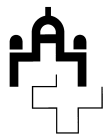


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Frühjahrssession  
8. Tagung  
der 51. Amtsdauer

Session de printemps  
8<sup>e</sup> session  
de la 51<sup>e</sup> législature

Sessione primaverile  
8<sup>a</sup> sessione  
della 51<sup>a</sup> legislatura

# Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

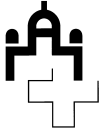
# Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

# Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

2021

Frühjahrssession  
Session de printemps  
Sessione primaverile

Beilagen



**Beilagen**

**Annexes**

Dieses Dokument ist ein elektronisch generierter Auszug aus der parlamentarischen Geschäftsdatenbank Curia Vista.

*Online-Fassung:*

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin>

*Bestellung Druckfassung («print on demand»):*

[https://www.publikation-digital.com/amtliches\\_bulletin](https://www.publikation-digital.com/amtliches_bulletin)

Le présent document est un extrait de la banque de données parlementaire Curia Vista. Il est généré par ordinateur.

*Version en ligne:*

<https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/amtliches-bulletin>

*Commande version imprimée («print on demand»):*

[https://www.publikation-digital.com/amtliches\\_bulletin](https://www.publikation-digital.com/amtliches_bulletin)

**Beilagen – Nationalrat**

03.424	Parlamentarische Initiative Abate Fabio. Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Artikel 187 StGB	26
11.411	Parlamentarische Initiative Meier-Schatz Lucrezia. Betreuungszulage für pflegende Angehörige	63
11.412	Parlamentarische Initiative Meier-Schatz Lucrezia. Rahmenbedingungen für die Entlastung von pflegenden Angehörigen	84
12.463	Parlamentarische Initiative Poggia Mauro. Privatklägerschaft im Strafprozess. Schliessung einer Gesetzeslücke	103
12.492	Parlamentarische Initiative Poggia Mauro. Zulassung zum Bundesgericht. Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern	122
12.495	Parlamentarische Initiative Jositsch Daniel. Untersuchungshaft bei qualifizierter Wiederholungsgefahr	142
12.497	Parlamentarische Initiative Jositsch Daniel. Beschwerdeberechtigung bei Haftentscheiden	161
13.441	Parlamentarische Initiative Poggia Mauro. Zivilprozess. Klagen betreffend Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung gleich behandeln wie solche betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung	180
15.320	Standesinitiative Tessin. Systematische Vorlage des Strafregisterauszugs bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen durch EU-Bürgerinnen und -Bürger (1)	192
15.321	Standesinitiative Tessin. Systematische Vorlage des Strafregisterauszugs bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen durch EU-Bürgerinnen und -Bürger (2)	204
15.434	Parlamentarische Initiative Kessler Margrit. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter	215
15.455	Parlamentarische Initiative Egloff Hans. Missbräuchliche Untermiete vermeiden	223
16.306	Standesinitiative Tessin. Gewährleistung eines landesweit dichten Hochbreitbandangebots	235
16.403	Parlamentarische Initiative Müller Philipp. Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene	247
16.411	Parlamentarische Initiative Eder Joachim. Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung	249
16.432	Parlamentarische Initiative Graf-Litscher Edith. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung	251
16.438	Parlamentarische Initiative Leutenegger Oberholzer Susanne. Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen	256
16.448	Parlamentarische Initiative Röstli Albert. Sicherung der Selbstversorgung mit Strom aus Wasserkraft zur Überbrückung der aktuellen Preisbaisse	264
16.484	Parlamentarische Initiative Burkart Thierry. Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice	269
16.493	Parlamentarische Initiative Nantermod Philippe. Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen	274
16.500	Parlamentarische Initiative Knecht Hansjörg. Verbindliche Qualitätschecks von Regulierungen bereits im Vernehmlassungsbericht	279
17.304	Standesinitiative Tessin. Sicherere Strassen jetzt!	284
18.478	Parlamentarische Initiative Wermuth Cédric. Recht auf nachvollziehbare Einbürgerungsverfahren. Protokollpflicht	289
19.037	Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag	293
19.044	Geldwäschereigesetz. Änderung	295
19.046	Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung - Paket 1)	296
19.048	Strafprozessordnung. Änderung	297
19.065	ETH-Gesetz. Änderung	298
19.071	Finanzhaushaltgesetz. Änderung (Vereinfachung und Optimierung der Haushaltssteuerung)	299
19.083	Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot - Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt. Volksinitiative	300
19.084	Rechtshilfe in Strafsachen. Abkommen mit Indonesien	301
19.2032	Petition Catalunya peuple d'Espagne (CPDE). Schliessung der falschen katalanischen Botschaft in Genf	302
19.3068	Postulat Arslan Sibel. Gleichstellung von Frau und Mann im Bereich Klimaschutz in Entwicklungsgebieten	305



19.3124	Motion Geissbühler Andrea Martina. Verminderung des Energieverbrauchs und Kohlendioxid- ausstosses bei Gebäuden des Bundes	307
19.3130	Motion Hess Lorenz. Elektronisches Patientendossier. Verbreitung mit alternativen Versiche- rungsmodellen fördern	309
19.3142	Motion Nicolet Jacques. Verhandlungen über das von Frankreich regelmässig missachtete Abkommen von 1983 über die Grenzgängerbesteuerung aufnehmen	311
19.3147	Postulat Merlini Giovanni. Plan B des Bundesrates für den Fall, dass Italien das neue Abkom- men über die Grenzgängerbesteuerung definitiv nicht unterzeichnet	313
19.3153	Motion Romano Marco. Jährliches Reporting Personalmanagement für die Bundesverwaltung. Die Zahlen zur Mehrsprachigkeit müssen vollständig und detailliert sein	315
19.3154	Motion Salzmann Werner. Kein Verkauf der Ruag Ammotec. Versorgungssicherheit gewähr- leisten	317
19.3160	Motion Graf-Litscher Edith. Einheitlicher gesetzlicher Rahmen für die Publikation und Nutzung nichtpersonenbezogener Daten und Dienste der Bundesverwaltung (Open-Government-Data- Gesetz)	319
19.3163	Postulat Addor Jean-Luc. SNB. Gewinnverteilung an die Realität der Zahlen anpassen	321
19.3165	Motion Mazzone Lisa. Eine gesetzliche Regelung des Recyclings von Schiffen. Die Schweiz muss ihre soziale und ökologische Verantwortung übernehmen	323
19.3190	Motion Wüthrich Adrian. Rahmengesetz für eine schweizweite familienergänzende Kinderbe- treuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Gleichstellung von Mann und Frau und zur Chancengerechtigkeit der Kinder	325
19.3197	Motion Reynard Mathias. Förderung des Zugangs zu Verhütungsmitteln für junge Menschen	327
19.3200	Motion Munz Martina. Deklarationspflicht für Reptilienleder	329
19.3202	Motion Nantermod Philippe. Medikamente. Parallelimporte ermöglichen und damit Kosten sen- ken	331
19.3221	Motion Heim Bea. Impfstoffe. Versorgung verbessern, Zulassung vereinfachen	333
19.3223	Motion Fluri Kurt. Wochenaufenthalt. Steuerrechtlicher Wohnsitz	335
19.3242	Motion Brand Heinz. Krankenversicherungsgesetz. Endlich Transparenz auch für den ambu- lanten Bereich	337
19.3263	Motion Chevalley Isabelle. Jagdtrophäen, die von Tieren nach den Anhängen I bis III des Cites-Übereinkommens stammen. Verbot der Ein- und Durchfuhr	339
19.3268	Postulat Piller Carrard Valérie. Berufliche Vorsorge von Personen in Teilzeitarbeit verbessern	341
19.3284	Motion Fehlmann Rielle Laurence. Übernahme der Kosten von Nikotinersatzprodukten durch die Krankenversicherung. Worauf wird gewartet?	343
19.3285	Motion Fehlmann Rielle Laurence. Arzneimittelpreise und die unendliche Geschichte "Lucentis versus Avastin". Wann wird die Schweiz endlich Massnahmen ergreifen?	345
19.3308	Postulat Addor Jean-Luc. Tendenz zu immer mehr ausländischen Ärztinnen und Ärzten um- kehren	347
19.3310	Motion Addor Jean-Luc. Steuerliche Anreize für eine familienfreundliche Politik, die diesen Namen verdient	349
19.3315	Motion Estermann Yvette. Eine "Krankenversicherung light". Eine günstige Alternative?	351
19.3318	Postulat Barrile Angelo. Kostendämpfende Massnahmen bei patentgeschützten Medikamen- ten	353
19.3331	Motion Vogler Karl. Gerechtigkeit für AHV-pflichtige Personen ohne Pensionskasse	355
19.3352	Motion Hardegger Thomas. Wechsel des Krankenversicherers trotz Zahlungsausständen und Verlustschein	357
19.3362	Postulat Wermuth Cédric. Prüfung von Massnahmen gegen "Schaufensterpreise"	359
19.3373	Motion Kiener Nellen Margret. EO-Entschädigungen. Militärdienst und Mutterschaft gleich ent- schädigen	361
19.3390	Motion Trede Aline. Einführung einer Deklarationspflicht für Mulesing-Merino Wolle und deren Produkte	363
19.3401	Motion Tornare Manuel. Verbindliche Einführung des Ampelsystems Nutri-Score auf den Ver- packungen und in der Werbung für industriell gefertigte Produkte	365
19.3426	Motion Fraktion BD. Keine Aussteuerung von Menschen über 55 Jahre	367
19.3446	Motion Fraktion BD. Mutterschaftsentschädigung endlich auch für Ehegattinnen und eingetra- gene Partnerinnen von Landwirtinnen und Landwirten	369
19.3493	Motion Molina Fabian. Einführung des "Track 1.5"-Systems in der Schweizer China-Politik	371



19.3683	Motion Page Pierre-André. Mehr Unterstützung für die Abteilung Menschliche Sicherheit hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit	373
19.3717	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes, wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes. Rückweisung des institutionellen Rahmenabkommens an die EU	375
19.3800	Motion Crottaz Brigitte. Die Schweiz muss die Hongkong-Konvention unterzeichnen, damit ihre Altschiffe auf sichere und umweltverträgliche Art recyclet werden	377
19.400	Parlamentarische Initiative Staatspolitische Kommission SR. Mehr Transparenz bei der Politikfinanzierung	379
19.401	Parlamentarische Initiative Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Für eine Stärkung der Pflege, für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität	380
19.4019	Motion Keller Peter. "Söldnergesetz". Rechtssicherheit für den Schweizer Werkplatz	383
19.4047	Motion Molina Fabian. Konzernsponsoring. Imageprobleme für die Schweiz verhindern	385
19.438	Parlamentarische Initiative Pantani Roberta. Wichtigkeit des Mantelhandels	387
19.4404	Motion Müller Damian. Assistenzhunde auch für kranke Kinder und Jugendliche	392
19.4560	Motion Rieder Beat. Mit Bürokratieabbau zu einem stärkeren saisonalen Arbeitsmarkt	396
19.457	Parlamentarische Initiative Frehner Sebastian. Nachehelichen Unterhalt dem Wandel der Zeit anpassen	401
19.462	Parlamentarische Initiative Meyer Mattea. Schutz vor Korruption. Keine überrissenen Mandate für Parlamentarierinnen und Parlamentarier	406
19.463	Parlamentarische Initiative Wehrli Laurent. Für ein Programm zu Jugend und Ernährung	411
19.472	Parlamentarische Initiative Friedl Claudia. Ausgewogenes Geschlechterverhältnis in parlamentarischen Vertretungen	416
19.473	Parlamentarische Initiative Rytz Regula. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates als Vorbild. Deklaration von Einkünften aus Mandaten und Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht fallen	420
19.475	Parlamentarische Initiative Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR. Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren	424
19.478	Parlamentarische Initiative Rutz Gregor. Verbesserung der öffentlichen Sicherheit durch Verankerung der Redlichkeitskultur	426
19.479	Parlamentarische Initiative Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Notwendige Reformen hinsichtlich der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft	431
19.489	Parlamentarische Initiative Schenker Silvia. Einhaltung der Sozialziele	436
19.491	Parlamentarische Initiative Rytz Regula. Mit dem "legislativen Fussabdruck" das Vertrauen in Verwaltung und Parlament stärken	440
19.500	Parlamentarische Initiative Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Parlamentarische Untersuchungskommission im Zusammenhang mit den Hochseeschiffahrt-Bürgschaften	445
20.022	Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)	450
20.032	Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern. Volksinitiative	452
20.038	Massnahmenpaket zugunsten der Medien	453
20.047	Soziale Sicherheit. Abkommen mit Bosnien und Herzegowina	454
20.048	Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben. Genehmigung	455
20.051	Elektronische Verfahren im Steuerbereich. Bundesgesetz	456
20.059	Bankengesetz. Änderung (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung)	457
20.060	Betäubungsmittelgesetz. Änderung (Cannabisarzneimittel)	458
20.061	Bestimmung der Bundesrichterninnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative). Volksinitiative	459
20.065	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Kuwait	460
20.066	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Bahrain	461
20.067	Administrative Erleichterungen und Entlastung des Bundeshaushalts. Bundesgesetz	462
20.068	Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung). Volksinitiative	463
20.069	Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele. Bundesgesetz	464
20.070	Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands. Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2019/817 und 2019/ 818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen	465



20.071	Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten. Bundesgesetz. Änderung	467
20.073	Die Schweiz und die Konventionen des Europarates. Zwölfter Bericht	468
20.079	Verrechnungssteuergesetz. Änderung (Too-big-to-fail-Instrumente)	469
20.1053	Anfrage Landolt Martin. Kondensatbehandlung bei Holz-, Gas- und Ölheizungen. Warum darf unten raus, was oben nicht raus darf?	470
20.1054	Anfrage Romano Marco. Aufnahme von Kindern in eine Pflegefamilie. Ist es nicht nötig und angebracht, die Rolle des Bundes zur Unterstützung der Kantone (und vor allem der Familien und der Kinder) zu stärken?	472
20.1055	Anfrage Storni Bruno. Sicherheit im Mappo-Morettina-Tunnel	474
20.1056	Anfrage Marchesi Piero. Skigebiete. Vermeiden wir es, der Wirtschaft in den Randregionen Schaden zuzufügen und die Arbeitsplätze zu gefährden	476
20.1073	Anfrage Nussbaumer Eric. Aktualisierter Positionsbezug des Bundesrates zur Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz	478
20.1074	Anfrage Gysin Greta. Präzisierungen zur Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung	480
20.1075	Anfrage Gysin Greta. Anpassung der Angaben bei Bewerbungen	482
20.1077	Anfrage Gysin Greta. Wann schaffen wir die Kehrichtverbrennungsanlagen ab?	484
20.1078	Anfrage Andrey Gerhard. In allen Politikbereichen Biodiversitätsrisiken aufzeigen und negative Einflüsse auf die Biodiversität vermindern	486
20.1079	Anfrage Andrey Gerhard. Datenschutz beim Backward-Contact-Tracing	487
20.1080	Anfrage Nantermod Philippe. Presseförderung. Was passiert, wenn die Westschweiz nicht bedient wird?	489
20.1081	Anfrage Storni Bruno. Ceneri 2021. Störungen und Verspätungen an den Bahnhöfen und Haltestellen	490
20.1082	Anfrage Eymann Christoph. Packungsbeilagen für Medikamente künftig in elektronischer Form	493
20.1083	Anfrage Molina Fabian. Besteht der Bundesrat bei den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen mit Malaysia wider besseres Wissen weiterhin auf dem Upov 91?	494
20.1084	Anfrage Bregy Philipp Matthias. Swiss National Covid-19 Science Task Force. Auftrag und Pflichtenheft	497
20.1085	Anfrage Baumann Kilian. Werbung für Schweizer Fleisch oder sachliche Konsumenteninformation?	498
20.1086	Anfrage Rytz Regula. Wann werden die Handlungsempfehlungen der KPMG bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln endlich umgesetzt?	499
20.1087	Anfrage Umbricht Pieren Nadja. Gab es eine schwarze Kasse in der jurassischen "Fondation de la Réunification"?	501
20.1088	Anfrage Feri Yvonne. Ökonomische Effekte des Gender-Gaps im Gesundheitswesen	503
20.1089	Anfrage Schwander Pirmin. PCR-Tests. Vollständige und lückenlose Auflistung	504
20.1090	Anfrage Reynard Mathias. Sind die Krankenkassen den Gesetzen unterstellt?	505
20.2006	Petition Heintelmann Regula. Grenzschiessungen aufgrund der COVID-19-Verordnung 2 aufheben	507
20.2009	Petition Greenpeace Schweiz. Covid-Milliarden klimafreundlich einsetzen!	510
20.2016	Petition Association culturelle des Azerbaïdjanais en Suisse. Kulturverein der Aserbaidschaner in der Schweiz. Stopp den armenischen Angriffen	513
20.2020	Petition Jonathan Levy. Freigabe und Rückerstattung von Geldern aus Indonesien	516
20.2023	Petition Regroupement de parents de la Chaux-du-Milieu. Sicherer Schultransport für Schülerinnen und Schüler des ersten und zweiten Zyklus	519
20.215	Bundesverwaltungsgericht. Wahl von zwei Mitgliedern	522
20.3210	Motion Müller Damian. CO2-Emissionsabgaben. Gerechtigkeit auch bei Nischenmarken	527
20.3247	Interpellation Rutz Gregor. Unbekannte Bilanz der Erträge aus der Haushalt- und Unternehmensabgabe	532
20.3248	Interpellation Rutz Gregor. Undurchsichtige Strategie des Bundesrates in der Medienpolitik. Gebühren statt Werbung bei der SRG?	535
20.3249	Motion Feller Olivier. Kampf gegen die Verbreitung des Coronavirus. Apotheken sollen serologische Tests durchführen können	537
20.3267	Motion Hegglin Peter. Food Waste. Anreize schaffen statt zusätzliche Regulierung	539
20.3268	Motion Häberli-Koller Brigitte. Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern	544
20.3282	Motion Ettlín Erich. Lehren aus der Covid-19-Pandemie für das Schweizer Gesundheitssystem ziehen	552



20.3409	Motion Würth Benedikt. Öffentliche Beschaffungen. Sicherheit und Verlässlichkeit von Lieferketten berücksichtigen	560
20.3425	Motion Carobbio Guscetti Marina. Die Schweiz muss mehr Ärztinnen und Ärzte ausbilden	565
20.3435	Interpellation Binder-Keller Marianne. Einsetzung einer Taskforce "Corona und Wirtschaft" zwecks eines schnellen und nachhaltigen Wiederaufbaus der Wirtschaft während und nach der Corona-Krise	572
20.3449	Interpellation Gugger Niklaus-Samuel. Staatshilfe für Fluggesellschaften muss vorrangig den Gläubigern in der Schweiz zugutekommen	574
20.3485	Motion Fässler Daniel. Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen	576
20.3588	Motion Herzog Eva. Verbesserung der Datenlage bezüglich Auswirkungen auf die Geschlechter	581
20.3625	Motion Zanetti Roberto. Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche	588
20.3662	Interpellation Lohr Christian. Elektronischer Datenaustausch zwischen den Spitälern, den kantonalen Behörden und dem Bund. Erfahrungswerte aus der Corona-Krise	595
20.3665	Motion Müller Damian. Transparenz bei den Arbeitslosenkassen	597
20.3745	Motion Fässler Daniel. Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes	602
20.3775	Interpellation Amaudruz Céline. Operation Papyrus. Vertrauen oder Versagen?	609
20.3894	Interpellation Gugger Niklaus-Samuel. Pflanzenschutzmittel. Der Bundesrat verspricht seit vielen Jahren, die Privatanwendung griffig zu regulieren. Wann macht er es endlich?	611
20.3906	Motion Minder Thomas. Schweizer Landesversorgung in sehr grossen Krisen sicherstellen	613
20.3910	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR. Deklaration des Produktionslandes von Brot und Backwaren	621
20.3938	Postulat Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Auswirkungen der Zulassung von pferdegestützten Therapien in der Landwirtschaftszone	624
20.3967	Interpellation Schneider-Schneiter Elisabeth. Stromversorgungssicherheit	625
20.3976	Postulat Reynard Mathias. Das Burn-out-Syndrom als Berufskrankheit anerkennen und die Prävention fördern	627
20.3977	Interpellation Binder-Keller Marianne. Mangelhafte Planung bei den SBB und Konsequenzen für den Bund, die Kantone und die SBB	629
20.4010	Motion Romano Marco. Formen mobilen Arbeitens. Es braucht eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Die öffentliche Verwaltung soll ein Vorbild sein	631
20.4011	Interpellation Binder-Keller Marianne. Kinder in Quarantäne. Wahrung des Kindeswohls und der Kinderrechte. Dringliche Anpassung der Covid-19-Regeln	633
20.403	Parlamentarische Initiative Grüne Fraktion. Im Interesse der Rechtsstaatlichkeit, der Souveränität und der Neutralität der Schweiz die Crypto-Leaks-Affäre mit einer PUK umfassend aufklären	635
20.404	Parlamentarische Initiative Sozialdemokratische Fraktion. Parlamentarische Untersuchungskommission Crypto-Leaks. Komplizenschaft von Nachrichtendienst und weiteren Behörden und politische Verantwortung des Bundesrates	640
20.4049	Interpellation Grin Jean-Pierre. Neue Erkenntnisse bezüglich der Stärke des durch Windkraftanlagen emittierten Infraschalls!	646
20.4054	Interpellation Fiala Doris. Eisenbahn. Digital auf der Bremse stehen?	648
20.4056	Interpellation Heimgartner Stefanie. Klarheit in Sachen Bestandesproblem in der Armee	650
20.4070	Interpellation Storni Bruno. Planung des Bedarfs an SBB-Werken. Situation beim neuen Werk Bellinzona/Castione	653
20.4085	Interpellation Gugger Niklaus-Samuel. Tabak anstatt Schokolade für unsere Rekruten?	655
20.4103	Interpellation Pfister Gerhard. Schutz von Schweizer Investitionen in Polen	657
20.4107	Interpellation Grin Jean-Pierre. Verpflichtungskredite im Rahmen der Agglomerationsprogramme. Werden die Gelder gerecht verteilt?	659
20.4121	Motion Bäumle Martin. Fairer Wettbewerb unter Finanzdienstleistern. Postfinance privatisieren, Kredit- und Hypothekenverbot aufheben	661
20.4128	Interpellation Binder-Keller Marianne. Menschen mit einem höheren oder hohen Betreuungsgrad in Quarantäne. Wahrung ihrer Rechte und ihres Wohls. Dringliche Anpassung der Covid-19-Regeln des BAG	663
20.4143	Interpellation Binder-Keller Marianne. Einseitige Verurteilungspraxis der UNO gegenüber Israel. Welche Konsequenzen zieht die Schweiz?	665



20.4149	Interpellation Matter Michel. Staatliche Investitionen in Impfstoff gegen Sars-CoV-2	667
20.4160	Interpellation Matter Michel. Qualimed von Assura. Ein neues Versicherungsmodell kontrovers diskutiert	669
20.4184	Interpellation Gugger Niklaus-Samuel. Globalem Abkommen zur Vermeidung von Plastikverschmutzung beitreten	671
20.4208	Interpellation Herzog Verena. Mehrgleisige Anti-Corona-Strategie	673
20.4217	Interpellation Binder-Keller Marianne. Expertise zu den Aktivitäten der Muslimbruderschaft in der Schweiz	675
20.4247	Interpellation Brenzikofer Florence. Der Bund soll Bestrebungen der ÖV-Branche für eine einfachere Tariflandschaft beschleunigen	677
20.4250	Interpellation Binder-Keller Marianne. Covid-19-Quarantänevorschriften differenzierter gestalten	679
20.4270	Interpellation Sollberger Sandra. Corona-Strategie auf der Grundlage von sauberen Daten	681
20.4271	Interpellation Landolt Martin. Zwischenbilanz zu den neu strukturierten Asylverfahren	684
20.4273	Interpellation Fehlmann Rielle Laurence. Umsetzung des Geldspielgesetzes. Es braucht unbedingt Korrekturen	686
20.4274	Interpellation Bellaïche Judith. Videoidentifikation gemäss Artikel 7 Absatz 1 VZertES	688
20.4276	Interpellation de la Reussille Denis. Konzernverantwortungs-Initiative	690
20.4277	Interpellation de la Reussille Denis. Stopp dem Grössenwahn der Banken!	692
20.4278	Interpellation Hurni Baptiste. Luftfahrt. Angesichts der geleisteten Unterstützung wäre ein faires Verhalten gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten das Mindeste	694
20.4279	Interpellation Crottaz Brigitte. Kosten der schweren Geräte der Medizintechnik	696
20.4280	Interpellation Nantermod Philippe. Reserven der Krankenversicherer. Aufsicht im Bereich der Prämien und Geschäftsgebaren	698
20.4281	Interpellation Nicolet Jacques. Covid-19-Solidarbürgschaften. Wie bewältigen wir neue Wellen?	700
20.4282	Interpellation Egger Mike. Mehr Objektivität bei den Covid-19-Zahlen	702
20.4283	Interpellation Guggisberg Lars. Covid-19. Schwerere Krankheitsverläufe und erhöhte Sterblichkeit bei niedrigem Vitamin-D-Blutspiegel	704
20.4284	Motion de Quattro Jacqueline. Einsatz von Schnelltests ohne Einschränkung	706
20.4285	Postulat FDP-Liberale Fraktion. Berufsbildung und Gleichstellung. Lust und Kompetenzen vermitteln, unternehmerisch tätig zu werden, Frauen wie Männern und in allen Branchen	708
20.4286	Interpellation Graf-Litscher Edith. Zuschlagskriterien für Covid-19-Reservationsantrag mit Molecular Partners	710
20.4288	Interpellation Romano Marco. Krankenkassenprämien 2021. Ist der Anstieg im Tessin auf institutionelle Probleme zurückzuführen?	712
20.4289	Interpellation Romano Marco. Reform "Kaufleute 2022". Ein weiterer Schritt hin zum Englischen als Arbeitssprache. Hat der Bundesrat dazu nichts zu sagen?	714
20.4292	Interpellation Quadri Lorenzo. Der Islamische Zentralrat Schweiz soll nach der Verurteilung seiner führenden Köpfe endlich verboten werden	716
20.4294	Interpellation Quadri Lorenzo. Reserven der einzelnen Krankenversicherer 2019. Warum werden die Zahlen noch geheim gehalten?	718
20.4295	Interpellation Streiff-Feller Marianne. Schutz der Bevölkerung in Bergkarabach	720
20.4296	Interpellation Weichelt-Picard Manuela. Panzermörser 16	722
20.4297	Interpellation Klopfenstein Broggini Delphine. Neonicotinoide sind "Bienenkiller"	724
20.4298	Interpellation Klopfenstein Broggini Delphine. Riesiges Einkaufszentrum an der Grenze zur Schweiz. Drohende Austrocknung des Vallon de l'Allondon	726
20.4311	Interpellation Ruppen Franz. Kosten des Grossraubtiers Wolf	728
20.4318	Interpellation Clivaz Christophe. Einfluss der Luftverschmutzung auf die Gesundheit	730
20.4319	Interpellation Clivaz Christophe. Rolle des BAFU bei der Handhabung des Dossiers "Lachgas bei Lonza"	732
20.4320	Interpellation Clivaz Christophe. Altfahrzeugentsorgung. Sollten wir nicht einen Schritt Richtung Kreislaufwirtschaft tun?	734
20.4321	Interpellation Clivaz Christophe. Verkauf sogenannter Occasionsfahrzeuge, um die Vorschriften über die durchschnittlichen CO2-Emissionen von Neufahrzeugen zu umgehen	736
20.4322	Interpellation Munz Martina. Bund verschleppt Massnahmen auf Kosten des Klimas	738
20.4324	Interpellation Jauslin Matthias Samuel. Folgeschwere Kehrtwende des Bundesrates bei der Umnutzung des Flugplatzes Dübendorf	741





20.4325	Interpellation Klopfenstein Broggin Delphine. Grossraumbüros. Wie steht es um den physischen und psychischen Gesundheitszustand am Arbeitsplatz?	743
20.4326	Interpellation Binder-Keller Marianne. Sofortige Umsetzung der Härtefallmassnahmen für Unternehmen nach Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes	745
20.4327	Postulat Arslan Sibel. Massnahmenplan für den Wiedereinstieg von Frauen in die Arbeitswelt	747
20.4332	Postulat Aussenpolitische Kommission NR. US-Blockade gegen Kuba aktiv bekämpfen zugunsten einer der ärmsten Bevölkerungen weltweit	749
20.4333	Postulat Aussenpolitische Kommission NR. Bericht über die Situation der Tibeterinnen und Tibeter in der Schweiz	751
20.4334	Postulat Aussenpolitische Kommission NR. Bericht über die Umsetzung des bilateralen Menschenrechtsdialogs zwischen der Schweiz und China	752
20.4337	Motion Finanzkommission NR. Sterblichkeit, Invalidität und Risiken nach Berufsgruppe und Gesellschaftsklasse in der Schweiz	754
20.4338	Motion Finanzkommission NR. Die Covid-19-Erfahrungen nutzen, um das Arbeiten beim Bund nachhaltiger zu gestalten	756
20.4339	Motion Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren	758
20.4340	Motion Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Schweizer Wolfspopulation. Geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren	759
20.4342	Postulat Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Missbräuchliches Verhalten in Einheiten des Bundes. Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlaufstelle	761
20.4345	Interpellation Schaffner Barbara. Sicherung der Schweizer Interessen im Standortwahlverfahren des Endlagers für radioaktive Abfälle in Deutschland	763
20.4346	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Keine Resettlement-Migranten mit ungeklärter Identität oder aus Gebieten mit einer starken Präsenz von terroristischen Gruppen	765
20.4347	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Migranten und Asylbewerber mit ungeklärter Identität oder aus Risikogebieten geschlossen unterbringen oder überwachen	767
20.4348	Postulat Silberschmidt Andri. Stärkung der Möglichkeiten zur demokratischen Partizipation von Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen	769
20.4349	Motion Silberschmidt Andri. Ressourcenverschleiss bei Verpackungen verkleinern. Verkauf von tiefgekühlten Lebensmitteln ohne Vorverpackung erlauben	771
20.4350	Interpellation Lohr Christian. Weg zu einem neuen ambulanten Tarif	773
20.4351	Interpellation Lohr Christian. Investitionen in berufliche Perspektiven statt Erstarren in Hoffnungslosigkeit	775
20.4352	Interpellation Grüter Franz. CO2-Rückgewinnung als Teil der Lösung im Kampf gegen den Klimawandel?	777
20.4353	Motion Grüter Franz. Eine dritte Autonummer für Veloträger und andere Anhänger	779
20.4354	Interpellation de la Reussille Denis. Die türkische Gruppierung "Graue Wölfe" verbieten	781
20.4355	Interpellation Wettstein Felix. Swissmedic. Bundesbeitrag vollständig zugunsten der Gewinnsteigerung	783
20.4359	Motion de Quattro Jacqueline. Bessere Koordination im Kampf gegen schwere Straftaten	785
20.4364	Interpellation Guggisberg Lars. AHV. Blick in die nächste Geländekammer	787
20.4365	Interpellation Guggisberg Lars. Gesamtbild der Entwicklung von Staatshaushalt und Schulden	789
20.4382	Interpellation Munz Martina. Vernetzung und Biodiversitätsförderung entlang von Nationalstrassen	791
20.4383	Interpellation Munz Martina. Wer profitiert von der Ersatzlösung für das "Schoggi-Gesetz"?	793
20.4385	Interpellation Porchet Léonore. Die Schweiz und die Bekämpfung des Rassismus gegenüber Schwarzen. Wie weiter?	795
20.4387	Interpellation Aebischer Matthias. Klimaverträgliche Pensionskassen für die bundesnahen Betriebe SBB und Post	797
20.4389	Postulat Schneider-Schneiter Elisabeth. Bundesbeteiligung und gesetzliche Grundlagen bei schweizerischen NGO	799
20.4390	Interpellation Schneider-Schneiter Elisabeth. CPTPP-Beitritt als nachhaltige Aktualisierung und Erweiterung des Schweizer Freihandelsnetzes?	801
20.4391	Interpellation Wasserfallen Christian. Unterstützung für den Flughafen Bern	803
20.4392	Interpellation Wasserfallen Christian. Paradigmenwechsel in der Verkehrspolitik. Das Parlament muss einbezogen werden	805
20.4393	Interpellation Bourgeois Jacques. Deklaration von nicht nachhaltigem importiertem Zucker	807



20.4394	Interpellation Feller Olivier. Effektivität des Aufsichtssystems über die Subventionierung des öffentlichen Verkehrs	809
20.4397	Interpellation Feri Yvonne. Wiedererwägungspraxis bei den Sozialversicherungen	811
20.4405	Interpellation Klopfenstein Broggin Delphine. Ausnahmen, um den Lärmschutz zu umgehen?	813
20.4406	Motion Suter Gabriela. Grüne Wasserstoffstrategie für die Schweiz	815
20.4408	Interpellation Wehrli Laurent. Mehrsprachigkeit. Besser, aber ...	817
20.4413	Interpellation Streiff-Feller Marianne. Gleichberechtigter Einbezug von Menschen mit Behinderungen in die Corona-Massnahmen der DEZA	819
20.4414	Interpellation Streiff-Feller Marianne. Behinderungsbedingte Leistungen im AHV-Alter	821
20.4416	Interpellation Storni Bruno. Linie Mendrisio–Varese–Gallarate–Malpensa. Die Reisezeit ist zu lang und die versprochene Verbindung mit der Simplonlinie fehlt	823
20.4417	Interpellation Nordmann Roger. Finanzierung der Kampagne gegen das CO2-Gesetz durch internationale Ölkonzerne	825
20.4418	Interpellation Fehlmann Rielle Laurence. Covid-19 und die Gefahren des Tabak- und Nikotinkonsums	826
20.4420	Interpellation Friedl Claudia. Aufklärung der Fälle von Vermissten in Sri Lanka	828
20.4422	Interpellation Reynard Mathias. Gibt es bald konkrete Massnahmen für den Kampf gegen sexistische und sexuelle Übergriffe?	830
20.4426	Interpellation Grüne Fraktion. ILO-Konvention 190	832
20.4427	Interpellation Marti Samira. Steuerpflicht der Grenzgängerinnen und Grenzgänger	834
20.4428	Interpellation Marti Samira. Schulische Sensibilisierungs- und Informationsarbeit über die Vielfalt an Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen	836
20.4430	Interpellation Addor Jean-Luc. Verbot, das Personal der EZV zu filmen. Ausweitung auf Polizistinnen und Polizisten?	838
20.4432	Interpellation Walder Nicolas. Die Rolle der Menschenrechte in unserer China-Strategie stärken	840
20.4434	Interpellation Pasquier-Eichenberger Isabelle. Sexuelle Belästigung. Wie sieht es bei der Bundesverwaltung aus?	842
20.4435	Interpellation Munz Martina. Vernetzung und Biodiversitätsförderung entlang dem Bahnlinienetz	844
20.4436	Interpellation Glarner Andreas. Unterstützung von Hilfsorganisationen, welche sich aktiv in Abstimmungskämpfe einmischen	846
20.4437	Interpellation Locher Benguerel Sandra. Vernachlässigtes Kindeswohl	848
20.4438	Interpellation Prelicz-Huber Katharina. Partizipation von Kindern und Jugendlichen	850
20.4439	Interpellation Quadri Lorenzo. Wird nach den Festtagen wirklich sichergestellt, dass sich Personen, die in Risikoländern waren, in Quarantäne begeben? Wird es systematische Kontrollen an den Grenzen geben?	852
20.4440	Interpellation Quadri Lorenzo. Coronavirus. Überall Einschränkungen, nur an den Grenzen nicht?	854
20.4442	Interpellation Clivaz Christophe. Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration. Präzisierungen sind nötig	856
20.4443	Interpellation Clivaz Christophe. Phytoremediation als Instrument zur Befreiung des Bodens von Schadstoffen?	858
20.4444	Interpellation Prelicz-Huber Katharina. Unterstützung der Personen des Reisengewerbes	860
20.4446	Postulat Hurni Baptiste. Gleichbehandlung bei der Zulassung zum Militärdienst	862
20.4447	Interpellation Python Valentine. Welche Strategie zur Bekämpfung von Belästigung und Sexismus an den Hochschulen, insbesondere den ETH?	864
20.4448	Postulat Feri Yvonne. Evaluation des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführungen	866
20.4449	Postulat Feri Yvonne. Ungleichbehandlung von Witwen und Witwern beheben	868
20.4450	Interpellation Molina Fabian. 30 Jahre "Charta von Paris für ein neues Europa". Bedeutung und Beitrag der Schweiz für ein friedliches, demokratisches und geeintes Europa?	870
20.4451	Motion Funicello Tamara. 24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention	872
20.4452	Motion Vincenz-Stauffacher Susanne. 24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention	874
20.4453	Interpellation Roth Franziska. Menschen mit Behinderungen im Resettlement-Programm	876
20.4454	Interpellation Roth Franziska. Verbesserung der Situation von Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung	878



20.4455	Interpellation Roth Franziska. Umgang mit den Empfehlungen des Ausschusses zur UNO-Behindertenrechtskonvention	881
20.4456	Interpellation Molina Fabian. Jahrzehntelanger Bruch des Neutralitätsrechts durch den Nachrichtendienst. Konsequenzen und Risiken für die Schweiz	883
20.4457	Interpellation Seiler Graf Priska. Fraglicher Mehrwert des Nachrichtendienstes des Bundes	885
20.4460	Interpellation Fivaz Fabien. Ökologische Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Doubs	887
20.4461	Interpellation Crottaz Brigitte. Wie kann die Schweiz zur Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der demokratischen Grundsätze in der Côte d'Ivoire beitragen?	890
20.4467	Interpellation Silberschmidt Andri. Alternierende Obhut. Wie wird der Wille des Gesetzgebers umgesetzt?	892
20.4468	Interpellation Vogt Hans-Ueli. Schweizer Unternehmen in der Corona-Krise. Günstige Übernahmen durch chinesische Unternehmen verhindern	895
20.4469	Interpellation Clivaz Christophe. Covid-19-Pandemie. Welche Auswirkungen haben Desinfektionsmittel auf die Gesundheit und die Umwelt?	897
20.4470	Interpellation Clivaz Christophe. Inwiefern wurden die den Tourismus betreffenden Empfehlungen des Ecoplan-Berichtes aus dem Jahr 2013 berücksichtigt?	899
20.4471	Interpellation Clivaz Christophe. Biodiversitätsschädigende Subventionen und Anreize für den Tourismus	901
20.4472	Interpellation de la Reussille Denis. Gezielte Tötungen scharf verurteilen	903
20.4473	Interpellation de la Reussille Denis. Israelisch-palästinensischer Konflikt. Geben Sie dem Friedensprozess eine Chance!	905
20.4474	Interpellation de la Reussille Denis. Situation in Kolumbien	907
20.4475	Interpellation Sollberger Sandra. Überlastung des Gesundheitswesens durch Covid-19-Patienten aus dem Ausland	909
20.4484	Interpellation Chevalley Isabelle. Der Bund übernimmt bei der Deckung der Risiken von Kernkraftwerken die Rolle eines Rückversicherers	911
20.4485	Interpellation Guggisberg Lars. Übersteuert das UVEK beim neuen Sachplan Verkehr den Bundesrat?	913
20.4487	Interpellation Guggisberg Lars. Die Autonomie der Schweiz zur Deckung des zunehmenden Strombedarfs ist wichtig!	915
20.4488	Interpellation Roth Franziska. Welche Massnahmen trifft der Bundesrat, um Versorgungsengpässe bei psychotherapeutischen Behandlungen zu verhindern?	918
20.4489	Interpellation Reynard Mathias. Sparbillette in den Tarifverbänden?	920
20.4490	Interpellation Grin Jean-Pierre. Nahrungsmittelhilfe. Könnten wir nicht mehr tun?	922
20.4491	Interpellation Maillard Pierre-Yves. Bekämpfung von Covid-19. Beabsichtigt der Bundesrat, die Kantone dazu zu verpflichten, das Personal in den Alters- und Pflegeheimen zu stärken, zumindest um die Quarantäne zu ermöglichen?	924
20.4492	Interpellation Gysin Greta. Kurzarbeitsentschädigung für alle Unternehmen im öffentlichen Verkehr gewähren	926
20.4494	Interpellation Sauter Regine. Bessere statistische Grundlagen in der beruflichen Vorsorge	928
20.4496	Interpellation Klopfenstein Broggin Delphine. Aichi-Ziele für die Biodiversität. Wann wird die Evaluierung veröffentlicht?	930
20.4498	Interpellation Wehrli Laurent. Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer haben das Recht, an den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen	932
20.4499	Interpellation Lohr Christian. Eliminierung von Gebärmutterhalskrebs in der Schweiz	934
20.4500	Interpellation Burgherr Thomas. Regulierungsfolgenabschätzung des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Stop der Hochpreisinsel - für faire Preise"	936
20.4501	Interpellation Bourgeois Jacques. Transparenz bei der finanziellen Unterstützung von NGO durch den Bund	939
20.4503	Motion Farinelli Alex. Zinsen und Verzugszinsen. Das Gesetz der Realität anpassen	941
20.4504	Interpellation Nicolet Jacques. Covid-19-Massnahmen und Ausübung der Jagd. Die Jagd als Sport einstufen und die Kantone entscheiden lassen	943
20.4505	Interpellation Bourgeois Jacques. Entwicklung einer CO2-armen individuellen Mobilität	945
20.4506	Interpellation Riniker Maja. Waffen in den Händen von Kriminellen durch Einbruchdiebstahl	947
20.4517	Motion Matter Michel. Tatsächlich mehrsprachige Bundesverwaltung	949



20.4518	Motion Dandrès Christian. Die amtlich genehmigten Formulare für die Kündigung des Mietverhältnisses und für Vertragsänderungen oder Mietzinserhöhungen müssen zum besseren Schutz der Mieterinnen und Mieter ergänzt werden	951
20.4519	Interpellation Moret Isabelle. Schutz historischer Monumente in Bergkarabach	953
20.4520	Interpellation Quadri Lorenzo. Das "neue" Abkommen über die Grenzgängerbesteuerung. Italien verhöhnt die Schweiz einmal mehr. Wie lange duldet der Bundesrat die Verzögerungstaktik noch, ohne die Vereinbarung von 1974 einseitig zu kündigen?	954
20.4522	Postulat Cottier Damien. Föderalismus im Krisentest. Die Lehren aus der Covid-19-Krise ziehen	956
20.4523	Interpellation Prelicz-Huber Katharina. Aufgekündigte Sozialpartnerschaft bei Swissport?	958
20.4524	Interpellation de Montmollin Simone. Die unverzichtbaren Infrastrukturen des internationalen Genf aufrechterhalten	960
20.4527	Interpellation Weichelt-Picard Manuela. Sponsoring der Armee	962
20.4530	Interpellation Lohr Christian. Wie weiter mit dem Schweizer Breitensport?	964
20.4531	Interpellation Imark Christian. Subventionen an dubiose Firmen für zweifelhafte Projekte zum Nachteil der Bevölkerung	966
20.4532	Interpellation Feller Olivier. Wie hat das Bundesamt für Energie die vier von ihm geförderten Gebäudelabels ausgewählt?	968
20.4533	Interpellation Hurni Baptiste. Windenergieanlagen. Gegenwind aus der Bundesverwaltung?	970
20.4534	Motion Dandrès Christian. Artikel 10c der Covid-19-Verordnung 2 wieder in Kraft setzen. Für einen wirksamen Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	972
20.4536	Interpellation de Quattro Jacqueline. Revision des Opferhilfegesetzes für eine bessere Unterstützung von Personen, die im Ausland Opfer eines Attentats wurden	974
20.4537	Interpellation Addor Jean-Luc. Ist Swissmedic genügend unabhängig von Bill Gates, um einen Impfstoff gegen Covid-19 zu prüfen?	976
20.4543	Interpellation Roduit Benjamin. Bundesanwaltschaft und Fälle internationaler Kriminalität	978
20.4544	Interpellation Roduit Benjamin. Revision des Sachplans Verkehr, Teil Programm. Föderalismus respektieren und Bedürfnisse der dünner besiedelten Gebiete berücksichtigen	980
20.4546	Motion Fivaz Fabien. Einnahme von Boden, der durch Blei oder andere Schadstoffe belastet ist. Wir müssen unverzüglich handeln, um die Gesundheit der Kinder zu schützen	982
20.4547	Interpellation Bellaïche Judith. Sekundärnutzung der Personen- und Sachdaten der öffentlichen Verwaltung und verwaltungsnaher Institutionen	984
20.4548	Postulat Bulliard-Marbach Christine. Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft	986
20.4549	Interpellation Moret Isabelle. Covid-19-Speicheltests	987
20.4550	Interpellation Moret Isabelle. Umsetzung von Artikel 5c Absatz 3 Buchstabe b der Covid-19-Verordnung "Skigebiete" vom 4. Dezember 2020	989
20.4552	Motion Gmür Alois. Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern	991
20.4555	Interpellation Schlatter Marionna. Fehlanreize zum Ersatz von funktionstüchtigen Handys	993
20.4556	Interpellation Schlatter Marionna. Neuregelung für Velos auf dem Trottoir. Monitoring unerwünschter Effekte	995
20.4557	Interpellation Hess Erich. Finanzierte der Bund den Abstimmungskampf der Befürworter der Unternehmensverantwortungs-Initiative?	997
20.4560	Interpellation Python Valentine. Rechtfertigen Klimanotstand und öffentliche Gesundheit eine Regulierung der Werbung?	999
20.4561	Postulat Cattaneo Rocco. Wasserkraftwerke und Stauseen für die Fotovoltaik nutzen	1001
20.4564	Interpellation Fridez Pierre-Alain. Lachgas als Partydroge. Auch in der Schweiz ein Problem?	1002
20.4565	Interpellation Fridez Pierre-Alain. Zulage für jedes Kind in der Schweiz. Ziel erreicht?	1004
20.4566	Interpellation Fridez Pierre-Alain. Für ein Verbot der Bombardierung von städtischen und bevölkerten Gebieten	1006
20.4567	Interpellation Locher Benguerel Sandra. Der Jugendarbeitslosigkeit entgegenwirken	1008
20.4569	Interpellation Atici Mustafa. Besonders vulnerable Gruppen. Erweiterter Auftrag an die Swiss National Covid-19 Science Task Force	1010
20.4580	Interpellation Graf-Litscher Edith. Corona zeigt den Handlungsbedarf bei der digitalen Transformation im Gesundheitswesen auf	1012
20.4582	Interpellation von Siebenthal Erich. Covid-19-Schnelltests	1014
20.4583	Interpellation von Siebenthal Erich. Covid-19-Statistiken	1016
20.4585	Interpellation von Siebenthal Erich. Selbstversorgung der Schweiz und ihre Pflichtlager	1018



20.4586	Interpellation Baumann Kilian. Wie wird die Umsetzung des Verbots des Verkaufs gewisser Pestizide für die Privatanwendung unterstützt?	1020
20.4587	Interpellation Baumann Kilian. Kulturlandverlust als Gefahr für die langfristige Versorgungssicherheit?	1022
20.4589	Interpellation Burgherr Thomas. Daten bezüglich der Entwicklung der Regulierungstätigkeit	1024
20.4590	Motion Burgherr Thomas. KMU in herausfordernden Zeiten entlasten. Umsatzuntergrenze für Mehrwertsteuerpflicht anheben	1034
20.4594	Postulat Bellaïche Judith. Ethisches Hacking institutionalisieren und Cybersicherheit erhöhen	1036
20.4597	Interpellation Dobler Marcel. Ist der internationale Reiseverkehr 2021 nur mit Impfnachweis wieder möglich?	1038
20.4600	Interpellation Töngi Michael. Monitoring der Geschäftsmieten. Wie geht es weiter?	1040
20.4601	Interpellation Töngi Michael. Durchgangsbahnhof Luzern. Droht eine Etappierung?	1042
20.4602	Interpellation Fluri Kurt. Sind wir bei der Redimensionierung der Bauzonen auf Kurs?	1044
20.4604	Interpellation Fluri Kurt. Arbeiten am neuen Aktionsplan Biodiversität	1046
20.4605	Interpellation Fluri Kurt. Was passiert mit jenen biodiversitätsschädigenden Anreizen und Investitionen, die der Bund bis 2023 nicht untersuchen will?	1048
20.4606	Interpellation Schneeberger Daniela. Preisregulierung. Mehr Transparenz bei den Fakten	1050
20.4607	Interpellation Brenzikofer Florence. Potenzial von Holz zur Erreichung der Klimaziele von Paris	1052
20.4610	Interpellation Brenzikofer Florence. Auswirkungen der chinesischen Belt and Road Initiative auf das nachhaltige Beschaffungswesen?	1054
20.4611	Interpellation Schneider-Schneiter Elisabeth. Solidar-Gate und Folgen für die internationale Zusammenarbeit	1056
20.4612	Interpellation Farinelli Alex. Covid-19 und Verteilung des Impfstoffs. Wäre nicht eine gesamtschweizerische Lösung besser?	1058
20.4616	Interpellation Roduit Benjamin. EL-Reform. Ungerechte Nebeneffekte für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer	1060
20.4617	Interpellation Friedl Claudia. Massnahmen für den Erhalt von vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten am Alpenrhein	1062
20.4618	Interpellation Friedl Claudia. Fast Weltmeister im Anfall von Elektroschrott	1064
20.4620	Interpellation Seiler Graf Priska. Wie kommt der Bund der Erbringung von spezifischen Leistungen für Opfer von Menschenhandel nach?	1066
20.4622	Interpellation Dandrès Christian. Wenn der Hunger vor der Tür steht, hauen die Forscherinnen und Forscher durch das Fenster ab	1068
20.4627	Postulat Grossen Jürg. Fossilfreien Verkehr bis 2050 ermöglichen	1071
20.4629	Interpellation Grossen Jürg. Trotz Direktzahlungen für ökologische Leistungen schwindet die Biodiversität in der Landwirtschaft weiter. Wie will der Bundesrat das Problem angehen?	1072
20.4630	Interpellation Grossen Jürg. Wird die Ernährungssicherheit durch eine übermässige Futtermittelproduktion beeinträchtigt?	1074
20.4631	Interpellation Schlatter Marionna. Zivil vor militärisch in der Corona-Krise	1076
20.4633	Interpellation Müller Leo. Amtshilfe in Steuersachen in Konzernverhältnissen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung als Erfüllungsgehilfe ausländischer Steuerbehörden?	1078
20.4634	Interpellation Müller Leo. Amtshilfe in Steuersachen basierend auf gestohlenen Daten. Wie ist das devote Verhalten der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu erklären?	1081
20.4637	Interpellation Quadri Lorenzo. Kommen Abkommen mit Italien nur dann zum Abschluss, wenn sie zum Vorteil Italiens sind?	1083
20.4640	Postulat Jauslin Matthias Samuel. Fossilfreien Verkehr bis 2050 ermöglichen	1085
20.4641	Interpellation Geissbühler Andrea Martina. Massnahmen zur Gewaltprävention	1086
20.4642	Interpellation Müller-Altarmatt Stefan. Zielerreichung bei der Strategie Biodiversität Schweiz	1088
20.4643	Interpellation Müller-Altarmatt Stefan. Implikationen des Krieges um Bergkarabach	1090
20.4644	Interpellation Schneider Schüttel Ursula. Biodiversitätsschädigende Subventionen und Anreize im Bereich Abwasserentsorgung	1092
20.4645	Interpellation Schneider Schüttel Ursula. Bezüglich Schutzgebieten ist die Schweiz eines der Schlusslichter Europas. Was tut der Bundesrat?	1094
20.4650	Interpellation Müller-Altarmatt Stefan. Finanzierung des Krieges um Bergkarabach von der Schweiz aus	1096
20.4651	Interpellation Herzog Verena. Staatsgelder für Masturbationskampagne?	1098
20.4652	Interpellation Herzog Verena. Covid-19-Vorhalteleistungen der Spitäler. Welche Strategie verfolgt der Bundesrat?	1100



20.4654	Interpellation Schilliger Peter. Beabsichtigt der Bundesrat, den Sachplan Verkehr als "verbindlich für die Behörden aller Stufen" zu erklären?	1102
20.4655	Interpellation Piller Carrard Valérie. Was ist mit den ungerechtfertigten Subventionen für den öffentlichen Verkehr?	1104
20.4660	Postulat Regazzi Fabio. Integration der erwarteten Mobilitätsentwicklung in Sachplänen und anderen Grundlagen der Raumentwicklung	1106
20.4661	Interpellation Clivaz Christophe. Übermässige Stickstoff- und Phosphoreinträge. Wann gibt es endlich griffige Massnahmen?	1108
20.4662	Postulat Clivaz Christophe. Klimaerwärmung und Gletscherrückgang. Für einen besseren Schutz der neuen Gletschervorfelder	1111
20.4663	Interpellation Widmer Céline. Staf. Umsetzung der Gemeindeklausel und erste Einschätzungen zur Steuerentwicklung	1113
20.4664	Interpellation Stadler Simon. Stärkung und Weiterentwicklung des Milizsystems	1115
20.4665	Interpellation Bertschy Kathrin. Biodiversitätsschädigende Wirkungen von Subventionen im Bereich Landwirtschaft. Was unternimmt der Bundesrat?	1117
20.4668	Interpellation Munz Martina. Biodiversitätsschädigende Subventionen und Anreize im Siedlungsbereich. Was ist der Stand der Dinge und was ist geplant?	1119
20.4674	Interpellation Bendahan Samuel. Muss etwas unternommen werden, damit das Telemarketing verantwortungsvoller betrieben wird?	1121
20.4675	Interpellation Bendahan Samuel. Hat das SECO die Kompetenzen, um die Folgen der Krise zu bewältigen?	1123
20.4678	Interpellation de Montmollin Simone. Für den Wirtschafts-, Tourismus- und Eventstandort unverzichtbare Infrastrukturen. Strategie	1125
20.4679	Interpellation Studer Lilian. Förderung der Freiwilligenarbeit	1127
20.4681	Interpellation Ryser Franziska. Von St. Gallen Richtung Bundeshauptstadt. Eine attraktive ÖV-Verbindung sieht anders aus!	1129
20.4682	Interpellation Ryser Franziska. Auswirkung von internationalen Lieferkettengesetzen auf die Schweiz	1131
20.4683	Interpellation Dandrès Christian. Schliessung der letzten Poststelle von Chêne-Bougeries	1133
20.4684	Interpellation Schaffner Barbara. Gleich lange Spiesse für Hofdünger in der Suisse-Bilanz	1135
20.4685	Interpellation Müller Leo. Warum konnte der Wille des Parlamentes nicht früher umgesetzt werden?	1137
20.4687	Interpellation Crottaz Brigitte. Wie beeinflusst die Covid-19-Krise zahlenmässig die kantonale Sozialhilfe?	1139
20.4688	Interpellation Eymann Christoph. Die Gebühren von Swissmedic dürfen die Arzneimittel-Versorgungssicherheit nicht gefährden	1141
20.4689	Interpellation Trede Aline. Recycling von E-Bike-Batterien in der Schweiz	1143
20.4690	Interpellation Trede Aline. Aufnahme der Geschichte der Roma, Sinti und Jenischen in schulische Lehrpläne und Lehrmittel	1145
20.4694	Postulat Romano Marco. Fossilfreien Verkehr bis 2050 ermöglichen	1147
20.4699	Interpellation Pfister Gerhard. Schädliche Emissionen im Ausland durch PFAS-Export?	1148
20.4701	Interpellation Vogt Hans-Ueli. Dynamische Rechtsübernahme geht viel weiter als autonomer Nachvollzug von EU-Recht	1150
20.4702	Motion Dobler Marcel. Erweiterung des Epidemiengesetzes zur Stärkung der Digitalisierung und zur Vereinheitlichung der Daten, gemeinsam mit der Wirtschaft	1152
20.4703	Interpellation Rutz Gregor. Zürcher "City-Card". Schaffung von Parallelrecht zum Schutz von illegal Anwesenden	1154
20.4704	Interpellation Steinemann Barbara. Lösung des 2005 durch Richter verursachten Eritrea-Problems in Sicht?	1156
20.4705	Interpellation Steinemann Barbara. Nie versiegender Strom von Asylbewerbern aus Eritrea	1158
20.4706	Interpellation Binder-Keller Marianne. Forschung zur Unterwanderung von religiösen und politischen Institutionen durch legalistisch operierende islamistische Organisationen in der Schweiz, insbesondere auch durch Mitglieder der Muslimbruderschaft	1160
20.4707	Postulat Binder-Keller Marianne. Bericht über die rituelle Verurteilungspraxis gegenüber Israel durch die WHO und Unterstützung der Resolutionen durch die neutrale Schweiz	1162
20.4708	Interpellation Töngi Michael. Warum schaffen Bund und Kantone finanzielle Anreize, damit in der Landwirtschaft gesetzlich festgelegte Grenzwerte eingehalten werden?	1164



20.4709	Postulat Candinas Martin. Wasserstoff. Auslegeordnung und Handlungsoptionen für die Schweiz	1166
20.4711	Interpellation Gugger Niklaus-Samuel. Die EU verbietet den hormonschädlichen Wirkstoff Mancozeb. Wann zieht die Schweiz nach?	1167
20.4712	Interpellation Gugger Niklaus-Samuel. Seeregulierungen und Biodiversität	1169
20.4714	Interpellation Birrer-Heimo Prisca. Spitalzusatzversicherungen. Debakel bei den Abrechnungen	1171
20.4715	Interpellation Bäumle Martin. Digitale Desinformation. Eine unterschätzte Gefahr?	1173
20.4718	Interpellation Flach Beat. Optimale Platzierung von Elektrolyseanlagen zur Schliessung der Winterstromlücke mit Wasserstoff	1175
20.4722	Interpellation Rytz Regula. Führen die Auflagen zur Anwendung von Pestiziden in der Praxis tatsächlich zu einer Risikoreduktion?	1177
20.4723	Interpellation Andrey Gerhard. Energieautarke Armee	1179
20.4724	Interpellation Andrey Gerhard. Mit Schweizer Holzbau einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Speicherung von CO2 leisten	1181
20.4729	Interpellation Schneider Meret. Kein Buschfleischimport in die Schweiz	1183
20.4730	Postulat Schneider Meret. Tierfreundliche Kennzeichnung von Nutztieren	1185
20.4732	Motion Schneider Meret. Keine Hürden für innovative Landwirte	1187
20.4734	Interpellation Badertscher Christine. Israel, Givat Hamatos und die Schweiz	1189
20.4735	Interpellation Python Valentine. Die Berufsentwicklung auf den Arbeitsmarkt und die Klimaneutralität ausrichten	1191
20.4736	Interpellation Maitre Vincent. Sorgt der Bundesrat dafür, dass die Anzahl Parkplätze insgesamt nicht reduziert wird?	1193
20.4737	Postulat Heimgartner Stefanie. Neat. Sicherung der Anschlüsse in Deutschland und Italien	1195
21.004	Jahresbericht 2020 der GPK und der GPDeI	1196
21.007	Voranschlag 2021. Nachtrag I	1197
21.008	Aussenwirtschaftspolitik 2020. Bericht	1198
21.009	Aussenpolitischer Bericht 2020	1200
21.016	Covid-19-Gesetz. Änderung und Zusatzkredit	1201
21.028	Erklärung des Nationalrates. Umgehende Lockerungen der Corona-Massnahmen	1203
21.3001	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR. Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken	1204
21.3007	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Bessere Steuerung und Planbarkeit in der Berufsbildungsfinanzierung	1206
21.3008	Postulat Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Transparenz bei der Verwendung von Bundesmitteln im Bildungsbereich	1208
21.3010	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Kampagne gegen Belästigungen an den ETH	1209
21.3015	Postulat Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR. Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik. Ergänzung des Auftrags an den Bundesrat	1210
21.3048	Dringliche Interpellation Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.. Sofortmassnahmen in den Bereichen Datengrundlagen, Test- und Impfstrategie sowie Digitalisierung für einen schnellen und kontrollierten Ausstieg aus der Covid-19-Pandemie	1211
21.3049	Dringliche Interpellation Grüne Fraktion. Datenmanagement in der Covid-19-Pandemie verbessern	1214
21.3050	Dringliche Interpellation Grünliberale Fraktion. Besseres Datenmanagement als Grundlage für den Umgang mit der Corona-Situation	1217
21.3051	Dringliche Interpellation Büchel Roland Rino. Corona-Strategie des Bundesrates	1220
21.3052	Dringliche Interpellation Sozialdemokratische Fraktion. Covid-19-Impfstoffe. Produktionskapazität und Zugang weltweit verbessern!	1222
21.7000	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Rekurs der Schweiz gegen das EGMR-Urteil zum Bettelverbot?	1224
21.7001	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Steuern, Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2021 von den Verzugszinsen befreien?	1225
21.7002	Fragestunde. Frage Sauter Regine. Verwirrung bei der Einreise via Luftweg	1226
21.7003	Fragestunde. Frage Marti Samira. Kindergerechte Unterbringung und Schulung von Kindern, die in kollektiven Notunterkünften leben	1227



21.7004	Fragestunde. Frage Nantermod Philippe. Curevac und Novavax: eine Ausnahme von der Zulassungspflicht?	1228
21.7005	Fragestunde. Frage Nantermod Philippe. AstraZeneca: Gibt es Neuigkeiten?	1229
21.7006	Fragestunde. Frage Nantermod Philippe. Johnson & Johnson: nicht zweimal denselben Fehler machen	1230
21.7007	Fragestunde. Frage Nantermod Philippe. Moderna: Wie sehen die Lieferverzögerungen aus und welche Lösungen gibt es?	1231
21.7008	Fragestunde. Frage Nantermod Philippe. Eine oder zwei Dosen bei den mRNA-Impfstoffen?	1232
21.7009	Fragestunde. Frage Nantermod Philippe. Motion 20.3080: Umsetzung auf den Sommer?	1233
21.7010	Fragestunde. Frage Nantermod Philippe. Pfizer/BioNTech: Wie sehen die Lieferverzögerungen aus und welche Lösungen gibt es?	1234
21.7011	Fragestunde. Frage Dobler Marcel. Impfbüchlein als Weg aus der Corona-Krise?	1235
21.7012	Fragestunde. Frage Dobler Marcel. Die Erweiterung der Kostenübernahme von Covid-19-Tests ist die Grundlage für eine einheitliche Schweizer Teststrategie und ein Instrument zur Bekämpfung der Pandemie	1236
21.7013	Fragestunde. Frage Dobler Marcel. Die Schweiz braucht ein funktionierendes Test- und Impfmonitoring für die ganze Schweiz	1237
21.7014	Fragestunde. Frage Christ Katja. Anpassung der Zollrichtlinie 16-07-20 "Marktverkehr" zu den Grenzabkommen mit D und F per 1. Januar 2022 weil die bisherige Auslegung falsch und nicht rechtskonform sei	1238
21.7015	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Aufruf zum Boykott der Olympischen Winterspiele in Peking: Was beabsichtigt der Bundesrat zu tun?	1239
21.7016	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Belarus: Wird der Bundesrat sich mit Swetlana Tichanowskaja während ihres Aufenthalts in der Schweiz treffen?	1240
21.7017	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Belarus: Wie werden die Verteidigerinnen und Verteidiger der Menschenrechte unterstützt?	1241
21.7018	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Militäreinsatz der Türkei in Nordirak: Nimmt der Bundesrat Stellung?	1242
21.7019	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Olympische Winterspiele 2022 in der Volksrepublik China: Business as usual trotz Völkermord?	1243
21.7020	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Willkürliche Inhaftierung von Samar Badawi: Handelt der Bundesrat?	1244
21.7021	Fragestunde. Frage Page Pierre-André. UNO-Migrationspakt und Verantwortung	1245
21.7022	Fragestunde. Frage Page Pierre-André. UNO-Migrationspakt: Erleichterung der Migration	1246
21.7023	Fragestunde. Frage Page Pierre-André. Migration und nachhaltige Entwicklung	1247
21.7024	Fragestunde. Frage Nicolet Jacques. Erhalt und Stärkung der Aktivitäten der SBB sowie der Arbeitsplätze im Bezirk Jura-Nord vaudois	1248
21.7025	Fragestunde. Frage Grüter Franz. Kunst am Bundeshaus: Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der Künstler?	1249
21.7026	Fragestunde. Frage Grüter Franz. Verschönerung der Bundeshausfassade zur Unzeit	1250
21.7027	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Olympische Spiele: Das Internationale Olympische Komitee (IOC) muss bei Partnerunternehmen und beauftragten Unternehmen eine Sorgfaltsprüfung durchführen	1251
21.7028	Fragestunde. Frage Egger Mike. Covid-19-Pandemie: Verfälscht das BAG bewusst die Positivitätsrate?	1252
21.7029	Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggin Delphine. Ist das Autobahnprojekt Genf–Thonon im Einklang mit der Schweiz?	1253
21.7030	Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggin Delphine. Warum werden die Identitäts- und Aufenthaltsbewilligungskontrollen verschärft?	1254
21.7031	Fragestunde. Frage Wermuth Cédric. Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Republik Kosova durch Impfkationen aus Serbien	1255
21.7032	Fragestunde. Frage Hurter Thomas. Verwirrung um die Wiedererlangung der Reisefreiheit	1256
21.7033	Fragestunde. Frage Hurter Thomas. Fehlender Wille des BAG, eine Teststrategie so schnell als möglich umzusetzen	1257
21.7034	Fragestunde. Frage Schneeberger Daniela. Krisenmanagement ist keine Wirtschaftsförderung: Eine schnellstmögliche Durchimpfung der Schweizer Bevölkerung gegen das Corona-Virus muss oberste Priorität haben	1258





21.7035	Fragestunde. Frage Schneeberger Daniela. Krisenmanagement ist keine Wirtschaftsförderung: Eine schnellstmögliche Durchimpfung der Schweizer Bevölkerung gegen das Coronavirus muss oberste Priorität haben	1259
21.7036	Fragestunde. Frage Riniker Maja. Zulassung von Speichelschnelltests zur Erkennung einer Covid-19 Infektion	1260
21.7037	Fragestunde. Frage Marchesi Piero. Homeoffice für italienische Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Was sind die Risiken für die kantonalen Finanzen?	1261
21.7038	Fragestunde. Frage Marchesi Piero. Die Arbeitslosigkeit im Tessin schnell explosionsartig in die Höhe. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, um einer weiteren Verdrängung Einhalt zu gebieten?	1262
21.7039	Fragestunde. Frage Marchesi Piero. SwissCovid-App: Mehrwert für das Contact Tracing oder Riesenflop?	1263
21.7040	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Hat das BAG den Mitgliedern der Swiss National COVID-19 Science Task Force Aufträge erteilt, die eine Entschädigung enthalten?	1264
21.7041	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Erarbeitung einer neuen Regelung des Abzugs von Berufskosten	1265
21.7042	Fragestunde. Frage Egger Kurt. Forschung zu 5G-Mobilfunk	1266
21.7043	Fragestunde. Frage Grin Jean-Pierre. Rückübernahmeabkommen mit afrikanischen Ländern	1267
21.7044	Fragestunde. Frage Grin Jean-Pierre. Erhalt des Industrierwerks der SBB in Yverdon-les-Bains oder der Region: ein Wunsch, der den Yverdoner Behörden sehr am Herzen liegt	1268
21.7045	Fragestunde. Frage Grin Jean-Pierre. Medikamente + Alkohol = sehr gefährliche Droge!	1269
21.7046	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Entwicklung der (Ausländer-)Kriminalität während der Corona Pandemie	1270
21.7047	Fragestunde. Frage Farinelli Alex. Corona-Entschädigungen. Was ist der Stand?	1271
21.7048	Fragestunde. Frage Roth Franziska. Klärung der Verantwortungsfrage bei den Pannen in der Maskenbeschaffung	1272
21.7049	Fragestunde. Frage Roth Franziska. Die Auswirkungen von Covid-19 auf die Psyche von Studierenden	1273
21.7050	Fragestunde. Frage Marchesi Piero. Warum wurde der Impfstoff Sputnik vom BAG nicht berücksichtigt?	1274
21.7051	Fragestunde. Frage Porchet Léonore. Wie geht es weiter mit der SwissCovid App?	1275
21.7052	Fragestunde. Frage Porchet Léonore. Welche finanziellen Auswirkungen haben Bestattungen von Personen, die an Covid-19 verstorben sind, auf die Familien?	1276
21.7053	Fragestunde. Frage Streiff-Feller Marianne. Massnahmen gegen covidbedingtes Suchtverhalten	1277
21.7054	Fragestunde. Frage Nidegger Yves. Operation Papyrus für alle?	1278
21.7055	Fragestunde. Frage Nidegger Yves. UNO-Migrationspakt und Nichtdiskriminierung	1279
21.7056	Fragestunde. Frage Nidegger Yves. UNO-Migrationspakt und City Card	1280
21.7057	Fragestunde. Frage Marchesi Piero. Warum wird der Impfstoff von AstraZeneca nicht für die Impfung von unter 55-Jährigen eingesetzt?	1281
21.7058	Fragestunde. Frage Feri Yvonne. Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe	1282
21.7059	Fragestunde. Frage Sollberger Sandra. Langfristige Klimastrategie 2050 des Bundesrates	1283
21.7060	Fragestunde. Frage Sollberger Sandra. Schwächung der Berufsbildung unter dem Deckmantel der Weiterbildung	1284
21.7061	Fragestunde. Frage Herzog Verena. Für den geordneten Weg aus den COVID-19 - Massnahmen braucht es zwingend einen fälschungssicheren elektronischen COVID-free Nachweis für Tests und Impfungen	1285
21.7062	Fragestunde. Frage Strupler Manuel. Verminderung der Corona-Schulden: Proaktiver Beitrag der Bundesverwaltung?	1286
21.7063	Fragestunde. Frage Wobmann Walter. Mobility Pricing: Todesstoss für Randregionen?	1287
21.7064	Fragestunde. Frage Pointet François. Was geschieht, wenn die Ersatzmassnahmen nicht eingehalten werden?	1288
21.7065	Fragestunde. Frage Egger Kurt. Zweiachsige Lastenträger	1289
21.7066	Fragestunde. Frage Dobler Marcel. Neue Gentherapien kommen auf den Markt: Sind wir bereit? (I)	1290
21.7067	Fragestunde. Frage Dobler Marcel. Neue Gentherapien kommen auf den Markt: Sind wir bereit? (II)	1291
21.7068	Fragestunde. Frage Haab Martin. Standardverträge im Milchmarkt	1292



21.7069	Fragestunde. Frage Amaudruz Céline. Kapazitätsaufbaumechanismus des UNO-Migrationspakts	1293
21.7070	Fragestunde. Frage Amaudruz Céline. Bedeutung der Migration für die Entwicklung: Quellen?	1294
21.7071	Fragestunde. Frage Amaudruz Céline. UNO-Migrationspakt und Wahrnehmung der Migrantinnen und Migranten	1295
21.7072	Fragestunde. Frage Amaudruz Céline. Macht das Grenzwachtkorps Jagd auf Sans-Papiers?	1296
21.7073	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Konflikt zwischen Sozialhilfe und Integrationszielen?	1297
21.7074	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Langzeitbezug von Nothilfe	1298
21.7075	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Nothilfe. Kantone unterstützen und Zugang zur Bildung gewährleisten?	1299
21.7076	Fragestunde. Frage Marti Samira. Besorgniserregende Zunahme von antisemitischen Vorfällen	1300
21.7077	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Finanzierung des UNO-Migrationspakts	1301
21.7078	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. UNO-Migrationspakt und Aufklärungskampagnen	1302
21.7079	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. UNO-Migrationspakt, Steuerung der Migration und Medien	1303
21.7080	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Betriebskosten der Swiss National COVID-19 Task Force	1304
21.7081	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Ernennung der Mitglieder der Swiss National COVID-19 Science Task Force	1305
21.7082	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Hält sich die Swiss National COVID-19 Science Task Force an das Archivierungsgesetz?	1306
21.7083	Fragestunde. Frage Gysin Greta. Langfristige Klimastrategie der Schweiz. Übersetzung ins Italienische	1307
21.7084	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Genehmigung ambulante Tarifwerke	1308
21.7085	Fragestunde. Frage Romano Marco. Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Wann ist es so weit?	1309
21.7086	Fragestunde. Frage Nicolet Jacques. Können der Zeitplan, die Arbeitsplätze und die Investitionen, die für das Ausbauprojekt der SBB in Yverdon-les-Bains angekündigt wurden, bestätigt werden?	1310
21.7087	Fragestunde. Frage Michaud Gigon Sophie. Wie weit ist der Bundesrat beim Wechsel zum Anordnungsmodell für Psychotherapie?	1311
21.7088	Fragestunde. Frage Estermann Yvette. COVID-19: Wie weit würde der Bundesrat gehen, wenn er den Pandemieverlauf im Voraus gekannt hätte?	1312
21.7089	Fragestunde. Frage Estermann Yvette. COVID-19: Wie weit würde der Bundesrat gehen, wenn er den Pandemieverlauf im Voraus gekannt hätte?	1313
21.7090	Fragestunde. Frage Estermann Yvette. COVID-19: Was hat der Bundesrat aus der Krise gelernt?	1314
21.7091	Fragestunde. Frage Estermann Yvette. COVID-19: Wieso keine logischen Eskalationsstufen in der Massnahmenanordnung?	1315
21.7092	Fragestunde. Frage Estermann Yvette. Covid-19 Massnahmen des Bundesrates und die Zukunft	1316
21.7093	Fragestunde. Frage Estermann Yvette. Unsere junge Generation und die Covid-19 Massnahmen	1317
21.7094	Fragestunde. Frage Giacometti Anna. Einfuhr von Nerzfellen aus Dänemark und aus anderen Ländern	1318
21.7095	Fragestunde. Frage Gutjahr Diana. "Zürcher Modell" für Kulturschaffende?	1319
21.7096	Fragestunde. Frage Nussbaumer Eric. Horizon Europe 21-27: Ausschreibungen des Europäischen Forschungsrates ERC	1320
21.7097	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Richtlinien der DEZA	1321
21.7098	Fragestunde. Frage Guggisberg Lars. Abbau der Corona-Schulden: Beitrag der Bundesverwaltung?	1322
21.7099	Fragestunde. Frage Guggisberg Lars. Covid-19-Pandemie: Auswirkungen von Lockdowns auf die Psyche	1323
21.7100	Fragestunde. Frage Guggisberg Lars. Covid-19-Pandemie: Wird der Bundesrat eine öffentliche Diskussion anstreben?	1324
21.7101	Fragestunde. Frage Guggisberg Lars. Sofort Schnelltests zulassen und Impfkapazität erhöhen!	1325
21.7102	Fragestunde. Frage Kamerzin Sidney. Synthetische Cannabinoide	1326



21.7103	Fragestunde. Frage Paganini Nicolo. Datenschutzüberlegungen können einen fälschungssicheren elektronischen COVID-free-Nachweis mit Zustimmung und auf Wunsch des jeweiligen Benutzers nicht verhindern	1327
21.7104	Fragestunde. Frage Paganini Nicolo. Ein funktionierendes Contact-Tracing ist ein entscheidender Faktor auf dem Weg aus der COVID-19-Pandemie	1328
21.7105	Fragestunde. Frage Michaud Gigon Sophie. Fragwürdige Vorgehensweisen von Privatversicherern, Spitälern sowie Ärztinnen und Ärzten?	1329
21.7106	Fragestunde. Frage Kamerzin Sidney. Wolfspopulation in der Schweiz	1330
21.7107	Fragestunde. Frage Schwander Pirmin. Covid-19: Wirtschaft während der Pandemie und bei der Erholung unterstützen	1331
21.7108	Fragestunde. Frage Bircher Martina. Sortimentsbeschränkung während Geschäftsschliessung 2021	1332
21.7109	Fragestunde. Frage Schläpfer Therese. Astra-Zeneca Impfstoff weitergeben	1333
21.7110	Fragestunde. Frage Schläpfer Therese. BAFU Bericht «Extremhochwasser an der Aare» angeblich alle 100 000 Jahre	1334
21.7111	Fragestunde. Frage Schläpfer Therese. Covid-Task-Force	1335
21.7112	Fragestunde. Frage Roth Pasquier Marie-France. Hochschulen: Sicherstellen, dass die Studierenden im ersten Bachelorjahr am 22. März zum Präsenzunterricht zurückkehren können	1336
21.7113	Fragestunde. Frage Grin Jean-Pierre. Wirtschaftliche Fähigkeiten illegal anwesender Migrantinnen und Migranten	1337
21.7114	Fragestunde. Frage Grin Jean-Pierre. UNO-Migrationspakt und konkrete Massnahmen	1338
21.7115	Fragestunde. Frage Grin Jean-Pierre. Wiedereinführung des Saisonierstatuts	1339
21.7116	Fragestunde. Frage Munz Martina. Geheimniskrämerei bei der Zulassung von Pestiziden statt Transparenz?	1340
21.7117	Fragestunde. Frage Wyss Sarah. Psychologische und psychiatrische Versorgung verbessern durch rasche Änderung zum Anordnungsmodell	1341
21.7118	Fragestunde. Frage Wyss Sarah. Wieso wurde der Systemwechsel bei den PsychologInnen trotz angespannter Versorgungslage mehrfach verschoben?	1342
21.7119	Fragestunde. Frage Nordmann Roger. Bereits gezahlte Hilfsbeiträge in den Kantonen für Covid-19-Härtefälle	1343
21.7120	Fragestunde. Frage Nordmann Roger. Stand der Bearbeitung der Gesuche um Covid-19-Härtefallhilfen in den Kantonen	1344
21.7121	Fragestunde. Frage Masshardt Nadine. 10 Jahre Fukushima - wo steht der Schweizer Atomausstieg? Montagefehler in Beznau	1345
21.7122	Fragestunde. Frage Grossen Jürg. 10 Jahre Fukushima - wo steht der Schweizer Atomausstieg? Ausstiegsperspektive und Versorgungssicherheit	1347
21.7123	Fragestunde. Frage Grossen Jürg. Wie hängen die zu hohen Tierzahlen mit der Versorgungssicherheit zusammen?	1349
21.7124	Fragestunde. Frage Grossen Jürg. Wie stehen Versorgungssicherheit, Selbstversorgungsgrad und Ernährungssicherheit in Beziehung zueinander und wie unterscheiden sie sich?	1350
21.7125	Fragestunde. Frage Schaffner Barbara. 10 Jahre Fukushima - wo steht der Schweizer Atomausstieg? Entdeckung von Vorkommnissen	1351
21.7126	Fragestunde. Frage Michaud Gigon Sophie. Warum werden Pestizide in den Läden in Reichweite der Kinder ausgestellt?	1353
21.7127	Fragestunde. Frage Michaud Gigon Sophie. Beabsichtigt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), eine Untersuchung über die Vorgehensweisen der Fluggesellschaften bei Flugannullierungen einzuleiten? Was tut es, um sicherzustellen, dass die Rechte der Flugpassagiere gewahrt werden?	1354
21.7128	Fragestunde. Frage Roth Franziska. Bildungsdarlehen, Covid-19 macht dringendes Handeln für Auszubildende/Studierende notwendig!	1355
21.7129	Fragestunde. Frage Roth Franziska. EO-Quarantäne-Anspruch: Kitas werden bei den Finanzhilfen fallen gelassen!	1356
21.7130	Fragestunde. Frage Bourgeois Jacques. Das Weiterbestehen der Patrouille des Glaciers (PDG) muss sichergestellt werden	1357
21.7131	Fragestunde. Frage Munz Martina. 10 Jahre Fukushima - wo steht der Schweizer Atomausstieg? Bund sichert AKW-Risiken ab	1358
21.7132	Fragestunde. Frage Munz Martina. Warum kommt die Datenbank der Personen mit Fachbewilligungen für die berufliche Anwendung von Pestiziden erst in 5 Jahren?	1360



21.7133	Fragestunde. Frage Candinas Martin. Wie steht es um den Schutz der Bergbevölkerung?	1361
21.7134	Fragestunde. Frage Candinas Martin. Wie steht es um den Schutz der Berglandwirtschaft?	1362
21.7135	Fragestunde. Frage Humbel Ruth. Trotz aufgebauter Produktionsinfrastruktur in der Schweiz beschafft die öffentliche Hand Medizinalgüter wie Gesichtsmasken bereits wieder in Asien	1363
21.7136	Fragestunde. Frage Herzog Verena. Eine differenziertere Öffnung in der Gastronomie ermöglichen	1364
21.7137	Fragestunde. Frage Gysi Barbara. Reichtumsverteilung in der Schweiz - wie ist die Geschlechterverteilung der Vermögen?	1365
21.7138	Fragestunde. Frage Gysi Barbara. Stellenausschreibung ohne Angaben von Lohnklassen	1366
21.7139	Fragestunde. Frage Atici Mustafa. Tausende Berechtigte verzichten auf Sozialhilfe aus Angst, ihr Aufenthaltsstatus werde zurückgestuft oder ihre Chancen auf Einbürgerung verschlechtert	1367
21.7140	Fragestunde. Frage Wasserfallen Flavia. Umsetzung Motion EL für betreutes Wohnen	1368
21.7141	Fragestunde. Frage Atici Mustafa. Förderung des digitalen Wandels in der Berufsbildung	1369
21.7142	Fragestunde. Frage Locher Benguerel Sandra. Jetzt Lohndiskriminierung wirksam bekämpfen	1370
21.7143	Fragestunde. Frage Funicello Tamara. Sexualisierte Gewalt - macht der Bundesrat genug?	1371
21.7144	Fragestunde. Frage Feri Yvonne. Frauen in Führungspositionen	1372
21.7145	Fragestunde. Frage Wismer-Felder Priska. 10 Jahre Fukushima — wo steht der Schweizer Atomausstieg? Absicherung bei ungeplanten AKW-Ausfällen	1373
21.7146	Fragestunde. Frage Meyer Mattea. Bessere Löhne bei der Paketzustellung	1375
21.7147	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Corona-Pandemie: Strategie?	1376
21.7148	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Lötscherberg-Simplon-Achse: Wo stehen wir?	1377
21.7149	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Ernennung der Vizepräsidentin der Swiss National COVID-19 Science Task Force	1378
21.7150	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Geht das Engagement der Schweiz für Dialog und Freilassung der politischen Gefangenen weiter?	1379
21.7151	Fragestunde. Frage Wyss Sarah. Gender Pension Gap	1380
21.7152	Fragestunde. Frage Sauter Regine. Corona-Impfpass – Droht die Schweiz den Anschluss zu verpassen?	1381
21.7153	Fragestunde. Frage Nantermod Philippe. Gilt das Kollegialitätsprinzip des Bundesrates auch während einer Pandemie?	1382
21.7154	Fragestunde. Frage Gschwind Jean-Paul. Wann tritt die Gesetzesänderung zur Anpassung des Verkehrssicherheitsprogramms Via sicura in Kraft?	1383
21.7155	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Rolle der Covid-19-Taskforce: Der Bundesrat soll eingreifen, um das Mandat durchzusetzen!	1384
21.7156	Fragestunde. Frage Marti Samira. Sozioökonomische Faktoren bei der Impfstrategie berücksichtigen	1385
21.7157	Fragestunde. Frage Badertscher Christine. Belarus: Einsetzung Expertengruppe	1386
21.7158	Fragestunde. Frage Rytz Regula. Widerspruch zwischen Zielen der Strategie nachhaltige Entwicklung 2030 und der Absatzförderung des Bundes	1387
21.7159	Fragestunde. Frage Rytz Regula. Werden Verbesserungsmöglichkeiten bei Bundessubventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung auch tatsächlich geprüft und ausgeschöpft?	1388
21.7160	Fragestunde. Frage Schläpfer Therese. Pandemiebekämpfung	1389
21.7161	Fragestunde. Frage Wasserfallen Flavia. Entwicklung der Arbeitslosigkeit	1390
21.7162	Fragestunde. Frage Wasserfallen Flavia. Entwicklung in der Sozialhilfe	1391
21.7163	Fragestunde. Frage Bendahan Samuel. Welche Anträge zum Covid-19-Gesetz gefährden die Bereitschaft, den Kultursektor zu unterstützen?	1392
21.7164	Fragestunde. Frage Tuena Mauro. Treu und Glauben auf dem Finanzplatz	1393
21.7165	Fragestunde. Frage Suter Gabriela. 10 Jahre Fukushima: Was tut das ENSI, um AKW-Pannen aufgrund menschlicher Fehler zu verhindern?	1394
21.7166	Fragestunde. Frage Egger Kurt. 10 Jahre Fukushima – wo steht der Schweizer Atomausstieg? Evakuierung Grossraum Zürich	1396
21.7167	Fragestunde. Frage Egger Kurt. NIS-Monitoring Schweiz, BAFU Schlussbericht 2012	1397
21.7168	Fragestunde. Frage Ryser Franziska. 10 Jahre Fukushima – wo steht der Schweizer Atomausstieg? Schadenersatzforderung aus dem Ausland	1398
21.7169	Fragestunde. Frage Ryser Franziska. Wie weiter mit der Individualbesteuerung?	1400
21.7170	Fragestunde. Frage Nicolet Jacques. Ist die Schweiz verantwortlich für die Migrantinnen und Migranten, die unterwegs sterben?	1401
21.7171	Fragestunde. Frage Nicolet Jacques. Umsetzung des UNO-Migrationspakts	1402



21.7172	Fragestunde. Frage Nicolet Jacques. Wie die Migrantinnen und Migranten als Trägerinnen und Träger des Wandels stärken?	1403
21.7173	Fragestunde. Frage Quadri Lorenzo. Impfstoffe: Warum folgt die Schweiz nicht dem Beispiel von Österreich und Dänemark?	1404
21.7174	Fragestunde. Frage Bendahan Samuel. Welche Massnahmen sind vorgesehen, um dem dringenden Bedürfnis der Kulturschaffenden nach Unterstützung aufgrund der Covid-19-Krise gerecht zu werden?	1405
21.7175	Fragestunde. Frage Badran Jacqueline. Ausbezahlte Härtefallhilfe in den Kantonen	1406
21.7176	Fragestunde. Frage Badran Jacqueline. Konkurse in den Kantonen	1407
21.7177	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Alle Sportanlagen mit einem Schutzkonzept öffnen	1408
21.7178	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Alle Tanzlokale mit einem Schutzkonzept öffnen	1409
21.7179	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Nicht nur Terrassen, sondern auch Restaurants und Kaffees öffnen, und zwar jetzt	1410
21.7180	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Alle Schützenhäuser mit einem Schutzkonzept öffnen	1411
21.7181	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Der Föderalismus als Mittel zur Bewältigung der Gesundheitskrise	1412
21.7182	Fragestunde. Frage Markwalder Christa. Rechtsunsicherheit für die Medizinaltechnikbranche ohne Fortschritte beim InstA	1413
21.7183	Fragestunde. Frage Buffat Michaël. UNO-Migrationspakt und Leistungserbringung	1414
21.7184	Fragestunde. Frage Buffat Michaël. Lokale nachhaltige Entwicklung und illegale Migration	1415
21.7185	Fragestunde. Frage Buffat Michaël. Nachhaltige Entwicklung und Migration	1416
21.7186	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Häusliche Gewalt - Istanbul Konvention	1417
21.7187	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Bildung und Sensibilisierung zum Thema Nachhaltigkeit und globale Vernetzung	1418
21.7188	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Warnhinweise auf Pestiziden für die Privatanwendung sind kaum zu verstehen und umzusetzen	1419
21.7189	Fragestunde. Frage Python Valentine. Harmonisierung der Kohlenstoffbilanzen der Kantone und der Gemeinden?	1420
21.7190	Fragestunde. Frage Python Valentine. Berücksichtigung von unabhängigen Studien zur Evaluation von Pflanzenschutzmitteln	1421
21.7191	Fragestunde. Frage Python Valentine. Wie viele hormonaktive Stoffe sind in der Schweiz zugelassen?	1422
21.7192	Fragestunde. Frage Schneider-Schneiter Elisabeth. Auswirkungen der Schweizer Flugticketabgabe auf den Euroairport	1423
21.7193	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Ausschluss von Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit: Kohärenz bei Bundesbeiträgen	1424
21.7194	Fragestunde. Frage Rösti Albert. Impfstoffbeschaffung	1425
21.7195	Fragestunde. Frage Seiler Graf Priska. Ist der F-35 ebenfalls zu "gut" für die Schweiz?	1426
21.7196	Fragestunde. Frage Marti Min Li. Wird sexuelle Belästigung effektiv bekämpft?	1427
21.7197	Fragestunde. Frage Müller-Altermatt Stefan. 10 Jahre Fukushima – wo steht der Schweizer Atomausstieg? Folgekosten des Unfalls	1428
21.7198	Fragestunde. Frage Birrer-Heimo Prisca. Selbstbedienung bei Pestizidverkauf trotz Warnhinweis «Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen»?	1430
21.7199	Fragestunde. Frage Heimgartner Stefanie. Suizidrate aufgrund verordneter COVID-Massnahmen	1431
21.7200	Fragestunde. Frage Heimgartner Stefanie. Gesperrte Terrassen in Skigebieten	1432
21.7201	Fragestunde. Frage Mäder Jörg. Vernehmlassung Plattform Justitia versus WTO-Ausschreibung	1433
21.7202	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Covid-19: Systematische Grenzkontrollen und Testpflicht für die Einreise in die Schweiz auf dem Landweg (Strasse und Bahn)	1434
21.7203	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. «Strichli-Liste» von alt Nationalrat Toni Brunner, SVP-Parteipräsident 2008-2016. Anfrage Nummer 14 im ersten Quartal 2021	1435
21.7204	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Jegliche mit der burmesischen Armee verbundene Handelsaktivität unterbinden	1436
21.7205	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Zigaretten als Güter des täglichen Bedarfs während des Lockdowns	1437
21.7206	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Pflanzenschutzmittel-Bestimmungen in der EU — welche Regeln übernimmt die Schweiz im Bereich Privatanwendung?	1438



21.7207	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Sind nachtaktive Insekten von Pestiziden betroffen?	1439
21.7208	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Projekt zur Nichteinhaltung des Verbots der Verwendung von Herbiziden auf Wegen, Terrassen und Parkplätzen in den Kantonen	1440
21.7209	Fragestunde. Frage Trede Aline. Unterschiedliche Regelungen der Privatanwendung von Pestiziden in Nachbarländern?	1441
21.7210	Fragestunde. Frage Pasquier-Eichenberger Isabelle. Widersprechen sich im Fall der Pflanzenschutzmittel das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Vorsorgeprinzip?	1442
21.7211	Fragestunde. Frage de Courten Thomas. Wildtierkorridor Tenniken BL: Warum keine Ausführung in Holz?	1443
21.7212	Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggini Delphine. Wie gelangt der Bundesrat zum Schluss, dass die Produktionsfunktion der Schweizer Böden in Zukunft nicht bedroht wird?	1444
21.7213	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Swisscovid – eine vergessen gegangene App?	1445
21.7214	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Task Force oder BAG? Auf welcher Grundlage fällt der Bundesrat seine Entscheidungen im Zusammenhang mit Covid-19?	1446
21.7215	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Kontrollen der Zusatzversicherungen durch die FINMA. Wie geht es weiter?	1447
21.7217	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Massiver Kostenanstieg bei der AB-BA. Welches sind die Gründe?	1448
21.7219	Fragestunde. Frage Moret Isabelle. Könnten mit Antikörper-Schnelltests nicht bei den Covid-19-Impfungen andere Prioritäten gesetzt werden?	1450
21.7220	Fragestunde. Frage Moret Isabelle. Einführung eines Covid-19-Immunitätspasses	1451
21.7221	Fragestunde. Frage Hurter Thomas. Härtefallentschädigung für touristische Unternehmen im öffentlichen Verkehr	1452
21.7222	Fragestunde. Frage Cottier Damien. Radio und Kampagnen des BAG	1453
21.7223	Fragestunde. Frage Cottier Damien. Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Europäischen Menschenrechtskonvention in Russland	1454
21.7224	Fragestunde. Frage Graf-Litscher Edith. Härtefallentschädigung für touristische Unternehmen im öffentlichen Verkehr	1455
21.7225	Fragestunde. Frage Weichelt-Picard Manuela. Bestimmung des Einkommens ohne Invalidität - nach Berufsausbildung weniger Geld (Art. 26 Abs. 4 Entwurf IVV)	1456
21.7226	Fragestunde. Frage Weichelt-Picard Manuela. Kürzung der Reportingfristen auf Kosten der freiwilligen Vereine (Art. 110 Abs. 2 Bst. b Entwurf IVV)	1457
21.7227	Fragestunde. Frage Strupler Manuel. Mehrheit der Bundesangestellten erhalten 2021 Lohnerhöhung trotz "Nullrunde"	1458
21.7228	Fragestunde. Frage Trede Aline. 10 Jahre Fukushima – wo steht der Schweizer Atomausstieg? Sicherheit bis zum letzten Tag	1459
21.7229	Fragestunde. Frage Piller Carrard Valérie. Bedarf an Betreuungseinrichtungen für Kinder zur Förderung der Gleichstellung	1461
21.7230	Fragestunde. Frage Geissbühler Andrea Martina. Kriminelle Abgewiesene Asylanten: Ausschaffen!	1462
21.7231	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Welchen Beitrag lieferte die Corona-App im Pandemie-Winter?	1463
21.7232	Fragestunde. Frage Steinemann Barbara. Vergleich der Covid-Spitalbelegungen mit den Belegungen der Vorjahre	1464
21.7233	Fragestunde. Frage Hurni Baptiste. Kommen die Mieterinnen und Mieter von Geschäftslokalen durch?	1465
21.7234	Fragestunde. Frage Hurni Baptiste. Sind die überhöhten Rechnungen an die Zusatzversicherung legal?	1466
21.7235	Fragestunde. Frage Fehlmann Rielle Laurence. Frauen übernehmen den wesentlichen Teil der Care-Arbeit: Wie kann eine Gleichstellung der Geschlechter erreicht werden?	1467
21.7236	Fragestunde. Frage Fehlmann Rielle Laurence. Baldiges Ende der SBB-Tageskarte: ein fragwürdiger Entscheid!	1468
21.7237	Fragestunde. Frage Jauslin Matthias Samuel. Werden in den gemischten Ausschüssen der EU die Interessen der Schweiz auch wirklich vertreten?	1469
21.7238	Fragestunde. Frage de Quattro Jacqueline. Welche Kosten entstehen für unsere Wirtschaft durch den Impfverzug?	1470



21.7239	Fragestunde. Frage de Montmollin Simone. Rückerstattung der Radio- und TV-Abgabe an Unternehmen, die von Covid-19 betroffen sind	1471
21.7240	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Verlängerung des Bundesaufgebotes des Zivilschutzes zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie	1472
21.7241	Fragestunde. Frage Marchesi Piero. Wird der Bundesrat endlich die Ausbreitung des Virus von Italien ins Tessin eindämmen?	1473
21.7242	Fragestunde. Frage Pult Jon. Welcher Stellenwert wird den schädigenden Anreizen und Subventionen im versprochenen Bericht zum Thema Biodiversität beigemessen?	1474
21.7243	Fragestunde. Frage Imark Christian. Revision VREG sofort beerdigen!	1475
21.7244	Fragestunde. Frage Streiff-Feller Marianne. Unterstützungsbedarf grösser als Angebot	1476
21.7245	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Kürzungen ohne Auswirkungen?	1477
21.7246	Fragestunde. Frage Prelicz-Huber Katharina. Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen	1478
21.7247	Fragestunde. Frage Farinelli Alex. Der Staat darf die Unternehmen nicht in den Konkurs treiben	1479
21.7248	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Berechnung IV-Grad: Zementierung der dafür ungeeigneten Tabellen der Lohnstrukturerhebung?	1480
21.7249	Fragestunde. Frage Porchet Léonore. Ein zu überholtes Übereinkommen für die Definition von Cannabis in der schweizerischen Gesetzgebung?	1481
21.7250	Fragestunde. Frage Porchet Léonore. Cannabis im Strassenverkehr: welche Toleranzgrenze?	1482
21.7251	Fragestunde. Frage Arslan Sibel. Geschlechterverhältnisse im Schweizer Kulturbereich - Daten- und Faktenlage	1483
21.7252	Fragestunde. Frage Andrey Gerhard. Warum analysiert das ENCORE-Tool nicht alle Arten von Biodiversitätsrisiken?	1484
21.7253	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Optimierung der Zemis-Datenbank ist überfällig	1485
21.7254	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Welchem Mitglied der Swiss National COVID-19 Science Task Force hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) einen Forschungsauftrag, der eine Entschädigung enthält, erteilt?	1486
21.7255	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Seit dem 1. Januar 2021 werden bei verspäteter Zahlung einer Mehrwertsteuerforderung wieder Verzugszinsen erhoben: Ist das wirklich angebracht?	1487
21.7256	Fragestunde. Frage Bellaïche Judith. Wie ist das weitere Vorgehen in Bezug auf Gaia X?	1488
21.7257	Fragestunde. Frage Schläpfer Therese. Direkteinkauf Impfungen durch Kantone	1489
21.7258	Fragestunde. Frage Romano Marco. Kontrolle der Grenze zwischen der Schweiz und Italien angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage	1490
21.7259	Fragestunde. Frage Nantermod Philippe. Covid-19-Gesetz: Worin besteht der Unterschied zwischen einem Impfstoff und einem Arzneimittel?	1491
21.7260	Fragestunde. Frage Roth Franziska. Keine Prioritätenordnung im Sinne von Artikel 75 IVG	1492
21.7261	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Corona-Infektionen: Impfungen	1493
21.7262	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Corona-Infektionen: Dunkelziffer?	1494
21.7263	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Für neue Wahlen in Belarus	1495
21.7264	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Strategiewechsel beim Bundesrat bzgl. Bauprojekte	1496
21.7265	Fragestunde. Frage Moret Isabelle. Sanktionen gegen die belarussische Führung	1497
21.7266	Fragestunde. Frage Nantermod Philippe. Covid-19: digitaler Nachweis eines negativen Testergebnisses	1498
21.7267	Fragestunde. Frage Nantermod Philippe. PostFinance: Negativzinsen ab 1 Franken	1499
21.7268	Fragestunde. Frage Nordmann Roger. Belarus: die Finanzierung der Diktatur blockieren	1500
21.7269	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Einigungsverfahren: Wird der Bundesrat sein Versprechen halten?	1501
21.7270	Fragestunde. Frage Fluri Kurt. Wieso wird Artikel 278 StPO nicht in die Aufzählung der Katalogdaten gemäss Artikel 269 Absatz 2 StPO aufgenommen?	1502
21.7271	Fragestunde. Frage Fluri Kurt. Unterstützung des regionalen Personenverkehrs in der Covid-19-Krise auch für das Jahr 2021	1503
21.7272	Fragestunde. Frage Fluri Kurt. Unterstützung für den Ortsverkehr in der Covid-19-Krise auch für das Jahr 2021	1504
21.7273	Fragestunde. Frage Fluri Kurt. Unterstützung der touristischen Angebote in der Covid-19-Krise auch für das Jahr 2021	1505
21.7274	Fragestunde. Frage Fluri Kurt. Unterstützung des regionalen Personenverkehrs, des Ortsverkehrs sowie der touristischen Angebote in der Covid-19-Krise auch für das Jahr 2021	1506



21.7275	Fragestunde. Frage Birrer-Heimo Prisca. Gelten für giftige Pflanzenschutzmittel, die seit 1. Januar 2021 nicht mehr an Private abgegeben werden dürfen, Verkaufs- und Aufbrauchfristen?	1507
21.7276	Fragestunde. Frage Porchet Léonore. Mangel an Impfstoffen und Medikamenten gegen Covid-19: Sollte die Schweiz die Ausnahmeregelung der WTO nicht unterstützen?	1508
21.7277	Fragestunde. Frage Dettling Marcel. Ersatzneubau 132kV Übertragungsleitung Steinen-Etzelwerk	1509
21.7278	Fragestunde. Frage Fischer Roland. Was sind die Folgen einer ausbleibenden MRA-Aktualisierung für Patienten/-innen in der Schweiz?	1510
21.7279	Fragestunde. Frage Riniker Maja. IT-Herausforderungen rund um die Informatiklösung "One-Doc" bei den Impfdaten	1511
21.7280	Fragestunde. Frage Riniker Maja. Schweizweite Datenbank für die Impfdaten	1512
21.7281	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Erarbeitung einer neuen Regelung des Abzugs von Berufskosten. Ist eine Vernehmlassung vorgesehen?	1513
21.7282	Fragestunde. Frage Christ Katja. Neue Vorschriften betreffend kostenloser Verbreitungsanspruch durch Netzbetreiber?	1514
21.7283	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Die Rolle des Islam im Nahostkonflikt sowie die Ausblendung der Hamas in der MENA-Strategie	1515
21.7284	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen in Partnerländern der internationalen Zusammenarbeit: Antidiskriminierungsklausel	1516
21.7285	Fragestunde. Frage von Siebenthal Erich. Doktrin der palästinensischen Autonomiebehörde an Kinder und Jugendliche	1517
21.7286	Fragestunde. Frage Brunner Thomas. Wenn die Schutzwirkung örtlicher Maskenpflicht mit Ausblasventilen unterlaufen wird: Wo sieht der Bundesrat Präzisierungsbedarf bei Bestimmungen und/oder in der Informationsarbeit?	1518
21.7287	Fragestunde. Frage Schneeberger Daniela. Bauprojekte als Konjunkturförderung gegen Kurzarbeit	1519
21.7288	Fragestunde. Frage Schneeberger Daniela. Impfplan	1520
21.7289	Fragestunde. Frage Gafner Andreas. Flüchtlingsstatus in der UNRWA	1521
21.7290	Fragestunde. Frage Gafner Andreas. Einsatz der UNRWA-Gelder	1522
21.7291	Fragestunde. Frage Flach Beat. Referendumsabstimmung zum Covid-19-Gesetz	1523
21.7292	Fragestunde. Frage Birrer-Heimo Prisca. Bareinzahlung nur noch am Postschalter	1524
21.7293	Fragestunde. Frage Quadri Lorenzo. Beabsichtigt der Bundesrat, auf die dummen Aussagen des UNO-Hoch(?)-Kommissariats zu antworten?	1525
21.7294	Fragestunde. Frage Candinas Martin. Wie sieht der Fahrplan für die Revision der Jagdverordnung aus?	1526
21.7295	Fragestunde. Frage Quadri Lorenzo. Selbsttests: Wird die Schweiz auch damit auf breiter Front scheitern?	1527
21.7296	Fragestunde. Frage Wobmann Walter. Schutz der Amphibienlaichgebiete	1528
21.7297	Fragestunde. Frage Dandrès Christian. Modalitäten der Übernahme der Impfkosten (Covid-19): Warum nicht die Reserven der Krankenkassen nutzen?	1529
21.7298	Fragestunde. Frage Baumann Kilian. Module der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft sind veraltet	1530
21.7299	Fragestunde. Frage Baumann Kilian. Was hat die Pilotkampagne Luftverfrachtung von Pestiziden ergeben?	1531
21.7300	Fragestunde. Frage Prezioso Batou Stefania. Asylrecht: Welche Humanität?	1532
21.7301	Fragestunde. Frage Prezioso Batou Stefania. Schweizer Unternehmen Louis Dreyfus Company in Brasilien: Welche Kontrollen gibt es?	1533
21.7302	Fragestunde. Frage Prezioso Batou Stefania. Schweiz-Marokko: Wie sieht die wissenschaftliche Zusammenarbeit aus?	1534
21.7303	Fragestunde. Frage Prezioso Batou Stefania. Schweiz-Iran: Wie steht es um die wissenschaftliche Freiheit?	1535
21.7304	Fragestunde. Frage Prezioso Batou Stefania. Schweiz-Israel: Die Verteidigung der Menschenrechte steht auf dem Spiel	1536
21.7305	Fragestunde. Frage Prezioso Batou Stefania. Covid-19: Welchen Schutz gibt es für die Angestellten?	1537
21.7306	Fragestunde. Frage Prezioso Batou Stefania. Covid-19, PCR-Test und Angestellte mit Migrationshintergrund	1538





21.7307	Fragestunde. Frage Prezioso Batou Stefania. Übernahme der Kosten für Untersuchungen bei Totgeburten	1539
21.7308	Fragestunde. Frage Prezioso Batou Stefania. Bestellungen des Bundes von Covid-19-Impfdo- sen	1540
21.7309	Fragestunde. Frage Prezioso Batou Stefania. Welche Impfung erhalten die Unsichtbaren?	1541
21.7310	Fragestunde. Frage Sauter Regine. Wann kommt der Impfpass?	1542
21.7311	Fragestunde. Frage Roth Franziska. Verhindert die Vereinbarung der Logistikbasis der Armee (ALB) mit der Emix weitere Geschäfte mit den «Atemschmutzmasken»?	1543
21.7312	Fragestunde. Frage Marra Ada. Entwicklung und Überwachung rechtsextremer Gruppierungen in der Schweiz	1544
21.7313	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Wie sorgt der Bundesrat dafür, dass nachtaktive Insekten durch den Einsatz von Pestiziden nicht gefährdet werden?	1545
21.7314	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Ein Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot	1546
21.7315	Fragestunde. Frage Chevalley Isabelle. Ist die Präsidentin des 3R-Kompetenzzentrums die richtige Person als Botschafterin für 3R und für den Willen des Bundesrates, die Forschung im Bereich 3R stärker zu fördern?	1547
21.7316	Fragestunde. Frage Meyer Mattea. Impfstoffmangel in der Schweiz und auf der Welt: Soll sich die Schweiz am C-TAP beteiligen?	1548
21.7317	Fragestunde. Frage Dobler Marcel. Drohende Versorgungsengpässe bei Medizinalprodukten: Was macht der Bundesrat?	1549
21.7318	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Verkauf der Ruag Ammotec: Ruag-Chef André Wall ignoriert Nationalratsentscheid	1550
21.7319	Fragestunde. Frage Prelicz-Huber Katharina. Compenswiss	1551
21.7320	Fragestunde. Frage Romano Marco. Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Ar- beitslose: Warum wird Artikel 32 Absatz 2 nicht zum Schutz der einheimischen Wirtschaft gestrichen?	1552
21.7321	Fragestunde. Frage Gutjahr Diana. Überinterpretation vom Bericht - Effizienz von KfW?	1553
21.7322	Fragestunde. Frage Roth Franziska. Schliesst die Vereinbarung der Logistikbasis der Armee (ALB) mit der Emix eine Klage auf Schadenersatz aus oder nicht?	1554
21.7323	Fragestunde. Frage Roth Franziska. EO-Quarantäne-Anspruch: Die systemrelevante Branche "Kitas" fällt durch die Raster bei den Finanzhilfen	1555
21.7324	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. «Inklusive» Sprache: nicht in den Staatsmedien!	1556
21.7325	Fragestunde. Frage Brenzikofer Florence. Psychische Gesundheit von Jugendlichen während der Pandemie	1557
21.7326	Fragestunde. Frage Brenzikofer Florence. Entwicklung des Modalsplit während der Covid-Pan- demie	1558
21.7327	Fragestunde. Frage Studer Lilian. Umsetzung der Evaluationsempfehlungen für polydiszipli- näre IV-Gutachten: Stand der Dinge	1559
21.7328	Fragestunde. Frage Glarner Andreas. Zwang zu Schnelltests für Mitarbeiter des Briefzentrums Härkingen	1560
21.7329	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Präsidium des 3R-Kompetenzzentrums	1561
21.7330	Fragestunde. Frage Moret Isabelle. Covid-19 mit dem Geruchssinn von speziell ausgebildeten Hunden erkennen	1562
21.7331	Fragestunde. Frage Pult Jon. PCB-Belastung am Spöl	1563
21.7332	Fragestunde. Frage Pult Jon. PCB-Grenzwerte in der Schweiz	1564
21.7333	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Myanmar: Die Armee muss unter Druck gesetzt werden	1565
21.7334	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Menschenrechtsverletzungen in Myanmar. Der UNO-Si- cherheitsrat muss sich des Problems annehmen	1566
21.7335	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Wie müssen PrivatanwenderInnen gefährliche Pestizide zu Hause aufbewahren, um die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen?	1567
21.7336	Fragestunde. Frage Arslan Sibel. Nachholung entgangener den Sonntagen gleichgestellter Feiertage gemäss Artikel 20a Absatz 1 ArG gesetzlicher Feiertage	1568
21.7337	Fragestunde. Frage Moret Isabelle. 1. Covid-19: Die Impfstoffproduktion unter Mitwirkung der Schweizer Pharmaindustrie hochfahren?	1569
21.7338	Fragestunde. Frage Moret Isabelle. 2. Covid-19: Die Impfstoffproduktion unter Mitwirkung der Schweizer Pharmaindustrie hochfahren?	1570
21.7339	Fragestunde. Frage Moret Isabelle. 1. Impfstoff von AstraZeneca	1571
21.7340	Fragestunde. Frage Moret Isabelle. 2. Impfstoff von AstraZeneca	1572



21.7341	Fragestunde. Frage Schwander Pirmin. Neubau Übertragungsleitung Steinen - Etzelwerk	1573
21.7342	Fragestunde. Frage Matter Michel. Untersuchungs-Anspruch des Internationalen Strafgerichtshofs bezüglich Israels Praxis in den palästinensischen Gebieten	1574
21.7343	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Demokratie-Krise in Haiti: Wie beurteilt der Bundesrat die Lage?	1575
21.7344	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Menschenrechtsverletzungen in Hongkong vereinbar mit dem EFTA-FHA?	1576
21.7345	Fragestunde. Frage Molina Fabian. DEZA-Leitbild Privatsektor: Wirkungsmessung	1577
21.7346	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. DEZA-Zusammenarbeit mit dem Privatsektor	1578
21.7347	Fragestunde. Frage Nussbaumer Eric. DEZA-Leitbild Privatsektor: OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen	1579
21.7348	Fragestunde. Frage Weichelt-Picard Manuela. Revisionsstelle Compenswiss - Governanceprobleme	1580
21.7349	Fragestunde. Frage Weichelt-Picard Manuela. AHV Vermögen im Ausland	1581
21.7350	Fragestunde. Frage Weichelt-Picard Manuela. Compenswiss und Cramer Bank	1582
21.7351	Fragestunde. Frage Weichelt-Picard Manuela. Warum AHV Gelder in USA und London verwalten?	1583
21.7352	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Keine Berücksichtigung der CORONA-Pandemie bei der Überlassung des Sturmgewehrs gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA)	1584
21.7353	Fragestunde. Frage Suter Gabriela. Monitoring IV-Beziehende mit Long Covid	1585
21.7354	Fragestunde. Frage Gysin Greta. Verzicht auf Tour de Suisse der Frauen?	1586
21.7355	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Milizangehörige des Armeestabs, die für Rüstungsunternehmen arbeiten	1587
21.7356	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Finanzierungshindernis für den Einsatz von Elektrobussen auf Regionalverkehrslinien: Sieht der Bundesrat eine Korrektur vor?	1588
21.7357	Fragestunde. Frage Fivaz Fabien. Stabilisierungs-Gelder im Sportbereich - wie läuft die Verteilung?	1589
21.7358	Fragestunde. Frage Portmann Hans-Peter. Auslaufendes MRA-Abkommen	1590
21.7359	Fragestunde. Frage Pasquier-Eichenberger Isabelle. Wann gedenkt der Bundesrat, die angekündigte Konsultation zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel durchzuführen?	1591
21.7360	Fragestunde. Frage Trede Aline. Proben versus Kontrollen – Wie werden sie gegeneinander abgewogen?	1592
21.7361	Fragestunde. Frage Binder-Keller Marianne. Impfstrategie. Spitexdienste in der Priorisierung dem Personal von Alters- und Pflegeheimen anpassen	1593
21.7362	Fragestunde. Frage Trede Aline. Struktureller Sexismus bei Tamedia	1594
21.7363	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Zu wenig Personal in der französischsprachigen Einheit des SBFI für die schweizerische Maturitätsprüfung	1595
21.7364	Fragestunde. Frage Munz Martina. Pflanzenschutzmittel-Datenbank für die Hobbyanwendung – werden keine risikomindernden Ziele verfolgt?	1596
21.7365	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Vermasselte Covid-19 Impfstoffbeschaffung I: Fahrlässige Ablehnung eines Impfstoffangebots über 6 Millionen zusätzliche Dosen durch Nora Kronig Romero, Leiterin der BAG-Abteilung «Internationales» und Covid-19 Impfstoffbeschaffungsverantwortliche?	1597
21.7366	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Vermasselte Covid-19 Impfstoffbeschaffung II: Absichtliche Verzögerung der Impfstoffbeschaffung durch Nora Kronig Romero, Leiterin der BAG-Abteilung «Internationales» und Covid-19 Impfstoffbeschaffungsverantwortliche?	1598
21.7367	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Vermasselte Covid-19 Impfstoffbeschaffung III: Diskriminierung der vektorbasierten Technologie durch Nora Kronig Romero, Leiterin der BAG-Abteilung «Internationales» und Covid-19 Impfstoffbeschaffungsverantwortliche?	1599
21.7368	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Vermasselte Covid-19 Impfstoffbeschaffung IV: Bevorzugung von Moderna bei der Impfstoffbeschaffung durch Nora Kronig Romero, Leiterin der BAG-Abteilung «Internationales» und Covid-19 Impfstoffbeschaffungsverantwortliche?	1600
21.7369	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Impfstoffbeschaffung V: Falschaussage durch Nora Kronig Romero, Leiterin der BAG-Abteilung «Internationales» und Covid-19 Impfstoffbeschaffungsverantwortliche?	1601



- 21.7370 Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Impfstoffbeschaffung VI: Wie lautet die Covid-19 Impfstoffbeschaffungsstrategie an die sich Nora Kronig Romero, Leiterin der BAG-Abteilung «Internationales» und Covid-19 Impfstoffbeschaffungsverantwortliche, zu halten hat und wer kontrolliert die Covid-19 Impfstoffbeschaffung? 1602

03.424 Parlamentarische Initiative

## **Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Artikel 187 StGB**

---

Eingereicht von: Abate Fabio  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.06.2003

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

### **Eingereichter Text**

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 21 bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich die vorliegende parlamentarische Initiative ein. Ich beantrage, dass Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches geändert wird und eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, künftig mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

### **Begründung**

1. Nach Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt. Diese Bestimmung ist am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten. Die entsprechende frühere Bestimmung, Artikel 191 StGB, sah für Personen, die "ein Kind unter 16 Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht" hatten, Zuchthaus (bis zu 20 Jahren) oder Gefängnis bis zu sechs Monaten vor; die übrigen unzüchtigen Handlungen wurden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. In seiner Botschaft vom 26. Juni 1985 hatte der Bundesrat zur Frage der Entkriminalisierung schwerer Sexualdelikte mit Kindern Stellung genommen und "die Strafdrohung von Zuchthaus bis zu 20 Jahren ... als zu hoch" beurteilt. Im Mittelpunkt der Diskussion standen damals die Entkriminalisierung sexueller Beziehungen zwischen Jugendlichen sowie das Schutzalter (14 oder 16 Jahre).

2. Die Situation ist heute ganz anders. In den juristischen Überlegungen geht es nunmehr darum, wie das Verhalten von Pädophilen, namentlich von pädophilen Gewohnheitstätern, in angemessener Weise bestraft werden soll.

3. Eine Reihe von Missbrauchsdelikten gegenüber Minderjährigen sind einerseits dank besserer Information, wirksamer Prävention und einem gestiegenen Problembewusstsein in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Andererseits lässt sich nicht leugnen, dass sich die Fälle häufen, auch dank der Entwicklung bestimmter elektronischer Kommunikationsmittel.

Der Umfang des Phänomens ist im 1992 erschienenen ersten schweizerischen Bericht zu dieser Frage ("Bericht Kindesmisshandlungen in der Schweiz" sowie Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Juni 1995, beide veröffentlicht in: BBl 1995 IV 1ff., 53ff.) dargestellt worden. Im Bericht wird die Zahl der Kinder, die in der Schweiz Opfer sexueller Ausbeutung werden, auf 40 000 bis 45 000 pro Jahr geschätzt. Dies bedeutet, dass jedes dritte Mädchen und jeder fünfte Knabe Opfer sexueller Gewalt werden. 80 Prozent dieser Handlungen werden innerhalb der Familie verübt.

4. Forscher und Fachleute haben die verschiedenen Formen der Misshandlung Minderjähriger untersucht. Die sexuelle Ausbeutung, die schwerste Form solcher Misshandlungen, wird als sexuelle Handlung einer erwachsenen Person gegenüber Kindern (aber auch Jugendlichen) definiert, welche zu diesem Zeitpunkt ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch nicht in der Lage sind, in eine solche Handlung frei und mit vollem Bewusstsein einzuwilligen. Die erwachsene Person nützt das zwischen ihr und dem Kind bestehende Machtgefälle aus, um das Kind zur Teilnahme zu überreden oder zu zwingen. Für die Fachleute besteht der zentrale Punkt im Zwang zur Geheimniskhaltung, der das Kind zum Schweigen verurteilt und es ihm verunmöglicht, sich zu wehren und Hilfe zu suchen. Zusammenfassend kann man sagen, dass die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger folgende Handlungen umfasst: den Einbezug eines Kindes in sexuelle Handlungen durch einen Elternteil (Inzest); die sexuelle Ausbeutung durch Verwandte oder Bekannte des Kindes (z. B. Mitglieder des weiteren Familienkreises); sexuelle Gewalt seitens Unbekannter; Prostitution; die Ausbeutung von Minderjährigen im Rahmen der Produktion pornografischer Erzeugnisse.



5. Der Nationalrat hat am 13. März 2003 die Volksinitiative "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" mit 128 zu 35 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Breite Kreise in der Öffentlichkeit haben diesen Entscheid negativ aufgenommen, was jedenfalls beweist, dass die geltende Bestimmung nach einer Anpassung verlangt. Die Strafdrohungen werden als zu milde angesehen. Wir können nicht mehr akzeptieren, dass die Strafdrohung (Zuchthaus bis zu fünf Jahren; im Wiederholungsfall kann das Strafmass auf 7,5 Jahre erhöht werden) dieselbe ist wie diejenige für Diebstahl. Der Schutz der sexuellen Integrität von Kindern ist wichtiger als der Schutz des Vermögens. In der Praxis wird die Strafe übrigens oft noch reduziert, da ja zahlreiche mildernde Umstände berücksichtigt werden. Erwähnt sei nur das Beispiel eines kürzlich verurteilten Mannes im Tessin, der gut 21 Kinder missbraucht hatte und dessen Strafe um die Hälfte herabgesetzt wurde, weil er laut psychiatrischem Gutachten mit verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt hatte; eine weitere Reduktion um sechs Monate wurde gewährt, weil der Angeschuldigte von sich aus mit der Justiz zusammengearbeitet hat.
6. Kürzlich hat das Parlament den Schutz jugendlicher Opfer verbessert: Es hat namentlich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre erhöht und auf Opfer bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgedehnt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat in der betreffenden Botschaft (vom 10. Mai 2000; BBl 2000 2943) betont hat, dass seit der StGB-Revision von 1992 hinsichtlich der Verjährung von Sexualdelikten mit Kindern ein Meinungsumschwung stattgefunden habe; dies wahrscheinlich auch im Lichte Aufsehen erregender Fälle von Kindesmissbrauch in der Schweiz und in Belgien.
7. Die Gerichte versuchen, diesem Mangel abzuhelpfen, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen die Idealkonkurrenz zwischen den Artikeln 187 und 191 StGB (Schändung) oder zwischen Artikel 187 und den Artikeln 189 (sexuelle Nötigung) sowie 190 (Vergewaltigung) zulassen. Dies bedeutet, dass die für die schwerere Straftat vorgesehene Strafe verhängt und angemessen erhöht wird. Es verbleiben allerdings Beweisschwierigkeiten, weil es nicht einfach ist nachzuweisen, dass eine urteilsunfähige Person Opfer von Gewaltanwendung, Drohung oder Missbrauch geworden ist.
8. Die Änderung von Artikel 187 Ziffer 1 StGB, d. h. die Erhöhung des Strafmasses von bisher fünf auf zehn Jahre Zuchthaus, ist daher voll und ganz gerechtfertigt.

## **Kommissionsberichte**

[05.02.2021 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[25.10.2018 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[13.10.2016 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[01.12.2006 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[01.11.2012 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[04.11.2010 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[25.11.2003 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[16.10.2014 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[18.01.2008 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)



## Chronologie

22.09.2004	Nationalrat Folge gegeben
20.12.2006	Nationalrat Die Frist zur Behandlung der Initiative wird bis zur Wintersession 2008 verlängert.
20.03.2008	Nationalrat Die Initiative wird nicht abgeschrieben.
17.12.2010	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2012.
14.12.2012	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2014.
12.12.2014	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2016.
16.12.2016	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2018.
18.12.2018	Nationalrat Fristverlängerung  Bis zur Wintersession 2020.
19.03.2021	Nationalrat Fristverlängerung  Bis zur Frühjahrsession 2022.

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

## Weitere Informationen

### Behandlungskategorie

V

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (4)

Cavalli Franco, Pedrina Fabio, Pelli Fulvio, Simoneschi-Cortesi Chiara

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**03.424 n Pa. Iv. Abate. Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Artikel 187 StGB**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 5. Februar 2021

---

Die Kommission hat geprüft, wie die Arbeiten zur Umsetzung der im Titel erwähnten parlamentarischen Initiative fortgeführt werden sollen.

Mit der Initiative wird verlangt, Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) dahingehend zu ändern, dass eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative bis zur Frühjahrsession 2022 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich die vorliegende parlamentarische Initiative ein. Ich beantrage, dass Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches geändert wird und eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, künftig mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

### 1.2 Begründung

1. Nach Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt. Diese Bestimmung ist am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten. Die entsprechende frühere Bestimmung, Artikel 191 StGB, sah für Personen, die "ein Kind unter 16 Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht" hatten, Zuchthaus (bis zu 20 Jahren) oder Gefängnis bis zu sechs Monaten vor; die übrigen unzüchtigen Handlungen wurden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. In seiner Botschaft vom 26. Juni 1985 hatte der Bundesrat zur Frage der Entkriminalisierung schwerer Sexualdelikte mit Kindern Stellung genommen und "die Strafdrohung von Zuchthaus bis zu 20 Jahren ... als zu hoch" beurteilt. Im Mittelpunkt der Diskussion standen damals die Entkriminalisierung sexueller Beziehungen zwischen Jugendlichen sowie das Schutzalter (14 oder 16 Jahre).
2. Die Situation ist heute ganz anders. In den juristischen Überlegungen geht es nunmehr darum, wie das Verhalten von Pädophilen, namentlich von pädophilen Gewohnheitstätern, in angemessener Weise bestraft werden soll.
3. Eine Reihe von Missbrauchsdelikten gegenüber Minderjährigen sind einerseits dank besserer Information, wirksamer Prävention und einem gestiegenen Problembewusstsein in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Andererseits lässt sich nicht leugnen, dass sich die Fälle häufen, auch dank der Entwicklung bestimmter elektronischer Kommunikationsmittel. Der Umfang des Phänomens ist im 1992 erschienenen ersten schweizerischen Bericht zu dieser Frage ("Bericht Kindesmisshandlungen in der Schweiz" sowie Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Juni 1995, beide veröffentlicht in: BBl 1995 IV 1ff., 53ff.) dargestellt worden. Im Bericht wird die Zahl der Kinder, die in der Schweiz Opfer sexueller Ausbeutung werden, auf 40 000 bis 45 000 pro Jahr geschätzt. Dies bedeutet, dass jedes dritte Mädchen und jeder fünfte Knabe Opfer sexueller Gewalt werden. 80 Prozent dieser Handlungen werden innerhalb der Familie verübt.
4. Forscher und Fachleute haben die verschiedenen Formen der Misshandlung Minderjähriger untersucht. Die sexuelle Ausbeutung, die schwerste Form solcher Misshandlungen, wird als sexuelle Handlung einer erwachsenen Person gegenüber Kindern (aber auch Jugendlichen) definiert, welche zu diesem Zeitpunkt ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch nicht in der Lage sind, in eine solche Handlung frei und mit vollem Bewusstsein einzuwilligen. Die erwachsene Person nützt das zwischen ihr und dem Kind bestehende Machtgefälle aus, um das Kind zur Teilnahme zu überreden oder zu zwingen. Für die Fachleute besteht der zentrale Punkt im Zwang zur Geheimniswahrung, der das Kind zum Schweigen verurteilt und es ihm verunmöglicht, sich zu wehren und Hilfe zu suchen. Zusammenfassend kann man sagen, dass die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger folgende Handlungen umfasst: den Einbezug eines Kindes in sexuelle Handlungen durch einen Elternteil (Inzest); die sexuelle Ausbeutung durch Verwandte oder Bekannte des Kindes (z. B. Mitglieder des weiteren Familienkreises); sexuelle Gewalt seitens Unbekannter; Prostitution; die Ausbeutung von Minderjährigen im Rahmen der Produktion pornografischer Erzeugnisse.





5. Der Nationalrat hat am 13. März 2003 die Volksinitiative "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" mit 128 zu 35 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Breite Kreise in der Öffentlichkeit haben diesen Entscheid negativ aufgenommen, was jedenfalls beweist, dass die geltende Bestimmung nach einer Anpassung verlangt. Die Strafdrohungen werden als zu milde angesehen. Wir können nicht mehr akzeptieren, dass die Strafdrohung (Zuchthaus bis zu fünf Jahren; im Wiederholungsfall kann das Strafmass auf 7,5 Jahre erhöht werden) dieselbe ist wie diejenige für Diebstahl. Der Schutz der sexuellen Integrität von Kindern ist wichtiger als der Schutz des Vermögens. In der Praxis wird die Strafe übrigens oft noch reduziert, da ja zahlreiche mildernde Umstände berücksichtigt werden. Erwähnt sei nur das Beispiel eines kürzlich verurteilten Mannes im Tessin, der gut 21 Kinder missbraucht hatte und dessen Strafe um die Hälfte herabgesetzt wurde, weil er laut psychiatrischem Gutachten mit verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt hatte; eine weitere Reduktion um sechs Monate wurde gewährt, weil der Angeschuldigte von sich aus mit der Justiz zusammengearbeitet hat.
6. Kürzlich hat das Parlament den Schutz jugendlicher Opfer verbessert: Es hat namentlich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre erhöht und auf Opfer bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgedehnt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat in der betreffenden Botschaft (vom 10. Mai 2000; BBl 2000 2943) betont hat, dass seit der StGB-Revision von 1992 hinsichtlich der Verjährung von Sexualdelikten mit Kindern ein Meinungsumschwung stattgefunden habe; dies wahrscheinlich auch im Lichte Aufsehen erregender Fälle von Kindesmissbrauch in der Schweiz und in Belgien.
7. Die Gerichte versuchen, diesem Mangel abzuweichen, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen die Idealkonkurrenz zwischen den Artikeln 187 und 191 StGB (Schändung) oder zwischen Artikel 187 und den Artikeln 189 (sexuelle Nötigung) sowie 190 (Vergewaltigung) zulassen. Dies bedeutet, dass die für die schwerere Straftat vorgesehene Strafe verhängt und angemessen erhöht wird. Es verbleiben allerdings Beweisschwierigkeiten, weil es nicht einfach ist nachzuweisen, dass eine urteilsunfähige Person Opfer von Gewaltausübung, Drohung oder Missbrauch geworden ist.
8. Die Änderung von Artikel 187 Ziffer 1 StGB, d. h. die Erhöhung des Strafmasses von bisher fünf auf zehn Jahre Zuchthaus, ist daher voll und ganz gerechtfertigt.

## 2 Stand der Arbeiten

Am 22. September 2004 gab der Nationalrat der parlamentarischen Initiative entgegen dem Antrag der Kommission Folge. Gemäss Artikel 21quater Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und Artikel 173 Ziffer 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) hatte die Kommission danach zwei Jahre, d. h. bis zur Herbstsession 2006, Zeit, um einen Entwurf auszuarbeiten oder einen Bericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Auf Antrag seiner Kommission beschloss der Nationalrat am 20. Dezember 2006, diese Frist bis zur Wintersession 2008 zu verlängern.

Am 18. Januar 2008 beantragte die Kommission einstimmig, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Am 20. März 2008 beschloss der Nationalrat mit 106 zu 71 Stimmen, sie nicht abzuschreiben. Am 17. Dezember 2010, am 14. Dezember 2012, am 12. Dezember 2014, am 16. Dezember 2016 und am 18. Dezember 2018 verlängerte der Nationalrat die Frist jeweils um zwei Jahre.



### **3 Erwägungen der Kommission**

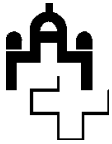
Die Kommission hat sich schon sehr früh dafür entschieden, das Anliegen der Initiative nicht im Rahmen eines separaten Entwurfs, sondern im Rahmen der Vorlage zur Harmonisierung der Strafraumen umzusetzen, die der Bundesrat zwischenzeitlich am 25. April 2018 zu Händen der Räte verabschiedet hat (18.043). Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass das Anliegen der Initiative im Rahmen des Entwurfs 3 zu dieser Vorlage umgesetzt werden soll, zu der die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 1. Februar 2021 eine Vernehmlassung eröffnet hat (Vorentwurf zu einer Revision des Sexualstrafrechts). Die Kommission wird die Umsetzung der parlamentarischen Initiative weiterhin im Rahmen einer grösseren Vorlage prüfen und beantragt deshalb erneut, die Frist um zwei Jahre zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**03.424 n Pa. Iv. Abate. Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Artikel 187 StGB**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Oktober 2018

---

Die Kommission hat geprüft, wie die Arbeiten zur Umsetzung der im Titel erwähnten parlamentarischen Initiative fortgeführt werden sollen.

Mit der Initiative wird verlangt, Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) dahingehend zu ändern, dass eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative bis zur Wintersession 2020 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich die vorliegende parlamentarische Initiative ein. Ich beantrage, dass Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches geändert wird und eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, künftig mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

### 1.2 Begründung

1. Nach Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt. Diese Bestimmung ist am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten. Die entsprechende frühere Bestimmung, Artikel 191 StGB, sah für Personen, die "ein Kind unter 16 Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht" hatten, Zuchthaus (bis zu 20 Jahren) oder Gefängnis bis zu sechs Monaten vor; die übrigen unzüchtigen Handlungen wurden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. In seiner Botschaft vom 26. Juni 1985 hatte der Bundesrat zur Frage der Entkriminalisierung schwerer Sexualdelikte mit Kindern Stellung genommen und "die Strafdrohung von Zuchthaus bis zu 20 Jahren ... als zu hoch" beurteilt. Im Mittelpunkt der Diskussion standen damals die Entkriminalisierung sexueller Beziehungen zwischen Jugendlichen sowie das Schutzalter (14 oder 16 Jahre).

2. Die Situation ist heute ganz anders. In den juristischen Überlegungen geht es nunmehr darum, wie das Verhalten von Pädophilen, namentlich von pädophilen Gewohnheitstätern, in angemessener Weise bestraft werden soll.

3. Eine Reihe von Missbrauchsdelikten gegenüber Minderjährigen sind einerseits dank besserer Information, wirksamer Prävention und einem gestiegenen Problembewusstsein in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Andererseits lässt sich nicht leugnen, dass sich die Fälle häufen, auch dank der Entwicklung bestimmter elektronischer Kommunikationsmittel.

Der Umfang des Phänomens ist im 1992 erschienenen ersten schweizerischen Bericht zu dieser Frage ("Bericht Kindesmisshandlungen in der Schweiz" sowie Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Juni 1995, beide veröffentlicht in: BBl 1995 IV 1ff., 53ff.) dargestellt worden. Im Bericht wird die Zahl der Kinder, die in der Schweiz Opfer sexueller Ausbeutung werden, auf 40 000 bis 45 000 pro Jahr geschätzt. Dies bedeutet, dass jedes dritte Mädchen und jeder fünfte Knabe Opfer sexueller Gewalt werden. 80 Prozent dieser Handlungen werden innerhalb der Familie verübt.

4. Forscher und Fachleute haben die verschiedenen Formen der Misshandlung Minderjähriger untersucht. Die sexuelle Ausbeutung, die schwerste Form solcher Misshandlungen, wird als sexuelle Handlung einer erwachsenen Person gegenüber Kindern (aber auch Jugendlichen) definiert, welche zu diesem Zeitpunkt ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch nicht in der Lage sind, in eine solche Handlung frei und mit vollem Bewusstsein einzuwilligen. Die erwachsene Person nützt das zwischen ihr und dem Kind bestehende Machtgefälle aus, um das Kind zur Teilnahme zu überreden oder zu zwingen. Für die Fachleute besteht der zentrale Punkt im Zwang zur Geheimniswahrung, der das Kind zum Schweigen verurteilt und es ihm verunmöglicht, sich zu wehren und Hilfe zu suchen. Zusammenfassend kann man sagen, dass die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger folgende Handlungen umfasst: den Einbezug eines Kindes in sexuelle Handlungen durch einen Elternteil (Inzest); die sexuelle Ausbeutung durch Verwandte oder Bekannte des Kindes (z. B. Mitglieder des weiteren Familienkreises); sexuelle Gewalt seitens Unbekannter; Prostitution; die Ausbeutung von Minderjährigen im Rahmen der Produktion pornografischer Erzeugnisse.

5. Der Nationalrat hat am 13. März 2003 die Volksinitiative "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" mit 128 zu 35 Stimmen zur



Ablehnung empfohlen. Breite Kreise in der Öffentlichkeit haben diesen Entscheid negativ aufgenommen, was jedenfalls beweist, dass die geltende Bestimmung nach einer Anpassung verlangt. Die Strafdrohungen werden als zu milde angesehen. Wir können nicht mehr akzeptieren, dass die Strafdrohung (Zuchthaus bis zu fünf Jahren; im Wiederholungsfall kann das Strafmass auf 7,5 Jahre erhöht werden) dieselbe ist wie diejenige für Diebstahl. Der Schutz der sexuellen Integrität von Kindern ist wichtiger als der Schutz des Vermögens. In der Praxis wird die Strafe übrigens oft noch reduziert, da ja zahlreiche mildernde Umstände berücksichtigt werden. Erwähnt sei nur das Beispiel eines kürzlich verurteilten Mannes im Tessin, der gut 21 Kinder missbraucht hatte und dessen Strafe um die Hälfte herabgesetzt wurde, weil er laut psychiatrischem Gutachten mit verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt hatte; eine weitere Reduktion um sechs Monate wurde gewährt, weil der Angeschuldigte von sich aus mit der Justiz zusammengearbeitet hat.

6. Kürzlich hat das Parlament den Schutz jugendlicher Opfer verbessert: Es hat namentlich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre erhöht und auf Opfer bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgedehnt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat in der betreffenden Botschaft (vom 10. Mai 2000; BBl 2000 2943) betont hat, dass seit der StGB-Revision von 1992 hinsichtlich der Verjährung von Sexualdelikten mit Kindern ein Meinungsumschwung stattgefunden habe; dies wahrscheinlich auch im Lichte Aufsehen erregender Fälle von Kindesmissbrauch in der Schweiz und in Belgien.

7. Die Gerichte versuchen, diesem Mangel abzuweichen, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen die Idealkonkurrenz zwischen den Artikeln 187 und 191 StGB (Schändung) oder zwischen Artikel 187 und den Artikeln 189 (sexuelle Nötigung) sowie 190 (Vergewaltigung) zulassen. Dies bedeutet, dass die für die schwerere Straftat vorgesehene Strafe verhängt und angemessen erhöht wird. Es verbleiben allerdings Beweisschwierigkeiten, weil es nicht einfach ist nachzuweisen, dass eine urteilsunfähige Person Opfer von Gewaltanwendung, Drohung oder Missbrauch geworden ist.

8. Die Änderung von Artikel 187 Ziffer 1 StGB, d. h. die Erhöhung des Strafmasses von bisher fünf auf zehn Jahre Zuchthaus, ist daher voll und ganz gerechtfertigt.

## 2 Stand der Arbeiten

Am 22. September 2004 gab der Nationalrat der parlamentarischen Initiative entgegen dem Antrag der Kommission Folge. Gemäss Artikel 21<sup>quater</sup> Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und Artikel 173 Ziffer 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) hatte die Kommission danach zwei Jahre, d. h. bis zur Herbstsession 2006, Zeit, um einen Entwurf auszuarbeiten oder einen Bericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Auf Antrag seiner Kommission beschloss der Nationalrat am 20. Dezember 2006, diese Frist bis zur Wintersession 2008 zu verlängern.

Am 18. Januar 2008 beantragte die Kommission einstimmig, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Am 20. März 2008 beschloss der Nationalrat mit 106 zu 71 Stimmen, sie nicht abzuschreiben. Am 17. Dezember 2010, am 14. Dezember 2012, am 12. Dezember 2014 und am 16. Dezember 2016 verlängerte der Nationalrat die Frist jeweils um zwei Jahre.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beantragt aus dem gleichen Grund wie 2010, 2012, 2014 und 2016, die Frist ein weiteres Mal um zwei Jahre zu verlängern. Sie beabsichtigt, das Initiativanliegen im grösseren Zusammenhang der Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen zu prüfen. Diese Vorlage wurde vom Bundesrat am 25. April 2018 zuhanden der Räte verabschiedet (18.043). Sie ist gegenwärtig im



Ständerat hängig. Die Kommission wird die Umsetzung der parlamentarischen Initiative im Rahmen ihrer Beratung der Vorlage prüfen. Entsprechend beantragt die Kommission ohne Gegenstimme, die ihr gewährte Frist erneut um zwei Jahre, bis zur Wintersession 2020, zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**03.424 n Pa. Iv. Abate. Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Artikel 187 StGB**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 13. Oktober 2016

---

Die Kommission hat geprüft, wie die Arbeiten zur Umsetzung der im Titel erwähnten parlamentarischen Initiative fortgeführt werden sollen.

Mit der Initiative wird verlangt, Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) dahingehend zu ändern, dass eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative bis zur Wintersession 2018 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich die vorliegende parlamentarische Initiative ein. Ich beantrage, dass Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches geändert wird und eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, künftig mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

### 1.2 Begründung

1. Nach Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt. Diese Bestimmung ist am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten. Die entsprechende frühere Bestimmung, Artikel 191 StGB, sah für Personen, die "ein Kind unter 16 Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht" hatten, Zuchthaus (bis zu 20 Jahren) oder Gefängnis bis zu sechs Monaten vor; die übrigen unzüchtigen Handlungen wurden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. In seiner Botschaft vom 26. Juni 1985 hatte der Bundesrat zur Frage der Entkriminalisierung schwerer Sexualdelikte mit Kindern Stellung genommen und "die Strafdrohung von Zuchthaus bis zu 20 Jahren ... als zu hoch" beurteilt. Im Mittelpunkt der Diskussion standen damals die Entkriminalisierung sexueller Beziehungen zwischen Jugendlichen sowie das Schutzalter (14 oder 16 Jahre).

2. Die Situation ist heute ganz anders. In den juristischen Überlegungen geht es nunmehr darum, wie das Verhalten von Pädophilen, namentlich von pädophilen Gewohnheitstätern, in angemessener Weise bestraft werden soll.

3. Eine Reihe von Missbrauchsdelikten gegenüber Minderjährigen sind einerseits dank besserer Information, wirksamer Prävention und einem gestiegenen Problembewusstsein in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Andererseits lässt sich nicht leugnen, dass sich die Fälle häufen, auch dank der Entwicklung bestimmter elektronischer Kommunikationsmittel.

Der Umfang des Phänomens ist im 1992 erschienenen ersten schweizerischen Bericht zu dieser Frage ("Bericht Kindesmisshandlungen in der Schweiz" sowie Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Juni 1995, beide veröffentlicht in: BBl 1995 IV 1ff., 53ff.) dargestellt worden. Im Bericht wird die Zahl der Kinder, die in der Schweiz Opfer sexueller Ausbeutung werden, auf 40 000 bis 45 000 pro Jahr geschätzt. Dies bedeutet, dass jedes dritte Mädchen und jeder fünfte Knabe Opfer sexueller Gewalt werden. 80 Prozent dieser Handlungen werden innerhalb der Familie verübt.

4. Forscher und Fachleute haben die verschiedenen Formen der Misshandlung Minderjähriger untersucht. Die sexuelle Ausbeutung, die schwerste Form solcher Misshandlungen, wird als sexuelle Handlung einer erwachsenen Person gegenüber Kindern (aber auch Jugendlichen) definiert, welche zu diesem Zeitpunkt ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch nicht in der Lage sind, in eine solche Handlung frei und mit vollem Bewusstsein einzuwilligen. Die erwachsene Person nützt das zwischen ihr und dem Kind bestehende Machtgefälle aus, um das Kind zur Teilnahme zu überreden oder zu zwingen. Für die Fachleute besteht der zentrale Punkt im Zwang zur Geheimniswahrung, der das Kind zum Schweigen verurteilt und es ihm verunmöglicht, sich zu wehren und Hilfe zu suchen. Zusammenfassend kann man sagen, dass die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger folgende Handlungen umfasst: den Einbezug eines Kindes in sexuelle Handlungen durch einen Elternteil (Inzest); die sexuelle Ausbeutung durch Verwandte oder Bekannte des Kindes (z. B. Mitglieder des





weiteren Familienkreises); sexuelle Gewalt seitens Unbekannter; Prostitution; die Ausbeutung von Minderjährigen im Rahmen der Produktion pornografischer Erzeugnisse.

5. Der Nationalrat hat am 13. März 2003 die Volksinitiative "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" mit 128 zu 35 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Breite Kreise in der Öffentlichkeit haben diesen Entscheid negativ aufgenommen, was jedenfalls beweist, dass die geltende Bestimmung nach einer Anpassung verlangt. Die Strafdrohungen werden als zu milde angesehen. Wir können nicht mehr akzeptieren, dass die Strafdrohung (Zuchthaus bis zu fünf Jahren; im Wiederholungsfall kann das Strafmass auf 7,5 Jahre erhöht werden) dieselbe ist wie diejenige für Diebstahl. Der Schutz der sexuellen Integrität von Kindern ist wichtiger als der Schutz des Vermögens. In der Praxis wird die Strafe übrigens oft noch reduziert, da ja zahlreiche mildernde Umstände berücksichtigt werden. Erwähnt sei nur das Beispiel eines kürzlich verurteilten Mannes im Tessin, der gut 21 Kinder missbraucht hatte und dessen Strafe um die Hälfte herabgesetzt wurde, weil er laut psychiatrischem Gutachten mit verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt hatte; eine weitere Reduktion um sechs Monate wurde gewährt, weil der Angeschuldigte von sich aus mit der Justiz zusammengearbeitet hat.

6. Kürzlich hat das Parlament den Schutz jugendlicher Opfer verbessert: Es hat namentlich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre erhöht und auf Opfer bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgedehnt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat in der betreffenden Botschaft (vom 10. Mai 2000; BBl 2000 2943) betont hat, dass seit der StGB-Revision von 1992 hinsichtlich der Verjährung von Sexualdelikten mit Kindern ein Meinungsumschwung stattgefunden habe; dies wahrscheinlich auch im Lichte Aufsehen erregender Fälle von Kindesmissbrauch in der Schweiz und in Belgien.

7. Die Gerichte versuchen, diesem Mangel abzuhelpfen, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen die Idealkonkurrenz zwischen den Artikeln 187 und 191 StGB (Schändung) oder zwischen Artikel 187 und den Artikeln 189 (sexuelle Nötigung) sowie 190 (Vergewaltigung) zulassen. Dies bedeutet, dass die für die schwerere Straftat vorgesehene Strafe verhängt und angemessen erhöht wird. Es verbleiben allerdings Beweisschwierigkeiten, weil es nicht einfach ist nachzuweisen, dass eine urteilsunfähige Person Opfer von Gewaltawendung, Drohung oder Missbrauch geworden ist.

8. Die Änderung von Artikel 187 Ziffer 1 StGB, d. h. die Erhöhung des Strafmasses von bisher fünf auf zehn Jahre Zuchthaus, ist daher voll und ganz gerechtfertigt.

## 2 Stand der Arbeiten

Am 22. September 2004 gab der Nationalrat der parlamentarischen Initiative entgegen dem Antrag der Kommission Folge. Gemäss Artikel 21quater Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und Artikel 173 Ziffer 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) hatte die Kommission danach zwei Jahre, d. h. bis zur Herbstsession 2006, Zeit, um einen Entwurf auszuarbeiten oder einen Bericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Auf Antrag seiner Kommission beschloss der Nationalrat am 20. Dezember 2006, diese Frist bis zur Wintersession 2008 zu verlängern.

Am 18. Januar 2008 beantragte die Kommission einstimmig, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Am 20. März 2008 beschloss der Nationalrat mit 106 zu 71 Stimmen, sie nicht abzuschreiben. Am 17. Dezember 2010, am 14. Dezember 2012 und am 12. Dezember 2014 verlängerte der Nationalrat die Frist jeweils um zwei Jahre.



### 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beantragt aus dem gleichen Grund wie 2010, 2012 und 2014 ein weiteres Mal, die Frist um zwei Jahre zu verlängern. Sie beabsichtigt, das Initiativanliegen im grösseren Zusammenhang der Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen zu prüfen. Der Bundesrat hat am 8. September 2010 einen Vorentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Am 19. Dezember 2012 hat er entschieden, die Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen zurückzustellen, um die ausstehenden Beschlüsse des Parlamentes betreffend die Änderung des Sanktionenrechts berücksichtigen zu können. Am 19. Juni 2015 wurde die Änderung des Sanktionenrechts in der Schlussabstimmung angenommen. Der Bundesrat hat beschlossen, die Gesetzesänderung des Sanktionenrechts auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Nationalrat  
Conseil national  
Consiglio nazionale  
Cussegl naziunal



## **03.424 n Pa. Iv. Abate. Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Artikel 187 StGB**

---

### **Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 1. Dezember 2006**

---

Der Nationalrat hat der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Fabio Abate am 22. September 2004 Folge gegeben. Gemäss Artikel 21quater Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und Artikel 173 Ziffer 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) hat die Kommission zwei Jahre, d. h. in diesem Falle bis zur Herbstsession 2006, Zeit, um eine Vorlage auszuarbeiten oder einen Bericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen.

Die Initiative fordert, dass Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches geändert wird und eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, künftig mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative bis zur Wintersession 2008 zu verlängern.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident: Daniel Vischer

#### [1. Text und Begründung](#)

##### [1. 1. Text](#)

##### [1. 2. Begründung](#)

#### [2. Erwägungen der Kommission](#)

### **1. Text und Begründung**

#### **1. 1. Text**

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich die vorliegende parlamentarische Initiative ein. Ich beantrage, dass Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches geändert wird und eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, künftig mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

## 1. 2. Begründung

1. Nach Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt. Diese Bestimmung ist am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten. Die entsprechende frühere Bestimmung, Artikel 191 StGB, sah für Personen, die "ein Kind unter 16 Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht" hatten, Zuchthaus (bis zu 20 Jahren) oder Gefängnis bis zu sechs Monaten vor; die übrigen unzüchtigen Handlungen wurden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. In seiner Botschaft vom 26. Juni 1985 hatte der Bundesrat zur Frage der Entkriminalisierung schwerer Sexualdelikte mit Kindern Stellung genommen und "die Strafdrohung von Zuchthaus bis zu 20 Jahren .... als zu hoch" beurteilt. Im Mittelpunkt der Diskussion standen damals die Entkriminalisierung sexueller Beziehungen zwischen Jugendlichen sowie das Schutzalter (14 oder 16 Jahre).

2. Die Situation ist heute ganz anders. In den juristischen Überlegungen geht es nunmehr darum, wie das Verhalten von Pädophilen, namentlich von pädophilen Gewohnheitstätern, in angemessener Weise bestraft werden soll.

3. Eine Reihe von Missbrauchsdelikten gegenüber Minderjährigen sind einerseits dank besserer Information, wirksamer Prävention und einem gestiegenen Problembewusstsein in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Andererseits lässt sich nicht leugnen, dass sich die Fälle häufen, auch dank der Entwicklung bestimmter elektronischer Kommunikationsmittel. Der Umfang des Phänomens ist im 1992 erschienenen ersten schweizerischen Bericht zu dieser Frage ("Bericht Kindesmisshandlungen in der Schweiz" sowie Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Juni 1995, beide veröffentlicht in: BBl 1995 IV 1ff., 53ff.) dargestellt worden. Im Bericht wird die Zahl der Kinder, die in der Schweiz Opfer sexueller Ausbeutung werden, auf 40 000 bis 45 000 pro Jahr geschätzt. Dies bedeutet, dass jedes dritte Mädchen und jeder fünfte Knabe Opfer sexueller Gewalt werden. 80 Prozent dieser Handlungen werden innerhalb der Familie verübt.

4. Forscher und Fachleute haben die verschiedenen Formen der Misshandlung Minderjähriger untersucht. Die sexuelle Ausbeutung, die schwerste Form solcher Misshandlungen, wird als sexuelle Handlung einer erwachsenen Person gegenüber Kindern (aber auch Jugendlichen) definiert, welche zu diesem Zeitpunkt ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch nicht in der Lage sind, in eine solche Handlung frei und mit vollem Bewusstsein einzuwilligen. Die erwachsene Person nützt das zwischen ihr und dem Kind bestehende Machtgefälle aus, um das Kind zur Teilnahme zu überreden oder zu zwingen. Für die Fachleute besteht der zentrale Punkt im Zwang zur Geheimniswahrung, der das Kind zum Schweigen verurteilt und es ihm verunmöglicht, sich zu wehren und Hilfe zu suchen. Zusammenfassend kann man sagen, dass die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger folgende Handlungen umfasst: den Einbezug eines Kindes in sexuelle Handlungen durch einen Elternteil (Inzest); die sexuelle Ausbeutung durch Verwandte oder Bekannte des Kindes (z. B. Mitglieder des weiteren Familienkreises); sexuelle Gewalt seitens Unbekannter; Prostitution; die Ausbeutung von Minderjährigen im Rahmen der Produktion pornografischer Erzeugnisse.

5. Der Nationalrat hat am 13. März 2003 die Volksinitiative "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" mit 128 zu 35 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Breite Kreise in der Öffentlichkeit haben diesen Entscheid negativ aufgenommen, was jedenfalls beweist, dass die geltende Bestimmung nach einer Anpassung verlangt. Die Strafdrohungen werden als zu milde angesehen. Wir können nicht mehr akzeptieren, dass die Strafdrohung (Zuchthaus bis zu fünf Jahren; im Wiederholungsfall kann das Strafmass auf 7,5 Jahre erhöht werden) dieselbe ist wie diejenige für Diebstahl. Der Schutz der sexuellen Integrität von Kindern ist wichtiger als der Schutz des Vermögens. In der Praxis wird die Strafe übrigens oft noch reduziert, da ja zahlreiche mildernde Umstände berücksichtigt werden. Erwähnt sei nur das Beispiel eines kürzlich verurteilten Mannes im Tessin, der gut 21 Kinder missbraucht hatte und dessen Strafe um die Hälfte herabgesetzt wurde, weil er laut psychiatrischem Gutachten mit verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt hatte; eine weitere Reduktion um sechs Monate wurde gewährt, weil der Angeschuldigte von sich aus mit der Justiz zusammengearbeitet hat.

6. Kürzlich hat das Parlament den Schutz jugendlicher Opfer verbessert: Es hat namentlich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre erhöht und auf Opfer bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgedehnt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat in der

betreffenden Botschaft (vom 10. Mai 2000; BBI 2000 2943) betont hat, dass seit der StGB-Revision von 1992 hinsichtlich der Verjährung von Sexualdelikten mit Kindern ein Meinungsumschwung stattgefunden habe; dies wahrscheinlich auch im Lichte Aufsehen erregender Fälle von Kindesmissbrauch in der Schweiz und in Belgien.

7. Die Gerichte versuchen, diesem Mangel abzuweichen, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen die Idealkonkurrenz zwischen den Artikeln 187 und 191 StGB (Schändung) oder zwischen Artikel 187 und den Artikeln 189 (sexuelle Nötigung) sowie 190 (Vergewaltigung) zulassen. Dies bedeutet, dass die für die schwerere Straftat vorgesehene Strafe verhängt und angemessen erhöht wird. Es verbleiben allerdings Beweisschwierigkeiten, weil es nicht einfach ist nachzuweisen, dass eine urteilsunfähige Person Opfer von Gewaltanwendung, Drohung oder Missbrauch geworden ist.

8. Die Änderung von Artikel 187 Ziffer 1 StGB, d. h. die Erhöhung des Strafmasses von bisher fünf auf zehn Jahre Zuchthaus, ist daher voll und ganz gerechtfertigt.

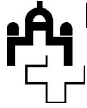
## **2. Erwägungen der Kommission**

Der Nationalrat hat der parlamentarischen Initiative am 22. September 2004 Folge gegeben. Die zweijährige Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage oder Berichterstattung über den Stand der Arbeiten durch die Kommission lief im Herbst 2006 ab. Aus zeitlichen Gründen konnte die parlamentarische Initiative in der Kommission noch nicht behandelt werden. Die Kommission hat von den Arbeiten der Verwaltung im Zusammenhang mit der Volksinitiative für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern" (BBI 2004 4723) Kenntnis genommen. Sie wird die Behandlung der parlamentarischen Initiative mit derjenigen des vom Bundesrat angekündigten indirekten Gegenentwurfes zur Volksinitiative koordinieren. Die Botschaft des Bundesrates wird im Sommer 2007 vorliegen.

Aus diesen Gründen beantragt die Kommission einstimmig, die Frist bis Winter 2008 zu verlängern.

---

Nationalrat  
Conseil national  
Consiglio nazionale  
Cussegl naziunal



## **03.424 n Pa.lv. Abate. Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Artikel 187 StGB**

---

### **Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 1. November 2012**

---

Die Kommission hat geprüft, wie die Arbeiten zur Umsetzung der im Titel erwähnten parlamentarischen Initiative fortgeführt werden sollen.

Die Initiative verlangt, Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) dahingehend zu ändern, dass eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative bis zur Wintersession 2014 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident: Yves Nidegger

#### [1. Text und Begründung](#)

##### [1. 1. Text](#)

##### [1. 2. Begründung](#)

##### [2. Stand der Vorprüfung](#)

##### [3. Erwägungen der Kommission](#)

#### **1. Text und Begründung**

##### **1. 1. Text**

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich die vorliegende parlamentarische Initiative ein. Ich beantrage, dass Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches geändert wird und eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, künftig mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

## 1. 2. Begründung

1. Nach Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt. Diese Bestimmung ist am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten. Die entsprechende frühere Bestimmung, Artikel 191 StGB, sah für Personen, die "ein Kind unter 16 Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht" hatten, Zuchthaus (bis zu 20 Jahren) oder Gefängnis bis zu sechs Monaten vor; die übrigen unzüchtigen Handlungen wurden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. In seiner Botschaft vom 26. Juni 1985 hatte der Bundesrat zur Frage der Entkriminalisierung schwerer Sexualdelikte mit Kindern Stellung genommen und "die Strafdrohung von Zuchthaus bis zu 20 Jahren .... als zu hoch" beurteilt. Im Mittelpunkt der Diskussion standen damals die Entkriminalisierung sexueller Beziehungen zwischen Jugendlichen sowie das Schutzalter (14 oder 16 Jahre).

2. Die Situation ist heute ganz anders. In den juristischen Überlegungen geht es nunmehr darum, wie das Verhalten von Pädophilen, namentlich von pädophilen Gewohnheitstätern, in angemessener Weise bestraft werden soll.

3. Eine Reihe von Missbrauchsdelikten gegenüber Minderjährigen sind einerseits dank besserer Information, wirksamer Prävention und einem gestiegenen Problembewusstsein in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Andererseits lässt sich nicht leugnen, dass sich die Fälle häufen, auch dank der Entwicklung bestimmter elektronischer Kommunikationsmittel. Der Umfang des Phänomens ist im 1992 erschienenen ersten schweizerischen Bericht zu dieser Frage ("Bericht Kindesmisshandlungen in der Schweiz" sowie Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Juni 1995, beide veröffentlicht in: BBl 1995 IV 1ff., 53ff.) dargestellt worden. Im Bericht wird die Zahl der Kinder, die in der Schweiz Opfer sexueller Ausbeutung werden, auf 40 000 bis 45 000 pro Jahr geschätzt. Dies bedeutet, dass jedes dritte Mädchen und jeder fünfte Knabe Opfer sexueller Gewalt werden. 80 Prozent dieser Handlungen werden innerhalb der Familie verübt.

4. Forscher und Fachleute haben die verschiedenen Formen der Misshandlung Minderjähriger untersucht. Die sexuelle Ausbeutung, die schwerste Form solcher Misshandlungen, wird als sexuelle Handlung einer erwachsenen Person gegenüber Kindern (aber auch Jugendlichen) definiert, welche zu diesem Zeitpunkt ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch nicht in der Lage sind, in eine solche Handlung frei und mit vollem Bewusstsein einzuwilligen. Die erwachsene Person nützt das zwischen ihr und dem Kind bestehende Machtgefälle aus, um das Kind zur Teilnahme zu überreden oder zu zwingen. Für die Fachleute besteht der zentrale Punkt im Zwang zur Geheimnishaftung, der das Kind zum Schweigen verurteilt und es ihm verunmöglicht, sich zu wehren und Hilfe zu suchen. Zusammenfassend kann man sagen, dass die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger folgende Handlungen umfasst: den Einbezug eines Kindes in sexuelle Handlungen durch einen Elternteil (Inzest); die sexuelle Ausbeutung durch Verwandte oder Bekannte des Kindes (z. B. Mitglieder des weiteren Familienkreises); sexuelle Gewalt seitens Unbekannter; Prostitution; die Ausbeutung von Minderjährigen im Rahmen der Produktion pornografischer Erzeugnisse.

5. Der Nationalrat hat am 13. März 2003 die Volksinitiative "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" mit 128 zu 35 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Breite Kreise in der Öffentlichkeit haben diesen Entscheid negativ aufgenommen, was jedenfalls beweist, dass die geltende Bestimmung nach einer Anpassung verlangt. Die Strafdrohungen werden als zu milde angesehen. Wir können nicht mehr akzeptieren, dass die Strafdrohung (Zuchthaus bis zu fünf Jahren; im Wiederholungsfall kann das Strafmass auf 7,5 Jahre erhöht werden) dieselbe ist wie diejenige für Diebstahl. Der Schutz der sexuellen Integrität von Kindern ist wichtiger als der Schutz des Vermögens. In der Praxis wird die Strafe übrigens oft noch reduziert, da ja zahlreiche mildernde Umstände berücksichtigt werden. Erwähnt sei nur das Beispiel eines kürzlich verurteilten Mannes im Tessin, der gut 21 Kinder missbraucht hatte und dessen Strafe um die Hälfte herabgesetzt wurde, weil er laut psychiatrischem Gutachten mit verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt hatte; eine weitere Reduktion um sechs Monate wurde gewährt, weil der Angeschuldigte von sich aus mit der Justiz zusammengearbeitet hat.

6. Kürzlich hat das Parlament den Schutz jugendlicher Opfer verbessert: Es hat namentlich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre erhöht und auf Opfer bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgedehnt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat in der

betreffenden Botschaft (vom 10. Mai 2000; BBl 2000 2943) betont hat, dass seit der StGB-Revision von 1992 hinsichtlich der Verjährung von Sexualdelikten mit Kindern ein Meinungsumschwung stattgefunden habe; dies wahrscheinlich auch im Lichte Aufsehen erregender Fälle von Kindesmissbrauch in der Schweiz und in Belgien.

7. Die Gerichte versuchen, diesem Mangel abzuwehren, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen die Idealkonkurrenz zwischen den Artikeln 187 und 191 StGB (Schändung) oder zwischen Artikel 187 und den Artikeln 189 (sexuelle Nötigung) sowie 190 (Vergewaltigung) zulassen. Dies bedeutet, dass die für die schwerere Straftat vorgesehene Strafe verhängt und angemessen erhöht wird. Es verbleiben allerdings Beweisschwierigkeiten, weil es nicht einfach ist nachzuweisen, dass eine urteilsunfähige Person Opfer von Gewaltanwendung, Drohung oder Missbrauch geworden ist.

8. Die Änderung von Artikel 187 Ziffer 1 StGB, d. h. die Erhöhung des Strafmasses von bisher fünf auf zehn Jahre Zuchthaus, ist daher voll und ganz gerechtfertigt.

## **2. Stand der Vorprüfung**

Am 22. September 2004 gab der Nationalrat der parlamentarischen Initiative entgegen dem Antrag der Kommission Folge. Gemäss Artikel 21quater Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und Artikel 173 Ziffer 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) hatte die Kommission danach zwei Jahre, d. h. bis zur Herbstsession 2006, Zeit, um einen Entwurf auszuarbeiten oder einen Bericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Auf Antrag seiner Kommission beschloss der Nationalrat am 20. Dezember 2006, diese Frist bis zur Wintersession 2008 zu verlängern.

Am 18. Januar 2008 beantragte die Kommission einstimmig, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Am 20. März 2008 folgte der Nationalrat mit 106 zu 71 Stimmen einem Einzelantrag, wonach die parlamentarische Initiative nicht abgeschrieben werden soll. Das Geschäft wurde in Kategorie V beraten (schriftliches Verfahren), weshalb keine Diskussion stattfand. Am 17. Dezember 2010 verlängerte der Nationalrat die Frist erneut um zwei Jahre, d. h. bis zur Wintersession 2012.

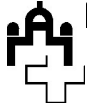
## **3. Erwägungen der Kommission**

Die Kommission beantragt aus dem gleichen Grund wie 2010 ein weiteres Mal, die Frist um zwei Jahre zu verlängern. Sie beabsichtigt, das Initiativanliegen im grösseren Zusammenhang der vom Bundesrat in Aussicht gestellten Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen zu prüfen. Die entsprechende Botschaft ist in Vorbereitung.

---



Nationalrat  
Conseil national  
Consiglio nazionale  
Cussegl naziunal



## **03.424 n Pa.Iv. Abate. Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Artikel 187 StGB**

---

### **Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 4. November 2010**

---

Die Kommission hat geprüft, wie die Arbeiten zur Umsetzung der obenerwähnten parlamentarischen Initiative, welcher der Nationalrat am 22. September 2004 Folge gegeben hatte, fortgeführt werden sollen.

Die Initiative fordert, dass Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) geändert wird und eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, künftig mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative bis zur Wintersession 2012 zu verlängern.

Berichterstattung: Schmid-Federer (d), Sommaruga Carlo (f)  
(Kategorie V)

Im Namen der Kommission  
Gabi Huber

#### [1. Text und Begründung](#)

##### [1. 1. Text](#)

##### [1. 2. Begründung](#)

##### [2. Stand der Arbeiten](#)

##### [3. Erwägungen der Kommission](#)

### **1. Text und Begründung**

#### **1. 1. Text**

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich die vorliegende parlamentarische Initiative ein. Ich beantrage, dass Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches geändert wird und eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, künftig mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

## 1. 2. Begründung

1. Nach Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt. Diese Bestimmung ist am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten. Die entsprechende frühere Bestimmung, Artikel 191 StGB, sah für Personen, die "ein Kind unter 16 Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht" hatten, Zuchthaus (bis zu 20 Jahren) oder Gefängnis bis zu sechs Monaten vor; die übrigen unzüchtigen Handlungen wurden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. In seiner Botschaft vom 26. Juni 1985 hatte der Bundesrat zur Frage der Entkriminalisierung schwerer Sexualdelikte mit Kindern Stellung genommen und "die Strafdrohung von Zuchthaus bis zu 20 Jahren .... als zu hoch" beurteilt. Im Mittelpunkt der Diskussion standen damals die Entkriminalisierung sexueller Beziehungen zwischen Jugendlichen sowie das Schutzalter (14 oder 16 Jahre).

2. Die Situation ist heute ganz anders. In den juristischen Überlegungen geht es nunmehr darum, wie das Verhalten von Pädophilen, namentlich von pädophilen Gewohnheitstätern, in angemessener Weise bestraft werden soll.

3. Eine Reihe von Missbrauchsdelikten gegenüber Minderjährigen sind einerseits dank besserer Information, wirksamer Prävention und einem gestiegenen Problembewusstsein in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Andererseits lässt sich nicht leugnen, dass sich die Fälle häufen, auch dank der Entwicklung bestimmter elektronischer Kommunikationsmittel. Der Umfang des Phänomens ist im 1992 erschienenen ersten schweizerischen Bericht zu dieser Frage ("Bericht Kindesmisshandlungen in der Schweiz" sowie Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Juni 1995, beide veröffentlicht in: BBl 1995 IV 1ff., 53ff.) dargestellt worden. Im Bericht wird die Zahl der Kinder, die in der Schweiz Opfer sexueller Ausbeutung werden, auf 40 000 bis 45 000 pro Jahr geschätzt. Dies bedeutet, dass jedes dritte Mädchen und jeder fünfte Knabe Opfer sexueller Gewalt werden. 80 Prozent dieser Handlungen werden innerhalb der Familie verübt.

4. Forscher und Fachleute haben die verschiedenen Formen der Misshandlung Minderjähriger untersucht. Die sexuelle Ausbeutung, die schwerste Form solcher Misshandlungen, wird als sexuelle Handlung einer erwachsenen Person gegenüber Kindern (aber auch Jugendlichen) definiert, welche zu diesem Zeitpunkt ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch nicht in der Lage sind, in eine solche Handlung frei und mit vollem Bewusstsein einzuwilligen. Die erwachsene Person nützt das zwischen ihr und dem Kind bestehende Machtgefälle aus, um das Kind zur Teilnahme zu überreden oder zu zwingen. Für die Fachleute besteht der zentrale Punkt im Zwang zur Geheimniskhaltung, der das Kind zum Schweigen verurteilt und es ihm verunmöglicht, sich zu wehren und Hilfe zu suchen. Zusammenfassend kann man sagen, dass die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger folgende Handlungen umfasst: den Einbezug eines Kindes in sexuelle Handlungen durch einen Elternteil (Inzest); die sexuelle Ausbeutung durch Verwandte oder Bekannte des Kindes (z. B. Mitglieder des weiteren Familienkreises); sexuelle Gewalt seitens Unbekannter; Prostitution; die Ausbeutung von Minderjährigen im Rahmen der Produktion pornografischer Erzeugnisse.

5. Der Nationalrat hat am 13. März 2003 die Volksinitiative "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" mit 128 zu 35 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Breite Kreise in der Öffentlichkeit haben diesen Entscheid negativ aufgenommen, was jedenfalls beweist, dass die geltende Bestimmung nach einer Anpassung verlangt. Die Strafdrohungen werden als zu milde angesehen. Wir können nicht mehr akzeptieren, dass die Strafdrohung (Zuchthaus bis zu fünf Jahren; im Wiederholungsfall kann das Strafmass auf 7,5 Jahre erhöht werden) dieselbe ist wie diejenige für Diebstahl. Der Schutz der sexuellen Integrität von Kindern ist wichtiger als der Schutz des Vermögens. In der Praxis wird die Strafe übrigens oft noch reduziert, da ja zahlreiche mildernde Umstände berücksichtigt werden. Erwähnt sei nur das Beispiel eines kürzlich verurteilten Mannes im Tessin, der gut 21 Kinder missbraucht hatte und dessen Strafe um die Hälfte herabgesetzt wurde, weil er laut psychiatrischem Gutachten mit verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt hatte; eine weitere Reduktion um sechs Monate wurde gewährt, weil der Angeschuldigte von sich aus mit der Justiz zusammengearbeitet hat.

6. Kürzlich hat das Parlament den Schutz jugendlicher Opfer verbessert: Es hat namentlich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre erhöht und auf Opfer bis zum vollendeten 25. Altersjahr

ausgedehnt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat in der betreffenden Botschaft (vom 10. Mai 2000; BBI 2000 2943) betont hat, dass seit der StGB-Revision von 1992 hinsichtlich der Verjährung von Sexualdelikten mit Kindern ein Meinungsumschwung stattgefunden habe; dies wahrscheinlich auch im Lichte Aufsehen erregender Fälle von Kindesmissbrauch in der Schweiz und in Belgien.

7. Die Gerichte versuchen, diesem Mangel abzuweichen, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen die Idealkonkurrenz zwischen den Artikeln 187 und 191 StGB (Schändung) oder zwischen Artikel 187 und den Artikeln 189 (sexuelle Nötigung) sowie 190 (Vergewaltigung) zulassen. Dies bedeutet, dass die für die schwerere Straftat vorgesehene Strafe verhängt und angemessen erhöht wird. Es verbleiben allerdings Beweisschwierigkeiten, weil es nicht einfach ist nachzuweisen, dass eine urteilsunfähige Person Opfer von Gewaltanwendung, Drohung oder Missbrauch geworden ist.

8. Die Änderung von Artikel 187 Ziffer 1 StGB, d. h. die Erhöhung des Strafmasses von bisher fünf auf zehn Jahre Zuchthaus, ist daher voll und ganz gerechtfertigt.

## 2. Stand der Arbeiten

Der Nationalrat folgte am 22. September 2004 dem Antrag seiner Kommission nicht und gab der Initiative von Nationalrat Fabio Abate Folge. Gemäss Artikel 21quater Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und Artikel 173 Ziffer 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) hatte die Kommission zwei Jahre, d. h. bis zur Herbstsession 2006, Zeit, um einen Entwurf auszuarbeiten oder einen Bericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Auf Antrag seiner Kommission beschloss der Nationalrat am 20. Dezember 2006, diese Frist bis zur Wintersession 2008 zu verlängern. Die Kommission wollte die parlamentarische Initiative zur gleichen Zeit wie den vom Bundesrat angekündigten Gegenentwurf zur Volksinitiative für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern" behandeln.

Am 18. Januar 2008 beantragte die Kommission einstimmig, die parlamentarische Initiative aus folgenden Gründen abzuschreiben (vgl. Bericht der RK-NR vom 18. Januar 2008):

Seit dem Jahr 2004 sind Vorlagen zur strengeren Verfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern ausgearbeitet worden.

- Am 21. Dezember 2007 verabschiedete die Bundesversammlung eine Änderung des Strafgesetzbuches (BBI 2008 23ff.) zur Umsetzung der Volksinitiative betreffend die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter (Art. 123a BV). Der neue Artikel 64 Absatz 1bis StGB sieht vor, dass das Gericht eine lebenslängliche Verwahrung anordnet, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, Menschenhandel, Völkermord oder eine Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte nach den Artikeln 108-113 des Militärstrafgesetzes begangen hat und wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen. b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht. c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft.

- Damit Opfer von schweren Sexualdelikten sowie von schwersten Delikten gegen Leib und Leben eine längere Bedenkfrist erhalten, beantragt der Bundesrat in seiner Botschaft zur Volksinitiative für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern" vom 27. Juni 2007 (BBI 2007 5369) als indirekten Gegenvorschlag folgende Änderung des Strafgesetzbuches (07.063; Botschaft vom 27.6.2007): Die 15-jährige Verjährungsfrist für diese Delikte soll neu erst ab Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnen. Somit kann sich das Opfer bis zum Alter von 33 Jahren für ein Verfahren entscheiden. Die Kommission stimmte diesem Antrag am 17. Januar 2008 zu. Eine Kommissionsminderheit beantragte, die Verjährungsfrist erst ab dem Tag laufen zu lassen, an dem das Opfer sein 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

Die Kommission ist der Meinung, dass diese beiden Gesetzesänderungen das Sanktionensystem im Sinne des Initiativanliegens deutlich verbessert haben, ohne dabei die Systematik des Sexualstrafrechts zu beeinträchtigen.

Zudem weist die Kommission darauf hin, dass Artikel 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern) Taten von begrenzter Schwere erfasst. Er setzt nicht voraus, dass der Täter Zwang auf das Opfer ausübt, und er ist auch erfüllt, wenn eine Person unter 16 Jahren mit den Handlungen einverstanden ist, beispielsweise im Falle einer Liebesbeziehung zwischen einer 15jährigen und einer 22jährigen Person. Laut Lehre und Rechtsprechung besteht eine Idealkonkurrenz zwischen Artikel 187 StGB und den Artikeln 189 StGB (sexuelle Nötigung) und 190 StGB (Vergewaltigung). Das heisst konkret, dass bei sexuellem Missbrauch eines Kindes in Form von sexueller Nötigung oder Vergewaltigung parallel zu Artikel 187 StGB auch die beiden anderen Bestimmungen angewendet werden können, was nach Artikel 68 StGB die Verurteilung zu einer Höchststrafe von 15 Jahren ermöglicht. Die einschlägigen Entscheide des Bundesgerichts (vgl. BGE 128 IV 97 mit den Hinweisen auf weitere Entscheide) zeigen, dass es verhältnismässig wenig braucht, damit auf sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung erkannt wird."

Am 20. März 2008 sprach sich der Nationalrat gemäss einem Einzelantrag mit 106 zu 71 Stimmen gegen die Abschreibung der parlamentarischen Initiative aus. Das Geschäft wurde in Kategorie V beraten (schriftliches Verfahren), und es fand keine Diskussion statt.

### **3. Erwägungen der Kommission**

Der Nationalrat hält somit an seinem Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage fest. Die Kommission hat die Arbeiten wegen zahlreicher anderer Geschäfte noch nicht aufgenommen. Deshalb beantragt sie, die Behandlungsfrist bis zur Wintersession 2012 zu verlängern. Der Bundesrat hat einen Entwurf zur Harmonisierung der Strafrahmen bis zum 10. Dezember 2010 in die Vernehmlassung geschickt. Die Kommission beabsichtigt, die Forderungen der Initiative zusammen mit der Botschaft zu diesem Entwurf zu beraten. Obwohl der Vernehmlassungsentwurf keine generelle Strafverschärfung für Sexualdelikte vorsieht, ist die Kommission der Auffassung, dass das Initiativanliegen im Gesamtzusammenhang dieser Botschaft diskutiert werden soll.

---

Nationalrat  
Conseil national  
Consiglio nazionale  
Cussegl naziunal



## 03.424 n Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Artikel 187 StGB

---

### Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. November 2003

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. November 2003 gestützt auf Artikel 21ter des Geschäftsverkehrsgesetzes die am 17. Juni 2003 von Nationalrat Fabio Abate eingereichte parlamentarische Initiative geprüft.

Nach dieser Initiative soll Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches so geändert werden, dass für eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen verleitet oder in eine solche einbezieht, die Höchststrafe von bisher fünf auf zehn Jahre Zuchthaus heraufgesetzt wird.

Der Initiant ist Mitglied der Kommission und war bei der Prüfung seiner parlamentarischen Initiative anwesend.

#### **Antrag der Kommission:**

Die Kommission beantragt mit 8 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin: Anita Thanei

#### [1. Wortlaut und Begründung](#)

##### [1. 1. Wortlaut](#)

##### [1. 2. Begründung](#)

##### [2. Erwägungen der Kommission](#)

#### **1. Wortlaut und Begründung**

##### **1. 1. Wortlaut**

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich die vorliegende parlamentarische Initiative ein. Ich beantrage, dass Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs geändert und eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, künftig mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

##### **1. 2. Begründung**

1. Nach Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuchs wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt.

Diese Bestimmung ist am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten. Die entsprechende frühere Bestimmung, Artikel 191 StGB, sah für Personen, die "ein Kind unter 16 Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht" hatten, Zuchthaus (bis zu 20 Jahren) oder Gefängnis bis zu sechs Monaten vor; die übrigen unzüchtigen Handlungen wurden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. In seiner Botschaft vom 26. Juni 1985 hatte der Bundesrat zur Frage der Entkriminalisierung schwerer Sexualdelikte mit Kindern Stellung genommen und "die Strafdrohung von Zuchthaus bis zu 20 Jahren ... als zu hoch" beurteilt. Im Mittelpunkt der Diskussion standen damals die Entkriminalisierung sexueller Beziehungen zwischen Jugendlichen sowie das Schutzalter (14 oder 16 Jahre).

2. Die Situation ist heute ganz anders. In den juristischen Überlegungen geht es nunmehr darum, wie das Verhalten von Pädophilen, namentlich von pädophilen Gewohnheitstätern, in angemessener Weise bestraft werden soll.

3. Eine Reihe von Missbrauchsdelikten gegenüber Minderjährigen sind einerseits dank besserer Information, wirksamer Prävention und einem gestiegenen Problembewusstsein in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Andererseits lässt sich nicht leugnen, dass die Fälle sich häufen, auch dank der Entwicklung bestimmter elektronischer Kommunikationsmittel. Der Umfang des Phänomens ist im 1992 erschienenen ersten schweizerischen Bericht zu dieser Frage ("Bericht Kindesmisshandlungen in der Schweiz" sowie Stellungnahme des Bundesrates von 1995, beide veröffentlicht in: BBl 1995 IV 1ff., 53ff.) dargestellt worden. In dem Bericht wird die Zahl der Kinder, die in der Schweiz Opfer sexueller Ausbeutung werden, auf 40- bis 45 000 pro Jahr geschätzt. Dies bedeutet, dass jedes dritte Mädchen und jeder fünfte Knabe Opfer sexueller Gewalt werden. 80 Prozent dieser Handlungen werden innerhalb der Familie verübt.

4. Forscher und Fachleute haben die verschiedenen Formen der Misshandlung Minderjähriger untersucht. Die sexuelle Ausbeutung, die schwerste Form solcher Misshandlungen, wird definiert als sexuelle Handlung einer erwachsenen Person gegenüber Kindern (aber auch Jugendlichen), welche zu diesem Zeitpunkt ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch nicht in der Lage sind, in eine solche Handlung frei und mit vollem Bewusstsein einzuwilligen. Die erwachsene Person nützt das zwischen ihr und dem Kind bestehende Machtgefälle aus, um das Kind zur Teilnahme zu überreden oder zu zwingen. Für die Fachleute besteht der zentrale Punkt im Zwang zur Geheimniswahrung, der das Kind zum Schweigen verurteilt und es ihm verunmöglicht, sich zu wehren und Hilfe zu suchen. Zusammenfassend kann man sagen, dass die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger folgende Handlungen umfasst: a) den Einbezug eines Kindes in sexuelle Handlungen durch einen Elternteil (Inzest), b) die sexuelle Ausbeutung durch Verwandte oder Bekannte des Kindes (z. B. Mitglieder des weiteren Familienkreises), c) sexuelle Gewalt seitens Unbekannter, d) Prostitution und schliesslich e) die Ausbeutung von Minderjährigen im Rahmen der Produktion pornografischer Erzeugnisse.

5. Der Nationalrat hat am 13. März 2003 die Volksinitiative "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" mit 128 Ja- zu 35 Nein-Stimmen verworfen. Breite Kreise in der Öffentlichkeit haben diesen Entscheid negativ aufgenommen, was jedenfalls beweist, dass die geltende Bestimmung nach einer Anpassung verlangt. Die Strafdrohungen werden als zu milde angesehen. Wir können nicht mehr akzeptieren, dass die Strafdrohung (Zuchthaus bis zu fünf Jahren; im Wiederholungsfall kann das Strafmass auf 7 ½ Jahre erhöht werden) dieselbe ist wie diejenige für Diebstahl. Der Schutz der sexuellen Integrität von Kindern ist wichtiger als der Schutz des Vermögens. In der Praxis wird die Strafe übrigens oft noch reduziert, da ja zahlreiche mildernde Umstände berücksichtigt werden. Erwähnt sei nur das Beispiel eines kürzlich verurteilten Mannes im Tessin, der gut 21 Kinder missbraucht hatte und dessen Strafe um die Hälfte herabgesetzt wurde, weil er laut psychiatrischem Gutachten mit verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt hatte; eine weitere Reduktion um sechs Monate wurde gewährt, weil der Angeschuldigte von sich aus mit der Justiz zusammengearbeitet hat.

6. Kürzlich hat das Parlament den Schutz jugendlicher Opfer verbessert: Es hat namentlich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre erhöht und auf Opfer bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgedehnt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat in der betreffenden Botschaft (vom 10. Mai 2000; BBl 2000 2943) betont hat, dass seit der StGB-Revision von 1992 hinsichtlich der Verjährung von Sexualdelikten mit Kindern ein Meinungsumschwung stattgefunden habe, dies wahrscheinlich auch im Lichte aufsehenerregender Fälle von Kindesmissbrauch in der Schweiz und in Belgien.

7. Die Gerichte versuchen, diesem Mangel abzuhelfen, indem sie unter bestimmten

Voraussetzungen die Idealkonkurrenz zwischen den Artikeln 187 und 191 StGB (Schändung) oder zwischen Artikel 187 und den Artikeln 189 (sexuelle Nötigung) sowie 190 (Vergewaltigung) zulassen. Dies bedeutet, dass die für die schwerere Straftat vorgesehene Strafe verhängt und angemessen erhöht wird. Es verbleiben allerdings Beweisschwierigkeiten, weil es nicht einfach ist, nachzuweisen, dass eine urteilsunfähige Person Opfer von Gewaltanwendung, Drohung oder Missbrauch geworden ist.

8. Die Änderung von Artikel 187 Ziffer 1 StGB, d.h. die Erhöhung des Strafmasses von bisher fünf auf zehn Jahre Zuchthaus, ist daher voll und ganz gerechtfertigt.

## 2. Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat festgestellt, dass mit dem 1991 revidierten Sexualstrafrecht (AS 1992 1670) eine neue Systematik mit einer abgestuften Regelung bezüglich der Strafverfolgung eingeführt wurde. So unterteilt das neue Recht zum einen in Gefährdungen der Entwicklung von Unmündigen (Art. 187 und 188 StGB) und zum andern in Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre (Art. 189 bis 194 StGB). Dementsprechend wird bei den geschützten Rechtsgütern unterschieden zwischen ungestörter sexueller Entwicklung Minderjähriger einerseits und freier Entwicklung und Entfaltung der Sexualität von Erwachsenen wie auch von Minderjährigen andererseits.

In diesem abgestuften System der Strafverfolgung von Sexualdelikten erfasst Artikel 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern) Taten von begrenzter Schwere. Nach diesem Artikel wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder in eine solche einbezieht. Der Artikel setzt nicht voraus, dass der Täter Zwang auf das Opfer ausübt, und er ist auch erfüllt, wenn das Kind mit den Handlungen einverstanden ist, beispielsweise in einer Liebesbeziehung zwischen zwei Jugendlichen. Nach Ziffer 2 dieses Artikels sind die genannten Handlungen nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. Diese obligatorische Strafbefreiung unterstreicht nach Auffassung der Kommission die begrenzte Schwere der in Artikel 187 StGB erfassten Taten, denn bei wirklich schweren Sexualdelikten wäre es nicht zu rechtfertigen, den Täter einzig darum für straflos zu erklären, weil der Altersunterschied zwischen ihm und dem Opfer weniger als drei Jahre beträgt.

In den Augen der Kommission geht aus dieser Gesetzessystematik klar hervor, dass im Falle schwerer Sexualdelikte Artikel 187 StGB gegebenenfalls durch weitere Strafbestimmungen zu ergänzen ist, insbesondere durch Artikel 189 StGB (sexuelle Nötigung) und Artikel 190 StGB (Vergewaltigung). Diese Artikel sind sowohl auf Minderjährige als auch auf Volljährige anwendbar und sehen Höchststrafen von zehn Jahren vor. Das vom Initianten vorgebrachte Argument, dass es schwierig sei nachzuweisen, ob jemand Opfer einer Druckausübung oder Drohung war, hält einer näheren Betrachtung der Rechtsprechung nicht stand. Die einschlägigen Entscheide des Bundesgericht<sup>1</sup> zeigen, dass es verhältnismässig wenig braucht, damit auf sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung erkannt wird. Ein Teil der Kommission kann sich dieser Auslegung nicht anschliessen und unterstützt die Initiative mit der Begründung, dass die Gerichte in der Praxis gleichwohl Schwierigkeiten hätten, eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung nachzuweisen. Ihrer Meinung nach ist es wichtig, dass mit einer Erhöhung des Strafmasses die Präventivfunktion des Gesetzes verstärkt wird. Bei einer Revision dieses Artikels böte sich auch Gelegenheit, das Strafrecht in Bezug auf sexuelle Handlungen mit Kindern als Ganzes zu überdenken.

Wie die Kommission feststellte, kommt in Fällen, in denen das Kind bezüglich der sexuellen Handlungen altersbedingt nicht urteilsfähig ist, neben den bereits erwähnten strafrechtlichen Bestimmungen auch Artikel 191 StGB zur Anwendung (Schändung), der ebenfalls eine Höchststrafe von zehn Jahren vorsieht.

Die Kommission weist darauf hin, dass bei einer Heraufsetzung der Höchststrafe von fünf auf zehn Jahre für von Artikel 187 StGB erfasste Taten die Gefahr bestehe, dass die Unterschiede

zu den Delikten von Artikel 189 ff. verwischt würden. Dies könnte sich für die erwachsenen - insbesondere weiblichen - Opfer von Sexualdelikten insofern negativ auswirken, als die Gerichte versucht wären, bei sexuellem Missbrauch von Kindern nur Artikel 187 StGB anzuwenden, und demnach keinen Wert mehr darauf legen würden, beim Nachweis der sexuellen Nötigung oder der Vergewaltigung die Schwelle des psychischen Zwanges relativ niedrig zu halten, wie das in der heutigen Rechtsprechung der Fall ist.

Ferner hat die Kommission festgestellt, dass laut Lehre und Rechtsprechung zwischen Artikel 187 StGB und den Artikeln 189 und 190 StGB eine Idealkonkurrenz besteht. Konkret heisst dies, dass in Fällen, wo ein sexueller Missbrauch eines Kindes eine sexuelle Nötigung oder eine Vergewaltigung darstellt, diese Bestimmungen parallel zu Artikel 187 StGB angewendet werden können, was gemäss Artikel 68 StGB die Verurteilung zu einer Höchststrafe von 15 Jahren ermöglicht.

Diese Ausführungen zeigen, dass dem sexuellen Missbrauch von Kindern unter dem geltenden Strafrecht genügend Rechnung getragen wird. Die Kommission beantragt deshalb, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

---

<sup>1)</sup>Vgl. BGE 128 IV 97 mit den Hinweisen auf weitere Entscheide

---



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**03.424 n Pa. Iv. Abate. Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Artikel 187 StGB**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 16. Oktober 2014

---

Die Kommission hat geprüft, wie die Arbeiten zur Umsetzung der im Titel erwähnten parlamentarischen Initiative fortgeführt werden sollen.

Die Initiative verlangt, Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) dahingehend zu ändern, dass eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative bis zur Wintersession 2016 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Alec von Graffenried

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/03.424n/RK--CAJ



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich die vorliegende parlamentarische Initiative ein. Ich beantrage, dass Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches geändert wird und eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, künftig mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

### 1.2 Begründung

1. Nach Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt. Diese Bestimmung ist am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten. Die entsprechende frühere Bestimmung, Artikel 191 StGB, sah für Personen, die "ein Kind unter 16 Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht" hatten, Zuchthaus (bis zu 20 Jahren) oder Gefängnis bis zu sechs Monaten vor; die übrigen unzüchtigen Handlungen wurden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. In seiner Botschaft vom 26. Juni 1985 hatte der Bundesrat zur Frage der Entkriminalisierung schwerer Sexualdelikte mit Kindern Stellung genommen und "die Strafdrohung von Zuchthaus bis zu 20 Jahren ... als zu hoch" beurteilt. Im Mittelpunkt der Diskussion standen damals die Entkriminalisierung sexueller Beziehungen zwischen Jugendlichen sowie das Schutzalter (14 oder 16 Jahre).

2. Die Situation ist heute ganz anders. In den juristischen Überlegungen geht es nunmehr darum, wie das Verhalten von Pädophilen, namentlich von pädophilen Gewohnheitstätern, in angemessener Weise bestraft werden soll.

3. Eine Reihe von Missbrauchsdelikten gegenüber Minderjährigen sind einerseits dank besserer Information, wirksamer Prävention und einem gestiegenen Problembewusstsein in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Andererseits lässt sich nicht leugnen, dass sich die Fälle häufen, auch dank der Entwicklung bestimmter elektronischer Kommunikationsmittel.

Der Umfang des Phänomens ist im 1992 erschienenen ersten schweizerischen Bericht zu dieser Frage ("Bericht Kindesmisshandlungen in der Schweiz" sowie Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Juni 1995, beide veröffentlicht in: BBl 1995 IV 1ff., 53ff.) dargestellt worden. Im Bericht wird die Zahl der Kinder, die in der Schweiz Opfer sexueller Ausbeutung werden, auf 40 000 bis 45 000 pro Jahr geschätzt. Dies bedeutet, dass jedes dritte Mädchen und jeder fünfte Knabe Opfer sexueller Gewalt werden. 80 Prozent dieser Handlungen werden innerhalb der Familie verübt.

4. Forscher und Fachleute haben die verschiedenen Formen der Misshandlung Minderjähriger untersucht. Die sexuelle Ausbeutung, die schwerste Form solcher Misshandlungen, wird als sexuelle Handlung einer erwachsenen Person gegenüber Kindern (aber auch Jugendlichen) definiert, welche zu diesem Zeitpunkt ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch nicht in der Lage sind, in eine solche Handlung frei und mit vollem Bewusstsein einzuwilligen. Die erwachsene Person nützt das zwischen ihr und dem Kind bestehende Machtgefälle aus, um das Kind zur Teilnahme zu überreden oder zu zwingen. Für die Fachleute besteht der zentrale Punkt im Zwang zur Geheimniswahrung, der das Kind zum Schweigen verurteilt und es ihm verunmöglicht, sich zu wehren und Hilfe zu suchen. Zusammenfassend kann man sagen, dass die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger folgende Handlungen umfasst: den Einbezug eines Kindes in sexuelle Handlungen durch einen Elternteil (Inzest); die sexuelle Ausbeutung durch Verwandte oder Bekannte des Kindes (z. B. Mitglieder des weiteren Familienkreises); sexuelle Gewalt seitens Unbekannter; Prostitution; die Ausbeutung von Minderjährigen im Rahmen der Produktion pornografischer Erzeugnisse.



5. Der Nationalrat hat am 13. März 2003 die Volksinitiative "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" mit 128 zu 35 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Breite Kreise in der Öffentlichkeit haben diesen Entscheid negativ aufgenommen, was jedenfalls beweist, dass die geltende Bestimmung nach einer Anpassung verlangt. Die Strafdrohungen werden als zu milde angesehen. Wir können nicht mehr akzeptieren, dass die Strafdrohung (Zuchthaus bis zu fünf Jahren; im Wiederholungsfall kann das Strafmass auf 7,5 Jahre erhöht werden) dieselbe ist wie diejenige für Diebstahl. Der Schutz der sexuellen Integrität von Kindern ist wichtiger als der Schutz des Vermögens. In der Praxis wird die Strafe übrigens oft noch reduziert, da ja zahlreiche mildernde Umstände berücksichtigt werden. Erwähnt sei nur das Beispiel eines kürzlich verurteilten Mannes im Tessin, der gut 21 Kinder missbraucht hatte und dessen Strafe um die Hälfte herabgesetzt wurde, weil er laut psychiatrischem Gutachten mit verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt hatte; eine weitere Reduktion um sechs Monate wurde gewährt, weil der Angeschuldigte von sich aus mit der Justiz zusammengearbeitet hat.

6. Kürzlich hat das Parlament den Schutz jugendlicher Opfer verbessert: Es hat namentlich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre erhöht und auf Opfer bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgedehnt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat in der betreffenden Botschaft (vom 10. Mai 2000; BBl 2000 2943) betont hat, dass seit der StGB-Revision von 1992 hinsichtlich der Verjährung von Sexualdelikten mit Kindern ein Meinungsumschwung stattgefunden habe; dies wahrscheinlich auch im Lichte Aufsehen erregender Fälle von Kindesmissbrauch in der Schweiz und in Belgien.

7. Die Gerichte versuchen, diesem Mangel abzuwehren, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen die Idealkonkurrenz zwischen den Artikeln 187 und 191 StGB (Schändung) oder zwischen Artikel 187 und den Artikeln 189 (sexuelle Nötigung) sowie 190 (Vergewaltigung) zulassen. Dies bedeutet, dass die für die schwerere Straftat vorgesehene Strafe verhängt und angemessen erhöht wird. Es verbleiben allerdings Beweisschwierigkeiten, weil es nicht einfach ist nachzuweisen, dass eine urteilsunfähige Person Opfer von Gewaltanwendung, Drohung oder Missbrauch geworden ist.

8. Die Änderung von Artikel 187 Ziffer 1 StGB, d. h. die Erhöhung des Strafmasses von bisher fünf auf zehn Jahre Zuchthaus, ist daher voll und ganz gerechtfertigt.

## 2 Stand der Arbeiten

Am 22. September 2004 gab der Nationalrat der parlamentarischen Initiative entgegen dem Antrag der Kommission Folge. Gemäss Artikel 21quater Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und Artikel 173 Ziffer 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) hatte die Kommission danach zwei Jahre, d. h. bis zur Herbstsession 2006, Zeit, um einen Entwurf auszuarbeiten oder einen Bericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Auf Antrag seiner Kommission beschloss der Nationalrat am 20. Dezember 2006, diese Frist bis zur Wintersession 2008 zu verlängern.

Am 18. Januar 2008 beantragte die Kommission einstimmig, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Am 20. März 2008 beschloss der Nationalrat mit 106 zu 71 Stimmen, sie nicht abzuschreiben. Am 17. Dezember 2010 und am 14. Dezember 2012 verlängerte der Nationalrat die Frist jeweils um zwei Jahre.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beantragt aus dem gleichen Grund wie 2010 und 2012 ein weiteres Mal, die Frist um zwei Jahre zu verlängern. Sie beabsichtigt, das Initiativanliegen im grösseren Zusammenhang



der vom Bundesrat in Aussicht gestellten Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen zu prüfen. Der Bundesrat hat am 8. September 2010 einen Vorentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Am 19. Dezember 2012 hat er entschieden, die Vorlage zur Harmonisierung der Strafrahmen zurückzustellen, um die ausstehenden Beschlüsse des Parlaments betreffend die Änderung des Sanktionenrechts (12.046) berücksichtigen zu können. Diese Vorlage dürfte in der Frühjahrsession 2015 unter Dach und Fach sein

Nationalrat  
Conseil national  
Consiglio nazionale  
Cussegl nazional



## **03.424 n Pa.Iv. Abate. Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäss Artikel 187 StGB**

---

### **Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 18. Januar 2008**

---

Die Kommission hat die obengenannte parlamentarische Initiative geprüft, welcher der Nationalrat am 22. September 2004 Folge gegeben hatte.

Die Initiative fordert, dass Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) geändert wird und eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, künftig mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Schriftlicher Bericht (Kategorie V)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin: Gabi Huber

#### [1. Text und Begründung](#)

##### [1. 1. Text](#)

##### [1. 2. Begründung](#)

##### [2. Erwägungen der Kommission](#)

#### **1. Text und Begründung**

##### **1. 1. Text**

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich die vorliegende parlamentarische Initiative ein. Ich beantrage, dass Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches geändert wird und eine Person, die mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, künftig mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird.

##### **1. 2. Begründung**

1. Nach Artikel 187 Ziffer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt. Diese Bestimmung ist am 1. Oktober 1992 in Kraft getreten. Die entsprechende frühere Bestimmung, Artikel 191 StGB, sah für Personen, die "ein Kind unter 16 Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht" hatten, Zuchthaus (bis zu 20 Jahren) oder Gefängnis bis zu sechs Monaten vor; die übrigen unzüchtigen Handlungen wurden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. In seiner Botschaft vom 26. Juni 1985 hatte der Bundesrat zur Frage der Entkriminalisierung schwerer Sexualdelikte mit Kindern Stellung genommen und "die Strafdrohung von Zuchthaus bis zu 20 Jahren .... als zu hoch" beurteilt. Im Mittelpunkt der Diskussion standen damals die Entkriminalisierung sexueller Beziehungen zwischen Jugendlichen sowie das Schutzalter (14 oder 16 Jahre).
2. Die Situation ist heute ganz anders. In den juristischen Überlegungen geht es nunmehr darum, wie das Verhalten von Pädophilen, namentlich von pädophilen Gewohnheitstätern, in angemessener Weise bestraft werden soll.
3. Eine Reihe von Missbrauchsdelikten gegenüber Minderjährigen ist einerseits dank besserer Information, wirksamer Prävention und einem gestiegenen Problembewusstsein in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Andererseits lässt sich nicht leugnen, dass sich die Fälle häufen, auch dank der Entwicklung bestimmter elektronischer Kommunikationsmittel. Der Umfang des Phänomens ist im 1992 erschienenen ersten schweizerischen Bericht zu dieser Frage ("Bericht Kindesmisshandlungen in der Schweiz" sowie Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Juni 1995, beide veröffentlicht in: BBl 1995 IV 1ff., 53ff.) dargestellt worden. Im Bericht wird die Zahl der Kinder, die in der Schweiz Opfer sexueller Ausbeutung werden, auf 40 000 bis 45 000 pro Jahr geschätzt. Dies bedeutet, dass jedes dritte Mädchen und jeder fünfte Knabe Opfer sexueller Gewalt werden. 80 Prozent dieser Handlungen werden innerhalb der Familie verübt.
4. Forscher und Fachleute haben die verschiedenen Formen der Misshandlung Minderjähriger untersucht. Die sexuelle Ausbeutung, die schwerste Form solcher Misshandlungen, wird als sexuelle Handlung einer erwachsenen Person gegenüber Kindern (aber auch Jugendlichen) definiert, welche zu diesem Zeitpunkt ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung noch nicht in der Lage sind, in eine solche Handlung frei und mit vollem Bewusstsein einzuwilligen. Die erwachsene Person nützt das zwischen ihr und dem Kind bestehende Machtgefälle aus, um das Kind zur Teilnahme zu überreden oder zu zwingen. Für die Fachleute besteht der zentrale Punkt im Zwang zur Geheimniswahrung, der das Kind zum Schweigen verurteilt und es ihm verunmöglicht, sich zu wehren und Hilfe zu suchen. Zusammenfassend kann man sagen, dass die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger folgende Handlungen umfasst: den Einbezug eines Kindes in sexuelle Handlungen durch einen Elternteil (Inzest); die sexuelle Ausbeutung durch Verwandte oder Bekannte des Kindes (z. B. Mitglieder des weiteren Familienkreises); sexuelle Gewalt seitens Unbekannter; Prostitution; die Ausbeutung von Minderjährigen im Rahmen der Produktion pornografischer Erzeugnisse.
5. Der Nationalrat hat am 13. März 2003 die Volksinitiative "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter" mit 128 zu 35 Stimmen zur Ablehnung empfohlen. Breite Kreise in der Öffentlichkeit haben diesen Entscheid negativ aufgenommen, was jedenfalls beweist, dass die geltende Bestimmung nach einer Anpassung verlangt. Die Strafdrohungen werden als zu milde angesehen. Wir können nicht mehr akzeptieren, dass die Strafdrohung (Zuchthaus bis zu fünf Jahren; im Wiederholungsfall kann das Strafmass auf 7,5 Jahre erhöht werden) dieselbe ist wie diejenige für Diebstahl. Der Schutz der sexuellen Integrität von Kindern ist wichtiger als der Schutz des Vermögens. In der Praxis wird die Strafe übrigens oft noch reduziert, da ja zahlreiche mildernde Umstände berücksichtigt werden. Erwähnt sei nur das Beispiel eines kürzlich verurteilten Mannes im Tessin, der gut 21 Kinder missbraucht hatte und dessen Strafe um die Hälfte herabgesetzt wurde, weil er laut psychiatrischem Gutachten mit verminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt hatte; eine weitere Reduktion um sechs Monate wurde gewährt, weil der Angeschuldigte von sich aus mit der Justiz zusammengearbeitet hat.
6. Kürzlich hat das Parlament den Schutz jugendlicher Opfer verbessert: Es hat namentlich die Verjährungsfrist auf zehn Jahre erhöht und auf Opfer bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgedehnt. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Bundesrat in der betreffenden Botschaft (vom 10. Mai 2000; BBl 2000 2943) betont hat, dass seit der StGB-Revision von 1992 hinsichtlich der Verjährung von Sexualdelikten mit Kindern ein

Meinungsumschwung stattgefunden habe; dies wahrscheinlich auch im Lichte Aufsehen erregender Fälle von Kindesmissbrauch in der Schweiz und in Belgien.

7. Die Gerichte versuchen, diesem Mangel abzuweichen, indem sie unter bestimmten Voraussetzungen die Idealkonkurrenz zwischen den Artikeln 187 und 191 StGB (Schändung) oder zwischen Artikel 187 und den Artikeln 189 (sexuelle Nötigung) sowie 190 (Vergewaltigung) zulassen. Dies bedeutet, dass die für die schwerere Straftat vorgesehene Strafe verhängt und angemessen erhöht wird. Es verbleiben allerdings Beweisschwierigkeiten, weil es nicht einfach ist nachzuweisen, dass eine urteilsunfähige Person Opfer von Gewaltanwendung, Drohung oder Missbrauch geworden ist.

8. Die Änderung von Artikel 187 Ziffer 1 StGB, d. h. die Erhöhung des Strafmasses von bisher fünf auf zehn Jahre Zuchthaus, ist daher voll und ganz gerechtfertigt.

## 2. Erwägungen der Kommission

Der Nationalrat folgte am 22. September 2004 dem Antrag seiner Kommission nicht und gab der Initiative von Nationalrat Fabio Abate Folge. Gemäss Artikel 21quater Absatz 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) und Artikel 173 Ziffer 3 des Parlamentsgesetzes (ParlG) hatte die Kommission zwei Jahre, d. h. bis zur Herbstsession 2006, Zeit, um einen Entwurf auszuarbeiten oder einen Bericht über den Stand der Arbeiten vorzulegen. Auf Antrag seiner Kommission beschloss der Nationalrat am 20. Dezember 2006, diese Frist bis zur Wintersession 2008 zu verlängern. Die Kommission wollte die parlamentarische Initiative zur gleichen Zeit wie den vom Bundesrat angekündigten Gegenentwurf zur Volksinitiative für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern" behandeln.

Seit dem Jahr 2004 sind Vorlagen zur strengeren Verfolgung von sexuellen Handlungen mit Kindern ausgearbeitet worden.

- Am 21. Dezember 2007 verabschiedete die Bundesversammlung eine Änderung des Strafgesetzbuches (BBI 2008 23ff.) zur Umsetzung der Volksinitiative betreffend die lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter (Art. 123a BV). Der neue Artikel 64 Absatz 1bis StGB sieht vor, dass das Gericht eine lebenslängliche Verwahrung anordnet, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, Menschenhandel, Völkermord oder eine Verletzung des Völkerrechts im Falle bewaffneter Konflikte nach den Artikeln 108-113 des Militärstrafgesetzes begangen hat und wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen. b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht. c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft.

- Damit Opfer von schweren Sexualdelikten sowie von schwersten Delikten gegen Leib und Leben eine längere Bedenkfrist erhalten, beantragt der Bundesrat in seiner Botschaft zur Volksinitiative für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern" vom 27. Juni 2007 (BBI 2007 5369) als indirekten Gegenvorschlag folgende Änderung des Strafgesetzbuches (07.063; Botschaft vom 27.6.2007): Die 15-jährige Verjährungsfrist für diese Delikte soll neu erst ab Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnen. Somit kann sich das Opfer bis zum Alter von 33 Jahren für ein Verfahren entscheiden. Die Kommission stimmte diesem Antrag am 17. Januar 2008 zu. Eine Kommissionsminderheit beantragte, die Verjährungsfrist erst ab dem Tag laufen zu lassen, an dem das Opfer sein 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

Die Kommission ist der Meinung, dass diese beiden Gesetzesänderungen das Sanktionensystem im Sinne des Initiativanliegens deutlich verbessert haben, ohne dabei die Systematik des Sexualstrafrechts zu beeinträchtigen.

Zudem weist die Kommission darauf hin, dass Artikel 187 StGB (sexuelle Handlungen mit Kindern) Taten von begrenzter Schwere erfasst. Er setzt nicht voraus, dass der Täter Zwang auf das Opfer ausübt, und er ist auch erfüllt, wenn eine Person unter 16 Jahren mit den Handlungen einverstanden ist, beispielsweise im Falle einer Liebesbeziehung zwischen einer

15jährigen und einer 22jährigen Person. Laut Lehre und Rechtsprechung besteht eine Idealkonkurrenz zwischen Artikel 187 StGB und den Artikeln 189 StGB (sexuelle Nötigung) und 190 StGB (Vergewaltigung). Das heisst konkret, dass bei sexuellem Missbrauch eines Kindes in Form von sexueller Nötigung oder Vergewaltigung parallel zu Artikel 187 StGB auch die beiden anderen Bestimmungen angewendet werden können, was nach Artikel 68 StGB die Verurteilung zu einer Höchststrafe von 15 Jahren ermöglicht. Die einschlägigen Entscheide des Bundesgericht<sup>1)</sup> zeigen, dass es verhältnismässig wenig braucht, damit auf sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung erkannt wird.

---

<sup>1)</sup> Vgl. BGE 128 IV 97 mit den Hinweisen auf weitere Entscheide

---



11.411 Parlamentarische Initiative

## Betreuungszulage für pflegende Angehörige

---

Eingereicht von: Meier-Schatz Lucrezia  
CVP-Fraktion  
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.03.2011

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Betreuungszulage zukommen zu lassen.

### Begründung

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Nach wie vor wird, wie auch die Studie "SwissAgeCare-2010" belegt, die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt. Nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim. Doch angesichts der wachsenden Zahl alleinstehender älterer Menschen und der wachsenden Zahl Kinderloser wird sich die Situation verändern. Die Kosten, die in der späteren Lebensphase auf die Gesellschaft zukommen, sind beträchtlich. Die Pflegeausgaben betragen in der Schweiz im Jahr 2005 7,3 Milliarden Franken. Dies entspricht 1,6 Prozent des BIP. Bis zum Jahr 2030 rechnet das Bundesamt für Statistik mit einem Anstieg auf 17,8 Milliarden, was 2,8 Prozent des BIP bedeuten würde.

Durch die aktive Unterstützung von pflegenden Angehörigen gibt es im staatlichen Gesundheitswesen und bei den Beiträgen an die Pflegeleistungen (vgl. das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, Art. 25a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung) eine starke finanzielle Entlastung. Pflegende Familienangehörige leisten ihre Arbeit Tag und Nacht und dürfen auf die kompetente Unterstützung durch Fachpersonen (Spitex) zählen. Dieses Zusammenspiel zwischen der professionellen ambulanten Pflege und den Angehörigen führt zur Verbesserung der Lebensqualität der Pflegebedürftigen und der Angehörigen.

Die übernommene Verantwortung hat oft Folgen. Angehörige, oft Frauen der nachkommenden Generation, verzichten auf ihre Erwerbstätigkeit oder reduzieren diese, um die ältere Generation begleiten zu können. Dieser Verzicht hat mittel- und langfristige Folgen für diese Personen.

Angesichts der bevorstehenden Herausforderungen ist die Stärkung der Angehörigenpflege erforderlich. Mit der Einführung einer Betreuungszulage für pflegende Angehörige, wie sie auch unsere Nachbarstaaten kennen, können diese Personen finanziell unterstützt werden, wobei die Entschädigung eher im Sinn einer Anerkennung als im Sinne eines Erwerbseinkommens ausgestaltet werden soll.

Mit der Einführung einer Betreuungszulage wird die Möglichkeit verbessert, die Angehörigen zu begleiten. Gleichzeitig führt die volle oder partielle Übernahme der Hilfe- und Unterstützungsleistungen durch Angehörige zur Entlastung der Betreuungsdienste. Somit können dadurch die Pflegekosten gesenkt und eine Heimeinweisung beträchtlich verzögert werden.

### Kommissionsberichte

[14.01.2021 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates](#)

[30.08.2018 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates](#)

[08.07.2016 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates](#)

[14.08.2014 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates](#)

[11.11.2011 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates](#)



## Chronologie

08.03.2012	Nationalrat Folge gegeben
19.06.2012	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Zustimmung
26.09.2014	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Herbstsession 2016.
30.09.2016	Nationalrat Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2018.
28.09.2018	Nationalrat Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020.
19.03.2021	Nationalrat Abschreibung

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)  
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

## Weitere Informationen

### Konnexe Geschäfte

13.3366 Postulat                      Betreuungszulagen und Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige

### Behandlungskategorie

IV

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (39)

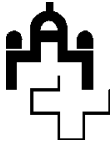
Amherd Viola, Bader Elvira, Barthassat Luc, Bernasconi Maria, Bischof Pirmin, Bänziger Marlies,  
Büchler Jakob, Cathomas Sep, Darbellay Christophe, Egger-Wyss Esther, Glanzmann-Hunkeler Ida,  
Graf-Litscher Edith, Hany Urs, Heim Bea, Hochreutener Norbert, Häberli-Koller Brigitte, Ingold Maja,  
John-Calame Francine, Lang Josef, Lustenberger Ruedi, Maire Jacques-André, Marra Ada,  
Meyer-Kaelin Thérèse, Pfister Gerhard, Prelicz-Huber Katharina, Riklin Kathy, Robbiani Meinrado,  
Roux Paul-André, Schenker Silvia, Schmid-Federer Barbara, Schmidt Roberto,  
Schneider-Schneiter Elisabeth, Steiert Jean-François, Streiff-Feller Marianne, Stump Doris, Thorens  
Goumaz Adèle, Weber-Gobet Marie-Thérèse, Weibel Thomas, de Buman Dominique

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



## 11.411 n Pa. Iv. Meier-Schatz. Betreuungszulage für pflegende Angehörige

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 14. Januar 2021

---

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2021 die Abschreibung der vorliegenden parlamentarischen Initiative nach Artikel 113 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes.

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Erarbeitung von gesetzlichen Grundlagen gefordert, um pflegenden Angehörigen eine Betreuungszulage zukommen zu lassen.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 12 Stimmen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Eine Minderheit (Feri Yvonne, Gysi Barbara, Lohr, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt-Picard) beantragt, die Initiative nicht abzuschreiben und die Behandlungsfrist um zwei Jahre (bis zur Frühjahrsession 2023) zu verlängern

Berichterstattung: Schläpfer

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Betreuungszulage zukommen zu lassen.

### 1.2 Begründung

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Nach wie vor wird, wie auch die Studie "SwissAgeCare-2010" belegt, die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt. Nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim. Doch angesichts der wachsenden Zahl alleinstehender älterer Menschen und der wachsenden Zahl Kinderloser wird sich die Situation verändern. Die Kosten, die in der späteren Lebensphase auf die Gesellschaft zukommen, sind beträchtlich. Die Pflegeausgaben betragen in der Schweiz im Jahr 2005 7,3 Milliarden Franken. Dies entspricht 1,6 Prozent des BIP. Bis zum Jahr 2030 rechnet das Bundesamt für Statistik mit einem Anstieg auf 17,8 Milliarden, was 2,8 Prozent des BIP bedeuten würde.

Durch die aktive Unterstützung von pflegenden Angehörigen gibt es im staatlichen Gesundheitswesen und bei den Beiträgen an die Pflegeleistungen (vgl. das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, Art. 25a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung) eine starke finanzielle Entlastung. Pflegenden Familienangehörige leisten ihre Arbeit Tag und Nacht und dürfen auf die kompetente Unterstützung durch Fachpersonen (Spitex) zählen. Dieses Zusammenspiel zwischen der professionellen ambulanten Pflege und den Angehörigen führt zur Verbesserung der Lebensqualität der Pflegebedürftigen und der Angehörigen. Die übernommene Verantwortung hat oft Folgen. Angehörige, oft Frauen der nachkommenden Generation, verzichten auf ihre Erwerbstätigkeit oder reduzieren diese, um die ältere Generation begleiten zu können. Dieser Verzicht hat mittel- und langfristige Folgen für diese Personen. Angesichts der bevorstehenden Herausforderungen ist die Stärkung der Angehörigenpflege erforderlich. Mit der Einführung einer Betreuungszulage für pflegende Angehörige, wie sie auch unsere Nachbarstaaten kennen, können diese Personen finanziell unterstützt werden, wobei die Entschädigung eher im Sinn einer Anerkennung als im Sinne eines Erwerbseinkommens ausgestaltet werden soll.

Mit der Einführung einer Betreuungszulage wird die Möglichkeit verbessert, die Angehörigen zu begleiten. Gleichzeitig führt die volle oder partielle Übernahme der Hilfe- und Unterstützungsleistungen durch Angehörige zur Entlastung der Betreuungsdienste. Somit können dadurch die Pflegekosten gesenkt und eine Heimeinweisung beträchtlich verzögert werden.

## 2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) prüfte die Initiative an ihrer Sitzung vom 11. November 2011 vor und beantragte ihr mit 12 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen keine Folge zu geben. Am 8. März 2012 stimmte der Nationalrat dem Antrag der



Kommissionsminderheit zu und gab der Initiative mit 90 zu 77 Stimmen Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats stimmte diesem Beschluss am 19. Juni 2012 mit 7 zu 6 Stimmen zu.

Mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfes und des dazugehörigen Berichtes beauftragte die SGK-NR am 29. Juni 2012 ihre Subkommission "Familienpolitik". Diese beschäftigte sich an drei Sitzungen (2. November 2012, 13. Februar 2013 und 22. April 2013) mit den thematisch ähnlich gelagerten Initiativen Meier-Schatz (11.411 und 11.412) und führte Anhörungen durch. Angesichts der vielen offenen Fragen beschloss sie am 22. April 2013, der SGK-NR ein Kommissionspostulat für einen Bericht des Bundesrates zu beantragen und die Beratungen vorderhand auszusetzen. Die SGK-NR beschloss das Postulat "Betreuungszulagen und Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige" (13.3366) am 25. April 2013 ohne Gegenstimme. Der Nationalrat nahm das Postulat am 13. Juni 2013 ebenfalls ohne Gegenstimme an. Der Bundesrat verabschiedete den Bericht "Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige. Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz" in Erfüllung des Postulates der SGK-NR am 5. Dezember 2014.

Die Subkommission "Familienpolitik" behandelte diesen Grundlagenbericht an ihren Sitzungen vom 18. Februar 2015, 21. August 2015 und 21. Oktober 2015. Sie nahm Kenntnis davon, dass der Bundesrat diverse Verbesserungen der Rahmenbedingungen von pflegenden Angehörigen im Rahmen eines eigenen Aktionsplans anstrebt. Die Subkommission stellte die konkrete Bearbeitung der zwei Initiativen Meier-Schatz (11.411 und 11.412) zugunsten der Behandlung der parlamentarischen Initiative, "Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden", (Joder; 12.470 n) vorderhand zurück; diese parlamentarische Initiative ist inzwischen umgesetzt (vgl. AS 2017 5987).

Auf Gesuch der Kommission bewilligte das Büro des Nationalrats am 5. Februar 2016 die Einsetzung einer neuen Subkommission "Pflegende Angehörige". Sie soll umfassend analysieren, welche gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten zur Umsetzung der beiden Initiativen Meier-Schatz (und der Standesinitiative Bern 10.322) bestehen. Weiter soll sie diese Arbeiten mit denjenigen des Bundesrates abstimmen. Die Subkommission befasste sich an ihren Sitzungen vom 6. September 2016, 9. November 2016 und 16. Mai 2017 mit den erwähnten Geschäften. Nach der Durchführung von Anhörungen und einer Auslegeordnung stellte sie fest, dass die Themen, die pflegende Angehörige beschäftigen, sehr komplex und unterschiedlich sind. Zudem nahm sie Kenntnis von den diversen Arbeiten des Bundesrates im Rahmen seines Aktionsplans zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen. Mit dem Ziel einer sachgerechten Abstimmung mit diesen Arbeiten konzentrierte sich die Subkommission in ihren Diskussionen auf Massnahmen, die der Bundesrat nicht verfolgte, konkret auf eine Betreuungszulage für pflegende Angehörige.

Aufgrund der Tatsache, dass die Arbeiten des Bundesrates für eine Vernehmlassungsvorlage inzwischen weit fortgeschritten waren, kam die Kommission bereits im Juni 2017 auf Antrag ihrer Subkommission zum Schluss, dass ein Marschhalt hinsichtlich der eigenen Tätigkeiten angezeigt sei. Tatsächlich eröffnete der Bundesrat am 28. Juni 2018 die Vernehmlassung zu konkreten Massnahmen, mit denen er pflegende Angehörige künftig entlasten und deren Arbeit besser anerkennen will. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 16. November 2018.

### **3 Erwägungen der Kommission**

Das Parlament verabschiedete das neue Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung am 20. Dezember 2019 (BBl 2019 8667). Darin



sind verschiedene Massnahmen zugunsten von betreuenden Angehörigen enthalten, beispielsweise die Möglichkeit von kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten für die Betreuung von kranken oder verunfallten Angehörigen. Der Bundesrat hat die Regelung der Lohnfortzahlung bei solchen kurzen Arbeitsabwesenheiten per 1. Januar 2021 im Rahmen einer ersten Etappe in Kraft gesetzt. Zudem weist die Kommission darauf hin, dass das Anliegen einer Betreuungszulage im Rahmen der parlamentarischen Beratung des erwähnten Gesetzes nicht aufgegriffen worden ist. Vor diesem Hintergrund erachtet sie das Anliegen der Initiative als erfüllt und beantragt deren Abschreibung.

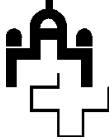
Die Kommissionsminderheit will den Auftrag an die Kommission zur Umsetzung der Initiative, insbesondere im Sinne der weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen von pflegenden Angehörigen, aufrechterhalten. Die Situation vieler pflegender Angehörigen habe sich aufgrund der Covid-19-Pandemie verschärft. Deshalb möchte die Minderheit das Anliegen der Initiative weiterverfolgen und beantragt, die Behandlungsfrist um zwei Jahre zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- 11.411 n Pa. Iv. Betreuungszulage für pflegende Angehörige (Meier-Schatz)**
- 11.412 n Pa. Iv. Rahmenbedingungen für die Entlastung von pflegenden Angehörigen (Meier-Schatz)**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. August 2018

---

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 30. August 2018 für die im Titel erwähnten Initiativen eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Die Initiativen verlangen Massnahmen, um pflegende Angehörige künftig besser zu unterstützen bzw. zu entlasten.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist für die im Titel erwähnten Initiativen um zwei Jahre (bis zur Herbstsession 2020) zu verlängern.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Thomas de Courten

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/11.411n/SGK--CSSS



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[11.411]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Betreuungszulage zukommen zu lassen.

[11.412]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Auszeit zu ermöglichen.

### 1.2 Begründung

[11.411]

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Nach wie vor wird, wie auch die Studie "SwissAgeCare-2010" belegt, die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt. Nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim. Doch angesichts der wachsenden Zahl alleinstehender älterer Menschen und der wachsenden Zahl Kinderloser wird sich die Situation verändern. Die Kosten, die in der späteren Lebensphase auf die Gesellschaft zukommen, sind beträchtlich. Die Pflegeausgaben betragen in der Schweiz im Jahr 2005 7,3 Milliarden Franken. Dies entspricht 1,6 Prozent des BIP. Bis zum Jahr 2030 rechnet das Bundesamt für Statistik mit einem Anstieg auf 17,8 Milliarden, was 2,8 Prozent des BIP bedeuten würde.

Durch die aktive Unterstützung von pflegenden Angehörigen gibt es im staatlichen Gesundheitswesen und bei den Beiträgen an die Pflegeleistungen (vgl. das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, Art. 25a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung) eine starke finanzielle Entlastung. Pflegende Familienangehörige leisten ihre Arbeit Tag und Nacht und dürfen auf die kompetente Unterstützung durch Fachpersonen (Spitex) zählen. Dieses Zusammenspiel zwischen der professionellen ambulanten Pflege und den Angehörigen führt zur Verbesserung der Lebensqualität der Pflegebedürftigen und der Angehörigen. Die übernommene Verantwortung hat oft Folgen. Angehörige, oft Frauen der nachkommenden Generation, verzichten auf ihre Erwerbstätigkeit oder reduzieren diese, um die ältere Generation begleiten zu können. Dieser Verzicht hat mittel- und langfristige Folgen für diese Personen. Angesichts der bevorstehenden Herausforderungen ist die Stärkung der Angehörigenpflege erforderlich. Mit der Einführung einer Betreuungszulage für pflegende Angehörige, wie sie auch unsere Nachbarstaaten kennen, können diese Personen finanziell unterstützt werden, wobei die Entschädigung eher im Sinn einer Anerkennung als im Sinne eines Erwerbseinkommens ausgestaltet werden soll.

Mit der Einführung einer Betreuungszulage wird die Möglichkeit verbessert, die Angehörigen zu begleiten. Gleichzeitig führt die volle oder partielle Übernahme der Hilfe- und Unterstützungsleistungen durch Angehörige zur Entlastung der Betreuungsdienste. Somit können dadurch die Pflegekosten gesenkt und eine Heimeinweisung beträchtlich verzögert werden.





[11.412]

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Heute leisten sich die älteren Paare gegenseitig Unterstützung. So übernehmen fast ein Drittel aller älteren Männer Pflegeverantwortung für ihre Partnerin, und sehr viele Frauen, die in einer Partnerschaft leben, pflegen ihren Partner. Andererseits springt die grosse Mehrheit der nachkommenden Generationen sehr oft ein und erbringt unschätzbare Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen.

Im Wissen, dass die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt wird (nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim), müssen wir eine gezielte und bewusste Generationenpolitik fordern. Auch in Zukunft wird die Mehrheit der älteren Menschen wünschen, zu Hause von ihren eigenen Familienangehörigen gepflegt zu werden. Vergessen werden aber dabei oft die Angehörigen, der Partner oder die Partnerin, die eigenen erwachsenen Kinder, die diese Begleitung und Pflege übernehmen. Diese erbringen oftmals sehr grosse Opfer, welche nicht selten die Grenzen ihrer Belastbarkeit überschreiten. Sie aber dürfen mit dieser Doppelbelastung nicht länger alleine gelassen werden. Es braucht vermehrt Entlastungsmöglichkeiten, damit die Pflegenden sich erholen können und nicht selber wegen der Belastung erkranken. Diese Entlastungsmöglichkeit respektive Erholungszeit führt dazu, dass die gepflegten und betreuten Menschen länger zu Hause bleiben können und somit die Heimkosten für die betroffenen Familien wie für die Gemeinden und die Kantone um vieles tiefer ausfallen werden. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass sich der Personalmangel in den Pflegeberufen in den kommenden Jahren eher verstärken wird. Eine wachsende Zahl von älteren Menschen wird dadurch nolens volens auf andere Möglichkeiten zurückgreifen müssen. Doch diese pflegenden Angehörigen oder unterstützenden Personen dürfen nicht allein gelassen werden, sie brauchen eine gezielte und spürbare Entlastungsmöglichkeit, sie brauchen Erholungszeit. Dazu braucht es aber eine gesetzliche Grundlage, die die Rahmenbedingungen für eine Entlastung (von etwa sieben Tagen pro Jahr) klar festlegt. Selbstverständlich muss dieses Recht auch Eltern bzw. Personen mit chronisch-kranken und/oder behinderten Kindern zustehen.

## 2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) prüfte die beiden Initiativen an ihrer Sitzung vom 11. November 2011 vor. Der Initiative 11.411 gab sie mit 12 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen keine Folge, der Initiative 11.412 dagegen mit 14 zu 12 Stimmen Folge. Am 8. März 2012 stimmte der Nationalrat dem Antrag der Minderheit zu und gab der Initiative 11.411 mit 90 zu 77 Stimmen Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats ihrerseits stimmte diesen Beschlüssen am 19. Juni 2012 mit 7 zu 6 Stimmen (11.411) bzw. 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung (11.412) zu.

Mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfes und des dazugehörigen Berichtes beauftragte die SGK-NR am 29. Juni 2012 ihre Subkommission "Familienpolitik". Diese beschäftigte sich an drei Sitzungen (2. November 2012, 13. Februar 2013 und 22. April 2013) mit den zwei Initiativen und führte Anhörungen durch. Angesichts der vielen offenen Fragen beschloss sie am 22. April 2013, der SGK-NR ein Kommissionspostulat für einen Bericht des Bundesrates zu beantragen und die Beratungen vorderhand auszusetzen. Die SGK-NR beschloss das Postulat "Betreuungszulagen und



Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige" (13.3366) am 25. April 2013 ohne Gegenstimme. Der Nationalrat nahm das Postulat am 13. Juni 2013 ebenfalls ohne Gegenstimme an. Der Bundesrat verabschiedete den Bericht "Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige. Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz" in Erfüllung des Postulates der SGK-NR am 5. Dezember 2014.

Die Subkommission "Familienpolitik" behandelte diesen Grundlagenbericht an ihren Sitzungen vom 18. Februar 2015, 21. August 2015 und 21. Oktober 2015. Sie nahm Kenntnis davon, dass der Bundesrat diverse Verbesserungen der Rahmenbedingungen von pflegenden Angehörigen im Rahmen eines eigenen Aktionsplans anstrebt. Die Subkommission stellte die konkrete Bearbeitung der zwei Initiativen Meier-Schatz (11.411 und 11.412) zugunsten der Behandlung der parlamentarischen Initiative, "Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden", (Joder; 12.470 n) vorderhand zurück; diese parlamentarische Initiative ist inzwischen umgesetzt (vgl. AS 2017 5987).

Auf Gesuch der Kommission bewilligte das Büro des Nationalrats am 5. Februar 2016 die Einsetzung einer neuen Subkommission "Pflegende Angehörige". Sie soll umfassend analysieren, welche gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten zur Umsetzung der beiden Initiativen Meier-Schatz (und der Standesinitiative des Kantons Bern 10.322) bestehen. Weiter soll sie diese Arbeiten mit denjenigen des Bundesrates zugunsten von pflegenden Angehörigen abstimmen. Die Subkommission befasste sich an ihren Sitzungen vom 6. September 2016, 9. November 2016 und 16. Mai 2017 mit den beiden parlamentarischen Initiativen. Nach der Durchführung von Anhörungen und einer Auslegeordnung stellte sie schliesslich fest, dass die Themen, die pflegende Angehörige beschäftigen, sehr komplex und unterschiedlich sind. Zudem nahm sie Kenntnis von den zwischenzeitlich fortgeschrittenen Arbeiten des Bundesrates im Rahmen seines Aktionsplans zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen. Mit dem Ziel einer sachgerechten Abstimmung mit diesen Arbeiten konzentrierte sich die Subkommission in ihren Diskussionen auf Massnahmen, die der Bundesrat nicht verfolgte, konkret auf eine Betreuungszulage für pflegende Angehörige.

### **3 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission nahm die Arbeiten ihrer Subkommission an der Sitzung vom 23. Juni 2017 zur Kenntnis. Sie ging mit ihr einig, dass es wenig zielführend wäre, wenn sowohl die Subkommission wie auch der Bundesrat parallel an Massnahmen arbeiteten. Aufgrund der Tatsache, dass die Arbeiten des Bundesrates für eine Vernehmlassungsvorlage zu diesem Zeitpunkt bereits weit fortgeschritten waren, kam die Kommission auf Antrag der Subkommission zum Schluss, dass ein Marschhalt hinsichtlich der eigenen Tätigkeiten angezeigt sei. Tatsächlich eröffnete der Bundesrat dann am 28. Juni 2018 die Vernehmlassung zu drei konkreten Massnahmen, mit denen er pflegende Angehörige künftig entlasten und deren Arbeit besser anerkennen will. So soll die Lohnfortzahlung bei kurzen Abwesenheiten geregelt und ein Betreuungsurlaub für Eltern von schwer kranken oder verunfallten Kindern geschaffen werden. Weiter ist eine Erweiterung der Betreuungsgutschriften der AHV vorgesehen. Die Vernehmlassung dauert bis zum 19. Oktober 2018.

Die Subkommission bzw. die Kommission möchten die Ergebnisse der Vernehmlassung abwarten und erst auf dieser Basis entscheiden, ob und wie sie ihre Arbeiten an den parlamentarischen Initiativen weiterführen wollen. Einerseits sollen damit Doppelspurigkeiten in den Arbeiten vermieden werden, was auch dem Auftrag der Subkommission entspricht. Andererseits erwarten sie von der Vernehmlassung vertiefte Erkenntnisse über den Handlungsbedarf seitens der Subkommission. Damit die Subkommission die weiteren Arbeiten des Bundesrates für eine Botschaft analysieren und



allenfalls auch ihre eigenen Arbeiten weiterführen kann, braucht es eine erneute Fristverlängerung für die beiden parlamentarischen Initiativen nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**11.411 n Pa. Iv. Betreuungszulage für pflegende Angehörige (Meier-Schatz)**

**11.412 n Pa. Iv. Rahmenbedingungen für die Entlastung von pflegenden Angehörigen (Meier-Schatz)**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Juli 2016

---

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 8. Juli 2016 für die im Titel erwähnten Initiativen eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Die Initiativen verlangen Massnahmen, um pflegende Angehörige künftig besser zu unterstützen bzw. zu entlasten.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist für die im Titel erwähnten Initiativen um zwei Jahre (bis zur Herbstsession 2018) zu verlängern.

Berichterstattung: Schenker Silvia

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Ignazio Cassis

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/11.411n/SGK--CSSS



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[11.411]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Betreuungszulage zukommen zu lassen.

[11.412]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Auszeit zu ermöglichen.

### 1.2 Begründung

[11.411]

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Nach wie vor wird, wie auch die Studie "SwissAgeCare-2010" belegt, die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt. Nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim. Doch angesichts der wachsenden Zahl alleinstehender älterer Menschen und der wachsenden Zahl Kinderloser wird sich die Situation verändern. Die Kosten, die in der späteren Lebensphase auf die Gesellschaft zukommen, sind beträchtlich. Die Pflegeausgaben betragen in der Schweiz im Jahr 2005 7,3 Milliarden Franken. Dies entspricht 1,6 Prozent des BIP. Bis zum Jahr 2030 rechnet das Bundesamt für Statistik mit einem Anstieg auf 17,8 Milliarden, was 2,8 Prozent des BIP bedeuten würde.

Durch die aktive Unterstützung von pflegenden Angehörigen gibt es im staatlichen Gesundheitswesen und bei den Beiträgen an die Pflegeleistungen (vgl. das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, Art. 25a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung) eine starke finanzielle Entlastung. Pflegenden Familienangehörigen leisten ihre Arbeit Tag und Nacht und dürfen auf die kompetente Unterstützung durch Fachpersonen (Spitex) zählen. Dieses Zusammenspiel zwischen der professionellen ambulanten Pflege und den Angehörigen führt zur Verbesserung der Lebensqualität der Pflegebedürftigen und der Angehörigen. Die übernommene Verantwortung hat oft Folgen. Angehörige, oft Frauen der nachkommenden Generation, verzichten auf ihre Erwerbstätigkeit oder reduzieren diese, um die ältere Generation begleiten zu können. Dieser Verzicht hat mittel- und langfristige Folgen für diese Personen. Angesichts der bevorstehenden Herausforderungen ist die Stärkung der Angehörigenpflege erforderlich. Mit der Einführung einer Betreuungszulage für pflegende Angehörige, wie sie auch unsere Nachbarstaaten kennen, können diese Personen finanziell unterstützt werden, wobei die Entschädigung eher im Sinn einer Anerkennung als im Sinne eines Erwerbseinkommens ausgestaltet werden soll.

Mit der Einführung einer Betreuungszulage wird die Möglichkeit verbessert, die Angehörigen zu begleiten. Gleichzeitig führt die volle oder partielle Übernahme der Hilfe- und Unterstützungsleistungen durch Angehörige zur Entlastung der Betreuungsdienste. Somit können dadurch die Pflegekosten gesenkt und eine Heimeinweisung beträchtlich verzögert werden.



[11.412]

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Heute leisten sich die älteren Paare gegenseitig Unterstützung. So übernehmen fast ein Drittel aller älteren Männer Pflegeverantwortung für ihre Partnerin, und sehr viele Frauen, die in einer Partnerschaft leben, pflegen ihren Partner. Andererseits springt die grosse Mehrheit der nachkommenden Generationen sehr oft ein und erbringt unschätzbare Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen.

Im Wissen, dass die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt wird (nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim), müssen wir eine gezielte und bewusste Generationenpolitik fordern. Auch in Zukunft wird die Mehrheit der älteren Menschen wünschen, zu Hause von ihren eigenen Familienangehörigen gepflegt zu werden. Vergessen werden aber dabei oft die Angehörigen, der Partner oder die Partnerin, die eigenen erwachsenen Kinder, die diese Begleitung und Pflege übernehmen. Diese erbringen oftmals sehr grosse Opfer, welche nicht selten die Grenzen ihrer Belastbarkeit überschreiten. Sie aber dürfen mit dieser Doppelbelastung nicht länger alleine gelassen werden. Es braucht vermehrt Entlastungsmöglichkeiten, damit die Pflegenden sich erholen können und nicht selber wegen der Belastung erkranken. Diese Entlastungsmöglichkeit respektive Erholungszeit führt dazu, dass die gepflegten und betreuten Menschen länger zu Hause bleiben können und somit die Heimkosten für die betroffenen Familien wie für die Gemeinden und die Kantone um vieles tiefer ausfallen werden. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass sich der Personalmangel in den Pflegeberufen in den kommenden Jahren eher verstärken wird. Eine wachsende Zahl von älteren Menschen wird dadurch nolens volens auf andere Möglichkeiten zurückgreifen müssen. Doch diese pflegenden Angehörigen oder unterstützenden Personen dürfen nicht allein gelassen werden, sie brauchen eine gezielte und spürbare Entlastungsmöglichkeit, sie brauchen Erholungszeit. Dazu braucht es aber eine gesetzliche Grundlage, die die Rahmenbedingungen für eine Entlastung (von etwa sieben Tagen pro Jahr) klar festlegt. Selbstverständlich muss dieses Recht auch Eltern bzw. Personen mit chronisch-kranken und/oder behinderten Kindern zustehen.

## 2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) prüfte die beiden Initiativen an ihrer Sitzung vom 11. November 2011 vor. Der Initiative 11.411 gab sie mit 12 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen keine Folge, der Initiative 11.412 dagegen mit 14 zu 12 Stimmen Folge. Am 8. März 2012 stimmte der Nationalrat dem Antrag der Minderheit zu und gab der Initiative 11.411 mit 90 zu 77 Stimmen Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats ihrerseits stimmte diesen Beschlüssen am 19. Juni 2012 mit 7 zu 6 Stimmen (11.411) bzw. 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung (11.412) zu.

Mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfes und des dazugehörigen Berichtes beauftragte die SGK-NR am 29. Juni 2012 ihre Subkommission "Familienpolitik". Diese beschäftigte sich an drei Sitzungen (2. November 2012, 13. Februar 2013 und 22. April 2013) mit den zwei Initiativen und führte auch Anhörungen durch. Angesichts der vielen offenen Fragen beschloss sie am 22. April 2013, der SGK-NR ein Kommissionspostulat für einen Bericht des Bundesrates zu beantragen und die Beratungen vorderhand auszusetzen. Die SGK-NR beschloss das Postulat „Betreuungszulagen und Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige“ (13.3366) am 25. April 2013 ohne



Gegenstimme. Der Nationalrat nahm das Postulat am 13. Juni 2013 ebenfalls ohne Gegenstimme an. Der Bundesrat verabschiedete den Bericht „Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige. Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz“ in Erfüllung des Postulates der SGK-NR am 5. Dezember 2014.

Die Subkommission „Familienpolitik“ behandelte diesen Grundlagenbericht an ihren Sitzungen vom 18. Februar 2015, 21. August 2015 und 21. Oktober 2015. Sie nahm Kenntnis davon, dass der Bundesrat diverse Verbesserungen der Rahmenbedingungen von pflegenden Angehörigen im Rahmen eines eigenen Aktionsplans anstrebt. Weiter hat der Bundesrat im März 2016 im Rahmen der Fachkräfteinitiative ein Förderprogramm „Unterstützungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige 2017-2021“ lanciert. Die Subkommission ihrerseits stellte jedoch die konkrete Bearbeitung der zwei Initiativen Meier-Schatz (11.411 und 11.412) zugunsten der Behandlung der Pa. Iv. Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden (Joder; 12.470 n) vorderhand zurück. Für letztere liegt nun ein Erlassvorentwurf der SGK-NR vom 13. November 2015 vor, der bis Ende März 2016 in der Vernehmlassung war.

### **3 Erwägungen der Kommission**

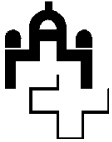
Auf Gesuch der Kommission bewilligte das Büro des Nationalrats am 5. Februar 2016 die Einsetzung einer neuen Subkommission „Pflegerische Angehörige“. Diese Subkommission soll umfassend analysieren, welche gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten zur Umsetzung der beiden Initiativen Meier-Schatz (und der Standesinitiative des Kantons Bern 10.322) bestehen. Insbesondere sollen folgende Bereiche geprüft werden: Betreuungsgutschriften (AHV), Entschädigungen für Erwerbsausfall bei Krankheit, Arbeitsgesetz (Anspruch auf Ferien- oder Ruhetage bei Krisensituationen und kurzfristigen Abwesenheiten, Kündigungsschutz), Familienzulagengesetz oder Erwerbssersatzgesetz (neue Unterstützungsleistungen, Ferien). Weiter muss geprüft werden, wie die Leistungen, die gegenwärtig von gewissen Kantonen (und Gemeinden) ausgerichtet werden, allenfalls ergänzt werden können. Die Subkommission soll diese Arbeiten auch mit denjenigen des Bundesrates zugunsten von pflegenden Angehörigen abstimmen. Da die Subkommission am Anfang dieser Arbeiten steht, braucht es eine Fristverlängerung für die beiden parlamentarischen Initiativen nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**11.411 n Pa.lv. Betreuungszulage für pflegende Angehörige (Meier-Schatz)**

**11.412 n Pa.lv. Rahmenbedingungen für die Entlastung von pflegenden Angehörigen (Meier-Schatz)**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 14. August 2014

---

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 14. August 2014 für die im Titel erwähnten Initiativen eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 ParlG.

Die Initiativen verlangen Massnahmen, um pflegende Angehörige künftig besser zu unterstützen bzw. zu entlasten.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die im Titel erwähnten Initiativen um zwei Jahre (bis zur Herbstsession 2016) zu verlängern.

Berichterstattung: Schenker Silvia

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Guy Parmelin

Inhalt des Berichtes  
1 Text und Begründung  
2 Bisherige Arbeiten  
3 Erwägungen der Kommission

101-04/11.411n/SGK--CSSS





## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[11.411]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Betreuungszulage zukommen zu lassen.

[11.412]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Auszeit zu ermöglichen.

### 1.2 Begründung

[11.411]

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Nach wie vor wird, wie auch die Studie "SwissAgeCare-2010" belegt, die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt. Nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim. Doch angesichts der wachsenden Zahl alleinstehender älterer Menschen und der wachsenden Zahl Kinderloser wird sich die Situation verändern. Die Kosten, die in der späteren Lebensphase auf die Gesellschaft zukommen, sind beträchtlich. Die Pflegeausgaben betragen in der Schweiz im Jahr 2005 7,3 Milliarden Franken. Dies entspricht 1,6 Prozent des BIP. Bis zum Jahr 2030 rechnet das Bundesamt für Statistik mit einem Anstieg auf 17,8 Milliarden, was 2,8 Prozent des BIP bedeuten würde.

Durch die aktive Unterstützung von pflegenden Angehörigen gibt es im staatlichen Gesundheitswesen und bei den Beiträgen an die Pflegeleistungen (vgl. das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, Art. 25a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung) eine starke finanzielle Entlastung. Pflegenden Familienangehörige leisten ihre Arbeit Tag und Nacht und dürfen auf die kompetente Unterstützung durch Fachpersonen (Spitex) zählen. Dieses Zusammenspiel zwischen der professionellen ambulanten Pflege und den Angehörigen führt zur Verbesserung der Lebensqualität der Pflegebedürftigen und der Angehörigen. Die übernommene Verantwortung hat oft Folgen. Angehörige, oft Frauen der nachkommenden Generation, verzichten auf ihre Erwerbstätigkeit oder reduzieren diese, um die ältere Generation begleiten zu können. Dieser Verzicht hat mittel- und langfristige Folgen für diese Personen. Angesichts der bevorstehenden Herausforderungen ist die Stärkung der Angehörigenpflege erforderlich. Mit der Einführung einer Betreuungszulage für pflegende Angehörige, wie sie auch unsere Nachbarstaaten kennen, können diese Personen finanziell unterstützt werden, wobei die Entschädigung eher im Sinn einer Anerkennung als im Sinne eines Erwerbseinkommens ausgestaltet werden soll.

Mit der Einführung einer Betreuungszulage wird die Möglichkeit verbessert, die Angehörigen zu begleiten. Gleichzeitig führt die volle oder partielle Übernahme der Hilfe- und Unterstützungsleistungen durch Angehörige zur Entlastung der Betreuungsdienste. Somit können dadurch die Pflegekosten gesenkt und eine Heimeinweisung beträchtlich verzögert werden.



[11.412]

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Heute leisten sich die älteren Paare gegenseitig Unterstützung. So übernehmen fast ein Drittel aller älteren Männer Pflegeverantwortung für ihre Partnerin, und sehr viele Frauen, die in einer Partnerschaft leben, pflegen ihren Partner. Andererseits springt die grosse Mehrheit der nachkommenden Generationen sehr oft ein und erbringt unschätzbare Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen.

Im Wissen, dass die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt wird (nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim), müssen wir eine gezielte und bewusste Generationenpolitik fordern. Auch in Zukunft wird die Mehrheit der älteren Menschen wünschen, zu Hause von ihren eigenen Familienangehörigen gepflegt zu werden. Vergessen werden aber dabei oft die Angehörigen, der Partner oder die Partnerin, die eigenen erwachsenen Kinder, die diese Begleitung und Pflege übernehmen. Diese erbringen oftmals sehr grosse Opfer, welche nicht selten die Grenzen ihrer Belastbarkeit überschreiten. Sie aber dürfen mit dieser Doppelbelastung nicht länger alleine gelassen werden. Es braucht vermehrt Entlastungsmöglichkeiten, damit die Pflegenden sich erholen können und nicht selber wegen der Belastung erkranken. Diese Entlastungsmöglichkeit respektive Erholungszeit führt dazu, dass die gepflegten und betreuten Menschen länger zu Hause bleiben können und somit die Heimkosten für die betroffenen Familien wie für die Gemeinden und die Kantone um vieles tiefer ausfallen werden. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass sich der Personalmangel in den Pflegeberufen in den kommenden Jahren eher verstärken wird. Eine wachsende Zahl von älteren Menschen wird dadurch nolens volens auf andere Möglichkeiten zurückgreifen müssen. Doch diese pflegenden Angehörigen oder unterstützenden Personen dürfen nicht allein gelassen werden, sie brauchen eine gezielte und spürbare Entlastungsmöglichkeit, sie brauchen Erholungszeit. Dazu braucht es aber eine gesetzliche Grundlage, die die Rahmenbedingungen für eine Entlastung (von etwa sieben Tagen pro Jahr) klar festlegt. Selbstverständlich muss dieses Recht auch Eltern bzw. Personen mit chronisch-kranken und/oder behinderten Kindern zustehen.

## 2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) prüfte die beiden Initiativen an ihrer Sitzung vom 11. November 2011 vor. Der Initiative 11.411 gab sie mit 12 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen keine Folge, der Initiative 11.412 dagegen mit 14 zu 12 Stimmen Folge. Am 8. März 2012 stimmte der Nationalrat dem Antrag der Minderheit zu und gab der Initiative 11.411 mit 90 zu 77 Stimmen Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats ihrerseits stimmte diesen Beschlüssen am 19. Juni 2012 mit 7 zu 6 Stimmen (11.411) bzw. 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung (11.412) zu.

Mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfes und des dazugehörigen Berichtes beauftragte die SGK-NR am 29. Juni 2012 ihre Subkommission "Familienpolitik". Diese beschäftigte sich an drei Sitzungen (2. November 2012, 13. Februar 2013 und 22. April 2013) mit den zwei Initiativen und führte auch Anhörungen durch. Angesichts der vielen offenen Fragen beschloss sie am 22. April 2013, der SGK-NR ein Kommissionspostulat für einen Bericht des Bundesrates zu beantragen und die Beratungen vorderhand auszusetzen. Die SGK-NR beschloss das Postulat „Betreuungszulagen und Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige“ (13.3366) am 25. April 2013 ohne Gegenstimme.



Der Bundesrat beantragte am 7. Juni 2013 die Annahme des Postulats: *„Der Bundesrat ist bereit, die verlangten Abklärungen und Schlussfolgerungen in den Bericht "Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege" zu integrieren. Dieser Bericht wird von der interdepartementalen Arbeitsgruppe "Work and Care" aufgrund eines Auftrages des Bundesrates vom Juni 2011 erarbeitet. Bei der Frage von allfälligen Massnahmen und deren Finanzierung wird die geltende Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu berücksichtigen sein.“*

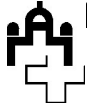
Der Nationalrat nahm das Postulat am 13. Juni 2013 ohne Gegenstimme an.

### **3 Erwägungen der Kommission**

Am 12. Juni 2014 behandelte der Ständerat eine Interpellation von Ständerätin Anne Seydoux-Christe „Wann ist der Bericht über die Möglichkeit eines bezahlten Urlaubs für Eltern von schwerkranken Kindern zu erwarten?“. Der Bundesrat kündigte in seiner Antwort an, dass der oben erwähnte Bericht – ergänzt um die Themen des Kommissionspostulates der SGK-NR – bis Ende 2014 vorliegen soll.

Da dieser Bericht eine breite und kohärente Grundlage für die von den beiden Initiativen angesprochenen Themen liefern wird, ist es sinnvoll, die Weiterarbeit an den Initiativen erst nach Erscheinen des Berichtes wieder aufzunehmen. Deshalb braucht es eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 ParlG.

Nationalrat  
Conseil national  
Consiglio nazionale  
Cussegl nazional



## 11.411 n Pa.lv. Meier-Schatz. Betreuungszulage für pflegende Angehörige

---

### Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 11. November 2011

---

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 11. November 2011 die von Nationalrätin Lucrezia Meier-Schatz am 15. März 2011 eingereichte parlamentarische Initiative in Anwesenheit der Initiantin vorgeprüft.

Diese Initiative verlangt, dass freiwillig pflegende Angehörige eine Betreuungszulage erhalten, wie sie auch unsere Nachbarstaaten kennen und die eher im Sinne einer Anerkennung als im Sinne eines Erwerbseinkommens ausgestaltet ist.

#### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit der Kommission (Schenker Silvia, Allemann, Fehr Jacqueline, Gilli, Goll, Prelicz-Huber, Rielle, Robbiani, Rossini, Weber-Gobet) beantragt, ihr Folge zu geben.

Berichterstattung: Stahl (d), Cassis (f)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin: / Thérèse Meyer-Kaelin

#### [1. Text und Begründung](#)

##### [1. 1. Text](#)

##### [1. 2. Begründung](#)

##### [2. Erwägungen der Kommission](#)

### 1. Text und Begründung

#### 1. 1. Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Betreuungszulage zukommen zu lassen.

## 1. 2. Begründung

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind. Nach wie vor wird, wie auch die Studie "SwissAgeCare-2010" belegt, die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt. Nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim. Doch angesichts der wachsenden Zahl alleinstehender älterer Menschen und der wachsenden Zahl Kinderloser wird sich die Situation verändern. Die Kosten, die in der späteren Lebensphase auf die Gesellschaft zukommen, sind beträchtlich. Die Pflegeausgaben betragen in der Schweiz im Jahr 2005 7,3 Milliarden Franken. Dies entspricht 1,6 Prozent des BIP. Bis zum Jahr 2030 rechnet das Bundesamt für Statistik mit einem Anstieg auf 17,8 Milliarden, was 2,8 Prozent des BIP bedeuten würde. Durch die aktive Unterstützung von pflegenden Angehörigen gibt es im staatlichen Gesundheitswesen und bei den Beiträgen an die Pflegeleistungen (vgl. das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, Art. 25a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung) eine starke finanzielle Entlastung. Pflegenden Familienangehörigen leisten ihre Arbeit Tag und Nacht und dürfen auf die kompetente Unterstützung durch Fachpersonen (Spitex) zählen. Dieses Zusammenspiel zwischen der professionellen ambulanten Pflege und den Angehörigen führt zur Verbesserung der Lebensqualität der Pflegebedürftigen und der Angehörigen.

Die übernommene Verantwortung hat oft Folgen. Angehörige, oft Frauen der nachkommenden Generation, verzichten auf ihre Erwerbstätigkeit oder reduzieren diese, um die ältere Generation begleiten zu können. Dieser Verzicht hat mittel- und langfristige Folgen für diese Personen.

Angesichts der bevorstehenden Herausforderungen ist die Stärkung der Angehörigenpflege erforderlich. Mit der Einführung einer Betreuungszulage für pflegende Angehörige, wie sie auch unsere Nachbarstaaten kennen, können diese Personen finanziell unterstützt werden, wobei die Entschädigung eher im Sinn einer Anerkennung als im Sinne eines Erwerbseinkommens ausgestaltet werden soll.

Mit der Einführung einer Betreuungszulage wird die Möglichkeit verbessert, die Angehörigen zu begleiten. Gleichzeitig führt die volle oder partielle Übernahme der Hilfe- und Unterstützungsleistungen durch Angehörige zur Entlastung der Betreuungsdienste. Somit können dadurch die Pflegekosten gesenkt und eine Heimeinweisung beträchtlich verzögert werden.

## 2. Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Meinung, dass zum heutigen Zeitpunkt die Leistungen im Pflegebereich ausreichen. Angesichts der Kosten, die die Umsetzung dieser Initiative (die übrigens kein konkretes Finanzierungsmodell vorsieht) mit sich brächte, erachtet die Kommissionsmehrheit diese Zulage nicht für angebracht, dies umso weniger, als ihrer Auffassung nach der Pflegebereich primär in die Zuständigkeit der Gemeinden und Kantone und nicht in diejenige des Bundes fällt.

Nach Auffassung einer Minderheit der Kommission ist diese Massnahme notwendig, weil die heutige Situation alles andere als zufrieden stellt. Diese Initiative bietet in ihren Augen denn auch Gelegenheit für eine Auslegeordnung und nähere Prüfung der heutigen Massnahmen und der zu schliessenden Lücken auf diesem Gebiet.

11.412 Parlamentarische Initiative

## Rahmenbedingungen für die Entlastung von pflegenden Angehörigen

---

Eingereicht von: Meier-Schatz Lucrezia  
CVP-Fraktion  
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.03.2011

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Auszeit zu ermöglichen.

### Begründung

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Heute leisten sich die älteren Paare gegenseitig Unterstützung. So übernehmen fast ein Drittel aller älteren Männer Pflegeverantwortung für ihre Partnerin, und sehr viele Frauen, die in einer Partnerschaft leben, pflegen ihren Partner. Andererseits springt die grosse Mehrheit der nachkommenden Generationen sehr oft ein und erbringt unschätzbare Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen.

Im Wissen, dass die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt wird (nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim), müssen wir eine gezielte und bewusste Generationenpolitik fordern. Auch in Zukunft wird die Mehrheit der älteren Menschen wünschen, zu Hause von ihren eigenen Familienangehörigen gepflegt zu werden. Vergessen werden aber dabei oft die Angehörigen, der Partner oder die Partnerin, die eigenen erwachsenen Kinder, die diese Begleitung und Pflege übernehmen. Diese erbringen oftmals sehr grosse Opfer, welche nicht selten die Grenzen ihrer Belastbarkeit überschreiten. Sie aber dürfen mit dieser Doppelbelastung nicht länger alleine gelassen werden.

Es braucht vermehrt Entlastungsmöglichkeiten, damit die Pflegenden sich erholen können und nicht selber wegen der Belastung erkranken. Diese Entlastungsmöglichkeit respektive Erholungszeit führt dazu, dass die gepflegten und betreuten Menschen länger zu Hause bleiben können und somit die Heimkosten für die betroffenen Familien wie für die Gemeinden und die Kantone um vieles tiefer ausfallen werden. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass sich der Personalmangel in den Pflegeberufen in den kommenden Jahren eher verstärken wird. Eine wachsende Zahl von älteren Menschen wird dadurch nolens volens auf andere Möglichkeiten zurückgreifen müssen. Doch diese pflegenden Angehörigen oder unterstützenden Personen dürfen nicht allein gelassen werden, sie brauchen eine gezielte und spürbare Entlastungsmöglichkeit, sie brauchen Erholungszeit. Dazu braucht es aber eine gesetzliche Grundlage, die die Rahmenbedingungen für eine Entlastung (von etwa sieben Tagen pro Jahr) klar festlegt. Selbstverständlich muss dieses Recht auch Eltern bzw. Personen mit chronisch-kranken und/oder behinderten Kindern zustehen.

### Kommissionsberichte

14.01.2021 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

30.08.2018 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

08.07.2016 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

14.08.2014 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates



## Chronologie

11.11.2011	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Folge gegeben
19.06.2012	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Zustimmung
26.09.2014	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Herbstsession 2016.
30.09.2016	Nationalrat Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2018.
28.09.2018	Nationalrat Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020.
19.03.2021	Nationalrat Abschreibung

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)  
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Konnexe Geschäfte

13.3366 Postulat                      Betreuungszulagen und Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige

### Behandlungskategorie

IV

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (34)

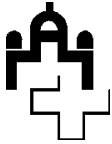
Amherd Viola, Bader Elvira, Barthassat Luc, Bernasconi Maria, Bischof Pirmin, Bänziger Marlies,  
Büchler Jakob, Cathomas Sep, Darbellay Christophe, Glanzmann-Hunkeler Ida, Graf-Litscher Edith,  
Hany Urs, Heim Bea, Häberli-Koller Brigitte, Ingold Maja, John-Calame Francine, Lang Josef,  
Maire Jacques-André, Meyer-Kaelin Thérèse, Pfister Gerhard, Prelicz-Huber Katharina, Riklin Kathy,  
Robbiani Meinrado, Roux Paul-André, Schenker Silvia, Schmid-Federer Barbara, Schmidt Roberto,  
Schneider-Schneiter Elisabeth, Segmüller Pius, Steiert Jean-François, Streiff-Feller Marianne, Thorens  
Goumaz Adèle, Weber-Gobet Marie-Thérèse, de Buman Dominique

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**11.412 n Pa.Iv. Meier-Schatz. Rahmenbedingungen für die Entlastung von pflegenden Angehörigen**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 14. Januar 2021

---

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2021 die Abschreibung der vorliegenden parlamentarischen Initiative nach Artikel 113 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes.

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Erarbeitung von gesetzlichen Grundlagen gefordert, um pflegenden Angehörigen eine Auszeit zu ermöglichen

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 15 zu 10 Stimmen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Eine Minderheit (Feri Yvonne, Gysi Barbara, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt-Picard) beantragt, die Initiative nicht abzuschreiben und die Behandlungsfrist um zwei Jahre (bis zur Frühjahrsession 2023) zu verlängern.

Berichterstattung: Schläpfer

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

\$





## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Auszeit zu ermöglichen.

### 1.2 Begründung

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Heute leisten sich die älteren Paare gegenseitig Unterstützung. So übernehmen fast ein Drittel aller älteren Männer Pflegeverantwortung für ihre Partnerin, und sehr viele Frauen, die in einer Partnerschaft leben, pflegen ihren Partner. Andererseits springt die grosse Mehrheit der nachkommenden Generationen sehr oft ein und erbringt unschätzbare Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen.

Im Wissen, dass die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt wird (nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim), müssen wir eine gezielte und bewusste Generationenpolitik fordern. Auch in Zukunft wird die Mehrheit der älteren Menschen wünschen, zu Hause von ihren eigenen Familienangehörigen gepflegt zu werden. Vergessen werden aber dabei oft die Angehörigen, der Partner oder die Partnerin, die eigenen erwachsenen Kinder, die diese Begleitung und Pflege übernehmen. Diese erbringen oftmals sehr grosse Opfer, welche nicht selten die Grenzen ihrer Belastbarkeit überschreiten. Sie aber dürfen mit dieser Doppelbelastung nicht länger alleine gelassen werden. Es braucht vermehrt Entlastungsmöglichkeiten, damit die Pflegenden sich erholen können und nicht selber wegen der Belastung erkranken. Diese Entlastungsmöglichkeit respektive Erholungszeit führt dazu, dass die gepflegten und betreuten Menschen länger zu Hause bleiben können und somit die Heimkosten für die betroffenen Familien wie für die Gemeinden und die Kantone um vieles tiefer ausfallen werden. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass sich der Personalmangel in den Pflegeberufen in den kommenden Jahren eher verstärken wird. Eine wachsende Zahl von älteren Menschen wird dadurch nolens volens auf andere Möglichkeiten zurückgreifen müssen. Doch diese pflegenden Angehörigen oder unterstützenden Personen dürfen nicht allein gelassen werden, sie brauchen eine gezielte und spürbare Entlastungsmöglichkeit, sie brauchen Erholungszeit. Dazu braucht es aber eine gesetzliche Grundlage, die die Rahmenbedingungen für eine Entlastung (von etwa sieben Tagen pro Jahr) klar festlegt. Selbstverständlich muss dieses Recht auch Eltern bzw. Personen mit chronisch-kranken und/oder behinderten Kindern zustehen.

## 2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) prüfte die Initiative an ihrer Sitzung vom 11. November 2011 vor und gab ihr mit 14 zu 12 Stimmen Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats stimmte diesem Beschluss am 19. Juni 2012 mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfes und des dazugehörigen Berichtes beauftragte die SGK-NR am 29. Juni 2012 ihre Subkommission "Familienpolitik". Diese beschäftigte sich an drei Sitzungen (2. November 2012, 13. Februar 2013 und 22. April 2013) mit den thematisch ähnlich



gelagerten Initiativen Meier-Schatz (11.411 und 11.412) und führte Anhörungen durch. Angesichts der vielen offenen Fragen beschloss sie am 22. April 2013, der SGK-NR ein Kommissionspostulat für einen Bericht des Bundesrates zu beantragen und die Beratungen vorderhand auszusetzen. Die SGK-NR beschloss das Postulat "Betreuungszulagen und Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige" (13.3366) am 25. April 2013 ohne Gegenstimme. Der Nationalrat nahm das Postulat am 13. Juni 2013 ebenfalls ohne Gegenstimme an. Der Bundesrat verabschiedete den Bericht "Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige. Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz" in Erfüllung des Postulates der SGK-NR am 5. Dezember 2014.

Die Subkommission "Familienpolitik" behandelte diesen Grundlagenbericht an ihren Sitzungen vom 18. Februar 2015, 21. August 2015 und 21. Oktober 2015. Sie nahm Kenntnis davon, dass der Bundesrat diverse Verbesserungen der Rahmenbedingungen von pflegenden Angehörigen im Rahmen eines eigenen Aktionsplans anstrebt. Die Subkommission stellte die konkrete Bearbeitung der zwei Initiativen Meier-Schatz (11.411 und 11.412) zugunsten der Behandlung der parlamentarischen Initiative, "Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden", (Joder; 12.470 n) vorderhand zurück; diese parlamentarische Initiative ist inzwischen umgesetzt (vgl. AS 2017 5987).

Auf Gesuch der Kommission bewilligte das Büro des Nationalrats am 5. Februar 2016 die Einsetzung einer neuen Subkommission "Pflegerische Angehörige". Sie soll umfassend analysieren, welche gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten zur Umsetzung der beiden Initiativen Meier-Schatz (und der Standesinitiative Bern 10.322) bestehen. Weiter soll sie diese Arbeiten mit denjenigen des Bundesrates abstimmen. Die Subkommission befasste sich an ihren Sitzungen vom 6. September 2016, 9. November 2016 und 16. Mai 2017 mit den erwähnten Geschäften. Nach der Durchführung von Anhörungen und einer Auslegeordnung stellte sie fest, dass die Themen, die pflegende Angehörige beschäftigen, sehr komplex und unterschiedlich sind. Zudem nahm sie Kenntnis von den diversen Arbeiten des Bundesrates im Rahmen seines Aktionsplans zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen. Mit dem Ziel einer sachgerechten Abstimmung mit diesen Arbeiten konzentrierte sich die Subkommission in ihren Diskussionen auf Massnahmen, die der Bundesrat nicht verfolgt, konkret auf eine Betreuungszulage für pflegende Angehörige.

Aufgrund der Tatsache, dass die Arbeiten des Bundesrates für eine Vernehmlassungsvorlage inzwischen weit fortgeschritten waren, kam die Kommission bereits im Juni 2017 auf Antrag ihrer Subkommission zum Schluss, dass ein Marschhalt hinsichtlich der eigenen Tätigkeiten angezeigt sei. Tatsächlich eröffnete der Bundesrat am 28. Juni 2018 die Vernehmlassung zu konkreten Massnahmen, mit denen er pflegende Angehörige künftig entlasten und deren Arbeit besser anerkennen will. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 16. November 2018.

### **3 Erwägungen der Kommission**

Das Parlament verabschiedete das neue Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung am 20. Dezember 2019 (BBI 2019 8667). Darin sind verschiedene Massnahmen zugunsten von betreuenden Angehörigen enthalten, beispielsweise die Möglichkeit von kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten für die Betreuung von kranken oder verunfallten Angehörigen. Der Bundesrat hat die Regelung der Lohnfortzahlung bei solchen kurzen Arbeitsabwesenheiten per 1. Januar 2021 im Rahmen einer ersten Etappe in Kraft gesetzt. Vor diesem Hintergrund erachtet die Kommission das Anliegen der parlamentarischen Initiative als erfüllt und beantragt deren Abschreibung.



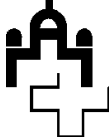
Die Kommissionsminderheit will den Auftrag an die Kommission zur Umsetzung der Initiative, insbesondere im Sinne der weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen von pflegenden Angehörigen, aufrechterhalten. Die Situation vieler pflegender Angehörigen habe sich aufgrund der Covid-19-Pandemie verschärft. Deshalb möchte die Minderheit das Anliegen der Initiative weiterverfolgen und beantragt, die Behandlungsfrist um zwei Jahre zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- 11.411 n Pa. Iv. Betreuungszulage für pflegende Angehörige (Meier-Schatz)**
- 11.412 n Pa. Iv. Rahmenbedingungen für die Entlastung von pflegenden Angehörigen (Meier-Schatz)**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. August 2018

---

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 30. August 2018 für die im Titel erwähnten Initiativen eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Die Initiativen verlangen Massnahmen, um pflegende Angehörige künftig besser zu unterstützen bzw. zu entlasten.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist für die im Titel erwähnten Initiativen um zwei Jahre (bis zur Herbstsession 2020) zu verlängern.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Thomas de Courten

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/11.411n/SGK--CSSS



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[11.411]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Betreuungszulage zukommen zu lassen.

[11.412]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Auszeit zu ermöglichen.

### 1.2 Begründung

[11.411]

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Nach wie vor wird, wie auch die Studie "SwissAgeCare-2010" belegt, die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt. Nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim. Doch angesichts der wachsenden Zahl alleinstehender älterer Menschen und der wachsenden Zahl Kinderloser wird sich die Situation verändern. Die Kosten, die in der späteren Lebensphase auf die Gesellschaft zukommen, sind beträchtlich. Die Pflegeausgaben betragen in der Schweiz im Jahr 2005 7,3 Milliarden Franken. Dies entspricht 1,6 Prozent des BIP. Bis zum Jahr 2030 rechnet das Bundesamt für Statistik mit einem Anstieg auf 17,8 Milliarden, was 2,8 Prozent des BIP bedeuten würde.

Durch die aktive Unterstützung von pflegenden Angehörigen gibt es im staatlichen Gesundheitswesen und bei den Beiträgen an die Pflegeleistungen (vgl. das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, Art. 25a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung) eine starke finanzielle Entlastung. Pflegende Familienangehörige leisten ihre Arbeit Tag und Nacht und dürfen auf die kompetente Unterstützung durch Fachpersonen (Spitex) zählen. Dieses Zusammenspiel zwischen der professionellen ambulanten Pflege und den Angehörigen führt zur Verbesserung der Lebensqualität der Pflegebedürftigen und der Angehörigen. Die übernommene Verantwortung hat oft Folgen. Angehörige, oft Frauen der nachkommenden Generation, verzichten auf ihre Erwerbstätigkeit oder reduzieren diese, um die ältere Generation begleiten zu können. Dieser Verzicht hat mittel- und langfristige Folgen für diese Personen. Angesichts der bevorstehenden Herausforderungen ist die Stärkung der Angehörigenpflege erforderlich. Mit der Einführung einer Betreuungszulage für pflegende Angehörige, wie sie auch unsere Nachbarstaaten kennen, können diese Personen finanziell unterstützt werden, wobei die Entschädigung eher im Sinn einer Anerkennung als im Sinne eines Erwerbseinkommens ausgestaltet werden soll.

Mit der Einführung einer Betreuungszulage wird die Möglichkeit verbessert, die Angehörigen zu begleiten. Gleichzeitig führt die volle oder partielle Übernahme der Hilfe- und Unterstützungsleistungen durch Angehörige zur Entlastung der Betreuungsdienste. Somit können dadurch die Pflegekosten gesenkt und eine Heimeinweisung beträchtlich verzögert werden.



[11.412]

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Heute leisten sich die älteren Paare gegenseitig Unterstützung. So übernehmen fast ein Drittel aller älteren Männer Pflegeverantwortung für ihre Partnerin, und sehr viele Frauen, die in einer Partnerschaft leben, pflegen ihren Partner. Andererseits springt die grosse Mehrheit der nachkommenden Generationen sehr oft ein und erbringt unschätzbare Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen.

Im Wissen, dass die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt wird (nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim), müssen wir eine gezielte und bewusste Generationenpolitik fordern. Auch in Zukunft wird die Mehrheit der älteren Menschen wünschen, zu Hause von ihren eigenen Familienangehörigen gepflegt zu werden. Vergessen werden aber dabei oft die Angehörigen, der Partner oder die Partnerin, die eigenen erwachsenen Kinder, die diese Begleitung und Pflege übernehmen. Diese erbringen oftmals sehr grosse Opfer, welche nicht selten die Grenzen ihrer Belastbarkeit überschreiten. Sie aber dürfen mit dieser Doppelbelastung nicht länger alleine gelassen werden. Es braucht vermehrt Entlastungsmöglichkeiten, damit die Pflegenden sich erholen können und nicht selber wegen der Belastung erkranken. Diese Entlastungsmöglichkeit respektive Erholungszeit führt dazu, dass die gepflegten und betreuten Menschen länger zu Hause bleiben können und somit die Heimkosten für die betroffenen Familien wie für die Gemeinden und die Kantone um vieles tiefer ausfallen werden. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass sich der Personalmangel in den Pflegeberufen in den kommenden Jahren eher verstärken wird. Eine wachsende Zahl von älteren Menschen wird dadurch nolens volens auf andere Möglichkeiten zurückgreifen müssen. Doch diese pflegenden Angehörigen oder unterstützenden Personen dürfen nicht allein gelassen werden, sie brauchen eine gezielte und spürbare Entlastungsmöglichkeit, sie brauchen Erholungszeit. Dazu braucht es aber eine gesetzliche Grundlage, die die Rahmenbedingungen für eine Entlastung (von etwa sieben Tagen pro Jahr) klar festlegt. Selbstverständlich muss dieses Recht auch Eltern bzw. Personen mit chronisch-kranken und/oder behinderten Kindern zustehen.

## 2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) prüfte die beiden Initiativen an ihrer Sitzung vom 11. November 2011 vor. Der Initiative 11.411 gab sie mit 12 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen keine Folge, der Initiative 11.412 dagegen mit 14 zu 12 Stimmen Folge. Am 8. März 2012 stimmte der Nationalrat dem Antrag der Minderheit zu und gab der Initiative 11.411 mit 90 zu 77 Stimmen Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats ihrerseits stimmte diesen Beschlüssen am 19. Juni 2012 mit 7 zu 6 Stimmen (11.411) bzw. 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung (11.412) zu.

Mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfes und des dazugehörigen Berichtes beauftragte die SGK-NR am 29. Juni 2012 ihre Subkommission "Familienpolitik". Diese beschäftigte sich an drei Sitzungen (2. November 2012, 13. Februar 2013 und 22. April 2013) mit den zwei Initiativen und führte Anhörungen durch. Angesichts der vielen offenen Fragen beschloss sie am 22. April 2013, der SGK-NR ein Kommissionspostulat für einen Bericht des Bundesrates zu beantragen und die Beratungen vorderhand auszusetzen. Die SGK-NR beschloss das Postulat "Betreuungszulagen und



Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige" (13.3366) am 25. April 2013 ohne Gegenstimme. Der Nationalrat nahm das Postulat am 13. Juni 2013 ebenfalls ohne Gegenstimme an. Der Bundesrat verabschiedete den Bericht "Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige. Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz" in Erfüllung des Postulates der SGK-NR am 5. Dezember 2014.

Die Subkommission "Familienpolitik" behandelte diesen Grundlagenbericht an ihren Sitzungen vom 18. Februar 2015, 21. August 2015 und 21. Oktober 2015. Sie nahm Kenntnis davon, dass der Bundesrat diverse Verbesserungen der Rahmenbedingungen von pflegenden Angehörigen im Rahmen eines eigenen Aktionsplans anstrebt. Die Subkommission stellte die konkrete Bearbeitung der zwei Initiativen Meier-Schatz (11.411 und 11.412) zugunsten der Behandlung der parlamentarischen Initiative, "Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden", (Joder; 12.470 n) vorderhand zurück; diese parlamentarische Initiative ist inzwischen umgesetzt (vgl. AS 2017 5987).

Auf Gesuch der Kommission bewilligte das Büro des Nationalrats am 5. Februar 2016 die Einsetzung einer neuen Subkommission "Pflegende Angehörige". Sie soll umfassend analysieren, welche gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten zur Umsetzung der beiden Initiativen Meier-Schatz (und der Standesinitiative des Kantons Bern 10.322) bestehen. Weiter soll sie diese Arbeiten mit denjenigen des Bundesrates zugunsten von pflegenden Angehörigen abstimmen. Die Subkommission befasste sich an ihren Sitzungen vom 6. September 2016, 9. November 2016 und 16. Mai 2017 mit den beiden parlamentarischen Initiativen. Nach der Durchführung von Anhörungen und einer Auslegeordnung stellte sie schliesslich fest, dass die Themen, die pflegende Angehörige beschäftigen, sehr komplex und unterschiedlich sind. Zudem nahm sie Kenntnis von den zwischenzeitlich fortgeschrittenen Arbeiten des Bundesrates im Rahmen seines Aktionsplans zur Unterstützung von pflegenden Angehörigen. Mit dem Ziel einer sachgerechten Abstimmung mit diesen Arbeiten konzentrierte sich die Subkommission in ihren Diskussionen auf Massnahmen, die der Bundesrat nicht verfolgte, konkret auf eine Betreuungszulage für pflegende Angehörige.

### **3 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission nahm die Arbeiten ihrer Subkommission an der Sitzung vom 23. Juni 2017 zur Kenntnis. Sie ging mit ihr einig, dass es wenig zielführend wäre, wenn sowohl die Subkommission wie auch der Bundesrat parallel an Massnahmen arbeiteten. Aufgrund der Tatsache, dass die Arbeiten des Bundesrates für eine Vernehmlassungsvorlage zu diesem Zeitpunkt bereits weit fortgeschritten waren, kam die Kommission auf Antrag der Subkommission zum Schluss, dass ein Marschhalt hinsichtlich der eigenen Tätigkeiten angezeigt sei. Tatsächlich eröffnete der Bundesrat dann am 28. Juni 2018 die Vernehmlassung zu drei konkreten Massnahmen, mit denen er pflegende Angehörige künftig entlasten und deren Arbeit besser anerkennen will. So soll die Lohnfortzahlung bei kurzen Abwesenheiten geregelt und ein Betreuungsurlaub für Eltern von schwer kranken oder verunfallten Kindern geschaffen werden. Weiter ist eine Erweiterung der Betreuungsgutschriften der AHV vorgesehen. Die Vernehmlassung dauert bis zum 19. Oktober 2018.

Die Subkommission bzw. die Kommission möchten die Ergebnisse der Vernehmlassung abwarten und erst auf dieser Basis entscheiden, ob und wie sie ihre Arbeiten an den parlamentarischen Initiativen weiterführen wollen. Einerseits sollen damit Doppelspurigkeiten in den Arbeiten vermieden werden, was auch dem Auftrag der Subkommission entspricht. Andererseits erwarten sie von der Vernehmlassung vertiefte Erkenntnisse über den Handlungsbedarf seitens der Subkommission. Damit die Subkommission die weiteren Arbeiten des Bundesrates für eine Botschaft analysieren und



allenfalls auch ihre eigenen Arbeiten weiterführen kann, braucht es eine erneute Fristverlängerung für die beiden parlamentarischen Initiativen nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**11.411 n Pa. Iv. Betreuungszulage für pflegende Angehörige (Meier-Schatz)**

**11.412 n Pa. Iv. Rahmenbedingungen für die Entlastung von pflegenden Angehörigen (Meier-Schatz)**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Juli 2016

---

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 8. Juli 2016 für die im Titel erwähnten Initiativen eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Die Initiativen verlangen Massnahmen, um pflegende Angehörige künftig besser zu unterstützen bzw. zu entlasten.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist für die im Titel erwähnten Initiativen um zwei Jahre (bis zur Herbstsession 2018) zu verlängern.

Berichterstattung: Schenker Silvia

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Ignazio Cassis

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/11.411n/SGK--CSSS



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[11.411]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Betreuungszulage zukommen zu lassen.

[11.412]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Auszeit zu ermöglichen.

### 1.2 Begründung

[11.411]

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Nach wie vor wird, wie auch die Studie "SwissAgeCare-2010" belegt, die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt. Nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim. Doch angesichts der wachsenden Zahl alleinstehender älterer Menschen und der wachsenden Zahl Kinderloser wird sich die Situation verändern. Die Kosten, die in der späteren Lebensphase auf die Gesellschaft zukommen, sind beträchtlich. Die Pflegeausgaben betragen in der Schweiz im Jahr 2005 7,3 Milliarden Franken. Dies entspricht 1,6 Prozent des BIP. Bis zum Jahr 2030 rechnet das Bundesamt für Statistik mit einem Anstieg auf 17,8 Milliarden, was 2,8 Prozent des BIP bedeuten würde.

Durch die aktive Unterstützung von pflegenden Angehörigen gibt es im staatlichen Gesundheitswesen und bei den Beiträgen an die Pflegeleistungen (vgl. das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, Art. 25a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung) eine starke finanzielle Entlastung. Pflegenden Familienangehörigen leisten ihre Arbeit Tag und Nacht und dürfen auf die kompetente Unterstützung durch Fachpersonen (Spitex) zählen. Dieses Zusammenspiel zwischen der professionellen ambulanten Pflege und den Angehörigen führt zur Verbesserung der Lebensqualität der Pflegebedürftigen und der Angehörigen. Die übernommene Verantwortung hat oft Folgen. Angehörige, oft Frauen der nachkommenden Generation, verzichten auf ihre Erwerbstätigkeit oder reduzieren diese, um die ältere Generation begleiten zu können. Dieser Verzicht hat mittel- und langfristige Folgen für diese Personen. Angesichts der bevorstehenden Herausforderungen ist die Stärkung der Angehörigenpflege erforderlich. Mit der Einführung einer Betreuungszulage für pflegende Angehörige, wie sie auch unsere Nachbarstaaten kennen, können diese Personen finanziell unterstützt werden, wobei die Entschädigung eher im Sinn einer Anerkennung als im Sinne eines Erwerbseinkommens ausgestaltet werden soll.

Mit der Einführung einer Betreuungszulage wird die Möglichkeit verbessert, die Angehörigen zu begleiten. Gleichzeitig führt die volle oder partielle Übernahme der Hilfe- und Unterstützungsleistungen durch Angehörige zur Entlastung der Betreuungsdienste. Somit können dadurch die Pflegekosten gesenkt und eine Heimeinweisung beträchtlich verzögert werden.



[11.412]

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Heute leisten sich die älteren Paare gegenseitig Unterstützung. So übernehmen fast ein Drittel aller älteren Männer Pflegeverantwortung für ihre Partnerin, und sehr viele Frauen, die in einer Partnerschaft leben, pflegen ihren Partner. Andererseits springt die grosse Mehrheit der nachkommenden Generationen sehr oft ein und erbringt unschätzbare Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen.

Im Wissen, dass die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt wird (nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim), müssen wir eine gezielte und bewusste Generationenpolitik fordern. Auch in Zukunft wird die Mehrheit der älteren Menschen wünschen, zu Hause von ihren eigenen Familienangehörigen gepflegt zu werden. Vergessen werden aber dabei oft die Angehörigen, der Partner oder die Partnerin, die eigenen erwachsenen Kinder, die diese Begleitung und Pflege übernehmen. Diese erbringen oftmals sehr grosse Opfer, welche nicht selten die Grenzen ihrer Belastbarkeit überschreiten. Sie aber dürfen mit dieser Doppelbelastung nicht länger alleine gelassen werden. Es braucht vermehrt Entlastungsmöglichkeiten, damit die Pflegenden sich erholen können und nicht selber wegen der Belastung erkranken. Diese Entlastungsmöglichkeit respektive Erholungszeit führt dazu, dass die gepflegten und betreuten Menschen länger zu Hause bleiben können und somit die Heimkosten für die betroffenen Familien wie für die Gemeinden und die Kantone um vieles tiefer ausfallen werden. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass sich der Personalmangel in den Pflegeberufen in den kommenden Jahren eher verstärken wird. Eine wachsende Zahl von älteren Menschen wird dadurch nolens volens auf andere Möglichkeiten zurückgreifen müssen. Doch diese pflegenden Angehörigen oder unterstützenden Personen dürfen nicht allein gelassen werden, sie brauchen eine gezielte und spürbare Entlastungsmöglichkeit, sie brauchen Erholungszeit. Dazu braucht es aber eine gesetzliche Grundlage, die die Rahmenbedingungen für eine Entlastung (von etwa sieben Tagen pro Jahr) klar festlegt. Selbstverständlich muss dieses Recht auch Eltern bzw. Personen mit chronisch-kranken und/oder behinderten Kindern zustehen.

## 2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) prüfte die beiden Initiativen an ihrer Sitzung vom 11. November 2011 vor. Der Initiative 11.411 gab sie mit 12 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen keine Folge, der Initiative 11.412 dagegen mit 14 zu 12 Stimmen Folge. Am 8. März 2012 stimmte der Nationalrat dem Antrag der Minderheit zu und gab der Initiative 11.411 mit 90 zu 77 Stimmen Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats ihrerseits stimmte diesen Beschlüssen am 19. Juni 2012 mit 7 zu 6 Stimmen (11.411) bzw. 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung (11.412) zu.

Mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfes und des dazugehörigen Berichtes beauftragte die SGK-NR am 29. Juni 2012 ihre Subkommission "Familienpolitik". Diese beschäftigte sich an drei Sitzungen (2. November 2012, 13. Februar 2013 und 22. April 2013) mit den zwei Initiativen und führte auch Anhörungen durch. Angesichts der vielen offenen Fragen beschloss sie am 22. April 2013, der SGK-NR ein Kommissionspostulat für einen Bericht des Bundesrates zu beantragen und die Beratungen vorderhand auszusetzen. Die SGK-NR beschloss das Postulat „Betreuungszulagen und Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige“ (13.3366) am 25. April 2013 ohne



Gegenstimme. Der Nationalrat nahm das Postulat am 13. Juni 2013 ebenfalls ohne Gegenstimme an. Der Bundesrat verabschiedete den Bericht „Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige. Situationsanalyse und Handlungsbedarf für die Schweiz“ in Erfüllung des Postulates der SGK-NR am 5. Dezember 2014.

Die Subkommission „Familienpolitik“ behandelte diesen Grundlagenbericht an ihren Sitzungen vom 18. Februar 2015, 21. August 2015 und 21. Oktober 2015. Sie nahm Kenntnis davon, dass der Bundesrat diverse Verbesserungen der Rahmenbedingungen von pflegenden Angehörigen im Rahmen eines eigenen Aktionsplans anstrebt. Weiter hat der Bundesrat im März 2016 im Rahmen der Fachkräfteinitiative ein Förderprogramm „Unterstützungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige 2017-2021“ lanciert. Die Subkommission ihrerseits stellte jedoch die konkrete Bearbeitung der zwei Initiativen Meier-Schatz (11.411 und 11.412) zugunsten der Behandlung der Pa. Iv. Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden (Joder; 12.470 n) vorderhand zurück. Für letztere liegt nun ein Erlassvorentwurf der SGK-NR vom 13. November 2015 vor, der bis Ende März 2016 in der Vernehmlassung war.

### **3 Erwägungen der Kommission**

Auf Gesuch der Kommission bewilligte das Büro des Nationalrats am 5. Februar 2016 die Einsetzung einer neuen Subkommission „Pflegende Angehörige“. Diese Subkommission soll umfassend analysieren, welche gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten zur Umsetzung der beiden Initiativen Meier-Schatz (und der Standesinitiative des Kantons Bern 10.322) bestehen. Insbesondere sollen folgende Bereiche geprüft werden: Betreuungsgutschriften (AHV), Entschädigungen für Erwerbsausfall bei Krankheit, Arbeitsgesetz (Anspruch auf Ferien- oder Ruhetage bei Krisensituationen und kurzfristigen Abwesenheiten, Kündigungsschutz), Familienzulagengesetz oder Erwerb ersatzgesetz (neue Unterstützungsleistungen, Ferien). Weiter muss geprüft werden, wie die Leistungen, die gegenwärtig von gewissen Kantonen (und Gemeinden) ausgerichtet werden, allenfalls ergänzt werden können. Die Subkommission soll diese Arbeiten auch mit denjenigen des Bundesrates zugunsten von pflegenden Angehörigen abstimmen. Da die Subkommission am Anfang dieser Arbeiten steht, braucht es eine Fristverlängerung für die beiden parlamentarischen Initiativen nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**11.411 n Pa.lv. Betreuungszulage für pflegende Angehörige (Meier-Schatz)**

**11.412 n Pa.lv. Rahmenbedingungen für die Entlastung von pflegenden Angehörigen (Meier-Schatz)**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 14. August 2014

---

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 14. August 2014 für die im Titel erwähnten Initiativen eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 ParlG.

Die Initiativen verlangen Massnahmen, um pflegende Angehörige künftig besser zu unterstützen bzw. zu entlasten.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die im Titel erwähnten Initiativen um zwei Jahre (bis zur Herbstsession 2016) zu verlängern.

Berichterstattung: Schenker Silvia

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Guy Parmelin

Inhalt des Berichtes  
1 Text und Begründung  
2 Bisherige Arbeiten  
3 Erwägungen der Kommission

101-04/11.411n/SGK--CSSS



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[11.411]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Betreuungszulage zukommen zu lassen.

[11.412]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten, um pflegenden Angehörigen eine Auszeit zu ermöglichen.

### 1.2 Begründung

[11.411]

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Nach wie vor wird, wie auch die Studie "SwissAgeCare-2010" belegt, die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt. Nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim. Doch angesichts der wachsenden Zahl alleinstehender älterer Menschen und der wachsenden Zahl Kinderloser wird sich die Situation verändern. Die Kosten, die in der späteren Lebensphase auf die Gesellschaft zukommen, sind beträchtlich. Die Pflegeausgaben betragen in der Schweiz im Jahr 2005 7,3 Milliarden Franken. Dies entspricht 1,6 Prozent des BIP. Bis zum Jahr 2030 rechnet das Bundesamt für Statistik mit einem Anstieg auf 17,8 Milliarden, was 2,8 Prozent des BIP bedeuten würde.

Durch die aktive Unterstützung von pflegenden Angehörigen gibt es im staatlichen Gesundheitswesen und bei den Beiträgen an die Pflegeleistungen (vgl. das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, Art. 25a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung) eine starke finanzielle Entlastung. Pflegenden Familienangehörige leisten ihre Arbeit Tag und Nacht und dürfen auf die kompetente Unterstützung durch Fachpersonen (Spitex) zählen. Dieses Zusammenspiel zwischen der professionellen ambulanten Pflege und den Angehörigen führt zur Verbesserung der Lebensqualität der Pflegebedürftigen und der Angehörigen. Die übernommene Verantwortung hat oft Folgen. Angehörige, oft Frauen der nachkommenden Generation, verzichten auf ihre Erwerbstätigkeit oder reduzieren diese, um die ältere Generation begleiten zu können. Dieser Verzicht hat mittel- und langfristige Folgen für diese Personen. Angesichts der bevorstehenden Herausforderungen ist die Stärkung der Angehörigenpflege erforderlich. Mit der Einführung einer Betreuungszulage für pflegende Angehörige, wie sie auch unsere Nachbarstaaten kennen, können diese Personen finanziell unterstützt werden, wobei die Entschädigung eher im Sinn einer Anerkennung als im Sinne eines Erwerbseinkommens ausgestaltet werden soll.

Mit der Einführung einer Betreuungszulage wird die Möglichkeit verbessert, die Angehörigen zu begleiten. Gleichzeitig führt die volle oder partielle Übernahme der Hilfe- und Unterstützungsleistungen durch Angehörige zur Entlastung der Betreuungsdienste. Somit können dadurch die Pflegekosten gesenkt und eine Heimeinweisung beträchtlich verzögert werden.



[11.412]

Die veränderten Lebensbedingungen treffen alle Altersgruppen, umso wichtiger werden die Generationenbeziehungen. Diese gewinnen als Unterstützungssysteme zunehmend an Bedeutung, nicht zuletzt deshalb, weil die Grenzen des Wohlfahrtsstaates sichtbar sind.

Heute leisten sich die älteren Paare gegenseitig Unterstützung. So übernehmen fast ein Drittel aller älteren Männer Pflegeverantwortung für ihre Partnerin, und sehr viele Frauen, die in einer Partnerschaft leben, pflegen ihren Partner. Andererseits springt die grosse Mehrheit der nachkommenden Generationen sehr oft ein und erbringt unschätzbare Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegeleistungen.

Im Wissen, dass die grosse Mehrheit der älteren Menschen von ihren Angehörigen betreut und gepflegt wird (nur jede fünfte Person verbringt ihren Lebensabend in einem Alters- oder Pflegeheim), müssen wir eine gezielte und bewusste Generationenpolitik fordern. Auch in Zukunft wird die Mehrheit der älteren Menschen wünschen, zu Hause von ihren eigenen Familienangehörigen gepflegt zu werden. Vergessen werden aber dabei oft die Angehörigen, der Partner oder die Partnerin, die eigenen erwachsenen Kinder, die diese Begleitung und Pflege übernehmen. Diese erbringen oftmals sehr grosse Opfer, welche nicht selten die Grenzen ihrer Belastbarkeit überschreiten. Sie aber dürfen mit dieser Doppelbelastung nicht länger alleine gelassen werden. Es braucht vermehrt Entlastungsmöglichkeiten, damit die Pflegenden sich erholen können und nicht selber wegen der Belastung erkranken. Diese Entlastungsmöglichkeit respektive Erholungszeit führt dazu, dass die gepflegten und betreuten Menschen länger zu Hause bleiben können und somit die Heimkosten für die betroffenen Familien wie für die Gemeinden und die Kantone um vieles tiefer ausfallen werden. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass sich der Personalmangel in den Pflegeberufen in den kommenden Jahren eher verstärken wird. Eine wachsende Zahl von älteren Menschen wird dadurch nolens volens auf andere Möglichkeiten zurückgreifen müssen. Doch diese pflegenden Angehörigen oder unterstützenden Personen dürfen nicht allein gelassen werden, sie brauchen eine gezielte und spürbare Entlastungsmöglichkeit, sie brauchen Erholungszeit. Dazu braucht es aber eine gesetzliche Grundlage, die die Rahmenbedingungen für eine Entlastung (von etwa sieben Tagen pro Jahr) klar festlegt. Selbstverständlich muss dieses Recht auch Eltern bzw. Personen mit chronisch-kranken und/oder behinderten Kindern zustehen.

## 2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) prüfte die beiden Initiativen an ihrer Sitzung vom 11. November 2011 vor. Der Initiative 11.411 gab sie mit 12 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen keine Folge, der Initiative 11.412 dagegen mit 14 zu 12 Stimmen Folge. Am 8. März 2012 stimmte der Nationalrat dem Antrag der Minderheit zu und gab der Initiative 11.411 mit 90 zu 77 Stimmen Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats ihrerseits stimmte diesen Beschlüssen am 19. Juni 2012 mit 7 zu 6 Stimmen (11.411) bzw. 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung (11.412) zu.

Mit der Erarbeitung eines Erlassentwurfes und des dazugehörigen Berichtes beauftragte die SGK-NR am 29. Juni 2012 ihre Subkommission "Familienpolitik". Diese beschäftigte sich an drei Sitzungen (2. November 2012, 13. Februar 2013 und 22. April 2013) mit den zwei Initiativen und führte auch Anhörungen durch. Angesichts der vielen offenen Fragen beschloss sie am 22. April 2013, der SGK-NR ein Kommissionspostulat für einen Bericht des Bundesrates zu beantragen und die Beratungen vorderhand auszusetzen. Die SGK-NR beschloss das Postulat „Betreuungszulagen und Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige“ (13.3366) am 25. April 2013 ohne Gegenstimme.



Der Bundesrat beantragte am 7. Juni 2013 die Annahme des Postulats: *„Der Bundesrat ist bereit, die verlangten Abklärungen und Schlussfolgerungen in den Bericht "Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege" zu integrieren. Dieser Bericht wird von der interdepartementalen Arbeitsgruppe "Work and Care" aufgrund eines Auftrages des Bundesrates vom Juni 2011 erarbeitet. Bei der Frage von allfälligen Massnahmen und deren Finanzierung wird die geltende Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zu berücksichtigen sein.“*

Der Nationalrat nahm das Postulat am 13. Juni 2013 ohne Gegenstimme an.

### **3 Erwägungen der Kommission**

Am 12. Juni 2014 behandelte der Ständerat eine Interpellation von Ständerätin Anne Seydoux-Christe „Wann ist der Bericht über die Möglichkeit eines bezahlten Urlaubs für Eltern von schwerkranken Kindern zu erwarten?“. Der Bundesrat kündigte in seiner Antwort an, dass der oben erwähnte Bericht – ergänzt um die Themen des Kommissionspostulates der SGK-NR – bis Ende 2014 vorliegen soll.

Da dieser Bericht eine breite und kohärente Grundlage für die von den beiden Initiativen angesprochenen Themen liefern wird, ist es sinnvoll, die Weiterarbeit an den Initiativen erst nach Erscheinen des Berichtes wieder aufzunehmen. Deshalb braucht es eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 ParlG.



12.463 Parlamentarische Initiative

## Privatklägerschaft im Strafprozess. Schliessung einer Gesetzeslücke

---

Eingereicht von: Poggia Mauro  
Fraktionslos  
Mouvement Citoyens Genevois

Übernommen von: Golay Roger  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Mouvement Citoyens Genevois

Einreichungsdatum: 11.09.2012

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 118 der Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) ist zu ergänzen, mit dem Ziel, dass Angehörige von Opfern, die aufgrund der strafbaren Handlung verstorben sind, sich als Privatklägerschaft konstituieren können, selbst wenn sie gegen den Täter keine Zivilklage erheben können.

### Begründung

Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Poggia [12.3355](#) vom 2. Mai 2012 geht hervor, dass Angehörige von verstorbenen Personen, die nicht als Rechtsnachfolger die Verfahrensrechte der verstorbenen Person (Art. 121 Abs. 1 StPO), sondern eine unmittelbare Verletzung ihrer eigenen körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geltend machen, sich gemäss der Strafprozessordnung nicht als Privatklägerschaft konstituieren können, es sei denn, sie machen eigene zivilrechtliche Ansprüche gegen die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen geltend.

So ist die Konstituierung als Privatklägerschaft nicht möglich, wenn die geschädigte Person nicht gestützt auf kantonales oder eidgenössisches Recht eine Zivilklage gegen die beschuldigte Person erheben kann – so etwa gegen medizinisches Personal öffentlicher Spitäler.

Ob sich also die Angehörigen als Privatkläger am Verfahren beteiligen können oder nicht, hängt davon ab, ob der Tod des Opfers durch eine strafbare Handlung einer Person hervorgerufen wurde, gegen die eine Zivilklage erhoben werden kann.

Indem es also zwei Kategorien von Angehörigen gibt, entsteht eine Ungleichheit, die sich keineswegs rechtfertigen lässt und die sogar gegen die Idee des Strafrechts verstösst, das zum Ziel hat, den Opfern ein einfaches und effizientes Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Personen, die eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen haben, auch rechtlich belangen zu können.

Artikel 118 StPO sollte daher ergänzt werden, damit Angehörige, die unmittelbar und persönlich vom Tod einer Person betroffen sind, der durch eine strafbare Handlung hervorgerufenen wurde, sich als Privatklägerschaft konstituieren können.

### Kommissionsberichte

[15.01.2021 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[25.10.2018 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[26.02.2016 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)



## Chronologie

06.09.2013	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
26.12.2013	Die parlamentarische Initiative wird übernommen durch Herrn Golay.
15.05.2014	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
18.03.2016	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2018.
14.12.2018	Nationalrat Fristverlängerung  Bis zur Wintersession 2020.
19.03.2021	Nationalrat Abschreibung

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

## Weitere Informationen

### Behandlungskategorie

V

### Erstbehandelnder Rat

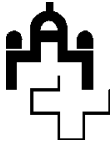
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- 12.463 n Pa. Iv. (Poggia) Golay. Privatküagerschaft im Strafprozess. Schliessung einer Gesetzeslücke**
- 12.492 n Pa. Iv. (Poggia) Golay. Zulassung zum Bundesgericht. Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern**
- 12.495 n Pa. Iv. Jositsch. Untersuchungshaft bei qualifizierter Wiederholungsgefahr**
- 12.497 n Pa. Iv. Jositsch. Beschwerdeberechtigung bei Haftentscheiden**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. Januar 2021

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2021 das weitere Vorgehen zu den obengenannten parlamentarischen Initiativen besprochen.

Mit den Initiativen werden Änderungen zu verschiedenen Themen in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung verlangt.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme die vier genannten Initiativen abzuschreiben.

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[12.463]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 118 der Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) ist zu ergänzen, mit dem Ziel, dass Angehörige von Opfern, die aufgrund der strafbaren Handlung verstorben sind, sich als Privatklägerschaft konstituieren können, selbst wenn sie gegen den Täter keine Zivilklage erheben können.

[12.492]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) zum Beschwerderecht wird durch den Zusatz einer neuen Ziffer 4 wie folgt geändert:

Art. 81

Abs. 1

...

Bst. b

...

4. die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Ansprüche gegen ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auswirken kann, sofern diese allein für den Schaden aufkommen müssen, der von der beschuldigten Person verursacht wurde,

...

[12.495]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 221 der Strafprozessordnung (StPO) ist dahingehend zu ergänzen, dass Untersuchungshaft auch bei sogenannter qualifizierter Wiederholungsgefahr angeordnet werden kann, also wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde ein schweres Delikt begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

[12.497]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Strafprozessordnung sei folgendermassen zu ändern:

Art. 222

Die verhaftete Person und die Staatsanwaltschaft können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.



## 1.2 Begründung

[12.463]

Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Poggia 12.3355 vom 2. Mai 2012 geht hervor, dass Angehörige von verstorbenen Personen, die nicht als Rechtsnachfolger die Verfahrensrechte der verstorbenen Person (Art. 121 Abs. 1 StPO), sondern eine unmittelbare Verletzung ihrer eigenen körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geltend machen, sich gemäss der Strafprozessordnung nicht als Privatklägerschaft konstituieren können, es sei denn, sie machen eigene zivilrechtliche Ansprüche gegen die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen geltend.

So ist die Konstituierung als Privatklägerschaft nicht möglich, wenn die geschädigte Person nicht gestützt auf kantonales oder eidgenössisches Recht eine Zivilklage gegen die beschuldigte Person erheben kann - so etwa gegen medizinisches Personal öffentlicher Spitäler.

Ob sich also die Angehörigen als Privatkläger am Verfahren beteiligen können oder nicht, hängt davon ab, ob der Tod des Opfers durch eine strafbare Handlung einer Person hervorgerufen wurde, gegen die eine Zivilklage erhoben werden kann.

Indem es also zwei Kategorien von Angehörigen gibt, entsteht eine Ungleichheit, die sich keineswegs rechtfertigen lässt und die sogar gegen die Idee des Strafrechts verstösst, das zum Ziel hat, den Opfern ein einfaches und effizientes Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Personen, die eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen haben, auch rechtlich belangen zu können.

Artikel 118 StPO sollte daher ergänzt werden, damit Angehörige, die unmittelbar und persönlich vom Tod einer Person betroffen sind, der durch eine strafbare Handlung hervorgerufenen wurde, sich als Privatklägerschaft konstituieren können.

[12.492]

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (SR 312.0) stellte sich die Frage, ob ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) im Rahmen eines Verfahrens als Partei auftreten kann, selbst wenn das Opfer direkt gegen die beschuldigte Person keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann.

Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn aufgrund des Bundesgesetzes oder eines kantonalen Gesetzes ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft allein für den Schaden an Dritten verantwortlich gemacht wird, der von einem ihrer Beamten oder Angestellten verursacht wurde, welche jedoch von einer direkten Anklage ausgeschlossen sind.

In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 auf die Interpellation Poggia (12.3355) hat der Bundesrat erklärt, dass sich eine durch eine strafbare Handlung geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituieren und sich damit als Partei am Verfahren beteiligen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie direkt gegenüber der beschuldigten Person Zivilansprüche geltend machen kann oder nicht. So kann sich etwa ein Patient eines öffentlichen Spitals im Verfahren gegen einen Arzt als Privatkläger beteiligen, wenn er geltend macht, der Arzt habe ihm gegenüber wegen falscher Behandlung eine Körperverletzung begangen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Beschwerde beim Bundesgericht blieb jedoch offen.

Das Recht, als Privatklägerschaft aufzutreten und in den Genuss der Verfahrensrechte zu kommen, kann also nicht infrage gestellt werden, selbst wenn die geschädigte Person gegen die Urheberin oder den Urheber der strafbaren Handlung nicht direkt vorgehen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Polizeiangehörigen, einen Arzt eines öffentlichen Spitals oder ganz einfach um einen Chauffeur einer Bundesbehörde oder einer kantonalen Behörde handelt.



Das Bundesgericht hat über einen Fall entschieden, bei dem es um genau die Frage geht, die Gegenstand dieser Initiative ist. Durch den entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom 12. Oktober 2012 (1B\_586/2012) wird aufgezeigt, dass ein dringender Handlungsbedarf in dieser Sache besteht:

Das Bundesgericht entschied in dem Fall, dass die beschwerdeführende Partei das Urteil der zweitinstanzlichen Strafkammer, in dem die Klage der beschwerdeführenden Partei gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BGG abgewiesen wurde, nicht anfechten kann, da sie weder gegen Spital x noch gegen dessen Angestellte Zivilansprüche geltend machen konnte. Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid zudem auf seine vorangegangene Rechtsprechung (BGE 133 IV 228, S. 231) berufen, gemäss der ein Opfer, das im Sinne von Artikel 2 OHG in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, nur dann Beschwerde erheben kann, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. BGE 131 I 455 E. 1.2.1, S. 458; BGE 128 I 218 E. 1.1, S. 219f). Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass eine geschädigte Person beim Bundesgericht einmal Rechtsmittel einlegen kann und einmal nicht, je nachdem, ob die beschuldigte Person einem öffentlichen Gemeinwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angehört oder nicht. Eine solche Ungleichbehandlung ist ungerechtfertigt und wurde vom Parlament sicherlich nicht beabsichtigt. So werden beispielsweise Patientinnen und Patienten eines öffentlichen Spitals Geschädigte zweiter Klasse mit beschränkten Rechten, obwohl ganz offensichtlich auch in ihrem Fall das Recht auf Schadenersatz direkt vom Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst wird. Da Ziffer 4 in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b infolge einer Aufhebung des früheren Textes durch Anhang 1 Ziffer II 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Wirkung seit 1. Januar 2011 leer steht, ist es angebracht, an dieser Stelle den vorgeschlagenen Text einzufügen.

[12.495]

Die StPO sieht in Artikel 221 einzig die Wiederholungsgefahr als Haftgrund vor, wenn der Täter bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Wenn bei Ersttätern die Gefahr einer Wiederholungstat besteht (sogenannte qualifizierte Wiederholungsgefahr), ist Untersuchungshaft dagegen nicht respektive gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu BGE 137 IV 13). Eine solche qualifizierte sah beispielsweise die Zürcher Strafprozessordnung vor.

[12.497]

Artikel 222 sieht einzig die Beschwerdelegitimation für die verhaftete Person vor. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass auch die Staatsanwaltschaft - insbesondere bei Haftentlassungsentscheiden - Beschwerdeberechtigung brauche, um einen entsprechenden Entscheid anfechten zu können (siehe z. B. BGE 137 IV 87). Es ist daher sinnvoll, das Gesetz der gelebten Rechtswirklichkeit anzupassen.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat den Initiativen 12.463 und 12.492 am 6. September 2013 und den Initiativen 12.495 und 12.497 am 24. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat diesen Beschlüssen am 10. Februar 2014 (12.495) beziehungsweise am 15. Mai 2014 (12.463; 12.495; 12.497) zugestimmt. Am 18. März 2016 verlängerte der Nationalrat die Frist um zwei Jahre. Am 14. Dezember 2018 verlängerte der Nationalrat die Frist wiederum um zwei Jahre.



### 3 Erwägungen der Kommission

Nachdem die RK-S am 15. Mai 2014 eine Grundsatzdiskussion vor dem Hintergrund verschiedener Vorstösse in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung führte, kam sie zum Schluss nicht voreilig in das neue Regelwerk eingreifen zu wollen und beauftragte den Bundesrat, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung, dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen vorzulegen. Die entsprechende Änderung der Strafprozessordnung (19.048) befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Die Anliegen der Initiativen 12.495 und 12.497 wurden im Rahmen der Beratungen zur Änderung der Strafprozessordnung aufgenommen. Das Anliegen der parlamentarischen Initiative 19.463 wurde weder vom Bundesrat noch von der vorberatenden Kommission des Nationalrates aufgebracht. Auch zeigte sich während den Vorberatungen der RK-N kein Handlungsbedarf bezüglich dem Anliegen der parlamentarischen Initiative 12.492.

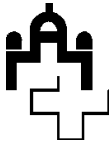
Aufgrund dieser intensiven Auseinandersetzung des Parlaments mit Fragen zur Strafprozessordnung erachtet es die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates als angebracht, diese Initiativen abzuschreiben. Die Änderung der Strafprozessordnung bot die Möglichkeit im Rahmen einer Gesamtschau die Anliegen der parlamentarischen Initiativen aufzunehmen und zu beraten. Die Kommission ist der Ansicht, dass es nicht angezeigt ist, direkt nach der Revision der Strafprozessordnung wiederum in diesem Bereich aktiv zu werden und die Strafprozessordnung vereinzelt anzupassen zumal die Anliegen der Initiativen im Rahmen dieser Vorlage thematisiert wurden.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- |               |          |  |
|---------------|----------|--|
| <b>12.463</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. (Poggia) Golay. Privatküegerschaft im Strafprozess. Schliessung einer Gesetzeslücke</b>                           |
| <b>12.492</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. (Poggia) Golay. Zulassung zum Bundesgericht. Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern</b> |
| <b>12.495</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. Jositsch. Untersuchungshaft bei qualifizierter Wiederholungsgefahr</b>  |
| <b>12.497</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. Jositsch. Beschwerdeberechtigung bei Haftentscheiden</b>  |

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Oktober 2018

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2018 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier obengenannten parlamentarischen Initiativen besprochen.

Mit den Initiativen werden Änderungen zu verschiedenen Themen in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung verlangt.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung dieser Initiativen bis zur Wintersession 2020 zu verlängern.

(Kategorie V)





Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Texte und Begründungen

### 1.1 Texte

[12.463]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 118 der Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) ist zu ergänzen, mit dem Ziel, dass Angehörige von Opfern, die aufgrund der strafbaren Handlung verstorben sind, sich als Privatklägerschaft konstituieren können, selbst wenn sie gegen den Täter keine Zivilklage erheben können.

[12.492]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) zum Beschwerderecht wird durch den Zusatz einer neuen Ziffer 4 wie folgt geändert:

Art. 81

Abs. 1

...

Bst. b

...

4. die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Ansprüche gegen ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auswirken kann, sofern diese allein für den Schaden aufkommen müssen, der von der beschuldigten Person verursacht wurde,

...

[12.495]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 221 der Strafprozessordnung (StPO) ist dahingehend zu ergänzen, dass Untersuchungshaft auch bei sogenannter qualifizierter Wiederholungsgefahr angeordnet werden kann, also wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde ein schweres Delikt begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

[12.497]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Strafprozessordnung sei folgendermassen zu ändern:

Art. 222

Die verhaftete Person und die Staatsanwaltschaft können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.

### 1.2 Begründungen

[12.463]

Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Poggia 12.3355 vom 2. Mai 2012 geht hervor, dass Angehörige von verstorbenen Personen, die nicht als Rechtsnachfolger die Verfahrensrechte der verstorbenen Person (Art. 121 Abs. 1 StPO), sondern eine unmittelbare



Verletzung ihrer eigenen körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geltend machen, sich gemäss der Strafprozessordnung nicht als Privatklägerschaft konstituieren können, es sei denn, sie machen eigene zivilrechtliche Ansprüche gegen die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen geltend.

So ist die Konstituierung als Privatklägerschaft nicht möglich, wenn die geschädigte Person nicht gestützt auf kantonales oder eidgenössisches Recht eine Zivilklage gegen die beschuldigte Person erheben kann - so etwa gegen medizinisches Personal öffentlicher Spitäler.

Ob sich also die Angehörigen als Privatkläger am Verfahren beteiligen können oder nicht, hängt davon ab, ob der Tod des Opfers durch eine strafbare Handlung einer Person hervorgerufen wurde, gegen die eine Zivilklage erhoben werden kann.

Indem es also zwei Kategorien von Angehörigen gibt, entsteht eine Ungleichheit, die sich keineswegs rechtfertigen lässt und die sogar gegen die Idee des Strafrechts verstösst, das zum Ziel hat, den Opfern ein einfaches und effizientes Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Personen, die eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen haben, auch rechtlich belangen zu können.

Artikel 118 StPO sollte daher ergänzt werden, damit Angehörige, die unmittelbar und persönlich vom Tod einer Person betroffen sind, der durch eine strafbare Handlung hervorgerufen wurde, sich als Privatklägerschaft konstituieren können.

[12.492]

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (SR 312.0) stellte sich die Frage, ob ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) im Rahmen eines Verfahrens als Partei auftreten kann, selbst wenn das Opfer direkt gegen die beschuldigte Person keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann.

Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn aufgrund des Bundesgesetzes oder eines kantonalen Gesetzes ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft allein für den Schaden an Dritten verantwortlich gemacht wird, der von einem ihrer Beamten oder Angestellten verursacht wurde, welche jedoch von einer direkten Anklage ausgeschlossen sind.

In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 auf die Interpellation Poggia (12.3355) hat der Bundesrat erklärt, dass sich eine durch eine strafbare Handlung geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituieren und sich damit als Partei am Verfahren beteiligen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie direkt gegenüber der beschuldigten Person Zivilansprüche geltend machen kann oder nicht. So kann sich etwa ein Patient eines öffentlichen Spitals im Verfahren gegen einen Arzt als Privatkläger beteiligen, wenn er geltend macht, der Arzt habe ihm gegenüber wegen falscher Behandlung eine Körperverletzung begangen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Beschwerde beim Bundesgericht blieb jedoch offen.

Das Recht, als Privatklägerschaft aufzutreten und in den Genuss der Verfahrensrechte zu kommen, kann also nicht infrage gestellt werden, selbst wenn die geschädigte Person gegen die Urheberin oder den Urheber der strafbaren Handlung nicht direkt vorgehen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Polizeiangehörigen, einen Arzt eines öffentlichen Spitals oder ganz einfach um einen Chauffeur einer Bundesbehörde oder einer kantonalen Behörde handelt.

Das Bundesgericht hat über einen Fall entschieden, bei dem es um genau die Frage geht, die Gegenstand dieser Initiative ist. Durch den entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom 12. Oktober 2012 (1B\_586/2012) wird aufgezeigt, dass ein dringender Handlungsbedarf in dieser Sache besteht:

Das Bundesgericht entschied in dem Fall, dass die beschwerdeführende Partei das Urteil der zweitinstanzlichen Strafkammer, in dem die Klage der beschwerdeführenden Partei gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BGG abgewiesen wurde, nicht anfechten kann, da sie weder gegen Spital x noch gegen dessen Angestellte Zivilansprüche geltend machen konnte.



Das Bundesgericht hat sich in seiner Entscheid zudem auf seine vorangegangene Rechtsprechung (BGE 133 IV 228, S. 231) berufen, gemäss der ein Opfer, das im Sinne von Artikel 2 OHG in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, nur dann Beschwerde erheben kann, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. BGE 131 I 455 E. 1.2.1, S. 458; BGE 128 I 218 E. 1.1, S. 219f). Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass eine geschädigte Person beim Bundesgericht einmal Rechtsmittel einlegen kann und einmal nicht, je nachdem, ob die beschuldigte Person einem öffentlichen Gemeinwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angehört oder nicht. Eine solche Ungleichbehandlung ist ungerechtfertigt und wurde vom Parlament sicherlich nicht beabsichtigt. So werden beispielsweise Patientinnen und Patienten eines öffentlichen Spitals Geschädigte zweiter Klasse mit beschränkten Rechten, obwohl ganz offensichtlich auch in ihrem Fall das Recht auf Schadenersatz direkt vom Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst wird. Da Ziffer 4 in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b infolge einer Aufhebung des früheren Textes durch Anhang 1 Ziffer II 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Wirkung seit 1. Januar 2011 leer steht, ist es angebracht, an dieser Stelle den vorgeschlagenen Text einzufügen.

[12.495]

Die StPO sieht in Artikel 221 einzig die Wiederholungsgefahr als Haftgrund vor, wenn der Täter bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Wenn bei Ersttätern die Gefahr einer Wiederholungstat besteht (sogenannte qualifizierte Wiederholungsgefahr), ist Untersuchungshaft dagegen nicht respektive gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu BGE 137 IV 13). Eine solche qualifizierte sah beispielsweise die Zürcher Strafprozessordnung vor.

[12.497]

Artikel 222 sieht einzig die Beschwerdelegitimation für die verhaftete Person vor. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass auch die Staatsanwaltschaft - insbesondere bei Haftentlassungsentscheiden - Beschwerdeberechtigung brauche, um einen entsprechenden Entscheid anfechten zu können (siehe z. B. BGE 137 IV 87). Es ist daher sinnvoll, das Gesetz der gelebten Rechtswirklichkeit anzupassen.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat den Initiativen 12.463 und 12.492 am 6. September 2013 und den Initiativen 12.495 und 12.497 am 24. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) hat diesen Beschlüssen am 10. Februar 2014 (12.495) beziehungsweise am 15. Mai 2014 (12.463; 12.492; 12.497) zugestimmt. Am 18. März 2016 verlängerte der Nationalrat die Frist um zwei Jahre.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Neben den vier im vorliegenden Bericht behandelten parlamentarischen Initiativen mussten sich die Kommissionen für Rechtsfragen in den letzten Jahren noch mit weiteren Geschäften in



Zusammenhang mit der Strafprozessordnung befassen<sup>1</sup>. Vor diesem Hintergrund führte die RK-SR am 15. Mai 2014 eine Grundsatzdiskussion über die Vorgehensweise. Sie kam zum Schluss, dass man in den Jahren nach der Einführung eines neuen umfassenden Regelwerks, wie dies die neue Strafprozessordnung darstellt, Zurückhaltung üben sollte, damit sich die neuen Bestimmungen zuerst einmal bewähren können. Zur Unterstützung der vom Bundesamt für Justiz durchgeführten Tauglichkeitsüberprüfung reichte die RK-SR eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragt, nach einer Prüfung der Praxisstauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 zu beantragen (14.3383). Die Motion wurde von beiden Räten angenommen, und die RK hat beschlossen, im Bereich der Strafprozessordnung Zurückhaltung zu üben und die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten, sofern kein grosses und dringendes Problem gelöst werden muss.

Die um zwei Jahre verlängerte Frist, die der RK-NR für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier parlamentarischen Initiativen gesetzt wurde, läuft in der Wintersession 2018 ab. Da der Bundesrat dem Parlament Anfang 2019 einen Revisionsentwurf zur Strafprozessordnung unterbreiten wird, beantragt die RK-NR, die ihr gewährte Frist erneut um zwei Jahre, bis zur Wintersession 2020, zu verlängern.

---

<sup>1</sup> *Motionen*

11.3911 Gefährliche Straftäter bleiben in Untersuchungshaft

11.3945 Opfer von Straftaten. Beschwerdemöglichkeit gegen Haftrichterentscheide

12.4077 Definition der Untersuchungshaft. Aufhebung der Voraussetzung eines effektiv erfolgten Rückfalls

*Parlamentarische Initiativen*

12.494 Stärkung unmittelbarer Beweisabnahme im Strafprozess

13.427 Strafprozessordnung. Vereinfachung des Abwesenheitsverfahrens (Art. 366 ff.)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- |               |          |   |
|---------------|----------|---|
| <b>12.463</b> | <b>n</b> | <b>Pa.Iv. (Poggia) Golay. Privatklägerschaft im Strafprozess. Schliessung einer Gesetzeslücke</b>                           |
| <b>12.492</b> | <b>n</b> | <b>Pa.Iv. (Poggia) Golay. Zulassung zum Bundesgericht. Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern</b> |
| <b>12.495</b> | <b>n</b> | <b>Pa.Iv. Jositsch. Untersuchungshaft bei qualifizierter Wiederholungsgefahr</b>  |
| <b>12.497</b> | <b>n</b> | <b>Pa.Iv. Jositsch. Beschwerdeberechtigung bei Haftentscheiden</b>  |

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Februar 2016

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Februar 2016 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier obengenannten parlamentarischen Initiativen besprochen.

Mit den Initiativen werden Änderungen zu verschiedenen Themen in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung verlangt.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung dieser Initiativen bis zur Wintersession 2018 zu verlängern.

(Kategorie V)



Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Texte und Begründungen

### 1.1 Texte

[12.463]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 118 der Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) ist zu ergänzen, mit dem Ziel, dass Angehörige von Opfern, die aufgrund der strafbaren Handlung verstorben sind, sich als Privatklägerschaft konstituieren können, selbst wenn sie gegen den Täter keine Zivilklage erheben können.

[12.492]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) zum Beschwerderecht wird durch den Zusatz einer neuen Ziffer 4 wie folgt geändert:

Art. 81

Abs. 1

...

Bst. b

...

4. die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Ansprüche gegen ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auswirken kann, sofern diese allein für den Schaden aufkommen müssen, der von der beschuldigten Person verursacht wurde,

...

[12.495]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 221 der Strafprozessordnung (StPO) ist dahingehend zu ergänzen, dass Untersuchungshaft auch bei sogenannter qualifizierter Wiederholungsgefahr angeordnet werden kann, also wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde ein schweres Delikt begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

[12.497]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Strafprozessordnung sei folgendermassen zu ändern:

Art. 222

Die verhaftete Person und die Staatsanwaltschaft können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.

### 1.2 Begründungen

[12.463]





Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Poggia 12.3355 vom 2. Mai 2012 geht hervor, dass Angehörige von verstorbenen Personen, die nicht als Rechtsnachfolger die Verfahrensrechte der verstorbenen Person (Art. 121 Abs. 1 StPO), sondern eine unmittelbare Verletzung ihrer eigenen körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geltend machen, sich gemäss der Strafprozessordnung nicht als Privatklägerschaft konstituieren können, es sei denn, sie machen eigene zivilrechtliche Ansprüche gegen die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen geltend.

So ist die Konstituierung als Privatklägerschaft nicht möglich, wenn die geschädigte Person nicht gestützt auf kantonales oder eidgenössisches Recht eine Zivilklage gegen die beschuldigte Person erheben kann - so etwa gegen medizinisches Personal öffentlicher Spitäler.

Ob sich also die Angehörigen als Privatkläger am Verfahren beteiligen können oder nicht, hängt davon ab, ob der Tod des Opfers durch eine strafbare Handlung einer Person hervorgerufen wurde, gegen die eine Zivilklage erhoben werden kann.

Indem es also zwei Kategorien von Angehörigen gibt, entsteht eine Ungleichheit, die sich keineswegs rechtfertigen lässt und die sogar gegen die Idee des Strafrechts verstösst, das zum Ziel hat, den Opfern ein einfaches und effizientes Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Personen, die eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen haben, auch rechtlich belangen zu können.

Artikel 118 StPO sollte daher ergänzt werden, damit Angehörige, die unmittelbar und persönlich vom Tod einer Person betroffen sind, der durch eine strafbare Handlung hervorgerufenen wurde, sich als Privatklägerschaft konstituieren können.

[12.492]

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (SR 312.0) stellte sich die Frage, ob ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) im Rahmen eines Verfahrens als Partei auftreten kann, selbst wenn das Opfer direkt gegen die beschuldigte Person keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann.

Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn aufgrund des Bundesgesetzes oder eines kantonalen Gesetzes ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft allein für den Schaden an Dritten verantwortlich gemacht wird, der von einem ihrer Beamten oder Angestellten verursacht wurde, welche jedoch von einer direkten Anklage ausgeschlossen sind.

In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 auf die Interpellation Poggia (12.3355) hat der Bundesrat erklärt, dass sich eine durch eine strafbare Handlung geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituieren und sich damit als Partei am Verfahren beteiligen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie direkt gegenüber der beschuldigten Person Zivilansprüche geltend machen kann oder nicht. So kann sich etwa ein Patient eines öffentlichen Spitals im Verfahren gegen einen Arzt als Privatkläger beteiligen, wenn er geltend macht, der Arzt habe ihm gegenüber wegen falscher Behandlung eine Körperverletzung begangen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Beschwerde beim Bundesgericht blieb jedoch offen.

Das Recht, als Privatklägerschaft aufzutreten und in den Genuss der Verfahrensrechte zu kommen, kann also nicht infrage gestellt werden, selbst wenn die geschädigte Person gegen die Urheberin oder den Urheber der strafbaren Handlung nicht direkt vorgehen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Polizeiangehörigen, einen Arzt eines öffentlichen Spitals oder ganz einfach um einen Chauffeur einer Bundesbehörde oder einer kantonalen Behörde handelt.

Das Bundesgericht hat über einen Fall entschieden, bei dem es um genau die Frage geht, die Gegenstand dieser Initiative ist. Durch den entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom 12. Oktober 2012 (1B\_586/2012) wird aufgezeigt, dass ein dringender Handlungsbedarf in dieser Sache besteht:



Das Bundesgericht entschied in dem Fall, dass die beschwerdeführende Partei das Urteil der zweitinstanzlichen Strafkammer, in dem die Klage der beschwerdeführenden Partei gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BGG abgewiesen wurde, nicht anfechten kann, da sie weder gegen Spital x noch gegen dessen Angestellte Zivilansprüche geltend machen konnte. Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid zudem auf seine vorangegangene Rechtsprechung (BGE 133 IV 228, S. 231) berufen, gemäss der ein Opfer, das im Sinne von Artikel 2 OHG in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, nur dann Beschwerde erheben kann, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. BGE 131 I 455 E. 1.2.1, S. 458; BGE 128 I 218 E. 1.1, S. 219f). Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass eine geschädigte Person beim Bundesgericht einmal Rechtsmittel einlegen kann und einmal nicht, je nachdem, ob die beschuldigte Person einem öffentlichen Gemeinwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angehört oder nicht. Eine solche Ungleichbehandlung ist ungerechtfertigt und wurde vom Parlament sicherlich nicht beabsichtigt. So werden beispielsweise Patientinnen und Patienten eines öffentlichen Spitals Geschädigte zweiter Klasse mit beschränkten Rechten, obwohl ganz offensichtlich auch in ihrem Fall das Recht auf Schadenersatz direkt vom Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst wird. Da Ziffer 4 in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b infolge einer Aufhebung des früheren Textes durch Anhang 1 Ziffer II 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Wirkung seit 1. Januar 2011 leer steht, ist es angebracht, an dieser Stelle den vorgeschlagenen Text einzufügen.

[12.495]

Die StPO sieht in Artikel 221 einzig die Wiederholungsgefahr als Haftgrund vor, wenn der Täter bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Wenn bei Ersttätern die Gefahr einer Wiederholungstat besteht (sogenannte qualifizierte Wiederholungsgefahr), ist Untersuchungshaft dagegen nicht respektive gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu BGE 137 IV 13). Eine solche qualifizierte sah beispielsweise die Zürcher Strafprozessordnung vor.

[12.497]

Artikel 222 sieht einzig die Beschwerdelegitimation für die verhaftete Person vor. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass auch die Staatsanwaltschaft - insbesondere bei Haftentlassungsentscheiden - Beschwerdeberechtigung brauche, um einen entsprechenden Entscheid anfechten zu können (siehe z. B. BGE 137 IV 87). Es ist daher sinnvoll, das Gesetz der gelebten Rechtswirklichkeit anzupassen.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat den Initiativen 12.463 und 12.492 am 6. September 2013 und den Initiativen 12.495 und 12.497 am 24. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) hat diesen Beschlüssen am 10. Februar 2014 (12.495) beziehungsweise am 15. Mai 2014 (12.463; 12.492; 12.497) zugestimmt.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Neben den vier im vorliegenden Bericht behandelten parlamentarischen Initiativen mussten sich die Kommissionen für Rechtsfragen in den letzten Jahren noch mit weiteren Geschäften in



Zusammenhang mit der Strafprozessordnung befassen<sup>1</sup>. Vor diesem Hintergrund führte die RK-SR eine Grundsatzdiskussion über die Vorgehensweise. Sie kam zum Schluss, dass man in den Jahren nach der Einführung eines neuen umfassenden Regelwerks, wie dies die neue Strafprozessordnung darstellt, Zurückhaltung üben sollte, damit sich die neuen Bestimmungen zuerst einmal bewähren können. Zur Unterstützung der vom Bundesamt für Justiz durchgeführten Tauglichkeitsüberprüfung reichte die RK-SR eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragt, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 dem Parlament zu beantragen (14.3383). Die Motion wurde von beiden Räten angenommen, und die RK beschlossen, im Bereich der Strafprozessordnung Zurückhaltung zu üben und die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten, sofern kein grosses und dringendes Problem gelöst werden muss.

Die zweijährige Frist, die der RK-NR für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier parlamentarischen Initiativen gesetzt wurde, läuft im ersten Halbjahr 2016 ab. Da der Bundesrat dem Parlament vor Ende 2018 einen Revisionsentwurf zur Strafprozessordnung unterbreiten wird, beantragt die RK-NR, die ihr gewährte Frist bis zur Wintersession 2018 zu verlängern.

---

<sup>1</sup> *Motionen*

11.3911 (Gefährliche Straftäter bleiben in Untersuchungshaft)

11.3945 (Opfer von Straftaten. Beschwerdemöglichkeit gegen Haftrichterentscheide)

12.4077 (Definition der Untersuchungshaft. Aufhebung der Voraussetzung eines effektiv erfolgten Rückfalls)

*Parlamentarische Initiativen*

12.494 (Stärkung unmittelbarer Beweisabnahme im Strafprozess)

13.427 (Strafprozessordnung. Vereinfachung des Abwesenheitsverfahrens [Art. 366 ff.]

12.492 Parlamentarische Initiative

## Zulassung zum Bundesgericht. Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern

---

Eingereicht von: Poggia Mauro  
Fraktionslos  
Mouvement Citoyens Genevois

Übernommen von: Golay Roger  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Mouvement Citoyens Genevois

Einreichungsdatum: 11.12.2012

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) zum Beschwerderecht wird durch den Zusatz einer neuen Ziffer 4 wie folgt geändert:

Art. 81

Abs. 1

...

Bst. b

...

4. die Privatkülerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Ansprüche gegen ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auswirken kann, sofern diese allein für den Schaden aufkommen müssen, der von der beschuldigten Person verursacht wurde,

...

### Begründung

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (SR 312.0) stellte sich die Frage, ob ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) im Rahmen eines Verfahrens als Partei auftreten kann, selbst wenn das Opfer direkt gegen die beschuldigte Person keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann.

Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn aufgrund des Bundesgesetzes oder eines kantonalen Gesetzes ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft allein für den Schaden an Dritten verantwortlich gemacht wird, der von einem ihrer Beamten oder Angestellten verursacht wurde, welche jedoch von einer direkten Anklage ausgeschlossen sind.

In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 auf die Interpellation Poggia ([12.3355](#)) hat der Bundesrat erklärt, dass sich eine durch eine strafbare Handlung geschädigte Person als Privatkülerschaft konstituieren und sich damit als Partei am Verfahren beteiligen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie direkt gegenüber der beschuldigten Person Zivilansprüche geltend machen kann oder nicht. So kann sich etwa ein Patient eines öffentlichen Spitals im Verfahren gegen einen Arzt als Privatkülerschaft beteiligen, wenn er geltend macht, der Arzt habe ihm gegenüber wegen falscher Behandlung eine Körperverletzung begangen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Beschwerde beim Bundesgericht blieb jedoch offen.

Das Recht, als Privatkülerschaft aufzutreten und in den Genuss der Verfahrensrechte zu kommen, kann also nicht infrage gestellt werden, selbst wenn die geschädigte Person gegen die Urheberin oder den Urheber der strafbaren Handlung nicht direkt vorgehen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Polizeiangehörigen, einen Arzt eines öffentlichen Spitals oder ganz einfach um einen Chauffeur einer Bundesbehörde oder einer kantonalen Behörde handelt.

Das Bundesgericht hat über einen Fall entschieden, bei dem es um genau die Frage geht, die Gegenstand dieser Initiative ist. Durch den entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom 12. Oktober 2012 (1B\_586/2012) wird aufgezeigt, dass ein dringender Handlungsbedarf in dieser Sache besteht:



Das Bundesgericht entschied in dem Fall, dass die beschwerdeführende Partei das Urteil der zweitinstanzlichen Strafkammer, in dem die Klage der beschwerdeführenden Partei gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BGG abgewiesen wurde, nicht anfechten kann, da sie weder gegen Spital x noch gegen dessen Angestellte Zivilansprüche geltend machen konnte.

Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid zudem auf seine vorangegangene Rechtsprechung (BGE 133 IV 228, S. 231) berufen, gemäss der ein Opfer, das im Sinne von Artikel 2 OHG in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, nur dann Beschwerde erheben kann, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. BGE 131 I 455 E. 1.2.1, S. 458; BGE 128 I 218 E. 1.1, S. 219f).

Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass eine geschädigte Person beim Bundesgericht einmal Rechtsmittel einlegen kann und einmal nicht, je nachdem, ob die beschuldigte Person einem öffentlichen Gemeinwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angehört oder nicht.

Eine solche Ungleichbehandlung ist ungerechtfertigt und wurde vom Parlament sicherlich nicht beabsichtigt. So werden beispielsweise Patientinnen und Patienten eines öffentlichen Spitals Geschädigte zweiter Klasse mit beschränkten Rechten, obwohl ganz offensichtlich auch in ihrem Fall das Recht auf Schadenersatz direkt vom Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst wird.

Da Ziffer 4 in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b infolge einer Aufhebung des früheren Textes durch Anhang 1 Ziffer II 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Wirkung seit 1. Januar 2011 leer steht, ist es angebracht, an dieser Stelle den vorgeschlagenen Text einzufügen.

## Kommissionsberichte

[15.01.2021 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[25.10.2018 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[26.02.2016 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

## Chronologie

06.09.2013	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
26.12.2013	Die parlamentarische Initiative wird übernommen durch Herrn Golay.
15.05.2014	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
18.03.2016	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2018.
14.12.2018	Nationalrat Fristverlängerung  Bis zur Wintersession 2020.
19.03.2021	Nationalrat Abschreibung

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

## Weitere Informationen

### Behandlungskategorie

V



**Erstbehandelnder Rat**  
Nationalrat



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- |        |   |  |
|--------|---|--|
| 12.463 | n | <b>Pa. Iv. (Poggia) Golay. Privatklägerschaft im Strafprozess. Schliessung einer Gesetzeslücke</b>                           |
| 12.492 | n | <b>Pa. Iv. (Poggia) Golay. Zulassung zum Bundesgericht. Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern</b> |
| 12.495 | n | <b>Pa. Iv. Jositsch. Untersuchungshaft bei qualifizierter Wiederholungsgefahr</b>  |
| 12.497 | n | <b>Pa. Iv. Jositsch. Beschwerdeberechtigung bei Haftentscheiden</b>  |

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. Januar 2021

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2021 das weitere Vorgehen zu den obengenannten parlamentarischen Initiativen besprochen.

Mit den Initiativen werden Änderungen zu verschiedenen Themen in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung verlangt.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme die vier genannten Initiativen abzuschreiben.

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[12.463]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 118 der Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) ist zu ergänzen, mit dem Ziel, dass Angehörige von Opfern, die aufgrund der strafbaren Handlung verstorben sind, sich als Privatklägerschaft konstituieren können, selbst wenn sie gegen den Täter keine Zivilklage erheben können.

[12.492]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) zum Beschwerderecht wird durch den Zusatz einer neuen Ziffer 4 wie folgt geändert:

Art. 81

Abs. 1

...

Bst. b

...

4. die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Ansprüche gegen ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auswirken kann, sofern diese allein für den Schaden aufkommen müssen, der von der beschuldigten Person verursacht wurde,

...

[12.495]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 221 der Strafprozessordnung (StPO) ist dahingehend zu ergänzen, dass Untersuchungshaft auch bei sogenannter qualifizierter Wiederholungsgefahr angeordnet werden kann, also wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde ein schweres Delikt begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

[12.497]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Strafprozessordnung sei folgendermassen zu ändern:

Art. 222

Die verhaftete Person und die Staatsanwaltschaft können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.





## 1.2 Begründung

[12.463]

Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Poggia 12.3355 vom 2. Mai 2012 geht hervor, dass Angehörige von verstorbenen Personen, die nicht als Rechtsnachfolger die Verfahrensrechte der verstorbenen Person (Art. 121 Abs. 1 StPO), sondern eine unmittelbare Verletzung ihrer eigenen körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geltend machen, sich gemäss der Strafprozessordnung nicht als Privatklägerschaft konstituieren können, es sei denn, sie machen eigene zivilrechtliche Ansprüche gegen die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen geltend.

So ist die Konstituierung als Privatklägerschaft nicht möglich, wenn die geschädigte Person nicht gestützt auf kantonales oder eidgenössisches Recht eine Zivilklage gegen die beschuldigte Person erheben kann - so etwa gegen medizinisches Personal öffentlicher Spitäler.

Ob sich also die Angehörigen als Privatkläger am Verfahren beteiligen können oder nicht, hängt davon ab, ob der Tod des Opfers durch eine strafbare Handlung einer Person hervorgerufen wurde, gegen die eine Zivilklage erhoben werden kann.

Indem es also zwei Kategorien von Angehörigen gibt, entsteht eine Ungleichheit, die sich keineswegs rechtfertigen lässt und die sogar gegen die Idee des Strafrechts verstösst, das zum Ziel hat, den Opfern ein einfaches und effizientes Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Personen, die eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen haben, auch rechtlich belangen zu können.

Artikel 118 StPO sollte daher ergänzt werden, damit Angehörige, die unmittelbar und persönlich vom Tod einer Person betroffen sind, der durch eine strafbare Handlung hervorgerufenen wurde, sich als Privatklägerschaft konstituieren können.

[12.492]

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (SR 312.0) stellte sich die Frage, ob ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) im Rahmen eines Verfahrens als Partei auftreten kann, selbst wenn das Opfer direkt gegen die beschuldigte Person keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann.

Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn aufgrund des Bundesgesetzes oder eines kantonalen Gesetzes ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft allein für den Schaden an Dritten verantwortlich gemacht wird, der von einem ihrer Beamten oder Angestellten verursacht wurde, welche jedoch von einer direkten Anklage ausgeschlossen sind.

In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 auf die Interpellation Poggia (12.3355) hat der Bundesrat erklärt, dass sich eine durch eine strafbare Handlung geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituieren und sich damit als Partei am Verfahren beteiligen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie direkt gegenüber der beschuldigten Person Zivilansprüche geltend machen kann oder nicht. So kann sich etwa ein Patient eines öffentlichen Spitals im Verfahren gegen einen Arzt als Privatkläger beteiligen, wenn er geltend macht, der Arzt habe ihm gegenüber wegen falscher Behandlung eine Körperverletzung begangen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Beschwerde beim Bundesgericht blieb jedoch offen.

Das Recht, als Privatklägerschaft aufzutreten und in den Genuss der Verfahrensrechte zu kommen, kann also nicht infrage gestellt werden, selbst wenn die geschädigte Person gegen die Urheberin oder den Urheber der strafbaren Handlung nicht direkt vorgehen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Polizeiangehörigen, einen Arzt eines öffentlichen Spitals oder ganz einfach um einen Chauffeur einer Bundesbehörde oder einer kantonalen Behörde handelt.



Das Bundesgericht hat über einen Fall entschieden, bei dem es um genau die Frage geht, die Gegenstand dieser Initiative ist. Durch den entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom 12. Oktober 2012 (1B\_586/2012) wird aufgezeigt, dass ein dringender Handlungsbedarf in dieser Sache besteht:

Das Bundesgericht entschied in dem Fall, dass die beschwerdeführende Partei das Urteil der zweitinstanzlichen Strafkammer, in dem die Klage der beschwerdeführenden Partei gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BGG abgewiesen wurde, nicht anfechten kann, da sie weder gegen Spital x noch gegen dessen Angestellte Zivilansprüche geltend machen konnte. Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid zudem auf seine vorangegangene Rechtsprechung (BGE 133 IV 228, S. 231) berufen, gemäss der ein Opfer, das im Sinne von Artikel 2 OHG in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, nur dann Beschwerde erheben kann, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. BGE 131 I 455 E. 1.2.1, S. 458; BGE 128 I 218 E. 1.1, S. 219f). Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass eine geschädigte Person beim Bundesgericht einmal Rechtsmittel einlegen kann und einmal nicht, je nachdem, ob die beschuldigte Person einem öffentlichen Gemeinwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angehört oder nicht. Eine solche Ungleichbehandlung ist ungerechtfertigt und wurde vom Parlament sicherlich nicht beabsichtigt. So werden beispielsweise Patientinnen und Patienten eines öffentlichen Spitals Geschädigte zweiter Klasse mit beschränkten Rechten, obwohl ganz offensichtlich auch in ihrem Fall das Recht auf Schadenersatz direkt vom Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst wird. Da Ziffer 4 in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b infolge einer Aufhebung des früheren Textes durch Anhang 1 Ziffer II 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Wirkung seit 1. Januar 2011 leer steht, ist es angebracht, an dieser Stelle den vorgeschlagenen Text einzufügen.

[12.495]

Die StPO sieht in Artikel 221 einzig die Wiederholungsgefahr als Haftgrund vor, wenn der Täter bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Wenn bei Ersttätern die Gefahr einer Wiederholungstat besteht (sogenannte qualifizierte Wiederholungsgefahr), ist Untersuchungshaft dagegen nicht respektive gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu BGE 137 IV 13). Eine solche qualifizierte sah beispielsweise die Zürcher Strafprozessordnung vor.

[12.497]

Artikel 222 sieht einzig die Beschwerdelegitimation für die verhaftete Person vor. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass auch die Staatsanwaltschaft - insbesondere bei Haftentlassungsentscheiden - Beschwerdeberechtigung brauche, um einen entsprechenden Entscheid anfechten zu können (siehe z. B. BGE 137 IV 87). Es ist daher sinnvoll, das Gesetz der gelebten Rechtswirklichkeit anzupassen.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat den Initiativen 12.463 und 12.492 am 6. September 2013 und den Initiativen 12.495 und 12.497 am 24. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat diesen Beschlüssen am 10. Februar 2014 (12.495) beziehungsweise am 15. Mai 2014 (12.463; 12.495; 12.497) zugestimmt. Am 18. März 2016 verlängerte der Nationalrat die Frist um zwei Jahre. Am 14. Dezember 2018 verlängerte der Nationalrat die Frist wiederum um zwei Jahre.



### 3 Erwägungen der Kommission

Nachdem die RK-S am 15. Mai 2014 eine Grundsatzdiskussion vor dem Hintergrund verschiedener Vorstösse in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung führte, kam sie zum Schluss nicht voreilig in das neue Regelwerk eingreifen zu wollen und beauftragte den Bundesrat, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung, dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen vorzulegen. Die entsprechende Änderung der Strafprozessordnung (19.048) befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Die Anliegen der Initiativen 12.495 und 12.497 wurden im Rahmen der Beratungen zur Änderung der Strafprozessordnung aufgenommen. Das Anliegen der parlamentarischen Initiative 19.463 wurde weder vom Bundesrat noch von der vorberatenden Kommission des Nationalrates aufgebracht. Auch zeigte sich während den Vorberatungen der RK-N kein Handlungsbedarf bezüglich dem Anliegen der parlamentarischen Initiative 12.492.

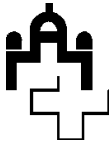
Aufgrund dieser intensiven Auseinandersetzung des Parlaments mit Fragen zur Strafprozessordnung erachtet es die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates als angebracht, diese Initiativen abzuschreiben. Die Änderung der Strafprozessordnung bot die Möglichkeit im Rahmen einer Gesamtschau die Anliegen der parlamentarischen Initiativen aufzunehmen und zu beraten. Die Kommission ist der Ansicht, dass es nicht angezeigt ist, direkt nach der Revision der Strafprozessordnung wiederum in diesem Bereich aktiv zu werden und die Strafprozessordnung vereinzelt anzupassen zumal die Anliegen der Initiativen im Rahmen dieser Vorlage thematisiert wurden.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- |               |          |  |
|---------------|----------|--|
| <b>12.463</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. (Poggia) Golay. Privatküagerschaft im Strafprozess. Schliessung einer Gesetzeslücke</b>                           |
| <b>12.492</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. (Poggia) Golay. Zulassung zum Bundesgericht. Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern</b> |
| <b>12.495</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. Jositsch. Untersuchungshaft bei qualifizierter Wiederholungsgefahr</b>  |
| <b>12.497</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. Jositsch. Beschwerdeberechtigung bei Haftentscheiden</b>  |

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Oktober 2018

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2018 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier obengenannten parlamentarischen Initiativen besprochen.

Mit den Initiativen werden Änderungen zu verschiedenen Themen in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung verlangt.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung dieser Initiativen bis zur Wintersession 2020 zu verlängern.

(Kategorie V)



Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Texte und Begründungen

### 1.1 Texte

[12.463]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
 Artikel 118 der Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) ist zu ergänzen, mit dem Ziel, dass Angehörige von Opfern, die aufgrund der strafbaren Handlung verstorben sind, sich als Privatklägerschaft konstituieren können, selbst wenn sie gegen den Täter keine Zivilklage erheben können.

[12.492]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
 Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) zum Beschwerderecht wird durch den Zusatz einer neuen Ziffer 4 wie folgt geändert:

Art. 81

Abs. 1

...

Bst. b

...

4. die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Ansprüche gegen ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auswirken kann, sofern diese allein für den Schaden aufkommen müssen, der von der beschuldigten Person verursacht wurde,

...

[12.495]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
 Artikel 221 der Strafprozessordnung (StPO) ist dahingehend zu ergänzen, dass Untersuchungshaft auch bei sogenannter qualifizierter Wiederholungsgefahr angeordnet werden kann, also wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde ein schweres Delikt begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

[12.497]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Strafprozessordnung sei folgendermassen zu ändern:

Art. 222

Die verhaftete Person und die Staatsanwaltschaft können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.

### 1.2 Begründungen

[12.463]

Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Poggia 12.3355 vom 2. Mai 2012 geht hervor, dass Angehörige von verstorbenen Personen, die nicht als Rechtsnachfolger die Verfahrensrechte der verstorbenen Person (Art. 121 Abs. 1 StPO), sondern eine unmittelbare



Verletzung ihrer eigenen körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geltend machen, sich gemäss der Strafprozessordnung nicht als Privatklägerschaft konstituieren können, es sei denn, sie machen eigene zivilrechtliche Ansprüche gegen die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen geltend.

So ist die Konstituierung als Privatklägerschaft nicht möglich, wenn die geschädigte Person nicht gestützt auf kantonales oder eidgenössisches Recht eine Zivilklage gegen die beschuldigte Person erheben kann - so etwa gegen medizinisches Personal öffentlicher Spitäler.

Ob sich also die Angehörigen als Privatkläger am Verfahren beteiligen können oder nicht, hängt davon ab, ob der Tod des Opfers durch eine strafbare Handlung einer Person hervorgerufen wurde, gegen die eine Zivilklage erhoben werden kann.

Indem es also zwei Kategorien von Angehörigen gibt, entsteht eine Ungleichheit, die sich keineswegs rechtfertigen lässt und die sogar gegen die Idee des Strafrechts verstösst, das zum Ziel hat, den Opfern ein einfaches und effizientes Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Personen, die eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen haben, auch rechtlich belangen zu können.

Artikel 118 StPO sollte daher ergänzt werden, damit Angehörige, die unmittelbar und persönlich vom Tod einer Person betroffen sind, der durch eine strafbare Handlung hervorgerufenen wurde, sich als Privatklägerschaft konstituieren können.

[12.492]

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (SR 312.0) stellte sich die Frage, ob ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) im Rahmen eines Verfahrens als Partei auftreten kann, selbst wenn das Opfer direkt gegen die beschuldigte Person keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann.

Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn aufgrund des Bundesgesetzes oder eines kantonalen Gesetzes ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft allein für den Schaden an Dritten verantwortlich gemacht wird, der von einem ihrer Beamten oder Angestellten verursacht wurde, welche jedoch von einer direkten Anklage ausgeschlossen sind.

In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 auf die Interpellation Poggia (12.3355) hat der Bundesrat erklärt, dass sich eine durch eine strafbare Handlung geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituieren und sich damit als Partei am Verfahren beteiligen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie direkt gegenüber der beschuldigten Person Zivilansprüche geltend machen kann oder nicht. So kann sich etwa ein Patient eines öffentlichen Spitals im Verfahren gegen einen Arzt als Privatkläger beteiligen, wenn er geltend macht, der Arzt habe ihm gegenüber wegen falscher Behandlung eine Körperverletzung begangen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Beschwerde beim Bundesgericht blieb jedoch offen.

Das Recht, als Privatklägerschaft aufzutreten und in den Genuss der Verfahrensrechte zu kommen, kann also nicht infrage gestellt werden, selbst wenn die geschädigte Person gegen die Urheberin oder den Urheber der strafbaren Handlung nicht direkt vorgehen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Polizeiangehörigen, einen Arzt eines öffentlichen Spitals oder ganz einfach um einen Chauffeur einer Bundesbehörde oder einer kantonalen Behörde handelt.

Das Bundesgericht hat über einen Fall entschieden, bei dem es um genau die Frage geht, die Gegenstand dieser Initiative ist. Durch den entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom 12. Oktober 2012 (1B\_586/2012) wird aufgezeigt, dass ein dringender Handlungsbedarf in dieser Sache besteht:

Das Bundesgericht entschied in dem Fall, dass die beschwerdeführende Partei das Urteil der zweitinstanzlichen Strafkammer, in dem die Klage der beschwerdeführenden Partei gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BGG abgewiesen wurde, nicht anfechten kann, da sie weder gegen Spital x noch gegen dessen Angestellte Zivilansprüche geltend machen konnte.



Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid zudem auf seine vorangegangene Rechtsprechung (BGE 133 IV 228, S. 231) berufen, gemäss der ein Opfer, das im Sinne von Artikel 2 OHG in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, nur dann Beschwerde erheben kann, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. BGE 131 I 455 E. 1.2.1, S. 458; BGE 128 I 218 E. 1.1, S. 219f). Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass eine geschädigte Person beim Bundesgericht einmal Rechtsmittel einlegen kann und einmal nicht, je nachdem, ob die beschuldigte Person einem öffentlichen Gemeinwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angehört oder nicht. Eine solche Ungleichbehandlung ist ungerechtfertigt und wurde vom Parlament sicherlich nicht beabsichtigt. So werden beispielsweise Patientinnen und Patienten eines öffentlichen Spitals Geschädigte zweiter Klasse mit beschränkten Rechten, obwohl ganz offensichtlich auch in ihrem Fall das Recht auf Schadenersatz direkt vom Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst wird. Da Ziffer 4 in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b infolge einer Aufhebung des früheren Textes durch Anhang 1 Ziffer II 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Wirkung seit 1. Januar 2011 leer steht, ist es angebracht, an dieser Stelle den vorgeschlagenen Text einzufügen.

[12.495]

Die StPO sieht in Artikel 221 einzig die Wiederholungsgefahr als Haftgrund vor, wenn der Täter bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Wenn bei Ersttätern die Gefahr einer Wiederholungstat besteht (sogenannte qualifizierte Wiederholungsgefahr), ist Untersuchungshaft dagegen nicht respektive gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu BGE 137 IV 13). Eine solche qualifizierte sah beispielsweise die Zürcher Strafprozessordnung vor.

[12.497]

Artikel 222 sieht einzig die Beschwerdelegitimation für die verhaftete Person vor. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass auch die Staatsanwaltschaft - insbesondere bei Haftentlassungsentscheiden - Beschwerdeberechtigung brauche, um einen entsprechenden Entscheid anfechten zu können (siehe z. B. BGE 137 IV 87). Es ist daher sinnvoll, das Gesetz der gelebten Rechtswirklichkeit anzupassen.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat den Initiativen 12.463 und 12.492 am 6. September 2013 und den Initiativen 12.495 und 12.497 am 24. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) hat diesen Beschlüssen am 10. Februar 2014 (12.495) beziehungsweise am 15. Mai 2014 (12.463; 12.492; 12.497) zugestimmt. Am 18. März 2016 verlängerte der Nationalrat die Frist um zwei Jahre.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Neben den vier im vorliegenden Bericht behandelten parlamentarischen Initiativen mussten sich die Kommissionen für Rechtsfragen in den letzten Jahren noch mit weiteren Geschäften in





Zusammenhang mit der Strafprozessordnung befassen<sup>1</sup>. Vor diesem Hintergrund führte die RK-SR am 15. Mai 2014 eine Grundsatzdiskussion über die Vorgehensweise. Sie kam zum Schluss, dass man in den Jahren nach der Einführung eines neuen umfassenden Regelwerks, wie dies die neue Strafprozessordnung darstellt, Zurückhaltung üben sollte, damit sich die neuen Bestimmungen zuerst einmal bewähren können. Zur Unterstützung der vom Bundesamt für Justiz durchgeführten Tauglichkeitsüberprüfung reichte die RK-SR eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragt, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 zu beantragen (14.3383). Die Motion wurde von beiden Räten angenommen, und die RK hat beschlossen, im Bereich der Strafprozessordnung Zurückhaltung zu üben und die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten, sofern kein grosses und dringendes Problem gelöst werden muss.

Die um zwei Jahre verlängerte Frist, die der RK-NR für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier parlamentarischen Initiativen gesetzt wurde, läuft in der Wintersession 2018 ab. Da der Bundesrat dem Parlament Anfang 2019 einen Revisionsentwurf zur Strafprozessordnung unterbreiten wird, beantragt die RK-NR, die ihr gewährte Frist erneut um zwei Jahre, bis zur Wintersession 2020, zu verlängern.

---

<sup>1</sup> *Motionen*

11.3911 Gefährliche Straftäter bleiben in Untersuchungshaft

11.3945 Opfer von Straftaten. Beschwerdemöglichkeit gegen Haftrichterentscheide

12.4077 Definition der Untersuchungshaft. Aufhebung der Voraussetzung eines effektiv erfolgten Rückfalls

*Parlamentarische Initiativen*

12.494 Stärkung unmittelbarer Beweisabnahme im Strafprozess

13.427 Strafprozessordnung. Vereinfachung des Abwesenheitsverfahrens (Art. 366 ff.)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- |        |   |   |
|--------|---|---|
| 12.463 | n | <b>Pa.Iv. (Poggia) Golay. Privatklägerschaft im Strafprozess. Schliessung einer Gesetzeslücke</b>                           |
| 12.492 | n | <b>Pa.Iv. (Poggia) Golay. Zulassung zum Bundesgericht. Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern</b> |
| 12.495 | n | <b>Pa.Iv. Jositsch. Untersuchungshaft bei qualifizierter Wiederholungsgefahr</b>  |
| 12.497 | n | <b>Pa.Iv. Jositsch. Beschwerdeberechtigung bei Haftentscheiden</b>  |

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Februar 2016

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Februar 2016 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier obengenannten parlamentarischen Initiativen besprochen.

Mit den Initiativen werden Änderungen zu verschiedenen Themen in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung verlangt.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung dieser Initiativen bis zur Wintersession 2018 zu verlängern.

(Kategorie V)



Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Texte und Begründungen

### 1.1 Texte

[12.463]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 118 der Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) ist zu ergänzen, mit dem Ziel, dass Angehörige von Opfern, die aufgrund der strafbaren Handlung verstorben sind, sich als Privatklägerschaft konstituieren können, selbst wenn sie gegen den Täter keine Zivilklage erheben können.

[12.492]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) zum Beschwerderecht wird durch den Zusatz einer neuen Ziffer 4 wie folgt geändert:

Art. 81

Abs. 1

...

Bst. b

...

4. die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Ansprüche gegen ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auswirken kann, sofern diese allein für den Schaden aufkommen müssen, der von der beschuldigten Person verursacht wurde,

...

[12.495]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 221 der Strafprozessordnung (StPO) ist dahingehend zu ergänzen, dass Untersuchungshaft auch bei sogenannter qualifizierter Wiederholungsgefahr angeordnet werden kann, also wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde ein schweres Delikt begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

[12.497]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Strafprozessordnung sei folgendermassen zu ändern:

Art. 222

Die verhaftete Person und die Staatsanwaltschaft können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.

### 1.2 Begründungen

[12.463]



Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Poggia 12.3355 vom 2. Mai 2012 geht hervor, dass Angehörige von verstorbenen Personen, die nicht als Rechtsnachfolger die Verfahrensrechte der verstorbenen Person (Art. 121 Abs. 1 StPO), sondern eine unmittelbare Verletzung ihrer eigenen körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geltend machen, sich gemäss der Strafprozessordnung nicht als Privatklägerschaft konstituieren können, es sei denn, sie machen eigene zivilrechtliche Ansprüche gegen die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen geltend.

So ist die Konstituierung als Privatklägerschaft nicht möglich, wenn die geschädigte Person nicht gestützt auf kantonales oder eidgenössisches Recht eine Zivilklage gegen die beschuldigte Person erheben kann - so etwa gegen medizinisches Personal öffentlicher Spitäler.

Ob sich also die Angehörigen als Privatkläger am Verfahren beteiligen können oder nicht, hängt davon ab, ob der Tod des Opfers durch eine strafbare Handlung einer Person hervorgerufen wurde, gegen die eine Zivilklage erhoben werden kann.

Indem es also zwei Kategorien von Angehörigen gibt, entsteht eine Ungleichheit, die sich keineswegs rechtfertigen lässt und die sogar gegen die Idee des Strafrechts verstösst, das zum Ziel hat, den Opfern ein einfaches und effizientes Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Personen, die eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen haben, auch rechtlich belangen zu können.

Artikel 118 StPO sollte daher ergänzt werden, damit Angehörige, die unmittelbar und persönlich vom Tod einer Person betroffen sind, der durch eine strafbare Handlung hervorgerufenen wurde, sich als Privatklägerschaft konstituieren können.

[12.492]

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (SR 312.0) stellte sich die Frage, ob ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) im Rahmen eines Verfahrens als Partei auftreten kann, selbst wenn das Opfer direkt gegen die beschuldigte Person keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann.

Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn aufgrund des Bundesgesetzes oder eines kantonalen Gesetzes ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft allein für den Schaden an Dritten verantwortlich gemacht wird, der von einem ihrer Beamten oder Angestellten verursacht wurde, welche jedoch von einer direkten Anklage ausgeschlossen sind.

In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 auf die Interpellation Poggia (12.3355) hat der Bundesrat erklärt, dass sich eine durch eine strafbare Handlung geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituieren und sich damit als Partei am Verfahren beteiligen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie direkt gegenüber der beschuldigten Person Zivilansprüche geltend machen kann oder nicht. So kann sich etwa ein Patient eines öffentlichen Spitals im Verfahren gegen einen Arzt als Privatkläger beteiligen, wenn er geltend macht, der Arzt habe ihm gegenüber wegen falscher Behandlung eine Körperverletzung begangen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Beschwerde beim Bundesgericht blieb jedoch offen.

Das Recht, als Privatklägerschaft aufzutreten und in den Genuss der Verfahrensrechte zu kommen, kann also nicht infrage gestellt werden, selbst wenn die geschädigte Person gegen die Urheberin oder den Urheber der strafbaren Handlung nicht direkt vorgehen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Polizeiangehörigen, einen Arzt eines öffentlichen Spitals oder ganz einfach um einen Chauffeur einer Bundesbehörde oder einer kantonalen Behörde handelt.

Das Bundesgericht hat über einen Fall entschieden, bei dem es um genau die Frage geht, die Gegenstand dieser Initiative ist. Durch den entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom 12. Oktober 2012 (1B\_586/2012) wird aufgezeigt, dass ein dringender Handlungsbedarf in dieser Sache besteht:



Das Bundesgericht entschied in dem Fall, dass die beschwerdeführende Partei das Urteil der zweitinstanzlichen Strafkammer, in dem die Klage der beschwerdeführenden Partei gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BGG abgewiesen wurde, nicht anfechten kann, da sie weder gegen Spital x noch gegen dessen Angestellte Zivilansprüche geltend machen konnte. Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid zudem auf seine vorangegangene Rechtsprechung (BGE 133 IV 228, S. 231) berufen, gemäss der ein Opfer, das im Sinne von Artikel 2 OHG in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, nur dann Beschwerde erheben kann, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. BGE 131 I 455 E. 1.2.1, S. 458; BGE 128 I 218 E. 1.1, S. 219f). Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass eine geschädigte Person beim Bundesgericht einmal Rechtsmittel einlegen kann und einmal nicht, je nachdem, ob die beschuldigte Person einem öffentlichen Gemeinwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angehört oder nicht. Eine solche Ungleichbehandlung ist ungerechtfertigt und wurde vom Parlament sicherlich nicht beabsichtigt. So werden beispielsweise Patientinnen und Patienten eines öffentlichen Spitals Geschädigte zweiter Klasse mit beschränkten Rechten, obwohl ganz offensichtlich auch in ihrem Fall das Recht auf Schadenersatz direkt vom Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst wird. Da Ziffer 4 in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b infolge einer Aufhebung des früheren Textes durch Anhang 1 Ziffer II 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Wirkung seit 1. Januar 2011 leer steht, ist es angebracht, an dieser Stelle den vorgeschlagenen Text einzufügen.

[12.495]

Die StPO sieht in Artikel 221 einzig die Wiederholungsgefahr als Haftgrund vor, wenn der Täter bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Wenn bei Ersttätern die Gefahr einer Wiederholungstat besteht (sogenannte qualifizierte Wiederholungsgefahr), ist Untersuchungshaft dagegen nicht respektive gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu BGE 137 IV 13). Eine solche qualifizierte sah beispielsweise die Zürcher Strafprozessordnung vor.

[12.497]

Artikel 222 sieht einzig die Beschwerdelegitimation für die verhaftete Person vor. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass auch die Staatsanwaltschaft - insbesondere bei Haftentlassungsentscheiden - Beschwerdeberechtigung brauche, um einen entsprechenden Entscheid anfechten zu können (siehe z. B. BGE 137 IV 87). Es ist daher sinnvoll, das Gesetz der gelebten Rechtswirklichkeit anzupassen.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat den Initiativen 12.463 und 12.492 am 6. September 2013 und den Initiativen 12.495 und 12.497 am 24. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) hat diesen Beschlüssen am 10. Februar 2014 (12.495) beziehungsweise am 15. Mai 2014 (12.463; 12.492; 12.497) zugestimmt.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Neben den vier im vorliegenden Bericht behandelten parlamentarischen Initiativen mussten sich die Kommissionen für Rechtsfragen in den letzten Jahren noch mit weiteren Geschäften in



Zusammenhang mit der Strafprozessordnung befassen<sup>1</sup>. Vor diesem Hintergrund führte die RK-SR eine Grundsatzdiskussion über die Vorgehensweise. Sie kam zum Schluss, dass man in den Jahren nach der Einführung eines neuen umfassenden Regelwerks, wie dies die neue Strafprozessordnung darstellt, Zurückhaltung üben sollte, damit sich die neuen Bestimmungen zuerst einmal bewähren können. Zur Unterstützung der vom Bundesamt für Justiz durchgeführten Tauglichkeitsüberprüfung reichte die RK-SR eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragt, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 dem Parlament zu beantragen (14.3383). Die Motion wurde von beiden Räten angenommen, und die RK beschlossen, im Bereich der Strafprozessordnung Zurückhaltung zu üben und die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten, sofern kein grosses und dringendes Problem gelöst werden muss.

Die zweijährige Frist, die der RK-NR für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier parlamentarischen Initiativen gesetzt wurde, läuft im ersten Halbjahr 2016 ab. Da der Bundesrat dem Parlament vor Ende 2018 einen Revisionsentwurf zur Strafprozessordnung unterbreiten wird, beantragt die RK-NR, die ihr gewährte Frist bis zur Wintersession 2018 zu verlängern.

---

<sup>1</sup> *Motionen*

11.3911 (Gefährliche Straftäter bleiben in Untersuchungshaft)

11.3945 (Opfer von Straftaten. Beschwerdemöglichkeit gegen Haftrichterentscheide)

12.4077 (Definition der Untersuchungshaft. Aufhebung der Voraussetzung eines effektiv erfolgten Rückfalls)

*Parlamentarische Initiativen*

12.494 (Stärkung unmittelbarer Beweisabnahme im Strafprozess)

13.427 (Strafprozessordnung. Vereinfachung des Abwesenheitsverfahrens [Art. 366 ff.]

12.495 Parlamentarische Initiative

## Untersuchungshaft bei qualifizierter Wiederholungsgefahr

---

Eingereicht von: Jositsch Daniel  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.12.2012

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 221 der Strafprozessordnung (StPO) ist dahingehend zu ergänzen, dass Untersuchungshaft auch bei sogenannter qualifizierter Wiederholungsgefahr angeordnet werden kann, also wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde ein schweres Delikt begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

### Begründung

Die StPO sieht in Artikel 221 einzig die Wiederholungsgefahr als Haftgrund vor, wenn der Täter bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Wenn bei Ersttätern die Gefahr einer Wiederholungstat besteht (sogenannte qualifizierte Wiederholungsgefahr), ist Untersuchungshaft dagegen nicht respektive gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu BGE 137 IV 13). Eine solche qualifizierte sah beispielsweise die Zürcher Strafprozessordnung vor.

### Kommissionsberichte

[15.01.2021 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[25.10.2018 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[26.02.2016 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

### Chronologie

24.10.2013	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
10.02.2014	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
18.03.2016	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2018.
14.12.2018	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Wintersession 2020.
19.03.2021	Nationalrat Abschreibung

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

#### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)





**Weitere Informationen****Behandlungskategorie**

V

**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

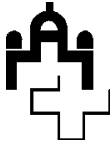
**Mitunterzeichnende (4)**Aebischer Matthias, Fehr Hans-Jürg, Schneider Schüttel Ursula, Sommaruga Carlo

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- 12.463** n **Pa. Iv. (Poggia) Golay. Privatküagerschaft im Strafprozess. Schliessung einer Gesetzeslücke**
- 12.492** n **Pa. Iv. (Poggia) Golay. Zulassung zum Bundesgericht. Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern**
- 12.495** n **Pa. Iv. Jositsch. Untersuchungshaft bei qualifizierter Wiederholungsgefahr**
- 12.497** n **Pa. Iv. Jositsch. Beschwerdeberechtigung bei Haftentscheiden**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. Januar 2021

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2021 das weitere Vorgehen zu den obengenannten parlamentarischen Initiativen besprochen.

Mit den Initiativen werden Änderungen zu verschiedenen Themen in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung verlangt.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme die vier genannten Initiativen abzuschreiben.

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[12.463]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 118 der Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) ist zu ergänzen, mit dem Ziel, dass Angehörige von Opfern, die aufgrund der strafbaren Handlung verstorben sind, sich als Privatklägerschaft konstituieren können, selbst wenn sie gegen den Täter keine Zivilklage erheben können.

[12.492]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) zum Beschwerderecht wird durch den Zusatz einer neuen Ziffer 4 wie folgt geändert:

Art. 81

Abs. 1

...

Bst. b

...

4. die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Ansprüche gegen ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auswirken kann, sofern diese allein für den Schaden aufkommen müssen, der von der beschuldigten Person verursacht wurde,

...

[12.495]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 221 der Strafprozessordnung (StPO) ist dahingehend zu ergänzen, dass Untersuchungshaft auch bei sogenannter qualifizierter Wiederholungsgefahr angeordnet werden kann, also wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde ein schweres Delikt begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

[12.497]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Strafprozessordnung sei folgendermassen zu ändern:

Art. 222

Die verhaftete Person und die Staatsanwaltschaft können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.



## 1.2 Begründung

[12.463]

Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Poggia 12.3355 vom 2. Mai 2012 geht hervor, dass Angehörige von verstorbenen Personen, die nicht als Rechtsnachfolger die Verfahrensrechte der verstorbenen Person (Art. 121 Abs. 1 StPO), sondern eine unmittelbare Verletzung ihrer eigenen körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geltend machen, sich gemäss der Strafprozessordnung nicht als Privatklägerschaft konstituieren können, es sei denn, sie machen eigene zivilrechtliche Ansprüche gegen die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen geltend.

So ist die Konstituierung als Privatklägerschaft nicht möglich, wenn die geschädigte Person nicht gestützt auf kantonales oder eidgenössisches Recht eine Zivilklage gegen die beschuldigte Person erheben kann - so etwa gegen medizinisches Personal öffentlicher Spitäler.

Ob sich also die Angehörigen als Privatkläger am Verfahren beteiligen können oder nicht, hängt davon ab, ob der Tod des Opfers durch eine strafbare Handlung einer Person hervorgerufen wurde, gegen die eine Zivilklage erhoben werden kann.

Indem es also zwei Kategorien von Angehörigen gibt, entsteht eine Ungleichheit, die sich keineswegs rechtfertigen lässt und die sogar gegen die Idee des Strafrechts verstösst, das zum Ziel hat, den Opfern ein einfaches und effizientes Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Personen, die eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen haben, auch rechtlich belangen zu können.

Artikel 118 StPO sollte daher ergänzt werden, damit Angehörige, die unmittelbar und persönlich vom Tod einer Person betroffen sind, der durch eine strafbare Handlung hervorgerufenen wurde, sich als Privatklägerschaft konstituieren können.

[12.492]

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (SR 312.0) stellte sich die Frage, ob ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) im Rahmen eines Verfahrens als Partei auftreten kann, selbst wenn das Opfer direkt gegen die beschuldigte Person keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann.

Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn aufgrund des Bundesgesetzes oder eines kantonalen Gesetzes ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft allein für den Schaden an Dritten verantwortlich gemacht wird, der von einem ihrer Beamten oder Angestellten verursacht wurde, welche jedoch von einer direkten Anklage ausgeschlossen sind.

In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 auf die Interpellation Poggia (12.3355) hat der Bundesrat erklärt, dass sich eine durch eine strafbare Handlung geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituieren und sich damit als Partei am Verfahren beteiligen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie direkt gegenüber der beschuldigten Person Zivilansprüche geltend machen kann oder nicht. So kann sich etwa ein Patient eines öffentlichen Spitals im Verfahren gegen einen Arzt als Privatkläger beteiligen, wenn er geltend macht, der Arzt habe ihm gegenüber wegen falscher Behandlung eine Körperverletzung begangen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Beschwerde beim Bundesgericht blieb jedoch offen.

Das Recht, als Privatklägerschaft aufzutreten und in den Genuss der Verfahrensrechte zu kommen, kann also nicht infrage gestellt werden, selbst wenn die geschädigte Person gegen die Urheberin oder den Urheber der strafbaren Handlung nicht direkt vorgehen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Polizeiangehörigen, einen Arzt eines öffentlichen Spitals oder ganz einfach um einen Chauffeur einer Bundesbehörde oder einer kantonalen Behörde handelt.



Das Bundesgericht hat über einen Fall entschieden, bei dem es um genau die Frage geht, die Gegenstand dieser Initiative ist. Durch den entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom 12. Oktober 2012 (1B\_586/2012) wird aufgezeigt, dass ein dringender Handlungsbedarf in dieser Sache besteht:

Das Bundesgericht entschied in dem Fall, dass die beschwerdeführende Partei das Urteil der zweitinstanzlichen Strafkammer, in dem die Klage der beschwerdeführenden Partei gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BGG abgewiesen wurde, nicht anfechten kann, da sie weder gegen Spital x noch gegen dessen Angestellte Zivilansprüche geltend machen konnte. Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid zudem auf seine vorangegangene Rechtsprechung (BGE 133 IV 228, S. 231) berufen, gemäss der ein Opfer, das im Sinne von Artikel 2 OHG in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, nur dann Beschwerde erheben kann, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. BGE 131 I 455 E. 1.2.1, S. 458; BGE 128 I 218 E. 1.1, S. 219f). Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass eine geschädigte Person beim Bundesgericht einmal Rechtsmittel einlegen kann und einmal nicht, je nachdem, ob die beschuldigte Person einem öffentlichen Gemeinwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angehört oder nicht. Eine solche Ungleichbehandlung ist ungerechtfertigt und wurde vom Parlament sicherlich nicht beabsichtigt. So werden beispielsweise Patientinnen und Patienten eines öffentlichen Spitals Geschädigte zweiter Klasse mit beschränkten Rechten, obwohl ganz offensichtlich auch in ihrem Fall das Recht auf Schadenersatz direkt vom Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst wird. Da Ziffer 4 in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b infolge einer Aufhebung des früheren Textes durch Anhang 1 Ziffer II 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Wirkung seit 1. Januar 2011 leer steht, ist es angebracht, an dieser Stelle den vorgeschlagenen Text einzufügen.

[12.495]

Die StPO sieht in Artikel 221 einzig die Wiederholungsgefahr als Haftgrund vor, wenn der Täter bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Wenn bei Ersttätern die Gefahr einer Wiederholungstat besteht (sogenannte qualifizierte Wiederholungsgefahr), ist Untersuchungshaft dagegen nicht respektive gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu BGE 137 IV 13). Eine solche qualifizierte sah beispielsweise die Zürcher Strafprozessordnung vor.

[12.497]

Artikel 222 sieht einzig die Beschwerdelegitimation für die verhaftete Person vor. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass auch die Staatsanwaltschaft - insbesondere bei Haftentlassungsentscheiden - Beschwerdeberechtigung brauche, um einen entsprechenden Entscheid anfechten zu können (siehe z. B. BGE 137 IV 87). Es ist daher sinnvoll, das Gesetz der gelebten Rechtswirklichkeit anzupassen.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat den Initiativen 12.463 und 12.492 am 6. September 2013 und den Initiativen 12.495 und 12.497 am 24. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat diesen Beschlüssen am 10. Februar 2014 (12.495) beziehungsweise am 15. Mai 2014 (12.463; 12.495; 12.497) zugestimmt. Am 18. März 2016 verlängerte der Nationalrat die Frist um zwei Jahre. Am 14. Dezember 2018 verlängerte der Nationalrat die Frist wiederum um zwei Jahre.



### 3 Erwägungen der Kommission

Nachdem die RK-S am 15. Mai 2014 eine Grundsatzdiskussion vor dem Hintergrund verschiedener Vorstösse in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung führte, kam sie zum Schluss nicht voreilig in das neue Regelwerk eingreifen zu wollen und beauftragte den Bundesrat, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung, dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen vorzulegen. Die entsprechende Änderung der Strafprozessordnung (19.048) befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Die Anliegen der Initiativen 12.495 und 12.497 wurden im Rahmen der Beratungen zur Änderung der Strafprozessordnung aufgenommen. Das Anliegen der parlamentarischen Initiative 19.463 wurde weder vom Bundesrat noch von der vorberatenden Kommission des Nationalrates aufgebracht. Auch zeigte sich während den Vorberatungen der RK-N kein Handlungsbedarf bezüglich dem Anliegen der parlamentarischen Initiative 12.492.

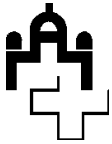
Aufgrund dieser intensiven Auseinandersetzung des Parlaments mit Fragen zur Strafprozessordnung erachtet es die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates als angebracht, diese Initiativen abzuschreiben. Die Änderung der Strafprozessordnung bot die Möglichkeit im Rahmen einer Gesamtschau die Anliegen der parlamentarischen Initiativen aufzunehmen und zu beraten. Die Kommission ist der Ansicht, dass es nicht angezeigt ist, direkt nach der Revision der Strafprozessordnung wiederum in diesem Bereich aktiv zu werden und die Strafprozessordnung vereinzelt anzupassen zumal die Anliegen der Initiativen im Rahmen dieser Vorlage thematisiert wurden.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- |               |          |  |
|---------------|----------|--|
| <b>12.463</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. (Poggia) Golay. Privatküagerschaft im Strafprozess. Schliessung einer Gesetzeslücke</b>                           |
| <b>12.492</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. (Poggia) Golay. Zulassung zum Bundesgericht. Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern</b> |
| <b>12.495</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. Jositsch. Untersuchungshaft bei qualifizierter Wiederholungsgefahr</b>  |
| <b>12.497</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. Jositsch. Beschwerdeberechtigung bei Haftentscheiden</b>  |

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Oktober 2018

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2018 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier obengenannten parlamentarischen Initiativen besprochen.

Mit den Initiativen werden Änderungen zu verschiedenen Themen in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung verlangt.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung dieser Initiativen bis zur Wintersession 2020 zu verlängern.

(Kategorie V)



Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission





## 1 Texte und Begründungen

### 1.1 Texte

[12.463]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 118 der Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) ist zu ergänzen, mit dem Ziel, dass Angehörige von Opfern, die aufgrund der strafbaren Handlung verstorben sind, sich als Privatklägerschaft konstituieren können, selbst wenn sie gegen den Täter keine Zivilklage erheben können.

[12.492]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) zum Beschwerderecht wird durch den Zusatz einer neuen Ziffer 4 wie folgt geändert:

Art. 81

Abs. 1

...

Bst. b

...

4. die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Ansprüche gegen ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auswirken kann, sofern diese allein für den Schaden aufkommen müssen, der von der beschuldigten Person verursacht wurde,

...

[12.495]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 221 der Strafprozessordnung (StPO) ist dahingehend zu ergänzen, dass Untersuchungshaft auch bei sogenannter qualifizierter Wiederholungsgefahr angeordnet werden kann, also wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde ein schweres Delikt begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

[12.497]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Strafprozessordnung sei folgendermassen zu ändern:

Art. 222

Die verhaftete Person und die Staatsanwaltschaft können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.

### 1.2 Begründungen

[12.463]

Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Poggia 12.3355 vom 2. Mai 2012 geht hervor, dass Angehörige von verstorbenen Personen, die nicht als Rechtsnachfolger der Verfahrensrechte der verstorbenen Person (Art. 121 Abs. 1 StPO), sondern eine unmittelbare



Verletzung ihrer eigenen körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geltend machen, sich gemäss der Strafprozessordnung nicht als Privatklägerschaft konstituieren können, es sei denn, sie machen eigene zivilrechtliche Ansprüche gegen die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen geltend.

So ist die Konstituierung als Privatklägerschaft nicht möglich, wenn die geschädigte Person nicht gestützt auf kantonales oder eidgenössisches Recht eine Zivilklage gegen die beschuldigte Person erheben kann - so etwa gegen medizinisches Personal öffentlicher Spitäler.

Ob sich also die Angehörigen als Privatkläger am Verfahren beteiligen können oder nicht, hängt davon ab, ob der Tod des Opfers durch eine strafbare Handlung einer Person hervorgerufen wurde, gegen die eine Zivilklage erhoben werden kann.

Indem es also zwei Kategorien von Angehörigen gibt, entsteht eine Ungleichheit, die sich keineswegs rechtfertigen lässt und die sogar gegen die Idee des Strafrechts verstösst, das zum Ziel hat, den Opfern ein einfaches und effizientes Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Personen, die eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen haben, auch rechtlich belangen zu können.

Artikel 118 StPO sollte daher ergänzt werden, damit Angehörige, die unmittelbar und persönlich vom Tod einer Person betroffen sind, der durch eine strafbare Handlung hervorgerufenen wurde, sich als Privatklägerschaft konstituieren können.

[12.492]

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (SR 312.0) stellte sich die Frage, ob ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) im Rahmen eines Verfahrens als Partei auftreten kann, selbst wenn das Opfer direkt gegen die beschuldigte Person keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann.

Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn aufgrund des Bundesgesetzes oder eines kantonalen Gesetzes ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft allein für den Schaden an Dritten verantwortlich gemacht wird, der von einem ihrer Beamten oder Angestellten verursacht wurde, welche jedoch von einer direkten Anklage ausgeschlossen sind.

In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 auf die Interpellation Poggia (12.3355) hat der Bundesrat erklärt, dass sich eine durch eine strafbare Handlung geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituieren und sich damit als Partei am Verfahren beteiligen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie direkt gegenüber der beschuldigten Person Zivilansprüche geltend machen kann oder nicht. So kann sich etwa ein Patient eines öffentlichen Spitals im Verfahren gegen einen Arzt als Privatkläger beteiligen, wenn er geltend macht, der Arzt habe ihm gegenüber wegen falscher Behandlung eine Körperverletzung begangen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Beschwerde beim Bundesgericht blieb jedoch offen.

Das Recht, als Privatklägerschaft aufzutreten und in den Genuss der Verfahrensrechte zu kommen, kann also nicht infrage gestellt werden, selbst wenn die geschädigte Person gegen die Urheberin oder den Urheber der strafbaren Handlung nicht direkt vorgehen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Polizeiangehörigen, einen Arzt eines öffentlichen Spitals oder ganz einfach um einen Chauffeur einer Bundesbehörde oder einer kantonalen Behörde handelt.

Das Bundesgericht hat über einen Fall entschieden, bei dem es um genau die Frage geht, die Gegenstand dieser Initiative ist. Durch den entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom 12. Oktober 2012 (1B\_586/2012) wird aufgezeigt, dass ein dringender Handlungsbedarf in dieser Sache besteht:

Das Bundesgericht entschied in dem Fall, dass die beschwerdeführende Partei das Urteil der zweitinstanzlichen Strafkammer, in dem die Klage der beschwerdeführenden Partei gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BGG abgewiesen wurde, nicht anfechten kann, da sie weder gegen Spital x noch gegen dessen Angestellte Zivilansprüche geltend machen konnte.



Das Bundesgericht hat sich in seiner Entscheid zudem auf seine vorangegangene Rechtsprechung (BGE 133 IV 228, S. 231) berufen, gemäss der ein Opfer, das im Sinne von Artikel 2 OHG in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, nur dann Beschwerde erheben kann, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. BGE 131 I 455 E. 1.2.1, S. 458; BGE 128 I 218 E. 1.1, S. 219f). Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass eine geschädigte Person beim Bundesgericht einmal Rechtsmittel einlegen kann und einmal nicht, je nachdem, ob die beschuldigte Person einem öffentlichen Gemeinwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angehört oder nicht. Eine solche Ungleichbehandlung ist ungerechtfertigt und wurde vom Parlament sicherlich nicht beabsichtigt. So werden beispielsweise Patientinnen und Patienten eines öffentlichen Spitals Geschädigte zweiter Klasse mit beschränkten Rechten, obwohl ganz offensichtlich auch in ihrem Fall das Recht auf Schadenersatz direkt vom Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst wird. Da Ziffer 4 in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b infolge einer Aufhebung des früheren Textes durch Anhang 1 Ziffer II 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Wirkung seit 1. Januar 2011 leer steht, ist es angebracht, an dieser Stelle den vorgeschlagenen Text einzufügen.

[12.495]

Die StPO sieht in Artikel 221 einzig die Wiederholungsgefahr als Haftgrund vor, wenn der Täter bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Wenn bei Ersttätern die Gefahr einer Wiederholungstat besteht (sogenannte qualifizierte Wiederholungsgefahr), ist Untersuchungshaft dagegen nicht respektive gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu BGE 137 IV 13). Eine solche qualifizierte sah beispielsweise die Zürcher Strafprozessordnung vor.

[12.497]

Artikel 222 sieht einzig die Beschwerdelegitimation für die verhaftete Person vor. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass auch die Staatsanwaltschaft - insbesondere bei Haftentlassungsentscheiden - Beschwerdeberechtigung brauche, um einen entsprechenden Entscheid anfechten zu können (siehe z. B. BGE 137 IV 87). Es ist daher sinnvoll, das Gesetz der gelebten Rechtswirklichkeit anzupassen.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat den Initiativen 12.463 und 12.492 am 6. September 2013 und den Initiativen 12.495 und 12.497 am 24. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) hat diesen Beschlüssen am 10. Februar 2014 (12.495) beziehungsweise am 15. Mai 2014 (12.463; 12.492; 12.497) zugestimmt. Am 18. März 2016 verlängerte der Nationalrat die Frist um zwei Jahre.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Neben den vier im vorliegenden Bericht behandelten parlamentarischen Initiativen mussten sich die Kommissionen für Rechtsfragen in den letzten Jahren noch mit weiteren Geschäften in



Zusammenhang mit der Strafprozessordnung befassen<sup>1</sup>. Vor diesem Hintergrund führte die RK-SR am 15. Mai 2014 eine Grundsatzdiskussion über die Vorgehensweise. Sie kam zum Schluss, dass man in den Jahren nach der Einführung eines neuen umfassenden Regelwerks, wie dies die neue Strafprozessordnung darstellt, Zurückhaltung üben sollte, damit sich die neuen Bestimmungen zuerst einmal bewähren können. Zur Unterstützung der vom Bundesamt für Justiz durchgeführten Tauglichkeitsüberprüfung reichte die RK-SR eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragt, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 zu beantragen (14.3383). Die Motion wurde von beiden Räten angenommen, und die RK hat beschlossen, im Bereich der Strafprozessordnung Zurückhaltung zu üben und die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten, sofern kein grosses und dringendes Problem gelöst werden muss.

Die um zwei Jahre verlängerte Frist, die der RK-NR für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier parlamentarischen Initiativen gesetzt wurde, läuft in der Wintersession 2018 ab. Da der Bundesrat dem Parlament Anfang 2019 einen Revisionsentwurf zur Strafprozessordnung unterbreiten wird, beantragt die RK-NR, die ihr gewährte Frist erneut um zwei Jahre, bis zur Wintersession 2020, zu verlängern.

---

<sup>1</sup> *Motionen*

11.3911 Gefährliche Straftäter bleiben in Untersuchungshaft

11.3945 Opfer von Straftaten. Beschwerdemöglichkeit gegen Haftrichterentscheide

12.4077 Definition der Untersuchungshaft. Aufhebung der Voraussetzung eines effektiv erfolgten Rückfalls

*Parlamentarische Initiativen*

12.494 Stärkung unmittelbarer Beweisabnahme im Strafprozess

13.427 Strafprozessordnung. Vereinfachung des Abwesenheitsverfahrens (Art. 366 ff.)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- |               |          |   |
|---------------|----------|---|
| <b>12.463</b> | <b>n</b> | <b>Pa.lv. (Poggia) Golay. Privatklägerschaft im Strafprozess. Schliessung einer Gesetzeslücke</b>                           |
| <b>12.492</b> | <b>n</b> | <b>Pa.lv. (Poggia) Golay. Zulassung zum Bundesgericht. Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern</b> |
| <b>12.495</b> | <b>n</b> | <b>Pa.lv. Jositsch. Untersuchungshaft bei qualifizierter Wiederholungsgefahr</b>  |
| <b>12.497</b> | <b>n</b> | <b>Pa.lv. Jositsch. Beschwerdeberechtigung bei Haftentscheiden</b>  |

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Februar 2016

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Februar 2016 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier obengenannten parlamentarischen Initiativen besprochen.

Mit den Initiativen werden Änderungen zu verschiedenen Themen in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung verlangt.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung dieser Initiativen bis zur Wintersession 2018 zu verlängern.

(Kategorie V)



Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Texte und Begründungen

### 1.1 Texte

[12.463]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 118 der Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) ist zu ergänzen, mit dem Ziel, dass Angehörige von Opfern, die aufgrund der strafbaren Handlung verstorben sind, sich als Privatklägerschaft konstituieren können, selbst wenn sie gegen den Täter keine Zivilklage erheben können.

[12.492]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) zum Beschwerderecht wird durch den Zusatz einer neuen Ziffer 4 wie folgt geändert:

Art. 81

Abs. 1

...

Bst. b

...

4. die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Ansprüche gegen ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auswirken kann, sofern diese allein für den Schaden aufkommen müssen, der von der beschuldigten Person verursacht wurde,

...

[12.495]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 221 der Strafprozessordnung (StPO) ist dahingehend zu ergänzen, dass Untersuchungshaft auch bei sogenannter qualifizierter Wiederholungsgefahr angeordnet werden kann, also wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde ein schweres Delikt begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

[12.497]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Strafprozessordnung sei folgendermassen zu ändern:

Art. 222

Die verhaftete Person und die Staatsanwaltschaft können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.

### 1.2 Begründungen

[12.463]



Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Poggia 12.3355 vom 2. Mai 2012 geht hervor, dass Angehörige von verstorbenen Personen, die nicht als Rechtsnachfolger die Verfahrensrechte der verstorbenen Person (Art. 121 Abs. 1 StPO), sondern eine unmittelbare Verletzung ihrer eigenen körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geltend machen, sich gemäss der Strafprozessordnung nicht als Privatklägerschaft konstituieren können, es sei denn, sie machen eigene zivilrechtliche Ansprüche gegen die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen geltend.

So ist die Konstituierung als Privatklägerschaft nicht möglich, wenn die geschädigte Person nicht gestützt auf kantonales oder eidgenössisches Recht eine Zivilklage gegen die beschuldigte Person erheben kann - so etwa gegen medizinisches Personal öffentlicher Spitäler.

Ob sich also die Angehörigen als Privatkläger am Verfahren beteiligen können oder nicht, hängt davon ab, ob der Tod des Opfers durch eine strafbare Handlung einer Person hervorgerufen wurde, gegen die eine Zivilklage erhoben werden kann.

Indem es also zwei Kategorien von Angehörigen gibt, entsteht eine Ungleichheit, die sich keineswegs rechtfertigen lässt und die sogar gegen die Idee des Strafrechts verstösst, das zum Ziel hat, den Opfern ein einfaches und effizientes Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Personen, die eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen haben, auch rechtlich belangen zu können.

Artikel 118 StPO sollte daher ergänzt werden, damit Angehörige, die unmittelbar und persönlich vom Tod einer Person betroffen sind, der durch eine strafbare Handlung hervorgerufenen wurde, sich als Privatklägerschaft konstituieren können.

[12.492]

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (SR 312.0) stellte sich die Frage, ob ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) im Rahmen eines Verfahrens als Partei auftreten kann, selbst wenn das Opfer direkt gegen die beschuldigte Person keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann.

Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn aufgrund des Bundesgesetzes oder eines kantonalen Gesetzes ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft allein für den Schaden an Dritten verantwortlich gemacht wird, der von einem ihrer Beamten oder Angestellten verursacht wurde, welche jedoch von einer direkten Anklage ausgeschlossen sind.

In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 auf die Interpellation Poggia (12.3355) hat der Bundesrat erklärt, dass sich eine durch eine strafbare Handlung geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituieren und sich damit als Partei am Verfahren beteiligen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie direkt gegenüber der beschuldigten Person Zivilansprüche geltend machen kann oder nicht. So kann sich etwa ein Patient eines öffentlichen Spitals im Verfahren gegen einen Arzt als Privatkläger beteiligen, wenn er geltend macht, der Arzt habe ihm gegenüber wegen falscher Behandlung eine Körperverletzung begangen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Beschwerde beim Bundesgericht blieb jedoch offen.

Das Recht, als Privatklägerschaft aufzutreten und in den Genuss der Verfahrensrechte zu kommen, kann also nicht infrage gestellt werden, selbst wenn die geschädigte Person gegen die Urheberin oder den Urheber der strafbaren Handlung nicht direkt vorgehen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Polizeiangehörigen, einen Arzt eines öffentlichen Spitals oder ganz einfach um einen Chauffeur einer Bundesbehörde oder einer kantonalen Behörde handelt.

Das Bundesgericht hat über einen Fall entschieden, bei dem es um genau die Frage geht, die Gegenstand dieser Initiative ist. Durch den entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom 12. Oktober 2012 (1B\_586/2012) wird aufgezeigt, dass ein dringender Handlungsbedarf in dieser Sache besteht:





Das Bundesgericht entschied in dem Fall, dass die beschwerdeführende Partei das Urteil der zweitinstanzlichen Strafkammer, in dem die Klage der beschwerdeführenden Partei gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BGG abgewiesen wurde, nicht anfechten kann, da sie weder gegen Spital x noch gegen dessen Angestellte Zivilansprüche geltend machen konnte. Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid zudem auf seine vorangegangene Rechtsprechung (BGE 133 IV 228, S. 231) berufen, gemäss der ein Opfer, das im Sinne von Artikel 2 OHG in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, nur dann Beschwerde erheben kann, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. BGE 131 I 455 E. 1.2.1, S. 458; BGE 128 I 218 E. 1.1, S. 219f). Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass eine geschädigte Person beim Bundesgericht einmal Rechtsmittel einlegen kann und einmal nicht, je nachdem, ob die beschuldigte Person einem öffentlichen Gemeinwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angehört oder nicht. Eine solche Ungleichbehandlung ist ungerechtfertigt und wurde vom Parlament sicherlich nicht beabsichtigt. So werden beispielsweise Patientinnen und Patienten eines öffentlichen Spitals Geschädigte zweiter Klasse mit beschränkten Rechten, obwohl ganz offensichtlich auch in ihrem Fall das Recht auf Schadenersatz direkt vom Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst wird. Da Ziffer 4 in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b infolge einer Aufhebung des früheren Textes durch Anhang 1 Ziffer II 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Wirkung seit 1. Januar 2011 leer steht, ist es angebracht, an dieser Stelle den vorgeschlagenen Text einzufügen.

[12.495]

Die StPO sieht in Artikel 221 einzig die Wiederholungsgefahr als Haftgrund vor, wenn der Täter bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Wenn bei Ersttätern die Gefahr einer Wiederholungstat besteht (sogenannte qualifizierte Wiederholungsgefahr), ist Untersuchungshaft dagegen nicht respektive gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu BGE 137 IV 13). Eine solche qualifizierte sah beispielsweise die Zürcher Strafprozessordnung vor.

[12.497]

Artikel 222 sieht einzig die Beschwerdelegitimation für die verhaftete Person vor. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass auch die Staatsanwaltschaft - insbesondere bei Haftentlassungsentscheiden - Beschwerdeberechtigung brauche, um einen entsprechenden Entscheid anfechten zu können (siehe z. B. BGE 137 IV 87). Es ist daher sinnvoll, das Gesetz der gelebten Rechtswirklichkeit anzupassen.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat den Initiativen 12.463 und 12.492 am 6. September 2013 und den Initiativen 12.495 und 12.497 am 24. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) hat diesen Beschlüssen am 10. Februar 2014 (12.495) beziehungsweise am 15. Mai 2014 (12.463; 12.492; 12.497) zugestimmt.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Neben den vier im vorliegenden Bericht behandelten parlamentarischen Initiativen mussten sich die Kommissionen für Rechtsfragen in den letzten Jahren noch mit weiteren Geschäften in



Zusammenhang mit der Strafprozessordnung befassen<sup>1</sup>. Vor diesem Hintergrund führte die RK-SR eine Grundsatzdiskussion über die Vorgehensweise. Sie kam zum Schluss, dass man in den Jahren nach der Einführung eines neuen umfassenden Regelwerks, wie dies die neue Strafprozessordnung darstellt, Zurückhaltung üben sollte, damit sich die neuen Bestimmungen zuerst einmal bewähren können. Zur Unterstützung der vom Bundesamt für Justiz durchgeführten Tauglichkeitsüberprüfung reichte die RK-SR eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragt, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 dem Parlament zu beantragen (14.3383). Die Motion wurde von beiden Räten angenommen, und die RK beschlossen, im Bereich der Strafprozessordnung Zurückhaltung zu üben und die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten, sofern kein grosses und dringendes Problem gelöst werden muss.

Die zweijährige Frist, die der RK-NR für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier parlamentarischen Initiativen gesetzt wurde, läuft im ersten Halbjahr 2016 ab. Da der Bundesrat dem Parlament vor Ende 2018 einen Revisionsentwurf zur Strafprozessordnung unterbreiten wird, beantragt die RK-NR, die ihr gewährte Frist bis zur Wintersession 2018 zu verlängern.

---

<sup>1</sup> *Motionen*

11.3911 (Gefährliche Straftäter bleiben in Untersuchungshaft)

11.3945 (Opfer von Straftaten. Beschwerdemöglichkeit gegen Haftrichterentscheide)

12.4077 (Definition der Untersuchungshaft. Aufhebung der Voraussetzung eines effektiv erfolgten Rückfalls)

*Parlamentarische Initiativen*

12.494 (Stärkung unmittelbarer Beweisabnahme im Strafprozess)

13.427 (Strafprozessordnung. Vereinfachung des Abwesenheitsverfahrens [Art. 366 ff.]

12.497 Parlamentarische Initiative

## Beschwerdeberechtigung bei Haftentscheiden

---

Eingereicht von: Jositsch Daniel  
 Sozialdemokratische Fraktion  
 Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.12.2012

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Strafprozessordnung sei folgedermassen zu ändern:

Art. 222

Die verhaftete Person und die Staatsanwaltschaft können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.

### Begründung

Artikel 222 sieht einzig die Beschwerdelegitimation für die verhaftete Person vor. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass auch die Staatsanwaltschaft – insbesondere bei Haftentlassungsentscheiden – Beschwerdeberechtigung brauche, um einen entsprechenden Entscheid anfechten zu können (siehe z. B. BGE 137 IV 87). Es ist daher sinnvoll, das Gesetz der gelebten Rechtswirklichkeit anzupassen.

### Kommissionsberichte

15.01.2021 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

25.10.2018 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

26.02.2016 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

### Chronologie

24.10.2013	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
15.05.2014	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
18.03.2016	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2018.
14.12.2018	Nationalrat Fristverlängerung  Bis zur Wintersession 2020.
19.03.2021	Nationalrat Abschreibung

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

#### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)



**Weitere Informationen****Behandlungskategorie**

V

**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (5)**Aebischer Matthias, Fehr Hans-Jürg, Hadorn Philipp, Schneider Schüttel Ursula, Sommaruga Carlo

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- |        |   |  |
|--------|---|--|
| 12.463 | n | <b>Pa. Iv. (Poggia) Golay. Privatklägerschaft im Strafprozess. Schliessung einer Gesetzeslücke</b>                           |
| 12.492 | n | <b>Pa. Iv. (Poggia) Golay. Zulassung zum Bundesgericht. Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern</b> |
| 12.495 | n | <b>Pa. Iv. Jositsch. Untersuchungshaft bei qualifizierter Wiederholungsgefahr</b>  |
| 12.497 | n | <b>Pa. Iv. Jositsch. Beschwerdeberechtigung bei Haftentscheiden</b>  |

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. Januar 2021

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2021 das weitere Vorgehen zu den obengenannten parlamentarischen Initiativen besprochen.

Mit den Initiativen werden Änderungen zu verschiedenen Themen in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung verlangt.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme die vier genannten Initiativen abzuschreiben.

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[12.463]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 118 der Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) ist zu ergänzen, mit dem Ziel, dass Angehörige von Opfern, die aufgrund der strafbaren Handlung verstorben sind, sich als Privatklägerschaft konstituieren können, selbst wenn sie gegen den Täter keine Zivilklage erheben können.

[12.492]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) zum Beschwerderecht wird durch den Zusatz einer neuen Ziffer 4 wie folgt geändert:

Art. 81

Abs. 1

...

Bst. b

...

4. die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Ansprüche gegen ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auswirken kann, sofern diese allein für den Schaden aufkommen müssen, der von der beschuldigten Person verursacht wurde,

...

[12.495]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 221 der Strafprozessordnung (StPO) ist dahingehend zu ergänzen, dass Untersuchungshaft auch bei sogenannter qualifizierter Wiederholungsgefahr angeordnet werden kann, also wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde ein schweres Delikt begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

[12.497]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Strafprozessordnung sei folgendermassen zu ändern:

Art. 222

Die verhaftete Person und die Staatsanwaltschaft können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.



## 1.2 Begründung

[12.463]

Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Poggia 12.3355 vom 2. Mai 2012 geht hervor, dass Angehörige von verstorbenen Personen, die nicht als Rechtsnachfolger die Verfahrensrechte der verstorbenen Person (Art. 121 Abs. 1 StPO), sondern eine unmittelbare Verletzung ihrer eigenen körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geltend machen, sich gemäss der Strafprozessordnung nicht als Privatklägerschaft konstituieren können, es sei denn, sie machen eigene zivilrechtliche Ansprüche gegen die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen geltend.

So ist die Konstituierung als Privatklägerschaft nicht möglich, wenn die geschädigte Person nicht gestützt auf kantonales oder eidgenössisches Recht eine Zivilklage gegen die beschuldigte Person erheben kann - so etwa gegen medizinisches Personal öffentlicher Spitäler.

Ob sich also die Angehörigen als Privatkläger am Verfahren beteiligen können oder nicht, hängt davon ab, ob der Tod des Opfers durch eine strafbare Handlung einer Person hervorgerufen wurde, gegen die eine Zivilklage erhoben werden kann.

Indem es also zwei Kategorien von Angehörigen gibt, entsteht eine Ungleichheit, die sich keineswegs rechtfertigen lässt und die sogar gegen die Idee des Strafrechts verstösst, das zum Ziel hat, den Opfern ein einfaches und effizientes Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Personen, die eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen haben, auch rechtlich belangen zu können.

Artikel 118 StPO sollte daher ergänzt werden, damit Angehörige, die unmittelbar und persönlich vom Tod einer Person betroffen sind, der durch eine strafbare Handlung hervorgerufenen wurde, sich als Privatklägerschaft konstituieren können.

[12.492]

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (SR 312.0) stellte sich die Frage, ob ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) im Rahmen eines Verfahrens als Partei auftreten kann, selbst wenn das Opfer direkt gegen die beschuldigte Person keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann.

Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn aufgrund des Bundesgesetzes oder eines kantonalen Gesetzes ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft allein für den Schaden an Dritten verantwortlich gemacht wird, der von einem ihrer Beamten oder Angestellten verursacht wurde, welche jedoch von einer direkten Anklage ausgeschlossen sind.

In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 auf die Interpellation Poggia (12.3355) hat der Bundesrat erklärt, dass sich eine durch eine strafbare Handlung geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituieren und sich damit als Partei am Verfahren beteiligen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie direkt gegenüber der beschuldigten Person Zivilansprüche geltend machen kann oder nicht. So kann sich etwa ein Patient eines öffentlichen Spitals im Verfahren gegen einen Arzt als Privatkläger beteiligen, wenn er geltend macht, der Arzt habe ihm gegenüber wegen falscher Behandlung eine Körperverletzung begangen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Beschwerde beim Bundesgericht blieb jedoch offen.

Das Recht, als Privatklägerschaft aufzutreten und in den Genuss der Verfahrensrechte zu kommen, kann also nicht infrage gestellt werden, selbst wenn die geschädigte Person gegen die Urheberin oder den Urheber der strafbaren Handlung nicht direkt vorgehen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Polizeiangehörigen, einen Arzt eines öffentlichen Spitals oder ganz einfach um einen Chauffeur einer Bundesbehörde oder einer kantonalen Behörde handelt.



Das Bundesgericht hat über einen Fall entschieden, bei dem es um genau die Frage geht, die Gegenstand dieser Initiative ist. Durch den entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom 12. Oktober 2012 (1B\_586/2012) wird aufgezeigt, dass ein dringender Handlungsbedarf in dieser Sache besteht:

Das Bundesgericht entschied in dem Fall, dass die beschwerdeführende Partei das Urteil der zweitinstanzlichen Strafkammer, in dem die Klage der beschwerdeführenden Partei gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BGG abgewiesen wurde, nicht anfechten kann, da sie weder gegen Spital x noch gegen dessen Angestellte Zivilansprüche geltend machen konnte. Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid zudem auf seine vorangegangene Rechtsprechung (BGE 133 IV 228, S. 231) berufen, gemäss der ein Opfer, das im Sinne von Artikel 2 OHG in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, nur dann Beschwerde erheben kann, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. BGE 131 I 455 E. 1.2.1, S. 458; BGE 128 I 218 E. 1.1, S. 219f). Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass eine geschädigte Person beim Bundesgericht einmal Rechtsmittel einlegen kann und einmal nicht, je nachdem, ob die beschuldigte Person einem öffentlichen Gemeinwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angehört oder nicht. Eine solche Ungleichbehandlung ist ungerechtfertigt und wurde vom Parlament sicherlich nicht beabsichtigt. So werden beispielsweise Patientinnen und Patienten eines öffentlichen Spitals Geschädigte zweiter Klasse mit beschränkten Rechten, obwohl ganz offensichtlich auch in ihrem Fall das Recht auf Schadenersatz direkt vom Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst wird. Da Ziffer 4 in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b infolge einer Aufhebung des früheren Textes durch Anhang 1 Ziffer II 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Wirkung seit 1. Januar 2011 leer steht, ist es angebracht, an dieser Stelle den vorgeschlagenen Text einzufügen.

[12.495]

Die StPO sieht in Artikel 221 einzig die Wiederholungsgefahr als Haftgrund vor, wenn der Täter bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Wenn bei Ersttätern die Gefahr einer Wiederholungstat besteht (sogenannte qualifizierte Wiederholungsgefahr), ist Untersuchungshaft dagegen nicht respektive gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu BGE 137 IV 13). Eine solche qualifizierte sah beispielsweise die Zürcher Strafprozessordnung vor.

[12.497]

Artikel 222 sieht einzig die Beschwerdelegitimation für die verhaftete Person vor. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass auch die Staatsanwaltschaft - insbesondere bei Haftentlassungsentscheiden - Beschwerdeberechtigung brauche, um einen entsprechenden Entscheid anfechten zu können (siehe z. B. BGE 137 IV 87). Es ist daher sinnvoll, das Gesetz der gelebten Rechtswirklichkeit anzupassen.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat den Initiativen 12.463 und 12.492 am 6. September 2013 und den Initiativen 12.495 und 12.497 am 24. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat diesen Beschlüssen am 10. Februar 2014 (12.495) beziehungsweise am 15. Mai 2014 (12.463; 12.495; 12.497) zugestimmt. Am 18. März 2016 verlängerte der Nationalrat die Frist um zwei Jahre. Am 14. Dezember 2018 verlängerte der Nationalrat die Frist wiederum um zwei Jahre.





### 3 Erwägungen der Kommission

Nachdem die RK-S am 15. Mai 2014 eine Grundsatzdiskussion vor dem Hintergrund verschiedener Vorstösse in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung führte, kam sie zum Schluss nicht voreilig in das neue Regelwerk eingreifen zu wollen und beauftragte den Bundesrat, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung, dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen vorzulegen. Die entsprechende Änderung der Strafprozessordnung (19.048) befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Die Anliegen der Initiativen 12.495 und 12.497 wurden im Rahmen der Beratungen zur Änderung der Strafprozessordnung aufgenommen. Das Anliegen der parlamentarischen Initiative 19.463 wurde weder vom Bundesrat noch von der vorberatenden Kommission des Nationalrates aufgebracht. Auch zeigte sich während den Vorberatungen der RK-N kein Handlungsbedarf bezüglich dem Anliegen der parlamentarischen Initiative 12.492.

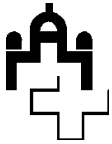
Aufgrund dieser intensiven Auseinandersetzung des Parlaments mit Fragen zur Strafprozessordnung erachtet es die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates als angebracht, diese Initiativen abzuschreiben. Die Änderung der Strafprozessordnung bot die Möglichkeit im Rahmen einer Gesamtschau die Anliegen der parlamentarischen Initiativen aufzunehmen und zu beraten. Die Kommission ist der Ansicht, dass es nicht angezeigt ist, direkt nach der Revision der Strafprozessordnung wiederum in diesem Bereich aktiv zu werden und die Strafprozessordnung vereinzelt anzupassen zumal die Anliegen der Initiativen im Rahmen dieser Vorlage thematisiert wurden.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- |               |          |  |
|---------------|----------|--|
| <b>12.463</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. (Poggia) Golay. Privatklägerschaft im Strafprozess. Schliessung einer Gesetzeslücke</b>                           |
| <b>12.492</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. (Poggia) Golay. Zulassung zum Bundesgericht. Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern</b> |
| <b>12.495</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. Jositsch. Untersuchungshaft bei qualifizierter Wiederholungsgefahr</b>  |
| <b>12.497</b> | <b>n</b> | <b>Pa. Iv. Jositsch. Beschwerdeberechtigung bei Haftentscheiden</b>  |

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Oktober 2018

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2018 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier obengenannten parlamentarischen Initiativen besprochen.

Mit den Initiativen werden Änderungen zu verschiedenen Themen in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung verlangt.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung dieser Initiativen bis zur Wintersession 2020 zu verlängern.

(Kategorie V)



Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Texte und Begründungen

### 1.1 Texte

[12.463]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 118 der Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) ist zu ergänzen, mit dem Ziel, dass Angehörige von Opfern, die aufgrund der strafbaren Handlung verstorben sind, sich als Privatklägerschaft konstituieren können, selbst wenn sie gegen den Täter keine Zivilklage erheben können.

[12.492]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) zum Beschwerderecht wird durch den Zusatz einer neuen Ziffer 4 wie folgt geändert:

Art. 81

Abs. 1

...

Bst. b

...

4. die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Ansprüche gegen ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auswirken kann, sofern diese allein für den Schaden aufkommen müssen, der von der beschuldigten Person verursacht wurde,

...

[12.495]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 221 der Strafprozessordnung (StPO) ist dahingehend zu ergänzen, dass Untersuchungshaft auch bei sogenannter qualifizierter Wiederholungsgefahr angeordnet werden kann, also wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde ein schweres Delikt begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

[12.497]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Strafprozessordnung sei folgendermassen zu ändern:

Art. 222

Die verhaftete Person und die Staatsanwaltschaft können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.

### 1.2 Begründungen

[12.463]

Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Poggia 12.3355 vom 2. Mai 2012 geht hervor, dass Angehörige von verstorbenen Personen, die nicht als Rechtsnachfolger die Verfahrensrechte der verstorbenen Person (Art. 121 Abs. 1 StPO), sondern eine unmittelbare



Verletzung ihrer eigenen körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geltend machen, sich gemäss der Strafprozessordnung nicht als Privatklägerschaft konstituieren können, es sei denn, sie machen eigene zivilrechtliche Ansprüche gegen die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen geltend.

So ist die Konstituierung als Privatklägerschaft nicht möglich, wenn die geschädigte Person nicht gestützt auf kantonales oder eidgenössisches Recht eine Zivilklage gegen die beschuldigte Person erheben kann - so etwa gegen medizinisches Personal öffentlicher Spitäler.

Ob sich also die Angehörigen als Privatkläger am Verfahren beteiligen können oder nicht, hängt davon ab, ob der Tod des Opfers durch eine strafbare Handlung einer Person hervorgerufen wurde, gegen die eine Zivilklage erhoben werden kann.

Indem es also zwei Kategorien von Angehörigen gibt, entsteht eine Ungleichheit, die sich keineswegs rechtfertigen lässt und die sogar gegen die Idee des Strafrechts verstösst, das zum Ziel hat, den Opfern ein einfaches und effizientes Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Personen, die eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen haben, auch rechtlich belangen zu können.

Artikel 118 StPO sollte daher ergänzt werden, damit Angehörige, die unmittelbar und persönlich vom Tod einer Person betroffen sind, der durch eine strafbare Handlung hervorgerufenen wurde, sich als Privatklägerschaft konstituieren können.

[12.492]

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (SR 312.0) stellte sich die Frage, ob ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) im Rahmen eines Verfahrens als Partei auftreten kann, selbst wenn das Opfer direkt gegen die beschuldigte Person keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann.

Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn aufgrund des Bundesgesetzes oder eines kantonalen Gesetzes ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft allein für den Schaden an Dritten verantwortlich gemacht wird, der von einem ihrer Beamten oder Angestellten verursacht wurde, welche jedoch von einer direkten Anklage ausgeschlossen sind.

In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 auf die Interpellation Poggia (12.3355) hat der Bundesrat erklärt, dass sich eine durch eine strafbare Handlung geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituieren und sich damit als Partei am Verfahren beteiligen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie direkt gegenüber der beschuldigten Person Zivilansprüche geltend machen kann oder nicht. So kann sich etwa ein Patient eines öffentlichen Spitals im Verfahren gegen einen Arzt als Privatkläger beteiligen, wenn er geltend macht, der Arzt habe ihm gegenüber wegen falscher Behandlung eine Körperverletzung begangen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Beschwerde beim Bundesgericht blieb jedoch offen.

Das Recht, als Privatklägerschaft aufzutreten und in den Genuss der Verfahrensrechte zu kommen, kann also nicht infrage gestellt werden, selbst wenn die geschädigte Person gegen die Urheberin oder den Urheber der strafbaren Handlung nicht direkt vorgehen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Polizeiangehörigen, einen Arzt eines öffentlichen Spitals oder ganz einfach um einen Chauffeur einer Bundesbehörde oder einer kantonalen Behörde handelt.

Das Bundesgericht hat über einen Fall entschieden, bei dem es um genau die Frage geht, die Gegenstand dieser Initiative ist. Durch den entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom 12. Oktober 2012 (1B\_586/2012) wird aufgezeigt, dass ein dringender Handlungsbedarf in dieser Sache besteht:

Das Bundesgericht entschied in dem Fall, dass die beschwerdeführende Partei das Urteil der zweitinstanzlichen Strafkammer, in dem die Klage der beschwerdeführenden Partei gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BGG abgewiesen wurde, nicht anfechten kann, da sie weder gegen Spital x noch gegen dessen Angestellte Zivilansprüche geltend machen konnte.



Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid zudem auf seine vorangegangene Rechtsprechung (BGE 133 IV 228, S. 231) berufen, gemäss der ein Opfer, das im Sinne von Artikel 2 OHG in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, nur dann Beschwerde erheben kann, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. BGE 131 I 455 E. 1.2.1, S. 458; BGE 128 I 218 E. 1.1, S. 219f). Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass eine geschädigte Person beim Bundesgericht einmal Rechtsmittel einlegen kann und einmal nicht, je nachdem, ob die beschuldigte Person einem öffentlichen Gemeinwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angehört oder nicht. Eine solche Ungleichbehandlung ist ungerechtfertigt und wurde vom Parlament sicherlich nicht beabsichtigt. So werden beispielsweise Patientinnen und Patienten eines öffentlichen Spitals Geschädigte zweiter Klasse mit beschränkten Rechten, obwohl ganz offensichtlich auch in ihrem Fall das Recht auf Schadenersatz direkt vom Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst wird. Da Ziffer 4 in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b infolge einer Aufhebung des früheren Textes durch Anhang 1 Ziffer II 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Wirkung seit 1. Januar 2011 leer steht, ist es angebracht, an dieser Stelle den vorgeschlagenen Text einzufügen.

[12.495]

Die StPO sieht in Artikel 221 einzig die Wiederholungsgefahr als Haftgrund vor, wenn der Täter bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Wenn bei Ersttätern die Gefahr einer Wiederholungstat besteht (sogenannte qualifizierte Wiederholungsgefahr), ist Untersuchungshaft dagegen nicht respektive gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu BGE 137 IV 13). Eine solche qualifizierte sah beispielsweise die Zürcher Strafprozessordnung vor.

[12.497]

Artikel 222 sieht einzig die Beschwerdelegitimation für die verhaftete Person vor. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass auch die Staatsanwaltschaft - insbesondere bei Haftentlassungsentscheiden - Beschwerdeberechtigung brauche, um einen entsprechenden Entscheid anfechten zu können (siehe z. B. BGE 137 IV 87). Es ist daher sinnvoll, das Gesetz der gelebten Rechtswirklichkeit anzupassen.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat den Initiativen 12.463 und 12.492 am 6. September 2013 und den Initiativen 12.495 und 12.497 am 24. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) hat diesen Beschlüssen am 10. Februar 2014 (12.495) beziehungsweise am 15. Mai 2014 (12.463; 12.492; 12.497) zugestimmt. Am 18. März 2016 verlängerte der Nationalrat die Frist um zwei Jahre.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Neben den vier im vorliegenden Bericht behandelten parlamentarischen Initiativen mussten sich die Kommissionen für Rechtsfragen in den letzten Jahren noch mit weiteren Geschäften in



Zusammenhang mit der Strafprozessordnung befassen<sup>1</sup>. Vor diesem Hintergrund führte die RK-SR am 15. Mai 2014 eine Grundsatzdiskussion über die Vorgehensweise. Sie kam zum Schluss, dass man in den Jahren nach der Einführung eines neuen umfassenden Regelwerks, wie dies die neue Strafprozessordnung darstellt, Zurückhaltung üben sollte, damit sich die neuen Bestimmungen zuerst einmal bewähren können. Zur Unterstützung der vom Bundesamt für Justiz durchgeführten Tauglichkeitsüberprüfung reichte die RK-SR eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragt, nach einer Prüfung der Praxisstauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 zu beantragen (14.3383). Die Motion wurde von beiden Räten angenommen, und die RK hat beschlossen, im Bereich der Strafprozessordnung Zurückhaltung zu üben und die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten, sofern kein grosses und dringendes Problem gelöst werden muss.

Die um zwei Jahre verlängerte Frist, die der RK-NR für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier parlamentarischen Initiativen gesetzt wurde, läuft in der Wintersession 2018 ab. Da der Bundesrat dem Parlament Anfang 2019 einen Revisionsentwurf zur Strafprozessordnung unterbreiten wird, beantragt die RK-NR, die ihr gewährte Frist erneut um zwei Jahre, bis zur Wintersession 2020, zu verlängern.

---

<sup>1</sup> *Motionen*

11.3911 Gefährliche Straftäter bleiben in Untersuchungshaft

11.3945 Opfer von Straftaten. Beschwerdemöglichkeit gegen Haftrichterentscheide

12.4077 Definition der Untersuchungshaft. Aufhebung der Voraussetzung eines effektiv erfolgten Rückfalls

*Parlamentarische Initiativen*

12.494 Stärkung unmittelbarer Beweisabnahme im Strafprozess

13.427 Strafprozessordnung. Vereinfachung des Abwesenheitsverfahrens (Art. 366 ff.)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- |        |   |   |
|--------|---|---|
| 12.463 | n | <b>Pa.lv. (Poggia) Golay. Privatklägerschaft im Strafprozess. Schliessung einer Gesetzeslücke</b>                           |
| 12.492 | n | <b>Pa.lv. (Poggia) Golay. Zulassung zum Bundesgericht. Beseitigung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Opfern</b> |
| 12.495 | n | <b>Pa.lv. Jositsch. Untersuchungshaft bei qualifizierter Wiederholungsgefahr</b>  |
| 12.497 | n | <b>Pa.lv. Jositsch. Beschwerdeberechtigung bei Haftentscheiden</b>  |

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Februar 2016

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Februar 2016 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier obengenannten parlamentarischen Initiativen besprochen.

Mit den Initiativen werden Änderungen zu verschiedenen Themen in Zusammenhang mit der Strafprozessordnung verlangt.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung dieser Initiativen bis zur Wintersession 2018 zu verlängern.

(Kategorie V)





Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Texte und Begründungen
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Texte und Begründungen

### 1.1 Texte

[12.463]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 118 der Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO) ist zu ergänzen, mit dem Ziel, dass Angehörige von Opfern, die aufgrund der strafbaren Handlung verstorben sind, sich als Privatklägerschaft konstituieren können, selbst wenn sie gegen den Täter keine Zivilklage erheben können.

[12.492]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) zum Beschwerderecht wird durch den Zusatz einer neuen Ziffer 4 wie folgt geändert:

Art. 81

Abs. 1

...

Bst. b

...

4. die Privatklägerschaft, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Ansprüche gegen ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft auswirken kann, sofern diese allein für den Schaden aufkommen müssen, der von der beschuldigten Person verursacht wurde,

...

[12.495]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 221 der Strafprozessordnung (StPO) ist dahingehend zu ergänzen, dass Untersuchungshaft auch bei sogenannter qualifizierter Wiederholungsgefahr angeordnet werden kann, also wenn ernsthaft zu befürchten ist, die beschuldigte Person werde ein schweres Delikt begehen, sofern das Verfahren ein gleichartiges Verbrechen oder Vergehen betrifft.

[12.497]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Schweizerische Strafprozessordnung sei folgendermassen zu ändern:

Art. 222

Die verhaftete Person und die Staatsanwaltschaft können Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Vorbehalten bleibt Artikel 233.

### 1.2 Begründungen

[12.463]



Aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Poggia 12.3355 vom 2. Mai 2012 geht hervor, dass Angehörige von verstorbenen Personen, die nicht als Rechtsnachfolger die Verfahrensrechte der verstorbenen Person (Art. 121 Abs. 1 StPO), sondern eine unmittelbare Verletzung ihrer eigenen körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität geltend machen, sich gemäss der Strafprozessordnung nicht als Privatklägerschaft konstituieren können, es sei denn, sie machen eigene zivilrechtliche Ansprüche gegen die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen geltend.

So ist die Konstituierung als Privatklägerschaft nicht möglich, wenn die geschädigte Person nicht gestützt auf kantonales oder eidgenössisches Recht eine Zivilklage gegen die beschuldigte Person erheben kann - so etwa gegen medizinisches Personal öffentlicher Spitäler.

Ob sich also die Angehörigen als Privatkläger am Verfahren beteiligen können oder nicht, hängt davon ab, ob der Tod des Opfers durch eine strafbare Handlung einer Person hervorgerufen wurde, gegen die eine Zivilklage erhoben werden kann.

Indem es also zwei Kategorien von Angehörigen gibt, entsteht eine Ungleichheit, die sich keineswegs rechtfertigen lässt und die sogar gegen die Idee des Strafrechts verstösst, das zum Ziel hat, den Opfern ein einfaches und effizientes Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Personen, die eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben begangen haben, auch rechtlich belangen zu können.

Artikel 118 StPO sollte daher ergänzt werden, damit Angehörige, die unmittelbar und persönlich vom Tod einer Person betroffen sind, der durch eine strafbare Handlung hervorgerufenen wurde, sich als Privatklägerschaft konstituieren können.

[12.492]

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung (SR 312.0) stellte sich die Frage, ob ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) im Rahmen eines Verfahrens als Partei auftreten kann, selbst wenn das Opfer direkt gegen die beschuldigte Person keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen kann.

Dies ist jedes Mal dann der Fall, wenn aufgrund des Bundesgesetzes oder eines kantonalen Gesetzes ein öffentliches Gemeinwesen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft allein für den Schaden an Dritten verantwortlich gemacht wird, der von einem ihrer Beamten oder Angestellten verursacht wurde, welche jedoch von einer direkten Anklage ausgeschlossen sind.

In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 auf die Interpellation Poggia (12.3355) hat der Bundesrat erklärt, dass sich eine durch eine strafbare Handlung geschädigte Person als Privatklägerschaft konstituieren und sich damit als Partei am Verfahren beteiligen kann, und zwar unabhängig davon, ob sie direkt gegenüber der beschuldigten Person Zivilansprüche geltend machen kann oder nicht. So kann sich etwa ein Patient eines öffentlichen Spitals im Verfahren gegen einen Arzt als Privatkläger beteiligen, wenn er geltend macht, der Arzt habe ihm gegenüber wegen falscher Behandlung eine Körperverletzung begangen. Die Frage nach der Zulässigkeit einer Beschwerde beim Bundesgericht blieb jedoch offen.

Das Recht, als Privatklägerschaft aufzutreten und in den Genuss der Verfahrensrechte zu kommen, kann also nicht infrage gestellt werden, selbst wenn die geschädigte Person gegen die Urheberin oder den Urheber der strafbaren Handlung nicht direkt vorgehen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich bei der beschuldigten Person um einen Polizeiangehörigen, einen Arzt eines öffentlichen Spitals oder ganz einfach um einen Chauffeur einer Bundesbehörde oder einer kantonalen Behörde handelt.

Das Bundesgericht hat über einen Fall entschieden, bei dem es um genau die Frage geht, die Gegenstand dieser Initiative ist. Durch den entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom 12. Oktober 2012 (1B\_586/2012) wird aufgezeigt, dass ein dringender Handlungsbedarf in dieser Sache besteht:



Das Bundesgericht entschied in dem Fall, dass die beschwerdeführende Partei das Urteil der zweitinstanzlichen Strafkammer, in dem die Klage der beschwerdeführenden Partei gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 BGG abgewiesen wurde, nicht anfechten kann, da sie weder gegen Spital x noch gegen dessen Angestellte Zivilansprüche geltend machen konnte. Das Bundesgericht hat sich in seinem Entscheid zudem auf seine vorangegangene Rechtsprechung (BGE 133 IV 228, S. 231) berufen, gemäss der ein Opfer, das im Sinne von Artikel 2 OHG in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, nur dann Beschwerde erheben kann, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (vgl. BGE 131 I 455 E. 1.2.1, S. 458; BGE 128 I 218 E. 1.1, S. 219f). Die aktuelle Rechtslage führt dazu, dass eine geschädigte Person beim Bundesgericht einmal Rechtsmittel einlegen kann und einmal nicht, je nachdem, ob die beschuldigte Person einem öffentlichen Gemeinwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft angehört oder nicht. Eine solche Ungleichbehandlung ist ungerechtfertigt und wurde vom Parlament sicherlich nicht beabsichtigt. So werden beispielsweise Patientinnen und Patienten eines öffentlichen Spitals Geschädigte zweiter Klasse mit beschränkten Rechten, obwohl ganz offensichtlich auch in ihrem Fall das Recht auf Schadenersatz direkt vom Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst wird. Da Ziffer 4 in Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b infolge einer Aufhebung des früheren Textes durch Anhang 1 Ziffer II 3 der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 mit Wirkung seit 1. Januar 2011 leer steht, ist es angebracht, an dieser Stelle den vorgeschlagenen Text einzufügen.

[12.495]

Die StPO sieht in Artikel 221 einzig die Wiederholungsgefahr als Haftgrund vor, wenn der Täter bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Wenn bei Ersttätern die Gefahr einer Wiederholungstat besteht (sogenannte qualifizierte Wiederholungsgefahr), ist Untersuchungshaft dagegen nicht respektive gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu BGE 137 IV 13). Eine solche qualifizierte sah beispielsweise die Zürcher Strafprozessordnung vor.

[12.497]

Artikel 222 sieht einzig die Beschwerdelegitimation für die verhaftete Person vor. Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass auch die Staatsanwaltschaft - insbesondere bei Haftentlassungsentscheiden - Beschwerdeberechtigung brauche, um einen entsprechenden Entscheid anfechten zu können (siehe z. B. BGE 137 IV 87). Es ist daher sinnvoll, das Gesetz der gelebten Rechtswirklichkeit anzupassen.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat den Initiativen 12.463 und 12.492 am 6. September 2013 und den Initiativen 12.495 und 12.497 am 24. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) hat diesen Beschlüssen am 10. Februar 2014 (12.495) beziehungsweise am 15. Mai 2014 (12.463; 12.492; 12.497) zugestimmt.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Neben den vier im vorliegenden Bericht behandelten parlamentarischen Initiativen mussten sich die Kommissionen für Rechtsfragen in den letzten Jahren noch mit weiteren Geschäften in



Zusammenhang mit der Strafprozessordnung befassen<sup>1</sup>. Vor diesem Hintergrund führte die RK-SR eine Grundsatzdiskussion über die Vorgehensweise. Sie kam zum Schluss, dass man in den Jahren nach der Einführung eines neuen umfassenden Regelwerks, wie dies die neue Strafprozessordnung darstellt, Zurückhaltung üben sollte, damit sich die neuen Bestimmungen zuerst einmal bewähren können. Zur Unterstützung der vom Bundesamt für Justiz durchgeführten Tauglichkeitsüberprüfung reichte die RK-SR eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragt, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 dem Parlament zu beantragen (14.3383). Die Motion wurde von beiden Räten angenommen, und die RK beschlossen, im Bereich der Strafprozessordnung Zurückhaltung zu üben und die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten, sofern kein grosses und dringendes Problem gelöst werden muss.

Die zweijährige Frist, die der RK-NR für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zu den vier parlamentarischen Initiativen gesetzt wurde, läuft im ersten Halbjahr 2016 ab. Da der Bundesrat dem Parlament vor Ende 2018 einen Revisionsentwurf zur Strafprozessordnung unterbreiten wird, beantragt die RK-NR, die ihr gewährte Frist bis zur Wintersession 2018 zu verlängern.

---

<sup>1</sup> *Motionen*

11.3911 (Gefährliche Straftäter bleiben in Untersuchungshaft)

11.3945 (Opfer von Straftaten. Beschwerdemöglichkeit gegen Haftrichterentscheide)

12.4077 (Definition der Untersuchungshaft. Aufhebung der Voraussetzung eines effektiv erfolgten Rückfalls)

*Parlamentarische Initiativen*

12.494 (Stärkung unmittelbarer Beweisabnahme im Strafprozess)

13.427 (Strafprozessordnung. Vereinfachung des Abwesenheitsverfahrens [Art. 366 ff.]

13.441 Parlamentarische Initiative

## **Zivilprozess. Klagen betreffend Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung gleich behandeln wie solche betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung**

Eingereicht von: Poggia Mauro  
Fraktionslos  
Mouvement Citoyens Genevois

Übernommen von: Golay Roger  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Mouvement Citoyens Genevois

Einreichungsdatum: 21.06.2013

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

### **Eingereichter Text**

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 7 und Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe f der Zivilprozessordnung (SR 272) sollen wie folgt ergänzt werden:

Art. 7

... und zur obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung zuständig ist.

Art. 243

...

Abs. 2

...

Bst. f

... und zur obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung.

...

### **Begründung**

In Artikel 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts werden die Kantone dazu verpflichtet, ein Versicherungsgericht als einzige Beschwerdeinstanz im Bereich der Sozialversicherungen zu bestellen. Somit werden Streitigkeiten aus der sozialen Krankenversicherung gemäss KVG oder aus der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG zwingend einer einzigen Spezialinstanz zugewiesen.

Hingegen bleiben die Privatversicherungen, für die das Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 gilt, den Regelungen der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) unterstellt, die zwei kantonale Instanzen vorsieht.

Das Parlament war sich bewusst, dass dies dazu führen konnte, dass offensichtlich miteinander zusammenhängende Verfahren vor zwei unterschiedlichen Instanzen durchzuführen sind. Es sah deshalb in Artikel 7 der Zivilprozessordnung vor, dass die Kantone eine einzige Instanz für Fälle im Zusammenhang mit Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung bezeichnen können. Das führte dazu, dass die Kantone bei der gesetzlichen Regelung dieses Bereichs spezifische Streitigkeiten ebenfalls jeweils dem kantonalen Versicherungsgericht zuwiesen.

Obwohl sich die Problematik bei der Unfallversicherung unter genau denselben Vorzeichen stellt, wurden Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung, die auch in den Bereich der Privatversicherung fallen und eindeutig mit dem UVG zusammenhängen, seltsamerweise bei der Erarbeitung der neuen Zivilprozessordnung mit keinem Wort erwähnt.



Mit anderen Worten: Obwohl die Kantone Streitigkeiten aus der sozialen Krankenversicherung und aus Zusatzversicherungen zu dieser derselben Instanz zuweisen können, können sie Streitigkeiten aus der obligatorischen Unfallversicherung und aus Zusatzversicherungen zu dieser nicht einer einzigen Instanz zuweisen. Dadurch werden die Verfahren unnötig erschwert und in die Länge gezogen, was dazu führt, dass die Kosten sowohl für die Parteien als auch für die Kantone ansteigen.

Es ist deshalb angebracht, Artikel 7 ZPO zu ergänzen, um diese Lücke zu schliessen. Aus Kohärenzgründen muss auch Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe f im selben Sinne angepasst werden, um das vereinfachte Verfahren auch auf Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung auszuweiten.

## **Kommissionsberichte**

15.01.2021 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

25.10.2018 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

08.04.2016 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

## **Chronologie**

26.12.2013	Die parlamentarische Initiative wird übernommen durch Herrn Golay.
26.06.2014	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
17.11.2014	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
16.12.2016	Nationalrat Fristverlängerung bis zur Wintersession 2018.
14.12.2018	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Wintersession 2020.
19.03.2021	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Frühjahrsession 2023.

## **Zuständigkeiten**

### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

### **Zuständige Behörde**

Parlament (Parl)

## **Weitere Informationen**

### **Behandlungskategorie**

V

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (8)**

Chevalley Isabelle, Grin Jean-Pierre, Parmelin Guy, Ribaux Alain, Rossini Stéphane, Schenker Silvia, Vogler Karl, van Singer Christian

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**13.441 n Pa. Iv. (Poggia) Golay. Zivilprozess. Klagen betreffend Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung gleich behandeln wie solche betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. Januar 2021

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Januar 2021 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zur obengenannten parlamentarischen Initiative besprochen.

Die Initiative verlangt die prozessuale Gleichbehandlung von Klagen betreffend Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung und solchen betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative um zwei Jahre, d. h. bis zur Frühjahrsession 2023, zu verlängern.

Berichterstattung: Kategorie V

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$





## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 7 und Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe f der Zivilprozessordnung (SR 272) sollen wie folgt ergänzt werden:

Art. 7

... und zur obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung zuständig ist.

Art. 243

...

Abs. 2

...

Bst. f

... und zur obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung.

...

### 1.2 Begründung

In Artikel 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts werden die Kantone dazu verpflichtet, ein Versicherungsgericht als einzige Beschwerdeinstanz im Bereich der Sozialversicherungen zu bestellen. Somit werden Streitigkeiten aus der sozialen Krankenversicherung gemäss KVG oder aus der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG zwingend einer einzigen Spezialinstanz zugewiesen. Hingegen bleiben die Privatversicherungen, für die das Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 gilt, den Regelungen der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) unterstellt, die zwei kantonale Instanzen vorsieht.

Das Parlament war sich bewusst, dass dies dazu führen konnte, dass offensichtlich miteinander zusammenhängende Verfahren vor zwei unterschiedlichen Instanzen durchzuführen sind. Es sah deshalb in Artikel 7 der Zivilprozessordnung vor, dass die Kantone eine einzige Instanz für Fälle im Zusammenhang mit Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung bezeichnen können. Das führte dazu, dass die Kantone bei der gesetzlichen Regelung dieses Bereichs spezifische Streitigkeiten ebenfalls jeweils dem kantonalen Versicherungsgericht zuwiesen.

Obwohl sich die Problematik bei der Unfallversicherung unter genau denselben Vorzeichen stellt, wurden Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung, die auch in den Bereich der Privatversicherung fallen und eindeutig mit dem UVG zusammenhängen, seltsamerweise bei der Erarbeitung der neuen Zivilprozessordnung mit keinem Wort erwähnt.

Mit anderen Worten: Obwohl die Kantone Streitigkeiten aus der sozialen Krankenversicherung und aus Zusatzversicherungen zu dieser derselben Instanz zuweisen können, können sie Streitigkeiten aus der obligatorischen Unfallversicherung und aus Zusatzversicherungen zu dieser nicht einer einzigen Instanz zuweisen. Dadurch werden die Verfahren unnötig erschwert und in die Länge gezogen, was dazu führt, dass die Kosten sowohl für die Parteien als auch für die Kantone ansteigen.



Es ist deshalb angebracht, Artikel 7 ZPO zu ergänzen, um diese Lücke zu schliessen. Aus Kohärenzgründen muss auch Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe f im selben Sinne angepasst werden, um das vereinfachte Verfahren auch auf Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung auszuweiten.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die Kommission gab der Initiative am 26. Juni 2014 Folge. Ihre ständerätliche Schwesterkommission stimmte diesem Beschluss am 17. November 2014 zu. Der Nationalrat verlängerte die Behandlungsfrist für die Initiative am 16. Dezember 2016 ein erstes Mal um zwei Jahre und am 14. Dezember 2018 ein weiteres Mal um zwei Jahre.

## **3 Erwägungen der Kommission**

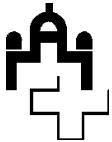
Die oben erwähnte Initiative reiht sich ein in eine Liste von mehreren parlamentarischen Vorstössen und Initiativen zur Umsetzung der vereinheitlichten und 2011 in Kraft getretenen Zivilprozessordnung. Die Beratung dieser Geschäfte wurde ausgesetzt, um die Botschaft des Bundesrates zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung abzuwarten. Diese Botschaft wurde dem Parlament am 26. Februar 2020 unterbreitet, und die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat inzwischen mit der Beratung des Gesetzesentwurfs begonnen. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates wartet darauf, ebenfalls mit der Beratung beginnen zu können, und beantragt deshalb vorerst, die Behandlungsfrist der Initiative erneut um zwei Jahre, also bis zur Frühjahrsession 2023, zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**13.441 n Pa. Iv. (Poggia) Golay. Zivilprozess. Klagen betreffend Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung gleich behandeln wie solche betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Oktober 2018

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2018 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zur obengenannten parlamentarischen Initiative besprochen.

Die Initiative verlangt die prozessuale Gleichbehandlung von Klagen betreffend Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung und solchen betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung dieser Initiative bis zur Wintersession 2020 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/13.441n/RK--CAJ



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 7 und Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe f der Zivilprozessordnung (SR 272) sollen wie folgt ergänzt werden:

Art. 7

... und zur obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung zuständig ist.

Art. 243

...

Abs. 2

...

Bst. f

... und zur obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung.

...

### 1.2 Begründung

In Artikel 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts werden die Kantone dazu verpflichtet, ein Versicherungsgericht als einzige Beschwerdeinstanz im Bereich der Sozialversicherungen zu bestellen. Somit werden Streitigkeiten aus der sozialen Krankenversicherung gemäss KVG oder aus der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG zwingend einer einzigen Spezialinstanz zugewiesen. Hingegen bleiben die Privatversicherungen, für die das Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 gilt, den Regelungen der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) unterstellt, die zwei kantonale Instanzen vorsieht.

Das Parlament war sich bewusst, dass dies dazu führen konnte, dass offensichtlich miteinander zusammenhängende Verfahren vor zwei unterschiedlichen Instanzen durchzuführen sind. Es sah deshalb in Artikel 7 der Zivilprozessordnung vor, dass die Kantone eine einzige Instanz für Fälle im Zusammenhang mit Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung bezeichnen können. Das führte dazu, dass die Kantone bei der gesetzlichen Regelung dieses Bereichs spezifische Streitigkeiten ebenfalls jeweils dem kantonalen Versicherungsgericht zuwiesen.

Obwohl sich die Problematik bei der Unfallversicherung unter genau denselben Vorzeichen stellt, wurden Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung, die auch in den Bereich der Privatversicherung fallen und eindeutig mit dem UVG zusammenhängen, seltsamerweise bei der Erarbeitung der neuen Zivilprozessordnung mit keinem Wort erwähnt.

Mit anderen Worten: Obwohl die Kantone Streitigkeiten aus der sozialen Krankenversicherung und aus Zusatzversicherungen zu dieser derselben Instanz zuweisen können, können sie Streitigkeiten aus der obligatorischen Unfallversicherung und aus Zusatzversicherungen zu dieser nicht einer einzigen Instanz zuweisen. Dadurch werden die Verfahren unnötig erschwert und in die Länge gezogen, was dazu führt, dass die Kosten sowohl für die Parteien als auch für die Kantone ansteigen.



Es ist deshalb angebracht, Artikel 7 ZPO zu ergänzen, um diese Lücke zu schliessen. Aus Kohärenzgründen muss auch Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe f im selben Sinne angepasst werden, um das vereinfachte Verfahren auch auf Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung auszuweiten.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat der Initiative am 26. Juni 2014 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) hat diesem Beschluss am 17. November 2014 zugestimmt. Am 16. Dezember 2016 verlängerte der Nationalrat die Frist um zwei Jahre.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Da sich die Kommissionen für Rechtsfragen in den letzten Jahren verschiedentlich mit Geschäften betreffend die neue Zivilprozessordnung befassen mussten, entschloss sich die RK-SR, eine grundsätzliche Diskussion über die Vorgehensweise in diesem Themenbereich zu führen. Sie kam zum Schluss, dass man in den Jahren nach der Einführung eines neuen umfassenden Regelwerks, wie dies die neue Zivilprozessordnung darstellt, Zurückhaltung üben sollte, damit sich die neuen Bestimmungen zuerst einmal bewähren können. Gestützt auf diese Überlegungen reichte die RK-SR eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragt, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Zivilprozessordnung dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 zu beantragen (14.4008). Die Motion wurde von beiden Räten angenommen, und die Rechtskommissionen beschlossen, im Bereich der Zivilprozessordnung Zurückhaltung zu üben und die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten, sofern kein grosses und dringendes Problem gelöst werden muss.

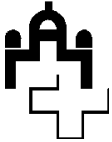
Bezüglich der vorliegenden parlamentarischen Initiative war die Kommission der Meinung, dass es sich nicht um ein wichtiges und dringendes Problem handelt, das gelöst werden muss, bevor man Kenntnis von den Resultaten der Arbeit im Rahmen der Motion 14.4008 hat. Sie beschloss daher, die Arbeiten vorläufig zu sistieren. Die Botschaft zur Änderung der Zivilprozessordnung wird für Mitte 2019 erwartet. Die um zwei Jahre verlängerte Frist, die der RK-NR für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zur parlamentarischen Initiative 13.441 gesetzt wurde, läuft in der Wintersession 2018 aus. Daher beantragt die Kommission, die ihr gewährte Frist erneut um zwei Jahre, bis zur Wintersession 2020, zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**13.441 n Pa.lv. (Poggia) Golay. Zivilprozess. Klagen betreffend  
Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung gleich  
behandeln wie solche betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen  
Krankenversicherung**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 8. April 2016

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 8. April 2016 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zur obengenannten parlamentarischen Initiative besprochen.

Die Initiative verlangt die prozessuale Gleichbehandlung von Klagen betreffend Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung und solchen betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung dieser Initiative bis zur Wintersession 2018 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab



Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Artikel 7 und Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe f der Zivilprozessordnung (SR 272) sollen wie folgt ergänzt werden:

Art. 7

... und zur obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung zuständig ist.

Art. 243

...

Abs. 2

...

Bst. f

... und zur obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung.

...

### 1.2 Begründung

In Artikel 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts werden die Kantone dazu verpflichtet, ein Versicherungsgericht als einzige Beschwerdeinstanz im Bereich der Sozialversicherungen zu bestellen. Somit werden Streitigkeiten aus der sozialen Krankenversicherung gemäss KVG oder aus der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG zwingend einer einzigen Spezialinstanz zugewiesen. Hingegen bleiben die Privatversicherungen, für die das Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 gilt, den Regelungen der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) unterstellt, die zwei kantonale Instanzen vorsieht.

Das Parlament war sich bewusst, dass dies dazu führen konnte, dass offensichtlich miteinander zusammenhängende Verfahren vor zwei unterschiedlichen Instanzen durchzuführen sind. Es sah deshalb in Artikel 7 der Zivilprozessordnung vor, dass die Kantone eine einzige Instanz für Fälle im Zusammenhang mit Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung bezeichnen können. Das führte dazu, dass die Kantone bei der gesetzlichen Regelung dieses Bereichs spezifische Streitigkeiten ebenfalls jeweils dem kantonalen Versicherungsgericht zuweisen. Obwohl sich die Problematik bei der Unfallversicherung unter genau denselben Vorzeichen stellt, wurden Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung, die auch in den Bereich der Privatversicherung fallen und eindeutig mit dem UVG zusammenhängen, seltsamerweise bei der Erarbeitung der neuen Zivilprozessordnung mit keinem Wort erwähnt.

Mit anderen Worten: Obwohl die Kantone Streitigkeiten aus der sozialen Krankenversicherung und aus Zusatzversicherungen zu dieser derselben Instanz zuweisen können, können sie Streitigkeiten aus der obligatorischen Unfallversicherung und aus Zusatzversicherungen zu dieser nicht einer einzigen Instanz zuweisen. Dadurch werden die Verfahren unnötig erschwert und in die Länge gezogen, was dazu führt, dass die Kosten sowohl für die Parteien als auch für die Kantone ansteigen.





Es ist deshalb angebracht, Artikel 7 ZPO zu ergänzen, um diese Lücke zu schliessen. Aus Kohärenzgründen muss auch Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe f im selben Sinne angepasst werden, um das vereinfachte Verfahren auch auf Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung auszuweiten.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat der Initiative am 26. Juni 2014 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat diesem Beschluss am 17. November 2014 zugestimmt.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Da sich die Kommissionen für Rechtsfragen in den letzten Jahren verschiedentlich mit Geschäften betreffend die neue Zivilprozessordnung befassen mussten, entschloss sich die RK-S, eine grundsätzliche Diskussion über die Vorgehensweise in diesem Themenbereich zu führen. Sie kam zum Schluss, dass man in den Jahren nach der Einführung eines neuen umfassenden Regelwerks, wie dies die neue Zivilprozessordnung darstellt, Zurückhaltung üben sollte, damit sich die neuen Bestimmungen zuerst einmal bewähren können. Gestützt auf diese Überlegungen reichte die RK-S eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragt, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Zivilprozessordnung dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 zu beantragen (14.4008). Die Motion wurde von beiden Räten angenommen, und die Rechtskommissionen beschlossen, im Bereich der Zivilprozessordnung Zurückhaltung zu üben und die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten, sofern kein grosses und dringendes Problem gelöst werden muss.

Bezüglich der vorliegenden parlamentarischen Initiative ist die Kommission der Meinung, dass es sich nicht um ein wichtiges und dringendes Problem handelt, das gelöst werden muss, bevor man Kenntnis von den Resultaten der Arbeit im Rahmen der Motion 14.4008 hat. Sie hat daher beschlossen, die Arbeiten vorläufig zu sistieren. Die zweijährige Frist, die der RK-N für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zur parlamentarischen Initiative 13.441 gesetzt wurde, läuft in der Wintersession 2016 aus. Die RK-N wird von den abzuwartenden Resultaten der Praxistauglichkeitsprüfung im Rahmen der Motion 14.4008 voraussichtlich erst Ende 2018 Kenntnis erhalten. Daher beantragt sie, die ihr gewährte Frist um zwei Jahre, bis zur Wintersession 2018, zu verlängern.

15.320 Standesinitiative

## **Systematische Vorlage des Strafregisterauszugs bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen durch EU-Bürgerinnen und -Bürger (1)**

---

Eingereicht von: Tessin  
Einreichungsdatum: 30.09.2015  
Stand der Beratung: Folge gegeben

### **Eingereichter Text**

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass wieder systematisch und von Amtes wegen sowie ohne nähere Begründung beim Herkunftsland oder bei Drittstaaten Informationen über allfällige Vorstrafen eingeholt werden dürfen, wenn EU-Bürgerinnen und -Bürger eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz beantragen.

### **Begründung**

Am 22. September 2008 beantragte das damalige Ratsmitglied Lorenzo Quadri dem Tessiner Grossen Rat, eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut einzureichen: "Der Grosse Rat fordert die Bundesversammlung aus Gründen der inneren Sicherheit auf, sich für eine dringliche Änderung des mit der EU geschlossenen bilateralen Abkommens über die Personenfreizügigkeit einzusetzen und die Möglichkeit wieder einzuführen, bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen jeglicher Art systematisch die Vorlage des Strafregisterauszugs zu verlangen."

Lorenzo Quadri begründete seinen Antrag wie folgt: "Die Schiesserei in Losone hat gezeigt, welche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von den bilateralen Abkommen über die Personenfreizügigkeit ausgeht. Diese Abkommen sehen nicht mehr die Möglichkeit vor, bei der Vergabe von Aufenthaltsbewilligungen systematisch das Strafregister des Antragsstellers zu überprüfen; eine Überprüfung ist nur noch beim Vorliegen eines 'begründeten Verdachts' möglich (und woher soll die zuständige Behörde diesen haben?). Direkte und offensichtliche Folge dieser – auf absurde Weise einschränkenden – Regelung ist, dass auch an gefährliche, in einem EU-Staat für schwere und wiederholte Straftaten verurteilte Personen Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden. Diese Situation kann nicht akzeptiert werden. Es kann nicht sein, dass Aufenthaltsbewilligungen ohne vorherige Einsicht in das Strafregister des Antragstellers erteilt werden; insbesondere nicht in einem Rechtsgebiet wie jenem des Tessins, wo zum Beispiel bei jeder Bewerbung für einen Verwaltungsposten der Strafregisterauszug vorgelegt werden muss. Die Vorlage des Strafregisterauszugs oder eines entsprechenden Dokuments muss Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Ausländerinnen und Ausländer sein, auch für Bürgerinnen und Bürger aus der EU. Dies ist eine Notwendigkeit; umso mehr, als diese Bewilligungen nach ihrer Erteilung unwiderruflich sind."

Die Rechtskommission des Grossen Rates teilt die Ansicht des Antragstellers, dass die Kenntnis der Vorstrafen und der hängigen Strafverfahren einer Person, die eine Aufenthaltsbewilligung beantragt, für einen Staat von wesentlicher Bedeutung ist, um seine Hoheitsrechte korrekt wahrnehmen zu können.

Die entsprechende Überprüfung muss systematisch erfolgen, da eine Begründungspflicht für jeden Einzelfall angesichts der erheblichen Zahl von Anträgen einen untragbaren administrativen Aufwand mit sich brächte.

Das Argument, dies führe zur einer Ungleichbehandlung von EU-Bürgerinnen und -bürgern, die sich in der Schweiz aufhalten wollen, und Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einem EU-Staat aufhalten wollen, greift ins Leere, da eine Änderung von Artikel 5 des Anhangs I des Freizügigkeitsabkommens (FZA) durch das Gegenseitigkeitsprinzip auch den EU-Staaten die Möglichkeit gäbe, systematisch Informationen über die Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einem EU-Staat aufhalten wollen, einzuholen.

Das zur Ablehnung der Motion [13.3323](#) vorgebrachte Argument des Bundesrates, wonach nicht alle Strafregister zwangsläufig Angaben zu einer eröffneten Strafuntersuchung oder einem laufenden Gerichtsverfahren enthalten würden und somit auch bei einer systematischen Anfrage über das strafrechtliche Vorleben nicht ausgeschlossen sei, dass Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren laufe oder die in ein laufendes Gerichtsverfahren verwickelt seien, einer Kontrolle entgingen, ist in den Augen der Kommission des Grossen Rates nicht massgebend. Diese Gefahr bestünde zwar, dennoch sei es besser, wenigstens über gewisse (wenn auch unvollständige) Informationen als wie derzeit über keinerlei Informationen zu verfügen.



Allein die Kenntnis von Vorstrafen stellt nach Auffassung der Kommission bereits eine wertvolle Information für die Sicherheit der Schweiz dar. So hätten die Schweizer Behörden beispielsweise, wenn eine Überprüfung des Strafregisters Vorstrafen zutage brächte, je nach deren Schwere valable Argumente, um den Herkunftsstaat im Einzelfall um weitere Informationen über laufende Verfahren zu ersuchen.

Das Argument des Bundesrates, wonach es in Anwendung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung kaum vertretbar ist, "eine aufgrund des FZA beantragte Aufenthaltsbewilligung zu verweigern mit der Begründung, dass der Antragsteller wegen eines laufenden Strafverfahrens eine tatsächliche und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstelle", rechtfertigt in den Augen der Kommissionsmehrheit nicht die Ablehnung des Anliegens. Eine Person könne – trotz der Unschuldsvermutung – angesichts der Schwere der Beschuldigungen eine tatsächliche und gegenwärtige Gefährdung der Schweizer Sicherheit darstellen.

Die Tatsache, dass der Nationalrat bereits eine ähnlich lautende Motion abgelehnt hat, lässt wenig Gutes für das Schicksal dieser Standesinitiative vermuten. Nach Ansicht der Kommission ist es bei einem solchen Thema jedoch nur legitim, dass der Kanton Tessin sein Anliegen der Bundesversammlung formell zur Kenntnis bringt.

Es sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass nach der per Volksabstimmung erfolgten Einführung von Artikel 121a der Bundesverfassung eine Neuverhandlung des FZA mit der EU notwendig ist. In diesem Zusammenhang könnte auch die derzeit geltende Regelung von Artikel 5 des Anhangs I des FZA zur Diskussion gestellt werden.

Schliesslich hat Bundesrätin Simonetta Sommaruga im Rahmen der Beratung der Motion [13.3323](#) erklärt: "Wenn Sie das" – das Prinzip, wonach keine systematischen Anfragen gemacht werden können – "ändern wollen, müssen Sie das mit der EU neu verhandeln, nebst den anderen Dingen, die wir mit der EU im Moment auch noch verhandeln sollten."

## Kommissionsberichte

[22.01.2021 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates](#)

[21.02.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates](#)

## Chronologie

08.11.2016 Staatspolitische Kommission SR  
Folge gegeben

20.01.2017 Staatspolitische Kommission NR  
Folge gegeben

## Entwurf 1

22.03.2019 Nationalrat Fristverlängerung  
Bis zur Frühjahrsession 2021.

19.03.2021 Nationalrat Fristverlängerung  
Bis zur Frühjahrsession 2023.

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Parlament (Parl)



## Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

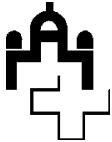


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**15.320 s Kt. Iv. TI. Systematische Vorlage des Strafregisterauszugs bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen durch EU-Bürgerinnen und -Bürger**

**15.321 s Kt. Iv. TI. Systematische Vorlage des Strafregisterauszugs bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen durch EU-Bürgerinnen und -Bürger**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 22. Januar 2021

---

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 22. Januar 2021 über eine Fristverlängerung beraten.

Die Initiativen verlangen, dass vor der Erteilung von Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligungen an EU-Bürgerinnen und -Bürger bzw. vor deren Entsendung durch Unternehmen aus der EU in die Schweiz systematisch und von Amtes wegen ein Strafregisterauszug einzuholen ist.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Frühjahrsession 2023 zu verlängern.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Andreas Glarner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[15.320]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass wieder systematisch und von Amtes wegen sowie ohne nähere Begründung beim Herkunftsland oder bei Drittstaaten Informationen über allfällige Vorstrafen eingeholt werden dürfen, wenn EU-Bürgerinnen und -Bürger eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz beantragen.

[15.321]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass wieder systematisch und von Amtes wegen sowie ohne nähere Begründung beim Herkunftsland oder bei Drittstaaten Informationen über allfällige Vorstrafen eingeholt werden dürfen, wenn EU-Bürgerinnen und -Bürger eine kurz- oder langfristige Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz beantragen (einschliesslich entsandter Arbeitnehmender).

### 1.2 Begründung

[15.320]

Am 22. September 2008 beantragte das damalige Ratsmitglied Lorenzo Quadri dem Tessiner Grossen Rat, eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut einzureichen: "Der Grosse Rat fordert die Bundesversammlung aus Gründen der inneren Sicherheit auf, sich für eine dringliche Änderung des mit der EU geschlossenen bilateralen Abkommens über die Personenfreizügigkeit einzusetzen und die Möglichkeit wieder einzuführen, bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen jeglicher Art systematisch die Vorlage des Strafregisterauszugs zu verlangen."

Lorenzo Quadri begründete seinen Antrag wie folgt: "Die Schiesserei in Losone hat gezeigt, welche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von den bilateralen Abkommen über die Personenfreizügigkeit ausgeht. Diese Abkommen sehen nicht mehr die Möglichkeit vor, bei der Vergabe von Aufenthaltsbewilligungen systematisch das Strafregister des Antragstellers zu überprüfen; eine Überprüfung ist nur noch beim Vorliegen eines 'begründeten Verdachts' möglich (und woher soll die zuständige Behörde diesen haben?). Direkte und offensichtliche Folge dieser - auf absurde Weise einschränkenden - Regelung ist, dass auch an gefährliche, in einem EU-Staat für schwere und wiederholte Straftaten verurteilte Personen Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden. Diese Situation kann nicht akzeptiert werden. Es kann nicht sein, dass Aufenthaltsbewilligungen ohne vorherige Einsicht in das Strafregister des Antragstellers erteilt werden; insbesondere nicht in einem Rechtsgebiet wie jenem des Tessins, wo zum Beispiel bei jeder Bewerbung für einen Verwaltungsposten der Strafregisterauszug vorgelegt werden muss. Die Vorlage des Strafregisterauszugs oder eines entsprechenden Dokuments muss Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Ausländerinnen und Ausländer sein, auch für Bürgerinnen und Bürger aus der EU. Dies ist eine Notwendigkeit; umso mehr, als diese Bewilligungen nach ihrer Erteilung unwiderruflich sind."

Die Rechtskommission des Grossen Rates teilt die Ansicht des Antragstellers, dass die Kenntnis der Vorstrafen und der hängigen Strafverfahren einer Person, die eine Aufenthaltsbewilligung beantragt, für einen Staat von wesentlicher Bedeutung ist, um seine Hoheitsrechte korrekt wahrnehmen zu können.



Die entsprechende Überprüfung muss systematisch erfolgen, da eine Begründungspflicht für jeden Einzelfall angesichts der erheblichen Zahl von Anträgen einen untragbaren administrativen Aufwand mit sich brächte.

Das Argument, dies führe zur einer Ungleichbehandlung von EU-Bürgerinnen und -bürgern, die sich in der Schweiz aufhalten wollen, und Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einem EU-Staat aufhalten wollen, greift ins Leere, da eine Änderung von Artikel 5 des Anhangs I des Freizügigkeitsabkommens (FZA) durch das Gegenseitigkeitsprinzip auch den EU-Staaten die Möglichkeit gäbe, systematisch Informationen über die Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einem EU-Staat aufhalten wollen, einzuholen.

Das zur Ablehnung der Motion 13.3323 vorgebrachte Argument des Bundesrates, wonach nicht alle Strafregister zwangsläufig Angaben zu einer eröffneten Strafuntersuchung oder einem laufenden Gerichtsverfahren enthalten würden und somit auch bei einer systematischen Anfrage über das strafrechtliche Vorleben nicht ausgeschlossen sei, dass Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren laufe oder die in ein laufendes Gerichtsverfahren verwickelt seien, einer Kontrolle entgingen, ist in den Augen der Kommission des Grossen Rates nicht massgebend. Diese Gefahr bestünde zwar, dennoch sei es besser, wenigstens über gewisse (wenn auch unvollständige) Informationen als wie derzeit über keinerlei Informationen zu verfügen. Allein die Kenntnis von Vorstrafen stellt nach Auffassung der Kommission bereits eine wertvolle Information für die Sicherheit der Schweiz dar. So hätten die Schweizer Behörden beispielsweise, wenn eine Überprüfung des Strafregisters Vorstrafen zutage brächte, je nach deren Schwere valable Argumente, um den Herkunftsstaat im Einzelfall um weitere Informationen über laufende Verfahren zu ersuchen.

Das Argument des Bundesrates, wonach es in Anwendung des Grundsatzes der Unschuldsumutung kaum vertretbar ist, "eine aufgrund des FZA beantragte Aufenthaltsbewilligung zu verweigern mit der Begründung, dass der Antragsteller wegen eines laufenden Strafverfahrens eine tatsächliche und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstelle", rechtfertigt in den Augen der Kommissionmehrheit nicht die Ablehnung des Anliegens. Eine Person könne - trotz der Unschuldsumutung - angesichts der Schwere der Beschuldigungen eine tatsächliche und gegenwärtige Gefährdung der Schweizer Sicherheit darstellen.

Die Tatsache, dass der Nationalrat bereits eine ähnlich lautende Motion abgelehnt hat, lässt wenig Gutes für das Schicksal dieser Standesinitiative vermuten. Nach Ansicht der Kommission ist es bei einem solchen Thema jedoch nur legitim, dass der Kanton Tessin sein Anliegen der Bundesversammlung formell zur Kenntnis bringt.

Es sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass nach der per Volksabstimmung erfolgten Einführung von Artikel 121a der Bundesverfassung eine Neuverhandlung des FZA mit der EU notwendig ist. In diesem Zusammenhang könnte auch die derzeit geltende Regelung von Artikel 5 des Anhangs I des FZA zur Diskussion gestellt werden.

Schliesslich hat Bundesrätin Simonetta Sommaruga im Rahmen der Beratung der Motion 13.3323 erklärt: "Wenn Sie das" - das Prinzip, wonach keine systematischen Anfragen gemacht werden können - "ändern wollen, müssen Sie das mit der EU neu verhandeln, nebst den anderen Dingen, die wir mit der EU im Moment auch noch verhandeln sollten."

[15.321]

2008 stellte das damalige Ratsmitglied Lorenzo Quadri im Tessiner Grossen Rat einen Antrag, der darauf abzielte, im Rahmen des Aufenthaltsbewilligungsverfahren aus Gründen der inneren Sicherheit systematisch zu überprüfen, ob gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller Gerichtsverfahren hängig sind.

Die Rechtskommission des Grossen Rates erstellte daraufhin einen Bericht zu diesem Thema und sprach sich für die Annahme des Antrages aus.



Diesem Thema kommt grosse Bedeutung zu, und bei seiner Behandlung sollte ein weiterer Spezialfall, nämlich jener der entsandten Arbeitnehmenden, ebenfalls berücksichtigt werden. Allein im Jahr 2014 kamen mehr als 25 000 Personen vorübergehend ins Tessin, um insgesamt 673 000 Arbeitstage dort zu leisten. Dies entspricht ungefähr 3000 Vollzeitstellen. Abgesehen von den Fragen zum Arbeitsmarkt, die eine vertiefte Diskussion verdienen, geht es jedoch vor allem darum, dass auf diese Weise eine grosse Zahl von Personen unkontrolliert in die Schweiz einreist. Im Gegensatz zu den Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die sich bei den Behörden um eine Arbeitsbewilligung bemühen müssen, kommen die entsandten Arbeitnehmenden nach einer einfachen Online-Anmeldung ins Land. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum die Motion vom 10. März 2014, welche eine Abschaffung dieser Online-Anmeldungen verlangt, noch nicht umgesetzt wurde. Die Einwohner von Cevio warten seit 18 Monaten auf die von Fiorenzo Dadò vorgeschlagene Öffnung eines Schalters. Aus diesen Gründen und im Sinne der öffentlichen Sicherheit muss das Thema der entsandten Arbeitnehmenden Teil der Diskussion sein.

## 2 Stand der Arbeiten

Die SPK des Ständerates hatte nach der Anhörung einer Vertretung des Kantons Tessin beiden Initiativen am 8. November 2016 bei 5 gegen 5 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten Folge gegeben. Die SPK des Nationalrates stimmte diesem Beschluss am 20. Januar 2017 mit 13 gegen 11 Stimmen zu.

Zur Umsetzung wurden die Standesinitiativen der Kommission des Nationalrates zugewiesen, die vorerst durch die Verwaltung die rechtlichen Auswirkungen der Initiativen analysieren liess. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass eine direkte Umsetzung der Initiativen eine Änderung des Ausländergesetzes bedingen würde. Diese Gesetzesänderung würde im Widerspruch zu einer Bestimmung in Anhang I zum Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU stehen und deshalb Rechtsunsicherheit verursachen. Aus der Analyse der Verwaltung geht jedoch hervor, dass die EU einen Austausch von Informationen über Strafverfolgungen im Rahmen des Europäischen Strafregisterinformationssystems ECRIS (European Criminal Records Information System) kennt. Das Anliegen der Tessiner Standesinitiativen könnte womöglich durch einen Beitritt der Schweiz zu Ecris erfüllt werden.

Die SPK formulierte deshalb ein Postulat (17.3269, "Internationaler Austausch von Strafnachrichten. Prüfung eines Beitritts der Schweiz zu Ecris"), nach dem der Bundesrat prüfen soll, ob das Anliegen der Standesinitiativen des Kantons Tessin, eine systematische Einholung von Strafregisterauszügen von zuziehenden EU-Angehörigen bzw. von entsandten Arbeitnehmenden einzuführen, durch einen Beitritt zum EU-Programm Ecris ganz oder zumindest teilweise erfüllt werden kann. Nachdem sich der Bundesrat mit diesem Prüfungsauftrag einverstanden erklärt hatte, nahm der Nationalrat das Postulat am 12. Juni 2017 an, ohne dass ein anderer Antrag gestellt worden wäre.

Ein Beitritt zu Ecris wird zurzeit durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) aktiv geprüft. Ob mit einem möglichen Beitritt auch die von den Standesinitiativen verlangte Einholung der Strafregisterauszüge eingeführt werden kann, ist Gegenstand der breit angelegten Abklärungen. Wann genau der Bundesrat im Rahmen des Postulatsberichts seine Schlüsse darlegen wird, ist noch offen.





### **3 Erwägungen der Kommission**

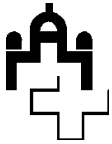
Die Kommission will den Bericht des Bundesrates zu ihrem Postulat abwarten und gestützt darauf über das weitere Vorgehen entscheiden. Sie beantragt deshalb, die Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- 15.320 s Kt.IV. TI. Systematische Vorlage des Strafregisterauszugs bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen durch EU-Bürgerinnen und -Bürger**
- 15.321 s Kt.IV. TI. Systematische Vorlage des Strafregisterauszugs bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen durch EU-Bürgerinnen und -Bürger**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 21. Februar 2019

---

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2019 über eine Fristverlängerung beraten.

Die Initiativen verlangen, dass vor der Erteilung von Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligungen an EU-Bürgerinnen und -Bürger bzw. vor deren Entsendung durch Unternehmen aus der EU in die Schweiz systematisch und von Amtes wegen ein Strafregisterauszug einzuholen ist.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Frühjahrsession 2021 zu verlängern.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-03/15.320s/SPK--CIP



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[15.320]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass wieder systematisch und von Amtes wegen sowie ohne nähere Begründung beim Herkunftsland oder bei Drittstaaten Informationen über allfällige Vorstrafen eingeholt werden dürfen, wenn EU-Bürgerinnen und -Bürger eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz beantragen.

[15.321]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass wieder systematisch und von Amtes wegen sowie ohne nähere Begründung beim Herkunftsland oder bei Drittstaaten Informationen über allfällige Vorstrafen eingeholt werden dürfen, wenn EU-Bürgerinnen und -Bürger eine kurz- oder langfristige Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz beantragen (einschliesslich entsandter Arbeitnehmender).

### 1.2 Begründung

[15.320]

Am 22. September 2008 beantragte das damalige Ratsmitglied Lorenzo Quadri dem Tessiner Grossen Rat, eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut einzureichen: "Der Grosse Rat fordert die Bundesversammlung aus Gründen der inneren Sicherheit auf, sich für eine dringliche Änderung des mit der EU geschlossenen bilateralen Abkommens über die Personenfreizügigkeit einzusetzen und die Möglichkeit wieder einzuführen, bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen jeglicher Art systematisch die Vorlage des Strafregisterauszugs zu verlangen."

Lorenzo Quadri begründete seinen Antrag wie folgt: "Die Schiesserei in Losone hat gezeigt, welche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von den bilateralen Abkommen über die Personenfreizügigkeit ausgeht. Diese Abkommen sehen nicht mehr die Möglichkeit vor, bei der Vergabe von Aufenthaltsbewilligungen systematisch das Strafregister des Antragstellers zu überprüfen; eine Überprüfung ist nur noch beim Vorliegen eines 'begründeten Verdachts' möglich (und woher soll die zuständige Behörde diesen haben?). Direkte und offensichtliche Folge dieser - auf absurde Weise einschränkenden - Regelung ist, dass auch an gefährliche, in einem EU-Staat für schwere und wiederholte Straftaten verurteilte Personen Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden. Diese Situation kann nicht akzeptiert werden. Es kann nicht sein, dass Aufenthaltsbewilligungen ohne vorherige Einsicht in das Strafregister des Antragstellers erteilt werden; insbesondere nicht in einem Rechtsgebiet wie jenem des Tessins, wo zum Beispiel bei jeder Bewerbung für einen Verwaltungsposten der Strafregisterauszug vorgelegt werden muss. Die Vorlage des Strafregisterauszugs oder eines entsprechenden Dokuments muss Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Ausländerinnen und Ausländer sein, auch für Bürgerinnen und Bürger aus der EU. Dies ist eine Notwendigkeit; umso mehr, als diese Bewilligungen nach ihrer Erteilung unwiderruflich sind."

Die Rechtskommission des Grossen Rates teilt die Ansicht des Antragstellers, dass die Kenntnis der Vorstrafen und der hängigen Strafverfahren einer Person, die eine Aufenthaltsbewilligung beantragt, für einen Staat von wesentlicher Bedeutung ist, um seine Hoheitsrechte korrekt wahrnehmen zu können.



Die entsprechende Überprüfung muss systematisch erfolgen, da eine Begründungspflicht für jeden Einzelfall angesichts der erheblichen Zahl von Anträgen einen untragbaren administrativen Aufwand mit sich brächte.

Das Argument, dies führe zur einer Ungleichbehandlung von EU-Bürgerinnen und -bürgern, die sich in der Schweiz aufhalten wollen, und Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einem EU-Staat aufhalten wollen, greift ins Leere, da eine Änderung von Artikel 5 des Anhangs I des Freizügigkeitsabkommens (FZA) durch das Gegenseitigkeitsprinzip auch den EU-Staaten die Möglichkeit gäbe, systematisch Informationen über die Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einem EU-Staat aufhalten wollen, einzuholen.

Das zur Ablehnung der Motion 13.3323 vorgebrachte Argument des Bundesrates, wonach nicht alle Strafregister zwangsläufig Angaben zu einer eröffneten Strafuntersuchung oder einem laufenden Gerichtsverfahren enthalten würden und somit auch bei einer systematischen Anfrage über das strafrechtliche Vorleben nicht ausgeschlossen sei, dass Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren laufe oder die in ein laufendes Gerichtsverfahren verwickelt seien, einer Kontrolle entgingen, ist in den Augen der Kommission des Grossen Rates nicht massgebend. Diese Gefahr bestünde zwar, dennoch sei es besser, wenigstens über gewisse (wenn auch unvollständige) Informationen als wie derzeit über keinerlei Informationen zu verfügen. Allein die Kenntnis von Vorstrafen stellt nach Auffassung der Kommission bereits eine wertvolle Information für die Sicherheit der Schweiz dar. So hätten die Schweizer Behörden beispielsweise, wenn eine Überprüfung des Strafregisters Vorstrafen zutage brächte, je nach deren Schwere valable Argumente, um den Herkunftsstaat im Einzelfall um weitere Informationen über laufende Verfahren zu ersuchen.

Das Argument des Bundesrates, wonach es in Anwendung des Grundsatzes der Unschuldsumutung kaum vertretbar ist, "eine aufgrund des FZA beantragte Aufenthaltsbewilligung zu verweigern mit der Begründung, dass der Antragsteller wegen eines laufenden Strafverfahrens eine tatsächliche und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstelle", rechtfertigt in den Augen der Kommissionmehrheit nicht die Ablehnung des Anliegens. Eine Person könne - trotz der Unschuldsumutung - angesichts der Schwere der Beschuldigungen eine tatsächliche und gegenwärtige Gefährdung der Schweizer Sicherheit darstellen.

Die Tatsache, dass der Nationalrat bereits eine ähnlich lautende Motion abgelehnt hat, lässt wenig Gutes für das Schicksal dieser Standesinitiative vermuten. Nach Ansicht der Kommission ist es bei einem solchen Thema jedoch nur legitim, dass der Kanton Tessin sein Anliegen der Bundesversammlung formell zur Kenntnis bringt.

Es sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass nach der per Volksabstimmung erfolgten Einführung von Artikel 121a der Bundesverfassung eine Neuverhandlung des FZA mit der EU notwendig ist. In diesem Zusammenhang könnte auch die derzeit geltende Regelung von Artikel 5 des Anhangs I des FZA zur Diskussion gestellt werden.

Schliesslich hat Bundesrätin Simonetta Sommaruga im Rahmen der Beratung der Motion 13.3323 erklärt: "Wenn Sie das" - das Prinzip, wonach keine systematischen Anfragen gemacht werden können - "ändern wollen, müssen Sie das mit der EU neu verhandeln, nebst den anderen Dingen, die wir mit der EU im Moment auch noch verhandeln sollten."

[15.321]

2008 stellte das damalige Ratsmitglied Lorenzo Quadri im Tessiner Grossen Rat einen Antrag, der darauf abzielte, im Rahmen des Aufenthaltsbewilligungsverfahren aus Gründen der inneren Sicherheit systematisch zu überprüfen, ob gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller Gerichtsverfahren hängig sind.

Die Rechtskommission des Grossen Rates erstellte daraufhin einen Bericht zu diesem Thema und sprach sich für die Annahme des Antrages aus.



Diesem Thema kommt grosse Bedeutung zu, und bei seiner Behandlung sollte ein weiterer Spezialfall, nämlich jener der entsandten Arbeitnehmenden, ebenfalls berücksichtigt werden. Allein im Jahr 2014 kamen mehr als 25 000 Personen vorübergehend ins Tessin, um insgesamt 673 000 Arbeitstage dort zu leisten. Dies entspricht ungefähr 3000 Vollzeitstellen. Abgesehen von den Fragen zum Arbeitsmarkt, die eine vertiefte Diskussion verdienen, geht es jedoch vor allem darum, dass auf diese Weise eine grosse Zahl von Personen unkontrolliert in die Schweiz einreist. Im Gegensatz zu den Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die sich bei den Behörden um eine Arbeitsbewilligung bemühen müssen, kommen die entsandten Arbeitnehmenden nach einer einfachen Online-Anmeldung ins Land. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum die Motion vom 10. März 2014, welche eine Abschaffung dieser Online-Anmeldungen verlangt, noch nicht umgesetzt wurde. Die Einwohner von Cevio warten seit 18 Monaten auf die von Fiorenzo Dadò vorgeschlagene Öffnung eines Schalters. Aus diesen Gründen und im Sinne der öffentlichen Sicherheit muss das Thema der entsandten Arbeitnehmenden Teil der Diskussion sein.

## 2 Stand der Arbeiten

Die SPK des Ständerates hatte nach der Anhörung einer Vertretung des Kantons Tessin beiden Initiativen am 8. November 2016 bei 5 gegen 5 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten Folge gegeben. Die SPK des Nationalrates stimmte diesem Beschluss am 20. Januar 2017 mit 13 gegen 11 Stimmen zu.

Zur Umsetzung wurden die Standesinitiativen der Kommission des Nationalrates zugewiesen, die vorerst durch die Verwaltung die rechtlichen Auswirkungen der Initiativen analysieren liess. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass eine direkte Umsetzung der Initiativen eine Änderung des Ausländergesetzes bedingen würde. Diese Gesetzesänderung würde im Widerspruch zu einer Bestimmung in Anhang I zum Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU stehen und deshalb Rechtsunsicherheit verursachen. Aus der Analyse der Verwaltung geht jedoch hervor, dass die EU einen Austausch von Informationen über Strafverfolgungen im Rahmen des Europäischen Strafregisterinformationssystems ECRIS (European Criminal Records Information System) kennt. Das Anliegen der Tessiner Standesinitiativen könnte womöglich durch einen Beitritt der Schweiz zu Ecris erfüllt werden.

Die SPK formulierte deshalb ein Postulat (17.3269, "Internationaler Austausch von Strafnachrichten. Prüfung eines Beitritts der Schweiz zu Ecris"), nach dem der Bundesrat prüfen soll, ob das Anliegen der Standesinitiativen des Kantons Tessin, eine systematische Einholung von Strafregisterauszügen von zuziehenden EU-Angehörigen bzw. von entsandten Arbeitnehmenden einzuführen, durch einen Beitritt zum EU-Programm Ecris ganz oder zumindest teilweise erfüllt werden kann.

Nachdem sich der Bundesrat mit diesem Prüfungsauftrag einverstanden erklärt hatte, nahm der Nationalrat das Postulat am 12. Juni 2017 an, ohne dass ein anderer Antrag gestellt worden wäre. Der Postulatsbericht wird voraussichtlich Mitte August 2019 vorliegen.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission will den Bericht des Bundesrates zu ihrem Postulat abwarten und gestützt darauf über das weitere Vorgehen entscheiden. Sie beantragt deshalb, die Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre zu verlängern.

15.321 Standesinitiative

## **Systematische Vorlage des Strafregisterauszugs bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen durch EU-Bürgerinnen und –Bürger (2)**

---

Eingereicht von: Tessin  
Einreichungsdatum: 30.09.2015  
Stand der Beratung: Folge gegeben

### **Eingereichter Text**

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass wieder systematisch und von Amtes wegen sowie ohne nähere Begründung beim Herkunftsland oder bei Drittstaaten Informationen über allfällige Vorstrafen eingeholt werden dürfen, wenn EU-Bürgerinnen und -Bürger eine kurz- oder langfristige Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz beantragen (einschliesslich entsandter Arbeitnehmender).

### **Begründung**

2008 stellte das damalige Ratsmitglied Lorenzo Quadri im Tessiner Grossen Rat einen Antrag, der darauf abzielte, im Rahmen des Aufenthaltsbewilligungsverfahren aus Gründen der inneren Sicherheit systematisch zu überprüfen, ob gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller Gerichtverfahren hängig sind.

Die Rechtskommission des Grossen Rates erstellte daraufhin einen Bericht zu diesem Thema und sprach sich für die Annahme des Antrages aus.

Diesem Thema kommt grosse Bedeutung zu, und bei seiner Behandlung sollte ein weiterer Spezialfall, nämlich jener der entsandten Arbeitnehmenden, ebenfalls berücksichtigt werden.

Allein im Jahr 2014 kamen mehr als 25 000 Personen vorübergehend ins Tessin, um insgesamt 673 000 Arbeitstage dort zu leisten. Dies entspricht ungefähr 3000 Vollzeitstellen.

Abgesehen von den Fragen zum Arbeitsmarkt, die eine vertiefte Diskussion verdienen, geht es jedoch vor allem darum, dass auf diese Weise eine grosse Zahl von Personen unkontrolliert in die Schweiz einreist. Im Gegensatz zu den Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die sich bei den Behörden um eine Arbeitsbewilligung bemühen müssen, kommen die entsandten Arbeitnehmenden nach einer einfachen Online-Anmeldung ins Land. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum die Motion vom 10. März 2014, welche eine Abschaffung dieser Online-Anmeldungen verlangt, noch nicht umgesetzt wurde. Die Einwohner von Cevio warten seit 18 Monaten auf die von Fiorenzo Dadò vorgeschlagene Öffnung eines Schalters.

Aus diesen Gründen und im Sinne der öffentlichen Sicherheit muss das Thema der entsandten Arbeitnehmenden Teil der Diskussion sein.

### **Kommissionsberichte**

[22.01.2021 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates](#)

[21.02.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates](#)

### **Chronologie**

08.11.2016 Staatspolitische Kommission SR  
Folge gegeben  
20.01.2017 Staatspolitische Kommission NR  
Folge gegeben



**Entwurf 1**

22.03.2019	Nationalrat	Fristverlängerung Bis zur Frühjahrsession 2021.
19.03.2021	Nationalrat	Fristverlängerung Bis zur Frühjahrsession 2023.

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

**Zuständigkeiten****Behandelnde Kommissionen**

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Parlament (Parl)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

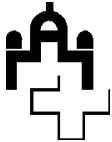
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- 15.320 s Kt. Iv. Tl. Systematische Vorlage des Strafregisterauszugs bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen durch EU-Bürgerinnen und -Bürger**
- 15.321 s Kt. Iv. Tl. Systematische Vorlage des Strafregisterauszugs bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen durch EU-Bürgerinnen und -Bürger**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 22. Januar 2021

---

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 22. Januar 2021 über eine Fristverlängerung beraten.

Die Initiativen verlangen, dass vor der Erteilung von Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligungen an EU-Bürgerinnen und -Bürger bzw. vor deren Entsendung durch Unternehmen aus der EU in die Schweiz systematisch und von Amtes wegen ein Strafregisterauszug einzuholen ist.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Frühjahrsession 2023 zu verlängern.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Andreas Glarner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

\$





## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[15.320]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass wieder systematisch und von Amtes wegen sowie ohne nähere Begründung beim Herkunftsland oder bei Drittstaaten Informationen über allfällige Vorstrafen eingeholt werden dürfen, wenn EU-Bürgerinnen und -Bürger eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz beantragen.

[15.321]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass wieder systematisch und von Amtes wegen sowie ohne nähere Begründung beim Herkunftsland oder bei Drittstaaten Informationen über allfällige Vorstrafen eingeholt werden dürfen, wenn EU-Bürgerinnen und -Bürger eine kurz- oder langfristige Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz beantragen (einschliesslich entsandter Arbeitnehmender).

### 1.2 Begründung

[15.320]

Am 22. September 2008 beantragte das damalige Ratsmitglied Lorenzo Quadri dem Tessiner Grossen Rat, eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut einzureichen: "Der Grosse Rat fordert die Bundesversammlung aus Gründen der inneren Sicherheit auf, sich für eine dringliche Änderung des mit der EU geschlossenen bilateralen Abkommens über die Personenfreizügigkeit einzusetzen und die Möglichkeit wieder einzuführen, bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen jeglicher Art systematisch die Vorlage des Strafregisterauszugs zu verlangen."

Lorenzo Quadri begründete seinen Antrag wie folgt: "Die Schiesserei in Losone hat gezeigt, welche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von den bilateralen Abkommen über die Personenfreizügigkeit ausgeht. Diese Abkommen sehen nicht mehr die Möglichkeit vor, bei der Vergabe von Aufenthaltsbewilligungen systematisch das Strafregister des Antragstellers zu überprüfen; eine Überprüfung ist nur noch beim Vorliegen eines 'begründeten Verdachts' möglich (und woher soll die zuständige Behörde diesen haben?). Direkte und offensichtliche Folge dieser - auf absurde Weise einschränkenden - Regelung ist, dass auch an gefährliche, in einem EU-Staat für schwere und wiederholte Straftaten verurteilte Personen Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden. Diese Situation kann nicht akzeptiert werden. Es kann nicht sein, dass Aufenthaltsbewilligungen ohne vorherige Einsicht in das Strafregister des Antragstellers erteilt werden; insbesondere nicht in einem Rechtsgebiet wie jenem des Tessins, wo zum Beispiel bei jeder Bewerbung für einen Verwaltungsposten der Strafregisterauszug vorgelegt werden muss. Die Vorlage des Strafregisterauszugs oder eines entsprechenden Dokuments muss Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Ausländerinnen und Ausländer sein, auch für Bürgerinnen und Bürger aus der EU. Dies ist eine Notwendigkeit; umso mehr, als diese Bewilligungen nach ihrer Erteilung unwiderruflich sind."

Die Rechtskommission des Grossen Rates teilt die Ansicht des Antragstellers, dass die Kenntnis der Vorstrafen und der hängigen Strafverfahren einer Person, die eine Aufenthaltsbewilligung beantragt, für einen Staat von wesentlicher Bedeutung ist, um seine Hoheitsrechte korrekt wahrnehmen zu können.



Die entsprechende Überprüfung muss systematisch erfolgen, da eine Begründungspflicht für jeden Einzelfall angesichts der erheblichen Zahl von Anträgen einen untragbaren administrativen Aufwand mit sich brächte.

Das Argument, dies führe zur einer Ungleichbehandlung von EU-Bürgerinnen und -bürgern, die sich in der Schweiz aufhalten wollen, und Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einem EU-Staat aufhalten wollen, greift ins Leere, da eine Änderung von Artikel 5 des Anhangs I des Freizügigkeitsabkommens (FZA) durch das Gegenseitigkeitsprinzip auch den EU-Staaten die Möglichkeit gäbe, systematisch Informationen über die Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einem EU-Staat aufhalten wollen, einzuholen.

Das zur Ablehnung der Motion 13.3323 vorgebrachte Argument des Bundesrates, wonach nicht alle Strafregister zwangsläufig Angaben zu einer eröffneten Strafuntersuchung oder einem laufenden Gerichtsverfahren enthalten würden und somit auch bei einer systematischen Anfrage über das strafrechtliche Vorleben nicht ausgeschlossen sei, dass Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren laufe oder die in ein laufendes Gerichtsverfahren verwickelt seien, einer Kontrolle entgingen, ist in den Augen der Kommission des Grossen Rates nicht massgebend. Diese Gefahr bestünde zwar, dennoch sei es besser, wenigstens über gewisse (wenn auch unvollständige) Informationen als wie derzeit über keinerlei Informationen zu verfügen. Allein die Kenntnis von Vorstrafen stellt nach Auffassung der Kommission bereits eine wertvolle Information für die Sicherheit der Schweiz dar. So hätten die Schweizer Behörden beispielsweise, wenn eine Überprüfung des Strafregisters Vorstrafen zutage brächte, je nach deren Schwere valable Argumente, um den Herkunftsstaat im Einzelfall um weitere Informationen über laufende Verfahren zu ersuchen.

Das Argument des Bundesrates, wonach es in Anwendung des Grundsatzes der Unschuldsumutung kaum vertretbar ist, "eine aufgrund des FZA beantragte Aufenthaltsbewilligung zu verweigern mit der Begründung, dass der Antragsteller wegen eines laufenden Strafverfahrens eine tatsächliche und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstelle", rechtfertigt in den Augen der Kommissionmehrheit nicht die Ablehnung des Anliegens. Eine Person könne - trotz der Unschuldsumutung - angesichts der Schwere der Beschuldigungen eine tatsächliche und gegenwärtige Gefährdung der Schweizer Sicherheit darstellen.

Die Tatsache, dass der Nationalrat bereits eine ähnlich lautende Motion abgelehnt hat, lässt wenig Gutes für das Schicksal dieser Standesinitiative vermuten. Nach Ansicht der Kommission ist es bei einem solchen Thema jedoch nur legitim, dass der Kanton Tessin sein Anliegen der Bundesversammlung formell zur Kenntnis bringt.

Es sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass nach der per Volksabstimmung erfolgten Einführung von Artikel 121a der Bundesverfassung eine Neuverhandlung des FZA mit der EU notwendig ist. In diesem Zusammenhang könnte auch die derzeit geltende Regelung von Artikel 5 des Anhangs I des FZA zur Diskussion gestellt werden.

Schliesslich hat Bundesrätin Simonetta Sommaruga im Rahmen der Beratung der Motion 13.3323 erklärt: "Wenn Sie das" - das Prinzip, wonach keine systematischen Anfragen gemacht werden können - "ändern wollen, müssen Sie das mit der EU neu verhandeln, nebst den anderen Dingen, die wir mit der EU im Moment auch noch verhandeln sollten."

[15.321]

2008 stellte das damalige Ratsmitglied Lorenzo Quadri im Tessiner Grossen Rat einen Antrag, der darauf abzielte, im Rahmen des Aufenthaltsbewilligungsverfahren aus Gründen der inneren Sicherheit systematisch zu überprüfen, ob gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller Gerichtsverfahren hängig sind.

Die Rechtskommission des Grossen Rates erstellte daraufhin einen Bericht zu diesem Thema und sprach sich für die Annahme des Antrages aus.



Diesem Thema kommt grosse Bedeutung zu, und bei seiner Behandlung sollte ein weiterer Spezialfall, nämlich jener der entsandten Arbeitnehmenden, ebenfalls berücksichtigt werden. Allein im Jahr 2014 kamen mehr als 25 000 Personen vorübergehend ins Tessin, um insgesamt 673 000 Arbeitstage dort zu leisten. Dies entspricht ungefähr 3000 Vollzeitstellen. Abgesehen von den Fragen zum Arbeitsmarkt, die eine vertiefte Diskussion verdienen, geht es jedoch vor allem darum, dass auf diese Weise eine grosse Zahl von Personen unkontrolliert in die Schweiz einreist. Im Gegensatz zu den Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die sich bei den Behörden um eine Arbeitsbewilligung bemühen müssen, kommen die entsandten Arbeitnehmenden nach einer einfachen Online-Anmeldung ins Land. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum die Motion vom 10. März 2014, welche eine Abschaffung dieser Online-Anmeldungen verlangt, noch nicht umgesetzt wurde. Die Einwohner von Cevio warten seit 18 Monaten auf die von Fiorenzo Dadò vorgeschlagene Öffnung eines Schalters. Aus diesen Gründen und im Sinne der öffentlichen Sicherheit muss das Thema der entsandten Arbeitnehmenden Teil der Diskussion sein.

## 2 Stand der Arbeiten

Die SPK des Ständerates hatte nach der Anhörung einer Vertretung des Kantons Tessin beiden Initiativen am 8. November 2016 bei 5 gegen 5 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten Folge gegeben. Die SPK des Nationalrates stimmte diesem Beschluss am 20. Januar 2017 mit 13 gegen 11 Stimmen zu.

Zur Umsetzung wurden die Standesinitiativen der Kommission des Nationalrates zugewiesen, die vorerst durch die Verwaltung die rechtlichen Auswirkungen der Initiativen analysieren liess. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass eine direkte Umsetzung der Initiativen eine Änderung des Ausländergesetzes bedingen würde. Diese Gesetzesänderung würde im Widerspruch zu einer Bestimmung in Anhang I zum Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU stehen und deshalb Rechtsunsicherheit verursachen. Aus der Analyse der Verwaltung geht jedoch hervor, dass die EU einen Austausch von Informationen über Strafverfolgungen im Rahmen des Europäischen Strafregisterinformationssystems ECRIS (European Criminal Records Information System) kennt. Das Anliegen der Tessiner Standesinitiativen könnte womöglich durch einen Beitritt der Schweiz zu Ecris erfüllt werden.

Die SPK formulierte deshalb ein Postulat (17.3269, "Internationaler Austausch von Strafnachrichten. Prüfung eines Beitritts der Schweiz zu Ecris"), nach dem der Bundesrat prüfen soll, ob das Anliegen der Standesinitiativen des Kantons Tessin, eine systematische Einholung von Strafregisterauszügen von zuziehenden EU-Angehörigen bzw. von entsandten Arbeitnehmenden einzuführen, durch einen Beitritt zum EU-Programm Ecris ganz oder zumindest teilweise erfüllt werden kann. Nachdem sich der Bundesrat mit diesem Prüfungsauftrag einverstanden erklärt hatte, nahm der Nationalrat das Postulat am 12. Juni 2017 an, ohne dass ein anderer Antrag gestellt worden wäre.

Ein Beitritt zu Ecris wird zurzeit durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) aktiv geprüft. Ob mit einem möglichen Beitritt auch die von den Standesinitiativen verlangte Einholung der Strafregisterauszüge eingeführt werden kann, ist Gegenstand der breit angelegten Abklärungen. Wann genau der Bundesrat im Rahmen des Postulatsberichts seine Schlüsse darlegen wird, ist noch offen.



### **3 Erwägungen der Kommission**

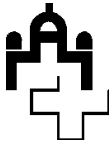
Die Kommission will den Bericht des Bundesrates zu ihrem Postulat abwarten und gestützt darauf über das weitere Vorgehen entscheiden. Sie beantragt deshalb, die Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- 15.320 s Kt.IV. TI. Systematische Vorlage des Strafregisterauszugs bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen durch EU-Bürgerinnen und -Bürger**
- 15.321 s Kt.IV. TI. Systematische Vorlage des Strafregisterauszugs bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen durch EU-Bürgerinnen und -Bürger**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 21. Februar 2019

---

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2019 über eine Fristverlängerung beraten.

Die Initiativen verlangen, dass vor der Erteilung von Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligungen an EU-Bürgerinnen und -Bürger bzw. vor deren Entsendung durch Unternehmen aus der EU in die Schweiz systematisch und von Amtes wegen ein Strafregisterauszug einzuholen ist.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Frühjahrsession 2021 zu verlängern.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-03/15.321s/SPK--CIP



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[15.320]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass wieder systematisch und von Amtes wegen sowie ohne nähere Begründung beim Herkunftsland oder bei Drittstaaten Informationen über allfällige Vorstrafen eingeholt werden dürfen, wenn EU-Bürgerinnen und -Bürger eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz beantragen.

[15.321]

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass wieder systematisch und von Amtes wegen sowie ohne nähere Begründung beim Herkunftsland oder bei Drittstaaten Informationen über allfällige Vorstrafen eingeholt werden dürfen, wenn EU-Bürgerinnen und -Bürger eine kurz- oder langfristige Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz beantragen (einschliesslich entsandter Arbeitnehmender).

### 1.2 Begründung

[15.320]

Am 22. September 2008 beantragte das damalige Ratsmitglied Lorenzo Quadri dem Tessiner Grossen Rat, eine Standesinitiative mit folgendem Wortlaut einzureichen: "Der Grosse Rat fordert die Bundesversammlung aus Gründen der inneren Sicherheit auf, sich für eine dringliche Änderung des mit der EU geschlossenen bilateralen Abkommens über die Personenfreizügigkeit einzusetzen und die Möglichkeit wieder einzuführen, bei der Beantragung von Aufenthaltsbewilligungen jeglicher Art systematisch die Vorlage des Strafregisterauszugs zu verlangen."

Lorenzo Quadri begründete seinen Antrag wie folgt: "Die Schiesserei in Losone hat gezeigt, welche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von den bilateralen Abkommen über die Personenfreizügigkeit ausgeht. Diese Abkommen sehen nicht mehr die Möglichkeit vor, bei der Vergabe von Aufenthaltsbewilligungen systematisch das Strafregister des Antragstellers zu überprüfen; eine Überprüfung ist nur noch beim Vorliegen eines 'begründeten Verdachts' möglich (und woher soll die zuständige Behörde diesen haben?). Direkte und offensichtliche Folge dieser - auf absurde Weise einschränkenden - Regelung ist, dass auch an gefährliche, in einem EU-Staat für schwere und wiederholte Straftaten verurteilte Personen Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden. Diese Situation kann nicht akzeptiert werden. Es kann nicht sein, dass Aufenthaltsbewilligungen ohne vorherige Einsicht in das Strafregister des Antragstellers erteilt werden; insbesondere nicht in einem Rechtsgebiet wie jenem des Tessins, wo zum Beispiel bei jeder Bewerbung für einen Verwaltungsposten der Strafregisterauszug vorgelegt werden muss. Die Vorlage des Strafregisterauszugs oder eines entsprechenden Dokuments muss Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Ausländerinnen und Ausländer sein, auch für Bürgerinnen und Bürger aus der EU. Dies ist eine Notwendigkeit; umso mehr, als diese Bewilligungen nach ihrer Erteilung unwiderruflich sind."

Die Rechtskommission des Grossen Rates teilt die Ansicht des Antragstellers, dass die Kenntnis der Vorstrafen und der hängigen Strafverfahren einer Person, die eine Aufenthaltsbewilligung beantragt, für einen Staat von wesentlicher Bedeutung ist, um seine Hoheitsrechte korrekt wahrnehmen zu können.



Die entsprechende Überprüfung muss systematisch erfolgen, da eine Begründungspflicht für jeden Einzelfall angesichts der erheblichen Zahl von Anträgen einen untragbaren administrativen Aufwand mit sich brächte.

Das Argument, dies führe zur einer Ungleichbehandlung von EU-Bürgerinnen und -bürgern, die sich in der Schweiz aufhalten wollen, und Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einem EU-Staat aufhalten wollen, greift ins Leere, da eine Änderung von Artikel 5 des Anhangs I des Freizügigkeitsabkommens (FZA) durch das Gegenseitigkeitsprinzip auch den EU-Staaten die Möglichkeit gäbe, systematisch Informationen über die Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einem EU-Staat aufhalten wollen, einzuholen.

Das zur Ablehnung der Motion 13.3323 vorgebrachte Argument des Bundesrates, wonach nicht alle Strafregister zwangsläufig Angaben zu einer eröffneten Strafuntersuchung oder einem laufenden Gerichtsverfahren enthalten würden und somit auch bei einer systematischen Anfrage über das strafrechtliche Vorleben nicht ausgeschlossen sei, dass Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren laufe oder die in ein laufendes Gerichtsverfahren verwickelt seien, einer Kontrolle entgingen, ist in den Augen der Kommission des Grossen Rates nicht massgebend. Diese Gefahr bestünde zwar, dennoch sei es besser, wenigstens über gewisse (wenn auch unvollständige) Informationen als wie derzeit über keinerlei Informationen zu verfügen. Allein die Kenntnis von Vorstrafen stellt nach Auffassung der Kommission bereits eine wertvolle Information für die Sicherheit der Schweiz dar. So hätten die Schweizer Behörden beispielsweise, wenn eine Überprüfung des Strafregisters Vorstrafen zutage brächte, je nach deren Schwere valable Argumente, um den Herkunftsstaat im Einzelfall um weitere Informationen über laufende Verfahren zu ersuchen.

Das Argument des Bundesrates, wonach es in Anwendung des Grundsatzes der Unschuldsumutung kaum vertretbar ist, "eine aufgrund des FZA beantragte Aufenthaltsbewilligung zu verweigern mit der Begründung, dass der Antragsteller wegen eines laufenden Strafverfahrens eine tatsächliche und gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstelle", rechtfertigt in den Augen der Kommission nicht die Ablehnung des Anliegens. Eine Person könne - trotz der Unschuldsumutung - angesichts der Schwere der Beschuldigungen eine tatsächliche und gegenwärtige Gefährdung der Schweizer Sicherheit darstellen.

Die Tatsache, dass der Nationalrat bereits eine ähnlich lautende Motion abgelehnt hat, lässt wenig Gutes für das Schicksal dieser Standesinitiative vermuten. Nach Ansicht der Kommission ist es bei einem solchen Thema jedoch nur legitim, dass der Kanton Tessin sein Anliegen der Bundesversammlung formell zur Kenntnis bringt.

Es sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass nach der per Volksabstimmung erfolgten Einführung von Artikel 121a der Bundesverfassung eine Neuverhandlung des FZA mit der EU notwendig ist. In diesem Zusammenhang könnte auch die derzeit geltende Regelung von Artikel 5 des Anhangs I des FZA zur Diskussion gestellt werden.

Schliesslich hat Bundesrätin Simonetta Sommaruga im Rahmen der Beratung der Motion 13.3323 erklärt: "Wenn Sie das" - das Prinzip, wonach keine systematischen Anfragen gemacht werden können - "ändern wollen, müssen Sie das mit der EU neu verhandeln, nebst den anderen Dingen, die wir mit der EU im Moment auch noch verhandeln sollten."

[15.321]

2008 stellte das damalige Ratsmitglied Lorenzo Quadri im Tessiner Grossen Rat einen Antrag, der darauf abzielte, im Rahmen des Aufenthaltsbewilligungsverfahren aus Gründen der inneren Sicherheit systematisch zu überprüfen, ob gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller Gerichtsverfahren hängig sind.

Die Rechtskommission des Grossen Rates erstellte daraufhin einen Bericht zu diesem Thema und sprach sich für die Annahme des Antrages aus.



Diesem Thema kommt grosse Bedeutung zu, und bei seiner Behandlung sollte ein weiterer Spezialfall, nämlich jener der entsandten Arbeitnehmenden, ebenfalls berücksichtigt werden. Allein im Jahr 2014 kamen mehr als 25 000 Personen vorübergehend ins Tessin, um insgesamt 673 000 Arbeitstage dort zu leisten. Dies entspricht ungefähr 3000 Vollzeitstellen. Abgesehen von den Fragen zum Arbeitsmarkt, die eine vertiefte Diskussion verdienen, geht es jedoch vor allem darum, dass auf diese Weise eine grosse Zahl von Personen unkontrolliert in die Schweiz einreist. Im Gegensatz zu den Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die sich bei den Behörden um eine Arbeitsbewilligung bemühen müssen, kommen die entsandten Arbeitnehmenden nach einer einfachen Online-Anmeldung ins Land. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum die Motion vom 10. März 2014, welche eine Abschaffung dieser Online-Anmeldungen verlangt, noch nicht umgesetzt wurde. Die Einwohner von Cevio warten seit 18 Monaten auf die von Lorenzo Dadò vorgeschlagene Öffnung eines Schalters. Aus diesen Gründen und im Sinne der öffentlichen Sicherheit muss das Thema der entsandten Arbeitnehmenden Teil der Diskussion sein.

## 2 Stand der Arbeiten

Die SPK des Ständerates hatte nach der Anhörung einer Vertretung des Kantons Tessin beiden Initiativen am 8. November 2016 bei 5 gegen 5 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten Folge gegeben. Die SPK des Nationalrates stimmte diesem Beschluss am 20. Januar 2017 mit 13 gegen 11 Stimmen zu.

Zur Umsetzung wurden die Standesinitiativen der Kommission des Nationalrates zugewiesen, die vorerst durch die Verwaltung die rechtlichen Auswirkungen der Initiativen analysieren liess. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass eine direkte Umsetzung der Initiativen eine Änderung des Ausländergesetzes bedingen würde. Diese Gesetzesänderung würde im Widerspruch zu einer Bestimmung in Anhang I zum Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU stehen und deshalb Rechtsunsicherheit verursachen. Aus der Analyse der Verwaltung geht jedoch hervor, dass die EU einen Austausch von Informationen über Strafverfolgungen im Rahmen des Europäischen Strafregisterinformationssystems ECRIS (European Criminal Records Information System) kennt. Das Anliegen der Tessiner Standesinitiativen könnte womöglich durch einen Beitritt der Schweiz zu Ecris erfüllt werden.

Die SPK formulierte deshalb ein Postulat (17.3269, "Internationaler Austausch von Strafnachrichten. Prüfung eines Beitritts der Schweiz zu Ecris"), nach dem der Bundesrat prüfen soll, ob das Anliegen der Standesinitiativen des Kantons Tessin, eine systematische Einholung von Strafregisterauszügen von zuziehenden EU-Angehörigen bzw. von entsandten Arbeitnehmenden einzuführen, durch einen Beitritt zum EU-Programm Ecris ganz oder zumindest teilweise erfüllt werden kann.

Nachdem sich der Bundesrat mit diesem Prüfungsauftrag einverstanden erklärt hatte, nahm der Nationalrat das Postulat am 12. Juni 2017 an, ohne dass ein anderer Antrag gestellt worden wäre. Der Postulatsbericht wird voraussichtlich Mitte August 2019 vorliegen.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission will den Bericht des Bundesrates zu ihrem Postulat abwarten und gestützt darauf über das weitere Vorgehen entscheiden. Sie beantragt deshalb, die Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre zu verlängern.



15.434 Parlamentarische Initiative

## Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter

---

Eingereicht von: Kessler Margrit  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Übernommen von: Weibel Thomas  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 08.06.2015

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Erwerbsersatzgesetz und das Obligationenrecht sind so anzupassen, dass bei einem Todesfall der Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt der Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen vollumfänglich dem Vater gewährt wird.

### Begründung

Seit 2005 erhalten Frauen durch die Mutterschaftsversicherung während 14 Wochen einen Beitrag, damit sie die Zeit nach der Geburt ohne finanzielle Probleme voll dem Kind widmen können. Durch den Tod erlischt dieser Anspruch. Der Tod einer Mutter unmittelbar nach der Geburt trifft nicht nur das Neugeborene, sondern auch den Vater besonders schwer. Er muss sich mit der schwierigen Situation zuerst auseinandersetzen und für das Neugeborene und für die Kinder eine Betreuung organisieren. Die Präsenz des Vaters nach einem schweren Schicksalsschlag ist unerlässlich für einen guten Start ins Leben. Es gilt eine Beziehung zum Neugeborenen aufzubauen. Sind Geschwister vorhanden, kommt die Betreuung dieser Kinder hinzu. Will ein junger Vater seine Verantwortung wahrnehmen und dem Neugeborenen besondere Zuwendung schenken, die seine verstorbene Mutter nicht mehr geben kann, muss er heute unbezahlten Urlaub nehmen.

Die heutige Rechtslage ist so, dass der Anspruch auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub in einem solchen Fall nicht von der verstorbenen Mutter auf den Vater übertragen werden kann. Dieser Umstand ist ausserordentlich stossend, weil hier die Sozialversicherung Geld auf Kosten zweier Menschen, die vom Schicksal besonders hart getroffen wurden, spart. Diese Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen, weil Todesfälle wegen oder nach der Geburt der Mutter sehr selten sind. Umso mehr sollte den betroffenen Vätern in solchen Unglücksfällen gesetzlich ein bezahlter Vaterschaftsurlaub gewährt werden.

### Kommissionsberichte

14.01.2021 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

30.08.2018 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates



## Chronologie

03.12.2015	Die parlamentarische Initiative wird übernommen durch Herrn Weibel.
22.06.2016	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Folge gegeben
30.08.2016	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Zustimmung
28.09.2018	Nationalrat Fristverlängerung um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020.
19.03.2021	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Frühjahrsession 2023.

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

## Weitere Informationen

### Behandlungskategorie

IV

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (75)

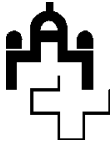
Aebischer Matthias, Bernasconi Maria, Bertschy Kathrin, Binder Max, Brand Heinz, Bäumle Martin, Böhni Thomas, Büchel Roland Rino, Büchler Jakob, Candinas Martin, Carobbio Guscetti Marina, Caroni Andrea, Cassis Ignazio, Chevalley Isabelle, Chopard-Acklin Max, Darbella Christophe, Fehr Hans, Fiala Doris, Fischer Roland, Flach Beat, Fluri Kurt, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Gasche Urs, Gasser Josias F., Geissbühler Andrea Martina, Gilli Yvonne, Glättli Balthasar, Graber Jean-Pierre, Graf Maya, Grossen Jürg, Gschwind Jean-Paul, Guhl Bernhard, Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Hassler Hansjörg, Heim Bea, Hess Lorenz, Humbel Ruth, Ingold Maja, Jans Beat, Joder Rudolf, Jositsch Daniel, Landolt Martin, Leuenberger Ueli, Lohr Christian, Lustenberger Ruedi, Mahrer Anne, Maier Thomas, Masshardt Nadine, Moret Isabelle, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Müller Thomas, Müller Walter, Neiryneck Jacques, Pfister Gerhard, Quadranti Rosmarie, Reimann Maximilian, Reimann Lukas, Rytz Regula, Schelbert Louis, Schmid-Federer Barbara, Schneider Schüttel Ursula, Schwaab Jean Christophe, Steiert Jean-François, Stolz Daniel, Streff-Feller Marianne, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline, Tschümperlin Andy, Vischer Daniel, Vogler Karl, Weibel Thomas, van Singer Christian

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**15.434 n Pa. Iv. (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 14. Januar 2021

---

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) hat an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2021 über die Verlängerung der Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative nach Artikel 113 Absatz 1 Parlamentsgesetz beraten.

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass der Mutterschaftsurlaub vollumfänglich auf den Vater übertragen wird, wenn die Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt des Kindes verstirbt.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 14 zu 8 Stimmen, die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative um zwei Jahre, also bis zur Frühjahrsession 2023, zu verlängern.

Die Kommissionsminderheit (*de Courten*, Aeschi Thomas, Amaudruz, Glarner, Herzog Verena, Röstli, Schläpfer) beantragt, die Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Mettler

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Erwerbersatzgesetz und das Obligationenrecht sind so anzupassen, dass bei einem Todesfall der Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt der Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen vollumfänglich dem Vater gewährt wird.

### 1.2 Begründung

Seit 2005 erhalten Frauen durch die Mutterschaftsversicherung während 14 Wochen einen Beitrag, damit sie die Zeit nach der Geburt ohne finanzielle Probleme voll dem Kind widmen können. Durch den Tod erlischt dieser Anspruch. Der Tod einer Mutter unmittelbar nach der Geburt trifft nicht nur das Neugeborene, sondern auch den Vater besonders schwer. Er muss sich mit der schwierigen Situation zuerst auseinandersetzen und für das Neugeborene und für die Kinder eine Betreuung organisieren. Die Präsenz des Vaters nach einem schweren Schicksalsschlag ist unerlässlich für einen guten Start ins Leben. Es gilt eine Beziehung zum Neugeborenen aufzubauen. Sind Geschwister vorhanden, kommt die Betreuung dieser Kinder hinzu. Will ein junger Vater seine Verantwortung wahrnehmen und dem Neugeborenen besondere Zuwendung schenken, die seine verstorbene Mutter nicht mehr geben kann, muss er heute unbezahlten Urlaub nehmen. Die heutige Rechtslage ist so, dass der Anspruch auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub in einem solchen Fall nicht von der verstorbenen Mutter auf den Vater übertragen werden kann. Dieser Umstand ist ausserordentlich stossend, weil hier die Sozialversicherung Geld auf Kosten zweier Menschen, die vom Schicksal besonders hart getroffen wurden, spart. Diese Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen, weil Todesfälle wegen oder nach der Geburt der Mutter sehr selten sind. Umso mehr sollte den betroffenen Vätern in solchen Unglücksfällen gesetzlich ein bezahlter Vaterschaftsurlaub gewährt werden.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die SGK-N gab der parlamentarischen Initiative am 22. Juni 2016 mit 13 zu 8 Stimmen und 2 Enthaltungen Folge. Am 30. August 2016 stimmte die SGK-S diesem Beschluss mit 6 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu. Am 28. September 2018 beschloss der Nationalrat mit 137 zu 44 Stimmen bei 9 Enthaltungen, dem Antrag seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zu folgen und die Behandlungsfrist für die Initiative um zwei Jahre zu verlängern.

## 3 Erwägungen der Kommission

Der Nationalrat beschloss am 28. September 2018, die Behandlungsfrist für die Initiative um zwei Jahre zu verlängern, um den Abschluss der Beratungen über die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» ([18.052](#) s) und über den indirekten Gegenvorschlag der SGK-S ([18.441](#) s) abzuwarten und im Anschluss daran zu prüfen, ob weiterhin Gesetzgebungsbedarf im Sinne der parlamentarischen Initiative besteht.



Die SGK-N ist nun zum Schluss gekommen, dass das Initiativanliegen trotz der Einführung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs nicht erfüllt ist. Sie will deshalb ihre Arbeiten fortsetzen und einen Entwurf ausarbeiten. Daher beantragt die Kommission ihrem Rat, die Behandlungsfrist für die Initiative 15.343 um weitere zwei Jahre zu verlängern.

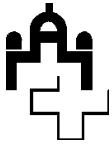
Die Kommissionsminderheit beantragt die Abschreibung der Initiative. Sie ist der Ansicht, dass mit der Einführung des Vaterschaftsurlaubs bereits ein Schritt in Richtung Initiativanliegen gemacht wurde und dass die geringe Anzahl von betroffenen Fällen keine Gesetzesänderung rechtfertigt.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**15.434 n Pa. Iv. (Kessler) Weibel. Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 30. August 2018

---

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 30. August 2018 über die Frage der Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass bei einem Todesfall der Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt der Mutterschaftsurlaub vollumfänglich auf den Vater übertragen wird.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 11 zu 7 Stimmen bei 5 Enthaltungen, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020 zu verlängern.

Eine Minderheit (Herzog, Aeschi Thomas, Brand, Clottu, de Courten, Frehner, Giezendanner) beantragt die Abschreibung der Initiative.

Berichterstattung: Weibel

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/15.434n/SGK--CSSS



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Erwerbsersatzgesetz und das Obligationenrecht sind so anzupassen, dass bei einem Todesfall der Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt der Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen vollumfänglich dem Vater gewährt wird.

### 1.2 Begründung

Seit 2005 erhalten Frauen durch die Mutterschaftsversicherung während 14 Wochen einen Beitrag, damit sie die Zeit nach der Geburt ohne finanzielle Probleme voll dem Kind widmen können. Durch den Tod erlischt dieser Anspruch. Der Tod einer Mutter unmittelbar nach der Geburt trifft nicht nur das Neugeborene, sondern auch den Vater besonders schwer. Er muss sich mit der schwierigen Situation zuerst auseinandersetzen und für das Neugeborene und für die Kinder eine Betreuung organisieren. Die Präsenz des Vaters nach einem schweren Schicksalsschlag ist unerlässlich für einen guten Start ins Leben. Es gilt eine Beziehung zum Neugeborenen aufzubauen. Sind Geschwister vorhanden, kommt die Betreuung dieser Kinder hinzu. Will ein junger Vater seine Verantwortung wahrnehmen und dem Neugeborenen besondere Zuwendung schenken, die seine verstorbene Mutter nicht mehr geben kann, muss er heute unbezahlten Urlaub nehmen. Die heutige Rechtslage ist so, dass der Anspruch auf 14 Wochen Mutterschaftsurlaub in einem solchen Fall nicht von der verstorbenen Mutter auf den Vater übertragen werden kann. Dieser Umstand ist ausserordentlich stossend, weil hier die Sozialversicherung Geld auf Kosten zweier Menschen, die vom Schicksal besonders hart getroffen wurden, spart. Diese Gesetzesänderung hat keine finanziellen Auswirkungen, weil Todesfälle wegen oder nach der Geburt der Mutter sehr selten sind. Umso mehr sollte den betroffenen Vätern in solchen Unglücksfällen gesetzlich ein bezahlter Vaterschaftsurlaub gewährt werden.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 22. Juni 2016 mit 13 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge gegeben. Am 30. August 2016 stimmte die Schwesterkommission des Ständerates diesem Beschluss mit 6 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission liess sich an ihrer Sitzung vom 30. August 2018 über die Arbeiten im Zusammenhang mit der Volksinitiative "Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub - zum Nutzen der ganzen Familie" ([18.052](#) s) informieren. Kommt ein gesetzlich geregelter Vaterschaftsurlaub zustande, würden alle Väter davon profitieren und das Anliegen der vorliegenden Initiative wäre erfüllt.

Die SGK-SR hat an ihrer Sitzung vom 21. August 2018 eine parlamentarische Initiative als indirekten Gegenentwurf zur erwähnten Volksinitiative beschlossen. Dieser sieht einen zweiwöchigen bezahlten Vaterschaftsurlaub innerhalb der ersten 6 Monate ab der Geburt des Kindes vor.



Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, möchte die Kommissionsmehrheit die Entwicklungen im Rahmen der Volksinitiative und des indirekten Gegenentwurfs der SGK-SR abwarten und im Anschluss prüfen, ob weiterhin Gesetzgebungsbedarf im Sinne der parlamentarischen Initiative besteht. Sie beantragt deshalb, deren Behandlungsfrist um zwei Jahre zu verlängern.

Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass das Anliegen im Rahmen der erwähnten Volksinitiative aufgenommen und geprüft werden kann, und beantragt deshalb die Abschreibung der vorliegenden Initiative.



15.455 Parlamentarische Initiative

## Missbräuchliche Untermiete vermeiden

---

Eingereicht von: Egloff Hans  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.06.2015

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 262 OR ist wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen:

Art. 262

Abs. 1

Der Mieter kann die Sache nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise untervermieten.

Abs. 2

Der Mieter muss ein Untermietbegehren schriftlich beim Vermieter stellen; das Begehren muss enthalten:

Bst. a

die Namen der Untermieter;

Bst. b

die Vertragsbedingungen, insbesondere das Untermietobjekt, den Gebrauchszweck, den Untermietzins, die Vertragsdauer.

Über Änderungen dieser Angaben während der Untermietdauer hat der Mieter den Vermieter zu informieren.

Abs. 3

Der Vermieter kann die Zustimmung insbesondere verweigern, wenn:

Bst. a

der Mieter sich weigert, die Bedingungen gemäss Absatz 2 bekanntzugeben;

Bst. b

die Bedingungen der Untermiete im Vergleich zu denjenigen des Hauptmietvertrags missbräuchlich sind;

Bst. c

dem Vermieter aus der Untermiete wesentliche Nachteile entstehen;

Bst. d

eine Untermietdauer von mehr als zwei Jahren vorgesehen ist.

Abs. 4

Unverändert gemäss geltendem Absatz 3

Abs. 5

Erfolgt die Untermiete ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters, hat der Mieter falsche Angaben gemacht oder den Vermieter über Änderungen nicht informiert (Abs. 2), so kann der Vermieter nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen kündigen.

### Begründung

Das geltende Mietrecht erlaubt die Untermiete zwar nur mit Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung kann allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen verweigert werden (Art. 262 Abs. 2 OR). Vor allem in Städten werden günstige Altbauwohnungen vielfach zu Mietzinsen untervermietet, die beträchtlich über dem vom Hauptmieter bezahlten Mietzins liegen. Die Differenz streicht der Mieter ein. Um den unrechtmässigen Ertrag noch weiter zu steigern, werden Mietobjekte teils raumweise zu haarsträubenden Preisen an mehrere



einzelne Untermieter weitervermietet. Vermieter werden erst gar nicht über die Untermiete informiert oder um die Zustimmung dazu angefragt. In vielen Fällen haben Vermieter daher keine Ahnung, wer ihr Mietobjekt tatsächlich bewohnt oder nutzt.

Der Zweck der Untermiete liegt in der vorübergehenden Gebrauchsüberlassung, welche dem Mieter die Möglichkeit offenhalten soll, beispielsweise nach einer Abwesenheit infolge eines Auslandsaufenthalts wieder in seine Mietwohnung zurückzukehren. Die Gerichte gestehen dem Vermieter daher das Recht zu, seine Zustimmung zur Untermiete zu verweigern, wenn der Mieter keine Absicht hat, das Mietobjekt später wieder selbst zu nutzen. Der Vermieter kann eine "ewige" Untermiete auch mit einer Kündigung sanktionieren. Die Praxis zeigt aber leider, dass die reine Behauptung des Mieters, er werde das Mietobjekt später wieder selbst nutzen, ausreichend ist, um die Beweislast umzukehren. Denn in diesen Fällen wird vom Vermieter der Nachweis verlangt, dass der Mieter keine Rückkehrabsicht hat. Dies lässt sich jedoch schlicht nicht nachweisen. Das geltende Recht ist infolgedessen nicht praktikabel und schützt Umgehungen der gesetzgeberischen Absicht.

Um Missbräuche künftig zu verhindern, muss der Vermieter eine zustimmungslose Untervermietung oder eine Untermiete, welche mit einer treuwidrig erschlichenen Zustimmung erfolgt, in der Praxis wirksam sanktionieren können. Zu diesem Zweck hat das Gesetz die Anforderungen an die Berechtigung zur Untermiete klar festzulegen und bei Gesetzesverstößen des Mieters ein ausserordentliches Kündigungsrecht des Vermieters vorzusehen.

## Kommissionsberichte

[05.02.2021 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[25.01.2019 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

[03.02.2017 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates](#)

## Chronologie

12.05.2016	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
30.08.2016	Kommission für Rechtsfragen SR Keine Zustimmung
13.03.2017	Nationalrat Folge gegeben
25.04.2017	Kommission für Rechtsfragen SR Zustimmung
22.03.2019	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Frühjahrsession 2021.
19.03.2021	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Frühjahrsession 2023.

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

## Weitere Informationen

### Behandlungskategorie

IV



**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (14)**

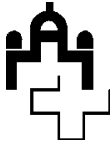
Aeschi Thomas, Chevalley Isabelle, Fehr Hans, Gasser Josias F., Gmür Alois, Gössi Petra, Herzog Verena,  
Hess Lorenz, Hurter Thomas, Knecht Hansjörg, Schibli Ernst, Stahl Jürg, Umbricht Pieren Nadja, Vitali Albert

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



## 15.455 n Pa. Iv. Egloff. Missbräuchliche Untermiete vermeiden

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 5. Februar 2021

---

Die Kommission hat das weitere Vorgehen zur titelerwähnten Initiative geprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, Artikel 262 des Obligationenrechts ("Untermiete") so zu ändern, dass missbräuchliche Untermietverhältnisse vermieden werden können.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 10 Stimmen, die Frist für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative um weitere zwei Jahre zu verlängern. Eine Minderheit (Brenzikofer, Arslan, Brélaz, Funciello, Hurni, Marti Min Li, Suter, Walder) beantragt die Abschreibung der Initiative.

Berichterstattung: Bregy (d)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 262 OR ist wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen:

Art. 262

Abs. 1

Der Mieter kann die Sache nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise untervermieten.

Abs. 2

Der Mieter muss ein Untermietbegehren schriftlich beim Vermieter stellen; das Begehren muss enthalten:

Bst. a

die Namen der Untermieter;

Bst. b

die Vertragsbedingungen, insbesondere das Untermietobjekt, den Gebrauchszweck, den Untermietzins, die Vertragsdauer.

Über Änderungen dieser Angaben während der Untermietdauer hat der Mieter den Vermieter zu informieren.

Abs. 3

Der Vermieter kann die Zustimmung insbesondere verweigern, wenn:

Bst. a

der Mieter sich weigert, die Bedingungen gemäss Absatz 2 bekanntzugeben;

Bst. b

die Bedingungen der Untermiete im Vergleich zu denjenigen des Hauptmietvertrags missbräuchlich sind;

Bst. c

dem Vermieter aus der Untermiete wesentliche Nachteile entstehen;

Bst. d

eine Untermietdauer von mehr als zwei Jahren vorgesehen ist.

Abs. 4

Unverändert gemäss geltendem Absatz 3

Abs. 5

Erfolgt die Untermiete ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters, hat der Mieter falsche Angaben gemacht oder den Vermieter über Änderungen nicht informiert (Abs. 2), so kann der Vermieter nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen kündigen.

### 1.2 Begründung

Das geltende Mietrecht erlaubt die Untermiete zwar nur mit Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung kann allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen verweigert werden (Art. 262 Abs. 2 OR). Vor allem in Städten werden günstige Altbauwohnungen vielfach zu Mietzinsen untervermietet, die beträchtlich über dem vom Hauptmieter bezahlten Mietzins liegen. Die Differenz streicht der Mieter ein. Um den unrechtmässigen Ertrag noch weiter zu steigern, werden Mietobjekte teils raumweise zu haarsträubenden Preisen an mehrere einzelne Untermieter weitervermietet.



Vermieter werden erst gar nicht über die Untermiete informiert oder um die Zustimmung dazu angefragt. In vielen Fällen haben Vermieter daher keine Ahnung, wer ihr Mietobjekt tatsächlich bewohnt oder nutzt.

Der Zweck der Untermiete liegt in der vorübergehenden Gebrauchsüberlassung, welche dem Mieter die Möglichkeit offenhalten soll, beispielsweise nach einer Abwesenheit infolge eines Auslandsaufenthalts wieder in seine Mietwohnung zurückzukehren. Die Gerichte gestehen dem Vermieter daher das Recht zu, seine Zustimmung zur Untermiete zu verweigern, wenn der Mieter keine Absicht hat, das Mietobjekt später wieder selbst zu nutzen. Der Vermieter kann eine "ewige" Untermiete auch mit einer Kündigung sanktionieren. Die Praxis zeigt aber leider, dass die reine Behauptung des Mieters, er werde das Mietobjekt später wieder selbst nutzen, ausreichend ist, um die Beweislast umzukehren. Denn in diesen Fällen wird vom Vermieter der Nachweis verlangt, dass der Mieter keine Rückkehrabsicht hat. Dies lässt sich jedoch schlicht nicht nachweisen. Das geltende Recht ist infolgedessen nicht praktikabel und schützt Umgehungen der gesetzgeberischen Absicht.

Um Missbräuche künftig zu verhindern, muss der Vermieter eine zustimmungslose Untervermietung oder eine Untermiete, welche mit einer treuwidrig erschlichenen Zustimmung erfolgt, in der Praxis wirksam sanktionieren können. Zu diesem Zweck hat das Gesetz die Anforderungen an die Berechtigung zur Untermiete klar festzulegen und bei Gesetzesverstössen des Mieters ein ausserordentliches Kündigungsrecht des Vermieters vorzusehen.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 12. Mai 2016 Folge gegeben. Ihre ständerätliche Schwesterkommission hat diesem Beschluss am 30. August 2016 nicht zugestimmt.

Am 2. Februar 2017 beantragte die Kommission dem Nationalrat, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Der Nationalrat entsprach diesem Antrag am 13. März 2017 und gab der parlamentarischen Initiative Folge.

Am 25. April 2017 stimmte die Rechtskommission des Ständerates dem Beschluss des Nationalrates, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben, zu.

## 3 Erwägungen der Kommission

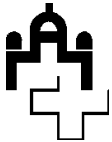
Die Kommission hat die Umsetzung der parlamentarischen Initiative zunächst ausgesetzt, um den Ausgang der Beratung der Motion [18.4101](#) abzuwarten, welche die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 6. November 2018 eingereicht hatte. Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass der Nationalrat diese Motion jedoch am 20. Juni 2019 abgelehnt hatte. An ihrer Sitzung vom 5. Februar 2021 entschied sie, dass sie das Anliegen der vorliegenden parlamentarischen Initiative im Rahmen eines Vorentwurfs gemeinsam mit drei weiteren hängigen parlamentarischen Initiativen zum Mietrecht ([16.458](#); [16.459](#) und [18.475](#)) umzusetzen gedenkt. Es ist vorgesehen, dazu noch in diesem Jahr eine Vernehmlassung zu eröffnen. Entsprechend beantragt sie die Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Frühjahrsession 2023. Eine Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass eine Umsetzung der parlamentarischen Initiative nicht angezeigt ist, da im Bereich der Untermiete kein Regelungsbedarf besteht. Sie beantragt entsprechend, die Initiative abzuschreiben.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**15.455 n Pa. Iv. Egloff. Missbräuchliche Untermiete vermeiden**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 25. Januar 2019

---

Die Kommission hat das weitere Vorgehen zur titelerwähnten Initiative geprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, Artikel 262 des Obligationenrechts ("Untermiete") so zu ändern, dass missbräuchliche Untermietverhältnisse vermieden werden können.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Frühlingssession 2021 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 262 OR ist wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen:

Art. 262

Abs. 1

Der Mieter kann die Sache nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise untervermieten.

Abs. 2

Der Mieter muss ein Untermietbegehren schriftlich beim Vermieter stellen; das Begehren muss enthalten:

Bst. a

die Namen der Untermieter;

Bst. b

die Vertragsbedingungen, insbesondere das Untermietobjekt, den Gebrauchszweck, den Untermietzins, die Vertragsdauer.

Über Änderungen dieser Angaben während der Untermietdauer hat der Mieter den Vermieter zu informieren.

Abs. 3

Der Vermieter kann die Zustimmung insbesondere verweigern, wenn:

Bst. a

der Mieter sich weigert, die Bedingungen gemäss Absatz 2 bekanntzugeben;

Bst. b

die Bedingungen der Untermiete im Vergleich zu denjenigen des Hauptmietvertrags missbräuchlich sind;

Bst. c

dem Vermieter aus der Untermiete wesentliche Nachteile entstehen;

Bst. d

eine Untermietdauer von mehr als zwei Jahren vorgesehen ist.

Abs. 4

Unverändert gemäss geltendem Absatz 3

Abs. 5

Erfolgt die Untermiete ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters, hat der Mieter falsche Angaben gemacht oder den Vermieter über Änderungen nicht informiert (Abs. 2), so kann der Vermieter nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen kündigen.

### 1.2 Begründung

Das geltende Mietrecht erlaubt die Untermiete zwar nur mit Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung kann allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen verweigert werden (Art. 262 Abs. 2 OR). Vor allem in Städten werden günstige Altbauwohnungen vielfach zu Mietzinsen untervermietet, die beträchtlich über dem vom Hauptmieter bezahlten Mietzins liegen. Die Differenz streicht der Mieter ein. Um den unrechtmässigen Ertrag noch weiter zu steigern, werden Mietobjekte teils raumweise zu haarsträubenden Preisen an mehrere einzelne Untermieter weitervermietet. Vermieter werden erst gar nicht über die Untermiete informiert oder um die Zustimmung dazu angefragt. In vielen Fällen haben Vermieter daher keine Ahnung, wer ihr Mietobjekt tatsächlich bewohnt oder nutzt.





Der Zweck der Untermiete liegt in der vorübergehenden Gebrauchsüberlassung, welche dem Mieter die Möglichkeit offenhalten soll, beispielsweise nach einer Abwesenheit infolge eines Auslandsaufenthalts wieder in seine Mietwohnung zurückzukehren. Die Gerichte gestehen dem Vermieter daher das Recht zu, seine Zustimmung zur Untermiete zu verweigern, wenn der Mieter keine Absicht hat, das Mietobjekt später wieder selbst zu nutzen. Der Vermieter kann eine "ewige" Untermiete auch mit einer Kündigung sanktionieren. Die Praxis zeigt aber leider, dass die reine Behauptung des Mieters, er werde das Mietobjekt später wieder selbst nutzen, ausreichend ist, um die Beweislast umzukehren. Denn in diesen Fällen wird vom Vermieter der Nachweis verlangt, dass der Mieter keine Rückkehrabsicht hat. Dies lässt sich jedoch schlicht nicht nachweisen. Das geltende Recht ist infolgedessen nicht praktikabel und schützt Umgehungen der gesetzgeberischen Absicht.

Um Missbräuche künftig zu verhindern, muss der Vermieter eine zustimmungslose Untervermietung oder eine Untermiete, welche mit einer treuwidrig erschlichenen Zustimmung erfolgt, in der Praxis wirksam sanktionieren können. Zu diesem Zweck hat das Gesetz die Anforderungen an die Berechtigung zur Untermiete klar festzulegen und bei Gesetzesverstössen des Mieters ein ausserordentliches Kündigungsrecht des Vermieters vorzusehen.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 12. Mai 2016 Folge gegeben. Ihre ständerätliche Schwesterkommission hat diesem Beschluss am 30. August 2016 nicht zugestimmt.

Am 2. Februar 2017 beantragte die Kommission dem Nationalrat, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Der Nationalrat entsprach diesem Antrag am 13. März 2017 und gab der parlamentarischen Initiative Folge.

Am 25. April 2017 stimmte die Rechtskommission des Ständerates dem Beschluss des Nationalrates, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben, zu.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission weist darauf hin, dass die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 6. November 2018 die Motion [18.4101](#) der Rechtskommission des Ständerates, Revision der Regeln der Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen, eingereicht hat. Diese wird voraussichtlich in der Frühjahrsession im Ständerat behandelt. Die Kommission geht davon aus, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative in die von der Motion verlangte Revision des Mietrechts einbezogen werden könnte. Bevor die Kommission selber aktiv wird, wird sie im Falle einer Annahme der Motion [18.4101](#) durch die Räte deren Umsetzung abwarten. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen beantragt sie deshalb die Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Frühjahrsession 2021.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



## **15.455 n Pa. Iv. Egloff. Missbräuchliche Untermiete vermeiden**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 2. Februar 2017

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 2. Februar 2017 die von Nationalrat Hans Egloff eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird verlangt, Artikel 262 des Obligationenrechts ("Untermiete") so zu ändern, dass missbräuchliche Untermietverhältnisse vermieden werden können.

### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 12 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung und mit Stichentscheid ihres Präsidenten, der Initiative keine Folge zu geben und somit nicht am ursprünglichen Beschluss festzuhalten. Die Minderheit (Schwander, Egloff, Geissbühler, Nidegger, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Schmidt Roberto, Vogt, Walliser, Zanetti Claudio) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Arslan (d), Bauer (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 262 OR ist wie folgt anzupassen bzw. zu ergänzen:

Art. 262

Abs. 1

Der Mieter kann die Sache nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise untervermieten.

Abs. 2

Der Mieter muss ein Untermietbegehren schriftlich beim Vermieter stellen; das Begehren muss enthalten:

Bst. a

die Namen der Untermieter;

Bst. b

die Vertragsbedingungen, insbesondere das Untermietobjekt, den Gebrauchszweck, den Untermietzins, die Vertragsdauer.

Über Änderungen dieser Angaben während der Untermietdauer hat der Mieter den Vermieter zu informieren.

Abs. 3

Der Vermieter kann die Zustimmung insbesondere verweigern, wenn:

Bst. a

der Mieter sich weigert, die Bedingungen gemäss Absatz 2 bekanntzugeben;

Bst. b

die Bedingungen der Untermiete im Vergleich zu denjenigen des Hauptmietvertrags missbräuchlich sind;

Bst. c

dem Vermieter aus der Untermiete wesentliche Nachteile entstehen;

Bst. d

eine Untermietdauer von mehr als zwei Jahren vorgesehen ist.

Abs. 4

Unverändert gemäss geltendem Absatz 3

Abs. 5

Erfolgt die Untermiete ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters, hat der Mieter falsche Angaben gemacht oder den Vermieter über Änderungen nicht informiert (Abs. 2), so kann der Vermieter nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen kündigen.

### 1.2 Begründung

Das geltende Mietrecht erlaubt die Untermiete zwar nur mit Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung kann allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen verweigert werden (Art. 262 Abs. 2 OR). Vor allem in Städten werden günstige Altbauwohnungen vielfach zu Mietzinsen untervermietet, die beträchtlich über dem vom Hauptmieter bezahlten Mietzins liegen. Die Differenz streicht der Mieter ein. Um den unrechtmässigen Ertrag noch weiter zu steigern, werden Mietobjekte teils raumweise zu haarsträubenden Preisen an mehrere einzelne Untermieter weitervermietet. Vermieter werden erst gar nicht über die Untermiete informiert oder um die Zustimmung dazu



angefragt. In vielen Fällen haben Vermieter daher keine Ahnung, wer ihr Mietobjekt tatsächlich bewohnt oder nutzt.

Der Zweck der Untermiete liegt in der vorübergehenden Gebrauchsüberlassung, welche dem Mieter die Möglichkeit offenhalten soll, beispielsweise nach einer Abwesenheit infolge eines Auslandsaufenthalts wieder in seine Mietwohnung zurückzukehren. Die Gerichte gestehen dem Vermieter daher das Recht zu, seine Zustimmung zur Untermiete zu verweigern, wenn der Mieter keine Absicht hat, das Mietobjekt später wieder selbst zu nutzen. Der Vermieter kann eine "ewige" Untermiete auch mit einer Kündigung sanktionieren. Die Praxis zeigt aber leider, dass die reine Behauptung des Mieters, er werde das Mietobjekt später wieder selbst nutzen, ausreichend ist, um die Beweislast umzukehren. Denn in diesen Fällen wird vom Vermieter der Nachweis verlangt, dass der Mieter keine Rückkehrabsicht hat. Dies lässt sich jedoch schlicht nicht nachweisen. Das geltende Recht ist infolgedessen nicht praktikabel und schützt Umgehungen der gesetzgeberischen Absicht.

Um Missbräuche künftig zu verhindern, muss der Vermieter eine zustimmungslose Untervermietung oder eine Untermiete, welche mit einer treuwidrig erschlichenen Zustimmung erfolgt, in der Praxis wirksam sanktionieren können. Zu diesem Zweck hat das Gesetz die Anforderungen an die Berechtigung zur Untermiete klar festzulegen und bei Gesetzesverstössen des Mieters ein ausserordentliches Kündigungsrecht des Vermieters vorzusehen.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates gab der Initiative am 12. Mai 2016 mit 15 zu 10 Stimmen Folge. Ihre Schwesterkommission des Ständerates beschloss an ihrer Sitzung vom 20. August 2016 hingegen mit 5 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission ist der Ansicht, dass die geltenden Bestimmungen für die Untermiete diesen Bereich angemessen regeln. Ihr ist bewusst, dass es missbräuchliche Untermietverhältnisse gibt, jedoch handelt es sich dabei um sehr wenige Fälle. In der Praxis wird die Untermiete hauptsächlich für eher kurze Zeiträume (wenige Monate) genutzt und zwar von jungen Erwerbstätigen und Studierenden, die einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland absolvieren. Die Kommission weiss um die Problematik rund um Mietplattformen wie Airbnb, hält eine Änderung von Artikel 262 des Obligationenrechts in dieser Sache allerdings für den falschen Weg. Ferner ist sie der Auffassung, dass die vom Initianten gewählte Formulierung zu vage ist. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission ihrem Rat, der Initiative keine Folge zu geben.

Die Kommissionsminderheit sieht angesichts der Missbräuche bei der Untermiete hingegen Handlungsbedarf. Sie weist auf verschiedene häufig auftretende Fälle hin: die Langzeituntervermietung einer Wohnung (über mehrere Jahre), die Untervermietung eines Zimmers zu einem überhöhten Preis und schliesslich die tages- oder wochenweise Untervermietung einer Wohnung an Touristen (über Plattformen wie Airbnb). Die Minderheit gibt zu bedenken, dass der Vermieter vielfach weder über die Untervermietung als solche noch über deren genaue Bedingungen informiert wird (obwohl das Gesetz dies verlangt). Sie beantragt deshalb, der Initiative Folge zu geben.

16.306 Standesinitiative

## Gewährleistung eines landesweit dichten Hochbreitbandangebots

---

Eingereicht von: Tessin  
Einreichungsdatum: 06.04.2016  
Stand der Beratung: Folge gegeben

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Der Kanton Tessin fordert den Bund auf, im Rahmen seiner Kompetenzen:

- a. im Fernmeldewesen gemäss Fernmeldegesetz (FMG),
- b. im regionalpolitischen Bereich gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik (BRP), was die finanziellen Hilfen und Anreize für die Kantone und Regionen zur Bewältigung struktureller Veränderungen anbelangt,
- c. im Bereich des neuen Finanzausgleichs (NFA), des Lastenausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen,

aktiv in jenen Regionen der Schweiz einzuschreiten, in denen das Hochbreitbandnetz via Kabel von den Fernmeldediensteanbieterinnen aus marktpolitischen Gründen nicht realisiert wird. Dies soll über Direktfinanzierungen (BRP, NFA) oder eine Neudefinition der Grundversorgung (FMG) erfolgen mit dem Ziel, ein landesweit dichtes Hochbreitbandangebot zu gewährleisten. Dabei soll die geeignetste und am besten realisierbare Technologie eingesetzt werden, die in den nächsten Jahren dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Glasfaser, Kupfer-Hybridkabel oder RF).

### Begründung

Da Hochbreitbanddienste nicht zur Grundversorgung gehören und somit den Marktgesetzen unterliegen, wonach eine bestimmte Nutzerdichte zur Gewährleistung des Return on Investment für die Anbieterinnen erforderlich ist (mehr als 270 Nutzende pro Quadratkilometer gemäss WIK-Consult-Studie 2009), bleibt vielen Randregionen des Kantons Tessin und der Schweiz im Allgemeinen der Zugang zu Hochbreitbanddiensten via Kabel verwehrt.

Der Bericht des Tessiner Staatsrates in Erfüllung der Motion Garzoli der FDP-Fraktion, "Fibra ottica a domicilio: non perdiamo tempo!" (Glasfaser zu Hause: Verlieren wir keine Zeit!), hält fest, dass die Schweiz bezüglich Breitbandanschluss zwar an erster Stelle der OECD-Länder steht, das Tessin aber im gesamtschweizerischen Vergleich mit einer Abdeckung von 69 Prozent auf dem letzten Platz liegt. Die Breitband-Durchdringung hat in der Zwischenzeit zwar zugenommen, entwickelt sich in dünn besiedelten Gebieten jedoch langsamer.

Für das Fernmeldewesen ist seit jeher allein der Bund zuständig, der am 1. Januar 1998 im Zuge der Liberalisierung den ehemaligen Bundesbetrieb PTT in die beiden Unternehmen Swisscom AG und die Post unterteilt hat. Damit einher gingen eine Marktliberalisierung und der Börsengang der Swisscom, sodass seither sowohl die Fernmelde- als auch die Postdienste dem Wettbewerb unterliegen. Das hat zur Folge, dass die Dienste in Regionen mit schwacher Rentabilität eingeschränkt und so die dünn besiedelten Randgebiete benachteiligt werden.

Sowohl der ehemalige Bundesbetrieb Telecom PTT als auch die neue Swisscom AG haben dem Bund schon immer satte Gewinne eingebracht. Der Bund nimmt zudem Gebühren für Funkkonzessionen (Mobilfunktelefonie) in Milliardenhöhe ein (zwischen 1999 und 2005 flossen der Bundeskasse allein von der Swisscom 12 Milliarden Franken zu). Deshalb ist es nicht die Aufgabe des Kantons oder der Gemeinden, mit A-fonds-perdu-Beiträgen in den Regionen mit geringer Nutzerdichte dafür zu sorgen, dass die durch die Marktliberalisierung im Fernmeldewesen entstandenen Lücken im Hochbreitbandangebot geschlossen werden.

Im Übrigen dürfen die Gemeinden und Kantone gemäss Artikel 35 FMG für die Sondernutzung von öffentlichem Grund durch die Fernmeldeanbieterinnen keine Konzessionsgebühren verlangen (ausser für Masten für Mobilfunkantennen), obwohl heute die Telekommunikation zu über 90 Prozent gewerblichen Zwecken dient.

Der Bund hat in den letzten Jahrzehnten verschiedene Aufgaben und die damit verbundenen Kosten auf die Kantone überwältigt (z. B. im regionalen öffentlichen Verkehr). Die Kantone werden dadurch so stark belastet,



dass sie ihre Aufgaben nicht mehr richtig wahrnehmen können. Beispiele für die kantonale Zuständigkeit im Infrastrukturbereich sind der Unterhalt der Kantonsstrassen oder der Ausbau des Radwegnetzes und des öffentlichen Verkehrs. Auch verschiedene Gemeinden sind kaum mehr in der Lage, ihre Gemeindestrassen, öffentlichen Beleuchtungen, Wasserleitungen, Kanalisationen und Kläranlagen selbst zu unterhalten und zu erneuern (zumal es die entsprechenden Subventionen des Bundes nicht mehr gibt).

Das Tessin verfügt zudem zu einem grossen Teil über vorwiegend oberirdische und veraltete Stromleitungen, die in den nächsten Jahren beachtliche Investitionen erfordern, um sie, wo möglich, in die Erde zu verlegen und zu modernisieren. Das bedeutet hohe Kosten für die Stromunternehmen, die alle in öffentlicher Hand sind.

Die allgemeine Lage ist ziemlich prekär und erfordert vom Kanton und von den Gemeinden bedeutende Investitionen in verschiedenen Bereichen. Natürlich können und sollen einige dieser Infrastrukturerneuerungen (z. B. die unterirdische Verlegung der Stromleitungen) auch zur gleichzeitigen Verlegung von Glasfaserleitungen genutzt werden, aber trotz dieser Synergiemöglichkeiten führt die Realisierung eines engmaschigen unterirdischen Fernmeldenetzes immer noch zu erheblichen Kosten.

Die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, wie sie in den letzten Jahrzehnten praktiziert wurde, und insbesondere der neue Finanzausgleich (NFA) zwischen Bund und Kantonen, dessen Auswirkungen auf unseren Kanton bestens bekannt sind, sollen daher in ihrer Gesamtheit eingehalten werden, damit die Interessen der Kantone und Gemeinden gewahrt bleiben.

Hochbreitbandverbindungen via Kabel sind überdies für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes strategisch äusserst wichtig. Sie fallen deshalb nicht nur in die Fernmeldezuständigkeit des Bundes (FMG), sondern auch in dessen institutionellen Aufgabenbereich und können daher nicht an die Kantone oder Gemeinden delegiert werden. Festzuhalten ist auch, dass der NFA den Lastenausgleich explizit vorsieht. Dadurch sollen den Kantonen wie in der Initiative vorgesehen jene Kosten vergütet werden, die sie nicht beeinflussen können, weil diese beispielsweise durch die Raumentwicklung entstehen.

Der Bund wird mit dieser Initiative deshalb aufgefordert, den Ausbau der Hochbreitbandnetze in jenen Regionen, deren Nutzerdichte unter der Grenze der wirtschaftlichen Rentabilität liegt, aktiv zu unterstützen, und zwar über Direktfinanzierungen (NFA oder BRP) oder eine Erweiterung der Grundversorgung (FMG).

## Kommissionsberichte

16.02.2021 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

11.02.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

31.01.2017 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

## Chronologie

15.03.2017	Ständerat Folge gegeben
11.04.2017	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR Folge gegeben
22.03.2019	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Frühjahrsession 2021.
19.03.2021	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Frühjahrsession 2023.

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)



## Weitere Informationen

**Behandlungskategorie**

V

**Erstbehandelnder Rat**

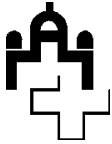
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**16.306 n Kt. Iv. Tl. Gewährleistung eines landesweit dichten  
Hochbreitbandangebots**

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 16. Februar 2021

---

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 16. Februar 2021 für die im Titel erwähnte Standesinitiative eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Die Standesinitiative verlangt, in der ganzen Schweiz, die Randregionen eingeschlossen, ein dichtes Hochbreitbandangebot zu gewährleisten.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre, d.h. bis zur Sommersession 2023, zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Michael Töngi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$





## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Der Kanton Tessin fordert den Bund auf, im Rahmen seiner Kompetenzen:

- a. im Fernmeldewesen gemäss Fernmeldegesetz (FMG),
- b. im regionalpolitischen Bereich gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik (BRP), was die finanziellen Hilfen und Anreize für die Kantone und Regionen zur Bewältigung struktureller Veränderungen anbelangt,
- c. im Bereich des neuen Finanzausgleichs (NFA), des Lastenausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, aktiv in jenen Regionen der Schweiz einzuschreiten, in denen das Hochbreitbandnetz via Kabel von den Fernmeldediensteanbieterinnen aus marktpolitischen Gründen nicht realisiert wird. Dies soll über Direktfinanzierungen (BRP, NFA) oder eine Neudefinition der Grundversorgung (FMG) erfolgen mit dem Ziel, ein landesweit dichtes Hochbreitbandangebot zu gewährleisten. Dabei soll die geeignetste und am besten realisierbare Technologie eingesetzt werden, die in den nächsten Jahren dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Glasfaser, Kupfer-Hybridkabel oder RF).

### 1.2 Begründung

Da Hochbreitbanddienste nicht zur Grundversorgung gehören und somit den Marktgesetzen unterliegen, wonach eine bestimmte Nutzerdichte zur Gewährleistung des Return on Investment für die Anbieterinnen erforderlich ist (mehr als 270 Nutzende pro Quadratkilometer gemäss WIK-Consult-Studie 2009), bleibt vielen Randregionen des Kantons Tessin und der Schweiz im Allgemeinen der Zugang zu Hochbreitbanddiensten via Kabel verwehrt.

Der Bericht des Tessiner Staatsrates in Erfüllung der Motion Garzoli der FDP-Fraktion, "Fibra ottica a domicilio: non perdiamo tempo!" (Glasfaser zu Hause: Verlieren wir keine Zeit!), hält fest, dass die Schweiz bezüglich Breitbandanschluss zwar an erster Stelle der OECD-Länder steht, das Tessin aber im gesamtschweizerischen Vergleich mit einer Abdeckung von 69 Prozent auf dem letzten Platz liegt. Die Breitband-Durchdringung hat in der Zwischenzeit zwar zugenommen, entwickelt sich in dünn besiedelten Gebieten jedoch langsamer.

Für das Fernmeldewesen ist seit jeher allein der Bund zuständig, der am 1. Januar 1998 im Zuge der Liberalisierung den ehemaligen Bundesbetrieb PTT in die beiden Unternehmen Swisscom AG und die Post unterteilt hat. Damit einher gingen eine Marktliberalisierung und der Börsengang der Swisscom, sodass seither sowohl die Fernmelde- als auch die Postdienste dem Wettbewerb unterliegen. Das hat zur Folge, dass die Dienste in Regionen mit schwacher Rentabilität eingeschränkt und so die dünn besiedelten Randgebiete benachteiligt werden.

Sowohl der ehemalige Bundesbetrieb Telecom PTT als auch die neue Swisscom AG haben dem Bund schon immer satte Gewinne eingebracht. Der Bund nimmt zudem Gebühren für Funkkonzessionen (Mobilfunktelefonie) in Milliardenhöhe ein (zwischen 1999 und 2005 flossen der Bundeskasse allein von der Swisscom 12 Milliarden Franken zu). Deshalb ist es nicht die Aufgabe des Kantons oder der Gemeinden, mit A-fonds-perdu-Beiträgen in den Regionen mit geringer Nutzerdichte dafür zu sorgen, dass die durch die Marktliberalisierung im Fernmeldewesen entstandenen Lücken im Hochbreitbandangebot geschlossen werden.

Im Übrigen dürfen die Gemeinden und Kantone gemäss Artikel 35 FMG für die Sondernutzung von öffentlichem Grund durch die Fernmeldeanbieterinnen keine Konzessionsgebühren verlangen



(ausser für Masten für Mobilfunkantennen), obwohl heute die Telekommunikation zu über 90 Prozent gewerblichen Zwecken dient.

Der Bund hat in den letzten Jahrzehnten verschiedene Aufgaben und die damit verbundenen Kosten auf die Kantone überwältigt (z. B. im regionalen öffentlichen Verkehr). Die Kantone werden dadurch so stark belastet, dass sie ihre Aufgaben nicht mehr richtig wahrnehmen können. Beispiele für die kantonale Zuständigkeit im Infrastrukturbereich sind der Unterhalt der Kantonsstrassen oder der Ausbau des Radwegnetzes und des öffentlichen Verkehrs. Auch verschiedene Gemeinden sind kaum mehr in der Lage, ihre Gemeindestrassen, öffentlichen Beleuchtungen, Wasserleitungen, Kanalisationen und Kläranlagen selbst zu unterhalten und zu erneuern (zudem es die entsprechenden Subventionen des Bundes nicht mehr gibt).

Das Tessin verfügt zudem zu einem grossen Teil über vorwiegend oberirdische und veraltete Stromleitungen, die in den nächsten Jahren beachtliche Investitionen erfordern, um sie, wo möglich, in die Erde zu verlegen und zu modernisieren. Das bedeutet hohe Kosten für die Stromunternehmen, die alle in öffentlicher Hand sind.

Die allgemeine Lage ist ziemlich prekär und erfordert vom Kanton und von den Gemeinden bedeutende Investitionen in verschiedenen Bereichen. Natürlich können und sollen einige dieser Infrastrukturerneuerungen (z. B. die unterirdische Verlegung der Stromleitungen) auch zur gleichzeitigen Verlegung von Glasfaserleitungen genutzt werden, aber trotz dieser Synergienmöglichkeiten führt die Realisierung eines engmaschigen unterirdischen Fernmeldenetzes immer noch zu erheblichen Kosten.

Die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, wie sie in den letzten Jahrzehnten praktiziert wurde, und insbesondere der neue Finanzausgleich (NFA) zwischen Bund und Kantonen, dessen Auswirkungen auf unseren Kanton bestens bekannt sind, sollen daher in ihrer Gesamtheit eingehalten werden, damit die Interessen der Kantone und Gemeinden gewahrt bleiben.

Hochbreitbandverbindungen via Kabel sind überdies für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes strategisch äusserst wichtig. Sie fallen deshalb nicht nur in die Fernmeldezuständigkeit des Bundes (FMG), sondern auch in dessen institutionellen Aufgabenbereich und können daher nicht an die Kantone oder Gemeinden delegiert werden. Festzuhalten ist auch, dass der NFA den Lastenausgleich explizit vorsieht. Dadurch sollen den Kantonen wie in der Initiative vorgesehen jene Kosten vergütet werden, die sie nicht beeinflussen können, weil diese beispielsweise durch die Raumentwicklung entstehen.

Der Bund wird mit dieser Initiative deshalb aufgefordert, den Ausbau der Hochbreitbandnetze in jenen Regionen, deren Nutzerdichte unter der Grenze der wirtschaftlichen Rentabilität liegt, aktiv zu unterstützen, und zwar über Direktfinanzierungen (NFA oder BRP) oder eine Erweiterung der Grundversorgung (FMG).

## 2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat hat der kantonalen Initiative am 15. März 2017 – entgegen den Antrag seiner KVF - mit 27 zu 13 Stimmen Folge gegeben. Die KVF des Nationalrates gab der Initiative am 11. April 2017 ohne Gegenstimme ebenfalls Folge. Das Geschäft wurde der KVF-N zur Ausarbeitung einer Vorlage zugewiesen. Am 22. März 2019 hat der Nationalrat auf Antrag seiner KVF die Frist bis zur Frühjahrsession 2021 verlängert. Im Juni letzten Jahres hatte die Kommission den Entscheid zur Initiative verschoben, um den weiteren Verlauf der Kommissionsmotion 20.3915 «Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 80 Megabit pro Sekunde» abzuwarten. Der Nationalrat hat die Motion mit grossem Mehr angenommen, der Ständerat hingegen hat sie sinstiert, um seinerseits die Beratung der kantonalen Initiative 16.306 abzuwarten.



Die Frist, die der Kommission für die Ausarbeitung einer Vorlage zur Verfügung steht, läuft nach Artikel 111 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes und unter Berücksichtigung des Fristenstillstands infolge Covid-19 bis zur Sommersession 2021.

### **3 Erwägungen der Kommission**

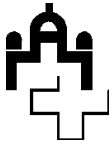
Die Kommission ist weiterhin der Ansicht, dass der Zugang zu Hochbreitbanddiensten für die künftige Entwicklung der Randregionen von grosser Bedeutung ist. Da der Ständerat die Behandlung der Kommissionsmotion 20.3915 «Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 80 Megabit pro Sekunde» zu Gunsten der Behandlung der Standesinitiative sistiert hat, beauftragte die KVF-N die Verwaltung, bis im 2. Quartal 2021 darzulegen, wie die Forderungen der Initiative umgesetzt werden könnten. Die Vorschläge sollen sich an der Motion 20.3915 orientieren. Da die Arbeiten zur Umsetzung der Initiative einige Zeit in Anspruch nehmen werden, beantragt die Kommission ihrem Rat einstimmig, die Frist zur Ausarbeitung eines Entwurfs um zwei Jahre zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**16.306 n Kt. Iv. TI. Gewährleistung eines landesweit dichten  
Hochbreitbandangebots**

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 11. Februar 2019

---

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 11. Februar 2019 für die im Titel erwähnte Standesinitiative eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Mit der Standesinitiative wird verlangt, in der ganzen Schweiz, die Randregionen eingeschlossen, ein dichtes Hochbreitbandangebot zu gewährleisten.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 12 zu 10 Stimmen, die Behandlungsfrist für die kantonale Initiative um zwei Jahre (bis zur Sommersession 2021) zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

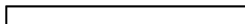
Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-03/16.306s/KVF--CTT





## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Der Kanton Tessin fordert den Bund auf, im Rahmen seiner Kompetenzen:

- a. im Fernmeldewesen gemäss Fernmeldegesetz (FMG),
- b. im regionalpolitischen Bereich gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik (BRP), was die finanziellen Hilfen und Anreize für die Kantone und Regionen zur Bewältigung struktureller Veränderungen anbelangt,
- c. im Bereich des neuen Finanzausgleichs (NFA), des Lastenausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, aktiv in jenen Regionen der Schweiz einzuschreiten, in denen das Hochbreitbandnetz via Kabel von den Fernmeldediensteanbieterinnen aus marktpolitischen Gründen nicht realisiert wird. Dies soll über Direktfinanzierungen (BRP, NFA) oder eine Neudefinition der Grundversorgung (FMG) erfolgen mit dem Ziel, ein landesweit dichtes Hochbreitbandangebot zu gewährleisten. Dabei soll die geeignetste und am besten realisierbare Technologie eingesetzt werden, die in den nächsten Jahren dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Glasfaser, Kupfer-Hybridkabel oder RF).

### 1.2 Begründung

Da Hochbreitbanddienste nicht zur Grundversorgung gehören und somit den Marktgesetzen unterliegen, wonach eine bestimmte Nutzerdichte zur Gewährleistung des Return on Investment für die Anbieterinnen erforderlich ist (mehr als 270 Nutzende pro Quadratkilometer gemäss WIK-Consult-Studie 2009), bleibt vielen Randregionen des Kantons Tessin und der Schweiz im Allgemeinen der Zugang zu Hochbreitbanddiensten via Kabel verwehrt.

Der Bericht des Tessiner Staatsrates in Erfüllung der Motion Garzoli der FDP-Fraktion, "Fibra ottica a domicilio: non perdiamo tempo!" (Glasfaser zu Hause: Verlieren wir keine Zeit!), hält fest, dass die Schweiz bezüglich Breitbandanschluss zwar an erster Stelle der OECD-Länder steht, das Tessin aber im gesamtschweizerischen Vergleich mit einer Abdeckung von 69 Prozent auf dem letzten Platz liegt. Die Breitband-Durchdringung hat in der Zwischenzeit zwar zugenommen, entwickelt sich in dünn besiedelten Gebieten jedoch langsamer.

Für das Fernmeldewesen ist seit jeher allein der Bund zuständig, der am 1. Januar 1998 im Zuge der Liberalisierung den ehemaligen Bundesbetrieb PTT in die beiden Unternehmen Swisscom AG und die Post unterteilt hat. Damit einher gingen eine Marktliberalisierung und der Börsengang der Swisscom, sodass seither sowohl die Fernmelde- als auch die Postdienste dem Wettbewerb unterliegen. Das hat zur Folge, dass die Dienste in Regionen mit schwacher Rentabilität eingeschränkt und so die dünn besiedelten Randgebiete benachteiligt werden.

Sowohl der ehemalige Bundesbetrieb Telecom PTT als auch die neue Swisscom AG haben dem Bund schon immer satte Gewinne eingebracht. Der Bund nimmt zudem Gebühren für Funkkonzessionen (Mobilfunktelefonie) in Milliardenhöhe ein (zwischen 1999 und 2005 flossen der Bundeskasse allein von der Swisscom 12 Milliarden Franken zu). Deshalb ist es nicht die Aufgabe des Kantons oder der Gemeinden, mit A-fonds-perdu-Beiträgen in den Regionen mit geringer Nutzerdichte dafür zu sorgen, dass die durch die Marktliberalisierung im Fernmeldewesen entstandenen Lücken im Hochbreitbandangebot geschlossen werden.

Im Übrigen dürfen die Gemeinden und Kantone gemäss Artikel 35 FMG für die Sondernutzung von öffentlichem Grund durch die Fernmeldeanbieterinnen keine Konzessionsgebühren verlangen



(ausser für Masten für Mobilfunkantennen), obwohl heute die Telekommunikation zu über 90 Prozent gewerblichen Zwecken dient.

Der Bund hat in den letzten Jahrzehnten verschiedene Aufgaben und die damit verbundenen Kosten auf die Kantone überwältigt (z. B. im regionalen öffentlichen Verkehr). Die Kantone werden dadurch so stark belastet, dass sie ihre Aufgaben nicht mehr richtig wahrnehmen können. Beispiele für die kantonale Zuständigkeit im Infrastrukturbereich sind der Unterhalt der Kantonsstrassen oder der Ausbau des Radwegnetzes und des öffentlichen Verkehrs. Auch verschiedene Gemeinden sind kaum mehr in der Lage, ihre Gemeindestrassen, öffentlichen Beleuchtungen, Wasserleitungen, Kanalisationen und Kläranlagen selbst zu unterhalten und zu erneuern (zudem es die entsprechenden Subventionen des Bundes nicht mehr gibt).

Das Tessin verfügt zudem zu einem grossen Teil über vorwiegend oberirdische und veraltete Stromleitungen, die in den nächsten Jahren beachtliche Investitionen erfordern, um sie, wo möglich, in die Erde zu verlegen und zu modernisieren. Das bedeutet hohe Kosten für die Stromunternehmen, die alle in öffentlicher Hand sind.

Die allgemeine Lage ist ziemlich prekär und erfordert vom Kanton und von den Gemeinden bedeutende Investitionen in verschiedenen Bereichen. Natürlich können und sollen einige dieser Infrastrukturerneuerungen (z. B. die unterirdische Verlegung der Stromleitungen) auch zur gleichzeitigen Verlegung von Glasfaserleitungen genutzt werden, aber trotz dieser Synergienmöglichkeiten führt die Realisierung eines engmaschigen unterirdischen Fernmeldenetzes immer noch zu erheblichen Kosten.

Die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, wie sie in den letzten Jahrzehnten praktiziert wurde, und insbesondere der neue Finanzausgleich (NFA) zwischen Bund und Kantonen, dessen Auswirkungen auf unseren Kanton bestens bekannt sind, sollen daher in ihrer Gesamtheit eingehalten werden, damit die Interessen der Kantone und Gemeinden gewahrt bleiben.

Hochbreitbandverbindungen via Kabel sind überdies für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes strategisch äusserst wichtig. Sie fallen deshalb nicht nur in die Fernmeldezuständigkeit des Bundes (FMG), sondern auch in dessen institutionellen Aufgabenbereich und können daher nicht an die Kantone oder Gemeinden delegiert werden. Festzuhalten ist auch, dass der NFA den Lastenausgleich explizit vorsieht. Dadurch sollen den Kantonen wie in der Initiative vorgesehen jene Kosten vergütet werden, die sie nicht beeinflussen können, weil diese beispielsweise durch die Raumentwicklung entstehen.

Der Bund wird mit dieser Initiative deshalb aufgefordert, den Ausbau der Hochbreitbandnetze in jenen Regionen, deren Nutzerdichte unter der Grenze der wirtschaftlichen Rentabilität liegt, aktiv zu unterstützen, und zwar über Direktfinanzierungen (NFA oder BRP) oder eine Erweiterung der Grundversorgung (FMG).

## **2 Stand der Arbeiten**

Der Ständerat hat der kantonalen Initiative am 15. März 2017 – entgegen dem Antrag seiner KVF – mit 27 zu 13 Stimmen Folge gegeben. Die KVF des Nationalrates gab der Initiative am 11. April 2017 ohne Gegenstimme ebenfalls Folge. Das Geschäft wurde der KVF-N zur Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Sommersession 2019 zugewiesen.



### 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission bringt dem Anliegen der kantonalen Initiative nach wie vor grosse Sympathie entgegen. Sie ist der Ansicht, dass der Zugang zu Hochbreitbanddiensten für die künftige Entwicklung der Randregionen von grosser Bedeutung ist. Allerdings weist die Kommission darauf hin, dass in der Verwaltung zurzeit Arbeiten zur Umsetzung der Motion Candinas [16.3336](#), «Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 10 Megabit pro Sekunde», laufen. In ihren Augen ist es sinnvoll, die Anpassung der Grundversorgungsbestimmung abzuwarten und die Arbeiten zur Umsetzung der vorliegenden Initiative danach fortzusetzen. Sie beantragt daher, die ihr gewährte Frist zur Unterbreitung eines Erlassentwurfs um zwei Jahre, bis zur Sommersession 2021, zu verlängern.



16.403 Parlamentarische Initiative

## Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene

---

Eingereicht von: Müller Philipp  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.03.2016

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die rechtlichen Grundlagen sind so zu ändern, dass der Familiennachzug von Schutzbedürftigen gemäss Artikel 4 des Asylgesetzes (AsylG) gleich geregelt wird wie bei vorläufig aufgenommenen Personen.

### Begründung

Flüchtlinge gemäss Definition der Genfer Konvention und des Asylgesetzes stellen nur noch einen Teil der Asylsuchenden in der Schweiz dar. Kriegsvertriebene und Wirtschaftsflüchtlinge machen mittlerweile einen beträchtlichen Anteil aus. Unser Asylsystem ist jedoch immer noch auf die Prüfung der klassischen Flüchtlingseigenschaft ausgerichtet und das Verfahren daher sehr aufwendig. Wenn wir auf Kriegsvertriebene und auf Asylsuchende aus Staaten, in denen eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht, den Schutzstatus gemäss Artikel 4 Asylgesetz (S-Status) anwenden könnten, würde das Asylsystem entlastet.

Ein Hinderungsgrund, diesen Status unbürokratisch anwenden zu können, ist der umfangreiche Familiennachzug, welcher in jedem Fall zugestanden würde (siehe Stellungnahme des Bundesrates auf die Motion [15.3801](#)). Daher erleichtert eine Angleichung der Regelung zum Familiennachzug für Schutzbedürftige an die Regelung bei vorläufig aufgenommenen die Anwendung des S-Status.

Durch diese Änderung würde keinem Asylsuchenden sein Recht auf Familiennachzug eingeschränkt. Momentan wird der S-Status gar nicht angewendet, und Kriegsvertriebene und Personen aus Staaten, in denen eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht, werden grösstenteils vorläufig aufgenommen. Die Anwendung des Schutzstatus auf diese Personen würde lediglich das System entlasten und dem Asylsuchenden rasch Schutz bieten.

Sowohl bei Schutzbedürftigen wie bei vorläufig aufgenommenen ist dann sicherzustellen, dass ihr Aufenthalt nur vorübergehend ist. Die Lage im Herkunftsland ist regelmässig zu prüfen und bei Beruhigung der Vollzug der Wegweisung zu verfügen.

### Kommissionsberichte

08.11.2018 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

### Bericht und Entwurf der Kommission

29.01.2020 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2020 1391)

25.10.2019 - Bericht (BBI 2019 8187)

### Chronologie

25.08.2016 Staatspolitische Kommission SR  
Folge gegeben

21.10.2016 Staatspolitische Kommission NR  
Zustimmung

04.12.2018 Ständerat  
Fristverlängerung

Bis zur Wintersession 2020



**Entwurf 1**

Asylgesetz (AsylG) (Gleichstellung von Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen beim Familiennachzug)

BBI 2019 8197

11.06.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
24.09.2020	Nationalrat	Nichteintreten
17.12.2020	Ständerat	Eintreten
03.03.2021	Nationalrat	Nichteintreten

Stand der Beratungen: Erledigt

**Zuständigkeiten****Behandelnde Kommissionen**

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Parlament (Parl)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

**Mitunterzeichnende (30)**

Abate Fabio, Baumann Isidor, Bischof Pirmin, Bischofberger Ivo, Caroni Andrea, Dittli Josef, Eberle Roland, Eder Joachim, Engler Stefan, Ettlil Erich, Fournier Jean-René, François Olivier, Föhn Peter, Germann Hannes, Graber Konrad, Hefti Thomas, Hegglin Peter, Häberli-Koller Brigitte, Hösli Werner, Keller-Sutter Karin, Kuprecht Alex, Lombardi Filippo, Luginbühl Werner, Minder Thomas, Müller Damian, Noser Ruedi, Rieder Beat, Schmid Martin, Vonlanthen Beat, Wicki Hans

16.411 Parlamentarische Initiative

## Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung

---

Eingereicht von: Eder Joachim  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.03.2016

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) ist dahingehend anzupassen, dass der persönliche Datenschutz gewährleistet wird. Folgende Gesetzesanpassung stellt hierzu einen möglichen Weg dar:

Art. 35

...

Abs. 2bis

Die Angaben über die Daten sind in gruppierter Form zu liefern, sodass keine Rückschlüsse auf individuelle Daten der versicherten Personen möglich sind.

Abs. 2ter

Für die Durchführung des Risikoausgleichs stellen die Versicherer die erforderlichen individuellen Daten der gemeinsamen Einrichtung (Art. 18 KVG) zur Verfügung.

...

### Begründung

Die Aufsichtsbehörde ist im Rahmen der sogenannten Efind-Datenerhebung daran, eine umfassende Sammlung von individuellen Gesundheitsdaten aller versicherten Personen in der Schweiz aufzubauen. Eine formalgesetzliche Grundlage hierzu fehlt jedoch, womit die Vorgaben des Datenschutzgesetzes verletzt werden.

Fakt ist, dass das Gesetz der Aufsichtsbehörde die Bearbeitung von individuellen Daten der versicherten Personen nicht erlaubt und die Durchführung der Aufsicht über die Krankenversicherung auch keine individuellen Daten der versicherten Personen erfordert. Die Erhebung von Individualdaten durch die Aufsichtsbehörde widerspricht damit den Grundsätzen der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit. Artikel 35 KVAG hält explizit fest, dass die Versicherer verpflichtet sind, "Angaben über Daten" zu machen, nicht jedoch, dass die Daten an sich zu liefern sind. Die gesetzliche Formulierung schliesst eine Individualdatenlieferung an die Aufsichtsbehörde damit faktisch aus. Eine Präzisierung der gesetzlichen Grundlage erweist sich zur Klärung der Situation als sinnvoll (neuer Absatz 2bis von Artikel 35).

Lediglich für die Umsetzung des morbiditätsbasierten Risikoausgleichs (Artikel 16–17a KVG, in Kraft ab 1. Januar 2017) werden Daten der versicherten Personen benötigt. Hier haben die Entwicklungsarbeiten den entsprechenden Bedarf aufgezeigt, wie aus der Totalrevision der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA) hervorgeht. Die entsprechenden Daten sind der gemeinsamen Einrichtung zur Verfügung zu stellen (neuer Absatz 2ter von Artikel 35).

Es erweist sich insgesamt als zielführend, die Frage der Individualdatenerhebung im Bereich der Krankenversicherung wie vorgeschlagen zu regeln. Die "Gemeinsame Einrichtung KVG" ist mit der Durchführung des Risikoausgleichs beauftragt und somit prädestiniert für die zweckgebundene Datenerhebung ausserhalb der Aufsicht.

Schliesslich ist festzuhalten, dass dieser Klärungsbedarf unabhängig vom Inkrafttreten des neuen Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) besteht. Der Vorstoss zielt insbesondere nicht darauf ab, das KVAG gesamthaft oder in Teilen infrage zu stellen.



## Kommissionsberichte

06.11.2018 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

### Bericht und Entwurf der Kommission

21.08.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2019 5925)

16.05.2019 - Bericht (BBI 2019 5397)

### Chronologie

04.07.2016	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Folge gegeben
13.10.2016	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Zustimmung
13.12.2018	Ständerat Fristverlängerung  Bis zur Wintersession 2020.

### Entwurf 1

Bundesgesetz über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung  
BBI 2019 5429

17.09.2019	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
23.09.2020	Nationalrat	Abweichung
30.11.2020	Ständerat	Abweichung
03.03.2021	Nationalrat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2021 664

Referendumsfrist: 08.07.2021

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Ständerat

#### Mitunterzeichnende (24)

Baumann Isidor, Bischof Pirmin, Bischofberger Ivo, Caroni Andrea, Dittli Josef, Eberle Roland, Engler Stefan, Ettlil Erich, François Olivier, Germann Hannes, Graber Konrad, Hefti Thomas, Hegglin Peter, Häberli-Koller Brigitte, Keller-Sutter Karin, Kuprecht Alex, Lombardi Filippo, Luginbühl Werner, Müller Damian, Müller Philipp, Rieder Beat, Schmid Martin, Vonlanthen Beat, Wicki Hans

16.432 Parlamentarische Initiative

## Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung

---

Eingereicht von: Graf-Litscher Edith  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 27.04.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die rechtlichen Grundlagen sind so zu ändern, dass für den Zugang zu amtlichen Dokumenten in der Regel keine Gebühr erhoben wird und dass nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn der Aufwand der Verwaltung in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht, eine Gebühr für den Zugang zu amtlichen Dokumenten erhoben wird.

### Begründung

Seit das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) in Kraft ist, war die Gebührenerhebung ein häufiger Streitpunkt. Einzelne Verwaltungseinheiten haben in der Vergangenheit abschreckend hohe Gebühren verlangt. Im Zusammenhang mit der Duro-Beschaffung hätte eine Bürgergruppe allein für die Prüfung des Aktenzugangs dem Bundesamt für Rüstung (Armasuisse) beispielsweise 7900 Franken bezahlen müssen. Einer Lärmschutzvereinigung wurde für den Zugang zu einem 90-seitigen Bericht eine Rechnung von 16 500 Franken in Aussicht gestellt. Auch Medienschaffende waren mit teilweise exorbitanten Gebührenforderungen konfrontiert.

Gebühren wurden in der Vergangenheit nur von wenigen Verwaltungsstellen verlangt. In 97 Prozent der Gesuche, die dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) im Berichtsjahr 2014/15 gemeldet wurden, wurden keine Gebühren eingefordert. Die Bundesverwaltung hat 2015 nur 2600 Franken und in den Jahren zuvor 6502.50 und 6300 Franken eingenommen. Ganz offensichtlich werden Gebühren von einigen Verwaltungsstellen gezielt als Zugangshindernis eingesetzt, was dem Geist des Öffentlichkeitsgesetzes widerspricht. Mit derart hohen Zugangsgebühren konfrontierte Bürgerinnen, Bürger oder Medienschaffende ziehen ihre Gesuche in der Regel zurück. In Gebühren-Streitfällen, die vor die Schlichtungsstelle des EDÖB, vor das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesgericht gebracht wurden, wurde die Verwaltung deswegen immer wieder kritisiert.

Ist die Verwaltung mit einem sehr umfangreichen Zugangsgesuch konfrontiert, dem ein geringes öffentliches Interesse zugrunde liegt, kann sie ausnahmsweise einen begründeten Gebührenanspruch geltend machen und so die Verhältnismässigkeit wahren.

### Kommissionsberichte

21.02.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

### Bericht und Entwurf der Kommission

11.12.2020 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2020 9681)

15.10.2020 - Bericht (BBI 2020 8657)

### Chronologie

20.10.2016 Staatspolitische Kommission NR  
Folge gegeben

13.01.2017 Staatspolitische Kommission SR  
Zustimmung



**Entwurf 1**

Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) (Gebührenfreier Zugang zu amtlichen Dokumenten)

BBl 2020 8669

22.03.2019	Nationalrat	Fristverlängerung Bis zur Frühjahrsession 2021.
15.03.2021	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

**Zuständigkeiten****Behandelnde Kommissionen**

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (26)**

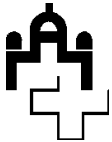
Barrile Angelo, Flach Beat, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Grüter Franz, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Jans Beat, Marti Min Li, Meyer Mattea, Munz Martina, Naef Martin, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Riklin Kathy, Schwaab Jean Christophe, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Steiert Jean-François, Tornare Manuel, Wasserfallen Christian, Weibel Thomas, Wermuth Cédric

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**16.432 n Pa.lv. Graf-Litscher. Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 21. Februar 2019

---

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2019 über eine Fristverlängerung beraten.

Die Initiative verlangt die Änderung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, damit für den Zugang zu amtlichen Dokumenten des Bundes in der Regel keine Gebühr erhoben wird.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Frühjahrsession 2021 zu verlängern.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/16.432n/SPK--CIP



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die rechtlichen Grundlagen sind so zu ändern, dass für den Zugang zu amtlichen Dokumenten in der Regel keine Gebühr erhoben wird und dass nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn der Aufwand der Verwaltung in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht, eine Gebühr für den Zugang zu amtlichen Dokumenten erhoben wird.

### 1.2 Begründung

Seit das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) in Kraft ist, war die Gebührenerhebung ein häufiger Streitpunkt. Einzelne Verwaltungseinheiten haben in der Vergangenheit abschreckend hohe Gebühren verlangt. Im Zusammenhang mit der Duro-Beschaffung hätte eine Bürgergruppe allein für die Prüfung des Aktenzugangs dem Bundesamt für Rüstung (Armasuisse) beispielsweise 7900 Franken bezahlen müssen. Einer Lärmschutzvereinigung wurde für den Zugang zu einem 90-seitigen Bericht eine Rechnung von 16 500 Franken in Aussicht gestellt. Auch Medienschaffende waren mit teilweise exorbitanten Gebührenforderungen konfrontiert.

Gebühren wurden in der Vergangenheit nur von wenigen Verwaltungsstellen verlangt. In 97 Prozent der Gesuche, die dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) im Berichtsjahr 2014/15 gemeldet wurden, wurden keine Gebühren eingefordert. Die Bundesverwaltung hat 2015 nur 2600 Franken und in den Jahren zuvor 6502.50 und 6300 Franken eingenommen. Ganz offensichtlich werden Gebühren von einigen Verwaltungsstellen gezielt als Zugangshindernis eingesetzt, was dem Geist des Öffentlichkeitsgesetzes widerspricht. Mit derart hohen Zugangsgebühren konfrontierte Bürgerinnen, Bürger oder Medienschaffende ziehen ihre Gesuche in der Regel zurück. In Gebühren-Streitfällen, die vor die Schlichtungsstelle des EDÖB, vor das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesgericht gebracht wurden, wurde die Verwaltung deswegen immer wieder kritisiert.

Ist die Verwaltung mit einem sehr umfangreichen Zugangsgesuch konfrontiert, dem ein geringes öffentliches Interesse zugrunde liegt, kann sie ausnahmsweise einen begründeten Gebührenanspruch geltend machen und so die Verhältnismässigkeit wahren.

## 2 Stand der Arbeiten

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat der parlamentarischen Initiative am 20. Oktober 2016 mit 17 zu 4 Stimmen Folge gegeben. Die Schwesterkommission des Ständerates hat diesem Beschluss am 13. Januar 2017 zugestimmt.

Gemäss Artikel 111 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes oblag es somit der SPK des Nationalrates, innert zwei Jahren eine Vorlage auszuarbeiten.

An ihrer Sitzung vom 24. März 2017 wurde die Kommission seitens der Verwaltung dahingehend informiert, dass der Bundesrat das EJPD beauftragt hat, eine Vorlage für eine Teilrevision des Öffentlichkeitsgesetzes auszuarbeiten. Der Zeitplan sah damals so aus, dass im Juni 2017 das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Vorlage zu Beginn des Jahres 2018 dem Parlament unterbreitet werden soll.





Vor diesem Hintergrund erschien es der Kommission am effizientesten, das Anliegen der Unentgeltlichkeit des Zugangs zu Dokumenten in diese Vorlage einzubringen. In Erwartung der Vorlage des Bundesrates hat die Kommission deshalb ihre Arbeiten zur Ausarbeitung einer Vorlage zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative sistiert. Allerdings hat der Bundesrat 2018 dem Parlament keine Vorlage für eine Teilrevision des Öffentlichkeitsgesetzes unterbreitet. Gemäss Informationen der Verwaltung wurde entschieden, zur Sicherstellung einer kohärenten Vorlage verschiedene Entwicklungen abzuwarten, insbesondere die Resultate des Pilotprojekts des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten zum Mediationsverfahren. Ein Entscheid des Bundesrates über das weitere Vorgehen betreffend eine Teilrevision des Öffentlichkeitsgesetzes wird im Frühjahr 2019 erwartet.

### **3 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission wird sich im 2. Quartal 2019 über den Entscheid des Bundesrates betreffend das weitere Vorgehen bezüglich einer Teilrevision des Öffentlichkeitsgesetzes informieren lassen und über das weitere Vorgehen entscheiden. Ist nicht mit einer entsprechenden Vorlage in absehbarer Zeit zu rechnen, wird es zielführender sein, wenn die Kommission selber die notwendigen gesetzlichen Anpassungen ausarbeitet. Die Frist für die Ausarbeitung dieser Vorlage ist deshalb um zwei Jahre zu verlängern.

16.438 Parlamentarische Initiative

## Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen

---

Eingereicht von: Leutenegger Oberholzer Susanne  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Piller Carrard Valérie  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.06.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Gesetzlich ist festzulegen, dass alle Vergütungen der Bundesunternehmen oder bundesnahen Unternehmungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an alle Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung), angemessen sind. Die Vergütungen der Geschäftsführungs- und Verwaltungsratsmitglieder müssen in einem angemessenen Verhältnis zur konkreten Aufgabe, zur Lage der Gesellschaft und zu den Gehältern des Personals stehen. Der höchste Lohn eines Geschäftsleitungsmitglieds einer Bundes- oder bundesnahen Unternehmung darf das Bruttogehalt eines Bundesrates oder einer Bundesrätin nicht übersteigen.

### Begründung

Seit der Ausgliederung der Bundes- und bundesnahen Unternehmungen aus der Bundesverwaltung sind die Entschädigungen an der Spitze dieser Unternehmungen massiv angestiegen. Das zeigt der jährliche Kaderlohnreport auf. Die Entschädigungen stehen vielfach in keinem Verhältnis mehr zur erbrachten Leistung. Das gilt umso mehr, als in jedem Unternehmen die Leistungen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam und nicht von der Spitze allein erbracht werden.

Die Spitzenlöhne auch bei den Bundesunternehmen orientieren sich immer mehr an einem internationalen Manager-"Markt", einem kleinen Kartell von Begünstigten, und nicht an den Leistungen in der Unternehmung selbst. Der Bundesrat und die Verwaltungsräte sind offensichtlich nicht in der Lage, die Spirale der Bezugsexzesse zu stoppen. Diese Lohnentwicklung an der Spitze von Bundes- und bundesnahen Unternehmen stösst in der Bevölkerung zu Recht auf Unverständnis. Das gilt insbesondere bei Unternehmungen, deren Preisbildung wesentlich auch politisch mitbestimmt wird und deren Risiken von der Allgemeinheit getragen werden. Die Lohnexzesse werden damit zur Gefahr für die Akzeptanz des Service public in der Schweiz.

Mit einer gesetzlichen Regelung ist deshalb sicherzustellen, dass die Löhne der Bundes- und bundesnahen Unternehmungen angemessen sind. Als absolute Obergrenze gilt dabei die Bruttoentschädigung des Bundesrates, einschliesslich aller Leistungen wie die Lohnfortzahlung nach Ausscheiden aus dem Amt.

### Kommissionsberichte

08.11.2019 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

18.08.2017 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

### Bericht und Entwurf der Kommission

21.10.2020 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2020 8611)

14.08.2020 - Bericht (BBI 2020 8345)



## Chronologie

20.01.2017	Staatspolitische Kommission NR Folge gegeben
15.05.2017	Staatspolitische Kommission SR Keine Zustimmung
11.09.2017	Nationalrat Folge gegeben
18.01.2018	Staatspolitische Kommission SR Zustimmung
19.06.2020	Nationalrat Fristverlängerung  Bis zur Frühjahrssession 2022.

## Entwurf 1

Bundespersonalgesetz (BPG)

BBI 2020 8371

18.03.2021      Nationalrat      Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Parlament (Parl)

## Weitere Informationen

### Behandlungskategorie

V

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (12)

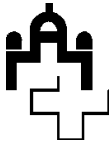
Aebischer Matthias, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Jans Beat, Munz Martina, Nordmann Roger,  
Nussbaumer Eric, Pardini Corrado, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Semadeni Silva, Wermuth Cédric

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**16.438 n Pa.Iv. (Leutenegger Oberholzer) Piller Carrard. Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 8. November 2019

---

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 8. November 2019 über eine Fristverlängerung beraten.

Die Initiative will mit einer gesetzlichen Regelung sicherstellen, dass die Löhne von Kader in Unternehmen und Anstalten des Bundes angemessen sind. Als absolute Obergrenze soll die Bruttoentschädigung eines Mitgliedes des Bundesrates, inklusive aller Leistungen wie die Lohnfortzahlung nach Ausscheiden aus dem Amt, festgelegt werden.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Frühjahrsession 2022 zu verlängern.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Kurt Fluri

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/16.438n/SPK--CIP



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Gesetzlich ist festzulegen, dass alle Vergütungen der Bundesunternehmen oder bundesnahen Unternehmungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an alle Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung), angemessen sind. Die Vergütungen der Geschäftsführungs- und Verwaltungsratsmitglieder müssen in einem angemessenen Verhältnis zur konkreten Aufgabe, zur Lage der Gesellschaft und zu den Gehältern des Personals stehen. Der höchste Lohn eines Geschäftsleitungsmitglieds einer Bundes- oder bundesnahen Unternehmung darf das Bruttogehalt eines Bundesrates oder einer Bundesrätin nicht übersteigen.

### 1.2 Begründung

Seit der Ausgliederung der Bundes- und bundesnahen Unternehmungen aus der Bundesverwaltung sind die Entschädigungen an der Spitze dieser Unternehmungen massiv angestiegen. Das zeigt der jährliche Kaderlohnreport auf. Die Entschädigungen stehen vielfach in keinem Verhältnis mehr zur erbrachten Leistung. Das gilt umso mehr, als in jedem Unternehmen die Leistungen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam und nicht von der Spitze allein erbracht werden.

Die Spitzenlöhne auch bei den Bundesunternehmen orientieren sich immer mehr an einem internationalen Manager-"Markt", einem kleinen Kartell von Begünstigten, und nicht an den Leistungen in der Unternehmung selbst. Der Bundesrat und die Verwaltungsräte sind offensichtlich nicht in der Lage, die Spirale der Bezugsexzesse zu stoppen. Diese Lohnentwicklung an der Spitze von Bundes- und bundesnahen Unternehmen stösst in der Bevölkerung zu Recht auf Unverständnis. Das gilt insbesondere bei Unternehmungen, deren Preisbildung wesentlich auch politisch mitbestimmt wird und deren Risiken von der Allgemeinheit getragen werden. Die Lohnexzesse werden damit zur Gefahr für die Akzeptanz des Service public in der Schweiz.

Mit einer gesetzlichen Regelung ist deshalb sicherzustellen, dass die Löhne der Bundes- und bundesnahen Unternehmungen angemessen sind. Als absolute Obergrenze gilt dabei die Bruttoentschädigung des Bundesrates, einschliesslich aller Leistungen wie die Lohnfortzahlung nach Ausscheiden aus dem Amt.

## 2 Stand der Arbeiten

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat der Initiative am 20. Januar 2017 Folge gegeben; die Schwesterkommission des Ständerates hat aber am 31. März 2017 ihre Zustimmung zur Ausarbeitung einer Vorlage verweigert. Nachdem der Nationalrat in der Herbstsession 2017 der Initiative Folge gegeben hat, hat die Kommission des Ständerates am 18. Januar 2018 ihre Zustimmung erteilt. Damit hat die Kommission des Nationalrates den Auftrag erhalten, innert zwei Jahren eine Vorlage auszuarbeiten. Kann sie diese Frist nicht einhalten, so muss sie dem Rat beantragen, die Frist zu verlängern oder die Initiative abzuschreiben (Artikel 113 ParlG).

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 8. November 2019 einen Vorentwurf beraten und in der Gesamtabstimmung angenommen. Zum Vorentwurf der Kommission wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Anschliessend wird die Kommission die Ergebnisse der Vernehmlassung auswerten und die Vorlage definitiv dem Rat unterbreiten können.



### **3 Erwägungen der Kommission**

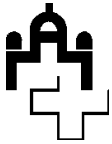
Die Arbeiten der Kommission sind weit vorangeschritten und können voraussichtlich im nächsten Jahr abgeschlossen werden. Unter diesen Umständen soll die mit der Frühjahrsession 2020 ablaufende Frist verlängert werden, damit der Nationalrat über das Ergebnis der Arbeiten der Kommission entscheiden kann.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**16.438 n Pa. Iv. Leutenegger Oberholzer. Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 18. August 2017

---

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat an ihren Sitzungen vom 20. Januar und 29. Juni 2017 die von Nationalrätin Susanne Leutenegger Oberholzer (S, BL) am 2. Juni 2016 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative soll durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt werden, dass die Löhne von Kadern in Unternehmen und Anstalten des Bundes angemessen sind. Als absolute Obergrenze soll die Bruttoentschädigung eines Mitgliedes des Bundesrates, inklusive aller Leistungen wie die Lohnfortzahlung nach Ausscheiden aus dem Amt, festgelegt werden.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 18 zu 5 Stimmen, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Pfister Gerhard (d), Piller Carrard (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Heinz Brand

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/16.438n/SPK--CIP



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Gesetzlich ist festzulegen, dass alle Vergütungen der Bundesunternehmen oder bundesnahen Unternehmungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an alle Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung), angemessen sind. Die Vergütungen der Geschäftsführungs- und Verwaltungsratsmitglieder müssen in einem angemessenen Verhältnis zur konkreten Aufgabe, zur Lage der Gesellschaft und zu den Gehältern des Personals stehen. Der höchste Lohn eines Geschäftsleitungsmitglieds einer Bundes- oder bundesnahen Unternehmung darf das Bruttogehalt eines Bundesrates oder einer Bundesrätin nicht übersteigen.

### 1.2 Begründung

Seit der Ausgliederung der Bundes- und bundesnahen Unternehmungen aus der Bundesverwaltung sind die Entschädigungen an der Spitze dieser Unternehmungen massiv angestiegen. Das zeigt der jährliche Kaderlohnreport auf. Die Entschädigungen stehen vielfach in keinem Verhältnis mehr zur erbrachten Leistung. Das gilt umso mehr, als in jedem Unternehmen die Leistungen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam und nicht von der Spitze allein erbracht werden.

Die Spitzenlöhne auch bei den Bundesunternehmen orientieren sich immer mehr an einem internationalen Manager-"Markt", einem kleinen Kartell von Begünstigten, und nicht an den Leistungen in der Unternehmung selbst. Der Bundesrat und die Verwaltungsräte sind offensichtlich nicht in der Lage, die Spirale der Bezugsexzesse zu stoppen. Diese Lohnentwicklung an der Spitze von Bundes- und bundesnahen Unternehmen stösst in der Bevölkerung zu Recht auf Unverständnis. Das gilt insbesondere bei Unternehmungen, deren Preisbildung wesentlich auch politisch mitbestimmt wird und deren Risiken von der Allgemeinheit getragen werden. Die Lohnexzesse werden damit zur Gefahr für die Akzeptanz des Service public in der Schweiz.

Mit einer gesetzlichen Regelung ist deshalb sicherzustellen, dass die Löhne der Bundes- und bundesnahen Unternehmungen angemessen sind. Als absolute Obergrenze gilt dabei die Bruttoentschädigung des Bundesrates, einschliesslich aller Leistungen wie die Lohnfortzahlung nach Ausscheiden aus dem Amt.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die SPK des Nationalrates hat am 20. Januar 2017 der parlamentarischen Initiative mit 21 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die SPK des Ständerates behandelte diese Initiative am 31. März und am 15. Mai 2017 und verweigerte der Nationalratskommission mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung die Zustimmung. Gemäss Artikel 109 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes hat die SPK des Nationalrates in diesem Fall dem Rat Antrag zu stellen, ob der Initiative Folge zu geben sei oder nicht.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Höhe des Lohnes von Kaderangestellten in Unternehmen und Anstalten des Bundes hat schon früher Anlass zu Diskussionen gegeben. Zu Beginn dieses Jahrhunderts mündeten solche





Diskussionen in eine neue Bestimmung im Bundespersonalgesetz (BPG, SR 172.220.1). Der mit Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 eingefügte Artikel 6a sieht vor, dass der Bundesrat Grundsätze über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaderns und der Mitglieder leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes zu erlassen hat. Die Bestimmung sieht zudem vor, dass die Gesamtsumme der ausgerichteten Löhne beziehungsweise Honorare öffentlich zugänglich sein muss. Für die vorsitzende Person der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sind der Lohn bzw. das Honorar individuell auszuweisen. Aufgrund dieser Bestimmungen hat der Bundesrat die Kaderlohnverordnung vom 19. Dezember 2003 erlassen (SR 172.220.12). In dieser Verordnung werden qualitative Angaben zur Festlegung der Löhne gemacht, jedoch keine quantitativen Vorgaben.

Die aufgrund dieser Bestimmungen jährlich publizierten Kaderlohnreporte geben Einblick in die Entwicklung der Löhne der Kader in den Unternehmen und Anstalten des Bundes. Dabei kann zum einen festgestellt werden, dass die Spannweite zwischen den verschiedenen Betrieben sehr gross ist. Zum anderen ist eine massive Zunahme der Löhne zumindest in gewissen Betrieben festzustellen. Dies führt zu einem gewissen Unmut in der Bevölkerung. Die Argumentation, die Löhne müssten den Anforderungen des Marktes genügen, vermag auch nicht zu überzeugen, operieren doch diese Betriebe häufig unter eingeschränkten Marktbedingungen.

Die Kommission ist deshalb der Ansicht, dass Eckwerte für die Höhe der Löhne von Kadern in Unternehmen und Anstalten des Bundes gesetzlich festgelegt werden sollten. Dies fördert auch das Vertrauen der Bevölkerung in diese Betriebe, welche Leistungen des Service public zu erbringen haben. Ob dabei, wie von der Initiantin vorgeschlagen, der Lohn eines Mitgliedes des Bundesrates als Referenzgrösse gelten soll, wird noch näher zu prüfen sein.

Die Kommission hat auch die Initiative der SPK des Ständerates geprüft, welche diese als Alternative zur vorliegenden parlamentarischen Initiative vorschlägt (17.443 s Pa. Iv. SPK-SR. "Angemessene Bezüge bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen und Anstalten"). Gemäss dieser Initiative der Schwesterkommission soll der Bundesrat den gesetzlichen Auftrag erhalten, im Rahmen seiner Eignerstrategie für die jeweiligen Unternehmen eine Bandbreite angemessener Vergütungen zu bestimmen und durchzusetzen. Die Nationalratskommission erachtet es hingegen als sinnvoller, die Referenzgrösse für die Entlohnung der Kaderangestellten bereits im Gesetz festzulegen. Sie möchte deshalb diesen Vorschlag prioritär weiterverfolgen und hat die Behandlung der Initiative ihrer Schwesterkommission sistiert. Die vom Bundesrat am 21. Juni 2017 vorgestellten "Musterbestimmungen zur Steuerung der Vergütung des obersten Kaderns in den bundesnahen Unternehmen und Anstalten" zeigen, dass der Bundesrat nach wie vor davor zurückschreckt, selber Eckwerte für die Höhe der Löhne der Kader festzulegen. Vor diesem Hintergrund ist es zweckmässiger, wenn dies das Parlament selber tut.

16.448 Parlamentarische Initiative

## Sicherung der Selbstversorgung mit Strom aus Wasserkraft zur Überbrückung der aktuellen Preisbaisse

---

Eingereicht von: Rösti Albert  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.06.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind Voraussetzungen zu schaffen, dass trotz der aktuellen enormen Preisbaisse für Strom die Wasserkraftwerke, die über 55 Prozent an die Schweizer Stromproduktion liefern, ihre Produktionskapazität aufrechterhalten können. Dazu ist ein zeitlich befristetes Massnahmenpaket bestehend aus zum Beispiel zinslosen oder zinsvergünstigten Darlehen zu schnüren. Ebenso ist ein neues Marktmodell wie zum Beispiel das Quotenmodell zu prüfen und bei Bedarf einzuführen.

### Begründung

Aufgrund des aktuellen internationalen Marktpreises für Strom von etwa 2,8 Rappen pro Kilowattstunde (EpeX Spot CH, Februar 2016) entsteht gemessen an den Gestehungskosten von durchschnittlich 6,5 Rappen pro Kilowattstunden (Swisselectric) für den Schweizer Wasserkraftpark ein Verlust von jährlich etwa 700 Millionen Franken. Dabei ist die Hälfte der nicht marktexponierten Stromproduktion aus Wasserkraft (gebundene Endkunden) bereits berücksichtigt. Bei einem Fehlbetrag von 3,7 Rappen pro Kilowattstunden ist die aktuell im Parlament diskutierte Marktprämie von 1 Rappen pro Kilowattstunden für die Aufrechterhaltung der Produktionskapazität ungenügend beziehungsweise bloss ein Tropfen auf den heissen Stein. Vielmehr braucht es dazu ein Gesamtpaket, wobei eine Kombination verschiedener Massnahmen wie zum Beispiel zinslose oder zinsgünstige Bundesdarlehen und ein neues Marktmodell wie das Quotenmodell in Erwägung zu ziehen sind.

### Kommissionsberichte

16.11.2020 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

### Chronologie

28.08.2017      Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR  
Folge gegeben

13.08.2018      Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR  
Zustimmung

### Entwurf 1

19.03.2021      Nationalrat      Fristverlängerung  
Bis zur Wintersession 2022.

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)  
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)



**Zuständige Behörde**

Parlament (Parl)

**Weitere Informationen****Behandlungskategorie**

IV

**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (25)**

Aebi Andreas, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Brand Heinz, Brunner Toni, Buttet Yannick, Büchel Roland Rino, Giezendanner Ulrich, Glarner Andreas, Grunder Hans, Hausammann Markus, Hurter Thomas, Imark Christian, Knecht Hansjörg, Martullo-Blocher Magdalena, Müri Felix, Page Pierre-André, Ruppen Franz, Rutz Gregor, Salzmann Werner, Schilliger Peter, Umbricht Pieren Nadja, Wasserfallen Christian, Wobmann Walter, von Siebenthal Erich

Nationalrat

INTERN--INTERNE

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**16.448 n Pa. Iv. Rösti. Sicherung der Selbstversorgung mit Strom aus Wasserkraft zur Überbrückung der aktuellen Preisbaisse**

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 16. November 2020

---

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 16. und 17. November 2020 eine Fristverlängerung der im Titel erwähnten parlamentarischen Initiative nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes geprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt, ein zeitlich befristetes Massnahmenpaket zur Sicherung der Produktion von Strom aus Wasserkraft, zum Beispiel durch zinsvergünstigte Darlehen.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 16 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative um zwei Jahre (bis zur Wintersession 2022) zu verlängern.

Berichterstattung: Imark

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Bastien Girod

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Es sind Voraussetzungen zu schaffen, dass trotz der aktuellen enormen Preisbaisse für Strom die Wasserkraftwerke, die über 55 Prozent an die Schweizer Stromproduktion liefern, ihre Produktionskapazität aufrechterhalten können. Dazu ist ein zeitlich befristetes Massnahmenpaket bestehend aus zum Beispiel zinslosen oder zinsvergünstigten Darlehen zu schnüren. Ebenso ist ein neues Marktmodell wie zum Beispiel das Quotenmodell zu prüfen und bei Bedarf einzuführen.

### 1.2 Begründung

Aufgrund des aktuellen internationalen Marktpreises für Strom von etwa 2,8 Rappen pro Kilowattstunde (EpeX Spot CH, Februar 2016) entsteht gemessen an den Gestehungskosten von durchschnittlich 6,5 Rappen pro Kilowattstunden (Swisselectric) für den Schweizer Wasserkraftpark ein Verlust von jährlich etwa 700 Millionen Franken. Dabei ist die Hälfte der nicht marktexponierten Stromproduktion aus Wasserkraft (gebundene Endkunden) bereits berücksichtigt. Bei einem Fehlbetrag von 3,7 Rappen pro Kilowattstunden ist die aktuell im Parlament diskutierte Marktprämie von 1 Rappen pro Kilowattstunden für die Aufrechterhaltung der Produktionskapazität ungenügend beziehungsweise bloss ein Tropfen auf den heissen Stein. Vielmehr braucht es dazu ein Gesamtpaket, wobei eine Kombination verschiedener Massnahmen wie zum Beispiel zinslose oder zinsgünstige Bundesdarlehen und ein neues Marktmodell wie das Quotenmodell in Erwägung zu ziehen sind.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates beschloss an ihrer Sitzung vom 28. August 2017 mit 14 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der am 16. Juni 2016 von Nationalrat Albert Rösti eingereichten parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Am 13. August 2018 beschloss die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates einstimmig, der parlamentarischen Initiative ebenfalls Folge zu geben.

## 3 Erwägungen der Kommission

Angesichts der Erhöhung der Preise am Strommarkt seit Einreichung der Initiative 2016 beurteilte die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates den Handlungsdruck zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes als weniger dringlich als in der Anfangsphase. Dennoch ist sie sich der zentralen Rolle der einheimischen Wasserkraft für die Versorgungssicherheit der Schweiz bewusst und wünscht weiterhin eine Verbesserung der Rahmenbedingungen zur langfristigen Sicherung dieser Infrastrukturen.

Der Bundesrat hat am 11. November 2020 einen Mantelerlass unter dem Namen «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» (Revision Energiegesetz und Stromversorgungsgesetz) angekündigt. Dem Parlament soll die entsprechende Botschaft bis Mitte 2021 vorliegen. Die Kommission hat daher beschlossen, diese abzuwarten, bevor Lösungen im Rahmen der parlamentarischen Initiative weiter beraten werden. Um sich nach Eingang der

e-parl 25.02.2021 08:25 - INTERN--INTERNE

INTERN--INTERNE



bundesrätlichen Botschaft weiter mit dem Geschäft befassen zu können, beantragt die Kommission eine Fristverlängerung von zwei Jahren.

16.484 Parlamentarische Initiative

## Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice

---

Eingereicht von: Burkart Thierry  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.12.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Immer mehr Arbeitgeber ermöglichen es ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Arbeit teilweise zu Hause (im Homeoffice) zu verrichten. Dadurch können die Arbeitnehmer darin unterstützt werden, dem Stress am Arbeitsplatz leichter zu begegnen oder Beruf und Familie besser miteinander zu vereinbaren. Das Arbeitsgesetz (ArG) trägt den Bedürfnissen von Arbeitnehmern, die ihre Arbeit im Homeoffice verrichten, zu wenig Rechnung. Es ist auf die Arbeit in einem Industriebetrieb ausgerichtet. Das Parlament wird deshalb ersucht, das ArG folgendermassen zu modernisieren:

Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz (neu)

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, erstreckt sich der Zeitraum auf 17 Stunden.

Art. 15a Abs. 1 zweiter Satz (neu)

Gelegentliche Arbeitsleistungen von kurzer Dauer unterbrechen die Ruhezeit nicht.

Art. 19 Abs. 1 zweiter Satz (neu)

Keine Bewilligung ist erforderlich für Sonntagsarbeit, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, in ihrer Wohnung erbracht wird.

### Begründung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Arbeit im Homeoffice verrichten, ist es in der Regel möglich, ihre Arbeitszeiten auf die persönlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten auszurichten. Diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch den täglichen Arbeitszeitrahmen, die tägliche Ruhezeit und das Verbot der Sonntagsarbeit, die vom ArG vorgesehen werden, in ihrer Gestaltungsfreiheit eingeengt.

An einem Tag darf eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer ihre bzw. seine Arbeit nur innerhalb eines Zeitrahmens von 14 Stunden erbringen (Art. 10 Abs. 3 ArG). Wenn die Arbeit um 7 Uhr aufgenommen wird, darf ab 21 Uhr nicht mehr gearbeitet werden. Einem Arbeitnehmenden, der um 18 Uhr sein Kind in der Krippe abholt, ist es daher nicht erlaubt, am Abend, nachdem das Kind ins Bett gegangen ist, beispielsweise noch dringende E-Mails abzuarbeiten. Dies erschwert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Für Arbeitnehmende, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, sollte sich der tägliche Arbeitszeitrahmen deshalb auf 17 Stunden erstrecken.

Zwischen zwei Arbeitstagen muss nach geltendem Recht jedem Arbeitnehmenden eine Ruhezeit von elf ununterbrochenen Stunden gewährt werden (Art. 15a Abs. 1). Ein Arbeitnehmender, der um 22 Uhr noch eine kurze E-Mail schreibt, darf am nächsten Tag seine Arbeit frühestens um 9 Uhr aufnehmen. Das ist realitätsfremd. In einer Zeit, in der viele Arbeitnehmende die Möglichkeit haben, von zu Hause aus geschäftliche E-Mails zu schreiben, wird das Erfordernis der Ununterbrochenheit der Ruhezeit als Schikane empfunden. Gelegentliche Arbeitsleistungen von kurzer Dauer sollten die Ruhezeit nicht unterbrechen.

Arbeit an Sonntagen ist nur erlaubt, wenn die Sonntagsarbeit behördlich bewilligt worden ist (Art. 19 Abs. 1 ArG). Ohne behördliche Bewilligung ist Sonntagsarbeit auch dann verboten, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer die Sonntagsruhe ausnutzen möchte, um einmal ungestört arbeiten zu können. Die öffentliche Sonntagsruhe würde jedoch in keiner Weise gestört, wenn der Arbeitnehmende die Sonntagsarbeit zu Hause verrichtet. Für Sonntagsarbeit, die von Arbeitnehmenden, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, in ihrer Wohnung erbracht wird, sollte deshalb keine Sonntagsarbeitsbewilligung erforderlich sein.



## Kommissionsberichte

01.02.2021 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

### Chronologie

- 29.01.2018      Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR  
Folge gegeben
- 18.02.2019      Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR  
Zustimmung

### Entwurf 1

- 19.03.2021      Nationalrat      Fristverlängerung  
Bis zur Frühjahrsession 2023.

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)  
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

#### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

V

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

#### Mitunterzeichnende (103)

Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Aeschi Thomas, Amherd Viola, Ammann Thomas, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Barazzone Guillaume, Bauer Philippe, Bigler Hans-Ulrich, Borloz Frédéric, Brand Heinz, Brunner Toni, Buffat Michaël, Bulliard-Marbach Christine, Burgherr Thomas, Bäumle Martin, Büchel Roland, Rino, Büchler Jakob, Bühler Manfred, Candinas Martin, Cassis Ignazio, Chiesa Marco, Clottu Raymond, Dobler Marcel, Egloff Hans, Eichenberger-Walther Corina, Estermann Yvette, Eymann Christoph, Feller Olivier, Fluri Kurt, Flückiger-Bäni Sylvia, Fässler Daniel, Genecand Benoît, Giezendanner Ulrich, Glanzmann-Hunkeler Ida, Glarner Andreas, Glauser-Zufferey Alice, Gmür Alois, Gmür-Schönenberger Andrea, Grossen Jürg, Grunder Hans, Grüter Franz, Guhl Bernhard, Gössi Petra, Hausammann Markus, Heer Alfred, Hess Hermann, Hiltbold Hugues, Humbel Ruth, Imark Christian, Jauslin Matthias Samuel, Keller Peter, Keller-Inhelder Barbara, Knecht Hansjörg, Lohr Christian, Marchand-Balet Géraldine, Markwalder Christa, Martullo-Blocher Magdalena, Matter Thomas, Moret Isabelle, Müller Walter, Müller Leo, Müller Thomas, Müri Felix, Nantermod Philippe, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Pezzatti Bruno, Pfister Gerhard, Portmann Hans-Peter, Quadranti Rosmarie, Regazzi Fabio, Rickli Natalie, Riklin Kathy, Rime Jean-François, Romano Marco, Ruppen Franz, Rutz Gregor, Rösti Albert, Salzmann Werner, Sauter Regine, Schilliger Peter, Schmid-Federer Barbara, Schmidt Roberto, Schneeberger Daniela, Schneider-Schneiter Elisabeth, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Umbricht Pieren Nadja, Vitali Albert, Vogler Karl, Vogt Hans-Ueli, Walti Beat, Wasserfallen Christian, Wehrli Laurent, Weibel Thomas, Wobmann Walter, Zanetti Claudio, Zuberbühler David, von Siebenthal Erich





Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**16.484 n Pa. Iv. Burkart. Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice  
Fristverlängerung**

---

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 1. Februar 2021

---

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) hat an ihrer Sitzung vom 1. Februar 2021 gestützt auf Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes (ParlG) über die Fristverlängerung für die Behandlung der vom damaligen Nationalrat Thierry Burkart am 1. Dezember 2016 eingereichten parlamentarischen Initiative beraten.

Die parlamentarische Initiative Burkart verlangt eine Anpassung des Arbeitsgesetzes mit dem Ziel, die Bedingungen für die Arbeit im Homeoffice flexibler zu gestalten.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre, d.h. bis zur Frühjahrsession 2023, zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich (Kat. V)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Christian Lüscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Immer mehr Arbeitgeber ermöglichen es ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Arbeit teilweise zu Hause (im Homeoffice) zu verrichten. Dadurch können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darin unterstützt werden, dem Stress am Arbeitsplatz leichter zu begegnen oder Beruf und Familie besser miteinander zu vereinbaren. Das Arbeitsgesetz (ArG) trägt den Bedürfnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Arbeit im Homeoffice verrichten, zu wenig Rechnung. Es ist auf die Arbeit in einem Industriebetrieb ausgerichtet. Das Parlament wird deshalb ersucht, das ArG folgendermassen zu modernisieren:

Art. 10 Abs. 3 zweiter Satz (neu)

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, erstreckt sich der Zeitraum auf 17 Stunden.

Art. 15a Abs. 1 zweiter Satz (neu)

Gelegentliche Arbeitsleistungen von kurzer Dauer unterbrechen die Ruhezeit nicht.

Art. 19 Abs. 1 zweiter Satz (neu)

Keine Bewilligung ist erforderlich für Sonntagsarbeit, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, in ihrer Wohnung erbracht wird.

### 1.2 Begründung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Arbeit im Homeoffice verrichten, ist es in der Regel möglich, ihre Arbeitszeiten auf die persönlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten auszurichten. Diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden durch den täglichen Arbeitszeitrahmen, die tägliche Ruhezeit und das Verbot der Sonntagsarbeit, die vom ArG vorgesehen werden, in ihrer Gestaltungsfreiheit eingeengt.

An einem Tag darf eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer ihre bzw. seine Arbeit nur innerhalb eines Zeitrahmens von 14 Stunden erbringen (Art. 10 Abs. 3 ArG). Wenn die Arbeit um 7 Uhr aufgenommen wird, darf ab 21 Uhr nicht mehr gearbeitet werden. Einem Arbeitnehmenden, der um 18 Uhr sein Kind in der Krippe abholt, ist es daher nicht erlaubt, am Abend, nachdem das Kind ins Bett gegangen ist, beispielsweise noch dringende E-Mails abzuarbeiten. Dies erschwert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Für Arbeitnehmende, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, sollte sich der tägliche Arbeitszeitrahmen deshalb auf 17 Stunden erstrecken.

Zwischen zwei Arbeitstagen muss nach geltendem Recht jedem Arbeitnehmenden eine Ruhezeit von elf ununterbrochenen Stunden gewährt werden (Art. 15a Abs. 1). Ein Arbeitnehmender, der um 22 Uhr noch eine kurze E-Mail schreibt, darf am nächsten Tag seine Arbeit frühestens um 9 Uhr aufnehmen. Das ist realitätsfremd. In einer Zeit, in der viele Arbeitnehmende die Möglichkeit haben, von zu Hause aus geschäftliche E-Mails zu schreiben, wird das Erfordernis der Ununterbrochenheit der Ruhezeit als Schikane empfunden. Gelegentliche Arbeitsleistungen von kurzer Dauer sollten die Ruhezeit nicht unterbrechen.

Arbeit an Sonntagen ist nur erlaubt, wenn die Sonntagsarbeit behördlich bewilligt worden ist (Art. 19 Abs. 1 ArG). Ohne behördliche Bewilligung ist Sonntagsarbeit auch dann verboten, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer die Sonntagsruhe ausnutzen möchte, um einmal ungestört arbeiten zu können. Die öffentliche Sonntagsruhe würde jedoch in keiner Weise gestört, wenn der



Arbeitnehmende die Sonntagsarbeit zu Hause verrichtet. Für Sonntagsarbeit, die von Arbeitnehmenden, die ihre Arbeitszeiten zu einem namhaften Teil selber festsetzen können, in ihrer Wohnung erbracht wird, sollte deshalb keine Sonntagsarbeitsbewilligung erforderlich sein.

## **2 Stand der Vorprüfung**

Die WAK-N gab der parlamentarischen Initiative am 29. Januar 2018 mit 19 zu 6 Stimmen Folge, die WAK-S stimmte diesem Entscheid am 14. Februar 2019 mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Da thematisch ein gewisser Zusammenhang besteht zur parlamentarischen Initiative von alt Ständerat Graber «Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle» (16.414), wollte die WAK-N die entsprechende Vorlage der WAK-S abwarten, um die Anliegen der vorliegenden Initiative möglichst dort umzusetzen, statt parallel zur WAK-S ebenfalls eine arbeitsrechtliche Vorlage auszuarbeiten. Nun verzögern sich allerdings die Arbeiten der Schwesterkommission, da diese vor einem endgültigen Entscheid das Ergebnis der Verhandlungen der Sozialpartner zum Thema abwarten will. Diese verhandeln derzeit über die Möglichkeit einer Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.414 für bestimmte Branchen in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Die WAK-S wird die Arbeit an ihrer Vorlage deshalb erst im zweiten Quartal wieder aufnehmen. Die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage zur parlamentarischen Initiative 16.484 läuft jedoch in der Frühjahrsession 2021 aus, deshalb beantragt die WAK-N ihrem Rat einstimmig, die Behandlungsfrist um zwei Jahre, d.h. bis zur Frühjahrsession 2023, zu verlängern.

16.493 Parlamentarische Initiative

## Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen

---

Eingereicht von: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.12.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) wird wie folgt geändert:

Art. 19

Abs. 1

...

Bst. d

jegliche Werkverwendung im persönlichen Bereich oder im kleinen Kreis in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern oder Gefängnissen.

...

### Begründung

Das Bundesgericht hat im Entscheid vom 13. November 2012 die Beschwerde der Verwertungsgesellschaften abgewiesen mit dem Beschluss, dass für die Radio- und Fernsehnutzung in Ferienwohnungen, Hotel- und Spitalzimmern keine Urheberrechtsentschädigung zu entrichten sei.

Seither haben die Verwertungsgesellschaften eine neue Tarifregelung aufgestellt, gemäss derer für das Empfangen dieser Programme wieder Vergütungen gefordert werden dürfen. Somit muss für das Anschauen eines Films oder das Hören einer CD in einem Hotel- oder Spitalzimmer, in einer Ferienwohnung oder einer Gefängniszelle eine Urheberrechtsentschädigung entrichtet werden, obwohl die Konsumentin oder der Konsument für das Werk und die dazugehörigen Rechte bereits eine Vergütung entrichtet hat.

Gemäss dieser Auffassung ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Einrichtung die Verwenderin oder der Verwender des Werkes und stellt es zur Verfügung. Diese Auffassung entspricht aber nicht mehr der Realität, da die Verwendung heutzutage über Kanäle erfolgt, die nicht im Angebot der Hoteliers und übrigen Dienstleister enthalten sind und über die diese keinerlei Kontrolle haben.

Die Werkverwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels (wie Zimmern, Suiten), Ferienwohnungen, Spitalzimmern und Gefängniszellen stellt folglich eine private Verwendung dar, vergleichbar mit der Verwendung zu Hause, und rechtfertigt somit keine Erhebung einer zusätzlichen Vergütung.

### Kommissionsberichte

15.01.2021 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

### Chronologie

25.10.2018      Kommission für Rechtsfragen NR  
Folge gegeben

29.10.2019      Kommission für Rechtsfragen SR  
Keine Zustimmung

03.03.2021      Nationalrat  
Folge gegeben



**Zuständigkeiten****Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

**Zuständige Behörde**

Parlament (Parl)

**Weitere Informationen****Behandlungskategorie**

IV

**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

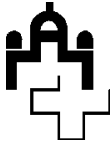
**Mitunterzeichnende (1)**Bauer Philippe

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**16.493 n Pa. Iv. Nantermod. Urheberrechte. Keine Vergütung für die Verwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. Januar 2021

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 15. Januar 2021 die oben genannte parlamentarische Initiative beraten.

Die Initiative verlangt, dass die Verwendung öffentlicher Werke auch in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitälern und Gefängnissen als Eigengebrauch definiert und deshalb die bisher erforderliche Vergütung gestrichen wird.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative Folge zu geben. Die Minderheit (Brenzikofer, Arslan, Bellaïche, Brélaz, Dandrès, Fehlmann Rielle, Flach, Funciello, Hurni, Marti Min Li und Walder) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Bregy (d), Lüscher (f)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
Das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) wird wie folgt geändert:

Art. 19

Abs. 1

...

Bst. d

jegliche Werkverwendung im persönlichen Bereich oder im kleinen Kreis in privaten Räumlichkeiten von Hotels, Ferienwohnungen, Spitalern oder Gefängnissen.

...

### 1.2 Begründung

Das Bundesgericht hat im Entscheid vom 13. November 2012 die Beschwerde der Verwertungsgesellschaften abgewiesen mit dem Beschluss, dass für die Radio- und Fernsehnutzung in Ferienwohnungen, Hotel- und Spitalzimmern keine Urheberrechtsentschädigung zu entrichten sei.

Seither haben die Verwertungsgesellschaften eine neue Tarifregelung aufgestellt, gemäss welcher für das Empfangen dieser Programme wieder Vergütungen gefordert werden dürfen. Somit muss für das Anschauen eines Films oder das Hören einer CD in einem Hotel- oder Spitalzimmer, in einer Ferienwohnung oder einer Gefängniszelle eine Urheberrechtsentschädigung entrichtet werden, obwohl die Konsumentin oder der Konsument für das Werk und die dazugehörigen Rechte bereits eine Vergütung entrichtet hat.

Gemäss dieser Auffassung ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Einrichtung die Verwenderin oder der Verwender des Werkes und stellt es zur Verfügung. Diese Auffassung entspricht aber nicht mehr der Realität, da die Verwendung heutzutage über Kanäle erfolgt, die nicht im Angebot der Hoteliers und übrigen Dienstleister enthalten sind und über die diese keinerlei Kontrolle haben.

Die Werkverwendung in privaten Räumlichkeiten von Hotels (wie Zimmern, Suiten), Ferienwohnungen, Spitalzimmern und Gefängniszellen stellt folglich eine private Verwendung dar, vergleichbar mit der Verwendung zu Hause, und rechtfertigt somit keine Erhebung einer zusätzlichen Vergütung.

## 2 Stand der Vorprüfung

Am 25. Oktober 2018 gab die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates der parlamentarischen Initiative mit 15 zu 7 Stimmen Folge. Am 24. Oktober 2019 sprach sich die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates mit 8 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen diesen Beschluss aus.



### 3 Erwägungen der Kommission

Bereits bei der jüngsten Beratung der Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) stellte sich die Frage, wie der Status von Hotelzimmern, Ferienwohnungen und Gefängnissen zu definieren ist. Zur Wahrung des Kompromisses, den die Arbeitsgruppe AGUR zwischen den verschiedenen Branchenakteuren gefunden hatte, lehnten es die eidgenössischen Räte aber ab, diesen Punkt in die Gesetzesrevision aufzunehmen. Aus Sicht der Kommission besteht jedoch nach wie vor Handlungsbedarf. Sie hält es für notwendig, den Begriff «private Räumlichkeiten» neu zu definieren und so dafür zu sorgen, dass in diesen keine Urheberrechtsentschädigungen anfallen. Mit dieser Gesetzesänderung kann die stark von der Coronakrise gebeutelte Hotelbranche zudem ihre Kosten senken, da damit eine Doppelvergütung abgeschafft wird. Die Kommissionsminderheit ist hingegen der Ansicht, dass dank dem im Rahmen der URG-Revision erzielten Kompromiss ein zerbrechliches Gleichgewicht gefunden wurde, das nicht gefährdet werden darf. Die Minderheit vertritt zudem die Meinung, dass sich der Konsum von Multimediainhalten verändert hat und die betroffenen Branchen dies berücksichtigen müssen.



16.500 Parlamentarische Initiative

## Verbindliche Qualitätschecks von Regulierungen bereits im Vernehmlassungsbericht

Eingereicht von: Knecht Hansjörg  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.12.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Vernehmlassungsgesetz soll mit einer inhaltlichen Vorgabe an die Vernehmlassungsberichte ergänzt werden, welche einen verbindlichen Qualitätscheck der Regulierung mit folgenden Fragen beinhaltet:

1. Ist die zu behebende Marktineffizienz klar identifiziert und genau beschrieben?
2. Sind die Ziele, die mit der Regulierung erreicht werden sollen, ausreichend definiert?
3. Besteht ein klarer Zusammenhang zwischen der vorgeschlagenen Regulierung und dem angestrebten Ziel?
4. Wurde bei der Berücksichtigung von Expertisen das gesamte und globale wissenschaftliche Know-how miteinbezogen?
5. Sind die vorgeschlagenen Regulierungen klar verständlich, transparent, überprüfbar und kostengünstig?
6. Sind alternative marktkonforme Lösungen geprüft worden?
7. Wird mit der vorgeschlagenen Regulierung Risiko- oder Kapitalmanagement-Verantwortung von der Unternehmung an den Regulator verschoben?
8. Werden durch die bestehende oder vorgeschlagene Regulierung Anreize zur Selbstregulierung geschaffen?
9. Besteht mit der bestehenden oder neuen Regulierung noch genügend Spielraum für regulatorischen Wettbewerb?

### Begründung

Der internationale Vergleich zeigt, dass ein gut strukturierter und transparenter Regulierungsprozess, bei dem die Kriterien guter Regulierung mit Hilfe von "quality checks" sowie mit weiteren Kosten-Nutzen-Überlegungen überprüft werden, welche möglichst früh im Prozess ansetzen, hilfreich ist zur Verhinderung unnötiger und kostspieliger Regulierungen.

Mit der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) wurde zwar der Verwaltung ein Instrument zur Qualitätskontrolle und -verbesserung in die Hand gegeben; die Resultate dieser Beurteilungen werden aber einerseits verzerrend von der Verwaltung selbst oder unter ihrer Regie erarbeitet, andererseits werden die RFA immer erst am Schluss des Regulierungsprozesses veröffentlicht. Hinzu kommt, dass die Quantifizierung von Regulierungskosten im Sinne des in der Wissenschaft heute verbreiteten Vorgehens, quantitative und qualitative Methoden zu kombinieren (Methoden-Mix oder auch Triangulation), effizient durch qualitative Analysen ergänzt werden sollte. Es geht darum, mit den Stärken der jeweils einen Vorgehensweise die Schwächen der jeweils anderen auszugleichen. Ziel ist es, eine höhere Validität der Analysen zu erreichen und systematische Fehler zu verringern.

Es sollen daher möglichst früh im Regulierungsprozess qualitative Fragen beantwortet werden. Eine solche Massnahme soll als weiteres wichtiges Puzzleteil für eine nachhaltige Deregulierungskultur früh im Prozess ansetzen. Es geht darum sicherzustellen, dass konkrete alternative Lösungsansätze dargestellt werden, schlechte und unnötige Regulierungen rechtzeitig identifiziert werden und Transparenz für alle Anspruchsgruppen geschaffen wird.

### Kommissionsberichte

22.01.2021 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates



## Chronologie

- 11.01.2018 Staatspolitische Kommission NR  
Folge gegeben
- 11.10.2018 Staatspolitische Kommission SR  
Zustimmung

## Entwurf 1

Bundesgesetz ...

- 19.03.2021 Nationalrat Fristverlängerung  
Bis zur Frühjahrsession 2023.

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

### Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Parlament (Parl)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (57)

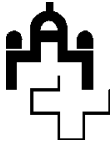
Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Arnold Beat, Bigler Hans-Ulrich, Brand Heinz, Buffat Michaël,  
Burgherr Thomas, Burkart Thierry, Büchel Roland Rino, Bühler Manfred, Clottu Raymond, Egloff Hans,  
Estermann Yvette, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian, Giezendanner Ulrich, Glarner Andreas,  
Glauser-Zufferey Alice, Gmür Alois, Golay Roger, Grin Jean-Pierre, Grunder Hans, Grüter Franz,  
Guhl Bernhard, Hausammann Markus, Heer Alfred, Herzog Verena, Hess Lorenz, Imark Christian,  
Jauslin Matthias Samuel, Keller Peter, Keller-Inhelder Barbara, Martullo-Blocher Magdalena, Müller Thomas,  
Müri Felix, Nicolet Jacques, Nidegger Yves, Page Pierre-André, Pantani Roberta, Pezzatti Bruno,  
Quadri Lorenzo, Reimann Lukas, Reimann Maximilian, Rime Jean-François, Ritter Markus, Ruppen Franz,  
Rösti Albert, Schneeberger Daniela, Sollberger Sandra, Stamm Luzi, Steinemann Barbara, Tuena Mauro,  
Walliser Bruno, Wobmann Walter, Zanetti Claudio, Zuberbühler David, de Courten Thomas

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**16.500 n Pa. Iv. Knecht. Verbindliche Qualitätschecks von Regulierungen  
bereits im Vernehmlassungsbericht**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 22. Januar 2021

---

Im Hinblick auf den Ablauf der Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage hat die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates an ihrer Sitzung vom 19. November 2020 über eine Fristverlängerung beraten.

Die Initiative verlangt eine gesetzliche Regelung, wonach die Resultate eines verbindlichen Qualitätschecks der Regulierung in den Berichten zuhanden der Vernehmlassung dargelegt werden.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage im Sinne der parlamentarischen Initiative bis zur Frühjahrsession 2023 zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission  
Der Vizepräsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Vernehmlassungsgesetz soll mit einer inhaltlichen Vorgabe an die Vernehmlassungsberichte ergänzt werden, welche einen verbindlichen Qualitätscheck der Regulierung mit folgenden Fragen beinhaltet:

1. Ist die zu behebende Marktineffizienz klar identifiziert und genau beschrieben?
2. Sind die Ziele, die mit der Regulierung erreicht werden sollen, ausreichend definiert?
3. Besteht ein klarer Zusammenhang zwischen der vorgeschlagenen Regulierung und dem angestrebten Ziel?
4. Wurde bei der Berücksichtigung von Expertisen das gesamte und globale wissenschaftliche Know-how miteinbezogen?
5. Sind die vorgeschlagenen Regulierungen klar verständlich, transparent, überprüfbar und kostengünstig?
6. Sind alternative marktkonforme Lösungen geprüft worden?
7. Wird mit der vorgeschlagenen Regulierung Risiko- oder Kapitalmanagement-Verantwortung von der Unternehmung an den Regulator verschoben?
8. Werden durch die bestehende oder vorgeschlagene Regulierung Anreize zur Selbstregulierung geschaffen?
9. Besteht mit der bestehenden oder neuen Regulierung noch genügend Spielraum für regulatorischen Wettbewerb?

### 1.2 Begründung

Der internationale Vergleich zeigt, dass ein gut strukturierter und transparenter Regulierungsprozess, bei dem die Kriterien guter Regulierung mit Hilfe von "quality checks" sowie mit weiteren Kosten-Nutzen-Überlegungen überprüft werden, welche möglichst früh im Prozess ansetzen, hilfreich ist zur Verhinderung unnötiger und kostspieliger Regulierungen. Mit der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) wurde zwar der Verwaltung ein Instrument zur Qualitätskontrolle und -verbesserung in die Hand gegeben; die Resultate dieser Beurteilungen werden aber einerseits verzerrend von der Verwaltung selbst oder unter ihrer Regie erarbeitet, andererseits werden die RFA immer erst am Schluss des Regulierungsprozesses veröffentlicht. Hinzu kommt, dass die Quantifizierung von Regulierungskosten im Sinne des in der Wissenschaft heute verbreiteten Vorgehens, quantitative und qualitative Methoden zu kombinieren (Methoden-Mix oder auch Triangulation), effizient durch qualitative Analysen ergänzt werden sollte. Es geht darum, mit den Stärken der jeweils einen Vorgehensweise die Schwächen der jeweils anderen auszugleichen. Ziel ist es, eine höhere Validität der Analysen zu erreichen und systematische Fehler zu verringern. Es sollen daher möglichst früh im Regulierungsprozess qualitative Fragen beantwortet werden. Eine solche Massnahme soll als weiteres wichtiges Puzzleteil für eine nachhaltige Deregulierungskultur früh im Prozess ansetzen. Es geht darum sicherzustellen, dass konkrete alternative Lösungsansätze dargestellt werden, schlechte und unnötige Regulierungen rechtzeitig identifiziert werden und Transparenz für alle Anspruchsgruppen geschaffen wird.



## 2 Stand der Arbeiten

Die SPK des Nationalrates hat der parlamentarischen Initiative am 11. Januar 2018 mit 13 zu 10 Stimmen Folge gegeben. Am 11. Oktober 2018 hat die SPK des Ständerates dem Entscheid der Schwesterkommission mit 6 zu 3 Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt. Die Kommission des Nationalrates hat bis am 11. Januar 2021 Zeit, eine Vorlage auszuarbeiten.

Die Kommission hat ihre Arbeiten zu dieser parlamentarischen Initiative sistiert. Sie möchte ihre Arbeiten mit den Arbeiten zu einem Entlastungsgesetz und zu einer Regulierungsbremse der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Ständerates sowie des Bundesrates abstimmen.

Die WAK des Ständerates hat ihre Beratung der parlamentarischen Initiative [19.402](#) («Unabhängige Regulierungsfolgenabschätzung») im Februar dieses Jahres sistiert, weil die Umsetzungsarbeiten des Bundesrats zu einem Entlastungsgesetz und zu einer Regulierungsbremse, mit denen die Motionen [16.3388](#) (« Entwurf für ein Bundesgesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für Unternehmen») und [16.3360](#) («Mit einer Regulierungsbremse den Anstieg der Regulierungskosten eindämmen») umgesetzt werden sollen, im Gange sind.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission konnte feststellen, dass die Arbeiten zur Umsetzung verschiedener Motionen, welche in die gleiche Richtung gehen wie die vorliegende parlamentarische Initiative, auf gutem Wege sind. Es ist nicht sinnvoll, wenn die Vorarbeiten für die Gesetzgebung auf Ebene Bundesrat und Ebene Parlament parallel geführt werden. Die Kommission beantragt deshalb, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Frühjahrsession 2023 zu verlängern.

17.304 Standesinitiative

## Sicherere Strassen jetzt!

---

Eingereicht von: Tessin  
Einreichungsdatum: 22.03.2017  
Stand der Beratung: Folge gegeben

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Lastkraftwagen (Ausnahmetransporte ausgenommen), die nicht über die Sicherheitssysteme verfügen, die in der seit 2015 geltenden Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge genannt sind, ist so rasch wie möglich, aber spätestens bei Inbetriebnahme des neuen Schwerverkehrskontrollzentrums Giornico, die Nutzung von Tunnels und Pässen in den Schweizer Alpen zu untersagen. Dabei sind administrative und technische Lösungen zu prüfen, welche nicht zulasten der Speditionsunternehmen in den Alpenkantonen (und in der Schweiz allgemein) gehen.

### Begründung

Die Strassenverkehrssicherheit rückt immer stärker in den Mittelpunkt, namentlich im Zusammenhang mit dem Gotthard-Strassentunnel, bei dem die Sicherheit als Grund für den Bau einer zweiten Röhre angeführt wird.

Ungeachtet dessen, dass der Gotthardtunnel nicht der gefährlichste Strassenabschnitt der Schweiz ist, herrscht Einigkeit darüber, dass die Sicherheit, dort wo es möglich ist, erhöht werden sollte, also auch im Strassentunnel am Gotthard und in jenen am San Bernardino sowie am Grosse St. Bernhard und wieso nicht auch im Mappo-Moretina-Tunnel, dem mit Abstand meistbefahrenen Tunnel in dieser Reihe.

Wir sind der Ansicht, dass eine Erhöhung der Sicherheit kurzfristig möglich ist und nicht zwanzig Jahre bis zur Völlendung einer zweiten Röhre abgewartet werden müssen.

Der Gotthard-Strassentunnel als eine der Hauptstrecken des internationalen Transitverkehrs verursacht auch Verkehr und Gefahren auf den Zubringerstrassen.

Wir schlagen eine innert weniger Jahre umsetzbare Massnahme betreffend den Schwerverkehr vor, da dieser für die meisten Unfälle in Tunnels, aber auch auf den anderen Abschnitten des Strassenverkehrsnetzes verantwortlich ist.

Seit 2015 müssen alle in der Schweiz und in Europa neu zugelassenen Lastkraftwagen zur Vermeidung von Unfällen wie Auffahrunfälle oder Frontalzusammenstösse über die folgenden modernen Sicherheitssysteme verfügen:

- ein Antiblockiersystem;
- einen Notbremsassistenten (AEBS, Advanced Emergency Braking System);
- ein Stabilitätskontrollsystem;
- einen Spurwechselassistenten;
- ein Reifendruckkontrollsystem.

Einige Grosshersteller erfüllten diese Anforderungen bereits vor Ablauf der Frist, die in der seit 2015 geltenden Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) genannt ist.

Diese Systeme werden das allgemeine Sicherheitsniveau auf allen Strassen erhöhen.

Unser Vorschlag

So rasch wie möglich nach der Eröffnung des Gotthard-Basistunnels dürfen nur noch Lastkraftwagen die Strassentunnels in den Alpen benutzen, welche mit den in der neuen VTS genannten Sicherheitssystemen ausgestattet sind.

Auf diese Weise soll das Gefahrenpotenzial des internationalen Schwerlastverkehrs, der mehr als 80 Prozent des gesamten Güterverkehrs durch die Alpen ausmacht, verringert oder eine Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene erreicht werden.

Ist dies möglich?

Wir denken schon, namentlich wenn man in Betracht zieht, was am Montblanc seit Jahrzehnten gemacht



wird: Kontrolle aller Lastwagen, bevor sie die französischen und italienischen Alpenstrecken in Angriff nehmen dürfen. Insbesondere am Montblanc waren nach dem Unfall und der nachfolgenden Tunnelsanierung keine Euro-0- und Euro-1-Lastwagen mehr zugelassen. Auch in Österreich wurden Beschränkungen in Abhängigkeit von den Kategorien erlassen: Für Lastwagen der Klassen Euro 4 und kleiner gelten auf der Brennerstrecke Nachtfahrverbote. Die Massnahme, die wir vorschlagen, entspricht dem, was in Italien, Frankreich und Österreich gemacht wird, und ist folglich europarechtskonform.

## **Kommissionsberichte**

18.01.2021 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

### **Bericht und Entwurf der Kommission**

24.02.2021 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2021 530)

18.01.2021 - Bericht (BBI 2021 135)

## **Chronologie**

08.01.2018	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR Folge gegeben
06.11.2018	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR Folge gegeben
19.03.2021	Nationalrat Fristverlängerung  Bis zur Frühjahrsession 2023.

## **Zuständigkeiten**

### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Behandlungskategorie**

V

### **Erstbehandelnder Rat**

Ständerat



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



## 17.304 s Kt. Iv. Tl. Sicherere Strassen jetzt!

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 18. Januar 2021

---

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2021 für die im Titel erwähnte Standesinitiative eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Mit der Standesinitiative wird verlangt, dass für den alpenquerenden Transitverkehr Mindeststandards bei den Sicherheitssystemen der Lastwagen eingeführt werden.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 0 Stimmen bei 7 Enthaltungen, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre, d.h. bis zur Frühjahrsession 2023, zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Michael Töngi

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$





## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Lastkraftwagen (Ausnahmetransporte ausgenommen), die nicht über die Sicherheitssysteme verfügen, die in der seit 2015 geltenden Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge genannt sind, ist so rasch wie möglich, aber spätestens bei Inbetriebnahme des neuen Schwerverkehrskontrollzentrums Giornico, die Nutzung von Tunnels und Pässen in den Schweizer Alpen zu untersagen. Dabei sind administrative und technische Lösungen zu prüfen, welche nicht zulasten der Speditionsunternehmen in den Alpenkantonen (und in der Schweiz allgemein) gehen.

### 1.2 Begründung

Die Strassenverkehrssicherheit rückt immer stärker in den Mittelpunkt, namentlich im Zusammenhang mit dem Gotthard-Strassentunnel, bei dem die Sicherheit als Grund für den Bau einer zweiten Röhre angeführt wird.

Ungeachtet dessen, dass der Gotthardtunnel nicht der gefährlichste Strassenabschnitt der Schweiz ist, herrscht Einigkeit darüber, dass die Sicherheit, dort wo es möglich ist, erhöht werden sollte, also auch im Strassentunnel am Gotthard und in jenen am San Bernardino sowie am Grossen St. Bernhard und wieso nicht auch im Mappo-Morettina-Tunnel, dem mit Abstand meistbefahrenen Tunnel in dieser Reihe.

Wir sind der Ansicht, dass eine Erhöhung der Sicherheit kurzfristig möglich ist und nicht zwanzig Jahre bis zur Vollendung einer zweiten Röhre abgewartet werden müssen.

Der Gotthard-Strassentunnel als eine der Hauptstrecken des internationalen Transitverkehrs verursacht auch Verkehr und Gefahren auf den Zubringerstrassen.

Wir schlagen eine innert weniger Jahre umsetzbare Massnahme betreffend den Schwerverkehr vor, da dieser für die meisten Unfälle in Tunnels, aber auch auf den anderen Abschnitten des Strassenverkehrsnetzes verantwortlich ist.

Seit 2015 müssen alle in der Schweiz und in Europa neu zugelassenen Lastkraftwagen zur Vermeidung von Unfällen wie Auffahrunfälle oder Frontalzusammenstösse über die folgenden modernen Sicherheitssysteme verfügen:

- ein Antiblockiersystem;
- einen Notbremsassistenten (AEBS, Advanced Emergency Braking System);
- ein Stabilitätskontrollsystem;
- einen Spurwechselassistenten;
- ein Reifendruckkontrollsystem.

Einige Grosshersteller erfüllten diese Anforderungen bereits vor Ablauf der Frist, die in der seit 2015 geltenden Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) genannt ist.

Diese Systeme werden das allgemeine Sicherheitsniveau auf allen Strassen erhöhen.

Unser Vorschlag

So rasch wie möglich nach der Eröffnung des Gotthard-Basistunnels dürfen nur noch Lastkraftwagen die Strassentunnels in den Alpen benutzen, welche mit den in der neuen VTS genannten Sicherheitssystemen ausgestattet sind.



Auf diese Weise soll das Gefahrenpotenzial des internationalen Schwerlastverkehrs, der mehr als 80 Prozent des gesamten Güterverkehrs durch die Alpen ausmacht, verringert oder eine Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene erreicht werden.

Ist dies möglich?

Wir denken schon, namentlich wenn man in Betracht zieht, was am Montblanc seit Jahrzehnten gemacht wird: Kontrolle aller Lastwagen, bevor sie die französischen und italienischen Alpenstrecken in Angriff nehmen dürfen. Insbesondere am Montblanc waren nach dem Unfall und der nachfolgenden Tunnelsanierung keine Euro-0- und Euro-1-Lastwagen mehr zugelassen. Auch in Österreich wurden Beschränkungen in Abhängigkeit von den Kategorien erlassen: Für Lastwagen der Klassen Euro 4 und kleiner gelten auf der Brennerstrecke Nachtfahrverbote. Die Massnahme, die wir vorschlagen, entspricht dem, was in Italien, Frankreich und Österreich gemacht wird, und ist folglich europarechtskonform.

## 2 Stand der Arbeiten

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates gab der Standesinitiative am 8. Januar 2018 mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge. Ihre nationalrätliche Schwesterkommission gab der Initiative am 6. November 2018 ebenfalls Folge und zwar mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung. Die Büros wiesen die Initiative anschliessend der KVF-N zur Ausarbeitung einer Vorlage zu. Die Frist, die der Kommission für die Ausarbeitung einer Vorlage zur Verfügung steht, läuft nach Artikel 111 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes und unter Berücksichtigung des Fristenstillstands infolge Covid-19 bis zur Frühjahrsession 2021.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2021 die Ergebnisse der Vernehmlassung, welche vom 5. Juni 2020 bis 30. September 2020 lief, zur Kenntnis genommen. Mit 15 zu 10 Stimmen hat sie beschlossen, am Vorentwurf festzuhalten und dem Nationalrat einen Entwurf zur Revision des Strassenverkehrsgesetzes zu unterbreiten. Gleichzeitig geht der Gesetzesentwurf an den Bundesrat zur Stellungnahme. Die Behandlung der Vorlage im Nationalrat ist frühestens für die Sommersession 2021 vorgesehen. Die Kommission beantragt daher, die Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre zu verlängern.

18.478 Parlamentarische Initiative

## Recht auf nachvollziehbare Einbürgerungsverfahren. Protokollpflicht

---

Eingereicht von: Wermuth Cédric  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.12.2018

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das Bürgerrechtsgesetz (BüG; SR 141.0), namentlich Artikel 13, ist so anzupassen, dass Gespräche mit den Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene (Einbürgerungskommissionen) im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens standardmässig protokolliert werden. Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten erhalten das entsprechende Protokoll automatisch zugestellt. Protokolle können nur mit Zustimmung der Einbürgerungskandidatinnen oder -kandidaten veröffentlicht werden.

### Begründung

Immer wieder kommt es im Rahmen von Einbürgerungsverfahren zu Situationen, in denen nach behördlichen Kontakten, namentlich nach Gesprächen mit Einbürgerungskommissionen, unterschiedliche Interpretationen des Gesprächsablaufes zu Verwirrung und Missverständnissen führen. Neu soll festgelegt werden, dass solche Gespräche grundsätzlich zu protokollieren sind. Damit werden beide Seiten vor unzutreffenden Vorwürfen geschützt. Es soll grundsätzlich Kantonen und Gemeinden überlassen bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen die entsprechenden Protokolle öffentlich gemacht werden, sofern die Rechte der Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten sichergestellt sind.

### Kommissionsberichte

22.01.2021 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

### Chronologie

24.01.2020 Staatspolitische Kommission NR  
Folge gegeben

25.06.2020 Staatspolitische Kommission SR  
Keine Zustimmung

03.03.2021 Nationalrat  
Keine Folge gegeben

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)  
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

#### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

V

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



**Mitunterzeichnende (16)**

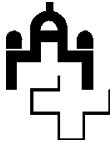
Campell Duri, Flach Beat, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Guhl Bernhard, Gysi Barbara, Heim Bea,  
Jans Beat, Jauslin Matthias Samuel, Meyer Mattea, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Nussbaumer Eric,  
Schenker Silvia, Sommaruga Carlo, Streff-Feller Marianne

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**18.478 n Pa. Iv. Wermuth. Recht auf nachvollziehbare Einbürgerungsverfahren.  
Protokollpflicht**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 22. Januar 2021

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 24. Januar 2020 die von Nationalrat Cédric Wermuth am 12. Dezember 2018 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft und ihr Folge gegeben. Nachdem die Staatspolitische Kommission (SPK) des Ständerates diesem Beschluss nicht zugestimmt hatte, oblag es der Nationalratskommission an ihrer Sitzung vom 20. November 2020, dem Rat Antrag zu stellen, ob der Initiative Folge zu geben sei oder nicht.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass das Bürgerrechtsgesetz so angepasst wird, dass im Einbürgerungsverfahren Gespräche mit den Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene standardmässig protokolliert werden.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Wermuth (d), Cottier (f)

Im Namen der Kommission  
Der Vizepräsident:

Marco Romano

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Das Bürgerrechtsgesetz (BüG; SR 141.0), namentlich Artikel 13, ist so anzupassen, dass Gespräche mit den Behörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene (Einbürgerungskommissionen) im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens standardmässig protokolliert werden. Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten erhalten das entsprechende Protokoll automatisch zugestellt. Protokolle können nur mit Zustimmung der Einbürgerungskandidatinnen oder -kandidaten veröffentlicht werden.

### 1.2 Begründung

Immer wieder kommt es im Rahmen von Einbürgerungsverfahren zu Situationen, in denen nach behördlichen Kontakten, namentlich nach Gesprächen mit Einbürgerungskommissionen, unterschiedliche Interpretationen des Gesprächsablaufes zu Verwirrung und Missverständnissen führen. Neu soll festgelegt werden, dass solche Gespräche grundsätzlich zu protokollieren sind. Damit werden beide Seiten vor unzutreffenden Vorwürfen geschützt. Es soll grundsätzlich Kantonen und Gemeinden überlassen bleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen die entsprechenden Protokolle öffentlich gemacht werden, sofern die Rechte der Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten sichergestellt sind.

## 2 Stand der Vorprüfung

An ihrer Sitzung vom 24. Januar 2020 hatte die SPK des Nationalrates der parlamentarischen Initiative mit 11 zu 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen Folge gegeben. Die Kommission ersuchte in der Folge die SPK des Ständerates um Zustimmung zu diesem Beschluss.

Am 25. Juni 2020 verweigerte die SPK des Ständerates mit 7 Stimmen zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltungen ihre Zustimmung. Gemäss Artikel 109 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes hat die SPK des Nationalrates in diesem Fall dem Rat Antrag zu stellen, ob der Initiative Folge zu geben sei oder nicht.

## 3 Erwägungen der Kommission

Nach der Ablehnung durch die ständerätliche Schwesterkommission hat die Kommission das Anliegen der Initiative erneut beraten. Die Kommission ist zum Schluss gelangt, dass es verfrüht ist, für eine Protokollpflicht im Einbürgerungsverfahren gesetzgeberisch tätig zu werden und dass noch Abklärungsbedarf besteht. Aus diesem Grund, hat die Kommission das Postulat «Protokollierung bei Einbürgerungsverfahren» ([20.4344](#)) eingereicht. Durch dieses soll der Bundesrat beauftragt werden, abzuklären, wie die Nachvollziehbarkeit der Gespräche im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens für alle Beteiligten gewährleistet werden kann.

19.037 Geschäft des Bundesrates

## Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag

Einreichungsdatum: 29.05.2019

Stand der Beratung: Erledigt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 29. Mai 2019 zur Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Kartellgesetzes)

[BBI 2019 4877](#)

Neue Frist der Initiative nach verordnetem Fristenstillstand: 23. August 2020 (siehe SR 161.16)

### Kommissionsberichte

[19.05.2020 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates](#)

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)»

[BBI 2019 4959](#)

09.03.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
08.06.2020	Ständerat	Fristverlängerung Bis zum 23. August 2021.
02.12.2020	Ständerat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 663](#)

#### Entwurf 2

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)

[BBI 2019 4957](#)

09.03.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
02.12.2020	Ständerat	Abweichung
04.03.2021	Nationalrat	Abweichung
09.03.2021	Ständerat	Abweichung
16.03.2021	Nationalrat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Dieses Gesetz wird im Bundesblatt publiziert, sobald die Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise (Fair-Preis-Initiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 757](#)



Referendumsfrist: 18.07.2021

## **Zuständigkeiten**

### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## **Weitere Informationen**

### **Behandlungskategorie**

I/II/IIIa/IV

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



19.044 Geschäft des Bundesrates

## Geldwäschereigesetz. Änderung

---

Einreichungsdatum: 26.06.2019

Stand der Beratung: Erledigt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 26. Juni 2019 zur Änderung des Geldwäschereigesetzes

[BBI 2019 5451](#)

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung  
(Geldwäschereigesetz, GwG)

[BBI 2019 5555](#)

02.03.2020	Nationalrat	Nichteintreten
10.09.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
15.12.2020	Nationalrat	Rückweisung an die Kommission
01.03.2021	Nationalrat	Abweichung
10.03.2021	Ständerat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 668](#)

Referendumsfrist: [08.07.2021](#)

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

#### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IIIa/IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.046 Geschäft des Bundesrates

## **Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung (Massnahmen zur Kostendämpfung - Paket 1)**

---

Einreichungsdatum: 21.08.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

### **Botschaft / Bericht des Bundesrates**

Botschaft vom 21. August 2019 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Massnahmen zur Kostendämpfung - Paket 1)

[BBI 2019 6071](#)

### **Chronologie**

#### **Entwurf 1**

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1)

[BBI 2019 6177](#)

29.10.2020 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

#### **Entwurf 2**

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1a) (Entwurf der SGK-N vom 26.05.2020)

08.06.2020 Nationalrat Beginn der Debatte

18.06.2020 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

09.09.2020 Ständerat Abweichung

14.12.2020 Nationalrat Abweichung

08.03.2021 Ständerat Abweichung

10.03.2021 Nationalrat Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Behandlungskategorie**

IIIa/IV

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



19.048 Geschäft des Bundesrates

## Strafprozessordnung. Änderung

---

Einreichungsdatum: 28.08.2019

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung (Umsetzung der Motion 14.3383, Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, Anpassung der Strafprozessordnung)

BBI 2019 6697

### Chronologie

#### Entwurf 1

Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO)

BBI 2019 6789

18.03.2021 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

#### Entwurf 2

Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) (Sicherheitshaft im selbstständigen, nachträglichen Verfahren) (Entwurf der RK-N vom 15.05.2020)

03.06.2020 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

08.09.2020 Ständerat Zustimmung

25.09.2020 Ständerat Annahme in der Schlussabstimmung

25.09.2020 Nationalrat Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2020 7889

Referendumsfrist: 14.01.2021

Amtliche Sammlung: AS 2021 75

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

#### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IIIa/IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.065 Geschäft des Bundesrates

## ETH-Gesetz. Änderung

---

Einreichungsdatum: 27.11.2019

Stand der Beratung: Erledigt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 27. November 2019 zur Änderung des ETH-Gesetzes

BBI 2020 715

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)

BBI 2020 741

11.06.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
22.09.2020	Ständerat	Abweichung
10.12.2020	Nationalrat	Abweichung
14.12.2020	Ständerat	Abweichung
04.03.2021	Nationalrat	Abweichung
09.03.2021	Ständerat	Abweichung
16.03.2021	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
18.03.2021	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2021 671

Referendumsfrist: 08.07.2021

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IIIa/IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.071 Geschäft des Bundesrates

## **Finanzaushaltgesetz. Änderung (Vereinfachung und Optimierung der Haushaltssteuerung)**

---

Einreichungsdatum: 27.11.2019

Stand der Beratung: Erledigt

### **Botschaft / Bericht des Bundesrates**

Botschaft vom 27. November 2019 zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltssteuerung (Änderung des Finanzaushaltgesetzes)

[BBI 2020 349](#)

### **Chronologie**

#### **Entwurf 1**

Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzaushalt (Finanzaushaltgesetz, FHG)

[BBI 2020 399](#)

16.12.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
11.03.2021	Nationalrat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 670](#)

Referendumsfrist: [08.07.2021](#)

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

### **Weitere Informationen**

#### **Behandlungskategorie**

IIIb/IV

#### **Erstbehandelnder Rat**

Ständerat



19.083 Geschäft des Bundesrates

## **Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot - Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt. Volksinitiative**

---

Einreichungsdatum: 13.12.2019

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

### **Botschaft / Bericht des Bundesrates**

Botschaft vom 13. Dezember 2019 zur Volksinitiative «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot - Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt»

[BBI 2020 541](#)

Neue Frist der Initiative nach verordnetem Fristenstillstand: 29. November 2021 (siehe SR 161.16)

### **Chronologie**

#### **Entwurf 1**

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt»

[BBI 2020 563](#)

10.03.2021 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

#### **Entwurf 2**

Bundesbeschluss über den «Schrittweisen Ausstieg aus der tierversuchsbasierten Forschung» (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot - Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt») (Entwurf der Minderheit der WBK-N vom 13.08.2020)

10.03.2021 Nationalrat Nichteintreten

Stand der Beratungen: Erledigt

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Konnexe Geschäfte**

[20.2022](#) Petition Für eine Beendigung des Speziesismus

[21.2004](#) Petition Jetzt umsteigen! Bessere Forschung ohne Tierversuche fördern

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



19.084 Geschäft des Bundesrates

## Rechtshilfe in Strafsachen. Abkommen mit Indonesien

---

Einreichungsdatum: 13.12.2019

Stand der Beratung: Erledigt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 13. Dezember 2019 zur Genehmigung des Vertrages zwischen der Schweiz und Indonesien über Rechtshilfe in Strafsachen

[BBI 2020 861](#)

Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Indonesien über Rechtshilfe in Strafsachen

[BBI 2020 885](#)

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Vertrags zwischen der Schweiz und Indonesien über Rechtshilfe in Strafsachen

[BBI 2020 883](#)

16.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
01.03.2021	Ständerat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 673](#)

Referendumsfrist: [08.07.2021](#)

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

#### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IIIb/IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



19.2032 Petition

## Schliessung der falschen katalanischen Botschaft in Genf

---

Eingereicht von: Catalunya peuple d'Espagne (CPDE)  
Einreichungsdatum: 16.11.2019  
Stand der Beratung: Erledigt

### Kommissionsberichte

16.02.2021 - Aussenpolitische Kommission des Nationalrates

11.01.2021 - Aussenpolitische Kommission des Ständerates

### Chronologie

18.03.2021 Ständerat  
Keine Folge gegeben  
19.03.2021 Nationalrat  
Keine Folge gegeben

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)  
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

#### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**19.2032      Petition Catalunya peuple d'Espagne (CPDE). Schliessung der  
falschen katalanischen Botschaft in Genf**

---

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 16. Februar 2021

---

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) hat an ihrer Sitzung vom 15. und 16. Februar 2021 die von *Catalunya peuple d'Espagne* am 15. November 2019 mit 37 Unterschriften eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt, dass die Büros der Delegation der katalanischen Regierung in Genf geschlossen werden.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Tiana Angelina Moser

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Inhalt der Petition

Die Petentinnen und Petenten fordern die Schliessung der Büros der Delegation der katalanischen Regierung in Genf. In ihren Augen dienen die Büros dazu, von der Schweiz aus Aktivitäten zur Destabilisierung der spanischen Regierung zu finanzieren. Sie verweisen darauf, dass diese Delegation weder vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) noch von den spanischen Behörden anerkannt wird.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission sieht keinen Anlass, sich für die Schliessung der Büros der Delegation der katalanischen Regierung in Genf einzusetzen. Die Delegation ist weder eine Botschaft in der Schweiz noch eine offizielle ständige Vertretung bei den internationalen Organisationen und das EDA unterhält keinerlei formelle Verbindung zu dieser Einrichtung. Ausserdem hält die APK-N fest, dass alle autonomen Gemeinschaften Spaniens nach spanischem Recht befugt sind, im Ausland Delegationen oder Büros («officines») zu eröffnen.

19.3068 Postulat

## Gleichstellung von Frau und Mann im Bereich Klimaschutz in Entwicklungsgebieten

---

Eingereicht von: Arslan Sibel  
Grüne Fraktion  
Grüne (Basels starke Alternative)

Einreichungsdatum: 07.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, einen Bericht mit einem Massnahmenplan zu erstellen. Darin soll aufgezeigt werden, wie sich Klimaveränderungen auf die Lebensbedingungen der Frauen und Männer unterschiedlich auswirken und inwiefern die Schweiz konkrete Massnahmen ergreift, um die Auswirkungen des Klimawandels speziell auf die Frauen im globalen Süden zu verringern, gar zu verhindern und zu eliminieren. Im Besonderen gilt es darzustellen, welchen Beitrag die Entwicklungshilfeprojekte des Bundes, namentlich in den Bereichen (Sonnen-)Energie, Land- und Ernährungswirtschaft, leisten oder leisten könnten.

### Begründung

Diverse Berichte und Forschungsprojekte zeigen auf, dass Frauen in Entwicklungsländern stärker vom Klimawandel betroffen sind als Männer. Dabei trifft es vor allem Frauen ohne Landeigentum oder Kapital und mit einem ungenügenden Zugang zu lebenswichtigen Ressourcen. Dies hängt vor allem mit der in ländlichen Gebieten vorherrschenden Rollenverteilung zusammen, wonach Frauen neben der Kindererziehung und der Sorge für pflegebedürftige Angehörige auch für die Energiebeschaffung (Holz sammeln usw.) und für die Beschaffung von Lebensmitteln (Gemüseanbau usw.) verantwortlich sind. Hinzu kommt, dass viele Frauen infolge spezifischer Förderprogramme neben der unbezahlten Care-Arbeit noch bezahlte Arbeit verrichten. Es ist deshalb zentral, dass die Schweizer Entwicklungszusammenarbeit Methoden entwickelt und verbreitet, die die Energieversorgung umweltfreundlich, allen zugänglich und erschwinglich machen. Die Schweiz hat in vielerlei Hinsicht technologisch Pionierarbeit geleistet. Die Errungenschaften auch gendersensibel umzusetzen ist nun die logische Umsetzung der Verpflichtungen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Cedaw) und der Genderpolitik des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten. Bei der Lebensmittelproduktion zeigt sich, dass immer weniger Pflanzen resistent sind gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels (insbesondere Trockenheit). Dies führt zu Lebensmittelknappheit und Hunger. Neue Anbaumethoden, welche den Alltag der Frauen im globalen Süden erleichtern und die Ernährungssouveränität nachhaltig sichern, gibt es. Die Schweiz muss sie nur konsequent und auf die Bedingungen der Frauen mit knappen Ressourcen anpassen und in den Entwicklungszusammenarbeits-Projekten umsetzen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 01.05.2019

Der Bundesrat ist sich der unterschiedlichen Folgen, welche der Klimawandel für Frauen und andere marginalisierte Gruppen in Entwicklungsländern hat, bewusst. Diese sind wissenschaftlich dokumentiert, beispielsweise im fünften Weltklimabericht des Intergovernmentalen Ausschusses für Klimawandel (IPCC; [www.ipcc.ch](http://www.ipcc.ch) > Reports > See all > AR5 Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability). Der IPCC als zentrales wissenschaftliches Organ zum Thema Klimawandel bestätigt darin, dass Frauen im Entwicklungskontext disproportional vom Klimawandel betroffen sind und vergleichsweise weniger Möglichkeiten haben, sich daran anzupassen. Dies, weil sie eine geringere Kontrolle über Ressourcen und einen limitierten Zugang zu Entscheidungsprozessen und zum Arbeitsmarkt haben.

In seiner Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2017–2020 (BBI 2016 2333) hat der Bundesrat festgelegt, dass die Stärkung der Geschlechtergleichstellung transversal in alle operativen Tätigkeiten mit einzubeziehen ist.

Basierend auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen und der strategischen Ausrichtung der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz hat der Bund bereits Massnahmen ergriffen, um Frauen und Männer in Entwicklungsländern bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu unterstützen. In den Steuerungsgremien der wichtigsten multilateralen Institutionen im Klimabereich (Grüner Klimafonds, Anpassungsfonds und Globale Umweltfazilität) hat sich der Bund aktiv in die Erarbeitung ambitionierter



Gleichstellungsstrategien und Aktionspläne eingebracht. Die Geschlechtergleichstellung und die Selbstbestimmung der Frauen müssen damit in durch diese Institutionen finanzierten Projekten und Programmen systematisch integriert werden. Die Schweiz hat zusammen mit gleichgesinnten Gebern auch erreicht, dass der Weltbankfonds für die ärmsten Länder (IDA) Klima und Geschlechtergleichstellung als zwei seiner Schwerpunktthemen ins Zentrum stellt, und die vom Seco mitunterstützten Klimainvestitionsfonds der Weltbank leisten in diesem Bereich seit vielen Jahren Pionierarbeit. Dank der von der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Deza) des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten mitfinanzierten "Energising Development"-Partnerschaft (Endev) haben seit 2005 19,5 Millionen Menschen aus 25 Ländern in Afrika, Asien und Lateinamerika Zugang zu nachhaltiger Energie gewonnen. Dabei werden Frauen gezielt unterstützt: Sie müssen weniger Zeit für das Sammeln von Brennholz aufwenden, und durch Zugang zu umweltfreundlichen Kochherden konnte die Luftverschmutzung in Innenräumen massiv gesenkt werden. Mithilfe des Deza-Projekts "Verbesserung von Saatgutssystemen für die Ernährungssicherheit von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern" können Kleinbäuerinnen nun auch in Jahren mit schlechten oder ungewissen klimatischen Bedingungen oder auf schlechteren Böden Erträge erzielen. Durch das Projekt wurden die Frauen zudem zu anerkannten Expertinnen in der Produktion von zertifiziertem Saatgut.

Da die Faktenlage klar ist und bereits Massnahmen ergriffen wurden, ist ein zusätzlicher Bericht aus Sicht des Bundesrates nicht angezeigt.

### **Antrag des Bundesrates vom 01.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### **Chronologie**

09.03.2021      Nationalrat  
                    Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (12)**

Brélaz Daniel, Chevalley Isabelle, Fehlmann Rielle Laurence, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Marti Samira, Mazzone Lisa, Rytz Regula, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline

19.3124 Motion

## Verminderung des Energieverbrauchs und Kohlendioxidausstosses bei Gebäuden des Bundes

---

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen von Artikel 89 der Bundesverfassung das Folgende zu veranlassen:

1. In Gebäuden des Bundes soll in den kalten Monaten die Raumtemperatur in der Regel auf 20 Grad gesenkt werden;
2. Kantone/Gemeinden, insbesondere Schulen, müssen sensibilisiert werden, damit sie ebenfalls einen wichtigen Beitrag an die Verminderung des Energieverbrauchs und des Kohlendioxidausstosses beim Heizen leisten werden.

### Begründung

In der Bundesverfassung, Artikel 89, steht:

1. Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
5. Der Bund trägt in seiner Energiepolitik den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit.

Es fällt auf, dass Politikerinnen und Politiker dem Problem des steigenden Energieverbrauchs und CO<sub>2</sub>-Ausstosses vor allem mit finanziellen Mitteln wie höherem Benzinpreis und Vorschriften für Hausbesitzer begegnen wollen. Dabei wird Artikel 89 Absatz 5 der Bundesverfassung nicht beachtet, denn gerade die Landbevölkerung, aber auch die vielen KMU sind auf ihr Auto angewiesen, und die staatlichen Eingriffe in Privatbesitz sind in unserer Demokratie unerwünscht. Hingegen könnte in öffentlichen Gebäuden des Bundes und der Kantone mit dem grössten Einsparpotenzial von Heizenergie gerechnet werden. Hier entstehen nicht nur die höchsten Kosten, sondern es könnte auch im Bereich des Nutzerverhaltens der grösste Anteil zum Einsparen geleistet werden. Es kann doch nicht sein, dass im Winter in Räumen des Bundes, aber auch in Schulhäusern usw. nur in T-Shirts die zum Teil tropischen Temperaturen ausgehalten werden können. Auch sollte der Bund die Initiative ergreifen, damit in Warenhäusern ebenfalls die Temperaturen gesenkt werden.

Wird die Temperatur nur um 1 Grad Celsius abgesenkt, können erwiesenermassen etwa 6 Prozent an Heizenergie und je nach Art der Heizung 6 Prozent Kohlendioxid eingespart werden. Die optimale Raumtemperatur liegt nach SIA-Norm bei 20 Grad Celsius!

### Stellungnahme des Bundesrates vom 01.05.2019

Der Bund verfolgt seit Langem das Ziel, den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen seiner Bauten und Anlagen zu reduzieren. In der Strategie Nachhaltige Entwicklung verpflichtet der Bundesrat die Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BLO) zu einem nachhaltigen Immobilienmanagement. Im Rahmen des Ressourcen- und Umweltmanagements der zivilen Bundesverwaltung (Rumba) konnten zwischen 2006 und 2016 der Wärmeverbrauch um 39 Prozent, der Stromverbrauch um 29 Prozent und die Treibhausgasemissionen um 28 Prozent pro Vollzeitstelle gesenkt werden (Quelle: Umweltbericht Rumba 2006 bis 2016, Seite 4). Die zivile Bundesverwaltung ist auch im Programm "Energie-Vorbild. Eine Initiative des Bundes" engagiert. Im Vergleich zum Referenzjahr 2006 hat die zivile Bundesverwaltung bis 2017 ihre Energieeffizienz um über 52 Prozent gesteigert. Diese klaren Verbesserungen wurden durch verschiedene gezielte und aufeinander abgestimmte Massnahmen erreicht, die nicht nur den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen berücksichtigen, sondern auch die Kosteneffizienz, die technische Machbarkeit und



die weiteren vielfältigen Ansprüche an die Bauten des Bundes.

Die BLO richten sich für die Temperatur in beheizten Räumen nach den Vorgaben der Norm SIA 180. Entscheidende Grösse ist dabei die empfundene Temperatur, die von der Raumlufttemperatur, den Oberflächentemperaturen, der Bekleidung, der Tätigkeit, der Luftfeuchtigkeit und weiteren Parametern bestimmt wird. Für Bürotätigkeiten liegt die normkonforme empfundene Temperatur im Winter zwischen 20,5 und 24,5 Grad Celsius. Die optimale empfundene Temperatur beträgt 21,5 Grad Celsius.

Bei bestehenden Bauten optimieren die BLO den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen insbesondere mit Betriebsoptimierungen (beispielsweise Absenkung der Temperaturen über Nacht bzw. Wochenende, nutzungsspezifische Regelung der Räume, technische Optimierung der Gebäudetechnikanlagen). Die Einsparungen aus diesen Massnahmen sind deutlich grösser als aus einer einfachen Absenkung der Raumtemperatur. Neubauten und Gesamtanierungen haben eine thermisch sehr gute Gebäudehülle und damit einen geringen Wärmebedarf, der je nach Nutzung zu einem guten Teil durch die interne Abwärme gedeckt werden kann. Energetisch anspruchsvoller ist bei Neubauten und Gesamtanierungen die Vermeidung von Überhitzung respektive eine effiziente Kühlung im Bedarfsfall.

Eine generelle Festlegung der Raumtemperatur auf 20 Grad Celsius im Winter würde potenziell im Widerspruch stehen zu den Anforderungen gemäss der Norm SIA 180 sowie den Bemühungen um die geschickte Kombination geeigneter und kostengünstiger Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauches und der Treibhausgasemissionen (siehe Beispiele zur Betriebsoptimierung oben).

Der Bund setzt sich seit Jahren über die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) für die Sensibilisierung der Kantone, Städte und Gemeinden ein. Neben den BLO sind unter anderem auch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) und der Schweizerische Städteverband (SSV) Mitglied der KBOB. Die KBOB nimmt u. a. Koordinationsaufgaben im Bereich Nachhaltigkeit wahr. Dies deckt auch die Themen Energie und Treibhausgase ab. Durch die KBOB-Empfehlung "Nachhaltiges Immobilienmanagement" und die dazugehörigen Standards und Faktenblätter werden Kantone und Gemeinden als Betreiber von Bildungsbauten auch für die Themen Energieverbrauch und die Emission von Treibhausgasen sensibilisiert.

## **Antrag des Bundesrates vom 01.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## **Chronologie**

01.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (25)**

Amstutz Adrian, Bourgeois Jacques, Buffat Michaël, Bäumle Martin, Estermann Yvette, Frehner Sebastian, Glauser-Zufferey Alice, Graf Maya, Grin Jean-Pierre, Gugger Niklaus-Samuel, Gutjahr Diana, Herzog Verena, Kutter Philipp, Nordmann Roger, Page Pierre-André, Pantani Roberta, Pardini Corrado, Quadri Lorenzo, Ritter Markus, Rutz Gregor, Siegenthaler Heinz, Streiff-Feller Marianne, Trede Aline, Wehrli Laurent, von Siebenthal Erich



19.3130
---------

 Motion

## Elektronisches Patientendossier. Verbreitung mit alternativen Versicherungsmodellen fördern

---

Eingereicht von: Hess Lorenz  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 18.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in den einschlägigen Gesetzen zu gewährleisten, dass das elektronische Patientendossier (EPD) ein Vertragsbestandteil von alternativen Versicherungsmodellen innerhalb des Krankenversicherungsgesetzes sein kann.

### Begründung

Es zeichnet sich deutlich ab, dass die Verbreitung und damit Wirkung des EPD ungenügend sein wird, was insbesondere mit der Freiwilligkeit aufseiten der ambulanten Leistungserbringer zusammenhängt. Auch die Expertenkommission des Bundesrates zur Kostendämpfung schlägt deshalb Massnahmen vor, um das EPD zu fördern. In der Tat sollten alle Möglichkeiten genutzt werden. So könnten unter anderem alternative Versicherungsmodelle höchst willkommene Anreize schaffen. Gemäss Aufsichtsbehörde dürfen die Krankenversicherer vom Versicherten aber auch in Alternativmodellen nicht verlangen, dass das EPD zur Anwendung kommt. Diese Praxis ist nicht nachvollziehbar: Zum einen wird der Freiwilligkeit aufseiten des Versicherten im Standard- und in vielen weiteren Versicherungsmodellen Rechnung getragen. Zum andern sollte das EPD ja gerade bei komplexen medizinischen Behandlungen wie z. B. Diabetes-Programmen möglichst vorausgesetzt werden können, um sicherer und effizienter zu behandeln. Die so zu erwartenden Qualitäts- und Effizienzgewinne sind im Sinne der Patienten, der Prämien- und Steuerzahler.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat teilt die Einschätzung des Motionärs, dass der Nutzen des EPD für das Gesundheitssystem von dessen Verbreitung abhängt. Dabei ist nicht nur die Nutzung des EPD durch die Patientinnen und Patienten für dessen Verbreitung entscheidend, sondern insbesondere auch die Teilnehmerate der im ambulanten Bereich tätigen Gesundheitseinrichtungen wie Arztpraxen, Apotheken oder Spitex-Organisationen. Für diese besteht – im Gegensatz zu den stationären Gesundheitseinrichtungen wie Spitälern oder Pflegeheimen – aktuell keine Verpflichtung, ein EPD anzubieten.

Es ist somit aus Sicht des Bundesrates aktuell verfrüht, die Verbreitung des EPD durch alternative Versicherungsmodelle zu fördern. Wie bereits in der Antwort zur Motion Graf-Litscher 18.3819 erwähnt, müssen zudem Prämienrabatte bei alternativen Versicherungsmodellen den zu erwartenden Kosteneinsparungen entsprechen. Vor der Einführung des EPD ist nicht abschätzbar, ob die Verwendung des EPD mittel- bis längerfristig zu spürbaren Einsparungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung führen wird. Dies hängt einerseits davon ab, inwieweit die Leistungserbringer dank des EPD zukünftig auf Doppeluntersuchungen verzichten werden oder ob mit der durch das EPD erreichten Verbesserung der Patientensicherheit Behandlungen vermieden werden können. Andererseits wird das Einsparpotenzial auch dadurch bestimmt, wie rasch sich auch die ambulant tätigen Leistungserbringer dem EPD anschliessen werden.

Im Rahmen der Erfüllung des Postulates Wehrli 18.4328 (Annahme beantragt) wird der Bundesrat prüfen, ob und welche Massnahmen zur Förderung der Verbreitung des EPD notwendig und geeignet sind. In diesem Zusammenhang werden auch alternative Versicherungsmodelle mit einem Prämienrabatt für die Versicherten zu prüfen sein.

### Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



## Chronologie

10.03.2021      Nationalrat  
                    Annahme

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (11)

Brand Heinz, Frehner Sebastian, Graf-Litscher Edith, Grunder Hans, Guhl Bernhard, Humbel Ruth,  
Landolt Martin, Pezzatti Bruno, Sauter Regine, Siegenthaler Heinz, Weibel Thomas



19.3142
---------

 Motion

## Verhandlungen über das von Frankreich regelmässig missachtete Abkommen von 1983 über die Grenzgänerbesteuerung aufnehmen

---

Eingereicht von: Nicolet Jacques  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 19.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit Frankreich und den mitunterzeichneten Kantonen Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura Verhandlungen über das Abkommen von 1983 über die Grenzgänerbesteuerung aufzunehmen. Dabei soll er eine Erhöhung des seit 35 Jahren unveränderten Satzes der Ausgleichszahlung von 4,5 Prozent und insbesondere eine Festlegung der Zahlungsmodalitäten und von Sanktionen anstreben.

Die französische Regierung hat sich wiederholt auf unangenehme Weise dadurch ausgezeichnet, dass sie das Abkommen über die Grenzgänerbesteuerung nicht beachtet hat. Konkret hat sie die Frist für die Ausgleichszahlung für die von den Grenzgängerinnen und Grenzgängern gezahlten Steuern nicht eingehalten.

2018 mussten die betroffenen Kantone und Gemeinden mehrere Monate auf rund 320 Millionen Franken warten. Einige Gemeinden mussten deshalb Anleihen in Höhe mehrerer Millionen aufnehmen, um die Begleichung ihrer laufenden Rechnungen zu gewährleisten. Erst nach einem entschlossenen Eingreifen des Bundes konnte die Sache schliesslich geregelt werden. Eine solche Situation ist unhaltbar und muss für die Zukunft geklärt werden. Gleiches gilt für den Satz der Ausgleichszahlung, der seit 1983 unverändert bei 4,5 Prozent geblieben ist. Er muss erhöht werden, wenn man bedenkt, dass die betroffenen Gemeinden und Kantone in den letzten 35 Jahren zahlreiche Investitionen getätigt haben, namentlich in die Infrastruktur, den öffentlichen Verkehr und behördliche Dienstleistungen.

Der Bundesrat wird mit dieser Motion beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kantonen Verhandlungen über das Abkommen vom 11. April 1983 zwischen dem Bundesrat und der französischen Regierung aufzunehmen, dies mit folgenden Zielen:

1. Der in Artikel 2 des Abkommens auf 4,5 Prozent festgelegte Satz der Ausgleichszahlung soll erhöht werden.
2. In Artikel 4 des Abkommens sollen die Modalitäten der Ausgleichszahlung sowie die Sanktionen im Fall eines Zahlungsverzugs oder einer Missachtung der Modalitäten geklärt und festgelegt werden.

Ich danke dem Bundesrat für eine positive Aufnahme dieser Motion.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1./2. Das Abkommen vom 11. April 1983 wurde zwischen dem Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura, und der Regierung der Französischen Republik abgeschlossen. Der Bundesrat ist grundsätzlich bereit, einen Antrag der acht am Abkommen vom 11. April 1983 beteiligten Kantone auf Revision des Abkommens zu prüfen. Ein schweizerisches Revisionsbegehren könnte jedoch Gegenforderungen auf französischer Seite auslösen.

Wünschen die acht Kantone eine Revision des Abkommens, ist es an ihnen, bei den Bundesbehörden das Verfahren zu einer Erhöhung der Ausgleichszahlung und zur Regelung der Folgen eines allfälligen Zahlungsverzugs einzuleiten. Bisher ist beim Bundesrat kein Antrag der acht Kantone auf Revision des Abkommens vom 11. April 1983 eingegangen.

### Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



## Chronologie

01.03.2021 Nationalrat  
Ablehnung

## Zuständigkeiten

**Zuständige Behörde**  
Finanzdepartement (EFD)

## Weitere Informationen

**Erstbehandelnder Rat**  
Nationalrat

## Mitunterzeichnende (34)

Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Amaudruz Céline, Amstutz Adrian, Bauer Philippe, Borloz Frédéric, Brélaz Daniel, Buffat Michaël, Béglé Claude, Bühler Manfred, Chevalley Isabelle, Chiesa Marco, Clottu Raymond, Feller Olivier, Frehner Sebastian, Glauser-Zufferey Alice, Golay Roger, Grin Jean-Pierre, Gschwind Jean-Paul, Keller Peter, Maire Jacques-André, Marchand-Balet Géraldine, Marra Ada, Page Pierre-André, Rime Jean-François, Ruppen Franz, Rösti Albert, Salzmann Werner, Sollberger Sandra, Thorens Goumaz Adèle, Walliser Bruno, Wehrli Laurent, Wobmann Walter, de la Reussille Denis

19.3147
---------

 Postulat

## Plan B des Bundesrates für den Fall, dass Italien das neue Abkommen über die Grenz­gängerbesteuerung definitiv nicht unterzeichnet

---

Eingereicht von: Merlini Giovanni  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Übernommen von: Cattaneo Rocco  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 19.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der die bundesrätliche Strategie (Plan B) darlegt für den Fall, dass Italien das neue Steuerabkommen ablehnt. Im Bericht darzulegen sind auch die Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Finanzen und die Gesellschaft, die eine solche Ablehnung für das Tessin hätte, sowie die Folgen in Bezug auf das Schicksal der geltenden Vereinbarung.

### Begründung

Beim letzten Treffen von Bundesrat Ignazio Cassis mit seinem italienischen Amtskollegen Enzo Moavero Milanesi hat sich bestätigt, dass Italien aus innenpolitischen Gründen nicht bereit zu sein scheint, das am 22. Dezember 2015 paraphierte Grenz­gängerabkommen zu unterzeichnen. Dem Kanton Tessin entstehen durch dieses Zaudern der italienischen Politik deutliche Nachteile. Erstens muss das Tessin als Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden weiterhin 38,8 Prozent der von den italienischen Grenz­gängerinnen und Grenz­gängern erhobenen Quellensteuer an Rom überweisen, wie es die Vereinbarung vom 3. Oktober 1974 regelt, dies anstelle der 30 Prozent, die das neue Abkommen vorsieht. Zweitens liegt der Steueranteil, der Italien heute geschuldet wird, viel höher als beispielsweise jener für Österreich, der nur 12,5 Prozent beträgt. Mit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens hatte der Bund nämlich das Grenz­gängerabkommen mit Österreich so angepasst, dass seither nur noch 12,5 Prozent der von den Grenz­gängerinnen und Grenz­gängern bezahlten Steuern an Österreich weitergeleitet werden. Das neue Abkommen mit Italien würde es dem Tessin unter anderem ermöglichen, 70 Prozent der Quellensteuer einzubehalten statt nur 62,2 Prozent wie heute, was Mehreinnahmen von 12 bis 20 Millionen Franken pro Jahr bedeutet. Die italienischen Arbeitskräfte würden demgemäss ihren in der Schweiz erzielten Lohn in Italien versteuern, könnten davon aber die in der Schweiz bezahlten Steuern abziehen. Die viel höheren Grenzsteuersätze in Italien könnten die Grenz­gängerinnen und Grenz­gänger der höheren Einkommensklassen dazu bringen, ihren Entscheid für die Schweiz als Arbeitsort noch einmal zu überdenken, da sich die arbeitsmarktliche Lage in der Lombardei allmählich verbessert. Das würde den Druck auf die Löhne und die Infrastruktur im Tessin verringern. Im Jahr 2017 hatte Bundesrat Ueli Maurer an einem Treffen mit der Tessiner Deputation eine angemessene Entschädigung für das Tessin in Aussicht gestellt, falls sich in Italien weiterhin nichts bewegen sollte. Daher braucht es einen "Plan B" des Bundesrates, in dem für den Fall einer definitiven Ablehnung des Abkommens durch Italien die Folgen für die Schweiz und das strategische Vorgehen dargelegt werden, dies sowohl in Bezug auf das Schicksal der geltenden Vereinbarung wie auch in Bezug auf die Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Finanzen und die Gesellschaft im Tessin.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat hat in den vergangenen Jahren bei der Frage der Grenz­gängerbesteuerung sowie ganz grundsätzlich bei offenen Steuerfragen Italien gegenüber stets den Dialog vorgezogen. Diesem Ansatz ist eine schrittweise Verbesserung der bilateralen Beziehungen in diesem Bereich zu verdanken. Der aktuelle Stand des am 22. Dezember 2015 paraphierten Abkommens über die Besteuerung der Grenz­gängerinnen und Grenz­gänger ist jedoch unbefriedigend. Den Bemühungen der Schweiz zum Trotz wurde dieses noch nicht unterzeichnet. Anlässlich eines Treffens vom 14. Januar 2019 zwischen Bundesrat Ignazio Cassis und dem italienischen Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Kooperation, Enzo Moavero Milanesi, hat sich Letzterer verpflichtet, der Schweiz eine Antwort der italienischen Regierung bis Ende des



Frühjahrs zukommen zu lassen. Das Ziel der Schweiz bleibt die Unterzeichnung des neuen, 2015 paraphierten Abkommens. Im Übrigen haben auch der Kanton Tessin und die Region Lombardei einen Dialog eingeleitet, um das Abkommen auf regionaler Ebene zu fördern.

Dem Bundesrat erscheint es unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen nicht angebracht, dass die strategischen Fragen Bestandteil eines Berichtes sein sollen, wie es der Autor dieses Postulates verlangt hat. Dadurch würden der Handlungsspielraum und folglich auch die Erfolgchancen der Schweiz erheblich verringert. Zu möglichen Szenarien sowie Massnahmen für den Fall, dass mittelfristig keine Fortschritte zu erwarten sind, wurden bereits Überlegungen angestellt. Diese Fragen werden, falls notwendig und wie im Übrigen bereits in der Vergangenheit, im kleinen Kreis bestehend aus den verschiedenen betroffenen Akteuren, zu denen auch der Kanton Tessin gehört, diskutiert werden.

Im Übrigen trifft die Aussage nicht zu, dass der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes gegenüber der Tessiner Deputation eine Entschädigung des Kantons Tessin in Aussicht gestellt hat. Wie bereits in der Stellungnahme zur Motion [17.3639](#) dargelegt, wäre eine solche Entschädigung durch den Bund weder rechtlich noch politisch vertretbar, da dies einer Diskriminierung der übrigen Kantone gleichkäme.

### **Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### **Chronologie**

05.12.2019      Wird übernommen

01.03.2021      Zurückgezogen

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (6)**

[Cattaneo Rocco](#), [Chiesa Marco](#), [Pantani Roberta](#), [Quadri Lorenzo](#), [Regazzi Fabio](#), [Romano Marco](#)

19.3153 Motion

## Jährliches Reporting Personalmanagement für die Bundesverwaltung. Die Zahlen zur Mehrsprachigkeit müssen vollständig und detailliert sein

---

Eingereicht von: Romano Marco  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im "Reporting Personalmanagement Bundesverwaltung, Parlamentsdienste, eidgenössische Gerichte und Bundesanwaltschaft" – einem Bericht zuhanden der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte – jährlich eine detaillierte Auswertung der Sprachenanteile nach Departementen, Verwaltungseinheiten und Kaderlohnklassen zu liefern. Das Dokument soll öffentlich zugänglich sein und eine detaillierte Auswertung enthalten und nicht, wie dies im Bericht 2018 der Fall ist, lediglich eine Zusammenfassung.

### Begründung

Die Mehrsprachigkeit ist für die Schweiz von zentraler und grundlegender Bedeutung. Die Förderung, die Aufwertung und wo nötig die Verteidigung der Mehrsprachigkeit betrifft viele Bereiche der öffentlichen Hand und der Gesellschaft. Daher soll die Bundesverwaltung bezüglich der verschiedenen Landessprachen ein Spiegelbild der Gesellschaft sein und die Verwendung der Landessprachen aktiv vorleben. In den letzten Jahren kam es diesbezüglich wiederholt zu politischen Debatten, und es wurden klare Vorschriften mit Soll-Werten gesetzlich verankert. Eine gleichmässige Vertretung von französisch-, italienisch- und romanischsprachigen Bundesangestellten, in den einzelnen Verwaltungseinheiten und im Kader, ist nicht nur eine Notwendigkeit, sondern auch eine Chance.

Gegenwärtig ist die Situation unbefriedigend. Vor diesem Hintergrund überrascht die Antwort des Bundespräsidenten auf die Fragen [19.5220](#) und [19.5221](#). Gemäss Kapitel 3.3, "Sprachen", des Reportings 2018 ist der Anteil Italienischsprachiger deutlich zurückgegangen, auf den seit 2014 tiefsten Wert. Im Reporting 2018 führt der Bundesrat aus, dass auf eine detaillierte Auswertung der Sprachenanteile nach Departementen, Verwaltungseinheiten und Kaderlohnklassen verzichtet wird. Als Grund wird auf einen separaten Bericht verwiesen, der seit Jahren gefordert wird, bis jetzt aber noch nicht vorliegt; er soll nun in den kommenden Monaten vorgestellt werden. Die Begründung vermag nicht zu überzeugen, denn das jährliche Personalreporting ist ein wiederkehrendes Dokument, in dem das Bundespersonal bezüglich verschiedener Faktoren analysiert wird und in dem auch von der Vertretung der Sprachgemeinschaften folglich ein vollständiges und detailliertes Bild gezeichnet werden muss.

Es ist daher von zentraler Bedeutung, dass der Bundesrat ab dem Bericht 2019 jährlich eine detaillierte Auswertung der Vertretung der Sprachgemeinschaften vorlegt, aufgeschlüsselt nach Departement, Verwaltungseinheit und Kaderlohnklasse. Übrige Berichte und nachfolgende Analysen mögen das Personalreporting ergänzen, ersetzen tun sie es aber nicht.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die Vielfalt der Bundesverwaltung leistet einen wichtigen Beitrag für die Verankerung des Bundes in den Regionen und bei den verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Der Bundesrat teilt die Ansicht des Motionärs, wonach der Mehrsprachigkeit dabei eine zentrale Bedeutung zukommt. Um dies zu unterstreichen, hat der Bundesrat die Sprachenverordnung (SpV; SR 441.11) sowie die Weisungen zur Förderung der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung erlassen und die Delegierte des Bundes für Mehrsprachigkeit (DBM) mandatiert, zusammen mit den Departementen und Ämtern die Sprachkompetenzen der Mitarbeitenden zu fördern.

Mit dem jährlichen Reporting Personalmanagement informiert der Bundesrat die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte über die Umsetzung der Personalpolitik und damit auch über die Erreichung der Ziele in der Mehrsprachigkeit. Inhalt und Form der Berichterstattung fassen auf der



Reportingvereinbarung zwischen den Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte und dem Bundesrat vom Januar 2010 sowie auf Artikel 8d Absatz 1 SpV. Die vom Motionär verlangten Auswertungen sind in den vergangenen vier Jahren denn auch im Reporting zum Personalmanagement jeweils in einem 20 Seiten umfassenden Anhang ausgewiesen worden.

Die DBM legt zudem alle vier Jahre einen Evaluationsbericht zur Förderung der Mehrsprachigkeit vor, in welchem sie die Sprachenanteile in der Bundesverwaltung detailliert analysiert und – im Unterschied zum reinen Zahlenmaterial im Anhang zum Reporting – diese auch kommentiert. Der nächste Bericht der DBM wird voraussichtlich im Herbst 2019 publiziert. Der Evaluationsbericht der DBM enthält die Zahlen des Jahres 2018. Deshalb hat der Bundesrat im Reporting zum Personalmanagement 2018 darauf verzichtet, im selben Jahr die gleichen Zahlen zweimal auszuweisen.

Im Reporting zum Personalmanagement 2019 wird der Bundesrat die Sprachenanteile nach Verwaltungseinheit und Kaderlohnklassen wieder wie zuvor ausweisen.

Damit ist das Anliegen des Motionärs erfüllt, und es kann auf die Annahme der Motion verzichtet werden.

### **Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

01.03.2021      Nationalrat  
                         Annahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (4)**

Candinas Martin, Maire Jacques-André, Merlini Giovanni, Regazzi Fabio



19.3154 Motion

## Kein Verkauf der Ruag Ammotec. Versorgungssicherheit gewährleisten

---

Eingereicht von: Salzmann Werner  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Übernommen von: Zuberbühler David  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Verkauf der Ruag Ammotec zu stoppen.

### Begründung

In der Vergangenheit wurde durch den Bundesrat immer wieder die Wichtigkeit einer schweizerischen Munitionsproduktion betont, weil wir als neutrales und unabhängiges Land unsere Verteidigungsfähigkeit eigenständig garantieren müssen.

Nun stellen wir mit Staunen fest, dass das plötzlich nicht mehr gelten soll.

Durch einen Verkauf der Ruag Ammotec riskiert der Bundesrat nicht nur, wichtige Arbeitsplätze in der Schweiz zu verlieren, sondern er setzt auch die Versorgungssicherheit der Schweiz mit Munition auf das Spiel.

Obschon bereits heute Munitionsbestandteile importiert werden müssen, ist doch die Fähigkeit der Schweiz, als unabhängiger und neutraler Staat Munition herzustellen, ein wichtiger Bestandteil der Verteidigungsfähigkeit unseres Landes. Mit einem Verkauf der Ruag Ammotec wird diese eigenständige Verteidigungsfähigkeit wesentlich geschwächt.

Das ist nicht im Interesse unseres Landes.

Zudem sollte sich der Bundesrat im Interesse der Versorgungssicherheit die Frage stellen, ob nicht gewisse Produktionsteile (wie z. B. das Sturmgewehr 90) wieder in der Schweiz herzustellen wären.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Die industrielle Produktion von Gütern hat sich in den letzten Jahren verändert. Sie ist international und arbeitsteilig geworden. Dies trifft auch für die Rüstungsproduktion zu. Wehrtechnische Autarkie ist für fast alle Staaten unerreichbar geworden. Heute wird in der Schweiz mehrheitlich Kleinkalibermunition gefertigt; 70 Prozent der Produktion in Thun werden exportiert. Selbst für die Herstellung der Kleinkalibermunition müssen wichtige Komponenten wie Zündelemente und Pulver aus dem Ausland zugeliefert werden. Die Beschaffung von Mittel- und Grosskalibermunition für die Armee erfolgt fast ausnahmslos im Ausland. Ein Grund für diese Entwicklung ist die Verkleinerung des Armeebestands und die damit einhergehende Senkung des Munitionsbedarfs.

Aber auch ohne Autarkie anzustreben, stärkt eine einheimische Rüstungsindustrie die nationale Sicherheit. Denn dadurch nimmt tendenziell der Grad an Selbstversorgung zu respektive die Abhängigkeit vom Ausland im Krisenfall ab. Wichtig ist in erster Linie, dass das Know-how und gewisse Produktionskapazitäten in der Schweiz verfügbar sind. Dieser Gedanke findet sich z. B. auch in Artikel 1 des Kriegsmaterialgesetzes (SR 514.51). Die Unternehmen müssen sich aber nicht zwingend im Eigentum der Eidgenossenschaft befinden.

Heute beschäftigt die Ruag Ammotec insgesamt über 2200 Mitarbeitende. In Thun sind es 380 Arbeitnehmende. Mit der Internationalisierung und Expansion in den zivilen Markt konnte die Ruag Ammotec den Umsatz seit 2006 deutlich steigern. Für den Bund als Alleinaktionär stiegen damit aber die politischen und finanziellen Risiken erheblich. Der Bund ist deshalb nicht der geeignete Eigentümer, um die Ruag Ammotec erfolgreich weiterzuentwickeln. Beispielsweise liegen aus rein unternehmerischer Sicht sinnvolle geografische Expansionen nicht zwingend im Interesse der Schweiz. Angesichts des geringen Munitionsbedarfs der Armee würde die heutige Auslastung drastisch sinken. Die unweigerliche Folge wäre



der Verlust von Arbeitsplätzen in Thun. Der Bundesrat hat sich daher für den Verkauf der Ruag Ammotec mit Auflagen entschieden. Eine der Auflagen für den Verkauf ist die Weiterführung des Standortes Thun. Diese Auflage dürfte den Verkaufserlös schmälern, aber dafür die Wahrscheinlichkeit des Erhalts der Arbeitsplätze sowie des Know-hows und der industriellen Kapazität erhöhen. Die Qualität der Produktionsanlage in Thun spricht dafür, dass ein Käufer gefunden werden kann, der diese Auflage akzeptiert. Sie ist heute in Europa eine der modernsten Anlagen zur Herstellung von Kleinkalibermunition.

Durch die Auflagen zur Aufrechterhaltung des Standorts Thun führt der Verkauf der Ruag Ammotec zu keiner zusätzlichen Abhängigkeit vom Ausland. Wenn immer möglich werden bei Beschaffungen Schweizer Firmen in den Evaluationsprozess einbezogen. Aufgrund der verbleibenden Grösse der Schweizer Armee ist der Heimmarkt jedoch zu klein, um die Auslastung einer Firma sicherzustellen. So wurden beispielsweise für die Armee 61 450 000 Sturmgewehre 90 beschafft. Kurz nach Ablieferung des letzten Sturmgewehrs 90 wurde die Fabrikation mangels Aufträgen eingestellt. Dank grossen Stückzahlen und der guten Qualität des Sturmgewehrs 90 kann der ordentliche Bedarf an Waffen längerfristig gedeckt werden. Dies auch deshalb, weil ein Teil der Armeeangehörigen nach Vollendung ihrer Dienstpflicht ihre Waffen zurückgibt, die nach einer Revision weiterverwendet werden können.

### **Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

05.12.2019	Wird übernommen
01.03.2021	Nationalrat Annahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)  
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (10)**

Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Bühler Manfred, Glärner Andreas, Golay Roger, Keller-Inhelder Barbara, Nicolet Jacques, Zuberbühler David



19.3160 Motion

## **Einheitlicher gesetzlicher Rahmen für die Publikation und Nutzung nichtpersonenbezogener Daten und Dienste der Bundesverwaltung (Open-Government-Data-Gesetz)**

Eingereicht von: Graf-Litscher Edith  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Für die Publikation und Nutzung der nichtpersonenbezogenen Daten und Dienste der Bundesverwaltung wird ein einheitlicher gesetzlicher Rahmen mit den folgenden Punkten geschaffen:

#### 1. Geltungsbereich

Alle nichtpersonenbezogenen Daten und Dienste, welche die Bundesverwaltung (i. S. v. Art. 2 RVOG) im Rahmen ihrer Tätigkeit produziert oder sammelt.

#### 2. Publikation und Zugang

Grundsätzlich werden alle nichtpersonenbezogenen Daten und Dienste des Geltungsbereiches publiziert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ausgeschlossen sind Daten und Dienste, bei denen die Interessen des Informationsschutzes überwiegen.

#### 3. Einheitliche Nutzungsbedingungen

Freier und kostenloser Zugang für alle angebotenen amtlichen Daten und Dienste, für welche Zugang gewährt wurde.

### **Begründung**

Die Erwartung der Bürgerinnen und Bürger, amtliche Daten und Dienste des Bundes kostenlos zu beziehen, ergibt sich einerseits aus dem Vergleich mit dem Ausland, andererseits auch durch Erfahrungen mit einzelnen Kantonen, die ein OGD-Gesetz für ihre Daten haben.

Der Bundesrat hat mit den Open-Government-Data-Strategien für die Jahre 2014–2018 und 2019–2023 die Massnahmen des Bundes für die Publikation und Nutzung der offenen Daten des Bundes festgelegt. Es hat sich aber gezeigt, dass die Verbindlichkeit dieser Strategie in den Bundesämtern sehr unterschiedlich interpretiert wird. Die Querschnittsprüfung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) zur Strategieumsetzung Open Government Data Schweiz beim Bund vom 24. Juli 2018 empfiehlt daher, "einen verbindlichen, wirksamen Rahmen für OGD zu schaffen".

Ein einheitliches OGD-Gesetz gewährleistet, dass alle nichtpersonenbezogenen Daten und Dienste der Bundesverwaltung, für welche die Bürgerinnen und Bürger bereits mit ihren Steuern bezahlt haben, tatsächlich auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Einheitliche Nutzungsbedingungen schaffen Rechtssicherheit für die Nutzenden der Daten und Dienste und erhöhen die Chancen, dass mit ihnen wertschöpfende Anwendungen entwickelt werden. Mit einem OGD-Gesetz zieht die Schweiz mit Ländern wie USA oder Deutschland sowie mit der EU gleich, welche bereits OGD-Gesetze eingeführt haben.

Der Einnahmenausfall als Folge des kostenlosen Zugangs zu Daten und Diensten des Bundes liegt im finanzierungswirksamen Teil im einstelligen Millionenbereich.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019**

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) empfiehlt im Rahmen der oben angeführten Querschnittsprüfung zur Umsetzung der OGD-Strategie 2014–2018 (EFK-17491, 24. Juli 2018), "langfristig einen verbindlichen, wirksamen Rahmen für offene Behördendaten zu schaffen". Zur Umsetzung dieser Empfehlung sowie basierend auf den Erfahrungen bei der Umsetzung der ersten OGD-Strategie wurden in der vom Bundesrat am 30. November 2018 gutgeheissenen neuen Strategie 2019–2023 für die Bundesverwaltung verbindliche Rahmenbedingungen zur Umsetzung von OGD definiert. Unter anderem wurde der Grundsatz der Datenpublikation ("Open Data by default") für alle von der Verwaltung ab 2020 neu publizierten Daten festgeschrieben (Grundsatz 1). Zudem wurde das EDI beauftragt zu prüfen, ob und auf welcher Normstufe



Rechtserlasse zu erarbeiten sind, die die OGD-Grundsätze rechtlich verankern können. Dabei ist insbesondere auch die kostenlose Nutzung der heute kostenpflichtigen Daten zu berücksichtigen.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) prüft demzufolge bis Mitte 2020 ergebnisoffen im Rahmen der Umsetzung der OGD-Strategie 2019–2023, wie die in der Motion erwähnten sowie weitere OGD-Grundsätze optimal rechtlich verankert werden können – auch unter Berücksichtigung möglicher Einnahmehausfälle und ihrer Konsequenzen.

Im Rahmen der früheren Arbeitsgruppe "Recht", welche vom Schweizerischen Bundesarchiv (BAR) im Projekt OGD Schweiz geleitet wurde und in der das Bundesamt für Statistik (BFS), das Bundesamt für Umwelt (Bafu), das Bundesamt für Justiz (BJ), das Bundesamt für Landestopografie (Swisstopo), das Eidgenössische Institut für geistiges Eigentum (IGE) und der Kanton Zürich vertreten waren, wurden zur Evaluation der rechtlichen Massnahmen bereits erste wichtige Grundlagen erarbeitet, auf denen aufgebaut werden kann. Insbesondere das Konzept "Rechtliche Rahmenbedingungen zur Publikation von Daten als Open Government Data (OGD)" und die Entscheidungsgrundlage "Weiteres Vorgehen bezüglich Rechtsgrundlagen für die Publikation von Daten als OGD" wurden zur Verfügung gestellt. Diese Erkenntnisse und die im Rahmen der ersten OGD-Strategie 2014–2018 gesammelten Erfahrungen werden in dieser neuen Evaluation im Rahmen der neuen OGD-Strategie 2019–2023 selbstverständlich einbezogen.

### **Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

10.03.2021 Zurückgezogen

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (9)**

Dobler Marcel, Glättli Balthasar, Grüter Franz, Gugger Niklaus-Samuel, Quadranti Rosmarie, Riklin Kathy, Streiff-Feller Marianne, Wasserfallen Christian, Weibel Thomas

19.3163 Postulat

**SNB. Gewinnverteilung an die Realität der Zahlen anpassen**

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

**Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht auszuarbeiten, der Vorschläge im Hinblick auf die Verteilung des Gewinns der Schweizerischen Nationalbank (SNB) enthält. Diese sollen die Reserven und die Bilanz der SNB sowie Artikel 99 der Bundesverfassung realistischer widerspiegeln. Mit dem Bericht soll zudem die Möglichkeit geprüft werden, die bestehende Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der SNB bereits 2020 anzupassen.

**Begründung**

Laut Artikel 99 Absatz 4 der Bundesverfassung müssen mindestens zwei Drittel des Reingewinns der SNB an die Kantone gehen. Laut dem Nationalbankgesetz (Art. 31 Abs. 2) fällt der Betrag des Bilanzgewinns, der die Dividendenausschüttung übersteigt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone und ist dieser Betrag mittelfristig zu verstetigen. Ausserdem regelt eine Vereinbarung zwischen dem EFD und der SNB die Gewinnausschüttung für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020: Ein Betrag von 1 Milliarde Franken wird zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone verteilt. Wenn der SNB-Gewinn 20 Milliarden Franken übersteigt, wird ein Betrag von 2 Milliarden Franken an Bund und Kantone verteilt.

Allein im Jahr 2017 hat die SNB nicht weniger als 54 Milliarden Franken Gewinn erzielt. Verteilt wurden jedoch nur 2 Milliarden Franken ...

Ende 2017 beliefen sich die Reserven der SNB auf 67 Milliarden Franken! Es ist natürlich nachvollziehbar, dass der Bund und die Kantone es bevorzugen, einen garantierten Betrag in ihrem Budget aufzunehmen. Aber selbst wenn man die 15 Milliarden Franken Verlust im Jahr 2018 berücksichtigt (es ist fraglich, weshalb dieser Betrag dem Topf für die Gewinnausschüttungen und nicht dem Topf für die Währungsreserven entnommen wurde), erscheint der Betrag für die Gewinnausschüttung erstaunlich niedrig. Lediglich mit der Reserve könnten 50 Jahre Ausschüttung gewährleistet werden. Das ist wesentlich länger als der Zeitraum, der einem vorschwebt, wenn man sich den Wortlaut des Gesetzes ("mittelfristig") vor Augen führt.

Der Betrag, der sich in der Ausschüttungsreserve befindet, verleiht unserer Wirtschaft keinen Schwung. Stattdessen wird von den Kantonen und von strategisch wichtigen Bereichen wie der Bildung verlangt, den Gürtel enger zu schnallen.

**Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019**

Die SNB-Bilanz hat sich seit der Finanzkrise stark ausgeweitet; Ende 2018 betrug die Bilanzsumme 817 Milliarden Franken verglichen mit 127 Milliarden Ende 2007. Die Bilanzausweitung war bedingt durch die geldpolitischen Massnahmen zur Gewährleistung der Preisstabilität, insbesondere die Devisenkäufe zur Bekämpfung einer übermässigen Aufwertung des Frankens. Die Ausweitung der Devisenanlagen bzw. der Bilanz hat zur Folge, dass die jährlichen SNB-Gewinne erhöhten Schwankungsrisiken nach oben und unten unterliegen, was sich in den letzten Jahren bestätigt hat. So standen ausserordentlich gewinnträchtigen Jahren wie etwa 2017 (54,4 Milliarden Franken) oder 2014 (38,3 Milliarden) auch Jahre mit hohen Verlusten gegenüber (2010 20,8 Milliarden, 2015 23,2 Milliarden, 2018 14,9 Milliarden). Infolge der volatilen Gewinnentwicklung kann sich die Ausschüttungsreserve von Jahr zu Jahr stark verändern. So sank sie infolge des Verlustes des Geschäftsjahres 2018 von 67,3 Milliarden auf aktuell 45 Milliarden Franken. Im Falle weiterer Verlustjahre, die nicht auszuschliessen sind, könnte die vorhandene Reserve weiter abnehmen. Die Ausschüttungsreserve dient als Puffer zum Auffangen von Schwankungen und trägt damit zur gesetzlich vorgeschriebenen Verstetigung der Gewinnausschüttung bei. Dies ermöglichte es der SNB, auch in den Jahren mit (teilweise auch hohen) Verlusten eine Gewinnausschüttung vorzunehmen. Einzig 2013 musste aufgrund einer negativen Ausschüttungsreserve auf eine Gewinnausschüttung verzichtet werden.



Im Postulat wird ausserdem die Frage aufgeworfen, ob Jahresverluste der SNB anstatt durch die Verringerung der Ausschüttungsreserve nicht auch durch geringere Rückstellungen für Währungsreserven abgedeckt werden könnten. Der ausschüttbare Bilanzgewinn ergibt sich gemäss Artikel 30 Absatz 2 NBG aber erst nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven. Diese gesetzliche Regelung wurde bewusst so gewählt, da die Bildung von angemessenen Rückstellungen (Reserven) Vorrang hat. Mit dem starken Anstieg der Devisenanlagen ist zwar die Bilanzsumme stark gewachsen, das Eigenkapital inkl. Rückstellungen hat jedoch deutlich weniger stark zugenommen. Während die Devisenanlagen im Zeitraum 2007–2018 auf das 15-Fache gewachsen sind und die Bilanzsumme um das 6,4-Fache zugenommen hat, hat sich das Eigenkapital (im Wesentlichen Rückstellungen plus Ausschüttungsreserve) lediglich um das 1,8fache erhöht. Rückstellungen für Währungsreserven bilden den Kern des Eigenkapitals. Sie gewährleisten die Robustheit der Bilanz und spielen daher eine wichtige Rolle für die Handlungsfähigkeit der Geldpolitik.

Der Bundesrat erachtet die geltende Gewinnvereinbarung 2016–2020 als angemessen und sieht keinen Bedarf für einen gesonderten Bericht mit Alternativvorschlägen. Im Rahmen der turnusmässigen Ausarbeitung der kommenden Gewinnvereinbarung für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025 zwischen dem EFD und der SNB werden wie üblich verschiedene Ausgestaltungsvarianten vertieft geprüft werden.

### **Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### **Chronologie**

01.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (1)**

Chevalley Isabelle

19.3165 Motion

## Eine gesetzliche Regelung des Recyclings von Schiffen. Die Schweiz muss ihre soziale und ökologische Verantwortung übernehmen

---

Eingereicht von: Mazzone Lisa  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Übernommen von: Egger Kurt  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ich beauftrage den Bundesrat, eine gesetzliche Grundlage für das Recycling von Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge zu schaffen. Sie sollte mindestens den Anforderungen der Vereinbarung von Hongkong vom 15. Mai 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen entsprechen und könnte sich an der EU-Verordnung über das Recycling von Schiffen orientieren.

### Begründung

Die Schweiz sollte wie die Europäische Union mit ihrer Verordnung über das Recycling von Schiffen (Verordnung (EU) 1257/2013) über eine gesetzliche Regelung verfügen, in der soziale und ökologische Mindestanforderungen zum Recycling von Schweizer Hochseeschiffen festgelegt werden. Laut einer vor Kurzem durchgeführten Studie wurden in den vergangenen 10 Jahren 90 Schweizer Schiffe in Werften des südlichen Asiens (Indien, Pakistan und Bangladesch) abgewrackt. Diese Werften halten sich an keinerlei soziale und ökologische Grundsätze. Die Menschen arbeiten dort dauernd in Lebensgefahr. In diesem Sektor finden im Verhältnis mehr Menschen den Tod als im Bergbau. Das Basler Übereinkommen gilt zwar für Schiffe, die für Mensch und Umwelt hochgiftige Substanzen transportieren. Reedereien können es aber umgehen, indem sie den Hafenbehörden ihre Absicht, das Schiff zu entsorgen oder unter der Flagge eines anderen Landes mit weniger strengen Regeln zu fahren, verschweigen. Aus diesem Grund hat die Europäische Union beschlossen, Massnahmen zu ergreifen. Die Schweiz sollte sich diesen gemeinsamen Vorkehrungen anschliessen und sich an der europäischen Gesetzgebung orientieren, die unter anderem ein amtliches Register für Werften vorsieht, in denen Schiffe für Arbeiter und Umwelt sicher abgewrackt werden dürfen. Die EU verbietet auch die umstrittene Praktik der "Strandung" und legt Anforderungen an den Umgang mit toxischen Abfällen und an den Arbeitsschutz fest. Neben den internationalen Vorkehrungen (Annahme des Übereinkommens von Hongkong) muss die Schweiz, um ihre soziale und ökologische Verantwortung zu übernehmen, nationale Vorschriften erlassen. Damit lässt sich die nahezu systematische Umgehung des von der Schweiz ratifizierten Basler Übereinkommens verhindern.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat ist sich der Problematik der teilweise prekären Arbeitsbedingungen sowie der möglichen Belastungen für die Umwelt bei der Verschrottung von Hochseeschiffen bewusst.

Es ist zu differenzieren zwischen Schiffen, die von Unternehmen mit Sitz in der Schweiz unter einer fremden Flagge betrieben werden, und Schiffen, die unter Schweizer Flagge fahren. Hochseeschiffe unterstehen immer der Rechtsordnung desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt (Flaggenstaatprinzip). Nach heutigem Kenntnisstand des Bundesrates ist noch nie ein Schiff unter Schweizer Flagge verschrottet worden. Vielmehr fahren diese Schiffe nach ihrem Einsatz unter Schweizer Flagge noch mehrere Jahre unter anderen Flaggen weiter.

Schiffseigner können die Flagge für ihre Schiffe jederzeit frei wählen. Damit stehen die Rechtsordnungen der Flaggenstaaten zueinander in Konkurrenz.

Im Gegensatz zu einem Binnenland können Küstenstaaten Schiffe unter Drittflagge ihren nationalen Regeln unterstellen. Sie bestimmen, unter welchen Bedingungen die Häfen und Anlegestellen in ihren Hoheitsgewässern angelaufen werden dürfen. Die EU nutzt diese Möglichkeit in ihrer Verordnung über das



Recycling von Schiffen. Sie verlangt für Schiffe von Drittstaaten das Mitführen eines Gefahrstoffinventars. Sie setzt damit eine in der Hongkong-Konvention geforderte Massnahme um. Die Regelung tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft. Das Schweizerische Seeschiffahrtsamt wird dazu den Schweizer Reedern eine Empfehlung abgeben. Die EU-Gewässer sind für Schweizer Schiffe wichtig. Deshalb werden sich ihre Eigner und Reeder aus Eigeninteresse um ein solches Inventar bemühen.

Die in den internationalen Übereinkommen festgehaltenen, weltweit anwendbaren Vorschriften können für Ausgleich zwischen den konkurrierenden Rechtsordnungen der Flaggenstaaten sorgen. Sie sind für Verbesserungen bei Arbeits-, Umwelt- und Sicherheitsstandards bedeutsam. Das gilt auch für die Verschrottung von Schiffen.

Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass eine Anpassung der nationalen Gesetzgebung nicht zur gewünschten Verbesserung führen kann. Hingegen kann die Schweiz mittels Förderung und Unterstützung internationaler Standards und Übereinkommen zu einer Verbesserung beitragen. Der Bundesrat unterstützt die Stossrichtung der Hongkong-Konvention. Sie setzt am Schiff selbst an (Bau, Recycling, Abwrackung) und nimmt insbesondere die Werften in die Pflicht. Sie wird ihre Wirkung entfalten, sobald sich die grossen Schiffbau- und -entsorgungsländer darauf verpflichten. Der Bundesrat wird deshalb den Beitritt zur Hongkong-Konvention prüfen, sobald eine grössere Zahl wichtiger maritimer Staaten sie ratifiziert hat und die Schweiz zum Inkrafttreten beitragen kann.

### **Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

05.12.2019	Wird übernommen
09.03.2021	Nationalrat Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (6)**

Girod Bastien, Graf Maya, Kälin Irène, Thorens Goumaz Adèle, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3190 Motion

## **Rahmengesetz für eine schweizweite familienergänzende Kinderbetreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Gleichstellung von Mann und Frau und zur Chancengerechtigkeit der Kinder**

---

Eingereicht von: Wüthrich Adrian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Reynard Mathias  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden ein flächendeckendes, kohärentes und von den Eltern bezahlbares, qualitativ gutes familienergänzendes Kinderbetreuungsangebot für Kinder ab Alter drei Monate bis Ende der obligatorischen Schulzeit zu schaffen. Er beantragt dem Parlament, ein unbefristetes Gesetz ab 1. Februar 2023 einzuführen.

### **Begründung**

Unsere Gesellschaft und Wirtschaft brauchen optimale Rahmenbedingungen durch universell finanzierte und qualitativ gute familienergänzende Kinderbetreuungsangebote (institutionelle Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzende Angebote). Die entsprechenden Rahmenbedingungen fehlen nach wie vor vielerorts in der Schweiz. Sowohl die demografischen Entwicklungen (Alterung der Bevölkerung und anhaltend niedrige Geburtenraten) als auch die noch ungenügenden Betreuungsangebote zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellen unsere Gesellschaft vor grosse Herausforderungen. Um einerseits genug Fachkräfte und somit eine produktive Wirtschaft zu gewährleisten und andererseits die Gleichstellung von Mann und Frau sowie die Chancengerechtigkeit für die Kinder zu fördern, soll der Bund die Bereitstellung von Angeboten der familienergänzenden Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern ab drei Monaten sicherstellen.

Das Angebot an familienergänzender Betreuung ist in den vergangenen 16 Jahren auch dank des Impulsprogramms des Bundes mit befristeten Finanzhilfen von rund 360 Millionen Franken deutlich erhöht worden. Trotzdem besteht nach wie vor ein grosser Bedarf an zusätzlichen und vor allem von den Eltern bezahlbaren Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesschulen.

Das Impulsprogramm läuft am 31. Januar 2023 aus. Der Bundesrat soll deshalb auf unbefristeter gesetzlicher Ebene die Bereitstellung eines flächendeckenden Angebots zusammen mit den Kantonen und Gemeinden frühzeitig angehen. Wie der öffentliche Verkehr minutiös geplant wird, soll auch die familienergänzende Kinderbetreuung schweizweit koordiniert und zu einem für die Eltern verlässlichen öffentlichen Angebot werden. Der Bund soll die Eltern bei den Tarifen für familienergänzende Betreuungsangebote auch finanziell unterstützen, damit die Kosten für sie bezahlbar sind.

Er soll sich an den durchschnittlichen Ausgaben der OECD-Länder orientieren und 0,3 Prozent des BIP dafür investieren.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019**

Für die familienergänzende Kinderbetreuung sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden zuständig. Die Rolle des Bundes ist subsidiär. Gemäss Artikel 116 der Bundesverfassung kommt dem Bund in diesem Bereich lediglich eine Unterstützungskompetenz zu, wobei er ausschliesslich das Engagement von Dritten unterstützt. Somit kann der Bund den Kantonen nicht vorschreiben, auf ihrem Kantonsgebiet flächendeckende, bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuungsangebote zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund und im Rahmen seiner Kompetenzen hat der Bund 2003 das Impulsprogramm lanciert, das die Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder im Vorschul- und im Schulalter fördern soll. Ursprünglich war das Impulsprogramm für eine Dauer von acht Jahren vorgesehen, allerdings wurde es



dreimal verlängert und läuft aktuell bis zum 31. Januar 2023. Bisher hat der Bund die Schaffung von 60 100 neuen Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten (für kleinere Kinder) und in schulergänzenden Betreuungsstrukturen unterstützt und dafür über 370 Millionen Franken eingesetzt.

Bereits 2014 hat der Bundesrat die Kantone und Gemeinden aufgefordert, ihren Handlungsspielraum voll auszuschöpfen, um schweizweit ein bedarfsgerechtes Angebot aufzubauen (Stellungnahme des Bundesrates vom 3. September 2014, BBI 2014 6643). Nach Ansicht des Bundesrates ist es nun Sache der Kantone und Gemeinden, eigenständig für den Aufbau eines solchen Angebots zu sorgen (Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Mai 2018, BBI 2018 3366).

Auf Initiative des Bundesrates hin wurde per 1. Juli 2018 das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861) geändert und wurden zwei neue Formen von Finanzhilfen darin aufgenommen. Damit unterstützt der Bund Kantone und Gemeinden, die ihre Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbauen, um die Betreuungskosten der Eltern zu senken. Zudem beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der Planungskosten von Projekten, die auf eine bessere Anpassung der Betreuungsangebote an die Bedürfnisse der Eltern abzielen. Die Geltungsdauer dieser neuen Finanzhilfen ist ebenfalls begrenzt; die Finanzierung endet am 30. Juni 2023.

In seiner Botschaft zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 9. Mai 2018 (BBI 2018 3019) hat der Bundesrat vorgeschlagen, die steuerlichen Abzüge für die Kosten der Drittbetreuung von Kindern zu erhöhen. So sollen Eltern bei der direkten Bundessteuer bis zu 25 000 Franken pro Kind und Jahr vom Einkommen abziehen können (aktuell sind es 10 100 Franken). Damit fördert der Bund auch die Gleichstellung von Frau und Mann, da sie Eltern und insbesondere Frauen bessere Bedingungen für eine stärkere Beteiligung am Erwerbsleben bietet. Dieses Geschäft wird derzeit im Parlament beraten.

Nach Ansicht des Bundesrates trägt der Bund bereits heute mit all diesen Massnahmen in erheblichem Masse zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung und dadurch zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Er wird dies auch weiterhin tun. Ein Rahmengesetz wie vom Motionär vorgeschlagen würde über die subsidiäre Rolle des Bundes in diesem Bereich hinausgehen.

## **Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## **Chronologie**

28.11.2019	Wird übernommen
10.03.2021	Nationalrat Ablehnung

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (11)**

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Feri Yvonne, Frei Daniel, Hadorn Philipp, Molina Fabian, Munz Martina, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Wasserfallen Flavia



19.3197
---------

 Motion

## Förderung des Zugangs zu Verhütungsmitteln für junge Menschen

---

Eingereicht von: Reynard Mathias  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Gesetzesänderungen auszuarbeiten, um jungen Menschen bis 25 die vollumfängliche Rückerstattung aller Verhütungsmittel sowie der gynäkologischen Beratungen und Untersuchungen zu ermöglichen.

### Begründung

Die Schweiz hinkt beim Zugang zu Verhütungsmitteln hinterher. Der Europäische Verhütungsatlas vom Februar 2019 bestätigt dies: Unser Land befindet sich knapp im Mittelfeld und liegt deutlich hinter unseren deutschen, französischen und österreichischen Nachbarn zurück.

Der Bundesrat ist sich dieses Problems bewusst, schlägt aber keine Massnahmen zur Verbesserung der Situation vor. Laut seiner Antwort auf das Postulat Feri Yvonne [18.4228](#) ist er nämlich der Ansicht, dass die Umsetzung des Zugangs zur reproduktiven Gesundheitsversorgung in die Zuständigkeit der Kantone fällt und es daher nicht Sache des Bundes ist, zu legiferieren. Der Bundesrat vergisst jedoch, dass die Änderungen, die es ermöglichen, die Kosten für Verhütungsmittel zu vergüten, im Bundesrecht vorgenommen werden müssen; insbesondere müsste man das Bundesgesetz über die Krankenversicherung anpassen.

Die Kosten der reproduktiven Gesundheitsversorgung können angesichts der grossen Vielfalt verfügbarer Verhütungsmittel stark variieren. Aber sie stellen immer noch eine erhebliche Belastung für die jungen Menschen in unserem Land dar. So wird beispielsweise die Verwendung der Pille auf 300 Franken pro Jahr geschätzt, während eine Spirale ohne das Einlegen und vorherige gynäkologische Beratung 400 Franken kosten kann.

In der Schweiz ist der Verkauf von Verhütungsmitteln zurzeit rückläufig (minus 20 Prozent für die Pille und minus 5 Prozent für andere Methoden seit 2010), was insbesondere ein Problem für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt.

Dies ist vor allem auf die Kosten für Verhütungsmittel und die gynäkologische Beratung zurückzuführen. Auch der Mangel an Informationen über die verschiedenen Arten von Verhütungsmitteln hilft, dieses Phänomen zu erklären.

Obwohl die Durchführung von Informationskampagnen in die Zuständigkeit der Kantone fallen kann, liegt es in der Verantwortung des Bundes, die notwendigen rechtlichen Änderungen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass in der Schweiz jungen Menschen bis 25 alle Verhütungsmittel sowie gynäkologischen Beratungen und Untersuchungen vollständig vergütet werden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Mit dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) verfügt der Bund über ein Instrument, welches ihm erlaubt, die Vergütung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu regeln. Wie der Bundesrat jedoch schon unter anderem in seinen verschiedenen Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen ausgeführt hat (Interpellation Gilli [10.3104](#), "Sexuelle und reproduktive Gesundheit der Frau in der Schweiz. Eine Privatsache?", Interpellation Seydoux [10.3765](#), "Abgabe von Gratis-Musterpackungen oraler Kontrazeptiva an verschreibende Ärztinnen und Ärzte und Familienplanungsstellen", Motion Stump [10.3306](#), "Zugang zu Verhütungsmitteln für alle Bevölkerungsgruppen", Motion Stump [10.4119](#), "Verhütungsmittel für Jugendliche und Personen in prekären finanziellen Verhältnissen", Motion Hodgers (Gilli) [13.3494](#), "Kostenlose Verhütungsmittel für Frauen unter zwanzig Jahren", Postulat Feri Yvonne [18.4228](#), "Zugang zu Verhütung für alle garantieren"), fällt die Abgabe von Verhütungsmitteln nicht in den Aufgabenbereich der Krankenkasse.

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) übernimmt die Kosten für Leistungen, die der Diagnose



oder Behandlung einer Krankheit dienen, Leistungen für gewisse medizinische Präventionsmassnahmen sowie bei Mutterschaft. Orale Verhütungsmittel und Spirale dienen weder der Prävention noch der Behandlung einer Krankheit und sind auch keine Leistung bei Mutterschaft. Ihre Vergütung fällt folglich nicht unter die OKP. Wie in der Antwort auf die Frage Stump 10.5073, "Kostenloser Zugang zur Schwangerschaftsverhütung für alle", dargelegt, ist der Bundesrat der Ansicht, dass es in der individuellen Verantwortung der Versicherten liegt, unerwünschte Schwangerschaften zu vermeiden. Ausserdem ist anzumerken, dass im internationalen Vergleich die Quote der Schwangerschaftsabbrüche in der Schweiz tief ist.

Gynäkologische Beratungen und Untersuchungen sind im Leistungskatalog zulasten der OKP enthalten (Art. 12e Bst. b KLV) und werden daher regelmässig übernommen (die ersten beiden Untersuchungen im Jahresintervall und danach alle drei Jahre; sonst Untersuchungsintervall nach klinischem Ermessen). Für diese Leistungen wird von den Versicherten lediglich die Kostenbeteiligung verlangt.

### **Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

10.03.2021      Nationalrat  
                    Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (11)**

Barrile Angelo, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Maire Jacques-André, Mazzone Lisa, Meyer Mattea, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Tornare Manuel

19.3200 Motion

## Deklarationspflicht für Reptilienleder

---

Eingereicht von: Munz Martina  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Deklarationspflicht für Reptilienleder und deren Produkte zu schaffen analog der Pelzdeklarationsverordnung, damit Konsumentinnen und Konsumenten Klarheit über Tierart, Herkunft sowie Gewinnungsart erhalten.

### Begründung

Die Schweiz ist eine Drehscheibe für tierquälerisch hergestelltes Exotenleder, das ausschliesslich in Luxusprodukten Verwendung findet. Das Leder stammt meist aus tierquälerischen Produktionsmethoden. Wildfänge wie Waran- und viele Riesenschlangenarten leiden unter qualvollen Fang- und Transportmethoden. Spätestens in den Verarbeitungsfabriken werden sie oft lebend gehäutet und barbarisch getötet. Im Gegensatz zur Produktion in Südostasien oder Südamerika, deren Länder gar keine Tierschutzrichtlinien kennen, richten sich die Alligatoren- und Krokodilbetriebe in Nordamerika und Australien immerhin nach gewissen Mindeststandards, in Bezug auf Haltung, Betäubung und Tötung der Tiere. Zwar entsprechen diese Vorschriften noch lange nicht dem Schweizer Tierschutzstandard, trotzdem schneidet solches Leder bezüglich der Tierschutz-Problematik nicht ganz so schlecht ab wie die übrigen Reptilienleder. Hunderttausende von Häuten des Mississippi-Alligators und Zehntausende von Pythonhäuten werden jährlich in die Schweiz eingeführt, hier verarbeitet und teilweise als Luxusprodukte wieder exportiert. Dazu kommen Häute von Kaimanen, Krokodilen, Waranen und anderen grossen Reptilienarten. Ein Grossteil des Leders geht in die Uhrenindustrie und wird zu Armbändern verarbeitet. Aus Python- und Waranleder werden Schuhe, Taschen, Portemonnaies oder andere Lederwaren gefertigt.

Eine Deklarationspflicht für solche Produkte, die in der Schweiz angeboten werden, soll das Bewusstsein der Konsumentinnen und Konsumenten stärken und ihnen die Möglichkeit geben, sich gut informiert für oder gegen bestimmte Lederprodukte entscheiden zu können. Mit einer Deklarationspflicht wird auch die Luxusgüterindustrie für die Thematik sensibilisiert. Die meisten betroffenen Reptilienarten sind bereits durch Cites erfasst. Somit sind die Angaben zu Herkunft und Gewinnungsart bekannt und können als Basis zur Deklaration genutzt werden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen der Motionärin, wonach den Konsumentinnen und Konsumenten ein informierter Kaufentscheid ermöglicht werden soll. Er weist jedoch darauf hin, dass die Rahmenbedingungen für die Deklaration von Reptilienlederprodukten nicht identisch sind mit jenen bei der Pelzdeklaration. Anders als bei den Pelzprodukten sind bei den Reptilienlederprodukten auf internationaler Ebene Bestrebungen im Gange, für das tierschutzgerechte Töten der Tiere Standards zu schaffen. Die OIE (World Organisation for Animal Health) wird Ende Mai 2019 die Norm "Killing methods for reptiles commercially processed for their skins, meat and other products" verabschieden. Die Schweiz hat diese Arbeiten ausgelöst sowie aktiv begleitet. Ziel ist, dass inskünftig überhaupt keine Produkte mehr aus tierschutzwidriger Gewinnung gehandelt werden und sich eine Deklarationspflicht erübrigt.

Aktuell bestehen aus Tierschutzgründen bereits gewisse Deklarationspflichten, nebst derjenigen bei den Pelzen und den Pelzprodukten z. B. bei Eiern von Hühnern aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung und bei Kaninchenfleisch aus in der Schweiz für Kaninchen nicht zugelassener Haltungsform.

Zurzeit laufen die Arbeiten zum Postulat der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates [17.3967](#),

"Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln". Es beauftragt den Bundesrat, einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Pflicht zur Deklaration der nicht den Schweizer Normen



entsprechenden Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln verstärkt werden könnte. Der Bericht wird auch die übrigen Produkte tierischer Herkunft thematisieren.

Der Bundesrat betrachtet es nicht als sinnvoll, vor dem Vorliegen dieses Berichtes punktuell und ohne Gesamtkonzept neue Deklarationspflichten einzuführen. Er lehnt die Motion deshalb ab.

### **Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

10.03.2021      Nationalrat  
Annahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (22)**

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Bulliard-Marbach Christine, Chevalley Isabelle, Crottaz Brigitte, Fiala Doris, Friedl Claudia, Graf Maya, Hadorn Philipp, Kiener Nellen Margret, Kälin Irène, Marti Min Li, Moser Tiana Angelina, Piller Carrard Valérie, Quadranti Rosmarie, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Trede Aline, Töngi Michael, Vogler Karl

19.3202 Motion

**Medikamente. Parallelimporte ermöglichen und damit Kosten senken**

Eingereicht von: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

**Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung der einschlägigen Gesetzgebung vorzulegen, mit der der Parallelimport von Medikamenten aus Ländern, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, zugelassen werden soll. Überdies sollten diese Medikamente von der obligatorischen Krankenversicherung höchstens zu den in der Schweiz geltenden Tarifen vergütet werden.

**Begründung**

Parallelimporte aus dem EWR sind grundsätzlich zulässig. Die einzige Ausnahme betrifft die Medikamente, es sei denn, der inländische Vorrat ist aufgebraucht. Nun werden zahlreiche Medikamente in der Schweiz zu weit höheren Preisen verkauft als in den Nachbarländern. Diese Art von Protektionismus kostet die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler jedes Jahr Millionen. Durch eine Begrenzung der Parallelimporte auf den EWR könnte die Bevölkerung zu einem gerechten Preis von Medikamenten profitieren, die aus Ländern kommen mit vergleichbarer Kaufkraft. Die Krankenversicherung muss diese Medikamente vergüten, wenn sie auf Verschreibung abgegeben werden, und zwar höchstens zu den in der Schweiz geltenden Tarifen.

Die Befürchtungen betreffend Qualität, Marktüberwachung und Haftung sind unbegründet. Die EWR-Länder verfügen über seriöse, verantwortungsvolle Instanzen, die strenge Kontrollen durchführen. Niemand stellt die Regeln zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, zu den Medizinprodukten oder die Vorschriften im Bereich der Maschinen infrage. Nichts rechtfertigt also ein anderes Vorgehen im Bereich der Medikamente. Und zudem wird die Innovation in der Schweiz gefördert. Allerdings liegt es nicht an der obligatorischen Krankenversicherung, die Verantwortung für die Finanzierung der Innovation zu übernehmen.

**Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019**

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass es wichtig ist, Handelshemmnisse möglichst abzubauen und gleichzeitig die Patientensicherheit zu gewährleisten. Parallelimporte von im EWR zugelassenen Medikamenten sind in unserem Land im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens und unabhängig vom Bestehen eines Patents in der Schweiz möglich (Art. 14 Abs. 2 des Heilmittelgesetzes, HMG; SR 812.21). Bei patentgeschützten Produkten schreibt das Patentgesetz (PatG; SR 232.14) das Prinzip der nationalen Erschöpfung für die Einfuhr vor. Mit anderen Worten: Der Parallelimport von patentgeschützten Arzneimitteln in die Schweiz bedarf der Einwilligung des Patentinhabers oder der Patentinhaberin. Ein Wechsel von diesem Prinzip zum Prinzip der regionalen oder internationalen Erschöpfung wurde bei der Revision des PatG bereits in Betracht gezogen, vom Parlament aber an der Schlussabstimmung vom 19. Dezember 2008 aufgrund von drei vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Gutachten abgelehnt.

Das Zulassungsverfahren für Parallelimporte ist sehr einfach, und die Anforderungen an diese Importe sind in den EWR-Ländern ähnlich wie in der Schweiz. Es wird eine Zulassung im Bestimmungsland und im Exportland verlangt. Ausserdem müssen die Sprachversionen der Texte sowie die nationalen Spezifikationen der Verpackung gleich sein wie beim im Importland zugelassenen Präparat. Diese Vorschrift soll gewährleisten, dass die Patientinnen und Patienten über die für eine sichere und korrekte Arzneimittelinnahme erforderlichen Informationen in den drei Amtssprachen verfügen.

Diese Praxis scheint jedoch für die Unternehmen nicht attraktiv zu sein, da derzeit lediglich acht Medikamente nach diesem vereinfachten Verfahren zugelassen sind. Das ist wahrscheinlich auf nationale Eigenheiten der Schweiz, wie die Mehrsprachigkeit, zurückzuführen.

Eine Anerkennung von Produktzulassungen des EWR, ohne dass das Produkt in der Schweiz zugelassen ist und ohne dass die Schweiz in das Marktaufsichtssystem der EWR-Länder eingebunden ist, würde die Arzneimittelsicherheit gefährden. Die Parallelimporte führen zu einer Vervielfachung der Akteure in der



Vertriebskette und erschweren somit die Rückverfolgbarkeit der Medikamente, was zu Schwierigkeiten beim Rückruf fehlerhafter Produkte führt. Zudem stellen Umverpackungen sowie Anpassungen und Übersetzungen der Texte nach den nationalen Anforderungen potenzielle Risikofaktoren dar, welche die Anwendungssicherheit der Arzneimittel gefährden und oft Produktfälschungen Tür und Tor öffnen.

Die geltenden Gesetzgebungen ermöglichen Parallelimporte von Arzneimitteln. Ausserdem gewährleistet das vereinfachte Verfahren einen einfachen und unbürokratischen Prozess unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Patientensicherheit. Der Bundesrat würde eine vermehrte Nutzung dieser Möglichkeit begrüßen. Eine Gesetzesänderung, wie sie vom Motionär verlangt wird, wäre jedoch nicht angebracht. Der Markt für Medikamente ist (auch im Ausland) streng reguliert und insbesondere auch preisreguliert. Bei staatlich regulierten Märkten führen Parallelimporte nicht zu einem Preiswettbewerb, sondern zu einem Wettbewerb der Regulierungssysteme. Zudem lassen sich Arzneimittel nicht mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Maschinen vergleichen, denn sie müssen zusätzliche Anforderungen erfüllen, damit die Patientensicherheit gewährleistet ist.

### **Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

10.03.2021      Nationalrat  
                            Annahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)  
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (5)**

Derder Fathi, Genecand Benoît, Moret Isabelle, Pezzatti Bruno, Sauter Regine

19.3221 Motion

## Impfstoffe. Versorgung verbessern, Zulassung vereinfachen

---

Eingereicht von: Heim Bea  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Barrile Angelo  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, Massnahmen zu treffen und die nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, welche die Impfstoffversorgung der Bevölkerung verbessern und dank der Vereinfachung der Zulassung absichern. Dabei ist die Vergütung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) so zu regeln, dass Impfwillige nicht mehr belastet werden, als wenn der Impfstoff in der Schweiz verfügbar wäre.

### Begründung

Impfungen sind zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten eine wirksame, kostengünstige Massnahme zum Schutz von Individuum und Gesellschaft. Allerdings sind gewisse Impfstoffe immer wieder längere Zeit nicht verfügbar. Zur Sicherung des Bevölkerungsschutzes sind Massnahmen zu treffen, die Liefer- und Versorgungsengpässe vermeiden helfen. So ist u. a. zwischen Swissmedic und der EMA eine Harmonisierung der Zulassungskriterien anzustreben, zur Erleichterung der Zulassung und der Importe. Die Importregelungen sind zu vereinfachen, und die Kostenübernahme im Rahmen der OKP ist so zu regeln, dass Impfwillige nicht zusätzlich belastet werden. Massnahmen wie die Meldestelle für Versorgungsengpässe, die Vorgabe von Pflichtlagern, die aufwendige Sonderbewilligung zum Impfstoffimport und Anpassungen von Impfeempfehlungen vermögen die Versorgung nicht zu sichern. Der Impfstoffmangel ist nicht ausschliesslich ein Schweizer Problem, doch ein Teil der Ursachen ist hausgemacht, z. B. die Eintrittshürden in den Schweizer Markt. So ist kaum nachvollziehbar, warum von der EMA zugelassene Impfstoffe nicht auch in der Schweiz als zugelassen gelten. Antragstellende müssen bei Swissmedic erneut eine umfangreiche Dokumentation mit allen Nachweisen für die Zulassung zur Prüfung vorlegen. Viele Hersteller scheuen den Aufwand, die Kosten zum Eintritt in den relativ kleinen Schweizer Markt. So waren in der Schweiz 2017 und 2018 rund 30 Impfstoffe weniger verfügbar als von der EMA zugelassen in den Ländern Europas. Hinzu kommt, dass in der Schweiz die Versorgung dezentral, d. h. über Bestellungen einer Vielzahl von Leistungserbringenden, erfolgt, dass die Sonderbewilligung für Kleinmengenimporte durch Leistungserbringende kostenpflichtig ist. Zudem kann die OKP Impfwilligen die Vergütung verweigern, sie müssten, anders als wenn der Impfstoff in der Schweiz verfügbar wäre, die Impfkosten selber übernehmen. Fachleute erachten eine Verbesserung der Versorgung und eine harmonisierte vereinfachte Zulassung von Impfstoffen als dringend.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat teilt die Ansicht der Motionärin, dass die Impfstoffversorgung trotz der eingeführten Pflichtlagerhaltung in der Schweiz nicht ausreichend sichergestellt ist. Um das Problem weiter zu entschärfen, soll zukünftig in der Schweiz pro empfohlene Impfung mehr als nur ein Impfstoff zur Verfügung stehen.

Firmen sollen deshalb vermehrt Zulassungsgesuche bei Swissmedic einreichen. Gemäss Artikel 13 des Heilmittelgesetzes sowie des Ausführungsrechts können die Ergebnisse der Prüfungen ausländischer Behörden vermehrt berücksichtigt werden, falls ein Arzneimittel in einem Land mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle bereits zugelassen ist (HMG; SR 812.21). Die Möglichkeit der Anwendung dieser Bestimmung auf die Impfstoffe wird zurzeit von Swissmedic detailliert abgeklärt und könnte bei positiver Beurteilung dazu beitragen, dass Impfstoffe, welche in der EU zugelassen sind, vermehrt auch in der Schweiz zugelassen werden. Zudem könnten seit dem 1. Januar 2019 gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe abis HMG Zulassungsanträge für Impfstoffe, welche in mindestens einem Land der EU oder der Efta mindestens 10 Jahre auf dem Markt sind, mittels eines stark vereinfachten Verfahrens geprüft werden, falls



Indikation, Dosierung und Applikationsweg mit dem im Ausland zugelassenen Impfstoff vergleichbar sind. Zusammen mit dem intensivierten Dialog von Swissmedic mit den Impfstoffherstellern sollten diese Anpassungen die Impfstoffversorgung verbessern. Eine bis Ende 2020 durchzuführende Evaluation wird die Wirkung dieser Massnahmen überprüfen. Auch wenn die Zulassungsverfahren attraktiver werden – der Schweizer Markt bleibt global gesehen relativ klein, und die Nachfrage aus anderen Ländern nimmt zu. Fehlende Impfstoffe in der Schweiz müssen bei länger dauernden Lieferunterbrüchen durch alternative Impfstoffe ersetzt werden, falls die Pflichtlagerbestände den Unterbruch nicht ausreichend überbrücken können. Sind alternative Impfstoffe in der Schweiz nicht verfügbar, müssen sie aus dem Ausland importiert werden. Dies ist seit der HMG-Revision per 1. Januar 2019 ohne Sonderbewilligung, jedoch weiterhin mit einer Mengeneinschränkung für die eigene Klientel, möglich. Idealerweise sind diese Impfstoffe in der Schweiz bereits zugelassen, sodass die Vergütung im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gewährleistet ist. Die Vergütung von in der Schweiz nicht zugelassenen Impfstoffen ist unter bestimmten Umständen nach Artikel 71c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) auf vorgängige Kostengutsprache des Versicherers im Einzelfall möglich. Es kann jedoch nach wie vor dazu kommen, dass Patientinnen und Patienten die Kosten von in der Schweiz nicht zugelassenen Impfstoffen übernehmen müssen. Verbesserungen hinsichtlich Vergütungslösungen zulasten der OKP sollen deshalb geprüft und angegangen werden.

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen, weil ein Grossteil der Forderungen bereits umgesetzt ist. Er erachtet jedoch eine Verbesserung der Impfstoffversorgung als wichtig, einerseits durch die bereits ermöglichte vereinfachte Zulassung von Impfstoffen, andererseits durch eine zu optimierende Vergütung von alternativen Impfstoffen. Falls anhand der bis Ende 2020 durchzuführenden Evaluation keine Verbesserung der Impfstoffversorgung festgestellt werden kann, sollen weitere Massnahmen geprüft werden.

### **Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

28.11.2019	Wird übernommen
10.03.2021	Nationalrat Annahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (15)**

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Brand Heinz, Feri Yvonne, Giezendanner Ulrich, Graf Maya, Guhl Bernhard, Hadorn Philipp, Humbel Ruth, Munz Martina, Pezzatti Bruno, Schenker Silvia, Seiler Graf Priska, Weibel Thomas





19.3223 Motion

## Wochenaufenthalt. Steuerrechtlicher Wohnsitz

---

Eingereicht von: Fluri Kurt  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Vorgaben auf eidgenössischer Ebene so zu ändern, dass der steuerrechtliche Wohnsitz von als Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter angemeldeten Personen nicht mehr abgeklärt und festgestellt werden muss, sondern dass diese im Sinn eines Nebensteuerdomizils mittels einfach definierter oder pauschalierter Steuerteilung am Wochenaufenthaltort automatisch eine sekundäre Steuerpflicht entfalten.

### Begründung

Die einwohnerrechtlich mit Heimatausweis als Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter angemeldeten Personen sind vorwiegend in den Wirtschaftszentren und damit namentlich in Städten eine bedeutende Bevölkerungsgruppe. Diese Leute benützen überwiegend am Wochenaufenthaltort die Infrastruktur und profitieren dort insbesondere auch vom öffentlich finanzierten Angebot, zahlen ihre Steuern in der Regel an ihrem Wohn- oder Familienwohrt. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter belegen selbstsprechend sowohl an ihrem Wohn- als auch am Wochenaufenthaltort ohnehin knappen Wohnraum. Die Gewährung des steuerrechtlichen Wohnsitzes muss durch die zuständigen Behörden des Wochenaufenthaltorts regelmässig in einem aufwendigen Verfahren abgeklärt werden, was einen hohen Verwaltungsaufwand sowohl auf Gemeinde- als auch auf Kantonsebene und – nach erfolgter Verfügung – oft ebenso bei der Gerichtsbarkeit mit sich bringt. Zudem ist der durch die zuständigen Steuerbehörden am Wochenaufenthaltort zu erbringende Nachweis des massgebenden Kriteriums für die Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes an den Wochenaufenthaltort – nämlich die Feststellung des Lebensmittelpunkts bzw. die Absicht des dauernden Verbleibens – nicht zuletzt wegen Datenschutzbestimmungen kaum oder nur sehr schwer zu erbringen und stützt sich damit weitgehend auf die Angaben der zu überprüfenden Person ab. Zusammen mit den aufgrund der verfassungskonformen Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am Wohnort möglichen hohen Steuerabzügen für den auswärtigen Wochenaufenthalt dient dieser Status vielmals auch noch der Steueroptimierung. Steuerrechtlich ist die heutige Handhabung des Wochenaufenthalterstatus nicht mehr zeitgemäss, und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zweitwohnungs-Initiative sowie mit Blick auf die Herausforderungen in der Raumplanung (Boden- und Wohnraumknappheit) drängt sich eine Neuregelung im Steuerrecht nachgerade auf.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 01.05.2019

Die nachfolgende Stellungnahme entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zur gleichlautenden Motion Tschäppät [17.3709](#). Diese wurde am 3. Dezember 2018 zurückgezogen.

Nach geltendem Recht erfolgt die Besteuerung am steuerrechtlichen Wohnsitz. Als solcher gilt der Ort, an dem sich die steuerpflichtige Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Befinden sich Wohn- und Arbeitsort nicht im gleichen Kanton, ist zur Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes massgebend, wo sich der Lebensmittelpunkt der steuerpflichtigen Person befindet.

Das Beweisverfahren zur Feststellung des Lebensmittelpunktes kann in der Tat aufwendig sein, da es dabei um eine Einzelfallbeurteilung geht. Die heutige Rechtslage führt dazu, dass Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter am Ort des Wochenaufenthalts entweder voll oder gar nicht steuerpflichtig sind.

Das geltende Recht trägt bezüglich der Steuerkompetenz der Tatsache Rechnung, dass die steuerpflichtige Person staatliche Leistungen überwiegend an ihrem Wohnsitz in Anspruch nimmt (Spital, Volksschule, Transferleistungen wie Prämienverbilligungen usw.).

Wochenaufenthalter nehmen zusätzlich staatliche Leistungen am Arbeitsort in Anspruch wie insbesondere Leistungen des öffentlichen Verkehrs. Dies trifft aber auch auf Pendler zu. Die Motion will bei



Wochenaufenthaltern (nicht aber bei Pendlern) eine teilweise Besteuerung am Arbeitsort vorschreiben.

Die Motion hätte insofern eine vereinfachende Wirkung, als keine Feststellung des Lebensmittelpunktes mehr erforderlich wäre. Allerdings wäre weiterhin ein Beweisverfahren erforderlich zur Feststellung, ob eine Person tatsächlich Wochenaufenthalter ist (Kontrolle des tatsächlichen Aufenthalts). Zudem würden für die steuerpflichtigen Personen aufgrund der beschränkten Steuerpflicht am Arbeitsortkanton neue Anreize zur Steueroptimierung gesetzt. Da nicht mehr geprüft würde, wo sich der Lebensmittelpunkt tatsächlich befindet, könnte die steuerpflichtige Person durch Begründung eines Wochenendaufenthalts in einem steuergünstigen Kanton Steuern sparen.

In finanzieller Hinsicht käme es für die betroffenen Kantone zu gegenläufigen Effekten: Einerseits müssten Kantone mit Steuerpflichtigen, deren Lebensmittelpunkt sich bisher am Wohnort befindet, neu Steueraufkommen an den Ort des Wochenaufenthalts abgeben. Andererseits würden die Steuern von Wochenaufenthaltern mit Lebensmittelpunkt am Wochenaufenthaltsort diesem neu nur noch zum Teil zufließen. Zudem regelt die Motion nicht, wie die Steuerteilung konkret auszugestalten sei. Die finanzpolitischen Auswirkungen des Vorschlags sind daher offen.

Nach Auffassung des Bundesrates vermag die angestrebte Vereinfachung des Steuersystems die erwähnten Nachteile nicht aufzuwiegen.

### **Antrag des Bundesrates vom 01.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

01.03.2021      Nationalrat  
                    Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (23)**

Aebischer Matthias, Badran Jacqueline, Barazzone Guillaume, Barrile Angelo, Bertschy Kathrin, Eymann Christoph, Hiltbold Hugues, Kutter Philipp, Maire Jacques-André, Masshardt Nadine, Moser Tiana Angelina, Müller Thomas, Naef Martin, Nussbaumer Eric, Pardini Corrado, Quadri Lorenzo, Riklin Kathy, Rytz Regula, Tornare Manuel, Wasserfallen Flavia, Wehrli Laurent, Wüthrich Adrian, de Buman Dominique

19.3242 Motion

**Krankenversicherungsgesetz. Endlich Transparenz auch für den ambulanten Bereich**

Eingereicht von: Brand Heinz  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Übernommen von: de Courten Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

**Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, im ambulanten Bereich umgehend die Bestimmungen zur Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe der Diagnosen bzw. die Kodierung schweizweit anwendbarer Klassifikationen festzulegen.

**Begründung**

Seit rund sieben Jahren läuft der Auftrag an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), für den ambulanten Bereich eine Klassifikation von Diagnosen und Prozeduren festzulegen. Solche Angaben kennt der stationäre Bereich seit Jahren, und dies bewährt sich in der Praxis. Nur wenn man weiss, was und wie ein medizinischer Sachverhalt behandelt wurde, kann das Ausmass von Mehrfach- und Bagatellkonsultationen, Überarztung und Ineffizienzen im Bereich der Krankenversicherung tatsächlich beurteilt werden. Erleichtert würden dadurch nicht nur die Rechnungskontrolle (wo der Bund stärkere Anstrengungen fordert) sowie die Wirtschaftlichkeitsprüfung, sondern auch die Entwicklung von Qualitätsindikatoren und Komplexpauschalen der integrierten Versorgung. Auch die epidemiologische Forschung ist darauf angewiesen, dass Grundlagen geschaffen werden, damit die Diagnosen und Behandlungen systematisch dokumentiert werden können. Für die Kostenträger (Prämien- und Steuerzahler) ist es von Bedeutung, dass die seit Jahren in Aussicht gestellten Präzisierungen zu den ambulanten Rechnungen jetzt auch tatsächlich rasch umgesetzt werden. Mit der Verschiebung der stationären Behandlungen ins Ambulatorium wird es immer dringlicher, dass man auch im ambulanten Bereich erfährt, was und wozu es vergütet wird.

**Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019**

Mit Artikel 59abis der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.101) ist das EDI bereits heute beauftragt, im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung im ambulanten Bereich ausführende Bestimmungen zur Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe der Diagnosen und Prozeduren zu erlassen. Im Moment erarbeitet das Bundesamt für Statistik einen Bericht im Sinne einer Auslegeordnung betreffend die medizinische Kodierung im ambulanten Bereich. Bei diesen Arbeiten ist zu berücksichtigen, dass die Entwicklung von national anwendbaren Klassifikationen Zeit benötigt und in Abhängigkeit zu weiteren Fragen, wie beispielsweise die Beurteilung der Qualität von medizinischen Leistungen, deren Tarifierung sowie die entsprechende Rechnungsstellung, steht. Inwiefern beispielsweise Diagnose- und Prozedurenklassifikationen im Bereich der Rechnungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle notwendig sind, hängt auch davon ab, wie stark das anwendbare Tarifsysteem auf diese abstellt.

Die Entwicklung solcher Tarifsysteme obliegt in erster Linie den Tarifpartnern. Im ambulanten Bereich kommt im Gegensatz zum stationären Bereich derzeit auch kein diagnoseabhängiges Vergütungssystem zur Anwendung. Der Bundesrat hat in der KVV diesbezüglich spezifiziert, dass im Rahmen der Rechnungsstellung Angaben über Diagnosen und Prozeduren zu machen sind, soweit diese zur Berechnung des anwendbaren Tarifes notwendig sind.

Weiter stellt sich im Zusammenhang mit der Anwendung einer medizinischen Klassifikation im ambulanten Bereich die Frage der Verhältnismässigkeit respektive der Machbarkeit aufseiten der Leistungserbringer. Die Sicherstellung der Qualität und Vergleichbarkeit der Informationen setzt eine Anpassung der Informatikinfrastruktur und die Zusammenarbeit mit Kodiererinnen und Kodierern voraus.

Die äusserst aufwendigen Arbeiten im Hinblick auf die in der Motion gewünschten Präzisierungen im Bereich



schweizweit anwendbarer Klassifikationen sowie deren Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe sind also im Gange. Angesichts der obenerwähnten Abhängigkeiten, Fragestellungen und unterschiedlichen Zuständigkeiten ist deren umgehende Festlegung weder möglich noch sinnvoll.

### **Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

05.12.2019      Wird übernommen  
10.03.2021      Nationalrat  
                    Annahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)  
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (9)**

Clottu Raymond, Frehner Sebastian, Herzog Verena, Hess Lorenz, Lohr Christian, Pezzatti Bruno,  
Reimann Maximilian, Weibel Thomas, de Courten Thomas

19.3263 Motion

## Jagdtrophäen, die von Tieren nach den Anhängen I bis III des Cites-Übereinkommens stammen. Verbot der Ein- und Durchfuhr

---

Eingereicht von: Chevalley Isabelle  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Einfuhr und die Durchfuhr von Jagdtrophäen zu verbieten, die von Tieren stammen, die in den Anhängen I bis III des Artenschutzübereinkommens (Cites) aufgeführt sind. Desgleichen ist die Herstellung solcher Trophäen in der Schweiz zu verbieten.

### Begründung

Die Tiere, die in den Anhängen I bis III Cites aufgeführt sind, sind von Übernutzung betroffen. Die Jagd auf diese Tiere verursacht zusätzlichen, unnötigen Druck. Viele dieser Tiere sind in sehr armen Ländern heimisch, und für diese Länder stellt der finanzielle Gewinn, den sie aus solchen Jagden erzielen können, eine Versuchung dar. Hinzu kommen korruptionsbedingte Probleme. Ausfuhrgenehmigungen für Trophäen können somit nicht garantieren, dass die Jagd den betroffenen Arten nicht schadet.

Wenn die Schweiz das Verbot auf Tiere der Anhänge I bis III Cites beschränkt, zeigt sie damit, dass es ihr allein um die Erhaltung gefährdeter Arten geht. Beispiele sind die Mendesantilope mit ihren wunderschönen Hörnern, die in Anhang I aufgeführt ist, der Afrikanische Elefant in Anhang II oder der Tukan, dieser Vogel mit den prächtigen Farben und dem riesigen Schnabel, in Anhang III. Alle diese Arten sind gefährdet, und wir werden Schwierigkeiten haben, unseren Enkelkindern zu erklären, dass die Schweiz zum Verschwinden dieser Arten beigetragen hat, nur damit einige wenige Personen solche Tiere als Jagdtrophäen bei sich ausstellen können.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Cites-Übereinkommen; SR 0.453), das von 182 Staaten und der EU unterzeichnet wurde, gewährleistet die Erhaltung und eine nachhaltige Nutzung der in den Anhängen aufgeführten Tier- und Pflanzenpopulationen. Die Schweiz ist Mitglied und Depositarstaat dieses Übereinkommens. Nach Ansicht des Bundesrates sind die auf internationaler Ebene getroffenen Massnahmen wirksamer für die Erhaltung der Arten als ein einseitiges Ein- oder Durchfuhrverbot von Jagdtrophäen. Aus diesem Grund hat er die Motion Trede [15.3736](#), "Importverbot für Jagdtrophäen", mit einem ähnlichen Wortlaut wie diese Motion abgelehnt. Ebenso hat sich am 7. Juni 2017 der Nationalrat dagegen ausgesprochen.

Die Schweiz engagiert sich im Rahmen des Cites-Übereinkommens stark für einen besseren Schutz der bedrohten Arten und geniesst eine grosse Glaubwürdigkeit. Eine einseitige Massnahme wäre nicht im Sinne des Übereinkommens. Eine behördlich gut gemanagte Trophäenjagd ist eine Form der nachhaltigen Nutzung der Biodiversität und kann zudem zur Sicherung der Existenzgrundlage der lokalen Bevölkerung beitragen. Im Naturschutz sind Massnahmen besonders wirksam, wenn die lokale Bevölkerung von ihnen profitiert.

Die Aus- und Einfuhr von Jagdtrophäen ist für Arten, die in Anhang I aufgeführt sind, nur in Ausnahmefällen zugelassen, wie beispielsweise für das Nashorn oder die Mendesantilope. Das Cites-Übereinkommen sieht als Bedingung vor, dass das Ausfuhrland ein Artenschutzmanagement auf wissenschaftlicher Basis eingerichtet hat, das durch das Einfuhrland geprüft wird und nachweist, dass der Export das Überleben der betreffenden Art nicht gefährdet. Für die in Anhang II aufgeführten Arten – wie den Eisbären oder den Afrikanischen Löwen – lässt das Übereinkommen den Handel zu, sofern die betreffende Art dadurch nicht bedroht ist. Die Ausfuhrquoten müssen sich auf eine wissenschaftliche Analyse stützen und eine nachhaltige Nutzung sicherstellen. Zudem braucht es eine vom Herkunftsland ausgestellte Ausfuhrbewilligung, die dies bestätigt. Die Situation des Afrikanischen Elefanten ist komplexer, denn gewisse Populationen sind durch Anhang I, andere durch Anhang II abgedeckt. Dazu kommen diejenigen Arten, die von bestimmten Ländern



einseitig in Anhang III aufgeführt werden (z. B. der Tukan). Für diese gelten die gleichen Anforderungen wie für diejenigen in Anhang II. Gemäss Übereinkommen haben die Durchfuhrländer die Möglichkeit, die Sendungen zu kontrollieren – namentlich das Vorhandensein einer Cites-Ausfuhrbewilligung sowie die Übereinstimmung der Dokumentation mit der Ware. Sie haben aber nicht die gleichen Verpflichtungen wie die Ein- und Ausfuhrländer (Art. VII Paragraf 1 des Cites-Übereinkommens).

In der Schweiz braucht es eine Einfuhrbewilligung für Trophäen aller in den Anhängen I bis III des Cites-Übereinkommens aufgeführten Tiere (Art. 7 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, BGCites; SR 453). Überdies werden Grenzkontrollen durchgeführt (Art. 13 Abs. 1 BGCites). Es müssen Dokumente vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Trophäen legal in Verkehr sind (Art. 10 BGCites). Bei der Durchfuhr dürfen nur Trophäen von Tieren in Anhang I nach einer Kontrolle beschlagnahmt werden (Art. 36 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, VCites; SR 453.0).

Da die eingeführten Trophäen zu 95 Prozent in den Herkunftsländern hergestellt werden, hätte ein entsprechendes Herstellungsverbot für die Schweiz kaum Wirkung.

### **Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

10.03.2021      Nationalrat  
Annahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)  
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (42)**

Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Barazzone Guillaume, Bertschy Kathrin, Borloz Frédéric, Brélaz Daniel, Bäumle Martin, Fiala Doris, Flach Beat, Geissbühler Andrea Martina, Golay Roger, Graf Maya, Graf-Litscher Edith, Grossen Jürg, Gugger Niklaus-Samuel, Guhl Bernhard, Hausammann Markus, Keller-Inhelder Barbara, Kälin Irène, Maire Jacques-André, Markwalder Christa, Marti Samira, Mazzone Lisa, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Nantermod Philippe, Pardini Corrado, Piller Carrard Valérie, Quadranti Rosmarie, Quadri Lorenzo, Reimann Lukas, Reynard Mathias, Roduit Benjamin, Ruiz Rebecca Ana, Streiff-Feller Marianne, Thorens Goumaz Adèle, Tornare Manuel, Vogler Karl, Weibel Thomas, Wüthrich Adrian, de Buman Dominique, de la Reussille Denis

19.3268 Postulat

## Berufliche Vorsorge von Personen in Teilzeitarbeit verbessern

---

Eingereicht von: Piller Carrard Valérie  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Analyse zur Situation der beruflichen Vorsorge von Frauen vorzulegen, die Teilzeit arbeiten. In der Analyse sollen die in der Vorlage Altersvorsorge 2020 vorgesehenen Wege zur Verbesserung der beruflichen Vorsorge von Personen mit geringen Einkommen oder in Teilzeitarbeit unter die Lupe genommen werden. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu untersuchen:

1. Senkung der Eintrittsschwelle und des Koordinationsabzugs,
2. Möglichkeit, das Freizügigkeitsguthaben in die Auffangeinrichtung nach BVG zu übertragen,
3. Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

### Begründung

Die berufliche Vorsorge der Frauen muss an ihre tatsächlichen Lebensumstände angepasst werden. Diese haben sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt. Zwar sind immer mehr Frauen erwerbstätig, aber sie arbeiten oft in Teilzeit, insbesondere aufgrund ihrer Erziehungsaufgaben. Es kann auch sein, dass sie zwei Teilzeitjobs bei zwei verschiedenen Arbeitgebern nachgehen müssen. Dann werden sie in der beruflichen Vorsorge benachteiligt, weil ihre Löhne die Eintrittsschwelle, die gegenwärtig bei 21 330 Franken Jahreslohn liegt, nicht erreichen.

Anderthalb Jahre nach dem Scheitern der Reform Altersvorsorge 2020 ist es dringend nötig, den Faden wieder aufzunehmen, um die Diskriminierung von Frauen in der beruflichen Vorsorge zu beseitigen. Es muss vermieden werden, dass sie mit der Pensionierung in eine schwierige finanzielle Lage geraten, weil sie beispielsweise nach der Geburt eines Kindes ihre Berufstätigkeit unterbrochen haben oder sich über eine gewisse Zeit um eine nahverwandte Person gekümmert haben, die betreuungsbedürftig war.

Die Analyse soll alle denkbaren Wege ausloten, etwa eine stärkere Beteiligung der Arbeitgeber an der beruflichen Vorsorge ihrer Angestellten, die Möglichkeit, verschiedene Teilzeitbeschäftigungen zusammenzunehmen, um die Eintrittsschwelle zu erreichen, die Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften oder sogar Massnahmen auf der Ebene der AHV-Renten.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Postulantin, dass die berufliche Vorsorge von Teilzeitbeschäftigten verbessert werden muss. Aus dem 2016 vom Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlichten Forschungsbericht "Gender Pension Gap in der Schweiz. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Altersrenten" geht hervor, dass die Renten der Frauen aus der zweiten Säule in der Regel deutlich niedriger ausfallen als jene der Männer, wobei die Abweichung über 60 Prozent beträgt. Dieser Unterschied ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass Frauen häufiger in Teilzeit arbeiten als Männer, weniger verdienen und andere Berufslaufbahnen aufweisen.

Der Bundesrat hat sich in seiner Botschaft zur Reform der Altersvorsorge 2020 vom 19. November 2014 bereits mit dieser Problematik befasst und damals vorgeschlagen, den Koordinationsabzug aufzuheben und die BVG-Eintrittsschwelle auf 14 040 Franken herabzusetzen. Das Thema wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen und der Kommissionsarbeiten zu dieser Reform ausführlich behandelt. Letztlich beschloss das Parlament, in der am 17. März 2017 verabschiedeten Vorlage einen proportionalen Koordinationsabzug von 40 Prozent des Jahreslohns vorzusehen und die BVG-Eintrittsschwelle unverändert beizubehalten. Ausserdem hat das Parlament die vom Bundesrat vorgeschlagene Möglichkeit gutgeheissen, das Freizügigkeitsguthaben an die Auffangeinrichtung übertragen und später in Rentenform beziehen zu können. Diese Massnahmen gingen in die von der Postulantin gewünschte Richtung.

Mit der Einführung von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften im BVG analog zur ersten Säule würde ein



neues, völlig fremdes Element in die zweite Säule aufgenommen. Das würde für die berufliche Vorsorge zu neuen Finanzierungsproblemen führen und die Durchführung erheblich erschweren, da die zweite Säule dezentral organisiert ist.

Angesichts der umfassenden Arbeiten und Analysen, die im Rahmen der Reform der Altersvorsorge 2020 bereits durchgeführt wurden, ist eine erneute Analyse im Sinne des Postulates nicht angezeigt.

### **Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### **Chronologie**

10.03.2021 Zurückgezogen

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (7)**

Barrile Angelo, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Naef Martin, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula



19.3284 Motion

## Übernahme der Kosten von Nikotinersatzprodukten durch die Krankenversicherung. Worauf wird gewartet?

---

Eingereicht von: Fehlmann Rielle Laurence  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, noch einmal zu prüfen, ob die Grundversicherung die Kosten von Nikotinersatzprodukten (NEP) übernehmen können sollte, durch eine Aufnahme in die Spezialitätenliste.

### Begründung

Die Statistiken zeigen, dass jährlich rund 9500 Personen an den Folgen des Tabakkonsums sterben. Raucherinnen und Raucher sterben zehn Jahre früher als Personen, die nicht rauchen. Studien haben gezeigt, dass etwa die Hälfte der Raucherinnen und Raucher mit dem Rauchen aufhören möchte. Eine strukturierte Beratung kombiniert mit einer Nikotinersatztherapie (NET) führt zu einer signifikanten Abnahme der Zahl der Raucherinnen und Raucher.

In der Schweiz wird eine Leistung von der Grundversicherung übernommen, wenn die Kriterien der Wirksamkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit erfüllt sind. Die Eidgenössische Kommission für Tabakprävention hat in einer Stellungnahme zum Thema im Jahr 2013 festgehalten, dass diese Kriterien auch für die NEP gelten. Die Kommission schreibt weiter, dass die Kosten der NEP die Aufhörwilligen von ihrem Vorsatz abhalten: Die häufigste Ursache einer scheinbar unwirksamen NET ist eine ungenügende Dosierung und ein vorzeitiger Therapieabbruch.

Hinzu kommt, dass der Tabakkonsum besonders in sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen verbreitet ist. Deshalb spielt der Preis eine wichtige Rolle, und es ist unbedingt nötig, dass diese Bevölkerungsgruppen einen niederschweligen Zugang zu NET und zu Rauchstopp-Programmen haben. Studien haben die Wirksamkeit der NET belegt. Eine Meta-Analyse von Cochrane (Reda et al. 2012) hat gezeigt: Werden die Kosten für eine pharmakologische Rauchstopp-Behandlung übernommen, so werden die Medikamente eher genommen, die Behandlung wirkt länger, und die Abstinenzrate nach einem Jahr steigt. Die Eidgenössische Kommission für Tabakprävention hatte Vorschläge für Kriterien zusammengestellt, die erfüllt sein müssen, damit die Krankenkasse die Kosten übernimmt. Die Wirksamkeit von Champix für den Rauchentzug ist nun anerkannt, und das Medikament wird von der Grundversicherung übernommen. Jetzt ist es wichtig, dass auch die anderen NET, deren Wirksamkeit anerkannt ist, in die Spezialitätenliste aufgenommen werden.

Angesichts der Kosten des Tabakkonsums für Gesellschaft und Gesundheitswesen in der Höhe von 10 Milliarden Franken pro Jahr ist es angezeigt, in diesem Bereich zu investieren, um die tabakbedingten Todesfälle und Krankheiten und damit auch die Gesundheitskosten zu senken.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat ist sich der Auswirkungen des Rauchens auf die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung bewusst und befürwortet Massnahmen zur Raucherentwöhnung. Arzneimittel werden vergütet, sobald sie in die Spezialitätenliste (SL) aufgenommen werden. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) prüft vor der Vergütung auf Gesuch von Pharmaunternehmen hin, ob die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) erfüllt sind, und konsultiert für die Beurteilung die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK), welche eine Empfehlung abgibt.

Die bisher in der SL aufgeführten Arzneimittel zur Raucherentwöhnung Champix und Zyban wurden entsprechend nach Gesuchen von Pharmaunternehmen in die Spezialitätenliste aufgenommen. Auch für Nikotinersatzarzneimittel können Pharmaunternehmen entsprechende Gesuche um Vergütung einreichen. Dies ist bisher jedoch nicht geschehen.

Der Bundesrat erachtet es in Anbetracht dessen, dass bereits Arzneimittel zur Raucherentwöhnung vergütet



werden, als nicht angezeigt, von der bestehenden Praxis abzuweichen. Es würde einen starken Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellen, Arzneimittel ohne ein Gesuch eines Pharmaunternehmens in die SL aufzunehmen.

### **Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

10.03.2021 Zurückgezogen

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (11)**

Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Chevalley Isabelle, Hadorn Philipp, Maire Jacques-André, Munz Martina, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Seiler Graf Priska, Tornare Manuel, de la Reussille Denis

19.3285 Motion

## Arzneimittelpreise und die unendliche Geschichte "Lucentis versus Avastin". Wann wird die Schweiz endlich Massnahmen ergreifen?

Eingereicht von: Fehlmann Rielle Laurence  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 71a Absatz 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) so zu ändern, dass die Übernahme der Kosten für ein bestimmtes, zur Behandlung einer Krankheit als wirksam anerkanntes Arzneimittel auch dann möglich ist, wenn es ursprünglich nicht für diese Indikation vorgesehen ist, sofern die Therapiealternativen teurer sind.

### Begründung

Wieder einmal rückt die Frage der Arzneimittelpreise im Zusammenhang mit chronischen Krankheiten in den Vordergrund. Bei den sehr teuren Medikamenten, die im Gespräch sind, steht erneut Lucentis im Fokus, das zur Behandlung der altersbedingten Makuladegeneration (AMD) verschrieben wird, während es mit Avastin eine Alternative gäbe, die 20-mal günstiger ist; der Preis für Lucentis liegt bei 1000 Franken pro Dosis, für Avastin nur bei 50 Franken.

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf eine frühere Interpellation erklärt, dass Ärztinnen und Ärzte "Avastin unter Beachtung der verlangten Sorgfaltspflicht off-label einsetzen" können. Das Arzneimittel wird aber von der Krankenversicherung bei einer Anwendung ausserhalb der zugelassenen Indikation nur vergütet, wenn eine Alternative fehlt. Eine Änderung der Verordnung ist daher angezeigt. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum ein Arzneimittel, das als wirksam anerkannt ist und das erhebliche Einsparungen ermöglichen würde, nicht eingesetzt werden soll. Zudem wird dieses Arzneimittel in mehreren europäischen Ländern und in den USA auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen eingesetzt. Im letzten Jahrzehnt wurde das hier beschriebene Problem immer wieder aufs Tapet gebracht, und viele Ärztinnen und Ärzte sind empört über die Untätigkeit der politischen Behörden. Der Fall von Avastin ist exemplarisch und zeigt sicherlich nur die Spitze des Eisbergs. Sparmöglichkeiten lassen sich nicht mehr ignorieren – bei deren Umsetzung im Übrigen die gute Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Dem Bundesrat ist, ebenso wie der Motionärin, eine kostengünstige Versorgung mit Arzneimitteln ein grosses Anliegen. Wie der Bundesrat jedoch bereits in seinen Antworten auf die Interpellationen Fehlmann Rielle [17.3753](#), "Skandal um Avastin und Lucentis. Dutzende von Millionen Franken könnten in Anbetracht regelmässig steigender Krankenkassenprämien eingespart werden", und Moret [14.3649](#), "Avastin und Lucentis. Was kann der Bundesrat unternehmen?", geäussert hat, steht einer Vergütung des kostengünstigeren Avastin durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) im Rahmen des Off-Label Use entgegen, dass mit dem Arzneimittel Lucentis eine therapeutische Alternative in der Spezialitätenliste (SL) zugelassen ist. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Kostenübernahme einer Off-Label-Anwendung zulasten der OKP, dass keine andere wirksame und zugelassene Behandlungsmethode verfügbar ist, nicht gegeben.

Der Bundesrat erachtet eine Abkehr von der bestehenden Regelung für Off-Label-Anwendungen aktuell als nicht angezeigt, weil Arzneimittel, die off-label angewendet werden, ausserhalb der Zulassung von Swissmedic verabreicht werden. Der Einsatz von Arzneimitteln, die wie im Fall von Avastin zwar kostengünstiger wären, deren Anwendung und Vergütung in dieser Indikation jedoch von Swissmedic hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Sicherheit und Qualität sowie vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) hinsichtlich Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) nicht geprüft wurden, sollte auch mit Blick auf die Patientensicherheit nicht gefördert werden. Die Vergütung eines off-label eingesetzten Arzneimittels soll daher zwar im Einzelfall möglich sein, jedoch weiterhin nur die Ausnahme darstellen.



Zudem liegt es in der Verantwortung der pharmazeutischen Unternehmen, ein Gesuch für die Zulassung eines neuen Arzneimittels einzureichen oder eine Indikationserweiterung für ein bereits zugelassenes Arzneimittel zu beantragen. Im Fall von Avastin wurde kein entsprechendes Gesuch eingereicht.

Die Verantwortung für einen Off-Label-Einsatz liegt bei dem behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin. Die Ärzteschaft ist aber auch in der Verantwortung, möglichst kostengünstige Arzneimittel zu verschreiben und dies ist auch bei Gesuchen für die Vergütung eines off-label eingesetzten Arzneimittels zu beachten. Aufgrund der zu beachtenden Sorgfaltspflicht ist es jedoch nachvollziehbar, dass Ärzte und Ärztinnen die Verschreibung eines von Swissmedic zugelassenen und vom BAG auf die WZW-Kriterien geprüften Arzneimittels einem Off-Label-Einsatz vorziehen.

Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, die Bestimmungen betreffend die Off-Label-Anwendung von Arzneimitteln (Art. 71a bis 71d der Verordnung über die Krankenversicherung, KVV; SR 832.102) zu evaluieren. Die Ergebnisse der Evaluation liegen frühestens 2020 vor. Spätestens dann wird der Bundesrat weitere Massnahmen betreffend die Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall prüfen. Entsprechend erachtet es der Bundesrat zum heutigen Zeitpunkt nicht für angezeigt, eine Anpassung der Bestimmungen betreffend die Vergütung im Einzelfall vorzunehmen.

### **Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

10.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (9)**

Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Hadorn Philipp, Maire Jacques-André, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Tornare Manuel, de la Reussille Denis

19.3308 Postulat

## Tendenz zu immer mehr ausländischen Ärztinnen und Ärzten umkehren

---

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, wirksamere Massnahmen als die bisher getroffenen oder beschlossenen vorzuschlagen, um die Zahl der Schweizer Ärztinnen und Ärzte zu erhöhen.

### Begründung

Die Zahl der in der Schweiz ausgebildeten Ärztinnen und Ärzte wird mit einer Reihe von Massnahmen begrenzt, was viele begabte Leute davon abhält, diesen Beruf zu wählen. Gleichzeitig explodiert die Zahl der Medizinabschlüsse im Ausland (zum Teil auch von Schweizer Staatsangehörigen, die sich zum Auswandern gezwungen sehen ...). Im Jahr 2017 hatten mehr als 34 Prozent der praktizierenden Ärztinnen und Ärzte eine ausländische Staatsangehörigkeit – es sei denn, es handelt sich um Schweizerinnen und Schweizer, die im Schweizer System durchgefallen sind und nach der Ausbildung im Ausland, insbesondere in Osteuropa, in ihre Heimat zurückkehren.

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf meine Frage [19.5046](#) die Problemlage anerkannt. Die in der Antwort aufgeführten Elemente sind aber ungeeignet, um dieses Problem, das drängend wird, zu lösen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Frage Addor [19.5046](#), "Tendenz zu immer mehr ausländischen Ärztinnen und Ärzten umkehren", ausgeführt hat, ist er sich bewusst, dass der Anteil der praktizierenden Ärztinnen und Ärzte mit ausländischem Diplom in der Schweiz sehr hoch ist. Die wirksamste Massnahme zur Erhöhung der Anzahl Ärztinnen und Ärzte mit Schweizer Diplom führt über die Erhöhung der Studienplatzkapazitäten in der Schweiz. Diesen Weg haben der Bundesrat, die Kantone und die Universitäten gemeinsam mit bereits nachweislichem Erfolg beschritten.

Um die Anzahl der Master-Diplome in Humanmedizin zu erhöhen, haben Bundesrat und Parlament 2016 das Sonderprogramm "Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin" lanciert. Die Projekte des Sonderprogramms wurden von der Schweizerischen Hochschulkonferenz koordiniert und genehmigt und werden über einen Zusatzkredit von 100 Millionen Franken über projektgebundene Beiträge nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) finanziert. Die Universitäten haben ihre Ausbildungskapazitäten bereits vor der Lancierung dieses Sonderprogramms wesentlich erhöht. Ein Teil des Sonderprogramms dient dazu, diese von den kantonalen Universitäten bereits eingeleiteten Erhöhungen abzugelten, die sich zwischen 2017 und 2020 in den Abschlusszahlen niederschlagen werden. Mit dem anderen Teil des Sonderprogramms wird die Schaffung zusätzlicher Studienplatzkapazitäten unterstützt. Diese zusätzliche Erhöhung erfolgt durch einen Ausbau an den bestehenden Standorten sowie durch Kooperationen neugeschaffene Studiengänge zum Beispiel an der ETH Zürich, der Universität Freiburg und an der Università della Svizzera Italiana (USI).

All diese Massnahmen zusammen sollen dazu führen, dass sich die Anzahl der jährlichen Master-Diplome in Humanmedizin von knapp 900 im Jahr 2016 bis 2025 auf mindestens 1300 erhöht. Diese Erhöhung wird sowohl den Zugang zum Medizinstudium in der Schweiz erleichtern als auch die Abhängigkeit der Schweiz von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischem Diplom verringern.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Humanmedizin alleine nicht ausreicht, um die Abhängigkeit von im Ausland ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten gänzlich zu beseitigen. Wie das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) in ihrem gemeinsamen Bericht "Gesamtsicht Aus- und Weiterbildung Medizin im System der Gesundheitsversorgung" im Jahr 2016 festgehalten haben, bedarf es dazu weiterer Optimierungen der gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen. Zu nennen sind



beispielsweise ein möglichst bedarfsgerechter Fachkräftemix, die Erhöhung der Berufsverweildauer von Ärztinnen und Ärzten, die Erhöhung der Attraktivität der Arbeitsbedingungen in der Grundversorgung oder die weitere Stärkung der Interprofessionalität.

### **Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### **Chronologie**

10.03.2021      Nationalrat  
                    Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3310 Motion

**Steuerliche Anreize für eine familienfreundliche Politik, die diesen Namen verdient**

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

**Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen vorzuschlagen, die sich eignen, um unter Wahrung der kantonalen Kompetenzen eine ambitionierte Familienpolitik zu verwirklichen, die – nach dem Modell der ungarischen und der italienischen Politik – die Geburtenrate fördert.

**Begründung**

Ungarn verfolgt eine familienfreundliche Politik, die den Namen verdient. Ein Aktionsplan der Regierung ist diesem Thema gewidmet. Zu den angekündigten Massnahmen gehören die Befreiung von der Einkommenssteuer auf Lebzeiten für Frauen, die mindestens vier Kinder grossziehen, und die Unterstützung grosser Familien, die ein grösseres Auto kaufen möchten. Der Plan sieht zur Unterstützung von Familien auch ein Programm mit Darlehen zu Vorzugskonditionen vor (Frauen unter 40 Jahren, die heiraten, erhalten ein Darlehen über 30 000 Euro; wenn sie zwei Kinder bekommen, müssen sie nur 20 000 Euro zurückzahlen, bei drei Kindern wird die Schuld erlassen).

In Italien will die Regierung Familien, die von 2019 bis 2021 ein drittes Kind bekommen, landwirtschaftlich nutzbares Land anbieten.

Eine Schweiz, die zuversichtlich in die Zukunft blickt, sollte auch den Mut haben, eine Familienpolitik zu betreiben, die den Namen verdient.

**Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat lehnt eine natalistische Familienpolitik nach dem Modell Ungarns oder Italiens, die unmittelbar auf die Erhöhung der Geburtenrate abzielt, ab. Eine solche ist mit dem individuellen Recht einer jeden Person, frei über die Familiengründung und -grösse zu entscheiden, nicht vereinbar.

Der Bundesrat hat anlässlich der Verabschiedung des Berichtes in Erfüllung des Postulates Tornare 13.3135, "Familienpolitik", entschieden, dass sich der Bund im Rahmen seiner beschränkten familienpolitischen Kompetenzen prioritär für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit engagieren soll. Auf Vorschlag des Bundesrates hat das Parlament der Einführung von zwei neuen Finanzhilfen für die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung zugestimmt, die am 1. Juli 2018 in Kraft getreten sind. Das Parlament hat zudem im September 2018 das Impulsprogramm des Bundes zur Schaffung von neuen familienergänzenden Betreuungsplätzen um vier Jahre verlängert.

Mit diesen Massnahmen leistet der Bund auch einen Beitrag, damit namentlich Frauen mit einem hohen Bildungsniveau ihren ursprünglichen Kinderwunsch leichter realisieren können. Frauen mit einem tertiären Bildungsabschluss bleiben nämlich besonders häufig kinderlos. Ihr Entscheid für ein (weiteres) Kind hängt stark davon, wie sie Familie und Erwerbstätigkeit vereinbaren können.

**Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

**Chronologie**

10.03.2021 Nationalrat  
Ablehnung



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



19.3315 Motion

## Eine "Krankenversicherung light". Eine günstige Alternative?

---

Eingereicht von: Estermann Yvette  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Schritte einzuleiten, damit interessierte Personen in der Schweiz in einer "Krankenversicherung light" mit stark eingeschränktem Leistungskatalog versichert werden können.

### Begründung

Viele Menschen können die ständig steigenden Krankenkassenprämien einfach nicht mehr bezahlen und benötigen deshalb eine Prämienverbilligung. Vor allem der Mittelstand leidet stark unter den hohen Krankenkassenprämien.

Viele Versicherte wissen aber genau, dass sie den umfangreichen Leistungskatalog der Krankenkassen nie voll benötigen werden. Sie haben aber keine Wahl, etwas dagegen zu unternehmen. Sie wären mit einem schlankeren Leistungskatalog einverstanden, dafür wünschten sie sich eine tiefere Krankenkassenprämie.

Menschen fragen mich oft, warum es für sie keine solche Möglichkeit gibt. Da ich immer wieder mit diesen Sorgen konfrontiert werde, möchte ich jetzt im Sinne dieser Mitbürger handeln. Von einem System "Krankenversicherung light" würden alle Versicherten und die gesamte Bevölkerung profitieren, egal, ob sie von diesem System einmal Gebrauch machen oder nicht.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) beruht auf dem Grundprinzip der Solidarität zwischen jungen und alten, kranken und gesunden Versicherten. Der darin enthaltene Leistungskatalog gewährleistet den Zugang zu einer qualitativ guten Gesundheitsversorgung für alle Versicherten. Die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommenen Leistungen müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein (Art. 32 Abs. 1 KVG). Diese Kriterien werden regelmässig überprüft. Die "Krankenversicherung light" würden hauptsächlich gesunde Versicherte wählen. Eine solche Versicherung würde der Finanzierung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Mittel entziehen, und die fehlenden Einnahmen müssten über die Prämien der in der ordentlichen Versicherung verbliebenen Versicherten, d. h. der älteren und/oder kranken Versicherten, kompensiert werden. Die Einführung einer "Krankenversicherung light" würde daher eine Abschwächung der Solidarität darstellen. Versicherte, die mehr Verantwortung übernehmen und von tieferen Prämien profitieren wollen, können die Höchstfranchise von 2500 Franken wählen.

Die Motion regelt die Voraussetzungen für den Wechsel von der "Krankenversicherung light" zur ordentlichen Versicherung nicht. Was geschieht, wenn eine versicherte Person, die sich für die "Krankenversicherung light" entschieden hat, schwer krank wird? Kann sie ihre Versicherungslösung ändern und zum vollständigen Katalog zurückkehren, was auf Kosten der Versicherten ginge, die jahrelang eine höhere Prämie gezahlt haben, oder muss sie für eine bestimmte Übergangsfrist in der "Krankenversicherung light" bleiben, bevor sie wieder in den Genuss des gesamten Leistungskatalogs kommen kann, wobei sie allenfalls ihre Gesundheit und ihr Leben gefährden würde?

Der Bundesrat stellt sich gegen die Einführung eines Zweiklassen-Sozialgesundheitsystems, in dem nur gesunde Versicherte von günstigen Prämien profitieren könnten. Um den Anstieg der Gesundheitskosten einzudämmen, hat er im Herbst 2018 ein erstes Massnahmenpaket in die Vernehmlassung geschickt ([www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen 2018). Ein zweites Massnahmenpaket sollte Ende dieses Jahres in die Vernehmlassung gehen.

### Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



## Chronologie

10.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (10)

Aeschi Thomas, Arnold Beat, Burgherr Thomas, Clottu Raymond, Flückiger-Bäni Sylvia, Geissbühler Andrea  
Martina, Herzog Verena, Reimann Lukas, Zuberbühler David, von Siebenthal Erich

19.3318 Postulat

## Kostendämpfende Massnahmen bei patentgeschützten Medikamenten

---

Eingereicht von: Barrile Angelo  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, welche kostendämpfenden Massnahmen er in den nächsten fünf Jahren im Bereich patentgeschützter Medikamente anwenden will. Der Bericht soll nebst einer griffigen Strategie im Umgang mit den immer teureren patentgeschützten Medikamenten folgende Fragen beantworten:

- a. Wie könnten zukünftig vermehrt Rückvergütungsmodelle (wie z. B. für Perjeta) angewandt werden?
- b. Wie könnte der Bundesrat sicherstellen, dass dadurch die Intransparenz in der Preissetzung und der administrative Aufwand für Krankenversicherer nicht noch weiter zunimmt?
- c. Wie viele patentgeschützte Medikamente sind zurzeit für Allgemeinversicherte nur beschränkt zugänglich (z. B. nur nach Kostengutsprache der Krankenkasse)?
- d. Wie viele Patientinnen und Patienten sind aktuell und in Zukunft von solchen Limitationen oder gar Rationierungen betroffen?
- e. Plant der Bundesrat, künftig vermehrt solche Zugangsbeschränkungen einzuführen?
- f. Falls ja: nach welchen Kriterien und für welche Gruppen von patentgeschützten Medikamenten oder Therapien?
- g. Was hält der Bundesrat vom Pay-for-Performance-Modell?
- h. Falls er solche Modelle einführen will: Wie stellt er sicher, dass diese nicht zu noch höheren Kosten führen?
- i. Welche weiteren Massnahmen (z. B. Trips-Instrumente wie im öffentlichen Interesse angewendete Zwangslizenzen usw.) könnten in Zukunft geplant werden, um Kosten patentierter Medikamente zu dämpfen, ohne den Zugang zu Medikamenten zu erschweren oder eine Mehrklassenmedizin voranzutreiben?

### Begründung

2017 machte laut Bundesrat die Gruppe der patentgeschützten Medikamente 75 Prozent der über das obligatorische Krankenkassensystem abgerechneten Medikamentenausgaben aus. Hochgerechnet auf 2018 mit BAG-Statistiken sind es über 5 Milliarden Schweizerfranken. Neue Krebsbehandlungen wie Kymriah kosten 475 000 US-Dollar pro Spritze – die Kosten explodieren, Expertinnen und Experten warnen vor einer Mehrklassenmedizin. Die vom Bundesrat angekündeten Massnahmen beschränken sich bisher auf Generika und gelten nicht für patentierte Präparate, was somit nur 25 Prozent der Medikamentenkosten via Grundversicherung ausmacht. Es ist dringend nötig, dass der Bundesrat auch bei patentgeschützten Medikamenten griffige Massnahmen entwickelt, um Kosten zu dämpfen, den realen Zugang zu lebensnotwendigen Medikamenten für alle langfristig zu sichern und die Ausgaben auf ein tragbares Mass zu reduzieren.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Bereits jetzt müssen für hochpreisige Arzneimittel vermehrt Preismodelle mit Rückvergütungen auf den festgelegten Preis umgesetzt werden, damit die Wirtschaftlichkeit und die Versorgung gewährt bleiben. Solche Modelle werden jedoch bisher nur in begründeten Ausnahmefällen umgesetzt, beispielsweise wenn ein Arzneimittel unterschiedliche Indikationen aufweist oder auch in Kombination mit anderen hochpreisigen Therapien eingesetzt wird. Bei dafür geeigneten Arzneimitteln (z. B. mit hohen Therapieabbruchraten) werden auch weitere Preismodelle wie Pay-for-Performance-Modelle umgesetzt. Preismodelle sind notwendig, da international tätige Pharmaunternehmen nicht akzeptieren, dass für ihre Arzneimittel in der Schweiz ein viel niedrigerer offizieller Preis festgelegt und publiziert wird, als dies im Ausland der Fall ist. Ohne Preismodelle müssten daher entweder viel zu hohe Preise vergütet werden, oder hochpreisige



Arzneimittel könnten nicht in die Spezialitätenliste (SL) aufgenommen werden und stünden somit der Bevölkerung nicht zur Verfügung. Insgesamt werden bei knapp über 20 von über 3000 in der SL aufgeführten Arzneimitteln Preismodelle umgesetzt. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Anzahl Preismodelle weiter ansteigen wird, da viele weitere Gesuche um Vergütung hochpreisiger Arzneimittel erwartet werden.

Der Bundesrat sieht den Bedarf höherer Transparenz bei der Preisfestsetzung von Arzneimitteln und setzt sich in internationalen Gremien (WHO, OECD) dafür ein. Er stellt jedoch auch fest, dass die Schweiz bezüglich der effektiv vergüteten Preise von Arzneimitteln das transparenteste Land der Welt ist. Die Preise werden in der SL transparent ausgewiesen und werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im festgelegten Umfang vergütet. Die Transparenz von Preismodellen in der Schweiz führt jedoch oft dazu, dass hochpreisige Arzneimittel nicht oder nur mit grosser Verzögerung in die SL aufgenommen werden können.

Bei mehr als einem Viertel der in der SL aufgeführten Arzneimittel ist die Vergütung eingeschränkt. Limitierungen werden unter Berücksichtigung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit festgelegt. Insbesondere hochpreisige Onkologika und Arzneimittel zur Behandlung seltener Krankheiten sind stark von Limitierungen betroffen. Dass die Anzahl der Limitierungen in den letzten Jahren grösser wurde, hängt auch damit zusammen, dass die Preisforderungen der Pharmaunternehmen stetig steigen. Das Bundesamt für Gesundheit achtet deshalb vermehrt darauf, dass sehr teure Arzneimittel rational eingesetzt werden und denjenigen Patientinnen und Patienten zur Verfügung gestellt werden, die einen hohen medizinischen Bedarf aufweisen und gleichzeitig einen klinisch relevanten Nutzen davontragen.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation [18.3677](#), "Etwas unternehmen gegen die hohen Preise für patentgeschützte Arzneimittel", festhält, erachtet er Zwangslizenzen als kein geeignetes Mittel, um Arzneimittelpreise zu senken.

Im Rahmen des vom Bundesrat im März 2018 beschlossenen Kostendämpfungsprogramms werden derzeit auch für den Bereich der Arzneimittel von Experten vorgeschlagene und weitere Massnahmen geprüft. Die Festigung der Möglichkeit, Preismodelle umzusetzen, ist nur eine davon. Der Bundesrat erwägt ebenso, die rechtlichen Grundlagen zu konkretisieren und zu festigen, damit Preismodelle in Zukunft analog zum Ausland vertraulich umgesetzt werden können. Die Gesetzesvorlage soll dem Parlament voraussichtlich im Jahr 2020 unterbreitet werden. Im Rahmen der Erläuterung werden voraussichtlich auch die aktuellen und künftigen Herausforderungen im Bereich der patentgeschützten Arzneimittel aufgegriffen, und es wird dargelegt, wie die vorgeschlagenen Massnahmen zur Kostendämpfung beitragen werden. Deshalb ist es derzeit nicht angezeigt, den geforderten Bericht zu verfassen.

## **Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

## **Chronologie**

10.03.2021      Nationalrat  
Annahme

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (20)**

[Aebischer Matthias](#), [Brand Heinz](#), [Fehlmann Rielle Laurence](#), [Feri Yvonne](#), [Glättli Balthasar](#), [Graf Maya](#), [Gysi Barbara](#), [Hadorn Philipp](#), [Hardegger Thomas](#), [Heim Bea](#), [Hess Lorenz](#), [Lohr Christian](#), [Munz Martina](#), [Reynard Mathias](#), [Schenker Silvia](#), [Schneider Schüttel Ursula](#), [Seiler Graf Priska](#), [Töngi Michael](#), [Weibel Thomas](#), [Wermuth Cédric](#)



19.3331 Motion

## Gerechtigkeit für AHV-pflichtige Personen ohne Pensionskasse

---

Eingereicht von: Vogler Karl  
CVP-Fraktion  
Christlich-soziale Partei Obwalden

Übernommen von: Müller-Altarmatt Stefan  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen der einschlägigen Gesetze zu gewährleisten bzw. diese derart abzuändern, dass bei AHV-pflichtigen Personen ohne Pensionskasse für die Berechnung des Beitrages in der Säule 3a künftig die steuerpflichtige IV-Rente berücksichtigt und das Sparkapital in der Säule 3a dadurch erhöht wird.

### Begründung

Berufstätige Personen, die ein jährliches Einkommen von unter 21 300 Schweizerfranken aufweisen, sind dem BVG-Obligatorium (zweite Säule) nicht unterstellt. AHV-pflichtige Personen ohne Pensionskasse können hingegen auf freiwilliger Basis jährlich 20 Prozent ihres Nettoeinkommens, maximal aber 34 128 Schweizerfranken in die Säule 3a einzahlen.

Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente sind in der AHV beitragspflichtig und zahlen Steuern. Sie können somit ebenfalls in die Säule 3a Beiträge leisten. Die IV-Rente kann jedoch nicht für die Berechnung des Beitrages in der Säule 3a angerechnet werden. Dieser Umstand ist stossend. Menschen mit einer IV-Rente, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung nur in Teilzeit erwerbstätig sein können und beispielsweise über ein Jahreseinkommen von 19 000 Schweizerfranken verfügen, können keine Beiträge in die zweite Säule einzahlen. Sie können 20 Prozent ihres Nettoeinkommens in die freiwillige Säule 3a einzahlen. Dieser Betrag fällt jedoch durch ihr tiefes Einkommen entsprechend deutlich kleiner aus als jener von Versicherten in der zweiten Säule, die bis zu 6826 Schweizerfranken in die Säule 3a einzahlen können.

IV-Bezüger, die aufgrund ihrer eingeschränkten Erwerbstätigkeit über ein tiefes Nettoeinkommen verfügen, sind dadurch klar benachteiligt. IV-Bezüger im oben aufgeführten Beispiel können den Maximalbetrag von 34 128 Schweizerfranken bei Weitem nicht ausschöpfen. Zudem ist die IV-Rente steuerpflichtig, sie wird jedoch für die Berechnung des 20-Prozent-Beitrages in der Säule 3a nicht berücksichtigt.

Der Erwerbstätigkeit von Menschen mit einer Behinderung wird dadurch zu wenig Bedeutung beigemessen. Sie werden aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung in der Vorsorge benachteiligt. Die steuerpflichtige IV-Rente sowie weitere Versicherungsleistungen sollen deshalb künftig für die Berechnung des 20-Prozent-Beitrages in der Säule 3a berücksichtigt werden. Mit dem Einbezug steuerpflichtiger Renten würde das Sparkapital in der Säule 3a wesentlich erhöht und die wirtschaftliche Situation im Alter massiv verbessert. Der Bedarf an Sozialhilfe würde sich deutlich reduzieren oder gar wegfallen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 22.05.2019

Erwerbstätige Personen, die wegen einer Teilinvalidität einen tiefen Lohn erzielen, sind oftmals obligatorisch in der zweiten Säule versichert oder können sich als Selbstständigerwerbende freiwillig versichern. Dies ist darum, weil bei teilweiser Invalidität die BVG-Eintrittsschwelle aufgrund von Artikel 4 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; SR 831.441.1) entsprechend dem Teilrentenanspruch tiefer ist: Bei einem 25-Prozent-Rentenanspruch beträgt sie Fr. 15 997.50, bei 50 Prozent 10 665 Franken und bei 75 Prozent Fr. 5332.50. Teilinvalide Personen, die infolge dieser tiefen Eintrittsschwellen in der zweiten Säule versichert sind, können somit in der Regel den ganzen Abzug von 6826 Franken in der dritten Säule geltend machen. Die Regelung, nur maximal 20 Prozent des Erwerbseinkommens in die Säule 3a einzahlen zu können, ist somit nur anwendbar für erwerbstätige teilinvalide Personen, die trotz tieferer Eintrittsschwelle nicht in der zweiten Säule versichert sind, sowie für



erwerbstätige Personen mit einer ganzen Invalidenrente, die nicht mehr in der zweiten Säule versichert sind (Art. 1j Abs. 1 Bst. d BVV 2). Gerade diese Personen verfügen aber in der Regel gar nicht über genügend Mittel, um überhaupt in die dritte Säule einzahlen zu können. So haben gemäss EL-Statistik im Jahre 2017 46,7 Prozent der Invalidenrentnerinnen und -rentner Ergänzungsleistungen bezogen.

Bei der zweiten und dritten Säule handelt es sich im Gegensatz zur AHV um eine Versicherung, welche eine Erwerbstätigkeit voraussetzt. Nichterwerbstätige IV-Rentenbezüger können sich deshalb nicht in der beruflichen Vorsorge oder der dritten Säule versichern. Bundesrat und Parlament haben bereits mehrfach die Versicherung von Nichterwerbstätigen in der Säule 3a geprüft und abgelehnt, so im Rahmen der Motion Markwalder [11.3983](#), "Öffnung der Säule 3a für nichterwerbstätige Personen", vom 30. September 2011 und der parlamentarischen Initiative Nabholz [96.412](#), "Öffnung der Säule 3a für nichterwerbstätige Personengruppen", vom 21. März 1996. Der Bundesrat hält es vor diesem Hintergrund nicht für gerechtfertigt, für eine bestimmte Gruppe von Nichterwerbstätigen eine Sonderregelung vorzusehen.

Auf Invalidenrenten der ersten Säule werden auch keine AHV-Beiträge erhoben, denn sie sind gemäss Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.10) ausdrücklich von der Berechnung der AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige ausgenommen.

### **Antrag des Bundesrates vom 22.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

20.11.2019	Wird übernommen
10.03.2021	Nationalrat Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (7)**

[Arslan Sibel](#), [Birrner-Heimo Prisca](#), [Gugger Niklaus-Samuel](#), [Guhl Bernhard](#), [Lohr Christian](#), [Schenker Silvia](#), [Streff-Feller Marianne](#)

19.3352 Motion

## Wechsel des Krankenversicherers trotz Zahlungsausständen und Verlustschein

---

Eingereicht von: Hardegger Thomas  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Barrile Angelo  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, das Krankenversicherungsgesetz (KVG) dergestalt anzupassen, dass

1. die oder der Versicherte in begründeten Ausnahmen den Versicherer trotz Zahlungsausständen und/oder Verlustschein mindestens einmal wechseln kann;
2. der Abkauf von Verlustscheiden der Krankenversicherung durch Dritte (Schuldenberatungsstelle usw.) ermöglicht wird, indem eine Obergrenze für den Abkauf von Verlustscheiden von Krankenversicherungen sozialverträglich festgesetzt wird.

### Begründung

Gemäss Artikel 64a Absatz 6 KVG kann eine säumige Prämienzahlerin, ein säumiger Prämienzahler den Versicherer erst wechseln, wenn die Kostenbeteiligung und alle Forderungen aus einer Betreuung beglichen sind. Die Verjährung von Verlustscheiden erfolgt erst nach 20 Jahren, was dazu führt, dass Versicherte, welche den Forderungen aus finanziellen Gründen nicht nachkommen können, unkündbar an eine teure Versicherung gebunden sind. Bei den Versicherten führt es dazu, dass zur Kostenbeteiligung Mahnungs- und Betreibungsgebühren oft über Jahre anfallen. Bei Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern führt es dazu, dass sie einen Kostenanteil an die Prämien bezahlen müssen, obwohl die Sozialversicherungsanstalt den veritablen Anteil der Prämien bezahlt.

Von der Bestimmung sollen Personen profitieren können, welche nachweislich in wirtschaftlichen Bedingungen leben, dass sie den Forderungen der Krankenversicherung bezüglich ihrer Kostenbeteiligung nicht nachkommen können. Mit der Gesetzesänderung soll erreicht werden, dass die Personen aus der individuellen Schuldenspirale befreit werden können.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

1. Der Versicherer kann nicht beurteilen, ob eine versicherte Person in wirtschaftlichen Bedingungen lebt, die ihr erlauben, ihre Prämien und Kostenbeteiligungen zu bezahlen. Er kennt ihre finanziellen Verhältnisse nicht. Ausnahmen vom Verbot, den Versicherer zu wechseln, lassen sich deshalb nicht mit den wirtschaftlichen Bedingungen begründen. Ein Wechsel des Versicherers "in begründeten Ausnahmen" ist somit kaum umsetzbar.
2. Eine sozialverträgliche Obergrenze für die Abtretung von Verlustscheiden dient dazu, dass die Versicherten ihre Schulden innerhalb eines überschaubaren Zeitraums begleichen können, ohne in Existenznot zu fallen. Diese Obergrenze ist je nach finanziellen und persönlichen Verhältnissen der versicherten Person unterschiedlich anzusetzen. Wenn die versicherte Person kein Interesse an einer Schuldensanierung hat, erübrigt sich eine solche Obergrenze. Eine allgemeine Obergrenze für die Abtretung von Verlustscheiden bringt sowohl die Versicherer und damit die Prämienzahlenden wie auch die Kantone und damit die Steuerzahlenden um einen Teil ihrer Forderung. Eine sozialverträglich festgesetzte Obergrenze für die Abtretung von Verlustscheiden ist somit in mehrerer Hinsicht problematisch.

Das Parlament befasst sich zurzeit mit der Regelung der nichtbezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen. Die Standesinitiative Thurgau [16.312](#), "Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten", will dem Kanton die Möglichkeit geben, sich vom Versicherer Forderungen abtreten zu lassen. Der Versicherer soll Forderungen mit Verlustscheiden gegenüber Versicherten, die ihre Prämien und Kostenbeteiligungen nicht



bezahlt haben, abtreten. Der Kanton weiss aufgrund der Steuerdaten, ob eine neue Betreuung sich lohnen kann. Er oder seine Gemeinden können die versicherte Person zu ihrer finanziellen Situation beraten und mit ihr individuell eine Abzahlung vereinbaren.

Zudem behandelt das Parlament die Motion der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates 18.3708, "Schwarze Listen. Definition des Notfalls".

Der Bundesrat geht davon aus, dass das Parlament auf der Grundlage dieser Vorlagen die Regelung zum Nichtbezahlen der Prämien (Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, KVG; SR 832.10) – soweit nötig – zweckmässig ändern kann.

### **Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

28.11.2019	Wird übernommen
10.03.2021	Nationalrat Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (32)**

Barrile Angelo, Birrer-Heimo Prisca, Brand Heinz, Crottaz Brigitte, Estermann Yvette, Feri Yvonne, Graf Maya, Gugger Niklaus-Samuel, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Kutter Philipp, Maire Jacques-André, Masshardt Nadine, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Pantani Roberta, Pardini Corrado, Quadranti Rosmarie, Quadri Lorenzo, Reimann Maximilian, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Schwander Pirmin, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Tornare Manuel, Vogler Karl, Weibel Thomas, Wüthrich Adrian



19.3362 Postulat

## Prüfung von Massnahmen gegen "Schaufensterpreise"

---

Eingereicht von: Wermuth Cédric  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen der Festsetzung von "Schaufensterpreisen" zu untersuchen sowie Möglichkeiten vorzuschlagen und allfällige Gesetzesanpassungen zu prüfen, um Schaufensterpreise zu verhindern.

### Begründung

Wie Medien kürzlich berichteten, machen Pharmaunternehmen insbesondere im Onkologie-Bereich gigantische Gewinne: Beim Krebsmittel Herceptin entfallen dabei nur 15 Prozent des Preises auf die Entwicklungs- und Produktionskosten, d. h., 85 Prozent bleiben beim Unternehmen für Marketing und als Profit. Solche Gewinnmargen sind exzessiv, beuten das öffentliche Gesundheitssystem aus und sind nur möglich, weil es an Transparenz bei der Preisfestsetzung fehlt: Forschungs- und Entwicklungskosten werden in der Verhandlung mit dem BAG nicht offengelegt. Stattdessen werden "Schaufensterpreise" angewandt, um Preise künstlich hoch zu halten und damit im Ausland hohe Preise zu rechtfertigen. Danach werden Rückvergütungen respektive Rabatte ausgehandelt. Die Verhandlungsmacht liegt dabei bei den Pharmafirmen, denn sie gewähren ja die "Rabatte", besonders wenn es sich um Präparate wie Perjeta handelt, bei denen ein Unternehmen marktbeherrschend ist.

Auf Anfrage der GPK-SR sagte der Bundesrat 2014, er sei sich "der Problematik bezüglich der Festsetzung von Rückvergütungen in der Limitierung eines Arzneimittels bewusst". Er betonte den hohen administrativen Aufwand für die Versicherer und gab zu, dass Rückvergütungen "zu einer gewissen Intransparenz" führen. Dennoch werden solche Modelle immer öfter angewandt. Das Versteckspiel mit Schaufensterpreisen geschieht auf Kosten der Allgemeinheit und zugunsten der Pharmafirmen.

Die Schweiz muss handeln und nur noch Nettopreise zulassen. Das ist ein erster konkreter Schritt für mehr Transparenz in den Preisverhandlungen und ein gesundheitspolitisches Signal, das zudem kostenneutral ist: Die realen Nettopreise sind heute gleich hoch wie die Bruttopreise minus gewährte Rabatte. Künftige Preise dürften durch eine solche Transparenz jedoch positiv beeinflusst werden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019

Die Schweiz ist bezüglich der effektiv vergüteten Preise von Arzneimitteln transparent. Die Preise werden in der Spezialitätenliste (SL) publiziert und werden von der obligatorischen Krankenversicherung im festgelegten Umfang vergütet.

Damit die Wirtschaftlichkeit und Versorgung gewährleistet bleibt, sind aber auch in der Schweiz für hochpreisige Arzneimittel vermehrt Preismodelle mit Rückvergütungen an die Krankenversicherer oder Volumengrenzen pro Behandlung erforderlich. Ohne Preismodelle müssten entweder viel zu hohe Preise vergütet werden, oder hochpreisige Arzneimittel könnten nicht zu wirtschaftlichen Preisen in die SL aufgenommen werden und ständen der Bevölkerung somit nicht zur Verfügung. International tätige Pharmaunternehmen akzeptieren es in der Tat nicht, dass für ihre Arzneimittel in der Schweiz ein viel niedrigerer Preis als im Ausland festgelegt und publiziert wird. Preismodelle werden bisher nur in begründeten Ausnahmefällen umgesetzt und werden bis anhin in der SL transparent ausgewiesen.

Im Ausland unterliegen hingegen die effektiv vergüteten Preise von hochpreisigen Arzneimitteln hoher Geheimhaltung. Die Umsetzung von Preismodellen mit Rabatten auf dem offiziell publizierten Preis ist weit verbreitet. Der Bundesrat sieht daher einerseits den Bedarf höherer Transparenz bei der Preisfestsetzung von Arzneimitteln auf internationaler Ebene und setzt sich sowohl in internationalen Gremien (WHO, OECD) wie auch in bilateralen Gesprächen dafür ein. Solange aber andererseits im Ausland weiterhin Preismodelle mit hohen Rabatten auf dem offiziell publizierten Preis bestehen, dürfte die Transparenz von Preismodellen in der



Schweiz noch vermehrt dazu führen, dass hochpreisige Arzneimittel nicht oder nur mit grosser Verzögerung in die SL aufgenommen werden können. Um den Zugang zu gewähren, müssen Preismodelle in Zukunft analog zum Ausland auch vertraulich umgesetzt werden.

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die Preisforderungen der Pharmaindustrie vermehrt dazu führen, dass sehr hohe zusätzliche Kosten für die steuer- und prämiendifinanzierten Sozialversicherungssysteme entstehen. Auch im Bereich der Arzneimittel ist das Kostenwachstum hoch. Im Rahmen des vom Bundesrat im März 2018 beschlossenen Kostendämpfungsprogramms werden deshalb derzeit auch für diesen Bereich verschiedene Massnahmen geprüft.

Da der Bundesrat den Einsatz von Preismodellen in der Schweiz als wichtige Massnahme zur Sicherstellung des Zugangs zu und der Wirtschaftlichkeit von Arzneimitteln erachtet, wird unter anderem erwogen, die rechtlichen Grundlagen für Preismodelle zu konkretisieren und zu festigen. Der Einsatz von Preismodellen soll jedoch auch in Zukunft in der Schweiz nur zurückhaltend erfolgen. Die Gesetzesvorlage soll dem Parlament voraussichtlich im Jahr 2020 unterbreitet und erläutert werden. Deshalb möchte der Bundesrat derzeit davon absehen, den geforderten Bericht zu verfassen.

### **Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### **Chronologie**

10.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (11)**

Barrile Angelo, Brand Heinz, Giezendanner Ulrich, Graf Maya, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr Christian, Pezzatti Bruno, Schenker Silvia, Seiler Graf Priska, Weibel Thomas

19.3373 Motion

**EO-Entschädigungen. Militärdienst und Mutterschaft gleich entschädigen**

Eingereicht von: Kiener Nellen Margret  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Seiler Graf Priska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

**Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die rechtliche und wirtschaftliche Schlechterstellung der Mütter gegenüber den Dienstleistenden bei der EO aufhebt, insbesondere die Schlechterstellung der Mütter beim Höchstbetrag der Entschädigung pro Tag (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1).

**Begründung**

Bei der Ungleichheit im Erwerbsersatzgesetz geht es um folgende Bestimmungen:

Artikel 16a Höchstbetrag der Gesamtentschädigung (für Dienstleistende)

1 Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung beträgt 245 Franken im Tag.

Artikel 16f Höchstbetrag (für Mütter)

1 Die Mutterschaftsentschädigung beträgt höchstens 196 Franken im Tag. Artikel 16a Absatz 2 gilt sinngemäss.

Das ist ein Unterschied von über 20 Prozent zulasten der Mütter. Deren Höchstbetrag von 196 Franken pro Tag ist daher anzuheben auf 245 Franken pro Tag, analog dem Höchstbeitrag für die Armee- und Zivildienstleistenden.

Diese grobe und nicht zu rechtfertigende Ungleichheit verletzt Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung:

"Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit."

Die für Dienstleistende vorgesehenen Nebenleistungen wie Kinderzulage sowie bei Bedarf Betreuungskostenzulage sowie Betriebskosten für Selbständigerwerbende sind ebenfalls für Mütter vorzusehen.

Somit ist dieses Gesetz raschestmöglichst im Sinne dieser Motion anzupassen.

**Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019**

Für die Mutterschaftsentschädigung gelten grundsätzlich die gleichen Regeln und Grundsätze wie für die Grundentschädigung für Dienstleistende. In beiden Fällen entspricht die Entschädigung 80 Prozent des unmittelbar vor dem versicherten Risiko erzielten Einkommens. Der Höchstbetrag für die Grundentschädigung liegt heute bei 196 Franken pro Tag. Für Dienstleistende werden jedoch unter bestimmten Bedingungen zusätzlich zur Grundentschädigung auch noch Nebenleistungen (Kinderzulage, Betreuungskostenzulage, Betriebszulage) ausgerichtet. Die Grundentschädigung plus Kinderzulage darf maximal 245 Franken pro Tag betragen.

Die Leistungen für Mütter sind das Ergebnis des gesetzgeberischen Willens sowie politischer Kompromisse nach den langen Verhandlungen im Rahmen der Einführung der Mutterschaftsentschädigung. Damals bestand die erste Priorität in der Erfüllung des verfassungsmässigen Mandats, das seit fast 60 Jahren auf seine Umsetzung wartete.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass eine Angleichung der Mutterschaftsentschädigung an die Entschädigungen für Dienstleistende Mehrausgaben bei der EO zur Folge hätte und daher die vom



Bundesrat in der EO bereits angestossenen Gesetzesvorhaben zugunsten der Mütter und Familien, namentlich die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längeren Spitalaufenthalten sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung, gefährden würde. Neben den Gesetzesvorhaben des Bundesrates laufen auch zwei weitere vom Parlament initiierte Vorlagen. Es handelt sich um den indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates 18.441, "Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie", und die parlamentarische Initiative 13.478 zur Einführung einer Adoptionsentschädigung. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass neue Vorschläge für einen Leistungsausbau in der EO im Lichte laufender Gesetzesvorhaben behandelt werden müssen, damit die Finanzierung der EO auch in Zukunft gewährleistet werden kann.

### **Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

28.11.2019	Wird übernommen
10.03.2021	Nationalrat Annahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (28)**

Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Barrile Angelo, Bertschy Kathrin, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Gmür-Schönenberger Andrea, Gugger Niklaus-Samuel, Hadorn Philipp, Heim Bea, Jans Beat, Marti Samira, Marti Min Li, Meyer Mattea, Molina Fabian, Moret Isabelle, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Naef Martin, Piller Carrard Valérie, Rytz Regula, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Streiff-Feller Marianne, Vogler Karl

19.3390 Motion

**Einführung einer Deklarationspflicht für Mulesing-Merinowolle und deren Produkte**

Eingereicht von: Trede Aline  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

**Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Rechtsgrundlagen so zu ändern, dass eine Deklarationspflicht für mittels des Mulesing-Verfahrens gewonnene Merinowolle geschaffen wird.

Die Konsumentinnen und Konsumenten erhalten damit die relevanten Informationen über die Produktionsweise dieser tierquälerisch erzeugten Wolle und können selber entscheiden, ob sie darauf verzichten wollen.

**Begründung**

Merinoschafe besitzen eine äusserst feine, hochwertige Wolle. Durch jahrhundertelange Auslese wurden den Schafen zusätzliche Hautfalten angezüchtet, damit noch mehr Wolle pro Schaf gewonnen werden kann. Doch was die Tiere für die Wollindustrie so profitabel macht, macht sie umso anfälliger auf Fliegen, die in den warmen, feuchten Hautfalten ihre Eier ablegen. Die schlüpfenden Maden fressen sich dann ins Fleisch ihrer Wirte und verursachen äusserst schmerzhafte, schlecht heilende Wunden. Ein Grossteil der Merinoschafe wird deshalb heutzutage dem sogenannten Mulesing unterzogen. Dabei werden den Lämmern grossflächig und ohne Betäubung Hautstücke amputiert. Oft werden gleichzeitig noch Schwänze kupiert oder männliche Tiere kastriert – eine äusserst schmerzhafte, tierquälerische Prozedur. Dabei gibt es bereits Alternativen zu Mulesing (Züchtungen mit weniger Hautfalten und/oder solche, die gegen den Fliegenmadenbefall resistent sind). Derzeit stammen fast 90 Prozent der Merinowolle aus Australien, und davon sind 90 Prozent Mulesing-Wolle. In vielen Ländern ist das Mulesing seit Jahren gesetzlich verboten. In Neuseeland oder Südamerika wird dieses tierquälerische Verfahren nicht praktiziert.

Mulesing-Produkte können Produzenten und Handel am Markt unterscheiden. Es gibt bereits internationale Siegel, die mulesingfreie Wolle deklarieren. Beispiele sind Responsible Wool Standard (RWS), New Merino oder Global Organic Textile Standard (GOTS). Schweizer Anbieter hätten also die Möglichkeit, auf mulesingfrei auszuweichen und so nicht deklarieren zu müssen oder dann eben zu deklarieren: "Aus in der Schweiz verbotener Produktionsmethode".

Eine Deklarationspflicht für diese tierquälerisch hergestellten Produkte soll das Bewusstsein der Konsumentinnen und Konsumenten stärken und ihnen die Möglichkeit geben, sich gut informiert für oder gegen bestimmte Merinowollartikel entscheiden zu können.

**Stellungnahme des Bundesrates vom 29.05.2019**

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen der Motion. Das Mulesing wäre nach der Schweizer Tierschutzgesetzgebung ein schmerzverursachender Eingriff, der nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung durchgeführt werden dürfte. Im vorliegenden Fall, in dem es ausschliesslich um die Wolle von Merinoschafen geht, stellt sich allerdings die Frage, ob es zur Verbesserung der Information der Konsumentinnen und Konsumenten tatsächlich einer neuen Deklarationspflicht bedarf oder ob nicht auch andere, weniger einschneidende Mittel zum Ziel führen würden (z. B. freiwillige Positivdeklaration von Merinowolle, die von nicht mit dem Mulesing-Verfahren behandelten Schafen stammt).

Aktuell bestehen aus Tierschutzgründen bereits gewisse Deklarationspflichten, z. B. für Pelze und Pelzprodukte, für Eier von Hühnern aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung und für Kaninchenfleisch aus in der Schweiz für Kaninchen nicht zugelassener Haltungsform.

Zurzeit laufen die Arbeiten zum Postulat der WBK-SR [17.3967](#), "Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln". Es beauftragt den Bundesrat, einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Pflicht zur Deklaration der nicht den Schweizer Normen entsprechenden Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln verstärkt werden könnte. Der Bericht wird auch die übrigen



Produkte tierischer Herkunft thematisieren.

Der Bundesrat betrachtet es nicht als sinnvoll, vor dem Vorliegen dieses Berichtes punktuell und ohne Gesamtkonzept neue Deklarationspflichten einzuführen. Er lehnt die Motion deshalb ab.

### **Antrag des Bundesrates vom 29.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

10.03.2021      Nationalrat  
                         Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (9)**

Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Rytz Regula, Töngi Michael, de la Reussille Denis

19.3401 Motion

## Verbindliche Einführung des Ampelsystems Nutri-Score auf den Verpackungen und in der Werbung für industriell gefertigte Produkte

---

Eingereicht von: Tornare Manuel  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Piller Carrard Valérie  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die allgemeine Pflicht einzuführen, das Ampelsystem Nutri-Score auf den Verpackungen sämtlicher industriell gefertigter Produkte anzubringen und in der Werbung für solche Produkte anzuzeigen.

### Begründung

In der Schweiz leidet eines von fünf Kindern an Übergewicht oder Fettleibigkeit. Eine der Ursachen ist der Junkfood; diese Lebensmittel enthalten nämlich zu viel Fett und zu viel Salz oder Zucker.

Regelmässig konsumiert sind diese industriell gefertigten Nahrungsmittel schädlich für unseren Körper.

Das Ampelsystem Nutri-Score warnt die Konsumentinnen und Konsumenten wirkungsvoll vor den Gefahren und kann mit seinen leicht verständlichen Informationen schnell erfasst werden.

Allerdings hat die betroffene Lobby mit ihrem Einfluss und ihrer Grosszügigkeit gegenüber den Gewählten mit Sicherheit dazu beigetragen, dass die Einführung des Ampelsystems Nutri-Score verzögert wurde.

Die Schweiz liegt in Sachen Prävention vor dem schädlichen Einfluss der industriell gefertigten Lebensmittel weit hinter anderen europäischen Ländern zurück.

Zudem verursacht dieses Problem, das die Gesundheit unserer Bevölkerung gefährdet, jährliche Kosten von mehreren Milliarden Franken.

Katalonien hat eine Steuer auf gezuckerten Produkten eingeführt. Frankreich hat entschieden, das Ampelsystem Nutri-Score bei allen Lebensmitteln für verbindlich zu erklären.

In der Schweiz ist ein solches System zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, doch hat die Danone-Gruppe beschlossen, es auf Anfang 2019 bei ihren Produkten einzuführen, um die Kundinnen und Kunden über den Nährwert ihrer Produkte zu informieren.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 15.05.2019

Die Vermeidung von nichtübertragbaren Krankheiten, wie etwa Krebs, Diabetes oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen, ist ein wichtiges Ziel der Gesundheitspolitik. Eine gesunde und ausgewogene Ernährung trägt dazu bei, das Risiko zu reduzieren, an einer nichtübertragbaren Krankheit zu erkranken. Der Bundesrat setzt sich daher dafür ein, eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung zu fördern.

Die Information der Konsumentinnen und Konsumenten ist eines der Ziele der Schweizer Ernährungsstrategie des Eidgenössischen Departementes des Innern. Die heute rechtlich vorgeschriebenen Angaben auf Verpackungen wie Nährwertdeklaration oder Zutatenliste werden jedoch von vielen Konsumentinnen und Konsumenten oft nicht richtig verstanden. Eine einfache zusätzliche Kennzeichnung von verarbeiteten Lebensmitteln kann daher ein wertvolles Hilfsmittel beim Einkaufen sein und aufzeigen, welches Produkt innerhalb einer Lebensmittelgruppe von der Zusammensetzung her am besten den Ernährungsempfehlungen der Schweizer Lebensmittelpyramide entspricht. Um wirksam zu sein, muss ein System einfach sein, das gesamte Lebensmittel bewerten, die Bezugsgrösse von 100 Gramm aufweisen und nicht nur auf ausgewählten verarbeiteten Produkten eines Unternehmens stehen. Nutri-Score ist im Moment das einzige Label in der Schweiz, das diese Kriterien erfüllt.



Der Bundesrat befürwortet die freiwillige Einführung eines Kennzeichnungssystems wie Nutri-Score durch die Lebensmittelwirtschaft. Die Einführung von Nutri-Score beruht auch in Europa (inkl. Frankreich) auf Freiwilligkeit. Damit die Konsumentinnen und Konsumenten nicht durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Systemen verwirrt werden, ist es wichtig, dass sich die Lebensmittelwirtschaft auf ein Kennzeichnungssystem einigt. Das zuständige Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen steht gegenwärtig im Gespräch mit schweizerischen Vertreterinnen und Vertretern aus der Lebensmittelindustrie, dem Detailhandel und der Konsumentenschutzorganisationen. Ziel dieser Gespräche ist es, sich auf ein gemeinsames Vorgehen bezüglich der Einführung eines einheitlichen, freiwilligen Kennzeichnungssystems für verarbeitete Lebensmittel in der Schweiz zu einigen.

Der Bundesrat sieht aufgrund der laufenden Gespräche aktuell keine Notwendigkeit, die Verwendung eines Kennzeichnungssystems in der Schweiz rechtlich vorzuschreiben. Ein obligatorisches Kennzeichnungssystem könnte im Übrigen zu technischen Handelshemmnissen führen.

### **Antrag des Bundesrates vom 15.05.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

28.11.2019      Wird übernommen  
10.03.2021      Zurückgezogen

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (16)**

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Chevalley Isabelle, Fehlmann Rielle Laurence, Fridez Pierre-Alain, Grin Jean-Pierre, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Maire Jacques-André, Marti Samira, Mazzone Lisa, Molina Fabian, Reynard Mathias, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo



19.3426 Motion

## Keine Aussteuerung von Menschen über 55 Jahre

---

Eingereicht von: Fraktion BD  
Sprecher/in: Quadranti Rosmarie  
Fraktion BD  
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz  
Einreichungsdatum: 07.05.2019  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Vorschläge zu unterbreiten zur Verbesserung der Situation von stellensuchenden Menschen über 55 Jahre. Konkret soll das Sozialversicherungssystem so ausgestaltet werden, dass Menschen ab 55 Jahren, welche während mindestens 10 Jahren dauerhaft ein relevantes AHV-pflichtiges Einkommen erzielt haben, nicht mehr ausgesteuert werden können.

### Begründung

Personen über 55 Jahre, die die Stelle verlieren, haben es trotz langjähriger Berufserfahrung schwer, wieder eine existenzsichernde Arbeit zu finden. Die Folge: ein Leben in wirtschaftlichen Schwierigkeiten bis zum Erreichen des AHV-Alters. Nach der Aussteuerung folgt eine Phase des gesellschaftlichen Abstiegs, verbunden mit dem Verzehr des Vermögens und der Mittel aus der zweiten und dritten Säule. Oft bleibt nur die Sozialhilfe. Zwischen 2010 und 2016 ist die Zahl der Sozialhilfeanmeldungen von Personen zwischen 55 und 64 Jahren um rund 50 Prozent gestiegen. Im Jahr 2017 ein Anstieg von 5,2 Prozent, der Trend bestätigt sich. Am 3. Mai fand die fünfte Nationale Konferenz "Ältere Arbeitnehmende" statt. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (Skos) präsentierte einen Vorschlag, der eine Lösung darstellt. Er sieht die Einführung von Ergänzungsleistungen vor und verstärkte Massnahmen zur Arbeitsintegration. Ältere Arbeitslose sollen bis zum Erreichen des Pensionsalters von den RAV vermittelt werden. Sie werden nicht ausgesteuert und bleiben im RAV-System. Die Chancen auf eine berufliche Wiedereingliederung steigen. Zudem ist es ein würdiger Umgang mit Menschen, welche ein Leben lang gearbeitet und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet haben. EL sind ausserdem Leistungen, die nur in der Schweiz bezogen werden können. Die Kosten wurden in einer Studie auf 25 Millionen Franken geschätzt. Da der zahlenmässig stärkste Jahrgang (1964) im Jahr 2029 pensioniert wird, ist im kommenden Jahrzehnt weiterhin mit der grossen Problematik der ausgesteuerten über 55-Jährigen zu rechnen. Es gilt deshalb, endlich zu handeln. Der von der Skos gemachte Vorschlag ist rasch umsetzbar, ist finanzierbar und könnte evtl. zeitlich auf 10 Jahre limitiert werden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Der Bundesrat anerkennt die Schwierigkeiten gewisser über 55-jähriger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der beruflichen Wiedereingliederung sowie die Probleme von ausgesteuerten älteren Arbeitslosen. Die Arbeitslosenversicherung zielt auf eine rasche und nachhaltige Wiedereingliederung der Stellensuchenden sowie auf einen angemessenen Ausgleich für den Lohnausfall während der Arbeitslosigkeit. Bei älteren Arbeitslosen dauert die Stellensuche statistisch gesehen natürlich länger als bei jüngeren. Diesem Umstand wird aber bereits mit verschiedenen spezifischen Massnahmen Rechnung getragen (z. B. haben ältere Arbeitslose Anspruch auf mehr Arbeitslosentaggelder sowie auf erleichterten Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen). Personen ab 55 Jahren den Taggeldbezug bis zur Rente zu ermöglichen hätte negative Auswirkungen auf ihr Eingliederungspotenzial.

Der Bundesrat ist sich der Tatsache bewusst, dass ältere ausgesteuerte Personen geringere Chancen auf eine berufliche Wiedereingliederung haben als jüngere. Deshalb haben sowohl er wie auch das Parlament verschiedene Massnahmen beschlossen, die, wie von der Motion gewünscht, auf eine Verbesserung der Situation älterer Personen auf dem Arbeitsmarkt abzielen.

So führt die Reform der Ergänzungsleistungen im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge eine Bestimmung ein, die ältere Arbeitnehmende bei Stellenverlust besser schützt. Demnach können Personen, die mit 58 Jahren oder älter die Arbeit verlieren, bei der Vorsorgeeinrichtung ihres früheren Arbeitgebers weiterversichert bleiben. Diese Weiterversicherung ist auch möglich, wenn die Person eine neue Stelle mit



deutlich schlechteren Versicherungsbedingungen findet. Mit dieser Bestimmung können auch ältere Arbeitslose eine Rente der beruflichen Vorsorge erhalten.

Ausserdem hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 ein Massnahmenpaket zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials vorgestellt. In diesem Rahmen hat sich die Notwendigkeit von Massnahmen zur beruflichen Integration von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als zentral herausgestellt. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit älterer Arbeitskräfte schlägt der Bundesrat insbesondere den erleichterten Zugang zu Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen für ausgesteuerte Personen ab 50 Jahren vor. Ausserdem ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Erwachsene unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Erfahrung einen Berufsabschluss erwerben oder eine Berufsberatung inklusive Situations- und Berufspotenzialanalyse absolvieren können.

Für ältere ausgesteuerte Arbeitslose ab 60 Jahren, die trotz Bemühungen keine Stelle mehr finden, will der Bundesrat eine Überbrückungsleistung einführen. Damit soll ihr Existenzbedarf bis zum Erreichen des Rentenalters gesichert werden. Der Bundesrat hat dazu am 26. Juni 2019 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Die Botschaft soll dem Parlament noch diesen Herbst zugeleitet werden.

### **Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

10.03.2021 Zurückgezogen

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3446
---------

 Motion

## Mutterschaftsentschädigung endlich auch für Ehegattinnen und eingetragene Partnerinnen von Landwirtinnen und Landwirten

---

Eingereicht von: Fraktion BD  
Sprecher/in: Siegenthaler Heinz  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte  
Einreichungsdatum: 08.05.2019  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, das Erwerbersatzgesetz dahingehend zu ändern, dass Ehegattinnen und eingetragene Partnerinnen von Landwirtinnen und Landwirten in Zukunft eine Mutterschaftsentschädigung erhalten.

Erreicht werden soll dies durch folgende zwei Massnahmen:

1. Der Ehegattin oder der eingetragenen Partnerin wird ein Barlohn als mitarbeitendes Familienmitglied ausgerichtet. Dieser Barlohn wird bei der AHV deklariert und auf ein auf die Ehegattin oder eingetragene Partnerin lautendes Konto einbezahlt.

Oder:

2. Die Ehegattin oder eingetragene Partnerin meldet sich als Selbständigerwerbende bei der Ausgleichskasse an. Das landwirtschaftliche Einkommen wird unter beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnern aufgeteilt und bei der AHV deklariert.

### Begründung

Bei vielen landwirtschaftlichen Betrieben wird das gesamte Einkommen gegenüber der Ausgleichskasse als Einkommen des Betriebsleiters deklariert, unabhängig von der Tätigkeit und dem Beschäftigungsgrad der Ehegattin oder eingetragenen Partnerin auf dem Hof. Demzufolge erhält die Ehegattin oder eingetragene Partnerin für ihre betriebliche Tätigkeit keinen Lohn und gilt sozialversicherungsrechtlich als Nichterwerbstätige. Die Ehegattin oder eingetragene Partnerin hat demnach keinen Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Dieser Umstand ist stossend, und es gilt, ihn zu beheben. Die Motion fordert in einem ersten Punkt, dass Ehegattinnen oder eingetragene Partnerinnen künftig als Unselbständigerwerbende gelten und demzufolge einen Lohn erhalten. Der Lohn wird dabei zwingend als Barlohn auf ein separates Konto, lautend auf den Namen der Ehegattin oder eingetragenen Partnerin, ausbezahlt. Die Motion fordert in einem zweiten Punkt, dass diejenigen Ehegattinnen oder eingetragenen Partnerinnen, die nicht als Unselbständigerwerbende bei der Ausgleichskasse deklariert werden, als Selbständigerwerbende bei jener angemeldet werden. Die Ehegattin oder eingetragene Partnerin wird dabei direkt am landwirtschaftlichen Einkommen beteiligt. Eine selbstständige Erwerbstätigkeit der Ehegattin oder eingetragenen Partnerin auf dem Betrieb kann dann ausgewiesen werden, wenn der Betrieb entweder partnerschaftlich oder ein Betriebszweig von der Ehegattin oder eingetragenen Partnerin eigenverantwortlich geführt wird.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.07.2019

Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motionäre, dass die Erwerbstätigkeit von Ehefrauen, die in landwirtschaftlichen Betrieben mitarbeiten, entschädigt und sozialversicherungsrechtlich deklariert werden sollte, damit diese Frauen sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, wie insbesondere Mutterschaftsentschädigung, erwerben können. So will er im Rahmen der Agrarpolitik ab 2022 die Ausrichtung von Direktzahlungen an einen adäquaten Sozialversicherungsschutz der in beträchtlichem Mass im Betrieb mitarbeitenden Ehefrauen knüpfen.

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbersatzgesetz haben Frauen, die u. a. im Zeitpunkt der Niederkunft im Betrieb des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin erwerbstätig sind, d. h. einen Barlohn beziehen oder als Selbständigerwerbende gelten. Eine Ausdehnung der



Anspruchsberechtigung auf Nichterwerbstätige war und ist nicht vorgesehen (vgl. die Antwort des Bundesrates auf die Frage Glauser-Zufferey [19.5150](#)).

Bereits heute steht es den Betriebsführenden frei, die Mitarbeit ihrer Ehefrau mit einem Lohn abzugelten, der in der AHV/IV/EO und ALV beitragspflichtig ist. Es ist daher nicht nötig, die Modalitäten der Ausrichtung eines solchen Barlohns im Gesetz zu fixieren. Erfüllen Ehefrauen die massgebenden Kriterien für eine selbstständige Erwerbstätigkeit, namentlich unter eigenem Namen aufzutreten, auf eigene Rechnung zu arbeiten und das wirtschaftliche Risiko zu tragen, dann werden sie von den Ausgleichskassen schon heute als Selbstständigerwerbende anerkannt. Die Bundesverwaltung hat mit dem Schweizerischen Bauernverband bereits vor rund 15 Jahren einen auf die besonderen Gegebenheiten der Landwirtschaft zugeschnittenen Fragebogen geschaffen. Auf der Grundlage dieser detaillierten Angaben können die Ausgleichskassen entscheiden, ob eine selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Die fraglichen Erwerbstätigkeiten dürfen allerdings nicht bloss zum Schein ausgeübt werden. Wie in allen anderen Fällen auch, müssen die Ausgleichskassen in jedem einzelnen Fall prüfen, ob nach den konkreten tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Die verlangten Massnahmen sind somit nicht nötig oder können nicht umgesetzt werden, ohne die in landwirtschaftlichen Betrieben mitarbeitenden Frauen besser zu behandeln als andere gewerbetreibende oder nichterwerbstätige Frauen.

### **Antrag des Bundesrates vom 03.07.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

10.03.2021      Nationalrat  
                    Annahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)  
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3493 Motion

## Einführung des "Track 1.5"-Systems in der Schweizer China-Politik

---

Eingereicht von: Molina Fabian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.05.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung eines formalisierten Austausches gemäss dem Konzept der "Track 1.5"-Diplomatie mit wichtigen europäischen Partnern in der China-Politik anzustreben.

### Begründung

Chinas Aufstieg auf der internationalen Weltbühne ist eine Herausforderung für den Multilateralismus und für die Schweiz als kleine Nation. Um gegenüber der Volksrepublik China globale Regeln durchzusetzen und gemeinsam weiterzuentwickeln, ist eine enge Koordination mit wichtigen europäischen Partnern nötig. In der Koordination mit gleichgesinnten Staaten braucht es stets auch den Einbezug von Zivilgesellschaft, Sozialpartnern und politischen Akteuren. Die Zusammenarbeit in der China-Politik mit wichtigen (Handels-)Partnern, wie zum Beispiel der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und allenfalls weiteren Staaten, ist entsprechend zu intensivieren. Durch die Einführung eines formalisierten Austausches gemäss dem Konzept der "Track 1.5"-Diplomatie könnte die Schweiz auf Dienstleistungen von Instituten wie beispielsweise Merics (Mercator Institute for China Studies) zurückgreifen. Dies setzt eine bessere Koordination innerhalb der Schweizer Verwaltung voraus, wie sie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion [18.4336](#) bereits angekündigt hat.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie eine liberale Wirtschaftsordnung gehören zu den Grundwerten der Schweiz. Ihre Verteidigung ist Teil der schweizerischen Aussenpolitik.

Das wachsende Gewicht Chinas als globaler Akteur birgt Chancen, aber auch Herausforderungen für das regelbasierte internationale System, wovon die Schweiz ebenso betroffen ist wie ihre Nachbarländer und weitere Staaten. Darum führt der Bundesrat bereits heute einen regelmässigen und intensiven Austausch mit Entscheidungsträgern von ähnlich gesinnten Ländern zu den Auswirkungen dieser Entwicklungen für Europa und die Schweiz. Ebenfalls besteht ein gut etablierter Austausch mit schweizerischen und internationalen Think-Tanks, Universitäten und Forschungsinstituten, mit der Privatwirtschaft und mit Vertretern von ethnischen Minderheiten. Gleichzeitig pflegt die Schweiz eine eigenständige China-Politik, die auf langjährigen guten und freundschaftlichen Beziehungen beruht. Auf Basis dieser guten Beziehungen kann die Schweiz ihre Interessen auf Augenhöhe verfolgen, z. B. im Bereich Menschenrechte oder im Bereich des bilateralen Handels und Marktzugangs.

### Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Chronologie

09.03.2021 Nationalrat  
Ablehnung

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (9)**

Arslan Sibel, Frei Daniel, Friedl Claudia, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Jans Beat,  
Munz Martina, Reimann Lukas

19.3683 Motion

## Mehr Unterstützung für die Abteilung Menschliche Sicherheit hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit

---

Eingereicht von: Page Pierre-André  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 19.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit die Abteilung Menschliche Sicherheit hinsichtlich der Aktionen der Schweiz im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit finanziell stärker unterstützt wird.

### Begründung

Zu den Aktionen, die die Schweiz im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit durchführt, gehören auch die Aufgaben der Abteilung Menschliche Sicherheit. Zur Erfüllung dieser Aufgaben steht der Abteilung ein Budget zur Verfügung, das 2,3 Prozent des Rahmenkredits für die internationale Zusammenarbeit 2021–2024 beträgt.

Dieser Prozentsatz ist meiner Meinung nach eindeutig zu tief. Nach dem Motto "Vorbeugen ist besser als heilen" scheint es mir logischer, alle notwendigen Massnahmen vor dem Ausbruch eines Konflikts zu ergreifen. Wir sollten alles daransetzen, eine Situation zu entschärfen, anstatt später bei der Behebung der Schäden zu helfen. Die aktuellen Ereignisse und das hierdurch hervorgerufene Medienecho zeigen, dass sehr viele Bevölkerungsgruppen in verschiedenen Regionen rund um die Welt unter Konflikten leiden, die man eigentlich hätte verhindern können und müssen. Indem man die Abteilung Menschliche Sicherheit stärker unterstützt, könnte man viele Menschenleben retten und Katastrophen aller Art verhindern.

Die Schweiz ist ein glaubwürdiger Akteur in den Bereichen Menschenrechte, humanitäres Völkerrecht und Abrüstung. Ihr Status und ihr Ruf als neutrales Land, das sich stets für die Friedensförderung einsetzt, verleihen ihr meiner Meinung nach eine starke Legitimität, um zu versuchen, diese Konflikte frühzeitig zu erkennen und menschlichen Katastrophen sowie materiellen Schäden vorzubeugen.

Ich schlage deshalb vor, den für die Abteilung Menschliche Sicherheit vorgesehenen Anteil des Rahmenkredits für internationale Zusammenarbeit von den aktuellen 2,3 auf 5 Prozent anzuheben.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019

Die Vorlage und der erläuternde Bericht zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 sind bis am 23. August 2019 in einer fakultativen Vernehmlassung nach Artikel 3 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061). Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz ist zum ersten Mal Gegenstand eines solchen Verfahrens ([www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen). In ihrer Vernehmlassungsvorlage achten das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) auf eine ausgewogene und bedarfsgerechte Finanzierung der verschiedenen Instrumente der internationalen Zusammenarbeit: Neben den vom Motionär erwähnten Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit gehören zu diesen Instrumenten auch die Entwicklungszusammenarbeit (inkl. wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit) und die humanitäre Hilfe. Diese Instrumente ergänzen sich gegenseitig im Interesse der Linderung von Armut und Not sowie der Förderung des Friedens und der Menschenrechte.

Der Bundesrat wird die Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 Anfang 2020 dem Parlament zur Genehmigung vorlegen.

### Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



**Chronologie**

09.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



19.3717 Motion

## **Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes, wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes. Rückweisung des institutionellen Rahmenabkommens an die EU**

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Sprecher/in: Aeschi Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei  
Einreichungsdatum: 20.06.2019  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die SVP-Fraktion fordert den Bundesrat auf, weder mit der EU noch mit anderen Staaten bilaterale oder multilaterale Abkommen abzuschliessen, die eine Verpflichtung zur dynamischen, d. h. automatischen und zwingenden Rechtsübernahme beinhalten oder die die Gerichtsbarkeit der Gegenpartei zur Streitentscheidung vorsehen, da dies ein krasser Verstoss gegen den Zweckartikel der Bundesverfassung wäre (Art. 2 Abs. 1 BV: "Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.").

### **Begründung**

Es ist offensichtlich, dass die drei Punkte, zu denen der Bundesrat in Brüssel Klärung verlangt – staatliche Beihilfen, Lohnschutz und Unionsbürgerrichtlinie –, bewusst die zwei zentralen Fragen des institutionellen Rahmenabkommens ausklammern: die dynamische, das heisst automatische und zwingende Rechtsübernahme von EU-Recht und die Gerichtsbarkeit durch den Gerichtshof der EU. Die Schweizerinnen und Schweizer würden dadurch die Rechtshoheit in ihrem eigenen Land verlieren. Es wäre nicht mehr möglich, unser Zusammenleben nach unseren Regeln der direkten Demokratie zu gestalten.

Der EU ist freundlich und unmissverständlich darzulegen, dass die Schweiz an guten bilateralen Beziehungen auf Augenhöhe interessiert ist, aber keinen Vertrag unterschreiben kann, der gegen den Zweckartikel der Bundesverfassung verstösst, welcher die Unabhängigkeit des Landes und die Rechte des Volkes garantiert.

Doch es ist auch an der Zeit, dass der Bundesrat dem Schweizervolk reinen Wein einschenkt und nicht weiter Nebelpetarden wirft. Die Schweizerinnen und Schweizer müssen wissen, dass das Insta die direkte Demokratie aushöhlt, die schweizerische Unabhängigkeit, die Neutralität und den Föderalismus missachtet und die Schweizer Wohlfahrt gefährdet. Das Insta käme einer Preisgabe der Schweiz gleich. Aus diesem Grund ist das Insta entschieden an die EU zurückzuweisen.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 28.08.2019**

Der Zweckartikel der Bundesverfassung (BV) verpflichtet die Schweizerische Eidgenossenschaft auf verschiedene allgemein gehaltene Ziele, welche (teilweise) in der BV eine weitere Konkretisierung erfahren.

Als eine der Konkretisierungen werden in den Artikeln 138ff. BV die Beteiligungsrechte von Volk und Ständen am staatlichen Handeln definiert, darunter die für den Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen einzuhaltenden Verfahren. Gemäss Artikel 140 Absatz 1 Litera b BV wird Volk und Ständen der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften zur Abstimmung unterbreitet. Zudem unterstellt Artikel 141 Absatz 1 Litera d BV bestimmte völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum.

Damit der Marktzugang der Schweiz langfristig gesichert ist, müssen die Marktzugangsabkommen Schweiz-EU regelmässig an die relevanten Entwicklungen des EU-Rechts angepasst werden. Geschieht dies nicht, entstehen Rechtsabweichungen, die zu Handelshürden führen können, die den gegenseitigen Marktzugang erschweren und insbesondere Schweizer Akteure benachteiligen.

Das institutionelle Abkommen zwischen der Schweiz und der EU (Insta) setzt diesbezüglich einen einheitlichen Rahmen für die betroffenen Abkommen. Das Insta sieht entsprechend vor, dass Entwicklungen des relevanten EU-Rechts in die betroffenen Marktzugangsabkommen – nach den Regeln der jeweiligen



Abkommen und unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verfahren – integriert werden. Jede einzelne Anpassung muss weiterhin im zuständigen gemischten Ausschuss oder in direkten Verhandlungen vereinbart werden. Im Rahmen dieser Vereinbarungen können auch allfällige Modalitäten, wie besondere Übergangsfristen, institutionelle Anpassungen oder Sondervorschriften, festgelegt werden. Die definitive Zustimmung der Schweiz zu jeder Anpassung kann erst nach Abschluss der entsprechenden innerstaatlichen Genehmigungsverfahren (inkl. Durchführung eines allfälligen Referendums) erfolgen. Jede Übernahme von EU-Recht in ein bilaterales Abkommen erfordert deshalb einen selbstständigen Entscheid der Schweiz. Dies bietet der Schweiz weiterhin die Möglichkeit, frei und entsprechend ihren bestehenden internen Genehmigungsverfahren für völkerrechtliche Verträge über die Übernahme von EU-Rechtsentwicklungen zu entscheiden. Das Insta sieht hierfür auch ausreichend lange Übernahmefristen vor (bis drei Jahre bei allfälligen Referendumsabstimmungen). Dies versteht man denn auch unter dem Begriff der dynamischen Rechtsübernahme. Kein Abkommen der Schweiz mit der EU – auch nicht das Insta – sieht eine automatische Rechtsübernahme, bei der EU-Recht ohne Zutun der Schweiz Bestandteil eines bilateralen Abkommens würde, vor.

Das Insta sieht neu auch einen eigentlichen Streitbeilegungsmechanismus vor. Im Falle eines Streits über die Auslegung oder Anwendung eines der betroffenen Marktzugangsabkommen oder auch des Insta selbst sowie bei Differenzen in der Frage einer Rechtsübernahme konsultieren sich die Vertragsparteien zunächst wie üblich im jeweiligen gemischten Ausschuss und versuchen, einvernehmlich eine Lösung für den Streit zu finden. Gelingt dies nicht, kann jede Vertragspartei die Einsetzung eines paritätischen Schiedsgerichtes verlangen. Wirft die Streitigkeit eine Frage der Auslegung oder Anwendung von EU-Recht auf, deren Klärung für die Beilegung der Streitigkeit relevant und notwendig ist, befasst das Schiedsgericht den Europäischen Gerichtshof (EuGH) damit und hat dessen Entscheid zu beachten. Den Streit selbst legt aber schlussendlich das Schiedsgericht bei.

Die einzuhaltenden internen Genehmigungsverfahren für Staatsverträge sowie die Beteiligungsrechte von Volk und Ständen würden durch das Insta unberührt bleiben.

### **Antrag des Bundesrates vom 28.08.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

09.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

19.3800 Motion

## Die Schweiz muss die Hongkong-Konvention unterzeichnen, damit ihre Altschiffe auf sichere und umweltverträgliche Art recyclet werden

Eingereicht von: Crottaz Brigitte  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Es darf nicht sein, dass die Schweiz einer der Hauptverschmutzer in Südostasien ist. Der Bundesrat wird ersucht, die Hongkong-Konvention zu unterzeichnen und sich für einen verantwortungsvollen Umgang bei der Abwrackung von Schweizer Altschiffen einzusetzen.

### Begründung

Die Schweiz hat zwar keinen Meereszugang, ist aber Sitz einiger wichtiger Reedereien. Was die Zahl der Schiffe betrifft, liegt die Schweiz weltweit auf Platz 20, bei der Zahl der an den Stränden Südostasiens abgewrackten Schiffe pro Jahr sogar auf Platz 15. Etwa 90 Containerschiffe von Schweizer Unternehmen sind in den letzten zehn Jahren auf den Stränden von Bangladesch, Pakistan oder Indien gelandet. Was das Management ihrer Altschiffe angeht, ist die Schweiz somit einer der Hauptverschmutzer. Altschiffe gelten als Abfälle und müssen abgewrackt und recyclet werden. Dies schreibt das Basler Übereinkommen vor, die einzige geltende völkerrechtliche Regelung in diesem Bereich, mit der die Länder der südlichen Halbkugel davor geschützt werden sollen, zur Müllhalde für giftstoffhaltige Schiffe zu werden.

Die Schifffahrtsindustrie nutzt die Lücken im Abkommen aus und wrackt weiterhin Schiffe an den Küsten des Südens ab. Eine im Mai 2009 in Hongkong verabschiedete internationale Konvention zur Reduktion der Risiken für die Sicherheit der Arbeiterinnen und Arbeiter, für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt bei der Abwrackung von Schiffen wurde nur von sehr wenigen Staaten ratifiziert. Die meisten Schiffe unter europäischer Flagge werden also immer noch in Asien abgewrackt, ohne dass man sich um die Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte kümmert und kontrolliert, ob die Umweltstandards eingehalten werden. Die Arbeitskräfte sind oft giftigen Chemikalien ausgesetzt (Asbest, Blei, Quecksilber, Arsen und Cadmium), arbeiten oft ohne Schutzausrüstung und haben ein erhöhtes Risiko für Krankheiten, die langsam fortschreiten, aber tödlich sind und erst nach vielen Jahren ausbrechen können. Die Quote tödlicher Unfälle ist übrigens 2 Promille (im Vergleich zu 0,34 Promille beim Bergbau), weshalb diese Industrie oft als die gefährlichste der Welt angesehen wird. Auch die Folgen für die Umwelt sind aufgrund der Verschmutzung durch diese Chemikalien verheerend. Die Küsten-Ökosysteme werden durch diese Aktivität also stark belastet. Auf einer der Stätten zum Beispiel war der Quecksilberanteil um 15 500 Prozent höher als auf einem Testgelände!

### Stellungnahme des Bundesrates vom 04.09.2019

Wie in der Antwort des Bundesrates auf die Motion Mazzone 19.3165 ausgeführt, unterstehen Hochseeschiffe immer der Rechtsordnung desjenigen Staates, dessen Flagge das Schiff führt (Flaggenstaatprinzip). Nach heutigem Kenntnisstand des Bundesrates ist noch nie ein Schiff unter Schweizer Flagge verschrottet worden. Die Schiffe werden vor dem Ende ihrer Lebensdauer verkauft und fahren noch mehrere Jahre unter anderen Flaggen weiter.

Schiffseigner können die Flagge für ihre Schiffe jederzeit frei wählen. Damit stehen die Rechtsordnungen der Flaggenstaaten zueinander in Konkurrenz. Die in den internationalen Übereinkommen festgehaltenen, weltweit anwendbaren Vorschriften können für Ausgleich zwischen den konkurrierenden Rechtsordnungen der Flaggenstaaten sorgen. Sie sind für Verbesserungen bei Arbeits-, Umwelt- und Sicherheitsstandards bedeutsam. Das gilt auch für die Verschrottung von Schiffen.

Der Bundesrat unterstützt die Stossrichtung der Hongkong-Konvention. Sie setzt am Schiff selbst an (Bau, Recycling, Abwrackung) und nimmt insbesondere die Werften in die Pflicht. Aufgrund der Bedingungen zum Inkrafttreten wird die Konvention ihre Wirkung erst entfalten, wenn sich die grossen Schifffahrts-, Schiffbau- und Schiffentsorgungsländer (z. B. China, Korea, Liberia, Marshall Islands, Pakistan, Bangladesch, Indien)



auch darauf verpflichten. Der Bundesrat wird deshalb den Beitritt prüfen, sobald eine grössere Zahl der vorgenannten Staaten die Konvention ratifiziert hat.

Grundlegendes Instrument der Hongkong-Konvention ist das Inventar über die in einem Schiff verbauten Gefahrgüter. Gemäss EU-Verordnung Nr. 1257/2013 über das Recycling von Schiffen müssen Schiffe, die die Häfen und Anlegestellen der EU-Staaten anlaufen, ein Gefahrstoffinventar mitführen. Diese Häfen und Anlegestellen sind für Schiffe unter Schweizer Flagge wichtig. Für sie wird die Pflicht, ein Gefahrstoffinventar mitzuführen, am 31. Dezember 2020 verbindlich. Deshalb liegt es im Interesse der Eigner und Reeder, dass sie sich um ein Gefahrgutinventar bemühen. Das Schweizerische Seeschiffahrtsamt wird dazu eine Empfehlung abgeben.

### **Antrag des Bundesrates vom 04.09.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

09.03.2021      Nationalrat  
                         Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (18)**

Barrile Angelo, Bendaham Samuel, Fehlmann Rielle Laurence, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Heim Bea, Maire Jacques-André, Marra Ada, Munz Martina, Nordmann Roger, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Tornare Manuel

19.400 Parlamentarische Initiative

## Mehr Transparenz bei der Politikfinanzierung

---

Eingereicht von: Staatspolitische Kommission SR  
Einreichungsdatum: 21.01.2019  
Eingereicht im: Ständerat  
Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

### Eingereichter Text

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates beschliesst die Ausarbeitung gesetzlicher Grundlagen zur Stärkung der Transparenz in der Politikfinanzierung.

### Bericht und Entwurf der Kommission

27.11.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2019 8207)

24.10.2019 - Bericht (BBI 2019 7875)

### Chronologie

21.01.2019 Staatspolitische Kommission SR  
Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten  
22.02.2019 Staatspolitische Kommission NR  
Zustimmung

### Entwurf 1

Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) (Transparenz bei der Politikfinanzierung)

BBI 2019 7901

16.12.2019 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf  
17.09.2020 Nationalrat Nichteintreten  
17.12.2020 Ständerat Abweichung  
03.03.2021 Nationalrat Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

#### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

### Weitere Informationen

#### Konnexe Geschäfte

18.070 Geschäft des Bundesrates Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative).  
Volksinitiative

#### Erstbehandelnder Rat

Ständerat



19.401 Parlamentarische Initiative

## **Für eine Stärkung der Pflege, für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität**

---

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR  
Einreichungsdatum: 24.01.2019  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates beschliesst eine Kommissionsinitiative als indirekten Gegenentwurf zur Volksinitiative "für eine starke Pflege (Pflege-Initiative)" mit folgenden Eckwerten:

Die gesetzlichen Grundlagen sind so anzupassen, dass:

- zur Sicherung der Pflegequalität und der Patientensicherheit genügend Personal (insbesondere Pflegefachpersonen) ausgebildet, eingesetzt und im Beruf erhalten wird;
- eigenverantwortliche Handlungsbereiche für Pflegefachpersonen abgebildet werden;
- Leistungen, welche in der notwendigen Qualität, effizient und wirtschaftlich erbracht werden, angemessen vergütet werden;
- die Aus- und Weiterbildung angemessen finanziert wird.

### **Bericht und Entwurf der Kommission**

27.11.2019 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2019 8377)

17.10.2019 - Bericht (BBI 2019 8015)

### **Chronologie**

24.01.2019 Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR  
Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten

12.03.2019 Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR  
Zustimmung

### **Entwurf 1**

Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

BBI 2019 8063

16.12.2019	Nationalrat	Beginn der Debatte
17.12.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
10.06.2020	Ständerat	Abweichung
15.09.2020	Nationalrat	Abweichung
30.11.2020	Ständerat	Abweichung
03.03.2021	Nationalrat	Abweichung
08.03.2021	Ständerat	Abweichung
17.03.2021	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
18.03.2021	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Dieses Gesetz wird im Bundesblatt publiziert, sobald die Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

Stand der Beratungen: Erledigt

### **Entwurf 2**

Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

BBI 2019 8075

16.12.2019	Nationalrat	Beginn der Debatte
17.12.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
10.06.2020	Ständerat	Abweichung
15.09.2020	Nationalrat	Abweichung
30.11.2020	Ständerat	Abweichung
03.03.2021	Nationalrat	Abweichung
08.03.2021	Ständerat	Zustimmung

Dieses Beschluss wird im Bundesblatt veröffentlicht, sobald die entsprechende Rechtsgrundlage in Kraft tritt.

Stand der Beratungen: Erledigt

### **Entwurf 3**

Bundesbeschluss über die Erhöhung der Ausbildungsabschlüsse in Pflege an den kantonalen Fachhochschulen

BBI 2019 8077

16.12.2019	Nationalrat	Beginn der Debatte
17.12.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
10.06.2020	Ständerat	Zustimmung

Dieses Beschluss wird im Bundesblatt veröffentlicht, sobald die entsprechende Rechtsgrundlage in Kraft tritt.

Stand der Beratungen: Erledigt



**Entwurf 4**

Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung, insbesondere der Interprofessionalität

BBI 2019 8079

16.12.2019	Nationalrat	Beginn der Debatte
17.12.2019	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
10.06.2020	Ständerat	Zustimmung

Dieses Beschluss wird im Bundesblatt veröffentlicht, sobald die entsprechende Rechtsgrundlage in Kraft tritt.

Stand der Beratungen: Erledigt

**Zuständigkeiten****Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

**Weitere Informationen****Konnexe Geschäfte**

18.079 Geschäft des Bundesrates Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative). Volksinitiative

**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat





19.4019
---------

 Motion

## "Söldnergesetz". Rechtssicherheit für den Schweizer Werkplatz

---

Eingereicht von: Keller Peter  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 12.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) so anzupassen, dass dessen Auslegung und Anwendung nicht im Widerspruch stehen zum Güterkontrollgesetz (GKG) und zu den in diesem Rahmen erfolgten Bewilligungen durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) oder den Bundesrat.

### Begründung

Das Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS) trat im Jahr 2015 in Kraft. Die Beratung in den Kommissionen und den Räten brachte einen klaren Parlamentswillen zum Ausdruck: Die Umsetzung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen sollte Söldnerfirmen in der Schweiz kontrollieren.

Ziel des Gesetzes war deshalb, die Tätigkeit von privaten Sicherheitsfirmen im Ausland zu regulieren. Diese hatten begonnen, von der Schweiz aus "Söldnerdienste" für ausländische Konfliktgebiete anzubieten. Dieses Ziel wurde erreicht, denn diese Firmen sind mittlerweile abgewandert oder unter Kontrolle.

Nun schießt das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) mit der Anwendung des BPS jedoch am Ziel vorbei und trifft stattdessen Firmen wie die Pilatus Flugzeugwerke AG. Die Politische Direktion des EDA verfügte ein Verbot von Serviceleistungen der Pilatus in Saudi-Arabien sowie den Vereinigten Arabischen Emiraten – obwohl der Bundesrat mit der ausdrücklichen Einwilligung des EDA zuvor auf der Basis des Güterkontrollgesetzes die Ausfuhr der Trainingsflugzeuge mit den damit verbundenen Serviceleistungen bewilligt hatte.

Diese expansive Auslegung des BPS durch Verwaltungsstellen des EDA trifft den Schweizer Werkplatz und gefährdet zahlreiche Arbeitsplätze, technologisches Wissen und den Produktionsstandort in der Schweiz.

Das BPS widerspricht anderen Gesetzen (z. B. Güterkontroll- und Kriegsmaterialgesetz) und führt zu einem Zuständigkeitswirrwarr in der Bundesverwaltung (u. a. zwischen SECO und EDA). Das schafft Rechtsunsicherheit, zwingt Schweizer Firmen zur Vertragsbrüchigkeit und schwächt sie im internationalen Wettbewerb.

Die Schweiz hat bewährte Bewilligungs- und Kontrollverfahren, wenn es um die Ausfuhr von Gütern geht. Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass wieder Rechtssicherheit einkehrt und das BPS so angepasst wird, dass dessen Auslegung nicht im Widerspruch steht zum Güterkontrollgesetz.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 20.11.2019

Der Bundesrat anerkennt den Handlungsbedarf und beantragt darum das Postulat Schilliger [19.4297](#) zur Annahme.

Es ist ihm insbesondere bewusst, dass es bei Dienstleistungen wie der logistischen Unterstützung sowie der Beratung und Ausbildung von Angehörigen von Streit- oder Sicherheitskräften Schnittstellen zwischen den betroffenen Gesetzen gibt. Bereits am 21. Februar 2019 konstituierten deshalb das EDA und das WBF eine interdepartementale Arbeitsgruppe (Idag) zu diesem Thema. Der Bundesrat erwartet die Resultate der Idag demnächst und wird gestützt darauf über das weitere Vorgehen entscheiden.

### Antrag des Bundesrates vom 20.11.2019

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



## Chronologie

09.03.2021 Zurückgezogen

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (121)

Addor Jean-Luc, Aebi Andreas, Aeschi Thomas, Amaudruz Céline, Ammann Thomas, Amstutz Adrian, Arnold Beat, Bauer Philippe, Bigler Hans-Ulrich, Borloz Frédéric, Bourgeois Jacques, Brand Heinz, Bregy Philipp Matthias, Brunner Hansjörg, Buffat Michaël, Bulliard-Marbach Christine, Burgherr Thomas, Burkart Thierry, Béglé Claude, Büchel Roland Rino, Bühler Manfred, Candinas Martin, Cattaneo Rocco, Chiesa Marco, Clottu Raymond, Derder Fathi, Dettling Marcel, Dobler Marcel, Egger Thomas, Egger Mike, Egloff Hans, Eichenberger-Walther Corina, Estermann Yvette, Eymann Christoph, Feller Olivier, Fiala Doris, Fluri Kurt, Flückiger-Bäni Sylvia, Frehner Sebastian, Geissbühler Andrea Martina, Giezendanner Ulrich, Glanzmann-Hunkeler Ida, Glarner Andreas, Glauser-Zufferey Alice, Gmür Alois, Gmür-Schönenberger Andrea, Golay Roger, Grin Jean-Pierre, Grunder Hans, Grüter Franz, Gutjahr Diana, Gössi Petra, Haab Martin, Hausammann Markus, Heer Alfred, Herzog Verena, Hess Lorenz, Hess Erich, Hiltbold Hugues, Humbel Ruth, Hurter Thomas, Imark Christian, Jauslin Matthias Samuel, Keller-Inhelder Barbara, Knecht Hansjörg, Kutter Philipp, Köppel Roger, Lohr Christian, Lüscher Christian, Marchand-Balet Géraldine, Matter Thomas, Merlini Giovanni, Müller Leo, Müller Walter, Müller Thomas, Müri Felix, Nicolet Jacques, Nidegger Yves, Paganini Nicolo, Page Pierre-André, Pantani Roberta, Pezzatti Bruno, Pfister Gerhard, Portmann Hans-Peter, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio, Reimann Lukas, Reimann Maximilian, Riklin Kathy, Rime Jean-François, Ritter Markus, Roduit Benjamin, Romano Marco, Ruppen Franz, Rutz Gregor, Rösti Albert, Salzmann Werner, Sauter Regine, Schilliger Peter, Schläpfer Therese, Schneeberger Daniela, Schneider-Schneiter Elisabeth, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Stamm Luzi, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Umbricht Pieren Nadja, Vitali Albert, Vogler Karl, Vogt Hans-Ueli, Walliser Bruno, Walti Beat, Wasserfallen Christian, Wehrli Laurent, Wobmann Walter, Zanetti Claudio, Zuberbühler David, de Buman Dominique, de Courten Thomas, von Siebenthal Erich

19.4047 Motion

## Konzernsponsoring. Imageprobleme für die Schweiz verhindern

---

Eingereicht von: Molina Fabian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage für eine gesetzliche Grundlage betreffend das Sponsoring von privaten Akteuren für hoheitliche Aufgaben und vom Bund unterstützte Veranstaltungen vorzulegen. Er regelt dabei die Ausschreibung von Sponsoring-Projekten durch den Bund, begrenzt die Höhe der Beiträge einzelner juristischer und privater Personen auf maximal 5 Prozent des Gesamtbudgets pro Veranstaltung, trifft Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten und Korruption, bezieht die Ziele der Sustainable Development Goals mit ein und regelt die Details der Verwaltungszusammenarbeit.

### Begründung

Der Skandal um das von Präsenz Schweiz geplante Sponsoring der Weltausstellung 2020 in Dubai durch den Tabakkonzern Philip Morris im Umfang von 1,8 Millionen Franken hat das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage für solche Anlässe eindrücklich aufgezeigt. Einzige Rechtsquelle für die Annahme von Sponsoring-Geldern von Dritten für Anlässe der Schweiz im Ausland ist das Bundesgesetz über die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland. Artikel 2 Absatz 6 sieht für die Erfüllung der Ratio Legis die Zusammenarbeit mit Dritten vor, ohne das Sponsoring explizit zu erwähnen. Entsprechend scheint die Annahme von Sponsoring-Geldern durch Dritte für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben im Ausland – aber auch im Inland – zumindest rechtlich umstritten. Diese Rechtslücke ist entsprechend durch eine klare Regelung zu schliessen, die künftige Schäden für die Landeskommunikation verhindert.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 13.11.2019

Die rechtliche Grundlage für Sponsoring-Aktivitäten ist heute mit dem Bundesgesetz und dazugehöriger Verordnung über die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland (SR 194.1, SR 194.11) gegeben. Ebenfalls vorhanden sind die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte und Korruption. Das Verwaltungsverfahrenrecht, das geltende wie das revidierte, noch nicht in Kraft getretene Bundesbeschaffungsrecht sowie das Bundespersonalrecht kennen strenge Bestimmungen über die Vermeidung von Interessenkonflikten und von Befangenheit, gerade gegenüber privaten Anbietern und Lieferanten. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen und Instrumentarien somit ausreichen.

Derzeit wird vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) seine bereits bestehende Sponsoring-Politik überarbeitet, um mögliche Risiken in Zukunft noch besser abschätzen zu können. Dazu zählen unter anderem auch Fragen, die die Höhe von Beiträgen seitens Sponsoring betreffen. Das EDA wird die anderen Departemente und die Bundeskanzlei über die Ergebnisse orientieren.

Die Landeskommunikation unterstützt die Interessenwahrung der Schweiz im Ausland mit den Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit. Gemäss dem gesetzlichen Auftrag (SR 194.1, SR 194.11) fördert der Bund bzw. das EDA die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse über die Schweiz, die Schaffung von Sympathien für die Schweiz sowie die Darstellung der schweizerischen Vielfalt und Attraktivität und trägt so zu einem realistischen und positiven Bild der Schweiz bei.

Die Landeskommunikation orientiert sich damit an den beiden Leitlinien der Schweizer Aussenpolitik: die Wahrung der Interessen und der Einsatz für unsere Werte.

In den Kontext der wirtschaftlichen Interessenwahrung gehören auch Sponsoring-Aktivitäten sowie die Einbindung von Schweizer Firmen bei internationalen Auftritten der offiziellen Schweiz. Dabei steht nicht in erster Linie eine Budgetreduktion für den Bund im Vordergrund, sondern ein für beide Seiten positiver Imagetransfer. Denn das Bild, das sich Personen im Ausland von der Schweiz machen, entsteht zu einem substantziellen Teil durch die direkte oder indirekte Erfahrung mit Schweizer Produkten und Dienstleistungen.



**Antrag des Bundesrates vom 13.11.2019**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

**Chronologie**

09.03.2021      Nationalrat  
                    Ablehnung

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (17)**

Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Munz Martina, Naef Martin, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, de la Reussille Denis

19.438 Parlamentarische Initiative

## Nichtigkeit des Mantelhandels

---

Eingereicht von: Pantani Roberta  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Legha dei Ticinesi

Übernommen von: Quadri Lorenzo  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Legha dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 04.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

Nichtigkeit der Übertragung von Aktien

Art. ...

Abs. 1

Jedes Rechtsgeschäft, mit dem Aktien einer Gesellschaft, die wirtschaftlich liquidiert ist und aufgegeben wurde, Dritten übertragen werden, ist nichtig.

Abs. 2

Das Rechtsgeschäft ist nicht nichtig, wenn innerhalb von zwei Monaten nach dessen Abschluss das Aktienkapital wieder vollständig einbezahlt und die Rekapitalisierung im Handelsregister eingetragen ist.

Nichtigkeit der Übertragung von Stammanteilen

Art. ...

Jedes Rechtsgeschäft, mit dem Stammanteile an einer Gesellschaft, die wirtschaftlich liquidiert ist und aufgegeben wurde, Dritten übertragen werden, ist nichtig. Die aktienrechtliche Bestimmung über die Nichtigkeit der Übertragung von Aktien ist sinngemäss anwendbar.

### Begründung

Schon beim Erlass des Obligationenrechts hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, dass der Mantelhandel nichtig ist, da solche Rechtsgeschäfte dazu dienen, das Abwicklungs- und Liquidationsverfahren und die Bestimmungen über die Neugründung einer Kapitalgesellschaft zu umgehen (insbesondere die Bestimmungen über die Einzahlung des Mindestkapitals). Allerdings hat er keine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen, sondern dem Handelsregisteramt die Aufgabe übertragen, solche Situationen zu identifizieren. Das Bundesgericht hat diese Auffassung bekräftigt. Der Mantelhandel ist in der Praxis bei Kleinst- und Kleinunternehmen ebenso verbreitet wie bei anderen Akteuren, die keine unternehmerischen, sondern gesetzeswidrige Ziele verfolgen. Letztere nutzen einen Rechtsträger, der einer leeren Hülle gleicht, und täuschen damit Dritte, die sich gutgläubig auf den Handelsregisterauszug stützen und meinen, die Gesellschaft bestehe, sei kapitalisiert und übe ihre Tätigkeit seit Langem aus. Solche nichtoperativen Gesellschaften können genutzt werden, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erwirken und Arbeitslosen- oder Invalidenentschädigung zu erlangen. Manchmal werden sie auch absichtlich in Konkurse verwickelt, die einen gesunden Wettbewerb verzerren und die ehrliche Wirtschaft schwächen.

Die vorgeschlagene neue Bestimmung soll gesetzeswidrigen und missbräuchlichen Handlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von "leeren" Gesellschaften, die keinerlei unternehmerisches Ziel verfolgen, einen Riegel schieben. Wer einen Rechtsträger ohne Kapital zu gesetzeswidrigen und betrügerischen Zwecken nutzen will, wird daran gehindert, und der betreffende Rechtsträger wird im Handelsregister gelöscht. Wer hingegen solche bestehenden Rechtsträger für die Realisierung eines konkreten unternehmerischen Projekts verwenden will, dem soll dies möglich sein, vorausgesetzt, er erbringt dem Handelsregisteramt den Nachweis über die Rekapitalisierung des Rechtsträgers. Dies alles ist zur Sicherheit der ehrlichen Bürgerinnen und Bürger, der korrekt handelnden Unternehmerinnen und Unternehmer und der Wirtschaft.



## Kommissionsberichte

06.11.2020 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

### Chronologie

05.12.2019      Wird übernommen  
03.03.2021      Nationalrat  
Keine Folge gegeben

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

#### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

V

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

#### Mitunterzeichnende (6)

Cattaneo Rocco, Chiesa Marco, Merlini Giovanni, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio, Romano Marco

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**19.438 n Pa. Iv. (Pantani) Quadri. Nichtigkeit des Mantelhandels**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 6. November 2020

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 6. November 2020 die oben genannte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative beauftragt das Parlament, durch eine Ergänzung der Bestimmungen des Obligationenrechts für die Nichtigkeit des Mantelhandels zu sorgen.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 17 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Das Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

Nichtigkeit der Übertragung von Aktien

Art. ...

Abs. 1

Jedes Rechtsgeschäft, mit dem Aktien einer Gesellschaft, die wirtschaftlich liquidiert ist und aufgegeben wurde, Dritten übertragen werden, ist nichtig.

Abs. 2

Das Rechtsgeschäft ist nicht nichtig, wenn innerhalb von zwei Monaten nach dessen Abschluss das Aktienkapital wieder vollständig einbezahlt und die Rekapitalisierung im Handelsregister eingetragen ist.

Nichtigkeit der Übertragung von Stammanteilen

Art. ...

Jedes Rechtsgeschäft, mit dem Stammanteile an einer Gesellschaft, die wirtschaftlich liquidiert ist und aufgegeben wurde, Dritten übertragen werden, ist nichtig. Die aktienrechtliche Bestimmung über die Nichtigkeit der Übertragung von Aktien ist sinngemäss anwendbar.

### 1.2 Begründung

Schon beim Erlass des Obligationenrechts hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, dass der Mantelhandel nichtig ist, da solche Rechtsgeschäfte dazu dienen, das Abwicklungs- und Liquidationsverfahren und die Bestimmungen über die Neugründung einer Kapitalgesellschaft zu umgehen (insbesondere die Bestimmungen über die Einzahlung des Mindestkapitals). Allerdings hat er keine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen, sondern dem Handelsregisteramt die Aufgabe übertragen, solche Situationen zu identifizieren. Das Bundesgericht hat diese Auffassung bekräftigt. Der Mantelhandel ist in der Praxis bei Kleinst- und Kleinunternehmen ebenso verbreitet wie bei anderen Akteuren, die keine unternehmerischen, sondern gesetzeswidrige Ziele verfolgen. Letztere nutzen einen Rechtsträger, der einer leeren Hülle gleicht, und täuschen damit Dritte, die sich gutgläubig auf den Handelsregistrauszug stützen und meinen, die Gesellschaft bestehe, sei kapitalisiert und übe ihre Tätigkeit seit Langem aus. Solche nichtoperativen Gesellschaften können genutzt werden, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erwirken und Arbeitslosen- oder Invalidenentschädigung zu erlangen. Manchmal werden sie auch absichtlich in Konkurse verwickelt, die einen gesunden Wettbewerb verzerren und die ehrliche Wirtschaft schwächen. Die vorgeschlagene neue Bestimmung soll gesetzeswidrigen und missbräuchlichen Handlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von "leeren" Gesellschaften, die keinerlei unternehmerisches Ziel verfolgen, einen Riegel schieben. Wer einen Rechtsträger ohne Kapital zu gesetzeswidrigen und betrügerischen Zwecken nutzen will, wird daran gehindert, und der betreffende Rechtsträger wird im Handelsregister gelöscht. Wer hingegen solche bestehenden Rechtsträger für die Realisierung eines konkreten unternehmerischen Projekts verwenden will, dem soll dies möglich sein, vorausgesetzt, er erbringt dem Handelsregisteramt den Nachweis über die Rekapitalisierung des Rechtsträgers. Dies alles ist zur Sicherheit der ehrlichen Bürgerinnen und Bürger, der korrekt handelnden Unternehmerinnen und Unternehmer und der Wirtschaft.





## **2 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission ist sich bewusst, dass bei der Übertragung von Aktien einer wirtschaftlich inaktiven Gesellschaft ein Missbrauchsrisiko besteht. Sie ist allerdings der Ansicht, dass der Mantelhandel praktisch sein kann, insbesondere für kleine Unternehmen und Start-ups. Damit können hohe Kosten für die Gründung einer Gesellschaft oftmals vermieden werden. Aus Sicht der Kommission sind Verbote nicht der richtige Weg, vielmehr sollten Missbräuche besser bekämpft werden.

19.4404 Motion

## Assistenzhunde auch für kranke Kinder und Jugendliche

---

Eingereicht von: Müller Damian  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.12.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf zu unterbreiten, der die Grundlage schafft, dass die Invalidenversicherung (IV) auch für kranke Kinder und Jugendliche Assistenzhunde wie beispielsweise Epilepsie-Begleithunde bezahlt. Heute werden Beiträge nur an Erwachsene ausgerichtet.

### Begründung

Assistenzhunde erhöhen die Selbstständigkeit von behinderten Personen, die eigenständig wohnen, substanziell. Der Anspruch auf einen Assistenzhund ist heute aber beschränkt auf körperbehinderte Erwachsene, die eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen und zu Hause wohnen. Assistenzhunde werden durch die Invalidenversicherung (IV) teilfinanziert. Der Pauschalbeitrag von 15 500 Franken entspricht rund 50 Prozent der Kosten eines Assistenzhundes während 8 Jahren.

Für Minderjährige besteht kein Anspruch. Es gibt aber immer wieder Fälle, in denen ein Assistenzhund auch bei Kindern und Jugendlichen aus medizinischer Sicht angezeigt wäre, beispielsweise bei Minderjährigen mit Epilepsie.

Ein Epilepsie-Begleithund, kurz EpiDog genannt, kann mit seiner Wahrnehmung kommende Anfälle voraussehen. Veränderungen im Körper können solche Hunde unter anderem mit ihrem Geruchssinn und ihrer ausgezeichneten Beobachtungsgabe deutlich früher erkennen – und vor ihnen warnen.

Bei den IV-Stellen sind schon diverse Gesuche für einen EpiDog bei Minderjährigen eingereicht worden. Diese Gesuche müssen auf Grund der geltenden Vorgaben abgelehnt werden. Diese Situation ist störend. Die IV sollte einen Assistenzhund auch bei Kindern und Jugendlichen bezahlen können, wenn dies medizinisch Sinn macht.

### Antrag des Bundesrates vom 12.02.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Kommissionsberichte

06.11.2020 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

### Chronologie

10.03.2020	Ständerat Annahme
03.03.2021	Nationalrat Annahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



**Weitere Informationen****Behandlungskategorie**

IV

**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

**Mitunterzeichnende (12)**

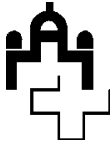
Carobbio Guscelli Marina, Dittli Josef, Ettlin Erich, Français Olivier, Gapany Johanna, Germann Hannes,  
Gmür-Schönenberger Andrea, Graf Maya, Michel Matthias, Noser Ruedi, Wicki Hans, Zanetti Roberto

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**19.4404 s Mo. Ständerat (Müller Damian). Assistenzhunde auch für kranke Kinder und Jugendliche**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 6. November 2020

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 6. November 2020 die Motion geprüft, welche Ständerat Damian Müller am 5. Dezember 2019 eingereicht und der Ständerat am 10. März 2020 angenommen hat.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, dem Parlament einen Entwurf zu unterbreiten, der die Grundlage schafft, dass die Invalidenversicherung (IV) auch für kranke Kinder und Jugendliche Assistenzhunde wie beispielsweise Epilepsie-Begleithunde bezahlt.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Lohr

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Entwurf zu unterbreiten, der die Grundlage schafft, dass die Invalidenversicherung (IV) auch für kranke Kinder und Jugendliche Assistenzhunde wie beispielsweise Epilepsie-Begleithunde bezahlt. Heute werden Beiträge nur an Erwachsene ausgerichtet.

### 1.2 Begründung

Assistenzhunde erhöhen die Selbstständigkeit von behinderten Personen, die eigenständig wohnen, substantiell. Der Anspruch auf einen Assistenzhund ist heute aber beschränkt auf körperbehinderte Erwachsene, die eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen und zu Hause wohnen. Assistenzhunde werden durch die Invalidenversicherung (IV) teilfinanziert. Der Pauschalbeitrag von 15 500 Franken entspricht rund 50 Prozent der Kosten eines Assistenzhundes während 8 Jahren.

Für Minderjährige besteht kein Anspruch. Es gibt aber immer wieder Fälle, in denen ein Assistenzhund auch bei Kindern und Jugendlichen aus medizinischer Sicht angezeigt wäre, beispielsweise bei Minderjährigen mit Epilepsie.

Ein Epilepsie-Begleithund, kurz EpiDog genannt, kann mit seiner Wahrnehmung kommende Anfälle voraussehen. Veränderungen im Körper können solche Hunde unter anderem mit ihrem Geruchssinn und ihrer ausgezeichneten Beobachtungsgabe deutlich früher erkennen - und vor ihnen warnen. Bei den IV-Stellen sind schon diverse Gesuche für einen EpiDog bei Minderjährigen eingereicht worden. Diese Gesuche müssen auf Grund der geltenden Vorgaben abgelehnt werden. Diese Situation ist störend. Die IV sollte einen Assistenzhund auch bei Kindern und Jugendlichen bezahlen können, wenn dies medizinisch Sinn macht.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Februar 2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

## 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 10. März 2020 ohne Gegenstimmen an.

## 4 Erwägungen der Kommission

Wie bereits der Bundesrat und der Ständerat unterstützt auch die Kommission das Anliegen der Motion. Der Einsatz von Assistenzhunden, wie beispielsweise Epilepsie-Begleithunden, zugunsten von kranken Kindern und Jugendlichen trage dazu bei, dass sich diese jungen Menschen positiv entwickeln könnten. Die Unterstützung durch die Hunde erlaube ihnen, eine Entwicklung durchzumachen, die letztlich zu einem selbstbestimmten Leben führe könne, wurde in der Kommission argumentiert.

19.4560 Motion

## Mit Bürokratieabbau zu einem stärkeren saisonalen Arbeitsmarkt

---

Eingereicht von: Rieder Beat  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 19.12.2019

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV) dahingehend anzupassen, dass saisonale Stellen nicht unter die Stellenmeldepflicht fallen, wenn der Unterbruch zwischen den früheren und der erneuten Anstellung derselben Person nicht länger als 12 Monate gedauert hat. Artikel 53d Absatz 1 AVV soll dazu mit einer entsprechenden zusätzlichen Ausnahmeregelung ergänzt werden.

Ausserdem soll die Publikationssperrfrist von fünf Arbeitstagen aufgehoben werden, falls die öffentliche Arbeitsvermittlung (RAV) dem Arbeitgeber keine passenden Dossiers zustellen kann.

Artikel 53b Absatz 5 AVV soll demensprechend präzisiert werden.

### Begründung

Die bisherigen Erfahrungen mit der Stellenmeldepflicht haben gezeigt, dass die regionalen Arbeitsmarktbehörden im Durchschnitt in 64 Prozent der Fälle kein passendes Dossier oder nur ein Dossier von Stellensuchenden vermitteln konnten. Zudem konnten durchschnittlich nur in rund 15 Prozent mehr als drei Dossiers übermittelt werden.

Wenn keine passenden Dossiers vorhanden sind, führt die Wartefrist von fünf Arbeitstagen zu unnötigen Verzögerungen. Für den Arbeitgeber, der rasch rekrutieren will, ist dies nicht zumutbar. Der entsprechende Arbeitsmarkt wird sich in ein, zwei Tagen nicht markant verändern. Deshalb soll die Wartefrist enden, falls die RAV über keine passenden Dossiers verfügen.

Stellenwechsel sind für die Betriebe mit grossem Know-how-Verlust und Einarbeitungsaufwand verbunden.

Die Wiederaanstellung von bewährten Mitarbeitenden, welche den Betrieb bereits bestens kennen, können dies verhindern. Hier kann es sich um Personen handeln, welche nach einer Baby-Pause, nach einem Praktikum im Ausland oder Reisen und Sprachaufenthalt etc. wieder in den Betrieb zurückkommen. In Branchen mit saisonalen Schwankungen sind dies Mitarbeitende, welche in der vorherigen Saison bereits im Unternehmen gearbeitet haben. Solche Wiederaanstellungen werden seit Jahrzehnten erfolgreich praktiziert.

Die Stelle wird also mit einem meist langjährigen Mitarbeitenden (und Inländer) besetzt. Diese Stellen melden zu müssen, verursacht einen hohen administrativen Aufwand. Gerade in den Tourismusregionen ist die Stellenmeldepflicht bei saisonal bedingten Wiederaanstellungen unverhältnismässig und teuer und benachteiligt saisonale Betriebe. Eine Anpassung von Artikel 53d Absatz 1 AVV würde die bürokratischen Leerläufe reduzieren und den saisonalen Arbeitsmarkt wieder stärken.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 19.02.2020

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament das Ausführungsgesetz zu Artikel 121a der Bundesverfassung mit der Einführung einer Stellenmeldepflicht verabschiedet. Die Stellenmeldepflicht wurde im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) verankert (Art. 21a AIG) und ist eine der Massnahmen zur Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Mit der Verabschiedung mehrerer Verordnungsänderungen, unter anderem der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.11), hat der Bundesrat am 8. Dezember 2017 die gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt.

Im AIG wurde eine Ausnahme zur Stellenmeldepflicht festgehalten: Werden offene Stellen durch Personen besetzt, welche bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet sind, so ist keine Meldung erforderlich (Art. 21a Abs. 5 AIG). Gestützt auf Artikel 21a Absatz 6 AIG hat der Bundesrat auf Verordnungsebene drei zusätzliche Ausnahmen vorgesehen, beispielsweise um der besonderen Situation von Familienunternehmen Rechnung zu tragen. Von weiteren Ausnahmen hat der Bundesrat abgesehen, weil



sie das Risiko zur Umgehung der Stellenmeldepflicht tendenziell erhöhen und den Vollzug erschweren. Die vom Motionär vorgeschlagene Ausnahme für zurückkehrende saisonale Arbeitnehmende würde dem Sinn und Zweck der heutigen Regelung widersprechen.

Die Einführung dieser Ausnahme würde eine Revision des AIG bedingen, um die entsprechende aktuell fehlende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Eine solche Gesetzesrevision scheint indessen nicht erstrebenswert, zumal die Stellenmeldepflicht auch in saisonalen Berufen die Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials fördern soll, indem für registrierte Stellensuchende ein Informationsvorsprung von fünf Arbeitstagen geschaffen wurde, den sie für ihre Stellensuche nutzen können.

Die RAV unterstützen die Stellensuchenden zusätzlich, indem sie innerhalb dreier Arbeitstage passende Dossiers suchen und dem Arbeitgeber zustellen. Mit der neuen Berufsnomenklatur CH-ISCO-19 wurde die Grundlage geschaffen, damit das Matching zwischen gemeldeten Stellen und registrierten Stellensuchenden weiter optimiert werden kann.

Eine Einschränkung des Informationsvorsprungs oder die Schaffung zusätzlicher Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht ist nach Ansicht des Bundesrates nicht angezeigt.

### **Antrag des Bundesrates vom 19.02.2020**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Kommissionsberichte**

18.02.2021 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

18.08.2020 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

### **Chronologie**

11.03.2020	Ständerat Zuweisung an die zuständige Kommission zur Vorberatung
24.09.2020	Ständerat Annahme
04.03.2021	Nationalrat Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

### **Weitere Informationen**

#### **Behandlungskategorie**

V

#### **Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

#### **Mitunterzeichnende (7)**

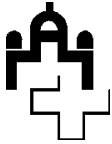
Fässler Daniel, Gmür-Schönenberger Andrea, Hegglin Peter, Juillard Charles, Maret Marianne, Schmid Martin, Wicki Hans

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**19.4560 s Mo. Ständerat (Rieder). Mit Bürokratieabbau zu einem stärkeren saisonalen Arbeitsmarkt**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 18. Februar 2021

---

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 22. Januar 2021 die von Ständerat Beat Rieder (M-CEB/VS) am 19. Dezember 2019 eingereichte und vom Ständerat am 24. September 2020 angenommene Motion vorbereitet.

Mit der Motion wird verlangt, die Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih so anzupassen, dass saisonale Stellen nicht unter die Stellenmeldepflicht fallen, wenn der Unterbruch zwischen der früheren und der erneuten Anstellung derselben Person nicht länger als 12 Monate gedauert hat. Ausserdem soll die Publikationssperrfrist von fünf Arbeitstagen aufgehoben werden, falls die öffentliche Arbeitsvermittlung dem Arbeitgeber keine passenden Dossiers zustellen kann.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Andreas Glarner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Februar 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$





## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV) dahingehend anzupassen, dass saisonale Stellen nicht unter die Stellenmeldepflicht fallen, wenn der Unterbruch zwischen den früheren und der erneuten Anstellung derselben Person nicht länger als 12 Monate gedauert hat. Artikel 53d Absatz 1 AVV soll dazu mit einer entsprechenden zusätzlichen Ausnahmeregelung ergänzt werden.

Ausserdem soll die Publikationssperrfrist von fünf Arbeitstagen aufgehoben werden, falls die öffentliche

Arbeitsvermittlung (RAV) dem Arbeitgeber keine passenden Dossiers zustellen kann.

Artikel 53b Absatz 5 AVV soll dementsprechend präzisiert werden.

### 1.2 Begründung

Die bisherigen Erfahrungen mit der Stellenmeldepflicht haben gezeigt, dass die regionalen Arbeitsmarktbehörden im Durchschnitt in 64 Prozent der Fälle kein passendes Dossier oder nur ein Dossier von Stellensuchenden vermitteln konnten. Zudem konnten durchschnittlich nur in rund 15 Prozent mehr als drei Dossiers übermittelt werden.

Wenn keine passenden Dossiers vorhanden sind, führt die Wartezeit von fünf Arbeitstagen zu unnötigen Verzögerungen. Für den Arbeitgeber, der rasch rekrutieren will, ist dies nicht zumutbar. Der entsprechende Arbeitsmarkt wird sich in ein, zwei Tagen nicht markant verändern. Deshalb soll die Wartezeit enden, falls die RAV über keine passenden Dossiers verfügen.

Stellenwechsel sind für die Betriebe mit grossem Know-how-Verlust und Einarbeitungsaufwand verbunden.

Die Wiederaanstellung von bewährten Mitarbeitenden, welche den Betrieb bereits bestens kennen, können dies verhindern. Hier kann es sich um Personen handeln, welche nach einer Baby-Pause, nach einem Praktikum im Ausland oder Reisen und Sprachaufenthalt etc. wieder in den Betrieb zurückkommen. In Branchen mit saisonalen Schwankungen sind dies Mitarbeitende, welche in der vorherigen Saison bereits im Unternehmen gearbeitet haben. Solche Wiederaanstellungen werden seit Jahrzehnten erfolgreich praktiziert.

Die Stelle wird also mit einem meist langjährigen Mitarbeitenden (und Inländer) besetzt. Diese Stellen melden zu müssen, verursacht einen hohen administrativen Aufwand. Gerade in den Tourismusregionen ist die Stellenmeldepflicht bei saisonal bedingten Wiederaanstellungen unverhältnismässig und teuer und benachteiligt saisonale Betriebe. Eine Anpassung von Artikel 53d Absatz 1 AVV würde die bürokratischen Leerläufe reduzieren und den saisonalen Arbeitsmarkt wieder stärken.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Februar 2020

Am 16. Dezember 2016 hat das Parlament das Ausführungsgesetz zu Artikel 121a der Bundesverfassung mit der Einführung einer Stellenmeldepflicht verabschiedet. Die Stellenmeldepflicht wurde im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) verankert (Art. 21a AIG) und ist eine der Massnahmen zur Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotenzials. Mit der Verabschiedung mehrerer Ordnungsänderungen, unter anderem der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (SR 823.11), hat der Bundesrat am 8. Dezember 2017 die gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt.



Im AIG wurde eine Ausnahme zur Stellenmeldepflicht festgehalten: Werden offene Stellen durch Personen besetzt, welche bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet sind, so ist keine Meldung erforderlich (Art. 21a Abs. 5 AIG). Gestützt auf Artikel 21a Absatz 6 AIG hat der Bundesrat auf Verordnungsebene drei zusätzliche Ausnahmen vorgesehen, beispielsweise um der besonderen Situation von Familienunternehmen Rechnung zu tragen. Von weiteren Ausnahmen hat der Bundesrat abgesehen, weil sie das Risiko zur Umgehung der Stellenmeldepflicht tendenziell erhöhen und den Vollzug erschweren.

Die vom Motionär vorgeschlagene Ausnahme für zurückkehrende saisonale Arbeitnehmende würde dem Sinn und Zweck der heutigen Regelung widersprechen.

Die Einführung dieser Ausnahme würde eine Revision des AIG bedingen, um die entsprechende aktuell fehlende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Eine solche Gesetzesrevision scheint indessen nicht erstrebenswert, zumal die Stellenmeldepflicht auch in saisonalen Berufen die Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials fördern soll, indem für registrierte Stellensuchende ein Informationsvorsprung von fünf Arbeitstagen geschaffen wurde, den sie für ihre Stellensuche nutzen können.

Die RAV unterstützen die Stellensuchenden zusätzlich, indem sie innerhalb dreier Arbeitstage passende Dossiers suchen und dem Arbeitgeber zustellen. Mit der neuen Berufsnomenklatur CH-ISCO-19 wurde die Grundlage geschaffen, damit das Matching zwischen gemeldeten Stellen und registrierten Stellensuchenden weiter optimiert werden kann.

Eine Einschränkung des Informationsvorsprungs oder die Schaffung zusätzlicher Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht ist nach Ansicht des Bundesrates nicht angezeigt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates**

Der Ständerat hatte am 11. März 2020 die Motion der zuständigen Kommission zur Vorprüfung zugewiesen. Die SPK des Ständerates beantragte am 18. August 2020 mit 6 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion abzulehnen. Der Ständerat hat entgegen dem Antrag seiner Kommission am 24. September 2020 die Motion mit 24 zu 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

### **4 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission betont, dass die Stellenmeldepflicht ein zentrales Element zur Umsetzung der von Volk und Ständen angenommenen Masseneinwanderungsinitiative darstellt. Sie wurde eingeführt, um bei Berufen mit hoher Arbeitslosigkeit das inländische Arbeitskräftepotential auszuschöpfen. Gerade auch in saisonalen Berufen soll die Anstellung von inländischen Arbeitskräften gefördert werden. Die Forderung der Motion würde dem entgegenstehen.

Die Kommission ist sich bewusst, dass eine Mobilisierung des inländischen Arbeitskräftepotentials mit administrativem Aufwand verbunden ist. Dies soll jedoch in Kauf genommen werden, um dem Ziel der Ausschöpfung des inländischen Arbeitskräftepotentials näher zu kommen. Die Kommission weist zudem darauf hin, dass es bei der Einführung der Stellenmeldepflicht der politische Wille war, die Ausnahmen bewusst auf ein Minimum zu beschränken.

19.457 Parlamentarische Initiative

## Nachehelichen Unterhalt dem Wandel der Zeit anpassen

---

Eingereicht von: Frehner Sebastian  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Übernommen von: Walliser Bruno  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Artikel 125 ZGB ist wie folgt abzuändern:

Art. 125

Abs. 1

Die Ehegatten sind mittels Ehevertrag in der Festlegung eines nachehelichen Unterhalts frei. Die Vereinbarung bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Abs. 2

Fehlt eine Vereinbarung gemäss Absatz 1, kann zwecks Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ein Unterhalt für die Dauer von maximal zwei Jahren festgesetzt werden.

Abs. 3

Liegt keine Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 vor, ist nach dem Erreichen des 55. Lebensjahres und einer zwanzigjährigen Ehedauer ein Unterhalt geschuldet, sofern die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt während der Trennung gescheitert ist. Dieser Unterhalt endet mit der ersten eintretenden Pensionierung einer der Eheleute.

Abs. 4

Die Höhe des Unterhalts gemäss den Absätzen 2 und 3 richtet sich nach den am Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person geltenden Ansätzen des betriebsrechtlichen Existenzminimums für Einzelpersonen.

### Begründung

Aktuell werden 40 Prozent der Ehen in der Schweiz geschieden. Im alten Scheidungsrecht gab es das Verschuldensprinzip. Bei ehewidrigen Handlungen wurde im Scheidungsfall dem Schuldigen die Zahlung einer Unterhaltsrente auferlegt. Im aktuellen Scheidungsrecht ist der zu zahlende Unterhaltsbeitrag aber nicht mehr vom Nachweis eines Verschuldens abhängig. Dennoch soll der Unterhaltsberechtigte nach geltendem Recht bei einer "lebensprägenden" Ehe weiterhin Anspruch auf Beibehaltung des ehelichen Lebensstandards haben. Und dies auch wenn der Anspruchsberechtigte beispielsweise selber entschieden hat, die Ehe zu verlassen oder freiwillig (oder gar gegen den Willen des Ehegatten) während der Ehe keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen. Nach geltendem Recht begründet die Ehe somit im Ergebnis eine finanzielle Kausalhaftung des besser Verdienenden, welche im Zeitalter der Gleichberechtigung und der flächendeckenden guten beruflichen Ausbildung nicht mehr zu rechtfertigen ist. Deshalb muss das Unterhaltsrecht geändert werden: Ehegatten können den nachehelichen Unterhalt selber vertraglich festlegen. Tun sie das nicht, kann eine Unterhaltspflicht von maximal zwei Jahren zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt festgelegt werden; eine Ausnahme soll für Personen ab dem Alter von 55 Jahren und bei langer Ehedauer gelten. Gegenüber dem heutigen Unterhaltsrecht, das beim Unterhalt auf den ehelichen Lebensstandard setzt, soll neu auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt werden.

### Kommissionsberichte

06.11.2020 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates



## Chronologie

05.12.2019      Wird übernommen  
03.03.2021      Nationalrat  
Keine Folge gegeben

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)  
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

## Weitere Informationen

### Behandlungskategorie

IV

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (5)

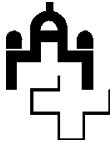
Grunder Hans, Hess Lorenz, Pezzatti Bruno, Sollberger Sandra, Walliser Bruno

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**19.457 n Pa. Iv. (Frehner) Walliser. Nachehelicher Unterhalt dem Wandel der Zeit anpassen**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 6. November 2020

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 6. November 2020 die oben genannte parlamentarische Initiative vorberaten.

Die Initiative verlangt die Änderung des Unterhaltsrechts. Die Unterhaltspflicht soll neu maximal zwei Jahre dauern und auf dem betriebsrechtlichen Existenzminimum basieren. Eine Ausnahme soll für Personen ab dem Alter von 55 Jahren und bei langer Ehedauer gelten.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 13 zu 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Schwander, Bellaïche, Guggisberg, Nidegger, Steinemann, Tuena, Vogt) beantragt, ihr Folge zu geben.

Berichterstattung: Funicello (d), Walder (f)

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Artikel 125 ZGB ist wie folgt abzuändern:

Art. 125

Abs. 1

Die Ehegatten sind mittels Ehevertrag in der Festlegung eines nachehelichen Unterhalts frei. Die Vereinbarung bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Abs. 2

Fehlt eine Vereinbarung gemäss Absatz 1, kann zwecks Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ein Unterhalt für die Dauer von maximal zwei Jahren festgesetzt werden.

Abs. 3

Liegt keine Vereinbarung im Sinne von Absatz 1 vor, ist nach dem Erreichen des 55. Lebensjahres und einer zwanzigjährigen Ehedauer ein Unterhalt geschuldet, sofern die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt während der Trennung gescheitert ist. Dieser Unterhalt endet mit der ersten eintretenden Pensionierung einer der Eheleute.

Abs. 4

Die Höhe des Unterhalts gemäss den Absätzen 2 und 3 richtet sich nach den am Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person geltenden Ansätzen des betriebsrechtlichen Existenzminimums für Einzelpersonen.

### 1.2 Begründung

Aktuell werden 40 Prozent der Ehen in der Schweiz geschieden. Im alten Scheidungsrecht gab es das Verschuldensprinzip. Bei ehewidrigen Handlungen wurde im Scheidungsfall dem Schuldigen die Zahlung einer Unterhaltsrente auferlegt. Im aktuellen Scheidungsrecht ist der zu zahlende Unterhaltsbeitrag aber nicht mehr vom Nachweis eines Verschuldens abhängig. Dennoch soll der Unterhaltsberechtigte nach geltendem Recht bei einer "lebensprägenden" Ehe weiterhin Anspruch auf Beibehaltung des ehelichen Lebensstandards haben. Und dies auch wenn der Anspruchsberechtigte beispielsweise selber entschieden hat, die Ehe zu verlassen oder freiwillig (oder gar gegen den Willen des Ehegatten) während der Ehe keiner Erwerbstätigkeit nachzugehen. Nach geltendem Recht begründet die Ehe somit im Ergebnis eine finanzielle Kausalhaftung des besser Verdienenden, welche im Zeitalter der Gleichberechtigung und der flächendeckenden guten beruflichen Ausbildung nicht mehr zu rechtfertigen ist. Deshalb muss das Unterhaltsrecht geändert werden: Ehegatten können den nachehelichen Unterhalt selber vertraglich festlegen. Tun sie das nicht, kann eine Unterhaltspflicht von maximal zwei Jahren zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt festgelegt werden; eine Ausnahme soll für Personen ab dem Alter von 55 Jahren und bei langer Ehedauer gelten. Gegenüber dem heutigen Unterhaltsrecht, das beim Unterhalt auf den ehelichen Lebensstandard setzt, soll neu auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt werden.



## **2 Stand der Vorprüfung**

Die parlamentarische Initiative wurde am 20. Juni 2019 vom damaligen Nationalrat Frehner im Nationalrat eingereicht. Am 5. Dezember 2019 wurde sie von Nationalrat Walliser übernommen. Sie wurde an der Sitzung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 6. November 2020 vorberaten.

## **3 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission anerkennt das Grundanliegen der Initiative, wonach niemand als Folge einer Scheidung in die Armut gedrängt werden soll. Sie stellt jedoch fest, dass in der Mehrheit der Ehen immer noch der Ehemann besser in den Arbeitsmarkt integriert ist. Die gute Ausbildung der Frauen widerspiegeln sich nach wie vor zu wenig auf dem Arbeitsmarkt. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Initiative nicht geeignet ist, dieses Problem der ungleichen Integration in den Arbeitsmarkt zu lösen. Sie ist der Ansicht, dass das Scheidungsrecht nicht der geeignete Ort ist, um geschlechterspezifische Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt zu beheben.

Eine Minderheit ist der Ansicht, dass sich der gesellschaftliche Wandel der letzten Jahre auch im Scheidungsrecht widerspiegeln sollte und beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

19.462 Parlamentarische Initiative

## Schutz vor Korruption. Keine überrissenen Mandate für Parlamentarierinnen und Parlamentarier

---

Eingereicht von: Meyer Mattea  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 20.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das Parlamentsrecht ist so anzupassen, dass Entschädigungen für Mandate, die Parlamentarierinnen und Parlamentarier ausserhalb des eidgenössischen Parlamentsbetriebes ausüben, maximal der Höhe der Parlamentsentschädigung entsprechen dürfen. Konkret dürfen Taggelder von Mandaten nicht höher sein als Taggelder, die ein Parlamentsmitglied für das Parlamentsmandat erhält. Dasselbe gilt für Pauschalen, Entschädigungen für Vorbereitungs- sowie Nachbereitungszeit sowie für die Vergütung von allfälligen Ausgaben wie zum Beispiel Reise-, Übernachtungs- und Mahlzeitenentschädigungen. Es sollen Ausnahmeregelungen geschaffen werden für ordentliche berufliche Tätigkeiten und einzelne Tagesaufträge.

### Begründung

Gutbezahlte Verwaltungsrats-, Verbands- oder politische Beratungsmandate sind unter Parlamentarierinnen und Parlamentariern keine Seltenheit. Im Vorteil sind finanzkräftige Lobby-Organisationen, Unternehmen, Verbände usw., welche Parlamentarierinnen und Parlamentariern lukrative Mandate anbieten und für ihre Anliegen einspannen können.

Dies bedroht die finanzielle Unabhängigkeit bei politischen Entscheiden und schwächt das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik. Die derartige Vermischung von finanziellen und politischen Interessen gefährdet die Demokratie und kann bis hin zu korruptem Verhalten führen.

Zurzeit müssen Interessensbindungen zwar offengelegt werden, nicht jedoch die Höhe der Entschädigung. Mit der parlamentarischen Initiative soll zukünftig die Höhe der Entschädigung begrenzt werden. Die Entschädigung für Mandate ausserhalb der Parlamentstätigkeit soll sich nach der Entschädigung für das Parlamentsmandat richten.

Die parlamentarische Initiative zielt auf eine exzessive Anhäufung von Verwaltungsrats-, Verbands- und politischen Beratungsmandaten oder ähnlichem, die insbesondere mit dem Parlamentsmandat in Verbindung stehen. Es geht nicht darum, die ordentliche berufliche Tätigkeit sowie einzelne Aufträge wie Kursleitungen oder die Teilnahme an Tagungen einzuschränken.

### Kommissionsberichte

22.01.2021 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

### Chronologie

03.03.2021 Zurückgezogen

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)





**Weitere Informationen****Behandlungskategorie**

V

**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (10)**

Arslan Sibel, Barrile Angelo, Kälin Irène, Marti Samira, Molina Fabian, Schenker Silvia, Seiler Graf Priska, Töngi Michael, Wasserfallen Flavia, Wermuth Cédric

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**19.462 n Pa. Iv. Meyer Mattea. Schutz vor Korruption. Keine überrissenen Mandate für Parlamentarierinnen und Parlamentarier**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 22. Januar 2021

---

Die Staatspolitische Kommission hat an ihrer Sitzung vom 20. November 2020 die von Nationalrätin Mattea Meyer (S, ZH) am 20. Juni 2019 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt eine Anpassung des Parlamentsrechts, so dass Entschädigungen für Mandate, welche Ratsmitglieder ausserhalb des Parlamentsbetriebs ausüben, maximal der Höhe der Entschädigung für das Parlamentsmandat entsprechen dürfen.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 17 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich (Kat. V)

Im Namen der Kommission  
Der Vizepräsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Das Parlamentsrecht ist so anzupassen, dass Entschädigungen für Mandate, die Parlamentarierinnen und Parlamentarier ausserhalb des eidgenössischen Parlamentsbetriebes ausüben, maximal der Höhe der Parlamentsentschädigung entsprechen dürfen. Konkret dürfen Taggelder von Mandaten nicht höher sein als Taggelder, die ein Parlamentsmitglied für das Parlamentsmandat erhält. Dasselbe gilt für Pauschalen, Entschädigungen für Vorbereitungs- sowie Nachbereitungszeit sowie für die Vergütung von allfälligen Ausgaben wie zum Beispiel Reise-, Übernachtungs- und Mahlzeitenentschädigungen. Es sollen Ausnahmeregelungen geschaffen werden für ordentliche berufliche Tätigkeiten und einzelne Tagesaufträge.

### 1.2 Begründung

Gutbezahlte Verwaltungsrats-, Verbands- oder politische Beratungsmandate sind unter Parlamentarierinnen und Parlamentariern keine Seltenheit. Im Vorteil sind finanzkräftige Lobby-Organisationen, Unternehmen, Verbände usw., welche Parlamentarierinnen und Parlamentariern lukrative Mandate anbieten und für ihre Anliegen einspannen können. Dies bedroht die finanzielle Unabhängigkeit bei politischen Entscheiden und schwächt das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik. Die derartige Vermischung von finanziellen und politischen Interessen gefährdet die Demokratie und kann bis hin zu korruptem Verhalten führen. Zurzeit müssen Interessensbindungen zwar offengelegt werden, nicht jedoch die Höhe der Entschädigung. Mit der parlamentarischen Initiative soll zukünftig die Höhe der Entschädigung begrenzt werden. Die Entschädigung für Mandate ausserhalb der Parlamentstätigkeit soll sich nach der Entschädigung für das Parlamentsmandat richten. Die parlamentarische Initiative zielt auf eine exzessive Anhäufung von Verwaltungsrats-, Verbands- und politischen Beratungsmandaten oder ähnlichem, die insbesondere mit dem Parlamentsmandat in Verbindung stehen. Es geht nicht darum, die ordentliche berufliche Tätigkeit sowie einzelne Aufträge wie Kursleitungen oder die Teilnahme an Tagungen einzuschränken.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet den von der Initiantin vorgeschlagenen Weg nicht als geeignet, um überbordenden Lobbyismus einzuschränken oder Korruption von Parlamentsmitgliedern zu vermeiden. Dafür viel geeigneter sind die bereits bestehenden Transparenzregeln: Gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes müssen die Mitglieder der Räte die von der Initiantin ins Visier genommenen Mandate offenlegen. Dies ist wirksamer als eine Beschränkung der Entschädigung für diese Mandate. Letzteres würden die Möglichkeiten zur freien wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder der Bundesversammlung erheblich einschränken: Häufig hängt z.B. die Tätigkeit in einem Verwaltungsrat eng mit der eigentlichen beruflichen Tätigkeit zusammen bzw. stellt sogar die hauptberufliche Tätigkeit dar. Die Abgrenzung, ob eine Person ein Mandat ausübt, oder ob sie einer «ordentlichen beruflichen Tätigkeit» nachgeht, wäre kaum trennscharf vorzunehmen. Mitglieder der Bundesversammlung wären zudem gezwungen, Auskunft über die Entschädigung ihrer Mandate zu geben, damit beurteilt werden kann, ob sie diese überhaupt ausüben dürfen. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Privatangelegenheiten der Ratsmitglieder dar. Die Kommission anerkennt die Problematik, wenn Parlamentsmitglieder Mandate nur aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Parlament und insbesondere in einer bestimmten Kommission erhalten und somit



der Eindruck von Käuflichkeit entstehen kann. Sie hat deshalb am 14. Februar 2020 der parlamentarischen Initiative von Ständerat Beat Rieder 19.414 «Verbot von bezahlten Mandaten im Zusammenhang mit der Einsitznahme in parlamentarischen Kommissionen» Folge gegeben. Dies könnte ein gangbarer Weg sein, um die Problematik in einem eng definierten Bereich zielgerichtet anzugehen.

19.463 Parlamentarische Initiative

## Für ein Programm zu Jugend und Ernährung

---

Eingereicht von: Wehrli Laurent  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

### Eingereichter Text

Nach dem Vorbild der Programme zu Jugend und Kultur (Art. 67a der Bundesverfassung) und zu Jugend und Sport (Art. 68 der Bundesverfassung) soll ein Programm zu Jugend und Ernährung erstellt und umgesetzt werden.

### Begründung

Ein solches Programm muss den jungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Kenntnisse vermitteln, die notwendig sind, um sich ohne negative Folgen für Gesundheit und Wohlbefinden ernähren und am Essen erfreuen zu können. Damit soll es direkt zur Gesundheitsförderung (Art. 118 der Bundesverfassung) beitragen und selbstverständlich insbesondere die Schulhoheit der Kantone beachten, wie dies die erwähnten Programme tun. Erstes Ziel ist, die bereits aktiven öffentlichen Akteure und die von ihnen getroffenen Massnahmen – wie auf Bundesebene Gesundheitsförderung Schweiz oder im Sport – untereinander und mit den betroffenen privaten Unternehmen (regionale Produkte, Ernährung usw.) und den Vereinigungen und Stiftungen, die in diesem Bereich aktiv sind, zu koordinieren.

Dank diesem Programm sollen auch Nachhaltigkeitsziele (Art. 73 der Bundesverfassung) und Ziele im Bereich der Erhaltung der Biodiversität erfüllt werden, indem darauf hingewiesen wird, wie wichtig es ist, lokale und regionale Produkte zu wählen, die insbesondere umweltfreundlich von einer Landwirtschaft von hoher Qualität erzeugt werden. Die entstehenden Mehrkosten können angesichts der Koordination und der Entwicklungen, die ein solches Programm mit sich brächte, mit Einsparungen bei den Vorschlägen zur Gesundheitsförderung kompensiert werden. Kurz: Dieses Programm muss zu mehr Koordination der Massnahmen, mehr Kommunikation und Mobilisierung führen, also mehr Wirkung zeigen.

Es ist zu prüfen, ob dieses Anliegen nicht auch wie die beiden erwähnten Programme mit einem neuen Artikel in der Bundesverfassung verankert werden sollte:

Art. 67b (neu) Bildung in Ernährungsfragen

Abs. 1

Bund und Kantone fördern die Bildung in Ernährungsfragen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Abs. 2

Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen Ernährungsunterricht in den Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Ernährungsunterrichts, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

### Kommissionsberichte

21.01.2021 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates



## Chronologie

07.11.2019	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Folge gegeben
31.01.2020	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR Keine Zustimmung
21.01.2021	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Folge gegeben
03.03.2021	Nationalrat Folge gegeben
29.03.2021	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR Keine Zustimmung

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)  
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

## Weitere Informationen

### Behandlungskategorie

IV

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (55)

Aebi Andreas, Aebischer Matthias, Ammann Thomas, Bigler Hans-Ulrich, Borloz Frédéric,  
Bourgeois Jacques, Brélaz Daniel, Béglé Claude, Campell Duri, Candinas Martin, Cattaneo Rocco,  
Chevalley Isabelle, Clottu Raymond, Crottaz Brigitte, Eymann Christoph, Fehlmann Rielle Laurence,  
Flach Beat, Fluri Kurt, Fridez Pierre-Alain, Glauser-Zufferey Alice, Glättli Balthasar, Golay Roger, Graf Maya,  
Grin Jean-Pierre, Grunder Hans, Gschwind Jean-Paul, Gugger Niklaus-Samuel, Haab Martin, Hadorn Philipp,  
Heim Bea, Hess Lorenz, Hiltbold Hugues, Maire Jacques-André, Marra Ada, Merlini Giovanni, Moret Isabelle,  
Moser Tiana Angelina, Müller Walter, Müller-Altarmatt Stefan, Nicolet Jacques, Paganini Nicolo,  
Page Pierre-André, Pezzatti Bruno, Piller Carrard Valérie, Quadranti Rosmarie, Ritter Markus, Rochat  
Fernandez Nicolas, Romano Marco, Salzmann Werner, Thorens Goumaz Adèle, Tornare Manuel,  
Vogler Karl, de Buman Dominique, de la Reussille Denis, von Siebenthal Erich

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



## 19.463 n Pa. Iv. Wehrli. Für ein Programm zu Jugend und Ernährung

---

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 21. Januar 2021

---

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 21. Januar 2021 die von Nationalrat Laurent Wehrli (RL, VD) am 21. Juni 2019 eingereichte parlamentarische Initiative zum zweiten Mal vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, nach dem Vorbild der Programme zu Jugend und Kultur und zu Jugend und Sport ein Programm zu Jugend und Ernährung zu erstellen und umzusetzen.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 12 Stimmen und Stichentscheid des Präsidenten, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Eine Minderheit (Huber, Haab, Gafner, Gutjahr, Herzog Verena, Keller Peter, Umbricht Pieren, Wasserfallen Christian) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Locher Benguerel (d), de Montmollin (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Mathias Reynard

### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Nach dem Vorbild der Programme zu Jugend und Kultur (Art. 67a der Bundesverfassung) und zu Jugend und Sport (Art. 68 der Bundesverfassung) soll ein Programm zu Jugend und Ernährung erstellt und umgesetzt werden.

### 1.2 Begründung

Ein solches Programm muss den jungen Einwohnerinnen und Einwohnern die Kenntnisse vermitteln, die notwendig sind, um sich ohne negative Folgen für Gesundheit und Wohlbefinden ernähren und am Essen erfreuen zu können. Damit soll es direkt zur Gesundheitsförderung (Art. 118 der Bundesverfassung) beitragen und selbstverständlich insbesondere die Schulhoheit der Kantone beachten, wie dies die erwähnten Programme tun. Erstes Ziel ist, die bereits aktiven öffentlichen Akteure und die von ihnen getroffenen Massnahmen - wie auf Bundesebene Gesundheitsförderung Schweiz oder im Sport - untereinander und mit den betroffenen privaten Unternehmen (regionale Produkte, Ernährung usw.) und den Vereinigungen und Stiftungen, die in diesem Bereich aktiv sind, zu koordinieren.

Dank diesem Programm sollen auch Nachhaltigkeitsziele (Art. 73 der Bundesverfassung) und Ziele im Bereich der Erhaltung der Biodiversität erfüllt werden, indem darauf hingewiesen wird, wie wichtig es ist, lokale und regionale Produkte zu wählen, die insbesondere umweltfreundlich von einer Landwirtschaft von hoher Qualität erzeugt werden. Die entstehenden Mehrkosten können angesichts der Koordination und der Entwicklungen, die ein solches Programm mit sich brächte, mit Einsparungen bei den Vorschlägen zur Gesundheitsförderung kompensiert werden. Kurz: Dieses Programm muss zu mehr Koordination der Massnahmen, mehr Kommunikation und Mobilisierung führen, also mehr Wirkung zeigen.

Es ist zu prüfen, ob dieses Anliegen nicht auch wie die beiden erwähnten Programme mit einem neuen Artikel in der Bundesverfassung verankert werden sollte:

Art. 67b (neu) Bildung in Ernährungsfragen

Abs. 1

Bund und Kantone fördern die Bildung in Ernährungsfragen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Abs. 2

Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen Ernährungsunterricht in den Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung der Ziele des Ernährungsunterrichts, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates hat die parlamentarische Initiative am 7. November 2019 zum ersten Mal vorgeprüft und hat ihr mit 10 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die WBK des Ständerates hat am 31. Januar 2020 mit 6 zu 2 Stimmen beschlossen, diesem Beschluss nicht zuzustimmen. Am 21. Januar 2021 hat die WBK des Nationalrates die Initiative abermals vorgeprüft.





### 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat sich eingehend mit der von der Initiative umrissenen Problematik auseinandergesetzt. Auf der Grundlage einer breiten Anhörung, in welcher unterschiedliche Akteure aus dem Gesundheits- und dem Bildungsbereich zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema eingeladen wurden, hat die Kommission die zahlreichen Handlungsfelder im Bereich «Jugend und Ernährung» diskutiert, namentlich die Lehrpläne, die ausserschulischen Präventionsmassnahmen und die Rolle der Lebensmittelbranche in den Bereichen gesunde Ernährung und Bewegung.

Die Mehrheit der Kommission hält daran fest, dass Handlungsbedarf besteht, und möchte deshalb den Weg der Initiative weiterverfolgen. Dabei möchte sie sich noch nicht auf die Modalitäten der Umsetzung festlegen, sondern sich erst einmal an den Zielen der Initiative – Gesundheitsförderung, Koordination der bestehenden Massnahmen, Förderung der Nachhaltigkeitsziele – orientieren, zumal die von der Initiative postulierte Anlehnung an die Programme «Jugend und Sport» sowie «Jugend und Musik» nicht zwingend erscheint.

Im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung möchte die Kommission deshalb das Thema vertiefen: Mit Blick auf eine Strategie für nachhaltige Ernährung will sie mittels Postulat vom Bundesrat verlangen, in einem Bericht darzulegen, welche nationalen und kantonalen Angebote im Bereich «Jugend und Ernährung» bestehen ([21.3005](#) Po. WBK-NR. Jugend und gesunde Ernährung durch verstärkte Koordination und Kommunikation stärken).

Eine Minderheit (Huber, Haab, Gafner, Gutjahr, Herzog Verena, Keller Peter, Umbricht Pieren, Wasserfallen Christian) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben. Sie ist der Ansicht, dass es zur Erreichung der von der Initiative erwähnten Ziele keines neuen Instruments bedürfe und der Bund unter anderem mit der «Schweizer Ernährungsstrategie 2017-2024» bereits einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung derselben leiste. Schliesslich seien Massnahmen, die auf die obligatorische Schulzeit abzielten, Sache der Kantone.

19.472 Parlamentarische Initiative

## Ausgewogenes Geschlechterverhältnis in parlamentarischen Vertretungen

---

Eingereicht von: Friedl Claudia  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Delegationen und Vertretungen des Parlamentes, die im In- oder Ausland offiziell auftreten, setzen sich immer aus Frauen und Männern zusammen. Eine Vertretung jedes Geschlechts von mindestens 30 Prozent ist grundsätzlich anzustreben.

### Begründung

Immer wieder kommt es vor, dass Delegationen (z. B. des Präsidiums, von Kommissionen, Abordnungen), die einen öffentlichen Auftritt oder eine Reise bestreiten, geschlechtermässig einseitig zusammengesetzt sind. Meist ist ein deutlicher Überhang an Männern zu verzeichnen. Solche Zusammensetzungen vermitteln ein veraltetes Gesellschaftsbild der Schweiz und widerspiegeln in keiner Art und Weise eine moderne und zukunftsweisende Gesellschaftsform. Sie suggerieren, dass Frauen nur in Einzelfällen in politische Ämter aufsteigen. Es ist daher zwingend, dass die offiziellen Delegationen und Vertretungen des Parlamentes geschlechtsneutral zusammengesetzt werden. Grundsätzlich wäre eine 50-zu-50-Vertretung anzustreben. Da dies aufgrund einer immer noch starken Untervertretung der Frauen schwierig sein kann, wird eine 30-Prozent-Quote vorgeschlagen. Dies auch zugunsten einer grösseren und praxistauglicheren Flexibilität. Als Folge dieser Regel ergäbe sich auch ein positiver Zusatzeffekt auf die Zusammensetzung der Kommissionen, da es nötig würde, bereits dort auf eine ausgewogenere Vertretung zu achten.

### Kommissionsberichte

22.01.2021 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

### Chronologie

03.03.2021 Nationalrat  
Keine Folge gegeben

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

#### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

#### Mitunterzeichnende (28)

Arslan Sibel, Barrile Angelo, Birrer-Heimo Prisca, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Flach Beat, Graf Maya, Graf-Litscher Edith, Gysi Barbara, Hardegger Thomas, Heim Bea, Kiener Nellen Margret, Maire Jacques-André, Marra Ada, Marti Samira, Masshardt Nadine, Meyer Mattea,



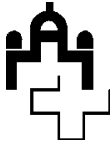
Munz Martina, Naef Martin, Piller Carrard Valérie, Reynard Mathias, Schenker Silvia, Schneider  
Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Semadeni Silva, Sommaruga Carlo, Wasserfallen Flavia

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**19.472 n Pa. Iv. Friedl Claudia. Ausgewogenes Geschlechterverhältnis in parlamentarischen Vertretungen**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 22. Januar 2021

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 19. November 2020 die von Nationalrätin Claudia Friedl (S, SG) am 21. Juni 2019 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative fordert, dass sich Delegationen und Vertretungen des Parlaments, die im In- oder Ausland offiziell auftreten, immer aus Männern und Frauen zusammensetzen und dass grundsätzlich eine Vertretung jedes Geschlechts von mindestens 30 Prozent anzustreben ist.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 12 gegen 10 Stimmen bei einer Enthaltung, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit der Kommission (Marra, Barrile, Funicello, Glättli, Gysin Greta, Kälin, Wermuth, Widmer Céline) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Steinemann (d), Cottier (f)

Im Namen der Kommission  
Der Vizepräsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Delegationen und Vertretungen des Parlamentes, die im In- oder Ausland offiziell auftreten, setzen sich immer aus Frauen und Männern zusammen. Eine Vertretung jedes Geschlechts von mindestens 30 Prozent ist grundsätzlich anzustreben.

### 1.2 Begründung

Immer wieder kommt es vor, dass Delegationen (z. B. des Präsidiums, von Kommissionen, Abordnungen), die einen öffentlichen Auftritt oder eine Reise bestreiten, geschlechtermässig einseitig zusammengesetzt sind. Meist ist ein deutlicher Überhang an Männern zu verzeichnen. Solche Zusammensetzungen vermitteln ein veraltetes Gesellschaftsbild der Schweiz und widerspiegeln in keiner Art und Weise eine moderne und zukunftsweisende Gesellschaftsform. Sie suggerieren, dass Frauen nur in Einzelfällen in politische Ämter aufsteigen. Es ist daher zwingend, dass die offiziellen Delegationen und Vertretungen des Parlamentes geschlechtsneutral zusammengesetzt werden. Grundsätzlich wäre eine 50-zu-50-Vertretung anzustreben. Da dies aufgrund einer immer noch starken Untervertretung der Frauen schwierig sein kann, wird eine 30-Prozent-Quote vorgeschlagen. Dies auch zugunsten einer grösseren und praxistauglicheren Flexibilität. Als Folge dieser Regel ergäbe sich auch ein positiver Zusatzeffekt auf die Zusammensetzung der Kommissionen, da es nötig würde, bereits dort auf eine ausgewogenere Vertretung zu achten.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet das Anliegen der Initiative als berechtigt, ist aber der Meinung, dass dieses nicht durch eine gesetzliche Regelung umzusetzen ist. Sie weist darauf hin, dass das Parlamentsgesetz bei der Bestellung von parlamentarischen Delegationen bereits mehrere Kriterien vorsieht, die zu berücksichtigen sind. So müssen die Delegationen nach der Stärke der Fraktionen im jeweiligen Rat und soweit möglich nach den Amtssprachen und Landesregionen zusammengesetzt werden. Die Einführung einer zusätzlichen Quote für den Frauenanteil würde zu verschiedenen Problemen bei der Bestellung der Delegationen führen: Wie ist vorzugehen, wenn die Fraktionen nicht genügend Kandidatinnen melden? Welche Fraktionen sollen verpflichtet werden, mehr Frauen zu melden? Welcher Rat sollte dazu verpflichtet werden, für die Einhaltung der Quote zu sorgen? Es braucht deshalb bei der Bestellung dieser Delegationen eine verbesserte Koordination zwischen den Fraktionen und zwischen den Räten, jedoch keine gesetzlichen Regelungen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass in der Folge der letzten Wahlen die geforderte Quote von 30 Prozent bereits annähernd erreicht wurde.

Die Kommissionsminderheit erachtet es für nötig, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, damit ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gewährleistet werden kann. Die Vergangenheit habe gezeigt, dass die Bemühungen um konsensuelle Lösungen alleine oftmals nicht zum Ziel führten.

19.473 Parlamentarische Initiative

## Die Parlamentarische Versammlung des Europarates als Vorbild. Deklaration von Einkünften aus Mandaten und Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht fallen

---

Eingereicht von: Rytz Regula  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 21.06.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Einkünfte aus Mandaten und Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht fallen, sollen deklariert werden. Artikel 11 des Parlamentsgesetzes ist entsprechend anzupassen.

### Begründung

Seit 2018 müssen die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, in die die Schweiz zwölf Mitglieder der eidgenössischen Räte delegiert, ihre Einkünfte und Interessenbindungen offenlegen. Die Mitglieder der Schweizer Delegation nehmen diesen Auftrag gewissenhaft und (fast) ausnahmslos wahr (<http://www.assembly.coe.int/nw/xml/AssemblyList/AL-XML2HTML-EN.asp?lang=en&XmIID=NationalDelegation-ch>). Sie widerlegen damit die oft geäusserten Bedenken zur Praktikabilität von Transparenzregelungen im Bereich von Einkünften und Entschädigungen.

Im Schweizer Parlament ist es heute nicht möglich, aufgrund des Registers der Interessenbindungen der Ratsmitglieder zwischen voll oder teilweise entschädigten oder nur geringfügig entschädigten Tätigkeiten zu unterscheiden. Verschiedene Vorstösse zur Transparenz sind in den letzten Jahren im Nationalrat abgelehnt worden. Nachdem die Parlamentarische Versammlung des Europarates nun eine praktikable Lösung für 318 Abgeordnete und ihre 318 Stellvertreterinnen und Stellvertreter beschlossen hat, ist es Zeit, auch in der Schweiz eine vergleichbare Regelung einzuführen. Die Transparenz über Einkünfte aus Mandaten und Tätigkeiten, die ergänzend zum Milizamt im eidgenössischen Parlament ausgeübt werden, erhöht das Vertrauen in die Politik.

### Kommissionsberichte

22.01.2021 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

### Chronologie

09.03.2021 Nationalrat  
Keine Folge gegeben

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)  
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

#### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



**Mitunterzeichnende (8)**

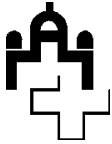
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Kälin Irène, Thorens Goumaz Adèle, Trede Aline,  
Töngi Michael

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**19.473 n Pa. Iv. Rytz Regula. Die Parlamentarische Versammlung des  
Europarates als Vorbild. Deklaration von Einkünften aus Mandaten  
und Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht fallen**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 22. Januar 2021

---

Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 19. November 2020 die von Regula Ritz (BE, G) am 21. Juni 2019 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass Einkünfte aus Mandaten und Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht fallen, deklariert werden.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Kälin, Barrile, Funicello, Glättli, Gredig, Gysin Greta, Marra, Wermuth, Widmer Céline) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Pfister Gerhard (d), Cottier (f)

Im Namen der Kommission  
Der Vizepräsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$





## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Einkünfte aus Mandaten und Tätigkeiten, die unter die Offenlegungspflicht fallen, sollen deklariert werden. Artikel 11 des Parlamentsgesetzes ist entsprechend anzupassen.

### 1.2 Begründung

Seit 2018 müssen die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, in die die Schweiz zwölf Mitglieder der eidgenössischen Räte delegiert, ihre Einkünfte und Interessenbindungen offenlegen. Die Mitglieder der Schweizer Delegation nehmen diesen Auftrag gewissenhaft und (fast) ausnahmslos wahr (<http://www.assembly.coe.int/nw/xml/AssemblyList/AL-XML2HTML-EN.asp?lang=en&XmIID=NationalDelegation-ch>). Sie widerlegen damit die oft geäußerten Bedenken zur Praktikabilität von Transparenzregelungen im Bereich von Einkünften und Entschädigungen.

Im Schweizer Parlament ist es heute nicht möglich, aufgrund des Registers der Interessenbindungen der Ratsmitglieder zwischen voll oder teilweise entschädigten oder nur geringfügig entschädigten Tätigkeiten zu unterscheiden. Verschiedene Vorstösse zur Transparenz sind in den letzten Jahren im Nationalrat abgelehnt worden. Nachdem die Parlamentarische Versammlung des Europarates nun eine praktikable Lösung für 318 Abgeordnete und ihre 318 Stellvertreterinnen und Stellvertreter beschlossen hat, ist es Zeit, auch in der Schweiz eine vergleichbare Regelung einzuführen. Die Transparenz über Einkünfte aus Mandaten und Tätigkeiten, die ergänzend zum Milizamt im eidgenössischen Parlament ausgeübt werden, erhöht das Vertrauen in die Politik.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass das Modell des Europarates in Sachen Mandatstransparenz zu weit geht. Es ist so nicht auf das System der Bundesversammlung übertragbar, bei dem die Parlamentarierinnen und Parlamentarier ihr Mandat mehrheitlich nicht hauptberuflich ausüben. Dieses Anliegen wurde in der Kommission schon mehrmals diskutiert und abgelehnt, u.a. im Rahmen der Vorprüfung von [18.476](#) (Pa. Iv. Reynard. Für eine transparentere Offenlegung der Interessenbindungen von Parlamentsmitgliedern, vgl. [Bericht](#) der SPK des Nationalrates vom 29. Mai 2020).

Eine Minderheit erachtet diese parlamentarische Initiative als einen sinnvollen ersten Schritt hin zu mehr Transparenz, wobei den Besonderheiten des Schweizerischen Parlamentes Rechnung getragen werden müsste.

19.475 Parlamentarische Initiative

## Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren

Eingereicht von: Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR  
 Einreichungsdatum: 29.08.2019  
 Eingereicht im: Ständerat  
 Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die WAK des Ständerates folgende parlamentarische Initiative ein:

Es soll ein Absenkpfad mit Zielwerten für das Risiko beim Einsatz von Pestiziden gesetzlich verankert werden. Die Behandlung der Kommissionsinitiative soll nach Möglichkeit mit der Beratung der Agrarpolitik 2022 plus zusammengelegt werden.

### Bericht und Entwurf der Kommission

19.08.2020 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2020 6785)

03.07.2020 - Bericht (BBI 2020 6523)

### Chronologie

30.08.2019 Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR  
 Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten  
 07.10.2019 Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR  
 Zustimmung

### Entwurf 1

Bundesgesetz über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (Änderung des Chemikaliengesetzes, des Landwirtschaftsgesetzes und des Gewässerschutzgesetzes)

BBI 2020 6557

14.09.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
02.12.2020	Nationalrat	Beginn der Debatte
10.12.2020	Nationalrat	Abweichung
03.03.2021	Ständerat	Abweichung
04.03.2021	Nationalrat	Abweichung
09.03.2021	Ständerat	Abweichung
16.03.2021	Nationalrat	Abweichung
18.03.2021	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
18.03.2021	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2021 665

Referendumsfrist: 08.07.2021



**Zuständigkeiten****Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

19.478 Parlamentarische Initiative

## Verbesserung der öffentlichen Sicherheit durch Verankerung der Redlichkeitskultur

Eingereicht von: Rutz Gregor  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Bestimmungen folgender Gesetzeserlasse seien dahingehend zu ergänzen, dass die durch das Schweizer Recht stets geachtete Redlichkeitskultur ("just culture") gesetzlich verankert wird:

1. Artikel 237 StGB (SR 311.0) sei um folgenden Absatz 3 zu ergänzen: "Erlangt der Staat lediglich aufgrund einer Meldung im Rahmen eines vom Gesetzgeber verankerten Meldeverfahrens zur Verbesserung der Sicherheit Kenntnis von einem Ereignis, sieht das Gericht von einer Bestrafung ab, wenn beim Ereignis keine Menschen verletzt oder getötet werden oder kein erheblicher Sachschaden entsteht und der Täter weder grobfahrlässig noch absichtlich handelt."
2. Artikel 91 LFG (SR 748.0) sei um folgenden Absatz 5 zu ergänzen: "Erlangt die Behörde lediglich aufgrund einer Meldung im Rahmen der einschlägigen Meldeverfahren zur Verbesserung der Sicherheit Kenntnis von einem Ereignis, sieht sie von einer Verfolgung der Übertretung ab, wenn der Täter weder grobfahrlässig noch absichtlich handelt."
3. Artikel 77e LfV (SR 748.01) sei wie folgt zu ändern: "Das UVEK ist die nach Artikel 16 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 und nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 996/2010 zuständige Stelle. Seine Entscheidungen sind als anfechtbare Verfügungen zu erlassen; die Beschwerde dagegen hat aufschiebende Wirkung."
4. Artikel 23 Absatz 1 VSZV (SR 742.161) sei wie folgt zu ändern: "Die Untersuchung erfolgt unabhängig und getrennt von einem Straf- oder einem Administrativverfahren".
5. Artikel 23 Absatz 3 VSZV sei wie folgt zu ändern: "Sie stellen einander Untersuchungsunterlagen wie Auswertungen und Aufzeichnungen unentgeltlich zur Verfügung; sofern solche Unterlagen und Informationen für die Zwecke der Sicherheitsuntersuchung erteilt worden sind, dürfen diese den Strafverfolgungsbehörden indessen nur herausgegeben werden, wenn die betroffene Person oder Organisation, von der sie stammen, ihre Einwilligung dazu schriftlich erteilt hat oder die zuständige Stelle (s. Art. 77e LfV) die Herausgabe rechtskräftig anordnet."
6. Artikel 24 VSZV sei wie folgt zu ändern: "Die von einer Person im Rahmen einer Sicherheitsuntersuchung erteilten Auskünfte und von ihr übergebenen Aufzeichnungen und Beweisstücke dürfen in einem Strafverfahren nur mit deren Einverständnis verwendet werden."
7. Artikel 51 VSZV sei wie folgt zu ändern (Aufhebung der Abs. 2 und 3, neuer Abs. 2): "Die Akteneinsicht darf erst nach Abschluss der Untersuchung und Publikation des Schlussberichtes erfolgen und setzt voraus, dass die betroffene Person oder Organisation, von der die Akten oder die ihnen zugrundeliegenden Informationen stammen, schriftlich ihre Zustimmung dazu erteilt hat oder dass die zuständige Stelle (s. Art. 77e LfV) die Akteneinsicht rechtskräftig anordnet."

### Begründung

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist eine zentrale Staatsaufgabe. In Bereichen wie der Fliegerei kommt der Sicherheit eine besondere Bedeutung zu. Daher ist es wichtig, optimale Rahmenbedingungen dafür zu setzen, dass die Sicherheit ständig verbessert und aus Fehlern gelernt werden kann. Um aus Fehlern zu lernen, muss man Schwachstellen erkennen und Abläufe verbessern können. Vor diesem Hintergrund will die sogenannte Redlichkeitskultur Einzelpersonen zur Meldung sicherheitsbezogener Informationen ermutigen. Muss ein Mitarbeiter damit rechnen, für gemeldete Fehler strafrechtlich belangt zu werden, wird er Fehler nicht mehr melden.

Die sogenannte Redlichkeitskultur ("just culture") vertritt den Ansatz, dass nicht einfach nur derjenige bestraft wird, bei dem der letzte Fehler in der Kette passiert ist. Vielmehr sollen im System die Schwachstellen gesucht werden, die kumulativ zum Unfall oder Fast-Unfall geführt haben. Denn passiert in der Fliegerei



etwas, liegt der Fehler oftmals nicht nur bei einem Einzelnen, sondern in der Verzahnung von Schwachstellen. Dies entspricht bereits heute der Rechtslage in der Schweiz, indem die in der Schweiz direkt anwendbaren EU-Verordnungen vorsehen, dass der Staat auf die Einleitung von Sanktionsverfahren verzichtet, wenn er aufgrund einer Meldung im Rahmen der "just culture" Kenntnis von einem Vorfall erlangt und kein grober Verstoß oder keine gravierenden Folgen im Einzelfall vorliegen.

Die vorgeschlagenen Änderungen setzen diese Vorschriften um und eliminieren Widersprüche im Schweizer Recht. Mit der Ergänzung von Artikel 237 StGB soll sichergestellt werden, dass diese Grundsätze nicht nur in der Aviatik reifen, sondern überall dort, wo der Gesetzgeber Meldesysteme zur Verbesserung der Sicherheit erlassen hat.

## **Kommissionsberichte**

04.02.2021 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

### **Chronologie**

20.02.2020	Kommission für Rechtsfragen NR Folge gegeben
25.05.2020	Kommission für Rechtsfragen SR Keine Zustimmung
09.03.2021	Zurückgezogen

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Parlament (Parl)

### **Weitere Informationen**

#### **Behandlungskategorie**

IV

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

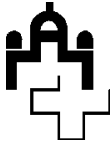


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**19.478 n Pa. Iv. Rutz Gregor. Verbesserung der öffentlichen Sicherheit durch Verankerung der Redlichkeitskultur**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 4. Februar 2021

---

Die Kommission hat die von Nationalrat Gregor Rutz am 16. September 2019 eingereichte parlamentarische Initiative an ihrer Sitzung vom 4. Februar 2021 im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens zum zweiten Mal vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt die Aufnahme des Prinzips der Redlichkeitskultur («just culture») ins schweizerische Recht.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 18 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Schwander, Aeschi, Geissbühler, Guggisberg, Reimann Lukas) beantragt, Folge zu geben.

Berichterstattung: Bregy (d), Brélaz (f)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Die Bestimmungen folgender Gesetzeserlasse seien dahingehend zu ergänzen, dass die durch das Schweizer Recht stets geachtete Redlichkeitskultur ("just culture") gesetzlich verankert wird:

1. Artikel 237 StGB (SR 311.0) sei um folgenden Absatz 3 zu ergänzen: "Erlangt der Staat lediglich aufgrund einer Meldung im Rahmen eines vom Gesetzgeber verankerten Meldeverfahrens zur Verbesserung der Sicherheit Kenntnis von einem Ereignis, sieht das Gericht von einer Bestrafung ab, wenn beim Ereignis keine Menschen verletzt oder getötet werden oder kein erheblicher Sachschaden entsteht und der Täter weder grobfahrlässig noch absichtlich handelt."
2. Artikel 91 LFG (SR 748.0) sei um folgenden Absatz 5 zu ergänzen: "Erlangt die Behörde lediglich aufgrund einer Meldung im Rahmen der einschlägigen Meldeverfahren zur Verbesserung der Sicherheit Kenntnis von einem Ereignis, sieht sie von einer Verfolgung der Übertretung ab, wenn der Täter weder grobfahrlässig noch absichtlich handelt."
3. Artikel 77e LFV (SR 748.01) sei wie folgt zu ändern: "Das UVEK ist die nach Artikel 16 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 und nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 996/2010 zuständige Stelle. Seine Entscheidungen sind als unechtfähige Verfügungen zu erlassen; die Beschwerde dagegen hat aufschiebende Wirkung."
4. Artikel 23 Absatz 1 VSZV (SR 742.161) sei wie folgt zu ändern: "Die Untersuchung erfolgt unabhängig und getrennt von einem Straf- oder einem Administrativverfahren".
5. Artikel 23 Absatz 3 VSZV sei wie folgt zu ändern: "Sie stellen einander Untersuchungsunterlagen wie Auswertungen und Aufzeichnungen unentgeltlich zur Verfügung; sofern solche Unterlagen und Informationen für die Zwecke der Sicherheitsuntersuchung erteilt worden sind, dürfen diese den Strafverfolgungsbehörden indessen nur herausgegeben werden, wenn die betroffene Person oder Organisation, von der sie stammen, ihre Einwilligung dazu schriftlich erteilt hat oder die zuständige Stelle (s. Art. 77e LFV) die Herausgabe rechtskräftig anordnet."
6. Artikel 24 VSZV sei wie folgt zu ändern: "Die von einer Person im Rahmen einer Sicherheitsuntersuchung erteilten Auskünfte und von ihr übergebenen Aufzeichnungen und Beweisstücke dürfen in einem Strafverfahren nur mit deren Einverständnis verwendet werden."
7. Artikel 51 VSZV sei wie folgt zu ändern (Aufhebung der Abs. 2 und 3, neuer Abs. 2): "Die Akteneinsicht darf erst nach Abschluss der Untersuchung und Publikation des Schlussberichtes erfolgen und setzt voraus, dass die betroffene Person oder Organisation, von der die Akten oder die ihnen zugrundeliegenden Informationen stammen, schriftlich ihre Zustimmung dazu erteilt hat oder dass die zuständige Stelle (s. Art. 77e LFV) die Akteneinsicht rechtskräftig anordnet."

### 1.2 Begründung

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist eine zentrale Staatsaufgabe. In Bereichen wie der Fliegerei kommt der Sicherheit eine besondere Bedeutung zu. Daher ist es wichtig, optimale Rahmenbedingungen dafür zu setzen, dass die Sicherheit ständig verbessert und aus Fehlern gelernt werden kann. Um aus Fehlern zu lernen, muss man Schwachstellen erkennen und Abläufe verbessern können. Vor diesem Hintergrund will die sogenannte Redlichkeitskultur Einzelpersonen zur Meldung sicherheitsbezogener Informationen ermutigen. Muss ein Mitarbeiter damit rechnen, für gemeldete Fehler strafrechtlich belangt zu werden, wird er Fehler nicht mehr melden.

Die sogenannte Redlichkeitskultur ("just culture") vertritt den Ansatz, dass nicht einfach nur derjenige bestraft wird, bei dem der letzte Fehler in der Kette passiert ist. Vielmehr sollen im System die Schwachstellen gesucht werden, die kumulativ zum Unfall oder Fast-Unfall geführt haben.



Denn passiert in der Fliegerei etwas, liegt der Fehler oftmals nicht nur bei einem Einzelnen, sondern in der Verzahnung von Schwachstellen.

Dies entspricht bereits heute der Rechtslage in der Schweiz, indem die in der Schweiz direkt anwendbaren EU-Verordnungen vorsehen, dass der Staat auf die Einleitung von Sanktionsverfahren verzichtet, wenn er aufgrund einer Meldung im Rahmen der "just culture" Kenntnis von einem Vorfall erlangt und kein grober Verstoß oder keine gravierenden Folgen im Einzelfall vorliegen.

Die vorgeschlagenen Änderungen setzen diese Vorschriften um und eliminieren Widersprüche im Schweizer Recht. Mit der Ergänzung von Artikel 237 StGB soll sichergestellt werden, dass diese Grundsätze nicht nur in der Aviatik reifen, sondern überall dort, wo der Gesetzgeber Meldesysteme zur Verbesserung der Sicherheit erlassen hat.

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat die parlamentarische Initiative ein erstes Mal an ihrer Sitzung vom 20. Februar 2020 vorgeprüft und ihr mit 22 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates entschied dagegen mit 7 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative zugunsten eines Kommissionspostulats [20.3463](#) keine Folge zu geben.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass ihre ständerätliche Schwesterkommission das Anliegen der parlamentarischen Initiative ebenfalls anerkannt hat und zeigt sich erfreut, dass auch der Bundesrat die Annahme des Kommissionspostulats [20.3463](#) beantragt hat. Der Ständerat hat das Postulat am 23. September 2020 ebenfalls angenommen. Die Kommission unterstreicht nach wie vor die Wichtigkeit des Anliegens der Initiative, sie hält es in dieser Situation jedoch für angezeigt, den Postulatsbericht des Bundesrates zunächst abzuwarten und vorerst keine eigenen Arbeiten zu initiieren. Sie beantragt deshalb, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit beantragt, der Initiative Folge zu geben, damit die Kommission die Arbeiten nötigenfalls auch selber vorantreiben kann.



19.479 Parlamentarische Initiative

## Notwendige Reformen hinsichtlich der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft

---

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Sprecher/in: Schwander Pirmin  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei  
Einreichungsdatum: 18.09.2019  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes betreffend die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft sind dahingehend zu ändern, dass die Aufteilung der Verantwortung auf das EJPD für den administrativen Bereich und auf das Bundesgericht für den fachlichen Bereich eine wirksame Aufsicht gewährleistet. Ausdrücklich nicht erfasst werden sollen die geltenden Wahlbefugnisse.

### Begründung

Die Bundesanwaltschaft stand von ihrer Schaffung an bis zum Inkrafttreten der sogenannten Effizienzvorlage 2002 unter der Aufsicht des Bundesrates bzw. des EJPD. Durch die Effizienzvorlage wurde die Aufsicht der Bundesanwaltschaft in fachlicher Hinsicht der Anklagekammer des Bundesgerichtes unterstellt, belassen wurde aber die administrative Aufsicht beim Bundesrat bzw. beim EJPD. Am 1. April 2004 hat die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes in Bellinzona die Funktionen der ehemaligen Anklagekammer des Bundesgerichtes übernommen.

Im Rahmen der Beratung zum Strafbehördenorganisationsgesetz (08.066) wollte der Bundesrat die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft verbessern, indem die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft ausschliesslich dem Bundesrat zukommt. Die Kommission für Rechtsfragen beantragte hingegen einstimmig ein Modell, bei dem diese Aufsicht von einem Sondergremium wahrgenommen wird: "Die Bundesanwaltschaft soll in ihrer Tätigkeit von der Exekutive vollkommen unabhängig sein." Gewisse Vorkommnisse haben gezeigt, dass eine zu grosse Nähe zwischen Bundesanwaltschaft und Bundesrat der Glaubwürdigkeit schaden würde. Das vorgeschlagene Modell könne als "Pilotprojekt" betrachtet werden (vgl. Beratung im Ständerat). Im Nationalrat stiess das neue Aufsichtsmodell auf Widerstand, es sei kompliziert und führe zu einer Verpolitisierung. Der Nationalrat sprach sich schliesslich mit 88 zu 81 Stimmen für das ständerätliche Modell aus.

Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) ist seit 1. Januar 2011 im Amt. Die AB-BA untersteht direkt der Aufsicht durch die Bundesversammlung, unabhängig vom Bundesrat, der Bundesverwaltung und den Gerichten. Mit der AB-BA habe man primär die politische Beeinflussung der Strafverfolgungsbehörde ausschliessen wollen. Wie sich heute zeigt, halten die strukturellen Probleme bei der Bundesanwaltschaft offensichtlich an. Zudem ist das System verpolitisiert. Daran vermag offensichtlich die Aufsichtstätigkeit der AB-BA nach deren Aufbauphase – insbesondere mit den neu geschaffenen juristischen Stellen – nichts ändern. Die Aufsichtsbehörde ist offensichtlich ein Fehlschlag, und es besteht nach Stellungnahme der Aufsichtsbehörde vom 9. September 2019 ein Bedarf nach einer Präzisierung und Modernisierung ihrer Rechtsgrundlagen.

Mit der beantragten Entflechtung der Aufsicht könnte die erforderliche Fachkompetenz für die vollumfängliche Aufsicht unmittelbar wieder eingebracht werden. Zudem erweckt ebenfalls die Ansiedlung der fachlichen Aufsicht bei einem Gericht den Eindruck, dass auch die Aufsicht weitgehende Unabhängigkeit von den politischen Behörden geniesst und dass damit auch die unterstellte Bundesanwaltschaft und die von ihr geleitete Strafverfolgung dem Einfluss der Tagespolitik entzogen sind. Weiter kann die administrative Aufsicht ohne Weiteres wie früher über die Bundesverwaltung erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Ressourcenbewirtschaftung und die Budgetierung. Auch die Zusammenarbeit und Koordination mit weiteren Behörden und Diensten würde erleichtert.

### Kommissionsberichte

14.01.2021 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates



## Chronologie

10.03.2021      Nationalrat  
Keine Folge gegeben

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)  
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

## Weitere Informationen

### Behandlungskategorie

IV

### Erstbehandelnder Rat

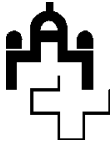
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**19.479 n Pa. Iv. Fraktion V. Notwendige Reformen hinsichtlich der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 14. Januar 2021

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2021 die von der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei am 18. September 2019 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, die Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft (BA) so zu ändern, dass die Aufteilung der Verantwortung auf das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) für den administrativen Bereich und auf das Bundesgericht für den fachlichen Bereich eine wirksame Aufsicht gewährleistet.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 13 zu 12 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (*Tuena*, Bellaiche, Flach, Geissbühler, Lüscher, Nidegger, Reimann Lukas, Schwander, Steinemann, Vogt) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Arslan (d), Kamerzin (f)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Laurence Fehlmann Rielle

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes betreffend die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft sind dahingehend zu ändern, dass die Aufteilung der Verantwortung auf das EJPD für den administrativen Bereich und auf das Bundesgericht für den fachlichen Bereich eine wirksame Aufsicht gewährleistet. Ausdrücklich nicht erfasst werden sollen die geltenden Wahlbefugnisse.

### 1.2 Begründung

Die Bundesanwaltschaft stand von ihrer Schaffung an bis zum Inkrafttreten der sogenannten Effizienzvorlage 2002 unter der Aufsicht des Bundesrates bzw. des EJPD. Durch die Effizienzvorlage wurde die Aufsicht der Bundesanwaltschaft in fachlicher Hinsicht der Anklagekammer des Bundesgerichtes unterstellt, belassen wurde aber die administrative Aufsicht beim Bundesrat bzw. beim EJPD. Am 1. April 2004 hat die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichtes in Bellinzona die Funktionen der ehemaligen Anklagekammer des Bundesgerichtes übernommen.

Im Rahmen der Beratung zum Strafbehördenorganisationsgesetz (08.066) wollte der Bundesrat die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft verbessern, indem die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft ausschliesslich dem Bundesrat zukommt. Die Kommission für Rechtsfragen beantragte hingegen einstimmig ein Modell, bei dem diese Aufsicht von einem Sondergremium wahrgenommen wird: "Die Bundesanwaltschaft soll in ihrer Tätigkeit von der Exekutive vollkommen unabhängig sein." Gewisse Vorkommnisse haben gezeigt, dass eine zu grosse Nähe zwischen Bundesanwaltschaft und Bundesrat der Glaubwürdigkeit schaden würde. Das vorgeschlagene Modell könne als "Pilotprojekt" betrachtet werden (vgl. Beratung im Ständerat). Im Nationalrat stiess das neue Aufsichtsmodell auf Widerstand, es sei kompliziert und führe zu einer Verpolitisierung. Der Nationalrat sprach sich schliesslich mit 88 zu 81 Stimmen für das ständerätliche Modell aus.

Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) ist seit 1. Januar 2011 im Amt. Die AB-BA untersteht direkt der Aufsicht durch die Bundesversammlung, unabhängig vom Bundesrat, der Bundesverwaltung und den Gerichten. Mit der AB-BA habe man primär die politische Beeinflussung der Strafverfolgungsbehörde ausschliessen wollen. Wie sich heute zeigt, halten die strukturellen Probleme bei der Bundesanwaltschaft offensichtlich an. Zudem ist das System verpolitisiert. Daran vermag offensichtlich die Aufsichtstätigkeit der AB-BA nach deren Aufbauphase - insbesondere mit den neu geschaffenen juristischen Stellen - nichts ändern. Die Aufsichtsbehörde ist offensichtlich ein Fehlschlag, und es besteht nach Stellungnahme der Aufsichtsbehörde vom 9. September 2019 ein Bedarf nach einer Präzisierung und Modernisierung ihrer Rechtsgrundlagen.

Mit der beantragten Entflechtung der Aufsicht könnte die erforderliche Fachkompetenz für die vollumfängliche Aufsicht unmittelbar wieder eingebracht werden. Zudem erweckt ebenfalls die Ansiedlung der fachlichen Aufsicht bei einem Gericht den Eindruck, dass auch die Aufsicht weitgehende Unabhängigkeit von den politischen Behörden geniesst und dass damit auch die unterstellte Bundesanwaltschaft und die von ihr geleitete Strafverfolgung dem Einfluss der Tagespolitik entzogen sind. Weiter kann die administrative Aufsicht ohne Weiteres wie früher über die Bundesverwaltung erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Ressourcenbewirtschaftung und die Budgetierung. Auch die Zusammenarbeit und Koordination mit weiteren Behörden und Diensten würde erleichtert.



## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt das Anliegen der Initiative: Die verschiedenen Affären, die in den vergangenen Monaten für Schlagzeilen gesorgt haben – insbesondere rund um den Rücktritt des Bundesanwalts –, zeugen vom Reformbedarf der Aufsichtsbehörde. Die Kommissionsmehrheit sieht zwar gesetzgeberischen Handlungsbedarf, erachtet den vorgeschlagenen Weg aber nicht für geeignet: In ihren Augen sollte die Aufsicht über die BA nicht zwischen dem EJPD und dem Bundesgericht aufgeteilt werden. Vielmehr sollte an einem Aufsichtsorgan festgehalten werden, das vollkommen unabhängig ist von den Bundesbehörden, und dessen Zuständigkeitsbereich und Ressourcenausstattung angepasst werden. Die Frage bedarf in jedem Fall einer ganzheitlichen Betrachtung. Da die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) bereits Sachverständige mit der Untersuchung des Problems beauftragt haben, erachtet es die Kommission als sinnvoll, das Ergebnis der GPK-Inspektion abzuwarten und anschliessend gegebenenfalls eine grundlegende Reform vorzunehmen.

Für die Kommissionsminderheit stellt das aktuelle System ein strukturelles Problem dar, das sich mit der vorgeschlagenen Lösung beheben liesse. Im Rahmen der administrativen Aufsicht durch ein eidgenössisches Departement könnten insbesondere die verschiedenen Aspekte bezüglich der Arbeitszeit kontrolliert werden, wohingegen die fachliche Aufsicht durch das Bundesgericht einzig darin bestünde, sicherzustellen, dass die BA ihren Auftrag erfüllt, wodurch ihre Unabhängigkeit nicht in Frage gestellt würde.

19.489 Parlamentarische Initiative

## Einhaltung der Sozialziele

---

Eingereicht von: Schenker Silvia  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Übernommen von: Feri Yvonne  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 26.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

## Eingereichter Text

Artikel 141 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes soll um eine Bestimmung ergänzt werden, welche den Bundesrat anhält, sich in den Botschaften zu Erlassentwürfen zur Einhaltung der in der Verfassung verankerten Sozialziele zu äussern.

## Begründung

Unsere Verfassung enthält in Artikel 41 die für unsere Gesellschaft sehr wichtigen Sozialziele. Aus den Sozialzielen lassen sich zwar keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen ableiten, sie sollen aber dennoch Richtschnur für unser Handeln und für politische Entscheide sein.

In den letzten Jahren sind die Sozialwerke wie die AHV, die IV, die EL unter starkem Druck. Im politischen Prozess und in den Debatten stehen die finanziellen Aspekte der Vorlagen oft im Vordergrund. Es besteht darum die Gefahr, dass die übergeordneten Aspekte, wie sie in den Sozialzielen formuliert sind, verloren gehen oder zu wenig Beachtung erfahren. Um dem entgegenzuwirken, sollen die Botschaften auch Angaben bezüglich der Einhaltung der Sozialziele enthalten, wie dies heute bezüglich der anderen in Artikel 141 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes aufgeführten Themen der Fall ist.

## Kommissionsberichte

22.01.2021 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

## Chronologie

28.11.2019 Wird übernommen

10.03.2021 Nationalrat  
Keine Folge gegeben

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)  
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

## Weitere Informationen

### Behandlungskategorie

IV

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



**Mitunterzeichnende (31)**

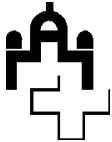
Badran Jacqueline, Barrile Angelo, Eymann Christoph, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Frei Daniel, Friedl Claudia, Graf Maya, Gysi Barbara, Hadorn Philipp, Hardegger Thomas, Heim Bea, Jans Beat, Kiener Nellen Margret, Lohr Christian, Maire Jacques-André, Marra Ada, Marti Min Li, Marti Samira, Masshardt Nadine, Meyer Mattea, Molina Fabian, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Quadranti Rosmarie, Seiler Graf Priska, Sommaruga Carlo, Streiff-Feller Marianne, Wermuth Cédric, Wüthrich Adrian

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**19.489 n Pa. Iv. (Schenker Silvia) Feri Yvonne. Einhaltung der Sozialziele**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 22. Januar 2021

---

Die Staatspolitischen Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 19. November 2020 die von Silvia Schenker (BS/S) am 26. September 2019 eingereichte und von Nationalrätin Yvonne Feri (AG/S) übernommene parlamentarische Initiative vorberaten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird der Bundesrat verpflichtet, sich in seinen Botschaften in einer spezifischen Rubrik zur Einhaltung der Sozialziele zu äussern.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Marra, Barrile, Funicello, Glättli, Gysin Greta, Kälin, Streiff, Widmer Céline) beantragt der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Silberschmidt (d), Buffat (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Andreas Glarner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$





## **1 Text und Begründung**

### **1.1 Text**

Artikel 141 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes soll um eine Bestimmung ergänzt werden, welche den Bundesrat anhält, sich in den Botschaften zu Erlassentwürfen zur Einhaltung der in der Verfassung verankerten Sozialziele zu äussern.

### **1.2 Begründung**

Unsere Verfassung enthält in Artikel 41 die für unsere Gesellschaft sehr wichtigen Sozialziele. Aus den Sozialzielen lassen sich zwar keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen ableiten, sie sollen aber dennoch Richtschnur für unser Handeln und für politische Entscheide sein. In den letzten Jahren sind die Sozialwerke wie die AHV, die IV, die EL unter starkem Druck. Im politischen Prozess und in den Debatten stehen die finanziellen Aspekte der Vorlagen oft im Vordergrund. Es besteht darum die Gefahr, dass die übergeordneten Aspekte, wie sie in den Sozialzielen formuliert sind, verloren gehen oder zu wenig Beachtung erfahren. Um dem entgegenzuwirken, sollen die Botschaften auch Angaben bezüglich der Einhaltung der Sozialziele enthalten, wie dies heute bezüglich der anderen in Artikel 141 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes aufgeführten Themen der Fall ist.

## **2 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission ist der Ansicht, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative bereits erfüllt ist. Gemäss Art. 141 Abs. 2 Bst. g des Parlamentsgesetzes müssen die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen in der Botschaft erläutert werden, soweit substantielle Angaben dazu möglich sind. Demnach müssen gemäss dieser Bestimmung auch allfällige Auswirkungen der Vorlage auf die Sozialziele in der Botschaft dargelegt werden. Die Kommission findet es deshalb unnötig, die zahlreichen bereits bestehenden Vorgaben für die Botschaften zu Erlassentwürfen um diese Anforderung zu ergänzen. Eine Minderheit der Kommission erachtet es als wichtig, dass die sozialen Auswirkungen einer Gesetzesänderung in der Botschaft explizit als eigener Punkt aufgeführt werden.

19.491 Parlamentarische Initiative

## Mit dem "legislativen Fussabdruck" das Vertrauen in Verwaltung und Parlament stärken

Eingereicht von: Rytz Regula  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 27.09.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der "legislative Fussabdruck" soll in allen wichtigen Phasen des Gesetzgebungsprozesses konsequent dokumentiert werden, einschliesslich Transparenz bei Eingaben und/oder dem Einbezug von externen Fachpersonen und Organisationen bei den Vorarbeiten zu Gesetzen durch die Verwaltung.

Konkret sollen folgende Bereiche geregelt werden:

1. In den Erläuterungen zu Vernehmlassungsvorlagen ist darzulegen, welche verwaltungsexternen Fachpersonen und Interessenvertretende zu welchem Thema bei der Erarbeitung des Vorentwurfes einbezogen wurden (z. B. in einer Arbeitsgruppe). Berichte von Arbeitsgruppen ebenso wie die Eingaben von Lobbyierenden sind zu dokumentieren und aktiv zu veröffentlichen.
2. Den gleichen Vorgaben zu genügen haben die bundesrätlichen Botschaften ebenso wie Berichte der Parlamentsorgane bei Vorlagen, welche das Parlament selbst ausarbeitet.
3. Parlamentarische Kommissionen sind gehalten, über Kontakte mit Sachverständigen ausserhalb der Verwaltung und Lobbyierenden (z. B. in Anhörungen) konsequent zu informieren und deren Eingaben ebenfalls öffentlich zugänglich zu machen.

### Begründung

Lobbying ist ein fester Bestandteil einer pluralistischen Demokratie. Es liegt im staats- und demokratiepolitischen Interesse, dass unterschiedlichste Gruppierungen ihre Haltung zu anstehenden politischen Entscheidungen einbringen und diese entsprechend beeinflussen. Damit dieses Lobbying als rechtsstaatlich und demokratiepolitisch legitim gelten kann, bedarf es namentlich drei zentraler Voraussetzungen: Transparenz, Integrität und chancengleicher Zugang: Es muss jederzeit hinreichend transparent und nachvollziehbar sein, wer mit welchen Interessen auf den gesetzgeberischen Entscheid Einfluss nimmt.

Eine Untersuchung von Transparency International Schweiz zeigt, dass das Lobbying in der Bundespolitik heute ungenügend geregelt ist. Im Lobbying-Alltag finden die wirkungsvollsten Einflussnahmen nach wie vor fernab der Öffentlichkeit statt. Also in den abgeschirmten Vorverfahren der Verwaltung, durch informelle Gruppierungen von Ratsmitgliedern und Lobbyisten sowie innerhalb der nichtöffentlichen Parlamentskommissionen.

Nachdem der Bundesrat in seiner Antwort auf verschiedene parlamentarische Vorstösse ([19.3567](#), [15.438](#)) betont hat, dass es Sache des Parlamentes sei, das Lobbying transparent zu regeln, muss das Parlament nun aktiv werden. Es ist Zeit, das Vertrauen in die Demokratie durch die Einführung eines "legislativen Fussabdrucks" zu stärken.

### Kommissionsberichte

22.01.2021 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Keine Folge gegeben



**Zuständigkeiten****Behandelnde Kommissionen**

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)  
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

**Zuständige Behörde**

Parlament (Parl)

**Weitere Informationen****Behandlungskategorie**

IV

**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (15)**

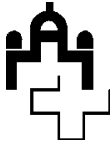
Arslan Sibel, Brélaz Daniel, Flach Beat, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf Maya, Kiener Nellen Margret, Kälin Irène, Mazzone Lisa, Pardini Corrado, Reimann Lukas, Thorens Goumaz Adèle, Töngi Michael, Vogler Karl, Wermuth Cédric

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**19.491 n Pa. Iv. Rytz Regula. Mit dem «legislativen Fussabdruck» das Vertrauen in Verwaltung und Parlament stärken**

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 22. Januar 2021

---

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 19. November 2020 die von Nationalrätin Regula Rytz (BE, G) am 27. September 2019 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass der «legislative Fussabdruck» in allen wichtigen Phasen des Gesetzgebungsprozesses konsequent dokumentiert werden soll. Es soll Transparenz geschaffen werden bei Eingaben und/oder dem Einbezug von externen Fachpersonen und Organisationen bei den Vorarbeiten zu Gesetzen durch die Verwaltung.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 16 zu 7 Stimmen der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Gysin Greta, Barrile, Funicello, Glättli, Kälin, Marra, Wermuth, Widmer Céline) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Pfister Gerhard (d), Cottier (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Andreas Glarner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der «legislative Fussabdruck» soll in allen wichtigen Phasen des Gesetzgebungsprozesses konsequent dokumentiert werden, einschliesslich Transparenz bei Eingaben und/oder dem Einbezug von externen Fachpersonen und Organisationen bei den Vorarbeiten zu Gesetzen durch die Verwaltung.

Konkret sollen folgende Bereiche geregelt werden:

1. In den Erläuterungen zu Vernehmlassungsvorlagen ist darzulegen, welche verwaltungsexternen Fachpersonen und Interessenvertretende zu welchem Thema bei der Erarbeitung des Vorentwurfes einbezogen wurden (z. B. in einer Arbeitsgruppe). Berichte von Arbeitsgruppen ebenso wie die Eingaben von Lobbyierenden sind zu dokumentieren und aktiv zu veröffentlichen.
2. Den gleichen Vorgaben zu genügen haben die bundesrätlichen Botschaften ebenso wie Berichte der Parlamentsorgane bei Vorlagen, welche das Parlament selbst ausarbeitet.
3. Parlamentarische Kommissionen sind gehalten, über Kontakte mit Sachverständigen ausserhalb der Verwaltung und Lobbyierenden (z. B. in Anhörungen) konsequent zu informieren und deren Eingaben ebenfalls öffentlich zugänglich zu machen.

### 1.2 Begründung

Lobbying ist ein fester Bestandteil einer pluralistischen Demokratie. Es liegt im staats- und demokratiepolitischen Interesse, dass unterschiedlichste Gruppierungen ihre Haltung zu anstehenden politischen Entscheidungen einbringen und diese entsprechend beeinflussen. Damit dieses Lobbying als rechtsstaatlich und demokratiepolitisch legitim gelten kann, bedarf es namentlich drei zentraler Voraussetzungen: Transparenz, Integrität und chancengleicher Zugang: Es muss jederzeit hinreichend transparent und nachvollziehbar sein, wer mit welchen Interessen auf den gesetzgeberischen Entscheid Einfluss nimmt.

Eine Untersuchung von Transparency International Schweiz zeigt, dass das Lobbying in der Bundespolitik heute ungenügend geregelt ist. Im Lobbying-Alltag finden die wirkungsvollsten Einflussnahmen nach wie vor fernab der Öffentlichkeit statt. Also in den abgeschirmten Vorverfahren der Verwaltung, durch informelle Gruppierungen von Ratsmitgliedern und Lobbyisten sowie innerhalb der nichtöffentlichen Parlamentskommissionen.

Nachdem der Bundesrat in seiner Antwort auf verschiedene parlamentarische Vorstösse (19.3567, 15.438) betont hat, dass es Sache des Parlamentes sei, das Lobbying transparent zu regeln, muss das Parlament nun aktiv werden. Es ist Zeit, das Vertrauen in die Demokratie durch die Einführung eines «legislativen Fussabdrucks» zu stärken.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet es als wichtig, dass Fachleute sowie Vertreterinnen und Vertreter der interessierten Kreise so früh wie möglich ins Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden. Die aktuellen Instrumente, namentlich die Veröffentlichung eines detaillierten Berichts über die Vernehmlassungsergebnisse sowie der eingegangenen Stellungnahmen, reichen in den Augen der Kommission aus, um Transparenz zu gewährleisten. Parlamentarische Kommissionen können offenlegen, welche Personen angehört wurden und welche Experten beigezogen wurden. Der Aufwand von weitergehenden Regelungen steht nach Meinung der Kommission in einem überproportionalen Verhältnis zum Nutzen.



Die Minderheit ist der Ansicht, dass mehr Transparenz im Gesetzgebungsprozess geschaffen werden soll, um das Verständnis für die Ergebnisse zu schaffen und das Vertrauen in den politischen Entscheidungsprozess zu stärken.

19.500 Parlamentarische Initiative

## Parlamentarische Untersuchungskommission im Zusammenhang mit den Hochseeschiffahrt-Bürgschaften

---

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Sprecher/in: Schwander Pirmin  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei  
Einreichungsdatum: 09.12.2019  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Aufarbeitung des Dossiers "(Bürgschaftswesen-) Hochseeschiffahrt".

Die PUK soll insbesondere folgende Fragenkomplexe aufarbeiten:

1. Kontrolle und Führung der (Bürgschaftswesen-) Hochseeschiffahrt durch den Bundesrat seit Erneuerung des Bürgschafts-Rahmenkredits (Bundesbeschluss vom 5. Juni 2002).
2. Kontrolle und Führung durch die Verwaltung, insbesondere BWL und SSA, seit Erneuerung des Bürgschafts-Rahmenkredits (Bundesbeschluss vom 5. Juni 2002).
3. Rolle der Geldinstitute, insbesondere jener mit gesicherten Forderungen, und der Revisionsgesellschaften.

### Begründung

Die Bürgschaften für Schweizer Hochseeschiffe kommen den Bund teuer zu stehen. Von den ursprünglich 47 Hochseeschiffen Ende 2016 mit verbürgten Krediten in Höhe von rund 794 Millionen Franken verfügen Mitte Oktober 2019 noch 26 Hochseeschiffe über Bürgschaften in Höhe von rund 500 Millionen Franken. Trotz der vom WBF in Absprache mit dem EFD angeordneten und umgesetzten Massnahmen zur Stärkung der Schiffsgesellschaften unter Schweizer Flagge konnten und können weitere Bürgschaftsziehungen nicht, vermieden werden. Bereits 2017 blieb dem Bund ein Schaden von rund 200 Millionen Franken (aktuell beansprucht, Nachtragskredit betrug Fr. 215 Millionen). Nun droht erneut ein Schaden in der Höhe von rund 129 Millionen Franken, welcher nun mit vorliegendem Nachtragskredit (11a) gedeckt werden soll.

Bundesrat und Verwaltung haben keine oder ungenügende Massnahmen ergriffen, weshalb nach 2017 nun erneut Bürgschaften gezogen wurden. Scheinbar wurde (erneut) von der entsprechenden Unternehmung zu lange mit dem Verkauf der Schiffe gewartet, sodass der Verlust für den Bund umso grösser ausfällt. Der Bund hat auch im vorliegenden Fall zu wenig Druck ausgeübt. Gemäss Botschaft begründet der Bund dies damit, dass er als Bürge keine rechtlichen Grundlagen hat, formal Einfluss zu nehmen.

### Kommissionsberichte

05.02.2021 - Büro des Nationalrates

### Chronologie

07.09.2020 Büro NR  
Folge gegeben  
13.11.2020 Büro SR  
Keine Zustimmung  
05.02.2021 Büro NR  
Zustimmung  
15.03.2021 Nationalrat  
Keine Folge gegeben



**Zuständigkeiten****Behandelnde Kommissionen**

Büro NR (Bü-NR)

Büro SR (Bü-SR)

**Zuständige Behörde**

Parlament (Parl)

**Weitere Informationen****Behandlungskategorie**

IV

**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**19.500 n Pa. Iv. Fraktion V. Parlamentarische Untersuchungskommission im Zusammenhang mit den Hochseeschiffahrt-Bürgschaften**

---

Bericht des Büros vom 5. Februar 2021

---

Das Büro hat an seinen Sitzungen vom 7. September und 13. November 2020 die parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Aufarbeitung des Dossiers "(Bürgschaftswesen-) Hochseeschiffahrt".

**Antrag des Büros**

Das Büro beantragt mit 7 zu 5 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Aeschi Thomas, Aebi Andreas, Andrey, Büchel Roland, Kälin, Trede) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Graf-Litscher

Im Namen des Büros  
Der Präsident:

Andreas Aebi

Inhalt des Berichtes  
1 Text und Begründung  
2 Stand der Vorprüfung  
3 Erwägungen des Büros

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Aufarbeitung des Dossiers "(Bürgschaftswesen-) Hochseeschifffahrt".

Die PUK soll insbesondere folgende Fragenkomplexe aufarbeiten:

1. Kontrolle und Führung der (Bürgschaftswesen-) Hochseeschifffahrt durch den Bundesrat seit Erneuerung des Bürgschafts-Rahmenkredits (Bundesbeschluss vom 5. Juni 2002).
2. Kontrolle und Führung durch die Verwaltung, insbesondere BWL und SSA, seit Erneuerung des Bürgschafts-Rahmenkredits (Bundesbeschluss vom 5. Juni 2002).
3. Rolle der Geldinstitute, insbesondere jener mit gesicherten Forderungen, und der Revisionsgesellschaften.

### 1.2 Begründung

Die Bürgschaften für Schweizer Hochseeschiffe kommen den Bund teuer zu stehen. Von den ursprünglich 47 Hochseeschiffen Ende 2016 mit verbürgten Krediten in Höhe von rund 794 Millionen Franken verfügen Mitte Oktober 2019 noch 26 Hochseeschiffe über Bürgschaften in Höhe von rund 500 Millionen Franken. Trotz der vom WBF in Absprache mit dem EFD angeordneten und umgesetzten Massnahmen zur Stärkung der Schiffsgesellschaften unter Schweizer Flagge konnten und können weitere Bürgschaftsziehungen nicht vermieden werden. Bereits 2017 blieb dem Bund ein Schaden von rund 200 Millionen Franken (aktuell beansprucht, Nachtragskredit betrug Fr. 215 Millionen). Nun droht erneut ein Schaden in der Höhe von rund 129 Millionen Franken, welcher nun mit vorliegendem Nachtragskredit (11a) gedeckt werden soll.

Bundesrat und Verwaltung haben keine oder ungenügende Massnahmen ergriffen, weshalb nach 2017 nun erneut Bürgschaften gezogen wurden. Scheinbar wurde (erneut) von der entsprechenden Unternehmung zu lange mit dem Verkauf der Schiffe gewartet, sodass der Verlust für den Bund umso grösser ausfällt. Der Bund hat auch im vorliegenden Fall zu wenig Druck ausgeübt. Gemäss Botschaft begründet der Bund dies damit, dass er als Bürge keine rechtlichen Grundlagen hat, formal Einfluss zu nehmen.

## 2 Stand der Vorprüfung

Das Büro des Nationalrats hat an der Sitzung vom 7. September 2020 den Initianten angehört und mit 8 Stimmen zu 5 Stimmen beschlossen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Am 13. November 2020 hat das Büro des Ständerats den Bundeskanzler als Vertretung des Bundesrats angehört (gemäss Art. 163 Abs. 2 ParlG). Weiter waren auch der Präsident der FinDel sowie die Präsidentin der Arbeitsgruppe Hochseeschifffahrt-Bürgschaften der GPK zur Anhörung eingeladen, da beide Gremien sich bereits intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt hatten und jeweils eine Stellungnahme an die Büros gerichtet haben. Das Büro hat an dieser Sitzung einstimmig beschlossen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben (d.h. keine Zustimmung zum Beschluss des Büro Nationalrat).

Am 30. November 2020 hat das Büro Nationalrat dem Beschluss des Büro Ständerat zugestimmt und mit 7 Stimmen zu 5 Stimmen beschlossen, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.



### 3 Erwägungen des Büros

Das Büro stellt fest, dass sich die ständigen Oberaufsichtsorgane bereits seit längerem und vertieft mit der Aufarbeitung der Hochseeschiffahrt-Bürgschaften auseinandersetzen. In ihren Mitberichten, welche die beiden FK und GPK zuhanden der beiden Büros verfasst haben sowie im Informationsschreiben der FinDel an das Büro-N, wurde der Stand ihrer Arbeiten ausführlich dargelegt. Sowohl die GPK als auch die FK beider Räte erachten die Einsetzung einer PUK als nicht gerechtfertigt und empfehlen dem Büro, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Das Büro schliesst sich den Argumenten der Oberaufsichtsorgane im Grundsatz an.

Die GPK und die FinDel befassen sich seit 2017 bzw. 2015 eingehend mit den Hochseeschiffahrt-Bürgschaften. Sie haben zwei Inspektionen durchgeführt und ihre Schlussfolgerungen in drei Berichten veröffentlicht sowie mehrere Empfehlungen an den Bundesrat gerichtet. GPK und FinDel betonen, dass sie sich sowohl bei der Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands als auch bei der Durchführung der Arbeiten eng koordinieren und die Entwicklungen des Dossiers weiterhin verfolgen und weitere Abklärungen zu bestimmten offenen Punkten durchführen. Zudem hat das WBF zwei Administrativuntersuchungen in Auftrag gegeben, die beide das BWL betreffen. Eine wurde durch die EFK, die zweite von einer externen Fachperson durchgeführt. Diese Abklärungen decken teilweise auch die Periode vor 2009 ab. Des Weiteren sind bzw. waren bestimmte Vorgänge im BWL auch Gegenstand von Strafverfahren seitens der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern und der Bundesanwaltschaft.

Von den drei Punkten, welche eine PUK untersuchen sollte, sind die Punkte 1 und 2 aus Sicht beider GPK ausführlich aufgearbeitet und es besteht kein weiterer Handlungsbedarf bzw. eine PUK könnte hierzu keine bedeutenden zusätzlichen Elemente liefern. Zu Punkt 3 hat die FinDel ihre Abklärungen zur Rolle der letztfinanzierenden Geldinstitute weitgehend abgeschlossen. Zur Rolle der Revisionsgesellschaften sind weitere Abklärungen im Gang, welche die FinDel im Rahmen ihrer begleitenden Finanzoberaufsicht durchführt. Die Einsetzung einer PUK ist dafür nicht notwendig. Die Oberaufsichtsorgane halten fest, dass sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Informationsrechte Zugang zu allen erforderlichen Dokumenten und Informationen erhalten haben und Gespräche mit allen Schlüsselpersonen möglich waren. Sie konnten und können ihre Schlussfolgerungen ziehen und wo erforderlich Empfehlungen an den Bundesrat richten.

Das Büro ist der Auffassung, dass eine weitere Untersuchung durch eine PUK keinen zusätzlichen Nutzen und wohl auch keine Zusatzinformationen bringen würde. Im Gegenteil, eine PUK müsste grösstenteils wieder von vorne beginnen, da sie nicht auf die Vorarbeiten (Protokolle) der GPK und FinDel zurückgreifen darf, und die jetzt sich damit befassenden Oberaufsichtsorgane müssten ihre Arbeiten einstellen (Art. 171 Abs. 1 ParlG). Würde entgegen der einhelligen Haltung der ständigen Oberaufsichtsorgane eine PUK eingesetzt, könnte dies in der Öffentlichkeit als Misstrauensvotum gegen ihre Arbeit gedeutet werden, was nicht im Interesse des Parlaments sein kann.

Eine Minderheit beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Sie erachtet die Einsetzung einer PUK als notwendig, weil noch zu viele Fragen offen sind und weil von den GPK und der FinDel nicht die ganze Zeitspanne untersucht worden ist. Die Arbeiten der GPK beziehen sich auf den Zeitraum von 2009 bis heute und diejenigen der FinDel auf den Zeitraum von 2015 bis heute. Die Ursprünge liegen aber wohl bereits vor 2009. Nicht zuletzt auch aufgrund des hohen finanziellen Schadens, der der Bund im Zusammenhang mit den Solidarbürgschaften erleidet, rechtfertigt den Zusatzaufwand durch die Einsetzung einer PUK auf jeden Fall.

20.022 Geschäft des Bundesrates

## **Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)**

---

Einreichungsdatum: 12.02.2020

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

### **Botschaft / Bericht des Bundesrates**

Botschaft vom 12. Februar 2020 zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

[BBI 2020 3955](#)

### **Chronologie**

#### **Entwurf 1**

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)

[BBI 2020 4213](#)

14.12.2020 Ständerat Sistierung

16.03.2021 Nationalrat Sistierung

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

#### **Entwurf 2**

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

[BBI 2020 4231](#)

14.12.2020 Ständerat Sistierung

16.03.2021 Nationalrat Sistierung

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

#### **Entwurf 3**

Tierseuchengesetz (TSG)

[BBI 2020 4237](#)

14.12.2020 Ständerat Sistierung

16.03.2021 Nationalrat Sistierung

Stand der Beratungen: Im Rat noch nicht behandelt

#### **Entwurf 4**

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022–2025

[BBI 2020 4239](#)

14.12.2020 Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf

16.03.2021 Nationalrat Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)



**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

**Weitere Informationen****Behandlungskategorie**

IIIa

**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

20.032 Geschäft des Bundesrates

## Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern. Volksinitiative

---

Einreichungsdatum: 06.03.2020

Stand der Beratung: Erledigt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 6. März 2020 zur Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern»

[BBI 2020 2797](#)

Neue Frist der Initiative nach verordnetem Fristenstillstand: 13. Dezember 2021 (siehe SR 161.16)

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern»

[BBI 2020 2841](#)

24.09.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
02.03.2021	Ständerat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 662](#)

#### Entwurf 2

Bundesbeschluss über die gerechte Kapitalbesteuerung (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern») (Entwurf der Minderheit der WAK-N vom 17.08.2020)

24.09.2020 Nationalrat Nichteintreten

Stand der Beratungen: Erledigt

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

#### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

I

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.038 Geschäft des Bundesrates

## Massnahmenpaket zugunsten der Medien

---

Einreichungsdatum: 29.04.2020

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 29. April 2020 zum Massnahmenpaket zugunsten der Medien

[BBI 2020 4485](#)

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien

[BBI 2020 4541](#)

18.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
10.09.2020	Nationalrat	Rückweisung an die Kommission
02.03.2021	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

#### Entwurf 2

Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien (Abgabepflicht der Unternehmen) (Entwurf der KVF-N vom 09.11.2020)

07.12.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.12.2020	Ständerat	Zustimmung
18.12.2020	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
18.12.2020	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2020 10029](#)

Referendumsfrist: [10.04.2021](#)

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### Weitere Informationen

#### Konnexe Geschäfte

[20.2003](#) Petition      Wir brauchen Zeitungen! Rettet sie!

#### Erstbehandelnder Rat

Ständerat



20.047 Geschäft des Bundesrates

## Soziale Sicherheit. Abkommen mit Bosnien und Herzegowina

---

Einreichungsdatum: 05.06.2020

Stand der Beratung: Erledigt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 5. Juni 2020 zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Bosnien und Herzegowina über soziale Sicherheit

[BBI 2020 5791](#)

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Bosnien und Herzegowina über Soziale Sicherheit

[BBI 2020 5809](#)

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Bosnien und Herzegowina über soziale Sicherheit

[BBI 2020 5807](#)

08.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
08.03.2021	Ständerat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 672](#)

Referendumsfrist: [08.07.2021](#)

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat





20.048 Geschäft des Bundesrates

## Lissabonner Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben. Genehmigung

---

Einreichungsdatum: 05.06.2020

Stand der Beratung: Erledigt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 5. Juni 2020 zur Genehmigung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und zu ihrer Umsetzung (Änderung des Markenschutzgesetzes)

[BBI 2020 5827](#)

Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

[BBI 2020 5885](#)

Gemeinsame Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung und zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

[BBI 2020 5905](#)

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und über ihre Umsetzung (Änderung des Markenschutzgesetzes)

[BBI 2020 5879](#)

08.09.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
03.03.2021	Nationalrat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 675](#)

Referendumsfrist: [08.07.2021](#)

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

#### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IIIa/IV

#### Erstbehandelnder Rat

Ständerat



20.051 Geschäft des Bundesrates

## **Elektronische Verfahren im Steuerbereich. Bundesgesetz**

---

Einreichungsdatum: 27.05.2020

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

### **Botschaft / Bericht des Bundesrates**

Botschaft vom 20. Mai 2020 zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

BBI 2020 4705

### **Chronologie**

#### **Entwurf 1**

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

BBI 2020 4731

21.09.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
10.12.2020	Ständerat	Abweichung
01.03.2021	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

### **Weitere Informationen**

#### **Behandlungskategorie**

IIIb

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.059 Geschäft des Bundesrates

## **Bankengesetz. Änderung (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung)**

---

Einreichungsdatum: 19.06.2020

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

### **Botschaft / Bericht des Bundesrates**

Botschaft vom 19. Juni 2020 zur Änderung des Bankengesetzes (BankG) (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung)

BBI 2020 6359

### **Chronologie**

#### **Entwurf 1**

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) (Insolvenz und Einlagensicherung)

BBI 2020 6437

11.03.2021	Nationalrat	Beginn der Debatte
19.03.2021	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

### **Weitere Informationen**

#### **Konnexe Geschäfte**

15.073 Geschäft des Bundesrates      Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

#### **Behandlungskategorie**

IIIa/IV

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.060 Geschäft des Bundesrates

## Betäubungsmittelgesetz. Änderung (Cannabisarzneimittel)

---

Einreichungsdatum: 24.06.2020

Stand der Beratung: Erledigt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 24. Juni 2020 zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Cannabisarzneimittel)

BBI 2020 6069

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG)

BBI 2020 6109

08.12.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.03.2021	Ständerat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2021 666

Referendumsfrist: 08.07.2021

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IIIb/IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.061 Geschäft des Bundesrates

## **Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative). Volksinitiative**

---

Einreichungsdatum: 19.08.2020

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

### **Botschaft / Bericht des Bundesrates**

Botschaft vom 19. August 2020 zur Volksinitiative «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)»

[BBl 2020 6821](#)

### **Chronologie**

#### **Entwurf 1**

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)»

[BBl 2020 6847](#)

03.03.2021	Nationalrat	Beginn der Debatte
09.03.2021	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

#### **Entwurf 2**

Bundesbeschluss betreffend einem Gegenentwurf zur Volksinitiative «Bestimmung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter im Losverfahren (Justiz-Initiative)» (Entwurf der Minderheit der RK-N vom 14.01.2021)

09.03.2021	Nationalrat	Nichteintreten
------------	-------------	----------------

Stand der Beratungen: Erledigt

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)  
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

### **Weitere Informationen**

#### **Konnexe Geschäfte**

<a href="#">20.480</a>	Parlamentarische Initiative	Unabhängige und kompetente Richterinnen und Richter des Bundes. Indirekter Gegenvorschlag zur Justiz-Initiative
------------------------	-----------------------------	---

#### **Behandlungskategorie**

I/IIIa/IV

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.065 Geschäft des Bundesrates

## Doppelbesteuerung. Abkommen mit Kuwait

---

Einreichungsdatum: 26.08.2020

Stand der Beratung: Erledigt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 26. August 2020 zur Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Kuwait

[BBI 2020 7075](#)

Protokoll zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Staat Kuwait zur Änderung des Abkommens vom 16. Februar 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

[BBI 2020 7087](#)

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Kuwait

[BBI 2020 7085](#)

15.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
02.03.2021	Ständerat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 676](#)

Referendumsfrist: [08.07.2021](#)

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

#### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IIIb/IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.066 Geschäft des Bundesrates

## Doppelbesteuerung. Abkommen mit Bahrain

---

Einreichungsdatum: 26.08.2020

Stand der Beratung: Erledigt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 26. August 2020 zur Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Bahrain

[BBI 2020 6947](#)

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Königreichs Bahrain zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung

[BBI 2020 6961](#)

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Bahrain

[BBI 2020 6959](#)

15.12.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
02.03.2021	Ständerat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 677](#)

Referendumsfrist: [08.07.2021](#)

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

#### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IIIb/IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.067 Geschäft des Bundesrates

## Administrative Erleichterungen und Entlastung des Bundeshaushalts. Bundesgesetz

---

Einreichungsdatum: 26.08.2020

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 26. August 2020 zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

[BBI 2020 6985](#)

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

[BBI 2020 7021](#)

15.12.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
02.03.2021	Ständerat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 669](#)

Referendumsfrist: [08.07.2021](#)

#### Entwurf 2

Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Anpassung der gesetzlichen Grundlage zur Nutzung der Daten im Verarbeitungssystem des Dienstes ÜPF) (Entwurf der FK vom 11.11.2020)

15.12.2020	Nationalrat	Rückweisung an die Kommission
------------	-------------	-------------------------------

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

#### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IIIb/IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat





20.068 Geschäft des Bundesrates

## **Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung). Volksinitiative**

---

Einreichungsdatum: 26.08.2020

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

### **Botschaft / Bericht des Bundesrates**

Botschaft zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)»

[BBI 2020 7049](#)

### **Chronologie**

#### **Entwurf 1**

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)»

[BBI 2020 7073](#)

17.03.2021      Nationalrat      Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Behandlungskategorie**

I/IIIa/IV

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.069 Geschäft des Bundesrates

## Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele. Bundesgesetz

---

Einreichungsdatum: 11.09.2020

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 11. September 2020 zum Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele

[BBI 2020 8203](#)

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG)

[BBI 2020 8295](#)

17.03.2021      Nationalrat      Beginn der Debatte

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

### Weitere Informationen

#### Konnexe Geschäfte

[20.4343](#)    Postulat                      Stärkung der Nationalen Strategie Sucht durch den Einbezug der Cyberabhängigkeit

#### Behandlungskategorie

IIIa/IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.070 Geschäft des Bundesrates

## **Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands. Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2019/817 und 2019/ 818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen**

Einreichungsdatum: 02.09.2020

Stand der Beratung: Erledigt

### **Botschaft / Bericht des Bundesrates**

Botschaft vom 2. September 2020 zur Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)

[BBI 2020 7983](#)

Notenaustausch vom 19. Juni 2019 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/817 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861, der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

[BBI 2020 8085](#)

Notenaustausch vom 19. Juni 2019 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

[BBI 2020 8087](#)

### **Chronologie**

#### **Entwurf 1**

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/ 818 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)

[BBI 2020 8061](#)

09.12.2020	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
01.03.2021	Ständerat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 674](#)

Referendumsfrist: [08.07.2021](#)

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)



**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

**Weitere Informationen****Behandlungskategorie**

IIIb/IV

**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.071 Geschäft des Bundesrates

## Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten. Bundesgesetz. Änderung

---

Einreichungsdatum: 18.09.2020

Stand der Beratung: Erledigt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 18. September 2020 zur Änderung des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

BBI 2020 7965

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES)

BBI 2020 7979

09.12.2020	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
03.03.2021	Nationalrat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2021 667

Referendumsfrist: 08.07.2021

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IIIa/IV

#### Erstbehandelnder Rat

Ständerat

20.073 Geschäft des Bundesrates

## Die Schweiz und die Konventionen des Europarates. Zwölfter Bericht

---

Einreichungsdatum: 11.09.2020

Stand der Beratung: Erledigt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Zwölfter Bericht vom 11. September 2020 über die Schweiz und die Konventionen des Europarates

[BBl 2020 8091](#)

### Chronologie

03.12.2020	Ständerat Kenntnisnahme
09.03.2021	Nationalrat Kenntnisnahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IIIb

#### Erstbehandelnder Rat

Ständerat

20.079 Geschäft des Bundesrates

## **Verrechnungssteuergesetz. Änderung (Too-big-to-fail-Instrumente)**

---

Einreichungsdatum: 28.10.2020

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

### **Botschaft / Bericht des Bundesrates**

Botschaft vom 28. Oktober 2020 zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes (Too-big-to-fail-Instrumente)

BBI 2020 8701

### **Chronologie**

#### **Entwurf 1**

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) (Too-big-to-fail-Instrumente)

BBI 2020 8715

01.03.2021      Nationalrat      Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

### **Weitere Informationen**

#### **Behandlungskategorie**

IIIb/IV

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.1053 Anfrage

## Kondensatbehandlung bei Holz-, Gas- und Ölheizungen. Warum darf unten raus, was oben nicht raus darf?

Eingereicht von: Landolt Martin  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 29.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Durch die Kühlung der Abgase aus Holz-, Gas- und Ölheizungen entstehen Kondensate, die mit Emissionen belastet sind. Diese können Kanalisationen angreifen, in die Umwelt gelangen, Gewässer belasten und verunreinigen. Der Bund regelt den Umgang mit solchen Kondensaten mit in einer Empfehlung aus dem Jahr 1988. Diese basiert auf einem inzwischen überholten Stand der Technik. Zudem werden dort Kondensate aus Öl- und Gasheizungen geregelt, nicht aber diejenigen aus Holzheizungen. Dieser Zustand führt zu Unklarheiten und unterschiedlichen Umsetzungen in den Kantonen.

Ich bitte deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann und inwiefern gedenkt der Bund, hier die Regelungen den aktuellen Realitäten anzupassen?
2. Wie will der Bund sicherstellen, dass kantonal unterschiedliche Regelungen verhindert werden?
3. Wie will der Bund sicherstellen, dass die (bisher und künftig) geltenden Regelungen auch im Vollzug eingehalten werden?
4. Wie verhindert der Bund, dass neben den "klassischen" Kondensaten auch Metalle oder Asche (Holzheizungen) in die Kanalisationen gelangen?
5. Wann und inwiefern stellt der Bund sicher, dass für Kondensate vergleichbare Vorschriften gelten wie beispielsweise bei der Luftreinhaltung? – Anders formuliert: Wie wird sichergestellt, dass auch "unten" nicht raus darf, was "oben" nicht raus darf.?

### Antwort des Bundesrates vom 20.01.2021

Zu 1)

Das heutige Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) ist 1991 in Kraft getreten, die darauf gestützte Gewässerschutzverordnung (GSchV; 814.201) 1998. Die erwähnte Empfehlung (heute: Vollzugshilfe) von 1988 ist veraltet und auf der Webseite des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) nicht mehr verfügbar. Sie wurde nicht durch eine neue Vollzugshilfe ersetzt, stattdessen gilt Folgendes:

– Die Einleitung von Abwasser aus Betrieben wie z. B. von grossen Wärmeverbänden in die Kanalisation ist in Anhang 3.2 der Gewässerschutzverordnung geregelt. Darunter fällt auch das Ableiten von Kondensaten aus Heizungen von Betrieben. Das Abwasser muss nach dem Stand der Technik behandelt werden und allgemeine Anforderungen an pH-Wert, Einzelstoffe wie Schwermetalle sowie diverse Summenparameter erfüllen.

– Für die Einleitung von Kondensaten aus Heizanlagen privater Haushalte in die Kanalisation gilt die Schweizer Norm (SN) 592 000 des Verbandes der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverbands (suissetec) von 2012. Diese zielt auf den Schutz der Kanalisationsleitungen vor Korrosionsschäden durch die sauren Kondensate. Die mit den Kondensaten ins Abwasser eingeleiteten Stoffe werden in Abwasserreinigungsanlagen (ARA) entfernt.

Zu 2)

Der Bund unterstützt die Erarbeitung von Empfehlungen durch Fachverbände mit Finanzhilfen und teilweise mit fachlicher Begleitung. Diese Empfehlungen werden im Fall der Kondensate aus Heizungen durch Fachorganisationen wie VSA und suissetec bereitgestellt und tragen zu einem schweizweit harmonisierten Vollzug bei.

Zu 3)

Der Vollzug der Massnahmen nach der Gewässerschutzgesetzgebung obliegt den Kantonen. Schweizweite





Empfehlungen der Fachverbände unterstützen die Kantone bei ihren Aufgaben.

Zu 4)

Stoffe wie Metalle oder Asche, die mit Kondensaten in die Kanalisation gelangen, verursachen in der Kanalisation selbst keine Probleme. Wichtig ist, dass sie reibungslos zur Abwasserreinigungsanlage transportiert werden. Dort wird das Abwasser von diesen Stoffen gereinigt, bevor es in die Gewässer gelangt. Um diesen reibungslosen Transport sicherzustellen, sind Korrosionsschäden in der Kanalisation zu vermeiden. Saures Kondensat durch Abgase könnte solche Korrosionsschäden verursachen, entsprechend ist die Schweizer Norm (SN) 592 000 einzuhalten (vgl. Antwort auf die Frage 1).

Zu 5)

Die Gewässerschutzverordnung regelt die Anforderungen an die Einleitung von Abwasser in die Kanalisation und Gewässer für verschiedene Parameter. Diese sind mit jenen der Luftreinhaltung vergleichbar. Asche aus Feinstaubfiltern kleinerer Anlagen wird zudem in der Regel als Abfall entsorgt.

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.1054 Anfrage

## **Aufnahme von Kindern in eine Pflegefamilie. Ist es nicht nötig und angebracht, die Rolle des Bundes zur Unterstützung der Kantone (und vor allem der Familien und der Kinder) zu stärken?**

Eingereicht von: Romano Marco  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die Pflegekinderverordnung (PAVO) regelt die Aufnahme eines Kindes in eine Pflegefamilie. Pflegefamilien spielen eine bedeutende Rolle in der Gesellschaft, denn sie übernehmen die grosse Verantwortung, ein Kind aufzunehmen, das in einer schwierigen familiären Situation ist. Es handelt sich dabei um eine äusserst wichtige Möglichkeit, den unmittelbaren Bedürfnissen eines Kindes besser gerecht zu werden. Die Pflegefamilie konzipiert zusammen mit den beteiligten institutionellen und privaten Akteurinnen und Akteuren einen Plan für das Kind und setzt diesen mit angemessenen Lösungen im Alltag um. Eine Pflegefamilie zeigt damit viel Solidarität und nimmt eine grosse Verantwortung wahr: Sie braucht daher eine angemessene Ausbildung und Unterstützung, um ihrer institutionellen Rolle gerecht zu werden. Das Pflegekind trägt in sich eine emotionale Geschichte mit Verletzungen, weshalb die Pflegefamilie ab dem Moment, in dem sie das Kind bei sich aufnimmt, darauf achten muss, die Schwierigkeiten zu erfassen und das Kind zu begleiten. Heute können verheiratete und zusammenlebende Paare mit oder ohne Kinder und auch Einzelpersonen sich als Pflegeeltern bewerben. Die Phase, in der das Kind in die Familie integriert wird, ist sehr heikel und muss sorgfältig vorbereitet und organisiert werden, damit die Elternfiguren in den ersten Monaten möglichst oft präsent sind. Ein Kind, das eine schwierige Familiensituation erlebt hat, braucht die ständige Anwesenheit des "neuen" Elternteils, damit es die Grundlagen für die Entwicklung einer ausgeglichenen Beziehung aufbauen kann. Familien, die sich als Pflegefamilien bewerben, übernehmen in ihrer Freizeit die volle zeitliche Belastung und die Belastung bei der Bewältigung des emotionalen Stresses.

1. Gibt es auf nationaler Ebene eine Statistik betreffend die Zahl der Pflegefamilien und der Pflegekinder? Falls nein, warum nicht?
2. Ist bekannt, wie viele Kinder auf einen Platz warten, weil es nicht genügend Pflegefamilien gibt?
3. Gibt es auf Bundesebene ein Konzept betreffend die Unterstützungsmöglichkeiten (Massnahmen und Projekte), die den Pflegefamilien zur Verfügung stehen?
4. Koordinieren sich die Kantone und welche Rolle spielt der Bund dabei?
5. Ist eine Revision der Pflegekinderverordnung geplant?
6. Ist vorstellbar, für die Aufnahme in eine Pflegefamilie einen Elternurlaub zu gewähren?

### **Antwort des Bundesrates vom 13.01.2021**

1.-2. Es besteht keine nationale Statistik zu diesen Themen. In Bezug auf die Anzahl Minderjährige, die in einer Pflegefamilie untergebracht sind, hat der Bundesrat im Rahmen seines Berichts vom 19. Dezember 2018 zu "Massnahmen zum Schliessen von Lücken bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention" das Bundesamt für Justiz und das Bundesamt für Statistik beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) sowie der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) eine Machbarkeitsstudie zur Schaffung einer Statistik zu erstellen. Der entsprechende Bericht soll im ersten Halbjahr 2021 veröffentlicht werden.

3.-4. Der Bund verfügt über keine nationale Gesamtübersicht zu den Massnahmen und Projekten zur Unterstützung der Pflegefamilien. Das Pflegekinderwesen liegt in der Kompetenz der Kantone. Die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) ist eine Rahmenverordnung des Bundes, in der lediglich die allgemeinen Grundsätze für die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses, insbesondere die Bewilligungspflicht und die Aufsicht, definiert



werden. Gemäss dem föderalistischen Prinzip obliegt der Vollzug der PAVO ausschliesslich den Kantonen; dem Bund stehen in diesem Bereich keinerlei Kompetenzen zu.

Die SODK erfüllt eine wichtige Funktion bei der Koordination der Kantone. Zusammen mit der KOKES erarbeitet sie zurzeit Empfehlungen zur Fremdplatzierung Minderjähriger mit dem Ziel, minimale Qualitätsstandards für alle Kantone festzulegen. Diese Empfehlungen sollen im Januar 2021 veröffentlicht werden.

5. Die PAVO war Gegenstand einer Revision, die 2013 in Kraft getreten ist. Zurzeit ist keine weitere Revision vorgesehen.

6. Die Möglichkeit eines bezahlten Urlaubs bei Aufnahme eines Kindes in einer Pflegefamilie wird derzeit im Rahmen zweier Projekte thematisiert:

– Die parlamentarische Initiative Romano "Einführung einer Adoptionsentschädigung" (13.478) schlägt für die Aufnahme von Kindern zur Adoption die Einführung eines bezahlten Urlaubs von zwei Wochen vor, wenn ein unter 4-jähriges Kind adoptiert wird. Als Anspruchsberechtigte sollen sowohl künftige Adoptiveltern (Adoptionsentscheid noch ausstehend) als auch solche gelten, die das Kind im Herkunftsland bereits adoptiert haben. Die Vorlage sieht vor, dass der zweiwöchige Urlaub innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Kindes in die Hausgemeinschaft bezogen werden kann. Das Geschäft befindet sich derzeit in der parlamentarischen Beratung. Es wurde vom Nationalrat behandelt und geht nun in den Ständerat.

– Zudem wird am 1. Juli 2021 der 14-wöchige Betreuungsurlaub für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern gestützt auf das neue Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung in Kraft treten (AS 2020 4525). Erwerbstätige Eltern können den bezahlten 14-wöchigen Betreuungsurlaub innerhalb von 18 Monaten am Stück oder tageweise beziehen. Gemäss Botschaft des Bundesrates soll in der Verordnung der entsprechende Entschädigungsanspruch von Pflegeeltern und von Stiefeltern geregelt werden. Die Verordnungsänderungen werden derzeit ausgearbeitet, die Verabschiedung der Verordnungsänderungen ist für Frühling 2021 geplant.

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.1055 Anfrage

## Sicherheit im Mappo-Morettina-Tunnel

---

Eingereicht von: Storni Bruno  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Juli hat das Bundesamt für Strassen die Ergebnisse der Überprüfung der Sicherheit des Mappo-Morettina-Tunnels bekanntgegeben. Sehr kritisch ist demnach die Lage in Bezug auf die Fluchtwege, die den Autofahrerinnen und Autofahrern im Fall eines Unfalls oder eines Brands zur Verfügung stehen, da diese Fluchtwege zu weit auseinanderliegen. Die Distanz zwischen ihnen beträgt 600 m anstelle der von den geltenden Sicherheitsnormen vorgesehenen 250 m.

Der Mappo-Morettina ist mit durchschnittlich 26 000 Fahrzeugen pro Tag einer der am stärksten befahrenen Tunnels der Schweiz, viel stärker befahren beispielsweise als der Gotthard-Tunnel mit durchschnittlich 13 400 Fahrzeugen pro Tag. Entsprechend hoch ist das Risiko eines Unfalls. Daher stelle ich die folgenden Fragen:

1. Die Normen, die Fluchtwege im Abstand von 250 m vorschreiben, sind seit 2004 in Kraft. Wie kann es sein, dass diesbezüglich bis heute nichts unternommen wurde?
2. Wer hat in den letzten 20 Jahren zu welchen Zeitpunkten die Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt und welches waren die Ergebnisse? Wie oft werden erneute Überprüfungen durchgeführt?
3. Gibt es andere Tunnels in der Schweiz, bei denen die Sicherheitsanforderungen nicht eingehalten werden?
4. Für wann ist eine definitive Lösung geplant mit dem Bau von Fluchtwegen im Abstand von 250 m?
5. Wie hoch sind die Investitionen, die getätigt werden müssen, um die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten?
6. Als Sicherheitsmassnahme ist vorgesehen, dass die Geschwindigkeit auf 60 km/h begrenzt wird, wenn das Verkehrsaufkommen 1250 Fahrzeuge pro Stunde übersteigt. Aber tritt dieser Zustand in einem zweispurigen Tunnel ab einem Verkehrsaufkommen von 1200 Fahrzeugen pro Stunde nicht ohnehin von selbst ein?
7. Welches ist die maximale Kapazität (Fahrzeuge pro Stunde) pro Fahrtrichtung in einem zweispurigen Tunnel wie dem Mappo-Morettina?

### Antwort des Bundesrates vom 03.02.2021

1. Die Richtlinie "Lüftung der Strassentunnel" des Bundesamts für Strassen (ASTRA) aus dem Jahr 2004 sowie die Norm SIA 197/2 "Projektierung Tunnel – Strassentunnel", ebenfalls aus dem Jahr 2004, traten erst nach dem Bau des 1996 in Betrieb genommenen Mappo-Morettina-Tunnels in Kraft. In den damals geltenden Normen war die Erstellung von Fluchtwegen nicht vorgesehen. Die genannten Regelungen aus dem Jahr 2004 schreiben nicht vor, dass die bestehenden Infrastrukturen sofort an die neuen Bestimmungen angepasst werden müssen, sondern die nötigen Anpassungen sind spätestens im Rahmen des nächsten baulichen Unterhalts durchzuführen. Bis dahin werden, wo dies möglich ist, Massnahmen zur Risikominderung durchgeführt. In diesem Zusammenhang hat der Kanton Tessin zwischen 2002 und 2012 eine Reihe gezielter Massnahmen umgesetzt. Diese betrafen beispielsweise die Nutzung des Hohlbodens unter der Fahrbahn als Fluchtweg für die Selbstrettung, die Gewährleistung einer raschen Erfassung von Ereignissen und Bränden, die Möglichkeit, die Strassenbenutzenden im Verkehrsraum zu informieren, sowie die konzentrierte Rauchabsaugung im Brandfall.

2. In seiner Funktion als Tunnelbetreiber führte der Bereich Betrieb und Unterhalt (Area Esercizio e Manutenzione) des Kantons Tessin alljährlich Unterhalts-, Kontroll- und Überwachungsarbeiten der Tunnelstruktur und der elektromechanischen Anlagen durch. Im Einklang mit den massgeblichen Normen fand alle fünf Jahre eine vertiefte Inspektion durch Ingenieure und Fachspezialisten statt. Auf der Basis der erwähnten Kontrollen konnten regelmässig Massnahmen getroffen werden, die es ermöglichten, den Tunnel mitsamt den dazugehörigen Anlagen in gutem Zustand zu halten und die Sicherheitsstandards zu erhöhen. Mit Blick auf die Übernahme des Mappo-Morettina-Tunnels durch den Bund per 1.1.2020 liess das ASTRA im



Herbst 2019 eine Inspektion des ganzen Tunnels durchführen. Zudem wurde die Risikoanalyse auf der Grundlage der aktuellen Betriebsbedingungen aktualisiert.

3. Durch die Anfang 2020 erfolgte Erweiterung des Nationalstrassennetzes sind weitere Tunnel zu den Nationalstrassen hinzugekommen, welche die Sicherheitsvorgaben der neusten Normen und Richtlinien nicht vollumfänglich erfüllen. Die zuvor für diese Strassenabschnitte zuständigen Kantone waren nicht an dieselben Bestimmungen wie das ASTRA gebunden.

4. Angesichts des Zeitaufwands für die Implementierung einer neuen Projektorganisation mittels externer Büros, die Ausarbeitung der Projekte, das Einholen der gesetzlich erforderlichen Genehmigungen, die öffentliche Auftragsvergabe sowie die Durchführung der Arbeiten rechnet das ASTRA damit, dass die neuen Fluchtwege bis 2028 zur Verfügung stehen werden.

5. Weil das ASTRA noch über kein Detailprojekt verfügt, können die Kosten derzeit nur geschätzt werden. Auf der Grundlage der in ähnlichen Projekten gesammelten Erfahrungen werden zurzeit 35 Millionen Franken veranschlagt. Zu diesem Betrag kommen noch die Kosten für die Erneuerung und den Unterhalt verschiedener anderer Teile des Bauwerks dazu.

6. Die Geschwindigkeitsreduktion auf 60 km/h ab einem Verkehrsaufkommen von 1250 Fahrzeugen pro Stunde ist in der Norm VSS 40020A vorgeschrieben. Bei einer Intensivierung des Verkehrs verlangsamt sich die Transitgeschwindigkeit in der Regel von selbst. Dies geschieht jedoch nicht immer in dem als zweckmässig erachteten Ausmass und Zeitraum.

7. Gemäss den Bestimmungen der Norm VSS 40020A beträgt die Leistungsfähigkeit eines Tunnels mit denselben Charakteristiken wie der Mappo-Moretina-Tunnel 2500 Fahrzeuge pro Stunde (Summe der Fahrzeuge in beiden Fahrtrichtungen). Gleichzeitig liegt die Obergrenze des Verkehrs pro Fahrtrichtung bei 1400 Fahrzeugen pro Stunde.

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.1056 Anfrage

## **Skigebiete. Vermeiden wir es, der Wirtschaft in den Randregionen Schaden zuzufügen und die Arbeitsplätze zu gefährden**

Eingereicht von: Marchesi Piero  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Italien und andere europäische Länder wollen die Öffnung ihrer Skigebiete verbieten, da sie der Überzeugung sind, dass diese Entscheidung die Bekämpfung der Pandemie positiv beeinflussen kann.

Unser Land hingegen hat bis anhin keine Anstalten gemacht, Vorgaben zur Schliessung der Skigebiete zu machen. Nun wurde es von Italien dazu aufgefordert, dem "europäischen Weg" zu folgen.

In Anbetracht dieses wiederholten Druckmachens aus dem Ausland und angesichts des gestrigen Telefonats zwischen Bundespräsidentin Sommaruga und dem italienischen Ministerpräsident Conte, dessen Ergebnisse nicht bekannt sind, erlaube ich mir, dem Bundesrat folgende Fragen zu stellen:

1. Kann der Bundesrat bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, die zahlreichen Bergbahnen und die dazugehörigen Skigebiete zu schliessen, im Gegensatz zu dem, was unsere Nachbarländer gerne tun würden?
2. Welche Massnahmen hat er ergriffen, um einerseits die normale Eröffnung der Wintersaison zu ermöglichen und andererseits die Ansteckungsmöglichkeiten zu begrenzen?
3. Ist der Bundesrat bereit, die Schliessung der Skigebiete, die der Wirtschaft schaden und Arbeitsplätze vernichten würde, zu verhindern? Dieser Schaden würde vor allem die Randregionen treffen, die auf den Wintertourismus angewiesen sind, um zu überleben.
4. Welche Massnahmen will er treffen, um zu verhindern, dass Skifahrerinnen und Skifahrer aus den Nachbarländern in die Skigebiete der Grenzkantone strömen?

### **Antwort des Bundesrates vom 17.02.2021**

1. bis 4. Der Bundesrat hat am 19. Dezember 2020 beschlossen, dass Skigebiete offen sein können, sie jedoch eine Bewilligung des Kantons benötigen. Voraussetzung dafür ist, dass die epidemiologische Lage dies erlaubt und ausreichend Kapazitäten in den Spitälern, beim Contact Tracing sowie beim Testen sichergestellt sind (Art. 5c Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26).

Grosse und enggedrängte Menschenansammlungen in Skigebieten, namentlich in Wartebereichen der verschiedenen Bergbahnen, müssen während der Covid-19-Epidemie vermieden werden. Zudem hat der Bundesrat am 4. Dezember 2020 Kapazitätsbeschränkungen von geschlossenen Bahnen in Skigebieten beschlossen.

Skigebiete gelten als öffentlich zugängliche Einrichtungen (Art. 5d Covid-19-Verordnung besondere Lage). Um eine Bewilligung für den Betrieb zu erhalten, müssen die Betreiber entsprechend für das ganze Skigebiet (Piste und Bahn-/Liftbereich) ein Schutzkonzept unter Beachtung der allfälligen spezifischen Vorgaben für Sportaktivitäten, für die Anbindung an den öffentlichen Verkehr etc. erarbeiten und umsetzen (Art. 5b Covid-19-Verordnung besondere Lage). Ob weitere Einschränkungen z.B. der Kapazitäten notwendig sein werden, hängt insbesondere von der epidemiologischen Lage und der Versorgungssituation in den medizinischen Einrichtungen der jeweiligen Regionen ab.

Mehrere europäische Länder, darunter vor allem die Nachbarländer der Schweiz, beschäftigen sich mit der Frage, unter welchen Umständen Wintersport mit der aktuellen epidemiologischen Lage vereinbart werden kann. Die Schweiz steht diesbezüglich in engem Kontakt mit ihnen.

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



## Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.1073 Anfrage

## **Aktualisierter Positionsbezug des Bundesrates zur Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze für den Handel mit Beteiligungspapieren von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz**

Eingereicht von: Nussbaumer Eric  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

In den Erläuterungen zur oben genannten Verordnung vom 30. November 2018 (958.2) wies der Bundesrat darauf hin, dass er sich weiterhin für eine unbefristete Verlängerung der Börsenäquivalenz als klar bevorzugte und für alle Beteiligten beste Lösung einsetzen werde. Es stellen sich nach dem bundesrätlichen europapolitischen Positionsbezug vom 11. November 2020 und der Festsetzung einer europapolitischen Sondersession im Nationalrat auf den 16. Dezember 2020 folgende dringliche Fragen:

1. Betrachtet der Bundesrat die Verlängerung der Börsenäquivalenz nach wie vor als die beste Lösung?
2. Wie gedenkt der Bundesrat gegenüber der EU vorzugehen, wenn die Börsenäquivalenz nicht bis zum 30. Juni 2021 unbefristet gewährt wird?
3. Würde der Bundesrat im Jahre 2021 – bei einer fortwährenden Blockade im Verhältnis Schweiz-EU – soweit gehen und die bisher klar bevorzugte und beste Lösung der Anerkennung der CH-Handelsplätze fallen lassen und die bis Ende 2021 befristete Verordnung in ein Gesetz überführen?
4. Erkennt der Bundesrat einen Zusammenhang zwischen dem blockierten Verhältnis Schweiz-EU und dem in den letzten Jahren stattgefundenen Stellenabbau von 20 000 Stellen in der schweizerischen Finanzbranche (Bundesrat U. Maurer in der Debatte zum Budget 2021, 2.12.2020)?

### **Antwort des Bundesrates vom 27.01.2021**

1. Der Bundesrat ist weiterhin der Ansicht, dass eine unbefristete Anerkennung der Börsenäquivalenz durch die Europäische Union (EU) die beste Lösung für alle betroffenen Marktakteure, in der Schweiz wie in der EU, ist.
- 2./3. Sofern bis im Herbst 2021 keine unbefristete Anerkennung der Börsenäquivalenz durch die EU erfolgt ist, wird der Bundesrat spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Lagebeurteilung vornehmen. Dabei wird er den Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur und die Befristung der Rechtsgrundlage für die Schutzmassnahme mitberücksichtigen. Darüber hinaus werden auch Entwicklungen der europäischen Finanzmarktregulierung und die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU auf die Handelsplätze zu beobachten sein.
4. Wie der Bundesrat in seinem Bericht vom 4. Dezember 2020 für einen zukunftsfähigen Finanzplatz Schweiz aufzeigte, steht die Finanzbranche unabhängig von den Beziehungen Schweiz-EU vor einer Vielzahl von Herausforderungen, die einen Einfluss auf dessen Wettbewerbsfähigkeit haben: Im Vordergrund stehen dabei u.a. der internationale Standortwettbewerb, die Veränderungen in der internationalen Steuerpolitik, die regulatorischen Rahmenbedingungen, ein Strukturwandel im Zusammenhang mit technologischen Entwicklungen und damit verbundener Margendruck sowie ein anhaltendes Tiefzinsumfeld. Weiter ist festzuhalten, dass das Outsourcing von Aktivitäten in Branchen, deren Wertschöpfung und Beschäftigungszahlen nicht dem Finanzsektor zugerechnet werden, ebenfalls eine Rolle spielen. Im Rahmen des Berichts hielt der Bundesrat auch die Bedeutung der EU und ihrer Mitgliedstaaten als grosse Absatzmärkte für den Schweizer Finanzplatz fest. Der Bundesrat verfolgt deshalb das Ziel, praktikable Marktzugangslösungen mit der EU und den Nachbarstaaten zu finden, darunter Anerkennungen der Gleichwertigkeit der Schweizer Regulierung und Aufsicht, wo dies volkswirtschaftlich sinnvoll ist.





**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.1074 Anfrage

## Präzisierungen zur Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung

---

Eingereicht von: Gysin Greta  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In seinen Antworten auf die Motion 20.3920 und das Postulat 20.3921, die von der SPK-N eingereicht wurden, schreibt der Bundesrat Folgendes: "Der Evaluationsbericht 2015–2019 zur Förderung der Mehrsprachigkeit vom 20.12.2019 weist aus, dass die Sollwerte zur Vertretung der Sprachgemeinschaften über alle Lohnklassen und Departemente insgesamt erreicht und Fortschritte erzielt worden sind."

Eine aufmerksame Lektüre des Berichts zur Förderung der Mehrsprachigkeit zeigt jedoch, dass es weniger rosig aussieht. Ab Lohnklasse 24 besteht ein grosses Ungleichgewicht, und gewisse Werte liegen unter den von der Sprachenverordnung (SpV) vorgesehenen Mindestzahlen für die Vertretung der Sprachgemeinschaften (S. 17–18 des Berichts):

"- Die Vertretung der Italienischsprachigen liegt innerhalb der Bandbreite nach SpV (2008: 6,7 %; 2014: 6,9 %; 2017: 7,1 %; 2018: 6,6 % im Schnitt über alle LK, ganze Bundesverwaltung): Zunahme von 4,4 auf 5,7 Prozent (Mindestwert nach SpV: 6,5 %) bei den Topkadern (LK 34 bis 38), eine gewisse Stabilität in den LK 30 bis 38 (von 4,2 auf 4,1 %) und eine leichte Zunahme von 4,8 auf 5 Prozent in den LK 24 bis 29;

– schwache Zunahme der Vertretung der Rätoromanen (von 0,3 auf 0,4 %), was leicht unter dem Mindestwert nach SpV liegt, während beim Topkader (LK 34 bis 38) ein Rückgang von 0,7 auf 0 Prozent zu verzeichnen ist."

Weiter wird festgehalten: "Dieses Gesamtergebnis ist den Anstrengungen der BK und eines Teils der Departemente und ihrer Verwaltungseinheiten zu verdanken: Dabei machen die Erfolge der einen die Mängel und den Rückstand der anderen wett. [...] Im EDI, dem EJPD, dem VBS, dem EFD und dem UVEK sind die italienisch- und rätoromanischen Sprachgemeinschaften in den LK 34 bis 38 überhaupt nicht vertreten. Diese Trends verdeutlichen, dass weiterhin eine negative Korrelation zwischen Lohn und Verantwortung einerseits und dem Anteil der Sprachminderheiten andererseits besteht."

Erkennt der Bundesrat angesichts dieser Ausführungen an,

- dass die Antworten auf die oben genannten Vorstösse nicht mit dem Bericht über die Mehrsprachigkeit übereinstimmen?
- dass die italienische und rätoromanische Sprachgemeinschaft in mehr als einem Departement untervertreten sind?
- dass der Anteil der Sprachminderheiten kleiner wird, je höher die Lohnklasse ist?

### Antwort des Bundesrates vom 17.02.2021

Die Aussagen im Mehrsprachigkeitsbericht und in den genannten parlamentarischen Vorstössen stimmen überein, es gibt keine Widersprüche. Die Aussagen in den genannten parlamentarischen Vorstössen beziehen sich auf die bundesweiten Werte, sie umfassen alle Lohnklassen und alle Departemente. Im Mehrsprachigkeitsbericht werden die Daten weiter detailliert. Deshalb ergeben sich je nach Auswertungstiefe andere Zahlen (Aufschlüsselung der Departemente, Lohnklassen). Das Gesamtbild bleibt jedoch unverändert.

Der Bundesrat stimmt mit der Feststellung überein, dass die italienisch- und rätoromanischen Sprachgemeinschaften in mehreren Departementen unterrepräsentiert sind. Dies wurde im Mehrsprachigkeitsbericht so ausgewiesen (vgl. insbesondere den Anhang 4 des Berichtes auf Seite 2).

Pauschale Aussagen zur Vertretung der Sprachminderheiten in den höheren Lohnklassen (LK) sind schwierig: Die Sprachgemeinschaften F, I und R entwickeln sich je unterschiedlich. Auch innerhalb der Departemente fällt das Bild insofern heterogen aus, dass beispielsweise eine Sprachgemeinschaft in einem Departement zunimmt, in einem anderen abnimmt. Über die ganze Bundesverwaltung betrachtet kann gesagt werden: Die Präsenz des Italienischen und des Rätoromanischen ist in den höheren Lohnklassen



abnehmend. Der Anteil der Französischsprechenden steigt jedoch mit zunehmender Lohnklasse.

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.1075
---------

 Anfrage

## Anpassung der Angaben bei Bewerbungen

---

Eingereicht von: Gysin Greta  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Motion 20.3920, deren Annahme er beantragt hat und deren Anliegen er im Rahmen der Erarbeitung des nächsten Vierjahresberichts aufzunehmen gedachte, geschrieben: "Zu präzisieren ist jedoch, dass unter Herkunftskanton der Wohnsitzkanton zu verstehen ist, da einzig dieser aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist."

Wir weisen den Bundesrat darauf hin, dass die Angabe des Wohnsitzkantons keine angemessene Lösung des in der Motion der SPK-N dargelegten Problems darstellt. Es geht darum, die kulturelle Herkunft und Zugehörigkeit (tatsächliche Muttersprache und Primarschulbildung) einer Bewerberin oder eines Bewerbers für eine Stelle in der Bundesverwaltung zu ermitteln. Da die Mobilität heute eine wichtige Rolle spielt, spiegelt der Wohnsitzkanton nicht zwingend die kulturelle Herkunft einer Person wider. Das Ziel der Motion würde so verfehlt und die Bemühungen würden unvollständige und zum Teil irreführende Ergebnisse liefern.

Die Bewerbungsunterlagen, die von der Bundesverwaltung abgelegt werden, sind glücklicherweise nicht für immer unveränderlich, sondern sie sind das Ergebnis bewusster Entscheidungen, die jederzeit überprüft, erweitert und verändert werden können.

Aus diesen Gründen fragen wir den Bundesrat, ob er bereit ist, das Problem über das neue SAP-System zu lösen, das es erlaubt, neue Variablen hinzuzufügen. Es geht vor allem darum, Kriterien zu schaffen, die sich besser für die Unterscheidung zwischen Herkunft und Wohnsitz eignen (z.B.: Herkunft = Wohnort bis mindestens zur Sekundarstufe), und diese Informationen in den Bewerbungsunterlagen zu erfassen.

Ist der Bundesrat, falls dies aus für uns unvorstellbaren Gründen nicht möglich ist, bereit, die Daten zur Herkunft der Bewerberinnen und Bewerber trotzdem zu erheben, in diesem Fall halt ausserhalb der eingeschränkten momentanen Struktur der Bewerbungsunterlagen?

### Antwort des Bundesrates vom 17.02.2021

Es gibt in der Bundesverwaltung nur wenige Stellen, die spezielle Anforderungen an die Nationalität/Herkunft eines Kandidaten, einer Kandidatin voraussetzen. Die Einschränkung im Stellenzugang ist in der Bundespersonalverordnung (Art. 23; SR 172.220.111.3) bezeichnet und bezieht sich auf die Schweizerische Staatsbürgerschaft. Für alle anderen Aufgaben werden keine Anforderungen an die Nationalität/Herkunft einer Kandidatin oder eines Kandidaten gestellt.

Um die Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung zu gewährleisten (Art. 7 Sprachenverordnung, SR 441.11), wird im Personalgewinnungsverfahren für die Bestimmung der Zugehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber zu einer der Sprachgemeinschaften das Kriterium der Erstsprache angewendet.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Herkunft einer Person es nicht zulässt, ihre Zugehörigkeit zu einer Sprachgemeinschaft im Sinne der Sprachengesetzgebung zu bestimmen. Deswegen wird dieses Kriterium für die Erreichung des Ziels der Vertretung der Sprachgemeinschaften in der Bundesverwaltung nicht als relevant angesehen.

Darüber hinaus könnte die Vergabe einer Stelle nach Herkunftskriterien ohne unmittelbar aufgabenbezogene Begründung dem Nichtdiskriminierungsgebot der Bundesverwaltung und grundsätzlich der Bundesverfassung widersprechen.

Im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens werden zu administrativen Zwecken nur jene Personendaten angefordert, die notwendig sind, um die Bewerbungskorrespondenz sicherzustellen. Damit können, wie der Bundesrat in seiner Antwort vom 19. August 2020 auf die Motion 20.3920 der SPK NR erwähnt, für den Evaluationsbericht zur Förderung der Mehrsprachigkeit Schlussfolgerungen bezüglich Wohnsitzkanton und Sprachkompetenz gezogen werden.



Die Erhebung von Informationen zur Herkunft ist für die Bewerbungskorrespondenz nicht relevant. Es wird mithin im Sinne des Datenschutzes davon abgesehen, besonders schützenswerte Personendaten systematisch ohne unmittelbaren Verwendungszweck zu erheben. Das Erheben des Herkunftsortes im Sinne der Anfrage wäre daher auch unter diesem Gesichtspunkt problematisch.

Aus den genannten Gründen sieht der Bundesrat davon ab, im Rahmen der Stellenbesetzungsprozesse die Bezeichnung der regionalen Herkunft der Kandidatinnen und Kandidaten einzufordern.

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.1077 Anfrage

## Wann schaffen wir die Kehrichtverbrennungsanlagen ab?

---

Eingereicht von: Gysin Greta  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Kehrichtverbrennungsanlagen produzieren eine beträchtliche Menge an CO<sub>2</sub>, Asche, Staub und Schlacken, die in Sondermülldeponien abgelagert oder in spezialisierten Anlagen im Ausland aufbereitet werden müssen. Von einer Tonne Abfall werden etwa 250 kg zu festen oder flüssigen Schlacken. Die anderen 750 kg werden über die Kamine mit dem Rauch ausgestossen, wodurch die Atmosphäre in eine Mülldeponie verwandelt wird.

Die Kehrichtverbrennung ist langfristig keine nachhaltige Lösung. Viele Länder bauen keine neuen Anlagen mehr (zum Beispiel die USA) oder prüfen eine Abkehr (zum Beispiel die Länder der Europäischen Union). Mit Zero Waste, immer effektiverem Recycling, Kreislaufwirtschaft, Kompostierung von organischen Abfällen, vorgezogenen Recyclinggebühren, Lenkungsabgaben und vielen anderen Optionen entstehen zahlreiche Alternativen. Diese werden Kehrichtverbrennungsanlagen vielleicht nicht gänzlich überflüssig machen, werden aber mit Sicherheit den Bedarf deutlich verringern.

Die Schweiz ist eines der europäischen Länder mit den meisten Kehrichtverbrennungsanlagen (eine Anlage pro 267 000 Einwohnerinnen und Einwohner, im Vergleich zu Frankreich mit einer Anlage pro 515 000 und Italien mit einer pro 1,1 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner). Von den 30 Schweizer Anlagen stehen einige am Ende ihrer Lebensdauer.

Daher frage ich den Bundesrat:

1. Gibt es eine Strategie für den Betrieb der Kehrichtverbrennungsanlagen, die in unserem Land noch im Einsatz stehen?
2. Wenn ja, wie lauten die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele und Prognosen?
3. Hat der Bundesrat bereits einen Plan für die Umstellung auf mögliche Alternativen zur Kehrichtverbrennung geprüft und näher ausgearbeitet? Solche Alternativen können unter anderem Zero Waste, Kompostierung sämtlicher organischer Abfälle, vorgezogene Recyclinggebühren, Lenkungsabgaben, Kreislaufwirtschaft oder grüne Wirtschaft sein.
4. Für wie lange erachtet es der Bundesrat angesichts der möglichen Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt als angebracht, mit der Kehrichtverbrennung weiterzumachen?

### Antwort des Bundesrates vom 17.02.2021

- 1) Der Betrieb der Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Gemäss den Artikeln 31–31a Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) sind sie verpflichtet, mittels einer Abfallplanung den Bedarf an Abfallanlagen zu ermitteln und Überkapazitäten zu vermeiden. Dem Bund kommt nach dem Umweltschutzgesetz eine Vermittlerrolle zu.
  - 2) Die Planung der KVA-Kapazitäten durch die Standortkantone erfolgt in der Regel in Form einer langfristigen rollenden Planung, dies mit einem Zeithorizont von 20 bis 30 Jahren. Trotz steigender Bevölkerungszahl hat sich die Menge an brennbaren Siedlungsabfällen in KVA in den letzten Jahren stabilisiert. Die Anzahl der KVA in der Schweiz soll gemäss dem heutigen Stand der Planung der Kantone bzw. der Einschätzung des Verbands der Betreiber Schweizerischer Abfallanlagen (VBSA) bis zum Jahr 2035 von 30 auf 26 Anlagen reduziert werden.
  - 3) Die Abfallvermeidung hat höchste Priorität. Insbesondere ist auch die Reduktion der Menge an brennbaren Siedlungsabfällen ein wichtiges Ziel. Der EU Green Deal geht ebenfalls in diese Richtung. Dabei kommt der Schliessung von Stoffkreisläufen eine grosse Bedeutung zu (s. Bericht "Massnahmen des Bundes für eine ressourcenschonende, zukunftsfähige Schweiz (Grüne Wirtschaft)" (BAFU, Juni 2020)).
- Darüber hinaus unterstützt der Bund im Rahmen der Umwelttechnologieförderung (USG, Art. 49 Abs. 3)



Massnahmen zur Förderung des Recyclings. Lösungen für die Zukunft haben die gesamte Produktions- und Lieferkette zu berücksichtigen und müssen etwa auch die Kreislauffähigkeit der Materialien und das Öko-Design adressieren. Der Bundesrat wird im Rahmen der Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse (Postulate Bourgeois (20.3062), Munz (20.3090) und Clivaz Christophe (20.3727)) eine ganzheitliche Auslegeordnung vornehmen. Schliesslich sieht auch das Parlament im Rahmen der parlamentarischen Initiative der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (20.433) "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken" Handlungsbedarf.

4) Der Bundesrat erachtet die Abfallverbrennung gemäss dem Stand der Technik, wie sie in allen Schweizer KVA angewendet wird, als grundsätzlich umweltverträgliche Lösung. Alle Anlagen in der Schweiz verfügen über eine Rauchgasreinigung, Abwasserreinigungen und Behandlungsverfahren für Verbrennungsrückstände. Sie tragen daher nur noch marginal zur gesamten Umweltbelastung bei. Alle KVA nutzen die Verbrennungswärme für die Stromproduktion sowie die Wärmelieferung an Fernwärmenetze oder Industrieanlagen und substituieren somit fossile Energieträger. Für die nicht stofflich verwertbaren brennbaren Abfälle stellt die Abfallverbrennung gemäss dem Stand der Technik eine wesentlich umweltverträglichere Alternative dar als die umweltschädigende Deponierung unbehandelter Abfälle, wie sie im Ausland noch vielerorts praktiziert wird. Der Bundesrat erachtet daher einen Ausstieg aus der Abfallverbrennung zurzeit als nicht sinnvoll.

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.1078 Anfrage

## In allen Politikbereichen Biodiversitätsrisiken aufzeigen und negative Einflüsse auf die Biodiversität vermindern

---

Eingereicht von: Andrey Gerhard  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat schreibt auf meine IP 20.3660, er habe im Aktionsplan Biodiversität Massnahmen beschlossen, welche Biodiversitätsrisiken aufzeigen und negative Einflüsse vermindern sollen. Nachdem die Studie "Biodiversitätsschädigende Subventionen" einen wichtigen Teil dieser Risiken identifiziert hat:

1. Welche anderen Arten von Biodiversitätsrisiken verbleiben?
2. Welche davon sollen aufgezeigt werden und bis wann?
3. Welche der Massnahmen sind bereits oder werden noch umgesetzt und bis wann?

### Antwort des Bundesrates vom 17.02.2021

Zu 1 und 2) In der Antwort auf die Interpellation Andrey (20.3660) wies der Bundesrat auf das bestehende ENCORE-Tool hin, welches die Abhängigkeiten der verschiedenen Wirtschaftssektoren von der Biodiversität und diversen Ökosystemleistungen aufzeigt. Die aktuell laufende Weiterentwicklung dieses Tools im Rahmen des Aktionsplans Biodiversität betrachtet allerdings nicht die Risiken, sondern fokussiert auf die Auswirkungen von Investitionen auf die Biodiversität. Andere Arten von Biodiversitätsrisiken werden zurzeit nicht analysiert.

Zu 3) Neben der Weiterentwicklung des ENCORE-Tools arbeitet das BAFU an der Umsetzung der Massnahme "4.2.4 Evaluation der Bundessubventionen" des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz. Die Studie der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) stellt hierfür eine umfassende Grundlage zur Verfügung und sie ist Ausgangspunkt für die Arbeiten der Verwaltung. Diese sehen eine ergebnisoffene Untersuchung ausgewählter Anreize und die Ausarbeitung von Reformvorschlägen zur Behebung von gegebenenfalls biodiversitätsschädigenden Auswirkungen vor. Das BAFU führt diese Massnahme in Zusammenarbeit mit den thematisch betroffenen Bundesämtern durch. Ein erster Zwischenbericht soll bis Mitte 2021 vorliegen, während der Abschluss der gesamten Massnahme auf 2023 vorgesehen ist.

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat





20.1079
---------

 Anfrage

## Datenschutz beim Backward-Contact-Tracing

---

Eingereicht von: Andrey Gerhard  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das sogenannte backward contact tracing kann mit skalierbaren digitalen Mitteln (Apps) kantonsübergreifende Infektionsherde effizient eindämmen. Mit einem Wildwuchs an datenschützerisch bedenklicher Apps wird derzeit versucht, zu diesem Zweck Registrierungspflichten umzusetzen. Wie beurteilt der Bundesrat in Anbetracht dieses Umstands die Integration der datenschützerisch starken, durch die EPFL vorgeschlagene Lösung NotifyMe und deren Integration in SwissCovid?

### Antwort des Bundesrates vom 24.02.2021

1. Es ist richtig, dass derzeit private Unternehmen den Gastronomie- und Event-Veranstaltern Lösungsvorschläge unterbreiten, damit diese ihrer Verpflichtung zur Aufbewahrung der Kontaktdaten ihrer Gäste einfacher nachkommen können. Hierbei handelt es sich um Abmachungen zwischen Privatpersonen, welche von den zuständigen Datenschutzbehörden zu beurteilen sind.

2. Beim Ansatz des "backward contact tracings" erfolgt eine retrospektive Kontaktnachverfolgung. Statt Kontakte von Infizierten zu finden und diese in Quarantäne zu setzen, soll herausgefunden werden, wer das Virus an die positiv getestete Person weitergegeben hat. Dadurch sollen rückwirkend sogenannte Ansteckungs-Cluster identifiziert werden. In Zusammenarbeit mit Ubiq hat das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT die Anwendung "NotifyMe" auf Basis der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse der Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne EPFL und Ubiq zur Anwendung "Crowd Notifier" weiterentwickelt. Die an einer Veranstaltung teilnehmenden Personen scannen mit der App einen für die Veranstaltung erstellten QR-Code. Die Liste der Check-Ins ist nur lokal auf den jeweiligen Mobiltelefonen gespeichert und wird an keinen zentralen Server gesendet. Wird im Anschluss eine Person positiv getestet, werden alle Personen (nicht nur diejenigen, welche lange und nahe genug bei der positiv getesteten Person waren), welche an dieser Veranstaltung teilgenommen haben, via App über das positive Corona-Testergebnis informiert. Das BIT hat ein Modul entwickelt, das notifizierte Personen erlaubt, sich zu registrieren und einen elektronischen Fragebogen auszufüllen. Dadurch können die betroffenen Personen selbständig eine erste Risikoeinschätzung vornehmen und die kantonsärztlichen Dienste entlasten. Diese Lösung wurde in Zusammenarbeit mit dem kantonsärztlichen Dienst Bern gestaltet und soll in einem Pilotversuch in der Bundesverwaltung getestet werden. Es ist zu prüfen, ob dieses System in die SwissCovid App integriert werden könnte. Zu bedenken ist, dass die SwissCovid App jedoch nur als Unterstützung für das klassische Contact-Tracing gedacht ist, wohingegen die App NotifyMe und die Anwendung CrowdNotifier als Ersatz der klassischen Kontaktlisten verstanden wird. Dies und die Tatsache, dass keine zentrale Speicherung der Daten vorgenommen wird, hat eine Umkehrung des Prozesses beim Contact Tracing zur Folge: Die von der App gewarnten Personen müssen sich aktiv bei den Contact Tracing Teams melden und können nicht anhand von Kontaktlisten eruiert, von den Contact Tracing Teams direkt kontaktiert und bei einem engen Kontakt in Quarantäne versetzt werden. Somit besteht die Gefahr, dass durch die Freiwilligkeit der Meldungen die Quarantäne-Compliance geringer ausfallen könnte als beim bisherigen klassischen Ansatz. Wie auch bei der SwissCovid App ist zudem eine hohe Anzahl Nutzender notwendig, weshalb ein App-Obligatorium sowohl für die Veranstalter als auch die Besucher in Betracht gezogen werden müsste. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beobachtet die Entwicklungen laufend und ist stets mit den kantonalen Verantwortlichen sowie weiteren Expertinnen und Experten im Austausch, um eine entsprechende Integration zu prüfen. Dazu gehört auch eine frühzeitige Einbindung des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB. Vor einer konkreten Umsetzung muss insbesondere geklärt werden, ob die angestrebte Datenbearbeitung für die Erreichung der Zwecke geeignet und dementsprechend verhältnismässig ist. Das gilt insbesondere für ein potentielles App-Obligatorium, welches auch aus verschiedensten anderen Gründen (bspw. Verhindern einer faktischen Smartphone-Tragepflicht) sehr



vorsichtig abgeklärt werden müsste.

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.1080 Anfrage

## Presseförderung. Was passiert, wenn die Westschweiz nicht bedient wird?

---

Eingereicht von: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Am Sonntag, 13. Dezember 2020, wurden die Zeitungen der Tamedia nicht in die Kioske und anderen Verkaufsstellen der Westschweiz geliefert. Die Tamedia war der Ansicht, dass es in Anbetracht der Schliessung der Deutschschweizer Geschäfte gerechtfertigt sei, das gesamte Westschweizer Verteilnetz nicht zu bedienen, obwohl die Kioske in diesem Teil der Schweiz sehr wohl geöffnet waren.

Beabsichtigt der Bundesrat, die Tamedia zu dieser Entscheidung zur Rede zu stellen, im Wissen, dass das Unternehmen staatliche Beiträge für die Zustellung von Zeitungen erhält? Kann man hoffen, dass dieser Vorfall eine einmalige Ausnahme bleibt?

### Antwort des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat hat am Freitag, 11. Dezember 2020 die Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus verstärkt. Die neuen Massnahmen sind bereits am darauffolgenden Tag in Kraft getreten. Für Läden beschloss der Bundesrat eine Sperrstunde ab 19 Uhr und die Schliessung an Sonn- und Feiertagen. Kantonen mit günstiger epidemiologischer Entwicklung wurden gewisse Ausnahmen zugestanden.

Gemäss Auskünften von Tamedia ging das mit der Pressebelieferung der Verkaufsstellen betraute Unternehmen davon aus, dass die Kioske am Wochenende gesamtschweizerisch geschlossen bleiben. Entsprechend wurden weniger Exemplare gedruckt und die Logistik neu organisiert. Als im Laufe des Samstags klar wurde, dass die Kioske in der Westschweiz dennoch geöffnet sind, war es zu spät, um die Liefersysteme erneut umzustellen.

Tamedia hat dies bedauert und sich bei den Kundinnen und Kunden entschuldigt. Das Unternehmen hat umgehend Massnahmen ergriffen, um am darauffolgenden Wochenende und darüber hinaus die Belieferung des gesamten geöffneten Verkaufstellennetzes der Westschweiz sicherzustellen.

Die Belieferung wurde von Tamedia nicht pauschal und ohne Rücksicht auf die Westschweiz eingestellt. Vielmehr hat das Unternehmen durch die Nichtbelieferung der Verkaufsstellen einen wirtschaftlichen Schaden erlitten. Die Umsatzeinbusse im Verkauf betrug 24 %. Hinzu kamen nicht quantifizierbare Verluste im Werbemarkt.

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.1081 | Anfrage

**Ceneri 2021. Störungen und Verspätungen an den Bahnhöfen und Haltestellen**

Eingereicht von: Storni Bruno  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

**Eingereichter Text**

Am 13 Dezember 2020 ging (mit einem Jahr Verspätung) der Ceneri-Basistunnel mit der Abzweigung (Bretella) in Camorino in Richtung Locarno in Betrieb. Gleichzeitig mit diesem letzten Meilenstein des Projekts Alptransit wurden auch verschiedene SBB-Bahnhöfe und -Haltestellen im Tessin gebaut oder umgebaut; einige sind noch nicht fertig und in einem Fall wurde noch gar nicht begonnen, obwohl die Bauarbeiten wie der Ceneri-Basistunnel für Ende 2019 geplant waren.

Einerseits wurden grosse Investitionen in die Renovation der historischen Gebäude der Bahnhöfe Bellinzona, Lugano und Locarno, die alle 1875 erbaut worden waren, getätigt; andererseits wurden gewisse Haltestellen umgebaut nicht immer mit einem optimalen Resultat. Abgesehen von Verzögerungen führten gewisse Planungsentscheide zu Kritik in Bezug auf die Zweckmässigkeit und den Komfort.

Um Klarheit hinsichtlich der Gründe dieser Entscheide zu schaffen und um wenn möglich zu verhindern, dass derartige Situationen sich wiederholen, bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb wurde mit den Bauarbeiten für die Haltestelle in Minusio, deren Inbetriebnahme für Ende 2019 geplant war (siehe auch Agglomerationsprogramm des Locarnese, PALoc) noch nicht begonnen? Wer oder was ist für die Verzögerung bei der Umsetzung verantwortlich, die Gemeinde, der Kanton, die SBB?
2. Weshalb wurde die SBB-Haltestelle in Gordola, die vor etwa zehn Jahren mit dem Bau eines neuen Zugangs nach Westen (in Richtung Dorfzentrum) erweitert wurde, um über 200 Meter nach Westen in den Park der Magadinoebene verschoben?
3. Aus welchen Gründen erachtet die SBB bei der Haltestelle in Gordola zwanzig Park&Rail-Parkplätze als ausreichend?
4. Wer entscheidet über das Park&Rail-Angebot?
5. Weshalb erfolgte der Doppelspurausbau zwischen Gordola und Pizzante (und nicht zwischen Tenero und Contone, wie die SBB weiterhin kommuniziert) nicht innerhalb des Zeitplans, obwohl die Planung fast zehn Jahre gedauert hat und über FABI (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur) aus dem Jahr 2014 finanziert wird?
6. Weshalb verfügt die Haltestelle in Mendrisio nicht über einen 400 Meter langen Perron für die Intercity-Züge?
7. Weshalb musste der Perron der Haltestelle in Riazzino, die vor etwa zehn Jahren gebaut wurde, teilweise erneuert und auf 200 Meter verlängert werden? Weshalb wurde man mit den Bauarbeiten nicht bis zum 13. Dezember 2020 fertig?
8. Weshalb hat die SBB ein Baugesuch für die Haltestelle Piazza Indipendenza in Bellinzona publiziert, das nicht den NISV-Normen entspricht?
9. Weshalb wurde in Bellinzona eine zweite beschwerliche Überführung gebaut und nicht eine Unterführung mit Rampen, was viel zweckmässiger gewesen wäre?
10. Weshalb ist die neue Haltestelle in Sant'Antonino, die in die Industrie-/Gewerbe-zone verschoben wurde, nicht einmal für Personen, die mit dem Velo oder zu Fuss unterwegs sind, von Norden, d. h. vom Park der Magadinoebene, her zugänglich?

**Antwort des Bundesrates vom 17.02.2021**

Der Bundesrat kann gestützt auf die bei der SBB eingeforderten Informationen wie folgt antworten:

1. Aufgrund von Covid-19 musste die öffentliche Auflage der Haltestelle Minusio später erfolgen und die Inbetriebnahme um ein Jahr auf Dezember 2023 verschoben werden. Dies hat keine Auswirkung auf das



geplante Angebot Bellinzona-Locarno.

2. Die Haltestelle Gordola wurde aufgrund eines geometrischen Konflikts mit der Gleisanlage verschoben. Die Verschiebung war erforderlich, damit der für den Standort des Einfahr- und Ausfahrsignals notwendige Mindestabstand zur Weiche eingehalten werden konnte. Die Platzierung der Weiche ist durch die Geometrie vorgegeben, da sich unweit davon eine Kurve befindet, in der sie nicht montiert werden konnte.

3. Mit der derzeitigen Nachfrage ist das aktuelle Angebot an Park-and-Rail-Parkplätzen in Gordola ausreichend, dies auch unter Berücksichtigung des Angebots der benachbarten Bahnhöfe Tenero (52 Parkplätze) und Riazino (42 Parkplätze). Für die Anlage in Riazino wird eine mögliche Erweiterung vertieft geprüft. Sollte sich zeigen, dass dies auch für Gordola nötig wird, werden die entsprechenden Massnahmen ergriffen.

4. Die Parkplatz-Dimensionierung wird durch die Grundeigentümerin SBB vorgenommen. Die Standortgemeinden werden in aller Regel einbezogen – das gilt insbesondere bei gemischten Anlagen SBB/Gemeinde.

5. Infolge der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Einstellung aller wirtschaftlichen Aktivitäten im Frühling 2020 stand die betreffende Baustelle mehr als einen Monat still und es war nicht möglich, den vorgesehenen Zeitplan einzuhalten. Das Bauprogramm wurde geändert und angepasst: So wurde die Strecke an zwei zusätzlichen Wochenenden vollständig gesperrt und ein neuer Termin für die Inbetriebnahme der Doppelspur – Ende März 2021 statt Dezember 2020 – festgelegt.

Diese Verschiebung ist einer der Gründe für den regionalen Übergangsfahrplan, der am 13. Dezember 2020 eingeführt wurde und noch bis zum 4. April 2021 gilt.

6. Gemäss den aktuellen Planungen sind heute und im Ausbauschnitt 2035 keine Fernverkehrshalte in Mendrisio vorgesehen. Somit stellt eine Perronlänge von 400 Metern keine Notwendigkeit dar. Sollte sich dies in Zukunft ändern, kann die Anpassung im Rahmen des nächsten Ausbauschnitts vorgelegt und geprüft werden.

7. Der Ausbau der neuen Doppelspur benötigt in Riazino zwei Perrons. Durch Einflüsse im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Baustellenstopp, Verzögerung Ressourcen) konnte der geplante Termin nicht eingehalten werden.

An der Haltestelle Riazino wurden die Perrons auf 220 Meter verlängert, damit dort zukünftig längere Züge halten können. Die Gründe für die verzögerte Inbetriebnahme sind in der Antwort auf Frage 5 dargelegt.

8. Die SBB ging bei den ersten Berechnungen von einer punktuellen Überschreitung des Grenzwertes der elektromagnetischen Strahlung aus. Mit der Baueingabe hat sie eine transparente Vorsichtsmassnahme getroffen. Bei der Detailberechnung konnte jedoch festgestellt werden, dass der Grenzwert eingehalten wird.

9. Ein nachträglicher Bau einer Unterführung an einem Bahnhof ist teuer und komplex. Die Lösung mit der Realisierung einer neuen Fussgängerbrücke bietet zusätzlich zu einer optimalen Anbindung der neuen Park-and-Rail-Anlage beim Bahnhof auch ein besseres Kosten-Nutzen-Verhältnis als der Bau einer neuen Unterführung. In diesem speziellen Fall gewährleistet die Fussgängerbrücke ausserdem einen reibungslosen Personenfluss.

Angesichts der bestehenden Situation im Norden des Bahnhofs wäre der Bau einer neuen Unterführung aus finanzieller Sicht nicht tragbar gewesen und hätte eine unverhältnismässig lange Ausführungszeit erfordert.

10. Im Norden der Station Sant'Antonino befindet sich eine eingezonte Fruchtfolgefläche, die einen Strassenanschluss verunmöglicht.

Das Projekt der neuen Haltestelle Sant'Antonino ist so ausgelegt, dass die Anbindung von Norden her bei der Zugangsrampe zu Perron 2 möglich wäre. Sowohl im genehmigten Projekt als auch in den Vereinbarungen mit den beteiligten Stellen wurde diese Projektauslegung berücksichtigt.

Die Gemeinde Sant'Antonino hat ein Projekt für den Zugang von Norden entwickelt und vorgebracht. Es sieht den Bau eines Rad- und Fussweges vor, um den Park der Magadinoebene direkt mit den Perrons der neuen Haltestelle zu verbinden. Das Projekt für den Nordzugang wurde bereits ausgearbeitet, es bedingt jedoch eine Änderung des kantonalen Nutzungsplans. Die Gemeinde hat bereits gehandelt und im Dezember 2020 den Bau eines sicheren Zebrastreifens unweit der bestehenden Strassenunterführung genehmigt, bis der neue Direktzugang vom Park der Magadinoebene realisiert wird.

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



## Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.1082 Anfrage

## Packungsbeilagen für Medikamente künftig in elektronischer Form

---

Eingereicht von: Eymann Christoph  
FDP-Liberale Fraktion  
Liberal-Demokratische Partei

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ist der Bundesrat bereit, Vorkehrungen zu treffen, damit Packungsbeilagen von Medikamenten mittelfristig in aller Regel durch ein elektronisches Format ersetzt werden können?

Es ist unbestritten, dass wichtige Informationen über Heilmittel geliefert werden müssen. Es wäre aber mit Vorteilen verbunden, wenn dies nicht mehr wie aktuell in Papierform und mit sehr kleiner Schrift erfolgen müsste. Eine Aktualisierung zur Wahrung der Arzneimittelsicherheit wäre in elektronischer Form leichter möglich ohne Neudruck und Umpacken. Papier könnte eingespart werden, was ökologisch sinnvoll erscheint. Die Chancen, welche die Digitalisierung bietet, sollten in diesem Bereich genutzt werden.

### Antwort des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass relativ kleingedruckte Packungsbeilagen wenig zeitgemäss erscheinen und teilweise ungenügend anwenderfreundlich sind. Bereits heute sind daher alle Fach- und Patienteninformationen zusätzlich digital verfügbar ([www.swissmedicinfo.ch](http://www.swissmedicinfo.ch)). Neben der verbesserten Lesbarkeit ist damit ein verzögerungsfreier Zugang zu den aktuellsten Versionen der Arzneimittelinformation gewährleistet.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass zum heutigen Zeitpunkt die digitalen Publikationsplattformen die Packungsbeilagen in Papierform nicht ersetzen können, sondern nur ergänzend zur Anwendung kommen sollen. Dies einerseits, da lange nicht alle Anwender mit den digitalen Möglichkeiten genügend vertraut sind, um diese gezielt zu nutzen und andererseits, da nicht alle Personen in der Schweiz Zugang zu einem mobilen Netzanschluss und damit zu digitaler Information haben. Im Sinne der Arzneimittelsicherheit sollte deshalb von einem vollständigen Ersatz der Papierform aktuell abgesehen werden.

Bei Aktualisierung der Patienteninformation eines Arzneimittels wird zudem in der Regel kein Umpacken der bereits produzierten Ware verlangt. Umgepackt wird nur, wenn es sich um einen sicherheitsrelevanten Fehler z.B. in der Dosierungsempfehlung handelt, der zu einer akuten Gefährdung der Patienten führt.

Swissmedic verfolgt die internationalen Entwicklungen und Möglichkeiten bezüglich zusätzlicher digitaler Informationselemente aufmerksam und hat selbst bereits einen ersten Pilotversuch gestartet: Für Covid-19 Impfstoffe ist während der Pandemie die Verwendung von QR-Codes auf der Verpackung und in der Packungsbeilage möglich. Die in der Pandemie gesammelten Erfahrungen werden von Swissmedic sorgfältig ausgewertet. Auf Basis der Erkenntnisse wird über weitere Massnahmen entschieden werden.

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.1083 Anfrage

## Besteht der Bundesrat bei den Verhandlungen über das Freihandelsabkommen mit Malaysia wider besseres Wissen weiterhin auf dem UPOV 91?

Eingereicht von: Molina Fabian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Aktuell laufen im Rahmen der EFTA Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen (FHA) mit Malaysia. In bisherigen FHA-Verhandlungen hat die Schweiz meist auf den Beitritt des Partnerlandes zum Übereinkommen des internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von 1991 (UPOV 91) bzw. auf der Übernahme der UPOV-91-Bestimmungen beharrt. Damit hat sie Länder im globalen Süden verpflichtet, ein höheres Schutzniveau für neue Pflanzensorten innerstaatlich zu verankern. Dies entspricht nicht den Bedürfnissen dieser Länder. Denn UPOV 91 verbietet die Wiederverwendung, den Tausch und Verkauf von sortengeschütztem Saatgut resp. Vermehrungsmaterial und schränkt dessen freie Verwendung, selbst auf dem eigenen Feld, erheblich ein. Das gefährdet bäuerliche Saatgutssysteme, die Basis für die Ernährungssicherheit und Agrobiodiversität dieser Länder. Zudem steht UPOV 91 im Widerspruch zum Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen (ITPGRFA) und der UN-Deklaration für die Rechte der Kleinbauern (UNDROP, Art. 19). Bemerkenswert ist, dass die Schweiz die Verpflichtungen aus UPOV 91 im Rahmen des Landwirteprivilegs selbst nicht erfüllt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Verlangt der Bundesrat im Rahmen der FHA-Verhandlungen von Malaysia einen UPOV-Beitritt bzw. die Übernahme der UPOV-91-Standards in nationales Recht? Wenn ja, warum?
2. Wie erklärt er die Ungleichbehandlung, dass er von FHA-Partnerländern im Bereich des Landwirteprivilegs einen höheren Schutzstandard verlangt, als die Schweiz selbst umsetzt?
3. Hat er im Bereich Sortenschutz und FHA je eine Menschenrechtsverträglichkeitsprüfung zu den Auswirkungen von UPOV auf die Partnerländer durchgeführt?
4. Ist er bereit, in zukünftigen Verhandlungen auf die Forderung nach UPOV zu verzichten?
5. Welche Massnahmen hat er zur Erhöhung der Politikkohärenz im Bereich Saatgut und Pflanzenzüchtung ergriffen, um im Rahmen seiner Aussenpolitik auch bäuerliche Saatgutssysteme zu stärken und eine wechselseitige Unterstützung von ITPGRFA, UNDROP und TRIPS zu fördern?
6. Ist er bereit, sich im Rahmen der EFTA-Ministerkonferenz zur Revision der FHA-Musterbestimmungen zum Handel und nachhaltigen Entwicklung für Alternativen zur Forderung nach UPOV 91 im Bereich Sortenschutz einzusetzen?

### Antwort des Bundesrates vom 24.02.2021

1. Die Schweiz, als innovatives Land mit einem wichtigen Forschungsstandort, ist auch in Partnerländern an einem angemessenen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum interessiert. Dazu gehört auch der Sortenschutz, der einen Anreiz für Innovationen schafft. Alle WTO-Mitglieder sind durch das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) verpflichtet, den Schutz von Pflanzensorten zu gewährleisten, entweder durch Patente oder durch ein wirksames System sui generis oder durch eine Verbindung beider. Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Konvention) ist das am weitesten verbreitete spezifische internationale Abkommen, welches einen solchen Schutz regelt. Es ist somit naheliegend, wenn die EFTA vorschlägt, für die materielle Regelung des Pflanzensortenschutzes in Freihandelsabkommen (FHA) auf die UPOV-Konvention zu verweisen. Der Verweis auf bestehende internationale Abkommen ist in FHA ausserdem sinnvoll und nicht unüblich. Sowohl im Bereich des Geistigen Eigentums, aber auch in vielen anderen Bereichen, die in einem FHA geregelt sind, wird auf diverse bereits bestehende internationale Übereinkünfte verwiesen, beziehungsweise werden diese anwendbar gemacht.





Die EFTA und die Schweiz machen den Beitritt zur UPOV-Konvention oder die Übernahme deren Standards jedoch nicht zur Voraussetzung für den Abschluss eines FHA. Ziel jedes von der Schweiz ausgehandelten FHA ist es, die bestmögliche Lösung für alle Betroffenen zu schaffen. Die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten sind daher offen dafür, mit Partnerländern bei Bedarf individuelle Alternativlösungen zu finden, welche einen angemessenen Sortenschutz gewährleisten und die Situation der Bäuerinnen und Bauern in den Partnerländern berücksichtigen.

In Bezug auf Malaysia sind die Verhandlungen im Gang. Die EFTA strebt eine für beide Seiten vorteilhafte Lösung an. Sie wird im weiteren Prozess somit auch den in Antwort 4–6 erwähnten, ergänzten Verhandlungsansatz einbringen. Es gilt anzufügen, dass Malaysia bereits unter dem umfassenden und progressiven Abkommen für die transpazifische Partnerschaft (Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership, CPTPP) seinen Willen zum Beitritt zur UPOV 91 erklärt hat.

2. Von FHA Partnern wird kein höherer Schutzstandard bezüglich Landwirteprivileg als derjenige der Schweiz verlangt. Die Schweizer Sortenschutzgesetzgebung ist mit UPOV 91 vereinbar, auch wenn der Wortlaut nicht eins zu eins ins nationale Recht übertragen worden ist. Es gilt zu beachten, dass die UPOV, einschliesslich die UPOV 91, Ausnahmen vorsieht, wie die Nutzung im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken und die Möglichkeit eines Landwirteprivilegs. Entgegen der Aussage im Text der Anfrage ist die Wiederverwendung von geschütztem Saatgut nicht generell verboten. Da diese Ausnahmeregelungen von den Anspruchsgruppen unterschiedlich restriktiv ausgelegt werden, sammelt das UPOV-Sekretariat aktuell Erfahrungen und Ansichten betreffend die Ausnahme für den privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken.

3. Im Rahmen des Aktionsplans Grüne Wirtschaft des Bundesrates werden im Einzelfall Umweltfolgenabschätzungen für spezifische FHA durchgeführt. So wurde kürzlich eine Studie über die möglichen Umweltauswirkungen des in der Substanz ausgehandelten FHA zwischen den EFTA- und Mercosur-Staaten veröffentlicht. Prognosen über potenzielle Auswirkungen im sozialen Bereich sind hingegen aufgrund der hohen Komplexität der Probleme, der Schwierigkeit zur Herstellung und Rückverfolgung von Kausalketten sowie des Fehlens zweckgerichteter statistischer Daten deutlich herausfordernder. Da bis anhin keine sinnvollen Methoden bestehen, welche für FHA der Schweiz eine genügend zuverlässige und aussagekräftige Analyse der möglichen Auswirkungen der Abkommen auf die Menschenrechtssituation ermöglichen, hat der Bundesrat bislang auf Menschenrechtsverträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit FHA verzichtet. Der Bundesrat verfolgt die praktische Weiterentwicklung solcher Analysen auf internationaler Ebene aber aufmerksam mit, insbesondere in Bezug auf methodologische Entwicklungen. So wird im Rahmen der Erarbeitung des Berichts in Erfüllung des Postulats 19.3011 der GPK-N zur Prüfung verschiedener Methoden für die ex-ante Nachhaltigkeitsanalyse von FHA auch untersucht werden, ob mittlerweile Methoden bestehen, welche zusätzlich auch solche Analysen ermöglichen würden.

4.-6. Der Bundesrat anerkennt, dass viele Bauern, insbesondere Kleinbäuerinnen und Kleinbauern in Entwicklungsländern, ihr Saatgut durch eine Vielzahl von Saatgutssystemen beziehen. Die Schweiz setzt sich daher in internationalen Foren wie der FAO, dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA), der UNO und der UPOV dafür ein, dass diese verschiedenen Systeme koexistieren können.

Die UPOV-Konvention gilt dabei nur für neue Sorten, welche die UPOV-Kriterien erfüllen, nicht jedoch für die bestehenden traditionellen Sorten der Bauern. Der Bundesrat sieht keinen Widerspruch zwischen der UPOV-Konvention, dem ITPGRFA und der UNO Erklärung über die Rechte der Kleinbauern (UNDRIP). Alle diese Instrumente können in einer sich gegenseitig unterstützenden Weise umgesetzt werden. Die Schweiz hat in diesem Sinne bei der Verabschiedung der UNDRIP erklärt, dass sie deren Artikel 19 gemäss geltendem nationalen und internationalem Recht interpretieren wird, das heisst einschliesslich der UPOV-Konvention.

Um der Bedeutung des formellen als auch des informellen Saatgutsystems auch in FHA besser Rechnung zu tragen, haben die EFTA-Staaten auf Initiative der Schweiz im Herbst 2020 entschieden, in künftigen FHA-Verhandlungen vorzuschlagen, die Bestimmungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen durch einen Artikel über genetische Ressourcen und traditionelles Wissen zu ergänzen. Dieser Artikel verweist auf die in der Anfrage erwähnten internationalen Übereinkommen (Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) und ITPGRFA). Dies soll sicherstellen, dass die internationalen Abkommen in Bezug auf geistiges Eigentum und genetische Ressourcen in einer sich gegenseitig unterstützenden Weise umgesetzt werden.

Des Weiteren wird sich die Schweiz in den relevanten UPOV-Gremien dafür einsetzen, dass die Regelungen zum privaten und nicht-gewerblichen Gebrauch der UPOV 91 im Rahmen des möglichen rechtlichen Spielraums ausgewogen interpretiert werden.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass damit den in der Anfrage geäusserten Bedenken Rechnung getragen wird.



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.1084 Anfrage

## Swiss National Covid-19 Science Task Force. Auftrag und Pflichtenheft

---

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Swiss National COVID-19 Science Task Force berät gemäss Angaben auf ihrer Website ([www.sciencetaskforce.ch](http://www.sciencetaskforce.ch)) ihre Mandatsgeber, nämlich das EDI und das BAG. Der Bundesrat wird daher ersucht, wie folgt Auskunft zu erteilen:

1. Wie sieht das Mandat der Swiss National COVID-19 Science Task Force aus, wie der genaue Auftrag?
2. Wie sieht das Pflichtenheft aus und ist der Bundesrat bereit, dieses offenzulegen?
3. Welche Regeln bestehen bezüglich der Kommunikation, insbesondere wer legt fest, wann die Swiss National COVID-19 Science Task Force öffentlich informiert?

### Antwort des Bundesrates vom 17.02.2021

1. und 2. Der Auftrag der Swiss National COVID-19 Science Task Force ist im Rahmenmandat vom August 2020 festgeschrieben; es existiert zum Rahmenvertrag kein zusätzliches Pflichtenheft. Kernaufgabe der Science Task Force ist die unabhängige wissenschaftliche Beratung der Organe der Krisenbewältigung des Bundes und hier vor allem der Krisenorganisation des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Das Rahmenmandat ist seit Beginn auf der Webseite der Science Task Force aufgeschaltet.

3. Die Swiss National COVID-19 Science Task Force stellt wissenschaftliche Expertise bereit. Sie kann eigene Themen definieren und Informationen der Öffentlichkeit zugänglich machen. Ihre Kommunikation nach aussen erfolgt in erster Linie durch den Präsidenten in Absprache und zeitlicher Abstimmung mit dem BAG, dem Eidgenössischen Departement des Innern und der Bundeskanzlei. Die Mitglieder können sich in ihrer Funktion ausserhalb der Science Task Force, etwa als Universitätsprofessorinnen und -professoren oder Forschende jederzeit frei äussern, müssen dies aber jeweils deklarieren.

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.1085 Anfrage

## Werbung für Schweizer Fleisch oder sachliche Konsumenteninformation?

---

Eingereicht von: Baumann Kilian  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In seiner Antwort (20.4176) anerkennt der Bundesrat den Zielkonflikt der Absatzförderung für Schweizer Fleisch mit den Umwelt- und Ernährungszielen. Um diesen zu reduzieren, soll die Werbung für Schweizer Fleisch dessen Vorteile gegenüber Importen ins Zentrum stellen und nicht konsumtreibend wirken.

1. Wie kann Werbung nicht konsumtreibend sein?
2. Ist die Proviande der richtige Träger für eine nicht konsumtreibende Kampagne?
3. Wäre eine selbst geführte, sachliche Informationskampagne zielführender?

### Antwort des Bundesrates vom 24.02.2021

1. Der Bund unterstützt die Absatzförderung für Schweizer Fleisch im Rahmen von Artikel 12 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) und der Landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung (SR 916.010) subsidiär mit Finanzhilfen. Ziel ist die Erhöhung der Präferenz für inländische Produkte und damit eine Verdrängung von Importprodukten. Nach Auffassung des Bundesrates muss die Kommunikation auf die Qualität und Vorzüge von Schweizer Erzeugnissen gegenüber Importen fokussieren.
2. Proviande erfüllt die rechtlichen Voraussetzungen an eine Trägerschaft im Bereich der Absatzförderung und verfügt über die erforderlichen Eigenmittel. Sie vereinigt alle Stufen der Wertschöpfungskette Fleisch von der Produktion über die Verarbeiter bis zum Detailhandel. Diese Selbstorganisation der Branche wird vom Bundesrat ausdrücklich begrüsst. Die Selbstorganisation der Branche stärkt zudem die Einflussmöglichkeiten der Produzentinnen und Produzenten, da eine hohe Anzahl unabhängiger Anbieter wenigen marktdominierenden Abnehmern gegenübersteht.
3. Bereits heute informiert der Bund zu einer ausgewogenen Ernährung und plant, diese Bestrebungen zu verstärken. Diese Information ist zu unterscheiden von der Absatzförderung, bei der das gemeinsame Engagement und die Übernahme der Verantwortung durch die Akteure der Branche im Zentrum stehen.

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.1086 Anfrage

## Wann werden die Handlungsempfehlungen der KPMG bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln endlich umgesetzt?

Eingereicht von: Rytz Regula  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Am 12. November 2019 hat die KPMG im Auftrag des "Steuerungsausschuss Chemikalien und Pflanzenschutzmittel" einen äusserst kritischen Bericht zur Regelung der Zulassung für Pflanzenschutzmittel in der Schweiz veröffentlicht. Es wurden erhebliche Defizite im Bereich der Governance (Framework, Effektivität, Partizipation und Transparenz) festgestellt. So fehlt es der Zulassungsstelle aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum BLVV an formeller Unabhängigkeit. Auch werden Risikobeurteilung und Risikomanagement nicht sauber getrennt. Zudem erlauben die heutigen Regelungen keine angemessene und zeitgerechte Reaktion bei (neuen) Risikoerkenntnissen.

Die KPMG hat 10 Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Verfahren und des Vorsorgeprinzips ausgemacht. Dazu gehört auch die rechtliche Verankerung der Möglichkeit, Pflanzenschutzmittel bei neuen Risikoerkenntnissen kurzfristig vom Markt zu nehmen. Trotz gravierender Schwachstellen liegen den zuständigen Kommissionen und dem Parlament noch keine Vorschläge zur Reform der Zulassungsverfahren vor. Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Warum gibt es ein Jahr nach der Publikation einer äusserst kritischen Studie zu den Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln in der Schweiz noch immer keine bundesrätliche Strategie für die nötigen Reformen?
2. Bis wann will der Bundesrat die 10 Handlungsempfehlungen der KPMG umgesetzt haben und wie sieht der detaillierte Fahrplan bis dahin aus und wann berichtet er über den Zwischenstand der laufenden Arbeiten?
3. Wenn der Bundesrat schon seit über einem Jahr Kenntnis von den gravierenden Mängeln des Zulassungssystems hat: Welche Sofortmassnahmen zur Verstärkung der Vorsorge hat er in diesem Bereich eingeleitet? Wenn keine, warum nicht?
4. Warum sollen Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere Landwirtinnen und Landwirten einer Behörde vertrauen, die Pflanzenschutzmittel zum Gebrauch zulässt, um sie einige Zeit später wieder zu verbieten, weil sich der Schaden aus ihrer Anwendung für Mensch und Umwelt als inakzeptabel erweist?
5. Sechs Monate vor der Abstimmung über die beiden Pestizid-Initiativen und vor dem Hintergrund der identifizierten Defizite: Wann und wie genau will der Bundesrat der Stimmbevölkerung aufzeigen, dass er die Brisanz des KPMG-Berichts verstanden und ambitionierte, überprüfbare Entscheidungen getroffen hat?

### Antwort des Bundesrates vom 24.02.2021

1, 2 und 5. Mitte November 2019 nahm der Steuerungsausschuss Chemikalien, bestehend aus Mitgliedern der Geschäftsleitung der an der Inkraftsetzung des Chemikaliengesetzes beteiligten Ämter (BAG, BAFU, SECO, BLW, BLV), den von der KPMG AG erstellten Bericht zur Kenntnis und veröffentlichte ihn. Er setzte eine Arbeitsgruppe ein, um die im KPMG-Bericht enthaltenen Empfehlungen zu analysieren und Verbesserungen des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel vorzuschlagen. Im März 2020 wurde der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats ein Bericht über die grundlegenden Möglichkeiten der Optimierung des schweizerischen Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel vorgelegt. Im August 2020 legte die Arbeitsgruppe dem Steuerungsausschuss ihre Schlussfolgerungen vor.

Der Bundesrat hat am 17. Februar 2021 kommuniziert, wie das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel optimiert werden soll. Die strategische Führung durch den Steuerungsausschuss soll gestärkt und die Zulassungsstelle dem BLV zugeordnet werden. Dem BAFU soll neu die Hauptverantwortung bei der Beurteilung der Risiken von Pflanzenschutzmitteln für die Umwelt obliegen. Das BLW wird weiterhin die landwirtschaftlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem nachhaltigen Schutz der Kulturen gegen



Krankheiten und Schädlinge beurteilen.

3. Der KPMG-Bericht zeigt, dass es Bereiche mit Verbesserungspotenzial gibt. So sollten die strategische Führung gestärkt sowie die Transparenz und die Kommunikation verbessert werden. Der Bericht empfiehlt eine Überprüfung der Organisation und Zuordnung der Aufgaben sowie der Ressourcen der involvierten Bundesstellen. Der KPMG-Bericht erwähnt an keiner Stelle gravierende Mängel, die ein sofortiges Handeln erfordern. Der Bericht hält fest, dass die aktuellen gesetzlichen Grundlagen ausreichen, dass die Prozesse grundsätzlich ressourcenoptimiert aufgebaut sind und dass die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäss den Anforderungen des geltenden Rechts erfolgt.

4. Die Anforderungen an die Bewilligung für Pflanzenschutzmittel wurden in den letzten Jahren verschärft. Produkte, die vor 20 Jahren bewilligbar waren, sind dies heute nicht mehr unbedingt. Das Überprüfungsverfahren gewährleistet, dass alte Produkte den heutigen Anforderungen noch genügen. Falls nötig werden Anwendungseinschränkungen festgelegt, und wenn dies nicht ausreicht, Bewilligungen für bestimmte Anwendungen teilweise oder vollständig widerrufen. Seit der Einführung dieses Verfahrens wurden 182 Wirkstoffe vom Markt genommen und die Verwendungsvorschriften von Produkten, die weitere 109 Wirkstoffe enthalten, einer Überprüfung unterzogen. Diese Zahlen zeigen, dass das derzeitige Zulassungsverfahren in der Lage ist, basierend auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen hinsichtlich Risiko zu handeln.

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.1087 Anfrage

## Gab es eine schwarze Kasse in der jurassischen "Fondation de la Réunionification"?

Eingereicht von: Umbricht Pieren Nadja  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Am 8. Dezember 2020 ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt die Löschung gemäss Artikel 88 und 89 ZGB der "Fondation de la Réunionification" mit Sitz in Delémont JU bekannt gegeben worden. Diese Stiftung hatte u. a. zum Zweck an der Wiedervereinigung des Kantons Jura mit dem Berner Jura in einem grossen Kanton Jura zu arbeiten. In dieser Hinsicht war diese Stiftung verfassungswidrig: gemäss Artikel 53 Absatz 1 schützt der Bund das Gebiet der Kantone. Im Hinblick auf die Wiederholung der Abstimmung der Gemeinde Moutier am 28. März 2021 hat sich dem Vernehmen nach der Kanton Jura verpflichtet, den Kanton Bern und den Bund über diese Stiftung zu informieren, damit sichergestellt werden kann, dass keine unerlaubte Einflussnahme auf die Abstimmung stattfindet. In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat gebeten, zeitnah die folgenden Fragen zu beantworten, so dass die Antworten der Bevölkerung von Moutier mindestens einen Monat vor der Abstimmung mitgeteilt werden können.

1. Hat der Kanton Jura über die Löschung der Stiftung informiert, wenn ja wann?
2. Wer hat den Antrag auf Löschung gemäss Artikel 89 ZGB gestellt?
3. Was war der Rechtsgrund der Löschung gemäss Artikel 88 ZGB (Zweck unerreichbar, widerrechtlich oder unsittlich)?
4. Wie hoch war das Restvermögen der Stiftung und wie wurde dies verwendet?
5. Stimmt es, dass die Stiftung in den letzten Jahrzehnten Gelder vom Kanton Jura und von den Gemeinden im Kanton Jura erhalten hat, und wenn ja, wieviel und wann?
6. Hat die Stiftung für die Abstimmung vom 24. November 2013 (im Berner Jura) oder vom 17. Juni 2017 in Moutier Gelder gespendet oder irgendwie direkt oder indirekt finanziell unterstützt oder beigetragen?
7. Hat das Bundesamt für Justiz oder eine andere Stelle des Bundes Zugang zu der gesamten Buchhaltung inkl. sämtliche detaillierte Bankbelege der Stiftung in den letzten 10 Jahren?
8. Falls nein, sollte der Bund nicht kontrollieren, ob in den letzten 10 Jahren Gelder durch die Stiftung gesprochen worden sind und wohin diese geflossen sind, damit sichergestellt ist, dass keine dubiose Gelder in die laufende Kampagne fliessen?
9. Ist sichergestellt, dass die verbleibenden Vermögenswerte der Stiftung nicht in die Finanzierung der Kampagne vom 28. März 2021 einfliessen?
10. Falls irgendeine der vorangehenden Fragen nicht beantwortet werden kann, ist dies auf eine mangelnde Transparenz seitens Kantons Jura zurückzuführen?

### Antwort des Bundesrates vom 24.02.2021

1. Am 6. Oktober 2020 fand eine Tripartite Jurakonferenz unter dem Vorsitz der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrätin Keller-Sutter, statt, an der die Juradelegationen der Regierungen der Kantone Bern und Jura teilgenommen haben. Anlässlich der Konferenz hat die jurassische Regierung die Teilnehmenden darüber informiert, dass die Stiftung demnächst aufgehoben wird.
2. Der Stiftungsrat.
3. Gemäss den Informationen der jurassischen Regierung an das Bundesamt für Justiz (BJ) hat die Stiftungsaufsichtsbehörde des Kantons Jura in ihrer Verfügung angegeben, dass die Stiftung nicht mehr über die Mittel zur Erfüllung ihres Zwecks verfügt und dass keine konkreten Aussichten auf neue Mittel bestehen.
4. Das Vermögen der Stiftung bestand hauptsächlich aus Gemälden. Diese wurden unter Vorbehalt der letzten Aufwendungen für die Löschung zusammen mit dem bescheidenen Restvermögen der Stiftung des



Musée jurassien d'art et d'histoire (MJAH) in Delsberg übertragen.

5, 6 und 7. Die jurassische Regierung hat dem BJ die Rechnungsabschlüsse seit 2015 ausgehändigt. Sie hat garantiert, dass seit 2015 keine öffentlichen Gelder mehr in die Stiftung geflossen sind. Angesichts der Tatsache, dass die Abstimmungen in den Jahren 2017 und 2021 zur Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier gemäss der Roadmap durchgeführt werden, die der Kanton Bern, die Republik und Kanton Jura und die Gemeinde Moutier am 4. Februar 2015 unterzeichnet haben, befand die jurassische Regierung ferner, dass dieses Datum massgebend ist und frühere Unterlagen von rein historischem Interesse sind. Unter diesen Umständen hat die jurassische Regierung gegenüber dem BJ angegeben, dass sie nicht in der Lage ist, Daten aus der Zeit vor der Unterzeichnung der Roadmap im Jahr 2015 zu liefern. Schliesslich wies die jurassische Regierung das BJ darauf hin, dass die Rechnungsabschlüsse der Stiftung nicht veröffentlicht werden dürfen.

8. und 9. Da die Stiftung nunmehr aufgehoben ist, die jurassische Regierung garantiert hat, dass seit 2015 keine öffentlichen Gelder mehr in die Stiftung geflossen sind, und das gesamte Vermögen der Stiftung dem MJAH übertragen wurde, besteht aus Sicht des Bundesrats nicht die Gefahr, dass die Kampagne für die Abstimmung vom 28. März 2021 zur Kantonszugehörigkeit von Moutier beeinflusst wird.

10. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die jurassische Regierung die nötigen Informationen geliefert hat.

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat





20.1088 Anfrage

## Ökonomische Effekte des Gender-Gaps im Gesundheitswesen

---

Eingereicht von: Feri Yvonne  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Medizinische Forschungsprojekte und klinische Versuche werden oftmals ausschliesslich mit Männern und aus der Männeroptik durchgeführt. Dabei sprechen Frauen teilweise weniger gut auf Behandlungen an und werden anders krank als Männer. Dies führt zu Empfehlungen, die den Bedürfnissen von Frauen oft nicht entsprechen – etwa bezüglich Verschreibung von Medikamenten. Nicht selten werden bei Frauen fälschlicherweise hormonelle oder psychische Ursachen bei unerklärlichen Krankheiten diagnostiziert. Frauengesundheit wird häufig psychosomatisch eingeordnet, dabei handelt es sich nicht selten um ernsthafte Erkrankungen; etwa Autoimmunerkrankungen. Für die Schweiz gibt es erst wenig wissenschaftliche Erkenntnisse dazu. Eine Studie der Universität Zürich schätzt, dass in der Schweiz mindestens 20 000 bis 30 000 Frauen jährlich falsch diagnostiziert werden. Diese Fehldiagnosen gehen nicht nur ins Geld; sie führen auch zu hohen sozialen Kosten und stellen für die betroffenen Patientinnen eine grosse Belastung dar.

Ich bitte daher den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Genderäquivalenz in der Gesundheitsversorgung wurde im Parlament bereits in den Nullerjahren gefordert. Auf das Postulat von Laurence Fehlmann Rielle ([19.3910](#)) stellte der Bundesrat erstmals einen spezifischen Bericht zu dieser Thematik in Aussicht. Ist der Bundesrat bereit, im Rahmen dieses Berichts auch die ökonomischen Kosten einer fehlenden "Gendermedizin" in der Forschung, der Ausbildung und im Praxisalltag auszuweisen?
2. Die Gleichstellung der Geschlechter ist in der Bundesverfassung verankert. Ist der Bundesrat bereit, die negativen Anreize zu beseitigen, damit Frauen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung ökonomisch den Männern gleichgestellt werden?

### Antwort des Bundesrates vom 03.02.2021

1. Der Bundesrat ist bereit, im Rahmen des Postulats Fehlmann Rielle [19.3910](#) "Gesundheit der Frauen: Bessere Berücksichtigung ihrer Eigenheiten" zu prüfen, ob und wie die ökonomischen Kosten einer fehlenden "Gendermedizin" in der Forschung, der Ausbildung und im Praxisalltag sinnvoll ausgewiesen werden können und inwiefern dieser Aspekt in den Bericht aufgenommen werden kann.
2. Sollten im Rahmen der Arbeiten zum Postulatsbericht negative Anreize im Gesundheitswesen festgestellt werden, welche die Frauen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung ökonomisch benachteiligen, wird der Bundesrat einen allfälligen Handlungsbedarf prüfen. Der Bundesrat hat aber in seiner Antwort zum Postulat Fehlmann Rielle festgehalten, dass die Umsetzung möglicher Massnahmen mehrheitlich nicht in der Kompetenz des Bundes liegen. Der Bericht werde daher lediglich als Grundlage für die allfällige Ausarbeitung konkreter Massnahmen mit verschiedenen Akteuren dienen können.

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.1089 Anfrage

## PCR-Tests. Vollständige und lückenlose Auflistung

---

Eingereicht von: Schwander Pirmin  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Auf meine Frage, was der PCR – Test erkennt, gab mir der Bundesrat eine ausweichende Antwort. Deshalb meine Anfrage:

Welche Genomsequenzen erkennen die PCR – Tests? Ich bitte um eine vollständige und lückenlose Auflistung nach PCR – Test.

### Antwort des Bundesrates vom 24.02.2021

Das PCR-Verfahren weist in Patientenproben die Nukleinsäure des SARS-CoV-2 nach. Die Anwesenheit dieser Nukleinsäure weist auf eine Infektion durch das Virus hin.

Wie bereits in seiner Antwort vom 14. Dezember 2020 auf die Frage [20.6099](#) Schwander dargelegt, werden bei den meisten PCR-Tests mehrere Genabschnitte des Virus vermehrt.

Gemäss der WHO Empfehlung für Labordiagnostik werden vier verschiedene Gene benutzt: die N, E, S und RdRP Gene, wobei einzelne Tests einzelne oder mehrere dieser Gene erkennen. PCR-Tests, die nur auf das Gen E abzielen, haben eine sehr niedrige Nachweisgrenze, könnten also auch Sars-Viren (Sars-CoV-1) oder Mers-Coronaviren nachweisen. Da diese Viren noch nie in der Schweiz zirkuliert sind, besteht kein Risiko eines falschen Nachweises bei der Verwendung von PCR-Tests. Bei den täglichen Corona-Fallzahlen handelt es sich folglich um Personen, die nachweislich mit Sars-CoV-2 infiziert sind.

Das Bundesamt für Gesundheit verfügt über keine Liste der in den Schweizer Laboratorien durchgeführten PCR-Tests für SARS-CoV-2.

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.1090 | Anfrage

## Sind die Krankenkassen den Gesetzen unterstellt?

---

Eingereicht von: Reynard Mathias  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Nach der Volksabstimmung im Jahr 2009 und ersten Entscheiden im Jahr 2012 hat das EDI die Übernahme der Kosten für komplementärmedizinische Leistungen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ab 2017 festgeschrieben. Namentlich hat es das Vertrauensprinzip gegenüber der Ärztin oder dem Arzt verankert (und die Idee der Kontrolle der Wirksamkeit dieser medizinischen Fachrichtungen nicht weiterverfolgt). Santésuisse setzt aber seither viel daran, die Komplementärmedizin zu stigmatisieren und neue Kriterien für das Screening festzulegen, um die natürliche Medizin, namentlich die Homöopathie, mit Zahlen in Misskredit zu bringen. Während die Versicherer noch vor einigen Jahren ermittelt hatten, dass die Kosten für die komplementärmedizinischen Leistungen niedriger sind als diejenigen für die traditionelle Medizin, kann mit den neuen Kriterien jetzt künstlich aufgezeigt werden, dass dieselben Leistungen gegenüber der traditionellen Medizin teurer geworden sind. Der Medikamentenverbrauch und die Häufigkeit von Spitalaufenthalten gehören nun zum Screening, was zum Nachteil der Ärztinnen und Ärzte ist, die wenig Medikamente der Pharmaindustrie verschreiben. Bei der Prüfung der Grenzfälle müssen die Kosten mit den Kosten von Ärztinnen und Ärzten derselben Fachrichtung verglichen werden. Bei den Homöopathinnen und Homöopathen wird dies nie gemacht, sodass diese dann gezwungen sind, hohe Beträge zurückzuerstatten. Ziel dieser boshaften Methoden ist einzig und allein, der Komplementärmedizin zu schaden.

Zahlreiche Homöopathinnen und Homöopathen finden sich schliesslich damit ab, nicht mehr über die Grundversicherung abzurechnen, damit sie weiterhin tätig sein können, dies aber im Rahmen der Zusatzversicherungen – sehr zum Nachteil der schwächsten Versicherten, die nur über die Grundversicherung verfügen. Dieses Hinauskomplimentieren durch die Versicherer steht völlig im Widerspruch zum KVG und zu den jüngsten Entscheiden des Bundesrates zur Komplementärmedizin.

Ich bitte deshalb den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist das EDI informiert über die Praxisänderungen der Krankenkassen und die Anwendung neuer Screening-Kriterien sowie über die Veränderungen, die diese neue Screening-Methode mit sich bringt, und über die Sanktionen, die angewendet werden?
2. Was hält er von den Machenschaften von Santésuisse?
3. Ist diese Nichteinhaltung des Gesetzes ein akzeptables Vorgehen in einem Rechtsstaat wie dem unseren?

### Antwort des Bundesrates vom 03.02.2021

1. Seit dem 1. August 2017 sind die Leistungen von vier komplementärmedizinischen Fachrichtungen den Leistungen der klassischen Medizin gleichgestellt und unterliegen somit denselben Bedingungen wie diese. Gemäss Artikel 56 Absatz 6 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) legen Leistungserbringer und Versicherer vertraglich eine Methode zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen fest. Die Wahl der Methode bleibt somit den Tarifpartnern überlassen. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) prüft, ob diese eine Methode gewählt haben und anwenden.

Ab 2013 haben sich Leistungserbringer und Versicherer auf eine Varianzanalyse zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit medizinischer Leistungen geeinigt. Anfang 2017 haben die beiden Dachverbände der Versicherer (curafutura und santésuisse) und die FMH als statistische Screening-Methode zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit medizinischer Leistungen die so genannte "Regressionsanalyse" festgelegt. Auf Anregung der Leistungserbringer berücksichtigt diese Methode zusätzlich zum Standortkanton des Leistungserbringers und zum Alter und Geschlecht der Patienten neue Morbiditätsindikatoren wie Franchisen der Patienten, Spitalaufenthalte im Vorjahr und Verschreibung bestimmter Arzneimittel in pharmazeutischen Kostengruppen (Pharmaceutical Cost Groups, PCG) auf einer Liste des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Am 23. August 2018 haben curafutura, santésuisse und FMH den Vertrag betreffend Anwendung der zweistufigen



Regressionsanalyse zur Bemessung der Wirtschaftlichkeit nach Artikel 56 Absatz 6 KVG unterzeichnet (Quelle: [www.tarifsuisse.ch](http://www.tarifsuisse.ch) > Leistungsmanagement > Wirtschaftlichkeitsprüfungen > Dokumente). Diese Monitoring-Methode dient der Ermittlung von statistisch "auffälligen" Ärztinnen und Ärzten – das sind Leistungserbringer, deren Kosten im Vergleich mit dem Patientenkollektiv anderer Ärztinnen und Ärzte desselben Fachgebiets über der Toleranzschwelle liegen. Die Regressionsanalyse hat die Zahl der statistisch auffälligen Leistungserbringer gesenkt (Quelle: santésuisse-Wirtschaftsprüfungen: [www.tarifsuisse.ch](http://www.tarifsuisse.ch) > Leistungsmanagement > Wirtschaftlichkeitsprüfungen > Dokumente > Reporting).

Weist ein Arzt höhere Kosten auf als andere vergleichbare Ärztinnen und Ärzte, bedeutet dies nicht per se, dass er unwirtschaftlich arbeitet. Bei diesem Arzt muss eine nähere Abklärung im Rahmen einer Einzelfallanalyse erfolgen, bei der er die Möglichkeit erhält, seine Kosten zu rechtfertigen. Streitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern können von einem Schiedsgericht entschieden werden (Art. 89 KVG).

2/3 . Die in der Antwort auf Frage 1 beschriebene Methode wurde zwischen Leistungserbringern und Versicherern vereinbart, wie es das Gesetz vorschreibt. Sie stützt sich auf den Bericht "Weiterentwicklung der statistischen Methode zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit", der im September 2017 vom Institut POLYNOMICS im Auftrag von FMH, santésuisse und curafutura erstellt wurde ([www.tarifsuisse.ch](http://www.tarifsuisse.ch) > Leistungsmanagement > Wirtschaftlichkeitsprüfungen > Dokumente). Der Bundesrat hat daher keinen Grund, sie zu kritisieren. Zudem stellt er fest, dass beim BAG keine Beschwerden von Versicherten eingegangen sind, die von ihrem Versicherer von der Inanspruchnahme komplementärmedizinischer Leistungen abgehalten wurden oder bei denen die Übernahme der entsprechenden Kosten durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung in Frage gestellt wurde.

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.2006
---------

 Petition

## Grenzschiessungen aufgrund der COVID-19-Verordnung 2 aufheben

---

Eingereicht von: Heintelmann Regula  
Einreichungsdatum: 04.05.2020  
Stand der Beratung: Erledigt

### Kommissionsberichte

16.02.2021 - Aussenpolitische Kommission des Nationalrates

### Chronologie

14.05.2020 Aussenpolitische Kommission SR  
Von der Petition wird im Rahmen der Behandlung der Motion 20.3130 Schrittweise Öffnung der Grenzen und Wiederherstellung der Personenfreizügigkeit, Kenntnis genommen (vgl. Art. 126 Abs. 2 ParlG).

19.03.2021 Nationalrat  
Keine Folge gegeben

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)  
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

### Weitere Informationen

#### Konnexe Geschäfte

20.3130 Motion Schrittweise Öffnung der Grenzen und Wiederherstellung der Personenfreizügigkeit

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**20.2006      Petition Heinzelmänn Regula. Grenzschiessungen aufgrund der  
COVID-19-Verordnung 2 aufheben**

---

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 16. Februar 2021

---

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) hat an ihrer Sitzung vom 15. und 16. Februar 2021 die von Regula Heinzelmänn am 4. Mai 2020 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt die Öffnung der Schengen-Binnengrenzen.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Tiana Angelina Moser

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Inhalt der Petition

Neben der Öffnung der Schengen-Binnengrenzen verlangt die Petition intensivere Verhandlungen mit den weiteren Schengen-Staaten, um die Interessen der verschiedenen Gruppen zu wahren.

## 2 Erwägungen der Kommission

In den Augen der Kommission wird dem Petitionsanliegen schon Rechnung getragen. Die APK-N hält fest, dass die Schweiz mit den weiteren Schengen-Staaten bereits in engem Kontakt steht, und betont, dass das Covid-19-Gesetz die Bedürfnisse bestimmter Personengruppen berücksichtigt, indem es präzisiert, welche Gruppen von allfälligen Ein- und Ausreisebeschränkungen nicht betroffen sind. Sie hebt allerdings hervor, dass derzeit weder für die Schweiz noch für die EU zur Diskussion steht, Schengen-Binnengrenzen erneut zu schliessen.

20.2009 Petition

## **Covid-Milliarden klimafreundlich einsetzen!**

---

Eingereicht von: Greenpeace Schweiz  
Einreichungsdatum: 26.05.2020  
Stand der Beratung: Erledigt

### **Kommissionsberichte**

26.02.2021 - Finanzkommission des Nationalrates

12.10.2020 - Finanzkommission des Ständerates

### **Chronologie**

17.12.2020 Ständerat  
Keine Folge gegeben  
19.03.2021 Nationalrat  
Keine Folge gegeben

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Finanzkommission NR (FK-NR)  
Finanzkommission SR (FK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Parlament (Parl)



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**20.2009      Petition Greenpeace Schweiz. Covid-Milliarden klimafreundlich einsetzen!**

---

Bericht der Finanzkommission vom 26. Februar 2021

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 26. Februar 2021 die von Greenpeace Schweiz am 26. Mai 2020 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt von Bund und Kantonen, die langfristigen Massnahmen zur Stützung der Schweizer Wirtschaft im Rahmen der Coronakrise dafür zu nutzen, die Wirtschaft klimafreundlicher und krisenresistenter auszurichten.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 14 zu 11 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Friedl Claudia, Andrey, Badertscher, Brélaz, Fischer Roland, Gysi Barbara, Matter Michel, Munz, Schneider Schüttel, Wettstein, Wyss) beantragt, die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen Vorstoss auszuarbeiten.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Olivier Feller

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Inhalt der Petition

Die Petition fordert von Bund und Kantonen, die langfristigen Massnahmen zur Stützung der Schweizer Wirtschaft dafür zu nutzen, diese klimafreundlicher und krisenresistenter auszurichten.

Konkret sollen allfällige Konjunkturprogramme und langfristige Stützmassnahmen für die Wirtschaft im Rahmen der Corona-Krise für die Förderung einer sozial gerechten und klimatauglichen Wirtschaft genutzt werden. Die Petenten formulieren dazu vier Forderungen:

1. Investitionen in die Energiewende
2. Regeln für einen klimafreundlichen Finanzsektor
3. Die Förderung des Umbaus der Landwirtschaft
4. Keine Unterstützung für klimaschädigende Unternehmen

Damit sollen weitere tiefgreifende Krisen in Zukunft möglichst vermieden und die ökologischen wie sozialen Unterstützungssysteme geschützt und verbessert werden.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der Kommission lehnt die Petition ab, da eine Umsetzung im Rahmen der kurzfristigen Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise nicht möglich sei. Bisher sind keine langfristigen Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft beschlossen oder geplant. Die aktuellen Soforthilfen und Härtefallmassnahmen dienen dem kurzfristigen Erhalt von Liquidität und Arbeitsplätzen sowie der teilweisen Entschädigung von Erwerbsausfällen, welche durch die gesundheitlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie entstanden sind. Die Kommissionsmehrheit betont zudem, sämtliche Forderungen seien bereits in der einen oder anderen Form geplant oder umgesetzt. Insbesondere verweist sie dazu auf die Energiestrategie 2050 ([13.074](#) u.a.), das kürzlich verabschiedete CO<sub>2</sub>-Gesetz ([17.071](#)) und die Vorlage des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 ([20.022](#)). Weitergehende Konjunkturprogramme wurden bisher nicht verabschiedet und werden vom Bundesrat mit Blick auf die gegenwärtige Wirtschaftslage nicht für nötig erachtet.

Für die Minderheit ist es angesichts der Dringlichkeit des Themas wichtig, den Klimawandel bei sämtlichen Entscheiden miteinzubeziehen. Sie betont, dass insbesondere die vierte Forderung der Petition, klimaschädliche Unternehmen nicht zu unterstützen, im Rahmen der Massnahmen relevant und umsetzbar sei. Auch Regeln für einen klimafreundlichen Finanzsektor sollen wo möglich eingebracht werden, da die aktuellen freiwilligen Vorgaben in diesem Bereich nicht genügten. Jetzt auf Richtlinien für eine klimafreundliche Wirtschaft zu verzichten sei eine verpasste Chance.

20.2016 Petition

## **Kulturverein der Aserbaidjaner in der Schweiz. Stopp den armenischen Angriffen**

---

Eingereicht von: Association culturelle des Azerbaïdjanais en Suisse  
Einreichungsdatum: 04.08.2020  
Stand der Beratung: Erledigt

### **Kommissionsberichte**

16.02.2021 - Aussenpolitische Kommission des Nationalrates

11.01.2021 - Aussenpolitische Kommission des Ständerates

### **Chronologie**

18.03.2021 Ständerat  
Keine Folge gegeben  
19.03.2021 Nationalrat  
Keine Folge gegeben

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)  
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

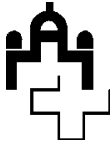
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**20.2016      Petition Kulturverein der Aserbajdschaner in der Schweiz. Stopp den armenischen Angriffen**

---

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 16. Februar 2021

---

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) hat an ihrer Sitzung vom 15. und 16. Februar 2021 die vom Kulturverein der Aserbajdschaner in der Schweiz am 4. August 2020 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt, dass der Bundesrat die am 12. Juli 2020 begonnenen Militäroperationen Armeniens gegen Aserbajdschan verurteilt und die armenische Regierung zur Umsetzung der Resolutionen der Vereinten Nationen ermahnt.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Tiana Angelina Moser

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Inhalt der Petition

Die Petentinnen und Petenten rufen die Schweizer Behörden dazu auf, die militärischen Operationen Armeniens gegen Aserbaidschan zu verurteilen – in der Hoffnung, dass so die Situation in der Region entschärft wird und die territoriale Integrität Aserbaidschans gewahrt bleibt. Sie verlangen insbesondere die Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrates und der Generalversammlung der Vereinten Nationen, den Rückzug sämtlicher in Aserbaidschan stationierten armenischen Streitkräfte und die Rückkehr der vertriebenen Aserbaidschanerinnen und Aserbaidschaner.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist besorgt über die Spannungen zwischen Armenien und Aserbaidschan und ruft die verschiedenen Parteien dazu auf, eine politische Lösung zu finden, um eine weitere militärische Eskalation zu vermeiden. Sie weist darauf hin, dass sich die Schweiz an mehreren Fronten – multilateral und bilateral – engagiert, um die Mediation und den Dialog zwischen den verschiedenen Akteuren zu fördern. Sie hält insbesondere fest, dass die Schweiz regelmässig ihre guten Dienste anbietet, um die Situation in der Region zu entschärfen. Die Kommission ist der Auffassung, dass ein Eingreifen des Parlaments keinen Mehrwert zu den Initiativen des Bundesrates bringen würde. Sie fordert den Bundesrat auf, diese fortzusetzen, damit der Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien friedlich gelöst werden kann.

20.2020 Petition

## **Freigabe und Rückerstattung von Geldern aus Indonesien**

---

Eingereicht von: Jonathan Levy  
Einreichungsdatum: 17.08.2020  
Stand der Beratung: Erledigt

### **Kommissionsberichte**

16.02.2021 - Aussenpolitische Kommission des Nationalrates

11.01.2021 - Aussenpolitische Kommission des Ständerates

### **Chronologie**

18.03.2021 Ständerat  
Keine Folge gegeben  
19.03.2021 Nationalrat  
Keine Folge gegeben

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)  
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Parlament (Parl)



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**20.2020          Petition Jonathan Levy. Freigabe und Rückerstattung von Geldern aus Indonesien**

---

Bericht der Aussenpolitischen Kommission vom 16. Februar 2021

---

Die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates (APK-N) hat an ihrer Sitzung vom 15. und 16. Februar 2021 die von Jonathan Levy am 6. August 2020 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt die Freigabe und Rückerstattung von Geldern und Gütern, die während der Regime von Sukarno und Suharto aus Indonesien in die Schweiz kamen, an die Berechtigten – u. a. an AM Trust – sowie weitere Massnahmen.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Petition keine Folge zu geben.

Die Kommissionsminderheit (*Molina*, Arslan, Badertscher, Badran, Crottaz, de la Reussille, Friedl, Seiler Graf, Walder) beantragt, die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Initiative oder einen Vorstoss im Sinne der Petition auszuarbeiten.

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Tiana Angelina Moser

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Inhalt der Petition

Der Petent verlangt namentlich:

- die Freigabe der Vermögenswerte von Adam Malik, dem indonesischen Vizepräsidenten unter dem Suharto-Regime, an AM Trust;
- die Bildung einer unabhängigen Expertenkommission zur Klärung der Frage, wo sich die indonesischen Gelder aus den Zeiten von Sukarno und Suharto befinden, sowie der Frage, auf welche Mittel die Schweizer Regierung zurückgreifen könnte.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit betont, dass die vom Petenten geforderte Rückerstattung von Geldern nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bundesversammlung fällt. Aufgrund der Gewaltenteilung darf das Parlament im vorliegenden Fall nicht eingreifen – über Streitigkeiten zwischen Privaten haben Gerichte zu befinden. Die Mehrheit fügt an, dass zu dieser Streitigkeit bereits ein Hilfeersuchen eingereicht und beantwortet wurde.

In den Augen der Minderheit muss die Frage, ob indonesisches Vermögen während der Suharto-Diktatur in die Schweiz kam, geklärt werden, weshalb die Einsetzung einer Expertenkommission gerechtfertigt sei. Sie hat einen Antrag auf eine entsprechende Motion eingereicht, der aber mit 14 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt wurde.



20.2023 Petition

## **Sicherer Schultransport für Schülerinnen und Schüler des ersten und zweiten Zyklus**

---

Eingereicht von: Regroupement de parents de la Chaux-du-Milieu  
Einreichungsdatum: 12.10.2020  
Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

### **Kommissionsberichte**

18.01.2021 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

### **Chronologie**

19.03.2021 Nationalrat  
Keine Folge gegeben

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

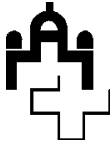
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)  
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**20.2023      Petition Regroupement de parents de la Chaux-du-Milieu. Sicherer Schultransport für Schülerinnen und Schüler des ersten und zweiten Zyklus**

---

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 18. Januar 2021

---

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen hat an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2021 die Petition geprüft, die vom Regroupement de parents de la Chaux-du-Milieu am 12. Oktober 2020 eingereicht wurde.

Mit der Petition wird ein sicherer Schultransport für Schülerinnen und Schüler des ersten und zweiten Zyklus verlangt.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 19 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Petition keine Folge zu geben, weil sie das Anliegen ablehnt.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Michael Töngi

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Inhalt der Petition

Die Petitionärinnen und Petitionäre stören sich daran, dass bereits 4-jährige Kinder den Schulweg in Linienbussen ohne Sicherheitsgurte und teils stehend zurücklegen müssen. Sie fordern deshalb einen sicheren Schultransport für Schülerinnen und Schüler des ersten und zweiten Zyklus.

## 2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat grosses Verständnis für das Anliegen sicherer Schülertransporte. Sie weist aber darauf hin, dass die Organisation und die Finanzierung der Schülertransporte in der Verantwortung der Kantone und Gemeinden liegt. Ihrer Ansicht nach ist es nicht sinnvoll, in diese Kompetenz einzugreifen und uniforme Regeln für die unterschiedlichen Regionen der Schweiz festzulegen. Schülertransporte finden auch in konzessionierten Linienbussen statt, in denen keine Gurtspflicht gilt und Stehplätze zugelassen sind. Die Kommission ist der Meinung, dass es in der Praxis des Linienbetriebes nicht umsetzbar ist, dass die Fahrerin oder der Fahrer des Busses bei Kindern für die korrekte Sicherung sorgen kann.

20.215 Geschäft des Parlaments

## **Bundesverwaltungsgericht. Wahl von zwei Mitgliedern**

---

Stand der Beratung: Erledigt

### **Kommissionsberichte**

03.03.2021 - Gerichtskommission

### **Chronologie**

17.03.2021 Vereinigte Bundesversammlung  
Wahl für den Rest der Amtsperiode 2019–2024: Chiara Piras, von Basel, wohnhaft in Laufen (BL) und Alexander Misic, von Zürich, wohnhaft in Strasbourg (F).

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Gerichtskommission (GK-V)

#### **Zuständige Behörde**

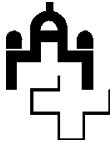
Parlament (Parl)

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



## 20.215 vbv Bundesverwaltungsgericht. Wahl von zwei Mitgliedern

---

Bericht der Gerichtskommission vom 3. März 2021

---

Gemäss Artikel 40a Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 des Parlamentsgesetzes obliegt es der Gerichtskommission, die Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

### Wahlvorschlag der Kommission

Die Gerichtskommission (GK) schlägt der Vereinigten Bundesversammlung vor, **Chiara Piras** und **Alexander Mistic** für den Rest der Amtsperiode 2019–2024 zur Richterin und zum Richter am Bundesverwaltungsgericht zu wählen.

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Andrea Caroni

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erwägungen der Kommission
- 3 Lebensläufe

\$



## 1 Ausgangslage

Durch den Rücktritt von Frau Sylvie Cossy und die Pensionierung von Herrn Daniel Riedo ergaben sich bei den Bundesverwaltungsrichterinnen und -richtern zwei Vakanzen; insgesamt stehen 155 Stellenprozente zur Verfügung. Die Gerichtskommission schrieb zwei Stellen zu 60 bis 100 Prozent für die Abteilungen I und IV aus, wobei es Sache des Gerichts ist, die Richterinnen und Richter einer Abteilung zuzuweisen. Gesucht wurden zwei Richterinnen oder Richter mit Hauptsprache Deutsch sowie sehr guten Italienischkenntnissen. Die Stellenanzeige wurde auf der Website des Parlaments, im elektronischen Stellenanzeiger des Bundes sowie in den Zeitungen «NZZ», «Le Temps» und «Corriere del Ticino» publiziert. Die Fraktionen wurden über die Ausschreibung informiert.

Es gingen 16 Bewerbungen ein, darunter 11 von Frauen. An ihrer Sitzung vom 10. Februar 2021 hörte die Gerichtskommission auf Empfehlung ihrer Subkommission sieben Bewerberinnen und Bewerber an. Sie entschied sich schliesslich, Frau Chiara Piras (Grüne) und Herrn Alexander Mistic (GLP) zur Wahl zu empfehlen.

## 2 Erwägungen der Kommission

Angesichts der beruflichen Erfahrungen von Frau Piras und Herrn Mistic sowie nach ihren Auftritten vor der Kommission ist die Gerichtskommission einhellig zur Meinung gelangt, dass sie beide die Voraussetzungen für das Amt als Bundesverwaltungsrichterin beziehungsweise als Bundesverwaltungsrichter voll und ganz erfüllen.

Auch angesichts der vom Bundesverwaltungsgericht gewünschten sehr guten Italienischkenntnisse vermögen beide zu überzeugen: Frau Piras ist zweisprachig (Deutsch und Italienisch) aufgewachsen und hat sowohl bei ihrer früheren Tätigkeit in einer privaten Anwaltskanzlei als auch als Gerichtsschreiberin am Bundesstrafgericht italienischsprachige Fälle betreut. Herr Mistic ist deutscher Muttersprache, spricht aber sehr gut Italienisch und ist sich gewohnt, in einer Fremdsprache (v. a. Französisch und Englisch) zu redigieren.

Für beide Kandidierenden spricht zudem, dass sie bereits am Bundesverwaltungsgericht als Gerichtsschreiberin beziehungsweise als Gerichtsschreiber tätig waren und die Institution somit kennen. Mit der Wahl von Frau Piras (Grüne) und Herrn Mistic (GLP) würde des Weiteren die aktuelle Untervertretung der Grünen um 4,66 Stellen und der GLP um 2,3 Stellen am Bundesverwaltungsgericht wenigstens teilweise ausgeglichen.

Da alle Fraktionen die Empfehlungen der Gerichtskommission unterstützten, beschloss die Kommission am 3. März 2021 auf dem Zirkulationsweg, der Vereinigten Bundesversammlung definitiv die Wahl von Chiara Piras und Alexander Mistic vorzuschlagen.

## 3 Lebensläufe

**Chiara Piras**, geboren 1980, von Basel, wohnhaft in Laufen (BL)



#### Ausbildung

**2012**

Anwaltspatent, Basel-Stadt

**2006**

Lic. iur., Universität Basel

#### Berufliche Tätigkeit

**Seit 2018**

Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Kantonsgericht Basel-Landschaft

**Seit 2016**

Gerichtsschreiberin am Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht

**Nov. 2015 bis März 2016**

Wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Völker- und Europarecht, Uni Basel

**2013 bis 2016**

Rechtsanwältin bei Homburger AG, Zürich

**2011 bis 2013**

Juristische Mitarbeiterin und ab 1.1. 2013 Rechtsanwältin bei Gremmelspacher Bürkli Biaggi Wiprächtiger, Basel

**2010 bis 2011**

Wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Völker- und Europarecht, Uni Basel

**2007 bis 2010**

Gerichtsschreiberin am Bundesverwaltungsgericht, Abteilung IV

**Alexander Mistic**, geboren 1973, von Zürich, wohnhaft in Strasbourg (F)

#### Ausbildung

**2010**

Dr. iur., Universität Zürich

**2002**

Master of Laws, LL.M., Cornell University (USA)

**1998**



Lic. iur., Universität Freiburg

#### Berufliche Tätigkeit

##### **Seit 2018**

Ständiger Gerichtsschreiber am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

##### **2015 bis 2017**

Gerichtsschreiber am Bundesgericht, erste öffentlich-rechtliche Abteilung

##### **2013 bis 2015**

Gerichtsschreiber am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

##### **2010 bis 2012**

Gerichtsschreiber am Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, Kammern 1 und 2

##### **2006 bis 2010**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht der Uni Zürich

#### Auszeichnungen

##### **2011**

Walther Hug-Preis



20.3210 Motion

## CO2-Emissionsabgaben. Gerechtigkeit auch bei Nischenmarken

---

Eingereicht von: Müller Damian  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 04.05.2020

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung des CO2-Gesetzes dahingehend zu ergänzen ändern, dass für Fahrzeuge von Klein- und Nischenherstellern dieselben CO2-Zielvorgaben gelten wie für die übrigen Fahrzeugmarken.

### Begründung

Während für Importe von grossen Fahrzeugmarken die Emissionsabgaben einheitliche Regeln gelten, sind die CO2-Abgaben für Klein- und Nischenmarken\* separat definiert. Damit folgt die Schweiz den EU-Regeln. Der Bericht "Auswirkungen der CO2-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012–2018" des UVEK zeigt, dass die CO2-Emissionen von Fahrzeugen in den vergangenen Jahren gestiegen sind: 2018 erhöhten sich die Emissionen um 2,8 Prozent g CO2/km gegenüber 2017. Der festgelegte Zielwert von 130 g CO2/km wird seit Inkrafttreten der Vorschriften 2012 nicht erreicht. Gleichzeitig müssen immer mehr Importeure Sanktionen bezahlen. Die verhängten Sanktionen für die Nicht-Einhaltung der CO2-Emissionsvorschriften sind massiv gestiegen: 2018 betragen die Sanktionsbeiträge bereits 31,7 Millionen Schweizer Franken (im Vergleich: 2015 waren es 12,5 Mio. CHF).

Die geltende Praxis für die Schweiz ist aus mehreren Gründen stossend: Erstens haben in der Schweiz diverse Marken von Klein- und Nischenherstellern deutlich höhere Marktanteile als in der EU (zwischen 2012 und 2018 fallen in der Schweiz 5–8 Prozent aller abgerechneten Personenwagen in diese Kategorie). Zweitens sind auch die CO2-Emissionen pro Kilometer höher als die der gemischt abgerechneten Fahrzeuge. Drittens – und in Anbetracht der deutlichen Nichterreicherung des CO2-Emissions-Reduktionsziel – sind geeignete Massnahmen zu treffen, um die Zielerreichung zu ermöglichen. Es ist deshalb unverständlich und nicht länger sachgerecht, die für einen hohen CO2-Ausstoss sorgenden Klein- und Nischenmarken weiterhin gesondert zu behandeln. In der EU endet gemäss der geltenden Zielwertregulierung (Verordnung (EU) 2109/631) die Ausnahmemöglichkeit für Nischenhersteller nach dem Jahr 2028. Die Abschaffung der Schweizer Spezialziele würde das Verhältnis zur EU-Regelung vereinfachen. Der Bundesrat soll die geltende Verordnung entsprechend anpassen.

\*2020 fallen 20 Marken in diese Kategorie: Subaru, Tata, Jaguar, Land Rover, Suzuki und Ssangyong, als Kleinhersteller Aston Martin, Ferrari, McLaren, Alpina, Maserati, Bentley, Lamborghini, Lotus, Noble, Mahindra, Cadillac, Chevrolet, GMC und Buick

### Antrag des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Kommissionsberichte

17.11.2020 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

### Chronologie

15.09.2020 Ständerat  
Annahme

10.03.2021 Nationalrat  
Annahme



**Zuständigkeiten****Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)  
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

**Weitere Informationen****Behandlungskategorie**

IV

**Erstbehandelnder Rat**

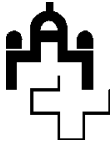
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**20.3210 s Mo. Ständerat (Müller Damian). CO<sub>2</sub>-Emissionsabgaben. Gerechtigkeit auch bei Nischenmarken**

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 17. November 2020

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16./17. November 2020 die Motion geprüft, die Ständerat Damian Müller am 4. Mai 2020 eingereicht und der Ständerat am 15. September 2020 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die CO<sub>2</sub>-Verordnung dahingehend zu ändern, dass für alle Neuwagenflotten ein durchschnittlicher Grenzwert von 95 g CO<sub>2</sub>/km gilt, also auch für Marken von Klein- und Nischenherstellern.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 13 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Suter (d), Chevalley (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Bastien Girod

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020
- 3 Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes dahingehend zu ergänzen ändern, dass für Fahrzeuge von Klein- und Nischenherstellern dieselben CO<sub>2</sub>-Zielvorgaben gelten wie für die übrigen Fahrzeugmarken.

### 1.2 Begründung

Während für Importe von grossen Fahrzeugmarken die Emissionsabgaben einheitliche Regeln gelten, sind die CO<sub>2</sub>-Abgaben für Klein- und Nischenmarken\* separat definiert. Damit folgt die Schweiz den EU-Regeln. Der Bericht "Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012-2018" des UVEK zeigt, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Fahrzeugen in den vergangenen Jahren gestiegen sind: 2018 erhöhten sich die Emissionen um 2,8 Prozent g CO<sub>2</sub>/km gegenüber 2017. Der festgelegte Zielwert von 130 g CO<sub>2</sub>/km wird seit Inkrafttreten der Vorschriften 2012 nicht erreicht. Gleichzeitig müssen immer mehr Importeure Sanktionen bezahlen. Die verhängten Sanktionen für die Nicht-Einhaltung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften sind massiv gestiegen: 2018 betragen die Sanktionsbeiträge bereits 31,7 Millionen Schweizer Franken (im Vergleich: 2015 waren es 12,5 Mio. CHF).

Die geltende Praxis für die Schweiz ist aus mehreren Gründen stossend: Erstens haben in der Schweiz diverse Marken von Klein- und Nischenherstellern deutlich höhere Marktanteile als in der EU (zwischen 2012 und 2018 fallen in der Schweiz 5-8 Prozent aller abgerechneten Personenwagen in diese Kategorie). Zweitens sind auch die CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Kilometer höher als die der gemischt abgerechneten Fahrzeuge. Drittens - und in Anbetracht der deutlichen Nichterreichung des CO<sub>2</sub>-Emissions-Reduktionsziel - sind geeignete Massnahmen zu treffen, um die Zielerreichung zu ermöglichen. Es ist deshalb unverständlich und nicht länger sachgerecht, die für einen hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoss sorgenden Klein- und Nischenmarken weiterhin gesondert zu behandeln. In der EU endet gemäss der geltenden Zielwertregulierung (Verordnung (EU) 2109/631) die Ausnahmemöglichkeit für Nischenhersteller nach dem Jahr 2028. Die Abschaffung der Schweizer Spezialziele würde das Verhältnis zur EU-Regelung vereinfachen. Der Bundesrat soll die geltende Verordnung entsprechend anpassen.

\*2020 fallen 20 Marken in diese Kategorie: Subaru, Tata, Jaguar, Land Rover, Suzuki und Ssangyong, als Kleinhersteller Aston Martin, Ferrari, McLaren, Alpina, Maserati, Bentley, Lamborghini, Lotus, Noble, Mahindra, Cadillac, Chevrolet, GMC und Buick

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

## 3 Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 15. September 2020 ohne Gegenstimme angenommen.



#### 4 Erwägungen der Kommission

Mit den CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen werden die Schweizer Autoimporteure verpflichtet, die CO<sub>2</sub>-Emissionen ihrer Neuwagen durchschnittlich auf 95 Gramm CO<sub>2</sub> pro Kilometer zu senken. Wenn sie den Zielwert für eine Flotte überschreiten, wird eine Sanktion fällig. Allerdings gilt das 95g-Ziel nicht für alle Personenwagen. Den Marken von Klein- und Nischenhersteller, darunter viele Luxusmarken, werden deutlich höhere Grenzwerte zugestanden. Die Kriterien dafür sind analog zur EU festgelegt: Wer in der EU maximal 10'000 Fahrzeuge pro Jahr zulässt, gilt als Kleinhersteller. Jene, die zwischen 10'000 und 300'000 Fahrzeuge zulassen, sind Nischenhersteller. Aus Sicht der Kommission lässt es sich nicht rechtfertigen, dass die Klein- und Nischenhersteller von Spezialzielen profitieren, die weniger streng sind. Deshalb unterstützt sie die Forderung der Motion, die Sonderbehandlung zu beenden. Die Kommission unterstreicht, dass der Zweck der Emissionsvorschriften für Autoimporteure darin besteht, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss des Personenverkehrs zu reduzieren, indem mehr emissionsarme und emissionsfreie Fahrzeuge unterwegs sind. Dafür müssten alle Marken einen Beitrag leisten, so die Kommission. Ihr zufolge braucht es also eine Verordnungsänderung. Dabei will sie nicht auf die EU warten, die vorerst an den Spezialzielen festhält: Die Nischenhersteller werden in der EU bis Ende 2028 gesondert behandelt, die Kleinhersteller sogar noch länger. Die Kommission betont, dass der Anteil der Klein- und Nischenhersteller in der Schweiz höher ist als in der EU. Zudem hätten sich die CO<sub>2</sub>-Werte von Neuwagenflotten in der Schweiz nicht wie erhofft entwickelt. Deshalb kommt die Kommission zum Schluss, es sei nötig, hier unabhängig von der EU zu handeln.

20.3247 Interpellation

## Unbekannte Bilanz der Erträge aus der Haushalt- und Unternehmensabgabe

---

Eingereicht von: Rutz Gregor  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 04.05.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

An seiner Sitzung vom 16. April beschloss der Bundesrat, die Haushaltabgabe neu auf 335 Franken pro Jahr zu senken. Gleichzeitig entschied er über eine neue Tarifordnung für die Unternehmensabgabe, nachdem das Bundesverwaltungsgericht die bisherige Regelung als verfassungswidrig qualifiziert hatte (Urteil A-1378/2019 vom 5. Dezember 2019). In seiner Antwort auf eine Frage von Nationalrat Fabio Regazzi sagte der Bundesrat am 9. Dezember 2019: "Das UVEK wird dem Bundesrat bis Mitte 2020 eine erste Bilanz über das neue Abgabesystem vorlegen und in diesem Rahmen auch die Tarife überprüfen. Auf dieser Basis kann dann auch eine Einschätzung der Einnahmen für die Folgejahre gemacht werden."

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht die Bilanz über das neue Abgabesystem aus? Wie hoch sind die Erträge aus der Haushaltabgabe bzw. aus der Unternehmensabgabe?
2. Wie hoch sind innerhalb der Erträge aus der Unternehmensabgabe die Erträge aus den Abgaben, welche Arbeitsgemeinschaften (d.h. temporäre Verbindungen von Unternehmen) entrichtet haben?
3. Mit welchen Erträgen aus der Haushaltsabgabe bzw. der Mediensteuer für Unternehmen rechnet der Bundesrat für die kommenden Jahre?
4. Ist der Entscheid, die Haushaltabgabe zu senken, aufgrund der erwähnten Bilanz und neuen Einschätzung erfolgt oder aus anderen Gründen?
5. Hat der Bundesrat in seinem Finanzplan berücksichtigt, dass die Erträge aus der bislang gesetzeswidrig erhobene Abgabe für Arbeitsgemeinschaften in Kürze wegfallen werden?
6. Wie stellt sich der Bundesrat zum Vorwurf, dass die Änderung am Tarifsysteem für Unternehmen dazu führt, dass gewisse Unternehmen das Zweieinhalbfache des heutigen Betrags bezahlen müssen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020

Antwort zur Frage 1

Die Erhebungsstelle Serafe und die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) haben die Tätigkeitsberichte und die Jahresrechnungen zur Radio- und Fernsehgebühr für das Kalenderjahr 2019 vollständig und fristgerecht gemäss den Vorgaben der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) auf den entsprechenden Homepages publiziert.

Der zeitlich abgegrenzte Jahresertrag aus der Abgabe für Radio und Fernsehen beläuft sich für das Jahr 2019 auf 1 449 Millionen Franken. Die Haushaltabgabe hat 1 284 Millionen Franken beigetragen und die Unternehmensabgabe rund 174 Millionen Franken. Auf dem vorgenannten Total der Unternehmensabgabe hat das BAKOM zusätzliche kalkulatorische Rückstellungen für Rückerstattungen sowie Delkredere von 9 Millionen Franken vorgenommen.

Die günstigere Entwicklung der Anzahl abgabepflichtigen Haushalte sowie die deutlich tiefere Anzahl Opting-out-Fälle (abgabebefreite Privathaushalte ohne Empfangsmöglichkeit) haben im Wesentlichen zum Überschuss von 113 Millionen Franken geführt. Hinzu kommt, dass die kalkulatorische Reserve für Mindereinnahmen aus Planungsabweichungen nicht gebraucht wurde.

Antwort zur Frage 2

Im Jahr 2019 haben 1 250 Arbeitsgemeinschaften total 1,12 Millionen Franken an die Unternehmensabgabe beigesteuert.

Antwort zur Frage 3

Der Berechnung der neuen Tarife ab 2021 liegen für das Jahr 2020 geschätzte Einnahmen von total 1 465



Millionen Franken zu Grunde. Dazu tragen die Haushaltabgabe 1 298 Millionen Franken und die Unternehmensabgabe 167 Millionen Franken bei.

Aufgrund der reduzierten Tarife ab 2021 wird im Jahr 2021 mit Einnahmen von 1 363 Millionen Franken gerechnet. Das sind rund 102 Millionen Franken weniger als im Vorjahr. Mindereinnahmen wegen Konkursen und tieferen Unternehmensumsätzen als Folge der Corona-Krise können noch nicht abgeschätzt werden und sind in den berechneten Einnahmen noch nicht enthalten.

Antwort zur Frage 4

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 2017 wurde das UVEK beauftragt, dem Bundesrat bis Mitte 2020 eine erste Bilanz des neuen Abgabesystems vorzulegen und einen Antrag auf Senkung des Abgabetarifs ab 2021 anzustreben.

Zudem bestimmt der finanzielle Bedarf den erforderlichen Ertrag der Abgabe und damit die Höhe der Tarife. Der Bedarf entspricht der Summe der maximalen Beträge an die Verwendungszwecke gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. April 2020. Der Bundesrat berücksichtigt bei seiner Entscheid über die Abgabehöhe die Empfehlung des Preisüberwachers.

Für die Festlegung der Tarife ab 2021 wurde ein Betrachtungshorizont von vier Jahren festgelegt. Damit sollen Tarifausschläge gegen oben wie auch gegen unten vermieden und eine gewisse Kontinuität erreicht werden. Durch den längerfristigen Blickwinkel konnten künftige Entwicklungen, wie zum Beispiel das Massnahmenpaket zugunsten der Medien, antizipiert werden. Natürlich sind auch Minderausgaben in die Kalkulationen eingeflossen.

Zudem schreibt Artikel 40 Absatz 3 RTVV vor, dass nicht verwendeter Ertrag bei der nächsten Festlegung der Höhe der Abgabetarife berücksichtigt werden muss.

Antwort zur Frage 5

Die Unternehmensabgabe wurde bei den Arbeitsgemeinschaften aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu Recht von der ESTV erhoben und wird auch im Jahre 2020 erhoben. Gemäss der parlamentarischen Initiative Wicki (19.413) "RTVG Keine Doppelbesteuerung von Arbeitsgemeinschaften" sollen nun die Arbeitsgemeinschaften von der Abgabe befreit werden. Das Anliegen wurde auch im Rahmen des Massnahmenpakets zugunsten der Medien vom Parlament aufgegriffen. Der Einnahmefall beträgt weniger als 1 Promille der Einnahmen aus der Radio- und Fernsehabgabe und wurde noch nicht berücksichtigt. Dieser ist bei der Festlegung der Abgabehöhe dennoch vernachlässigbar.

Antwort zur Frage 6

Hintergrund der Tarifstrukturveränderung bildet der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) vom 5. Dezember 2019 zur Beschwerde eines abgabepflichtigen Unternehmens. Das BVGer erachtet in diesem Entscheid die bisherige Abstufung der Unternehmensabgabe in sechs umsatzabhängige Tarifstufen als zu wenig differenziert und als zu degressiv. Das Gericht empfiehlt dem Bundesrat, die festgestellten Mängel bei der Mitte 2020 vorgesehenen Überprüfung zu analysieren und zeitnah zu beheben.

Grundsätzlich aber bestätigt das BVGer in seinem Entscheid die Rechtmässigkeit der Unternehmensabgabe, auch die Unternehmen hätten ihren Teil zu einem funktionierenden und unabhängigen Rundfunksystem beizutragen. Es erachtet auch eine gewisse Schematisierung bei der Erhebung der Abgabe als unumgänglich.

Der neue Abgabetarif ist nun differenzierter, indem er 18 statt bisher sechs Umsatzstufen umfasst. Er ist auch weniger degressiv ausgestaltet als der bisherige, indem der Unterschied bei der Abgabebelastung im Verhältnis zum Umsatz eines Unternehmens zwischen den tieferen und den höheren Stufen geringer ist. In der Konsequenz hat dies grössere Abgaben für ganz grosse Unternehmen zur Folge.

Es ist richtig, dass zum Beispiel ein Unternehmen mit einem Umsatz von 950 Millionen Franken neu eine Abgabe von 37'790 Franken statt bisher 14'240 Franken bezahlt oder 0,04 Promille des Umsatzes. In Relation zum Umsatz bezahlt ein solches Unternehmen immer noch ein Vielfaches weniger als die kleinen Unternehmen.

Dafür zahlen rund 93 Prozent der abgabepflichtigen Unternehmen tiefere Radio- und Fernsehgebühren als bisher. Diese werden um rund 53,3 Millionen Franken entlastet. Davon profitieren überwiegend die KMU. Der Anteil der Einnahmen aus der Unternehmensabgabe gemessen an den Gesamteinnahmen aus der Radio- und Fernsehgebühren beträgt 11,7 Prozent und ist deutlich tiefer als die 15 Prozent gemäss der Botschaft vom Mai 2013 zur Änderung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen.

**Chronologie**

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.3248 Interpellation

## Undurchsichtige Strategie des Bundesrates in der Medienpolitik. Gebühren statt Werbung bei der SRG?

Eingereicht von: Rutz Gregor  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 04.05.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Oktober 2017 versprach Bundesrätin Doris Leuthard im Hinblick auf die Abstimmung zur "No Billag"-Initiative, dass die Gebühreneinnahmen der SRG bei 1,2 Milliarden Franken plafoniert werden sollen und die SRG ein Massnahmenpaket zur Reduktion ihrer Ausgaben vorzulegen habe. Die SRG versprach noch am Abstimmungstag, diese Vorgaben umzusetzen. Diese Massnahmen sollten Marktverzerrungen reduzieren und die SRG verpflichten, sich auf den Kernauftrag zu konzentrieren. Gleichzeitig war es ein erster Schritt in Richtung wettbewerbsfreundlichere Rahmenbedingungen für private Medienunternehmen. Die Plafonierung der SRG-Anteile sollte gemäss Bestätigung des Bundesrats bis mindestens 2022 gelten. An 16. April 2020 beschloss der Bundesrat jedoch, die Plafonierung der Gebühreneinnahmen für die SRG aufzuheben. Der Anteil der SRG soll neu um 50 Millionen Franken auf 1,25 Milliarden Franken erhöht werden. Währenddessen sollen die über 30 privaten Radio- und TV-Stationen weiterhin 6 Prozent aus dem Gebührentopf erhalten. Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Warum nimmt der Bundesrat weitere Marktverzerrungen in Kauf, indem er der SRG neue jährliche Subventionen von 50 Millionen Franken zuspricht, während private Sender weiterhin 6 Prozent erhalten sollen?
2. Aufgrund welchen Finanzplans erfolgte diese Erhöhung? Welche Kriterien waren die Grundlage für die Berechnung der Summe von 50 Millionen Franken?
3. Welche Auflagen oder Absprachen erfolgten mit der SRG rund um diesen Entscheid?
4. Rechnet der Bundesrat in den kommenden Monaten und Jahren mit einer Erholung des Werbemarkts, so dass die Gebührenanteile der SRG wieder gesenkt werden können? Oder ist damit zu rechnen, dass sich der Werbemarkt weiterhin in einer kritischen Lage befindet und der Anteil der SRG an den Gebühreneinnahmen allenfalls sogar weiter erhöht werden könnte?
5. Bedeutet der bundesrätliche Entscheid einen ersten Schritt in Richtung werbefreie SRG? Will die SRG künftig vermehrt auf Sponsoring und Product Placement setzen, während eigentliche TV-Werbung nicht mehr erwünscht ist?
6. Ist die Aussage des Bundesrats vom 25. April 2018 noch aktuell, wo er darauf hinwies, das Wegfallen von Werbemöglichkeiten in den Programmen der SRG würde "den TV-Werbemarkt in der Schweiz schwächen und zu einem Verlust von Wirtschaftspotenzial führen"?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020

Antwort zur Frage 1

Konzessionierte Veranstalter lokal-regionaler Programme mit Leistungsauftrag erhalten nach Artikel 38 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) einen jährlichen Abgabeanteil. Die Summe der Anteile aller Veranstalter muss laut Artikel 40 Absatz 1 RTVG zwischen 4 und 6 Prozent des Gesamtertrags der Abgabe ausmachen. Im Jahr 2019 erhöhte der Bundesrat den Abgabeanteil der Regionalveranstalter von 67,5 auf 81 Millionen Franken (plus 20 %). Mit 6 Prozent hat der Bundesrat seinen Spielraum allerdings bereits vollständig ausgenützt.

Mit der Erhöhung des Abgabenanteils der SRG um 50 Millionen Franken erhöht sich auch der notwendige Gesamtertrag der Abgabe. Da der Gebührenanteil der Regionalveranstalter sich auf 6 % des notwendigen Gesamtertrags bezieht, steigt mit der Erhöhung des Gebührenanteils der SRG auch der Gebührenanteil der Regionalveranstalter im gleichen Verhältnis. Von einer Marktverzerrung zwischen der SRG und der Lokalveranstalter kann nicht gesprochen werden, da der Leistungsauftrag der SRG nicht mit denjenigen der



Lokalveranstalter vergleichbar ist.

Antwort zur Frage 2 und 4

Gemäss Artikel 68a Abs. 1a RTVG ist für die Bestimmung der Höhe der Abgabe der Finanzbedarf für die Programme der SRG und das übrige publizistische Angebot der SRG massgebend. Die Erfüllung des Programmauftrags ist die Ausgangslage für die Erstellung der Finanzplanung der SRG, welche durch das UVEK im Rahmen der Finanzaufsicht zur Kenntnis genommen wird.

In ihrem Antrag auf Erhöhung des Abgabenanteils macht die SRG die negative Entwicklung der Werbeeinnahmen geltend. Bis 2021 wird gegenüber 2018 mit einem Rückgang von 72 Millionen Franken gerechnet, welcher sich im Jahr 2022 noch verschärfen soll. Der Ertragsausfall ist strukturell bedingt und begründet sich in Verschiebungen im Werbemarkt (zunehmende Onlinewerbung, neue Werbefenster), verändertem Nutzungsverhalten (Datenflut, personalisierte Mediennutzung, Marktfragmentierung) und Konkurrenzverhalten. Eine Erholung ist nicht zu erwarten. Mit den Berechnungen der Tarife ab 2023 wird der Bundesrat die Lage dennoch neu beurteilen.

Mit mehreren Sparprogrammen hat die SRG ihre Kosten nachhaltig reduziert, um die Einnahmenverluste der letzten Jahre teilweise zu kompensieren. Trotz der Erhöhung des Abgabeanteils wird die SRG weitere Restrukturierungen vornehmen müssen.

Der Bundesrat ging 2017 davon aus, dass ein Plafond von 1,2 Milliarden Franken für die SRG nötig und gerechtfertigt sei, solange die Werbeeinnahmen stabil bleiben. Mit der Erhöhung des Abgabeanteils um 50 Millionen Franken werden die strukturellen Werbeausfälle teilweise ausgeglichen. Damit soll die SRG ihren Leistungsauftrag in Qualität und Umfang weiterhin erbringen können.

Antwort zur Frage 3

Die Konzession der SRG präzisiert die gesetzlichen Vorgaben des RTVG. Sie umfasst allgemeine Vorgaben (Gemeinwohlverpflichtung, Akzeptanz, Qualität, Dialog mit der Öffentlichkeit), umschreibt die einzelnen Bereiche des publizistischen Angebots (Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung, Sport), skizziert Querschnittsaufgaben (Innovation, Kulturaustausch, Berücksichtigung junger Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen Sinnesbehinderungen) und definiert das Angebot im Einzelnen. Weitere Vorgaben beziehen sich auf die Produktion und die Zusammenarbeit mit andern Medien oder mediennahen Organisationen, die Berichterstattung und die Organisation der SRG.

Der Bundesratsbeschluss betreffend den Abgabeanteil der SRG basiert auf diesen Grundlagen resp. der zur Leistungserbringung notwendigen finanziellen Mitteln.

Antwort zur Frage 5

Der Bundesrat hält weiterhin am Modell der Mischfinanzierung aus Gebühren und Werbung fest, wofür er sich im Service-Public-Bericht ausdrücklich ausgesprochen hat. Fernsehwerbung ist für die SRG weiterhin der wichtigste kommerzielle Ertrag, auch wenn die Erträge daraus laufend sinken. Sponsoring bildet auf einem tieferen Ertragsniveau ebenfalls einen wichtigen Bestandteil. Produkteplatzierungen und Produktionshilfen setzt die SRG in Eigenproduktionen nur zurückhaltend ein. Der entsprechende kommerzielle Ertrag ist deshalb tief. In eingekauften Produktionen kann die SRG den Einsatz von Produkteplatzierungen nicht beeinflussen.

Antwort zur Frage 6

Auch wenn bei der SRG die Werbeumsätze sinken, spielen diese für den TV-Werbemarkt Schweiz immer noch eine wichtige Rolle.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.3249 Motion

## Kampf gegen die Verbreitung des Coronavirus. Apotheken sollen serologische Tests durchführen können

---

Eingereicht von: Feller Olivier  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 04.05.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit es Apotheken erlaubt ist, serologische Tests durchzuführen, mit denen nachgewiesen werden kann, ob eine Person mit dem Covid-19-Erreger infiziert wurde.

### Begründung

Neben den diagnostischen Tests, bei denen mittels Nasenabstrich festgestellt wird, ob bei einer Person das neue Coronavirus vorhanden ist, können demnächst auch serologische Tests verwendet werden. Mit diesen Tests sollen Antikörper im Blut nachgewiesen werden und damit die Personen identifiziert werden, die infiziert wurden, allenfalls sogar ohne dass sich Krankheitssymptome gezeigt haben.

Mit serologischen Tests liesse sich der Prozentsatz der Personen in der Bevölkerung, die bereits Covid-19 hatten, besser schätzen. Zudem könnte es damit eine Klärung geben bei Spezialfällen, in denen ein Verdacht auf eine Infektion besteht, die diagnostischen Tests aber zu einem negativen Ergebnis geführt haben. Die Tests könnten weiter Hinweise dafür liefern, wie gross die Wahrscheinlichkeit ist, dass sich Erkrankte gut erholen, die Immunität von Patientinnen und Patienten gegenüber dem Virus könnte erforscht werden, und die Wirkung der Behandlungen könnte besser beurteilt werden.

Apotheken sind niederschwellige Anlaufstellen im Gesundheitswesen. Sie könnten einen sinnvollen Beitrag leisten im gemeinsamen Kampf gegen die Verbreitung des Coronavirus, wenn es ihnen erlaubt wäre, serologische Tests durchzuführen. Eine solche Dienstleistung wäre sowohl für die Patientinnen und Patienten als auch für die Forschung von Nutzen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 01.07.2020

Nach aktuellem Wissensstand ist nicht bekannt, ob die nachgewiesenen Antikörper einen Schutz vor dem Virus bieten. Zudem bieten insbesondere Schnelltests, die ein sofortiges Resultat ermöglichen, eine oft nicht zufriedenstellende Qualität. Solche Tests sind daher für die individuelle Diagnostik zurzeit nicht geeignet. Serologische Tests sind derzeit primär Gegenstand von Forschungsarbeiten, um ihren Nutzen genauer zu ermitteln sowie um Empfehlungen zu ihrem Einsatz zu erarbeiten.

Stehen dereinst geeignete serologische Tests für die individuelle Diagnostik zur Verfügung, können die nötigen Testkapazitäten durch die bestehenden Laboratorien sichergestellt werden. Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass eine Ausweitung des Testangebots durch Apotheken nicht notwendig ist.

### Antrag des Bundesrates vom 01.07.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Chronologie

17.03.2021 Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)



**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.3267 Motion

**Food Waste. Anreize schaffen statt zusätzliche Regulierung**

---

Eingereicht von: Hegglin Peter  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 04.05.2020

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

**Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) so anzupassen, dass die Abgabe von Lebensmitteln an gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen steuerlich vorteilhafter ist, als die Entsorgung.

**Begründung**

Bereits heute gibt es diverse Lebensmittelhersteller und Geschäfte des Detailhandels, welche regelmässig Lebensmittelspenden an gemeinnützige Organisationen tätigen. In der Praxis zeigen sich aber verschiedene Hürden, weshalb auch heute noch viele Lebensmittel weggeworfen werden, welche eigentlich noch geniessbar wären. So ist es für den Spender z.B.

1. administrativ einfacher, die Lebensmittel wegzuworfen, als sie zu spenden (er muss keine Vereinbarungen über die Abholung treffen, es müssen keine Lagerungsvorschriften eingehalten werden wie z.B. Kühlvorschriften etc.);
2. juristisch sicherer, die Lebensmittel wegzuworfen, da der Hersteller/Detailhändler bei der Spende auch weiterhin für die Einwandfreiheit der Produkte geradestehen muss;
3. finanziell im besten Fall ein Nullsummenspiel, da die Spende keine finanziellen Anreize gegenüber dem Wegwerfen bringt (ausser der Einsparung von allfälligen Entsorgungsgebühren, die aber dem Sortier- und Administrations-Aufwand der Spende gegenübersteht, der im Normalfall höher ist).

Die Motion fordert, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) so anzupassen, dass die Lebensmittelspende steuerliche Vorteile für die spendenden Unternehmen bringt. Ohne spezifische gesetzliche Regelung kommt die Spende von Lebensmitteln an eine Hilfsorganisation finanziell dem Wegwerfen gleich. Die gespendeten Lebensmittel sind zu ihren Herstellkosten in den Büchern erfasst und können bei der Spende zu diesen Kosten wieder abgezogen werden. Beim Wegwerfen derselben Lebensmittel werden die Herstellkosten als Verluste abgeschrieben, was fiskalisch auf dasselbe Ergebnis hinausläuft. Angesichts der Tatsache, dass das Spenden einen zusätzlichen Sortieraufwand bedingt, administrativ aufwändiger ist und auch die juristische Verantwortlichkeit des Unternehmens für die gespendeten Produkte erhalten bleibt, werden auch Lebensmittel entsorgt, welche noch problemlos geniessbar wären. Zumal diese teilweise auch in der Lebensmittelindustrie noch mit Zusatzaufwand endverpackt werden müssen.

Es ist daher ein steuerlicher Anreiz zu schaffen, welcher den spendenden Unternehmen einen Teil dieses Aufwandes ausgleicht, um das Spenden von Lebensmitteln attraktiver zu machen. Steuerliche Anreize für Unternehmen, wie sie in einigen Mitgliedstaaten (z. B. Frankreich, Spanien und Portugal) gelten, haben sich gemäss EU-Kommission auf das Spenden überschüssiger Lebensmittel durch die Industrie nachweislich positiv ausgewirkt. In Frankreich zum Beispiel können 60 Prozent des Wertes der gespendeten Lebensmittel direkt von der Gewinnsteuer abgezogen werden, in Spanien 35 Prozent (Bekanntmachung C 2017/6872 der EU-Kommission vom 16.10.2017 "EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden", Ziff. 7.2). Dies gibt den Unternehmen einen positiven Anreiz, Lebensmittel zu spenden und nicht zu entsorgen.

Die Motion ist auch im Sinne einer ökologischen Steuerreform, da Lebensmittelspenden externe Umweltkosten verringern und so einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen bringen. Zudem entlasten Lebensmittelspenden die Sozialwerke.

**Stellungnahme des Bundesrates vom 01.07.2020**

Die Steuerpolitik sollte prinzipiell ausserfiskalische Ziele nur unter den folgenden drei Voraussetzungen fördern, die kumulativ erfüllt sein müssen: Es muss tatsächlich ein substantielles wirtschaftliches, sozial-



und/oder gesellschaftspolitisches Problem vorliegen (Handlungsbedarf). Zudem hat der Einsatz des steuerpolitischen Instruments dieses Problem zumindest teilweise zu lösen (Effektivität). Sodann hat die vorgeschlagene steuerpolitische Massnahme einen günstigeren Wirkungsgrad aufzuweisen als andere wirtschaftspolitische Instrumente (Effizienz).

Die Schweiz hat das Problem des "Food Waste" und damit den Handlungsbedarf erkannt. Im Jahr 2015 hat die Schweiz gemeinsam mit mehr als 190 Staaten die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNO verabschiedet. Damit ist auch die Schweiz aufgefordert, bis 2030 die Nahrungsmittelverluste pro Kopf auf Detailhandels- und Verbraucherebene zu halbieren und die entstehenden Nahrungsmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferkette zu verringern (Ziel 12.3).

Der Bundesrat erarbeitet derzeit einen Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung (Po. [18.3829](#)), mit dem Ziel die Lebensmittelverluste bis 2030 zu halbieren. Parallel dazu wird eine Grundlage im Lebensmittelgesetz geschaffen, welche dem Bundesrat ermöglicht besondere Bestimmungen für die Abgabe von Lebensmitteln zu erlassen (Mo. [19.3112](#)). Im Rahmen der Umsetzung dieser beiden Aufträge sollen umfassende Massnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen geprüft werden. Die Überprüfung der Effizienz und Effektivität von möglichen Massnahmen sollte erfolgen können, ohne dass bereits eine einzelne Massnahme zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung vorweggenommen wird.

### **Antrag des Bundesrates vom 01.07.2020**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Kommissionsberichte**

02.02.2021 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

### **Chronologie**

22.09.2020	Ständerat Annahme
01.03.2021	Nationalrat Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

### **Weitere Informationen**

#### **Behandlungskategorie**

V

#### **Erstbehandelnder Rat**

Ständerat



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**20.3267 s Mo. Ständerat (Hegglin Peter). Food Waste. Anreize schaffen statt zusätzliche Regulierung**

---

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 2. Februar 2021

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 2. Februar 2021 die von Ständerat Peter Hegglin am 4. Mai 2020 eingereichte und vom Ständerat am 22. September 2020 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer so anzupassen, dass die Abgabe von Lebensmitteln an gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen steuerlich vorteilhafter ist als deren Entsorgung.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 18 zu 6 Stimmen, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Kategorie V

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Christian Lüscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juli 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) so anzupassen, dass die Abgabe von Lebensmitteln an gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen steuerlich vorteilhafter ist, als die Entsorgung.

### 1.2 Begründung

Bereits heute gibt es diverse Lebensmittelhersteller und Geschäfte des Detailhandels, welche regelmässig Lebensmittelspenden an gemeinnützige Organisationen tätigen. In der Praxis zeigen sich aber verschiedene Hürden, weshalb auch heute noch viele Lebensmittel weggeworfen werden, welche eigentlich noch geniessbar wären. So ist es für den Spender z.B.

1. administrativ einfacher, die Lebensmittel wegzuerwerfen, als sie zu spenden (er muss keine Vereinbarungen über die Abholung treffen, es müssen keine Lagerungsvorschriften eingehalten werden wie z.B. Kühlvorschriften etc.);
2. juristisch sicherer, die Lebensmittel wegzuerwerfen, da der Hersteller/Detailhändler bei der Spende auch weiterhin für die Einwandfreiheit der Produkte geradestehen muss;
3. finanziell im besten Fall ein Nullsummenspiel, da die Spende keine finanziellen Anreize gegenüber dem Wegwerfen bringt (ausser der Einsparung von allfälligen Entsorgungsgebühren, die aber dem Sortier- und Administrations-Aufwand der Spende gegenübersteht, der im Normalfall höher ist).

Die Motion fordert, das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) so anzupassen, dass die Lebensmittelspende steuerliche Vorteile für die spendenden Unternehmen bringt. Ohne spezifische gesetzliche Regelung kommt die Spende von Lebensmitteln an eine Hilfsorganisation finanziell dem Wegwerfen gleich. Die gespendeten Lebensmittel sind zu ihren Herstellkosten in den Büchern erfasst und können bei der Spende zu diesen Kosten wieder abgezogen werden. Beim Wegwerfen derselben Lebensmittel werden die Herstellkosten als Verluste abgeschrieben, was fiskalisch auf dasselbe Ergebnis hinausläuft. Angesichts der Tatsache, dass das Spenden einen zusätzlichen Sortieraufwand bedingt, administrativ aufwändiger ist und auch die juristische Verantwortlichkeit des Unternehmens für die gespendeten Produkte erhalten bleibt, werden auch Lebensmittel entsorgt, welche noch problemlos geniessbar wären. Zumal diese teilweise auch in der Lebensmittelindustrie noch mit Zusatzaufwand endverpackt werden müssen.

Es ist daher ein steuerlicher Anreiz zu schaffen, welcher den spendenden Unternehmen einen Teil dieses Aufwandes ausgleicht, um das Spenden von Lebensmitteln attraktiver zu machen. Steuerliche Anreize für Unternehmen, wie sie in einigen Mitgliedstaaten (z. B. Frankreich, Spanien und Portugal) gelten, haben sich gemäss EU-Kommission auf das Spenden überschüssiger Lebensmittel durch die Industrie nachweislich positiv ausgewirkt. In Frankreich zum Beispiel können 60 Prozent des Wertes der gespendeten Lebensmittel direkt von der Gewinnsteuer abgezogen werden, in Spanien 35 Prozent (Bekanntmachung C 2017/6872 der EU-Kommission vom 16.10.2017 "EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden", Ziff. 7.2). Dies gibt den Unternehmen einen positiven Anreiz, Lebensmittel zu spenden und nicht zu entsorgen.

Die Motion ist auch im Sinne einer ökologischen Steuerreform, da Lebensmittelspenden externe Umweltkosten verringern und so einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen bringen. Zudem entlasten Lebensmittelspenden die Sozialwerke.





## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juli 2020

Die Steuerpolitik sollte prinzipiell ausserfiskalische Ziele nur unter den folgenden drei Voraussetzungen fördern, die kumulativ erfüllt sein müssen: Es muss tatsächlich ein substantielles wirtschaftliches, sozial- und/oder gesellschaftspolitisches Problem vorliegen (Handlungsbedarf). Zudem hat der Einsatz des steuerpolitischen Instruments dieses Problem zumindest teilweise zu lösen (Effektivität). Sodann hat die vorgeschlagene steuerpolitische Massnahme einen günstigeren Wirkungsgrad aufzuweisen als andere wirtschaftspolitische Instrumente (Effizienz).

Die Schweiz hat das Problem des "Food Waste" und damit den Handlungsbedarf erkannt. Im Jahr 2015 hat die Schweiz gemeinsam mit mehr als 190 Staaten die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNO verabschiedet. Damit ist auch die Schweiz aufgefordert, bis 2030 die Nahrungsmittelverluste pro Kopf auf Detailhandels- und Verbraucherebene zu halbieren und die entstehenden Nahrungsmittelverluste entlang der Produktions- und Lieferkette zu verringern (Ziel 12.3).

Der Bundesrat erarbeitet derzeit einen Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung (Po. 18.3829), mit dem Ziel die Lebensmittelverluste bis 2030 zu halbieren. Parallel dazu wird eine Grundlage im Lebensmittelgesetz geschaffen, welche dem Bundesrat ermöglicht besondere Bestimmungen für die Abgabe von Lebensmitteln zu erlassen (Mo. 19.3112). Im Rahmen der Umsetzung dieser beiden Aufträge sollen umfassende Massnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen geprüft werden. Die Überprüfung der Effizienz und Effektivität von möglichen Massnahmen sollte erfolgen können, ohne dass bereits eine einzelne Massnahme zur Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung vorweggenommen wird.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 22. September 2020 mit 19 zu 17 Stimmen bei 2 Enthaltungen an.

## 4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet es als wichtig, gegen die Lebensmittelverschwendung vorzugehen, und anerkennt, dass die Probleme, welche über die Motion gelöst werden sollen, angegangen werden müssen. Sie bezweifelt jedoch, dass steuerliche Anreize der richtige Weg sind, um das Motionsanliegen umzusetzen. Ihrer Meinung nach würde die vorgeschlagene Massnahme sowohl bei den Steuerbehörden als auch bei den betroffenen Unternehmen zu erheblichen administrativen Kosten führen. Ausserdem hält es die Kommission für sinnvoll, den Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung abzuwarten, welchen der Bundesrat Ende Jahr vorlegen will, damit sie zu sämtlichen denkbaren Massnahmen in diesem Bereich Stellung nehmen kann.

20.3268 Motion

## Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern

---

Eingereicht von: Häberli-Koller Brigitte  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 04.05.2020

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um die Abhängigkeit von internationalen Liefer- und Produktionsketten für essentielle Güter zu verringern. So soll die Versorgungssicherheit in zukünftigen Krisen besser gewährleistet werden und die nachhaltige Wirtschaft der Schweiz gestärkt werden.

### Begründung

Die weltweite Pandemie zeigt, wie unsere Wirtschaft und unsere Gesundheitsversorgung durch die ausgeprägte Globalisierung in Abhängigkeiten geraten sind, die sie angreifbar und verletzlich machen. Politik und Gesellschaft müssen realisieren, dass man bei essentiellen Gütern nicht nur auf den Preis schauen kann. Ein gutes Beispiel dafür ist die Pharmaindustrie, wie in der Motion 20.3166 der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 29. April 2020 dargelegt wird. Neben der Stärkung unsere Versorgung für die nächste Krise, ermöglicht eine vermehrte inländische Produktion die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die nach der Corona-Pandemie dringen benötigt werden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2020

Die schweizerische Wirtschaft ist stark in die internationalen Liefer- und Produktionsketten eingebunden. Dies erlaubt ihr, sich auf die Herstellung spezifischer, insbesondere wertschöpfungsintensiver, Güter und Dienstleistungen zu spezialisieren sowie geeignete und preiswerte Vorprodukte aus dem Ausland zu beschaffen. Die COVID-19-Krise hat gezeigt, dass internationale Lieferketten in einzelnen Fällen rasch protektionistischen Massnahmen zum Opfer fallen können und der Bezug gewisser Güter aus dem Ausland schwierig sein kann (bspw. für medizinisches Schutzmaterial und einzelne Medikamente). Dank der Flexibilität der Unternehmen, zahlreichen Interventionen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO sowie des schweizerischen diplomatischen Netzwerkes konnten praktisch alle Fälle von blockierten Lieferungen behoben werden. Die guten Beziehungen der Schweiz zu ihren Handelspartnern sowie die internationale Zusammenarbeit im Rahmen von internationalen Wirtschaftsorganisationen und bilateralen Freihandelsabkommen haben wesentlich dazu beigetragen. Die Unternehmen in der Schweiz konnten weiterhin, jedoch teilweise mit Verzögerungen, alle benötigten Güter und Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen.

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen von Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung und von krisenresistenteren Versorgungsketten. Ein bewährtes Instrument für die Versorgungssicherheit ist die Pflichtlagerhaltung auf Basis des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531).

Dieses regelt die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag. Der Bundesrat erachtet hingegen den Weg mittels Motion als vorschnell bzw. verfrüht. Zielgerichtete und wirksame Massnahmen erfordern eine Gesamtschau und damit eine evidenzbasierte und zielgerichtete Analyse der Versorgungssicherheit während der Krise. Entsprechend empfiehlt der Bundesrat das Po. 20.3433 Reimann sowie die Mo. 20.3197 Burgherr zur Annahme. Im Fall von Medikamenten und Impfstoffen, wie in der Stellungnahme zur Motion 20.3166 erwähnt, erarbeitet der Bundesrat bereits einen Bericht über die Herausforderungen bei der Versorgung und möglichen Massnahmen. Der Bundesrat ist bereit auf Basis der zu erstellenden Gesamtschau die richtigen Lehren aus der Krise zu ziehen und, falls erforderlich, dem Parlament die geeigneten Massnahmen zur Verbesserung der Krisenresistenz der Versorgungsketten mit essentiellen Gütern vorzuschlagen.

### Antrag des Bundesrates vom 26.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



## Kommissionsberichte

17.11.2020 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates

### Chronologie

24.09.2020 Ständerat  
Annahme

04.03.2021 Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

### Weitere Informationen

#### Konnexe Geschäfte

20.3245 Motion                      Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern

#### Behandlungskategorie

IV

#### Erstbehandelnder Rat

Ständerat

#### Mitunterzeichnende (6)

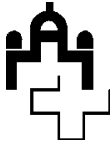
Bischof Pirmin, Ettlin Erich, Fässler Daniel, Gmür-Schönenberger Andrea, Juillard Charles,  
Reichmuth Othmar

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**20.3268 s Mo. Ständerat (Häberli-Koller). Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern**

**20.3906 s Mo. Ständerat (Minder). Schweizer Landesversorgung in sehr grossen Krisen sicherstellen**

---

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 17. November 2020

---

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 17. November 2020 die von Ständerätin Brigitte Häberli-Koller am 4. Mai 2020 und die von Ständerat Thomas Minder am 19. Juni 2020 eingereichten Motionen vorberaten.

Die Motion 20.3268 beauftragt den Bundesrat, Massnahmen zu ergreifen, um die Abhängigkeit von internationalen Liefer- und Produktionsketten für essenzielle Güter zu verringern.

Die Motion 20.3906 beauftragt den Bundesrat, die Schweizer Landesversorgung in sehr grossen Krisen sicherzustellen. Hierzu sollen lebenswichtige Güter zur Aufrechterhaltung der Schweizer Volkswirtschaft und der Landesversorgung in der Schweiz hergestellt werden müssen.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen, die Motion 20.3268 anzunehmen.  
Eine Minderheit (Fiala, Borloz, Dobler, Flach, Heimgartner, Hess Erich, Hurter Thomas, Pointet, Tuena, Wasserfallen Christian, Zuberbühler) beantragt, die Motion abzulehnen.

Die Kommission beantragt mit 18 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion 20.3906 abzulehnen.

Berichterstattung: Candinas (d), Porchet (f)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Ida Glanzmann-Hunkeler



Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 2020, 2. September 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[20.3268]

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um die Abhängigkeit von internationalen Liefer- und Produktionsketten für essentielle Güter zu verringern. So soll die Versorgungssicherheit in zukünftigen Krisen besser gewährleistet werden und die nachhaltige Wirtschaft der Schweiz gestärkt werden.

[20.3906]

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, um die Schweizer Landesversorgung in sehr grossen Krisen sicherzustellen. Hierzu sollen lebenswichtige Güter zur Aufrechterhaltung der Schweizer Volkswirtschaft und Landesversorgung in der Schweiz hergestellt werden müssen. Wo dies nicht möglich oder ökonomisch nicht tragbar ist, sind zumindest hinreichend grosse Pflichtlager zu führen.

### 1.2 Begründung

[20.3268]

Die weltweite Pandemie zeigt, wie unsere Wirtschaft und unsere Gesundheitsversorgung durch die ausgeprägte Globalisierung in Abhängigkeiten geraten sind, die sie angreifbar und verletzlich machen. Politik und Gesellschaft müssen realisieren, dass man bei essentiellen Gütern nicht nur auf den Preis schauen kann. Ein gutes Beispiel dafür ist die Pharmaindustrie, wie in der Motion 20.3166 der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 29. April 2020 dargelegt wird. Neben der Stärkung unsere Versorgung für die nächste Krise, ermöglicht eine vermehrte inländische Produktion die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die nach der Corona-Pandemie dringen benötigt werden.

[20.3906]

Während der Covid-Krise wurden diverse, teilweise lebenswichtige medizinische Güter knapp. So etwa zeigte sich ein Mangel an genügend Hygienemasken, Desinfektionsmittel, Ethanol, Schutzkleidung und Medikamente (Narkotika, Antibiotika). Viele dieser Standardprodukte werden kaum mehr in der Schweiz hergestellt, sie werden längst aus dem fernen Osten importiert. Der Schutz der Schweizer Bevölkerung war damit zeitweise allzu stark von ausländischen Herstellern und Lieferketten abhängig und beeinträchtigt. Doch die nächste grosse Krise, die nächste Pandemie kommt bestimmt. Damit die Schweiz sodann besser gewappnet ist, seien nun rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Der Bundesrat hat hierzu in einem ersten Schritt den Katalog der lebenswichtigen Güter zu evaluieren und aktualisieren. Danach sei die Abhängigkeit dieser essenzieller Produkte vom Ausland zu reduzieren, indem entweder die Produktion ganz oder teilweise in der Schweiz stattzufinden hat oder aber genügend Pflichtlager geführt werden.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 2020, 2. September 2020

[20.3268]

Die schweizerische Wirtschaft ist stark in die internationalen Liefer- und Produktionsketten eingebunden. Dies erlaubt ihr, sich auf die Herstellung spezifischer, insbesondere wertschöpfungsintensiver, Güter und Dienstleistungen zu spezialisieren sowie geeignete und preiswerte Vorprodukte aus dem Ausland zu beschaffen. Die COVID-19-Krise hat gezeigt, dass internationale Lieferketten in einzelnen Fällen rasch protektionistischen Massnahmen zum Opfer fallen können und der Bezug gewisser Güter aus dem Ausland schwierig sein kann (bspw. für



medizinisches Schutzmaterial und einzelne Medikamente). Dank der Flexibilität der Unternehmen, zahlreichen Interventionen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO sowie des schweizerischen diplomatischen Netzwerkes konnten praktisch alle Fälle von blockierten Lieferungen behoben werden. Die guten Beziehungen der Schweiz zu ihren Handelspartnern sowie die internationale Zusammenarbeit im Rahmen von internationalen Wirtschaftsorganisationen und bilateralen Freihandelsabkommen haben wesentlich dazu beigetragen. Die Unternehmen in der Schweiz konnten weiterhin, jedoch teilweise mit Verzögerungen, alle benötigten Güter und Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen.

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen von Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung und von krisenresistenteren Versorgungsketten. Ein bewährtes Instrument für die Versorgungssicherheit ist die Pflichtlagerhaltung auf Basis des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531).

Dieses regelt die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag. Der Bundesrat erachtet hingegen den Weg mittels Motion als vorschnell bzw. verfrüht. Zielgerichtete und wirksame Massnahmen erfordern eine Gesamtschau und damit eine evidenzbasierte und zielgerichtete Analyse der Versorgungssicherheit während der Krise. Entsprechend empfiehlt der Bundesrat das Po. 20.3433 Reimann sowie die Mo. 20.3197 Burgherr zur Annahme. Im Fall von Medikamenten und Impfstoffen, wie in der Stellungnahme zur Motion 20.3166 erwähnt, erarbeitet der Bundesrat bereits einen Bericht über die Herausforderungen bei der Versorgung und möglichen Massnahmen. Der Bundesrat ist bereit auf Basis der zu erstellenden Gesamtschau die richtigen Lehren aus der Krise zu ziehen und, falls erforderlich, dem Parlament die geeigneten Massnahmen zur Verbesserung der Krisenresistenz der Versorgungsketten mit essentiellen Gütern vorzuschlagen.

[20.3906]

Mit dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531) verfügt der Bund bereits über ein breites Instrumentarium zum Umgang mit Versorgungsstörungen im Krisenfall. Das LVG regelt die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag. Vorbereitungsmaßnahmen des 2. Kapitels im LVG wollen dazu subsidiär zur Privatwirtschaft die Versorgungssysteme des Landes stärken und die Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft gegen Versorgungsstörungen erhöhen.

Neben den bewährten Massnahmen zur Vorratshaltung hat der Gesetzgeber mit Artikel 5 LVG die Voraussetzungen geschaffen, dass der Bundesrat versorgungsrelevante Unternehmen zu entsprechenden Vorkehrungen verpflichten kann. Unternehmen, die in der Herstellung von lebenswichtigen Gütern tätig und für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, könnten auf dieser Basis bereits heute zur Einrichtung und Aufrechterhaltung von inländischen Produktionskapazitäten verpflichtet werden. Dabei ist jedoch das Grundprinzip der Subsidiarität des staatlichen Handelns zu beachten.

In der Schweiz sind in erster Linie die privaten Akteure verantwortlich für die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.

Die schweizerische Wirtschaft ist stark in die internationalen Liefer- und Produktionsketten eingebunden und profitiert von den guten Beziehungen der Schweiz zu ihren Handelspartnern und der internationalen Zusammenarbeit. Diesem Aspekt sowie möglichen wettbewerbsverzerrenden Effekten ist bei solch starken Eingriffen in die unternehmerische Freiheit, wie sie eine Verpflichtung zur Sicherstellung inländischer Produktionskapazitäten darstellt, ganz besonders Rechnung zu tragen. Dank der Flexibilität der Unternehmen, der internationalen Zusammenarbeit, den Freihandelsabkommen der Schweiz und gezielten unterstützenden Massnahmen des Bundes bei der Beschaffung von medizinischen Gütern konnte die Versorgung der Schweiz während der Covid-19-Krise trotz gelegentlicher Lieferverzögerungen sichergestellt werden.



Es ist eine ständige Aufgabe der wirtschaftlichen Landesversorgung, ihr Instrumentarium laufend zu prüfen und an verändernde Herausforderungen anzupassen. Dazu dienen regelmässig erarbeitete Gefährdungs- und Verwundbarkeitsanalysen zur Versorgung mit lebenswichtigen Gütern. Der Bundesrat hat aufgrund der Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie bereits eine Überprüfung der Pflichtlagerhaltung in Aussicht gestellt (vgl. z.B. Stellungnahmen zu den Motionen 20.3197 Burgherr und 20.3448 Michaud Gigon sowie zum Postulat 20.3241 FDP-Liberale Fraktion). Die auf eine Pandemie ausgerichteten Vorbereitungsmaßnahmen werden im Influenza-Pandemieplan des Bundes abgebildet. Die Vorratshaltung ist Teil dieses Plans. Die neu erhobenen Anforderungen an die Vorratshaltung von Heilmitteln (Arzneimittel, Medizinprodukte) und persönlichen Schutzausrüstungen sind soweit wie möglich mit den jeweils geeignetsten Instrumenten umzusetzen. Dazu gehören neben der obligatorischen Pflichtlagerhaltung beispielsweise die Verpflichtung von einzelnen Unternehmen zur Haltung von Mindestvorräten oder der Aufbau inländischer Produktionskapazitäten. Die hierzu nötigen Evaluationen und Studien können jedoch erst nach Abschluss der Bewältigung der Covid-19-Pandemie in Angriff genommen werden.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die bestehenden Instrumente zusammen mit den richtigen Lehren aus der geplanten Überprüfung der Pflichtlagerhaltung ausreichend sind, um die Versorgung der Schweiz im Krisenfall sicherzustellen.

[20.3268]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

[20.3906]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Am 24. September 2020 hat der Ständerat die Motion 20.3268 mit 28 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung und die Motion 20.3906 mit 20 zu 19 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

### 4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt die Wichtigkeit einer sicheren Landesversorgung in Krisenzeiten. Sie betont jedoch, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen genügen, um die Versorgungssicherheit der Schweiz zu gewährleisten. Die Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen, wie es die Motion 20.3906 fordert, geht der SiK-N somit zu weit. Sie weist ausserdem darauf hin, dass der Ausbau von inländischen Produktionskapazitäten ökonomisch nicht tragbar ist. Aus diesen Gründen beantragt sie mit 18 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung die Motion 20.3906 abzulehnen.

Trotz ausreichender Rechtsgrundlage zeigte gemäss der Kommissionsmehrheit die Krise im Frühjahr 2020, dass in gewissen Bereichen der Landesversorgung Handlungsbedarf besteht. Der Zugang zu lebenswichtigen Gütern im Energie-, Nahrungsmittel- und Heilmittelsektor, aber auch zu Roh- und Wirkstoffen ist für die importabhängige und global vernetzte Schweiz von essenzieller Bedeutung. Diesen Handlungsbedarf erkennt auch der Bundesrat im Grundsatz an, weshalb er an der Sitzung folgenden Änderungsantrag einreichte: Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zur Verringerung der Abhängigkeit von internationalen Liefer- und Produktionsketten für essentielle Güter zu prüfen.

Aus Sicht der Mehrheit geht dieser Antrag aber zu wenig weit, weswegen sie ihn mit 13 zu 11 Stimmen ablehnte. Dabei betonte sie, dass die Lehren aus der Krise im Frühjahr gezogen wurden und es nun an der Zeit ist, konkrete Massnahmen zu ergreifen welche den Zugang zu lebenswichtigen Gütern sichern. Weiter sei es nicht die Absicht der Motion auf eine Renationalisierung der Güterproduktion zu zielen, sondern die Verringerung der Abhängigkeit der





Schweiz von internationalen Liefer- und Produktionsketten zu fördern. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission mit 13 zu 11 Stimmen, die Motion 20.3268 anzunehmen.

Die Minderheit sieht hingegen keinen Handlungsbedarf. Sie betont, dass die Annahme der Motion zu einer starken Steigerung der staatlichen Kosten und zu Einschränkungen in der Innovation führt. Aus diesen Gründen beantragt sie die Ablehnung.

20.3282
---------

 Motion

## Lehren aus der Covid-19-Pandemie für das Schweizer Gesundheitssystem ziehen

---

Eingereicht von: Ettlin Erich  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 05.05.2020

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Lehren aus der COVID-19-Pandemie auf das Schweizer Gesundheitssystem zu ziehen und geeignete Massnahmen vorzuschlagen, insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Analyse der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Beanspruchung der medizinischen Notfallversorgung von Spitälern und Arztpraxen sowie ihre Folgen auf die Versorgungsstrukturen und die aktuellen KVG-Reformen.
2. Die Digitalisierung im Gesundheitswesen, insbesondere der elektronische Datenaustausch und das elektronische Patientendossier, muss dringend forciert werden.
3. Die indirekten Kosten der Pandemie, wie Einnahmehausfälle der Leistungserbringer, namentlich der Spitäler, dürfen nicht auf die Prämienzahlenden überwältigt werden.
4. Der Influenza-Pandemieplan muss überarbeitet werden. Dabei müssen Verantwortlichkeiten und Durchsetzbarkeit des Pandemieplans gewährleistet sein.

### Begründung

Die Covid-19-Pandemie ist und war ein Stresstest für unser Gesundheitssystem. Auch während des beschränkten Zugangs zur Versorgung, war es für dringende Fälle immer möglich den Hausarzt oder ein Spital aufzusuchen. Dennoch sind Notfallkonsultationen in Spitälern sowie Arztbesuche massiv eingebrochen. Es muss analysiert werden, wie weit die Behandlung schwer kranker Menschen verpasst/verzögert wurde und wie weit Bagatell-Erkrankungen und unnötige Eingriffe verhindert wurden. Aus der Analyse müssen die Konsequenzen auf die laufenden KVG-Reformen sowie auf die Versorgungsplanung der Kantone aufgezeigt werden.

Die Krise hat auch die grossen Defizite in der Digitalisierung im Gesundheitswesen vor Augen geführt. Die Digitalisierung bezüglich Behandlungsmodellen, Datenverkehr und elektronisches Patientendossier muss beschleunigt werden.

Gemäss gesetzlichem Auftrag müssen die Krankenversicherer die pandemiebedingten Behandlungskosten übernehmen. Indirekte Kosten der Pandemie, wie Einnahmehausfälle der Leistungserbringer, dürfen nicht auf die Prämienzahlenden überwältigt werden. Eine Prämienhöhung auf das nächste Jahr muss vermieden werden.

Zudem ist der nationale Pandemieplan unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie zu überarbeiten, die Zuständigkeitsbereiche von Bund und Kantonen sind klar zu definieren und von der zuständigen Behörde durchzusetzen. Insbesondere müssen auch Spitäler ausreichende Lagerbestände an Schutzmaterial und Medikamenten für Spezialsituationen pflegen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Bundesrat hält die Anliegen der Motion für berechtigt; es werden darin wichtige Aspekte zur Prüfung und Klärung angesprochen. Der Bundesrat hat vor, die Erfahrungen aus der aktuellen Pandemie in einem Bericht aufzuarbeiten. Darin sollen die in der Motion erwähnten Aspekte untersucht werden.

Wie bereits in seiner Stellungnahme zu den gleichlautenden Motionen [20.3162](#) SGK-SR und [20.3165](#) SGK-NR "Für eine risikobasierte Präventions- und Krisenstrategie zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten" eingebracht, können die hierzu nötigen Evaluationen und Studien aber erst nach Abschluss der Bewältigung der COVID-19 Pandemie in Angriff genommen werden.



**Antrag des Bundesrates vom 12.08.2020**

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

**Kommissionsberichte**

05.02.2021 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

05.02.2021 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

**Chronologie**

21.09.2020	Ständerat Annahme
03.03.2021	Nationalrat Annahme

**Zuständigkeiten****Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

**Weitere Informationen****Behandlungskategorie**

V

**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

**Mitunterzeichnende (7)**

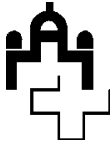
Dittli Josef, Fässler Daniel, Gmür-Schönenberger Andrea, Häberli-Koller Brigitte, Juillard Charles,  
Maret Marianne, Müller Damian

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**20.3282 s Mo. Consiglio degli Stati (Ettlin Erich). Trarre insegnamenti dalla pandemia di Covid-19 per il sistema sanitario svizzero**

---

Rapporto della Commissione della sicurezza sociale e della sanità del 5 febbraio 2021

---

Riunitasi il 5 febbraio 2021, la Commissione ha esaminato la mozione presentata il 5 maggio 2020 dal consigliere agli Stati Erich Ettlin e accolta il 21 settembre 2020 dal Consiglio degli Stati.

La mozione incarica il Consiglio federale di trarre insegnamenti dalla pandemia di COVID-19 per il sistema sanitario svizzero in particolare in quattro ambiti: strutture di assistenza sanitaria, digitalizzazione, finanziamento di costi indiretti e applicabilità del Piano per pandemia influenzale.

**Proposta della Commissione**

La Commissione propone all'unanimità di accogliere la mozione.

La Commissione riferisce mediante il presente rapporto.

In nome della Commissione:  
La presidente

Ruth Humbel

Contenuto del rapporto:

- 1 Testo e motivazione
- 2 Parere del Consiglio federale del 12 agosto 2020
- 3 Deliberazioni e decisione della Camera prioritaria
- 4 Considerazioni della Commissione

\$



## 1 Testo e motivazione

### 1.1 Testo

Il Consiglio federale è incaricato di trarre insegnamenti dalla pandemia di COVID-19 per il sistema sanitario svizzero e di proporre provvedimenti adeguati, in particolare negli ambiti seguenti:

1. Devono essere analizzati gli effetti della pandemia di COVID-19 sul ricorso all'assistenza medica d'urgenza negli ospedali e negli studi medici e le sue conseguenze sulle strutture di assistenza sanitaria e sulle riforme in corso della LAMal.
2. La digitalizzazione del sistema sanitario dev'essere urgentemente accelerata, in particolare lo scambio elettronico di dati e la cartella informatizzata del paziente.
3. I costi indiretti della pandemia, quali i mancati introiti dei fornitori di prestazioni, in particolare degli ospedali, non devono essere riversati sugli assicurati.
4. Il Piano per pandemia influenzale dev'essere rivisto garantendone le responsabilità e l'applicabilità.

### 1.2 Motivazione

La pandemia di COVID-19 ha messo e mette tuttora alla prova la capacità di risposta del nostro sistema sanitario a una crisi. Anche nel periodo in cui l'accesso all'assistenza sanitaria era limitato, in casi urgenti è sempre stato possibile recarsi dal medico di famiglia o in ospedale. Ciononostante sono fortemente diminuite sia le consultazioni mediche urgenti in ospedale sia le visite mediche. Occorre chiarire in che misura non è stata fornita (o è stata fornita in ritardo) assistenza a persone gravemente malate e in che misura sono stati evitati trattamenti di malattie di poco conto e interventi non necessari. L'analisi deve mostrare quali sono le conseguenze della pandemia sulle riforme in corso della LAMal e sulla pianificazione dell'assistenza sanitaria dei Cantoni.

Mettendo in luce le gravi lacune del processo di digitalizzazione del nostro sistema sanitario, la crisi ha reso manifesta la necessità di accelerarne l'attuazione nell'ambito dei modelli di trattamento, dello scambio di dati e della cartella informatizzata del paziente.

Per legge sono le assicurazioni malattie a doversi assumere i costi delle prestazioni di cura riconducibili alla pandemia. I costi indiretti della pandemia, quali i mancati introiti dei fornitori di prestazioni, non devono essere riversati sugli assicurati e bisogna evitare un aumento dei premi il prossimo anno.

Inoltre, il piano pandemico nazionale deve essere rivisto tenendo conto delle esperienze maturate durante la pandemia di COVID-19, gli ambiti di competenza della Confederazione e dei Cantoni devono essere definiti in modo chiaro e le autorità devono far sì che vengano rispettati. In particolare, anche gli ospedali devono sempre disporre di riserve di materiale di protezione e medicinali sufficienti per far fronte a eventuali situazioni straordinarie.

## 2 Parere del Consiglio federale del 12 agosto 2020

Il Consiglio federale ritiene giustificate le richieste formulate nella mozione, poiché riguardano aspetti importanti che devono essere analizzati e chiariti. Prevede pertanto di elaborare un rapporto in cui saranno illustrate le esperienze maturate durante questa pandemia ed esaminati gli aspetti menzionati nella mozione.

Come ha già avuto modo di sottolineare nei suoi pareri in risposta alle mozioni CSSS-S [20.3162](#) e CSSS-N [20.3165](#) "Per una strategia di prevenzione e di crisi basata sui rischi per lottare contro le



malattie trasmissibili", dal tenore identico, le valutazioni e gli studi necessari in proposito potranno tuttavia essere effettuati soltanto una volta conclusa la gestione della pandemia di COVID-19.

Il Consiglio federale propone di accogliere la mozione.

### **3 Deliberazioni e decisione della Camera prioritaria**

Il 21 settembre 2020 il Consiglio degli Stati ha accolto la mozione senza proposte alternative.

### **4 Considerazioni della Commissione**

La Commissione ha preso atto che la presente mozione è identica alla Mo. Consiglio nazionale (M-CEB). Trarre insegnamenti dalla pandemia di COVID-19 per il sistema sanitario svizzero ([20.3263](#)), che è stata accolta dal Consiglio nazionale nella sessione autunnale 2020 senza proposte alternative e che è ora pendente dinanzi alla Commissione del Consiglio degli Stati. Poiché l'incarico è affidato al Consiglio federale soltanto se entrambe le Camere approvano la mozione, la Commissione propone di accoglierla.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**20.3282 s Mo. Ständerat (Ettlin Erich). Lehren aus der Covid-19-Pandemie für das Schweizer Gesundheitssystem ziehen**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. Februar 2021

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 5. Februar 2021 die Motion geprüft, die Ständerat Erich Ettlin am 5. Mai 2020 eingereicht und der Ständerat am 21. September 2020 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, insbesondere in vier Bereichen aus der Covid-19-Pandemie Lehren für das Gesundheitswesen zu ziehen: Versorgungsstrukturen, Digitalisierung, Finanzierung von indirekten Kosten und Durchsetzbarkeit des Pandemieplans.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Lehren aus der COVID-19-Pandemie auf das Schweizer Gesundheitssystem zu ziehen und geeignete Massnahmen vorzuschlagen, insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Analyse der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Beanspruchung der medizinischen Notfallversorgung von Spitälern und Arztpraxen sowie ihre Folgen auf die Versorgungsstrukturen und die aktuellen KVG-Reformen.
2. Die Digitalisierung im Gesundheitswesen, insbesondere der elektronische Datenaustausch und das elektronische Patientendossier, muss dringend forciert werden.
3. Die indirekten Kosten der Pandemie, wie Einnahmehausfälle der Leistungserbringer, namentlich der Spitäler, dürfen nicht auf die Prämienzahlenden überwälzt werden.
4. Der Influenza-Pandemieplan muss überarbeitet werden. Dabei müssen Verantwortlichkeiten und Durchsetzbarkeit des Pandemieplans gewährleistet sein.

### 1.2 Begründung

Die Covid-19-Pandemie ist und war ein Stresstest für unser Gesundheitssystem. Auch während des beschränkten Zugangs zur Versorgung, war es für dringende Fälle immer möglich den Hausarzt oder ein Spital aufzusuchen. Dennoch sind Notfallkonsultationen in Spitälern sowie Arztbesuche massiv eingebrochen. Es muss analysiert werden, wie weit die Behandlung schwer kranker Menschen verpasst/verzögert wurde und wie weit Bagatell-Erkrankungen und unnötige Eingriffe verhindert wurden. Aus der Analyse müssen die Konsequenzen auf die laufenden KVG-Reformen sowie auf die Versorgungsplanung der Kantone aufgezeigt werden.

Die Krise hat auch die grossen Defizite in der Digitalisierung im Gesundheitswesen vor Augen geführt. Die Digitalisierung bezüglich Behandlungsmodellen, Datenverkehr und elektronisches Patientendossier muss beschleunigt werden.

Gemäss gesetzlichem Auftrag müssen die Krankenversicherer die pandemiebedingten Behandlungskosten übernehmen. Indirekte Kosten der Pandemie, wie Einnahmehausfälle der Leistungserbringer, dürfen nicht auf die Prämienzahlenden überwälzt werden. Eine Prämienerhöhung auf das nächste Jahr muss vermieden werden.

Zudem ist der nationale Pandemieplan unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie zu überarbeiten, die Zuständigkeitsbereiche von Bund und Kantonen sind klar zu definieren und von der zuständigen Behörde durchzusetzen. Insbesondere müssen auch Spitäler ausreichende Lagerbestände an Schutzmaterial und Medikamenten für Spezialsituationen pflegen.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020

Der Bundesrat hält die Anliegen der Motion für berechtigt; es werden darin wichtige Aspekte zur Prüfung und Klärung angesprochen. Der Bundesrat hat vor, die Erfahrungen aus der aktuellen Pandemie in einem Bericht aufzuarbeiten. Darin sollen die in der Motion erwähnten Aspekte untersucht werden.

Wie bereits in seiner Stellungnahme zu den gleichlautenden Motionen 20.3162 SGK-SR und 20.3165 SGK-NR "Für eine risikobasierte Präventions- und Krisenstrategie zur Bekämpfung





übertragbarer Krankheiten" eingebracht, können die hierzu nötigen Evaluationen und Studien aber erst nach Abschluss der Bewältigung der COVID-19 Pandemie in Angriff genommen werden.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### **3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates**

Der Ständerat nahm die Motion am 21. September 2020 ohne Gegenantrag an.

### **4 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass die vorliegende Motion identisch ist mit der Mo. Nationalrat (M-CEB). Lehren aus der Covid-19-Pandemie für das Schweizer Gesundheitssystem ziehen ([20.3263](#)), die der Nationalrat in der Herbstsession 2020 ohne Gegenantrag angenommen hatte und die in der vorberatenden Kommission des Ständerates hängig ist. Da der Auftrag an den Bundesrat erst erfolgt, wenn beide Räte der Motion zustimmen, beantragt sie deren Annahme.

20.3409
---------

 Motion

## Öffentliche Beschaffungen. Sicherheit und Verlässlichkeit von Lieferketten berücksichtigen

---

Eingereicht von:	Würth Benedikt Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP. Die Mitte
Einreichungsdatum:	06.05.2020
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen seiner Eignerstrategien darauf hinzuwirken, dass die öffentlichen Unternehmen des Bundes "Sicherheit und Verlässlichkeit von Lieferketten" als Zuschlagskriterium bei ihren Beschaffungen aufnehmen.

### Begründung

Der Werkplatz Schweiz ist in den kommenden Jahren massiv gefordert. Er steht für verlässliche und sichere Lieferketten. Das ist ein entscheidendes Kriterium gerade bei der Beschaffung durch öffentliche Unternehmen. Artikel 21 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen erwähnt die verschiedenen Zuschlagskriterien. Diese Liste ist nicht abschliessend. Im Rahmen der internationalen Verpflichtungen der Schweiz können weitere Kriterien angewendet werden. Dabei ist auch die Praxis anderer Länder mitzubersichtigen. In Zeiten unsicherer internationaler Verbindungen ist die Sicherheit und Verlässlichkeit von Lieferketten ein zentrales Kriterium. Dieses kann unter Umständen auch die Vorgabe eines inländischen Fertigungsanteils einschliessen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2020

Wie in seiner Antwort auf die Motion [20.3245](#) Mitte-Fraktion und Motion [20.3268](#) Häberli-Koller sowie dem Postulat [20.3433](#) Reimann dargelegt, unterstützt der Bundesrat das Anliegen von Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung und von krisenresistenten Versorgungsketten. Der Bundesrat schlägt bei der Beantwortung der erwähnten Vorstösse vor, auf Basis einer Gesamtschau die Bedeutung der internationalen Vernetzung der Schweiz zu beleuchten (vgl. Antwort des Bundesrats zu Postulat [20.3433](#) Reimann), dies auch bezüglich der Infrastruktur und allen weiteren Bereichen, in welchen der Bundesrat kritische Ausland-Abhängigkeiten identifiziert.

Es liegt im eigenen Interesse der betroffenen Unternehmen, über sichere und verlässliche Lieferketten zu verfügen. Der Bundesrat ist aber bereit, das Thema im Rahmen seiner Eigergespräche mit den öffentlichen Unternehmen nochmals anzusprechen und sie auf dessen Bedeutung aufmerksam zu machen.

Massnahmen, welche zu einer stabilen und krisenresistenten Bedarfsdeckung beitragen, sind im öffentlichen Beschaffungswesen bereits heute möglich und werden von allen öffentlichen Auftraggeberinnen nach den Erfahrungen der weltweiten Pandemie künftig vermehrt beachtet werden. Der Bundesrat wird über die Beschaffungskonferenz des Bundes BKB und die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB entsprechende Grundlagen oder Instrumente für alle öffentlichen Auftraggeberinnen des Bundes zur Verfügung stellen und wird im Rahmen seiner Eigergespräche die öffentlichen Unternehmen ebenfalls darauf hinweisen. Massnahmen zur gezielten Förderung der lokalen Entwicklung, wie beispielsweise Vorgaben bezüglich inländischer Anteile, sind jedoch nicht mit den Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen internationaler Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vereinbar.

### Antrag des Bundesrates vom 19.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Kommissionsberichte

12.01.2021 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates



## Chronologie

22.09.2020	Ständerat Annahme
01.03.2021	Nationalrat Annahme

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)  
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

## Weitere Informationen

### Behandlungskategorie

V

### Erstbehandelnder Rat

Ständerat

### Mitunterzeichnende (5)

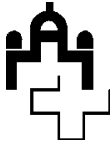
Ettlin Erich, Häberli-Koller Brigitte, Juillard Charles, Rieder Beat, Schmid Martin

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**20.3409 s Mo. Ständerat (Würth). Öffentliche Beschaffungen. Sicherheit und  
Verlässlichkeit von Lieferketten berücksichtigen**

---

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 12. Januar 2021

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2021 die von Ständerat Benedikt Würth am 6. Mai 2020 eingereichte und vom Ständerat am 22. September 2020 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, im Rahmen seiner Eignerstrategien darauf hinzuwirken, dass die öffentlichen Unternehmen des Bundes «Sicherheit und Verlässlichkeit von Lieferketten» als Zuschlagskriterium bei ihren Beschaffungen aufnehmen.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: *Kategorie V*

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Christian Lüscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen seiner Eignerstrategien darauf hinzuwirken, dass die öffentlichen Unternehmen des Bundes "Sicherheit und Verlässlichkeit von Lieferketten" als Zuschlagskriterium bei ihren Beschaffungen aufnehmen.

### 1.2 Begründung

Der Werkplatz Schweiz ist in den kommenden Jahren massiv gefordert. Er steht für verlässliche und sichere Lieferketten. Das ist ein entscheidendes Kriterium gerade bei der Beschaffung durch öffentliche Unternehmen. Artikel 21 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen erwähnt die verschiedenen Zuschlagskriterien. Diese Liste ist nicht abschliessend. Im Rahmen der internationalen Verpflichtungen der Schweiz können weitere Kriterien angewendet werden. Dabei ist auch die Praxis anderer Länder mitzuberücksichtigen. In Zeiten unsicherer internationaler Verbindungen ist die Sicherheit und Verlässlichkeit von Lieferketten ein zentrales Kriterium. Dieses kann unter Umständen auch die Vorgabe eines inländischen Fertigungsanteils einschliessen.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 2020

Wie in seiner Antwort auf die Motion 20.3245 Mitte-Fraktion und Motion 20.3268 Häberli-Koller sowie dem Postulat 20.3433 Reimann dargelegt, unterstützt der Bundesrat das Anliegen von Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung und von krisenresistenten Versorgungsketten. Der Bundesrat schlägt bei der Beantwortung der erwähnten Vorstösse vor, auf Basis einer Gesamtschau die Bedeutung der internationalen Vernetzung der Schweiz zu beleuchten (vgl. Antwort des Bundesrats zu Postulat 20.3433 Reimann), dies auch bezüglich der Infrastruktur und allen weiteren Bereichen, in welchen der Bundesrat kritische Ausland-Abhängigkeiten identifiziert. Es liegt im eigenen Interesse der betroffenen Unternehmen, über sichere und verlässliche Lieferketten zu verfügen. Der Bundesrat ist aber bereit, das Thema im Rahmen seiner Eigergespräche mit den öffentlichen Unternehmen nochmals anzusprechen und sie auf dessen Bedeutung aufmerksam zu machen.

Massnahmen, welche zu einer stabilen und krisenresistenten Bedarfsdeckung beitragen, sind im öffentlichen Beschaffungswesen bereits heute möglich und werden von allen öffentlichen Auftraggeberinnen nach den Erfahrungen der weltweiten Pandemie künftig vermehrt beachtet werden. Der Bundesrat wird über die Beschaffungskonferenz des Bundes BKB und die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB entsprechende Grundlagen oder Instrumente für alle öffentlichen Auftraggeberinnen des Bundes zur Verfügung stellen und wird im Rahmen seiner Eigergespräche die öffentlichen Unternehmen ebenfalls darauf hinweisen. Massnahmen zur gezielten Förderung der lokalen Entwicklung, wie beispielsweise Vorgaben bezüglich inländischer Anteile, sind jedoch nicht mit den Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen internationaler Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vereinbar.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



### **3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates**

Der Ständerat nahm die Motion am 22. September 2020 einstimmig an.

### **4 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission erachtet es in Anbetracht des Risikos von Versorgungsengpässen zu Beginn der Covid-19-Pandemie für sinnvoll, das Zuschlagskriterium «Sicherheit und Verlässlichkeit von Lieferketten» explizit zu erwähnen. Dieses Kriterium ist zudem bereits mit dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vereinbar und dürfte für die betroffenen Unternehmen keine zusätzliche Auflage darstellen, da sie es gegenüber den anderen gesetzlich vorgesehenen Kriterien frei gewichten können.

20.3425 Motion

## Die Schweiz muss mehr Ärztinnen und Ärzte ausbilden

---

Eingereicht von: Carobbio Guscelli Marina  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.05.2020

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt aufzuzeigen, welche Massnahmen es braucht, damit in der Schweiz mehr Ärztinnen und Ärzte ausgebildet werden

### Begründung

Die gesundheitliche Notlage wegen des Coronavirus hat gezeigt, wie wichtig es ist, über genügend Gesundheitsfachleute zu verfügen. Das gilt nicht nur für das Pflegepersonal, sondern auch für die Ärztinnen und Ärzte. Während der schlimmsten Phase der Pandemie mussten verschiedene Kantone einerseits auf Ärztinnen und Ärzte zurückgreifen, die bereits pensioniert sind, ihr Pensum reduziert oder ihre Tätigkeit aufgegeben haben; andererseits stellten die Spitäler Medizinstudentinnen und -studenten (angehende Ärztinnen und Ärzte) ein. Nur so war es möglich, die zahlreichen erkrankten Menschen, deren Krankheitsbild wegen Covid-19 komplex war, zu behandeln. Trotz der Anstrengungen, die in den letzten Jahren unternommen wurden, um den Bedarf an Fachkräften zu decken, werden in der Schweiz noch immer nicht genügend Ärztinnen und Ärzte ausgebildet, um den Erfordernissen des Gesundheitssystems gerecht zu werden; vielmehr muss man auf Ärztinnen und Ärzte zurückgreifen, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben. Aus diesem Grund drängen sich in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Universitäten die folgenden Schritte auf:

1. Überprüfung der Aufnahmebedingungen zum Medizinstudium; allenfalls Ersetzen des Numerus Clausus für die Zulassung zum Humanmedizinstudium durch andere Eignungsprüfungen, wie ein mehrmonatiges Spitalpraktikum
2. Erhöhung der Anzahl Medizinstudentinnen und -studenten, die an den Schweizer Fakultäten ausgebildet werden
3. Stärkung der Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt mittels innovativer Konzepte
4. Stärkung der Weiterbildungsmöglichkeiten für Ärztinnen und Ärzte mittels eines ausreichend grossen postgradualen Weiterbildungsangebots und innovativer Konzepte
5. eine angemessene Finanzierung der vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen, indem die Kosten vom Bund, von den Kantonen und von den betroffenen Institutionen gemeinsam getragen werden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Bundesrat stimmt mit der Motionärin überein, dass die Ausbildung von genügend inländischem Fachpersonal im Gesundheitsbereich von grosser Wichtigkeit ist.

Auf ärztlicher Ebene steht die Erhöhung der Studienplatzkapazitäten in der Schweiz aktuell im Vordergrund. Die vorgeschlagenen Massnahmen erachtet der Bundesrat aber aus folgenden Gründen als nicht zielführend:

1. Die von der Motionärin vorgeschlagene Änderung der Zulassungsmodalitäten zum Medizinstudium an universitären Hochschulen (UH) mit beschränkten Studienplatzkapazitäten ist aus Sicht des Bundesrates (vgl. Antwort auf die Motion Humbel, [15.3687](#) "Praktikum als Eignungstest für das Medizinstudium") nicht zielführend. Die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) hat 2017, gestützt auf den Bericht des Schweizerischen Wissenschaftsrats (SWR), den kognitiv orientierten Eignungstest (EMS) als geeignetes Instrument zur Selektion der Medizinstudierenden bestätigt. Das "Praktikum" wurde als Selektionsinstrument untersucht, jedoch u.a. aus finanziellen und organisatorischen Gründen verworfen, da dazu jährlich über 3500 durch das Spitalpersonal aufwändig betreute Plätze in den Kantonen zur Verfügung gestellt werden müssten.
- 2./5. Bund, Kantone und die UH haben mit bereits nachweislichem Erfolg die Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in der Humanmedizin beschlossen: Dank den im Rahmen der BFI-Botschaft 2017–2020 (BBI



2016 3089) genehmigten zusätzlichen 100 Millionen Franken für projektgebundene Beiträge nach dem Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (HFKG, SR 414.20) konnte die SHK ein Sonderprogramm "Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin" lancieren. Diese Erhöhung erfolgt durch einen Ausbau an den bestehenden Standorten sowie durch neue Studiengänge bzw. Kooperationen an der ETH Zürich, den Universitäten Luzern, St. Gallen und Tessin. Diese Massnahmen sollen dazu führen, dass sich die Anzahl der Master-Diplome in Humanmedizin von knapp 900 im Jahr 2016 nachhaltig auf 1350 im Jahr 2025 erhöhen wird. Diese Erhöhung der Ausbildungskapazitäten wird sowohl den Zugang zum Medizinstudium in der Schweiz erweitern als auch die Abhängigkeit der Schweiz von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischem Diplom verringern. Der Bund wird die UH auch in der Periode 2021–2024 über seine Grundbeiträge sowie die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge gemäss HFKG an den mit der Erhöhung der Ausbildungskapazitäten entstandenen Kosten massgeblich unterstützen. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass neben der Erhöhung der Anzahl Abschlüsse weitere Optimierungen der gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen notwendig sind. Dies hat der Bericht des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) "Gesamtsicht Aus- und Weiterbildung Medizin im System der Gesundheitsversorgung" im Jahr 2016 festgehalten: Zu nennen sind beispielsweise ein bedarfsgerechter Fachkräftemix, die Erhöhung der Berufsverweildauer von Ärztinnen und Ärzten, die Erhöhung der Attraktivität der Arbeitsbedingungen in der Grundversorgung oder die weitere Stärkung der Interprofessionalität.

3. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Weiterbildung ist festzuhalten, dass der Bund über keine Kompetenzen verfügt, die Weiterbildungsstätten zu verpflichten, eine bestimmte Anzahl der anzubietenden Weiterbildungsstellen festzulegen. Er ist daran lediglich indirekt über seine Kompetenzen im Bereich der Spitalplanung beteiligt.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat im Februar 2020 eine Vereinheitlichung der Kriterien für die Spitäler beschlossen (voraussichtliches Inkrafttreten: 1.1.2021; Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung KVV, der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung VKL sowie die Verordnung über die Unfallversicherung UVV). In den Weiterbildungsstätten besteht zurzeit kein Mangel an Assistenzplätzen.

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) macht qualitative Vorgaben betreffend die ärztliche Weiterbildung, legt deren grundsätzliche Dauer fest und stellt dem Bund durch die Akkreditierung und die eidgenössischen Weiterbildungstitel auch ein Mittel zur Überprüfung der Qualität zur Verfügung. Vorbehaltlich dessen erfolgt die Ausgestaltung der Lerninhalte und -formate durch die Fachgesellschaften und das Schweizerische Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF). Der Bund beteiligt sich in spezifischen Arbeitsgruppen mit Stakeholdern des Gesundheitswesens an der Diskussion zur Qualität und zu innovativen Formaten der Weiterbildung.

4. Das Bundesrecht verlangt, dass sich Ärztinnen und Ärzte, solange sie ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, fortbilden (Art. 40 lit. b MedBG). Der Inhalt der ärztlichen Fortbildung und das Angebot im jeweiligen Fachgebiet werden jedoch sinnvollerweise von SIWF und den Fachgesellschaften gestaltet. Der Bund diskutiert u.a. Fragen der ärztlichen Fortbildung zusammen mit Stakeholdern der ärztlichen Bildung in der Plattform "Zukunft ärztliche Bildung".

## **Antrag des Bundesrates vom 12.08.2020**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## **Kommissionsberichte**

04.02.2021 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

## **Chronologie**

24.09.2020	Ständerat Annahme
04.03.2021	Nationalrat Ablehnung

## **Zuständigkeiten**

### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)





Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

**Weitere Informationen**

**Behandlungskategorie**

IV

**Erstbehandelnder Rat**

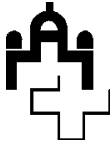
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**20.3425 s Mo. Ständerat (Carobbio Guscetti). Die Schweiz muss mehr Ärztinnen und Ärzte ausbilden**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 4. Februar 2021

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 4. Februar 2021 die Motion geprüft, die Ständerätin Carobbio Guscetti am 6. Mai 2020 eingereicht und der Ständerat am 24. September 2020 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, Massnahmen aufzuzeigen, damit in der Schweiz mehr Ärztinnen und Ärzte ausgebildet werden.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen. Eine Minderheit (Feri Yvonne, Gysi Barbara, Mäder, Maillard, Mettler, Meyer Mattea, Porchet, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt-Picard) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Hess Lorenz (d)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020
- 3 Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt aufzuzeigen, welche Massnahmen es braucht, damit in der Schweiz mehr Ärztinnen und Ärzte ausgebildet werden

### 1.2 Begründung

Die gesundheitliche Notlage wegen des Coronavirus hat gezeigt, wie wichtig es ist, über genügend Gesundheitsfachleute zu verfügen. Das gilt nicht nur für das Pflegepersonal, sondern auch für die Ärztinnen und Ärzte. Während der schlimmsten Phase der Pandemie mussten verschiedene Kantone einerseits auf Ärztinnen und Ärzte zurückgreifen, die bereits pensioniert sind, ihr Pensum reduziert oder ihre Tätigkeit aufgegeben haben; andererseits stellten die Spitäler Medizinstudentinnen und -studenten (angehende Ärztinnen und Ärzte) ein. Nur so war es möglich, die zahlreichen erkrankten Menschen, deren Krankheitsbild wegen Covid-19 komplex war, zu behandeln. Trotz der Anstrengungen, die in den letzten Jahren unternommen wurden, um den Bedarf an Fachkräften zu decken, werden in der Schweiz noch immer nicht genügend Ärztinnen und Ärzte ausgebildet, um den Erfordernissen des Gesundheitssystems gerecht zu werden; vielmehr muss man auf Ärztinnen und Ärzte zurückgreifen, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben. Aus diesem Grund drängen sich in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Universitäten die folgenden Schritte auf:

1. Überprüfung der Aufnahmebedingungen zum Medizinstudium; allenfalls Ersetzen des Numerus Clausus für die Zulassung zum Humanmedizinstudium durch andere Eignungsprüfungen, wie ein mehrmonatiges Spitalpraktikum
2. Erhöhung der Anzahl Medizinstudentinnen und -studenten, die an den Schweizer Fakultäten ausgebildet werden
3. Stärkung der Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt mittels innovativer Konzepte
4. Stärkung der Weiterbildungsmöglichkeiten für Ärztinnen und Ärzte mittels eines ausreichend grossen postgradualen Weiterbildungsangebots und innovativer Konzepte
5. eine angemessene Finanzierung der vom Bund vorgeschlagenen Massnahmen, indem die Kosten vom Bund, von den Kantonen und von den betroffenen Institutionen gemeinsam getragen werden.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020

Der Bundesrat stimmt mit der Motionärin überein, dass die Ausbildung von genügend inländischem Fachpersonal im Gesundheitsbereich von grosser Wichtigkeit ist.

Auf ärztlicher Ebene steht die Erhöhung der Studienplatzkapazitäten in der Schweiz aktuell im Vordergrund. Die vorgeschlagenen Massnahmen erachtet der Bundesrat aber aus folgenden Gründen als nicht zielführend:

1. Die von der Motionärin vorgeschlagene Änderung der Zulassungsmodalitäten zum Medizinstudium an universitären Hochschulen (UH) mit beschränkten Studienplatzkapazitäten ist aus Sicht des Bundesrates (vgl. Antwort auf die Motion Humbel, 15.3687 "Praktikum als Eignungstest für das Medizinstudium") nicht zielführend. Die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) hat 2017, gestützt auf den Bericht des Schweizerischen Wissenschaftsrats (SWR), den kognitiv orientierten Eignungstest (EMS) als geeignetes Instrument zur Selektion der Medizinstudierenden bestätigt. Das "Praktikum" wurde als Selektionsinstrument untersucht, jedoch u.a. aus finanziellen und organisatorischen Gründen verworfen, da dazu jährlich über 3500 durch



das Spitalpersonal aufwändig betreute Plätze in den Kantonen zur Verfügung gestellt werden müssten.

2./5. Bund, Kantone und die UH haben mit bereits nachweislichem Erfolg die Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in der Humanmedizin beschlossen: Dank den im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 (BBI 2016 3089) genehmigten zusätzlichen 100 Millionen Franken für projektgebundene Beiträge nach dem Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz (HFKG, SR 414.20) konnte die SHK ein Sonderprogramm "Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin" lancieren. Diese Erhöhung erfolgt durch einen Ausbau an den bestehenden Standorten sowie durch neue Studiengänge bzw. Kooperationen an der ETH Zürich, den Universitäten Luzern, St. Gallen und Tessin. Diese Massnahmen sollen dazu führen, dass sich die Anzahl der Master-Diplome in Humanmedizin von knapp 900 im Jahr 2016 nachhaltig auf 1350 im Jahr 2025 erhöhen wird. Diese Erhöhung der Ausbildungskapazitäten wird sowohl den Zugang zum Medizinstudium in der Schweiz erweitern als auch die Abhängigkeit der Schweiz von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischem Diplom verringern. Der Bund wird die UH auch in der Periode 2021-2024 über seine Grundbeiträge sowie die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge gemäss HFKG an den mit der Erhöhung der Ausbildungskapazitäten entstandenen Kosten massgeblich unterstützen. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass neben der Erhöhung der Anzahl Abschlüsse weitere Optimierungen der gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen notwendig sind. Dies hat der Bericht des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) "Gesamtsicht Aus- und Weiterbildung Medizin im System der Gesundheitsversorgung" im Jahr 2016 festgehalten: Zu nennen sind beispielsweise ein bedarfsgerechter Fachkräftemix, die Erhöhung der Berufsverweildauer von Ärztinnen und Ärzten, die Erhöhung der Attraktivität der Arbeitsbedingungen in der Grundversorgung oder die weitere Stärkung der Interprofessionalität.

3. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Weiterbildung ist festzuhalten, dass der Bund über keine Kompetenzen verfügt, die Weiterbildungsstätten zu verpflichten, eine bestimmte Anzahl der anzubietenden Weiterbildungsstellen festzulegen. Er ist daran lediglich indirekt über seine Kompetenzen im Bereich der Spitalplanung beteiligt.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat im Februar 2020 eine Vereinheitlichung der Kriterien für die Spitäler beschlossen (voraussichtliches Inkrafttreten: 1.1.2021; Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung KVV, der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung VKL sowie die Verordnung über die Unfallversicherung UVV). In den Weiterbildungsstätten besteht zurzeit kein Mangel an Assistenzplätzen.

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11) macht qualitative Vorgaben betreffend die ärztliche Weiterbildung, legt deren grundsätzliche Dauer fest und stellt dem Bund durch die Akkreditierung und die eidgenössischen Weiterbildungstitel auch ein Mittel zur Überprüfung der Qualität zur Verfügung. Vorbehaltlich dessen erfolgt die Ausgestaltung der Lerninhalte und -formate durch die Fachgesellschaften und das Schweizerische Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF). Der Bund beteiligt sich in spezifischen Arbeitsgruppen mit Stakeholdern des Gesundheitswesens an der Diskussion zur Qualität und zu innovativen Formaten der Weiterbildung.

4. Das Bundesrecht verlangt, dass sich Ärztinnen und Ärzte, solange sie ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, fortbilden (Art. 40 lit. b MedBG). Der Inhalt der ärztlichen Fortbildung und das Angebot im jeweiligen Fachgebiet werden jedoch sinnvollerweise von SIWF und den Fachgesellschaften gestaltet. Der Bund diskutiert u.a. Fragen der ärztlichen Fortbildung zusammen mit Stakeholdern der ärztlichen Bildung in der Plattform "Zukunft ärztliche Bildung".

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



### 3 Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 24. September 2020 mit 20 zu 18 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

### 4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass die vorliegende Motion verschiedene Bereiche betrifft, in denen bereits Massnahmen getroffen worden sind. Im Bereich der Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte hat das Parlament im Rahmen der BFI-Botschaft 2017-2020 ([16.025](#)) das Sonderprogramm «Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin» beschlossen. Damit soll die Zahl der in der Schweiz ausgebildeten Ärztinnen und Ärzte nachhaltig erhöht werden. Angesichts der Studiendauer von sechs Jahren und einer ebenso langen Dauer bis zum Erwerb des Facharztstitels bedarf es in den Augen der Kommission Zeit, bis das Sonderprogramm seine Wirkung vollständig entfaltet. Die Kommission stellt ausserdem fest, dass andere Zulassungsverfahren zum Medizinstudium gemäss früheren Auswertungen nicht zielführend sind. Bei den Bereichen der Weiterbildung und Zulassung verweist die Kommission auf die Kompetenzen der Kantone. Im Juni 2020 beschloss das Parlament die Änderungen am Krankenversicherungsgesetz (KVG; [SR 832.10](#)) zur Zulassung von Leistungserbringern ([18.047](#)). Indem die Kantone neu Höchstzahlen bestimmen können, sollen sie die Verteilung der ausgebildeten Ärztinnen und Ärzte auf die Regionen und Fachgebiete besser steuern können. Entsprechend gilt es gemäss der Kommission die Wirkungen dieser Gesetzesänderung abzuwarten. Schliesslich gibt die Kommission mit Hinweis auf die Zulassung der Leistungserbringer zu Bedenken, dass anstelle eines Mangels an Ärztinnen und Ärzten häufig vielmehr deren Überversorgung diskutiert wird. Die Kommission beantragt daher, die Motion abzulehnen.

Gemäss der Kommissionsminderheit ist bereits jetzt vorhersehbar, dass die mit dem Sonderprogramm Humanmedizin getroffenen Massnahmen nicht ausreichen werden und es innovative Konzepte braucht, damit der Ärztebedarf in Zukunft gedeckt werden kann. Sie hält fest, dass die Covid-19-Pandemie bestehenden Bedarf und Lücken im System aufgezeigt habe. Bereits länger zeichne sich ein Mangel in der Hausarztmedizin ab. Die steigende Anzahl älterer Personen, die Zunahme an chronischen Krankheiten sowie an komplexen Krankheitsbildern führe zudem zu neuem Bedarf. Darüber hinaus beurteilt es die Kommissionsminderheit skeptisch, wenn die Schweiz auf in anderen Ländern ausgebildete Ärztinnen und Ärzte setzt und diese Länder in der Folge ebenso ausländisches Personal rekrutieren müssen.

20.3435 Interpellation

## **Einsetzung einer Taskforce "Corona und Wirtschaft" zwecks eines schnellen und nachhaltigen Wiederaufbaus der Wirtschaft während und nach der Corona-Krise**

---

Eingereicht von: Binder-Keller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 06.05.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### **Eingereichter Text**

Mit seinen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie COVID19 hat der Bundesrat mit Notrecht massiv in die Wirtschaftsfreiheit eingegriffen. Zur Abfederung der negativen Folgen für verschiedenste Branchen und Bereiche hat er ein umfangreiches finanzielles Hilfspaket geschnürt und auch effiziente Soforthilfe mit einer unbürokratischen Abwicklung über die Banken geleistet. Das ganze Hilfspaket beinhaltet über 65 Milliarden Schweizer Franken und es muss zentral sein, dass sich die Wirtschaft schnell erholt und die finanziellen Belastungen für die künftigen Generationen tragbar zu machen sind.

Deshalb frage ich den Bundesrat an:

Wie steht er zum Einsatz einer breit und kompetent zusammengesetzten Task Force, die sich dem schnellen Wiederaufbau der Wirtschaft während und nach der Coronakrise widmet, ebenso der schnellen Sanierung des Bundeshaushaltes, um künftige Generationen zu entlasten. Die Task Force setzt sich zusammen aus Vertretern der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Arbeitnehmenden und kann auch den Zweck haben, künftig Sounding Board zu sein für Regierung, Verwaltung und öffentliche Entscheidungsträger.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2020**

Das Coronavirus und die vom Bundesrat zum Schutze der Bevölkerung ergriffenen gesundheitspolizeilichen Massnahmen haben einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Mit der schrittweisen Lockerung der gesundheitspolizeilichen Einschränkungen dürfte eine wirtschaftliche Erholung einsetzen. Aufgrund der vorübergehenden und teilweise noch anhaltenden Einschränkungen in gewissen Sektoren und bei der Zulassung von ausländischen Fachkräften sowie der Unsicherheiten im nationalen und internationalen Umfeld bleiben die Herausforderungen für die Wirtschaftsakteure sowie den Staatshaushalt jedoch gross.

Am 13. März 2020 hat der Bundesrat die Task-Force "COVID-19 und Wirtschaft" eingesetzt. Die Task-Force wird vom WBF (SECO) geleitet und in ihr ist neben den Fachämtern auch die Nationalbank vertreten. Im Rahmen dieser Task-Force und ihrer Sub-Arbeitsgruppen wurden die Arbeiten zu den wirtschaftlichen Abfederungsmassnahmen vorbereitet und koordiniert.

Zudem wird die wirtschaftliche Entwicklung laufend beobachtet. Damit können Risiken frühzeitig identifiziert und die Notwendigkeit zusätzlicher Massnahmen geprüft werden.

Ebenfalls wurde bereits im März dieses Jahres ein wissenschaftliches Beratungsgremium, die "Swiss National COVID-19 Science Task Force" ins Leben gerufen, welche den Bundesrat, den Krisenstab des Bundesrates zur Bewältigung der Corona Krise (KSBC) sowie die zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone berät.

Der Bundesrat steht zudem in regem Kontakt mit den Vertretern von Arbeitnehmenden und Wirtschaft. Beispielsweise findet im Rahmen der ausserparlamentarischen Kommission für Wirtschaftspolitik ein regelmässiger Austausch statt.

Die Direktion für Arbeit im Staatssekretariat für Wirtschaft leitet eine Austauschplattform mit den Dachverbänden der Sozialpartner und der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz, die den Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung regelmässig informiert.

Die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung ist zusammengesetzt aus Vertretern der Sozialpartner, der Kantone, von Bund und Wissenschaft. Sie berät den Bundesrat im Bereich der Arbeitslosenversicherung in allen finanziellen Fragen der Versicherung und in Rechtssetzungsfragen.

Schliesslich steht der Bundesrat in engem Kontakt mit den Kantonen und tauscht sich laufend über die verschiedenen beschlossenen Massnahmen in Zusammenhang mit COVID-19 aus.



Der Bundesrat verfügt mit den bestehenden Kommissionen und Arbeitsgruppen über bewährte Strukturen mit grosser Expertise. Die bereits bestehenden Strukturen werden bei Bedarf punktuell ergänzt. Mit einer Schaffung einer neuen, zusätzlichen Task-Force würden Doppelspurigkeiten entstehen. Entsprechend wäre kaum ein zusätzlicher Nutzen zu erwarten.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                    Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.3449 Interpellation

## Staatshilfe für Fluggesellschaften muss vorrangig den Gläubigern in der Schweiz zugutekommen

---

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.05.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die vom Bund unterstützten Fluggesellschaften ihren vertraglich geschuldeten Leistungen an systemrelevante Partner in der Schweiz nachkommen und welche Standortgarantien beinhalten die Verträge für die Überbrückungsfinanzierung an die Luftfahrtgesellschaften?

### Begründung

Die Luftfahrt ist von der Corona-Krise ausserordentlich stark betroffen. Mit Kreditgarantien des Bundes soll sichergestellt werden, dass die Luftfahrtunternehmen die Krise überleben, und die internationale Anbindung der Schweiz auch in Zukunft sicherstellen können. Für die Fluggesellschaften Swiss und Edelweiss sieht der Bundesrat Garantien von knapp 1,3 Milliarden Franken vor. Diese sind gemäss Medienmitteilung des Bundesrats vom 29. April 2020 richtigerweise an die Bedingungen geknüpft, dass die Mittel nicht zur Muttergesellschaft im Ausland abfliessen und keine Dividendenausschüttungen oder sonstigen konzerninternen Finanztransfers stattfinden, solange die Kredite nicht zurückbezahlt sind. Damit die verbürgten Überbrückungskredite ihren Zweck, die für die Schweiz kritischen Infrastrukturen am Leben zu erhalten, tatsächlich erfüllen, sind jedoch zusätzliche Auflagen nötig. Denn die Staatshilfe wäre völlig verfehlt, wenn die Fluggesellschaften ihr Angebot zwar aufrechterhalten können, die Systempartner wie Flughäfen, Bodenabfertiger, Flugtechnikbetriebe, Zulieferer etc. aber auf ihren Forderungen sitzen blieben und ihre eigene Existenz riskierten. So muss sichergestellt werden, dass die per Kredit gewährten liquiden Mittel vorrangig für die Begleichung ausstehender Rechnungen von anderen systemrelevanten Partnern in der Schweiz verwendet werden. Es wäre denkbar und wünschenswert, dass der Bund weitere Auflagen macht, um schliesslich Erwägungen für eine staatliche Beteiligung an Luftfahrtgesellschaften nicht nötig werden zu lassen. Dazu gehören Standortgarantien, dass die Swiss am Flughafen Zürich weiterhin ein interkontinentales Drehkreuz betreibt und so die weltweite Anbindung sichert, und die bestehenden Arbeitsplätze in der Schweiz erhalten bleiben. Zudem ist mit der staatlichen Rettung der Swiss, welche zum deutschen Lufthansakonzern gehört, der langjährige Fluglärmskonflikt über den Anflug auf den Flughafen Zürich mit Deutschland zu lösen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2020

Im Zuge der Covid-19-Pandemie verhängten die meisten Staaten Einreisesperren; in der Folge kam der Luftverkehr praktisch zum Erliegen. Betrieben, die für die Luftanbindung der Schweiz relevant sind, drohte die Zahlungsunfähigkeit. Ein Konkurs eines solchen luftfahrtrelevanten Betriebs hätte einen lange andauernden Unterbruch der Luftanbindung der Schweiz und damit volkswirtschaftlich gravierende Schäden nach sich gezogen. Daher verabschiedete das Parlament am 6. Mai 2020 ein Rettungspaket für die Schweizer Luftfahrt: Neben Sicherheiten für Kredite an die Swiss International Air Lines AG und die Edelweiss Air AG hat das Parlament auch die Unterstützung der weiteren für die Luftanbindung kritischen Dienstleister befürwortet, dies mit Blick auf die SR-Technics Switzerland, Gategroup und Swissport International.

Eine Verpflichtung der Swiss und Edelweiss zur Begleichung von Forderungen an bestimmte Gläubiger wurde vom Parlament ausdrücklich nur für die Rückerstattung von bezahlten Flugticketkosten an Reisebüros aufgenommen. Im Übrigen kann aber davon ausgegangen werden, dass Swiss und Edelweiss die Forderungen der Gläubiger im Rahmen des normalen Geschäftsganges begleichen können, dank der vom Bund abgesicherten Bankkredite.

Eine mit der Lufthansa abgeschlossene Vereinbarung über standortpolitische Rahmenbedingungen stellt sicher, dass Swiss und Edelweiss mit ihren Brands als selbständige Partner in der Lufthansa-Gruppe verbleiben und unter einer schweizerischen Bewilligung operieren. Der Hauptsitz und die für den Betrieb erforderlichen Einheiten samt Personal müssen in der Schweiz verbleiben. Wird ein Personalabbau





unvermeidlich, sind mit den Sozialpartnern sozialverträgliche Lösungen zu suchen. Die Lufthansa garantiert, dass Swiss und Edelweiss weiterhin ein angemessenes Destinationsportfolio anbieten, und im Rahmen der zu erwartenden Erholung der Luftfahrt sollen Swiss und Edelweiss proportional zu den anderen Luftfahrtgesellschaften der Lufthansa-Gruppe vom Wiederaufbau und Wachstum profitieren. Der Wiederaufbau der Kapazitäten muss proportional zu den Drehscheiben in Frankfurt und München erfolgen, lediglich eine vorübergehende verkehrsbedingte Schwankung von maximal 15 % unter der Wachstumsrate der deutschen Hubs ist zulässig. Auch der Zulieferverkehr für Langstreckenverbindungen muss grossmehrheitlich mit den Kurzstreckenflotten von Swiss und Edelweiss erfolgen.

Eine Luftfahrtstiftung überwacht die Einhaltung der Auflagen. Der Stiftungsrat wird aus Vertretern des Bundes und der Swiss/Lufthansa zusammengesetzt und nimmt seine Arbeit voraussichtlich im Herbst 2020 auf. Die Aufsicht läuft einerseits über die Banken und ihr Kreditcontrolling, andererseits überprüft die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) das Einhalten der Verträge und überwacht die Luftfahrtstiftung. Werden die Auflagen nicht eingehalten, können nach einem Eskalationsverfahren die Kredite gekündigt werden.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (7)

Bregy Philipp Matthias, Bulliard-Marbach Christine, Lohr Christian, Regazzi Fabio, Ruppen Franz, Streif-Feller Marianne, Studer Lilian

20.3485 Motion

**Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen**

Eingereicht von: Fässler Daniel  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 03.06.2020

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

**Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die notwendigen Gesetzesänderungen zu unterbreiten bzw. Massnahmen zu ergreifen, damit Biomasseanlagen (Holz und Biogas) auch in Zukunft wirtschaftlich betrieben werden können.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen wertvollen Leistungen von Biomasseanlagen (erneuerbarer Strom, erneuerbare Wärme, erneuerbare Treibstoffe, Klimaschutz, Naturdünger, geschlossene Nährstoffkreisläufe und andere Umweltleistungen) sind in einem interdisziplinären Ansatz die verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. Energie-, Gasversorgungs-, CO<sub>2</sub>- und Landwirtschaftsrecht) so anzupassen, dass in der Schweiz der Weiterbetrieb der bestehenden Biomasseanlagen gewährleistet und ein rascher Zubau effektiv und effizient unterstützt wird.

**Begründung**

Biomasseanlagen erbringen wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen: Sie produzieren Gas, Strom und Wärme aus Hofdünger und Grüngut oder Holz, sie leisten einen Beitrag zur Eliminierung der Winterstromlücke, reduzieren Treibhausgasemissionen und tragen dazu bei, dass im Sinne der Kreislaufwirtschaft Nährstoffkreisläufe geschlossen werden. Neben diesen Leistungen generieren sie eine beachtliche Wertschöpfung in der Schweiz mit Ressourcen, welche hier vorhanden sind. Die Potenziale an Biomasse sind gross. Heute werden erst knapp 5 Prozent des Hofdüngers energetisch genutzt. Auch viel potenzielles Energieholz ist heute ungenutzt. Damit Biomasseanlagen erhalten und ausgebaut werden, müssen sie über verschiedene Gesetzgebungen unterstützend gefördert werden, und zwar über jeweils diejenige Politik zu deren Zielerreichung sie einen Betrag leisten.

Biomasseanlagen weisen relativ hohe Betriebskosten aus. Deshalb sind im Rahmen einer Nachfolgelösung für Einspeisevergütungen für Biomasseanlagen einmalige Investitionsbeiträge keine Lösung. Werden nur diese als Förderinstrument angeboten, hätte dies für die Biomasseanlagen zur Folge, dass bestehende Anlagen abgestellt und keine neuen Anlagen zugebaut würden. In der Schweiz würde ein grosser Rückschritt im Bereich Klimaschutz und Ausbau erneuerbarer Energien gemacht. Daher sind als Ersatz oder Teilersatz der bestehenden Förderung ämterübergreifend Finanzierungsinstrumente zu entwickeln und Rahmenbedingungen zu schaffen, so dass Investitionen in diese für die Erreichung der Ziele der Klimapolitik und der Energiestrategie 2050 wichtigen Anlagen ausgelöst werden.

**Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020**

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Biomasse ihren festen Platz im Mix der erneuerbaren Energien unseres Landes hat. Diese Energie ist nicht nur CO<sub>2</sub>-neutral, sondern im Falle der Schweiz auch nachhaltig, da sie ausschliesslich aus bereits genutzten organischen Reststoffen gewonnen wird. Da die Produktion von Energie aus Biomasse das ganze Jahr über konstant ist und bei Bedarf auch teilweise auf den Winter konzentriert werden kann, hat sie den Vorteil, andere erneuerbare Energien wie die Sonnenenergie zu ergänzen und so zur Energieversorgung der Schweiz beizutragen. Aus diesem Grund sieht der Entwurf zur Änderung des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0), der sich bis zum 12. Juli 2020 in der Vernehmlassung befand, Investitionsbeiträge von bis zu 60 Prozent der Investitionskosten für stromproduzierende Biomasseanlagen vor. Diese Massnahme soll sowohl für neue als auch für erweiterte oder renovierte Biomasseanlagen gelten.

Auch andere derzeit laufende Rechtsetzungsprojekte wie die Agrarpolitik ab 2022 (AP22+; 20.022) und die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes (17.071) beinhalten Fördermassnahmen für Biomasseanlagen.

Der Bundesrat wird die in der Motion dargelegten Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des



EnG eingehend prüfen. Er möchte dieser Überprüfung jedoch nicht vorgehen. Aus diesem Grund beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

### **Antrag des Bundesrates vom 12.08.2020**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Kommissionsberichte**

23.02.2021 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

### **Chronologie**

17.09.2020	Ständerat Annahme
10.03.2021	Nationalrat Annahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### **Weitere Informationen**

#### **Konnexe Geschäfte**

20.3495 Motion                      Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen

#### **Behandlungskategorie**

IV

#### **Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

#### **Mitunterzeichnende (15)**

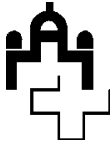
Burkart Thierry, Dittli Josef, Engler Stefan, Gmür-Schönenberger Andrea, Graf Maya, Hegglin Peter, Kuprecht Alex, Müller Damian, Reichmuth Othmar, Rieder Beat, Stark Jakob, Thorens Goumaz Adèle, Z'graggen Heidi, Zanetti Roberto, Zopfi Mathias

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**20.3485 s Mo. Ständerat (Fässler Daniel). Biomasseanlagen in der Schweiz nicht gefährden, sondern erhalten und ausbauen**

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 23. Februar 2021

---

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 22./23. Februar 2021 die am 3. Juni 2020 eingereichte und vom Ständerat am 17. September 2020 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion wird der Bundesrat dazu aufgefordert, neue rechtliche Grundlagen für die Förderung von Holz- und Biogasanlagen zu schaffen.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 13 zu 6 Stimmen bei 4 Enthaltungen, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Wismer Priska (d), Page (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Bastien Girod

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020
- 3 Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die notwendigen Gesetzesänderungen zu unterbreiten bzw. Massnahmen zu ergreifen, damit Biomasseanlagen (Holz und Biogas) auch in Zukunft wirtschaftlich betrieben werden können.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen wertvollen Leistungen von Biomasseanlagen (erneuerbarer Strom, erneuerbare Wärme, erneuerbare Treibstoffe, Klimaschutz, Naturdünger, geschlossene Nährstoffkreisläufe und andere Umweltleistungen) sind in einem interdisziplinären Ansatz die verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen (u.a. Energie-, Gasversorgungs-, CO<sub>2</sub>- und Landwirtschaftsrecht) so anzupassen, dass in der Schweiz der Weiterbetrieb der bestehenden Biomasseanlagen gewährleistet und ein rascher Zubau effektiv und effizient unterstützt wird.

### 1.2 Begründung

Biomasseanlagen erbringen wichtige gemeinwirtschaftliche Leistungen: Sie produzieren Gas, Strom und Wärme aus Hofdünger und Grüngut oder Holz, sie leisten einen Beitrag zur Eliminierung der Winterstromlücke, reduzieren Treibhausgasemissionen und tragen dazu bei, dass im Sinne der Kreislaufwirtschaft Nährstoffkreisläufe geschlossen werden. Neben diesen Leistungen generieren sie eine beachtliche Wertschöpfung in der Schweiz mit Ressourcen, welche hier vorhanden sind. Die Potenziale an Biomasse sind gross. Heute werden erst knapp 5 Prozent des Hofdüngers energetisch genutzt. Auch viel potenzielles Energieholz ist heute ungenutzt. Damit Biomasseanlagen erhalten und ausgebaut werden, müssen sie über verschiedene Gesetzgebungen unterstützend gefördert werden, und zwar über jeweils diejenige Politik zu deren Zielerreichung sie einen Betrag leisten.

Biomasseanlagen weisen relativ hohe Betriebskosten aus. Deshalb sind im Rahmen einer Nachfolgelösung für Einspeisevergütungen für Biomasseanlagen einmalige Investitionsbeiträge keine Lösung. Werden nur diese als Förderinstrument angeboten, hätte dies für die Biomasseanlagen zur Folge, dass bestehende Anlagen abgestellt und keine neuen Anlagen zugebaut würden. In der Schweiz würde ein grosser Rückschritt im Bereich Klimaschutz und Ausbau erneuerbarer Energien gemacht. Daher sind als Ersatz oder Teilersatz der bestehenden Förderung ämterübergreifend Finanzierungsinstrumente zu entwickeln und Rahmenbedingungen zu schaffen, so dass Investitionen in diese für die Erreichung der Ziele der Klimapolitik und der Energiestrategie 2050 wichtigen Anlagen ausgelöst werden.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Biomasse ihren festen Platz im Mix der erneuerbaren Energien unseres Landes hat. Diese Energie ist nicht nur CO<sub>2</sub>-neutral, sondern im Falle der Schweiz auch nachhaltig, da sie ausschliesslich aus bereits genutzten organischen Reststoffen gewonnen wird. Da die Produktion von Energie aus Biomasse das ganze Jahr über konstant ist und bei Bedarf auch teilweise auf den Winter konzentriert werden kann, hat sie den Vorteil, andere erneuerbare Energien wie die Sonnenenergie zu ergänzen und so zur Energieversorgung der Schweiz beizutragen. Aus diesem Grund sieht der Entwurf zur Änderung des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0), der sich bis zum 12. Juli 2020 in der Vernehmlassung befand, Investitionsbeiträge



von bis zu 60 Prozent der Investitionskosten für stromproduzierende Biomasseanlagen vor. Diese Massnahme soll sowohl für neue als auch für erweiterte oder renovierte Biomasseanlagen gelten. Auch andere derzeit laufende Rechtsetzungsprojekte wie die Agrarpolitik ab 2022 (AP22+; 20.022) und die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes (17.071) beinhalten Fördermassnahmen für Biomasseanlagen.

Der Bundesrat wird die in der Motion dargelegten Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des EnG eingehend prüfen. Er möchte dieser Überprüfung jedoch nicht vorgehen. Aus diesem Grund beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **3 Beschluss des Erstrates**

Der Ständerat hat die Motion am 17. September 2020 einstimmig angenommen.

### **4 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission möchte den Weiterbetrieb bestehender Biomasseanlagen sichern und den Zubau von einheimischer erneuerbarer Energie fördern. Biomasseanlagen können neben der Erzeugung von Strom auch für die Erzeugung von Gas, Triebstoffen oder Wärme eingesetzt werden. Stromerzeugung aus Biomasse kann fortlaufend Bandenergie liefern. Besonders im Winterhalbjahr tragen Biomasseanlagen daher zur Versorgungssicherheit bei. Im landwirtschaftlichen Kontext nutzen Biomasseanlagen Ressourcen, die sonst oft ungenutzt bleiben und bringen so einen grossen strukturellen und ökologischen Nutzen. Die Kommission anerkennt diesen Zusatznutzen und stellt fest, dass solche Anlagen direkt zum Energiekreislauf in der Landwirtschaft beitragen. Die Gestehungskosten für Strom aus Holz- und Biogasanlagen sind allerdings deutlich höher als bei anderen Technologien. Um die Rentabilität dieser Anlagen dennoch zu sichern, schlägt die Kommission im Rahmen der Ausarbeitung einer Vorlage zur parlamentarischen Initiative 19.443 «Erneuerbare Energien einheitlich fördern. Einmalvergütung auch für Biogas, Kleinwasserkraft, Wind und Geothermie» einen Betriebskostenbeitrag für die Stromerzeugung aus Biomasseanlagen vor. Zudem werden gasförmige und flüssige erneuerbare Triebstoffe aus einheimischen Biomasseanlagen im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes gefördert. Angesichts dessen ist die Kommission überzeugt, dass die wesentlichen Komponenten für die Förderung der Biomasse auf gutem Weg sind. Diese Massnahmen müssen jedoch noch geprüft werden und sich in der Praxis bewähren. Noch nicht direkt durch Fördermassnahmen unterstützt werden zudem die Wärmeerzeugung aus Biomasseanlagen sowie deren Funktion im landwirtschaftlichen Kontext. Die Motion fordert diesbezüglich etwa eine Verankerung im Landwirtschaftsrecht. Die Kommission erachtet dies ebenfalls als prüfenswert. Aus ihrer Sicht sollen die verschiedenen Aspekte der Biomasseförderung untersucht und wo notwendig wirksame Massnahmen ergriffen werden, wie es die Motion fordert. Deshalb beantragt die Kommission, die Motion anzunehmen.

20.3588 Motion

## Verbesserung der Datenlage bezüglich Auswirkungen auf die Geschlechter

---

Eingereicht von: Herzog Eva  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.06.2020

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass alle massgeblichen Statistiken und Studien des Bundes nach Geschlechtern aufgeschlüsselt beziehungsweise deren Auswirkungen auf die Geschlechter untersucht und dargestellt werden.

### Begründung

Wichtige Studien wie beispielsweise die volkswirtschaftlichen Auswirkungen im Falle eines Wegfalls der Bilateralen Verträge oder Studien zu den Auswirkungen der Langzeitarbeitslosigkeit sowie bei der Jugendarbeitslosigkeit beinhalten keine oder nur eine beschränkte Aufschlüsselung nach Geschlechtern. Dabei sind Gründe, Ursachen und Auswirkungen geschlechtsspezifisch oft unterschiedlich. Zwar werden beispielsweise vom Bundesamt für Statistik (BFS) die beiden Geschlechter Mann/Frau bei der Erhebung und späteren Auswertung respektive Publikation grundsätzlich separat dargestellt. Gleichwohl gibt es bedeutende Lücken, zum Teil bei der Erhebung, zum Teil bei der Aufbereitung.

So sollte aktuell nicht verpasst werden, die Daten zur Kurzarbeit zur Bekämpfung der Corona-Krise auch nach geschlechtsspezifischen Merkmalen zu erheben. Die Entschädigung wird an die Betriebe ausbezahlt. Doch individuelle Informationen wie die AHV-Nummer müssen in den Gesuchsformularen angegeben werden, sind also vorhanden. Allerdings werden sie nicht in die AVAM/ASAL-Datenbank übernommen, wodurch Auswertungen derzeit nicht möglich sind. Zuständig für die Arbeitslosenstatistik ist das SECO.

Ungenügend ist die Datenlage in verschiedenen Bereichen der Sozialversicherungen. Daten sind vorhanden, aber sie müssen aufbereitet und verknüpft werden. So wäre es z.B. technisch möglich, über die AHV-Nummer den auf Personenebene verknüpften Daten von AHV/IV, EL, EO und ALV auch die Daten der Pensionskassen hinzuzufügen und so eine bessere Einsicht in die Einkommens- und Absicherungssituation von Frauen und Männern und somit den Gender Pension Gap zu erhalten.

Oder ein anderes Beispiel, das zeigt, dass mit einer nicht sehr aufwändigen Änderung der Datenerhebung wichtige Aussagen gemacht werden könnten: heute lässt sich im Bereich der AHV nicht unterscheiden, ob eine Hilflosenentschädigung für die Angehörigenbetreuung zuhause bezahlt wird oder an die Betreuung in einem Heim. Dies weil im Unterschied zur IV die gleichen Beträge ausbezahlt werden. Wenn man Aussagen zur Bedeutung der Angehörigenbetreuung machen will, wäre es relevant, dies zu unterscheiden.

Eine ungenügende Datenlage gibt es aber auch in weiteren Bereichen wie namentlich der Medizin aber auch im Bereich Raumplanung, Finanzen oder weiteren Gebieten. Die Bundesverfassung verpflichtet uns seit 1981 auf die Gleichstellung der Geschlechter. Um diesen Auftrag entsprechend erfüllen zu können, ist eine entsprechende Daten- und Forschungslage wichtig. Die Datenlücke – in der Wissenschaft als Gender Data Gap oder Gender Data Bias bezeichnet – kann wesentliche Folgen haben. In der Medizin ist beispielsweise bekannt, dass Symptome bei Frauen bei Herzinfarkten lange fehlinterpretiert wurden, weil sie sich unterscheiden von jenen der Männer. Genderspezifische Datenerhebung und Forschung trägt hier zu Verbesserungen der medizinischen Diagnose und Behandlung bei.

Die Schliessung der bestehenden Datenlücken ist sowohl für die Forschung wie auch für die Gleichstellung ein wichtiger Schritt, und die Informationen sind der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zur Verfügung zu stellen. Denkbar wäre zudem, dass das Bundesamt für Statistik Forschende, die mit seinen Daten arbeiten, im Datenschutzvertrag zu geschlechterdifferenzierten Auswertungen auffordert oder gar verpflichtet.



## Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020

Die Motion spricht eine wichtige Problematik an. Um im Einklang mit Art. 8 Abs. 3 BV wirksame gesetzgeberische und sonstige Massnahmen treffen zu können, sind Verwaltung und Politik auf verlässliche Daten angewiesen, die eine Geschlechterperspektive bzw. nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten beinhalten. Was die Bundesstatistiken anbelangt, so ist die Aufschlüsselung der (Personen-) Daten nach Geschlecht bereits heute weitgehend umgesetzt.

Auch bei den Studien des Bundes wird bereits heute eine Aufschlüsselung nach Geschlecht und weiteren soziodemographischen Daten vorgenommen, wenn dies für die Fragestellung der Studie relevant ist. Damit dem Anliegen der Motion noch besser Rechnung getragen werden kann, ist der Bundesrat bereit, im Rahmen der in der Legislaturplanung 2019–2023 vorgesehenen "Nationalen Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern" einen entsprechenden Leitfaden auszuarbeiten. Dieser soll die zuständigen Bundesstellen bei der Prüfung, ob die Geschlechterperspektive für eine Studie relevant ist und die Ergebnisse nach Geschlechter aufgeschlüsselt werden sollen, unterstützen.

Der Leitfaden kann sich dabei an den bereits bestehenden Arbeitsinstrumenten für die Gleichstellungsfolgenabschätzung bei der Gesetzgebung orientieren. So hat der Bundesrat gemäss Art. 141 Abs. 2 Bst. i des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) in Botschaften zu Erlassentwürfen die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann zu erläutern. Zuständig für die Gleichstellungsfolgenabschätzung sind die jeweiligen Bundesstellen. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann stellt diesen Arbeitsinstrumente (u.a. ein Leitfaden) zur Verfügung (<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/gleichstellungsfolgenabschaetzung.html>). Auch im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) sind die zuständigen Bundesstellen gehalten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann zu prüfen. ([https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/RFA/Hilfsmittel/checklist\\_rfa.pdf.download.pdf/checklist\\_rfa.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/RFA/Hilfsmittel/checklist_rfa.pdf.download.pdf/checklist_rfa.pdf)).

Die von der Motionärin geforderte Aufschlüsselung aller "massgeblichen Statistiken und Studien des Bundes nach Geschlechter" bzw. die Untersuchung von deren Auswirkungen auf die Geschlechter erachtet der Bundesrat im Hinblick auf einen ökonomischen Einsatz der Mittel hingegen als zu weitgehend.

## Antrag des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## Kommissionsberichte

18.02.2021 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

## Chronologie

24.09.2020	Ständerat Annahme
03.03.2021	Nationalrat Annahme

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Behandlungskategorie

IV

### Erstbehandelnder Rat

Ständerat





**Mitunterzeichnende (13)**

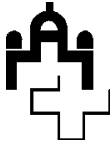
Baume-Schneider Elisabeth, Carobbio Guscetti Marina, Ettlin Erich, Gapany Johanna, Graf Maya,  
Häberli-Koller Brigitte, Levrat Christian, Mazzone Lisa, Sommaruga Carlo, Thorens Goumaz Adèle,  
Vara Céline, Z'graggen Heidi, Zanetti Roberto

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**20.3588 s Mo. Ständerat (Herzog Eva). Verbesserung der Datenlage bezüglich Auswirkungen auf die Geschlechter**

---

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 18. Februar 2021

---

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 18. Februar 2021 die von Ständerätin Eva Herzog (S, BS) am 11. Juni 2020 eingereichte und vom Ständerat am 24. September 2020 überwiesene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, sicherzustellen, dass alle massgeblichen Statistiken und Studien des Bundes nach Geschlecht aufgeschlüsselt bzw. deren Auswirkungen auf die Geschlechter dargestellt werden.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion anzunehmen. Die Kommissionsminderheit (Gutjahr, Gafner, Herzog Verena, Huber, Keller Peter, Tuena, Umbricht Pieren, Wasserfallen Christian) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Locher Benguerel (d), Roth Pasquier (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Mathias Reynard

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020
- 3 Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

§



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass alle massgeblichen Statistiken und Studien des Bundes nach Geschlechtern aufgeschlüsselt beziehungsweise deren Auswirkungen auf die Geschlechter untersucht und dargestellt werden.

### 1.2 Begründung

Wichtige Studien wie beispielsweise die volkswirtschaftlichen Auswirkungen im Falle eines Wegfalls der Bilateralen Verträge oder Studien zu den Auswirkungen der Langzeitarbeitslosigkeit sowie bei der Jugendarbeitslosigkeit beinhalten keine oder nur eine beschränkte Aufschlüsselung nach Geschlechtern. Dabei sind Gründe, Ursachen und Auswirkungen geschlechtsspezifisch oft unterschiedlich. Zwar werden beispielsweise vom Bundesamt für Statistik (BFS) die beiden Geschlechter Mann/Frau bei der Erhebung und späteren Auswertung respektive Publikation grundsätzlich separat dargestellt. Gleichwohl gibt es bedeutende Lücken, zum Teil bei der Erhebung, zum Teil bei der Aufbereitung.

So sollte aktuell nicht verpasst werden, die Daten zur Kurzarbeit zur Bekämpfung der Corona-Krise auch nach geschlechtsspezifischen Merkmalen zu erheben. Die Entschädigung wird an die Betriebe ausbezahlt. Doch individuelle Informationen wie die AHV-Nummer müssen in den Gesuchsformularen angegeben werden, sind also vorhanden. Allerdings werden sie nicht in die AVAM/ASAL-Datenbank übernommen, wodurch Auswertungen derzeit nicht möglich sind. Zuständig für die Arbeitslosenstatistik ist das SECO.

Ungenügend ist die Datenlage in verschiedenen Bereichen der Sozialversicherungen. Daten sind vorhanden, aber sie müssen aufbereitet und verknüpft werden. So wäre es z.B. technisch möglich, über die AHV-Nummer den auf Personenebene verknüpften Daten von AHV/IV, EL, EO und ALV auch die Daten der Pensionskassen hinzuzufügen und so eine bessere Einsicht in die Einkommens- und Absicherungssituation von Frauen und Männern und somit den Gender Pension Gap zu erhalten.

Oder ein anderes Beispiel, das zeigt, dass mit einer nicht sehr aufwändigen Änderung der Datenerhebung wichtige Aussagen gemacht werden könnten: heute lässt sich im Bereich der AHV nicht unterscheiden, ob eine Hilflosenentschädigung für die Angehörigenbetreuung zuhause bezahlt wird oder an die Betreuung in einem Heim. Dies weil im Unterschied zur IV die gleichen Beträge ausbezahlt werden. Wenn man Aussagen zur Bedeutung der Angehörigenbetreuung machen will, wäre es relevant, dies zu unterscheiden.

Eine ungenügende Datenlage gibt es aber auch in weiteren Bereichen wie namentlich der Medizin aber auch im Bereich Raumplanung, Finanzen oder weiteren Gebieten. Die Bundesverfassung verpflichtet uns seit 1981 auf die Gleichstellung der Geschlechter. Um diesen Auftrag entsprechend erfüllen zu können, ist eine entsprechende Daten- und Forschungslage wichtig. Die Datenlücke - in der Wissenschaft als Gender Data Gap oder Gender Data Bias bezeichnet - kann wesentliche Folgen haben. In der Medizin ist beispielsweise bekannt, dass Symptome bei Frauen bei Herzinfarkten lange fehlinterpretiert wurden, weil sie sich unterscheiden von jenen der Männer. Genderspezifische Datenerhebung und Forschung trägt hier zu Verbesserungen der medizinischen Diagnose und Behandlung bei.

Die Schliessung der bestehenden Datenlücken ist sowohl für die Forschung wie auch für die Gleichstellung ein wichtiger Schritt, und die Informationen sind der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zur Verfügung zu stellen. Denkbar wäre zudem, dass das Bundesamt für Statistik Forschende, die mit seinen Daten arbeiten, im Datenschutzvertrag zu geschlechterdifferenzierten Auswertungen auffordert oder gar verpflichtet.



## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 12. August 2020

Die Motion spricht eine wichtige Problematik an. Um im Einklang mit Art. 8 Abs. 3 BV wirksame gesetzgeberische und sonstige Massnahmen treffen zu können, sind Verwaltung und Politik auf verlässliche Daten angewiesen, die eine Geschlechterperspektive bzw. nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten beinhalten. Was die Bundesstatistiken anbelangt, so ist die Aufschlüsselung der (Personen-) Daten nach Geschlecht bereits heute weitgehend umgesetzt.

Auch bei den Studien des Bundes wird bereits heute eine Aufschlüsselung nach Geschlecht und weiteren soziodemographischen Daten vorgenommen, wenn dies für die Fragestellung der Studie relevant ist. Damit dem Anliegen der Motion noch besser Rechnung getragen werden kann, ist der Bundesrat bereit, im Rahmen der in der Legislaturplanung 2019-2023 vorgesehenen "Nationalen Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern" einen entsprechenden Leitfadens auszuarbeiten. Dieser soll die zuständigen Bundesstellen bei der Prüfung, ob die Geschlechterperspektive für eine Studie relevant ist und die Ergebnisse nach Geschlechter aufgeschlüsselt werden sollen, unterstützen.

Der Leitfaden kann sich dabei an den bereits bestehenden Arbeitsinstrumenten für die Gleichstellungsfolgenabschätzung bei der Gesetzgebung orientieren. So hat der Bundesrat gemäss Art. 141 Abs. 2 Bst. i des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) in Botschaften zu Erlassentwürfen die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann zu erläutern. Zuständig für die Gleichstellungsfolgenabschätzung sind die jeweiligen Bundesstellen. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann stellt diesen Arbeitsinstrumente (u.a. ein Leitfaden) zur Verfügung

(<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/recht/gleichstellungsfolgenabschaetzung.html>).

Auch im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) sind die zuständigen Bundesstellen gehalten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann zu prüfen.

([https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/RFA/Hilfsmittel/ch\\_ecklist\\_rfa.pdf.download.pdf/checklist\\_rfa.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/RFA/Hilfsmittel/ch_ecklist_rfa.pdf.download.pdf/checklist_rfa.pdf)).

Die von der Motionärin geforderte Aufschlüsselung aller "massgeblichen Statistiken und Studien des Bundes nach Geschlechter" bzw. die Untersuchung von deren Auswirkungen auf die Geschlechter erachtet der Bundesrat im Hinblick auf einen ökonomischen Einsatz der Mittel hingegen als zu weitgehend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## 3 Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 24. September 2020 mit 27 zu 15 Stimmen an.

## 4 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass Politik und Verwaltung bei der Beschlussfassung und bei der Erarbeitung von Massnahmen verlässliche Daten benötigen, welche den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen, kulturellen und politischen Unterschieden zwischen den Geschlechtern Rechnung tragen. Das Bundesamt für Statistik differenziert in seinen Veröffentlichungen grundsätzlich zwar zwischen den Geschlechtern, doch gibt es in den Augen der



Mehrheit Lücken bei der Datenerhebung und -aufbereitung. Sie ist zudem der Auffassung, dass es in gewissen Bereichen an zuverlässigen Daten fehlt, namentlich in den Bereichen Medizin, Raumplanung, Finanzen, Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit. Anstatt Leitfäden zu veröffentlichen, sollten die Daten systematisch nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden. Die Kommissionsmehrheit erachtet diese Motion als geeignetes Mittel dafür, die Lücken zu schliessen.

Die Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass eine Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Unterschiede nicht in allen vom Bund veröffentlichten Statistiken sinnvoll ist, und spricht sich deshalb gegen eine solche systematische Aufschlüsselung aus. Die Erhebung der Daten sollte nicht noch zusätzlich dadurch verkompliziert werden, dass diese nach Geschlecht aufzuschlüsseln sind. Eine solche Aufschlüsselung ist in den Augen der Minderheit nur dort zweckmässig, wo es die Statistik tatsächlich verbessert.

20.3625
---------

 Motion

## Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche

---

Eingereicht von: Zanetti Roberto  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2020

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zum gezielten Schutz des Grundwassers (und damit eines wesentlichen Teils unseres Trinkwassers) die rechtlichen Grundlagen wie folgt zu schaffen beziehungsweise anzupassen:

1. Die Pflicht der Kantone zur Bestimmung der Zuströmbereiche für alle im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung, sowie anderer Grundwasserfassungen, bei welchen die Gefahr einer Verunreinigung besteht, wird im Gesetz verankert. Diese Zuströmbereiche müssen bis 2035 bestimmt werden.
2. Um eine zügige Umsetzung sicherzustellen, werden 40 Prozent des anrechenbaren Aufwandes für die Bestimmung der Zuströmbereiche vom Bund subventioniert. Dabei soll eine rückwirkende Finanzierung möglich sein, wenn die Arbeiten nach dem 1. Januar 2020 begonnen wurden.
3. Die Kantone sind zu verpflichten, dem Bund dazu innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesvorschriften eine Planung zur Bestimmung der Zuströmbereiche vorzulegen.
4. Die Kantone sind zur periodischen Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Planung zur Bestimmung Zuströmbereiche und der darin festgelegten Massnahmen zum Schutz der Wasserqualität zu verpflichten.
5. Im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittelprodukte eingesetzt werden, welche nicht zu Abbauprodukten im Grundwasser mit Konzentrationen von über 0,1 Mikrogramm pro Liter führen (siehe Antwort des Bundesrates zu Mo. 19.4314, Moser: Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen).

### Begründung

Grundwasser wird durch die Versickerung von Regenwasser gebildet. Dabei werden verschiedene Stoffe vom Boden ins Grundwasser ausgewaschen. Das Gebiet, aus welchem das Grundwasser einer Trinkwasserfassung stammt, ist der Zuströmbereich. Die Wasserqualität des Trinkwassers wird also direkt durch die Bodenbelastung in ihrem Zuströmbereich geprägt. Besonders Verunreinigungen mit den Abbauprodukten von Chlorothalonil sind im Mittelland sehr verbreitet. Weil die Bodenschicht die Verunreinigungen speichern und den Transport verlangsamen, treten Verunreinigungen zum Teil erst Jahre oder Jahrzehnte nach deren Einsatz im Trinkwasser auf und können auch nach deren Einsatzverbot noch viele Jahre weiter aus der Bodenschicht ausgewaschen werden und so das Trinkwasser belasten.

Heute müssen die Kantone die Zuströmbereiche nur dann festlegen, wenn das Grundwasser in der Fassung bereits verunreinigt ist oder die Gefahr einer Verunreinigung besteht. Verunreinigungen sollten dann durch gezielte Massnahmen in der Bewirtschaftung reduziert werden. Bis heute sind jedoch viel weniger Zuströmbereiche ausgeschieden, als aufgrund der aktuellen Verunreinigungen nötig wäre.

Gemäss Stellungnahme des Bundesrates zu den Mo. 20.3022 (Wettstein Felix) und 20.3052 (Fluri) wurden bisher "von den Kantonen jedoch erst wenige Zuströmbereiche ausgeschieden. Damit die Qualität des Grundwassers in der Schweiz langfristig garantiert werden kann, sind die Kantone angehalten, rasch möglichst die Zuströmbereiche auszuscheiden. Mit einer angepassten Nutzung der Zuströmbereiche können ein nachhaltiger Schutz der Wasserversorgung und eine gute Trinkwasserqualität garantiert werden."

Genau dies will die vorliegende Motion! Um den Schutz der Trinkwasserqualität zu gewährleisten, müssen die Zuströmbereiche in Zukunft für alle Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse sind, festgelegt werden. Dieser Zuströmbereich muss wie ein Anlageteil der zur Wasserversorgung gehört betrachtet werden. Durch das Management der Nutzung des Zuströmbereiches können dann bestehende Verunreinigungen beseitigt und neue Verunreinigungen verhindert werden.



Ein entsprechender präventiver Schutz des Zuströmbereiche ergänzt die geplanten Massnahmen gemäss AP 22+ und der Pa. Iv. UREK-S 19.475 in gezielter Weise und soll nachträgliche, äusserst aufwändige Sanierungsmassnahmen unnötig oder mindestens kostengünstiger machen.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2020**

Ein wichtiges Anliegen der Motion (Ziffer 5) wurde inzwischen durch den Entscheid der WAK-S vom 3. Juli 2020 im Rahmen der Pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" aufgenommen. Demnach dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen nur Pflanzenschutzmittelprodukte eingesetzt werden, welche nicht zu Abbauprodukten im Grundwasser mit Konzentrationen von über 0.1 Mikrogramm pro Liter führen. Dadurch würde ein wichtiges Anliegen der beiden Volksinitiativen "Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz" und "Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide" aufgenommen und sachgerecht umgesetzt. Der Bundesrat begrüsst diesen Lösungsansatz auch ausdrücklich in seiner Stellungnahme zur Pa. Iv. 19.475 vom 19. August 2020. Da sich die WAK-S in ihrer Pa. Iv. 19.475 bereits dem Punkt 5 dieser Motion angenommen hat, lehnt der Bundesrat die vorliegende Motion aus formellen Gründen ab.

Bei einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat lediglich die Annahme der Ziffern 1 bis 4 der Motion zu beantragen. Die Ziffern 1 bis 4 bilden die Voraussetzung für die Umsetzung von Ziffer 5. Dadurch könnten die Zuströmbereiche für alle im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung sowie für andere Grundwasserfassungen, bei welchen die Gefahr einer Verunreinigung besteht, festgelegt werden. Damit dies möglichst rasch erfolgt, ist eine Mitfinanzierung der Bestimmung dieser Zuströmbereiche und die Vollzugskontrolle durch den Bund nötig, wie es die Motion fordert. Für den Bund resultieren daraus voraussichtliche Kosten von insgesamt rund 20 Millionen Franken über etwas mehr als zehn Jahre.

### **Antrag des Bundesrates vom 02.09.2020**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Kommissionsberichte**

17.11.2020 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

### **Chronologie**

17.09.2020	Ständerat Annahme  Punkt 5 zurückgezogen.
10.03.2021	Nationalrat Punkte 1, 3 und 4: Annahme. Punkt 2 mit folgender Änderung angenommen: 2. Um eine zügige Umsetzung sicherzustellen, werden 40 Prozent des anrechenbaren Aufwandes für die Bestimmung der Zuströmbereiche vom Bund subventioniert, sofern die Arbeiten bis 31. Dezember 2030 abgeschlossen sind. Dabei soll eine rückwirkende Finanzierung möglich sein, wenn die Arbeiten nach dem 1. Januar 2020 begonnen wurden.

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)  
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### **Weitere Informationen**

#### **Konnexe Geschäfte**

20.3679 Motion                      Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche



**Behandlungskategorie**

IV

**Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

**Mitunterzeichnende (7)**

Français Olivier, Graf Maya, Jositsch Daniel, Mazzone Lisa, Sommaruga Carlo, Thorens Goumaz Adèle,  
Vara Céline

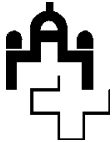


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**20.3625 s Mo. Ständerat (Zanetti Roberto). Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche**

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 17. November 2020

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 16./17. November 2020 die Motion geprüft, die Ständerat Roberto Zanetti am 16. Juni 2020 eingereicht und der Ständerat am 17. September 2020 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, im Sinne eines vorsorgenden Trinkwasserschutzes dafür zu sorgen, dass systematisch Zuströmbereiche ausgeschieden werden.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 15 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen, Ziffer 1, 3 und 4 der Motion anzunehmen und Ziffer 2 abzuändern (siehe Pt. 4 des Berichtes).

Eine Minderheit (Page, Egger Mike, Rüeegger, Steinemann, Wobmann) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Munz (d), Bulliard (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Bastien Girod

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Änderungsantrag der Kommission
- 5 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zum gezielten Schutz des Grundwassers (und damit eines wesentlichen Teils unseres Trinkwassers) die rechtlichen Grundlagen wie folgt zu schaffen beziehungsweise anzupassen:

1. Die Pflicht der Kantone zur Bestimmung der Zuströmbereiche für alle im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung, sowie anderer Grundwasserfassungen, bei welchen die Gefahr einer Verunreinigung besteht, wird im Gesetz verankert. Diese Zuströmbereiche müssen bis 2035 bestimmt werden.
2. Um eine zügige Umsetzung sicherzustellen, werden 40 Prozent des anrechenbaren Aufwandes für die Bestimmung der Zuströmbereiche vom Bund subventioniert. Dabei soll eine rückwirkende Finanzierung möglich sein, wenn die Arbeiten nach dem 1. Januar 2020 begonnen wurden.
3. Die Kantone sind zu verpflichten, dem Bund dazu innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesvorschriften eine Planung zur Bestimmung der Zuströmbereiche vorzulegen.
4. Die Kantone sind zur periodischen Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Planung zur Bestimmung Zuströmbereiche und der darin festgelegten Massnahmen zum Schutz der Wasserqualität zu verpflichten.
5. Im Zuströmbereich von Grundwasserfassungen dürfen nur Pflanzenschutzmittelprodukte eingesetzt werden, welche nicht zu Abbauprodukten im Grundwasser mit Konzentrationen von über 0,1 Mikrogramm pro Liter führen (siehe Antwort des Bundesrates zu Mo. 19.4314, Moser: Trinkwasser durch die Verschärfung der Zulassung besser schützen).

### 1.2 Begründung

Grundwasser wird durch die Versickerung von Regenwasser gebildet. Dabei werden verschiedene Stoffe vom Boden ins Grundwasser ausgewaschen. Das Gebiet, aus welchem das Grundwasser einer Trinkwasserfassung stammt, ist der Zuströmbereich. Die Wasserqualität des Trinkwassers wird also direkt durch die Bodenbelastung in ihrem Zuströmbereich geprägt. Besonders Verunreinigungen mit den Abbauprodukten von Chlorothalonil sind im Mittelland sehr verbreitet. Weil die Bodenschicht die Verunreinigungen speichert und den Transport verlangsamt, treten Verunreinigungen zum Teil erst Jahre oder Jahrzehnte nach deren Einsatz im Trinkwasser auf und können auch nach deren Einsatzverbot noch viele Jahre weiter aus der Bodenschicht ausgewaschen werden und so das Trinkwasser belasten.

Heute müssen die Kantone die Zuströmbereiche nur dann festlegen, wenn das Grundwasser in der Fassung bereits verunreinigt ist oder die Gefahr einer Verunreinigung besteht. Verunreinigungen sollten dann durch gezielte Massnahmen in der Bewirtschaftung reduziert werden. Bis heute sind jedoch viel weniger Zuströmbereiche ausgeschieden, als aufgrund der aktuellen Verunreinigungen nötig wäre.

Gemäss Stellungnahme des Bundesrates zu den Mo. 20.3022 (Wettstein Felix) und 20.3052 (Fluri) wurden bisher "von den Kantonen jedoch erst wenige Zuströmbereiche ausgeschieden. Damit die Qualität des Grundwassers in der Schweiz langfristig garantiert werden kann, sind die Kantone angehalten, rasch möglichst die Zuströmbereiche auszuscheiden. Mit einer angepassten Nutzung der Zuströmbereiche können ein nachhaltiger Schutz der Wasserversorgung und eine gute Trinkwasserqualität garantiert werden."

Genau dies will die vorliegende Motion! Um den Schutz der Trinkwasserqualität zu gewährleisten, müssen die Zuströmbereiche in Zukunft für alle Grundwasserfassungen, die im öffentlichen



Interesse sind, festgelegt werden. Dieser Zuströmbereich muss wie ein Anlageteil der zur Wasserversorgung gehört betrachtet werden. Durch das Management der Nutzung des Zuströmbereiches können dann bestehende Verunreinigungen beseitigt und neue Verunreinigungen verhindert werden.

Ein entsprechender präventiver Schutz des Zuströmbereiches ergänzt die geplanten Massnahmen gemäss AP 22+ und der Pa. Iv. UREK-S 19.475 in gezielter Weise und soll nachträgliche, äusserst aufwändige Sanierungsmassnahmen unnötig oder mindestens kostengünstiger machen.

## **2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. September 2020**

Ein wichtiges Anliegen der Motion (Ziffer 5) wurde inzwischen durch den Entscheid der WAK-S vom 3. Juli 2020 im Rahmen der Pa. Iv. 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" aufgenommen. Demnach dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen nur Pflanzenschutzmittelprodukte eingesetzt werden, welche nicht zu Abbauprodukten im Grundwasser mit Konzentrationen von über 0.1 Mikrogramm pro Liter führen. Dadurch würde ein wichtiges Anliegen der beiden Volksinitiativen "Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung - Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz" und "Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide" aufgenommen und sachgerecht umgesetzt. Der Bundesrat begrüsst diesen Lösungsansatz auch ausdrücklich in seiner Stellungnahme zur Pa. Iv. 19.475 vom 19. August 2020. Da sich die WAK-S in ihrer Pa. Iv. 19.475 bereits dem Punkt 5 dieser Motion angenommen hat, lehnt der Bundesrat die vorliegende Motion aus formellen Gründen ab.

Bei einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat lediglich die Annahme der Ziffern 1 bis 4 der Motion zu beantragen. Die Ziffern 1 bis 4 bilden die Voraussetzung für die Umsetzung von Ziffer 5. Dadurch könnten die Zuströmbereiche für alle im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung sowie für andere Grundwasserfassungen, bei welchen die Gefahr einer Verunreinigung besteht, festgelegt werden. Damit dies möglichst rasch erfolgt, ist eine Mitfinanzierung der Bestimmung dieser Zuströmbereiche und die Vollzugskontrolle durch den Bund nötig, wie es die Motion fordert. Für den Bund resultieren daraus voraussichtliche Kosten von insgesamt rund 20 Millionen Franken über etwas mehr als zehn Jahre.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## **3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates**

Am 17. September 2020 wurde Ziffer 5 der Motion zurückgezogen, woraufhin die Vorsteherin des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die übrigen Ziffern der Motion zur Annahme empfahl. Der Ständerat hat die Ziffern 1 bis 4 der Motion ohne Gegenstimme angenommen.

## **4 Änderungsantrag der Kommission**

Die Kommission beantragt, den Text von Ziffer 2 der Motion wie folgt abzuändern:

2. Um eine zügige Umsetzung sicherzustellen, werden 40 Prozent des anrechenbaren Aufwandes für die Bestimmung der Zuströmbereiche vom Bund subventioniert, sofern die Arbeiten bis



31. Dezember 2030 abgeschlossen sind. Dabei soll eine rückwirkende Finanzierung möglich sein, wenn die Arbeiten nach dem 1. Januar 2020 begonnen wurden.

## 5 Erwägungen der Kommission

Der Grossteil des Schweizer Trinkwassers wird aus dem Grundwasser entnommen. In vielen Grundwasservorkommen sind erhöhte Konzentrationen von Pflanzenschutzmitteln und ihren Abbauprodukten zu finden, vor allem in Ackerbaugebieten. Die Kommission unterstützt die Forderung, die nutzbaren Grundwasservorkommen besser vor solchen stofflichen Belastungen zu schützen. Sie ist überzeugt, dass klar bestimmte Zuströmbereiche nötig sind, um den Grundwasserschutz voranzubringen.

Ein Zuströmbereich umfasst das Gebiet, aus dem rund 90 Prozent des Grundwassers stammen, das zu einer Grundwasserfassung gelangt. Im Vergleich zu den Grundwasserschutzzonen, die die unmittelbare Umgebung der Trinkwasserfassung abdecken, umfasst der Zuströmbereich ein grösseres Gebiet, das sich über mehrere Quadratkilometer erstrecken kann. Seit 1999 müssen die Kantone Zuströmbereiche ausscheiden, wenn das Wasser bereits verunreinigt ist oder akut eine Verunreinigung droht. Aktuell verfügen etwa 60 der insgesamt 18'000 Grundwasserfassungen über einen Zuströmbereich. Die Motion fordert, dass im Sinne des Vorsorgeprinzips deutlich mehr Zuströmbereiche bestimmt werden: Bis 2035 sollen die Kantone Zuströmbereiche all jener Grundwasserfassungen bezeichnen, die im öffentlichen Interesse liegen und von regionaler Bedeutung sind. Diese gesetzlich verankerte Bestimmungspflicht soll auch für alle Fassungen mit Verschmutzungsgefahr gelten.

Die Kommission stimmt den Ziffern 1, 3 und 4 der Motion zu und bekräftigt damit die Notwendigkeit einer Neuregelung. Für die Kommission ist es wichtig, das Bestimmen von Zuströmbereichen klar vom Festlegen spezifischer Massnahmen in diesen Bereichen zu unterscheiden. Ziffer 5 der Motion, die den Einsatz bestimmter Pflanzenschutzmitteln im Zuströmbereich eingeschränkt hätte, ist im Ständerat zurückgezogen worden. Die Frage, ob die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zuströmbereich angepasst werden soll, wird nun im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 der WAK-S diskutiert. Die Motion selbst konzentriert sich auf planerische Aspekte. Aus Sicht der Kommission kann mithilfe der Zuströmbereiche die nötige solide Basis für einen vorsorgenden Grundwasserschutz geschaffen werden.

Die Kommission hält fest, dass die Bestimmung der Zuströmbereiche aufwendig ist. Für sie ist es deshalb angemessen, dass der Bund die Kantone bei ihrer neuen Aufgabe finanziell unterstützt, indem er 40 Prozent der Kosten übernimmt. Allerdings will die Kommission den Zeithorizont in Ziffer 2 einschränken: Der Bund soll nur jene Arbeiten subventionieren, die die Kantone bis Ende 2030 abschliessen. Mit diesem Änderungsantrag möchte die Kommission eine rasche Umsetzung erreichen.

Die Minderheit spricht sich gegen das Anliegen der Motion aus. Sie hält die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen für ausreichend, um die Qualität des Trinkwassers zu gewährleisten, und verweist dabei auf die bestehenden Grundwasserschutzzonen. Aus Sicht der Minderheit würde das Ausscheiden von grossflächigen Zuströmbereichen zu Unsicherheiten führen, insbesondere was die zukünftige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen in diesen Gebieten betrifft. Die Minderheit betont, die Landwirtschaft unternehme bereits grosse Anstrengungen zur Reduktion der Risiken von Pflanzenschutzmitteln im Grundwasser.

20.3662 Interpellation

## **Elektronischer Datenaustausch zwischen den Spitälern, den kantonalen Behörden und dem Bund. Erfahrungswerte aus der Corona-Krise**

---

Eingereicht von: Lohr Christian  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### **Eingereichter Text**

Die Coronakrise hat die Schweiz seit über zwei Monaten im Griff. Dank dem raschen Handeln des Bundesrates und der grossen Solidarität in der Bevölkerung ist die Zahl an Neuinfektionen stark gesunken. Die Wucht der Infektionswelle hat uns alle überrascht. Um so mehr mussten sich die beteiligten Akteure im Gesundheitswesen auf grosse Herausforderungen einstellen. Dies betrifft insbesondere auch den Datenaustausch zwischen den Spitälern, den Kantonen als Leistungsbesteller und dem Bund. So müssen die Spitäler den kantonalen Gesundheitsbehörden täglich melden, wie hoch die Anzahl leeren Intensivbetten sind, wie viele Neuerkrankungen es gibt etc. Aus einem Kanton ist bekannt, dass dies via WhatsApp von statten ging. Nicht zuletzt aus Gründen des Datenschutzes ist dies bedenklich. Im Zusammenhang mit dem Ressourcenmanagement sind Verbesserungen notwendig. Auf dem Höhepunkt der Coronakrise befanden sich viele Pflegekräfte in Kurzarbeit, gleichzeitig waren gewisse Abteilungen aufgrund der steigenden Corona-Fälle am Anschlag.

Kommt hinzu, dass bezüglich der bestätigten Corona-Infektionen ein Chaos herrscht. Die Daten der John-Hopkins-Universität, des Bundesamtes für Gesundheit und des statistischen Amtes des Kanton Zürichs unterscheiden sich stark. Ein Grund sind die unterschiedliche Meldung von Daten. Teilweise wird noch mit Fax oder Mail gearbeitet. Es zeigt sich also, dass gerade beim Austausch von Daten die Digitalisierung vorangetrieben werden muss.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist sich der Bundesrat im Klaren, dass der Datenaustausch bzw. die Datenwege im Rahmen der Coronakrise nicht zuletzt aufgrund des Datenschutzes zu überdenken und zu professionalisieren ist?
2. Welches Potential sieht der Bundesrat im Bereich der Digitalisierung konkret bezogen auf die Datenmeldung bzw. -austausch?
3. Welche Rolle könnte das elektronische Patientendossier spielen?
4. Ist der Bundesrat der Meinung, dass Gesetzes- oder Verordnungsanpassungen notwendig sein könnten?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2020**

1. Der Bundesrat ist sich der Bedeutung des Datenschutzes bei der Übermittlung von Gesundheitsdaten bewusst. In allen Fällen eines Datenaustausches zwischen den Gesundheitseinrichtungen und den kantonalen- und Bundesbehörden muss das Schweizer Datenschutzgesetz eingehalten werden, egal ob es um digitale oder analoge Kommunikation geht. Das ist insbesondere relevant, weil es sich dabei meist um besonders schützenswerte Daten handelt. Eine Professionalisierung des Datenaustausches ist daher auch in Bezug auf die Einhaltung des Datenschutzes von grosser Bedeutung.
2. Der Bundesrat sieht ein grosses Potential und eine dringende Notwendigkeit den Datenaustausch zwischen den Gesundheitseinrichtungen, den kantonalen Behörden, und den Bundesbehörden zu verbessern. In erster Linie muss dieser Datenaustausch inklusive die Datenmeldungen automatisiert und digital umgesetzt werden. Die erkannten Mängel in der ersten Phase der Coronakrise werden laufend behoben, so zum Beispiel wurde die Labormeldung über positive Virustests vollständig digital und automatisiert umgesetzt. Aktuell melden alle Labore dem BAG innert zwei Stunden diese positiven Testresultate. Weitere Anstrengungen sind jedoch notwendig und wurden daher auch bereits in Angriff genommen.
3. Das elektronische Patientendossier (EPD) ist in erster Linie eine Sammlung von medizinisch relevanten Behandlungsinformationen. Der Patient bzw. die Patientin kann entsprechende Zugriffe für Gesundheitsfachpersonen erteilen und somit die wichtigen Informationen seinen Behandelnden zugänglich



machen. Im Kontext der Corona-Krise könnte ein schneller Zugriff zu Informationen zu Vorerkrankungen oder Vorbehandlungen eine bessere Einschätzung für Diagnose und Therapie von Covid-19 Infektionen ermöglichen. Ausserdem könnte das EPD für die Ablage von Covid-19 assoziierten Informationen dienen.

4. Basierend auf der Evaluation der Krisenbewältigung auf Seiten des BAG wird eine eingehende Analyse stattfinden. Die daraus resultierenden Massnahmenvorschläge werden unter Umständen notwendige Gesetzes- oder Verordnungsänderungen beinhalten.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                    Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.3665 Motion

## Transparenz bei den Arbeitslosenkassen

---

Eingereicht von: Müller Damian  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.06.2020

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen und dahingehend anzupassen, dass in den kommenden Leistungsvereinbarungen zwischen dem Seco und den Arbeitslosenkassen mehr Transparenz hergestellt und damit mehr Wirkung erreicht werden kann.

Dabei sind erstens international bewährte Benchmarking-Methoden hinsichtlich Einnahmen, Leistungen, Verrechnung, Mittelverwendung und Effizienz einzuführen. Die Kassen haben dem Seco vorgegebene Leistungsindikatoren sowie alle zur Berechnung notwendigen Buchhaltungszahlen zu melden, wie Betriebsaufwand, -ertrag und -überschuss, Anzahl Beschäftigte, Durchschnittskosten je Leistungspunkt, Verwaltungskosten, Raumkosten sowie Ertrag und Ertragsüberschuss je Bezügerin bez. Bezüger. Das Seco veröffentlicht jährlich die Benchmarking-Ergebnisse, die jeder Kasse eindeutig zugeordnet werden können.

Zweitens ist das bestehende Bonus/Malus-System so anzupassen, dass die gemäss Benchmarking sehr effizienten Kassen entsprechend belohnt und die sehr ineffizienten Kassen effektiv sanktioniert werden.

Drittens ist das intransparente System der Pauschalvergütung abzuschaffen. In künftigen Leistungsvereinbarungen dürfen nur noch die Effektivkosten verrechnet werden.

Viertens muss den Arbeitslosenkassen untersagt sein, ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet und/oder einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken.

### Begründung

Das Seco schliesst mit dem Träger einer Arbeitslosenversicherung eine ALK-Vereinbarung für jeweils fünf Jahre ab, zuletzt für den Zeitraum 2019–2023. Diese Vereinbarung stützt sich auf Artikel 92 Absatz 6 AVIG i.V.m. Artikel 22b AVIV sowie auf Artikel 20 Absatz 1, 81 und 83 AVIG, Artikel 103 bis 108 AVIV und im Weiteren auf die Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenklasse. Angesichts der grossen Ineffizienzen, die eine im Auftrag des Seco erstellte Studie (Egger, Dreher & Partner 2018) aufgedeckt hat, gilt es korrigierend einzuwirken und dazu international anerkannte und bewährte Benchmarking-Methoden anzuwenden. Dabei ist das Prinzip anzuwenden, dass Arbeitslosenkassen einzig für ihren Aufwand entschädigt werden sollen, aber keine Gewinne erwirtschaften dürfen. Um Fehlanreize von einzelnen Anbietern auszuschliessen, soll das intransparente System der Pauschalvergütung abgeschafft werden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2020

Die aktuell gültige Vereinbarung Arbeitslosenkassen 2019–2023 lässt den Trägern der Arbeitslosenkassen die Wahl zwischen der Abrechnung der effektiven Verwaltungskosten und einer Pauschalentschädigung pro erbrachten Leistungspunkt. Bei der Abrechnung der effektiven Verwaltungskosten werden naturgemäss alle vom Motionär erwähnten Zahlen an die Ausgleichstelle der Arbeitslosenversicherung geliefert. Diese werden jährlich allen Trägern der Arbeitslosenkassen kommuniziert und unterstehen dem Öffentlichkeitsprinzip. Bei der Pauschalabrechnung sieht die aktuelle Vereinbarung vor, dass die betroffenen Träger der Ausgleichstelle auf Anfrage summarische Angaben zu den effektiven Kosten offenlegen müssen. Falls dies für einen Träger einer Arbeitslosenkasse mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden ist, kann er im Sinne einer Übergangsregelung jährlich mittels einem konkret begründeten, schriftlichen Gesuchs beim Departementsvorsteher WBF die Befreiung von dieser Pflicht für jeweils ein Jahr beantragen. Für das Rechnungsjahr 2019 wurde den Anträgen der Träger der privaten pauschalabrechnenden Arbeitslosenkassen stattgegeben. Für das Rechnungsjahr 2020 ist bislang kein Gesuch eingegangen. Die geforderte Transparenz kann daher mittelfristig ohne Gesetzesrevision hergestellt werden.

Das aktuelle Bonus/Malus-System entspricht den Anforderungen des Motionärs, es belohnt die Träger der



sehr effizienten und sanktioniert die Träger der sehr ineffizienten Arbeitslosenkassen.

Wie dargelegt, stellt die aktuell gültige Vereinbarung auch beim System der Pauschalentschädigung der Verwaltungskosten (mittelfristig) die geforderte Transparenz sicher. Die Pauschalentschädigung schafft zudem die stärksten Anreize zu einer kosteneffizienten Leistungserbringung. Eine Abschaffung dieses Entschädigungssystems wäre daher der Effizienz abträglich. Zudem wird die Höhe der Pauschalen jährlich an die durchschnittliche Kostenentwicklung angepasst.

Eine Beschränkung auf einen bestimmten Personen- oder Berufskreis wird von keiner Arbeitslosenkasse praktiziert. Die gesetzliche Regelung, dass private Arbeitslosenkassen ihr Tätigkeitsgebiet einschränken können, hat sich aus Sicht des Bundesrates bewährt. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle privaten Arbeitslosenkassen ihr Tätigkeitsgebiet auf die ganze Schweiz ausdehnen wollen. Die Aufhebung von Art. 78 Abs. 2 AVIG würde daher eher zu weniger als zu mehr Wettbewerb führen, was die Anreize zu effizienter und qualitativ hochstehender Leistungserbringung insgesamt verringern würde.

### **Antrag des Bundesrates vom 19.08.2020**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Kommissionsberichte**

04.02.2021 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

### **Chronologie**

24.09.2020	Ständerat Annahme
04.03.2021	Nationalrat Annahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

### **Weitere Informationen**

#### **Behandlungskategorie**

IV

#### **Erstbehandelnder Rat**

Ständerat

#### **Mitunterzeichnende (7)**

Bauer Philippe, Chiesa Marco, Dittli Josef, Français Olivier, Germann Hannes, Schmid Martin, Wicki Hans



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**20.3665 s Mo. Ständerat (Müller Damian). Transparenz bei den Arbeitslosenkassen**

---

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 4. Februar 2021

---

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 4. Februar 2021 die Motion geprüft, die Ständerat Damian Müller am 17. Juni 2020 eingereicht und der Ständerat am 24. September 2020 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die gesetzlichen Grundlagen zu den Leistungsvereinbarungen mit den Arbeitslosenkassen zu überprüfen und dahingehend anzupassen, damit die Effizienz und die Transparenz der Arbeit der Kassen erhöht wird.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen, ohne Enthaltungen, die Motion anzunehmen. Eine Minderheit (Prelicz-Huber, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Maillard, Meyer Mattea, Porchet, Wasserfallen Flavia, Weichelt-Picard) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Sauter (d)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 2020
- 3 Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen und dahingehend anzupassen, dass in den kommenden Leistungsvereinbarungen zwischen dem Seco und den Arbeitslosenkassen mehr Transparenz hergestellt und damit mehr Wirkung erreicht werden kann. Dabei sind erstens international bewährte Benchmarking-Methoden hinsichtlich Einnahmen, Leistungen, Verrechnung, Mittelverwendung und Effizienz einzuführen. Die Kassen haben dem Seco vorgegebene Leistungsindikatoren sowie alle zur Berechnung notwendigen Buchhaltungszahlen zu melden, wie Betriebsaufwand, -ertrag und -überschuss, Anzahl Beschäftigte, Durchschnittskosten je Leistungspunkt, Verwaltungskosten, Raumkosten sowie Ertrag und Ertragsüberschuss je Bezügerin bez. Bezüger. Das Seco veröffentlicht jährlich die Benchmarking-Ergebnisse, die jeder Kasse eindeutig zugeordnet werden können.

Zweitens ist das bestehende Bonus/Malus-System so anzupassen, dass die gemäss Benchmarking sehr effizienten Kassen entsprechend belohnt und die sehr ineffizienten Kassen effektiv sanktioniert werden.

Drittens ist das intransparente System der Pauschalvergütung abzuschaffen. In künftigen Leistungsvereinbarungen dürfen nur noch die Effektivkosten verrechnet werden.

Viertens muss den Arbeitslosenkassen untersagt sein, ihren Tätigkeitsbereich auf ein bestimmtes Gebiet und/oder einen bestimmten Personen- oder Berufskreis zu beschränken.

### 1.2 Begründung

Das Seco schliesst mit dem Träger einer Arbeitslosenversicherung eine ALK-Vereinbarung für jeweils fünf Jahre ab, zuletzt für den Zeitraum 2019-2023. Diese Vereinbarung stützt sich auf Artikel 92 Absatz 6 AVIG i.V.m. Artikel 22b AVIV sowie auf Artikel 20 Absatz 1, 81 und 83 AVIG, Artikel 103 bis 108 AVIV und im Weiteren auf die Verordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenklasse. Angesichts der grossen Ineffizienzen, die eine im Auftrag des Seco erstellte Studie (Egger, Dreher & Partner 2018) aufgedeckt hat, gilt es korrigierend einzuwirken und dazu international anerkannte und bewährte Benchmarking-Methoden anzuwenden. Dabei ist das Prinzip anzuwenden, dass Arbeitslosenkassen einzig für ihren Aufwand entschädigt werden sollen, aber keine Gewinne erwirtschaften dürfen. Um Fehlanreize von einzelnen Anbietern auszuschliessen, soll das intransparente System der Pauschalvergütung abgeschafft werden.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 2020

Die aktuell gültige Vereinbarung Arbeitslosenkassen 2019-2023 lässt den Trägern der Arbeitslosenkassen die Wahl zwischen der Abrechnung der effektiven Verwaltungskosten und einer Pauschalentschädigung pro erbrachten Leistungspunkt. Bei der Abrechnung der effektiven Verwaltungskosten werden naturgemäss alle vom Motionär erwähnten Zahlen an die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung geliefert. Diese werden jährlich allen Trägern der Arbeitslosenkassen kommuniziert und unterstehen dem Öffentlichkeitsprinzip. Bei der Pauschalabrechnung sieht die aktuelle Vereinbarung vor, dass die betroffenen Träger der Ausgleichsstelle auf Anfrage summarische Angaben zu den effektiven Kosten offenlegen müssen. Falls dies für einen Träger einer Arbeitslosenkasse mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden ist, kann er im Sinne einer Übergangsregelung jährlich mittels einem konkret begründeten, schriftlichen Gesuchs beim Departementsvorsteher WBF die Befreiung von dieser Pflicht für jeweils ein Jahr beantragen. Für das Rechnungsjahr 2019 wurde den Anträgen der Träger der privaten pauschalabrechnenden



Arbeitslosenkassen stattgegeben. Für das Rechnungsjahr 2020 ist bislang kein Gesuch eingegangen. Die geforderte Transparenz kann daher mittelfristig ohne Gesetzesrevision hergestellt werden.

Das aktuelle Bonus/Malus-System entspricht den Anforderungen des Motionärs, es belohnt die Träger der sehr effizienten und sanktioniert die Träger der sehr ineffizienten Arbeitslosenkassen. Wie dargelegt, stellt die aktuell gültige Vereinbarung auch beim System der Pauschalentschädigung der Verwaltungskosten (mittelfristig) die geforderte Transparenz sicher. Die Pauschalentschädigung schafft zudem die stärksten Anreize zu einer kosteneffizienten Leistungserbringung. Eine Abschaffung dieses Entschädigungssystems wäre daher der Effizienz abträglich. Zudem wird die Höhe der Pauschalen jährlich an die durchschnittliche Kostenentwicklung angepasst. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Personen- oder Berufskreis wird von keiner Arbeitslosenkasse praktiziert. Die gesetzliche Regelung, dass private Arbeitslosenkassen ihr Tätigkeitsgebiet einschränken können, hat sich aus Sicht des Bundesrates bewährt. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle privaten Arbeitslosenkassen ihr Tätigkeitsgebiet auf die ganze Schweiz ausdehnen wollen. Die Aufhebung von Art. 78 Abs. 2 AVIG würde daher eher zu weniger als zu mehr Wettbewerb führen, was die Anreize zu effizienter und qualitativ hochwertiger Leistungserbringung insgesamt verringern würde.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **3 Beschluss des Erstrates**

Der Ständerat hat die Motion am 24. September 2020 mit 24 zu 13 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

### **4 Erwägungen der Kommission**

Die Kommission beantragt, die vorliegende Motion anzunehmen, um die Steuerung der Arbeitslosenkassen weiter zu stärken. Sie anerkennt, dass mit den überarbeiteten Leistungsvereinbarungen für die Arbeitslosenkassen 2019-2024 Verbesserungen erzielt worden sind, damit ein effizienter und qualitativ hochwertiger Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; [SR 837.0](#)) erreicht werden kann. Gerade bei den Pauschalvergütungen identifiziert die Kommission aber zusätzlichen Handlungsbedarf. Solche Abrechnungsmethoden sind gemäss der Kommission intransparent und damit nicht übereinstimmend mit den Leitsätzen der «Good Governance». Um die Transparenz weiter zu steigern, sollen daneben Benchmarking-Methoden eingeführt werden.

Die Kommissionsminderheit erachtet einerseits die in der Motion genannten Forderungen etwa in Bezug auf die Einführung von Kostenbenchmarks als bereits erfüllt. Andererseits hält sie eine Einschränkung des Tätigkeitsbereichs der Arbeitslosenkassen für nicht zielführend. Vielmehr könne gerade eine Reduktion des Tätigkeitsbereichs auf ein geographisches Gebiet zu mehr Bürokratie führen.

20.3745 Motion

## Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes

---

Eingereicht von: Fässler Daniel  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 18.06.2020

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den im vierten Landesforstinventar aufgezeigten Defiziten in der Waldpflege entgegenzuwirken und die durch den Klimawandel verschlechterten Rahmenbedingungen für die Schweizer Waldbewirtschaftung rasch und konkret zu verbessern. Es sind gezielt Massnahmen zu fördern und finanziell zu unterstützen, die es den Waldeigentümern ermöglichen, einen gesunden, stabilen und klimafitten Wald zu erhalten. Es sind finanzielle Anreize zu schaffen, damit die Waldeigentümer den Wald auch in Zukunft so bewirtschaften können, dass er "alle Funktionen und Leistungen nachhaltig und gleichwertig erfüllen kann", wie dies die Waldpolitik 2020 vorsieht. Namentlich Einschränkungen der Funktionen für das Klima, die Wohlfahrt und die Holzversorgung ist mit effektiv wirkenden Massnahmen dringend zu begegnen.

Der Bundesrat wird zu diesem Zweck aufgefordert, in einem ersten Schritt für eine erste 4-Jahres-Periode zusätzliche leistungsbezogene, finanzielle Beiträge im Umfang von mindestens 25 Millionen Franken pro Jahr in drei Bereichen auszurichten: für eine "Stabilitäts-Waldpflege" in allen Entwicklungsstufen, für Sicherheitsholzschläge und für klimaangepasste Wiederaufforstungsmassnahmen. Sofern dazu neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen oder bestehende anzupassen sind, wird der Bundesrat aufgefordert, diese dem Parlament spätestens innert 12 Monaten vorzulegen.

### Begründung

Artikel 77 der Bundesverfassung verpflichtet den Bund dazu, dafür zu sorgen, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann. Die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft sind denn auch das Hauptziel der vom Bundesrat im Jahre 2013 formulierten Waldpolitik 2020. Die Resultate des vierten, am 10. Juni 2020 publizierten Landesforstinventars (LFI 4) belegen indessen, dass der Anteil nicht bewirtschafteter Wälder zunimmt und der Wald die vom Staat und von der Gesellschaft erwarteten Leistungen immer weniger erbringen kann. Dieses Problem wird künftig noch zunehmen, wenn keine griffigen Massnahmen dagegen ergriffen werden. Der Bund ist daher in der Pflicht, dringende und konkrete Massnahmen zu ergreifen.

Der Klimawandel und Ereignisse wie Sturmschäden, Käferbefall und Trockenheit setzen dem Wald zu. Sich verschärfende Holzmarktentwicklungen beeinträchtigen die wirtschaftliche Lage der Waldeigentümer zusätzlich. Viele Waldbesitzer können die zeitgerechte und flächendeckende Waldpflege nicht mehr gewährleisten, sie sind dazu auch nicht verpflichtet. Die stets unrentablere Holznutzung lässt die Motivation der Waldbesitzer für die Waldpflege und Holzernte weiter schwinden. Da sich zwei Drittel des Schweizer Waldes im Eigentum von Privaten bzw. von Bürgergemeinden und Korporationen befinden, welche die Bewirtschaftung nicht mit Steuereinnahmen unterstützen können, werden in Zukunft noch mehr Waldflächen nicht mehr gepflegt werden. In der Folge werden die Wälder nicht mehr verjüngt und bedeutende Holzpotenziale bleiben ungenutzt. Überalterte Wälder werden zur "Zeitbombe", denn sie sind anfällig für Krankheiten, Schädlinge und die Folgen des Klimawandels. Nur gesunde und nachhaltig genutzte Wälder können massgeblich zum Klimaschutz beitragen.

Die Ziele der Waldpolitik des Bundes können ohne rasche und griffige zusätzliche Massnahmen nicht mehr erfüllt werden. Um die nachhaltige Pflege und Nutzung des Waldes auch in naher Zukunft sicherzustellen, braucht es gezielte Anreize und rasche finanzielle Unterstützungen für die Waldwirtschaft. In einem ersten Schritt werden daher drei dringende Massnahmenpakete gefordert, für die mindestens 25 Millionen Franken pro Jahr bereitzustellen sind:

Stabilitäts-Pflege: Ergänzend zu den bereits ausgerichteten Beiträgen für die Jungwaldpflege, sollen Pflegebeiträge für Massnahmen in Baumbeständen aller Entwicklungsstufen ausgerichtet werden, wenn sie deren Widerstands- und Anpassungsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel gezielt fördern.



Sicherheitsholzerei: Damit die Sicherheit von Erholungssuchenden und wichtiger Infrastrukturen gewährleistet werden kann, soll die Räumung geschwächter Bäume und Baumbestände in Erholungswäldern und im Bereich öffentlicher Infrastrukturen (z.B. Strassen und Schienen) kostendeckend finanziell unterstützt werden.

Wiederaufforstungen: Aufforstungsprojekte, die zur raschen und gezielten Anpassung des Waldes an die Folgen des Klimawandels beitragen, sollen finanziell unterstützt werden (Pflanzungen mit standortgerechten, klimaangepassten Baumarten, inkl. notwendiger Wildschutzmassnahmen).

Die Schweizer Waldeigentümer stehen in direkter Konkurrenz mit der Waldwirtschaft in den Nachbarländern, vor allem in Österreich und Deutschland. Ein Blick über die Landesgrenzen lohnt sich daher:

In Österreich hat die Bundesregierung für die Forstwirtschaft ein Unterstützungspaket im Umfang von 350 Millionen Euro geschnürt (16.06.2020). Zur Umsetzung soll ein neues Waldfondsgesetz geschaffen werden. Es ist beabsichtigt, ähnliche Massnahmen zu fördern, wie mit der vorliegenden Motion gefordert.

Im deutschen Bundesland Baden-Württemberg stehen für die Aufarbeitung von Schadholz und für Wiederaufforstungen Fördermittel im Umfang von 28,6 Millionen Euro zur Verfügung. Ergänzend dazu wird aktuell die Einführung einer "Klimawandelpämie" geprüft, um Anreize für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zu schaffen (27.05.2020).

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2020**

Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung einer regelmässigen Waldbewirtschaftung, gerade auch angesichts des Klimawandels. Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer mit ihren Forstbetrieben spielen dabei eine wichtige Rolle und stehen momentan vielerorts vor einer herausfordernden Aufgabe. Mit dem langjährigen Forschungsprogramm "Wald und Klimawandel" (2009–2018) des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) konnten wesentliche Erkenntnisse zum Wald und seiner Anpassungsfähigkeit gewonnen werden. Weiter haben die WSL, Bund und Kantone ein langfristig angelegtes Forschungsprojekt mit Testpflanzungen mit 18 verschiedenen Baumarten angelegt. Dies wird in einigen Jahren weitere Erkenntnisse über eine geeignete Baumartenwahl für die Zukunft liefern.

Parlament und Bundesrat haben die Thematik bereits 2017 aufgenommen und mit der Ergänzung des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) Massnahmen zu Vorkehrungen zum Klimawandel verankert (Art. 28a WaG). Die Bundesbeiträge wurden jährlich um 20 Millionen Franken erhöht. Auch bei zusätzlichen Mitteln des Bundes müssten sich die Kantone zu gleichen Teilen beteiligen und in der Lage sein, entsprechende Mittel zuzusichern.

Vor wenigen Wochen hat das Parlament den Bundesrat mit der Motion Engler (Hêche) (19.4177) beauftragt, zusammen mit den Kantonen im Sinne der Verbundaufgabe eine integrale Strategie für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel vorzulegen. Die Strategie soll auch die erforderlichen Instrumente sowie finanziellen Mittel festlegen, damit der Wald seine verschiedenen Funktionen erfüllen und nachhaltig bewirtschaftet werden kann. Der Bundesrat begrüsst diesen integralen Ansatz und lehnt deshalb eine vorgezogene Anpassung der Instrumente und eine allenfalls damit einhergehende Mittelaufstockung zum jetzigen Zeitpunkt ab.

### **Antrag des Bundesrates vom 19.08.2020**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Kommissionsberichte**

26.01.2021 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

## Chronologie

- 17.09.2020 Ständerat  
Annahme
- 10.03.2021 Nationalrat  
Angenommen mit folgender Änderung: ... Der Bundesrat wird zu diesem Zweck aufgefordert, in einem ersten Schritt für eine erste 4-Jahres-Periode zusätzliche leistungsbezogene, finanzielle Beiträge im Umfang von mindestens 25 Millionen Franken pro Jahr für die NFA-Programmvereinbarung Wald und ergänzende Massnahmen in den Bereichen "Stabilitäts-Waldpflege", Sicherheitsholzschläge und klimaangepasste Waldverjüngung auszurichten. Im Bedarfsfall sind Nachtragskredite für das laufende Jahr bereitzustellen. Sofern dazu neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen oder bestehende anzupassen sind, wird der Bundesrat aufgefordert, diese dem Parlament spätestens innert 12 Monaten vorzulegen.

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Behandlungskategorie

IV

### Erstbehandelnder Rat

Ständerat

### Mitunterzeichnende (18)

Baume-Schneider Elisabeth, Burkart Thierry, Dittli Josef, Engler Stefan, Ettlin Erich, Hefti Thomas, Häberli-Koller Brigitte, Juillard Charles, Knecht Hansjörg, Kuprecht Alex, Maret Marianne, Mazzone Lisa, Reichmuth Othmar, Stark Jakob, Thorens Goumaz Adèle, Wicki Hans, Zanetti Roberto, Zopfi Mathias

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**20.3745 s Mo. Ständerat (Fässler Daniel). Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes**

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 26. Januar 2021

---

Die Kommission hat an Ihrer Sitzung vom 26. Januar 2021 die titelgenannte, am 18. Juni 2020 eingereichte und vom Ständerat am 17. September 2020 angenommene Motion beraten.

Die Motion verlangt vom Bundesrat rasch Massnahmen und entsprechende finanzielle Unterstützung, um die Rahmenbedingungen für die Schweizer Waldbewirtschaftung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu verbessern.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 22 zu 3 Stimmen, die Motion gemäss dem abgeänderten Text anzunehmen (siehe Ziffer 4).

Berichterstattung: Müller-Altermatt (d), Page (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Bastien Girod

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 2020
- 3 Beschluss des Erstrates
- 4 Änderungsantrag der Kommission
- 5 Erwägungen der Kommission

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den im vierten Landesforstinventar aufgezeigten Defiziten in der Waldpflege entgegenzuwirken und die durch den Klimawandel verschlechterten Rahmenbedingungen für die Schweizer Waldbewirtschaftung rasch und konkret zu verbessern. Es sind gezielt Massnahmen zu fördern und finanziell zu unterstützen, die es den Waldeigentümern ermöglichen, einen gesunden, stabilen und klimafitten Wald zu erhalten. Es sind finanzielle Anreize zu schaffen, damit die Waldeigentümer den Wald auch in Zukunft so bewirtschaften können, dass er "alle Funktionen und Leistungen nachhaltig und gleichwertig erfüllen kann", wie dies die Waldpolitik 2020 vorsieht. Namentlich Einschränkungen der Funktionen für das Klima, die Wohlfahrt und die Holzversorgung ist mit effektiv wirkenden Massnahmen dringend zu begegnen.

Der Bundesrat wird zu diesem Zweck aufgefordert, in einem ersten Schritt für eine erste 4-Jahres-Periode zusätzliche leistungsbezogene, finanzielle Beiträge im Umfang von mindestens 25 Millionen Franken pro Jahr in drei Bereichen auszurichten: für eine "Stabilitäts-Waldpflege" in allen Entwicklungsstufen, für Sicherheitsholzschläge und für klimaangepasste Wiederaufforstungsmassnahmen. Sofern dazu neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen oder bestehende anzupassen sind, wird der Bundesrat aufgefordert, diese dem Parlament spätestens innert 12 Monaten vorzulegen.

### 1.2 Begründung

Artikel 77 der Bundesverfassung verpflichtet den Bund dazu, dafür zu sorgen, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann. Die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für eine effiziente und innovative Wald- und Holzwirtschaft sind denn auch das Hauptziel der vom Bundesrat im Jahre 2013 formulierten Waldpolitik 2020. Die Resultate des vierten, am 10. Juni 2020 publizierten Landesforstinventars (LFI 4) belegen indessen, dass der Anteil nicht bewirtschafteter Wälder zunimmt und der Wald die vom Staat und von der Gesellschaft erwarteten Leistungen immer weniger erbringen kann. Dieses Problem wird künftig noch zunehmen, wenn keine griffigen Massnahmen dagegen ergriffen werden. Der Bund ist daher in der Pflicht, dringende und konkrete Massnahmen zu ergreifen.

Der Klimawandel und Ereignisse wie Sturmschäden, Käferbefall und Trockenheit setzen dem Wald zu. Sich verschärfende Holzmarktentwicklungen beeinträchtigen die wirtschaftliche Lage der Waldeigentümer zusätzlich. Viele Waldbesitzer können die zeitgerechte und flächendeckende Waldpflege nicht mehr gewährleisten, sie sind dazu auch nicht verpflichtet. Die stets unrentablere Holznutzung lässt die Motivation der Waldbesitzer für die Waldpflege und Holzernte weiter schwinden. Da sich zwei Drittel des Schweizer Waldes im Eigentum von Privaten bzw. von Bürgergemeinden und Korporationen befinden, welche die Bewirtschaftung nicht mit Steuereinnahmen unterstützen können, werden in Zukunft noch mehr Waldflächen nicht mehr gepflegt werden. In der Folge werden die Wälder nicht mehr verjüngt und bedeutende Holzpotenziale bleiben ungenutzt. Überalterte Wälder werden zur "Zeitbombe", denn sie sind anfällig für Krankheiten, Schädlinge und die Folgen des Klimawandels. Nur gesunde und nachhaltig genutzte Wälder können massgeblich zum Klimaschutz beitragen.

Die Ziele der Waldpolitik des Bundes können ohne rasche und griffige zusätzliche Massnahmen nicht mehr erfüllt werden. Um die nachhaltige Pflege und Nutzung des Waldes auch in naher Zukunft sicherzustellen, braucht es gezielte Anreize und rasche finanzielle Unterstützungen für die Waldwirtschaft. In einem ersten Schritt werden daher drei dringende Massnahmenpakete gefordert, für die mindestens 25 Millionen Franken pro Jahr bereitzustellen sind:





**Stabilitäts-Pflege:** Ergänzend zu den bereits ausgerichteten Beiträgen für die Jungwaldpflege, sollen Pflegebeiträge für Massnahmen in Baumbeständen aller Entwicklungsstufen ausgerichtet werden, wenn sie deren Widerstands- und Anpassungsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel gezielt fördern.

**Sicherheitsholzerei:** Damit die Sicherheit von Erholungssuchenden und wichtiger Infrastrukturen gewährleistet werden kann, soll die Räumung geschwächter Bäume und Baumbestände in Erholungswäldern und im Bereich öffentlicher Infrastrukturen (z.B. Strassen und Schienen) kostendeckend finanziell unterstützt werden.

**Wiederaufforstungen:** Aufforstungsprojekte, die zur raschen und gezielten Anpassung des Waldes an die Folgen des Klimawandels beitragen, sollen finanziell unterstützt werden (Pflanzungen mit standortgerechten, klimaangepassten Baumarten, inkl. notwendiger Wildschutzmassnahmen).

Die Schweizer Waldeigentümer stehen in direkter Konkurrenz mit der Waldwirtschaft in den Nachbarländern, vor allem in Österreich und Deutschland. Ein Blick über die Landesgrenzen lohnt sich daher:

In Österreich hat die Bundesregierung für die Forstwirtschaft ein Unterstützungspaket im Umfang von 350 Millionen Euro geschnürt (16.06.2020). Zur Umsetzung soll ein neues Waldfondsgesetz geschaffen werden. Es ist beabsichtigt, ähnliche Massnahmen zu fördern, wie mit der vorliegenden Motion gefordert.

Im deutschen Bundesland Baden-Württemberg stehen für die Aufarbeitung von Schadholz und für Wiederaufforstungen Fördermittel im Umfang von 28,6 Millionen Euro zur Verfügung. Ergänzend dazu wird aktuell die Einführung einer "Klimawandelpämie" geprüft, um Anreize für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder zu schaffen (27.05.2020).

## **2 Stellungnahme des Bundesrates vom 19. August 2020**

Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung einer regelmässigen Waldbewirtschaftung, gerade auch angesichts des Klimawandels. Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer mit ihren Forstbetrieben spielen dabei eine wichtige Rolle und stehen momentan vielerorts vor einer herausfordernden Aufgabe. Mit dem langjährigen Forschungsprogramm "Wald und Klimawandel" (2009-2018) des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) konnten wesentliche Erkenntnisse zum Wald und seiner Anpassungsfähigkeit gewonnen werden. Weiter haben die WSL, Bund und Kantone ein langfristig angelegtes Forschungsprojekt mit Testpflanzungen mit 18 verschiedenen Baumarten angelegt. Dies wird in einigen Jahren weitere Erkenntnisse über eine geeignete Baumartenwahl für die Zukunft liefern. Parlament und Bundesrat haben die Thematik bereits 2017 aufgenommen und mit der Ergänzung des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) Massnahmen zu Vorkehrungen zum Klimawandel verankert (Art. 28a WaG). Die Bundesbeiträge wurden jährlich um 20 Millionen Franken erhöht. Auch bei zusätzlichen Mitteln des Bundes müssten sich die Kantone zu gleichen Teilen beteiligen und in der Lage sein, entsprechende Mittel zuzusichern.

Vor wenigen Wochen hat das Parlament den Bundesrat mit der Motion Engler (Hêche) (19.4177) beauftragt, zusammen mit den Kantonen im Sinne der Verbundaufgabe eine integrale Strategie für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel vorzulegen. Die Strategie soll auch die erforderlichen Instrumente sowie finanziellen Mittel festlegen, damit der Wald seine verschiedenen Funktionen erfüllen und nachhaltig bewirtschaftet werden kann. Der Bundesrat begrüsst diesen integralen Ansatz und lehnt deshalb eine vorgezogene Anpassung der Instrumente und eine allenfalls damit einhergehende Mittelaufstockung zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



### 3 Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat der Motion am 17. September 2020 mit 29 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.

### 4 Änderungsantrag der Kommission

Die Kommission beantragt, den Motionstext im zweiten Absatz wie folgt zu ändern:

Der Bundesrat wird zu diesem Zweck aufgefordert, in einem ersten Schritt für eine erste 4-Jahres-Periode zusätzliche leistungsbezogene, finanzielle Beiträge im Umfang von mindestens 25 Millionen Franken pro Jahr für die NFA-Programmvereinbarung Wald und ergänzende Massnahmen in den Bereichen "Stabilitäts-Waldpflege", Sicherheitsholzschläge und klimaangepasste Waldverjüngung auszurichten. Im Bedarfsfall sind Nachtragskredite für das laufende Jahr bereitzustellen. Sofern dazu neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen oder bestehende anzupassen sind, wird der Bundesrat aufgefordert, diese dem Parlament spätestens innert 12 Monaten vorzulegen.

### 5 Erwägungen der Kommission

Die Veränderungen im Wald, die in den vergangenen Jahren beobachtet werden können in Verbindung mit dem Klimawandel, sind auch für die Kommission Grund zur Sorge. Sie hat unlängst der Motion [19.4177](#) einstimmig zugestimmt, die den Bundesrat beauftragt, eine umfassende Strategie für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel zu erarbeiten. Die Strategie soll die notwendigen Instrumente und Mittel festlegen, um gegen die Folgen von sommerlicher Trockenheit, kombiniert mit ausserordentlichen Ereignissen wie Waldbrände, Schädlingsbefall oder Stürme, vorgehen zu können.

Mit der vorliegenden Motion sollen den Waldbesitzern im Rahmen der NFA-Programmvereinbarungen und mit ergänzenden Massnahmen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie gezielt die Waldfunktionen für das Klima, die Wohlfahrt und die Holzversorgung erhalten können. Ein rasches Handeln sei gefordert, damit die Ziele der Waldpolitik des Bundes erfüllt werden könnten, unterstreicht der Motionär.

Die Kommission stimmt dem zu. Sie ist entgegen dem Bundesrat der Meinung, dass eine Dringlichkeit gegeben sei und gewisse Massnahmen durchaus vorgezogen werden müssten. Die Motion stehe deshalb nicht der bereits überwiesenen Motion 19.4177 entgegen, sondern ergänze diese in sinnvoller Weise. Damit rasch gehandelt werden kann, hat die Kommission die Forderung der Motion dahingehend erweitert, dass im Bedarfsfall Nachtragskredite für das laufende Jahr bereitgestellt werden sollen.

20.3775 Interpellation

## Operation Papyrus. Vertrauen oder Versagen?

---

Eingereicht von: Amaudruz Céline  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

In Genf läuft eine Untersuchung zur Operation Papyrus. Die erhobenen Fakten zeigen, dass sich mit verschiedenen Methoden eine Aufenthaltsbewilligung erlangen liess, ohne dass die Bedingungen dafür erfüllt waren. Es ist die Rede von Scheinfirmen, gefälschten Dokumenten, gefälschten Unterschriften, Scheinehen, Betrug bei den Französischtests. Das Betrugsrisiko war offensichtlich hoch, da nie das nötige Personal zur Verfügung stand und die Zeit für die nötigen Abklärungen fehlte, insbesondere in Bezug auf die den Dossiers beigelegten Unterlagen. Die befragten Personen weisen auch darauf hin, dass der für die Operation zuständige Staatsrat anscheinend persönlich interveniert habe und in einem Fall sogar ein Gesuch zugelassen haben soll, welches die Kriterien nicht erfüllte, obschon diese ohnehin sehr vage und offensichtlich nicht wirklich restriktiv waren. Das Resultat sind 2390 Legalisierungen, denen nur 50 Ablehnungen gegenüberstehen.

Diese gelinde gesagt zweifelhaften Dossiers wurden dann für den definitiven Entscheid nach Bern übermittelt. Das Resultat macht deutlich, dass der Bund dem Kanton Genf viel Vertrauen entgegenbrachte und dessen Meinung häufig, wenn nicht gar systematisch berücksichtigte.

1. Welche Aufgaben hatte der Kanton Genf im Rahmen der Operation Papyrus (Entgegennahme der Unterlagen, Prüfung, Erstellung des Dossiers, Entscheid)?
2. Welche Aufgaben hatten die Bundesangestellten, die für die Prüfung der Dossiers aus Genf zuständig waren?
3. Hatten sie die Mittel, um die Echtheit der eingereichten Unterlagen zu überprüfen, oder mussten sie nur prüfen, ob die nötigen Dokumente tatsächlich vorhanden waren?
4. Zeigte der Bundesrat nicht zu wenig Neugierde bei der Prüfung dieser Dossiers?
5. Wie viele Dossiers wurden durch den Bund abgelehnt?
6. Welches waren die Gründe für die Ablehnung durch den Bund?
7. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen in Bezug auf die Dossiers, bei denen Betrug im Spiel war?
8. Wird die Aufenthaltsbewilligung bei nachgewiesenem Betrug wieder entzogen?
9. Falls die Aufenthaltsbewilligung wieder entzogen wird, werden die betreffenden Personen dann ausgeschafft?
10. Wird der Bundesrat gegen den Kanton Genf vorgehen wegen dessen leichtfertiger, wenn nicht sogar betrügerischen Haltung?
11. Welche Massnahmen wird der Bundesrat treffen, um zu verhindern, dass eine kantonale Behörde seine Gutgläubigkeit ausnutzt?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 19.08.2020

1.-3. Im Rahmen der Operation PYPYRUS hatte das kantonale Amt für Bevölkerung und Migration (OCPM) in jedem Einzelfall sämtliche Unterlagen zu prüfen, die Migrantinnen und Migranten ohne gültige Aufenthaltspapiere mithilfe von Verbänden und Gewerkschaften eingereicht hatten. Die Kantonsangestellten mussten die Vollständigkeit der Dossiers prüfen und bestimmen, ob die Kriterien für die Teilnahme an der Operation PYPYRUS tatsächlich erfüllt waren. Falls nötig hatten sie weitere Überprüfungen und Abklärungen vorzunehmen. Bei einem positiven Entscheid musste das OCPM das Dossier gemäss den entsprechenden Rechtsvorschriften dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Zustimmung unterbreiten. Bei einem negativen Entscheid verfügte das OCPM in eigener Kompetenz die Ablehnung des Gesuchs und die Wegweisung aus der Schweiz.



4. Die Echtheit der Beweismittel ist generell von den kantonalen Behörden zu prüfen, und nicht vom SEM. Die kantonalen Behörden kennen die Unternehmen und Arbeitgeber in ihrem Hoheitsgebiet und sind allenfalls besser in der Lage, gefälschte Dokumente zu erkennen. Jedes dem SEM eingereichte Dossier wurde individuell geprüft gemäss den geltenden Rechtsvorschriften zur Erteilung einer Härtefallbewilligung. Unvollständige oder als zweifelhaft erachtete Dossiers hat das SEM dem Kanton retourniert zur erneuten Überprüfung oder für weitere Abklärungen.

5.- 6. Bei zehn Dossiers hat das SEM seine Zustimmung verweigert. Diese Verwaltungsentscheide können beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Gründe für die Ablehnung waren hauptsächlich eine zu kurze Aufenthaltsdauer oder eine als ungenügend erachtete Integration.

7.- 9. Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) erlaubt den kantonalen Behörden jederzeit, eine Aufenthaltsbewilligung, die aufgrund von falschen Angaben oder gefälschten Dokumenten erteilt wurde, zu widerrufen oder nicht zu verlängern. Der Widerruf oder die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung hat die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge, wobei der Wegweisungsvollzug ebenfalls der kantonalen Behörde obliegt.

10.-11. Im Rahmen der Operation PAPHYRUS standen das SEM und die Behörden des Kantons Genf in regelmässigem Kontakt. Dabei wurde auch erörtert, dass Dossiers mit betrügerischen Absichten bestehen könnten. In diesem Zusammenhang hatte sich das OCPM verpflichtet, entsprechende Fälle der Staatsanwaltschaft zu melden und die Ablehnung des Gesuchs, den Widerruf der Bewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz zu verfügen. Der Bundesrat hat von den vom OCPM beschlossenen Massnahmen sowie den bisher verfügten Entscheiden und Sanktionen Kenntnis genommen. Er ist daher der Ansicht, dass keine weitergehenden Massnahmen angezeigt sind.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.3894 Interpellation

## **Pflanzenschutzmittel. Der Bundesrat verspricht seit vielen Jahren, die Privatanwendung griffig zu regulieren. Wann macht er es endlich?**

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.06.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die zuständigen Bundesämter sind daran, eine Verschärfung der Zulassung von Pflanzenschutzmittel für den Laiengebrauch vorzubereiten. Der Bundesrat verspricht seit Jahren, die Privatanwendung griffig zu regulieren. Die Situation ist zum Teil prekär:

Gemäss Bundesrat stellen heute 103 zugelassene Pestizid-Produkte ein Risiko für Bienen, Wildbestäuber und andere Insekten dar. 48 davon sind für den nicht-professionellen Gebrauch zugelassen ([20.5290](#)). Der Verkauf von Pestiziden der Profi-Anwendung an Hobbygärtner ist aber nicht verboten ([20.5343](#)).

Die Bedingungen für die Verwendung von PSM für den Hausgebrauch richten sich nach jenen für die gewerbliche Anwendung ([20.5502](#)). Profis müssen jedoch spezifische Ausbildungen absolvieren. Der gewerbliche Einsatz bestimmter Pestizide ist gar genehmigungspflichtig ([20.5478](#)).

Auf Gebrauchsanweisungen von Pestiziden zur Privatanwendung heisst es etwa: "Bienengefährlich: Darf nur am Abend, ausserhalb des Bienenfluges mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräuter, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen". In der Sendung Kassensturz, vom 7. Mai 2019, bezweifelte ein Experte von Jardin Suisse, dass diese Auflage praxistauglich ist.

Auf der Gebrauchsanweisung von Chlorpropham, einem Keimhemmer für Kartoffeln, steht: "von Nahrungsmittel, Getränken und Futtermitteln fernhalten". Das Pestizid konnte in einem Testkauf des Fernsehen SRF, vom November 2019, von Laien problemlos erworben werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Seit wann verlangt die PSMV ein Verkaufsverbot von Profi-Pestizide an Laien und warum wurde es bisher nicht umgesetzt?
2. Warum gelten für die Anwendung von Pestiziden durch Laien nicht spezifische, auf die Hobby-Anwendung zugeschnittene Auflagen sondern offenbar dieselben Bedingungen, wie für Profis mit einer Aus- und Weiterbildungspflicht?
3. PSM werden unter Auflagen zum Gebrauch zugelassen. Hat der Bund untersucht, ob diese von Hobbyanwendern gelesen, verstanden, befolgt und nicht einfach ignoriert werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, kann er die Ergebnisse publizieren?
4. Warum werden Pestizide unter Auflagen zugelassen, die in der Praxis kaum angewendet werden können und die sogar als widersprüchlich bezeichnet werden können?
5. Wer setzt die Auflagen für Privatanwender durch und wie macht er das?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 26.08.2020**

Der Bundesrat hat 2017 den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel verabschiedet. Dieser Aktionsplan gilt auch für Produkte, die von nichtberuflichen Anwenderinnen und Anwendern verwendet werden. Mit der Publikation der Liste der Produkte, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind, wurde eine erste Massnahme umgesetzt. Eine zweite Massnahme sieht vor, die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die beruflichen Anwenderinnen und Anwendern vorbehalten sind, an nichtberufliche Anwenderinnen und Anwender zu verbieten. Der Aktionsplan sieht ausserdem vor, die Kriterien für die Zulassung von Produkten für nichtberufliche Anwenderinnen und Anwender zu verschärfen. Das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erarbeiten zurzeit diese neuen Kriterien, die sich nach der Toxizität des jeweiligen Produkts für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt orientieren. Eine Vernehmlassung zum Änderungsentwurf der betreffenden Verordnungen ist für 2021 geplant.

1. Der Bundesrat hat im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 vorgeschlagen, die



Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161) dahingehend anzupassen, dass die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln, die beruflichen Anwenderinnen und Anwendern vorbehalten sind, an nichtberufliche Anwenderinnen und Anwender verboten wird.

2. Bei einer beruflichen Verwendung sind die behandelten Flächen grösser, ist die Verwendungsdauer länger und sind die verwendeten Produktmengen umfangreicher. Die für die berufliche Verwendung durchgeführte Risikobeurteilung und sich allfällig daraus ergebende Massnahmen zur Risikoreduktion decken daher die Risiken ab, die mit der nichtberuflichen, weniger umfangreichen Verwendung einhergehen. Diese Massnahmen werden in bestimmten Fällen für nichtberufliche Anwenderinnen und Anwender angepasst.

3. Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt wurde eine Studie über das Verbot des Einsatzes von Herbiziden auf Terrassen, Parkplätzen und Wegen durchgeführt. Sie zeigt, dass ungefähr 50 % der nichtberuflichen Anwenderinnen und Anwender die gesetzlichen Grundlagen nicht kennen. Die Studie befasst sich nicht mit den Gründen für das mangelnde Wissen. Sie ist auf der Website des genannten Amtes einsehbar.

4. Die Anwendungsbedingungen sind verständlich formuliert. Die erwähnte Formulierung aus der Gebrauchsanweisung des Kartoffelkeimhemmers stellt keine Bedingung dar, die in der Zulassung des Produkts genannt wird. Es dürfte sich um eine Empfehlung des Unternehmens bezüglich Lagerung von Pflanzenschutzmitteln handeln. Darüber hinaus ist kein solches Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen.

5. Die Anwenderinnen und Anwender sind verpflichtet, die Anwendungsbedingungen einzuhalten. Für die Überwachung der Einhaltung der spezifischen Bedingungen für die Verwendung von Chemikalien sind die Kantone zuständig.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (3)

Schneider Schüttele Ursula, Streiff-Feller Marianne, Studer Lilian

20.3906 Motion

## Schweizer Landesversorgung in sehr grossen Krisen sicherstellen

---

Eingereicht von: Minder Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
parteilos

Einreichungsdatum: 19.06.2020

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, um die Schweizer Landesversorgung in sehr grossen Krisen sicherzustellen. Hierzu sollen lebenswichtige Güter zur Aufrechterhaltung der Schweizer Volkswirtschaft und Landesversorgung in der Schweiz hergestellt werden müssen. Wo dies nicht möglich oder ökonomisch nicht tragbar ist, sind zumindest hinreichend grosse Pflichtlager zu führen.

### Begründung

Während der Covid-Krise wurden diverse, teilweise lebenswichtige medizinische Güter knapp. So etwa zeigte sich ein Mangel an genügend Hygienemasken, Desinfektionsmittel, Ethanol, Schutzkleidung und Medikamente (Narkotika, Antibiotika). Viele dieser Standardprodukte werden kaum mehr in der Schweiz hergestellt, sie werden längst aus dem fernen Osten importiert. Der Schutz der Schweizer Bevölkerung war damit zeitweise allzu stark von ausländischen Herstellern und Lieferketten abhängig und beeinträchtigt.

Doch die nächste grosse Krise, die nächste Pandemie kommt bestimmt. Damit die Schweiz sodann besser gewappnet ist, seien nun rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Der Bundesrat hat hierzu in einem ersten Schritt den Katalog der lebenswichtigen Güter zu evaluieren und aktualisieren. Danach sei die Abhängigkeit dieser essenzieller Produkte vom Ausland zu reduzieren, indem entweder die Produktion ganz oder teilweise in der Schweiz stattzufinden hat oder aber genügend Pflichtlager geführt werden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 02.09.2020

Mit dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531) verfügt der Bund bereits über ein breites Instrumentarium zum Umgang mit Versorgungsstörungen im Krisenfall. Das LVG regelt die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag. Vorbereitungsmaßnahmen des 2. Kapitels im LVG wollen dazu subsidiär zur Privatwirtschaft die Versorgungssysteme des Landes stärken und die Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft gegen Versorgungsstörungen erhöhen.

Neben den bewährten Massnahmen zur Vorratshaltung hat der Gesetzgeber mit Artikel 5 LVG die Voraussetzungen geschaffen, dass der Bundesrat versorgungsrelevante Unternehmen zu entsprechenden Vorkehrungen verpflichten kann. Unternehmen, die in der Herstellung von lebenswichtigen Gütern tätig und für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, könnten auf dieser Basis bereits heute zur Einrichtung und Aufrechterhaltung von inländischen Produktionskapazitäten verpflichtet werden. Dabei ist jedoch das Grundprinzip der Subsidiarität des staatlichen Handelns zu beachten.

In der Schweiz sind in erster Linie die privaten Akteure verantwortlich für die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.

Die schweizerische Wirtschaft ist stark in die internationalen Liefer- und Produktionsketten eingebunden und profitiert von den guten Beziehungen der Schweiz zu ihren Handelspartnern und der internationalen Zusammenarbeit. Diesem Aspekt sowie möglichen wettbewerbsverzerrenden Effekten ist bei solch starken Eingriffen in die unternehmerische Freiheit, wie sie eine Verpflichtung zur Sicherstellung inländischer Produktionskapazitäten darstellt, ganz besonders Rechnung zu tragen. Dank der Flexibilität der Unternehmen, der internationalen Zusammenarbeit, den Freihandelsabkommen der Schweiz und gezielten unterstützenden Massnahmen des Bundes bei der Beschaffung von medizinischen Gütern konnte die Versorgung der Schweiz während der Covid-19-Krise trotz gelegentlicher Lieferverzögerungen sichergestellt werden.

Es ist eine ständige Aufgabe der wirtschaftlichen Landesversorgung, ihr Instrumentarium laufend zu prüfen



und an verändernde Herausforderungen anzupassen. Dazu dienen regelmässig erarbeitete Gefährdungs- und Verwundbarkeitsanalysen zur Versorgung mit lebenswichtigen Gütern.

Der Bundesrat hat aufgrund der Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie bereits eine Überprüfung der Pflichtlagerhaltung in Aussicht gestellt (vgl. z.B. Stellungnahmen zu den Motionen [20.3197](#) Burgherr und [20.3448](#) Michaud Gigon sowie zum Postulat [20.3241](#) FDP-Liberale Fraktion).

Die auf eine Pandemie ausgerichteten Vorbereitungsmaßnahmen werden im Influenza-Pandemieplan des Bundes abgebildet. Die Vorratshaltung ist Teil dieses Plans. Die neu erhobenen Anforderungen an die Vorratshaltung von Heilmitteln (Arzneimittel, Medizinprodukte) und persönlichen Schutzausrüstungen sind soweit wie möglich mit den jeweils geeignetsten Instrumenten umzusetzen. Dazu gehören neben der obligatorischen Pflichtlagerhaltung beispielsweise die Verpflichtung von einzelnen Unternehmen zur Haltung von Mindestvorräten oder der Aufbau inländischer Produktionskapazitäten. Die hierzu nötigen Evaluationen und Studien können jedoch erst nach Abschluss der Bewältigung der Covid-19-Pandemie in Angriff genommen werden.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die bestehenden Instrumente zusammen mit den richtigen Lehren aus der geplanten Überprüfung der Pflichtlagerhaltung ausreichend sind, um die Versorgung der Schweiz im Krisenfall sicherzustellen.

### **Antrag des Bundesrates vom 02.09.2020**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Kommissionsberichte**

[17.11.2020 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates](#)

### **Chronologie**

24.09.2020	Ständerat Annahme
04.03.2021	Nationalrat Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

### **Weitere Informationen**

#### **Behandlungskategorie**

IV

#### **Erstbehandelnder Rat**

Ständerat



Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**20.3268 s Mo. Ständerat (Häberli-Koller). Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern**

**20.3906 s Mo. Ständerat (Minder). Schweizer Landesversorgung in sehr grossen Krisen sicherstellen**

---

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 17. November 2020

---

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 17. November 2020 die von Ständerätin Brigitte Häberli-Koller am 4. Mai 2020 und die von Ständerat Thomas Minder am 19. Juni 2020 eingereichten Motionen vorberaten.

Die Motion 20.3268 beauftragt den Bundesrat, Massnahmen zu ergreifen, um die Abhängigkeit von internationalen Liefer- und Produktionsketten für essenzielle Güter zu verringern.

Die Motion 20.3906 beauftragt den Bundesrat, die Schweizer Landesversorgung in sehr grossen Krisen sicherzustellen. Hierzu sollen lebenswichtige Güter zur Aufrechterhaltung der Schweizer Volkswirtschaft und der Landesversorgung in der Schweiz hergestellt werden müssen.

#### **Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen, die Motion 20.3268 anzunehmen.  
Eine Minderheit (Fiala, Borloz, Dobler, Flach, Heimgartner, Hess Erich, Hurter Thomas, Pointet, Tuena, Wasserfallen Christian, Zuberbühler) beantragt, die Motion abzulehnen.

Die Kommission beantragt mit 18 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion 20.3906 abzulehnen.

Berichterstattung: Candinas (d), Porchet (f)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Ida Glanzmann-Hunkeler



#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 2020, 2. September 2020
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[20.3268]

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um die Abhängigkeit von internationalen Liefer- und Produktionsketten für essentielle Güter zu verringern. So soll die Versorgungssicherheit in zukünftigen Krisen besser gewährleistet werden und die nachhaltige Wirtschaft der Schweiz gestärkt werden.

[20.3906]

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, um die Schweizer Landesversorgung in sehr grossen Krisen sicherzustellen. Hierzu sollen lebenswichtige Güter zur Aufrechterhaltung der Schweizer Volkswirtschaft und Landesversorgung in der Schweiz hergestellt werden müssen. Wo dies nicht möglich oder ökonomisch nicht tragbar ist, sind zumindest hinreichend grosse Pflichtlager zu führen.

### 1.2 Begründung

[20.3268]

Die weltweite Pandemie zeigt, wie unsere Wirtschaft und unsere Gesundheitsversorgung durch die ausgeprägte Globalisierung in Abhängigkeiten geraten sind, die sie angreifbar und verletzlich machen. Politik und Gesellschaft müssen realisieren, dass man bei essentiellen Gütern nicht nur auf den Preis schauen kann. Ein gutes Beispiel dafür ist die Pharmaindustrie, wie in der Motion 20.3166 der ständerätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 29. April 2020 dargelegt wird. Neben der Stärkung unsere Versorgung für die nächste Krise, ermöglicht eine vermehrte inländische Produktion die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die nach der Corona-Pandemie dringen benötigt werden.

[20.3906]

Während der Covid-Krise wurden diverse, teilweise lebenswichtige medizinische Güter knapp. So etwa zeigte sich ein Mangel an genügend Hygienemasken, Desinfektionsmittel, Ethanol, Schutzkleidung und Medikamente (Narkotika, Antibiotika). Viele dieser Standardprodukte werden kaum mehr in der Schweiz hergestellt, sie werden längst aus dem fernen Osten importiert. Der Schutz der Schweizer Bevölkerung war damit zeitweise allzu stark von ausländischen Herstellern und Lieferketten abhängig und beeinträchtigt. Doch die nächste grosse Krise, die nächste Pandemie kommt bestimmt. Damit die Schweiz sodann besser gewappnet ist, seien nun rechtzeitig die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen. Der Bundesrat hat hierzu in einem ersten Schritt den Katalog der lebenswichtigen Güter zu evaluieren und aktualisieren. Danach sei die Abhängigkeit dieser essenzieller Produkte vom Ausland zu reduzieren, indem entweder die Produktion ganz oder teilweise in der Schweiz stattzufinden hat oder aber genügend Pflichtlager geführt werden.

## 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 2020, 2. September 2020

[20.3268]

Die schweizerische Wirtschaft ist stark in die internationalen Liefer- und Produktionsketten eingebunden. Dies erlaubt ihr, sich auf die Herstellung spezifischer, insbesondere wertschöpfungsintensiver, Güter und Dienstleistungen zu spezialisieren sowie geeignete und preiswerte Vorprodukte aus dem Ausland zu beschaffen. Die COVID-19-Krise hat gezeigt, dass internationale Lieferketten in einzelnen Fällen rasch protektionistischen Massnahmen zum Opfer fallen können und der Bezug gewisser Güter aus dem Ausland schwierig sein kann (bspw. für



medizinisches Schutzmaterial und einzelne Medikamente). Dank der Flexibilität der Unternehmen, zahlreichen Interventionen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO sowie des schweizerischen diplomatischen Netzwerkes konnten praktisch alle Fälle von blockierten Lieferungen behoben werden. Die guten Beziehungen der Schweiz zu ihren Handelspartnern sowie die internationale Zusammenarbeit im Rahmen von internationalen Wirtschaftsorganisationen und bilateralen Freihandelsabkommen haben wesentlich dazu beigetragen. Die Unternehmen in der Schweiz konnten weiterhin, jedoch teilweise mit Verzögerungen, alle benötigten Güter und Dienstleistungen aus dem Ausland beziehen.

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen von Versorgungssicherheit der Schweizer Bevölkerung und von krisenresistenteren Versorgungsketten. Ein bewährtes Instrument für die Versorgungssicherheit ist die Pflichtlagerhaltung auf Basis des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (SR 531).

Dieses regelt die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag. Der Bundesrat erachtet hingegen den Weg mittels Motion als vorschnell bzw. verfrüht. Zielgerichtete und wirksame Massnahmen erfordern eine Gesamtschau und damit eine evidenzbasierte und zielgerichtete Analyse der Versorgungssicherheit während der Krise. Entsprechend empfiehlt der Bundesrat das Po. 20.3433 Reimann sowie die Mo. 20.3197 Burgherr zur Annahme. Im Fall von Medikamenten und Impfstoffen, wie in der Stellungnahme zur Motion 20.3166 erwähnt, erarbeitet der Bundesrat bereits einen Bericht über die Herausforderungen bei der Versorgung und möglichen Massnahmen. Der Bundesrat ist bereit auf Basis der zu erstellenden Gesamtschau die richtigen Lehren aus der Krise zu ziehen und, falls erforderlich, dem Parlament die geeigneten Massnahmen zur Verbesserung der Krisenresistenz der Versorgungsketten mit essentiellen Gütern vorzuschlagen.

[20.3906]

Mit dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531) verfügt der Bund bereits über ein breites Instrumentarium zum Umgang mit Versorgungsstörungen im Krisenfall. Das LVG regelt die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag. Vorbereitungsmaßnahmen des 2. Kapitels im LVG wollen dazu subsidiär zur Privatwirtschaft die Versorgungssysteme des Landes stärken und die Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft gegen Versorgungsstörungen erhöhen.

Neben den bewährten Massnahmen zur Vorratshaltung hat der Gesetzgeber mit Artikel 5 LVG die Voraussetzungen geschaffen, dass der Bundesrat versorgungsrelevante Unternehmen zu entsprechenden Vorkehrungen verpflichten kann. Unternehmen, die in der Herstellung von lebenswichtigen Gütern tätig und für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, könnten auf dieser Basis bereits heute zur Einrichtung und Aufrechterhaltung von inländischen Produktionskapazitäten verpflichtet werden. Dabei ist jedoch das Grundprinzip der Subsidiarität des staatlichen Handelns zu beachten.

In der Schweiz sind in erster Linie die privaten Akteure verantwortlich für die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.

Die schweizerische Wirtschaft ist stark in die internationalen Liefer- und Produktionsketten eingebunden und profitiert von den guten Beziehungen der Schweiz zu ihren Handelspartnern und der internationalen Zusammenarbeit. Diesem Aspekt sowie möglichen wettbewerbsverzerrenden Effekten ist bei solch starken Eingriffen in die unternehmerische Freiheit, wie sie eine Verpflichtung zur Sicherstellung inländischer Produktionskapazitäten darstellt, ganz besonders Rechnung zu tragen. Dank der Flexibilität der Unternehmen, der internationalen Zusammenarbeit, den Freihandelsabkommen der Schweiz und gezielten unterstützenden Massnahmen des Bundes bei der Beschaffung von medizinischen Gütern konnte die Versorgung der Schweiz während der Covid-19-Krise trotz gelegentlicher Lieferverzögerungen sichergestellt werden.



Es ist eine ständige Aufgabe der wirtschaftlichen Landesversorgung, ihr Instrumentarium laufend zu prüfen und an verändernde Herausforderungen anzupassen. Dazu dienen regelmässig erarbeitete Gefährdungs- und Verwundbarkeitsanalysen zur Versorgung mit lebenswichtigen Gütern. Der Bundesrat hat aufgrund der Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie bereits eine Überprüfung der Pflichtlagerhaltung in Aussicht gestellt (vgl. z.B. Stellungnahmen zu den Motionen 20.3197 Burgherr und 20.3448 Michaud Gigon sowie zum Postulat 20.3241 FDP-Liberale Fraktion). Die auf eine Pandemie ausgerichteten Vorbereitungsmaßnahmen werden im Influenza-Pandemieplan des Bundes abgebildet. Die Vorratshaltung ist Teil dieses Plans. Die neu erhobenen Anforderungen an die Vorratshaltung von Heilmitteln (Arzneimittel, Medizinprodukte) und persönlichen Schutzausrüstungen sind soweit wie möglich mit den jeweils geeignetsten Instrumenten umzusetzen. Dazu gehören neben der obligatorischen Pflichtlagerhaltung beispielsweise die Verpflichtung von einzelnen Unternehmen zur Haltung von Mindestvorräten oder der Aufbau inländischer Produktionskapazitäten. Die hierzu nötigen Evaluationen und Studien können jedoch erst nach Abschluss der Bewältigung der Covid-19-Pandemie in Angriff genommen werden.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die bestehenden Instrumente zusammen mit den richtigen Lehren aus der geplanten Überprüfung der Pflichtlagerhaltung ausreichend sind, um die Versorgung der Schweiz im Krisenfall sicherzustellen.

[20.3268]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

[20.3906]

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Am 24. September 2020 hat der Ständerat die Motion 20.3268 mit 28 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung und die Motion 20.3906 mit 20 zu 19 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

### 4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt die Wichtigkeit einer sicheren Landesversorgung in Krisenzeiten. Sie betont jedoch, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen genügen, um die Versorgungssicherheit der Schweiz zu gewährleisten. Die Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen, wie es die Motion 20.3906 fordert, geht der SiK-N somit zu weit. Sie weist ausserdem darauf hin, dass der Ausbau von inländischen Produktionskapazitäten ökonomisch nicht tragbar ist. Aus diesen Gründen beantragt sie mit 18 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung die Motion 20.3906 abzulehnen.

Trotz ausreichender Rechtsgrundlage zeigte gemäss der Kommissionsmehrheit die Krise im Frühjahr 2020, dass in gewissen Bereichen der Landesversorgung Handlungsbedarf besteht. Der Zugang zu lebenswichtigen Gütern im Energie-, Nahrungsmittel- und Heilmittelsektor, aber auch zu Roh- und Wirkstoffen ist für die importabhängige und global vernetzte Schweiz von essenzieller Bedeutung. Diesen Handlungsbedarf erkennt auch der Bundesrat im Grundsatz an, weshalb er an der Sitzung folgenden Änderungsantrag einreichte: Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zur Verringerung der Abhängigkeit von internationalen Liefer- und Produktionsketten für essentielle Güter zu prüfen.

Aus Sicht der Mehrheit geht dieser Antrag aber zu wenig weit, weswegen sie ihn mit 13 zu 11 Stimmen ablehnte. Dabei betonte sie, dass die Lehren aus der Krise im Frühjahr gezogen wurden und es nun an der Zeit ist, konkrete Massnahmen zu ergreifen welche den Zugang zu lebenswichtigen Gütern sichern. Weiter sei es nicht die Absicht der Motion auf eine Renationalisierung der Güterproduktion zu zielen, sondern die Verringerung der Abhängigkeit der



Schweiz von internationalen Liefer- und Produktionsketten zu fördern. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission mit 13 zu 11 Stimmen, die Motion 20.3268 anzunehmen.

Die Minderheit sieht hingegen keinen Handlungsbedarf. Sie betont, dass die Annahme der Motion zu einer starken Steigerung der staatlichen Kosten und zu Einschränkungen in der Innovation führt. Aus diesen Gründen beantragt sie die Ablehnung.

20.3910
---------

 Motion

## Deklaration des Produktionslandes von Brot und Backwaren

---

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR

Sprecher/in: Gmür-Schönenberger Andrea  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 25.06.2020

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das aktuelle Gesetz so anzupassen, dass die Geschäfte, welche direkt oder in verarbeiteter Form (z. B. Sandwiches) Brot und Backwaren verkaufen oder bereitstellen (z. B. Restaurants), an einem für den Kunden sichtbaren Platz das Produktionsland (bei verarbeiteten Produkten wie Sandwiches das Produktionsland des Brotes) anzugeben.

### Antrag des Bundesrates vom 26.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Kommissionsberichte

18.02.2021 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

### Chronologie

21.09.2020	Ständerat Annahme
03.03.2021	Nationalrat Annahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)  
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

V

#### Erstbehandelnder Rat

Ständerat

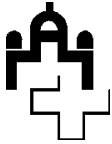


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



---

**20.3910 s Mo. Ständerat (WBK-SR). Deklaration des Produktionslandes von Brot und Backwaren**

---

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 18. Februar 2021

---

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 18. Februar 2021 die von ihrer ständerätlichen Schwesterkommission (WBK-S) am 25. Juni 2020 eingereichte und vom Ständerat am 21. September 2020 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, das geltende Lebensmittelrecht so anzupassen, dass Geschäfte, die Brot und Backwaren verkaufen oder bereitstellen, deren Produktionsland an einem für die Kundinnen und Kunden sichtbaren Platz angeben müssen.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 22 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Stadler (d), de Montmollin (f)

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Mathias Reynard

Inhalt des Berichtes

- 1 Text
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 2020
- 3 Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$





## **1 Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, das aktuelle Gesetz so anzupassen, dass die Geschäfte, welche direkt oder in verarbeiteter Form (z. B. Sandwiches) Brot und Backwaren verkaufen oder bereitstellen (z. B. Restaurants), an einem für den Kunden sichtbaren Platz das Produktionsland (bei verarbeiteten Produkten wie Sandwiches das Produktionsland des Brotes) anzugeben.

## **2 Stellungnahme des Bundesrates vom 26. August 2020**

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

## **3 Beschluss des Erstrates**

Der Ständerat nahm die Motion am 21. September 2020 ohne Gegenantrag an.

## **4 Erwägungen der Kommission**

Angesichts der wachsenden Konkurrenz durch die vermehrte Einfuhr von Backwaren aus dem Ausland ist die Kommission der Ansicht, dass die Nachverfolgbarkeit dieser Produkte gewährleistet sein muss und dementsprechend die Herkunftsangabe an Bedeutung gewinnt. Sie unterstützt deshalb die Motion ihrer Schwesterkommission, welche verlangt, dass das Produktionsland an einem gut sichtbaren Platz angebracht wird, damit die Kundinnen und Kunden bewusst einkaufen können.

20.3938 Postulat

## **Auswirkungen der Zulassung von pferdegestützten Therapien in der Landwirtschaftszone**

---

Eingereicht von: Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR  
Einreichungsdatum: 31.08.2020  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Angenommen

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird gebeten, aufzuzeigen, welche Auswirkungen die Zulassung der pferdegestützten Therapien in der Landwirtschaftszone haben würde. Zudem bitten wir um eine Berichterstattung, ob analog zu den pferdegestützten Therapien weitere Angebote mit Therapietieren bestehen, welche nach heutiger Rechtsprechung in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform sind, dort jedoch sinnvollerweise anzusiedeln sind und auch angeboten werden.

### **Begründung**

Die Pferdegestützte Therapie ist nach heutigem Recht in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform, was ein Ausweichen in die Gewerbe- und Industriezone zur Folge hat. Dort ist eine artgerechte Tierhaltung nicht oder nur sehr erschwert möglich. Eine Zulassung in die Landwirtschaftszone dieser tiergestützten Therapieformen erscheint unter diesem Gesichtspunkt sinnvoll. Eine Änderung des RPG drängt sich auf. Die Abklärung, ob andere tiergestützte Therapieformen ebenfalls von dieser Regelung betroffen sind, ist hilfreich, um eine allfällige Änderung im RPG sinnvollerweise für alle Therapietiere formulieren zu können.

### **Antrag des Bundesrates vom 28.10.2020**

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### **Chronologie**

10.03.2021 Nationalrat  
Annahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### **Weitere Informationen**

#### **Konnexe Geschäfte**

18.2022 Petition Pferdegestützte Therapie in der Landwirtschaftszone

#### **Behandlungskategorie**

V

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.3967 Interpellation

## Stromversorgungssicherheit

---

Eingereicht von: Schneider-Schneiter Elisabeth  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 09.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In den Wintermonaten ist die Schweiz ein Nettoimporteur von Strom aus dem angrenzenden Ausland. Dieser stammt überwiegend aus Deutschland. Mit der definitiven Abschaltung sämtlicher deutscher Kernkraftwerke bis Ende 2022, und der Dekarbonisierung des Energiesektors in Europa, fallen grosse Stromproduktionsanlagen weg. Durch die Motion 19.3004 (Langfristige Stromversorgungssicherheit. Sicherstellung und Klärung der Verantwortlichkeiten), welche sich derzeit in Bearbeitung durch den Bundesrat befindet, sollen die langfristige Stromversorgungssicherheit gewährleistet und Verantwortlichkeiten geklärt werden. Kurz- bis mittelfristig bleibt aber unklar, welche Folgen der deutsche Atomausstieg für die Stromimporte in die Schweiz haben wird.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie gedenkt der Bundesrat die Energiestrategie 2050 umzusetzen, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen, ohne die Ziele dieser Strategie zu gefährden?
2. Erwartet er durch die Abschaltung der deutschen Kernkraftwerke Veränderungen bei den Stromimporten aus dem Ausland? Falls ja, in welchem Umfang, in welchen Zeiträumen und wie sollten allfällige Importausfälle kompensiert werden?
3. Wie wird zwischen der Exportfähigkeit (technisch) und der Exportbereitschaft (politisch) der Nachbarländer in ihren Prognosen zur Stromversorgungssicherheit unterschieden?
4. Ist er nach wie vor überzeugt, dass die Stromversorgung – vor allem während des Winterhalbjahres – nach Abschaltung der deutschen Atomkraftwerke gesichert und ein Blackout mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann?
5. Falls nein, wie hoch wird die Wahrscheinlichkeit eines Blackouts nach einer Reduktion der deutschen Importe eingeschätzt?
6. Wie hoch werden die Folgekosten eines solchen Blackouts eingeschätzt?
7. Wie können die erarbeiteten Lastabwurfsszenarien öffentlich gemacht werden, damit die Unternehmen und die Bevölkerung entsprechende Massnahmen ergreifen können?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Zur Frage 1:

Die Energiestrategie 2050 trägt mit Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz, des Ausbaus der neuen erneuerbaren Energien und der Unterstützung der Wasserkraft zur guten Versorgungssicherheit der Schweiz bei. Für den Bundesrat hat die Versorgungssicherheit weiterhin eine hohe Priorität. Die geplanten Revisionen des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) und des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) sollen denn auch das Förderinstrumentarium für Strom aus Wasserkraft, Speicherlösungen und den neuen erneuerbaren Energien anpassen und so zu zusätzlichen Investitionen beitragen. Schliesslich werden Entwicklungen in der Schweiz und in Europa weiterhin beobachtet, um potenziell kritische Trends rechtzeitig zu identifizieren und entsprechende notwendige Massnahmen ergreifen zu können.

Zur Frage 2:

Im Bereich Strom führt das Bundesamt für Energie (BFE) umfassende periodische Modellierungen der Erzeugungs- und Systemkapazität durch ("System-Adequacy-Analysen"). Diese berücksichtigen ausländische Entwicklungen wie etwa den Kernenergieausstieg in Deutschland und deuten für die Schweiz grundsätzlich auf eine stabile Versorgungssituation bis 2035 hin. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei einem eingeschränkten Import aus Deutschland die Verfügbarkeit der französischen Kernkraftwerke umso



wichtiger wird. Die Analysen zeigen, dass dank flexibler Schweizer Wasserkraftkapazitäten auf viele Entwicklungen – wie z.B. auf eine mögliche Knappheit auf der europäischen Exportseite – wirkungsvoll reagiert werden kann. Es ist jedoch erforderlich, dass sich Angebot und Nachfrage langfristig konsistent entwickeln und das Stromsystem auf Zeiten mit geringer Verfügbarkeit von Wind- und Solarstrom vorbereitet ist (z.B. durch Speicherung, Flexibilisierung oder abrufbare Reservekapazität).

Zur Frage 3:

Der Exportfähigkeit der Nachbarländer wird in den oben genannten Analysen durch Darstellung der zu erwartenden Entwicklung im Produktionspark, den Stromkonsumententwicklungen sowie den verfügbaren Netzkapazitäten Rechnung getragen. Die Exportbereitschaft wurde mit Hilfe einer Sensitivität in Form einer Nettoimportbeschränkung an den Schweizer Grenzen berücksichtigt.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die durchgeführten System-Adequacy-Analysen weisen gemäss den gerechneten Szenarien für den deutschen Kernenergieausstieg keine Versorgungsengpässe in der Schweiz aus. Eine konsistente langfristige Entwicklung von Angebot und Nachfrage in der Schweiz und Europa ist jedoch wichtig. Daher erachtet der Bundesrat die in der Antwort zur Frage 1 erwähnten Massnahmen für die Schweizer Versorgungssicherheit als unabdingbar.

Zu den Fragen 6 und 7:

Es ist zu unterscheiden zwischen den Gefährdungen eines Ausfalls der Versorgung mit elektrischer Energie aufgrund unterbrochener oder beschädigter Stromleitungen, Transformatoren oder Verteilknöten (Blackout) und einem Versorgungsengpass bei der Stromversorgung auf Grund von sich nicht mehr im Einklang befindendem Stromangebot und Stromnachfrage (Strommangellage). Die beiden Situationen unterscheiden sich in den Ursachen, den Massnahmen und Kosten. Die in der Interpellation angesprochenen Überlegungen wären eher im Rahmen der Strommangellage anzusiedeln.

Überlegungen und Einschätzungen zu einer schweren Mangellage wurden im Rahmen des Gefährdungsdossiers "Strommangellage" zur nationalen Risikoanalyse Katastrophen und Notlagen Schweiz durch die Bundesämter für Bevölkerungsschutz (BABS), für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) und für Energie (BFE), die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) sowie durch Wirtschaftsvertreter angestellt. Eine solche Mangellage hätte beträchtliche volkswirtschaftliche Kosten zur Folge.

Im Falle eines potenziellen Eintretens einer schweren Mangellage stünde das Instrumentarium gemäss Vorgaben des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016 (LVG; SR 531) mit Massnahmen wie z.B. Verbrauchseinschränkungen und Stromkontingentierung zur Verfügung. Diese Massnahmen sind im "Faktenblatt Strombewirtschaftung" auf der Webseite des BWL dargestellt.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.3976
---------

 Postulat

## Das Burn-out-Syndrom als Berufskrankheit anerkennen und die Prävention fördern

---

Eingereicht von: Reynard Mathias  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Gutjahr Diana  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob das Bundesgesetz über die Unfallversicherung oder andere gesetzliche Bestimmungen so geändert werden sollten, dass das Burnoutsyndrom als Berufskrankheit anerkannt und die Prävention gefördert wird. Er könnte sich dabei an einigen anderen europäischen Staaten orientieren, wo entsprechende Bestimmungen bereits in Kraft sind.

### Begründung

Im Juni hat das Parlament meine parlamentarische Initiative [18.416](#) "Das Burnoutsyndrom als Berufskrankheit anerkennen" abgelehnt. Statistiken vom letzten Januar haben jedoch erneut gezeigt, dass Absenzen wegen gesundheitlichen Problemen psychischer Natur seit 2012 gemäss den Zahlen schweizerischer Krankenversicherer um 50 Prozent zugenommen haben. Da das Burnoutsyndrom jedoch nicht als Berufskrankheit gilt, wird es durch die Unfallversicherung nicht abgedeckt. Konkret heisst das, dass eine Person, die ein Burnout erleidet, sich in einer Situation befindet, die nicht wirklich anerkannt ist. Sie kann nur auf eine begrenzte Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenversicherung hoffen, da in solchen Fällen oft eine Depression diagnostiziert wird. Nicht nur ist ein Burnout nicht dasselbe wie eine Depression, sondern es ist heute auch so, dass die gesamte Gesellschaft für ein Problem bezahlen muss, das offensichtlich direkt mit den Bedingungen am Arbeitsplatz zusammenhängt. Mehrere europäische Staaten haben dieses Problem erkannt und ihre Gesetzgebung angepasst. In Italien gehört das Burnoutsyndrom zu den psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, die bei der Arbeit entstehen können, namentlich "(chronische) Anpassungsstörungen" und "Chronisches posttraumatisches Stresssyndrom". Zwischen 2012 und 2016 konnten 128 Fälle von Burnout vom Nationalen Institut für die Versicherung gegen Berufsunfälle (Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro INAIL) auf eine Entstehung im Arbeitsalltag zurückgeführt werden. Das entspricht 8,2 Prozent der insgesamt 1555 während dieser Zeit gemeldeten Fälle. In Belgien gibt es ein sogenanntes offenes System. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass eine Krankheit, die nicht auf der Liste der Berufskrankheiten ist, ihren Ursprung im Beruf hat. Damit dies anerkannt wird, muss die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bestimmte Kriterien erfüllen, die im belgischen Code de sécurité sociale (Art. L461–1 und R461–8) definiert sind. Die betroffene Person muss namentlich beweisen können, dass ihre Erkrankung ihren direkten Ursprung im Berufsalltag hat.

In einer Vielzahl von Staaten wird das Thema Burnout momentan intensiv diskutiert. Auch die Schweiz sollte dieses Problem ernst nehmen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Die Prävention von psychosozialen Problemen am Arbeitsplatz und die Diskussion um Anerkennung des "burn-out" als Berufskrankheit sind sehr aktuell. Wie sich im Rahmen der bereits früher zu diesem Themenbereich eingereichten parlamentarischen Vorstösse gezeigt hat, ist die Problematik komplex und mit schwierigen Fragestellungen verbunden. Der Bundesrat ist bereit, in einem Bericht dazu Stellung zu nehmen und die Aspekte einer Anerkennung sowie der Förderung der Prävention zu prüfen.

### Antrag des Bundesrates vom 25.11.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.



## Chronologie

18.12.2020	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
10.03.2021	Nationalrat Ablehnung

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (20)

Atici Mustafa, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Storni Bruno, Suter Gabriela, Widmer Céline

20.3977 Interpellation

## Mangelhafte Planung bei den SBB und Konsequenzen für den Bund, die Kantone und die SBB

---

Eingereicht von: Binder-Keller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 10.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Die SBB lässt wegen Mangel an Lokführerpersonal schweizweit täglich 200 Zugverbindungen ausfallen. Damit fallen Leistungen aus im regionalen Verkehr, die von den Kantonen bestellt und mitfinanziert werden. Diese neuerliche Angebotsreduktion der SBB ist gravierend und sie schadet dem Image des Bahnlandes Schweiz.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Wie kam es zu dieser Fehlplanung?
2. Wie beurteilt der Bundesrat die Aufsichtsfunktion des Bundesamtes für Verkehr? Die Problematik fehlender Lokführer und die mangelhafte Personalplanung zeichnete sich schon länger ab. Hat es das BAV versäumt, sich rechtzeitig mit den Führungsgremien kurzzuschliessen?
3. Gemäss Schreiben des BAV an die SBB sei es nicht tolerierbar, dass die SBB ihren Verpflichtungen bei bestellten und durch die öffentliche Hand mitfinanzierten Leistungen nicht nachkomme. Was heisst das kurzfristig, wenn ja offensichtlich ist, dass das Personal fehlt?
4. Welche finanziellen Konsequenzen haben die Ausfälle für die Kantone und für die SBB. Wer finanziert die Ausfälle? Wie werden nicht erfüllte Leistungen geahndet?
5. Wie und wann wurde die betroffenen Kantonsregierungen von der SBB über die Zugsausfälle informiert und in mögliche Szenarien und Strategien eingebunden?
6. Besonders betroffen von diesen Ausfällen ist der viertgrösste Kanton der Schweiz, der Kanton Aargau. Wichtige Verbindungen in allen Regionen fallen völlig aus und teilweise ganz. Im speziellen betroffen ist auch das Fricktal. Dabei fällt besonders ins Gewicht, dass der Kanton Aargau beim nächsten Bahnausbau wichtige Direktverbindungen einbüsst. Ist der Bundesrat bereit, die Situation mit den einzelnen betroffenen Kantonsregierungen zu analysieren, um Verbesserungen zu erreichen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Die SBB hat in der Vergangenheit bei der Bedarfs-, Einsatz- und Ausbildungsplanung des Lokpersonals Fehleinschätzungen gemacht. Die Planungen wurden 2019 korrigiert und neu ausgerichtet. Die Corona-Krise hat die angespannte Situation zusätzlich verschärft, da Aus- und Weiterbildungskurse während längerer Zeit nicht bzw. nur reduziert durchgeführt werden konnten. Per Ende August 2020 fehlen der SBB 211 Lokführerinnen und Lokführer.
2. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) nimmt im öffentlichen Verkehr, im Schienengüterverkehr und beim Gütertransport auf der Strasse eine sicherheitsbezogene Aufsichtsfunktion wahr. Das BAV hat jedoch keine Aufsichtsfunktion bezüglich operativer Entscheide der Transportunternehmen. Die Personalplanung liegt in der alleinigen Verantwortung der SBB.
3. Der Bund, vertreten durch das BAV, hat bei der SBB interveniert, da vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbracht werden. Der Bund erwartet grundsätzlich von der SBB, dass alle bestellten und durch die öffentliche Hand finanzierten Angebote gefahren werden und ist mit der Einstellung ganzer S-Bahn-Linien nicht einverstanden. Der Bundesrat verlangt, dass die Einstellung zeitlich auf das absolute Minimum zu beschränken ist und dass die Reiseketten sicherzustellen sind.
4. Der Bund hat bei der SBB interveniert. Das BAV wird sicherstellen, dass nicht erbrachte Leistungen finanziell auch nicht durch die Besteller abgegolten werden. Die SBB trägt die durch den Lokführermangel entstandenen Bahnersatzkosten selbst. Solche Leistungen fallen nicht unter die Ausfall-Entscheidungen, welche im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom Parlament beschlossen wurden.



5. Die SBB war und ist in Kontakt mit dem BAV und den Bestellerkantonen. Die Angebotseinschränkungen wurden vorgängig mit den betroffenen Kantonen diskutiert. Der Bundesrat erachtet es als selbstverständlich, dass die SBB die Besteller transparent und zeitgerecht über die Wiederaufnahme des Verkehrs informiert.

6. Die Zugausfälle wegen Lokführermangel betreffen zahlreiche Kantone der Westschweiz, der Nordwestschweiz und des Mittellandes bis und mit Zürich. Eine spezielle Benachteiligung des Kantons Aargau liegt nicht vor. Die Situationsanalyse erfolgt zwischen SBB, BAV und den Bestellerkantonen sowie ergänzend gesamtschweizerisch im Rahmen der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs. Ein Zusammenhang zwischen dem Lokführermangel und der Angebotsentwicklung des nächsten Ausbauschnittes besteht nicht.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4010 Motion

**Formen mobilen Arbeitens. Es braucht eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Die öffentliche Verwaltung soll ein Vorbild sein**

Eingereicht von: Romano Marco  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Bekämpfer: Guggisberg Lars  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

**Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, den gesetzlichen Gesamtrahmen in Zusammenhang mit den Formen mobilen Arbeitens so anzupassen und zu vereinheitlichen, dass die Bestimmungen es den Bundesangestellten erlauben, dieses Instrument zu nutzen, soweit dies mit ihrer Rolle und der Ausübung ihrer Funktion vereinbar ist; gemeint sind damit die Rechte und Pflichten der Angestellten und der Arbeitgeberin, die Gesundheit der Angestellten, die Informatiksicherheit, der Datenschutz sowie die Nutzung und die Bereitstellung der für die ordnungsgemässe Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlichen Infrastruktur. Im Besonderen wird beispielsweise vorgeschlagen, dass Telearbeit (nach einem festgelegten Prozentsatz) als Recht jeder oder jedes Angestellten anerkannt wird und dass Telearbeit nicht als Möglichkeit oder Zugeständnis gelten soll, das sich aus einer Entscheidung der oder des Vorgesetzten oder der zuständigen Dienststelle ergibt. Ziel ist es, die Unterschiede in der Anwendung innerhalb der Verwaltung zu beseitigen.

**Begründung**

Laut den Daten des Bundesamtes für Statistik nutzten im Jahr 2019 33,7 Prozent der Angestellten die Möglichkeit von Homeoffice und eine von zwei Personen kam in den Genuss von flexiblen Arbeitszeiten: Die Prozentzahlen sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen und weisen auf eine steigende Beliebtheit hin. Die Vorteile, die sich aus einer breiteren Nutzung der Telearbeit ergeben, sind zahlreich und seit langem bekannt, namentlich angesichts der fortschreitenden Technologisierung in verschiedenen Berufsbereichen: Die Möglichkeit, zu Hause zu arbeiten, hätte eine deutliche Mobilitätsabnahme zur Folge mit positiven Auswirkungen auf die Emissionen und das Verkehrsaufkommen. In diesem Sinn wäre – angesichts der Tatsache, dass über 40 Prozent der Bundesangestellten mit dem öffentlichen Verkehr unterwegs sind – die Anerkennung des mobilen Arbeitens für Pendlerinnen und Pendler ein weiterer Anreiz, anstelle des privaten Fahrzeugs den öffentlichen Verkehr zu nutzen. Die Einsparungen, die sich durch die Reduktion der Arbeitsplätze und der Infrastrukturkosten ergäben, könnten in die Erweiterung der Informatikinfrastruktur der Verwaltung investiert werden (die bereits vorgängig stark ausgebaut wurde, um die Telearbeit zu fördern, und jetzt aufgrund des Lockdowns nochmals). Das Homeoffice wäre eine interessante Antwort auf die demographische Entwicklung der letzten Jahre und würde der Vereinbarkeit von Beruf und Familie dienen, wobei insbesondere die Berufstätigkeit der Frauen gefördert würde. Nicht zuletzt würde sich ein solches Vorgehen äusserst positiv auf die Mehrsprachigkeit innerhalb der Bundesverwaltung auswirken (in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen 2020–2023) und damit zu einer ausgeglicheneren Vertretung der verschiedenen Regionen und Minderheiten; weiter würde damit die Bundesverwaltung für hochqualifizierte Arbeitskräfte an Attraktivität gewinnen.

Der heutige gesetzliche Rahmen muss folglich optimiert und zwischen den Departementen vereinheitlicht werden, damit die Bundesverwaltung für die Kantone und die Privatwirtschaft zum Vorbild wird. Konkret ist es sinnvoll, Artikel 33 der

Verordnung des EFD vom 6. Juni 2001 zur Bundespersonalverordnung anzupassen und die Rechte und die Pflichten der Angestellten im Rahmen der Richtlinien "Mobile Arbeitsformen in der Bundesverwaltung" zu vereinheitlichen.



## **Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020**

Der Bundesrat geht davon aus, dass die mobilen Arbeitsformen in der Bundesverwaltung künftig auf breiterer Basis eingesetzt werden. Dabei sind insbesondere die Fragen des Anspruchs auf Auslagenersatz bei Home-Office, die weitere Flexibilisierung von Arbeitszeiten sowie die Auswirkungen der Arbeitsform auf die Anstellungsbedingungen, den Arbeitsvertrag und die Gesundheit zu klären. Der Bundesrat hat das EFD bereits beauftragt abzuklären, inwiefern die Personalpolitik und in der Folge die personalrechtlichen Grundlagen zwecks Umsetzung von neuen Arbeitsformen durch die Bundesverwaltung angepasst werden müssen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Home-Office nicht überall in der Bundesverwaltung möglich ist (das gilt beispielsweise für das Logen- und Reinigungspersonal, das Grenzwachtkorps und Teile des VBS). Entsprechend kann ein generelles Recht auf Home-Office kaum in Betracht gezogen werden.

## **Antrag des Bundesrates vom 18.11.2020**

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

## **Chronologie**

18.12.2020	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
01.03.2021	Nationalrat Annahme

## **Zuständigkeiten**

### **Behandelnde Kommissionen**

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (7)**

Cattaneo Rocco, Farinelli Alex, Gysin Greta, Marchesi Piero, Quadri Lorenzo, Regazzi Fabio, Storni Bruno

20.4011 Interpellation

## Kinder in Quarantäne. Wahrung des Kindeswohls und der Kinderrechte. Dringliche Anpassung der Covid-19-Regeln

---

Eingereicht von: Binder-Keller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss "COVID-19: Anweisungen zur Quarantäne" des BAG vom 12. September 2020 gelten rigorose Einschränkungen auch für Kinder. So, wenn sich diese beispielsweise aufgrund der Erkrankung ihrer Kindergartenlehrperson in Quarantäne begeben müssen. Dies bedeutet gemäss momentaner BAG-Regelung, dass ein fünfjähriges Kind während zehn Tagen mehrheitlich alleine in seinem Zimmer bleibt, in seinem Zimmer isst und nur mit genügendem Abstand mit seiner Familie zusammen ist. Die Kontaktpersonen sind aufgefordert, Schutzmasken zu tragen, wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann.

Es ist unzumutbar für ein kleines Kind, ebenso wie für die Eltern, solche Abstands- und Quarantäneregeln einzuhalten und es ist nicht im Sinne des zivilrechtlichen normierten Kindeswohles, wenn ein Kind ohne Krankheitssymptome während zehn Tagen "eingesperrt" ist und nicht ins Freie darf. Hinzu kommt, dass Kinder gemäss der UN- Kinderrechtskonvention sowohl ein Recht auf Partizipation, Bildung als auch auf Freizeit und Spiel haben. Die UN- Kinderrechte verlieren ihre Gültigkeit nicht durch die Covid-Pandemie.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist er bereit, bei der Anordnung von Quarantäne für Kinder von 0–6 Jahren dringlich Differenzierungen vorzunehmen?
2. Ist er bereit, bei der Anordnung auch für die Eltern dringlich Differenzierungen vorzunehmen, wenn sich diese in Quarantäne begeben müssen?
3. Wie können Eltern ihre Betreuungsfunktion wahrnehmen? Wie wird der Umgang mit den Kindern geregelt?
4. Wie werden die Kinderrechte und das Kindeswohl im Rahmen der Quarantäne gewährleistet?
5. Wie wird sichergestellt, dass die Quarantänepaxis bei Kindern zwischen 0 und 6 Jahren den kinderpsychologischen, pädiatrischen und kindeschutzspezifischen Minimalkriterien entspricht?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1, 2 und 3. Die Quarantäne dient der Unterbrechung von Infektionsketten und so der Eindämmung der Weiterverbreitung des neuen Coronavirus. Zuständig für die Anordnung der Quarantäne und die damit verbundenen Auflagen sind die kantonalen Behörden (Art. 31 Epidemiengesetz, EpG, SR 818.101). Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) veröffentlicht seinerseits Anweisungen zur Quarantäne. Die Anweisungen des BAG stellen Empfehlungen dar und sind nicht verbindlich. Sie lassen keine Einschränkung der Grundrechte zu. Es ist möglich, dass Kinder in Quarantäne gesetzt werden, ihre Eltern jedoch nicht. Die Anweisungen des BAG sehen in diesem Fall vor, dass Kinder keinen Kontakt mit Personen ausserhalb der Familie haben sollen. Das Recht des Kindes von den Eltern betreut zu werden ist gewährleistet. Es verbringt die Zeit in Quarantäne mit mindestens einem Elternteil.

4. und 5. Die Anwendung der Quarantänemassnahme ist das Ergebnis einer Interessenabwägung. Bei der Definition der Anweisungen zur Quarantäne werden verschiedene individuums- und gesellschaftsbezogene Aspekte abgewogen. Ein Aspekt sind die Kinderrechte. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107) statuiert mehrere Rechte. Darunter befindet sich auch das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Bildung. Gemäss Artikel 3 des Übereinkommens muss das Wohl des Kindes bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt werden. Die Quarantäne stellt eine Einschränkung einzelner Rechte eines Kindes dar. Sie ist jedoch zeitlich limitiert und dient dem Schutz der Rechte aller Kinder, wie z.B. ihrem Recht auf Gesundheit und Bildung. Ziel ist, die Ausbreitung des Virus und damit auch die Einführung restriktiverer Massnahmen wie im Frühling 2020 zu verhindern, so zum Beispiel das Verbot von



Präsenzunterricht, das alle Kinder trifft.

Hinsichtlich der Auswirkungen der Quarantäne auf Kinder ist der Bundesrat angesichts der begrenzten Dauer der Quarantäne und der Tatsache, dass die Betreuung durch die Eltern vorgesehen ist, der Auffassung, dass den Bedürfnissen des Kindes Rechnung getragen wird. Ausserdem wurden die Anweisungen zur Quarantäne unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Kindern überarbeitet. Diese neuen Anweisungen, die am 23. Oktober 2020 publiziert wurden, sehen zwar keine grundsätzlich anderen Regeln für Kinder und ihre Eltern vor, präzisieren aber, dass bei ihrer Umsetzung die Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt werden müssen. Kurze Frischluftepisoden für unter Quarantäne stehende Kinder sind möglich, sofern sie Kontakte zu Personen ausserhalb der Familie vermeiden.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (13)

Bregy Philipp Matthias, Candinas Martin, Feri Yvonne, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gschwind Jean-Paul, Maitre Vincent, Pfister Gerhard, Rechsteiner Thomas, Regazzi Fabio, Romano Marco, Roth Pasquier Marie-France, Schneider-Schneiter Elisabeth, Streiff-Feller Marianne

20.403 Parlamentarische Initiative

## Im Interesse der Rechtsstaatlichkeit, der Souveränität und der Neutralität der Schweiz die Crypto-Leaks-Affäre mit einer PUK umfassend aufklären

---

Eingereicht von: Grüne Fraktion  
Sprecher/in: Glättli Balthasar  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz  
Einreichungsdatum: 02.03.2020  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das Parlament setzt eine Parlamentarische Untersuchungskommission PUK ein zur Aufarbeitung der Spionage-Affäre um die Firma Crypto AG.

### Begründung

Im Interesse der Rechtsstaatlichkeit, der Souveränität und der Neutralität der Schweiz muss die Cryptoleaks-Affäre umfassend aufgeklärt werden. Eine PUK hat dazu die notwendigen Ressourcen und kann insbesondere auch Untersuchungsbeauftragte i.S. von Artikel 166 ParlG einsetzen.

### Kommissionsberichte

05.02.2021 - Büro des Nationalrates

### Chronologie

13.11.2020 Büro NR  
Keine Folge gegeben  
15.03.2021 Nationalrat  
Keine Folge gegeben

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Büro NR (Bü-NR)  
Büro SR (Bü-SR)

#### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

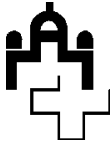


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- 20.403** n **Pa. Iv. Fraktion G. Im Interesse der Rechtsstaatlichkeit, der Souveränität und der Neutralität der Schweiz die Crypto-Leaks-Affäre mit einer PUK umfassend aufklären**
- 20.404** n **Pa. Iv. Fraktion S. Parlamentarische Untersuchungskommission Crypto-Leaks. Komplizenschaft von Nachrichtendienst und weiteren Behörden und politische Verantwortung des Bundesrates**

---

Bericht des Büros vom 5. Februar 2021

---

Das Büro hat an seiner Sitzung vom 13. November 2020 die von den Fraktionen G und S eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft.

Die Initiativen verlangen die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Aufarbeitung der Ereignisse um die Zuger Firma Crypto AG.

#### **Antrag des Büros**

Das Büro beantragt mit 8 zu 5 Stimmen, den beiden Initiativen keine Folge zu geben. Für die Pa.Iv. 20.403 beantragt eine Minderheit (Trede, Brélaz, Graf-Litscher, Kälin, Nordmann), Folge zu geben. Für die Pa.Iv. 20.404 beantragt eine Minderheit (Graf-Litscher, Brélaz, Kälin, Trede), Folge zu geben.

Berichterstattung: Roduit (f)

Im Namen des Büros  
Der Präsident:

Andreas Aebi

Inhalt des Berichtes  
1 Text und Begründung  
2 Erwägungen des Büros

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[20.403]

Das Parlament setzt eine Parlamentarische Untersuchungskommission PUK ein zur Aufarbeitung der Spionage-Affäre um die Firma Crypto AG.

[20.404]

Es wird eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Aufarbeitung Ereignisse um die Zuger Firma Crypto AG eingesetzt.

### 1.2 Begründung

[20.403]

Im Interesse der Rechtsstaatlichkeit, der Souveränität und der Neutralität der Schweiz muss die Cryptoleaks-Affäre umfassend aufgeklärt werden. Eine PUK hat dazu die notwendigen Ressourcen und kann insbesondere auch Untersuchungsbeauftragte i.S. von Artikel 166 ParlG einsetzen.

[20.404]

Gemäss Artikel 163 Absatz 1 ParlG kann die Bundesversammlung eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite der Klärung bedürfen. Diese Anforderung ist im Zusammenhang mit der Spionage-Affäre um die Zuger Firma Crypto AG zweifellos gegeben.

Die PUK soll insbesondere folgende Fragenkomplexe aufarbeiten:

1. Komplizenschaft des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB): Ab wann hatten Angehörige des NDB Kenntnis davon, dass fremde Nachrichtendienste Zugang zu Informationen hatten, die über manipulierte Chiffriergeräte der Crypto AG in Zug übermittelt wurden? Was machten die NDB-Angehörigen mit diesen Kenntnissen? Ab wann war der Chef NDB darüber informiert? Was machte er mit dieser Information? Was wusste Markus Seiler und was bedeutet dies für seine aktuelle Funktion? Informierte der NDB die übergeordnete politische Ebene und schaltete er die Strafverfolgungsbehörden wegen verbotenen Nachrichtendienst und ähnlicher Delikte ein? Falls nicht: warum nicht und wer trug die Verantwortung für die ungenügenden Informationsflüsse? Welche Kontakte gab es zwischen NDB und der Crypto AG, von wann bis wann und mit welchem Inhalt? Waren NDB-Angehörige namentlich in die Organisation von Exportgeschäften der Crypto AG in Zug involviert? Profitierte der NDB von Informationen, welche gestützt auf die manipulierten Chiffriergeräte gewonnen wurden?

2. Rolle der Armee: Wer verfügte in der Armee über Informationen zur Crypto-Affäre und wie gingen sie mit diesen Informationen um? Wer trug die Verantwortung für den Umgang und Nicht-Umgang mit diesen Informationen?

3. Rolle der Bundesanwaltschaft (BA): Die BA ist nach aktuellem Kenntnisstand mehrfach Hinweisen auf manipulierte Chiffriergeräte der Crypto AG in Zug nur ungenügend nachgegangen. Trifft dies zu? Ist die BA allen Hinweisen auf mögliche Beihilfe zu verbotenen Nachrichtendienst und ähnlichen Delikten mit der erwartbaren Sorgfalt nachgegangen? Oder hat sie gar erforderliche Untersuchungen und Strafverfahren aus übergeordneten politischen Interessen vereitelt?

4. Rolle von Bundeskriminalpolizei (BKP)/Fedpol und Zusammenarbeit von BKP/Fedpol und NDB: Was wussten BKP und Fedpol (bzw. ihre Vorläufer) über die Crypto-Affäre, wie gingen sie mit diesen Informationen um, wie sah die Zusammenarbeit mit dem NDB aus? Wären durch den NDB ausserhalb



der Rahmenbedingung der Strafprozessordnung beschaffte Beweismittel in einem Strafprozess überhaupt verwertbar gewesen? Haben sich BKP/Fedpol gesetzeskonform verhalten?

5. Rolle weiterer Bundesbehörden: Welche Bundesbehörden (Führungsunterstützungsbasis der Armee, Armasuisse, GS-VBS, Militärattaché, EDA, Aussennetz, Bundesanwaltschaft, FedPol, SECO etc.) verfügten über Informationen zur Crypto Affäre und wie gingen sie mit diesen Informationen um? Welche Kriterien legten die Bundesbehörden etwa bei der Erteilung von Exportbewilligungen an die Crypto AG an, was wussten sie über die Manipulation der exportierten Geräte, was machten sie mit diesen Informationen und wie bewerteten sie diese? Verhielten sich alle involvierten Behörden gesetzeskonform oder kam es zu politischen Tauschgeschäften mit fremden Nachrichtendiensten oder anderen Behörden? Waren die gesetzlichen Grundlagen für eine aus rechtsstaatlicher Sicht ausreichend wirksame Kontrolle der Crypto AG in Zug ausreichend? Gibt es Lücken im aktuellen Kontrollregime für die Herstellung und den Vertrieb von Technologien auf dem Gebiet der Information, Kommunikation und Überwachung?

6. Verantwortung des Bundesrates: Ab wann hatte der Bundesrat Kenntnis über manipulierte Chiffriergeräte der Crypto AG in Zug und welche Schlussfolgerungen zog er daraus? Was war dem Bundesrat über die Verhaftung von Hans Bühler, einem Verkaufingenieur der Crypto AG, auf einer Dienstreise 1992 in Teheran bekannt? War er über den Ausstieg des BND 1993 aus der Crypto AG informiert und über die weitere Involvierung von US- Geheimdiensten in die Crypto AG? Was wusste namentlich Bundesrat Kaspar Villiger? Nahm er seine Verantwortung vollumfänglich wahr? Welche strategischen Vorgaben machte der Bundesrat vor und nach 1992/1993 zur Zusammenarbeit mit fremden Nachrichtendiensten wie CIA, BND etc.? Beeinflussten diese Vorgaben den Umgang mit der Crypto AG in Zug? Welche Interessen und Ziele verfolgte der Bundesrat mit dieser Zusammenarbeit, was war der Nutzen und worin bestanden die Risiken? War er über die Rolle manipulierter Chiffriergeräte beispielsweise beim Friedensschluss von Camp David informiert und wie bewertet er diese Rolle politisch?

## 2 Erwägungen des Büros

An der Bürositzung 14. Februar 2020 wurde beantragt, dass das Büro eine parlamentarische Initiative zur Einsetzung einer «Parlamentarische Untersuchungskommission Crypto-Leaks» einreichen soll. Das Büro hat daraufhin beschlossen, den Antrag auf die folgende Sitzung zu verschieben, damit der Bundesrat dazu angehört werden kann (vgl. Art. 163 Abs. 2 ParlG). Der Bundesrat hatte zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossen, eine unabhängige Abklärung zur Crypto AG durchführen zu lassen und hat dazu alt Bundesrichter Niklaus Oberholzer mandatiert. Nachdem auch die GPDel eine Inspektion beschlossen hat, wurde die von Herrn Oberholzer geleitete Untersuchung Ende Februar 2020 aus Effizienz- und Synergiegründen unter Federführung der GPDel weitergeführt. An der Bürositzung vom 2. März wurde der Bundesrat (vertreten durch den Bundeskanzler) angehört, ebenfalls wurde der Präsident der GPDel eingeladen, sich zum Stand der Untersuchungen der GPDel zu äussern. Das Büro beschloss im Anschluss an die Anhörungen, keine parlamentarische Initiative zur Einsetzung einer PUK einzureichen, unter anderem weil zuerst die Arbeiten der GPDel abgewartet werden sollen.

Am 2. März 2020 wurden dann die zwei vorliegenden parlamentarischen Initiativen eingereicht und am 13. November 2020 wurden wiederum der Bundeskanzler (als Vertreter des Bundesrats) und der Präsident der GPDel an die Bürositzung eingeladen, um zu den zwei Begehren Stellung zu nehmen. Nach Anhörung der beiden Vertreter hat das Büro beschlossen, den zwei Initiativen keine Folge zu geben. Das Büro ist der Auffassung, dass das Wesentliche mit dem Bericht der GPDel, der wenige Tage zuvor veröffentlicht wurde, aufgearbeitet worden ist. Die GPDel hat Einblick in alle Akten erhalten





und die nötigen Befragungen durchgeführt, sie hat detailliert recherchiert und in ihrem Bericht auf alle kritischen Punkte hingewiesen. Zwar bleiben auch nach Fertigstellung des Berichts noch gewisse Fragen offen, es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass eine PUK nicht zu anderen Erkenntnissen gelangen würde, weil alle vorhandenen Dokumente und Akten bereits aufgearbeitet wurden. Die weitere Aufarbeitung und Beurteilung der Crypto-Affäre erfordern somit nicht die Untersuchung durch eine PUK, sondern sollen Gegenstand von politischen Debatten und Wertungen sein.

Die Minderheiten beantragen, der Initiative Folge zu geben. Sie halten zwar fest, dass die Arbeiten und der Bericht der GPDeI seriös und umfassend durchgeführt wurden. Es verbleiben jedoch zu viele Unklarheiten und Widersprüche, z.B. zur Funktion von Entscheidungsträgern, zur Frage der Neutralität und zur Archivierung, die alle weiterer Abklärungen bedürfen. Nur mit einer PUK kann glaubwürdig aufgezeigt werden, dass das Parlament alles getan hat, um den Sachverhalt aufzuklären, Transparenz zu schaffen und damit auch die politische Dimension der Crypto AG aufzudecken.

20.404 Parlamentarische Initiative

## Parlamentarische Untersuchungskommission Crypto-Leaks. Komplizenschaft von Nachrichtendienst und weiteren Behörden und politische Verantwortung des Bundesrates

---

Eingereicht von: Sozialdemokratische Fraktion  
Sprecher/in: Nordmann Roger  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
Einreichungsdatum: 02.03.2020  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Es wird eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Aufarbeitung Ereignisse um die Zuger Firma Crypto AG eingesetzt.

### Begründung

Gemäss Artikel 163 Absatz 1 ParlG kann die Bundesversammlung eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite der Klärung bedürfen. Diese Anforderung ist im Zusammenhang mit der Spionage-Affäre um die Zuger Firma Crypto AG zweifellos gegeben.

Die PUK soll insbesondere folgende Fragenkomplexe aufarbeiten:

1. Komplizenschaft des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB): Ab wann hatten Angehörige des NDB Kenntnis davon, dass fremde Nachrichtendienste Zugang zu Informationen hatten, die über manipulierte Chiffriergeräte der Crypto AG in Zug übermittelt wurden? Was machten die NDB-Angehörigen mit diesen Kenntnissen? Ab wann war der Chef NDB darüber informiert? Was machte er mit dieser Information? Was wusste Markus Seiler und was bedeutet dies für seine aktuelle Funktion? Informierte der NDB die übergeordnete politische Ebene und schaltete er die Strafverfolgungsbehörden wegen verbotenen Nachrichtendienst und ähnlicher Delikte ein? Falls nicht: warum nicht und wer trug die Verantwortung für die ungenügenden Informationsflüsse? Welche Kontakte gab es zwischen NDB und der Crypto AG, von wann bis wann und mit welchem Inhalt? Waren NDB-Angehörige namentlich in die Organisation von Exportgeschäften der Crypto AG in Zug involviert? Profitierte der NDB von Informationen, welche gestützt auf die manipulierten Chiffriergeräte gewonnen wurden?
2. Rolle der Armee: Wer verfügte in der Armee über Informationen zur Crypto-Affäre und wie gingen sie mit diesen Informationen um? Wer trug die Verantwortung für den Umgang und Nicht-Umgang mit diesen Informationen?
3. Rolle der Bundesanwaltschaft (BA): Die BA ist nach aktuellem Kenntnisstand mehrfach Hinweisen auf manipulierte Chiffriergeräte der Crypto AG in Zug nur ungenügend nachgegangen. Trifft dies zu? Ist die BA allen Hinweisen auf mögliche Beihilfe zu verbotenen Nachrichtendienst und ähnlichen Delikten mit der erwartbaren Sorgfalt nachgegangen? Oder hat sie gar erforderliche Untersuchungen und Strafverfahren aus übergeordneten politischen Interessen vereitelt?
4. Rolle von Bundeskriminalpolizei (BKP)/Fedpol und Zusammenarbeit von BKP/Fedpol und NDB: Was wussten BKP und Fedpol (bzw. ihre Vorläufer) über die Crypto-Affäre, wie gingen sie mit diesen Informationen um, wie sah die Zusammenarbeit mit dem NDB aus? Wären durch den NDB ausserhalb der Rahmenbedingung der Strafprozessordnung beschaffte Beweismittel in einem Strafprozess überhaupt verwertbar gewesen? Haben sich BKP/Fedpol gesetzeskonform verhalten?
5. Rolle weiterer Bundesbehörden: Welche Bundesbehörden (Führungsunterstützungsbasis der Armee, Armasuisse, GS-VBS, Militärattaché, EDA, Aussennetz, Bundesanwaltschaft, FedPol, SECO etc.) verfügten über Informationen zur Crypto Affäre und wie gingen sie mit diesen Informationen um? Welche Kriterien legten die Bundesbehörden etwa bei der Erteilung von Exportbewilligungen an die Crypto AG an, was wussten sie über die Manipulation der exportierten Geräte, was machten sie mit diesen Informationen und wie bewerteten sie diese? Verhielten sich alle involvierten Behörden gesetzeskonform oder kam es zu



politischen Tauschgeschäften mit fremden Nachrichtendiensten oder anderen Behörden? Waren die gesetzlichen Grundlagen für eine aus rechtsstaatlicher Sicht ausreichend wirksame Kontrolle der Crypto AG in Zug ausreichend? Gibt es Lücken im aktuellen Kontrollregime für die Herstellung und den Vertrieb von Technologien auf dem Gebiet der Information, Kommunikation und Überwachung?

6. Verantwortung des Bundesrates: Ab wann hatte der Bundesrat Kenntnis über manipulierte Chiffriergeräte der Crypto AG in Zug und welche Schlussfolgerungen zog er daraus? Was war dem Bundesrat über die Verhaftung von Hans Bühler, einem Verkaufsingenieur der Crypto AG, auf einer Dienstreise 1992 in Teheran bekannt? War er über den Ausstieg des BND 1993 aus der Crypto AG informiert und über die weitere Involvierung von US- Geheimdiensten in die Crypto AG? Was wusste namentlich Bundesrat Kaspar Villiger? Nahm er seine Verantwortung vollumfänglich wahr? Welche strategischen Vorgaben machte der Bundesrat vor und nach 1992/1993 zur Zusammenarbeit mit fremden Nachrichtendiensten wie CIA, BND etc.? Beeinflussten diese Vorgaben den Umgang mit der Crypto AG in Zug? Welche Interessen und Ziele verfolgte der Bundesrat mit dieser Zusammenarbeit, was war der Nutzen und worin bestanden die Risiken? War er über die Rolle manipulierter Chiffriergeräte beispielsweise beim Friedensschluss von Camp David informiert und wie bewertet er diese Rolle politisch?

## **Kommissionsberichte**

05.02.2021 - Büro des Nationalrates

### **Chronologie**

13.11.2020	Büro NR Keine Folge gegeben
15.03.2021	Nationalrat Keine Folge gegeben

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Büro NR (Bü-NR)  
Büro SR (Bü-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Parlament (Parl)

### **Weitere Informationen**

#### **Behandlungskategorie**

IV

#### **Erstbehandelnder Rat**

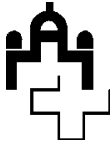
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



- 20.403** n **Pa. Iv. Fraktion G. Im Interesse der Rechtsstaatlichkeit, der Souveränität und der Neutralität der Schweiz die Crypto-Leaks-Affäre mit einer PUK umfassend aufklären**
- 20.404** n **Pa. Iv. Fraktion S. Parlamentarische Untersuchungskommission Crypto-Leaks. Komplizenschaft von Nachrichtendienst und weiteren Behörden und politische Verantwortung des Bundesrates**

---

Bericht des Büros vom 5. Februar 2021

---

Das Büro hat an seiner Sitzung vom 13. November 2020 die von den Fraktionen G und S eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft.

Die Initiativen verlangen die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Aufarbeitung der Ereignisse um die Zuger Firma Crypto AG.

#### **Antrag des Büros**

Das Büro beantragt mit 8 zu 5 Stimmen, den beiden Initiativen keine Folge zu geben. Für die Pa.Iv. 20.403 beantragt eine Minderheit (Trede, Brélaz, Graf-Litscher, Kälin, Nordmann), Folge zu geben. Für die Pa.Iv. 20.404 beantragt eine Minderheit (Graf-Litscher, Brélaz, Kälin, Trede), Folge zu geben.

Berichterstattung: Roduit (f)

Im Namen des Büros  
Der Präsident:

Andreas Aebi

Inhalt des Berichtes  
1 Text und Begründung  
2 Erwägungen des Büros

\$



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

[20.403]

Das Parlament setzt eine Parlamentarische Untersuchungskommission PUK ein zur Aufarbeitung der Spionage-Affäre um die Firma Crypto AG.

[20.404]

Es wird eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Aufarbeitung Ereignisse um die Zuger Firma Crypto AG eingesetzt.

### 1.2 Begründung

[20.403]

Im Interesse der Rechtsstaatlichkeit, der Souveränität und der Neutralität der Schweiz muss die Cryptoleaks-Affäre umfassend aufgeklärt werden. Eine PUK hat dazu die notwendigen Ressourcen und kann insbesondere auch Untersuchungsbeauftragte i.S. von Artikel 166 ParlG einsetzen.

[20.404]

Gemäss Artikel 163 Absatz 1 ParlG kann die Bundesversammlung eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite der Klärung bedürfen. Diese Anforderung ist im Zusammenhang mit der Spionage-Affäre um die Zuger Firma Crypto AG zweifellos gegeben.

Die PUK soll insbesondere folgende Fragenkomplexe aufarbeiten:

1. Komplizenschaft des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB): Ab wann hatten Angehörige des NDB Kenntnis davon, dass fremde Nachrichtendienste Zugang zu Informationen hatten, die über manipulierte Chiffriergeräte der Crypto AG in Zug übermittelt wurden? Was machten die NDB-Angehörigen mit diesen Kenntnissen? Ab wann war der Chef NDB darüber informiert? Was machte er mit dieser Information? Was wusste Markus Seiler und was bedeutet dies für seine aktuelle Funktion? Informierte der NDB die übergeordnete politische Ebene und schaltete er die Strafverfolgungsbehörden wegen verbotenen Nachrichtendienst und ähnlicher Delikte ein? Falls nicht: warum nicht und wer trug die Verantwortung für die ungenügenden Informationsflüsse? Welche Kontakte gab es zwischen NDB und der Crypto AG, von wann bis wann und mit welchem Inhalt? Waren NDB-Angehörige namentlich in die Organisation von Exportgeschäften der Crypto AG in Zug involviert? Profitierte der NDB von Informationen, welche gestützt auf die manipulierten Chiffriergeräte gewonnen wurden?
2. Rolle der Armee: Wer verfügte in der Armee über Informationen zur Crypto-Affäre und wie gingen sie mit diesen Informationen um? Wer trug die Verantwortung für den Umgang und Nicht-Umgang mit diesen Informationen?
3. Rolle der Bundesanwaltschaft (BA): Die BA ist nach aktuellem Kenntnisstand mehrfach Hinweisen auf manipulierte Chiffriergeräte der Crypto AG in Zug nur ungenügend nachgegangen. Trifft dies zu? Ist die BA allen Hinweisen auf mögliche Beihilfe zu verbotenen Nachrichtendienst und ähnlichen Delikten mit der erwartbaren Sorgfalt nachgegangen? Oder hat sie gar erforderliche Untersuchungen und Strafverfahren aus übergeordneten politischen Interessen vereitelt?
4. Rolle von Bundeskriminalpolizei (BKP)/Fedpol und Zusammenarbeit von BKP/Fedpol und NDB: Was wussten BKP und Fedpol (bzw. ihre Vorläufer) über die Crypto-Affäre, wie gingen sie mit diesen Informationen um, wie sah die Zusammenarbeit mit dem NDB aus? Wären durch den NDB ausserhalb



der Rahmenbedingung der Strafprozessordnung beschaffte Beweismittel in einem Strafprozess überhaupt verwertbar gewesen? Haben sich BKP/Fedpol gesetzeskonform verhalten?

5. Rolle weiterer Bundesbehörden: Welche Bundesbehörden (Führungsunterstützungsbasis der Armee, Armasuisse, GS-VBS, Militärattaché, EDA, Aussennetz, Bundesanwaltschaft, FedPol, SECO etc.) verfügten über Informationen zur Crypto Affäre und wie gingen sie mit diesen Informationen um? Welche Kriterien legten die Bundesbehörden etwa bei der Erteilung von Exportbewilligungen an die Crypto AG an, was wussten sie über die Manipulation der exportierten Geräte, was machten sie mit diesen Informationen und wie bewerteten sie diese? Verhielten sich alle involvierten Behörden gesetzeskonform oder kam es zu politischen Tauschgeschäften mit fremden Nachrichtendiensten oder anderen Behörden? Waren die gesetzlichen Grundlagen für eine aus rechtsstaatlicher Sicht ausreichend wirksame Kontrolle der Crypto AG in Zug ausreichend? Gibt es Lücken im aktuellen Kontrollregime für die Herstellung und den Vertrieb von Technologien auf dem Gebiet der Information, Kommunikation und Überwachung?

6. Verantwortung des Bundesrates: Ab wann hatte der Bundesrat Kenntnis über manipulierte Chiffriergeräte der Crypto AG in Zug und welche Schlussfolgerungen zog er daraus? Was war dem Bundesrat über die Verhaftung von Hans Bühler, einem Verkaufingenieur der Crypto AG, auf einer Dienstreise 1992 in Teheran bekannt? War er über den Ausstieg des BND 1993 aus der Crypto AG informiert und über die weitere Involvierung von US- Geheimdiensten in die Crypto AG? Was wusste namentlich Bundesrat Kaspar Villiger? Nahm er seine Verantwortung vollumfänglich wahr? Welche strategischen Vorgaben machte der Bundesrat vor und nach 1992/1993 zur Zusammenarbeit mit fremden Nachrichtendiensten wie CIA, BND etc.? Beeinflussten diese Vorgaben den Umgang mit der Crypto AG in Zug? Welche Interessen und Ziele verfolgte der Bundesrat mit dieser Zusammenarbeit, was war der Nutzen und worin bestanden die Risiken? War er über die Rolle manipulierter Chiffriergeräte beispielsweise beim Friedensschluss von Camp David informiert und wie bewertet er diese Rolle politisch?

## 2 Erwägungen des Büros

An der Bürositzung 14. Februar 2020 wurde beantragt, dass das Büro eine parlamentarische Initiative zur Einsetzung einer «Parlamentarische Untersuchungskommission Crypto-Leaks» einreichen soll. Das Büro hat daraufhin beschlossen, den Antrag auf die folgende Sitzung zu verschieben, damit der Bundesrat dazu angehört werden kann (vgl. Art. 163 Abs. 2 ParlG). Der Bundesrat hatte zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossen, eine unabhängige Abklärung zur Crypto AG durchführen zu lassen und hat dazu alt Bundesrichter Niklaus Oberholzer mandatiert. Nachdem auch die GPDel eine Inspektion beschlossen hat, wurde die von Herrn Oberholzer geleitete Untersuchung Ende Februar 2020 aus Effizienz- und Synergiegründen unter Federführung der GPDel weitergeführt. An der Bürositzung vom 2. März wurde der Bundesrat (vertreten durch den Bundeskanzler) angehört, ebenfalls wurde der Präsident der GPDel eingeladen, sich zum Stand der Untersuchungen der GPDel zu äussern. Das Büro beschloss im Anschluss an die Anhörungen, keine parlamentarische Initiative zur Einsetzung einer PUK einzureichen, unter anderem weil zuerst die Arbeiten der GPDel abgewartet werden sollen.

Am 2. März 2020 wurden dann die zwei vorliegenden parlamentarischen Initiativen eingereicht und am 13. November 2020 wurden wiederum der Bundeskanzler (als Vertreter des Bundesrats) und der Präsident der GPDel an die Bürositzung eingeladen, um zu den zwei Begehren Stellung zu nehmen. Nach Anhörung der beiden Vertreter hat das Büro beschlossen, den zwei Initiativen keine Folge zu geben. Das Büro ist der Auffassung, dass das Wesentliche mit dem Bericht der GPDel, der wenige Tage zuvor veröffentlicht wurde, aufgearbeitet worden ist. Die GPDel hat Einblick in alle Akten erhalten



und die nötigen Befragungen durchgeführt, sie hat detailliert recherchiert und in ihrem Bericht auf alle kritischen Punkte hingewiesen. Zwar bleiben auch nach Fertigstellung des Berichts noch gewisse Fragen offen, es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass eine PUK nicht zu anderen Erkenntnissen gelangen würde, weil alle vorhandenen Dokumente und Akten bereits aufgearbeitet wurden. Die weitere Aufarbeitung und Beurteilung der Crypto-Affäre erfordern somit nicht die Untersuchung durch eine PUK, sondern sollen Gegenstand von politischen Debatten und Wertungen sein.

Die Minderheiten beantragen, der Initiative Folge zu geben. Sie halten zwar fest, dass die Arbeiten und der Bericht der GPDeI seriös und umfassend durchgeführt wurden. Es verbleiben jedoch zu viele Unklarheiten und Widersprüche, z.B. zur Funktion von Entscheidungsträgern, zur Frage der Neutralität und zur Archivierung, die alle weiterer Abklärungen bedürfen. Nur mit einer PUK kann glaubwürdig aufgezeigt werden, dass das Parlament alles getan hat, um den Sachverhalt aufzuklären, Transparenz zu schaffen und damit auch die politische Dimension der Crypto AG aufzudecken.

20.4049 Interpellation

## Neue Erkenntnisse bezüglich der Stärke des durch Windkraftanlagen emittierten Infraschalls!

---

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ist dem Bundesrat die neue Studie des Physikers Jean-Bernard Jeanneret vom September 2020 über die Stärke des durch Windkraftanlagen emittierten Infraschalls und deren Abhängigkeit vom Untergrund und von Resonanzeffekten mit benachbarten Bauwerken bekannt?

### Begründung

Am 19. März 2013 habe ich eine Interpellation ([13.3113](#)) betreffend den rechtlichen Rahmen für den Bau von Windpärken eingereicht. Auf die Frage über die Betriebsgeräusche von Windkraftanlagen und die Berücksichtigung von Infraschall und Tönen im Niederfrequenzbereich hat mir der Bundesrat Folgendes geantwortet, ich zitiere: "Bei Infraschall handelt es sich um Schall, dessen Frequenz unterhalb von 20 Hertz liegt. Dieser kann für den Menschen schädlich oder lästig sein, wenn sich die Schalldruckpegel oberhalb der frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmungsschwellen befinden. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse liegen bei Windenergieanlagen bei Einhaltung der obenerwähnten Vorgaben der LSV [Lärmschutz-Verordnung] für hörbaren Lärm die Infraschallimmissionen unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwellen, womit keine gesundheitlichen Wirkungen zu erwarten sind. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) verfolgt die Lärmwirkungsforschung in diesem Bereich aufmerksam und wird bei neuen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm vorschlagen."

Die Studie des Physikers Jean-Bernard Jeanneret enthält einige neue Erkenntnisse über diese Lärmbelastung. Wenn zur Einschätzung der gesundheitlichen Auswirkungen des Infraschalls von Windkraftanlagen nur die Emissionen in der Luft berücksichtigt werden, ist kein gesundheitliches Problem festzustellen. Messungen in der Umgebung mehrerer Windpärke haben jedoch aufgezeigt, dass sich starke Vibrationswellen im Boden in einem grossen Umkreis von den Windkraftanlagen ausbreiten. Diese Vibrationswellen sind in Umgebungen mit hartem Boden und wenig lockerer Oberflächenbedeckung besonders stark. Aufgrund dieser neuen Erkenntnis ist es wichtig, dass gleichzeitig mit jedem Projekt für den Bau eines Windparks auch eine geologische Auswertung durchgeführt wird, um einen Hinweis darauf zu erhalten, wie stark die Auswirkungen des Infraschalls ausfallen werden.

Wird der Bundesrat die neuen Erkenntnisse dieser Studie in den rechtlichen Rahmen für den Bau von Windpärken aufnehmen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Interpellation Grin [13.3113](#) "Gesetzlicher Rahmen für den Bau von Windpärken" dargelegt hat, verfolgt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Forschung in den Bereichen Lärm und Vibrationen aufmerksam und wird bei neuen, fundierten Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vorschlagen.

2017 wurde im Auftrag des BAFU eine Literaturstudie über die Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Lärms (einschliesslich Infraschall) durchgeführt, um Klarheit über die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf diesem Gebiet zu schaffen. Diese Studie wird gegenwärtig aktualisiert und soll Ende 2020 erscheinen. Nach Auffassung der Experten reichen die in der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) festgelegten Planungswerte aus, um die Bevölkerung vor Betriebsgeräuschen (einschliesslich Infraschall) zu schützen, die von Windkraftanlagen ausgehen.





**Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4054 Interpellation

## Eisenbahn. Digital auf der Bremse stehen?

Eingereicht von: Fiala Doris  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 22.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat ist gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Die Schweiz hat das dichteste Eisenbahnnetz Europas. Können wir uns daher leisten, nicht die Spitze in der Digitalisierung zu übernehmen?
2. Das Branchenprogramm smartrail 4.0 (<https://www.smartrail40.ch>) verspricht jährliche Einsparungen von 450 Millionen Franken. Erachtet der Bundesrat diese Zahl als realistisch und wie könnten diese Einsparungen anders erreicht werden, wenn "Smartrail" nicht zustande kommt?
3. Das Branchenprogramm smartrail 4.0 spricht von Kapazitätserhöhungen von bis zu 30 Prozent, Kosteneinsparungen von 450 Millionen Franken und Steigerung der Verfügbarkeit von Anlagen bis zu 50 Prozent. Wie viel ist dies wert und wie könnte eine ähnliche Kapazitätserhöhung erreicht werden, wenn "Smartrail" aufgegeben wird?
4. Wie weit geht die Rolle des BAV als Aufsichtsbehörde und welche Freiheiten haben die Eisenbahnverkehrsunternehmen betreffend die gewählten Technologien?
5. Bis wann sind führerlose Züge in der Schweiz zu erwarten?
6. Sind Befürchtungen nicht berechtigt, dass aufgrund der Etappierung und aufgeteilten Projekte Systembrüche und kein Gesamtprogramm entstehen können?
7. Heutige Züge können gemäss Sicherheitsforschern leicht gehackt werden, was auch als neue Form von Terrorismus-Risiko gewertet werden muss. Wie wird sichergestellt, dass ein höherer Cyber Security Standard in Zukunft gewährleistet wird?
8. Wie wird sichergestellt, dass die 194 von der SBB, Thurbo und Regio Alps ausgeschriebenen Züge – für einen Gesamtwert von 1,5 Milliarden Franken – höhere Cyber Security Standards erfüllen werden?

### Begründung

In der Botschaft des Bundesrates zur Vorlage "20.044: Bahninfrastruktur, Systemaufgaben in diesem Bereich und Investitionsbeiträgen an private Güterverkehrsanlagen in den Jahren 2021–2024. Finanzierung" wird festgehalten, dass maximal 870 Millionen Franken für die Digitalisierung im Branchenprogramm smartrail 4.0 reserviert werden sollen. Liest man die BAV-News Nr. 81 vom Juli 2020

(<https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/publikationen/bav-news/ausgaben-2020/bav-news-juli-2020/artikel-3.html>) sowie das Interview von V. Ducrot in der Schweizerischen Eisenbahn Revue vom Juli 2020 entsteht der Eindruck, dass das Branchenprogramm smartrail 4.0 massiv gebremst/zurückgestellt werden soll. Als Begründung werden hohe Risiken bei der Digitalisierung genannt. Dem gegenüber steht eine jährliche Einsparung von 450 Millionen Franken in einem System, das kontinuierlich mehr Geld verschlingt. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Digitalisierung und Modernisierung des Eisenbahnsystems als alternativlos.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Dank kontinuierlichen Investitionen ist das Schweizer Eisenbahnsystem auf einem guten technischen Stand und nimmt in vielen Bereichen europaweit eine Spitzenposition ein. Die Digitalisierung ermöglicht weitere Optimierungen des Systems. Eine der Herausforderungen besteht in der nachhaltigen Verbindung der langlebigen Eisenbahnsysteme mit neuen digitalen Möglichkeiten.
2. Das Gesamtkonzept von SmartRail 4.0 ist für die künftige Innovation im Eisenbahnbereich wichtig, die Stossrichtung stimmt. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) bestätigte dies in seiner Stellungnahme zum Konzeptbericht SmartRail 4.0 im Juni 2020. Das BAV beurteilt jedoch die in SmartRail 4.0 vorgeschlagene Umsetzung als unrealistisch: Ein schneller und radikaler Umbau aller Leitsysteme ist angesichts der grossen



Komplexität des Eisenbahnsystems bei laufendem Betrieb mit hohen technologischen Risiken verbunden. Die Entwicklung muss europäisch abgestimmt und etappiert angegangen werden. Der prognostizierte Effizienzgewinn von 450 Millionen Franken könnte sich nur bei vollständiger Umsetzung in einem Zeitraum von 20 Jahren ergeben. Er hängt massgebend von heute noch nicht gelösten technischen Aufgabenstellungen und noch nicht verfügbaren Produkten ab.

3. Die potentiellen Effizienzsteigerungen von SmartRail 4.0 gehen mit erheblichen Entwicklungskosten und -risiken bei grosser gegenseitiger Abhängigkeit der Teilprojekte einher. Mit dem vom BAV nun vorgegebenen schrittweisen Vorgehen werden diese Risiken reduziert, relevante Kapazitätssteigerungen werden aber nach wie vor erwartet. Ein ausgewogener Massnahmenplan mit gezielter Priorisierung der Vorhaben und Ressourcen und die Minimierung der Risiken ist unerlässlich. Innovationen im Eisenbahnsystem müssen zudem auch international abgestimmt realisiert werden. Das von der EU im Aufbau stehende Programm Shift2Rail2 beinhaltet die Digitalisierung als Kernthema. Hier soll sich die Schweiz mit ihrer Erfahrung und guten konzeptionellen Ideen aktiv einbringen. Mit einheitlichen Standards besteht ein realistisches Szenario auf Kapazitätserhöhungen mit geringeren technischen Risiken und ohne nationale Alleingänge.

4. Das BAV legt Richtungsentscheide jeweils unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorgaben und internationalen Standards (z.B. Technische Spezifikationen für die Interoperabilität, TSI) fest. Es zieht dafür die Branche bei. Die Eisenbahnunternehmen können die einzusetzenden Technologien frei wählen, sofern sie die technischen Vorgaben nicht verletzen und den freien Netzzugang von Triebfahrzeugen nicht einschränken.

5. Automatisierung im Zugbetrieb ist ein Mittel zur Steigerung der Zuverlässigkeit und der Kapazität. Im Mischverkehr sind die dazu erforderlichen Massnahmen sehr umfangreich und aufwändig, weshalb führerlose Züge für die Weiterentwicklung des Bahnnetzes mittelfristig nicht im Vordergrund stehen.

6. Eine etappierte Vorgehensweise und die Integration laufend weiterentwickelter Systeme ist die erfolversprechendere Lösung. Die Entwicklung erfolgt abgestimmt auf die europäischen Spezifikationen und minimiert damit das Risiko von Fehlentwicklungen.

7./ 8. Cyber-Kriminalität ist eine realistische Bedrohung. Neben den bestehenden internationalen Normen erarbeitet der Bund in Zusammenarbeit mit der Bahnbranche einen Minimalstandard, der sämtliche Bereiche der Bahn einbezieht. Regelkonforme Lösungen und Nachweise der Industrie bezüglich dem Schutz vor Cyber-Angriffen stellen eine grundlegende Voraussetzung für Anlagen-Bewilligungen und Fahrzeugzulassungen dar.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4056 Interpellation

## Klarheit in Sachen Bestandesproblem in der Armee

---

Eingereicht von: Heimgartner Stefanie  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 22.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Seit Beginn der Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee ("WEA") mit Reduktion des Armeebestandes wurden Bedenken geäussert, welche zu Problemen bei der Alimentierung führen.

Der Bundesrat wird um Beantwortung der folgenden Fragen (sie beziehen sich alle auf die Zeit seit Umsetzung der WEA, also auf die Jahre 2018, '19, '20) gebeten:

1. Wie lange bleiben AdA, welche ihre Dienstpflicht erfüllt haben ("Ausexerzierte") in ihrer Stammeinheit eingeteilt (Sdt, Uof, Of)?
2. Wie ist der aktuelle Einteilungsbestand pro Truppenkörper (Trp Kö), absolut & in %OTF
  - a. FDT-Pflichtigen;
  - b. Ausexerzierten;
  - c. Nicht-FDT-Pflichtigen?
3. Wie viele Ausexerzierte waren 2018, '19, '20 in der Armee in den einzelnen Trp Kö eingeteilt? (pro Trp Kö absolut & in %OTF)?
4. Wie viele Dienstverschiebungsgesuche (DVS) wurden (pro Trp Kö absolut & in %OTF) in den FDT 2018, '19, '20 bewilligt aufgeschlüsselt nach:
  - a. AdA in Hochschulausbildung (Fach-, Pädagogische und Universitäre Hochschule);
  - b. AdA in höherer Berufsausbildung (Höhere Fachschule, Höhere Fachprüfung und Berufsprüfung);
  - c. AdA im Zwischenjahr (Praktika, Sprachaustausch, etc.);
  - d. berufstätige AdA mit abgeschlossener Ausbildung;
5. Wie viele FDT leistet ein AdA im Durchschnitt effektiv, bis er seine Dienstpflicht erfüllt hat? Wie viele verschiebt er? Wie viele leistet er nicht in seiner Stammeinheit?
6. Wie hoch sind Durchschnitt und Median der zugeteilten Gast-AdA pro Trp Kö (absolut und in %OTF) 2018, '19, '20 aufgeschlüsselt nach
  - a. Gast-AdA, welche eine OTF-Funktion be- bzw. ersetzen;
  - b. Gast-AdA, welche keine OTF-Funktion vorweisen (z.B. Flieger Sdt in Pz Kp)?
7. Wie hoch waren in 2018, '19, '20 die effektiven Bestände Trp Kö (absolut und in %OTF) am ersten bzw. am letzten Tag ihrer FDT?
8. Wieviele Trp Kö konnten 2018, '19, '20 während mindestens Teilen des FDT eine der folgenden Bereitschaftsaufgaben nicht erfüllen:
  - a. Sicherstellung des nominellen Bestands und Kaderung von Formation und Verband;
  - b. Sicherstellen eines Gesamtbestandes des Truppenkörpers von min. 75 Prozent des OTF-Bestandes;
  - c. Innerhalb 48 h Verfügbarkeit von min. 2 Kompanien à 100 AdA gekadert?
9. Wie viele AdA wurden 2018, '19, '20 nach Absolvierung ihrer Rekrutenschule in WK-Verbände eingeteilt aufgeschlüsselt nach Trp Kö? Wieviele davon haben innerhalb von 18 Monaten mindestens einen WK geleistet? Wieviele bereits eingeteilte AdA haben im gleichen Zeitraum ihre Dienstpflicht erfüllt (ausexerziert)?
10. Was sind die Massnahmen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

Der Bundesrat hat das Alimentierungsproblem der Armee seit längerem erkannt und Massnahmen ergriffen. So hat er das VBS am 28. Juni 2017 beauftragt, die personelle Alimentierung von Armee und Zivilschutz in



Zusammenarbeit mit dem WBF zu analysieren und in einem Bericht die heutigen und künftigen Herausforderungen sowie Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dieser Bericht wird im Sommer 2021 vorliegen.

Im Rahmen einer Interpellation lassen sich die aufgeworfenen Fragen nicht detailliert beantworten, weil die Auflistung sämtlicher Bestände und Alimentierungsgrade der Truppenkörper über die Jahre 2018 bis 2020 einen Datensatz von über tausend Werten generieren würde. Der Bundesrat beantwortet die Fragen daher summarisch und auf der Grundlage der Armeeauszählung 2019 wie folgt:

1. Die gesetzliche Militärdienstpflicht dauert für Soldatinnen, Soldaten und Unteroffiziere grundsätzlich 12 Jahre nach Abschluss der Rekrutenschule. Haben sie ihren Militärdienst nach 2017 begonnen, bleiben sie gemäss Verordnung über die Militärdienstpflicht 10 Jahre eingeteilt. Höhere Unteroffiziere und Offiziere bleiben gradabhängig maximal bis zum Erreichen des 50. Altersjahrs militärdienstpflichtig. Alle Armeeangehörigen bleiben bis zum Ende ihrer jeweiligen Militärdienstpflicht in ihren Verbänden eingeteilt, auch wenn sie ihre Ausbildungsdienstpflicht (z. B. 245 Dienstage für Mannschaften) erfüllt haben. Von auserzerten Armeeangehörigen spricht die Armee, wenn jene ihre Rekrutenschule absolviert haben und in die Verbände eingeteilt werden.
2. /3. Die Armee umfasst aktuell 112 Truppenkörper (Bataillone, Abteilungen und Geschwader). Deren durchschnittlicher Alimentierungsgrad an Militärdienstpflichtigen (Anzahl Eingeteilter in Relation zum Sollbestand) hat sich bei allen Truppengattungen in den letzten drei Jahren sukzessive erhöht (2018: 104,5%, 2019: 116,1%, 2020: 126,9%). Gemäss Prognosen wird dieser Wert in den kommenden Jahren weiter steigen, dann aber in den Jahren 2028 und 2029 abrupt auf unter 120% fallen, weil dann jeweils zwei Jahrgänge gleichzeitig entlassen werden. Bezogen auf die Anzahl Armeeangehörige, die in den Verbänden eingeteilt und nach wie vor ausbildungsdienstpflichtig sind, hat sich der Alimentierungsgrad zwischen 2018 und 2020 kaum verändert. Er liegt stabil bei 96%, wird in den kommenden Jahren aber leicht sinken, weil Armeeangehörige seit der WEA die Möglichkeit haben, ihre Rekrutenschule flexibel zu absolvieren. Über alle Truppenkörper gesehen sind 2020 rund drei Viertel (76%) der Eingeteilten noch ausbildungsdienstpflichtig, 2018 waren es 92% und 2019 83%.
4. Der Bundesrat erachtet die Möglichkeit, Wiederholungskurse zu verschieben, als wichtig, damit sich der Militärdienst mit Ausbildung, Beruf und Familie besser vereinbaren lässt. Zwischen 20 und 25% der Armeeangehörigen verschieben ihre Wiederholungskurse; dieser Wert ist seit Jahren stabil. Die Armee wertet aus Datenschutzgründen nicht aus, welchen beruflichen Hintergrund Armeeangehörige haben, die ihren Dienst verschieben.
5. Das Ausbildungsmodell sieht vor, dass Soldatinnen, Soldaten und Unteroffiziere während ihrer zehn- bzw. zwölfjährigen Militärdienstpflicht sechs Wiederholungskurse leisten. Armeeangehörige, die keine Wiederholungskurse verschieben, haben ihre Ausbildungsdienstpflicht somit nach sechs Jahren absolviert, bleiben anschliessend aber bis zum Erfüllen ihrer Militärdienstpflicht eingeteilt und können für Einsätze aufgeboden werden. Es werden keine Daten erhoben, wie viele Wiederholungskurse die einzelnen Armeeangehörigen durchschnittlich verschieben und wie viele sie in jenem Verband leisten, in dem sie eingeteilt sind.
6. 2019 leisteten in den Truppenkörpern durchschnittlich 10,7% (2018: 10,5%) Armeeangehörige Dienst, die in einem anderen Verband eingeteilt waren. Die Armee erhebt keine Daten, welche Armeeangehörige einen sogenannten Gast-WK in ihrer angestammten Funktion absolvieren und welche nicht. Dabei wird darauf geachtet, dass das Gros der Armeeangehörigen ihren Dienst in der angestammten Funktion absolvieren.
7. Die WK-Bestände der Truppenkörper betragen über die gesamte Armee gesehen 2019 durchschnittlich 76,2% (2018: 75,7%). Insgesamt lagen die WK-Bestände der Truppenkörper mehrheitlich unter 80% der entsprechenden Sollbestände. Bei 35% der Truppenkörper lagen sie zwischen 80 und 100%, bei 7% über 100%.
8. Nicht alle Truppenkörper haben in ihren Wiederholungskursen Bereitschaftsaufgaben. Die Armee führt diesbezüglich ein Bereitschaftscontrolling, das sich auch darauf auswirkt, wie die Verbände personell alimentiert werden. Verbände, die auch in der normalen Lage eine höhere Einsatzwahrscheinlichkeit haben, sind mit höheren Bereitschaftsvorgaben belegt und deshalb auch besser alimentiert.
9. 2020 (jeweils vom März des Vorjahrs bis zum März des laufenden Jahres) wurden den Verbänden funktionsabhängig 17'002 auserzerte Armeeangehörige zugeteilt; 2019 waren es 17'156 und 2018 18'512. Diese (vorübergehende) Reduktion ab 2018 erklärt sich dadurch, dass Militärdienstpflichtige seit Umsetzung der WEA ihre Rekrutenschule bis zum 25. Altersjahr verschieben können. Von dieser Möglichkeit hat bislang rund ein Fünftel der Stellungspflichtigen Gebrauch gemacht. Entsprechend sank die Anzahl auserzertter Armeeangehöriger. Es werden keine Daten statistisch ausgewertet, wie viele ersteingeteilte



Armeeangehörige innerhalb von 18 Monaten mindestens einen Wiederholungskurs geleistet haben. 2020 (01.03.2019–01.03.2020) haben 7'922 Armeeangehörige ihre Militärdienstpflicht erfüllt; im Jahr zuvor waren es 5'366.

10. Bis Ende 2022 wird die Weiterentwicklung der Armee umgesetzt. Daher ist die Datenlage für weitreichende Korrekturmassnahmen noch unzureichend. Gleichwohl sind mögliche Massnahmen zu evaluieren und zu definieren, die der Abnahme der Bestände entgegenwirken. Entsprechende Vorschläge wird der Bundesrat dem Parlament im Rahmen des Schlussberichts der WEA im Jahr 2023 unterbreiten.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
                    Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (12)

Addor Jean-Luc, Amaudruz Céline, Bircher Martina, Candinas Martin, Fiala Doris, Guggisberg Lars, Hurter Thomas, Rechsteiner Thomas, Riniker Maja, Tuena Mauro, Zuberbühler David, de Quattro Jacqueline

20.4070 Interpellation

## Planung des Bedarfs an SBB-Werken. Situation beim neuen Werk Bellinzona/Castione

Eingereicht von: Storni Bruno  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Ich empfinde die Antwort des Bundesrats vom 13. Mai 2020 auf die Interpellation 20.3019 als unbefriedigend. Ausserdem hat der neue CEO der SBB, Vincent Ducrot, bei der Pressekonferenz anlässlich seiner 100 Tage im Amt Aussagen über das Fehlen von Rollmaterial und Mängel beim Unterhalt gemacht, die den Antworten auf die Interpellation 20.3019 widersprechen. Aus diesen Gründen reiche ich eine neue Interpellation ein und versuche dadurch, die tatsächliche Situation und den Stand der Planung des Unterhaltsbedarfs beim Rollmaterial zu klären, vor allem im neuen Werk Castione.

Leider reicht das Reserve-Rollmaterial, entgegen der Antwort auf die Frage 6 der Interpellation 20.3019, nicht aus (vgl. Aussagen von SBB-CEO Ducrot).

Die Ausweitung des gesamten Bahnangebots in der Schweiz um 42 % von 141 Mio. Kilometer (2009) auf 201 Mio. Kilometer (2019) und der Anstieg der Nachfrage um 72 % von 12 621 Mio. Personenkilometer (2000) auf 21 737 Mio. Personenkilometer (2019) hat auch von der SBB eine Aufstockung und eine intensivere Verwendung des Rollmaterials gefordert.

Neben dem Mangel an Lokomotivführerinnen und Lokomotivführern, der zu Kürzungen des Angebots geführt hat, gab es auch Verbindungen mit weniger verfügbaren Plätzen, weil nicht genügend Wagen oder Zugkompositionen vorhanden waren.

Im Gegensatz zu dem, was unternommen wird, um dem Mangel an Lokomotivführerinnen und Lokomotivführern entgegenzuwirken, scheinen keine geeigneten Massnahmen zum Ausbau der Instandhaltungswerke vorgesehen zu sein.

Aufgrund der zahlreichen bekannten und von der neuen Geschäftsleitung bestätigten Mängel muss Klarheit geschaffen und der Bedarf an Unterhalt neu bewertet werden, um die gestiegene Nachfrage im Personen- und Gütertransport abdecken zu können, die auch in Zukunft wachsen wird. Ich frage daher den Bundesrat:

1. Wie viele Angestellte arbeiten momentan in den Werken für den kleinen und den schweren Unterhalt des Rollmaterials? Wie viele von ihnen arbeiten im Tessin? Und wie viele von ihnen sind Temporärangestellte?
2. Angesichts der Tatsache, dass die neue Geschäftsleitung Mängel beim Unterhalt des Rollmaterials bestätigt hat: Werden die Kapazitäten in den verschiedenen Werken neu festgelegt, besonders in Bellinzona, wo im neuen Werk Castione gemäss Absichtserklärung eine Verringerung der Arbeitskräfte von aktuell 400 auf 230 vorgesehen ist?
3. Angesichts der genannten Mängel beim Unterhalt des Rollmaterials: Ist im Werk Castione mehr Platz vorgesehen, damit die Kapazitäten in Zukunft erhöht werden könnten?
4. Welche Szenarien sind für das Leistungsangebot (in km) und die Nachfrage (in Personen-km) bis 2030 vorgesehen?
5. Welche Szenarien sind für das Unterhaltsangebot bis 2030 vorgesehen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Der Bundesrat hält fest, dass die korrekte Dimensionierung der Unterhaltsanlagen in der operativen Verantwortung der SBB liegt. Für den Unterhalt des Rollmaterials benötigen die SBB schweizweit nach eigenen Angaben ca. 3500 Vollzeitstellen. Im Kanton Tessin bestehen ca. 400 Vollzeitstellen. Diese Angaben umfassen sowohl eigene Angestellte als auch temporär Beschäftigte. Nicht enthalten sind die Vollzeitstellen der leichten Instandhaltung der Flotte von SBB Cargo.
2. Nach Auskunft der SBB wird die Anzahl der Vollzeitstellen in der Instandhaltung in den kommenden Jahren zunehmen. Gründe dafür sind die Modernisierungen und das Wachstum der Flotte. Dieser schweizweiten Entwicklung zum Trotz kann es an einzelnen Standorten zu einer Reduktion der Beschäftigung kommen. Im



neuen Werk in Castione sollen hauptsächlich Flottenbestandteile von SBB Personenverkehr sowie die Lokomotiven von SBB Cargo unterhalten werden. SBB Cargo plant eine Erneuerung und Erweiterung der Serviceanlage in Chiasso und wird dort eine neue Halle errichten.

3. Die Festlegung der genauen Leistungsinhalte im neuen Werk Castione läuft laut SBB noch. Dieser Prozess wird vermutlich erst gegen Mitte 2021 abgeschlossen sein.

4. Die vom Bund erarbeiteten Verkehrsperspektiven sehen bis zum Zeithorizont 2030 schweizweit eine Steigerung der Nachfrage im Schienenpersonenverkehr um 40%, im Schienengüterverkehr von 30%.

5. Die Erarbeitung von Szenarien für die schwere und die leichte Instandhaltung liegt in der Verantwortung der SBB.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (5)

Barrile Angelo, Dandrès Christian, Friedl Claudia, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula



20.4085 Interpellation

## Tabak anstatt Schokolade für unsere Rekruten?

---

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 23.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Während dem Höhepunkt der Corona-Krise versandte der Tabakkonzern British American Tobacco Schweiz (BAT) eine verstörende Medienmitteilung. Darin wurde behauptet:

"In der Corona-Krise erfüllt British American Tobacco (BAT) Schweiz mit seiner Produktion eine systemrelevante Aufgabe bei der Landesversorgung, wie von offizieller Seite bestätigt wird."

Weiter stand in der Mitteilung, dass BAT die Soldatinnen und Soldaten im COVID-19-Sondereinsatz mit Tabakprodukten beliefere.

Diese Aussagen lassen einige Fragen aufkommen:

1. Besteht eine Kooperation zwischen dem VBS und dem BAT-Konzern?
2. Werden die Rekruten in den Kasernen und die WK-Truppen direkt mit Tabakprodukten beliefert, z.B. im Rahmen von Promotionen oder Sponsorings? Machen die Tabakkonzerne direkt Werbung in den Kasernen? Falls Ja, was gedenkt das VBS dagegen zu unternehmen?
3. Hat Tabak irgendeine Bedeutung bei der wirtschaftlichen Landesversorgung? Wird der Versorgung der Menschen mit Tabakprodukten, gegenüber anderen Produkten, eine Priorität eingeräumt? Falls Ja, wieso erhält ein Produkt, dass jährlich 9500 Menschen in der Schweiz tötet eine bevorzugte Behandlung?
4. Sollten die von BAT gemachten Aussagen nicht der Wahrheit entsprechen oder missverständlich sein, wird der Bund Massnahmen gegen diese Art der Kommunikation von BAT ergreifen? Falls Nein, wieso lässt der Bund zu, dass ein Tabakkonzern den Namen des Bundes für Tabakwerbung missbraucht?
5. Wie schützt das VBS und die Armee allgemein die Rekruten vor aggressivem Marketing der Tabakkonzerne?
6. Jugendsport- und Jugendpräventionsfachleute sehen seit einiger Zeit einen zunehmenden Trend beim Konsum von oralen Tabakprodukten (Snus und snusähnliche Produkte). Ist diese Tatsache auch dem VBS bekannt und was unternimmt die Armee deswegen?
7. Gibt es Daten über den Konsum von Tabak- und Nikotinprodukten in der Armee? Gibt es eine Strategie beim VBS um unsere jungen Rekruten vor der Nikotinabhängigkeit zu schützen?

Einen Tag nach einer Anfrage an das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (20.8.2020) über die systemische Bedeutung von BAT, verschwand die betreffende BAT-Medienmitteilung von der BAT Schweiz Webseite.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

- 1./2. Zwischen dem VBS und British American Tobacco (BAT) gibt es keine Kooperation. Den Angehörigen der Armee werden in den Militärdiensten auch keine Tabak- oder Tabakersatzprodukte durch das VBS abgegeben.
3. Mit dem "Bericht 1999 über die Pflichtlagerpolitik 2000 bis 2003" des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD; heute: WBF) wurde die Aufhebung der freiwilligen Pflichtlagerhaltung von Tabak beschlossen. Der Bundesrat hat am 4. Oktober 1999 vom Bericht und den vom Departement getroffenen und geplanten Massnahmen Kenntnis genommen. Tabak hat in allen seinen Formen für die wirtschaftliche Landesversorgung seither keinerlei Bedeutung mehr.
4. Nach der umgehenden Entfernung der Medienmitteilung von BAT von ihrer Homepage nach einer Aufforderung des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) am 20.08.2020, erachtet der



Bund diese Angelegenheit als erledigt. Es handelte sich um ein Missverständnis seitens BAT bezüglich der Bedeutung der Versorgungsrelevanz. Die Versorgungsrelevanz von BAT bezieht sich ausschliesslich auf ihre Funktion im Bereich Energieversorgungssicherheit.

5./6./7. Das VBS erhebt keine Daten zum oralen Tabakkonsum in der Armee. Es liegt in der Eigenverantwortung der Angehörigen der Armee, ob sie Tabak- oder Tabakersatzprodukte konsumieren oder nicht. Im Rahmen der Suchtprävention sensibilisiert der Truppenarzt oder die Truppenärztin zu Beginn jeder RS die Rekruten für die Gefahren und Folgen des Tabakkonsums. Zudem erlaubt das VBS in den Militärdiensten weder Werbung für Tabak- oder Tabakersatzprodukte noch Sponsoring von Tabakkonzernen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (3)**

Bulliard-Marbach Christine, Streiff-Feller Marianne, Studer Lilian

20.4103 Interpellation

## Schutz von Schweizer Investitionen in Polen

---

Eingereicht von: Pfister Gerhard  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Diskussionen über die "Repolonisierung" von ausländischen Unternehmen, insbesondere Medienkonzernen, die seit längerem in Polen geführt wird, und im kürzlichen Präsidentschaftswahlkampf ein Thema war?
2. Sind Investitionen von Schweizer Unternehmen in Polen ausreichend geschützt durch das Investitionsabkommen zwischen der Schweiz und Polen aus dem Jahr 1990?
3. Ist der Bundesrat bereit, Schweizer Unternehmen und deren Investitionen in Polen zu schützen vor diskriminierenden Massnahmen?
4. Sieht der Bundesrat Massnahmen vor zum Schutz der Schweizer Unternehmen, wenn ja, welche?

### Begründung

Die Repolonisierungsbestrebungen der polnischen Regierung können auch Schweizer Unternehmen, insbesondere im Medienbereich, treffen. Auch wenn in der Diskussion allgemein von ausländischen, oder insbesondere von deutschen Unternehmen die Rede ist, und die Schweiz nicht genannt wird, können Einschränkungen auch und vor allem Schweizer Medienunternehmen treffen, die in Polen investiert sind. Die Schweiz tut gut daran, hier rechtzeitig dafür zu sorgen, dass Investitions- und Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen weiterhin in Polen gewährleistet werden können. Denn die Regulierung der Medien könnte nur der erste Schritt sein. Im Kern könnten sämtliche schweizerischen Investments, also das Kapital aller Branchen, in Polen im Risiko stehen. Insofern wäre schweizerisches Kapital in Polen nicht mehr sicher, wenn Polen mit der "Repolonisierung" Ernst macht und das angekündigte Gesetz auf den Weg bringt.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 11.11.2020

1. Die polnische Wirtschaft hat namentlich seit dem EU-Beitritt des Landes eine starke Internationalisierung erfahren. Ein Anliegen der 2015 gewählten und 2019 bestätigten Regierungskoalition ist es, als strategisch beurteilte Bereiche der Wirtschaft durch staatliche und halbstaatliche Firmen beeinflussen zu können. Dem Medienbereich wird derzeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt, da die polnische Regierung nach den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2020 ihre Absicht bekundet hat, eine Medienreform einzuleiten und den ausländischen Besitz polnischer Medien einzuschränken. Betreffend Form und Inhalt der neuen Gesetzgebung besteht noch Unklarheit.
2. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Volksrepublik Polen über die gegenseitige Förderung und den Schutz von Investitionen (SR 0.975.264.9) in Kraft seit 1990 gewährt den Investoren einen Schutz vor nicht-kommerziellen Risiken auf internationaler Ebene. Dieses Abkommen schützt somit vor staatlicher Diskriminierung und insbesondere vor unrechtmässiger oder unzureichend entschädigter Enteignung und Verstaatlichung. Das im Investitionsschutzabkommen vorgesehene Investor-Staat-Schiedsverfahren gibt den Investoren die Möglichkeit, im Falle von unrechtmässigen Enteignungen oder der Einschränkung des Geldtransfers ein internationales und unabhängiges Schiedsgericht anzurufen. Das Investitionsschutzabkommen zwischen der Schweiz und Polen gewährt den Investoren somit grundlegende Rechte und garantiert einen hinreichenden Schutz für Schweizer Investoren in Polen.
3. Zum aktuellen Zeitpunkt sind die konkreten Massnahmen sowie der Gesetzesentwurf, der durch die polnische Regierung angekündigt wurde, noch nicht bekannt. Die Schweizer Botschaft in Warschau verfolgt die Debatte in Polen über eine mögliche Medienreform aufmerksam und steht in engem Kontakt mit den betroffenen Medienunternehmen. Es werden auch Informationen mit anderen Staaten ausgetauscht, aus denen in Polen im Mediensektor tätige Unternehmen stammen. Der Bundesrat ist bereit, wenn nötig, Massnahmen zur Unterstützung der betroffenen Schweizer Unternehmen zu ergreifen. So könnte die



Schweiz, alleine oder gemeinsam mit anderen betroffenen Staaten, bei den zuständigen polnischen Behörden vorstellig werden. Im Rahmen solcher Demarchen würde die Schweiz auch auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen gemäss dem Investitionsschutzabkommen zwischen der Schweiz und Polen hinweisen.

4. Das breite Netz an Investitionsschutzabkommen der Schweiz bietet den Schweizer Investoren im Ausland grundlegende Garantien. So gewähren Investitionsschutzabkommen in Ergänzung zum nationalen Recht zusätzliche Rechtssicherheit und Schutz vor nicht-kommerziellen Risiken. Zudem können die Schweizer Behörden im Rahmen des konsularischen Schutzes Unternehmen mit hinreichender Verbindung zur Schweiz bei der Ausübung ihrer Rechte unterstützen, wenn sie von diesen Unternehmen den Auftrag dazu erhält. Zum konsularischen Schutz gehört es zum Beispiel bei den zuständigen Behörden des Aufenthaltsstaates vorstellig zu werden.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4107 Interpellation

## **Verpflichtungskredite im Rahmen der Agglomerationsprogramme. Werden die Gelder gerecht verteilt?**

---

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Von den finanziellen Mitteln, die für die Agglomerationsprogramme der ersten und zweiten Generation vorgesehen waren, wurde nur ein Teil verwendet oder über Finanzierungsvereinbarungen fest zugesichert.

Muss man die Zulassungskriterien weniger streng ausgestalten?

Wird bei den Verpflichtungskrediten der dritten Generation, die seit 2019 laufen, dasselbe der Fall sein?

### **Begründung**

Für die Agglomerationen unseres Landes standen schon zwei Generationen von Verpflichtungskrediten zur Verfügung. Doch diese wurden aus verschiedenen Gründen nur teilweise ausgeschöpft, insbesondere wegen der langen Prüfverfahren und der zahlreichen Einsprachen und Beschwerden bei den Verwaltungsgerichten.

Die Agglomeration Yverdon-les-Bains und ihre Region erleben solche Verfahrensverzögerungen beim Bau einer Hauptagglomerationsachse im Südwesten der Stadt, mit mehreren Zubringern und Kreiseln zur Anbindung verschiedener Stadtquartiere, Institutionen und Wirtschaftszentren.

Der erste Abschnitt, der auf 32 Millionen Franken veranschlagt ist, befindet sich im Bau. Er wird nicht aus der zweiten Generation der Agglomerationskredite finanziert, und der Kanton Waadt hat eine finanzielle Beteiligung abgelehnt.

Das Projekt für den zweiten Abschnitt wird demnächst öffentlich aufgelegt. Es soll 24 Millionen kosten, und die Arbeiten sollen zwischen 2023 und 2028 beginnen. Ebenfalls aufgelegt wird ein Projekt für den Langsamverkehr auf einer Parallelstrasse, dessen Kosten auf 2,6 Millionen Franken geschätzt werden und das für 2023 geplant ist.

Diese hohen Investitionen belasten Yverdon-les-Bains und seine Region stark, wenn der erste Abschnitt, der bereits in Bau ist, für eine Finanzierung im Rahmen der Agglomerationsprogramme nicht mehr in Frage kommt. Der zweite Abschnitt dieser Hauptagglomerationsachse hingegen sowie das Projekt für den Langsamverkehr sollten die Kriterien erfüllen, die für die Verpflichtungskredite der Agglomerationsprogramme der dritten oder einer späteren Generation gelten.

- Kann das Projekt für den zweiten Teil dieser Hauptagglomerationsachse, dessen Kosten 24 Millionen Franken betragen, teilweise über einen Verpflichtungskredit für den Agglomerationsverkehr finanziert werden?
- Gilt das auch für das Projekt zur Umgestaltung einer Strasse für den Langsamverkehr, das 2,6 Millionen Franken kostet?
- Wie muss man vorgehen, wenn man diese verschiedenen Beiträge erhalten will?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020**

Die Agglomerationsprogramme sind ein Instrument zur Umsetzung einer wirkungsvoll aufeinander abgestimmten Verkehrs- und Siedlungsentwicklung über kommunale, kantonale oder nationale Grenzen hinweg. Der Bund räumt der fristgerechten Umsetzung der verschiedenen Massnahmen im Rahmen der Agglomerationsprogramme einen hohen Stellenwert ein. Die Umsetzung der Massnahmen stellt eine grosse Herausforderung für die Trägerschaften dar. Der Bund ist sich dessen bewusst und setzt deshalb alles daran, damit die Agglomerationen die mitfinanzierten Massnahmen verwirklichen.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Mittel zur Umsetzung von Massnahmen der ersten und zweiten Generation Agglomerationsprogramme bisher nur teilweise beansprucht worden sind: Für eine Bilanz zu den Massnahmen der dritten Generation ist es noch zu früh, weil die Verpflichtungskredite erst im September 2019 verabschiedet wurden und in der Zwischenzeit die Leistungsvereinbarungen unterzeichnet werden



mussten.

Was die Umsetzungsfristen von Verkehrsinfrastrukturmassnahmen der ersten und zweiten Generation anbelangt, so ist bis Ende Dezember 2027 eine Finanzierungsvereinbarung zu unterzeichnen. Die Ausführung von Bauvorhaben der dritten Generation muss zwingend bis spätestens Ende Dezember 2025 beginnen. Ansonsten erlischt der Anspruch auf Auszahlung der vom Parlament an eine Massnahme in Aussicht gestellten Bundesbeiträge. Der ursprünglich vorgesehene Beitrag fliesst automatisch in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) zurück, um andere Massnahmen zu unterstützen.

Die Trägerschaft hat kein Projekt der dritten Generation eingereicht. Ob die Region Yverdon-les-Bains ein Projekt der vierten Generation vorlegen wird, entzieht sich der Kenntnis des Bundes. Die Frist für die Einreichung von Projekten der vierten Generation läuft bis zum 15. Juni 2021.

Damit der zweite Abschnitt der Hauptachse südwestlich der Stadt sowie die Langsamverkehrsmassnahme mitfinanziert werden können, muss die Trägerschaft ein Agglomerationsprogramm mit den entsprechenden Massnahmen vorlegen.

Der Bund würde das Vorhaben prüfen und dem Parlament gegebenenfalls eine Mitfinanzierung beantragen. Die Kriterien zur Bewertung der Agglomerationsprogramme und -massnahmen sind im Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG) festgeschrieben.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                    Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4121 Motion

## Fairer Wettbewerb unter Finanzdienstleistern. Postfinance privatisieren, Kredit- und Hypothekenverbot aufheben

Eingereicht von: Bäumle Martin  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Bekämpfer: Pult Jon  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Privatisierung der Postfinance anzugehen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Der Bund bzw. die Schweizerische Post soll seine Beteiligung an der Postfinance auf einmal oder schrittweise abtreten.
2. Für die heute im Grundversorgungsauftrag definierten Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs soll – falls es der freie Markt nicht erbringt – eine marktnähere Lösung gefunden werden, die keine staatlichen Beteiligungen an Finanzdienstleistern bedingt.
3. Das Kredit- und Hypothekenverbot und sonstige Sonderregelungen für die Postfinance sind aufzuheben.

### Begründung

Für die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bei staatlichen Unternehmen ist eine klare Trennung von privaten Leistungen und monopolartigen Staatsaufgaben gerade beim "Gemischtwarenladen" Post sinnvoll und zielführend. Im Jahr 2017 wurde so die Staatsgarantie der Postfinance abgeschafft. Die Beteiligung des Bundes an der Postfinance bleibt aber ein Risiko für die öffentliche Hand. Faktisch hat die Postfinance weiterhin eine "implizite Staatsgarantie". Damit wurde nur ein halber Schritt vollzogen.

Eine wirtschaftspolitische Begründung für eine staatliche Beteiligung an der Postfinance gibt es nämlich nicht mehr. Im Kerngeschäft bewegt sich die Postfinance auf einem freien und funktionierenden Markt mit anderen (privaten) Finanzdienstleistern.

Die im heutigen Grundversorgungsauftrag definierten Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs rechtfertigen keine staatliche Beteiligung mehr. Es ist zweifellos wichtig, dass die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs im ganzen Land gewährleistet ist. Alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen sollen in angemessener Weise Zugang zu Einzahlungen, Auszahlungen und Überweisungen haben. Falls der freie Markt dies nicht sowieso gewährleistet, können hier mit ausgeschriebenen Leistungsaufträgen oder gesetzlichen Vorgaben marktnähere Lösungen gefunden werden.

Eine Privatisierung wäre auch im Interesse der Postfinance. Das heute geltende Kredit- und Hypothekenverbot schränkt sie auf dem Markt unnötig ein – gerade beim aktuellen Tiefzinsniveau.

### Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Bekämpft. Diskussion verschoben

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (13)**

Bellaïche Judith, Brunner Thomas, Chevalley Isabelle, Christ Katja, Fischer Roland, Flach Beat,  
Gredig Corina, Grossen Jürg, Matter Michel, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg,  
Pointet François



20.4128 Interpellation

## **Menschen mit einem höheren oder hohen Betreuungsgrad in Quarantäne. Wahrung ihrer Rechte und ihres Wohls. Dringliche Anpassung der Covid-19-Regeln des BAG**

Eingereicht von: Binder-Keller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

In Ergänzung zur Interpellation [20.4011](#), in welcher es um die "COVID-19-Anweisungen zur Quarantäne" des BAG vom 12. September 2020 geht und die Unmöglichkeit, für Kinder solche rigorose Einschränkungen einzuhalten, mache ich den Bundesrat darauf aufmerksam, dass Quarantäne oder gar Isolation auch für Menschen mit einem höheren oder hohen Betreuungsgrad kaum praktikabel ist. Dies gilt beispielsweise für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Sie bewegen sich oft geistig auf dem Niveau eines Kindes von +/-6 Jahren und sie können die Massnahmen nicht nachvollziehen und nicht verstehen. Es gilt aber auch für viele Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen (z.B. zerebral Behinderte, Epileptiker, etc). Sie alleine in einem Zimmer zu isolieren, ist undenkbar.

Ich bitte deshalb den Bundesrat meine Erwägungen in der Interpellation [20.4011](#) auch für zu betreuende Menschen mit einem höheren oder hohen Betreuungsgrad zu berücksichtigen und frage:

1. Ist der Bundesrat bereit, bei der Anordnung von Quarantäne für Menschen mit einer schweren geistigen Behinderung dringlich Differenzierungen vorzunehmen?
2. Ist er bereit, bei der Anordnung auch für die Eltern oder die Betreuungspersonen dringlich Differenzierungen vorzunehmen, wenn sich diese in Quarantäne begeben müssen?
3. Wie wird der Umgang mit geistig behinderten Menschen geregelt?
4. Wie werden die Rechte und das Wohl behinderter Menschen im Rahmen der Quarantäne gewährleistet?
5. Wie wird sichergestellt, dass die Quarantänepaxis bei Menschen mit einer schweren geistigen Behinderung den psychologischen und physischen Minimalanforderungen entspricht?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020**

1. – 5. Die Quarantäne dient der Unterbrechung von Infektionsketten und so der Eindämmung der Weiterverbreitung des neuen Coronavirus. Das Bundesamt für Gesundheit veröffentlicht Anweisungen zur Quarantäne. Gemäss den Anweisungen zur Quarantäne vom 12.09.2020 müssen sich Personen, denen die Quarantäne verordnet wurde, 10 Tage zu Hause aufhalten und jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden, ausser wenn diese ebenfalls unter Quarantäne stehen und im gleichen Haushalt leben. Durch die Einhaltung dieser Vorgaben schützen die unter Quarantäne gestellten Personen die besonders gefährdeten Personen und tragen dazu bei, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

Es liegt jedoch in der Verantwortung der zuständigen kantonalen Behörden, die Quarantänemodalitäten anzuordnen und festzulegen. In besonderen Situationen, zum Beispiel, wenn eine Person mit Behinderung, ihre Angehörigen oder das Betreuungspersonal unter Quarantäne gestellt werden müssen, kann der Kanton Quarantänemodalitäten festlegen, die der individuellen Situation dieser Personen angepasst sind. Die Bedürfnisse und das Wohl von vulnerablen Gruppen, gerade auch von Menschen mit Behinderungen, müssen dabei berücksichtigt werden.

Die Pandemie bzw. die Massnahmen zu deren Bekämpfung können unterschiedliche Auswirkungen auf vulnerable Gruppen wie ältere Menschen oder Menschen mit Behinderungen haben. Das BAG verfolgt zusammen mit weiteren Bundesstellen und in engem Kontakt mit der Zivilgesellschaft diese Auswirkungen, um diese laufend in die Massnahmen zur Krisenbewältigung einfließen zu lassen.

### **Chronologie**

19.03.2021 Nationalrat  
Erledigt



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4143 Interpellation

## **Einseitige Verurteilungspraxis der UNO gegenüber Israel. Welche Konsequenzen zieht die Schweiz?**

---

Eingereicht von: Binder-Keller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### **Eingereichter Text**

Die Organisationen der UNO verabschieden jedes Jahr mehr Resolutionen, die sich gegen den Kleinstaat Israel richten, als solche gegen alle anderen Staaten der Welt zusammen. Im Jahr 2018 beispielsweise, waren es 21 von 26. Gut 80 Prozent aller UN-Verurteilungen wegen Menschenrechtsverletzungen richten sich folglich gegen die einzige Demokratie im Nahen Osten. Schwerste Vergehen anderer Staaten erscheinen marginal. Die Schweiz duldet die Praxis und opponiert nicht. Dies, auch wenn das EDA im Geschäft 20.5417 bestätigt, dass diese Verurteilungen im Verhältnis zu den anderen Ländern "auffällig hoch" sind.

Im September 2020 hat der Wirtschafts- und Sozialrat der UNO (ECOSOC) erneut Israel als einziges Land wegen angeblicher Verletzung der Rechte der Frau verurteilt. Beantragt wurden die Resolutionen unter anderen ausgerechnet von Ländern wie dem Iran, Saudi-Arabien, Belarus und Pakistan. Einzig Kanada, die USA und Australien stellten sich gegen die bizarre Unverhältnismässigkeit. Die Schweiz enthielt sich einmal mehr der Stimme. Die Verletzung von Frauenrechten in anderen Ländern kam nicht zur Sprache. In einer zweiten Resolution verurteilte der ECOSOC Israel erneut wegen Verletzung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte der Palästinenser.

Ich stelle dem Bundesrat deshalb folgende Fragen:

1. Welche Konsequenzen zieht der Bundesrat auf seine eigene Feststellung, dass die Anzahl der Resolutionen im Vergleich zu anderen Konflikten auffällig hoch ist? Ist er bereit, über diese Zahlen Transparenz zu schaffen?
2. Gemäss Aussage des Bundesrates ändert sich der Inhalt der Resolutionen nur geringfügig. Wie steht der Bundesrat zu dieser rituellen einseitigen Verurteilungspraxis der UNO?
3. Weshalb stellt sich die Schweiz gerade aus neutralitätspolitischer Sicht nicht klar gegen eine derartige Unverhältnismässigkeit?
4. Wie kontrolliert der Bundesrat die offenbar ritualisierte Abstimmungspraxis. Wer beurteilt die Entscheide? Wer fällt sie?
5. Ist der Bundesrat bereit, gerade im Zusammenhang mit der Kandidatur in den UNO Sicherheitsrat, mehr Transparenz zu schaffen über die Grundlagen und Begründungen des Abstimmungsverhaltens der Schweiz und diese im Einzelnen auf der Website des EDA aufzuschalten?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020**

1–2. Es steht jedem Mitgliedstaat frei, den Hauptorganen der UNO Resolutionstexte zu bestimmten Ländern oder Themen vorzulegen. Die vergleichsweise hohe Anzahl an UNO-Resolutionen zu Nahost hängt teilweise damit zusammen, dass der Nahostkonflikt seit mehr als 70 Jahren andauert. Es ist dem Bundesrat ein Anliegen, seine Aussenpolitik so weit möglich transparent zu gestalten und innenpolitisch gut zu verankern. Im Rahmen des Berichts auf das Postulat 20.4145 Binder wird er Möglichkeiten prüfen, wie die entsprechenden Informationen zum Abstimmungsverhalten der Schweiz besser zugänglich gemacht werden können.

3. Die Schweiz legt ihre Position für jede Nahostresolution auf der Basis des konkreten Texts und im Einklang mit der vom Bundesrat verabschiedeten MENA Strategie 2021–2024 fest. Dabei stützt sie sich auf das Völkerrecht, berücksichtigt die Situation vor Ort sowie das Stimmverhalten von Partnerstaaten. Das Stimmverhalten der Schweiz ist in keiner Weise gegen Israel oder die Palästinensischen Behörden gerichtet. Die Schweiz führt eine eigenständige und ausgewogene Nahostpolitik mit dem Ziel einer verhandelten Zweistaatenlösung im Einklang mit dem Völkerrecht und den international vereinbarten Parametern,



einschliesslich der Resolutionen des UNO-Sicherheitsrats. Eine ausgewogene Position ist für die Schweiz als zuverlässiger und glaubwürdiger Akteur auf der internationalen Bühne wichtig, auch mit Blick auf ihre Guten Dienste.

4–5. In der Beantwortung der Interpellation [20.3476](#) Grüter beschreibt der Bundesrat die Erarbeitung der Schweizer Positionen in der UNO. Im Bericht auf das Postulat [20.4145](#) Binder wird der Bundesrat auf die Frage der Koordination, der Konsistenz sowie der Transparenz der Schweizer Positionen in der UNO eingehen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (11)

[Bregy Philipp Matthias](#), [Gafner Andreas](#), [Gmür Alois](#), [Grüter Franz](#), [Heer Alfred](#), [Paganini Nicolo](#),  
[Pfister Gerhard](#), [Riniker Maja](#), [Ritter Markus](#), [Romano Marco](#), [von Siebenthal Erich](#)

20.4149 Interpellation

## Staatliche Investitionen in Impfstoff gegen Sars-CoV-2

---

Eingereicht von: Matter Michel  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Am 23. September wurde in der internationalen Ausgabe der Weltwoche ein bemerkenswerter Artikel eines namhaften Experten im Bereich der Entwicklung von Impfstoffen publiziert mit dem Titel: "Covid-19 Vaccine, Hope and Promise – Safety first!" Berechtigt und notwendig ist das Engagement des Bundes, um für die Schweizer Bevölkerung die Beschaffung eines Impfstoffes gegen Covid-19 sicherzustellen, sobald ein solcher auf dem Markt erhältlich ist. Ebenso berechtigt ist es aber, dabei die Gesundheit der Bevölkerung nicht zu gefährden und Steuergelder, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung, sorgfältig einzusetzen. Reinhard Glueck macht in diesem Artikel darauf aufmerksam, dass politische Versprechen, öffentliche Erwartung und Wissenschaft noch nie weiter voneinander entfernt waren in ihrer Einschätzung als heute im Kontext der Pandemie Covid-19. In diesem Zusammenhang stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Wie schätzt der Bundesrat Chancen und Risiken von zukünftigen Vakzinen gegen Covid-19 im Vergleich zwischen rekombinanten und DNA/mRNA-basierten Impfstoffen ein?
2. Bis zum heutigen Datum gab es trotz grosser Hoffnung und langjähriger Forschung auch auf Seite der Wissenschaft noch nie einen marktreifen Impfstoff der Gruppe der so genannten "Gen Therapie Impfstoffe", wobei abgesehen von den grossen Risiken auch die Logistik bis jetzt eine nicht zu bewältigende Herausforderung darstellt, da sie äusserst instabil sind und nur gekühlt auf minus 20 bis minus 70 Grad überhaupt haltbar sind. Warum hat der Bundesrat genau in diese Technologie gegen Covid-19 Geld investiert?
3. Wird der Bundesrat die Versorgung mit ersten rekombinanten Impfstoffen gegen Covid-19 für die Bevölkerung sicherstellen?
4. Wieviel Geld hat der Bundesrat für welche potenziellen Impfstoffe auf der Basis der beiden unterschiedlichen Technologien investiert?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Basierend auf den zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Daten lässt sich nicht abschätzen, ob mRNA Impfstoffe hinsichtlich Sicherheit (Risiken) und Wirksamkeit (Nutzen/Chancen) ein besseres oder schlechteres Profil aufweisen als z.B. DNA-Impfstoffe oder Impfstoffe mit rekombinanten Proteinen. Eine aussagekräftige Beurteilung wird erst möglich sein, wenn die umfassenden klinischen Studien abgeschlossen sind und die Ergebnisse im Rahmen eines Zulassungsverfahrens von Swissmedic begutachtet werden.

Ein allfälliger Einsatz eines Impfstoffes in der Schweiz beruht ausserdem in der Regel auf einer Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF).

Der Vorteil der mRNA Impfstoffe sind u. a. die schnelle, qualitativ hochstehende Produktion und allenfalls notwendige schnelle Anpassung bei Mutation des Virus. mRNA wird ausserdem nicht in den Zellkern transportiert und die kurze Halbwertszeit der mRNA verhindert einen dauerhaften Verbleib der mRNA Moleküle in der Zelle. Die herkömmlichen protein-basierten (rekombinanten) Impfstoffe können deutlich weniger schnell und flexibel hergestellt werden, sie greifen jedoch auf eine erprobte Technologie zurück.

2. und 3. Da heute noch nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, wo ein erster erfolgreicher Impfstoff gefunden werden wird, setzt der Bund bewusst auf ein diversifiziertes Vorgehen. Dies erhöht die Chancen auf einen schnellen und sicheren Zugang zu einem zukünftigen Impfstoff. Der Bund setzt daher auch auf verschiedene Technologien, um das Risiko zu minimieren und bereitet sich auf unterschiedliche Szenarien vor. Dabei berücksichtigt der Bund neben Kandidaten mit rekombinanten Proteinen auch vielversprechende mRNA-Impfstoffkandidaten. Diese werden fachtechnisch nicht als "Gentherapien" bezeichnet. DNA Impfstoffe werden zurzeit vom Bund nicht prioritär verfolgt.

4. Der Bundesrat hat bis anhin über 400 Millionen Franken für die Beschaffung von zukünftigen SARS-CoV-2



Impfstoffen gesprochen. Dabei wurde den einzelnen Technologien kein fixer Betrag zugeordnet. Der Bund verhandelt mit verschiedenen Unternehmen. Um die Position des Bundes in den Verhandlungen nicht zu schwächen, werden diese nicht kommentiert.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                    Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4160 Interpellation

## Qualimed von Assura. Ein neues Versicherungsmodell kontrovers diskutiert

---

Eingereicht von: Matter Michel  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Krankversicherer Assura gelangt zur Zeit an Teile der Ärzteschaft, um diese für ein neues Versicherungsmodell mit dem markengeschützten Namen "Qualimed" zu gewinnen. Dabei wird dem Patienten ein Rabatt gewährt auf die Prämie, falls er den von ihm gewählten "Qualimed" Hausarzt als Gatekeeper wählt. Das Gatekeeping beinhaltet in diesem Fall, dass der Hausarzt bei Bedarf den Patienten an bestimmte, ebenfalls im Rahmen des Modells Qualimed eingebundene Spezialärzte überweist. Der Patient verzichtet verbindlich einerseits auf den direkten Zugang zu Spezialärzten, andererseits ist der beteiligte Hausarzt in Bezug auf die Überweisungen an diejenigen Spezialärzte gebunden, welche im Rahmen des Qualimed-Modells mit der Assura kooperieren.

Gern richte ich an den Bundesrat folgende Fragen:

- Die Firma "BetterDoc," welche im Rahmen dieses Modells Spezialärzte vermittelt, ist in Deutschland ansässig. Erfüllt die Assura die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit im Umgang mit sensiblen Patientendaten beim Versicherungsmodell Qualimed?
- Die Assura entschädigt sowohl Hausärzte als auch Spezialärzte, welche Qualimed-Versicherte betreuen. Sind diese Entschädigungen HMG-konform?
- Bei Qualimed handelt es sich offensichtlich um ein besonderes Versicherungsmodell mit eingeschränkter Arztwahl. Hat der Bundesrat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht sichergestellt, dass die Assura die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt, welche an diese besonderen Versicherungsmodelle gestellt werden?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) sind die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung des KVG oder des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG, SR 832.12) betrauten Organe befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, namentlich um Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen und zu gewähren (Art. 84 Bst. c KVG). Die Krankversicherer führen die soziale Krankenversicherung durch und gelten somit als Organe im Sinne von Artikel 84 KVG. Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) präzisiert, dass die Einwilligung der betroffenen Person ausdrücklich erfolgen muss, wenn besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden (Art. 4 Abs. 5 DSG). Medizinische Daten sind besonders schützenswerte Daten. Ausserdem gilt die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO, R 2016/679) für die deutsche Gesellschaft BetterDoc. Diese hat eine Niederlassung in der Schweiz gegründet, die am 6. Oktober 2020 in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen wurde. Die Gesundheitsdaten der Versicherten werden ausschliesslich von BetterDoc in der Schweiz bearbeitet.

Im Rahmen der besonderen Versicherungsbedingungen (BVB) des Modells QualiMed hat die Assura-Basis AG Bestimmungen zur Datenverarbeitung und zum Datenaustausch vorgesehen. Die versicherte Person muss insbesondere der neutralen Stelle (BetterDoc) explizit die Befugnis erteilen, die Daten zu bearbeiten und an den von ihr aus der Vorselektion gewählten Spezialisten weiterzugeben. Artikel 4 Absatz 5 DSG wird somit eingehalten. Bei der Prüfung der BVB hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) als Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen befolgt werden.

2. Im Rahmen des Modells QualiMed hat die Assura-Basis AG weder mit den Hausärztinnen und Hausärzten noch mit den Fachärztinnen und Fachärzten eine vertragliche Vereinbarung abgeschlossen. Demzufolge erhalten diese keine Entschädigungen.

3. Artikel 41 Absatz 4 KVG ermöglicht den Versicherten, ihr Wahlrecht auf Leistungserbringer zu



beschränken, die der Versicherer im Hinblick auf eine kostengünstigere Versorgung auswählt. Nur der Bei- und Austritt sowie die Prämien der Versicherungen mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer sind ausführlich geregelt (Art. 99–101 der Verordnung über die Krankenversicherung, KVV, SR 832.102).

Das von der Assura-Basis AG angebotene Modell QualiMed bewegt sich in diesem rechtlichen Rahmen. Die versicherte Person muss sich an eine externe Gesellschaft als neutrale Stelle bei einer Erkrankung wenden, wenn sie eine Spezialistin bzw. einen Spezialisten benötigt. Die Liste der Fachrichtungen, bei denen die neutrale Stelle zwingend beigezogen werden muss, ist auf der Website der Assura Basis AG publiziert. Die neutrale Stelle empfiehlt der versicherten Person drei Spezialistinnen und Spezialisten, aus denen sie wählen muss. Die vorgeschlagenen Spezialistinnen und Spezialisten sind in der Schweiz zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen. Das BAG hat überprüft, ob die BVB des Modells QualiMed unmissverständlich sind und ob die versicherte Person nach dem Durchlesen der Versicherungsbedingungen ausreichend über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Funktionsweise des Modells informiert ist.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation [20.4111](#) Quadri dargelegt hat, erfüllt das Modell QualiMed die gesetzlichen Anforderungen. Der Bundesrat wird die Entwicklung der neuen Versicherungsmodelle jedoch genau verfolgen und ist bereit, bei Bedarf allfällige Anpassungen der KVV zu prüfen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat





20.4184 Interpellation

## Globalem Abkommen zur Vermeidung von Plastikverschmutzung beitreten

---

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Plastikkonsum und damit auch der Plastikabfall nehmen laufend zu. Eine wissenschaftliche Studie zeigt, dass Mikroplastik sogar schon in grossen Mengen im Schnee in den Schweizer Bergen vorhanden ist!

Der Bericht des Bundesamts für Umwelt zu Plastik in der Schweizer Umwelt zeigt, dass jedes Jahr rund 14 000 Tonnen Plastik in unseren Böden und Gewässer landen. Die Motion 19.4629 "Umweltverträgliche Zigarettenfilter" legt den Finger auf diesen Punkt: 2 von 3 Abfallstücken an unseren Seen und Flüssen sind aus Plastik, giftige Zigarettenstummel bilden mit Abstand die grösste Gruppe am Plastikabfall.

Die Entsorgung gelitterter Abfälle kostet die Schweiz gemäss BAFU pro Jahr rund 200 Millionen Franken (Gemeinden CHF 150 Mio., ÖV CHF 50 Mio.). Dennoch landen jedes Jahr etwa 2700 Tonnen Kunststoffe (z.B. Verpackungen, Plastiksäcke, Getränkeflaschen) durch Littering in Böden und Oberflächengewässern. Die Kosten, die für Private und insbesondere Landwirtschaftsbetriebe anfallen, sind dabei nicht erfasst.

Die zunehmende Verschmutzung wirkt sich verstärkt auf unsere Landwirtschaft, Natur, Seen und Flüsse und dadurch auch auf die Gesundheit der Bevölkerung und Tierwelt aus.

Die Schweiz allein kann dieses grenzüberschreitende Plastik-Problem nicht lösen. Die Weltgemeinschaft hat anerkannt, dass die bestehende Governance fragmentiert und lückenhaft und nicht in der Lage ist, dieser wachsenden Bedrohung angemessen zu begegnen.

Erst diese Woche wurde das Parlament von einem Verbund von 11 Schweizer Organisationen auf die schädlichen Folgen von Plastik und die Notwendigkeit für ein internationales Abkommen, welches den gesamten Lebenszyklus von Plastik berücksichtigt, aufmerksam gemacht.

An der bevorstehenden fünften Sitzung der UNO-Umweltversammlung (UNEA5) hat die Schweiz die Gelegenheit, für ein internationales, rechtsverbindliches Plastik-Abkommen einzutreten.

1. Wird der Bundesrat diese Chance nutzen und eine zentrale Rolle in der Förderung der ambitionierten Zielsetzung einer multilateralen Zusammenarbeit und Koordinierung zu diesem Thema übernehmen?
2. Ist der Bundesrat bereit, die Schweiz als Vorreiterin zu positionieren und eine proaktive und konstruktive Rolle einzunehmen, insbesondere indem sie an der UNEA5, die das Mandat zur Aushandlung eines umfassenden und verbindlichen Abkommens erteilt, eine Resolution vorbringt?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

Zu 1 und 2)

Über die gesamten Lieferketten hinweg betrachtet, fällt ein Grossteil der durch unseren Konsum in der Schweiz verursachten Umweltbelastung im Ausland an. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schweiz setzen sich daher auch in den internationalen Gremien für die Reduktion der Kunststoffeinträge in die Umwelt ein. Beispielsweise in der "Interest Group Plastics" im "EPA Network" (European Network of the Heads of Environment Protection Agencies) und in der internationalen Partnerschaft Kunststoffabfälle des Basler Übereinkommens (Plastic Waste Partnership).

Die UN-Umweltversammlung hat als Vision das längerfristige Ziel definiert, dass kein Plastikabfall und kein Mikroplastik im Meer abgelagert werden. Die Schweizer Delegation hat erfolgreich die Erweiterung des Mandats der Basler Konvention unterstützt, damit der weltweite Export von gemischten Kunststoffabfällen ab 2021 besser kontrolliert und eingeschränkt werden kann. Ein nächster politischer Schritt wird voraussichtlich an der 5. UNO-Umweltversammlung (UNEA-5) im Februar 2021 in Nairobi diskutiert werden. Die Schweizer Delegation hat sich bereits in der Vergangenheit dafür eingesetzt, dass auf internationaler Ebene Massnahmen ergriffen werden, die den gesamten Lebenszyklus von Plastik abdecken, von der Quelle bis zum Meer. Dazu soll geprüft werden, wie allfällige Lücken im internationalen Regime geschlossen und wie



nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster weltweit gefördert werden können. Die Schweiz engagiert sich in der Vorbereitung zur UNEA-5 in formellen und informellen Prozessen, um mögliche Vorschläge mit anderen Staaten zu diskutieren und zu prüfen. Der Bundesrat wird das konkrete Verhandlungsmandat für die UNEA-5 zu gegebener Zeit verabschieden.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (5)**

Bulliard-Marbach Christine, Stadler Simon, Streiff-Feller Marianne, Studer Lilian, Wismer-Felder Priska

20.4208 Interpellation

## Mehrgleisige Anti-Corona-Strategie

---

Eingereicht von: Herzog Verena  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 25.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

- Wie beurteilt der Bundesrat die aktuelle Entwicklung der Impfstoffherstellung gegen das Corona-Virus? Wie rasch wird ein solcher Impfstoff in der Schweiz verfügbar sein? Wie lange wird eine solche Impfung wirksam sein?
- Gibt es Pläne, solche Impfstoffe in einem verkürzten Verfahren zuzulassen? Wie steht der Bundesrat zur Kritik von wissenschaftlicher und klinisch-medizinischer Seite, dass insbesondere die mRNA-Impfstoffe wegen ihrer Neuartigkeit (bisher nicht bewährte Technologie) ein grosses Risiko darstellen könnten und daher keinesfalls mit verkürztem Prüfverfahren auf den Markt kommen sollten?
- Wie sehen die Fortschritte in der Schweiz bei neuen Therapiemethoden gegen das Coronavirus aus? Besteht die Gefahr, dass zu einseitig auf Impfstoffe gehofft wird, obwohl parallel dazu international an Therapiemethoden gearbeitet und geforscht wird? Wo steht der Forschungsplatz Schweiz?
- Wo steht die Entwicklung und Forschung von sogenannten Kombi-Therapien? Aus einer grossangelegten Studie aus Marseille <https://www.journals.elsevier.com/travel-medicine-and-infectious-disease> resultierten äusserst erfolgversprechende Ergebnisse. Wird dazu auch in der Schweiz geforscht?
- Ist der Bund bereit in die Forschung von Kombi-Therapien zu investieren, in dem er sich selbst oder durch den Nationalfond finanziell und/oder koordinativ beteiligt? Obwohl zukunftsweisend scheint die Pharmaindustrie offenbar nicht an der Entwicklung und Weiterentwicklung interessiert.
- Wird in der Schweiz eigentlich selber am COVID-19 geforscht? Wenn ja: Konkret woran?

### Begründung

Das Coronavirus, Mutationen davon oder neue Virenkombinationen werden die Weltbevölkerung und durch die Globalisierung und enorme Mobilität auch unsere Schweizer Bevölkerung noch längere Zeit und vermutlich immer wieder in Atem halten. Aus gesundheitlicher, ethischer und wirtschaftlicher Perspektive muss alles darangesetzt werden, dass auch die Schweiz als forschungsstarker Standort bei der Entwicklung von Impfstoffen und genauso von Therapien vorn mit dabei ist. Es ist dringend notwendig dabei mehrgleisig zu fahren und die Zeit zu nutzen, um bei einer erneuten Pandemie besser gerüstet zu sein.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Die weltweiten Arbeiten zur Erforschung und Entwicklung von SARS-CoV-2 Impfstoffen laufen auf Hochtouren. Zurzeit wird an über 200 Impfstoffkandidaten und an über 400 verschiedenen therapeutischen Medikamenten geforscht. Für einige Impfstoffkandidaten werden bereits klinische Studien der Phase drei durchgeführt.

Für die Schweiz wird mit der Zulassung von ersten Impfstoffen durch die Swissmedic in der ersten Jahreshälfte 2021 gerechnet. Die Wirksamkeit der zukünftigen Impfstoffe und die Dauer des immunologischen Schutzes kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden.

2. Alle Impfstoffe und Therapiemethoden durchlaufen bei Swissmedic auch während der Pandemie ein strenges und geregeltes Zulassungsverfahren, in welchem die Daten zur Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit aus den klinischen Studien genau analysiert werden. Die Beurteilung der wissenschaftlichen Daten erfolgt trotz der hohen Dringlichkeit gemäss den international anerkannten, hohen Standards: Die Arzneimittelsicherheit und die Sicherheit der Empfängerinnen und Empfänger haben auch während der Pandemie höchste Priorität. Zur Beschleunigung der Prozesse sieht Swissmedic für Pandemiemedikamente/-impfstoffe unter anderem eine schrittweise Einreichung des Zulassungsantrags



("Rolling Submission") vor, ohne Abstriche bei den Begutachtungsstandards. Dieses Verfahren wird auch bei neuartigen mRNA-Impfstoffen angewendet und garantiert, dass nur sichere, wirksame und qualitativ einwandfreie Impfstoffe zugelassen werden.

3. Angesichts der internationalen gesundheitlichen Notlage hat der Schweizerische Nationalfonds (SNF) bereits im März eine Sonderausschreibung im Umfang von 10 Millionen Franken lanciert. Die Projekte sollen zum Verständnis des Virus, der von ihm verursachten Krankheit, seiner Verbreitung, der Diagnose oder Behandlung beitragen oder helfen, dass das Gesundheitssystem und die Gesellschaft besser mit der Epidemie umgehen können.

Zusätzlich hat der Bundesrat den SNF im April mit der Durchführung des Nationalen Forschungsprogramm NFP 78 "Covid 19" im Umfang von 19 Millionen Franken beauftragt. Damit wird das Ziel verfolgt, neue Erkenntnisse zu Coronaviren und Covid-19-Erkrankung zu gewinnen, Empfehlungen für das klinische Management und das Gesundheitswesen zu erarbeiten sowie die Entwicklung von Diagnostika, Behandlungen und Impfstoffen zu beschleunigen.

Im Rahmen ihres internationalen Engagements zur Bewältigung der Pandemie unterstützt die Schweiz die Entwicklung und Bereitstellung von Medikamenten zur Behandlung von Covid-19 mit 19 Millionen Franken. Schweizer Pharmafirmen sind ebenfalls in die Entwicklung von auf Antikörpern basierenden Therapien involviert.

4./5./6. Die WHO organisierte im vergangenen März eine internationale klinische Studie, bei der verschiedene Medikamente auf deren Wirksamkeit und Nebenwirkungen zur Behandlung von Covid-19 getestet werden. In diesem "Solidarity Trial" werden auch Kombinationstherapien getestet. Die Schweiz beteiligt sich mit mehreren Studienzentren daran und unterstützt damit den raschen weltweiten Vergleich bislang nicht belegter Behandlungen. Die Gelder dafür wurden vom SNF bzw. vom Bund zusätzlich zur oben erwähnten SNF-Sonderausschreibung und dem NFP 78 bereitgestellt.

Zusätzlich laufen viele weitere Forschungsprojekte, die direkt von den universitären Einrichtungen, privaten Stiftungen und weiteren privaten Institutionen finanziert werden. Eine Übersicht über die vom SNF und von der Innosuisse geförderte Forschung zu Covid-19 findet man über das "[Covid-19 Projektregister](#)" des SNF und betreffend laufende Klinische Versuche über das [Schweizer Studienportal](#).

Bisher beteiligen sich Forschende aus der Schweiz auch an 17 von insgesamt 100 Projekten, welche im Rahmen von Horizon 2020 als direkte Massnahme zur Covid-19-Bekämpfung gefördert werden.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (12)

[Aeschi Thomas](#), [Dobler Marcel](#), [Humbel Ruth](#), [Lohr Christian](#), [Maillard Pierre-Yves](#), [Mettler Melanie](#), [Meyer Mattea](#), [Moret Isabelle](#), [Mäder Jörg](#), [Rösti Albert](#), [Schlöpfer Therese](#), [de Courten Thomas](#)

20.4217 Interpellation

## Expertise zu den Aktivitäten der Muslimbruderschaft in der Schweiz

---

Eingereicht von: Binder-Keller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 25.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Die von den französischen Journalisten Chesnot & Malbrunot recherchierten "Qatar Papers" beschreiben, wie Katar in Europa über eine NGO und ihre Stellvertreter-Institutionen Einfluss auf Organisationen der Muslimbruderschaft gewinnt. Das Buch zeigt auf, wie Moscheen, islamische Kulturzentren, Koranschulen und Bildungsorganisationen mit Beiträgen in Millionenhöhe aus Qatar unterstützt werden. Gemäss der Schweizer Menschenrechtsaktivistin und Islamismus-Expertin Saïda Keller-Messahli sei auch die Schweiz Teil eines sich über ganz Europa erstreckenden Netzwerks des politischen Islams der Muslimbruderschaft geworden. Die Muslimbruderschaft gelte heute als Matrix aller islamistischen Terrororganisationen. Ob Hamas, IS, Taliban, Jamaat-e-Islami in Indien und Pakistan, Boko Haram in Afrika oder Al-Qaida seien alle mit der Muslimbruderschaft ideologisch, finanziell oder personell verbunden.

Ich stelle dem Bundesrat deshalb folgende Fragen:

1. Wird die Ideologie der islamistischen Muslimbruderschaft als extremistisch eingeschätzt? Kennt man die Strukturen der Muslimbruderschaft in der Schweiz?
2. Was ist über die Aktivitäten der Qatar Charity in der Schweiz bekannt? Ist es bekannt, dass Qatar Charity die Muslimbruderschaft in der Schweiz und deren Projekte unterstützt? Ist bekannt in welcher Höhe?
3. Ist zu verantworten, dass aus dem Ausland überwiesene finanzielle Mittel für religiöse Zwecke unter dem Schutz des Vereinsrechts, sich der föderalen und kantonalen Kontrolle entziehen?
4. Wie werden Individuen, die eine bewiesene Verbindung zur islamistischen Muslimbruderschaft und ihren Organisationen aufweisen, von den Schweizerischen Sicherheitsapparaten erfasst?
5. Wie kann es sein, dass die Gemeinde Biel, gemäss "Qatar Papers", keine Möglichkeit hat, generell Auskünfte bezüglich eines öffentlichen durch die Gemeinde befürworteten Projekts zu erteilen?
6. In verschiedenen arabischen Medien wird beispielsweise die VIOZ (Vereinigung Islamischer Organisationen des Kantons Zürich) als eine Organisation der Muslimbruderschaft bezeichnet. Wie steht der Bundesrat dazu?
7. Ist der Bundesrat bereit, sich dieser Fragen anzunehmen, eine neutrale und unabhängige Expertise durchzuführen und in einem Bericht die Gefährdung des Rechtsstaates durch die Organisationen der islamistischen Muslimbruderschaft darzulegen und die Konsequenzen aufzuzeigen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 18.11.2020

- 1./4. Die Aufgabe der Sicherheitsbehörden ist, Gewaltextremismus und Terrorismus zu verhindern und zu bekämpfen. Eine Ideologie ohne gewalttätige Komponente und ohne Verletzung von Strafbestimmungen ist durch das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäusserung geschützt, sofern die Behörden nicht über konkrete Anhaltspunkte verfügen, dass eine Organisation diese Rechte zur Vorbereitung oder Durchführung terroristischer Aktivitäten nutzt. Der Bundesrat äussert sich hingegen nicht zu Einzelfällen.
- 2./3. In seiner Antwort auf die Interpellation Gafner 20.3780 hat der Bundesrat bereits darauf hingewiesen, dass mehr Transparenz bei der Finanzierung religiöser Institutionen notwendig ist. Deshalb werden im Rahmen der Revision des Nachrichtendienstgesetzes (NDG, SR 121) verschiedene Optionen geprüft, um Finanzierungsaktivitäten zur Verbreitung von gewalttätigem Extremismus oder Terrorismus besser identifizieren und verhindern zu können. Zudem soll mit dem Geschäft 19.044 zur Änderung des Geldwäschereigesetzes, das aktuell im Parlament hängig ist, die Transparenz von Vereinen mit einem erhöhten Risiko der Terrorismusfinanzierung verbessert werden.
5. Der Bundesrat äussert sich nicht zu Aussagen, die auf einem Buch beruhen und die Autonomie einer Gemeinde betreffen.



6./7. Der Bundesrat kann gestützt auf begründete Hinweise Organisationen auf eine Beobachtungsliste aufnehmen, bei denen die Annahme besteht, dass sie die Sicherheit des Landes bedrohen. Eine solche Aufnahme einer Organisation auf die Beobachtungsliste legitimiert den Nachrichtendienst des Bundes zur Beschaffung von Informationen. Die Beobachtungsliste ist von Gesetzes wegen nicht öffentlich. Das Gesetz erlaubt dem Bundesrat zudem, ein Verbot gegen Organisationen zu erlassen, die terroristische Aktivitäten fördern, oder die Tätigkeiten von solchen Organisationen zu verbieten. Solche Massnahmen sind geeignet, um Bedrohungen der Sicherheit des Landes zu identifizieren und zu bekämpfen. Der Nachrichtendienst des Bundes und die Kantonspolizeien fungieren als Präventionsorgane und arbeiten mit anderen Sicherheitsbehörden auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene zusammen, insbesondere im Rahmen von TETRA (Terrorist Tracking). Das unter der Leitung von fedpol stehende TETRA ist ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der Bundesratsstrategie zur Bekämpfung des Terrorismus. Der Bundesrat sieht derzeit keinen Bedarf an zusätzlichen Massnahmen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4247 Interpellation

## Der Bund soll Bestrebungen der ÖV-Branche für eine einfachere Tariflandschaft beschleunigen

---

Eingereicht von: Brenzikofer Florence  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 25.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Ich frage den Bundesrat

1. Unterstützt der Bundesrat die Bestrebungen der öV-Branche, die heute komplexe Tariflandschaft zu vereinfachen?
2. Wie sieht der Bund seine Rolle? Ist er bereit, darauf hinzuwirken, dass diesmal das Projekt erfolgreich – und wenn möglich bis Ende 2022 – abgeschlossen und dann auch umgesetzt wird? Wenn ja, wie?
3. Wie ist der Bund diesbezüglich im Austausch mit den Kantonen?
4. Ist er bereit, (befristete) finanzielle Ausgleichsmassnahmen zu prüfen für den Fall, dass mit einem vereinfachten Tarifsysteem gewisse Verbände bzw. Kantone finanzielle Einbussen erleiden würden?
5. Welche anderen Massnahmen sieht der Bundesrat, die zum Gelingen des Vorhabens beitragen können?
6. Wie beurteilt der Bundesrat Risiken und Chancen des veränderten Mobilitätsverhalten der letzten Monate? Wie beurteilt er diese in Bezug auf das Erreichen von CO<sub>2</sub>-Reduktionszielen im Verkehrsbereich?

### Begründung

Der öV ist sehr energieeffizient und sauber. Ihm kommt eine zentrale Rolle zur Erreichung der Schweizer Klimaziele zu. Es ist deshalb anzustreben, dass der Anteil des öV am gesamten Verkehrsaufkommen grösser wird (Modalsplit). Die Covid19- Pandemie führte zu einem veränderten Mobilitätsverhalten. Auch wenn das öV-Angebot heute in gewissen Bereichen attraktiv ist, gibt es Bereiche mit Handlungsbedarf: Das Tarifsysteem ist heute komplex, insbesondere für Kund\*innen, die über die Grenze von Verbänden fahren. Denn heute unterscheiden sich die Tarifbestimmungen des nationalen direkten Verkehrs sehr von denjenigen der über 20 Verbände.

Die öV-Branche (Transportunternehmen und Verbände) hat nun ein Projekt gestartet, mit dem Ziel, die heutigen komplexen Tarifstrukturen zu vereinfachen, damit möglichst ein Tarifsysteem mit einer Logik entsteht. Diese Bestrebungen sind im Interesse der Kund\*innen und können die Attraktivität des öV erhöhen. Ziel muss es sein, dass innert nützlicher Frist ein einfaches und flexibles System geschaffen wird, das auch geeignet ist, Neukundinnen und Neukunden für den öV zu gewinnen.

In der Vergangenheit sind solche Projekte jedoch gescheitert, weil eine einfachere Tariflandschaft in irgendeiner Region bzw. für eine Benutzergruppe zu "Verlustängsten" oder negativen finanziellen Auswirkungen hätte führen können. Deshalb scheiterten die Bemühungen. Das nun neu gestartete Projekt kann wohl nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn auf politischer Ebene finanzielle Ausgleichsmechanismen gefunden werden für die Verbände und Kantone, die mit einem vereinfachten Tarifsysteem allenfalls finanzielle Einbussen erleiden würden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1. Der Bundesrat erwartet, dass die öV-Branche ihre Verantwortung bei der Gestaltung eines kundengerechten Tarifsystems wahrnimmt und zeitgerecht ein einfacheres, integriertes Tarifsysteem in der Schweiz umsetzt.
2. Die heutige Situation bei den Tarifen ist aus Sicht des Bundes unbefriedigend und nicht zuletzt den beiden Tarifwelten "nationaler Direkter Verkehr" und "Verbände" geschuldet. Die Tarifföhe liegt bei den Transportunternehmen und wurde teilweise an die Verbände weitergegeben. Im Rahmen von Artikel 55a der Verordnung über die Personenbeförderung könnte der Bundesrat Vorgaben konkretisieren. Er erwartet jedoch, dass die Bestrebungen der öV-Branche in absehbarer Zeit zu einem kundenfreundlicheren



Tarifsystem führen und dass seitens des Bundes keine rechtlichen Vorgaben in dieser Frage nötig werden.

3. Der Bund ist mit den Kantonen auf verschiedenen Ebenen im Austausch. Der Wille der Kantone für Veränderungen ist spürbar und wurde in einem Schreiben an das zuständige Departement bekräftigt.

4. Der Bund ist bereit, im Rahmen der vom Parlament für den regionalen Personenverkehr bewilligten Verpflichtungskredite einen allfälligen finanziellen Ausgleich für Verbesserungen und Vereinfachungen am Tarifsystem zu leisten sowie bei Bedarf befristete zusätzliche Massnahmen zu prüfen.

5. Das Bundesamt für Verkehr hat in einer Arbeitsgruppe Persönlichkeiten des öffentlichen Verkehrs zusammengebracht mit der Absicht, ergänzend zu den von Alliance SwissPass durchgeführten Arbeiten nach gemeinsamen Lösungsvorschlägen zu suchen.

6. Es ist noch zu früh, um längerfristige Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die Mobilität in der Schweiz zu analysieren. Während des Lockdowns ist die öV-Nachfrage stark gesunken und hat sich im Herbst auf einem gegenüber der Vorjahresperiode tieferen Niveau eingependelt (rund 75% der damaligen Nachfrage).

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4250 Interpellation

## Covid-19-Quarantänevorschriften differenzierter gestalten

---

Eingereicht von: Binder-Keller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 25.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In der Schweiz gilt eine Quarantäne von 10 Tagen. In Deutschland wird eine von fünf Tagen diskutiert. Gemäss dem deutschen Virenforscher Christian Drosten sei die Infektiosität nach fünf Tagen eigentlich vorbei. Die Zeit, in der ein Corona-Infizierter ansteckend ist, beginne im Schnitt zwei Tage vor dem Auftreten der ersten Symptome. Fünf Tage danach sei die Virenlast wieder viel geringer.

Das Quarantäne-System bedeutet eine grosse Belastung gerade auch für Unternehmen, da ein einzelner Infektionsfall je nachdem ganze Firmen oder Teile von Firmen handlungs- und produktionsunfähig macht. Dazu kommt, dass bei den momentanen Quarantäneregeln des BAV unterschiedliche Risikogruppen und Situationen identisch behandelt werden. Entscheidend ist nur die Nähe zu einem positiv Getesteten oder der Besuch eines Landes mit hohen Fallzahlen, was dazu führt, dass ganze Familien in Quarantäne sind obwohl niemand angesteckt ist.

Jede Quarantäne ist ein kleiner Shutdown. In seiner Summe kann er ein grösserer sein als derjenige im Frühling. Für die Wirtschaft. Für die Schulen. Für das öffentliche Leben.

1. Ist er bereit, die Quarantäneregeln differenzierter zu gestalten, um für die Wirtschaft, die Unternehmen, im besonderen die KMU und die Kleinbetriebe einen jeweiligen Lockdown zu verhindern?
2. Ist er bereit, mehr Tests durchzuführen, um die Quarantänezeit zu verkürzen?
3. Hat der Bundesrat einen Überblick über die Situation in den Betrieben? In welchem Verhältnis stehen die Summe dieser kleinen Lockdowns zum grossen Lockdown im Frühling?
4. Ist der Bundesrat grundsätzlich bereit, mehr differenzierte Lösungen zu finden für die einzelnen Branchen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 25.11.2020

1., 2. und 4. Der Bundesrat ist sich bewusst, was die Quarantäneregeln des Bundes für die Wirtschaft und insbesondere für die KMU bedeuten. Er prüft regelmässig in Absprache mit den Kantonen und auf der Basis der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum gesundheitspolitischen Nutzen und den wirtschaftlichen Folgen eine schrittweise und risikobasierte Anpassung der Quarantäneregeln.

Die Science Task Force (STF) betont, dass jede Verkürzung der Reise- oder der Kontaktquarantäne zu mehr Ansteckungen und in der Folge zu mehr Personen in Isolation und mehr Personen in Kontaktquarantäne führen kann. Dies gilt insbesondere für die Reduktion der Dauer der Kontaktquarantäne, entwickeln doch 10 bis 20% der Kontakte erst sieben und mehr Tage nach dem Kontakt mit einer infizierten Person Symptome. Eine allfällige Verkürzung der Quarantäne muss folglich von weiteren Massnahmen wie beispielsweise dem Einsatz von Tests begleitet werden. Aktuell sind Tests ein knappes Gut und werden zur Identifikation und Unterbrechung von Infektionsketten verwendet. Für einen grossflächigen Einsatz der Tests zur Verkürzung der Quarantänedauer muss sich die Testverfügbarkeit verbessern. Ist dies der Fall, prüft der Bundesrat entsprechende Anpassungen.

3. Der Bundesrat kennt die Anzahl der sich in Quarantäne befindenden Personen und deren Demografie, nicht aber deren beruflichen Hintergrund. Er weiss nicht, ob diese Personen einer Beschäftigung nachgehen, die sich durch Homeoffice mit einer Quarantäne vereinbaren lässt oder nicht. Auch verfügt der Bundesrat über keine Zahlen dazu aus der ausserordentlichen Lage im Frühling 2020. Der Bundesrat kann deshalb keinen Vergleich ziehen zwischen der aktuellen Situation der Betriebe und der Situation im Frühling 2020.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Erledigt



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4270 Interpellation

## Corona-Strategie auf der Grundlage von sauberen Daten

---

Eingereicht von: Sollberger Sandra  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 29.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Um eine saubere Datengrundlage zu haben und darauf eine solide Strategie aufzubauen, wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es korrekt, dass der PCR-Test zur Detektion von COVID-19-Erregern auch Virenfragmente erkennt und daher die positiv getesteten Personen nicht zwangsläufig krank oder infektiös sind?
2. Ist es korrekt, dass die öffentlich publizierten Corona-Statistiken des BAG zur Anzahl Infizierten, Hospitalisierten und Verstorbenen nicht mehr zwischen Grippe und COVID-19 unterscheiden? Weshalb gibt es diese Unterscheidung nicht mehr und was hat das für Konsequenzen für die Aussagekraft der aktuellen Corona-Statistiken?
3. Stimmt es, dass der PCR-Test nicht für Kliniken, sondern nur für Laborbetriebe zugelassen ist?
4. Wird in der Statistik die Todesfolge Corona kausal verstanden? Kann es also sein, dass jemand mit Corona positiv an einem Autounfall stirbt und daher zusammenhangslos als Corona-Toter gezählt wird? Wie viele solche Fälle gibt es?
5. Die Auslastung der Intensivbetten und Beatmungsgeräte im März und April 2020 mit Corona-Patienten (unter 50 Prozent und immer mit 300–600 freien Betten) zeigt im Nachhinein kein bedenkliches Ausmass. Wie beurteilt der Bundesrat diesen Umstand?
6. Auch die Auslastung der Intensivbetten und Beatmungsgeräte mit Corona-Patienten Ende Oktober 2020 zeigte ausgehend von der Aussage von Bundesrat Berset, dass bis zu 2000 Intensivbetten bereitstehen können, mit rund 10 Prozent keine bedrohliche Situation. Wie erklärt sich der Bundesrat die öffentliche Kommunikation, die eine bedrohliche Situation suggeriert?
7. Ist es korrekt, dass die Statistik der Bettenauslastung Doppelzählungen enthält?
8. Ist es korrekt, dass in diversen Projektionen der Entwicklung der Corona-Pandemie in der Schweiz mit einer viel zu hohen Sterbewahrscheinlichkeit von 1,4 Prozent ausgegangen wird und wurde, was nicht der aktuellen und wissenschaftlich erhärteten Sterbewahrscheinlichkeit entspricht?
9. Welche Auswirkungen haben alle die oben genannten systematischen Fehlannahmen und Messfehler auf die Projektion der Epidemie-Entwicklung?
10. Wie steht der Bundesrat zum übereilten Umstand, dass oft schon wieder Massnahmen gefordert und eingeleitet wurden, bevor die vorherigen Massnahmen überhaupt greifen?
11. Sind in der Schweiz genügend moderne Medikamente wie Dexamethason oder Remdesivir gegen Corona vorhanden? Werden diese eingesetzt?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

1. und 3. Ein PCR-Test erkennt ein vor der Messung spezifisch amplifiziertes Fragment des viralen Genoms (d.h. den genetischen Code des Virus).

Klinisch kann die Krankheit Covid-19 in verschiedenen Formen auftreten, die vom fast vollständigen Fehlen von Symptomen bis hin zu schwersten Verläufen reichen. Es ist daher möglich, dass Personen positiv getestet werden, ohne jegliche Symptome zu zeigen. Die Ansteckungsfähigkeit beginnt 1 bis 2 Tage vor Symptombeginn und kann mehrere Tage anhalten.

Zu diagnostischen Zwecken eingesetzte PCR-Tests werden nur in von Swissmedic zugelassenen Laboratorien durchgeführt. Sie erfordern besondere Einschliessungsmassnahmen, spezifische Instrumente und geschultes Personal. Bestimmte, sogenannte PCR-Schnelltests können jedoch am Patientenbett angewendet werden, wenn das Risiko einer Kontamination von Personal und Umgebung minimiert wird. Sie



müssen aber unter der Verantwortung eines zugelassenen Labors durchgeführt werden.

2. Covid-19 und Influenza sind unabhängig voneinander meldepflichtig und können entsprechend differenziert werden. In den täglich publizierten Covid-19-Lageberichten werden nur Fälle eingeschlossen, welche positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Die Aussagekraft der Covid-19-Statistiken wird folglich nicht durch die Grippe limitiert.

4. Die Todesfälle im Zusammenhang mit Covid-19, welche vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) publiziert werden, müssen nicht in jedem Fall kausaler Natur sein. Sie schliessen alle Personen ein, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden und während der Erkrankung verstarben. Die Meldedaten erlauben keine Differenzierung nach Todesursache.

Der Indikator der Übersterblichkeit legt nahe, dass die derzeitige Übersterblichkeit durch das Coronavirus bedingt ist. So stimmt der Verlauf der vom Bundesamt für Statistik (BFS) publizierten Zahlen zur Übersterblichkeit überein mit dem Verlauf der Zahlen, die das BAG zu den Todesfällen mit laborbestätigter Covid-19-Diagnose publiziert.

Die Statistik zur Ursache des Todes (Todesursachenstatistik) führt das BFS. Da deren Aufbereitung sehr aufwändig ist, wird sie in der Regel zwei Jahre nach der Datenerhebung veröffentlicht, für das Jahr 2020 voraussichtlich Ende 2022.

5. Im Frühjahr wurden neben den bestehenden Intensivpflegebetten viele zusätzliche Betten geschaffen. Ohne diese Aufstockung hätten die Kapazitäten zeitweise nicht ausgereicht. Die Auslastung der gesamten Intensivpflegebetten lag während dieser Zeit bei 50–60 %. Nicht berücksichtigt in diesen Zahlen ist die Personalsituation. Ohne ausreichend Personal können die Betten nicht betrieben werden.

6. Anfang Oktober verzeichneten die Spitäler eine Auslastung der Intensivpflegebetten von rund zwei Dritteln. Aufgrund der dazumal stark steigenden Fallzahlen musste man mit einer raschen Erhöhung der Spitaleintritte rechnen. Vor dem Hintergrund der begrenzten Anzahl Betten, der Personalsituation und den stark steigenden Fallzahlen war die Situation der Intensivpflege-Versorgung bereits Ende Oktober als bedrohlich einzustufen.

7. Die Statistik der Bettenauslastung wird täglich erhoben und gibt so ein tagesaktuelles Bild wieder. Jeder Patient und jede Patientin wird zu jedem Zeitpunkt nur einmal erfasst. Systematische Doppelzählungen können ausgeschlossen werden.

8. Der Bund lässt die Letalität, also die Anzahl Todesfälle unter den Infizierten, nicht in die Prognosen einfließen. Dies auch, weil sie durch die Zahl der Tests beeinflusst wird. Zudem kann die Zahl nur verzögert berechnet werden, weil zwischen Infektion und Tod einige Zeit vergehen kann. Die Kennzahl kann hingegen nützlich sein, um das Risiko zwischen verschiedenen Altersgruppen oder von bestimmten Risikogruppen zu vergleichen.

9. Die Antworten auf die vorherigen Fragen zeigen auf, dass keine systematischen Fehlannahmen vorliegen. Das BAG ist sich jedoch der Limitationen der Daten, die in die Lagebeurteilung einfließen, bewusst. Aus diesem Grund stützt sich das BAG nicht nur auf eine einzige Datenquelle ab, sondern berücksichtigt für die Beurteilung der Lage immer verschiedene Datengrundlagen und Parameter. Nicht zuletzt stützt sich das BAG auch auf Modelle und Prognosen der Swiss National Covid-19 Science Task Force, welche die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen.

10. Behördliche Massnahmen auf kantonaler oder nationaler Stufe sind grundsätzlich so auszugestalten, dass sie angemessen vollzogen und auf ihre Wirksamkeit überprüft werden können. So hat der Bundesrat beispielsweise im Rahmen der Lockerungsmassnahmen nach der ersten Welle der Covid-19-Epidemie in der Schweiz jeweils zwischen den Lockerungspaketen genügend lange Beobachtungsphasen vorgesehen, die es erlaubten, die Auswirkung der Massnahmenlockerung auf das Infektionsgeschehen zu beurteilen. In einem epidemisch sehr dynamischen Umfeld, in dem beispielsweise die Zahl der Neuinfektionen sehr rasch ansteigt oder eine Überlastung des Gesundheitswesens droht, kann es aber durchaus angebracht sein, Massnahmenpakete in rascher Abfolge in Kraft zu setzen.

11. Die vorhandenen Mengen des Medikaments Dexamethason decken sowohl den Normalbedarf als auch die zusätzlich benötigten Mengen für Covid-19-Patientinnen und -Patienten ab. Es wird breit eingesetzt. Da die globale Verfügbarkeit von Remdesivir begrenzt ist, arbeitet das BAG eng mit der Herstellerfirma und den medizinischen Fachgesellschaften zusammen, um eine angemessene und gerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Die Versorgung konnte seit Mitte Juli 2020 ohne Unterbruch gewährleistet werden.

**Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4271
---------

 Interpellation

## Zwischenbilanz zu den neu strukturierten Asylverfahren

---

Eingereicht von: Landolt Martin  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 29.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Seit dem 1. März 2019 sind die neuen Asylverfahren in Kraft. Diese sollen schneller darüber Klarheit verschaffen, ob ein asylsuchender Mensch bleiben darf oder nicht. Um die Rechtsstaatlichkeit der beschleunigten Verfahren zu garantieren, wird eine staatliche Rechtsvertretung gewährleistet. Eine externe Analyse des "Bündnis unabhängiger Rechtsarbeit im Asylbereich" zeigt nun Optimierungsbedarf. – Ich bitte den Bundesrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- Welches Zwischenfazit zieht der Bundesrat in der Beurteilung der neuen Asylverfahren? Wurde eine Evaluation durchgeführt oder ist eine solche geplant?
- Wie findet die Qualitätskontrolle des staatlichen Rechtsschutzes statt?
- Wie beurteilt der Bundesrat die Tatsache, dass die Überführungsquote von beschleunigten in erweiterte Verfahren deutlich unter dem angestrebten Richtwert liegt?
- Wie hoch ist die Zahl der Mandatsniederlegungen durch den staatlichen Rechtsschutz? Welches sind die Gründe?
- Wie beurteilt der Bundesrat den Einsatz von Fallpauschalen? Führen diese zu den gewünschten Anreizen?
- Wie erklärt sich der Bundesrat die enormen regionalen Unterschiede bezüglich Beschwerdequote?
- Erachtet es der Bundesrat als sinnvoll, am hohen Verfahrenstempo (inkl. kurze Beschwerdefristen) festzuhalten?

### Begründung

Die hohe Rückweisungsquote vor Bundesverwaltungsgericht lässt den Schluss zu, dass die beschleunigten Verfahren möglicherweise die Sorgfalt vermissen lassen. Für die Überführung von beschleunigten in erweiterte Verfahren wurde ursprünglich ein Richtwert von 40 Prozent (später 28%) angestrebt; die Realität liegt heute bei 18 Prozent. Die knappen Fristen führen zu häufigen Wechseln unter den Rechtsvertretungen und zu hohem Zeitdruck bei medizinischen Gutachten. Auch der Einsatz von Fallpauschalen erhöht hier möglicherweise die Diskrepanz zwischen Zeitdruck und Sorgfalt. Die hohe Erfolgsquote (23%) sowie die regelmässige Gewährung der amtlichen Vertretung (59%) bei Beschwerden durch externe Rechtsvertretung lassen den Schluss zu, dass es bei den staatlich gewährleisteten Rechtsvertretungen (zu) häufig zu Mandatsniederlegungen kommt – möglicherweise auch wegen des Zeitdrucks. Zahlreiche niederlegte Fälle wurden also von der staatlich mandatierten Rechtsvertretung zu Unrecht als "aussichtslos" eingestuft, wobei es enorme regionale Unterschiede gibt (Beschwerdequote Romandie: 19,3 Prozent, Ostschweiz: 4,5%).

### Stellungnahme des Bundesrates vom 13.01.2021

Der Bundesrat kann die Fragen wie folgt beantworten:

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat im Sommer 2019 externe Dienstleister mit der Evaluation der Umsetzung des revidierten Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31) beauftragt. Im August 2020 attestierten die Evaluatoren in einem Zwischenfazit sowohl bei den Prozessen als auch bei den Entscheiden und im Rechtsschutz eine gute Qualität. Sie stellten jedoch auch einige Auffälligkeiten fest, die sie in den nächsten Monaten noch vertieft prüfen werden. Das SEM wird die Schlussergebnisse der Evaluation im Sommer 2021 veröffentlichen.

Die Leistungserbringer, welche die unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung in den Zentren des Bundes sicherstellen, verfügen über langjährige Erfahrung in diesem Bereich und sorgen für die nötige Qualität (Artikel 102i Absatz 1 AsylG). Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung mussten sie nachweisen, dass sie über die dafür nötigen Qualitätssicherungsinstrumente verfügen. Auch das SEM überprüft die Qualität



laufend. Zwischen den Leistungserbringern und dem SEM findet zudem ein regelmässiger Informationsaustausch statt, namentlich zur Koordination der Aufgaben und zur Qualitätssicherung (Artikel 102i Absatz 5 AsylG).

Anfang 2019 ging das SEM aufgrund der Ergebnisse aus dem Testbetrieb davon aus, dass etwa 32 % der originären Asylgesuche im beschleunigten, rund 28 % im erweiterten und 40 % im Dublin-Verfahren behandelt würden. Nach Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes am 1. März 2019 rügte das Bundesverwaltungsgericht verschiedentlich, dass Gesuche im beschleunigten statt im erweiterten Verfahren behandelt worden seien. Anfang 2020 passte das SEM seine Praxis an. Im Jahr 2019 teilte es 19,3 % der Gesuche dem erweiterten Verfahren zu, von Januar bis September 2020 jedoch bereits 27,1 %. Damit liegt der Anteil inzwischen im Bereich der Erwartungen.

Die zugewiesene Rechtsvertretung legt ihr Mandat nach Eröffnung eines ablehnenden Asylentscheids nieder, wenn sie eine Beschwerde als aussichtslos erachtet (Artikel 102h Absatz 4 AsylG). Weitere Gründe sieht das Asylgesetz nicht vor. Das SEM verfügt aktuell noch über keine detaillierte Auswertung der Anzahl Mandate, die wegen Aussichtslosigkeit niedergelegt wurden oder die aus anderen Gründen geendet haben. Aus der blossen Anzahl Mandatsniederlegungen kann im Übrigen nicht auf die Qualität der Arbeit der zugewiesenen Rechtsvertretung geschlossen werden. Im Fall einer Mandatsniederlegung durch die zugewiesene Rechtsvertretung steht es der asylsuchenden Person frei, selber eine Rechtsvertretung beizuziehen. Dies kommt in der Praxis trotz der relativ kurzen Beschwerdefrist auch regelmässig vor.

Durch den Einsatz von Fallpauschalen können finanzielle Fehlanreize vermieden und unnötige Beschwerden verhindert werden. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass sich der Einsatz von Fallpauschalen negativ auf die Qualität der unentgeltlichen Beratung und Rechtsvertretung auswirken würde. Die Fallpauschalen wurden durch die Leistungserbringer offeriert. Die Rechtsvertreterinnen und -vertreter werden durch die Leistungserbringer im Monatslohn entschädigt. Sie haben keinen finanziellen Anreiz, auf das Einreichen einer Beschwerde zu verzichten.

Die Beschwerdeführung durch die zugewiesene Rechtsvertretung ist Teil der laufenden externen Evaluation. Die unterschiedlichen Beschwerdequoten können zum Teil durch Unklarheiten beim Einspielen der neuen Arbeitsabläufe und Kommunikationswege erklärt werden, insbesondere in Zusammenhang mit der Abklärung des medizinischen Sachverhalts. Das SEM hat diesbezüglich bereits Massnahmen ergriffen.

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat sich 2016 für rasche und faire Asylverfahren ausgesprochen. Um eine glaubwürdige Asylpolitik zu gewährleisten, ist daher dem Beschleunigungsgrundsatz im Einklang mit einem gut ausgebauten Rechtsschutz auch künftig konsequent Rechnung zu tragen. Bei den meisten Verfahrensfristen handelt es sich um sogenannte Ordnungsfristen, von denen bei Bedarf abgewichen werden kann. Im Rahmen der laufenden externen Evaluation werden diese analysiert.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4273 Interpellation

## Umsetzung des Geldspielgesetzes. Es braucht unbedingt Korrekturen

---

Eingereicht von: Fehlmann Rielle Laurence  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

2019 trat das neue Geldspielgesetz in Kraft. Eines seiner Ziele ist, Jugendliche und besonders verletzbare Personen vor der Gefahr übermässigen Spiels zu schützen. Zur Erinnerung: Der Vorschlag, eine unabhängige Kommission einzusetzen, die die Entwicklung der Geldspiele verfolgt, wurde abgelehnt unter dem Vorwand, sie sei unnützlich und zu teuer.

Zu Beginn des Sommers 2020 hat die Loterie Romande im Rahmen ihres Sportwetteangebots "JouezSport!" die Werbekampagne "Bienvenue dans le monde des parieurs" (ÜS: "Willkommen im Land der Wetten") lanciert. Diese Werbung wurde am Fernsehen gezeigt und ist heute in seiner Langversion auf YouTube zugänglich und in der Kurzform in den sozialen Medien der Loterie Romande.

Dieser Videoclip richtet sich an ein sehr junges Publikum: die darin gezeigte Umgebung, die Musik und die Gestaltung des Films beweisen das. Der Clip lädt die Zuschauerinnen und Zuschauer, insbesondere diejenigen, für die die Vorhersage der Zukunft zur zweiten Natur wird, ein, der Welt der Tipperinnen und Tipper beizutreten.

Laut Artikel 74 Absatz 1 des Geldspielgesetzes (BGS) dürfen aber Veranstalterinnen von Geldspielen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben. Absatz 2 des gleichen Artikels untersagt Werbung, die sich an Minderjährige richtet. In Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a der Geldspielverordnung wird präzisiert, dass Werbung insbesondere als dann als irreführend gilt, wenn sie den Eindruck vermittelt, Wissen, Fähigkeiten, Geschicklichkeit oder andere Eigenschaften der Spielerin oder des Spielers die Gewinnchance beeinflussen. Und dies ist ganz klar nicht der Fall.

### Begründung

So geht aus einer Studie, die europäische und nordamerikanische Fachleute 2012 durchführten, hervor, dass Sportwissen Personen nicht dazu befähigt, bessere Prognosen zu stellen als Personen, denen dieses Wissen fehlt.

In der Referendumskampagne hat der Bundesrat, um auf die Annahme des Gesetzes hinzuwirken, Versprechen abgegeben, die es nun einzuhalten gilt:

Ich bitte darum den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Was wird er angesichts der offensichtlichen Verletzung von Artikel 74 Absätze 1 und 2 BGS unternehmen?
- Wird er der den für die Aufsicht über Wetten und Lotterien zuständigen Stellen und der Eidgenössischen Spielbankenkommission klare Anweisungen erteilen, damit sie bei der Loterie Romande und den Spielbanken, deren Werbung nicht im Einklang mit dem Gesetz ist, eingreifen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021

Der Schutz der Minderjährigen ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Im Geldspielbereich wird dieser Schutz durch Artikel 74 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS, SR 935.51) umgesetzt, indem Veranstalterinnen von Geldspielen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben dürfen und sich die Werbung nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten darf. Das Verbot entspricht dem allgemeinen Ziel, einen wirksamen Sozialschutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Geldspiels zu gewährleisten (Art. 2 Bst. a BGS).

Vor diesem Hintergrund können die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: Die Aufsicht über die Tätigkeit der Veranstalterinnen von Geldspielen und der Spielbanken obliegt der interkantonalen Geldspielaufsicht (Gespa, früher Comlot) bzw. der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK).





Die Loterie Romande hat im November 2019 eine detaillierte Richtlinie zum Marketing und zur Werbung verfasst (abrufbar unter <https://www.loro.ch/de/dokumente/leitbild> ). Darin wird präzisiert, dass die Werbung "nie so konzipiert" ist, "dass sie sich speziell an Minderjährige oder verletzbare Personen" richtet (Richtlinie, Ziff. 2). Die Richtlinie der Loterie Romande entspricht gemäss Gespa den Vorgaben gemäss den Artikeln 74 BGS und 77 der Verordnung über Geldspiele (VGS, SR 935.511).

Werbung von Geldspielveranstalterinnen, die sich an Minderjährige richtet, wird strafrechtlich verfolgt: Die Veranstalterinnen, die solche Werbung betreiben, können mit Busse (Übertretung) bis zu 500 000 Franken bestraft werden (Art. 131 Abs. 1 Bst. c BGS). Im Spielbankenbereich ist die ESBK für die Verfolgung und Bestrafung von Straftaten zuständig (Art. 134 BGS). In den anderen Bereichen, namentlich für die Sportwetten, sind die Kantone zuständig (Art. 135 BGS). Die Verfolgung erfolgt von Amtes wegen und jede Person ist befugt, den Strafverfolgungsbehörden potenziell strafbare Handlungen zu melden. Das in der Interpellation genannte Angebot und die damit verbundene Werbung ist von der Gespa geprüft worden. Sie kam zum Schluss, dass die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Im Rahmen seiner Kompetenzen setzt sich der Bund dafür ein, dass die Vorgaben zum Schutz der Minderjährigen eingehalten werden. Erwähnenswert ist zudem, dass die Kantone am 26. Oktober 2020 eine zweite Sensibilisierungskampagne zu den Online-Geldspielen lanciert haben.

Frage 2: Die ESBK ist in ihrer Tätigkeit unabhängig. Der Bundesrat ist folglich ihr gegenüber nicht weisungsbefugt. Gegenüber der Gespa übt der Bund die Oberaufsicht aus. Instrumente, wie die in der Interpellation geforderten "Anweisungen", sind nur als letztes Mittel denkbar, z. B. im Fall von offensichtlichen Missständen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (5)

Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Marra Ada, Piller Carrard Valérie

20.4274
---------

 Interpellation

## Videoidentifikation gemäss Artikel 7 Absatz 1 VZertES

---

Eingereicht von: Bellaïche Judith  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 29.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten zu erläutern, welche spezifischen technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Einführung der Video-Identifikation in der Schweiz gemäss Artikel 7 Absatz 1 VZertES erforderlich sind, sowie eine Konformitätsbewertungsstelle gemäss Artikel 7 Absatz 1 VZertES zu bestimmen.

### Begründung

Seit bereits vier Jahren gibt es in der Schweiz die rechtliche Grundlage zur Einführung der Video-Identifikation und seit dann warten Marktteilnehmer vergeblich auf eine Konkretisierung der Norm. Dies verunmöglicht es den Anbietern von Video-Identifikationsverfahren, von ihnen im europäischen Ausland bereits verwendete Methoden durch eine Konformitätsbewertungsstelle in der Schweiz überprüfen zu lassen. Gemäss Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 haben bereits mehrere Länder Verfahren zur Video-Identifikation anerkannt. Dies führt zu einer erheblichen Benachteiligung von Schweizer Unternehmen bei der Entwicklung von Identifizierungsmethoden über digitale Kanäle, sowie zu einer Schwächung des Wirtschafts- und IT-Sicherheitsstandorts der Schweiz. Es kann nicht angehen, dass die Schweiz hier eine abwartende Haltung einnimmt und darauf wartet, dass internationale Normen erlassen werden, in deren Gremien die Schweiz gar nicht vertreten ist.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung vom 23. November 2016 über die elektronische Signatur (VZertES; SR 943.032) ist, wie alle Regelungen zur elektronischen Signatur, Teil des Akkreditierungssystems, das durch die Bundesgesetzgebung über die technischen Handelshemmnisse geschaffen worden ist. Die Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten werden von Konformitätsbewertungsstellen anerkannt, die ihrerseits wiederum von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) für diesen Zweck akkreditiert sind. Bis heute ist KPMG die einzige Konformitätsbewertungsstelle, die zur Anerkennung von Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten akkreditiert worden ist.

Die Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 VZertES setzt voraus, dass Regeln über die technischen und administrativen Einzelheiten bestehen. Zudem braucht es eine von der SAS akkreditierte Stelle, die beurteilt, ob die von den anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten verwendeten Methoden zur Identifizierung auf Distanz diesen Regeln entsprechen. Es ist Aufgabe des BAKOM, die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften zu erlassen. Es berücksichtigt dabei das entsprechende internationale Recht und kann internationale technische Normen für anwendbar erklären (Art. 15 VZertES). Gegenwärtig gibt es keine internationale Norm zur Identifizierung von Antragstellerinnen und Antragstellern für Zertifikate für elektronische Signaturen auf Distanz. Eine solche Norm wird jedoch derzeit vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) vorbereitet. Im Dezember 2020 wurde ein Entwurf vorgelegt und die Verabschiedung der Norm ist für den Juli 2021 vorgesehen. Das BAKOM kann die Norm sodann für anwendbar erklären und es damit KPMG oder einer anderen Stelle ermöglichen, sich von der SAS für die Bewertung der Konformität mit dieser Norm akkreditieren zu lassen.

Mit der Anwendung einer international anerkannten Norm für die Bewertung von Verfahren zur Identifizierung auf Distanz kann man sich die Sachkenntnis von Fachleuten sowie die Erfahrungen einer bedeutenden Anzahl von Anbieterinnen bei der Umsetzung solcher Identifizierungslösungen zunutze machen. Zudem wird die Harmonisierung der Anforderungen mit jenen der europäischen Länder sichergestellt, was die Anerkennung der Dienste von Schweizer Anbieterinnen im Ausland fördert.

Die in einer Minderheit der EU-Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der



Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannten Video-Identifikationsverfahren haben oft einen vorläufigen Charakter oder sogar eine eingeschränkte Anwendung, um das Risiko bis zur Harmonisierung, die die in Vorbereitung befindliche Norm des ETSI mit sich bringen dürfte, zu begrenzen. Die meisten dieser Verfahren basieren auf den Anforderungen der Stellen zur Bekämpfung von Geldwäscherei. Auch in der Schweiz können anerkannte Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten in Zusammenarbeit mit Finanzintermediären und unter Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 im Rahmen eines Verfahrens zur Personenidentifikation mittels audiovisueller Kommunikation in Echtzeit geregelte Zertifikate ausstellen (vgl. Art. 7 Abs. 2 VZertES).

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4276
---------

 Interpellation

## Konzernverantwortungs-Initiative

---

Eingereicht von: de la Reussille Denis  
Grüne Fraktion  
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

An der Medienkonferenz im Hinblick auf die Abstimmung vom 29. November 2020 hat Bundesrätin Karin Keller-Sutter, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, erklärt, dass die Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt" Arbeitsplätze und den Wohlstand in unserem Land gefährdet. Wir sind von dieser Aussage des Bundesrats sehr überrascht und fordern ihn auf, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Kann uns der Bundesrat erklären, inwiefern der Schutz der Menschenrechte durch Schweizer Unternehmen in Ländern, in welchen diese Rechte systematisch verletzt werden, Arbeitsplätze und Wohlstand in unserem Land gefährden könnte?
- Kann uns der Bundesrat erklären, warum der Schutz der Umwelt durch diese Unternehmen in diesen Ländern ein Problem darstellt für unsere Arbeitsplätze und unseren Wohlstand?
- Ist der Bundesrat der Meinung, dass die schlechte Behandlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer Umgebung eine unverzichtbare Voraussetzung ist, um den Wohlstand in der Schweiz zu gewährleisten?
- Ist der Bundesrat in seiner Funktion als Depositar zahlreicher internationaler Abkommen nicht vielmehr der Ansicht, dass mit zwingenden Bestimmungen in diesen beiden Bereichen unser Land weltweit als Vorbild dienen könnte und von vielen Ländern als würdiges Beispiel anerkannt würde, das gerne zitiert wird?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 13.01.2021

Der Bundesrat räumt der Einhaltung der Menschenrechte und dem Schutz der Umwelt einen hohen Stellenwert ein. Bereits in seiner Legislaturplanung 2016–2019 hat er beide Themenbereiche als ständige und prioritäre Ziele definiert. Er hat entsprechende Aktionspläne mit Massnahmen zur verantwortungsvollen Unternehmensführung erarbeitet und diese am 15. Januar 2020 aktualisiert. Der Bundesrat teilt daher das Kernanliegen der Eidgenössischen Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt". Er erwartet von den Unternehmen, dass sie die Menschenrechte und den Umweltschutz auch im Ausland einhalten.

Die Initiative ging dem Bundesrat jedoch zu weit. Sie verlangte neben einer umfassenden Sorgfaltsprüfungspflicht für die gesamte Lieferkette auch eine neue Konzernhaftung von Schweizer Muttergesellschaften und kontrollierten Unternehmen, wenn diese im Ausland Menschenrechte oder Umweltstandards verletzen, wobei Kontrolle faktisch auch durch eine wirtschaftliche Machtausübung erfolgen kann. Wie der Bundesrat bereits in seiner Botschaft im Jahr 2017 ausführte, wären "die geforderten Haftungsregeln strenger als in allen anderen Rechtsordnungen, soweit diese überhaupt entsprechende Haftungsregeln kennen". Eine Regulierung im Sinne der Initiative würde demnach "de facto einen Alleingang der Schweiz bedeuten und den Wirtschaftsstandort Schweiz schwächen". Die Botschaft wies zudem darauf hin, dass die Unternehmen die Regelung umgehen könnten, indem sie ihren Sitz ins Ausland verlegen. Daher hat sich der Bundesrat stets für ein international abgestimmtes Vorgehen ausgesprochen.

Die Stände haben die Initiative am 29. November 2020 abgelehnt. Für diesen Fall hat das Parlament mit dem indirekten Gegenvorschlag jedoch zwingende Gesetzesnormen beschlossen, welche vor allem grosse Unternehmen deutlich stärker als bisher in die Pflicht nehmen, die aber international abgestimmt sind. Der Gegenvorschlag verpflichtet grosse Schweizer Unternehmen erstmals gesetzlich, die Risiken für Mensch und Umwelt zu prüfen und transparent zu machen. Sie müssen in ihrer Berichterstattung zudem aufzeigen, welche Massnahmen sie gegen diese Risiken ergreifen. Zur Bekämpfung von Kinderarbeit und des Handels mit sogenannten Konfliktmineralien verlangt der Gegenvorschlag zudem konkrete Sorgfaltsprüfungspflichten. Diese Pflichten gelten risikobasiert, also unabhängig von der Grösse.



Der Bundesrat wird die weiteren internationalen Entwicklungen in diesem Bereich verfolgen, insbesondere in der EU.

### **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4277 Interpellation

## Stopp dem Grössenwahn der Banken!

---

Eingereicht von: de la Reussille Denis  
Grüne Fraktion  
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Zahlreiche Medien unseres Landes haben über ein Projekt zur Fusion der UBS und der Credit Suisse berichtet. Laut diesen Quellen soll der Verwaltungsratspräsident der UBS bereits den Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements und Vertreter der FINMA getroffen haben, um dieses Thema zu erörtern. Aus dieser Fusion würde die grösste Bank Europas hervorgehen – als wäre das ein besonderer Ehrentitel für unser Land! Es sei daran erinnert, dass gewisse international tätige Banken sich in den vergangenen Jahren vor allem dadurch hervorgetan haben, dass sie überall in der Welt mehrfach für verschiedene Vergehen verurteilt worden sind. Hauptsächlich ging es darum, dass sie Superreiche dabei unterstützt oder angeleitet haben, ihr Geld vor dem Fiskus ihres Landes zu verbergen.

Sollte diese Fusion tatsächlich zustande kommen, so wäre die neue Bank in der Tat "too big to fail". Folglich könnte der Bundesrat die Bank nicht fallenlassen, wenn sie in neue Schwierigkeiten geriete, die zu massiven Verlusten oder neuen Verurteilungen führen würden. Ein Vollzug der Fusion hätte zudem gemäss einigen Quellen zur Folge, dass fast 15 Prozent der 5000 Stellen in der Schweiz verschwänden.

– Unterstützt der Bundesrat dieses Fusionsprojekt? Und gedenkt er ein Verfahren zur Information der Bundesversammlung einzuleiten?

– Kann der Bundesrat garantieren, dass die Schweizer Steuerpflichtigen das Konkursrisiko einer Bank, die fraglos "too big to fail" ist, in keinem Fall tragen müssten?

– Diese mögliche Fusion würde wahrscheinlich zu Hunderten von Entlassungen führen. Macht sich der Bundesrat Gedanken über diese Entlassungen und ihre sozialen Folgen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 13.01.2021

Im Lichte der verfassungsrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit äussert sich der Bundesrat nicht zu einer angeblichen Fusion von zwei privaten Marktteilnehmern. Im Falle einer Fusion von zwei Finanzinstituten dieser Grösse würden sich zentrale Fragen insbesondere in den Bereichen Wettbewerbs- und Finanzmarktrecht stellen. Diese würden im konkreten Einzelfall vertieft analysiert und beurteilt. Die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile einer solchen Fusion wären ebenfalls im konkreten Einzelfall zu beurteilen.

Im hypothetischen Fall einer Fusion von zwei inländischen Grossbanken würde das Systemrisiko erheblich steigen. Die Schweiz verfügt über ein umfassendes regulatorisches Instrumentarium, das zum Ziel hat, die Rettung einer systemrelevanten Bank in Notlage durch den Staat zu verhindern. Sie trägt damit der gemeinhin unter dem Begriff "too big to fail" (TBTF, "zu gross zum Scheitern") bekannten Problematik Rechnung. Das geltende TBTF-Regime enthält keine starren Grössenbeschränkungen. Das regulatorische System (internationaler Standard und Schweizer TBTF-Gesetzgebung) sieht aber unter anderem Kapitalanforderungen mit progressiven Grössenzuschlägen vor und enthält Anforderungen an die Organisation und Abwickelbarkeit, die der Grösse und Komplexität und damit den Risiken einer systemrelevanten Bank Rechnung tragen.

Der Bundesrat prüft die TBTF-Bestimmungen der Schweiz im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und den Grad der Umsetzung der entsprechenden internationalen Standards im Ausland in einem Zweijahresrhythmus und erstattet der Bundesversammlung hierüber Bericht. Es sei an dieser Stelle auf den letzten Bericht des Bundesrates vom 3. Juli 2019 verwiesen (BBl 2019 5385).

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4278 Interpellation

## **Luftfahrt. Angesichts der geleisteten Unterstützung wäre ein faires Verhalten gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten das Mindeste**

Eingereicht von: Hurni Baptiste  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird gebeten, im Zusammenhang mit dem Vorgehen, welche einige vom Bund unterstützte Luftfahrtunternehmen bei der Annullation von Flügen an den Tag legen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Bundesrat bekannt, ob Luftfahrtunternehmen in den vergangenen Monaten bei der Rückerstattung von Flugtickets unlautere Geschäftspraktiken an den Tag gelegt haben?
2. Kann der Bundesrat gegebenenfalls darüber informieren, wie häufig unlautere Geschäftspraktiken festgestellt wurden und wie dann auf diese reagiert wurde?
3. Wie steht der Bundesrat zum Vorgehen, den Hinflug zu annullieren und die Kosten dafür zurückzuerstatten und einzig den Rückflug durchzuführen?
4. Ist vorgesehen, dass das SECO unter Berufung auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb von Amtes interveniert?
5. Beabsichtigt der Bundesrat bei den Luftfahrtunternehmen vorstellig zu werden und diese zu einem fairen Verhalten gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten anzuhalten – dies insbesondere mit Blick auf die grosse finanzielle Unterstützung, die den Unternehmen gewährt worden ist?
6. Könnte eine genauere Regelung des Luftbeförderungsvertrags künftig zur Klärung der Lage und zu einer Verringerung der Streitfälle beitragen?

### **Begründung**

Die gegenwärtige Corona-Pandemie hatte einen grossen Einfluss auf die Luftfahrtbranche; sie hat insbesondere die Bundesbehörden dazu bewogen, Luftfahrtunternehmen finanzielle Unterstützung zu gewähren. Es ist deshalb inakzeptabel, dass diese Unternehmen nun versuchen, ihre Verluste auf dem Rücken der Konsumentinnen und Konsumenten mit Methoden zu verringern, die man als unlauter bezeichnen könnte.

Es ist bekannt, dass verschiedene Vorgehensweisen gewählt wurden\*, um die durch Streichung von Flügen entstandenen Kosten zu reduzieren oder Auszahlungen hinauszuzögern, indem Konsumentinnen und Konsumenten als "Banken" missbraucht wurden.

Die erste Vorgehensweise besteht darin, dass nur der Hinflug annulliert wird, der Rückflug aber nicht (oder umgekehrt). Dies führt natürlich dazu, dass der Kunde oder die Kundin die Wahl hat, den schon bezahlten Rückflug verfallen zu lassen oder in letzter Minute zu überzogenen Preisen einen Hinflug zu bezahlen, von dem man nicht weiss, ob er dann auch tatsächlich durchgeführt wird.

Bei der zweiten Vorgehensweise schlägt das Luftfahrtunternehmen die Verschiebung eines Fluges vor; dies schränkt die Wahlfreiheit der Konsumentin oder des Konsumenten ein, vor allem aber hat die Verschiebung zur Folge, dass das Ticket für den verschobenen Flug teurer wird. Und nicht zuletzt lassen sich die Luftfahrtunternehmen sehr lange bitten, und sei es nur, um auf einen Antrag auf Rückerstattung einzutreten; einige Unternehmen, insbesondere Online-Reiseportale, geben nicht einmal Antwort.

\*La Liberté, Thierry Jacolet, "Des passagers largués.". Artikel vom 25. August 2020.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

Zur Sicherstellung der Luftanbindung der Schweiz hat die Schweizerische Eidgenossenschaft im April 2020 Darlehen eines Bankenkonsortiums an Swiss und Edelweiss verbürgt. Mit den Bürgschaften wurden auch klare Auflagen verbunden, unter anderem, dass Swiss und Edelweiss bis am 30. September 2020 den Schweizer Reisebüros das bezahlte Geld für infolge der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführte Flüge





zurückerstatten müssen.

Die Rückerstattungen durch die Fluggesellschaften für infolge der COVID-19-Pandemie annullierte Flüge zwischen März und August 2020 dauerten europaweit wie auch in der Schweiz länger als üblich..

1., 2. und 5. Sämtliche ab der Schweiz operierende Fluggesellschaften haben sich an die Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004) wie auch an das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) zu halten. Dem Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL und dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO sind bisher keine unlauteren Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit annullierten Hinflügen oder Flugverlegungen mit Preiserhöhungen bekannt, die in den letzten Monaten vor Einreichung der Interpellation begangen worden wären. Das BAZL kann als Durchsetzungsstelle für die Fluggastrechteverordnung im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren Einzelfälle prüfen, die auch annullierte Flüge betreffen. Das Amt kann aber Fluggesellschaften nicht zu individuellen Rückerstattungen verpflichten. Im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens kann das BAZL lediglich Bussen aussprechen. Für die Beurteilung individueller Forderungen sind die Zivilgerichte zuständig. Eine Intervention des Bundesrats ist nicht vorgesehen.

3. Gemäss Fluggastrechteverordnung haben die Fluggesellschaften dem Passagier bei einer Annullierung des Hinflugs auch den Rückflug zu erstatten, wenn es sich um eine einheitliche Buchung handelt und der Passagier auf einen alternativ angebotenen Hinflug verzichtet. Die Fluggesellschaft hat dem Passagier bei einer Annullierung sofern möglich eine Alternative anzubieten. Diese Verpflichtungen können vertraglich nicht eingeschränkt werden.

4. Das SECO hat die Möglichkeit, Zivilklage oder Strafantrag gegen Personen oder Unternehmen in der Schweiz einzureichen, die durch Widerhandlungen gegen das UWG Kollektivinteressen verletzen oder gefährden. Der Nachweis, dass Kollektivinteressen verletzt oder bedroht sind, muss vom SECO erbracht werden. Entsprechend muss das SECO darlegen können, dass die Beeinträchtigung von Kollektivinteressen gegeben ist, namentlich durch eine Vielzahl von Beanstandungen betroffener Personen. Da das UWG dem SECO keine Untersuchungskompetenzen polizeilicher Art einräumt, muss sich das SECO zudem bei der Klageerhebung auf die ihm von den Betroffenen beigebrachten Beweise abstützen können. Diese müssen solcher Art sein, dass sie die Unlauterkeit des beanstandeten Verhaltens hinreichend erhärten. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das SECO keine Kompetenzen hat, zu Gunsten von durch unlauteres Verhalten Betroffenen Geldrückerstattung zu fordern. Das SECO hat bis dato keine Beschwerden zu den genannten Praktiken erhalten – eine Intervention ist demnach nicht vorgesehen.

6. Die Verpflichtungen der Fluggesellschaften gegenüber den Passagieren sind in verschiedenen Rechtsgrundlagen grundsätzlich geregelt: im Obligationenrecht, in der EU-Fluggastrechteverordnung gemäss dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU und im Montrealer Übereinkommen. Der Bundesrat sieht derzeit keinen Handlungsbedarf für eine weitere Regulierung in der Schweiz.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (13)

Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Gysi Barbara, Marra Ada, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Roth Franziska, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Storni Bruno



20.4279 Interpellation

## Kosten der schweren Geräte der Medizintechnik

---

Eingereicht von: Crottaz Brigitte  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat verfolgt zurzeit verschiedene Wege, um den steten Anstieg der Gesundheitskosten zu bremsen.

Es gibt Vorschläge in den Bereichen Medikamentenpreise, Begrenzung der Anzahl Leistungserbringer im Pflegesektor, eine Revision der Tarife und der Einführung eines obligatorischen Hausarztmodells.

In den Kantonen Waadt, Freiburg und Neuenburg sorgt seit einigen Jahren ein Moratorium dafür, dass keine neuen schweren Geräte der Medizintechnik angeschafft werden. Der Kanton Genf hat für die Anschaffung neuer solcher Geräte eine Bedarfsklausel eingeführt.

Im Kanton Freiburg verdreifachte sich beispielsweise die Anzahl Magnetresonanztomographen und Computertomographen in den rund zehn Jahren vor 2016, also vor der Verhängung des Moratoriums. Damit lag der Kanton Freiburg über dem schweizerischen Mittel.

Jedes neue Gerät schafft neue Bedürfnisse. Wegen dieses Überangebots können die Gesundheitskosten nicht sinken.

Darum bitte ich den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Sanken die Kosten der Untersuchungen, die mit solchen Geräten durchgeführt werden, in den Kantonen, die ein Moratorium verhängt haben?
2. Gibt es einen Bericht über die Gesamtzahl schwerer Geräte der Medizintechnik in der Schweiz?
3. Gibt es eine Untersuchung zu den Gesundheitskosten, die auf den Einsatz solcher Geräte zurückzuführen sind?
4. Gibt es einen Vergleich mit unseren Nachbarländern?
5. Ist ein landesweites Moratorium für die solche Apparate denkbar?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021

1/3. Der Bund verfügt nicht über derartige Auswertungen und kann dementsprechend keine Einschätzungen dazu abgeben.

2. In der vom Bundesamt für Statistik erstellten Krankenhausstatistik wird die Gesamtzahl verschiedener medizin-technischer Geräte (Lithotripter, Angiografiegerät, Dialysegeräte, MRI; CT-Scanner, PET-Scanner; Gamma-Camera; Linearbeschleuniger) der in der Krankenhausstatistik erfassten Leistungserbringer für die gesamte Schweiz und zusätzlich nach Grossregionen ausgewiesen ([www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch) > Statistiken finden > Gesundheit > Gesundheitswesen > Spitäler > Infrastruktur, Beschäftigung, Finanzen > Krankenhausstatistik: Standardtabellen 2019 > Tabellenblatt KS\_C2 und KS\_C3).

4. Die Anzahl medizin-technischer Geräte (CT-Scanner, MRI, PET-Scanner, Gamma-Camera) pro Million Einwohner der Nachbarländer und weiterer Länder ist auf der Datenbank der OECD verfügbar (<https://stats.oecd.org> > Health > Health Care Resources > Medical technology > Variable)

5. Der Nationalrat hat am 30. Mai 2016 der parlamentarischen Initiative 14.466 Carobbio Guscetti "Für eine einheitliche Regelung der medizinisch-diagnostischen Geräte im Interesse der Versicherten", welche auch eine nationale Regelung forderte, keine Folge gegeben. Dem Nationalrat war das Problem der Überversorgung im Bereich der medizinisch-diagnostischen Geräte durchaus bewusst. Nationale Regelungen hätten hingegen einen erheblichen Paradigmenwechsel in der Aufgabenteilung im Gesundheitswesen zwischen Bund und Kantonen zur Folge.

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit liegt im Kompetenzbereich der Kantone. Sind diese der Ansicht, dass die Anzahl medizinisch-diagnostischer Geräte im stationären Bereich indirekt gesteuert werden



soll, können sie dies auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in Verbindung mit Artikel 58e Absatz 2 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.101) tun, wonach auf den Spitallisten das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum aufzuführen ist.

Auf dieser Grundlage können die Kantone Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung von spitalübergreifenden Gebäude- und Geräteplanungen sowie ein Bewilligungsverfahren für das Auslösen von Investitionen in einen Leistungsauftrag integrieren. Will ein Kanton die Anzahl medizinisch-diagnostischer Geräte auch im ambulanten Bereich regeln, ist hierzu, wie die Beispiele aus den erwähnten Kantonen zeigen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Das Eidg. Departement des Innern legt auf der Grundlage der Strategie "Gesundheit 2030" verschiedene Ziele und Massnahmen für die kommenden Jahre fest, um die Herausforderungen im Gesundheitssystem der Schweiz zu bewältigen. Eines dieser Ziele lautet "Gesundheitsdaten und Technologien nutzen", wobei die Mengensteuerung von medizinisch-diagnostischen Geräte hierbei nicht als Problemfeld identifiziert wird. Viel eher soll in Zukunft eine verfeinerte Zulassungsregelung der Leistungserbringer umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund und der früheren ablehnenden Haltung des Nationalrates erscheint dem Bundesrat eine nationale Regelung vorerst nicht zielführend.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (11)

Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Fehlmann Rielle Laurence, Fridez Pierre-Alain, Hurni Baptiste, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Molina Fabian, Schneider Schüttel Ursula, Storni Bruno, Suter Gabriela

20.4280 Interpellation

## Reserven der Krankenversicherer. Aufsicht im Bereich der Prämien und Geschäftsgewinnen

Eingereicht von: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat hat am 18. September 2020 eine Änderung einiger Bestimmungen der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV), die die Reserven betreffen, in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage enthält Präzisierungen zum freiwilligen Abbau der Reserven und zum Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen.

In den Erläuterungen dazu steht namentlich: "Zusätzlich birgt die geltende Regelung Fehlanreize. Für die Versicherer besteht der Anreiz, eher zu hohe Prämien festzulegen, um nachher eine Rückerstattung vornehmen zu können. Es gibt auch erste Zeichen dafür, dass dieser Mechanismus auch zu kommerziellen Zwecken genutzt wird. Diese beiden Instrumente dürfen nicht für kommerzielle Zwecke eingesetzt werden. Die Versicherer sollen zum Beispiel nicht in gewissen Kantonen neue Versicherte gewinnen können, indem sie jedes Jahr Rückerstattungen für zu hohe Prämieinnahmen in Aussicht stellen. Die Absicht des Gesetzgebers war nämlich nicht, den Versicherern ein neues Marketinginstrument an die Hand zu geben, sondern eine möglichst präzise Prämienfestsetzung zu gewährleisten".

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche konkreten Zeichen gibt es dafür, dass gewisse Versicherer die Rückerstattung der Prämien zu kommerziellen Zwecken nutzen?
2. Die Prämien müssen vom BAG genehmigt werden. Dieses kann die Genehmigung der von den Versicherern vorgelegten Prämien verweigern, wenn diese die Kosten nicht decken oder wenn sie zu übermässigen Reserven führen. Falls es tatsächlich Zeichen für eine Nutzung der Prämienrückerstattung zu kommerziellen Zwecken gibt, warum genehmigt dann das BAG zu hohe Prämien?
3. Falls gewisse Versicherer systematisch unnötig hohe Prämien zur Genehmigung vorgelegt haben, warum hat dann das BAG nicht die erforderlichen Korrekturmassnahmen ergriffen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG; SR 832.12) und die Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV; SR 832.121) enthalten zwei Korrekturmechanismen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Prämien und Kosten: den Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen und den freiwilligen Reserveabbau. Damit die Versicherer den Anreiz erhalten, ihre übermässigen Reserven zugunsten der Versicherten abzubauen, hat der Bundesrat am 18. September 2020 einen Entwurf zur Änderung der KVAV in die Vernehmlassung geschickt ([www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen 2020). Diese Vorlage sieht erleichterte Voraussetzungen für den freiwilligen Reserveabbau vor.

1. Insbesondere im Zeitraum des Krankenkassenwechsels betreiben manche Versicherer eine breit angelegte Werbung für die von ihnen vorgenommene Rückerstattung, manchmal schon mehrere Monate, bevor sie überhaupt das entsprechende Gesuch bei der Aufsichtsbehörde eingereicht haben. Dies deutet darauf hin, dass dieser Mechanismus auch zu kommerziellen Zwecken genutzt wird. Die Korrekturmechanismen gemäss KVAG und KVAV wurden jedoch nicht eingeführt, um den Versicherern als Marketinginstrumente zu dienen.
2. Die Versicherer legen ihre Prämien aufgrund der Kosten des Vorjahres, der Hochrechnungen für das laufende Jahr und der Schätzungen für das Folgejahr fest. Die letzten beiden Faktoren sind per Definition mit Unsicherheiten behaftet. Es ist möglich, dass die Prämien zu hoch angesetzt werden, wenn ein Versicherer seine Einnahmen unterschätzt oder seine Kosten überschätzt. Die Prüfung der Plausibilität der Kostenschätzung und der Entwicklung des Bestands ist ein komplexes Unterfangen. Es lässt sich daher nicht



ausschliessen, dass die genehmigten Prämien nicht ganz den effektiven Kosten entsprechen. Die Nicht-Genehmigung der Prämien setzt voraus, dass diese unangemessen hoch über den Kosten liegen (Art. 16 Abs. 4 Bst. c KVAG). Es ist für das Bundesamt für Gesundheit (BAG) nicht einfach, die Erfüllung dieser Voraussetzung im Voraus mit ausreichendem Wahrscheinlichkeitsgrad nachzuweisen, da es sich bei der Überprüfung der ihm vorgelegten Prämien in erster Linie auf Prognosen stützt. Ein unausgewogenes Verhältnis zwischen Prämien und Kosten lässt sich erst im Nachhinein mit Sicherheit feststellen, wenn die endgültigen Zahlen für das Geschäftsjahr bekannt sind. Die Nicht-Genehmigung ist eine äusserst rigorose Massnahme, die erst als letztes Mittel getroffen werden sollte, da sie dem Versicherer die Möglichkeit nimmt, seine Tätigkeit zum betreffenden Tarif auszuüben.

3. Legt ein Versicherer Prämien zur Genehmigung vor, die im Verhältnis zu den geschätzten Kosten zu hoch erscheinen, sucht das BAG das Gespräch und fordert den Versicherer auf, seine Tarife nach unten zu korrigieren. Diese Aussprachen sind ergiebig und führen zu befriedigenden Ergebnissen, so dass das BAG bisher noch nie die Genehmigung eines Tarifs ablehnen musste.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4281 Interpellation

## Covid-19-Solidarbürgschaften. Wie bewältigen wir neue Wellen?

Eingereicht von: Nicolet Jacques  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Zu Beginn der Covid-19-Pandemie hat der Bundesrat sehr rasch auf dem Verordnungsweg dafür gesorgt, dass Unternehmen, die von der Krise getroffen wurden, sich schnell mit Liquidität versorgen konnten. Dieses Programm funktionierte zur grossen Zufriedenheit der Unternehmen wie auch der Bürgschaftsorganisationen und des Bundes.

Angesichts der zweiten Welle und im Wissen, dass das Parlament es im Juni abgelehnt hat, den Unternehmen Zugang zu einer zweiten Bürgschaft zu gewähren, stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Gedenkt der Bundesrat, dieses Bürgschaftsprogramm im Rahmen des vom Parlament ursprünglich gutgeheissenen Verpflichtungskredits von 40 Milliarden Franken zu verlängern?
2. Eine bestimmte Anzahl Unternehmen hat diese Hilfen bereits in Anspruch genommen. Könnte der Bundesrat – im Wissen, dass diese Unternehmen keinen weiteren Antrag bei einer Bürgschaftsorganisation stellen können – einen Mittelweg ins Auge fassen, wonach ein zweites Gesuch um eine Bürgschaft nur bei derjenigen Organisation gestellt werden dürfte, die die erste Bürgschaft gewährt hat?

Ich danke dem Bundesrat für die Beantwortung dieser Fragen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 13.01.2021

1. Der Bundesrat kann denjenigen Teil des Verpflichtungskredits, der nach der Beendigung des Covid-19-Kredit-Bürgschaftssystems in der Höhe von rund 23,6 Milliarden Franken nicht benötigt wurde, nicht mehr einsetzen. Der Verpflichtungskredit war aufgrund des finanzhaushaltsrechtlichen Spezifikationsprinzips (Art. 21 Abs. 2 FHG, SR 611.0) auf das Covid-19-Kredit-Bürgschaftssystem vom Frühjahr 2020 beschränkt, dessen Grundlage die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung (SR 951.261) bildete.

2. Die Covid-19-Kredite, die zwischen dem 26. März und dem 31. Juli 2020 beantragt werden konnten, bezweckten die rasche und generelle Versorgung der KMU mit Liquidität während des nationalen Lockdowns. Sie hatten den Charakter einer Nothilfe für die ersten Monate der Covid-19-Epidemie. Daher wurden die zu 100 Prozent verbürgten Kredite bis zu 500'000 Franken ohne Prüfung der Kreditfähigkeit und -würdigkeit durch die Banken gewährt.

Die aktuelle Lage ist nicht direkt vergleichbar mit der ersten Epidemie-Welle. Eine Kreditklemme oder ein genereller Liquiditätsengpass ist zurzeit nicht zu erkennen. Deshalb sehen Parlament und Bundesrat zurzeit nicht mehr flächendeckende, sondern spezifische Massnahmen für die besonders betroffenen Unternehmen und Branchen vor (z. B. Sport und Kultur). Innerhalb des Covid-19-Kredit-Bürgschaftssystems haben zudem verschiedene Unternehmen noch offene Limiten, die sie nun nutzen können. Ausserdem sind bedeutende staatliche Unterstützungsmassnahmen am Laufen (z. B. Corona-Erwerbsersatz oder Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeitsentschädigung).

Für die finanzielle Abfederung der einzelnen Härtefälle besteht mit der Covid-19-Härtefallverordnung, die am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten ist und deren Anspruchsvoraussetzungen für den Zugang zum Härtefallprogramm am 13. Januar 2021 gelockert wurden, ein Instrument zur gezielten finanziellen Unterstützung notleidender Unternehmen. Neu gelten Unternehmen als Härtefälle, wenn sie aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen mussten. Somit erhöht sich die Anzahl von Unternehmen deutlich, die von den Härtefallhilfen profitieren könnten.

Bereits mit der Teilrevision des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102, [20.084](#)) wurden in der Wintersession 2020 Lücken bei der Abfederung von Härtefällen geschlossen. Und schliesslich wurde im Rahmen der gleichzeitig erfolgten Beratung des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes (SR 951.26, [20.075](#)) eine detaillierte rechtliche Grundlage gelegt, damit der Bundesrat bei einem schweizweiten Engpass an Liquidität, der die Stabilität der



Schweizer Wirtschaft gefährden würde und den die Kantone nicht beheben könnten, ein neues Kredit-Bürgschaftssystem lancieren könnte.

Der Bundesrat wird in den kommenden Wochen die Zweckmässigkeit sowohl des angelaufenen Härtefallprogramms als auch der Neuauflage eines Kredit-Bürgschaftssystems insbesondere im Hinblick auf eine allfällige dritte Epidemie-Welle überprüfen und gegebenenfalls die notwendigen Aufträge erteilen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4282 Interpellation

## Mehr Objektivität bei den Covid-19-Zahlen

---

Eingereicht von: Egger Mike  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die bestehenden Statistiken über die Corona-Pandemie enthalten eine unübersichtliche Masse an Zahlen, deren Auslegung und Gewichtung grossen Einfluss auf die öffentliche Meinung haben können. Dies führt dazu, dass die Zahlen in gewissen Medien weniger im Sinne eines objektiven Informationsauftrags präsentiert werden, sondern im Hinblick auf die grösstmögliche Aufmerksamkeit der Leser, bzw. Nutzer der entsprechenden Print- und Onlinemedien. Zudem werden Begriffe vermischt, beispielsweise "Neu gemeldete Fälle" und "Neuinfektionen". Das kann dazu führen, dass aus wirtschaftlichen Gründen in der Bevölkerung bewusst oder unbewusst Unsicherheiten ausgelöst werden. Dieser Entwicklung sollte der Bundesrat entgegenzutreten. Die aktuelle besondere Lage ermöglicht es den Behörden, beispiellose Massnahmen zu treffen, die schwerwiegende Auswirkungen auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben haben und deshalb rechtfertigt sich auch eine Intervention bei den Medienverlagen.

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass die täglich veröffentlichten Zahlen über die laborbestätigten Coronafälle nur einen Teil der tatsächlichen Situation abbilden, und dass die Entwicklung der Zahl der belegten Spital- und Intensivbetten durch Covid19-Patienten, sowie die Zahl der Personen, die keinerlei oder milde Symptome zeigen oder genesen sind, der Öffentlichkeit ein objektiveres Bild abgeben würden?
2. Ist der Bundesrat bereit, seine Kompetenzen im Rahmen der besonderen Lage zu nutzen, um die Medien zu veranlassen, die COVID19-Statistiken auf objektiverer Art und Weise zu veröffentlichen, einschliesslich der Präzisierung von gewissen Begriffen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

1. Die transparente Information über die epidemiologische Situation und ihre Entwicklung stellt eine Herausforderung dar. Die Indikatoren "Laborbestätigte Fälle", "Laborbestätigte Hospitalisationen" und "Laborbestätigte Todesfälle" werden seit Beginn der COVID-19 Krise täglich publiziert. Die Informationsgefässe und Kanäle werden seither laufend optimiert. Seit Woche 25 (15. Juni 2020) werden zusätzlich wöchentliche Berichte über die epidemiologische Situation online gestellt. Diese Berichte enthalten zusätzliche Informationen zur Auslastung der Intensivpflegebetten durch COVID-19-Patienten und -Patientinnen sowie der Sentinella-Überwachung. Das Sentinella Meldesystem dient der Gewinnung epidemiologischer Daten wie die Zahl der Arztkonsultationen und wird mit Hausärztinnen und Ärzten durchgeführt, die sich freiwillig beteiligen.

Am 5. November 2020 wurde das neue Dashboard ([www.covid19.admin.ch](http://www.covid19.admin.ch)) lanciert, welches Informationen täglich bereitstellt und laufend ausgebaut wird. In diesem Dashboard sind auch die Spital-Kapazitäten ersichtlich. Um eine starke administrative Belastung der Gesundheitsinstitutionen zu vermeiden, wurde auf das Erfassen und Melden von Spitalaustritten verzichtet.

Der Krankheitsverlauf einer Infektion mit dem Coronavirus wird nicht systematisch erfasst. Es gibt jedoch wissenschaftliche Studien, sowohl international als auch im Schweizer Kontext, welche Aussagen erlauben über den Anteil der Patientinnen und Patienten, welche eine Infektion symptomfrei und mit Symptomen (mild oder stark) durchlaufen.

Es ist unbestritten, dass zur vollständigen Beurteilung verschiedene Indikatoren berücksichtigt werden müssen. Das wird im Rahmen der täglichen Lagebeurteilung des BAG sichergestellt.

2. Gestützt auf Artikel 9 des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) hat das BAG den Auftrag, die Öffentlichkeit, bestimmte Personengruppen sowie Behörden und Fachpersonen über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und über die Möglichkeiten zu deren Verhütung und Bekämpfung zu informieren. Dazu gehören auch regelmässige Zusammenstellungen und Analysen über die Art, das Auftreten, die





Ursachen und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten. Im Falle von Covid-19 kommt das BAG diesem Auftrag insbesondere dadurch nach, dass es auf seiner eigenen Webseite sowie der Webseite [www.covid19.admin.ch](http://www.covid19.admin.ch) täglich Updates, Informationen und Zusammenstellungen veröffentlicht. Hingegen verfügen (insbesondere in der zurzeit geltenden besonderen Lage nach Artikel 6 EpG) weder der Bundesrat noch das BAG über die Kompetenz, um den Medien im Rahmen ihrer Berichterstattung Vorgaben zu machen, beispielsweise dazu, welche der vom BAG zur Verfügung gestellten Informationen in der Berichterstattung wiedergegeben werden sollen. Die Medien sind frei darin auszuwählen, ob sie die vom BAG zur Verfügung gestellten Informationen oder andere Quellen verwenden wollen, und welche Aspekte sie dabei in den Vordergrund stellen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4283 Interpellation

## **Covid-19. Schwerere Krankheitsverläufe und erhöhte Sterblichkeit bei niedrigem Vitamin-D-Blutspiegel**

---

Eingereicht von: Guggisberg Lars  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Wie beurteilt der Bundesrat die Aussagen im Positionspapier der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung?

Ist der Bundesrat bereit, dafür zu sorgen, dass ausgewählte Spitäler, die Covid-19 Patienten behandeln, den Vitamin-Status bei der Einlieferung der Patienten messen, den Vitaminmangel bei einer Testgruppe ausgleichen und den Krankheits-Verlauf von Personen mit und ohne Mangelerscheinungen wissenschaftlich auswerten?

Ist er bereit, die Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung in die Kommunikation der Öffentlichkeit aufzunehmen, um diese zu schützen?

Handelt es sich bei der Aussage eines Corona-Taskforce-Mitglieds, wonach der Effekt der Nahrungsergänzungsmittel nicht erwiesen sei, um eine persönliche Aussage oder um die wissenschaftlich fundierte Position der Taskforce?

### **Begründung**

Wissenschaftler der Universitäten Lausanne, Zürich und der ETH Zürich haben zusammen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung (SGE) ein Positionspapier verfasst. Im Zusammenhang mit Covid-19 empfiehlt das Expertengremium, dass die verantwortlichen Gesundheitsbehörden auf Bundes- und Kantonsebene eine Nahrungsergänzung mit Vitamin D, Vitamin C, Omega-3 Fettsäuren sowie Selen und Zink für die Bevölkerung nachdrücklich empfehlen, welche die Schweizer Ernährungsempfehlungen nicht einhalten.

Gemäss der Expertengruppe belegen aktuelle Untersuchungen, dass insbesondere bei Patientinnen und Patienten mit einem schweren Krankheitsverlauf und erhöhter Sterblichkeit ein niedriger Vitamin D-Blutspiegel festgestellt wurde.

Der Status der Vitamine kann im Blut gemessen werden. Falls ein ausgewogener Status effektiv vor einer Covid-Ansteckung schützt oder zu einem mildereren Verlauf führt, so wäre die Nahrungsergänzung eine zentrale, präventiv und akut anzuwendende Massnahme, bis eine sichere und wirksame Impfung bzw. ein Arzneimittel zur Verfügung steht.

Kritiker der Studie monieren, dass die günstigen Verläufe auch andere Gründe als den Vitaminstatus haben können. Ein Mitglied der Corona-Taskforce des Bundes lässt sich in den Medien zitieren, dass ein Effekt von solchen Cocktails spezifisch für SARS-CoV-2 oder Winterviren nicht erwiesen sei. Die Frage stellt sich, ob die Covid-Taskforce genügend unvoreingenommen ist. Evidence Based Medicine EBM sieht bei neuartigen Krankheiten im Level V explizit ein experimentelles Vorgehen vor, wenn wirksame Behandlungen fehlen.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021**

1. / 3. Der Bundesrat hat Kenntnis vom genannten Positionspapier. Er stellt fest, dass sich die Schweizerische Gesellschaft für Ernährung von den Aussagen über Supplemente wie Vitamin C, Zink, Selen und Omega-3-Fettsäuren in ihrem Positionspapier distanziert und angemerkt hat, dass noch weitere Studien notwendig sind. Gegenwärtig bestehen keine klaren wissenschaftlichen Evidenzen hinsichtlich der Wirkung von Nahrungsergänzungsmitteln. Er sieht daher keine Massnahmen in diesem Bereich vor.

2. Es obliegt den Fachgesellschaften zu entscheiden, ob die Messung des Vitamin-Status bei der Einlieferung von Covid-19 Patientinnen und Patienten in ein Spital eine sinnvolle Massnahme ist. Es ist derzeit nicht vorgesehen, eigene Studien in diesem Forschungsbereich durch den Bund in Auftrag zu geben. Für



Forschende stehen Möglichkeiten der Forschungsförderung zur Verfügung, beispielsweise durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung (SNF).

4. Die Swiss National COVID-19 Science Task Force (STF) besteht aus unabhängigen Expertinnen und Experten unterschiedlicher Forschungsgebiete. Aussagen und Empfehlungen der STF als Gesamtgremium veröffentlicht diese in Form von sogenannten Policy Briefs. Persönliche Aussagen der Mitglieder der STF widerspiegeln folglich nicht zwingendermassen die Position des Gesamtgremiums.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4284
---------

 Motion

## Einsatz von Schnelltests ohne Einschränkung

---

Eingereicht von: de Quattro Jacqueline  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Schnelltests so rasch wie möglich ohne Einschränkungen einzusetzen, also sobald die Produktions- und Vertriebskapazitäten der pharmazeutischen Industrie ausreichen. Die Anwendung wird vom Bund finanziert.

### Begründung

Die Quarantäne ist für die Erholung von Wirtschaft und Tourismus ein ernsthaftes Hindernis, umso mehr, als eine alarmierende Vorhersage der nächsten folgt. Das Konkurs- und Entlassungsrisiko bleibt hoch. Unternehmen, die vor der Krise wettbewerbsfähig waren, steht das Wasser bis zum Hals. Denken wir die KMU und Hotel-Restaurants, die schliessen müssen ... Wir müssen heute handeln, um zu verhindern, dass es morgen zu Entlassungen im grossen Stil kommt. Was die Isolation betrifft, so wird der gesellschaftliche, psychische und medizinische Schaden stark unterschätzt.

Die Schweiz testet nicht genug. Sie gehört zu den Ländern, die im Verhältnis zur Einwohnerzahl am wenigsten Tests durchgeführt haben, bei gleichzeitig sehr hohen Fallzahlen. Die Schnelltests vervollständigen die aktuelle PCR-Strategie (PCR: Polymerase-Kettenreaktion): Es kann mehr getestet werden und die Resultate liegen rascher vor. Der Bundesrat hat aber entschieden, die Tests nur beschränkt einzusetzen. Die Anwendung ist nur für Personen vorgesehen, die die vom Bundesamt für Gesundheit definierten Symptome zeigen und die keiner Risikogruppe angehören. Diese Massnahme reicht nicht aus.

Wenn man die Schnelltests ohne Einschränkung einsetzen würde, könnte die Pandemie eingedämmt und der Wirtschaft gleichzeitig Schub verliehen werden. Eine erweiterte Anwendung würde sich präventiv auswirken. Die positiven Fälle könnten rasch erkannt und behandelt werden. Das würde dazu führen, dass das Personal in den Bereichen wie Gesundheit, Bildung und Sicherheit nicht unnötig Risiken ausgesetzt würde, und die Sektoren Tourismus, Sport, Kultur und Freizeit, die stark unter den Einschränkungen leiden, würden entlastet.

Im Ausland setzt z. B. Frankreich eine Strategie um, die auch Schnelltests umfasst. In Deutschland, Grossbritannien und Frankreich werden an den Flughäfen Versuche mit Schnelltests durchgeführt. Die Europäische Union fördert sie ebenfalls.

Um der zweiten Welle entgegenzutreten und weil keine Impfung vorhanden ist, ist es wichtig, möglichst viele Personen zu testen, um rasch festzustellen, wer positiv ist, und um die Anzahl Neuansteckungen zu reduzieren.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Schnelltests sind ein wichtiges neues Mittel zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie. Sie ermöglichen eine rasche Identifizierung und Isolation von positiven Fällen und verhindern so weitere Ansteckungen. Wie bereits in seiner Stellungnahme zur Motion De Courten [20.3988](#) "Covid-19-Schnelltests statt einschneidende Quarantäne" festgehalten, hat der Bundesrat beschlossen, die Zugänglichkeit dieser Tests zu verbessern, indem er ihre Durchführung auch ausserhalb der bewilligten Laboratorien zulässt. Seit dem 2. November 2020 können solche Tests somit in Arztpraxen, Apotheken, Spitälern und Testzentren durchgeführt werden. Am Anfang war die Übernahme der Testkosten durch den Bund, unabhängig davon, ob es sich um Schnelltests oder PCR-Tests handelte, an bestimmte Bedingungen geknüpft. Um besonders gefährdete Menschen besser zu schützen und lokale Infektionsausbrüche frühzeitig zu bekämpfen, hat der Bundesrat an seinen Sitzungen vom 27. Januar und 17. Februar 2021 die Teststrategie angepasst. Die Kosten für die vorbeugende, wiederholte Testung von symptomlosen Personen im Rahmen von Schutzkonzepten, etwa in Alters- und Pflegeheimen, Spitälern und weiteren sozialmedizinischen Institutionen, wird neu durch den Bund übernommen. Um lokale Infektionsausbrüche frühzeitig zu erkennen und einzudämmen, übernimmt der Bund



ebenfalls die Kosten für umfassende Testung symptomloser Personen an Schulen, Ausbildungsstätten und weiteren Orten mit erhöhter Übertragungswahrscheinlichkeit. Der Kanton muss dem BAG ein Konzept vorlegen, etwa dazu, wo, wer und wie oft getestet wird sowie welche Tests verwendet werden. Zudem hat er die bisherige Quarantäneregelung angepasst: Die zehntägige Kontaktquarantäne kann verkürzt werden, falls sich die betroffene Person nach sieben Tagen testen lässt und das Resultat negativ ist, und wenn die zuständige kantonale Behörde zustimmt. Die Reisequarantäne hingegen kann eigenverantwortlich aufgehoben, wenn die Person ab dem 7. Tag nach der Einreise einen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test durchführt und dieser ein negatives Resultat anzeigt. Der Bundesrat erachtet folglich das Anliegen der Motion als weitgehend erfüllt und empfiehlt die Ablehnung der Motion.

### **Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4285 Postulat

## **Berufsbildung und Gleichstellung. Lust und Kompetenzen vermitteln, unternehmerisch tätig zu werden, Frauen wie Männern und in allen Branchen**

---

Eingereicht von: FDP-Liberale Fraktion

Sprecher/in: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, die Inhalte der vom Bund anerkannten Ausbildungsprogramme (höhere Fachschulen, Fachhochschulen usw.) einem Vergleich zu unterziehen. Untersucht werden soll, welchen Stellenwert in diesen Programmen dem Unternehmertum zukommt (Entwicklung von Managementkompetenzen, Führung von Teams, Buchhaltung usw.). Dabei sollen insbesondere traditionelle Männerberufe und traditionelle Frauenberufe auf diesen Aspekt hin verglichen werden. Der Bundesrat wird zudem beauftragt, Lösungen vorzuschlagen, wie zu erreichen wäre, dass alle Ausbildungen diesen unternehmerischen Aspekten den ihnen gebührenden Stellenwert einräumen.

### **Begründung**

Der Bund beabsichtigt die Berufsbildung. Das SBFI ist namentlich zuständig für die Anerkennung der Rahmenlehrpläne an den höheren Fachschulen und den Fachhochschulen.

Ein Vergleich zwischen diesen Studienplänen fördert leider zutage, dass in den traditionellen Männerberufen Managementaspekte stark betont werden, ganz im Gegensatz zu den traditionellen Frauenberufen.

So lernt etwa ein Informatiker oder ein Techniker in Holztechnik, wie man Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führt, wie man Projekte plant und durchführt, wie man ein Unternehmen führt und wie man Buchhaltungssoftware verwendet.

Auf der anderen Seite muss eine Kindererzieherin sehr wohl fähig sein, die Arbeit in einem Team zu führen; ihre Ausbildung ist jedoch in keiner Weise ausgerichtet auf die Entwicklung von Kompetenzen im Führen eines Betriebs oder in Buchhaltung. Das Gleiche gilt allgemein für die Berufe im sozialen Bereich, zum Beispiel für Pflegefachleute.

Die zuletzt genannten Berufe sind jedoch keineswegs auf Angestellte öffentlicher Institutionen beschränkt. Die Offensiven für den Ausbau des Angebots an Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung oder für die Beseitigung des Fachkräftemangels im Bereich der Pflegefachpersonen machen es nötig, dass in diesen Berufsausbildungen die Lust und die Fähigkeiten, unternehmerisch tätig zu werden, vermittelt werden.

In einer Zeit, in der die Gesellschaft Lohn- und Chancenungleichheiten beklagt, erscheint es nicht mehr als zeitgemäss, dass aufgrund der Inhalte der einzelnen Studiengänge derart grosse Unterschiede in den Berufskompetenzen vermittelt werden, die sich keineswegs mit der unterschiedlichen Natur der Berufe rechtfertigen lassen.

Der Bundesrat wird aufgefordert, diese Ungleichheiten genauer zu untersuchen und zu beseitigen mit dem Ziel, dass alle Ausbildungen in der Schweiz Lust auf und Fähigkeiten im Gründen und Führen von Betrieben und Unternehmen vermitteln.

### **Antrag des Bundesrates vom 03.02.2021**

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### **Chronologie**

19.03.2021 Nationalrat  
Annahme



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4286 Interpellation

## Zuschlagskriterien für Covid-19-Reservationsantrag mit Molecular Partners

---

Eingereicht von: Graf-Litscher Edith  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Zusammenhang mit dem Vertrag für einen Reservationsantrag für ein Therapeutikum gegen SARS-CoV-2 mit der Firma Mocular Partners bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Aufgrund welcher Kriterien hat der Bundesrat der Firma Molecular Partners den Zuschlag erteilt, obwohl sich die Forschung im frühen präklinischen Stadium befindet? Ist der Bundesrat bereit, den Kriterienkatalog zu veröffentlichen? Ist er sich bewusst, dass er mit dem Vertrag de facto die klinische Forschung einer einzigen Firma mitfinanziert?
- Wurden auch Investitionen in Firmen mit chemischen und pflanzlichen Arzneimitteln geprüft, deren Arzneimittel eine bereits klinisch belegte antivirale, immunstärkende und entzündungshemmende Wirkung haben und die langjährig und sicher eingesetzt werden?
- Plant der Bundesrat, weitere Verträge mit Pharma-Firmen abzuschliessen, damit diese Covid-spezifische klinische Forschung durchführen können? Gehören auch Firmen mit Arzneimitteln mit belegter antiviraler, immunstärkender und entzündungshemmender Wirkung dazu oder setzt der Bundesrat einseitig auf neue Technologien? Falls ja, was ist der Grund, in neue Wirkstoffe und Wirkmechanismen zu investieren, wenn bereits bewährte Arzneimittel im Markt verfügbar sind?

### Begründung

Der Bundesrat hat am 11. August 2020 kommuniziert, mit dem Schweizer Unternehmen Molecular Partners einen Reservationsvertrag für ein Therapeutikum gegen das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) unterzeichnet zu haben. Mit dem Vertrag sichert sich der Bund einen prioritären Zugang zu den ersten 200 000 Dosen des Covid-19-Medikaments sowie ein Recht auf Lieferung von bis zu 3 Millionen weiteren Dosen.

Die Frage stellt sich, nach welchen Kriterien der Bundesrat die Auswahl getroffen hat und welche Strategie die Regierung verfolgt? Investitionen in ein Arzneimittel, das sich im präklinischen Stadium befindet, ist mit hohen Risiken verbunden. Viele Arzneimittel scheitern bei den klinischen Studien und kommen entsprechend nicht auf den Markt. Langjährige angewendete Arzneimittel haben neben der generell belegten Wirksamkeit ausserdem den Vorteil, dass sie in der Regel sicher sind. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob Investitionen in spezifische klinische Forschung bewährter chemischer und pflanzlicher Arzneimittel im Einsatz gegen SARS-CoV-2 angezeigt sind.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1. Der Bund hat im September 2020 mit Molecular Partners einen Reservationsvertrag abgeschlossen. Damit kann der frühe Zugang zu einem vielversprechenden Produkt gesichert werden, welches als passive Immunisierung eingesetzt werden kann. Ein solches Produkt erlaubt den Schutz besonders gefährdeter Personen in akuten Phasen einer Pandemie. Artikel 44 des Epidemiengesetzes bildet die rechtliche Grundlage für den Abschluss von Verträgen mit privaten Unternehmen für die Versorgung von Heilmitteln zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten während einer Pandemie. Ziel des Bundes ist es, die Schweizer Bevölkerung rasch mit sicheren und wirksamen Produkten zur aktiven und passiven Immunisierung zu versorgen, um einen Beitrag zur Eindämmung der aktuellen Pandemie zu leisten. Alle Kandidaten werden an diesem übergeordneten Ziel gemessen. Die Priorisierung der einzelnen Kandidaten basiert anschliessend auf (I) dem wissenschaftlichen Potenzial des Produktes, den Fähigkeiten des Unternehmens, um einerseits (II) klinische Studien erfolgreich durchzuführen und andererseits (III) die qualitative hochstehende Herstellung in grösseren Mengen sicherzustellen. Schliesslich ist (IV) der Zugang des Unternehmens zu finanziellen Mitteln ein wichtiges Kriterium. Spezifische Investitionen in Forschung und Entwicklung werden dabei nicht getätigt.
2. & 3. Im Rahmen der Pandemie spielt der Bund eine subsidiäre Rolle bei der Beschaffung von wichtigen





Arzneimitteln zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus. Zur Unterstützung der Versorgung der Kantone und ihrer Gesundheitseinrichtungen kann er wichtige medizinische Güter beschaffen oder Hersteller verpflichten, wichtige medizinische Güter herzustellen oder ihre Produktionsmengen zu erhöhen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) prüft in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Clinical Care der Swiss National COVID-19 Science Task Force Beschaffungsangebote von Lieferanten zu experimentellen Arzneimitteln zur Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus. Bei der Bewertung von Beschaffungsangeboten werden sowohl bereits zugelassene chemische und pflanzliche Arzneimittel mit belegter antiviraler, immunstärkender und entzündungshemmender Wirkung als auch neue Wirkstoffe berücksichtigt, solange Evidenz einer Wirksamkeit in der Bekämpfung des Coronavirus vorliegt. Im Zusammenhang der Beschaffung von Impfstoffen bzw. Produkten zur passiven Immunisierung von gefährdeten Menschen investiert der Bund nicht in das Eigen- oder Fremdkapital von Unternehmen. Auch finanziert der Bund nicht in die klinische Forschung von einzelnen Unternehmen, welche Impfstoffe oder Arzneimittel entwickeln. Der Bund handelt Reservations- bzw. Kaufverträge mit Unternehmen aus, welche an vielversprechenden Produkten arbeiten oder bereits auf den Markt gebracht haben.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4288 Interpellation

## Krankenkassenprämien 2021. Ist der Anstieg im Tessin auf institutionelle Probleme zurückzuführen?

Eingereicht von: Romano Marco  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Im Tessin steigen die Krankenkassenprämien 2021 um durchschnittlich 2,1 Prozent. Im nationalen Vergleich ist dies der höchste Anstieg; er liegt um 1,6 Prozentpunkte über dem Landesmittel. Gleichzeitig wachsen die Reserven weiter an, die Prämien entsprechen also nicht den tatsächlichen Kosten. Darum bitte ich den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Krankenversicherer eine durchschnittliche Prämienhöhung von 1,7 Prozent beantragten? Wie kommt es, dass das Bundesamt diesen Prozentsatz und die Angaben der Krankenversicherer erhöhte?

2. Zur Begründung wird angeführt, in den letzten Jahren seien die Erhöhungen möglicherweise zu gering ausgefallen. Wo hat der Mechanismus versagt? Welche Lösungen wurden nicht umgesetzt?

Der Bundesrat hat festgestellt, die Reserven seien übermässig hoch und es gelte einen Weg zu finden, sie abzubauen. Die Krankenversicherer können nach geltendem Recht die Reserven abbauen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Das Problem ist offensichtlich, auch wenn man nicht nur die Situation im Tessin, die sich seit Jahren hinzieht, anschaut:

3. Darum und, weil es absolut notwendig ist, die Reserven besser zu kontrollieren, insbesondere sie zu begrenzen, fragt sich: Warum wird in der vorgesehenen Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) an der völlig wirkungslosen Kann-Formulierung in Artikel 26 ("...kann seine Reserven abbauen...") festgehalten, statt zu einer verpflichtenden Formulierung ("...muss seine Reserven abbauen...") überzugehen?

4. Verschiedene Krankenversicherer stellen auf ausdrückliche Anweisung des BAG den Kantonen nicht mehr vollständige Daten zur Verfügung. Die betroffenen Kantone können darum die Prämienanträge der wichtigsten Krankenversicherer im Hinblick auf die Stellungnahme gegenüber dem BAG nicht vertieft prüfen. Schwächt diese Entwicklung nicht das Vertrauen der Bevölkerung in das System? Warum tritt das BAG den Föderalismus mit Füssen und arbeitet nicht umfassend mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen, die die Lage in den Kantonen doch am besten kennen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

1./2. Der Bundesrat stellt fest, dass die Versicherer ihre Prämien auf der Grundlage der Kosten des Vorjahres, der Hochrechnungen für das laufende Jahr und der Prognosen für das folgende Jahr festsetzen. Die Prämien basieren also hauptsächlich auf Annahmen und Prognosen der Versicherer, deren Plausibilität durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) überprüft werden muss. Wenn ein Versicherer Prämien vorlegt, die im Verhältnis zu den geschätzten Kosten zu tief erscheinen, fordert das BAG ihn auf, seine Tarife nach oben zu revidieren. Wenn umgekehrt die Prämien zu hoch erscheinen, fordert es eine Anpassung nach unten.

Da die Kosten grundsätzlich schwer vorauszusagen sind und von diversen Faktoren wie den Versichertenbeständen, den Bruttokosten, den Kostenbeteiligungen und den Beiträgen respektive Abgaben für den Risikoausgleich abhängen, wird es bei Betrachtung der tatsächlich angefallenen Kosten immer Differenzen zu den tatsächlich eingenommenen Prämien des gleichen Jahres geben. Es kann festgestellt werden, dass die Kosten im Kanton Tessin in den letzten Jahren nachträglich höher waren als bei der Prämienfestsetzung von den einzelnen Versicherern geschätzt wurde. Die Prämien müssen kostendeckend sein, daher ist im Kanton Tessin eine Prämienhöhung notwendig.

Das BAG stellt fest, dass die für 2021 geltenden Prämien gesetzeskonform festgelegt, teilweise angepasst und genehmigt worden sind. Die Erhöhung der mittleren Prämie im Vergleich zum Vorjahr für den Kanton Tessin, die höher ausgefallen ist als für die gesamte Schweiz, ist gerechtfertigt.



3. Dieser Punkt ist auch Thema in den beiden Motionen Quadri [20.4123](#) und Romano [20.4290](#). Um den freiwilligen Abbau übermässiger Reserven zu fördern, hat der Bundesrat am 18. September 2020 eine Vernehmlassung ([www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen) zur Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV; SR 832.121) eröffnet, welche bis am 18. Dezember 2020 dauerte. Gemäss dieser Vorlage wird der Reservensatz, über den der Versicherer nach dem Abbau in jedem Fall verfügen muss, von 150 auf 100 Prozent der gesetzlich vorgeschriebenen Mindesthöhe gesenkt. Diese Änderung macht es den Versicherern daher leichter, dieses Instrument zu nutzen, und erhöht somit den Anreiz, die Prämien zugunsten der Versicherten zu senken.

Der Bundesrat hat auf Verordnungsebene bereits gehandelt. Er ist der Ansicht, dass zuerst die Vernehmlassung ausgewertet werden muss, bevor weitere Massnahmen im Bereich der Reserven beschlossen werden.

Eine neue Pflicht der Versicherer zum Abbau der Reserven wäre zudem in einem formellen Gesetz umzusetzen. Eine Verordnungsänderung genügt nicht (Art. 164 Abs. 1 Bst. c der Bundesverfassung).

4. Gemäss Artikel 16 Absatz 6 Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG; SR 832.12) können sich die Kantone vor der Prämien genehmigung zu den geschätzten Kosten ihres Kantons äussern, nicht aber zu den eingegebenen Prämientarifen. Das BAG hat den Kantonen umfangreiche Daten geliefert. Die Kantone können auch bei den Versicherern die Informationen einholen, welche sie zur Erarbeitung ihrer Stellungnahme bezüglich der geschätzten Kosten benötigen. Es steht den Versicherern frei, den Kantonen die relevanten Kostendaten zu liefern oder auf die Datenzustellung des BAG zu verweisen.

Das BAG hat von den Kantonen Rückmeldungen zu den Kostenschätzungen der Versicherer erhalten. Es hat sie untersucht, in der Beurteilung berücksichtigt und vor der Genehmigung der Prämien einzeln beantwortet. Zusätzlich übermittelt das BAG den Kantonen vor der Genehmigung der Prämien alle wesentlichen Prämieninformationen.

Der Bundesrat stellt somit fest, dass die Kantone vom BAG alle Unterlagen erhalten haben, um sich zur Kostenentwicklung äussern zu können.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.4289 Interpellation

## **Reform "Kaufleute 2022". Ein weiterer Schritt hin zum Englischen als Arbeitssprache. Hat der Bundesrat dazu nichts zu sagen?**

Eingereicht von: Romano Marco  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### **Eingereichter Text**

Die Reform "Kaufleute 2022" sieht vor, dass nur noch eine Fremdsprache – und dies ist nicht zwingend eine Landessprache – obligatorisch ist und allenfalls eine zweite auf freiwilliger Basis. Es ist also wahrscheinlich, dass die Wahl zuungunsten der Landessprachen, insbesondere der Minderheitensprachen, mehrheitlich auf Englisch fallen wird. Die Auszubildenden in der italienischsprachigen Schweiz würden dadurch besonders leiden. Sie hätten gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen der Alpennordseite einen klaren Nachteil: Da sie eine Minderheitensprache sprechen und Englisch auf dem Arbeitsmarkt stark gefragt ist, müssten sie, gehauen oder gestochen, auf den Erwerb einer anderen Landessprache verzichten oder andere Fächer, die für ihr Berufsprofil von Bedeutung sind, weglassen. Die Kenntnis der Landessprachen ist sowohl unter dem institutionellen Aspekt als auch unter dem realen Gesichtspunkt des Arbeitsmarkts im In- und Ausland wichtig. Angesichts dieser Reform bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchem Verhältnis steht diese Reform zu Ziel 7 der Legislaturplanung 2019–2023: "Die Schweiz stärkt den Zusammenhalt der Regionen und fördert die Verständigung der unterschiedlichen Kulturen und Sprachgruppen"? Wie koordinieren sich die Departemente untereinander, um dieses Ziel zu erreichen?
2. Lässt sich diese Reform vereinbaren mit der Kulturbotschaft 2021–2024, die auf Förderung der Mehrsprachigkeit, Verständigung und Austausch unter den verschiedenen Sprachgemeinschaften und auf Erhaltung der Minderheitensprachen setzt?
3. Handelt es sich hier nicht um einen weiteren Schritt hin zum Verschwinden der Mehrsprachigkeit in der Schweiz?
4. In der Reform ist vorgesehen, dass jeder Kanton künftig die an den Berufsschulen angebotenen Sprachen selber festlegen kann. Entsteht dadurch nicht eine fragmentierte und wenig koordinierte Bildungslandschaft, in der die meisten Jugendlichen auf das Englische setzen?
5. Ist diese Reform wirklich vorteilhaft für den Arbeitsmarkt? Sind die Schweizer KMU nicht stark überregional – oft über die Sprachgrenzen hinweg – vernetzt, und sind deshalb Kenntnisse der anderen Landessprachen nicht eine Notwendigkeit?
6. Ist es im Sinne des Sprachengesetzes und der Förderung der Mehrsprachigkeit nicht sinnvoll, wenn die Kantone im Lehrplan für angehende Kaufleute eine Landessprache obligatorisch vorsehen?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021**

Der Bundesrat misst der Förderung der Mehrsprachigkeit einen hohen Stellenwert bei. Dazu zählt auch der Unterricht in den Landessprachen in der beruflichen Grundbildung. Zu den Fragen im Zusammenhang mit der Revision der kaufmännischen Grundbildung nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1/2/3) Die Schweizer Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Sie zeichnet sich dadurch aus, dass sie eng auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarkts abgestimmt ist. Entsprechend ist ein Prinzip der Berufsbildung, dass die Definition der Bildungsinhalte und der zu erreichenden Qualifikationen hinsichtlich Arbeitsmarktfähigkeit den OdA obliegt. Die Berufs- und Branchenverbände können am besten beurteilen, welche Kompetenzen (inkl. Sprachkenntnisse) die Lernenden am Ende ihrer Ausbildung erreichen müssen, um auf dem Arbeitsmarkt bestehen zu können. Der Bund fördert gemäss Legislaturplanung und weiteren Grundlagen wie der Kulturbotschaft die Mehrsprachigkeit in der Berufsbildung unter anderem über die Stärkung der Berufsmaturität sowie über die Durchführung von Sprachaustauschen und anderen Mobilitätsaktivitäten, welche von der Agentur Movetia koordiniert werden.



4/5/6) Aufgrund der Bedeutung und der politischen Sensibilität des Unterrichts in den Landessprachen und der grossen Anzahl Lernenden in der beruflichen Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ hatte das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) als Trägerschaft vorgeschlagen, dass bei dieser Revision ausnahmsweise die Kantone die Wahl der zweiten Sprache definieren können (vgl. Antwort des Bundesrats auf die Interpellation 20.4071 Giacometti). Die SKKAB ist bereit, diesem Anliegen nachzukommen. Gemäss dieser Variante könnten sich die Lehrvertragsparteien unter Berücksichtigung der vom jeweiligen Kanton angebotenen Möglichkeiten auf eine zweite Sprache einigen. Die Kantone könnten die Wahlmöglichkeit auf die Landessprachen beschränken oder neben den Landessprachen auch Englisch als eine wählbare Sprache anbieten. Dieser föderalistische Kompromiss würde es den Kantonen ermöglichen, eine kohärente Sprachpolitik zu verfolgen. Als zweite Variante steht eine Regelung zur Diskussion, welche den Landessprachen schweizweit Vorrang einräumt. Das SBFI hat Anfang 2021 die Vernehmlassung zur Revision der kaufmännischen Grundbildung mit diesen zwei Varianten eröffnet. Aufgrund der eingehenden Stellungnahmen wird das SBFI nach der Vernehmlassung gemäss Art. 19 Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) und Art. 13 Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101) über die definitive Lösung entscheiden.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.4292 Interpellation

## Der Islamische Zentralrat Schweiz soll nach der Verurteilung seiner führenden Köpfe endlich verboten werden

Eingereicht von: Quadri Lorenzo  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das Bundesstrafgericht in Bellinzona hat kürzlich Nicolas Blanco und Qaasim Illi, das Führungsduo des Islamischen Zentralrats Schweiz (IZRS), zu bedingten Freiheitsstrafen von 15 beziehungsweise 18 Monaten verurteilt. Verurteilt wurden sie wegen verbotener Propaganda zugunsten von Al-Kaida und anderen extremistischen Organisationen.

Die Gefahr, die vom islamischen Extremismus ausgeht, ist offensichtlich. Dies zeigt die tragische und alarmierende Eskalation der Ereignisse in Frankreich. Auch die Schweiz kann sich nicht sicher fühlen: Mitte September musste sie beim Anschlag in Morges ihren ersten Toten verzeichnen. Das neue Gesetz zur Bekämpfung von Terrorismus – gegen das linke Gruppierungen übrigens das Referendum ergriffen haben – bietet zwar einige Instrumente, ist aber sicher nicht ausreichend.

Der IZRS wurde schon mehrmals von Gerichten unter die Lupe genommen. Jetzt kam es zu einer Verurteilung seiner Führungsmitglieder – die im Übrigen der Urteilsverkündung unentschuldigt fernblieben. Das zeigt klar, welchen Stellenwert diese Islamisten der Schweizer Gesetzgebung und unserem Rechtsstaat zumessen. Sie erkennen sich natürlich in anderen Regeln wieder (politischer Islam).

Wenige Tage nach der strafrechtlichen Verurteilung seiner Führungsriege macht der IZRS unbeeindruckt damit weiter, mit seinen Kampagnen über die sozialen Medien das Klima in Frankreich aufzuheizen. So kommt es dann zu den bestialischen Morden der islamischen Extremisten, die als Scheinflüchtlinge nach Europa gekommen sind.

Ich frage den Bundesrat:

- Beabsichtigt er angesichts der strafrechtlichen Verurteilung der IZRS-Führungsleute, diese Organisation zu verbieten, ihre Auflösung zu veranlassen und die Ausweisung ihrer Mitglieder mit ausländischer oder doppelter Staatsangehörigkeit aus der Schweiz anzuordnen?
- Beabsichtigt er, endlich die ausländische Finanzierung von Moscheen und islamischen Kulturzentren zu verbieten, dies auch angesichts der Zunahme des islamistischen Terrorismus im nahen Frankreich, vor der auch die Nachbarländer nicht die Augen verschliessen können?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021

Der Bundesrat kommentiert weder konkrete Fälle noch Entscheide einer Justizbehörde.

1. Der Bundesrat kann eine Organisation oder Gruppe verbieten, welche mittelbar oder unmittelbar terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten propagiert, unterstützt oder in anderer Weise fördert und damit die innere oder äussere Sicherheit konkret bedroht (Art. 74 Abs. 1 Nachrichtendienstgesetz, NDG, SR 121). Ein solches Verbot muss sich auf einen entsprechenden Beschluss der Vereinten Nationen oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Art. 74 Abs. 2 NDG) bzw. künftig nur noch auf einen Verbots- oder Sanktionsbeschluss der Vereinten Nationen abstützen (Revision Artikel am 25. September 2020 vom Parlament angenommen). Der Bundesrat kann deshalb eine Organisation oder Gruppierung, die nicht auf einem Verbots- oder Sanktionsbeschluss der Vereinten Nationen aufgeführt ist, auch künftig nicht verbieten. Bisher sind in der Schweiz die terroristischen Gruppierungen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandte Organisationen verboten, deren Aktivitäten eine erhöhte Bedrohung für die innere und äussere Sicherheit des Landes darstellen.

Die Behörden des Bundes prüfen konsequent im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen sowie den Bürgerrechtsentzug. Der Erlass von Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz ist Aufgabe des



Bundesamts für Polizei (fedpol). Dieses kann Einreiseverbote und Ausweisungen gegen Ausländerinnen und Ausländer verfügen, wenn konkrete und aktuelle Hinweise auf terroristische Aktivitäten, einschliesslich der Unterstützung einer verbotenen Organisation, vorliegen (Art. 67 Abs. 4 und Art. 68 Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20). Der Einsatz weiterer präventiv-polizeilicher Massnahmen wird durch das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) möglich sein, das am 25. September 2020 vom Parlament verabschiedet wurde.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einer Doppelbürgerin oder einem Doppelbürger das Schweizer Bürgerrecht entziehen, wenn sie oder er schwere Verbrechen insbesondere im Rahmen von terroristischen Aktivitäten, gewalttätig-extremistischen Aktivitäten oder organisierter Kriminalität begangen haben (Artikel 42 Bürgerrechtsgesetz, BÜG, SR 141.0, i. V. m. Art. 30 Bürgerrechtsverordnung, BÜV, SR 141.01).

2. Wie der Bundesrat in seiner Antwort zur Motion Wobmann [19.4005](#) und zur Interpellation Gafner [20.3780](#) bereits ausgeführt hat, ist er sich der Risiken, die von extremistischen islamistischen Predigern und Gemeinschaften für die innere Sicherheit, die Entwicklung der Gesellschaft und den Religionsfrieden ausgehen, bewusst. Grundrechtseinschränkungen, die einzig an der muslimischen Ausrichtung von Gemeinschaften anknüpfen, wären jedoch diskriminierend und damit verfassungswidrig (Art. 8 Abs. 2 BV). Eine über die Beurteilung konkreter Sicherheitsrisiken hinausgehende Überwachung aller Moscheen in der Schweiz lehnt der Bundesrat deshalb ab. Dies widerspräche auch Artikel 5 Absatz 6 NDG, der die Beschaffung von Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz nur zulässt, "wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese [Organisation oder Person] ihre Rechte ausübt, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen". Bund und Kantone arbeiten diesbezüglich eng zusammen.

Nach Auffassung des Bundesrates ist aber mehr Transparenz bei der Finanzierung religiöser Einrichtungen nötig. Fedpol prüft in Zusammenarbeit mit dem NDB zurzeit weitere rechtliche Möglichkeiten, um die Finanzierung von religiösen Einrichtungen, welche Gewaltextremismus und Radikalisierung Vorschub leisten, zu erkennen und zu verhindern.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.4294 Interpellation

## Reserven der einzelnen Krankenversicherer 2019. Warum werden die Zahlen noch geheim gehalten?

Eingereicht von: Quadri Lorenzo  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Bekanntlich belaufen sich die Gesamtreserven der Krankenversicherer gegenwärtig auf rund 11 Milliarden Franken.

Das BAG hat aber für 2019 und damit für ein konsolidiertes und abgeschlossenes Rechnungsjahr erst die Höhe der Gesamtreserven bekannt gegeben, nicht aber wie hoch sie für jeden einzelnen Krankenversicherer ausgefallen sind.

Diese Situation ist unüblich auch im Vergleich mit den vergangenen Jahren, in denen jeweils die Zahlen des Vorjahres gleich nach der Medienkonferenz zur Ankündigung der Krankenkassenprämien für das folgende Jahr veröffentlicht (auch diese Praxis wäre im Übrigen eine Diskussion wert, denn es wäre sinnvoll, die betreffenden Daten vor der Bekanntgabe der neuen Prämien schon bekannt wären).

2019 haben die Krankenversicherer einen Gewinn von 1,7 Milliarden erzielt. Diese flossen selbstverständlich in die Reserven, die damit erneut zunehmen.

Zurzeit ist die Verordnung über die Reserven in der sozialen Krankenversicherung in der Vernehmlassung. In diesem Zusammenhang ist es umso sinnvoller, den wirklichen Reichtum der Krankenversicherer zu kennen. Aber nein, gerade dieses Jahr wurden die entsprechenden Zahlen noch nicht veröffentlicht – ohne Grund.

Darum frage ich den Bundesrat:

– Warum hat das BAG die Höhe der Reserven der einzelnen Krankenversicherer per Ende 2019, insbesondere die Tabellen T 5.03 und T 1.02 noch nicht bekannt gegeben?

– Wann ist mit diesen Zahlen zu rechnen?

– Ist es richtig, dass diese Zahlen geheim bleiben im Zeitpunkt, in dem die Verordnung über die Reserven in der sozialen Krankenkasse in der Vernehmlassung ist? Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass damit denjenigen, die sich an der Vernehmlassung beteiligen, für die Beurteilung ein wichtiges Puzzleteil fehlt?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 13.01.2021

1./2. Die Daten über die Reserven der Krankenversicherer sind nicht nur in der Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) aufgeführt ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Zahlen und Statistiken > Statistik der obligatorischen Krankenversicherung), sondern auch auf der Website der Krankenversicherungsaufsicht ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Versicherungen > Krankenversicherung > Versicherer und Aufsicht > Reporting > KVG-Solvenztest) und auf der Website des Prämienrechners ([www.priminfo.ch](http://www.priminfo.ch) > Zahlen und Fakten > Solvenzquoten 2020). Die Einzeldaten pro Versicherer (verfügbare Reserven per 01.01.2020, Mindesthöhe der Reserven per 01.01.2020, Solvenzquote 2020) wurden auf der Website der Krankenversicherungsaufsicht und auf der Website des Prämienrechners am Tag der Bekanntgabe der Prämien 2021, am 22. September 2020 publiziert. Die Tabellen T 5.03 und T 1.02 wurden am 12. Oktober und 12. November 2020 aufgeschaltet, wobei die darin aufgeführten Daten bereits am 22. September 2020 in den beiden anderen erwähnten Quellen verfügbar waren.

3. Für den Bundesrat sind die Transparenz und die vollständige Information der Bevölkerung sehr wichtig. Im vorliegenden Fall konnten sich die Bürgerinnen und Bürger ab dem 22. September 2020 aktuelle Informationen über die Reserven der Versicherer einholen. Der Bundesrat hält fest, dass die an der Vernehmlassung zur Revision der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV; SR 832.121) beteiligten Personen vier Tage nach Eröffnung der bis am 18. Dezember 2020 dauernden Vernehmlassung über die nötigen Daten verfügten. Er ist daher der Überzeugung, dass das Vernehmlassungsverfahren korrekt durchgeführt wird.





**Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4295 Interpellation

## Schutz der Bevölkerung in Bergkarabach

---

Eingereicht von: Streiff-Feller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Seit einigen Wochen kämpfen Armenien und Aserbaidschan unter grossen Verlusten um Berg-Karabach. Die Region wird einmal mehr zum Spielball der Geopolitik, mischen in dem Konflikt doch neben den beiden direkt involvierten Staaten auch die Türkei, Israel, Russland und der Iran mit. Insbesondere die Türkei muss aufgrund der Faktenlage als direkter Aggressor betrachtet werden und wurde von Frankreich, Russland und anderen Staaten auch bereits gerügt, unter anderem weil über die Türkei syrische Dschihadisten in die Konfliktregion geschleust wurden.

Am verletzlichsten in diesem Konflikt ist die christliche Bevölkerung von Berg-Karabach, die keinen international anerkannten und dadurch schützenden Staat besitzt. Vielmehr wird sie derzeit von jenem Staat, der Anspruch auf das Gebiet erhebt, selber beschossen. Der Bevölkerung von Berg-Karabach droht Vertreibung und Vernichtung. Gleiches gilt aber, sollte die Türkei ihre eingeschlagene Grossmachtpolitik weitertreiben, für das gesamte armenische Volk. Aserbaidschan und die Türkei lehnen Friedensgespräche unter der Leitung der explizit für diese Vermittlung zuständige "Minsker Gruppe" der OSZE ab.

Angesichts dieser bedrohlichen Ausgangslage, welche auch eine Eskalation weit über die Region hinaus möglich erscheinen lässt, bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Position nimmt der Bundesrat ein, um die Bevölkerung in Berg-Karabach zu schützen? Bekennt er sich zu den Madrid-Prinzipien der OSZE, welche einen konkreten Plan zur Beilegung des Konflikts enthalten?
2. Ist er bereit, die Republik Artsach als unabhängigen Staat zu akzeptieren, sollte dies das Mittel zum Schutz des Armenischen Volkes sein?
3. Welche Massnahmen unternimmt der Bundesrat, um sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen Beziehungen zur Türkei und zu Aserbaidschan (z.B. über die staatliche Ölgesellschaft Socar) nicht dazu genutzt werden, um den Krieg im Kaukasus zu finanzieren?
4. Welche wirtschafts-, migrations- und aussenpolitischen Massnahmen hat der Bundesrat zur Hand und ist er bereit zu ergreifen, um völkerrechtswidrige Einmischungen der Türkei in den Konflikt um Berg-Karabach zu sanktionieren?
5. Welche Bemühungen zur Vermittlung in diesem Konflikt erachtet der Bundesrat als möglich oder hat er auf diplomatischer Ebene bereits unternommen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021

1. Die Schweiz begrüsst, dass die Gewalt nach Unterzeichnung der Erklärung vom 10. November 2020 aufhörte, ruft aber weiterhin zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf. Sie befürwortet die Wiederaufnahme eines konstruktiven Dialogs unter Ägide der Minsker Gruppe der OSZE. Dies wurde mehrmals, auch innerhalb der OSZE und des Europarates, bekräftigt. Der Vorsteher des EDA hat die Schweizer Haltung am 23. und 28. Oktober 2020 dem Aussenminister Armeniens bzw. Aserbaidschans in Erinnerung gerufen. Angesichts der sich verschlechternden humanitären Lage hat das EDA dem IKRK 1 Mio. CHF und dem Schweizerischen Roten Kreuz 200'000 CHF für humanitäre Hilfe im Konfliktgebiet zur Verfügung gestellt.
2. Im Allgemeinen zieht der Bundesrat eine diplomatische Lösung in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Völkerrechts vor. Was einen künftigen Status von Nagorno-Karabach innerhalb von Aserbaidschan angeht, befürwortet die Schweiz die Bemühungen der Co-Vorsitzenden der Minsker Gruppe der OSZE um einen gerechten und dauerhaften Frieden zwischen Aserbaidschan und Armenien.
3. Wie im 2020 revidierten Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte unterstrichen, erwartet der Bundesrat, dass in der Schweiz ansässige oder tätige Unternehmen ihre menschenrechtliche



Verantwortung gebührend wahrnehmen. Dies gilt auch für die Verantwortung der Unternehmen gemäss den international anerkannten Corporate Social Responsibility-Standards und -Leitlinien.

4. Der Bundesrat kann gemäss dem Embargogesetz (SR 946.231) Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der UNO oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz (in der Praxis die EU), beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen.

5. Die Schweiz unterstützt die Bemühungen der Minsker Gruppe der OSZE um eine friedliche Konfliktlösung. Sie stand in der Vergangenheit für hochrangige Treffen zwischen Armenien und Aserbaidschan zur Verfügung. Diese Möglichkeit besteht weiterhin.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (8)

Candinas Martin, Gafner Andreas, Gugger Niklaus-Samuel, Marra Ada, Moser Tiana Angelina, Studer Lilian, de la Reussille Denis, von Siebenthal Erich

20.4296 Interpellation

## Panzerkörper 16

---

Eingereicht von: Weichelt-Picard Manuela  
Grüne Fraktion  
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

1. Ist dem Bundesrat, der Vorsteherin des VBS und dem VBS das Dokument von RA Dr. iur. Rudolf P. Schaub Oberstleutnant a.D. bezüglich ""Panzerkörper 16 – weiterer "Meilenstein" (2020) im Beschaffungsskandal" bekannt?
2. armasuisse kommt in ihrer Medienmitteilung vom 24. April 2020 zum Schluss, dass die Kriterien für die Truppentauglichkeit erfüllt seien und der Nachweis für einen Einsatz in der Armee erbracht sei. Wie kommt armasuisse zu dieser Schlussfolgerung?
3. Kann die Truppentauglichkeitserklärung des Armeestabs vom 3. August 2020 öffentlich gemacht werden? Wie viele Kriterien wurden geprüft und wie viele davon sind als "bedingt truppentauglich" bzw. wie viele als "nicht truppentauglich" qualifiziert? Gibt es Auflagen und wenn ja welche und bis wann müssen diese erfüllt werden? Ist die Truppentauglichkeitserklärung vom 3. August 2020 definitiv?
4. Sowohl im EFK Bericht vom 4. März 2020 als auch in den Medien (bsp. Blick vom 7. September 2020) ist vom Vorwurf der politischen Einflussnahme zu lesen, die zum Entscheid des Typen geführt habe. Was sagt der Bundesrat dazu?
5. Wann wird die Einführung des Panzerkörpers 16 bei der Truppe fertig sein?

### Begründung

Im Oktober 2020 hat RA Dr. iur. Rudolf P. Schaub Oberstleutnant a.D. einen Artikel zum Panzerkörper 16 veröffentlicht. Er trägt den Titel: "Panzerkörper 16 – weiterer "Meilenstein im Beschaffungsskandal.

Im Bericht wird folgendes kritisiert:

#### 1. Kommunikation:

Die Medienmitteilung von armasuisse vom 24. April 2020 informiert, dass der Panzerkörper 16 truppentauglich sei. Der Bericht soll jedoch erst am 25. Mai 2020 (1 Monat später) veröffentlicht worden sein. Der Bericht komme entgegen der Medienmitteilung zum Schluss: bedingt truppentauglich.

#### 2. Truppentauglichkeit

Die Truppentauglichkeitserklärung des Armeestabs vom 3. August 2020 soll:

- keine Aussagen machen zur Handhabung der Waffe bei nasser Witterung;
- keine Aussage machen zum Wirkungsbereich von 120 anstatt 360 Grad;
- nicht eingehen auf die Problematik der ungeschützten Verkabelung der Sensoren auf der Aussenseite des Panzers und
- es sollen 95 orange (bedingt truppentauglich) und 120 rote Beanstandungen (nicht truppentauglich) vermerkt sein.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1. Die Broschüre von Rudolf P. Schaub ist dem VBS bekannt.
2. Der künftige Nutzer, also das Heer, hat den Prototypen des Mörsers in Truppenversuchen eingehend getestet. Die Tests fanden im Sommer 2019 und im Frühjahr 2020 statt. Dabei zeigte sich, dass die Kriterien für die Truppentauglichkeit erfüllt sind. Das heisst, das Waffensystem eignet sich für den angestrebten taktischen Verwendungszweck und erfüllt die vorgängig definierten militärischen Anforderungen.
3. Die Truppentauglichkeitserklärung des Armeestabs vom 3. August 2020 wurde im Rahmen eines Zugangsgesuchs zu amtlichen Dokumenten nach Art. 6 BGÖ veröffentlicht. Der Armeestab hat die Truppentauglichkeit mit Auflagen ausgesprochen. Die Auflagen betreffen u.a. einen verbesserten Witterungs-



und Verschmutzungsschutz von Schlössern, ein Bedienungselement der Klimaanlage und einen optimierten Gehörschutz. Die vereinbarten Auflagen werden am ersten Fahrzeug der Serie (Serienmuster) übernommen, welches nach aktuellem Stand ab dem dritten Quartal 2023 verifiziert werden wird. Die Truppentauglichkeit ist unter Vorbehalt der Erfüllung der Auflagen definitiv. Die Kriterien, auf welche sich die Interpellantin in ihrer Frage bezieht, gehören zu einem separaten Fragebogen, welcher dazu diente, die Meinung der Truppe zur Handhabung des Waffensystems abzuholen. Die Meinung der Truppe ist relevant aber nicht ausschlaggebend für die Erklärung der Truppentauglichkeit. Der erwähnte Fragebogen umfasste 157 Fragen und die Truppe hat ihre Antworten in drei Kategorien eingeteilt ("A – truppentauglich", "B – bedingt truppentauglich" und "C – nicht truppentauglich"). 54 Fragen wurden mit "A", 37 Fragen mit "B" und 48 Fragen mit "C" beurteilt. 18 Fragen wurden nicht kategorisiert.

4. Der Bundesrat hat vom öffentlich einsehbaren Bericht der EFK Kenntnis und kommentiert diesen nicht weiter.

5. Nach aktueller Planung wird der Mörser ab 2024 bei der Truppe eingeführt, wobei die Auslieferung und Umschulung bis voraussichtlich Ende 2027 dauern.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (2)

Porchet Léonore, Schlatter Marionna



20.4297 Interpellation

## Neonicotinoide sind "Bienenkiller"

---

Eingereicht von: Klopfenstein Broggini Delphine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Neonicotinoide stellen für Bestäuber und die Natur insgesamt eine ernsthafte Bedrohung dar. Nun will der Bundesrat das gefährliche Insektizid Gaucho aus der Klasse der Neonicotinoide wieder zulassen. Hat der Bundesrat abgeschätzt, welche Auswirkungen dieses Produkt auf die Bienen und auf die Umwelt hat?

Hat der Bundesrat zudem Alternativen zum Einsatz des gefährlichen Insektizids Gaucho bei der Bekämpfung der grünen Blattlaus in Zuckerrübenkulturen geprüft, beispielsweise die Belüftung der Böden oder das Ausbringen von Fressfeinden der grünen Blattlaus?

### Begründung

Neonicotinoide gehören zu einer Klasse neurotoxischer Insektizide, die auf das Zentralnervensystem von Insekten wie Bienen und anderer Bestäuber einwirken. Diese Substanzen entfalten ihre Wirkung, indem sie in sehr tiefer Dosis wiederholt auf das Zentralnervensystem von Insekten, insbesondere von Bienen, wirken. Die Bienen sterben nicht sofort, aber die wiederholte Exposition gegenüber den Neonicotinoiden verändert ihren Orientierungssinn, ihre Lernfähigkeit und die Fruchtbarkeit der Königinnen.

Wir dürfen nicht vergessen, dass Bienen nicht nur Honig, Wachs und Gelée royale produzieren, sondern dass sie die Blüten von Pflanzen befruchten, die einen grossen Teil unserer Ernährung ausmachen. Das Verschwinden der Bienen führt zum Verschwinden derjenigen Früchte und Gemüse, die wir täglich essen – ein Drittel unserer Nahrung hängt von der Arbeit der Bienen und anderer Bestäuber ab! Nur gesunde Bienen können die für unsere Nahrungsmittelversorgung so wichtige Bestäubung wahrnehmen. Folglich ist der Mensch direkt von der Schwächung der Bienenvölker bedroht.

Will man die gegenwärtige Ausbreitung der grünen Blattlaus in Zuckerrübenkulturen mit der Wiedereinführung eines toxischen Produkts aus der Klasse der Neonicotinoide, das der Saatgutumhüllung dient, verhindern, übt man Druck auf die Umwelt aus. Die Substanz ist schlecht abbaubar; sie behält ihre Toxizität und verbreitet sich weiter in der Umwelt. Diese Effekte bleiben bis zu 20 Jahren nach dem Einsatz des Produkts nachweisbar. Das Insektizid verseucht den Boden, gelangt in die Fließgewässer und verschmutzt schliesslich das Grundwasser.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021

1. Das Insektizid Gaucho aus der Gruppe der Neonicotinoide erhält keine neue Zulassung zur Behandlung von Zuckerrübensaatgut.

2. Der Bundesrat ist sich der beunruhigenden pflanzengesundheitlichen Situation wegen der durch grüne Blattläuse übertragenen Virösen Vergilbung und der grossen Ertragsverluste, die zu erwarten sind, bewusst. Ein ehrgeiziges Programm sollte es ermöglichen, die Bekämpfung der virusübertragenden Blattläuse und der Virösen Vergilbung zu verstärken. Dazu zählen insbesondere die Erforschung alternativer Methoden zum Schutz der Zuckerrüben, die Ermittlung toleranter Sorten sowie die Entwicklung von Warnmodellen zur gezielten Bekämpfung. Es ist nicht bekannt, dass die Belüftung der Böden gegen Blattläuse wirksam wäre. Hingegen zählt der Einsatz von Nützlingen, entweder durch Freisetzung oder durch Förderung ihrer Entwicklung, auf jeden Fall zu den zu prüfenden Bekämpfungsmöglichkeiten. Weil die Ergebnisse dieses Programmes erst mittelfristig zu erwarten sind, sind die Massnahmen der direkten Bekämpfung mittels Blattbehandlung kurzfristig verstärkt worden. Um im Jahr 2021 die Blattläuse gezielt bekämpfen zu können, falls die Witterungsbedingungen die Entwicklung dieser Schädlinge erneut begünstigen sollten, hat das Bundesamt für Landwirtschaft deshalb zwei Produkte zugelassen, die bereits im Kartoffelanbau eingesetzt werden können.



**Chronologie**

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (5)**

Clivaz Christophe, Dandrès Christian, Matter Michel, Munz Martina, Python Valentine

20.4298 Interpellation

## Riesiges Einkaufszentrum an der Grenze zur Schweiz. Drohende Austrocknung des Vallon de l'Allondon

---

Eingereicht von: Klopfenstein Broggini Delphine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

In Saint-Genis-Pouilly im Pays de Gex (F) ist das Einkaufszentrum OPEN in Planung. Hat die Schweiz in Anwendung der Espoo-Konvention an der Prüfung der Umweltauswirkungen dieses Vorhabens teilgenommen? Wenn ja: Welche Schlussfolgerungen wurden unter Berücksichtigung welcher Argumente gezogen? Falls der Bund nicht konsultiert worden ist: Wie beabsichtigt er sich Gehör zu verschaffen?

### Begründung

Das Bundesamt für Umwelt hält klar fest: "Die Espoo-Konvention verpflichtet die Ursprungspartei (Staat, in dem ein Vorhaben geplant wird), die Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf den Nachbarstaat (betroffene Partei) zu prüfen. Weiter sieht die Espoo-Konvention vor, dass die Ursprungspartei die Kontaktstelle der betroffenen Partei über alle Vorhaben in Kenntnis setzt, die voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge haben."

Im Pays de Gex, der Region Frankreichs mit der grössten Dichte an Gewerbeflächen, soll unter dem Namen "OPEN" ein neues Zentrum mit einer Fläche von 50 000 Quadratmetern entstehen. Das Zentrum soll in einem kürzlich als solches klassifizierten Feuchtgebiet entstehen, das als Pufferspeicher für die Zuflüsse des Allondon dient. Dieser entspringt im Departement Ain und mündet bei La Plaine (GE) in die Rhone. Die Betonierung und damit die Versiegelung der Böden auf einer so grossen Fläche wirkt sich direkt auf die Speisung des Allondon aus. Das Flüsschen wird schon durch mehrere Golfplätze in der Umgebung in Mitleidenschaft gezogen, zu deren Bewässerung ihm Wasser entzogen wird. Das Vallon de l'Allondon, dieses Auengebiet von nationaler Bedeutung für die Schweiz, droht zu einem ausgetrockneten Kiesbett zu werden.

Hinzu kommt, dass das besagte Zentrum mit seinen 2000 Parkplätzen in einer schon heute durch den motorisierten Verkehr überlasteten Region einen Mehrverkehr von mehr als 10 000 Fahrzeugen pro Tag erzeugen würde, was einer Zunahme um bis zu 40 Prozent entspricht. Dieses Projekt, das nur zwei Kilometer von Meyrin (GE) entfernt realisiert werden soll, hat eine direkte Auswirkung nicht nur auf die Schweiz und insbesondere auf Genf, sondern auch auf die natürliche Umgebung in diesem Grenzgebiet.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

Frankreich hat die Schweiz entgegen der in der Espoo-Konvention (SR 0.814.06) vorgesehenen Möglichkeit bis heute nicht vom geplanten Einkaufszentrum OPEN in Saint-Genis-Pouilly in Kenntnis gesetzt. In der Schweiz müsste für ein gleichartiges Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in einem kantonalen Verfahren durchgeführt werden. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) den Fachdienst für Umweltschutz und Störfallvorsorge (SERMA) des Kantons Genf angefragt, inwiefern ein etwaiges Interesse besteht, Frankreich um eine Benachrichtigung über das Vorhaben anzugehen.

Der Kanton Genf hat aus mehreren Gründen entschieden, Zugang zu diesem Dossier zu beantragen. Das Vorhaben dürfte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Verkehr an den Grenzübergängen haben, insbesondere beim CERN in Meyrin, und folglich auf die Luft und den Lärm. Wahrscheinlich wird es sich auch in erheblichem Mass nachteilig auf die Wasserwirtschaft und die Grundwasserregulierung auswirken, und damit den Allondon und seine Wasserführung beeinflussen. Das BAFU wird sich deshalb an die zuständige Behörde in Frankreich wenden und sie ersuchen, der Schweiz eine Benachrichtigung über das Vorhaben nach Artikel 3 der Espoo-Konvention zu übermitteln. Der SERMA wird dann als Kontaktstelle für das Verfahren gemäss Espoo-Konvention bezeichnet.





## Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (5)

Clivaz Christophe, Dandrès Christian, Matter Michel, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Python Valentine

20.4311 Interpellation

## Kosten des Grossraubtiers Wolf

---

Eingereicht von: Ruppen Franz  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine umfassende Kosten- und Nutzenschätzung der Rückkehr des Grossraubtiers Wolf zu erstellen. Darin zu berücksichtigen sind:

1. die direkten Kosten für die Bundesverwaltung und die kantonalen Fachstellen für Jagd und Herdenschutz,
2. der Mehraufwand für den Herdenschutz auf Heim-, Vor- und Alpweiden,
3. die geschätzte Verminderung an Biodiversität der alpinen Gebiete, ausgelöst durch die Nutzungsaufgabe von nicht schützbaaren Weidegebieten,
4. der wirtschaftliche Verlust durch die Aufgabe der Weidehaltung und den Verzicht auf Förderbeiträge des Bundes in Form von Alpungsbeiträgen,
5. der Verlust touristischer Attraktivität durch die Aufgabe der traditionellen, tiernahen und ökologischen Tierhaltung und den Verlust der landschaftlichen Vielfalt.

### Begründung

Seit der Rückkehr des Wolfes im Jahr 1995 und der Ausbreitung bis heute steigt der Kostenaufwand auf allen Ebenen sprunghaft an. Der Schaden am Nutztier- und Wildtierinventar sprengt dabei längst den zumutbaren Rahmen. Das vom Bund vorgegebene Herdenschutzkonzept bedingt bei wachsender Wolfspopulation einen ständig steigenden finanziellen und personellen Aufwand, der kaum mehr zu bewältigen ist. Dadurch wird in erster Linie die kleinstrukturierte Landwirtschaft der Berggebiete von der Bildfläche verschwinden. Eine Landwirtschaft notabene, welche dank Offenhaltung und Nutzung der Berggebiete zur landschaftlichen Vielfalt und Diversität der Pflanzen- und Tierwelt beiträgt und ein öffentliches Gut darstellt.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

Zu 1) Die direkten Kosten für den Bund und die Kantone umfassen die folgenden drei Rubriken:

- a. Rissentschädigung: Durch Wölfe gerissene Nutztiere werden vom Bund und den Kantonen entschädigt, 80 Prozent der Kosten trägt der Bund (Art. 10 JSV). Im Durchschnitt der letzten vier Jahre (2016 – 2019) wurden durch den Bund dafür durchschnittlich 138 000 Franken pro Jahr ausbezahlt.
- b. Wolfsmonitoring: Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat die Stiftung KORA mit dem Monitoring der geschützten Grossraubtiere in der Schweiz beauftragt. Neben dem Wolf werden auch Luchs, Bär und Goldschakal überwacht. Die Gesamtkosten des Bundes für das Grossraubtiermonitoring für diese vier Arten betragen 650 000 Franken pro Jahr. Die Gesamtkosten für die genetischen Analysen (DNA-Proben), welche ebenfalls vom Bund getragen werden, belaufen sich auf rund 200 000 Franken pro Jahr.
- c. Herdenschutz: Das Budget für das Bundesprogramm für den Herdenschutz für das Jahr 2020 beträgt rund 3 Millionen Franken:
  - Mit rund 2 150 000 Franken (70% des Budgets für das Herdenschutzprogramm) werden Landwirte für die Zucht, die Ausbildung, die Haltung und den Einsatz von Herdenschutzhunden sowie für das Ergreifen von technischen Herdenschutzmassnahmen (Zäune, Nachtpferche, weitere Massnahmen der Kantone) unterstützt.
  - Mit rund 20 Prozent dieses Budgets, d.h. mit 585 000 Franken, werden die zwei bei der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA) angesiedelten Beratungsfachstellen "Technischer Herdenschutz" und "Herdenschutzhunde" finanziert.
  - Mit Rund 10 Prozent (circa 300 000 Franken) wird die Planungsarbeit der Kantone finanziell unterstützt.Die Kantone sind verpflichtet, den Herdenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung zu integrieren. Die Höhe



dieser Kosten variiert von Kanton zu Kanton.

Zu 2) Der Bund fördert die Schafsömmernung auf rund 800 Sömmernungsbetrieben mit jährlich rund 7 Millionen Franken Sömmernungsbeiträgen. Zusätzlich erhalten Ganzjahresbetriebe, die Schafe zur Sömmernung geben, Alpungsbeiträge von rund 8 Millionen Franken pro Jahr. Ob die Schafsömmernung mit dem Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen in Folge der Präsenz von Grossraubtieren kostendeckend möglich ist, hängt massgeblich vom gewählten Weidesystem, von der Herdengrösse und von den bereits vorhandenen Infrastrukturen ab. Mit höheren Sömmernungsbeiträgen für Schafe, die ständig behirtet oder in Umtriebsweide geführt werden, fördert der Bund alpwirtschaftliche Bedingungen, welche das Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen erleichtern. Die Bewirtschafter werden zudem bezüglich wirksamer Schutzmassnahmen vom Kanton beraten und bei der Umsetzung vom Bund finanziell unterstützt.

Zu 3) Die Biodiversität alpiner Gebiete wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Beweidung mit Nutztieren kann sowohl positive wie negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben. Unterhalb der Waldgrenze trägt die Beweidung zur Offenhaltung der Alpweiden bei. Oberhalb der Waldgrenze kann die Gefahr bestehen, dass durch selektives Fressen und den erhöhten Düngeeintrag die Artenvielfalt beeinträchtigt wird. Die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV, SR 910.13) gibt entsprechende Vorgaben, damit ein geregelter Weidegang auf alpinen Weiden keine negativen Auswirkungen verursacht.

Zu 4) und 5) Die Anpassung der Betriebsstrukturen von Kleinviehhaltern an die Grossraubtiersituation kann unter Umständen mit Mehrkosten verbunden sein. Der Bundesrat wird im Rahmen des Berichts "Strukturwandel als Folge der Wolfspräsenz" in Erfüllung des Postulates [18.4095](#) der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates aufzeigen, welche Auswirkungen die Ausbreitung von Grossraubtieren in der Schweiz auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Berggebietes hat. Der Bericht wird weiter darlegen, wie sich Änderungen der Bewirtschaftung des Berggebietes auf die Landschaft, den Tourismus und die Biodiversität auswirken können. Der Bundesrat wird im voraussichtlich auf Ende 2022 vorgelegten Bericht auch den allfälligen Handlungsbedarf ausweisen und Massnahmen vorschlagen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4318 Interpellation

## Einfluss der Luftverschmutzung auf die Gesundheit

---

Eingereicht von: Clivaz Christophe  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

2019 hat die Europäische Gesellschaft für Kardiologie eine wichtige Studie präsentiert, in der auf den unterschätzten Einfluss der Luftverschmutzung auf die Gesundheit hingewiesen wird, insbesondere auf den grossen und bisher wenig dokumentierten Einfluss, den Feinstaubpartikel (PM10 und PM2,5) auf das Herz-Kreislauf-System haben (die durch Luftverschmutzung verursachte Übersterblichkeit beläuft sich in der Schweiz auf jährlich rund 5600 Todesfälle). Und ein kürzlich erstellter Bericht der unabhängigen Organisation CE Delft kam zum Schluss, dass die durch Luftverschmutzung verursachten Schäden sich pro Jahr auf 166 Milliarden Euro belaufen. In derselben Studie wurden die Schäden, die die Luftverschmutzung in den acht grössten Städten der Schweiz verursacht, auf 1,236 Milliarden Franken beziffert. Schliesslich ist die Luftverschmutzung in zweifacher Weise mit der gegenwärtigen Pandemie verknüpft: Die zu deren Eindämmung ergriffenen Massnahmen hatten einen spektakulären Einfluss auf den Grad der Luftverschmutzung, und die Luftverschmutzung ist in Europa zu rund 19 Prozent für die durch Covid-19 bewirkte Mortalität verantwortlich.

Der Bundesrat wird gebeten, angesichts der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Gesundheit die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen, um die kurz- und mittelfristigen Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Gesundheit der Bevölkerung und die Wirtschaft zu begrenzen?
2. Welche Handlungsmöglichkeiten hat der Bundesrat für den Fall, dass die geltenden Normen überschritten werden?
3. Gedenkt der Bundesrat angesichts der neusten Daten über die Toxizität des Feinstaubes für die Lunge und das Herz-Kreislauf-System, in der Luftreinhalteverordnung die Grenzwerte für PM10, PM2,5 und Stickoxide zu revidieren?
4. Beabsichtigt der Bundesrat eingedenk der Tatsache, dass 17 Prozent aller Feinstaubemissionen von Dieselmotoren verursacht werden, diesen Motor-Typ in der Schweiz demnächst zu verbieten?
5. Das Recht auf ein Leben in einer gesunden und unverschmutzten Umgebung gilt als Grundrecht. Kennt der Bundesrat das soziodemografische Profil derjenigen Personen und Bevölkerungsgruppen, die am stärksten der Luftverschmutzung ausgesetzt sind?
6. Der Zusammenhang zwischen Luftverschmutzung und Covid-19 zeigt, wie wichtig gesundheitspolitische Massnahmen für den Schutz der Bevölkerung sind und wie sehr Umwelt, Pandemie und Gesundheit zusammenhängen. Welche kurz- und mittelfristigen Lehren hofft der Bundesrat daraus zu ziehen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

- 1) Seit dem Inkrafttreten der Luftreinhalte-Gesetzgebung im Jahr 1986 haben Bund, Kantone und Gemeinden zahlreiche Massnahmen ergriffen, um den Ausstoss von Schadstoffen zu vermindern. Diese Massnahmen haben zur Verbesserung der Luftqualität beigetragen. In Beantwortung eines parlamentarischen Vorstosses hat der Bundesrat eine Bestandesaufnahme vorgenommen, das Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes überarbeitet und einen ausführlichen Bericht vorgelegt (BBI 2009, Nr. 40, S. 6585–6616). Seither wurde die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) revidiert mit dem Ziel, die Begrenzung von Schadstoffemissionen im Einklang mit dem neuesten Stand der Technik zu verschärfen.
- 2) In seinem Bericht "Umwelt Schweiz 2018. Umsetzung der Umweltpolitik" zuhanden des Parlaments hat der Bundesrat festgestellt, dass auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene weitere Massnahmen bei Verkehr, Industrie, Feuerungen, Heizungen und Landwirtschaft nötig sind. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat seine Prioritäten präzisiert und es als wichtig erachtet, dass systematisch die besten verfügbaren Techniken eingesetzt werden. Als Beispiel für bestehende Handlungsmöglichkeiten sei auf die LRV-Revision



vom Februar 2020 verwiesen, mit welcher der Bundesrat die Pflicht eingeführt hat, emissionsarme Verfahren für das Ausbringen von Gülle einzusetzen und Güllelager abzudecken. Darüber hinaus ist eine Verschärfung der Abgasvorschriften für Motorfahrzeuge (in Abstimmung mit den künftigen EURO-VII-Normen der EU) sowie der Anforderungen an Feuerungen, insbesondere für Zementwerke, vorgesehen.

3) Die 2018 aktualisierten Immissionsgrenzwerte der LRV stehen im Einklang mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Ökosysteme. Diese Empfehlungen werden derzeit von der WHO neu beurteilt. Zum gegebenen Zeitpunkt wird der Bundesrat prüfen, ob eine Änderung dieser Grenzwerte angezeigt ist.

4) Im Jahr 2006 hat der Bundesrat einen Aktionsplan gegen Feinstaub (vor allem Russpartikel) verabschiedet. Nebst zahlreichen anderen Massnahmen wurde beschlossen, dass Dieselmotoren mit Partikelfiltern ausgestattet werden müssen. Dank der schrittweisen Umsetzung dieser Filterpflicht ist es gelungen, den Ausstoss von Russpartikeln um mehr als 60 Prozent zu senken. Zudem hat sich die Schweiz im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) aktiv an den Arbeiten zur Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften für Motorfahrzeuge beteiligt. Ein Verbot ist nicht geplant. Stattdessen soll vielmehr das Potenzial zur Verbesserung der Abgasreinigungssysteme ausgeschöpft werden.

Mit der Erweiterung der Flotte an Elektrofahrzeugen, die im Rahmen der Klimapolitik die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren ersetzen, können ausserdem die verkehrsbedingten Schadstoffemissionen verringert werden.

5) Im Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) sind unter anderem auch Schutzziele in Bezug auf die Gesundheit verankert. Artikel 13 USG sieht vor, dass der Bundesrat für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Verordnung Immissionsgrenzwerte festlegt. Dabei hat er auch die Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere, zu berücksichtigen.

6) Die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) gelangt in ihrem Bericht "Luftverschmutzung und COVID-19 Epidemie" vom Juni 2020 zum Schluss, dass dank der Massnahmen zur Begrenzung der Luftschadstoff-Belastung die Covid-19-Epidemie weniger gravierend verlaufen ist, als wenn die Luftverschmutzung auf dem Stand der 1980er-Jahre geblieben wäre. Die Kommission hält weiter fest, dass ein Zusammenhang zwischen der täglichen Schwankung der Luftverschmutzung und dem Neuauftreten von SARS-CoV-2-Infektionen nicht belegt ist. Hingegen kann eine hohe Schadstoffbelastung namentlich bei vulnerablen Personen das Immunsystem schwächen, wodurch sich die Anfälligkeit dieser Personen für andere Viruserkrankungen erhöht.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) plant die Durchführung einer nationalen Studie, die den Einfluss der Umwelt auf die Gesundheit untersuchen wird. Die Pilotphase zu dieser Studie wurde im Herbst 2020 aufgenommen. In diesem Rahmen werden Daten zur Gesundheit der erwachsenen Bevölkerung gesammelt, namentlich Angaben zum gesundheitlichen Allgemeinzustand, zu berufsbedingter Exposition gegenüber gewissen Schadstoffen, zu Lebensumfeld und Ernährung sowie zu früheren Erkrankungen einschliesslich Infektionskrankheiten (darunter auch Covid-19). Diese Studie wird es erlauben, die Auswirkungen der Umwelt im weitesten Sinne auf unsere Gesundheit besser zu verstehen und letztlich das soziodemografische Profil von Personen, die gegenüber Luftverschmutzung besonders exponiert sind, zu schärfen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (4)

Crottaz Brigitte, Klopfenstein Brogini Delphine, Matter Michel, Munz Martina



20.4319 Interpellation

## Rolle des BAFU bei der Handhabung des Dossiers "Lachgas bei Lonza"

---

Eingereicht von: Clivaz Christophe  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Artikel "Die Klimaschande von Visp", erschienen in "Das Magazin" vom 24. Oktober 2020, wird das BAFU wegen seiner Passivität gerügt, die es an den Tag legte, als bekannt wurde, dass bei der Lonza Lachgas (Distickstoffmonoxid) austrat.

Ich bitte den Bundesrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum hat das BAFU mit der Lonza eine Vereinbarung ausgehandelt, anstatt einfach das Gesetz anzuwenden?
2. Welchen Geldbetrag hat die Lonza eingespart, indem sie ihre Distickstoffmonoxid-Emissionen seit der Entdeckung des Gaslecks im April 2017 nicht durch den Kauf von Emissionsrechten kompensieren muss?
3. Wird die Vereinbarung es der Lonza ermöglichen, einen finanziellen Gewinn zu erzielen, wenn sie, sind die Katalysatoren einmal installiert, die gratis erhaltenen Emissionsrechte versteigern lassen kann?
4. Welche Sanktionen sind vorgesehen, falls die Lonza entgegen der Vereinbarung bis zum Ende des Jahres 2021 noch immer keine Katalysatoren installiert hat?
5. Trifft es zu, dass die Lonza mit dem Bund über finanzielle Vorteile verhandelt und den Bund mit dem Verweis auf ihre Rolle als Arbeitgeberin erpresst hat, anstatt ihre Verantwortung wahrzunehmen?
6. Wie erklärt der Bundesrat das Ausbleiben einer Reaktion des BAFU, wenn man bedenkt, dass die Distickstoffmonoxidemissionen der Lonza ein Prozent der jährlichen Treibhausgasemissionen der Schweiz ausmachen?
7. Findet es der Bundesrat nicht bedauerlich, dass seitens der Lonza und des BAFU nicht alles versucht worden ist, damit so rasch als möglich ein Katalysator installiert wird, dank dem die Schweiz ihre Kohlenstoffbilanz um mehrere Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente hätte verbessern können?
8. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass nicht vor dem Hintergrund seiner Antwort auf meine Interpellation [20.3045](#) "Ist das Lachgas von Lonza nur die Spitze des Eisbergs?" die Gesetzgebung so zu ändern wäre, dass sich ein Fall wie der hier erwähnte nicht wiederholen kann?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

Zu 1, 6 und 7:

Treibhausgase wie Lachgas sind in der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung geregelt. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz unterstellt die treibhausgasintensiven Unternehmen wie die Lonza dem Emissionshandelssystem (EHS). Das EHS ist ein marktwirtschaftliches Instrument, das über den Verkauf von Emissionsrechten einen finanziellen Anreiz zur Emissionsverminderung bietet, eine Firma jedoch nicht zur Sanierung ihrer Anlage verpflichtet. Es gibt keine rechtliche Grundlage, die es dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) ermöglicht hätte, den Einbau eines Katalysators oder einen Produktionsstopp zu verfügen. Aus diesem Grund hat das BAFU den Weg über eine Vereinbarung gesucht, die im November 2019 abgeschlossen wurde. Kurz nach deren Unterzeichnung hat Lonza die Baubewilligung eingeholt und im Januar 2020 erhalten. Für die Spezialanfertigung und den Einbau der für die Verminderung der Lachgasemissionen nötige Kombi-Katalysator sind inklusive Testbetrieb mindestens 18 Monate nötig.

Zu 2:

Wäre die Lonza nach Entdeckung der Emissionen auf das Folgejahr in den Emissionshandel einbezogen worden, hätte sie für die Jahre 2018 und 2019 je nach Produktion zwischen 700 000 und 900 000 Emissionsrechte erwerben müssen. Weil die Verknüpfung mit dem Emissionshandelssystem der EU erst seit 2020 in Kraft ist, wären nur Schweizer Emissionsrechte zulässig gewesen. In den Auktionen, die das BAFU in den Jahren 2018 und 2019 durchführte, resultierten Preise zwischen 5 und 18 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>. Weil



Lonza diese Preise aufgrund der grossen nachgefragten Menge wohl nach oben getrieben hätte, lassen sich die Kosten eines früheren Einbezugs nicht beziffern.

Zu 3:

Nach 2020 ändern die Regeln in Anlehnung an die EU dahingehend, dass nach Einbau des Katalysators die Emissionsrechte gekürzt werden und jeweils der Durchschnitt der zwei vorangehenden Jahre für die kostenlose Zuteilung massgebend ist. Je nach Zeitpunkt der Inbetriebnahme kann die Lonza überschüssige Emissionsrechte im Umfang von 700 000 bis 900 000 Emissionsrechte veräussern.

Zu 4:

Lonza hat sich verpflichtet, den Katalysator bis spätestens Ende 2021 in Betrieb zu nehmen. Vorbehalten bleiben Umstände, die Lonza nicht zu verantworten hat. In einem Schreiben an das BAFU hat Lonza Mitte November 2020 versichert, trotz Schwierigkeiten beim Lieferanten bedingt durch die Corona-Situation die Frist einzuhalten. Gemäss Vereinbarung muss Lonza das BAFU bis Mitte Februar 2021 über die Fortschritte informieren und entsprechende Belege (z. B. Planungsdokumente, Stand Baubewilligungsverfahren, Offerten, Verträge) einreichen. Sollte eine offensichtliche Verletzung der vertraglich eingegangenen Pflichten vorliegen, wird das BAFU beim Bundesverwaltungsgericht Klage einreichen.

Zu 5:

Aus den relevanten Rechtsgrundlagen ergeben sich keine Kompetenzen für den Bund oder die Kantone, um den Einbau des Katalysators zu verfügen. Aus diesem Grund hat das BAFU mit der Lonza eine Lösung verhandelt, damit der Schaden für das Klima möglichst rasch behoben werden kann. Bei den Verhandlungen ging es darum, Umwelt- und Wirtschaftsinteressen angemessen zu berücksichtigen. Das BAFU hat entsprechend eingewilligt, die zusätzlichen Lachgasemissionen erst auf 2020 in den Emissionshandel einzubeziehen. Im Gegenzug hat sich die Lonza verpflichtet, den notwendigen Katalysator einzubauen.

Zu 8:

Der Bundesrat hat am 25. November 2020 die CO<sub>2</sub>-Verordnung (SR 641.711) angepasst, so dass die für die zusätzlichen Lachgasemissionen bei Lonza ursächliche Niacin-Produktion zwingend dem Emissionshandel unterstellt ist. Zudem hat das UVEK das BAFU beauftragt, abzuklären, wie Lachgasemissionen aus bestimmten industriellen Prozessen auf Verordnungsstufe nach dem Stand der Technik begrenzt werden können.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (3)

Klopfenstein Broggini Delphine, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Python Valentine

20.4320 Interpellation

## Altfahrzeugentsorgung. Sollten wir nicht einen Schritt Richtung Kreislaufwirtschaft tun?

Eingereicht von: Clivaz Christophe  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist der Anteil rezyklierter Altfahrzeuge in der Schweiz?
2. In welche Länder werden Altfahrzeuge, die in der Schweiz nicht rezykliert werden, exportiert?
3. Was weiss man darüber, wie exportierte Schweizer Altfahrzeuge entsorgt werden? Was sind die Auswirkungen auf die Umwelt?
4. Was hat der Bundesrat vor, um die Recyclingkette von Altfahrzeugen in der Schweiz zu stärken?
5. Könnte das Finanzierungssystem des Kantons Neuenburg (Art. 16 Abs. 2bis des Gesetzes über die Motorfahrzeug-, Anhänger- und Schiffssteuer; Loi sur la taxe des véhicules automobiles, des remorques et des bateaux, LTVRB) auf Bundesebene übernommen werden?

Zwar gibt es in der Schweiz neben den etwa 60 Autoverwertern auch Shredderwerke, die ein wirksames Recycling sicherstellen und die strengen Umweltvorgaben einhalten. 2019 wurden aber 164 750 Altfahrzeuge exportiert und nur 61 428 geshreddert. Die in den Fahrzeugen enthaltenen Rohstoffe werden also zum grossen Teil weder rezykliert noch wiederverwertet.

Zudem wirft der Export dieser alten Fahrzeuge, die in der Schweiz nicht mehr zugelassen sind, grosse Fragen auf betreffend die Sicherheit von Gesundheit und Umwelt. Die Fahrzeuge werden oft in Länder ohne Recyclingkette exportiert. So gehen die zur Herstellung der Fahrzeuge verwendeten Rohstoffe verloren.

Das heisst, dass mit dem aktuellen System in der Schweiz der Grundsatz geschlossener Rohstoff-Kreisläufe nicht eingehalten wird. Die Schweiz setzt sich aber für die Förderung der Kreislaufwirtschaft ein. Hinzu kommt ein kontinuierlicher Preiszerfall von Metall und das Fehlen von echten Rahmenbedingungen für das Fahrzeugrecycling in der Schweiz, wodurch sich die wirtschaftliche Rentabilität dieses Wirtschaftszweigs laufend verschlechtert.

Im Übrigen nimmt die Anzahl neuer Elektrofahrzeuge in der Schweiz rasch zu, womit sich auch die Frage der Wiederverwertung der Batterien stellt.

Bezüglich der Entsorgung von Fahrzeugen verlangt der Kanton Neuenburg in Artikel 16 Absatz 2bis LTVRB: Ein Betrag zur Deckung der Kosten für die Entsorgung von Fahrzeugen, Anhängern und Schiffen wird der Stelle zugesprochen, die für diese Aufgaben zuständig ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines in diesem Kanton angemeldeten Fahrzeugs kann so ihr oder sein Altfahrzeug kostenlos entsorgen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Zu 1 bis 3: Im Sinne der Vorschriften ist zu unterscheiden zwischen tatsächlich ausser Betrieb genommenen Altfahrzeugen, die als Abfälle klassiert werden müssen, und Fahrzeugen, die noch fahrtüchtig sind und als Occasionsfahrzeuge eingestuft werden können. Um diese beiden Gruppen voneinander abzugrenzen, hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der offiziellen Autosammelstellenhalter der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (VASSO) eine Reihe von Kriterien für Exporte festgelegt. Altfahrzeuge, die anhand dieser Kriterien als kontrollpflichtige Abfälle gelten, dürfen nur mit Bewilligung des BAFU exportiert werden. Im Verfahren zur Erteilung der Ausfuhrbewilligung prüft das BAFU, ob die Unternehmen, die die Abfälle entgegennehmen, die schweizerischen Umweltvorschriften einhalten. Zwischen 2008 und 2019 wurden jährlich rund 2500 Tonnen als Abfall deklarierte Fahrzeuge zur Verwertung (Rückgewinnung von Metallen) nach Frankreich und Österreich ausgeführt. Im gleichen Zeitraum wurden in der Schweiz pro Jahr rund 76 000 Tonnen Altfahrzeuge (97 % aller Altfahrzeuge) verwertet.

Im Jahr 2019 wurden nach Angaben der Stiftung Auto Recycling Schweiz 164 750 Fahrzeuge als





Gebrauchtwaren exportiert. Weil es sich dabei um Ausfuhren von Occasionsfahrzeugen und nicht von Abfällen handelt, stehen dem BAFU weder Angaben über die Bestimmungsländer noch über die Entsorgungsweise im Ausland zur Verfügung. Die Einhaltung der für eine Ausfuhr als Ware festgelegten Kriterien wird von den Zollstellen bei den Warenkontrollen an den Grenzen überprüft.

4: Das Recycling von Altfahrzeugen in der Schweiz funktioniert gut. Die aktuellen Vorschriften über deren Ausfuhr werden in Form von Grenzkontrollen und Prüfungen bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen konsequent angewendet. Diese beiden Instrumente stellen sicher, dass die Entsorgungsbranche in der Schweiz nicht durch illegale Exporte benachteiligt wird. Tatsächlich verhindern sie, dass als Abfall klassierte Fahrzeuge als Gebrauchtwagen ausgeführt werden.

Zudem wurden punktuelle Anpassungen der reglementarischen Bestimmungen vorgenommen oder sind in Planung:

- Einführung spezifischer technischer Kriterien für die Beurteilung von Occasionsfahrzeugen mit Elektroantrieb, um zu entscheiden, ob sie als Abfall oder als Gebrauchtwagen einzustufen sind.
- Änderung der Vollzugshilfe über den Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz, um ein umweltverträgliches Entsorgungsverfahren für elektroangetriebene Altfahrzeuge festzulegen.
- Änderungsvorlage, mit der die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620) dahingehend angepasst werden soll, dass auch fest in die Fahrzeuge eingebaute Geräte berücksichtigt werden.

5: Altfahrzeuge gelten als Abfall, dessen Entsorgung von der Eigentümerin oder dem Eigentümer bezahlt werden muss. Allerdings erhebt die Stiftung Autorecycling Schweiz bei den Mitgliedern von auto-schweiz für den Import von Neufahrzeugen einen freiwilligen Entsorgungsbeitrag. Sie fördert damit die umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen. Zusätzliche Finanzierungsinstrumente auf Bundesebene erachtet der Bundesrat als nicht angezeigt.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (4)

Egger Kurt, Klopfenstein Broggin Delphine, Munz Martina, Python Valentine



20.4321 Interpellation

## Verkauf sogenannter Occasionsfahrzeuge, um die Vorschriften über die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen von Neufahrzeugen zu umgehen

Eingereicht von: Clivaz Christophe  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, die folgende Frage zu beantworten:

Wann gedenkt das UVEK von seiner Kompetenz nach Artikel 17 Absatz 4 der CO<sub>2</sub>-Verordnung Gebrauch zu machen und die Frist zu verlängern, die massgeblich ist, wenn es darum geht, in die Schweiz importierte Neufahrzeuge von der Berechnung des CO<sub>2</sub>-Zielwerts auszunehmen? Dies, um zu verhindern, dass die Anzahl Missbräuche ansteigt.

Im Ausland zugelassene Neufahrzeuge werden nach sechs Monaten nicht länger als neu betrachtet, auch wenn sie keinen Kilometer gefahren sind. Die Importeure können sie als Occasionsfahrzeuge in die Schweiz einführen. So umgehen sie ganz legal die gesetzlich vorgeschriebenen CO<sub>2</sub>-Werte, denn diese Fahrzeuge werden bei der Berechnung des durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Zielwerts nicht berücksichtigt. Das ist ein lukratives Geschäft, um die wichtigste Massnahme der Schweizer Klimapolitik im Verkehrsbereich zu umgehen. Es reicht, ein neues Fahrzeug im Ausland anzumelden und eine Zeitlang stehen zu lassen, um es dann in die Schweiz zu importieren. Hier können die Fahrzeuge billiger verkauft werden als die gleichen direkt importierten, nicht immatrikulierten Modelle.

Ein Grossimporteur empfiehlt im Übrigen seinen Kundinnen und Kunden offiziell, von dieser Gesetzeslücke zu profitieren, wie die Zeitung "Matin Dimanche" vom 30. August 2020 berichtete (S. 3):

Überraschenderweise erklärte uns der Sprecher der AMAG, wie man die Steuer bequem umgehen kann: "Der Kunde hat immer die Möglichkeit im Ausland ein leistungsstarkes Auto zu kaufen und es nach sechs Monaten in die Schweiz zu importieren, ohne die CO<sub>2</sub>-Steuer zu bezahlen."

In seinem Bericht "Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen 2012–2018" vom 18. Februar 2020 hält das UVEK fest: "Als Missbrauch wird gewertet, wenn Neuwagen in grossen Zahlen im Ausland erstmals zugelassen und vor der Verzollung in der Schweiz zurückgehalten werden, um die Bezahlung einer Sanktion zu umgehen." (S. 56). Und im selben Bericht steht auch: "Dies deutet darauf hin, dass bei emissionsstarken Fahrzeugen die Frist [von sechs Monaten] bewusst abgewartet wurde." (S. 57)

### Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021

Der Bund überwacht laufend den Vollzug der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Neufahrzeuge. Er überprüft dabei auch, ob die Vorschriften umgangen werden und trifft, wenn nötig, Gegenmassnahmen. In Bezug auf die Frist von sechs Monaten, welche in Artikel 17, Absatz 2bis der CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012 (SR 641.711) festgelegt ist, stellte der Bund im ersten Halbjahr 2020 ein vermehrtes Abwarten dieser Frist fest. Er prüft nun verschiedene Möglichkeiten zur Vermeidung potenzieller Umgehungen. Gemäss Artikel 17, Absatz 4 der CO<sub>2</sub>-Verordnung kann die relevante Frist auf maximal ein Jahr erhöht werden sowie eine Mindestfahrleistung festgelegt werden. Allfällige Anpassungen von Artikel 17, Absatz 2 der CO<sub>2</sub>-Verordnung werden im Rahmen der Totalrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung geprüft.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (14)

Chevalley Isabelle, Egger Kurt, Girod Bastien, Jauslin Matthias Samuel, Klopfenstein Broggin Delphine, Munz Martina, Müller-Altermatt Stefan, Nordmann Roger, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Python Valentine, Roduit Benjamin, Schneider Schüttel Ursula, Vincenz-Stauffacher Susanne, Wismer-Felder Priska

20.4322 Interpellation

## Bund verschleppt Massnahmen auf Kosten des Klimas

---

Eingereicht von: Munz Martina  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Im Februar 2020 hat das BAFU informiert, dass aus einer bisher unbekanntem Quelle der Lonza AG Lachgas in enormen Mengen entweicht. Lachgas ist rund 300 Mal klimaschädlicher als CO<sub>2</sub>. In der Medienmitteilung steht: "Lonza hat sich verpflichtet, bis spätestens Ende 2021 einen Katalysator einzubauen... Die Lonza ist in das Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) eingebunden und muss dem Bund neu auch für diese Emissionen die nötigen Emissionsrechte oder, in begrenztem Umfang, ausländische Zertifikate abgeben."

In einem Medienartikel (Das Magazin, 24.10.2020) wurden weitere Details zum Klimaskandal bekannt. Bereits seit Frühling 2017 war der Lonza und seit Mai 2018 war dem Bund bekannt, dass 1800 t Lachgas pro Jahr in die Umwelt abgegeben werden, statt wie angenommen 25 t. Trotzdem soll die Emission erst 2022 gestoppt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum vergehen seit dem ersten Bekanntwerden einer bedeutenden Quelle von klimaschädigendem Gas rund fünf Jahre bis der Ausstoss gestoppt wird?
2. Warum hat das BAFU beim Mai 2018 nicht sofort den Einbau des Katalysators, den Produktionsstopp oder andere Massnahmen verfügt, um den Lachgasausstoss so rasch als möglich zu stoppen?
3. Warum hat der Bund rund ein Jahr auf ein Gutachten gewartet, wenn die Grössenordnung des Ausstosses schon sehr genau bekannt war?
4. Warum hat das BAFU akzeptiert, dass im Schadstoffregister 2018, das bis am 1. Juli 2018 ausgefüllt werden muss, die falsche Zahl von 25 t Lachgas aufgeführt wurde?
5. Warum hat das BAFU auf die Projektskizze für den Bau eines Katalysators im August 2018 nur mit einer ersten, freiwilligen Vorprüfung reagiert, anstatt das Projekt sofort voranzutreiben?
6. Warum wurde die Lonza von der Verpflichtung entbunden für den Ausstoss der klimaschädigenden Gase Emissionszertifikate zu kaufen? Warum soll das Unternehmen für den Lachgasausstoss für die Jahre 2019 und 2020 und teilweise 2021 Gratis-Emissionszertifikate erhalten? Wie viel Geld spart die Lonza durch diesen Erlass und wie stehen die gesparten Kosten im Verhältnis zum Einbau eines Katalysators von rund 12 Millionen Franken?
7. Die mit dem Bund vereinbarte Pflicht, den Katalysator bis Ende 2021 einzubauen, wird Lonza nicht einhalten. Die Inbetriebnahme wird auf 2022 verschoben. Welche Konsequenzen wird die Nichteinhaltung der Vereinbarung haben?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

Zu 1 und 2: Treibhausgase wie Lachgas sind in der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung geregelt. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz unterstellt die treibhausgasintensiven Unternehmen wie die Lonza dem Emissionshandelssystem (EHS). Das EHS ist ein marktwirtschaftliches Instrument, das über den Verkauf von Emissionsrechten einen finanziellen Anreiz zur Emissionsverminderung bietet, eine Firma jedoch nicht zur Sanierung ihrer Anlage verpflichtet. Es gibt keine rechtliche Grundlage, die es dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) ermöglicht hätte, den Einbau eines Katalysators oder einen Produktionsstopp zu verfügen. Aus diesem Grund hat das BAFU den Weg über eine Vereinbarung gesucht, die im November 2019 abgeschlossen wurde. Kurz nach deren Unterzeichnung hat Lonza die Baubewilligung eingeholt und im Januar 2020 erhalten. Für die Spezialanfertigung und den Einbau der für die Verminderung der Lachgasemissionen nötige Kombi-Katalysator sind inklusive Testbetrieb mindestens 18 Monate nötig.

Zu 3: Bei den von der Lonza gemeldeten Lachgasemissionen in der Grössenordnung von 500 000–600 000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten handelte es sich um eine Abschätzung basierend auf einer Einzelmessung im



März 2018. Die genaue Herkunft der Emissionen war jedoch nicht hinreichend klar. In den von der Lonza nachgereichten Unterlagen waren sowohl die Reaktion von Methyl-Ethyl-Pyridin mit Salpetersäure als auch die Oxidation mit Ammoniak als Lachgasquelle angegeben. Daher hat das BAFU im September 2018 ein Expertengutachten in Form einer wissenschaftlichen Analyse in Auftrag gegeben, das sich auf zwei weitere, im Oktober 2018 von Lonza durchgeführte Messungen abstützen konnte. Die Abklärungen war aufgrund der Komplexität der zu untersuchenden chemischen Prozesse und Anlagen zeitaufwändig. Die finale Version lag daher erst im März 2019 vor.

Zu 4: Der Eintrag von Emissionen in das Schadstoffemissionsregister liegt in der Verantwortung der Unternehmen und wird von den Kantonen auf Vollständigkeit, Konsistenz und Nachvollziehbarkeit überprüft. Die Frist vom 1. Juli 2018 galt für die reguläre Meldung von Emissionen aus dem Jahre 2017. Die Emissionen aus dem Jahr 2018 wurden regulär und vollständig vor dem 1. Juli 2019 gemeldet, nachdem die Quelle des Lachgases und somit die Menge zweifelsfrei geklärt waren. Das Schadstoffregister wurde inzwischen rückwirkend für die Jahre 2007–2017 nachgeführt.

Zu 5: Mit Hilfe einer Projektskizze kann unverbindlich abgeklärt werden, ob ein bestimmtes Vorhaben die rechtlichen Anforderungen an ein Kompensationsprojekt erfüllt. Ein Gesuch, auf dessen Basis das BAFU das Projekt hätte registrieren können, hat Lonza letztlich nicht eingereicht. Denn Emissionsverminderungen in Unternehmen, die am EHS teilnehmen, qualifizieren sich gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung nicht als Kompensationsprojekt. Dies hat das BAFU in seinem Schreiben vom 22. August 2018 als Rückmeldung auf die von Lonza am 15. Juni 2018 eingereichte Projektskizze ausdrücklich festgehalten.

Zu 6: Die zusätzlichen Lachgasemissionen sind seit 2020 in das EHS einbezogen, die Jahre 2018 und 2019 wurden der Lonza hingegen erlassen. Das war Teil der mit der Lonza getroffenen Vereinbarung. Die Zuteilung der Emissionsrechte stützt sich auf die geltende CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung. Gemäss diesen Regeln hat Lonza ein Anrecht auf eine Zuteilung von Emissionsrechten aus der Reserve, die der Bund jährlich mit 5 Prozent der zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für neue Marktteilnehmer und zusätzliche Emissionen zurückbehält. Dies gälte auch für alle anderen Teilnehmer im Schweizer EHS. Die zusätzlichen Lachgasemissionen von Lonza übersteigen die für das Jahr 2020 verfügbare Reserve von rund 190 000 Emissionsrechten allerdings bei weitem. Lonza muss daher für mehr als zwei Drittel der Lachgasemissionen zusätzliche Emissionsrechte erwerben. Die durchschnittlichen Preise auf dem EU-Markt bewegten sich in den letzten Monaten zwischen 22 und 30 Euro. Bei einem Einbezug ab 2019 hätte Lonza 300 000–400 000 Emissionsrechte erwerben müssen, bei einem Einbezug ab 2018 nochmals 400 000–500 000 Emissionsrechte. Weil das Schweizer EHS erst seit 2020 mit demjenigen der EU verknüpft ist, wäre hierfür nur der relativ illiquide Schweizer Markt offen gestanden. In den Auktionen, die das BAFU in den Jahren 2018 und 2019 durchführte, resultierten Preise zwischen 5 und 18 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>. Weil Lonza diese Preise aufgrund der grossen nachgefragten Menge wohl nach oben getrieben hätte, lassen sich die Kosten eines früheren Einbezugs nicht beziffern.

Zu 7: Lonza hat sich verpflichtet, den Katalysator bis spätestens Ende 2021 in Betrieb zu nehmen. Vorbehalten bleiben Umstände, die Lonza nicht zu verantworten hat. In einem Schreiben an das BAFU hat Lonza Mitte November 2020 versichert, trotz Schwierigkeiten beim Lieferanten bedingt durch die Corona-Situation die Frist einzuhalten. Gemäss Vereinbarung muss Lonza das BAFU bis Mitte Februar 2021 über die Fortschritte informieren und entsprechende Belege (z. B. Planungsdokumente, Stand Baubewilligungsverfahren, Offerten, Verträge) einreichen. Sollte eine offensichtliche Verletzung der Pflichten vorliegen, wird das BAFU beim Bundesverwaltungsgericht Klage einreichen. Zudem hat das UVEK das BAFU beauftragt, abzuklären, wie Lachgasemissionen aus bestimmten industriellen Prozessen auf Verordnungsstufe nach dem Stand der Technik begrenzt werden können.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



**Mitunterzeichnende (5)**

Badran Jacqueline, Friedl Claudia, Jans Beat, Schneider Schüttel Ursula, Suter Gabriela

20.4324 Interpellation

## Folgeschwere Kehrtwende des Bundesrates bei der Umnutzung des Flugplatzes Dübendorf

Eingereicht von: Jauslin Matthias Samuel  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Am 14. Oktober 2020 liess der Bundesrat verlauten, dass er das Sachplanverfahren für die Umnutzung des Flugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld einstellt, entgegen seinem Projektauftrag 2014 an die Flugplatz Dübendorf AG (FDAG). Er begründete dies mit der stark veränderten Ausgangslage, namentlich mit zu Beginn nicht absehbaren Fragen, Vorbehalten von Standortgemeinden sowie einem Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich, welches die Planung für den Innovationspark gebremst hat.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Was versteht der Bundesrat unter der nach wie vor unterstützten "dritten Nutzung", nachdem er sich von der Zivillaviatik in Dübendorf verabschiedet?
2. Mit den Festlegungen vom 31. August 2016 im SIL hat der Bundesrat verbindliches Planungsrecht geschaffen. Wer wird das Verfahren zur Anpassung des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt für die "dritte Nutzung" führen und wie setzt sich dieser Kreis der Anspruchsgruppen hinsichtlich der postulierten Dreifachnutzung zusammen?
3. Welchen Betrag wird der Bund aufbringen müssen für die vertraglich vereinbarte Schadloshaltung der FDAG?
4. Was passiert mit den von der FDAG erarbeiteten Studien, Grundlagen, Vorarbeiten und Konzepten?
5. Warum wurde das SIL-Objektblatt Flugplatz Dübendorf am 18. Februar 2019 öffentlich aufgelegt, wenn die Gründe, die zum Abbruch des Projektes geführt haben, verwaltungsintern bereits Ende 2018 bekannt waren?
6. Weshalb erklärt der Bundesrat in der Antwort vom 2. September 2020 zur Interpellation [20.3694](#), dass Abklärungen betreffend Überflug von Grundstücken und Flugsicherheit in Auftrag gegeben wurden, obwohl UVEK-intern der Entscheid zum Abbruch längst geplant war?
7. In der Antwort zur Interpellation [20.3694](#) erklärt der Bundesrat, die Luftwaffe könne einen zivilen Flugplatz Dübendorf analog dem konzessionierten Flughafen Bern-Belp mitbenutzen. War dem Bundesrat nicht bekannt, dass der Flugplatz Bern im Unterschied zu Dübendorf über eine Konzession verfügt und somit völlig andere Spielregeln zur Anwendung gelangen?
8. Warum hat das UVEK entgegen den Empfehlungen des Bundesamtes für Justiz nicht unverzüglich und parallel zum SIL-Verfahren ein Konzessionsverfahren dazu initialisiert wie von der FDAG angestossen?
9. Wie und wann wird das UVEK die nun obsolet gewordene Luftfahrtstrategie des Bundes (Lupo 2016) im Bereich der Flugplätze, Kapitel 5.2. überarbeiten?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Der Bundesrat ist nach wie vor an der "Dreifachnutzung" des Flugplatzareals in Dübendorf mit Innovationspark, militärischer Nutzung und ziviler Luftfahrt interessiert. Aufgrund der veränderten Ausgangslage und insbesondere aufgrund des Widerstands der Standortgemeinden sieht er aber keine derart grossen aviatischen Interessen mehr, die es dem Bund erlauben würden, die Federführung zur Planung der zivilen Umnutzung in ein Flugfeld zu behalten; er überlässt diese dem Kanton Zürich. Das UVEK und das VBS werden sich an diesem Prozess beteiligen. In welcher Art und Intensität der Flugplatz künftig zivilaviatisch genutzt werden soll, wird sich aus den Planungsarbeiten ergeben.
2. Das Verfahren zur Anpassung des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) wird vom UVEK resp. vom BAZL zu führen sein. Es richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungsverordnung. Der Kreis der Anspruchsgruppen bleibt gegenüber dem bisherigen Planungsprozess unverändert.



3. Der Bundesrat hat das UVEK und das VBS beauftragt, mit der Flugplatz Dübendorf AG (FDAG) über die Modalitäten der Beendigung der Zusammenarbeit zu verhandeln. Ob Entschädigungen bezahlt werden müssen, muss gemäss Rahmenvertrag zwischen den Parteien beurteilt, ausgehandelt und gegebenenfalls gerichtlich geklärt werden.
4. Ob und inwiefern die von der FDAG erstellten Studien und Unterlagen für die weiteren Planungsarbeiten genutzt werden können, ist Gegenstand der Verhandlungen mit der FDAG.
5. Ende 2018 hatte die FDAG das BAZL auf enteignungsrechtliche und flugbetriebliche Probleme hingewiesen, die sich beim Betrieb des zivilen Flugfelds stellen könnten. Aufgrund dieser Hinweise hat das BAZL zusammen mit den anderen Bundesstellen Abklärungen eingeleitet, deren Ergebnisse aufgrund ihrer Komplexität erst viel später vorlagen. Zu einem Abbruch des Sachplanverfahrens mit einem Verzicht auf die Anhörung und Mitwirkung zum SIL-Objektblatt bestand zu diesem Zeitpunkt kein Anlass.
6. Die in der Antwort zur Interpellation Sauter ([20.3694](#)) genannten Abklärungen waren im Sommer 2020 noch im Gang; die Sicherheitsstudie zur Abstimmung des Flugbetriebs mit dem Flughafen Zürich läuft noch. Den Entscheid zum Abbruch des SIL-Prozesses fällte der Bundesrat am 14. Oktober 2020.
7. In der Antwort zur Interpellation [20.3694](#) hat der Bundesrat erklärt, dass "die Luftwaffe einen zivilen Flugplatz Dübendorf nach dem gleichen Muster wie den Flughafen Bern-Belp mitbenutzen wird". Die militärische Mitbenutzung wird zwischen der zivilen Flugplatzhalterschaft und den militärischen Nutzern vereinbart. Die Betriebskonzession hat auf diese Vereinbarung keinen Einfluss. Für einen konzessionierten Flughafen und ein Flugfeld mit Betriebsbewilligung gelten für die Mitbenutzung durch die Luftwaffe die gleichen rechtlichen Bestimmungen.
8. Das Bundesamt für Justiz hat in seinem Gutachten die rechtlichen Möglichkeiten zur Lösung der Enteignungsproblematik dargestellt und keine Empfehlungen abgegeben. Das UVEK hat in der Folge der FDAG Möglichkeiten zum Vorgehen dargelegt; diese wurden jedoch nicht wahrgenommen.
9. Die bestehende Luftfahrtstrategie, wie sie im luftfahrtpolitischen Bericht (LUPO) des Bundesrats von 2016 festgehalten ist, wird durch den Entscheid zum Flugplatz Dübendorf nicht in Frage gestellt. Der LUPO wird nicht angepasst, wenn sich in einem einzelnen Themenbereich Änderungen ergeben, sondern er wird ungefähr alle 10 Jahre gesamthaft überprüft und überarbeitet.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (8)

[Candinas Martin](#), [Gugger Niklaus-Samuel](#), [Hurter Thomas](#), [Kutter Philipp](#), [Rutz Gregor](#), [Sauter Regine](#), [Silberschmidt Andri](#), [Vogt Hans-Ueli](#)



20.4325 Interpellation

## Grossraumbüros. Wie steht es um den physischen und psychischen Gesundheitszustand am Arbeitsplatz?

Eingereicht von: Klopfenstein Broggini Delphine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Verschiedene wissenschaftliche Studien belegen, dass die Ausgestaltung des Arbeitsplatzes als Grossraum- oder Multispace-Büro sich negativ auf die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Angestellten auswirkt. In der Tat wurde nachgewiesen, dass die Störungen, die auf das Grossraumbüro-Konzept zurückzuführen sind, bei jeder und jedem Angestellten zu einem täglichen Zeitverlust von bis zu 86 Minuten, einer Abnahme der Leistungsfähigkeit um 15 Prozent und einer Verminderung des Wohlbefindens um 32 Prozent führen können. Diese Studien zeigen zudem, dass die erwarteten Vorteile dieser Einrichtungsform sich nicht bewahrheiten: Es wird nicht vermehrt zusammengearbeitet; vielmehr nimmt der direkte Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in solchen Büroräumen tendenziell ab. Weiter ist klar, dass solche Konzepte das Risiko einer Verbreitung von Covid-19 und damit den Druck auf die Angestellten de facto erhöhen.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind dem Bundesrat die Risiken, denen die Angestellten in Grossraum- oder Multispace-Büros in Bezug auf die Gesundheit am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, und die negativen Auswirkungen auf die Arbeitsleistung bewusst?
2. Ist dem Bundesrat zudem das Risiko solcher Grossraumbüros in Bezug auf die Verbreitung von Covid-19 bewusst?
3. Ist der Bundesrat bereit, eine unabhängige Umfrage beim Bundespersonal durchzuführen und öffentlich zugänglich zu machen, um in Erfahrung zu bringen, wie seine Angestellten über das Arbeiten in Grossraumbüros denken und welche Erfahrungen sie damit gemacht haben?
4. Kann der Bundesrat angeben, wie viele der Bundesangestellten pro Departement zurzeit in einem Grossraumbüro und wie viele in einem Einzelbüro arbeiten und wie das Verhältnis ist? Welches sind die mittelfristigen Pläne (2025)?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 13.01.2021

Zu Frage 1:

Der Bundesrat ist sich der Chancen und Risiken von Multispace-Arbeitsräumen bewusst. Daher schenkt die Bundesverwaltung der Konzeption, Planung, Gestaltung und Realisierung von Arbeitsplätzen und Büroraumumgebungen grosse Beachtung. Die Multispace-Arbeitsräume entsprechen Artikel 24 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz und deren Wegleitung. Ihre Planung wird formell genehmigt und die Umsetzung kontrolliert. Die Gestaltung der Arbeitsplätze wird entsprechend den Aufgabenmerkmalen, den aufgabenbedingten Anforderungen, der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie der Strategie und Organisationskultur ausgerichtet. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass alle Wege zum nachhaltigen Erhalt und zur Förderung der Gesundheit der Mitarbeitenden sowie deren Leistungsfähigkeit beschritten werden.

Zu Frage 2:

Der Bundesrat trifft verschiedene Vorkehrungen, um die Verbreitung von Covid-19 in Multispace-Arbeitsräumen zu minimieren. Die Verwaltungseinheiten erstellen Schutzkonzepte und stellen sicher, dass die aktuellen Vorgaben des BAG eingehalten werden.

Zu Frage 3:

Das Eidg. Personalamt prüft zusammen mit den Departementen vor jeder Befragung, welche Themen die bundesweiten Personalbefragungen umfassen sollen. Die Thematik der Büroräumlichkeiten wurde bisher nicht abgefragt. Derzeit liegt der Fokus auf dem mobilen Arbeiten. Der Bundesrat erachtet es als wichtig,



dass die Führungskräfte und Mitarbeitenden für die Weiterentwicklung ihres Arbeitsumfeldes einbezogen werden. Den spezifischen Bedürfnissen aller Beteiligten wird durch einen ständigen Austausch und einer kontinuierlichen Anpassung Rechnung getragen. Es wird daher geprüft, die Thematik Open-/Multispace-Arbeitsräume in die nächsten Personalbefragungen aufzunehmen.

Zu Frage 4:

Die meisten Büroarbeitsplätze der zivilen Bundesverwaltung befinden sich im Raum Bern. Am 31.12.2019 betrug die Kapazität der 117 Büro- und Verwaltungsgebäude im Raum Bern 26'423 Büroarbeitsplätze. Im Verhältnis zur schweizweiten Gesamtarbeitsplatzkapazität von 32'337 in den 219 Objekten, entspricht dies einem Anteil von rund 82%.

Davon befinden sich 8'440 Büroarbeitsplätze in einem Campusgebäude nach dem Standard Multispace. Bis Ende 2024 werden sich insgesamt 12'840 Büroarbeitsplätze in einem Campusgebäude nach dem Standard Multispace befinden.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

**Zuständige Behörde**  
Finanzdepartement (EFD)

## **Weitere Informationen**

**Erstbehandelnder Rat**  
Nationalrat

20.4326 Interpellation

## Sofortige Umsetzung der Härtefallmassnahmen für Unternehmen nach Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes

---

Eingereicht von: Binder-Keller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Oktober hat der Bundesrat die Massnahmen zur Bekämpfung von COVID 19 erneut stark verschärft. Dadurch wurde die wirtschaftliche Misere der bereits arg gebeutelten Veranstaltungsbranche und die mit ihr verbundenen Messen, Konzerte, Kongresse, Theater, Kinobetriebe, Gastrounternehmen massiv verschärft. Sorgfältig geplante Veranstaltungen mit aufwändigen Schutzkonzepten und Vorleistungen der Unternehmen mussten kurzfristig wieder abgesagt oder unbefristet verschoben werden. Dies insbesondere auch, weil trotz der Vorhersehbarkeit der zweiten Welle das für die Wirtschaft zentrale Contact Tracing nicht funktioniert. Des Weiteren fehlen genügend Tests. Das Parlament hat dem Bundesrat mit Artikel 12 des Covid-19 Gesetzes ein starkes Instrument in die Hände gelegt. Insbesondere sieht dieses vor, dass der Bund à-fonds-perdu-Beiträge ausrichten kann. Die Inkraftsetzung dauert jedoch viel zu lange und es zeichnet sich ab, dass für viele Unternehmen jede Hilfe zu spät kommt. Leider haben viele Kantone die Ausfallentschädigungen für das letzte halbe Jahr nicht geleistet oder nur zum Teil ausbezahlt. Die Notfallkredite und Reserven sind aufgebraucht. Hilfeleistungen im Februar sind zu spät!

Ich bitte deshalb den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie begründet der Bundesrat, dass er trotz Kenntnis der anrollenden zweiten Covid-19 Welle, seine eigene Aufgabe bezüglich unterstützenden Massnahmen für die Wirtschaft (funktionierendes Contact Tracing, genügendes Testangebot) zu wenig erfüllt? Ist er bereit, hier schnell bessere Konzepte vorzusehen?
2. Ist der Bundesrat bereit, entgegen den momentan langwierigen Prozessen, Soforthilfe für Härtefälle zu schaffen für Unternehmen nach Artikel 12 des Covid-Gesetzes mit einem praktischen und unkonventionellen Ansatz zur Auszahlung oder Vorleistungen?
3. Bei Artikel 12 Covid-Gesetz handelt es sich um Unternehmen, die nach eigenen Angaben Schutz- und Hygienemassnahmen streng befolgen und die Einhaltung der Massnahmen durch ein Sicherheitspersonal überprüfen. Deshalb seien auch seit längerer Zeit keine Corona-Infektionen an den Anlässen zu verzeichnen gewesen. Ist der Bundesrat bereit, die einschränkenden Massnahmen zeitnah allgemein differenzierter zu gestalten? Das heisst, Veranstaltungen auf die Garantie eines funktionierenden Schutzkonzeptes auszurichten und nicht auf eine willkürliche Zahl?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Die Gewährleistung eines lückenlosen und effizienten Contact Tracings liegt in der Kompetenz der Kantone. Der Bund hat die Kantone früh darauf hingewiesen, dass sie für die Bewältigung der zweiten Covid-19-Welle entsprechende Kapazitäten aufbauen sollten. Um das kantonale Contact Tracing angesichts der hohen Fallzahlen personell zu unterstützen, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 ein weiteres Aufgebot der Zivilschützer beschlossen.

Die Laborkapazität hat seit der ersten Welle kontinuierlich zugenommen. Mit der Einführung von Antigen-Schnelltests hat die Testkapazität in der Schweiz 80 000 Tests/Tag erreicht. Das ist eine Kapazität, die für die Bewältigung dieser Pandemie ausreichen sollte.

2. Der Bundesrat verfolgt seit Beginn der Pandemie die Strategie, Härtefälle bei unmittelbar betroffenen Wirtschaftsbereichen sowie Arbeitnehmenden und Selbständigen rasch und gezielt abzufedern. So hat der Bundesrat seit Beginn der Epidemie ein breites Spektrum an Massnahmen in Kraft gesetzt, um betroffene Unternehmen unterstützen zu können. Neben der Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung und der Einführung des Corona-Erwerbsersatzes kann sich der Bund seit dem 1. Dezember 2020 an den Kosten und Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für besonders stark von der Pandemie betroffene Betriebe entstehen, beteiligen (Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262). Am 13. Januar 2021



hat der Bundesrat die Bedingungen gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, um Härtefallhilfe zu erhalten. Am 27. Januar hat er die Mittel für die Unterstützung von Härtefällen von 2,5 auf 5 Milliarden weiter aufgestockt. Für deren Gewährung und Auszahlung sind die Kantone zuständig.

3. Das Vorgehen des Bundesrats wie auch der Kantone zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie verfolgt weiterhin die Ziele, die Bevölkerung vor Erkrankungen mit Covid-19 zu schützen, das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu bewahren und dabei die Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft soweit wie möglich zu minimieren. Dabei beobachtet der Bundesrat die Wirkung der getroffenen Massnahmen von Bund und Kantonen anhand verschiedener anerkannter Indikatoren (namentlich die Anzahl und der Trend bezüglich der täglichen Neuinfektionen und Hospitalisationen, die Spitalbelegung, die Positivitätsrate und der R-Wert sowie auch die Testkapazitäten der Kantone) sehr genau.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4327
---------

 Postulat

## Massnahmenplan für den Wiedereinstieg von Frauen in die Arbeitswelt

---

Eingereicht von: Arslan Sibel  
Grüne Fraktion  
Grüne (Basels starke Alternative)

Bekämpfer: Schläpfer Therese  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.10.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesamtstrategie und einen Massnahmenplan zur Ermöglichung des Wiedereinstieges von Frauen in die Arbeitswelt zu erarbeiten. Dabei sind die unterschiedlichen Bedürfnisse, persönlichen Verhältnisse und die finanziellen Ressourcen der interessierten Frauen zu berücksichtigen.

### Begründung

Es ist hinlänglich bekannt, dass in der Schweiz in grosser Zahl Fachkräfte fehlen – dies aus demographischen und arbeitsmarktbezogenen Gründen. Dabei weisen insbesondere Frauen ein grosses Potenzial auf, das besser genutzt werden kann. Barrieren für den Wiedereinstieg sind die Kindererziehung oder die Care-Arbeit, die grossmehrheitlich Frauen leisten, aber auch fachliche und persönliche Voraussetzungen. Zudem gestalten sich die Bedingungen des Arbeitsmarktes zu wenig flexibel. Die Zahl der Teilzeitstellen, welche oft von Frauen besetzt ist, steigt zwar an das Pensum bleibt jedoch oft niedrig. Es braucht deshalb neben spezifischen Ermöglichungsmassnahmen im Arbeitsmarkt auch gezielte Massnahmen für die Unterstützung des Wiedereinstieg von Frauen in das Berufsleben.

Die Wiedereinstiegsangebote sollen insbesondere Einstiegs- und Potentialabklärungsgespräche, den Erwerb von Grundkompetenzen (Allgemeinbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, etc.) sowie Coachings bei der Stellensuche beinhalten. Im Zusammenhang mit der Förderung des Wiedereinstiegs ist auch die Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden anzustreben; diese könnte die Schaffung von Praktikumsplätze, von Fachkursen oder weitere Angebote beinhalten. Mit den Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung hat der Bund einen ersten wichtigen Schritt zur grösseren Arbeitsmarkteteiligung von Frauen getan. Das genügt jedoch nicht. Gemäss dem Bundesamt für Statistik machen Mütter in der Schweiz in ihrer Gesamtheit eine Familienpause von rund 5,5 Jahren. In dieser Zeit verliert das erworbene berufliche Know-how an Wert, denn die Halbwertszeiten des Wissens werden immer kürzer. Bereits bestehende Wiedereinsteigerinnenkurse genügen quantitativ in keiner Weise und/oder sind für die Mehrheit der Interessentinnen zu teuer. Im Rahmen seiner Fachkräftestrategie/Fachkräfteinitiative soll der Bundesrat deshalb den Bereich des Wiedereinstiegs stärker gewichten und aktiv unterstützen.

### Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Bekämpft. Diskussion verschoben

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (15)

Amaudruz Céline, Bertschy Kathrin, Binder-Keller Marianne, Feri Yvonne, Funciello Tamara, Gysi Barbara, Kälin Irène, Markwalder Christa, Mettler Melanie, Porchet Léonore, Roth Pasquier Marie-France, Rytz Regula, Schneider-Schneiter Elisabeth, Streff-Feller Marianne, Vincenz-Stauffacher Susanne

20.4332 Postulat

## **US-Blockade gegen Kuba aktiv bekämpfen zugunsten einer der ärmsten Bevölkerungen weltweit**

---

Eingereicht von: Aussenpolitische Kommission NR  
Einreichungsdatum: 09.11.2020  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Angenommen

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt aufzuzeigen, wie er mit Blick auf die neue US-Regierung einen Beitrag leisten will, damit eine der ärmsten Bevölkerung auf diesem Planeten von den jahrzentelangen Fesseln der notbringenden Wirtschaftsblockade befreit werden kann.

Folgende zwei Fragen sind vordergründig zu klären:

1. Eine aktive Rolle der Schweiz innerhalb der UN-Gremien, um neben den mehrmals von der UN-Generalversammlung beschlossenen Rechtswidrigkeit der US-Sanktionen den Druck für eine Deblockierung auf die neue US-Regierung zu erhöhen.
2. Massnahmen überprüfen, damit Handel und Investitionen mit Kuba aus der Schweiz heraus ermöglicht werden. Dabei können Instrumente von Investitions- und Exportgarantien mit einbezogen werden, aber auch allfällige Hilfestellungen von bundesnahen Institutionen wie die PostFinance, die Schweizerische Nationalbank oder einer zu gründenden Zwischengesellschaft (analog INSTEX) geprüft werden.

Mit der Einreichung des Postulats hat die Kommission der Petition "19.2034 Pet. mediCuba-Suisse. Unblock Cuba" Folge gegeben.

Eine Minderheit der Kommission (Büchel, Aebi, Binder, Estermann, Fischer Roland, Gugger, Grüter, Köppel, Nidegger, Pfister Gerhard) beantragt, das Postulat abzulehnen.

### **Begründung**

Die Schweiz hat in Kuba einen hohen Stellenwert, und konnte in der Vergangenheit in vielen Konflikten behilflich sein. Umgekehrt ist Kuba immer wieder eine zuverlässige Fürsprecherin für Schweizer Anliegen bei Misstimmigkeiten mit sozialistischen Staaten. Die Schweiz hat über Jahrzehnte in Kuba an forderster Stelle erfolgreiche Entwicklungsprojekte umgesetzt. Leider hat die Armut der Bevölkerung weiter zugenommen. Hauptgrund dafür sind die seit 60 Jahren einseitig geltenden Wirtschaftsblockade der USA, welche mehrmals von der UNO als im Sinne des Völkerrechts als illegal verurteilt wurden. Es ist an der Zeit, dass die Schweiz proaktiv zur Erfüllung der UN-Beschlüsse weitere Schritte unternimmt.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 20.01.2021**

Wie schon in der Antwort des Bundesrates zur Ip. 19.3439 de la Reussille erwähnt, setzt sich die Schweiz kontinuierlich bei den US-Behörden für die fortgesetzte Aussetzung von Titel III des Helms-Burton Acts ein. Dabei werden die Schweizer Haltung bezüglich extra-territorialer Zuständigkeit sowie die Anliegen von Schweizer Firmen und Einzelpersonen mit Kuba-Geschäften mit den US-Behörden thematisiert. Diese Kontakte finden regelmässig statt. Ebenso setzt sich die Schweiz in den internationalen Gremien ein: Sie unterstützt zum Beispiel im Rahmen der UNO-GV die jährliche Abstimmung zur Resolution "Necessity of ending the economic, commercial and financial embargo imposed by the United States of America against Cuba". Des Weiteren befürwortet die Schweiz im Rahmen des Pariser Clubs die internationalen Bemühungen, Kubas Zahlungsfähigkeit aufrechtzuerhalten und hat dem Land ein Moratorium für die Schuldentzahlungen für 2020 gewährt. Ein Moratorium für 2021 ist in Diskussion. Bezüglich Erleichterung des Handels verweist der Bundesrat auf die Schweizer Exportrisikoversicherung (SERV), die für Kuba die höchste Risikostufe (7) ausweist.

Der Bundesrat hat in seiner Antwort zur Ip. 19.4181 Lombardi präzisiert, dass Zahlungsverkehrsdienste ins Ausland nicht Teil des von Postfinance zu erfüllenden Grundversorgungsauftrages sind. Ausserdem sind Schweizer Banken aufsichtsrechtlich verpflichtet, Rechts- und Reputationsrisiken zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen. Solche Risiken können auch aus ausländischem Recht, inklusive Sanktionen, erwachsen. Sollte der Bund die Durchführung bestimmter Geschäfte für bundesnahe Institutionen



ermöglichen wollen, müsste er wegen möglicher Strafmassnahmen oder Sanktionen durch ausländische Behörden beträchtliche Risiken übernehmen (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zur Motion [20.4252](#) Sommaruga). Die SNB kann nur im Rahmen ihres Mandats und ihrer Unabhängigkeit gemäss den Artikeln 5 und 6 NBG tätig werden.

Die Erfahrungen mit INSTEX und dem Swiss Humanitarian Trade Arrangement (SHTA) zeigen, dass die Schaffung und das Betreiben von solchen Instrumenten sehr ressourcenintensiv und mit grossen politischen und juristischen Herausforderungen verbunden sind. Am erfolgversprechendsten können diese Probleme im Dialog gelöst werden. So wurde beispielsweise das SHTA in Zusammenarbeit mit dem US-Finanzministerium entwickelt. Gleichzeitig sind solche Instrumente nur dann zielführend, wenn genügend private Unternehmen daran teilnehmen. Der Bundesrat erachtet daher die Schaffung eines spezifischen Instruments zur Förderung des Handels mit Kuba derzeit als nicht opportun. Er ist der Ansicht, dass die Schweiz alle vorhandenen Instrumente zugunsten Kubas bereits sinnvoll nutzt, und ist willig, sie auch weiterhin zu nutzen. Die entsprechenden Tätigkeiten bedürfen zudem Diskretion und Vertrauen: Ein öffentlicher Bericht würde diesen Bemühungen entgegenwirken.

### **Antrag des Bundesrates vom 20.01.2021**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### **Chronologie**

09.03.2021      Nationalrat  
                         Annahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

### **Weitere Informationen**

#### **Konnexe Geschäfte**

[19.2034](#)    Petition                      Unblock Cuba

#### **Behandlungskategorie**

IV

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4333 Postulat

## Bericht über die Situation der Tibeterinnen und Tibeter in der Schweiz

---

Eingereicht von: Aussenpolitische Kommission NR  
Einreichungsdatum: 09.11.2020  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats einen detaillierten Bericht über die Situation der Tibeterinnen und Tibeter in der Schweiz zu unterbreiten. Insbesondere betreffend der Situation betreffend der Meinungsäusserungsfreiheit und der Überwachung.

Mit der Einreichung des Postulats hat die Kommission der Petition "18.2020 Pet. Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV). Grundrechte der Tibeterinnen und Tibeter schützen, auch in der Schweiz!" Folge gegeben.

Eine Minderheit der Kommission (Estermann, Aebi, Binder, Büchel, Giacometti, Grüter, Köppel, Markwalder, Nidegger, Pfister, Portmann, Wehli) beantragt, das Postulat abzulehnen.

### Antrag des Bundesrates vom 18.12.2020

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

#### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

### Weitere Informationen

#### Konnexe Geschäfte

18.2020 Petition Grundrechte der Tibeterinnen und Tibeter schützen, auch in der Schweiz!

#### Behandlungskategorie

IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4334 Postulat

## **Bericht über die Umsetzung des bilateralen Menschenrechtsdialogs zwischen der Schweiz und China**

---

Eingereicht von: Aussenpolitische Kommission NR  
Einreichungsdatum: 09.11.2020  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Angenommen

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Bericht über die Umsetzung des bilateralen Menschenrechtsdialogs Schweiz-China vorzulegen. Es stellen sich insbesondere folgende Fragen:

- Wie ist der aktuelle Stand des Menschenrechtsdialogs mit China?
- Wie geht der Bundesrat bei der Umsetzung des Menschenrechtsdialogs konkret vor?
- Welche Erfolge hat der Bundesrat dabei erzielt?
- Welche weiteren Schritte sieht der Bundesrat vor.

Mit der Einreichung des Postulats hat die Kommission der Petition "18.2020 Pet. Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV). Grundrechte der Tibeterinnen und Tibeter schützen, auch in der Schweiz!" Folge gegeben.

Eine Minderheit der Kommission (Estermann, Aebi, Binder, Büchel, Giacometti, Grüter, Köppel, Markwalder, Nidegger, Pfister, Portmann, Wehrli) beantragt, das Postulat abzulehnen.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

Der Bundesrat hat im Rahmen des Berichts über die Menschenrechtsausserpolitik 2015–18 (BBI 2019 1505 S. 1568 ff.) und in verschiedenen Antworten zu parlamentarischen Vorstössen zur Schweizer Menschenrechtspolitik in China Stellung genommen. Eine Annahme des vorliegenden Postulats wird Anlass sein, um diese Analyse im Rahmen der China-Strategie 2021–24 und im Bericht über die Menschenrechtsausserpolitik der Schweiz 2019–22 fortzusetzen.

### **Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021**

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### **Ratsunterlagen**

19.03.2021 - Bericht in Erfüllung des parlamentarischen Vorstosses

### **Chronologie**

09.03.2021 Nationalrat  
Annahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

### **Weitere Informationen**

#### **Konnexe Geschäfte**

18.2020 Petition Grundrechte der Tibeterinnen und Tibeter schützen, auch in der Schweiz!



**Behandlungskategorie**

IV

**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4337 Motion

## Sterblichkeit, Invalidität und Risiken nach Berufsgruppe und Gesellschaftsklasse in der Schweiz

---

Eingereicht von: Finanzkommission NR  
Einreichungsdatum: 12.11.2020  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt,

- a. eine oder mehrere Studien in Auftrag zu geben, anhand welcher beurteilt werden kann, wie sich die Zugehörigkeit zu einer der bei der Volkszählung verwendeten Berufsgruppen und zu einer der sozioprofessionellen Klassen (z. B. gemäss dem englischen System zur Klassifizierung der Gesellschaftsklassen anhand der Berufe) auf die Invalidität und die vorzeitige Sterblichkeit von Personen in der Altersklasse zwischen 45 Jahren und dem Pensionsalter auswirkt;
- b. im Rahmen dieser Studie bzw. Studien die Invaliditäts- und die Sterblichkeitsrisikofaktoren (Krankheit usw.) nach Zugehörigkeit zu einer der obgenannten Gruppen oder Klassen vergleichen zu lassen;
- c. eine oder mehrere statistische Studien in Auftrag zu geben, anhand welcher die Lebenserwartung nach sozialer Lage geschätzt werden kann (Sterblichkeit nach verfügbarem Einkommen);
- d. eine solche Statistik zu Informationszwecken für die Bevölkerung und die Forschung einzuführen, sie à jour zu halten und sie – inklusive der ihr zugrunde liegenden Daten – der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, indem er beispielsweise das Bundesamt für Statistik mit dieser Aufgabe betraut.

Eine Minderheit der Kommission (Gmür Alois, Grin, Gschwind, Keller Peter, Nicolet, Ritter, Schilliger, Schwander, Sollberger, Strupler) beantragt, die Motion abzulehnen.

### Begründung

Die Risiken, vor dem Pensionsalter invalide zu werden oder zu sterben, sowie der Lebenserwartung nach sozialer Lage, d. h. nach Zugehörigkeit zu einer Gesellschaftsklasse, zu evaluieren, ist zentral, um die Wirksamkeit der staatlichen Massnahmen beurteilen zu können.

Diese Evaluation ist auch für die politische Debatte über das Gesundheits- und das Rentensystem von grundlegender Bedeutung.

Der Bundesrat wurde in der Frage [20.5672](#) gefragt, ob es statistische Daten gibt, anhand deren die Tragweite seines Vorschlags zur AHV-Reform (AHV 21) beurteilt werden kann.

Er hat geantwortet, dass bei den verfügbaren statistischen Daten zur Lebenserwartung nur nach Alter und Geschlecht differenziert wird.

Es erscheint daher sinnvoll, diese erhebliche Lücke kurzfristig durch Studien zu schliessen, die beispielsweise durch staatliche oder private Forschungsinstitute oder durch im Bereich der Gesundheit am Arbeitsplatz tätige Institutionen erarbeitet werden könnten.

Bei der Vorberatung des Voranschlags 2021 wurde das Bundesamt für Statistik zu dieser Lücke und das Eidgenössische Departement des Innern zur Notwendigkeit entsprechender Abhilfemassnahmen befragt.

Der Bundesrat wird auf die im Auftrag des Arbeitsinspektorats des Kantons Genf (Office cantonal de l'inspection et des relations du travail) von Etienne Gubéran und Massimo Usel erstellte und im März 2000 veröffentlichte Studie "Mortalité prématurée et invalidité selon la profession et la classe sociale à Genève suivi de Ecart de mortalité entre classes sociales dans les pays développés" aufmerksam gemacht.

Längerfristig sollten die Daten vom Bund erhoben und à jour gehalten werden, damit die Bevölkerung sowie die Politik und die Verwaltung über eine zuverlässige Informationsbasis verfügen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021

Das Bundesamt für Statistik (BFS) erstellt seit Ende des 19. Jahrhunderts Sterbetafeln für die Schweiz. Sie werden alle zehn Jahre für beide Geschlechter, für jeden Zivilstand sowie nach den häufigsten



Todesursachen aufgeschlüsselt herausgegeben. Die regelmässig erstellten und nachgeführten Grundlagen richten sich nach der Datenverfügbarkeit und den Nutzerbedürfnissen und finden in dieser Form eine breite Verwendung in der Verwaltung, aber auch bei Vorsorgeeinrichtungen, Versicherungen und Banken.

Die mit der Motion verlangte Einführung von Statistiken zur Invalidität und zur vorzeitigen Sterblichkeit von Personen unter Berücksichtigung der Berufsgruppen und der sozioprofessionellen Klassen weiten Betrachtung und Beschreibung der Sterblichkeit in der Schweiz massiv aus. Dabei stellen sich komplexe Fragen in Bezug auf die Realisierbarkeit und die Anforderungen an die dazu verfügbaren bzw. benötigten Daten. Die mit der Motion geforderte Produktion und Publikation solcher Statistiken stellt nicht nur ein sehr weites Arbeitsfeld dar, sie wird auch erhebliche Folgen haben in Bezug auf die benötigten Ressourcen.

Auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes ist es derzeit schwierig zu bestimmen, welche Vorgehensweise und welche methodischen Ansätze geeignet sind, um den Forderungen der Motion nachzukommen. Aus diesem Grund ist der Bundesrat der Ansicht, dass eine Machbarkeitsanalyse erforderlich wäre, bevor eine formelle Entscheidung über Vorgehen und Veröffentlichung der geforderten Statistiken getroffen werden kann. Erst eine solche Studie könnte aufzeigen, ob und in welcher Form die Anliegen der Motion umgesetzt werden könnten und falls ja, zu welchen Kosten.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Bundesrat, die Motion abzulehnen. Im Falle einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweirat folgenden Abänderungsantrag zu stellen: "Der Bundesrat erstellt einen Bericht zur Prüfung der Machbarkeit einer Statistik zur Sterblichkeit, Invalidität und Risiken nach Berufsgruppe und Gesellschaftsklasse in der Schweiz"

### **Antrag des Bundesrates vom 27.01.2021**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

03.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Behandlungskategorie**

IV

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4338
---------

 Motion

## Die Covid-19-Erfahrungen nutzen, um das Arbeiten beim Bund nachhaltiger zu gestalten

---

Eingereicht von: Finanzkommission NR  
Einreichungsdatum: 13.11.2020  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, bei der Weiterentwicklung der Arbeitsplätze für das Bundespersonal die positiven wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Effekte durch mehr dezentrales Arbeiten – insbesondere in Co-Working-Räumen und zu Hause – als wesentliche Kriterien einzubeziehen.

Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung sollen die Auswirkungen des Arbeitens für den Bund auf den Klimaschutz und den Erhalt der Biodiversität, insbesondere im Zusammenhang mit den Pendlerströmen und der regionalen Entwicklung einbezogen werden.

Der Bundesrat erarbeitet dazu einen verbindlichen Umsetzungsplan und Zielgrössen.

### Begründung

Durch den COVID-19 Lockdown und die nachgelagerte Phase eingeschränkter Mobilität des Personals der meisten Unternehmen, Organisationen und der Verwaltung wurde dezentrales Arbeiten zu Hause im Home-Office oder in Co-Working-Räumen von einem Tag auf den anderen und über längere Zeit hinweg notwendig. Sofern die Arbeitsinfrastruktur den Ansprüchen genügt und Arbeitnehmende die Präsenzzeit am jeweiligen Arbeitsort selber dosieren können, werden die Erfahrungen mit teilweisem Arbeiten am Wohnort generell positiv beurteilt; von Arbeitnehmer\*innen und Arbeitgeber\*innen ebenso, wie diverse Umfragen belegen.

Auch wenn das Arbeiten im Team vor Ort ein wesentlicher Faktor für eine gesunde Unternehmenskultur bleiben wird, kann davon ausgegangen werden, dass mit vermehrtem Arbeiten am Wohnort diese Kultur nicht gefährdet wird. Zudem ermöglichen sich gerade in Co-Working-Räumen, in welchen allenfalls auch Personal von anderen Organisationen arbeitet, zusätzliche, bereichernde Möglichkeiten des informellen Austauschs, bspw. mit anderen Verwaltungseinheiten oder auch mit der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft.

Vermehrtes Arbeiten am Wohnort birgt durch mehr Versorgung vor Ort das Potential verbesserter Entwicklung von strukturschwachen Regionen. Und durch reduzierte Pendlerströme wird die Verkehrsinfrastruktur entlastet und bei Epidemien und Pandemien die Ausbreitung von Erregern vermindert. Der Bund kann mit einem klaren Bekenntnis zu dezentralem Arbeiten eine Vorbildfunktion übernehmen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021

Der Bundesrat teilt das Anliegen der Motion, dass bei der Weiterentwicklung der Arbeitsplätze für das Bundespersonal eine ganzheitliche Betrachtung vorzunehmen ist. Er hat im Juni 2020 das EFD beauftragt einen Vorschlag für die zukunftsweisende Ausgestaltung der flexiblen Arbeitsformen vorzulegen. An seiner Sitzung vom 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat als zentrales Element ein Zielbild für flexible Arbeitsformen gutgeheissen. Es stellt den Startschuss für eine ganze Reihe von Massnahmen dar, welche dem Bundesrat in den nächsten Wochen und Monaten unterbreitet werden.

### Antrag des Bundesrates vom 27.01.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Annahme



**Zuständigkeiten****Behandelnde Kommissionen**

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

**Weitere Informationen****Behandlungskategorie**

IV

**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4339
---------

 Motion

## Übermässigen Motorenlärm wirksam reduzieren

---

Eingereicht von: Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR  
Einreichungsdatum: 17.11.2020  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Massnahmenpaket zu erarbeiten und dem Parlament entsprechende Gesetzesänderungen vorzulegen, damit übermässige Lärmemissionen im Strassenverkehr einfacher und stärker sanktioniert werden können. Der Bundesrat soll:

1. Massnahmen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe ausarbeiten, mit denen die Verwendung von illegalen Bauteilen oder Veränderungen an Fahrzeugen bspw. durch zu laute Ersatzschalldämpfer besser sanktioniert oder eingeschränkt werden können; dabei soll neben höheren Bussen auch der Führerausweisentzug oder die Beschlagnahme des betroffenen Fahrzeugs sowie ein generelles Fahrverbot für besonders laute Fahrzeuge auf gewissen Strecken geprüft werden;
2. die gesetzlichen Bestimmungen so anpassen, dass Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugen, welche übermässigen Lärm verursachen, in Zukunft mit vernünftigem Aufwand zur Rechenschaft gezogen werden können. Zudem soll der Bundesrat die Kantone im Vollzug besser unterstützen;
3. Massnahmen zur Intensivierung der polizeilichen Kontrollen von Verkehrslärm prüfen; dabei soll insbesondere ein Vorgehen analog der Vereinbarung des Bundes mit den kantonalen Polizeien für die Schwerverkehrskontrollen geprüft werden;
4. darlegen, mit welchen Instrumenten der Bund die Vollzugstätigkeit unterstützen kann, insbesondere durch die Entwicklung und den Einsatz von Lärmblitzern, und welche rechtlichen Grundlagen dafür notwendig sind.

Eine Minderheit der Kommission (Wobmann, Egger Mike, Imark, Page, Rüeegger, Ruppen, Steinemann) beantragt, die Motion abzulehnen.

### Antrag des Bundesrates vom 27.01.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Chronologie

10.03.2021      Nationalrat  
                    Annahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)  
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IV

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat





20.4340 Motion

## Schweizer Wolfspopulation. Geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

---

Eingereicht von: Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR  
Einreichungsdatum: 17.11.2020  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen und durch Anpassungen auf Verordnungsstufe und der Ausführungsbestimmungen die Voraussetzungen zu schaffen für eine geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren.

### Begründung

Im Jahr 1995 tauchte der erste Wolf wieder in der Schweiz auf. Zuerst handelte es sich um Einzeltiere. Doch inzwischen gibt es in der Schweiz acht Rudel. Der Bestand der Wölfe nimmt exponentiell zu. Alleine zwischen Ende 2019 und Herbst 2020 vermehrte sich der Bestand von geschätzten 80 auf geschätzte 100 Wölfe. Mit der zunehmenden Zahl von Wölfen steigen die Konflikte mit der Landwirtschaft. Der Tourismus muss wegen der Herdenschutzmassnahmen immer mehr Einschränkungen hinnehmen und Wölfe tauchen zunehmend im Siedlungsgebiet auf.

Das Schweizer Stimmvolk hat am 27. September 2020 eine Revision des Jagdgesetzes mit 51,9% knapp angelehnt. Diese Revision hätte zu einer Entschärfung der Situation beitragen können. Im Abstimmungskampf wurde auch von Seiten der Gegner des revidierten Jagdgesetzes betont, dass es einen neuen Umgang mit dem Wolf brauche. Kritisiert wurden vor allem andere Elemente des Jagdgesetzes. Den Volksentscheid gilt es zu respektieren. Doch in Anbetracht der herrschenden Dynamik der Schweizer Wolfspopulation muss zeitnah eine pragmatische Lösung gefunden werden. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, den Handlungsspielraum innerhalb des geltenden Jagdgesetzes auszunutzen, um das Nebeneinander von Mensch, Nutztieren und Grossraubtieren zu ermöglichen. Insbesondere soll die Entnahme von schadenstiftenden oder verhaltensauffälligen Tieren rascher erfolgen können. So sind die Schwellenwerte für die Regulierung von Wölfen herabzusetzen und neue Schwellenwerte für Risse an Äquiden und Grossvieh zu bestimmen. Zudem soll der Bundesrat Massnahmen für die Verstärkung und Ausweitung des Herdenschutzes treffen, namentlich auf Alp-, Heim- und Vorweiden sowie für Äquiden und Grossvieh. Die Ausführungsbestimmungen müssen auch so angepasst werden, dass eine Gewöhnung an oder Gefährdung von Menschen durch den Wolf oder Wolfsrudel zu jedem Zeitpunkt ausgeschlossen werden kann

### Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Chronologie

10.03.2021 Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)  
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



**Weitere Informationen****Konnexe Geschäfte**21.3002 Motion

Schweizer Wolfspopulation. Geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren

**Behandlungskategorie**

V

**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4342 Postulat

## **Missbräuchliches Verhalten in Einheiten des Bundes. Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlaufstelle**

---

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR  
Einreichungsdatum: 19.11.2020  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Angenommen

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob es sinnvoll ist, eine unabhängige nationale Anlaufstelle zu schaffen, der – unter Einhaltung des Persönlichkeitsschutzes – missbräuchliches Verhalten (körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt, Mobbing, Machtmissbrauch) in vom Bund kontrollierten oder beauftragten Einrichtungen gemeldet werden kann. Nötigenfalls leitet er eine entsprechende Anpassung der Rechtsgrundlagen in die Wege.

### **Begründung**

In den vergangenen Wochen berichteten die Medien über Missbrauchsfälle in vom Bund kontrollierten oder beauftragten Einheiten. Ungeachtet dessen, ob es sich um den im "Tagesanzeiger" vom 31. Oktober 2020 geschilderten Fall von acht jungen Sportlerinnen aus der rhythmischen Sportgymnastik und dem Kunstturnen oder um den in der "Le-Temps"-Ausgabe vom selben Tag beschriebenen Fall des RTS-Personals handelt, die Massnahmen dieser Einrichtungen erweisen sich als unzureichend, um Verhaltensweisen, die das Persönlichkeitsrecht verletzen, zu bekämpfen. Ob im Sport oder in irgendeinem anderen Bereich: Missbrauch muss gestoppt werden.

Dieses Postulat verlangt, die Schaffung einer unabhängigen nationalen Fachstelle zu prüfen. Eine solche Stelle könnte vollständig oder teilweise von diesen Einheiten finanziert werden.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021**

Der Bundesrat ist sich der Problematik bewusst und hat bereits verschiedene Massnahmen getroffen. In Bezug auf das Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz auferlegen das Diskriminierungsverbot in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, SR 151) wie auch Art. 328 des Obligationenrechts (SR 2020) den Arbeitgebenden eine Fürsorgepflicht. Diese beinhaltet die Pflicht, präventive Massnahmen gegen sexuelle Belästigung zu ergreifen sowie bei konkreten Fällen zu handeln. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung einer entsprechenden Anlauf- oder Vertrauensstelle grundsätzlich Sache der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers. Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Anstalten bzw. bundesnahe Unternehmen. Bei Arbeitsplatzkonflikten haben die Angestellten der zentralen Bundesverwaltung (vgl. Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung; RVOV, SR 172.010.1) die Möglichkeit, sich an die Personal- und Sozialberatung der Bundesverwaltung (PSB), die Vertrauensstelle für das Bundespersonal und die Schlichtungskommission für die Bundesverwaltung gemäss Gleichstellungsgesetz zu wenden. Die dezentralen Verwaltungseinheiten nach Anhang 1 RVOV haben in der Regel Zugang zur PSB und können sie nutzen, wenn sie dies wünschen. Die Mitarbeitenden können auch die kantonalen Fachstellen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus werden auf der Webseite [Opferhilfe Schweiz](#) der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die Adressen der kantonalen Opferhilfe-Beratungsstellen veröffentlicht, die Opfern von Gewalt Unterstützung nach dem Opferhilfegesetz bieten. Diese Zentren stehen sowohl Frauen und Männern als auch Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. Jede Person, die in der Schweiz durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt worden ist, hat Anspruch auf Unterstützung und Hilfe. Misshandlungen im Sport und die Schaffung einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle werden in der [Motion 20.4331](#) behandelt. Der Bundesrat hat die Annahme der Motion beantragt, die den Aufbau einer unabhängigen nationalen Anlauf- oder Meldestelle vorsieht, bei der Athletinnen und Athleten alle Misshandlungen im Sport, ob physische und psychische oder sexuelle Gewalt, Mobbing oder Machtmissbrauch melden können. Aus den obgenannten Gründen ist der Bundesrat der Meinung, dass es genügend Angebote und Initiativen gibt, die das Problem angehen. Der Einsatz zusätzlicher Ressourcen lässt sich nicht rechtfertigen. Darüber hinaus erachtet der Bundesrat das Angebot des Bundes als Arbeitgeber für seine Angestellten als ausreichend. Zum andern ist es Sache der einzelnen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, geeignete Instanzen zu schaffen und



ihrem Personal zur Verfügung zu stellen.

### **Antrag des Bundesrates vom 27.01.2021**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### **Chronologie**

01.03.2021      Nationalrat  
                         Annahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

### **Weitere Informationen**

#### **Behandlungskategorie**

IV

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4345 Interpellation

## **Sicherung der Schweizer Interessen im Standortwahlverfahren des Endlagers für radioaktive Abfälle in Deutschland**

Eingereicht von: Schaffner Barbara  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Im Zusammenhang mit dem Standortwahlverfahren des Endlagers für radioaktive Abfälle in Deutschland werden auch Standorte in Betracht gezogen, die sich in unmittelbarer Grenznähe zur Schweiz befinden. Wir bitten den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Steht die Schweiz mit den entsprechenden deutschen Behörden betreffend des Endlagers im Kontakt?
2. Verfügt die Schweiz über eine geeignete und angemessene Vertretung, die in das deutsche Standortwahlverfahren eingebunden ist?
3. Wie hoch schätzt die zuständige deutsche Behörde, die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE), die Wahrscheinlichkeit ein, dass für das Endlager in Deutschland ein Standort in Grenznähe zur Schweiz gewählt wird?
4. Sind im deutschen Verfahren Abgeltungen zugunsten der betroffenen Standortregion vorgesehen, die im Falle eines Standortentscheids in Grenznähe teilweise grenzübergreifend ausgezahlt werden (können)?  
Falls ja: Wieviel Abgeltungsgelder stehen zur Verfügung und nach welchen Kriterien werden diese aufgeteilt?

### **Begründung**

Die Entsorgung radioaktiver Abfälle ist eine komplizierte Aufgabe. Der Bund hat dafür im Jahr 2003 im Rahmen des Kernenergiegesetzes (KEG) die Entscheidung getroffen, dass radioaktive Abfälle grundsätzlich im Inland entsorgt werden müssen (Art. 30 Abs 2. KEG) und dass die Entsorgung durch ein geologisches Tiefenlager bewerkstelligt werden soll (Art. 31 Abs. 2 lit. a KEG). Als Folge dessen wurde der Sachplan Geologisches Tiefenlager (SGT, 2008) erarbeitet, der den Prozess der Standortsuche klar regelt und festhält. Der zentrale Grundsatz bei der Entsorgung radioaktiver Abfälle bildet die Gewährleistung des dauernden Schutzes von Mensch und Umwelt (Art. 30 Abs. 3. KEG) oder mit anderen Worten, die Gewährleistung der Sicherheit.

Im Rahmen des SGTs wurden in den potentiellen Standortregionen partizipative Regionalkonferenzen eingesetzt, in welche aufgrund der Grenznähe auch Vertretungen aus Deutschland miteinbezogen wurden. Je nach Standort erheben Sie – nicht unberechtigt – Anspruch auf einen Teil der Abgeltungen.

Die (deutsche) Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) hat sich in ihrem Zwischenbericht vom 28. September 2020 mit räumlich expliziten Angaben zu möglichen Standorten geäußert. Die Karte umfasst sehr grosse Teile Deutschlands, inklusive dem Grenzgebiet im Raum der Kantone Schaffhausen, Zürich und Thurgau. Auch wenn das grenznahe Gebiet im Vergleich der restlichen Flächen klein erscheint, gibt es Argumente, warum diese Region für ein deutsches Endlager besonders attraktiv sein könnte. Einerseits betreffend Geologie: Der durch die NAGRA intensiv erforschte Opalinuston erstreckt sich über die Grenzen hinweg. Aufgrund seiner Eigenschaften wurde er in der Schweiz als geeignetes Wirtsgestein für ein Tiefenlager befunden. Andererseits betreffend sozio-ökonomischen resp. volkswirtschaftlichen Auswirkungen: Die sozio-ökonomischen Kosten für Deutschland können durch eine Grenzlage teilweise auf die Schweiz abgewälzt werden.

Es stellt sich nun also die Frage, ob der Sicherheitsaspekt eine allfällige Grenzlage rechtfertigt. Dann wäre die Grenzlage – analog zum Schweizer Tiefenlager – mit Abgeltungen an die betroffenen Standortregionen zu kompensieren. Auch wenn ein deutsches Endlager in Grenznähe zunächst unwahrscheinlich erscheint, sind die Schweizer Interessen in den Grenzgebieten im Sinne eines transparenten und fairen Verfahrens frühzeitig sicherzustellen.



## Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Zur Frage 1: Das hierfür thematisch zuständige Fachamt, das Bundesamt für Energie, steht mit dem deutschen Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) in Kontakt.

Zur Frage 2: Das deutsche Standortauswahlgesetz sieht eine Beteiligung des Auslands erst vor, sofern grenznahe Standortregionen zur übertägigen Erkundung ausgewählt würden. Das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention; SR 0.814.06) verpflichtet Deutschland zudem, die Umweltauswirkungen von konkreten Vorhaben auf Nachbarstaaten wie die Schweiz im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen. Die Nachbarstaaten sind über alle Vorhaben in Kenntnis zu setzen, die voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge haben.

Zur Frage 3: Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) veröffentlichte die Teilgebiete als Ergebnisse einer ersten Auswertung von bereits existierenden geologischen Daten über den Untergrund Deutschlands. 54 Prozent der Fläche Deutschlands wurden damit bezeichnet. Aussagen zur Eignung von grenznahen Standortregionen können erst mit vorgesehenen weiteren Erkundungen gemacht werden.

Zur Frage 4: Aus dem heutig geltenden deutschen Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle vom 5. Mai 2017 (StandAG) geht nichts Entsprechendes hervor.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (11)

Brunner Thomas, Christ Katja, Fischer Roland, Flach Beat, Gredig Corina, Grossen Jürg, Matter Michel, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Pointet François

20.4346 Motion

## Keine Resettlement-Migranten mit ungeklärter Identität oder aus Gebieten mit einer starken Präsenz von terroristischen Gruppen

---

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Sprecher/in: Buffat Michaël  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei  
Einreichungsdatum: 30.11.2020  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, auf die Erteilung von Asyl an Flüchtlingsgruppen (Art. 56 AsylG) zu verzichten, sofern sich darunter Personen befinden:

- deren Identität nicht nachweislich geklärt ist oder;
- deren tatsächliche oder vermutete Herkunft in einem Gebiet mit starker Präsenz von terroristischen, gewalttätigen, extremistischen Gruppierungen oder radikalen Strömungen liegt oder die sich in solchen Gebieten aufgehalten haben bzw. ein solcher Aufenthalt vermutet werden kann.

Sofern notwendig unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen entsprechenden Erlassentwurf.

### Begründung

Für die Jahre 2020 und 2021 beschloss der Bundesrat die Aufnahme von bis zu 1600 besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen: Mindestens 80 Prozent des Kontingents sind für Personengruppen aus den Krisenregionen des Nahen Ostens und entlang der Migrationsroute über das zentrale Mittelmeer vorgesehen, und die restlichen maximal 20 Prozent für kurzfristige humanitäre Notsituationen.

Es gilt unbedingt zu vermeiden, dass über diesen Kanal radikalisierte Personen oder Gefährder ihren Weg in die Schweiz finden. Entsprechend wird der Bundesrat aufgefordert, auf die Erteilung von Asyl an Flüchtlingsgruppen zu verzichten, wenn sich darunter Personen befinden, die aus Risikogebieten stammen oder sich dort aufgehalten haben, bzw. eine entsprechende Herkunft oder ein Aufenthalt angenommen werden kann. Darunter sollen Gebiete fallen, in denen terroristische, gewalttätige oder extremistische Gruppierung stark präsent sind oder Personen für solche Gruppierungen rekrutiert bzw. radikalisiert werden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021

Das Schweizer Resettlementprogramm trägt den Sicherheitsinteressen der Schweiz umfassend Rechnung (vgl. Antwort des Bundesrates zur Interpellation von Luzi Stamm 17.4319 vom 15.12.2017 "Eindeutige Feststellung der Identität im Falle von Resettlement"). Das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) unterbreitet der Schweiz Dossiers von für ein Resettlement geeigneten Personen. Vor der Übermittlung überprüft das UNHCR alle Personen und stellt ihre Identität fest. Das SEM unterzieht die vorgeschlagenen Personen sodann einer vertieften Identitätsprüfung sowie einer eingehenden Befragung. Anlässlich dieser Befragung werden u.a. die Herkunft, die Fluchtgründe und die Bereitschaft zur Integration in die Schweizer Gesellschaft überprüft. Im Rahmen der Identitätsprüfung werden die Gesichtsbilder und Fingerabdrücke der Personen erfasst und die Fingerabdrücke sowie die Personalien in den relevanten (Fahndungs-)Datenbanken überprüft. Weiter werden Identitäts- und Reisedokumente auf deren Echtheit überprüft und in den internationalen Sachfahndungsdatenbanken abgeglichen. Zudem werden die Personendossiers u.a. dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) für eine zusätzliche Überprüfung unterbreitet.

Personen, deren Identität ungeklärt bleibt und/oder die für die Schweiz ein Sicherheitsrisiko darstellen könnten, werden nicht aufgenommen.

Das Schweizer Resettlementprogramm ist auf vulnerable Personen ausgerichtet, welche ihre Heimat aufgrund von Krieg oder persönlicher Verfolgung verlassen mussten. Dass in kriegerischen oder kriegsähnlichen Situationen auch potentiell radikale Gruppierungen präsent sind, ist in der heutigen Konfliktlandschaft eine unvermeidbare Tatsache. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Personen, die aus



Gebieten mit Präsenz radikaler Gruppierungen stammen bzw. vor ebendiesen geflohen sind, widerspräche dem humanitären Gedanken des Resettlements. Stammt eine Person aus einem spezifischen Risikogebiet, wird dies bereits heute im Prüfverfahren berücksichtigt und eine Aufnahme wird nur bewilligt, wenn sich keinerlei Sicherheitsbedenken ergeben.

### **Antrag des Bundesrates vom 27.01.2021**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

15.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

### **Weitere Informationen**

#### **Konnexe Geschäfte**

20.4368    Motion                      Keine Resettlement-Migranten mit ungeklärter Identität oder aus Gebieten mit einer starken Präsenz von terroristischen Gruppen

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4347 Motion

## Migranten und Asylbewerber mit ungeklärter Identität oder aus Risikogebieten geschlossen unterbringen oder überwachen

---

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Sprecher/in: Bircher Martina  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei  
Einreichungsdatum: 30.11.2020  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Migranten und Asylbewerber bis zur vollständigen Abklärung ihres Gefährdungspotentials in geschlossenen Zentren unterzubringen oder mit geeigneten Mitteln permanent zu überwachen, sofern:

- ihre Identität nicht nachweislich geklärt ist oder;
- ihre tatsächliche oder vermutete Herkunft in einem Gebiet mit starker Präsenz von terroristischen, gewalttätigen, extremistischen Gruppierungen oder radikalen Strömungen liegt oder sie sich in solchen Gebieten aufgehalten haben bzw. ein solcher Aufenthalt vermutet werden kann.

Sofern notwendig unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen entsprechenden Erlassentwurf.

### Begründung

Die Terroranschläge in Europa wurden in jüngerer Vergangenheit oftmals von Personen begangen, die als vermeintlicher Flüchtlinge eingereist sind. Bereits heute beurteilt der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) ausgewählte Asylgesuche und gibt den übrigen Bundesbehörden Empfehlungen ab. Jedoch können sich diese Asylbewerber während der Verfahren und selbst in Fällen, bei denen der NDB von einem Sicherheitsrisiko ausgeht, frei in der Schweiz bewegen. Teilweise wird nach den Aussprachen festgestellt oder vielmehr vermutet, dass die Personen die Schweiz bereits verlassen hatten (vgl. Antwort des Bundesrates auf die Ip. 18.3252).

Dieser lasche Umgang mit potenziell gefährlichen, radikalisierten Personen stellt eine nicht abschätzbare Gefahr für die Schweiz dar. Entsprechend wird der Bundesrat aufgefordert, bei Migranten, die den Schutz der Schweiz beanspruchen wollen oder anderweitig illegal einreisen und nicht unmittelbar rücküberstellt werden können, eine konsequentere Gangart zu verfolgen. Personen, bei denen aufgrund fehlender Identitätsnachweise oder ihrer vermuteten Herkunft oder einem vermuteten Aufenthalt in einem Gebiet eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, sollen bis zur abschliessenden Klärung der Gefährdung in geschlossenen Zentren untergebracht oder permanent überwacht werden. Entsprechend soll der Bundesrat Risikogebiete ausscheiden, in denen terroristische, gewalttätige oder extremistische Gruppierung stark präsent sind, oder Personen für solche Gruppierungen rekrutiert bzw. radikalisiert werden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021

Die mögliche Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz ist bereits heute ein zentraler Aspekt bei der Prüfung sämtlicher Asylgesuche. So erfolgen unmittelbar nach Eintritt in ein Bundesasylzentrum (BAZ) Identitätsabklärungen durch speziell geschulte Mitarbeitende des Staatssekretariats für Migration (SEM) sowie die Abnahme von Fingerabdrücken und deren Abgleich mit der Zentraleinheit des Systems Eurodac und den nationalen und europäischen Fahndungsdatenbanken wie dem Schengener Informationssystem (SIS). Gesuchstellende aus Risikogebieten werden zudem spezifisch zu ihren politischen Überzeugungen, Aktivitäten und Mitgliedschaften befragt. Bestehen basierend auf diesen Abklärungen Hinweise auf eine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit, werden diese dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und der Bundespolizei fedpol systematisch zur Kenntnis gebracht, damit diese die notwendigen Massnahmen ergreifen können.

Liegen konkrete Hinweise auf eine Gefährdung der Sicherheit der Schweiz vor, kann fedpol die asylsuchende Person in enger Koordination mit dem SEM gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR



142.20) aus der Schweiz ausweisen und gegen sie ein Einreiseverbot verfügen. Die zuständige kantonale Behörde inhaftiert die Person nach Möglichkeit im Rahmen der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen bis zu deren Ausschaffung.

Zudem verabschiedete das Parlament am 25. September 2020 das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT), welches nach Zustandekommen des Referendums zur Volksabstimmung kommt. Mit dem PMT soll auch die Zusammenarbeit zwischen dem SEM und fedpol im Bereich der Terrorismusbekämpfung weiter gestärkt werden. Fedpol soll dank dieses Gesetzes über erweiterte – beschwerdefähige – Möglichkeiten verfügen, um terroristische Gefährderinnen und Gefährder namentlich mit einem Kontaktverbot, einer Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht, oder auch einer Ein- oder Ausgrenzung, bis hin zu einer Eingrenzung auf eine Liegenschaft, zu belegen. Im Rahmen dieser Vorlage sollen auch die Bestimmungen des AIG zu ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen um zusätzliche Möglichkeiten zur Inhaftierung von weggewiesenen ausländischen Personen, die die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, erweitert werden.

Den geforderten vorübergehenden Freiheitsentzug oder eine permanente Überwachung aller Personen, deren Identität nicht nachweislich geklärt werden konnte oder die aus Gebieten stammen, in denen potentiell radikale Gruppierungen präsent sind, lehnt der Bundesrat hingegen ab. Asylgesuche werden mehrheitlich von Personen eingereicht, welche ihre Heimat aufgrund von Krieg oder persönlicher Verfolgung verlassen mussten. Ein wesentlicher Teil der Asylsuchenden hat sich damit in Gebieten aufgehalten, in denen auch potentiell radikale Gruppierungen präsent sind. Die geforderten Massnahmen würden daher eine grosse Anzahl Asylsuchender treffen, welche nichts mit diesen Gruppierungen zu tun haben, sondern vielmehr spezifisch vor ihnen geflohen sind oder die ihre Identität offenlegen, aber aufgrund der Umstände ihrer Flucht nicht abschliessend nachweisen können. Sie stünden zudem in Widerspruch zum nationalen und internationalen Recht.

Neben den bestehenden und geplanten Rechtsgrundlagen des Bundes, liegt der Schlüssel für die Prävention und Bekämpfung des Terrorismus auch in einer starken europäischen Zusammenarbeit. Die angestossenen Schengen-Weiterentwicklungen wie das SIS, die Interoperabilität und der Ausbau von Frontex zur Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache spielen dabei eine zentrale Rolle.

### **Antrag des Bundesrates vom 27.01.2021**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

15.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

### **Weitere Informationen**

#### **Konnexe Geschäfte**

20.4367      Motion                      Migranten und Asylbewerber mit ungeklärter Identität oder aus Risikogebieten geschlossen unterbringen oder überwachen

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4348 Postulat

## **Stärkung der Möglichkeiten zur demokratischen Partizipation von Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen**

---

Eingereicht von: Silberschmidt Andri  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob der Versand an und die Abgabe von eidgenössischen Wahl- und Abstimmungsunterlagen von Auslandschweizerinnen und -schweizer vereinfacht werden kann. Dieser Bericht soll basierend auf einem Pilotprojekt erstellt werden.

Dieses Pilotprojekt kann folgendes umfassen:

1. Einsatz des diplomatischen Kuriers
2. Ausdehnung der Fristen für den Versand von Abstimmungsunterlagen

Mit diesen möglichen und weiteren Anpassungen soll sichergestellt werden, dass Schweizerinnen und -schweizer im Ausland rechtzeitig ihre eidgenössischen Wahl- und Abstimmungsunterlagen erhalten und einfacher an der demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten teilhaben können. Auch in globalen Krisenzeiten soll diese Mitwirkung wenn möglich nicht beeingeschränkt werden. Eine allfällige Kostenbeteiligung von Auslandschweizerinnen und -schweizer in abgelegenen Gebieten kann geprüft werden.

### **Begründung**

Aktuell leben in über 190 Ländern und damit verteilt über die ganze Welt rund 780 000 Auslandschweizerinnen und -schweizer. Wollen diese ihre politischen Rechte in der Schweiz ausüben, melden sie dies über die zuständige Auslandvertretung ihrer Stimmgemeinde. Sofern die Voraussetzungen für die Ausübung der politischen Rechte gegeben sind, nimmt die Stimmgemeinde sodann die Eintragung in das Stimmregister vor. Effektiv in das Stimmregister eingetragen haben sich aktuell rund 210 000 Auslandschweizerinnen und -schweizer.

Damit die Auslandschweizerinnen und -schweizer ihre politischen Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können, sind sie auf funktionierende internationale Postdienstleistungen angewiesen. So müssen sie einerseits rechtzeitig die Stimm- und Wahlunterlagen erhalten, andererseits muss aber auch die rechtzeitige Rücksendung des Stimm- und Wahlzettels gewährleistet sein.

Bei Wahlen und Abstimmungen melden sich nun aber regelmässig Auslandschweizerinnen und -schweizer, die ihre Abstimmungsunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten haben oder denen eine rechtzeitige Rücksendung des Stimm- und Wahlmaterials nicht mehr möglich war, womit sie ihre politischen Rechte faktisch nicht ausüben konnten.

Während der aktuellen COVID-19-Pandemie hat sich dieses Problem noch verschärft, da es auch im internationalen Postverkehr zu starken Einschränkungen gekommen ist. Entsprechend zahlreich waren die Reaktionen vor und nach der Abstimmung vom 27. September 2020. Die Auslandschweizer-Organisation ASO spricht gemäss Swissinfo denn auch von mindestens 30 000 Betroffenen, was gerade bei knappen Ausgängen von Wahlen und Abstimmungen durchaus ins Gewicht fallen durfte.

Hinzu kommt, dass gemäss Artikel 34 der Bundesverfassung die politischen Rechte gewährleistet sind. Da nun eine grosse Zahl an Auslandschweizerinnen und -schweizern ihre politischen Rechte nachweislich nicht oder nicht immer ausüben kann, sind entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Keine umfassende Lösung durfte dabei die Einführung von E-Voting bringen, da damit lediglich die Stimmabgabe auf dem elektronischen Weg ermöglicht wurde, nicht aber die vorgängige, rechtzeitige Zusendung des Stimm- und Wahlmaterials. Es drängt sich deshalb vielmehr eine langfristige Lösung der gesamten Problematik auf.



**Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

Der Bundesrat ist bereit, im Rahmen eines zeitlich und örtlich befristeten Pilotversuchs unter anderem den Hin- und Rückversand der Stimmunterlagen von Auslandschweizer Stimmberechtigten zu überprüfen und mögliche Prozessanpassungen zu testen. Es ist jedoch festzuhalten, dass sich verspätete Sendungen nicht vermeiden lassen, solange Stimmunterlagen physisch versendet werden und brieflich gestimmt wird.

**Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021**

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

**Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                    Annahme

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Bundeskanzlei (BK)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (4)**

Giacometti Anna, Markwalder Christa, Portmann Hans-Peter, Wehrli Laurent

20.4349 Motion

## Ressourcenverschleiss bei Verpackungen verkleinern. Verkauf von tiefgekühlten Lebensmitteln ohne Vorverpackung erlauben

---

Eingereicht von: Silberschmidt Andri  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Lebensmittelrecht so anzupassen, dass eine Abgabe von nicht vorverpackten Tiefkühlprodukten an die Konsumentinnen und Konsumenten möglich wird.

### Begründung

Eine Firma hat hochwertige Lebensmittel unverpackt und tiefgefroren verkauft. Das Konzept wurde vom Schwyzer Lebensmittelinspektorat abgenommen. Nach über einem Jahr Verkaufstätigkeit kam das Zürcher Lebensmittelinspektorat jedoch mit einer Beanstandung, wonach tiefgefrorene Lebensmittel zwingend vorverpackt sein müssen (Art. 25 Abs. 4 Hygienesverordnung). Das bisherige Konzept hat jedoch aus Sicht des Schwyzer Inspektorats funktioniert und zu ausreichend Hygieneschutz geführt. Insbesondere ist der Ressourcenverschleiss deutlich kleiner, als wenn jedes einzelne Lebensmittel vorverpackt werden muss.

Bedenken zur Streichung dieser Bestimmung können wie folgt beantwortet werden können:

Sicherstellung der Aufbewahrungs- und Verwendungsbedingungen: Sämtliche geforderte Angaben können direkt am Verkaufspunkt klar deklariert werden, analog anderen Offenverkaufskonzepten wie z.B. bei Kleinbrotten oder Fleisch.

Schutz vor Gefrierbrand: Die gesamte Lagerung und Logistikkette findet in geschlossenen Mehrwegbehälter statt. Dadurch findet kein Luftaustausch, welcher den Gefrierbrand begünstigt, statt.

Schutz vor dem Austrocknen: Für die Auslage im Offenverkauf öffnet das zuständige Personal die Mehrwegbehälter. In der Praxis sind diese nach 1 bis 3 Wochen leer, wodurch kein Austrocknen stattfindet. Diese Frist kann via Datum vorgegeben werden (einmal geöffnet, innert 3 Wochen zu brauchen).

Schutz vor Kontaminationen: Die Produkte sind in der Tiefkühltruhe mittels Glas-Schiebedeckel geschützt. Dieser dient zugleich als Spuckschutz. Es gibt keine dauerhafte Öffnung, wo Fremdeinflüsse ein Problem darstellen könnten.

Schutz vor Kreuzkontaminationen: Die Füllmenge in den einzelnen Behälter stellt sicher, dass die Produkte sich gegenseitig nie berühren. Zur zusätzlichen Kundensicherheit wird auf Auslobungen wie z.B. "Glutenfrei" verzichtet. Somit stimmt die Deklaration in allen Fällen.

Keine Äquivalenz zur europäischen Bestimmung: Die europäische Verordnung sieht kein explizites Verbot wie die Schweiz vor. Die EU-Verordnung regelt nur die Lieferung an den Endverbraucher, nicht aber den Offenverkauf.

### Antrag des Bundesrates vom 27.01.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)



**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (4)**

Baumann Kilian, Birrer-Heimo Prisca, Friedli Esther, Ritter Markus

20.4350 Interpellation

## Weg zu einem neuen ambulanten Tarif

---

Eingereicht von: Lohr Christian  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der ambulante Tarif Tarmed gilt für die Krankenversicherung seit dem Jahr 2004. Im Laufe der Zeit hat sich ein Reformbedarf entwickelt. Eine Reform, die von allen Tarifpartnern getragen wird, ist allerdings gescheitert, so dass sich der Bundesrat dazu gezwungen sah, per Oktober 2014 und nochmals per Januar 2018 gewisse Korrekturen vorzunehmen. Damit konnten allerdings nicht alle Probleme behoben werden, weshalb die Tarifpartner eine grundlegende Überarbeitung weiterhin anstreben. Aktuell gibt es zwei konkrete Projekte für einen neuen ambulanten Tarif: einen neuen Einzelleistungstarif Tardoc, wie ihn die FMH und der Krankenkassenverband Curafutura vorschlagen sowie ambulante Pauschalen, wie sie H+, der Krankenkassenverband santésuisse und die FMCH vorschlagen. Beide Tarifarten werden im ersten Kostendämpfungspaket des Bundesrats explizit genannt. Gleichzeitig wird gemäss dem Kostendämpfungspaket auch ein ambulantes Tarifbüro geschaffen. Dieses Büro hat zum Ziel, die Modernisierung des ambulanten Tarifs mit allen Akteuren partnerschaftlich voranzutreiben.

Wie der Bundesrat in der Botschaft zum ersten Massnahmenpaket festgehalten hat, entfalten ambulante Pauschalen eine kostendämpfende Wirkung. Der Definition zwischen Bereichen und Leistungen, die sich pauschalieren lassen und jenen Bereichen, die über einen Einzelleistungstarif abgegolten werden, kommt daher einer grossen Bedeutung zu. Es ist für die Entwicklung der Kosten im Gesundheitswesen wichtig, dass das Tarifbüro seine Arbeit aufnimmt, bevor Tatsachen geschaffen und neue Tarifsysteme genehmigt werden. Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass der klaren Abgrenzung von Pauschal-, bzw. Einzelleistungstarifen bei der Modernisierung der ambulanten Tarifierung eine grundlegende Bedeutung zukommt?
2. Wie sieht der Fahrplan des Bundesrats für die Einsetzung des ambulanten Tarifbüros aus?
3. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass eine Tarifgenehmigung sinnvollerweise erst nach Einsetzung des Tarifbüros erfolgen sollte?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Die Definition von Leistungsbereichen, die sich pauschalieren lassen und solchen, die über einen Einzelleistungstarif abgegolten werden, ist im Sinne der im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vorgesehenen Tarifautonomie grundsätzlich die Aufgabe der Tarifpartner. Zur Unterstützung dieser Aufgabe im ambulanten ärztlichen Bereich soll in Zukunft die im ersten Kostendämpfungspaket (19.046) vorgeschlagene Tariforganisation – eingesetzt von den Verbänden der Leistungserbringer und denjenigen der Versicherer – dienen. Im ersten Kostendämpfungspaket ist zudem vorgesehen, dass auf ambulante Behandlungen bezogene Patientenpauschaltarife zukünftig auch auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten einheitlichen Tarifstruktur beruhen sollen. Somit wäre die Tariforganisation für beide Tarifarten (Einzelleistungstarife und Pauschaltarife) zuständig und müsste für deren Abstimmung sorgen. Der Nationalrat schlägt diesbezüglich vor, dass der Tarifstruktur für auf ambulante Behandlungen bezogene Patientenpauschaltarife der Vorrang gegenüber dem Einzelleistungstarif eingeräumt werden soll. Zusätzlich ist klar zu regeln, für welche Leistungen der Pauschaltarif zur Anwendung kommt bzw. welche Leistungen damit genau abgedeckt sind, insbesondere um Doppelverrechnungen zu vermeiden. Nach dem gesetzlichen Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit muss diesbezüglich auch sichergestellt werden, dass durch beide Tarifarten gemeinsam höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten einer effizienten Leistungserbringung im ambulanten ärztlichen Bereich gedeckt werden.

2. Das erste Kostendämpfungspaket wird vom Parlament derzeit beraten. Die Inkraftsetzung einer Gesetzesänderung in Zusammenhang mit einer Tariforganisation im ambulanten Bereich ist frühestens im



Laufe des Jahres 2022 zu erwarten. Gemäss Vorschlag des Bundesrates haben die Tarifpartner anschliessend 2 Jahre Zeit für die Gründung der Tariforganisation im ambulanten Bereich, bevor der Bundesrat diese mittels subsidiärer Kompetenz einsetzen könnte. Der Bundesrat rechnet daher damit, dass eine solche Organisation ihre Arbeit vermutlich nicht vor 2024 aufnehmen können. Die Tarifpartner haben aber im Hinblick auf die mögliche Gesetzesänderung selbstverständlich die Möglichkeit, bereits jetzt die Gründung einer gemeinsamen Tariforganisation für den ambulanten Bereich in Angriff zu nehmen, und so ihre gesetzlich vorgesehenen Aufgaben früher angehen zu können.

3. Die Tariforganisation soll gemäss Vorschlag des Bundesrates für die Erarbeitung und Weiterentwicklung sowie die Anpassung und Pflege der Tarifstrukturen für ambulante ärztliche Behandlungen zuständig sein. Der Bundesrat erachtet es daher als wichtig, dass für die Tariforganisation bei Beginn ihrer Arbeit klar ist, welche Tarifstrukturen unter ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Ob die Tarifstruktur TARMED oder aber ein oder mehrere Nachfolgeprojekte in die Hände der Tariforganisation gegeben werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Der Bundesrat ist nach Gesetz verpflichtet, ihm zur Genehmigung eingereichte Tarifverträge auf deren Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit hin zu prüfen. Die Prüfung hat innert nützlicher Frist zu erfolgen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4351 Interpellation

## Investitionen in berufliche Perspektiven statt Erstarren in Hoffnungslosigkeit

---

Eingereicht von: Lohr Christian  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Zurecht haben Bundesrat und Parlament in einer ersten Phase der Covid-Krise auf Existenzsicherung und Strukturhaltung gesetzt. Die Verlängerung der Kurzarbeit ist dabei für viele Beschäftigte bis auf weiteres ein Rettungsanker. Je länger die Krise jedoch dauert, desto klarer wird: in Branchen, die vor einem beschleunigten Strukturwandel stehen, kann die verlängerte Kurzarbeit auch zur Falle werden. Wer über viele Monate meist nur noch mit einem Kleinstpensum arbeitet und realisiert, dass seine Chancen auf eine Zukunft in der angestammten Branche sinken, droht in Perspektivlosigkeit zu erstarren. Vor dem beruflichen Nichts stehen aber auch viele Selbständigerwerbende. Andererseits beschleunigt sich durch die Krise der demografiebedingte Fachkräftemangel massiv. Das gilt insbesondere für die Pflegeberufe, vermutlich aber auch für andere. Mit dem Masterplan Bildung Pflegeberufe konnten Erfolge erzielt werden, mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Pflegeinitiative sollen weitere Massnahmen folgen. Doch die von der Covid-Krise Betroffenen aus verschiedenen Branchen brauchen jetzt eine Perspektive und das Pflegepersonal braucht bald Entlastung.

Ich frage deshalb den Bundesrat an:

1. Das Sonderprogramm zur Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin wurde dank einer Anschubfinanzierung des Bundes erfolgreich lanciert. Sieht der Bundesrat die Möglichkeit, in einem raschen Verfahren in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein analoges anreizorientiertes Modell zur Umschulung von Berufsleuten auf Funktionen in der Pflege vorzulegen?
2. Teilt der Bundesrat die Auffassung, wonach es sinnvoll ist, Umschulungswilligen für die Dauer einer entsprechenden Ausbildung über die Arbeitslosenkasse eine existenzsichernde Entschädigung anstelle der Kurzarbeits- oder später Arbeitslosenentschädigung auszurichten, und ihnen dadurch eine echte Perspektive zu bieten?
3. Falls ja, wie könnte ein sinnvolles und rasch umsetzbares Finanzierungssystem aussehen?
4. Für welche weiteren Branchen – etwa im handwerklichen Bereich – erachtet der Bundesrat die rasche Lancierung analoger anreizorientierter Umschulungsprogramme als prüfenswert?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Der Interpellant spricht die Massnahmen an, die gemäss dem indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)" getroffen werden könnten. In seiner Stellungnahme vom 11. November 2019 teilt der Bundesrat das Anliegen, dem Mangel an im Inland ausgebildeten Pflegefachkräften mit gezielten Bildungsmassnahmen und Massnahmen zur Aufwertung ihres Berufsstatus zu begegnen. Verschiedene Projekte in diesem Rahmen werden derzeit noch in den eidgenössischen Räten beraten, darunter das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege mit den zugehörigen Bundesbeschlüssen für eine Dauer von acht Jahren. Treten solche Massnahmen in Kraft, dürften sie die gleichen Auswirkungen auf die Erhöhung der Abschlüsse im Pflegebereich haben wie die vom Interpellanten zitierten Massnahmen in der Humanmedizin.

Was die laufenden Massnahmen gegen den Mangel an Pflegekräften anbelangt, arbeitet der Bundesrat bereits mit den Kantonen zusammen, beispielsweise im Rahmen der kantonalen Programme zur Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs in der Langzeitpflege oder bei der Unterstützung von Massnahmen der Hochschulen im Gesundheitsbereich.

2./3. Die Rechtsgrundlagen der Arbeitslosenversicherung (ALV) präzisieren, dass die berufliche Grundbildung, die Förderung der Weiterbildung sowie die berufliche Umschulung von Stellensuchenden nicht zum Grundauftrag der ALV gehören. Die Schadensminderungspflicht erfordert eine rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt; sie ist längeren Aufwendungen für die berufliche Qualifikation



vorzuziehen. Bei Arbeitslosigkeit kann jedoch die ALV den versicherten Personen ermöglichen, fehlende Kompetenzen zu erwerben, wenn diese für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt unerlässlich sind und nicht einer Höherqualifizierung dienen. Unter gewissen Voraussetzungen können die direkten Ausbildungskosten für Kurse oder einzelne Module der Weiterbildung im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen übernommen oder der Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe II dank Ausbildungszuschüssen erleichtert werden. Ausserdem können die Arbeitgeber die bei Kurzarbeit frei werdende Arbeitszeit auch für die Weiterbildung der betroffenen Mitarbeitenden einsetzen. Mit entsprechenden Kursen sollen Kompetenzen oder Kenntnisse vermittelt werden, die den Angestellten auch bei einem Stellenwechsel zugutekommen. Es ist somit nicht notwendig, die Aus- und Weiterbildung im Rahmen der ALV zusätzlich zu unterstützen.

4. Die Berufsbildung funktioniert dank der Verbundpartnerschaft von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt; diese gewährleistet die Flexibilität sowie die Orientierung des Systems und der Bildungsangebote an den Bedürfnissen der Wirtschaft. Es liegt nicht allein am Bundesrat, über die Förderung des einen oder anderen Bereichs zu entscheiden. Die berufliche Umschulung wiederum liegt in der Eigenverantwortung des Individuums. Wer sich fortbilden oder neu orientieren will, dem steht eine breite Palette an Angeboten der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung zur Verfügung. Seit Januar 2021 können über 40-Jährige in elf Kantonen eine kostenlose berufliche Standortbestimmung und Laufbahnberatung in Anspruch nehmen. Diese Pilotprojekte werden von Bund und Kantonen finanziert. Darüber hinaus haben die Verbundpartner der Berufsbildung mit der Initiative "Berufsbildung 2030" eine Reihe von Projekten lanciert, die auf das lebenslange Lernen und die Flexibilisierung des Bildungsangebots abzielen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4352 Interpellation

**CO<sub>2</sub>-Rückgewinnung als Teil der Lösung im Kampf gegen den Klimawandel?**

Eingereicht von: Grüter Franz  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

**Eingereichter Text**

Unter den Klimaforschenden herrscht ein breiter Konsens, dass negative CO<sub>2</sub>-Emissionen zwingend sein werden, um die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Negative CO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen dann, wenn CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre entnommen und dauerhaft gespeichert wird. Dies kann durch natürliche Prozesse geschehen, beispielsweise durch Aufforstung, oder durch Direct-Air-Carbon-Capture-and-Storage-Anlagen (DACCS), die CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre filtern und dann dauerhaft speichern. Die Annahme, dass solche CO<sub>2</sub>-Rückgewinnungsanlagen nötig sein werden, liegt so auch dem Pariser Klimaabkommen zugrunde. Wir sind ausserdem überzeugt, dass mit der Rückgewinnung und dauerhaften Speicherung von CO<sub>2</sub>, beispielsweise durch Mineralisierung im Boden, der Transformationsdruck auf die Wirtschaft reduziert werden kann. So könnten zum Beispiel Industrieanlagen mit langen Investitionszyklen ordentlich abgeschrieben werden. Durch den Einsatz von CO<sub>2</sub>-Rückgewinnungsanlagen kann zudem eine exakte Bepreisung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses eingeführt werden. So gehen führende Experten aus diesem Bereich davon aus, dass eine zu filternde und zu speichernde Tonne CO<sub>2</sub> bis im Jahr 2030 noch 150–200 Franken kosten wird.

Daraus ergeben sich die folgenden Fragen:

1. Inwiefern werden die erwähnten CO<sub>2</sub>-Filter-Anlagen in die Klima- und Umweltstrategien des Bundes einbezogen?
2. Welches Potenzial sieht der Bundesrat, dass durch solche DACCS-Anlagen die Schweiz rascher CO<sub>2</sub>-neutral wird?
3. Ist der Bundesrat bereit solche DACCS-Anlagen künftig verstärkt zu fördern, um die Pariser Klimaziele zu erreichen? Falls ja, wie will man dabei konkret vorgehen?
4. Im Kanton Luzern wurde kürzlich eine Motion eingegeben, mit der gefordert wird, dass CO<sub>2</sub>-Filter-Anlagen in den entsprechenden Planungsbericht aufgenommen werden. Sind dem Bund weitere Aktivitäten aus anderen Kanton in diesem Bereich bekannt?
5. Ist der Bundesrat bereit Anreize für die Kantone zu schaffen, damit diese ebenfalls CO<sub>2</sub>-Filter-Anlagen in Ihre Planungen einbeziehen? Falls ja, welche Mittel stehen dem Bund dazu zur Verfügung?

**Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

1) Der Bundesrat hat am 28. August 2019 beschlossen, bis im Jahr 2050 Netto-Null Treibhausgasemissionen anzustreben. Der direkte Gegenentwurf des Bundesrates zur Gletscher-Initiative sieht vor, das Netto-Null-Ziel in der Verfassung zu verankern. Im Jahr 2050 verbleibende Emissionen sollen dauerhaft mit Senken – wie etwa DACCS – im In- oder Ausland ausgeglichen werden können. Gemäss den Energieperspektiven 2050+ vom 26. November 2020 werden im Jahr 2050 anfallende Restemissionen im Umfang von rund 12 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (CO<sub>2</sub>-eq) aus Industrie, Abfallverwertung und Landwirtschaft ausgeglichen werden müssen. Dazu werden CO<sub>2</sub>-Abscheidungs- und -Einlagerungstechnologien (CCS) sowie mit Negativemissionstechnologien (NET) im Inland (rund 7 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>eq) und Ausland (rund 5 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>eq, via DACCS) herangezogen. Auf diese Zahlen stützt sich auch die langfristige Klimastrategie 2050, die der Bundesrat am 27. Januar 2021 gutgeheissen hat.

2) Der Bundesrat hat sich in seinem Bericht in Erfüllung des Postulates Thorens Goumaz (18.4211) ausführlich zum Potenzial verschiedener NET, inkl. DACCS, geäussert. Das Potenzial von DACCS ist durch begrenzte (insb. geologische) CO<sub>2</sub>-Speicherkapazitäten, den Bedarf nach grossen Mengen klimafreundlicher Energie und die aktuell hohen Kosten eingeschränkt. Aufgrund der Herausforderungen geht der Bundesrat nicht davon aus, dass die Schweiz mit DACCS ihre Treibhausgasemissionen deutlich vor 2050 auf Netto-Null senken könnte.

3) Der Bundesrat weist im genannten Postulatsbericht auf den dringenden Bedarf hin, die



Rahmenbedingungen für die Erforschung und den starken Ausbau von NET (inkl. DACCS) heute festzulegen. Zurzeit lässt er auf Basis der unter Ziffer 3 des Berichts skizzierten Handlungsoptionen die Bundesverwaltung federführend durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine "NET-Roadmap" erarbeiten, die im Einklang mit der langfristigen Klimastrategie konkreter aufzeigt, wie die nötigen negativen Emissionen bis 2050 aufgebaut werden können.

4 und 5) Dem Bund sind keine konkreten DACCS-Aktivitäten aus anderen Kantonen bekannt. Diverse Kantone und Gemeinden diskutieren jedoch aufgrund ihrer eigenen Klimaziele (oder entsprechender politischer Vorstösse) über die Bedeutung und die Rolle von NET. Der Bundesrat begrüsst einen intensiveren Austausch mit den Kantonen (beispielsweise im Rahmen eines "Cercle Climat" der Kantone) und Gemeinden zum Thema. Weiter sieht er in der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes angelegte Klimafonds die Unterstützung von innovativen Klimaschutzmassnahmen vor. Auch Projekte von Kantonen und Gemeinden können in diesem Rahmen finanzielle Unterstützung erhalten.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4353 Motion

## Eine dritte Autonummer für Veloträger und andere Anhänger

---

Eingereicht von: Grüter Franz  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen der Verkehrszulassungsverordnung so zu ändern, dass Schweizer Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter eine dritte Autonummer (Kontrollschild) für Anhänger einlösen können.

### Begründung

Für viele Schweizer Fahrzeughalter wird es zunehmend ein Bedürfnis, eine 3. Autonummer zu besitzen: Für Anhänger aller Art – zum Beispiel, um Velos oder Wohnwagen zu transportieren.

Mit dieser administrativen Erleichterung konnten Fahrzeughalter einen Veloträger montieren und dort das 3. Kontrollschild anbringen und müssten nicht zuerst mühselig die Nummernschilder wechseln. Das Missbrauchspotenzial mit nur einer zusätzlichen Nummer ist gering – dafür könnte viele von dieser längst fälligen Erleichterung profitieren.

Indem der Anhänger ein eigenes Kontrollschild bekommt, kann er an jedes geeignete Zugfahrzeug angeschlossen werden. Dass die Schweizer Bevölkerung die Möglichkeit einer 3. Autonummer noch nicht hat, liegt wohl vor allem an der Behäblichkeit des Bundes: In anderen Ländern funktioniert dieses System nämlich schon lange bestens.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

Zwischen Heckträgern (z.B. für den Transport von Velos) und Anhängern muss unterschieden werden.

Werden Heckträger montiert, muss das Kontrollschild sichtbar bleiben. Dazu muss heute das hintere Kontrollschild vom Fahrzeug an den Veloträger umgehängt werden. Dies wird von den betroffenen Personen als mühsam empfunden. Die zuständigen Stellen arbeiten deshalb an der Einführung eines dritten Kontrollschildes für Heckträger. Dieses wird voraussichtlich ab Herbst 2021 erhältlich sein.

Anhänger müssen bereits heute ein eigenes Kontrollschild haben. Mit diesem Kontrollschild wird sichergestellt, dass die Anhänger regelmässig nachgeprüft werden. Das ist für die Verkehrssicherheit wichtig. Zudem wären auch Fahrten ins Ausland mit diesen Anhängern nicht mehr zulässig, da das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Strassenverkehr ("Wiener Übereinkommen"; SR 0.741.10) verlangt, dass Anhänger ein eigenes Kontrollschild haben (vgl. Art. 36 Ziff. 2 sowie Anh. 2).

### Antrag des Bundesrates vom 03.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Ablehnung

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



**Mitunterzeichnende (26)**

Bircher Martina, Burgherr Thomas, Büchel Roland Rino, Estermann Yvette, Friedli Esther, Gafner Andreas, Giezendanner Benjamin, Glarner Andreas, Guggisberg Lars, Heimgartner Stefanie, Herzog Verena, Hess Erich, Huber Alois, Keller Peter, Matter Thomas, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Ruppen Franz, Rutz Gregor, Rösti Albert, Rüegger Monika, Schwander Pirmin, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Wobmann Walter, de Courten Thomas

20.4354 Interpellation

## Die türkische Gruppierung "Graue Wölfe" verbieten

---

Eingereicht von: de la Reussille Denis  
Grüne Fraktion  
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Die rechtsextreme türkische Terrorgruppierung "Graue Wölfe" hat in mehreren europäischen Ländern durch blutige Attacken auf Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und auf kurdische und armenische Minderheiten auf sich aufmerksam gemacht. Am 4. November 2020 hat der französische Ministerrat auf Vorschlag des Innenministers die Auflösung dieser Bewegung verkündet. Daraufhin haben deutsche Abgeordnete denselben Schritt von ihrer Regierung gefordert.

Diese rechtsextreme Gruppierung ist auch in unserem Land präsent und ist bereits durch Angriffe auf kurdische Demonstrantinnen und Demonstranten und durch Drohungen im Kontext von Bestrebungen für die Anerkennung des Völkermords am armenischen Volk in Erscheinung getreten. 2017 haben die "Grauen Wölfe" in Reinach ein gross angelegtes Treffen geplant. Der Nachrichtendienst des Bundes hatte es damals nicht für notwendig gehalten, dieses Treffen zu verbieten. Nach der Amtsübernahme durch das aktuelle türkische Regime üben die "Grauen Wölfe" offen Druck auf geflüchtete Regierungsgegnerinnen und -gegner in der Europäischen Union und in der Schweiz aus, und es sind weitere gewalttätige Aktionen dieser Terrorgruppierung zu befürchten.

1. Wie kann der Bundesrat rechtfertigen, dass man eine Terrororganisation, die in einigen unserer Nachbarländer verboten ist, frei agieren lässt?
3. Haben türkische und kurdische politisch Verfolgte ein Recht darauf, vor den Personen und Organisationen, die sie zur Flucht aus ihrem Land gezwungen haben, geschützt zu werden?
3. Beabsichtigt der Bundesrat, rasch eine Entscheidung zu treffen und die Gruppierung "Graue Wölfe" zu verbieten, wie das in einigen unserer Nachbarländer bereits der Fall ist?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1./3. Der Bundesrat kann eine Organisation oder Gruppe verbieten, welche mittelbar oder unmittelbar terroristische oder gewalttätig-extremistische Aktivitäten propagiert, unterstützt oder in anderer Weise fördert und damit die innere oder äussere Sicherheit konkret bedroht (Art. 74 Abs. 1 Nachrichtendienstgesetz, NDG, SR 121). Ein solches Verbot muss sich auf einen entsprechenden Beschluss der Vereinten Nationen oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Art. 74 Abs. 2 NDG) bzw. künftig nur noch auf einen Verbots- oder Sanktionsbeschluss der Vereinten Nationen abstützen (Revision Artikel am 25. September 2020 vom Parlament angenommen). Bei den "Grauen Wölfen" liegt kein entsprechender Beschluss vor. Der Bundesrat kann deshalb diese Organisation nicht verbieten. Hingegen liegt ein entsprechender Beschluss bei den terroristischen Gruppierungen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandten Organisationen vor. Aus diesem Grund hat die Schweiz diese Organisationen, deren Aktivitäten eine erhöhte Bedrohung für die innere und äussere Sicherheit des Landes darstellen, verboten. Das auf Beschlüssen der UNO basierende und im Nachrichtendienstgesetz festgehaltene Vorgehen der Schweiz hat sich aus nachrichtendienstlicher sowie aussen- und sicherheitspolitischer Sicht bewährt.

2. Personen, die um Asyl in der Schweiz ersuchen, werden gemäss den Kriterien des Asylgesetzes (SR 142.31) als Flüchtlinge erkannt. Anerkannte Flüchtlinge geniessen den Schutz vor Gefährdung von Leib, Leben und Freiheit sowie vor unerträglichem psychischem Druck. Als Inhaber eines Aufenthaltstitels in der Schweiz müssen sie, wie andere Einwohner, ihre Freiheits- und Grundrechte, inklusive Meinungsäusserungsfreiheit, ohne Hinderung ausüben können. Die Sicherheitsbehörden nehmen jeden Hinweis auf illegale Aktivitäten ernst. Es werden sämtliche geeigneten Präventions- und Repressionsmassnahmen gemäss NDG und Strafgesetzbuch getroffen, falls einzelne Tätigkeiten von Anhängern oder Sympathisanten der "Grauen Wölfe" festgestellt werden, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, inklusive Tätigkeiten, welche gegen in der Schweiz anerkannte Flüchtlinge



abzielen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4355 Interpellation

## Swissmedic. Bundesbeitrag vollständig zugunsten der Gewinnsteigerung

---

Eingereicht von: Wettstein Felix  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Swissmedic ist die Schweizerische Zulassungs- und Aufsichtsbehörde für Heilmittel. Sie ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes: Ihr Zweck ist die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags. Die Swissmedic schliesst das Jahr 2019 gemäss Kurzbericht des Bundesrates über die Erreichung der strategischen Ziele mit einem Reingewinn von 26,0 Millionen Franken ab. Sie erzielte diesen Reingewinn bei einem Umsatz von 112,1 Millionen Franken: Der Gewinn beläuft sich somit auf über 23 Prozent des Umsatzes. Der Bundesbeitrag 2019 an Swissmedic betrug 14,2 Millionen Franken. Die übrigen Mittel erwirtschaftet Swissmedic mit Aufsichtsabgaben und Verfahrensgebühren. Diese waren mehr als kostendeckend: Selbst ohne Bundesbeitrag hätte der Reingewinn 2019 rund 11,4 Millionen Franken betragen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet es der Bundesrat als angemessen, dass eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit einem Monopolauftrag zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften einen Reingewinn von 23 Prozent erzielt?
2. Wie lässt sich rechtfertigen, dass das Institut den Bundesbeitrag vollständig zur Erhöhung seines Reingewinns einsetzen kann?
3. Wozu soll Swissmedic Rückstellungen tätigen? Worin besteht ein Verlustrisiko?
4. Welche Anpassungen in der "Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über seine Gebühren (GebV-Swissmedic)" erachtet der Bundesrat als angemessen?
5. Wäre es in den Augen des Bundesrates angezeigt, dass sich Swissmedic mit einem deutlich höheren Betrag als bisher in der Entwicklungszusammenarbeit engagiert?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

1. Swissmedic wies im Geschäftsjahr 2019 erstmals seit ihrem Bestehen 2002 in der Erfolgsrechnung einen Gewinn in der Höhe von 26 Millionen aus (2018: 11,6 Mio. Franken). Hauptgrund dafür sind die Einnahmen aus der Aufsichtsabgabe, die im 2019 gegenüber dem Vorjahr um 11,3 Millionen zugenommen haben. Im Rahmen der Umsetzung des revidierten Heilmittelgesetzes (HMG; SR 812.21) per 1. Januar 2019 wurde in der neuen Heilmittel-Abgabeverordnung (SR 812.214.6) der Abgabesatz mit 8 Promille des Fabrikabgabepreises festgelegt. Damit sollten in etwa die gleich hohen Einnahmen erzielt werden wie vor dem Inkrafttreten der Revision. Wie sich nun im 2019 zeigte, erzielten die abgabepflichtigen Firmen deutlich höhere Umsätze, was zu höheren Einnahmen und zu einem hohen Gewinn führte. Swissmedic geht davon aus, dass es sich dabei um einen einmaligen Effekt handelt.

Der Bundesrat erachtet die Höhe des Gewinns unter diesen Aspekten aktuell als nicht problematisch. Dies auch, da der Gesetzgeber im Rahmen der Revision des HMG unter Artikel 79 festgehalten hat, dass Swissmedic Reserven von maximal einem Jahresbudget halten soll. Die Erhöhung der Reserven stellt folglich ebenfalls ein strategisches Ziel des Heilmittelinstituts dar. Per Ende 2019 verfügte die Swissmedic über Reserven von ca. 24,5 Millionen Franken oder knapp 25 Prozent des Jahresbudgets 2019. Sobald die Reserven ein Jahresbudget übersteigen, müssen die Abgaben und Gebühren gemäss Heilmittelgesetz gesenkt werden.

2. Mit dem Bundesbeitrag, der im 2019 knapp 13 Prozent der gesamten Einnahmen ausmachte, werden folgende Aufgaben finanziert: Überwachung des Medizinprodukte-Marktes, Rechtsetzung und Strafverfolgung. Allerdings ist der Bundesbeitrag für diese Aufgaben nicht kostendeckend, weshalb zusätzlich Mittel aus der Aufsichtsabgabe eingesetzt werden, soweit es sich um Aufgaben im Bereich der Arzneimittel handelt (vgl. dazu Art. 65 Abs. 2 HMG). Der Gewinn stammt somit ausschliesslich aus Gebühren und Aufsichtsabgaben.



3. Gemäss Artikel 79 des HMG dienen die Reserven zur Finanzierung künftiger Investitionen und zur Deckung allfälliger Verluste. Ab 2021 wird die Swissmedic die IT Infrastruktur erneuern müssen, mit zusätzlichen Kosten von bis zu 20 Millionen. Diese Investitionen sind gemäss Vorgaben im HMG aus den Reserven zu finanzieren.

4. Die Gebühren von Swissmedic orientieren sich am Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Handlungsbedarf besteht somit dann, wenn diese beiden Prinzipien nicht eingehalten sind. Aus diesem Grund wurden per 1. Januar 2021 die Gebühren für Änderungsgesuche des Typs IA und IB gesenkt.

In Bezug auf die wider Erwarten hohen Einnahmen aus der Aufsichtsabgabe geht Swissmedic wie dargelegt von einem einmaligen Effekt aus. Falls sich jedoch aufgrund der Ergebnisse im Geschäftsjahr 2020 Anpassungsbedarf beim Abgabesatz zeigt, wird der Bundesrat entsprechende Anpassungen prüfen.

5. Swissmedic verfügt über ausreichende Mittel, um ihr vom Bundesrat genehmigtes, strategisches Ziel 7: "Die Regulierungssysteme von Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen werden gestärkt" erfüllen zu können. Die Finanzierung basiert auf dem 2014 abgeschlossenen Memorandum of Understanding zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI), dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und der Bill & Melinda Gates Foundation (BMGF).

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
                    Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (5)

Andrey Gerhard, Badertscher Christine, Brélaz Daniel, Schneider Schüttel Ursula, Widmer Céline

20.4359 Motion

## Bessere Koordination im Kampf gegen schwere Straftaten

---

Eingereicht von: de Quattro Jacqueline  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rolle des Fedpol im Fall von schweren Straftaten zu stärken. Das Fedpol muss die Koordination der polizeilichen Aktivitäten sowie die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen, nationalen und internationalen Sicherheitsbehörden sicherstellen.

### Begründung

Cyberkriminalität, organisierte Kriminalität, Terrorismus und internationale Kriminalität kennen weder Kantons- noch Landesgrenzen. Die optimale Nutzung von Synergien und der reibungslose Informationsaustausch sind von entscheidender Bedeutung im Kampf gegen diese schweren Formen der Kriminalität.

Mehrere Bundes- und Kantonsbehörden (Polizei, Migrationsbehörden, Zollbehörden) sind mit der Strafverfolgung und verschiedenen anderen Sicherheitsaufgaben beauftragt. Oft beschäftigen sich verschiedene Behörden gleichzeitig mit Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen und gleichzeitig strafrechtlich verfolgt werden. Der Informationsaustausch ist nicht immer ideal: Es kann vorkommen, dass ein Polizeikorps eingreift und dadurch, ohne es zu wissen, die bereits laufende Untersuchung einer anderen kantonalen oder sogar internationalen Polizei behindert.

Artikel 26 StPO regelt zwar die Koordination von Verfahren zwischen den Bundesstrafverfolgungsbehörden und den kantonalen Behörden und betraut das Fedpol mit der Leitung. Im Fall von schweren Straftaten und Terrorismus liegt die Kompetenz jedoch nicht ausschliesslich bei den Staatsanwaltschaften. Oft müssen auch Sicherheitsmassnahmen und verwaltungspolizeiliche Massnahmen gemäss den Polizeigesetzen von Bund und Kantonen ergriffen werden.

Auch wenn die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Polizeien mehrheitlich gut funktionieren, stösst der Föderalismus an Grenzen. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Koordinationsrolle des Fedpol im Kampf gegen schwere Straftaten zu stärken. Die Attentate von Morges und Wien haben erst kürzlich die Wichtigkeit des Informationsaustausches und der Koordination des Vorgehens einerseits zwischen den Kantonen und andererseits zwischen der Schweiz und anderen Staaten in Erinnerung gerufen.

In solchen Fällen muss die Führungsrolle des Fedpol dahingehend gestärkt werden, dass es Kompetenzen zur Sicherstellung der Koordination von Polizeiaktivitäten und der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen, nationalen und internationalen Sicherheitsbehörden erhält. Die Kantonspolizeien sollten sich vor ihrem Eingreifen mit dem Fedpol absprechen. Die Sicherheit der Bevölkerung und unserer Institutionen würde dadurch erhöht.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat ist sich der Gefahren bewusst, die von Terrorismus und organisierter Kriminalität ausgehen. Er teilt die Meinung der Motionärin, dass die schweizweite Koordination bei deren Bekämpfung zentral ist. Die jüngsten Terroranschläge in Europa haben gezeigt, dass die Kooperation und der Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden für eine effektive Terrorismusbekämpfung von entscheidender Bedeutung sind. Sowohl bei inländischen als auch bei grenzüberschreitenden Ermittlungen ist es zentral, dass die involvierten Sicherheitsbehörden ihre Handlungen koordinieren und der Datenaustausch effizient und wirksam funktioniert. Die Polizeihöhe liegt in der Schweiz primär bei den Kantonen. Diese sind für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf ihrem Territorium verantwortlich. Dem Bund obliegt demgegenüber kein allgemeiner Auftrag zur Gefahrenabwehr. Die von der Motionärin ins Auge gefasste umfassende Federführung des Bundesamtes für Polizei (fedpol) bei der Koordination von



polizeilichen Aktivitäten und bei der Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Polizeibehörden würde folglich einen verfassungswidrigen Eingriff in die originäre Kompetenz der Kantone und den föderalistischen Aufbau der Polizeilandschaft in der Schweiz darstellen. Die Vorsteherin EJPD hat fedpol beauftragt, das gesetzliche Instrumentarium gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität regelmässig auf seine Praxistauglichkeit zu überprüfen, damit der Bund die zur Verfügung stehenden Massnahmen auf veränderte Bedrohungslagen anpassen kann. Ebenso ist der Bund zurzeit damit befasst, in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine nationale Abfrageplattform zu schaffen, um den Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden zu stärken. Die Umsetzung dieses Projekts ist auch ein Anliegen der Motion [18.3592](#) Eichenberger-Walther (Nationaler polizeilicher Datenaustausch). Das Parlament hat am 25. September 2020 zudem zwei zentrale Vorlagen zur Bekämpfung des Terrorismus verabschiedet. Einerseits hat es das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus mit dem dazugehörigen Zusatzprotokoll genehmigt und das strafrechtliche Instrumentarium gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität gestärkt. Es wurde insbesondere eine neue, spezifische Strafnorm gegen die Rekrutierung, die Ausbildung und Reisen im Hinblick auf die Begehung einer terroristischen Straftat eingeführt (Art. 260sexies StGB; SR 311), und die Strafen im Bereich der Unterstützung und Beteiligung an einer terroristischen oder kriminellen Organisation wurden erhöht (Art. 260ter StGB). Andererseits hat das Parlament mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) entschieden, das polizeiliche Instrumentarium für den Umgang mit terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern zu stärken. Gegen terroristische Gefährder sollen Massnahmen wie eine Meldepflicht, ein Ausreise- oder Kontaktverbot und als ultima ratio eine Eingrenzung auf eine Liegenschaft ("Hausarrest") möglich sein. Gegen diese Vorlage wurde das Referendum ergriffen. Weiter hat das Parlament am 25. September 2020 das neue Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe (Vorläuferstoffgesetz, VSG) verabschiedet. Dieses Gesetz schränkt den Zugang von Privatpersonen zu bestimmten chemischen Substanzen ein, die zur Herstellung von Explosivstoffen verwendet werden können. Terroristen und anderen Kriminellen wird es dadurch erschwert, selber Explosivstoffe (sogenannte "home-made explosives") herzustellen. Die Bedeutung der internationalen Kooperation zeigt sich auch daran, dass das Parlament am 18. Dezember 2020 der Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zur Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes zum Schengener Informationssystem (SIS) zugestimmt hat, welche die bestehenden Nutzungsmöglichkeiten des SIS erweitern werden. Fedpol übernimmt bei der Umsetzung eine Koordinationsfunktion. Am 13. Januar 2021 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum dazugehörigen Verordnungsrecht eröffnet. Schliesslich berät das Parlament zurzeit die Übernahme und Umsetzung der zwei EU-Verordnungen zur Interoperabilität, bei der ebenfalls fedpol Koordinationsaufgaben wahrnimmt. Mit einer Abfrage erhalten damit Grenzkontroll-, Migrations- und Strafverfolgungsbehörden künftig umfassende Informationen aus allen für sie relevanten Informationssystemen. Darüber hinaus wird die Identifizierung von Personen erleichtert, indem neu biometrische Daten aus verschiedenen Informationssystemen miteinander abgeglichen werden. Mit der Interoperabilität werden keine neuen Daten erhoben, sondern lediglich zusätzliche Funktionen für die bestehenden und zukünftigen Informationssysteme im Bereich der Migration (VIS, EES, ETIAS) und Polizei (SIS) geschaffen. So stehen die vorhandenen Informationen effizienter und schneller zur Verfügung. Damit wird die Sicherheit im Schengen-Raum verstärkt und die Migrationssteuerung verbessert. Aus den genannten Gründen ist das von der Motionärin angestrebte Anliegen in dieser umfassenden Form verfassungswidrig und angesichts der bereits erlassenen oder geplanten Gesetzgebung auch entbehrlich.

## **Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4364 Interpellation

## AHV. Blick in die nächste Geländekammer

---

Eingereicht von: Guggisberg Lars  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

1. Was ist nach Ansicht des Bundesrates gegen diese gefährliche Entwicklung zu unternehmen?
2. Ist der Bundesrat ebenfalls der Ansicht, dass bald nach dem Reformschritt AHV 21 weitere Reformschritte erfolgen müssen?
3. Hat er sich über den Inhalt solcher Reformen über die AHV 21 hinaus bereits Gedanken gemacht und mögliche Szenarien erarbeitet?
4. Bestehen Überlegungen, wie ein entsprechender Zeitplan aussehen soll?
5. Wenn nein, bis wann wird ein solcher Fahrplan erarbeitet?
6. Wie hoch müsste das Renteneintrittsalter angehoben werden, damit das Umlageergebnis 2040 ausgeglichen ist?
7. Wie hoch müsste die Mehrwertsteuer angehoben werden, damit das Umlageergebnis 2040 ausgeglichen ist?
8. Gibt es andere Wege, die für den Bundesrat in Frage kommen, um eine nachhaltige Sanierung der AHV für die nächste Generation zu erreichen?

### Begründung

Gemäss den Berechnungen des Bundesrates zur AHV 21 werden mit den vorgeschlagenen Massnahmen Ergebnisse erzielt, die ab 2023 um über 2 Milliarden Franken besser ausfallen. Aber selbst damit sind die Umlageergebnisse ab 2027 bereits wieder negativ und lassen das Fondsvermögen rasch schrumpfen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

1. – 2.

Mit der Reformvorlage AHV 21 (BBI 2019 6305) soll das finanzielle Gleichgewicht der AHV bis 2030 gesichert, der Fondsstand im Jahr 2030 bei 98 Prozent gehalten werden und das Leistungsniveau der Altersvorsorge erhalten bleiben. Trotz hohem Reformbedarf sind in den letzten 20 Jahren alle beabsichtigten Reformen der AHV gescheitert. Für den Bundesrat ist es deshalb prioritär, einen mehrheitsfähigen Kompromiss über die notwendigen Massnahmen zur Stabilisierung der AHV und Sicherung der Renten zu finden. Je rascher sich das Parlament auf einen mehrheitsfähigen Kompromiss für die AHV 21 einigt, desto eher wird sich die finanzielle Situation der AHV stabilisieren.

Dem Bundesrat ist bewusst, dass das finanzielle Gleichgewicht der AHV auch über das Jahr 2030 hinaus gesichert werden muss. Wie bereits in seiner Antwort auf die Motion Silberschmidt 20.4078 "Netto-0 Ziel in 2050: Ein Nachhaltigkeitsziel auch für die AHV" erwähnt, ist er deshalb bereit, alles Notwendige zu unternehmen, um auch eine längerfristige Finanzierung sicherzustellen.

3. – 5., 8.

Der Erfolg der Reform AHV 21 ist entscheidend für die nächsten Schritte der kommenden Revisionen der AHV. Der Ausgang der parlamentarischen Debatte ist deshalb abzuwarten, bevor weitere Schritte unternommen und mögliche Szenarien ausgearbeitet werden können.

6. – 7.

Die Finanzperspektiven der AHV sind infolge der Covid-19 Pandemie gegenwärtig mit grossen Unsicherheiten behaftet. Unterstellt man allerdings die Entwicklungen, wie sie vor der Covid-19 Pandemie basierend auf den Finanzhaushalten von 2019 in der Botschaft zu AHV 21 enthalten sind, dann ist im Jahr 2040 mit einem negativen Umlageergebnis in der Grössenordnung von 12 Milliarden Franken zu rechnen.



Dies entspricht rund 3 Mehrwertsteuerprozentpunkten. Eine Anhebung des Referenzalters um 1 Jahr für Männer und Frauen würde die Rechnung der AHV um rund 3.5 Milliarden Franken entlasten. Folglich müsste das Referenzalter der Frauen und Männer wohl um 3 bis 4 Jahre auf rund 68 Jahre angehoben werden, um das Umlagedefizit im Jahr 2040 decken zu können. Allerdings benötigt die AHV über solche Massnahmen hinaus zusätzliche Mittel: der Stand des AHV Ausgleichsfonds muss in der Regel mindestens 100 Prozent einer Jahresausgabe entsprechen und die Ausgaben der AHV werden infolge des demografischen Wandels stark wachsen. Selbst bei einem ausgeglichenen Umlageergebnis müssen dem Fonds weitere Mittel zufließen, damit diese Vorgabe eingehalten werden kann.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4365 Interpellation

## Gesamtbild der Entwicklung von Staatshaushalt und Schulden

---

Eingereicht von: Guggisberg Lars  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

1. Kann das EFD Auskunft darüber geben, wie sich gesamthaft die Schuldensituation in unserem Land entwickelt, wo überall Finanzierungslücken drohen und wie gross diese sind?
2. Welche Auswirkungen der Covid-Krise und der sich abzeichnenden Rezession auf den Staatshaushalt sind in den nächsten Jahren zu erwarten?
3. Gibt es Prognosen, wie sich nun in den kommenden Jahren die Staatsquote und die Belastung des Bundeshaushalts verändern wird?
4. Was bedeutet die veränderte Situation im Kontext bereits bestehender finanzieller Verpflichtungen wie beispielsweise jener in der Altersvorsorge? Was kommt auf die Schweiz zu und was ist zu unternehmen, damit die Situation nicht aus dem Ruder läuft?
5. Wie betrifft die momentane Krise die Altersvorsorge? Mit welchen Folgen insbesondere für die AHV rechnet das EFD?
6. Was ist zu tun, damit die AHV nachhaltig gesichert werden kann?

### Begründung

Aufgrund der gegenwärtigen Krise finden langfristigen Ausblicke derzeit zu wenig Beachtung. Gerade aber jetzt ist es wichtig, das Gesamtbild nicht aus den Augen zu verlieren.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Zu 1 und 2: Zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Staatsfinanzen liegen erste provisorische Schätzungen vor; aktualisierte Prognosen sind für den 9. März 2021 geplant. Für die Jahre 2020–2022 wird wegen den Steuerausfällen und den Ausgaben zur Bewältigung der Pandemie mit Defiziten auf allen Staatsebenen gerechnet. Vor allem in den Jahren 2020 und 2021 werden rekordhohe Defizite erwartet. Die grössten Defizite verzeichnet der Bund, aber auch die Kantone und die Gemeinden weisen negative Saldi auf.

Auch wenn die Finanzierungsdefizite teilweise über Liquiditätsreserven finanziert werden, so ist bis 2021 doch mit einem Anstieg der Verschuldung im Staatssektor von 26 Prozent (2019) auf rund 30 Prozent des Bruttoinlandprodukts zu rechnen (2021; Schulden gemäss Maastricht-Definition). Im Euroraum steigt die Schuldenquote gemäss den Prognosen der OECD von 86 Prozent (2019) auf 102 Prozent des BIP an (siehe "Economic Outlook" Nr. 108 vom Dezember 2020). Im internationalen Vergleich bleiben somit die öffentlichen Finanzen der Schweiz in einer soliden Verfassung und dürften die Krise besser überstehen als die Finanzen der meisten anderen Industrieländer.

Zu 3: Die Staatsquote der Schweiz erreicht in den Jahren 2020 und 2021 Rekordwerte und steigt von 32 Prozent (2019) auf rund 37 Prozent des BIP, einerseits wegen den hohen Staatsausgaben zur Bewältigung der Pandemie und andererseits wegen der tiefen Wirtschaftsleistung. In den Folgejahren dürfte die Staatsquote wieder schrittweise zurückgehen. Auf Bundesebene haben Bundesrat und Parlament 2020 und 2021 umfangreiche Massnahmen bewilligt, um die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Epidemie abzufedern. Dies hat in beiden Jahren hohe ausserordentliche Ausgaben zur Folge. Mittelfristig ist vor allem die wirtschaftliche Erholung und damit verbunden die Entwicklung der Steuereinnahmen ausschlaggebend für die Entwicklung des Bundeshaushalts.

Zu 4 bis 6: Die Finanzperspektiven der Sozialwerke sind gegenwärtig aufgrund der Covid-19-Krise mit Unsicherheiten behaftet. Dennoch gehen die Ökonomen des Bundes derzeit davon aus, dass die durch die Pandemie ausgelöste Wirtschaftskrise das langfristige Wachstum der Arbeitsproduktivität und der Bevölkerung nur wenig beeinflussen wird. Eine tiefere Einschätzung zum Lohnwachstum hat bei der AHV



sowohl auf der Einnahmenseite (tiefere Lohnbeiträge) wie auch auf der Ausgabenseite (kleinere oder weniger Rentenanpassungen) einen dämpfenden Effekt. Im Jahr 2020 wirkt sich auch das Inkrafttreten der STAF (Steuervorlage und AHV-Finanzierung) stark positiv auf die AHV-Ergebnisse aus: die AHV wird trotz der Covid-19 Krise für das vergangene Rechnungsjahr 2020 einen Umlageüberschuss erzielen. In den langfristigen Finanzperspektiven der Sozialversicherungen werden zurzeit keine zusätzlichen signifikanten Ungleichgewichte infolge der Pandemie und ihren Auswirkungen erwartet.

Die aktuellsten Perspektiven für die Finanzhaushalte der kommenden zehn Jahre der einzelnen Sozialversicherungen hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Mitte Februar 2021 veröffentlicht (für die AHV siehe <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/finanzen-ahv.html>). Dabei stützt sich das BSV auf die volkswirtschaftlichen Eckwerte der Expertengruppe für Konjunkturprognosen des Bundes sowie der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Das kumulierte Umlagedefizit der AHV gemäss geltender Ordnung ist in diesem Szenario bis 2030 um ca. 3 Milliarden Franken höher als in einer Prognose ohne Covid-19-Krise. Dadurch dürfte der Stand des AHV-Ausgleichsfonds im Jahr 2030 bei rund 35 Milliarden liegen (inkl. Zinsen), rund 2 Milliarden tiefer als ohne Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Epidemie. Der Bundesrat hat das Postulat 20.3556 "Auswirkungen von Covid-19 auf die Sozialwerke" zur Annahme beantragt. Bei Annahme des Postulates wird der Bundesrat die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Sozialwerke aufzeigen.

In Anbetracht des coronabedingten Wirtschaftseinbruchs ist es wichtig, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Reformvorlage "AHV 21" (BBl 2019 6305) rasch umgesetzt wird. Damit soll das finanzielle Gleichgewicht der AHV bis 2030 gesichert werden. Dem Bundesrat ist bewusst, dass das finanzielle Gleichgewicht der AHV auch über das Jahr 2030 hinaus gesichert werden muss. Er ist deshalb bereit, alles Notwendige zu unternehmen, um die längerfristige Finanzierung sicherzustellen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat





20.4382 Interpellation

## Vernetzung und Biodiversitätsförderung entlang von Nationalstrassen

---

Eingereicht von: Munz Martina  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Die Erhaltung und Förderung gefährdeter, national prioritärer und geschützter Arten entlang der Nationalstrassen (Aktionsplan Strategie Biodiversität vom 6.9.2017, Art. 3 NHG) wird nur begrenzt umgesetzt. Der Nationalstrassenunterhalt ist den national prioritären Arten mit speziellen ökologischen Ansprüchen noch zu wenig angepasst, auch breiten sich Problempflanzen weiter aus. Es fehlt zudem an geeigneten Maschinen zu einer optimierten Pflege von Biodiversitätsflächen.

In intensiv genutzten Landschaften könnten Nationalstrassen mit ihren extensiv genutzten Grünflächen als Vernetzungskorridore dienen. Leider sind Nationalstrassen auch noch immer kaum überwindbare Barrieren für alle Tierarten, die nicht fliegen können.

Ich bitte den Bundesrat, dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Werden die verschiedenen gefährdeten, national prioritären oder geschützten Arten und Lebensraumtypen entlang von Nationalstrassen kartiert? Wenn ja, bis wann wird definiert, welche gefährdeten oder national prioritären Arten und Lebensraumtypen gefördert werden sollen und welche darauf basierenden Gestaltungs- und Pflegemassnahmen umgesetzt werden? Wird dazu ein Monitoringprogramm ausgearbeitet?
2. Wie und mit welchem Zeitplan werden Problempflanzen (invasive Neophyten, Saatluzerne, etc.) entlang der Nationalstrassen reduziert? Gibt es Bemühungen zum Verzicht auf synthetische Herbizide?
3. Ist der Bundesrat bereit, die Entwicklung von Maschinen zur Pflege von Biodiversitätsflächen zu unterstützen, damit Problempflanzen nicht verschleppt werden, Schnitt und Schnittgutaufnahme für gefährdete Arten möglichst schonend erfolgen und, wo nötig, die Moosschicht reduziert wird, um offenen Bodenstellen zu schaffen und zu erhalten, welche für viele Arten essentiell sind?
4. Ist der Bundesrat bereit, bei Sanierungs- und Ausbauprojekten von Nationalstrassen zu prüfen, wie die Längsvernetzung verbessert werden, sowie die biologische Korridorfunktion von Fliessgewässern – vom Rinnsal bis zum Fluss – durch eine Aufweitung des Durchlassprofils und eine verbesserte Lichtführung möglichst wiederhergestellt werden kann.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

1. Die Daten der verschiedenen gefährdeten, national prioritären oder geschützten Arten und Lebensraumtypen entlang von Nationalstrassen werden zurzeit im Rahmen der Ausscheidung der Biodiversitäts-Schwerpunkte erhoben (vgl. dazu die Richtlinie 18007 des Bundesamtes für Strassen [ASTRA]). Die Daten werden in einer Datenbank gesammelt, damit spezifische Kartierungen möglich sind. Die Arbeiten werden voraussichtlich 2022 abgeschlossen. Parallel dazu wird ein entsprechendes Monitoringprogramm aufgebaut.
2. Das ASTRA reduziert Problempflanzen entlang von Nationalstrassen gemäss entsprechenden Vorgaben der Arbeitsgruppe "Invasive Neobiota" (AGIN). Je nach Pflanzenart erfolgen drei Schnitte pro Jahr mittels Spezialgeräten und separater Entsorgung. Zusätzlich müssen je nach Befall diverse Flächen lokal von Hand bearbeitet werden. Die Reduzierung von begrünnten Mittelstreifen führt ebenfalls zur Eindämmung von Problempflanzen. Herbizide sind auf den Grünflächen entlang der Nationalstrasse gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81) verboten und werden daher nicht eingesetzt.
3. Um den Unterhalt der Biodiversitätsflächen einerseits nach ökologischen Kriterien, andererseits aber auch sicher, kostengünstig und effizient durchführen zu können, sind weitere Entwicklungen der Unterhaltmaschinen nötig. Die Entwicklungen der Technik – in den Kantonen oder bei den Maschinenherstellern – werden berücksichtigt. Von der schonenden Bewirtschaftung der Biodiversitätsflächen profitieren viele naturnahe Lebensräume (z. B. Magerwiesen) und viele seltene und



schützenswerte Pflanzen- und Tierarten, (z. B. Eidechsen, Schmetterlinge, Wildbienen oder Orchideen).

4. Seit 2014 prüft das ASTRA bei jedem Ausbau und Unterhaltsprojekt systematisch, ob Wildtierkorridore oder Gewässerdurchlässe verbessert werden können (vgl. dazu auch die ASTRA-Richtlinie 18008 "Querungshilfe für Wildtiere").

Bei Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung werden wildtierspezifische Bauwerke erstellt, um die grossräumige Vernetzung der Populationen zu verbessern. Bei Fliessgewässern wird die biologische Korridorfunktion überprüft und allenfalls verbessert.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (20)

Aebischer Matthias, Baumann Kilian, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Funciello Tamara, Gysi Barbara, Jans Beat, Klopfenstein Broggin Delphine, Locher Benguerel Sandra, Marti Min Li, Molina Fabian, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Roth Franziska, Rytz Regula, Schneider Meret, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Suter Gabriela

20.4383 Interpellation

## Wer profitiert von der Ersatzlösung für das "Schoggi-Gesetz"?

Eingereicht von: Munz Martina  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Exportsubventionen für verarbeitete Agrarprodukte müssen gemäss Beschluss der WTO-Ministerkonferenz bis Ende 2020 abgeschafft werden. Betroffen von diesem Verbot sind auch die Schweizer Ausfuhrbeiträge nach dem Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten ("Schoggigesetz"). Die Rechtsgrundlage für die Ausfuhrbeiträge wurde deshalb per 1. Januar 2019 aufgehoben.

Als Grundlage für die Schaffung neuer Zulagen für Getreide und Verkehrsmilch, welche Teil der Begleitmassnahmen zur Aufhebung der Ausfuhrbeiträge sind, wurde eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes und zweier Verordnungen auf das gleiche Datum hin in Kraft gesetzt. Als weitere Begleitmassnahme vereinfachte der Bundesrat mit einer Änderung der Zollverordnung das Bewilligungsverfahren des aktiven Veredelungsverkehrs mit gewissen Milch- und Getreidegrundstoffen.

Gemäss Information der Schokoladehersteller Schweiz, fliessen rund ein Drittel der Gelder nicht in die vorgesehenen Kanäle.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Massnahmen wurden als Ersatzlösung für das Schoggigesetz getroffen?
2. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, bzw. die Vergünstigungen, die in die Ersatzlösung fliessen?
3. Wer profitiert von der Ersatzlösung?
4. Wie beurteilt der Bundesrat die Wirkung und den Nutzen der Ersatzmassnahmen?
5. Erwägt der Bundesrat die Ersatzmassnahmen anzupassen und wenn ja, wie?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Exportsubventionen für verarbeitete Agrarprodukte mussten gemäss WTO-Ministerbeschluss von Nairobi zum Ausfuhrwettbewerb vom 19. Dezember 2015 bis Ende 2020 abgeschafft werden. Der Bundesrat hat daher am 21. September 2018 entschieden, die Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte per 1. Januar 2019 aufzuheben. Die entsprechende Totalrevision des "Schoggigesetzes" (AS 2018 3933), welches neu "Bundesgesetz über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten" (SR 632.111.72) heisst, wurde im Dezember 2017 vom Parlament beschlossen.

Mit dieser Überarbeitung traten per 1. Januar 2019 Begleitmassnahmen zum Erhalt der Wertschöpfung in der Nahrungsmittelproduktion in Kraft. Die Begleitmassnahmen umfassen exportunabhängige, produktgebundene, direkt an die Produzenten ausgerichtete Zulagen für Verkehrsmilch und Getreide sowie eine Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs für die vormalig beitragsberechtigten Milch- und Getreidegrundstoffe. Gemäss WTO-Ministerbeschluss und den relevanten WTO-Abkommen dürfen staatliche Massnahmen keine exportorientierten Stützungen oder Umgehungen des Exportsubventionsverbots darstellen.

2. Die Mittel, die im integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 mittelfristig für die Ausfuhrbeiträge vorgesehen waren, wurden in die Finanzierung der neuen Stützungsmaßnahmen übertragen. Der Anteil für den Milchbereich beträgt CHF 78,8 Mio. pro Jahr. Der Bund richtet eine Zulage von 4,5 Rp./kg Milch an alle Produzenten und Produzentinnen von Verkehrsmilch aus. Die ausgerichtete Zulage betrug im Jahr 2019 (für 11 Monate) rund CHF 66,5 Mio. Rund CHF 12,2 Mio. wurden im selben Kredit Zulagen Milchwirtschaft zur Deckung des Mehrbedarfs bei der Zulage für verkäste Milch eingesetzt. Dies, weil mehr Milch zu Käse und folglich weniger Molkereimilch verarbeitet wurde als ursprünglich prognostiziert. Auf Grund dieser Verschiebungen erwägt der Bundesrat, die Zulagenhöhe anzupassen um die für die Verkehrsmilchzulage vorgesehenen Mittel möglichst auszuschöpfen.



Die Höhe der Getreidezulage (2019: 128 Fr./ha), ausgerichtet als Flächenbeitrag, errechnet sich jährlich aus den eingestellten Mitteln und der berechtigten Getreidefläche (122'245 ha). Dies entsprach 2019 einem Betrag von CHF 15,6 Mio. bei einem Budget von CHF 15,8 Mio.

3. Ziel der Begleitmassnahmen ist, die Wertschöpfung in der Nahrungsmittelproduktion unter den gegebenen agrarpolitischen Rahmenbedingungen so weit als möglich zu erhalten. Mit der Milch- beziehungsweise Getreidezulage werden Produzenten und Produzentinnen von Verkehrsmilch und Getreide für den höheren Marktdruck (Preis- und Mengeneffekte) kompensiert, dem sie seit dem Wegfall der Ausfuhrbeiträge für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte bei der Belieferung der Nahrungsmittelindustrie ausgesetzt sind. Mit der Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens des aktiven Veredelungsverkehrs mit den Milch- und Getreidegrundstoffen hat die Nahrungsmittelindustrie für die Herstellung von Exportprodukten einen planbaren, mengenmässig ausreichenden Zugang zu preislich wettbewerbsfähigen Rohstoffen.

4. und 5. Da die Begleitmassnahmen erst am 1. Januar 2019 in Kraft getreten sind, ist es noch zu früh, um ihre Auswirkungen auf die Wertschöpfungsketten umfassend zu beurteilen. Der Bundesrat beabsichtigt, die Begleitmassnahmen vier Jahre nach deren Einführung zu evaluieren, um deren Wirkung auf die Wertschöpfungskette zu untersuchen, die Effizienz und die Effektivität des Mitteleinsatzes zu beurteilen und allfällige Anpassungen an den Massnahmen vornehmen zu können.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (6)

Friedl Claudia, Gysi Barbara, Jans Beat, Locher Benguerel Sandra, Piller Carrard Valérie, Pult Jon

20.4385 Interpellation

## Die Schweiz und die Bekämpfung des Rassismus gegenüber Schwarzen. Wie weiter?

Eingereicht von: Porchet Léonore  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Struktureller Rassismus, der sich gegen Schwarze richtet, wird seit Jahren angeprangert. Dieses Jahr hat er jedoch an Stärke gewonnen und wurde dadurch endlich wahrgenommen. Auch in der Schweiz gibt es Rassendiskriminierung und strukturellen Rassismus gegenüber Schwarzen. Schwarze Menschen werden bei der Bildung und bei der Arbeits- oder der Wohnungssuche diskriminiert, ganz zu schweigen von der Problematik des Racial Profiling.

Struktureller Rassismus, der sich gegen Schwarze richtet, wird seit Jahren angeprangert. Dieses Jahr hat er jedoch an Stärke gewonnen und wurde dadurch endlich wahrgenommen. Auch in der Schweiz gibt es Rassendiskriminierung und strukturellen Rassismus gegenüber Schwarzen. Schwarze Menschen werden bei der Bildung und bei der Arbeits- oder der Wohnungssuche diskriminiert, ganz zu schweigen von der Problematik des Racial Profiling.

Meine Fragen lauten daher wie folgt:

1. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass der strukturelle Rassismus in der Schweiz ein Problem ist?
2. Der Bundesrat hat verschiedentlich (siehe [18.3072](#), [14.3315](#), [06.3070](#), [03.3014](#)) die koloniale und rassistische Vergangenheit der Schweiz anerkannt. Wie beabsichtigt er nun, sich dafür einzusetzen, die notwendige Erinnerungsarbeit zu diesem Thema zu leisten und diese sichtbar zu machen? Will er unter anderem die Erziehungsdirektorenkonferenz auffordern, die Lehrpläne für das Fach Schweizergeschichte um dieses Thema zu ergänzen?
3. Werden auf Bundesebene Studien zu den Auswirkungen von Rassismus auf die betroffenen Bevölkerungsgruppen durchgeführt (Studien zur psychischen und physischen Gesundheit, zum Zugang zu Beschäftigung und Wohnraum usw.)? Wenn nein, weshalb nicht? Wie geht der Bundesrat bei diesem Thema vor, um die Rechtsgleichheit nach Artikel 8 der Bundesverfassung zu verwirklichen?
4. Beabsichtigt der Bundesrat, die Bestimmungen des Privatrechts (besonders Arbeitsrecht und Mietrecht) anzupassen, um die Rassendiskriminierung explizit zu bekämpfen?
5. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Erhebung von Bevölkerungsdaten nach ethnospezifischen Kriterien in der Schweiz juristisch und institutionell machbar ist?

### Begründung

Gemäss einem von der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) in Auftrag gegebenen Bericht vom November 2018 wird "Anti-Schwarzen Rassismus nur beschränkt als relevantes, soziales Problem wahrgenommen. Dies nicht nur in der breiten Öffentlichkeit, sondern teilweise auch in Fachkreisen, die sich mit Integration und Antidiskriminierung befassen." Aus diesem Bericht geht ausserdem hervor, dass sich nur rund 15 Prozent der Personen, die an der Befragung teilgenommen haben, auf die sich der Bericht stützt, des Problems bewusst sind.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass Rassismus in der Schweiz in vielfältigen Erscheinungsformen vorkommt. Rassismus ist mit geeigneten Massnahmen auf allen Ebenen entgegenzutreten.
2. Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig (Art. 62 BV; SR 101). Sie koordinieren ihre Studienpläne im Rahmen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK.

Im Lehrplan 21 werden die angesprochenen Themen im fächerübergreifenden Thema "Politik, Demokratie und Menschenrechte", im Plan d'études romand in der Allgemeinbildung unter dem Titel "Vivre ensemble et exercice de la démocratie" (Zusammenleben und Ausübung der Demokratie) und im Piano di studio del



Cantone Ticino unter dem Titel "Vivere assieme ed educazione alla cittadinanza" (Zusammenleben und Erziehung zur Staatsbürgerschaft) behandelt.

Die von Bund und Kantonen getragene Stiftung *éducation21* steht Schulen und Lehrpersonen mit Unterrichtsmaterialien zur Seite und unterstützt diese bei der Erarbeitung und Begleitung von Projekten gegen Rassismus, die von der FRB unterstützt werden.

Die Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR, in der die EDK vertreten ist, trägt ihrerseits zum thematischen Austausch bei.

3. 2017 und 2018 wurden im Auftrag der FRB und der EKR je eine Studie betreffend "Anti-Schwarzen Rassismus" durchgeführt. 2017 hat das Bundesamt für Statistik BFS das Vertiefungsmodul der Umfrage "Zusammenleben in der Schweiz" zu "Schwarze in der Schweiz" durchgeführt.

Die Resultate dieser Untersuchungen wurden an einer Tagung im Frühling 2018 präsentiert und mit den Interessierten diskutiert. Die Ergebnisse der Tagung liegen ihrerseits in einem Bericht der Universität Neuenburg vor. Alle erwähnten Publikationen stehen auf der Webseite der FRB zur Verfügung.

4. Der Bericht des Bundesrates "Recht auf Schutz vor Diskriminierung" vom 25. Mai 2016 in Erfüllung des Postulats Naef ([12.3543](#)) befasst sich auch mit Rassendiskriminierung. Darin legt der Bundesrat dar, dass er die Einführung einer generellen Diskriminierungsschutznorm im Privatrecht ablehnt, weil eine solche Unklarheiten und Komplikationen mit den geltenden spezialgesetzlichen Regelungen schaffen würde. Demgegenüber erklärt er sich bereit, die Beseitigung verschiedener verfahrensrechtlicher Hindernisse bei der Geltendmachung von Diskriminierungen zu prüfen.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Verbandsklagerechts wurde im Rahmen der Revision der Zivilprozessordnung geprüft; sie soll jedoch im Rahmen einer separaten Vorlage behandelt werden (siehe Botschaft zur Änderung der Zivilprozessordnung vom 26. Februar 2020, BBl 2020 2697).

5. Der Bericht "Gleichbehandlung und Diskriminierung nach Herkunft und ethnokulturellen Merkmalen", der 2019 im Auftrag des BFS und der FRB erstellt wurde, kommt zum Schluss, dass die Erhebung von Daten aufgrund der Zugehörigkeit zu einer potentiell diskriminierten Bevölkerungsgruppe oder zu einer "Rasse" sowohl aus grundrechtlicher als auch aus fachlich-statistischer Sicht keine Option für die öffentliche Statistik der Schweiz sein kann.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4387 Interpellation

## Klimaverträgliche Pensionskassen für die bundesnahen Betriebe SBB und Post

Eingereicht von: Aebischer Matthias  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Im kürzlich erschienenen Klima-Rating der Klima-Allianz, in dem über 110 Vorsorgeeinrichtungen in einem Rating auf ihre Klimaverträglichkeit überprüft wurden, kommt zutage, dass 92 Prozent des Vorsorgekapitals durch Institutionen angelegt werden, die Klimarisiken weitgehend ignorieren. Nur gerade 8 Prozent des Anlagevolumens stammen von Pensionskassen, die ihre Ziele auf das Pariser Klimaabkommen ausrichten. Zu den 92 Prozent gehören auch die beiden bundesnahen Betriebe SBB und Die Post. Dies, obwohl sie sich als Unternehmen für Klimaschutz einsetzen. Ich stelle dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Inwiefern ist die Klimastrategie des Bundes (Netto null 2050, Pariser Klimaabkommen) mit der Anlagepolitik (Pensionskassen) der beiden bundesnahen Betriebe SBB und Die Post vereinbar?
2. Wie kann es der Bund verantworten, dass die Pensionskassen seiner Betriebe SBB und Die Post ihre Investitionen in fossile Energien tätigen, dies obschon bekannt, dass es sich dabei um hochriskante Investitionen handelt?
3. Was unternimmt der Bund, damit der wirtschaftliche Niedergang der Kohle-, Erdöl- und Erdgasindustrie die Spargelder der PK der SBB und der Post nicht dahinschmelzen lässt?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat führt die bundesnahen Unternehmen SBB und Post mittels strategischer Ziele. Dabei erwartet er, dass sie im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten eine nachhaltige und ethischen Grundsätzen verpflichtete Unternehmensstrategie verfolgen. Die Umsetzung der strategischen Ziele liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrates. Der Bundesrat greift nicht in die Gestaltung der Unternehmensstrategie und in die operativen Belange der bundesnahen Unternehmen ein. Die Anlagestrategie der Pensionskassen wird durch das oberste paritätische Organ – hier den Stiftungsrat – festgelegt und verantwortet.

Die Pensionskassen von Post und SBB sind Gründungsmitglieder des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK. Sie haben sich damit verpflichtet, internationale Standards in Bezug auf die Bereiche Umwelt, Gesellschaft und Governance (ESG) einzuhalten. Im Interesse ihrer Versicherten verfolgen sie eine nachhaltige Anlagepolitik. Die Pensionskasse der Post investiert direkt hohe dreistellige Millionenbeträge in Erneuerbare-Infrastrukturanlagen (Wind-, Solar-, Biomasse- und Wasserkraftwerke) in der Schweiz und prüft indirekte Investitionen in andere Unternehmen systematisch gemäss den einschlägigen ESG-Kriterien bspw. auf deren Klimaverträglichkeit. Der Stiftungsrat der Pensionskasse der SBB hat ausserdem beschlossen, das Anlageportfolio mit dem Pariser Klimaabkommen in Einklang zu bringen.

Aus Sicht des Bundesrates leisten die Pensionskassen von Post und SBB mit diesen Anlagestrategien bereits einen wirksamen Beitrag zur Umsetzung der Klimaziele.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (17)

Atici Mustafa, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Jans Beat, Locher Benguerel Sandra, Marti Min Li, Marti Samira, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Roth Franziska, Seiler Graf Priska, Suter Gabriela, Widmer Céline



20.4389
---------

 Postulat

## Bundesbeteiligung und gesetzliche Grundlagen bei schweizerischen NGO

---

Eingereicht von: Schneider-Schneiter Elisabeth  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt einen Bericht zu erstellen, in welchem aufgezeigt wird, welche Aktivitäten von Non-Governmental Organizations (NGO) mit Sitz in der Schweiz im Zusammenhang mit der Internationalen Entwicklungszusammenarbeit (IZA) mit welcher gesetzlichen Grundlage finanziert werden.

Der Bericht soll Transparenz schaffen, welche Aktivitäten von NGO, mit welchen Finanzierungsinstrumenten, zu welchem Zweck mit Bundesmitteln finanziert werden. Er soll eine Liste/Beschreibung aller NGO enthalten und konkrete Beispiele zu den obengenannten Leistungsaufträgen, bzw. Projekte und die finanziellen Beiträge/Subventionen enthalten.

Gleichzeitig soll der Bericht zeigen, welche konkreten Interessenbindungen die finanzierten NGO verzeichnen und welche politischen Vertreter die Steuerungsorgane bilden. Gleichzeitig soll der Bericht erklären, welche Voraussetzungen eine NGO zu erfüllen hat, damit ihre Projekte von der Finanzierung des Bundes profitiert und welche Rolle dabei die ZEWO, als Zertifizierungsorganisation spielt.

### Begründung

Der gesellschaftliche Wandel, die zunehmende internationale Verflechtung und die Globalisierung verleihen den zivilgesellschaftlichen Organisationen eine wachsende Bedeutung. Auf der Bühne der Aussenpolitik spielen nicht-staatliche Akteure, darunter vor allem die NGO eine immer wichtigere Rolle. Dies gilt insbesondere für die Entwicklungszusammenarbeit. Das Wirken privater schweizerischer Organisationen und ihre Zusammenarbeit mit dem Staat haben eine lange und erfolgreiche Tradition. Die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit wird heute sowohl vom Staat als auch von Privaten als eine selbstverständliche Notwendigkeit betrachtet. Sie bildet einen wesentlichen Teil der schweizerischen Aussenpolitik.

Entwicklungshilfeorganisationen betätigen sich immer mehr mit entwicklungspolitischen Forderungen im Inland, statt sich mit konkreter Entwicklungshilfe im Ausland zu beschäftigen.

Um das Vertrauen der Schweiz in die Entwicklungsorganisationen nicht aufs Spiel zu setzen, ist Transparenz im Umgang mit NGO unverzichtbar.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Transparenz in der internationalen Zusammenarbeit (IZA) ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Deshalb ist eine umfassende Dokumentation hierzu öffentlich zugänglich, insbesondere auf den Webseiten des EDA und des WBF. Dort sind unter anderem Informationen zu den Rechtsgrundlagen, Modalitäten und Vergaben von Beiträgen und Mandaten sowie Projektbeispiele zu finden.

Der Bundesrat ist bereit, diese Information mit einem Bericht zu ergänzen, der die Periode 2017–2020 abbildet, die Zusammenarbeit aller mit der Umsetzung der IZA betrauten Verwaltungseinheiten (Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit, DEZA, Abteilung Frieden und Menschenrechte, AFM im EDA und der Bereich Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit des Staatssekretariats für Wirtschaft, SECO im WBF) mit Schweizer NGO zusammenfasst und die Anliegen des Postulats behandelt.

### Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Annahme



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4390 Interpellation

## **CPTPP-Beitritt als nachhaltige Aktualisierung und Erweiterung des Schweizer Freihandelsnetzes?**

Eingereicht von: Schneider-Schneiter Elisabeth  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Im Aussenwirtschaftsbericht 2018 hat der Bundesrat versprochen die Opportunität eines Schweizer Beitritts zum CPTPP sorgfältig zu prüfen. Wichtige Handelspartner der Schweiz wie das UK oder China haben ihre Absicht einen Beitritt zum CPTPP anzustreben bereits kommuniziert und auch die USA, als ursprünglich treibende Kraft hinter dem damaligen TPP, könnten unter Präsident Biden zu dieser Initiative zurückkehren wollen.

1. Empfiehlt und verfolgt der Bundesrat aufgrund seiner 2018 angekündigten Analyse einen CPTPP Beitritt?
2. Erfüllt die Schweiz die Bedingungen, um dem CPTPP beitreten zu können?
3. Der Schweiz gelingt es kaum bestehende Freihandelsabkommen zu aktualisieren: Bei Mexiko (In Kraft seit 2001), Korea (2006) Japan (2009) oder China (2014) sind Bemühungen für ein Update bis heute erfolglos geblieben. Neuere und umfassendere Abkommen der EU begünstigen die europäischen Konkurrenten von Schweizer Firmen zunehmend in aussereuropäischen Märkten wie Japan oder Vietnam. Könnte CPTPP eine Lösung sein, um die zunehmend veralteten Regeln in den Schweizer/EFTA Freihandelsabkommen zu aktualisieren? Falls ja, in welchen Bereichen würde dies der Schweizer Wirtschaft Vorteile bringen?
4. Wie gross ist das Diskriminierungspotential für die Schweiz im Falle einer Nichtteilnahme an CPTPP sollten wichtige Handelspartner wie die UK, die USA oder sogar China dem CPTPP beitreten?
5. Ist sich der Bundesrat der Risiken (höherer Eintrittspreis, weniger Verhandlungsspielraum) eines späten Beitritts bewusst?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021**

1. Wie im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2018 (BBI 2019 1605) angekündigt, wurde die Opportunität eines Beitritts zum umfassenden und progressiven Abkommen für die transpazifische Partnerschaft (Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership, CPTPP) geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das CPTPP insbesondere aufgrund der zwischen den CPTPP-Parteien vereinbarten Zollsenkungen negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit schweizerischer Exporteure haben dürfte. Diese werden hinsichtlich der Handelsbeziehungen mit jenen Ländern ausgeprägter sein, mit denen die Schweiz kein eigenes Freihandelsabkommen (FHA) abgeschlossen hat. Neben der Beseitigung dieser Diskriminierungen würde ein Beitritt zum CPTPP auch zu einer Vereinheitlichung der Regeln für den Export von Waren in die Partnerländer führen. Insbesondere könnte durch die Anwendung einheitlicher Ursprungsregeln innerhalb der gesamten CPTPP-Ländergruppe den Anforderungen moderner, grenzüberschreitender Produktions- und Wertschöpfungsketten besser Rechnung getragen werden als dies mittels bilateraler Abkommen der Fall ist. Die Analyse hat aber auch gezeigt, dass die CPTPP-Vertragsstaaten in verschiedenen Bereichen Regeln vereinbart haben, die von der Schweiz nicht oder nur schwer akzeptiert werden könnten. Dazu gehören unter anderem die Neuheitsschonfrist bei Patentanmeldungen, gewisse Limitierungen des Schutzes geographischer Angaben sowie die Nachprüfung des Ursprungsnachweises durch das Importland. Ein allfälliger CPTPP-Beitritt der Schweiz wäre aufgrund dieser Unterschiede mit grossen Herausforderungen verbunden. Die grösste Schwierigkeit stellt aber zweifelsohne das sehr umfassende Liberalisierungsniveau des CPTPP im Bereich des Handels mit Landwirtschaftsgütern dar, das für die Schweiz im Rahmen des bisher in FHA verfolgten Verhandlungsansatzes nicht erreichbar wäre. Aufgrund dieser Analyse wurde die Weiterverfolgung von Verhandlungen mit individuellen CPTPP-Parteien wie Malaysia oder Vietnam gegenüber einem CPTPP-Beitritt priorisiert. Der Bundesrat beurteilt die Situation im Kontext aktueller Entwicklungen fortlaufend. Er wird insbesondere prüfen, ob sich die Ausgangslage aufgrund der kürzlich vermeldeten



Unterzeichnung der Regionalen, umfassenden Wirtschaftspartnerschaft (Regional Comprehensive Economic Partnership, RCEP) verändert hat, die zu einer weiteren Intensivierung der regionalen Handelsbeziehungen in Asien beitragen wird.

2. Das CPTPP ist als offene Plattform ausgestaltet, was allen Staaten einen Beitritt ermöglicht, sofern die anderen Vertragsparteien dies akzeptieren. Dazu müssten aber die im CPTPP enthaltenen Regeln grundsätzlich übernommen werden, wobei zurzeit noch unklar ist, wie der Beitritt eines Drittstaats genau vollzogen würde und ob Ausnahmen von einzelnen Vertragsbestimmungen allenfalls möglich wären. Bezüglich Marktzugangspflichten müsste die Schweiz bei einem Beitritt ihre Zugeständnisse auch im Landwirtschaftsbereich mit den CPTPP-Staaten verhandeln. Dabei ist davon auszugehen, dass auch die Schweiz ihren Agrarmarkt in ähnlichem Ausmass wie die aktuellen CPTPP-Mitglieder öffnen müsste (vgl. Antwort auf die Frage 1).

3. Der Bundesrat bemüht sich aktiv um die Weiterentwicklung des Netzes von präferenziellen Handelsabkommen der Schweiz. Dazu gehört sowohl die Verhandlung neuer, als auch die Aktualisierung bestehender Abkommen. Für eine erfolgreiche Aktualisierung eines Abkommens braucht es eine ausreichende und ausgewogene Menge an Verbesserungen in beidseitigem Interesse. Während das FHA mit der Türkei erfolgreich weiterentwickelt werden konnte, laufen die Verhandlungen zu einer Aktualisierung mit Chile und den Ländern der Southern African Customs Union (SACU) zurzeit noch. Die Verhandlungen mit Mexiko gestalten sich schwierig und es ist bislang noch nicht gelungen, China, Japan oder Korea von der Notwendigkeit einer Aktualisierung zu überzeugen. Die Gründe für allfällig schleppende Fortschritte bei der Verhandlung neuer oder der Aktualisierung bestehender Abkommen sind oft unterschiedliche Ansichten zum anzustrebenden Ambitionsniveau im Marktzugangsbereich für Agrar- und Industrieprodukte. Mit vergleichbaren Herausforderungen wäre auch bei allfälligen CPTPP-Beitrittsverhandlungen zu rechnen.

4. Das zusätzliche Diskriminierungspotenzial bei einem Beitritt eines Drittlandes zum CPTPP hängt unter anderem vom jeweils ausgehandelten Verpflichtungsniveau beim Marktzugang im Güterbereich ab und wäre ausgeprägter im Fall von Drittländern, mit denen die Schweiz kein eigenes FHA abgeschlossen hat. Im Fall der USA hat der Bundesrat eine solche Analyse nach dem Abschluss der Verhandlungen zur ursprünglichen Trans-Pazifischen Partnerschaft (Trans-Pacific Partnership, TPP) vorgenommen, von der sich die USA 2017 zurückgezogen hatten. Dabei wurde festgestellt, dass insbesondere die Schweizer Maschinenindustrie, die chemische Industrie, der Uhrensektor sowie die Produzenten einer Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen negative Auswirkungen zu gewärtigen hätten, und dies insbesondere gegenüber ihren japanischen Konkurrenten. Sollten die USA einen Beitritt zum CPTPP erwägen und würde dieser zu den gleichen Bedingungen wie ursprünglich ausgehandelt erfolgen, würde eine Vertiefung der bilateralen Handelsbeziehungen mit den USA, deren Machbarkeit der Bundesrat zurzeit im Dialog mit den USA prüft, weiter an Bedeutung gewinnen.

5. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass ein Beitritt weiterer Parteien zum CPTPP allfällige Beitrittsverhandlungen der Schweiz zusätzlich erschweren könnte, insoweit als mit einer grösseren Anzahl von Staaten eine Einigung erzielt werden müsste. Er geht allerdings davon aus, dass die damit verbundenen Herausforderungen (vgl. Antwort auf die Frage 1) dieselben bleiben würden.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4391 Interpellation

## Unterstützung für den Flughafen Bern

---

Eingereicht von: Wasserfallen Christian  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Corona-Krise bedeutet für einige Branchen massive Umsatzeinbussen. Gerade in der Reisebranche und damit zusammenhängend in der Luftfahrt, brechen die Erträge fast komplett weg. Bereits vor dieser beispiellosen Krisensituation befanden sich gerade die Regionalflughäfen unter starkem Druck. Die Insolvenz des Flughafens Lugano-Agno darf sich nicht wiederholen. Es gilt die regionale Luftfahrt-Infrastruktur zu stärken. Es handelt sich um eine Infrastruktur, die gerade in Bezug auf die Bundesstadt-Funktion am Flughafen Bern entscheidend wichtig ist. Das VBS, das EDA, sowie andere Departemente nutzen diese regelmässig. Aus diesen Gründen möchte ich dem Bundesrat folgende Fragestellungen unterbreiten:

1. Ist sich der Bundesrat der schwierigen Lage des Flughafens Bern bewusst?
2. Wäre ihm eine Schliessung egal?
3. Wie schätzt er die Bedeutung auch im Zusammenhang mit der Ausstrahlung als Bundesstadt ein?
4. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass der Flughafen Bern als Flughafeninfrastruktur erhalten werden soll bzw. was hat die Analyse der "Flugplatzlandschaft Schweiz" diesbezüglich ergeben?
5. Was hat der Bundesrat für einen Plan, damit nicht dasselbe geschieht wie in Lugano?
6. Die Flughafen Bern AG stellt während und ausserhalb der Betriebszeiten alle für den Betrieb notwendigen Infrastrukturleistungen für die Flüge des Bundes sicher. Diese Leistungen werden seit 2008 mit einer Benutzungspauschale abgegolten. Wäre der Bundesrat bereit, eine nachhaltige Erhöhung dieser Abgeltung zu prüfen?

Aufgrund der sich abzeichnenden kritischen finanziellen Situation im 2021 hat die Flughafen Bern AG eine Gebührenerhöhung für die zivilen Benutzer beschlossen.

7. Wäre es, nachdem der Bund die Skyguide bereits mit rund 150 Millionen unterstützt hat und unterstützen wird, denkbar, die Regionalflughäfen vorübergehend und im Sinne einer Sofortmassnahme von den Flugsicherungs-Zahlungen zu entlasten?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1. – 3. Der Bundesrat weiss um die schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Schweizer Luftfahrt. Auch die Regionalflughäfen sind davon betroffen. Die Anzahl und die Verteilung der Regionalflughäfen ist gemäss Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) in erster Linie am regionalwirtschaftlichen Bedarf, der vom Standortkanton geltend gemacht wird, auszurichten.

Als Sitz des Lufttransportdienstes des Bundes kommt dem Flughafen Bern zwar eine zusätzliche Bedeutung zu. Die Bedürfnisse des Bundes könnten aber zum Teil auch über andere Flugplätze abgedeckt werden.

Der Bund leistet bereits heute ein wesentliches finanzielles Engagement an die Flughafen Bern AG. Neben der jährlichen Bundespauschale von rund 715 000 Franken bezahlt der Bund Subventionen für die An- und Abflugsicherung sowie die nicht-hoheitlichen Sicherheitskosten in der Höhe von jährlich rund 8 Millionen Franken.

5. Bei den Regionalflughäfen handelt es sich um Anlagen von regionaler Bedeutung. Primär sind die Standortkantone und die bestehenden Kapitalgeber in der Pflicht, ihren Regionalflughafen zu unterstützen, falls der Weiterbestand aufgrund finanzieller Schwierigkeiten gefährdet ist. Im Fall des Flughafens Lugano hat die Stadt Lugano als Konzessionärin den Weiterbetrieb des Flughafens in diesem Sinne sichergestellt.

6. Dem Bundesrat liegen bislang keine Hinweise vor, dass die derzeitige pauschale Abgeltung an die Flughafen Bern AG die zusätzlichen Kosten der Bundesflüge ungenügend abdeckt. Sollte dies der Fall sein, ist er bereit, die Höhe der Abgeltung zu überprüfen.



4 und 7. Der Bund hat die Flugsicherungsdienste an den Regionalflughäfen in den vergangenen Jahren mit rund 30 Millionen Franken pro Jahr subventioniert. Der Bund übernimmt damit bereits sämtliche, nicht durch entsprechende Gebühreneinnahmen der Regionalflughäfen gedeckten Kosten der Flugsicherung. Die Mittel stammen aus dem für die Luftfahrt zweckgebundenen Reinertrag aus der Besteuerung von Flugtreibstoff (Spezialfinanzierung Luftverkehr). Im kürzlich genehmigten Mehrjahresprogramm 2020–2023 der Spezialfinanzierung Luftverkehr bleibt die Höhe dieser Subvention unverändert.

In diesem Zusammenhang ist auf die Mo. [20.4412](#) Würth hinzuweisen. Diese beauftragt den Bundesrat, die Gesetzesgrundlagen so anzupassen, dass die heutige durch den Bund praktizierte finanzielle Unterstützung der Flugsicherung an den Regionalflughäfen dauerhaft gesichert wird. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (6)

[Candinas Martin](#), [Hurter Thomas](#), [Jauslin Matthias Samuel](#), [Regazzi Fabio](#), [Romano Marco](#), [Vogt Hans-Ueli](#)

20.4392 Interpellation

## Paradigmenwechsel in der Verkehrspolitik. Das Parlament muss einbezogen werden

---

Eingereicht von: Wasserfallen Christian  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Es ist auffällig, mit welcher Kadenz das UVEK derzeit Vernehmlassungen mit grosser Tragweite durchführen lässt. Angefangen bei der "Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030" bis hin zum Projekt "Mobilität und Raum 2050". Es soll, oft behördenverbindlich, inklusive Kantons- und Gemeindeebene in fast sämtliche Politikbereiche strategisch und operativ eingegriffen werden.

Noch bis zum 15. Dezember läuft die Anhörung des UVEK zum überarbeiteten Programmteil Sachplan Verkehr. Unter dem Titel "Mobilität und Raum 2050" formuliert der Bund darin sein Zielbild für eine koordinierte Verkehrs- und Raumpolitik. Dieses Zielbild wird mit umfangreichen behördenverbindlichen Vorgaben für Kantone und Gemeinden ergänzt. Inhaltlich führt der überarbeitete Programmteil an einigen Stellen grundlegende politische Richtungswechsel herbei, etwa bei der Verkehrsverlagerung und -vermeidung oder durch die explizite Abkehr vom nachfrageorientierten Infrastrukturausbau. Aufgrund der Tragweite dieser Änderungen drängen sich folgende Fragen auf:

1. Wie gewährleistet der Bundesrat die demokratische Legitimation der verwaltungsintern erarbeiteten Grundsätze von "Mobilität und Raum 2050"? Wie wird generell sichergestellt, dass der Bund seine Kompetenzen im Rahmen von Sachplänen und Konzepten nicht überschreitet?
2. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass eine faktische Einschränkung der freien Verkehrsmittelwahl im Rahmen des Programmteils Sachplan Verkehr gerechtfertigt ist?
3. Sieht der Bund für die normativen und behördenverbindlichen Inhalte des Programmteils Sachplan Verkehr eine unabhängige Überprüfung oder Regulierungsfolgeabschätzung vor? Falls nein: Warum nicht?
4. Wie kann garantiert werden, dass der in der Volksabstimmung klar angenommene Nationalstrassen und Agglomerationsfonds (NAF) hinsichtlich Infrastrukturfinanzierung und -ausbau nicht bereits wieder ausgehöhlt wird?
5. Warum vernachlässigt der Programmteil die Luftfahrt (insb. Landesflughäfen, Regionalflughäfen und die Bedürfnisse der General Aviation)?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

Mit den Sachplänen stimmt der Bund seine raumwirksamen Tätigkeiten ab und nimmt die räumliche Koordination auf Bundesebene und mit den Kantonen vor. Beim Verkehr geschieht dies im Rahmen von "Mobilität und Raum 2050" (Sachplan Verkehr, Teil Programm). Dieses strategische Planungsinstrument gibt den Rahmen für eine verkehrsträgerübergreifende, mit der Siedlungsentwicklung abgestimmte Mobilitätsentwicklung vor.

Zu den Fragen:

1. Nach Artikel 21 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) werden die Sachpläne aufgrund ihres strategischen Inhalts durch den Bundesrat verabschiedet. Die Kantone werden bei der Sachplanerarbeitung einbezogen. Die Sachpläne des Bundes und die kantonalen Richtpläne müssen aufeinander abgestimmt sein. Bleiben Widersprüche bestehen, so kann der betroffene Kanton vor Verabschiedung des Sachplans eine Bereinigung verlangen. Der Entwurf eines Sachplans wird den interessierten regionalen und kommunalen Stellen sowie der Bevölkerung und weiteren interessierten Kreisen zur Stellungnahme vorgelegt (Art. 19 RPV). Ein Bericht zeigt auf, ob und wie diese Eingaben in die anschliessende Überarbeitung der Sachplanvorlage eingeflossen sind oder nicht. Der Sachplan Verkehr, Teil Programm gibt den Rahmen für die Erarbeitung der künftigen Entwicklungsprogramme Nationalstrassen und Schiene sowie für die Prüfung der Agglomerationsprogramme vor. Das Parlament beschliesst die jeweiligen Finanzierungen und bestimmt damit über die konkrete Planung und Umsetzung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben.



2. Der Entwurf des Sachplans Verkehr, Teil Programm schränkt die freie Mobilitätswahl nicht ein. Mit dem Ziel eines effizienten Gesamtverkehrssystems fokussiert er darauf, die Verkehrsmittel optimal zu kombinieren, effiziente Wegeketten zu gewährleisten, die natürlichen Ressourcen langfristig zu erhalten und nachhaltig zu nutzen sowie die Stärken der jeweiligen Verkehrsträger und – mittel zum Tragen zu bringen. Damit soll die Verkehrsnachfrage zeitlich und räumlich besser verteilt werden, um die Infrastrukturen und Verkehrsangebote bestmöglich auszunutzen, bevor neu gebaut wird.

3. Der Sachplan Verkehr, Teil Programm zeigt auf strategischer Ebene einen planerischen Rahmen und damit Handlungsspielräume auf. Er hat keinen rechtssetzenden Charakter. Entsprechend unterliegt er nicht der Regulierungsfolgeabschätzung. Selbstverständlich werden die Auswirkungen der Sachplanung erfasst, die sich in den nachgelagerten Planungen zeigen. Die entsprechenden Erkenntnisse fliessen bei der regelmässigen Überarbeitung der Planungsdokumente ein.

4. Der Sachplan Verkehr, Teil Programm berücksichtigt die Entscheide von Volk und Parlament und widerspricht dem Zweck des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds nicht. Er bildet den strategischen Rahmen für die Konkretisierung der einzelnen Verkehrsdossiers und Programmbotschaften zu den Bundesverkehrsinfrastrukturen, über die letztlich das Parlament bestimmt.

5. Der Sachplan Verkehr, Teil Programm äussert sich zur Mobilität von Gesellschaft und Wirtschaft insgesamt sowie zur bestmöglichen Kombination der verschiedenen Verkehrsträger, so auch zum Luftverkehr. Er setzt hierbei aus einer Gesamtverkehrsoptik das Augenmerk auf die internationale Anbindungsfunktion des Luftverkehrs sowie die Bedeutung der Landes- und Regionalflughäfen. Weiterführende Aussagen zum Luftverkehr (General Aviation etc.) und seiner Infrastruktur lassen sich im am 26.02.2020 verabschiedeten Konzeptteil des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) finden.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (2)

Hurter Thomas, Regazzi Fabio



20.4393 Interpellation

## Deklaration von nicht nachhaltigem importiertem Zucker

---

Eingereicht von: Bourgeois Jacques  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Angesichts der Tatsache, dass verschiedene europäische Länder die Behandlung von Zuckerrübensaatgut insbesondere mit dem Wirkstoff Imidacloprid (mit dem Produkt "Gaucho") wieder bewilligt haben, während dies in unserem Land weiterhin verboten bleibt, stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Artikel 104a der Bundesverfassung, "Ernährungssicherheit", sieht vor, dass unsere grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen zur nachhaltigen Entwicklung beitragen müssen. Wie gedenkt der Bundesrat, diesen Artikel im beschriebenen Fall anzuwenden?
2. Sieht der Bundesrat angesichts der Annahme des Postulats 17.3967 der WBK-S, "Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln", eine Deklarationspflicht für Zucker aus Ländern vor, die Imidacloprid wieder bewilligt haben, er beim Import keine Handlungsmöglichkeiten hat?
3. Wenn ja, wie und innerhalb welcher Frist?
4. Wenn nein, wieso nicht, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten doch das Recht haben müssen, zu wissen, ob sie Lebensmittel kaufen, die mit in der Schweiz verbotenen Herstellungsmethoden produziert wurden?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

Die pflanzengesundheitliche Situation bei Zuckerrüben wegen der virösen Vergilbung ist beunruhigend. Vor diesem Hintergrund ist es neu in vielen Ländern der EU vorübergehend unter bestimmten Voraussetzungen wieder zulässig, Mittel mit dem Wirkstoff Imidacloprid zur Behandlung des Zuckerrübensaatguts einzusetzen. In der Schweiz sind entsprechende Saatgutbehandlungsmittel dagegen seit 2018 für den Einsatz im Freiland verboten. Grund ist das Risiko für bestäubende Insekten. Der Bundesrat prüft aktuell verschiedene Alternativen zum Einsatz von Imidacloprid.

1. Gemäss Artikel 104a Buchstabe d der Bundesverfassung (SR 101) schafft der Bund Voraussetzungen für grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft beitragen. So setzt sich die Schweiz in den relevanten multilateralen Organisationen (u. a. in der Welternährungsorganisation FAO) zugunsten guter Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung ein und sie fördert diese auch im Rahmen ihrer Aussenwirtschaftspolitik, die auf den drei Pfeilern "bilaterale Abkommen mit der EU", "Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation WTO" und "Handelsbeziehungen mit Drittstaaten durch präferenzielle Abkommen" beruht. Dies geschieht namentlich, indem sie bei Verhandlungen zu Freihandelsabkommen ihren Partnern die Aufnahme eines Dialogs und entsprechender Berichterstattung über "Handel und nachhaltige Landwirtschaft und Ernährungssysteme" vorschlägt. Dabei kann auch die Deklaration von Produktionsmethoden thematisiert werden.

2.-4. Dem Bundesrat ist Transparenz bezüglich der Produktionsmethode von Lebensmitteln wichtig. In seinem Bericht "Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln" vom 11. September 2020 in Erfüllung des Postulats 17.3967 der WBK-S vom 13. Oktober 2017 hält er fest, dass neue Deklarationspflichten vor ihrer Einführung im Einzelfall gemäss den im Bericht aufgeführten Kriterien zu prüfen sind. Danach kann eine Deklarationspflicht in Betracht gezogen werden, wenn klare Standards zu einer Produktionsmethode bestehen und die Deklarationspflicht verhältnismässig und durchsetzbar ist. Zudem muss sie mit den internationalen handelsrechtlichen Pflichten der Schweiz vereinbar sein. Diese setzen grundsätzlich voraus, dass ausländische Waren nicht anders behandelt werden als gleichartige inländische Waren.

Die vom Interpellanten geforderte Deklarationspflicht für importierten Zucker erfüllt diese Kriterien nicht. Der Einsatz von Imidacloprid in der Zuckerrübenproduktion lässt sich im Zucker nicht immer nachweisen. Ebenso wenig verfügen die Importeure von ausländischem Zucker über Informationen zu einem allfälligen Einsatz



dieses Insektizids. Dass ausländischer Zucker vor allem in verarbeiteten Produkten eingesetzt wird, erschwert die Verfolgung der Produktionskette im Ausland zusätzlich. Aus diesen Gründen wären die Kontrollbehörden in der Schweiz nicht in der Lage, die vom Interpellanten geforderte Deklaration zu überprüfen. Eine nicht verifizierbare Deklarationspflicht ist jedoch unglaubwürdig und bringt den Konsumentinnen und Konsumenten auch keinen Mehrwert. Hinzu kommt, dass eine entsprechende Deklarationspflicht in einem Spannungsverhältnis zu den internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz stünde. Als Alternative zu einer Deklarationspflicht besteht jedoch die Möglichkeit zur entsprechend positiven Auslobung, wenn Zucker ohne den Einsatz von Imidacloprid produziert worden ist.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (21)

Andrey Gerhard, Badertscher Christine, Borloz Frédéric, Bulliard-Marbach Christine, Cattaneo Rocco, Chevalley Isabelle, Cottier Damien, Gafner Andreas, Grin Jean-Pierre, Haab Martin, Matter Michel, Michaud Gigon Sophie, Nicolet Jacques, Page Pierre-André, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Ritter Markus, Schneider Schüttel Ursula, Strupler Manuel, Wehrli Laurent, Wettstein Felix, de Montmollin Simone

20.4394 Interpellation

## Effektivität des Aufsichtssystems über die Subventionierung des öffentlichen Verkehrs

---

Eingereicht von: Feller Olivier  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Am 24. November 2020 gab das Bundesamt für Verkehr (BAV) bekannt, dass die BLS und die Verkehrsbetriebe Luzern AG (VBL) Bund und Kantone als Besteller des öffentlichen Verkehrs getäuscht und ungerechtfertigte Subventionen erwirkt haben. Das BAV hat Strafanzeigen bei den kantonalen Staatsanwaltschaften eingereicht.

Am 6. Mai 2019 hat das BAV mitgeteilt, dass es sein Aufsichtssystem zu den Subventionen im öffentlichen Verkehr anpasse, um besser sicherzustellen, dass die Subventionen von den Transportunternehmen korrekt eingesetzt würden.

In seiner Antwort auf meine in der Interpellation 20.3106 vom 12. März 2020 gestellte Frage zur Effektivität des vom BAV angepassten Aufsichtssystems hat der Bundesrat Folgendes festgehalten: "Die Kantone, das BAV und die Finanzkontrollen führen Kontrollen durch. Diese erfolgen risiko- und stichprobenorientiert und die Ressourcen hierfür sind begrenzt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Fehler oder bewusste Manipulationen nicht oder erst nach einiger Zeit aufgedeckt werden."

1. Wird es angesichts der neusten Enthüllungen und damit verhindert werden kann, dass gewisse Transportunternehmen ungerechtfertigte Subventionen einkassieren, nicht zur Dringlichkeit, die Effektivität des Aufsichtssystems beim BAV zu verbessern?
2. Beabsichtigt der Bundesrat, dem BAV zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit dieses die Verwendung der Subventionen, die an die Transportunternehmen gehen, besser überwachen kann?
3. Müsste der Bundesrat nicht alles daran setzen, mögliche bewusste Manipulationen bei den Transportunternehmen so schnell wie möglich aufzudecken, da es Steuergelder sind, die auf dem Spiel stehen?
4. Wie gestalten sich die Kontrolle durch das BAV und diejenige durch die Kantone? Wie wird zusammengearbeitet? Erachtet der Bundesrat die Überwachungsinstrumente der Kantone als zufriedenstellend?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1./ 2. Der Bundesrat hat im Mai 2019 den Fahrplan des Bundesamtes für Verkehr (BAV) zur Anpassung seines Überwachungssystems nach dem "Fall Postauto" sowie die Schaffung von acht zusätzlichen, mittlerweile besetzten Stellen gutgeheissen. Derzeit werden die Massnahmen umgesetzt. (s. dazu: "Korrekte Verwendung der Subventionen im öV: BAV stärkt nach dem Fall Postauto die Aufsicht" unter [www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch) > Publikationen > BAV-News > Ausgaben 2019 > Ausgabe Mai 2019).

Für die korrekte Rechnungsführung sind die Organe der Transportunternehmen verantwortlich. Diese Verantwortung wurde mit Anpassungen im Nachgang zum "Fall Postauto" weiter gestärkt. Die Aufdeckung der Fälle bei BLS und VBL zeigt, dass das System funktioniert und Fehlverhalten erkannt wird. Aktuell stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Seit Oktober 2019 sind dank einer internen Reorganisation beim BAV die Aufgaben der am Prozess zur Gewährung und Überwachung von Subventionen beteiligten Teams neu nach den verschiedenen Sparten ausgerichtet (Personenverkehr, Bahninfrastruktur, Güterverkehr).
- Seit 2019 ist die Genehmigung der Jahresrechnungsentwürfe der Unternehmen durch das BAV abgeschafft. Die Verantwortung dafür, dass die Rechnungsabschlüsse korrekt erstellt und präsentiert werden, wird damit eindeutig den Transportunternehmen zugewiesen.
- Erstmals müssen Unternehmen, die mehr als 10 Millionen Franken Abgeltungen im Jahr für den regionalen



Personenverkehr und die Infrastruktur erhalten, ihre Jahresrechnungen, die am oder nach dem 31. Dezember 2020 abgeschlossen werden, einer ordentlichen Revision unterziehen lassen.

– Transportunternehmen, die pro Jahr mehr als eine Million Franken Subventionen erhalten, müssen künftig eine Spezialprüfung durchführen lassen. Das BAV hat zu diesem Zweck eine Richtlinie veröffentlicht.

– Seit dem 1. Januar 2021 müssen die Transportunternehmen auf der Basis einer vom BAV festgelegten Vorlage bestätigen, dass sie die subventionsrechtlichen Grundsätze einhalten.

Zwei Massnahmen sind noch in Ausarbeitung:

– Das BAV entwickelt neue Controllingssysteme für die abgeltungsberechtigten Sparten des öffentlichen Verkehrs. Ziel ist es, zu überprüfen, ob die Subventionen effizient gewährt und verwendet werden, und dies sowohl in den Angeboten der Transportunternehmen als auch in ihren Jahresrechnungen.

– Im Oktober 2020 hat das BAV gemeinsam mit den Kantonen und den Transportunternehmen eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um Auslegungsfragen zu den Angeboten und der effektiven Jahresrechnung zu klären. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse sollen in einem Leitfaden zusammengetragen und allen Parteien zur Verfügung gestellt werden. Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates hat erklärt, dass sie die Umsetzung dieser Massnahmen weiterhin verfolgen wird. Die Direktion des BAV wurde am 10. November 2020 zu diesem Thema angehört.

3. Wie weiter oben angegeben, sind die Unternehmen dafür verantwortlich, die Rechtsvorschriften einzuhalten und interne und externe Prüfungen durchführen zu lassen. Mit der Neuausrichtung seiner Subventionsaufsicht will das BAV das Risiko möglicher Missbräuche durch die Unternehmen verringern.

4. Das BAV hat den Austausch mit den Kantonen zu den Leistungskontrollen verstärkt. Zudem besteht ein jährlicher formalisierter Austausch zwischen der Revision des BAV, der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) und den Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Finanzkontrollen. Der Bundesrat kann die Zweckmässigkeit der kantonalen Staatsbeitragsgesetze und deren Umsetzung nicht beurteilen. Es ist Aufgabe der Kantone, für sich die Lehren aus den Subventionsfällen zu ziehen und allenfalls Massnahmen zu ergreifen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4397 Interpellation

## Wiedererwägungspraxis bei den Sozialversicherungen

---

Eingereicht von: Feri Yvonne  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Sozialversicherungen decken Risiken ab, die ausserordentliche Kosten (z.B. Heilungskosten) verursachen und/oder zu einem Wegfall des Erwerbseinkommens führen. Wer versichert ist, sollte sich darauf verlassen können, dass bei Eintritt des versicherten Risikos entsprechende Leistungen ausgerichtet werden. Doch wenn dem Versicherungsträger bei seinen Abklärungen des Leistungsanspruchs Fehler unterlaufen, kann das fatale Folgen für die versicherte Person haben. Der Versicherungsträger ist nämlich auch auf Antrag nicht verpflichtet, auf rechtskräftige Verfügungen (oder Einspracheentscheide) zurückkommen. Dies selbst dann nicht, wenn der Entscheid zweifellos unrichtig war und ein Anspruch der versicherten Person somit zu Unrecht verneint wurde. Demgegenüber kann der Versicherungsträger bei Entdeckung einer zweifellosen Unrichtigkeit seinen Entscheid ohne weiteres in Wiedererwägung ziehen.

Entscheidet sich der Versicherungsträger, nicht auf ein Gesuch um Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG einzutreten, steht die versicherte Person ohne die Leistungen, auf die sie eigentlich einen Rechtsanspruch hätte, da. Betroffene Personen fühlen sich zurecht in einer materiellen und gesundheitlichen Notlage von den Institutionen der sozialen Sicherheit im Stich gelassen.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen zur Wiedererwägungspraxis:

1. Nach welchen Kriterien werden Wiedererwägungsanträge von versicherten Personen beurteilt?
2. Wie oft, in welchen Fällen und mit welchem Resultat wird das Instrument der Wiedererwägung nach Artikel 53 Absatz 2 ATSG eingesetzt?
3. Gibt es Unterschiede in der Wiedererwägungspraxis zwischen den einzelnen Versicherungszweigen sowie zwischen den Kantonen?
4. Wie sorgen Bund und Kantone für eine möglichst einheitliche und gerechte Wiedererwägungspraxis? Wie könnte das System verbessert werden?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1.

Für eine Wiedererwägung muss der Entscheid "zweifellos unrichtig" und "die Berichtigung von erheblicher Bedeutung" sein (Artikel 53 Absatz 2 ATSG; SR 830.1). Das Bundesgericht hat diese Voraussetzungen konkretisiert und bejaht die zweifellose Unrichtigkeit dann, wenn "kein vernünftiger Zweifel an der Unrichtigkeit der Verfügung möglich ist, folglich nur dieser einzige Schluss denkbar ist" (BGE 141 V 405 E.5.2). Ein rechtskräftiger Entscheid, welcher in Wiedererwägung gezogen wird und dabei sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Versicherten ausfallen kann, geht immer zu Lasten der Rechtssicherheit. Damit die Rechtssicherheit nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt wird, muss die Korrektur des Entscheids von erheblicher Bedeutung sein. Dies ist naturgemäss bei periodischen Leistungen eher der Fall als bei einmaligen Leistungen. Schliesslich muss aber immer eine Güterabwägung im Einzelfall erfolgen.

Den Durchführungsstellen bleibt beim Entscheid über ein Wiedererwägungsgesuch dennoch ein erheblicher Ermessensspielraum. Je nach Sozialversicherung haben die Aufsichtsbehörden den Durchführungsstellen deshalb, auch gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, weitere Richtlinien erlassen. Für die Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung ist die AVIG-Praxis RVEI (Rückforderung, Verrechnung, Erlass und Inkasso), Randziffern A5 bis A10 ([www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss)) massgebend, für die IV-Stellen das Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH), RZ 5031ff. und für mehrere Sozialversicherungen das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL, RZ 3001 (beide: [www.sozialversicherungen.admin.ch/de/f/5661](http://www.sozialversicherungen.admin.ch/de/f/5661)).

2 und 3.



Dem Bundesrat liegen keine Statistiken über die Wiedererwägungsentscheide der Durchführungsstellen und entsprechend keine Angaben über allfällige Unterschiede zwischen den einzelnen Sozialversicherungen und den Kantonen vor.

Ein Vergleich zwischen den einzelnen Sozialversicherungen ist aufgrund derer unterschiedlichen Natur nicht möglich. Während in der Arbeitslosenversicherung Wiedererwägungsentscheide zum täglichen Geschäft gehören und entsprechend häufig sind, sind sie in der AHV, der EO und der EL sehr selten. Bei der IV kommt erschwerend hinzu, dass bei einer medizinischen Beurteilung die zweifellose Unrichtigkeit schwierig festzustellen ist.

4.

Die Aufsichtsbehörden können mit Weisungen, welche die Rechtsprechung erläutern, die einheitliche Rechtsanwendung der Durchführungsstellen fördern. Je nach Struktur der einzelnen Sozialversicherung und der durch die jeweilige Spezialgesetzgebung vorgesehenen Aufsichtskompetenzen kann dem auch mit anderen Mitteln Rechnung getragen werden.

Bei der ALV kann die Ausgleichsstelle im Rahmen ihrer Aufsichtskompetenz die Versichertendossiers kontrollieren und gegebenenfalls die Durchführungsstelle anweisen, Verfügungen in Wiedererwägung oder Revision zu ziehen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen kann die Durchführungsstelle anweisen, eine Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen, wenn sie von einem entsprechenden Fall Kenntnis erhält (Art. 72 AHVG (SR 831.10), Art. 176 AHVV (SR 831.101), Artikel 64a IVG (SR 831.20), Art. 23 EOG (SR 834.1), Art. 28 ELG (SR 831.30), Art. 55 ELV (SR 831.301)).

Darüber hinaus bietet zum Beispiel das Bildungszentrum IV allen Mitarbeitenden Kurse zu verschiedenen Themen des IV-Verfahrens an, auch das Thema Wiedererwägung wird dabei behandelt. Dies stellt eine schweizweit einheitliche Information sicher.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (13)

Aebischer Matthias, Atici Mustafa, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Locher Benguerel Sandra, Marti Min Li, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Roth Franziska, Wasserfallen Flavia

20.4405 Interpellation

## Ausnahmen, um den Lärmschutz zu umgehen?

Eingereicht von: Klopfenstein Broggin Delphine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Lärm kann Stress verursachen und gesundheitsschädlich sein. Eine dauernde Lärmbelastung, insbesondere an Hauptverkehrsachsen, erhöht die Risiken für die Gesundheit um 15 bis 20 Prozent. Der Lärm belastet während des Tages und verursacht nächtliches Aufwachen. Das kann die Entwicklung von schweren Krankheiten wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Diabetes begünstigen. Die finanziellen Folgen der Lärmbelastung belaufen sich in der Schweiz jährlich auf fast zwei Milliarden Franken. Gemäss dem BAFU sind 1,6 Millionen Menschen, also ein Fünftel der Bevölkerung, schädlichem Strassenlärm ausgesetzt.

Die Lärmschutz-Verordnung (LSV) sieht vor, dass die Kantone Sanierungsmassnahmen ergreifen, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Vollzugsbehörde, also der Bund, kann Erleichterungen oder Ausnahmen gewähren. Gemäss Artikel 14 LSV können unter anderem Erleichterungen gewährt werden, wenn die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde, oder wenn überwiegende Interessen des Naturschutzes oder der Verkehrssicherheit entgegenstehen. In Genf wurden in den letzten zehn Jahren 716 Erleichterungen für Sanierungsmassnahmen gegen Lärmbelastung, die von Strassen ausgeht, gewährt, und mehr als 100 Anträge werden gegenwärtig geprüft.

1. Wie viele Erleichterungen bei Sanierungen gewährt der Bundesrat pro Jahr?
2. Welchen Kantonen werden die meisten Erleichterungen gewährt?
3. Steigt die Zahl der Anträge auf Erleichterungen bei Sanierungen?
4. Welches sind die Hauptgründe für die Annahme eines Antrags auf Erleichterungen bei Sanierungen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1) Die Umsetzung der Rechtsgrundlagen für Strassensanierungen obliegt der zuständigen Behörde. Bei den Nationalstrassen ist dies das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) oder das Bundesamt für Strassen (ASTRA). Bei den Kantons- und den Gemeindestrassen sind die Kantone oder gegebenenfalls die Gemeinden zuständig (siehe Art. 36 und 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Umweltschutz (USG, SR 814.01) sowie Art. 45 Abs. 1 und 3 Bst. c der Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41)).

Die zuständige Behörde gewährt ausserdem die Erleichterungen bei Sanierungen, und zwar durch die Genehmigung von Strassenbauvorhaben. Darin eingeschlossen sind auch Lärmsanierungsvorhaben. Folglich ist es nicht der Bundesrat, der bei Sanierungen Erleichterungen gewährt.

2) Da es keine quantitative Statistik über die Anzahl landesweit gewährter Erleichterungen gibt, ist ein Vergleich zwischen den Kantonen schwierig. Gestützt auf die enge Zusammenarbeit mit ihnen im Bereich Strassenlärm kann aber folgende Aussage gemacht werden: Diejenigen Kantone, die – wie Genf – ihre Strategie geändert haben und Massnahmen an der Quelle priorisieren, z. B. Flüsterbeläge und tiefere Tempolimiten, schützen eine höhere Anzahl von Personen, die übermässigem Lärm ausgesetzt sind. Dadurch sinkt der Bedarf an Erleichterungen der Kantone (siehe BAFU > Themen > Lärm > Publikationen und Studien > Sanierung Strassenlärm).

3) Da keine landesweite quantitative Statistik vorliegt, können keine genauen Angaben zur Entwicklung der Zahl der Erleichterungen gemacht werden. Der Bundesrat stellt aber fest, dass mehr Personen dadurch geschützt werden, dass viele Kantone ihre Strategie zur Verringerung von Strassenlärm geändert haben. Dies lässt den Schluss zu, dass die an der Quelle getroffenen Massnahmen wirksam sind, um den aufgrund von Innenverdichtung und Mobilitätssteigerung zunehmenden Lärm zu bekämpfen. Folglich ist davon auszugehen, dass die Anträge auf Erleichterungen nicht zugenommen haben.

4) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Gewährung von Erleichterungen zur Überschreitung der



Immissionsgrenzwerte in einer bestimmten Situation eine Ausnahmegewilligung, deren Erteilung nur in Sonderfällen erfolgen soll und restriktiv gehandhabt werden muss (vgl. BGer 1C\_589/2014 vom 3. Februar 2016 E. 2.1 sowie weitere Referenzen). Diese Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, wenn die nötigen Sanierungsmassnahmen unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würden oder wenn überwiegende Interessen der Sanierung entgegenstehen würden. Dies kann zum Beispiel beim Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Fall sein (Art. 17 Abs. 1 USG, Art. 14 Abs. 1 LSV). Der entscheidende Faktor bei der Abwägung der öffentlichen Interessen ist das Verhältnis zwischen den negativen Auswirkungen der Sanierung und den Vorteilen für die Betroffenen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (5)

Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod Bastien, Munz Martina, Suter Gabriela



20.4406 Motion

## Grüne Wasserstoffstrategie für die Schweiz

---

Eingereicht von: Suter Gabriela  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Imark Christian  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine nationale Strategie für nachhaltigen, grünen Wasserstoff auszuarbeiten. Die Strategie soll aufzeigen, wie der Einsatz von grünem Wasserstoff zur Klimaneutralität der Schweiz beitragen kann und wie er sich bis in die Jahre 2035, 2050 und danach entwickeln könnte. Ein Schwerpunkt soll auf der Importstrategie für grünen Wasserstoff liegen.

### Begründung

Grüner Wasserstoff, in dem überschüssige Energie aus Windkraft und Photovoltaik chemisch zwischengespeichert wird, kann ein Baustein der erneuerbaren Energiezukunft sein. Mit dem Einsatz von grünem Wasserstoff können in Bereichen, in denen eine direkte Stromanwendung nicht möglich ist, CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart werden – etwa bei Hochtemperaturprozessen in der Industrie und im Verkehrsbereich, insbesondere im Fern- und Schwerlastverkehr und in der Schiff- und Luftfahrt. Momentan ist die Produktion von grünem Wasserstoff zwar noch teuer. Es sind aber mittelfristig ähnliche Skaleneffekte wie bei der Photovoltaik oder der Windkraft zu erwarten.

Die Schweiz ist bei der Energielieferung stark vom Ausland abhängig. Aber auch während der Transitionsphase und in der erneuerbaren Energiewelt wird die Schweiz wahrscheinlich nicht gänzlich energieautark sein. Grüner Wasserstoff kann dabei helfen, dass energieintensive Industrieprozesse sauberer werden oder Schwerlastverkehr ohne schädliche Emissionen vorankommt. Gleichzeitig ist aber wichtig, dass überall dort, wo direkte Stromanwendungen möglich sind, diese auch bevorzugt genutzt werden. Denn wegen der Umwandlungsverluste der Elektrolyse ist eine direkte Stromanwendung effizienter als die Produktion und Nutzung von Grünem Wasserstoff.

Wasserstoff ist nur so klimafreundlich und nachhaltig wie der Strom, mit dem er erzeugt wird. Für Wasserstoff sollen deshalb von Anfang an verbindliche Nachhaltigkeitsregeln gelten. Importmöglichkeiten von erneuerbarem Wasserstoff sollen unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien abgeklärt werden. So soll etwa der Wasserbedarf für die Produktion von Wasserstoff sowie die Qualität der verbrauchten Flächen wegen Solar- oder Windenergieanlagen in die Gesamtbilanz einbezogen werden.

### Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Bekämpft. Diskussion verschoben

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (11)**

Borloz Frédéric, Bourgeois Jacques, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Girod Bastien, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggin Delphine, Müller-Altarmatt Stefan, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric, Vincenz-Stauffacher Susanne

20.4408 Interpellation

## Mehrsprachigkeit. Besser, aber ...

---

Eingereicht von: Wehrli Laurent  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Kürzlich wurden die Resultate der Studie "Les langues du pouvoir" vorgestellt, die das Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA) durchgeführt hat. Sie zeigen, dass sich die Situation der Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung zwar verbessert, dass die Ziele aber noch nicht erreicht sind. So arbeiten beispielsweise 60 Prozent der Bundesangestellten in einem Bundesamt, in dem die sprachlichen Minderheiten in Bezug auf die in der Bundesverfassung und im Sprachengesetz von 2007 verankerten Grundsätze nicht angemessen vertreten sind. Italienisch fristet immer noch ein Schattendasein.

Je nach Departement, geografischer Lage des Bundesamts und Themenbereich gibt es erhebliche Unterschiede. Jüngste Ernennungen von Führungskräften deuten darauf hin, dass die Frage der angemessenen Vertretung der verschiedenen Kulturen und Sprachen nicht oberste Priorität hat.

Ich bitte daher den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen sind vorgesehen, um die Mehrsprachigkeit in der Bundesverwaltung weiter zu verbessern, und wie ist der Zeitplan?
2. Welche Massnahmen sind insbesondere im Bereich der Rekrutierung von Führungskräften geplant, um die Ziele zu erreichen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

#### Frage 1

Der Bundesrat hat die Ausrichtung der Mehrsprachigkeitspolitik in der Bundesverwaltung im Rahmen der Legislaturplanung 2019–2023 definiert (Leitlinie 2, Ziel 7) und die Verabschiedung des Vierjahresberichts (bis Ende 2023 zu erreichendes Globalziel) vorgesehen.

Darüber hinaus hat der Bundesrat die Prioritäten der Gesetzesrevision vom Oktober 2014 für eine ausgewogene Vertretung der Sprachgemeinschaften (auf Stufe der Verwaltungseinheiten und ihrer Kader), die Stärkung der Sprachkenntnisse des Personals sowie die Förderung der Sprachausbildung bekräftigt.

In diesem Rahmen legt der Bundesrat für jede Legislaturperiode die strategischen Ziele im Zusammenhang mit der Förderung der Mehrsprachigkeit fest (Art. 8a SprachV).

Die Massnahmen zur weiteren Verbesserung der Mehrsprachigkeit erfolgen in diesem Rahmen und sind Teil der Tätigkeitsplanung der Departemente und der Bundeskanzlei und ihrer jeweiligen Verwaltungseinheiten. Sie bilden einen kontinuierlichen Prozess und spiegeln sich in den folgenden strategischen Zielen des Bundesrats vom Juni 2020 wider:

- Konsolidierung der Interdepartementalen Koordinationsgruppe Mehrsprachigkeit;
- Förderung der Mehrsprachigkeit mit neuen Anreizmassnahmen;
- Förderung der Mehrsprachigkeit mit neuen Sensibilisierungsinitiativen "Sprache macht Freude";
- erster Umsetzungszeitplan mit Ende 2021 einem Zwischenbericht und Ende 2023 dem Vierjahresbericht 2020–2023.

#### Frage 2

Die Chancengleichheit und die angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften werden durch Sensibilisierungs- und Informationsmassnahmen in den verschiedenen Regionen unterstützt. Die Stellenausschreibungen werden konform formuliert (Sprachanforderungen, explizit erwünschte Bewerbungen aus untervertretenen Gemeinschaften, Übersetzung in die Amtssprachen) und in allen Sprachregionen veröffentlicht (Stellenportal der Verwaltung und teils Printmedien).

Die Bewerbungsdossiers werden so evaluiert, dass Bewerberinnen und Bewerber aller



Sprachgemeinschaften, die die Anforderungen nachweislich erfüllen, zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden. Das Vorstellungsgespräch ist so gestaltet, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber in der Amtssprache ihrer Wahl ausdrücken können und die Personalverantwortlichen kulturellen Unterschieden Rechnung tragen.

Nach Angaben der Departemente und der Bundeskanzlei sind die meisten dieser Massnahmen umgesetzt, weitgehend umgesetzt oder quasi gängige Praxis geworden.

Die aufmerksame Lektüre der Ergebnisse, Entscheide und Prioritäten der Verwaltungseinheiten lässt aber noch Schwierigkeiten hinsichtlich einer einheitlichen Umsetzung der Massnahmen erkennen.

Es braucht deshalb die dezidierte Unterstützung der Vorgesetzten, um den Ansatz zu bekräftigen, die Nachhaltigkeit der Massnahmen für die aktuelle Legislatur sicherzustellen und ihre möglichst breite Anwendung zu fördern.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (19)

Addor Jean-Luc, Borloz Frédéric, Bourgeois Jacques, Candinas Martin, Cattaneo Rocco, Chevalley Isabelle, Cottier Damien, Farinelli Alex, Fehlmann Rielle Laurence, Fridez Pierre-Alain, Giacometti Anna, Grin Jean-Pierre, Moret Isabelle, Nicolet Jacques, Nordmann Roger, Piller Carrard Valérie, Pointet François, Reynard Mathias, Romano Marco

20.4413 Interpellation

## **Gleichberechtigter Einbezug von Menschen mit Behinderungen in die Corona-Massnahmen der DEZA**

---

Eingereicht von: Streiff-Feller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die Corona-Pandemie stellt die Welt vor ungeahnte Herausforderungen und Gesellschaften weltweit sind gefordert, sich in einer neuen Normalität zurechtzufinden. In Entwicklungsländern sind die Folgen der Coronavirus-Pandemie jedoch besonders schwerwiegend. Die DEZA hat rasch reagiert und entsprechende Massnahmen zur Bewältigung der Krise ergriffen. Menschen mit Behinderungen zählen in der Corona-Krise zu den am stärksten betroffenen Menschen und müssen seit dem Ausbruch des Virus zusätzliche Barrieren und Ungleichheiten in allen Lebensbereichen bewältigen. Damit macht die Corona-Pandemie einmal mehr die Notwendigkeit einer inklusiven Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe in Übereinstimmung mit der UNO-Behindertenrechtskonvention deutlich.

Daher wird der Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Inwiefern berücksichtigen die COVID-19-Massnahmen der DEZA Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen?
2. Welche Daten liegen dem Bundesrat hierzu vor?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021**

Die DEZA setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Versorgung haben und ihre Rechte selbstständig wahrnehmen können, entsprechend den Verpflichtungen, welche die Schweiz mit der Unterzeichnung der "Charta für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der humanitären Hilfe" eingegangen ist. Auch die Botschaft zur Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024 unterstreicht die Bedeutung des Einbezugs von Menschen mit Behinderungen.

Die Covid-19-Krise hat die Ungleichheiten weiter verschärft. Menschen mit Behinderungen sind davon besonders betroffen. Sie leiden u. a. verstärkt unter den steigenden Gesundheitskosten, dem erschwerten Zugang zur Gesundheitsversorgung aufgrund der Angst vor Ansteckung, dem Wirtschaftseinbruch und dem Mangel an adäquaten Informationen über Schutzmassnahmen. Die DEZA hat rasch auf die Pandemie reagiert und ihre Programme angepasst. Sie hat zum Beispiel Angebote für psychologische Beratung und psychosoziale Betreuung für Menschen mit Behinderungen unterstützt und sich an Kampagnen zur Sensibilisierung über die Pandemie in leichter Sprache beteiligt, um sicherzustellen, dass die Informationen für alle zugänglich sind.

Seit 2019 identifiziert die DEZA bei all ihren Aktivitäten Projekte und Programme, die mit ihrem Engagement für Menschen mit Behinderungen in Verbindung stehen. Dies erlaubt eine gezielte Steuerung der Aktivitäten und Ressourcen, die zur Inklusion beitragen. Im Jahr 2020 hat die DEZA Projekte im Wert von über 74 Millionen Franken finanziert, die im Zusammenhang mit der Situation von Menschen mit Behinderung stehen.

Für den Zeitraum 2021–2022 sind Beiträge von mehr als 35 Millionen Franken für verschiedene internationale Programme von Schweizer NGO geplant. Ziel dieser Programme ist es, die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen, die keinen Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten haben, und ihren Angehörigen zu verbessern. Ausserdem soll über diese Programme der Einbezug dieser Themen über die einzelnen staatlichen Politikbereiche hinweg gefördert werden. Bei all diesen Aktivitäten wurden die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie berücksichtigt.

Die DEZA ist 2019 dem "Global Action on Disability (GLAD)"-Netzwerk beigetreten und tauscht sich dort regelmässig mit anderen Geberländern über bewährte Praktiken für den Einbezug von Menschen mit Behinderungen bei der Durchführung von Programmen aus. Diese Plattform ist besonders aktiv in Bezug auf Covid-19.



Ab 2021 wird die DEZA zudem Sensibilisierungsveranstaltungen für ihre Mitarbeitenden und ihre Schweizer NGO-Partner durchführen. Dabei wird es darum gehen, die Auswirkungen des Einbezugs von Menschen mit Behinderungen in die internationale Zusammenarbeit, insbesondere in Bezug auf die Folgen von Covid-19, zu untersuchen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (3)**

Gugger Niklaus-Samuel, Lohr Christian, Studer Lilian

20.4414 Interpellation

## Behinderungsbedingte Leistungen im AHV-Alter

---

Eingereicht von: Streff-Feller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss einem Urteil des Verwaltungsgerichts Baselstadt von Ende April 2020 sind behinderungsbedingte Leistungen (bL) auch im AHV-Alter möglich. Das Behindertengesetz in BS gewährt bL jedoch nur dann über die AHV-Altersgrenze hinaus, wenn eine Person diese schon vorher in Anspruch genommen hat.

Das Gericht hält fest, dass nicht das Alter, sondern die Frage nach der Art des Bedarfs entscheidend sei. So lasse sich nicht rechtfertigen, dass Personen, deren behinderungsbedingter Unterstützungsbedarf lange vor Erreichen des AHV-Alters bestanden hat, von bL ausgeschlossen sind.

Das Gericht weist zudem auf das Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung hin. Artikel 8 Absatz 2 verbiete neben der direkten auch die indirekte Diskriminierung. Eine solche liege dann vor, wenn eine Regelung Personen einer gegen Diskriminierung geschützten Gruppe in ihren tatsächlichen Auswirkungen stark benachteilige, ohne dass dies sachlich begründet wäre.

Die Besitzstandswahrung als Voraussetzung für die Gewährung von bL im AHV-Alter findet sich in den meisten kantonalen Behindertengesetzen wieder. Diese orientierten sich bei ihrer Abfassung an der IV-Praxis, die vor dem durch den NFA bedingten Wechsel bei der Finanzierung sozialer Einrichtungen zur Anwendung kam: Für Personen, die im AHV-Alter neu in ein sogenanntes IV-Wohnheim eintraten, gewährte die IV keine Betriebsbeiträge mehr.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Bundesrat die Problematik der Hindernisse bei der Gewährung von bL im AHV-Alter bekannt?
2. Die Problematik, dass bL im AHV-Alter nur im Rahmen einer Besitzstandswahrung gewährt werden, findet sich nicht nur in kantonalen Behindertengesetzen, sondern auch im IVG. – Welche Möglichkeiten bieten sich auf nationaler Gesetzes- oder Verordnungsstufe, die Problematik anzugehen?
3. Aufgrund der demografischen Entwicklung bei Menschen mit Behinderung kann ein Finanzierungsbedarf für spezialisierte Wohnangebote auch erst im Alter entstehen. Wie kann der Zugang zu solchen Angeboten losgelöst von einer Altersgrenze ermöglicht werden?
4. Ist der Bundesrat bereit, eine beispielhafte Regelung zur Gewährung von bL losgelöst vom Alter der Leistungsbeziehenden auszuarbeiten, die den Kantonen zur möglichen Adaptation in ihren kantonalen Behindertengesetzen zur Verfügung gestellt wird?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1.

Dem Bundesrat ist bekannt, dass die kantonalen Erlasse für behinderungsbedingte Leistungen nach Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) unterschiedlich ausgestaltet sind.

2. und 4.

Personen, die bis zum Entstehen des Anspruchs auf eine AHV-Altersrente Leistungen der IV (Assistenzbeitrag, Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel) erhalten haben, haben grundsätzlich weiterhin Anspruch auf diese Leistungen. Diese sogenannten Besitzstandsgarantien für die Hilfsmittel sind in Artikel 4 HVA (SR 831.135.1), für die Hilflosenentschädigung in Artikel 43bis Abs. 4 AHVG (SR 831.10) und für den Assistenzbeitrag in Artikel 43ter AHVG geregelt. Sinn und Zweck der Besitzstandsgarantie ist es, den Betroffenen über das Erreichen des AHV-Rentenalters hinaus den früheren Leistungsstatus zu erhalten.

Die Besitzstandsgarantie umfasst keine Leistungen, welche die versicherte Person vor Erreichen des AHV-Rentenalters aufgrund ihrer Invalidität noch nicht beanspruchen musste und die nunmehr im Alter wegen zunehmender Verschlechterung der gesundheitlichen Verhältnisse nötig werden. Für Personen, die



erst im AHV-Alter krankheitsbedingt auf ein Hilfsmittel angewiesen sind, richtet sich die Leistungsübernahme nach der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA; SR 831.135.1). Für Personen, die im AHV-Alter auf eine Hilflosenentschädigung angewiesen sind, richtet sich die Entschädigung nach Artikel 43bis Abs. 1 AHVG.

Im Kontext der privaten Invalidenhilfe nach Artikel 74 IVG (SR 831.20) (insbes. Beratungen, Kurse) können Personen, die vor Erreichen des AHV-Alters bereits eine IV-Leistung bezogen haben, weiterhin Leistungen in Anspruch nehmen. Personen, die erst nach Erreichen des AHV-Alters eine gesundheitliche Beeinträchtigung erleiden, die behinderungsrelevant ist, haben ebenfalls die Möglichkeit, Beratungsleistungen bei den Dachorganisationen nach Artikel 74 IVG zu beziehen. Diese Leistungen werden zulasten der AHV finanziert. Die IV und die AHV sind Versicherungen mit einer unterschiedlichen Zielsetzung: Während die AHV die finanzielle Existenz im Alter sichern muss und daher in erster Linie eine Rentenversicherung ist, hat die IV als Eingliederungsversicherung zusätzlich zum Ziel, Menschen mit Behinderung in Beruf und Gesellschaft zu integrieren. Die AHV als reine Rentenversicherung beteiligt sich aufgrund ihrer Zielsetzung nur teilweise an den anfallenden Kosten und beschränkt die Leistungsausrichtung auf eine bestimmte Anzahl von Hilfsmitteln. Im Rahmen der IV rechtfertigt sich dagegen eine grosszügigere Übernahme von Hilfsmitteln, da diese dazu beitragen, das Eingliederungsziel zu erreichen.

Die in der Interpellation beschriebene Situation betrifft kantonales Recht. Da es um kantonale Zuständigkeiten geht, besteht keine Möglichkeit, diese Problematik auf nationaler Ebene anzugehen. Auch eine beispielhafte Regelung zur Gewährung von behinderungsbedingten Leistungen als Modell für die Kantone wäre nicht angezeigt.

3.

Seit der Inkraftsetzung des neuen Finanzausgleichs (NFA) finanzieren die Kantone die Wohnangebote für Menschen mit einer Behinderung. Am 1. Januar 2008 wurde auch das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen (IFEG; SR 831.26) in Kraft gesetzt. Es bezweckt, dass die Kantone Menschen mit Behinderungen ein adäquates Wohnangebot bereitstellen, sofern die Person dies wünscht und darauf angewiesen ist. In der Folge haben die Kantone strategische Grundlagen erarbeitet, um die ihnen übertragene Aufgabe im Bereich des Wohnangebots für Menschen mit Behinderungen anzugehen. In diesem Kontext sind die Aufgaben, Kompetenzen und die Verantwortlichkeit in Bezug auf die Planung und Finanzierung der Wohnheime von den Kantonen übernommen worden.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (3)

Gugger Niklaus-Samuel, Lohr Christian, Studer Lilian





20.4416 Interpellation

## **Linie Mendrisio–Varese–Gallarate–Malpensa. Die Reisezeit ist zu lang und die versprochene Verbindung mit der Simplonlinie fehlt**

Eingereicht von: Storni Bruno  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

In der Botschaft 07.092 zur Erweiterung des SBB-Netzes durch die neue Verbindung Mendrisio-Landesgrenze-Varese stand, dass die Neubaustrecke (die der VCS in der Studie "Ticino 2001" 1987 vorgeschlagen hatte) die Gelegenheit biete, das Tessin mit dem Flughafen Malpensa zu verbinden und eine "effiziente Verbindung zwischen der Gotthard- und der Simplonlinie via Gallarate" zu schaffen. Heute ist die Bahnstrecke in Betrieb, doch die zitierten Ziele wurden nicht erreicht. Die Strecke nach Malpensa kann aufgrund der langen Reisedauer nicht mit der Busverbindung (die jedoch die Konzession verloren hat) konkurrenzieren und die Anbindung an die Simplonlinie, die für die Verbindung zwischen dem Sottoceneri und der Westschweiz sehr wertvoll wäre, wurde gar nie realisiert. Der Tessiner Staatsrat hat diese Aufgabe in seiner Antwort auf meine Anfrage 114.19 auf die Betreiber der Eurocity-Züge abgewälzt.

Der Staatsrat führte aus, dass es trotz mehrerer Anfragen an die Fernverkehrsbetreiber (Trenitalia/SBB im Bereich des nicht abgeltungsberechtigten Verkehrs) nicht gelungen sei, einen regulären Halt der Eurocity-Züge in Gallarate zu erwirken. Gegenwärtig gebe es nur zwei "nützliche" Verbindungen zwischen dem Tessin und der Westschweiz über die Simplonachse. Auf diesen Verbindungen müsse zudem zweimal umgestiegen werden und die Umsteigezeit sei sehr knapp. Des Weiteren seien die Schweizer Pauschalfahrausweise wie das Generalabonnement, das Halbtaxabonnement und die Tageskarte für diese Angebote nicht gültig. Eine Verbesserung des Angebots hänge stark von den Entscheidungen der Betreiber der Eurocity-Züge ab.

Konkret fehlt also nicht nur eine schnelle RegioExpress-Verbindung zwischen Mendrisio, Gallarate und Malpensa, es halten pro Tag auch nur zwei Eurocity-Züge via Simplon in Gallarate.

1. Bestätigt der Bundesrat die Antwort des Tessiner Staatsrats auf die Anfrage 114.19?
2. Wie will der Bundesrat vorgehen, um die Zahl der Eurocity-Züge, die auf der Simplonlinie in Gallarate halten, zu erhöhen?
3. Ist es denkbar, die genannten Bahnstrecken in den Geltungsbereich der Schweizer Pauschalfahrausweise aufzunehmen?
4. Wie und wann gedenkt der Bundesrat, die Verbindung MendrisioVareseMalpensa, die im Moment eine unhaltbar lange Reisedauer aufweist, zu verbessern und die Reisezeit soweit zu senken, dass sie einer RegioExpress-Verbindung entspricht?
5. Kann angesichts der Reisedauer auf der Strecke zum Flughafen Malpensa nicht die Konzession für die Busverbindung wieder erteilt werden, bis eine RegioExpress-Verbindung angeboten wird?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

- 1./ 2. Das Angebot im internationalen Personenfernverkehr liegt in der Verantwortung der Transportunternehmen SBB und Trenitalia. Ihre Strategien beruhen auf Marktforschung und wirtschaftlichen Kriterien. Darüber hinaus beeinflussen Gründe, die mit der Eisenbahninfrastruktur zusammenhängen, die Auswahl der zu bedienenden Bahnhöfe. Kurzfristig scheint die Schaffung häufigerer internationaler Verbindungen nach Gallarate schwierig umsetzbar.
3. Gemäss Artikel 15 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) liegt die Tarifhoheit bei den Transportunternehmen. Der Bund kann ihnen nicht vorschreiben, welchen Tarif sie anzubieten haben. Dies gilt auch für den internationalen Personenverkehr.
4. Der Kanton Tessin ist für die Festlegung des regionalen Angebots nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV; SR 745.16) in Abstimmung mit der Region



Lombardei verantwortlich. Aktuell verkehren die Züge im Halbstundentakt bis nach Varese und im Stundentakt bis nach Malpensa.

5. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist zum Schluss gekommen, dass die Durchführung von grenzüberschreitenden Beförderungen mit Reisebussen zwischen dem Flughafen Malpensa und dem Tessin den noch nicht etablierten Zugverkehr ernsthaft konkurrenzieren würde. Aus diesem Grund lehnt das BAV für die Verbindung zwischen dem Tessin und dem Flughafen Malpensa die Linienbusverkehre zurzeit ab. Die Erteilung von Linienbuskonzessionen stünde heute im Widerspruch zu dem in Frage 4 geäusserten Anliegen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4417
---------

 Interpellation

## Finanzierung der Kampagne gegen das CO<sub>2</sub>-Gesetz durch internationale Ölkonzerne

---

Eingereicht von: Nordmann Roger  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Weiss der Bundesrat, dass die Unterschriftensammlung gegen das CO<sub>2</sub>-Gesetz und die Nein-Kampagne zu einem Grossteil von Avenergy, der früheren Erdöl-Vereinigung Schweiz, finanziert und organisiert werden? Die wichtigsten Mitglieder des Verbandes Avenergy sind BP, ENI, Total, Shell, Socar, Tamoil und Tochtergesellschaften dieser Unternehmen.

Befürwortet der Bundesrat die Einmischung der internationalen Ölkonzerne in die demokratische Debatte in der Schweiz?

Welche Massnahmen will der Bundesrat gegen diese unerträgliche Einmischung in die demokratische Debatte in der Schweiz ergreifen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

In der schweizerischen Rechtsordnung bestehen auf Bundesebene für Referendums- und Initiativkampagnen weder Finanzierungsbeschränkungen noch Regelungen zur Offenlegung der Finanzierung. Daher steht es nach aktueller Rechtslage auch multinationalen Unternehmen frei, politische Kampagnen finanziell zu unterstützen. Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 18.3577 von Nationalrat Fabio Regazzi ("Ausländische Finanzierung von Unterschriftensammlungen für Referenden und Volksinitiativen. Eine Gefahr für unsere direkte Demokratie?") festgehalten hat, lässt sich deshalb auch nicht verhindern, dass Unternehmen und Personen aus dem Ausland Referenden und Kampagnen finanziell unterstützen und damit versuchen, die Meinungsbildung der Schweizer Stimmbevölkerung zu beeinflussen.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum indirekten Gegenvorschlag zur Transparenz-Initiative (19.400 s Pa.IV. SPK-SR. "Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung") steht neben einer Offenlegungspflicht bei der Finanzierung von politischen Parteien sowie von Wahl- und Abstimmungskampagnen auch ein Verbot von monetären und nichtmonetären Zuwendungen aus dem Ausland zur Debatte. Diese Beratungen sind noch nicht abgeschlossen. Der Bundesrat erachtet es nicht als nötig, parallele Prozesse aufzugleisen oder zusätzliche Massnahmen im Bereich der Politikfinanzierung zu ergreifen.

### Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

#### Mitunterzeichnende (6)

Aebischer Matthias, Girod Bastien, Grossen Jürg, Klopfenstein Broggin Delphine, Schneider Schüttel Ursula, de Quattro Jacqueline



20.4418 Interpellation

## Covid-19 und die Gefahren des Tabak- und Nikotinkonsums

---

Eingereicht von: Fehlmann Rielle Laurence  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das Rauchen oder das Inhalieren von durch E-Zigaretten (Electronic Nicotine Delivery Systems, ENDS) abgegebenen Aerosolen, die das Lungengewebe reizen, sind erhebliche Risikofaktoren für zahlreiche Krankheiten, auch für Covid-19-Infektionen. Der Konsum von Tabak und Nikotin wird im Rahmen der Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (non-communicable diseases, NCD) als einer der wichtigsten Risikofaktoren für NCD hervorgehoben. Viele NCD sind wiederum Risikofaktoren für Covid-19. Genaue Daten zur Prävalenz von Covid-19 bei den verschiedenen Typen von Raucherinnen und Rauchern scheinen in der Schweiz nicht verfügbar zu sein.

Schon zu Beginn der Coronakrise wurden nicht belegte und gefährliche Hypothesen, dass Nikotin gegen Covid-19 schützen könnte, von der Presse aufgegriffen. Hinter diesen Hypothesen, die seither weitgehend entkräftet wurden, schien sich der Einfluss der Tabakindustrie zu verbergen. Aktuellere Studien weisen bei Raucherinnen und Rauchern auf ein erhöhtes Infektionsrisiko sowie problematische Folgen einer Infektion hin. Bei jungen Konsumentinnen und Konsumenten von E-Zigaretten soll das Infektionsrisiko fünf- bis siebenmal höher sein.

Die Information über die Risiken des Tabakkonsums scheint bei der Prävention von Covid-19 nebensächlich geblieben zu sein, vor allem was die Risiken des Rauchens von Wasserpfeifen betrifft.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie hoch ist der Anteil der Konsumentinnen und Konsumenten von Tabak und anderen nikotinhaltigen Produkten (ENDS), einschliesslich ehemaliger Konsumentinnen und Konsumenten, an der Zahl der Infektionen, Hospitalisationen, Intensivpflegebedürftigen und Toten infolge von Covid-19?
2. Wie hoch ist der Anteil der Personen mit NCD an der Zahl der an Covid-19 Erkrankten?
3. Beabsichtigt der Bundesrat, die Daten zu vervollständigen, falls diese Zahlen nicht vorliegen sollten?
4. Was tut der Bundesrat, um die Konsumentinnen und Konsumenten von Tabakprodukten oder ENDS besser über das erhöhte Gesundheitsrisiko im Zusammenhang mit Covid-19, das der Konsum solcher Produkte mit sich bringt, zu informieren?
5. Was tut der Bundesrat, um die Bevölkerung über das Übertragungsrisiko beim Passivrauchen oder beim passiven Konsum von durch ENDS erzeugten Aerosolen zu informieren und diesem vorzubeugen?
6. Beabsichtigt der Bundesrat, Massnahmen zur Beschränkung des Wasserpfeifenkonsums zu ergreifen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

1., 2. und 3. Dem Bundesrat liegen Daten über das Auftreten bestimmter Krankheitsbilder bei hospitalisierten und verstorbenen Personen vor, die positiv auf Covid-19 getestet wurden. Per 15.12.2020 lagen für 91 % aller seit Pandemiebeginn hospitalisierten Personen vollständige Daten zu Vorerkrankungen vor. Von diesen 14 640 Personen wiesen laut den in den klinischen Berichten erfassten Daten 14 % keine Vorerkrankung auf, und 86 % litten an mindestens einer Vorerkrankung. Die drei am häufigsten genannten Vorerkrankungen waren Bluthochdruck (52 %), Herz-Kreislauf-Erkrankungen (39 %) und Diabetes (25 %). Per 15.12.2020 litten von den 5455 Menschen, die seit Pandemiebeginn verstorben sind und zu denen vollständige Daten vorliegen, 97 % an einer Vorerkrankung, hauptsächlich Bluthochdruck (63 %), Herz-Kreislauf-Erkrankungen (61 %) und Diabetes (26 %).

Daten zum Tabakkonsum werden seit dem 16.4.2020 bei hospitalisierten Personen und seit dem 11.5.2020 bei verstorbenen Personen erhoben. Von den 10 298 hospitalisierten Personen, zu denen Daten vorliegen, gaben 9 % an zu rauchen, 53 % rauchten nicht, und bei 38 % ist der Status unbekannt. Von den 2731 verstorbenen Personen, zu denen Daten vorliegen, waren 4 % Raucherinnen und Raucher, 26 % rauchten



nicht, und bei den restlichen 70 % ist der Status unbekannt. Angesichts der vielen Fälle, bei denen der Status unbekannt ist, lassen diese Daten keine Rückschlüsse zu. Die Schädlichkeit des Tabakkonsums und dessen Auswirkungen auf das Immunsystem sind jedoch bekannt, und vorliegende Studien zeigen, dass Rauchende ein höheres Risiko haben, eine schwere Form von Covid-19 zu entwickeln.

Der Konsum von Produkten wie E-Zigaretten wird vom Bundesrat nicht überprüft, und es ist auch nicht geplant, dies zu tun.

4. und 5. Der Bundesrat informiert die Bevölkerung regelmässig über die Hygiene- und Verhaltensregeln, die man einhalten muss, um sich vor einer Ansteckung zu schützen, sowie über die durch das Virus besonders gefährdeten Personengruppen. Dazu stützt er sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Daten und passt seine Empfehlungen bei Bedarf an. Informationen zu den Risiken des Tabakkonsums in Bezug auf Covid-19 sind auf der Website des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu finden. Auf die Risiken, die mit dem Konsum von E-Zigaretten verbunden sind, wird jedoch aufgrund der noch schwachen wissenschaftlichen Evidenz zu diesem Thema nicht eingegangen.

Was die Verbreitung des Virus über Zigarettenrauch oder Aerosole aus Produkten wie E-Zigaretten betrifft, so ist davon auszugehen, dass die aktuellen Empfehlungen zum Social Distancing und zum Tragen von Masken bereits eine Infektion auf diesem Weg verhindern. Eine spezifische Kommunikation ist daher nicht erforderlich.

6. Im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus gelten die auf der Website des BAG veröffentlichten Hygiene- und Verhaltensempfehlungen für die gesamte Bevölkerung, also auch für Konsumentinnen und Konsumenten von Wasserpfeifen. In diesem Zusammenhang wird natürlich davon abgeraten, eine Wasserpfeife mit dem gleichen Mundstück mit anderen zu teilen. Zudem werden, wie bereits erwähnt, die Risiken des Tabakkonsums in Bezug auf Covid-19 auf der Website des BAG thematisiert. Dabei wird auch empfohlen, mit dem Rauchen aufzuhören. Spezifische Massnahmen zur Eindämmung des Konsums solcher Produkte sind nicht vorgesehen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (4)

Dandrès Christian, Piller Carrard Valérie, Porchet Léonore, Reynard Mathias

20.4420 Interpellation

## Aufklärung der Fälle von Vermissten in Sri Lanka

---

Eingereicht von: Friedl Claudia  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Das Ende des sri-lankischen Bürgerkrieges ist nun über elf Jahre her und noch immer bleiben tausende Fälle von Vermissten ungelöst. Die Familien der Vermissten brauchen Klarheit über den Verbleib ihrer Angehörigen. 2018 wurde das staatliche Büro für Vermisstenfragen (OMP) gegründet. Es ist jedoch fraglich, wie sehr die Regierung Gotabaya Rajapaksas das OMP unterstützt, als mit dem ehemaligen Militärchef einer der zentralen Akteure des Kriegs zum Präsidenten gewählt wurde. Statt um Aufklärung der Fälle von Vermissten scheint sich die Regierung Rajapaksas vor allem um die Konsolidierung ihrer Macht zu kümmern, wie die jüngste Verfassungsreform zeigt.

Da die Schweiz eine grosse Diaspora von Menschen aus Sri Lanka hat, ist auch bei uns das Interesse an der Aufarbeitung gross.

Der Bundesrat wird deshalb um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Bundesrat die sri-lankische Regierung aufgefordert, die Fälle von Vermissten aufzuklären? Gedenkt er, dies zukünftig zu tun?
2. Wie setzt sich die Schweiz für die Einhaltung der Menschenrechte in Sri Lanka ein?
3. Wie steht der Bundesrat zum 20. Verfassungszusatz, welche die Gewaltenteilung in Sri Lanka schwächt und die Macht des Präsidenten stärkt?
4. Wie setzt sich die Schweiz für die Rechtsstaatlichkeit in Sri Lanka ein?
5. Wie steht der Bundesrat zu einem von der UNO und von Menschenrechtsorganisationen geforderten Kriegsverbrechertribunal, welches Menschenrechtsverletzungen während des Bürgerkriegs untersuchen soll?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Die Schweiz engagiert sich seit vielen Jahren in Sri Lanka für die Versöhnung und Stärkung des Rechtsstaates, der Demokratie sowie Menschenrechte. Sie arbeitet dazu eng mit lokalen, nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen zusammen. Als Teil ihres Engagements unterstützte die Schweiz zum Beispiel die staatliche Menschenrechtskommission ab 2015 bei der Aufarbeitung alter Beschwerden. Im Menschenrechtsrat unterstützte sie jeweils die Resolutionen zu Versöhnung, Rechenschaftspflicht und Menschenrechten. Zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit setzt sie sich bilateral und multilateral für die Abschaffung des Prevention of Terrorism Act ein, unter dem Untersuchungshäftlinge zum Teil jahrelang ohne Anklage in Haft bleiben. In der Vergangenheit unterstützte die Schweiz die Legal Aid Commission, die Minderbemittelten zu ihrem Recht verhilft, und sie finanziert ein Projekt, das Strafverfolgungen im öffentlichen Interesse anstrengt.

Der Bundesrat ist besorgt über die vielen Verschwundenen in Sri Lanka und teilt die Ängste und die Trauer der Angehörigen. Die Schweiz hat die Regierung von Sri Lanka anlässlich der letzten Universal Periodic Review im UNO Menschenrechtsrat im November 2017 aufgefordert, alle Berichte früherer Kommissionen zu Verschwindenlassen sowie eine umfassende Liste der vermissten Personen zu veröffentlichen. Sie hat diesen Appell anlässlich der bilateralen politischen Konsultationen im Mai 2019 erneuert. Die Schweiz äusserte sich mehrfach alarmiert über die mangelnden Fortschritte bei der Untersuchung schwerwiegender Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht sowie gegen Verstösse und Menschenrechtsverletzungen. Sie setzt sich für eine umfassende Untersuchung ein und unterstützt die Forderung des UNO Menschenrechtsrats nach einem hybriden Rechenschaftsmechanismus.

Was den 20. Verfassungszusatz anbelangt, wurde dieser vom demokratisch gewählten Parlament mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen. Die Schweiz beobachtet die weiteren Entwicklungen aufmerksam und setzt ihr Engagement für Menschenrechte fort.



## Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (16)

Aebischer Matthias, Atici Mustafa, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Graf-Litscher Edith,  
Gysi Barbara, Locher Benguerel Sandra, Marti Min Li, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie,  
Pult Jon, Roth Franziska, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Storni Bruno

20.4422 Interpellation

## Gibt es bald konkrete Massnahmen für den Kampf gegen sexistische und sexuelle Übergriffe?

Eingereicht von: Reynard Mathias  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Inwiefern wird dem juristischen Gutachten der Universität Zürich aus dem Jahr 2019 ("Rechtliche Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz – Gutachten zuhanden des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)") gesetzgeberisch Folge geleistet?
2. Wäre es zielführend, den Begriff des Sexismus in die Strafnorm aufzunehmen, die den Aufruf zu Hass verbietet (Art. 261bis StGB)?
3. Gedenkt die Regierung, endlich gesetzliche Bestimmungen zur Problematik des Cybermobbings zu schaffen?
4. Was wird der Bundesrat auf gesetzgeberischer Ebene unternehmen, um das Übel der sexistischen und der sexuellen Übergriffe sowie des Cybermobbings zu bekämpfen?
5. Welche Massnahmen wird die Regierung ganz allgemein ergreifen, um die Problematik der sexistischen und der sexuellen Übergriffe endlich einzudämmen?

### Begründung

Cybermobbing ist eine brutale Realität, auf die es bis jetzt keine seriöse Antwort aus der Politik gab. Das Parlament muss im Übrigen bald über die Motion [20.445](#) beraten, die die Ergänzung des Strafgesetzbuches um den Straftatbestand des Cybermobbings fordert, da dieser bis anhin im Schweizer Recht so nicht existiert. Ausserdem kam ein kürzlich erschienenen juristisches Gutachten, das von der Universität Zürich im Auftrag des eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Mann und Frau hauptsächlich zum Stalking verfasst wurde, zum Schluss, dass das Schweizer Recht gegenwärtig Lücken aufweist, was den Schutz vor Belästigung und Mobbing betrifft.

Dasselbe gilt auch für den Schutz von Opfern sexistischer und sexueller Übergriffe.

Inzwischen hat der Bundesrat immerhin am 13. November 2019 die Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 311.039.7) erlassen. Diese ermöglicht es hauptsächlich, Präventionsmassnahmen zu ergreifen. Das geht in die richtige Richtung.

Es sind jedoch stärkere Massnahmen nötig, um die Problematik der sexistischen und der sexuellen Übergriffe tatsächlich in den Griff zu bekommen. Wir müssen nicht nur auf eine Änderung des Strafgesetzbuches (vielleicht in Art. 261bis) setzen, sondern auch auf Prävention und Bildung, um diese Art von Übergriffen zu beseitigen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Zu den Fragen 1, 3 und 4: Das erwähnte Gutachten, welches die rechtlichen Möglichkeiten gegen Stalking in der Schweiz untersucht, endet mit verschiedenen Empfehlungen. Die Ergebnisse des Gutachtens betreffend Strafrecht sind in den Bericht des Bundesamts für Justiz vom 12. April 2019 zur Frage der Kodifizierung eines Straftatbestands "Stalking" eingeflossen. Gestützt darauf hat die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats die parlamentarische Initiative [19.433](#) "StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen" eingereicht. Sie verlangt, Stalking im Rahmen bestehender Tatbestände (Drohung und Nötigung) explizit unter Strafe zu stellen. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die Form des Cyber-Stalkings gelegt werden.

Körperliche, sexuelle und psychische Gewalt kann aufgrund der geltenden Tatbestände strafrechtlich verfolgt werden. Die Beweggründe der Tatperson sind bei der Bemessung ihres Verschuldens und damit bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Zurzeit werden die Tatbestände gegen die sexuelle Integrität im Rahmen





der Vorlage 18.043 "Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht" im Parlament einer vertieften Prüfung unterzogen, nicht nur betreffend Strafrahmen (Entwurf 3 zum Sexualstrafrecht). So soll beispielsweise der Tatbestand "Sexuelle Belästigung" so angepasst werden, dass er auch der heutigen digitalen Kommunikation Rechnung trägt. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat die entsprechende Vorlage Anfang Februar 2021 in die Vernehmlassung geschickt.

Zu Frage 2: Artikel 261bis des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) schützt die Menschenwürde und den öffentlichen Frieden, indem er den öffentlichen Aufruf zu Hass oder die öffentliche Diskriminierung wegen bestimmter wesentlicher Merkmale der Persönlichkeit für strafbar erklärt. Damit wird für den Bereich des Strafrechts teilweise das Diskriminierungsverbot konkretisiert, das in Artikel 8 BV verankert ist. Zwar erwähnt letzterer das Kriterium des Geschlechts. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips kommt das Strafrecht jedoch erst dann zum Zug, wenn die anderen Instrumente des Zivilrechts und des Verwaltungsrechts es nicht erlauben, ein bestimmtes Rechtsgut ausreichend zu schützen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass das geltende Recht – insbesondere die Strafbestimmungen zum Schutz der Ehre (Art. 173 ff. StGB), der körperlichen Unversehrtheit (Art. 111 ff. StGB) und der sexuellen Integrität (Art. 187 ff. StGB), jene des Zivilrechts zum Schutz der Persönlichkeit (Art. 28 ff. Zivilgesetzbuch; RS 210) und jene des Verwaltungsrechts zum Schutz vor Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts (Gleichstellungsgesetz; RS 151.1) – vielfache Möglichkeiten bieten, um vor Verletzungen der Menschenwürde sexistischer Art zu schützen. Artikel 261bis StGB wurde im Übrigen erst gerade, zurückgehend auf die parlamentarische Initiative Reynard 13.407, revidiert und um das Element der sexuellen Orientierung erweitert. Das Parlament hatte in dieser Revision, die nun seit 1. Juli 2020 in Kraft ist, auf Vorschlag des Bundesrates explizit darauf verzichtet, auch das Element der Geschlechtsidentität in diese Strafnorm aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund scheint eine Ausweitung des Strafrechts derzeit nicht erforderlich.

Zu Frage 5: Am 1. Januar 2020 ist die Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (SR 311.039.7) in Kraft getreten. Sie ermöglicht die Förderung von präventiven Massnahmen sowie die finanzielle Unterstützung von Projekten Dritter im Bereich der Prävention von sexistischer und sexueller Gewalt. Die am 21. September 2020 vom Parlament verabschiedete Legislaturplanung 2019–2023 sieht einen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vor (BBl 2020 8385, 8389). Dieser Aktionsplan soll im Rahmen der Gleichstellungsstrategie 2030 erarbeitet werden, die der Bundesrat in der ersten Hälfte 2021 verabschieden wird. Die Strategie beinhaltet neben der Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben und der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie als weiteres Handlungsfeld die Prävention und Bekämpfung von Sexismus und Gewalt.

Das aktuelle Schwerpunktthema der nationalen Plattform Jugend und Medien befasst sich zudem mit Hate Speech und stärkt die Prävention und Information insbesondere von Online-Ausprägungen von Sexismus.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (3)

Fehlmann Rielle Laurence, Marra Ada, Piller Carrard Valérie



20.4426 Interpellation

## ILO-Konvention 190

---

Eingereicht von: Grüne Fraktion  
Sprecher/in: Prelicz-Huber Katharina  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz  
Einreichungsdatum: 09.12.2020  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

An der Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation ILO im Juni 2019 verabschiedete das Plenum in Genf das Übereinkommen 190 "über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt". Auch die Schweizer Delegation und besonders die staatliche Vertretung hat dem Abkommen zugestimmt.

Im Übereinkommen wird klar formuliert, "dass jede Person das Recht auf eine Arbeitswelt ohne Gewalt und Belästigung, einschliesslich geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung hat...". Ebenso wird darin erkannt, "dass Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt eine Verletzung oder einen Missbrauch der Menschenrechte darstellen können und dass Gewalt und Belästigung eine Bedrohung für die Chancengleichheit, inakzeptabel und mit menschenwürdiger Arbeit unvereinbar sind...". Weiter weist das Abkommen darauf hin, "dass die Mitglieder eine grosse Verantwortung dafür haben, ein allgemeines Umfeld von Nulltoleranz gegenüber Gewalt und Belästigung zu fördern...". Im Übereinkommen werden die Staaten auch aufgefordert, eine "umfassende Strategie, um Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt und Belästigung umzusetzen..."

Gewalt und Belästigung sind zum Glück auch in der Schweiz nicht toleriert und strafbar. Die Frauen\*streik- und die MeToo-Bewegung machen sichtbar, wie hoch aktuell das Thema ist und speziell von den Frauen als grosses Problem wahrgenommen wird. Untersuchungen zeigen, dass sich fast jede zweite Frau schon einmal belästigt fühlte. Ein intolerabler Zustand! Es muss alles getan werden, ein Klima zu schaffen, das frei von Gewalt und Belästigung ist. Mit der schnellen Ratifizierung der Konvention 190 würde die Schweiz zeigen, dass es ihr wirklich ernst ist mit der Umsetzung und den Betroffenen ein starkes Mittel in die Hand geben.

Dazu stellen sich folgende Fragen an den Bundesrat:

1. Wie sieht der Fahrplan der Ratifizierung aus?
2. Welche Aktivitäten, welche Strategie und welche Durchsetzungsmassnahmen unternimmt der Bundesrat, ein umfassendes Umfeld von Nulltoleranz gegenüber Gewalt und Belästigung allgemein und speziell am Arbeitsplatz zu schaffen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Frage 1

Die Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) werden gegenwärtig einer juristischen Analyse unterzogen, welche vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) koordiniert wird. Damit erfüllt die Schweiz ihre Verpflichtungen gemäss der Verfassung der IAO. Das Übereinkommen wurde bisher von drei Ländern (Uruguay, Fidschi, Namibia) ratifiziert. In Europa hat das italienische Parlament einer Ratifizierung, die jedoch noch nicht offiziell eingereicht wurde, zugestimmt. In Lateinamerika hat Ecuador die Ratifizierung angekündigt. Die Schweizer Sozialpartner waren angesichts der tripartiten Struktur der IAO direkt an der Erarbeitung des Übereinkommens beteiligt. Ein Vorentwurf der juristischen Analyse wird daher üblicherweise der tripartiten Kommission für Angelegenheiten der IAO (TPK-IAO), einer ausserparlamentarischen Kommission mit Vertreter\*innen der Bundesverwaltung und der Spitzenverbände der Sozialpartner, zur Konsultation unterbreitet.

Eine Konsultation der TPK-IAO zum Vorentwurf ist an deren nächster Sitzung im April 2021 vorgesehen. Der Bundesrat wird die abschliessende Analyse unter Berücksichtigung der Haltung der TPK-IAO anschliessend der Bundesversammlung vorlegen.

Frage 2



Der Bundesrat verfolgt einen umfassenden und systematischen Ansatz zum Schutz der persönlichen Integrität vor Gewalt und Belästigung, inklusive in der Arbeitswelt. Der Schutz der Persönlichkeit im Allgemeinen ist im Zivilgesetzbuch geregelt (Art. 28 ZGB; SR 210). Gewalttätiges Verhalten und Belästigung fallen je nach Umstand auch unter verschiedene Bestimmungen des Strafrechts. Das Gleichstellungsgesetz verbietet sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (Art. 4 GIG; SR 151.1) und stellt verschiedene Rechtsansprüche zur Verfügung (Feststellung, Beseitigung, Unterlassung, Entschädigung; Art. 5 GIG). Eine Entschädigung kann insbesondere dann zugesprochen werden, wenn Arbeitgebende nicht beweisen, dass sie Massnahmen getroffen haben, die zur Verhinderung sexueller Belästigung nach der Erfahrung notwendig und angemessen sind und die ihnen billigerweise zugemutet werden können. Auch gemäss Obligationenrecht müssen Arbeitgebende insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmende nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen (Art. 328 OR, SR 220).

Schliesslich verlangen auch das Arbeitsgesetz (Art. 6 Abs. 1 ArG; SR 822.11) und die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Art. 2 ArgV 3; SR 822.113), dass Arbeitgebende zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle geeigneten Massnahmen treffen. Arbeitgebende müssen über ein System verfügen, dank dem sie einerseits präventiv handeln können und andererseits Prozesse zur Intervention implementiert haben, wenn trotz der Prävention Belästigungen auftreten. Betroffene müssen eine Stelle zur Verfügung haben, an die sie sich wenden können. Zwischen 2014 und 2018 führten das SECO und die kantonalen Arbeitsinspektorate unter Einbezug der Sozialpartner einen Vollzugsschwerpunkt zu psychosozialen Risiken durch, wobei der Schutz der persönlichen Integrität eine Priorität darstellte.

Ziel des Vollzugsschwerpunktes war die Information und Sensibilisierung der Inspektorate, Arbeitgebender und der Öffentlichkeit. Die Evaluation des Vollzugsschwerpunkt bestätigte, dass dieses Ziel erreicht wurde.

Der Bundesrat wird 2021 zudem eine nationale Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern verabschieden. Nebst der Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben werden die Bekämpfung von Gewalt und Sexismus Themenschwerpunkte der Strategie bilden.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4427
---------

 Interpellation

## Steuerpflicht der Grenzgängerinnen und Grenzgänger

---

Eingereicht von: Marti Samira  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss Gesetz müssen Grenzgängerinnen und Grenzgänger mindestens 75 Prozent ihrer Arbeitszeit an einem Arbeitsplatz in der Schweiz verbringen, damit Steuern und Sozialabgaben hier und nicht im Ausland anfallen. Wegen der aktuellen Pandemie gilt aber auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger die Home Office-Empfehlung in der Schweiz, von schärferen Einschränkungen wie Ausgehverboten in ihren Herkunftsländern (bspw. Frankreich) sind sie aber teilweise ausgenommen. Viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die das können, zeigen sich solidarisch und bleiben freiwillig zuhause. Während der ersten Welle wurde die 25 Prozent-Obergrenze der Arbeitszeit ausserhalb der Schweiz ausser Kraft gesetzt, damit niemand aus steuerlichen Gründen unnötig die Home-Office-Empfehlung missachtet und damit eine Beschleunigung der Pandemie riskiert. Die Regelung wurde zwar zuletzt mit Frankreich bis am 31. Dezember verlängert. Läuft die Regelung aber danach aus, würde das die Bekämpfung der Pandemie gefährden und den ökologisch schädlichen Pendelverkehr unnötig vergrössern. Ich habe deshalb folgende Fragen:

1. Bis wann ist die 25 Prozent-Regel mit den einzelnen Nachbarländern ausser Kraft gesetzt?
2. In welchen Fällen verlängert sich die Frist stillschweigend?
3. Wo tritt die Sonderregelung automatisch ausser Kraft, wenn bestimmte Schutzmassnahmen gelockert werden?

Falls die Sonderregelung mit bestimmten Ländern bald abzulaufen droht oder aufgehoben werden könnte:

4. Wie ist der Verhandlungsstand mit unseren Nachbarländern und welche Priorität räumt das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen diesem Problem ein? Zeichnet sich eine Einigung ab?
5. Welche langfristige Strategie verfolgt der Bundesrat an, um gemeinsam mit unseren Nachbarländern in der Zukunft falsche steuerliche Anreize für umweltschädliches und unfreiwilliges Pendeln zu verhindern?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021

Es ist zu unterscheiden zwischen Regelungen im Bereich der Sozialversicherungen (Ziff. 1) und Regelungen im Steuerbereich (Ziff. 2–3).

1. Dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die mehr als 25 Prozent ihrer Tätigkeit in ihrem Wohnsitzland ausüben, in diesem Staat sozialversicherungspflichtig sind, ist in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 festgelegt. Gemäss Anhang II des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681) gilt diese Verordnung auch zwischen der Schweiz und der EU. Einer Empfehlung auf europäischer Ebene folgend, haben die Schweiz und ihre Nachbarländer mit befristeten Massnahmen dafür gesorgt, dass sich für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die wegen Covid-19 mehr von zuhause aus arbeiten müssen, sozialversicherungsrechtlich nichts ändert. Diese Flexibilisierungsmassnahmen gelten bis 30. Juni 2021. Sobald sich die Pandemiesituation normalisiert hat, sollen wieder die gewöhnlichen Regelungen gelten.

2.-3. Im Steuerbereich basieren die Regelungen zur Zuteilung des Besteuerungsrechts für Arbeitnehmereinkommen in den Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz auf dem OECD-Musterabkommen. Unter Vorbehalt der Sonderregelungen für die Besteuerung der Grenzgänger mit bestimmten Nachbarländern (Deutschland, Frankreich, Italien und Liechtenstein) liegt die Kompetenz zur Besteuerung dieser Einkünfte beim Staat, in dem die Arbeit physisch ausgeübt wird. Wie bei den Sozialversicherungen haben die Schweiz und die genannten Staaten vereinbart, dass ihre jeweiligen Covid-19-Massnahmen (insbesondere Homeoffice) nichts an der geltenden Steuerregelung ändern. Die Vereinbarungen mit Deutschland und Liechtenstein werden stillschweigend von Monat zu Monat erneuert und können auf Monatsende gekündigt werden. Mit Deutschland wurde zusätzlich der Verzicht auf eine Kündigung mindestens bis 31. März 2021 vereinbart. Bei der Vereinbarung mit Liechtenstein gibt es keine



Anzeichen, dass diese bald gekündigt werden könnte. Die Vereinbarung mit Frankreich gilt bis 31. März 2021 und kann je nach Entwicklung der Lage verlängert werden. Die Vereinbarung mit Italien gilt bis zum letzten Tag des Monats, in dem der zweite der beiden Staaten seine coronabedingten Massnahmen oder Empfehlungen zur Einschränkung des normalen Personenverkehrs beendet, wobei sich die zuständigen Behörden im Voraus auf den Zeitpunkt einigen müssen.

4. Die Bundesbehörden beurteilen in engem Kontakt mit den zuständigen Behörden der Nachbarstaaten regelmässig die Massnahmen, die je nach Entwicklung der Pandemie zu treffen sind.

5. Der Bundesrat anerkennt den Mobilitätsbeitrag, den flexible Arbeitsformen wie das Homeoffice leisten können. Er unterstützt diese grundsätzlich, auch wenn er anerkennt, dass sie nicht für alle Berufe geeignet sind und für die Unternehmen eine grosse Herausforderung darstellen können (vgl. Stellungnahme zur Interpellation Egger [19.3628](#) "Work Smart und Village Office"). Im Steuerbereich klärt das Eidgenössische Finanzdepartement gegenwärtig ab, ob im Hinblick auf die zu erwartende Entwicklung oder eine zusätzliche Förderung des Homeoffice eine Anpassung der geltenden Regelungen wünschbar ist.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (9)

[Atici Mustafa](#), [Crottaz Brigitte](#), [Dandrès Christian](#), [Friedl Claudia](#), [Gysi Barbara](#), [Locher Benguerel Sandra](#), [Munz Martina](#), [Pult Jon](#), [Schneider Schüttel Ursula](#)



20.4428 Interpellation

## Schulische Sensibilisierungs- und Informationsarbeit über die Vielfalt an Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen

---

Eingereicht von: Marti Samira  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Homophobie ist bis heute ein weitverbreitetes Problem in unserer Gesellschaft. Das zeigt sich nicht zuletzt auch in den Zahlen der Suizide von homosexuellen Jugendlichen. Frühzeitige Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit in der Volksschule tragen entscheidend dazu bei, dem entgegenzutreten. Viele Lehrpersonen fühlen sich nicht ausreichend sicher oder kompetent, um die Vielfalt an Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen explizit im Unterricht anzusprechen und sind darum auf Schulprojekte wie ABQ (Bern, Freiburg und Jura), GLL (Innerschweiz), Comout (Ostschweiz), anyway (Basel) und Transgender Network Schweiz angewiesen.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Bedeutung hat die Sensibilisierungs- und Informationsarbeit über die Vielfalt an Geschlechtsidentitäten und sexuellen Orientierungen bei Jugendlichen im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention für den Bundesrat?
2. Wie unterstützt der Bundesrat die Kantone bei der entsprechenden Arbeit?
3. Wie wird das Thema in den verschiedenen Kantonen aktuell im Unterricht thematisiert? Geschieht dies ausschliesslich durch private Vereine, oder gibt es auch Alternativen?
4. Wie wird die Arbeit durch private Projekte und Vereine, die sich dem Thema annehmen und in den Volksschulen Informationsarbeit leisten, finanziert?
5. Hat der Bundesrat eine Übersicht über die entsprechenden kantonalen Bemühungen?
6. Was macht der Bundesrat, um diese Sensibilisierung in der Volksschule voranzubringen?

Dieser Vorstoss ist in Zusammenarbeit mit dem Projekt engage.ch entstanden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021

1. Homophobie widerspricht, wie jede Diskriminierung, der Bundesverfassung. Der Bundesrat begrüsst alle Massnahmen, welche Diskriminierung entgegenwirken, frühzeitige Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit in der Volksschule tragen entscheidend dazu bei.

Im Bericht "Prüfung der Grundlagen zur Sexuaufklärung" des Bundesrates in Erfüllung des Postulates [14.4115](#) Regazzi werden Fragen der Verantwortung der Schule im Bereich der Sexuaufklärung, die entsprechende Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und der Beitrag Dritter dazu ausführlich behandelt.

2. und 4. Auf der Basis des Epidemiengesetzes (SR 818.101) kann der Bund Finanzhilfe an die Stiftung Sexuelle Gesundheit Schweiz (SGCH) leisten für Massnahmen zur Zielerreichung des Nationalen Programms HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen (NPHS). Darin enthalten sind auch Grundlagen zur Sexuaufklärung.

Im Rahmen des Schwerpunkts "Hass im Netz" erarbeitet das BSV Massnahmen zur Bekämpfung von "Sexismus und LGBTIQ\*-Feindlichkeit im Netz", dabei wird der Weiterbildung von Lehrpersonen ein besonderes Augenmerk gewidmet sein. Ein erster Bericht wird im März 2021 erscheinen.

3. und 5. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Lehrpläne und die Entwicklung der Sexuaufklärung durch die Schulen in der Schweiz entsprechen den internationalen Empfehlungen und der Umsetzung in anderen europäischen Ländern.

Die sprachregionalen Lehrpläne sind den spezifischen Bedürfnissen angepasst und betonen den gegenseitigen Respekt auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Sensibilitäten, die Eltern in diesem



Bereich haben können.

Lehrpersonen steht pädagogisches Material und Fachberatung zur Verfügung.

Der unter Ziffer 1 genannte Bericht des Bundesrates zeigt auch auf, dass zahlreiche weitere Akteure und Angebote zur Sexualaufklärung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

6. Sexualaufklärung beginnt im Elternhaus und wird zu Präventionszwecken in der Schule fortgeführt. Der Bundesrat respektiert die kantonale Hoheit in diesem Bereich und überlässt es den Kantonen, die Sexualaufklärung in der Schulbildung zu regeln.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (11)**

Atici Mustafa, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Marra Ada, Munz Martina, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula

20.4430 Interpellation

## Verbot, das Personal der EZV zu filmen. Ausweitung auf Polizistinnen und Polizisten?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das Fotografieren oder Filmen des Personals der EZV während der Ausübung seiner Tätigkeit ist ohne Bewilligung verboten. Die Nichteinhaltung dieses Verbots stellt eine Ordnungswidrigkeit nach Artikel 127 Absatz 2 des Zollgesetzes dar (Art. 236 der Zollverordnung, ZV).

Verschiedene Vorfälle haben nach der Verbreitung von Aufnahmen von Polizeieinsätzen in der Schweiz und im Ausland heftige Diskussionen ausgelöst. Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Wie viele Anzeigen und wie viele Verurteilungen gab es während der letzten zehn Jahre wegen Nichteinhaltung des genannten Verbots?
- Welche Bilanz zieht der Bundesrat über die Anwendung von Artikel 236 ZV?
- Wäre es seiner Einschätzung nach angebracht, das in Artikel 236 ZV festgelegte Verbot des Fotografierens und Filmens ohne Bewilligung auf die Verbreitung von Fotos und Filmen auszuweiten, vor allem, um das betroffene Personal zu schützen?
- Erachtet der Bundesrat es als nützlich oder sogar notwendig, dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der auch das Fotografieren und Filmen von Polizistinnen und Polizisten sowie anderen Angehörigen der Ordnungskräfte von Bund und Kantonen verbietet?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

Das Verbot, das Personal der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) ohne Bewilligung zu fotografieren oder zu filmen, ist aus Sicht des Bundesrates ein nützliches Instrument zum Schutz der EZV-Mitarbeitenden. Die Sanktionsmöglichkeiten nach Artikel 236 Zollverordnung (ZV; SR 631.01) erweisen sich als abschreckend, führt doch in den meisten Fällen bereits ihre Erwähnung dazu, dass die betreffenden Personen das Gefilmte oder Fotografierte löschen.

Da keine spezifische Statistik zu den Gründen für die Einleitung von Strafverfahren geführt wird, liegen die gewünschten Zahlen nicht vor. Die EZV geht aber von einer sehr geringen Zahl von Personen aus, die ihr Personal fotografieren oder filmen und die Aufnahmen auf ihre Aufforderung hin nicht löschen.

Die Verbreitung der Aufnahmen durch die betreffenden Personen zu verbieten, ist nach Ansicht des Bundesrates nicht notwendig, da dieses Verbot bereits implizit in Artikel 236 ZV enthalten ist.

Nach Meinung des Bundesrates ist eine bundesrechtliche Regelung, die das Filmverbot auf die Polizei und andere Sicherheitsbehörden von Bund und Kantonen ausweitet, nicht notwendig. Behindert das Fotografieren oder Filmen die Arbeit der Polizei, kann auf Begünstigung (Art. 305 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB, SR 311.0]), Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) oder Ungehorsam gegen die Polizei nach der kantonalen Gesetzgebung Bezug genommen werden. Diese Bestimmungen sollen sicherstellen, dass die Polizei ihre Aufgabe ungehindert erfüllen kann.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Erledigt

### Zuständigkeiten

Zuständige Behörde  
Finanzdepartement (EFD)





## Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4432
---------

 Interpellation

## Die Rolle der Menschenrechte in unserer China-Strategie stärken

---

Eingereicht von: Walder Nicolas  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat beabsichtigt, demnächst seine erste offizielle aussenpolitische Strategie für China zu verabschieden. Gleichzeitig häufen sich die alarmierenden Berichte zur Menschenrechtssituation in China. In der chinesischen Provinz Ostturkestan (Xinjiang) zum Beispiel werden mindestens eine Million Uiguren in Internierungslagern festgehalten und Zehntausende werden gezwungen, in Fabriken zu arbeiten, die unter anderem multinationale Konzerne beliefern. Auch in Tibet wird die Bevölkerung gemäss neuen Berichten zu einem grossen Teil gezwungen, an Arbeitsprogrammen der chinesischen Regierung teilzunehmen. Manchmal werden Tibeterinnen und Tibeter in andere Regionen Chinas verschleppt. Ich danke dem Bundesrat für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Rolle spielen in der neuen China-Strategie die Menschenrechte? Wie werden sie im Kontext der Strategie zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit gewichtet?
2. Was schlägt der Bundesrat vor, um die Einhaltung der Menschenrechte in Tibet und in Ostturkestan besser zu fördern?
3. Wie sensibilisiert der Bundesrat die Schweizer Unternehmen konkret für die Einhaltung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen bei ihren Geschäftstätigkeiten in China?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1. Rechtsstaat, Demokratie, Menschenrechte und eine liberale Wirtschaftsordnung gehören zu den Grundwerten der Schweiz, die gemäss Verfassung auch die Aussenpolitik definieren. Auch in den Beziehungen mit China, welchen der Bundesrat eine eigenständige Strategie widmet, lässt sich der Bundesrat durch diese Positionierung leiten. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Schweiz ihre Interessen und Werte auch in Zukunft am wirksamsten durch breit diversifizierte Beziehungen zu China wahren kann.
2. Die Menschenrechtssituation in Xinjiang und in Tibet hat sich im vergangenen Jahr weiter verschlechtert. Die Schweiz hat ihre Besorgnis darüber wiederholt ausgedrückt. Einige aktuelle Beispiele: Der Schweizer Botschafter in Peking begab sich im September 2020 in die Autonome Region Tibet und thematisierte die Menschenrechte mit der Lokalregierung. Anlässlich des Politischen Dialogs zwischen der Schweiz und China am 9. November 2020 gab es einen vertieften Austausch über die Menschenrechte. Im UNO-Rahmen hat sich die Schweiz kürzlich einer gemeinsamen Erklärung angeschlossen, in der 39 Staaten ihrer Sorge zur Situation in Xinjiang und in Hongkong Ausdruck verliehen. Die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Staaten im Bereich der Menschenrechte wird auch in Zukunft eine wesentliche Rolle spielen.
3. Am 9. September 2020 haben das WBF (SECO) und das EDA einen Roundtable hauptsächlich für die Verbände der Textil- und Bekleidungsindustrie bezüglich der Situation in Xinjiang durchgeführt. Seit 2018 organisiert die Bundesverwaltung Workshops zur Umsetzung der Sorgfaltspflichtregelung im Bereich der Menschenrechte. International anerkannte Normen und Leitlinien wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte behalten ihre Gültigkeit. Der Austausch über Xinjiang hat die Erwartungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfüllt und gezeigt, wie schwierig es ist, Informationen vor Ort zu erhalten.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4434 Interpellation

## Sexuelle Belästigung. Wie sieht es bei der Bundesverwaltung aus?

---

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Eine journalistische Recherche brachte kürzlich Fälle von sexueller Belästigung in einem öffentlichen Unternehmen ans Licht. Seit das Schweigen gebrochen ist, berichten immer mehr Personen über solche Erlebnisse, nicht nur in diesem Unternehmen, sondern auch in anderen öffentlichen oder staatsnahen Betrieben. Dieses systemische Problem in unserer Gesellschaft zeigt, dass die Unternehmenskultur in unseren Betrieben sehr oft von Sexismus geprägt ist und so ein Klima der Toleranz gegenüber Mobbing, Belästigung und sexistischen Angriffen sowie gegenüber geschlechtsspezifischer Diskriminierung schafft. Es ist zu befürchten, dass die Bundesverwaltung hier leider keine Ausnahme ist.

Der Bundesrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht das Verfahren bei den Bundesbehörden aus, mit dem sexuelle Belästigung innerhalb der Behörden gemeldet und angezeigt werden kann?
2. Wie werden die Opfer in diesem Verfahren begleitet und geschützt und wie schützt man sie vor jeglichen negativen Auswirkungen einer solchen Anzeige?
3. Gibt es eine Anlaufstelle, eine Hotline oder eine E-Mail-Adresse, die die Opfer nutzen können, um sich jemandem anzuvertrauen (streng vertraulich, wenn sie es wünschen)?
4. Wenn ja, wird von diesen Angeboten Gebrauch gemacht und verfügt der Bund über Zahlen nach Departementen?
5. Wurde eine unabhängige Untersuchung durchgeführt, um sicherzustellen, dass die möglichen Opfer die bereitgestellten Verfahren als vertraulich wahrnehmen und dass sie gegen jegliche negativen Auswirkungen ihres Vorgehens geschützt sind?
6. Welche Sensibilisierungs- und Schulungsmassnahmen wurden vom Bundesrat ergriffen, um der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz vorzubeugen (durch Personalschulungen, bei der Rekrutierung von neuen Angestellten, durch die Einführung von Ethikrichtlinien usw.)?
7. Kann der Bundesrat bestätigen, dass in Fällen von schwerem Fehlverhalten, wie im Fall von sexueller Belästigung, ein juristisches Vorgehen empfohlen und die fristlose Kündigung ausgesprochen wird?
8. Gedenkt der Bundesrat also, eine Botschaft der Nulltoleranz an potenzielle Täterinnen und Täter auszusenden?
9. Kann der Bundesrat unter Wahrung der Privatsphäre und des Schutzes von personenbezogenen Daten Statistiken zu den Meldungen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und im Allgemeinen von allen Formen der Belästigung am Arbeitsplatz bei der Bundesverwaltung zur Verfügung stellen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 27.01.2021

Frage 1 Das Dokument "Prävention und Behandlung von Fällen sexueller Belästigung in der Bundesverwaltung" zeigt auf, wie bei sexueller Belästigung vorzugehen ist (informelle und formelle Verfahren, Schlichtung und Vorgehen für Drittpersonen). Es geht kurz auf die drei Säulen ein, auf denen die Politik gegen sexuelle Belästigung beruht (Prävention, Behandlung von Fällen sexueller Belästigung und Sanktionen). Die Anhänge enthalten einen Überblick über das Vorgehen zur Lösung der Situation.

Frage 2 Direktion und Vorgesetzte haben die Pflicht, Betroffene beim Vorgehen gegen sexuelle Belästigung zu unterstützen und ihre Fürsorgepflicht wahrzunehmen. Betroffene können sich an die Personal- und Sozialberatung der Bundesverwaltung (PSB), an die Vertrauensstelle für das Bundespersonal und an die Schlichtungskommission gemäss Gleichstellungsgesetz wenden. Die PSB ist eine spezialisierte Beratungsstelle, die allen Mitarbeitenden zur Verfügung steht. Sie begleitet Betroffene auf Wunsch bei jedem Vorgehen. Die Vertrauensstelle steht als neutrale und unabhängige Ombudsstelle ausserhalb der



Verwaltungshierarchie zur Verfügung. Die Beschwerdeführenden haben während des ganzen Verfahrens das Recht, sich durch eine Anwältin oder einen Anwalt oder eine Organisation (z. B. Arbeitnehmendenorganisation) vertreten zu lassen.

Frage 3 Betroffene können sich an die Personal- und Sozialberatung der Bundesverwaltung (PSB), an die Vertrauensstelle für das Bundespersonal und an die Schlichtungskommission gemäss Gleichstellungsgesetz wenden. Einige Bundesämter haben interne Stellen mit Vertrauenspersonen eingerichtet (Peer Groups). Die Angestellten können sich auch an eine der externen Fachstellen wenden, die auf der Webseite des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann aufgeführt sind.

Frage 4 Es werden keine Auswertungen erstellt – weder auf Stufe Departement noch auf Stufe Verwaltungseinheit. In den letzten Jahren wurden von den Beratungsstellen der Bundesverwaltung jeweils bis zehn Beratungen pro Jahr zum Thema durchgeführt.

Frage 5 Eine entsprechende Analyse wurde nicht durchgeführt. Die Prozesse wurden in Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachpersonen in der der Bundesverwaltung und mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann erarbeitet.

Frage 6 Es wurden folgende Massnahmen eingerichtet: Erinnerungsmails an alle Mitarbeitenden, dass sie sich bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts an die Schlichtungskommission wenden können, mit Hinweis auf die Dienstleistungen, die dem Bundespersonal zur Verfügung stehen (PSB und Vertrauensstelle); Dokument und Broschüre, die auf InfoPers (Intranet) verfügbar sind und die allen neuen Mitarbeitenden abgegeben werden; animierte Sensibilisierungsfilme; von der PSB angebotene Sensibilisierungsworkshops. Das Dokument "Prävention und Behandlung von Fällen sexueller Belästigung in der Bundesverwaltung" enthält im Anhang auch das Muster einer Grundsatzerklärung. Das Eidgenössische Personalamt (EPA) entwickelt zurzeit ein E-Learning-Modul zu den wichtigsten rechtlichen Aspekten der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Das EPA wird den Ausbau seines bestehenden Angebots mit zusätzlichen Kursen prüfen.

Frage 7 Die zuständige Stelle der Verwaltungseinheit kann nach Kenntnisnahme der Situation je nach ihrer Schwere das Arbeitsverhältnis nach Artikel 10 Absatz 4 des Bundespersonalgesetzes (SR 172.220.1) aus wichtigen Gründen fristlos kündigen. Wenn sachlich hinreichende Gründe nach Artikel 10 Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes vorliegen, kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nach einer Verwarnung ordentlich kündigen. Werden schwere strafrechtlich oder disziplinarisch relevante Vorkommnisse festgestellt oder vermutet, kann die angestellte Person nach Artikel 103 der Bundespersonalverordnung (SR 172.220.111.3) sofort vom Dienst freigestellt werden.

Frage 8 Sexuelle Belästigung ist in der Bundesverwaltung verboten und wird in keinem Fall geduldet. Das wird mit den Informationen und Massnahmen zur Sensibilisierung des Bundespersonals klar vermittelt.

Frage 9 Es werden keine entsprechenden Daten für die Bundesverwaltung erhoben.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

**Zuständige Behörde**  
Finanzdepartement (EFD)

## Weitere Informationen

**Erstbehandelnder Rat**  
Nationalrat

## Mitunterzeichnende (11)

[Amaudruz Céline](#), [Gysin Greta](#), [Klopfenstein Broggin Delphine](#), [Mettler Melanie](#), [Moret Isabelle](#), [Piller Carrard Valérie](#), [Porchet Léonore](#), [Python Valentine](#), [Schneider-Schneiter Elisabeth](#), [Trede Aline](#), [Weichelt-Picard Manuela](#)



20.4435 Interpellation

## Vernetzung und Biodiversitätsförderung entlang dem Bahnliniennetz

---

Eingereicht von: Munz Martina  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Die Bahnunternehmen sind wichtige Partnerinnen in der Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie. Die Verbreitung der verschiedenen gefährdeten, national prioritären und geschützten Arten und Lebensräume entlang von Bahnlinien ist allerdings in Hinblick eine gezielte Erhaltung und Förderung erst ungenügend bekannt. Die aktuelle Pflege schadet vielerorts diesen Arten und Lebensräumen, wie z.B. das Mulchen. Auch ist nicht festgelegt, welche national prioritäre Arten und Lebensräume mit welchen Massnahmen gefördert werden sollen. Der biodiversitätsfördernde Unterhalt, wie Schnittgutabfuhr statt Mulchen, schonende Mahd und Schnittgutaufnahme, Moosreduktion für gefährdete Arten, die auf offene Bodenstellen angewiesen, sollte gefördert werden. Weiter sollten Neophyten mit geeigneten Massnahmen bekämpft und Verbreitungsbarrieren beseitigt werden, wie z.B. durch den Ersatz von Betonplatten-Systemen durch Steinkorbssysteme.

Der Bundesrat wird gebeten, dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat bereit, mit den Bahnunternehmen Vereinbarungen zu treffen, um die gefährdeten, national prioritären und geschützten Arten und Lebensräume entlang der Bahnlinien kartieren und darauf gestützt einen Massnahmenplan festzulegen zu lassen, der auch das generelle Standortpotential miteinbezieht?
2. Ist der Bundesrat bereit, zusammen mit den Bahnunternehmen Reduktionsziele zur Bekämpfung von Problempflanzen, wie invasiven Neophyten und Saatluzerne zu erarbeiten?
3. Ist der Bundesrat bereit, die Bahnunternehmen bei der Biodiversitätsförderung zusätzlich zu unterstützen, wenn allenfalls die in der Leistungsvereinbarung für die Bahninfrastruktur 2021–2024 dafür vorgesehenen Mittel nicht ausreichend sind?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Der Bundesrat hat zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität im Jahr 2017 den Aktionsplan zur Strategie Biodiversität Schweiz verabschiedet. Die Massnahmen des Aktionsplans sind neu ein Bestandteil der Leistungsvereinbarungen 2021–24 mit den Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen (ISB). Die konkreten Ziele sowie deren Überprüfung werden im Rahmen der Berichterstattung festgelegt. Das Ziel des Bundes ist es, dass die ISB mindestens 20 Prozent der Grünflächen entlang der Bahnlinien ausweisen bzw. inventarisieren, die für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität geeignet sind. Dazu soll ein Massnahmenplan erarbeitet werden, der auf das jeweilige Standortpotential abgestimmt ist (Ist-Soll-Zustand). In der jährlichen Berichterstattung an das Bundesamt für Verkehr sind die getroffenen Massnahmen und die Eingriffsfläche aufzuzeigen.
2. Der Bundesrat verlangt in den Leistungsvereinbarungen 2021–24 die Umsetzung von zweckmässigen Kontroll- und Bekämpfungsmassnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. Verschiedene ISB haben bereits heute aus eigenem Interesse Umsetzungskonzepte erarbeitet, die zum Teil auch einheimische Problempflanzen umfassen. In der jährlichen Berichterstattung sollen die Eingriffsflächen und die getroffenen Massnahmen aufgezeigt werden. Auf dieser Grundlage können weitere zielführende Massnahmen mit den einzelnen ISB festgelegt werden.
3. In den Leistungsvereinbarungen 2021–24 ist kein expliziter Betrag für die einzelnen Biodiversitätsmassnahmen vorgesehen. Die effektiven Kosten lassen sich erst bei der Umsetzung der Massnahmen beziffern. Falls die zugesprochenen Mittel für die Bahninfrastruktur 2021–2024 im Zusammenhang mit dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität nicht ausreichen, könnte im Einzelfall auf Reservemittel der Leistungsvereinbarung zurückgegriffen werden.



## Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (6)

Dandrès Christian, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Locher Benguerel Sandra, Schneider Schüttel Ursula,  
Storni Bruno

20.4436 Interpellation

## Unterstützung von Hilfsorganisationen, welche sich aktiv in Abstimmungskämpfe einmischen

---

Eingereicht von: Glarner Andreas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat höflich um Angabe sämtlicher in den letzten 5 Jahren ausbezahlten Beiträge sowie sämtlicher im selben Zeitraum erteilten Aufträge des Bundes (inkl. Angabe der Auftragswerte) an nachstehende "Hilfsorganisationen":

- Swissaid
- Fastenopfer
- Brot für alle
- Helvetas
- Caritas
- Heks
- Amnesty International
- Terres des hommes
- Greenpeace

### Begründung

Immer wieder schalten sich "Hilfswerke" und andere NGO's aktiv in Wahl- und Abstimmungskämpfe ein – so zuletzt ganz massiv bei der sogenannten Konzernverantwortungsinitiative.

Auch wenn das Geld des Bundes angeblich nicht für Wahl- und Abstimmungskämpfe verwendet wird – indirekt wird es eben doch dafür verwendet, weil durch die Zuwendungen des Bundes andere Spenden und Einnahmen für die Finanzierung und Unterstützung von Wahl- und Abstimmungskämpfen frei werden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Die Zahlen gemäss Anhang decken die Periode 2017–2019 ab, um eine Vergleichbarkeit nach Einführung des Neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung 2017 zu gewährleisten. Alle im Anhang gelisteten Organisationen, die Beiträge und Aufträge des Bundes erhalten haben, sind ZEWO-zertifiziert. Gemäss ZEWO-Standard 18 müssen Spenden sammelnde Organisationen den Willen der Spenderinnen und Spender respektieren und ihren Sammlungszweck klar darlegen. Zweckbestimmte Spenden werden separat erfasst und ausgewiesen.

Verschiedene Bundesstellen arbeiten mit gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisationen zusammen. Diese erfüllen dabei Aufgaben, an deren Erfüllung der Bund gemäss Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1) ein Interesse hat oder Aufgaben im Auftrag des Bundes gemäss Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1). In vielen Fällen können diese Organisationen eine gewünschte Leistung kostengünstiger erbringen, als wenn der Bund dafür die Ressourcen und die Infrastruktur selber bereitstellen müsste.

Die Beiträge des Bundes an Dritte sind zweckgebunden. Sie werden für festgelegte Ziele mit messbaren Indikatoren gesprochen. Die Auswahl der Partner erfolgt nach definierten Kriterien. Die Berichterstattung über die Zielerreichung und die Rechenschaftslegung über die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt in regelmässigen Abständen nach jeweiligen Rechtsgrundlagen und Richtlinien. Die Finanzierung von politischen Kampagnen und Lobbyarbeit in der Schweiz mit Mitteln des Bundes war und ist untersagt.

Während die Finanzierung von politischen Kampagnen und Lobbyarbeit in der Schweiz mit Mitteln des Bundes untersagt ist, können NGO parallel zur Zusammenarbeit mit dem Bund Stellung nehmen zu





politischen Vorlagen. NGO sind in der Schweizer Bevölkerung breit verankert. Eine starke und vielfältige Zivilgesellschaft gehört zur politischen Kultur der Schweiz.

## Anhang

Die Zahlen umfassen alle Departemente  
Zeitraum 2017–2019  
gerundet auf CHF 1 000 (Die Liste basiert auf einer Auswertung der Zahlungen an die aufgelisteten Kreditoren. Da jedes Departement die Kreditoren dezentral erfasst, kann keine Vollständigkeit garantiert werden. Eine Aufschlüsselung von Beiträgen und Aufträgen sprengt den Rahmen einer Interpellation.)

Swissaid	18 732 000
Fastenopfer	17 950 000
Brot für alle	20 137 000
Helvetas	196 323 000
Caritas Schweiz	46 782 000
Heks	27 188 000
Amnesty International Schweiz	0
Terre des hommes Fondation	41 863 000
Terre des hommes Schweiz	7 180 000
Terre des hommes Suisse	8 360 000
Greenpeace Schweiz	0

## Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4437 Interpellation

## Vernachlässigtes Kindeswohl

---

Eingereicht von: Locher Benguerel Sandra  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) stellt in ihrem neusten Fachbericht der Schweiz ein schlechtes Zeugnis aus. Der Bericht stellt anhand von juristisch aufgearbeiteten Fällen fest, dass die Rechte von geflüchteten und migrierten Minderjährigen immer wieder verletzt wird. Beispielsweise wird das Recht auf Familienleben ungenügend geschützt oder das rechtliche Gehör ungenügend gewährt. Zu oft würden migrationspolitische Interessen der Kantone und des Bundes höher gewichtet als die Interessen der Minderjährigen. Dabei ist klar, dass Migrierte und geflüchtete Kinder und Jugendliche besonderen Schutz brauchen. Die UNO- Kinderrechtskonvention verpflichtet die Staaten dazu, das Kindeswohl in allen Entscheiden zu berücksichtigen. Auch im Rahmen des Runden Tisches des UNHCR vom Dezember 2019 wiesen Kinderschutzexpert\*innen darauf hin, dass die Umsetzung der Kinderrechtskonvention im schweizerischen Asylverfahren noch nicht genügend gewährleistet ist.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. In welchen Bereichen sieht der Bundesrat auf Grund dieses neusten Fachberichts Handlungsbedarf (zB. Unterbringung, Verfahrensabläufe, Recht auf Familienleben)?
2. Ist der Bundesrat bereit, Strukturen und Verfahren im Bereich des Ausländer- und Integrationsrechts und des Asylrechts zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, damit diese der UNO- Kinderrechtskonvention nicht mehr widersprechen?
3. Wie kann der Bundesrat für Kinder und Jugendliche, welche die Mehrheit ihrer Lebensjahre in der Schweiz verbracht haben, einen speziellen Schutz vor Ausweisung gewährleisten?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1./2. Die zuständigen Stellen des Bundes haben von dem in der Interpellation genannten Bericht Kenntnis. Die darin enthaltenen Ausführungen erfordern keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf seitens des Bundesrats. Dies aus den nachfolgenden Gründen: Was die Berücksichtigung des Kindeswohls betrifft, so prüfen die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone im Ausländer- und Asylbereich bereits heute sorgfältig und in jedem Fall die Einhaltung der bundes-, verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen. Die entsprechenden Entscheide können bei den zuständigen Gerichten angefochten werden. Seit 2017 haben Minderjährige oder ihre Rechtsvertretung nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe zudem die Möglichkeit, eine individuelle Mitteilung beim UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes einzureichen. Betreffend der Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes kam der Bundesrat in seinem Bericht vom 2. September 2020 in Erfüllung des Postulats 14.3382 WBKN "Bilanz über die Umsetzung des Rechts auf Anhörung nach Artikel 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen in der Schweiz" zum Schluss, dass das Verbesserungspotenzial nicht primär auf Gesetzesstufe auszumachen ist, sondern vor allem bei der Information und Sensibilisierung der betroffenen Kreise. Artikel 12 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) sichert einem urteilsfähigen Kind das Recht zu, seinen Standpunkt entweder direkt oder durch seine Rechtsvertretung oder seine Eltern als Parteien im Verfahren in geeigneter Weise geltend zu machen. Im Asylbereich wird bei allen unbegleiteten Minderjährigen, die vollständig oder beschränkt urteilsfähig sind, eine Anhörung durchgeführt, um den Sachverhalt festzustellen. Begleitete Minderjährige, die das 14. Altersjahr überschritten haben, werden systematisch angehört. Begleitete Kinder unter 14 Jahren werden über ihre Rechtsvertretung oder direkt in einer altersgerechten Anhörung angehört, namentlich wenn dies zur Feststellung des Sachverhalts nötig ist. Die Mitarbeitenden des SEM werden in der kindergerechten Anhörungstechnik geschult und wissen, welche Aspekte besonders zu berücksichtigen sind. In den sechs Bundesasylzentren mit Verfahrensfunktion nimmt die Rechtsvertreterin oder der Rechtsvertreter auch die Rolle der Vertrauensperson von unbegleiteten Minderjährigen ein. Die Rechtsvertretung muss dabei über die gleichen besonderen Qualifikationen verfügen wie eine Vertrauensperson. Im Ausländerbereich



werden Kinder über 14 Jahren falls nötig im Verfahren betreffend Familiennachzug angehört. In der Praxis befragen die Behörden jedoch auch jüngere Kinder, namentlich wenn der Sachverhalt nicht ausreichend festgestellt worden ist. Was das Recht auf Familienleben betrifft, so erachtet der Bundesrat die dreijährige Frist für den Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen nach wie vor als sinnvoll und notwendig. Dies hat er auch in seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2019 zur Motion 18.4311 "Recht auf Familienleben. Erweiterter und erleichterter Familiennachzug für Flüchtlinge" festgehalten. Die vorläufige Aufnahme ist nämlich lediglich eine Ersatzmassnahme, wenn eine Person keine Asylgründe geltend machen kann, die Wegweisung aber nicht vollzogen werden kann. Wenn eine Person die Schweiz auch nach drei Jahren noch nicht verlassen konnte, ist jedoch davon auszugehen, dass sie wahrscheinlich länger hierbleiben wird. Somit stellt sich zu diesem Zeitpunkt die Frage eines Familiennachzugs in die Schweiz. Und schliesslich ergeben sich die Voraussetzungen für einen umgekehrten Familiennachzug (Nachzug der Eltern zu einem in der Schweiz lebenden Kind) aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101). Diese lässt einen solchen Familiennachzug unter strengen Voraussetzungen zu, sofern die betreffende Person über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügt. Dies ist beispielsweise bei einer vorläufig aufgenommenen Person nicht der Fall.

3. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Härtefallbewilligung erteilt werden. Dabei wird namentlich der familiären Situation, der Dauer des Aufenthalts in der Schweiz, dem Grad der Integration sowie den Möglichkeiten einer Reintegration im Herkunftsland Rechnung getragen. Daher ist der Bundesrat der Ansicht, dass mit der geltenden Härtefallregelung der Situation von betroffenen Personen, die einen Grossteil ihres Lebens in der Schweiz verbracht haben, ausreichend Rechnung getragen wird.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (16)

Aebischer Matthias, Atici Mustafa, Brenzikofer Florence, Dandrès Christian, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Gysin Greta, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Marti Samira, Munz Martina, Prelicz-Huber Katharina, Pult Jon, Roth Franziska, Schneider Schüttel Ursula

20.4438 Interpellation

## Partizipation von Kindern und Jugendlichen

---

Eingereicht von: Prelicz-Huber Katharina  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

1. Wie gedenkt der Bundesrat, Artikel 12 der UNO-Konvention systematisch umzusetzen?
2. Wie will der Bundesrat erreichen, dass die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen verbindlich festgeschrieben und damit verbrieftes Recht auf der Ebene von Bund, Kantonen und Gemeinden wird?
3. Ist der Bundesrat bereit, ein Projekt zusammen mit Kindern und Jugendlichen aufzugleisen, das über das Diskussions- und Petitionsrecht hinausgeht (wie die Jugendsession) und gemäss Konvention das Recht auf Mitbestimmung inklusiv den dazu gehörigen Kompetenzen wie eigenem Budget und Antragsrecht beinhaltet?

### Begründung

Die Schweiz hat 1997 die UNO-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Sie ist damit fester Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung und verpflichtet den Bund, die Kantone und die Gemeinden, die Kinderrechte mit gesetzlichen Massnahmen zu schützen.

Gemäss BSV setze sich der Bund dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung begleitet und gefördert werden und ihre Leistungspotentiale ausschöpfen können. Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern sollen in schwierigen Situationen die notwendige Förderung und Unterstützung erhalten.

Der Bund nehme seine unterstützende Rolle für die Akteure der Kinder- und Jugendpolitik wahr und ermögliche den Erfahrungs- und Informationsaustausch und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz. Die Kinder- und Jugendpolitik basiere auf den drei Säulen Schutz, Förderung und Mitwirkung.

Gerade die Mitwirkung gemäss Artikel 12 der UNO-Konvention ist aber nicht systematisch umgesetzt. Der Artikel sichert den Kindern, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern. Zudem muss die Meinung der Kinder angemessen und dem Alter und der Reife entsprechend berücksichtigt werden.

Der politische Einfluss für Kinder und Jugendliche ist bis heute gering. Erfahrungen zeigen aber, dass sie sich sehr wohl für Politik, wenn sie ihre Lebenswelt betrifft, interessieren und sie ihre Anliegen formulieren können. Zudem zeigen Studien, dass je früher Kinder partizipieren können, je eher bleiben sie auch als Erwachsene engagierte Staatsbürger\*innen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1./2. Der Bundesrat hat am 2. September 2020 seinen Bericht "Das Recht des Kindes auf Anhörung. Bilanz der Umsetzung von Artikel 12 der Kinderrechtskonvention in der Schweiz" in Erfüllung des Po. der WBK-NR [14.3382](#) verabschiedet. Dieser basiert auf einer Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR). Gemäss dieser Studie ist die Bedeutung von Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) im Schweizer Recht klar: Es handelt sich um eine direkt anwendbare Staatsvertragsbestimmung. In der Praxis sind sich die Akteure dessen jedoch noch nicht vollständig bewusst. Der Bundesrat ist zum Schluss gekommen, dass das Verbesserungspotenzial bei der Umsetzung des Partizipationsrechts des Kindes in der Schweiz nicht primär auf Stufe der Gesetze auszumachen ist, sondern vor allem bei der Information und Sensibilisierung der betroffenen Kreise. Neue Strategien auf Bundesebene sind hierfür jedoch nicht erforderlich. Darum wird der Bundesrat kantonale Initiativen in diesem Bereich im Rahmen seiner Kompetenz – die Kinder- und Jugendpolitik ist Sache der Kantone – weiterhin unterstützen. In Zusammenarbeit mit den Kantonen möchte er insbesondere den interdisziplinären Austausch zur Partizipation der Kinder und Jugendlichen im Bereich Gesundheit fördern.

3. Der Bund unterstützt bereits heute die Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen. So unterstützt er im Rahmen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG; SR 446.1) mit Beiträgen an die



Betriebsstruktur von Jugendorganisationen, an Partizipationsprojekte oder an Projekte zur Förderung der politischen Partizipation Jugendlicher auf Bundesebene (z. B. Jugendsession, Kinderkonferenz). Die Eidgenössische Migrationskommission (EKM) hat zudem das Programm "Citoyenneté" lanciert, bei welchem auch Projekte für Jugendliche unterstützt werden. Das Programm umfasst verschiedenste Projekte, die neue Partizipationsmöglichkeiten erschliessen. Im Fokus stehen dabei vier Aspekte: die Information, die Mitsprache, die Mitgestaltung und die Mitentscheidung.

In der von der Interpellantin erwähnten Jugendsession haben die Jugendlichen ein Diskussions- und Petitionsrecht. Die Frage eines weitergehenden Antragsrechts hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 25.4.2017 "Die Jugendsession stärken" in Erfüllung des Po. Reynard 13.4304 geprüft und aus verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Gründen abgelehnt.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (23)

Badertscher Christine, Brenzikofer Florence, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Feri Yvonne, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Gysi Barbara, Gysin Greta, Klopfenstein Broggin Delphine, Kälin Irène, Michaud Gigon Sophie, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Ryser Franziska, Rytz Regula, Schlatter Marionna, Schneider Meret, Trede Aline, Walder Nicolas, Weichelt-Picard Manuela, Wettstein Felix, de la Reussille Denis

20.4439 Interpellation

## **Wird nach den Festtagen wirklich sichergestellt, dass sich Personen, die in Risikoländern waren, in Quarantäne begeben? Wird es systematische Kontrollen an den Grenzen geben?**

Eingereicht von: Quadri Lorenzo  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Im Sommer wurde die Quarantänepflicht bei der Rückkehr aus Risikoländern locker gehandhabt. Es gab keine systematischen Kontrollen an den Grenzübergängen, man drohte nur mit Strafen für diejenigen, die sich der Pflicht widersetzen.

Die Folge daraus war, dass sich viele Ferienreisende, die aus auf der Quarantäneliste aufgeführten Ländern in die Schweiz zurückkehrten, der Quarantänepflicht problemlos entziehen konnten.

Es ist anzunehmen, dass diese Situation einen Teil zur Entstehung der zweiten Welle der Coronapandemie beigetragen hat. Es ist auf jeden Fall Tatsache, dass die asiatischen Länder, die die Einhaltung der Quarantäneregeln rigoros durchsetzen, eine zweite Welle verhindern konnten.

Nun stehen die Weihnachtsferien vor der Tür.

In der Schweiz leben viele Menschen aus Staaten, die auf der Quarantäneliste des Bundes stehen. Viele von ihnen werden, wie bereits im Sommer, in ihr Herkunftsland reisen, um Weihnachten dort zu verbringen.

Ich frage den Bundesrat:

1. Welchen Anteil an der zweiten Welle der Pandemie, die wir aktuell erleben, hat die Scheinquarantäne von Personen, die in den Sommerferien in Risikoregionen reisten? Damit ist die Quarantäne gemeint, deren Einhaltung aufgrund fehlender Grenzkontrollen alleine der Verantwortung der Einzelnen überlassen wurde und die daher nicht eingehalten wurde.
2. Wie will der Bundesrat sicherstellen, dass in der Schweiz wohnhafte Personen, die in Länder gereist sind, die auf der Quarantäneliste stehen, nach den Weihnachtsferien die Quarantänepflicht tatsächlich einhalten?
3. Beabsichtigt der Bundesrat, systematische Kontrollen an den Grenzübergängen einzuführen, um sicherzustellen, dass sich die Einreisenden wirklich in Quarantäne begeben und diese nicht wie im Sommer zur Farce verkommt?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021**

1. und 2. Einreisende aus Staaten oder Gebiete mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko müssen bei ihrer Einreise einen negativen PCR-Test vorweisen und sich anschliessend für 10 Tage in Quarantäne begeben. Als Staaten oder Gebiete mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko zählen auch jene, in denen neuartige, potentiell gefährliche Varianten von Sars-CoV-2 auftreten. Die Quarantäne wird eigenverantwortlich aufgehoben, wenn die Person ab dem 7. Tag nach der Einreise einen Antigen-Schnelltest oder PCR-Test durchführt und dieser ein negatives Resultat anzeigt. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne muss immer eine Gesichtsmaske getragen und der Minimalabstand von 1.5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden, ausgenommen in ihrer Wohnung oder ihrer Unterkunft. Die Nichtbefolgung der Meldepflicht oder einer angeordneten Quarantäne ist strafbar, zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone. In der Schweiz befinden sich im Moment im Vergleich zur Kontaktquarantäne nur wenige Personen in Reisequarantäne. Das ist nebst einem generellen Rückgang der Reisetätigkeit aufgrund internationaler Restriktionen darauf zurückzuführen, dass die Inzidenz in der Schweiz derzeit relativ hoch ist, womit nur wenige aussereuropäische Staaten und Gebiete auf der Risikoliste geführt werden. Die allermeisten Staaten ausserhalb des EU- und Schengen-Raums sind wiederum auf Basis der Covid-Verordnung 3 (SR 818.101.24) Einreiserestriktionen in die Schweiz unterworfen. Der Bund verfügt über keine Zahlen zu Verstössen gegen angeordnete Quarantänen. Jedoch ist die Entwicklung der Epidemie nicht allein auf die internationalen Reisen im Sommer zurückzuführen.



3. Systematische Grenzkontrollen wären angesichts der Meldepflicht und der geringen Anzahl von Personen, die sich in Reisequarantäne begeben müssen, nicht verhältnismässig. Auch sind Grenzkontrollen nicht dazu geeignet, festzustellen, ob sich die betroffenen Personen nicht der Quarantänepflicht entziehen. Der Bundesrat weist darauf hin, dass an den Schweizer Schengen-Aussengrenzen (Flughäfen) seit 8. Februar 2021 für alle Einreisenden eine grundsätzliche Testpflicht besteht und systematische Grenzkontrollen stattfinden. Der Bundesrat hat am 27. Januar 2021 zudem beschlossen, die Erfassung der Kontaktdaten auszuweiten. Bisher wurden nur die Kontaktdaten von Personen aus Risikostaaen bei ihrer Einreise in die Schweiz erfasst. Seit 8. Februar müssen – bis auf einige Ausnahmen – alle Einreisenden ihre Kontaktdaten erfassen, falls sie per Flugzeug, Schiff, Bus oder Zug einreisen. Sämtliche Kontaktdaten werden neu mittels eines elektronischen Einreiseformulars erfasst.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4440 Interpellation

## Coronavirus. Überall Einschränkungen, nur an den Grenzen nicht?

Eingereicht von: Quadri Lorenzo  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Bundesrat Berset drohte einigen Kantonen mit weiteren Einschränkungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft, um die Zahl der Ansteckungen mit Covid-19 zu senken.

Gleichzeitig sieht man aber an vielen Orten immer noch Ansammlungen von Hunderten von Personen, oft Junge, die sich nicht um die Einhaltung der Schutzmassnahmen scheren. Die Polizei schreitet aus Gründen der "Verhältnismässigkeit" nicht ein.

Ausserdem treffen sich die Menschen unnötigerweise im privaten Umfeld, ohne die Massnahmen einzuhalten, was nicht kontrolliert wird und auch nicht kontrollierbar ist.

Dazu kommt, dass für die Einreise von Grenzgängerinnen und Grenzgängern und Angestellten von italienischen Unternehmen keine Einschränkungen gelten. Im Tessin arbeitet nur ein kleiner Teil der über 70 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger in systemrelevanten Berufen, wie zum Beispiel im Gesundheitswesen. Nichts spricht gegen Einreisebeschränkungen für Personen aus bestimmten Tätigkeitsbereichen.

Zudem kann jede und jeder aus allen möglichen Gründen frei aus Italien ins Tessin einreisen, da keine Grenzkontrollen durchgeführt werden.

Das gänzliche Fehlen von Einreisebeschränkungen für Personen aus Italien hat auch offensichtliche Auswirkungen auf die Auslastung der öffentlichen Verkehrsmittel, auf Menschenansammlungen usw.

Die immer strenger werdenden Einschränkungen für die Bevölkerung wirken sich nicht auf diejenigen aus, die sich ohnehin verantwortungslos verhalten, sondern schikanieren unnötigerweise die, die sich bereits jetzt gewissenhaft an die Massnahmen halten.

Die neuste Verschärfung der Massnahmen scheint das x-te Einknicken der Schweiz unter dem internationalen Druck zu sein.

Es ist ausserdem enttäuschend, dass die Schweiz im Gegensatz zu anderen Ländern nicht beabsichtigt, flächendeckende Schnelltests durchzuführen, um so weitere Einschränkungen vermeiden zu können.

Ich frage den Bundesrat:

1. Sind die angedrohten strengeren Einschränkungen das Ergebnis aus dem x-ten Einknicken des Bundesrates unter dem internationalen Druck?
2. Wieso gibt es keine Einschränkungen für die Einreise in die Schweiz? Wie passen die immer noch weit geöffneten Grenzen zu den immer strengeren Massnahmen für die Bevölkerung?
3. Wenn wir doch "die Kontakte reduzieren müssen", findet der Bundesrat dann nicht, dass das Senken der beachtlichen Pendlerzahl zur Erreichung dieses Ziels beitragen würde? Denn jeden Tag reisen 70 000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger und tausende Angestellte von italienischen Unternehmen ins Tessin ein
3. einen Kanton mit 350 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Fürchtet man vielleicht die Reaktion Italiens, das jedoch die eigenen Grenzen praktisch geschlossen hat?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Die vom Bundesrat eingeführten und künftig allenfalls notwendigen Massnahmen dienen einzig und allein dazu, das Infektionsgeschehen in der Schweiz zu verlangsamen, beziehungsweise die Anzahl der Neuinfektionen zu reduzieren. Dies ist notwendig, um schwere Erkrankungen zu vermeiden und die Überlastung der Spitäler zu verhindern. In Bezug auf die internationale Situation steht der Bundesrat in engem und gutem Kontakt mit den Partnerländern, insbesondere auch den Nachbarländern.
2. Binnengrenzkontrollen sind in der momentanen Situation keine probate Massnahme, um das





Infektionsgeschehen in einem positiven Sinn zu beeinflussen. Um die Einschleppung und Verbreitung des Coronavirus zu vermeiden, besteht seit Juli eine Quarantänepflicht für Einreisende aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. Januar 2021 entschieden, die Einreisebeschränkungen anzupassen. Einreisende aus Staaten oder Gebieten mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko müssen nebst der Quarantänepflicht künftig bei ihrer Einreise einen negativen PCR-Test vorweisen. Bei Flugreisen gilt dies auch bei der Einreise aus Ländern, die nicht zu den Risikogebieten zählen. Um ein rasches und lückenloses Contact Tracing zu gewährleisten, müssen zudem neu die Kontaktdaten aller Einreisenden – falls sie per Flugzeug, Schiff, Bus oder Zug einreisen – erfasst werden. Essentiell um die Verbreitung des Virus zu vermindern ist jedoch, dass sich die Bevölkerung an die verordneten und empfohlenen Massnahmen hält.

3. Der Pendelverkehr an den Arbeitsplatz und die Ausbildungsstätten stellen unter anderem aufgrund grösserer Menschenansammlungen vor allem zu Stosszeiten ein Problem dar. Deswegen hat der Bundesrat am 13. Januar 2021 die Arbeitgeber verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26). Dadurch können auch enge Kontakte am Arbeitsplatz reduziert werden. Dies gilt für Grenzgängerinnen und Grenzgänger ebenso wie für Arbeitnehmende mit Wohnsitz in der Schweiz.

Der Bundesrat erwartet, dass sich die Grenzgängerinnen und Grenzgänger an die verordneten, beziehungsweise empfohlenen Massnahmen halten. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion [20.3076](#) Chiesa "Coronavirus und Grenzen. Morgen ist es zu spät" bereits festhält, verzichtet er darauf, bei den Grenzgängerinnen und Grenzgängern nur noch bestimmte Berufsgruppen einreisen zu lassen. Denn neben Branchen, die als "systemrelevant" bezeichnet werden können, wie dem Gesundheits- und Sozialbereich, sind auch andere Branchen in der Schweiz in erheblichem Mass auf Grenzgängerinnen und Grenzgänger angewiesen. Zu einer möglichen Reaktion Italiens kann sich der Bundesrat nicht äussern.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4442 Interpellation

## Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration. Präzisierungen sind nötig

---

Eingereicht von: Clivaz Christophe  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Die in den offiziellen Publikationen des Staatssekretariats für Migration (SEM) aufgeführten Asylzahlen sind nicht transparent genug. Mit der Methode, nach der die Zahlen gegenwärtig publiziert werden, werden Geburten von Kindern, deren Eltern sich in einem Asylverfahren befinden oder den Status "vorläufig aufgenommen" erhalten haben, als Asylgesuche gezählt. Dies gilt auch für Geburten von Kindern, deren Eltern seit Jahren als Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene in der Schweiz leben. Gemäss asile.ch, einer Informationsplattform zum Thema Asyl, waren deshalb 98 der 102 im Mai 2020 vom SEM registrierten Asylgesuche aus Eritrea auf Neugeborene zurückzuführen – und das, obwohl ein Neugeborenes, dessen Eltern sich im Asylverfahren befinden, automatisch den Status der Mutter erhält. Ausserdem werden auch Personen, die durch Familiennachzug in die Schweiz kommen und deshalb kein Asylverfahren durchlaufen müssen, in diese Zahlen einberechnet.

2017 waren gemäss asile.ch mehr als 30 Prozent der Asylgesuche in Wirklichkeit auf Geburten oder Familiennachzug zurückzuführen. Bei Asylgesuchen von Personen aus Eritrea kann dieser Prozentsatz bis zu 80 Prozent betragen.

Die Asylstatistiken des SEM unterscheiden ausserdem nicht zwischen den verschiedenen Typen von Asylverfahren, also zwischen beschleunigten und erweiterten Verfahren.

Deshalb bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wieso werden Geburten separat in den Asylstatistiken aufgeführt, wenn doch die Neugeborenen automatisch den Status ihrer Mutter erhalten?
2. Inwiefern ist es gerechtfertigt, dass Personen, die durch Familiennachzug in die Schweiz kommen und kein Asylverfahren durchlaufen, in den Asylgesuchszahlen enthalten sind?
3. Beabsichtigt der Bundesrat, Zahlen zur Verfügung zu stellen, die zwischen den verschiedenen Asylverfahren unterscheiden?
4. Würde eine Überprüfung und Validierung der Statistiken des SEM durch das Bundesamt für Statistik es erlauben, die Übereinstimmung dieser Statistiken mit dem Bundesstatistikgesetz im Hinblick auf die internationale Vergleichbarkeit und die Genauigkeit der Angaben sicherzustellen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) kommuniziert in seinen Statistiken umfassend und transparent. Es weist in den Asylstatistiken

(<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2020/11.html>, in Tabelle 7–20 "Asylgesuche, erstinstanzliche Erledigungen und Asyl für Gruppen" und in Tabelle 7–21 "Asylgesuche (Primär- und Sekundärgesuche)") unter der Rubrik der Asylgesuche alle Personen aus, für die ein Antrag auf Asyl gestellt wurde. Es unterscheidet dabei auch nach Erstasylanträgen (Primärgesuche) sowie nach Geburten, Familiennachzügen und Mehrfachgesuchen (Sekundärgesuche). Auch asile.ch stützt sich auf diese Statistiken des SEM. Die einzelnen Fragen beantwortet der Bundesrat wie folgt:

Frage 1:

Jede Person, für welche in der Schweiz ein Asylantrag gestellt wird, wird in der Asylstatistik gezählt und einzeln im zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) erfasst. Für Neugeborene von vorläufig aufgenommenen oder sich im Asylverfahren befindenden Eltern werden die Gesuche von Amtes wegen erfasst. Bei abgeschlossenem Asylverfahren der Eltern findet ein Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft oder in das Asyl der Eltern nur auf Gesuch hin statt. Wird hingegen kein solches Gesuch gestellt oder sind die rechtlichen Voraussetzungen für einen Einbezug nicht erfüllt, wird ein in der Schweiz geborenes Kind von



anerkannten Flüchtlingen lediglich ausländerrechtlich erfasst und erscheint nicht in der Asylstatistik.

Frage 2:

Wird gestützt auf ein Gesuch um Familiennachzug vom SEM eine Einreisebewilligung erteilt, so dient diese dem Zugang zum Asylverfahren. Die Einreisebewilligung selbst wird in der Statistik des SEM jedoch nicht als Asylgesuch ausgewiesen. Nach erfolgter Einreise in die Schweiz sind die Betroffenen gehalten, sich zwecks Einreichung eines Asylgesuchs in einem Bundesasylzentrum (BAZ) zu melden. Wird ein Asylgesuch eingereicht, prüft das SEM, ob Familienasyl zuerkannt werden kann oder ob ein eigenes Asylverfahren durchzuführen ist. Erst das in der Schweiz eingereichte Gesuch wird in der Statistik des SEM als Asylgesuch ausgewiesen (als sog. Sekundär gesuch).

Frage 3:

Im jährlich erscheinenden Bericht "Monitoring Asylsystem" ([https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring\\_asylsystem.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/berichte/monitoring_asylsystem.html)) werden Indikatoren präsentiert, welche das beschleunigte und erweiterte Verfahren differenziert betrachten. Die offizielle Asylstatistik wird mit diesen Angaben erweitert werden, sobald die technischen Anpassungen an der Datenbank umgesetzt sind.

Frage 4:

Die Statistiken des SEM sind gesetzeskonform und ein regelmässiger Austausch zwischen dem SEM und dem BFS findet statt. Zudem liefert das SEM im Auftrag des BFS monatlich Daten an Eurostat, welche eine internationale Vergleichbarkeit auf europäischer Ebene – trotz der national sehr unterschiedlichen Asylsysteme – gewährleisten.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (3)

Arslan Sibel, Reynard Mathias, Walder Nicolas

20.4443
---------

 Interpellation

## Phytoremediation als Instrument zur Befreiung des Bodens von Schadstoffen?

---

Eingereicht von: Clivaz Christophe  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das üblicherweise bevorzugte Vorgehen bei der Sanierung von mit Schwermetallen verunreinigten Böden in Schiessanlagen ist der Aushub und die anschliessende Behandlung des verunreinigten Bodens. Wäre die Phytoremediation nicht eine weniger invasive Lösung, die ausserdem den Vorteil mit sich bringt, dass Treibhausgasemissionen vermieden werden können, die mit dem Transport und der Entsorgung der verunreinigten Erde zusammenhängen?

Könnte die Phytoremediation nach dem Vorbild von Projekten im Ausland und unter gewissen Voraussetzungen nicht nur im Kontext von Schiessanlagen, sondern auch allgemein eine gute Lösung zur Befreiung des Bodens von Schadstoffen sein?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Die Kugelfänge bei Schiessanlagen sind mit sehr hohen Konzentrationen von Blei und Antimon belastet. Solche erheblichen Schadstoffmengen können von den Pflanzen nicht mehr aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die Phytoremediation für die Sanierung der Kugelfänge von Schiessanlagen nicht geeignet. Für diese Standorte ist die Sanierung über das Ausheben des schadstoffbelasteten Materials, seinen Abtransport und die Behandlung in einer Bodenwaschanlage aus technischer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht die bessere Lösung.

Die Phytoremediation kann für die Dekontamination von Böden mit geringen Schadstoffkonzentrationen angewendet werden; unter diesen Bedingungen kommt sie im Ausland bereits zum Einsatz. Allerdings birgt sie in diesen Fällen auch Nachteile: Am Standort müssen nämlich spezifische Pflanzen angesät werden, die regelmässig gemäht und sachgemäss beseitigt werden müssen, was wiederum zu Transporten führt. Dadurch kann der Standort mehrere Jahre, wenn nicht Jahrzehnte nicht anderweitig genutzt werden. Alternativ werden solche Böden ausgehoben und über Phytoremediation an ausgewählten Standorten saniert. Da der Flächen- und der Zeitbedarf dafür beachtlich sind, wurde bislang noch kein konkretes Projekt entwickelt.

Der grosse Vorteil der Phytoremediation ist jedoch, dass es sich um eine nichtinvasive Methode für Böden handelt. Eine derzeit laufende Literaturstudie des Bundesamts für Umwelt (BAFU) soll besseren Aufschluss darüber geben, unter welchen Bedingungen die Phytoremediation für flächenhaft verteilte (diffuse), geringe Bodenbelastungen an die Verhältnisse in der Schweiz angepasst werden kann. Die Ergebnisse dieser Studie sollen bis Ende 2021 auf der Website des BAFU publiziert werden.

### Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



**Mitunterzeichnende (1)**

Klopfenstein Broggini Delphine



20.4444 Interpellation

## Unterstützung der Personen des Reisengewerbes

---

Eingereicht von: Prelicz-Huber Katharina  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Jenische, Sinti und hoffentlich bald auch Roma sind als nationale Minderheit anerkannt und ihre Kultur und Lebensweise, die oft fahrend oder teilfahrend ist, soll gemäss Kulturbotschaft gefördert werden. Speziell sie sind aber stark durch die Corona-Massnahmen betroffen und erleiden einen enormen Erwerbsausfall.

Viele arbeiten im Rahmen der Reisengewerbebewilligung. Verschiedene Kantone haben aber das Reisengewerbe wegen Covid-19 verboten oder stark eingeschränkt. Dort wo es erlaubt ist, ist der Umsatz stark eingebrochen, weil über die Hauskontakte eine Virus-Übertragung befürchtet wird. Viele leben seit Monaten praktisch ohne Einkommen und unter dem Existenzminimum. Von den vom Bund getroffenen Massnahmen können sie nur sehr selten profitieren, sind sie doch meist weder als Selbständige gemeldet noch bei einer Firma angestellt.

Während der ersten Covid-19-Welle erhielten Familien oder Einzelpersonen durch den Unterstützungsfonds der Glückskette temporäre Überbrückungshilfe. Für die jetzige zweite Welle kann sie nicht mehr beansprucht werden. Den Betroffenen bleibt höchstens die Sozialhilfe. Aufgrund der Vergangenheit (Kinder der Landstrasse) herrscht in der Gemeinschaft der Jenischen und Sinti aber eine grosse Behördenskepsis. Eine weitere Schwierigkeit ist, dass sich viele Gemeinden weigern, Fahrenden die Wohnsitznahme zu gewähren, weil sie ihre Lebensweise pflegen und nur temporär vor Ort sind. Als Schweizer Bürger\*innen wären sie aber wohnsitzberechtigt. Der Zugang zu den regulären staatlichen Leistungen ist deutlich erschwert. Sie sind auf spezielle Unterstützung angewiesen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen an den Bundesrat:

1. Können Personen, die dem Reisengewerbe nachgehen, auf Erwerbsausfallentschädigung zählen, auch wenn sie nicht als Selbständige gemeldet sind?
2. Wenn nicht, können sie auf Härtefallmassnahmen zählen?
3. Kann sich der Bundesrat vorstellen, ähnlich dem Kulturbereich in Artikel 11, Absatz 4 des Covid-19-Gesetzes eine Möglichkeit zu schaffen, auf Gesuch nicht rückzahlbare Geldleistungen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten zu gewähren, sofern die Betroffenen diese nicht selber bestreiten können? Der Bund könnte bspw. Organisationen, mit denen er bereits einen Leistungsvertrag hat, für die Ausrichtung der Geldleistungen einen Betrag für 2021 zur Verfügung stellen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung haben Personen, die dem schweizerischen Sozialversicherungssystem als Selbständig- oder Unselbständigerwerbende unterstellt sind. Bei Selbständigen ist massgebend, dass sie als Selbständigerwerbende im Sinne des AHVG anerkannt sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sie bei ihrer AHV-Ausgleichskasse als Selbständigerwerbende mit eigener Firma gemeldet sind (z. B. im Handelsregister eingetragen). Personen, die dem Reisengewerbe nachgehen, haben dann Anspruch auf die Corona-Erwerbsausfallentschädigung, wenn sie als Selbständigerwerbende im Sinne des AHVG anerkannt sind und die anderen Voraussetzungen des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) und der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (SR 830.31) erfüllen. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung.
2. Die Härtefallmassnahmen richten sich insbesondere an Unternehmen mit einem Eintrag im schweizerischen Handelsregister, deren Lohnkosten mehrheitlich in der Schweiz anfallen und deren betriebliche Tätigkeit unterbrochen wurde. Erfüllt eine Person des Reisengewerbes diese Voraussetzungen nicht, besteht kein Anspruch auf Härtefallmassnahmen.
3. Die Ausrichtung von nicht rückzahlbaren Geldleistungen an Personen aus dem Reisengewerbe nach dem Muster der Nothilfe an Kulturschaffende bedürfte einer spezifischen Rechtsgrundlage. Eine solche



besteht jedoch nicht und es ist auch nicht vorgesehen, eine entsprechende Grundlage zu schaffen. Für die besonders betroffenen Minderheiten hat die Stiftung Naschet Jenische mit Unterstützung der Caritas Zürich und der Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende sowie mit finanziellen Mitteln der Glückskette und des Bundesamtes für Kultur (BAK) im Frühjahr 2020 ein niederschwelliges Beratungsangebot geschaffen. Mit diesem Projekt kann sichergestellt werden, dass Betroffene bei den individuellen Abklärungen der verschiedenen Hilfsangebote sowie bei deren Geltendmachung unterstützt werden. Das BAK wird dieses Angebot weiter begleiten und die Beratungstätigkeit finanziell unterstützen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (24)

Arslan Sibel, Baumann Kilian, Brélaz Daniel, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Feri Yvonne, Fivaz Fabien, Flach Beat, Glättli Balthasar, Graf-Litscher Edith, Gysin Greta, Klopfenstein Broggini Delphine, Kälin Irène, Locher Benguerel Sandra, Munz Martina, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Python Valentine, Ryser Franziska, Rytz Regula, Schlatter Marionna, Schneider Meret, Töngi Michael, Weichelt-Picard Manuela

20.4446 Postulat

## Gleichbehandlung bei der Zulassung zum Militärdienst

---

Eingereicht von: Hurni Baptiste  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zur Zulassung von Personen mit einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung zum Militärdienst und folglich auch zum Zivildienst und zum Zivildienst zu erstellen. Dieser Bericht soll insbesondere folgende Fragen beantworten:

1. Welche medizinischen und körperlichen Kriterien stellen die grössten Hindernisse für eine Zulassung zum Militärdienst dar?
2. Welche Personengruppen gelten zwar nicht als invalid, werden aber trotzdem für untauglich erklärt?
3. Wie haben sich die Statistiken zur Tauglichkeit von Personen mit einer Behinderung oder mit chronischen Krankheiten entwickelt?
4. Wurden aufgrund des Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch die Zulassungskriterien für den Zivildienst erweitert?
5. Wie relevant wäre die Festlegung von anderen Tauglichkeitskriterien für den Zivildienst als für den Militärdienst?
6. Ist es wirklich nötig, die Wehrpflichtersatzabgabe von den zehn Personen pro Jahr einzufordern, die der Armee beitreten wollen, dies aber nicht dürfen, obwohl sie gemäss der Invalidenversicherung nicht als invalid gelten?

### Begründung

In seinem Bericht in Erfüllung des Postulats 17.3002 hat der Bundesrat die von der Armee ergriffenen Massnahmen aufgeführt, die mehr Personen einen Beitritt zur Armee erlauben sollen. Dabei wird auch die Strategie der "differenzierten Zuteilung" erläutert, die auf die Überprüfung der "Anforderungsprofile" für gewisse Funktionen ausgelegt ist. In anderen Worten sollte also der Zugang zu bestimmten Funktionen, vor allem in den Büros, für Personen mit einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung einfacher werden. Ausserdem hat die Schweiz 2013 aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte die Möglichkeit geschaffen, bei Untauglichkeit ein Gesuch um Neubeurteilung zu stellen.

In der Stellungnahme des Bundesrates auf die kürzlich eingereichte Interpellation 20.4152 ist zu lesen, dass ein nicht zu vernachlässigender Anteil (fast 13 Prozent) der Personen, die ein Gesuch um Neubeurteilung eingereicht haben, für untauglich erklärt wurde. In der Stellungnahme führt der Bundesrat ausserdem aus, dass einige dieser Personen, die keinen Militärdienst leisten können, obwohl sie dies wollen, nicht von der Wehrpflichtersatzabgabe befreit werden, da sie gemäss der Invalidenversicherung nicht als invalid gelten (im Durchschnitt zehn Personen pro Jahr). Wir haben ausserdem Kenntnis von Fällen, in denen Personen, die trotz ihrer Behinderung oder ihrer Krankheit ein ganz normales Leben führen, nicht zum Militärdienst zugelassen wurden.

Dies bringt uns natürlich dazu, uns zu fragen, nach welchen Kriterien die Auswahl vorgenommen wird und welche Personengruppen vom Dienst "ausgeschlossen" werden. Es stellt sich ausserdem die Frage, weshalb eine Person, die für den Militärdienst untauglich ist, dies zwingend ebenfalls für den Zivildienst sein soll, da der Zivildienst eine grössere Vielfalt an Einsatzmöglichkeiten bietet.

### Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.





## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Annahme

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (6)

Aebischer Matthias, Dandrès Christian, Maillard Pierre-Yves, Munz Martina, Schneider Schüttel Ursula,  
Storni Bruno

20.4447 Interpellation

## Welche Strategie zur Bekämpfung von Belästigung und Sexismus an den Hochschulen, insbesondere den ETH?

Eingereicht von: Python Valentine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. In Ziel 10 der strategischen Ziele des Bundesrates für den ETH-Bereich für die Jahre 2017–2020 formulierte der Bundesrat die Erwartung, dass der ETH-Bereich für Chancengleichheit sorgt. Wie beurteilt der Bundesrat die erzielten Ergebnisse und die Bemühungen des ETH-Rats im Zusammenhang mit der Chancengleichheit von Frau und Mann bei den ETH im genannten Zeitraum?
2. Werden die Ziele 2021–2024 eine Massnahme beinhalten, die spezifischer auf die Chancengleichheit von Frau und Mann sowie die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung und von Belästigung ausgerichtet ist?
3. Wie und mit welchen finanziellen Mitteln gedenkt der Bundesrat, wirklich gegen das sexistische Klima anzukämpfen, das an unseren technischen Hochschulen herrscht?
4. Wie können die Schwere und das wiederholte Auftreten der in der Presse angeprangerten Fälle von Fehlverhalten erklärt werden, wenn doch eines der strategischen Ziele des ETH-Rats explizit einen respektvollen Umgang und eine respektvolle Kommunikation vorsieht?
5. Sind Präventionskampagnen zum Abbau von Geschlechterstereotypen und zum Thema der sexuellen Orientierung geplant, die sich an die Studierenden, den Mittelbau, die Professorinnen und Professoren sowie an das gesamte Personal richten?
6. Wie könnten der Bundesrat und der ETH-Rat sicherstellen, dass alle Studierenden ausreichend für diese Problematiken sensibilisiert werden?
7. Welche Massnahmen ergreifen der Bundesrat und insbesondere das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, um sicherzustellen, dass dieses Problem nicht auch an Fachhochschulen, Universitäten und allen anderen Bildungs-, Forschungs- und Innovationseinrichtungen, die mit Bundesgeldern finanziert unterstützt werden, besteht?

### Begründung

Die neusten Berichte über die sexistische Kultur, die auf dem Campus der ETH Lausanne herrscht, sind ein weiterer Beweis dafür, dass Sexismus in unserer Gesellschaft an der Tagesordnung ist. Über die Medien wurden auch Fälle von Belästigung an der ETH Zürich bekannt. Der Bundesrat hat längst Strategien zur Sicherstellung der Chancengleichheit geschaffen, wie er in seiner Antwort auf die Frage Porchet [20.5903](#) dargelegt hat. Bei einem solchen Klima ist es jedoch nötig, so schnell wie möglich wirksame Massnahmen zu ergreifen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. In seinem Bericht über die Erreichung der strategischen Ziele für den ETH-Bereich im Jahr 2019 hielt der Bundesrat fest, dass der Frauenanteil trotz leichter Verbesserung weiterhin unter den Erwartungen liege. Deshalb sei es nötig, die begonnenen Initiativen zu intensivieren.
2. In den strategischen Zielen 2021–2024 verlangt der Bundesrat vom ETH-Bereich, dass er Chancengleichheit und Diversität fördert und Massnahmen ergreift, um Mobbing, Diskriminierung und sexuelle Belästigung zu unterbinden. Die Führungskräfte sollen diesbezüglich durch spezifische Weiterbildung unterstützt werden. Der Frauenanteil in Lehre und Forschung insbesondere in Führungspositionen soll weiter erhöht werden. Der Bundesrat wird den entsprechenden Fortschritt mittels Indikatoren jährlich überprüfen.



3. Gemäss ETH-Gesetz (SR 414.110) ist der ETH-Bereich autonom und regelt seine Belange im Rahmen des Gesetzes und der auf den Finanzierungsbeitrag des Bundes abgestimmten strategischen Ziele selbstständig. Der Bundesrat erwartet deshalb, dass der ETH-Rat und die Institutionen des ETH-Bereichs die notwendigen Massnahmen ergreifen und die dafür nötigen Mittel aus dem Finanzierungsbeitrag des Bundes einsetzen.

4. Der Bundesrat toleriert keine sexuelle Belästigung oder Diskriminierung (vgl. [20.5903](#) Porchet). Er erwartet, dass der ETH-Rat zusammen mit den Leitungen der Institutionen die Gründe abklärt, weshalb es trotz diverser Massnahmen solche Vorkommnisse gibt. In diesem Kontext sehen die strategischen Ziele 2021–2024 auch vor, dass der ETH-Rat als Aufsichtsorgan der Institutionen des ETH-Bereichs die Personalführung und -entwicklung extern evaluieren lässt.

5. In jüngster Zeit wurden u.a. vom ETH-Rat eine Schlichtungskommission für das Personal des ETH-Bereichs sowie an ETH Zürich und EPFL neue Vizepräsidien mit zusätzlichen Ressourcen geschaffen, zu deren Prioritäten die weitere Förderung der inklusiven Kultur gehört, interne und externe Beratungs- und Anlaufstellen auf- oder ausgebaut sowie Sensibilisierungskurse zu "Unconscious Bias" an den beiden ETH und Kampagnen z.B. zum Verhaltenskodex "Respekt" an der ETH Zürich durchgeführt, welche nun ausgeweitet werden. Der Bundesrat erwartet, dass alle diese Massnahmen konsequent umgesetzt und bei Bedarf weitere Massnahmen, wie zum Beispiel spezifische Präventionskampagnen, ergriffen werden.

6. Nebst der Verankerung des Themas in den strategischen Zielen, über deren Erreichung der ETH-Rat jährlich gegenüber dem Bundesrat Rechenschaft ablegen muss, traktandiert der Vorsteher WBF in den regelmässig mit dem ETH-Ratspräsidenten stattfindenden Eignergesprächen solche Vorkommnisse und bespricht allfällige Massnahmen. Zudem will der Bundesrat mit der laufenden Revision des ETH-Gesetzes die Aufsichtsfunktion des ETH-Rates stärken.

7. Träger dieser Hochschulen sind die Kantone, weshalb es in erster Linie ihnen obliegt, geeignete Massnahmen zu treffen. Das Diskriminierungsverbot ist sowohl in der Verfassung als auch im Gleichstellungsgesetz sowie in den Hochschulgesetzgebungen auf nationaler wie kantonaler Ebene festgeschrieben. Das Gleichstellungsgesetz verbietet insbesondere auch sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz und definiert verschiedene Rechtsansprüche.

Ferner finanziert der Bund mit projektgebundenen Beiträgen seit 2000 verschiedene Programme im Bereich "Chancengleichheit und Hochschulentwicklung". Die für den Beschluss zu den Projekten zuständige Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) hat entschieden, die Arbeiten in der Periode 2021–24 mit dem Projekt "Diversität, Inklusion und Chancengerechtigkeit in der Hochschulentwicklung" weiter zu unterstützen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (7)

Gysin Greta, Munz Martina, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Piller Carrard Valérie, Porchet Léonore, Trede Aline, Weichelt-Picard Manuela

20.4448
---------

 Postulat

## Evaluation des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführungen

---

Eingereicht von: Feri Yvonne  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, eine Evaluation des Bundesgesetzes über Kindesentführungen (BG-KKE) und der Bearbeitung von Kindesentführungsfällen durch die Bundesbehörden durchzuführen.

### Begründung

2013 wiesen die Bundesbehörden 106 registrierte Fälle von internationalen Kindesentführungen aus. Gemäss Statistik 2014 des Bundesamtes für Justiz (BJ) wurden im Rahmen des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 (HKÜ) 38 Anträge auf Rückführung von widerrechtlich aus dem Ausland in die Schweiz verbrachten Kindern gestellt (2013: 36 Fälle; 2012: 25). Im Jahr 2019 waren es 107 Fälle und 61 Anträge.

Bei meiner Anfrage aus dem Jahr 2015 gab es laut Antwort des Bundesrats noch zu wenig Fallzahlen für eine Bilanz über die Umsetzung des Rechts auf Anhörung nach Artikel 12 der Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen. Zwischenzeitlich liegen mehr Fälle auf dem Tisch.

In der Bearbeitung von aus dem Ausland an die Schweiz gerichteten Rückführungsanträgen im Rahmen des HKÜ besteht die Problematik hauptsächlich darin, dass der HKÜ-Mechanismus nur wenig Spielraum für den Einzelfall und die Berücksichtigung des spezifischen Kindeswohls lässt. Im Falle von aus der Schweiz rechtswidrig in einen Nicht-Haager Staat entführten Kindern stellt sich die Frage, ob die Bundesbehörden alle diplomatischen und sonstigen Möglichkeiten ausschöpfen, um die Interessen von ins Ausland entführten Schweizer Kindern im "Entführungsstaat" wahrnehmen.

Folgenden Aspekten soll bei der Evaluation besondere Beachtung geschenkt werden:

1. Wie wird das Gesetz zur Kindsentführung umgesetzt? Was sind die Erfolge und Misserfolge?
2. Wie gestaltet sich rechtlicher Rahmen für Kooperationen mit nicht Haager Staaten? Was wurde verbessert? Welche Fortschritte wurden erzielt? Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit und Kooperation im konkreten Fall?
3. Welche zusätzlichen konkreten Möglichkeiten hat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten angewendet?
4. Wie ist der Stand über letztinstanzliche Entscheide im Sorgerecht für Mütter bzw. Väter? Was wird dafür getan?
5. Warum nimmt das Bundesamt für Justiz nicht bereits am Kindsentführungsverfahren vor Gericht teil?
6. Welche verwaltungsinternen Ressourcen sind vorhanden? Welche Fachkompetenzen fehlen?

### Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (13)**

Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra,  
Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula,  
Storni Bruno

20.4449 Postulat

## Ungleichbehandlung von Witwen und Witvern beheben

---

Eingereicht von: Feri Yvonne  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Herzog Verena  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der Bund wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die Ungleichbehandlung von Witwen und Witver in der AHV und der Unfallversicherung behoben werden können und wie gleichzeitig eine angemessene Existenzsicherung für Hinterbliebene unabhängig von ihren Familienmodellen und Lebensformen gewährleistet werden kann.

### Begründung

Der unterschiedlichen Regelung der Voraussetzungen für Witwen- und Witverrente im AHVG und UVG liegt die Vorstellung zugrunde, dass der berufstätige Mann für den Lebensunterhalt der Familie Sorge und die Frau sich um Haushalt und Kinder kümmere. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR befand in seinem Urteil vom 20. Oktober 2020, diese Sichtweise entspreche nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und die damit verbundene Diskriminierung von Witvern verstosse gegen die Menschenrechtskonvention. Die Schweiz ist nun gefordert, ihre Gesetzgebung an die aktuellen Lebensumstände sowie die Vorgaben der Bundesverfassung (Art. 8/3 BV) anzupassen und nach dem Vorbild der zweiten Säule geschlechtsneutral auszugestalten.

Um auch zukünftig einen angemessenen Versicherungsschutz für alle Hinterbliebenen gewährleisten zu können, gilt es, das soziale Risiko bei Verwitwung unter Berücksichtigung verschiedenster Lebensmodelle und -situationen sorgfältig zu analysieren. Besonders wichtig sind existenzsichernde Hinterlassenenleistungen z.B. für Eltern, die ihre erwachsenen Kinder mit Behinderungen betreuen und für Eltern, die aufgrund von Teilzeitarbeit und Unterbrüchen in der Erwerbstätigkeit über sehr kleine Renten der zweiten Säule verfügen. Auch berücksichtigt werden muss, dass der Wiedereinstieg ins Berufsleben bei Verwitwung je nach Alter, Gesundheitszustand und Dauer des Erwerbsunterbruchs kaum mehr möglich ist.

Eheleute müssen in der Wahl der Rollenverteilung frei sein. Die Kinderbetreuung, die Optimierung der Einkommensverhältnisse, gesundheitliche Überlegungen, kulturelle Vorstellungen etc. sind wichtige Gründe bei der Entscheidung zur Rollenverteilung. Alle diese Gründe erfahren durch Artikel 8/2 und 15 BV einen verfassungsmässigen Schutz vor Nichtdiskriminierung.

Die AHV und die Unfallversicherung sollen zukünftig die wirtschaftlichen Folgen vom Tod des Lebenspartners/ der Ehefrau unabhängig vom Geschlecht der verstorbenen Person durch eine angemessene Kompensation der Erwerbseinbussen abfedern und Betroffene vor Armut bewahren.

### Antrag des Bundesrates vom 03.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Bekämpft. Diskussion verschoben

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (14)**

Aebischer Matthias, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Storni Bruno

20.4450 Interpellation

## **30 Jahre "Charta von Paris für ein neues Europa". Bedeutung und Beitrag der Schweiz für ein friedliches, demokratisches und geeintes Europa?**

Eingereicht von: Molina Fabian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Im November 1990 unterzeichneten die Regierungen aus 34 Ländern zum Abschluss der KSZE-Sondergipfelkonferenz die "Charta von Paris für ein neues Europa". Die Charta von Paris besiegelte das Ende des Kalten Krieges und der Teilung Europas und ist deshalb eines der bedeutendsten internationalen Übereinkommen. In dem sich die Vertragsstaaten zu Demokratie, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit, Umweltschutz, Zusammenarbeit und Abrüstung verpflichteten sowie die Essenz der europäischen Werte völkerrechtlich verankerten, sollte der Grundstein für ein geeintes Europa in Frieden gelegt werden.

Im November 2020 feierte die Charta von Paris ihr 30-jähriges Jubiläum. Während andere Regierungen den Vertrag zu diesem Anlass würdigten und seine Bedeutung für die Lösung der Probleme unserer Zeit unterstrichen, liess sich der Bundesrat nicht verlauten. Aus diesem Grund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Bedeutung für ein friedliches, demokratisches und geeintes Europa misst der Bundesrat der Charta von Paris bei?
2. Welche Beitrag zur Einhaltung der aus der Charta erwachsenen Verpflichtungen aller Vertragsparteien leistet er? Wo sieht er Verbesserungspotential?
3. Warum hat er die Charta anlässlich ihres 30-jährigen Jubiläums nicht gewürdigt? Ist er bereit, dieses Versäumnis nachzuholen und der Charta von Paris die Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, die sie verdient?
4. In welchen Bereichen hält sich die Schweiz nicht an ihre Charta-Verpflichtungen? Was wird konkret unternommen, damit sich die Schweiz zukünftig an alle eingegangenen Verpflichtungen hält?
5. Welchen Beitrag zum Ziel der koordinierten Rüstungskontrolle und Abrüstung leistet er konkret?
6. Mit welchen Mitteln gedenkt der Bundesrat die OSZE zu stärken? Wie wurde die OSZE im Jahr 2020 unterstützt? Konnte die Schweiz die Tätigkeit der Minsk Gruppe in ihren Friedensbemühungen im Konflikt zwischen Aserbaidschan und Armenien stärken?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

1./2./3. Der Bundesrat misst der Charta von Paris eine hohe Bedeutung zu: Sie beinhaltet, zusammen mit der Helsinki Schlussakte, die Grundprinzipien der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und hat dazu geführt, dass die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) mit ständigen Institutionen und operativen Fähigkeiten ausgestattet wurde. An der OSZE ist der Jahrestag der Charta von Paris verschiedentlich thematisiert worden. Zum Beispiel fanden am 16. Oktober 2020 in Prag die Security Days zum Thema "Revitalizing Trust and Cooperation in Europe – Lessons of the Paris Charter" statt. Die Schweiz hat sich, wie mehr als 100 weitere Teilnehmende, virtuell an der interaktiven Diskussion beteiligt. Die Charta ist immer noch eine Inspiration für kooperative Sicherheit, Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. Im Rahmen der OSZE engagiert sich die Schweiz für einen umfassenden Sicherheitsbegriff und für eine friedliche Lösung der Konflikte im OSZE-Raum. Die Schweiz unterstützt die OSZE-Institutionen aktiv; sie unterstützt die Arbeit des sogenannten dritten Ausschusses, die allgemeine Kommission für Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen, mit einem Fokus auf Folterprävention und Meinungsäusserungsfreiheit. Im Bereich der Wahlbeobachtung entsendet die Schweiz jedes Jahr Wahlbeobachter.

4. Die in der Charta von Paris und in den anderen Gründungsdokumenten der OSZE festgehaltenen Verpflichtungen sind in grossen Zügen kohärent mit den Grundwerten der Schweiz und werden von ihr





hochgehalten. Die Schweiz setzt diese Verpflichtungen um, darunter die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie wirtschaftliche Freiheit und Verantwortung, das Pflegen freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten, den Einsatz für Menschenrechte und Sicherheit, den Umweltschutz sowie die Anerkennung der Rolle der NGOs.

5. Die Schweiz engagiert sich für multilaterale Rüstungskontrolle und Abrüstungsaktivitäten im Rahmen der OSZE. Sie beteiligt sich an der Weiterentwicklung und besseren Umsetzung von Verifikationsmassnahmen in den relevanten OSZE-Foren. Ebenso bringt sie sich in den Diskussionen zur Modernisierung der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa im Rahmen des Strukturierten Dialogs und informellen Formaten aktiv ein. Des Weiteren unterstützt sie Abrüstungsprojekte der OSZE finanziell, materiell und mit technischer Expertise. Ebenso engagiert sich die Schweiz bei der demokratischen Kontrolle von Streit- und Sicherheitskräften mit finanziellen Beiträgen und mit Experteneinsatz.

6. Ein Ziel des EDA für 2021 ist die Stabilisierung und Stärkung der OSZE. Ein erster Schritt erfolgte bereits; die vier vakanten Spitzenpositionen der OSZE konnten am letzten Ministerrat besetzt werden. Die Schweiz wird eng mit den neuen Posteninhabern und dem schwedischen Vorsitz zusammenarbeiten. Anfang 2021 werden 12 zivile und 4 militärische Schweizer Experten und Expertinnen an verschiedene OSZE-Missionen, -Institutionen sowie an das Sekretariat sekundiert, darunter Botschafterin Heidi Grau (Sonderbeauftragte des OSZE-Vorsitzenden in der Ukraine und in der Trilateralen Kontaktgruppe) und Botschafter Toni Frisch (Koordinator der Arbeitsgruppe Humanitäres in der Trilateralen Kontaktgruppe). Zusätzliche Sekundierungen des EDA und des VBS sind in Vorbereitung. Die Schweiz hat sich seit der Eskalation zwischen Armenien und Aserbaidschan im Ständigen Rat der OSZE regelmässig für eine friedliche Lösung ausgesprochen und am letzten Ministerrat ihre Unterstützung für die Bemühungen der Minsker Gruppe hin zu einer friedlichen Beilegung des Konfliktes betont.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (24)

Aebischer Matthias, Atici Mustafa, Bulliard-Marbach Christine, Cottier Damien, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Locher Benguerel Sandra, Maitre Vincent, Markwalder Christa, Marti Min Li, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Reynard Mathias, Roth Franziska, Schneider-Schneiter Elisabeth, Seiler Graf Priska, Walder Nicolas, Wehrli Laurent, Wermuth Cédric, Widmer Céline

20.4451 Motion

## 24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention

---

Eingereicht von: Funiciello Tamara  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Geissbühler Andrea Martina  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein schweizweites professionelles 24h-Beratungsangebot (sowohl telefonisch wie auch Online) für Opfer von Gewalt und davon mitbetroffenen Personen einzurichten oder dieses schweizweit zu koordinieren. Es muss die Anforderungen von Artikel 24 der Istanbul-Konvention erfüllen, für alle Betroffenen leicht zugänglich sein und in der Bevölkerung breit bekannt gemacht werden.

### Begründung

Expertinnen und Experten gehen übereinstimmend davon aus, dass die aktuelle Coronakrise zu einem höheren Risiko für häusliche Gewalt und somit zu mehr gewaltbetroffenen Personen führt. Gemäss Artikel 24 der Istanbul-Konvention, die in der Schweiz seit dem 1. April 2018 in Kraft ist, ist "eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten".

Die aktuellen Angebote decken den Bedarf nach Hilfe nur zu bestimmten Zeiten, obwohl ein beträchtlicher Teil der Betroffenen ausserhalb der Bürozeiten Beratung sucht und die Hemmschwelle, sich im Notfall an die Polizei zu wenden, hoch ist. Die aktuelle Krise hat die Situation verschärft. Damit alle Gewaltbetroffenen in akuter Notlage Zugang zu einer Beratung haben, muss diese rund um die Uhr, mündlich und schriftlich, in möglichst vielen Sprachen wie auch in leichter Sprache und Gebärdensprache gewährleistet sein. Zudem müssen zusätzliche Sensibilisierungen wie bezüglich Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Migration und anderem gewährleistet sein (wie dies Art. 4 IK vorschreibt). Nur ein nationales 24h-Beratungsangebot kann diese nötige Unterstützung anbieten, den Schutz vor Gewalt verbessern sowie den Verpflichtungen der Istanbul-Konvention und anderen Konvention wie der Kinderrechtskonvention gerecht werden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motion. Die Zuständigkeit für die Errichtung eines solchen Beratungsangebots liegt jedoch bei den Kantonen. Sofern die Kantone gewillt sind, ein solches Angebot aufzubauen, ist der Bundesrat bereit, dabei eine koordinierende Rolle zu übernehmen.

### Antrag des Bundesrates vom 03.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Bekämpft. Diskussion verschoben

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



## Weitere Informationen

### Konnexe Geschäfte

20.4452 Motion 24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (27)

Amaudruz Céline, Arslan Sibel, Badran Jacqueline, Birrer-Heimo Prisca, Brenzikofer Florence, Bulliard-Marbach Christine, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Fiala Doris, Friedl Claudia, Locher Benguerel Sandra, Marti Min Li, Marti Samira, Moret Isabelle, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Roth Franziska, Schneider Schüttel Ursula, Schneider-Schneiter Elisabeth, Seiler Graf Priska, Streiff-Feller Marianne, Studer Lilian, Suter Gabriela, Vincenz-Stauffacher Susanne, Wasserfallen Flavia, Widmer Céline

20.4452 Motion

## 24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention

---

Eingereicht von: Vincenz-Stauffacher Susanne  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Bekämpfer: Geissbühler Andrea Martina  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein schweizweites professionelles 24h-Beratungsangebot (sowohl telefonisch wie auch Online) für Opfer von Gewalt und davon mitbetroffenen Personen einzurichten oder dieses schweizweit zu koordinieren. Es muss die Anforderungen von Artikel 24 der Istanbul-Konvention erfüllen, für alle Betroffenen leicht zugänglich sein und in der Bevölkerung breit bekannt gemacht werden.

### Begründung

Expertinnen und Experten gehen übereinstimmend davon aus, dass die aktuelle Coronakrise zu einem höheren Risiko für häusliche Gewalt und somit zu mehr gewaltbetroffenen Personen führt. Gemäss Artikel 24 der Istanbul-Konvention, die in der Schweiz seit dem 1. April 2018 in Kraft ist, ist "eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten".

Die aktuellen Angebote decken den Bedarf nach Hilfe nur zu bestimmten Zeiten, obwohl ein beträchtlicher Teil der Betroffenen ausserhalb der Bürozeiten Beratung sucht und die Hemmschwelle, sich im Notfall an die Polizei zu wenden, hoch ist. Die aktuelle Krise hat die Situation verschärft. Damit alle Gewaltbetroffenen in akuter Notlage Zugang zu einer Beratung haben, muss diese rund um die Uhr, mündlich und schriftlich, in möglichst vielen Sprachen wie auch in leichter Sprache und Gebärdensprache gewährleistet sein. Zudem müssen zusätzliche Sensibilisierungen wie bezüglich Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Migration und anderem gewährleistet sein (wie dies Art. 4 IK vorschreibt). Nur ein nationales 24h-Beratungsangebot kann diese nötige Unterstützung anbieten, den Schutz vor Gewalt verbessern sowie den Verpflichtungen der Istanbul-Konvention und anderen Konvention wie der Kinderrechtskonvention gerecht werden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motion. Die Zuständigkeit für die Errichtung eines solchen Beratungsangebots liegt jedoch bei den Kantonen. Sofern die Kantone gewillt sind, ein solches Angebot aufzubauen, ist der Bundesrat bereit, dabei eine koordinierende Rolle zu übernehmen.

### Antrag des Bundesrates vom 03.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Bekämpft. Diskussion verschoben

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



## Weitere Informationen

### Konnexe Geschäfte

20.4451 Motion 24-Stunden-Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Personen gemäss Istanbul-Konvention

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (15)

Eymann Christoph, Farinelli Alex, Fiala Doris, Fluri Kurt, Funciello Tamara, Giacometti Anna, Gredig Corina, Markwalder Christa, Moser Tiana Angelina, Riniker Maja, Schaffner Barbara, Streiff-Feller Marianne, Studer Lilian, Wismer-Felder Priska, de Quattro Jacqueline

20.4453 Interpellation

## Menschen mit Behinderungen im Resettlement-Programm

---

Eingereicht von: Roth Franziska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Schweiz nimmt seit 2013 im Rahmen von Resettlement-Programmen Menschen auf. Zu den Resettlement-Flüchtlingen gehören u.a. Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Traumatisierungen und Behinderungen. Mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention verpflichtete sich die Schweiz, umfassende Rehabilitationsprogramme, um Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten (Art. 26 UNO-BRK). In der Schweiz erbringt die Invalidenversicherung Leistungen für Menschen mit Behinderungen, die zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der Betroffenen beitragen sollen. Flüchtlinge, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen über das Resettlement-Programm in die Schweiz kommen, haben kein Anrecht auf IV-Leistungen, weil sie die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird den in der UNO-BRK festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderungen in den Resettlement-Programmen Rechnung getragen?
2. Wie werden Resettlement-Flüchtlingskinder mit Behinderungen gemäss ihren Fähigkeiten gefördert, damit sie sich schulisch und sozial bestmöglich entwickeln können?
3. Die rasche berufliche Integration ist das Hauptziel des Resettlement-Programms, dazu stehen die Massnahmen und Angebote der kantonalen Integrationsprogramme KIP zur Verfügung. Aufgrund ihrer psychischen und physischen Einschränkungen sind nicht alle Resettlement-Flüchtlinge in der Lage, dieses Angebot zu nutzen. Wie wird ihr Recht auf Arbeit und Beschäftigung gemäss Art. 27 UNO-BRK eingelöst? Gibt es beispielsweise niederschwellige Beschäftigungsangebote für Menschen, die nicht arbeitsmarktfähig sind?
4. Wer kommt für die behinderungsbedingten Mehrkosten von Resettlement-Flüchtlingen u.a. für Hilfsmittel, angepassten Wohnraum (z.B. rollstuhlgängige Wohnung) und Hilfestellungen Dritter kurz-, mittel- und langfristig auf?
5. Wie werden die spezifische Beratung und Begleitung von Flüchtlingen mit Behinderungen sichergestellt?
6. Wie könnte das Resettlement-Programm aus Sicht des Bundes weiterentwickelt werden mit dem Ziel, die spezifischen Voraussetzungen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen noch besser zu berücksichtigen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Der vom Bundesrat am 29. Juni 2016 verabschiedete erste Staatenbericht der Schweiz über die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK; SR 0.109) beschreibt die in der Schweiz geltenden gesetzlichen, administrativen, gerichtlichen oder anderen Massnahmen in Bezug auf die in der Konvention garantierten Rechte, auf die sich auch die Resettlement-Flüchtlinge berufen können. Diese Rechte sind gewährleistet. Umfassend darzulegen, wie ihnen in den einzelnen Bereichen konkret Rechnung getragen wird, würde über den Rahmen dieser Antwort hinausgehen. Auf einzelne konkrete Aspekte zur Umsetzung des BRK wird in den nachfolgenden Antworten eingegangen.
2. Flüchtlingskinder mit Behinderung können grundsätzlich an den Angeboten der kantonalen Gesundheits- und Bildungssysteme teilnehmen. Um Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen nachhaltig beruflich und sozial in die Gesellschaft zu integrieren, setzen Bund und Kantone seit 2019 die Integrationsagenda im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) um, welche subsidiär zu den regulären Strukturen wirkt. Gestützt auf entsprechende Vereinbarungen mit dem SEM gewährleisten die Kantone eine individuelle Fallführung und systematische Potenzialabklärung, so dass Kinder mit Behinderung



gemäss ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten in ihrem Integrationsprozess unterstützt werden können.

3./5. Hauptziel des Schweizer Resettlement-Programms ist die Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge. Die Integrationsagenda zielt auf die Förderung einer nachhaltigen und längerfristigen beruflichen und sozialen Integration ab und sieht im Rahmen der durchgehenden Fallführung eine individuelle Beratung und Begleitung vor, auch für Personen mit psychischen und physischen Einschränkungen. Im Rahmen der KIP werden daher auch niederschwellige Beschäftigungsmassnahmen sowie Mentoringprogramme eingesetzt. Die Zuständigkeit und Ausgestaltung dieser Massnahmen liegt bei den Kantonen.

4. Am 1. März 2019 ist ein vereinfachtes Finanzierungssystem für die pauschale Abgeltung der kantonalen Sozialhilfekosten für Resettlement-Flüchtlinge in Kraft getreten (Artikel 24a Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen). Der Bund vergütet den Kantonen neu die Globalpauschalen ohne Überprüfung des Einzelfalles für jeden Resettlement-Flüchtling während der Dauer von sieben Jahren seit der Einreise. Die Ausrichtung erfolgt unabhängig von einer allfälligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder von allfälligen Sozialversicherungsleistungen. Die Kantone können so finanzielle Reserven schaffen für diejenigen Resettlement-Flüchtlinge, die länger als fünf Jahre unterstützt werden müssen, weil sie namentlich aufgrund einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung noch nicht wirtschaftlich selbständig sind oder keine Ergänzungsleistungen erhalten. Flüchtlinge, deren Invaliditätsgrad bei ihrer Einreise mindestens 40% beträgt, haben nach einer Karenzfrist von fünf Jahren Anspruch auf Ergänzungsleistungen der Invalidenversicherung, womit die entstehenden Kosten für diese Personen langfristig gedeckt werden können.

6. In der Schweiz liegt mit der Überführung der speziellen Integrationsprogramme für Resettlement-Flüchtlinge in die KIP die Zuständigkeit, die spezifischen Voraussetzungen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen mit entsprechenden Massnahmen zu berücksichtigen, bei den Kantonen. Das SEM begleitet die Umsetzung der KIP und stellt damit sicher, dass die bestehenden Massnahmen laufend überprüft und falls nötig weiterentwickelt und verbessert werden.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (17)

Brenzikofer Florence, Flach Beat, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Lohr Christian, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Marti Samira, Mettler Melanie, Munz Martina, Schneider Schüttel Ursula, Streiff-Feller Marianne, Vincenz-Stauffacher Susanne, Weichelt-Picard Manuela, Wettstein Felix

20.4454 Interpellation

## Verbesserung der Situation von Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung

---

Eingereicht von: Roth Franziska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Oktober 2018 verabschiedete der Bundesrat einen Bericht mit verschiedenen Massnahmen zur Verbesserung der Situation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer Autismus-Spektrum-Störung ASS. Ich bitte den Bundesrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Menschen sind in der Schweiz von Autismus betroffen?
2. Wie sieht der zeitliche Horizont für die im Bericht festgelegten Massnahmen aus? Wie wird die Umsetzung überprüft?
3. Welche Fortschritte konnten seit Verabschiedung des Berichts in den drei prioritären Handlungsschwerpunkten "Früherkennung und Diagnostik", "Beratung und Koordination" sowie "Frühintervention" in welchen Kantonen erzielt werden und wie sehen sie konkret aus?
4. Gemäss Bericht darf die Komplexität einer gemeinsamen und koordinierten Vorgehensweise im Autismusbereich nicht ausser Acht gelassen werden. Wie werden die Zusammenarbeit und Koordination aller involvierten Akteure als zentrales Element für die erfolgreiche Umsetzung sichergestellt? Welche Rolle übernimmt dabei der Bund?
5. Der UN-Kinderrechtsausschuss empfahl der Schweiz Anfang 2015, die spezifischen Bedürfnisse von Kindern mit ASS in allen Kantonen aufzugreifen und dabei insbesondere ihre vollständige Inklusion in sämtlichen Bereichen des sozialen Lebens sicherzustellen. Des Weiteren gelte es, der Inklusionspädagogik eine höhere Priorität beizumessen, die Autismus-Früherkennung zu stärken und die Aufnahme von betroffenen Kindern in wissenschaftlich fundierte Frühförderprogramme sicherzustellen. Inwieweit konnten diese Empfehlungen im Rahmen der im Oktober 2018 definierten Massnahmen umgesetzt werden?
6. Die Studie "Versorgungssituation psychisch erkrankter Personen in der Schweiz" aus dem Jahr 2016 weist Lücken in der Versorgung von Menschen mit Autismus aus (fehlende Anschlussangebote beim Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenbereich, fehlendes spezifisches Know-how bei den Fachpersonen und lange Wartezeiten). Gibt es quantitative und qualitative Daten dazu, wie die Situation mit den im Bericht definierten Massnahmen für Menschen mit ASS konkret verbessert werden konnten? Wenn ja, was sagen sie aus?
7. Welcher Handlungsbedarf besteht aus Sicht des Bundes, um die Situation von Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung nachhaltig zu verbessern?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Der Bundesrat verfügt dazu über keine exakten Zahlen, weil weder epidemiologische Daten für die Schweiz vorliegen noch eine einheitliche Datenerfassung erfolgt. Die entsprechenden Daten werden zum Teil im Zentralregister der Invalidenversicherung (IV) und zum Teil bei verschiedenen kantonalen oder kommunalen Dienststellen erhoben (Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Bildungsdirektionen, Schulpsychologische Diensten sowie kantonale Behörden des Sozialen, des Jugendschutzes und der Früherziehung und Frühberatung).

Gemäss Bundesratsbericht ("Autismus-Spektrum-Störungen: Massnahmen für die Verbesserung der Diagnostik, Behandlung und Begleitung von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen in der Schweiz") hätten im Rahmen des Projekts MARS (Statistiken der ambulanten Gesundheitsversorgung) diagnostische Angaben erhoben werden können. Die ersten Auswertungen betreffend ambulante Leistungen der Spitäler zeigen, dass diese Daten zum jetzigen Zeitpunkt nicht geeignet sind, Fälle von Autismus zu identifizieren. Um dies zu erreichen, müssten die Quantität erhöht und auch die Qualität der Informationen zu den Diagnosen im Zusammenhang mit der Behandlung verbessert werden.





Angesichts der Anzahl der beteiligten Institutionen und der unterschiedlichen Datenerfassung ist es sehr schwierig, alle Daten zu zentralisieren, um die Datenlage zu verbessern. Eine Möglichkeit wäre, eine epidemiologische Studie zu lancieren (Verantwortung bei der Fachgesellschaft bzw. Nationalfond) oder ein Autismusregister zu schaffen, wofür jedoch vorgängig eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste.

2. Die Mehrheit der Empfehlungen aus dem Bericht fällt in die Kompetenz der Kantone. Die Ausgangslage in jedem Kanton und in jeder Gemeinde präsentiert sich ganz unterschiedlich. Je nachdem, ob schon Strukturen bestehen, wie gut die Versorgung gewährleistet ist und in welchem Ausmass Handlungsbedarf gegeben ist, sind die Prioritäten anders zu setzen und unterschiedliche Massnahmen mit unterschiedlichem Umsetzungstempo zu treffen. Bei den Massnahmen, die in der Verantwortung des Bundes liegen, liegt der Fokus auf der Suche der Sicherstellung des langfristigen Bestehens der intensiven Frühintervention. So wird die Frage der gemeinsamen Finanzierung (Bund und Kantone) der intensiven Frühintervention bei sog. frühkindlichen Autismus in einem mehrstufigen Prozess erarbeitet. Eine definitive Lösung sollte Ende 2022 vorliegen. Weiter soll das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) bis Mitte 2022 Bericht erstatten zum Projekt "Intensive Frühinterventionen für Kinder mit frühkindlichem Autismus". Für Massnahmen, die in der Kompetenz anderer Akteure liegen, sieht der Bundesrat zwar keine regelmässige Überprüfung vor, die Entwicklung in den Kantonen wird jedoch mitverfolgt, indem das Thema "Autismus" im "Nationalen Dialog Sozialpolitik zwischen Bund und Kantonen" immer wieder traktandiert wird.

3. Laut Jahresbericht 2019 von Autismus Deutsche Schweiz, sind die Entwicklungen bis jetzt ernüchternd. Für den Handlungsschwerpunkt "Früherkennung und Diagnostik" präsentiert sich die Situation je nach Kanton sehr unterschiedlich: Während in Genf zum Beispiel die Ressourcen für die Diagnostik stark aufgestockt wurden, wurde im Kanton Freiburg die Diagnosestelle für Autismus geschlossen. In Bezug auf den Handlungsschwerpunkt "Beratung und Koordination" wurden in Lausanne und Zürich vom Dachverband Autismus Schweiz zusätzliche Beratungsstellen eingerichtet, um den steigenden Bedarf an Beratungen zu decken. Mit der Weiterentwicklung der IV (WE IV), deren Inkrafttreten per 1.1.2022 geplant ist, wird die Beratung und Begleitung für alle Versicherten während des ganzen IV-Verfahrens verstärkt, wovon auch Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) profitieren. Betreffend "Frühintervention" sind drei neue Zentren in den Kantonen Tessin, Waadt und Thurgau aufgebaut worden, zwei weitere (Bern, Winterthur) befinden sich in Planung.

4. Im Kontext der vorschulischen und schulischen (obligatorischen) Bildung und Förderung von Kindern sowie Schülerinnen und Schülern (SuS) mit besonderem Bildungsbedarf (wie z.B. ASS) wird die Zusammenarbeit und die Koordination der involvierten Akteure durch die kantonalen Stellen/Ämter für Sonderpädagogik sichergestellt (vgl. Sonderpädagogik-Konkordat und kantonale Sonderpädagogik-Konzepte). Im Vorschulalter übernehmen die heilpädagogischen Dienste (HPD) diese Funktion und arbeiten zudem eng mit den Familien zusammen. Nach Bedarf gewährleisten die HPD auch die Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten und Diensten wie zum Beispiel medizinisch-therapeutische Massnahmen, Kleinkindbetreuung, Sozialarbeit, Kinderschutz. Besuchen die SuS eine Regelschule (Regelklasse oder Sonderklasse) obliegt die Koordination dem pädagogisch-therapeutisch Personal (schulische Heilpädagogik, Logopädie, Psychomotorik, Schulpsychologie, Schulsozialarbeit) und/oder der Schulleitung; besuchen die SuS eine Sonderschule, übernimmt diese die Koordination.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Koordination aller involvierten Akteure im Bereich der Unterstützungsmassnahmen bei den Leistungserbringenden. Mit der WE IV erhält die IV die Möglichkeit, sich finanziell an kantonalen Angeboten zu beteiligen, die Jugendliche mit Interventionsbedarf beim Übergang aus der Regelschule in die berufliche Ausbildung unterstützen, was der Koordination zuträglich ist.

5. Wie die neuen Zahlen der Statistik der Sonderpädagogik (BFS, 2020) zeigen, ist die Anzahl von SuS in separativen Settings (Sonderschulklassen und Sonderklassen der Regelschule) um 40% gesunken. Die Sonderschulquoten sind indessen je nach Kanton unterschiedlich und liegen zwischen 0,83% im Kanton Wallis und 2,66% im Kanton Schaffhausen (cf. Lanners, 2020 a, S. 54. & 2020b, S.42).

Betreffend die Sicherstellung der Aufnahme von Kindern mit ASS in wissenschaftlich fundierte Frühförderprogramme hat die IV per 1.1.2019 ein Pilotprojekt lanciert, das ihr erlaubt, diese Förderungsprogramme bei frühkindlichem Autismus mit einer Pauschale von CHF 45'000 pro Kind zu finanzieren. In diesem Rahmen arbeitet der Bund (Bundesamt für Sozialversicherungen) mit drei interkantonalen Konferenzen (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Schweizerische Gesundheitsdirektorenkonferenz, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren) an nachhaltigen Finanzierungsmodellen dieser intensiven Frühintervention.

6. Hierzu liegen keine spezifischen Daten vor. Basierend auf dem im Jahr 2016 vom Bundesrat verabschiedeten Bericht in Umsetzung des Postulats Stähelin 10.3255 "Zukunft der Psychiatrie in der

Schweiz" setzt sich der Bund insbesondere für den Ausbau der intermediären Versorgungsangebote (Tageskliniken, mobile psychiatrische Dienste) ein, welche auch für Menschen mit ASS von grosser Bedeutung sind.

7. Arbeiten betreffend die Verbesserung der Situation von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung, sind wie oben beschrieben, angelaufen und auf Kurs. Dank des regelmässigen Austauschs mit den Kantonen wird die weitere Entwicklung beobachtet.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (20)

Aebischer Matthias, Atici Mustafa, Brenzikofer Florence, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Flach Beat, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Lohr Christian, Maillard Pierre-Yves, Mettler Melanie, Munz Martina, Schneider Schüttel Ursula, Stadler Simon, Streiff-Feller Marianne, Vincenz-Stauffacher Susanne, Weichelt-Picard Manuela, Wettstein Felix

20.4455 Interpellation

## Umgang mit den Empfehlungen des Ausschusses zur UNO-Behindertenrechtskonvention

---

Eingereicht von: Roth Franziska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Die Schweiz durchläuft zurzeit erstmals das Staatenberichtsverfahren zur UNO-Behindertenrechtskonvention BRK. Im Rahmen dieses Verfahrens überprüft der BRK-Ausschuss die Umsetzung der Konvention in der Schweiz. Er stützt sich dabei auf den Initialbericht der Schweizer Regierung, auf den Schattenbericht der NGO's, auf die Antworten der Schweiz zum spezifischen Fragekatalog, auf Gespräche mit unterschiedlichen Akteuren sowie auf die Anhörung der Schweiz. Der BRK-Ausschuss schliesst das Staatenberichtsverfahren mit der Verabschiedung der Handlungsempfehlungen (Concluding Observations) zuhanden der Schweiz ab. Dazu bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wird die Schweiz mit den Empfehlungen des BRK-Ausschusses umgehen? In welchem Verfahren wird die Schweiz festlegen, welche Empfehlungen wie, von wem, wann und in welcher Priorität umgesetzt werden?
2. Wie werden die NGO's dabei einbezogen?
3. Gemäss UNO-BRK sind Menschen mit Behinderungen bei sämtlichen Entscheidungsprozessen zur Durchführung der UNO-BRK einzubeziehen (vgl. Art. 4 Abs. 3 UNO-BRK sowie General comment Nr. 7). Wie wird diese Vorgabe der UNO-BRK bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen des BRK-Ausschusses berücksichtigt?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

1. Der Bundesrat hat Mitte 2018 im Bericht zur Behindertenpolitik (zu finden unter [www.ebgb.ch](http://www.ebgb.ch) > Behindertenpolitik) die Schwerpunkte für die Behindertenpolitik 2018 – 2021 festgelegt. Die Prüfung des Initialstaatenberichts der Schweiz, die ursprünglich für Ende 2020 vorgesehen war, wird aufgrund der Covid-19-Pandemie nun wohl frühestens im Herbst 2021 stattfinden können. Kommt es nicht zu weiteren grossen Verzögerungen, kann am ursprünglichen Vorhaben festgehalten werden, die Empfehlungen des UNO-BRK-Ausschusses in die Weiterentwicklung der Behindertenpolitik nach 2021 einfließen zu lassen. Die konzeptionellen Arbeiten dafür werden Anfang 2021 aufgenommen. Dieses Vorgehen erlaubt es, den Umgang mit den Empfehlungen des Komitees von Beginn an eng mit der nationalen Behindertenpolitik zu verknüpfen und in diesem Rahmen die Prioritäten, die Zuständigkeiten und die konkret zu ergreifenden Massnahmen festzulegen.

2. Wie bereits bei der Erarbeitung des Initialstaatenberichts von 2016 sowie des Berichts zur Behindertenpolitik von 2018 ist vorgesehen, die Weiterentwicklung der Behindertenpolitik und damit die Umsetzung der Empfehlungen des UNO-Behindertenrechtsausschusses in enger Zusammenarbeit mit sämtlichen relevanten Akteuren, darunter die Behindertenorganisationen, anzugehen. Dabei kann auf den für die Koordination und Umsetzung der Behindertenpolitik etablierten institutionalisierten Austausch mit Gremien des Bundes und der Kantone sowie den weiteren Organisationen zurückgegriffen werden.

3. Der Einbezug von Menschen mit Behinderungen erfolgt, wie in Artikel 4 Absatz 3 UNO-BRK vorgesehen, in erster Linie über ihre Organisationen. Diese Organisationen sind am besten in der Lage, die verschiedenen Anliegen von Menschen mit Behinderungen zu bündeln; sie können durch die Bestimmung ihrer Vertreterinnen und Vertreter auch effektiv eine aktive und zugleich repräsentative Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an diesem Prozess gewährleisten.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (16)**

Brenzikofer Florence, Flach Beat, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra,  
Lohr Christian, Maillard Pierre-Yves, Mettler Melanie, Munz Martina, Schneider Schüttel Ursula,  
Stadler Simon, Streiff-Feller Marianne, Vincenz-Stauffacher Susanne, Weichelt-Picard Manuela,  
Wettstein Felix

20.4456 Interpellation

## Jahrzehntelanger Bruch des Neutralitätsrechts durch den Nachrichtendienst. Konsequenzen und Risiken für die Schweiz

Eingereicht von: Molina Fabian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Als neutraler Staat ist die Schweiz an das Haager Neutralitätsabkommen von 1907 gebunden. Beim Abkommen handelt es sich um einen Staatsvertrag und damit für die Schweiz verbindliches Recht (Völkerrecht). Gemäss Haager Abkommen (Art. 9) ist die Schweiz verpflichtet, für die Kriegsführung relevante Kommunikationstechnologien an alle kriegsführenden Parteien gleichermassen zu liefern und über deren Gleichbehandlung (auch durch "Privatpersonen und Gesellschaften") zu wachen. Im Falle der inzwischen durch die GPDeI untersuchten Crypto AG hat die Schweiz diese Pflicht in eklatanter Weise verletzt. Die USA waren in den letzten Jahrzehnten in zahlreiche bewaffnete – teilweise völkerrechtswidrige – Konflikte involviert (Jugoslawien, Irak, Afghanistan, Syrien, Jemen u.a.) und während der Zeit der Crypto-Affäre entsprechend kriegsführende Partei. Die Chiffriergeräte der durch die US-amerikanische CIA kontrollierten Crypto AG haben den USA eine Hintertüre offengelassen, welche anderen kriegsführenden Parteien nicht offenstand. Es besteht also eine vorsätzliche Ungleichbehandlung der Kriegsparteien und somit eine Verletzung von Artikel 9 des Haager Abkommens.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Anerkennt der Bundesrat den jahrzehntelangen Bruch des Haager Abkommens durch die Schweiz? Falls ja: Welche Konsequenzen zieht er daraus? Falls nein: Wie kommt er zu dieser Rechtsauffassung?
2. Welche Bedeutung misst er dem Neutralitätsrecht bei?
3. Ist er bereit, sich bei den durch die Crypto AG geschädigten Staaten zu entschuldigen?
4. Ist er bereit, die Mitverantwortung der Schweiz für brutalste Menschenrechtsverletzungen anzuerkennen, die im Wissen und durch Zutun der Schweiz im Verlaufe der Crypto-Affäre durch die USA begangen wurden? Wird er diese Mitverantwortung historisch aufarbeiten lassen?
5. Welchen aussenpolitischen Schaden hat die Schweiz durch das Fehlverhalten von Nachrichtendiensten und Bundesrat genommen? Wie soll der Schaden behoben werden?
6. Wie hoch ist das Risiko einer Verurteilung der Schweiz durch den internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag gemäss Artikel 38 para. 1 des Statuts des IGH? Welche Konsequenzen drohen der Schweiz im Falle einer Verurteilung?
7. Stehen oder standen in der fraglichen Zeit gesetzliche Bestimmungen zum Nachrichtendienst im Widerspruch zum Haager Abkommen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Gestützt auf den Bericht der GPDeI geht der Bundesrat nicht davon aus, dass es im Fall der Crypto AG zu Verletzungen des Neutralitätsrechts gekommen ist. Entsprechend teilt der Bundesrat auch die den Fragen des Interpellanten zugrundeliegenden Annahmen über die weitreichenden negativen Implikationen bezüglich Neutralitätsrecht und diplomatischen Beziehungen nicht.

Die GPDeI hat ihren Bericht über den Fall Crypto AG am 10. November 2020 veröffentlicht. Der Bundesrat wird bis am 1. Juni 2021 zum Bericht Stellung nehmen.

1. Artikel 9 des Haager Abkommens von 1907 ist im vorliegenden Zusammenhang nicht anwendbar, da es bei diesem Sachverhalt nicht um staatliche Beschränkungen oder Verbote gegenüber kriegsführenden Parteien geht. Der Bundesrat erkennt damit auch keinen Bruch des Haager Abkommens.
2. Der Bundesrat misst dem Neutralitätsrecht grosse Bedeutung bei. Die Neutralität ist ein wichtiges Instrument der schweizerischen Aussenpolitik.



3. Der Bundesrat hält es nicht für angezeigt, sich für das Handeln der Crypto AG bei betroffenen Staaten zu entschuldigen, zumal er über die Geschäftspraxis der Crypto AG nicht im Bilde war, was auch der Bericht der GPDel bestätigt hat.
4. Der Bundesrat weist den Vorwurf dezidiert zurück, dass die Schweiz eine Mitverantwortung für "brutalste Menschenrechtsverletzungen" trage und solche mit "Wissen und Zutun" der Schweiz begangen worden seien. Es ist für den Bundesrat nicht nachvollziehbar – auch vor dem Hintergrund der Untersuchung der GPDel –, wie der Interpellant zu solchen Anschuldigungen kommt und womit er sie begründet. Die GPDel hat den Fall der Crypto AG untersucht und einen Bericht mit Empfehlungen erarbeitet. Der Bundesrat sieht derzeit keine Notwendigkeit für eine darüberhinausgehende Aufarbeitung.
5. Der Bundesrat sieht keine Anzeichen, dass der Fall der Crypto AG zu ausserpolitischem Schaden für die Schweiz geführt hat. Auch ist es falsch, von einem "Fehlverhalten" des Bundesrates zu sprechen.
6. Der Internationale Gerichtshof (IGH) ist zuständig für völkerrechtliche Streitigkeiten zwischen Staaten, sofern im Einzelfall die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzung für eine Verurteilung durch den IGH ist eine Völkerrechtsverletzung. Eine solche ist vorliegend nicht erkennbar.
7. Die Bestimmungen des Nachrichtendienstgesetzes, in Kraft seit dem 1. September 2017, stehen im Einklang mit dem Haager Abkommen von 1907. Das trifft auch für die früheren gesetzlichen Grundlagen zu (insb. das BWIS, das ZNDG sowie das Militärgesetz), wobei die damaligen Regelungen für den Auslandnachrichtendienst relativ unbestimmt waren.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (13)

Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Marti Min Li, Marti Samira, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Roth Franziska, Seiler Graf Priska, Widmer Céline



20.4457 Interpellation

## Fraglicher Mehrwert des Nachrichtendienstes des Bundes

---

Eingereicht von: Seiler Graf Priska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) sorgt regelmässig für Skandale. Die Crypto-Affäre ist dabei nur das vorerst letzte Kapitel in einer langen Reihe. Es liegt in der Natur der Sache, dass gewisse Tätigkeiten eines Geheimdienstes geheim bleiben müssen. Um seine Aufsichtsfunktion erfüllen zu können, muss sich das Parlament jedoch ein möglichst genaues Bild des Mehrwerts des NDB verschaffen können. Der konkrete Nutzen ist jedoch alles andere als offensichtlich. Deshalb wird der Bundesrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. In welchen Tätigkeitsbereichen des NDB wurden konkrete und nachweisbare Erfolge erzielt und wo müssen Versäumnisse eingestanden werden?
2. Wie viele terroristische Taten konnten in den letzten zehn Jahren dank des NDB vereitelt werden?
3. Nach der Crypto-Affäre stellt sich unweigerlich die Frage: Wie gedenkt der Bundesrat die politische Führung gegenüber dem NDB sowie die Handlungsfähigkeit auf Stufe Bundesrat sicherzustellen?
4. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Vorsteherin des VBS und ihr Generalsekretariat sich angepasste Instrumente geben sollten, um sich im Falle einer Nachrichtendienstaffäre umgehend und eigenständig zu informieren?
5. Was unternimmt der Bundesrat, damit zukünftig kein politisches Verantwortlichkeits-Vakuum bei groben Verfehlungen des Nachrichtendienstes besteht?
6. Welchen Revisionsbedarf sieht der Bundesrat im Nachrichtendienstgesetz angesichts der Crypto-Affäre?
7. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass bei einer Zusammenarbeit des NDB mit einem Schweizer Unternehmen der Bundesrat rechtzeitig informiert wird? Gedenkt der Bundesrat Kriterien festzulegen, nach welchen er über eine solche Zusammenarbeit selbst entscheiden will?
8. Wie wird zukünftig sichergestellt, dass inländische Lieferanten die sicherheitsrelevanten Aspekte der Entwicklung der Produktion von Verschlüsselungslösungen kontrollieren?
9. Wie steht der Bundesrat zu den Enthüllungen zur Firma Omnisec, welche am 26. November 2020 in der WOZ publiziert wurden? Welche Massnahmen sind notwendig, um sicherzustellen, dass Schweizer Bundesstellen nicht mit manipulierten Verschlüsselungsgeräten beliefert werden?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Die Oberaufsicht über den NDB obliegt der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDeI), die eine uneingeschränkte Einsicht in die Akten des Nachrichtendienstes geniesst. Der NDB und das VBS erstatten der GPDeI regelmässig Bericht zu den Tätigkeiten des NDB gemäss Art. 6 Nachrichtendienstgesetz (NDG; SR 121) und werden diesbezüglich mehrmals im Jahr angehört. Des Weiteren kann die Unabhängige Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) jederzeit sämtliche Handlungsfelder des NDB prüfen. Bezüglich der Crypto-Affäre wird der Bundesrat bis am 1. Juni 2021 zum Inspektionsbericht der GPDeI vom 2. November 2020 Stellung nehmen.

1. Der NDB hat den gesetzlichen Auftrag, Informationen zu beschaffen und zu bearbeiten, um frühzeitig Bedrohungen der inneren und äusseren Sicherheit zu erkennen und zu verhindern. Dies betrifft die Bereiche Terrorismus-, Extremismus-, Spionage- und Proliferationsabwehr sowie Schutz der kritischen Infrastrukturen, insbesondere durch Cyberattacken. Darüber hinaus beurteilt der NDB sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland. In all diesen Bereichen hat er Erfolge erzielt. Der NDB erstellt umfassende Bedrohungslagen und verfasst Analyseprodukte zuhanden der politischen Entscheidungsträger. Er führt nachrichtendienstliche Operationen mit seinen in- und ausländischen Partnern, die ermöglichen, Terroranschläge zu vermeiden, gewaltextremistische Veranstaltungen zu verhindern und ausländische



Spionagetätigkeiten aufzudecken. Bei konkreten Verdachtsmomenten informiert er die zuständigen Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden umgehend.

Der NDB handelt im Vorfeld von Bedrohungen, antizipiert sie, beugt diesen vor und trägt somit konkret dazu bei, dass der Schweiz und deren Bewohner keinen Schaden zugefügt werden. Die Bekämpfung von terroristischen und gewaltextremistischen Bedrohungen, Spionageakten, Proliferation und Angriffen auf kritische Infrastrukturen erfordert ein konzertiertes Vorgehen der für die Sicherheit zuständigen Akteure auf Bundes- und Kantonebene sowie eine enge Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern.

2. Sowohl der Bundesrat (über seinen Sicherheitsausschuss) als auch das Parlament (über die GPDel) werden laufend und detailliert über die konkreten Aktionen des NDB für die Sicherheit der Schweiz informiert. Der NDB informiert jährlich die Öffentlichkeit über seine grundsätzlichen Tätigkeiten und seine allgemeine Beurteilung der sicherheitspolitischen Bedrohungslage im Bericht "Sicherheit Schweiz". Dieser enthält auch die wichtigsten Kennzahlen. Eine ausführlichere Information eines breiteren Publikums über einzelne Aktionen ist nicht angezeigt, weil dies die Tätigkeit des NDB, der auch seine Operationen, Massnahmen, Daten und Quellen schützen muss, gefährden würde. Weder im polizeilichen noch im nachrichtendienstlichen Bereich ist es möglich, schlüssig zu behaupten, dass ein geplanter Terroranschlag verhindert worden sei. Auch wenn starke Hinweise wie konkrete Pläne oder Waffen vorliegen, fehlt der Beweis, dass ohne nachrichtendienstliche Aktivitäten ein Anschlag effektiv durchgeführt worden wäre. Die Anzahl der verhinderten Angriffe ist nicht quantifizierbar.

3.-9. Wie eingangs erwähnt wird der Bundesrat bis am 1. Juni 2021 zum Inspektionsbericht der GPDel Stellung nehmen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (15)

Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Locher Benguerel Sandra, Marti Min Li, Marti Samira, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Reynard Mathias, Roth Franziska, Widmer Céline



20.4460 Interpellation

## Ökologische Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Doubs

---

Eingereicht von: Fivaz Fabien  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie weit sind die Arbeiten zur Eindämmung von Schwall und Sunk im untersten Abschnitt des Wasserkraftwerks Châtelot gemäss der vom BFE verfügbaren Sanierungspflicht zur Vermeidung des Strandens von Fischen in Sunk-Phasen fortgeschritten und wie gestaltet sich der Terminplan für die nächsten Schritte?
2. Beabsichtigt der Bundesrat, angesichts der mangelnden geologischen Kenntnisse über den Karstuntergrund in der Region eine Studie durchführen zu lassen, um den Einfluss der Versickerung besser beurteilen zu können?
3. Wie sieht es mit der Abtragung der alten Schwellen des Doubs aus, insbesondere denen von Theusseret, Bellefontaine und Ocourt? Eine Abtragung würde sich positiv auf die Fischgängigkeit auswirken.
4. Wie läuft generell der grenzüberschreitende Austausch in der französisch-schweizerischen Arbeitsgruppe für die Verbesserung der Wasserqualität und des aquatischen Lebensraums des Doubs? Wann hat sich die Gruppe zuletzt getroffen? Ist der Bundesrat der Ansicht, dass diese Koordination zwischen den beiden Ländern zufriedenstellend und effektiv ist?
5. Beabsichtigt der Bundesrat, die Umwelt-NGOs in den Prozess der Erneuerung des Übereinkommens zwischen der Schweiz und Frankreich über die Verleihung der Wasserkräfte des Doubs bei Châtelot miteinzubeziehen? Wenn ja, wie?

### Begründung

Eine Vielzahl von Problemen führt zu einem Rückgang der Fischpopulationen im Doubs. Die Probleme reichen von mangelnden Kenntnissen zur Geologie des Untergrunds über den Schadstoffeintrag bis zu technischen Herausforderungen im Zusammenhang mit Schwall-Sunk-Wirkungen. Ein effizientes Umweltmanagement des Doubs umfasst daher mehrere Aspekte.

Die Fischpopulation im Doubs stagniert oder geht sogar zurück (das zeigt die Beobachtung des Aprons, die das BAFU 2018 hat durchführen lassen). Während das Problem der Schwall-Sunk-Wirkungen durch Eindämmungsmassnahmen, dank derer bedeutend weniger Fische stranden, vor dem Staubecken Refrain mehrheitlich gelöst ist, ist der französisch-neuenburgische Abschnitt weiterhin stark betroffen. Die unterste Turbinengruppe verursacht während den Sunk-Phasen immer noch das Strandens von Fischen.

Was die Fischgängigkeit angeht, hat eine von den französischen Behörden und dem BAFU gemeinsam durchgeführte Studie die Machbarkeit des Abtragens der Flussschwelle von Theusseret aufgezeigt – und trotzdem ist sie immer noch nicht saniert. Im Wissen, dass die Verbesserung der Fischgängigkeit Teil der Berner Konvention ist, müssen Massnahmen zur Sanierung der alten Schwellen getroffen werden.

Des Weiteren werfen die mangelnden geologischen Kenntnisse über den Karstuntergrund des Einzugsgebiets des Doubs Fragen auf. Der Doubs ist aufgrund der verkarsteten Beschaffenheit des Untergrunds besonders anfällig auf Verschmutzung. Schadstoffe dringen schneller in das Grundwasser vor, das den Doubs speist, und können so negative Auswirkungen auf Ökosysteme haben, die sich in grosser Entfernung von der Verschmutzungsquelle befinden. Vertiefende Studien würden das Verständnis über die Speisungszonen des Doubs und der Grundwasserströme und damit auch das Verständnis über den Einfluss, die diese auf die Wasserqualität haben, verbessern.

Schliesslich scheint die 2014 gegründete französisch-schweizerische Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Wasserqualität und des aquatischen Lebensraums des Doubs seit Jahren nicht mehr aktiv zu sein. Dass sich die Gruppe nicht mehr trifft, ist beunruhigend, da sie für den grenzüberschreitenden Austausch und die koordinierte und effektive Umsetzung von Massnahmen unabdingbar ist.



## Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1) Derzeit werden Varianten zur Eindämmung von Schwall und Sunk im untersten Abschnitt des Wasserkraftwerks Châtelot geprüft. Der Konzessionär hat verschiedene technische Lösungen in Betracht gezogen, deren ökologische Auswirkungen noch untersucht werden müssen. Diese Studie wird im Jahr 2021 durchgeführt, die Ergebnisse werden Anfang 2022 erwartet. Die Massnahme muss dann spätestens bei der Erneuerung der Konzession im Jahr 2028 umgesetzt werden. Bei einem internationalen Projekt wie dem von Châtelot müssen alle Schritte des Sanierungsprozesses zwischen der Schweiz und Frankreich koordiniert und die Finanzierung gesichert werden.

2) Der Doubs fliesst durch ein Karstgebiet, in dem ein intensiver Austausch zwischen Grund- und Oberflächenwasser stattfindet. Aus diesem Grund ist es schwierig, den Ursprung der Verschmutzungen im Einzugsgebiet zu identifizieren, da die Grundwasserströme nur teilweise bekannt sind. Die Verwendung des vom Schweizerischen Institut für Speläologie und Karstforschung (ISSKA) entwickelten KARSYS-Modells (Karst System Characterization) könnte dabei helfen, diese Fragen teilweise zu beantworten. Ein entsprechendes Projekt ist der Begleitgruppe des "Nationalen Aktionsplans für den Doubs" vorgestellt worden; die Finanzierung muss noch zwischen der Schweiz und Frankreich geklärt werden.

3) Die Schwelle Le Theusseret des französisch-schweizerischen Doubs befindet sich auf französischem Staatsgebiet. Entsprechend ist Frankreich für die Prüfung des Vorhabens und das Projektmanagement zuständig. Seit dem Beschluss der französisch-schweizerischen Arbeitsgruppe für die Verbesserung der Wasserqualität und des aquatischen Lebensraums des Doubs vom 6. Februar 2015, der die Schwellenabtragung befürwortet, wurden im Laufe des Jahres 2018 mehrere zusätzliche Studien durchgeführt (in den Bereichen Geotechnik und Sedimentation). Ausserdem hat das "Syndicat Mixte d'Aménagement du Dessoubre et de Valorisation du Bassin Versant" (Syndicat mixte-Dessoubre) soeben ein Mandat für die Ausarbeitung eines detaillierten Vorprojekts für die Schwellenabtragung ausgeschrieben. Die Schwellen Bellefontaine und Ocourt befinden sich im Kanton Jura. Im Rahmen der Genehmigung des Objektblattes betreffend Wasserkraft des kantonalen Richtplans durch den Bund sind diesbezüglich Gespräche zwischen dem Bund (Bundesämter für Raumentwicklung [ARE], Energie [BFE] und Umwelt [BAFU]) und dem Kanton Jura im Gange. Diese sollen im Laufe des Jahres 2021 abgeschlossen werden.

4) Das letzte Treffen der französisch-schweizerischen Arbeitsgruppe für die Verbesserung der Wasserqualität und des aquatischen Lebensraums des Doubs fand am 14. März 2016 statt. In der Schweiz wird die Umsetzung der Massnahmen durch den "Nationalen Aktionsplan für den Doubs" sichergestellt. Darüber hinaus trat am 26. November 2020 die technische Gruppe der französisch-schweizerischen Arbeitsgruppe zusammen, um eine Bestandsaufnahme vorzunehmen. Es wurde die Möglichkeit diskutiert, die französisch-schweizerische Arbeitsgruppe im Jahr 2021 anzurufen. Für die Schweiz ist ein solches Treffen denkbar, sofern der Fortschritt im Dossier neue Entscheide nichttechnischer Natur erfordert. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die bestehenden Strukturen sowohl auf nationaler als auch auf binationaler Ebene ausreichen, um eine zufriedenstellende Koordination zwischen den beiden Staaten zu gewährleisten.

5) Nach einer gemeinsamen Anfrage der Schweizer Umwelt-NGOs (WWF Schweiz, Pro Natura und Schweizerischer Fischerei-Verband) und jenen aus Frankreich an die beiden Staaten organisierten die schweizerischen und französischen Konzessionsbehörden am 12. November 2020 eine Informationsveranstaltung. Diese NGOs werden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Hinblick auf die Verabschiedung einer neuen internationalen Konvention und über das Konzessionserneuerungsverfahren auf dem Laufenden gehalten.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



**Mitunterzeichnende (5)**

Cottier Damien, Fridez Pierre-Alain, Gschwind Jean-Paul, Hurni Baptiste, de la Reussille Denis

20.4461 Interpellation

## Wie kann die Schweiz zur Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der demokratischen Grundsätze in der Côte d'Ivoire beitragen?

Eingereicht von: Crottaz Brigitte  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Schweiz unterhält enge Beziehungen zur Côte d'Ivoire. Vor diesem Hintergrund hat sie sich mit der Unterstützung verschiedener Projekte, die eine faire, friedliche und transparente Wahl garantieren sollten, am Wahlprozess beteiligt, der zur Wahl eines neuen Präsidenten am 31. Oktober 2020 führen sollte. Leider wurde dieser Wahlprozess von schwerer Gewalt überschattet, was zu der Krise geführt hat, die wir jetzt, nach den Wahlen, beobachten.

Diese Situation wirft Fragen auf, die ich dem Bundesrat stellen möchte.

1. In seiner Antwort auf die Interpellation 20.3827 von Claudia Friedl hat der Bundesrat bestätigt, dass die Schweiz an verschiedenen Projekten beteiligt war, die einen reibungslosen Ablauf der Präsidentschaftswahl in der Côte d'Ivoire erlauben sollten. Welche Bilanz zieht der Bundesrat aus dem Engagement der Schweiz?
2. Die Wahlkrise hat offiziell 85 Tote und Hunderte von Verletzten gefordert, sehr häufig unter grausamen Bedingungen. Was unternimmt die Schweiz für die Einleitung einer unabhängigen Untersuchung dieser Gräueltaten und für die Ermittlung der Verantwortlichkeiten?
3. Hält die Schweiz angesichts der Gewalt und der zahlreichen rechtswidrigen Handlungen der ivoirischen Regierung den Wahlausgang vom 31. Oktober für glaubwürdig, legitim und legal? Folgendes ist bei den Wahlen vorgefallen: Verstoss gegen die Verfassung (Verstoss gegen Art. 55 und Art. 183, um die rechtswidrige Kandidatur des scheidenden Präsidenten zu ermöglichen), willkürlicher Ausschluss von Kandidatinnen und Kandidaten, Nichteinhaltung mehrerer Entscheide des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Rechte der Völker (Entscheide vom 18. November 2016, vom 15. Juli 2020 und vom 25. September 2020), niedrige Wahlbeteiligung, Betrug und Manipulation von Zahlen (beides von Beobachterinnen und Beobachtern und Diplomatinen und Diplomaten festgestellt).
4. Bleibt Alassane Ouattara angesichts des Engagements der Schweiz für die demokratischen Grundsätze und die Menschenwürde ein glaubwürdiger und geeigneter Gesprächspartner für unser Land?
5. Bald beginnen Verhandlungen zwischen der Opposition und Alassane Ouattara. Was macht der Bundesrat, um dazu beizutragen, dass diese Verhandlungen zur Rückkehr der Côte d'Ivoire zur Rechtsstaatlichkeit führen, indem die verschiedenen Verstösse gegen die Verfassung, die den Ausgang dieser Wahl beeinflusst haben, rückgängig gemacht werden, um so einen nachhaltigen Frieden in diesem Land zu gewährleisten?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Die von der Schweiz unterstützten Initiativen erlaubten es, den politischen Dialog mit allen politischen Akteuren in Côte d'Ivoire aufrechtzuerhalten. Der Bundesrat ist überzeugt, dass sich dieses Engagement positiv auf den Wahlprozess ausgewirkt hat.
2. Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass Menschenrechtsverletzungen aufgeklärt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. In einer Erklärung, die sie am 24. September 2020 an der 45. Tagung des Menschenrechtsrates abgab, rief sie u.a. Côte d'Ivoire dazu auf, die Achtung der Menschenrechte im Rahmen der Wahlen zu gewährleisten und mit dem Hochkommissariat für Menschenrechte zusammenzuarbeiten, um jegliche Gewalt zu verhindern. Zudem brachte die Schweiz in einer Stellungnahme am 3. November 2020 ihr Bedauern über die Gewalthandlungen zum Ausdruck. Ein Dialogprozess zwischen der Regierung und den Oppositionsparteien soll helfen, die Umstände dieser Handlungen auf transparente Weise zu klären. Die Schweiz wird diesen Prozess aufmerksam verfolgen.
3. Eine EU-Wahlbeobachtungsmission, an der die Schweiz hätte teilnehmen sollen, musste wegen Covid-19 abgesagt werden. Andere Beobachtungsmissionen wiesen auf die regional sehr unterschiedliche



Wahlbeteiligung hin. Die Schweiz hat dies zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass es in den verschiedenen Phasen des Wahlprozesses keinen Konsens gab. Ausserdem nahm die Schweizer Botschaft in Côte d'Ivoire mit gleichgesinnten Staaten an einer "diplomatischen Beobachtung" teil. Wegen der beschränkten Repräsentativität und des weniger strengen methodischen Vorgehens ist diese jedoch nicht mit einer Beobachtung gemäss anerkannten Standards vergleichbar. Daher war auf dieser Grundlage keine Beurteilung der Wahlen möglich. Die Schweiz nahm auch die Stellungnahme des zuständigen ivoirischen Verfassungsrats zur Kenntnis, der zum Schluss gelangte, dass die Wahlen verfassungsgemäss verlaufen seien.

4. Die Schweiz anerkennt nur Staaten und keine Regierungen. Sie verzichtet daher grundsätzlich auf eine ausdrückliche Anerkennung von neu gewählten Behörden und beschränkt sich darauf, ihre Beziehungen mit dem betreffenden Land und der neuen Regierung oder den neu gewählten Behörden weiterzuführen. Die Schweiz verfolgt somit eine Praxis, die sich nach dem Effektivitätsprinzip richtet.

5. Die Schweiz ermutigt sämtliche Parteien zum Dialog und unterstützt diesen wo immer möglich.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (10)

Dandrès Christian, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Munz Martina, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Storni Bruno

20.4467 Interpellation

## Alternierende Obhut. Wie wird der Wille des Gesetzgebers umgesetzt?

---

Eingereicht von: Silberschmidt Andri  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Hat der Bundesrat Kenntnis, wie viele solche (siehe Begründung) Anträge seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bei den zuständigen Behörden eingegangen sind und welcher Anteil davon gutgeheissen wurde? Falls nein: Ist er bereit, eine systematische Erhebung zu veranlassen?
2. Hat der Bundesrat Kenntnis, mit welchen Begründungen solche Anträge abgelehnt worden sind? Falls ja, mit welchen Begründungen wurden sie abgelehnt?
3. Erachtet es der Bundesrat nicht als problematisch, wenn durch die Ablehnung solcher Anträge das anerkannte Recht des Kindes, mit beiden Eltern eine regelmässige Beziehung zu pflegen, in Frage gestellt wird?
4. Erachtet der Bundesrat den im Bericht "Alternierende Obhut in Erfüllung des Postulats RK-N 15.3003" in Kapitel 2.2.2. vertretenen Standpunkt bezüglich der Einschätzung des Kindeswohls bei alleiniger bzw. alternierender Obhut als hinreichend (empirisch) fundiert und akkurat angesichts aller Forschungsergebnisse?
5. Teilweise wird geltend gemacht, dass die fehlende Kooperationsbereitschaft der Eltern eine alternierende Obhut ausschliesse. Erachtet es der Bundesrat nicht als problematisch, wenn die Behörden für ihren Entscheid über die alternierende Obhut auf das Kriterium der Kooperationsbereitschaft abstellen, obwohl dadurch einem Elternteil die Möglichkeit eröffnet wird, durch unkooperatives Verhalten die Anordnung einer alternierenden Obhut einseitig zu verunmöglichen?
6. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, um in dieser unbefriedigenden Situation Abhilfe zu schaffen und das Recht des Kindes auf regelmässige persönliche Beziehungen mit beiden Eltern besser zu verwirklichen?
7. In seinem Bericht vom 8. Dezember 2017 zur alternierenden Obhut hat der Bundesrat verschiedene Wege skizziert, wie diese Situation verbessert werden könnte. Ist er der Ansicht, dass sich die Situation seither tatsächlich verbessert hat?
8. Ist er bereit, weitere Schritte einzuleiten, um das Recht des Kindes auf regelmässige persönliche Beziehungen mit beiden Eltern weiter zu stärken?
9. Hat der Bundesrat überprüft, ob die privaten und volkswirtschaftlichen Kosten der alternierenden Obhut tatsächlich höher sind als diejenigen der alleinigen Obhut? Falls ja, was sind die Unterschiede? Falls nein, wäre er bereit dies abzuklären?

### Begründung

Am 1. Januar 2017 ist das neue Kindesunterhaltsrecht in Kraft getreten. In diesem Rahmen sind auch die vom Parlament eingefügten Bestimmungen in Kraft getreten, welche die Gerichte und die Kindesschutzbehörden verpflichten, beim Entscheid über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile das Recht des Kindes, regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu pflegen und bei gemeinsamer elterlicher Sorge auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes die Möglichkeit einer alternierenden Obhut zu prüfen (Art. 298 Absätze 2bis und 2ter und Artikel 298b Absätze 3bis und 3ter ZGB).

Das Parlament war sich einig: Die alternierende Obhut muss gefördert werden. Seit dem Bericht "Alternierende Obhut in Erfüllung des Postulats RK-N 15.3003" ist einige Zeit vergangen. Es gibt kaum Quellen, die Rückschlüsse über die Verbreitung der alternierenden Obhut in der Schweiz zulassen.

Im Jahr 2018 existierten rund 60 quantitative und 10 qualitative Studien, welche das Wohlbefinden von Kindern in der alternierenden Obhut mit demjenigen von Kindern in der alleinigen Obhut verglichen haben. Kindern in der alternierenden Obhut ging es klar besser und zwar selbst bei mangelhafter Kooperation,



Konflikten oder tieferem Einkommen. Der Bericht "Alternierende Obhut in Erfüllung des Postulats RK-N 15.3003" und die dafür in Auftrag gegebene "interdisziplinäre Studie" gehen allerdings kaum auf die Ergebnisse der empirischen Forschung und deren Bedeutung ein.

Verschiedene Kreise erwägen, dass die alternierende Obhut teurer sei als die alleinige Obhut. Die alternierende Obhut fördert jedoch die Erwerbstätigkeit beider Eltern. Arbeiten beide Eltern, reduziert sich das Armutsrisiko der Kinder um ein Vielfaches. Zudem sind Kinder und Eltern in einer alternierenden Obhut i.d.R. zufriedener und gesünder als in einer alleinigen Obhut.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

1. Da es in der Schweiz keine nationale Statistik zur Justiz gibt, hat der Bundesrat keine Kenntnis über solche Kennzahlen. Aus einer im Jahr 2019 publizierten Analyse von 90 Urteilen über strittig geführte Verfahren, die auf einer wissenschaftlichen Erhebung beruht (Monika Leuenberger, Alternierende Obhut auf einseitigen Antrag, FamPra.ch 2019, S. 1100 ff.), hat sich ergeben, dass etwa die Hälfte der einseitigen Anträge gutgeheissen wurde. Die Gerichte entscheiden in diesen Fällen offenbar nicht schematisch, sondern aufgrund des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Das ist genau das, was sie gemäss der Konzeption des Gesetzgebers tun müssen. Unter diesen Umständen sieht der Bundesrat keinen Bedarf nach einer aufwendigen Erhebung der Praxis der Behörden.2.-3. Gemäss der erwähnten Analyse waren für die Ablehnung der Anträge auf alternierende Obhut am häufigsten die örtliche Distanz und die Gefährdung der Stabilität das ausschlaggebende Kriterium, zudem war der elterliche Konflikt oft zu intensiv. Die Ablehnung der alternierenden Obhut stellt aber das Recht des Kindes auf eine regelmässige Beziehung zu beiden Eltern nicht per se in Frage. Kommt die zuständige Behörde im konkreten Fall zum Schluss, dass die alternierende Obhut für das Kind nicht die bestmögliche Betreuungsform ist, kann und muss dieses Recht in einer anderen – für das betroffene Kind im konkreten Fall somit besseren – Art gewährleistet werden (z.B. Besuchsrecht, telefonische und Videokontakte, längere Ferienzeiten).4. Der Bericht des Bundesrates "Alternierende Obhut" basiert auf den Resultaten der von ihm in Auftrag gegebenen interdisziplinären Studie der Universität Genf vom März 2017. Es sind seither keine Umstände bekannt geworden, welche diese Ergebnisse in Frage stellen würden. 5. Gemäss Praxis des Bundesgerichts kann "allein aus dem Umstand, dass ein Elternteil sich einer Regelung mit geteilter Betreuung widersetzt, nicht ohne weiteres geschlossen werden, die nötige Kooperation sei nicht gewährleistet. Unter diesem Aspekt ist von einer alternierenden Obhut nur abzusehen, wenn das Verhältnis unter den Eltern hinsichtlich anderer Kinderbelange von einer Feindseligkeit gezeichnet ist, die annehmen lässt, eine alternierende Obhut würde das Kind dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen, die seinen Interessen offensichtlich zuwider läuft." (BGer 5A\_629/2019 vom 13. November 2020, E. 4.2). Der Wille des Bundesgerichts, die gemeinsame Elternschaft in Form der alternierenden Obhut nach der Trennung und Scheidung zu fördern, ergibt sich aus einer weiteren Entscheid (BGer 5A\_367/2020 vom 19. Oktober 2020). Das Bundesgericht hat in diesem Fall – bei welchem die Mutter dafür verantwortlich war, dass Vater und Sohn sich mehrere Monate nicht gesehen haben – den vorinstanzlichen Entscheid aufgehoben und die alternierende Obhut angeordnet. 6.-8. Wie in seinem Bericht zur alternierenden Obhut ausgeführt, ist für den Bundesrat die Unterstützung der Eltern bei der Konfliktlösung zentral, z.B. durch (angeordnete) Mediation, Beratung, Therapie oder Elternkurse. Ziel muss es sein, den Konflikt zwischen den Eltern zu entschärfen, auf die Wiederherstellung der Kommunikation zwischen den Eltern hinarbeiten und sie so zu einvernehmlichen Lösungen zu bewegen, die den Bedürfnissen ihrer Kinder gerecht werden. In diesem Sinn hat der Bundesrat die Annahme des inzwischen überwiesenen Postulates Müller-Altarmatt 19.3503, "Weniger Verletzungen beim Kampf ums Kind. Massnahmen für das Wohl von Kind, Mutter und Vater" beantragt. Im Rahmen dieses Auftrags beabsichtigt der Bundesrat, in einer ersten Phase eine Bestandsaufnahme der in den Kantonen bereits bestehenden Angebote zu machen. Die Erfahrungen in den verschiedenen Kantonen sollen anschliessend evaluiert werden. Gestützt darauf soll geprüft werden, ob und gegebenenfalls inwiefern eine Gesetzesrevision im Bereich des Familienverfahrensrechts und/oder weitere Massnahmen an die Hand genommen werden sollen.9. Der Bundesrat ist – entsprechend den verbindlichen völkerrechtlichen, verfassungsmässigen und gesetzlichen Vorgaben – der Überzeugung, dass bei der Entscheidung über die alternierende Obhut das massgebliche Kriterium stets das Kindeswohl und nicht die damit verbundenen Kosten sein muss.

### **Chronologie**

19.03.2021 Nationalrat  
Erledigt



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4468 Interpellation

## Schweizer Unternehmen in der Corona-Krise. Günstige Übernahmen durch chinesische Unternehmen verhindern

---

Eingereicht von: Vogt Hans-Ueli  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

1. Welche Massnahmen wird der Bundesrat ergreifen, um zu verhindern, dass schweizerische Unternehmen, die wegen der Corona-Krise in finanziellen Schwierigkeiten sind, von finanzstarken chinesischen Unternehmen oder Privatpersonen übernommen werden?
2. Im Zusammenhang mit verschiedenen Vorstössen betreffend Übernahmen von schweizerischen Unternehmen durch ausländische Staatsbetriebe hat der Bundesrat betont, dass er die Situation laufend beobachtet. Was sind die Beobachtungen seit Beginn der Corona-Pandemie?
3. Ist der Bundesrat bereit, mit Blick auf die in Ziffer 1 beschriebene Gefahr mit erhöhter Dringlichkeit die Gesetzesvorlage gestützt auf die von beiden Räten angenommene Motion 18.3021 (Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionskontrollen) auszuarbeiten und dem Parlament vorzulegen? Was ist der diesbezügliche Stand der Arbeiten?
4. Ist der Bundesrat bereit, mit Blick auf die in Ziffer 1 beschriebene Gefahr dem Parlament eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, mit der die Bewilligungspflicht gemäss der Lex Koller vorübergehend, das heisst, bis zum Ende der Corona-Krise, auf Betriebsstätte-Grundstücke erstreckt wird?
5. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass Übernahmen von schweizerischen Unternehmen, die wegen der Corona-Krise in finanziellen Schwierigkeiten sind, durch ausländische Unternehmen, die in der Corona-Krise von ihren Staaten stärker unterstützt wurden als die schweizerischen Unternehmen, eine Wettbewerbsverzerrung bedeuten und darum verhindert werden müssen? Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass dies nicht nur im Fall von kritischen Infrastrukturen oder Unternehmen der öffentlichen Sicherheit der Fall ist, sondern auch etwa bei Übernahmen von Hotels oder Technologie-Unternehmen?
6. Wie beurteilt der Bundesrat die Tatsache, dass die Schweiz gegen 100 Milliarden Franken ausgibt, um die schweizerische Wirtschaft zu stützen, gleichzeitig aber in Kauf nimmt, dass ausländische, oft staatsnahe Unternehmen in Notlage geratene schweizerische Unternehmen zu einem tiefen Preis übernehmen? Fliessen damit nicht letztlich schweizerische Steuergelder an ausländische Unternehmen oder Staaten?
7. Wie beurteilt der Bundesrat den Umstand, dass ausgerechnet jener Staat, der nach gegenwärtigem Wissensstand der Ursprungsort der Corona-Pandemie ist, durch günstige Einkäufe von wegen der Pandemie in Schieflage geratenen Unternehmen profitieren könnte?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1 und 6: Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Krise hat der Bundesrat neben Massnahmen zur Stabilisierung der Beschäftigung und der Kaufkraft (Kurzarbeitsentschädigung, Corona-Erwerb ersatz) mit den Covid-Krediten auch zielorientierte Hilfen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen bei den Unternehmen bereitgestellt. Kantone und Bund sehen gemäss Antrag des Bundesrates vom 17. Februar 2021 zudem insgesamt 10 Milliarden CHF für die Härtefallhilfen zugunsten der Unternehmen vor. Diese zielt auf Firmen ausgerichteten Unterstützungsleistungen dürften den Unternehmenswert der betroffenen Firmen gestützt haben. Es ist ebenfalls denkbar, dass Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten eine Kapitalerhöhung oder einen Verkauf an einen kapitalkräftigen neuen Eigentümer als zielführende Lösung erachten. In einer Marktwirtschaft müssen solche Lösungsoptionen offengehalten werden. Mit einem gesetzlichen Verbot würde man verkaufswilligen Schweizer Unternehmerinnen und Unternehmern potentielle Käufer abschneiden und damit schaden. Der Bundesrat ist entsprechend überzeugt, dass eine möglichst offene Politik gegenüber Investitionen aus dem In- und Ausland für den Wirtschaftsstandort und damit auch für Arbeitsplätze und den Wohlstand der Bevölkerung von zentraler Bedeutung ist. Geht es hingegen um eine allfällige Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder



Sicherheit durch grenzüberschreitende Investitionen, ist darauf hingewiesen, dass das Parlament mit der Annahme der Motion 18.3021 Rieder den Bundesrat im März 2020 beauftragt hat, gesetzliche Grundlagen für eine Kontrolle von ausländischen Investitionen zu schaffen (siehe Antwort auf Frage 3).

2: Der Fokus des Bundesrates bei der Beobachtung der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen in der Schweiz liegt derzeit auf der Entwicklung der Finanzierungsmöglichkeiten und -konditionen (siehe Antwort auf die Interpellation 20.3441 Badran Jacqueline). Was Übernahmen anbelangt, zeigt eine Auswertung von einschlägigen Informationen von Beratungsunternehmen, dass die Übernahmeaktivitäten (sowohl Übernahmen von schweizerischen durch ausländische Unternehmen als auch umgekehrt) insbesondere im ersten Halbjahr 2020 in Folge des konjunkturellen Einbruchs abgenommen haben. Sollte es wie erwartet zu einem wirtschaftlichen Aufschwung kommen, dürfte das Transaktionsvolumen wieder zunehmen. Gemäss dem Bundesamt für Statistik gab es 2019 (aktuellstes verfügbares Jahr) in der Schweiz 116 Unternehmen, die sich im Besitz einer chinesischen Muttergesellschaft befanden. Dies entspricht 0,4 Prozent aller Unternehmen in der Schweiz, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe sind. Der Anteil des chinesischen Direktinvestitions-Volumens am gesamten Bestand der ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz betrug 2019 rund 1,1 Prozent (gemäss Direktinvestitionsstatistik der SNB).

3: Der Bundesrat räumt der Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für eine Kontrolle von ausländischen Investitionen eine hohe Priorität ein. Gemäss seinen Zielen für 2021 ist die Eröffnung der Vernehmlassung im laufenden Jahr geplant.

4: Der Bundesrat lehnt eine solche Anpassung der Lex Koller ab, weil die Übernahme eines schweizerischen Unternehmens nicht zwingend mit dem Erwerb eines Grundstücks im Sinne der Lex Koller einhergeht. So sind beispielsweise die Restaurationsbetriebe in der Schweiz oft nicht Grundeigentümer, sondern Mieter oder Pächter, und lassen sich durch die Lex Koller gar nicht schützen. Zudem wurde die mit der Revisionsvorlage 2017 diskutierte Wiedereinführung der Bewilligungspflicht für Erwerbe von Betriebsstätte-Grundstücken, welche nicht der Eigennutzung des Erwerbers dienen, von einer deutlichen Mehrheit abgelehnt (siehe <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2018/2018-06-20.html>). Bereits diese weniger weitgehende Verschärfung wurde als schädlich für den Wirtschaftsstandort Schweiz kritisiert.

5: Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass Übernahmen durch staatlich beherrschte Unternehmen zu Wettbewerbsverzerrungen führen können. Wie er im Bericht "Staat und Wettbewerb. Auswirkungen staatlich beherrschter Unternehmen auf die Wettbewerbsmärkte" in Erfüllung der Postulate 12.4172 FDP-Liberale Fraktion sowie 15.3880 Schilliger dargelegt hat, betrifft die Problematik neben ausländischen vor allem auch zahlreiche inländische Unternehmen. Der Bundesrat hat im Bericht "Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen" vom 13. Februar 2019 in Erfüllung der Postulate 18.3376 Bischof und 18.3233 Stöckli auf die Problematik von möglichen Wettbewerbsverzerrungen bei ausländischen Investitionen durch staatliche oder staatsnahe Unternehmen hingewiesen. Im Rahmen der Umsetzung der Motion 18.3021 Rieder wird deshalb eine entsprechende Regelung geprüft.

7: Der Bundesrat sieht keinen Zusammenhang zwischen dem Ursprungsort der aktuellen Pandemie und der möglichen Übernahme von Unternehmen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4469 Interpellation

## **Covid-19-Pandemie. Welche Auswirkungen haben Desinfektionsmittel auf die Gesundheit und die Umwelt?**

---

Eingereicht von: Clivaz Christophe  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### **Eingereichter Text**

Die Covid-19-Pandemie hat unsere Lebensgewohnheiten auf den Kopf gestellt und zu ungewohnten Empfehlungen zum Schutz der Gesundheit geführt: Maskentragen, Social Distancing und Handhygiene. Aufgrund Letzterer ist die Verwendung von Desinfektionsmitteln massiv gestiegen. In seiner Antwort auf die Frage [20.5467](#) hat der Bundesrat am 15. Juni 2020 festgehalten, dass die Anmeldestelle Chemikalien Ende Februar, aufgrund dessen, dass die Versorgung mit desinfizierenden Produkten zum Schutz vor dem Coronavirus nicht mehr gewährleistet war, eine Allgemeinverfügung über die Zulassung von gewissen dieser Produkte in Ausnahmesituationen erlassen hat. Diese Verfügung erlaubt die Inverkehrbringung dieser Produkte, ohne dass der Hersteller ein Zulassungsgesuch stellen muss. Einige der betroffenen Desinfektionsmittel enthalten jedoch Stoffe, die sich längerfristig negativ auf die Gesundheit oder die Umwelt auswirken können, insbesondere Benzalkoniumchlorid (BAC), Didecyldimethylammoniumchlorid (DDAC) und Triclosan.

Es genügen aber einfache hydroalkoholische Lösungen, um ein Virus wie Sars-CoV-2 zu bekämpfen.

Deshalb bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Gilt die Allgemeinverfügung, nach der Desinfektionsmittel auf den Markt gebracht werden können, ohne dass der Hersteller ein Zulassungsgesuch einreichen muss, immer noch? Wenn ja, wie lange noch? Wenn nein, seit wann gilt sie nicht mehr?
2. Ist die Konzentration von BAC, DDAC und Triclosan im Abwasser infolge der Pandemie gestiegen? Sieht der Bundesrat ein Monitoring dieser Substanzen im weiteren Verlauf der Pandemie vor?
3. Hat man eindeutige Informationen zum Risiko, das die Verwendung von Desinfektionsmitteln mit BAC, DDAC und Triclosan, die anfangs nur im Gesundheitsbereich verwendet wurden, für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt?
4. Beabsichtigt der Bundesrat, Massnahmen zu ergreifen, um die Verwendung von einfachen Desinfektionsmitteln (Seife und hydroalkoholische Gels ohne BAC, DDAC und Triclosan) zu fördern, insbesondere an öffentlichen Orten wie Schulen und Kindertagesstätten?
5. Welche Massnahmen sieht der Bundesrat vor, um die Auswirkungen der Händedesinfektion auf die Umwelt zu beurteilen?
6. Welche Massnahmen sieht der Bundesrat vor, um die Auswirkungen der Händedesinfektion auf die Umwelt zu beschränken?

### **Begründung**

Eine kürzlich erschienene Studie hat gezeigt, dass sich die Konzentration von quartären Ammoniumverbindungen (BAC und DDAC) im Hausstaub proportional zur Desinfektion verhält. Es wird stark davon ausgegangen, dass diese Verbindungen endokrine Disruptoren sind.

Noch schlimmer ist, dass im Zuge der Pandemie vermehrt Triclosan eingesetzt wurde, obwohl dessen Verwendung auf den medizinischen Bereich beschränkt werden sollte. Triclosan ist ein Organochlor wie DDT, das bekanntermassen ein wichtiger endokriner Disruptor ist und Dickdarmkrebs verursachen kann.

Ausserdem stellen diese Stoffe auch ein grosses Risiko für die Umwelt dar, da sie sich langfristig negativ auf die Fruchtbarkeit verschiedener Arten auswirken können.



## Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Die Allgemeinverfügungen der Anmeldestelle Chemikalien über die Ausnahmezulassung von Desinfektionsmittel vom 28. Februar und 9. April 2020 waren auf den 31. August 2020 befristet. Danach durften keine Desinfektionsmittel basierend darauf mehr hergestellt oder importiert werden. Lagerbestände dürfen noch bis 28. Februar 2021 in den Handel gebracht werden. Die Allgemeinverfügungen galten nur für bestimmte Hände- und Flächendesinfektionsmittel mit genau spezifizierten Rezepturen basierend auf alkoholischen Wirkstoffen oder Aktivchlor. Alle anderen Desinfektionsmittel (wie z.B. auch Produkte mit Alkyldimethylbenzalkoniumchlorid ADBAC oder Didecylmethylammoniumchlorid DDAC) unterstanden während dieser Periode weiterhin der regulären Zulassungspflicht gemäss der Verordnung über Biozidprodukte (VBP, SR 813.12). Triclosan ist als Wirkstoff für Desinfektionsmittel seit 2016 verboten, ist aber als Konservierungsstoff für verschiedene Kosmetikprodukte mit einer beschränkten Höchstkonzentration noch erlaubt.
2. Die Stoffe ADBAC, DDAC und Triclosan werden durch die Kantone im Abwasser nicht überwacht. Es ist auch in Zukunft nicht vorgesehen. Die vorhandenen Informationen der Kantone weisen darauf hin, dass während der Pandemie keine erhöhten Biozid-Konzentrationen im Abwasser nachweisbar sind.
3. und 6. Derzeit dürfen ADBAC- oder DDAC-haltige Desinfektionsmittel in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik bei sachgerechtem Gebrauch keine vorhersehbaren und inakzeptablen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben. Gegenwärtig erfolgt auf europäischer Ebene eine eingehende Risikobewertung dieser Wirkstoffe. Die von der Europäischen Chemikalienagentur koordinierte Bewertung wird voraussichtlich bis 2024 abgeschlossen sein. Die Schweiz nimmt durch das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) an diesem Prozess teil. Die vorläufigen Ergebnisse zeigen bei beiden Wirkstoffen keinerlei Hinweise auf erbgutschädigende, krebserregende, reproduktionstoxische, neurotoxische oder endokrin wirksame Eigenschaften. Sollte die abschliessende Risikobewertung einen Handlungsbedarf aufzeigen, können zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen dieser Produkte auf Gesundheit und Umwelt ergriffen werden.
4. In der Schweiz zugelassene Desinfektionsmittel sind sicher. Für die Händehygiene ist das regelmässige und korrekte Waschen der Hände mit Seife ausreichend. Dies wird vom Bundesamt für Gesundheit offiziell empfohlen.
5. Zur Beurteilung der Gewässerqualität werden grundsätzlich Qualitätskriterien verwendet, die das Schweizerische Ökotoxzentrum erarbeitet und publiziert. Für Triclosan liegt dieses bei 0.11 Mikrogramm/l, welches in Gewässern in allen verfügbaren Messungen nicht überschritten wurde. Für ADBAC und DDAC gibt es bisher noch keine Qualitätskriterien, da sie in Kläranlagen gut entfernt werden.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (2)

Fivaz Fabien, Klopfenstein Broggini Delphine



20.4470 Interpellation

## Inwiefern wurden die den Tourismus betreffenden Empfehlungen des Ecoplan-Berichtes aus dem Jahr 2013 berücksichtigt?

Eingereicht von: Clivaz Christophe  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ziel 5 der Strategie Biodiversität Schweiz verlangt, dass negative Auswirkungen von bestehenden finanziellen Anreizen auf die Biodiversität wenn möglich vermieden werden und dass, wo sinnvoll, neue positive Anreize geschaffen werden.

Im Ecoplan-Bericht "Finanzielle Anreize bezüglich Biodiversität optimieren. Studie zur Konkretisierung von Ziel 5 der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) im Hinblick auf den Aktionsplan SBS" aus dem Jahr 2013 wird empfohlen, die Arbeiten für eine stärkere Berücksichtigung der Biodiversität in der Neuen Regionalpolitik (NRP), insbesondere bei touristischen Infrastrukturen, und für die Einführung von Biodiversitätskriterien für die kantonale und kommunale Tourismus-Unterstützung zu vertiefen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde die Empfehlung, die Biodiversität besser in die NRP zu integrieren, insbesondere was die touristischen Infrastrukturen angeht, berücksichtigt und umgesetzt? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, weshalb nicht?
2. Wurde die Empfehlung, Biodiversitätskriterien für die kantonale und kommunale Tourismus-Unterstützung einzuführen, berücksichtigt und umgesetzt? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, weshalb nicht?
3. Was gedenkt der Bundesrat im Zusammenhang mit diesen zwei Empfehlungen zu tun (unter Berücksichtigung der eventuell bereits getroffenen Massnahmen)?
4. Welche messbaren Ziele und Zwischenziele will der Bundesrat erreichen? Bis wann will er sie erreichen? Wann gedenkt er, einen Bericht über den Stand der Dinge zu verfassen?
5. Welchen anderen Handlungsbedarf sieht der Bundesrat im Tourismussektor im Zusammenhang mit der Biodiversität, und welche Stossrichtungen schlägt er vor?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1.+3. Mit der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) von 2012 und dem Aktionsplan Biodiversität von 2017 hat der Bundesrat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) beauftragt, eine Evaluation aller Bundesbeiträge durchzuführen, die der Biodiversität schaden. Dabei sollen auch Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet und genau dargelegt werden. Mit der Eingrenzung und Evaluation der biodiversitätsschädigenden Subventionen wurde Ende 2020 begonnen. Geprüft werden auch die Subventionen im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP). Das SECO beteiligt sich aktiv an diesen Arbeiten.

2. Die betroffenen Bundesämter haben nicht die Kompetenz, Biodiversitätskriterien bei den kantonalen oder kommunalen Beiträgen an die Tourismusförderung einzuführen. Die derzeit geltenden Rechtsgrundlagen für die tourismuspolitischen Förderinstrumente des Bundes sehen nicht vor, dass diese Ämter entsprechende Vorgaben machen können. Gleichzeitig gilt, dass alle Projekte – mit oder ohne Unterstützung durch Bundesbeiträge – mit den kantonalen und kommunalen Gesetzen, Verordnungen und Strategien im Einklang stehen müssen. Somit haben interessierte Kreise natürlich auch die Möglichkeit, Rekurs einzulegen.

4.+5. Im Jahr 2021 erstellt das SECO eine Übersicht über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsprinzipien in der Tourismuspolitik des Bundes. Diese Arbeiten bilden die Grundlage für den Bericht über die Umsetzung der Tourismusstrategie des Bundes, der dem Bundesrat bis Ende 2021 unterbreitet werden soll. Dieser Bericht wird auch die Stossrichtungen und Hauptziele für die Tourismuspolitik ab 2022 enthalten. Dabei wird der Fokus unter anderem auf die nachhaltige Entwicklung im Tourismus gelegt. Das Thema Biodiversität im Tourismus wird im Rahmen dieser Arbeiten berücksichtigt.



**Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (2)**

Klopfenstein Broggini Delphine, Munz Martina

20.4471
---------

 Interpellation

## Biodiversitätsschädigende Subventionen und Anreize für den Tourismus

---

Eingereicht von: Clivaz Christophe  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Verkehr und touristische Infrastrukturen haben oft negative Auswirkungen auf die Biodiversität. Der Bau von Strassen, Seilbahnen und anderen Freizeitanlagen führt zum Verschwinden, zur Fragmentierung und zur Veränderung von Lebensräumen. Generell kann man davon ausgehen, dass eine Zunahme von infrastrukturabhängigen touristischen Aktivitäten eine weitere Schädigung der Biodiversität nach sich zieht. Auch touristische Aktivitäten, die wenig von der Infrastruktur abhängen, können die Fauna in einem grossen Umkreis schädigen.

Gleichzeitig gibt es aber auch lokale Tourismusangebote, die dazu beitragen, die Naturgebiete zu erhalten oder wenigstens nicht zu schädigen. Es scheint jedoch, dass diese Angebote bis jetzt nur eine sehr begrenzte Nische darstellen. Obwohl die Tourismusstrategie des Bundes Naturlandschaften als wichtige Grundlage für den Tourismus anerkennt, liegt der Schwerpunkt noch immer auf der Wirtschaftsleistung. Damit können bei Zielkonflikten wirtschaftliche Interessen gegenüber dem Naturschutz privilegiert werden. Eine kürzlich erschienene Studie der WSL und der SCNAT hat verschiedene Arten von Subventionen und Anreizen für den Tourismus identifiziert, die der Biodiversität schaden. Ich bitte daher den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Ergebnisse dieser Studie, welche den Tourismus betreffen?
2. Wie beurteilt der Bundesrat die Empfehlungen dieser Studie für den Tourismus?
3. Gibt es eventuell noch andere Subventionen und finanzielle Anreize für den Tourismus, die in der Studie nicht behandelt wurden?
4. Ist der Bundesrat bereit, die problematischen Anreize und Subventionen für diese Branche angemessen zu analysieren und zu beurteilen?
5. Welche biodiversitätsschädigenden Subventionen und Anreize für den Tourismus können relativ rasch reduziert oder vermieden oder so verändert werden, dass sie positive Auswirkungen haben, zum Beispiel, indem Programme oder Verordnungen angepasst werden?
6. Welche Subventionen und Anreize erfordern Gesetzesanpassungen?
7. Wie beabsichtigt der Bundesrat, beim Abbau von biodiversitätsschädigenden Subventionen für den Tourismus weiter vorzugehen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Der Bundesrat hat von der erwähnten Studie der WSL und der SCNAT Kenntnis genommen. Ende 2020 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit der Evaluation der biodiversitätsschädigenden Subventionen des Bundes begonnen. Dabei stellt die WSL/SCNAT-Studie eine wichtige Referenz dar. Der Bundesrat hat diese Evaluation, die auch den Tourismussektor abdeckt, im Rahmen der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) von 2012 und des Aktionsplans Biodiversität von 2017 in Auftrag gegeben. Seit Ende 2020 werden biodiversitätsschädigende Subventionen nun identifiziert und evaluiert, unter anderem im Tourismusbereich.
2. Die Empfehlungen der WSL/SCNAT-Studie werden im Rahmen der erwähnten BAFU-Evaluation sorgfältig geprüft. Während dieses Prozesses werden Verbesserungsvorschläge ausgearbeitet und genau dargelegt. Ausserdem erstellt 2021 das SECO eine Übersicht über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsprinzipien in der Tourismuspolitik des Bundes. Diese Arbeiten bilden die Grundlage für den Bericht über die Umsetzung der Tourismusstrategie des Bundes, der dem Bundesrat bis Ende 2021 unterbreitet werden soll. Dieser Bericht wird auch die Stossrichtungen und Hauptziele für die Tourismuspolitik ab 2022 enthalten. Dabei wird der Fokus unter anderem auf die nachhaltige Entwicklung im Tourismus gelegt. Das Thema Biodiversität im Tourismus wird im Rahmen dieser Arbeiten berücksichtigt.



3. Nach Ansicht des Bundesrates deckt die WSL/SCNAT-Studie die Subventionen und finanziellen Anreize im Tourismussektor vollumfänglich ab.

4.-7. Seit Ende 2020 führt das BAFU im Auftrag des Bundesrates auf Grundlage der SBS und des Aktionsplans Biodiversität eine angemessene Evaluation durch. Im Rahmen dieses Prozesses wird der Spielraum für mögliche Anpassungen von Programmen oder Verordnungen sowie die Notwendigkeit von entsprechenden Gesetzesänderungen eruiert.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                    Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (2)**

Klopfenstein Broggini Delphine, Munz Martina



20.4472
---------

 Interpellation

## Gezielte Tötungen scharf verurteilen

---

Eingereicht von: de la Reussille Denis  
Grüne Fraktion  
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Seit einigen Jahren erleben wir eine, gelinde gesagt, eigenartige Entwicklung einiger Konflikte, namentlich das Aufkommen von gezielten Tötungen. Das neueste Beispiel dafür ist die Tötung eines führenden iranischen Wissenschaftlers, der für die Entwicklung des iranischen Atomprogramms zuständig war, in einem Vorort von Teheran. Obwohl es eigenartig ist, darauf hinweisen zu müssen, gibt es sogar in Kriegen Regeln, die eingehalten werden müssen. Mit dem Verüben von Attentaten in Drittländern werden diese nicht eingehalten.

Die Überlegungen zu den gezielten Tötungen, in diesem Fall im Iran, sind selbstverständlich keineswegs als Unterstützung des Mullah-Regimes zu verstehen, einer Theokratie, die für die entsetzliche Unterdrückung ihres Volkes verantwortlich ist und sich tausender Tötungen von Oppositionellen schuldig gemacht hat.

– Beabsichtigt der Bundesrat, diese gezielten Tötungen, die in Wirklichkeit Staatsterrorismus sind, zu verurteilen?

– Bedeutet das Schweigen des Bundesrates zur Tötung dieser wichtigen Persönlichkeit für das iranische Atomprogramm (das wir verurteilen), dass gezielte Tötungen das effektivste Mittel sind, um die Entwicklung von Atomprogrammen rund um den Globus zu kontrollieren?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Die Schweiz setzt sich international dafür ein, dass sich alle Staaten an das Völkerrecht halten. Im Falle gezielter Tötungen sind neben der Uno-Charta die internationalen Menschenrechte und in bewaffneten Konflikten auch das humanitäre Völkerrecht anwendbar. Dabei gilt, dass das Recht auf Leben nicht willkürlich verletzt werden darf.

Zum Fall des iranischen Nuklearwissenschaftlers Fakhrizadeh hat der Vorsteher des EDA anlässlich seines offiziellen Besuchs in Israel am 29.11.20 im Gespräch mit Medien öffentlich Stellung genommen. Er hat den Anschlag verurteilt und alle Seiten dazu aufgefordert, auf weitere Gewaltakte zu verzichten.

Die Schweiz setzt sich international dafür ein, dass Nuklear- und andere Massenvernichtungswaffen nicht weiterverbreitet und vollständig beseitigt werden. Die Schweiz hält internationale Rüstungskontroll-, Nonproliferations- und Abrüstungsvereinbarungen für das effektivste Mittel, um dieses Ziel zu erreichen.

Das im 2015 unterzeichnete Nuklearabkommen mit Iran (Joint Comprehensive Plan of Action, JCPOA) ist ein essentielles Instrument, um die rein friedliche Nutzung der Kernenergie durch Iran sicherzustellen. Die Schweiz bedauert, dass sich die USA aus dem Abkommen zurückgezogen und unilaterale Sanktionen wiedereingeführt haben. Sie ist auch besorgt über die von Iran unternommenen Schritte, welche den Verpflichtungen des Abkommens entgegenstehen. Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass alle beteiligten Parteien vollständig zum Abkommen zurückkehren. Dies tut sie unter anderem im Rahmen der internationalen Atomenergieagentur, in deren Gouverneursrat sie von 2020–2023 einsitzt.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



## Weitere Informationen

**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4473 Interpellation

**Israelisch-palästinensischer Konflikt. Geben Sie dem Friedensprozess eine Chance!**

Eingereicht von: de la Reussille Denis  
Grüne Fraktion  
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

**Eingereichter Text**

Im Nachgang zur Reise von Bundesrat Ignazio Cassis, Vorsteher des EDA, in den Nahen Osten stellt sich uns die Frage, ob auch über politische Themen gesprochen wurde oder ob es sich um eine rein geschäftliche Reise gehandelt hat.

Unser Land, das sich derzeit um einen Sitz im UNO-Sicherheitsrat bewirbt, sollte die israelische Regierung wiederholt und mit Nachdruck an die Grundsätze des internationalen Rechts erinnern.

Laut der israelischen NGO "Frieden jetzt" wurden im Jahr 2020 in den besetzten Gebieten mehr illegale Siedlungen gebaut als je zuvor. Dieser erneute Angriff auf das internationale Recht und auf die Resolutionen der UNO hat zur Folge, dass sich weitere 50 000 Siedlerinnen und Siedler zusätzlich in den palästinensischen Gebieten niedergelassen haben. Einmal mehr schafft die israelische Regierung mit ohrenbetäubender Stille Tatsachen und missachtet das internationale Recht.

- Die Schweiz bewirbt sich bekanntlich um einen Sitz im UNO-Sicherheitsrat. Mit welchen Mitteln gedenkt der Bundesrat darauf hinzuwirken, dass das internationale Recht eingehalten wird?
- Die Schweiz ist Depositarstaat für verschiedene völkerrechtliche Verträge. Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass es folglich seine Aufgabe wäre, dafür zu sorgen, dass diese Verträge eingehalten werden?
- Plant der Bundesrat, den israelischen Botschafter in der Schweiz einzubestellen und ihn auf die Grundsätze des internationalen Rechts hinzuweisen?

**Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

Das Engagement der Schweiz für eine politische Lösung des Nahostkonflikts ist eine Priorität der vom Bundesrat verabschiedeten MENA Strategie 21–24 und stand im Mittelpunkt der offiziellen Gespräche mit israelischen und palästinensischen Vertretern während des Besuchs des Vorstehers des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) am 28. und 29. November 2020.

Dieses Engagement basiert auf der Überzeugung, dass nur eine verhandelte Zweistaatenlösung in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den international vereinbarten Parametern, einschliesslich der Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates, zu einem dauerhaften Frieden zwischen Israelis und Palästinensern führen kann. Die israelischen Siedlungen stehen nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und stellen ein Hindernis für die Umsetzung einer Zweistaatenlösung dar.

Die Schweiz ruft die Parteien regelmässig auf, das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht, wahrzunehmen und von einseitigen Massnahmen abzusehen, die die Friedensbemühungen gefährden könnten. Der Vorsteher des EDA übermittelte diese Botschaft bei seinem offiziellen Treffen in Israel mit seinem Amtskollegen, Minister Gabi Ashkenazi, sowie bei den Begegnungen mit seinen palästinensischen Gesprächspartnern, Premierminister Mohammed Shtayyeh und Aussenminister Riad Malki, und forderte sie auf, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Zuletzt hat die Schweizer Botschaft in Tel Aviv am 19. Januar 2021 eine gemeinsame Demarche mit mehreren europäischen Staaten bei den israelischen Behörden unternommen.

Eine konstruktive und ausgewogene Position auf der Grundlage des Völkerrechts ist ein Vorteil für die Schweizer Aussenpolitik, auch im Hinblick auf die Kandidatur der Schweiz für einen nichtständigen Sitz im UNO-Sicherheitsrat für die Periode 2023–2024. Zudem stärkt sie die Glaubwürdigkeit der Schweiz gegenüber beiden Parteien und ihre Rolle bei der Friedensförderung in der Region. Der Besuch des EDA-Vorstehers im Nahen Osten hat bestätigt, dass die Schweiz sehr gute Beziehungen zu beiden Parteien unterhält und als glaubwürdiger Gesprächspartner wahrgenommen wird. Sowohl Israel als auch die Palästinenser haben den Besuch des EDA-Chefs und ausdrücklich das Angebot der Schweiz, ihre guten Dienste zur Verfügung zu stellen, begrüsst.



**Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4474 Interpellation

## Situation in Kolumbien

---

Eingereicht von: de la Reussille Denis  
Grüne Fraktion  
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Unser Land kann nicht weiter die Augen vor der dramatischen Menschenrechtssituation in Kolumbien verschliessen. Politische Morde an Aktivistinnen und Aktivisten sind an der Tagesordnung und die Spitzen der paramilitärischen und staatlichen Streitkräfte sind offensichtlich daran beteiligt.

Die Unterzeichnung der Friedensverträge im Jahr 2016 hat die kolumbianische Bevölkerung hoffen lassen. Endlich, nach Jahrzehnten des Krieges, war der Frieden möglich. Leider hat der Regierungswechsel 2018 den Konflikt wiederaufleben lassen, einfach auf eine andere Art, die aber noch brutaler und für die Zivilbevölkerung noch tödlicher ist. So wurden 2020 nach Angaben zahlreicher NGOs vor Ort und der unabhängigen Medien 215 Menschenrechts-, Sozialrechts- und Umweltrechtsaktivistinnen und -aktivisten ermordet, zudem 44 Mitglieder der Farc, obwohl sie ihre Waffen niedergelegt hatten. Es ist klar erwiesen, dass die Regierung von Ivan Duque für diese Gewalttaten verantwortlich ist.

Damit sind die Friedensvereinbarungen von 2016 stark bedroht, und die bemerkenswerten Bemühungen unserer Diplomatie laufen Gefahr, zunichtegemacht zu werden.

Zahlreiche internationale Entwicklungshilfe-Organisationen und mehrere europäische Länder wie auch die Schweiz sind am Friedensprozess beteiligt, indem sie Projekte mitfinanzieren, die eigentlich nach der Beilegung des Konflikts durchgeführt werden sollten.

- Ist sich der Bundesrat der dramatischen Entwicklung der Menschenrechtssituation in Kolumbien bewusst, insbesondere, wenn wir an die Ermordung Hunderter von vereinsmässig und politisch organisierten Aktivistinnen und Aktivisten denken?
- Gedenkt der Bundesrat, bei der kolumbianischen Regierung zu intervenieren und sie dazu aufzufordern, der Brutalität von Polizei und Armee ein Ende zu setzen? Beabsichtigt er ausserdem, die Auflösung der paramilitärischen Gruppen zu fordern, die bis heute ungestraft Oppositionelle ermorden?
- Gedenkt der Bundesrat, die Initiative zu ergreifen, damit wieder ein echter Friedensprozess in Kolumbien in Gang kommt?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Die Schweiz verfolgt die Menschenrechtssituation in Kolumbien sehr aufmerksam und unterstützt namentlich die Arbeit des UNO-Büros für Menschenrechte in Kolumbien. Sie äussert ihre Besorgnis über die Menschenrechtssituation in Kolumbien regelmässig sowohl in bilateralen Treffen auf allen Ebenen als auch in den multilateralen Gremien wie beispielsweise dem UNO-Menschenrechtsrat. Die Schweizer Vertretung in Bogota setzt sich zudem im Rahmen von Feldbesuchen und Prozessbeobachtungen für den Schutz von Personen ein, die für die Menschenrechte in Kolumbien einstehen und sich deshalb gefährdet sehen.

Das Friedensprogramm der Schweiz unterstützt die Umsetzung des Friedensabkommens zwischen der kolumbianischen Regierung und den FARC mit Massnahmen in drei Bereichen: Stärkung des Schutzes und der aktiven Teilnahme der Lokalbevölkerung in politischen Prozessen, Unterstützung der Aufarbeitung der vergangenen Gräueltaten und Achtung der Menschenrechte unter anderem auch durch Unternehmen. Zudem setzt sich die Schweiz dafür ein, dass mit verbleibenden bewaffneten Gruppen ebenfalls Verhandlungen aufgenommen werden.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4475
---------

 Interpellation

## Überlastung des Gesundheitswesens durch Covid-19-Patienten aus dem Ausland

---

Eingereicht von: Sollberger Sandra  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Wie viele COVID-19-Patienten aus dem Ausland werden aktuell in Schweizer Spitaler behandelt?

Wer hat die Behandlung dieser Personen veranlasst? Wurde die Schweiz offiziell von auslandischen Regierungen angefragt, oder haben Schweizer Behorden proaktiv angeboten, einen Teil der Spitalkapazitaten fur COVID-19-Patienten aus dem Ausland zur Verfugung zu stellen?

Erhalt die Schweiz von den jeweiligen Staaten eine Gegenleistung fur diese karitative Geste?

Wie lasst sich eine freiwillige Belastung des Gesundheitswesens rechtfertigen, wenn der Bundesrat die Massnahmen gleichzeitig mit der Begrundung verscharft, dass dem Gesundheitswesen in der Schweiz die Uberlastung drohe?

### Begrundung

Eine Uberlastung des Gesundheitswesens ist unbedingt zu vermeiden. Darin stimmen grundsatzlich alle Parteien uberein. Die Behorden auf Bundesebene und in den Kantonen begrunden die Verscharfungen der Massnahmen stets mit der drohenden Uberlastung der Spitaler. Es gibt jedoch Hinweise, dass viele Spitalbetten in den Grenzregionen durch auslandische COVID-19-Patienten belegt sind. Bereits im Fruhjahr 2020 haben verschiedene Spitaler in der Schweiz Spitalbetten COVID-19-Patienten aus dem benachbarten Ausland zur Verfugung gestellt. Insbesondere Frankreich profitierte damals von der Grosszugigkeit der Schweiz. Nota bene dasselbe Frankreich agitiert gegenwartig gegen die Entscheidung der Schweizer Behorden, die Skipisten offen zu lassen. Die SVP hat absolut kein Verstandnis dafur, dass der Bund und die Kantone einerseits die Massnahmen verscharfen, andererseits jedoch COVID-19-Patienten aus dem Ausland in die Schweiz geholt werden und hier das Gesundheitswesen belasten.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

1. Das Bundesamt fur Gesundheit (BAG) fuhrt keine Ubersicht uber alle auslandischen Personen, die in Schweizer Spitalern wegen Covid-19 behandelt werden. Das BAG stellt sich jedoch zur Verfugung, um auslandische Anfragen fur die Ubernahme von Covid-19-Patientinnen und -Patienten zentral entgegenzunehmen und diese in enger Zusammenarbeit mit dem Koordinierten Sanitatsdienst und den Kantonen zu prufen. Beispielsweise wurden im Fruhling 2020 auf diese Weise Covid-19-Patientinnen und -Patienten aus den franzosischen Grenzgebieten ubernommen. Aktuell sind dem BAG keine Anfragen aus dem Ausland fur die Ubernahme von Covid-Patientinnen und -Patienten bekannt.
2. Im Fruhling 2020 erfolgte die Ubernahme von franzosischen Covid-Patientinnen und -Patienten auf der Basis von Anfragen der franzosischen Behorden.
3. Mit dem Freizugigkeitsabkommen hat die Schweiz das europaische Koordinationsrecht fur die Sozialversicherungen ubernommen (Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009). Gestutzt darauf konnen sich gesetzlich krankenversicherte Personen aus der Europaischen Union (EU) in der Schweiz und umgekehrt Schweizer\*innen in der EU behandeln lassen. Auch Grenzgangerinnen und Grenzganger, die in der EU gesetzlich versichert sind, haben wahrend der Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz Anspruch auf alle notwendigen Behandlungen. Sollten sie in der Schweiz an Covid-19 erkranken, erhalten die betroffenen Personen die notwendige medizinische Unterstutzung. Die Kosten fur die medizinischen Behandlungen in der Schweiz werden uber die internationale Leistungsaushilfe vom zustandigen Krankenversicherer in der EU ubernommen. Auch die Kosten der franzosischen Covid-Patientinnen und -Patienten, die im Fruhling 2020 in der Schweiz behandelt wurden, wurden entsprechend vom Krankenversicherer in Frankreich erstattet.
4. Die Schweiz ist mit ihren Nachbarstaaten eng verbunden, insbesondere in den Grenzregionen. Die



Übernahme von Patientinnen und Patienten aus Frankreich im Frühling 2020 entsprach der humanitären Tradition der Schweiz sowie der engen nachbarschaftlichen Beziehung mit Frankreich. Anfragen für die Übernahme von ausländischen Covid-Patientinnen und -Patienten, die beim BAG eingehen, werden eingehend geprüft. An dieser Prüfung beteiligt sich auch der Koordinierte Sanitätsdienst. Basis der Entscheidung sind verschiedene Informationen, unter anderem zur Auslastung der relevanten Spitalbetten. Allfällige Transfers finden zudem in Rücksprache mit den betroffenen Kantonen statt.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4484 Interpellation

## Der Bund übernimmt bei der Deckung der Risiken von Kernkraftwerken die Rolle eines Rückversicherers

Eingereicht von: Chevalley Isabelle  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat schreibt in seiner Antwort auf die Interpellation 20.3620 Folgendes: "Um Schäden bei einem Unfall zu decken, stünden somit neu 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung. [...] Reichen diese Mittel nicht aus, um den ganzen Schaden zu decken, sieht das aktuelle sowie das neue Kernenergiehaftpflichtrecht eine Grossschadensregelung vor. Die Bundesversammlung kann dann unter anderem bestimmen, dass der Bund nötigenfalls zusätzliche Beiträge an den nicht gedeckten Schaden leistet."

Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Der Bund fungiert für die Betreiber der Kernkraftwerke als Rückversicherer, ohne dafür eine Gegenleistung zu bekommen. Welchen Vorteil hat der Bund davon, den Betreibern eine solche Rückversicherung zu bieten?
2. Kann der Bund nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) die Rolle eines Rückversicherers (offizieller "lender of last resort") übernehmen? Welche Rolle hat der Bund gemäss KHG?
3. Sollte von den Betreibern der Kernkraftwerke eine finanzielle Entschädigung verlangt werden, damit Kostentransparenz geschaffen wird und die Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden, die durch diese Rolle des Bundes als Rückversicherer entstehen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Neben einer von den Betreibern mit Prämien finanzierten Versicherung mit einer Deckung von heute 1 Milliarde Franken (zuzüglich 10 Prozent des Betrages für Zinsen und Verfahrenskosten) bzw. künftig 1,5 Milliarden Euro (zuzüglich 10 Prozent) sieht die Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung die unbeschränkte Haftung des Betreibers vor. Diese kommt zum Tragen, wenn die Deckungssumme nicht ausreicht, d.h. der Inhaber der Kernanlage muss die Gesamtheit seiner Mittel zur Schadensdeckung einsetzen. Diese Mittel setzen sich zusammen aus seinem ganzen Vermögen, einschliesslich seiner Rückstellungen und Forderungen, wie auch Forderungen aus anderen Versicherungsverträgen. Dies kann bedeuten, dass der Haftpflichtige in Konkurs fällt.

Erst wenn sämtliche finanziellen Mittel des Betreibers zur Entschädigung der Opfer nicht ausreichen, kommt die sogenannte Grossschadensregelung zum Tragen, in deren Rahmen die Bundesversammlung eine Entschädigungsordnung aufstellen kann. Mit dieser kann vorgesehen werden, dass der Bund zusätzliche Beiträge an den nicht gedeckten Schaden leistet.

Zu den Fragen 1–3:

Die Fragen beruhen offenbar auf der Annahme, dass die genannten Beiträge des Bundes im Rahmen der Grossschadensregelung einer (Rück-)Versicherung entsprechen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Bei der Grossschadensregelung geht es nicht darum, einen in Schwierigkeiten geratenen Betreiber zu unterstützen oder dessen Zusammenbruch zu verhindern (wie dies das Institut des "Official lender of last resort" vorsieht), sondern einzig darum, Opfer eines allfälligen Nuklearunfalles zu entschädigen. Die Möglichkeit, im Rahmen einer Grossschadensregelung zusätzliche finanzielle Mittel zu sprechen, ist vom Gesetzgeber daher nicht als Versicherungslösung konzipiert worden.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Erledigt



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4485 Interpellation

## Übersteuert das UVEK beim neuen Sachplan Verkehr den Bundesrat?

Eingereicht von: Guggisberg Lars  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das UVEK hat im Herbst den Sachplan Verkehr Kantonen und Gemeinden, nicht aber weiteren Organisationen, zur Anhörung zugestellt. Dies erfolgte selbständig, ohne es vorab dem Bundesrat unterbreitet zu haben. Mit diesem behördenverbindlichen Sachplan beabsichtigt das UVEK, dass die Verkehrsteilnehmer vermehrt die von ihnen verursachten internen und externen Kosten selber tragen (S. 37). Dies überrascht. Denn der Bundesrat nahm wiederholt, so in seinem Bericht 2016 zum Mobility Pricing, die Auffassung ein, dass er nicht auf eine Internalisierung der externen Kosten hinarbeitet: "Da mit Mobility Pricing nicht mehr, sondern anders bezahlt werden soll, wird auch keine Erhöhung der Kostendeckungsgrade oder eine Internalisierung der externen Kosten angestrebt." (S. 12)

Diese Kehrtwende führt zu folgenden Fragen:

1. Ist der Sachplan, der nicht der parlamentarischen Diskussion und Genehmigung unterliegt, das richtige Instrument, um eine so wichtige Änderung der Belastung der Verkehrsteilnehmer in die politische Diskussion zu bringen?
2. Der Bundesrat hat wiederholt vom Konzept der Internalisierung der externen Kosten Abstand genommen. Stimmt die neue Position des UVEK mit der Vision des Bundesrates überein?
3. Welche Folgen hätte die "schrittweise Übernahme aller Kosten im Verkehrsbereich durch die Nutzenden" (S. 37) für Bahnnutzer, die gegenwärtig nicht 50 Prozent ihrer Transportkosten tragen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Mit den Sachplänen stimmt der Bund seine raumwirksamen Tätigkeiten ab und nimmt die räumliche Koordination auf Bundesebene und mit den Kantonen vor. Über die Finanzierung und damit die Realisierung konkreter Vorhaben hat das Parlament zu befinden.

Zu den Fragen:

1. Im Rahmen der Sachplanung plant der Bundesrat Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Er tut dies in denjenigen Sachgebieten bei denen ihm die Bundesverfassung umfassende Kompetenzen einräumt. Dies ist bei der Ausgestaltung der Schienen-, Nationalstrassen- und Luftfahrtinfrastrukturen der Fall. Der vorliegende Sachplanentwurf stellt auch ein Zielbild dar, was der Name "Mobilität und Raum 2050" zum Ausdruck bringt. Als strategisches Planungsinstrument gibt der Sachplan damit einen Rahmen für eine verkehrsträgerübergreifende, mit Raum und Umwelt abgestimmte Mobilitätsentwicklung vor. Dieses Zielbild erfährt insbesondere mit den STEP-Ausbausritten sowie im Programm Agglomerationsverkehr weitere Konkretisierungen. Diese werden vom Parlament beraten und beschlossen. Folglich greift der Sachplan Verkehr, Teil Programm konkreten Entscheidungen auf nachgelagerter Ebene nicht vor, sondern überlässt diese der parlamentarischen Diskussion und Verabschiedung.
2. Eine schrittweise Übernahme aller Kosten soll dort erfolgen, wo dies aus Sicht von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt sinnvoll erscheint, wie heute beispielsweise bei der Leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe. Der Bundesrat ist darauf bedacht, dass mögliche Massnahmen zur Internalisierung der Mobilitätskosten in der Summe nicht zum Nachteil für Gesellschaft und Wirtschaft erfolgen sollen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Sicherstellung einer politisch festgelegten Grundversorgung mit Mobilität. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in einem dem Sachplan nachgelagerten Prozess, in den die politisch zuständigen Instanzen eingebunden sind. Ziel ist eine optimale Kombination der verschiedenen Verkehrsträger im Sinne einer höchstmöglichen Effizienz im Gesamtverkehrssystem.
3. Die vermehrte Übernahme der Kosten durch die Nutzenden hätte auch bei der Bahn zur Folge, dass diese



zeitlich und räumlich gleichmässiger ausgelastet würde. Dies führt in der Konsequenz zu einer effizienteren Nutzung der bestehenden Infrastrukturen und Angebote, bevor über neue Ausbauten nachgedacht werden muss. Dies ist im Sinne eines effizienten Einsatzes der Ressourcen – auch von Bundesmitteln.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4487 Interpellation

## Die Autonomie der Schweiz zur Deckung des zunehmenden Strombedarfs ist wichtig!

Eingereicht von: Guggisberg Lars  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Bis zur Jahrtausendwende war die Autonomie der Schweiz bezüglich Stromerzeugung musterhaft. Dies war dank der Grundpfeiler Atomstrom und Wasserkraft möglich. Mit der Energiestrategie 2050 soll der Atomstrom abgebaut, die Wasserkraft sowie Solarstrom und weitere Energieträger ausgebaut werden. Um die Überkapazitäten von Solarstrom in Speicherenergie umzuwandeln, müssen die Wasserkraftwerke möglichst umgehend massiv ausgebaut werden. Mit dieser Ausgangslage ergeben sich folgende Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die oben beschriebene Darstellung der Situation?
2. Wie entwickelten sich die Strom-Importe seit 2000 bis heute jährlich?
3. Woher und aus welchen Quellen kam der Strom, der in die Schweiz eingeführt wurde?
4. Wie beurteilt der Bundesrat die Situation, dass in der Schweiz die Atomkraftwerke abgestellt werden sollen, andererseits aber nicht bekannt ist, ob der importierte Strom nicht auch von Atomkraftwerken stammt, die möglicherweise weniger gut gewartet werden als diejenigen in der Schweiz?
5. Wie beurteilt der Bundesrat die zunehmende Auslandabhängigkeit der Schweiz bezüglich Strombedarf?
6. In welcher Form kann das Ausland zukünftig auf die Schweiz Druck ausüben, wenn wir unsere Strom-Autonomie zunehmend verlieren?
7. Wenn die Vorgaben zur Energiestrategie 2050 stimmen, werden zukünftig beim Zubau von Solaranlagen vor allem im Sommer massive Strom-Überkapazitäten entstehen, die sinnvollerweise in Stauseen gespeichert werden. Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um dieser Vorgabe möglichst rasch nachzukommen?
8. Müsste der Bundesrat jetzt nicht prioritär den weiteren Ausbau der Wasserkraft vorantreiben, damit sich die Speicher-Kapazitäten verbessern?
9. Nach dem letzten Bundesgerichtsurteil: Wie gedenkt der Bundesrat die gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen, um den Ausbau der Wasserkraft zu fördern? Mit welchen Partnern gedenkt er dies voranzutreiben?
10. In welchem Umfang sind die Erhöhungen der Speicher-Kapazitäten der Wasserkraftwerke geplant bis 2030, 2040, 2050?

### Begründung

Jedes Jahr nimmt die Stromabhängigkeit der Schweiz gegenüber dem Ausland zu, was die Souveränität unseres Landes jährlich verkleinert. Es müssen sofort Kapazitäten geschaffen werden, damit der überschüssige Solarstrom sinnvoll in die Speicher-Kraftwerke überführt werden kann.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Zu den Fragen 1, 7 und 8:

Der Bundesrat teilt diese Ansicht nur teilweise. Bereits seit Jahrzehnten wird in der Schweiz in den Sommermonaten mehr Strom produziert als verbraucht, während in den Wintermonaten Strom aus dem Ausland importiert wird, da nicht genügend inländische Produktion vorhanden ist, um den Landesverbrauch zu decken. Die Energiestrategie 2050 sieht den verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Die Photovoltaik und die Wasserkraft spielen dabei eine wichtige Rolle. Mit dem geplanten Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien sollen sämtliche erneuerbaren Energien zusätzlich unterstützt und besser in den Strommarkt integriert werden. Zudem soll der Ausbau von ans Schweizer Stromnetz angeschlossener, spezifisch im Winter sicher abrufbarer, CO<sub>2</sub>-freier Erzeugungskapazität (insbesondere mittels Speicherwasserkraft) finanziell unterstützt werden. Damit soll die Selbstversorgungsfähigkeit auch nach dem Ausstieg aus der Kernkraft im Fall von europäischen



Knappheitssituationen gewährleistet sein. Weitere zentrale Säulen der Energiestrategie sind die Verbesserung der Energieeffizienz und die Netzentwicklung, welche ebenfalls zur guten Stromversorgungslage der Schweiz beitragen.

Zur Frage 2:

Die Elektrizitätsstatistik des Bundesamtes für Energie (abrufbar unter [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) > Versorgung > Elektrizitätsstatistik) weist die Stromimporte und -exporte bzw. deren Saldi aus (S. 34; Fig. 19). Seit 2000 hat die Schweiz in sechs Jahren (2005, 2006, 2010, 2011, 2016, 2017) mehr Strom importiert als exportiert. Betrachtet man nur das Winterhalbjahr, haben die Importe seit 2000 durchschnittlich um gut 0.2 Terawattstunden (TWh) pro Winter zugenommen. Der durchschnittliche Importbedarf im Winterhalbjahr beträgt seit 2000 gut 3 TWh, seit 2010 gut 4 TWh.

Zur Frage 3:

Strom wird physisch hauptsächlich aus Deutschland, Frankreich und Österreich importiert. Die Erzeugungstechnologien, aus denen der Strom stammt, lassen sich mit Blick auf die physischen Importe über den Produktionsmix der Nachbarländer oder buchhalterisch über Herkunftsnachweise (HKN) in der Stromkennzeichnung bestimmen. 2019 wurden gemäss Stromkennzeichnung rund 24 Prozent des in der Schweiz verkauften Stroms im Ausland produziert. Der grösste Teil davon stammt aus Wasserkraft (rund drei Viertel), gefolgt von Strom aus nicht überprüfbaren Quellen (rund ein Fünftel). Einen kleinen Anteil haben die restlichen erneuerbaren Energien (ausser Wasserkraft), Kernenergie sowie fossile Energieträger.

Zur Frage 4:

Über den Betrieb von Kernkraftwerken entscheiden Staaten souverän, unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsauflagen. Es gibt keinen Anlass zur Annahme, dass französische oder deutsche Kernkraftwerke ein höheres Betriebsrisiko aufweisen als inländische Anlagen. Deutschland hat 2011 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie bis spätestens 2022 beschlossen und auch Frankreich sieht vor, den Anteil der Kernenergie an der Stromproduktion mittelfristig zu senken.

Zur Frage 5:

Zunächst gilt es zu unterstreichen, dass die Auslandabhängigkeit der Schweiz im Gesamtenergiebereich aufgrund des Imports von fossilen Energieträgern heute sehr hoch ist. Im Strombereich ist die Schweiz vor allem im Winter Netto-Importeur. Mit seiner Energiestrategie 2050 und dem Netto Null-Ziel bis 2050 will der Bundesrat die heute massive Abhängigkeit der Schweiz von fossilen Brenn- und Treibstoffen und damit die Auslandabhängigkeit stark senken. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der zunehmenden Elektrifizierung des Mobilitäts- und Wärmesektors der Importbedarf für Elektrizität im Winterhalbjahr nach dem Wegfall der Kernenergie, abhängig von der Laufzeit der Kernkraftwerke, auf maximal 15 TWh steigen wird. Der Importbedarf fällt je nach Zubaugeschwindigkeit bei den erneuerbaren Energien höher oder tiefer aus. Langfristig wird der Importsaldo im Winterhalbjahr durch den zusätzlichen Ausbau von erneuerbaren Energien im Inland sowie die Erhöhung der Energieeffizienz wieder sinken. Die verstärkte Eigenproduktion kann die Stromversorgungssicherheit erhöhen, die Einbindung in den europäischen Stromhandel ist und bleibt aber dennoch wichtig.

Zur Frage 6:

Der benachteiligte Zugang der Schweiz zum europäischen Strombinnenmarkt ist aufgrund des fehlenden Stromabkommens rechtlich begründet. Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem fehlenden Stromabkommen und der Schweizer Stromhandelsbilanz.

Zur Frage 9:

Der Bundesrat ist sich des Zielkonfliktes zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dem Schutz betroffener Standorte bewusst. Aktuell ist das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zusammen mit Umweltverbänden, Kantonen und der Strombranche daran, das Spannungsfeld zwischen Schutz und Nutzung an einem runden Tisch zur Wasserkraft zu beleuchten und konsensfähige Lösungen zu suchen.

Zur Frage 10:

Die Richtwerte für den Ausbau der Stromproduktion aus Wasserkraft sehen für das Jahr 2035 37.4 TWh und für das Jahr 2050 38.6 TWh vor. Die Richtwerte gelten für die Stromproduktion aus Wasserkraft insgesamt und unterscheiden nicht zwischen Speicher- und Laufwasserkraftwerken. Für die Stromproduktion spezifisch im Winter strebt der Bundesrat mit der oben genannten Gesetzesrevision einen Zubau von 2 TWh bis im Jahr 2040 an.

**Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (10)**

Aeschi Thomas, Gafner Andreas, Grüter Franz, Imark Christian, Martullo-Blocher Magdalena, Page Pierre-André, Röstli Albert, Stadler Simon, Zuberbühler David, von Siebenthal Erich

20.4488 Interpellation

## Welche Massnahmen trifft der Bundesrat, um Versorgungsengpässe bei psychotherapeutischen Behandlungen zu verhindern?

Eingereicht von: Roth Franziska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Die Nachfrage nach psychotherapeutischen Leistungen ist während der Corona-Krise enorm gestiegen. Die Versorgung ist an vielen Orten an die Belastungsgrenze gestossen. Das Regionaljournal Basel berichtet Anfang Dezember, dass psychiatrische Kliniken von Kindern und Jugendlichen überfüllt seien, dass es Doppelbelegungen gäbe und die Kapazität fehle, um neue Patient\*innen aufzunehmen. Vielfach könnten nur noch die schweren Fälle behandelt werden. Im ambulanten Bereich gäbe es lange Wartelisten für Kinder- und Jugendliche.

Verzögern sich die Behandlungen, so nimmt der Schweregrad zu und es kann zu Chronifizierungen kommen. Das Leid der Betroffenen, die Belastung des Umfelds und auch die Behandlungskosten steigen. Um diesen Teufelskreislauf zu durchbrechen, braucht es rasch Lösungen zur Finanzierung niederschwelliger Angebote. Der Bedarf dürfte weiter steigen und auch nach Abklingen der Pandemie anhalten, weil psychische Probleme oft mit Verzögerung auftreten.

Um Versorgungsengpässe zu verhindern, braucht es rasch Massnahmen von Bund (Tarife, Limitationen, neue Modelle) und Kantonen (Versorgungsangebote).

Aus diesem Grund stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Wie schätzt der Bundesrat aktuell die Nachfrage von ambulanten und stationären psychotherapeutischen Leistungen bei verschiedenen Bevölkerungsgruppen ein?
2. Besteht eine Übersicht pro Kanton punkto Angebot und Nachfrage und eine Einschätzung der Entwicklung der Nachfrage in den nächsten Monaten? Bestehen aktuelle Zahlen zur Entwicklung von Suiziden?
3. Ist die psychische Gesundheit ein regelmässiges Traktandum des Dialogs nationale Gesundheitspolitik, der ständigen Plattform von Bund und Kantonen?
4. Bietet der Bundesrat Hand für tarifliche Lösungen niederschwelliger Angebote, falls die Nachfrage mit den aktuellen Strukturen nicht mehr erfüllt werden kann?
5. Ist der Bundesrat im Falle eines andauernden Versorgungsengpasses bereit, während einer Übergangsphase generell auf Limitationen im Bereich Online-Interventionen bei der delegierten Psychotherapie zu verzichten, z.B. bis zur Einführung des Anordnungsmodells?
6. Ist der Bundesrat im Falle eines wachsenden Versorgungsengpasses bereit, während einer Übergangsphase auf die Aufsichtspflicht von delegiert tätigen Ärztinnen und Ärzten zu verzichten und de facto das Anordnungsmodell frühzeitig einzuführen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Genaue statistische Angaben dazu liegen zurzeit noch nicht vor. Eine Übersichtsstudie im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit vom 2.11.2020 (BAG; [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) Strategie & Politik Politische Aufträge & Aktionspläne Psychische Gesundheit und psychiatrische Versorgung) deutet darauf hin, dass die Situation im ambulanten Bereich heterogen ist: In einigen Regionen bewegt sich die Inanspruchnahme im regulären Rahmen, in anderen wird seit dem Lockdown im Frühling eine Zunahme beobachtet. Bezüglich der stationären Versorgung wurden ebenfalls unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Gemäss der Studie berichten Fachpersonen von Kliniken, dass nach einem Rückgang im Lockdown die Fallzahlen wieder angestiegen seien, teilweise überdurchschnittlich. In anderen Regionen wird dieser Anstieg nicht beobachtet. Im Bereich der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung gibt es eindeutige Hinweise darauf, dass seit den Lockerungen im Frühjahr die Zahl der Notfallkonsultationen angestiegen ist und deutlich höher liegt als im Vorjahr. Eine präzise Beschreibung der Inanspruchnahme des psychiatrisch-psychotherapeutischen





Versorgungsangebots während der Covid-19-Pandemie verschiedener Zielgruppen in den unterschiedlichen Settings und Regionen der Schweiz wird erst möglich sein, wenn die entsprechenden nationalen statistischen Registerdaten (z.B. Medizinische Statistik, Krankenhausstatistik, Strukturdaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren) zur Auswertung zur Verfügung stehen.

2. Eine Übersicht über alle Kantone liegt nicht vor, daher ist auch eine Einschätzung der Entwicklung der Nachfrage schwierig. Diese hängt auch massgeblich vom weiteren Verlauf der Pandemie ab. Die Anzahl Suizide wird in der Todesursachenstatistik des Bundesamtes für Statistik ausgewiesen. Für die Jahre 2020 und 2019 liegen noch keine kodierten Todesursachen vor. Derzeit werden die Todesursachen des Jahres 2019 kodiert.

3. Ja, die psychische Gesundheit ist regelmässig Traktandum im Dialog nationale Gesundheitspolitik.

4./5. Nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) dient der Tarif, im Einzelfall den für eine bestimmte medizinische Leistung geschuldeten Betrag zu errechnen. Er ist also nicht dazu da, die Gesundheitsversorgung zu steuern. Dabei gilt der Grundsatz der Tarifautonomie. Die Tarifpartner (Leistungserbringer und Versicherer) sind verpflichtet, sich um die notwendigen Tarife zu bemühen und allfällige Anpassungen in den Tarifen und Modalitäten der Leistungsabrechnung vorzunehmen. Dem Bundesrat kommt hierbei eine subsidiäre Kompetenz zu und er kann nur Eingriffe in Tarifstrukturen vornehmen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 43 Abs. 5 und 5bis KVG).

In seinen Antworten auf die Interpellation [20.3729](#) Roth Franziska "Gleichstellung aller Patienten von psychotherapeutischen Leistungen – unabhängig von der Krankenversicherung" und die Frage [20.5832](#) Roth Franziska "Schlechterstellung von Patientinnen und Patienten von Psychologinnen und Psychologen gegenüber Psychiaterinnen und Psychiater" hat der Bundesrat ausgeführt, dass aufgrund der epidemiologischen Lage das BAG unter anderem Empfehlungen zur Kostenübernahme von ambulanten, fernmündlich erbrachten Leistungen der psychologischen Psychotherapeuten und -therapeutinnen abgegeben hat. Diese gehen mit einer Erhöhung von 240 Minuten pro 6 Monate auf 360 Minuten pro 3 Monate deutlich über den aktuell tariflichen Rahmen hinaus und werden dennoch von den Krankenversicherern übernommen ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) Krankheiten Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien Aktuelle Ausbrüche und Epidemien Coronavirus Regelungen in der Krankenversicherung).

6. Die aktuell geltende Rechtslage erlaubt es nicht, die Aufsichtspflicht des delegierenden Arztes, welche ein zwingendes Element für die Kostenübernahmen zu Lasten KVG darstellt, wegfällen zu lassen. In seiner Antwort auf die Frage [20.5856](#) Roth Franziska "Covid-19 erhöht den Bedarf an psychologischer Psychotherapie. Wann setzt der Bundesrat das Anordnungsmodell in Kraft?" hat der Bundesrat dargelegt, dass mit einem Beschluss des Bundesrates im 1. Quartal 2021 zu rechnen ist. Der Zeitpunkt des allfälligen Inkrafttretens des Anordnungsmodells ist Teil des Beschlusses des Bundesrates und ist nach sachlichen Gründen zu bestimmen.

## Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (18)

[Atici Mustafa](#), [Christ Katja](#), [Eymann Christoph](#), [Feri Yvonne](#), [Guggisberg Lars](#), [Gysi Barbara](#), [Landolt Martin](#), [Locher Benguerel Sandra](#), [Munz Martina](#), [Müller-Altermatt Stefan](#), [Piller Carrard Valérie](#), [Pult Jon](#), [Riniker Maja](#), [Streiff-Feller Marianne](#), [Suter Gabriela](#), [Trede Aline](#), [Wasserfallen Flavia](#), [Weichelt-Picard Manuela](#)



20.4489 Interpellation

## Sparbillette in den Tarifverbänden?

Eingereicht von: Reynard Mathias  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Sparbillette sind ein Erfolgsschlag bei den Nutzerinnen und Nutzern des öffentlichen Verkehrs; 2019 wurden 8,8 Millionen solcher Billette verkauft. Laut einer Untersuchung der SBB wurden dank Sparbilletten 2,9 Millionen Fahrgäste mehr befördert, und 1,5 Millionen Reisende haben ihre Reisezeiten in Randstunden verschoben, um davon zu profitieren. Somit trägt diese Lösung auch wirksam zur Entlastung in den Stosszeiten bei. Beispiele im Wallis und im Jura haben gezeigt, dass diese Angebote im Regionalverkehr sowohl für die Fahrgäste wie für die Transportunternehmen vorteilhaft waren. Dennoch bieten die Tarifverbände noch immer keine Sparbillette an, obwohl der Preisüberwacher und der Direktor des Bundesamts für Verkehr dies in den Medien schon mehrfach gefordert haben. Für die Kundinnen und Kunden ist diese Situation unverständlich, denn manchmal ist es günstiger, ein Sparbillett für eine weitere Distanz zu kaufen, als man eigentlich zurücklegen möchte (z. B. Martigny-Lausanne statt Aigle-Lausanne). Nun scheinen aber entsprechende Projekte aufgelegt zu werden, so etwa im Luzerner Tarifverbund Passepartout.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es nach Ansicht des Bundesrates nicht unverständlich oder gar eine Ungleichbehandlung, wenn ein Sparbillett für den Fernverkehr zwar im direkten Verkehr gekauft werden kann, nicht aber in einem Tarifverbund?
2. Auch wenn die Transportunternehmen in der Tarifgestaltung frei sind: Befürwortet der Bundesrat die Einführung von Sparbilletten in den Tarifverbänden?
3. Wenn ja: Wann möchte der Bundesrat Sparbillette unter den Angeboten der Tarifverbände sehen?
4. Wie kann der Bundesrat die Tarifverbände dazu anregen, Sparbillette anzubieten?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

1./ 2. Die Tarifhoheit liegt bei den Transportunternehmen. Nach Artikel 15 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes müssen für Kundinnen und Kunden in vergleichbarer Lage vergleichbare Bedingungen vorgesehen werden. Der Bundesrat erwartet deshalb, dass ein einheitliches Sortiment allen öV-Nutzenden angeboten wird, unabhängig davon, ob sie im nationalen Direkten Verkehr oder in einem Verbundgebiet verkehren. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei der Branchenorganisation Alliance SwissPass.

Der Bund fordert bereits seit längerer Zeit eine Harmonisierung zwischen dem nationalen Direkten Verkehr und den 18 jeweils eigenständigen regionalen Tarifverbänden. Wichtig sind schweizweit harmonisierte, verständliche und wirtschaftliche Tarifbestimmungen.

3. Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass der Tarifverbund Passepartout im Frühjahr 2021 Sparbillette einführen wird. Weitere Verbände überlegen sich zurzeit, dem Beispiel des Passepartouts zu folgen.

4. Alliance SwissPass hat die Voraussetzungen geschaffen, um eine einheitliche Einführung von Sparbilletten in Tarifverbänden zu koordinieren. Die Durchsetzung von Sparbilletten in Tarifverbänden setzt voraus, dass Alliance SwissPass verbindliche Entscheide auch für die 18 regionalen Tarifverbände treffen kann. Dies ist heute nicht der Fall. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Verkehr die dafür massgebliche Branchenvereinbarung Ue 500 nur befristet bis Ende 2021 bewilligt. Der Bundesrat erwartet, dass Alliance SwissPass die Entscheidungsstrukturen bis zu diesem Zeitpunkt entsprechend anpasst.



**Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (3)**

Bendahan Samuel, Fehlmann Rielle Laurence, Fridez Pierre-Alain

20.4490 Interpellation

## Nahrungsmittelhilfe. Könnten wir nicht mehr tun?

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Auf der Welt herrscht aufgrund bewaffneter Konflikte oder langer Dürreperioden immer mehr Hunger; die Nahrungsmittelhilfe der Schweiz stagniert aber seit Jahren.

Seit vielen Jahren sind die Beiträge auf 14 Millionen Franken für Getreide und auf 20 Millionen Franken für Milchprodukte begrenzt, wohingegen die Beiträge der Schweiz an verschiedene Massnahmen im Bereich der humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit und der Osthilfe pro Jahr um durchschnittlich zwei bis drei Prozent ansteigen. Sollte ein Teil dieser zusätzlichen Mittel nicht auch dazu verwendet werden, hungerleidende Menschengruppen zu ernähren?

– Warum bleibt die Höhe der genannten zwei Beiträge konstant, warum wird sie nicht mit den Jahren heraufgesetzt?

– Im Voranschlag zum Budget 2021 sind die Beiträge für die Nahrungsmittelhilfe dem Budgetposten humanitäre Hilfe zugeordnet; wird es zukünftig möglich sein, in der Bundesrechnung die tatsächlich für die Nahrungsmittelhilfe durch Getreide und Milchprodukte aufgewendeten Mittel genau zu ersehen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1. Die humanitären Bedürfnisse im Bereich Ernährungssicherheit steigen. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Ernährungssicherheit prognostiziert das Welternährungsprogramm der UNO (WFP), dass 270 Millionen Menschen in den kommenden Monaten mit einer akuten Gefährdung ihrer Ernährungssituation konfrontiert sein könnten. Die Schweiz nimmt die Gefahr des steigenden Hungerrisikos sehr ernst. Ernährungssicherheit ist ein globaler thematischer Schwerpunkt der Schweizer IZA, und das WFP ist eine der prioritären multilateralen Organisationen der Schweiz gemäss IZA-Strategie 2021–2024.

Mit dem Ernährungshilfe-Übereinkommen (Food Assistance Convention) vom 25. April 2012 (SR 0.916.111.312) verpflichtet sich die Schweiz, jährlich einen Minimalbeitrag für Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung zu stellen. Dieser beträgt aktuell 34 Millionen Franken (die aus den Kreditlinien "Getreide" und "Milch" stammen). Diesen zugesicherten Minimalbetrag hat die Schweiz in den letzten Jahren deutlich übertroffen. Diese Beiträge betragen 2016 rund 67 Millionen Franken, 2017 rund 83 Millionen Franken, 2018 rund 77,8 Millionen Franken und 2019 rund 84,6 Millionen Franken; über die gesamten letzten vier Jahre sind die Beiträge also gestiegen.

Die Beiträge, die die Kriterien des genannten Übereinkommen erfüllen, setzten sich 2019 folgendermassen zusammen: 62,5 Millionen Franken ans WFP, 14,7 Millionen Franken an Operationen anderer Partner, die Nahrungsmittelhilfe leisten, wie die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) und 7,4 Millionen Franken an den Zentralen Nothilfefonds (CERF) und die Country-Based Pooled Funds (CBPF) der UNO.

Um auf akute Notsituationen zu reagieren, verfügt die Humanitäre Hilfe der Schweiz über reservierte Mittel. Die entsprechenden Mittel werden immer wieder für das WFP und die Nahrungsmittelhilfe eingesetzt. Um auf die steigenden Bedürfnisse aufgrund von Covid-19 zu reagieren, haben Bundesrat und Parlament 2020 einen Nachtragskredit, u.a. für humanitäre Hilfe im Bereich Ernährungssicherheit verabschiedet. Davon gingen 23,9 Millionen Franken alleine ans WFP.

2. Der Bundesrat hält in seiner Stellungnahme zur Motion Hausammann [17.3127](#) Folgendes fest: "Um die Relevanz, Fokussierung und Effizienz des Programms zu steigern, hat das EDA daher entschieden, die Nahrungsmittelhilfe mit Schweizer Milchprodukten zu flexibilisieren und die entsprechenden Finanzmittel ab 2018 vollumfänglich dem WFP zugutekommen zu lassen."

Das Parlament hat diese Haltung am 14. Juni 2017 unterstützt. Vor diesem Hintergrund hat das EDA die



Kreditlinien "Nahrungsmittelhilfe mit Milchprodukten" und "Nahrungsmittelhilfe mit Getreide" in die Kreditlinie "Humanitäre Aktionen" (A231.0332) überführt. Die Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe werden in den Begründungen zur Staatsrechnung weiterhin erwähnt.

### **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                    Erledigt

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4491 Interpellation

## **Bekämpfung von Covid-19. Beabsichtigt der Bundesrat, die Kantone dazu zu verpflichten, das Personal in den Alters- und Pflegeheimen zu stärken, zumindest um die Quarantäne zu ermöglichen?**

Eingereicht von: Maillard Pierre-Yves  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

1. Kann der Bundesrat eine Liste der Kantone erstellen, welche die Quarantäne des Personals von Alters- und Pflegeheimen nicht gewährleisten, weil gemäss dem Factsheet des BAG akuter, weitverbreiteter Personalmangel besteht?
2. Die Mehrheit der Todesfälle im Zusammenhang mit Covid-19 betrifft Personen, die in einem Alters- oder Pflegeheim leben oder vor der Hospitalisierung in einer solchen Einrichtung gelebt haben. Zieht der Bundesrat deshalb in Betracht, die Kantone zu verpflichten, die Personalbestände zu erhöhen, um so die Einhaltung des Arbeitsgesetzes zu gewährleisten und die Quarantäne für Personen zu ermöglichen, die mit einer kranken Person in Kontakt waren oder selbst positiv getestet wurden?

### **Begründung**

Seit der Gesundheitskrise im Zusammenhang mit Covid-19 hat der Bundesrat sich oft auf das Epidemiegesetz berufen, um der Bevölkerung und den Unternehmen Vorschriften zu machen oder Einschränkungen zu erlassen mit dem Ziel, die Verbreitung des Virus einzudämmen. Was das Gesundheitssystem betrifft, gab es aber wenig Auflagen. Im Factsheet des BAG für die Alters- und Pflegeheime steht:

"Bei akutem, weitverbreitetem Personalmangel – Quarantäne und Arbeit:

In dieser Extremsituation können Mitarbeitende, die ungeschützten Kontakt hatten mit einer an COVID-19 erkrankten Person, nach der Zustimmung durch die zuständige kantonale Stelle (z. B. kantonsärztlicher Dienst), weiterarbeiten, solange sie keine Symptome haben. Auch dabei tragen sie immer eine Hygienemaske und achten auf eine einwandfreie Handhygiene. In den 10 Tagen nach dem ungeschützten Kontakt muss die exponierte Person aktiv beobachten und dokumentieren, dass keine COVID-19 kompatiblen Symptome auftreten. Im privaten Rahmen muss sie während dieses Zeitraums die Quarantänevorgaben der kantonalen Behörden einhalten. Der Mitarbeitende, die Mitarbeitende ist somit zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft in Quarantäne, ausser für die Arbeitswege und die Arbeit."

Es gibt nur wenig Orte, an denen die Quarantäneregeln nicht strikt eingehalten werden. Ausgerechnet hier befinden sich jedoch die am stärksten gefährdeten Personen. Wir möchten darum vom Bundesrat erfahren, was er zu tun gedenkt, um die Kantone dazu zu bringen, an diesen strategischen Orten in die Bekämpfung der Epidemie zu investieren.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

1. Die Anordnung und die Überprüfung der Quarantäne, auch derjenigen des Gesundheitspersonals, liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Eine Erleichterung der Quarantänepflicht ist im Grundsatz einzig zulässig in Tätigkeitsbereichen von hoher Relevanz für die Gesellschaft und nur dann, wenn ein akuter Personalmangel vorliegt. Es ist dem Bundesrat jedoch ein Anliegen, dass es sich dabei um Ausnahmen handeln muss und auch Gesundheitsfachpersonen die Quarantänepflichten – wenn immer möglich – einhalten sollen. Es besteht keine Pflicht der Kantone gegenüber dem Bund, Ausnahmen der Quarantäneregelung oder Personalengpässe in Alters- und Pflegeheimen zu melden. Der Bund verfügt entsprechend nicht über eine Liste der Kantone, welche bei der Anordnung von Quarantäne Ausnahmen für das Gesundheitspersonal vorsehen.
2. Der Bundesrat ist sich der Herausforderungen in den Alters- und Pflegeheimen bewusst. Bereits vor der Covid-19 Krise standen diese Institutionen oft vor personellen Engpässen. Der Zusatzaufwand, verursacht



durch die Bekämpfung von Covid-19, verschärft dieses Problem zusätzlich.

Die Gesundheitsversorgung und damit auch die Vermeidung von Personalengpässen in Alters- und Pflegeheimen liegt in der Zuständigkeit der Kantone sowie der jeweiligen Arbeitgeber. Der Bund verfügt über keine rechtliche Grundlage die Kantone zu verpflichten, die personellen Ressourcen in den Alters- und Pflegeheimen zu erhöhen. Er befindet sich jedoch in regelmässigem Austausch mit den Kantonen, bei welchen auch die Situation in den Gesundheitsinstitutionen thematisiert wird.

Die Verkürzung der Quarantäne, wie sie der Bundesrat am 27. Januar 2021 beschlossen hat, kann zu einer Entschärfung der Personalengpässe beitragen. Neu kann die Quarantäne mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag einen Antigen-Schnelltest oder einen PCR-Test durchführt und das Resultat negativ ist (Art. 3e Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26).

Der Bundesrat befasst sich zudem seit langem mit den Pflegeberufen und hat in diesem Bereich bereits eine Reihe von Massnahmen ergriffen. Im Rahmen des Masterplans "Bildung Pflegeberufe" und der Initiative zur Bekämpfung des Fachkräftemangels hat er dafür gesorgt, dass die Ausbildungen in den Pflegeberufen den Bedürfnissen entsprechen. Im Bereich der Krankenversicherung hat er die Kompetenzen des Pflegepersonals gestärkt. Mit den zusätzlichen Bildungsförderungsmassnahmen, wie sie im indirekten Gegenentwurf zur Pflegeinitiative (parlamentarische Initiative [19.401](#) "Für eine Stärkung der Pflege, für mehr Patientensicherheit und mehr Pflegequalität") vorgesehen sind, unterstützt der Bundesrat eine nachhaltige Stärkung der Pflegeberufe.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (6)

Dandrès Christian, Gysi Barbara, Humbel Ruth, Prelicz-Huber Katharina, Roduit Benjamin,  
Wasserfallen Flavia



20.4492 Interpellation

## Kurzarbeitsentschädigung für alle Unternehmen im öffentlichen Verkehr gewähren

---

Eingereicht von: Gysin Greta  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der aktuelle Stand bei der Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung (KAE), insbesondere hervorgerufen durch die Corona-Krise, zeigt einen stossenden Flickenteppich bezüglich Gewährung von Mitteln aus der KAE. Trotz der grundsätzlichen (zu hinterfragenden) Haltung des SECO dass viele öffentlich-rechtliche Verkehrsunternehmen kein Betriebs- oder Konkursrisiko aufgrund allfälliger negativer wirtschaftlicher Entwicklungen tragen und kein unmittelbarer Stellenabbau droht, wird gerade in den Kantonen unterschiedlich entschieden.

Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum hat der Bundesrat keine einheitliche Richtlinie bzgl. der Gewährung von KAE für die öffentlich-rechtlichen Verkehrsunternehmen?
2. Wie kann der Bundesrat erklären, dass nicht alle öffentlich-rechtlichen Verkehrsunternehmen von KAE profitieren, wenn diese Unternehmen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die ALV bezahlen?
3. Warum ALV-Beiträge von öffentlich-rechtlichen Unternehmen in gleicher Höhe entrichtet werden müssen, aber aus diesem Beitragssubstrat alle anderen Firmen mit KAE entschädigt werden?
4. Beabsichtigt der Bundesrat, Änderungen in Gesetzen an die Hand zu nehmen, damit der Prozess einheitlich und nichtdiskriminierend für alle öV-Unternehmen gilt und die KAE ungeachtet ihrer Rechtsform gewährt werden muss?

### Begründung

Es ist überhaupt nicht so, dass finanzielle Engpässe (Liquiditätsbedarf, Mehraufwendungen und Verluste aus der Betriebstätigkeit) durch öffentliche Mittel (Subventionen und andere Geldwerte) quasi "à-fonds-perdu" durch Bund und Kantone einfach so gedeckt werden. An solche Gelder werden oft jahrelange Auflagen gerade bei der bundesnahen SBB geknüpft, die die Unternehmen und das Personal in ihrer Entwicklung sehr wohl gefährden. Unmittelbare Arbeitsplatzverluste sind also nicht per se auszuschliessen. Alle Arbeitgeber/Arbeitnehmer des öffentlichen Verkehrs sind dem ALV-Gesetz unterstellt und zahlen ihre Beiträge, profitieren aber bei der KAE nicht alle gleich. Im Widerspruch stünden die Beitragszahlungen an die ALV auch, wenn wie vom SECO behauptet bei öffentlich-rechtlichen öV-Unternehmen ja aufgrund wirtschaftlicher Entwicklungen niemand entlassen werden könne. Die Frage sei angebracht, warum dann von öffentlich-rechtlichen Unternehmen überhaupt Beitragszahlungen an die ALV entrichtet werden müssen? Und aus diesem Beitragssubstrat erst noch andere Firmen entschädigt werden?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

#### Frage 1

Die Regelung zur KAE betreffend Erbringer von öffentlichen Leistungen, inkl. öffentlich-rechtliche Verkehrsunternehmen, und die sich daraus ergebende Verwaltungspraxis besteht spätestens seit deren Bestätigung durch das Bundesgericht im Jahre 1995. Eine Praxisänderung liegt nicht vor. Vielmehr enthalten die vom SECO erarbeiteten, für die Durchführungsstellen der ALV verbindlichen Weisungen diese Grundsätze (mit Verweis auf die entsprechende Rechtsprechung) seit Jahren. Im Rahmen der Covid-19-Pandemie wurden die Weisungen diesbezüglich in keiner Weise geändert. Die bestehende Verwaltungspraxis ist klar, seit Jahrzehnten unbestritten und von der Rechtsprechung und Rechtslehre wiederholt als zutreffend beurteilt worden.

#### Frage 2

Damit ein Arbeitgeber für seine Mitarbeitenden KAE beanspruchen kann, müssen stets sämtliche





Anspruchsvoraussetzungen – vorliegend insbesondere die Gefahr eines Arbeitsplatzverlustes – erfüllt sein. Für Erbringer von öffentlichen Leistungen besteht Anspruch auf KAE, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass die Gewährung von KAE eine unmittelbare Entlassung der Mitarbeitenden verhindert. Entscheidend ist somit einzig, ob aufgrund der rechtlichen Situation effektiv ein unmittelbarer, konkreter Arbeitsplatzabbau droht.

Frage 3

Die Beitragspflicht finanziert nicht nur die KAE, sondern sämtliche anderen Leistungen der ALV, darunter insbesondere die Arbeitslosenentschädigung bei Arbeitslosigkeit.

Frage 4

Da eine klare rechtliche Regelung und eine seit Jahren von den Gerichten bestätigte Praxis gilt, besteht rechtsetzungsmässig für die Weiterführung der geltenden Praxis kein Handlungsbedarf.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4494
---------

 Interpellation

## Bessere statistische Grundlagen in der beruflichen Vorsorge

---

Eingereicht von: Sauter Regine  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Diskussionen um die BVG-Reform zeigen, dass es keine einheitliche, von allen Akteuren anerkannte Statistik in der beruflichen Vorsorge gibt. Die statistischen Grundlagen werden praktisch ausschliesslich auf der Basis der jeweiligen Pensionskassen-Reglemente erhoben. Verschiedene Grössen müssen deshalb geschätzt und hochgerechnet werden, um einen vollständigen Überblick über die Situation in der zweiten Säule zu bekommen. Dies beeinträchtigt die Genauigkeit, erschwert die Diskussionen und führt dazu, dass die verschiedenen Akteure mit eigenen Zahlen operieren, die nur teilweise vergleichbar und nachvollziehbar sind.

Daher ist der Bundesrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass die herrschende Situation in Sachen Statistiken im BVG unbefriedigend ist?
2. Könnte die Meldepflicht an die Zentralstelle 2. Säule gemäss Artikel 24a des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) auf alle Versicherten und Versicherungsträger ausgedehnt werden? Was wären die Vorteile und Nachteile einer solchen Lösung?
3. Braucht es zusätzliche Angaben, um über vollständige Statistiken zu verfügen, z.B. betreffend obligatorische und überobligatorische Altersguthaben, jährliche Sparbeiträge Arbeitgeber/Arbeitnehmer, AHV-Lohn oder zur Anwendung kommenden Koordinationsabzug? Welche Angaben wären noch sinnvoll?
4. Wäre es stattdessen ein gangbarer Weg, von den Pensionskassen standardisierte Statistiken zu verlangen? Was wären gemäss dem Bundesrat die Vor- und Nachteile dieser Lösung, und welche gesetzlichen Anpassungen wären dafür nötig?
5. Hat der Bundesrat weitere Vorschläge, wie man die Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Pensionskassen verbessern könnte?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. In vielen Fällen können mit den vorhandenen Daten und Statistiken Schätzungen vorgenommen werden, die meistens hinreichend genaue Informationen liefern.

Mit der Einführung der Neurentenstatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS), die seit 2015 als Vollerhebung Individualdaten zu den Kapitalbezügen und zu den Neurenten erfasst, ausgewertet und publiziert, wurde die Daten- und Informationslage bezüglich der Altersleistungen deutlich verbessert. Der Bundesrat teilt jedoch die Meinung der Interpellantin, dass die Datenlage in der 2. Säule teilweise lückenhaft ist. So sind, abgesehen von der seit 2017 geltenden Meldepflicht an die Zentralstelle 2. Säule, keine schweizweiten zentralisierten Daten auf individueller Ebene über die aktiven Versicherten der 2. Säule vorhanden. Das Fehlen solcher Individualdaten erschwert teilweise die Beantwortung und Untersuchung gewisser Fragestellungen im Zusammenhang mit der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge. Grundsätzlich wäre die Einführung einer zentralisierten Erhebung von Individualdaten in der 2. Säule aus statistischer und sozialpolitischer Sicht wünschenswert. Angaben zum obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben, zu den Sparbeiträgen, zum Bruttolohn und zum Koordinationsabzug wären zweifellos sinnvoll. Zusätzlich könnten auch Angaben zum Beschäftigungsgrad sowie den Risiko- und Verwaltungskostenbeiträgen nützlich sein. Allerdings würde eine solche Erhebung erheblichen Aufwand und Kosten bei den Vorsorgeeinrichtungen und der Erhebungsstelle verursachen. Bevor weitere Schritte in diese Richtung unternommen werden, müsste daher vorgängig eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt werden.

- 2 – 3. Die neue Meldepflicht nach Artikel 24a Freizügigkeitsgesetz (FZG; SR 831.42) wurde 2017 im Zusammenhang mit der Neuregelung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung eingeführt, damit sich die Ehegatten und das Scheidungsgericht einen Überblick über die vorhandenen Vorsorge- und



Freizügigkeitsguthaben verschaffen können. Diese Meldepflicht dient jedoch nicht dazu, statistische Daten zur Verfügung zu stellen. Das gehört nicht zum Aufgabenbereich der Zentralstelle 2. Säule. Deshalb ist der Bundesrat der Meinung, dass die Meldepflicht nach Artikel 24a FZG nicht das richtige Instrument ist, um die statistischen Informationen über die berufliche Vorsorge auszubauen.

4. Mit der Pensionskassenstatistik des BFS und der Erhebung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen werden bereits heute jährlich zwei standardisierte Erhebungen bei allen Vorsorgeeinrichtungen durchgeführt. Auf Stufe Vorsorgeeinrichtungen sind damit einheitliche Informationen vorhanden. Ausserdem kann der Fragebogen ergänzt oder angepasst werden, wenn festgestellt wird, dass gewisse wichtige Informationen fehlen. Dies wurde und wird auch immer wieder gemacht.

5. Der Bundesrat hat 2017 in Erfüllung des Postulats [13.3109 Vitali](#) einen Bericht zur Vergleichbarkeit der Vorsorgeeinrichtungen veröffentlicht. Er kommt darin gestützt auf eine Machbarkeitsstudie zum Schluss, dass die Anwendung eines einheitlichen Kennzahlensets die Vergleichbarkeit zwar verbessern würde. Der Bundesrat lehnt es aber ab, den Vorsorgeeinrichtungen die Anwendung eines solchen Modells vorzuschreiben, insbesondere, weil nicht klar ist, ob der Nutzen die dabei entstehenden Kosten rechtfertigen würde. Zudem würde die Autonomie der Vorsorgeeinrichtungen damit zu stark eingeschränkt, weil die Anwendung eines einheitlichen Risikomodells nicht den jeweiligen Eigenheiten der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen entsprechen würde.

Hinzu kommt, dass es bei der Einführung des BVG-Obligatoriums bereits zahlreiche Pensionskassen gab und dass das BVG (SR 831.40) als Mindeststrahmengesetz konzipiert worden ist, was in der Praxis sowohl auf Einrichtungs- als auch auf Reglementsebene zu sehr heterogenen Organisationsformen führte. Diese Heterogenität erschwert objektive Vergleiche im komplexen System der beruflichen Vorsorge.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.4496 Interpellation

## Aichi-Ziele für die Biodiversität. Wann wird die Evaluierung veröffentlicht?

Eingereicht von: Klopfenstein Broggini Delphine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Wann wird die Evaluierung der im Rahmen der Biodiversitätskonvention von Aichi formulierten Ziele, zu deren Erreichung sich die Schweiz bis Ende 2020 verpflichtet hat, veröffentlicht?

Wie sozusagen alle anderen Staaten der Erde hat die Schweiz die Biodiversitätskonvention unterzeichnet. Sie hat sich vor zehn Jahren dazu verpflichtet, die weltweit gültigen Aichi-Ziele für die Biodiversität zu erreichen. Die dafür festgelegte Frist läuft Ende 2020 ab.

Bisher hat der Bundesrat keine Evaluierung der von der Schweiz umgesetzten Massnahmen zur Erreichung der weltweiten Biodiversitätsziele veröffentlicht. In früheren Jahren hat die Schweiz einen zusammenfassenden Bericht zum Stand der Umsetzung der Massnahmen, die der Erreichung der Aichi-Ziele dienen, in den Landessprachen veröffentlicht; die letzte solche Information erfolgte 2014 in Gestalt der Kurzfassung des 5. Nationalberichts zuhanden der Biodiversitätskonvention. Für die Jahre ab 2017/2018 sind einige Informationen in englischer Sprache auf der Biodiversitäts-Seite auffindbar.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Warum veröffentlicht der Bundesrat keine Evaluierung der Erreichung der Aichi-Ziele für die Biodiversität durch die Schweiz, warum keine Evaluierung der bis Ende 2020 getroffenen Massnahmen im Rahmen des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz?
2. Wird er noch eine Evaluierung veröffentlichen? Falls ja: Wann? Falls nein: Warum nicht?
3. Wie steht der Bundesrat zur Einschätzung von Fachleuten, gemäss denen die Schweiz nur 13 der 60 weltweiten Ziele für die Biodiversität erreichen werde, wohingegen bei der Erreichung von 35 Zielen sozusagen kein Fortschritt erzielt worden sei?
4. Wann wird die Schweiz nach Einschätzung des Bundesrats die Ziele erreicht haben, falls dies nicht bis Ende 2020 der Fall ist?? Wie gedenkt der Bundesrat vorzugehen, um die Ziele nunmehr zu erreichen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1. Eine Evaluierung des Fortschritts bei der Erreichung der Aichi-Ziele wurde im sechsten Nationalbericht der Schweiz zur Umsetzung der Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity, CBD) vorgenommen, der beim Sekretariat dieser Konvention eingereicht wurde. Der Bericht wurde am 19. Dezember 2018 veröffentlicht und ist zugänglich unter: <https://www.cbd.int> > Clearing-House Mechanism > Online Reporting Search > Switzerland > Sixth National Report (2014 – 2018). Er fasst die Massnahmen zusammen, mit denen die Schweiz ihre nationalen und internationalen Ziele erreichen will, und nimmt gleichzeitig eine Einschätzung zur Effektivität dieser Massnahmen vor.

2. Eine Evaluierung der zwanzig globalen Biodiversitätsziele für 2020, die im Jahr 2010 angenommen wurden, ist nicht vorgesehen. Am 15. September 2020 veröffentlichte die CBD die fünfte Ausgabe des globalen Biodiversitätsausblicks (Global Biodiversity Outlook, GBO-5); er stellt den Abschlussbericht zur Bewertung der Umsetzung der zwanzig Ziele dar. Der Bericht beruht insbesondere auf den sechsten Nationalberichten und den Arbeiten der zwischenstaatlichen, wissenschaftspolitischen Plattform für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen (IPBES).

3. und 4. Trotz einiger Fortschritte werden die meisten Aichi-Ziele sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene nicht erreicht werden können. Der Bundesrat ist sich des unbefriedigenden Zustands der Biodiversität und der Tatsache bewusst, dass zusätzliche Anstrengungen erforderlich sind. Er hat daher am 4. Dezember 2020 beschlossen, der Initiative "Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)" einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Mit dem Gegenvorschlag soll das Ziel, 17 Prozent der Landesfläche als Biodiversitätsschutzgebiete auszuscheiden, im Gesetz verankert



werden. Er sieht ebenfalls vor, den Artenschutz im städtischen Raum zu stärken, die Biotope von nationaler Bedeutung zu sanieren und die Lebensräume von Wildtieren besser zu schützen.

Diese zusätzlichen Anstrengungen werden die bisher unternommenen ergänzen und verstärken. So hat der Bundesrat im Mai 2016 Sofortmassnahmen zur Abfederung der dringendsten Vollzugsdefizite in den Bereichen Naturschutz und Waldbiodiversität beschlossen. Diese Massnahmen wurden für einen Zeitraum von vier Jahren (2017–2020) verabschiedet. 2019 hat der Bundesrat einer Verlängerung bis 2024 zugestimmt. Zu erwähnen ist auch der im September 2017 verabschiedete Aktionsplan zur Strategie Biodiversität. Alle diese Massnahmen tragen dazu bei, die Biodiversität in der Schweiz zu fördern, und sind in die Gesamtstrategie der CBD eingebettet.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (5)

Clivaz Christophe, Egger Kurt, Fivaz Fabien, Girod Bastien, Python Valentine

20.4498 Interpellation

## Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer haben das Recht, an den eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen

Eingereicht von: Wehrli Laurent  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Bis heute stellt E-Voting für die 193 500 Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland leben und in einem Stimmregister eingetragen sind, die einzige Möglichkeit dar, ihre politischen Rechte auszuüben. Seit 2019 gibt es in der Schweiz jedoch kein E-Voting-System mehr. Der Abbruch des Projekts ist auf mehrere Gründe zurückzuführen: die Zahl der involvierten Parteien, technische Probleme und Anforderungen, die Finanzierung des Projekts, fehlende Vorschriften.

Bei den letzten Abstimmungen sind bei der Auslandschweizer-Organisation zahlreiche Beschwerden von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern eingegangen, die ihre politischen Rechte nicht wahrnehmen konnten, weil sie die Unterlagen zu spät erhalten hatten. Die Abstimmung vom 27. September 2020 über die Kampfflugzeuge oder aber die Ständeratswahlen 2019 im Tessin haben gezeigt, dass bei knappen Ergebnissen die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer durchaus das Zünglein an der Waage sein und das Endergebnis beeinflussen können.

Für den Erhalt unserer lebendigen, partizipativen und repräsentativen halbdirekten Demokratie ist es unabdingbar, dass alle gesellschaftliche Gruppierungen, einschliesslich der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, ihre politischen Rechte ausüben können.

Die einzige Lösung, wie ein E-Voting-System langfristig sichergestellt und ein erneuter Projektabbruch vermieden werden können, besteht darin, dass der Bund die Finanzierung und die Projektleitung für das System sicherstellt.

Ich bitte den Bundesrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Bundesrat bereit, im Detail zu evaluieren, welche Möglichkeiten den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern zur Verfügung stehen, um ihre politischen Rechte auch wirklich auszuüben?
2. Ist der Bundesrat bereit, die Projektleitung und die Finanzierung der Einführung eines eidgenössischen E-Voting-Systems trägt, zu übernehmen?
3. In der Medienmitteilung der Bundeskanzlei vom 19. November 2019 zum Thema "E-Voting: Wegweisende Ergebnisse aus dem Dialog mit der Wissenschaft" steht, dass "der Bundesrat zu gegebener Zeit über eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs entscheiden" wird. Wann wird dieser Entscheid fallen?
4. Bis wann gedenkt der Bundesrat ein solches eidgenössisches E-Voting-System einzuführen?
5. Welche Schritte braucht es laut dem Bundesrat, um dieses Ziel zu erreichen?
6. Gibt es einen Zeitplan in Bezug auf die Erreichung dieser Ziele? Falls nein, wann wird ein verbindlicher Zeitplan erarbeitet?

Ich danke dem Bundesrat für seine Antworten.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Frage 1: Der Bundesrat ist sich der logistischen Schwierigkeiten bewusst, mit denen sich ein Teil der Auslandschweizerinnen und -schweizer bei der Ausübung der politischen Rechte konfrontiert sieht. Wie er in seiner Stellungnahme zur Interpellation [19.3540](#) festgehalten hat, verfügt er über keine statistischen Angaben bezüglich der Auslandschweizerinnen und -schweizer, die von Problemen bei der Zustellung der Stimm- und Wahlunterlagen betroffen sind. Detaillierte Erhebungen wären aufwändig und kaum zweckmässig. Der Bundesrat ist jedoch bereit, die bestehenden Prozesse im Rahmen des Postulats [20.4348](#) Silberschmidt zu überprüfen.



Fragen 2–6: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2020 den Schlussbericht des Steueraus Ausschusses Vote électronique zur Neuausrichtung und Wiederaufnahme der Versuche zur Kenntnis genommen (vgl. dazu die [Medienmitteilung vom 21. Dezember 2020](#)). Darin präsentieren die Bundeskanzlei und die Kantone einen gemeinsam erarbeiteten Massnahmenkatalog, der eine etappierte Umsetzung vorsieht. Um die Sicherheit der elektronischen Stimmabgabe zu gewährleisten, werden präzisere Sicherheitsvorgaben, erhöhte Transparenzvorschriften, eine engere Zusammenarbeit mit unabhängigen Fachpersonen sowie eine wirksame Überprüfung im Auftrag des Bundes vorgesehen. Die Bundeskanzlei und die Kantone führten im Rahmen dieser Arbeiten einen breiten Dialog mit Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und Industrie.

Wie der Bundesrat bereits verschiedentlich festgehalten hat, besteht bei der Ausübung der politischen Rechte und damit auch im Bereich der elektronischen Stimmabgabe eine föderalistische Kompetenzaufteilung (vgl. dazu z. B. die Stellungnahmen des Bundesrates zu den Mo. [18.4225](#) und [18.4375](#) sowie zur Ip. [20.3475](#)). Von dieser Kompetenzaufteilung soll mit der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs nicht abgewichen werden. Die Kantone sollen weiterhin für Beschaffung, Betrieb und Einsatz des E-Voting-Systems zuständig sein und für die Durchführung der elektronischen Stimmabgabe wie bisher ein eigenes System betreiben oder das System eines anderen Kantons oder eines privaten Unternehmens nutzen können (Art. 27kbis Abs. 1 Bst. b VPR). Der Bund soll weiterhin den regulatorischen Rahmen setzen und für die Bewilligungen zuständig sein. Jedoch ist mit der Neuausrichtung eine Stärkung der Rolle des Bundes vorgesehen: Die Überprüfung der Systeme durch unabhängige Fachpersonen soll künftig direkt in seinem Auftrag erfolgen.

Die Kantone werden als eigentliche Projektleiter weiterhin den Hauptteil der Kosten tragen. Der Bund wird wie bisher die in seiner Zuständigkeit liegenden Massnahmen finanzieren, dazu soll neu insbesondere die unabhängige Überprüfung der Systeme gehören. Kantonale Projektkosten können über den Umsetzungsplan von E-Government Schweiz resp. der Digitalen Verwaltung Schweiz mitfinanziert werden.

Der Bundesrat hat die Bundeskanzlei beauftragt, die für die Neuausrichtung erforderlichen Massnahmen schrittweise umzusetzen und bis Mitte 2021 eine Vernehmlassungsvorlage mit den notwendigen Anpassungen der Rechtsgrundlagen vorzulegen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (8)

[Bircher Martina](#), [Bourgeois Jacques](#), [Cottier Damien](#), [Crottaz Brigitte](#), [Giacometti Anna](#),  
[Schneider-Schneiter Elisabeth](#), [Silberschmidt Andri](#), [de Courten Thomas](#)

20.4499 Interpellation

## Eliminierung von Gebärmutterhalskrebs in der Schweiz

---

Eingereicht von: Lohr Christian  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In der Schweiz erkranken jedes Jahr rund 250 Frauen an Gebärmutterhalskrebs, 80 sterben daran. Knapp die Hälfte der Patientinnen sind zum Zeitpunkt der Diagnose jünger als 50 Jahre alt. Die Erkrankung wird hauptsächlich durch humane Papillomaviren (HPV) ausgelöst. Dagegen existiert seit einigen Jahren eine wirksame Impfung, die der Bund seit 2007 als Basisimpfung für 11–15-jährige Jugendliche empfiehlt. Um einen ausreichenden Schutz in der Bevölkerung zu erzielen, gibt das Bundesamt für Gesundheit BAG als Zielvorgabe eine Durchimpfung von 80 Prozent vor.

Wie der Tagesanzeiger kürzlich berichtete, konnte eine im New England Journal of Medicine publizierte Studie nun erstmals den Nachweis erbringen, dass sich bei Frauen das Risiko, an invasivem Zervixkarzinom zu erkranken, um 88 Prozent reduziert, wenn sie vor dem 17. Lebensjahr geimpft wurden. Die WHO hat im November 2020 einen "call to action" lanciert und die Länder dazu aufgerufen, Strategien und Aktionspläne zu implementieren, um Gebärmutterhalskrebs bis 2050 zu eliminieren und eine Durchimpfungsrate von 90 Prozent zu erreichen.

In der Schweiz ist man weit entfernt von solchen Zielen: Bei 16-jährigen Mädchen beträgt die HPV-Durchimpfungsrate lediglich 59 Prozent, bei 16-jährigen Jungen nur gerade 17 Prozent, obwohl auch Männer die Viren übertragen können. Dabei gibt es grosse kantonale Unterschiede: Die Spanne reicht bei Mädchen von 19 bis 74 Prozent. Insgesamt ist das Bewusstsein und Wissen um HPV in der Schweiz tief im Vergleich zu anderen europäischen Ländern. Es fehlt eine übergeordnete Strategie für eine Elimination HPV-bedingter Krebserkrankungen oder Gebärmutterhalskrebs.

Ich ersuche deshalb den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt der Bund, die Kantone darin zu unterstützen, die HPV-Durchimpfungsrate bei jungen Frauen und insbesondere bei Männern in der Schweiz zu erhöhen?
2. Wie möchte der Bundesrat das Bewusstsein und Wissen um HPV in der Schweiz verbessern?
3. Plant der Bundesrat, dem Aufruf der WHO zu folgen und in der Schweiz die Elimination von HPV-bedingtem Gebärmutterhalskrebs anzustreben?
4. Inwieweit kann der Bundesrat die vom Schweizerischen Konsumentenforum initiierten Bemühungen unterstützen, um Redundanzen zu einer nationalen Strategie zu vermeiden?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. / 2. Im Rahmen der Nationalen Strategie für Impfungen (NSI) hat der Bund gemeinsam mit den involvierten Akteuren die Rahmenbedingungen zur Erreichung der Ziele für die vom BAG und der Eidg. Kommission für Impffragen (EKIF) empfohlenen Impfungen festgelegt. Der Bund fördert die HPV-Impfung unter anderem, indem er sie für alle empfohlenen Altersgruppen von der Franchise befreit hat. Er stellt zudem den Kantonen für die Umsetzung der kantonalen Impfprogramme Informationsmaterial zur Verfügung.

Der Bundesrat stellt ebenfalls fest, dass die Zielgruppen noch nicht im erwünschten Umfang geimpft werden. Die Durchimpfungsraten sind kantonal sehr unterschiedlich.

Zur Erreichung der Ziele ist die Sensibilisierung der Zielgruppen von grosser Bedeutung. Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig, wobei vor allem den schulärztlichen Diensten eine wichtige Rolle zukommt. Der Bund unterstützt im Rahmen der NSI Bemühungen, um diese zu stärken. Ebenfalls werden sämtlicher involvierter Gesundheitsakteure, insbesondere Pädiater und Pädiaterinnen, Hausärzte und -ärztinnen und Gynäkologen und Gynäkologinnen, ermutigt, das Thema systematisch und proaktiv mit ihren Patientinnen und Patienten anzusprechen und entsprechende Impfempfehlungen abzugeben.

Der Zugang zur Impfung für junge Frauen und Männer (19–26 Jahre) soll weiter erleichtert werden.





Beispielsweise ist die Impfung gegen HPV in wenigen Kantonen auch in Apotheken möglich. Die Kosten müssen aktuell selber getragen werden, falls sie nicht vom Wohnkanton übernommen werden. Dies, da gemäss den heutigen rechtlichen Grundlagen die obligatorische Krankenversicherung (OKP) die HPV-Impfung nur vergütet, wenn diese durch einen Arzt oder eine Ärztin und im Rahmen von kantonalen Programmen durchgeführt wird. Der Bundesrat hat in der Vorlage des zweiten Paketes von Kostendämpfungsmaßnahmen (siehe [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Versicherungen > Krankenversicherung > Laufende Revisionsprojekte > KVG-Änderung: Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2), zu welcher vom 19. August bis 19. November 2020 die Vernehmlassung durchgeführt wurde, eine Anpassung im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) aufgenommen, die eine Vergütung von Apothekerinnen und Apotheker im Rahmen von kantonalen oder nationalen Impfprogrammen ermöglicht.

3. Der Bundesrat strebt eine Durchimpfungsrate von 80% bei den Mädchen und jungen Frauen an, um damit dem Aufruf der WHO Folge zu leisten. Die Impfung der jungen Männer soll indirekt ebenfalls dazu beitragen, die Fälle von Gebärmutterhalskrebs zu reduzieren.

4. Der Bundesrat begrüsst die Bemühungen des Schweizerischen Konsumentenforums zur Verbesserung der HPV-Durchimpfungsraten, insbesondere in Kantonen, in denen die Raten weit unter dem Durchschnitt liegen. Die vom Konsumentenforum initiierte HPV-Allianz mit sämtlichen involvierten Akteuren bietet eine gute Gelegenheit, um das Thema HPV breiter bekannt zu machen und die Zielgruppen für die Impfung stärker zu sensibilisieren. Der Bund verfolgt zudem im Rahmen der NSI die unter Punkt 1 und 2 genannten Punkte, um die Durchimpfungsraten zu erhöhen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.4500 Interpellation

## Regulierungsfolgenabschätzung des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Stop der Hochpreisinsel - für faire Preise"

Eingereicht von: Burgherr Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise" kann nach dem Entscheid des Ständerats vom 2. Dezember 2020 relativ klar umrissen werden.

Die Vorlage scheint das Potenzial aufzuweisen, die Wirtschaftsfreiheit und die Regulierungsdichte in der Schweiz in ihren Grundzügen zu verändern. Deshalb scheint eine pointierte Regulierungsfolgeabschätzung angebracht. Der Bundesrat wird gebeten unter anderem zu folgenden Fragen Auskunft zu geben:

1. Welche Rechte erhält der Endkonsument (Einzelperson) mit dem Gegenvorschlag, wenn der Konsument der Auffassung ist, dass er für ein Produkt oder eine Dienstleistung einen überteuerten Preis bezahlt?
2. Welche Rechtsansprüche könnten Unternehmen geltend machen, wenn sie der Meinung sind, dass sie gemäss Artikel 4 Absatz 2 (Kartellgesetz) nachfrage- oder angebotsabhängig sind und für eine Ware oder eine Dienstleistung zuviel bezahlen?
3. Welche Branchen könnten von diesen Rechtsansprüchen betroffen sein?
4. Welche Hersteller in der Nahrungsmittelindustrie (von einzelnen Landwirten bis zur verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie) könnten am ehesten
  - a. solche Rechtsansprüche geltend machen und
  - b. sich mit solchen Rechtsansprüchen konfrontiert sehen?
5. Welche Regulatoren müssten
  - a. für die Umsetzung des Gegenvorschlags gestärkt werden und
  - b. welche zusätzlichen Rechte beziehungsweise Kompetenzen müssten diese Regulatoren erhalten?
6. Schwächt oder stärkt der indirekte Gegenvorschlag den Produktionsstandort Schweiz im Vergleich zum Status quo?
7. Wie kann rechtlich gesehen ein Verbot für Geoblocking gegen eine ausländische Firma durchgesetzt werden?
8. Wieviele Unternehmen in der Schweiz sind schätzungsweise marktbeherrschend oder relativ marktmächtig einzustufen?
9. Wie hoch wären die geschätzten regulatorischen Kosten für die Wirtschaft bei einer Umsetzung des Gegenvorschlags?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat hat sich in seiner Botschaft zur Fair-Preis-Initiative und zum indirekten Gegenvorschlag (BBl 2019 4877) bereits ausführlich mit den Auswirkungen einer Annahme der Fair-Preis-Initiative beschäftigt. Vor dem Hintergrund des damit einhergehenden weiten Anwendungsbereichs schlug der Bundesrat mit seinem indirekten Gegenvorschlag eine schlanke Regelung des Konzepts der relativen Marktmacht vor, um die Abschottung der Schweiz durch Unternehmen zielgerichtet und ohne volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen zu bekämpfen. Mit zwei Ausnahmen (Verzicht auf die Re-Import-Klausel und auf das Verbot des privaten Geoblockings) entspricht der indirekte Gegenvorschlag des Ständerats gemäss Beschluss vom 2. Dezember 2020 inhaltlich der Fair-Preis-Initiative. Aufgrund der Komplexität der vorliegenden Materie und der Anzahl der Fragen der Interpellation können letztere jeweils nicht erschöpfend beantwortet werden.

1. Das Konzept der relativen Marktmacht betrifft ausschliesslich das Verhältnis zwischen zwei Unternehmen. Konsumentinnen und Konsumenten werden daher von dieser Regelung nicht erfasst. Sie erhalten entsprechend auch keine zusätzlichen Ansprüche. Sie können lediglich an die Wettbewerbsbehörden



gelangen und diese auf allfällige Missbräuche hinweisen, was zu einer Untersuchungseröffnung durch die Wettbewerbskommission (WEKO) führen kann. Zudem ist davon auszugehen, dass der Handel tiefere Einstandspreise an die Endverbraucher weitergibt, sofern der Wettbewerb spielt. Geschieht dies nicht, kann dies eine Untersuchung durch den Preisüberwacher (PUE) auslösen.

2. Für ein relativ marktmächtiges Unternehmen sollen zukünftig die gleichen Regelungen wie für marktbeherrschende Unternehmen gemäss Art. 7 Kartellgesetz (KG, SR 251) gelten. Liegt eine unzulässige Verhaltensweise im Sinne von Art. 7 KG vor, stehen dem mutmasslich behinderten bzw. ausgebeutenden Unternehmen die zivilrechtlichen Ansprüche gemäss Art. 12 Abs. 1 KG zu. Hierzu zählt insbesondere der Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung der Behinderung durch eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, womit eine Belieferung zu diskriminierungsfreien Preisen oder eine Abnahme von Waren oder Dienstleistungen durchgesetzt werden kann.

3., 4. und 8.: Die kartellrechtlichen Bestimmungen in der Schweiz gelten – ebenso wie das Konzept der relativen Marktmacht – unabhängig von der jeweiligen Branche und der Grösse der Unternehmen. Zudem unterscheidet das Konzept auch nicht zwischen dem Angebot und der Nachfrage von Waren und Dienstleistungen. Vor diesem Hintergrund kann grundsätzlich jedes Unternehmen selbst relativ marktmächtig (in Bezug auf einzelne oder eine Vielzahl anderer Unternehmen) oder abhängig von einem relativ marktmächtigen Unternehmen sein. Dabei ist zu beachten, dass die Feststellung einer Abhängigkeit stets eine Frage des Einzelfalls ist und eine Momentaufnahme darstellt. Eine Abhängigkeit ist jeweils hinsichtlich einer konkreten Ware oder einer konkreten Dienstleistung festzustellen, und zwar nur in Bezug auf zwei Unternehmen, nämlich den jeweiligen Anbieter und Nachfrager. Auch kann eine Abhängigkeit selbst recht kurzfristig entstehen und wieder verschwinden. Daher können ex ante keine Aussagen darüber getroffen werden, wie viele Unternehmen in welcher Form von dem Konzept der relativen Marktmacht betroffen sein können. Zwar sind grundsätzlich stets weniger Unternehmen marktbeherrschend als relativ marktmächtig, deren Summe kann aufgrund der Komplexität und der Dynamik der Wirtschaft und der Vielzahl der Märkte dennoch ebenfalls nicht seriös geschätzt werden.

5. Für die Umsetzung des Konzepts der relativen Marktmacht sind in erster Linie die WEKO und ihr Sekretariat zuständig. Allerdings hat der Bundesrat in seiner Botschaft zur Fair-Preis-Initiative, insbesondere auch gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 130 II 149 E. 2.4, Sellita Watch Co SA/ETA SA Manufacture Horlogère Suisse, Weko und REKO/WEF) bereits festgehalten, dass es sich bei Fällen der relativen Marktmacht grundsätzlich um bilaterale Streitigkeiten zwischen Unternehmen ohne volkswirtschaftliches Interesse handelt (BBI 2019 4877, hier 4913). Die Wettbewerbsbehörden könnten die mutmasslich behinderten bzw. ausgebeutenden Unternehmen daher in der Praxis möglicherweise auf den Zivilrechtsweg verweisen. Allerdings werden von den Wettbewerbsbehörden nach Einführung der neuen Regelung Leitentscheide erwartet. Damit einher geht ein erheblicher Triageaufwand, d.h., alle Anzeigen bei den Wettbewerbsbehörden betreffend relative Marktmacht müssen auf ihre Eignung als Leitfall sorgfältig geprüft werden. Dies könnte zu einem Mehraufwand mit erweitertem Personalbedarf führen. Inwiefern die Wettbewerbsbehörden daher für die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags gestärkt werden müssen, ist bei dessen Annahme zu prüfen. Zusätzliche Kompetenzen benötigen die Wettbewerbsbehörden indes nicht. Indirekt könnte auch der PUE betroffen sein, wenn etwa die Frage der Angemessenheit der Preise zur Debatte steht. Weitere Regulatoren sind im vorliegenden Kontext nicht betroffen.

6. Inwiefern der indirekte Gegenvorschlag im Sinne des Entscheids des Ständerates vom 2. Dezember 2020 den Produktionsstandort Schweiz stärkt oder schwächt, hängt von dessen konkreten Anwendung ab und kann ex ante nur schwer beantwortet werden. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Fair-Preis-Initiative festgehalten, dass den im Einzelfall tieferen Preisen bei der Beschaffung von Waren verschiedene ökonomische Nachteile – insgesamt eher negative Auswirkungen auf den Wettbewerb sowie Kosten für Unternehmen – gegenüberstehen würden. Für sämtliche Unternehmen in der Schweiz würden mit der neuen Regelung insbesondere Compliance-Kosten, Unsicherheiten und Ineffizienzen einhergehen, auch wenn diese von Fällen relativer Marktmacht in der Praxis nicht betroffen wären. Daher dürften die negativen volkswirtschaftlichen Effekte bei einer Umsetzung der Initiative überwiegen. Zudem wohnen dem Konzept der relativen Marktmacht Durchsetzungsschwierigkeiten im Ausland inne, sodass in erster Linie inländische Unternehmen von den neuen Bestimmungen betroffen wären. Die vorstehend skizzierten Gründe könnten zu Nachteilen im Wettbewerb für Schweizer Unternehmen gegenüber jenen im Ausland, die entsprechenden Regelungen rechtlich oder faktisch nicht unterliegen, führen und so in Einzelfällen den Produktionsstandort Schweiz schwächen.

7. Hat ein ausländisches Unternehmen keine physische Präsenz in der Schweiz, ist aufgrund des Territorialprinzips eine öffentlich-rechtliche Durchsetzung eines allfälligen Verbots des privaten Geoblockings im Ausland schwierig bis unmöglich. Abhängig von den Regelungen des internationalen Privatrechts und

insbesondere des Lugano-Übereinkommens (LugÜ, SR 0.275.12) besteht aber je nach Konstellation die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Durchsetzung im In- oder Ausland (insb. in den Mitgliedsstaaten der EU sowie in Island und Norwegen).

9. Die Kosten für die Konsumentinnen und Konsumenten, Unternehmen und Behörden bei Umsetzung des Konzepts der relativen Marktmacht im Sinne des Entscheids des Ständerates vom 2. Dezember 2020 sind aufgrund dessen starker Einzelfallfixierung und auch der unklaren grenzüberschreitenden Rechtsanwendung in der Praxis ex ante nicht abschätzbar. Einerseits können die Bestimmungen insbesondere zu tieferen Preisen bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen führen, die – je nach Wettbewerbs- und Nachfragesituation auf dem jeweiligen Markt – auch an die Konsumentinnen und Konsument weitergegeben werden. Andererseits gehen mit den Bestimmungen zur relativen Marktmacht insbesondere auch höhere Kosten (insb. für Compliance) für potentiell sämtliche Unternehmen in der Schweiz einher. Hinzu kommt die Gefahr gegenteiliger Effekte auf die Preise in der Schweiz, die der Bundesrat in seiner Botschaft skizziert hat (BBI 2019 4877, hier 4926 ff.).

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4501 Interpellation

## Transparenz bei der finanziellen Unterstützung von NGO durch den Bund

---

Eingereicht von: Bourgeois Jacques  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen (NGO) engagieren sich je länger je mehr auch politisch. Angesichts dieser Tatsache bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche NGO werden vom Bund finanziell unterstützt? Wie hoch sind die Beträge und nach welchen Kriterien werden die Gelder gesprochen?
2. In welchen Bereichen sind diese NGO aktiv? Müssen sie jährlich transparent darlegen, wie die vom Bund erhaltene finanzielle Unterstützung eingesetzt wurde?
3. Verwenden die vom Bund unterstützten NGO öffentliche Mittel zur Finanzierung von politischen Kampagnen?
4. Falls ja, erachtet der Bundesrat es als normal, dass öffentliche Mittel des Bundes zur Finanzierung von politischen Kampagnen eingesetzt werden?
5. Falls nein, was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, damit diese öffentlichen Mittel zur Unterstützung einer Sache und nicht zur Finanzierung von politischen Kampagnen verwendet werden?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

NGO sind "gemeinnützige private Einrichtungen, die auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene organisiert sind, um gemeinsame Ziele und Ideale zu verfolgen, ohne dass eine bedeutende staatlich kontrollierte Beteiligung oder Vertretung besteht" (Aussenpolitische Strategie des Bundesrates, 29.1.2020).

Aufgrund der Verfolgung gemeinnütziger Interessen, sind sie steuerbefreit (Art. 56, lit. g, Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11). Sie sind in der Regel als Verein oder Stiftung organisiert. Als gemeinnützig nach DBG gelten etwa die soziale Fürsorge, die Kunst und Wissenschaft, die Förderung der Menschenrechte, der Natur- und Tierschutz sowie die Entwicklungshilfe (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 18. November 2020 auf die Motion [20.4162](#) Noser "Werden die Anforderungen an die Steuerbefreiung juristischer Personen wegen Gemeinnützigkeit im Falle von politischer Tätigkeit eingehalten?"). Internationale NGO sind im Gaststaatgesetz vom 22. Juni 2007 (Art. 25, SR 192.12) definiert, sowie im Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen (Art 1, SR 0.192.111).

1. / 2. Basierend auf den entsprechenden Rechtsgrundlagen arbeiten verschiedene Bundesstellen mit NGO zusammen, beispielsweise in der Gesundheits-, Migrations-, Landwirtschafts-, Forschungs-, Umwelt-, Aussen- oder Alterspolitik. Eine bundesweite Analyse sprengt den Rahmen einer Interpellation. In seinen Antworten vom 24. Februar 2021 auf die Interpellationen [20.4436](#) Glarner "Unterstützung von Hilfsorganisationen, welche sich aktiv in Abstimmungskämpfe einmischen" und [20.4557](#) Hess "Finanzierte der Bund den Abstimmungskampf der Unternehmensverantwortungs-Initiativ-Befürworter?" legt der Bundesrat die finanziellen Eckwerte zur Zusammenarbeit mit den aufgeführten Organisationen dar.

NGO erfüllen dabei Aufgaben, an deren Erfüllung der Bund gemäss Subventionengesetz vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1) ein Interesse hat oder Aufgaben im Auftrag des Bundes gemäss Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1). In vielen Fällen können NGO eine gewünschte Leistung kostengünstiger erbringen, als wenn der Bund dafür die Ressourcen und die Infrastruktur selber bereitstellen müsste.

Die Beiträge des Bundes an NGO sind zweckgebunden. Sie werden für festgelegte Ziele mit messbaren Indikatoren gesprochen. Die Auswahl der Partner erfolgt nach definierten Kriterien. Die Berichterstattung über die Zielerreichung und die Rechenschaftslegung über die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt in regelmässigen Abständen nach jeweiligen Rechtsgrundlagen und Richtlinien.



3. / 4. Bundesmittel dürfen nicht für politische Kampagnen und Lobbyarbeit in der Schweiz eingesetzt werden. Als Teil der Zivilgesellschaft nehmen NGO aber am politischen Leben teil, was zu einer vielfältigen politischen Kultur der Schweiz gehört.

5. Die verschiedenen Bundesstellen überprüfen ihre Tätigkeiten und auch die Zusammenarbeit mit NGO regelmässig intern und extern. Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass der Bund seinen Auftrag ordnungsgemäss und wirtschaftlich erfüllt und die entsprechenden Regeln wo nötig angepasst werden.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (7)**

Borloz Frédéric, Cottier Damien, Farinelli Alex, Nantermod Philippe, Wasserfallen Christian, Wehrli Laurent, de Montmollin Simone

20.4503 Motion

## Zinsen und Verzugszinsen. Das Gesetz der Realität anpassen

---

Eingereicht von: Farinelli Alex  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung der Bestimmungen des Obligationenrechts zu den Zinssätzen vorzulegen: Die Zinssätze sollen im Vergleich zu den Marktzinsen nicht unverhältnismässig sein. Vielmehr sollen sie jedes Jahr vom Bundesrat festgelegt werden.

### Begründung

Der Zinssatz gibt die Einkünfte aus Schuldspflichten auf Zahlung von Zinsen an. Mit dem Verzugszins hingegen wird die Gläubigerin oder der Gläubiger entschädigt, wenn die Kreditnehmerin oder der Kreditnehmer nicht rechtzeitig bezahlt. Im allgemeinen Teil des Obligationenrechts (z.B. Art. 73 und 104) ist ein Zinssatz von 5 Prozent vorgeschrieben. Dieser Zinssatz ist in einer Zeit wie der, in der wir heute leben und in der das Zinsniveau sehr tief ist, extrem hoch. Es gab aber auch Zeiten, in denen dieser Zinssatz unter dem üblichen Zinsniveau lag.

Der Gesetzgeber hat seinerzeit einen fixen Zinssatz festgelegt. Damit wollte er wohl eine gewisse Einfachheit sicherstellen. Dieser Zinssatz entspricht aber im seit geraumer Zeit herrschenden Zinsumfeld und angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten nicht mehr der Realität.

Darum sollen die gesetzlichen Änderungen vorgelegt werden, die notwendig sind, damit der Zinssatz – wie in anderen Ländern – jährlich festgelegt wird.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Im Begleitbericht zum Vorentwurf zur Umsetzung der Motion 08.3169 (Fraktion RL, Stopp dem Zahlungsschlendrian; abrufbar unter: [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Wirtschaft > Abgeschlossene Rechtsetzungsprojekte > Erhöhung des gesetzlichen Verzugszinses) vom 18. August 2010 hat der Bundesrat ausführlich diskutiert, ob der gesetzliche Verzugszinssatz variabel oder (wie nach geltendem Recht, Artikel 104 Absatz 1 OR) starr ausgestaltet werden sollte. Er ist dabei zum Ergebnis gelangt, dass an einem starren Zinssatz festzuhalten ist, weil dies der langjährigen und bewährten schweizerischen Rechtstradition entspricht und ein variabler Zinssatz in der Handhabung einen grossen Zusatzaufwand verursachen würde. Ohne die Unterstützung durch eine spezifische Computersoftware wäre die korrekte Berechnung eines mehrjährigen Verzugszinses, der sich aus unterschiedlichen variablen Zinssätzen zusammensetzen würde, gar nicht mehr möglich. Diese Schwierigkeiten haben auch in der EU, die zumindest für den kaufmännischen Verkehr einen variablen Zinssatz kennt, dazu geführt, dass Unternehmen in vielen Fällen aus Angst vor der Anfechtung fehlerhafter Verzugszinsberechnungen davon abgesehen haben, überhaupt Zinsen zu fordern. Gleichzeitig zeigt die Praxis, dass Vertragsparteien in den Fällen, in denen sie sich auf einen vertraglichen Verzugszins einigen, kaum je einen variablen Zinssatz vereinbaren, sondern einen starren Verzugszinssatz vorsehen (vgl. Begleitbericht zum Vorentwurf, S. 14 f.). In der damaligen Vernehmlassung wurde entsprechend die Beibehaltung eines starren Zinssatzes von einer grossen Mehrheit begrüsst; nur wenige Teilnehmende verlangten die Einführung eines variablen Zinssatzes (Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens vom März 2011, S. 3). Mangels neuer Erkenntnisse hält der Bundesrat einen variablen Verzugszinssatz auch heute nicht für zielführend. Der gesetzliche Verzugszinssatz wird seine Funktion ausserdem nur dann erfüllen können, wenn er höher oder zumindest nicht erheblich tiefer angesetzt wird als der Zinssatz, den die Schuldnerin oder der Schuldner allgemein für Fremdkapital bezahlen muss. Andernfalls entsteht ein Anreiz, Rechnungen nicht oder nur mit Verspätung zu bezahlen. Dies hätte für die betroffenen Gläubigerinnen und Gläubiger und in der Konsequenz für die gesamte Volkswirtschaft erhebliche negative Auswirkungen.



**Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

**Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                    Ablehnung

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4504 Interpellation

## **Covid-19-Massnahmen und Ausübung der Jagd. Die Jagd als Sport einstufen und die Kantone entscheiden lassen**

Eingereicht von: Nicolet Jacques  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die Entscheide zur Ausübung der Jagd, die das BAFU jüngst im Nachgang zu den vom Bundesrat beschlossenen Covid-19-Massnahmen fällte, verunmöglichen die Gruppenjagd; einzig die Einzeljagd auf Hirsch und Wildschwein sind noch möglich.

Da die Gruppenjagd durch die Bundesbehörden als "öffentliche Veranstaltung" eingestuft wurde, ist sie seit Samstag, 12. Dezember, aus Gründen der öffentlichen Gesundheit verboten. Zahlreiche Sportarten, die im Freien betrieben werden, sind aber nach wie vor erlaubt.

Sollte der Bundesrat die Ausübung der Jagd nicht als Sport einstufen, der im Freien betrieben werden kann, und folglich als Sport, der wie andere Sportarten, die im Freien stattfinden, einzeln oder in der Gruppe ausgeübt werden kann?

Sollte der Bundesrat bei der Entscheidungsfindung nicht dem Föderalismus den Vorzug geben und die Kantone – da diese näher an der Problematik sind – über die Anpassung der Gesundheitsmassnahmen, welche die Jägerinnen und Jäger beachten müssen, entscheiden lassen?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

1. Der Bundesrat hat in seiner Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) die Jagd nicht explizit geregelt. Deshalb müssen die Regelungen dieser Verordnung für die Ausübung der Jagd interpretiert werden. Die Jagd findet im öffentlichen Raum im Freien statt. Grundsätzlich gilt es zu unterscheiden zwischen "privaten Veranstaltungen" und "anderen Veranstaltungen", die von Institutionen wie Kantonen, Gemeinden, Vereinen etc. organisiert werden. Organisierte Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind seit dem 12. Dezember 2020 gemäss Artikel 6 Absatz 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage verboten. Entsprechend sind die von Kantonen organisierten Sonderjagden und die von Vereinen organisierten Gesellschaftsjagden nicht mehr zulässig. Dagegen entsprechen privat von Jägerinnen und Jägern organisierte Jagden im Rahmen des kantonalen Rechts "privaten Veranstaltungen" gemäss Artikel 6 Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage. Entsprechende Gruppenjagden sind demnach aktuell mit bis zu 5 Personen möglich.

2. Bereits Ende Oktober haben verschiedene kantonale Jagdverwaltungen beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) nachgefragt, wie die Covid-19-Verordnung besondere Lage betreffs der Durchführung von Gesellschaftsjagden zu interpretieren sei. Um eine schweizweit einheitliche Lösung zu fördern, hat deshalb das BAFU gemeinsam mit der Konferenz der Fischerei- und Jagdverwalter der Kantone (JFK) Empfehlungen abgegeben.

### **Chronologie**

19.03.2021 Nationalrat  
Erledigt

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



## Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4505 Interpellation

## Entwicklung einer CO<sub>2</sub>-armen individuellen Mobilität

---

Eingereicht von: Bourgeois Jacques  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Dokument "Mobilität und Raum 2050. Sachplan Verkehr", das das UVEK bis am 15. Dezember in eine Anhörung geschickt hat, kommen die Begriffe "Wasserstoff" und "Elektromobilität" nicht vor. Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Hat der Bundesrat auch künftig vor, den motorisierten Individualverkehr langfristig weiterzuentwickeln, insbesondere indem er zur Beschleunigung der Entwicklung von CO<sub>2</sub>-armen Technologien beiträgt? Wenn ja, wie und bis wann gedenkt er dies zu tun?
2. Um auf die Nachfrage im Zusammenhang mit der emissionsarmen individuellen Mobilität, insbesondere der Elektro- und Wasserstoffmobilität, reagieren und die entsprechende Infrastruktur aufbauen zu können, sind bauliche Massnahmen erforderlich. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass es Ziel des Sachplans Verkehr sein muss, insbesondere die Koordination dieser baulichen Massnahmen zu ermöglichen?
3. Wenn nein, wie gedenkt der Bundesrat die baulichen Massnahmen zu koordinieren, die für den Aufbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Elektro- und Wasserstoffmobilität erforderlich sind?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Zu Frage 1

Der Bundesrat fördert die Entwicklung von CO<sub>2</sub>-armen Technologien in allen Bereichen der Mobilität weiter. Das Parlament hat dafür die entsprechenden Rahmenbestimmungen festgelegt, wie die CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für neue Fahrzeuge und die Unterstützung von Ladestationen in Wohngebäuden durch den Klimafonds. Bei den verschiedenen Antriebstechnologien verfolgt es einen technologisch neutralen Ansatz. Die Förderung durch den Bund kann durch die (Mit-) Finanzierung von Pilotprojekten oder von Massnahmen erfolgen, die von unterschiedlichen Akteuren ausgehen, wie zum Beispiel die Agglomerationsprogramme oder im Rahmen der gemeinsamen Roadmap zur Förderung der Elektromobilität. Über das Pilot- und Demonstrationsprogramm zur Wasserstoff-Mobilität unterstützt die Landesregierung die privaten Akteure.

Zu Frage 2

Der Teil Programm des Sachplans Verkehr fördert die Koordination der Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Er möchte die CO<sub>2</sub>-armen oder CO<sub>2</sub>-freien Mobilitätsformen (unabhängig von der erforderlichen Technologie) unterstützen und den nötigen Rahmen schaffen, um diesen zum Durchbruch zu verhelfen. Der Bundesrat schlägt vor, den Inhalt des Sachplans, der in Anhörung war und derzeit überarbeitet wird, in diesem Sinne zu präzisieren.

Zu Frage 3

Aus Sicht der Raumplanung stellen die Infrastrukturen, die für die Versorgung mit Wasserstoff und Elektrizität für den Landverkehr nötig sind, keine besonderen Anforderungen. Derzeit treiben private Akteure den Aufbau eines landesweiten Netzes von Ladestationen für Elektrofahrzeuge und Wasserstofftankstellen sowie einer ausreichenden Anzahl von Elektrolyseuren zur Erzeugung von Wasserstoff voran. Die abgestimmte Planung eines Wasserstoff- und Stromversorgungsnetzes für die Elektromobilität für den Landverkehr kann nur gemeinsam von privaten und öffentlichen Akteuren (Bund, Kantone und Gemeinden) entwickelt werden. Auf den Rastplätzen des Nationalstrassennetzes ermöglicht das ASTRA die Ausrüstung von Schnellladestationen durch private Anbieter. Im Rahmen des Programms EnergieSchweiz fördert der Bund ausgewählte Pilotprojekte zu Ladestationen im öffentlichen Strassenraum ("Laternenladen"), zudem hat das Parlament im Rahmen der Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ein Förderprogramm für Ladeinfrastruktur in Mehrparteiegebäuden beschlossen.



## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (8)

Borloz Frédéric, Cottier Damien, Farinelli Alex, Fluri Kurt, Nantermod Philippe, Wasserfallen Christian,  
Wehrli Laurent, de Montmollin Simone

20.4506 Interpellation

## Waffen in den Händen von Kriminellen durch Einbruchdiebstahl

---

Eingereicht von: Riniker Maja  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Anfang Oktober 2020 wurde in Zwingen (BL) ein Munitionsdepot aufgebrochen, aus welchem über hundert Waffen entwendet wurden. Ende Oktober dieses Jahres ereignete sich ein Einbruch auf ein Waffengeschäft in Wallbach (AG), der durch den Ladenbesitzer vereitelt werden konnte. Den Einbrechern gelang die Flucht. Schusswaffen in den Händen von Kriminellen sind nicht tolerierbar.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Stellt der Bundesrat eine Häufung von Einbrüchen in gewerbliche Einrichtungen (Geschäfte, Lager) in denen Waffen gelagert werden oder Entwendungen von Waffen aus Privatem Besitz in den letzten 5 Jahren fest?
2. Wie viele Feuerwaffen aus der Schweiz sind aktuell als verloren oder gestohlen gemeldet, wie viele Feuerwaffen werden jährlich als verloren oder gestohlen gemeldet?
3. Welche Herkunft haben die durch die Schweizer Polizei konfiszierten Waffen, die bei Strafdelikten zum Einsatz kamen?
4. Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von Einbrüchen oder Überfällen auf gewerbliche und oder private Einrichtungen und der Nähe zur Landesgrenze?
5. Sieht der Bundesrat Handlungsbedarf, um die Sicherheit bei Diebstahl gefährdeten Waren wie Waffen zu erhöhen, wenn Ja welche?
6. Benötigt es höhere Schutzmassnahmen für die gewerblichen und/oder privaten Einrichtungen, in denen sich Waffen befinden?
7. Hat der Bundesrat Kenntnis darüber, welche Waffen bei Einbrüchen, Überfällen auf Waffenläden benutzt werden?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Fragen 1, 2 und 7: Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht jedes Jahr die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Diese Statistik stützt sich auf die von den Kantonen und vom Bund bereitgestellten Zahlen über das Auftreten der verschiedenen Straftaten und die von der Polizei erfassten Angaben (z. B. in welchem Kanton und Ort eine Tat begangen oder ob in ein Einfamilien- oder ein Lagerhaus eingebrochen wurde). Die PKS hängt somit von der Datenqualität und der Einheitlichkeit der gelieferten Daten ab. Das BFS hat bislang keine spezielle Analyse veröffentlicht, anhand derer sich die in der Interpellation gestellten Fragen 1 bis 7 beantworten lassen. Bei Einbruchdiebstahl sind die Kantone für die strafrechtliche Verfolgung zuständig. Sie sind indessen nicht dazu verpflichtet, fedpol über ihre Tätigkeiten oder Fälle von Waffendiebstahl zu informieren. fedpol liegen somit keine einschlägigen Informationen vor, um die von der Interpellantin gestellten Fragen zu beantworten. In der Regel erhält fedpol lediglich von Fällen Kenntnis, die einen Auslandsbezug aufweisen und bei denen fedpol die Kantone unterstützt, indem sie deren Aktivitäten mit den ausländischen Behörden koordiniert. Ebenso lassen sich aus den Angaben, die gestützt auf die Meldepflicht gemäss Artikel 26 Absatz 2 des Waffengesetzes (Meldung über abhanden gekommene Waffen an die Polizei; SR 514.54) erfolgen, derzeit leider keine hinreichenden Schlüsse in Bezug auf die gestellten Fragen ziehen.

In den Jahren 2015 bis 2020 wurden der Polizei 3'003 Waffen als in der Schweiz verloren oder gestohlen gemeldet. Im Jahr 2017 hat ein Diebstahl aus einer privaten Sammlung zur Erhöhung der Zahlen geführt.



	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Zahl der als verloren/gestohlen gemeldeten Feuerwaffen	585	297	379	756	450	536

Fragen 3 und 4:

Zurzeit können keine statistisch aussagekräftigen Angaben zur Herkunft von Tatwaffen und zum Deliktbereich gemacht werden. fedpol prüft aktuell, wie bei den Kantonen künftig statistische Daten rund um Tatwaffen erhoben werden können.

Fragen 5 und 6:

Die Sicherheitsmassnahmen, die für die Aufbewahrung von Waffen in Waffenhandlungen zu berücksichtigen sind, regelt die Verordnung des EJPD über die Mindestanforderungen für Geschäftsräume von Waffenhandlungen (SR 514.544.2). Die Kantone sind für den Vollzug und die Einhaltung dieser Bestimmungen zuständig. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine Prüfung darüber zu erfolgen hat, ob die derzeit in Waffenhandlungen verlangten Sicherheitsmassnahmen weiterhin ausreichend sind. fedpol ist daran, die erwähnte Verordnung des EJPD zu überarbeiten und darin nötigenfalls zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen. Der Schweizerische Büchsenmacher- und Waffenfachhändlerverband wurde bereits informiert, dass er in diese Arbeiten einbezogen werden soll. Verschärfungen bei der Aufbewahrung von Waffen durch Private sind aktuell nicht geplant.

Alle von Waffenhändlerinnen und Waffenhändlern wie auch privaten Personen zusätzlich ergriffenen Massnahmen, um die Sicherheit von in ihrem Besitz befindlichen Waffen zu verstärken, werden vom Bundesrat begrüsst.

## Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.4517 Motion

## Tatsächlich mehrsprachige Bundesverwaltung

---

Eingereicht von: Matter Michel  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Strategie umzusetzen, die folgende miteinander verknüpfte Massnahmen enthält:

1. Start einer schweizweiten Kampagne für einen mehrsprachigen Arbeitgeber Bund;
2. Ergänzung der Stellenausschreibungen durch einen Hinweis auf die Mehrsprachigkeit;
3. Beseitigung von Verzerrungen aufgrund der Sprache bei Stellenbesetzungsverfahren sowie obligatorische Sprachtests;
4. Sprachkurse für alle neu eingestellten Personen;
5. Angemessene Vertretung der einzelnen Sprachen in den obersten Führungsgremien der Bundesämter und der Generalsekretariate der Departemente.

Der Bundesrat wird beauftragt, zwei Jahre nach Annahme der Motion einen Bericht vorzulegen, der die getroffenen Massnahmen und die erzielten Fortschritte zusammenfasst, und zwar in Bezug auf die Quantität (Vertretung) und die Qualität (Sprachkenntnisse) sowie auf die Position der italienischen Sprache innerhalb der Bundesverwaltung.

### Begründung

Zwischen der Einreichung der Interpellation Hirzel im Jahr 1949 und der Veröffentlichung des Evaluationsberichts zur Förderung der Mehrsprachigkeit im Jahr 2019 hat sich die Sprachsituation innerhalb der Bundesverwaltung sowohl hinsichtlich der Vertretung der sprachlichen Minderheiten als auch in Bezug auf die Sprachkenntnisse der Bundesangestellten kaum weiterentwickelt. Die italienische Sprache fristet innerhalb der Bundesverwaltung nach wie vor ein Schattendasein.

Die strategischen Ziele des Bundesrates für die Jahre 2020–2023 und die Perspektiven 2020–2023 (vgl. Anhang 6 des Berichts) enthalten nur schwache, unwirksame und unkoordinierte Massnahmen (z. B. viersprachige Konzerte). Es wäre viel sinnvoller gewesen, konkrete und starke Massnahmen vorzusehen, um angesichts der in den nächsten Jahren bevorstehender Pensionierung tausender deutschsprachiger Bundesangestellter die Vertretung der italienischsprachigen, der französischsprachigen und der rätoromanischen Sprachgemeinschaften zu verbessern.

In Bezug auf die Sprachkenntnisse besteht gemäss einer Studie des Zentrums für Demokratie Aarau die einzig wirksame Strategie darin, die Sprachkenntnisse der Deutschsprachigen sowohl in Französisch als auch in Italienisch zu verbessern. Nur eine ausreichende – zumindest passive – Beherrschung dieser Sprachen ermögliche es den Vertreterinnen und Vertretern der Minderheitssprachen, ihre Arbeitssprache wirklich frei zu wählen. Dies sei eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass mehrsprachige Teams tatsächlich funktionieren können. ("Les langues du pouvoir", Zentrum für Demokratie Aarau, EPFL Press 2020).

Diese Motion fügt sich in den geltenden Rechtsrahmen ein (Sprachengesetz, SR 441.1; Sprachenverordnung, SR 441.11; Mehrsprachigkeitsweisungen des Bundesrates) und sieht einen präzisen und rasch realisierbaren strategischen Plan vor, dessen Umsetzung es ermöglichen würde, dass die Sprachen in der Bundesverwaltung angemessen vertreten sind und gleichzeitig auch die Gleichstellung der Geschlechter, die Modernisierung des Service public und der nationale Zusammenhalt gefördert werden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Die Bundesverwaltung positioniert sich bereits heute als mehrsprachige Arbeitgeberin in den verschiedenen Kommunikationskanälen. In wechselnder Reihenfolge werden regelmässig Berufsportraits von Personen aus den unterschiedlichen Landesteilen in ihrem jeweiligen Sprachenumfeld dargestellt. In allen



Landesteilen präsentiert sich die Bundesverwaltung im Rahmen von Publikumsauftritten bei Studienabgänger/innen. Sie tritt bewusst als multilinguale Arbeitgeberin auf.

2. Jedes Stelleninserat wird in den drei Amtssprachen über das Stellenportal und weitere Medien in allen Landesregionen publiziert. Darin werden explizit die generellen und spezifischen Anforderungen an die Sprachkompetenz dargelegt. Ist in einer Verwaltungseinheit eine Sprachgruppe untervertreten, besteht bereits heute die Möglichkeit, im Stelleninserat explizit darauf hinzuweisen.

3. Bei der Selektion gelten die Grundsätze, welche in den Mehrsprachigkeitsweisungen vom 27.08.2014 zu den einzelnen Schritten beschrieben sind. Sie stellen eine diskriminierungsfreie Rekrutierung sicher. Neben spezifischen Ausbildungsmodulen zur Sensibilisierung bezüglich unbewussten Vorurteilen, stehen auf der bundesinternen Informationsplattform verschiedene Dokumente für eine diskriminierungsfreie Bundesverwaltung zur Verfügung. Sprachkompetenzen sind eines von mehreren Anforderungskriterien die zu einem Selektionsentscheid beitragen. Die Verwaltungseinheiten können im Bedarfsfall Sprachtests verwenden.

4. Die Bundesverwaltung verfügt seit 2018 über ein flächendeckendes Instrument zur Evaluation der Sprachkompetenzen. Alle neu eintretenden Mitarbeitenden erfassen ihre Sprachkenntnisse in den Amtssprachen. Dies ist obligatorisch. Fakultativ können weitere Sprachkompetenzen ergänzt werden. Anhand dieser Daten kann jede Verwaltungseinheit die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 1 der Sprachenverordnung (SpV; SR 441.11) prüfen und die zur Schliessung der Lücken erforderlichen Massnahmen planen. In der Bundesverwaltung steht ein breites Angebot an Sprachkursen (Präsenz- und Online-Kurse) zur Verfügung.

5. Die geltenden Sollwerte für die Anteile der Landessprachen sind durch Artikel 7 Absatz 1 der SpV geregelt. Die Verwaltungseinheiten haben diese Bandbreiten namentlich auch in den Kaderfunktionen zu erfüllen. Die Entwicklung der Vertretung der Sprachgemeinschaften in den Verwaltungseinheiten werden im jährlichen Reporting Personalmanagement detailliert ausgewiesen. Der Handlungsbedarf für die Verwaltungseinheiten wird dadurch ersichtlich.

Aufgrund der vorhandenen Grundlagen und Instrumente erachtet der Bundesrat die Anliegen der Motion als bereits erfüllt.

### **Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                    Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (13)**

Bourgeois Jacques, Chevalley Isabelle, Fehlmann Rielle Laurence, Flach Beat, Gredig Corina, Gysin Greta, Moret Isabelle, Nordmann Roger, Page Pierre-André, Pointet François, Reynard Mathias, Walder Nicolas, Quattro Jacqueline



20.4518 Motion

## **Die amtlich genehmigten Formulare für die Kündigung des Mietverhältnisses und für Vertragsänderungen oder Mietzinserhöhungen müssen zum besseren Schutz der Mieterinnen und Mieter ergänzt werden**

Eingereicht von: Dandrès Christian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Schwander Pirmin  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, die Artikel 9 und 19 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) folgendermassen anzupassen:

Art. 9: Abs. 1 VMWG:

1 Das Formular für die Mitteilung der Kündigung im Sinne von Artikel 266I Absatz 2 OR muss enthalten:  
b. den Namen, den Vornamen und den Wohnsitz des Vermieters oder den Namen der Firma und deren Sitz;  
e. die ausdrückliche Angabe der gesetzlichen Voraussetzung, dass im Falle einer Solidarmiete alle Mieter gemeinsam von ihrem Recht, die Kündigung anzufechten oder die Erstreckung des Mietverhältnisses zu verlangen; Gebrauch machen müssen.

[Die bisherigen Buchstaben b – e werden zu den Buchstaben c, d, f und g.]

Art. 19 Abs. 1 Bst. c VMWG:

1 Das Formular für die Mitteilung von Mietzinserhöhungen und anderen einseitigen Vertragsänderungen im Sinne von Artikel 269d OR muss enthalten:

c. Für beide Fälle:

1. den Namen, den Vornamen und den Wohnsitz des Vermieters oder den Namen der Firma und deren Sitz;  
3. die ausdrückliche Angabe der gesetzlichen Voraussetzung, dass im Falle einer Solidarmiete alle Mieter gemeinsam von ihrem Recht, die Berechtigung der Forderung anzufechten, Gebrauch machen müssen.;

[Die bisherigen Ziffern 1 und 2 werden zu den Ziffern 2 und 4.]

### **Begründung**

Der Schutz der Mieterinnen und Mieter vor missbräuchlicher Kündigung und vor missbräuchlichen Mietzinsen gründet auf einem sogenannten "Überprüfungs"-System. Die Mieterinnen und Mieter, die sich darauf berufen wollen, müssen die Schlichtungsbehörde anrufen.

Die Bundesversammlung wollte, dass das Verfahren einfach und schnell ist. Die Mieterinnen und Mieter müssen daher in der Lage sein, ihre Rechte wahrzunehmen, ohne zwingend eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Dieses Ziel wurde so umgesetzt, dass der Mieterin oder dem Mieter eine Mietzinserhöhung, eine Vertragsänderung durch die Vermieterin oder den Vermieter oder die Kündigung des Mietverhältnisses auf einem vom Kanton genehmigten Formular mitgeteilt werden muss (Art. 266I und 269d OR).

Der Inhalt dieses Formulars ist in den Artikeln 9 und 19 VMWG festgelegt.

Die Formvorschriften für das Verfahren sind bei solchen Anfechtungen namentlich in Bezug auf die Legitimation anspruchsvoll. So müssen in der Eingabe an die Schlichtungsbehörde der Name, der Vorname und der Wohnsitz der Vermieterin oder des Vermieters oder aber, falls es sich um eine juristische Person handelt, der Name der Firma und der Firmensitz angegeben werden.

Es ist daher nötig, die Artikel 9 und 19 VMWG zu ergänzen, damit die Mieterinnen und Mieter leicht an diese Informationen herankommen. Dadurch können Fehler vermieden werden, deren Folgen angesichts der Art



der Rechte, die es zu wahren gilt, schwerwiegend sein können.

Für Mieterinnen und Mieter gilt nämlich eine Frist von dreissig Tagen ab der Zustellung der amtlichen Mitteilung, um die Schlichtungsbehörde anzurufen. Nach Ablauf dieser Frist ist für die Mieterinnen und Mieter eine Anfechtung unter Einhaltung der Formvorschriften eigentlich nicht mehr möglich, es sei denn, die Mietzinserrhöhung, die einseitige Vertragsänderung oder die Kündigung des Mietverhältnisses sei nichtig.

Mit dem gleichen Ziel wäre es zudem angebracht, wenn in der amtlichen Mitteilung angegeben werden müsste, dass allfällige Mitmieterinnen und Mitmieter zwingend gemeinsam vorgehen müssen, um ihre Rechte geltend zu machen.

Aufgrund dieser Ausführungen bitte ich den Bundesrat, diesem Vorschlag Folge zu leisten.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

Die Anliegen der Motion können gleichzeitig mit dem geplanten Diskussionsprozess Mietrecht umgesetzt werden, den der WBF-Vorsteher anlässlich der Behandlung der Motion der Kommission für Rechtsfragen SR [20.3922](#) (Ausgewogene Revision der Regeln zur Mietzinsgestaltung bei Wohn- und Geschäftsräumen) im Ständerat am 15. Dezember 2020 angekündigt hat.

### **Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021**

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Bekämpft. Diskussion verschoben

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (9)**

[Arslan Sibel](#), [Funciello Tamara](#), [Glättli Balthasar](#), [Gysi Barbara](#), [Hurni Baptiste](#), [Maillard Pierre-Yves](#), [Marti Min Li](#), [Prelicz-Huber Katharina](#), [Töngi Michael](#)

20.4519 Interpellation

## Schutz historischer Monumente in Bergkarabach

---

Eingereicht von: Moret Isabelle  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Berg-Karabach ist mit mehr als viertausend Monumenten eine der bedeutendsten Regionen für die armenische Kulturgeschichte.

- Wie steht der Bundesrat zum Vorgehen der Unesco, eine Mission nach Berg-Karabach zu entsenden, um die betroffenen Monumente zu dokumentieren?
- Gedenkt der Bundesrat, sich in der Unesco im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass der Schutz dieser Denkmäler Monumente werden kann?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Der Bundesrat hat vom Treffen der Generaldirektorin der UNESCO mit den Vertretern Armeniens und Aserbaidschans am 18. November 2020 Kenntnis genommen. Die Entsendung einer Mission, um ein vorläufiges Inventar der bedeutendsten Kulturgüter aller Gemeinschaften zu erstellen, ist ein erster Schritt hin zu einem systematischeren Schutz des kulturellen Erbes der Region. Vorgesehen ist dies in der Haager Konvention von 1954.

Kulturgüter geniessen in einem bewaffneten Konflikt einen besonderen Schutz. Alle Parteien sind angehalten, Kulturgüter zu schützen, unabhängig davon, ob sie sich unter ihrer Kontrolle oder auf dem Territorium eines Drittstaates befinden. Diese Pflicht geht aus dem humanitären Völkerrecht hervor, insbesondere aus der Haager Konvention und den Zusatzprotokollen. Sowohl Armenien als auch Aserbaidschan haben diese ratifiziert.

2. Die Schweiz ist Mitglied der UNESCO und Vertragspartei aller Kulturkonventionen, deren Depositär die Organisation ist. Sie setzt sich für die Einhaltung und Umsetzung des geltenden Völkerrechts ein. Beim Zustandekommen einer Mission der UNESCO nach Aserbaidschan wird die Schweiz prüfen, ob, in welcher Form und Umfang sie sich beteiligen kann.

### Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

#### Mitunterzeichnende (3)

Arslan Sibel, Müller-Altarmatt Stefan, Streff-Feller Marianne



20.4520 Interpellation

## **Das "neue" Abkommen über die Grenzgängerbesteuerung. Italien verhöhnt die Schweiz einmal mehr. Wie lange duldet der Bundesrat die Verzögerungstaktik noch, ohne die Vereinbarung von 1974 einseitig zu kündigen?**

Eingereicht von: Quadri Lorenzo  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Gemäss italienischen Medien, die von den Tessiner Medien zitiert werden, ist es beim "neuen" (?) Abkommen über die Grenzgängerbesteuerung erneut zum Stillstand gekommen, wie es Italien wollte, obschon ein "rascher Abschluss" angekündigt war.

Die Unterzeichnung des Abkommens wird somit nicht mehr vor Ende Jahr erfolgen, sondern wird erneut auf ein unbestimmtes Datum verschoben. Es ist ja nicht so, dass noch grosse Unklarheiten bestehen. Denn es sind jetzt mehr als 5 Jahre, in denen die Unterzeichnung des Abkommens nach Ansicht des Bundesrates und seiner Verwaltungsangestellten "unmittelbar" bevorsteht. Und jedes Mal wird der Termin wieder verschoben.

Antonio Missiani, der stellvertretende italienische Wirtschaftsminister, liess am Rand des letzten Treffens zwischen den Delegationen der Schweiz und Italiens verlauten, sein Land – das das neue Abkommen nie wollte – habe zurzeit "andere Prioritäten", die offensichtlich mit der Covid-19-Krise zusammenhängen.

Auch die Schweiz hat andere Prioritäten. Die Vorteile aus dem neuen Abkommen sind deutlich geringer, als man berechtigterweise hätte erwarten können (dass nämlich das Tessin den gesamten oder annähernd den gesamten Betrag zurückbehalten kann, den die Grenzgängerinnen und Grenzgänger an Quellensteuern zahlen).

Die Ausgleichszahlungen an Italien belaufen sich mittlerweile auf fast 100 Millionen Franken pro Jahr, und dieser Betrag steigt kontinuierlich. Im Tessin würde dieses Geld aufgrund der coronabedingten aktuellen Wirtschaftskrise dringend gebraucht.

Nachdem fast sechs Jahre lang verhandelt wurde und immer noch kein konkretes Ergebnis vorliegt, ist es jetzt an der Zeit, die Verhandlungen für gescheitert zu erklären, die Vereinbarung von 1974 zu kündigen und im Tessin die Gesamtheit der Quellensteuern zurückzubehalten, die die Grenzgängerinnen und Grenzgänger bezahlen.

Ich frage den Bundesrat:

– Der Bundesrat hatte einen raschen Abschluss des neuen Abkommens über die Grenzgängerbesteuerung angekündigt, das heisst einen Abschluss vor Ende Jahr. Er wurde von seinem italienischen Verhandlungspartner einmal mehr desavouiert. Wie stellt er sich dazu? Ist diese Situation seiner Meinung nach noch akzeptabel?

– Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass es an der Zeit ist, die überholte Vereinbarung von 1974 zu kündigen und im Anschluss daran keine Ausgleichszahlungen mehr an Italien zu überweisen? Dies auch aus dem Grund, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Lauf des Jahres 2020 radikal verändert haben und dass diese Gelder – die sich mittlerweile auf fast 100 Millionen Franken pro Jahr belaufen – für das Tessin unverzichtbar geworden sind, dies wegen der durch Covid-19 verursachten Wirtschaftskrise.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

Am 23. Dezember 2020 haben die Schweiz und Italien in Rom ein neues Abkommen über die Grenzgängerbesteuerung sowie ein Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Das Abkommen wird dem Schweizer Gesetzgeber zur Genehmigung unterbreitet. Sobald es in Kraft tritt, wird das neue Abkommen das Abkommen von 1974 ersetzen, die aktuelle Regelung der Grenzgängerbesteuerung deutlich verbessern und zum Erhalt der guten bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Ländern beitragen. Die Behörden der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis waren eng in die Gespräche eingebunden und haben den Abschluss des Abkommens begrüsst.



**Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

**Zuständigkeiten**

**Zuständige Behörde**  
Finanzdepartement (EFD)

**Weitere Informationen**

**Erstbehandelnder Rat**  
Nationalrat

**Mitunterzeichnende (1)**  
Marchesi Piero

20.4522
---------

 Postulat

## Föderalismus im Krisentest. Die Lehren aus der Covid-19-Krise ziehen

---

Eingereicht von: Cottier Damien  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

1. Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in dem er untersucht, wie in der Covid-19-Krise die föderalistischen Strukturen und Verfahren funktioniert haben, welche Vor- und Nachteile die aktuellen Gegebenheiten bieten und welche institutionellen und organisatorischen Verbesserungen im Hinblick auf die Bekämpfung einer Epidemie oder einer anderen Gesundheitskrise möglich wären.

2. In dem Bericht soll der Bundesrat auch aufzeigen, welche Lehren aus der aktuellen Krise für andere Arten nationaler Krisen gezogen werden können (z. B. eine Sicherheitskrise, ein Cyberangriff, Naturkatastrophen grossen Ausmasses, Ausfall kritischer Infrastrukturen, ...); dabei soll er verschiedene Stossrichtungen möglicher Verbesserungen auf institutioneller oder organisatorischer Ebene aufzeigen, damit die Schweiz für künftige Krisen grossen Ausmasses bestmöglich gerüstet ist.

3. In dem Bericht soll auch die Sichtweise der Kantone auf die einzelnen behandelten Punkte dargestellt werden; dazu soll der Bericht in Zusammenarbeit mit den Kantonen – über die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) oder über die thematischen Direktorenkonferenzen – erarbeitet werden.

### Begründung

Die Covid-19-Krise hat gewisse Schwachstellen der geltenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen zur Bewältigung von Krisen aufgezeigt. Diese Schwachstellen liegen namentlich, aber nicht nur, in der Zeit, die benötigt wird für die Koordination von Massnahmen mehrerer Kantone der gleichen Region oder von Massnahmen von Bund und Kantonen, in den Schwierigkeiten bestimmter Kantone, Massnahmen zu ergreifen, wenn der Nachbarkanton diese nicht auch ergreift (was z. B. zu einem Einkaufstourismus führen kann), in den Schwierigkeiten der Kantone, sich in Bereichen zu koordinieren, in denen sie manchmal auch in Konkurrenz zueinander stehen – wie zum Beispiel dem Spitalwesen –, oder in den Befürchtungen, dass eine Behörde, die Massnahmen anordnet, nachher auch deren Kosten zu tragen hat (zu diesem Punkt vgl. auch das Postulat 20.4153 Roland Fischer "Anwendung der NFA-Grundsätze bei der Bewältigung von Epidemien und Pandemien"). Es ist auch darauf zu achten, dass in einer Krise die direkte Verbindung zwischen dem entscheidenden Organ (z. B. auf Bundesebene) und dem ausführenden Organ (oft die kantonalen Behörden) eine schnelle ist und auch genügend Spielraum lässt, damit die Entscheidung auch wirklich umgesetzt und verstanden werden kann. Es ist nötig, die Lehren aus der gegenwärtigen Krise zu ziehen, damit eine künftige Gesundheitskrise bestmöglich bewältigt werden kann. Darum bitte ich den Bundesrat um eine Analyse möglicher Verbesserungen auf institutioneller Ebene wie auch auf mehr praktischer Ebene der Arbeitsorganisation und der Formen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden. Er soll verschiedene Varianten von Verbesserungsmöglichkeiten mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen aufzeigen.

Unter einem umfassenderen Blickwinkel, der über den besonderen Fall einer Gesundheitskrise hinausschaut, soll der Bundesrat aus der aktuellen Krise auch die Lehren ziehen, die sich auf künftige Krisen grossen Ausmasses von anderer und ganz unterschiedlicher Art anwenden lassen. Auch dazu soll er wenn nötig Verbesserungsvorschläge unterbreiten, was die Aufteilung der Zuständigkeiten, das Funktionieren des institutionellen Zusammenspiels oder die Organisation der Umsetzungsarbeiten zwischen den Behörden auf unterschiedlichen Niveaus betrifft; auch hier mit Varianten und ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen.

Der Bericht soll auch die Sichtweise der Kantone auf die verschiedenen Themen zum Ausdruck bringen; dazu soll insbesondere mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) oder den betroffenen Direktorenkonferenzen zusammengearbeitet werden.



## **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

Die Anliegen des Postulanten werden im Rahmen der Auswertung des Krisenmanagements der zweiten Phase der Covid-19-Pandemie aufgenommen.

## **Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021**

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                         Annahme

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Bundeskanzlei (BK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (20)**

Addor Jean-Luc, Binder-Keller Marianne, Buffat Michaël, Farinelli Alex, Fivaz Fabien, Fluri Kurt, Glättli Balthasar, Gredig Corina, Hurni Baptiste, Maitre Vincent, Mettler Melanie, Moret Isabelle, Nordmann Roger, Pfister Gerhard, Porchet Léonore, Roth Pasquier Marie-France, Schneider-Schneiter Elisabeth, Wehrli Laurent, de Quattro Jacqueline, de la Reussille Denis

20.4523 Interpellation

## Aufgekündigte Sozialpartnerschaft bei Swissport?

---

Eingereicht von: Prelicz-Huber Katharina  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

1. Ist es richtig, dass Swissport International keine Hilfe vom Bund erhalten hat, obwohl sich das Parlament dafür ausgesprochen hat? Wenn ja, was waren die Gründe? Wenn nein, wie hoch waren die gesprochenen Kredite und mit welchen Auflagen?
2. Weiss der Bundesrat von den Arbeitskonflikten auf den Flughäfen Genf, Zürich und Basel und verfolgt er sie?
3. Was unternimmt der Bundesrat zur Unterstützung der Arbeitnehmenden bei rückläufiger Sozialpartnerschaft bzw. wie kann er zur Stärkung der Sozialpartnerschaft beitragen, deren Wichtigkeit er immer wieder betont?
4. Ist sich der Bundesrat bewusst, welche hohe Lohnreduktionen im Raum stehen und dass damit für viele Arbeitnehmende die Existenzsicherung in Frage gestellt wird?
5. Ist der Bundesrat bereit, sich im Arbeitskonflikt in der Luftfahrt zu engagieren, damit eine konstruktive Sozialpartnerschaft gelebt und faire Löhne und Arbeitsbedingungen gewährt werden können?
6. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass eine gute Qualität der Arbeit auch mit fairen Löhnen entschädigt werden muss?

### Begründung

Wie verschiedene andere Branchen ist auch die Luftfahrt wirtschaftlich stark betroffen wegen den Covid-19-Massnahmen. Aufgrund dieser Krise haben Bundesrat und Parlament verschiedene Unterstützungsmassnahmen beschlossen. Auch für die Flugbranche und ihre Zulieferfirmen wurden hohe Kredite gesprochen, allerdings mit der Auflage, Kosten einzusparen und Strukturbereinigungen einzuleiten. Es scheint, dass verschiedene betroffene Firmen Kosteneinsparungen so verstehen, vor allem die Sozialpartnerschaft, die Arbeitsbedingungen und die Löhne zu verschlechtern in Bereichen, in denen die Saläre ohnehin schon tief sind.

Swissport Genf steht seit Oktober 2020 in vertragslosem Zustand da trotz der Auflage in der Flughafenkonzession, einen Gesamtarbeitsvertrag abzuschliessen. Das Unternehmen will die Löhne seiner Mitarbeiter\*innen bis 25 Prozent kürzen, was zu Widerstand führte. Den Empfehlungen des Einigungsamtes will die Direktion nicht folgen. Es droht das Risiko sozialer Konflikte bis zu Streik. In Zürich ist die Situation sehr angespannt, auch hier drohen Konflikte.

Zu einer nachhaltigen Flugbranche gehört zwingend, auch zukünftig allen Arbeitnehmenden klar existenzsichernde und würdige Löhne und Arbeitsbedingungen zu bieten und eine aktive Sozialpartnerschaft zu leben.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Frage 1

Swissport International ist es gelungen, die notwendigen finanziellen Mittel über den Kapitalmarkt zu sichern. Deshalb war eine Unterstützung durch den Bund nicht notwendig.

Fragen 2, 3 und 5

Sich in einem sich stetig wandelnden Umfeld – und auch in einer Krise – wieder neu zu finden, ist in erster Linie Aufgabe der Sozialpartner selbst und nicht Aufgabe des Staates. Der Staat leistet seinen Beitrag zum Funktionieren der Sozialpartnerschaft, indem er für gute Rahmenbedingungen sorgt. So fördert er einerseits den Dialog zwischen den Sozialpartnern und ermöglicht ihnen andererseits, eine aktive Rolle einzunehmen, sei es auf gesetzgeberischer Ebene oder auf Ebene des Vollzugs. Zur Unterstützung der Sozialpartner bei der





Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten bestehen zudem Instrumente wie die kantonalen Schlichtungsstellen (Einigungsämter) oder die Eidgenössische Einigungsstelle, welche bei kollektiven Arbeitskonflikten angerufen werden können. Der Bundesrat erachtet die vorhandenen Instrumente als genügend und sieht es nicht als seine Rolle, in den von der Interpellantin angesprochenen Arbeitskonflikten aktiv zu werden. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Sozialpartner sich ihrer wichtigen Rolle bewusst sind und entsprechend Verantwortung übernehmen.

Fragen 4 und 6

Ziel der Schweizer Arbeitsmarktpolitik ist, möglichst allen Menschen eine Erwerbstätigkeit mit Lohn- und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, die ein Leben in Würde erlauben. Dieses Ziel gilt für alle Branchen, auch in der angesprochenen Luftfahrtbranche. Der Bund mischt sich grundsätzlich aber nicht in die Lohnbildungsprozesse der Sozialpartner ein. Er agiert subsidiär und kann die Bestrebungen der Sozialpartner indirekt unterstützen, indem er sozialpartnerschaftlich vereinbarte Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Antrag der Vertragsparteien und unter gewissen Voraussetzungen für eine ganze Branche allgemeinverbindlich erklärt. Der Bundesrat hat daher keine Kenntnis über die Lohnverhandlungen in der Luftfahrtbranche. Mit der Einführung der flankierenden Massnahmen im Jahr 2004 beobachten die Kantone und die Sozialpartner den Schweizer Arbeitsmarkt laufend und überprüfen die Einhaltung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen. Wenn wiederholt Missbräuche gegen die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne vorliegen, können die zuständigen Behörden einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen, sofern kein Gesamtarbeitsvertrag mit Bestimmungen über Mindestlöhne existiert, der allgemein verbindlich erklärt werden kann.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (24)

Arslan Sibel, Badran Jacqueline, Baumann Kilian, Brenzikofer Florence, Dandrès Christian, Egger Kurt, Glättli Balthasar, Gysin Greta, Klopfenstein Broggin Delphine, Maillard Pierre-Yves, Marti Min Li, Molina Fabian, Porchet Léonore, Python Valentine, Roth Franziska, Ryser Franziska, Rytz Regula, Schlatter Marionna, Trede Aline, Töngi Michael, Walder Nicolas, Weichelt-Picard Manuela, Wettstein Felix, de la Reussille Denis

20.4524 Interpellation

**Die unverzichtbaren Infrastrukturen des internationalen Genf aufrechterhalten**

Eingereicht von: de Montmollin Simone  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

**Eingereichter Text**

Die Covid-19-Krise hat auch das internationale Genf nicht verschont. Veranstaltungen wie Konferenzen oder Zusammenkünfte konnten nicht mehr oder lediglich in beschränktem Rahmen organisiert werden. Die Genfer Wirtschaft wurde dadurch hart getroffen, insbesondere die Hotellerie, die als Basis-Infrastruktur für das internationale Genf anzusehen ist. Dieser Wirtschaftszweig kämpft zurzeit um sein Überleben.

Das internationale Genf ist von zentraler Bedeutung für die Schweiz: Es garantiert unserem Land den Zugang zur internationalen Diplomatie und leistet einen bedeutenden Beitrag zum Multilateralismus und damit zum Frieden in der Welt. Von daher ist es sehr wichtig, dass angemessene Massnahmen ergriffen werden, damit das internationale Genf weiterleben und auch nach der Covid-19-Krise seine wichtige Rolle weiterhin voll und ganz spielen kann.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- a. Wie hat die Covid-19-Krise den Multilateralismus insgesamt und wie hat sie das internationale Genf im Besonderen getroffen?
- b. Müssen wir mit negativen Auswirkungen auf das internationale Genf aufgrund von weniger oder kleineren Konferenzen rechnen?
- c. Was wären die Folgen einer bedeutenden Reduktion der Rolle des internationalen Genf für die Schweizer Aussenpolitik und Diplomatie?
- d. Wäre ein internationales Genf ohne eine hochstehende Basis-Infrastruktur – bestehend insbesondere aus Flughafen, Hotels, Restaurants, Ausstellungs- und Konferenzzentren – überhaupt denkbar?
- e. Wie gedenkt der Bundesrat dem internationalen Genf die Aufrechterhaltung der für seine Entwicklung unverzichtbaren Basis-Infrastruktur über die Covid-19-Krise hinaus sicherzustellen?

**Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

- a. + b. Viele internationale Konferenzen und Tagungen wurden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie verschoben oder abgesagt – auch in Genf. Den meisten internationalen Organisationen ist es jedoch schnell gelungen, eine virtuelle oder hybride Arbeitsweise einzuführen und damit ihre Handlungsfähigkeit zu bewahren. Die Pandemie hat insofern bestimmte Trends wie z. B. den zunehmenden Einsatz neuer Technologien beschleunigt. Es hat sich gezeigt, dass diese neuen Formate in erster Linie für den Meinungsaustausch geeignet sind, kontroverse Themen aber besser in physischen Treffen erörtert werden. Darüber hinaus hat die Pandemie zu Verzögerungen beim Strategic Heritage Plan (SHP) zur Renovation/Neubau des Palais des Nations geführt. Wie häufig und in welcher Form Konferenzen künftig stattfinden werden, ist schwer abzuschätzen, da die weitere Entwicklung der Pandemie nicht vorhersehbar ist, ebenso wenig wie die Massnahmen, welche die Behörden ergreifen werden. Sollte sich die Praxis der virtuellen und hybriden Zusammenkünfte in Zukunft für Treffen zu Fachthemen fortsetzen, dürfte dies zu einer Reduzierung der Anzahl und Grösse der physischen Treffen in Genf führen.
- c. Eine Verringerung der Bedeutung Genfs als Zentrum der globalen Gouvernanz würde sich negativ auf die Aussenpolitik der Schweiz auswirken, die als Gaststaat einen erleichterten Zugang zu den auf ihrem Hoheitsgebiet ansässigen internationalen Organisationen sowie zu deren hohen Repräsentantinnen und Repräsentanten geniesst. Diese Rolle verschafft der Schweiz eine erhöhte Visibilität auf der internationalen Bühne und stärkt ihre Position als Mitgliedstaat dieser Organisationen. Die Covid-19-Krise hat indessen die Bedeutung des internationalen Genf verdeutlicht und tendenziell verstärkt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist die wichtigste Organisation bei der Bewältigung der Krise. Neben gesundheitspolitischen Belangen haben auch andere Bereiche an Visibilität gewonnen und ihre Relevanz bekräftigt: die humanitäre Hilfe mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und dem UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge



(UNHCR) sowie Arbeitsfragen mit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

d + e. Als Mitglied- und Gaststaat internationaler Organisationen hat sich die Schweiz von Beginn der Pandemie weg stark dafür eingesetzt, dass die auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten internationalen Institutionen weiter funktionieren und ihren Auftrag erfüllen können, und sie wird dies auch weiterhin tun. Der Bund hat die Instrumente zur Förderung des internationalen Genf in seiner Botschaft vom 20. Februar 2019 zu den Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat 2020–2023 definiert; diese ist nach wie vor aktuell. Der Bundesrat verfolgt die Entwicklung jedoch aufmerksam, um angemessen auf die durch die Krise verursachten Bedürfnisse reagieren zu können. Darüber hinaus haben der Bund und der Kanton Genf verschiedene Instrumente wie die Kurzarbeitsentschädigung und Härtefallhilfe eingerichtet, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzufedern. Diese Massnahmen tragen zum Erhalt von Wirtschaftszweigen und Infrastrukturen bei, von denen auch das internationale Genf profitiert. Die Behörden tragen damit der Tatsache Rechnung, dass eine Schwächung dieser Branchen und Infrastrukturen zu einem Attraktivitätsverlust des internationalen Genf im Vergleich zu anderen Städten führen könnte, die internationale Organisationen und Konferenzen beherbergen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.4527 Interpellation

## Sponsoring der Armee

---

Eingereicht von: Weichelt-Picard Manuela  
Grüne Fraktion  
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

1. Ist der Bundesrat bereit, Rüstungsfirmen für das Sponsoring der Armee auszuschliessen?
2. Finanziert das VBS selbst das Sponsoring durch zu hohe Kosten, zum Beispiel für die Wartung der FA 18?
3. Ist ein "Anfüttern" von militärischen Gesellschaften durch VBS-Lieferanten gut für das Image der Armee in der Bevölkerung?

### Begründung

Das VBS hat in der Fragestunde vom 14. Dezember 2020 die Frage [20.6101](#) beantwortet, bzw. nicht beantwortet. Auf die Frage, ob es bereit sei, Rüstungsfirmen für das Sponsoring der Armee auszuschliessen, hat das VBS keine Antwort gegeben.

Die RUAG sponsort "diverse VBS- und Milizveranstaltungen, beispielsweise AIR 14, Thun meets Army, 50 Jahre Waffenplatz Bure, Fondation du Musée de l'Aviation Militaire de Payerne, Jubiläum Grenadiere und Fallschirmaufklärer, Schweizerische Offiziersgesellschaft. Der RUAG zufolge unterstützen solche Sponsoring-Beiträge das VBS indirekt in ihrer politischen Zielerreichung", vgl. EFK Bericht "Prüfung der effektiven Gewinnmarge bei RUAG Aviation 2013–2017" vom 21. Mai 2019.

Weiter hat auch die NZZ am 3. Dezember 2020 die Problematik bezüglich Sponsoring der Armee mit dem Titel "Staatliche Sponsoring-Verträge brauchen Regeln" aufgezeigt.

Abschliessend sei die Bemerkung erlaubt, dass es sonderbar anmutet, dass die Exekutive, die Fragen der Legislative nicht bzw. im besten Falle teilweise beantwortet.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Wie im Rahmen der Fragestunde vom 14. Dezember 2020 (Frage [20.6101](#)) dargelegt, wurde die Interne Revision VBS vom Departement im Jahr 2019 mit einer vertieften Prüfung der Thematik "Sponsoring im VBS" beauftragt. Das VBS hat die Empfehlungen aus diesem Bericht umgesetzt und per 1. Januar 2021 die "Leitlinie über das Sponsoring im VBS" erlassen. Diese gilt für alle Sponsoringaktivitäten im gesamten Departement und soll ein gemeinsames Verständnis und eine hohe Sensibilität im Umgang mit Sponsoring gewährleisten. Zudem werden gemäss dem Prinzip der Transparenz Sponsoringleistungen zugunsten des VBS in Zukunft publiziert.

1. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass Sponsoringaktivitäten anhand klar definierter Grundsätze und Prinzipien sowie kontinuierlicher Sensibilisierung der Mitarbeitenden und Partner geregelt werden sollen und nicht durch Verbote bzw. Ausschlüsse.
2. Der Preis von Serviceleistungen zugunsten des VBS wird aufgrund der zu erbringenden Leistung festgelegt. Die Vergabe von Aufträgen erfolgt durch das VBS zu wirtschaftlichen Konditionen.
3. Sponsoringleistungen werden gemäss der Leitlinie über das Sponsoring im VBS abgelehnt, wenn dadurch Interessenskonflikte entstehen oder Reputationsschäden für das VBS oder den Bund möglich sind.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (9)**

Fivaz Fabien, Flach Beat, Fridez Pierre-Alain, Graf-Litscher Edith, Marti Min Li, Porchet Léonore,  
Roth Franziska, Schlatter Marionna, Seiler Graf Priska

20.4530 Interpellation

## Wie weiter mit dem Schweizer Breitensport?

---

Eingereicht von: Lohr Christian  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Folgen der Corona-Pandemie zeigten sich im Jahr 2020 in verschiedensten Lebensbereichen. Stark betroffen von den teils namhaften Einschränkungen im täglichen Alltag ist insbesondere auch der Schweizer Breitensport. Zahlreiche Sport- und Freizeitangebote sowie Vereinsaktivitäten sind seit vielen Wochen und Monaten nicht mehr möglich. Junge Menschen werden in ihrer wichtigen Bewegungsfreiheit ebenso zurückgebunden wie aktive Seniorinnen und Senioren beim gemeinsamen Fitnessprogramm. Es bereitet gesellschaftspolitisch Sorge, wenn Vereine Mitglieder verlieren. Auch muss es gesundheitspolitisch zu denken geben, wenn sich Sportbegeisterte aufgrund COVID-19 nachweislich weniger bewegen. Gerade in dieser schwierigen Zeit gilt es die Strukturen des Schweizer Breitensports zu fördern, zu stärken. Gefragt sind Initiativen und klare Strategien, in welche auch die Basis miteinzubeziehen ist.

Um die aktuelle Ausgangslage für die künftige Entwicklung des Schweizer Breitensports zu beleuchten, bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Situation des Schweizer Breitensports hinsichtlich der aktuellen Covid-19-Pandemie?
2. Sieht der Bundesrat kurz-, mittel- und langfristig zusätzlichen Handlungsbedarf, um die Strukturen im Breitensport zu erhalten? Wenn ja, wo?
3. Was für Lösungsansätze sieht der Bundesrat? Ist bereits absehbar, ob es finanzielle und personelle Zusatzmittel benötigt?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Sportvereine sind wichtige Sportförderer unseres Landes. Sie sind durch die Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie stark betroffen. Mit grossem Einsatz wurden Schutzkonzepte erarbeitet und immer wieder auf neue Vorgaben hin angepasst. So gelang es vielen Vereinen, ihren Mitgliedern geleitete Trainings unter Einhaltung der epidemierechtlichen Vorschriften anzubieten.

Im Rahmen des Nachtragskreditverfahrens I und IIa 2020 wurden total 100 Millionen Franken für den Breitensport inkl. Nachwuchsförderung zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um nicht rückzahlbare Finanzhilfen. Weiter wurde mit Art. 23a der Sportförderungsverordnung (SR 415.01) die rechtliche Grundlage geschaffen, um den Organisatoren von J+S-Kursen und -Lagern die Subventionsausfälle teilweise zu decken, die ihnen durch die Coronakrise entstanden sind. Mit dieser Massnahme können Vereine, die sich stark im Jugendbereich engagieren, gestützt werden.

Während des Lockdowns konnte eine Verschiebung der körperlichen Aktivität zum ungebundenen Sporttreiben beobachtet werden. Ob dieser Trend mittel- und langfristig zu einem Mitgliederschwund bei den Sportvereinen führen wird, kann aktuell nicht abgeschätzt werden. Mit der 2022 schweizweit angelegten Vereinsstudie werden diesbezüglich aussagekräftige Angaben gemacht werden können.

2. Bundesrat und Parlament haben in Kenntnis der grossen Bedeutung des organisierten Breitensports auch für 2021 100 Millionen Franken à-fonds-perdu-Beiträge bereitgestellt. Damit soll eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Sportstrukturen verhindert werden.

Der Bundesrat kann aktuell keine Aussagen machen, wie weit die Einschränkungen den Strukturwandel im Vereinssport beschleunigen und Vereine allenfalls aufgelöst werden müssen. Insbesondere für Kinder und Jugendliche haben die Vereinsstrukturen eine grosse Bedeutung, da sie diesen die Gelegenheit bieten, spezifische Sportfertigkeiten zu erlernen. Im Erwachsenenbereich sind die Vereine bereits heute stark gefordert, sich in einem dynamischen Markt zu behaupten. Aktuell sind beinahe gleich viele Personen aktives Mitglied in einem Sportverein (22%) wie Mitglied eines Fitnesscenters (19%), und knapp die Hälfte der Erwachsenen war bereits vor der Coronakrise ungebunden sportlich aktiv.



Bei einem übermässigen Verlust an Vereinen und regionalen Lücken in Vereinsangeboten für Kinder- und Jugendliche sowie bei Sportangeboten für ältere Menschen könnte langfristig ein Handlungsbedarf entstehen, um weiterhin breiten Bevölkerungsschichten einen vielfältigen und niederschweligen Zugang zum Sport zu ermöglichen.

3. Der Bundesrat geht aktuell davon aus, dass im Breitensport vorerst keine weiteren Finanzhilfen notwendig sind und auch keine personellen Zusatzmittel benötigt werden. Der Bundesrat ist zuversichtlich, dass der Sport weiterhin nach innovativen Lösungen sucht und sich viele ehrenamtlich Tätige auch künftig engagieren. Die Entwicklungen werden beobachtet. Sollte sich Handlungsbedarf abzeichnen, wird die Situation neu beurteilt.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4531 Interpellation

## Subventionen an dubiose Firmen für zweifelhafte Projekte zum Nachteil der Bevölkerung

Eingereicht von: Imark Christian  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

In Kleinlützel (Kanton Solothurn) will die Kuwaitische-Deutsch-Schweizerisch-Libanesische "BAK International AG" auf dem Grundeigentum der in Liquidation befindlichen Französischen "Bio Energie Lützeltal" ein Holzkraftwerk betreiben. Dieses Vorhaben löste bei der Bevölkerung der Gemeinde einen Sturm der Entrüstung aus, insbesondere wegen den damit verbundenen Emissionen (Lastwagenfahrten, Lärm, Geruch, etc.). Abgesehen von den lokal politischen Problemen stellen sich in diesem Zusammenhang auch noch weitere Fragen:

1. Trifft es zu, dass für das Holzkraftwerk in Kleinlützel (SO) eine Zusicherung über die Ausrichtung von Einspeisevergütungen gemacht und die Auszahlung von Beiträgen in Aussicht gestellt wurde, obwohl die verfeuerten Holzschnitzel aus dem Ausland stammen?
2. Wie prüft das Bundesamt für Energie die Lauterkeit von Firmen, an welche Einspeisevergütungen ausgerichtet werden?
3. Trifft es zu, dass für das Holzheizkraftwerk in Kleinlützel Vergütungen ausgerichtet werden, obwohl sich der Grundeigentümer "Bio Energie Lützeltal GmbH" in Liquidation befindet?
4. Wie hoch sind/werden die Einspeisevergütungen an die "BAK International AG" im Zusammenhang mit dem Holzkraftwerk in Kleinlützel?
5. Wie lauten zu den Fragen 1 bis 3 die rechtlichen Grundlagen?
6. Inwiefern interessiert es das Departement Sommaruga überhaupt, dass die Bevölkerung von Kleinlützel massiven Widerstand gegen ein vom Steuerzahler mitfinanziertes Projekt leistet?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Zu den Fragen 1, 4 und 5:

Für die betreffende Anlage wurde zwar ein Gesuch zur Aufnahme in das Einspeisevergütungssystem (KEV) eingereicht und eine Zusicherung dem Grundsatz nach wurde ausgestellt. Erst nachdem die Anlage von einem Auditor beglaubigt wird, wird der definitive Förderentscheid ausgestellt. Diese Prüfung hat noch nicht stattgefunden. Die Einspeisevergütung für Biomasseanlagen besteht aus einer Grundvergütung und verschiedenen Boni wie beispielsweise für die Nutzung von Holz (Anhang 1.5 Energieförderungsverordnung [EnFV; SR 730.03]). Holzkraftwerke haben einen überwiegend regionalen Beschaffungsradius für das benötigte Energieholz, weil lange Transportwege unwirtschaftlich sind. Deshalb wird nicht unterschieden, ob das verwendete Holz aus der Schweiz oder dem nahen Ausland stammt (Anhang 1.5 e contrario EnFV; SR 730.03), da dies für den Zweck der Förderung, die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, nicht wesentlich ist.

Zu den Fragen 2, 3 und 5:

Es besteht keine rechtliche Vorgabe bzw. Grundlage für die Vollzugstelle (Pronovo AG) zur Prüfung der Lauterkeit der Unternehmen. Gemäss Artikel 70 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) kann aber mit Busse bestraft werden, wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob ein Anlagenbetreiber bzw. Gesuchsteller Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz hat. Für den Bund ist die finanzielle Lage des Grundeigentümers weniger relevant, da die Förderung an den Anlagenbetreiber ausbezahlt wird. Relevant ist, ob eine geförderte Anlage Energie produziert oder nicht. Sollte sie keine Energie mehr einspeisen, entfielen die Förderung, da diese von der effektiv produzierten Energiemenge abhängt.

Zur Frage 6:





Beim Entscheid über die Aufnahme einer Biomasseanlage in das Einspeisevergütungssystem ist die Vollzugstelle an das Bundesrecht gebunden, insbesondere sind dies das EnG und die dazugehörige EnFV. Unabhängig von der Förderung müssen alle Stromproduktionsanlagen sämtliche gesetzlichen Vorschriften einhalten. Diese werden von den Behörden anlässlich der Baubewilligung vor Ort geprüft. Gegen die Baubewilligung kann Einsprache erhoben werden. Diese Verfahren haben zum Ziel, Missbräuchen vorzubeugen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4532 Interpellation

## Wie hat das Bundesamt für Energie die vier von ihm geförderten Gebäudelabels ausgewählt?

Eingereicht von: Feller Olivier  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Das Bundesamt für Energie (BFE) hat im Januar 2018 seine Vision für den Gebäudepark Schweiz 2050 publiziert. Darin ist die "Gebäudelabelfamilie" enthalten, die aus dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK), Minergie, dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS Hochbau) und den 2000-Watt-Arealen gebildet wird.

Im Mai 2020 kündigte das BFE an, die Labelfamilie solle konsolidiert werden, dies über eine engere Zusammenarbeit zwischen den vier Labels und eine bessere Nutzung der Synergien. In diesem Zusammenhang wurde die Charta Gebäudelabels Schweiz publiziert. Ziel dieser Charta ist es, die vier Labels zu stärken und bekannter zu machen.

1. Nach welchen Kriterien hat das BFE diese vier Labels ausgesucht? Gab es eine Ausschreibung?
2. Sind andere Labels von vergleichbarer Qualität auf dem Markt, die den Eigentümerinnen und Eigentümern nützlich sein könnten im Hinblick auf das Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050? Falls ja, warum fördert das BFE nur vier ausgewählte Labels?
3. Werden die vier vom BFE ausgewählten Labels vom Bund finanziell unterstützt? Falls ja, gibt es finanzielle Unterstützung auch für andere Labels von vergleichbarer Qualität oder ist eine solche finanzielle Unterstützung möglich?
4. Können Eigentümerinnen und Eigentümer, die Gebäude bauen oder renovieren und dabei eines der vier vom BFE geförderten Labels berücksichtigen, Subventionen erhalten (beispielsweise über das Harmonisierte Fördermodell der Kantone, das Gebäudeprogramm oder den im neuen CO2-Gesetz vorgesehenen Klimafonds)? Falls ja, sollte das nicht auch der Fall sein für Eigentümerinnen und Eigentümer, die andere auf dem Markt verfügbare Labels von vergleichbarer Qualität berücksichtigen?
5. Arbeitet das BFE darauf hin, dass die vier von ihm geförderten Labels künftig eine Monopolsituation haben? Falls ja, ist das aus rechtlicher Sicht zulässig?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Zu den Fragen 1, 2, 3 und 5:

Das Bundesamt für Energie (BFE) hat sich bei seiner Vision für den Gebäudepark Schweiz 2050 auf die Gebäudelabels beschränkt, die für die Zielerreichung der Energiestrategie 2050 im Gebäudebereich am wirkungsvollsten sind. Dies sind die vier vom Interpellanten genannten Labels. Sie wurden bzw. werden finanziell vom Bund unterstützt. Es gibt keine weiteren auf Schweizer Normen und der Schweizer Baukultur basierenden Labels, welche in der Branche so gut abgestützt sind wie die genannten vier. Zwecks effizientem Einsatz öffentlicher Mittel unterstützt der Bund keine anderen Gebäudelabels. Auch eine Ausschreibung erübrigte sich aus diesem Grund.

Zur Frage 4:

Die finanzielle Förderung des Gebäudeprogramms basiert auf dem Harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM). Nur die darin explizit aufgeführten Fördertatbestände berechtigen Bauherrschaften für die Förderung. Zuständig für die Förderung sind die Kantone. Im HFM sind neben dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK bzw. GEAK Plus) und Minergie (bzw. Minergie-P) keine anderen Gebäudelabels genannt, daher können keine anderen gefördert werden. Innerhalb des Klimafonds wird das Gebäudeprogramm im Rahmen des neuen CO2-Gesetzes (17.071) in der heutigen Form weitergeführt.



**Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4533 Interpellation

## Windenergieanlagen. Gegenwind aus der Bundesverwaltung?

---

Eingereicht von: Hurni Baptiste  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ich danke dem Bundesrat im Voraus für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind ihm Verwaltungspraktiken bekannt, insbesondere im Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI), die die Errichtung von Windenergieanlagen allenfalls bremsen? Kommt es oft vor, dass das ESTI ein Verfahren verlangsamt, indem es mit seiner Stellungnahme so lange zuwartet, bis die Resultate des kantonalen Verfahrens vorliegen?
2. Wird das Koordinationsprinzip auf Bundesebene immer konsequent angewendet, wenn es um den Bau von Windenergieanlagen geht? Setzt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation wirklich alles daran, um die Verfahren im Bereich erneuerbare Energien zu beschleunigen, dies angesichts der ambitionierten Ziele der Energiestrategie 2050 in diesem Bereich?
3. Ist für den Bundesrat eine Verordnungs- oder Gesetzesänderung denkbar, welche das ESTI verpflichtet, seine Entscheide rasch zu treffen, wenn es keinen besonderen Grund dafür gibt, den Ausgang des kantonalen Verfahrens abzuwarten?

### Begründung

Das Verfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen ist komplex. Kantone, Gemeinden und der Bund sind daran zu verschiedenen Zeiten beteiligt, und Einsprachen sind mehrfach bei verschiedenen Behörden möglich. Auf Bundesebene muss das Bundesamt für Energie die verschiedenen Positionen (Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Kommunikation, ESTI usw.) koordinieren, und es gibt eine zentrale Anlaufstelle, wo für die Benutzerinnen und Benutzer alle Verfahren an einem Ort zusammengeführt sind. Auf dem Papier scheinen damit die Bedingungen für ein rasches und effizientes Verfahren gegeben zu sein.

Der Verfasser dieser Interpellation hat aber von verschiedenen Betroffenen erfahren, dass sich das Verhalten der Bundesbehörden in der Praxis als richtiger Hemmschuh erweisen kann für den raschen Bau von Windenergieanlagen. Denn in gewissen Verfahren wartet das ESTI mit seinem Entscheid über die Bewilligung des Netzanschlusses so lange zu, bis das kantonale Verfahren beendet ist. Dies kann selbst in Fällen, in denen im kantonalen Verfahren ein positiver Entscheid zu erwarten ist, ziemlich lange dauern. Mit den erstinstanzlichen Verfahren, den Verfahren vor eidgenössischen Instanzen und schliesslich vor dem Bundesgericht kann sich das gesamte Verfahren so über mehrere Jahre hinziehen.

Ein rascher Entscheid des ESTI während der langwierigen und kostspieligen Verfahren wäre ein positives Signal, statt dass man noch Wasser auf die Mühlen der Gegner leitet, die das Vorhaben mit allen Mitteln bekämpfen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass die komplexen Verfahren, die den Ausbau der Windkraft in der Schweiz erschweren, vereinfacht werden müssen. Im Hinblick darauf prüft er gegenwärtig die verschiedenen möglichen Optionen.

Antwort auf die Fragen 1 und 3:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt der Bau eines Netzanschlusses kein Ziel an sich dar. Der Anschluss macht allein keinen Sinn; er kann nur bewilligt werden, wenn die anzuschliessende elektrische Anlage selbst bewilligt werden kann (BVG 2019 II/1). Die Frage, wann dieser Zeitpunkt bei einem Windpark gegeben ist, wird diskutiert und ist derzeit Gegenstand einer Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Vor einer möglichen Anpassung der Rechtsgrundlagen gilt es, dessen Entscheid in der Sache abzuwarten.



Dem Bundesrat liegen keine Hinweise darauf vor, dass das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) und das Bundesamt für Energie (BFE) die Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen mutwillig verzögern.

Antwort auf die Frage 2:

Das Koordinationsprinzip wird auf Bundesebene stets konsequent angewendet. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ist sehr um eine Beschleunigung dieser Verfahren auf Bundesebene bemüht, insoweit die geltenden Rechtsvorschriften und die oben dargelegte Rechtsprechung dies zulassen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (7)**

Bendahán Samuel, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Maillard Pierre-Yves, Nordmann Roger, Reynard Mathias

20.4534 Motion

## Artikel 10c der Covid-19-Verordnung 2 wieder in Kraft setzen. Für einen wirksamen Schutz besonders gefährdeter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

---

Eingereicht von: Dandrès Christian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesrechts vorzuschlagen, mit der besonders gefährdete Personen an ihrem Arbeitsplatz angemessen geschützt werden können; dazu soll der normative Gehalt von Artikel 10c der ehemaligen Covid-19-Verordnung 2 wieder aufgegriffen werden.

In dieser Verordnung hatte der Bundesrat wirksame Massnahmen zu einem effektiven Schutz der Gesundheit der Beschäftigten vorgeschrieben.

In diesem Artikel 10c war Folgendes vorgesehen:

Der Arbeitgeber muss es seinen besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglichen, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen, und er muss, sollte diese nicht möglich sein, ihnen eine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen, die von zu Hause aus erledigt werden kann, bei gleicher Entlöhnung.

Wo diese beiden Möglichkeiten nicht gegeben sind, dürfen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort beschäftigt werden, jedoch nur, wenn wirksame Schutzmassnahmen getroffen werden.

Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht, die ihnen zugewiesene Arbeit abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer trotz der vom Arbeitgeber getroffenen Massnahmen einem zu hohen Risiko einer Ansteckung ausgesetzt ist; allenfalls ist ein ärztliches Attest vorzulegen; die Entlöhnung wird nicht ausgesetzt.

### Begründung

Artikel 10c der Covid-19-Verordnung 2 wurde vom Bundesrat am 16. April 2020 mit Inkrafttreten am darauffolgenden Tag beschlossen. Die Regelung wurde vom Bundesrat nicht in den Entwurf des Covid-19-Gesetzes aufgenommen.

Nun durchlebt die Schweiz die zweite Welle der Epidemie, und diese hat ihr letztes Wort ganz bestimmt noch nicht gesprochen. Es ist daher weiterhin angezeigt, die Gesundheit und das Leben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen.

In einem Artikel vom 24. November 2020 unter dem Titel "Das tödliche Zögern im Oktober – in der Schweiz sterben zurzeit mehr Menschen an Covid-19 als in den meisten anderen Ländern" stellte die NZZ einen internationalen Vergleich an und zeigte auf, dass die Schweiz auf der Rangliste der Länder mit den meisten Todesopfern gemessen an der Gesamtzahl der Bevölkerung Platz 12 einnimmt. Ausser Belgien und Italien weisen sämtliche Länder, die auf dieser Rangliste noch vor der Schweiz figurieren, ein Gesundheitssystem auf, das sehr viel weniger entwickelt und leistungsfähig ist als dasjenige der Schweiz.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können aufgrund ihrer Arbeitsverpflichtungen in Situationen geraten, in denen sie sich nicht angemessen schützen können. Das Schweizer Arbeitsrecht bietet in der Tat nur einen geringen Schutz.

Seitdem der genannte Artikel 10c nicht mehr in Kraft ist, besteht das Risiko, dass sich besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mehr wirksam schützen können.

Ich fordere daher den Bundesrat auf, angemessene Massnahmen zu ergreifen, gestützt auf das geltende Recht (z. B. das Covid-19-Gesetz vom 25. Sept. 2020), oder der Bundesversammlung eine neue gesetzliche Bestimmung vorzuschlagen, die einen zumindest ebenso grossen Schutz bietet wie der genannte Artikel 10c.



## Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 beschlossen, besonders gefährdete Personen am Arbeitsplatz spezifisch zu schützen. Seit dem 18. Januar 2021 ist Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) in Kraft. Damit wurde das Recht auf Homeoffice oder ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt. Für gefährdete Personen in Berufen, in denen die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden können, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 ist auf den 31. März 2021 befristet. Der Bundesrat evaluiert die erlassenen Massnahmen jedoch kontinuierlich und entscheidet u.a. in Abhängigkeit der epidemiologischen Situation, ob eine Verlängerung erforderlich ist. Das Anliegen der Motion wurde mit der Ergänzung von Art. 27a in der Covid-19-Verordnung 3 umgesetzt.

## Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
                    Ablehnung

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (7)

Fehlmann Rielle Laurence, Funiciello Tamara, Gysi Barbara, Maillard Pierre-Yves, Meyer Mattea, Prelicz-Huber Katharina, Storni Bruno

20.4536 Interpellation

## Revision des Opferhilfegesetzes für eine bessere Unterstützung von Personen, die im Ausland Opfer eines Attentats wurden

Eingereicht von: de Quattro Jacqueline  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In der Schweiz und auf der ganzen Welt werden immer wieder terroristische Anschläge verübt. Die Wirksamkeit der Massnahmen, die von den zuständigen Rettungsdiensten im Notfall ergriffen werden, ist zwar unbestritten. Opfer von Attentaten im Ausland äussern sich aber dahingehend, dass sie vom Staat zu wenig Unterstützung erhalten. In der Tat ist das Opferhilfegesetz diesbezüglich nicht ausreichend.

Bis 2009 wurden, gestützt auf das Opferhilfegesetz, Opfer von Attentaten im Ausland subsidiär entschädigt, wenn der Staat, in dem das Ereignis stattfand, dies nicht tat. Seit der Gesetzesrevision, die 2007 verabschiedet wurde, haben Opfer von Attentaten aber nur noch Anrecht auf Leistungen von Beratungsstellen und auf eine Kostenbeteiligung. Sie erhalten aber keine Entschädigung im Sinne einer Genugtuung.

Die Schweiz verfügt auch über keinen Fonds für Terrorismusopfer, wie dies in Frankreich seit 1986 der Fall ist. Diese Einrichtung hat sich jedoch bewährt: Ein Jahr nach den Attentaten von Paris im Jahr 2015 haben 90 Prozent der Opfer eine Entschädigung erhalten. Die Frage einer besseren Unterstützung der Opfer von Attentaten oder terroristischer Gewalt stellt sich auch in der Schweiz.

Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Zieht der Bundesrat angesichts der Zunahme von Terrorakten in Betracht, das Opferhilfegesetz hinsichtlich der Risiken, denen unsere Bürgerinnen und Bürger im Ausland ausgesetzt sein können, anzupassen?
2. Ist der Bundesrat bereit, eine Entschädigung oder Genugtuung für solche Opfer vorzusehen?
3. Wo stehen wir in der Diskussion zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend eine bessere Unterstützung der Opfer, auf die der Bundesrat in seiner Antwort vom 22. November 2017 auf die Interpellation Leutenegger Oberholzer [17.3869](#) hingewiesen hat?
4. Wurde die Errichtung eines Fonds für Opfer von Terrorismus oder terroristischer Gewalt geprüft?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. und 2. Nach Artikel 17 Absatz 1 des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5) hat das Opfer einer Straftat im Ausland Anspruch auf die Leistungen der Beratungsstellen (Beratung, Soforthilfe, längerfristige Hilfe der Beratungsstellen, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter), wenn es im Zeitpunkt der Straftat und im Zeitpunkt der Gesuchstellung Wohnsitz in der Schweiz hatte und wenn der Staat, in dem die Straftat begangen wurde, keine oder keine genügenden Leistungen erbringt (Art. 17 Abs. 2 OHG).

Es werden jedoch keine Entschädigungen oder Genugtuungen gewährt, wenn die Straftat im Ausland begangen worden ist (Art. 3 Abs. 2 OHG). Es ist zurzeit nicht vorgesehen, das OHG in diesem Punkt zu revidieren, nachdem man die Gewährung solcher Entschädigungen und Genugtuungen mit der Totalrevision des OHG im Jahr 2007 abgeschafft hatte. In der Botschaft vom 9. November 2005 zur Totalrevision des OHG (BBI 2005 7165, hier 7186 und 7204 f.) hatte der Bundesrat zwar anerkannt, dass es für die betroffenen Personen wichtig ist, Unterstützung durch die Beratungsstellen zu erhalten bei der Bewältigung der Folgen der Straftat. Hingegen sei es nicht Aufgabe der Schweiz, für einen materiellen oder immateriellen Schaden aufzukommen, der Folge einer Straftat sei, welche ausserhalb des schweizerischen Territoriums begangen worden sei. Dieses Konzept entspricht übrigens jenem des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SR 0.312.5). Auch praktische Überlegungen sprechen für diese Lösung: Oft ergeben sich bei Straftaten im Ausland Beweisprobleme. Ein Ziel der Totalrevision des OHG im Jahr 2007 war ausserdem, die von den Kantonen getragenen Kosten zu senken; dies insbesondere im Bereich der Genugtuungen (BBI 2005 7165, hier 7182 ff.). Entschädigungen und Genugtuungen für im Ausland begangene Straftaten erneut einzuführen, liefe diesem Revisionsziel klar





zuwider. Schliesslich hat der Nationalrat den Bedarf nach einer Revision des OHG ebenfalls verneint, als er am 30. Oktober 2020 die Motion 19.3030 "Umsetzung der Empfehlungen der Evaluation des Opferhilfegesetzes. Stärkung der Stellung der Opfer" der Sozialdemokratischen Fraktion abgelehnt hat. In der Motion wurde unter anderem eine Stärkung der opferhilfrechtlichen Unterstützung bei Straftaten im Ausland gefordert.

3. Der Bund beteiligt sich an den Arbeiten der Schweizerischen Opferhilfekonferenz zur Bestimmung der Grundsätze für die Koordination der Opferhilfe bei ausserordentlichen Ereignissen in der Schweiz, damit die Opfer wirksam unterstützt werden können. Konkret sieht das geltende Recht vor, dass das Bundesamt für Justiz (BJ) in Zusammenarbeit mit den Kantonen soweit nötig die Tätigkeit der Beratungsstellen und der zuständigen kantonalen Behörden koordiniert (Art. 32 Abs. 2 OHG). Im Falle ausserordentlicher Ereignisse in der Schweiz mit internationalen Auswirkungen kann das BJ z.B. in Zusammenarbeit mit den konsularischen Diensten des EDA und / oder direkt mit den ausländischen zentralen Behörden im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten die Koordination zwischen der im Ausland und in der Schweiz gewährten Hilfe sicherstellen. Was ausserordentliche Ereignisse im Ausland betrifft, setzt das BJ seine Überlegungen zur allenfalls notwendigen Sicherstellung einer effizienten Koordination fort.

4. Die Errichtung eines besonderen Fonds für die Opfer von Terrorismus im Ausland wurde im Rahmen der Totalrevision des OHG im Jahr 2007 nicht geprüft. Sie hätte aber den Zielen der Totalrevision widersprochen (siehe Antwort zu 1 und 2). Die Errichtung eines solchen Fonds würde zu einer Ungleichbehandlung der Opfer anderer Straftaten im Ausland führen. Ferner wäre die Finanzierung eines solchen Fonds zu klären.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4537 Interpellation

## Ist Swissmedic genügend unabhängig von Bill Gates, um einen Impfstoff gegen Covid-19 zu prüfen?

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Am 6. März 2020 hat die Swissmedic darüber informiert, dass eine Finanzierungsvereinbarung mit der Bill & Melinda Gates Stiftung (BMGF) unterzeichnet wurde, um die Aufsichtsbehörden in ressourcenarmen Ländern zu fördern und so den beteiligten Ländern einen besseren Zugang zu medizinischer Versorgung zu ermöglichen. Die Swissmedic erinnerte daran, dass die Zusammenarbeit auf einem Memorandum of Understanding beruht, das 2014 von der BMGF, dem Eidgenössischen Departement des Innern und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet wurde (Bill & Melinda Gates Foundation (BMGF) (swissmedic.ch).

1. Ist der Bundesrat gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip bereit, das ganze Memorandum of Understanding von 2014 sowie die Vereinbarung von 2020 öffentlich zugänglich zu machen?
2. Bill Gates arbeitet mit dem erklärten Ziel, die Covid-19-Pandemie einzudämmen, mit der WHO, Pharmakonzernen und mehreren NGOs zusammen. Welche Verbindungen unterhält der amerikanische Milliardär direkt oder über Einrichtungen wie die BMGF mit Pharmakonzernen, deren Impfstoffe zurzeit in der Schweiz geprüft werden?
3. Welche wirtschaftlichen Verbindungen, egal welcher Art, unterhält die Swissmedic mit der BMGF?
4. Verfügt die Swissmedic durch die Umsetzung des Memorandum of Understanding von 2014 und die Vereinbarung von 2020 über die nötige Unabhängigkeit, damit sie ihre Rolle im Verfahren, das im Januar 2021 zu einer massiven Impfkampagne gegen Covid-19 führen soll, glaubwürdig wahrnehmen kann?
5. Hält der Bundesrat es für nötig, Massnahmen zu ergreifen, damit die Swissmedic bei der Bevölkerung das nötige Vertrauen genießt? Wenn ja: welche und innerhalb welcher Fristen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Im Sinne des Transparenzprinzips wurde nach Einreichung der vorliegenden Interpellation die Finanzierungsvereinbarung zusätzlich zum Memorandum of Understanding auf der Webseite von Swissmedic veröffentlicht. ([www.swissmedic.ch](http://www.swissmedic.ch) > fr > Notre profil > Regulatory Systems Strengthening > Memorandum of Understanding between The Bill & Melinda Gates Foundation, The Federal Department of Home Affairs and The Federal Department of Foreign Affairs of the Swiss Confederation respectively > Grant Agreement between Swissmedic and the Bill & Melinda Gates Foundation 2020 – 2023)
2. Die vertraglichen Vereinbarungen bestehen ausschliesslich zwischen Swissmedic und der Bill & Melinda Gates Foundation (BMGF). Swissmedic hat keine direkten Kontakte zu Bill Gates. Aus diesem Grund hat der Bundesrat keine Kenntnisse über dessen ökonomischen Engagements.
3. Die Beziehungen zwischen Swissmedic und der BMGF beschränken sich ausschliesslich auf die Entwicklungszusammenarbeit, deren Basis die im Jahr 2014 unterzeichnete Absichtserklärung ist. Die neue Finanzierungsvereinbarung, die am 3. Februar 2020 in Kraft trat, sieht eine Unterstützung in der Gesamthöhe von USD 900'000 vor. Diese Summe wird explizit nur für die vereinbarten Aktivitäten von Februar 2020 bis März 2023 eingesetzt. Überdies bestehen keinerlei weiteren Zusammenarbeiten mit der BMGF.
4. Die Finanzierungsvereinbarung ermöglicht Swissmedic in den nächsten drei Jahren, Länder mit tiefen und mittleren Einkommen bei der Verbesserung ihrer Regulierungssysteme zu unterstützen. Es handelt sich um eine rein projektbezogene und in sich geschlossene finanzielle Unterstützung. In diesem Finanzierungsrahmen erzielt Swissmedic keinen Gewinn. Vielmehr werden Mehrausgaben beglichen, die Swissmedic für die Umsetzung der Projekte anfallen. Weder die Zulassung noch die Marktüberwachung von spezifischen Arzneimitteln für die Schweiz sind Gegenstand der Vereinbarung. Die Unabhängigkeit von



Swissmedic und die Erfüllung der ihr übertragenen gesetzlichen Aufgaben werden durch das Engagement in der Entwicklungszusammenarbeit nicht tangiert.

5. Aufgrund der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit von Swissmedic in Zusammenhang mit den Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit, erachtet der Bundesrat weitere Massnahmen für nicht notwendig.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                    Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4543 Interpellation

**Bundesanwaltschaft und Fälle internationaler Kriminalität**

Eingereicht von: Roduit Benjamin  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

**Eingereichter Text**

Das Bundesstrafgericht führt gegenwärtig einen Prozess gegen einen ehemaligen liberianischen Kriegsherrn und damit einen Prozess von historischer Bedeutung, ist dies doch der erste Kriegsverbrecherprozess vor einem Schweizer Gericht, seit diese Verbrechen 2011 in die Zuständigkeit der zivilen Gerichte übergegangen sind.

Ob dieses wichtigen Meilensteins dürfen allerdings nicht die zahlreichen kritischen Stimmen der letzten Jahre über die Bundesanwaltschaft, was deren Behandlung von Fällen internationaler Kriminalität betrifft, vergessen gehen. Diese Thematik hat auch schon mehrere Fragen von Mitgliedern der Bundesversammlung provoziert, und sie ist gerade jetzt wieder anlässlich des laufenden Prozesses virulent geworden. So hält etwa die Organisation Human Rights Watch (HRW) fest, dass kritische Stimmen von "unzureichenden Kapazitäten, mangelndem politischen Willen, unnötigen Verzögerungen und Vorwürfen politischer Einmischung" sprechen. Der Direktor der Schweizer Nichtregierungsorganisation TRIAL International beklagte in den Medien "ungenügende Ressourcen" und "Langsamkeit" bei diesen Verfahren. Diese Langsamkeit offenbart ein allgemeineres Problem. Die universelle Gerichtsbarkeit der Schweiz und die etwa zehn hängigen Verfahren scheinen auf der Prioritätenliste von alt Bundesanwalt Michael Lauber auch nie weit oben gestanden zu haben; für ihn waren diese Verfahren einerseits zu komplex und andererseits zu wenig attraktiv für das breite Publikum. So dauern denn einzelne Verfahren schon seit vielen Jahren, etwa dasjenige zu Khaled Nezzar seit 2011. Gegenwärtig herrscht wenig Klarheit über die Mittel, die wirklich für diese Verfahren zur Verfügung stehen, während die mit diesen Fällen betrauten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Bundes Rechtshilfesuche ohne Verbindung zu internationaler Kriminalität behandeln. Mehrere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben im Übrigen die betreffende Einheit auch verlassen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Anzahl Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die für die Verfolgung internationaler Kriminalität eingesetzt werden, ausreichend ist?
2. Ist er der Auffassung, dass die Arbeitszeit, die diese Staatsanwältinnen und Staatsanwälte effektiv für diese Fälle aufwenden, ausreichend ist? Was ist der prozentuale Anteil?
3. Kann der Bundesrat zusichern, dass die Bundesanwaltschaft 2021 Fälle von internationaler Kriminalität behandeln wird?
4. Ist er der Ansicht, dass die Bundesanwaltschaft bei der Personalrekrutierung und der Aus- und Weiterbildung mehr Gewicht auf die Bewältigung von Dossiers dieser Art und auf die Entwicklung spezifischer Kompetenzen in diesem Bereich legen sollte?
5. Ist er der Auffassung, dass die Bundesanwaltschaft sich stärker engagieren sollte für die Begleitung und den Schutz der Opfer während solcher Verfahren?

**Stellungnahme der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 25.01.2021**

Artikel 7 des Parlamentsgesetzes (ParlG), der die Informationsrechte des einzelnen Ratsmitglieds regelt, bezieht sich auf Auskünfte des Bundesrates oder der Bundesverwaltung. Da sich der Verkehr zwischen der Bundesversammlung und der AB-BA nach Artikel 162 ParlG richtet, ist Artikel 7 für Auskunftsbeglehen gegenüber den eidgenössischen Gerichten und der Bundesanwaltschaft (BA) bzw. der AB-BA nicht anwendbar (von Wyss, in: Kommentar zum Parlamentsgesetz, N. 19 zu Art. 7 ParlG). Dementsprechend sind für Auskunftsbeglehen gegenüber der BA bzw. der AB-BA ausschliesslich die Informationsrechte der Kommissionen massgebend.

Die inhaltliche Kontrolle richterlicher Entscheide und von Entscheiden der BA gemäss Artikel 26 Absatz 4 ParlG bildet nicht Gegenstand der parlamentarischen (Ober-) Aufsicht. Diese Regelung dient unter anderem



dem Schutz der eidgenössischen Gerichte und der BA vor politischer Einflussnahme auf deren Entscheidfindung.

Im Verlauf der vergangenen Jahre wurden verschiedene parlamentarische Vorstösse zur Tätigkeit der BA im Bereich Völkerstrafrecht eingereicht. Dies veranlasste die AB-BA, das Deliktsfeld Völkerstrafrecht einer Inspektion zu unterziehen. In ihrem Tätigkeitsbericht 2018 fasste die AB-BA die Ergebnisse der Inspektion zusammen. Sie hielt fest, dass sie die Einschätzung der BA teile, wonach die zu diesem Zeitpunkt im Bereich Völkerstrafrecht eingesetzten Mittel für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung ausreichend waren. Die hielt AB-BA jedoch auch fest, dass es letztlich eine Frage der kriminalpolitischen Priorisierung sei, welche Ressourcen für die einzelnen Aufgabenbereiche einzusetzen seien. Dabei bleibe zu beachten, dass die BA nicht nur ihre Aufgaben im Bereich Völkerstrafrecht zu erfüllen habe, sondern auch noch andere bedeutsame Deliktsfelder (so etwa im Bereich des Terrorismus, des Staatsschutzes, von Cybercrime, der internationalen Wirtschaftskriminalität, etc.).

Zu den Fragen der vorliegenden Interpellation hat die AB-BA die BA ersucht, Stellung zu nehmen. Die Antworten der BA nachfolgend im Einzelnen:

1.-4. Mit dem Inkrafttreten der in das Schweizer Recht überführten Strafbestimmungen des Römer Statuts und der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung im Jahr 2011 wurde die Verfolgung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie von Kriegsverbrechen in die Zuständigkeit der BA überführt. Zu diesem Zweck hat die BA das Kompetenzzentrum Völkerstrafrecht geschaffen; mit der letzten organisatorischen Anpassung ist das Kompetenzzentrum Völkerstrafrecht 2020 in die neu geschaffene Abteilung Rechtshilfe, Terrorismus, Völkerstrafrecht, Cyberkriminalität integriert worden. Die BA misst der Verfolgung von Völkerstrafrechtsfällen hohes Gewicht bei und ist sich ihrer Verantwortung bewusst. Entsprechend gehört die Verfolgung von Völkerstrafrechtsverbrechen auch zu den kriminalpolitischen Schwerpunkten in der Strategie 2020–2023 der BA.

Es ist grundsätzlich zu beachten, dass die Möglichkeiten der Strafverfolgung in diesem Deliktsfeld begrenzt und in sehr hohem Mass von der Kooperationsbereitschaft der involvierten Staaten abhängig sind. Die Tatorte befinden sich immer im Ausland; betroffen sind verschiedene Länder, Regionen und Kulturen; und auch die Opfer oder Zeugen halten sich oft im Ausland auf. Die betreffenden Straftatbestände sind unverjährbar, sodass zum Teil auch lang zurückliegende Vorfälle zu untersuchen sind. Als besonders erschwerend erweist sich die Frage nach der Vereinbarkeit von privat erhobenen oder im Ausland gemachten Aussagen mit dem schweizerischen Prozessrecht und damit nach deren Verwertbarkeit in einem schweizerischen Strafverfahren.

5. Die BA ist in ihrer Tätigkeit als Staatsanwaltschaft des Bundes in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet. Dementsprechend führt sie ihre Verfahren gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben, wozu auch die Bestimmungen betreffend den Einbezug sowie den Schutz von Verfahrensbeteiligten wie z. B. Geschädigten und Opfern gehören.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4544 Interpellation

## Revision des Sachplans Verkehr, Teil Programm. Föderalismus respektieren und Bedürfnisse der dünner besiedelten Gebiete berücksichtigen

Eingereicht von: Roduit Benjamin  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Drei Viertel der Mobilität in der Schweiz entfallen auf den motorisierten Individualverkehr. Dieser ist besonders wichtig für die Regionen, die weniger dicht besiedelt sind als die Metropolitanräume des Mittellandes. Auch die Erschliessung und der Wohlstand der touristischen Regionen hängen stark von der Mobilität auf der Strasse ab, sei es vom Personenverkehr oder vom Individualverkehr. Folglich kommt dem Parkierungsangebot für die Attraktivität und Prosperität dieser Regionen eine Schlüsselrolle zu, sei es in kleinen Agglomerationen oder in Dörfern. Damit die nichturbanen Regionen bestehen und sich entwickeln können, müssen sie ihre Infrastrukturen an die Bedürfnisse sowohl des öffentlichen Verkehrs wie auch des Langsamverkehrs und des motorisierten Individualverkehrs anpassen können.

Das UVEK sieht eine Revision des Sachplans Verkehr vor, deren Zielsetzung sich zusammenfassen lässt als Verlagerung auf den öffentlichen Verkehr und das Velo. Diese einseitige Vorstellung von der künftigen Mobilität ist jedoch für die dünner besiedelten und die Berggebiete, in denen die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs schwieriger ist, nicht realistisch. Übrigens sei darauf hingewiesen, dass – entgegen der Antwort des Bundesrates auf meine Frage [20.5931](#) – der vom UVEK in die Anhörung geschickte Revisionsentwurf des Sachplans ausdrücklich vorsieht, die Zentren zur Verringerung ihres Parkierungsangebots zu zwingen (S. 23): "Das MIV-Parkierungsangebot [...] soll in den Kernen gezielt abgebaut werden."

Angesichts dessen bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass das UVEK einen Revisionsentwurf des Sachplans Verkehr in die Anhörung geschickt hat, der hinsichtlich des Parkierungsangebots den Föderalismus untergräbt?
2. Teilt er die Auffassung, dass der motorisierte Individualverkehr unverzichtbar ist, namentlich für die Entwicklung der nichturbanen Regionen der Schweiz?
3. Ist er ebenfalls der Meinung, dass es möglich sein muss, alle Verkehrsarten jeweils unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wirtschaft und der Bevölkerung des betreffenden Kantons und der betreffenden Gemeinde zu entwickeln?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Entwurf des Sachplan Verkehr, Teil Programm "Mobilität Raum und Verkehr 2050" zeigt auf, wie das Angebot von Parkplätzen auf das Angebot aller Verkehrsmittel abgestimmt werden soll. Das vom Interpellanten erwähnte Zitat steht im Kontext der Verbindungsqualitäten und der Mobilität in den Kernen der Innenstädte der grossen Agglomerationen, wo flächensparende Mobilitätsformen gefördert werden sollen.

Zu den Fragen:

1. Im Entwurf des Sachplan Verkehr werden Entwicklungsstrategien vorgeschlagen, die auf verschiedenen Beschlüssen basieren, die der Bundesrat im Rahmen von Planungsgrundlagen und parlamentarischen Vorstössen gefällt hat. Die entsprechenden Strategien, welche auf die unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten und Verkehrsbedürfnisse Rücksicht nehmen, wurden vom Bund in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, Städte und Gemeinden in mehreren Workshops entwickelt. Kantone, Städte und Gemeinden, aber auch Verbände und Interessenorganisationen haben in der Anhörung dazu Stellung genommen. Ihre Stellungnahmen sind nun massgebend für die Überarbeitung des Dokuments. Die Kantone können sich nochmals vor dem Bundesratsentscheid zum überarbeiteten Sachplanentwurf und dessen Vereinbarkeit mit ihren Richtplänen äussern. Somit ist sichergestellt, dass die Interessen aller Staatsebenen gebührend berücksichtigt werden und auch der Föderalismus bei der Frage der Parkierung gewahrt bleibt.



2. Ja. Im Sachplan geht es um die Effizienz des Gesamtverkehrssystems und dessen Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung. Dabei spielt der MIV eine zentrale Rolle, insbesondere für die Erschliessung ländlicher Räume, worauf im Sachplan mehrfach hingewiesen wird.

3. Ja. Die verschiedenen Verkehrsmittel sollen gemäss ihren Stärken dort zum Einsatz kommen, wo sie die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse am effizientesten befriedigen können. Die Kantone und Gemeinden spielen eine zentrale Rolle bei der Entwicklung ihres Mobilitätsangebots und der entsprechenden Infrastruktur. Sie bestimmen dieses massgeblich mit, z. B. im Rahmen der Agglomerationsprogramme oder bei der Erarbeitung der STEP Vorlagen. Der Bund will mit dem Programmteil des Sachplans Verkehr die Zusammenarbeit über die Staatsebenen und sektoriellen Planungen hinweg stärken und die Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung verbessern.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                    Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4546 Motion

## **Einnahme von Boden, der durch Blei oder andere Schadstoffe belastet ist. Wir müssen unverzüglich handeln, um die Gesundheit der Kinder zu schützen**

---

Eingereicht von: Fivaz Fabien  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird aufgefordert, die nachstehenden Verordnungen und Gesetze wie folgt zu ändern:

- a. In Anhang 3 Ziffer 2 der Altlasten-Verordnung (AltIV) sind die Grenzwerte für Blei, Benzo[a]pyren und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) von Böden auf ein für Kinder unschädliches Mass zu senken.
- b. Das Umweltschutzgesetz (USG), die AltIV und die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) sind so zu ändern, dass alle belasteten Böden, auf denen Kinder regelmässig spielen und welche die Gesundheit der Kinder gefährden, zu sanieren sind.
- c. Das USG soll dahingehend geändert werden, dass aus dem VASA-Altlasten-Fonds Beiträge für die Untersuchung und Sanierung belasteter Böden, auf denen Kinder spielen, entrichtet und die Grundeigentümerinnen und eigentümer dadurch finanziell entlastet werden können.

### **Begründung**

In seiner Antwort auf die Interpellation 20.3768 hat der Bundesrat geschrieben, er schätze das Vergiftungsrisiko, das für Kinder von belasteten Böden, insbesondere durch Blei belastete Böden, ausgeht, als relevant für die Volksgesundheit ein. Der Bundesrat hat bekräftigt, dass die Lage dringlich sei. Nach einer im September 2020 im BAFU-Magazin "die umwelt" veröffentlichten Schätzung sind möglicherweise 36 000 Grundstücke betroffen, und die Gesundheit Tausender Kinder ist möglicherweise gefährdet. Es sei daran erinnert, dass Blei als Schadstoff "ohne Grenzwert" gilt, dass mithin kein Mindestwert besteht, unterhalb dem Blei keinerlei Auswirkung auf den Körper, das Hirn und die Intelligenz eines Kindes hat.

Aufgrund der Empfehlungen des Schweizerischen Zentrums für Angewandte Humantoxikologie (SCAHT) hat auch der Bund im April 2019 in seiner zurzeit gestoppten Revision der AltIV vorgeschlagen, die Grenzwerte für Benzo[a]pyren und PAK zu senken.

Der Bundesrat hat angekündigt, dass er bis Ende 2020 ein vom BAFU und den Kantonen erarbeitetes Ausführungsprojekt vorstellen werde. Da dieses noch immer nicht unterbreitet wurde, soll hier nochmals betont werden, wie wichtig ein unverzügliches Handeln ist.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021**

Der Bundesrat teilt die in der Motion genannten Anliegen und unterstützt die erwähnten Rechtsanpassungen. Wie in seiner Antwort vom 26. August 2020 auf die Interpellation 20.3768 Fivaz erwähnt, sucht das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zusammen mit den Kantonen nach Lösungen, um belastete Böden zu sanieren, auf denen Kinder spielen und die ihre Gesundheit gefährden. Ein entsprechender Vorschlag wird in die Revision des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) aufgenommen, die im Frühling 2021 in die Vernehmlassung geschickt wird.

Eine Annahme der Motion würde keinen Mehrwert bringen und die weit fortgeschrittenen Arbeiten verzögern. Der Bundesrat lehnt die Motion daher ab.

### **Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.





## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (14)

Chevalley Isabelle, Clivaz Christophe, Fiala Doris, Girod Bastien, Klopfenstein Broggini Delphine,  
Matter Michel, Munz Martina, Müller-Altermatt Stefan, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Piller Carrard Valérie,  
Porchet Léonore, Python Valentine, Roth Pasquier Marie-France, Schlatter Marionna

20.4547 Interpellation

## **Sekundärnutzung der Personen- und Sachdaten der öffentlichen Verwaltung und verwaltungsnaher Institutionen**

---

Eingereicht von: Bellaïche Judith  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die öffentlichen Verwaltungen und verwaltungsnahen Institutionen in der Schweiz erheben und verwalten Personen- und Sachdaten zu verschiedensten Zwecken und in grossem Umfang. Diese Daten sind aber nicht nur für ihren primären Verwendungszweck, sondern auch für sekundäre Nutzungen in der Forschung, in der Ausbildung und für weitere Anwendungen im Interesse der Allgemeinheit wertvoll. Die Pandemie hat den Wert solcher Daten, namentlich aus dem Gesundheitssektor, für das bessere Verständnis der Notlage sowie für die Planung und Wirksamkeitsprüfung von Massnahmen aufgezeigt.

Um die Sekundärnutzung der Daten der öffentlichen Verwaltung und verwaltungsnaher Institutionen im Interesse der Allgemeinheit zu verbessern, wird der Bundesrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Bedeutung der Sekundärnutzung der Personen- und Sachdaten der öffentlichen Verwaltung und verwaltungsnaher Institutionen zur Bewältigung seines Grundauftrages, inkl. der Bewältigung aktueller und zukünftiger Notlagen?
2. Welches sind die wichtigsten rechtlichen, ethischen organisatorischen und technischen Hürden, welche eine Sekundärnutzung dieser Daten behindern oder verunmöglichen?
3. Welche kurz-, mittel- und langfristige Handlungsoptionen stehen zur Auswahl, um diese Hürden zu überwinden und die Sekundärnutzung der Daten der öffentlichen Verwaltung und verwaltungsnaher Institutionen in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zu ermöglichen?

### **Begründung**

In der Schweiz stehen weder rechtliche Grundlagen noch technische Infrastrukturen zur Verfügung, um vorhandene Daten für Forschung und Bildung oder zur Bewältigung von Notlagen effizient nutzen zu können. Die finnische Plattform Findata (<https://www.findata.fi/en/>) zeigt hier einen beispielhaften und datenschutzkonformen Lösungsansatz. Über diese staatliche Plattform und Bewilligungsstelle können interessierte Akteure Anträge zur Sekundärnutzung von anonymisierten oder pseudonymisierten Personen- und Sachdaten aus verschiedensten Quellen im Gesundheits- und Sozialsektor einreichen und diese unter definierten Rahmenbedingungen für Forschungs-, Bildungs- und Innovationszwecke beziehen.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

1. Der Bundesrat misst der Sekundärnutzung von Personen- und Sachdaten eine hohe Bedeutung bei, insbesondere auch zur Erarbeitung von faktenbasierten Entscheidungsgrundlagen für die Notlagen. Erkenntnisse aus der Sekundärnutzung von Daten der Bundesstatistik, aber auch von anderen Verwaltungsdaten werden bereits seit Jahren für Studien und Evaluationen genutzt. Im Bereich der offenen Verwaltungsdaten (Open Government Data, OGD) werden regelmässig neue offene Datensets publiziert, welche vielfältige Verwendungszwecke erlauben.
2. Aktuell wird auf Bundesebene eine einheitliche Rechtsgrundlage für OGD geschaffen. Darüber hinaus besteht keine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage betreffend die Bereitstellung von Daten für die Sekundärnutzung durch die Verwaltung. Für eine Bundesregelung zur Weiterverwendung von Personendaten auf kantonaler und Bundesebene besteht eine verfassungsrechtliche Hürde: Der Bund verfügt über keine allgemeine Kompetenz in Sachen Datenbearbeitung. Er kann somit keine für alle Staatsebenen gültigen Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, die von Behörden erhoben und bearbeitet werden, erlassen. Bei der konkreten Abgabe von Personen- und Sachdaten besteht die Hürde darin, dass bei jeder einzelnen Anfrage die Zulässigkeit der Datenbekanntgabe und die allenfalls vorzunehmenden



Schutzmassnahmen (Anonymisierung, Pseudonymisierung) auf der Grundlage der Vorgaben des Datenschutzgesetzes (DSG) und eventuellen weiterer Rechtsgrundlagen geprüft werden müssen. Für Personendaten sind insbesondere die Grundsätze der Erkennbarkeit und der Zweckbindung zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 3 und 4 DSG bzw. Art. 6 Abs. 3 nDSG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anonymisierung von Daten immer anspruchsvoller wird: Mit modernen Methoden können heute in Datensätzen viel einfacher einzelne Personen oder Unternehmen identifiziert werden. Aus organisatorischer Sicht ist eine der wichtigsten Hürden die aktuell noch fehlende Übersicht über die existierenden Daten und Schnittstellen der Verwaltung. Weitere Hürden bestehen in den teilweise noch zu entwickelnden einheitlichen Regelungen ("Governance") für das Datenmanagement, sowie in der noch ausbaufähigen Standardisierung und Harmonisierung der Daten. In diesem Bereich hat der Bundesrat die Motion [20.4260](#) "Zukunftsfähige Daten-Infrastruktur und Daten-Governance in der Bundesverwaltung" zur Annahme empfohlen um die Auffindbarkeit der Schnittstellen und Daten zu verbessern.

3. Kurz- bis mittelfristig steht für den Bundesrat die Umsetzung der bereits bestehenden Vorhaben im Zentrum. So soll die OGD-Strategie weiter konsequent umgesetzt und dazu die Botschaft zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) vom Bundesrat verabschiedet werden. Mit der Interoperabilitätsplattform des Bundesamts für Statistik (BFS), welche ab Juli 2021 in einer ersten Version zur Verfügung steht, sollen die existierenden Datensets ausgewiesen und auffindbar gemacht werden, damit sie standardisiert, interoperabel und einfach für rechtlich zulässige Verwendungszwecke zur Verfügung stehen. Dazu müssen nachhaltige Infrastrukturen aufgebaut werden, die die einfache Bereitstellung von Daten, welche nicht als OGD publiziert werden können, in einem geordneten rechtlichen Rahmen ermöglichen. Weiter wird im BFS ein Kompetenzzentrum für Datenwissenschaften aufgebaut. Es wird einen geschützten Raum bieten, in welchem bestehende Daten verknüpft und neue Erkenntnisse gewonnen werden können. Schliesslich hat der Bundesrat bereits den Auftrag gegeben, einen Bericht zur Förderung und Schaffung vertrauenswürdiger Datenräume unter Berücksichtigung der digitalen Selbstbestimmung zu erstellen. Darin werden auch die Möglichkeiten einer auf dem Einverständnis der Personen und Unternehmen basierenden weitergehenden Nutzung von Daten durch private und öffentliche Akteure geprüft.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.4548
---------

 Postulat

## Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft

---

Eingereicht von: Bulliard-Marbach Christine  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, welche Massnahmen im Rahmen der Agrarpolitik ergriffen werden können, um im Nachgang zur Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes die Alp- und Berglandwirtschaft zu stärken.

### Begründung

Die rasant steigende Wolfspopulation in den Berggebieten erhöht abermals den Druck auf die Landwirt- und Alpwirtschaft sowie den alpinen Tourismus. Die Situation ist bereits heute dermassen prekär, dass Alpen gar nicht mehr bestossen oder frühzeitig abgealpt werden. Durch die Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes in der Volksabstimmung vom September 2020 hat sich die Situation weiter verschärft. Das Risiko ist gross, dass etliche Berglandwirtschaftsbetriebe aufgegeben werden. Ohne Gegenmassnahmen droht die beschleunigte Abwanderung und die Vergandung ganzer Talschaften. Zudem sind vermehrt Konflikte mit touristischen Aktivitäten zu erwarten, einerseits aufgrund von Herdenschutzmassnahmen, andererseits weil Rindvieh nach Wolfsangriffen schreckhaft und aggressiv wird. Beide Situationen bereiten in einzelnen Regionen bereits massive Probleme. Neben Massnahmen zum Umgang mit Grossraubtieren braucht es deshalb dringend flankierende Massnahmen für den alpinen Tourismus und die Landwirtschaft. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen aufzuzeigen, welche flankierenden Massnahmen im Rahmen der Agrarpolitik möglich sind, um die Alp- und Berglandwirtschaft in dieser Situation zu stützen.

### Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

#### Mitunterzeichnende (6)

Candinas Martin, Gschwind Jean-Paul, Locher Benguerel Sandra, Pult Jon, Ruppen Franz, Stadler Simon



20.4549 Interpellation

## Covid-19-Speicheltests

---

Eingereicht von: Moret Isabelle  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Das St. Galler Unternehmen Home Sampling hat kürzlich in der Schweiz einen Covid-19-Speicheltest auf den Markt gebracht. Im Gegensatz zum üblichen PCR-Test, der durch einen Nasen- und Rachenabstrich erfolgt und somit zwingend von einer Drittperson durchgeführt werden muss, erfolgt dieser Test durch die Selbstentnahme von Speichel. Laut den zur Verfügung stehenden Studien ist er ebenso zuverlässig wie die üblichen PCR-Tests.

Speicheltests haben mehrere Vorteile:

- Selbst durchgeführt ermöglichen sie es, infizierte Personen und ihre Kontakte rascher zu erkennen und zu isolieren.
- Es werden Ressourcen gespart und das medizinische Personal wird keinem Infektionsrisiko ausgesetzt.
- Sie sind weniger schmerzhaft als der Nasen- und Rachenabstrich und eignen sich deshalb besonders gut bei Kindern.

Ich bitte deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Zieht der Bundesrat in Betracht, im Rahmen der Teststrategie auch solche Speicheltests zu verwenden?
- Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass die Tests eine Option wären, um das Virus bei Kindern festzustellen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Die Speichelanalyse als zusätzlicher Test neben der herkömmlichen Methode (Nasen-Rachen-Abstrich) ist eine interessante Option. Die Speichelentnahme ist einfach durchzuführen und erfordert kein Fachpersonal. Es ist daher möglich, sich die Probe zu Hause selbst zu entnehmen und an das Labor zu schicken. Dem Bundesrat ist diese neue Methode bekannt, und er prüft deren Anwendung. Derzeit kann nur eine kleine Zahl von Laboratorien diese Art von Proben bearbeiten. Allerdings sind mehrere Laboratorien dabei, die Speichelanalysen zu validieren. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) erachtet den Nasen-Rachen-Abstrich nach wie vor als "Goldstandard". Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) prüft jedoch die Möglichkeit, Speicheltests in besonderen Situationen zu empfehlen.

2. Die neuesten veröffentlichten Studien zeigen, dass Speichel ein geeignetes Material für die Diagnose von SARS-CoV-2-Infektionen bei Erwachsenen ist. Für die Anwendung bei Kindern ist die Datenlage aktuell noch zu gering. Es werden jedoch entsprechende Studien durchgeführt. Das BAG beobachtet dies sehr genau, auch, weil die Durchführung eines Nasen-Rachen-Abstriches bei einem Kind eine invasive und unangenehme, manchmal sogar schmerzhafteste medizinische Massnahme darstellt. Eine erleichterte Probenahme ist daher zu begrüssen.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



## Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.4550 Interpellation

## Umsetzung von Artikel 5c Absatz 3 Buchstabe b der Covid-19-Verordnung "Skigebiete" vom 4. Dezember 2020

Eingereicht von: Moret Isabelle  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Artikel 5c Absatz 3 Buchstabe b der Covid-19-Verordnung besondere Lage in der Fassung vom 4. Dezember 2020 bestimmt, dass Betreiber von Skigebieten eine kantonale Bewilligung bekommen, wenn der Kanton über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen verfügt.

In meinen Fragen [20.6091](#) und [20.6092](#) hatte ich zwei ganz präzise Fragen zur Auslegung dieser Bestimmung gestellt, die man mit Ja oder Nein hätte beantworten können.

Der Bundesrat hat auf diese Fragen mit allgemeinen Ausführungen geantwortet. Da es sich um eine Verordnung des Bundesrates handelt, ist der Bundesrat für eine genauere Auslegung zuständig.

Ich stelle dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Anfang November hat der Kanton Neuenburg wegen Überlastung für eine Woche damit aufgehört, Personen zu testen, die zwar Symptome zeigten, jedoch in einem guten gesundheitlichen Zustand waren; er hat sie stattdessen einfach auf die Website zum Coronacheck verwiesen.

Sollte ein Kanton in Zukunft ebenso verfahren: Würde er dann nach Auffassung des Bundesrates die Anforderung der genannten Bestimmung erfüllen – ja oder nein?

2. Die meisten Westschweizer Kantone haben bis vor Kurzem wegen Überlastung nur noch ein vereinfachtes Krisen-Contact-Tracing gemacht und die Nachforschungen nach Kontaktpersonen eingeschränkt.

Sollte ein Kanton in Zukunft ebenso verfahren: Würde er dann nach Auffassung des Bundesrates die Anforderung der genannten Bestimmung erfüllen – ja oder nein?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Wenn ein Kanton nur eingeschränkte Testmöglichkeiten zur Verfügung hat, dann sind die notwendigen Voraussetzungen für die Erkennung von infizierten Personen nicht gegeben. Ein Contact Tracing ist somit nicht möglich. In einem solchen Fall sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung für den Skibetrieb nicht erfüllt.

2. Gemäss der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) müssen die Kapazitäten für das Contact Tracing, die möglicherweise infolge des Betriebs des Skigebiets zu erhöhen sind, gewährleistet sein. Die Kantone stehen als Vollzugsverantwortliche grundsätzlich in der Pflicht, entsprechende Kapazitäten bereitzuhalten. Sollte feststehen, dass die Kantone ihre Kapazitätsgrenze für das Contact Tracing erreicht oder gar überschritten haben, so sind die Voraussetzungen für die Bewilligung für den Betreiber von Skigebieten nicht erfüllt.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Erledigt

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



## Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat





20.4552 Motion

## Eine Abrechnungsstelle für Sozialversicherungen und Steuern

---

Eingereicht von: Gmür Alois  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den interessierten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Beschäftigten im Haushalt die Möglichkeit zu bieten, sämtliche Sozialversicherungen und die Steuern (Quellensteuer) bei einer einzigen Anlaufstelle abrechnen zu können.

### Begründung

Hausdienstangestellte brauchen einen umfassenden Schutz durch die Sozialversicherungen. Gerade weil sie oft in Teilzeit und zudem im Tieflohnbereich arbeiten, oft wechselnde Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben, ist für sie die soziale Sicherung wichtig. Zudem sollen auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Möglichkeit haben, ihre Pflichten einfach, unkompliziert bei einer Anlaufstelle und wenn möglich digital abwickeln zu können.

Genau dafür hat das Parlament im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA, SR 822.41) das "Vereinfachte Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern" geschaffen. In Art. 3 Abs. 2 wurde festgelegt, dass die Prämien der Unfallversicherung durch die Unfallversicherer erhoben werden. Heute braucht deshalb jede Arbeitgeberin, Arbeitgeber 2 Ansprechpartner- eine Ausgleichskasse und eine Unfallversicherung. Im gleichen Absatz wollte das Parlament aber bereits damals die Möglichkeit bieten, zusätzliche Vereinfachungen zu ermöglichen: "Weitergehende Vereinbarungen zwischen AHV-Ausgleichskassen und Unfallversicherern bleiben vorbehalten". Genau das entspricht dem doppelten Interesse der Angestellten und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: Die Abrechnung sämtlicher Sozialversicherungsprämien und der Steuern bei einer einzigen Anlaufstelle. Bis heute hat die Bundesverwaltung verhindert, dass dieser ausdrückliche Wunsch des Parlaments umgesetzt werden kann. Ich meine, dass der Bundesrat beispielsweise durch eine Verordnungsbestimmung den Weg für ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren ebnen soll, das diesen Namen auch wirklich verdient. Den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern soll zukünftig die Möglichkeit zur Abrechnung bei einer Anlaufstelle geboten werden. Diese administrative Vereinfachung hat für die Hausdienstangestellten und ihre Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nur Vorteile, bekämpft die Schwarzarbeit und bringt keinerlei Zusatzkosten für Bund, Kantone und Gemeinden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat erachtet eine einheitliche Abrechnungsstelle für alle Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für sinnvoll. Artikel 118 Absatz 2 der Unfallversicherungsverordnung (UVV; SR 832.202) bietet den AHV-Ausgleichskassen schon heute die Möglichkeit, mit den Unfallversicherern zu vereinbaren, die Unfallversicherungsprämien zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen zu erheben. Bisher sind noch kaum solche Vereinbarungen abgeschlossen worden. Das Bundesamt für Sozialversicherungen und das Bundesamt für Gesundheit werden deshalb den Abschluss einer entsprechenden Globalvereinbarung zwischen Ausgleichskassen und Unfallversicherern in die Wege leiten und bei Bedarf mittels punktueller Verordnungsanpassungen unterstützen. Falls sich auf diesem Weg nicht innert absehbarer Zeit eine praxistaugliche Lösung erzielen lässt, wird der Bundesrat dem Parlament die Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen vorschlagen.

### Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Annahme

## Zuständigkeiten

### Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (17)

Birrer-Heimo Prisca, Burgherr Thomas, Bäumle Martin, Glanzmann-Hunkeler Ida, Glarner Andreas,  
Gutjahr Diana, Gössi Petra, Humbel Ruth, Paganini Nicolo, Pfister Gerhard, Rechsteiner Thomas,  
Ritter Markus, Romano Marco, Rösti Albert, Schneeberger Daniela, Schneider-Schneiter Elisabeth,  
Trede Aline

20.4555 Interpellation

## Fehlanreize zum Ersatz von funktionstüchtigen Handys

---

Eingereicht von: Schlatter Marionna  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Jugendliche ersetzen durchschnittlich alle zwei Jahre ihr Mobiltelefon. Laut einer Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Jahr 2018 gaben nur 28 Prozent der befragten Jugendlichen an, dass ihr Gerät kaputt war. Zwei Drittel der Jugendlichen gab für den Grund des Wechsels an, dass sie sich ein aktuelleres, neueres Modell wünschten. Für 40 Prozent der Jugendlichen war es ein Anreiz zum Wechsel, dass sie nach Ablauf der Abolauzeit ein verbilligtes neues Handy beziehen konnten.

Die Praxis der Telecomanbieter und des Fachhandels, mit Fehlanreizen wie vergünstigten Abos oder Handys den Austausch noch funktionstüchtiger Endgeräte zu fördern, ist aus ökologischen Gründen nicht mehr vertretbar. Das Ziel einer Reduktion des Hardwarekonsums und Vermeidung von Elektroschrott sollte nicht mit Fehlanreizen torpediert werden.

Ich bitte den Bundesrat in diesem Kontext um die Beantwortung folgender Fragen:

Ist der Bundesrat bereit, Massnahmen zu prüfen, mit denen er die Praxis von Telecomanbietern und dem Fachhandel, Kundinnen und Kunden mit Fehlanreizen zum Austausch funktionstüchtiger Handys zu bewegen, unterbinden kann? Falls ja, welche Massnahmen kommen für den Bundesrat in Frage?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Insbesondere die Herstellung, aber auch die Nutzung und Entsorgung von Mobiltelefonen belasten die Umwelt stark. Gemäss einer Studie des Europäischen Umweltbüros könnten 2.1 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart werden, wenn alle Mobiltelefone in der EU ein Jahr länger genutzt würden als bisher.

Der Wunsch nach einem aktuelleren, neueren Modell ist laut der in der Interpellation genannten Studie unter Jugendlichen weit verbreitet. Die in der Interpellation genannten Fehlanreize ergeben sich oft aus der Praxis der Mobilfunkanbieter, die Kosten neuer Mobiltelefone auf Verträge mit 12 oder 24-monatiger Laufzeit zu verteilen. Die Zahlung auf Raten entspricht einem Kundenbedürfnis und wirkt in der Regel konsumfördernd. Unlautere Geschäftspraktiken werden im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt. Von diesem Gesetz abgesehen, sind Kaufanreize, wie sie von den Mobilfunkanbietern eingesetzt werden, nicht speziell geregelt.

Neben dem Wunsch nach einem aktuelleren, neueren Modell werden Mobiltelefone auch wegen gebrochener Bildschirme, zu schwacher Akkus sowie nicht mehr verfügbarer Software-Updates ersetzt. Mit dem Aktionsplan Kreislaufwirtschaft vom 11. März 2020 will die Europäische Kommission eine "Initiative für auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Elektronik" zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Verbesserung der Sammlung und Behandlung von Abfällen lancieren.

Die Schweiz hat am 22. April 2020 einige Vorgaben der EU-Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) im Rahmen der Revision der Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV, SR 730.02) übernommen. Die Verordnung verweist darin auf die entsprechenden Ausführungsverordnungen der EU. Dabei handelt es sich beispielsweise um Anforderungen bezüglich der Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparaturanleitungen für einzelne Produktgruppen wie Waschmaschinen, Kühlgeräte und Bildschirme. Die EU erarbeitet nun im Einklang mit oben erwähnter Initiative ähnliche Anforderungen für weitere Produktgruppen – unter anderem für Mobiltelefone, Tablets und Laptops. Der Bundesrat erachtet die Übernahme dieser neuen Bestimmungen durch die Schweiz als gut vorstellbar.

Der Bundesrat wird unter Berücksichtigung der Entwicklung auf europäischer Ebene und gestützt auf seinen Bericht "Grüne Wirtschaft" vom 19. Juni 2020 bis spätestens Ende 2022 über ein Massnahmenpaket zur Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft befinden. Dabei werden u.a. verschiedene Massnahmen zur Vermeidung von Elektronik- und Elektroabfall geprüft. Der Bundesrat setzt darüber hinaus auf die



Eigenverantwortung der Branche, mit geeigneten Geschäftsmodellen ihren Teil zur Ressourcenschonung beizutragen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                    Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (7)**

Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod Bastien, Klopfenstein Broggini Delphine, Trede Aline,  
Weichelt-Picard Manuela, Wettstein Felix

20.4556 Interpellation

## Neuregelung für Velos auf dem Trottoir. Monitoring unerwünschter Effekte

---

Eingereicht von: Schlatter Marionna  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Mit der Revision der Verkehrsregeln hat der Bundesrat erlaubt, dass ab 2021 Kinder bis zu 12 Jahren auf dem Trottoir Velo fahren dürfen, sofern die Veloinfrastruktur ungenügend ist. Damit wird die Begegnung von Fussgängerinnen und Fussgängern auf dem Trottoir zum Regelfall. Diese Regeländerung wurde in der Vernehmlassungsphase von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden (u.a. Kantone, Verbände, Polizeidirektionen) kritisch beurteilt.

Ich bitte den Bundesrat in diesem Kontext um die Beantwortung folgender Fragestellungen:

1. Plant der Bundesrat ein Monitoring unerwünschter Effekte der neuen Regelung entlang folgender Fragestellungen:

- Führt die neue Regelung zu mehr Unfällen bzw. Beinahe-Unfällen auf dem Trottoir?
- Wird die neue Regelung verstanden, bzw. führt sie nicht zu grundsätzlich mehr Velofahrenden auf dem Trottoir (z.B. die Eltern der Kinder, oder auch Kindern, welche nicht in der Lage sind abzuschätzen, ob sie das Trottoir an dieser Stelle benutzen können oder nicht)?
- Welches sind die Stellen mit erhöhtem Konflikt- bzw. Unfallrisiko? (Bspw. Ein- /Ausfahrten, Übergänge von fehlender Veloinfrastruktur zu vorhandener Infrastruktur)
- Wie wirkt sich die neue Regelung aus auf das Sicherheitsgefühl der Zufussgehenden, insb. älteren Menschen oder Familien mit kleinen Kindern oder Menschen mit Beeinträchtigungen?

2. Für den Fall der Begegnung zwischen Fussgängerinnen und Fussgängern und Velofahrerinnen und Velofahrern sollte nach den entsprechenden VSS-Normen minimal 2,50 m, eigentlich mindestens 3,00 m, zu Verfügung stehen.

– Plant der Bundesrat in diesem Kontext die Anpassung der Breite der Trottoirs, damit ein konfliktfreier Begegnungsfall zwischen Fuss- und Veloverkehr möglich ist?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Der Bundesrat hat die Neuregelung für Velos auf dem Trottoir in Kenntnis der Kritik erlassen und dabei den Schutz der jungen Radfahrenden priorisiert. Das Bundesamt für Strassen wird in Zusammenarbeit mit der Polizei und weiteren Stellen (Behinderten- und Seniorenorganisationen) beobachten, ob sich unerwünschte Nebenwirkungen der Neuregelung zeigen. Soweit es die durch die Polizei erhobenen Unfalldaten zulassen, werden dabei auch die Fragen der Interpellantin berücksichtigt. Die entsprechenden Ergebnisse sollen zu gegebener Zeit publiziert werden.

Daneben ist es für den Bundesrat ein grosses Anliegen, die Verkehrsteilnehmenden für die neue Situation zu sensibilisieren. Der Fonds für Verkehrssicherheit finanziert dazu eine Informationskampagne, die im laufenden Jahr durchgeführt werden soll. Sie richtet sich in erster Linie an die Kinder sowie deren Erziehungsberechtigte, aber auch an die Fussgängerinnen und Fussgänger. Das Ziel ist es, die Sicherheit und die gegenseitige Rücksichtnahme zu fördern.

2. Die Breite des Trottoirs ist eine baurechtliche Frage. Sie liegt in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden und daher ausserhalb der Regelungskompetenz des Bundes.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Erledigt



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (7)**

Mettler Melanie, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Ryser Franziska, Schaffner Barbara, Schneider Schüttel Ursula, Trede Aline, Töngi Michael

20.4557 Interpellation

## Finanzierte der Bund den Abstimmungskampf der Befürworter der Unternehmensverantwortungs-Initiative?

Eingereicht von: Hess Erich  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche dieser Vereinigungen, welche sich im UVI-Abstimmungskampf aktiv, ideell und/oder finanziell beteiligt haben, erhalten vom Bund finanzielle Zuwendungen?
2. Wie hoch sind diese finanziellen Zuwendungen im laufenden Jahr resp. waren sie im vergangenen Jahr?
3. Welche Zuwendungen sind allgemeiner Natur, sprich sind nicht an irgendeine Zweckbindung gekoppelt?
4. Wie beurteilt der Bundesrat, dass der Bund gemeinnützige, steuerbefreite und von der öffentlichen Hand unterstützten Vereinigungen finanziell unterstützt, welche sich aktiv in Abstimmungskampagnen engagieren?

### Begründung

Über 130 gemeinnützige Vereinigungen wie Hilfswerke, Menschenrechts- und Umweltorganisationen, sowie kirchliche Gruppierungen haben die "Volksinitiative für verantwortungsvolle Unternehmen" (UVI) unterstützt und für diese einen aktiven Abstimmungskampf geführt. Gemäss Medienberichten wird das Kampagnen-Budget der Befürworter auf mindestens 13 Millionen Franken geschätzt. Viele dieser Vereinigungen erhalten vom Bund in irgendeiner Weise finanzielle Unterstützung.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1. / 2. Betrachtet man die Trägerorganisationen der Eidgenössischen Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt, so ergibt sich für die Periode 2017–2019 das Bild gemäss Anhang.
3. Die Beiträge des Bundes an Dritte sind zweckgebunden. Sie werden für festgelegte Ziele mit messbaren Indikatoren gesprochen. Die Auswahl der Partner erfolgt nach definierten Kriterien. Die Berichterstattung über die Zielerreichung und die Rechenschaftslegung über die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt in regelmässigen Abständen nach jeweiligen Rechtsgrundlagen und Richtlinien.
4. Verschiedene Bundesstellen arbeiten mit gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisationen zusammen, beispielsweise in der Gesundheits-, Migrations-, Landwirtschafts-, Forschungs-, Umwelt-, Aussen- Alters- oder Invalidenpolitik. NGO erfüllen dabei Aufgaben, an deren Erfüllung der Bund gemäss Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1) ein Interesse hat oder Aufgaben im Auftrag des Bundes gemäss Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1). In vielen Fällen können diese Organisationen eine gewünschte Leistung kostengünstiger erbringen, als wenn der Bund dafür die Ressourcen und die Infrastruktur selber bereitstellen müsste.

Während die Finanzierung von politischen Kampagnen und Lobbyarbeit in der Schweiz mit Mitteln des Bundes untersagt ist, können NGO parallel zur Zusammenarbeit mit dem Bund Stellung nehmen zu politischen Vorlagen. NGO sind in der Schweizer Bevölkerung breit verankert. Eine starke und vielfältige Zivilgesellschaft gehört zur politischen Kultur der Schweiz. In seiner Stellungnahme vom 18. November 2020 zur Motion [20.4162](#) Noser "Werden die Anforderungen an die Steuerbefreiung juristischer Personen wegen Gemeinnützigkeit im Falle von politischer Tätigkeit eingehalten?" hält der Bundesrat fest, dass zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes durchaus politische Mittel eingesetzt werden können. "Dabei ist ausschlaggebend, ob der Zweck der betreffenden Organisation vorwiegend in der Willensbildung der Öffentlichkeit liegt oder ob eine mögliche Beeinflussung der Öffentlichkeit bloss eine Konsequenz des verfolgten, im Allgemeininteressen liegenden Zwecks ist. Die materielle oder ideelle Unterstützung von Initiativen oder Referenden steht einer Steuerbefreiung grundsätzlich nicht entgegen."



## Anhang

Die Zahlen umfassen alle Departemente  
Zeitraum 2017–2019  
gerundet auf CHF 1 000 (Die Liste basiert auf einer  
Auswertung der Zahlungen an die aufgelisteten Kre-  
ditoren. Da jedes Departement die Kreditoren dezent-  
ral erfasst, kann keine Vollständigkeit garantiert wer-  
den. Eine Aufschlüsselung von Beiträgen und Auf-  
trägen sprengt den Rahmen einer Interpellation. Die  
Liste beschränkt sich auf die Trägerorganisationen  
der Initiative, da die Kriterien einer "aktiven, ideel-  
len und/oder finanziellen" Beteiligung keine exakte  
Eingrenzung zulassen. Die konsolidierten Zahlen für  
2020 sind noch nicht verfügbar.)

Alliance Sud	813 000
Amnesty International Schweiz	0
Ask !	0
Brot für alle	20 137 000
Brücke Le Pont	6 673 000
Comundo	4 912 000
Ethos	0
Fastenopfer	17 950 000
Gesellschaft für bedrohte Völker	25 000
Greenpeace Schweiz	0
Public Eye	0
Swissaid	18 732 000
Terre des hommes Schweiz	7 180 000
Terre des hommes Suisse	8 360 000

**Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat





20.4560 Interpellation

## Rechtfertigen Klimanotstand und öffentliche Gesundheit eine Regulierung der Werbung?

Eingereicht von: Python Valentine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Stadt Grenoble entschied 2014, jegliche kommerzielle Werbung auf öffentlichem Grund zu verbieten, was damals für grosses Aufsehen sorgte. Der Entscheid der Behörden beruhte auf einer einfachen Feststellung: Kommerzielle Werbung verleitet die Bürgerinnen und Bürger zu einem extremen Konsumverhalten, das mit den beschränkten Ressourcen unseres Planeten nicht vereinbar ist. Werbung auf öffentlichem Grund wird zudem oft als visuelle Verschmutzung wahrgenommen, die das architektonische Erbe und die Landschaft verschandelt. Werbung verfolgt das Ziel, Produkte zu fördern, die man meist nicht braucht und die oft schädlich sind sowohl für das Klima (übermässiger Konsum, hohe CO<sub>2</sub>-Bilanz) als auch für die Gesundheit (stark veränderte Lebensmittel mit hohem Zuckergehalt, giftige Reinigungsmittel, Kosmetika mit hormonaktiven Substanzen usw.).

Die Werbung, die gesundheitsschädigende Produkte (Alkohol, Tabakprodukte usw.) anpreist, ist heute in verschiedenen Gesetzen reguliert.

In diesem Zusammenhang scheint es angebracht, darüber nachzudenken, in welcher Form Werbeprozesse auf öffentlichem Grund verboten werden können. Der Bundesrat wird daher gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Gibt es eine Möglichkeit, kommerzielle Werbung auf öffentlichem Grund auf Bundesebene zu regulieren, wenn man bedenkt, dass es bereits Vorschriften für Werbung im Bereich von gesundheitsschädigenden Produkten (Alkohol, Zigaretten usw.) gibt? Welches ist der gesetzliche Spielraum?
2. Ist ein Verbot von Werbung auf Flächen, die von ehemaligen Regiebetrieben des Bundes bewirtschaftet werden (Bahnhöfe, Postautos usw.), denkbar?
3. Ist es denkbar, den Einsatz von hintergrundbeleuchteten Anzeigetafeln und Bildschirmen zu verbieten, wenn man bedenkt, dass diese unverhältnismässig viel Energie verbrauchen und mit den Klimazielen der Schweiz nicht vereinbar sind?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1) Die Werbefreiheit ist Bestandteil des verfassungsmässig garantierten Grundsatzes der Wirtschaftsfreiheit (Artikel 27 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101). Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, wenn der Eingriff auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage basiert, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Beim Tabak- oder Alkoholkonsum sind diese Voraussetzungen zur Einschränkung der Werbung erfüllt. Die gesundheitlichen Folgen und die hohen volkswirtschaftlichen Kosten rechtfertigen einen Eingriff.

Die Klimaerwärmung und die Luftverschmutzung verursachen gemäss Studien des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) nachweislich Krankheiten und vorzeitige Todesfälle in ähnlicher Grössenordnung wie der Alkoholkonsum. Anders als bei der Alkohol- und Tabakprävention, wo die schädliche Wirkung eindeutig auf wenige Produkte zurückzuführen ist, verursacht ein grosser Teil der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten Treibhausgasemissionen und weitere Umweltbelastungen. Die Werbung kann die Nachfrage nach Aktivitäten und Produkten mit hoher Auswirkung auf die Umwelt erhöhen.

Eine gesetzliche Grundlage für die Einschränkung der Werbung im öffentlichen Raum aufgrund der negativen Auswirkungen des Konsums bestimmter Produkte auf die Umwelt besteht nicht. Diese müsste im Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) oder im Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz, SR 641.71) verankert werden. Bei einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage stünde die Verhältnismässigkeit bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Regulierung der Werbung im öffentlichen



Raum im Vordergrund. Einschränkungen der Werbung wären am ehesten für Produkte verhältnismässig, die sich in hohem Masse auf Klima oder Gesundheit auswirken und für die es kostengünstige und umweltfreundlichere Alternativen gibt (bspw. fossile Brennstoffe).

2) Es besteht heute auch keine gesetzliche Grundlage für das Verbot von Werbung in Bahnhöfen und Postautos. Auch hier ist insbesondere die Wirtschaftsfreiheit der Werbenden zu beachten. Eine Regulierung müsste sich demnach auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

3) Für ein Verbot von Werbung auf Bildschirmen und hinterleuchteten Panels besteht heute ebenfalls keine gesetzliche Grundlage. Anforderungen an die Energieeffizienz von Beleuchtung, von Bildschirmen und ab 1. März 2021 von Displays sind in der Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (EnEV, SR 730.02) geregelt.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (3)**

Brélaz Daniel, Clivaz Christophe, Porchet Léonore

20.4561
---------

 Postulat

## Wasserkraftwerke und Stauseen für die Fotovoltaik nutzen

---

Eingereicht von: Cattaneo Rocco  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, auf nationaler Ebene eine Untersuchung durchzuführen über das Potenzial, das mit der Nutzung der Oberflächen von Wasserkraftwerken und Stauseen für die Produktion von Sonnenstrom verbunden ist. Untersucht werden soll auch, ob allenfalls allfällige Gesetzesänderungen erforderlich sind. In jüngster Zeit wurden auf der Albigna-Staumauer im Bergell (GR) und auf dem Wasserspiegel des Lac des Toules im Wallis Photovoltaikanlagen erstellt. Diese Anlagen sind praktische Beispiele dafür, wie sinnvoll eine solche Nutzung ist.

### Begründung

Eines der Ziele der Energiestrategie 2050 ist der allmähliche Ausstieg aus der Atomenergie. Überdies hat der Bundesrat beschlossen, dass der Treibhausgasausstoss bis 2050 auf netto null gesenkt werden soll. Das kommt einem Verzicht auf fossile Energieträger gleich. Um die riesige Lücke in den kommenden 30 Jahren zu stopfen, müssen rechtzeitig und zunehmend Quellen erneuerbarer Energien erschlossen werden.

Dieser Herausforderung lässt sich mit Sonnenenergie begegnen. Allerdings reicht dazu die Nutzung der verfügbaren Fläche auf Dächern oder an Fassaden von Wohn- und Geschäftsliegenschaften, Industriebauten und öffentlichen Gebäuden, wie sie sich zurzeit entwickelt, nicht aus. Es braucht dazu zwingend grosse Photovoltaikanlagen in anderen, bereits vom Menschen genutzten Bereichen. Wasserkraftanlagen und Stauseen können in diesem Sinn in perfektem Einklang mit der Energiestrategie 2050 des Bundes eine wichtige Rolle beim Zubau von mehr sauberem Strom spielen.

### Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

#### Mitunterzeichnende (13)

Borloz Frédéric, Bourgeois Jacques, Candinas Martin, Farinelli Alex, Giacometti Anna, Jauslin Matthias Samuel, Marchesi Piero, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric, Riniker Maja, Romano Marco, Rösti Albert, Storni Bruno



20.4564
---------

 Interpellation

## Lachgas als Partydroge. Auch in der Schweiz ein Problem?

---

Eingereicht von: Fridez Pierre-Alain  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die französischen Medien haben über – manchmal schwere – gesundheitliche Probleme berichtet, die bei der Verwendung von Distickstoffmonoxid, besser bekannt als Lachgas, als Partydroge auftreten.

Genannt werden Orientierungsstörungen, Schwindel, Unwohlsein mit Ohnmacht, manchmal Erstickungsanfälle und bei wiederholtem Gebrauch Herzprobleme sowie psychiatrische und neurologische Störungen. Kombiniert mit anderen Drogen oder mit Alkohol sind die Auswirkungen natürlich noch schwerwiegender. Bei wiederholter Verwendung kann das Lachgas anscheinend auch abhängig machen.

Es scheinen vor allem Jugendliche zu sein, die von dieser Modedroge und ihrer flüchtigen, euphorisierenden Wirkung angezogen werden und sie inhalieren.

Das Produkt ist anscheinend leicht erhältlich, da es in Form von kleinen Kartuschen oder Gasflaschen im freien Handel verkauft wird.

Kann der Bundesrat darüber informieren, ob es solche Phänomene auch in der Schweiz gibt, welche Relevanz sie in Bezug auf die öffentliche Gesundheit haben und welche Massnahmen allenfalls getroffen wurden oder getroffen werden sollten?

Ich danke dem Bundesrat schon im Voraus für seine Antwort.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Lachgas (Distickstoffmonoxid) ist ein Gas, das vor allem zu Narkosezwecken eingesetzt wird. Es ist dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) nicht unterstellt und wird in der Partyszene gelegentlich als euphorisierende Droge inhaliert. Für gewerbliche Zwecke ist es in der Schweiz erhältlich, z.B. als Treibgas für Rahmbläser oder Milchschaumer, es darf aber nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Der durch Lachgas erzeugte Rauschzustand hält nur wenige Minuten an, kann aber bei höherer Dosierung zu Bewusstlosigkeit und damit zu einer erhöhten Sturzgefahr führen. Starke Überdosierungen können tödliche Folgen haben.

Der Konsum von Lachgas als Partydroge ist in der Schweiz ein marginales Phänomen. Nach Angaben von Tox info Suisse gab es 2020 vier Anfragen zu Lachgasexpositionen, gleich viele wie im Jahr 2019. Auch gemäss Notfallstationen kommt es nur selten zu gesundheitlichen Problemen infolge Lachgasmissbrauchs. So hatte die Notfallstation Basel im Jahr 2020 keine Fälle zu Lachgas, 2019 gab es drei Fälle.

In der Suchtberatung spielt Lachgas ebenfalls nur eine untergeordnete Rolle: von den 8717 im Jahr 2019 dokumentierten Behandlungsanfragen wurde Lachgas lediglich in zwei Fällen als problematische Substanz erwähnt. Auch szenennahe Suchtinstitutionen stellen keinen erhöhten Lachgaskonsum fest.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es in der Schweiz keine Hinweise auf einen erhöhten Lachgaskonsum bzw. eine Zunahme darauf zurückführender gesundheitlicher Probleme gibt. Der Bundesrat sieht deshalb zu den im Rahmen der Nationalen Suchtstrategie umgesetzten suchtförmübergreifenden Massnahmen keine zusätzlichen Aktivitäten zur Prävention von Lachgaskonsum vor.

### Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4565 Interpellation

## Zulage für jedes Kind in der Schweiz. Ziel erreicht?

---

Eingereicht von: Fridez Pierre-Alain  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In seiner Antwort auf die Anfrage [13.1017](#) "Werden in der Schweiz nun für alle Kinder Familienzulagen ausgerichtet?" hielt der Bundesrat fest, es sei trotz der Ausweitung der Gesetzgebung über die Familienzulagen, namentlich ihrer Öffnung für Selbstständigerwerbende, nicht ganz auszuschliessen, dass unter Umständen weiterhin Lücken bestehen könnten und bestimmte Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu den Zulagen haben könnten. Ich wies damals auf das Beispiel einer krankheitsbedingten Arbeitsverhinderung während mehr als drei Monaten hin, was für den unselbstständig erwerbstilligen Elternteil den Verlust des Anspruchs auf eine Kinderzulage nach sich zieht. Ist der andere Elternteil, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage, Anspruch auf diese Zulage zu erheben und so den vorübergehenden Verlust des Anspruchs des kranken Elternteils zu ersetzen, so kann der Anspruch auf die Zulage ausgesetzt werden. In seiner damaligen Antwort erläuterte der Bundesrat die Lösung im vorliegenden Fall; diese würde einen Behördengang bedingen, der den betroffenen Personen nicht unbedingt bekannt ist. Um sich eingehender mit der Frage zu befassen und mögliche Lücken ganz zu schliessen, legte der Bundesrat nahe, ein Postulat einzureichen mit dem Auftrag, "zu prüfen, ob bundesrechtliche Lösungen vorgeschlagen werden könnten, um diese Lücke zu schliessen."

Ein solches Postulat wurde 2015 eingereicht, aber bekämpft und vom Nationalrat abgelehnt.

Mit dieser Interpellation frage ich den Bundesrat, ob sich in dieser Sache etwas getan hat und ob er bestätigen kann, dass unser Land über ein angepasstes und genügendes soziales Netz verfügt, dank welchem heute davon ausgegangen werden kann, dass in der Schweiz keine Kinder und Jugendlichen mehr der Ausrichtung einer Zulage verlustig gehen könnten.

Ich danke dem Bundesrat im Voraus für seine Antwort.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Per 1. August 2020 wurde die letzte Revision des Familienzulagengesetzes (SR 836.2) in Kraft gesetzt. Damit wurden Lücken geschlossen und Verbesserungen erzielt. Geschlossen wurde die Anspruchslücke bei arbeitslosen alleinerziehenden Müttern, die neu Anspruch auf Familienzulagen während des Mutterschaftsurlaubs haben. Mit der Senkung der Altersgrenze von 16 auf 15 Jahre besteht nun auch für Kinder, die sich bereits vor dem 16. Altersjahr in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden, Anspruch auf die höheren Ausbildungszulagen.

Gemäss Familienzulagengesetz haben Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstillige Anspruch auf Familienzulagen. Der Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Er besteht nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Das Familienzulagengesetz sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen von diesem Grundsatz vor: Ist der oder die Arbeitnehmende durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder durch die Erfüllung gesetzlicher Pflichten an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Familienzulagen ab Eintritt der Arbeitsverhinderung noch für den laufenden und die drei darauffolgenden Monate weiter ausgerichtet, und zwar unabhängig davon, ob in dieser Zeit ein Lohn oder eine Versicherungsleistung bezahlt wird. Sofern eine andere Person Anspruch auf die Familienzulagen erheben kann, wird diese anspruchsberechtigt, nachdem die Dauer der Weiterzahlung abgelaufen ist. Ist keine andere Person anspruchsberechtigt, so hat die Person, die ihren Anspruch verliert, die Möglichkeit, Familienzulagen als Nichterwerbstillige zu beantragen.

Der Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende beginnt am ersten Tag des Monats, in dem die selbstständige Erwerbstilligkeit aufgenommen wird, und endet am letzten Tag des Monats, in dem die selbstständige Erwerbstilligkeit aufgegeben wird. Bei Unterbrüchen der Erwerbstilligkeit gelten sinngemäss dieselben, oben aufgeführten Bestimmungen für Arbeitnehmende.



Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende haben allerdings nur dann Anspruch auf Familienzulagen als Erwerbstätige, wenn sie ein Jahreseinkommen über 7170 Franken erzielen. Andernfalls gelten sie als Nichterwerbstätige. Nichterwerbstätige haben Anspruch auf Familienzulagen, sofern ihr jährliches steuerbares Einkommen 43'020 Franken nicht überschreitet und sie keine Ergänzungsleistungen beziehen. In den Fällen, in denen kein Lohn bzw. keine Versicherungsleistung mehr fließt, keine andere Person einen Anspruch geltend machen kann und kein Anspruch als nichterwerbstätige Person auf Familienzulagen gegeben ist (weil die Einkommensgrenze überschritten wird und/oder Ergänzungsleistungen bezogen werden), besteht nach wie vor eine Lücke. Um diese zu schliessen, müsste deshalb die Einkommensgrenze für Nichterwerbstätige aufgehoben werden. Weil den Kantonen die Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige obliegt, gibt der Bundesgesetzgeber ihnen die Möglichkeit, die Einkommensgrenze für Nichterwerbstätige zu erhöhen oder aufzuheben. Darauf gestützt haben TI, VD, GE und JU die Einkommensgrenze für Nichterwerbstätige aufgehoben bzw. erhöht. Die Regelung, welche den gleichzeitigen Bezug von Ergänzungsleistungen und Familienzulagen ausschliesst, ist deshalb zielführend, weil die Familienzulagen bei der Festlegung der Höhe der Ergänzungsleistungen angerechnet werden müssten.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4566 Interpellation

## Für ein Verbot der Bombardierung von städtischen und bevölkerten Gebieten

---

Eingereicht von: Fridez Pierre-Alain  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Zeiten traditioneller Kriege, in denen sich zwei feindliche Armeen auf dem Schlachtfeld gegenüberstanden, sind Geschichte. Heute werden vermehrt hybride Kriege geführt, und die Kämpfe unserer Zeit werden mehr und mehr in städtischen Gebieten ausgetragen. Der Einsatz von Explosivwaffen, seien es Bomben, Lenkwaffen oder Raketen, verursacht massive Zerstörungen und fordert unzählige Todesopfer und Schwerverletzte in der Zivilbevölkerung. Trauriges Zeugnis davon legen die jüngsten Kriege in Syrien und im Jemen ab.

Letzten Oktober kamen Vertreterinnen und Vertreter von 133 Staaten in Wien zur "Internationalen Konferenz zum Schutz der Zivilbevölkerung in der städtischen Kriegsführung" zusammen. Seither sind diplomatische Verhandlungen in Gang gekommen, die in eine internationale politische Erklärung münden sollten.

Bekanntlich spielt unser Land in diesem Prozess eine aktive Rolle. Das ist zu begrüßen und drängt sich geradezu auf angesichts der humanitären Tradition der Schweiz, ihrer Stellung als Depositarstaat der Genfer Abkommen und ihres beständigen Kampfes für den Frieden und ein friedliches Zusammenleben.

Dazu meine Fragen:

- Kann der Bundesrat Auskunft über den Fortschritt der Verhandlungen zu diesem aktuellen Thema geben, und ist er bereit, bei der Ausarbeitung der internationalen politischen Erklärung für ein Verbot der Bombardierung von städtischen Gebieten eine Hauptrolle zu spielen?
- Beabsichtigt der Bundesrat, öffentlich möglichst bald eine starke und klare Haltung zum Ausdruck zu bringen, um dank der Glaubwürdigkeit, die die Schweiz bei derartigen Themen genießt, zur Schaffung einer positiven Dynamik beizutragen, die rasch zahlreiche Staaten dazu bewegt, die Erklärung zu unterschreiben und sich entsprechend einzusetzen?

Ich danke dem Bundesrat für die Beantwortung dieser Fragen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Der Zeitplan für die Verhandlungen über die politische Erklärung zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten, welche in besiedeltem Gelände stattfinden, musste aufgrund der COVID-19 Pandemie geändert werden. Die ursprünglich für das Frühjahr 2020 geplante Verabschiedung der Erklärung ist nun für den Sommer 2021 vorgesehen, vorausgesetzt, die Umstände erlauben es. Die Konsultationen zur Fertigstellung des Textes sollen im ersten Halbjahr 2021 stattfinden. Die Schweiz beteiligt sich seit mehreren Jahren an den Diskussionen zur Kriegsführung in besiedeltem Gelände mit dem Ziel, eine strikte Einhaltung des humanitären Völkerrechts (HVR) zu fördern. Die sorgfältige Umsetzung des HVR ist in der Tat eines der Mittel zur Vermeidung von Kollateralschäden von zivilen Opfern und an der für die Zivilbevölkerung lebenswichtigen Infrastruktur. Dies gilt insbesondere in urbanen Kontexten.

2. Die Schweizer Positionen und Aktivitäten in Bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten in besiedeltem Gelände und auf den Einsatz von explosiver Munition in solchen Kontexten waren sichtbar und konkret. Während der Sitzungen des Ersten Ausschusses der UNO-Generalversammlung 2018 und 2019 schloss sich die Schweiz einer gemeinsamen Erklärung an, in der die Staaten aufgefordert wurden, an der Ausarbeitung einer politischen Erklärung mitzuwirken. Zudem präsidiert die Schweiz eine "Freundesgruppe zum Schutz der Zivilbevölkerung", in der verschiedene UNO-Mitgliedstaaten die Kriegsführung in besiedeltem Gelände und den Einsatz von explosiver Munition diskutieren. Schliesslich setzt sie sich bei der Ausarbeitung dieser politischen Erklärung für konstruktive Lösungen ein, damit die Erklärung breite Unterstützung findet.





**Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4567 Interpellation

## Der Jugendarbeitslosigkeit entgegenwirken

---

Eingereicht von: Locher Benguerel Sandra  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der erfolgreiche Abschluss einer Berufslehre ist gleichbedeutend mit dem Start ins Berufsleben, legt den Grundstein für ein eigenständiges Leben und eröffnet Perspektiven für den weiteren beruflichen Weg und das lebenslange Lernen. Ein schlechter Start ins Berufsleben schmälert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt mit langfristigen Folgen. Die Verantwortlichen zeigen bereits heute eine grosse Sensibilität für dies Schnittstelle II. Durch den prognostizierten wirtschaftlichen Einbruch als Folge der Covid- 19 Krise ist zunehmend mit verstärkter Jugendarbeitslosigkeit und negativen Effekten für Berufseinsteigerinnen und- einsteiger zu rechnen. Dies zeigt auch eine Studie des EHB vom Herbst 2020 welche zum Schluss kommt, dass sich eine schlechte Beschäftigungssituation zum Zeitpunkt des Ausbildungsabschlusses negativ auf den Berufseinstieg auswirkt.

Deshalb braucht die Schnittstelle Lehrabgang und Einstieg ins Berufsleben weiterhin einen verstärkten Fokus. Dies sowohl mit der Perspektive der Lehrabschlüsse 2021 als auch einer längerfristigen Perspektive, denn die Folgen der Covidkrise werden die Wirtschaft noch längerfristig betreffen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele Lehrabgänger\*innen sind derzeit ohne Arbeit oder Anschlusslösung?
2. Wie sieht diese Zahl im Vergleich zu den letzten fünf Jahren aus und welche Entwicklung erwartet der Bundesrat in den nächsten zwei Jahren?
3. Welche Instrumente bestehen bereits für den Berufseinstieg bei Lehrabgänger\*innen auf Ebene der Bildung als auch Ebene des Arbeitsmarktes?
4. Welche zusätzlichen Massnahmen ergreift der Bundesrat, um einen Anstieg arbeitsloser Abgänger\*innen zu verhindern?
5. Ist die Taskforce Berufsbildung 2030 auch mit der Schnittstelle II betraut?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Fragen 1 und 2

Die Corona-Pandemie hat seit März 2020 ausgehend von einem tiefen Niveau bei allen Altersgruppen zu einem sprunghaften Anstieg der Arbeitslosigkeit geführt, wobei Jugendliche überproportional betroffen waren. Dies hängt damit zusammen, dass Jugendliche seltener zur Stammebelegschaft von Betrieben gehören und häufiger in flexiblen Tätigkeiten beschäftigt sind.

Nachdem sich im Juli und August 2020 traditionell vermehrt Schul- und Lehrabgänger/innen bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren meldeten, bildete sich die Zahl der Arbeitslosen bei diesen Gruppen, wie auch die Zahl der jugendlichen Arbeitslosen, bis im November wieder zurück. Die Entwicklung seit Juni zeigt dabei eine ähnliche Dynamik wie in den Vorjahren. Ende Dezember 2020 waren 1'891 Jugendliche mit letzter Funktion Lehrling als arbeitslos registriert. Das sind 349 mehr als im Vorjahresmonat und 177 weniger als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (2015–2019).

Vergangene Krisen haben gezeigt, dass Jugendliche bei einer wirtschaftlichen Erholung überdurchschnittlich profitieren können. Entscheidend für die weitere Entwicklung wird daher der Konjunkturverlauf in den kommenden Monaten sein.

Fragen 3 und 4

Für den Berufseinstieg bei Lehrabgänger/innen gibt es sowohl seitens der Arbeitslosenversicherung (ALV) wie auch seitens Berufsbildung verschiedenen Instrumente. Ab März 2020 wurden verschiedene Leistungen – teils vorübergehend – ausgeweitet.



Die ALV kann mit arbeitsmarktlichen Massnahmen gezielt intervenieren. Für arbeitslose Lehr- und Studienabgänger/innen sind Praxisfirmen und Berufspraktika besonders geeignet, welche es ihnen erlauben, praktische Berufserfahrung zu sammeln. Zudem stehen den kantonalen Vollzugsstellen der ALV bei steigender Arbeitslosigkeit mehr finanzielle Mittel für die Beratung und aktivierende Unterstützung zur Verfügung.

Zusätzlich zu den üblichen Massnahmen unterstützt die ALV das Programm zur Prävention von Arbeitslosigkeit "Check your Chance", mit dem Ziel einen Beitrag zur Prävention von Jugendarbeitslosigkeit und zur Integration von arbeitslosen Jugendlichen in der Schweiz zu leisten. Zudem können Lehrbetriebe Lernende nach Lehrabschluss weiterbeschäftigen, auch wenn sich der Betrieb in Kurzarbeit befindet. Die Weiterbeschäftigung nach Lehrabschluss gibt ihnen auch während der Corona-Krise die Möglichkeit, erste Berufserfahrungen zu sammeln und vermindert damit das Risiko von Arbeitslosigkeit und Taggeldbezug.

Seitens Berufsbildung stehen Lehrabgängerinnen und Lehrabgängern Angebote im Bereich der Berufs- und Laufbahnberatung zur Verfügung. Auch wurden 2020 an verschiedenen Berufsfachschulen zusätzliche Beratungsangebote für Lernende im letzten Lehrjahr eingeführt. Schliesslich bieten Mobilitätsprogramme im Inland eine Möglichkeit, sich zusätzliche Sprachkompetenzen anzueignen. Viele Jugendliche nutzen auch die Möglichkeit, im Anschluss an die Lehre eine Berufsmaturitätsschule zu besuchen und sich so vor Eintritt in den Arbeitsmarkt noch weitere Kompetenzen anzueignen.

#### Frage 5

Das Mandat der Task Force "Perspektive Berufslehre" umfasst auch die Beobachtung des Übergangs "Sekundarstufe II – Arbeitsmarkt". Am nationalen Spitzentreffen vom 9. November 2020 wurde entschieden, das Mandat der Task Force um ein Jahr – bis Ende 2021 – zu verlängern.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (16)

Aebischer Matthias, Atici Mustafa, Brunner Thomas, Eymann Christoph, Fivaz Fabien, Gutjahr Diana, Kutter Philipp, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Python Valentine, Reynard Mathias, Stadler Simon, Studer Lilian, Trede Aline, Wasserfallen Christian, de Montmollin Simone

20.4569 Interpellation

## Besonders vulnerable Gruppen. Erweiterter Auftrag an die Swiss National Covid-19 Science Task Force

---

Eingereicht von: Atici Mustafa  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

1. Der Erfolg der Pandemie-Bekämpfung hängt entscheidend davon ab, wie gut es gelingt, auch die schwächsten Gruppen in unserer Gesellschaft zu erreichen und ihnen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen. Gibt es eine Gesamtsicht und Koordination der Massnahmen, um dem in Artikel 12 der Bundesverfassung verankerten Anspruch auf Hilfe und Betreuung für Menschen in Not gerecht zu werden?
2. Welche Hilfswerke sind neben den Kantonen aktiv, um besonders vulnerable Gruppen, die teilweise nicht als Unternehmen konstituiert und nicht ins Sozialversicherungssystem integriert sind, mit Hilfe, Betreuung und Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu erreichen? Welche Erfahrungen machen sie?
3. Wird der Bundesrat der Swiss National COVID-19 Science Task Force einen erweiterten Auftrag erteilen, damit diese – unter Einbezug der bisher stark untervertretenen Sozialwissenschaften – die spezifische Betroffenheit besonders verletzlicher Gruppen der Gesellschaft durch die Covid-19 Krise identifiziert? Namentlich jene, die durch die bisher ergriffenen Massnahmen im Kampf gegen Armut, soziale Ausgrenzung und die Pandemie nur ungenügend erreicht wurden?
4. Stellt die Task Force fest, dass die Kantone ihrer verfassungsmässigen Pflicht, für ein menschenwürdiges Dasein aller zu sorgen, nicht ausreichend nachkommen: Wird der Bundesrat in diesem Fall bedarfsorientiert und subsidiär weitere Massnahmen durch den Bund einleiten?

### Begründung

Die bisher ergriffenen Massnahmen zur Abfederung der Folgen der Covid-19 Krise fokussieren überwiegend auf die formelle Wirtschaft. Schlecht finanzierte Unterstützungsprogramme von karitativen Hilfswerken sowie Untersuchungen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte zeigen, dass besonders vulnerable Gruppen etwa aus dem Care-Bereich, der Migrationsbevölkerung und Sexarbeiterinnen besonders von den sozialen Folgen der Covid-19-Krise betroffen sind. Viele von ihnen sind dem informellen Sektor zuzurechnen. Nach den Abschätzungen der Universität Linz gibt es in der Schweiz eine Schattenwirtschaft in der Grösse von 5,3 Prozent des Bruttoinlandproduktes. Dies entspricht einer halben Million Beschäftigte, die fern der üblichen behördlichen Massnahmen in äusserst prekären Verhältnissen von der Hand in den Mund ihre Existenz sichern. Sie sozial nicht ausreichend zu unterstützen, wäre unwürdig und auch epidemiologisch riskant.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Der Bund hat gezielte Massnahmen getroffen, um die finanziellen Folgen der Krise abzufedern, dies hauptsächlich im Sozialversicherungsbereich. Sozialhilfe und Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung (SR 101) liegen in der Zuständigkeit der Kantone. Der Bund hat keine koordinierende Aufgabe inne und keine Gesamtsicht über die geleisteten Unterstützungsleistungen. Er ist jedoch im Bereich der Grundlagenarbeiten tätig: Im Rahmen der Nationalen Plattform gegen Armut, die der Bund gemeinsam mit Kantonen, Städten und Gemeinden betreibt, werden unter der Federführung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) Studien zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Armut umgesetzt und die Erkenntnisse laufender Forschungsarbeiten ausgewertet. Der Bundesrat hat sich in seinen Antworten auf das Postulat [20.3398](#) Funicello "Gerechte Krisenführung?" und die in gleichlautenden Motionen [20.3162](#) SGK-SR und [20.3165](#) SGK-NR "Für eine risikobasierte Präventions- und Krisenstrategie zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten" dafür ausgesprochen zu untersuchen, wie sich die Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 auf verschiedene – insbesondere auch vulnerable – Bevölkerungsgruppen auswirken.
2. Mehrere Hilfswerke ergänzen vor Ort mit öffentlicher und privater Unterstützung (namentlich via



Glückskette) die Arbeit der Kantone und Gemeinden für benachteiligte Gruppen. Ein Austausch mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen findet im Rahmen der Nationalen Plattform gegen Armut 2019–2024 statt. Dabei sollen namentlich die langfristigen Auswirkungen der Krise auf die Armut analysiert werden. Des Weiteren leistet das Bundesamt für Gesundheit (BAG) seit Beginn der Krise finanzielle Unterstützung an niederschwellige Hilfsangebote (Dargebotene Hand, Pro Juventute, Pro Mente Sana). Sie können Hilfesuchende bei Bedarf an weitere unterstützende Organisationen verweisen.

3. Das EDI und insbesondere das BAG stehen in regelmässigem Austausch mit der Swiss National COVID-19 Science Task Force (Science Task Force), auch mit den darin vertretenen Expertinnen und Experten aus den Sozialwissenschaften und der Ökonomie. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Science Task Force bereits über genügend Expertise zur Fragestellung des Interpellanten verfügt. Derzeit laufen innerhalb der Bundesverwaltung bereits verschiedene Monitorings von Forschungsprojekten zu den gesellschaftlichen Auswirkungen der Pandemie. Zusätzlich wurden noch eigenständige Forschungsprojekte in Auftrag gegeben, unter anderem wie genannt im Rahmen der Plattform gegen Armut. Der Bundesrat sieht daher im Moment kein Handlungsbedarf, der Science Task Force noch weitere Aufträge in diesem Bereich zu erteilen.

4. Massnahmen durch den Bund sind bisher nicht vorgesehen. Falls ein Bedarf nachgewiesen wird, wird der Bundesrat die Situation neu überprüfen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (7)

Feri Yvonne, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Storni Bruno, Trede Aline, Wettstein Felix



20.4580 Interpellation

## Corona zeigt den Handlungsbedarf bei der digitalen Transformation im Gesundheitswesen auf

Eingereicht von: Graf-Litscher Edith  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie schätzt der Bundesrat den Stand der Umsetzung der Strategie eHealth 2.0 ein?
2. Wieso wurden bei rund einem Drittel der Ziele noch keine Massnahmen in Angriff genommen? Wie haben die Absender der Strategie, das EDI und die GDK, auf den ungenügenden Stand der Umsetzung reagiert? Wurden Massnahmen ergriffen?
3. Muss die Strategie eHealth 2.0 aufgrund der Erfahrungen der Corona-Krise angepasst werden, z.B. bezüglich der Meldung von Daten wie Anzahl Ansteckungen oder bezüglich Intensivpflegeplätze und verfügbarem Personal?
4. Haben das BAG und eHealthSuisse genügend digitale und medizinische Kompetenzen, um zeitnah gesetzgeberische Entwürfe für die digitale Transformation im Gesundheitswesen und für den Relaunch des ePatientendossiers EPD zu erarbeiten?
5. Wieso wurde der partizipative Ansatz, der sich bei der Erarbeitung des EPD bewährt hat, in den letzten Jahren nicht weitergeführt?
6. Ist der Bundesrat bereit, die Stakeholder zu einem runden Tisch "digitale Transformation im Gesundheitswesen" einzuladen?
7. Wann wird der Bundesrat Ziel 48 der Legislaturplanung, den "Massnahmenplan zur Umsetzung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen", verabschieden? Wird er die Stakeholder in die Erarbeitung einbinden?

### Begründung

Die "eHealthStrategie 2.0 2018 bis 2022" von Bund und Kantonen wurde am 14.12. 2018 verabschiedet. eHealthSuisse hat Ende Juni 2020 schriftlich über den Umsetzungsstand der Ziele kommuniziert. Irritierend ist, dass bei rund einem Drittel der Ziele noch keine Aktivitäten gestartet wurden.

Corona zeigt die Lücken bei der digitalen Transformation im Gesundheitswesen schonungslos auf. Es stellt sich die Frage, ob die Strategie eHealth 2.0 im Lichte von Corona aktualisiert werden muss.

Im "Bericht zur Auswertung des Krisenmanagements in der Covid-19-Pandemie" der Bundeskanzlei vom 11. Dezember 2020 steht, dass bei der Corona-Krise "die Meinungen und Anliegen gewisser Gesundheitsverbände und ihrer Mitglieder zu wenig berücksichtigt" wurden. Generell ist festzustellen, dass die digitale Transformation bisher keine hohe Priorität beim EDI hatte und dass Gesundheitsstrategien nicht partizipativ, sondern in einem Top-Down erarbeitet wurden. Es stellt sich die Frage, ob dieses Vorgehen bei Innovationsthemen zielführend ist und wie der Rückstand gegenüber anderen Ländern aufgeholt werden kann?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1. Die Umsetzung der Ziele und Massnahmen in den drei Handlungsfeldern der eHealth Strategie Schweiz 2.0 "Digitalisierung fördern", "Digitalisierung abstimmen und koordinieren" und "Zur Digitalisierung befähigen" ist unterschiedlich weit fortgeschritten. Eine Übersicht über den Stand der Arbeiten per Juni 2020 ist unter [www.e-health-suisse.ch](http://www.e-health-suisse.ch) > Politik & Recht > Strategische Grundlagen > Strategie eHealth Schweiz zu finden.
2. Der Steuerungsausschuss von Bund und Kantonen hat den Zwischenbericht von eHealth Suisse vom Juni 2020 zur Kenntnis genommen und auf die Notwendigkeit einer Intensivierung der Aktivitäten hingewiesen. Insbesondere die Verzögerung beim Start der Einführung des elektronischen Patientendossiers EPD wird als



kritischer Faktor für eine erfolgreiche Umsetzung der Strategie angesehen. Mit dem Start von zwei zertifizierten EPD-Stammgemeinschaften per Ende 2020 konnte der Grundstein für die weiteren auf dem EPD aufbauenden Massnahmen gelegt werden. Dazu zählen insbesondere die Einführung der eMedikation oder Nutzung eines digitalen Impfausweises im Rahmen des EPD.

3. Es ist richtig, dass die Corona-Krise Defizite in der Digitalisierung des Schweizer Gesundheitswesens aufgezeigt hat. Das zeigte sich sowohl auf Seiten der Gesundheitseinrichtungen als auch auf Seiten der Gesundheitsbehörden von Bund und Kantonen. Die grundlegenden Ziele der eHealth Strategie Schweiz 2.0 wurden dadurch eher bestärkt als abgeschwächt. Dies gilt insbesondere für die Ziele und Massnahmen des Handlungsfeldes "Digitalisierung abstimmen und koordinieren". Zudem konnten in den letzten Monaten bereits Fortschritte bei der Datenübermittlung erzielt werden (z.B. Meldung positiver Testergebnisse oder Meldung verfügbarer Betten auf den Intensivpflegestationen). Weitere Verbesserungen werden in den kommenden Monaten und Jahren folgen. So hat der Bundesrat bei der Kenntnisnahme des Berichts der Bundeskanzlei zur Auswertung des Krisenmanagements in der ersten Phase der Covid-19-Pandemie am 11. Dezember 2020 auch der Digitalisierung hohe Priorität eingeräumt. Entsprechend hat er den betroffenen Stellen in der Bundesverwaltung (Eidgenössisches Departement des Innern EDI und Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS) den Auftrag erteilt, die bereits begonnenen Arbeiten zur vereinfachten Informationsübermittlung und -aufbereitung zu beschleunigen und die Kompatibilität der Systeme zu erhöhen. Synergien mit geplanten Arbeiten der Bundeskanzlei (Digitale Transformation und Informatik DTI) sollen dabei genutzt werden.

4. und 5. eHealth Suisse, die Kompetenz- und Koordinationsstelle von Bund und Kantonen, verfügt über die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Kompetenzen und Ressourcen und stellt einen engen Einbezug der betroffenen Akteure in die laufenden Arbeiten sicher.

6. und 7. Die Arbeiten zur Umsetzung der Massnahme 48 "Verabschiedung eines Massnahmenplans zur Umsetzung der digitalen Transformation im Gesundheitswesen" der Legislaturplanung 2019 – 2023 mussten aufgrund der Aufgabenpriorisierung infolge der Covid-19-Epidemie zurückgestellt werden. Im Rahmen der Wiederaufnahme der Arbeiten wird das Bundesamt für Gesundheit die betroffenen Akteure zu gegebener Zeit zu einem runden Tisch "Digitale Transformation im Gesundheitswesen" einladen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4582 Interpellation

## Covid-19-Schnelltests

---

Eingereicht von: von Siebenthal Erich  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

1. Ist sich der Bundesrat bewusst, auf welcher Basis das PCR Testverfahren läuft und dass die Testresultate keine klare Aussage liefern, ob die Person nun wirklich mit einem Covid-19 Virus infiziert wurde.
2. Wenn eine Person ein positives Testergebnis aufzeigt, sollte diese Person nochmals eingehend untersucht werden, um festzustellen, was wirklich vorliegt.  
Wie stellt sich der Bundesrat zu diesem Vorgehen?
3. Wie begründet der Bundesrat seine Massnahmen, wenn die Basis solcher Entscheide auf sehr wackligen Füßen steht?
4. Welche alternativen Massnahmen kann der Bundesrat aufgrund dieser Sachlage in Angriff nehmen?

### Begründung

PCR Testverfahren

Mit dem PCR Testverfahren soll die Gen-Sequenz des Covid-19 nachgewiesen werden.

Dabei darf man sich aber nicht vorstellen, dass der PCR-Test ein schlichtes ja oder nein liefern würde wie etwa bei einem Schwangerschaftstest. Dazu ist der Test zu unspezifisch. Ein positives Ergebnis besagt lediglich, dass etwas vorliegt, was wie eine Gensequenz des Covid-19 aussieht, aber auch eine Sequenz der vielen anderen Corona-Viren sein könnte oder sogar etwas ganz anderes, so z.B. Exosome, welche immer dann auf den Plan treten, wenn Zellen angegriffen werden. (z.B. durch Gifte, verschiedene Krankheiten, Verletzungen etc.)

Dr. Andrew Kaufmann, Doktor der Medizin an der Medizinischen Universität von South Carolina ist der Überzeugung, dass der Corona PCR Test nicht Covid-19 sondern Exosome nachweist.

Prof. Dr. James Hildreth (früher Professor an der Johns Hopkins Universität) stellte fest, dass Exosome und Covid-19 sehr ähnlich sind und dies kann der PCR Test nicht unterscheiden.

Dadurch kann eine sehr hohe Rate an falsch positiven Testergebnissen entstehen.

Dr. Andrew Kaufmann schätzt diese Rate auf 80 Prozent.

Kommt dazu, dass ein positives Ergebnis keine Aussage darüber liefert, ob die Person krank ist oder nicht. Aber heute werden basierend auf diesem wackligen Test gravierende Massnahmen ergriffen wie Quarantäne, Lockdown.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. – 4. Das PCR-Verfahren weist in Patientenproben die Nukleinsäure des SARS-CoV-2 nach. Die Anwesenheit dieser Nukleinsäure weist auf eine Infektion durch das Virus hin. Es sind Fälle bekannt, bei welchen der PCR-Test positiv ist, obwohl die Person nicht mehr krank ist und keine Symptome mehr aufweist. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass Rest-Nukleinsäuren des Virus immer noch im Körper vorhanden sind. Eine klinische Einordnung des Testresultats ist in diesen Fällen sehr wichtig und wird auch praktiziert.

Dem Bundesrat ist dieses Phänomen bekannt. Es betrifft aber nur einen sehr kleinen Teil der durchgeführten Tests. Der Bundesrat sieht daher keinen Anlass, die Massnahmen in Frage zu stellen.

Seit dem 2. November 2020 sind neben den PCR-Tests zudem auch Antigen-Schnelltests zugelassen. Antigen-Schnelltests geben ein weniger verlässliches Resultat an als PCR-Tests. Ein positives Resultat von einem Schnelltest wird immer mit einem PCR-Test bestätigt. Durch ihre Einführung wurde der Zugang zur Testung erleichtert und es können mehr Personen getestet werden. Dies ist von zentraler Bedeutung für die





Kontrolle der Epidemie.

### **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                     Erledigt

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4583 Interpellation

## Covid-19-Statistiken

---

Eingereicht von: von Siebenthal Erich  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

1. Welche Massnahmen kann der Bundesrat vornehmen, damit die Verbreitung von Covid-19 Statistiken nur mit Vergleichszahlen gemacht werden kann und damit unnötige Ängste und Verunsicherung in Bevölkerung vermieden werden kann?
2. Todesstatistik im Zusammenhang mit Covid-19: Wenn eine Person bei einem Autounfall ums Leben kam, aber festgestellt wurde, dass sie ein positives Covid-19 Testergebnis hatte, wird diese Person dann zu der Covid-19 Todesstatistik gezählt?
3. Die Maskenpflicht ist nun schweizweit seit einigen Monaten eingeführt worden. Gibt es auch eine Messung der Resultate aus solchen Massnahmen?  
Kann der Bundesrat das BAG veranlassen, hier ebenfalls eine Statistik zu veröffentlichen, damit man sieht, was diese Massnahme bewirkt hat.
4. Wenn eine Massnahme erwiesenermassen keinen oder nur sehr beschränkten Erfolg aufweist, wird der Bundesrat diese dann wieder rückgängig machen?

### Begründung

Das Thema COVID19 ist momentan sehr sensitive und täglich werden neue Statistiken vom BAG veröffentlicht. Da diese aber keine Vergleiche liefern, haben sie eher die Tendenz, die Bevölkerung zu verunsichern und erzeugen unnötige Angst.

Deshalb sollte das BAG solche Statistiken mit Vergleichen zum Vorjahr/Vormonat und Todesstatistiken mit einem Vergleich zu den gesamten Todesfälle/Monat liefern.

Dann würde man nämlich sofort sehen, dass sich die Sterblichkeit in normalen Rahmen verhält.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Der Bundesrat und die Bundesämter, insbesondere das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Bundesamt für Statistik (BFS), kommunizieren die vorliegenden Daten zur Entwicklung von Covid-19 transparent und sind dabei bestrebt, sie in einen entsprechenden Zusammenhang zu stellen. Die Website des BAG zu Covid-19 wird täglich aktualisiert ([www.covid19.admin.ch](http://www.covid19.admin.ch)). Die Entwicklung der Krankheit lässt sich dort über verschiedene Zeithorizonte verfolgen, auch über den gesamten Zeitraum seit dem ersten Auftreten in der Schweiz.

Covid-19 ist eine neue Krankheit. Daher fehlen relevante Vergleichswerte für viele Indikatoren. So können die in diesem Jahr erfassten Krankheitsfälle, Hospitalisierungen und Todesfälle nicht mit denjenigen der Vorjahre verglichen werden. Wir stellen jedoch fest, dass sie eine zusätzliche Belastung für das Gesundheitswesen darstellen. Dies zeigt u.a. der hohe Anteil an Covid-19-Patientinnen und Patienten auf den Intensivpflegestationen.

2. Die vom BAG veröffentlichten Zahlen zu den Todesfällen schliessen alle Personen ein, die positiv auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet wurden und während der Erkrankung verstarben. Die Meldedaten erlauben jedoch keine Differenzierung nach Todesursache. Das BAG verfügt folglich über keine Zahlen hierzu.

In der Schweiz wurde im Jahr 2020 in den Wochen 12 bis 16 eine Übersterblichkeit in der Gruppe der Personen ab 65 Jahren beobachtet. Ab der Woche 43 zeigten sich erneut Todesfallzahlen über dem langjährigen Erwartungswert. Der Verlauf der vom BFS publizierten Zahlen zur Übersterblichkeit stimmt überein mit dem Verlauf der Zahlen, die das BAG zu den Todesfällen mit laborbestätigter Covid-19-Diagnose publiziert. Dies legt nahe, dass die derzeitige Übersterblichkeit durch das Coronavirus bedingt ist.

3. Es ist nicht möglich, die Wirksamkeit einer einzelnen Massnahme im Schweizer Kontext zu messen, da die



getroffenen Massnahmen ein Ganzes bilden. Internationale Studien haben jedoch die Wirksamkeit von Masken eindeutig nachgewiesen. Das Tragen einer Maske gewährleistet zwar keinen 100-prozentigen Schutz und reicht deshalb allein nicht aus, aber in Kombination mit anderen Massnahmen trägt die Maske wesentlich dazu bei, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

4. Bei der Wahl der Massnahmen wird der Kenntnisstand zu deren Wirksamkeit berücksichtigt. Sollten zu einem bestimmten Zeitpunkt neue Erkenntnisse zeigen, dass eine Massnahme nicht ausreichend wirksam ist oder es im Gegenteil eine neue wirksame Massnahme gibt, die umgesetzt werden könnte, wird die Massnahmenliste entsprechend angepasst.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                    Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4585 Interpellation

## Selbstversorgung der Schweiz und ihre Pflichtlager

---

Eingereicht von: von Siebenthal Erich  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Wegen schrumpfender Anbaufläche (ökologische Kompensation, Landschaftsschutz usw.) und sinkender Produktivität (biologischer Anbau, Verbot von Pestiziden usw.) wird der Selbstversorgungsgrad der Schweiz immer kleiner. Die Abhängigkeit vom Ausland für Nahrungsmittel wächst mit den folgenden negativen Folgen:

- Die importierten Rohstoffe fehlen bei den Völkern, die regelmässig Hungersnöte erleben. Die Qualität der Rohstoffe ist nicht mehr gewährleistet, weil es weit weg produziert wurde.
- Die Transport- und ökologischen Kosten steigen.

Mit den heute steigenden Weltpreisen für Rohstoffe (Weizen, Reis, usw.) und dem knappen Angebot aufgrund des Klimawandels (Dürre) werden diese Effekte noch verschärft. Hinzu kommen die Auswirkungen der COVID19-Krise: Fehlende Arbeitskräfte für die Ernte, Versagens der Versorgungskette bis zum Verbrauchermarkt. Ein kleiner Selbstversorgungsgrad ist für die Unabhängigkeit der Schweiz gefährlich. Da die Schweiz keinen direkten Zugang zum Meer hat, kann sie unter Druck geraten, falls die Nachbarländer ihre Grenzen schliessen. Dies haben wir im Frühling mit der Corona-Krise erlebt.

Würden wir gleichzeitig dazu noch einen Ernteausfall in der Schweiz erleben, hätten wir definitiv ein Problem. Eine Kumulation von negativen Umständen könnte unweigerlich zu einem Ernstfall führen, doch dann würden unsere Pflichtlager mit dem heutigen Bestand nicht ausreichen. Pflichtlager mit dem Versorgungszeitraum von einem Jahr kosten nicht viel. Zudem bestehen bereits alle Infrastrukturen (z.B. Kornsilos, sie stehen einfach noch leer).

Gerne ersuche ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass unter diesen Umständen die Anbauflächen der Schweiz ausgedehnt werden müssten, um die Pflichtlager zu erhöhen und so die Reserve von vier Monaten wieder auf ein Jahr zu erhöhen, wie dies vor einigen Jahren noch der Fall war?
2. Was wäre ein heutiger und zukünftig angemessener Selbstversorgungsgrad der Schweiz und wie liesse sich dieser erhöhen?
3. Welche Produkte sollten in grösserer Menge produziert und gelagert werden?
4. Die Ernte 2021 ist wohl schon geplant oder bereits gepflanzt. Inwiefern liesse sich bewerkstelligen, für die Ernte 2022 die Pflichtlager aufzustocken?
5. Inwiefern ist die Schweiz von Grosskonzernen in Bezug Saatgut abhängig? Wie könnte dies vermieden oder mindestens minimiert werden?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Die Nahrungsmittelversorgung der Schweiz basiert auf drei Säulen: inländische Produktion (die aktuell etwa die Hälfte der Energie liefert), internationaler Handel (mehrheitlich aus den Nachbarländern) und Lagerbewirtschaftung. Neben den freien Vorräten, welche die saisonalen und jährlichen Schwankungen der inländischen Produktion auffangen, bestehen Pflichtlager an Grundnahrungsmitteln, im Umfang von rund viereinhalb Monaten Normalverbrauch, auf die in schweren Mangellagen zurückgegriffen werden kann. Basierend auf der Gefährdungsanalyse 2017 und der strategischen Ausrichtung 2018 hat die wirtschaftliche Landesversorgung eine Überprüfung der Pflichtlagerhaltung durchgeführt, mit dem Ziel, dass mit der Bevorratung, unterstützt durch zusätzliche, nachfragelenkende Massnahmen, ein Importausfall von bis zu einem Jahr zu bewältigen sein sollte.

Die Corona-Krise hat gezeigt, dass der Nahrungsmittelmarkt eine hohe Resilienz aufweist. Es ist seit Beginn der Corona-Krise zu keinem Zeitpunkt zu einer Mangellage bezüglich Nahrungsmittel gekommen. Auch die internationalen Agrarhandelsmärkte blieben während dieser Krise dank weltweit gutem Angebot stabil und es



ist mittelfristig gemäss den Einschätzungen der internationalen Organisationen FAO und OECD bei gegebenen hohen Unsicherheiten mit tendenziell leicht sinkenden Preisen für die Agrarhandelsgüter zu rechnen.

1. Die Inlandproduktion bleibt für den Bundesrat ein zentraler Pfeiler in der Versorgungspolitik (Antwort des Bundesrates auf die Interpellation [20.3296](#) Haab "Lebensmittelversorgung in Krisenzeiten"). Die Nutzung des Kulturlandes richtet sich dabei in erster Linie nach den Absatzmöglichkeiten. Flächenausdehnungen gehen zu Lasten anderer Nutzungen und ziehen meist Importverlagerungen zu anderen Nahrungs- und/oder Futtermitteln nach sich. Pflichtlagererhöhungen bedingen keine Ausdehnung der Inlandproduktion, da auch Waren wie Hartweizen oder Reis an Pflichtlager liegen, die nur in geringem Mass im Inland erzeugt werden.

2. In seiner Antwort auf die Interpellation [20.4161](#) Thorens Goumaz "Agrarpolitik 2022 plus, wie lassen sich die ökologischen Massnahmen vereinbaren mit einem guten Ertragsniveau in der Landwirtschaft und einem hohen Selbstversorgungsgrad bei den Lebensmitteln?" hat sich der Bundesrat umfassend zum Selbstversorgungsgrad geäussert. Der Bundesrat orientiert sich am Konzept der Ernährungssicherheit gemäss Art. 104a BV. Ein maximaler Selbstversorgungsgrad in Normalzeiten ist kein guter Indikator für die Versorgungssicherheit.

3. Überangebote auf den Warenmärkten führen zu Preisdruck und suboptimaler Nutzung der beschränkten Ressourcen. Es wäre vermessen, mit einer staatlichen Preis- und Abnahmegarantie eine effizientere Land- und Ernährungswirtschaft herbeiführen zu wollen, weshalb der Bundesrat keine produktionslenkenden Markteingriffe erwägt.

Mit der Pflichtlagerhaltung wird hingegen der Importabhängigkeit bei bestimmten Waren wie z.B. den pflanzlichen Fetten und Ölen Rechnung getragen.

4. Eine Aufstockung von Pflichtlagern ist nicht an die inländische Ernte gekoppelt, jedoch würde ein namhafter Aufbau mehrere Jahre in Anspruch nehmen.

5. Pflanzenzüchtung und Vermehrung unterliegen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Für einen Teil der Versorgung z.B. für Ölsaaten und Zuckerrüben ist die Schweiz auf Importe angewiesen. Aus diesem Grund wurde auch das Saatgut hinsichtlich einer Pflichtlagerhaltung überprüft. Dabei müssen neben Auslandsabhängigkeit und Versorgungsrisiko auch Kriterien wie die Lagerfähigkeit in die Beurteilung einbezogen werden. Es hat sich gezeigt, dass die Versorgung des Landes mit Getreidesaatgut durch die einheimische Produktion gewährleistet werden kann, für Zuckerrüben und Kartoffeln aber die Lagerfähigkeit nicht gegeben ist. Für Rapssaatgut wird eine Pflichtlagerhaltung geprüft, um der hohen Auslandsabhängigkeit Rechnung zu tragen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4586 Interpellation

## Wie wird die Umsetzung des Verbots des Verkaufs gewisser Pestizide für die Privatanwendung unterstützt?

---

Eingereicht von: Baumann Kilian  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum genau braucht der Bund für den Aufbau einer solchen Datenbank 5 Jahre?
2. Wann und wie genau hat der Bund das Verkaufsverbot von 1250 Pestizid-Produkten für die Privatanwendung kommuniziert?
3. Mit welchen rechtlichen Konsequenzen müssen die Verkaufsstellen und das Verkaufspersonal rechnen, falls sie nach dem 1. Januar 2021 Pestizide für die berufliche Anwendung an Unberechtigte verkaufen?
4. Plant der Bundesrat eine gut sichtbare Kennzeichnung auf den Verpackungen von Pestiziden, die dem Verkaufspersonal und den Kunden eine rasche Unterscheidung in Produkte "für die berufliche Anwendung" und "für die Anwendung durch Laien" erlaubt? Wenn ja, ab wann? Wenn nein, warum nicht?
5. Plant der Bundesrat, in Verkaufsstellen künftig eine klare (räumliche) Trennung von Pestiziden für die private und solche für die berufliche Anwendung zu verlangen? Wenn ja, ab wann? Wenn nein, warum nicht?
6. Wird der Bundesrat Pestizide für die Privatanwendung endlich nur noch in kleinen Gebinden und "ready to use" zulassen? Wenn ja, ab wann? Wenn nein, warum nicht?

### Begründung

Auf meine Frage [20.5655](#) schreibt der Bundesrat: "Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten soll, hat der Bundesrat vorgeschlagen, Hobbygärtnerinnen und Hobbygärtnern nur noch Produkte zur Verfügung zu stellen, die für den nicht-professionellen Gebrauch zugelassen sind. Mit dieser Änderung wird die bereits veröffentlichte Liste daher für Gartencenter und andere Verkaufsstellen von Produkten, die für den nicht-professionellen Gebrauch bestimmt sind, eine verbindliche Wirkung haben." Auf die Frage [20.5920](#) antwortet er hingegen, er plane eine Datenbank, in welcher berufliche Anwenderinnen und Anwender von Pestiziden mit gültiger Fachbewilligung registriert sind. Personen, die für die berufliche Anwendung zugelassene Pflanzenschutzmittel kaufen möchten, müssten sich künftig mit einer gültigen ID als dazu berechtigt ausweisen. Die Datenbank solle ab Anfang 2026 zur Verfügung stehen.

Bis 2026 kann das Verkaufspersonal also nicht zwischen Profis und Laien unterscheiden, weil die Datenbank, die dies zuliesse, noch gar nicht verfügbar ist. Das Verkaufspersonal hat also gut 5 Jahre lang möglicherweise keine Instrumente, um die Einhaltung des geltenden Rechts sicherzustellen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Das digitale Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) für berufliche Verwenderinnen und Verwender ist eine Massnahme des PSM-Aktionsplans, die bis Ende 2025 umgesetzt werden soll. Die Umsetzung dieser Massnahme erfordert Ordnungsänderungen und die Erstellung des Registers.
2. Die Änderung des Artikels 64 der Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161), die das Verbot einführt, Pflanzenschutzmittel, die beruflichen Verwenderinnen und Verwendern vorbehalten sind, an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abzugeben, wurde am 11. November 2020 im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2020 verabschiedet. Diese Änderung wurde in der Amtlichen Sammlung Nr. 158 vom 15. Dezember 2020 veröffentlicht. Sie wurde in der Medienmitteilung des WBF vom 11. November 2020 ausdrücklich erwähnt.
3. Der Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe kquater des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) legt fest, dass, wer



vorsätzlich verbotene Produktionsmittel in Verkehr bringt, anbietet oder anpreist, mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft wird. Der Artikel 49 des Chemikaliengesetzes (SR 813.1) sieht eine Gefängnisstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Busse von bis zu 100 000 Franken vor, wenn die Abgabe von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen an Unberechtigte Menschen in schwere Gefahr gebracht hat.

4. Die Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind, müssen mit der Angabe "Bewilligt für die nichtberufliche Verwendung" versehen sein. Im Online-Pflanzenschutzmittelverzeichnis ist klar erkennbar, welche Produkte für die Verwendung durch nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender bewilligt sind. Es ist daher bereits jetzt möglich, die Produkte für die berufliche Verwendung von denen für die nichtberufliche Verwendung zu unterscheiden. Der Bundesrat zieht daher keine neuen Bestimmungen in diesem Bereich in Betracht.

5. Gemäss Artikel 64 Absatz 4 der Pflanzenschutzmittelverordnung ist diejenige Person, die ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, dafür verantwortlich, dass nur Produkte an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender abgegeben werden, die für diese Verwenderkategorie zugelassen sind. Es obliegt also den Inverkehrbringern, angemessene Massnahmen zu ergreifen. In der Praxis sind die meisten Verkaufsstellen, die Produkte für die nichtberufliche Verwendung anbieten, bereits von denen für die berufliche Verwendung getrennt. Die Produkte für die berufliche Verwendung werden über spezialisierte Kanäle vermarktet, namentlich über landwirtschaftliche Genossenschaften. Letztere kennen ihre Kundinnen und Kunden und können im Zweifelsfall überprüfen, an wen sie das Produkt abgeben. Das Chemikalienrecht enthält seit 2005 ein Verbot der Abgabe von bestimmten besonders gefährlichen Chemikalien an nichtberufliche Verwenderinnen und Verwender. Bei der Umsetzung dieser Bestimmungen hat sich kein Bedarf gezeigt, im Detail zu regeln, wie dieses Abgabeverbot sicherzustellen ist. Basierend auf dieser Erfahrung zieht der Bundesrat daher die Einführung von spezifischen Bestimmungen für die Pflanzenschutzmittel nicht in Betracht.

6. Der Aktionsplan sieht vor, die Kriterien für die Zulassung von Produkten für die nichtberufliche Verwendung zu verschärfen. Die Einführung eines Kriteriums betreffend Gebrauchsfertigkeit müsste in diesem Rahmen geprüft werden. Das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen erarbeiten zurzeit diese neuen Kriterien. Eine Vernehmlassung zum Entwurf zur Änderung der entsprechenden Verordnungen wird voraussichtlich im Jahr 2021 durchgeführt.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4587 Interpellation

## Kulturlandverlust als Gefahr für die langfristige Versorgungssicherheit?

---

Eingereicht von: Baumann Kilian  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Gemäss der Zielsetzung der Bodenstrategie soll ab 2050 netto kein Boden mehr verbraucht werden. Wie hoch schätzt der Bundesrat den Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche und speziell an Fruchtfolgeflächen bis 2050?

Welchen Einfluss hat dieser bis 2050 andauernde Kulturlandverlust auf die landwirtschaftliche Produktion und damit auf den Selbstversorgungsgrad und die langfristige Versorgungssicherheit?

Eine Intensivierung der Produktion auf dem verbleibenden Kulturland ist nicht nachhaltig und nachweislich keine Option. Wie kann die Versorgungssicherheit bei andauerndem Kulturlandverlust aufrechterhalten werden?

Die Biodiversität ist zentral für den langfristigen Erhalt der Versorgungssicherheit. Zu ihrer Förderung sind auch Massnahmen vorgesehen, die mit einem Produktionsrückgang verbunden sind. Sieht der Bundesrat die Gefahr, dass für die Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrades bei schwindender Agrarfläche Abstriche bei den Massnahmen zur Förderung der Biodiversität gemacht werden und wie will er das verhindern?

### Begründung

Im Zuge der Corona-Pandemie wurde der Versorgungssicherheit wieder grössere Aufmerksamkeit zuteil, was sich auch in diversen parlamentarischen Vorstössen äusserte. Diese zielen mehrheitlich auf eine Erhaltung des Selbstversorgungsgrades ab, welche durch die geplanten ökologischen Reformen der Landwirtschaft bedroht sei.

Wie der Bundesrat in seiner Antwort ([20.4161](#)) festhält, eignet sich der Selbstversorgungsgrad aber nicht für die Beurteilung der langfristigen Versorgungssicherheit, da er die nachhaltige Nutzung der Produktionsgrundlagen nicht berücksichtigt. Eine zentrale Produktionsgrundlage der Landwirtschaft sind fruchtbare Böden. Der gegenwärtige Umgang mit dieser knappen und nicht erneuerbaren Ressource ist aber nicht nachhaltig. Eine zu intensive Produktion schädigt die Böden und durch die Überbauung gehen jedes Jahr grosse Flächen verloren. Es ist anzunehmen, dass dieser Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche langfristig gravierendere Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit haben wird, als die in der neuen Agrarpolitik vorgesehenen und dringend nötigen ökologischen Reformen. Es ist sogar zu befürchten, dass bei schwindender Agrarfläche Massnahmen zur Aufrechterhaltung des Selbstversorgungsgrades auf Kosten der Förderung der Biodiversität ergriffen werden, welche für die Erhaltung der langfristigen Versorgungssicherheit ebenfalls unverzichtbar ist.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Gleichzeitig mit der Bodenstrategie hat der Bundesrat am 8. Mai 2020 auch den revidierten Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) angenommen, der die produktivsten Böden weitgehend vor Überbauung schützt. Der Verlust von Landwirtschaftsfläche durch Bauzonenerweiterung wurde im Rahmen der Überarbeitung des Sachplans FFF für die nächsten 20–25 Jahre auf rund 7700 Hektaren geschätzt, davon betreffen 3700 Hektaren die FFF. Ausserhalb der Bauzonen dürfte der Kulturlandverlust rund 16 000 Hektaren betragen. Gemäss der neusten Arealstatistik (2013–2018) sind ca. zwei Drittel des durch Bautätigkeiten ausserhalb der Bauzone verursachten Kulturlandverlustes auf die Landwirtschaft zurückzuführen.

Die Revision des Raumplanungsgesetzes hat u.a. zum Ziel, den Flächenverbrauch durch Bauzonenerweiterungen zu verringern (RPG 1) und Flächenverluste ausserhalb der Bauzonen zu minimieren (RPG 2). Zudem sollen vermehrt Kulturland zurückgewonnen und degradierte Böden rekultiviert werden. Das Kulturland als Grundlage für die Produktion zu erhalten ist ein wichtiges Element der Versorgungssicherheit,





insbesondere für die Versorgung in schweren Mangellagen.

Der Kulturlandverlust ist allerdings nur ein Faktor von vielen, welche die Produktivität und die langfristige Versorgungssicherheit der Landwirtschaft beeinflussen. In seiner Antwort auf die Interpellation Juillard ([20.3279](#)) hat der Bundesrat bereits hervorgehoben, dass die Inlandproduktion heute teilweise über dem ökologisch tragbaren Niveau liegt, was sich langfristig negativ auf die Produktivität der Landwirtschaft auswirkt. Nur mit einer Produktion unter Berücksichtigung der natürlichen Rahmenbedingungen bleiben die fruchtbaren Böden auch langfristig erhalten. Hierzu hat der Bundesrat Umweltziele für Ammoniak, Nitrate, Phosphor und Biodiversität verabschiedet. Diese können nur erreicht werden, wenn insbesondere die Nährstoffemissionen aus der Schweizer Tierproduktion reduziert werden. Ein zu intensiver Ackerbau kann zudem die Biodiversität sowohl durch Verdrängung naturnaher Strukturen als auch durch Pestizidmissionen beeinträchtigen. Eine weitere Intensivierung der Landwirtschaft würde die Versorgungssicherheit kontinuierlich und zunehmend irreversibel senken.

Mit der Strategie Biodiversität Schweiz verfolgt der Bundesrat unter anderem das Ziel, die Anreize für Leistungen zur Förderung der Biodiversität zu erhöhen, die Qualität und Vernetzung bestehender ökologischer Ausgleichsflächen zu verbessern und wo nötig, neue Biodiversitätsförderflächen (BFF) zu schaffen. In seiner Antwort auf die Interpellation Häberli-Koller ([20.3207](#)) hat der Bundesrat die Notwendigkeit, BFF insbesondere im Ackerbaug Gebiet zu schaffen, mit dem dort besonders hohen Handlungsbedarf begründet. Mit der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) soll deshalb unter anderem die Biodiversität auf Ackerflächen mit einem minimal erforderlichen Anteil von 3,5 Prozent BFF und über weitere Massnahmen im Rahmen der Biodiversitätsbeiträge und der Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft gefördert werden. Fernerhin hat der Bundesrat am 4. Dezember 2020 beschlossen, der Biodiversitätsinitiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Damit will er die Biodiversität in der Schweiz stärker schützen und zu diesem Zweck mehr Geld zur Verfügung stellen.

Um die Versorgungssicherheit zu stärken sind auch andere Ansätze wie die Vermeidung von Food Waste zu prüfen. Die Arbeiten dazu in Erfüllung des Po. Chevalley ([18.3829](#)) sind bereits im Gange.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.4589 Interpellation

**Daten bezüglich der Entwicklung der Regulierungstätigkeit**

Eingereicht von: Burgherr Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

**Eingereichter Text**

Seit der Interpellation Knecht (16.3304) scheint es keine aktualisierten Daten betreffend der Entwicklung der Regulierungsdichte in Bezug auf Erlasse des Bundes zu geben. Diese Daten sind hinsichtlich einer Standortbestimmung in Sachen Regulierung notwendig und dienen ebenfalls der Erarbeitung einer effizienten Regulierungsfolgeabschätzung.

1. Wieviele Erlasse des Bundes waren in den Jahren 2000 und 2020 in Kraft (Entwicklung der Anzahl Erlasse und Seitenzahl dieser Erlasse)?
2. Welches sind gemäss dem Bundesrat die aussagekräftigsten Indikatoren, um die Regulierungsdichte des Bundes, der Kantone oder für die Schweiz relevanten internationalen Verträgen darzustellen? Welche Rückschlüsse kann man bezüglich der Entwicklung dieser Indikatoren für die Zeitdauer von 2000 bis 2020 ziehen?
3. Wie verhält sich die Entwicklung der Regulierungsdichte auf Bundesebene, verglichen mit der Entwicklung auf Kantonebene sowie der Entwicklung der für die Schweiz relevanten internationalen Verträge?
4. Wie hat sich die Durchschnittsdauer der Anwendbarkeit von Erlassen des Bundes, der kantonalen Gesetzgebung und internationalen Verträgen zwischen 2000 und 2020 verändert?

**Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021**

Zu 1 – Aktualisierte Daten für die Periode 2000 – 2020

Bestand Anzahl SR-Seiten (deutsche Sammlung)

Die angefragten Daten werden erst ab 2004 erhoben. Die Anzahl Seiten der französischen und italienischen Sammlungen wurden erst ab 2018 erhoben. Die Seitenzahlen der verschiedenen Sprachversionen stimmen nicht überein. Das Gesamtbild wird durch diese verhältnismässig geringen Unterschiede aber nicht verändert.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Landesrecht	25'590	25'958	26'990	27'708	28'038	28'678
Internationales Recht	28'368	29'228	30'214	30'960	31'832	33'202

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Landesrecht	29'396	29'806	30'522	31'010	31'588	32'138
Internationales Recht	33'668	34'638	35'478	35'814	36'698	37'216

	2016	2017	2018	2019	2020
Landesrecht	34'292	35'246	35'646	36'228	37'258
Internationales Recht	37'124	37'936	38'640	39'210	39'380

Diese Tabelle zeigt, dass die Anzahl SR-Seiten pro Jahr im fraglichen Zeitraum von 2004 bis 2020 um 22'680



Seiten (Landesrecht: + 11'668 / + 45,6%; Staatsvertragsrecht: + 11'012 / + 38,8%) gestiegen ist.

#### Anzahl neuer und revidierter Erlasse pro Jahr in der Amtlichen Sammlung (AS)

Die verfügbaren Daten erlauben keine Unterscheidung zwischen neuen Erlassen und Totalrevisionen von bestehenden Erlassen weder für das Landesrecht noch für das Staatsvertragsrecht. Ab 2016 wurden in dieser Statistik nur noch Erlasse berücksichtigt, die mit einer SR-Nummer verknüpft sind. Damit wurde sichergestellt, dass diese Statistik mit der jährlichen Statistik über neue oder revidierte Erlasse nach Politikbereichen übereinstimmt. In den nachfolgenden Tabellen wurden die Zahlen auch für die Jahre vor 2016 aus Gründen der Konsistenz neu berechnet. Sie können darum leicht von den Daten in der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Knecht (16.3304) abweichen.

Die Zahlen zum Landesrecht sind die folgenden:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Grunderlasse und Totalrevisionen	120	125	131	143	107	151	144	207	144
Änderungserlasse	352	294	418	388	373	313	401	403	447

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Grunderlasse und Totalrevisionen	115	115	144	130	114	99	130	117	135
Änderungserlasse	403	426	456	443	470	396	535	389	436

	2018	2019	2020
Grunderlasse und Totalrevisionen	87	76	133
Änderungserlasse	475	395	583

Die Anpassungen des Geltungsbereichs multilateraler Staatsverträge sind in der folgenden Tabelle zum Staatsvertragsrecht nicht mitgerechnet:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Grunderlasse und Totalrevisionen	48	62	56	108	80	72	91	58	89
Änderungserlasse	16	15	29	41	62	37	47	72	40

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Grunderlasse und Totalrevisionen	77	81	85	67	34	59	49	53	48
Änderungserlasse	49	74	74	81	60	59	44	57	67

	2018	2019	2020
Grunderlasse und Total- revisionen	46	51	42
Änderungserlasse	41	57	62

Über den ganzen Zeitraum gab es durchschnittlich jährlich

- Grunderlasse oder Totalrevisionen: 128 (Landesrecht); 33 (Staatsvertragsrecht)
- Änderungserlasse: 460 (Landesrecht); 25 (Staatsvertragsrecht)

#### Anzahl geltender Erlasse

Die Daten der nachfolgenden Tabelle wurden erst ab 2006 an einem Stichtag jeweils gegen Ende Jahr erhoben. Beim Landesrecht sind die Kantonsverfassungen nicht berücksichtigt. Der Rückgang von 2007 auf 2008 ist auf das Bundesgesetz vom 20. März 2008 über die formelle Änderung des Bundesrechts ([AS 2008 3437](#)), den Bundesbeschluss vom 3. März 2008 zur formellen Änderung des Bundesrechts ([AS 2008 3455](#)) und die Verordnung vom 22. August 2007 zur formellen Änderung des Bundesrechts ([AS 2007 4477](#)) zurückzuführen. Damit wurden 199 Erlasse, die gegenstandslos geworden waren, aufgehoben.

	12/2006	12/2007	12/2008	10/2009	9/2010	12/2011
Landesrecht	2'008	1'996	1'806	1'837	1'866	1'895
Internationales Recht	2'451	2'498	2'563	2'616	2'664	2'729

	9/2012	12/2013	12/2014	12/2015	12/2016	12/2017
Landesrecht	1'944	1'974	2'021	2'031	2'046	2'060
Internationales Recht	2'755	2'781	2'835	2'868	2'888	2'941

	12/2018	12/2019	12/2020
Landesrecht	2'066	2'072	2'095
Internationales Recht	2'973	2'992	2'987

Es gibt mehr geltende Erlasse im Staatsvertragsrecht als im Landesrecht. Seit 2006 nimmt die Anzahl Erlasse im Staatsvertragsrecht kontinuierlich zu (+ 536 Erlasse von Dezember 2006 bis Dezember 2020).

Die Anzahl Erlasse im Landesrecht blieb dagegen konstanter (+ 87 Erlasse von Dezember 2006 bis Dezember 2020).

#### Anzahl neuer oder revidierter Erlasse pro Jahr nach Politikbereichen

Aufgrund der SR-Nummern der Haupterlasse, zu denen es jedes Jahr Publikationen in der AS gibt, lassen sich sowohl im Landesrecht wie auch im Staatsvertragsrecht neun Politikbereiche unterscheiden. Diese neun Bereiche sind im Landesrecht und im Staatsvertragsrecht nicht deckungsgleich. Deshalb lassen sich keine Schätzungen für den gesamten Rechtsbereich machen.

Die Zahlen zum Landesrecht sind die folgenden:

Jahr der Publikation	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
1 Staat – Volk – Behörden	70	56	64	63	57	47	83	61
2 Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung	5	4	17	11	19	16	19	21
3 Strafrecht – Strafrechtspflege – Strafvollzug	10	6	13	6	14	5	12	7
4 Schule – Wissenschaft – Kultur	32	24	33	31	47	43	49	66
5 Landesverteidigung	17	23	21	51	25	14	17	19
6 Finanzen	60	49	51	44	35	50	59	78
7 Öffentliche Werke – Energie – Verkehr	93	71	90	90	70	74	52	94
8 Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit	93	74	122	85	85	113	101	103
9 Wirtschaft – Technische Zusammenarbeit	101	112	138	150	128	102	153	161

Jahr der Publikation	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
1 Staat – Volk – Behörden	69	64	72	75	76	85	63	93
2 Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung	30	9	12	16	11	11	11	20
3 Strafrecht – Strafrechtspflege – Strafvollzug	16	5	7	3	6	9	11	5
4 Schule – Wissenschaft – Kultur	65	57	60	70	54	62	56	69
5 Landesverteidigung	21	25	15	15	15	22	17	17
6 Finanzen	52	69	70	70	69	51	51	45
7 Öffentliche Werke – Energie – Verkehr	73	77	50	75	74	67	55	94
8 Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit	114	106	108	95	89	76	58	79
9 Wirtschaft – Technische Zusammenarbeit	151	136	147	181	179	201	173	243

Jahr der Publikation	2016	2017	2018	2019	2020
1 Staat – Volk – Behörden	49	71	90	67	71
2 Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung	24	15	21	15	30
3 Strafrecht – Strafrechtspflege – Strafvollzug	9	1	10	6	5
4 Schule – Wissenschaft – Kultur	58	70	52	33	72
5 Landesverteidigung	18	36	19	33	21
6 Finanzen	51	49	51	34	40
7 Öffentliche Werke – Energie – Verkehr	65	51	49	73	65
8 Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit	69	119	102	69	217
9 Wirtschaft – Technische Zusammenarbeit	163	159	168	141	195

Die Zahlen zum Staatsvertragsrecht sind die folgenden:

Jahr der Publikation	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
0.1 Internationales Recht im Allgemeinen	17	15	11	21	25	16	20	15
0.2 Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung	1	0	1	4	8	2	3	26
0.3 Strafrecht – Rechts-hilfe	3	3	4	12	5	2	12	5
0.4 Schule – Wissenschaft – Kultur	0	1	5	3	6	3	10	8
0.5 Krieg und Neutralität	0	0	3	6	4	7	7	6
0.6 Finanzen	18	17	9	30	30	22	10	17
0.7 Öffentliche Werke – Energie – Verkehr	5	19	31	37	33	27	36	22
0.8 Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit	9	5	5	10	5	9	10	13
0.9 Wirtschaft – Technische Zusammenarbeit	2	17	16	26	26	21	30	18



Jahr der Publikation	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
0.1 Internationales Recht im Allgemeinen	12	18	18	21	14	9	14	15
0.2 Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung	10	10	8	8	3	4	13	7
0.3 Strafrecht – Rechts-hilfe	25	19	23	17	13	8	8	6
0.4 Schule – Wissenschaft – Kultur	10	12	8	7	4	11	7	6
0.5 Krieg und Neutralität	4	1	2	2	5	0	2	1
0.6 Finanzen	17	27	47	55	63	37	29	21
0.7 Öffentliche Werke – Energie – Verkehr	21	13	26	23	18	3	15	16
0.8 Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit	8	11	6	7	6	12	13	11
0.9 Wirtschaft – Technische Zusammenarbeit	22	15	17	19	22	10	17	10

Jahr der Publikation	2016	2017	2018	2019	2020
0.1 Internationales Recht im Allgemeinen	20	16	11	18	9
0.2 Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung	2	16	2	7	8
0.3 Strafrecht – Rechtshilfe	8	9	8	10	11
0.4 Schule – Wissenschaft – Kultur	6	11	6	14	5
0.5 Krieg und Neutralität	1	2	1	3	2
0.6 Finanzen	37	20	23	17	24
0.7 Öffentliche Werke – Energie – Verkehr	20	16	19	19	16
0.8 Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit	5	9	7	14	12
0.9 Wirtschaft – Technische Zusammenarbeit	11	16	10	6	17

Die Dynamik bei der Anzahl der Erlasse unterscheidet sich im Landesrecht in den verschiedenen Bereichen stark. Im Bereich Wirtschaft und Technische Zusammenarbeit wurden seit der Einreichung der Interpellation Knecht (16.3304) in absoluten Zahlen am meisten Erlasse in der AS publiziert. Dies muss jedoch in Bezug gesetzt werden zur Anzahl der geltenden Erlasse: Diese sind im Landesrecht seit der Einreichung der Interpellation Knecht (16.3304) nur leicht angestiegen, von 2'046 im Jahr 2016 auf 2'095 im Jahr 2020.

Zu 2: Aussagekräftige Indikatoren zur Darstellung der Regulierungsdichte

Verlässliche Zahlen zum tatsächlichen Ausmass der Regulierungsdichte von Unternehmen existieren in der



Schweiz bisher nur ansatzweise. Die Daten unter Antwort 1 erlauben kaum Rückschlüsse darauf. Zudem lässt sich die Regulierungsdichte nicht mit einer einzelnen Zahl zusammenfassen. Hilfreiche Informationen liefert insbesondere der Bürokratiemonitor des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dies ist eine Befragung der Unternehmen über die wahrgenommene administrative Belastung, welche seit 2012 regelmässig erhoben wird. Die letzte Befragung der Unternehmen von 2018 hat gezeigt, dass die wahrgenommene administrative Belastung in den letzten vier Jahren hoch geblieben ist und gegenüber der letzten Befragung von 2014 zugenommen hat. 2018 haben 67.5% der Unternehmen die Belastung als (eher) hoch erfahren.

Ferner gibt es eine Reihe internationaler Indikatoren, welche die Höhe und die Veränderung der Regulierungsdichte in der Schweiz darstellen. Eine aktuelle Zusammenfassung dieser Indikatoren liefert der Bericht des Bundesrats zur administrativen Entlastung aus dem Jahr 2019. Es zeigt sich, dass die Regulierungsbelastung von Unternehmen in der Vergangenheit tendenziell zugenommen hat. Im internationalen Vergleich steht die Schweiz aber immer noch relativ gut da.

Umfassende objektive Zahlen zu den Regulierungskosten der Unternehmen gibt es in der Schweiz nur für einzelne Bereiche. Der Bundesrat hat im Jahr 2013 eine einmalige Schätzung der direkten Regulierungskosten in 12 ausgewählten Bereichen durchgeführt. Diese direkten Kosten wurden auf ca. 10 Mrd. Franken jährlich geschätzt. Systematische, flächendeckende Daten über die Entwicklung aller Regulierungskosten für Unternehmen existieren hingegen bisher nicht. Zur Umsetzung der Motion [16.3388](#) wird der Bundesrat ein Entlastungsgesetz mit einem gezielten Massnahmenpaket vorschlagen. Darin enthalten ist auch die Entwicklung eines Monitorings über die Regulierungsbelastung.

Zu 3: Vergleich der Regulierungsdichte des Bundes und der Kantone sowie der Entwicklung der für die Schweiz relevanten internationalen Verträge

Zum Ersten ist der föderalistische Aufbau des schweizerischen Staatswesens zu berücksichtigen. Um die Belastung der Wirtschaftsakteure und der Bürgerinnen und Bürger mit neuen Rechtsnormen abschätzen zu können, müssten auch die kantonalen und kommunalen Rechtsordnungen herangezogen werden. Im Falle einer Zentralisierung einer Rechtsmaterie kann ein Zuwachs an Bundesnormen einer Reduktion an kantonalen oder kommunalen Normen gegenüberstehen (siehe etwa die Beispiele der vereinheitlichten Straf- und Zivilprozessrechte).

Weiter ist sowohl die Anzahl der Erlasse wie auch jene der Seitenzahlen von Umständen abhängig, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der Regulierungsdichte stehen. So ist es etwa üblich, dass in einer bestimmten Materie im Verlaufe der Jahre eine ganze Reihe von Gesetzen oder Verordnungen erlassen wird. Anlässlich einer Totalrevision der ganzen Materie werden diese Erlasse dann oft nur noch in einem Gesetz und einer Ausführungsverordnung zusammengefasst.

Zu 4: Durchschnittsdauer der Anwendbarkeit von Erlassen des Bundes zwischen 2000 und 2020

Aus den verfügbaren Daten und mit den zurzeit zur Verfügung stehenden Informatik-Mitteln können keine Zahlen zur Durchschnittsdauer der Anwendbarkeit von Erlassen des Bundes berechnet werden.

Die Vorstösse mit Tabellen und Grafiken können heruntergeladen werden unter: Ratsbetrieb / Curia Vista / Vorstösse mit Tabellen und Grafiken.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

**Zuständige Behörde**  
Bundeskanzlei (BK)

## Weitere Informationen

**Erstbehandelnder Rat**  
Nationalrat



20.4590 Motion

## KMU in herausfordernden Zeiten entlasten. Umsatzuntergrenze für Mehrwertsteuerpflicht anheben

---

Eingereicht von: Burgherr Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Umsatzuntergrenze für die Mehrwertsteuerpflicht für in der Schweiz ansässige Unternehmen, Vereine und gemeinnützige Institutionen auf 500 000 Franken pro Jahr anzuheben. Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche Leistungen in der Schweiz erbringen, bleiben wie bis anhin, ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz steuerpflichtig.

### Begründung

Die Mehrwertsteuerpflicht für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz gilt ab dem Erreichen eines Umsatzes von 100 000 Franken pro Jahr. Diese tiefe Untergrenze führt für die KMU zu unverhältnismässiger Bürokratie und behindert deren Wachstum. Gleichzeitig stellt die COVI D-19 Krise insbesondere für die KMU eine finanzielle Herausforderung dar und gefährdet deren Fortbestand als Rückgrat der Schweizer Wirtschaft.

Milliardengelder wurden für die Bewältigung der COVI D-19 Krise ausgegeben, allerdings wurden keine nachhaltigen Steuersenkungen für die Unternehmen im Sinne einer Revitalisierung des Wirtschaftsplatz Schweiz beschlossen. Basierend auf den aktuell verfügbaren Steuerdaten (aus dem Jahr 2016) würde der Bund mit einer 500 000 Franken Umsatzuntergrenze auf 1,24 Milliarden Franken

Netto-Steuerforderungen verzichten. Der Verzicht auf diese Steuerforderungen wird aber durch den daraus resultierenden Abbau der Bürokratie und der Steuerbelastung für die KMU in besonders herausfordernden Zeiten durchaus gerechtfertigt. Zudem werden mittels einer einheitlichen Anhebung der Umsatzuntergrenze, mögliche Wettbewerbsverzerrungen zwischen in der Schweiz ansässigen Unternehmen und Vereinen (z. Bsp. Restaurant und Buvette eines Fussballklubs), welche sich in einer Konkurrenzsituation befinden können, aufgehoben.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Die aktuelle Umsatzgrenze ist mit 100 000 Franken im internationalen Vergleich bereits hoch angesetzt. Je höher eine Umsatzgrenze ist, desto grösser ist die Beeinträchtigung der Wettbewerbsneutralität.

Unternehmen, die den Mindestumsatz nicht erreichen, profitieren in zweifacher Hinsicht: Sie können ihre Leistungen günstiger anbieten als steuerpflichtige Unternehmen und haben keinen mit der Mehrwertsteuer verbundenen administrativen Aufwand.

Im europäischen Vergleich fällt der administrative Aufwand für die Deklaration der Mehrwertsteuer für Schweizer Unternehmen mit acht Stunden relativ gering aus im Verhältnis zum durchschnittlichen Zeitaufwand in den europäischen Ländern von 68 Stunden. Ausserdem können kleinere Unternehmen die Mehrwertsteuer mit der sogenannten Saldosteuerersatzmethode abrechnen. Da insbesondere die Vorsteuer auf den Aufwendungen buchhalterisch nicht erfasst werden muss, erleichtert diese Methode die Mehrwertsteuerabrechnung erheblich.

Wie gross die steuerlichen Vorteile von Unternehmen sind, welche die Umsatzgrenze knapp nicht erreichen, gegenüber Unternehmen, die knapp darüber liegen, hängt von der Höhe der Wertschöpfung und dem anzuwendenden Steuersatz ab. Bei der aktuellen Limite von 100 000 Franken beträgt die Differenz bis zu 6 500 Franken jährlich. Bei einer Umsatzgrenze von 500 000 Franken hingegen könnten es beispielsweise bei einem Softwareunternehmen bis zu 32 500 Franken, bei einem Restaurant bis zu 25 500 Franken und bei einer Schreinerei bis zu 17 500 Franken jährlich sein (berechnet anhand der Saldosteuerätze der betreffenden Branchen).

Die Motion verlangt mit Bezug auf das geltende Recht, dass ausländische Unternehmen weiterhin ab dem ersten Franken steuerpflichtig bleiben sollen. Gemäss dem geltenden Mehrwertsteuerrecht ist für in- wie



ausländische Unternehmen ihr weltweiter Umsatz massgebend, wie es das WTO-Prinzip der Inländerbehandlung verlangt. Um die internationalen Verpflichtungen einzuhalten, müsste auch die Umsatzgrenze einheitlich festgelegt werden.

Unternehmen, die heute freiwillig steuerpflichtig sind, dürften dies auch weiterhin bleiben. Ausserdem ist anzunehmen, dass sich viele Unternehmen, insbesondere solche mit Vorsteuerüberschüssen und solche, die ihre Leistungen überwiegend an steuerpflichtige Kundschaft erbringen, nicht aus dem Register der Steuerpflichtigen löschen lassen. Die finanziellen Folgen der Motion lassen sich deshalb nur sehr grob schätzen. Bei Mindereinnahmen von möglicherweise 1,3 bis 1,4 Milliarden Franken wären mit rund 200 Millionen Franken auch der AHV-Fonds und mit rund 40 Millionen Franken der Bahninfrastrukturfonds betroffen.

Im Dezember 2019 hat das Parlament der parlamentarischen Initiative von NR Hess "Mehrwertsteuerpflicht generell ab 150 000 Franken Umsatz" ([17.479](#)) mit 106 zu 78 Stimmen bei 1 Enthaltung keine Folge gegeben.

Der Bundesrat beobachtet aufmerksam die epidemiologische und wirtschaftliche Entwicklung, um gegebenenfalls auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Dabei stehen für ihn die temporäre Stärkung der Liquidität der Unternehmen und der Erhalt von Arbeitsplätzen im Vordergrund. Eine allfällige Erhöhung der Umsatzgrenze könnte jedoch nicht sofort eingeführt werden und käme zu spät, um angemessen auf die aktuelle Situation zu reagieren.

### **Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (11)**

Aeschi Thomas, Bircher Martina, Friedli Esther, Giezendanner Benjamin, Glarner Andreas, Grüter Franz, Heimgartner Stefanie, Huber Alois, Nicolet Jacques, Wobmann Walter, von Siebenthal Erich

20.4594 Postulat

## Ethisches Hacking institutionalisieren und Cybersicherheit erhöhen

---

Eingereicht von: Bellaïche Judith  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat ist beauftragt zu prüfen, inwiefern Ethisches Hacking als Grundsatz für die Erhöhung der Cybersicherheit zu institutionalisieren und in Bundesverwaltung und bundesnahen Betrieben mit den folgenden Massnahmen zu fördern:

1. Öffentliche Verwaltung und bundesnahe Betriebe sollen Offenlegungsrichtlinien, sogenannte Vulnerability Disclosure Guidelines, erarbeiten. Diese Richtlinien sollen einen klar geregelten Ablauf beim Auffinden einer Sicherheitslücke in einem Datenverarbeitungssystem vorsehen und eine koordinierte Offenlegung durch Dritte, sogenannte Coordinated Disclosure, sicherstellen.

Die Richtlinien legen insbesondere fest, welche Systeme überprüft werden dürfen, welche Tests dazu erlaubt sind und wohin eine Lücke gemeldet werden kann. Sie schaffen Rechtssicherheit für Ethische Hacker, indem sie den Verzicht auf Strafverfolgung regeln, sofern die Bedingungen der Richtlinien eingehalten worden sind.

2. Die Betriebe sollen ihre Datenverarbeitungssysteme proaktiv im Rahmen von Bug Bounty Programmen auf Schwachstellen prüfen lassen. Davon ausgenommen sind klassifizierte Systeme. Da diese Programme in der Regel erfolgsbasiert prämiert werden, sollen die Budgets der Staats- und staatsnahen Betriebe entsprechen ausgestaltet werden dürfen.

3. Das National Cyber Security Center (NCSC) unterstützt diesen Prozess aktiv und begleitet die Umsetzung.

### Begründung

Eine nachhaltige Digitalisierung bedarf hoher Standards bei der Sicherheit. Ein konsequenter Schutz von IT Systemen hebt das allgemeine Sicherheitsniveau und die Reputation des Wirtschaftsstandorts als sicherer Datenhafen. Dazu gehört auch das systematische Aufdecken und Schliessen von Schwachstellen in IT Systemen. Hier spielen Ethische Hacker (oder auch Sicherheitsforscher) eine wichtige Rolle. Sie suchen nach Schwachstellen im System in der Absicht, die Sicherheit des Netzwerks zu verbessern, und die während des Tests festgestellten Sicherheitsanfälligkeiten zu beheben. In der Schweiz wird das Potential von Ethischem Hacking bislang zu wenig ausgeschöpft.

Offenlegungsrichtlinien geben Ethischen Hackern einen Rahmen, in welchem sie beim Auffinden einer Schwachstelle vorzugehen haben und so ihren Beitrag leisten können, eine Lücke zu schliessen. Die Richtlinien signalisieren Interesse an der Zusammenarbeit mit dem Ethischen Hacker, der ansonsten ein rechtliches Risiko auf sich nähme. Gemäss Schweizer Recht macht er sich nämlich beim Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem potentiell strafbar.

Deshalb ist es unabdinglich, dass die Vulnerability Disclosure Guideline die Bedingungen für einen Ausschluss der Strafbarkeit klar regelt. Es liegt ausserdem sowohl im Interesse des Betriebes wie des Ethischen Hackers, dass eine koordinierte Offenlegung vereinbart wird, bei der die Öffentlichkeit informiert wird, nachdem die Lücke geschlossen ist. Insbesondere in den Niederlanden hat man mit den Vulnerability Disclosure Guidelines seit Jahren gute Erfahrungen gemacht.

Bug Bounty Programme dienen der systematischen Durchforschung eines Sicherheitssystems durch Ethische Hacker auf Aufforderung des Unternehmens, um so gezielt nach Schwachstellen zu suchen.

Staatsbetriebe und staatsnahe Betriebe haben eine wichtige Vorbildrolle gegenüber der Wirtschaft und Gesellschaft. Mit der Insitutionalisierung von Ethischem Hacking senden sie wichtige Signale in Bezug auf ihren kompromisslosen Willen zur Verteidigung ihrer IT-Systeme.

### Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.



## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
                    Annahme

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (9)

Andrey Gerhard, Arslan Sibel, Chevalley Isabelle, Flach Beat, Graf-Litscher Edith, Grüter Franz,  
Kamerzin Sidney, Mäder Jörg, Riniker Maja

20.4597 Interpellation

## Ist der internationale Reiseverkehr 2021 nur mit Impfnachweis wieder möglich?

Eingereicht von: Dobler Marcel  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Wegen der Covid-19-Krise wurde der internationale Reiseverkehr 2020 weitgehend lahmgelegt. Das hat die Reisebranche vor grosse finanzielle Herausforderungen gestellt und die Mobilitätsmöglichkeiten der Kundinnen und Kunden drastisch reduziert. Nun sind die ersten Impfungen für das erste Quartal des nächsten Jahres vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass viele Länder eine Einreise ohne Impfnachweis oder negativen Tests nicht zulassen werden. Freiwillige Impfungen könnten uns ermöglichen, auch im Reiseverkehr zu einer Normalisierung zurückzukehren. Bei den Akteuren herrscht aber weiterhin Unklarheit, welche Rolle Impfungen in den nächsten Monaten im Reiserverkehr für den Bundesrat spielen werden. Daher wird er gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was unternimmt der Bundesrat, um den internationalen Reiseverkehr wieder zu ermöglichen?
2. 2021 wird es ein einfaches, international anerkanntes Dokument brauchen, welches sowohl bei der Reisebranche als auch bei Grenzübertritten als Impfnachweis akzeptiert wird. Beabsichtigt der Bundesrat einen solchen Nachweis zu schaffen?
3. Ist der Anbieter des schweizerischen elektronischen Impfausweises in die Diskussionen involviert?
4. Könnte der internationale gelbe Impfausweis der WHO kurzfristig zum Eintragen von Covid-19-Impfungen dienen?
5. Später, aber baldmöglichst, könnte eine App zum Nachweis der Impfung verwendet werden. Es müsste dann nur der QR-Code bei den Fluggesellschaften und Grenzbehörden gezeigt werden. Diese App sollte idealerweise weltweit akzeptiert werden. Führt der Bundesrat hier Diskussionen auf internationaler Ebene und mit der WHO?
6. Sollte eine einheitliche, internationale Lösung nicht zustande kommen, wie will der Bundesrat vorgehen, um Impfnachweise oder Apps von anderen Ländern anzuerkennen? Hat der Bundesrat diesbezüglich bereits Abklärungen gemacht?
7. Hat der Bundesrat vor, geimpften Personen die Einreise in Länder, die auf der Risikoliste stehen, zu ermöglichen? Und Personen mit einem negativen Test?
8. Wie beurteilt der Bundesrat die Wirksamkeit von Impfnachweisen und negativen Tests zur Pandemiebekämpfung, da weder die Impfungen noch die negativen Tests einen 100 Prozent Schutz bieten?
9. Können bei der Ein- und Ausreise negative Tests und Impfungen gleichgesetzt werden?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Der Bundesrat verfolgt das Ziel, Massnahmen zu treffen, die sowohl epidemiologisch möglichst wirksam sind, als auch den internationalen Reiseverkehr möglichst wenig beeinträchtigen. Nur Einreisende aus Staaten oder Gebieten mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko müssen bei Ankunft in der Schweiz in Quarantäne und bei Einreise einen negativen PCR-Test vorweisen, der nicht älter als 72 Stunden ist. Bei Flugreisen aus Ländern, die nicht zu den Risikogebieten zählen, ist ebenfalls ein negatives PCR-Testresultat vorzuweisen. Bei der Quarantäne wie auch bei den Einreiserestriktionen wurden zudem Ausnahmeregelungen für verschiedene Personenkategorien vorgesehen. Zudem wurde die "elektronische Passenger Locator Form" (ePLF) entwickelt, welche in Kürze im Betrieb geht. Diese Online-Plattform dient der Erfassung der Daten der Einreisenden und ist bei der Einreise auszufüllen. Die Ausnahmen beschränken sich auf den regionalen grenzüberschreitenden Verkehr und die Einreise im eigenen Fahrzeug aus Staaten ohne erhöhtes Ansteckungsrisiko. Die ePLF wird ein wichtiges Instrument in der grenzüberschreitenden Kontaktverfolgung darstellen, was wiederum zur Erleichterung des internationalen Reiseverkehrs beiträgt.
2. und 3. In der Schweiz kann eine Covid-19-Impfung mit Unterschrift und Stempel des Arztes in den





Impfausweis ("Impfbüchlein") eingetragen werden. Damit kann eine in der Schweiz geimpfte Person ihre Impfung bestätigen. Zusätzlich unterstützt der Bund eine schweizweit einheitliche IT-Lösung. Die erfolgte Impfung wird zu Handen der geimpften Personen mittels einer IT-Plattform dokumentiert, wobei die Nutzung dieses Instruments durch Impfwillige freiwillig ist. Die IT-Plattform wird nicht vom Bund betrieben, da der Bund über keine Rechtsgrundlage verfügt, um im Bereich Impfungen Personendaten zu bearbeiten. Die IT-Plattform muss die Vorgaben des Datenschutzrechts (insbesondere die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Zweckbindung und der Datensicherheit) einhalten. Was den schweizerischen elektronischen Impfausweis angeht, so kann die Covid-19-Impfung dort eingetragen werden.

4. und 5. Der internationale gelbe Impfausweis der Weltgesundheitsorganisation (WHO) stützt sich auf die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) 2005. Momentan ist auf dieser Basis einzig die Gelbfieberimpfung international geregelt. Um eine – durch die WHO zugelassene – Covid-19-Impfung in den internationalen Impfpass der WHO aufzunehmen, bedürfte es einer Anpassung des entsprechenden Regelwerks. Eine weltweit akzeptierte elektronische Version des internationalen Impfausweises existiert bisher nicht. Auf internationaler Ebene wird das Thema (analoger und digitaler) Impfnachweis aktuell intensiv diskutiert. Ziel dieses Austausches ist es, einen international akzeptierten Nachweis der Covid-19-Impfung zu erreichen. Die Schweiz ist eng in diese Diskussionen involviert.

6. Der Bundesrat steht im Kontext der Bewältigung der aktuellen Pandemie in engem Kontakt mit Partnerländern. Zurzeit hat für den Bundesrat eine international koordinierte Lösung Priorität.

7.-9. Bereits jetzt ist es möglich, in Länder oder Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko gemäss Anhang der Covid-19-Verordnung über Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs (SR 818.101.27) zu reisen. Ob für die Einreise in solche Gebiete ein Impfnachweis oder Test erforderlich ist, wird von den jeweiligen Staaten festgelegt. Die Schweiz gibt im Rahmen der entsprechenden Verordnung lediglich vor, welche grenzsanitarischen Massnahmen bei der Einreise in die Schweiz aus diesen Ländern oder Gebieten gilt, beispielsweise eine Quarantänepflicht. Der Bundesrat überprüft die grenzsanitarischen Massnahmen laufend. Dabei werden sowohl die epidemiologische Entwicklung als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt. Was die Impfungen angeht, so schützt eine Impfung zwar vor einer Erkrankung, es ist heute jedoch noch nicht klar, ob sie auch vor einer Übertragung des Coronavirus schützt. Deshalb ist es derzeit nicht vorgesehen, geimpfte Personen von den grenzsanitarischen Massnahmen zu befreien.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4600 Interpellation

## Monitoring der Geschäftsmieten. Wie geht es weiter?

---

Eingereicht von: Töngi Michael  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Herbst hat der Bundesrat ein Monitoring zur Situation der Geschäftsmieter\*innen während der Covid-19 Krise erstellt. Die Zahlen zeigten, dass viele betroffenen Geschäftsmieter\*innen noch keine Mietzinssenkung erhalten haben, andere noch keine Einigung gefunden haben. Nach der Erstellung des Monitorings sind weitere kantonale amtlich verordnete Geschäftsschliessungen erfolgt. Die Situation muss deshalb weiter beobachtet werden und das Monitoring fortgeführt werden.

Gleichzeitig hat die Auswertung eine weitere Lücke bei den Zahlen im Bereich Miete aufgezeigt. Zu den Geschäftsmieten gibt es keine nationalen amtlichen Statistiken, weder zum Umfang, zur Mietzinsentwicklung oder zu den Streitfällen. So steht im Bericht: "Die öffentliche Statistik verfügt über kein vollständiges Bild bei Geschäftsmieten. Verschiedentlich werden, beispielsweise in der Wertschöpfungsstatistik, stichprobenweise Daten mitunter zu Miet- und Pacht aufwendungen erhoben. Die Angaben sind aber in verschiedenen Datensätzen und in einer Form aufbereitet, welche keine Kombination zu einer verlässlichen Grundgesamtheit zulassen." (S. 32, Bericht Monitoring Geschäftsmieten). Dies ist unverständlich, geht es doch um einen volkswirtschaftlich relevanten Bereich. Leider will der Bundesrat keine Datenerhebung ins Auge fassen, aufgrund des Aufwands zur Einführung einer Vollerhebung im Bereich Geschäftsmieten. als zu Durch die bisher gemachten Erfahrungen bei der Lancierung von Vollerhebungen in der öffentlichen Statistik ist aufgrund des "mehrjährigen Initialaufwands" von einer solchen Lösung im Ge-schäftsmietenbereich abzusehen.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wird das Monitoring zu den Geschäftsmieten fortgeführt?
2. Wenn ja, in welcher Form?
3. Wie hoch sind die Schätzungen zu den Umsätzen im Bereich der Geschäftsmieten?
4. Würde die ökonomische Bedeutung der Geschäftsmieten – wie auch andere Bereiche wie die Büromieten – nicht eine Erfassung rechtfertigen?
5. Wurde neben der Vollerhebung auch ein Ausbau der bisherigen erhobenen statistischen Daten (u.a. im Rahmen der Wertschöpfungsstatistik) geprüft?
6. Können die Statistiken der Schlichtungsstellen im Bereich Miete und Pacht erweitert werden, damit die Fälle der Geschäftsmieten einzeln ausgewiesen werden?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat beauftragte am 8. April 2020 das WBF, in Zusammenarbeit mit dem EFD, ein Monitoring im Bereich der Geschäftsmieten vorzunehmen und nahm den Bericht am 7. Oktober 2020 zur Kenntnis. Der Monitoringbericht stützte sich namentlich auf eine Strukturanalyse des Immobilienberatungsunternehmens Wüest Partner zu den Geschäftsmietverhältnissen in der Schweiz sowie auf eine repräsentative Umfrage des Forschungsinstituts gfs.bern zur Situation der Mietparteien von Geschäftsliegenschaften während und nach der verordneten Schliessung im Frühling 2020. Diese Umfrage zeigte u.a., dass diejenigen Mietparteien, die eine Lösung gesucht haben, mehrheitlich eine Einigung gefunden hatten.

Die gestellten Fragen lassen sich folgendermassen beantworten:

1. Der Bundesrat beauftragte das WBF, die "Arbeitsgruppe Geschäftsmieten" weiterzuführen und die Situation bei den Geschäftsmieten weiter zu beobachten. Auch sollten mit den Kantonen allfällige Unterstützungen im Bereich Beratung und Information erörtert werden. Das Monitoring wird demnach weitergeführt.
2. Die genaue Form des Monitorings ist noch nicht abschliessend definiert und wird auch mit der "Arbeitsgruppe Geschäftsmieten" diskutiert. Es ist vorgesehen, die bisherigen Analysen im ersten Halbjahr



2021 in geeigneter Form zu aktualisieren.

3. Gemäss den Analysen, die dem Monitoringbericht zugrunde liegen, macht die Jahresnettomiete im Durchschnitt zehn Prozent des Jahresumsatzes aus. Allerdings kann dies nach Branche, Grösse des Unternehmens oder nach Sprachregion variieren. Der Liegenschaftsaufwand von Unternehmen, die ihr Geschäft in der eigenen Liegenschaft betreiben, bewegt sich in einer ähnlichen Höhe (wiederum gemessen am Jahresumsatz). Ausgehend von einem monatlichen Mietvolumen von 2 Milliarden Franken, lässt sich der Umsatz der Geschäftsmieter auf rund 20 Milliarden Franken pro Monat schätzen. Werden die Unternehmen in der eigenen Liegenschaft hinzugezählt, ergibt sich ein Umsatz von rund 32 Milliarden Franken pro Monat.

4. Die Schätzung von Wüest Partner, wonach in der Schweiz rund 390 000 Geschäftsmietverträge mit einem Mietvolumen von schätzungsweise 24 Milliarden Franken pro Jahr bestehen, beruht auf vier verschiedenen Annäherungsmethoden. Im Gegensatz zum Wohnungsmarkt, dessen Volumen 35 Milliarden pro Jahr beträgt, bestehen bei den Geschäftsliegenschaften keine statistischen Daten. Bisher gab es kein Bedürfnis, eine entsprechende Statistik aufzubauen.

5. Im Rahmen der Erarbeitung des Monitoringberichts wurde die Erhebung und Publikation von statistischen Daten im Bereich der Geschäftsmieten geprüft. Allerdings hat sich dabei gezeigt, dass eine derartige Datenerhebung sehr aufwändig wäre und einen erheblichen mehrjährigen Initialaufwand voraussetzen würde. Deshalb wurde davon abgesehen.

6. Die separate Ausweisung der Geschäftsmieten in den Statistiken der Schlichtungsstellen im Bereich Miete und Pacht würde deren Aussagekraft zweifellos erhöhen. Die derzeitige Erhebung ist für die 141 Schlichtungsbehörden und 26 Aufsichtsinstanzen, welche die Daten liefern, mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Eine neue Differenzierung würde diesen Aufwand weiter erhöhen. Kommt hinzu, dass die Abgrenzung von Wohn- und Geschäftsräumen oft nicht einfach ist. So ist es bei Miet- oder Pachtverträgen über ein Restaurant nicht selten der Fall, dass der Vertrag auch eine oder mehrere Wohnungen umfasst. Abgrenzungsfragen ergeben sich auch, wenn jemand seine geschäftliche Tätigkeit rein digital aus seiner Wohnung heraus betreibt oder in einem Studio oder in einer Garage noch ein Kleingewerbe unterhält. Das zuständige Bundesamt für Wohnungswesen wird das Anliegen prüfen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (5)

Badran Jacqueline, Brenzikofer Florence, Dandrès Christian, Glättli Balthasar, Hurni Baptiste



20.4601 Interpellation

## Durchgangsbahnhof Luzern. Droht eine Etappierung?

---

Eingereicht von: Töngi Michael  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss Beiblatt zum Sachplan Verkehr OB 5.1 Raum Luzern soll in einer ersten Etappe ein Kopfbahnhof erstellt werden und erst in einer zweiten Etappe ein Durchgangsbahnhof. Diese Aussage hat in der Zentralschweiz erhebliche Irritationen und Fragen aufgeworfen. In der bereits längeren Planungsgeschichte zum Ausbau des Luzerner Bahnnetzes wurde von allen Partnern klar festgehalten, dass nur ein Durchgangsbahnhof den vollen verkehrlichen Nutzen bringen kann und sein Kosten-Nutzen-Verhältnis bedeutend höher als der Bau anderer Lösungen ist. Die Luzerner Regierung und der Luzerner Stadtrat sind besorgt, dass mit einer Etappierung auf längere Zeit zwei Kopfbahnhöfe nebeneinander existieren würden, die sowohl im regionalen wie auch im nationalen Verkehr bei Weitem nicht den gleichen Nutzen wie ein Durchgangsbahnhof bringen würden. Gemäss Aussagen des Bundesamtes für Verkehr wird weiterhin ein Durchgangsbahnhof geplant, doch wird auch von dieser Seite von einzelnen Etappen gesprochen.

Wir danken für eine Klärung in der Frage und bitten den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Bestehen Absichten, den Bau des Durchgangsbahnhofs Luzern zu etappieren und in einer ersten Etappe einen weiteren Kopfbahnhof zu bauen?
2. Was ist unter einer Etappierung zu verstehen? Ist damit eine baulich bedingte Realisierungsabfolge gemeint oder eine eigentliche auch finanziell begründete Etappierung?
3. Sind die laufenden Arbeiten auf Kurs?
4. Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Partnern?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Die Arbeiten sind so aufgegleist, dass sie die Projektierung und den Bau des Durchgangsbahnhofs Luzern insgesamt und in einem Stück vorsehen.
2. Wie bei jedem Grossprojekt muss eine bauliche Realisierungsabfolge geplant werden. Naheliegend ist, von Ebikon her zu bauen und realisierbare Teile möglichst frühzeitig in Betrieb zu nehmen, um möglichst schnell verkehrlichen Nutzen zu schaffen. Über die Realisierung des Durchgangsbahnhofs Luzern wird das Parlament mit einem zukünftigen Ausbausritt zu entscheiden haben. Der Bundesrat wird dem Parlament im Jahr 2026 einen durch den Bahninfrastrukturfonds finanzierbaren nächsten Ausbausritt unterbreiten.
3. Die Arbeiten sind auf Kurs.
4. Zur Zusammenarbeit wurde eine Knotenorganisation aufgebaut, in der alle Partner eingebunden sind und sämtliche relevanten Projekte koordiniert werden. Die Zusammenarbeit ist gut gestartet.

### Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



**Mitunterzeichnende (12)**

Birrer-Heimo Prisca, Fischer Roland, Glanzmann-Hunkeler Ida, Gmür Alois, Grüter Franz, Keller Peter,  
Müller Leo, Rüegger Monika, Schilliger Peter, Stadler Simon, Weichelt-Picard Manuela, Wismer-Felder Priska

20.4602 Interpellation

## Sind wir bei der Redimensionierung der Bauzonen auf Kurs?

---

Eingereicht von: Fluri Kurt  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt er sicher, dass die Kantone die Massnahmen zur rechtskonformen Bauzonendimensionierung umsetzen?
2. Wie überprüft er die Umsetzung der im Rahmen der Prüfberichte zu den kantonalen Richtplänen geforderten Massnahmen zur Rückzonung überdimensionierter Bauzonen?
3. Wie stellt er sicher, dass auch in insgesamt nicht überdimensionierten Kantonen die Anforderungen von Artikel 8a in Verbindung mit Artikel 15 RPG (insbesondere Rückzonungen in überdimensionierten Gemeinden, regionale Abstimmung, Baulandmobilisierung und die Nutzung der vorhandenen Innenentwicklungspotentiale bei Neueinzonungen) respektiert und umgesetzt werden?
4. Wie gedenkt er, eine allfällige mangelhafte Umsetzung zu verbessern?

### Begründung

Die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und damit eine weitere Zersiedlung zu verhindern, ist das Kernelement der vom Schweizer Volk 2013 angenommenen Teilrevision des RPG.

Wichtige Massnahmen hierfür sind die bundesrechtskonforme Dimensionierung der Bauzonen und die Mobilisierung der vorhandenen Reserven. Den Kantonen wurde eine 5jährige Übergangsfrist gewährt, um die kantonalen Richtplanungen entsprechend anzupassen. Von Rückzonungen überdimensionierter Bauzonen sind praktisch alle Kantone betroffen. In den Prüfungsberichten des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) wurden die Kantone aufgefordert, für die Rückzonung überdimensionierter Bauzonenentsprechende Massnahmen zur Umsetzung zu ergreifen. Ohne eine rasche Umsetzung drohen überdimensionierte Bauzonen in peripherer Lage überbaut zu werden, was sich auch in der aktuellen Gebäude- und Wohnungsstatistik des Bundesamtes für Statistik zeigt, wonach der Bestand der Einfamilienhäuser auf über eine Million angewachsen ist. In Medienberichten (zum Beispiel NZZ vom 23.November 2020) haben Fachleute gezweifelt, ob die Redimensionierung überdimensionierter Bauzonen gestützt auf die vom Bundesrat genehmigten Richtpläne der Kantone auch tatsächlich umgesetzt wird. So tun sich viele Gemeinden schwer mit den nötigen Rückzonungen, und die Kantone scheinen in ihren Bemühungen vom Bund nicht genügend unterstützt zu werden. Wenn der Bund aber zu lange zuwartet, werden Tatsachen geschaffen, die eine spätere Rückzonung massiv erschweren.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Ein wesentlicher Beitrag wurde bereits mit der Prüfung und Genehmigung der aufgrund der Teilrevision vom 15. Juni 2012 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) angepassten kantonalen Richtpläne durch den Bundesrat geleistet. Die in den Richtplänen festgelegten Grundsätze und Massnahmen zur Bauzonendimensionierung und zu den nötigen Rückzonungen wurden einer eingehenden Prüfung unterzogen. Wo nötig hat der Bundesrat im Rahmen der Genehmigung direkte Anpassungen der Richtpläne vorgenommen, Vorbehalte formuliert und verbindliche Aufträge an die Umsetzung und spätere Berichterstattung erteilt. Bei den Richtplanprüfungen wurde auch ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, ob und wie Flächen, die für Rückzonungen geeignet sind, planerisch gesichert werden. Dies um zu verhindern, dass solche Flächen noch schnell überbaut werden.

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat die Kantone zur Frage der korrekten Bauzonendimensionierung und zur Umsetzung der notwendigen Massnahmen zudem während des gesamten Planungsprozesses beraten und unterstützt.

2. Der Bund verfolgt die Umsetzung der in den kantonalen Richtplänen vorgesehenen Massnahmen



insgesamt und damit auch jene zu den notwendigen Rückzonen insbesondere im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung der Kantone gemäss Artikel 9 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Erkennt er aufgrund dieser Berichterstattung Handlungsbedarf, hat er verschiedene Möglichkeiten zu intervenieren und auf eine korrekte Umsetzung der Massnahmen einzuwirken (siehe dazu Antwort zu Frage 4).

Für Kantone mit besonders grossen Herausforderungen bezüglich Rückzonen hat der Bundesrat bereits im Rahmen der Genehmigung des kantonalen Richtplans gezielt die Eröffnung der Entscheide zu ausgewählten kommunalen Nutzungsplanungen verlangt. Dies gibt dem ARE die Möglichkeit, die konkrete Umsetzung bezüglich Bauzonendimensionierung und -abgrenzung systematisch auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu prüfen und nötigenfalls Beschwerde zu führen. Von dieser Möglichkeit hat das ARE bereits in verschiedenen Fällen Gebrauch gemacht.

3. Es ist richtig, dass auch Kantone mit insgesamt korrekt dimensionierten Bauzonen verpflichtet sind, eine korrekte Bauzonendimensionierung in den einzelnen Gemeinden und Kantonsteilen sicherzustellen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der kantonalen Richtpläne wurde das Vorhandensein der dazu notwendigen Vorgaben im Richtplan geprüft. Wo nötig hat der Bundesrat die Vorgaben ergänzt oder die Genehmigung mit Vorbehalten versehen (vgl. Antwort zu Frage 1). Die Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen erfolgt ebenfalls im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung (siehe dazu Antwort zu Frage 2).

4. Dem Bund stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, um zu intervenieren und auf eine korrekte Umsetzung der Massnahmen hinzuwirken.

So kann das ARE die Eröffnung erstinstanzlicher Entscheide und von Beschwerdeentscheiden unterer Instanzen verlangen. Es kann dies sowohl in Bezug auf Entscheide zur Bauzonenabgrenzung in Nutzungsplänen als auch von Baubewilligungen in speziellen Fällen tun. Das ARE ist zur Beschwerde berechtigt und hat dieses Recht auch schon wiederholt und erfolgreich wahrgenommen.

Als besonders wichtig erweist sich diese Möglichkeit, um Entwicklungen in peripher gelegenen Bauzonen zu verhindern, die später die notwendigen Rückzonen erschweren oder verunmöglichen könnten. Dies erhöht auch den Druck auf die Gemeinden, ihre Nutzungspläne zügig zu revidieren, bei Bedarf Planungszonen auszuscheiden (Art. 27 RPG) und eine bundesrechtskonforme Dimensionierung ihrer Bauzonen vorzunehmen.

Schliesslich kann der Bund nötigenfalls auch eine Anpassung des kantonalen Richtplans verlangen und diese über ein Bereinigungsverfahren im äussersten Fall auch durchsetzen (Art. 12 RPV i. V. m. Art. 12 RPG). Insbesondere bei Richtplänen, deren Genehmigung an bestimmte Bedingungen geknüpft war, kann dies so weit gehen, dass der Bundesrat die Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG zurückzieht, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt werden. In der Folge würde im betroffenen Kanton erneut ein absoluter Einzonungsstopp gemäss Artikel 38a Absatz 3 RPG zur Anwendung kommen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (11)

Aebischer Matthias, Bäumle Martin, Eymann Christoph, Flach Beat, Glättli Balthasar, Markwalder Christa, Moser Tiana Angelina, Müller-Altermatt Stefan, Nordmann Roger, Trede Aline, Wettstein Felix



20.4604 Interpellation

## Arbeiten am neuen Aktionsplan Biodiversität

---

Eingereicht von: Fluri Kurt  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um Antworten auf folgende Fragen:

1. Was ist der Stand der Planung des Bundesrats für den neuen Aktionsplan Biodiversität ab 2024, nachdem die Erarbeitung des Aktionsplans 2017 volle fünf Jahre gedauert hatte?
2. Ein neuer Stakeholder-Prozess zur Erarbeitung von Massnahmen, welche die Erreichung der Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz des Bundesrates auch tatsächlich ermöglichen, ist wichtig. Wann plant der Bundesrat, diesen Prozess zu starten?
3. Soll der Aktionsplan "Biodiversität aus Sicht der Zivilgesellschaft" für den neuen Aktionsplan 2024 als Grundlage benützt werden? Wenn ja, wie genau? Wenn nein, warum nicht?

### Begründung

Der aktuelle Aktionsplan Biodiversität des Bundesrates von 2017 hat eine Laufzeit bis 2023. Bis der heute geltende Aktionsplan vom Bundesrat beschlossen werden konnte, vergingen nicht weniger als fünf Jahre. Wenn also 2024 ein neuer Aktionsplan beschlossen werden soll, braucht es genügend Vorlaufzeit. Dies umso mehr, als der aktuelle Aktionsplan von zahlreichen Fachleuten als absolut ungenügend beurteilt wird.

Bevor das BAFU den Aktionsplan auf die heutige Form reduzierte, hatten 650 Fachleute aus allen Sektoren und aus über 250 Institutionen, insbesondere aus Land- und Fortwirtschaft, Verkehr und Energie, an einem wirklich wirksamen Aktionsplan gearbeitet. Die Ergebnisse dieser fundierten Facharbeit sind im Aktionsplan "Biodiversität aus Sicht der Zivilgesellschaft" zusammengetragen worden. Dieser wird von 43 Institutionen getragen, darunter renommierten Universitäten und Fachhochschulen, Gemeinden sowie Fischereiorganisationen und Naturschutzverbänden.

Angesichts des ungebremsten Biodiversitätsverlustes in der Schweiz ist es verheerend, dass die eigene fundierte Arbeit vom Bund damals derart zusammengestrichen wurde. Eine Fortschreibung der ungenügenden Massnahmen aus dem bundesrätlichen Aktionsplan ist daher keine Option. Vielmehr braucht es einen ambitionierten Neustart mit messbaren und terminierten Zwischenzielen und Zielen: Einen Aktionsplan, der wirklich hilft, die Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz zu erreichen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1–2) Grundlage für den Entscheid des Bundesrates über eine nächste Phase ab 2024 des "Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz" ist die Wirkungsanalyse der laufenden Massnahmen des Aktionsplans. Das zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) wird dem Bundesrat die Resultate aus der Wirkungsanalyse Ende 2022 unterbreiten. Die nächste Phase des Aktionsplans ist derzeit in Vorbereitung. Es ist geplant, in diesen die Stakeholder einzubinden.

3) Im "Aktionsplan Biodiversität Schweiz: Anforderung aus Sicht der Zivilgesellschaft" (BirdLife Schweiz, Pro Natura, WWF Schweiz, 2017) haben die Verfasser aus Eigeninitiative die Informationen aus dem Stakeholderprozess aufgearbeitet, den das BAFU 2012 im Anschluss an den Bundesratsentscheid zur "Strategie Biodiversität Schweiz" angestossen hatte. Das Dokument ist deshalb ein wertvolles Nachschlagewerk und hilfreich für die Erarbeitung der nächsten Phase des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz. Die beschriebenen Massnahmen und Umsetzungsansätze werden bei der Erarbeitung des Aktionsplans Biodiversität 2024 geprüft und gegebenenfalls in aktualisierter Form eingebaut.





## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (13)

Aebischer Matthias, Bäumle Martin, Eymann Christoph, Flach Beat, Glättli Balthasar, Grossen Jürg,  
Markwalder Christa, Moser Tiana Angelina, Müller-Altermatt Stefan, Nordmann Roger, Silberschmidt Andri,  
Trede Aline, Wettstein Felix

20.4605 Interpellation

## Was passiert mit jenen biodiversitätsschädigenden Anreizen und Investitionen, die der Bund bis 2023 nicht untersuchen will?

Eingereicht von: Fluri Kurt  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat schreibt auf mein Postulat [20.4226](#): Wie die Strategie Biodiversität Schweiz des Bundesrates festhält, müssen gemäss den Anforderungen der Biodiversitätskonvention "der biologischen Vielfalt abträgliche Anreize einschliesslich Subventionen beseitigt, schrittweise abgebaut oder umgestaltet werden, um die negativen Auswirkungen auf ein Minimum zu reduzieren oder sie ganz zu vermeiden".

Weiter schreibt er: Einerseits werden bundesintern eine Auswahl von Bundessubventionen aufbauend auf der Studie der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) und des Forums Biodiversität vertieft untersucht. Andererseits werden mögliche Reformvorschläge entwickelt und geprüft, mit welchen Anreize mit negativer Biodiversitätswirkung reduziert bzw. umgestaltet werden könnten.

Acht Jahre nach Publikation der Strategie Biodiversität beginnt der Bund nun also, aus der Menge der biodiversitätsschädigenden Anreize die Teilmenge der biodiversitätsschädigenden Subventionen vertieft zu untersuchen – oder zumindest eine Auswahl davon. Bis 2023 will er darauf aufbauend Reformvorschläge für einzelne Subventionen präsentieren. Über diesen Zeitpunkt hinaus formuliert der Bundesrat bisher keine Ziele oder Visionen. Ob bis dahin erste Massnahmen ergriffen werden, bleibt offen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Zwischenziele will der Bund bis 2023 erreichen und wann werden Zwischenberichte zum Grad der Zielerreichung bzw. zu den wichtigsten Herausforderungen und Vorgehensweisen publiziert?
2. Was passiert mit jenen biodiversitätsschädigenden Anreizen und Investitionen, die der Bund bis 2023 nicht untersuchen will bzw. zu denen er 2023 keine Reformvorschläge präsentieren wird?
3. Was passiert nach 2023, betreffend die biodiversitätsschädigenden Anreize und Investitionen?
4. Wirtschaftsverbände und Rückversicherer warnen inzwischen vor den negativen volkswirtschaftlichen Effekten des Biodiversitätsverlustes, wie sie das vor einigen Jahren beim Klimawandel begonnen haben. Welche Schlüsse zieht der Bund aus dieser Analogie?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1) Die Zielvorgabe betreffend Biodiversitätswirkungen der Subventionen ist in der Massnahme "4.2.4 Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen" des "Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz" (BAFU, 2017) des Bundesrates vorgegeben: "Die Auswirkungen der bestehenden Bundessubventionen und weiterer Anreize mit Auswirkungen auf die Biodiversität werden untersucht und es werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Fehlanreizen aufgezeigt. Ausgewählte Fragestellungen werden vertieft analysiert und für die Gesamtevaluation vorbereitet. In dieser wird eine umfassende Gesamtübersicht der bis 2023 erzielten Fortschritte erstellt. Daraus resultierende Verbesserungsmöglichkeiten werden aufgezeigt und Optimierungen zur Umsetzung empfohlen". Der erste Zwischenbericht zu Auswahl und Methode ist für die erste Hälfte 2021 zur Publikation vorgesehen. Die Publikation der Vertiefungen und Reformvorschläge ist auf Ende 2022 geplant.

2) Im Rahmen der aktuell laufenden Arbeiten beurteilt und bewertet das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Zusammenarbeit mit den anderen thematisch betroffenen Bundesämtern die biodiversitätsrelevanten Bundessubventionen umfassend. Im ersten Zwischenbericht werden die Anreize möglichst ausführlich dargestellt. Dies bildet die Grundlage, um die spezifischen Anreize für die darauffolgende Vertiefung auszuwählen. Dem Bundesrat ist es ein Anliegen, in den Entscheiden möglichst alle Anreize und Zielkonflikte berücksichtigen zu können; zentral ist daher die Transparenz über Auswirkungen und Zielkonflikte. Bei der Weiterentwicklung von Sektoralpolitiken (z.B. Agrarpolitik, Verkehrspolitik usw.) misst er Umwelt- und



Biodiversitätsanliegen einen hohen Stellenwert zu – diese gilt es gegenüber wirtschaftlichen und sozialen Interessen jeweils abzuwägen. Der Zwischenbericht kann dazu beitragen, die Transparenz bezüglich Biodiversitätsaspekte zu erhöhen, damit diese bei der künftigen Güterabwägung noch systematischer einbezogen werden können.

3) Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird die erste Phase des "Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz" einer Wirkungsanalyse unterziehen und dem Bundesrat Ende 2022 Bericht erstatten. Auf dieser Basis sowie auf der Grundlage der Ziele der kommenden Biodiversitätskonferenz CBD-COP15 wird der Bundesrat über eine zweite Phase des Aktionsplans und damit auch über das weitere Vorgehen im Bereich der Bundessubventionen entscheiden.

4) Der Bundesrat begrüsst es, dass die Biodiversität auch in der Unternehmenswelt laufend an Aufmerksamkeit gewinnt. Analog zur Klimadebatte liegt der Fokus dabei einerseits auf den Risiken für die Wirtschaft, die aus dem Biodiversitätsverlust resultieren, und andererseits auf den Auswirkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten auf die Biodiversität. Der Bund steht in verschiedenen Projekten im Austausch mit Firmen und Finanzinstitutionen, um diese bei der Entwicklung von Methoden zur Messung der Biodiversitätsrisiken zu unterstützen. Als Beispiel hierzu ist das ENCORE Tool zu erwähnen. Das Tool zeigt die Abhängigkeiten der Wirtschaftssektoren vom Naturkapital und den Ökosystemleistungen auf, d.h. auch die Biodiversitätsrisiken, welchen diese Sektoren ausgesetzt sind. In der derzeit laufenden Weiterentwicklung des Tools wird auch die Wirkungsperspektive integriert: Investoren werden in Zukunft die Auswirkungen ihres Portfolios auf die Biodiversität messen können.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (13)

Aebischer Matthias, Bäumle Martin, Eymann Christoph, Flach Beat, Glättli Balthasar, Grossen Jürg, Markwalder Christa, Moser Tiana Angelina, Müller-Altermatt Stefan, Nordmann Roger, Silberschmidt Andri, Trede Aline, Wettstein Felix

20.4606 Interpellation

## Preisregulierung. Mehr Transparenz bei den Fakten

---

Eingereicht von: Schneeberger Daniela  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Seit mehreren Jahren wird im Rahmen der sogenannten Dreijahresüberprüfung der Preis von Medikamenten überprüft.

Dabei geht es darum, die Preise der Medikamente zu senken – und zwar immer und immer wieder.

Allerdings stellen sich dennoch einige Fragen, die bei einer solchen Regulierung gerade vor dem Hintergrund der Knappheit von Medikamenten, dem Fehlen von Medikamenten und der Versorgungssicherheit beantwortet werden müssen. Gleichzeitig gilt es die Gesamtkosten der Überprüfung, die Rechtssicherheit und die Innovationsanreize im Blick zu behalten. Viele wesentliche Fragen sind vor dem Hintergrund dieser Gesamtlage offen und müssen beantwortet werden:

1. Stimmt es, dass alle Medikamente unabhängig davon ob sie günstig oder teuer, viel genutzt oder selten genutzt sind nach dem gleichen Schema überprüft werden?
2. Gibt es Medikamente bei denen der Preis stärker und schwächer überprüft wird? Gibt es eine Preisuntergrenze? Kann der Preis auch angehoben werden, wenn zum Beispiel die Kosten der Produktion nicht mehr gedeckt sind?
3. Wird der Preis nur gesenkt oder wird er auch angehoben, wenn sich die Parameter entsprechend verschieben, z.B. wenn sich Wechselkurs ungünstig entwickelt?
4. Was kostet die Überprüfung eines Preises für ein Medikament seitens Behörde und seitens Unternehmen (Aufwand in Stunden)? Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten der Behörde für diese Überprüfung und wer trägt diese?
5. Welche Rolle spielt die Qualität und die Relevanz eines Medikamentes für die Festsetzung der Preisüberprüfung?
6. Was wären die Auswirkungen einer jährlichen Überprüfung – inwiefern würde dies die behördlichen Aufwände erhöhen?
7. Wo liegt die Untergrenze des heutigen Systems? Wann sind Preisüberprüfungen ausgereizt?
8. Werden Medikamente ohne Innovation, die seit Jahrzehnten im Markt sind, ebenfalls dem System der Dreijahresüberprüfung unterzogen und könnte man diesen Aufwand nicht einsparen?
9. Wie viele Medikamente werden insgesamt alle drei Jahre überprüft? Wieviele Medikamente machen etwa 50 Prozent des gesamten Umsatzes aus? Wieviel machen 80 Prozent aus? Würde es sich nicht lohnen auf diese zu fokussieren und die Überprüfung für die anderen sein zu lassen?
10. Wie viele Medikamente wurden in der Überprüfung 2020 mit den identischen Produkten wie 2017 verglichen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1./2./5./7./8. Artikel 32 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sieht vor, dass die Leistungen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden – dazu gehören auch die Arzneimittel der Spezialitätenliste (SL) – periodisch überprüft werden. Entsprechend werden alle Arzneimittel der SL unabhängig von ihrem Preis, ihrem Absatz, ihrer Relevanz und Qualität mindestens alle drei Jahre vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) überprüft. Das Bundesgericht entschied in einem Grundsatzurteil vom 14. Dezember 2015, dass die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) der Leistungen jeweils gleichermassen zu prüfen sind. Es besteht aktuell keine gesetzliche Grundlage, bestimmte Arzneimittel von der Überprüfung auszunehmen. In der Vernehmlassung zum zweiten Kostendämpfungspaket schlug der Bundesrat eine Anpassung von Artikel 32 KVG vor, welche die differenzierte Prüfung der WZW-Kriterien ermöglicht. Mit dieser neuen gesetzlichen



Grundlage hätte der Bundesrat die Möglichkeit, für bestimmte Arzneimittel (z.B. günstige Arzneimittel oder Arzneimittel, die für die Versorgung der Schweizer Bevölkerung besonders wichtig sind) vorzusehen, dass sie ganz oder teilweise von der Überprüfung ausgenommen sind.

3. Im Rahmen der Überprüfung alle drei Jahre werden keine Preiserhöhungen gewährt. Preiserhöhungen können von der ZulassungsinhaberIn jedoch in einem separaten Verfahren beantragt werden. Das BAG genehmigt diese Gesuche nur, wenn die Versorgung der Schweizer Bevölkerung gefährdet ist. Das BAG kann zudem auf eine Preissenkung im Rahmen der periodischen Überprüfung verzichten, wenn z.B. die Versorgung gefährdet ist, weil das Arzneimittel nicht mehr wirtschaftlich produziert werden kann und therapeutische Alternativen fehlen.

4. Angesichts der Tatsache, dass die verschiedenen Arzneimittel der SL unterschiedlich viel Aufwand generieren, sind keine pauschalen Angaben zum Aufwand der Überprüfung eines Arzneimittels möglich. Der im BAG zuständigen Organisationseinheit stehen seit 1. Januar 2021 6 FTE zur Durchführung der dreijährlichen Überprüfung und weiteren Überprüfungen zur Verfügung, wobei der Bundesrat zugestimmt hat, dass der Organisationseinheit bis zum Jahr 2023 1.5 weitere FTE zur Verfügung stehen sollen. Die jährlichen Personalkosten belaufen sich aktuell auf 1.1 Millionen Franken und ab dem Jahr 2023 knapp 1.4 Millionen Franken. Die Mitarbeitenden dieser Organisationseinheit werden bei Bedarf noch von juristischen Mitarbeitenden einer anderen Sektion unterstützt.

6./9. Das BAG prüft heute jährlich ein Drittel der Arzneimittel der SL (500–600 Originalpräparate und deren wirkstoffgleiche Zweitanmelderpräparate, also ca. 900 Arzneimittel). Wären alle Arzneimittel der SL (ca. 2800 Arzneimittel) im gleichen Jahr innert gleicher Frist zu prüfen, wäre der personelle Mehrbedarf beim BAG entsprechend deutlich höher.

Knapp 500 Arzneimittel generieren ca. 80 Prozent der Kosten der kassenpflichtigen Arzneimittel zu Lasten der OKP und gut 100 Arzneimittel etwa 50 Prozent. Ein Fokus nur auf diese Arzneimittel würde zu einer Ungleichbehandlung von Konkurrenten führen und ist daher kein adäquater Ansatz. Denn es würden nur die umsatzstarken Arzneimittel zur Behandlung einer bestimmten Krankheit geprüft und preislich angepasst, die weniger umsatzstarken Arzneimittel zur Behandlung derselben Krankheit jedoch nicht.

10. Eine vertiefte Analyse des BAG hat ergeben, dass knapp 65 Prozent der in den Jahren 2017 und 2020 überprüften Originalpräparate im Rahmen des therapeutischen Quervergleichs jeweils mit den gleichen Arzneimitteln verglichen wurden.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4607 Interpellation

## Potenzial von Holz zur Erreichung der Klimaziele von Paris

---

Eingereicht von: Brenzikofer Florence  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Folgende Fragen stellen sich an den Bundesrat:

1. Welcher Anteil an den gesamten nötigen CO<sub>2</sub>-Sparanstregungen zur Erreichung der Schweizer COP21-Reduktionsziele kann mit der Förderung des Baustoffes Holz erreicht werden?
2. Wie beurteilt der Bundesrat die Ausschöpfung des Klimaschutzpotentials der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern mit vergleichbaren Waldanteilen?
3. Wie gross ist die lokale Wertschöpfung im Vergleich zu anderen Ländern?
4. Welche Schritte konnten bezgl. des Zieles 1.3 d der Waldpolitik 2020 getätigt werden. Ist der Bundesrat bereit, das Gebäudeprogramm konsequenter auf die Förderung von energieeffizienten Holzbauten auszurichten?
5. Ist der Bundesrat zu verbindlichen Zielvorgaben des Holzanteils bei Neubauten bereit?
6. Welche Massnahmen plant der Bundesrat, um das Klimaschutzpotenzial von Holz für die Schweiz zu nutzen?
7. Sind die Leistungen für das Klima, die durch den Schweizer Wald erbracht werden, bekannt und quantifiziert?

### Begründung

Im Auftrag des BAFU und des Schweizerischen Nationalfonds SNF wird momentan eine Bioökonomiestrategie erarbeitet. Diese Strategie zur Optimierung von Stoffflüssen soll ab 2022 umgesetzt werden. Erklärtes Ziel ist eine bessere Nutzung von Biomasse. Eine zentrale Rolle kommt dem Bau- und Werkstoff Holz dabei zu. Studien zeigen, dass der Bau mit einer Tonne Holz statt einer Tonne Beton zu einer durchschnittlichen Verringerung von 2,1 Tonnen Kohlendioxid-Emissionen führen könnte – berechnet über den gesamten Lebenszyklus des Produkts (einschliesslich Verwendung und Entsorgung). In Schweizer Nachbarstaaten wurden bereits diverse Massnahmen zur besseren Ausschöpfung des Potentials von Holz getroffen. So gab es beispielsweise Massnahmenpakete zur Förderung des Holzes als Baustoff und Forschungsprogramme. Zudem wurden Holzbauoffensiven eingeleitet.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Basierend auf den Empfehlungen des Nationalen Forschungsprogramms "Ressource Holz" (NFP 66) an den Bundesrat haben das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und der Schweizerische Nationalfonds (SNF) die Erarbeitung einer Vorstudie für erste Grundlagen zu einer Bioökonomiestrategie in Auftrag gegeben. Im Rahmen der aktualisierten Ressourcenpolitik Holz wird diese Thematik aufgenommen und soll im Rahmen des Aktionsplans Holz umgesetzt werden (Veröffentlichung 2021).

1) Die Schweiz hat sich im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet, bis 2030 ihren Treibhausgasausstoss gegenüber dem Stand von 1990 zu halbieren (Reduktion um ca. 26.9 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>). Der Anteil von Holz an den gesamten nötigen CO<sub>2</sub>-Sparanstregungen hängt von der maximalen Holzmenge ab, die im Wald nachhaltig genutzt werden kann. Der aktuelle Zielwert des Bundesrates beträgt 8.2 Millionen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Holz pro Jahr, was etwa derselben Menge in Tonnen CO<sub>2</sub> entspricht. Da Holz auch als Energieträger und in verschiedenen Qualitäten im Wald verfügbar ist, ist die Klimaleistung abhängig vom Verwendungszweck. Beispielsweise speichert verbautes Holz den Kohlenstoff länger als energetisch genutztes Holz, dieses substituiert jedoch fossile Energieträger.

2 und 3) Klimaschutzwirkungen von Wald und Holz entstehen durch drei Effekte: CO<sub>2</sub>-Abscheidung (Sequestrierung), Speicherung und Substitution. Zahlen zu den Potenzialen und Vergleichszahlen werden



zurzeit erarbeitet. Beim Vergleich mit anderen Ländern (wie Deutschland, Österreich und skandinavischen Ländern) sind die jeweiligen Strategien und Umsetzungsinstrumente gegenüberzustellen (z.B. Waldpolitik, Ressourcenpolitik Holz, Bioökonomiestrategien). Grundsätzlich enthalten diese Grundlagen Massnahmen zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel sowie zur Förderung der Holzverwendung insbesondere beim Holzbau. Beim mehrgeschossigen Bauen mit Holz gehört die Schweiz heute zu den führenden Ländern Europas. Von den nachgefragten Mengen an Halbfabrikaten und Holzwerkstoffen kann ein geschätztes Viertel durch die Schweizer Verarbeitungskapazitäten beliefert werden, der Rest wird aus dem angrenzenden Ausland zugekauft.

4) und 6) Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) haben zusammen die Empfehlung 2020/1 "Nachhaltiges Bauen mit Holz" erarbeitet. Die Empfehlung richtet sich an Bauherren bzw. Bauherrinnen, Architekten bzw. Architektinnen und Planungsbüros. Sie zeigt die vielfältigen Möglichkeiten des Holzbaus in der Schweiz auf und verweist auf weitere hilfreiche Informationen und Instrumente. Die Ausrichtung des Gebäudeprogramms auf die Förderung von energieeffizienten Holzbauten ist ein penderter Prüfauftrag, der mit der Umsetzung des totalrevidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes erledigt werden soll.

Die neue CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung enthält eine Reihe neuer (z.B. Klimafonds), aber auch bisherige (z.B. Kompensationspflicht für die Treibstoffimporteure) Instrumente. Das Gebäudeprogramm, die Innovationsförderung sowie die Anpassung an den Klimawandel (klimagerechte Baumaterialien und Hitzeschutz) werden ebenfalls Möglichkeiten für die Nutzung des Klimaschutzpotenzials enthalten. Das BAFU untersucht im Rahmen einer Studie (geplant 2022/2023) die CO<sub>2</sub>-Effekte von Wald und Holz, woraus die Möglichkeiten für staatliche und private Massnahmen zur Klimaleistung geprüft werden können. Ergänzende Möglichkeiten, die Rahmenbedingungen zu verbessern, prüft der Bundesrat im Rahmen der Umsetzung des Postulates Noser (18.3509).

5) Der Beitrag von Holz zur Nutzung des Klimaschutzpotenzials wird bereits heute durch existierende Instrumente gefördert. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Massnahmen wird auch die Möglichkeit von Zielvorgaben des Holzanteils bei Neubauten geprüft. Für verbindliche Zielvorgaben müsste dann aber ohnehin eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

7) Die Sequestrierung von CO<sub>2</sub> und Senkenleistungen des Waldes sowie die Senkenleistung von langlebigen Holzprodukten (Speicherung) werden jährlich mit dem Treibhausgasinventar erhoben und publiziert. Die Substitutionsleistungen werden bis anhin nicht systematisch erfasst. Eine Studie im Auftrag des BAFU soll für das Jahr 2022/23 erste Abschätzungen vorlegen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (12)

Badertscher Christine, Baumann Kilian, Egger Kurt, Gafner Andreas, Huber Alois, Ryser Franziska, Schaffner Barbara, Schneider Schüttel Ursula, Töngi Michael, Walder Nicolas, Wettstein Felix, von Siebenthal Erich



20.4610 Interpellation

## Auswirkungen der chinesischen Belt and Road Initiative auf das nachhaltige Beschaffungswesen?

---

Eingereicht von: Brenzikofer Florence  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

1. Welche Chancen und Risiken sieht der Bundesrat in der chinesischen BRI?
2. Haben sich die Prognosen bezgl. der Auswirkungen der BRI auf die Schweiz aufgrund der Covid19-Pandemie verändert?
3. Wie beurteilt er die Auswirkungen der BRI auf Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in den betroffenen Ländern?
4. Wie beurteilt er die Auswirkungen der BRI auf die Verschuldung und Souveränität von Schwellenländern?
5. Wie beurteilt er den Einfluss der BRI auf das Beschaffungswesen in der Schweiz, insbesondere auf die Bemühungen im Bereich Nachhaltigkeit und Corporate Social Responsibility?

### Begründung

Die Schweiz befindet sich inmitten der Umsetzung neuer Prinzipien im öffentlichen Beschaffungswesen. Der Paradigmenwechsel hin zu mehr Nachhaltigkeit und Qualitätswettbewerb steht im Einklang mit europäischen Verordnungen und entspricht internationalen Tendenzen. Gleichzeitig verfolgt China mit der "Belt and Road-Initiative" (BRI) eine wirtschaftliche Expansionsstrategie, welche anderen Prinzipien wie Dumpingpreise beinhaltet und zu stärkerem Wettbewerb auf Kosten der Qualität führen kann. Die Covid19-Pandemie hat zudem die fehlende Krisenfestigkeit globaler Lieferketten und die Notwendigkeit von lokalen Wirtschaftskreisläufen deutlich aufgezeigt. Gerade für exportorientierte Länder mit einem starken KMU-Sektor wie die Schweiz ist diese Belt and Road Initiative eine Herausforderung. Ein mögliches Instrument der Bewahrung des Wettbewerbes mit hoher Qualität und Mindeststandards könnte dabei das Instrument der öffentlichen Beschaffung sein.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1./3. Der Bundesrat begrüsst die BRI, zeigt sich aber vorsichtig, da Risiken und Chancen gleichermaßen vorhanden sind. Verbesserte Infrastruktur innerhalb und zwischen Ländern der Region kann zur wirtschaftlichen Entwicklung in den entsprechenden Ländern beitragen. Von dieser Entwicklung können auch Schweizer Unternehmen profitieren. Die Auswirkungen der BRI auf Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in den betroffenen Ländern muss auf Grund des breiten Charakters der Initiative und der Heterogenität der Empfängerländer fallweise beurteilt werden.

Bei fremdfinanzierten Grossinfrastrukturprojekten können oft Risiken betreffend ökologische, menschenrechtliche und soziale Auswirkungen in den Empfängerländern entstehen. Aus Sicht des Bundesrates ist es daher wichtig, dass solche Risiken anhand international anerkannter Normen und Standards abgewogen werden. Die Schweiz wird sich deswegen weiterhin für die Verankerung international anerkannter Prinzipien auch im Kontext der BRI einsetzen.

2. Die COVID-19-Pandemie hat auch die BRI beeinträchtigt. Knapp ein Drittel der geplanten Projekte sind offiziell in Rückstand geraten. Im Kontext der COVID-19-Pandemie wurden anstatt Infrastrukturinvestitionen unter dem Label der "Health Silk Road" zunehmend Exporte von Schutzmaterial, medizinische Unterstützungsmissionen und die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Impfstoffen in den Vordergrund gerückt. Generell ist zudem ein Wunsch der chinesischen Behörden erkennbar, die Qualität der BRI-Projekte zu steigern. Die Schweiz, welche nur eine prinzipielle Zusammenarbeit mit China in Drittstaaten vereinbart hat, wird von dieser Richtungsänderung bloss mittelbar betroffen.

4. China ist in den vergangenen Jahren zu einem der bedeutendsten staatlichen Gläubigern geworden,





gerade auch von ärmeren Ländern. Eine hohe Verschuldung gegenüber einem einzelnen Gläubiger kann zu wirtschaftlichen, und allenfalls auch politischen, Abhängigkeiten führen. Für eine nachhaltige Entwicklung von Schulden sind generell eine wirksame Wirtschafts-, Haushalts- und Strukturpolitik in den jeweiligen Ländern sowie starke Institutionen und gute Regierungsführung essenziell. Die Schweiz setzt sich seit Jahren hierfür ein, unter anderem im Rahmen ihres Engagements in den Bretton-Woods-Institutionen und im Rahmen der Kontakte mit China zur BRI.

5. Der Bundesrat wird im öffentlichen Beschaffungswesen auch in Zukunft die Einhaltung hoher Standards für Transparenz, Fragen der Nachhaltigkeit und der sozialen Verantwortung von Unternehmen fördern. Dies eröffnet neue Möglichkeiten insbesondere auch für Schweizer KMU, welche qualitativ hochwertige und innovative Produkte anbieten. Für exportorientierte KMU ist der Zugang zu den weltweiten öffentlichen Märkten von grosser Bedeutung. Internationale Projekte wie die BRI eröffnen dabei auch neue Perspektiven zur Schaffung von Wirtschaftstätigkeit und Arbeitsplätzen in der Schweiz. Was den gegenseitigen, reziproken Zugang zu den Beschaffungsmärkten in China und in der Schweiz angeht, gilt es festzuhalten, dass es dafür zurzeit kein internationales Abkommen gibt. Aus diesen Gründen erwartet der Bundesrat keine Auswirkungen der BRI auf das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (9)

Badertscher Christine, Baumann Kilian, Egger Kurt, Ryser Franziska, Schaffner Barbara, Schneider Schüttel Ursula, Töngi Michael, Walder Nicolas, Wettstein Felix

20.4611 Interpellation

## Solidar-Gate und Folgen für die internationale Zusammenarbeit

---

Eingereicht von: Schneider-Schneiter Elisabeth  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Rahmen der Abstimmung zur Konzernverantwortungsinitiative wurde publik, dass das Hilfswerk "Solidar" Gelder der Entwicklungshilfe für die Abstimmungskampagne verwendet hat. Solidar musste die Gelder zurückzahlen. Eine Klage gegen das Hilfswerk ist gemäss Medienberichten hängig. Die Vermutung, dass staatliche Gelder der Entwicklungshilfe in den Abstimmungskampf zur Konzernverantwortung geflossen sind (anstatt Bedürftigen in humanitären Notlagen zu helfen), wiegt schwer und schadet dem Ansehen der Hilfswerke und insbesondere auch der Schweizer IZA.

Ich bitte den Bundesrat darum folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat diesen Vorfall?
2. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Vorfall für die Zusammenarbeit mit dem Hilfswerk?
3. Führt die Klage zu provisorischen Massnahmen?
4. Wie wurde sichergestellt, dass keine anderen Hilfswerke Staatsgelder der Entwicklungshilfe in die Schweiz und den Abstimmungskampf umleiten? Sind andere Fälle bekannt?

Allgemein zur Zusammenarbeit der IZA mit NGO stellen sich folgende Fragen, um das Vertrauen in die Hilfswerke und IZA zu stärken:

5. Welche Lehren werden im Umgang mit NGO aus dem Vorfall gezogen?
6. Müssen Kontroll- oder Risikominimierungsinstrumente verbessert werden?
7. Wo wird die Grenze zwischen Lobbying und Informationsarbeit gezogen?
8. Finanziert der Bund mit Geldern aus der Entwicklungshilfe auch Informationsarbeit von NGO im Inland (wenn ja: Wieviel in der IZA-Botschaft 17–20)?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1., 4., 6. Der Vorfall betreffend Solidar Suisse zeigte, dass die Kontrollmechanismen der DEZA funktionieren. Solidar Suisse musste den Teil des Programmbeitrags der DEZA im Umfang von 24 000 Franken, der für eine politische Kampagne verwendet worden war, zurückerstatten, und hat dies auch umgehend getan und den Fehler eingestanden. In der Folge wurden die übrigen NGO-Partnerorganisationen aufgefordert zu prüfen, ob DEZA-Mittel für Lobbyarbeit oder politische Kampagnen in der Schweiz eingesetzt werden. Alle haben bestätigt, dass dies nicht der Fall ist.

Die Vorgaben für die Verwendung der Mittel sind in den DEZA-Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Schweizer NGO (2019) geregelt. Zum Einsatz der DEZA-Mittel gehört eine umfassende Kontrolle. Die Umsetzung der Beiträge wird über die vertraglich vereinbarten Berichterstattungen und auf der Basis von anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen geprüft. Der effiziente und vertraglich vereinbarte Mitteleinsatz sowie ein angepasstes Risikomanagement werden gemäss Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1) und Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1) kontrolliert. Bei den NGO mit Programmbeiträgen führt die DEZA zusätzliche Kontrollen und Analysen der Finanzen auf institutioneller Ebene durch.

2., 3. Die Verwendung der DEZA-Gelder durch Solidar Suisse wird derzeit von der DEZA umfassend geprüft. Anhand der Ergebnisse wird die DEZA entscheiden, ob die Zusammenarbeit mit dem Hilfswerk fortgesetzt wird. Die von der Jungen SVP gegen Solidar Suisse eingereichte Strafanzeige, die von der Staatsanwaltschaft Zürich zuständigkeitshalber an die DEZA weitergeleitet wurde, wird derzeit vom Compliance Office des EDA, einer von der DEZA unabhängigen Stelle, analysiert.

5., 7. Die Finanzierung von politischen Kampagnen und Lobbyarbeit in der Schweiz mit Mitteln der



internationalen Zusammenarbeit (IZA) war und ist klar untersagt. Hingegen konnten nach bisheriger Praxis Mittel aus DEZA-Programmbeiträgen an die internationalen Programme von Schweizer NGO grundsätzlich auch für Informations- und Bildungsarbeit im Zusammenhang mit den internationalen Programmen der NGO in der Schweiz eingesetzt werden.

Eine klare und saubere Abgrenzung zwischen Informations- und Bildungsarbeit einerseits und (politischen) Kampagnen beziehungsweise Lobbyarbeit der Schweizer NGO andererseits ist in der Realität nicht immer einfach. Um die Abgrenzung und die Berichterstattung zu verfeinern, mussten die Schweizer NGO, welche Informations- und Bildungsarbeit im Inland planen, diese im Rahmen von spezifischen Zielen zuhanden der DEZA formulieren und budgetieren. Ab 2021 dürfen Schweizer NGO für Informations- und Bildungsarbeit in der Schweiz keine Mittel mehr aus DEZA-Programmbeiträgen verwenden. Dies wird – analog zu politischen Kampagnen und Lobbyarbeit – vertraglich ausgeschlossen. Die gesprochenen Mittel der Programmbeiträge bleiben jedoch erhalten.

8. In der IZA-Botschaftsperiode 2017–2020 wurde Informations- und Bildungsarbeit von NGO in der Schweiz mit DEZA-Programmbeiträgen in der Grössenordnung von insgesamt fünf Millionen Franken pro Jahr mitfinanziert.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4612 Interpellation

## Covid-19 und Verteilung des Impfstoffs. Wäre nicht eine gesamtschweizerische Lösung besser?

Eingereicht von: Farinelli Alex  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In den kommenden Wochen wird auch in der Schweiz der Covid-19-Impfstoff verfügbar sein. Bei dessen Beschaffung wurden augenscheinlich die richtigen Schritte unternommen: Die Lieferung der wirksamsten Impfstoffe wurde frühzeitig sichergestellt. In Bezug auf dessen Verteilung hingegen bestehen angesichts der Aufteilung der Logistik auf Bund und Kantone etliche Zweifel.

In Anbetracht der besonderen Lage und der Tatsache, dass es sich um rein logistische und organisatorische Aufgaben handelt, bitte ich den Bundesrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum hat man entschieden, auf kantonale Lösungen zu setzen?
2. Wäre es, in Anbetracht der Tatsache, dass es sich im Grunde genommen um eine Herausforderung logistischer und organisatorischer Natur handelt, nicht besser gewesen, auf eine gesamtschweizerische Lösung zu setzen und beispielsweise in den Kantonen Impfzentren zu schaffen, die direkt von der Armee geführt werden?
3. Welche Vor- und Nachteile hat die gewählte Lösung? Und welche Vor- und Nachteile hätte eine gesamtschweizerische Lösung? Wie wurde abgewogen und gewichtet?
4. Welche Ziele sollen in Bezug auf die Regionen, die verschiedenen Bevölkerungsgruppen innerhalb welcher Zeiträume erreicht werden?
5. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, wenn sich die gewählte Vorgehensweise als zu langsam oder als schlecht funktionierend herausstellen sollte, und innerhalb welcher Fristen?

### Begründung

Seit dem Ausbruch der Pandemie ist fast ein Jahr verstrichen. Nun gibt es dank der Impfung einen Strahl Hoffnung auf eine definitive Lösung. Hinsichtlich Zulassung kommt man, zwar mit einer gewissen Verzögerung, aber immerhin zu einem Ende. Was aber die Organisation der Verteilung anbelangt, bleiben noch viele Fragen offen.

Da die Zeit drängt, würde die Bevölkerung eine auf ein schlechtes Funktionieren der Logistik zurückzuführende Verzögerung wohl kaum verstehen, wo doch für die Vorbereitung einige Monate zur Verfügung standen.

Darum frage ich mich, ob sich die Kantone genügend vorbereiten und ob es nicht besser gewesen wäre, die Organisation gesamtschweizerisch zu planen, vor allem aber auch, ob ein Plan B besteht für den Fall, dass grössere Probleme auftauchen sollten.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

**1. bis 3.** Das Epidemienengesetz (EpG, SR 818.101) definiert die grundsätzliche Arbeitsteilung zwischen Bund und Kantonen in einer Pandemie und ermöglicht eine gesamtschweizerisch kohärente Massnahmenplanung. Die Durchführung der Covid-19 Impfungen liegt in der Kompetenz der Kantone: Sie sind für die Förderung von Impfungen zuständig und müssen dafür sorgen, dass die von den Impfeempfehlungen betroffenen Personen vollständig geimpft sind. Auch sind sie zuständig für die Durchführung von Massenimpfungen (inkl. Bereitstellung der dazu notwendigen Infrastruktur). Wie die Kantone die Covid-19-Impfungen organisieren, liegt in ihrem Verantwortungsbereich. Der Bund verfügt im Bereich der Impfungen lediglich über Kompetenzen bezüglich der Planung (nationale Strategien), der Überwachung und Evaluation, der Versorgung mit Impfstoffen und der Förderung von deren Herstellung sowie der Aufsicht und Koordination der kantonalen Vollzugsmassnahmen. In diesem Rahmen erfolgt die Beschaffung von Impfstoffen durch das



Bundesamt für Gesundheit (BAG) in enger Zusammenarbeit mit der Armeeapotheke. Letztere ist für die Lagerung und Transport zuständig. Der Bund verfügt über keine gesetzliche Grundlage, um Impfzentren zu betreiben, wie dies von der Interpellantin vorgeschlagen wird. Der Bundesrat sieht keinen Grund, bei der Impfung der Covid-19-Impfstoffe von der bewährten und gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabenteilung abzuweichen. Die Kantone verfügen über die notwendigen Kompetenzen und Ressourcen, um eine effiziente und zielgerichtete Impfung ihrer Bevölkerung umzusetzen. Der Bund unterstützt die Kantone neben den bereits genannten Punkten, indem er eine IT-Lösung bereitstellt. Gestützt auf das Epidemiegengesetz kann der Bund den Kantonen Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben. Das BAG hat zu diesem Zweck zu Handen der Kantone eine Weisung erlassen, um die Erhebung und Übermittlung der Monitoring-Daten zu Covid-19 Impfungen durch die Kantone an das BAG sicherzustellen.

4. Der Start der nationalen Impfkampagne wurde auf den 4. Januar 2021 festgelegt. Die Kantone wurden angehalten, spätestens bis zu diesem Zeitpunkt den bedarfsgerechten Vollzug der Impfungen sicherzustellen. Bereits in den letzten Dezemberwochen 2020 konnten Kantone Impfstoffdosen vom Bund beziehen, um punktuell erste Impfungen durchzuführen.

Die Priorisierung von besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen soll in den Kantonen gemäss der Impfpflicht der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des BAG umgesetzt werden. Ziel ist, dass die gelieferten Covid-19-Impfstoffe so rasch als möglich verabreicht werden. Dies bei gleichzeitiger Planung, dass bei den Impfungen auch die 2. Impfung durch die Kantone garantiert werden kann.

5. Ein Monitoring-System für die Verfolgung der gelieferten Impfstoffdosen, der Durchimpfungsrate, Impfkampagnen in den Kantonen und Meldung allfälliger unerwünschter Impferscheinungen (UIE) wird in Zusammenarbeit mit Swissmedic und der Logistikbasis der Armee (LBA) aufgesetzt. Dieses ermöglicht eine zeitnahe Analyse der Lage und erlaubt, gegebenenfalls zielgerichtete Massnahmen zu ergreifen und Anpassungen vorzunehmen. Die Funktionsfähigkeit des Systems wird auf Mitte Februar angestrebt. In der Zwischenzeit melden die Kantone die Anzahl total geimpfter Personen direkt an das BAG, welches die Daten veröffentlicht.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4616 Interpellation

## EL-Reform. Ungerechte Nebeneffekte für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

---

Eingereicht von: Roduit Benjamin  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Die jüngste Reform der Ergänzungsleistungen (EL-Reform) hat sich beim Thema des Vermögensverzichts darauf beschränkt, die von der Rechtsprechung entwickelten Definitionen und Handhabungen zu übernehmen. Sie hat damit die Gelegenheit versäumt, beim Vermögensverzicht wichtige Differenzierungen vorzunehmen. Deshalb wird der Bundesrat gebeten, sich zur Einführung einer Regelung zu äussern, die es ermöglichen würde, den Vermögensverzicht differenzierter zu behandeln, dies namentlich in den folgenden zwei Fällen:

1. Es soll verdeutlicht werden, dass bei der Entäusserung eines Grundstücks im Rahmen eines Erbvorbezugs, dank welchem sich Nachkommen dort niederlassen können (Errichtung eines Hauptwohnsitzes), unter dem Vermögensverzicht der Steuerwert angerechnet wird oder dass zumindest ein Grund eingeführt wird, aus welchem unter dem Vermögensverzicht ein Abzug auf dem Verkehrswert des betreffenden Grundstücks gewährt werden kann.
2. Wurde ein Grundstück unter dem Vermögensverzicht in die EL-Berechnung einbezogen und danach auf Anordnung einer Behörde oder von Gesetzes wegen herabgestuft (Auszonung), so soll die EL neu berechnet und das Grundstück mit seinem neuen Wert ab dem ersten Monat nach der Herabstufung in den Vermögensverzicht einbezogen werden. Dies rechtfertigt sich als Ausgleich der doppelten Benachteiligung durch die Auszonung. Einerseits bewirkt diese nämlich aufgrund der Abwertung des übertragenen Guts einen Wertverlust bei der empfangenden Person. Andererseits bleibt auf dem EL-Berechnungsblatt der übertragenden Person ein Wert stehen, der in keiner Weise mehr dem Verkehrswert des Grundstücks entspricht. Inhaberinnen und Inhaber von Bankkonten, deren Saldo in einem bestimmten Zeitraum massiv gesunken ist, können aus den in Artikel 17d Absatz 3 ELV aufgeführten Gründen unter dem Sachverhalt des übermässigen Vermögensverbrauchs erhebliche Abschläge auf dem anrechenbaren Vermögen geltend machen. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird hingegen bezüglich des Vermögensverzichts auf ihrem EL-Berechnungsblatt ein fixer und unveränderlicher Betrag angerechnet.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Zur Sicherstellung von Transparenz und Rechtssicherheit wurde im Rahmen der EL-Reform der Begriff des Vermögensverzichts eingeführt, dessen Definition sich in den Grundzügen an jene der Rechtsprechung anlehnt. Ein Vermögensverzicht liegt dann vor, wenn eine Entäusserung von Vermögenswerten ohne Rechtspflicht oder ohne gleichwertige Gegenleistung erfolgte. So stellen beispielsweise Schenkungen und Erbvorbezüge immer einen Vermögensverzicht dar, sofern keine angemessene Gegenleistung vorliegt. Die Bewertung des Vermögens im Falle einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Entäusserung eines Grundstückes ist in der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung geregelt. Ob ein Vermögensverzicht vorliegt, wird grundsätzlich anhand des Verkehrswerts beziehungsweise des Marktwerts und nicht anhand des Steuerwerts festgestellt. Der Bundesrat hält diese Regelung für kohärent und legitim, insofern als bei der EL-Berechnung grundsätzlich alle Vermögenswerte auf der Basis ihres tatsächlichen Wertes berücksichtigt werden. Deshalb hat er im Rahmen der EL-Reform keine Änderung dazu vorgeschlagen, wie das Vermögen bei einer Entäusserung einer Liegenschaft bewertet wird. Mit der EL-Reform wurden die Freibeträge auf dem Gesamtvermögen gesenkt, der Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften hingegen belassen. In diesem Punkt sind Eigentümerinnen und Eigentümer gegenüber den anderen EL-beziehenden Personen auch weiterhin im Vorteil. Durch die Amortisation von Verzichtsvermögen werden die Auswirkungen des Vermögensverzichts bei der EL-Berechnung zudem jährlich gemindert. Somit tragen beide Elementen dazu bei, die Auswirkungen dieser Regelung abzuschwächen. Bei Erbvorbezügen das Vermögen zum Steuerwert zu bewerten, würde die



Eigentümerinnen und Eigentümer noch mehr bevorteilen und die Ausgaben für Ergänzungsleistungen ungerechtfertigterweise erhöhen.

2. Wurde ein Grundstück auf Anordnung einer Behörde oder von Gesetzes wegen herabgestuft (Auszonung), stellt die Vermögensverminderung der EL-beziehenden Person keinen Vermögensverzicht dar. In diesem Fall ist die Vermögensverminderung ein unfreiwilliger Vermögensverlust, der nicht auf ein absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten der EL-beziehenden Person zurückzuführen ist. Das Gesetz schützt die EL-beziehende Person im Falle einer unfreiwilligen Vermögensverminderung. Der EL-Anspruch darf nicht aufgrund von Umständen, die nicht in der Verantwortung der betroffenen Person liegen, in Frage gestellt oder verändert werden. Wenn sich beispielsweise ein Bankguthaben aufgrund unvorhersehbarer Verluste an den Aktienmärkten erheblich reduziert, kann diese unfreiwillige Vermögensminderung der EL-beziehenden Person nicht angerechnet werden. Diese Regelung hat jedoch Grenzen, da das Gesetz die EL-beziehende Person nicht schützt, wenn die Herabstufung nach dem Vermögensverzicht erfolgt. Generell ändert sich mit der EL-Reform nichts an der Bewertung des Vermögens bei einem Verzicht. Das anrechenbare Vermögen wird nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton bewertet. Zu berücksichtigen ist der Wert der Liegenschaft, gleich welcher Art, im Zeitpunkt, in dem die EL-beziehende Person zustimmte, auf das Vermögen zu verzichten. Bei der EL-Berechnung ist nur der Betrag des Vermögens im Zeitpunkt des Verzichts massgebend. Dieser Wert dient als Berechnungsgrundlage für das Verzichtvermögen. Die geltenden Freibeträge und die jährliche Amortisation von Verzichtvermögen tragen zudem dazu bei, die Auswirkungen dieser Regelung abzuschwächen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
                    Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.4617 Interpellation

## Massnahmen für den Erhalt von vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten am Alpenrhein

Eingereicht von: Friedl Claudia  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Kanton St. Gallen hat zusammen mit Liechtenstein angekündigt, während der nächsten 20 Jahre Dammertüchtigungen durchzuführen, weil die Hochwassersicherheit nicht mehr garantieren werden kann. Diese Dammertüchtigungen sollen allerdings ohne jegliche Aufweitungen und Revitalisierungen realisiert werden, obwohl dies dringend nötig wäre und seit Jahrzehnten geplant wird. Auf dem betroffenen Flussabschnitt existieren vereinzelt geschützte Arten, die akut vom Aussterben bedroht sind und für welche die Schweiz eine prioritäre Verantwortung trägt; so beispielsweise der Zwerg-Rohrkolben, der europaweit vom Aussterben bedroht ist und gemäss Berner Konvention streng geschützt ist. Auch die Deutsche Tamariske, welche in der Roten Liste der Schweiz als "vom Aussterben bedroht" geführt wird.

Durch die wasserbaulich eingeleiteten Massnahmen, unter anderem die Kiesbankabschürfungen, werden diese geschützten Arten liquidiert und zum Aussterben gebracht. Dabei wären Rheinaufweitungen erforderlich, um die genannten Pflanzenarten zu fördern und die Hochwassersicherheit zu erhöhen.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trägt die flächendeckend angekündigte Dammertüchtigung ohne verbindliche Planung von Rheinaufweitungen den Gewässerschutzvorschriften Rechnung?
2. Dürfen die mehrere Jahrzehnte langen, internationalen Bestrebungen zwecks ökologischer Sanierung des Rheins einfach ausgeblendet werden?
3. Müssten nicht besondere Massnahmen ergriffen werden, um die nach Berner Konvention streng geschützten Arten wie die Deutsche Tamariske und den Kleinen Rohrkolben im Alpenrhein zwischen Trübbach und der Illmündung zu erhalten und zu fördern?
4. Braucht es nicht jetzt rasch Fördermassnahmen für eine nachhaltige Zukunft des Alpenrheins und nicht erst in 20 Jahren?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Zu 1) Der Kanton St. Gallen und das Fürstentum Liechtenstein haben einen Strategiebericht für die Ertüchtigung der Rheindämme am Alpenrhein ausgearbeitet. Auf dieser Basis sollen in den nächsten Jahren konkrete Bauprojekte erarbeitet werden. Der Strategiebericht beinhaltet Massnahmen zur Weiterentwicklung des Hochwasserschutzes und der Ökologie auf dem gemeinsamen Rheinabschnitt. Nebst der Sanierung der 150 Jahre alten Hochwasserdämme sieht die Strategie die verbindliche Planung zweier Flussaufweitungen in "Schaan, Buchs und Eschen" sowie in "Sevelen / Vaduz" vor. Zudem beinhaltet die Strategie lokale ökologische Aufwertungsmassnahmen auf den restlichen Abschnitten.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) begleitet die Projekte im Kanton St. Gallen als Subventions- und Aufsichtsbehörde. Das BAFU hat am 4. November 2020 zur strategischen und planerischen Ausrichtung des Projekts Stellung genommen und begrüsst, dass parallel zur Realisierung der dringendsten Dammverstärkungen die beiden Aufweitungen weiterverfolgt werden. Das BAFU empfiehlt zudem die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts, in welchem weitere Aufweitungen aus dem "Entwicklungskonzept Alpenrhein" der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein (IRKA) (Aufweitungen Sargans, Saarmündung und Bangs) geprüft werden.

Zu 2) Die internationalen Bestrebungen für die ökologische Aufwertung des Alpenrheins fliessen in die Strategie des Kantons St. Gallen und des Fürstentums Liechtenstein ein.

Zu 3) Die Schutzbestimmungen nach dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention, SR 0.455) gelten





sowohl bei baulichen Massnahmen als auch bei Unterhaltsarbeiten. Die Unterhaltsarbeiten und Pflegeeingriffe am Alpenrhein werden in Etappen und nach einem abgestimmten Pflegekonzept ausgeführt, um die Bestände der Deutschen Tamariske, des Kleinen Rohrkolbens sowie anderer Pionierpflanzen möglichst gut zu schützen. Das Vorkommen der beiden Arten wird vom BAFU im Rahmen der Artenförderung und der Forschung schweizweit prioritär gefördert. Mit den Aufweitungen am Alpenrhein wird ein wichtiger Beitrag gegen ihr Aussterben geleistet.

Zu 4) Das Entwicklungskonzept Alpenrhein und der Strategiebericht des Kantons St. Gallen bilden die Grundlage für eine nachhaltige Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Ökologie am Alpenrhein. Aufweitungen sind auf der gesamten Strecke des Alpenrheins vorgesehen. Die entsprechenden Arbeiten werden mit den genannten Projekten aufgenommen und in den nächsten Jahren umgesetzt.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (4)**

Brunner Thomas, Gysi Barbara, Ryser Franziska, Schneider Schüttel Ursula

20.4618 Interpellation

## Fast Weltmeister im Anfall von Elektroschrott

Eingereicht von: Friedl Claudia  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss The Global E-Waste Statistics Partnership liegt die Schweiz weltweit auf Platz drei beim Anfallen von Elektroschrott pro Person. 2019 ist in der Schweiz 23,41 kg Elektroschrott pro Kopf angefallen, nur Norwegen und das Vereinigte Königreich haben einen noch höheren Wert. Schaut man sich alle Länder an, fällt auf, dass der Wert stark mit dem Bruttoinlandprodukt pro Kopf korreliert oder anders ausgedrückt: Wer Geld hat kauft sich schnell ein neues Gerät.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, um Hersteller zu längerer Bereitstellung von Ersatzteilen zu verpflichten (national oder international)?
2. Wie steht der Bundesrat zu einer Erhöhung der gesetzlichen Gewährleistung (Garantie) für gewisse Geräte, damit die Hersteller langlebigere Geräte bauen?
3. Sieht der Bundesrat Möglichkeiten, die Reparatur von Geräten für Hersteller und Kunden attraktiver zu machen gegenüber dem Kauf eines neuen Produktes?
4. Sieht der Bundesrat weitere Möglichkeiten, das Anfallen von Elektroschrott zu reduzieren?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1. Die Schweiz hat am 22. April 2020 in der Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02) neben den Anforderungen zur Energieeffizienz auch solche zur Ressourceneffizienz von sechs Produktgruppen (Kühlgeräte, Haushaltswaschmaschinen und -trockner, Haushaltsgeschirrspüler, Displays, Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, Schweissgeräte) aus den Durchführungsverordnungen zur EU-Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) übernommen. Die Anforderungen umfassen beispielsweise Reparaturfähigkeit, Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparaturanleitungen. Die EU beabsichtigt, die Regelungen auf weitere Produkte auszuweiten, wie PCs, Smartphones und Tablets.
2. Das Gewährleistungsrecht war bereits Gegenstand von mehreren parlamentarischen Vorstössen. Der Bundesrat verweist diesbezüglich auf seine Antwort auf die Motion Hurni (20.4025). So prüft er im Rahmen der Folgearbeiten zum Postulat Vonlanthen (17.3505) mittels einer vertieften Regulierungsfolgenabschätzung, ob eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist für langlebige Produktkategorien im Hinblick auf die Ziele der Kreislaufwirtschaft volkswirtschaftlich effizient ist. Dabei wird auch die befristete Beweislastumkehr im Falle von mangelhaften Produkten analysiert. Ebenfalls wird die Option geprüft, wonach ein Hersteller ein mangelhaftes Produkt reparieren müsste, statt es durch ein neues zu ersetzen.
3. In der Schweiz gibt es verschiedene Möglichkeiten, Geräte zu reparieren. Einen Überblick vermitteln die Webseiten [www.repair-cafe.ch](http://www.repair-cafe.ch) für kostenlose Reparaturveranstaltungen sowie [www.reparaturfuehrer.ch](http://www.reparaturfuehrer.ch) für professionelle Angebote. Eine weitere Option zur Abfallvermeidung bieten zudem Occasion-Märkte und Tauschbörsen. Frankreich hat kürzlich eine Deklaration der Reparaturfähigkeit (Reparierbarkeitsindex) auf elektrischen Geräten eingeführt. Diese Option wird im Rahmen des Berichts in Erfüllung des Postulates Vonlanthen (17.3505) in einer vertieften Regulierungsfolgenabschätzung ebenfalls geprüft.
4. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat im Sommer 2020 im Rahmen der aktuellen Revision der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620) einen Vorschlag zur Reduktion von Elektroschrott in die Vernehmlassung geschickt: Öffentliche Sammelstellen sollen die Möglichkeit erhalten, entsorgte aber noch funktionstüchtige oder reparaturfähige Geräte erneut in Verkehr zu bringen. Der Verordnungsentwurf wird zurzeit auf Basis der Vernehmlassungseingaben überarbeitet. Schliesslich wird das Thema auch im Rahmen der parlamentarischen Initiative der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (20.433) "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken" behandelt.



## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (7)

Atici Mustafa, Birrer-Heimo Prisca, Crottaz Brigitte, Munz Martina, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Suter Gabriela

20.4620 Interpellation

## Wie kommt der Bund der Erbringung von spezifischen Leistungen für Opfer von Menschenhandel nach?

Eingereicht von: Seiler Graf Priska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Aus der Antwort des Bundesrates zu Interpellation [20.4146](#) bleiben folgende Fragen offen:

Beratung: Keine der in der Antwort des Bundesrates erwähnten Leistungen entspricht den unter Artikel 12 vorgesehenen spezifischen Leistungen für Opfer von Menschenhandel (OMH): Die genannte "unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung" bezieht sich lediglich auf die unentgeltliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung (RV) für das Asylverfahren. Die damit beauftragten RVs haben jedoch weder den Auftrag, noch die Spezialisierung oder Qualifikation, um die Leistung unter Art. 12, Abs. d) und e) der Europaratskonvention gegen Menschenhandel (EKM) zu erbringen.

Unterbringung: Die Expertengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels GRETA hat im Juni 2020 eine Guidance Note für Opfer von Menschenhandel im Asylsystem veröffentlicht, in der festgehalten wird, dass Asylzentren keine geeignete Unterbringung für OMH darstellen (Ziff. 143). Die Schweizer Bundesasylzentren – in der Antwort als "angemessene Unterkunft" bezeichnet – genügen den Minimalanforderungen der EKM demnach nicht; sie entsprechen weder den im Explanatory Report zur EKM aufgeführten Minimalleistungen (Ziff. 154), noch denen in der Guidance Note unter Ziff. 143.

Im Explanatory Report steht weiter: "149. Under para. 5 the assistance can be provided in cooperation with nongovernmental organisations, other relevant organisations or other elements of civil society engaged in victim assistance. It is nevertheless the Parties that remain responsible for meeting the obligations in the Convention. Consequently, it is they who have to take the steps necessary to ensure that victims receive the assistance they are entitled to, in particular by making sure that reception, protection and assistance services are funded adequately and in time."

Die Schweiz wurde im Rahmen der 2. Evaluationsrunde des Europarates im Oktober 2019 erneut in einer "Immediate Action" aufgefordert, sicherzustellen, dass alle OMH in der Schweiz, auch Asylsuchende und Opfer mit Tatort Ausland, Zugang zu den Leistungen von Artikel 12 erhalten.

Wie also kommt der Bund den spezifischen Leistungen unter Art. 12 EKM, insbesondere Abs. a), c), d) und e) nach, die über die allgemeinen Leistungen für alle Asylsuchenden hinausgehen und auf die OMH zusätzlich und unabhängig vom Tatort ein Anrecht haben?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Die Unterstützung von potenziellen Opfern von Menschenhandel sowie anderer vulnerabler Personengruppen ist dem Bundesrat ein besonders wichtiges Anliegen, insbesondere im Asylverfahren. Da das Asylgesetz (SR 142.31) und die dazugehörigen Verordnungen bereits gewisse Massnahmen für Asylsuchende vorsehen, sind die Unterstützungsmassnahmen für Opfer von Menschenhandel gemäss dem Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (nachstehend: ÜBM; SR 0.311.543) darin grundsätzlich abgedeckt, und dies unabhängig vom Land der Ausbeutung. Die direkte Anwendbarkeit von Artikel 12 ÜBM im Asylverfahren ist jedoch noch nicht von einem Schweizer Gericht geprüft worden. Die Unterbringung in den Bundesasylzentren erfolgt geschlechtergetrennt und anonym. Potenzielle Opfer von Menschenhandel werden in separaten Bereichen vor allfälliger Einschüchterung, Drohung oder Übergriffen durch andere Asylsuchende geschützt. Betroffene, die aufgrund der geografischen Nähe zu Täterinnen oder Tätern der Gefahr des Re-Trafficking ausgesetzt sein könnten, werden in eine andere Asylregion verlegt. Reichen die getroffenen Massnahmen nicht aus, um betroffene Personen zu schützen, erfolgt bereits heute eine alternative Unterbringung. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat zudem Richtlinien zur Unterbringung und Betreuung von besonders vulnerablen Personengruppen in den Bundesasylzentren (BAZ) erlassen und erarbeitet derzeit einen Leitfaden für Personen mit besonderen Bedürfnissen, der auch



spezifische Bestimmungen für potenzielle Opfer von Menschenhandel enthält. In Erfüllung des Postulats Feri [16.3407](#) vom 9. Juni 2016 werden im Jahr 2021 zusätzlich verbindliche Schulungen zum Umgang mit Opfern von sexueller Gewalt und Menschenhandel für alle Mitarbeitenden im Asylverfahren eingeführt. Das SEM stellt überdies allen Asylsuchenden professionelle interkulturelle Dolmetschdienste und die medizinische Beratung und Behandlung zur Verfügung. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass in den BAZ eine menschenrechtskonforme und bedürfnisgerechte Unterbringung gewährleistet ist. Die unentgeltlichen Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen sind gemäss ihrem Auftrag ausschliesslich für die Wahrung der Interessen der Asylsuchenden im Asylverfahren in den BAZ zuständig. Sie unterstützen jedoch auch potenzielle Opfer von Menschenhandel, indem sie sie insbesondere auf die Anhörungen vorbereiten, sie dabei begleiten und ihnen bei Bedarf die Kontaktdaten der spezialisierten Nichtregierungsorganisationen bekanntgeben. Zudem befragt das SEM potenzielle Opfer von Menschenhandel nach ihrem Schutzbedarf, informiert sie über ihre Rechte und gibt ihnen – wenn die Ausbeutung in der Schweiz erfolgt ist – die Kontaktdaten der kantonalen Opferberatungsstellen. Gleichzeitig werden sie darüber informiert, dass das Asylverfahren unabhängig ist vom Strafverfahren und dass sie die Möglichkeit haben, Anzeige zu erstatten und mit der Polizei zusammenzuarbeiten. Schliesslich konnten die in der Stellungnahme des Bundesrates auf die Interpellation Seiler-Graf [20.4146](#) erwähnten Empfehlungen der Arbeitsgruppe Asyl und Menschenhandel unter der Leitung des SEM in der Zwischenzeit konsolidiert werden. Der Bericht der Arbeitsgruppe wird in der ersten Jahreshälfte 2021 auf der Internetseite des SEM veröffentlicht werden. Seit 2018 hat das SEM seine Prozesse in Bezug auf potenzielle Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren kontinuierlich den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Asyl und Menschenhandel angepasst, insbesondere in den Bereichen, in denen die Expertengruppe des Europarates gegen Menschenhandel GRETA dringlichen Optimierungsbedarf ausgemacht hatte. Das SEM wird die Umsetzung der Empfehlungen nach der Veröffentlichung des Berichts der Arbeitsgruppe weiterführen. Eine allfällige Anpassung der Massnahmen zur Unterstützung von potentiellen Opfern von Menschenhandel wird in diesem Rahmen geprüft werden.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (8)

[Feri Yvonne](#), [Friedl Claudia](#), [Meyer Mattea](#), [Roth Franziska](#), [Schneider Schüttel Ursula](#), [Streiff-Feller Marianne](#), [Suter Gabriela](#), [Widmer Céline](#)

20.4622 Interpellation

## Wenn der Hunger vor der Tür steht, hauen die Forscherinnen und Forscher durch das Fenster ab

---

Eingereicht von: Dandrès Christian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Anknüpfend an meine Frage [20.5974](#) bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie schätzt der Bundesrat die Wirksamkeit der Massnahmen gemäss der BFI-Botschaft 2017–2020, die er fortzuführen gedenkt, ein?
2. Wie steht er zu den Empfehlungen 9, 19, 20 und 23 des Berichts "Next Generation: Für eine wirksame Nachwuchsförderung" (S. 63–65), was die Förderung unbefristeter Stellen im akademischen Mittelbau betrifft?
3. Was ist seine Haltung gegenüber den Forderungen der Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, wie sie in der Petition "Für mehr Festanstellungen im akademischen Bereich" ([www.petition-academia.ch](http://www.petition-academia.ch)) formuliert sind, und gegenüber den Klagen über prekäre Arbeitsverhältnisse der Betroffenen, wie sie auch von den Medien verbreitet werden?
4. Weiss er um die Auswirkungen des Systems des permanenten Wettbewerbs auf die Gesundheit des akademischen Personals und auf die Qualität von dessen Forschungen? Kann er seine allfälligen Feststellungen dokumentieren? Falls nein: Was könnte er unternehmen, um diese Situation zu dokumentieren, und hat er vor, dies auch zu tun?
5. Welche Massnahmen könnte und wird er ergreifen, um das Problem der Prekarität der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Hochschulen zu lösen, die zwar hochqualifiziert sind, aber zu alt, um sich ausserhalb der akademischen Welt neu zu orientieren?

### Begründung

Die Arbeitsbedingungen und die Laufbahnperspektiven des akademischen Mittelbaus im Bereich Lehre und Forschung sind Gegenstand von Hinterfragungen und von Initiativen ([12.3343](#), [20.3121](#); SAGW; oben genannte Petition). Dass mehrheitlich und über lange Zeit befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden, wirkt sich negativ auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auf ihre Forschung und Lehre aus. Die Betreuung der Studierenden beruht zu 80 Prozent auf diesem befristet angestellten Personal (vgl. den Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats [12.3343](#) "Massnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Schweiz" der WBK-SR, SBFI 2014, S. 23).

Um Abhilfe zu schaffen, favorisiert der Bundesrat in erster Linie die Schaffung von Tenure-Track-Assistenzprofessuren (BFI-Botschaft 2017–2020) und die Förderung transversaler Kompetenzen der Doktorandinnen und Doktoranden im Hinblick auf einen Eintritt in den Arbeitsmarkt ausserhalb der akademischen Welt.

Diese Art von Massnahmen genügt nicht.

Das haben nicht nur die direkt Betroffenen selber gemerkt. So bemängelt etwa auch Swissuniversities die "limitierte" Wirkung der Tenure-Track-Assistenzprofessuren (Strategische Planung 2021–2024, S. 39).

Auch das Förderinstrument in Form der Eccellenza Grants des SNF ist keine bessere Lösung für den Nachwuchs. Im November wurde diese Form der Förderung eingestellt; davor war sie Personen zugutegekommen, die bereits einen akademischen Titel erlangt hatten. Das Förderinstrument, das nun an seine Stelle tritt (die Eccellenza Professorial Fellowships), ist für bereits sehr fortgeschrittene Forscherinnen und Forscher gedacht und verspricht keine Verbesserung der Situation.

Die Massnahmen zur Förderung der Kompetenzen der Doktorandinnen und Doktoranden im Hinblick auf ihren Eintritt in den ausserakademischen Arbeitsmarkt finden ihre Grenzen im Umstand, dass die Prekarität auch (und vor allem) jene Personen trifft, die nicht mehr in Ausbildung sind (Lehrbeauftragte,



wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und die mit kleinen Teilzeitpensen und/oder immer wieder verlängerten befristeten Verträgen angestellt sind.

Der erschreckend hohe Anteil prekärer Arbeitsverhältnisse im Mittelbau des Hochschulbereichs lässt sich nicht mit einem temporären Charakter der Forschungs- und Lehrverpflichtungen rechtfertigen. Hier muss Abhilfe geschaffen werden. Betrachtet man die vom Bund aufgewendeten Mittel für Forschung und Wissenschaft – etwa via SNF –, so kommt man zum Schluss, dass der Bund sehr wohl über genügend Spielraum verfügt, um eine ambitionierte Politik stabiler Anstellungen an die Hand zu nehmen.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

1. Der Bundesrat möchte daran erinnern, dass der Bereich des Nachwuchses in die Zuständigkeit der Hochschulen und deren Trägerschaften respektive des ETH-Rats fällt. In den Jahren 2017–2020 haben die zahlreichen Massnahmen der Hochschulen zugunsten des Nachwuchses, die von Bund und Kantonen unterstützt wurden, insbesondere zu Fortschritten bei der Schaffung von Tenure-Track-Assistenzprofessuren, zu mehr unbefristeten Stellen vor der Professur, einer Verbesserung der Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse von Doktorierenden sowie einer verstärkten Begleitung zu Beginn der Karriere geführt. In Bezug auf dieses Thema und die Massnahmen für die Jahre 2021–2024 verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme zur Interpellation [20.3121](#) "Schwierige Lage des Mittelbaus an den Hochschulen" von Fabien Fivaz. Alle diese Massnahmen werden in der BFI-Periode 2021–2024 weitergeführt und ausgebaut, damit ihre Wirksamkeit bestmöglich verstärkt wird.

2./3. Die Nachwuchsförderung bleibt eine strategische Priorität der Hochschulen, die von der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) und vom Bundesrat in seiner BFI-Botschaft 2021–2024 übernommen wurde. In Bezug auf die in der Interpellation erwähnten Empfehlungen haben die Hochschulen einerseits neue unbefristete Stellen geschaffen (Maîtres d'enseignement et de recherche, Senior Scientist usw.) und andererseits die Anzahl Festanstellungen erhöht. Bei den finanziellen Aspekten (Empfehlung Nr. 19) erfordert die Schaffung unbefristeter Stellen auf Professorenstufe und davor entsprechende Ressourcen. In diesem Sinne muss die Grundfinanzierung der Hochschulen mit dem Wachstum der kompetitiven Forschungsförderung über die Projektfinanzierung Schritt halten. In der BFI-Botschaft 2021–2024 ist entsprechend eine stabile jährliche Erhöhung um 2 Prozent der Grundbeiträge an die Hochschulen vorgesehen. Was die Postdocs (Empfehlung Nr. 23) anbelangt, planen die Hochschulen, die Phase nach dem Doktorat besser zu strukturieren, mit spezifischen Zielen und einer Evaluation nach jeder Phase sowie grösserer Flexibilität bei der Arbeits- und Forschungszeit und attraktiven Karrieremöglichkeiten. Der Bundesrat ist sich der Unsicherheiten der Karriere junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an den Hochschulen mit unbefristeten Verträgen bewusst. Die Situation hängt indessen von der Funktion, der akademischen Karrierestufe und den institutionellen Rahmenbedingungen ab und sieht je nach Hochschule und Fachrichtung sehr unterschiedlich aus. Entsprechend vielfältig sind auch die Ziele bei der Nachwuchsförderung und es sind unterschiedliche Massnahmen gefragt. In ihrer strategischen Planung 2021–2024 hält swissuniversities für die Nachwuchsausbildung das allgemeine Ziel fest, dass diese im weltweiten Wettbewerb sowohl inner- als auch ausserhalb der Hochschulen erfolgreiche wissenschaftliche Karrierewege ermöglichen soll.

4./5. Der Gesundheitsschutz des akademischen Personals gehört zu den Pflichten der Hochschulen als Arbeitgeber. Manche von ihnen erheben Daten zu diesem Thema (siehe die Erhebungen zum Doktorat der EPFL). Die Karriereentwicklung und die Nachwuchsförderung sind auch Gegenstand der Qualitätssicherung und der Akkreditierung im Rahmen des HFKG. Der Bund wird die Hochschulen 2021–2024 weiterhin in ihren Bemühungen unterstützen, die Vereinbarung von beruflichen, persönlichen und familiären Aufgaben ihrer Mitarbeitenden zu fördern. Dazu gehören die frühzeitige Abklärung von Karriereperspektiven vor dem Postdoc mit transparenten Evaluations- und Förderkriterien, die stetige Verbesserung der Anstellungsbedingungen sowie die Information und Begleitung junger Forschender. Das Fachwissen und die Bandbreite der vom Mittelbau erworbenen Qualifikationen können auch ausserhalb der Hochschulen gewinnbringend und ambitioniert eingesetzt werden: Diesbezüglich haben sich die Hochschulen überdies zum Ziel gesetzt, die Durchlässigkeit zwischen der wissenschaftlichen Karriere an den Hochschulen und attraktiven ausserakademischen Stellen zu verbessern.

### **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (8)**

Aebischer Matthias, Bendahan Samuel, Fivaz Fabien, Maillard Pierre-Yves, Molina Fabian, Piller Carrard Valérie, Prelicz-Huber Katharina, Storni Bruno



20.4627
---------

 Postulat

## Fossilfreien Verkehr bis 2050 ermöglichen

---

Eingereicht von: Grossen Jürg  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten aufzuzeigen, welche gesetzlichen Grundlagen nötig sind, um einen im Betrieb vollständig fossilfreien Verkehr bis spätestens 2050 zu ermöglichen. Der Bericht soll aufzeigen, wo bestehende Gesetze, Verordnungen und Reglemente anzupassen sind um den fossilfreien motorisierten Individualverkehr (MIV), den öffentlichen Verkehr (ÖV) und den Güterverkehr sicherzustellen. Zudem sollen mögliche Hindernisse identifiziert werden, welche diese Zielerreichung gefährden. Im Bericht sind diesbezügliche Handlungsempfehlungen aller drei Verkehrsbereiche darzulegen.

### Begründung

Zur Einhaltung der Klimaziele von Paris und des Bundesrates mit Netto Null CO<sub>2</sub> bis 2050 ist eine fossilfreie Mobilität nötig. Anders als in anderen Sektoren, ist dieses Ziel beim Verkehr, besonders beim MIV und beim ÖV vergleichsweise einfach zu erreichen. Die Technologien für den fossilfreien Betrieb der Fahrzeuge sind vorhanden (Batterieelektrisch, Wasserstoff, biogene und synthetische Treibstoffe). In der Vollkostenrechnung über die ganze Betriebsdauer sind batterieelektrische Fahrzeuge beim MIV bereits heute konkurrenzfähig. Die fossilfreie Individualmobilität führt mittel- und langfristig weder zu Mehrkosten noch zu Einschränkungen für den Nutzer. Der Mobilitätswandel hin zu alternativen Antrieben und neuen Verkehrskonzepten bringt verschiedene, gewinnbringende Potentiale mit sich. Für diesen Wandel ist eine vorausschauende Regulierung zur Schaffung der Rahmenbedingungen zwingend. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen tragen den Potentialen noch zu wenig Rechnung.

### Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

#### Mitunterzeichnende (17)

Bellaïche Judith, Bertschy Kathrin, Brunner Thomas, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Christ Katja, Fischer Roland, Flach Beat, Glättli Balthasar, Gredig Corina, Matter Michel, Mettler Melanie, Moser Tiana, Angelina, Mäder Jörg, Nussbaumer Eric, Pointet François, Ryser Franziska



20.4629 Interpellation

## **Trotz Direktzahlungen für ökologische Leistungen schwindet die Biodiversität in der Landwirtschaft weiter. Wie will der Bundesrat das Problem angehen?**

Eingereicht von: Grossen Jürg  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat führt in seiner Antwort auf meine Frage [20.5982](#) aus, dass sich die Kürzungen der Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe aufgrund von Verstössen gegen die geforderten ökologischen Leistungen im 2019 auf insgesamt 9 404 335 Franken beliefen. Bei den Sömmerungsbetrieben beliefen sie sich zusätzliche auf 771 502 Franken.

Im 2019 beliefen sich die Direktzahlungen an die Landwirtschaft auf insgesamt 2 819 000 000 Franken oder 2,8 Milliarden Franken. Wegen Verstössen gegen die geforderten ökologischen Leistungen wurden demzufolge Direktzahlungen im Umfang von nur gerade 3,6 Promille gekürzt. Bei insgesamt 50 038 Betrieben und durchschnittlich 56 337 Franken an Direktzahlungen pro Bauernbetrieb ergeben sich pro Betrieb demnach durchschnittlich 203 Franken an Kürzungen.

Vor dem Hintergrund dieser marginalen Kürzungen und der Tatsache, dass der Biodiversitätsverlust in der Landwirtschaft trotz der ökologischen Leistungen bisher nicht aufgehalten werden konnte (siehe dazu [20.6088](#)), bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb schwindet die Biodiversität derart rasant, obwohl der grösste Teil der direktzahlungsberechtigten Betriebe offenbar die geforderten ökologischen Leistungen erfüllen?
2. Sind die Vorgaben an die ökologischen Leistungen ausreichend wirkungsvoll ausgestaltet? Wenn ja, weshalb werden die Ziele trotzdem nicht erreicht? Wenn nein, was ist zu tun?
3. Sind unzureichende Kontrollen eine mögliche Begründung für den Biodiversitätsverlust in der Landwirtschaft? Wenn ja, was ist zu tun? Wenn nein, warum nicht?
4. Ist es möglich, dass die heute bei Verstössen drohenden Sanktionen zu schwach sind, um ausreichend Anreize zur vollständigen Erbringung der vereinbarten ökologischen Leistung darzustellen? Wenn ja, was ist zu tun? Wenn nein, warum nicht?
5. Gibt es aus Sicht des Bundesrates weitere Erklärungsvarianten?
6. Angesichts der vom Ständerat beschlossenen Sistierung der AP22+: Wie will der Bundesrat dieses Problem angehen?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

1. und 2. Der Bundesrat hat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation [19.4516](#) Fivaz "Der Verlust der Biodiversität trägt wesentlich zu einem Rückgang der biologischen Schädlingsbekämpfung und der Bestäubung sowie zu geringeren landwirtschaftlichen Erträgen bei" darauf hingewiesen, dass die Massnahmen der Biodiversitätsbeiträge wirken, diese Wirkung aber zu gering ist. Deshalb schlägt der Bundesrat in der Botschaft zur Agrarpolitik ab 2022 verschiedene Massnahmen innerhalb der Biodiversitätsbeiträge, aber auch anderer ökologischer Leistungen wie jener des ÖLN und weiterer Instrumente vor, um die Defizite zu beheben. Diese Massnahmen dienen einerseits der direkten Sicherung von wertvollen Flächen, der besseren Förderung von Vernetzung, Qualität und Strukturen, andererseits auch dem Schutz der Biodiversität, beispielsweise durch den reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, der Reduktion der Nährstoffüberschüsse und der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft.

3. und 4. Mit dem landwirtschaftlichen Kontrollsystem werden die aktuell geltenden Bewirtschaftungsanforderungen überprüft. Das Kontrollsystem wurde aufgrund der Erfahrungen überarbeitet und risikobasiert ausgestaltet. Es wird periodisch überprüft und verbessert. Aus heutiger Sicht sind die Kontrollen ausreichend.

Das seit der Revision der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (SR



910.15) verstärkt risikobasierte Kontrollsystem stützt sich auf die beiden Pfeiler "Grundkontrollen" und "Risikobasierte Kontrollen". Mit Grundkontrollen wird jeder Direktzahlungsbetrieb periodisch standardmässig kontrolliert, während mit risikobasierten Kontrollen Betriebe gezielt aufgrund von Risikokriterien ausgewählt und kontrolliert werden. Als Risikokriterien gelten: Mängel im Vorjahr, begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung von Vorschriften, wesentliche Änderungen auf dem Betrieb und Bereiche mit höheren Risiken. 2021 sind diese Bereiche der Pflanzenschutz, Pufferstreifen, Weideflächen bei RAUS sowie der Erosionsschutz. Die Kantone haben die Vorgabe, neben den Kontrollen aufgrund eines Mangels im Vorjahr, jährlich mindestens 5 Prozent der Betriebe vor Ort nach den übrigen Risikokriterien zu kontrollieren.

Wenn bei einem Betrieb bei einer Kontrolle beispielsweise ein Mangel im Bereich der ökologischen Leistungen festgestellt wird, wird dieser Bereich im Folgejahr wieder kontrolliert. Bei wiederholten Mängeln im gleichen Bereich werden die Kürzungen verdoppelt oder sogar vervierfacht. Dabei liegt die Spannweite bei einer Kürzung von 100 Franken bis hin zu einer vollständigen Kürzung der Direktzahlungen. Insgesamt sind die Kürzungen verhältnismässig.

5. Neben der Landwirtschaft wirken auch verschiedene andere Sektoren auf die Biodiversität ein, wie beispielsweise die Ausbreitung des Siedlungsraums. Diese ausserlandwirtschaftlichen Einflüsse werden mit Massnahmen im Rahmen des Aktionsplans zur Strategie Biodiversität angegangen.

6. Die Sistierung der AP22+ ist ein Zwischenergebnis. Der Nationalrat wird sich nun mit der AP22+ befassen. Es ist daher zu früh, bereits ein weiteres Vorgehen festzulegen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (14)

Bellaïche Judith, Bertschy Kathrin, Brunner Thomas, Bäumle Martin, Christ Katja, Fischer Roland, Flach Beat, Glättli Balthasar, Gredig Corina, Matter Michel, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Ryser Franziska

20.4630 Interpellation

## Wird die Ernährungssicherheit durch eine übermässige Futtermittelproduktion beeinträchtigt?

Eingereicht von: Grossen Jürg  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Wenn Futtermittel dort angebaut werden, wo auch Nahrungsmittel angebaut werden könnten, steht die Ernährung von Tieren in Konkurrenz zu jener von Menschen. Dies ist besonders problematisch, wenn Nahrungsmittel direkt als Futtermittel genutzt werden. Agroscope und die Berner Fachhochschule HAFL haben zwei Messgrössen entwickelt/getestet, um diese Feed-Food-Competition (FFC) in der Milchproduktion zu bestimmen. Um die FFC zu reduzieren schlagen sie vor, den Kraffttereinsatz anzupassen, Nebenprodukte der Nahrungsmittel-Verarbeitung zu verfüttern, weniger ackerfähige Flächen für den Anbau von Futtermitteln zu nutzen sowie die Effizienz von Betrieben zu steigern. Die Ergebnisse der Studie können jedoch auf tierische Produkte im Allgemein übertragen werden.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie zeigt sich die Problematik der FFC in der Schweiz und wo ist sie besonders ausgeprägt?
2. Welchen Einfluss hat eine Erhöhung bzw. Reduktion der FFC auf die Ernährungs- und Versorgungssicherheit und auf die Umwelt (Biodiversität, Klima, etc.)?
3. Welche agrarpolitischen Instrumente führen heute zu einer Intensivierung der Nahrungsmittel- und Flächenkonkurrenz? Wann werden allfällige Fehlanreize behoben?
4. Welche agrarpolitischen Instrumente führen heute zu einer Verringerung der Nahrungsmittel- und Flächenkonkurrenz? Wann werden solche Anreize verstärkt und welche neuen Anreize eingeführt?
5. Wie plant der Bundesrat, die entwickelten Indikatoren "Nahrungsmittelkonkurrenz" und "Flächenkonkurrenz" anzuwenden?
6. Die von Agroscope und HAFL entwickelten Indikatoren beziehen sich auf die Milchproduktion. Plant der Bundesrat, den Forschungsauftrag an Agroscope und die HAFL mit dem Fokus Fleischproduktion bei Geflügel, Schweinen und Rindern weiterzuführen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. In der vom Interpellanten erwähnten Studie von Agroscope und der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL wird zwischen zwei Indikatoren unterschieden: (i) "Nahrungsmittelkonkurrenz" (Welchen Beitrag in Form von Milch und Fleisch leistet die Milchproduktion zur Protein- und Energieversorgung des Menschen im Vergleich zu den eingesetzten Futtermitteln?) und (ii) "Flächenkonkurrenz" (Welchen Beitrag zur Protein- und Energieversorgung des Menschen könnte ein direkter Anbau von Ackerkulturen auf den für die Milchproduktion eingesetzten Fläche im Vergleich zur Milchproduktion leisten?). Die Nahrungsmittelkonkurrenz war bei allen untersuchten Betrieben kleiner als 1; das bedeutet, dass sie netto mehr Protein und Energie für die menschliche Ernährung produzieren, als in den Futtermitteln enthalten ist. Die Indikatorwerte für die Nahrungsmittelkonkurrenz korrelieren stark mit dem Kraffttereinsatz pro produzierte Einheit. Von den insgesamt 1.5 Mio. Tonnen Krafftter, welche in der Schweiz zum Einsatz gelangen, werden 24 Prozent für die Produktion von Milch und 6 Prozent für die Produktion von Rindfleisch eingesetzt. Betriebe, welche im hohen Masse Krafftter verfüttert, weisen hohe Nahrungsmittelkonkurrenz auf. Bei der Flächenkonkurrenz zeigte sich, dass in den meisten Fällen ein Anbau von direkt für den Menschen verwertbaren Ackerprodukten mehr zur menschlichen Ernährung beitragen würde als die Milchproduktion auf den betreffenden Flächen.
2. Betriebe mit wenig Kraffttereinsatz resp. Betriebe, welche Nebenprodukte aus der Lebensmittelproduktion einsetzen, weisen tendenziell einen niedrigen Nahrungsmittelkonkurrenz-Indikator auf. In Bezug auf die Indikatorwerte der Flächenkonkurrenz ist die Fläche und Qualität der ackerfähigen



Böden eines Betriebes entscheidend. Die in der Studie untersuchten Betriebe in der Bergzone weisen niedrige Indikatorwerte und somit eine geringe Konkurrenz auf. Durch eine Verringerung der Nahrungsmittel- und Flächenkonkurrenz kann die Ressourceneffizienz verbessert und die Ernährungssicherheit erhöht werden. Eine Umstellung der ackerfähigen Flächen auf eine protein- oder energieoptimierende Fruchtfolge hat jedoch weitreichende Konsequenzen und bedarf weiterer Untersuchungen.

3. und 4. Im Direktzahlungssystem fördert der Bund die Futtermittelproduktion gegenüber anderen Produktionen grundsätzlich gleich. Von Versorgungssicherheitsbeiträgen profitieren jedoch der Ackerbau und die Dauerkulturen relativ betrachtet stärker als das Grünland. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf Ip. [20.3304](#) festgehalten hat, sollen die Versorgungssicherheitsbeiträge künftig basierend auf einer Evaluation noch zielgerichteter eingesetzt werden. Mit Produktionssystembeiträgen für eine "graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF" setzt der Bund Anreize für einen reduzierten Kraftfuttereinsatz. Eine Reduktion der Futtermittelproduktion auf der inländischen Ackerfläche ohne Änderung der Konsumgewohnheiten bei Fleisch würde die Futtermittel- oder Fleischimporte erhöhen. Dadurch würde die Flächen- und Nahrungsmittelkonkurrenz nur verlagert und nicht vermindert.

Mit der Einführung der AP22+ ist vorgesehen, die standortangepasste Produktion mit verschiedenen Massnahmen im Rahmen der Produktionssystembeiträge (z.B. reduzierte Proteinzufuhr, effizienter Stickstoffeinsatz) und des ÖLN (z.B. regional strengere Anforderungen) stärker zu fördern. Bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen ist geplant, Ackerbau und Dauerkulturen im Vergleich zu Grünland nochmals stärker zu stützen. Nicht zuletzt soll gemäss Gewässerschutzgesetzgebung die maximale Hofdüngermenge pro Hektar reduziert werden.

5 und 6. Die Forschung von Agroscope und HAFL wurde im Rahmen einer Ausschreibung eines privaten Konsortiums zum Thema Indikatoren für die Nachhaltigkeit bei der Milchproduktion durchgeführt. Eine direkte Anwendung der in der Studie entwickelten Indikatoren ist zurzeit nicht geplant. Das Bundesamt für Landwirtschaft beauftragt Agroscope jedoch, die Forschung zur standortangepassten Landwirtschaft im kommenden Arbeitsprogramm zu intensivieren. Dabei sollen auch Aspekte einer Reduktion der Feed-Food-Competition vertieft werden.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (13)

[Bellaïche Judith](#), [Bertschy Kathrin](#), [Brunner Thomas](#), [Bäumle Martin](#), [Christ Katja](#), [Fischer Roland](#), [Flach Beat](#), [Glättli Balthasar](#), [Gredig Corina](#), [Matter Michel](#), [Moser Tiana Angelina](#), [Mäder Jörg](#), [Ryser Franziska](#)

20.4631 Interpellation

## Zivil vor militärisch in der Corona-Krise

---

Eingereicht von: Schlatter Marionna  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat hat bei den Corona-Einsätzen der Armee einen Paradigmenwechsel vollzogen. In der zweiten Welle wird die Armee nur eingesetzt, wenn die Bedingungen der Subsidiarität erfüllt sind und die zivilen Mittel – darunter explizit auch der Zivildienst – nicht ausreichen. Er wendet damit den Grundsatz "zivil vor militärisch" konsequent an.

Gemäss Medienmitteilung vom 4. November 2020 gilt: "Die Kantone müssen bei ihren Gesuchen aufzeigen, dass sie sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden zivilen Mittel und Instrumente ausgeschöpft haben, um die Voraussetzungen für die Subsidiarität für einen Armeeinsatz zu erfüllen. Dabei handelt es sich um die Mittel von Zivilschutz, Zivildienst, und Feuerwehr wie auch aus dem privaten Sektor (...)." Und weiter: "Der Bundesstab Bevölkerungsschutz unter Leitung des Bundesamtes für Gesundheit prüft die Einhaltung dieser Bedingungen in Absprache mit der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren."

In diesem Kontext bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es korrekt, dass (bisher) der gesamte Bedarf nach Zivildienstleistenden in der Corona-Krise ohne ausserordentliche Einsatzaufgebote gedeckt werden konnte?
2. Warum werden/wurden in der COVID-19-Pandemie nicht mehr Zivildienstleistende in der Pflege und Betreuung eingesetzt, trotz Personalnotstand?
3. Wie zeigen/zeigten die Kantone in ihren Gesuchen auf, "dass sie sämtliche ihnen zur Verfügung stehenden zivilen Mittel und Instrumente ausgeschöpft haben", insb. in Bezug auf den Zivildienst?
4. Wie zeigen/zeigten die Kantone auf, dass Soldaten besser geeignet seien, insb., dass die Ausbildung und Erfahrung der Zivildienstleistenden nicht genüge, um die Leistungen in den beiden ersten Bereichen gemäss Medienmitteilung zu erfüllen (in privaten Spital- und kantonalen Gesundheitseinrichtungen)?
5. Wie kann der Bundesrat durchsetzen, dass sein Entscheid, prioritär den Zivildienst einzusetzen, umgesetzt wird/wurde?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Ja. Für die Anordnung ausserordentlicher Zivildienstleistungen gemäss Art. 14 des Zivildienstgesetzes (SR 824.0) bestand insbesondere auch deshalb kein Anlass, als für die zusätzlichen Aufgebote vollständig auf Zivis mit Restdiensttagen abgestellt werden konnte.
2. Anzahl und Zeitpunkt der zusätzlichen Aufgebote und Einsätze von Zivis im Zusammenhang mit Covid-19 richten sich nach dem konkret ausgewiesenen aktuellen Unterstützungsbedarf der zivilen Gesundheitseinrichtungen. Wenn sie in der Lage sind, Zivis zu führen, zu betreuen und während der Einsatzdauer mit den zugewiesenen Aufgaben durchgehend zu beschäftigen, werden diese aufgebote und eingesetzt. Es hat sich gezeigt, dass Spital- und Pflegeeinrichtungen dies bei Notfalleinsätzen – im Gegensatz zu planbaren Einsätzen – oft nicht sicherstellen können. Die kantonalen Führungsorgane, die kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, die Kantonsärztinnen und -ärzte sowie die zuständigen interkantonalen Konferenzen und Fachvereinigungen wurden vom Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) darüber informiert, wie sie Bedarf nach Bundesmitteln geltend machen können. Auch die (potenziellen) Einsatzbetriebe verfügen über entsprechende Information. Siehe auch Ziffer 4.
3. Die Kantone beglaubigen auf dem Formular Subsidiaritätserklärung mit ihrer Unterschrift (Regierungsrat oder kantonale Amtsstelle), dass sie alle Mittel kumulativ ausgeschöpft haben, wenn sie dem Bundesstab Bevölkerungsschutz (BSTB) im Prozess Ressourcenmanagement Bund (ResMaB) Antrag auf Unterstützung durch Bundesmittel stellen.
4. Die Kantone haben ihre Unterstützungsbegehren an den BSTB nach den Kriterien PPQQZD (Priorität,



Produkt, Qualität, Quantität, Zeitverhältnisse, Durchhaltefähigkeit) in einem standardisierten ResMaB Formular zu detaillieren. Unvollständige oder ungenügende Angaben werden zur Ergänzung zurückgewiesen. Die Kantone beschreiben so die benötigte Leistung, entschieden aber nicht über den Leistungserbringer. Anhand der Leistungsbeschreibung, wird über die Zuweisung des geeignetsten Mittels entschieden (siehe auch Ziff. 5). Sanitätssoldaten, die aufgrund ihrer Ausbildung über mehr und höhere Kompetenzen in der Pflegeunterstützung als Zivis und Zivilschützer verfügen, werden nur dort eingesetzt, wo der Bedarf an entsprechend qualifizierter Entlastung des zivilen Pflegepersonals ausgewiesen ist. Einsätze von Sanitätssoldaten werden umgehend beendet oder an Zivis oder Zivilschützer übergeben, sobald dieser qualifizierte Bedarf nicht mehr besteht.

5. Kantonale Unterstützungsbegehren, unbesehen ob sie via das Sanitätsdienstliche Koordinationsgremium (SANKO) oder die Nationale Alarmzentrale eingebracht wurden, werden im Prozess ResMaB mit Beteiligung aller betroffenen Bundesstellen und in Koordination mit den zuständigen Fachorganen geprüft. Wenn und soweit Bedarf, Subsidiarität und die weiteren gesetzlichen Einsatzvoraussetzungen gegeben sind, wird für die Umsetzung des Begehrens das geeignetste Instrument (Zivildienst, Armee) bestimmt. Über den Einsatz des Zivilschutzes als Mittel der Kantone entscheiden diese selbst, wobei im Prozess ResMaB allenfalls Empfehlungen formuliert werden, soweit es um Einsätze geht, die das vom Bundesrat gesprochene Kontingent an Schutzdiensttagen betreffen. Einsätze der Armee erfordern gemäss Ziffer 3 die Unterschrift des Regierungsrats und zudem eine individuelle Prüfung und Freigabe durch die Vorsitzende des BSTB.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (7)

Fivaz Fabien, Flach Beat, Graf-Litscher Edith, Porchet Léonore, Roth Franziska, Seiler Graf Priska, Weichelt-Picard Manuela

20.4633 Interpellation

## **Amtshilfe in Steuersachen in Konzernverhältnissen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung als Erfüllungsgehilfe ausländischer Steuerbehörden?**

Eingereicht von: Müller Leo  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### **Eingereichter Text**

In Amtshilfeverfahren, die sich auf Schweizer Konzerngesellschaften beziehen, werden regelmässig sensitive Daten ausgetauscht. Dies ist einerseits auf die äusserst "austausch-orientierte" Rechtsprechung des Bundesgerichts zurückzuführen, welches die ursprünglichen Bestimmungen des StAhiG "ausgehebelt" hat. Andererseits besteht der Eindruck, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu proaktiv agiert und sich im Zweifelsfall für die Interessen des Ersucherstaats einsetzt. Nachdem sich das Bundesgericht diametral zur Vorinstanz für den Austausch von Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Steuerdaten schweizerischer Konzerngesellschaften ausgesprochen hatte, werden von der ESTV auch weitere Daten regelmässig zum Austausch vorgeschlagen.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt die ESTV zudem, die Namen von Mitarbeitenden, inkl. Saläre, auszutauschen. Im Gegensatz zur früheren Praxis der ESTV tauscht sie seit 2018 auch regelmässig Steuerrulings und Steuererklärungen aus. Die betroffenen Unternehmen sind bestürzt über den Umfang des Austausches.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Daten von Schweizer Konzerngesellschaften werden gestützt auf welche Rechtsgrundlagen regelmässig ausgetauscht? Wie wird dem ursprünglichen gesetzgeberischen Willen des StAhiG (inkl. Einschränkungen bezüglich des Austauschs) Rechnung getragen?
2. Ist der Eindruck korrekt, dass sich die ESTV diesbezüglich proaktiv verhält? Wenn ja, wie ist dies gesetzgeberisch zu rechtfertigen?
3. Wie sorgfältig prüft die ESTV, ob Nichteintretensgründe vorliegen und wie oft kommt Nichteintreten zum Zug?
4. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 StAhiG muss die Schweiz keine Amtshilfe leisten, die weiter geht als die Verfahrenspflichten in der Schweiz. Wird diese "Schranke des internen Rechts" von der ESTV respektiert?
5. Wie werden die Rechte Dritter bzw. deren Namen in Amtshilfeverfahren geschützt?
6. Wie viele Amtshilfe-Ersuchen erhält (und stellt) die Schweiz seit 2013 (separat aufgeteilt nach Konzernen/anderen)? Wie viele Ersuchen erhalten die anderen Mitglieder des OECD Global Forum? Handelt es sich bei der Schweiz statistisch gesehen um ein typisches "Geberland"? Wenn ja, wie können die Interessen der Schweiz besser gewahrt werden?
7. Wie wird sichergestellt, dass die Schweiz inhaltlich Amtshilfe höchstens im selben Umfang wie andere Staaten leistet (Gegenseitigkeit)?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

1. Im Rahmen der Steueramtshilfe auf Ersuchen tauscht die ESTV hauptsächlich gestützt auf die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie dem Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAC; SR 0.652.1), welche auf dem geltenden OECD-Musterabkommen basieren und gestützt auf die Rechtsprechung alle voraussichtlich erheblichen Informationen aus. Welche Informationen "voraussichtlich erheblich" sind, wurde von der Rechtsprechung konkretisiert. Dies kann etwa Informationen zu Konzerngesellschaften umfassen, wie bspw. Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Steuererklärungen, Rulings, internationale Gewinnausscheidung bzw. Verlustverteilung, die Anzahl der Angestellten, Angaben zu den Räumlichkeiten einer Gesellschaft sowie diverse weitere Substanzinformationen. Die ESTV erlaubt den Vertragsstaaten nicht, "fishing expeditions" zu betreiben oder um Informationen zu ersuchen, deren Erheblichkeit hinsichtlich der Steuerbelange einer bestimmten steuerpflichtigen Person unwahrscheinlich





sind. Vor diesem Hintergrund darf die Schweiz die Übermittlung von Auskünften mit der Begründung, die verlangten Informationen seien nicht "voraussichtlich erheblich" nur verweigern, wenn ein Zusammenhang zwischen den verlangten Angaben und der im ersuchenden Staat durchgeführten Untersuchung unwahrscheinlich erscheint (vgl. BGE 141 II 436 E. 4.4.3, 142 II 161 E. 2.1.1; Urteil des BVGer A-5695/2018 vom 22. April 2020 E. 3.3.2).

2./4. Mit der Formulierung "voraussichtlich erheblich" soll im Rahmen der Steueramtshilfe auf Ersuchen ein möglichst weitgehender Informationsaustausch gewährleistet werden (vgl. z.B. Ziff. XVII lit. c des Protokolls zum DBA Schweiz-Niederlande [SR 0.672.963.61], das Urteil Bundesgericht 2C\_814/2019 E. 1.1.3 vom 18. Mai 2020 und Art. 26 OECD-MA sowie den dazugehörenden OECD-Kommentar). Die ESTV beachtet bei der Umsetzung der Amtshilfe den jeweils anwendbaren staatsvertraglichen und innerstaatlichen Rechtsrahmen sowie die einschlägige Rechtsprechung. Dies gilt selbstredend auch für den vom Interpellanten erwähnten Artikel 8 Absatz 1 StAhiG.

3. Die ESTV prüft jedes Amtshilfeersuchen sorgfältig unter Anwendung des Vieraugenprinzips auf Nichteintretens-Gründe. Ein vollständiges Nichteintreten durch die ESTV kommt aufgrund der in den jeweiligen DBA präzise festgehaltenen materiellen und formellen Eintretens-Voraussetzungen selten vor. Bei unklaren Fragen steht der ESTV das Mittel der Rückfrage an die ersuchende Behörde gestützt auf Art. 6 Abs. 3 StAhiG zur Verfügung.

5. Im Rahmen der Steueramtshilfe auf Ersuchen werden Drittpersonen von der ESTV über das Amtshilfeverfahren informiert, wenn ihre Beschwerdelegitimation im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 StAhiG aufgrund der Akten evident ist. Davon ist nicht leichthin auszugehen: Drittpersonen sind vor der Verwendung ihrer Daten durch den ersuchenden Staat grundsätzlich geschützt (Spezialitätsprinzip). Daher führt allein der Umstand, dass sie in den zur Übermittlung vorgesehenen Unterlagen erwähnt sind, nicht zu ihrer Beschwerdeberechtigung und damit auch nicht zu einer Benachrichtigungspflicht der ESTV. Drittpersonen, welche sich auf eigene Initiative bei der ESTV melden, werden in das Verfahren einbezogen. Stellt die ESTV fest, dass in den zu übermittelnden Dokumenten Informationen über Drittpersonen rein zufällig auftauchen und daher für die ersuchende Behörde nicht von Bedeutung sind (z.B. Bankmitarbeiter), werden diese geschwärzt (siehe dazu den wegweisenden Entscheid des Bundesgerichts: 2C\_376/2019 vom 13. Juli 2020).

6. Die Schweiz hat die folgende Anzahl an Amtshilfeersuchen erhalten bzw. gestellt (eine statistische Aufteilung nach Konzernen/andere existiert nicht): 2013: 1'386 erhalten / 6 gestellt; 2014: 2'791 erhalten / 2 gestellt; 2015: 2'623 erhalten / 39 gestellt; 2016: 66'553 erhalten / 11 gestellt; 2017: 28'164 erhalten / 18 gestellt; 2018: 7'266 erhalten / 28 gestellt; 2019: 1'514 erhalten / 37 gestellt; 2020: noch keine Zahlen vorhanden.

Im Nachfolgenden sind die an einzelne Mitgliedstaaten des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) gerichtete Amtshilfeersuchen ersichtlich, wobei es sich um eine beispielhafte Aufzählung von Staaten handelt, die bezüglich Grösse mit der Schweiz vergleichbar oder eine geografische bzw. wirtschaftliche Nähe zu ihr aufweisen: Zypern: 2'508 (2016–2018); Liechtenstein: 275 (2014–2017); Spanien: 1'772 (2015–2017); Holland: 2'241 (2014–2017); Luxemburg: 2'309 (2014–2017); Grossbritannien: 5'206 (2014–2017); Österreich: 1'543 (2014–2017); USA: 2'633 (2014–2016); Frankreich: 2'381 (2013–2016); Italien: 1'560 (2013–2016); Dänemark: 545 (2013–2016); Deutschland: 3'950 (2013–2016); Norwegen: 666 (2013–2016).

Die Schweiz erhält insgesamt mehr ausländische Amtshilfeersuchen als sie selber stellt. Als Mitglied des Global Forum gibt die Schweiz im Rahmen der Peer Reviews zur Überprüfung der einheitlichen Umsetzung des internationalen Steueramtshilfestandards regelmässig Feedback an die anderen Länder und vertritt so aktiv ihre Interessen.

7. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen basieren die Amtshilfeklauseln in den Steueramtshilfeabkommen auf dem Gegenseitigkeitsprinzip, wonach der ersuchende Staat die ersuchten Informationen ebenfalls erhältlich macht, würden sich die Informationen im ersuchenden Staat befinden. Damit ist sichergestellt, dass die Schweiz Amtshilfe höchstens im selben inhaltlichen Umfang leistet, wie der jeweilige Partnerstaat.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben



**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (14)**

Aeschi Thomas, Binder-Keller Marianne, Bregy Philipp Matthias, Glanzmann-Hunkeler Ida, Hess Erich,  
Landolt Martin, Matter Thomas, Paganini Nicolo, Rechsteiner Thomas, Regazzi Fabio, Ritter Markus,  
Romano Marco, Rösti Albert, Schneeberger Daniela

20.4634 Interpellation

## **Amtshilfe in Steuersachen basierend auf gestohlenen Daten. Wie ist das devote Verhalten der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu erklären?**

Eingereicht von: Müller Leo  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### **Eingereichter Text**

Gemäss Artikel 7, Bst. c des StAhiG darf nicht auf ein Amtshilfegesuch eingetreten werden, wenn dieses den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt. Wiederholt verstossen jedoch Gesuche dagegen. So mehren sich die Fälle, in denen die Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) Steuerdaten ohne gründliche Prüfung und ohne Rechenschaft herausgibt. Durch dieses Vorgehen handelt die ESTV nicht nur gegen den ausdrücklichen Willen des Parlaments, sondern macht sich zum proaktiven Erfüllungsgehilfen treuwidrig handelnder Staaten. Dies lässt sich an folg. Beispiel illustrieren: Gegenwärtig beabsichtigt die ESTV reaktivierte Amtshilfegesuche in mehreren Hundert Fällen aus Indien zu bewilligen, die auf gestohlenen Steuerdaten beruhen, obwohl sich Indien in bilateralen Gesprächen im Jahr 2016 gegenüber der Schweiz verpflichtet hatte, solche Rechtshilfegesuche nicht zu erneuern, bis das StAhiG geändert worden ist. Diese Gesetzesänderung kam zwar nicht zustande, da eine Aufweichung des Vertrauensprinzips abgelehnt wurde, aber dies macht diese Zusicherung nicht ungültig. Eine Aktennotiz einer wiederholten Zusicherung vom 19. August 2016 wird jedoch von der ESTV unter Verschluss gehalten.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieso beabsichtigt die ESTV trotz klarer Indizien eines Verstosses gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, Amtshilfegesuche zu bewilligen?
2. Wie ist es mit dem Interesse der Schweiz zu vereinbaren, dass Steuerdaten trotz Verstosses gegen das Vertrauensprinzip herausgegeben werden?
3. Wieso hält die ESTV eine Aktennotiz eines offiziellen Treffens unter Verschluss, obwohl diese belegt, dass Indien der Schweiz zugesichert hat, dass Amtshilfegesuche nicht auf gestohlenen Daten beruhen, bis eine Gesetzesänderung in Kraft tritt " (die nie stattgefunden hat)?"
4. Welche Schweizer Behörden sind in Besitz einer Kopie des in der Aktennotiz vom 19. August 2016 erwähnten Abkommens zwischen der Schweiz und Indien? Wer sind die Unterzeichner dieses Abkommens, an welchem Datum wurde es unterschrieben und was ist der genaue Inhalt?
5. Wie evaluiert der Bundesrat die Gefahr, dass die Anforderungen der Schweiz an Gesuchsteller nicht mehr ernst genommen werden und die selbsterbeigeführte Untergrabung der Glaubwürdigkeit durch Nachahmer ausgenutzt wird?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

1, 2 und 5. Der Bundesrat hält fest, dass die ESTV unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Amtshilfegesuche eintritt. Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht in seinem Entscheid 2C\_648/2017 vom 17. Juli 2018 die Behandlung der zur Diskussion stehenden Amtshilfegesuche aus Indien ohne die Notwendigkeit einer vorgängigen Gesetzesänderung für zulässig erklärt. Das Bundesgericht hat weder eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, noch einen Verstoss gegen das Vertrauensprinzip festgestellt. Im Übrigen prüft die ESTV jedes Amtshilfegesuch nach Massgabe des geltenden Rechtsrahmens. Nicht ausreichend begründete Gesuche werden abgelehnt.

3. und 4. Alle Elemente, die für den Entscheid, die Übermittlung von Informationen ins Ausland zu genehmigen, erforderlich sind, gehören zum Dossier. Aktennotizen im Zusammenhang mit offiziellen Treffen sind grundsätzlich nicht Teil des Dossiers, da sie allgemeiner Natur sind, dem Grundsatz der Vertraulichkeit unterstehen und von schützenswertem öffentlichem Interesse sind. Auf diese Aktennotizen haben einzig die direkt betroffenen Bundesbehörden Zugriff. Sollte der Interpellant bei der Frage 4 mit dem Begriff "Abkommen" das Joint statement vom 15. Oktober 2014 meinen, so ist diese gemeinsame Erklärung



aufgrund ihres öffentlichen Charakters abrufbar unter: <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/medienmitteilungen.msg-id-54850.html>.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Aktennotiz vom 19. August 2016 ungeachtet dessen, wie ihr Inhalt genau lautet, in Anbetracht des Bundesgerichtsentscheides 2C\_648/2017 vom 17. Juli 2018 keinen Einfluss auf die erwähnten Amtshilfegesuche aus Indien mehr hat.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
                    Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (14)

Aeschi Thomas, Binder-Keller Marianne, Bregy Philipp Matthias, Glanzmann-Hunkeler Ida, Hess Erich, Landolt Martin, Matter Thomas, Paganini Nicolo, Rechsteiner Thomas, Regazzi Fabio, Ritter Markus, Romano Marco, Rösti Albert, Schneeberger Daniela

20.4637 Interpellation

## Kommen Abkommen mit Italien nur dann zum Abschluss, wenn sie zum Vorteil Italiens sind?

Eingereicht von: Quadri Lorenzo  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Aussenministerien der Schweiz und Italiens haben sich darauf geeinigt, dass die Bürgerinnen und Bürger von Campione d'Italia weiterhin Schweizer Autokennzeichen verwenden dürfen. Da die Enklave neu zum Zollgebiet der EU gehört, hätten die Einwohnerinnen und Einwohner bis Januar 2021 ihre Kontrollschilder abmontieren und die Fahrzeuge in Italien immatrikulieren müssen, dies auf eigene Kosten.

Gleichzeitig hat Italien jedoch zum x-ten Mal die Unterzeichnung des "neuen" Abkommens über die Grenzgängerbesteuerung verschoben und erklärt, es habe "andere Prioritäten".

Ich frage den Bundesrat:

- Werden Abkommen mit Italien nur dann abgeschlossen, wenn sie zum Vorteil Italiens sind?
- Aus welchem Grund geht die Schweiz immer und immer wieder Konzessionen gegenüber Italien ein, ohne dafür eine Gegenleistung zu bekommen?
- Inwieweit wurde das kontroverse Dokument zur Grenzgängerbesteuerung, um das seit Jahren gerungen wird, bei den Verhandlungen über die Nummernschilder in Campione d'Italia berücksichtigt?
- Die Schweizer Arbeitslosenversicherung (ALV) kommt für die Entschädigungen auf für die ehemaligen Angestellten des Casinos und der Gemeinde Campione d'Italia, die im Tessin wohnen (einschliesslich solcher mit Ausweis B), obschon diese nie die entsprechenden Beiträge einbezahlt haben. Wie viel hat diese Operation die Schweizer ALV gekostet, wenn man berücksichtigt, was der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation 19.3629 selber einräumt: "Die von der Schweiz ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen für ehemalige Mitarbeitende des Casinos und der Gemeinde Campione d'Italia können [...] den Nettolöhnen vor der Arbeitslosigkeit entsprechen oder sogar noch höher ausfallen."

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Die Schweiz und Italien konnten letztes Jahr mehrere ausstehende Anliegen regeln, die teilweise seit Jahren hängig waren. Dazu gehört auch das Abkommen über die Besteuerung der Grenzgänger, das am 23. Dezember 2020 in Rom unterzeichnet wurde und insbesondere für den Kanton Tessin von Bedeutung ist. Das Abkommen wird demnächst dem schweizerischen Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Sobald es in Kraft tritt, wird es das Abkommen von 1974 ersetzen und die aktuelle Regelung der Besteuerung von Grenzgängern deutlich verbessern. Dies wird zur Weiterführung der guten Beziehungen zwischen den beiden Ländern beitragen. Die Behörden der Kantone Graubünden, Tessin und Wallis waren an den Arbeiten beteiligt und hatten den Abschluss des Abkommens unterstützt.

In Bezug auf die Gemeinde Campione d'Italia ist zunächst die Rückzahlung seitens Italiens der Schulden der Gemeinde gegenüber öffentlichen Einrichtungen und Privatunternehmen im Kanton Tessin zu erwähnen. Der Notenaustausch vom 18. Dezember 2020 über die Beibehaltung der Immatrikulation der aktuell in Campione d'Italia zugelassenen Fahrzeuge in der Schweiz hat rein informativen Charakter und zeigt einzig die geltenden rechtlichen Bestimmungen auf. Es gilt zu beachten, dass Fahrzeuge mit Standort Campione d'Italia nicht neu in der Schweiz immatrikuliert werden können, da sich diese nunmehr in einem Gebiet befinden, das nunmehr nicht mehr zum Zollgebiet der Schweiz gehört. Der genannte Notenaustausch ist kein internationales Abkommen und enthält für die Schweiz keinerlei neue rechtliche Verpflichtung. Was die Fahrzeuge mit Standort Campione d'Italia betrifft, die früher gemäss den Schweizer Bestimmungen verzollt wurden und immer noch in der Schweiz immatrikuliert sind, bleibt die Situation unverändert, solange diese Fahrzeuge den Fahrzeugausweis und die Schweizer Kontrollschilder beibehalten. Die im italienischen Recht festgelegte Frist zur Immatrikulation dieser Fahrzeuge in Italien ist der 31. Dezember 2022.



Auf die Frage zur Arbeitslosenentschädigung, welche die Schweiz an die ehemaligen Mitarbeitenden des Casinos und der Gemeinde Campione d'Italia ausbezahlt, ist der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Interpellationen [18.3728](#) und [19.3629](#) ausführlich eingegangen. Es sei daran erinnert, dass die Schweiz Arbeitslosenentschädigungen nur an Personen ausrichtet, welche die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Leistungen, welche die Schweiz in den ersten drei bis fünf Monaten ausbezahlt hat, hat sie bereits von Italien zurückgefordert.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4640
---------

 Postulat

## Fossilfreien Verkehr bis 2050 ermöglichen

---

Eingereicht von: Jauslin Matthias Samuel  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten aufzuzeigen, welche gesetzlichen Grundlagen nötig sind, um einen im Betrieb vollständig fossilfreien Verkehr bis spätestens 2050 zu ermöglichen. Der Bericht soll aufzeigen, wo bestehende Gesetze, Verordnungen und Reglemente anzupassen sind um den fossilfreien motorisierten Individualverkehr (MIV), den öffentlichen Verkehr (ÖV) und den Güterverkehr sicherzustellen. Zudem sollen mögliche Hindernisse identifiziert werden, welche diese Zielerreichung gefährden. Im Bericht sind diesbezügliche Handlungsempfehlungen aller drei Verkehrsbereiche darzulegen.

### Begründung

Zur Einhaltung der Klimaziele von Paris und des Bundesrates mit Netto Null CO<sub>2</sub> bis 2050 ist eine fossilfreie Mobilität nötig. Anders als in anderen Sektoren, ist dieses Ziel beim Verkehr, besonders beim MIV und beim ÖV vergleichsweise einfach zu erreichen. Die Technologien für den fossilfreien Betrieb der Fahrzeuge sind vorhanden (Batterieelektrisch, Wasserstoff, biogene und synthetische Treibstoffe). In der Vollkostenrechnung über die ganze Betriebsdauer sind batterieelektrische Fahrzeuge beim MIV bereits heute konkurrenzfähig. Die fossilfreie Individualmobilität führt mittel- und langfristig weder zu Mehrkosten noch zu Einschränkungen für den Nutzer. Der Mobilitätswandel hin zu alternativen Antrieben und neuen Verkehrskonzepten bringt verschiedene, gewinnbringende Potentiale mit sich. Für diesen Wandel ist eine vorausschauende Regulierung zur Schaffung der Rahmenbedingungen zwingend. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen tragen den Potentialen noch zu wenig Rechnung.

### Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

#### Mitunterzeichnende (26)

Borloz Frédéric, Bourgeois Jacques, Cattaneo Rocco, Cottier Damien, Eymann Christoph, Farinelli Alex, Feller Olivier, Fluri Kurt, Giacometti Anna, Gössi Petra, Jans Beat, Locher Benguerel Sandra, Markwalder Christa, Moret Isabelle, Nussbaumer Eric, Portmann Hans-Peter, Pult Jon, Riniker Maja, Sauter Regine, Schilliger Peter, Silberschmidt Andri, Suter Gabriela, Vincenz-Stauffacher Susanne, Wasserfallen Christian, Wehrli Laurent, de Quattro Jacqueline



20.4641 Interpellation

## Massnahmen zur Gewaltprävention

---

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Eltern wissen heute, dass Gewalt gegen ihre Kinder nicht zielführend ist und auch nicht toleriert wird. Gesetze dazu existieren ebenfalls. Trotzdem kommen Gewalttaten in Familien noch allzu oft vor, da die Eltern immer öfters einer Mehrfachbelastung ausgesetzt und dadurch überfordert sind im Umgang mit ihren Kindern, vor allem in der Trotzphase oder der Pubertät.

Deshalb ist Handlungsbedarf angesagt.

Es wäre sinnvoll, wenn Eltern eine Tel. Nr. oder Handy App von Hilfe- und Beratungsstellen (welche ja bereits vorhanden sind) zur Hand hätten, wenn Kinder aggressiv oder handgreiflich werden, damit der Streit nicht eskaliert und die Eltern Gewalt anwenden würden.

Fragen:

1. Wäre es nicht an der Zeit, die Probleme an den Wurzeln anzupacken, nämlich mit Hilfestellungen an die Eltern?
2. Wäre der Bundesrat bereit zu veranlassen, dass Eltern schon von den ersten Kontaktpersonen nach einer Geburt (zum Beispiel Hebammen, Frauenärzte/innen, Mütter-/ Väterberatung) einen Flyer mit einigen Fakten zu den schwierigen Entwicklungsphasen der Kinder und Adressen mit Tel Nr. und Handy App von Anlaufstellen erhalten, bei welchen sie in kritischen Erziehungssituationen Soforthilfe erhalten können?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

1. Der Bundesrat hat bereits in seinem am 27. Juni 2012 verabschiedeten Bericht "Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung" (in Erfüllung des Postulates Fehr Jacqueline [07.3725](#)) auf die Wichtigkeit eines ausgebauten Kinder- und Jugendhilfesystems verwiesen. Aus Sicht des Bundesrates ist es für den Schutz von Kindern vor Gewalt in der Familie wichtig, dass Eltern und andere Erziehungspersonen auf Beratungs- und Unterstützungsangebote zurückgreifen können.

2. Die Kinder- und Jugendhilfe liegt in erster Linie in der Zuständigkeit der Kantone, der Bund ist subsidiär tätig. Er hat in den letzten Jahren im Rahmen des per 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG, SR 446.1) kantonale Programme zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mitfinanziert (<https://www.bsv.admin.ch> > Finanzhilfen > ausserschulische Kinder- und Jugendförderung > für Kantone: Art. 26 KJFG). In verschiedenen Kantonen wurden dabei auch Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern weiterentwickelt. Zudem richtet der Bund Finanzhilfen aus an private Organisationen, die Tätigkeiten zugunsten von Familien wahrnehmen und unterstützen. Dazu zählen bspw. der Schweizerische Fachverband Mütter- und Väterberatung und die Elternberatung der Stiftung Pro Juventute (<https://www.projuventute.ch> > Elternberatung), die in der ganzen Schweiz rund um die Uhr erreichbar ist.

In verschiedenen Kantonen erhalten Eltern nach der Geburt eines Kindes bereits heute Informationen zur Entwicklung von Kindern sowie Angaben zu Anlaufstellen, bei denen sie in schwierigen Situationen Hilfe erhalten. Beispiel dafür sind die Elternbriefe der Stiftung Pro Juventute (<https://www.projuventute.ch> > Angebote > Ratgeber Elternbriefe), die in vielen Gemeinden gratis an neue Eltern abgegeben werden und Informationen zu verschiedenen Entwicklungsphasen von Kindern sowie Beratungsangeboten enthalten. Auch die Mütter- und Väterberatung übernimmt in den meisten Kantonen eine wichtige Informations- und Unterstützungsfunktion für Eltern.

Aus Sicht des Bundesrates sind seitens des Bundes keine weiteren Massnahmen nötig.





**Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4642 Interpellation

## Zielerreichung bei der Strategie Biodiversität Schweiz

---

Eingereicht von: Müller-Altarmatt Stefan  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Das Parlament verpflichtete den Bundesrat 2008, die damals schon über ein Dutzend Jahre verspätete Biodiversitätsstrategie zu erarbeiten. Dieser ging darauf die Arbeiten zügig an und konnte nach einer ausgedehnten Vernehmlassung im April 2012 die Strategie Biodiversität Schweiz festsetzen. Er beschloss zehn Ziele, die bis 2020 – also innerhalb vom 8 Jahren – zu erreichen waren.

Der Bundesrat legte weiter fest, dass bis 2017 ein Zwischenbericht zu Zielerreichung, Wirksamkeit der Massnahmen, allfälligen Anpassungen etc. erstellt werde. Nach 2020 verlangte der Bundesrat eine Gesamtevaluation.

2017 wurde allerdings kein Zwischenbericht veröffentlicht. Tatsächlich beschloss der Bundesrat zu diesem Zeitpunkt erst seinen Aktionsplan. Die rasant fortschreitende Biodiversitätskrise verlangt, dass die bundesrätliche Biodiversitätsstrategie durchgezogen wird – erst recht, nachdem sie bereits viele Verzögerungen erfahren hat. Dafür braucht es saubere und aktualisierte Grundlagen, weshalb auch der erwähnte Zwischenbericht verlangt wurde.

Ich bitte den Bundesrat daher, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb wurde die Evaluationen der Strategie Biodiversität Schweiz nicht durchgeführt?
2. Wann wird diese Evaluation nachgeholt und wann werden die detaillierten Ergebnisse publiziert, wie dies der Bundesrat zugesichert hatte?
3. Wird die Evaluation extern in Auftrag gegeben, mit dem Ziel einer möglichst unabhängigen, glaubwürdigen Analyse und eines möglichst umfassenden Lernprozesses?
4. Stimmt der Bundesrat den Ergebnissen einer kürzlich veröffentlichten Evaluation durch Fachpersonen zu, wonach die Schweiz nur gerade ein einziges Ziel der Biodiversitätsstrategie rechtzeitig erreichen kann und dass bei 5 Zielen die Entwicklung sogar entgegen den bundesrätlichen Zielvorgaben verläuft?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1–2) Der in der Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) vorgesehene Zwischenbericht im Jahr 2017 und die Gesamtevaluation im Jahr 2020 wurden nach der Genehmigung des Aktionsplans zur SBS (AP SBS) 2017 zeitlich nach hinten verschoben. Die Erreichung der Ziele der SBS ist direkt an die Realisierung der in diesem Aktionsplan festgelegten Massnahmen gekoppelt. Der AP SBS sieht vor, die Massnahmen der ersten Umsetzungsphase von 2017 bis 2023 im Jahr 2022 hinsichtlich ihrer bis dahin erreichten Wirkung zu evaluieren. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Vogler (19.3467) präzisiert hat, wird er gleichzeitig die SBS anpassen und die Wirksamkeitsanalyse des AP SBS vornehmen. Die Entscheide zur Strategie und zur zweiten Umsetzungsphase des AP SBS von 2024 bis 2027 sind im Jahr 2023 geplant.

3) Es ist vorgesehen, im Rahmen der Evaluation der SBS externe Stakeholder einzubeziehen. Die Evaluation der SBS wird sich stark auf die Wirkungsanalyse des AP SBS abstützen, welche extern in Auftrag gegeben und durch Experten auf dem Gebiet der Evaluation der öffentlichen Politiken durchgeführt wird.

Dabei werden die Evaluations-Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL) angewendet, die die Qualität und die Unabhängigkeit der Evaluation sicherstellen. Die Wirkungsanalyse des AP SBS wird parallel zur Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten durchgeführt und hat somit eine Bildungskomponente.

4) Zur Zielerreichung der SBS wird sich der Bundesrat erst 2022 nach Abschluss der Evaluation der SBS sowie der Wirkungsanalyse AP SBS äussern können.

Dennoch bekräftigt die von Expertinnen und Experten von BirdLife Schweiz, Pro Natura und WWF Schweiz durchgeführte Evaluation die auf der Website des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) veröffentlichten



Ergebnisse der Biodiversitäts-Monitoringprogramme des Bundes. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Anstrengungen fortgesetzt und verstärkt werden müssen, um den Verlust der Biodiversität aufzuhalten. Am 4. Dezember 2020 hat er den Handlungsbedarf bestätigt und einen indirekten Gegenvorschlag zur kürzlich eingereichten Biodiversitätsinitiative angekündigt. Der Gegenvorschlag wird zahlreiche Massnahmenvorschläge enthalten, um die biologische und landschaftliche Vielfalt noch stärker zu schützen und zu fördern.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (5)**

Bäumle Martin, Fluri Kurt, Jauslin Matthias Samuel, Stadler Simon, Streiff-Feller Marianne

20.4643 Interpellation

## Implikationen des Kriegs um Bergkarabach

---

Eingereicht von: Müller-Altarmatt Stefan  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Am 10. November fanden die schweren Kampfhandlungen zwischen Armenien und Aserbaidschan um Berg-Karabach mit dem von Russland vermittelten Waffenstillstandsabkommen ein Ende. Die durch Russland geschaffenen Fakten und die vorläufig eingefrorene Situation führen zu Handlungs- und Klärungsbedarf seitens der Schweiz: Einerseits stellt sich die Frage, wie die Schweiz im Geiste ihrer humanitären Tradition für die Bevölkerung Berg-Karabachs aktiv werden kann, andererseits gilt es, die Lehren für die Sicherheit unseres Landes aus der Situation im Südkaukasus zu ziehen. Es stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Bemühungen zur Vermittlung eines dauerhaften Friedens im Südkaukasus erachtet der Bundesrat als möglich oder hat er auf diplomatischer Ebene bereits unternommen?
2. Die armenische Bevölkerung von Berg-Karabach hat keinen international anerkannten und dadurch schützenden Staat. Sie wird derzeit von russischen Friedenstruppen geschützt. Wie steht der Bundesrat zum Lebens- und Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Berg-Karabach? Ist der Bundesrat bereit, einen unabhängigen Staat der Karabach-Armenier zu akzeptieren, sollte die internationale Staatengemeinschaft dies zum Schutz der Bevölkerung in Betracht ziehen?
3. Der Ausgang des Konflikts führte zu einer massiven Machtverschiebung in der Region. Neben der Erweiterung und Stärkung der russischen Machtsphäre fällt vor allem die türkische Machterweiterung ins Gewicht. Welche Schlussfolgerungen zieht der Bundesrat aus dieser Machterweiterung in der Region und in Bezug auf den türkischen Expansionismus im Allgemeinen?
4. Welche wirtschafts-, migrations- und aussenpolitischen Massnahmen hat der Bundesrat zur Hand und ist er bereit zu ergreifen, um weitere türkische Expansionen zu sanktionieren und zu verhindern, dass die Bemühungen der Türkei um eine Erweiterung der Einflussosphäre zu einer Destabilisierung der Sicherheitslage in Europa und im Nahen Osten führen? Wie koordiniert der Bundesrat solche Massnahmen mit jenen der Europäischen Union?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

- 1./2. Der Bundesrat befürwortet eine diplomatische Lösung in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Völkerrechts, die einen gerechten und dauerhaften Frieden zwischen Armenien und Aserbaidschan sichern. Die Mediation dieses Konflikts liegt in den Händen der drei Co-Vorsitzenden der Minsker Gruppe der OSZE, welche die Schweiz im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt. So stand sie in der Vergangenheit für hochrangige Treffen zwischen Armenien und Aserbaidschan zur Verfügung. Diese Möglichkeit besteht weiterhin.
3. Abgesehen von den Bemühungen um eine friedliche Konfliktlösung verfolgt der Bundesrat die Entwicklungen in der Region. Er behält ein besonderes Augenmerk auf die Beziehung zwischen der NATO und ihrem Mitglied Türkei.
4. Die Schweiz und die EU tauschen sich regelmässig über regionale Angelegenheiten aus. Der Bundesrat kann gemäss dem Embargogesetz (SR 946.231) Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der UNO oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz (in der Praxis EU), beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen. Im Moment liegen keine Beschlüsse vor, welche im direkten Zusammenhang mit der jetzigen Situation rund um Nagorno-Karabach stehen.



## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (9)

Binder-Keller Marianne, Grüter Franz, Molina Fabian, Moret Isabelle, Moser Tiana Angelina,  
Nussbaumer Eric, Rytz Regula, Stadler Simon, Streiff-Feller Marianne

20.4644 Interpellation

## **Biodiversitätsschädigende Subventionen und Anreize im Bereich Abwasserentsorgung**

---

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### **Eingereichter Text**

Abwasser belastet die Gewässerqualität durch Nährstoffeintrag, erhöhte Sauerstoffzehrung, Temperaturanstieg oder Mikroverunreinigungen und beeinträchtigt dadurch die Gewässerbiodiversität. Die Intensität der Belastung ist sowohl vom Verschmutzungsgrad des Abwassers abhängig als auch von der Gewässergrösse respektive dem Verdünnungsverhältnis des Vorfluters. Somit ist die Belastung insbesondere in kleineren Fliessgewässern vergleichsweise hoch. Durch das weitgehend vollständige Ableiten von Regenwasser aus dem Siedlungsraum wiederum fehlen in urbanen Räumen Kleingewässer und Versickerungsflächen, die für Biodiversität wichtig sind, wodurch der dortige Gewässerlebensraum reduziert wird. Eine Zentralisierung von Abwasserreinigungsanlagen kann zudem zum Austrocknen von Gewässerteilstrecken führen.

Eine Studie von WSL und SCNAT hat kürzlich unterschiedliche Arten von Fehlanreizen und Subventionen identifiziert, die eine negative Wirkung der Abwasserentsorgung auf Biodiversität begünstigen oder fördern.

Ich bitte den Bundesrat daher, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilen die zuständigen Departemente und Ämter die grundsätzlichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Studie im Bereich "Abwasser"?
2. Wie beurteilen sie die grundsätzlichen Empfehlungen der Studie zum Umgang mit den biodiversitätsschädigenden Wirkungen von Subventionen (Subventionen in einem weit gefassten Sinn)?
3. Bestehen möglicherweise weitere solche Subventionen und Anreize im Abwasserbereich, die in der Studie nicht erfasst wurden?
4. Ist der Bundesrat bereit, die im Abwasserbereich identifizierten Fehlanreize und Subventionen zu analysieren und in geeigneter Weise zu bewerten?
5. Welche der im Abwasserbereich identifizierten biodiversitätsschädigenden Wirkungen können relativ rasch reduziert, vermieden oder zu einer positiven Wirkung umgewandelt werden, etwa durch Anpassungen von Programmen oder Verordnungen?
6. Bei welchen der identifizierten Fehlanreize und Subventionen sind Gesetzesanpassungen nötig?
7. Wie gedenkt der Bundesrat, bezüglich der Umgestaltung bzw. des Abbaus von biodiversitätsschädigenden Subventionen im Bereich Abwasser vorzugehen?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

1) Häusliches Abwasser wird durch die Kanalisationen gesammelt und in Abwasserreinigungsanlagen (ARA) gereinigt. Verschmutztes Regenwasser von Strassen und Plätzen wird ebenfalls gereinigt, bevor es in ein Gewässer eingeleitet wird. Diese Behandlung von verschmutztem Abwasser wirkt sich positiv auf die Biodiversität aus, was in der Studie der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landwirtschaft (WSL) und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) wenig thematisiert wird. Massnahmen zur Entfernung der Mikroverunreinigungen werden gezielt dort getroffen, wo sie am wirkungsvollsten sind, d.h. bei grossen ARA oder bei stark durch Abwasser belasteten Gewässern. Eine vollständige Entfernung von Stoffeinträgen mit dem Abwasser, wie von der erwähnten Studie für die Mikroverunreinigungen verlangt, würde sehr hohe Zusatzkosten verursachen, den Schutz der Biodiversität aber nur geringfügig verbessern.

2) Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erarbeitet derzeit im Rahmen des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz eine Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen und entwickelt Reformvorschläge für Anreize mit negativer Biodiversitätswirkung. Die Studie der WSL und SCNAT dient als wertvolle Grundlage für diese



Arbeit.

3) Nein, es bestehen keine weiteren von der Studie nicht erfassten Subventionen und Anreize im Abwasserbereich.

4) Die Studie kritisiert zwar, dass Schadstoffe nicht vollständig aus dem Abwasser entfernt werden. Die Subventionen im Abwasserbereich werden durch die Studie aber nicht als schädlich für die Biodiversität beurteilt (siehe auch die Antwort auf Frage 1).

5) Indem Kantone und Gemeinden konsequent die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die technischen Empfehlungen der Fachverbände (z.B. Verband Schweizer Gewässerschutz- und Abwasserfachleute, VSA) umsetzen, tragen sie zur Biodiversität bei. Im Bereich der Siedlungsentwässerung könnte die Biodiversität grundsätzlich auch noch gezielter gefördert werden. Diverse Städte und Gemeinden setzen schon heute Massnahmen im Bereich des Regenwasserrückhaltes (z.B. Schaffung von temporären Teichen) um, wie sie beispielsweise im Aktionsplan 2020–2025 zur Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz vorgesehen sind. Die massgeblichen technischen Empfehlungen der Fachverbände sollen um diese Aspekte ergänzt werden.

6–7) Siehe die Antworten auf die Fragen 2, 4 und 5.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (11)

Andrey Gerhard, Brenzikofer Florence, Dandrès Christian, Friedl Claudia, Klopfenstein Broggin Delphine, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Munz Martina, Pult Jon, Seiler Graf Priska, Widmer Céline



20.4645 Interpellation

## Bezüglich Schutzgebieten ist die Schweiz eines der Schlusslichter Europas. Was tut der Bundesrat?

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Die Schweiz ist bezüglich Schutzgebieten seit Jahren eines der Schlusslichter Europas. Nun zeigt sich, dass sie auch bei den Smaragdgebieten weniger als einen Fünfzigstel der nötigen Arbeit getan hat. Gemäss dem Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume werden mit dem Smaragd-Programm des Europarats grösserflächige Gebiete gesichert, in denen abgestimmte Massnahmen für die Erhaltung gefährdeter Arten und ihrer Lebensräume getroffen werden sollen. Eine angepasste Nutzung ist möglich. Eines der bekanntesten von nur gerade 37 Smaragdgebieten in der Schweiz ist der Oberaargau im Kanton Bern.

Seit Jahren stagnieren die Arbeiten am Smaragdnetzwerk beim Bund. Es wurden wissenschaftliche Studien in Auftrag geben und dann doch nicht genutzt, um das Smaragdnetzwerk wie vom Europarat vorgegeben bis Ende 2020 fertigzustellen. Nachdem die Frist verstrichen ist, erhält die Schweiz nun eine letzte Chance: Bis 2030 muss sie nicht nur das Smaragdnetzwerk aufgebaut, sondern zusätzlich Managementpläne erarbeitet und umgesetzt haben. Im Hinblick auf die Schutzziele müssen diese eine angepasste Nutzung garantieren.

Nachdem mittlerweile sogar Länder wie Armenien und die Ukraine mit ihren Smaragdprogrammen auf gutem Weg sind, sollte die Schweiz diese Chance nutzen, statt sich im Naturschutz weiter zu blamieren.

Ich bitte den Bundesrat daher um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Massnahmen ergreift er, damit nach der Jahreswende im 2021 rasch an der Fertigstellung des Smaragdnetzwerks gearbeitet wird und bis wann will er diese Arbeiten am Smaragdnetzwerk abschliessen?
2. Wie geht er vor, damit bis 2023 die erforderlichen Smaragdgebiete ausgeschieden bzw. bis 2025 die Managementpläne ausgearbeitet sind und anschliessend deren Umsetzung mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern angegangen werden kann?
3. Wann plant er, mit Zwischenberichten den Stand der Dinge darzulegen, damit bei Bedarf korrigierend eingegriffen werden kann?
4. Hat der Bundesrat die nötigen personellen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt, damit die Arbeiten nun rasch an die Hand genommen werden können? Wenn nein, was muss getan werden und von wem?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

- 1) Im Rahmen der Programmvereinbarungen Naturschutz 2020–2024 planen die Kantone die Ökologische Infrastruktur, bestehend aus Schutzgebieten und deren Vernetzung. Die Weiterentwicklung des Smaragdnetzwerkes wird in diese Planung integriert. Die Kantone prüfen, ob bestehende oder neue Gebiete, die dem Schutz von Tieren und Pflanzen dienen, zum Smaragdnetzwerk beitragen können. Dazu stellt der Bund Grundlagen zum ökologischen Wert von Gebieten zur Verfügung. Diese Planung orientiert sich an den Zielvorgaben der Strategie Biodiversität Schweiz.
- 2) Die Prüfung der Grundlagen bis hin zur Bezeichnung und Ausscheidung der ergänzenden Smaragdgebiete und deren Sicherung im kantonalen Recht, beispielsweise als regionale Biotope, obliegt im Rahmen der Erfüllung der Planung der Ökologischen Infrastruktur den Kantonen. Den Planungsauftrag haben die Kantone mit den Programmvereinbarungen Naturschutz 2020–2024 übernommen. Bis 2024 werden die zusätzlichen Smaragdgebiete bekannt sein, welche aus Sicht der Kantone ausgeschieden werden können. Die Eingaben werden anschliessend vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) geprüft und bei dem Sekretariat der Berner Konvention eingegeben.
- 3) Die Überprüfung des Fortschrittes erfolgt unverändert anhand der etablierten nationalen (z.B. BAFU-Bericht zum Zustand der Biodiversität) und internationalen Berichterstattungen (z.B. Berner





Konvention).

4) Der Bundesrat beabsichtigt mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative schweizweit genügend Schutzfläche und deren Vernetzung zu schaffen, um den Verlust von Tier- und Pflanzenarten zu stoppen. Dazu sollen auch ausreichend ergänzende Mittel zur Verfügung gestellt werden.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                    Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (11)**

Andrey Gerhard, Brenzikofer Florence, Dandrès Christian, Friedl Claudia, Klopfenstein Broggini Delphine, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Munz Martina, Pult Jon, Seiler Graf Priska, Widmer Céline

20.4650 Interpellation

## Finanzierung des Krieges um Bergkarabach von der Schweiz aus

---

Eingereicht von: Müller-Altarmatt Stefan  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Der grösste Teil des aserbaidischen Öl- und Gashandels wird von in der Schweiz domizilierten Firmen abgewickelt. Aserbaidisch seinerseits war in den vergangenen Monaten Kriegspartei im Konflikt um Berg-Karabach. Alleine die in der Antwort auf die Frage [20.5948](#) genannte Gewinnsumme des staatlichen Ölkonzerns Socar (383 Mio. USD) entspricht dem Verteidigungsetat des Kriegsgegners Armenien. Es kann kaum bestritten werden, dass der Schweizer Handelsplatz eine relevante Rolle spielte bei der Finanzierung des Krieges.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie verträgt sich die Relevanz des Schweizer Handelsplatzes für den Krieg in Berg-Karabach mit der schweizerischen Neutralität und welche Implikationen hat sie für die Reputation des Schweizer Handelsplatzes?
2. Wie schätzt der Bundesrat den Kapitaltransfer von der Schweiz nach Aserbaidisch ein in Bezug auf das Völkerrecht und die Menschenrechte?
3. Während in Bezug auf Aserbaidisch keine Sanktionsentscheide unserer wichtigsten Handelspartner vorliegen, bestehen seitens der EU, einiger der Mitgliedsländer und den USA Sanktionen gegen die Türkei, welche gemeinsam mit Aserbaidisch den Krieg im Südkaukasus geführt hat. Ergeben sich aus den kriegerischen Ereignissen, den Verflechtungen der beiden Staaten und den Sanktionen der wichtigsten Handelspartner gegen die Türkei keine Tatbestände gemäss dem Embargogesetz?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Auf die Frage nach der Relevanz des Schweizer Handelsplatzes für den Krieg in Nagorno-Karabach nimmt der Bundesrat in der Antwort auf das Postulat [20.4464](#) Sommaruga Carlo Stellung. Aus dem Status der Schweizer Neutralität folgen für Kapitalbewegungen privatrechtlicher Unternehmen keinerlei völkerrechtliche Pflichten.

2. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann jedes Unternehmen über die Verwendung seiner Gewinne frei verfügen. Der Kapitaltransfer aus der Schweiz ins Ausland kann nur eingeschränkt werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (z.B. aufgrund von Sanktionsmassnahmen).

Wie im 2020 revidierten Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) unterstrichen, erwartet der Bundesrat, dass in der Schweiz ansässige und/oder tätige Unternehmen die Menschenrechte bei allen ihren Geschäftstätigkeiten respektieren. Dies gilt auch für die Verantwortung der Unternehmen gemäss den international anerkannten Corporate Social Responsibility-Standards und -Leitlinien wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Die Umsetzung des NAP wird periodisch evaluiert und umfasst auch eine Analyse der Umsetzung der Sorgfaltsprüfungsverfahren von Schweizer Unternehmen. Bei vermeintlichen Verstössen gegen die OECD-Leitsätze steht der Nationale Kontaktpunkt als aussergerichtliche Schlichtungsstelle zur Verfügung.

3. Sanktionsbeschlüsse des UNO-Sicherheitsrats sind für die Schweiz völkerrechtlich verbindlich. Bei Sanktionen der Europäischen Union entscheidet der Bundesrat von Fall zu Fall aufgrund einer umfassenden Güterabwägung (ausserpolitische, ausserwirtschaftspolitische sowie rechtliche Aspekte), ob sich die Schweiz diesen Sanktionen anschliesst oder nicht. Im Moment liegen keine Beschlüsse vor, welche im direkten Zusammenhang mit der jetzigen Situation rund um Nagorno-Karabach stehen. Die genannten Sanktionen gegenüber der Türkei haben einen gänzlich anderen Hintergrund. Die Sanktionen der europäischen Union stehen im Zusammenhang mit den türkischen Bohrtätigkeiten vor Zypern, während



diejenigen der USA wegen der Beschaffung russischer Militärtechnologie verhängt wurden.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (7)**

Molina Fabian, Moret Isabelle, Moser Tiana Angelina, Rytz Regula, Stadler Simon, Streiff-Feller Marianne,  
Walder Nicolas

20.4651 Interpellation

## Staatsgelder für Masturbationskampagne?

Eingereicht von: Herzog Verena  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

1. Wie steht der Bundesrat dazu, dass sich die Co-Präsidentin von Sexuelle Gesundheit Schweiz, einer privaten Organisation, die vom Bund jährlich beträchtliche Gelder erhält, so offensiv zum Thema Masturbation äussert?
2. Teilt der Bundesrat die Ansicht von Frau Grütter, dass das Thema Masturbation systematisch in die Sexualkurse in der ganzen Schweiz eingebaut werden soll?
3. Teilt der Bundesrat die Ansicht von Frau Grütter, dass Kinder im Sexualkundeunterricht schon in sehr jungen Jahren bei ihren Erfahrungen mit Masturbation "begleitet" werden sollen?
4. Sind Bundesgelder in die Masturbationskampagne von Sexuelle Gesundheit Schweiz geflossen?
5. Ist der Bundesrat bereit – nach nun schon einigen unschönen Vorkommnissen rund um Sexuelle Gesundheit Schweiz (s. z.B. die Interpellationen [19.4103](#), [19.3606](#), [18.3075](#) und das Postulat [14.4115](#)) –, die Gelder an die Organisation zu streichen oder wenigstens zu kürzen?
6. Falls der Bundesrat keine Streichung der Beiträge vorsieht: Welche Beträge soll die Organisation in den nächsten vier Jahren erhalten?

### Begründung

Im Migros-Magazin Nr. 49 (französische Ausgabe Kantone Waadt und Genf), S. 56 – 59, vom 30. November 2020 wird Noemi Grütter, Co-Präsidentin des Vorstands von Sexuelle Gesundheit Schweiz eine Plattform geboten, um über Masturbation zu "philosophieren". Im Interview macht sie sich für eine offensivere Thematisierung von Masturbation stark. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass das Thema systematisch in die Sexualkurse in der ganzen Schweiz einzubauen ist und Kinder schon in sehr jungen Jahren bei ihren Erfahrungen mit Masturbation schulisch "begleitet" werden. Da Sexuelle Gesundheit Schweiz jedes Jahr beträchtliche Bundesgelder erhält, stellen sich mir einige Fragen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1., 2. und 3. Sexualaufklärung und die Art und Weise ihrer Ausgestaltung führen seit deren Beginn zu Diskussionen. Der Bundesrat erachtet diese Diskussionen als wichtig. Im Interesse von wirksamer Prävention und Gesundheitsförderung ist es unabdingbar, eine zielgruppengerechte Auseinandersetzung mit Themen der Sexualität zu fördern und evidenzbasiertes Wissen zu vermitteln. Wie der Bundesrat in seinem Bericht zur Beantwortung des Postulats [14.4115](#) "Theoretische Grundlagen der Stiftung Sexuelle Gesundheit Schweiz zur sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Unabhängige wissenschaftliche Untersuchung" festgehalten hat, sollte Sexualaufklärung im Elternhaus beginnen und zu Präventionszwecken in der Schule fortgeführt werden. Der Bundesrat respektiert die kantonale Hoheit in diesem Bereich und überlässt es den Kantonen, die Sexualaufklärung in der Schulbildung zu regeln. Deshalb äussert sich der Bundesrat – mit Ausnahme von Themen, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen – nicht zu den einzelnen Inhalten der Sexualaufklärung.

4., 5. Wie der Bundesrat in den Antworten auf die Interpellationen Frehner [18.3075](#) und [19.4103](#) ausgeführt hat, unterstützt der Bund die Stiftung Sexuelle Gesundheit Schweiz (SGCH) auf der Basis des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) mittels Finanzhilfe für Massnahmen zur Zielerreichung des Nationalen Programms HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen (NPHS). SGCH involviert die Zielgruppen der Prävention bei der Ausarbeitung ihrer Massnahmen. Das BAG unterstützt den von SGCH gepflegten partizipativen Ansatz mit dem Jugendnetzwerk zur Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmassnahmen. Bei der genannten Kampagne handelt es sich um ein Projekt des Jugendnetzwerks. Der Bund unterstützte im Rahmen der Präventionsarbeiten von SGCH im 2020 die



fachliche Begleitung und Koordination des Jugendnetzwerks mit 50 000 Franken. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat die Kampagne folglich nicht direkt mitfinanziert, aber durch die Unterstützung des Jugendnetzwerks einen Beitrag dazu geleistet. Das genannte Partizipationsprojekt wird zudem über das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG, SR 446.1) mit einer einmaligen Finanzhilfe in Höhe von 20 000 Franken unterstützt. Der Bundesrat erachtet die SGCH als geeignete Akteurin, um einen Beitrag zur Zielerreichung des NPHS zu leisten und sieht keinen Anlass, die Zusammenarbeit grundsätzlich in Frage zu stellen. Er betont jedoch, dass eine Bedingung für Finanzhilfen ist, dass alle durch SGCH erbrachten und durch das BAG unterstützten Massnahmen den Zielen der Prävention von HIV und anderer sexuell übertragbare Infektionen dienen. Die Wirkungszusammenhänge müssen entweder direkt oder indirekt nachvollziehbar und wissenschaftlich oder fachlich begründet sein. Im Fall der Kampagne des Jugendnetzwerks ist der präventive Effekt nicht auf den ersten Blick ersichtlich; insbesondere die Sexualaufklärung berücksichtigt jedoch mehrdimensionale und auch indirekte Wirkungszusammenhänge. Das BAG ist im Gespräch mit Sexuelle Gesundheit Schweiz im Hinblick auf die Umsetzung der mitfinanzierten Projekte im Sinne des NPHS.

6. Die Finanzhilfen an SGCH werden jährlich gewährt. Die Finanzhilfen auf der Basis des Epidemiengesetzes ist entsprechend bis 2021 geregelt und beträgt für 2021 750 000 Franken, davon 54 000 Franken für fachliche Begleitung und Koordination des Jugendnetzwerks.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4652 Interpellation

## Covid-19-Vorhalteleistungen der Spitäler. Welche Strategie verfolgt der Bundesrat?

Eingereicht von: Herzog Verena  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wehrt sich kategorisch gegen eine Bundesbeteiligung an den Kosten der Vorhalteleistungen, die aufgrund seines Verbots von nicht-dringlichen Eingriffen und Behandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Lage im Frühjahr 2020 in praktisch allen Schweizer Spitälern entstanden sind. Verschiedentlich wurde auf eine Abmachung mit den Kantonen verwiesen, wonach der Bund die Kosten der Impfstoffe und der Tests übernehme, und die Kantone die Kosten, die bei den Spitälern anfielen. Der Verband der Schweizer Spitäler H+ hat diese Kosten in der Grössenordnung von insgesamt rund 2 Milliarden Franken beziffert, die Kantone in der Höhe von ungefähr 1,3 Milliarden Franken. Der viel zu späte Einbezug des direkt betroffenen Spitalsektors wurde im "Bericht zur Auswertung des Krisenmanagements in der Covid-19-Pandemie" der Bundeskanzlei explizit kritisiert.

Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wann, durch wen, und mit welchem Inhalt wurde die Abmachung zwischen Bund und Kantonen über die Deckung der Vorhaltekosten der Spitäler während der Periode der Behandlungsverbote getroffen?
2. Wie stellt er sicher, dass die stationären Leistungserbringer im überkantonalen Vergleich sowie unabhängig von ihrer öffentlichen oder privaten Trägerschaft rechtsgleich behandelt werden?
3. Weshalb hat der Bundesrat den arg geprüften Spitalsektor erst im Herbst 2020 zu Gesprächen über die Lösung der akuten Probleme eingeladen, während andere Branchen bereits während dem Lockdown unkompliziert finanzielle Unterstützung zugesichert wurde?

### Begründung

Um besser auf künftige Pandemien vorbereitet zu sein, müssen die vielen offenen Fragen zeitnah und sorgfältig beantwortet werden. Eine umfassende, selbstkritische und ehrliche Analyse ist dringend notwendig.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Der Bundesrat hat während der ausserordentlichen Lage mit dem angeordneten Behandlungsverbot seine Verantwortung auf Basis des Epidemiengesetzes (EpG; SR 818.101) wahrgenommen und eine Überlastung der Spitäler verhindert. Ebenfalls im EpG geregelt ist die Kostenübernahme des Bundes für die Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln, die für die von seinen Organen angeordneten Untersuchungen (Tests), Überwachung, Quarantäne und Behandlung von Reisenden im internationalen Verkehr. Weitergehende Kostentragungspflichten des Bundes, wie beispielsweise für Vorhalteleistungen, bestehen nicht.
2. Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung obliegt verfassungsrechtlich den Kantonen. Nach Artikel 117 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) erstreckt sich die Kompetenz des Bundes auf den Erlass von Vorschriften über die Kranken- und Unfallversicherung. Wie der Bundesrat bereits in seinen Stellungnahmen zum Postulat [19.3887](#) Burgherr sowie den Motionen [16.3623](#) SGK-SR und [16.3842](#) Herzog Verena festgehalten hat, ist eine Regelung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen wie bspw. der Vorhalteleistungen auf Bundesebene nicht zulässig. Im Rahmen der Bundeskompetenz zur Regelung der Kranken- und Unfallversicherung wird im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) einzig vorgesehen, dass die Vergütungen für die stationären Behandlungen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten dürfen. Somit obliegt es grundsätzlich den Kantonen, was und in welchem Umfang sie als gemeinwirtschaftliche Leistung definieren und finanzieren. Eine Regelung auf Bundesebene ist daher nicht möglich.
3. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat in Absprache mit den betroffenen Akteuren bereits im Frühjahr ein Faktenblatt erarbeitet, um eine schweizweit einheitliche Vergütung der akut-stationären Behandlungen von Covid-19-Patienten über die bestehende Tarifstruktur SwissDRG sicherzustellen. Zudem hat die SwissDRG



AG Anwendungsempfehlungen zur Tarifstruktur publiziert, damit die Behandlungen von Covid-19-Patienten in den Spitälern einheitlich und sachgerecht vergütet werden können. Die Kostenübernahme für Leistungen der OKP konnte somit geklärt werden. Betreffend Ertragsausfälle der Spitäler und Kliniken aufgrund der Zurückstellung und Verschiebung von Wahleingriffen und Behandlungen sieht die Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) keine Entschädigung des Bundes vor. Die OKP ihrerseits kann nur Kosten von durchgeführten Behandlungen übernehmen und nicht die Kosten von nicht durchgeführten Behandlungen.

Auf der Basis des vom Parlament überwiesenen Postulats [20.3135](#) SGK-SR "Auswirkungen der Gesundheitskosten der Pandemie auf die verschiedenen Kostenträger klären" erarbeitet das BAG zurzeit einen Bericht, welcher die finanziellen Auswirkungen der Pandemie auf die verschiedenen Kostenträger (Bund, Kantone, Versicherer und Versicherte) im Gesundheitswesen klärt.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4654 Interpellation

## Beabsichtigt der Bundesrat, den Sachplan Verkehr als "verbindlich für die Behörden aller Stufen" zu erklären?

Eingereicht von: Schilliger Peter  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Sachpläne definiert das UVEK als das "wichtigste Planungsinstrument des Bundes". Der Sachplan Verkehr ist derzeit in Anhörung. Er bildet nicht nur einen Rahmen bei der Konkretisierung der Programmbotschaften des Bundes, der Agglomerations-Programme und seiner Richtplanung, sondern soll für all diese Bereiche verbindlich für die Behörden aller Stufen sein. Auch die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen, die Gewährung von Beiträgen, kantonale Richtpläne oder auch kommunale Nutzungspläne sollen den Inhalt des Sachplans berücksichtigen und dürfen seinen Festlegungen nicht widersprechen. Es drohen Anpassungen von Kompetenzen.

Die Bezeichnung der Behördenverbindlichkeit für Bund, Kantone und Gemeinden (u.a. S. 5, "Mobilität und Raum 2050: Sachplan Verkehr, Teil Programm", 15.09.2020; Faktenblatt, S. 1) lässt aufhorchen. Denn die noch gültige Version von 2006 hält hierzu einschränkend fest, dass "Aufgaben der Kantone und Unternehmungen [...] nur soweit angesprochen werden, als sie die Erfüllung der Aufgaben des Bundes berühren." (S. 1, 2006) Die Verordnung zur Raumplanung weist im Artikel 22 Absatz 1 RPV darauf hin, dass Sachpläne für Behörden zwar verbindlich sind. Doch damit werden nicht die Behörden aller Stufen gemeint. So hält Artikel 23 Absatz 1 RPV fest, dass die "im Sachplan mit Bezug auf die Realisierung konkreter Vorhaben getroffenen Anordnungen [...] für den Kanton so weit verbindlich sind, als der Bund im betreffenden Bereich von Verfassung und Gesetzes wegen über entsprechende Kompetenzen verfügt".

Gerne bitte ich den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

- Welches ist eigentlich die gesetzliche Grundlage für das Ausmass an "Verbindlichkeit für die Behörden aller Stufen" des vorliegenden Sachplans?
- Der Sachplan Verkehr erfasst neue Bereiche wie bspw. die Parkplatzpolitik, die klar in der Kompetenz der Kantone und Gemeinde liegt. Wie können solche Bestimmungen im Sachplan Verkehr verpflichtenden Charakter haben? Warum wird im Sachplan nicht explizit ausgewiesen, dass hier ein geringeres Ausmass der Behördenverbindlichkeit möglich wäre?
- Wie gedenkt der Bundesrat das Parlament und betroffene Akteure einzubeziehen, wenn solche Sachpläne neu derartig weitreichende Konsequenzen haben sollen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Mit den Sachplänen stimmt der Bund seine raumwirksamen Tätigkeiten ab und nimmt die räumliche Koordination auf Bundesebene und mit den Kantonen vor. Beim Verkehr geschieht dies im Rahmen des Sachplans Verkehr, Teil Programm "Mobilität und Raum 2050". Sachpläne und Konzepte sind gemäss Art. 22 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1) für alle Behörden verbindlich.

Zu den Fragen:

- Im Rahmen der Sachplanung plant der Bundesrat raumrelevante Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt in den Sachgebieten, bei denen die Bundesverfassung dem Bund umfassende Kompetenzen einräumt. Dies ist bei der Ausgestaltung der Schienen-, Nationalstrassen- und Luftfahrtinfrastrukturen der Fall. Die entsprechenden Festlegungen sind für Behörden aller Stufen dort verbindlich, wo die Planungskompetenzen des Bundes diejenigen der anderen Staatsebenen tangieren.
- Der vorliegende Sachplanentwurf stellt auch ein Zielbild dar. Als strategisches Planungsinstrument gibt der Sachplan einen Rahmen für eine verkehrsträgerübergreifende, mit Raum und Umwelt abgestimmte Mobilitätsentwicklung vor. Mit dem Sachplan Verkehr, Teil Programm will der Bund die Planungshoheit der Kantone und Gemeinden im Bereich Parkierung nicht übersteuern. Gleichwohl sind Lage von





Siedlungsentwicklungen und Standorte für Parkierungsmöglichkeiten für die Verkehrserzeugung und somit auch für die Auslastung der Infrastrukturen des Bundes von grosser Bedeutung, genauso wie diese auch eine Wirkung auf die nachgelagerten Netze und die Siedlungsentwicklung entfalten. Entsprechende Grundsätze sind daher im Sachplan Verkehr, Teil Programm im Sinne einer Koordinationsgrundlage festgelegt.

– Sachpläne werden gemäss Artikel 21 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 aufgrund ihres strategischen Inhalts durch den Bundesrat verabschiedet. Zuvor wird jeweils eine Anhörung der Kantone, Gemeinden, Parteien, Verbände und Interessierten Kreisen durchgeführt. Der Entwurf des Sachplans Verkehr, Teil Programm wurde zudem im Herbst 2020 in der nationalrätlichen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vorgestellt. Der Programmteil des Sachplans Verkehr stellt eine Planungsgrundlage für die Erarbeitung der künftigen Entwicklungsprogramme Nationalstrassen und Schiene sowie für die Prüfung der Agglomerationsprogramme dar. Diese Planungsgrundlage erfährt insbesondere mit den STEP-Ausbaustritten sowie im Programm Agglomerationsverkehr weitere Konkretisierungen. Diese werden vom Parlament beraten und beschlossen. Folglich überlässt der Programmteil des Sachplans Verkehr konkrete Entscheidungen der parlamentarischen Diskussion und Verabschiedung.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4655 Interpellation

## Was ist mit den ungerechtfertigten Subventionen für den öffentlichen Verkehr?

---

Eingereicht von: Piller Carrard Valérie  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Nach der Postauto-Affäre mit ihren 205 Millionen Franken an erschlichenen Subventionen wurden noch gegen zwei weitere grosse Transportunternehmen Klagen wegen Betrugs eingereicht: Die BLS soll in den Jahren 2011–2018 43,6 Millionen Franken unrechtmässig einkassiert haben, während die Verkehrsbetriebe Luzern (VBL) seit 2010 16 Millionen erschlichen haben sollen. Laut dem Bundesamt für Verkehr (BAV), das die Untersuchung durchgeführt hat, haben die BLS und die VBL einen Teil ihrer Einnahmen vor den sie unterstützenden Gemeinwesen versteckt, um dadurch höhere Subventionen zu erhalten.

Dass mehrere Unternehmen durch Trickereien auf dem Buckel von Bund und Kantonen als Subventionsgebern Gewinne einfahren konnten, zeigt, dass das System nicht funktioniert. Alle Verfahren im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung bei diesen Unternehmen gehören auf den Prüfstand.

Ich bitte deshalb den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Beabsichtigt das BAV nach der Enthüllung dieser Fälle, die grössten Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu überprüfen?
2. Besteht die Absicht, das System der Subventionierung des öffentlichen Verkehrs zu analysieren?
3. Sind die in diesen Unternehmen durchgeführten Kontrollen den immer komplexeren Strukturen der Unternehmen angemessen?
4. Gibt es ein strukturelles Problem, das Anreize zu böswilligem Verhalten gibt? Ist es nicht widersprüchlich, wenn einerseits Rentabilitätsziele gesetzt werden und andererseits die Gesetzesbestimmungen es verbieten, in gewissen Bereichen Gewinne zu erzielen?
5. Verfügt das BAV über genügend Ressourcen, um seine Aufsichtspflicht ordnungsgemäss wahrzunehmen? Wenn nicht, ist der Bundesrat bereit zu einer personellen Verstärkung?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

1. / 2. Seit 2018 überprüft und gestaltet das Bundesamt für Verkehr (BAV) sein Aufsichtskonzept über die subventionierten Bereiche des öffentlichen Verkehrs neu, insbesondere auf Basis interner und externer Prüfungen. Im Mai 2019 hat der Bundesrat den Massnahmenfahrplan des BAV gutgeheissen, der vor allem auf eine bessere und klarere Regelung der Verantwortlichkeiten gegenüber den subventionierten Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs abzielt.

Mehrere Massnahmen wurden bereits umgesetzt:

- Dank einer internen Reorganisation beim BAV sind die Aufgaben der am Prozess zur Gewährung und Überwachung von Subventionen beteiligten Teams neu nach den verschiedenen Sparten ausgerichtet: regionaler Personenverkehr (RPV), Bahninfrastruktur, Güterverkehr.
- Die Genehmigung der Jahresrechnungsentwürfe der Unternehmen durch das BAV ist abgeschafft. Die Verantwortung dafür, dass die Rechnungsabschlüsse korrekt erstellt und präsentiert werden, wird damit eindeutig den Transportunternehmen zugewiesen.
- Unternehmen, die jährlich mehr als 10 Millionen Franken Abgeltungen für den RPV und die Infrastruktur erhalten, müssen ihre Jahresrechnungen einer ordentlichen Revision unterziehen lassen.
- Transportunternehmen, die pro Jahr mehr als eine Million Franken Subventionen erhalten, müssen künftig eine Spezialprüfung durchführen lassen. Das BAV hat zu diesem Zweck eine Richtlinie veröffentlicht.
- Die Transportunternehmen müssen in einer Selbstdeklaration bestätigen, dass sie die subventionsrechtlichen Vorschriften einhalten.

Zwei Massnahmen sind noch in Ausarbeitung:



– Das BAV entwickelt neue Controllingssysteme für die subventionierten Sparten des öffentlichen Verkehrs. Ziel ist es zu überprüfen, ob die Subventionen effizient gewährt und verwendet werden, und dies sowohl in den Angeboten der Transportunternehmen als auch in ihren Jahresrechnungen.

– Im Oktober 2020 hat das BAV gemeinsam mit den Kantonen und den Transportunternehmen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um Auslegungsfragen zu den Angeboten und der effektiven Jahresrechnung zu klären. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen in einem Leitfaden zusammengetragen und veröffentlicht werden.

Diese Massnahmen gelten für alle subventionierten Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs.

3. In Abstimmung mit den Kantonen und Transportunternehmen muss vorrangig geklärt werden, welche Regeln für komplexe Unternehmensstrukturen gelten sollen. Die dahingehenden Arbeiten haben begonnen.

4. Die Festlegung der Unternehmensziele ist Sache der Eigner. Diese differenzieren die Ziele nach Sparten, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen. Die Rechtslage ist klar: Gewinnziele, die von den Eignern vorgegeben werden, können nicht zur Rechtfertigung für Verstösse gegen das Subventionsgesetz oder gegen das Personenbeförderungsgesetz herangezogen werden.

5. Der Bundesrat hat im Mai 2019 der Schaffung von acht zusätzlichen, mittlerweile besetzten Stellen zugestimmt. Damit verfügt das BAV nach eigener Einschätzung über ausreichende personelle Ressourcen in dieser Phase.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (3)

Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Marra Ada

20.4660
---------

 Postulat

## Integration der erwarteten Mobilitätsentwicklung in Sachplänen und anderen Grundlagen der Raumentwicklung

---

Eingereicht von: Regazzi Fabio  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat ist eingeladen, in einem Bericht die mittelfristig zu erwartenden Entwicklungen im Mobilitätssektor darzustellen, insbesondere im Hinblick auf die Sharing Economy, die Elektromobilität und alternative Antriebsformen, der Emissionsrückgang der Mobilität, die Automatisierung und die Logistik. Anschliessend werden die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf das Verkehrssystem im Allgemeinen, die Raumplanung und die notwendigen infrastrukturellen Anpassungen, die sich daraus ergeben sollten, bewertet. Schliesslich wird die Frage untersucht, wie diese Elemente in die Sachpläne integriert werden können, die den Rahmen für die grossen strategischen Infrastrukturentwicklungsprogramme bilden.

### Begründung

In seinem jüngsten Entwurf des Sachplans Verkehr, Programmteil, skizziert das UVEK eine Vision für 2050 und eine Entwicklungsstrategie, ohne die zu erwartenden Mobilitätsentwicklungen in ihrer Gesamtheit und deren Auswirkungen auf das Verkehrssystem oder den künftigen Infrastrukturbedarf vollständig abzubilden. So finden sich kaum oder unvollständige Erläuterungen zu Sharing Economy, Elektromobilität und alternative Antriebsformen, Emissionsrückgang der Mobilität Automatisierung und Logistik.

Es zeichnet sich aber schon jetzt ab, dass auch die erwähnten Bereiche einen grossen Einfluss auf das zukünftige Mobilitätsangebot und dessen Entwicklung und damit auch auf die Raum- und Infrastrukturplanung haben werden. Dazu gehört die Automatisierung, die schon jetzt wichtige Fragen nach dem Bedarf und der Anpassung von Infrastruktur aufwirft. Zweitens führt die ökologische Umstellung des Individualverkehrs mit den neuen Antriebsarten und der schnellen Elektrifizierung der Flotte zu einem Paradigmenwechsel in der Umweltbilanz dieses Verkehrsmittels, der bei der Planung und Priorisierung von Infrastrukturprojekten berücksichtigt werden muss. Auch die Rolle der Sharing Economy muss im Hinblick auf zukünftige multimodale Mobilitätsdienste (MaaS) angesprochen werden. Schliesslich müssen auch der starke Zuwachs des E-Commerce und der wachsende Transportbedarf und dessen Auswirkungen auf die Logistik in den Planungsrichtlinien berücksichtigt werden.

### Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



**Mitunterzeichnende (8)**

Bregy Philipp Matthias, Gschwind Jean-Paul, Kamerzin Sidney, Marchesi Piero, Rechsteiner Thomas,  
Rutz Gregor, Steinemann Barbara, Wasserfallen Christian

20.4661 Interpellation

## Übermässige Stickstoff- und Phosphoreinträge. Wann gibt es endlich griffige Massnahmen?

Eingereicht von: Clivaz Christophe  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Seit vielen Jahren zeigt die Forschung, dass der übermässige Eintrag von Stickstoff und Phosphor einen starken Einfluss auf die Biodiversität, auf die Wasser- und Luftqualität, auf die Wälder und auf die menschliche Gesundheit hat. Sehr viele Standorte (Gewässer, Wälder, Wiesen, Sümpfe usw.) weisen einen überhohen Gehalt an Stickstoff und Phosphor auf; dies setzt sie und die von ihnen erbrachten Ökosystemdienstleistungen einer beträchtlichen Gefährdung aus, zum Beispiel durch den Verlust an Biodiversität, eine erhöhte Anfälligkeit für die Folgen des Klimawandels oder durch Bodenversauerung. Stickstoffemissionen in der Luft sind zudem gefährlich für die menschliche Gesundheit und mitverantwortlich für die Klimaerwärmung. Im jüngsten Factsheet der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) wird betont, wie dringend ein rasches Handeln jetzt wäre (Übermässige Stickstoff- und Phosphoreinträge schädigen Biodiversität, Wald und Gewässer, Factsheet 15 (8), 2020).

Der Bundesrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Schliesst sich der Bundesrat den im Factsheet der SCNAT festgehaltenen Befunden an?
2. Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat innert welcher Frist zu ergreifen, um in der Schweiz den Eintrag von Stickstoff und Phosphor drastisch zu verringern?
3. Beabsichtigt der Bundesrat, Subventionen, die direkt oder indirekt Stickstoff- oder Phosphoremissionen begünstigen, abzuschaffen oder umzugestalten?
4. Gedenkt der Bundesrat, für die Biodiversität wertvolle Lebensräume vor übermässigem Stickstoff- oder Phosphoreintrag zu schützen? Wenn ja, wie?
5. Wie will der Bundesrat vorgehen, um in der Schweiz die Produktion von tierischem Eiweiss zu verringern und die Pflanzenproteinproduktion zu steigern?
6. Auf welche Weise will der Bundesrat bewirken, dass in der Landwirtschaft weniger Kraftfutter und weniger stickstoff- und phosphorhaltiger Dünger verwendet und importiert werden?
7. Wie gedenkt der Bundesrat, gute landwirtschaftliche Praktiken und organisatorische Massnahmen zur Reduktion des Stickstoff- und Phosphoreintrags in der Landwirtschaft besser bekannt machen?
8. Welche Indikatoren und welche messbaren und zwingenden Zielvorgaben sieht der Bundesrat vor, um die Einträge von Stickstoff und Phosphor weiter zu reduzieren?

### Begründung

Die Grenzen dessen, was unser Planet an Biodiversitätsverlust und an Stickstoff- und Phosphoreinträgen ertragen kann, sind schon heute überschritten. Deshalb besteht ein grosser Druck, unseren Stickstoff- und Phosphoreintrag drastisch zu reduzieren. Für diese Emissionen sind in erster Linie die Landwirtschaft – insbesondere durch die Massentierhaltung – und, was den Stickstoff betrifft, der Strassenverkehr verantwortlich. Die Herausforderung ist nicht nur auf globaler Ebene, sondern auch in der Schweiz selbst gross, beeinträchtigen doch der übermässige Stickstoff- und Phosphoreintrag die Biodiversität und die menschliche Gesundheit. Dazu kommt, dass gemäss dem erwähnten Factsheet der SCNAT sozusagen keines der vom Bundesrat festgelegten Reduktionsziele erreicht worden ist.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat teilt die Feststellung der SCNAT, dass Handlungsbedarf im Bereich der N- und P-Belastung der Umwelt besteht. Er hat in seiner Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vom 12. Februar 2020 (BBI 2020 3955) einen verbindlichen Absenkpfad zur Reduktion der Stickstoff- und



Phosphorverluste vorgeschlagen (Reduktion um 10 % bis 2025 und 20 % bis 2030 im Vergleich zum Durchschnitt zwischen 2014–2016). Dabei sollen die betroffenen Branchenorganisationen verpflichtet werden, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und dem Bund ab 2023 regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen zu erstatten. Zeigt die Entwicklung der Nährstoffverluste zwischen 2014–2016 und 2023 bzw. 2028, dass die Zwischenziele in den Jahren 2025 bzw. 2030 mit den ergriffenen Massnahmen voraussichtlich nicht erreicht werden, so muss der Bundesrat gemäss dem Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) die erforderlichen Massnahmen zur Zielerreichung ergreifen, um die Absenkung um 20 % bis 2030 sicherzustellen.

Mit der AP22+ hat der Bundesrat ein Paket von aufeinander abgestimmten Massnahmen vorgeschlagen, die die Branchenorganisationen dabei unterstützen sollen, die vorgeschlagenen Ziele zu erreichen.

- Im Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) soll die maximal erlaubte Hofdüngerausbringung von 3 auf 2.5 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) von 315 auf 263 kg N pro Hektare Nutzfläche reduziert werden.
- Inverkehrbringer von Nährstoffen (Mineraldünger, Futtermittel) werden verpflichtet, ihre Lieferungen an landwirtschaftliche Betriebe digital offenzulegen (Offenlegungspflicht).
- Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakverluste sollen neu mittels Produktionssystembeiträge gefördert werden.

Weiter sollen verschärfte Vorgaben zur Fütterung von Schweinen als Voraussetzung zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweis ÖLN übernommen werden. Durch die Vorgabe eines Grenzwertes für Rohprotein entsteht ein Anreizsystem, aufgrund dessen die Landwirte die Fütterung der Schweine optimieren und den Proteingehalt der Futtermittel reduzieren können, wodurch weniger Ammoniak emittiert wird.

- Im Rahmen des Massnahmenpakets als Alternative zur Trinkwasserinitiative wird zudem vorgeschlagen, die maximal mögliche Ausbringmenge an Stickstoff und Phosphor in der Suisse-Bilanz zu reduzieren (Streichung Fehlerbereich von max. 10 %).

Von den Versorgungssicherheits- und den Kulturlandschaftsbeiträgen sollen im Rahmen der AP22+ 300 Mio. Fr. zu den Produktionssystembeiträgen umgelagert werden, um Umwelt- und Tierwohleleistungen besser zu unterstützen. Besonders Betriebe mit vorwiegend Grünland und Raufutter verzehrenden Nutztieren in der Tal- und Hügelzone werden deshalb voraussichtlich weniger Direktzahlungen erhalten. Betriebe mit vorwiegend Acker- oder Spezialkulturen werden hingegen mehr Direktzahlungen als bisher erhalten. In der AP22+ ist jedoch keine Geldumlagerung zwischen Zonen vorgesehen.

Am 12. Februar 2020 hat der Bundesrat zudem beschlossen, in der Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.2) die Pflicht zur emissionsarmen Güllelagerung und Ausbringung (z. B. Schleppschauch) auf den 1. Januar 2022 einzuführen.

Mittels Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) wurde mit dem Verordnungspaket 2020 bereits die Möglichkeit geschaffen, ab 2021 zusätzliche bauliche Massnahmen und Einrichtungen im Hochbau zur Minderung der Ammoniakemissionen zu fördern. Neu hinzu gekommen sind Anlagen zur Ansäuerung von Gülle, Anlagen zur Reinigung der Abluft von Ammoniak und die Abdeckung von bestehenden Güllengruben. Ab 2021 kann zusätzlich zum üblichen Beitrag von Bund und Kanton ein befristeter Bundesbeitrag als Zuschlag gewährt werden.

Der Bundesrat geht davon aus, dass durch dieses Massnahmen-Paket die Effizienz des Kraftfutter-, Stickstoff- und Phosphoreinsatzes gesteigert wird und damit indirekt eine Reduktion von Importen bewirkt werden kann. In diesem Kontext wichtig zu erwähnen, ist die Ausweitung der Offenlegungspflicht auf Mineraldünger und Futtermittel. Dadurch kann vollständige Transparenz beim Stickstoff- und Phosphoreinsatz geschaffen werden mit gleichzeitiger administrativer Vereinfachung für die Landwirte und den Vollzug. Die Unterstützung von Letzterem ist dahingehend sehr wichtig, da ein konsequenter, kantonaler Vollzug des Umwelt- und Landwirtschaftsrechts eine wichtige Rolle spielt, um die negativen Auswirkungen der intensiven Tierhaltung zu begrenzen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (2)**Klopfenstein Broggini Delphine, Suter Gabriela



20.4662 Postulat

## **Klimaerwärmung und Gletscherrückgang. Für einen besseren Schutz der neuen Gletschervorfelder**

---

Eingereicht von: Clivaz Christophe  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie die neuen Gletschervorfelder, die durch den Rückgang der Gletscher entstehen, besser geschützt werden können.

1. Der Bericht soll den derzeitigen Wissensstand über die Gletschervorfelder, die dynamischen Prozesse und die Lebensräume, die durch den Gletscherrückgang entstehen – erarbeitet in Zusammenarbeit mit den auf diesem Gebiet tätigen Forschungseinrichtungen – zusammenfassen.
2. Es soll eine proaktive Strategie für den Schutz und das integrierte Management der neuen Gletschervorfelder von einer gewissen nationalen Bedeutung erarbeitet werden.
3. In dieser Strategie sollen die Interessen der bestehenden Infrastruktur der Stromerzeugung, des Tourismus und des Hochwasserschutzes zusammengeführt werden. Dies erfolgt durch eine angemessene Überwachung und Bewirtschaftung der von den Gletschern freigegebenen Flächen und der Geschiebemenge, die durch die neuen Auen transportiert wird.
4. Dieses Vorgehen ist mit dem Ausbau der Wasserkraft (Energiestrategie 2050) zu koordinieren.

### **Begründung**

In der Schweiz sind die Auengebiete (des Flachlands und der Gebirge) als biologisch wertvolle Lebensräume anerkannt. Dem Bundesamt für Umwelt zufolge wurden seit 1850 80 Prozent der Auengebiete zerstört und sind 96 Prozent der Auenflächen verschwunden oder stark beeinträchtigt worden.

Hinzu kommt, dass die Temperaturen in der Schweiz seit 1864 um mehr als 2 Grad gestiegen sind. Das hat zur Folge, dass Umweltprozesse heute 300 Meter höher stattfinden als noch im letzten Jahrhundert. Deshalb sind Gebirgslandschaften, in denen die Höhenunterschiede über sehr kurze horizontale Entfernungen sehr gross sein können, besonders empfindlich gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels.

Durch den Gletscherrückgang werden neue Flächen freigelegt. Diese sind von geologischem, archäologischem und biologischem Interesse. Geologisch interessant sind die Flächen, weil sie Hinweise auf die Klimaentwicklung geben, und mehrere Gletschervorfelder wurden von der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) als Schweizer Geotope inventarisiert. Von archäologischem Interesse sind sie, weil sie Informationen zur Geschichte der Besiedlung der Alpen liefern. Und schliesslich sind die Flächen biologisch interessant, weil sie Lebensräume für eine spezialisierte Fauna und Flora sind, die für alpine Auengebiete charakteristisch ist. Gleichzeitig wird der Rückgang der Gletscher aufgrund saisonbedingter Abflussschwankungen und veränderter Sedimenteinträge zwangsläufig Auswirkungen auf Wasserkraftanlagen unterhalb von Gletschervorfeldern und an Flüssen haben.

Die alpine Umwelt befindet sich im Umbruch. Den Verlust von Landschaften und Biodiversität auf intelligente Weise zu mildern, könnte darin bestehen, den Wert der neuen Gletschervorfelder zu erhalten und dabei den Interessen der Wasserkraftwirtschaft und des Tourismus sowie dem Problem der Naturgefahren mittels einer angemessenen Bewirtschaftung des Materials Rechnung zu tragen.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021**

Der Bundesrat ist sich der grossen Bedeutung der Gletschervorfelder für die Biodiversität, die Landschaft und den Tourismus bewusst. Gletscher, ebenso wie ihre Vorfelder, gehören zu den eindrücklichsten Landschaften der Schweiz. Eine Reihe von Gletschern sind aus diesem Grund im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) enthalten. Eine Auswahl der wertvollsten Gletschervorfelder mit Auencharakter sind im Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung als nationale Biotope



geschützt. Dazu wurde das Aueninventar im Jahr 2001 gezielt mit alpinen Auen ergänzt. Aktuell umfasst das Aueninventar 55 Gletschervorfelder.

In den letzten Jahren haben sich die Gletscher schnell zurückgezogen. Dies war der Anlass, dass der Status der durch das Abschmelzen der Gletscher freiwerdenden Flächen in der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung, SR 451.31) geklärt worden ist (Verordnungsrevision von 2017). Entsprechende Flächen sind einem vorsorglichen Schutz unterstellt, falls sie sich am Rand eines Auengebiets von nationaler Bedeutung befinden. Gemäss Art. 3a der Auenverordnung sind Perimetergrenzen der Gletschervorfelder im Aueninventar in regelmässigen Zeitabständen zu aktualisieren. Dabei wird ebenfalls geprüft, ob weitere Gletschervorfelder in das Aueninventar aufzunehmen sind (Art. 16 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, SR 451.1).

Der Bundesrat hat zudem im Landschaftskonzept Schweiz 2020 strategische Vorgaben für die alpinen Gebiete formuliert: Die Natürlichkeit der hochalpinen Landschaften soll erhalten bleiben. Zudem soll natürliche Dynamik zugelassen werden. Ein aktives Management der Gletschervorfelder ist in der Regel nicht notwendig. Nur in Einzelfällen braucht es Massnahmen der Naturgefahrenabwehr, falls besondere Risiken bezüglich Hochwasserschutz, Murgängen, Rutschungen oder Bergstürzen auftreten.

Frei werdende Gletschervorfelder können ein Potential zur Produktion erneuerbarer Energie aufweisen. Mit der Verabschiedung der Energiestrategie 2050 haben Parlament und Volk auch in diesem Bereich Prioritäten gesetzt. Mit dem revidierten Energiegesetz wurden unter anderem Kriterien zur nationalen Bedeutung der Energieproduktion im Rahmen von Interessenabwägungen und ein Richtwert für die Steigerung der Produktion der Wasserkraft festgelegt. Im Gegenzug wurde der Bau von Neuanlagen der Energieproduktion in nationalen Biotopen ausgeschlossen (Art. 12 Energiegesetz, EnG, SR 730.0).

Mit der Energiestrategie 2050 sowie dem Netto-Null-Ziel wird ein Umbau des Energiesystems hin zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien erfolgen. In diesem Zusammenhang hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im August 2020 einen Runden Tisch zur Wasserkraft ins Leben gerufen. Er integriert Vertreterinnen und Vertreter der Kantone, der Wasserkraftbranche sowie der Umweltorganisationen. Der runde Tisch wird auch potenzielle Wasserkraftprojekte im Umfeld von Gletschern sowie mögliche ökologische Ausgleichsmechanismen besprechen.

## **Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (6)**

Chevalley Isabelle, Klopfenstein Broggin Delphine, Munz Martina, Reynard Mathias, Roth Pasquier Marie-France, Suter Gabriela

20.4663 Interpellation

## Staf. Umsetzung der Gemeindeklausel und erste Einschätzungen zur Steuerentwicklung

Eingereicht von: Widmer Céline  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Nach der abgelehnten Unternehmenssteuerreform III (USR III) schaffte erst die nachgebesserte USR IV mit dem Namen "STAF" (Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung) am 19. Mai 2019 mit 66,4 Prozent JA die Referendumshürde. Ein wichtiger Grund, weshalb sich die Städte im Gegensatz zur USR III hinter die STAF gestellt haben, war der neu aufgenommene "Gemeindeartikel" (Art. 196 Abs. 1bis DBG), wonach die Kantone Steuerausfälle von Städten und Gemeinden angemessen abgelten müssen. Aufgrund der COVID-19-Krise erwarten die Städte und Gemeinden zudem zusätzlich deutliche Steuerausfälle. Umso dringender ist es, dass die in der STAF verankerte Gemeindeklausel umgesetzt wird und die Kantone die Gemeinden an den Ausgleichsmassnahmen des Bundes beteiligen.

Daher bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchem Ausmass gelten die Kantone den Städten und Gemeinden die finanziellen Auswirkungen der Steuersenkungen auf kantonaler Ebene ab (Umsetzung Art. 196 Abs. 1bis DBG)? Gibt es grosse Differenzen zwischen den Kantonen?
2. Bitte um Auflistung aller kantonalen Regelungen zur Ausfallentschädigung der Gemeinden mit Angaben zur Höhe der Abgeltung und den dazugehörigen Regelungen.
3. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass – gerade auch angesichts der Mehrausgaben und Mindereinnahmen der Städte aufgrund der COVID-19-Pandemie – die Ausfallentschädigungen nach Artikel 196 Absatz 1bis DBG ausreichend sind?
4. Was für Auswirkungen hat die Umsetzung der Gemeindeklausel auf die Kantonsfinanzen?
5. Stimmt die im Bundesbüchlein genannte Zahl von 2 Milliarden geschätzten kurzfristigen jährlichen Steuerausfällen von Bund und Kantonen gemäss aktuellen Informationen noch?
6. Inwiefern berücksichtigt der Bundesrat die Gemeindeebene bei den bevorstehenden Reformen im Steuerbereich? Dies im Hinblick auf die zu erwartenden Mindereinnahmen der Städte aufgrund der COVID-19-Pandemie und STAF-Umsetzung?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1., 2. und 4. Die Aufgaben und die Besteuerungskompetenzen sind in den 26 Kantonen zwischen Kanton und Gemeinden unterschiedlich verteilt. Entsprechend gibt es Kantone, in denen die Gemeinden von der STAF stark betroffen sind, während die Gemeinden in anderen Kantonen überhaupt nicht tangiert sind. Deshalb hat eine Mehrzahl der Kantone Kompensationsmassnahmen zugunsten der Gemeinden ergriffen, während eine Minderheit der Kantone keine Massnahmen vorgesehen hat, weil dafür kein Bedarf besteht.

Der Bund erhebt zur angesprochenen Fragestellung keine Daten. Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat letztmals am 10. Mai 2019 eine Erhebung über die geplante Umsetzung der STAF in den Kantonen veröffentlicht (abrufbar unter: <https://www.fdk-cdf.ch> > Themen > Steuerpolitik > Unternehmensbesteuerung). Gemäss dieser Umfrage planten 22 der 26 Kantone Massnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der STAF auf die Gemeinden. Für einen Teil der Kantone ist die (geplante) Höhe der Unterstützung ausgewiesen. Eine neuere Erhebung liegt nicht vor.

3. Artikel 196 Absatz 1bis DBG verlangt, dass die Kantone ihre Gemeinden für finanzielle Auswirkungen der Aufhebung der kantonalen Steuerstatus angemessen abgelten. Die finanziellen Folgen der COVID-19-Pandemie sind demgegenüber nicht Gegenstand dieser Norm. Der Absatz richtet sich im Sinne einer erhöhten politischen Verbindlichkeit an die Kantone und berührt das Verhältnis zwischen ihnen und ihren Gemeinden. Der Bundesrat achtet den föderalen Aufbau unseres Staates und die kantonale



Finanzautonomie. Er äussert sich daher nicht zur Frage der Angemessenheit einzelner kantonaler Regelungen.

5. Die Schätzung der statischen Mindereinnahmen aus den steuerpolitischen Massnahmen der STAF für Bund, Kantone und Gemeinden von 2 Milliarden Franken basierte auf den damaligen Umsetzungsplänen der Kantone. Inzwischen hat sich gezeigt, dass einige Kantone ihre Gewinnsteuer weniger gesenkt haben als ursprünglich geplant. Dies fällt wohl etwas stärker ins Gewicht als der Umstand, dass mehr Kantone als ursprünglich geplant den freiwilligen Zusatzabzug für F&E-Aufwand eingeführt haben und dass einige Kantone das Teilbesteuerungsmass für ausgeschüttete Gewinne qualifizierender Beteiligter etwas weniger angehoben haben als ursprünglich geplant. Somit könnten die statischen Mindereinnahmen aus den steuerpolitischen Massnahmen der STAF etwas unter den 2 Milliarden Franken liegen. Zu beachten ist aber, dass belastbare Daten – insbesondere auch über die Nutzung der Sondermassnahmen – frühestens 2023 vorliegen werden. Zudem werden die reformbedingten Mindereinnahmen stark durch Mindereinnahmen infolge der COVID-19-Krise überlagert, die nicht der STAF zugerechnet werden können.

6. Der Bundesrat begrüsst die Interessenorganisationen der Städte und Gemeinden jeweils im Rahmen der Vernehmlassung und berücksichtigt deren Stellungnahmen bei seiner Entscheidungsfindung. Er kann überdies entscheidungsreife Vorlagen mit signifikanten finanziellen Auswirkungen aufschieben.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (20)

Bertschy Kathrin, Birrer-Heimo Prisca, Borloz Frédéric, Fiala Doris, Fluri Kurt, Gredig Corina, Gysi Barbara, Kutter Philipp, Markwalder Christa, Marti Min Li, Mäder Jörg, Nordmann Roger, Roth Pasquier Marie-France, Ryser Franziska, Rytz Regula, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Streiff-Feller Marianne, Wehrli Laurent, Wettstein Felix

20.4664 Interpellation

## Stärkung und Weiterentwicklung des Milizsystems

---

Eingereicht von: Stadler Simon  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ich ersuche den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht der Zeitplan für den sogenannten Alimentierungsbericht (inkl. parlamentarische Beratung) aus und welche Akteure sind bei der Erarbeitung beteiligt? Ist auch eine Änderung auf Verfassungsstufe denkbar?
2. Ist der Bundesrat bereit, im Zusammenhang mit einem neuen Dienstpflichtmodell unter Einbezug der Kantone und der relevanten Akteure weitergehende Frage (u.a. allgemeiner Dienst für Frauen und Ausländer, generelle Dauer der Dienstpflicht, Änderung des WK-Modells, Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und Wirtschaft, Vereinbarkeit mit Beruf und Familie) vertieft zu prüfen?
3. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass das Dienstpflichtsystem stärker an die gesellschaftlichen Entwicklungen (z.B. Vereinbarkeit mit Beruf und Familie, Vaterschaftsurlaub, stärkere Ausrichtung am Dienst an der Gesellschaft) angepasst werden müsste?
4. Ist für den Bundesrat bereits heute absehbar, ob eine nachhaltige Lösung im Rahmen des heutigen Systems vorgeschlagen werden kann oder ob es langfristig eine grundlegende Anpassung des Dienstpflichtsystems braucht?
5. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass im Sinne einer nachhaltigen und effizienten Lösungsgestaltung eine Zusammenführung von Armee, Zivilschutz und Zivildienst als wichtige Pfeiler eines einzigen Systems in einem Departement zu prüfen wäre?
6. Könnte die Alimentierungsproblematik, insbesondere jene der Armee, aus Sicht des Bundesrates nicht auch mit der mangelnden Reputation der Institution zusammenhängen? Falls ja, wie könnte man dies in Zukunft ändern? Welchen Teilen der Gesellschaft muss man ein besonderes Augenmerk schenken?

### Begründung

Das Milizsystem ist ein Grundpfeiler unseres Staatswesens und steht heute auf dem Prüfstand. Sehr aktuell ist dabei die Sicherung der Bestände der Armee und des Zivilschutzes. Aber auch demografische, gesellschaftliche und gesundheitspolitische Entwicklungen stellen uns vor neue und grosse Herausforderungen. Die Sicherung der Bestände und die Meisterung der neuen Herausforderungen gelingt nur, wenn der Milizgedanke wiederbelebt und das Milizsystem als solches weiterentwickelt wird. Es muss bezweifelt werden, ob für langfristige Lösungen alleine Massnahmen im Rahmen des heutigen Dienstpflichtsystems genügen. Vielmehr muss eine langfristige Weiterentwicklung des heutigen Dienstpflichtsystems eine Option sein. Die Frage eines Bürgerdienstes ist dabei bereits Gegenstand einer öffentlichen Diskussion und von parlamentarischen Vorstössen. Der Bürgerdienst könnte eine Option sein, wenn es nicht gelingt, die Bestände von Armee und Zivilschutz zu sichern und die neuen Herausforderungen zu bewältigen. Dies erfordert aber ein umsichtiges und unvoreingenommenes Abwägen der Vor- und Nachteile. Es stellen sich hier eine Vielzahl von Fragen (Dienstpflicht für Frauen und Ausländer? Dauer? usw.). Ein Entscheid über die Einführung eines Bürgerdienstes kann deshalb nicht einfach vorschnell über das Knie gebrochen werden. Aber es ist wichtig, sich mit solchen Fragen zu befassen. Jahrelange Diskussionen werden in diesem Zusammenhang notwendig sein. Solange können wir aber nicht zuwarten. Neben der Meinung des Bundesrates zu einem allfälligen Bürgerdienst muss uns deshalb interessieren, wie er unsere aktuellen Probleme kurz- und mittelfristige lösen will. Es sind deshalb dringend Massnahmen und Optionen innerhalb des heutigen Dienstpflichtsystems notwendig. Dabei dürfen Armee, Zivilschutz und Zivildienst nicht als Konkurrenten gegeneinander ausgespielt werden, sondern als wichtige Pfeiler eines einzigen Systems. Dies könnte damit unterstrichen werden, wenn Armee, Zivilschutz und Zivildienst in einem Departement zusammengeführt werden.



## Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Der Bundesrat hat das VBS am 28. Juni 2017 beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem WBF bis Ende 2020 einen Bericht zur Alimentierung von Armee und Zivilschutz zu erarbeiten. Auch die Kantone sind an den Arbeiten beteiligt. Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich bei der Erarbeitung Verzögerungen ergeben. An seiner Sitzung vom 26. August 2020 hat der Bundesrat beschlossen, den Zeitplan für den Bericht leicht anzupassen. Der Bericht wird daher voraussichtlich im Sommer 2021 vorliegen und anschliessend dem Parlament überwiesen werden. Im Bericht wird es darum gehen, aufzuzeigen, wie die beiden Sicherheitsorganisationen in Zukunft alimentiert werden können.
2. Im Zusammenhang mit Überlegungen zur nachhaltigen Sicherung der Bestände von Armee und Zivilschutz prüft das VBS in Zusammenarbeit mit dem WBF und den Kantonen verschiedene Möglichkeiten. Weitergehende inhaltliche Angaben können zu diesem Zeitpunkt nicht gemacht werden, weil dem Bericht des Bundesrates nicht vorgegriffen werden soll.
3. Der Bundesrat ist bestrebt, die Dienstpflicht soweit möglich an gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen. So wird insbesondere auch eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Militärdienstpflicht angestrebt.
4. Es ist heute absehbar, dass für eine ausreichende Alimentierung von Armee und Zivilschutz das heutige Dienstpflichtsystem längerfristig weiterentwickelt werden muss. Für die Sicherstellung der Zivilschutzbestände steht mittelfristig eine Annäherung von Zivildienst und Zivilschutz im Vordergrund der Überlegungen. Auch für die Armee werden mittelfristig, nach Abschluss der Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee Ende 2022, weitere Anpassungen notwendig sein. Der Alimentierungsbericht wird zudem kurzfristig realisierbare Massnahmen enthalten.
5. Zurzeit werden verschiedene Überlegungen im Zusammenhang mit dem künftigen Dienstpflichtsystem angestellt, um die Alimentierung sicherzustellen. Die Frage der organisatorischen Unterstellung der Zuständigkeit für den Zivildienst, die in die Kompetenz des Bundesrates fällt, wurde letztmals 2017 im Rahmen der Motion [17.3000](#) (Transfer der Vollzugsstelle für den Zivildienst ins VBS) behandelt. Allfälligen längerfristigen Anpassungen des Dienstpflichtsystems und der Zuständigkeiten soll nicht vorgegriffen werden.
6. Aus der Studie "Sicherheit 2020" der ETH Zürich geht hervor, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Armee in den letzten Jahren konstant geblieben ist. Ein Grossteil der Bevölkerung erachtet die Armee als notwendig. Der Bundesrat geht aber davon aus, dass die Motivation der Stellungspflichtigen für den Militärdienst heute tiefer und Alternativen zum Militärdienst gesellschaftlich breiter akzeptiert sind. Auch solche Entwicklungen fliessen in die Überlegungen zu den laufenden Arbeiten am Bericht ein. Unabhängig davon hat der Bundesrat bereits verschiedene Massnahmen ergriffen, um den Militärdienst attraktiver zu machen und mehr Stellungspflichtige und Frauen für den Dienst in der Armee zu gewinnen und eingeteilte Armeeangehörige in der Armee zu behalten.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (10)

[Candinas Martin](#), [Flach Beat](#), [Gredig Corina](#), [Landolt Martin](#), [Maitre Vincent](#), [Pult Jon](#), [Rechsteiner Thomas](#), [Studer Lilian](#), [Trede Aline](#), [Wismer-Felder Priska](#)



20.4665 Interpellation

## **Biodiversitätsschädigende Wirkungen von Subventionen im Bereich Landwirtschaft. Was unternimmt der Bundesrat?**

---

Eingereicht von: Bertschy Kathrin  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### **Eingereichter Text**

Eine Studie von WSL und SCNAT (Gubler, L.; Ismail, S. A.; Seidl, I., 2020: Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz. Grundlagenbericht. WSL Ber. 96. 216 S.) hat im Bereich Landwirtschaft kürzlich 46 Fehlanreize und Subventionen auf nationaler Ebene identifiziert, welche "partiell oder je nach Umsetzung biodiversitätsschädigend" wirken, resp. die Lebensräume durch die intensive Bewirtschaftung und Homogenisierung der Landschaft schädigen, zerstören und verschmutzen. Das heisst, mit Steuergeldern wird die Zerstörung der Biodiversität nicht aufgehoben, sondern im Gegenteil noch verschärft und beschleunigt.

Ich bitte den Bundesrat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilen die zuständigen Departemente und Ämter die Ergebnisse der Studie zu den biodiversitätsschädigenden Subventionen im Bereich Landwirtschaft?
2. Teilen sie die entsprechenden Empfehlungen der beiden wissenschaftlichen Institutionen?
3. Haben die Ämter Kenntnis von weiteren biodiversitätsschädigenden Subventionen und Anreizen im Bereich Landwirtschaft, die in der Studie nicht erwähnt sind oder besteht Überprüfungsbedarf?
4. Sieht der Bundesrat innerhalb der im Landwirtschaftsbereich identifizierten Subventionen mit biodiversitätsschädigenden Wirkungen welche, die vergleichsweise rasch reduziert oder vermieden bzw. in eine positive Wirkung umgewandelt werden können, etwa durch Anpassungen von Programmen oder Verordnungen?
5. Bei welchen der identifizierten Subventionen sind Gesetzesanpassungen nötig?
6. Wird der Bundesrat die im Bereich identifizierten Fehlanreize und Subventionen umfassend analysieren, bewerten und deren Umwandlung oder Abschaffung vorschlagen? Wenn ja: Wann dürfen diese Vorschläge erwartet werden? Wenn nein: Wie lautet die Begründung?
7. Welche konkreten Schritte wird der Bundesrat einleiten, zur Verminderung, Vermeidung bzw. Umwandlung der biodiversitätsschädigenden Wirkung von Subventionen in der Landwirtschaft?

### **Begründung**

Die Landwirtschaft hat über Jahrhunderte vielfältige Lebensräume für Arten geschaffen, die es sonst nicht oder nur vereinzelt gäbe. Eine zunehmend intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung führt seit Ende des 19. Jahrhunderts jedoch zunehmend zu Übernutzung, Verschmutzung, Fragmentierung und Zerstörung von Lebensräumen. Mager- und Feuchtstandorte, Kleingewässer und Kleinstrukturen verschwinden, die Landschaft wird homogen und verarmt. Hinzu kommt, dass verschiedene Lebensräume mit Schadstoffen wie Stickstoff oder Pestizide aus der Landwirtschaft belastet sind. Wie zahlreiche Studien belegen, ist die Folge ein anhaltend starker Rückgang der Flora und Fauna im Kulturland.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

Die Studie der Eidgenössischen Forschungsanstalt WSL in Zusammenarbeit mit der Akademie der Naturwissenschaften SCNAT hat gut 160 Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung identifiziert, deren quantifizierbare Gesamtsumme rund 40 Milliarden Franken beträgt. Die als biodiversitätsschädigend eingestuft Subventionen finden sich in den Bereichen Verkehr, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Energieproduktion und -konsum, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Abwasserentsorgung und Hochwasserschutz.

1. Die Studie stellt einen umfassenden Überblick über die in der Schweiz aktuell gewährten und von der Autorenschaft als biodiversitätsschädigend eingestuften Bundessubventionen dar. Sie zeigt damit



Zielkonflikte zwischen den Subventionen einzelner Sektoralpolitiken mit dem Schutzziel der Biodiversität auf. Ihr Wert liegt insbesondere in der Breite der getätigten Analyse.

2., 5., 6. und 7. Die Empfehlungen der Studie zielen darauf hin, die identifizierten Subventionen abzuschaffen, abzubauen oder umzugestalten. Auf der Grundlage der Studie werden im Rahmen des Aktionsplans zur Strategie Biodiversität Schweiz aktuell eine vertiefende Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen erarbeitet und Reformvorschläge für Anreize mit negativer Biodiversitätswirkung entwickelt. Diese Arbeiten umfassen alle Politikbereiche. Die Ergebnisse sollen 2023 vorliegen und mögliche Gesetzesanpassungen aufzeigen. Sie sollen anschliessend laufend in die Weiterentwicklung der entsprechenden Politiken einbezogen werden.

3. Nein.

4. Der Bundesrat hat dem Parlament seine konkreten Vorschläge zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) vorgelegt (BBl 2020 3955). Diese bezwecken unter anderem eine Reduktion der Umweltbelastung der Landwirtschaft und gehen damit in Richtung der von der Studie gemachten Empfehlungen. Weitergehende Vorschläge des Bundesrates im Sinne der Studie haben bisher keine Akzeptanz im Parlament gefunden. So wurde beispielsweise der 2017 publizierte Bericht "Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik", der andere agrarpolitische Optionen mit einem deutlich reduzierten Grenzschatz und damit einer Reduktion von Intensivierungsanreizen dargestellt hat, vom Parlament zurückgewiesen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4668 Interpellation

## **Biodiversitätsschädigende Subventionen und Anreize im Siedlungsbereich. Was ist der Stand der Dinge und was ist geplant?**

---

Eingereicht von: Munz Martina  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### **Eingereichter Text**

Der Flächenverbrauch und die Versiegelung aufgrund von Wohn- und Gewerbeimmobilien werden durch eine Vielzahl von Subventionen und Anreizen gefördert, hauptsächlich mittels schwer quantifizierbarer Steuervergünstigungen. Gewisse dieser biodiversitätsschädigenden Anreize werden derzeit politisch diskutiert, etwa der Eigenmietwert und die Unterhaltsabzüge.

Die Siedlungsfläche und ihre Ausdehnung wirken sich auf die Biodiversität jedoch unterschiedlich aus: Zum einen schädigen sie die Biodiversität, weil sie die Versiegelung, Bodennutzung, Erschliessung, Fragmentierung und den Lebensraumverlust vorantreiben. Zum anderen bieten Gebäude und umgebende Areale Lebensraum für zahlreiche Arten, wenn sie entsprechend gestaltet sind.

Eine Studie von WSL und SCNAT identifizierte kürzlich verschiedene Anreize und Subventionen im Siedlungsbereich, welche negative Wirkungen auf die Biodiversität entfalten.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilen die zuständigen Departemente und Ämter die grundsätzlichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Studie im Siedlungsbereich?
2. Wie beurteilen sie die grundsätzlichen Empfehlungen der Studie, zum Umgang mit den biodiversitätsschädigenden Wirkungen von Subventionen?
3. Bestehen möglicherweise weitere solche Subventionen und Anreize im Bereich Siedlungen, die in der Studie nicht erfasst wurden?
4. Ist der Bundesrat bereit, die im Siedlungsbereich identifizierten Fehlanreize und Subventionen zu analysieren und in geeigneter Weise zu bewerten?
5. Welche der im Bereich identifizierten biodiversitätsschädigenden Wirkungen können relativ rasch reduziert, vermieden oder zu einer positiven Wirkung umgewandelt werden, etwa durch Anpassungen von Programmen oder Verordnungen?
6. Bei welchen der identifizierten Fehlanreize und Subventionen sind Gesetzesanpassungen nötig?
7. Wie gedenkt der Bundesrat, bezüglich der Umgestaltung bzw. des Abbaus von biodiversitätsschädigenden Subventionen im Siedlungsbereich vorzugehen?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021**

Zu 1–3) Der Bundesrat erachtet es als positiv, dass dank der Studie der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) und der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) nun eine umfassende Grundlage zu den biodiversitätsschädigenden Subventionen zur Verfügung steht. Die Studie zeigt Handlungsbedarf auf – unter anderem auch im Siedlungsbereich –, wo Themen wie beispielsweise der interkantonale Lastenausgleich, Steuerabzüge, Eigenmietwert oder öffentliche Erschliessungsbeiträge angesprochen werden. Eine Überprüfung der in der Studie untersuchten Subventionen hat keine massgeblichen Lücken identifiziert. Nur wenig im Fokus der Studie sind hingegen die politischen Zielkonflikte, welche den biodiversitätsschädigenden Subventionen häufig zu Grunde liegen.

Zu 4 und 7) Der Bundesrat nutzt die Studie als Ausgangspunkt für die Massnahme "4.2.4 Evaluation der Bundessubventionen" im Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz. Diese sieht eine ergebnisoffene Untersuchung ausgewählter Anreize und die Ausarbeitung von Reformvorschlägen zur Behebung von gegebenenfalls biodiversitätsschädigenden Auswirkungen vor. Auch die Bewertung der Subventionen im Siedlungsbereich ist Teil davon. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) führt diese Massnahme in Zusammenarbeit mit den thematisch betroffenen Bundesämtern durch. Ein erster Zwischenbericht soll bis



Mitte 2021 vorliegen, während der Abschluss der gesamten Massnahme auf 2023 vorgesehen ist. Im Rahmen eines Pilotprojekts des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz (PP A2.2. "Biodiversität und Landschaftsqualität in Agglomerationen fördern") werden zudem auf der Ebene der Tripartiten Konferenz konkrete Massnahmen zur Förderung der Biodiversität im bebauten Raum erarbeitet.

Zu 5 und 6) Die Studie von WSL und SCNAT prüft, ob Anpassungen von Anreizen auf Verordnungsstufe möglich sind, oder ob sie eine Gesetzesanpassung erfordern. Auch der Bundesrat wird sich im Rahmen der laufenden Evaluation der Bundessubventionen mit dieser Frage befassen und in die Erarbeitung von Reformvorschlägen einfließen lassen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (8)

Baumann Kilian, Friedl Claudia, Klopfenstein Broggini Delphine, Locher Benguerel Sandra, Rytz Regula, Schneider Meret, Schneider Schüttel Ursula, Suter Gabriela

20.4674 Interpellation

## Muss etwas unternommen werden, damit das Telemarketing verantwortungsvoller betrieben wird?

Eingereicht von: Bendahan Samuel  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Am 22. März 2019 wurde mit einer Änderung des Fernmeldegesetzes im Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Bestimmung eingeführt (Art. 3 Abs. 1 Bst. u, v und w), die beabsichtigt, die Verwendung von Informationen, die mit Hilfe von unlauteren Telemarketingmethoden erhoben wurden, selbst als unlauter zu betrachten. Dies geht insbesondere auf die parlamentarische Initiative Nantermod ([16.490](#)) zurück.

Mit dieser Massnahme soll sichergestellt werden, dass ein Unternehmen belangt werden kann, wenn es nachweislich Daten erworben und verwendet hat, die von einer Telemarketingfirma unlauter erhoben wurden. Es kann aber sein, dass Telemarketingfirmen mit Sitz im Ausland als Intermediäre oder Makler auftreten oder im Auftrag handeln, ohne die Daten der Auftraggeberin direkt zu übergeben.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum ist diese Gesetzesänderung noch nicht in Kraft? Wann tritt sie in Kraft und wann können die unlauteren Telemarketingmethoden nach Ansicht des Bundesrats dank dieser Massnahme reduziert werden?
2. Erlaubt diese Massnahme nach Ansicht des Bundesrats, gegen sämtliche unlauteren Telemarketingmethoden von Unternehmen vorzugehen, die nicht direkt oder nicht leicht belangt werden können, insbesondere weil sie im Ausland sind?
3. Könnte beispielsweise eine Person, die einen Anruf erhält, ein Unternehmen verklagen, das ein anderes Unternehmen oder eine Person mit dem Anruf beauftragt hat? Kann ein Unternehmen verurteilt werden, wenn es die Dienste eines Intermediärs oder Maklers in Anspruch nimmt, der mit unlauteren, belästigenden Telefonmarketing-Methoden arbeitet, auch wenn der Makler die Daten dem Unternehmen nicht direkt liefert?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Im Rahmen der Teilrevision des Fernmeldegesetzes vom 22. März 2019 (BBI 2017 6559 / FMG; SR 784.10) wurde auch das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241) angepasst. Durch diese Änderung gelten Werbeanrufe auf Rufnummern, die nicht im Telefonverzeichnis stehen, nun genauso als widerrechtlich, wie Anrufe auf im Verzeichnis mit einem Stern gekennzeichnete Nummern (Art. 3 Abs. 1 Bst. u UWG).

Ausserdem wurden mit der Änderung zwei weitere Massnahmen eingeführt: So handelt unlauter, wer Werbeanrufe tätigt, ohne dass eine Rufnummer angezeigt wird, die im Telefonverzeichnis eingetragen ist und zu deren Nutzung er berechtigt ist (Art. 3 Abs. 1 Bst. v UWG), und wer sich auf Informationen stützt, von denen sie oder er aufgrund eines Verstosses gegen die Buchstaben u oder v Kenntnis erhalten hat (Art. 3 Abs. 1 Bst. w UWG).

Nur Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe w UWG geht auf die parlamentarische Initiative [16.490](#) Nantermod zurück. Das Parlament hatte ihr keine Folge gegeben, da ein Teil ihres Inhalts bereits im Rahmen der Revision des FMG bzw. des UWG eingeflossen war.

Neben diesen Änderungen im UWG sieht die Revision des FMG aber auch vor, dass Anbieterinnen von Fernmeldediensten verpflichtet sind, gegen unerwünschte Werbeanrufe vorzugehen (Art. 45a FMG), so dies technisch möglich ist (z. B. durch Filter).

1 und 2. Die neuen Bestimmungen des UWG sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten (AS 2020 6159), während Artikel 45a FMG erst am 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt wird. Mit der Revision soll insbesondere der Schutz vor unlauterem Telemarketing ausgebaut werden. Da die betreffenden Bestimmungen erst vor Kurzem in Kraft getreten sind bzw. erst im Juli 2021 in Kraft treten werden, lässt sich ihre Wirkung noch nicht



beurteilen. Vermutlich dürfte eine strafrechtliche Verfolgung bei Anrufen aus dem Ausland jedoch schwierig, wenn nicht sogar unmöglich bleiben. Der Grund dafür sind die Komplexität und die Besonderheiten des internationalen Rechtshilfeverfahrens in Strafsachen sowie der Grundsatz der doppelten Strafbarkeit (siehe auch Antwort auf Frage 3 unten).

3. Ein in der Schweiz ansässiges Unternehmen, das ein anderes Unternehmen in der Schweiz oder im Ausland mit der Durchführung unlauterer Anrufe beauftragt, ist als Mittäter strafbar. Die Zukunft wird zeigen, ob sich das Ziel von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe w UWG erreichen lässt, nämlich dass all diejenigen strafrechtlich verfolgt und belangt werden können, die an unlauterem Telemarketing verdienen, auch wenn kein Auftrag oder Vertrag vorliegt.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4675 Interpellation

## Hat das SECO die Kompetenzen, um die Folgen der Krise zu bewältigen?

---

Eingereicht von: Bendahan Samuel  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Schon zu Beginn der Covid-19-Krise wurde deutlich, dass die Wirtschaftspolitik des Bundes in dieser Zeit ein Schlüsselfaktor ist, wenn es darum geht, dass unser Land auf die Herausforderungen erfolgreich reagieren soll. Immer wieder hat der Bundesrat völlig unverständlich gezögert, unterstützende Massnahmen zu beschliessen. Die Unsicherheit in unserem Land war damit immer viel höher als nötig. Die Prognosen und Informationen des SECO waren oft ungenau und haben nie zu den Antworten geführt, die dringend nötig gewesen wären.

Auf die mangelnde Unterstützung und die Probleme im Zusammenhang mit der fehlenden raschen und wirksamen Reaktion des Bundesrats wurde rasch hingewiesen. Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in eine Notsituation geraten, gegen die Gesundheitsmassnahmen wurde lobbyiert und die Reaktionsfähigkeit unseres Landes wurde massiv geschwächt. Nach vielen letztlich doch beschlossenen Massnahmen wurde schon Monate im Voraus verlangt. Aber weder das SECO noch der Bundesrat haben die Optionen ernsthaft geprüft, bevor sie unter Druck gesetzt wurden. Die Folgen dieses Mangels an vorausschauendem Handeln sind gravierend.

- Hat das SECO die nötigen Kompetenzen, um seine Aufgaben zu erfüllen?
- Ist das SECO so organisiert, dass es die für eine gute Wirtschaftspolitik nötige Information und Unterstützung liefern kann?
- Wird das SECO aus ideologischen Gründen daran gehindert, die Wirtschaftspolitik vorzuschlagen, die es heute bräuchte?
- Verfügt das SECO über die erforderlichen Mittel, damit der Bund bei Bedarf rasch reagieren kann – sowohl bei der Bewältigung der aktuellen Krise wie auch in möglichen anderen schwierigen Situationen?
- Es hat sich gezeigt, dass wir oft nicht über genügend Zahlen, Daten und Statistiken verfügen, um die richtigen Entscheidungen zu treffen. Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um dieses bedeutende Problem zu lösen?
- Welche Lehren zieht der Bundesrat aus der Bewältigung der wirtschaftlichen Aspekte der Krise durch das SECO?
- Was beabsichtigt der Bundesrat zu unternehmen, damit das SECO künftig in der Lage ist, deutlich mehr zur Lösungsfindung beizutragen, damit unser Land die COVID-19-Krise und andere künftige Herausforderungen bestmöglich übersteht?
- Wird die Rolle des SECO im Umgang mit der Krise von externer Seite her evaluiert?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Bis heute überstand die Schweizer Wirtschaft die Krise im internationalen Vergleich relativ gut. Die schnelle und gezielte wirtschaftspolitische Reaktion, einschliesslich der Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen, trugen massgeblich dazu bei. Nachdem der Bundesrat am 28. Februar 2020 Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen verbot, am 13. März 2020 Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen verbot, Schulen schloss sowie die Anzahl Personen in Restaurants, Bars und Diskotheken beschränkte und am 16. März 2020 alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe schloss, verabschiedete er – nur wenige Tage später – am 20. März 2020 ein umfassendes Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus. Wichtige Massnahmen kamen rückwirkend zur Anwendung. Bereits am 13. März stellte der Bundesrat erste Mittel als Soforthilfe zur Verfügung. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) nahm dabei die Steuerung der Fragen zu wirtschaftlichen Belangen wahr und koordinierte die unterschiedlichen Kontakte. Es war ausserdem für die



zwei damals im Zentrum stehenden Massnahmen in der Umsetzungsphase verantwortlich: die deutlich ausgeweitete Kurzarbeitsentschädigung sowie die Covid-19-Kredite. Gleiches gilt für die Ende 2020 erarbeiteten Härtefallmassnahmen. Die Bewältigung der Krise im letzten Jahr zeigte somit, dass das SECO – in enger Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern – über die nötigen Kompetenzen, Grundlagen sowie Mittel verfügte, um den Bundesrat in seiner effektiven und nachhaltigen Wirtschaftspolitik zu unterstützen und diese rasch umzusetzen. Zudem beantwortete die speziell vom SECO eingerichtete Hotline zur Unterstützung von Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger bis Ende 2020 weit über 20'000 Mails und rund 35'000 Telefonanrufe.

Als Kompetenzzentrum des Bundes für alle Kernfragen der Wirtschaftspolitik liefert das SECO wissenschaftlich fundierte Grundlagen zu den wirtschaftspolitischen Entscheiden des Bundesrates. Dazu analysiert und dokumentiert es die Wirtschaftsentwicklung in der Schweiz sowie deren Einflussfaktoren. Bei den Arbeiten werden höchste Qualitätsstandards und internationale Best-Practice-Empfehlungen eingehalten. Wo erforderlich erstellen die Expertinnen und Experten des Bundes vertiefte Analysen und entwickeln innovative Lösungen, die auch in der Wissenschaft anerkannt werden. Dazu steht das SECO mit Forschenden in direktem Austausch und ist in entsprechende internationale Organisationen (z.B. OECD, IWF, Eurostat) eingebunden.

Um die Entwicklung der Schweizer Wirtschaft in der aktuellen Krise zeitnah verfolgen zu können, hat das SECO in den vergangenen Monaten im Austausch mit internationalen Expertinnen und Experten einen Index zur wöchentlichen Wirtschaftsaktivität entwickelt. Dieser fasst verschiedene Hochfrequenzdaten (u. a. zu den Kreditkartentransaktionen und den Warenexporten) zusammen und bildet den Gang der Schweizer Konjunktur beinahe in Echtzeit ab. Daneben prüft das SECO eine Erhöhung der Erhebungsfrequenz bei der Umfrage zur Konsumentenstimmung. Zudem verfügt das SECO mit der Arbeitsmarktstatistik zeitnah über relevante und sehr detaillierte Informationen zu allen bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren gemeldeten Stellensuchenden.

Ausserdem stehen viele Informationen zu Unternehmen zur Verfügung, die Kurzarbeitsentschädigung beantragen und abrechnen. In der Covid-19-Krise gab es diesbezüglich auf Grund des historischen Ausmasses an gleichzeitig eingereichten Gesuchen zu Beginn zeitliche Verzögerungen bei der Erfassung. Auch sind die eingeführten Erleichterungen für Unternehmen bei der Anmeldung und Abrechnungen mit Verzögerungen der Erfassung und Verlusten an Detaillierung der Daten verbunden. Mit der fortschreitenden Digitalisierung der Prozesse werden zukünftig schneller Daten zur Kurzarbeitsentschädigung in hohem Detaillierungsgrad verfügbar sein. In der Krisenbewältigung zeigte sich, dass Verbesserungspotenzial in Bezug auf den Datenaustausch zwischen den Gesundheitseinrichtungen, den kantonalen Behörden, und den Bundesbehörden besteht. Die Evaluation der Krisenbewältigung auf Seiten des BAG wird prüfen, ob in diesem Bereich die Datenerhebung verbessert werden kann.

Im Zuständigkeitsbereich des SECO sind mehrere Evaluationen vorgesehen, um den Einsatz und die Wirkung der Kurzarbeitsentschädigung zu analysieren. Auch ist eine Evaluation der Covid-19-Kredite geplant. Schliesslich nahm der Bundesrat am 11. Dezember 2020 den Bericht der Bundeskanzlei zur Auswertung des Krisenmanagements in der ersten Phase der Covid-19-Pandemie zur Kenntnis. Wichtigste Grundlage dieses Berichts war eine durch einen externen Partner durchgeführte Befragung zentraler Akteure. Dabei wurde das Krisenmanagement der Bundesverwaltung positiv bewertet. Der Bundesrat beauftragte die Bundeskanzlei, das Krisenmanagement seit der Rückkehr in die besondere Lage von Mitte 2020 ebenfalls auszuwerten.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4678 Interpellation

## Für den Wirtschafts-, Tourismus- und Eventstandort unverzichtbare Infrastrukturen. Strategie

---

Eingereicht von: de Montmollin Simone  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Messen, Konferenzen und Grossveranstaltungen sind wichtige Einnahmequellen für den Tourismus in den Städten. Doch gegenwärtig sind solche Aktivitäten praktisch lahmgelegt. Die wirtschaftlichen Verluste, die den Infrastrukturen in den betroffenen Städten durch diesen abrupten Stopp entstehen, sind enorm. Diese Infrastrukturen sind aber für die Wirtschaft unseres Landes unverzichtbar. Zwar tragen die Härtefallhilfen zurzeit spürbar zur Aufrechterhaltung dieser Infrastrukturen bei. Doch es ist wichtig, dass die Schweiz nach überstandener Covid-19-Krise im internationalen Wettbewerb gut aufgestellt ist, weil dann viele Länder ihre Wirtschaft mit solchen Veranstaltungen unterstützen wollen.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- a. Hat der Bundesrat eine Strategie, um die strategisch wichtigen Infrastrukturen zu erhalten, die für die Wirtschaft, für den Tourismus und für die Durchführung von Grossveranstaltungen unverzichtbar sind?
- b. Über welche Mittel verfügt der Bund, um diese grundlegenden, unverzichtbaren Infrastrukturen aufrechtzuerhalten?
- c. Wie kann sich die Schweiz gegenüber anderen Ländern in eine vorteilhafte Position bringen, was das Akquirieren von Grossveranstaltungen betrifft?
- d. Über welche Ressourcen verfügt der Bund, um selber solche Veranstaltungen in der Schweiz zu organisieren und um die Kantone, Regionen und Städte dabei zu unterstützen, sich erfolgreich um solche Veranstaltungen zu bewerben?
- e. Beabsichtigt der Bund, für die Förderung solcher Aktivitäten zusätzliche Mittel zu sprechen?

### Begründung

Die Infrastrukturen der Branche der Kongresse/Seminare und Grossveranstaltungen sind wegen der damit verknüpften vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette für die Städte, in denen sie sich befinden, systemrelevant. Lokale Lieferanten, Detailhandel, Gastgewerbe, Tourismus, öffentlicher Verkehr, Taxis, private Transportunternehmen und Kultur hängen von diesen Infrastrukturen ab. Angesichts der covidbedingten Herausforderungen braucht es eine Strategie des Bundes, die unter Beachtung der Subsidiarität sicherstellen soll, dass die grundlegenden Infrastrukturen auf Dauer erhalten bleiben. Ohne diese Infrastrukturen gibt es keine Kongresse, keine Messen und keine Grossveranstaltungen. Es muss sichergestellt werden, dass diese Aktivitäten wieder erfolgreich anlaufen, sobald die Covid-19-Krise überwunden ist. Solche Events setzen eine lange Planung voraus, und der in dieser Branche herrschende internationale Wettbewerb um internationale Grossveranstaltungen hat sich mit der Covid-19-Krise noch verschärft.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

a. und b.

Der Bundesrat verfolgt die Strategie, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie bei unmittelbar betroffenen Wirtschaftsbereichen sowie Arbeitnehmenden und Selbständigen rasch und gezielt abzufedern. Eine solche Abfederung erfolgt auch in der Messe- und Eventindustrie durch die Kurzarbeitsentschädigung, den Corona-Erwerbsersatz, die Covid-19-Kredite und die Härtefallhilfen. Die Instrumente werden abhängig davon, wie sich die Situation entwickelt, laufend geprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.

c. und d.

Schweiz Tourismus, bzw. dessen "Switzerland Convention & Incentive Bureau" (SCIB), spielt eine zentrale Rolle bei der Unterstützung der Bewerbung und der Durchführung von internationalen Veranstaltungen. Der



SCIB bewirbt die Schweiz als Standort für Kongresse, Seminare und Tagungen. Im Jahr 2019 betrug das entsprechende Budget rund 5 Mio. Franken. Im 2020 hat ST in der Schweiz und in den Nachbarmärkten mit dem vom Parlament gesprochenen Recovery-Budget zusätzliche Massnahmen durchgeführt. Speziell für den Bereich "Business Events" (Kongresse, Seminare, Meetings) werden davon rund 10%, also 2 Mio. Franken eingesetzt.

Kandidaturen und eine allfällige Durchführung von internationalen Sportgrossanlässen erfolgen in der Verantwortung der nationalen Sportverbände. Gestützt auf Artikel 17 des Sportförderungsgesetzes (SR 415.0) kann der Bund internationale Sportanlässe und -kongresse in der Schweiz, die von europäischer oder weltweiter Bedeutung sind, unterstützen, sofern sich die Kantone angemessen an den Kosten beteiligen. Frühzeitige Planungssicherheit betreffend Rahmenbedingungen und Finanzierung eines Anlasses sowie die Umsetzung hochstehender Standards in Bezug auf Nachhaltigkeit, Transparenz und Good Governance können die Chancen einer schweizerischen Kandidatur im internationalen Wettbewerb erhöhen. Die vom Bundesamt für Sport zusammen mit Swiss Olympic erarbeitete Strategie Sportgrossanlässe soll zum Erreichen dieser hohen Qualität bei der Kandidatur und Umsetzung von Sportgrossanlässen beitragen.

Im multilateralen Bereich setzt sich die Schweiz für optimale Rahmenbedingungen der sich im Land befindenden internationalen Organisationen ein, damit diese ihre Mandate in idealer Weise umsetzen können. Als Gaststaat kann die Schweiz auf Antrag seitens internationaler Organisationen und Institutionen internationale Anlässe (Tagungen, mehrtätige Kongresse, Verhandlungen, etc.) finanziell und logistisch unterstützen. Grundlagen hierfür sind – im internationalen Vergleich massgebende Pluspunkte – das Gaststaatgesetz (SR 192.12) und die vom Bundesrat verabschiedete Botschaft zu den Massnahmen zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat 2020–2023 (BBI 2019 2313) sowie der entsprechende Bundesbeschluss (BBI 2020 751), welche auf einer gemeinsamen Strategie des Bundes, des Kantons und der Stadt Genf beruht. Die Unterstützungsmöglichkeiten im Konferenzwesen, oft in Kooperation mit den Gastkantonen und -städten, können bspw. die kostenlose Zurverfügungstellung von entsprechenden Infrastrukturen (bspw. Centre international de Conférences Genève CICG) und Sicherheitsvorkehrungen, die Finanzierung von Empfängen sowie vereinfachte Visaverfahren umfassen. Auch als Mitgliedstaat kann die Schweiz offizielle Anlässe internationaler Organisationen und Institutionen unterstützen; in diesem Fall werden die Mittel vom in der Sache federführenden Bundesamt zur Verfügung gestellt.

e.

Ende 2021 wird das WBF dem Bundesrat über die Umsetzung der Tourismusstrategie Bericht erstatten. Der Bericht wird zum einen eine Würdigung der Tourismusstrategie aus dem Jahr 2017 vornehmen. Zum anderen legt der Bericht die Stossrichtungen der Tourismuspolitik des Bundes ab 2022 fest, welche wiederum eine wesentliche Basis für die Botschaft über die Standortförderung 2024–2027 legen wird. Darin werden auch der MICE-Bereich (Meetings, Incentives, Conventions und Events) berücksichtigt.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (4)

Eymann Christoph, Rutz Gregor, Silberschmidt Andri, Wehrli Laurent





20.4679 Interpellation

## Förderung der Freiwilligenarbeit

---

Eingereicht von: Studer Lilian  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Freiwilliges Engagement ist aus der Schweiz nicht wegzudenken und leistet einen erheblichen Anteil an unserer Wohlfahrt. Man rechnet zurzeit mit einem formellen und informellen freiwilligen Engagement von rund 40 Prozent der Schweizer Bevölkerung ab 15 Jahren und einen monetären Wert auf Grundlage durchschnittlichen Löhnen von etwa 34 Milliarden Franken. Was wäre somit der Sport-, der Kultur-, der Umwelt- und der Sozialbereich und unsere Gesellschaft ohne das grosse freiwillige Engagement? Aber u.a. auch in der Politik oder in der Nachbarschaftsunterstützung oder in der Angehörigenpflege kann das wichtige freiwillige Engagement nicht mehr weggedacht werden. Auch während des Lockdowns wurde die Wichtigkeit dieser Tätigkeit uns noch einmal vor Augen geführt.

28 national tätige Organisationen haben ein Manifest unterzeichnet und dem Parlament übergeben, das mehr Anerkennung und Unterstützung auf nationaler Ebene für Freiwilligenarbeit fordert. Neben Forderungen ist das Ziel einen Diskurs zu führen, wie freiwilliges Engagement auch in Zukunft gesellschaftlich relevant und attraktiv gestaltet werden kann. Diverse Forderungen wurden dabei formuliert, wozu ich folgende Fragen stelle:

1. Wie stellt sich der Bundesrat zum Manifest (<https://www.netzwerkfreiwilligengagiert.ch/netzwerk/manifest/>) zur Förderung und Ankerkennung von freiwilligem Engagement und allgemein zum Anliegen nach Diskurs auf Bundesebene?
2. Wie stellt sich der Bundesrat zur Einführung eines "Freiwilligen-Urlaubs", also für spezifische Freiwilligen-Einsätze, für über 30jährige (z.B. analog des Jugendurlaubs, Obligationenrecht Art. 329e)? Was wären aus seiner Sicht die Vorteile?
3. Im Manifest wird eine Ansprechstelle in der Bundesverwaltung für zivilgesellschaftliche Organisationen angeregt, bessere und partnerschaftliche Antworten seitens Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft auf gesellschaftliche Herausforderungen zu finden.
  - a. Wie wichtig erachtet der Bundesrat den zivilgesellschaftlichen Input und Diskurs von aussen?
  - b. Wie holt er sich heute diesen Diskurs und dieses Wissen mehrheitlich ab?
  - c. Was wäre aus Sicht die Vorteile einer solchen Ansprechstelle seitens Bundesrat?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Der Bundesrat anerkennt die unverzichtbare Rolle der organisierten wie auch der informellen Freiwilligenarbeit zum Funktionieren der Gesellschaft. Er hat dies mehrfach in Erinnerung gerufen, namentlich in Erfüllung der Postulate 17.3536 Schmid-Federer "Nationales Konzept Freiwilligenarbeit" und Häsler 16.3424 "Freiwilligenarbeit in Wert setzen". Er teilt somit die Einschätzung der Situation, auf die sich das Manifest stützt: Die Freiwilligenarbeit leistet nach wie vor einen wichtigen Beitrag, was während der Covid-19-Pandemie besonders deutlich geworden ist. Er ist sich der Herausforderungen durch die demografische Entwicklung und die Lebensformen für das freiwillige Engagement bewusst und begrüsst es, dass die zivilgesellschaftlichen Organisationen die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Bedeutung der Freiwilligenarbeit lenken.

Der Bund anerkennt schon heute die formelle (organisierte) Freiwilligenarbeit durch seine Unterstützung von Organisationen, die in spezifischen Bereichen wie dem Kinder- und Jugendbereich, der Altershilfe oder im Sport tätig sind. Zudem fördert er die Anerkennung der informellen Freiwilligenarbeit betreuender Angehöriger mit einem Aktionsplan und dem Programm "Unterstützungs- und Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017–2020". Der Bundesrat steht jedoch einer allgemeinen Förderung und Anerkennung jeder Form von Freiwilligenarbeit gemäss den im Manifest geforderten Modalitäten ablehnend gegenüber. Nicht alle Organisationen, die auf Freiwilligenarbeit zurückgreifen, erfüllen Ziele, die eine



Unterstützung durch die öffentliche Hand rechtfertigen. Hinzu kommt, dass für die meisten von ihnen die Unabhängigkeit vom Staat ein Grundwert ihrer Handlungsfreiheit bedeutet.

2. Der Bundesrat ist gegen die Einführung einer Gesetzesbestimmung, die den Arbeitgeber dazu verpflichtet, seinem gesamten über 30-jährigen Personal einen Sonderurlaub zu gewähren. Er ist der Ansicht, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bedarf eine Vereinbarung aushandeln und die Unternehmen, die das ausserberufliche Engagement wertschätzen wollen, die erforderlichen Massnahmen treffen sollten.

3 a) c). Der Bundesrat steht der Schaffung einer Ansprechstelle in der Bundesverwaltung für zivilgesellschaftliche Organisationen ablehnend gegenüber. Diese Organisationen haben sehr unterschiedliche Ziele, Mittel, Funktionsweisen und Tätigkeitsbereiche. Viele beteiligen sich bereits heute an der politischen Debatte, wie dies andere Akteure auch tun. Davon unabhängig sind zivilgesellschaftliche Organisationen geschätzte und sogar unverzichtbare Partner der öffentlichen Hand, auch des Bundes, in vielen Bereichen, in denen die Zusammenarbeit sinnvoll ist. Die betroffenen Bundesstellen beziehen die Organisationen jeweils von Fall zu Fall in die Projekte ein.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (4)

Feri Yvonne, Gugger Niklaus-Samuel, Streiff-Feller Marianne, Wismer-Felder Priska

20.4681 Interpellation

## Von St. Gallen Richtung Bundeshauptstadt. Eine attraktive ÖV-Verbindung sieht anders aus!

Eingereicht von: Ryser Franziska  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Mit dem Fahrplanwechsel vom 14. Dezember 2020 wurde der IC1 auf der Strecke von St.Gallen nach Zürich um 5 zusätzliche Zwischenhalte ausgebaut. Diese zusätzlichen Halte, welche bis anhin durch den IC5 bedient wurden, führen bei der Direktverbindung zwischen St.Gallen und Bern zu einer Fahrtzeitverschlechterung von 17 Minuten.

Schnellere Alternativen zwischen St.Gallen nach Zürich mit dem EC oder dem IC5 können diesen Umstand nur teilweise ausgleichen: Zwar wird so die Strecke St.Gallen-Zürich neu unter einer Stunde gefahren, doch die Weiterreise Richtung Bern und Genfersee ist nur mit Umsteigen in Zürich möglich.

Ob man sich nun für einen zusätzlichen Zugwechsel oder für eine zusätzliche Viertelstunde Fahrtzeit entscheidet – von St.Gallen den Zug Richtung Bern zu nehmen hat mit dem Fahrplanwechsel massiv an Attraktivität eingebüsst. Das gilt selbstredend auch für die Gegenrichtung, etwa für Messe- und Kongressgäste oder für Feriengäste aus der Westschweiz, welche die Ostschweiz derzeit als beliebtes Ziel für sich entdecken.

Darum ersuche ich den Bundesrat um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Wie rechtfertigt der Bundesrat die Verschlechterung des öV-Angebotes ausgerechnet auf der Hauptstrecke St.Gallen-Zürich-Bern vor dem Hintergrund der Klimaziele, für deren Erreichung attraktive Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine zentrale Rolle spielen?
2. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass auf der Hauptachse Ost-West (St.Gallen-Zürich-Bern-Lausanne-Genf) mindestens einmal pro Stunde eine direkte und schnelle Verbindung angeboten werden sollte?
3. Ab wann darf die Metropolitanregion St.Gallen-Bodensee wieder auf attraktive und direkte Verbindungen Richtung Bundeshauptstadt/Arc lémanique zählen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Das seit Dezember 2020 geltende Fernverkehrsangebot zwischen Zürich und St. Gallen entspricht dem 2014 durch das Parlament beschlossenen STEP- Ausbauschritt 2025. Wie vorgesehen gewährleisten die Neigezüge schnelle Verbindungen zwischen Zürich und St. Gallen und der IC1 nach Bern die Anbindung von Wil, Uzwil, Flawil und Gossau. Der Fernverkehr wurde in der Ostschweiz mit dem Fahrplanwechsel vom letzten Dezember wesentlich ausgebaut: Der EC Zürich – München fährt nun in 4 Stunden, ab Dezember 2021 in 3 1/2 Stunden, zwischen den beiden Städten. Ebenso wird der IC5 ab Dezember 2021 in der Regel einmal stündlich über St. Gallen hinaus bis Rorschach verlängert. Neu verkehren ab St. Gallen in den Hauptverkehrszeiten zwei statt nur ein schneller Intercity ohne Zwischenhalte. Beide schnellen Züge haben in Zürich perrongleiche Anschlüsse auf den IC1 oder IC8, damit Bern ohne Zeitverlust ab St. Gallen erreichbar ist.

2./ 3. Das Angebotskonzept 2025 sieht die schnellen Verbindungen ohne Zwischenhalte ab St. Gallen nach Bern mit dem IC5 und perrongleichem Umsteigen in Zürich vor. Dank den Zwischenhalten können wesentlich mehr Fahrgäste von der Direktverbindung profitieren, insbesondere die für die Ostschweiz wichtigen Verkehrsknoten Gossau und Wil. Dank der unveränderten Weiterfahrt des IC5 über Olten – Biel nach Lausanne und Genf, bleibt der Arc lémanique weiterhin umsteigefrei und schnell mit St. Gallen verbunden. Mit diesem Ausbau profitieren mehr Städte und Regionen in der Ostschweiz und ein Grossteil der Fahrgäste von den Verbesserungen.



**Chronologie**

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (4)**

Brunner Thomas, Friedl Claudia, Paganini Nicolo, Vincenz-Stauffacher Susanne

20.4682 Interpellation

## Auswirkung von internationalen Lieferkettengesetzen auf die Schweiz

---

Eingereicht von: Ryser Franziska  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Mit dem Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative wurde im OR Artikel 964sexies eine Sorgfaltspflicht eingeführt. Diese beschränkt sich jedoch auf die Einfuhr von Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten, sowie auf Produkte und Dienstleistungen, bei denen ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht.

Rund um die Schweiz wird Corporate Social Responsibility sehr viel breiter interpretiert. Verbindliche Regeln zur Umsetzung der OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen werden aktuell auf nationalstaatlicher und gesamteuropäischer Ebene diskutiert. In Deutschland zum Beispiel kündigten die Ministerien für Arbeit und Entwicklung die Ausarbeitung eines Lieferkettengesetzes an, nachdem ein Monitoring von 450 Unternehmen ergeben hat, dass nur gerade 13–17 Prozent die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte erfüllen. Das neue Gesetz soll die unternehmerische Sorgfaltspflicht stärken und zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in globalen Wertschöpfungsketten beitragen. Die ersten Eckwerte wurden bereits veröffentlicht [1]: Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen bei Verstoss der zivilrechtlichen Haftung unterstehen, sofern eine Beeinträchtigung vorliegt, die bei Erfüllung der Sorgfaltspflicht vorhersehbar und vermeidbar gewesen wäre (Bemühungspflicht).

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Pläne der EU und der Nachbarländer bezüglich eines Lieferkettengesetzes?
2. Was würde es für die global stark vernetzte Schweiz bedeuten, wenn die EU und andere wichtige Handelspartnerinnen weitergehende Corporate Social Responsibility-Regeln beschliessen als die Schweiz?
3. Strebt der Bundesrat eine Angleichung an internationale geltende Standards an?
4. Falls Ja: Bestehen Pläne zur Erarbeitung eines Lieferkettengesetzes über die neue OR-Regulierung hinaus?
5. Falls Nein: Welche Auswirkungen hätten tiefere Corporate Social Responsibility-Standards in der Schweiz für die hier ansässigen international vernetzten Unternehmungen und das Image des Wirtschaftsstandortes allgemein?
6. Auch die Schweiz hat einen nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) beschlossen. Wird regelmässig evaluiert, wie dieser von den Unternehmen umgesetzt wird?
7. Falls Nein: Ist er Bundesrat bereit, mit der Umsetzung einem periodischen Monitoring zu überprüfen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Der Bundesrat verfolgt die Diskussionen im Ausland um das Thema der verantwortungsvollen Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility, CSR) und beobachtet die Entwicklungen genau, insbesondere diejenigen in der Europäischen Union und in Deutschland. Sowohl in der EU wie in Deutschland stehen neue unternehmerische Sorgfaltspflichten zur Einhaltung insbesondere der Menschenrechte und Umweltstandards in der Lieferkette sowie Durchsetzungsmechanismen zur Diskussion. Verschiedene Aspekte sind umstritten, namentlich auch die Haftungsfrage. Entsprechende rechtliche Grundlagen wurden bisher weder in der EU noch in Deutschland beschlossen.

2. Der Bundesrat müsste die Frage, was allfällige weitergehende CSR-Regelungen in der EU oder von anderen wichtigen Handelspartnerinnen für die Schweiz konkret bedeuten würden, analysieren. Angesichts des derzeit noch nicht geklärten Inhalts allfälliger weitergehender Regelungen im ausländischen Recht wäre eine solche Prüfung derzeit verfrüht.



3. Die Schweiz unterstützt die Erarbeitung von internationalen Standards. Ein international abgestimmtes Vorgehen ist auch ein wichtiges Ziel des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt", der mit der Ablehnung der Initiative zum Zug kommt. Mit diesem Gegenvorschlag schliesst die Schweiz an die heute im europäischen Umfeld geltenden Regelungen an, wobei die Sorgfaltsprüfungspflichten zur Bekämpfung von Kinderarbeit (vgl. Art. 964quinquies E-OR) weiter gehen als die geltenden Bestimmungen in der EU.

4. Der Bundesrat hat sich mit der Unterstützung des indirekten Gegenvorschlags für ein international abgestimmtes Vorgehen ausgesprochen. Es bestehen derzeit daher keine Pläne für die Erarbeitung eines Lieferkettengesetzes, das über die mit dem indirekten Gegenvorschlag vorgesehene Ergänzung des OR hinausginge. Die Verwaltung arbeitet aber an den Ausführungsbestimmungen zum indirekten Gegenvorschlag, der so rasch als möglich in Kraft gesetzt werden soll.

5. Die Schweiz geht mit den im indirekten Gegenvorschlag enthaltenen Massnahmen zur Bekämpfung von Kinderarbeit weiter als die meisten europäischen Länder (s. Antwort auf Frage 3). Sollte sich die Situation dereinst ändern, wird die Lage neu beurteilt werden müssen. Diese Neubeurteilung könnte im Rahmen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP; 2016) sowie des CSR-Aktionsplans (2015) erfolgen.

6. und 7. Gestützt auf den NAP und den CSR-Aktionsplan unterstützt der Bundesrat Unternehmen dabei, international abgestimmte Normen und Standards der verantwortungsvollen Unternehmensführung zu wahren. Die Umsetzung der Aktionspläne durch den Bund sowie der Bekanntheitsgrad dieser Pläne wurden in den Jahren 2017 und 2018 auf der Grundlage von empirischen Studien evaluiert und am 15. Januar 2020 für die Zeitspanne 2020 bis 2023 aktualisiert. Der Bundesrat überprüft den NAP alle vier Jahre (NAP, S. 33), unter anderem auch die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch die Unternehmen (NAP, S. 25, Massnahme 23). Die Modalitäten dieses Prozesses richten sich nach den Empfehlungen der UNO-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte. Klare Ziele und Indikatoren ermöglichen eine Standortbestimmung zur Umsetzung des NAP durch den Bund. Jeweils per Ende Legislaturperiode veröffentlicht der Bund einen Bericht über den Stand der Arbeiten.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (12)

Arslan Sibel, Bendahan Samuel, Grossen Jürg, Molina Fabian, Rytz Regula, Schlatter Marionna, Stadler Simon, Trede Aline, Töngi Michael, Walder Nicolas, Weichelt-Picard Manuela, de la Reussille Denis



20.4683 Interpellation

## Schliessung der letzten Poststelle von Chêne-Bougeries

---

Eingereicht von: Dandrès Christian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Die Post zieht die Schliessung der Poststelle der Gemeinde Chêne-Bougeries in Betracht.

Diese Gemeinde mit über 11 000 Einwohnerinnen und Einwohnern würde so nach der Aufhebung der Poststelle von Conches im Jahr 2015 die letzte Poststelle verlieren.

Die Nachfrage ist gross und die Schliessung ist nicht nachvollziehbar.

Chêne-Bougeries ist eine Gemeinde, die sich mit neuen Quartieren weiterentwickelt. Ausserdem ist ein Viertel der Bevölkerung im Rentenalter und fast 10 Prozent sind älter als 80. Diese Leute benutzen die Post häufig. Zudem ist diese Poststelle ein strukturierendes Element in der räumlichen Gestaltung der Gemeinde, das insbesondere bei der Erschliessung der Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr berücksichtigt wurde.

2017 wurde von einer politischen Gruppierung, den Gewerkschaften sowie Kundinnen und Kunden eine Petition lanciert. 1251 Unterschriften wurden Anfang 2018 gesammelt und der Postdirektion übergeben.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie wird die Poststelle von Chêne-Bougeries seit 2015 frequentiert?
2. Wie soll zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner von Chênes-Bougeries eine hochstehende Grundversorgung mit Postdienstleistungen sichergestellt werden?
3. Wenn die Post beabsichtigt, die Poststelle von Chênes-Bougeries durch eine Postagentur zu ersetzen: Wo soll sich diese befinden und wer soll für die Partnerschaft in Frage kommen?
4. Welches wären die Bedingungen einer solchen Partnerschaft mit einem Unternehmen oder einer Einrichtung öffentlichen oder privaten Rechts? Welches wären die Leistungen und Gegenleistungen im Rahmen der Partnerschaft und wie hoch wäre die Entschädigung für die Bereitstellung dieser Postagentur?
5. Hätte die Schliessung der Poststelle den Abbau von Arbeitsplätzen zur Folge?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Die Schweizerische Post ist gesetzlich verpflichtet, ein landesweit flächendeckendes Netz bedienter Zugangspunkte (Poststellen, Agenturen) zu betreiben, welches sicherstellt, dass die Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten für alle Bevölkerungsgruppe in allen Regionen in angemessener Distanz zugänglich ist.

Die Erreichbarkeitsvorgaben wurden in der Postverordnung konkretisiert. Zum 1. Januar 2019 hat der Bundesrat diese Vorgaben letztmals verschärft. 90 % der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons müssen zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr innert 20 Minuten Zugang zu einer Poststelle oder Agentur haben bzw. innert 20 Minuten eine Barzahlungsdienstleistung tätigen können. Die zeitlichen Vorgaben werden ergänzt durch die Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte und der Wirtschaftsstruktur, welche gerade in dichtbesiedelten städtischen Gebieten für das Poststellennetz ebenfalls massgeblich sind. Konkret muss die Post in derartigen Gebieten pro 15 000 Einwohnern oder Beschäftigten einen bedienten Zugangspunkt (Poststelle oder Agentur) betreiben, wobei der jeweils höhere Wert massgebend ist. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben ist die Post frei, ob sie eine Poststelle betreibt oder einen Partner in Form einer Agentur mit der Aufgabe betraut.

Die Post muss die von einer Schliessung oder Verlegung betroffene Gemeinde frühzeitig anhören. Kommt keine Einigung zustande, kann die betroffene Gemeinde innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides die PostCom anrufen. Die PostCom führt ein Schlichtungsverfahren durch. Sie gibt innerhalb von sechs Monaten eine Empfehlung zuhanden der Post ab. Vor der Eröffnung der Empfehlung der PostCom darf die Post die betreffende Poststelle oder Agentur weder schliessen noch verlegen.



Der Bund in seiner Funktion als Eigner führt die Post über strategische Ziele und greift nicht in das operative Geschäft ein.

Im konkreten Fall von Chêne-Bougeries steht die Post nach eigenen Angaben aufgrund der ungenügenden Nutzung der Poststelle bereits seit 2018 in einem Dialog mit der Gemeinde. Die Post strebt die Einrichtung einer Agentur an. Der Agenturpartner wird sämtliche täglich von der Kundschaft beanspruchten Basisdienstleistungen anbieten. Dank der Schaffung einer Agentur bleibt die Post physisch vor Ort präsent und es gibt längere Öffnungszeiten. Diese Lösung hat sich vielerorts sowohl für ältere Menschen als auch für die Bevölkerung insgesamt bewährt. Das Verfahren zwischen Post und Gemeinde dauert aktuell an, weshalb dazu keine weiteren Angaben gemacht werden können.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
                    Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (10)

Amaudruz Céline, Fehlmann Rielle Laurence, Klopfenstein Broggini Delphine, Lüscher Christian,  
Maitre Vincent, Matter Michel, Nidegger Yves, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Walder Nicolas, de  
Montmollin Simone



20.4684 Interpellation

## Gleich lange Spiesse für Hofdünger in der Suisse-Bilanz

---

Eingereicht von: Schaffner Barbara  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung dieser Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass eine Förderung der Nutzung von Nährstoffen basierend auf einheimischen Hofdüngern und Biomasse Mineraldüngerimporte ersetzen und somit Überschüsse reduzieren kann?
2. Gedenkt der Bundesrat im Rahmen der Weiterentwicklung der Suisse-Bilanz die Standardwerte des Pflanzenbedarfs (GRUD) zu prüfen und wo nötig differenziert anzupassen?
3. Gedenkt der Bundesrat im Rahmen der Vereinfachung und der Weiterentwicklung der Suisse-Bilanz, Nährstoffanalysen von Hofdüngern für alle Landwirtschaftsbetriebe als Ersatz der Standardwerte anzuerkennen?
4. Wie beurteilt der Bundesrat die Möglichkeit, die Transparenz zu verbessern, indem Kunstdüngerlieferungen im Sinne einer Gesamtbilanz im Erfassungssystem HODUFLU eingerechnet werden?

### Begründung

Die Schweiz weist in der Landwirtschaft hohe Nährstoffüberschüsse auf. Ein Grund dafür sind beträchtliche Mengen an synthetischen Kunstdüngern, welche importiert werden. Ein Ansatz, diese Bilanz zu verbessern ist deshalb, importierten Mineraldünger mit einheimischen Hofdüngern und Biomasse zu ersetzen. Die Pa.Iv. [19.475](#) sieht unter anderem genau dies auf gesetzlicher Ebene vor und will zudem eine Offenlegungspflicht für sämtliche Nährstofflieferungen in Futtermitteln und Düngern.

Damit es nicht zu Überdüngungen kommt, müssen die landwirtschaftlichen Betriebsleiter eine Düngerbedarfsberechnung, die sogenannte Suisse-Bilanz, für ihre Felder erstellen. Die Grundlagen für die Suisse-Bilanz sind im Hofdüngerbereich weitgehend veraltet und basieren häufig noch auf Standardwerten aus früheren Zeiten. Betriebe, welche mit nährstoffärmeren Fütterungsrezepten arbeiten, sehen sich mit standardisierten Düngewerten und -Normen in der Suisse-Bilanz konfrontiert. Auch die Standard-Nährstoffwerte für den Pflanzenbedarf entsprechen immer weniger den Gegebenheiten moderner Pflanzenzucht. Nach wie vor sind labortechnische Untersuchungen der Nährstoffgehalte in Hofdüngern nicht akzeptiert und können für die Suisse-Bilanz nicht geltend gemacht werden. Dieser Missstand sorgt dafür, dass für Abnehmerbetriebe Hofdünger gegenüber Kunstdüngern unattraktiver gemacht wird.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1) Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass mit einer Förderung organischer Dünger Mineraldünger ersetzt und Nährstoffüberschüsse reduziert werden können. Denn mit steigender Effizienz des Einsatzes von Hof- und Recyclingdünger sinkt der Mineraldüngerbedarf. Somit sind eine Förderung der Nutzung von Hof- und Recyclingdünger und im speziellen die Erhöhung der Effizienz im Einsatz dieser Nährstoffe sinnvoll. Der Bund unterstützt dies indirekt mit effizienzsteigernden Massnahmen im Bereich des Stickstoffs mit bodennahen Ausbringtechniken, Güllelagerabdeckungen oder aktuellen Forschungsarbeiten im Bereich der Gülleansäuerung. Allen Massnahmen ist gemein, dass weniger Ammoniak-Verluste entstehen und der Pflanze potenziell mehr Stickstoff zur Verfügung steht. Weiter begrüsst der Bund grundsätzlich das Aufkommen spezialisierter Transport- und Lohnunternehmen, die den Hof- und Recyclingdünger effizient mit modernster Technik, auch interkantonal, transportieren und ausbringen.

2) und 3) Die aktuelle Verwendung von Standardwerten in der GRUD basiert auf repräsentativen Forschungsergebnissen und diese u. a. auf Daten landwirtschaftlicher Betriebe. Sie entspricht der Anforderung nach einer administrativ einfach umsetzbaren Nährstoffbilanzierung. Die GRUD wird periodisch revidiert, wobei jeweils unter anderem auch der Nährstoffbedarf der verschiedenen Kulturen überprüft wird. Die



Verwendung von Analyseresultaten bei korrekter Probennahme und ausreichender Anzahl Proben könnte sicherlich einen Mehrwert bringen. Aufgrund des erhöhten Aufwands (preislich teurer, zeitintensiver, erhöhter Kontrollaufwand), sind Standardwerte jedoch weiterhin das Mittel der Wahl. Ausserdem sind technische Weiterentwicklungen mit Sensoren im Gang, welche die Nährstoffgehalte der ausgebrachten Hof- und Recyclingdünger im Durchfluss ermitteln. Der Bund prüft, ob solche Daten zukünftig für die Nährstoffbilanzierung verwendet werden können.

4) In der Wintersession 2020 hat der Nationalrat im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 den Artikel 164a LwG (Offenlegungspflicht für Nährstofflieferungen) aufgenommen. Der Ständerat wird sich in der Frühlingssession damit befassen. Aus Sicht des Bundesrats ist diese Offenlegungspflicht ein Schlüsselement zur Erreichung der Ziele betreffend Absenkpfad der Nährstoffüberschüsse. Im Rahmen des Projekts "Digitales Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelmanagement" entwickelt daher das Bundesamt für Landwirtschaft BLW die digitale Erfassung der Nährstoffe, einschliesslich Mineraldünger und Futtermittel. Die Erfassung würde ähnlich wie HODUFLU umgesetzt.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (5)**

Badertscher Christine, Baumann Kilian, Grin Jean-Pierre, Grossen Jürg, Jauslin Matthias Samuel

20.4685 Interpellation

## Warum konnte der Wille des Parlamentes nicht früher umgesetzt werden?

---

Eingereicht von: Müller Leo  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Vor dem Inkrafttreten der Vorlage zur Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) deklarierten die Arbeitgeber für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges pro Monat 0,8 Prozent des Fahrzeugkaufpreises im Lohnausweis der Geschäftsfahrzeuginhaber als dessen Einkommen. Mit Annahme der FABI-Vorlage wurde ab dem 1. Januar 2016 eine andere Lösung in Kraft gesetzt. Mit der Motion 17.3631 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats wurde verlangt, wieder die alte Praxis einzuführen, allenfalls mit einer massvollen Erhöhung des Prozentsatzes. Diese Motion wurde im Ständerat am 12. Dezember 2017 und im Nationalrat am 29. Mai 2018 überwiesen.

Offenbar ist das Inkrafttreten der neuen Vorlage auf den 1. Januar 2022 vorgesehen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum dauert es so lange, bis der Wille des Parlaments umgesetzt werden kann?
2. Warum benötigte die Verwaltung mehr als ein Jahr für die Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage, auch wenn auf vormaliges Recht zurückgegriffen werden konnte?
3. Wieviel Zeit haben andere vergleichbare Vorlagen, bei denen auf bereits gehandhabtes Recht zurückgegriffen werden konnte, für die Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage in Anspruch genommen?
4. Wie lange dauern Vernehmlassungsfristen für Verordnungsänderungen im Durchschnitt?
5. Gibt es bei dieser Vorlage ein besonderes Problem, das für die Umsetzung des Parlamentswillens zu lösen war?
6. Gibt es andere Überlegungen, die es nicht möglich machten, die Vorlage nach zweieinhalb Jahren nach Überweisung der Motion durch den Zweitrat in Kraft zu setzen, unter Berücksichtigung, dass auf bereits während Jahren geltendes Recht hat zurückgegriffen werden können?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Zu den Fragen 1, 2, 3, 5 und 6:

Bei der Umsetzung der Motion konnte teilweise auf vormaliges Recht zurückgegriffen werden. Jedoch sollen gemäss Motion in der Pauschale für die Privatnutzung des Geschäftsfahrzeuges neu auch die Arbeitswegkosten enthalten sein.

Bisher war die Pauschale in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises geregelt. Das EFD hat entschieden, auf eine zeitintensive Regelung auf Gesetzesstufe zu verzichten und stattdessen die Motion in der Berufskostenverordnung des EFD umzusetzen.

Tatsächlich hat die Erarbeitung der Verordnungsänderung eher lange gedauert, dies aus verschiedenen Gründen: Da der harmonisierte Lohnausweis von der ESTV zusammen mit der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) herausgegeben wird, war es notwendig, vor der Durchführung der Vernehmlassung die zuständigen Fachressorts der SSK miteinzubeziehen. Da sich dann in der Vernehmlassung eine Mehrheit der Kantone gegen die Massnahme aussprach, war es zudem angezeigt, alternative Lösungsoptionen zu evaluieren. Schliesslich ist es bei Vorlagen, die wesentliche Auswirkungen auf die Kantone haben, üblich, ihnen eine angemessene Frist vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zuzugestehen.

Zur Frage 4:

Die Vernehmlassungsfrist beträgt nach Artikel 7 Absatz 3 Vernehmlassungsgesetz (VIG; SR 172.061) mindestens drei Monate. Dies gilt auch für Verordnungsänderungen. Die Frist wird unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie Inhalt und Umfang der Vorlage angemessen verlängert. Wenn das Vorhaben keinen Aufschub duldet, so kann die Frist ausnahmsweise verkürzt werden (vgl. Art. 7 Abs. 4 VIG). Im



vorliegenden Fall wäre eine Verkürzung der Frist nach Artikel 7 Absatz 4 VIG jedoch nicht möglich gewesen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (9)**

Aeschi Thomas, Grüter Franz, Jauslin Matthias Samuel, Paganini Nicolo, Rechsteiner Thomas,  
Regazzi Fabio, Ritter Markus, Schilliger Peter, Schneeberger Daniela

20.4687 Interpellation

## Wie beeinflusst die Covid-19-Krise zahlenmässig die kantonale Sozialhilfe?

Eingereicht von: Crottaz Brigitte  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Covid-19-Krise hat Mängel im System der sozialen Sicherheit der Schweiz offengelegt, insbesondere für Personen mit tiefem Einkommen.

Um der Covid-19-Krise, die sich auf unsere Gesellschaft immer noch stark auswirkt, entgegenzutreten und um zu wissen, wie folglich die Sozialpolitik in den kommenden Monaten weiterentwickelt werden soll, ist es unumgänglich, die Inanspruchnahme von Sozialhilfe infolge der Gesundheitskrise so rasch wie möglich zahlenmässig zu erfassen.

Ich stelle dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Wurde die Inanspruchnahme von Sozialhilfe für das Jahr 2020 in jedem Kanton zahlenmässig erfasst?
2. Wie sieht die Entwicklung im Vergleich zu 2019 aus?
3. Welche Personen haben im Jahr 2020 aufgrund der Krise neu Sozialhilfe bezogen (Alter, Geschlecht, Beruf, sozialer Status)?
4. Wie viel finanzielle Unterstützung mussten die karitativen Organisationen zusätzlich zur kantonalen Hilfe leisten?

### Begründung

Gemäss dem Bundesamt für Statistik waren 2018 660 000 Personen von Armut betroffen; 500 000 weitere lebten knapp über der Armutsgrenze. Angesichts der Entwicklung des Arbeitsmarkts im Jahr 2020 und der düsteren Wirtschaftsprognosen dürfte sich die Armutssituation unweigerlich verschlechtern.

Personen in prekären Arbeitssituationen sind von den wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Krise besonders betroffen. Mehr als 5 Prozent der Angestellten haben in der Schweiz 2019 auf Abruf gearbeitet, das sind 195 000 Personen. Aufgrund der Krise waren viele beruflich wenig oder gar nicht tätig. 2019 hatten 372 000 Personen mehrere Anstellungen, um über die Runden zu kommen, wobei die Frauen viel stärker betroffen waren als die Männer (10,7 % gegenüber 6,1 %).

Die Frauen, aber auch Personen im Niedriglohn- und Teilzeitsektor sind die grossen Verlierer der Covid-19-Krise. Ihre Stellen wurden rascher abgebaut oder sie mussten Kurzarbeit leisten. Die Folge davon ist, dass ihr Einkommen nicht mehr zum Leben ausreicht, weil es um 20 Prozent geschrumpft ist. Aber auch andere Personen fallen durch die Maschen des sozialen Netzes (Personen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus) oder haben keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung (Sans-Papiers). Sie wenden sich an private, mit Spenden finanzierte Hilfsorganisationen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Am 22. Dezember 2020 hat das Bundesamt für Statistik (BFS) die Daten zur Sozialhilfe des Jahres 2019 publiziert. Anhand der Sozialhilfeempfängerstatistik des BFS sind noch keine Aussagen zu den möglichen Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die Sozialhilfe möglich. Die Daten für das Jahr 2020 werden im Dezember 2021 vorliegen. Diese Bearbeitungsfrist ist notwendig, weil die Sozialhilfestatistik aktuell als Jahreserhebung konzipiert ist. Im Rahmen des laufenden Modernisierungsprojektes mit den Kantonen wird als Ziel eine monatliche Erhebung verfolgt.

Hinweise der Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die Sozialhilfe gibt heute das Monitoring der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS): [www.skos.ch](http://www.skos.ch) > Themen > Corona-Krise > Monitoring Fallzahlen. Zu Beginn der Covid-19-Krise war in diesem Monitoring gesamtschweizerisch ein leichter Anstieg der Fallzahlen festzustellen. Mit den aktuellsten Zahlen vom November 2020 liegen die Fallzahlen auf dem Niveau des Vorjahres. Der Nicht-Anstieg der Fallzahlen kann mit den getroffenen Massnahmen, die dem



Sozialhilfebezug vorgelagert sind, wie beispielsweise dem Covid-Erwerbsersatz, der Kurzarbeitsentschädigung oder der Arbeitslosenentschädigung erklärt werden. Ausserdem setzt der Bezug von Sozialhilfeleistungen einen vorgängigen Vermögensverzehr voraus. Die Umsetzung der Sozialhilfe liegt in der Kompetenz der Kantone.

Das Monitoring der SKOS enthält keine Differenzierungen nach unterschiedlichen Merkmalen wie das Alter, Geschlecht oder die Erwerbssituation der Sozialhilfebeziehenden. Das Monitoring basiert auf Fallzahlenreportings von ausgewählten Sozialdiensten der öffentlichen Hand. Diese Reportings sind für die jeweiligen Dienste vergleichbar, stützen sich aber nicht immer auf die gleichen Definitionen ab, so dass die Vergleichbarkeit mit den Datenerhebungen des BFS nicht gewährleistet ist. Anhand der Sozialhilfeempfängerstatistik vom BFS werden aber diese im Interpellationstext erwähnten Merkmale bei Vorliegen der Daten 2020 ausgewiesen werden.

Der Bundesrat ist sich der Rolle der privaten Hilfsorganisationen in Notsituationen bewusst und hat sich dazu bereits bei der Beantwortung der Interpellation Piller [17.3184](#) zur Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Sozialhilfe und privaten Hilfsorganisationen geäussert. Er verfügt über keine statistischen Angaben zu den finanziellen Aufwendungen von Hilfsorganisationen und kann deshalb keine gesicherten Aussagen zu den durch diese Non-Profit-Organisationen für die Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Krise aufgewendeten Mittel machen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.4688 Interpellation

## Die Gebühren von Swissmedic dürfen die Arzneimittel-Versorgungssicherheit nicht gefährden

Eingereicht von: Eymann Christoph  
FDP-Liberale Fraktion  
Liberal-Demokratische Partei

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Haltung, dass die Gebührenmodelle bei Swissmedic für "technische Änderungen" zu hoch sind?
2. Kann durch zu hohe Gebühren die Versorgungssicherheit gefährdet sein?
3. Sind die gem. Geschäftsbericht Swissmedic 2019 gegenüber dem Vorjahr um 24 Prozent höheren Einnahmen aus Verfahrensgebühren nicht Indiz für überhöhte Gebühren?
4. Können mit der für 2021 angekündigten Revision der Gebühren-VO Entlastungen der Zulassungsinhaber z.B. mittels Einführung eines Kostendachs erfolgen?
5. Ist sichergestellt, dass Swissmedic technische Änderungsgesuche konsequent in gleicher Weise wie die EU klassiert und folglich in der Schweiz nicht höhere Gebührenkategorien resultieren?

### Begründung

Die Gebühren von Swissmedic für die Aufrechterhaltung und die gesetzlich geforderten State-of-the-Art Anpassungen der Zulassung an den "Stand der Wissenschaft und Technik" erreichen teilweise die Höhe der Gebühren für Neuzulassungen. Besonders, wenn bei einem Arzneimittel mehrere technische Änderungen (Verbesserung der Analyseverfahren oder des Herstellungsverfahrens) bei diversen galenischen Formen des Arzneimittels eingereicht werden und für die erwünschte zusätzliche Registrierung von weiteren Lieferanten für Wirkstoff und Fertigprodukte zur Sicherung der Lieferfähigkeit fallen kumulierte Gebühren an, die mehrere zehntausend Franken, also fast die Höhe der Gebühren einer kompletten Neuzulassung erreichen können. Damit stellt sich für die Zulassungsinhaberinnen, besonders für kleine Firmen mit günstigen Produkten für die Grundversorgung oder die Selbstmedikation zunehmend die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Zulassung noch wirtschaftlich ist. Marktrückzüge, "single sourcing" oder eine Ausdünnung wichtiger galenischer Formen von Arzneimitteln können aber nicht im Interesse der Versorgungssicherheit der Schweiz sein.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Die Gebühren von Swissmedic orientieren sich am Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem durchschnittlichen Zeitaufwand, der bei der Prüfung von Zulassungs- und Bewilligungsgesuchen entsteht. Swissmedic überprüft die Angemessenheit der Gebührenhöhe periodisch. Aus diesem Grund wurden per 1. Januar 2021 die Gebühren für die Änderungsgesuche des Typs IA und IB ("technische Änderungen") gesenkt. Die neuen Gesuchstypen nach EU-Struktur inkl. Gebühren wurden mit Inkraftsetzung des revidierten Heilmittelgesetzes (HMG, SR 812.21) am 1. Januar 2019 eingeführt. Nach einer Konsolidierungsphase wurden die Gebühren nachkalkuliert und auf der Basis der tatsächlichen Aufwände gesenkt. Zudem sorgt die in Artikel 13 der Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über seine Gebühren (GebV-Swissmedic, SR 812.214.5) vorgesehene Plafonierung dafür, dass bei Mehrfachgesuchen (mehrere gleichzeitig beantragte "technische Änderungen") höchstens die Gebühr für eine Neuzulassung erhoben wird. Ein weiteres Instrument ist die in Artikel 11 der GebV-Swissmedic geregelte Gebührenreduktion für Sammelgesuche. Werden für mehrere Arzneimittel die gleichen Änderungen beantragt, werden die Gebühren für das zweite und jedes weitere Arzneimittel um 80% reduziert. Der Bundesrat erachtet das Gebührenmodell von Swissmedic als gut austariert.
2. Gemäss Bericht 2019 der Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel vom 29. Mai 2020 sind Versorgungsstörungen in ca. 70% der Fälle auf Probleme im Zusammenhang mit der Versorgungskette zurückzuführen. Dazu zählen Verpackungsprobleme, Distributionsprobleme, Wirkstoffmangel, technische



Probleme, Qualitätsprobleme und Importformalitäten. In weiteren 18% der Fälle war ein Mehrverbrauch aufgrund des durch die Versorgungsstörung ausgelösten Ausweichens auf alternative Lieferanten die Ursache. Da es sich dabei weitgehend um internationale Probleme handelt, können die Gebühren nicht als primärer Auslöser angesehen werden. Bei 10% der gemeldeten Versorgungsstörungen waren Marktrückzüge die Ursache. Inwieweit die Gebühren neben weiteren ökonomischen Überlegungen einen Einfluss auf diese Rückzugsentscheide der Firmen und damit auch auf die Verfügbarkeit hatten, kann nicht explizit ausgewiesen werden.

3. Die Nettoeinnahmen aus Verfahrensgebühren haben 2019 um 8.3 Mio. Franken oder 25% zugenommen. Davon stammen 4 Mio. Franken von Gebühren für Bewilligungen und 4 Mio. von Gebühren für Zulassungen. Für Bewilligungen wie z.B. Betriebsbewilligungen werden seit dem 1. Januar 2019 dem durchschnittlichen Aufwand entsprechende Pauschalgebühren verrechnet. Die Zunahme im Bereich der Zulassungen wird ab 2021 durch die in Ziffer 1 erwähnten Gebührensenkungen wieder kompensiert.

4. Wie bereits unter Ziffer 1 erwähnt haben sich die Gebühren am Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu orientieren. Daraus kann sich Handlungsbedarf in beide Richtungen ergeben. Die Swissmedic wird im Verlaufe des Jahres 2021 eine Revision der Gebührenverordnung vorbereiten und dazu eine Vernehmlassung durchführen. In diesem Rahmen werden die Betroffenen ihre Eingaben zu allfälligen Entlastungen machen können.

5. Ja, im Rahmen der Umsetzung des revidierten Heilmittelgesetzes wurde die Übernahme der EU-Struktur für die Änderungsgesuche beschlossen. Allfällige Abweichungen gegenüber der EU-Klassifizierung würden korrigiert.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4689 Interpellation

## Recycling von E-Bike-Batterien in der Schweiz

---

Eingereicht von: Trede Aline  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Seit Jahren erlebt die Schweiz einen regelrechten E-Bike-Boom. 2018 wurden in der Schweiz 111 661 E-Bikes verkauft, 2019 wuchs der Absatz gar um 19 Prozent auf eine neue Rekordmarke von 133 033 Stück. Im laufenden Jahr hält dieser Trend aller Wahrscheinlichkeit nach weiter an: Laut einer Hochrechnung der Schweizer Fachstelle für Zweiradfragen dürfte der Absatz 2020 erneut um ein Viertel steigen.

Als Folge dieser Entwicklung müssen in der Schweiz immer mehr alte Akkus von E-Bikes ersetzt werden. Denn das Ende der Lebenszeit eines E-Bike-Akkus wird nach fünf bis sieben Jahren erreicht.

Aufgrund der zunehmenden Relevanz und Verbreitung von E-Bikes wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welcher Anteil an alten E-Bike-Batterien werden von den Fahrerinnen und Fahrern retourniert?
2. Was geschieht mit den retournierten Batterien und inwiefern können diese wiederverwertet werden?
3. Welche zusätzlichen Massnahmen braucht es aus Sicht des Bundesrates, um die Wiederverwertungsquote von E-Bike-Batterien gegebenenfalls zu erfassen und/oder zu erhöhen?
4. Wie präsentiert sich die Situation im Zusammenhang mit den weiteren kleineren elektrischen Verkehrsmitteln wie E-Trotinetts?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Bei den in E-Bike verwendeten Batterien handelt es sich meist um hocheffiziente, langlebige Lithium-Ionen-Batterien. Sie sind unzählige Male wiederaufladbar und erreichen das Ende der Lebensdauer je nach Gebrauch erst nach 7 bis 15 Jahren. Die Entsorgung von Batterien und die Finanzierung dazu wird im Anhang 2.15 der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung (ChemRRV; SR 814.81) geregelt. Ausgediente Batterien gelten als Sonderabfall und müssen einer umweltgerechten Verwertung zugeführt werden, Händlerinnen und Händler von E-Bikes haben eine Rücknahmepflicht. Die Finanzierung der Verwertung erfolgt über eine vorgezogene Entsorgungsgebühr VEG. Die Kundinnen und Kunden bezahlen für die Verwertung also bereits beim Kauf des E-Bikes.

Zu 1) Gemessen an den neu in Verkehr gebrachten E-Bikes ist der Rücklauf von ausgedienten Lithium-Ionen-Batterien mit knapp 20 Prozent noch gering. Dies hat mehrere Gründe: Die Batterien sind langlebig und werden oft auch dann noch verwendet, wenn sie nicht mehr die volle Leistung haben. Zudem ist davon auszugehen, dass viele ausgediente Batterien in Garagen und Veloräumen über mehrere Jahre liegen bleiben, bis sich die Konsumentin bzw. der Konsument zu einer Entsorgung entschliesst. Entsprechend können die rasant steigenden Verkaufszahlen nicht direkt ins Verhältnis mit den aktuell zurückgenommenen Batterien gesetzt werden. Es liegen keine Hinweise vor, dass ausgedienten E-Bike-Batterien in grösserem Umfang falsch entsorgt werden.

Zu 2) Die gesammelten Lithium-Ionen-Batterien werden der stofflichen Verwertung zugeführt. Die Verwertung der in der Schweiz gesammelten E-Bike-Batterien erfolgt in einem ersten Schritt bei Batrec Industrie AG. Die Batterien werden nach chemischer Zusammensetzung sortiert, entladen und geschreddert. Anschliessend kommen sie in ausländische Anlagen. Dort wird der grösste Anteil der Wertstoffe wie Aluminium, Kupfer, Stahl, Nickel- und Kobaltoxid zurückgewonnen. Neben der stofflichen Verwertung besteht auch die Möglichkeit der Wiederverwendung der E-Bike-Batterien, die noch leistungsfähige Zellen enthalten (second life).

Zu 3) Erst seit einigen Jahren werden die E-Bike-Batterien statistisch separat erfasst und eine Rücklaufquote für alle Lithium-Ionen-Batterien berechnet. Zusätzliche Massnahmen wären noch verfrüht.

Zu 4) Die Inverkehrbringer von Lithium-Ionen-Batterien sind rücknahmepflichtig und müssen die Altbatterien



der umweltgerechten Verwertung zuführen. Bei einigen E-Trottinets kann die Batterie nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand aus dem Gerät entnommen werden. In diesen Fällen besteht die Gefahr, dass die Batterien nicht fachgerecht verwertet werden (z.B. als Metallschrott). Die Herstellerinnen und Hersteller von E-Trottinets beteiligen sich heute noch nicht an den freiwilligen Rücknahmesystemen für elektrische und elektronische Geräte von SENS e-Recycling und SWICO Recycling.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (6)

Clivaz Christophe, Fivaz Fabien, Klopfenstein Broggini Delphine, Porchet Léonore, Ryser Franziska, Schlatter Marionna

20.4690 Interpellation

## **Aufnahme der Geschichte der Roma, Sinti und Jenischen in schulische Lehrpläne und Lehrmittel**

---

Eingereicht von: Trede Aline  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Das Ministerkomitee des Europarates hat im Sommer 2020 eine Empfehlung verabschiedet, in der erstmalig die 47 Mitgliedsstaaten der Organisation aufgefordert werden, die Geschichte der Roma und Fahrenden in die schulischen Lehrpläne und Lehrbehalte aufzunehmen.

Im Rahmen der Beantwortung zweier parlamentarischer Vorstösse ([14.3343](#) / [14.3370](#)) hat eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesamtes für Kultur (BAK) zwischen Frühjahr 2015 und Juni 2016 den Aktionsplan "Jenische, Sinti, Roma" erarbeitet. Im Bereich Bildung wurden zwei primäre Herausforderungen identifiziert: einerseits die Vereinbarkeit des Rechts auf Bildung mit dem Recht auf Ausübung der traditionellen fahrenden Lebensweise, andererseits die Thematisierung der Minderheiten der Jenischen, Sinti und Roma mit ihrer Geschichte und Kultur im Unterricht. Insbesondere sollen Unterrichtsmaterialien unter Mitarbeit von Jenischen, Sinti und Roma erarbeitet, das Thema in den Lehrstoff der pädagogischen Hochschulen integriert und das bereits existierende Material verbreitet werden.

Das BAK hat den Auftrag erhalten, den Bundesrat regelmässig über den Stand der Umsetzung der im Aktionsplan aufgeführten Massnahmen zu informieren. Dies geschah letztmals mit dem Bericht "Stand Umsetzung Aktionsplan" im Dezember 2018.

Aus diesem Grund wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Bilanz zieht der Bundesrat heute bezüglich der Umsetzung der im Aktionsplan aufgeführten Massnahmen, insbesondere betreffend die Bereitstellung der entsprechenden Unterrichtsmaterialien?
2. Wie gedenkt der Bundesrat, die Resolution des Ministerkomitees des Europarates in der Schweiz zu implementieren?
3. Welche zusätzlichen Massnahmen braucht es aus Sicht des Bundesrates, um die im Aktionsplan und in der Resolution geforderten Schritte erfolgreich und zeitnah umsetzen zu können?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021**

Der Bundesrat hat Kenntnis von der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates. Der Aktionsplan des Bundes hat dieses Anliegen der Minderheiten bereits 2016 aufgenommen. Auf die Fragen antwortet der Bundesrat wie folgt:

1. Grundsätzlich sind diese Thematiken Teil der regionalen Lehrpläne für die obligatorische Schule, in denen die Kompetenzen festgelegt werden, die alle Schülerinnen und Schüler während ihrer Schulzeit erlangen sollen. Sie werden im Kontext des Kennenlernens anderer Kulturen sowie verschiedener Lebens- und Denkweisen, des Erlernens von Toleranz und der Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit behandelt. Spezifische Unterrichtsmaterialien werden laufend entwickelt. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Arbeiten auf Kurs sind.
2. Wie im Aktionsplan "Jenische, Sinti, Roma" ausgeführt, kann der Bund den Kantonen nicht direkt Lerninhalte und Unterrichtsformen vorgeben, aber er kann zur Entwicklung von Unterrichtseinheiten oder Unterrichtsprojekten mit Modellcharakter beitragen, mit dem Ziel diese später für die Verwendung in der Schule zugänglich zu machen.

Seit 2018 unterstützt das Bundesamt für Kultur ein Projekt der Organisation "Radgenossenschaft der Landstrasse" zur Erarbeitung von Unterrichtsmaterialien für die Primarschulstufe. Materialien für die Sekundarstufe II wurden von der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) mit finanzieller Unterstützung durch die Eidgenössische Fachstelle für Rassismusbekämpfung erarbeitet und bereits 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt.



In den vergangenen Jahren hat der Bund zudem zahlreiche Sensibilisierungsprojekte unterstützt, die hier nur beispielhaft genannt werden können: "Dialogue en route" ist ein Angebot für Schulklassen zum Entdecken der kulturellen Vielfalt der Jenischen und fahrenden Minderheiten. Die "Radgenossenschaft" führt ein Dokumentationszentrum zur Geschichte und Kultur der Jenischen und Sinti, das Schulklassen und der interessierten Bevölkerung offensteht. Die Wanderausstellung "Sinti Schweiz" vermittelt Geschichte, Kultur und Traditionen der Schweizer Sinti und wird in den Jahren 2018–2023 auf Schweizer Stand- und Durchgangsplätzen sowie in Bibliotheken, Museen und Schulen präsentiert. Die Sonderausstellung "Grenzfälle" über Basel in der Zeit des Nationalsozialismus thematisiert unter anderem die NS-Rassenpolitik sowie die Verfolgung von Sinti und Roma (Historisches Museum Basel, bis März 2021).

3. Nach Ansicht des Bundesrates besteht bereits eine breite Palette von Angeboten bzw. ist in Erarbeitung. Wichtig ist die Integration dieser Unterrichtsmaterialien in den Unterricht und in die Aus- und Fortbildung der Lehrpersonen. Eine zentrale Rolle kommt der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK zu. Der Informationsaustausch zwischen den Kantonen findet über verschiedene Plattformen statt. Es ist vorgesehen, die Empfehlung des Ministerkomitees sowie die Frage einer angemessenen Schulbildung von Kindern mit fahrender Lebensweise mit den involvierten Partnern vertieft zu bearbeiten. Weitere Massnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (5)

Fivaz Fabien, Glättli Balthasar, Gysi Barbara, Porchet Léonore, Ryser Franziska

20.4694
---------

 Postulat

## Fossilfreien Verkehr bis 2050 ermöglichen

---

Eingereicht von: Romano Marco  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten aufzuzeigen, welche gesetzlichen Grundlagen nötig sind, um einen im Betrieb vollständig fossilfreien Verkehr bis spätestens 2050 zu ermöglichen. Der Bericht soll aufzeigen, wo bestehende Gesetze, Verordnungen und Reglemente anzupassen sind um den fossilfreien motorisierten Individualverkehr (MIV), den öffentlichen Verkehr (ÖV) und den Güterverkehr sicherzustellen. Zudem sollen mögliche Hindernisse identifiziert werden, welche diese Zielerreichung gefährden. Im Bericht sind diesbezügliche Handlungsempfehlungen aller drei Verkehrsbereiche darzulegen.

### Begründung

Zur Einhaltung der Klimaziele von Paris und des Bundesrates mit Netto Null CO<sub>2</sub> bis 2050 ist eine fossilfreie Mobilität nötig. Anders als in anderen Sektoren, ist dieses Ziel beim Verkehr, besonders beim MIV und beim ÖV vergleichsweise einfach zu erreichen. Die Technologien für den fossilfreien Betrieb der Fahrzeuge sind vorhanden (Batterieelektrisch, Wasserstoff, biogene und synthetische Treibstoffe). In der Vollkostenrechnung über die ganze Betriebsdauer sind batterieelektrische Fahrzeuge beim MIV bereits heute konkurrenzfähig. Die fossilfreie Individualmobilität führt mittel- und langfristig weder zu Mehrkosten noch zu Einschränkungen für den Nutzer. Der Mobilitätswandel hin zu alternativen Antrieben und neuen Verkehrskonzepten bringt verschiedene, gewinnbringende Potentiale mit sich. Für diesen Wandel ist eine vorausschauende Regulierung zur Schaffung der Rahmenbedingungen zwingend. Die heutigen gesetzlichen Grundlagen tragen den Potentialen noch zu wenig Rechnung.

### Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
                    Annahme

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

#### Mitunterzeichnende (4)

Lohr Christian, Müller-Altarmatt Stefan, Paganini Nicolo, Stadler Simon

20.4699 Interpellation

## Schädliche Emissionen im Ausland durch PFAS-Export?

---

Eingereicht von: Pfister Gerhard  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Wie stellt der Bundesrat sicher, dass bei der Entsorgung von PFAS-belasteten Abfällen, welche von der Schweiz ins Ausland exportiert werden, keine schädlichen Emissionen von PFAS in die Luft, den Boden oder das Wasser gelangen? Wie beurteilt der Bundesrat die entsprechenden Entsorgungswege und Behandlungen im Ausland? Erfüllen diese die Anforderungen, die in der Schweiz in der Verordnung zum Verkehr mit Abfällen (Ve VA) festgelegt sind?

### Begründung

Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) sind eine Gruppe von Chemikalien, die während Jahrzehnten aufgrund ihrer technischen Eigenschaften in zahlreichen industriellen Prozessen und Produkten eingesetzt wurden. Dazu zählen z.B. die Produktion von Textilien, Elektronik, Löschschaumprodukte (Brandschutzmittel), Papierbeschichtungen, Farben oder Skiwachs. Die bekanntesten Chemikalien aus dieser Gruppe sind Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS).

Aufgrund der hohen Stabilität und Vielseitigkeit der PFAS – sie sind biologisch, chemisch und thermisch äusserst stabil sowie Wasser und Fett abweisend – waren sie nicht aus der Industrie wegzudenken. Seit 2010 ist die Verwendung von PFOS in Europa verboten. Für PFOA gilt seit 2020 ein Verwendungsverbot.

Bei der Entsorgung von Abfällen, die PFAS beinhalten, ist folglich grosse Vorsicht geboten. Es gilt dafür zu sorgen, dass die Stoffe nicht in die Umwelt geraten. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat strenge Anforderungen für die Entsorgung in der Schweiz definiert. Beispielsweise müssen PFAS-belastete Abfälle bei über 1000 °C behandelt werden, wodurch die PFAS zerstört werden.

Bei der Entsorgung von Abfällen im Ausland müssen gemäss Verordnung zum Verkehr mit Abfällen (VeVA) die gleichen Anforderungen erfüllt sein wie in der Schweiz.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Der grenzüberschreitende Verkehr mit Abfällen ist im Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05) sowie dem OECD-Ratsbeschluss C(2001)107/FINAL betreffend die Änderung des Beschlusses C(92)39/FINAL über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringungen von Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind (SR 0.814.052) geregelt und im Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) sowie der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610) umgesetzt.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für den Export von Abfällen prüft das Bundesamt für Umwelt (BAFU), ob die Voraussetzungen für die Ausfuhrbewilligung gemäss Artikel 17 der VeVA erfüllt sind. Die Entsorgung im Ausland muss u.a. umweltverträglich sein und dem schweizerischen Stand der Technik entsprechen. Diese Bedingung wird anhand technischer Informationen über das Entsorgungsverfahren und allenfalls benötigter Laboruntersuchungen überprüft. Damit wird sichergestellt, dass die schweizerischen Umweltstandards nicht durch Abfallexporte ins Ausland umgangen werden können.

Das Bewilligungsverfahren gilt auch für Exporte von Abfällen, die per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) enthalten. Wenn die Zerstörung der PFAS mit einer thermischen Behandlung von mehr als 1000 °C erfolgt, ist die Voraussetzung für eine umweltverträgliche Behandlung erfüllt. Wenn auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann das BAFU den Export bewilligen.



**Chronologie**

19.03.2021 Nationalrat  
Diskussion verschoben

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4701 Interpellation

## Dynamische Rechtsübernahme geht viel weiter als autonomer Nachvollzug von EU-Recht

---

Eingereicht von: Vogt Hans-Ueli  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

1. Bestätigt der Bundesrat, dass ein autonomer Nachvollzug erfolgt, "wo wirtschaftliche Interessen [der Schweiz] dies erfordern oder rechtfertigen" (Bundesrat, BBl 2010, S. 7288), nicht aber, wenn die EU-Regeln "materiell nicht überzeugen" (Bundesrat, BBl 2017, S. 470), während die Schweiz gemäss Entwurf zum EU-Rahmenabkommen ("Rahmenabkommen") EU-Recht übernehmen muss, auch wenn es den schweizerischen Interessen nicht dient oder materiell nicht überzeugt?
2. Bestätigt der Bundesrat, dass die Schweiz gemäss Rahmenabkommen von der EU sanktioniert werden kann, wenn sie EU-Recht nicht übernimmt, während sie keine Nachteile bzw. nur die Nachteile der fehlenden Äquivalenz zu tragen hat, wenn sie EU-Recht nicht autonom nachvollzieht?
3. Bestätigt der Bundesrat, dass zwar 30–50 Prozent des Bundesrechts durch EU-Recht beeinflusst sind, die mehr oder weniger unveränderte Übernahme von EU-Recht jedoch nur etwa 15 Prozent des Bundesrechts ausmacht und die EU somit heute keinen bestimmenden Einfluss auf das schweizerische Recht hat?
4. Bestätigt der Bundesrat, dass das neue Datenschutzgesetz zahlreiche, auch bedeutsame Abweichungen gegenüber dem EU-Recht enthält (z.B. betreffend die Höhe der Bussen), obwohl es diesem zwecks Äquivalenz angeglichen wurde?
5. Bestätigt der Bundesrat, dass das neue Finanzdienstleistungsgesetz zahlreiche, auch bedeutsame Abweichungen gegenüber dem EU-Recht enthält (z.B. betreffend Anforderungen an die Anlageberatung), obwohl es diesem zwecks Äquivalenz angeglichen wurde?
6. Bestätigt der Bundesrat, dass das Lebensmittelgesetz von 2014 zahlreiche, auch bedeutsame Abweichungen gegenüber dem EU-Recht enthält (z.B. betreffend Angabe der Herkunft von Zutaten), obwohl es diesem angeglichen wurde?
7. Bestätigt der Bundesrat, dass die Schweiz beim autonomen Nachvollzug in den genannten Bereichen mehr Spielraum hatte, als sie es bei einer Pflicht zur Rechtsübernahme gehabt hätte, und dass dies allgemein gilt?
8. Bestätigt der Bundesrat, dass die Schweizer Gerichte bei der Auslegung von autonom nachvollzogenem EU-Recht nicht strikt an die Rechtsprechung des EuGH gebunden sind, während sie es bei der Auslegung der bilateralen Verträge und bei "dynamisch übernommenem" EU-Recht im Prinzip sind, sodass der Einfluss des EuGH auf die Schweizer Rechtsordnung im Fall einer dynamischen Rechtsübernahme grösser ist als bei einem autonomen Nachvollzug?

### Begründung

In einem Beitrag in der NZZ vom 13. November 2020 wurde ausgeführt, bei autonomem Nachvollzug von EU-Recht sei die Autonomie der Schweiz "faktisch gering", der Unterschied zur dynamischen Rechtsübernahme darum "nicht so gross" wie behauptet. Es wird der Eindruck erweckt, es würde sich mit der dynamischen Rechtsübernahme gemäss Rahmenabkommen gegenüber der heutigen Politik des autonomen Nachvollzugs kaum etwas ändern.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1.-2. Im Rahmen der bilateralen Abkommen harmonisiert die Schweiz in ausgewählten Sektoren ihre rechtlichen Vorschriften mit jenen der EU. Dies ermöglicht die sektorielle Teilnahme der Schweiz am Binnenmarkt der EU. Die Berücksichtigung neuer EU-Bestimmungen in den jeweiligen Abkommen erfolgt im Einvernehmen zwischen der Schweiz und der EU. In Bereichen, in welchen die Schweiz keine bilateralen Abkommen mit der EU geschlossen hat, kann die Schweiz frei entscheiden, ob sie Regelungen der EU in ihre





innerstaatliche Rechtsordnung übernimmt (sog. "autonomer Nachvollzug"). Der "autonome Nachvollzug" ist im Interesse der Schweizer Wirtschaft, denn er erlaubt es, die regulatorischen Abweichungen gegenüber dem wichtigsten Handelspartner zu minimieren und so die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität des Schweizer Wirtschaftsstandorts zu bewahren. Anders als die bilateralen Abkommen garantiert der "autonome Nachvollzug" jedoch keinen Zugang zum EU-Binnenmarkt, da er von der EU nicht anerkannt wird. Bei der Wahl zwischen diesen beiden Ansätzen orientiert sich die Schweiz am Landesinteresse und nimmt eine gründliche Interessenabwägung vor.

Das institutionelle Abkommen würde es ermöglichen, die sektorielle Teilnahme der Schweiz am EU-Binnenmarkt zu festigen, und zwar insbesondere durch eine dynamische Übernahme des einschlägigen EU-Rechts. Die Aktualisierung der Marktzugangsabkommen wäre daher im Prinzip verbindlich. Auf diese Weise können neue Marktzugangshindernisse – selbst solche vorübergehender Natur – vermieden und gleichzeitig die Rechtsetzungsautonomie der Schweiz und die direkte Demokratie gewahrt werden. Genau wie heute wird die Schweiz nämlich eigenständig über jede Übernahme von EU-Rechtsentwicklungen entscheiden. Sie kann also auch beschliessen, eine bestimmte Rechtsentwicklung nicht zu übernehmen. Die allfälligen Ausgleichsmassnahmen, die die EU in einem solchen Fall beschliessen kann, müssen verhältnismässig sein.

3. Es ist nicht möglich, den Anteil des ganz oder teilweise in das Schweizer Recht übernommenen EU-Rechts genau zu bestimmen. Es gibt keine Liste der Bundesgesetze, die auf EU-Recht basieren. Das institutionelle Abkommen würde daran nichts ändern, denn die fünf Marktzugangsabkommen übernehmen bereits heute EU-Recht.

4.-7. Im Bereich des Datenschutzes und der Finanzdienstleistungen verfügt die EU über ein System zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung eines Drittstaats. Eine solche einseitige Anerkennung ermöglicht einen beschränkten Zugang zum EU-Binnenmarkt. Sie fällt jedoch in die alleinige Zuständigkeit der EU und kann jederzeit widerrufen werden, auch aus politischen Überlegungen. In diesem Zusammenhang ist eine exakte Übernahme des EU-Rechts nicht unbedingt erforderlich, da die EU eine Gesamtbewertung der Situation vornimmt. Dies erklärt, warum das Schweizer Recht in den beiden vorerwähnten Bereichen die gleichen Ziele verfolgt wie das EU-Recht, ohne dass es notwendigerweise identisch formuliert ist. Die angestrebte Äquivalenzanerkennung setzt möglichen Abweichungen jedoch klare Grenzen.

Im Lebensmittelbereich hat die Schweiz ihre technischen Vorschriften autonom an jene der EU angeglichen. Dies erleichtert u.a. den Warenaustausch und vermeidet ein Gefälle im jeweiligen Schutzniveau. Nur in einigen wenigen Bereichen (wie bspw. bei der obligatorischen Angabe des Produktionslandes oder bei der Angabe der Herkunft von Zutaten) hat das Schweizer Parlament eine von der EU abweichende Lösung gewählt.

8. Mit dem institutionellen Abkommen müssten die Schweizer Gerichte in den Sektoren, in denen sie am EU-Binnenmarkt teilnimmt und folglich ihr Recht mit demjenigen der EU harmonisiert hat, die Rechtsauslegung des EuGH beachten. Die Zuständigkeit für die Auslegung des anwendbaren EU-Rechts im Binnenmarkt liegt tatsächlich beim EuGH. Beim "autonomen Nachvollzug" von EU-Recht ist die Schweiz grundsätzlich nicht verpflichtet, die Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Bundesgerichts ist eine einheitliche Auslegung aber auch in diesem Rahmen notwendig (vgl. BGE 129 III 335, E. 6). Danach ist auch in Bereichen, in denen die Schweiz ihr Recht autonom mit dem EU-Recht angeglichen hat, im Zweifel im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH auszulegen. So können unnötige Abweichungen vermieden werden.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4702 Motion

## Erweiterung des Epidemieggesetzes zur Stärkung der Digitalisierung und zur Vereinheitlichung der Daten, gemeinsam mit der Wirtschaft

---

Eingereicht von: Dobler Marcel  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Epidemieggesetz dahingehend zu ändern, dass der Bund die Steuerung der Datenerhebung auf nationaler Ebene einleiten und koordinieren kann und die Wirtschaft enger in den Prozess einbezogen wird.

### Begründung

Einer der Gründe, wieso die Pandemie nicht besser bekämpft werden kann, ist weil die Kantone viel zu spät und zu unterschiedlich begonnen haben mit dem Contact-Tracing und zusätzlich die digitalen Möglichkeiten (Contact Tracing-Apps) viel zu wenig eingesetzt haben. Die Kompetenzen liegen, wie es in der Verfassung steht, bei den Kantonen. Doch die Erhebung und der Umgang mit Daten bei den Kantonen ist höchst unterschiedlich. Tatsächlich sind nur acht Kantone in der Lage, Daten ans BAG zu schicken. Vier weitere machen es zwischendurch und die anderen 15 gar nicht. Die Datensätze sind folglich sehr unterschiedlich, die einen arbeiten mit Sormas, andere mit der KPMG, dritte (Kanton Aargau) haben selber was gebastelt.

Im BAG steht eine Datenbank bereit, die nicht eingesetzt werden kann, weil sie keine bzw. unzureichenden Daten erhält von den Kantonen. Diese Daten der Kantone sind aber der unentbehrliche Rohstoff, damit das BAG eine nationale Pandemie-Steuerung vornehmen kann.

In einer Pandemie wird der an und für sich starke Föderalismus zu einer gefährlichen Schwäche. Die Effizienzgewinne durch ein einheitliches System liegen auf der Hand. Der Bund braucht dazu mehr Kompetenzen, er muss rasch und flächendeckend Vorgaben machen können. Er muss auch unkompliziert und rasch auf Hilfestellungen aus der Privatwirtschaft zurückgreifen können. Das ist nicht nur viel effizienter, sondern auch viel günstiger. Es ist aber insbesondere für die Handhabung und die Nutzung der Daten ein alternativloser Prozess.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Im Rahmen der Evaluation der gesamten Krisenbewältigung wird auch das heutige Epidemieggesetz und die daraus abgeleiteten Massnahmen des kantonalen Contact Tracings geprüft. Auch die Rolle des Bundes sowie die Aufgabenteilung zwischen den Kantonen und dem Bund in der Krisenbewältigung wird evaluiert. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bundesrat die von der Motion geforderte Gesetzesänderung.

### Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)



**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (11)**

Andrey Gerhard, Flach Beat, Glättli Balthasar, Graf-Litscher Edith, Grüter Franz, Hess Lorenz, Mäder Jörg, Paganini Nicolo, Sauter Regine, Schneeberger Daniela, Wasserfallen Christian

20.4703 Interpellation

## Zürcher "City-Card". Schaffung von Parallelrecht zum Schutz von illegal Anwesenden

Eingereicht von: Rutz Gregor  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Artikel 121 Absatz 1 BV legt fest, dass "die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl" in der Zuständigkeit des Bundes liegt. Während der Bund die einheitliche Anwendung des Bundesrechts zu gewährleisten hat, sind die Kantone für den Vollzug dieser Bestimmungen zuständig. In Artikel 41 AIG wiederum ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Ausländer einen Ausweis erhalten. In Artikel 1 Absatz 3 AwG bzw. Artikel 1 VAWG ist geregelt, wer für die Regelung der Ausweisarten für Schweizer zuständig ist bzw. dass Pass und Identitätskarte als Ausweisarten anerkannt sind.

Trotz dieser klaren bundesrechtlichen Vorgaben, die Kantonen und Gemeinden keinen Spielraum lassen, hält der Zürcher Stadtrat am Projekt einer "City-Card" fest. So soll offensichtlich eine Art Parallelrecht geschaffen und das Unrechtsbewusstsein gegenüber ausländerrechtlichen Delikten geschwächt werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass Gemeinden oder Kantone keine Kompetenz haben, den Aufenthalt von Sans-Papiers nach eigenen Bestimmungen mit einem Ausweis oder einer Karte verbindlich zu regeln?
2. Wie beurteilt der Bundesrat die Tatsache, dass mit der "City-Card" der Aufenthalt für Sans-Papiers erleichtert und der Anschein einer rechtskonformen Situation bezüglich der Regelung ihres Aufenthalts erweckt werden soll?
3. Sind die Polizeibehörden auch bei Vorlage einer sog. "City-Card" trotzdem verpflichtet, Anhaltspunkten für die Begehung ausländerrechtlicher Straftaten – z.B. rechtswidriger Aufenthalt in der Schweiz – nachzugehen?
4. Artikel 116 AIG qualifiziert die Erleichterung eines rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz als strafbare Handlung. Würde ein Polizist, der einen solchen Ausweis akzeptiert, folglich gegen die Strafbestimmungen des AIG verstossen?
5. Wie weit gehen die Anzeigepflichten der Polizei oder auch anderer Behörden in Bezug auf ausländerrechtliche Delikte bzw. die Feststellung oder Vermutung rechtswidrigen Aufenthalts? Sind andere Behörden, z.B. Gesundheits- oder Sozialämter, auch zur Meldung verpflichtet?
6. Ist der Bundesrat bzw. die zuständigen Behörden gewillt, in dieser Sache beim Zürcher Stadtrat vorstellig zu werden, um Klarheit zu schaffen und zu verhindern, dass sich hier Parallelrecht etabliert?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1. Gemäss Bundesverfassung (BV; SR 101) ist der Bund für die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie die Gewährung von Asyl zuständig (Art. 121 Abs. 1 BV). Der Vollzug des Ausländerrechts erfolgt durch die Kantone. Ausländerinnen und Ausländer erhalten in der Regel einen Ausweis, wenn die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 41 Ausländer- und Integrationsgesetz; AIG; SR 142.20). Die Gemeinden oder die Kantone haben keine Kompetenz, den Aufenthalt von Sans-Papiers nach eigenen Bestimmungen mit einem Ausweis verbindlich zu regeln.

2. Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 21. Dezember 2020 in Erfüllung des Postulats der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates "Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers" (18.3381) festgehalten, dass mit dem Konzept der "City Card" der Anschein einer rechtskonformen Situation bezüglich der Regelung des Aufenthalts erweckt werden soll. Damit könnten die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung und den Aufenthalt wesentlich leichter umgangen werden. Solche Ausweise sind keine Lösung für die Aufenthaltsregelung von Personen, die sich rechtswidrig in der Schweiz aufhalten. 3. Nach Artikel 115 AIG in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 3 des Schweizerischen



Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) ist der rechtswidrige Aufenthalt ein strafbares Vergehen. Als Strafbehörde ist die Polizei zur Verfolgung und Anzeige von Straftaten verpflichtet (Art. 7 Abs. 1 und 302 Abs. 1 Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Grundsätzlich muss die Polizei den Aufenthaltsstatus feststellen, wenn ein hinreichender Verdacht auf Verletzung des Ausländergesetzes besteht oder wenn die Kontrolle des Aufenthaltsstatus aus anderen Gründen für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist. In einem solchen Fall lässt sich anhand der "City Card" weder die Identität noch die Rechtmässigkeit des Aufenthalts einer Person feststellen. 4. Polizistinnen und Polizisten können wegen Begünstigung (Art. 305 StGB) und Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 116 AIG) strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie sich bei einem hinreichenden Verdacht für eine Verletzung des Ausländergesetzes lediglich auf die "City Card" abstützen, ohne zu prüfen, ob die betreffende Person eine Aufenthaltsbewilligung besitzt. Entsprechende Anweisungen von vorgesetzten Stellen an Polizeibeamte werden ebenfalls strafrechtlich verfolgt. 5. Die Strafbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selber zuständig sind. Der Umfang der Anzeigepflicht der anderen Behörden ist im Bundesrecht und im kantonalen Recht geregelt (Art. 302 StPO). Die Angestellten des Bundes sind verpflichtet, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, den Strafverfolgungsbehörden, ihren Vorgesetzten oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle anzuzeigen (Art. 22a Bundespersonalgesetz; SR 172.220.1). Auf kantonaler Ebene bestehen unterschiedliche Regelungen bezüglich der behördlichen Anzeigepflicht von Straftaten. 6. Im Bericht zum Postulat [18.3381](#) lehnt der Bundesrat die "City Card" als mögliche Lösung für die Aufenthaltsregelung von rechtswidrig in der Schweiz anwesenden Personen ab. In diesem Sinn hat auch der Zürcher Regierungsrat eine Interpellation des Kantonsrats beantwortet (KR-Nr. 440/2020). Der Zürcher Stadtrat hat davon Kenntnis nehmen können.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4704 Interpellation

**Lösung des 2005 durch Richter verursachten Eritrea-Problems in Sicht?**

Eingereicht von: Steinemann Barbara  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

**Eingereichter Text**

Bis ins Jahr 2005 verzeichnete die Schweiz pro Jahr nie mehr als 260 Asylgesuche aus Eritrea, prozentual etwa gleich viele wie andere europäische Länder. Die Asylrekurskommission fällte am 20. Dezember 2005 eines der umstrittensten Schweizer Urteile der letzten Jahrzehnte. "In Eritrea ist die Bestrafung von Dienstverweigerung und Desertion unverhältnismässig streng; sie ist als politisch motiviert einzustufen. Personen, die begründete Furcht haben, einer solchen Bestrafung ausgesetzt zu werden, sind als Flüchtlinge anzuerkennen", hiess es im 22-seitigen Leitententscheid.

Seither schafft es die Schweiz nicht, den Strom von Eritreern in die Schweiz zu unterbinden. Gemeinden ächzen unter den Sozialhilfekosten, jeder 10. Fürsorgeempfänger ist aus Eritrea.

1. Ist in naher Zukunft eine Reise der EJPD-Vorsteherin oder des SEM-Staatssekretärs nach Eritrea geplant? Wenn nein, warum? Bildet Eritrea trotz der weitreichenden Folgen keine Priorität unserer Migrationspolitik?
2. Im Januar 2017 führte eine gemeinsame Reise die Botschafter der Schweiz, Deutschlands, Norwegens und Schwedens nach Asmara. Die vier Staaten erhoffen sich von der engen Kooperation mehr Gewicht. Was hat diese gemeinsame Haltung für die Schweiz konkret gebracht? Können Deutschland, Schweden oder Norwegen, zwangsweise Rückkehr nach Eritrea organisieren? Wie sieht die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit diesen vier Ländern aus?
3. Zur Begründung seiner zurückhaltenden Wegweisungspraxis behauptet das SEM: "Im Rahmen von Dienstreisen konnten in den letzten Jahren weder das SEM noch Partnerbehörden Gefängnisse in Eritrea besuchen" (Blick 30.09.2018). Sind mögliche Gefängnisbesuche ein Kriterium für das SEM, um über Wegweisungen in ein Land zu entscheiden? Haben das SEM oder IKRK Zugang z.B. Zugang zu Gefängnissen im Iran, der Türkei, in China oder in Russland?
4. Im Dezember 2019 hat der Staatssekretär für Migration in einem Interview in der NZZ angekündigt, dass das SEM für die Länder am Horn von Afrika (Äthiopien, Eritrea, Somalia und Sudan) spezifische Rückkehrhilfeprogramme plane? Wie ist der Stand dieser Programme? Wenn nein, warum nicht?

**Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

Zu 1: Die Zahl der primären Asylgesuche aus Eritrea ist seit 2016 stark rückläufig. Dennoch ist Eritrea für die Schweizer Migrationspolitik weiterhin von hoher Priorität. Bis Ende 2019 fanden regelmässig Treffen mit der eritreischen Regierung statt. Aufgrund der COVID-19 Pandemie ist der Flughafen Asmara geschlossen und es sind derzeit keine Reisen nach Eritrea möglich. Ein für Frühjahr 2020 geplanter Arbeitsbesuch einer Delegation aus Bern musste daher abgesagt werden. Auch die für Eritrea zuständige schweizerische Botschaft in Khartum konnte seit Ende 2019 keine Reisen nach Eritrea mehr unternehmen. Die Schweiz wird die Kontakte auch auf hochrangiger Stufe wieder aufnehmen, sobald dies möglich ist.

Zu 2: Seit 2016 unternimmt die Schweiz gemeinsame Demarchen mit Deutschland, Schweden und Norwegen, die mit denselben Herausforderungen wie die Schweiz konfrontiert sind. In diesem Rahmen wurden verschiedene Dialoge und Arbeitstreffen durchgeführt. Aufgrund der COVID-19 Pandemie konnten seit Anfang 2020 keine Treffen im 4-Länder-Format stattfinden. Obwohl Eritrea nach wie vor weder von der Schweiz noch von den anderen Ländern zwangsweise Rückschaffungen akzeptiert, wird die Schweiz ihr Engagement im 4-Länder-Format aufrechterhalten, weil durch die gemeinsamen Demarchen die Präsenz und der Dialog mit Eritrea verstärkt werden können.

Zu 3: Für die Festlegung der Wegweisungspraxis sind Berichte von Gefängnisbesuchen lediglich eine von vielen Quellen, welche herangezogen werden. Dies gilt sowohl für Eritrea wie auch für weitere Herkunftsstaaten asylsuchender Personen wie etwa Iran, die Türkei, die Volksrepublik China oder Russland. So wertet das SEM laufend aktuelle Berichte von UN-Organisationen, internationalen



Menschenrechtsorganisationen, Forschern, Partnerbehörden sowie weiteren vertrauenswürdigen Quellen aus. Zusätzlich unternimmt das SEM eigene Dienstreisen und unterhält regen Austausch mit Experten und Migrationsämtern anderer europäischer Staaten sowie dem Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO). Aufgrund der breit abgestützten Quellenlage verfügt das SEM über ein aktuelles und differenziertes Bild der Lage vor Ort und lässt diese Informationen in seine Asyl- und Wegweisungspraxis einfließen.

Zu 4: Das SEM bietet für alle Länder am Horn von Afrika Rückkehrhilfe an. Sie besteht aus einer finanziellen Starthilfe und einer materiellen Projekthilfe. Diese wird nach der Rückkehr in Zusammenarbeit mit einer Partnerorganisation (in der Regel die Internationale Organisation für Migration IOM) vor Ort umgesetzt, da eine wirksame Mittelverwendung bei der Umsetzung von Reintegrationsprojekten ein zentrales Anliegen des SEM ist. In Eritrea ist eine Projektbetreuung von Rückkehrenden nicht möglich. Eine geeignete Partnerorganisation vor Ort existiert nicht. Das SEM hat darum seit 2019 zusätzliche Rückkehrhilfemassnahmen geprüft. Als Alternative für die fehlenden Möglichkeiten vor Ort soll dabei ein rückkehrorientiertes Ausbildungsprojekt in der Schweiz einen verstärkten Impuls zur Förderung der freiwilligen Rückkehr nach Eritrea und in die Region setzen. Aufgrund der COVID-19 Pandemie konnte dieses länderspezifische Rückkehrhilfeprogramm noch nicht umgesetzt werden. Der Start ist für das Jahr 2021 geplant, sofern die epidemiologische Situation dies zulässt.

## **Chronologie**

19.03.2021      Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4705 Interpellation

## Nie versiegender Strom von Asylbewerbern aus Eritrea

---

Eingereicht von: Steinemann Barbara  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

2020 haben bereits über 1200 Eritreer ein Asylgesuch in der Schweiz eingereicht. Die verschärfte Asylpraxis gegenüber Eritrea wirkt sich offenkundig nicht aus. Rund 40 000 Eritreer leben in der Schweiz, davon haben 20 551 einen B-Ausweis mit Asylstatus erhalten und über 10 000 Eritreer sind gegenwärtig im Asylprozess. Im Bereich Rückkehrunterstützung sind die Eritreer (466 Personen) die zweitgrösste Gruppe nach Algerien (547 Personen), welche die Schweiz verlassen müssen (Stand jeweils 30.09.2020). Mit der Integration harzt es bekanntlich stark. Die Sozialhilfeabhängigkeit ist notorisch hoch, die Erwerbsquote tief. Von den Sozialhilfebezügern ausländischer Nationalität stammten die meisten aus Eritrea.

Im Sommer 2016 hat das SEM beschlossen, die Praxis gegenüber Eritreern zu verschärfen. Ihnen wird nicht mehr allein wegen der illegalen Ausreise aus dem Land Asyl gewährt. Für Personen, die vom Nationaldienst befreit oder aus diesem entlassen wurden, gilt eine Rückkehr als grundsätzlich zumutbar. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte entsprechende Asylentscheide. Trotzdem gab es 2020 kaum Rückkehren nach Eritrea. Gemäss Asylstatistiken sind lediglich etwas mehr als 20 Eritreer freiwillig in ihren Heimatstaat zurückgekehrt; zwangsweise Rückführungen gibt es bekanntlich keine. Eritrea bietet noch immer keine Hand bei Rückschaffungen abgewiesener Asylsuchender.

1. Warum sind die Eritreer noch immer die grösste Asylgruppe? Wirkt die Verschärfung des Asylgesetzes nicht? Wenn nein, warum? Ist der Bundesrat bereit, eine weitere Verschärfung in Betracht ziehen, um eine abschreckende Wirkung zu erreichen?
2. Von Januar bis September 2020 betrug die Schutzquote eritreischer Asylbewerber 86,2 Prozent (Für die gleiche Periode 2019 betrug sie 85,1 % und 2018 76,8 %). Warum steigt ihre Schutzquote weiterhin anstatt abzunehmen?
3. Die Schweiz ist offensichtlich noch immer sehr attraktiv für die Eritreer. Was unternimmt der Bundesrat zur Senkung der Attraktivität unseres Landes für Asylbewerber aus Eritrea?
4. In einem Pilotversuch hat das SEM die Dossiers von 250 vorläufig Aufgenommene aus Eritrea überprüft. Mitte 2019 hat das SEM die vorläufige Aufnahme von sämtlichen 3400 Eritreern, die unter das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts fallen, überprüft. Werden Parlament und Öffentlichkeit über das Ergebnis dieser Überprüfung informiert?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1.-3. Für die Beantwortung der Fragen ist zwischen Primär- und Sekundärgesuchen zu unterscheiden. Primärgesuche sind erstmalige Asylgesuche, welche von Gesuchstellenden unabhängig von anderen Personen, die bereits in der Schweiz um Schutz ersucht haben, gestellt werden. Demgegenüber werden Sekundärgesuche als Folge von vorangehenden Asylgesuchen in der Schweiz registriert und können weiter in die Kategorien Geburten in der Schweiz, Familiennachzug und Mehrfachgesuche unterteilt werden (vgl. Asylstatistik des Staatssekretariats für Migration [SEM]). Eine Aufschlüsselung der Asylgesuche von eritreischen Staatsangehörigen zeigt, dass Primärgesuche seit der Anpassung der Asyl- und Wegweisungspraxis des SEM im Jahr 2016 stark abgenommen haben. Während 2016 knapp 3'000 eritreische Staatsangehörige ein Primärgesuch stellten, waren es 2017 noch 494 Personen. Dieser Trend manifestiert sich bis heute (2018: 490; 2019: 297; 2020: 211). Betreffend die Anzahl Primärgesuche befindet sich Eritrea damit im Vergleich zu den anderen Herkunftsländern an zehnter Stelle. Die im Jahr 2016 angepasste Asylpraxis zu Eritrea und die beschleunigten Asylverfahren tragen wesentlich dazu bei, dass der Anteil von unbegründeten Asylgesuchen eritreischer Staatsangehöriger nachhaltig gesenkt werden konnte. Die stabil hohe Schutzquote bei Primärgesuchen (2018: 61.2 %; 2019: 72.5 %; 2020: 79.5 %) bei gleichzeitigem Rückgang der Anzahl Primärgesuche in der Schweiz zeigt auf, dass vermehrt eritreische





Staatsangehörige ein Asylgesuch in der Schweiz stellen, die effektiv Schutzbedarf aufweisen. Das SEM überprüft seine Asyl- und Wegweisungspraxis zu Eritrea auch weiterhin laufend und passt diese bei Bedarf entsprechend an. Gleichzeitig engagiert sich die Schweiz dafür, dass Geflüchtete bereits in ihrer Herkunftsregion möglichst schnell wirksamen Schutz erhalten (sog. "Protection in the Region"). So werden Erstaufnahmeländer wie der Sudan oder Äthiopien in ihren Bemühungen unterstützt, diesen Personen den notwendigen Schutz zu gewähren, was zu einer Verringerung der irregulären Weiterwanderung führt.

4. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2020 den Bericht zur Überprüfung von rund 3'400 vorläufigen Aufnahmen von eritreischen Staatsangehörigen in Erfüllung der Motion Müller Damian [18.3409](#), "Umsetzung einer fairen Asylpolitik in Bezug auf Eritrea", verabschiedet. Der Bericht dokumentiert insbesondere die vom zuständigen SEM zwischen Februar 2018 und September 2019 ausgeführten Arbeiten und die daraus resultierenden Ergebnisse. Der Bericht wurde auf der Webseite des SEM veröffentlicht und wird auch dem Parlament vorgelegt.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
                    Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.4706 Interpellation

## **Forschung zur Unterwanderung von religiösen und politischen Institutionen durch legalistisch operierende islamistische Organisationen in der Schweiz, insbesondere auch durch Mitglieder der Muslimbruderschaft**

---

Eingereicht von: Binder-Keller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### **Eingereichter Text**

Kritische Stimmen warnen vor der Unterwanderung von religiösen und politischen Institutionen durch legalistisch operierende islamistische Organisationen in der Schweiz, insbesondere auch durch Mitglieder der Muslimbruderschaft. Über die Aktivitäten, der in der Schweiz tätigen Organisationen, ist nur wenig bekannt. Oft sind auch die Behörden deshalb nicht ausreichend über den Charakter solcher Organisationen informiert. In der Gesellschaft führt dies zu Unsicherheit.

In Österreich hat im November 2020 eine Dokumentationsstelle "Politischer Islam" die Arbeit aufgenommen, um Netzwerke und Strukturen zu erforschen. Auch in der Schweiz besteht ein Forschungs- und Aufklärungsbedarf.

Ich bitte den Bundesrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Anerkennt der Bundesrat die Notwendigkeit für vertiefte Aufklärung und Forschung in diesem Bereich?
2. Sind dem Bundesrat Forschungsarbeiten bekannt, die die Aktivitäten islamistischer Organisationen in der Schweiz über einen längeren Zeitraum untersuchen?
3. Sind dem Bundesrat Forschungsarbeiten bekannt, die das Vorgehen der Behörden gegenüber islamistischen Organisationen untersuchen und Handlungsanweisungen gibt?
4. Wie steht der Bundesrat zur Erforschung des Islamismus in der Schweiz, z.B. durch den Schweizer Nationalfonds?
5. Gedenkt der Bundesrat Forschung in diesem Bereich zu fördern?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021**

Um Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz zu erkennen, werden offene und verdeckte Informationsquellen genutzt. Das gilt auch für Fragen zur möglichen Unterwanderung von religiösen und politischen Institutionen durch extremistische Organisationen in der Schweiz. Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) darf aber nur Informationen über die politische Betätigung und über die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit einer Organisation oder Person beschaffen und bearbeiten, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass diese ihre Rechte missbraucht, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen (Art. 5 Abs. 6 des Nachrichtendienstgesetzes, NDG, SR 121). Religiöse Einrichtungen wie Moscheen inklusive deren Finanzierung unterliegen in der Schweiz keiner präventiven nachrichtendienstlichen Beobachtung, selbst wenn sie wie die Muslimbrüder eine radikale Auslegung und Anwendung des Glaubens praktizieren und propagieren.

Der Islam ist in der Schweiz eine gesellschaftliche Realität, muslimische Organisationen tragen zur Integration und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Gegenseitiges Wissen ist die Grundlage dafür, gemeinsam extremistischen Kräften entgegenzutreten. Deswegen sieht die Massnahme 1 des Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) die Lancierung von Forschungsprojekten und Studien zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in der Schweiz vor. Im Rahmen des Impulsprogrammes zur Umsetzung des NAP kann der Bund unter anderem Forschungsprojekte und Studien lancieren und unterstützen (vgl. Art. 1 i.V.m. Art. 2 Bst. g der Verordnung gegen Radikalisierung und Extremismus, SR 311.039.5). Damit anerkennt der Bundesrat, dass durch Forschung mehr über die Radikalisierung und den gewalttätigen Extremismus in der Schweiz in Erfahrung gebracht werden kann. In diesem Rahmen unterstützt der Bund die Erstellung der Studie "Salafismus in der



deutschsprachigen Schweiz" (2019–2021) des Zentrums für Religionsforschung der Universität Luzern. Mehrere Studien zur dschihadistischen Radikalisierung wurden publiziert, für die der NDB seine Expertise zur Verfügung gestellt hat, so z. B. eine Forschungsstudie des Centers for Security Studies (CSS) der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) zur dschihadistischen Radikalisierung in der Schweiz (2013) und für eine Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) zu den Hintergründen der dschihadistischen Radikalisierung in der Schweiz (2015).

Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) hat das NFP 58 "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" durchgeführt und 2010 abgeschlossen. Das NFP 58 hat wissenschaftliche Forschungsergebnisse vor allem zu den Zielen einer Imam-Ausbildung, zur Religionspädagogik und zur Organisation des Islams in der Schweiz generiert. Diese dienen unter anderem als Grundlage für Gespräche zwischen den Bundesbehörden und Musliminnen und Muslimen in der Schweiz ("Muslim-Dialog 2010", 2010–2011). Die Universität Fribourg hat die Themen "Islambezogene Weiterbildung in der Schweiz, Förderung der Integration von Muslimen in der Schweiz" aufgenommen und 2015 das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) geschaffen, das an der Schnittstelle von Wissenschaft, Religion und Gesellschaft tätig ist und sich beispielsweise mit Fragen des Zusammenlebens von Muslimen und Nicht-Muslimen oder mit der Thematik "Radikalisierung" befasst und einen kontinuierlichen Austausch mit muslimischen Organisationen in der Schweiz pflegt. Forschende haben grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit, Forschungsprojekte beim SNF einzureichen. Der Bundesrat erachtet die Bottom-up-Prinzipien in der Forschungsförderung als wichtig und sieht keinen Anlass, davon abzurücken.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

20.4707
---------

 Postulat

## **Bericht über die rituelle Verurteilungspraxis gegenüber Israel durch die WHO und Unterstützung der Resolutionen durch die neutrale Schweiz**

---

Eingereicht von: Binder-Keller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem einen Bericht darzulegen, wie die rituelle Verurteilungspraxis gegenüber Israel bezüglich der gesundheitlichen Lage in den Palästinensergebieten in der WHO zu rechtfertigen ist. Des weiteren, aufgrund welcher Entscheidungsprozesse (laut Auskunft des Bundesrates auf eine Anfrage Bigler verantworten diese Fragen das Gesundheitsdepartement) und Faktenlage sich die Schweiz daran beteiligt und inwiefern diese Praxis mit der Neutralität der Schweiz zu vereinbaren ist.

Der Gesundheitslage in den palästinensischen Autonomiegebieten widmet die WHO Jahr für Jahr einen eigenen Punkt und stellt Israel als einziges Land an den Pranger. Der Vorwurf: die schlechte medizinische Versorgung in den Palästinensergebieten, unter denen die Menschen leiden würden. Am 13. November stimmten die Mitglieder erneut über eine Resolution ab, die hauptsächlich darin besteht, dass man Israel 2021 wieder verurteilen wird. Eingebracht wurde die Klage von Kuba, dem Irak, dem Libanon, Katar, Syrien, Tunesien, der Türkei sowie der Palästinenser. 78 Länder stimmten zu. 14 Länder (Deutschland, die USA, Grossbritannien, Australien, Kanada, Brasilien, Tschechien, Ungarn, Slowenien, Israel, Kamerun, Swasiland, Honduras und Mikronesien) stimmten dagegen. Die Schweiz gesellte sich zu den Anklägern. Dies im Wissen, dass die WHO selbst in einem bisher unveröffentlichten Papier keine Schuldzuweisungen an Israel macht und auch ohne zu berücksichtigen, dass gemäss dem Geschäftsführer der Organisation UN-Watch, Hillel Neuer, tausende Palästinenser regulär in israelischen Krankenhäusern medizinisch behandelt würden und Israel auch Syrern geholfen habe, die im Bürgerkrieg verletzt worden seien. Selbst der UN-Gesandte für den Nahen Osten, Nickolay Mladenov, habe Israel eine "exzellente Kooperation" mit den Palästinensern in der Corona-Pandemie bescheinigt.

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

Im Bericht zur Beantwortung des Postulats Binder [20.4145](#), das bereits die Frage der jährlich wiederkehrenden Resolutionen bei der WHO aufwirft, wird sich der Bundesrat ausführlich damit befassen, wie die Schweizer Positionen zu UNO-Resolutionen, einschliesslich zu jährlich wiederkehrenden Resolutionen, festgelegt werden. Zudem hat der Bundesrat in seinen Antworten auf die Postulate Bigler [19.4010](#) und Binder [20.4143](#) den Ausarbeitungsprozess der schweizerischen Positionen sowohl für die in diesem Postulat erwähnte WHO-Resolution als auch für andere UNO-Resolutionen zum Nahen Osten dargelegt. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass ein zusätzlicher Bericht, der sich speziell auf die einzige Resolution der Weltgesundheitsversammlung zu den Gesundheitsbedingungen in den besetzten palästinensischen Gebieten bezieht, wenig Mehrwert bringen würde.

### **Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### **Chronologie**

19.03.2021	Nationalrat
	Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



## Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



20.4708 Interpellation

## Warum schaffen Bund und Kantone finanzielle Anreize, damit in der Landwirtschaft gesetzlich festgelegte Grenzwerte eingehalten werden?

Eingereicht von: Töngi Michael  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Im August 2020 hatten mehrere Organisationen scharfe Kritik am Kanton Luzern geübt und eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht: Das zuständige Departement (BUWD) habe es versäumt, strenge Regeln einzuführen: "Die verabschiedeten Ziele zur Ammoniak- und Phosphor-Reduktion sind zu wenig ambitioniert und reichen bei weitem nicht aus, um die Umwelt zu entlasten und die geltenden Gesetze des Bundes einzuhalten." Die Verbände forderten eine ambitionierte Nachbesserung, welche das BUWD mit dem Bund erarbeiten solle.

Auf die Frage [20.5971](#) schreibt der Bundesrat, er wolle mit der AP22+ "den Einsatz technischer und betrieblicher Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen und Stickstoffverluste flächendeckend ausbauen. Wenn aufgrund der hohen Viehdichte in einer Region das Umweltziel nicht erreicht werden kann, sollten zusätzliche Massnahmen zur Reduzierung der Intensität in Betracht gezogen werden."

Daher bitten wir den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Seit wann sind im Kanton Luzern die Stickstoff- bzw. Ammoniak- und Phosphor-Emissionen gegenüber den gesetzlichen Werten zu hoch? Wie hoch ist die Überschreitung, auch im Vergleich mit anderen Regionen?
2. Diverse Seen im Kanton werden wegen der Überschüsse seit Jahren mit teuren Massnahmen vor dem Kollaps bewahrt. In welchem Umfang hat sich der Bund an den Kosten der Projekte beteiligt, seit Anbeginn (in CHF/%)?
3. Wie viel Steuergeld hat der Bund in den letzten 20 Jahren in den Einsatz von technischen und betrieblichen Massnahmen zur Reduktion von Stickstoff-, Ammoniak- und Phosphorverlusten in der Landwirtschaft investiert? Wie stark sind die Emissionen in dieser Zeit gesunken (in CHF/%)?
4. Ist es korrekt, dass Bund und Kantone so Anreize schaffen, damit die für diese Stoffe gesetzlich festgelegten Grenzwerte in der Landwirtschaft eingehalten werden? Wenn nein, was ist korrekt? Wenn ja, warum fahren Bund und Kantone damit weiter, wenn sich offenbar kaum Erfolge einstellen?
5. Warum unterstützen Bund und Kantone Massnahmen, die Stand der Technik sind?
6. Wann führt der Bundesrat in der Landwirtschaft Kostenwahrheit und Verursacherprinzip ein?
7. Ist der Bund vom BUWD kontaktiert worden, zwecks der raschen Ausarbeitung von Massnahmen? Wenn nein, werden Bundesrat und Verwaltung allfällige Aufsichtspflichten wahrnehmen und diese Massnahmen (inkl. Termine für die Zielerreichung) vom Kanton Luzern einfordern?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat ist sich der Problematik der Nährstoffverluste der Landwirtschaft bewusst. In der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) hat er einen verbindlichen Absenkpfad für Stickstoff- und Phosphorverluste sowie Massnahmen zur Reduktion der Nährstoffverluste vorgeschlagen (BBI 2020 3955).

1. Gemäss der Gewässer- und Umweltschutzgesetzgebung obliegt es den Kantonen, eine übermässige Belastung der Umwelt festzustellen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Im Vergleich mit anderen Regionen weist der Kanton Luzern eine hohe Nutztierdichte auf. Damit verbunden sind relativ hohe Nährstoffverluste der Landwirtschaft. Die kritischen Eintragsraten für Stickstoff werden in weiten Teilen der Schweiz überschritten, vor allem im Mittelland, im Jura, am nördlichen und am südlichen Alpenhang sowie im Tessin. Von den grösseren Seen, deren Phosphoreintrag hauptsächlich aus der Landwirtschaft stammt, erreichen neben Baldegger-, Hallwiler- und Sempachersee auch der Zuger, Murten- und Bielersee das entsprechende Umweltziel-Landwirtschaft nicht.
2. Der Bund unterstützt gemäss Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) die Kantone



bei der Umsetzung der für die Erfüllung der Anforderungen an die Wasserqualität erforderlichen wirtschaftlich nicht tragbaren Massnahmen der Landwirtschaft zur Verhinderung der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen. Seit 1999 hat der Bund den Kanton Luzern mit 61 Mio. Franken für die Reduktion der Phosphorbelastung unterstützt, was über die Jahre einer durchschnittlichen Beteiligung von knapp 80 Prozent der Kosten entspricht. Nicht berücksichtigt sind dabei die Kosten für die Belüftung der Seen, die nicht vom Bund mitgetragen werden.

3. Anfang der Neunziger Jahre wurden Direktzahlungen in die Agrarpolitik eingeführt. Seit 1997 sind diese an den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gebunden. Die ÖLN-Anforderung an eine ausgeglichene Nährstoffbilanz führte zu einem Anreiz für die Landwirtschaftsbetriebe, Nährstoffverluste mit technischen und betrieblichen Neuerungen zu vermeiden. Über die seit 2008 umgesetzten Ressourcenprojekte und die seit 2014 ausgerichteten Ressourceneffizienzbeiträge (REB) hat der Bund insgesamt über 160 Mio. CHF in emissionsmindernde Ausbringverfahren investiert. Über diesen Zeitraum sind die Ammoniakemissionen der Schweizer Landwirtschaft um 2'000 Tonnen pro Jahr oder um 5% gesunken (Mittelwerte 2007/09 bis 2016/18).

4. und 6. Die Luftreinhaltegesetzgebung kennt keine Emissions- oder Immissionsgrenzwerte für Ammoniak aus der Landwirtschaft. Als gesetzliche Anforderung ist formuliert, dass sensible Ökosysteme wie beispielsweise Wälder und Moore nicht durch übermässigen Stickstoffeintrag geschädigt werden dürfen. Auch für Phosphoremissionen der Landwirtschaft gibt es keine gesetzlichen Grenzwerte. Relevant ist der durch die Phosphoreinträge beeinflusste Sauerstoffgehalt in den Seen. Gemäss Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen Direktzahlungen ausgerichtet. Das Erbringen des ÖLN ist dafür eine Voraussetzung. Damit setzt der Bundesrat in der Agrarpolitik auf eine Kombination von regulatorischen und Fördermassnahmen.

5. Mit der Förderung der Einführung von ressourcenschonenden Techniken oder betrieblichen Verfahren zur Verbesserung der Ressourceneffizienz in der Landwirtschaft trägt der Bund dazu bei, dass bewährte Massnahmen breit angewendet werden und sich dadurch zum Stand der Technik entwickeln. Die über Jahre mit Direktzahlungen geförderten emissionsmindernden Ausbringverfahren hat der Bundesrat im Februar 2020 als Vorschrift in die Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1) aufgenommen. Sie entsprechen dem Stand der Technik. Entsprechend wurde die Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13) dahingehend geändert, dass diese Pflicht ab dem 1. Januar 2022 als Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen in den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) aufgenommen wird. Der Bundesrat hat eine Übergangsfrist bis Ende 2021 vorgesehen, während der die REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren weiterhin gewährt werden.

7. Im Bereich Phosphor hat der Kanton Luzern mit einer Begleitgruppe, an der auch der Bund beteiligt war, verstärkte Massnahmen im Phosphorprojekt nach Artikel 62a GSchG erarbeitet. Dazu haben der Bund und der Kanton Luzern 2019 eine Programmvereinbarung abgeschlossen. 2020 hat der Kanton Luzern den Teil Ammoniak in der Landwirtschaft im Massnahmenplan Luftreinhaltung verabschiedet. Der Bund hat Kenntnis von der erwähnten Aufsichtsbeschwerde. Er wird tätig werden, wenn sich herausstellt, dass der Vollzug nicht gewährleistet ist.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (5)

Birrer-Heimo Prisca, Egger Kurt, Fischer Roland, Schneider Meret, Wettstein Felix



20.4709 Postulat

## Wasserstoff. Auslegeordnung und Handlungsoptionen für die Schweiz

---

Eingereicht von: Candinas Martin  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Im Hinblick auf die Erreichung des Netto-Null Zieles bis 2050 wird der Bundesrat beauftragt, in einem Bericht die Bedeutung von grünem Wasserstoff zur Reduktion von energetisch bedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Sicherung der langfristigen Energieversorgung in der Schweiz darzulegen sowie entsprechende Handlungsoptionen abzuleiten. Unter anderem soll aufgezeigt werden, in welchen Sektoren der Einsatz von grünem Wasserstoff Sinn macht (Mobilität, Industrie, Gebäude) und welche regulatorischen Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen, um eine schrittweise Entwicklung einer sauberen heimischen Wasserstoffwirtschaft zu gewährleisten. Zudem soll aufgezeigt werden, ob und in welchem Ausmass und zu welchen Kosten künftig die Rückverstromung von grünem Wasserstoff einen Beitrag zur Stromversorgungssicherheit im Winterhalbjahr leisten kann und wie hoch das Speicherpotenzial in der Schweiz sein könnte. Zudem soll dargelegt werden, welchen Anforderungen eine künftige Strategie für Gas-, Wasserstoff- und CO<sub>2</sub>-Netze genügen muss (Gesamtplanung der Netzinfrastuktur) bzw. an welchen Standorten – und zu welchen Kosten – ein künftiges Wasserstoff-Verteilnetz (bestehende Netzinfrastuktur / neue Netzinfrastuktur) nötig sein wird. Auch ist abzuklären, inwieweit das bestehende Gasverteilnetz Teil eines künftigen Wasserstoff-Netzes sein kann. Dies setzt eine Analyse über künftige Wasserstoff- und weitere Power-to-X Produktionsstandorte sowie Standorte für die Entnahme und den Transport von CO<sub>2</sub> voraus. Schliesslich ist aufzuzeigen, wie der künftige Schweizer Wasserstoffmarkt an den EU-Wasserstoffbinnenmarkt angebunden werden kann. Die umfassende Untersuchung der Ausgangslage soll in Zusammenarbeit mit der Branche bzw. den betroffenen Akteuren durchgeführt werden.

### Antrag des Bundesrates vom 03.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

#### Mitunterzeichnende (10)

Bregy Philipp Matthias, Bulliard-Marbach Christine, Candinas Martin, Kutter Philipp, Müller-Altermatt Stefan, Paganini Nicolo, Rechsteiner Thomas, Roduit Benjamin, Stadler Simon, Wismer-Felder Priska





20.4711 Interpellation

## Die EU verbietet den hormonschädlichen Wirkstoff Mancozeb. Wann zieht die Schweiz nach?

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Oktober 2020 hat die Europäische Union die Verwendung des Wirkstoffes Mancozeb untersagt und ihm die Marktzulassung entzogen. Mancozeb wurde bereits im März 2019 von der Europäischen Chemikalienbehörde (ECHA) als reproduktionstoxische Substanz der Kategorie 1B eingestuft. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kam darüber hinaus zum Schluss, dass der Wirkstoff die Schilddrüse schädigt und Schilddrüsentumore hervorrufen kann. Sie stufte die Substanz als hormonschädlich für den Menschen und wahrscheinlich hormonschädlich für die Umwelt ein.

Mancozeb gehört laut der Studie "Datengrundlage und Kriterien für eine Einschränkung der PSM-Auswahl im ÖLN" des Agroscope überdies zu den 20 Wirkstoffen mit dem höchsten Risikoscore für Gewässerlebewesen.

Das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLW führt 83 in der Schweiz zugelassene Fungizide mit dem Wirkstoff Mancozeb auf. Laut PSMV dürfen Grundstoffe aber nur dann genehmigt werden, wenn sie keine Störungen des Hormonsystems und keine neurotoxischen oder immuntoxischen Wirkungen auslösen können.

Laut der bundesrätlichen Antworten auf meine Fragen [20.6105](#) und [20.6106](#) gilt für die Überprüfung von bereits auf dem Markt zugelassenen Produkten ab dem 1. Januar 2021 ein verkürztes Widerrufsverfahren.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Menge an Pestiziden, die Mancozeb enthalten, wurden 2019 und 2020 in der Schweiz ausgebracht? Wofür und in welchen Kulturen?
2. Welche Risiken für Mensch, Tier und Umwelt konnten mit der Anwendung von Mancozeb in Verbindung gebracht werden?
3. Nach der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation [19.3380](#) und dieser Neubewertung von Mancozeb in der EU: Wendet er nun die Cut-off-Kriterien an und verbietet Mancozeb? Wenn ja, wird das Verbot sofort umgesetzt (Verkaufs- und Anwendungsverbot)? Wenn nein, warum nicht?
4. Wird die Überprüfung von Mancozeb entsprechend dem ab dem 1. Januar 2021 geltenden Verfahren überprüft? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Pestizidwirkstoffe weisen laut Agroscope einen höheren Risiko-Score als Mancozeb auf, bezüglich Gewässerlebewesen? Wie viele weisen einen höheren Risiko-Score auf, bezüglich ihrer Wirkung auf den Mensch?
6. In der EU wurde der Stoff im Oktober verboten. Wann ist er in der Schweiz vom Markt?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1. Im Jahr 2019 wurden in der Schweiz 66,7 Tonnen Mancozeb in Verkehr gebracht. Die Daten für 2020 waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Antwort noch nicht verfügbar. Mancozeb ist ein Fungizid, das zum Schutz zahlreicher Kulturen vor Krankheiten wie der Kraut- und Knollenfäule oder des falschen Mehltaus eingesetzt wird, insbesondere in der Kartoffel-, Gemüse- und Zierpflanzenproduktion.
2. Mancozeb kann ein Risiko für schwangere Frauen darstellen. Es ist ausserdem für Wasserorganismen giftig. Die notwendigen Schutzmassnahmen sind in den Verwendungsvorschriften festgelegt.
- 3, 4 und 6. Die Europäische Union hat beschlossen, Mancozeb von der Liste der als Pflanzenschutzmittel zugelassenen Wirkstoffe zu streichen, weil es die Genehmigungskriterien nicht mehr erfüllt. Die Frist für die Verwendung der Lagerbestände endet am 4. Januar 2022. In der Schweiz läuft auf der Grundlage des neuen Artikels 10 Absatz 1 PSMV, der seit dem 1. Januar 2021 in Kraft ist, ein Verfahren zur Streichung dieses Wirkstoffes aus Anhang 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161). Die Änderung des



Anhangs 1 tritt Mitte 2021 in Kraft, und die Bewilligungen für Produkte, die Mancozeb enthalten, werden zum gleichen Zeitpunkt widerrufen. Es wird eine Frist für die Verwendung der bestehenden Lagerbestände gewährt, die mit der von der EU gesetzten Frist identisch ist.

5. Agroscope hat die Substanzen in Abhängigkeit vom potenziellen Risiko der Wirkstoffe für Wasserorganismen sowie vom Auftreten nicht relevanter Metaboliten im Grundwasser während der Anwendung in verschiedene Risikokategorien eingestuft. Die 17 Substanzen mit einer höheren Risikobewertung für Wasserorganismen als Mancozeb sind in der Publikation Agroscope Science, Nr. 106, 2020, Seite 22 aufgeführt. Agroscope hat keine Einstufung in Abhängigkeit vom potenziellen Risiko für die menschliche Gesundheit vorgenommen.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (2)**

Streff-Feller Marianne, Studer Lilian

20.4712 Interpellation

## Seeregulierungen und Biodiversität

---

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Seeregulierungen haben grosse Auswirkungen auf Mensch und Natur. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel ist es noch dringender, gute Lösungen bei Seeregulierungen zu finden. Gemäss dem "Aktionsplan 2014–2019 Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz" sollte eine mehrstufige Studie den Handlungsbedarf bei den Regulier-Reglementen klären, insbesondere die Auswirkungen von Seepegelregimeänderungen auf Flora und Fauna.

Auf meinen Vorstoss [17.4266](#) antwortete der Bundesrat wie folgt: "Im Rahmen der Umsetzung der Massnahme "w5 Seeregulierung" des Aktionsplans Anpassung an den Klimawandel werden zurzeit Messungen der Seespiegel durchgeführt und ausgewertet. 2018 werden die Modellrechnungen mit verschiedenen Klimaszenarien beginnen. Basierend auf diesen Berechnungen werden die Auswirkungen von Seespiegeländerungen untersucht und Reglementsanpassungen geprüft. Bei der Seespiegel-Regulierung ist sicherzustellen, dass natürliche Seespiegelschwankungen in ausreichendem Mass zugelassen werden, um die natürlichen Uferhabitate zu erhalten und die Fortpflanzung der Fische und weiterer Arten zu ermöglichen." Das war vor drei Jahren.

Im neuen Aktionsplan 2020–2025 wird hingegen erklärt, dass die Massnahme w5 in der "Anfangsphase" stehe und es sich um eine "mittelfristige" Massnahme handle. Das tönt nach weiteren massiven Verzögerungen.

Das führt zu folgenden Fragen an den Bundesrat:

1. Welches sind die Ergebnisse der Messungen der Seespiegel und der 2018 durchgeführten Modellrechnungen? Wo sind sie publiziert?
2. Wurde eine Abschätzung zu möglichen biodiversitätsschädigenden Wirkungen der Seeregulierung erstellt? Wenn ja, wo kann sie eingesehen werden?
3. Welche Anpassungen sind konkret vorgesehen, um die natürlichen Uferhabitate, insbesondere auch die Moore von nationaler Bedeutung, zu erhalten und die Fortpflanzung der Fische und weiterer Arten zu ermöglichen?
4. Wann beginnt die Umsetzung? Wann erfolgen Zwischenevaluationen? Wann endet diese "Mittelfristige" Massnahme?
5. Welche Stakeholder werden involviert und in welcher Weise?
6. Wie wird die Wirkung der Anpassungen untersucht und wie wird über die Untersuchungen Bericht erstattet?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1) 2018 lagen die Jahresmittelwerte des Wasserstands der meisten grossen Seen wegen anhaltender Trockenheit unter dem langjährigen Mittelwert, 2019 im Bereich des langjährigen Mittels. Die Seepegel werden fortlaufend auf der Internetseite des Bundesamts für Umwelt (BAFU) publiziert. Jährlich erscheint mit dem Hydrologischen Jahrbuch der Schweiz eine Übersicht der wichtigsten hydrologischen Ergebnisse betreffend Fliessgewässer und Seen. Im Herbst 2018 publizierte das National Centre for Climate Services (NCCS) die neuen Schweizer Klimaszenarien CH2018. Gestützt auf diese Szenarien wurden im Rahmen des Programms Hydro-CH2018 die hydrologischen Grundlagen zum Klimawandel in der Schweiz aktualisiert und ergänzt. Die Ergebnisse werden im März 2021 publiziert.

2) Bei Seeregulierungen legen von den Kantonen ausgearbeitete Reglemente fest, wie die verschiedenen Interessen bezüglich Seestand und Seeausfluss vereinbart werden können. Dabei werden auch die Auswirkungen auf die Biodiversität im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen untersucht. Aktuelle



Beispiele sind die Regulierreglemente des Thuner-, Sarner- und Vierwaldstättersees.

3) Die Bearbeitung der Massnahme w5 "Seeregulierung" gemäss dem Aktionsplan 2020–2025 "Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz" ist im Gang. Auf Basis der Ergebnisse von Hydro-CH2018 kann als nächster Schritt berechnet werden, wie sich die Seepegelstände künftig verändern können. Dieser Schritt liefert die Grundlagen für die Überprüfung des Handlungsbedarfs in den verschiedenen Sektoren (Wasserwirtschaft, Umgang mit Naturgefahren, Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Energie, Tourismus, Biodiversitätsmanagement, Gesundheit und Raumentwicklung).

4) Für die grösseren Schweizer Seen erarbeitet der Bund im Rahmen des Aktionsplans 2020–2025 die Grundlagen bezüglich der klimabedingten Veränderungen der Zuflüsse und der Pegelstände. Gestützt auf diese Ergebnisse werden die betroffenen Kantone mit Unterstützung des Bundes die Auswirkungen prüfen und den Handlungsbedarf bezüglich Seeregulierung beurteilen.

5) Die wichtigsten Partner sind die Bundesämter für Energie (BFE), für Landwirtschaft (BLW) und für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) sowie die betroffenen Kantone. MeteoSchweiz liefert Grundlagen für die Aktualisierung der hydrologischen Szenarien durch das BAFU. BAFU, BFE, und BLW stellen nationale Grundlagen betreffend Schutz und Nutzung der Seen bereit, und die Kantone beurteilen den Handlungsbedarf bezüglich Seeregulierung. Sollte sich zeigen, dass Anpassungen an den Seeregulierungen erforderlich sind, werden deren Auswirkungen im Rahmen der ordentlichen Verfahren bei den Kantonen und dem Bund geprüft.

6) Für den Aktionsplan 2020–2025 wurde der Handlungsbedarf auf Bundesebene bezüglich der klimabedingten Risiken in der Schweiz überprüft. Eine erneute Prüfung ist bei der Überarbeitung der "Strategie für die Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz" aus dem Jahr 2012 für die Zeit nach 2025 vorgesehen. Dabei werden sowohl die aktuellen Klimaszenarien und hydrologischen Grundlagen, als auch die mit den Anpassungsmassnahmen erzielte Wirkung berücksichtigt. Wie alle Massnahmen aus dem Aktionsplan wird auch die Massnahme w5 "Seeregulierung" im Rahmen der regelmässigen Evaluation der Anpassungsstrategie überprüft. Die nächste Berichterstattung ist für das Jahr 2023 geplant.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (3)

Müller-Altermatt Stefan, Streiff-Feller Marianne, Studer Lilian

20.4714
---------

 Interpellation

## Spitalzusatzversicherungen. Debakel bei den Abrechnungen

---

Eingereicht von: Birrer-Heimo Prisca  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Am 17. Dezember 2020 veröffentlichte die FINMA ihre Ergebnisse aus der Vor-Ort-Kontrolle bei einer Anzahl von Versicherern, die mehr als 50 Prozent des gesamten Prämienvolumens für private und halbprivate Spitalversicherungen abdecken. Die Analyse der FINMA fördert erschreckende Ergebnisse zutage und zeigt, dass viele Verträge zwischen Krankenzusatzversicherern und Leistungserbringern – Ärztinnen und Ärzten sowie Spitälern – intransparent und berechnete Leistungen nicht nachvollziehbar sind. In der Folge werden systematisch ungerechtfertigt hohe Rechnungen ausgestellt und von den Zusatzversicherungen bezahlt, was zu grundlos hohen Zusatzversicherungsprämien führt.

Im Bericht "Stärkung der Instrumentarien der FINMA in der Krankenzusatzversicherung (KZV) Regulatorische Möglichkeiten" vom 2. September 2020 schlägt das SIF vor, die Aufsicht der FINMA über Krankenzusatzversicherungen zu stärken, indem die Zusammenarbeit zwischen FINMA, BAG, Preisüberwacher und EFD optimiert und per Ende 2022 eine Wirksamkeitsanalyse durchgeführt wird.

Die inzwischen von der FINMA veröffentlichten Missstände zeigen deutlich, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Für Prämienzahlerinnen und -zahler ist es inakzeptabel, über Monate oder Jahre auf eine Korrektur dieser Systemfehler zu warten und weiter ungerechtfertigt hohe Prämien zahlen zu müssen.

1. Wie und in welchem Zeitrahmen kann der Bundesrat gewährleisten, dass die Bestimmungen des Tarifschutzes gemäss Artikel 44 KVG eingehalten werden und die Versicherungen ihre Verträge mit den Leistungserbringern anpassen oder neue, korrekte Verträge abschliessen?
2. Wann werden in der Folge dieser Tarifierpassungen die Prämien der betroffenen Zusatzversicherungen gesenkt? Wie stellt Bundesrat sicher, dass dies nicht verzögert wird?
3. Wie kann der Bundesrat gewährleisten, dass geschädigte Prämienzahlerinnen und -zahler, die wegen systematisch fehlerhafter Abrechnungen jahrelang viel zu hohe Zusatzversicherungsprämien gezahlt haben, entschädigt werden?
4. Welche Auswirkungen werden diese Anpassungen auf die Leistungserbringer und die Spitalfinanzierung und -planung haben?
5. Wie geht der Bund gegen Akteure vor, die an der systematisch inkorrekten Abrechnung von Leistungen beteiligt waren? Welche rechtlichen Schritte werden in die Wege geleitet?
6. Wie gewährleistet der Bundesrat, dass Transparenz geschaffen wird und sich ein solches Abrechnungsdebakel nicht wiederholt?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Dem Bundesrat ist die in der Praxis oft ungenügende Transparenz und Abgrenzung von Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP gegenüber den Zusatzversicherungen bekannt. Er hat in diesem Bereich denn auch gestützt auf den Expertenbericht vom 24. August 2017 zu "Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung" vertiefende Abklärungen zu den auf Bundesebene bestehenden Lösungsoptionen veranlasst. Zudem hat er gestützt auf den in der Interpellation genannten Bericht des SIF vom 2. September 2020 in einem ersten Schritt konkrete Massnahmen zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen FINMA, BAG, EFD und dem Preisüberwacher beschlossen.

Im Weiteren muss betont werden, dass der Bund nur indirekt über die seiner Aufsicht unterstehenden Grund- und Zusatzversicherer auf mehr Transparenz bei den Abrechnungen hinwirken kann. Die weitaus effizientere direkte Einflussnahme auf die Leistungserbringer im Gesundheitswesen steht nicht ihm, sondern den Kantonen zu.



Zur Frage betreffend Einhaltung des Tarifschutzes nach Art. 44 KVG:

FINMA und BAG haben sich mit den Akteuren diesbezüglich ausgetauscht. Es herrscht grundsätzlich Einigkeit, dass die Leistungserbringer den Tarifschutz einzuhalten haben und Doppelverrechnungen von Leistungen, deren Kosten bereits durch die OKP vergütet werden, unzulässig sind.

Die Krankenzusatzversicherer müssen zudem gegenüber der FINMA bis Ende Juli 2021 den Nachweis erbringen, dass die von der FINMA in ihrer Medienmitteilung vom 17. Dezember 2020 festgehaltenen Grundsätze eingehalten werden und wirksame Kontrollen bestehen, damit überhöhte oder unzulässige Abrechnungen verhindert werden.

Zur Frage von Prämiensenkungen nach erfolgten Tarifierpassungen:

Für Leistungen gegenüber zusatzversicherten Patienten gelten – anders als bei der OKP – besondere im Rahmen der Privatautonomie zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbarte Tarife. Allfällige Tarifierenkungen oder auch ein künftiger Wegfall einzelner Deckungen müssten die Versicherer über eine angemessene Senkung der von der FINMA zu genehmigenden Versicherungsprämien weitergeben.

Zur Frage der Entschädigung der Prämienzahlenden:

Der Bund, insbesondere auch die FINMA und das BAG, haben keine Kompetenz, Versicherten Entschädigungen zuzusprechen. Dies wäre Sache der Zivilgerichte.

Zur Frage nach den Auswirkungen der Anpassungen auf die Leistungserbringer und die Spitalfinanzierung und -planung:

Mehr Transparenz bei den Abrechnungen dürfte den von den Zusatzversicherern zu tragenden Anteil an den Gesamtkosten der Leistungserbringer senken. Wie, wann und in welchem Umfang dies von der OKP oder allenfalls von den Leistungserbringern aufgefangen kann und welche Folgen sich daraus dann für die Spitalplanung ergeben, lässt sich mangels aussagekräftiger Daten nicht sagen.

Zur Frage von rechtlichen Schritten bei systematisch unkorrekten Abrechnungen:

Soweit Versicherer an systematisch unkorrekten Abrechnungen beteiligt sind, stehen der FINMA und dem BAG die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Instrumente zur Verfügung. Gegenüber den Leistungserbringern sind die Kantone als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden zuständig. Die Aufsichtsbehörden können den Strafbehörden zudem strafrechtlich massgebliches Verhalten anzeigen.

Zur Frage der künftigen Gewährleistung von Transparenz:

Wie eingangs erwähnt hat der Bundesrat Massnahmen eingeleitet, um die Zusammenarbeit der Behörden zu intensivieren. Daneben hat die FINMA in ihrer Medienmitteilung vom 17. Dezember 2020 konkrete Massnahmen in ihrem Kompetenzbereich kommuniziert, die ebenfalls massgeblich zur Verbesserung der Transparenz beitragen werden.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4715 Interpellation

## Digitale Desinformation. Eine unterschätzte Gefahr?

---

Eingereicht von: Bäumle Martin  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Corona-Pandemie hat offengelegt, wie schädlich Falschinformationen und gezielte Desinformation sein können, insbesondere im digitalen Raum. Die Vereinten Nationen sehen darin eine Gefahr und haben Massnahmen zur Eindämmung von Falschinformationen gestartet oder angekündigt. Die EU verstärkt den Kampf gegen Desinformation mit einem Aktionsplan gegen Desinformation. Auch in der Schweiz erschweren es Falschinformationen der Bevölkerung in vielen Themen, sich objektiv zu informieren. Solche Falschinformationen stehen immer auch im Spannungsfeld mit der freien Meinungsäusserung, welche natürlich nicht eingeschränkt werden darf. Gezielte Desinformation kann die Einigung auf gemeinsame, ausgewogene und breit abgestützte Positionen verhindern und schadet damit besonders auch unserer direkten Demokratie. Wie gross das Problem ist, zeigt sich an der Breite der am meisten betroffenen Themen: Pandemiebekämpfung, Impfschutz, Klimaschutz, Energiewende und Mobilfunk-Infrastruktur. Diverse Zukunftsprojekte werden dadurch behindert und Innovation wird gebremst. Während die Zivilgesellschaft begonnen hat, sich zu engagieren, zum Beispiel mit der Plattform ReclaimTheFacts.com, stellt sich die Frage, was der Bundesrat gegen Falschinformationen unternimmt. Ich bitte deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Wie gross schätzt der Bundesrat das Problem- und Gefahrenpotential von Falschinformationen bei den erwähnten Themen ein?
2. Hat der Bundesrat Informationen über Urheber, Strategien und Mechanismen der gezielten Verbreitung von Falschinformationen?
3. Tauscht der Bundesrat sich mit Institutionen anderer Staaten über Gefahren, Situation und Möglichkeiten zur Bekämpfung von Falschinformationen aus?
4. Welches ist die Strategie der Departemente im Umgang mit Fake News und Desinformation unter Berücksichtigung der freien Meinungsäusserung?
5. Plant der Bundesrat eine aktive Aufklärung der Bevölkerung über Desinformation und Fake News, insbesondere zu den genannten Themen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Auf Social Media (z.B. Facebook) und anderen Internetplattformen (z.B. Youtube) können grundsätzlich alle Personen und Organisationen öffentlich kommunizieren. Die Anbieter dieser Plattformen (Intermediäre) überwachen zwar die Einhaltung der von ihnen gesetzten Regeln ("Community Standards"), betreiben jedoch in der Regel keine journalistisch-redaktionelle Kontrolle der Äusserungen ihrer Nutzerinnen und Nutzer. Damit tragen Intermediäre einerseits zur besseren Umsetzung der Meinungsäusserungsfreiheit bei. Sie erleichtern jedoch gleichzeitig auch die öffentliche Verbreitung unerlaubter Inhalte (z.B. Verleumdung, Aufruf zu Gewalt, Rassendiskriminierung) und gesellschaftlich unerwünschter Inhalte wie z.B. Falschinformationen. Letztere reichen vom unbeabsichtigten Weiterleiten fehlerhafter Information über irreführenden Pseudojournalismus bis zu gezielten, manipulativen Propagandakampagnen.

Zur Frage 1:

Informationen wie Falschinformationen stehen grundsätzlich unter dem Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit. Im digitalen Raum stellen sie wegen der möglichen schnellen Verbreitung an ein grosses Publikum ("Viralität") eine zusätzliche Herausforderung dar. Manipulative und/oder täuschende Inhalte können zum Beispiel die politische Meinungsbildung beeinflussen oder öffentliche Güter wie die Gesundheit ("Bleichmittel trinken gegen Corona"), die Umwelt oder die Sicherheit bedrohen. Gleichzeitig tragen der mediale und gesellschaftliche Kontext dazu bei, dass die Schweiz gegenüber digitaler Desinformation widerstandsfähiger als andere Länder einzustufen ist.



Zur Frage 2:

Die internationale Forschung hat gezielte Desinformationskampagnen wiederholt nachweisen können, so etwa im US Präsidentschaftswahlkampf 2016 oder rund um das britische "Brexit"-Referendum.

Für die Schweiz sind nur sehr wenige Forschungsergebnisse zu Urhebern, Strategien und Mechanismen der gezielten Verbreitung von Falschinformationen bekannt. Die verfügbaren Studien beschränken sich zudem oft auf Twitter, weil andere Intermediäre den Zugang der Wissenschaft stark beschränken oder gänzlich unterbinden. Hinzu kommt, dass die meisten Intermediäre keine Berichte spezifisch für die Schweiz veröffentlichen.

Die Studien zu Twitter zeigen, dass die Diskussion um COVID-19 in der Schweiz stark von Behörden und traditionellen Medien inklusive dem öffentlichen Rundfunk geprägt war. Falschinformationen und Verschwörungstheorien waren zwar vorhanden, erhielten jedoch nur verhältnismässig geringe Aufmerksamkeit.

Zur Frage 3:

Die Schweiz tauscht sich unter anderem im Rahmen verschiedener Foren mit anderen Staaten über den Umgang mit Falschinformationen aus, etwa im Lenkungsausschuss für Medien und Informationsgesellschaft des Europarats. Dieser Ausschuss erarbeitet Empfehlungen zur Bekämpfung von Falschinformationen – aktuell vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie. 2019 ist die Schweiz der "Freedom Online Coalition" beigetreten, einem Zusammenschluss aus 32 Staaten, der sich für Internet-Freiheit und den Schutz der Menschenrechte online einsetzt und im November 2020 eine gemeinsame Erklärung zur Desinformation veröffentlicht hat.

Zu Frage 4 und 5:

Der Bundesrat hat sich wiederholt mit verschiedenen Aspekten von Intermediären auseinandergesetzt, etwa in seinem Bericht vom 11. Dezember 2015 zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit von Providern oder in seiner am 10. Mai 2017 publizierten Standortbestimmung zur rechtlichen Basis für Social Media. Am 13. Dezember 2019 hat der Bundesrat ausserdem den Bericht "Herausforderungen der künstlichen Intelligenz" zur Kenntnis genommen und einen Bericht zur "Governance von Informations-Intermediären" in Auftrag gegeben. Dieser Bericht soll die Chancen und Risiken der Intermediäre erfassen, vorliegende empirische Erkenntnisse zusammentragen, den Handlungsbedarf aufzeigen und gegebenenfalls Massnahmen vorschlagen. Der Bericht wird gegen Ende 2021 erwartet. Er wird auch die Aufklärung der Bevölkerung und die Bildung digitaler Fähigkeiten beleuchten. Der für Ende 2021 vorgesehene Bericht des Bundesrates zur Sicherheitspolitik der Schweiz befasst sich ebenfalls vertieft mit der sicherheitspolitischen Dimension von Desinformation und Beeinflussungsaktivitäten.

Daneben weisen Portale wie "ch.ch" die Öffentlichkeit darauf hin, wie Desinformation erkannt und damit umgegangen werden kann. Zusätzlich haben die betroffenen Bundesstellen und die Kantone ihre Kooperation in diesem Bereich intensiviert.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat





20.4718 Interpellation

## Optimale Platzierung von Elektrolyseanlagen zur Schliessung der Winterstromlücke mit Wasserstoff

---

Eingereicht von: Flach Beat  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Im Zusammenhang mit der Energiestrategie stellt die sich abzeichnende Stromlücke im Winter eine wesentliche Herausforderung dar. Wasserstoff und synthetische Gase und Treib-/Brennstoffe stellen eine vielversprechende Option zur Schliessung dieser Lücke dar. Gemäss Dokument "Energieperspektiven 2050+" soll der Wasserstoff in erster Linie direkt bei Laufwasserkraftwerken produziert werden. Ich bitte den Bundesrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wo wird der Wasserstoff in Zukunft mutmasslich grossmehrheitlich verwendet oder weiterverarbeitet?
2. Könnten Elektrolyseure auch in (Industrie- oder Wohn-) Quartieren eingesetzt werden und bei der gemäss Energieperspektiven 2050+ angenommenen grossen Durchdringung mit Photovoltaik und Elektromobilität zur Stabilisierung des Netzes beizutragen?
3. Findet der Bundesrat es optimal, dass mit der aktuellen Regulierung Elektrolyseure aufgrund der fehlenden Befreiung vom Netzentgelt in erster Linie direkt bei Wasserkraftwerken gebaut bzw. geplant werden und der Wasserstoff anschliessend aufwändig per LKW in Drucktanks transportiert werden muss?
4. Wie viele LKW-Fahrten pro Jahr werden mutmasslich durch die Platzierung der Elektrolyseure an den Kraftwerksstandorten ausgelöst?

### Begründung

Am 26. November 2020 wurden die Energieperspektiven 2050+ publiziert. Im Gegensatz zu den Energieperspektiven 2050 aus dem Jahr 2013, welche die Basis für die Energiestrategie waren, wird nun davon ausgegangen, dass die Schweiz bis 2050 CO<sub>2</sub>-neutral sein wird. Fossile Gaskraftwerke, wie sie 2013 noch zur Deckung der Winterlücke vorgesehen waren, stellen deshalb nun keine Option mehr dar. Per Elektrolyse hergestellter Wasserstoff, der entweder direkt verbraucht oder zu synthetischem Gas oder flüssigem Treib-/Brennstoff verarbeitet wird, wird mutmasslich eine zentrale Rolle für die saisonale Speicherung einnehmen. Die Endanwendungen können vielfältig sein; industriellen Prozessen, Mobilität oder zur Rückverstromung sind die naheliegendsten.

Mit der aktuellen Regulierung sind Elektrolyseure wie auch Batteriespeicher nicht vom Netzentgelt befreit, weil sie als Endverbraucher gelten. Im Gegensatz dazu sind Pumpspeicherkraftwerke davon befreit. Dies führt dazu, dass grosse Elektrolyseure aktuell in erster Linie direkt bei Laufwasserkraftwerken geplant und gebaut werden, um den dort produzierten Strom direkt zu nutzen und so die Netznutzungsgebühren zu vermeiden. Oft sind die gewählten Standorte logistisch nicht optimal gelegen und der Wasserstoff kann nicht oder nur in sehr beschränktem Umfang direkt vor Ort gelagert, weiterverarbeitet oder verbraucht werden.

Die Konsequenz daraus ist, dass der Wasserstoff sehr aufwändig per LKW in Drucktanks an die Verbrauchsorte gefahren werden muss. Dies führt einerseits zu Verlusten (Energieaufwand zur Kompression), aber auch zu erheblichem Verkehrsaufkommen und auch wieder zu Energieaufwand zum Transport.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Zur Frage 1:

Gemäss den Energieperspektiven 2050+ soll Wasserstoff künftig in der Schweiz dort zur Dekarbonisierung des Energiesystems beitragen, wo es keine anderen kosten- und energieeffizienteren Lösungen gibt. Das wird vor allem im Schwerverkehr über lange Strecken sowie allenfalls bei der industriellen Prozesswärme der Fall sein. Beim motorisierten Individualverkehr sind batterieelektrische Fahrzeuge aufgrund der geringeren Wirkungsverluste effizienter und für die Dekarbonisierung des Wärmebereichs gibt es effizientere



erneuerbare Alternativen, wie Fernwärme, mit erneuerbarem Strom betriebene Wärmepumpen oder Biomasse. Für die saisonale Speicherung und eine Rückverstromung in den Wintermonaten fehlen in der Schweiz die Speicherkapazitäten, wie stillgelegte Gasfelder oder Salzkavernen.

Zur Frage 2:

Elektrolyseure können grundsätzlich überall zum Einsatz kommen und auch zur Netzstabilisierung beitragen. In Wohnquartieren bleibt der Effekt auf die Netzstabilisierung eher gering, dies aufgrund der eher kleinflächigen Photovoltaik-Produktion und den vorhandenen Heimspeichern.

Zu den Fragen 3 und 4:

Gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) sind Endverbraucher netzentgeltspflichtig. Wird Strom zur Wasserstoffproduktion aus dem Netz bezogen, wird auf diesem verursachergerecht ein Netzentgelt geschuldet. Nicht kostengerechte Ausnahmen von der Netzentgeltspflicht führen immer zu höheren Kosten bei den anderen, nicht befreiten, Endverbrauchern. Nichtsdestotrotz werden Wasserstofftechnologien und dabei vor allem auch Power-to-X-Anlagen für eine CO<sub>2</sub>-neutrale Energieversorgung künftig eine wichtige Rolle spielen.

Die jährliche Zahl der LKW-Fahrten hängt von der Anzahl Produktionsstätten, deren Standorten sowie der Anzahl Tankstellen ab und ist nur schwer abschätzbar. Die Elektrolyseanlage von Hydrospeer beim Laufwasserkraftwerk Gösgen kann jährlich rund 300 Tonnen Wasserstoff produzieren. Dies reicht für den Jahresverbrauch von zirka 40 bis 50 LKW. Die Anlage in Gösgen kann rund 860 Wechselcontainer mit 350 Kilogramm Wasserstoff füllen, welche über die Strasse zu den Tankstellen transportiert werden.

Um die Kosten und den ökologischen Fussabdruck zu reduzieren, untersucht das Bundesamt für Energie (BFE) zurzeit, wie Wasserstoff künftig durch umgerüstete Gas- oder reine Wasserstoffnetze transportiert werden kann.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (13)

Bellaïche Judith, Bertschy Kathrin, Brunner Thomas, Bäumle Martin, Chevalley Isabelle, Fischer Roland, Gredig Corina, Grossen Jürg, Matter Michel, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Pointet François, Schaffner Barbara

20.4722 Interpellation

## **Führen die Auflagen zur Anwendung von Pestiziden in der Praxis tatsächlich zu einer Risikoreduktion?**

---

Eingereicht von: Rytz Regula  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Auf meine Intervention [20.6103](#), auf welche wissenschaftlichen Untersuchungen sich der Bund abstütze bei der Beurteilung der Frage, ob die geltenden Auflagen zu Pestiziden von den Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz stets gelesen, verstanden und eingehalten werde, antwortete der Bundesrat: "Il n'existe pas d'études scientifiques sur la mise en oeuvre des exigences en matière de protection des utilisateurs."

Das erstaunt. Denn mit diesen Auflagen sollen nicht nur Gesundheitsrisiken für Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden, sondern laut Aktionsplan des Bundesrates sämtliche Risiken aus der Anwendung von Pestiziden: Wie die Sonntagszeitung vom 21. Juni 2020 aufzeigte, galten damals für die Anwendung 2301 verschiedenen Produkte 1457 Verwendungsregeln. Alleine beim Insektizid Pirimicarb 50 müssten 32 verschiedenen Vorschriften beachtet werden. Von 2011 bis 2018 habe der Bund zudem 550 neue Einschränkungen eingeführt.

In dem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind die oben genannten, von der Sonntagszeitung recherchierten Zahlen korrekt und aktuell? Wenn nein, wie lauten die korrekten Zahlen?
2. Bestehen wissenschaftliche Untersuchungen dazu, ob die aktuell geltenden Auflagen für weitere Risiken von Pestiziden als den Anwenderschutz von den Anwenderinnen und Anwender in der Schweiz gelesen, verstanden und eingehalten werden? Wo können diese Untersuchungen gegebenenfalls eingesehen werden?
3. Falls hierzu ebenfalls keine wissenschaftliche Untersuchungen bestehen: Wie lässt sich nachvollziehbar belegen, dass die geltenden Auflagen in der praktischen Anwendung auch tatsächlich eingehalten werden (was eine Voraussetzung dafür ist, dass die Risiken aus der Anwendung auch tatsächlich sinken)?
4. Falls sich dies nicht oder nur unbefriedigend belegen lässt: Was genau sagt dies über das aktuelle Konzept der Risikoreduktion des Bundes aus?
5. Ist der Bundesrat bereit, rasch eine unabhängige Studie zur Untersuchung der relevanten Sachverhalte in Auftrag zu geben? Wenn nein, warum nicht?
6. Ist der Bundesrat bereit zu untersuchen, ab welcher Anzahl Auflagen die Risiken aus der Anwendung eines Produktes in der Praxis zunehmen, statt sinken?
7. Besteht diesbezüglich weiterer Handlungsbedarf?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

1 und 6. Die in der Presse veröffentlichten Rohdaten sind zwar korrekt, aber nicht in den Kontext gestellt. Pflanzenschutzmittel unterliegen einer spezifischen Beurteilung für die verschiedenen Anwendungen gegen unterschiedliche Schädlinge und in unterschiedlichen Kulturen. Für jede Anwendung werden spezifische Verwendungsvorschriften festgelegt. Diese beziehen sich auf alle Fälle auf die Dosierung, den Anwendungszeitraum und die Wartefrist vor der Ernte. In Abhängigkeit vom Risiko können sie auch Massnahmen zum Schutz des Anwenders und der Menschen in der Umgebung der behandelten Parzellen, Massnahmen zum Schutz von Wasserorganismen, Bienen oder Biotopen sowie Massnahmen zum Schutz des Grundwassers oder Verwendungsvorschriften zur Verhinderung von Resistenzbildung beinhalten. Da die Risiken von Produkt zu Produkt und von Anwendung zu Anwendung variieren, ergibt sich eine grosse Anzahl unterschiedlicher Formulierungen dieser Verwendungsvorschriften. In der Praxis müssen bei der Verwendung eines Produkts maximal zehn verschiedene Verwendungsvorschriften eingehalten werden. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass diese Anzahl der Verwendungsvorschriften die Ursache für eine Risikoerhöhung sein könnte.



2, 3 und 5. Für die Kontrolle der Verwendungsvorschriften sind die Kantone zuständig. Es gibt keine wissenschaftlichen Publikationen zu diesen Kontrollen. Eine Studie in diesem Bereich wird vom Bundesrat nicht als prioritär angesehen. Abgesehen von Kontrollen bei den Verwenderinnen und Verwendern gibt es auch Möglichkeiten, die Einhaltung der Verwendungsvorschriften der Pflanzenschutzmittel indirekt zu überprüfen. Durch Rückstandskontrollen in Lebensmitteln kann indirekt überprüft werden, ob die Produkte unter Einhaltung der Vorschriften zu Dosierung und Wartefrist verwendet werden. Ausserdem führt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen in den Kulturen Probenahmen durch, um sicherzustellen, dass die verwendeten Produkte tatsächlich bewilligt sind. Der Bund unterstützt auch den Bienengesundheitsdienst, der bei Verdacht auf Bienenvergiftungen Analysen durchführt. Die geringe Anzahl von Vergiftungsfällen aufgrund der Nichteinhaltung der Verwendungsvorschriften deutet darauf hin, dass diese beachtet werden. Das Überwachungsnetz für Oberflächengewässer kann ebenfalls als Indikator für eine unsachgemässe Anwendung eines Pflanzenschutzmittels dienen und die Kantone zu gründlichen Kontrollen veranlassen.

4 und 7. Das im Aktionsplan für Pflanzenschutzmittel beschriebene Konzept der Risikoreduktion umfasst abgesehen von der Zulassung der Produkte und den entsprechenden Verwendungsvorschriften zahlreiche weitere Massnahmen. Es ist geplant, diese durch die in der Botschaft zur Agrarpolitik 22+ vorgestellten Massnahmen zu ergänzen. Der Bundesrat will die verfügbaren Ressourcen auf die Umsetzung der im Aktionsplan beschriebenen Massnahmen sowie auf die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 konzentrieren.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

20.4723 Interpellation

## Energieautarke Armee

---

Eingereicht von: Andrey Gerhard  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Zentrales strategisches Anliegen der Armee ist maximale Autonomie, um im Krisenfall funktionieren zu können. Deshalb werden zum Beispiel grosse fossile Treibstofflager gehalten, Ersatzteile für viele Monate vorrätig bewirtschaftet oder gehärtete, komplett autarke Softwaresysteme beschafft.

Zurzeit ist die Mobilität und damit die Handlungsfähigkeit der Armee fast vollständig von fossilen Brennstoffen abhängig. Im Bereich dieser nicht erneuerbaren Betriebsmittel stellt sich die Frage, inwiefern mit der Lagerung, auf Erdöl basierender und damit endlicher Rohstoffe, die Funktionstüchtigkeit der Armee langfristig aufrechterhalten werden kann. Angesichts der durch das VBS verursachten hohen Emissionen wäre es auch in Friedenszeit sinnvoll, eine vollständige Substitution durch erneuerbare Betriebsmittel anzustreben. Durch die vorhandene, grosse kritische Masse des VBS hätte eine solche strategische Entscheidung eine beträchtliche Signalwirkung auf die Industrie.

1. Inwiefern teilt der Bundesrat diese Analyse und die Folgerung, dass die Armee mittelfristig vollständig auf erneuerbare Treibstoffe setzen muss?
2. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat, Mittel aus Offsetgeschäften in Industrien, die sich bspw. der Entwicklung erneuerbarer Energieträger wie Synfuels oder Wasserstoff und damit verbundenen Antriebstechniken für die Luftfahrt und andere Mobilitätsformen verschreiben, zu lenken?
3. Welche Impulswirkung für die zivile Wirtschaft, die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele des Bundes und die Entwicklung der erneuerbaren Treibstoff-Preise sieht der Bundesrat bei einer strategischen Ausrichtung der Armeebesorgung auf Antriebe mit erneuerbaren, nachhaltigen Energieträgern?
4. Wie liessen sich die verschiedenen heutigen F&E-Initiativen auf dem Gebiet Photovoltaik (z.B. EPFL/CSEM), katalytischen Herstellungsverfahren von Synfuels (z.B. PSI, EMPA) und Anwendungen auf Verbrennungsmotoren und Flugtriebwerken als nationales Prioritätsprogramm bündeln und beschleunigen?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt die Armee Energie in grossen Mengen und in unterschiedlicher Form. Die heute im Einsatz stehenden Fahrzeuge und Flugzeuge werden mehrheitlich mit herkömmlichen Treibstoffen betrieben. Die Armee ist sich dieser Abhängigkeit bewusst und verfolgt deshalb bereits verschiedene Stossrichtungen zur Erhöhung der Energieeffizienz, zum Einsatz von erneuerbaren Treibstoffen und zur Erhöhung des Selbstversorgungsgrades.

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die Armee stärker auf erneuerbare Treibstoffe und nicht-fossile Antriebsformen setzen muss. Abklärungen für die Beimischung erneuerbarer Treibstoffe bei den verschiedenen Fahrzeug- und Flugzeugtypen sowie zum Antrieb von Fahrzeugen mit Strom und Wasserstoff sind im Gang. Der Ersatz bestehender Systeme inkl. deren Unterhalts- und Versorgungsinfrastruktur benötigt Zeit und soll grundsätzlich erst nach Ablauf der regulären Lebensdauer erfolgen. Die Beimischung synthetischer oder biogener Treibstoffe ist bei Flugzeugen derzeit bis zu einem maximalen Anteil von 50 Prozent möglich. Das VBS arbeitet daran, dieses Potenzial möglichst auszuschöpfen. Die vollständige Umrüstung auf erneuerbare Treibstoffe bleibt somit ein Ziel, das von den technologischen Entwicklungen und den auf dem Markt erhältlichen Systemen abhängig ist.
2. Offset-Geschäfte sind ein Instrument zur Stärkung der sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis. Dazu gehören auch der Bereich Forschung und Entwicklung, der erneuerbare Energien einschliesst, sofern sie zur Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen beitragen können. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Schweizer Offset-Policy sind die offsetverpflichteten ausländischen Firmen jedoch frei, mit welchen Unternehmen und Forschungseinrichtungen in der Schweiz sie zusammenarbeiten wollen.



3. Die strategische Ausrichtung der Beschaffung auf Antriebe mit erneuerbaren Energieträgern hat durch den Vorbildcharakter eine Signalwirkung auf die zivile Wirtschaft. Private können direkt oder indirekt davon profitieren, dass beispielsweise bezüglich dem Aufbau von Versorgungsnetzen, der Leistungsfähigkeit der Flotten sowie der Sicherheit und Kosten, die Machbarkeit nachgewiesen ist. Darüber hinaus entsteht durch die Beauftragung und Beteiligung verschiedener KMU eine gewisse Förderwirkung und damit ein Kompetenzaufbau. Auch löst eine solche strategische Ausrichtung eine positive Auswirkung auf der Nachfrageseite und die Preisentwicklung aus.

4. Grundsätzlich könnte eine Bündelung der Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen in den Bereichen Photovoltaik, synthetische Treibstoffe und Anwendungen auf Verbrennungsmotoren und Flugtriebwerken in einem nationalen Prioritätsprogramm über die Lancierung eines nationalen Forschungsprogramms (NFP) geschehen. Bereits heute bestehen allerdings verschiedene Steuerinstrumente im Rahmen der Ressortforschung des Bundes (Investition in Energieforschung sowie in Pilot- und Demonstrationsprojekte), dem Forschungsprogramm SWEET ("Swiss Energy research for the Energy Transition") des Bundesamtes für Energie sowie durch die Innovationsförderinstrumente von Innosuisse und des Schweizerischer Nationalfonds. Es ist aus heutiger Sicht jedoch nicht ersichtlich, dass eine Bündelung zu einer Beschleunigung führen wird.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (9)

Candinas Martin, Dobler Marcel, Fiala Doris, Fivaz Fabien, Flach Beat, Fridez Pierre-Alain, Graf-Litscher Edith, Jauslin Matthias Samuel, Schlatter Marionna

20.4724 Interpellation

## Mit Schweizer Holzbau einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Speicherung von CO2 leisten

---

Eingereicht von: Andrey Gerhard  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Dank einer sehr gut ausgebildeten, innovativen Holzbaubranche und dank neuer Holzverbindungstechnologien sowie angepasster Brandschutznormen ist in den letzten Jahrzehnten ein eigentlicher Boom beim Bauen mit Holz in der Schweiz im Gange. 15-stöckige Holzbauten sind heute auch in der Schweiz möglich. Insbesondere werden in zunehmendem Masse auch öffentliche Gebäude mit Holz gebaut, womit ein wichtiger ökologischer Beitrag geleistet wird, insbesondere in der langfristigen Speicherung von CO2.

Zu einem beträchtlichen Teil und wegen fehlenden Industriekapazitäten basiert dieser Boom jedoch weitgehend auf importierten Holzbauprodukten. Diese Entwicklung führte zu einer stetigen Abnahme bei der einheimischen Stammholznutzung und deren Verarbeitung in der Schweiz. So hat die Nadelstammholznutzung gemäss Jahrbuch Wald und Holz 2019 des BAFU zwischen 2005 und 2017 um rund 30 Prozent abgenommen.

1. Wie schätzt der Bundesrat das in der "Ressourcenpolitik Holz 2017 bis 2020" formulierte Ziel "Die Nachfrage nach stofflichen Holzprodukten nimmt in der Schweiz zu, besonders jene nach Holz aus Schweizer Wäldern" heute ein? Ist das Ziel aufgrund der vorherrschenden Markt- und Preispolitik überhaupt realisierbar?
2. Welche Art von Anreizen ist der Bundesrat bereit zu schaffen um die Wettbewerbsfähigkeit inländischer Holzbauprodukte zu steigern?
3. Derzeit wird das Instrument der CO2 Kompensationsprojekte lediglich von der Waldwirtschaft und der Holzindustrie genutzt. Ist der Bundesrat bereit, den Anwendungsbereich der biologischen CO2 Sequestrierung im Rahmen der Bemühungen zur Emissionsverminderung im Inland, auf die gesamte Wertschöpfungskette auszudehnen?
4. Weshalb werden in diesem Zusammenhang die verarbeitenden Branchen wie der Schweizer Holzbau und der Verband Holzwerkstoffe Schweiz (HVVS) welche den Substitutionseffekt von konventionellen Bau- und Werkstoffen durch die Verwendung von Holz direkt beeinflussen, nicht berücksichtigt?
5. Was hält der Bundesrat davon, die Anforderungen an das Label Schweizer Holz (HSH) anzupassen, dass auch Holzbauprodukte, welche im benachbarten Ausland aus Schweizer Holz produziert werden, unter Einhaltung der Swissness-Gesetzgebung als HSH Label Holz anerkannt werden?
6. Ist der Bundesrat bereit dafür, zu sorgen, dass die Statistiken der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft den Bedürfnissen einer wirksamen Erfolgsanalyse angepasst werden?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1) Die Ziele der "Ressourcenpolitik Holz" des Bundes wurden bewusst ambitioniert formuliert. Die bisherigen Investitionen in den Ausbau von Verarbeitungskapazitäten bei Halbfertigprodukten und Holzwerkstoffen mit Holz aus dem Schweizer Wald haben noch nicht zu einem Angebot geführt, welches der Grösse und Breite der inländischen Marktnachfrage entspricht. Grund dafür sind die knappe Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Industriestandorten und die nicht ausreichende Sicherheit bei der Holzversorgung. Die staatliche Förderung der Industriekapazitäten zur Weiterverarbeitung in den EU-Ländern sowie die zurzeit günstigen Preise von Importen haben die Zielerreichung bisher erschwert.

2) Basierend auf Art. 34a des Bundesgesetzes über den Wald (WaG, SR 921.0) fördert der Bund den Absatz und die Verwertung von nachhaltig produziertem Holz. Gestützt auf Art. 34b WaG fördert er die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz bei eigenen Bauten und Anlagen. Die wichtigsten Umsetzungsinstrumente sind der "Aktionsplan Holz" und die Empfehlung 2020/1 "Nachhaltiges Bauen mit Holz" der



Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB). Der Bundesrat prüft zudem, wie im Rahmen des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz, SR 641.71) das Klimapotenzial von Wald und Holz mittels des Kompensationsinstrumentes für die Treibstoffimporteure erschlossen werden kann. Für innovative Projekte und Technologien im Holzbau könnte zudem der neu geschaffene Klimafonds finanzielle Unterstützung bieten. Ergänzende Möglichkeiten, die Rahmenbedingungen zu verbessern, prüft der Bundesrat derzeit im Rahmen der Umsetzung des Postulates Noser (18.3509).

3) Grundlage für die Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure ist das aktuelle CO<sub>2</sub>-Gesetz, in dem die Anforderungen an die Projekte zur Emissionsverminderung im Inland ("Kompensationsprojekte") präzisiert sind. Der Bund überprüft die Einhaltung der Anforderungen und bescheinigt die erzielten Emissionsverminderungen ("Bescheinigungen"). Die Verteilung der Erlöse aus dem Verkauf von Bescheinigungen ist Sache der Gesuchsteller. Im totalrevidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz wird neu grundsätzlich auch die aufgrund von umgesetzten Massnahmen zusätzliche CO<sub>2</sub>-Senkenleistung des Waldes als Emissionsverminderung anerkannt werden. Die Entwicklung eines Kompensationsprojektes, das die gesamte Wertschöpfungskette vom Wald bis zum Holzbau umfasst, liegt in der Verantwortung der Akteure. Idealerweise finden sich diese im Sinne einer Branchenlösung.

4) Gemäss dem geltenden CO<sub>2</sub>-Gesetz ist eine zusätzliche Senkenleistung von verbautem Holz anrechenbar, wenn dafür ein genehmigtes Kompensationsprojekt vorliegt. Die Unternehmen des Holzbaus und der Holzwerkstoffverarbeitung können dementsprechend bereits heute ein eigenes Kompensationsprojekt durchführen; hierfür sind lediglich die Vorgaben der geltenden bzw. künftigen Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung, SR 641.711) zu berücksichtigen.

5) Es obliegt den relevanten Unternehmen, das von ihnen getragene Label Schweizer Holz (HSH) entsprechend anzupassen.

6) Der Bundesrat ist bereit, dieses Anliegen entlang der Wertschöpfungskette bezogen auf Bauen und CO<sub>2</sub>-Effekte von Holz im Rahmen der Weiterentwicklung der bestehenden Statistiken zu prüfen.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (8)

Bourgeois Jacques, Clivaz Christophe, Flach Beat, Girod Bastien, Roth Pasquier Marie-France, Schneider Schüttel Ursula, Siegenthaler Heinz, von Siebenthal Erich



20.4729 Interpellation

## Kein Buschfleischimport in die Schweiz

---

Eingereicht von: Schneider Meret  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Zur Problematik des Buschfleischhandels in der Schweiz bitte ich den Bundesrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht die Lage bezüglich des Imports von illegal erlangtem Buschfleisch in die Schweiz seit der letzten Auswertung durch die Tengwood-Studie aus?
2. Welche Massnahmen (ausser die Informations- und Identifikationsbroschüre) wurden seither konkret ergriffen?
3. Welche Massnahmen (z.B. oben erwähnte Broschüre, ausgebildete Hunde am Zollübergang, etc.) wertet der Bundesrat als zielführend bei der Bekämpfung von illegal eingeführtem Buschfleisch und inwiefern?
4. Gibt es weitergehende Massnahmen, die der Bundesrat noch "ausprobieren" möchte?
5. Gibt es aufgrund der momentanen Corona-Krise neue Vorsichtsmassnahmen betreffend Buschfleisch?

### Begründung

2012 wurde eine Studie zur Identifizierung der vom Handel betroffenen Tierarten und zur jährlichen Quantifizierung des illegalen Bushmeatimports in die Schweiz von der Organisation Tengwood durchgeführt. Dabei zeigte sich in einer Hochrechnung, dass davon ausgegangen werden kann, dass mindestens vierzig Tonnen Buschfleisch pro Jahr in die Schweiz importiert werden.

Aufgrund der Studienresultate bejahte auch der Bundesrat den Handlungsbedarf beim Thema Bushmeat, wie aus seiner Antwort auf die Interpellation [13.3887](#) ersichtlich ist. Dabei führte er aus, dass die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zusammen mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) neben risikobasierten Stichprobenkontrollen auch Schwerpunktkontrollen im Bereich Buschfleisch durchführt. Die Kontrollen sollen laufend verbessert und angepasst werden. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Identifikation von Buschfleisch hat das BLV gemeinsam mit Tengwood 2014 eine Vollzugshilfe erstellt, die sich an die Kontrollorgane des BLV sowie an die Mitarbeitenden der EZV richten sollte. Weiter sollten Hunde ausgebildet werden, die an der Grenze artengeschützte Waren aufspüren. Leider stehen seither keine weiteren Informationen über allfällige Verbesserungen durch die ergriffenen Massnahmen zur Verfügung.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 03.02.2021

1. Der Bundesrat nimmt die gesundheitlichen Risiken und die negativen Auswirkungen auf die Biodiversität durch den illegalen Import von Buschfleisch ernst. Die Anzahl der illegalen Importe von Buschfleisch, welche die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit (BLV) aufdecken, hat sich in den letzten Jahren aber nicht wesentlich verändert: Pro Jahr wurden jeweils unter 100 kg Buschfleisch beschlagnahmt. Die in der erwähnten Studie geschätzten Mengen von über 100 kg illegal importiertem Buschfleisch pro Tag erscheinen daher deutlich zu hoch.
2. Die EZV und das BLV erstellen jährliche Risikoprofile, um die vorhandenen Ressourcen auch bei der illegalen Einfuhr von Buschfleisch gezielt und wirkungsvoll einzusetzen. So wird vor allem im Personenverkehr gezielt nach illegalem importiertem Buschfleisch gesucht. Zusätzlich werden die Hundestaffeln und die Zollangestellten in den Weiterbildungskursen konkret zur Problematik geschult. Für die Behandlung von Buschflescheinfuhren sind aus hygienischer Sicht ebenfalls klare Vorgehensweisen definiert.
- 3.-5. Der Bundesrat erachtet diese Massnahmen gegen den illegalen Buschfleischimport nach wie vor als zielführend und ausreichend. Weitergehende Massnahmen sind daher nicht geplant. Der Bundesrat schlägt aber im Rahmen der laufenden Revision des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR 453) eine deutliche Verschärfung des Strafrahmens vor, was auch beim



illegalen Import von Buschfleisch eine zusätzliche Abschreckung bewirken dürfte.

## **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

### **Mitunterzeichnende (5)**

Badertscher Christine, Chevalley Isabelle, Munz Martina, Trede Aline, Töngi Michael

20.4730
---------

 Postulat

## Tierfreundliche Kennzeichnung von Nutztieren

---

Eingereicht von: Schneider Meret  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, zu prüfen, welche tierfreundlichen Alternativen zur Kennzeichnung von Nutztieren anstelle von Kunststoff-Ohrmarken möglich sind, die den Vorgaben des Tierseuchenrechts entsprechen, das Tierwohl jedoch besser berücksichtigen.

### Begründung

Das Tierseuchenrecht schreibt für verschiedene Nutztiere das Einsetzen von Ohrmarken zwecks Nachverfolgung seiner Herkunft vor. In aller Regel handelt es sich um grosse Kunststoffmarken, die mit einer Zange in eines oder beide Ohren von Jung- oder Adulttieren gepresst werden. Dieser Eingriff verläuft keineswegs immer problemlos. Er ist für das betroffene Tier mit Stress und zumindest kurzfristigem, aber nicht unerheblichem Schmerz verbunden.

Für Schafe und Ziegen sind seit Januar 2020 neue Ohrmarken vorgeschrieben, die sogar vermehrt zu schmerzhaften Entzündungen, eitrigen Abszessen, Verkrustungen und erhöhter Schmerzempfindlichkeit führen. Im Weiteren ist seit Jahren bekannt, dass Tiere mit Ohrmarken häufig in Maschendrahtzäunen hängen bleiben und sich die Ohrmarken in der Folge in Panik ausreissen, was üble Verletzungen mit sich bringt.

Die Technologien des 21. Jahrhunderts sollten es ermöglichen, Schafe, Ziegen, Kälber und weitere Nutztiere schonend zu markieren und sie so vor Schmerzen und Verletzungsgefahren zu schützen, ohne dass Einbussen hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit oder der Tierseuchenbekämpfung hinzunehmen sind. Ohrmarken stellen im Weiteren einen schweren Eingriff in die Tierwürde dar, zumal die offensichtliche Zurschaustellung eines Individuums als "Nummer" in der Nahrungsmittelproduktion eine offensichtliche Instrumentalisierung darstellt.

Das Postulat verlangt deshalb die Prüfung alternativer Kennzeichnungsmethoden mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen. Zu untersuchen sind beispielsweise lebensmittelsicherheitsverträgliche Formen von Mikrochips (etwa durch Bolus) oder die Markierung durch nicht-invasive Methoden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Die verlässliche Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Tieren ist unabdingbar für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung und für die Lebensmittelsicherheit. Bei Klautieren steht die Kennzeichnung mit Ohrmarken im Vordergrund. Die Tierhaltenden können diese selbst anbringen. Ausserdem können Ohrmarken jederzeit ohne elektronische Hilfsmittel (Lesegeräte) abgelesen werden. Sie sind zudem kostengünstig und auch im Management der Tiere einsetzbar.

Das Anbringen der Ohrmarken ist für die Tiere zwar mit einem leichten Schmerz verbunden. Die Kennzeichnung verläuft in der Regel aber ohne Komplikationen. Seit Januar 2020 müssen neu auch Schafe und Ziegen in der Tierverkehrsdatenbank registriert und mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet werden. Namentlich im Zusammenhang mit der Nachmarkierung der ausgewachsenen Tiere wurde verschiedentlich über Entzündungen berichtet. Gemäss der dem Bund aktuell vorliegenden Informationen sind solche Probleme insgesamt aber selten. Bei Rindern, welche seit 1999 mit Ohrmarken gekennzeichnet werden müssen, sind dem Bund zudem weder bei jungen noch bei adulten Tieren entsprechende Komplikationen bekannt.

Eine ideale Kennzeichnungsmethode gibt es aktuell nicht. Nichtinvasive Kennzeichnungsmethoden, wie Fesselbänder, gewährleisten keine verlässliche Identifikation der Tiere, da sie entfernt und ausgetauscht werden können. Alternative invasive Methoden wie das Injizieren eines Mikrochips unter die Haut oder das Verabreichen eines Bolus (elektronischer Speicher in Keramikhülle) in den Pansen mittels Sonde sind auch



nicht schmerzfrei. Zudem sind diese Kennzeichnungsmittel teurer als Ohrmarken und ihre Anwendung ist komplexer und nur unter Beizug einer Fachperson möglich. Auch kann die Identität der Tiere nur mit einem elektronischen Lesegerät abgelesen werden. Ausserdem ist der Einsatz von unter die Haut injizierten Mikrochips bei Schlachttieren problematisch, weil diese in die Lebensmittelkette gelangen könnten. Bei einer Gesamtbetrachtung der Vor- und Nachteile schneiden Ohrmarken als Kennzeichnungsmethode aktuell klar am besten ab. Die damit verbundene leichte Beeinträchtigung des Tierwohls ist angesichts der Bedeutung der Kennzeichnung für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung gerechtfertigt.

Die zuständigen Bundesämter prüfen aber in Zusammenarbeit mit der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank Identitas AG periodisch Möglichkeiten zur technologischen Verbesserung der Kennzeichnung von Tieren. Ziel ist es, die Rückverfolgbarkeit unter minimaler Beeinträchtigung des Tierwohls sicherzustellen. Sie nehmen auch die gemeldeten Probleme bei der Kennzeichnung von Schafen und Ziegen sehr ernst. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und das Bundesamt für Landwirtschaft haben daher beim Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer und der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern eine Untersuchung der Probleme in Auftrag gegeben. Gestützt auf die Ergebnisse wird der Bund gegebenenfalls im Frühjahr Vorschläge für das weitere Vorgehen erarbeiten.

Bei dieser Sachlage erachtet der Bundesrat das Anliegen des Postulats als erfüllt.

### **Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021**

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### **Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
                    Ablehnung

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

### **Weitere Informationen**

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

#### **Mitunterzeichnende (5)**

Badertscher Christine, Baumann Kilian, Munz Martina, Trede Aline, Töngi Michael

20.4732 Motion

## Keine Hürden für innovative Landwirte

---

Eingereicht von: Schneider Meret  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, für eine kostenlose Bereitstellung von RTK-Korrektursignalen via Swipos GIS/GEO für Landwirte zu sorgen.

Das aktuelle Preismodell benachteiligt Landwirte, die nur eine einzelne Lizenz für sich brauchen, gegenüber Firmen, die viele Lizenzen beziehen und diese an Landwirte weitervermieten. Diese Ungleichbehandlung soll durch eine kostenlose Bereitstellung wie es beispielsweise im Bundesland Bayern der Fall ist, ausgeräumt werden.

### Begründung

GNSS-Lenksysteme steuern Traktore und Mähdrescher auf dem Feld. Das Lenksystem steuert den Traktor so, dass die Antenne sich auf der gewünschten bzw. vom Fahrer programmierten Bahn bewegt.

Dies hat folgende Vorteile:

1. Der Traktor muss am Feldrand nicht in einem zeitraubenden Manöver gewendet werden, um die unmittelbar nächste Bahn zu bearbeiten. Das ist bodenschonender als das übliche Vor- und Zurückfahren wenn man die unmittelbar nächste Bahn nehmen muss.
2. Volle Konzentration für die Maschine hinter dem Traktor und damit bessere Arbeitsqualität.
3. Gerade Bahnen beim Säen erleichtern das anschliessende Hacken im Bioanbau. Besonders am Hang und bei engreihigen Kulturen gestaltet sich das Hacken ohne Lenksystem schwierig.
4. Bei "unsichtbaren" Arbeiten wie Zetten, Vorauflaufapplikation von Pflanzenschutzmitteln, Düngerstreuen werden dank Aufzeichnung der bereits bearbeiteten Fläche Überlappungen und Lücken vermieden. Dadurch werden Ressourcen gespart und es wird vermieden, dass lokal zu viel Dünger ausgebracht wird.
5. GNSS sind Voraussetzung für Teilbreitenschaltung. Das bedeutet, dass die Arbeitsbreite eines Anbaugeräts in Sektoren unterteilt wird, die dann einzeln ein/ausgeschaltet werden können. Das ist besonders beim chemischen Pflanzenschutz sinnvoll. Wegen der grossen Arbeitsbreite der Spritzen gibts z.B bei einem dreieckigen Feld grosse Überlappungen, wo ohne Teilbreitenschaltung doppelt gespritzt wird.
6. GNSS sind Voraussetzung für Ertragskartierung und teilflächenspezifische Düngung (mehr oder weniger Dünger ausbringen, je nachdem, wieviel Ertrag man lokal hatte oder wie viele Nährstoffe dort noch vorhanden sind).
7. GNSS-Lenksysteme ermöglichen bodenschonende Verfahren wie Strip Till (nur Streifen pflügen statt das ganze Feld; Gülle dort, wo sie gebraucht wird) und Controlled Traffic Farming (immer in den gleichen Spuren fahren).

Abgesehen von Traktor-Lenksystemen werden GNSS mit RTK-Genauigkeit auch für autonome Feld-Roboter gebraucht. Viele Innovationen im Ackerbau/Gemüsebau, welche jetzt in der Pipeline sind oder später kommen, werden GNSS in irgendeiner Form brauchen.

### Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Chronologie

19.03.2021 Nationalrat  
Annahme



**Zuständigkeiten****Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)  
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

**Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

**Mitunterzeichnende (6)**

Badertscher Christine, Baumann Kilian, Munz Martina, Ritter Markus, Trede Aline, Töngi Michael

20.4734 Interpellation

## Israel, Givat Hamatos und die Schweiz

---

Eingereicht von: Badertscher Christine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die israelische Regierung hat kürzlich beschlossen, den Bau einer weiteren Siedlung mit 1357 Wohneinheiten in der besetzten Westbank zu bewilligen. Nicht irgendeine, sondern den seit vielen Jahren auch von der EU und den USA als rote Linie bezeichneten Riegel zwischen Jerusalem und Bethlehem.

Als Mitunterzeichnerin der 4. Genferkonvention hat sich die Schweiz verpflichtet das Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

Bereits 2014 war der Bundesrat "besorgt" über die Genehmigung der Pläne zur Errichtung der israelischen Siedlung Givat Hamatos. Jetzt versucht die israelische Regierung, das Zeitfenster bis zur Amtsübernahme US-Präsident Biden zu nutzen, nochmals "facts on the ground" zu schaffen.

Bisher hat sich das EDA öffentlich nicht geäußert zu diesem neuen geplanten neuen Verstoss Israels gegen seine völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche diplomatischen Demarchen hat der Bundesrat bei diesem von Israel geplanten, weiteren Verstoss gegen die 4. Genferkonvention, bei der Regierung Israels unternommen, nachdem die diplomatisch-höfliche Rüge im November 2014 zum gleichen Siedlungsprojekt keine Wirkung gezeigt hatte?
2. Der Medienmitteilung des EDA vom 29. November 2020 zum Besuch von Bundesrat Cassis beim israelischen Aussenminister Gabi Ashkenazi ist nicht zu entnehmen, dass dieser weitere Verstoss gegen die 4. Genferkonvention von der Schweiz nicht hingenommen werden könnte.

Lässt sich daraus schliessen, dass der Bundesrat noch immer nur "diplomatisch besorgt" und nicht bereit ist, auf Israel Druck auszuüben?

3. Weshalb hat der Bundesrat das geplante Siedlungsprojekt nicht öffentlich verurteilt und Israel zur Respektierung des humanitären Völkerrechts aufgerufen?
4. Wie reagiert der Bundesrat auf den kürzlich publizierten Bericht "Highway to Annexation – Israeli Road and Transportation Infrastructure Development in the West Bank". Dieser lässt keine Zweifel daran, dass Israel keine, auch von palästinensischer Seite akzeptierbare, Zwei-Staatenlösung zulassen will?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

1–2–3–4. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die israelischen Siedlungen nicht im Einklang mit dem Völkerrecht stehen und ein Hindernis für die Umsetzung einer Zweistaatenlösung darstellen. Er ruft alle Parteien regelmässig auf, das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht, wahrzunehmen. Im spezifischen Fall von Givat HaMatos wurden kürzlich die folgenden diplomatischen Demarchen unternommen: Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) hat bei seinem offiziellen Treffen mit seinem Amtskollegen, Minister Gabi Ashkenazi, am 29. November 2020 in Israel die Besorgnis der Schweiz über die israelischen Siedlungen und das Projekt Givat HaMatos zum Ausdruck gebracht. Er hat die israelischen Behörden ebenfalls ermutigt, den Dialog wiederaufzunehmen. Darüber hinaus besuchte das Schweizerische Vertretungsbüro zusammen mit Vertretern von 14 weiteren Staaten und der Europäischen Union im November 2020 Givat HaMatos. Bei dieser Gelegenheit erinnerten die Diplomaten – unter anderem in einer Presseerklärung –, dass dieses Projekt nicht im Einklang mit dem Völkerrecht steht. Das EDA verfolgt diese Entwicklung weiterhin aufmerksam und hat den in der Interpellation erwähnten Bericht mit dem Titel "Highway on to Annexion. Israeli Road and Transportation Infrastructure Development in the West Bank" zur Kenntnis genommen.



**Chronologie**

19.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



20.4735 Interpellation

## Die Berufsentwicklung auf den Arbeitsmarkt und die Klimaneutralität ausrichten

---

Eingereicht von: Python Valentine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Die Schweiz hat sich im Rahmen des Pariser Klimaübereinkommens verpflichtet, bis 2030 ihren Treibhausgasausstoss gegenüber dem Stand von 1990 zu halbieren, und bis 2050 will sie unter dem Strich gar keine Treibhausgase mehr ausstossen. Das Zusammenspiel von Arbeitsmarkt und Klimawandel sowie von Berufsqualifikationen und grünen Arbeitsstellen spielt im Pariser Übereinkommen sowie in der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eine wichtige Rolle.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie werden sich die Entscheide und Massnahmen, mit denen die angestrebte Klimaneutralität erreicht werden soll, bis 2030 beziehungsweise 2050 auf den Arbeitsmarkt auswirken?
2. Andere Länder, die sich zur Erreichung des Netto-Null-Ziels verpflichtet haben, verfügen über Strategien zu grünen Arbeitsstellen und Qualifikationen. Greift die Schweiz auf wichtige Erkenntnisse aus solchen Strategien zurück? Wenn ja, auf welche Erkenntnisse? Wenn nein, wieso nicht?
3. Senegal hat für seine Strategie zur Förderung grüner Arbeitsplätze 2019 einen Preis des World Future Council erhalten. Wird die Schweiz nun auch eine nationale Strategie für nachhaltige Erwerbstätigkeit nach dem Vorbild von Senegal ausarbeiten? Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?
4. Wie gewährleistet die Schweiz, dass Ausbildung, Berufsbildung und Laufbahnentwicklung gezielt in die Prozesse auf dem Weg hin zur Klimaneutralität einbezogen werden?
5. Ist die Schweiz bereit aufzuzeigen, wie ermöglicht werden kann, dass die Anforderungsprofile für künftige Berufe sowie Berufsreformen nicht ausschliesslich von den Berufsverbänden bestimmt, sondern auch von jungen Menschen mitgestaltet werden? Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?
6. Ist der Bundesrat bereit, ab sofort auf das Instrument von Zielvereinbarungen mit Berufsverbänden zurückzugreifen, das ihm nach dem Umweltschutzgesetz (Art. 41a) und dem Energiegesetz (Art. 4) zur Verfügung steht, und so die Arbeitswelt und den Weiterbildungssektor auf dem Weg hin zur Klimaneutralität zu stärken? Wenn ja, wie? Wenn nein, wieso nicht?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

1–3) Der Strukturwandel der Schweizer Wirtschaft wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst wie beispielsweise die demografische oder technologische Entwicklung oder die Globalisierung. Auch klimapolitische Massnahmen und Anstrengungen der Schweiz können zu strukturellen Veränderungen führen.

Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Bildung in der Schweiz haben sich bis anhin stets erfolgreich an neue Bedingungen angepasst, weil sich die Akteure an den vielfältigen und sich wandelnden Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientieren. Veränderungen der Arbeitskräftenachfrage als Folge von klimapolitischen Massnahmen werden durch die Akteure berücksichtigt und wenn möglich antizipiert. So werden beispielsweise alle Berufe der beruflichen Grundbildung auf Initiative der Wirtschaft entwickelt und mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen hin überprüft und angepasst. Auch die Abschlüsse der höheren Berufsbildung werden stetig weiterentwickelt und zeichnen sich ebenfalls dadurch aus, dass sie von der Wirtschaft getragen und auf dem Arbeitsmarkt gefragt sind.

Eine dieser Entwicklung vorausseilende, staatlich gelenkte Berufsentwicklung oder eine Förderung einzelner Berufsgruppen für "grüne Jobs" wäre systemfremd und nicht zielführend. Es bestünde das Risiko einer Entfernung von den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts. Um sich auch künftig erfolgreich an den Strukturwandel anpassen zu können, gilt es die bewährten Stärken der Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik zu erhalten. Im



Rahmen der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit wird die Schweiz weiterhin an europäischen und internationalen Programmen, Initiativen und Prozessen teilnehmen, welche für die Schweizer Berufsbildung relevant sind.

4–6) Nachhaltige Entwicklung, Ökologie und Cleantech sind seit Jahren wichtige Themen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik und dadurch auch längst von der Berufsbildung aufgenommen worden. Zeugnis davon sind verschiedene berufliche Grundbildungen und Angebote der höheren Berufsbildung (HBB), die neu geschaffen oder bei Revisionen um nachhaltige Aspekte ergänzt worden sind. So beispielsweise der Beruf Recyclistin/Recyclist EFZ, welcher bereits seit über 20 Jahren erlernt werden kann, oder Zimmerin/Zimmermann EFZ, welche heutzutage in der Lage sind, Solar- und Photovoltaikanlagen zu montieren. Auch in der HBB existieren längst entsprechende Bildungsangebote, beispielsweise Energieberaterin/Energieberater Gebäude mit eidgenössischem Fachausweis. Der Bundesrat hat zudem die nachhaltige Entwicklung in der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2024 als ein zentrales transversales Thema hervorgehoben, dem über alle Förderbereiche hinweg besondere Beachtung geschenkt wird. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation stellt beispielsweise den Trägerschaften die "Orientierungshilfe Nachhaltige Entwicklung in der Berufsbildung" zur Verfügung. Damit können diese prüfen, inwieweit und in welcher Form sie mit ihren Abschlüssen zur nachhaltigen Entwicklung beitragen können. Auch die Hochschulen bieten zahlreiche Studiengänge und Weiterbildungen in verschiedenen Disziplinen an, die sich mit Aspekten der nachhaltigen Entwicklung auseinandersetzen, oder passen bestehende Studiengänge entsprechend an.

Lernende sowie Absolventinnen und Absolventen werden bei Berufsrevisionen durch die Trägerschaften häufig miteinbezogen. Zudem haben sie als Nachfragerinnen und Nachfrager die Chance, sich für eine Ausbildung zu entscheiden, die am besten zu ihren persönlichen Vorstellungen und Eigenschaften passt. Der Bundesrat sieht somit auch im Bereich Aus- und Weiterbildung keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (7)

Andrey Gerhard, Brélaz Daniel, Fivaz Fabien, Locher Benguerel Sandra, Prelicz-Huber Katharina, Reynard Mathias, Ryser Franziska

20.4736 Interpellation

## **Sorgt der Bundesrat dafür, dass die Anzahl Parkplätze insgesamt nicht reduziert wird?**

Eingereicht von: Maitre Vincent  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### **Eingereichter Text**

Die demografische Entwicklung und das Wirtschaftswachstum führen dazu, dass die Bedürfnisse bezüglich Mobilität in der Schweiz stark ansteigen werden. Es droht eine Überlastung bei allen Verkehrsarten, vor allem in den Stadtzentren. Dies trifft insbesondere auch auf die Parkplätze zu, und es ist damit zu rechnen, dass es gemessen am Bedarf nicht genügend davon geben wird.

Im Programmteil des Sachplans Verkehr, "Mobilität und Raum 2050", sieht das UVEK vor, dass "Parkplätze in Stadtzentren [...] zu Gunsten von solchen an Verkehrsdrehscheiben aufgehoben [werden]" (S. 31). In seiner Antwort auf meine Frage [20.5898](#) gab der Bundesrat an, das Ziel des Sachplans sei nicht, die Anzahl Parkplätze insgesamt zu verringern, sondern sie räumlich besser zu verteilen. Verkehrsangebote, die für einen bestimmten Weg die Nutzung verschiedener Verkehrsmittel ermöglichen – die sogenannte Multimodalität –, sind für die Mobilität in den Städten eine zukunftssträchtige Lösung, das steht ausser Zweifel. Um multimodale Verkehrsangebote zu schaffen, ohne dabei die Bewegungsfreiheit einzuschränken, ist es jedoch von zentraler Bedeutung, dass zuerst alternative und auf die Bedürfnisse zugeschnittene Angebote entwickelt werden, bevor Beschränkungen eingeführt werden. Es ist daher unumgänglich, zuerst die Verkehrsdrehscheiben mit den neuen Parkplätzen zu bauen und erst in einem nächsten Schritt in den Stadtzentren Parkplätze aufzuheben. Sonst besteht das Risiko, dass die Anzahl Parkplätze insgesamt stark verringert wird, ohne dass die Automobilistinnen und Automobilisten für ihren Arbeitsweg eine Alternative haben. Dies würde zu noch grösseren Staus in den Städten führen.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich das UVEK, wenn es den Gemeinden und Kantonen bezüglich Parkplätzen Vorschriften auferlegt?
2. Wird der Bundesrat dafür sorgen, dass die Anzahl Parkplätze insgesamt nicht abnimmt, gemäss seiner Antwort auf meine Frage [20.5898](#)?
3. Ist der Bundesrat insbesondere der Ansicht, dass jeder im Zentrum aufgehobene Parkplatz durch einen anderen Parkplatz an einer Verkehrsdrehscheibe ersetzt werden müsste?
4. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass es von zentraler Bedeutung ist, zuerst neue Parkplätze an den Verkehrsdrehscheiben zu schaffen, bevor Parkplätze im Stadtzentrum aufgehoben werden?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021**

Zur Frage 1

Der Entwurf zum Programmteil des Sachplans Verkehr "Mobilität und Raum 2050" zeigt auf, wo der Bund zukünftig seine Prioritäten setzen möchte. Dazu gehört die intensivere Zusammenarbeit über die Staatsebenen hinweg. Wie vom Interpellanten dargelegt, ist die Bewältigung des Verkehrsaufkommens in den Stadtzentren sehr komplex. Gemeinden, Bund und Kantone müssen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, dass sinnvolle Lösungen für die Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft gefunden werden. Der vorliegende Sachplanentwurf setzt auf verkehrsträgerübergreifende Nutzung von allen Angeboten und Infrastrukturen, was neben einer guten Vernetzung von unterschiedlichen Mobilitätsformen auch ein adäquates Parkplatzmanagement beinhaltet. Es braucht dazu keine neuen rechtlichen Grundlagen.

Zu den Fragen 2, 3 und 4

Der Bundesrat sieht kein nationales Parkplatzmanagement vor, er möchte aber im Rahmen seiner Mittel und Kompetenzen dazu beitragen, dass Parkplätze dort, wo sie im Gesamtverkehrssystem als sinnvoll erscheinen,



in genügendem Mass erstellt oder beibehalten werden können. Es ist kein Ziel des Bunderats die Zahl der Parkplätze generell zu reduzieren. Im Moment ist der Bund zusammen mit verschiedenen Kantonen daran, Pilotprojekte und -planungen für Verkehrsdrehscheiben durchzuführen. An diesen Drehscheiben soll auch ein ausreichendes Angebot an Parkplätzen zur Verfügung gestellt werden. Damit die Verkehrsdrehscheiben eine entlastende Wirkung in den urbanen Räumen haben, muss eine stärkere Bewirtschaftung oder eine Reduktion der Anzahl Parkplätze in den Zentren gut mit der Verfügbarkeit der Parkplätze an den Verkehrsdrehscheiben und Umsteigepunkten abgestimmt und idealerweise gemeinsam geplant werden.

## Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Diskussion verschoben

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

### Mitunterzeichnende (7)

Bregy Philipp Matthias, Gschwind Jean-Paul, Kamerzin Sidney, Pfister Gerhard, Regazzi Fabio, Romano Marco, Roth Pasquier Marie-France

20.4737
---------

 Postulat

## Neat. Sicherung der Anschlüsse in Deutschland und Italien

---

Eingereicht von: Heimgartner Stefanie  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.12.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt in einem Bericht aufzuzeigen, wie die längst versprochenen Anschlüsse zur NEAT durch Deutschland und Italien gesichert werden können, unter Verzicht der finanziellen Beteiligung der Schweiz. Es ist darzulegen welche Verhandlungen seitens des Bundesrates aufgenommen wurden/werden und welche Vorgaben zur Umsetzung vereinbart wurden/werden. Ebenso soll der Zeitpunkt der Fertigstellung festgelegt und etappenweise überprüft werden.

### Begründung

Mit der offiziellen Inbetriebnahme des Ceneribasistunnels wurde das Jahrhundertprojekt NEAT vollendet. Dazu hat das Schweizer Volk an der Urne ja gesagt, ebenso wurden durch Deutschland und Italien die entsprechenden Anschlüsse an die Neat versprochen. Praktisch ist aber nichts passiert, vor allem auf deutscher Seite. Es wird noch Jahrzehnte dauern, diese Anschlüsse zu bauen und es scheint kein grosser Wille vorhanden zu sein. Für die Anschlüsse an die Neat bestehen Staatsverträge, doch die Betroffenen verschanzen sich hinter Einsprachen, statt für deren Beseitigung zu sorgen und endlich ihr Versprechen in Angriff zu nehmen.

Die Schweiz sollte, statt sich dauernd betreffend Rahmenvertrag von der EU unter Druck setzen zu lassen, endlich die fehlenden Neat-Anschlüsse ansprechen und auf eine rasche Umsetzung, wie damals versprochen, beharren.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat wird im Rahmen der bestehenden Informationspflicht gemäss Art. 37 Abs. 3 der Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV) die jährlichen Standberichte über die Eisenbahnausbauprogramme um ein Kapitel zum Stand der NEAT-Anschlüsse im Norden und Süden ergänzen.

### Antrag des Bundesrates vom 17.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

### Chronologie

19.03.2021      Nationalrat  
Ablehnung

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

### Weitere Informationen

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

#### Mitunterzeichnende (8)

Bircher Martina, Giezendanner Benjamin, Glarner Andreas, Grüter Franz, Guggisberg Lars, Imark Christian, Wobmann Walter, Zuberbühler David



21.004 Geschäft des Parlaments

## Jahresbericht 2020 der GPK und der GPDeI

---

Einreichungsdatum: 12.11.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Bericht

Jahresbericht 2020 der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte

[BBI 2021 570](#)

Jahresbericht 2020 der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle. Anhang zum Jahresbericht 2020 der Geschäftsprüfungskommissionen und der Geschäftsprüfungsdelegation der eidgenössischen Räte

[BBI 2021 571](#)

### Chronologie

04.03.2021 Nationalrat  
Kenntnisnahme

18.03.2021 Ständerat  
Kenntnisnahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)

Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)

#### Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

IIIa/IV

#### Behandlung in der gleichen Session

Nationalrat / Ständerat

21.007 Geschäft des Bundesrates

## Voranschlag 2021. Nachtrag I

---

Einreichungsdatum: 17.02.2021

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 17. Februar 2021 über den Nachtrag Ia zum Voranschlag 2021

[BBI 2021 289](#)

Botschaft vom 31. März 2021 über den Nachtrag I zum Voranschlag 2021

[BBI 2021 731](#)

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesbeschluss über den Nachtrag Ia zum Voranschlag 2021

[BBI 2021 289](#)

04.03.2021	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.03.2021	Nationalrat	Abweichung
10.03.2021	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

#### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

### Weitere Informationen

#### Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

21.008 Geschäft des Bundesrates

## Aussenwirtschaftspolitik 2020. Bericht

---

Einreichungsdatum: 20.01.2021

Stand der Beratung: Erledigt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht vom 20. Januar 2021 zur Aussenwirtschaftspolitik 2020

[BBI 2021 343](#)

Botschaft zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen), zu dessen übergangsweiser bilateraler Anwendung sowie zu den Änderungen der EFTA-Konvention und verschiedener Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen

[BBI 2021 344](#)

Anlage A. Alternativ geltende Ursprungsregeln

[BBI 2021 346](#)

Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA).  
Beschluss des Rates Nr. 2/2019 zu Anpassungen der EFTA Konvention

[BBI 2021 347](#)

Botschaft zur Genehmigung der Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein bezüglich Würzfleisch

[BBI 2021 348](#)

Abkommen vom 9. Dezember 2019 in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Rahmen von Verhandlungen gemäss Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der WTO-Zugeständnisse der Schweiz für gewürztes Fleisch

[BBI 2021 350](#)

Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein bezüglich Würzfleisch

[BBI 2021 351](#)

Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2020

[BBI 2021 352](#)

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Beschlüsse zur Änderung der EFTA-Konvention für die übergangsweise bilaterale Anwendung der Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen) und über die Ermächtigung des Bundesrates zur Genehmigung der Änderungen weiterer internationaler Abkommen im Zusammenhang mit dem PEM-Übereinkommen

[BBI 2021 345](#)

04.03.2021	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
18.03.2021	Ständerat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 678](#)

Referendumsfrist: [08.07.2021](#)





**Entwurf 2**

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderung der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein bezüglich Würzfleisch

BBI 2021 349

04.03.2021	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
18.03.2021	Ständerat	Zustimmung
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2021 679

Referendumsfrist: 08.07.2021

**Entwurf 3**

Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen

BBI 2021 353

04.03.2021	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
18.03.2021	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Erlasstext: BBI 2021 717

**Zuständigkeiten****Behandelnde Kommissionen**

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

**Weitere Informationen****Behandlungskategorie**

IIIb

**Behandlung in der gleichen Session**

Nationalrat / Ständerat

21.009 Geschäft des Bundesrates

## **Aussenpolitischer Bericht 2020**

---

Einreichungsdatum: 03.02.2021

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

### **Botschaft / Bericht des Bundesrates**

Aussenpolitischer Bericht 2020 vom 3. Februar 2021

BBI 2021 230

### **Chronologie**

09.03.2021      Nationalrat  
                    Kenntnisnahme

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

### **Weitere Informationen**

#### **Behandlungskategorie**

IIIa

#### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

21.016 Geschäft des Bundesrates

## Covid-19-Gesetz. Änderung und Zusatzkredit

Einreichungsdatum: 17.02.2021

Stand der Beratung: Erledigt

### Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 17. Februar 2021 zu einer Änderung des Covid-19-Gesetzes betreffend Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung und Kulturschaffende, zu einer Änderung des Bundesbeschlusses Ia über den Voranschlag für das Jahr 2021 (Zusatzkredit «Kantonale Härtefallmassnahmen für Unternehmen») und zu einer Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

BBI 2021 285

### Chronologie

#### Entwurf 1

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (Härtefälle, Arbeitslosenversicherung, familienergänzende Kinderbetreuung, Kulturschaffende)

BBI 2021 286

04.03.2021	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.03.2021	Nationalrat	Abweichung
10.03.2021	Ständerat	Abweichung
11.03.2021	Nationalrat	Abweichung
15.03.2021	Ständerat	Abweichung
17.03.2021	Nationalrat	Abweichung
18.03.2021	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
18.03.2021	Ständerat	Antrag der Redaktionskommission angenommen
18.03.2021	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
18.03.2021	Nationalrat	Antrag der Redaktionskommission angenommen
18.03.2021	Ständerat	Annahme der Dringlichkeitsklausel
18.03.2021	Nationalrat	Annahme der Dringlichkeitsklausel
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2021 680

Referendumsfrist: 08.07.2021

Amtliche Sammlung: AS 2021 153

#### Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Härtefallmassnahmen nach dem Covid-19-Gesetz

BBI 2021 287

04.03.2021	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.03.2021	Nationalrat	Abweichung
10.03.2021	Ständerat	Zustimmung



Stand der Beratungen: Erledigt

Erlasstext: [BBI 2021 569](#)

### **Entwurf 3**

Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) (Ausserordentlicher Beitrag 2021 an den Ausgleichsfonds)

[BBI 2021 288](#)

04.03.2021	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
08.03.2021	Nationalrat	Zustimmung
18.03.2021	Ständerat	Annahme der Dringlichkeitsklausel
18.03.2021	Nationalrat	Annahme der Dringlichkeitsklausel
19.03.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
19.03.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Amtliche Sammlung: [AS 2021 154](#)

### **Zuständigkeiten**

#### **Behandelnde Kommissionen**

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

### **Weitere Informationen**

#### **Behandlung in der gleichen Session**

Ständerat / Nationalrat

21.028 Geschäft des Parlaments

## **Erklärung des Nationalrates. Umgehende Lockerungen der Corona-Massnahmen**

---

Einreichungsdatum: 26.02.2021  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Erledigt

### **Bericht**

#### **Chronologie**

03.03.2021 Nationalrat  
Annahme

#### **Zuständigkeiten**

##### **Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

##### **Zuständige Behörde**

Parlament (Parl)

#### **Weitere Informationen**

##### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

21.3001
---------

 Motion

## Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken

---

Eingereicht von: Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR  
Einreichungsdatum: 12.01.2021  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere DBG Art. 67 und StHG Art. 25 Abs. 2) werden so angepasst, dass Verluste, die ab dem Jahr 2020 eingetreten sind, während 10 Jahren (anstatt wie heute während 7 Jahren) steuerwirksam vorgetragen werden können.

Eine Minderheit der Kommission (Birrer-Heimo, Badran Jacqueline, Baumann, Michaud Gigon, Rytz Regula, Ryser, Wermuth) beantragt, die Motion abzulehnen.

### Begründung

Harmonisierung mit der maximalen Frist zur Rückzahlung von Covid-Bürgschaftskrediten. Für viele Unternehmen/Branchen zeichnet sich ab, dass die Erholung des Geschäftes länger dauern dürfte. Die Möglichkeit eine verlängerten Verlustverrechnung kann die Unternehmen beim Neuaufbau des Geschäftes unterstützen, wenn sie wieder die Gewinnzone erreicht haben. Es befinden sich auch viele Unternehmen in einer ausserordentlich schwierigen wirtschaftlichen Lage, die keine Covid-Bürgschaftskredite beansprucht haben; die Verlängerung der Frist für Verlustvorträge soll deshalb auch für diese und damit allgemein gelten.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Heute können Unternehmen Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abziehen. Dies kann dazu führen, dass Unternehmen einen Teil der Verluste nicht verrechnen können.

Die Verlängerung oder Aufhebung der Frist für die Verlustverrechnung wird seit längerer Zeit diskutiert. Die Vernehmlassungsvorlage zur Unternehmenssteuerreform III sah einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag vor. Zur Glättung der Steuereinnahmen schlug der Bundesrat damals vor, dass jährlich 20 Prozent des Reingewinns vor Verlustverrechnung versteuert werden müssen. Angesichts des negativen Ergebnisses der Vernehmlassung nahm der Bundesrat die Massnahme nicht in die Botschaft auf.

Die vorliegende Motion wird mit der wirtschaftlichen Lage vieler Unternehmen aufgrund der Covid-Pandemie begründet. Die Massnahme hätte indes erst ab dem Jahr 2028 praktische Auswirkungen (wenn die 7-Jahres-Frist abgelaufen ist).

Der Bundesrat steht einer Ausdehnung der Verlustverrechnung offen gegenüber. Davon profitieren könnten auch neu gegründete Unternehmen, die eine längere Aufbauphase verzeichnen. Er wird die Frage im Rahmen der Umsetzung der von den Eidgenössischen Räten überwiesenen Motion [17.3261 WAK-N](#) "Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen" im Frühjahr 2021 erneut prüfen.

Die Motion ist sehr eng gefasst. Bei Annahme würden alternative Umsetzungen verunmöglicht. Der Bundesrat möchte die technische Lösung nicht vorwegnehmen und lehnt die Motion daher ab.

### Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Chronologie

01.03.2021 Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)



Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

**Weitere Informationen**

**Behandlungskategorie**

IV

**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

21.3007
---------

 Motion

## Bessere Steuerung und Planbarkeit in der Berufsbildungsfinanzierung

---

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR  
Einreichungsdatum: 21.01.2021  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen Vorschlag zur besseren Steuerung und Planbarkeit der Berufsbildungsfinanzierung durch die Kantone zu erarbeiten und dem Parlament bis Ende 2022 vorzulegen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Das Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) sieht eine Richtgrösse für die Bundesbeteiligung an den öffentlichen Gesamtausgaben für die Berufsbildung von 25 Prozent vor.

Den überwiegenden Teil seines Beitrags richtet der Bund als input-orientierte Pauschale an die Kantone aus. Seit 2004 erhebt der Bund jährlich in Zusammenarbeit mit den Kantonen in einer Vollkostenrechnung die kantonalen Nettokosten der Berufsbildung. Diese Erhebung dient als Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistungen des Bundes an die Kantone.

Höchstens 10 Prozent der Bundesbeiträge sind für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung sowie für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse vorgesehen. Zudem unterstützt der Bund die Organisationen der Arbeitswelt bei der Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen sowie der Durchführung von gewissen Bildungsgängen an höheren Fachschulen. Des Weiteren werden die Abteilungen an das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) für Betrieb und Unterbringung sowie die Berufsbildungsforschung des Bundes an den Bundesviertel angerechnet. Seit 2018 kann der Bund Teilnehmenden von vorbereitenden Kursen für eidgenössische Berufs- und höhere Fachprüfungen Beiträge von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kursgebühren ausrichten.

Der Bund hat den Richtwert von 25 Prozent erstmals 2012 erreicht und hält ihn seither ein oder geht sogar darüber hinaus. Im Rahmen der BFI-Botschaft legt der Bund alle vier Jahre den Kostenrahmen für den Bundesbeitrag an die Berufsbildung fest. Kosten, Kostenanteile und Wachstum werden für die einzelnen Jahre bereits transparent ausgewiesen; Planbarkeit und Steuerung sind somit grundsätzlich gewährleistet. Der Bundesrat lehnt die Motion deshalb ab. Er ist sich indes auch der Komplexität des bestehenden Systems bewusst und prüft im Hinblick auf die nächste BFI-Botschaft 2025–2028 zusammen mit den Kantonen, ob und wie Verbesserungen erzielt werden könnten. Er beantragt daher die Annahme des Postulats [21.3008](#) WBK-N, das eine verwandte Fragestellung aufweist. Im Falle einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat dementsprechend vor, im Zweitrat die Abänderung in einen Prüfauftrag zu beantragen.

### Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

### Chronologie

16.03.2021      Nationalrat  
                    Annahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)  
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)





## Weitere Informationen

**Behandlungskategorie**

V

**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

21.3008 Postulat

## Transparenz bei der Verwendung von Bundesmitteln im Bildungsbereich

---

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR  
Einreichungsdatum: 21.01.2021  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, darüber Bericht zu erstatten, wie die Transparenz bei den Mittelfläüssen im Bildungsbereich – namentlich im Bereich der Berufsbildung – verbessert werden kann und welche Massnahmen dafür zu ergreifen sind. Dabei ist insbesondere zu analysieren, wie sich zusätzliche Bundesgelder auf die Kostenbeteiligung der Kantone auswirken:

- Artikel 52, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung definiert die Mittelverwendung der Pauschalbeiträge an die Kantone. Das Parlament hat in den letzten BFI-Botschaften die Mittel für die Berufsbildung stärker erhöht als die Kantone. Wie setzen die Kantone die zusätzlichen Bundesmittel ein?
- Wie kann der Bund in co-finanzierten Bildungsbereichen wie der Berufsbildung oder den Fachhochschulen und Universitäten sicherstellen, dass die Bundesmittel nicht lediglich zu einer Lastenumverteilung führen, ohne dazu den Kontrollapparat auszubauen oder verstärkt in die Kantonsautonomie einzugreifen, sondern tatsächlich dem System zu Gute kommen und dieses somit nachhaltig stärken?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat ist bereit, in Zusammenarbeit mit den Kantonen die geforderte Gesamtschau über die Entwicklung der Mittel und der Lastenverteilung in den gemeinsam verantworteten Bereichen des Bildungswesens zu erstellen. Im Bereich der Hochschulen wird zudem während der laufenden BFI-Periode 2021–2024 eine Evaluation der Finanzierungsinstrumente des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) gemäss Art. 69 HFKG durchgeführt. Die Resultate werden für die BFI-Botschaft 2025–2028 aufbereitet.

### Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### Chronologie

16.03.2021 Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

V

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



21.3010
---------

 Motion

## Kampagne gegen Belästigungen an den ETH

---

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR  
Einreichungsdatum: 22.01.2021  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

### Eingereichter Text

Der Bundesrat beauftragt den ETH-Rat, rasch eine Sensibilisierungskampagne zur Bekämpfung von Belästigungen an den Eidgenössischen Technischen Hochschulen umzusetzen.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Motion vollumfänglich. Er wird deshalb mit den Strategischen Zielen des Bundesrates für den ETH-Bereich für die Jahre 2021–2024 den ETH-Bereich beauftragen, neben den bereits ergriffenen Massnahmen rasch eine Sensibilisierungskampagne zur Bekämpfung von Belästigungen an den ETH umzusetzen und dem Bundesrat mit der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2021 darüber zu berichten.

### Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

### Chronologie

16.03.2021 Nationalrat  
Annahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)  
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

V

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

21.3015
---------

 Postulat

## Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik. Ergänzung des Auftrags an den Bundesrat

---

Eingereicht von: Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR  
Einreichungsdatum: 02.02.2021  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Angenommen

### Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, seinen Bericht über die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik in Erfüllung des Postulats 20.3931 mit folgenden weiteren Aspekten zu ergänzen:

- Förderung und Unterstützung von Direktverkauf und kurzen Vertriebswegen
- Massnahmen gegen die Lebensmittelverschwendung, z. B. Vorgehen gegen eine übermässige Standardisierung von Obst und Gemüse oder andere Massnahmen, die in das Gesetz aufgenommen werden könnten.

### Begründung

Der Direktverkauf und die Verkürzung der Vertriebswege sind aktuelle Konsumtrends. Der Umsatz, der auf diese Weise generiert wird, ist – verglichen mit dem Detailhandel und der Gastronomie – zwar noch gering, doch wird durch diese Trends die Wertschöpfung in den Vordergrund gerückt, welche von der Schweizer Landwirtschaft erwartet resp. in der Agrarpolitik oft erwähnt wird. Sie verstärken die Beziehung zwischen den Konsumierenden und den Produzierenden, stärken das Verantwortungsbewusstsein der Produzierenden und machen den Konsumierenden die Bedeutung der Lebensmittelproduktion bewusst.

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln hat der Bund gemäss Artikel 104a Buchstabe e der Bundesverfassung die Voraussetzungen für einen ressourcenschonenden Umgang mit Lebensmitteln zu schaffen. Aktuell wird ein Drittel der produzierten Lebensmittel weggeworfen, wodurch der energetische, finanzielle und ökologische Aufwand – allein wegen der Lebensmittelverschwendung – einen Drittel höher ist als notwendig.

### Antrag des Bundesrates vom 24.02.2021

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

### Chronologie

16.03.2021      Nationalrat  
                    Annahme

### Zuständigkeiten

#### Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

### Weitere Informationen

#### Behandlungskategorie

V

#### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



21.3048 Dringliche Interpellation

## **Sofortmassnahmen in den Bereichen Datengrundlagen, Test- und Impfstrategie sowie Digitalisierung für einen schnellen und kontrollierten Ausstieg aus der Covid-19-Pandemie**

---

Eingereicht von: Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Sprecher/in: Humbel Ruth  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte  
Einreichungsdatum: 03.03.2021  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Um einen schnellen und gleichzeitig kontrollierten Ausstieg aus der COVID-19-Pandemie möglich zu machen, sowie das Vertrauen der Bevölkerung in notwendige Massnahmen zu stärken und betroffenen Branchen eine Perspektive zu geben, braucht es verschiedene Sofortmassnahmen, insbesondere in den Bereichen Datengrundlagen, Test- und Impfstrategie sowie Digitalisierung. In diesem Zusammenhang bitten wir den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Für Öffnungsschritte braucht es klare, konsistente und nachvollziehbare Schlüssel-Indikatoren, welche täglich einen aktualisierten Überblick über alle relevanten Daten zur Beurteilung der COVID-19 – Pandemie ermöglichen. Welche Indikatoren zählt der Bundesrat dazu? Wieso werden die positiv Getesteten nicht ausschliesslich auf der Basis von PCR-Tests ausgewiesen?
2. Kann der Bundesrat heute zuverlässig beurteilen, wo sich die Bevölkerung ansteckt?
3. Welche Erfahrungen können aus den Bündner Massentests abgeleitet werden? Welche Anreizwirkung kann eine gezielte Massentest-Strategie und ein gut funktionierendes Contact Tracing auf einzelne Öffnungsschritte auf Kantons- und Bundesebene haben?
4. Verfolgt der Bundesrat eine Aufklärungsstrategie, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Impfung zu stärken? Wie sieht sie aus?
5. Welche Strategie (Einfluss auf Freiheitsrechte) hat der Bundesrat auf den Zeitpunkt vorgesehen, ab dem sich alle Impfwilligen impfen lassen können?
6. Bis wann wird eine schweizweite IT-Lösung vorliegen, welche ein einwandfreies Datenmanagement für Tests und Impfungen ermöglicht? Braucht es dazu gesetzliche Grundlagen?
7. Mit den Öffnungsschritten braucht es ein funktionierendes Contact Tracing in allen Kantonen. Wie werden die technischen Möglichkeiten ausgebaut, um das System zu verbessern? Wie kann die Covid-App dafür nutzbar gemacht werden?
8. Gedenkt der Bundesrat die gesetzlichen Grundlagen anzupassen, so dass private Veranstalter die Covid-App als Voraussetzung für Eintritte zu privaten Events verlangen können?
9. Zeitgerecht muss ein elektronischer "COVID-free Nachweis" (für Impfungen, genügend Antikörper nach Erkrankung oder einem aktuellen negativen Test) geschaffen werden, der auf freiwilliger Basis genutzt werden kann. Bis wann gedenkt der Bundesrat, die technischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen und mit einem fälschungssicheren Zertifikat zu schützen?

### **Stellungnahme des Bundesrates vom 12.03.2021**

1. Die transparente Information über die epidemiologische Situation und ihre Entwicklung ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Die Indikatoren "Laborbestätigte Fälle", "Laborbestätigte Hospitalisationen" und "Laborbestätigte Todesfälle" werden seit Beginn der Covid-19-Krise täglich publiziert. Die Informationsgefässe und Kanäle werden seither laufend optimiert. Neben dem wöchentlichen Bericht, der seit dem 15. Juni 2020 online veröffentlicht wird, liefert seit dem 5. November 2020 das Dashboard des Bundesamts für Gesundheit (BAG) ([www.covid19.admin.ch](http://www.covid19.admin.ch)) eine umfassende Übersicht über die epidemiologische Situation der Schweiz. Das Dashboard wird täglich aktualisiert und stellt neben Informationen zum epidemiologischen Verlauf unter anderem auch Informationen zur effektiven



Reproduktionszahl ( $R_e$ ), zu den Spital-Kapazitäten und zum Verlauf der Impfungen bereit.

Es ist unbestritten, dass zur vollständigen Beurteilung verschiedene Indikatoren berücksichtigt werden müssen. Der Bundesrat beurteilt die nächsten Öffnungsschritte basierend auf Richtwerten: Die Positivitätsrate, die Auslastung der Intensivplätze, die durchschnittliche Reproduktionszahl über die letzten 7 Tage und die 14-Tages-Inzidenz. Der Bundesrat wird bei seiner Entscheidung eine Gesamtbeurteilung dieser Richtwerte vornehmen.

Der Einsatz von Antigen-Schnelltests in spezifischen Situationen hat sich als hinreichendes Mittel etabliert, um einen Fall zu melden. Er hat im Vergleich zur Bestätigung der Infektion durch einen PCR-Test den Vorteil, dass ein Fall deutlich schneller gemeldet werden kann und Infektionsketten so schneller unterbrochen werden können.

2. Infektionen kommen in allen Situationen vor, in denen Menschen ohne entsprechende Schutzmassnahmen in engem Kontakt sind. Verlässliche Daten darüber, wo sich jeder Fall infiziert hat, sind unmöglich zu erheben, auch weil viele Menschen nicht wissen, wo sie sich angesteckt haben. Je höher die Zahl der Kontakte ist, desto schwieriger wird es, den genauen Ansteckungsort zu ermitteln. Zudem machen positiv getestete Personen oft ungern genaue Angaben zu den Orten, an denen sie sich aufgehalten haben, weil sie Konsequenzen für andere Anwesende vermeiden wollen. Daten zum Ansteckungsort werden in der nationalen Contact-Tracing-Datenbank erfasst, die nun in Betrieb ist.

3. Betreffend die Wirkung des Testens von asymptomatischen Personen im Kanton Graubünden kann festgehalten werden, dass die ersten Trends alle in die Richtung deuten, dass breites, repetitives Testen die Fallzahlen senken kann.

Eine funktionierende Rückverfolgung der Kontakte im Fall einer Infektion ist für die Kontrolle der Corona-Pandemie von grosser Bedeutung. Wie unter Punkt 7 dargelegt, wurden die notwendigen Anstrengungen in den Kantonen unternommen. Die Erfahrung in den Kantonen zeigt, dass mit gezielten und bereits seit Ende Januar 2021 vom Bund finanzierten Tests an Orten, wo eine Zunahme der Übertragung beobachtet wurde oder vermutet wird, mehrere Cluster erfolgreich abgewendet und eingedämmt werden konnten. Am 12. März 2021 hat der Bundesrat deshalb die Weichen für eine massive Ausweitung und Förderung der Testung von asymptomatischen Personen gestellt, indem der Bund die Kosten für sämtliche Testungen übernehmen wird.

4. Für den Bundesrat ist zentral, dass die Bevölkerung wirksam, kohärent, umfassend und differenziert informiert wird und über einen leichten Zugang zu impfrelevanten Informationen verfügt. Damit die Impfung auf Akzeptanz stösst, ist ein sachlicher und fundierter Dialog über Nutzen, Zugänglichkeit und mögliche Nebenwirkungen der Impfung notwendig. Die Informationskampagne des BAG informiert die Menschen in der Schweiz umfassend und transparent über die Covid-19-Impfung, damit sie ihre Impfscheide selbstbestimmt in Kenntnis der Sachlage treffen können. Die Kampagnenstrategie sieht einen phasenweisen Aufbau vor. In einem ersten Schritt informiert die Kampagne umfassend über die Covid-19-Impfung und macht auf das Informationsportal ([www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch) > Impfung) und die Nationale Infoline Covid-19-Impfung aufmerksam. In weiteren Schritten folgen vertiefende Informationen zum Nutzen, Verfügbarkeit und Impfmöglichkeiten. Der Zeitplan muss das Infektionsgeschehen und den Status der Impfstoff-Zulassung und -Beschaffung berücksichtigen und laufend aktualisiert und angepasst werden.

5. Staatliche Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Epidemienbekämpfung sind grundsätzlich nur so lange notwendig, bis eine ausreichende Menge an wirksamem Impfstoff zur Verfügung steht und sämtliche impfwilligen Personen geimpft sind. Mit Blick auf Massnahmenlockerungen ist deshalb die von der Covid-19-Impfung ausgehende Schutzwirkung, insbesondere in Bezug auf die Weitergabe des Virus, von grosser Bedeutung. Der aktuelle Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt heute zu diesen grundlegenden Aspekten aber weiterhin keine abschliessende Einschätzung zu. Zurzeit wird abgeklärt, inwieweit einzelne Massnahmen für geimpfte Personen gelockert werden können, ohne die öffentliche Gesundheit zu gefährden, und welche Voraussetzungen (z.B. nationale Impfbescheinigung) hierzu notwendig sind. Längerfristig wird die Erhöhung der Impfquote, vor allem bei besonders gefährdeten Personen, die Notwendigkeit restriktiver, die gesamte Bevölkerung und sämtliche Einrichtungen und Betriebe betreffenden Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie reduzieren. Der Bundesrat ist deshalb zuversichtlich, dass dank der fortschreitenden Durchimpfung bei gleichzeitig günstiger epidemiologischer Entwicklung die massnahmenbasierte Bekämpfungsstrategie längerfristig von einer impfbasierten Verhütungs- und Bekämpfungsstrategie abgelöst werden kann, wie sie für andere impfverhütbare Krankheiten in der Schweiz zur Anwendung kommt (z.B. Grippe).

6. Es bestehen bereits IT-Lösungen für die Sammlung, Auswertung und Darstellung von Test- und Impfdaten. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind vorhanden.



Die kantonalen Daten über das vom BAG für das Impfmonitoring aufgebaute IT-System werden gestützt auf das Epidemiengesetz (Art. 24; EpG; SR 818.101) gesammelt, ausgewertet und dargestellt. Die Kantone können daraus anonymisierte Datensätze beziehen zu allen in ihrem Kanton erfassten Impfungen sowie zu allen erfassten Impfungen, die den Bürgerinnen und Bürgern ihres Kantons auf dem gesamten Gebiet der Schweiz verabreicht wurden. Bund und Kantone verfügen im Rahmen des Impfmonitorings nur über anonymisierte Impfdaten.

In Bezug auf Testresultate besteht gestützt auf Art. 11 EpG ein Meldesystem, worüber alle Testresultate durch die meldepflichtigen Stellen an das BAG zu melden sind.

7. In den letzten Monaten konnten die Kantone ihr Tracing-System verbessern, zum Beispiel durch die Automatisierung des Systems zur Benachrichtigung der positiven Fälle und zur Sammlung von Informationen zu den Kontaktpersonen. Zudem haben sie sehr grosse Anstrengungen zur Bereitstellung von Ressourcen, aber auch zur Schulung der Tracing-Teams unternommen. Positiv getestete Personen sowie deren enge Kontakte werden nun rasch von den Contact-Tracing-Teams betreut. In jüngerer Zeit wurden erhebliche zusätzliche Bemühungen zur Kontrolle der neuen Varianten unternommen. Ein klarer Schwerpunkt wurde auf die ausführliche Befragung der positiv getesteten Personen, das Ausbruchmanagement und die Suche nach der Infektionsquelle gelegt.

Die nationale Datenbank für das Contact Tracing ist zudem einsatzbereit. Ihr sind aktuell 25 Kantone angeschlossen. Es wird laufend an der Verbesserung der Datenqualität gearbeitet, um die Auswertungen aussagekräftiger zu machen.

Die SwissCovid App trägt zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus bei, da sie das klassische Contact Tracing ergänzt, indem sie potenzielle Risikokontakte ermittelt, die durch das herkömmliche Contact Tracing nicht erfasst werden.

8. Gemäss Artikel 60a Absatz 3 EpG ist die Teilnahme am Proximity-Tracing-System für das Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Personen freiwillig. Behörden, Unternehmen und Einzelpersonen dürfen keine Person aufgrund ihrer Teilnahme oder Nichtteilnahme am Proximity-Tracing-System für das Coronavirus SARS-CoV-2 bevorzugen oder benachteiligen. Der Bundesrat kann allein keine Ausnahmen von dieser Bestimmung vorsehen und beabsichtigt auch nicht, dem Parlament eine Änderung der Bestimmung zu beantragen. Die freiwillige Anwendung der App wurde von den Staatspolitischen Kommissionen des National- und Ständerats gefordert (Motionen [20.3144](#) und [20.3168](#)). Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte, die Nationale Ethikkommission und das Bundesamt für Justiz haben ebenfalls betont, dass die Anwendung der App freiwillig sein soll.

9. Zurzeit wird auf Bundesebene abgeklärt, ob im Hinblick auf eine mögliche Differenzierung von Massnahmen je nach Impfstatus die Schaffung eines möglichst fälschungssicheren Impfnachweises erforderlich ist, und welche rechtlichen, ethischen und technischen Rahmenbedingungen dabei zu beachten wären. Für eine allfällige Einführung eines staatlichen Impfausweises oder einer staatlichen Zertifizierung des Impfausweises wäre eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig. Gleiches würde für andere staatliche Nachweise gelten, beispielsweise für Antikörpernachweise oder Nachweise für negative Testergebnisse.

Der Bundesrat ist bestrebt, die weiteren Arbeiten möglichst rasch voranzutreiben, sodass sich in der Schweiz geimpfte Personen bei Reisen ins Ausland – falls notwendig – entsprechend ausweisen können.

## Chronologie

17.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



21.3049 Dringliche Interpellation

## Datenmanagement in der Covid-19-Pandemie verbessern

---

Eingereicht von: Grüne Fraktion  
Sprecher/in: Trede Aline  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz  
Einreichungsdatum: 03.03.2021  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Wir alle wollen einen schnellen Ausstieg aus der COVID-19-Pandemie. Dieser Ausstieg muss aber kontrolliert ein. Die betroffenen Branchen brauchen eine Perspektive, die Bevölkerung eine sichtbare Strategie. Deshalb braucht es verschiedene Sofortmassnahmen, auch in den Bereichen Datengrundlagen, Digitalisierung, Teststrategie und Impfstrategie.

Wir bitten den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Für Öffnungsschritte braucht es klare, konstante und nachvollziehbare Schlüssel-Indikatoren Erarbeitung, welche täglich einen aktualisierten Überblick über alle relevanten Daten zur Beurteilung der COVID-19 – Pandemie ermöglichen.

Welche Indikatoren zählt der Bundesrat dazu?

2. Mit den Öffnungsschritten braucht es ein funktionierendes Contact Tracing, inklusive Rückverfolgung, in allen Kantonen. Wie werden die technischen Möglichkeiten ausgebaut um gestützt auf Ratings der kantonalen Systeme für Öffnungsschritte nutzbar zu machen?

Wie kann die Covid-App für die Entlastung des Contact Tracing nutzbar gemacht werden?

3. Wann stehen endlich verlässliche Informationen über die Ansteckungsorte zur Verfügung?

4. Welche Folgen kann eine gezielte Massentest-Strategie und ein gut funktionierendes Contact Tracing auf einzelne Öffnungsschritte auf kantons- und Bundesebene haben? Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass die Tests für alle gratis sein müssen?

5. wie sind die Perspektiven für die Entwicklung von Tests, insbesondere von serologischen Tests?

6. Bis wann wird eine schweizweite IT-Lösung vorliegen, welche ein einwandfreies Datenmanagement für Tests und Impfungen ermöglicht sowie Testresultate und durchgeführte Impfungen für Betroffene sowie testende und impfende Stellen individualisiert eingesehen und eingegeben werden können?

7. Momentan wird ein Impfpass diskutiert. Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass dies eine explizite gesetzliche Grundlage benötigen würde?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 12.03.2021

1. Die transparente Information über die epidemiologische Situation und ihre Entwicklung ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen. Die Indikatoren "Laborbestätigte Fälle", "Laborbestätigte Hospitalisationen" und "Laborbestätigte Todesfälle" werden seit Beginn der Covid-19 Krise täglich publiziert. Die Informationsgefässe und Kanäle werden seither laufend optimiert. Neben dem wöchentlichen Bericht, der seit dem 15. Juni 2020 online veröffentlicht wird, liefert seit dem 5. November 2020 das Dashboard des Bundesamts für Gesundheit BAG ([www.covid19.admin.ch](http://www.covid19.admin.ch)) eine Übersicht über die epidemiologische Situation der Schweiz. Das Dashboard wird täglich aktualisiert und stellt neben Informationen zum epidemiologischen Verlauf unter anderem auch Informationen zur effektiven Reproduktionszahl (Re), zu den Spital-Kapazitäten und zu den Impfungen bereit.

Es ist unbestritten, dass zur vollständigen Beurteilung der Epidemie verschiedene Indikatoren berücksichtigt werden müssen. Der Bundesrat beurteilt die nächsten Öffnungsschritte basierend auf Richtwerten: Die Positivitätsrate, die Auslastung der Intensivplätze, die durchschnittliche Reproduktionszahl über die letzten 7 Tage und die 14-Tages-Inzidenz. Der Bundesrat wird bei seinem Entscheid eine Gesamtbeurteilung dieser Richtwerte vornehmen.

2. In den letzten Monaten konnten die Kantone ihr Tracing-System verbessern, zum Beispiel durch die





Automatisierung des Systems zur Benachrichtigung der positiven Fälle und zur Sammlung von Informationen zu den Kontaktpersonen. Zudem haben sie sehr grosse Anstrengungen zur Bereitstellung von Ressourcen, aber auch zur Schulung der Tracing-Teams unternommen. Positiv getestete Personen sowie deren enge Kontakte werden nun rasch von den Contact-Tracing-Teams betreut. In jüngerer Zeit wurden erhebliche zusätzliche Bemühungen zur Kontrolle der neuen Varianten unternommen. Ein klarer Schwerpunkt wurde auf die ausführliche Befragung der positiv getesteten Personen, das Ausbruchmanagement und die Suche nach der Infektionsquelle gelegt.

Die nationale Datenbank für das Contact Tracing ist zudem einsatzbereit. Ihr sind aktuell 25 Kantone angeschlossen. Es wird laufend an der Verbesserung der Datenqualität gearbeitet, um die Auswertungen aussagekräftiger zu machen.

Die SwissCovid App trägt zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus bei, da sie das klassische Contact Tracing ergänzt, indem sie potenzielle Risikokontakte ermittelt, die durch das herkömmliche Contact Tracing nicht erfasst werden.

3. Infektionen kommen in allen Situationen vor, in denen Menschen ohne entsprechende Schutzmassnahmen in engem Kontakt sind. Verlässliche Daten darüber, wo sich jede Person infiziert hat, sind unmöglich zu erheben, auch weil viele Menschen nicht wissen, wo sie sich angesteckt haben. Je höher die Zahl der Kontakte ist, desto schwieriger wird es, den genauen Ansteckungsort zu ermitteln. Zudem machen positiv getestete Personen oft ungern genaue Angaben zu den Orten, an denen sie sich aufgehalten haben, weil sie Konsequenzen für andere Anwesende vermeiden wollen. Daten zum Ansteckungsort werden in der nationalen Contact-Tracing-Datenbank erfasst, die nun in Betrieb ist.

4. Eine funktionierende Rückverfolgung der Kontakte im Fall einer Infektion ist für die Kontrolle der Corona-Pandemie von grosser Bedeutung. Wie unter Punkt 2 dargelegt, wurde die notwendigen Anstrengungen in den Kantonen unternommen. Die Erfahrung in den Kantonen zeigt, dass mit gezielten und seit Ende Januar vom Bund finanzierten Tests an Orten, wo eine Zunahme der Übertragung beobachtet wurde oder vermutet wird, mehrere Cluster erfolgreich abgewendet und eingedämmt werden konnten. Am 12. März 2021 hat der Bundesrat deshalb die Weichen für eine massive Ausweitung und Förderung der Testung von asymptomatischen Personen gestellt, indem der Bund die Kosten für die Testung übernehmen wird.

5. Es sind bereits serologische Tests auf dem Markt. Da noch nicht bekannt ist, ob es sich bei den nachgewiesenen Antikörpern um Marker einer schützenden Immunität handelt, werden serologische Tests auf individueller Ebene vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) aktuell nicht empfohlen. Antikörpertests wurden in der Schweiz im Kontext von verschiedenen serologischen Studien, insbesondere der Corona Immunitas Studie, eingesetzt.

PCR-Tests und Antigen-Schnelltests, die eine Infektion nachweisen können, sind in der Schweiz empfohlen und werden benutzt. Spuck-Schnelltests befinden sich in der Validierungsphase. Die Qualität der Tests hat oberste Priorität.

6. Es bestehen bereits IT-Lösungen für die Sammlung, Auswertung und Darstellung von Test- und Impfdaten. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sind vorhanden.

Die kantonalen Daten über das vom BAG für das Impfmonitoring aufgebaute IT-System werden gestützt auf das Epidemiengesetz (Art. 24; EpG; SR 818.101) gesammelt, ausgewertet und dargestellt. Die Kantone können daraus anonymisierte Datensätze beziehen zu allen in ihrem Kanton erfassten Impfungen sowie zu allen erfassten Impfungen, die den Bürgerinnen und Bürger ihres Kantons auf dem gesamten Gebiet der Schweiz verabreicht wurden. Bund und Kantone verfügen im Rahmen des Impfmonitorings nur über anonymisierte Impfdaten.

Impfdaten sind besonders schützenswerte Personendaten. Bei ihrer Bearbeitung, namentlich durch Impfstellen, sind die Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und die kantonalen Bestimmungen zum Datenschutz zu befolgen. Alle geimpften Personen haben gestützt auf Artikel 8 DSG (und analoge kantonale Bestimmungen) das Recht, über ihre gesammelten Impfdaten umfassend Auskunft zu erhalten. Geimpfte Personen haben zudem die Möglichkeit, selbständig und direkt auf ihre persönlichen Impfdaten zuzugreifen, sofern sie ihre Impfdaten in den elektronischen Impfausweis der Stiftung meineimpfungen.ch eintragen lassen.

In Bezug auf Testresultate besteht gestützt auf Art. 11 EpG ein Meldesystem, worüber alle Testresultate durch die meldepflichtigen Stellen an das BAG zu melden sind.

7. Impfnachweise sind in der Schweiz keine amtlichen Dokumente, sondern Dokumente im Rahmen des Arzt-Patientenverhältnisses. Dies gilt auch für den bestehenden Impfausweis in Papierform und den elektronischen Impfausweis von meineimpfungen.ch (mycovid). Gegenwärtig wird auf Bundesebene

abgeklärt, ob u. a. im Hinblick auf eine mögliche Differenzierung von Massnahmen nach dem Impfstatus sowie für internationale Reisen die Schaffung eines möglichst fälschungssicheren Impfnachweises erforderlich ist, und welche rechtlichen, ethischen und technischen Rahmenbedingungen dabei zu beachten wären. Sowohl für eine allfällige Einführung eines staatlichen Impfausweises oder einer staatlichen Zertifizierung des Impfausweises als auch für die Kontrolle des Impfstatus mittels Zugang zu einem Impfreister wäre eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig. Gleiches würde auch für einen allfälligen staatlichen Testnachweis gelten.

Der Bundesrat ist bestrebt, die weiteren Arbeiten möglichst rasch voranzutreiben, sodass sich in der Schweiz geimpfte Personen bei Reisen ins Ausland – falls notwendig – entsprechend ausweisen können.

In diesem Zusammenhang begrüsst der Bundesrat dabei ein international koordiniertes Vorgehen im Hinblick auf einen global anerkannten, elektronischen Impfnachweis, namentlich das WHO-Projekt Smart Vaccination Certificate.

## **Chronologie**

17.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

## **Weitere Informationen**

### **Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

21.3050 Dringliche Interpellation

## Besseres Datenmanagement als Grundlage für den Umgang mit der Corona-Situation

---

Eingereicht von: Grünliberale Fraktion  
Sprecher/in: Moser Tiana Angelina  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei  
Einreichungsdatum: 03.03.2021  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Erfahrung der letzten 12 Monate hat gezeigt, dass die Corona-Krise alles andere als eine kurze Angelegenheit ist und uns noch länger beschäftigen wird.

Entsprechend stellen sich für uns folgende Fragen:

1. An welchen Orten werden Daten noch manuell erfasst oder übertragen? Wo wurde bereits auf digital umgestellt?
2. Wird bei der Übermittlung von Corona-Tests auch die Testmethodik erfasst und ausgewertet? Also insbesondere welcher Test verwendet wurde und aus welchem Grund der Test grundsätzlich gemacht wurde (Symptome, Massentests, auf Anforderung Dritter ...).
3. Sind randomisierte Querschnittstudien geplant? Also Test, bei denen die Probanden einzig und allein aufgrund des Zufalls ausgewählt werden, um so allfällige Verzerrungen anderer Erhebungsmethoden zu vermeiden?
4. Wie kann der Bundesrat beschleunigen, dass das erfolgreiche Testkonzept aus Graubünden u.a. mit Pooling-Tests in allen Kantonen vergleichbar und rasch umgesetzt wird. Werden im Bereich der Bundesverwaltung bereits regelmässig sogenannte Poolingtests eingesetzt oder ist dies geplant?
5. Wie funktioniert das Contact-Tracing über die Kantonsgrenzen hinweg? Bis wann sind die verschiedenen Lösungen fähig Daten standardisiert und evtl. automatisiert miteinander auszutauschen? Gibt es Bestrebungen, international und insbesondere in Grenzregionen ebenfalls eine Verbesserung und ein Austausch des Contact-Tracing anzugehen?
6. Ist der Bundesrat bereit, den Kantonen klare Empfehlungen für eine Verbesserung des Contact-Tracing zu geben im Sinne von Rückverfolgung der Kontakte bis zum Ansteckungszeitpunkt?
7. Ist der Bundesrat bereit, eine Erleichterung oder eine Aufhebung der Quarantäne zu erwägen, wenn vergleichbare Massnahmen wie z.B. tägliche Convenience-Tests ein gleichwertiges Resultat ergeben können.
8. Werden auch systematisch Daten zum Thema Langzeitfolgen erhoben? Insbesondere zur Thematik der sogenannten Long-Covid Fällen? Wird aktiv nach solchen Fällen gesucht? Werden diese Daten der Forschung und der Medizin zur Verfügung gestellt?
9. Welche Daten werden mit anderen Ländern, insbesondere zu Forschungszwecken, ausgetauscht? Erhalten unsere Forscher auch Zugang zu Daten anderer Länder?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 12.03.2021

1. Die Datenerfassung und -verarbeitung betrifft insbesondere die Meldungen der Testbefunde, des Contact Tracings und der Impfungen. Die meldepflichtigen Befunde können alle digital erfasst und ohne Medienbruch verarbeitet werden. Ein Teil der Ärzteschaft bevorzugt jedoch weiterhin Papierformulare, welche zwar digital übermittelt werden, jedoch eine manuelle Eingabe im Bundesamt für Gesundheit (BAG) erfordern.

Die Contact-Tracing-Datenbank des Bundes erhält durch automatisierte und zeitgesteuerte Prozesse zweimal täglich die Contact-Tracing-Daten der Kantone. Dieser Prozess war auf Bundesebene von Anfang an vollständig digital.

Zur Dokumentation der Impfungen verwenden inzwischen alle Kantone digitale Systeme. Für das Impfmonitoring besteht eine digitale Schnittstelle des BAG. Darüber werden die anonymisierten Daten aus den kantonalen Systemen an das BAG geliefert. Im Sinne einer Übergangslösung übermitteln zurzeit einzelne Kantone die anonymisierten Impfdaten noch zweimal wöchentlich per E-Mail an das BAG. Auch



diese Kantone sind daran, ihre Systeme an die Schnittstelle anzuschliessen.

2. Ja. Unterschieden werden PCR und Schnelltests. Ob die Untersuchung an einer symptomatischen / asymptomatischen Person erfolgt ist oder im Kontext einer Ausbruchsabklärung erfolgt wird bei Antigen-Tests bereits erfasst und kann bei Bedarf künftig auch bei den PCR-Tests erfasst werden.

3. Seit Frühjahr letzten Jahres werden verschiedene Querschnittstudien im Rahmen des Forschungsprogramms Corona Immunitas durchgeführt. Dieses Programm läuft bis im Herbst 2022. Losgelöst von Studien, die auf Tests an Personen basieren, wird auch evaluiert, ob das Pandemiegeschehen über ein Monitoring des Abwassers nach Sars-CoV-2 abgebildet werden kann.

4. Betreffend die Wirkung des Testens von asymptomatischen Personen im Kanton Graubünden kann festgehalten werden, dass die ersten Trends alle in die Richtung deuten, dass breites, repetitives Testen die Fallzahlen senken kann. Im Rahmen eines Pilotprojektes prüft das BAG den Einsatz von Poolingtests für repetitives Testen in der Bundesverwaltung. Zudem hat der Bundesrat am 12. März 2021 die Weichen für eine massive Ausweitung und Förderung der Testung von asymptomatischen Personen gestellt, indem er die Kosten für die Testung übernehmen wird.

5. Die Kantone kommunizieren im Rahmen des Contact Tracings aktiv miteinander. Standardisierte Daten werden in der nationalen Contact-Tracing-Datenbank erfasst, die nun in Betrieb ist. Ihr sind aktuell 25 Kantone angeschlossen. Das Contact Tracing zwischen benachbarten Regionen funktioniert gut. Es gibt einen Ad-hoc-Austausch, wenn Probleme auftreten.

Es sind verschiedene internationale Bestrebungen (insbesondere in Grenzregionen) angedacht, eine Verbesserung und einen Austausch des Contact Tracings anzugehen. International sind es vor allem die Organisationen der Zivilluftfahrt, welche sich dafür engagieren. Auch die Kommission der Europäischen Union versucht, konsolidierte Lösungen zu finden. Die Schweiz begrüsst diese Bestrebungen und verfolgt sie aktiv.

Weiter laufen derzeit Gespräche mit Deutschland zum Thema Interoperabilität der SwissCovid App mit der Deutschen Corona-Warn-App. Der Bundesrat hat am 12. März 2021 im Zusammenhang mit der Interoperabilität der SwissCovid App mit anderen gleichartigen Apps die Anpassung der Verordnung über das Proximity-Tracing-System sowie über eine Vereinbarung mit Deutschland beschlossen, welche die Grundlage für eine Interoperabilität der beiden Länderapps bildet.

6. Die Kantone haben in jüngerer Zeit erhebliche zusätzliche Anstrengungen zur Sicherstellung des Contact Tracings – insbesondere auch in Bezug auf die Nachverfolgung der neuen Varianten – unternommen. In enger Zusammenarbeit mit den Kantonen hat der Bund Empfehlungen ausgearbeitet. Sie stehen seit Anfang Jahr zur Verfügung und sind auf der Website des BAG zu finden ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Umgang mit Erkrankten und ihren Kontakten). Der Schwerpunkt liegt klar auf der eingehenden Befragung der positiv getesteten Personen, dem Ausbruchmanagement und der Suche nach der Infektionsquelle (Backward Tracing).

7. Das Unterbrechen der Infektionsketten durch Isolation von positiv getesteten Personen und die Anordnung einer Quarantäne für deren enge Kontakte im Rahmen des Contact Tracing durch die zuständigen kantonalen Behörden sind – neben den allgemeinen Hygiene- und Verhaltensregeln – zentrale Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie in der Schweiz. Um die Auswirkungen der Quarantäne auf die Einzelnen wie auch auf die Wirtschaft einzudämmen, wurde Mitte Januar eine neue Strategie eingeführt. Diese ermöglicht bei negativem Test eine Verkürzung der Quarantänedauer auf 7 Tage. Diese Massnahme hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Quarantäne. Eine weitere Erleichterung ist vorerst nicht geplant.

8. Forschungsprojekte zu "long covid" laufen bereits, unter anderem im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms zu Covid-19 (NFP78) und des Programms Corona Immunitas, und es werden aktuell weitere Projekte zu den Langzeitfolgen einer Covid-19-Erkrankung auch seitens der Spitäler aufgegleist.

9. Der Austausch von Daten und Ergebnissen erfolgt in erster Linie unter den Forschenden im In- und Ausland. Dazu gibt es verschiedene Plattformen. Ebenfalls wird das Dashboard des BAG ([www.covid19.admin.ch](http://www.covid19.admin.ch)) von Organisationen wie der WHO und von Forschern im In- und Ausland rege genutzt.

Im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19 Pandemie erhielt die Schweiz zudem einen breiten Zugang zu den relevanten EU-Gremien und Netzwerken, die für die Bewältigung von übertragbaren Krankheiten sowie für die Krisenbewältigung zuständig sind. Das European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO) stellen zudem regelmässig länderspezifische Informationen und relevante Zahlen zur Verfügung. Zu diesen haben Schweizer Forscherinnen und Forscher ebenfalls Zugang.



**Chronologie**

17.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

**Weitere Informationen****Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

21.3051 Dringliche Interpellation

## Corona-Strategie des Bundesrates

---

Eingereicht von: Büchel Roland Rino  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

1. Ist der Bundesrat bereit, nach Annahme der Erklärung des Nationalrats (21.028) die Restaurants auf den 22. März 2021 zu öffnen?
2. Ist der Bundesrat bereit, nach Annahme der Erklärung des Nationalrats (21.028) öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport auf den 22. März 2021 zu öffnen?
3. Ist der Bundesrat bereit, die Homeoffice-Pflicht auf den 22. März 2021 in eine unverbindliche Empfehlung umzuwandeln?
4. Ist der Bundesrat bereit, Kantonen, welche eine rückläufige Inzidenz aufweisen, auf den 22. März 2021 Erleichterungen von den Covid-19-Anordnungen zu gewähren, wenn sie eine Covid-19-Test oder Impfstrategie oder andere geeignete Massnahmen zur Bewältigung anwenden?
5. Ist der Bundesrat bereit, von der bisherigen Corona-Nicht-Strategie abzurücken und dem Parlament stattdessen eine evidenzbasierte Öffnungsstrategie zu unterbreiten, um zur Normalität zurückzukehren?

### Stellungnahme des Bundesrates vom 12.03.2021

1. bis 3. Der zweite Öffnungsschritt soll am 22. März 2021 erfolgen. Den Inhalt dieses Öffnungsschrittes wird der Bundesrat an seiner Sitzung am 19. März festlegen. Für die Beurteilung hat der Bundesrat Richtwerte festgelegt: Die Positivitätsrate soll unter fünf Prozent, die Auslastung der Intensivplätze mit Covid-19-Patientinnen und -Patienten unter 250 belegten Betten und die durchschnittliche Reproduktionszahl über die letzten 7 Tage unter 1 liegen. Zudem soll die 14-Tages-Inzidenz am 17. März 2021 nicht höher sein als bei der Öffnung am 1. März 2021.
4. Der Bundesrat hat seine Öffnungsstrategie den Kantonen zur Konsultation unterbreitet. Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat sich in ihrer Stellungnahme vom 22. Februar 2021 für eine national abgestimmte Vorgehensweise ohne kantonale Differenzierungen ausgesprochen. Die aktuelle epidemische Lage ist schweizweit relativ homogen, weswegen der Bundesrat vorderhand davon absieht, dass einzelne Kantone weitergehende Öffnungen beschliessen können.
5. Der Bundesrat hat sich seit Beginn der Covid-19-Pandemie zum Ziel gesetzt, die Bevölkerung in der Schweiz vor Covid-19 zu schützen und gleichzeitig die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie zu minimieren.

Für die kommenden Monate soll mit der angekündigten risikobasierten Öffnungsstrategie eine möglichst rasche Normalisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens erreicht werden, ohne den Schutz der Gesundheit zu vernachlässigen. Die auf Evidenz basierte bundesrätliche Strategie berücksichtigt insbesondere die fortschreitende Durchimpfung, neue Testmöglichkeiten und den erweiterten Einsatz des Testens sowie die epidemiologische Entwicklung.

### Chronologie

17.03.2021 Nationalrat  
Erledigt

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



## Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

21.3052 Dringliche Interpellation

## Covid-19-Impfstoffe. Produktionskapazität und Zugang weltweit verbessern!

Eingereicht von: Sozialdemokratische Fraktion  
Sprecher/in: Molina Fabian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
Einreichungsdatum: 03.03.2021  
Eingereicht im: Nationalrat  
Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

1. Warum wehrt sich der Bundesrat im Rahmen der WTO gegen eine vorübergehende Einschränkung der Patente auf Covid-19-Impfstoffe?
2. Weshalb ist die Schweiz dem "Solidarity Call to Action" der WHO, der ein globales Pooling von Wissen und Ressourcen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verlangt, nicht beigetreten?
3. Internationale Organisationen, die sich im Rahmen des ACT Accelerator koordinieren, brauchen zur Eindämmung der Pandemie 2021 zusätzlich 27 Milliarden US-Dollar. Warum engagiert sich die Schweiz hier finanziell nicht stärker? Ist der Bundesrat bereit, dem Parlament hier zeitnah einen Nachtragskredit zu beantragen?
4. Alleine Covax fehlen aktuell 22 Milliarden Dollar zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die DEZA hat bisher erst mit 20 Millionen Franken beigetragen. Warum beteiligt sich die Schweiz hier nicht stärker?
5. Wie setzt er sich für eine Respektierung der im Rahmen von Covax vereinbarten Kriterien für eine gerechte Verteilung ein?
6. Ist er bereit, allfällig überzählige Impfdosen Covax kostenfrei zur Verfügung zu stellen?
7. Welche Massnahmen sieht er vor, um die Kapazitäten zur Impfstoffproduktion im Inland zu erhöhen?
8. Was ist der Stand in Bezug auf das Gesundheitsabkommen Schweiz-EU?

### Begründung

So schnell wie noch nie in der Geschichte der Menschheit konnten nach Ausbruch der Coronavirus-Pandemie mehrere Impfstoffe gegen die Krankheit entwickelt und zugelassen werden. Dieser grosse Erfolg der Wissenschaft im Kampf gegen die Krankheit droht heute allerdings durch die Privatisierung des Wissens rund um die Impfungen zunichte gemacht zu werden: Obwohl die Covid-19-Vakzine nur dank öffentlicher Forschung und Finanzierung entwickelt werden konnten und obwohl ein massives übergeordnetes Interesse besteht, werden die Corona-Impfdosen nach wie vor ausschliesslich gewinnbringend durch die Inhaber der entsprechenden Patente produziert. Die dadurch entstehenden Impfstoff-Knappheit erhöht die Preise, erschwert den weltweiten Zugang und verursacht Lieferengpässe, die das Potential haben, die Pandemie unnötig zu verlängern. Wissenschaft und Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind in dieser Frage klar: Erst wenn die Bevölkerungen aller Weltregionen ausreichend durch Immunität gegen das Virus geschützt sind, kann eine weitere, unkontrollierte Verbreitung der Krankheit gestoppt und das Risiko weiterer Mutationen merklich reduziert werden.

### Stellungnahme des Bundesrates vom 12.03.2021

1. Für die Forschung und Entwicklung von Impfstoffen, Medikamenten und Diagnostika gegen COVID-19 sowie deren Finanzierung braucht es einen international geltenden Rahmen, der die Rechte und Pflichten an den Forschungsergebnissen regelt. Diesen Rahmen liefert das TRIPS-Abkommen der Welthandelsorganisation. Mit einer Suspendierung des TRIPS-Abkommens würden die seit über 25 Jahren geltenden und von 164 Staaten umgesetzten Regeln über den Patentschutz, sowie über Ausnahmen davon, nicht mehr gelten. Der Bundesrat ist überzeugt, dass eine Suspendierung des bewährten internationalen Rechtsrahmens nicht zielführend ist. Das Ziel muss sein, mit vereinten Kräften erfolgreich und möglichst rasch einen bezahlbaren und gerechten Zugang zu Impfstoffen, Medikamenten und Diagnostika gegen COVID-19 sicherzustellen. Insbesondere auch in der aktuellen Krise braucht es den bewährten internationalen Rechtsrahmen, damit mittels Lizenzverträgen und dem nötigen Technologie- und





Wissenstransfer die Produktion von Impfstoffen ausgeweitet und dieser Zugang gewährleistet werden kann.

2. Der Bundesrat teilt das übergeordnete Ziel des Solidarity Call to Action der WHO und unterstützt internationale Institutionen, die unter dem Dach des "ACT-Accelerators" (ACT-A) zusammenarbeiten, sowie den Medicines Patent Pool (MPP), um die Versorgung mit innovativen, aber erschwinglichen Heilmitteln und anderen Technologien sicherzustellen. Die Schweiz setzt dabei auf kollaborative und freiwillige Ansätze in Zusammenarbeit mit den forschenden Pharma- und Medizinalunternehmen bzw. Patentinhabern, um die Entwicklung, die Produktion und den Zugang zu Diagnostika, Therapeutika und Impfstoffen gegen COVID-19 zu verbessern. Aufgrund dieses laufenden Engagements der Schweiz und der Vorbehalte bezüglich der Komplementarität dieser Initiative sowie der Praktikabilität der vorgeschlagenen Ansätze (z.B. globale Lizenzverträge) schliesst sich die Schweiz dem Solidarity Call to Action der WHO nicht an.

3. und 4. Im Rahmen des ACT-A leistet die Schweiz derzeit Beiträge an verschiedene internationale Organisationen. Unter anderem an die Impfallianz (Gavi), für die der Bundesrat im Jahr 2020 30 Millionen Franken bereitgestellt hat, davon 20 Millionen Franken für das Advance Market Commitment (COVAX AMC). COVAX AMC ist ein integraler Bestandteil der Impfstoffsäule des ACT-A, auch bekannt als COVAX-Facility. Ein allfälliger weiterer Beitrag an ACT-A wird geprüft, und würde mit anderen nationalen und internationalen Partnern koordiniert.

5. Die aktive Teilnahme der Schweiz als selbstfinanzierendes Land und als Geberland von Gavi für COVAX AMC soll zum Erfolg der COVAX-Facility beitragen, um eine globale Lösung für eine gerechte Verteilung von Covid-19-Impfstoffen in allen Ländern zu erreichen. Im Sinne einer gerechten Verteilung wird die Schweiz Dosen von Impfstoffen, die sie bereits durch bilaterale Vereinbarungen beschafft hat, nicht zusätzlich aus der COVAX-Facility beanspruchen. Ausserdem engagiert sich die Schweiz als Mitglied in den entsprechenden Organen der von der COVAX-Facility eingerichteten Gouvernanzgremien.

6. In der Schweiz steht derzeit nicht so viel Impfstoff zur Verfügung, dass die Weitergabe von überzähligen Impfstoffen schon ein Thema wäre.

7. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat zu Beginn der Pandemie verschiedene Schweizer Impfstoff-Projekte in die Evaluation einbezogen und geprüft. Von den Kandidaten erreichte jedoch keiner denselben Entwicklungsstand wie die besten internationalen Projekte.

Die in der Schweiz zugelassenen Impfstoffe von Moderna und Pfizer/BioNTech werden zudem bereits heute in der Schweiz hergestellt oder es laufen Vorbereitungen für eine zukünftige Produktion in der Schweiz.

8. Seit 2018 liegt ein weitgehend bereinigter Entwurf für ein Gesundheitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU vor. Inhaltlich sind nur noch wenige technische Punkte offen, bspw. die Berücksichtigung des erneuerten EU-Gesundheitsprogramms 2021–2027. Die EU macht die Unterzeichnung des Gesundheitsabkommens von einer Lösung im Bereich der institutionellen Fragen abhängig.

## Chronologie

17.03.2021      Nationalrat  
Erledigt

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

## Weitere Informationen

### Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



21.7000 Fragestunde. Frage

## Rekurs der Schweiz gegen das EGMR-Urteil zum Bettelverbot?

---

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das Urteil der Dritten Sektion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 19. Januar 2021 in der Rechtssache 14065/15 Lacatus gegen die Schweiz ist ein Eingriff in die gesetzgeberische Souveränität der Kantone (in diesem Fall derjenigen, die das Betteln im öffentlichen Raum verboten haben), der nicht hingenommen werden kann.

Wird der Bundesrat dafür sorgen, dass die Schweiz die Angelegenheit vor die Grosse Kammer bringt?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



21.7001 Fragestunde. Frage

## **Steuern, Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2021 von den Verzugszinsen befreien?**

---

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Ist der Bundesrat bereit, unverzüglich die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die fälligen Rechnungen für die direkte Bundessteuer, die Mehrwertsteuer und die bundesrechtlichen Sozialversicherungsbeiträge bis zum 31. Dezember 2021 von jeglichen Verzugszinsen zu befreien?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die heutige Situation ist nicht mit derjenigen im Frühling 2020 vergleichbar, da zwischenzeitlich umfassende Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie eingeführt wurden. Was die direkte Bundessteuer und die Mehrwertsteuer angeht, hat der Bundesrat den Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen per Ende 2020 aus folgenden Gründen auslaufen lassen und möchte diesen auch nicht wieder einführen:

Aufgeschobene direkte Steuern hatten die meisten Firmen bis im Herbst 2020 bezahlt und es fallen keine Zinsen mehr an.

Die kantonalen Veranlagungsbehörden können bei den direkten Steuern bei einer erheblichen Härte Zahlungserleichterungen gewähren und auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichten.

Die Unternehmen ziehen die Mehrwertsteuer bei ihrer Kundschaft ein und leiten sie an die Eidgenössische Steuerverwaltung. Die bei den Konsumenten erhobene und somit von dieser bezahlte Mehrwertsteuer sollte nicht für unternehmerische Zwecke verwendet werden.

Ein Verzugszinsverzicht hat erhebliche Mitnahmeeffekte. Insbesondere bei der Mehrwertsteuer hatten im Jahre 2020 auch Unternehmen profitiert, die noch Steuerschulden aus dem Vorjahr hatten. Das Hesse sich nur vermeiden, wenn geprüft würde, ob die Steuerpflichtigen tatsächlich pandemiebedingt in Schwierigkeiten geraten sind, was mit verhältnismässigem Aufwand kaum möglich wäre.

Auch bei den Sozialabgaben ist ein Verzicht auf die Verzugszinsen abzulehnen:

Wegen des Umlageverfahrens sind AHV/IV/EO usw. darauf angewiesen, dass Beiträge laufend und sofort eintreffen. Dafür braucht es ein straffes Inkasso. Der Zinsverzicht würde ein effizientes Inkasso in Frage stellen.

Die Zinsbefreiung würde sich massiv auf die Beitragseinnahmen auswirken. Die Mindereinnahmen sind aber nicht bezifferbar.

Einzelfallmassnahmen für Unternehmen in Schwierigkeiten, wie beispielsweise eine Reduktion der Akonto-Beiträge oder Zahlungsaufschübe, sind zielführender.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

**Zuständige Behörde**  
Finanzdepartement (EFD)



21.7002 Fragestunde. Frage

## Verwirrung bei der Einreise via Luftweg

---

Eingereicht von: Sauter Regine  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Wer derzeit aus einem Nicht-Risikogebiet per Flugzeug in die Schweiz einreist, muss ein negatives PCR-Testergebnis vorlegen, bei der Einreise auf dem Landweg aber nicht. Modifikationen an der Testpflicht seit dem 22. Februar haben zusätzliche Verwirrung gestiftet.

- Warum besteht bei der Einreise via Luftweg aus einem Nicht-Risikogebiet eine Testpflicht, via Landweg nicht?
- Warum werden bei der Einreise aus Risikogebieten keine Antigen-Schnelltests zugelassen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Beim Flugverkehr kann die Einreise aus einem Risikogebiet aufgrund der Umsteige- und Flughäfen nur bedingt überprüft werden. Aufgrund dieser Unsicherheit betrachtet der Bundesrat das Vorlegen eines negativen Testresultates bei Einreise mit dem Flugzeug als angemessen. Zudem verlangen die meisten europäischen Länder bei der Einreise mit dem Flugzeug den Nachweis eines negativen Testresultates. Es besteht die Möglichkeit beim Einstieg in ein Flugzeug als Nachweis nur einen negativen Antigen-Schnelltest vorzuweisen. Da die Qualität solcher Antigen-Schnelltests nicht immer sichergestellt ist, muss nach der Einreise in die Schweiz ein weiterer Antigen-Schnelltest erfolgen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7003 Fragestunde. Frage

## **Kindergerechte Unterbringung und Schulung von Kindern, die in kollektiven Notunterkünften leben**

---

Eingereicht von: Marti Samira  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

572 Kinder lebten 2019 in Nothilfe, viele davon jahrelang in äusserst prekären Umständen. Walter Leimgruber kritisierte, "dass die Schweiz mit diesem System kaputte Kinder produziere."

- Anerkennt der Bundesrat, dass die Lebenssituation in kollektiven Nothilfeunterkünften die gesunde Entwicklung der Kinder stark einschränkt?
- Gibt es seitens des Bundes und der Vereinigung der kant. Migrationsbehörden Pläne zur Verbesserung der Situation dieser Kinder?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Für die Ausgestaltung und Ausrichtung der Nothilfe sind die Kantone zuständig. Der Bund hat in diesem Bereich weder ein Weisungs- noch ein Aufsichtsrecht. Die zuständige Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs für die Kantone erlassen. Diese Nothilfeempfehlungen halten unter anderem fest, dass die Rechte und spezifischen Bedürfnisse von Kindern beachtet werden müssen. Eine kind- und familiengerechte Unterbringung ist in kollektiven Nothilfestrukturen möglich. Familien mit schulpflichtigen Kindern sind gemäss den Empfehlungen möglichst so unterzubringen, dass in der Regel kein Schulwechsel vorgenommen werden muss. Der Grundschulunterricht ist auch für Kinder von Ausreisepflichtigen obligatorisch. Dieser kann entweder in öffentlichen Schulen oder in den Zentren erfolgen. Der Bundesrat begrüsst die durch die Kantone im Rahmen der Nothilfeempfehlungen, angestrebte Harmonisierung, sieht aber zur Zeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

21.7004 Fragestunde. Frage

## Curevac und Novavax: eine Ausnahme von der Zulassungspflicht?

---

Eingereicht von: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Tagesanzeiger hat am 26. Februar 2021 berichtet, dass bei Swissmedic keine Zulassungsgesuche für die Impfstoffe von Curevac und Novavax gestellt wurden, obwohl das BAG diese Impfstoffe bereits bestellt hat. Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Covid-19-Gesetzes kann der Bund Ausnahmen von der Zulassungspflicht für Arzneimittel vorsehen.

Ist der Bundesrat bereit, diese beiden Impfstoffe direkt zuzulassen, sobald sie von der europäischen Behörde zugelassen worden sind?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7005 Fragestunde. Frage

## **AstraZeneca: Gibt es Neuigkeiten?**

---

Eingereicht von: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Gemäss der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und zahlreichen Studien ist die Wirksamkeit des Impfstoffes von AstraZeneca inzwischen bewiesen. Die WHO hat den Impfstoff sogar direkt validiert. Die Europäische Union hat ihn zugelassen.

- Ist der Bundesrat bereit, diesen Impfstoff direkt zuzulassen, damit die Impfungen schneller durchgeführt werden können?
- Falls nicht, wann wird Swissmedic eine positive Entscheidung treffen?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

21.7006 Fragestunde. Frage

## Johnson & Johnson: nicht zweimal denselben Fehler machen

---

Eingereicht von: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss der Ausgabe des Tagesanzeigers vom 26. Februar 2021 verhandelt das BAG noch immer mit Johnson & Johnson über die Bestellung des Impfstoffes. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, wie wichtig es ist, so früh und schnell wie möglich zu handeln.

- Warum hat der Bund nicht unverzüglich eine Lieferbestellung aufgegeben, auch wenn der Impfstoff von Swissmedic noch nicht zugelassen ist?
- Wann werden die Verträge unterzeichnet?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7007 Fragestunde. Frage

---

## **Moderna: Wie sehen die Lieferverzögerungen aus und welche Lösungen gibt es?**

---

Eingereicht von: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Wie genau sehen die Lieferverzögerungen beim Impfstoff von Moderna aus im Vergleich zum angekündigten Zeitplan und welche Lösungen schlägt der Bund vor, um den Engpass zu beheben?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

21.7008 Fragestunde. Frage

## Eine oder zwei Dosen bei den mRNA-Impfstoffen?

---

Eingereicht von: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Studien über die gute Wirksamkeit einer einzigen Impfdosis anstelle von zwei bei Messenger-RNA-Impfstoffen (Pfizer/BioNTech und Moderna) werden immer zahlreicher.

Beabsichtigt der Bundesrat angesichts der Dosenknappheit in der Schweiz, die Impfstrategie anzupassen, indem er empfiehlt, nur eine Dosis zu verabreichen, um so einen grösseren Teil der Bevölkerung impfen zu können?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7009 Fragestunde. Frage

## Motion 20.3080: Umsetzung auf den Sommer?

---

Eingereicht von: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Mit der Unterstützung des Bundesrates haben National- und Ständerat die Motion 20.3080 angenommen, mit der eine breitere Verwendung von Elektrofahrrädern im Tourismus ermöglicht werden soll.

Kann der Bundesrat gewährleisten, dass die Motion nach diesen schwierigen Monaten für die Tourismusbranche auf den Sommer 2021 umgesetzt wird, zumindest versuchsweise?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7010 Fragestunde. Frage

## **Pfizer/BioNTech: Wie sehen die Lieferverzögerungen aus und welche Lösungen gibt es?**

---

Eingereicht von: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Wie genau sehen die Lieferverzögerungen beim Impfstoff von Pfizer/BioNTech aus im Vergleich zum angekündigten Zeitplan und welche Lösungen schlägt der Bund vor, um den Engpass zu beheben?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

21.7011 Fragestunde. Frage

## Impfbüchlein als Weg aus der Corona-Krise?

---

Eingereicht von: Dobler Marcel  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In der Beantwortung der Ip. 20.4597 von Marcel Dobler schreibt der Bundesrat, es brauche keinen elektronischen Impf- und Testnachweis bei COVID-19, man könne hierzu das Impfbüchlein verwenden.

- Glaubt der Bundesrat, dass das klassische Impfbüchlein als COVID-free Nachweis für einen schnellstmöglichen Ausstieg aus den COVID-19 – Massnahmen verwendet werden kann?
- Und falls nicht, welche konkreten Alternativen sieht er in diesem wichtigen Punkt vor und bis wann werden diese realisiert?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Es bestehen verschiedenen Möglichkeiten, die erfolgte Impfung einzutragen. Dazu gehört u. a. das bestehende Impfbüchlein, aber auch die elektronische Dokumentation in "myCovidVac", ein Modul des elektronischen Impfausweises. Diese Dokumente eint, dass sie keine amtlichen, sondern Dokumente im Rahmen des Arzt-Patientenverhältnisses sind. Gegenwärtig wird auf Bundesebene abgeklärt, ob im Hinblick auf eine mögliche Differenzierung von Massnahmen nach dem Impfstatus die Schaffung eines möglichst fälschungssicheren Impfnachweises erforderlich ist, und welche rechtlichen, ethischen und technischen Rahmenbedingungen dabei zu beachten wären.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7012 Fragestunde. Frage

## Die Erweiterung der Kostenübernahme von Covid-19-Tests ist die Grundlage für eine einheitliche Schweizer Teststrategie und ein Instrument zur Bekämpfung der Pandemie

Eingereicht von: Dobler Marcel  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ein Tag Lockdown kostet rund 150 Millionen Franken. Dies entspricht den Kosten von über einer Million PCR-Tests oder rund 3 Millionen Schnelltests.

Ist der Bundesrat bereit, die Kosten für mehr Tests in einem strukturierten Rahmen zu übernehmen, beispielsweise alle 14 Tage pro Einwohnerin/Einwohner vorerst bis zum 30. Juni 2021 und häufigere Tests (z.B. in Schulen oder bei lokalen Ausbrüchen) durch eine zu bezeichnende Stelle in der Bundesverwaltung auf begründeten Antrag hin zu genehmigen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bund vergütet die Testkosten, wenn die Voraussetzungen der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erfüllt sind. Seit Ende Januar 2021 fördert der Bund auch das wöchentliche Testen in Institutionen mit hohem Übertragungsrisiko (z. B. Schulen, Heime, Ausbildungsstätten, Betriebe) oder nach einem unkontrollierten Ausbruch als "Hotspot-Management". Die Kantone sind für die Umsetzung der repetitiven Testung zuständig und werden dabei vom BAG unterstützt. Am 5. März 2021 hat der Bundesrat zudem die Weichen für eine massive Ausweitung und Förderung der Testung von asymptomatischen Personen gestellt. Der Bund beabsichtigt, auch die Kosten zu übernehmen. Diese Vorschläge werden aktuell bei den Kantonen und den zuständigen parlamentarischen Kommissionen konsultiert. Der Einsatz von Antigen-Schnelltests ausserhalb der Laboratorien ist nur unter der Überwachung von Fachpersonen (etwa Ärztinnen oder Apotheker) erlaubt. Zudem dürfen nur vom BAG validierte Tests verwendet werden, weil auch viele Tests vertrieben werden, die nicht genügend verlässlich sind. Aktuell sind rund 20 Schnelltests validiert und auf der Webseite des BAG aufgeführt. Die Abgabe von Tests zur Erkennung von übertragbaren Krankheiten an die Allgemeinbevölkerung ist gemäss den aktuellen rechtlichen Bestimmungen nicht erlaubt. Die vom Bundesrat in die Konsultation geschickte Vorlage sieht vor, dass auch Selbsttests erlaubt werden. Wie bei Antigen-Schnelltests müssen diese validiert werden, damit nur Tests vergütet werden, die genügend verlässlich sind. Eine generelle Meldepflicht aller Antigen-Schnelltests und Selbsttest wäre nicht nur ein grosser administrativer Aufwand, sondern würde auch den Anreiz reduzieren, breite Testungen durchzuführen. Fällt ein Antigen-Schnelltest oder ein Selbsttest positiv aus, muss das Resultat mittels SARS-CoV-2-PCR-Tests bestätigt werden. Diese Resultate müssen dem BAG in jedem Fall gemeldet werden. Der Bund verfolgt bei der Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen ein diversifiziertes Vorgehen. Der Bezug der Impfstoffe bei verschiedenen Herstellern soll sicherstellen, dass auch bei ausbleibender Zulassung oder Lieferschwierigkeiten eines Herstellers weiterhin Impfdosen zur Verfügung stehen. Der Bund steht weiterhin mit verschiedenen Impfstoffherstellern im Gespräch, um die rasche Lieferung von sicheren und wirksamen Impfstoffen sicherzustellen. Um die Verhandlungsposition des Bundes nicht zu schwächen, werden überlaufende Verhandlungen keine Details bekanntgeben.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7013 Fragestunde. Frage

## Die Schweiz braucht ein funktionierendes Test- und Impfmonitoring für die ganze Schweiz

---

Eingereicht von: Dobler Marcel  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Bis heute besteht kein funktionierendes Test- und Impfmonitoring für die ganze Schweiz, in welchem der Stand bezüglich Impfungen und Tests für jede Bewohner/in individuell festgehalten ist, obwohl dies epidemiologisch von immenser Wichtigkeit ist. Es gab auch keine Kommunikation des BAG.

Ist der Bundesrat bereit, umgehend für ein Datenmanagement für Tests und Impfungen in der ganzen Schweiz zu sorgen und hierfür eine integrierte technische Lösung auf nationaler Ebene herbeizuführen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Kantone sind verpflichtet, dem Bund sowohl Daten zur Verimpfung als auch zur Testung zu melden. Entsprechend liegt die Zuständigkeit für eine IT-Infrastruktur gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen bei den Kantonen. Der Bund hat trotzdem technische Lösungen für die Anmeldung, die Terminvereinbarung und die Meldungen der Daten an den Bund zur Verfügung gestellt, welche von gewissen Kantonen genutzt werden. Die von den Kantonen validierten und dem Bund übermittelten Daten werden auf dem Dashboard ([www.covid19.admin.ch](http://www.covid19.admin.ch)) des BAG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Im Zusammenhang mit der Verimpfung werden, nach Kantonen aufgeschlüsselt, ausgelieferte Impfdosen, verabreichte Impfdosen und vollständig geimpfte Personen ausgewiesen. Sobald die Kantone auch weitergehende Informationen, etwa zur Impfindikation, übermitteln, werden diese ebenfalls auf dem Dashboard publiziert. Aktuell ist dies bei 12 Kantonen der Fall. Auch die Anzahl gemeldeter Tests wird auf dem Dashboard publiziert. Um den administrativen Aufwand gering zu halten, sind Tests, die nicht den Probenahmekriterien entsprechen, nicht meldepflichtig (etwa Massentests oder in Zukunft Selbsttests). Eine Verknüpfung der Test- und Impfdaten wie auch die Erstellung eines nationalen Impfregisters ist gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen nicht erlaubt. Entsprechend ist auch die Veröffentlichung personenbezogener Individualdaten nicht geplant.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7014 Fragestunde. Frage

## **Anpassung der Zollrichtlinie 16-07-20 "Marktverkehr" zu den Grenzabkommen mit D und F per 1. Januar 2022 weil die bisherige Auslegung falsch und nicht rechtskonform sei**

---

Eingereicht von: Christ Katja  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Neu sollen gewisse Waren vom Marktverkehr ausgeschlossen werden.

Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die CH auch ab 2021 die allg. Begriffsbestimmungen im Schlussprotokoll zu Artikel 4 der Übereinkunft CH-F betreffend "die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen" einhält?

Diese erlaubt klar, dass die Waren im genannten, sehr engen Rayon nach Hause geliefert und auch Bestellungen aufgenommen werden dürfen.

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Im Gegensatz zum Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz sieht die Übereinkunft mit Frankreich Lieferungen auch auf Bestellung vor. Die Zollrichtlinie ist in Prüfung und wird präzisiert.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)





21.7015 Fragestunde. Frage

## **Aufruf zum Boykott der Olympischen Winterspiele in Peking: Was beabsichtigt der Bundesrat zu tun?**

---

Eingereicht von: Walder Nicolas  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die Rufe nach einem diplomatischen Boykott der Olympischen Winterspiele 2022 werden immer lauter. Aufgrund der grassierenden Unterdrückung in China halten es viele für unangebracht, an einer Sportveranstaltung in einem Land teilzunehmen, das für einen regelrechten Völkermord in Xinjiang verantwortlich ist.

- Beabsichtigt der Bundesrat, bei dieser Veranstaltung in Peking vertreten zu sein?
- Verlangt der Bundesrat Zusicherungen, dass sich die Schweizer Sportlerinnen und Sportler gefahrlos zur Menschenrechtssituation in China äussern können?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7016 Fragestunde. Frage

## **Belarus: Wird der Bundesrat sich mit Swetlana Tichanowskaja während ihres Aufenthalts in der Schweiz treffen?**

---

Eingereicht von: Walder Nicolas  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Swetlana Tichanowskaja, Kandidatin bei den Präsidentschaftswahlen in Belarus, musste nach Litauen fliehen. Sie setzt sich aber weiterhin für die Demokratie ein und war bereits in den meisten europäischen Hauptstädten zu Gast.

- Laut SRF besucht sie diesen Monat die Schweiz. Inwiefern unterstützt der Bundesrat ihr Engagement für die Demokratie?
- Beabsichtigt der Bundesrat, sie während ihres Aufenthalts in der Schweiz auf höchster Ebene zu treffen, und falls nicht, warum?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7017 Fragestunde. Frage

## **Belarus: Wie werden die Verteidigerinnen und Verteidiger der Menschenrechte unterstützt?**

---

Eingereicht von: Walder Nicolas  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Seit August 2020 wurden insbesondere die Verteidigerinnen und Verteidiger der Menschenrechte zum Ziel der grassierenden Unterdrückung in Belarus, die sich seit Mitte Februar 2021 verstärkt hat.

Deshalb stelle ich die folgende Frage:

Welche Massnahmen trifft der Bundesrat oder beabsichtigt er zu treffen, um die Verteidigerinnen und Verteidiger der Menschenrechte in Belarus zu unterstützen, insbesondere jene, die für Organisationen arbeiten, die von der Schweiz finanziert werden, zum Beispiel Andrei Paluda vom Menschenrechtszentrum Wiasna?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7018 Fragestunde. Frage

## Militäreinsatz der Türkei in Nordirak: Nimmt der Bundesrat Stellung?

---

Eingereicht von: Molina Fabian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Am 10. Februar verkündete die türkische Regierung, Militäroperationen gegen die Kurdische Arbeiterpartei (PKK) im Norden Iraks eingeleitet zu haben. Angesichts der zunehmenden militärischen Bedrohung, bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist der Einsatz der Türkei gemäss dem Bundesrat mit dem Völkerrecht vereinbar?
- Welche Massnahmen im Rahmen der MENA-Strategie 2021–2024 ergreift er?
- Gedenkt er, öffentlich zum Militärschlag Stellung zu beziehen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die UNO-Charta verbietet den Einsatz militärischer Gewalt in den internationalen Beziehungen, ausser bestimmte eng definierte Tatbestände seien erfüllt. Der Bundesrat kann aufgrund der bestehenden Faktenlage nicht abschliessend beurteilen, ob die türkische Operation im Nordirak das Gewaltverbot verletzt. Ebenso kann der Bundesrat aufgrund mangelnder Sachverhaltselemente nicht beurteilen, ob das humanitäre Völkerrecht eingehalten wurde. Im Einklang mit der MENA Strategie 2021–2024 setzt sich das EDA für die Respektierung des Völkerrechtes in der Region durch sämtliche Parteien ein. Der Bundesrat wird je nach Entwicklung der Situation gegebenenfalls Stellung nehmen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

21.7019 Fragestunde. Frage

## **Olympische Winterspiele 2022 in der Volksrepublik China: Business as usual trotz Völkermord?**

---

Eingereicht von: Molina Fabian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Im Februar 2022 finden die Olympischen Winterspiele in China statt.

– Wird der Bundesrat trotz der Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Provinz Xinjiang eine Vertretung an den Grossanlass schicken oder ist er bereit, darauf zu verzichten?

– Wie gedenkt er den Anlass zu nutzen, um eine Verbesserung der Menschenrechtssituation zu bewirken?

Steht er diesbezüglich in Kontakt mit dem IOC?

– Ist er der Meinung, dass Olympia 08 einen positiven Einfluss auf die Menschenrechtssituation vor Ort hatte?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

21.7020 Fragestunde. Frage

## Willkürliche Inhaftierung von Samar Badawi: Handelt der Bundesrat?

---

Eingereicht von: Molina Fabian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Samar Badawi ist Menschenrechtsaktivistin, die im Besonderen gegen das Fahrverbot in Saudi-Arabien, ihrem Heimatland, gekämpft hat. Seit 2018 ist sie unrechtmässig inhaftiert.

- Welche Massnahmen erwägt der Bundesrat, um gegen die Menschenrechtsverletzungen und unrechtmässigen Verhaftungen von Frauen in Saudi-Arabien vorzugehen?
- Wird er sich öffentlich für die Freilassung der Menschenrechtsaktivistin und anderer Opfer von Willkür in Saudi-Arabien aussprechen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bundesrat beobachtet die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien aufmerksam. Auf multilateraler Ebene hat die Schweiz im September 2020 im Rahmen des UNO-Menschenrechtsrates eine gemeinsame Erklärung zu Saudi-Arabien mitunterzeichnet, welche u. a. die sofortige Freilassung der in Saudi-Arabien inhaftierten Menschenrechtsverteidigerinnen forderte. In seinen regelmässigen bilateralen Kontakten mit saudischen Regierungsvertretern spricht das EDA auch konkrete Menschenrechtsfälle an. Die Freilassung der saudischen Menschenrechtsverteidigerinnen Loujain al Hathloul und Nouf Abdulaziz Anfang Februar ist ein positives Zeichen. Das EDA wird sich weiterhin für eine Verbesserung der Menschenrechtslage in Saudi-Arabien engagieren.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

21.7021 Fragestunde. Frage

## UNO-Migrationspakt und Verantwortung

---

Eingereicht von: Page Pierre-André  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ziffer 14 des Migrationspakts enthält die folgende Aussage: "Vereint [...] stellen wir uns in geteilter Verantwortung den Herausforderungen und Chancen der Migration in allen ihren Dimensionen".

Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Schweiz die Verantwortung teilt für die "nachteiligen Triebkräfte und strukturellen Faktoren", die nach Ziffer 12 des Pakts "die Menschen daran hindern, in ihren Herkunftsländern eine nachhaltige Existenzgrundlage aufzubauen und aufrechtzuerhalten"?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7022 Fragestunde. Frage

## UNO-Migrationspakt: Erleichterung der Migration

---

Eingereicht von: Page Pierre-André  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss Ziffer 11 des Migrationspakts wollen die Staaten, die ihn annehmen, eine "sichere, geordnete und reguläre Migration erleichtern".

Hat der Bundesrat die Absicht, die Migration in Richtung Schweiz zu erleichtern, oder will er diese Bestimmung nicht anwenden?

Falls ja: Wie gedenkt er vorzugehen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)





21.7023 Fragestunde. Frage

## Migration und nachhaltige Entwicklung

---

Eingereicht von: Page Pierre-André  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ziffer 8 des UNO-Migrationspakts enthält die folgende Aussage: "[W]ir erkennen an, dass [die Migration] in unserer globalisierten Welt eine Quelle des Wohlstands, der Innovation und der nachhaltigen Entwicklung darstellt".

Inwiefern ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Migration in der Schweiz eine Quelle der nachhaltigen Entwicklung ist?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

21.7024 Fragestunde. Frage

## **Erhalt und Stärkung der Aktivitäten der SBB sowie der Arbeitsplätze im Bezirk Jura-Nord vaudois**

---

Eingereicht von: Nicolet Jacques  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die Ankündigung der SBB, das Projekt zum Ausbau des Industriewerks in Yverdon-les-Bains einzustellen, hat im Kanton Waadt und vor allem in der Region eine Schockwelle ausgelöst. Rund 650 Arbeitsplätze und ein ganzes regionales Knowhow sind bedroht.

Beabsichtigt der Bundesrat, die SBB bei den Bemühungen der Waadtländer und Yverdoner Behörden zu unterstützen, einen geeigneten Standort zu finden, um die Aktivitäten und Arbeitsplätze im Bezirk Jura-Nord vaudois zu erhalten und zu stärken?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

21.7025 Fragestunde. Frage

## Kunst am Bundeshaus: Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der Künstler?

---

Eingereicht von: Grüter Franz  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

15 Künstler sind eingeladen worden, bis Ende September 2021 ihre Ideen für Kunst am Bundeshaus zu entwerfen. Die Verwaltungsdelegation des Parlaments hat beschlossen, einen Wettbewerb durchzuführen und dafür 100 000 Franken freigegeben. Für die Planung und Realisierung des Kunstprojekts stehen weitere 400 000 Franken zur Verfügung.

- Nach welchen Kriterien werden die Künstler eingeladen?
- Hätte nicht eine öffentliche Ausschreibung stattfinden sollen, da das Bundeshaus ein Symbol der Demokratie ist?

### Antwort des Büros vom 08.03.2021

Die Verwaltungsdelegation hat am 5. Februar 2010 das "Kunstkonzept Parlamentsgebäude" gutgeheissen und eine fünfköpfige Kommission eingesetzt. Im Rahmen dieses Kunstkonzeptes hat die Verwaltungsdelegation am 20. Februar 2020 die Durchführung eines Wettbewerbs für zeitgenössische Kunst im Giebelfeld an der Nordfassade gutgeheissen. Im Unterschied zu einem offenen Wettbewerb und um eine hohe Qualität der künstlerischen Projekte für diesen prominenten Ort sicherzustellen, sollte ein Wettbewerb auf Einladung ausgeschrieben werden. Dieses erprobte Verfahren folgt dem Modell, welches das Bundesamt für Bauten und Logistik bei allgemeinen Kunstprojekten anwendet, u.a. auch bei der Schweizer Botschaft in Moskau. Das Verfahren entspricht auch den generellen Empfehlungen des Berufsverbandes der visuell schaffenden Künstlerinnen und Künstler in der Schweiz (Visarte). Die Anzahl 15 entspricht einem Erfahrungswert, ist allerdings keine feste Vorgabe. Auch für das frühere Kunstprojekt im Gang vor den Besuchtribünen des Nationalratssaals wurden 15 Künstlerinnen und Künstler angefragt. Das damalige Siegerprojekt "Consensus" wurde 2018 eingeweiht.

Die Auswahl der geladenen Künstlerinnen und Künstler für den aktuellen Wettbewerb dauerte rund sechs Monate und wurde von einer Expertengruppe der Kunstkommission Parlamentsgebäude in enger Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kunstkommission und weiteren Expertinnen und Experten durchgeführt. Bei der Auswahl standen vor allem folgende Kriterien im Vordergrund: Geschlecht, Sprachregion, Alter, Erfahrung, künstlerische Reputation.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

Zuständige Behörde  
Parlament (Parl)



21.7026 Fragestunde. Frage

## Verschönerung der Bundeshausfassade zur Unzeit

---

Eingereicht von: Grüter Franz  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Verwaltungsdelegation des Parlaments hat entschieden, das Giebelfeld an der Bundeshausfront "zu verschönern".

- Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass es ein falsches Signal für die Bevölkerung ist, wenn das Parlament in einer der schwersten Krisen des modernen Bundesstaats seine Zeit mit "Fassadenverschönerungen" verschwendet?
- Wer ist auf diese Idee gekommen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bundesrat äussert sich nicht zum Kunst am Bau Projekt im Giebelfeld der Nordfassade des Parlamentsgebäudes. Die Verantwortung für dieses Projekt liegt bei der Verwaltungsdelegation der Eidgenössischen Räte. Sie hat den Perimeter, den finanziellen Umfang wie auch die terminlichen Vorgaben von diesem Projekt genehmigt.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

**Zuständige Behörde**  
Finanzdepartement (EFD)



21.7027 Fragestunde. Frage

## **Olympische Spiele: Das Internationale Olympische Komitee (IOC) muss bei Partnerunternehmen und beauftragten Unternehmen eine Sorgfaltsprüfung durchführen**

---

Eingereicht von: Walder Nicolas  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Was unternimmt der Bundesrat, damit im Rahmen der Ausrichtung der Olympischen Spiele das IOC die notwendige Sorgfaltsprüfung im Bereich der Menschenrechte bei den Partnerunternehmen und den beauftragten Unternehmen durchführt?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7028 Fragestunde. Frage

## Covid-19-Pandemie: Verfälscht das BAG bewusst die Positivitätsrate?

---

Eingereicht von: Egger Mike  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss Medienberichten vom 22. Februar 2021 lässt das BAG lediglich die positiven Testresultate der Massentests in die Berechnung der Positivitätsrate einfließen. Dies führt dazu, dass diese überschätzt wird. Dennoch stellt sie nach wie vor einen Indikator für die Ergreifung von Massnahmen dar.

1. Wie rechtfertigt der Bundesrat diese bewusste Verfälschung der Positivitätsrate?
2. Weshalb stützt er sich dennoch nach wie vor auf diesen Indikator ab, obwohl er weiss, dass dieser künstlich verzerrt wird?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Das BAG berechnet die Positivitätsrate auf der Basis der gemeldeten Tests. Testergebnisse nicht-symptomatischer Personen, die zum Schutz besonders gefährdeter Personen, in Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko oder ausserhalb der Beprobungskriterien des BAG durchgeführt wurden (Massentests), sind nicht meldepflichtig. Wenn auch alle Massentests gemeldet und erfasst werden, würde die Positivitätsrate so tief sinken, dass sie ihre – inzwischen ohnehin beschränkte – Aussagekraft verlieren würde. Eine generelle Meldepflicht aller Antigen-Schnelltests und Selbsttest wäre zudem ein grosser administrativer Aufwand, insbesondere für Betriebe und Institutionen, die nicht an das elektronische Meldesystem angeschlossen sind (etwa Schulen oder private Betriebe). Damit würde der Anreiz reduziert, breite Testungen durchzuführen. Fällt ein Antigen-Schnelltest oder ein Selbsttest positiv aus, muss das Resultat mittels SARS-CoV-2-PCR-Tests bestätigt werden. Diese Resultate müssen dem BAG in jedem Fall gemeldet werden. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass diese Meldevorgaben einen direkten Einfluss auf die Positivitätsrate haben und diese entsprechend ein unvollständiges Bild gibt. Auch deshalb hat der Bundesrat bewusst auf ein fixes Ampelsystem verzichtet. Er wird die Auswirkungen der aktuellen Meldevorgaben auf die Positivitätsrate bei seinem Entscheid über allfällige weitere Öffnungsschritte berücksichtigen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7029 Fragestunde. Frage

## Ist das Autobahnprojekt Genf–Thonon im Einklang mit der Schweiz?

---

Eingereicht von: Klopfenstein Broggini Delphine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In seiner Antwort auf meine Interpellation [20.3028](#) zeigte sich der Bundesrat besorgt über die Auswirkungen des Autobahnprojektes Genf-Thonon auf die Umwelt und die Nutzung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere des Léman Express, der auf ebendieser Strecke verkehrt.

Hat der Bundesrat jetzt, nachdem Frankreich sein Projekt ausgeschrieben hat, die zusätzlichen Informationen, insbesondere die Expertise der Lärmsituation, erhalten, die er von Frankreich angefordert hat? Wenn ja, was war der Inhalt?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

21.7030 Fragestunde. Frage

## Warum werden die Identitäts- und Aufenthaltsbewilligungskontrollen verschärft?

---

Eingereicht von: Klopfenstein Broggini Delphine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Seit Beginn des Jahres 2021 verstärken die Grenzwächterinnen und -wächter die Identitätskontrollen im ganzen Kanton Genf und an der Waadtländer Grenze, insbesondere im öffentlichen Verkehr. Es handelt sich gemäss den Verbänden vor Ort um eine Welle von Kontrollen in einem nie dagewesenen Ausmass.

Warum verschärft der Bundesrat die Identitäts- und Aufenthaltsbewilligungskontrollen, obwohl die Zahl der Grenzübergänge aufgrund der Gesundheitskrise stark zurückgegangen ist?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Kontrollen der Eidgenössischen Zollverwaltung erfolgen immer lage- und risikobasiert. Die Prüfung von Identitätsdokumenten und Aufenthaltstiteln ist ein fester Bestandteil davon. Die Einsätze der Eidgenössischen Zollverwaltung richten sich nach der aktuellen Corona-Lage. In der Region Zoll West wird ein Teil des Personals, das normalerweise Passkontrollen am Flughafen durchführt, vorübergehend zur Verstärkung der Kontrollen im Grenzraum eingesetzt. Im Fokus stehen die Umsetzung der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs sowie die Bekämpfung des Schmuggels und der grenzüberschreitenden Kriminalität. Kontrollen in öffentlichen Transportmitteln finden auch in normalen Zeiten statt, sie wurden in Zusammenhang mit dem Vollzug der Covid-19-Verordnung im Bereich des internationalen Personenverkehrs jedoch intensiviert. Schwerpunktaktionen zu illegalen Aufenthalten finden nicht statt.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)





21.7031 Fragestunde. Frage

## **Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Republik Kosova durch Impfkationen aus Serbien**

---

Eingereicht von: Wermuth Cédric  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die serbische Regierung versucht aktuell mit Impfkationen für die serbischen Bevölkerung des Kosova die kosovarische Gesellschaft weiter zu spalten.

- Hat die Schweiz gegen diese Einmischung protestiert?
- Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit die kosovarische Regierung in ihren Impfbemühungen zu unterstützen?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Es obliegt Kosovo, die aus kosovarischer Sicht notwendigen Massnahmen gegenüber Serbien vorzunehmen. Die Schweiz setzt sich international für eine gerechte Verteilung von SARS-CoV-2- Impfstoffen ein. Die Covid-19 Global Vaccine Access Facility (COVAX-Facility) bereitet derzeit die Verfügbarmachung von 2 Milliarden Impfdosen für die insgesamt 190 teilnehmenden Länder vor. Davon sollen mindestens 1,3 Milliarden Dosen an 92 Länder mit niedrigerem Einkommen geliefert werden (darunter auch Kosovo). Die Schweiz unterstützt diese Initiative auch finanziell.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7032 Fragestunde. Frage

## Verwirrung um die Wiedererlangung der Reisefreiheit

---

Eingereicht von: Hurter Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das BAG hat mit einem Hin und Her über die Zulassung von Antigen-Schnelltests zusätzlich für Verwirrung gesorgt und behindert damit die Wiedererlangung der Reisefreiheit.

- Anerkennt der Bundesrat die Diskriminierung des Luftverkehrs gegenüber anderen Verkehrsträgern?
- Ist er bereit, diese zu korrigieren und wenn ja, wie?
- Ist der Bundesrat bereit, die Testpflicht auch im Luftverkehr auf die Einreise aus Risikogebieten zu beschränken und als Nachweis auch Antigen-Schnelltests zuzulassen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Beim Flugverkehr kann die Einreise aus einem Risikogebiet aufgrund der Umsteigeflughäfen nur bedingt überprüft werden. Aufgrund dieser Unsicherheit betrachtet der Bundesrat das Vorlegen eines negativen Testresultates bei Einreise mit dem Flugzeug als angemessen. Zudem verlangen die meisten europäischen Länder bei der Einreise mit dem Flugzeug den Nachweis eines negativen Testresultates. Die Notwendigkeit der Testung vor dem Flug – unabhängig vom Herkunftsland – ist auch in der Public Health Corridor (PHC)-Strategie der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO begründet. Sie ist ein mehrschichtiger Ansatz zur Eindämmung der Verbreitung von Covid-19 durch Flugreisen und baut auf den Einsatz von "sauberer" Besatzung, "sauberen" Flugzeugen, "sauberen" Flughafeneinrichtungen und "sauberer" Fracht. Es besteht bereits die Möglichkeit, beim Einstieg in ein Flugzeug einen negativen Antigen-Schnelltest vorzuweisen. Da die Qualität solcher Antigen-Schnelltests nicht immer sichergestellt ist, muss nach der Einreise in die Schweiz ein weiterer Antigen- Schnelltest erfolgen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7033 Fragestunde. Frage

## Fehlender Wille des BAG, eine Teststrategie so schnell als möglich umzusetzen

---

Eingereicht von: Hurter Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Warum lässt das BAG keine Selbsttests zu? (Sogar Deutschland hat diese Tests mittlerweile zugelassen....)
  - Warum sagt der Bundesrat, wir müssten mehr testen, steht aber der Umsetzung mit seinem BAG im Weg?
- Gemäss Aussagen Roche ist es laut der Covid3-Verordnung nicht erlaubt, solche Tests an Firmen ausserhalb des Gesundheitswesens zu verkaufen.
- Ist diese Regelung sinnvoll?
  - Warum werden günstige Selbst- und Schnelltests der Bevölkerung vorenthalten?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bund vergütet die Testkosten, wenn die Voraussetzungen der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erfüllt sind. Seit Ende Januar 2021 fördert der Bund auch das wöchentliche Testen in Institutionen mit hohem Übertragungsrisiko (z. B. Schulen, Heime, Ausbildungsstätten, Betriebe) oder nach einem unkontrollierten Ausbruch als "Hotspot-Management". Die Kantone sind für die Umsetzung der repetitiven Testung zuständig und werden dabei vom BAG unterstützt. Am 5. März 2021 hat der Bundesrat zudem die Weichen für eine massive Ausweitung und Förderung der Testung von asymptomatischen Personen gestellt. Der Bund beabsichtigt, auch die Kosten zu übernehmen. Diese Vorschläge werden aktuell bei den Kantonen und den zuständigen parlamentarischen Kommissionen konsultiert. Der Einsatz von Antigen-Schnelltests ausserhalb der Laboratorien ist nur unter der Überwachung von Fachpersonen (etwa Ärztinnen oder Apotheker) erlaubt. Zudem dürfen nur vom BAG validierte Tests verwendet werden, weil auch viele Tests vertrieben werden, die nicht genügend verlässlich sind. Aktuell sind rund 20 Schnelltests validiert und auf der Webseite des BAG aufgeführt. Die Abgabe von Tests zur Erkennung von übertragbaren Krankheiten an die Allgemeinbevölkerung ist gemäss den aktuellen rechtlichen Bestimmungen nicht erlaubt. Die vom Bundesrat in die Konsultation geschickte Vorlage sieht vor, dass auch Selbsttests erlaubt werden. Wie bei Antigen-Schnelltests müssen diese validiert werden, damit nur Tests vergütet werden, die genügend verlässlich sind. Eine generelle Meldepflicht aller Antigen-Schnelltests und Selbsttest wäre nicht nur ein grosser administrativer Aufwand, sondern würde auch den Anreiz reduzieren, breite Testungen durchzuführen. Fällt ein Antigen-Schnelltest oder ein Selbsttest positiv aus, muss das Resultat mittels SARS-CoV-2-PCR-Tests bestätigt werden. Diese Resultate müssen dem BAG in jedem Fall gemeldet werden. Der Bund verfolgt bei der Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen ein diversifiziertes Vorgehen. Der Bezug der Impfstoffe bei verschiedenen Herstellern soll sicherstellen, dass auch bei ausbleibender Zulassung oder Lieferschwierigkeiten eines Herstellers weiterhin Impfdosen zur Verfügung stehen. Der Bund steht weiterhin mit verschiedenen Impfstoffherstellern im Gespräch, um die rasche Lieferung von sicheren und wirksamen Impfstoffen sicherzustellen. Um die Verhandlungsposition des Bundes nicht zu schwächen, werden überlaufende Verhandlungen keine Details bekanntgeben.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7034 Fragestunde. Frage

## **Krisenmanagement ist keine Wirtschaftsförderung: Eine schnellstmögliche Durchimpfung der Schweizer Bevölkerung gegen das Corona-Virus muss oberste Priorität haben**

---

Eingereicht von: Schneeberger Daniela  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Offenbar will der Bund Hersteller von Impfstoffen gegen das Corona-Virus nicht bei der Marktzulassung in der Schweiz unterstützen, um keine Wirtschaftsförderung zu betreiben, statt auf schnelle Durchimpfung der Bevölkerung zu setzen.

- Unterstützt der Bundesrat Markteintritt und Zulassung der COVID-19-Impfstoffe in der Schweiz, welche er bestellt hat, ohne dabei auf die Zulassungsarbeit von Swissmedic aktiv Einfluss zu nehmen?
- Falls ja, wie tut er das und falls nein, weshalb tut er das nicht?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

In den Vertragsverhandlungen mit den Herstellern von Covid-19-Impfstoffen werden Lösungen gesucht, welche bestmöglich auf die Bedürfnisse des Bundes sowie der Unternehmen eingehen. Dabei werden die Voraussetzungen einer Zulassung sowie allenfalls einer Betriebsbewilligung in der Schweiz im Detail erklärt und auf die verschiedenen Zulassungsverfahren von Swissmedic eingegangen. Dadurch soll eine möglichst schnelle Zulassung und Versorgung der Schweiz mit sicheren, qualitativ hochstehenden und wirksamen Sars-CoV-2-Impfstoffen sichergestellt werden.

### **Chronologie**

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7035 Fragestunde. Frage

## **Krisenmanagement ist keine Wirtschaftsförderung: Eine schnellstmögliche Durchimpfung der Schweizer Bevölkerung gegen das Corona-Virus muss oberste Priorität haben**

---

Eingereicht von: Schneeberger Daniela  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Der Bund will nicht in der Produktion von Impfstoff in der Schweiz aktiv werden, um keine Wirtschaftsförderung zu betreiben, statt auf eine schnelle Durchimpfung der Bevölkerung zu setzen.

- Hat der Bundesrat versucht, zusätzliche Produktionskapazitäten für Impfstoff gegen das Corona-Virus in der Schweiz zu finden oder deren Schaffung zu unterstützen/zu fördern, damit hier mehr Impfstoff für die eigene Bevölkerung produziert werden kann?
- Wenn ja, wo, wenn nein, warum nicht?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Ziel ist es, die Bevölkerung rasch mit sicheren und wirksamen Impfstoffen zu versorgen. Alle Covid-19-Impfstoffhersteller werden an diesem übergeordneten Ziel gemessen. Das BAG hat zu Beginn der Pandemie verschiedene Schweizer Impfstoff-Projekte in die Evaluation einbezogen und geprüft. Dieser erreichten nicht denselben Entwicklungsstand, wie die in der Beschaffung berücksichtigten Projekte. Die zugelassenen Impfstoffe von Moderna werden bereits heute in der Schweiz hergestellt. Bei Pfizer/Biontech laufen Vorbereitungen, gewisse Produktionsschritte in der Schweiz durchzuführen.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7036 Fragestunde. Frage

## Zulassung von Speichelschnelltests zur Erkennung einer Covid-19 Infektion

---

Eingereicht von: Riniker Maja  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Auf dem Markt sind Speichelschnelltests verfügbar.

- Ab wann ist mit dem Einsatz solcher Tests im Rahmen der Beprobungsstrategie zu rechnen?
- Ab wann werden sie für die Selbsttestung der Bevölkerung freigegeben?
- Ist eine Registrierung der Ergebnisse von Selbsttests der Bevölkerung vorgesehen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bund vergütet die Testkosten, wenn die Voraussetzungen der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erfüllt sind. Seit Ende Januar 2021 fördert der Bund auch das wöchentliche Testen in Institutionen mit hohem Übertragungsrisiko (z. B. Schulen, Heime, Ausbildungsstätten, Betriebe) oder nach einem unkontrollierten Ausbruch als "Hotspot-Management". Die Kantone sind für die Umsetzung der repetitiven Testung zuständig und werden dabei vom BAG unterstützt. Am 5. März 2021 hat der Bundesrat zudem die Weichen für eine massive Ausweitung und Förderung der Testung von asymptomatischen Personen gestellt. Der Bund beabsichtigt, auch die Kosten zu übernehmen. Diese Vorschläge werden aktuell bei den Kantonen und den zuständigen parlamentarischen Kommissionen konsultiert. Der Einsatz von Antigen-Schnelltests ausserhalb der Laboratorien ist nur unter der Überwachung von Fachpersonen (etwa Ärztinnen oder Apotheker) erlaubt. Zudem dürfen nur vom BAG validierte Tests verwendet werden, weil auch viele Tests vertrieben werden, die nicht genügend verlässlich sind. Aktuell sind rund 20 Schnelltests validiert und auf der Webseite des BAG aufgeführt. Die Abgabe von Tests zur Erkennung von übertragbaren Krankheiten an die Allgemeinbevölkerung ist gemäss den aktuellen rechtlichen Bestimmungen nicht erlaubt. Die vom Bundesrat in die Konsultation geschickte Vorlage sieht vor, dass auch Selbsttests erlaubt werden. Wie bei Antigen-Schnelltests müssen diese validiert werden, damit nur Tests vergütet werden, die genügend verlässlich sind. Eine generelle Meldepflicht aller Antigen-Schnelltests und Selbsttest wäre nicht nur ein grosser administrativer Aufwand, sondern würde auch den Anreiz reduzieren, breite Testungen durchzuführen. Fällt ein Antigen-Schnelltest oder ein Selbsttest positiv aus, muss das Resultat mittels SARS-CoV-2-PCR-Tests bestätigt werden. Diese Resultate müssen dem BAG in jedem Fall gemeldet werden. Der Bund verfolgt bei der Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen ein diversifiziertes Vorgehen. Der Bezug der Impfstoffe bei verschiedenen Herstellern soll sicherstellen, dass auch bei ausbleibender Zulassung oder Lieferschwierigkeiten eines Herstellers weiterhin Impfdosen zur Verfügung stehen. Der Bund steht weiterhin mit verschiedenen Impfstoffherstellern im Gespräch, um die rasche Lieferung von sicheren und wirksamen Impfstoffen sicherzustellen. Um die Verhandlungsposition des Bundes nicht zu schwächen, werden überlaufende Verhandlungen keine Details bekanntgeben.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7037 Fragestunde. Frage

## Homeoffice für italienische Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Was sind die Risiken für die kantonalen Finanzen?

Eingereicht von: Marchesi Piero  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Pandemie hat dazu geführt, dass das Homeoffice stark zugenommen hat und wahrscheinlich zu einem grossen Teil auch beibehalten wird. Auch wenn dieser Umstand durchaus seine guten Seiten hat, stellt sich doch das Problem der Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger.

Was sind die Risiken, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die künftig überwiegend von ihrem Wohnsitz in Italien aus arbeiten werden, nicht mehr im Tessin steuerpflichtig sind, da sie ihre Arbeitsleistung eben in Italien erbringen und nicht mehr im Tessin?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Frage der Besteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die während der Covid-19-Pandemie Telearbeit geleistet haben, wurde im Juni 2020 durch eine Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden geregelt. Die Vereinbarung sieht vor, dass Personen, die von ihrem Wohnsitz aus telearbeiten, steuerpflichtig bleiben, wie wenn sie physisch im Staat ihres Arbeitgebers gearbeitet hätten. Die Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden tritt mit dem Ende der Covid-19-Pandemie ausser Kraft, und es gelten anschliessend wieder die üblichen Regeln des innerstaatlichen Rechts und des bestehenden Grenzgängerabkommens von 1974. Demnach wird das Einkommen, das ein Grenzgänger durch Arbeit zu Hause erzielt (Telearbeit), im Wohnsitzstaat besteuert werden, d. h. in Italien. Dies bedeutet jedoch im Prinzip auch, dass der betreffende Arbeitnehmer nach den derzeitigen Vorschriften nicht mehr als Grenzgänger im Sinne des Grenzgängerabkommens von 1974 qualifiziert. Dazu gehört unter anderem, dass das gesamte Einkommen des Arbeitnehmers in Italien der Besteuerung unterliegt und Italien in der Folge die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der in der Schweiz gezahlten Steuern beseitigen muss.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

**Zuständige Behörde**  
Finanzdepartement (EFD)



21.7038 Fragestunde. Frage

## **Die Arbeitslosigkeit im Tessin schnell explosionsartig in die Höhe. Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, um einer weiteren Verdrängung Einhalt zu gebieten?**

---

Eingereicht von: Marchesi Piero  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die jüngsten Zahlen zeigen eine beunruhigende und starke Zunahme der Arbeitslosigkeit (+40 %). Die Pandemie und die Teilschliessungen zwingen manche Geschäfte zu einem Personalabbau. Im Tessin trifft dies oft zuerst die einheimische Bevölkerung und nicht die Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Es ist zu befürchten, dass bei den Wiedereinstellungen gleich noch einmal die Grenzgängerinnen und Grenzgänger bevorzugt werden.

Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um dieser Verdrängung Einhalt zu gebieten?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)





21.7039 Fragestunde. Frage

## SwissCovid-App: Mehrwert für das Contact Tracing oder Riesenflop?

---

Eingereicht von: Marchesi Piero  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat hatte der Bevölkerung die Verwendung der SwissCovid-App mit Nachdruck empfohlen, um das Contact Tracing sicherzustellen. Von verschiedenen Seiten wurde diese App kritisiert, weil sie nicht wirksam sei und schlecht funktioniere.

Welche Bilanz zieht der Bundesrat fast ein Jahr nach der Einführung dieses Instruments in Bezug auf dessen tatsächliche Wirksamkeit?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7040 Fragestunde. Frage

## Hat das BAG den Mitgliedern der Swiss National COVID-19 Science Task Force Aufträge erteilt, die eine Entschädigung enthalten?

---

Eingereicht von: Feller Olivier  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Nach Kapitel 5 des Rahmenmandats, das das Eidgenössische Departement des Innern und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit der Swiss National COVID-19 Science Task Force abgeschlossen haben, kann die Taskforce Covid-19 BAG die Mitglieder der Swiss National COVID-19 Science Task Force mit umfassenden Expertisen und Forschungsprojekten beauftragen und sie dafür entschädigen.

- Sind solche Aufträge, die eine Entschädigung enthalten, bereits vergeben worden?
- Wenn ja, wann und zu welchen finanziellen Bedingungen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7041 Fragestunde. Frage

## Erarbeitung einer neuen Regelung des Abzugs von Berufskosten

---

Eingereicht von: Feller Olivier  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In seiner Stellungnahme zur Motion 20.3844 "Steuerliche Gleichstellung von Telearbeit" hat der Bundesrat eröffnet, dass er das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt hat, in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine neue Regelung des Abzugs von Berufskosten zu prüfen.

- Wie wird das EFD vorgehen?
- Beabsichtigt es, eine Arbeitsgruppe einzusetzen?
- Falls ja, wie soll sich diese zusammensetzen?
- Wie sieht der Zeitplan für die Einführung der neuen Regelung aus?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion 20.3844 eine Überprüfung des geltenden Rechts zu den Berufskosten in Aussicht gestellt. Eine allfällige neue Regelung mit einer Verlagerung in Richtung Pauschalabzüge sollte sich gegenüber verschiedenen Arbeitsformen möglichst neutral verhalten, eine Vereinfachung erzielen und möglichst aufkommensneutral ausfallen. Der Bundesrat hat das EFD (ESTV) beauftragt, unter Einbezug der Kantone das geltende Recht zum steuerlichen Abzug der Berufskosten zu überprüfen. Die ESTV hat zur Erfüllung dieses Auftrages eine Arbeitsgruppe mit Kantonsvertretern einberufen. Diese Arbeitsgruppe wird dem Bundesrat bis Ende November 2021 Bericht erstatten. Gestützt darauf wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen entscheiden und gegebenenfalls ein Rechtsetzungsprojekt einleiten.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



21.7042 Fragestunde. Frage

## Forschung zu 5G-Mobilfunk

---

Eingereicht von: Egger Kurt  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Wie viele biologische und medizinische Studien zur Wirkung von nicht-ionisierender Strahlung aus 5G-Mobilfunkanlagen und 5G-Handys wurden in der Schweiz abgeschlossen, befinden sich in Arbeit oder sind geplant?
- Bei welchen werden explizit nicht-thermische Effekte berücksichtigt, die durch neue Signalformen und adaptive Antennen verursacht werden?
- Mit was für Mitteln finanziert der Bund dieser Forschung und wer koordiniert sie?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Beratende Expertengruppe NIS (BERENIS) verfolgt die nationale und internationale Forschung über gesundheitliche Auswirkungen nichtionisierender Strahlung und informiert die beteiligten Bundesämter. Das Bundesamt für Umwelt BAFU hat im März 2020 mit der Universität Zürich ein Forschungsprojekt "Auswirkungen von 5G-Strahlung auf den Menschen" gestartet. In diesem Projekt werden 5G-modulierte Signale verwendet. Der Fokus des Forschungsprojektes liegt auf Effekten, die nicht (oder nicht direkt) mit einer thermischen Wirkung verbunden sind. Vor kurzem wurde zudem eine Übersichtsarbeit über die Auswirkungen von nichtionisierender Strahlung (NIS) auf Insekten und andere Arthropoden mit der Universität Neuchâtel gestartet. Im September 2020 hat das Parlament die Motion Graf-Litscher ([19.4073](#)) angenommen, die zusätzliche Forschung zum Thema Mobilfunk und Gesundheit fordert. Das BAFU und das Bundesamt für Gesundheit arbeiten derzeit an der Umsetzung dieser Motion. Die Projekte mit den Universitäten Zürich und Neuchâtel laufen über die Ressortforschung der Bundesverwaltung. Auch die Umsetzung der Motion Graf-Litscher soll über die Ressortforschung erfolgen. Die Federführung innerhalb der Bundesverwaltung liegt beim BAFU.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7043 Fragestunde. Frage

## Rückübernahmeabkommen mit afrikanischen Ländern

---

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Bundesrat Cassis war vor Kurzem in Afrika. Während dieser Reise besuchte er Algerien, Senegal, Mali und Gambia.

- Wurde in den Gesprächen, die er mit den führenden Persönlichkeiten dieser Länder unterhielt, die Rückkehr von Migrantinnen und Migranten aus diesen Ländern, die sich illegal in der Schweiz aufhalten, besprochen?
- Falls ja, welche Haltungen werden zu dieser Frage, insbesondere in Algerien und in anderen Ländern, vertreten?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

21.7044 Fragestunde. Frage

## **Erhalt des Industriewerks der SBB in Yverdon-les-Bains oder der Region: ein Wunsch, der den Yverdoner Behörden sehr am Herzen liegt**

---

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die SBB plant, ihr Industriewerk von Yverdon-les-Bains an einen anderen Standort zu verlegen.

Das SBB-Industriewerk ist der drittgrösste Arbeitgeber der Stadt. 650 Angestellte sind dort beschäftigt und die meisten davon wohnen in der Region. Die Stadt ist stolz darauf, Standort eines solchen Unternehmens zu sein, und möchte dies auch in Zukunft bleiben.

Falls der Standort verlegt wird, unterstützt der Bundesrat die Leitung der SBB im Bestreben, in Zusammenarbeit mit den kommunalen und kantonalen Behörden einen neuen Standort in Yverdon oder in der Region zu finden?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

21.7045 Fragestunde. Frage

## **Medikamente + Alkohol = sehr gefährliche Droge!**

---

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Gemäss bestimmten Berichten aus verschiedenen Orten unseres Landes missbrauchen junge Menschen opioidehaltigen Hustensaft oder nehmen Xanax-Tabletten ein, und das alles bei starkem Alkoholkonsum. Dies stellt eine ernsthafte Gefahr für ihre Gesundheit und sogar ihr Leben dar.

- Ist sich der Bundesrat dieser Handlungen bewusst?
- Wenn ja, was unternimmt der Bundesrat, um diese jungen Menschen vor den ernststen Gefahren zu warnen, denen sie ausgesetzt sind?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7046 Fragestunde. Frage

## Entwicklung der (Ausländer-)Kriminalität während der Corona Pandemie

---

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2019 (Publiziert März 2020) hält fest, dass die Kriminalität bei den ausländischen Personen der ständigen Wohnbevölkerung – weiter – gestiegen ist (+2,8% auf 25 859 Beschuldigte).

1. Gibt es bereits Erkenntnisse darüber, wie sich das "Pandemie-Jahr" auf die Ausländerkriminalität ausgewirkt hat?

Insbesondere ob erhebliche Unterschiede je nach Herkunftsland bestehen?

2. Insbesondere, ob das spezielle Jahr zu einer Erhöhung der häuslichen Gewalt geführt hat?

3. Insbesondere, wie sich im 2020 die Gesamtzahl der Widerhandlungen im Bereich des Sexualstrafrechts und bei den Gewaltdelikten entwickelt hat?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), das heisst der Jahresbericht 2020 der polizeilich registrierten Straftaten, wird am 22. März 2021 veröffentlicht. Die Daten zu Nationalität und Aufenthaltsstatus von Beschuldigten, zu häuslicher Gewalt, zu strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität sowie zu Gewaltstraftaten werden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbar sein.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)





21.7047 Fragestunde. Frage

## Corona-Entschädigungen. Was ist der Stand?

---

Eingereicht von: Farinelli Alex  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Wegen der pandemiebedingten Gesundheitsvorschriften musste über die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren eine Einigung über die Anpassung der bestehenden Verträge gefunden werden, da in diesen die entsprechenden Kosten nicht berücksichtigt waren.

Der Bund ist ein sehr wichtiger Auftraggeber, sowohl direkt, beispielsweise über das Bundesamt für Strassen, als auch indirekt, beispielsweise über die SBB.

Daher stellt sich die Frage, wie weit die Auszahlung der Corona-Entschädigungen an die Unternehmen fortgeschritten ist, die diese Kosten tragen müssen.

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die KBOB wahrt als Koordinationskonferenz die Interessen der öffentlichen Bauherren sowie Liegenschaftsbewirtschafter und -betreiber von Bund, Kantonen, Gemeinden und Städten. Vertragspartnerin von Unternehmen im Baubereich ist indes die jeweilige öffentliche Bauherrin. Im Zusammenhang mit der Thematik "Covid-19" hat die KBOB Empfehlungen und Praxishinweise abgegeben, um die öffentlichen Bauherrinnen bei möglichen Fragen im Beschaffungs- und Vertragswesen zu unterstützen. Insbesondere hat sie die Empfehlungen "Covid-19: Bauausführung in ausserordentlicher Lage [...]" vom 25. September 2020 herausgegeben. Diese enthalten im Kontext zur SIA-Norm 118 (2013) Hinweise für die Ausrichtung einer zusätzlichen Vergütung aufgrund pandemiebedingt geänderter Verhältnisse. Die Mitglieder der KBOB, namentlich diejenigen des Bundes, haben verschiedene Nachtragsforderungen erhalten. Diese werden spezifisch pro Baustelle gestellt und fallweise geprüft. Die einfacheren Fälle konnten bereits mit entsprechenden Zahlungen erledigt werden, während es für komplexere Fälle etwas mehr Zeit braucht. Je nach Baustelle ist deshalb der Stand der Auszahlungen unterschiedlich.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

**Zuständige Behörde**  
Finanzdepartement (EFD)



21.7048 Fragestunde. Frage

## Klärung der Verantwortungsfrage bei den Pannen in der Maskenbeschaffung

---

Eingereicht von: Roth Franziska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die VBS Vorsteherin beauftragte die interne Revision, die Beschaffung medizinischer Güter aufzuarbeiten, die die Armeeapotheke im Zuge der Covid-19-Krise getätigt hat. Zu überprüfen sind die Strukturen, die Neuunterstellung der Armeeapotheke und ob die internen Kontrollen bei der Maskenbeschaffung ausreichend waren.

- Bis wann liegen die Ergebnisse der internen Untersuchung vor?
- Wird eine zivilrechtliche Klage auf Schadenersatz geprüft?
- Sind Empfehlungen für Verbesserungen zu erwarten?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Am 26. Januar 2021 beauftragte ich die Interne Revision VBS, eine Prüfung bezüglich der Beschaffung von Schutzmasken durchzuführen. Dabei wird geprüft, ob angemessene interne Kontrollen im Prozess der Maskenbeschaffung eingebaut waren, der Preis der erworbenen Schutzmasken marktgerecht war, die Qualität der erworbenen Schutzmasken den gängigen Standards entsprach und ob die mit den Lieferanten vertraglich vereinbarten Konditionen eingehalten wurden. Die Interne Revision VBS führt eine betriebswirtschaftliche Analyse durch. Im Prüfbericht wird sie ein möglichst ganzheitliches Bild zur Beschaffung von Schutzmasken darlegen. Der schriftliche Prüfbericht wird voraussichtlich Ende März 2021 vorliegen und Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge enthalten. Aufgrund der laufenden Prüfung äussert sich das VBS nicht zu einer allfälligen Schadenersatzklage. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



21.7049 Fragestunde. Frage

## Die Auswirkungen von Covid-19 auf die Psyche von Studierenden

---

Eingereicht von: Roth Franziska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Eine Umfrage von Psychologiestudierenden der Universität Genf ergab, dass viele an Einsamkeit, Depressivität, Konzentrations- und Schlafstörungen leiden. Ein Viertel quälen Selbstmordgedanken. Vielen Studierenden fehlt das Wissen über Behandlungsmöglichkeiten.

Ich stelle dem Bundesrat folgende Fragen:

- Gibt es Untersuchungen über die Auswirkungen von Covid auf die psychische Gesundheit von Studierenden?
- Wie kann das Wissen der Studierenden über Behandlungsmöglichkeiten verbessert werden?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Dem Bundesrat sind verschiedene Studien bekannt, die die psychische Gesundheit von jungen Erwachsenen untersuchen. Allerdings beziehen sie sich oft auf die erste Welle der Pandemie und umfassen die jüngsten Entwicklungen nicht. Zudem wird in vielen Befragungen nicht zwischen erwerbstätigen und studierenden jungen Erwachsenen differenziert. Die Studien zeigen im Allgemeinen, dass junge Menschen im Vergleich zu den anderen Altersgruppen besonders stark von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sind. Sie geben beispielsweise deutlich häufiger an, unter schweren depressiven Symptomen zu leiden. Die Studierenden werden an vielen Hochschulen bereits proaktiv über die vielfältigen Angebote der psychologischen Beratungsstellen der Universitäten informiert. Der Bund hat zudem seine Unterstützung für niederschwellige telefonische Angebote (Dargebotene Hand, Pro Juventute/147, Pro Mente Sana) seit Beginn der Krise erhöht.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7050 Fragestunde. Frage

## Warum wurde der Impfstoff Sputnik vom BAG nicht berücksichtigt?

---

Eingereicht von: Marchesi Piero  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Impfstoff Sputnik wurde in mehreren Ländern zugelassen und wird dort verabreicht. Gemäss den Medien und verschiedenen wissenschaftlichen Fachzeitschriften sind die Resultate gut.

- Warum hat der Bund (BAG) diesen Wirkstoff nicht berücksichtigt (er steht nicht auf der Liste der Impfstoffe, für die ein Zulassungsverfahren läuft)?
- Stimmt es, dass Russland als Herstellungsland den Bund mehrfach kontaktiert hat und den Impfstoff zum Verkauf angeboten hat?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

La réponse du Conseil fédéral n'existe qu'en italien. (Veuillez changer la langue en haut à droite de la page d'accueil)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7051 Fragestunde. Frage

## Wie geht es weiter mit der SwissCovid App?

---

Eingereicht von: Porchet Léonore  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss den offiziellen Angaben des SwissCovid-App-Monitorings (vom 21. bis 27. Februar) haben in diesem Zeitraum 743 Nutzerinnen und Nutzer einen Covidcode eingegeben, bei 1 740 000 Downloads. In mehr als 13 Prozent der Fälle vergehen mindestens vier Tage zwischen dem Symptombeginn und der Zuweisung des Covidcodes.

Sieht der Bundesrat in diesen Zahlen ein Zeichen des Erfolgs für die SwissCovid App in Bezug auf ihre Nützlichkeit im Kampf gegen die Ausbreitung des Virus?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7052 Fragestunde. Frage

## **Welche finanziellen Auswirkungen haben Bestattungen von Personen, die an Covid-19 verstorben sind, auf die Familien?**

---

Eingereicht von: Porchet Léonore  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die Zahl der durch das Coronavirus verursachten Todesfälle hat die Sterblichkeit in der Schweiz und damit die Zahl der trauernden Familien stark ansteigen lassen. In den Vereinigten Staaten wie auch in Frankreich haben finanziell schlecht gestellte Menschen mit dieser Belastung Probleme.

Ist sich der Bundesrat der unerwarteten und erheblichen Kosten einer Beerdigung in Zeiten einer Gesundheitskrise bewusst und wenn ja, hat er festgestellt, dass die Situation kritisch ist, sodass diese Familien Unterstützung benötigen?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7053 Fragestunde. Frage

## Massnahmen gegen covidbedingtes Suchtverhalten

---

Eingereicht von: Streiff-Feller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Covid-19-Pandemie schlägt vielen Menschen aufs Gemüt und erhöht das Suchtverhalten. Sucht Schweiz appelliert an Betroffene, Angehörige und Arbeitgebende, frühzeitig Hilfe zu holen – bevor sich die Sucht verfestigt.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stark haben die Wartezeiten für die psychotherapeutische Behandlung von Sucht- und Abhängigkeitserkrankungen zugenommen?
2. Sieht er Möglichkeiten, temporär niederschwellige Angebote zu schaffen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

1. Suchtbehandlungen und -beratungen erfolgen sowohl ambulant wie auch stationär. Für den stationären Bereich stehen die Belegungsstatistikdaten der Therapieeinrichtungen für das Jahr 2020 erst Mitte 2021 zur Verfügung. Gemäss Berichten aus der Praxis ist bisher kein markanter Anstieg an Anfragen für Suchttherapien aufgrund Covid-19 zu verzeichnen. Es bestehen allerdings Hinweise auf zunehmende Versorgungsengpässe in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, wo ebenfalls Sucht- und Abhängigkeitserkrankungen behandelt werden. Auch im ambulanten Bereich konnte gemäss Berichten aus der Praxis der Zugang zu den Beratungsstellen ohne Wartefristen gewährleistet werden. Suchtberatung wird in der Schweiz auch online über [www.SafeZone.ch](http://www.SafeZone.ch) angeboten. Die Anfragen konnten trotz Zunahme innerhalb der zugesicherten Fristen bearbeitet werden.

2. Der Bund hat seine Unterstützung für niederschwellige telefonische Beratungsangebote (Dargebotene Hand, Pro Juventute/147, Pro Mente Sana) seit Beginn der Krise erhöht. Darüber hinaus liegt die Sicherstellung der Suchtberatung und -behandlung in der Zuständigkeit der Kantone.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7054 Fragestunde. Frage

## Operation Papyrus für alle?

---

Eingereicht von: Nidegger Yves  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ziffer 23 Buchstabe i des UNO-Migrationspakts sieht als Massnahme vor, dass die Staaten "aufbauend auf bestehenden Verfahrensweisen Migranten mit irregulärem Status [...] den Zugang zu einer individuellen Prüfung, die zu einem regulären Status führen kann, erleichtern".

Will der Bundesrat aufbauend auf in der Schweiz bestehenden Verfahrensweisen den Zugang erleichtern, so wie es beispielsweise der Kanton Genf mit der Operation Papyrus getan hat, oder will er diese Bestimmung des Migrationspakts nicht anwenden?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)





21.7055 Fragestunde. Frage

## UNO-Migrationspakt und Nichtdiskriminierung

---

Eingereicht von: Nidegger Yves  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Nach Ziffer 27 des Migrationspakts "verpflichten" sich die Staaten, die ihn annehmen, dazu, eine Grenzmanagementpolitik durchzuführen, die "nichtdiskriminierend" ist. Das Freizügigkeitsabkommen bewirkt eine Diskriminierung von Drittstaatsangehörigen gegenüber EU/EFTA-Staatstangehörigen.

Beabsichtigt der Bundesrat, die Personenfreizügigkeit zu beenden, oder will er die entsprechende Verpflichtung nicht eingehen, und warum trifft er diese Wahl?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7056 Fragestunde. Frage

## UNO-Migrationspakt und City Card

---

Eingereicht von: Nidegger Yves  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ziffer 20 Buchstabe g des Migrationspakts sieht als Massnahme vor, dass aufbauend auf bestehenden Praktiken, die den Kontakt mit Behörden und den Zugang zu wichtigen Diensten erleichtern, "allen in einer Gemeinde lebenden Personen, einschliesslich Migranten, Registrierungskarten [ausgestellt werden], auf denen grundlegende Informationen zur Person vermerkt sind". In der Schweiz ist dies illegal.

Beabsichtigt der Bundesrat, diesbezüglich eine Gesetzesänderung vorzulegen, oder will er diese Bestimmung des Pakts nicht anwenden?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7057 Fragestunde. Frage

## Warum wird der Impfstoff von AstraZeneca nicht für die Impfung von unter 55-Jährigen eingesetzt?

---

Eingereicht von: Marchesi Piero  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In vielen europäischen Ländern wird der Impfstoff von AstraZeneca Personen unter 55 Jahren verabreicht.

- Warum folgt die Schweiz nicht diesem Beispiel, das erlauben würde, jüngere Menschen zu impfen, insbesondere angesichts der Lieferverzögerungen bei den Impfstoffen von Pfizer/BioNTech und Moderna?
- Wann ist die Zulassung des Impfstoffs von AstraZeneca durch das BAG zu erwarten?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7058 Fragestunde. Frage

## Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe

---

Eingereicht von: Feri Yvonne  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Ende 2020 erschienene Studie "Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe" weist teilweise gravierende Lücken im Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe aus. Um diese zu schliessen sind rechtliche, institutionelle und kommunikative Massnahmen nötig.

Wie kann der Bund die Kantone und Gemeinden bei der Verbesserung des Rechtsschutzes von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe unterstützen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Studie ist im Rahmen der Nationalen Plattform gegen Armut entstanden, in welcher der Bund gemeinsam mit Kantonen, Städten und Gemeinden aktuelle Themen der Armutsprävention und -bekämpfung bearbeitet. Die Plattform wird im September 2021 eine Nationale Tagung durchführen, in der die Studienergebnisse vorgestellt und diskutiert werden. Die Vertreter der Plattform stehen zudem mit den zuständigen Akteuren auf Kantons- und Gemeindeebene sowie Fachverbänden in Kontakt und setzen sich dafür ein, dass die Empfehlungen der Studie zur Verbesserung des Rechtsschutzes in der Sozialhilfe aufgenommen werden und der je spezifische Handlungsbedarf geprüft wird.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7059 Fragestunde. Frage

## Langfristige Klimastrategie 2050 des Bundesrates

---

Eingereicht von: Sollberger Sandra  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat hat im Januar seine langfristige Klimastrategie verabschiedet. Einer der wichtigsten Bestandteile stellt das für Bevölkerung und Wirtschaft teure CO<sub>2</sub>-Gesetz dar.

1. Weshalb verabschiedet der Bundesrat die Klimastrategie kurz vor der Volksabstimmung über das CO<sub>2</sub>-Gesetz?
2. Inwiefern gedenkt er die Klimastrategie zu überarbeiten, sollte das CO<sub>2</sub>-Gesetz abgelehnt werden?
3. Ist er bei einer Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes bereit, seine Position und Ziele grundsätzlich zu überdenken?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Mit der langfristigen Klimastrategie erfüllt der Bundesrat einen internationalen Auftrag aus dem Übereinkommen von Paris, der Ende 2020 fällig war. Die Strategie setzt die Leitplanken für die Weiterentwicklung der nationalen Klimapolitik. Dass diese nun vor der Volksabstimmung verabschiedet wird, liegt auch daran, dass sich die parlamentarische Debatte um das CO<sub>2</sub>-Gesetz stark verzögert hat. Die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes legt die Ziele und Massnahmen bis 2030 fest. Sie lenkt die Emissionen auf den Pfad Richtung Netto-Null-Ziel bis 2050, wie dies vom Bundesrat am 28. August 2019 beschlossen worden ist. Ohne diese Revision besteht die Gefahr von teuren Fehlinvestitionen. Die verpassten CO<sub>2</sub>-Verminderungen müssten später zu höheren Kosten aufgeholt werden.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7060 Fragestunde. Frage

## **Schwächung der Berufsbildung unter dem Deckmantel der Weiterbildung**

---

Eingereicht von: Sollberger Sandra  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Der Bund unterstützt aufwendige Kampagnen (BerufsbildungPlus), die unter dem Stichwort Weiterbildung Handwerksberufe und Eidg. Fähigkeitsausweise als minderwertig darstellen. Kampagnen-Sprüche wie "Lerne Elektroinstallateur, werde Physiker" oder "Lerne Maler, werde Sozialpädagoge" mit dem Vermerk "Profis kommen weiter" untermauern diesen Trend der unterschweligen Abwertung der beruflichen Grundbildung und von Handwerksberufen.

Wie will der Bundesrat dieser Abwertung entgegenreten?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7061 Fragestunde. Frage

## **Für den geordneten Weg aus den COVID-19 - Massnahmen braucht es zwingend einen fälschungssicheren elektronischen COVID-free Nachweis für Tests und Impfungen**

---

Eingereicht von: Herzog Verena  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

– Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass die gestaffelte Rückkehr in ein normales Leben ohne Corona-bedingte Einschränkungen, nur über einen einwandfrei funktionierenden, fälschungssicheren, elektronischen, auch im Ausland verwendbaren "COVID-free Nachweis" (Tests und Impfungen) möglich ist?

– Wie muss eine solche Lösung nach Ansicht des Bundesrates aussehen und wer muss die Grundlagen dafür schaffen?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Impfnachweise sind der Schweiz keine amtlichen Dokumente, sondern Dokumente im Rahmen des Arzt-Patientenverhältnisses. Dies gilt auch für den bestehenden Impfausweis in Papierform und den elektronischen Impfausweis. Gegenwärtig wird auf Bundesebene abgeklärt, ob im Hinblick auf eine mögliche Differenzierung von Massnahmen nach dem Impfstatus die Schaffung eines möglichst fälschungssicheren Impfnachweises erforderlich ist, und welche rechtlichen, ethischen und technischen Rahmenbedingungen dabei zu beachten wären. Für eine allfällige Einführung eines staatlichen Impfausweises oder einer staatlichen Zertifizierung des Impfausweises, als auch für die Kontrolle des Impfstatus mittels Zugang zu einem Impfreister, wäre eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig. Gleiches würde auch für einen allfälligen staatlichen Testnachweis gelten. Dem Bundesrat ist die Wiederherstellung der internationalen Reisefreiheit ein wichtiges Anliegen. Sie begrüsst dabei ein international koordiniertes Vorgehen im Hinblick auf einen global anerkannten, elektronischen Impfnachweis, namentlich das WHO-Projekt Smart Vaccination Certificate.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7062 Fragestunde. Frage

## Verminderung der Corona-Schulden: Proaktiver Beitrag der Bundesverwaltung?

---

Eingereicht von: Strupler Manuel  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

1. Welche Massnahmen hat der Bundesrat ergriffen, um die Kosten in jenen Bereichen der Bundesverwaltung zu senken, die durch die Pandemie und die dagegen ergriffenen Massnahmen eine geringere Auslastung aufwiesen?
2. Wie entwickelte sich der Bestand von Überstunden und Ferienansprüchen in der Bundesverwaltung? Kam es in Perioden von home office zu anderen Entwicklungen als üblich? Inwiefern?
3. Wurde die Chance genutzt, um Überstunden und Ferienansprüche abzubauen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

1. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Personalbereich resp. die Personalausgaben fielen unterschiedlich aus. Einerseits verzeichneten einige Verwaltungseinheiten deutliche Mehraufwände in Bezug auf die Bewältigung der Covid- Pandemie. Allen voran das Bundesamt für Gesundheit, das für den zusätzlichen krisenbedingten Personalbedarf einen Nachtragskredit von 4,3 Millionen beantragen musste. Andere, direkt involvierte Verwaltungseinheiten konnten die höheren personellen Aufwände dank entsprechender Priorisierung und pandemiebedingter Minderaufwände in ihren Globalbudgets kompensieren. Andererseits wurden angesichts der Covid-19-Pandemie die für die Personalrekrutierung sowie die Aus- und Weiterbildung vorgesehenen Mittel nicht vollständig beansprucht, was zu einem Minderaufwand im Bereich des übrigen Personalaufwands von rund 17 Millionen führte. Zudem kam es in zahlreichen Fällen zu Verzögerungen bei der Rekrutierung von Personal, weshalb vakante Stellen erst mit Verspätung besetzt werden konnten, was ebenfalls zu tieferen Personalausgaben führte.

2./3. Generell gilt, dass Ferien in dem Kalenderjahr bezogen werden, in welchem der Anspruch entsteht und Mehrarbeit durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen ist. Der Bundesrat ist besorgt, dass diesen Grundsätzen nachgelebt wird. Mit dieser Politik konnten die Ferien- und Zeitguthaben in den vergangenen Jahren stetig reduziert und auf rund zwei Wochen je Mitarbeitenden stabilisiert werden. Im Rechnungsjahr 2020 haben die Ferien- und Zeitguthaben insgesamt um knapp 10 Prozent zugenommen und liegen Ende 2020 auf 11 Arbeitstagen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Teile der Verwaltung, wie beispielsweise das BAG, die Armeeapotheke, die EZV, das Seco oder die EFV, stark gefordert waren und zahlreiche Mehrstunden leisten mussten.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)





21.7063 Fragestunde. Frage

## Mobility Pricing: Todesstoss für Randregionen?

---

Eingereicht von: Wobmann Walter  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Sollte Mobility-Pricing in der Zukunft zur Realität werden:

1. Beabsichtigt der Bundesrat die 'Verstädterung' der Schweiz zu fördern?
2. Wie gedenkt er dafür zu sorgen, dass dadurch die Abwanderung aus ländlichen oder wirtschaftlich schwächeren Regionen und die damit einhergehende Urbanisierung nicht noch weiter verstärkt wird?
3. Beabsichtigt er zugleich Massnahmen zur Stärkung der Randregionen zu ergreifen?

Wenn ja, welche?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Mit Mobility Pricing will der Bundesrat Verkehrsprobleme in Städten und Agglomerationen entschärfen. Dabei sollen bestehende Steuern und Abgaben durch eine fahrleistungsabhängige Abgabe ersetzt werden. Dies ist nötig, weil aufgrund der wachsenden Anzahl Elektroautos und anderer Fahrzeuge mit alternativem Antrieb die Erträge aus den Mineralölsteuern sinken. Die Sicherung der Einnahmen ist auch für das Berggebiet wichtig. Heute gibt der Bund zum Beispiel für die Erschliessung der Berggebiete und Randregionen mit Hauptstrassen rund 40 Millionen Franken pro Jahr aus. Mobility Pricing ist also eine Chance für die Randregionen. So soll künftig ein wichtiger Beitrag geleistet werden, damit der Bund in eine gut funktionierende Verkehrsinfrastruktur für alle Regionen der Schweiz investieren kann.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7064 Fragestunde. Frage

## Was geschieht, wenn die Ersatzmassnahmen nicht eingehalten werden?

---

Eingereicht von: Pointet François  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Angreifer von Morges wurde nach einer ersten Verurteilung unter Auflage von Ersatzmassnahmen, die er aber nicht eingehalten hat, wieder freigelassen. Er nutzte die Freilassung, um den terroristischen Anschlag zu verüben.

Was geschieht normalerweise bei einem Strafverfahren, wenn Massnahmen nicht eingehalten werden?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

21.7065 Fragestunde. Frage

## Zweiachsige Lastenträger

---

Eingereicht von: Egger Kurt  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Klimastrategie des Bundesrates stellt die Mobilitätsverlagerung auf klimafreundliche Mobilitätsträger als ein wesentliches Element zur Erreichung der Ziele dar. Im Bereich der Cargo-Bikes haben sich in den letzten Jahren verschiedene Modelle zweiachsiger Lastenträger und Anhänger entwickelt und im internationalen Markt etabliert.

Bis wann ist damit zu rechnen, dass diese auch für den Strassengebrauch in der Schweiz zugelassen werden?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Elektrisch angetriebene, mehrspurige Cargo-Bikes (Lastenvelos) bis zu 200 Kilogramm und Veloanhänger bis 80 Kilogramm sind in der Schweiz schon heute ohne Zulassung erlaubt. Für höhere Gewichte gelten höhere Auflagen. Der Bundesrat prüft zurzeit im Rahmen des Postulats Burkart [18.4291](#). "Langsamverkehr. Eine Gesamtsicht ist erforderlich", das Potenzial von Cargo-Bikes und deren Einsatzmöglichkeiten im Strassenverkehr. Der Bericht wird in der zweiten Jahreshälfte dieses Jahres dem Bundesrat unterbreitet. Entsprechende Regelungen können frühestens ab 2023 in Kraft treten.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7066 Fragestunde. Frage

## Neue Gentherapien kommen auf den Markt: Sind wir bereit? (I)

---

Eingereicht von: Dobler Marcel  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Auf die Vergütung von Gentherapien ist das Schweizer System nicht vorbereitet: Für die ersten Gentherapien gab es zum Zeitpunkt der Zulassung keine adäquate Vergütungslösung, was den Patientenzugang erschwert hat.

- Mit wie vielen neuen Gentherapien rechnet der Bundesrat in den nächsten 5 Jahren?
- Welche Arten von Gentherapien (Verabreichungsformen) sind zu erwarten?
- Welche Vergütungsmodelle stehen dabei jeweils zur Diskussion?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Es gibt verschiedene Arten von Gentherapien die in verschiedener Weise appliziert und ambulant oder stationär durchgeführt werden. Bei ambulant angewendeten Arzneimittel werden die Produkte in der Regel auf die Spezialitätenliste aufgenommen und entsprechend den dafür vorgesehenen Regeln und Möglichkeiten die Preise festgelegt. Bisher sind zwei gentherapeutische Arzneimittel auf die Spezialitätenliste aufgenommen worden und ein drittes befindet sich im Antragsprozess. Das BAG geht davon aus, dass in den nächsten Jahren einige wenige neue Aufnahmegesuche gestellt werden. Eine spezielle Form der Gentherapie stellen die Chimären Antigen-Rezeptor-T-Zellen (CAR-T-Zellen) dar. Die Therapie mit Infusion der gentechnischen veränderten Immunzellen erfolgt aufgrund der begleitenden Therapien und wesentlichen Risiken stationär im Spital und wird über das Fallpauschalensystem abgegolten. Die Tarifpartner haben diesbezüglich eine spezifische vertragliche Vereinbarung zur Ergänzung der bestehenden Tarifstruktur SwissDRG abgeschlossen. Das BAG geht davon aus, dass 3 bis 5 neue CAR-T-Zelltherapien in den nächsten Jahren zugelassen werden. Grundsätzlich sind geeignete Vergütungslösungen mit der bestehenden Regelung möglich. Eine allgemeine Herausforderung besteht bei sehr teuren Arzneimitteln, wo auch spezielle Preismodelle angewendet werden. Das BAG ist mit den Akteuren regelmässig im Austausch.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7067 Fragestunde. Frage

## Neue Gentherapien kommen auf den Markt: Sind wir bereit? (II)

---

Eingereicht von: Dobler Marcel  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Auf die Vergütung von Gentherapien war das Schweizer System nicht vorbereitet.

- Welche vergütungstechnischen Herausforderungen stellen sich für die jeweiligen Arten (verschiedene Verabreichungsformen) von Gentherapien?
- Welche Strategie verfolgt der Bundesrat diesbezüglich und sind die Verbände der Versicherer und der Industrie involviert?
- Wie sieht der Zeitplan des Bundesrates aus, um diese Vergütungsfragen zu klären?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Es gibt verschiedene Arten von Gentherapien die in verschiedener Weise appliziert und ambulant oder stationär durchgeführt werden. Bei ambulant angewendeten Arzneimittel werden die Produkte in der Regel auf die Spezialitätenliste aufgenommen und entsprechend den dafür vorgesehenen Regeln und Möglichkeiten die Preise festgelegt. Bisher sind zwei gentherapeutische Arzneimittel auf die Spezialitätenliste aufgenommen worden und ein drittes befindet sich im Antragsprozess. Das BAG geht davon aus, dass in den nächsten Jahren einige wenige neue Aufnahmegesuche gestellt werden. Eine spezielle Form der Gentherapie stellen die Chimären Antigen-Rezeptor-T-Zellen (CAR-T-Zellen) dar. Die Therapie mit Infusion der gentechnischen veränderten Immunzellen erfolgt aufgrund der begleitenden Therapien und wesentlichen Risiken stationär im Spital und wird über das Fallpauschalensystem abgegolten. Die Tarifpartner haben diesbezüglich eine spezifische vertragliche Vereinbarung zur Ergänzung der bestehenden Tarifstruktur SwissDRG abgeschlossen. Das BAG geht davon aus, dass 3 bis 5 neue CAR-T-Zelltherapien in den nächsten Jahren zugelassen werden. Grundsätzlich sind geeignete Vergütungslösungen mit der bestehenden Regelung möglich. Eine allgemeine Herausforderung besteht bei sehr teuren Arzneimitteln, wo auch spezielle Preismodelle angewendet werden. Das BAG ist mit den Akteuren regelmässig im Austausch.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7068 Fragestunde. Frage

## Standardverträge im Milchmarkt

---

Eingereicht von: Haab Martin  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Am 3. März 2020 hat der Nationalrat der Motion [19.3952](#) "Verlässliche Standardverträge im Milchmarkt" mit 185 Stimmen zugestimmt. Die Branchenorganisation Milch wurde angewiesen, binnen Jahresfrist einen Vorschlag zur Umsetzung der Motion vor zu legen.

- Hat der Bundesrat bereits Kenntnis von einem Vorschlag welcher die Umsetzung der Motion erfüllt?
- Wenn nicht, bis wann erwartet der Bundesrat einen solchen Vorschlag?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

21.7069 Fragestunde. Frage

## Kapazitätsaufbaumechanismus des UNO-Migrationspakts

---

Eingereicht von: Amaudruz Céline  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ziffer 43 des Migrationspakts zur "Umsetzung" sieht vor, dass die Staaten, die ihn annehmen, einen "Kapazitätsaufbaumechanismus innerhalb der Vereinten Nationen" einrichten, der "die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Globalen Paktes unterstützt".

Beabsichtigt der Bundesrat, an diesem Kapazitätsaufbaumechanismus teilzunehmen oder mit ihm zusammenzuarbeiten?

Falls ja: in welcher Form?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

21.7070 Fragestunde. Frage

## Bedeutung der Migration für die Entwicklung: Quellen?

---

Eingereicht von: Amaudruz Céline  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss Ziffer 15 Buchstabe e baut der UNO-Migrationspakt "auf der [...] Erkenntnis auf, dass Migration eine multidimensionale Realität darstellt, die für die nachhaltige Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer von grosser Bedeutung ist".

Welche vom Bundesrat anerkannten Quellen belegen, dass die Migration für die nachhaltige Entwicklung der Schweiz als Transit- und Zielland von grosser Bedeutung ist?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)





21.7071 Fragestunde. Frage

## **UNO-Migrationspakt und Wahrnehmung der Migrantinnen und Migranten**

---

Eingereicht von: Amaudruz Céline  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Nach Ziffer 10 des Migrationspakts müssen die Staaten allen Bürgerinnen und Bürgern "objektive, faktengestützte und klare Informationen über die Vorteile und Herausforderungen der Migration vermitteln, um irreführende Narrative, die zu einer negativen Wahrnehmung von Migranten führen, auszuräumen".

– Warum sind die irreführenden Narrative, die zu einer positiven Wahrnehmung der Migration führen, nicht erwähnt?

– Hat der Bundesrat vorgeschlagen, diese Lücke zu füllen?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7072 Fragestunde. Frage

## Macht das Grenzwachtkorps Jagd auf Sans-Papiers?

---

Eingereicht von: Amaudruz Céline  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Laut einer Anlaufstelle für Sans-Papiers macht das Grenzwachtkorps in Genf Jagd auf Sans-Papiers. Die Genfer Kantonsregierung hat erklärt, dass sie das mutmassliche Vorgehen untragbar findet und bei den Bundesbehörden intervenieren wird.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Macht das Grenzwachtkorps in Genf Jagd auf Sans-Papiers?
- Hat die Genfer Kantonsregierung in dieser Angelegenheit in Bern interveniert?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Eidgenössische Zollverwaltung führt keine Schwerpunktaktionen zu illegalen Aufenthalten durch, weder im Kanton Genf noch in der restlichen Schweiz. Eine Intervention des Genfer Staatsrates in diesem Zusammenhang hat es nicht gegeben. Die Einsätze der Eidgenössischen Zollverwaltung erfolgen immer läge- und risikobasiert. Sie richten sich aktuell nach der Corona-Lage. In der Region Zoll West wird ein Teil des Personals, das normalerweise Passkontrollen am Flughafen durchführt, vorübergehend zur Verstärkung der Kontrollen im Grenzraum eingesetzt. Im Fokus stehen die Umsetzung der Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs sowie die Bekämpfung des Schmuggels und der grenzüberschreitenden Kriminalität. Die Prüfung von Identitätsdokumenten und Aufenthaltstiteln ist ein fester Bestandteil, aber nicht das primäre Ziel der risikobasierten Kontrollen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



21.7073 Fragestunde. Frage

## Konflikt zwischen Sozialhilfe und Integrationszielen?

---

Eingereicht von: Fivaz Fabien  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Rahmen des Integrationsprogrammes wurden verschiedene neue Instrumente zur Verbesserung der Integration von Flüchtlingen eingeführt, insbesondere im beruflichen Bereich. Im April 2020 wurde eine "Bestandesaufnahme der Fallführungssysteme im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Integrationsagenda" veröffentlicht.

- Wie ist der Stand der Umsetzung der formulierten Empfehlungen?
- Gibt es nicht einen Zielkonflikt zwischen der Ausrichtung der Sozialhilfe und jener der Integration?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

21.7074 Fragestunde. Frage

## Langzeitbezug von Nothilfe

---

Eingereicht von: Fivaz Fabien  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss dem Bericht Monitoring Sozialhilfestopp, Berichtsperiode 2019, werden 71 Prozent aller Nothilfebeziehenden zu Langzeitbeziehenden. Da es sich dabei hauptsächlich um Personen handelt, deren Wegweisung nicht möglich ist, kann sich die Bezugsdauer der Nothilfe über mehrere Jahre erstrecken.

- Welches sind die aktuellen Zahlen, und wie werden diese durch die neuen Asylverfahren beeinflusst?
- Welche Kosten werden durch den Langzeitbezug von Nothilfe verursacht?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

21.7075 Fragestunde. Frage

## **Nothilfe. Kantone unterstützen und Zugang zur Bildung gewähren?**

---

Eingereicht von: Fivaz Fabien  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Nothilfe ist teuer; ihre Bezugsdauer kann sich über viele Jahre erstrecken.

– Wäre es nicht sinnvoll, die Kantone zu unterstützen, damit die Nothilfebezüglerinnen und -bezügler eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit erreichen und so am wirtschaftlichen Leben teilhaben können, zum Beispiel indem ihnen der Zugang zu Bildungsangeboten gewährt wird?

– Nach wie vielen Jahren übersteigen die durch die Nothilfe verursachten Kosten die Kosten, die durch einen erleichterten Zugang zu Bildungsangeboten verursacht werden?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



21.7076 Fragestunde. Frage

## Besorgniserregende Zunahme von antisemitischen Vorfällen

---

Eingereicht von: Marti Samira  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Am 18. Februar 2021 wurden an der Türe der Synagoge in Biel eingeritzte antisemitische Symbole und Parolen vorgefunden. Diese Tat stellt eine Schändung der Synagoge dar und ist ein schwerer antisemitischer Vorfall. Im Rahmen der Corona-Pandemie lässt sich insgesamt eine besorgniserregende Zunahme von antisemitischen Verschwörungstheorien und Vorfällen erkennen.

Was gedenkt der Bundesrat gegen diese Tendenzen zu unternehmen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Antisemitismus hat in der Schweiz in den letzten Jahren zwar nicht markant zugenommen, doch er tritt manifester auf. Nachdem in den ersten Monaten der Corona-Pandemie antisemitische Attacken in den sozialen Medien in der Schweiz noch seltener als in anderen Ländern waren, haben diese in den letzten Monaten stetig zugenommen. Zudem ist es in den letzten Monaten zu Angriffen auf jüdische Einrichtungen und Veranstaltungen gekommen. Der Bundesrat verurteilt solche Angriffe auf Schärfste. Seit 2019 unterstützt der Bund, neben Kantonen und Gemeinden, mit jährlich 500 000 Franken bauliche, technische, organisatorische Schutzmassnahmen für bedrohte Minderheiten. In seinem Bericht zur Beantwortung des Postulates Rechsteiner [19.3942](#), "Antisemitismus- Definition der International Holocaust Remembrance Alliance" wird der Bundesrat die Politik zur Bekämpfung des Antisemitismus in der Schweiz auf Ebene Bund, Kantone und Gemeinden analysieren und darauf aufbauend, Massnahmen Vorschlägen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

21.7077 Fragestunde. Frage

## Finanzierung des UNO-Migrationspakts

---

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Migrationspakt sieht in den Abschnitten "Umsetzung" und "Weiterverfolgung und Überprüfung" verschiedene "freiwillige" Finanzierungsmöglichkeiten vor sowie weitere Instrumente, die mit Kosten verbunden sind, so das Überprüfungsforum Internationale Migration oder den Kapazitätsaufbaumechanismus.

Beabsichtigt der Bundesrat, sich an diesen Finanzierungsmöglichkeiten und Instrumenten zu beteiligen, und falls ja: Welche jährlichen Kosten sind für das Engagement der Schweiz in diesem Rahmen zu erwarten?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7078 Fragestunde. Frage

## UNO-Migrationspakt und Aufklärungskampagnen

---

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ziffer 33 Buchstabe f des Migrationspakts sieht als Massnahme vor, dass die Vertragsstaaten "Aufklärungskampagnen fördern", die den Zweck haben, "die öffentliche Wahrnehmung des positiven Beitrags einer sicheren, geordneten und regulären Migration zu gestalten" und "die Stigmatisierung aller Migranten zu beenden".

Beabsichtigt der Bundesrat, diese Massnahme durchzuführen, und falls ja: wie?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)





21.7079 Fragestunde. Frage

## UNO-Migrationspakt, Steuerung der Migration und Medien

---

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss Ziffer 15 Buchstabe j fördert der Migrationspakt "breit angelegte Multi-Akteur-Partnerschaften, die sich mit der Migration in allen ihren Dimensionen befassen und [...] die Medien und andere relevante Interessenträger in die Steuerung der Migration einbinden".

Beabsichtigt der Bundesrat, die Medien in eine Steuerungsaufgabe einzubinden, und hält er dies mit der Pressefreiheit für vereinbar?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

21.7080 Fragestunde. Frage

## Betriebskosten der Swiss National COVID-19 Task Force

---

Eingereicht von: Feller Olivier  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Swiss National COVID-19 Task Force wird von einer Koordinations- und Verwaltungsverantwortlichen unterstützt.

- In welchem Rechtsverhältnis steht diese Person zur Task Force (Arbeitsvertrag, Auftrag)?
- Wer entschädigt sie?
- Wird die Task Force von anderen Personen unterstützt?
- Falls ja, wer entschädigt sie?
- Was sind im Allgemeinen die Betriebskosten der Task Force?
- Wer gewährleistet die Finanzierung?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7081 Fragestunde. Frage

## Ernennung der Mitglieder der Swiss National COVID-19 Science Task Force

---

Eingereicht von: Feller Olivier  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Nach Kapitel 4 des Rahmenmandats, das das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit der Swiss National COVID-19 Science Task Force abgeschlossen haben, erfolgt die Ernennung der Mitglieder durch den Präsidenten dieser Organisation, Prof. Martin Ackermann, im Einvernehmen mit dem EDI und dem BAG.

- Nach welchen Kriterien werden die Expertinnen und Experten ausgewählt?
- Sind diese Kriterien öffentlich?
- Wer überwacht die Einhaltung der Kriterien bei den Ernennungen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7082 Fragestunde. Frage

## Hält sich die Swiss National COVID-19 Science Task Force an das Archivierungsgesetz?

---

Eingereicht von: Feller Olivier  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Artikel 2 des Archivierungsgesetzes sieht Folgendes vor: "Rechtlich, politisch, wirtschaftlich, historisch, sozial oder kulturell wertvolle Unterlagen des Bundes werden archiviert." Dies insbesondere, um die notwendigen Voraussetzungen für die historische und sozialwissenschaftliche Forschung zu schaffen.

- Erstellen das Leitungsteam und die Expertengruppen der Task Force von ihren Sitzungen Protokolle?
- Falls nicht, wird das Archivierungsgesetz eingehalten?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7083 Fragestunde. Frage

## Langfristige Klimastrategie der Schweiz. Übersetzung ins Italienische

---

Eingereicht von: Gysin Greta  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im vergangenen Januar wurde die "Langfristige Klimastrategie der Schweiz" verabschiedet. Dieses Dokument ist zentral für die Klimapolitik der kommenden Jahrzehnte. Dessen ungeachtet wurde es nicht ins Italienische übersetzt; erst das Eingreifen der Tessiner Regierung hat dazu geführt, dass dieser Entscheid korrigiert wurde.

Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass derart wichtige Dokumente sofort in alle Landessprachen übersetzt werden sollten, ohne dass die sprachlichen Minderheiten dies zuerst proaktiv einfordern müssen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

21.7084 Fragestunde. Frage

## Genehmigung ambulante Tarifwerke

---

Eingereicht von: Lohr Christian  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In der Antwort zur Ip. "20.4350 Weg zu einem neuen ambulanten Tarif" sagt der Bundesrat zur Genehmigung eines neuen ambulanten Tarifs: Eingereichte Tarifverträge sind innert nützlicher Frist auf deren Übereinstimmung mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit hin zu prüfen.

Angesichts der Tragweite eines solchen Entscheids möchte ich wissen:

Ist der Bundesrat bereit, das Parlament über Elemente und Fahrplan bei der Genehmigung der aktuellen Tarifprojekte zu informieren?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Dem Bundesrat sind zwei Tarifwerke zum ambulanten ärztlichen Bereich zur Genehmigung eingereicht worden, nämlich der Einzelleistungstarif TARDOC, vereinbart zwischen der FMH und curafutura, sowie die ambulanten Leistungspauschalen, vereinbart zwischen der FMCH und santésuisse. Das für die Prüfung zuständige Bundesamt für Gesundheit steht in ständigem Austausch mit den jeweiligen Tarifpartnern. Betreffend TARDOC hat das BAG den Tarifpartnern Ende November 2020 in Form eines Prüfberichtes eine detaillierte Rückmeldung gegeben und erwartet nun die entsprechende Überarbeitung des TARDOC. Bei den Pauschalen ist die Prüfung noch im Gange. Aufgrund der noch laufenden Verfahren können keine weiteren Details genannt werden. Gleichzeitig hat das EDI im Dezember 2020 einen runden Tisch mit allen Tarifpartnern einberufen. Die Tarifpartner wurden zur gegenseitigen Transparenz bezüglich TARDOC und den ambulanten Leistungspauschalen sowie zur gemeinsamen Überarbeitung von TARDOC auf Basis der Rückmeldung des BAG aufgefordert.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7085 Fragestunde. Frage

## Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Wann ist es so weit?

---

Eingereicht von: Romano Marco  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat hat im Jahr 2019 einen Entwurf zur Neuregelung der psychologischen Psychotherapie im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in die Vernehmlassung geschickt.

- Wo steht diese Vorlage?
- Warum ist sie noch nicht verabschiedet?
- Ist der Bundesrat nicht auch der Ansicht, dass angesichts der zunehmenden psychischen Belastungen wegen der Coronakrise ein weiteres Hinausschieben der Neuregelung dazu führen könnte, dass vermehrt Psychiaterinnen und Psychiater konsultiert werden, was mit der Eröffnung neuer Arztpraxen und einer Zunahme der Verschreibung von Psychopharmaka, und damit neuen Kosten, verbunden wäre?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

21.7086 Fragestunde. Frage

## **Können der Zeitplan, die Arbeitsplätze und die Investitionen, die für das Ausbauprojekt der SBB in Yverdon-les-Bains angekündigt wurden, bestätigt werden?**

---

Eingereicht von: Nicolet Jacques  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Es ist zu bedauern, dass Yverdon-les-Bains, der historische Standort des SBB-Industriewerks, zu klein ist für das Ausbauprojekt der SBB. Die Absicht der SBB, im Kanton Waadt eine Werkstätte für die Instandhaltung ihrer Flotte für den Personenverkehr zu errichten, ist jedoch zu begrüßen.

Kann der Bundesrat den Zeitplan 2028–2030, die Zahl von 200 neuen Arbeitsplätzen und die Investitionen von 200 Millionen Franken, die im ursprünglichen Projekt der SBB erwähnt werden, bestätigen?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)





21.7087 Fragestunde. Frage

## Wie weit ist der Bundesrat beim Wechsel zum Anordnungsmodell für Psychotherapie?

---

Eingereicht von: Michaud Gigon Sophie  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Juni 2019 hat der Bundesrat einen Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) betreffend Wechsel vom Delegationsmodell zum Anordnungsmodell für Psychotherapie in die Vernehmlassung geschickt. Ein Entscheid steht noch aus, obwohl die bei der Vernehmlassung eingegangenen Antworten relativ übereinstimmend sind und der Unterstützungsbedarf wächst, insbesondere aufgrund der Covid-19-Krise.

Kann der Bundesrat bestätigen, dass er seinen Entscheid im April oder Mai dieses Jahres kommunizieren wird?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7088 Fragestunde. Frage

## **COVID-19: Wie weit würde der Bundesrat gehen, wenn er den Pandemieverlauf im Voraus gekannt hätte?**

---

Eingereicht von: Estermann Yvette  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Würde der Bundesrat andere Schutzmassnahmen anordnen als effektiv angeordnet, wenn er wüsste, dass die Pandemie über drei Wellen lang gehen würde oder wäre er weiterhin bereit grossflächig die Gesellschaft und Wirtschaft einzuschränken?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Nach einem Jahr Pandemie und zwei starken Wellen im Frühjahr und Herbst 2020 ist der Bundesrat der Ansicht, die von ihm und den Kantonen situativ ergriffenen Schutzmassnahmen hätten das Hauptziel, nämlich den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Folgen des Virus erreicht. Der Bundesrat und die Kantone ergriffen diese Massnahmen unter gleichzeitiger Bereitstellung bedeutender wirtschaftlicher Abfederungsmassnahmen. Gemessen an den gesundheitlichen Folgen sowie den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen hat die Schweiz bisher einen vergleichsweisen guten Weg durch diese ausserordentliche Krise gefunden.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7089 Fragestunde. Frage

## **COVID-19: Wie weit würde der Bundesrat gehen, wenn er den Pandemieverlauf im Voraus gekannt hätte?**

---

Eingereicht von: Estermann Yvette  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

1. Welche äussersten Schutz-Massnahmen wäre der Bundesrat bereit anzuordnen, um die Ausbreitung einer COVID-19 ähnlichen Pandemie zu treffen, angenommen die Pandemie bestände über drei Jahre lang aus drei Pandemiewellen in den Monaten Oktober und April?
2. Wie würde der Bundesrat die Interessenabwägung bezüglich der negativen Externalitäten machen, welche aus diesen Schutzmassnahmen resultieren?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Nach einem Jahr Pandemie und zwei starken Wellen im Frühjahr und Herbst 2020 ist der Bundesrat der Ansicht, die von ihm und den Kantonen situativ ergriffenen Schutzmassnahmen hätten das Hauptziel, nämlich den Schutz der Bevölkerung vor den schädlichen Folgen des Virus erreicht. Der Bundesrat und die Kantone ergriffen diese Massnahmen unter gleichzeitiger Bereitstellung bedeutender wirtschaftlicher Abfederungsmassnahmen. Gemessen an den gesundheitlichen Folgen sowie den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen hat die Schweiz bisher einen vergleichsweise guten Weg durch diese ausserordentliche Krise gefunden.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7090 Fragestunde. Frage

## COVID-19: Was hat der Bundesrat aus der Krise gelernt?

---

Eingereicht von: Estermann Yvette  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Was hat der Bundesrat bis heute bezüglich der Schutzmassnahmen und der Krisenführung aus COVID-19 gelernt und was würde er für zukünftige Pandemien verbessern?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Im Auftrag des Bundesrates evaluiert die Bundeskanzlei die Krisenbewältigung. Da die Pandemie noch nicht beendet ist, handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess und eine abschliessende Beurteilung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7091 Fragestunde. Frage

## **COVID-19: Wieso keine logischen Eskalationsstufen in der Massnahmenanordnung?**

---

Eingereicht von: Estermann Yvette  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Ist sich der Bundesrat bewusst, dass er mit der Anordnung eines Lockdowns seinen Handlungsspielraum sehr einschränkt, da ihm nach Anordnung eines Lockdowns faktisch keine einschneidendere Massnahmen zur Verfügung stehen falls die epidemiologische Lage sich dennoch verschlechtern würde?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Der Bundesrat hat es sich für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie zum Ziel gesetzt, die Bevölkerung in der Schweiz vor Covid-19 zu schützen und die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu minimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, hat er sowohl bei der Ergreifung der Massnahmen als auch bei den Öffnungsschritten ein stufenweises Vorgehen gewählt. Anders als in vielen umliegenden Ländern konnte so ein kompletter Lockdown verhindert werden. Auch deswegen ist der BIP-Rückgang in der Schweiz bis anhin geringer als in vielen europäischen Ländern.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7092 Fragestunde. Frage

## Covid-19 Massnahmen des Bundesrates und die Zukunft

---

Eingereicht von: Estermann Yvette  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

1. Hat der Bundesrat vor eine Strategie zu entwickeln, welche eine unbefriedigende Situation wie die aktuelle mit Covid-19, auf verschiedenen Gebieten verhindert?
2. Wäre eine Strategie denkbar, bei welcher der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Schäden gewährleistet ist und gleichzeitig die Wirtschaft nicht darunter leiden muss?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bundesrat hat es sich für die Bewältigung der Covid-19-Epidemie zum Ziel gesetzt, die Bevölkerung in der Schweiz vor Covid-19 zu schützen und die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu minimieren. Um dieses Ziel zu erreichen, hat er sowohl bei der Ergreifung der Massnahmen als auch bei den Öffnungsschritten ein stufenweises Vorgehen gewählt. Anders als in vielen umliegenden Ländern konnte so ein kompletter Lockdown verhindert werden. Auch deswegen ist der BIP-Rückgang in der Schweiz bis anhin geringer als in vielen europäischen Ländern.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7093 Fragestunde. Frage

## Unsere junge Generation und die Covid-19 Massnahmen

---

Eingereicht von: Estermann Yvette  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Covid-19 Massnahmen des Bundesrates führten zu einer massiven Verschlechterung der Wirtschaft. Die Leidtragenden sind vor allem die Jungen. Sie müssen die hohe Verschuldung und ihre Folgen voll mittragen, haben aber auch mit aktuellen Problemen zu kämpfen.

1. Ist sich der Bundesrat dieses Problems bewusst und was möchte er dagegen tun?
2. Was unternimmt er, dass trotz der aktuellen Situation genügend Lehrstellen und Praktikumsplätze in der Schweiz zur Verfügung stehen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

21.7094 Fragestunde. Frage

## Einfuhr von Nerzfellen aus Dänemark und aus anderen Ländern

---

Eingereicht von: Giacometti Anna  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In Dänemark wurden wegen einer Coronavirus-Mutation 17 Millionen Zuchtnerze getötet. Die Medien berichteten über die Massentötung und über die falsche Entsorgung der Kadaver.

Die Käfighaltung der Nerze gilt als besonders grausam.

1. Seit wann ist diese Pelzproduktion in der Schweiz verboten?
2. Wie viel Kilogramm Nerzfelle aus Käfighaltung in Dänemark wurden im Jahr 2019 in die Schweiz eingeführt?

Wie viele aus anderen Ländern?

3. Wie viele aus "Fallenjagd"?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

1. Die Pelzproduktion ist in der Schweiz zwar nicht verboten. Allerdings sind die tierschutzrechtlichen Anforderungen an bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen (z. B. Nerze) in der Schweiz so anspruchsvoll, beispielsweise bezüglich Raumgrösse oder tierärztlicher Überwachung, dass sich in der Schweiz die Pelzproduktion nicht lohnt. Eine Käfighaltung wie in Dänemark wäre in der Schweiz unzulässig.

2. In den Jahren 2019 und 2020 wurden insgesamt 716 Kilogramm Felle oder Fellprodukte aus Dänemark importiert. Diese stammen ausschliesslich von Zuchttieren, wobei die Nerze den grössten Teil ausmachen. Der Gesamtimport von Pelzfellen oder Pelzfellprodukten betrug 2019 730 558 Kilogramm und 2020 393 262 Kilogramm.

3. Die Zolltarifnummern geben keinen Aufschluss darüber, ob die Pelzfelle aus Käfighaltung oder aus Fallenjagd stammen. Nerzfelle stammen aber fast ausschliesslich aus Farmen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)





21.7095 Fragestunde. Frage

## "Zürcher Modell" für Kulturschaffende?

---

Eingereicht von: Gutjahr Diana  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Medien berichteten Ende Februar, dass das sogenannte "Zürcher Modell" für Ersatzeinkommen für Kulturschaffende nicht gesetzwidrig ist und durch eine Verordnungsanpassung umgesetzt werden kann.

– Wie stellt sich der Bundesrat zu dieser Frage bzw. plant er das geforderte Modell demnächst in der Verordnung umzusetzen?

– Falls ja, welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich daraus?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Mitte Januar 2021 stellte der Kanton Zürich ein von ihm entwickeltes Modell zur Ausfallentschädigung an Kulturschaffende öffentlich vor. Das "Zürcher Modell" basiert auf einem fiktiven Einkommen respektive pauschalen Schaden von 4800 Franken für sämtliche Kulturschaffende, was der Vorgabe des Bundes widerspricht, die das Vorliegen eines individuellen und konkreten Schadens verlangt. Das Bundesamt für Kultur informierte deshalb den Kanton Zürich, dass sich der Bund nicht an den Kosten beteiligen kann, es dem Kanton Zürich aber freistehe, das Modell auf eigene Kosten umzusetzen. Wie Rechtsabklärungen sowohl durch den Kanton Zürich wie auch durch den Bund ergeben haben, liesse das Covid-19-Gesetz pauschalisierte Lösungen zwar grundsätzlich zu. Um das Modell des Kantons Zürich umzusetzen, müsste jedoch die Covid-19-Kulturverordnung angepasst werden. Der Bundesrat beabsichtigt keine neue Schadensdefinition in der Covid-19-Kulturverordnung: auch von Seiten des Parlaments liegen keine entsprechenden Anträge vor. In den letzten Wochen wurden verschiedene Massnahmen getroffen, um die Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende rascher auszahlen zu können und den Bearbeitungsaufwand zu senken. Kulturschaffende, welche ihren unmittelbaren Lebensunterhalt nicht bestreiten können, haben neben dem Corona-Erwerbssersatz und der Ausfallentschädigung auch Anspruch auf eine Nothilfe gemäss Covid-19-Kulturverordnung.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7096 Fragestunde. Frage

## Horizon Europe 21-27: Ausschreibungen des Europäischen Forschungsrates ERC

---

Eingereicht von: Nussbaumer Eric  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Bis am 8. April 2021 läuft die erste ERC-Ausschreibung über 619 Millionen Euro für "Starting Grants". Bis am 20. April 2021 können Vorschläge für "Consolidator Grants" eingereicht werden. Dafür sind 633 Millionen Euro reserviert.

1. Können sich Schweizer Forschende für diese 2021-Stipendienprogramme des ERC bewerben?
2. Kann auch ohne Assoziierung an Horizon Europe 21–27 ein ERC-Stipendium genutzt werden?
3. Wie beurteilt der Bundesrat die laufenden Assoziierungsverhandlungen für das Horizon-Paket 21–27?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7097 Fragestunde. Frage

## Richtlinien der DEZA

---

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

"Die kürzlich verabschiedeten Richtlinien der DEZA zur Zusammenarbeit mit den NGOs definiert die "Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit in der Schweiz" als einen der Mehrwerte der Schweizer NGOs in der Zusammenarbeit mit der DEZA.

Wieso streicht dann die DEZA im Dezember ohne Vorankündigung diese wichtige Arbeit von einem Tag auf den anderen aus den Programmbeiträgen der NGOs?"

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Bundesmittel durften noch nie für politische Kampagnen eingesetzt werden. Eine klare Abgrenzung zwischen politischer und Informationsarbeit in der Schweiz ist nicht immer einfach. Deshalb ist die Verwendung von DEZA-Programmbeiträgen für beides nun vertraglich ausgeschlossen. Die Praxisänderung hat keine Kürzung der Programmbeiträge zur Folge, sondern führt dazu, dass mehr DEZA-Mittel für Armutsbekämpfung in den Entwicklungsländern investiert, anstatt in der Schweiz ausgegeben werden. Die Richtlinien heben Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit als wichtigen komparativen Vorteil von Schweizer NGO hervor. Daraus lässt sich jedoch kein Anspruch auf Unterstützung durch den Bund ableiten. Namhafte Hilfswerke finanzieren diese Arbeit schon seit jeher aus eigenen Mitteln. Die Schweizer Öffentlichkeit soll über globale Herausforderungen und die enge Verknüpfung von Frieden, Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung und Wohlstand informiert werden. Der Bund unterstützt daher mit gezielten Beiträgen beispielsweise das nationale Kompetenz- und Dienstleistungszentrum éducation21.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

21.7098 Fragestunde. Frage

## Abbau der Corona-Schulden: Beitrag der Bundesverwaltung?

---

Eingereicht von: Guggisberg Lars  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

1. Welche Massnahmen ergreift die Bundesverwaltung, um die Kosten zu reduzieren und somit einen Beitrag zum Schuldenabbau zu leisten?
2. Wird eine Stabilisierung der Personalausgaben ins Auge gefasst?
3. Ist eine (mind. temporäre) Plafonierung der Lohnsumme vorgesehen, um damit ein solidarisches Zeichen ggb. den Arbeitnehmenden aus der gebeutelten Privatwirtschaft zu setzen?
4. Werden andere Aufwände verbindlich und messbar reduziert?
5. Welche Massnahmen wurden evaluiert?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

1.-3. Nicht erst seit Ausbruch der Covid-19-Pandemie verfolgt der Bundesrat eine zurückhaltende Ressourcenpolitik. Im Personalbereich und angesichts der restriktiven Budgetvorgaben überprüfen und priorisieren die Verwaltungseinheiten bereits heute ihre Aufgaben regelmässig. Ferner hat der Bundesrat für 2021 und auch für den Voranschlag 2022 wegen den Herausforderungen im Bundeshaushalt und dem äusserst schwierigen wirtschaftlichen Umfeld entschieden, dem Bundespersonal keine generellen Lohnmassnahmen zu gewähren.

4./5. Neben dem Entscheid im Bereich der generellen Lohnmassnahmen sind bisher keine weiteren Massnahmen beschlossen worden! Allerdings werden im Rahmen der Budgetierung sämtliche Aufwandarten kritisch hinterfragt.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



21.7099 Fragestunde. Frage

## Covid-19-Pandemie: Auswirkungen von Lockdowns auf die Psyche

---

Eingereicht von: Guggisberg Lars  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Namentlich für Kinder & Jugendliche sind die Corona-Krise, insbesondere die Lockdown-Massnahmen, eine grosse Belastung.

1. Engpässe bei der Behandlung psychischer Probleme nehmen zu. Gibt es eine Übersicht der Zunahme der Anfragen bei kant. (schul)psych. Diensten?
2. Welche Lösungen sieht der Bundesrat vor, um temporäre Versorgungsengpässe rasch zu beseitigen?
3. Wann will er Kindern & Jugendlichen endlich wieder mehr Freiheiten zurückgeben, um weitere negative Einflüsse auf die Psyche zu verhindern?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

1. Dem Bundesrat liegen keine Zahlen zu den kantonalen (schul-) psychologischen Diensten vor.
2. Der Bund hat seine Unterstützung für niederschwellige telefonische Angebote (Dargebotene Hand, Pro Juventute/147, Pro Mente Sana) seit Beginn der Krise erhöht. Die Nutzung dieser Angebote ist deutlich gestiegen. Die Sicherstellung der psychiatrischen Versorgung liegt primär in der Verantwortung der Kantone.
3. Der Bundesrat hat am 22. Dezember 2020 die Sportbetriebe geschlossen, er hat jedoch Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre von dieser Schliessung ausgenommen. Ab dem 1. März 2021 wurden die Altersgrenze von 16 auf 20 Jahre erhöht und auch Wettkämpfe für Kinder und Jugendliche zugelassen. Dieselben Regeln gelten auch für die Kultur und die offene Jugendarbeit. Auch wurde die Maximalanzahl Personen, die sich im öffentlichen Raum treffen können, auf 15 erhöht; Diese Massnahme soll es Jugendlichen ermöglichen, wieder vermehrt ein Sozialleben zu führen. Ausserdem ist der Bundesrat bemüht, Schulschliessungen, wenn immer möglich zu vermeiden.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7100 Fragestunde. Frage

---

## **Covid-19-Pandemie: Wird der Bundesrat eine öffentliche Diskussion anstreben?**

---

Eingereicht von: Guggisberg Lars  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die Massnahmen gegen Covid-19 verursachen massive soziale und wirtschaftliche Schäden.

1. Wird der Bundesrat nach der Pandemie sich selber und seine Massnahmen einer kritischen Analyse unterziehen?
2. Werden dabei auch die einzelnen Massnahmen auf ihre Angemessenheit bewertet?
3. Wird der Bundesrat eine öffentl. Diskussion über die Verhältnismässigkeit der Massnahmen anstossen?
4. Mit welchen (Bewertungs-)Massstäben wird er künftig bei (potentiellen) Pandemien mögliche Massnahmen bewerten und abwägen?

### **Chronologie**

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7101 Fragestunde. Frage

## Sofort Schnelltests zulassen und Impfkapazität erhöhen!

Eingereicht von: Guggisberg Lars  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

1. Innerhalb welcher Zeit erlässt das BAG (endlich) die Zulassung von international anerkannten Covid-Schnell-Tests und verteilt sie an alle Testwilligen?
2. Innerhalb welcher Zeit klärt der Bundesrat die Frage der flächendeckenden Schnelltests an Schulen mit den Kantonen? Wann erfolgt ggfs. die Umsetzung?
3. Gemäss BAG werden bis im Juni 2021 alle Impfwilligen geimpft sein. Wie sichert der Bundesrat dies ab, sodass es im Mai 2021 nicht heisst, die bestellten Impfstoffe seien nicht eingetroffen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bund vergütet die Testkosten, wenn die Voraussetzungen der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erfüllt sind. Seit Ende Januar 2021 fördert der Bund auch das wöchentliche Testen in Institutionen mit hohem Übertragungsrisiko (z. B. Schulen, Heime, Ausbildungsstätten, Betriebe) oder nach einem unkontrollierten Ausbruch als "Hotspot-Management". Die Kantone sind für die Umsetzung der repetitiven Testung zuständig und werden dabei vom BAG unterstützt. Am 5. März 2021 hat der Bundesrat zudem die Weichen für eine massive Ausweitung und Förderung der Testung von asymptomatischen Personen gestellt. Der Bund beabsichtigt, auch die Kosten zu übernehmen. Diese Vorschläge werden aktuell bei den Kantonen und den zuständigen parlamentarischen Kommissionen konsultiert. Der Einsatz von Antigen-Schnelltests ausserhalb der Laboratorien ist nur unter der Überwachung von Fachpersonen (etwa Ärztinnen oder Apotheker) erlaubt. Zudem dürfen nur vom BAG validierte Tests verwendet werden, weil auch viele Tests vertrieben werden, die nicht genügend verlässlich sind. Aktuell sind rund 20 Schnelltests validiert und auf der Webseite des BAG aufgeführt. Die Abgabe von Tests zur Erkennung von übertragbaren Krankheiten an die Allgemeinbevölkerung ist gemäss den aktuellen rechtlichen Bestimmungen nicht erlaubt. Die vom Bundesrat in die Konsultation geschickte Vorlage sieht vor, dass auch Selbsttests erlaubt werden. Wie bei Antigen-Schnelltests müssen diese validiert werden, damit nur Tests vergütet werden, die genügend verlässlich sind. Eine generelle Meldepflicht aller Antigen-Schnelltests und Selbsttest wäre nicht nur ein grosser administrativer Aufwand, sondern würde auch den Anreiz reduzieren, breite Testungen durchzuführen. Fällt ein Antigen-Schnelltest oder ein Selbsttest positiv aus, muss das Resultat mittels SARS-CoV-2-PCR-Tests bestätigt werden. Diese Resultate müssen dem BAG in jedem Fall gemeldet werden. Der Bund verfolgt bei der Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen ein diversifiziertes Vorgehen. Der Bezug der Impfstoffe bei verschiedenen Herstellern soll sicherstellen, dass auch bei ausbleibender Zulassung oder Lieferschwierigkeiten eines Herstellers weiterhin Impfdosen zur Verfügung stehen. Der Bund steht weiterhin mit verschiedenen Impfstoffherstellern im Gespräch, um die rasche Lieferung von sicheren und wirksamen Impfstoffen sicherzustellen. Um die Verhandlungsposition des Bundes nicht zu schwächen, werden überlaufende Verhandlungen keine Details bekanntgeben.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7102 Fragestunde. Frage

## Synthetische Cannabinoide

---

Eingereicht von: Kamerzin Sidney  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Synthetische Cannabinoide, die genauso aussehen wie gewöhnliches Cannabis und daher eine hohe Verwechslungsgefahr aufweisen, sind hochgiftig, extrem gesundheitsschädlich und potenziell tödlich.

- Kann bestätigt werden, was die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht berichtet, nämlich die besorgniserregende Zunahme von synthetischen Cannabinoiden in der Schweiz?
- Was beabsichtigt der Bundesrat zu tun, um die Bevölkerung, insbesondere die Jugendlichen, zu schützen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7103 Fragestunde. Frage

## **Datenschutzüberlegungen können einen fälschungssicheren elektronischen COVID-free-Nachweis mit Zustimmung und auf Wunsch des jeweiligen Benutzers nicht verhindern**

---

Eingereicht von: Paganini Nicolo  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Wie stellt sich der Bundesrat zur Einschätzung, dass eine einwandfrei funktionierende, fälschungssichere und elektronische Lösung für einen "COVID-free Nachweis" (Tests und Impfungen) kein datenschutzrechtliches Problem darstellt, wenn die jeweilige Benutzerin / der jeweilige Benutzer der Verwendung der eigenen Daten explizit zustimmt?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Der bestehende Impfausweis in Papierform ist in der Schweiz kein amtliches Dokument, sondern ein Dokument im Rahmen des Arzt-Patientenverhältnisses. Dies gilt auch für den elektronischen Impfausweis der Stiftung meineimpfungen.ch. Gegenwärtig wird auf Bundesebene abgeklärt, ob im Hinblick auf eine mögliche Differenzierung von Massnahmen nach dem Impfstatus die Schaffung eines möglichst fälschungssicheren Impfnachweises erforderlich ist, und welche rechtlichen, ethischen und technischen Rahmenbedingungen dabei zu beachten wären. Für eine allfällige Einführung eines staatlichen Impfausweises oder einer staatlichen Zertifizierung des Impfausweises, als auch für die Kontrolle des Impfstatus mittels Zugang zu einem Impfreister, wäre eine formell-gesetzliche Grundlage notwendig. Gleiches würde auch für einen allfälligen staatlichen Testnachweis gelten. Die Zustimmung der betroffenen Personen ist im Fall einer solchen systematischen Bearbeitung von Gesundheitsdaten durch die Behörden nicht ausreichend.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7104 Fragestunde. Frage

## Ein funktionierendes Contact-Tracing ist ein entscheidender Faktor auf dem Weg aus der COVID-19-Pandemie

---

Eingereicht von: Paganini Nicolo  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Offenbar funktioniert das Contact Tracing (SwissCovid App des Bundes und kantonales Contact Tracing) sehr unterschiedlich, im Ganzen gesehen aber jedenfalls bei Weitem nicht zufriedenstellend.

Mit welchen Massnahmen will der Bundesrat das Contact Tracing verbessern und ist er bereit, als Basis hierfür eine Abklärung zum Stand des Contact Tracings in allen Kantonen durch eine unabhängige Stelle vornehmen und ein Rating der kantonalen Systeme erstellen zu lassen?

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7105 Fragestunde. Frage

## **Fragwürdige Vorgehensweisen von Privatversicherern, Spitälern sowie Ärztinnen und Ärzten?**

---

Eingereicht von: Michaud Gigon Sophie  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Im Dezember 2020 veröffentlichte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Ergebnisse einer Untersuchung, die bei den Krankenzusatzversicherern durchgeführt worden war. Die Kontrollen der FINMA deckten 50 Prozent des Marktes ab und zeigten auf, dass mehrere Leistungserbringer (Spitäler sowie Ärztinnen und Ärzte) den Zusatzversicherungen ungerechtfertigte Beträge in Rechnung stellen.

Beabsichtigt der Bundesrat, diese Untersuchung weiterzuführen, um herauszufinden, inwiefern Spitäler sowie Ärztinnen und Ärzte für diese mutmasslichen Missbräuche verantwortlich sind?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Weder der Bundesrat noch die FINMA verfügen über die Kompetenz, allfällige Verantwortlichkeiten von Ärzten oder Spitälern festzustellen. Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden gegenüber diesen Leistungserbringern sind die Kantone. Soweit am Bundesrat, hat dieser Massnahmen eingeleitet, um die Zusammenarbeit der Bundesbehörden bei der Versicherungsaufsicht zu intensivieren insbesondere mit dem Ziel, die Transparenz bei den Abrechnungen zu fördern.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)



21.7106 Fragestunde. Frage

## Wolfspopulation in der Schweiz

---

Eingereicht von: Kamerzin Sidney  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Wolfssichtungen in bewohnten Gebieten und insbesondere in touristischen Gebieten nehmen deutlich zu.

- Wie hoch wird die gegenwärtige Zahl der Wölfe in der Schweiz geschätzt?
- Wie hoch wird die gegenwärtige Zahl der Rudel in der Schweiz geschätzt?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

21.7107 Fragestunde. Frage

## **Covid-19: Wirtschaft während der Pandemie und bei der Erholung unterstützen**

---

Eingereicht von: Schwander Pirmin  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

1. Hat der Bundesrat mögliche Massnahmen evaluiert wie man die Wirtschaft in der aktuellen Krise und vor allem auch danach bei der Erholung mittels Entlastungen, seien diese finanzieller oder administrativer Art, unterstützen könnte, ohne sie finanziell direkt zu unterstützen?

Falls ja, was waren das für Massnahmen?

2. Ist er gewillt, dem Parlament demnächst eine oder mehrere Vorlagen zu unterbreiten, die zu einem Abbau der Bürokratie oder andersartigen Entlastung der Wirtschaft führt?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7108 Fragestunde. Frage

## Sortimentsbeschränkung während Geschäftsschliessung 2021

---

Eingereicht von: Bircher Martina  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Mit der Schliessung der Verkaufsgeschäfte im Januar 2021 fanden, wie schon 2020, Sortimentsbeschränkungen statt. Unter anderem konnten Artikel nicht gekauft werden, welche vom Strassenverkehrsgesetz vorgeschrieben sind z.B. Velohelme (bei E-Bike) oder Autokindersitze.

Wie begründet der Bundesrat, dass diese Artikel abgesperrt wurden, währenddessen Velokörbe oder Auto Duftstecker verkauft werden durften?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage hielt abschliessend fest, welche Produkte während der angeordneten Schliessung bestimmter Geschäfte weiterhin vor Ort in den Läden verkauft werden durften. Es ging dabei um Güter des täglichen Bedarfs. Bei der Erarbeitung der Liste mit den entsprechenden Gütern wurden die Detailhandelsverbände einbezogen. Die Abgrenzung ist aber in jedem Fall schwierig. Deshalb hat der Bundesrat auch die Möglichkeit von Click&Collect sowie das Abholen telefonisch bestellter Waren ausdrücklich erlaubt. Der Kauf eines Velohelms oder eines Kindersitzes war also jederzeit möglich. Der Verkauf von Velokörben unterlag der gleichen Einschränkung. Duftstecker für das Auto fielen unter die Reinigungs- und Pflegeprodukte, deren Verkauf zulässig war.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7109 Fragestunde. Frage

## Astra-Zeneca Impfstoff weitergeben

---

Eingereicht von: Schläpfer Therese  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Beabsichtigt das BAG Astra-Zeneca Impfstoff weiterzugeben?
- Wäre es in der aktuellen Mangelsituation nicht besser, alle bestellten Impfungen bis zum Abklingen der Pandemie zurückzubehalten und nicht weiterzugegeben?
- Sollten der Bevölkerung nicht beide Impfvarianten angeboten werden. mRNA & der leichter lagerbare Vektorimpfstoff von Astra-Zeneca, auch um mRNA-Impfunwilligen (Gen-Vorbehalte) eine Alternative zu bieten, unter Prämisse, dass möglichst bald viele Einwohnerinnen geimpft werden.

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Ob und wie ein eingekaufter Impfstoff in der Schweiz eingesetzt werden kann, hängt von der Zulassung durch Swissmedic ab. Swissmedic beurteilt die bisher verfügbaren Daten für den AstraZeneca Impfstoff betreffend Wirksamkeit, die Sicherheit und die Qualität derzeit als unzureichend für eine Marktzulassung für die Schweiz und will erst weitere Daten abwarten. Lieferungen von AstraZeneca-Impfstoffen in die Schweiz werden erst ausgelöst, wenn eine Zulassung von Swissmedic vorliegt. Über eine Weitergabe der reservierten Impfstoffmengen wäre erst zu entscheiden, wenn Swissmedic den Impfstoff für die Schweiz nicht zulassen würde.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7110 Fragestunde. Frage

## **BAFU Bericht «Extremhochwasser an der Aare» angeblich alle 100 000 Jahre**

---

Eingereicht von: Schläpfer Therese  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

- Wer hat diese Studie in Auftrag gegeben?
- Was hat sie den Steuerzahler gekostet?
- Wurde nur die Aare berücksichtigt, weil sich dort viele AKWs der Schweiz befinden, um eventuell Angst vor AKW-Unfällen zu schüren?
- Geht das BAFU davon aus, dass die Landschaft mit Brücken und Gebäuden in 100 000 Jahren noch so aussieht wie heute?
- Wie gross ist die Chance (in Prozent), dass sich bis 2050 ein solches Extremhochwasser 100 000 Jahre ereignet?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Studie wurde von einer interdepartementalen Arbeitsgruppe in Auftrag gegeben, in welcher die Bundesämter für Umwelt (BAFU), Energie (BFE), Bevölkerungsschutz (BABS), Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) und das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) vertreten sind. Die Kosten für die Studie beliefen sich auf ca. 6.5 Millionen Franken verteilt über fünf Jahre. Sie wurden zu 3/4 durch das BAFU und zu 1/4 durch ENSI und BFE getragen. Priorität hatte die Aare, da sich in ihrem Einzugsgebiet dicht besiedelte Städte sowie grosse Infrastrukturanlagen wie namentlich die Kernkraftwerke Mühleberg, Gösgen, Beznau I und II, das Bundeszwischenlager radioaktiver Substanzen und Wasserkraftwerke und Staumauern befinden. Die Studie liefert nun die Grundlagen für eine umfassende Sicherheitsanalyse und Risikobeurteilung. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein solches Extremhochwasser in den nächsten 30 Jahren eintritt, beträgt 0,03 Prozent. Es kann jedoch statistisch gesehen nicht ausgeschlossen werden.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)





21.7111 Fragestunde. Frage

## Covid-Task-Force

---

Eingereicht von: Schläpfer Therese  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Nach welchen Kriterien wurden die bisherigen Taskforce-Mitglieder ausgewählt?
- Ist es wahr, dass keine Protokolle der Taskforce-Sitzungen geführt werden?

Gemäss Rahmenmandat (Punkt 4) sollen die Expertengruppen der Taskforce nicht 'selbstständig nach aussen kommunizieren'.

- Findet der Bundesrat, dass dieser Mandatsverpflichtung genügend Folge geleistet wird?
- Müsste die Taskforce nicht einer parlamentarischen Institution rechenschaftspflichtig sein?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Science Task Force ist unabhängig und wählt ihre Mitglieder selber aus. Diese werden aufgrund ihrer Expertise und vor dem Hintergrund einer interdisziplinären Zusammensetzung der Swiss National Covid-19-Science Task Force ausgewählt. So wird sichergestellt, dass neben Gebieten wie Epidemiologie und Medizin auch Disziplinen wie Psychologie, Ethik und Ökonomie vertreten sind. Die Art und Weise, wie der Austausch unter den Mitgliedern dokumentiert wird, ist Sache der Science Task Force. Die Mitglieder arbeiten für die Science Task Force ehrenamtlich und unentgeltlich, weshalb Prozesse sehr schlank und der administrative Aufwand klein gehalten werden. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) führt regelmässige Austauschsitzen durch, an der je nach Thema verschiedene Mitglieder der Science Task Force teilnehmen. Diese Sitzungen werden protokolliert. Das Generalsekretariat des EDI und das BAG als Mandatsgeber haben die Regeln der Kommunikation im Mandat festgelegt. So kommunizieren einzelne Expertengruppen der Science Task Force nicht selbstständig nach aussen. Und wenn sich Mitglieder öffentlich äussern, so tun sie das in ihrer Funktion ausserhalb ihrer Zugehörigkeit zur Task Force, z. B. als Leitende einer Institution, und deklarieren dies klar. Die Rechenschaftspflicht des Expertengremiums gemäss Mandat (also nicht über die wissenschaftlichen Inhalte seiner Tätigkeit) besteht gegenüber dem Auftraggeber, also dem Generalsekretariat des EDI und dem BAG. Eine Rechenschaftspflicht gegenüber einer anderen Institution erscheint dem Bundesrat nicht zielführend.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7112 Fragestunde. Frage

## **Hochschulen: Sicherstellen, dass die Studierenden im ersten Bachelorjahr am 22. März zum Präsenzunterricht zurückkehren können**

---

Eingereicht von: Roth Pasquier Marie-France  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat hat angekündigt, dass die Möglichkeit bestehe, ab dem 22. März 2021 den Präsenzunterricht an Hochschulen wieder aufzunehmen, sofern die epidemiologische Lage dies zulässt. Die Situation der Studierenden im ersten Bachelorjahr ist besonders besorgniserregend, da diese nicht die Möglichkeit hatten, sich mit ihrem neuen akademischen Umfeld bekannt zu machen.

Falls die epidemiologische Lage keine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts für alle zulässt, könnte dann eine gestaffelte Rückkehr in Erwägung gezogen werden, wobei Studierende im ersten Jahr Priorität hätten?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

21.7113 Fragestunde. Frage

## **Wirtschaftliche Fähigkeiten illegal anwesender Migrantinnen und Migranten**

---

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Gemäss Ziffer 12 soll der UNO-Migrationspakt "förderliche Bedingungen schaffen, die es allen Migranten ermöglichen, unsere Gesellschaften durch ihre menschlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fähigkeiten zu bereichern". Genannt werden "alle" Migrantinnen und Migranten.

Ist der Bundesrat damit einverstanden, und wenn ja: Wie sollen seiner Ansicht nach die illegal anwesenden Migrantinnen und Migranten unsere Gesellschaft durch ihre wirtschaftlichen Fähigkeiten bereichern?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

21.7114 Fragestunde. Frage

## UNO-Migrationspakt und konkrete Massnahmen

---

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Nach Ziffer 14 des Migrationspakts verpflichten sich die Staaten, die ihn annehmen, dazu, "den multilateralen Dialog [...] fortzusetzen" und sicherzustellen, dass "die in diesem Dokument enthaltenen Worte in konkrete Taten zum Nutzen von Millionen von Menschen in allen Regionen der Welt umgesetzt werden".

Wird sich der Bundesrat tatsächlich zu konkreten Taten zur Umsetzung dieses Pakts verpflichten? Falls ja: zu welchen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7115 Fragestunde. Frage

## Wiedereinführung des Saisonierstatuts

---

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ziffer 21 Buchstabe d des UNO-Migrationspakts sieht als Massnahme vor, dass die Staaten "flexible, auf Rechte gestützte [...] Arbeitsmobilitätsprogramme für Migranten entwickeln", darunter "befristete, saisonale und zirkuläre Programme sowie Schnellspurprogramme".

Hat der Bundesrat die Absicht, das Saisonierstatut wieder einzuführen oder andere vergleichbare Programme zu schaffen?

Falls ja: wie? Falls nein: warum nicht?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

21.7116 Fragestunde. Frage

## Geheimniskrämerei bei der Zulassung von Pestiziden statt Transparenz?

---

Eingereicht von: Munz Martina  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

15 Monate nach den Erkenntnissen des unabhängigen Wirtschaftsprüfers KPMG zur Zulassung von Pestiziden hat der Bundesrat ein neues Organigramm vorgelegt. Zu den 10 Empfehlungen der KPMG äussert er sich kaum, insbesondere über die zentrale Kritik betreffend fehlender Transparenz im Zulassungsverfahren gibt es keine Aussage.

Wann informiert der Bundesrat wie und wann die Empfehlungen von KPMG umgesetzt werden und wie in Zukunft mehr Transparenz gewährt wird?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

21.7117 Fragestunde. Frage

## Psychologische und psychiatrische Versorgung verbessern durch rasche Änderung zum Anordnungsmodell

---

Eingereicht von: Wyss Sarah  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat kommunizierte 2019, dass er den "Zugang zur Psychotherapie verbessern will, insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene in Krisensituationen". Corona hat den Bedarf nach Psychotherapie erhöht, Versorgungsengpässe nehmen zu.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wann ist die Inkraftsetzung der revidierten Verordnungen geplant?
2. Braucht es bis zur Inkraftsetzung eine niederschwellige Übergangslösung?
3. Falls ja, wie könnte diese aussehen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

In seiner Antwort auf die Frage Roth Franziska [20.5856](#) hat der Bundesrat die Faktoren dargelegt, die dazu geführt haben, dass sein Beschluss erst im 1. Quartal 2021 möglich sein wird. Die sind: der hohe Bearbeitungsbedarf aufgrund der vielfältigen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung, die Abstimmung mit den Verordnungen zur KVG-Teilrevision Zulassung Leistungserbringer, welche am 4. November 2020 in die Vernehmlassung gegeben wurde, die Fragen der Koordination des Inkrafttretens dieser Vorlage mit der Neuregelung der psychologischen Psychotherapie sowie die Belastung der Verwaltung durch die Covid-19-Pandemie. Der Beschluss des Bundesrates ist im März'2021 vorgesehen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird Teil des Beschlusses des Bundesrates sein und kann derzeit noch nicht festgehalten werden. Zu berücksichtigen ist aber, dass basierend auf der vom Bundesrat beschlossenen Verordnungsänderung seitens der Tarifpartner ein Tarifvertrag ausgearbeitet und durch den Bundesrat genehmigt werden muss. Weiter benötigen die Kantone Zeit, um die Gesuche der psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu prüfen und die Zulassung zu erteilen. Durch die Covid-19-Pandemie wird das Gesundheitswesen in verschiedenen Bereichen besonders belastet. Bezüglich der Psychotherapie wurden angesichts der Covid-19-Pandemie für eine befristete Zeit erweiterte Möglichkeiten in der Kostenübernahme von Leistungen auf räumliche Distanz geschaffen, wobei auch psychologische Psychotherapeuten im Rahmen der delegierten Psychotherapie berücksichtigt sind. Die diesbezüglichen Empfehlungen des BAG für die obligatorische Krankenpflegeversicherung wurden im Faktenblatt zur "Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der Covid-19-Pandemie" publiziert. Über eine allfällige Weiterführung wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der epidemiologischen Lage und in Abstimmung mit den Versicherern entschieden.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7118 Fragestunde. Frage

## Wieso wurde der Systemwechsel bei den PsychologInnen trotz angespannter Versorgungslage mehrfach verschoben?

Eingereicht von: Wyss Sarah  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die geplante Umstellung vom Delegations- zum Anordnungsmodell soll die psychiatrische und psychologische Versorgung in der Schweiz verbessern. Bereits mehrere Male wurde die Verordnungs-Revision verschoben, obwohl die Versorgungslage coronabedingt sehr angespannt ist.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Aus welchen Gründen kam es zur mehrmaligen Verschiebung?
2. Ist es möglich, bei akuten Versorgungsengpässen temporäre Übergangslösungen zu schaffen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

In seiner Antwort auf die Frage Roth Franziska [20.5856](#) hat der Bundesrat die Faktoren dargelegt, die dazu geführt haben, dass sein Beschluss erst im 1. Quartal 2021 möglich sein wird. Die sind: der hohe Bearbeitungsbedarf aufgrund der vielfältigen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung, die Abstimmung mit den Verordnungen zur KVG-Teilrevision Zulassung Leistungserbringer, welche am 4. November 2020 in die Vernehmlassung gegeben wurde, die Fragen der Koordination des Inkrafttretens dieser Vorlage mit der Neuregelung der psychologischen Psychotherapie sowie die Belastung der Verwaltung durch die Covid-19-Pandemie. Der Beschluss des Bundesrates ist im März'2021 vorgesehen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird Teil des Beschlusses des Bundesrates sein und kann derzeit noch nicht festgehalten werden. Zu berücksichtigen ist aber, dass basierend auf der vom Bundesrat beschlossenen Verordnungsänderung seitens der Tarifpartner ein Tarifvertrag ausgearbeitet und durch den Bundesrat genehmigt werden muss. Weiter benötigen die Kantone Zeit, um die Gesuche der psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu prüfen und die Zulassung zu erteilen. Durch die Covid-19-Pandemie wird das Gesundheitswesen in verschiedenen Bereichen besonders belastet. Bezüglich der Psychotherapie wurden angesichts der Covid-19-Pandemie für eine befristete Zeit erweiterte Möglichkeiten in der Kostenübernahme von Leistungen auf räumliche Distanz geschaffen, wobei auch psychologische Psychotherapeuten im Rahmen der delegierten Psychotherapie berücksichtigt sind. Die diesbezüglichen Empfehlungen des BAG für die obligatorische Krankenpflegeversicherung wurden im Faktenblatt zur "Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der Covid-19-Pandemie" publiziert. Über eine allfällige Weiterführung wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der epidemiologischen Lage und in Abstimmung mit den Versicherern entschieden.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)





21.7119 Fragestunde. Frage

## Bereits gezahlte Hilfsbeiträge in den Kantonen für Covid-19-Härtefälle

---

Eingereicht von: Nordmann Roger  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In der Botschaft 21.016 des Bundesrates heisst es, dass Ende Februar eine erste Auswertung über den Stand der Zahlungen an Unternehmen für Härtefälle möglich sein wird (Seite 19).

Der Bundesrat wird deshalb gebeten, in seiner Antwort auf diese Frage anzugeben, welchen Betrag an Hilfsbeiträgen jeder Kanton bis Ende Februar oder, falls dies noch nicht möglich ist, bis Mitte Februar oder zumindest bis Ende Januar bereits gezahlt hat.

Er wird ausserdem gebeten, für jeden Kanton den Betrag pro Einwohner/-in bzw. pro Arbeitsplatz anzugeben.

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7120 Fragestunde. Frage

## Stand der Bearbeitung der Gesuche um Covid-19-Härtefallhilfen in den Kantonen

---

Eingereicht von: Nordmann Roger  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Wie viele Gesuche um Härtefallhilfen wurden in jedem einzelnen Kanton und in der ganzen Schweiz bereits bearbeitet?
- Wie viele dieser Gesuche wurden angenommen und wie viele abgelehnt?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7121 Fragestunde. Frage

## 10 Jahre Fukushima - wo steht der Schweizer Atomausstieg? Montagefehler in Beznau

Eingereicht von: Masshardt Nadine  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Recherchen des Tagesanzeigers und der Schweizerischen Energie-Stiftung haben ergeben, dass für die Erdbebensicherheit elementare Schockabsorber der Notstandsaggregate im AKW Beznau seit 1992 bis Ende 2020 fehlten, obwohl es in dieser Zeit zahlreiche Kontrollen gab.

Wer trägt die Verantwortung für diesen Missstand und welche Konsequenzen werden aus dem Vorfall gezogen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Sicherheit ist ein Prozess der ständigen Weiterentwicklung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik. Allfällige Alterungsprobleme werden mit Hilfe des Alterungsüberwachungsprogramms gemäss Artikel 35 der Kernenergieverordnung kontinuierlich überwacht. Das schweizerische System zur Alterungsüberwachung wurde im Rahmen des EU Topical Peer Reviews im Jahr 2018 international überprüft. Dabei erhielten die schweizerischen Kernkraftwerke gute Bewertungen. Es ist aufgrund begrenzter Erfahrungswerte schwierig, belastbare Aussagen bezüglich zu erwartender Schadenshöhe zu machen. Im Bericht des Bundesrats vom 21. Januar 2015 in Erfüllung des Postulates 11.3356 Haftungsrisiko des Staates bezüglich Atomkraftwerken von Nationalrat Vischer Daniel vom 13. April 2011 ist ersichtlich, dass die Bandbreite der geschätzten Kosten in verschiedenen Studien sehr gross ist und sich zwischen CHF 88 und 8000 Milliarden bewegt. Je nach Quelle und Berechnungsmethode unterscheiden sich die Schätzungen betreffend den Schadensumfang im Zusammenhang mit dem Unglück in Fukushima. Nach einer Schätzung des Japan Center for Economic Research (JCER) würden sich die Kosten bis 2050 auf 35–80 Trillionen Yen (CHF 300–685 Milliarden) belaufen. Gemäss der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung respektive der Kernenergiegesetzgebung gilt das Verursacherprinzip sowohl im Falle eines Nuklearschadens als auch betreffend Kosten für Stilllegung und Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Für allfällige Nuklearschaden muss der Eigentümer eines Kernkraftwerks eine Versicherung mit einer Deckung von heute 1 Milliarde Schweizerfranken abschliessen. Unter neuem Recht wird die Versicherungsdeckung 1,5 Milliarden Euro betragen. Für die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten bestehen zwei unabhängige Fonds unter Aufsicht des Bundes, die vom Eigentümer mit jährlichen Beiträgen geüfnet werden. In beiden Fällen haftet der Eigentümer eines Kernkraftwerks mit seinem ganzen Vermögen für allfällige ungedeckte Schäden bzw. Kosten. Bei Stilllegung und Entsorgung besteht zudem eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht betreffend die Kosten der anderen Eigentümer. Erst wenn sämtliche finanzielle Mittel aufgebraucht sind, würde die Bundesversammlung entscheiden, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Schäden bzw. Kosten beteiligt. Für die Sicherheit des Kernkraftwerks Beznau ist dessen Bewilligungsinhaberin, die Axpo AG verantwortlich. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist die unabhängige Aufsichtsbehörde über die Kernanlagen in der Schweiz. Die Axpo hat bis heute noch nicht über den Zeitpunkt der endgültigen Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau entschieden. Zurzeit prüft das ENSI den Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb des Kernkraftwerks Beznau für die nächsten zehn Betriebsjahre. In diesem Rahmen werden auch die vorgesehenen Nachrüstungen und technischen oder organisatorischen Verbesserungsmassnahmen geprüft und allenfalls weitergehende Massnahmen gefordert. Nachdem die Montageabweichungen an Schwingungsdämpfern von zwei Notstanddieseln im Kernkraftwerk Beznau festgestellt wurden, hat die Axpo die beiden Blöcke umgehend vom Netz genommen und die betroffenen Schwingungsdämpfer instandgesetzt. Vor der Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau am 21. Dezember 2020 hat sich das ENSI vergewissert, dass die Montageabweichungen ordnungsgemäss behoben wurden. Das ENSI ist zurzeit daran, das Vorkommnis vertieft zu untersuchen. Es wird nach Abschluss der



Untersuchung über deren Ergebnisse und allfällige Massnahmen öffentlich informieren. Das ENSI verfügt über eine eigene Sektion von Fachspezialisten und Fachspezialistinnen, die die Aufsicht im Bereich Menschen und Organisation abdeckt. Das ENSI beurteilt u. a. die Managementsysteme sowie die Anzahl von Mitarbeitenden und deren Ausbildung und Qualifikation. Ferner werden Vorkommnisse unter Berücksichtigung der menschlichen und organisatorischen Faktoren analysiert. Generell haben die Schweizer Kernkraftwerke im internationalen Vergleich einen guten Sicherheitsstandard. Aus Sicht des Bundesrates ist ein verstärkter Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Er will dafür die Förderung der erneuerbaren Energien effizienter und wettbewerbler gestalten. Zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit im Winter will der Bundesrat auch Wasserkraftprojekte unterstützen, welche für die Saisonspeicherung geeignet sind. Weiter soll eine Energiereserve für unvorhersehbare Versorgungssituationen eingerichtet werden. Der Bundesrat wird dem Parlament bis zum Sommer die dafür notwendigen Gesetzesänderungen unterbreiten. Im Winter 2016/2017 war die Situation im europäischen Stromübertragungsnetz kritisch geworden. Frankreich und Belgien mussten auf Importe ausweichen, weil verschiedene Kernkraftwerke abgeschaltet waren. Gleichzeitig waren die schweizerischen Kernkraftwerke Beznau 1 und Leibstadt nicht verfügbar und die Füllstände der Speicherseen gering. Die aus dieser Situation abgeleiteten Organisationsmassnahmen sind heute zum grössten Teil umgesetzt. Swissgrid reagiert auf unvorhergesehene Ereignisse im Winter zuerst mit topologischen Massnahmen zur Entlastung der Netzelemente, dann mit der Abrufung der eigens dafür vorgehaltenen Energie der Primär-, Sekundär- und Tertiärregelleistung. Weiter kann das sogenannte nationale oder internationale Redispatch – die Abänderung der Reihenfolge der Abrufung von Kraftwerken – durch den Energiefluss stark belastete Übertragungsleitungen stündlich oder täglich massiv entlasten, Schliesslich ist eine enge Koordination mit den ausländischen Nachbar-Übertragungsnetzbetreibern von Relevanz für die Netzsicherheit.

## Chronologie

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7122 Fragestunde. Frage

## 10 Jahre Fukushima - wo steht der Schweizer Atomausstieg? Ausstiegsperspektive und Versorgungssicherheit

---

Eingereicht von: Grossen Jürg  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass zehn Jahre nach Fukushima und dem darauffolgenden Atomausstiegs-Entscheid rasch ein ambitionierter Zubauplan für erneuerbare Energien mit Schwergewicht Photovoltaik und Winterstromproduktion, kombiniert mit Saisonspeicherung und SmartGrid in Angriff genommen werden muss, um die Kapazitäten der laufenden AKW abzulösen?
- Wenn ja, welche Massnahmen werden wie priorisiert?
- Welche Chancen entstehen dadurch für die Versorgungssicherheit der Schweiz?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Sicherheit ist ein Prozess der ständigen Weiterentwicklung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik. Allfällige Alterungsprobleme werden mit Hilfe des Alterungsüberwachungsprogramms gemäss Artikel 35 der Kernenergieverordnung kontinuierlich überwacht. Das schweizerische System zur Alterungsüberwachung wurde im Rahmen des EU Topical Peer Reviews im Jahr 2018 international überprüft. Dabei erhielten die schweizerischen Kernkraftwerke gute Bewertungen. Es ist aufgrund begrenzter Erfahrungswerte schwierig, belastbare Aussagen bezüglich zu erwartender Schadenshöhe zu machen. Im Bericht des Bundesrats vom 21. Januar 2015 in Erfüllung des Postulates 11.3356 Haftungsrisiko des Staates bezüglich Atomkraftwerken von Nationalrat Vischer Daniel vom 13. April 2011 ist ersichtlich, dass die Bandbreite der geschätzten Kosten in verschiedenen Studien sehr gross ist und sich zwischen CHF 88 und 8000 Milliarden bewegt. Je nach Quelle und Berechnungsmethode unterscheiden sich die Schätzungen betreffend den Schadensumfang im Zusammenhang mit dem Unglück in Fukushima. Nach einer Schätzung des Japan Center for Economic Research (JCER) würden sich die Kosten bis 2050 auf 35–80 Trillionen Yen (CHF 300–685 Milliarden) belaufen. Gemäss der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung respektive der Kernenergiegesetzgebung gilt das Verursacherprinzip sowohl im Falle eines Nuklearschadens als auch betreffend Kosten für Stilllegung und Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Für allfällige Nuklearschaden muss der Eigentümer eines Kernkraftwerks eine Versicherung mit einer Deckung von heute 1 Milliarde Schweizerfranken abschliessen. Unter neuem Recht wird die Versicherungsdeckung 1,5 Milliarden Euro betragen. Für die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten bestehen zwei unabhängige Fonds unter Aufsicht des Bundes, die vom Eigentümer mit jährlichen Beiträgen geüfnet werden. In beiden Fällen haftet der Eigentümer eines Kernkraftwerks mit seinem ganzen Vermögen für allfällige ungedeckte Schäden bzw. Kosten. Bei Stilllegung und Entsorgung besteht zudem eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht betreffend die Kosten der anderen Eigentümer. Erst wenn sämtliche finanzielle Mittel aufgebraucht sind, würde die Bundesversammlung entscheiden, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Schäden bzw. Kosten beteiligt. Für die Sicherheit des Kernkraftwerks Beznau ist dessen Bewilligungsinhaberin, die Axpo AG verantwortlich. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist die unabhängige Aufsichtsbehörde über die Kernanlagen in der Schweiz. Die Axpo hat bis heute noch nicht über den Zeitpunkt der endgültigen Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau entschieden. Zurzeit prüft das ENSI den Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb des Kernkraftwerks Beznau für die nächsten zehn Betriebsjahre. In diesem Rahmen werden auch die vorgesehenen Nachrüstungen und technischen oder organisatorischen Verbesserungsmassnahmen geprüft und allenfalls weitergehende Massnahmen gefordert. Nachdem die Montageabweichungen an Schwingungsdämpfern von zwei Notstanddieseln im Kernkraftwerk Beznau festgestellt wurden, hat die Axpo die beiden Blöcke umgehend vom Netz genommen und die betroffenen Schwingungsdämpfer instandgesetzt. Vor der Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau am 21. Dezember 2020 hat sich das ENSI vergewissert, dass die Montageabweichungen ordnungsgemäss behoben



wurden. Das ENSI ist zurzeit daran, das Vorkommnis vertieft zu untersuchen. Es wird nach Abschluss der Untersuchung über deren Ergebnisse und allfällige Massnahmen öffentlich informieren. Das ENSI verfügt über eine eigene Sektion von Fachspezialisten und Fachspezialistinnen, die die Aufsicht im Bereich Menschen und Organisation abdeckt. Das ENSI beurteilt u. a. die Managementsysteme sowie die Anzahl von Mitarbeitenden und deren Ausbildung und Qualifikation. Ferner werden Vorkommnisse unter Berücksichtigung der menschlichen und organisatorischen Faktoren analysiert. Generell haben die Schweizer Kernkraftwerke im internationalen Vergleich einen guten Sicherheitsstandard. Aus Sicht des Bundesrates ist ein verstärkter Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Er will dafür die Förderung der erneuerbaren Energien effizienter und wettbewerbler gestalten. Zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit im Winter will der Bundesrat auch Wasserkraftprojekte unterstützen, welche für die Saisonspeicherung geeignet sind. Weiter soll eine Energiereserve für unvorhersehbare Versorgungssituationen eingerichtet werden. Der Bundesrat wird dem Parlament bis zum Sommer die dafür notwendigen Gesetzesänderungen unterbreiten. Im Winter 2016/2017 war die Situation im europäischen Stromübertragungsnetz kritisch geworden. Frankreich und Belgien mussten auf Importe ausweichen, weil verschiedene Kernkraftwerke abgeschaltet waren. Gleichzeitig waren die schweizerischen Kernkraftwerke Beznau 1 und Leibstadt nicht verfügbar und die Füllstände der Speicherseen gering. Die aus dieser Situation abgeleiteten Organisationsmassnahmen sind heute zum grössten Teil umgesetzt. Swissgrid reagiert auf unvorhergesehene Ereignisse im Winter zuerst mit topologischen Massnahmen zur Entlastung der Netzelemente, dann mit der Abrufung der eigens dafür vorgehaltenen Energie der Primär-, Sekundär- und Tertiärregelleistung. Weiter kann das sogenannte nationale oder internationale Redispatch – die Abänderung der Reihenfolge der Abrufung von Kraftwerken – durch den Energiefluss stark belastete Übertragungsleitungen stündlich oder täglich massiv entlasten, Schliesslich ist eine enge Koordination mit den ausländischen Nachbar-Übertragungsnetzbetreibern von Relevanz für die Netzsicherheit.

## **Chronologie**

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7123 Fragestunde. Frage

## Wie hängen die zu hohen Tierzahlen mit der Versorgungssicherheit zusammen?

---

Eingereicht von: Grossen Jürg  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat hat sich auf zahlreiche Vorstösse ([20.3309](#), [20.3304](#), [20.3189](#), [20.3207](#)) zur Versorgungssicherheit und den Tierzahlen geäussert.

- Ist es korrekt, dass eine Reduktion der Tierzahlen zugunsten der Produktion von pflanzlichen Nahrungsmitteln zu einer Erhöhung der Versorgungssicherheit führt?
- Führt eine Reduktion der Tierzahlen auch zu einer Reduktion der Phosphor-, Ammoniak- und Lachgas-Einträge aus der Landwirtschaft und damit zu einem höheren Schutz der Ökosystemleistungen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

21.7124 Fragestunde. Frage

## Wie stehen Versorgungssicherheit, Selbstversorgungsgrad und Ernährungssicherheit in Beziehung zueinander und wie unterscheiden sie sich?

---

Eingereicht von: Grossen Jürg  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat spricht in seiner Antwort auf meine Interpellation [20.3304](#) von dem Begriff "Versorgungssicherheit". In anderen Antworten benutzt er die Begriffe "Selbstversorgungsgrad" und "Ernährungssicherheit" (siehe [20.3207](#) und [20.3309](#)).

- Wie definiert der Bundesrat die Begriffe Versorgungssicherheit, Selbstversorgungsgrad und Ernährungssicherheit?
- Wie stehen sie zueinander in Beziehung, wie unterscheiden sie sich und welche sind zielführend?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)





21.7125 Fragestunde. Frage

## 10 Jahre Fukushima - wo steht der Schweizer Atomausstieg? Entdeckung von Vorkommnissen

---

Eingereicht von: Schaffner Barbara  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Schweizer AKW gehören zu den ältesten weltweit, entsprechend muss davon ausgegangen werden, dass heute noch unbekannte Alterungsprobleme hierzulande früher auftreten als andernorts.

Wie garantiert das ENSI, dass die Betreiber Probleme rechtzeitig aufdecken, von denen sie unter Umständen noch gar nicht wissen, dass sie existieren?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Sicherheit ist ein Prozess der ständigen Weiterentwicklung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik. Allfällige Alterungsprobleme werden mit Hilfe des Alterungsüberwachungsprogramms gemäss Artikel 35 der Kernenergieverordnung kontinuierlich überwacht. Das schweizerische System zur Alterungsüberwachung wurde im Rahmen des EU Topical Peer Reviews im Jahr 2018 international überprüft. Dabei erhielten die schweizerischen Kernkraftwerke gute Bewertungen. Es ist aufgrund begrenzter Erfahrungswerte schwierig, belastbare Aussagen bezüglich zu erwartender Schadenshöhe zu machen. Im Bericht des Bundesrats vom 21. Januar 2015 in Erfüllung des Postulates [11.3356](#) Haftungsrisiko des Staates bezüglich Atomkraftwerken von Nationalrat Vischer Daniel vom 13. April 2011 ist ersichtlich, dass die Bandbreite der geschätzten Kosten in verschiedenen Studien sehr gross ist und sich zwischen CHF 88 und 8000 Milliarden bewegt. Je nach Quelle und Berechnungsmethode unterscheiden sich die Schätzungen betreffend den Schadensumfang im Zusammenhang mit dem Unglück in Fukushima. Nach einer Schätzung des Japan Center for Economic Research (JCER) würden sich die Kosten bis 2050 auf 35–80 Trillionen Yen (CHF 300–685 Milliarden) belaufen. Gemäss der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung respektive der Kernenergiegesetzgebung gilt das Verursacherprinzip sowohl im Falle eines Nuklearschadens als auch betreffend Kosten für Stilllegung und Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Für allfällige Nuklearschaden muss der Eigentümer eines Kernkraftwerks eine Versicherung mit einer Deckung von heute 1 Milliarde Schweizerfranken abschliessen. Unter neuem Recht wird die Versicherungsdeckung 1,5 Milliarden Euro betragen. Für die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten bestehen zwei unabhängige Fonds unter Aufsicht des Bundes, die vom Eigentümer mit jährlichen Beiträgen geüfnet werden. In beiden Fällen haftet der Eigentümer eines Kernkraftwerks mit seinem ganzen Vermögen für allfällige ungedeckte Schäden bzw. Kosten. Bei Stilllegung und Entsorgung besteht zudem eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht betreffend die Kosten der anderen Eigentümer. Erst wenn sämtliche finanzielle Mittel aufgebraucht sind, würde die Bundesversammlung entscheiden, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Schäden bzw. Kosten beteiligt. Für die Sicherheit des Kernkraftwerks Beznau ist dessen Bewilligungsinhaberin, die Axpo AG verantwortlich. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist die unabhängige Aufsichtsbehörde über die Kernanlagen in der Schweiz. Die Axpo hat bis heute noch nicht über den Zeitpunkt der endgültigen Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau entschieden. Zurzeit prüft das ENSI den Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb des Kernkraftwerks Beznau für die nächsten zehn Betriebsjahre. In diesem Rahmen werden auch die vorgesehenen Nachrüstungen und technischen oder organisatorischen Verbesserungsmassnahmen geprüft und allenfalls weitergehende Massnahmen gefordert. Nachdem die Montageabweichungen an Schwingungsdämpfern von zwei Notstanddieseln im Kernkraftwerk Beznau festgestellt wurden, hat die Axpo die beiden Blöcke umgehend vom Netz genommen und die betroffenen Schwingungsdämpfer instandgesetzt. Vor der Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau am 21. Dezember 2020 hat sich das ENSI vergewissert, dass die Montageabweichungen ordnungsgemäss behoben wurden. Das ENSI ist zurzeit daran, das Vorkommnis vertieft zu untersuchen. Es wird nach Abschluss der Untersuchung über deren Ergebnisse und allfällige Massnahmen öffentlich informieren. Das ENSI verfügt



über eine eigene Sektion von Fachspezialisten und Fachspezialistinnen, die die Aufsicht im Bereich Menschen und Organisation abdeckt. Das ENSI beurteilt u. a. die Managementsysteme sowie die Anzahl von Mitarbeitenden und deren Ausbildung und Qualifikation. Ferner werden Vorkommnisse unter Berücksichtigung der menschlichen und organisatorischen Faktoren analysiert. Generell haben die Schweizer Kernkraftwerke im internationalen Vergleich einen guten Sicherheitsstandard. Aus Sicht des Bundesrates ist ein verstärkter Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Er will dafür die Förderung der erneuerbaren Energien effizienter und wettbewerbler gestalten. Zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit im Winter will der Bundesrat auch Wasserkraftprojekte unterstützen, welche für die Saisonspeicherung geeignet sind. Weiter soll eine Energiereserve für unvorhersehbare Versorgungssituationen eingerichtet werden. Der Bundesrat wird dem Parlament bis zum Sommer die dafür notwendigen Gesetzesänderungen unterbreiten. Im Winter 2016/2017 war die Situation im europäischen Stromübertragungsnetz kritisch geworden. Frankreich und Belgien mussten auf Importe ausweichen, weil verschiedene Kernkraftwerke abgeschaltet waren. Gleichzeitig waren die schweizerischen Kernkraftwerke Beznau 1 und Leibstadt nicht verfügbar und die Füllstände der Speicherseen gering. Die aus dieser Situation abgeleiteten Organisationsmassnahmen sind heute zum grössten Teil umgesetzt. Swissgrid reagiert auf unvorhergesehene Ereignisse im Winter zuerst mit topologischen Massnahmen zur Entlastung der Netzelemente, dann mit der Abrufung der eigens dafür vorgehaltenen Energie der Primär-, Sekundär- und Tertiärregelleistung. Weiter kann das sogenannte nationale oder internationale Redispatch – die Abänderung der Reihenfolge der Abrufung von Kraftwerken – durch den Energiefluss stark belastete Übertragungsleitungen stündlich oder täglich massiv entlasten, Schliesslich ist eine enge Koordination mit den ausländischen Nachbar-Übertragungsnetzbetreibern von Relevanz für die Netzsicherheit.

## **Chronologie**

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7126 Fragestunde. Frage

## Warum werden Pestizide in den Läden in Reichweite der Kinder ausgestellt?

---

Eingereicht von: Michaud Gigon Sophie  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Praktisch alle für den privaten Gebrauch zugelassenen Pestizide tragen den Warnhinweis "Ausserhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren". Dennoch werden diese Produkte in der Regel in den Verkaufsregalen in der Reichweite von Kindern ausgestellt. In Deutschland sind solche Produkte nur über eine Verkäuferin oder einen Verkäufer zugänglich, die oder der die Konsumentinnen und Konsumenten auf die Gefahren hinweist. Die Art und Weise, wie die Produkte in unseren Läden präsentiert werden, sendet ein falsches Signal an die Käuferinnen und Käufer.

Welche Vorkehrungen müssen Verkaufsstellen treffen, um die oben genannte Forderung zu erfüllen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

21.7127 Fragestunde. Frage

**Beabsichtigt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), eine Untersuchung über die Vorgehensweisen der Fluggesellschaften bei Flugannullierungen einzuleiten? Was tut es, um sicherzustellen, dass die Rechte der Flugpassagiere gewahrt werden?**

---

Eingereicht von: Michaud Gigon Sophie  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Im letzten Jahr haben sich die Konsumentinnen und Konsumenten über wiederholte Verletzungen ihrer Rechte bei der Stornierung von Flügen beschwert: Fehlinformationen seitens der Fluggesellschaften, verpflichtende Gutscheine oder die Schwierigkeit oder sogar Unmöglichkeit, eine Rückerstattung zu erhalten. Die Europäische Kommission und das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (EVZ) haben das Problem in Angriff genommen und eine Untersuchung eingeleitet, um zu prüfen, wie die Fluggesellschaften die Konsumentinnen und Konsumenten über ihre Rechte als Flugpassagiere informieren und Rückerstattungsanfragen bearbeiten.

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7128 Fragestunde. Frage

## **Bildungsdarlehen, Covid-19 macht dringendes Handeln für Auszubildende/Studierende notwendig!**

---

Eingereicht von: Roth Franziska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Covid-19 hat die finanzielle Situation für viele Auszubildende massiv verschärft. Typische Student\*innenjobs (Gastro, Tourismus etc.) fallen weg, sie müssen ihr Bildungsprojekt ab- oder unterbrechen. Eine kantonsübergreifende Härtefallunterstützung zur Sicherung gleicher Chancen fehlt:

- Ist die Bereitstellung eines bundesweiten Nothilfefonds angedacht, wenn nein warum nicht?
- Ist eine Unterstützung in Form einer public private partnership mit gemeinnützigen Stiftungen eine Option?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7129 Fragestunde. Frage

## **EO-Quarantäne-Anspruch: Kitas werden bei den Finanzhilfen fallen gelassen!**

---

Eingereicht von: Roth Franziska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Der EO-Quarantäne-Anspruch endet neu spätestens nach 7 Tagen. Bei einem negativen Testergebnis kann bereits ab dem 7. Tag unter Auflagen (bis zum 10. Tag jederzeit Maske und 1.5 m Abstand) wieder gearbeitet werden. Diese Auflagen sind in der Kinderbetreuung schlicht nicht umsetzbar.

Damit fallen gerade und erneut systemrelevante familienergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote, wie z.B. Kitas, durch das Raster der Finanzhilfen.

Wie kann dieses Fehlkonstrukt möglichst rasch behoben werden?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Muss eine versicherte Person im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne wegen eines Kontakts mit einer positiv getesteten Person die Erwerbstätigkeit unterbrechen, besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Bis zum 7. Februar 2021 wurden maximal 10 Taggelder ausgerichtet, seit dem 8. Februar 2021 besteht ein Anspruch auf maximal sieben Taggelder. Damit soll ein Anreiz gesetzt werden, damit die versicherter) Personen sich testen lassen und bei negativem Testergebnis die Quarantäne beenden können. Kann die versicherte Person nach einem negativen Testergebnis die Quarantäne beenden, jedoch aufgrund der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen die Erwerbstätigkeit nicht unmittelbar wieder aufnehmen, muss der Arbeitgeber weiterhin den Lohn zahlen. Durch die Lohnfortzahlungspflicht erleiden solche Arbeitnehmende keine Erwerbseinbusse.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7130 Fragestunde. Frage

## **Das Weiterbestehen der Patrouille des Glaciers (PDG) muss sichergestellt werden**

---

Eingereicht von: Bourgeois Jacques  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

In den Medien wurde in letzter Zeit über unverhältnismässig hohe Entschädigungen an Mitglieder des Unterstützungsvereins der PDG, die Association de soutien, de gestion et de promotion de la Patrouille des Glaciers (ASPdG), berichtet. Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Bund gewährleistet die ASPdG die Beschaffung von Drittmitteln über Werbepartner für die Organisation der PDG.

Wird der Bundesrat in dieser Angelegenheit volle Transparenz fordern und welche Massnahmen wird er ergreifen, um das Weiterbestehen der PDG sicherzustellen?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

21.7131 Fragestunde. Frage

## 10 Jahre Fukushima - wo steht der Schweizer Atomausstieg? Bund sichert AKW-Risiken ab

Eingereicht von: Munz Martina  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bund übernimmt sehr grosse finanzielle Risiken für den Fall eines Super-GAU sowie im Zweifelsfall für die Stilllegungs- und Entsorgungskosten der Schweizer AKW.

Wieso wird das Verursacherprinzip derart stark missachtet?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Sicherheit ist ein Prozess der ständigen Weiterentwicklung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik. Allfällige Alterungsprobleme werden mit Hilfe des Alterungsüberwachungsprogramms gemäss Artikel 35 der Kernenergieverordnung kontinuierlich überwacht. Das schweizerische System zur Alterungsüberwachung wurde im Rahmen des EU Topical Peer Reviews im Jahr 2018 international überprüft. Dabei erhielten die schweizerischen Kernkraftwerke gute Bewertungen. Es ist aufgrund begrenzter Erfahrungswerte schwierig, belastbare Aussagen bezüglich zu erwartender Schadenshöhe zu machen. Im Bericht des Bundesrats vom 21. Januar 2015 in Erfüllung des Postulates 11.3356 Haftungsrisiko des Staates bezüglich Atomkraftwerken von Nationalrat Vischer Daniel vom 13. April 2011 ist ersichtlich, dass die Bandbreite der geschätzten Kosten in verschiedenen Studien sehr gross ist und sich zwischen CHF 88 und 8000 Milliarden bewegt. Je nach Quelle und Berechnungsmethode unterscheiden sich die Schätzungen betreffend den Schadensumfang im Zusammenhang mit dem Unglück in Fukushima. Nach einer Schätzung des Japan Center for Economic Research (JCER) würden sich die Kosten bis 2050 auf 35–80 Trillionen Yen (CHF 300–685 Milliarden) belaufen. Gemäss der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung respektive der Kernenergiegesetzgebung gilt das Verursacherprinzip sowohl im Falle eines Nuklearschadens als auch betreffend Kosten für Stilllegung und Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Für allfällige Nuklearschaden muss der Eigentümer eines Kernkraftwerks eine Versicherung mit einer Deckung von heute 1 Milliarde Schweizerfranken abschliessen. Unter neuem Recht wird die Versicherungsdeckung 1,5 Milliarden Euro betragen. Für die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten bestehen zwei unabhängige Fonds unter Aufsicht des Bundes, die vom Eigentümer mit jährlichen Beiträgen geüfnet werden. In beiden Fällen haftet der Eigentümer eines Kernkraftwerks mit seinem ganzen Vermögen für allfällige ungedeckte Schäden bzw. Kosten. Bei Stilllegung und Entsorgung besteht zudem eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht betreffend die Kosten der anderen Eigentümer. Erst wenn sämtliche finanzielle Mittel aufgebraucht sind, würde die Bundesversammlung entscheiden, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Schäden bzw. Kosten beteiligt. Für die Sicherheit des Kernkraftwerks Beznau ist dessen Bewilligungsinhaberin, die Axpo AG verantwortlich. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist die unabhängige Aufsichtsbehörde über die Kernanlagen in der Schweiz. Die Axpo hat bis heute noch nicht über den Zeitpunkt der endgültigen Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau entschieden. Zurzeit prüft das ENSI den Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb des Kernkraftwerks Beznau für die nächsten zehn Betriebsjahre. In diesem Rahmen werden auch die vorgesehenen Nachrüstungen und technischen oder organisatorischen Verbesserungsmassnahmen geprüft und allenfalls weitergehende Massnahmen gefordert. Nachdem die Montageabweichungen an Schwingungsdämpfern von zwei Notstanddieseln im Kernkraftwerk Beznau festgestellt wurden, hat die Axpo die beiden Blöcke umgehend vom Netz genommen und die betroffenen Schwingungsdämpfer instandgesetzt. Vor der Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau am 21. Dezember 2020 hat sich das ENSI vergewissert, dass die Montageabweichungen ordnungsgemäss behoben wurden. Das ENSI ist zurzeit daran, das Vorkommnis vertieft zu untersuchen. Es wird nach Abschluss der Untersuchung über deren Ergebnisse und allfällige Massnahmen öffentlich informieren. Das ENSI verfügt über eine eigene Sektion von Fachspezialisten und Fachspezialistinnen, die die Aufsicht im Bereich





Menschen und Organisation abdeckt. Das ENSI beurteilt u. a. die Managementsysteme sowie die Anzahl von Mitarbeitenden und deren Ausbildung und Qualifikation. Ferner werden Vorkommnisse unter Berücksichtigung der menschlichen und organisatorischen Faktoren analysiert. Generell haben die Schweizer Kernkraftwerke im internationalen Vergleich einen guten Sicherheitsstandard. Aus Sicht des Bundesrates ist ein verstärkter Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Er will dafür die Förderung der erneuerbaren Energien effizienter und wettbewerbler gestalten. Zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit im Winter will der Bundesrat auch Wasserkraftprojekte unterstützen, welche für die Saisonspeicherung geeignet sind. Weiter soll eine Energiereserve für unvorhersehbare Versorgungssituationen eingerichtet werden. Der Bundesrat wird dem Parlament bis zum Sommer die dafür notwendigen Gesetzesänderungen unterbreiten. Im Winter 2016/2017 war die Situation im europäischen Stromübertragungsnetz kritisch geworden. Frankreich und Belgien mussten auf Importe ausweichen, weil verschiedene Kernkraftwerke abgeschaltet waren. Gleichzeitig waren die schweizerischen Kernkraftwerke Beznau 1 und Leibstadt nicht verfügbar und die Füllstände der Speicherseen gering. Die aus dieser Situation abgeleiteten Organisationsmassnahmen sind heute zum grössten Teil umgesetzt. Swissgrid reagiert auf unvorhergesehene Ereignisse im Winter zuerst mit topologischen Massnahmen zur Entlastung der Netzelemente, dann mit der Abrufung der eigens dafür vorgehaltenen Energie der Primär-, Sekundär- und Tertiärregelleistung. Weiter kann das sogenannte nationale oder internationale Redispatch – die Abänderung der Reihenfolge der Abrufung von Kraftwerken – durch den Energiefluss stark belastete Übertragungsleitungen stündlich oder täglich massiv entlasten, Schliesslich ist eine enge Koordination mit den ausländischen Nachbar-Übertragungsnetzbetreibern von Relevanz für die Netzsicherheit.

## **Chronologie**

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7132 Fragestunde. Frage

## Warum kommt die Datenbank der Personen mit Fachbewilligungen für die berufliche Anwendung von Pestiziden erst in 5 Jahren?

---

Eingereicht von: Munz Martina  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Auf meine Frage [20.5920](#) antwortet der Bundesrat, dass er bis 2026 eine Datenbank zur Verfügung stellen will, die die Personen mit Fachbewilligungen für die berufliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst.

- Warum braucht der Bund für den Aufbau einer solchen Datenbank 5 Jahre?
- Wie kann das Verkaufspersonal die nächsten 5 Jahre sicherstellen, dass es keine Pestizide an Unberechtigte verkauft?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

1. Der Aufbau des digitalen Registers bedingt sowohl Ordnungsänderungen wie auch die Erstellung des Registers. Im Aktionsplan Pflanzenschutzmitteln ist die Umsetzung dieser Massnahme bis Ende 2025 vorgesehen.
2. Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung müssen auf der Verpackung den Hinweis "Bewilligt für die nichtberufliche Verwendung" haben. Im Online-Pflanzenschutzmittelverzeichnis ist ebenfalls klar erkennbar, welche Produkte für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind. Entsprechend ist die Unterscheidung von Produkten für die berufliche Verwendung von denen für die nichtberufliche Verwendung schon heute sichergestellt.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7133 Fragestunde. Frage

## Wie steht es um den Schutz der Bergbevölkerung?

---

Eingereicht von: Candinas Martin  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Bergbevölkerung, vor allem in den Tälern von Graubünden, wird von Wölfen regelrecht heimgesucht. Die zunehmende Präsenz von Wölfen in den Dörfern lässt für viele Einheimische ein Leben ohne Angst nicht mehr zu. Immer mehr Menschen trauen sich am Abend nicht mehr aus dem Haus. Auch werden immer mehr Nutztiere gerissen. Eine Änderung der Jagdverordnung vor Sommerbeginn 2021 ist zwingend, um die Wölfe scheu zu halten.

Ist sich der Bundesrat dieser Tatsache bewusst?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bundesrat teilt die Meinung Ihrer Umweltkommission, dass Nichtstun angesichts der Entwicklung des Wolfbestandes keine Option darstellt. Die beiden Umweltkommissionen haben je eine gleichlautende Motion eingereicht, in welcher sie eine Anpassung der Jagdverordnung fordern. Sobald National- und Ständerat die beiden Motionen angenommen haben, wird das UVEK die Anpassungen rasch vorantreiben.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

21.7134 Fragestunde. Frage

## Wie steht es um den Schutz der Berglandwirtschaft?

---

Eingereicht von: Candinas Martin  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Wie will der Bundesrat in Zukunft verhindern, dass die Landwirtschaft durch das einseitige Management von Grossraubtieren seitens des Bundes nicht länger diskriminiert und in ihrem Alltag Angst und Schrecken ausgesetzt wird?
- Wie will der Bundesrat aufgrund des Wolfsterrors die Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben und von Alpbestossungen verhindern?
- Wann wird der Bundesrat endlich die Zurückstufung des Wolfsschutzes von Anhang II in Anhang III in der Berner Konvention durchsetzen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bundesrat nimmt die Sorgen der Bergregionen sehr ernst. Er beantragt deshalb unter anderem die Annahme des Postulates Buillard ([20.4548](#)), welches die Prüfung von Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft verlangt. Zudem empfiehlt er die gleichlautenden Motionen der beiden UREK ([20.4340](#) und [21.3002](#)) zur Annahme und wird in diesem Rahmen Massnahmen zur Entschärfung der angesprochenen Probleme im Zusammenhang mit dem Wolf möglichst rasch umsetzen. Der Antrag der Schweiz zur Rückstufung des Wolfs von "streng geschützt" zu "geschützt" in der Berner Konvention ist beim Europarat hinterlegt.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7135 Fragestunde. Frage

## **Trotz aufgebauter Produktionsinfrastruktur in der Schweiz beschafft die öffentliche Hand Medizinalgüter wie Gesichtsmasken bereits wieder in Asien**

---

Eingereicht von: Humbel Ruth  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Im Frühling 2020 hatten wir einen Mangel an Schutzmasken. Verschiedene Firmen, u.a. die Firma Wernli AG in Rothrist hat schnell reagiert und mit der Maskenproduktion in der Schweiz begonnen. Nun stornieren diverse öffentliche Stellen ihre Bestellungen bereits wieder, mit dem Hinweis, man würde nun wieder in China bestellen. Die Wernli AG wird die Produktion voraussichtlich nach Ungarn verlegen und die EU beliefern.

Wie beurteilt der Bundesrat diese Entwicklung und was gedenkt er dagegen zu tun?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7136 Fragestunde. Frage

## Eine differenziertere Öffnung in der Gastronomie ermöglichen

---

Eingereicht von: Herzog Verena  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Wie Erfahrungen und auch Studien zeigen, funktionieren in (Speise)restaurants im Vergleich mit Bars, Cafés und kleinen Beizen Schutzkonzepte aus verschiedenen Gründen wesentlich besser. Die Ansteckungsgefahr in Speiserestaurants ist auf ein Minimum reduziert.

- Weshalb hat der Bundesrat dieses Faktum bis jetzt in seiner Öffnungsstrategie nicht berücksichtigt?
- Gedenkt er dieses Faktum künftig in seine Entscheide einzubeziehen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bundesrat verfolgt seit Beginn der Pandemie das Ziel, die Bevölkerung vor Covid-19 zu schützen und gleichzeitig die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. In den kommenden Monaten soll eine möglichst rasche Normalisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens erreicht werden, ohne den Schutz der Gesundheit zu vernachlässigen. Der Bundesrat strebt auch eine Öffnung der Restaurants an, sobald dies die epidemische Lage erlaubt. Die Forschung liefert mittlerweile klare Hinweise darauf, dass das Übertragungsrisiko von Sars-CoV-2 in Restaurants erhöht ist. Gleich mehrere situationsspezifische Begebenheiten in Restaurants tragen zu diesem Umstand bei: In Gastronomiebetrieben vermischen sich Personengruppen in meist geschlossenen Räumen. Die Personen verweilen über längere Zeit, tragen keine Hygienemasken und sprechen oft und laut. Neben der Übertragung der Viren durch Tröpfchen kommt damit in Restaurants der Übertragung durch Aerosole eine entscheidende Bedeutung zu. Die in den Schutzkonzepten vorgesehenen Massnahmen tragen können das Ansteckungsrisiko nur zu einem gewissen Grad reduzieren. In Aussenbereichen ist das Risiko, durch Aerosole infiziert zu werden, zwar reduziert. Das Risiko von Übertragungen durch grössere Tröpfchen bleibt hingegen bestehen. Diese werden vor allem durch einen geringen Abstand zwischen Personen über längere Zeit begünstigt. In einem Restaurant ist der Abstand zwischen Personen an einem Tisch meist geringer als 1 Meter. Gleichzeitig beträgt die Verweildauer in der Regel mehr als 15 Minuten. Daher haben Personen, die mit einer infizierten Person am gleichen Tisch sitzen ein erhöhtes Risiko, sich mit Sars-CoV-2 anzustecken. Viele der genannten Risikoelemente sind in allen Gastronomiebetrieben gegeben. Zudem sind Überschneidungen der Betriebsarten (Restaurants, Cafés) üblich. Eine Unterscheidung ist daher aus epidemiologischer Sicht nicht sinnvoll und rechtlich nicht möglich.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7137 Fragestunde. Frage

## Reichtumsverteilung in der Schweiz - wie ist die Geschlechterverteilung der Vermögen?

---

Eingereicht von: Gysi Barbara  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Frauen\* einkommen in der Schweiz sind massiv tiefer als die der Männer\*. Dies hat auch Auswirkungen auf die Vermögensverteilung.

- Wie sieht die Vermögensverteilung auf die Geschlechter aus?
- Welches sind die Gründe für die ungleiche Vermögensverteilung?
- Welche Instrumente zu einer gerechteren Vermögensverteilung und einer stärkeren Beteiligung an den unterfinanzierten gesellschaftlichen Aufgaben sieht der Bundesrat ?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bundesrat erachtet Fragen nach der Vermögensverteilung als wichtig. Weil auf nationaler Ebene bisher keine Individualdaten zum Vermögen der privaten Haushalte vorliegen, hat er das EDI in enger Zusammenarbeit mit dem EFD beauftragt, eine Erhebung der kantonalen Steuerdaten und damit auch der Vermögensdaten einzuführen. Die Arbeiten wurden 2020 gestartet und erste Datenlieferungen werden für 2023 erwartet. Erst auf Basis dieser Steuerdaten können die heute fehlenden Grundlagen bereitgestellt werden für eine differenzierte Darstellung der Vermögensverteilung in der Schweiz beispielsweise nach Haushaltzusammensetzung, Altersgruppen, Geschlecht oder weiteren Merkmalsausprägungen. Die Gründe für eine ungleiche Vermögensverteilung wie auch die benötigten Instrumente, die zu einer gerechteren Vermögensverteilung führen sollen, können in Folge untersucht und damit auch Kenntnisse zur Problematik der ungleichen Vermögensverteilung vertieft werden.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

21.7138 Fragestunde. Frage

## Stellenausschreibung ohne Angaben von Lohnklassen

---

Eingereicht von: Gysi Barbara  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In den vergangenen Monaten wurden in der Bundesverwaltung immer wieder Stellen ohne Angaben von Lohnklassen ausgeschrieben. So zum Beispiel bei der EZV, beim BIT, beim BLV, beim SECO, bei Agroscope, beim Armeestab oder bei MeteoSchweiz.

- Weshalb ist das so?
- Wie garantiert die Arbeitgeberin Bundesverwaltung, dass die Mitarbeitenden dadurch nicht ungewollt einschneidende Lohneinbussen in Kauf nehmen müssen?
- Wie ist es mit den geltenden Besitzstandsregelungen vereinbar?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Im Internet wird die Lohnklasse nicht ausgeschrieben. Das entspricht der gängigen Praxis auf dem Arbeitsmarkt. Kein Unternehmen publiziert Angaben zur jeweiligen Lohnhöhe. Hingegen wird auf dem bundesverwaltungsinternen Arbeitsmarkt die Lohnklasse der zu besetzenden Funktion in der Regel genannt. Die Ausnahme bilden Ausschreibungen während laufenden Reorganisationsphasen. So werden beispielsweise die Stellen der EZV aktuell ohne Angaben zur Lohnklasse publiziert. Dies, weil die definitive und für die Bewertung mitentscheidende organisatorische Einbettung nicht in allen Fällen klar ist und keine Präjudizien geschaffen werden sollen. Die entsprechenden Anfangslöhne werden zurückhaltend und auf einem Niveau festgelegt, das nach der definitiven Einstufung der Funktion keinen Besitzstand generiert.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

**Zuständige Behörde**  
Finanzdepartement (EFD)



21.7139 Fragestunde. Frage

## **Tausende Berechtigte verzichten auf Sozialhilfe aus Angst, ihr Aufenthaltsstatus werde zurückgestuft oder ihre Chancen auf Einbürgerung verschlechtert**

---

Eingereicht von: Atici Mustafa  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Das Staatssekretariat für Migration SEM fordert die Kantone im Rundschreiben vom 2. Februar 2021 auf, es müsse "verhindert werden, dass falsche Anreize gesetzt werden".

– Kann der Bundesrat die Beobachtung von Caritas bestätigen, dass inzwischen "jede vierte anspruchsberechtigte Person keine Sozialhilfe" bezieht, weil sie Nachteile für ihren Aufenthaltsstatus oder ihre Einbürgerungschancen befürchtet?

– Mit welchen Instrumenten verhindert der Bundesrat, "dass falsche Anreize gesetzt werden"?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Ausrichtung von Sozialhilfe liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Das SEM hat die Kantone mehrfach darauf hingewiesen, dass die Migrationsbehörden bei ihren Entscheiden der besonderen Situation wegen der Corona-Pandemie Rechnung tragen müssen. Es gibt keine Hinweise dafür, dass die kantonalen Behörden diese Empfehlung nicht umsetzen. Auch sind dem SEM keine Fälle bekannt, wonach Personen auf den Bezug von Sozialhilfe verzichten, weil sie fälschlicherweise Nachteile befürchten. Ausländerrechtliche Massnahmen müssen verhältnismässig sein und setzen immer eine sorgfältige Ermessensabwägung im Einzelfall voraus. Das Zitat stammt aus dem Rundschreiben des SEM vom 2. Februar 2021 "Erläuterungen mit allgemeinen Ausführungen zur Sozialhilfe und zur Zustimmungspflicht beim Bezug von Sozialhilfe". Gemäss diesem Rundschreiben muss im Bereich Integration, Gesundheit und Familienförderung verhindert werden, dass falsche Anreize gesetzt werden und solche Unterstützungsleistungen gar nicht in Anspruch genommen werden und so wichtige sozialpolitische Ziele nicht erreicht werden. Die Kompetenz für den Vollzug dieser Erläuterung obliegt den Kantonen.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



21.7140 Fragestunde. Frage

## Umsetzung Motion EL für betreutes Wohnen

---

Eingereicht von: Wasserfallen Flavia  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das Parlament hat die Motion 18.3716 überwiesen, welche die Finanzierung von betreutem Wohnen über die EL sicherstellen und damit Heimeintritte verzögern oder verhindern will. Aus fachlicher und finanzieller Sicht stehen nicht nur institutionelle Angebote, sondern auch die ambulante Betreuung zu Hause im Zentrum, die zugänglich sein soll. Auch sollen neue Schnittstellen vermieden werden.

Wie stellt der Bundesrat sicher, dass dieser fachliche Konsens im Gesetzesentwurf zum Tragen kommt?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die ambulante Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause, die stationäre Pflege im Heim und die Leistungen, die im Bereich des betreuten Wohnens erbracht werden, miteinander koordiniert werden müssen. Im Rahmen der Grundlagenarbeiten zur Motion 18.3716, "Ergänzungsleistungen für betreutes Wohnen", wurde eine Studie in Auftrag gegeben, deren Hauptschwerpunkte auf der Definition des betreuten Wohnens, der verfügbaren Angebote und Dienstleistungen, den Anspruchsvoraussetzungen und Zugangskriterien für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Planung der betreuten Wohnformen in den Kantonen liegen. Mit der Studie soll eine Gesamtübersicht über die verfügbaren Angebote geschaffen werden. Damit wird es möglich sein, eine Lösung zu finden, bei welcher der Zugang zum betreuten Wohnen und der Zugang zu den übrigen Betreuungs- und Pflegeformen, wie sie bereits über die EL vergütet werden, aufeinander abgestimmt sind. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wird voraussichtlich im Frühling 2022 in die Vernehmlassung gehen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

21.7141 Fragestunde. Frage

## Förderung des digitalen Wandels in der Berufsbildung

---

Eingereicht von: Atici Mustafa  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Mit der Initiative digitalinform.swiss fördert der Bund den digitalen Wandel in der Berufsbildung, macht digitale Möglichkeiten sichtbar und vernetzt Akteure.

- Wie beurteilt der Bundesrat den Erfolg dieser Initiative?
- Wie viele Projekte wurden eingegeben? Wie viele wurden bewilligt?
- Ergaben sich Vernetzungen und Nachahmerprojekte?
- Haben sich die Kriterien gemäss Art. 54 und 55 Berufsbildungsgesetz bewährt oder gibt es Anpassungsbedarf?
- Wie wird die Initiative fortgesetzt?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7142 Fragestunde. Frage

## Jetzt Lohndiskriminierung wirksam bekämpfen

---

Eingereicht von: Locher Benguerel Sandra  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Laut Bundesamt für Statistik haben zwischen 2014 und 2018 die Lohndifferenzen zwischen Frauen und Männern leicht zugenommen (privater und öffentlicher Sektor: von 18,1 Prozent im Jahr 2014 auf 19 Prozent im Jahr 2018). Davon sind 45,4 Prozent dieser Lohnunterschiede unerklärt.

- Was unternimmt der Bund, um diese Lohndiskriminierung zu bekämpfen?
- Ist der Bundesrat der Ansicht, dass ein Gleichstellungsgesetz ohne Sanktionsmöglichkeit tauglich ist, gegen die Lohnungleichheit wirksam vorzugehen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bund bekämpft die Lohndiskriminierung mittels verschiedener Massnahmen: Am 1. Juli 2020 trat das revidierte Gleichstellungsgesetz (GIG) in Kraft, welches für Arbeitgebenden mit mindestens 100 Arbeitnehmenden die Pflicht zur Durchführung einer Lohnvergleichsanalyse vorsieht. Der Bund stellt allen Arbeitgebenden ein kostenloses Standard-Analyse-Tool zur Verfügung (Art. 13c Abs. 2 GIG). Dieses wird bis Sommer 2021 mit einem Modul ergänzt, mit welchem auch kleinere Unternehmen die Einhaltung der Lohnvergleichheit überprüfen können. Zudem engagiert sich der Bund im Rahmen der von Bundesrat Alain Berset 2016 zusammen mit Kantonen, Städten und Gemeinden lancierten Charta der Lohnvergleichheit für die Umsetzung der Lohnvergleichheit im öffentlichen Sektor. Darüber hinaus führt das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) im Beschaffungswesen des Bundes im Auftrag der Beschaffungsstellen jährlich mindestens 30 Lohnvergleichheitskontrollen durch. Schliesslich liefert das EBG mit seiner "Plattform Lohnvergleichheit" Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden die wichtigsten Fakten und Informationen zur Verwirklichung der Lohnvergleichheit und bietet hierzu auch Workshops an. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es noch zu früh, um die Wirksamkeit der neuen Bestimmungen des GIG beurteilen zu können.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

21.7143 Fragestunde. Frage

## Sexualisierte Gewalt - macht der Bundesrat genug?

---

Eingereicht von: Funiciello Tamara  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Eine Studie von Amnesty International zeigt, dass sexualisierte Gewalt weit verbreitet sind. 59 Prozent der Frauen haben Erfahrungen mit Belästigung gemacht, 22 Prozent haben ungewollte sexuelle Handlungen erlebt. Davon haben sich aber nur 11 Prozent an eine Beratungsstelle und nur 10 Prozent an die Polizei gewandt.

- Sind die gesetzliche Grundlagen genügend?
- Gibt es genügend Beratungsangebote?
- Sind die Behörden entsprechend geschult?
- Macht der Bundesrat genug gegen diese Form von Gewalt?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

In seiner Stellungnahme zur Interpellation Reynard 20.4422, "Gibt es bald konkrete Massnahmen für den Kampf gegen sexistische und sexuelle Übergriffe?", vom 17. Februar 2021 legt der Bundesrat dar, dass das geltende Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht genügend Möglichkeiten bietet, um vor Verletzungen der Menschenwürde sexistischer Art zu schützen. Insbesondere kann sexuelle Gewalt aufgrund der geltenden Tatbestände strafrechtlich verfolgt werden. Zurzeit werden die strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität im Rahmen der Vorlage 18.043, "Strafrahenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht", im Parlament einer vertieften Prüfung unterzogen. Die Anzahl der Beratungsangebote erachtet der Bundesrat als genügend. Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität stehen in allen Kantonen kostenlose Beratungsangebote zur Verfügung. In verschiedenen Kantonen bieten ausserdem Gleichstellungsbüros Beratungen bei sexueller Belästigung an. Heute sind die Angebote von Aus- und Weiterbildungen zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz genügend breit und differenziert, wie eine im Rahmen der Beantwortung des Staatenberichtes zur Istanbul-Konvention im Auftrag des EBG verfasste Bestandesaufnahme zeigt. Am 1. Januar 2020 hat der Bundesrat die Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (SR 311.039.7) in Kraft gesetzt, um Projekte unter anderem im Bereich der Prävention von sexistischer und sexueller Gewalt finanziell zu unterstützen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7144 Fragestunde. Frage

## Frauen in Führungspositionen

---

Eingereicht von: Feri Yvonne  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Trotz einigen Anstrengungen sind Frauen in Führungspositionen (strategische und operative Ebene) in der Wirtschaft und in der Politik nach wie vor massiv untervertreten.

Was gedenkt der Bundesrat schweizweit zu unternehmen, dass sich das zeitnah ändert und die "Gläserne Decke" durchbrochen werden kann? Sei dies mittels Kampagnen, Strukturen, Zielvereinbarungen oder anderen Massnahmen.

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bundesrat wird 2021 eine nationale Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern verabschieden! Die Gleichstellung im beruflichen und öffentlichen Leben und die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden Themenschwerpunkte der Strategie bilden. Die Massnahmen, die im Rahmen der Strategie in diesen beiden Bereichen umgesetzt werden sollen, werden auch zu einer stärkeren Vertretung der Frauen in Führungspositionen in Wirtschaft, Wissenschaft und im öffentlichen Leben beitragen. Die Konkretisierung dieser Massnahmen soll nach Verabschiedung der Gleichstellungsstrategie in einem Massnahmenplan festgelegt werden. Der Bundesrat ist überzeugt, dass eine bessere Ausgewogenheit der Geschlechter auf allen Verantwortungsebenen notwendig ist, um die Gleichstellung zu verwirklichen. Er hat deshalb auf Anfang 2021 zwei wichtige Massnahmen zur Erhöhung der Vertretung der Frauen in Führungspositionen in Kraft gesetzt: Dies betrifft einerseits im Aktienrecht die Geschlechterrichtwerte für Verwaltungsräte (30 Prozent) und Geschäftsleitungen (20 Prozent) grosser börsenkotierter Unternehmen (Art. 734f OR) und andererseits den Beschluss des Bundesrates zur Erhöhung der Zielquote von 30 Prozent auf 40 Prozent für die obersten Leitungsorgane bundesnaher Unternehmen und Anstalten. Während die aktienrechtlichen Vorgaben innert fünf (Verwaltungsräte) bzw. zehn Jahren (Geschäftsleitungen) nach Inkrafttreten umzusetzen sind, sind die Mindestvorgaben für die bundesnahen Unternehmen und Anstalten bis Ende 2023 zu erfüllen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7145 Fragestunde. Frage

## 10 Jahre Fukushima — wo steht der Schweizer Atomausstieg? Absicherung bei ungeplanten AKW-Ausfällen

---

Eingereicht von: Wismer-Felder Priska  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Winter 2016/17 mussten die Schweizer AKW Beznau I und II sowie Leibstadt aufgrund Sicherheitsproblemen unplanmässig mehrere Monate vom Netz genommen werden. Noch heute sprechen Elcom und Swissgrid von einer heiklen Situation, was die Versorgungslage anbelangt.

Wie sichert sich die Schweiz künftig bei unplanmässigen Ausfälle mehrerer Schweizer AKW ab?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Sicherheit ist ein Prozess der ständigen Weiterentwicklung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik. Allfällige Alterungsprobleme werden mit Hilfe des Alterungsüberwachungsprogramms gemäss Artikel 35 der Kernenergieverordnung kontinuierlich überwacht. Das schweizerische System zur Alterungsüberwachung wurde im Rahmen des EU Topical Peer Reviews im Jahr 2018 international überprüft. Dabei erhielten die schweizerischen Kernkraftwerke gute Bewertungen. Es ist aufgrund begrenzter Erfahrungswerte schwierig, belastbare Aussagen bezüglich zu erwartender Schadenshöhe zu machen. Im Bericht des Bundesrats vom 21. Januar 2015 in Erfüllung des Postulates [11.3356](#) Haftungsrisiko des Staates bezüglich Atomkraftwerken von Nationalrat Vischer Daniel vom 13. April 2011 ist ersichtlich, dass die Bandbreite der geschätzten Kosten in verschiedenen Studien sehr gross ist und sich zwischen CHF 88 und 8000 Milliarden bewegt. Je nach Quelle und Berechnungsmethode unterscheiden sich die Schätzungen betreffend den Schadensumfang im Zusammenhang mit dem Unglück in Fukushima. Nach einer Schätzung des Japan Center for Economic Research (JCER) würden sich die Kosten bis 2050 auf 35–80 Trillionen Yen (CHF 300–685 Milliarden) belaufen. Gemäss der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung respektive der Kernenergiegesetzgebung gilt das Verursacherprinzip sowohl im Falle eines Nuklearschadens als auch betreffend Kosten für Stilllegung und Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Für allfällige Nuklearschaden muss der Eigentümer eines Kernkraftwerks eine Versicherung mit einer Deckung von heute 1 Milliarde Schweizerfranken abschliessen. Unter neuem Recht wird die Versicherungsdeckung 1,5 Milliarden Euro betragen. Für die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten bestehen zwei unabhängige Fonds unter Aufsicht des Bundes, die vom Eigentümer mit jährlichen Beiträgen geüfnet werden. In beiden Fällen haftet der Eigentümer eines Kernkraftwerks mit seinem ganzen Vermögen für allfällige ungedeckte Schäden bzw. Kosten. Bei Stilllegung und Entsorgung besteht zudem eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht betreffend die Kosten der anderen Eigentümer. Erst wenn sämtliche finanzielle Mittel aufgebraucht sind, würde die Bundesversammlung entscheiden, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Schäden bzw. Kosten beteiligt. Für die Sicherheit des Kernkraftwerks Beznau ist dessen Bewilligungsinhaberin, die Axpo AG verantwortlich. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist die unabhängige Aufsichtsbehörde über die Kernanlagen in der Schweiz. Die Axpo hat bis heute noch nicht über den Zeitpunkt der endgültigen Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau entschieden. Zurzeit prüft das ENSI den Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb des Kernkraftwerks Beznau für die nächsten zehn Betriebsjahre. In diesem Rahmen werden auch die vorgesehenen Nachrüstungen und technischen oder organisatorischen Verbesserungsmassnahmen geprüft und allenfalls weitergehende Massnahmen gefordert. Nachdem die Montageabweichungen an Schwingungsdämpfern von zwei Notstanddieseln im Kernkraftwerk Beznau festgestellt wurden, hat die Axpo die beiden Blöcke umgehend vom Netz genommen und die betroffenen Schwingungsdämpfer instandgesetzt. Vor der Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau am 21. Dezember 2020 hat sich das ENSI vergewissert, dass die Montageabweichungen ordnungsgemäss behoben wurden. Das ENSI ist zurzeit daran, das Vorkommnis vertieft zu untersuchen. Es wird nach Abschluss der Untersuchung über deren Ergebnisse und allfällige Massnahmen öffentlich informieren. Das ENSI verfügt



über eine eigene Sektion von Fachspezialisten und Fachspezialistinnen, die die Aufsicht im Bereich Menschen und Organisation abdeckt. Das ENSI beurteilt u. a. die Managementsysteme sowie die Anzahl von Mitarbeitenden und deren Ausbildung und Qualifikation. Ferner werden Vorkommnisse unter Berücksichtigung der menschlichen und organisatorischen Faktoren analysiert. Generell haben die Schweizer Kernkraftwerke im internationalen Vergleich einen guten Sicherheitsstandard. Aus Sicht des Bundesrates ist ein verstärkter Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Er will dafür die Förderung der erneuerbaren Energien effizienter und wettbewerbler gestalten. Zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit im Winter will der Bundesrat auch Wasserkraftprojekte unterstützen, welche für die Saisonspeicherung geeignet sind. Weiter soll eine Energiereserve für unvorhersehbare Versorgungssituationen eingerichtet werden. Der Bundesrat wird dem Parlament bis zum Sommer die dafür notwendigen Gesetzesänderungen unterbreiten. Im Winter 2016/2017 war die Situation im europäischen Stromübertragungsnetz kritisch geworden. Frankreich und Belgien mussten auf Importe ausweichen, weil verschiedene Kernkraftwerke abgeschaltet waren. Gleichzeitig waren die schweizerischen Kernkraftwerke Beznau 1 und Leibstadt nicht verfügbar und die Füllstände der Speicherseen gering. Die aus dieser Situation abgeleiteten Organisationsmassnahmen sind heute zum grössten Teil umgesetzt. Swissgrid reagiert auf unvorhergesehene Ereignisse im Winter zuerst mit topologischen Massnahmen zur Entlastung der Netzelemente, dann mit der Abrufung der eigens dafür vorgehaltenen Energie der Primär-, Sekundär- und Tertiärregelleistung. Weiter kann das sogenannte nationale oder internationale Redispatch – die Abänderung der Reihenfolge der Abrufung von Kraftwerken – durch den Energiefluss stark belastete Übertragungsleitungen stündlich oder täglich massiv entlasten, Schliesslich ist eine enge Koordination mit den ausländischen Nachbar-Übertragungsnetzbetreibern von Relevanz für die Netzsicherheit.

## Chronologie

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7146 Fragestunde. Frage

## Bessere Löhne bei der Paketzustellung

---

Eingereicht von: Meyer Mattea  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Logistiker im postalischen Markt stellen die Grundversorgung sicher. Es gibt aber Paketzusteller\*innen und Mitarbeitende in Sortierzentren, die monatlich nur 3400 Franken brutto verdienen. Der Bundesrat hat einen Mindestlohn von 18.27 Franken für die ganze Branche definiert.

– Hält der Bundesrat eine Anhebung des Lohnniveaus und eine Segmentierung des Marktes für wünschenswert?

– Ist er gewillt, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Mindestlöhne anzuheben und eine Marktsegmentierung vorzunehmen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Das Postgesetz (PG) hält in Artikel 4 Absatz 3 Buchstaben b und c fest, dass Postdienstanbieterinnen, die der Meldepflicht bei der Eidgenössischen Postkommission (Postcom) unterstellt sind, die branchenüblichen Arbeitsbedingungen einhalten und mit den Gewerkschaften Verhandlungen über einen Gesamtarbeitsvertrag führen müssen. Die Postcom hat für die branchenüblichen Arbeitsbedingungen Mindeststandards festgelegt (vgl. Verordnung der Postcom über die Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen im Bereich der Postdienste (VMAP) vom 30. August 2018). Diese schreiben einen einheitlichen Bruttomindestlohn von 18.27 Franken pro Stunde vor. Die Postcom hat bewusst von differenzierten Standards abgesehen, obwohl die üblichen Arbeitsbedingungen zwischen den verschiedenen Berufssegmenten teilweise erheblich variieren. Gemäss Informationen der Post bewegen sich die Löhne bei der Zustellung von Paketen mit Kundenkontakt grundsätzlich im Rahmen von rund 4000.00 Schweizerfranken. Der Bundesrat ist auch der Ansicht, dass die Paketlogistik einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung des hochstehenden Service public in der Schweiz leistet. Dies zeigt, sich auch in der zuverlässigen Verarbeitung der rekordhohen Paketmengen während der Corona-Pandemie. Die Festlegung der Mindeststandards für die Arbeitsbedingungen im Bereich der Postdienste wurde gemäss Artikel 61 Absatz 3 der Postverordnung (VPG) an die unabhängige Postcom delegiert. Dem Bundesrat steht es daher nicht zu, die Mindestlöhne anzuheben oder eine Marktsegmentierung vorzunehmen. Er würde es jedoch begrüessen, wenn die Paketbranche sich auf einheitliche Arbeitsbedingungen einigen und diese in einem allgemeinverbindlichen Branchen-GAV regeln würde.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7147 Fragestunde. Frage

## Corona-Pandemie: Strategie?

---

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die ursprüngliche Strategie des Bundesrats war "flatten the curve" und die Verhinderung einer Überlastung der Spitäler. Zwischenzeitlich ist die Kurve abgeflacht und die Spitäler sind, unabhängig von der Mengenausweitung, weit von einer Überlastung entfernt.

Was sind konkret die aktuellen Ziele der bundesrätlichen Strategie und wäre mit Blick auf die ursprünglichen Ziele nicht eine Anpassung der Strategie angebracht?

### Antwort des Bundesrates vom

Der Bundesrat verfolgt seit Beginn der Pandemie das Ziel, die Bevölkerung vor Covid-19 zu schützen und gleichzeitig die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Der Bundesrat hat bereits am 17. Februar 2021 angekündigt, dass in den kommenden Monaten eine möglichst rasche Normalisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens erreicht werden soll, ohne den Schutz der Gesundheit zu vernachlässigen. Die Strategie des Bundesrates berücksichtigt unter anderem die fortschreitende Durchimpfung, neue Möglichkeiten im Bereich der Testung sowie die epidemiologische Entwicklung. Da die Verimpfungsrate noch tief ist, werden bei einem Anstieg der Fallzahlen auch die Hospitalisierungen wieder ansteigen. Der Bundesrat hat deshalb festgehalten, dass die angestrebten Öffnungen ein kalkuliertes Risiko darstellen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7148 Fragestunde. Frage

## Lötscherberg-Simplon-Achse: Wo stehen wir?

---

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Zwischen 2009 und 2019 hat sich der Schwerverkehr über den Simplon um 371 Prozent erhöht, jährlich queren 10'000 Gefahrentransporte den Simplonpass. Nun fordern führende italienische Politiker den Bau eines Simplontunnels. Dabei stellt sich die Frage:

Wie weit sind die Arbeiten gemäss dem Abkommen Schweiz – Italien zum Ausbau des 4-Meter-Bahnkorridors auf der Lötschberg-Simplon-Achse und welche positiven Auswirkungen hätte der Bau eines neuen Simplontunnels auf die Schweiz?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Ein Abkommen zwischen der Schweiz und Italien zum Ausbau des 4-Meter-Korridors auf dem Lötschberg-Simplon-Korridor wurde am 3. September 2020 zwischen Bundesrätin Simonetta Sommaruga und der italienischen Ministerin Paola de Micheli unterschrieben. Dabei beteiligt sich die Schweiz am Ausbau der Strecke Brig – Novara/Gallarate in der Höhe von 134,5 Millionen Euro. Die Finanzierungsvereinbarung ist zwischen dem italienischen Infrastrukturbetreiber RFI und dem BAV in Erarbeitung. Die Ausbaurbeiten sollen bis 2028 abgeschlossen werden. Mit den aktuellen Sanierungsarbeiten und den beschlossenen Ausbauten aus dem erwähnten Abkommen ist die Bahnstrecke für die Nachfrage des Güter- und Personenverkehrs in den nächsten Jahrzehnten gewappnet. Es bestehen auch Kapazitäten für weitere Verlagerungen des Güterverkehrs auf die Bahn. Der Bau eines neuen Tunnels ist zurzeit kein Thema. Die Planung und Realisierung eines neuen Basistunnels würden mindestens 25 Jahre benötigen, so dass die nun vereinbarten Ausbaumassnahmen auf jeden Fall umzusetzen sind. Am 3. Februar 2021 tagte die bilaterale ministerielle Arbeitsgruppe. Von Seiten Italiens wurde das Thema eines neuen Simplontunnels bisher nicht eingebracht.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7149 Fragestunde. Frage

## **Ernennung der Vizepräsidentin der Swiss National COVID-19 Science Task Force**

---

Eingereicht von: Feller Olivier  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die Professorin Samia Hurst-Majno spricht regelmässig in der Öffentlichkeit als Vizepräsidentin der Swiss National COVID-19 Science Task Force. Allerdings wird weder im Rahmenmandat, das das EDI und das BAG mit der Task Force abgeschlossen haben, noch auf der Internetseite der Task Force erwähnt, dass es ein Vizepräsidium gibt.

- Wer hat die Professorin Samia Hurst-Majno zur Vizepräsidentin der Task Force ernannt?
- Wann fand diese Nominierung statt?
- Welche Aufgaben hat Samia Hurst-Majno?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)



21.7150 Fragestunde. Frage

## Geht das Engagement der Schweiz für Dialog und Freilassung der politischen Gefangenen weiter?

---

Eingereicht von: Friedl Claudia  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In Belarus gehen die Proteste gegen den autokratischen Machthaber Alexander Lukaschenko ungebrochen weiter. Die Menschenrechtsslage auf der Strasse und in den Gefängnissen ist gemäss verschiedener NGOs prekär.

- Ist die Schweiz immer noch aktiv in den Bemühungen einen Dialog zwischen den verschiedenen Seiten zu vermitteln?
- Hat die Schweiz die Forderung, die politischen Häftlinge sofort zu entlassen, weiterhin vorgebracht? Insbesondere auch im Falle der Schweizerin Natallia Hersche?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7151 Fragestunde. Frage

## Gender Pension Gap

---

Eingereicht von: Wyss Sarah  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Frauenrenten in der Schweiz sind laut einer Studie des Bundesamts für Sozialversicherungen im Durchschnitt 37 Prozent tiefer als die der Männer. In der AHV beträgt der Unterschied nur drei Prozent, bei der beruflichen Vorsorge rund 60 Prozent und bei der dritten Säule 54 Prozent. Entsprechend ist auch das Armutsrisiko von Frauen im Alter höher.

Wie schätzt der Bundesrat angesichts dieser Lage eine Rentenreform ein, die einseitig auf Kosten der Frauen die AHV sanieren möchte?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die AHV-Altersrenten zwischen Männern und Frauen weisen kaum einen Unterschied auf. Das liegt an den in der AHV vorgesehenen Massnahmen zur Kompensation, wie der Einkommensteilung zwischen den Ehegatten sowie den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Das Gefälle in der beruflichen Vorsorge liegt in den unterschiedlichen Erwerbsbiografien von Frauen und Männern. Der Bundesrat ist nach wie vor der Ansicht, dass die Erhöhung des Referenzalters von angemessenen Ausgleichsmassnahmen begleitet werden muss, so wie das in der Botschaft zu AHV21 vorgeschlagen wird. In der Reform BVG 21 soll die berufliche Vorsorge bei kleineren Löhnen – wie sie oft von Frauen mit Teilzeitpensen erzielt werden – verbessert werden, indem der Koordinationsabzug halbiert wird und die Alters- und Invalidenrenten mit einem fixen Rentenzuschlag erhöht werden.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

21.7152 Fragestunde. Frage

## Corona-Impfpass – Droht die Schweiz den Anschluss zu verpassen?

---

Eingereicht von: Sauter Regine  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die EU-Kommission arbeitet an der Entwicklung eines digitalen Impfpasses. Ein Entwurf soll Mitte März vorliegen. Dieses Instrument soll den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, ihre Freiheiten zurückzugewinnen. Die Schweiz darf auf keinen Fall ins Hintertreffen geraten.

- Was ist der Stand der Dinge bei der Entwicklung eines Impfpasses in der Schweiz?
- Wird der hiesige Pass mit demjenigen der EU kompatibel sein?
- Steht der Bundesrat zu dieser Frage mit den Nachbarländern in Kontakt?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Impfnachweise sind in der Schweiz keine amtlichen Dokumente, sondern Dokumente im Rahmen des Arzt-Patientenverhältnisses. -Zurzeit wird auf Bundesebene abgeklärt, ob im Hinblick auf eine mögliche Differenzierung von Massnahmen je nach Impfstatus die Schaffung eines möglichst fälschungssicheren Impfnachweises erforderlich ist und welche rechtlichen, ethischen und technischen Rahmenbedingungen dabei zu beachten wären. Dem Bundesrat ist die Wiederherstellung der internationalen Reisefreiheit ein wichtiges Anliegen. Im Hinblick auf einen global anerkannten, elektronischen Impfnachweis begrüsst die Schweiz ein international koordiniertes Vorgehen, namentlich das WHO-Projekt Smart Vaccination Certificate und die Bemühungen der EU. Diese Fragen sind Gegenstand multilateraler Kontakte des Bundesrates.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7153 Fragestunde. Frage

## Gilt das Kollegialitätsprinzip des Bundesrates auch während einer Pandemie?

---

Eingereicht von: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In den letzten Tagen wurde in verschiedenen Medien berichtet, dass die Einschränkungen für grosse Kultur- und Sportveranstaltungen im Sommer gelockert werden könnten. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat diese Information öffentlich bestätigt.

- Handelt es sich dabei um die offizielle Haltung des Bundesrates?
- Falls nicht, wird das Kollegialitätsprinzip eingehalten, wenn ein Departement öffentlich bekannt gibt, was es dem Bundesrat zur Diskussion stellen will?
- Welches Ziel wird bei einem solchen Vorgehen verfolgt?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)





21.7154 Fragestunde. Frage

## **Wann tritt die Gesetzesänderung zur Anpassung des Verkehrssicherheitsprogramms Via sicura in Kraft?**

---

Eingereicht von: Gschwind Jean-Paul  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die vom Parlament beschlossenen Anpassungen von Via sicura haben bei den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern und den Justizbehörden grosse Hoffnung und Ungeduld ausgelöst, da diese Anpassungen verhältnismässiger Strafen und einen grösseren Ermessensspielraum für die Gerichte vorsehen.

Kann der Bundesrat angeben, wann die entsprechende Gesetzesänderung zu Via sicura in Kraft tritt?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7155 Fragestunde. Frage

## **Rolle der Covid-19-Taskforce: Der Bundesrat soll eingreifen, um das Mandat durchzusetzen!**

---

Eingereicht von: Regazzi Fabio  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Im Mandat an die "Swiss National Covid-19 Science Task Force" ist festgehalten, dass jede Kommunikation nach aussen mit dem BAG abgesprochen wird und ausschliesslich durch den Präsidenten erfolgt. Weil es nun schon häufig passiert ist, dass die Taskforce ihre öffentliche Kommunikation nutzt, um den Bundesrat zu kritisieren und Druck auf ihn auszuüben, frage ich den Bundesrat:

- Ist dies auf Anweisung oder in Absprache mit dem BAG oder aus eigener Initiative passiert?
- Ist der Bundesrat der Ansicht, dass diese Vorgehensweise mit dem Mandat im Einklang steht?
- Wie lange ist der Bundesrat noch bereit, dies zu tolerieren?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7156 Fragestunde. Frage

## Sozioökonomische Faktoren bei der Impfstrategie berücksichtigen

---

Eingereicht von: Marti Samira  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Le fossé entre riches et pauvres ne cesse de se creuser sous l'effet du coronavirus. Les personnes qui gagnent moins d'argent sont beaucoup plus affectées, et celles qui ne peuvent pas bien se protéger contre le virus s'infectent plus souvent. Une étude récente montre que les habitants des quartiers défavorisés sont plus fortement touchés par le virus.

- Comment tient-on compte de ce constat dans la stratégie de vaccination ?
- Après la vaccination des personnes à risque et de celles qui font partie des groupes professionnels particulièrement exposés, tiendra-t-on compte des données socio-économiques pour établir des priorités ?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Gemäss der Impfstrategie ist eine Priorisierung der zu impfenden Bevölkerungsgruppen vorgesehen. Sobald die Impfung den Zielgruppen 1–4 der Risikogruppen-Impfstrategie (besonders gefährdeten Personen, Gesundheits- und Betreuungspersonal, enge Kontakte von besonders gefährdeten Personen und Personen in Gemeinschaftseinrichtungen und Behindertenheimen angeboten werden konnte, werden sich alle anderen Erwachsenen impfen lassen können, die eine Impfung wünschen (Zielgruppe 5). Es wird keine Priorisierung innerhalb Zielgruppe 5 nach Berufsgruppen oder sozioökonomische Faktoren empfohlen, da 's die impfwillige Bevölkerung so rasch wie möglich erreicht werden soll und eine weitere Priorisierung die Umsetzung in den Kantonen erschweren und gegebenenfalls verlangsamen würde. Der Bundesrat setzt viel daran, dass der Zugang zur Impfung möglichst barrierefrei umgesetzt werden kann: Beispielsweise stehen Informationen zur Covid-19-Impfung in leicht verständlicher Sprache, und in einer Vielzahl der Sprachen der Migrationsbevölkerung zur Verfügung. Um finanzielle Hürden zu vermeiden, ist die Impfung überdies kostenlos für alle.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7157 Fragestunde. Frage

## Belarus: Einsetzung Expertengruppe

---

Eingereicht von: Badertscher Christine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ist die Schweiz bereit, die Einsetzung einer Expertengruppe durch den Menschenrechtsrat zu unterstützen, welche die bestehenden Mechanismen (Mandat des UN-Sonderbeauftragten, UPR, Resolution) ergänzen würde und die befugt wäre, Berichte über Menschenrechtsverletzungen in Belarus zu analysieren und, wenn möglich, die Täter zu identifizieren, sie zur Rechenschaft zu ziehen und Empfehlungen für den Zugang zur Justiz zu geben?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Schweiz ist weiterhin besorgt über die Menschenrechtslage in Belarus. Dies gilt insbesondere für die Verfolgung von Vertretern der Opposition, zivilgesellschaftlicher Akteure und der Medien sowie die willkürliche Inhaftierung friedlicher Demonstrierender. Die Schweiz spricht sich im bilateralen Dialog und in multilateralen Fora -wie UNO und OSZE- für die Untersuchung aller Fälle von Folter und Misshandlung aus. In der laufenden Session des UNO-Menschenrechtsrats wird die EU voraussichtlich eine Resolution vorlegen. Die Schweiz beteiligt sich an den Verhandlungen und unterstützt die Bestrebungen für verstärkte Rechenschaftspflichten.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

21.7158 Fragestunde. Frage

## **Widerspruch zwischen Zielen der Strategie nachhaltige Entwicklung 2030 und der Absatzförderung des Bundes**

---

Eingereicht von: Rytz Regula  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Mit seinen Strategien nachhaltige Entwicklung 2030 und Klima 2050 will der Bundesrat den Anteil der Bevölkerung, der sich entsprechend den Empfehlungen der Lebensmittelpyramide ernährt, auf einen Drittel steigern. Er betont in der Antwort auf 20.3653, dass aktuell das Dreifache der empfohlenen Menge an Fleisch konsumiert wird.

- Wie erklärt der Bundesrat den Widerspruch zwischen seinen Strategien und der Absatzförderung von Fleisch?
- Wie schafft der Bundesrat hier Politikkohärenz?

### **Antwort des Bundesrates vom**

Die langfristige Klimastrategie zeigt auf, welche Entwicklungen in den einzelnen Sektoren – darunter auch Landwirtschaft und Ernährung – notwendig sind, damit das Netto-Null-Ziel bis 2050 erreicht werden kann. Der Entwurf für eine Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 legt Leitlinien fest und definiert Politikbereiche mit besonderem Handlungsbedarf. Die allfälligen Massnahmen sind Gegenstand späterer Rechtssetzungsarbeiten.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

21.7159 Fragestunde. Frage

## **Werden Verbesserungsmöglichkeiten bei Bundessubventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung auch tatsächlich geprüft und ausgeschöpft?**

---

Eingereicht von: Rytz Regula  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Auf die Frage [20.5634](#) antwortet der Bundesrat: "Im Rahmen des Aktionsplans Biodiversität [.] wird bis 2023 einerseits eine Evaluation der Bundessubventionen vorgelegt, andererseits können Verbesserungsmöglichkeiten und Reformvorschläge zu deren Umsetzung geprüft werden."

– Ist der Bundesrat nach dem Bericht der GPK-S vom 19.02.21 bereit, mehr Verbindlichkeit herzustellen?

Sichert er zu, Verbesserungen zum Schutz der Biodiversität umzusetzen?

– Bis wann werden nötige Reformvorschläge umgesetzt?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Der Bundesrat wird zu gegebener Zeit zum Bericht der GPK des Ständerates sowie zum weiteren Vorgehen Stellung nehmen. Der Bundesrat wird im Rahmen der ersten Phase der Umsetzung des Aktionsplans Biodiversität bis 2023 eine Evaluation, Reformvorschläge für die biodiversitätsschädigenden Subventionen sowie Vorschläge für die Umsetzung vorlegen.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

21.7160 Fragestunde. Frage

## Pandemiebekämpfung

---

Eingereicht von: Schläpfer Therese  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Durchimpfung ist der Königsweg zur Pandemiebekämpfung, siehe auch Impffleissige Länder wie USA & GB. Nun hat das BAG leider zu wenige Impfdosen bestellt. Täglich kostet die Pandemie allein den Bund etwa 150 Millionen. Also könnte pro Impfung ein hoher Preis bezahlt werden, da schnelle Durchimpfung diese Kosten schnell senkt.

– Ist der Bundesrat bereit, per sofort genügend Impfdosen zu beschaffen, auch wenn der Preis ein Mehrfaches der Marktpreise beträgt?

– Wann lässt der Bundesrat Selbsttests zu?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bund vergütet die Testkosten, wenn die Voraussetzungen der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erfüllt sind. Seit Ende Januar 2021 fördert der Bund auch das wöchentliche Testen in Institutionen mit hohem Übertragungsrisiko (z. B. Schulen, Heime, Ausbildungsstätten, Betriebe) oder nach einem unkontrollierten Ausbruch als "Hotspot-Management". Die Kantone sind für die Umsetzung der repetitiven Testung zuständig und werden dabei vom BAG unterstützt. Am 5. März 2021 hat der Bundesrat zudem die Weichen für eine massive Ausweitung und Förderung der Testung von asymptomatischen Personen gestellt. Der Bund beabsichtigt, auch die Kosten zu übernehmen. Diese Vorschläge werden aktuell bei den Kantonen und den zuständigen parlamentarischen Kommissionen konsultiert. Der Einsatz von Antigen-Schnelltests ausserhalb der Laboratorien ist nur unter der Überwachung von Fachpersonen (etwa Ärztinnen oder Apotheker) erlaubt. Zudem dürfen nur vom BAG validierte Tests verwendet werden, weil auch viele Tests vertrieben werden, die nicht genügend verlässlich sind. Aktuell sind rund 20 Schnelltests validiert und auf der Webseite des BAG aufgeführt. Die Abgabe von Tests zur Erkennung von übertragbaren Krankheiten an die Allgemeinbevölkerung ist gemäss den aktuellen rechtlichen Bestimmungen nicht erlaubt. Die vom Bundesrat in die Konsultation geschickte Vorlage sieht vor, dass auch Selbsttests erlaubt werden. Wie bei Antigen-Schnelltests müssen diese validiert werden, damit nur Tests vergütet werden, die genügend verlässlich sind. Eine generelle Meldepflicht aller Antigen-Schnelltests und Selbsttest wäre nicht nur ein grosser administrativer Aufwand, sondern würde auch den Anreiz reduzieren, breite Testungen durchzuführen. Fällt ein Antigen-Schnelltest oder ein Selbsttest positiv aus, muss das Resultat mittels SARS-CoV-2-PCR-Tests bestätigt werden. Diese Resultate müssen dem BAG in jedem Fall gemeldet werden. Der Bund verfolgt bei der Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen ein diversifiziertes Vorgehen. Der Bezug der Impfstoffe bei verschiedenen Herstellern soll sicherstellen, dass auch bei ausbleibender Zulassung oder Lieferschwierigkeiten eines Herstellers weiterhin Impfdosen zur Verfügung stehen. Der Bund steht weiterhin mit verschiedenen Impfstoffherstellern im Gespräch, um die rasche Lieferung von sicheren und wirksamen Impfstoffen sicherzustellen. Um die Verhandlungsposition des Bundes nicht zu schwächen, werden überlaufende Verhandlungen keine Details bekanntgeben.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7161 Fragestunde. Frage

## Entwicklung der Arbeitslosigkeit

---

Eingereicht von: Wasserfallen Flavia  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung dient der vorübergehende Sicherung von Arbeitsplätzen. Die aktuelle Pandemie stellt dieses Instrument auf die Probe, weshalb dessen Ausgestaltung zur Wahrung der Arbeitsplatzsicherheit angepasst werden musste.

- Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage, ob eine Verschiebung aus der Kurzarbeit in die Arbeitslosigkeit zu beobachten ist?
- Welche Prognosen stellt der Bundesrat bezüglich künftiger Arbeitslosenzahlen und Stellensuchenden?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)





21.7162 Fragestunde. Frage

## Entwicklung in der Sozialhilfe

---

Eingereicht von: Wasserfallen Flavia  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Le nombre de personnes recourant à l'aide social évolue-t-il ?
  - La Confédération observe-t-elle cette évolution ?
- Si tel n'est pas le cas, pourquoi ?

### Antwort des Bundesrates vom

Die Entwicklung der Anzahl Sozialhilfebeziehenden in der Schweiz wird vom Bundesamt für Statistik (BFS) im Rahmen der Schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik beobachtet. Am 22. Dezember 2020 hat das BFS die Daten zur Sozialhilfe des Jahres 2019 publiziert. Die Daten der Sozialhilfeempfängerstatistik werden jährlich erhoben und für das Jahr 2020 im Dezember 2021 vorliegen. Im Rahmen eines umfassenden und laufenden Modernisierungsprojektes mit den Kantonen wird als Ziel eine monatliche Erhebung der Sozialhilfeempfängerstatistik verfolgt, sodass relevante Entwicklungen in Zukunft zeitnaher erkannt und analysiert werden können. Die Vorarbeiten zu diesem Projekt wurden anfangs 2019 begonnen. Die Umsetzungsarbeiten laufen und erfolgen unter Einbezug der Kantone sowie der Städte und Gemeinden.

### Chronologie

12.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

21.7163 Fragestunde. Frage

## Welche Anträge zum Covid-19-Gesetz gefährden die Bereitschaft, den Kultursektor zu unterstützen?

---

Eingereicht von: Bendahan Samuel  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Vier parlamentarische Kommissionen haben den Bundesrat beauftragt, "die Richtlinien (...) und die Covid-Verordnung im Kulturbereich so zu ändern, dass eine sofortige und angemessene Unterstützung der Bedürfnisse der Kulturschaffenden in der Krise möglich ist."

Welche Minderheits- und Mehrheitsanträge in der aktuellen Debatte über das Covid-19-Gesetz gefährden oder verhindern, dass der Bundesrat diesen Aufträgen der parlamentarischen Kommissionen nachkommt?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7164 Fragestunde. Frage

## Treu und Glauben auf dem Finanzplatz

---

Eingereicht von: Tuena Mauro  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Schweizer Banken- und Finanzplatz droht, weiter an Bedeutung zu verlieren, weil es neu gegründeten Unternehmen, die im Bereich "Krypto"/"Blockchain" tätig sind, die Eröffnung eines Bankkontos kaum möglich ist. Der gute Glaube gem. BV und ZGB ist in der Praxis auf dem Finanzplatz weitgehend bedeutungslos geworden. Die Beweislast ist faktisch umgekehrt.

Wie begegnet der Bundesrat dieser Entwicklung, die nicht ohne schwerwiegende Folgen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt bleiben kann?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Zugang zu Bankkonten ist eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung von Fintech- und Blockchain-Unternehmen – wie für alle Startup- Unternehmen. In der Praxis stellt die Eröffnung von Bankkonten für Blockchain- Unternehmen zumindest bislang aus diversen Gründen eine Herausforderung dar. Die Risikobewertung der Banken bei der Aufnahme neuer Kunden erfordert Abklärungen, die je nach Einzelfall mit hohen Kosten verbunden sein können. Die Problematik ist der Branche und den Behörden bekannt. Die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung bleibt jedoch eine wirtschaftliche Grundfreiheit. Es obliegt den betroffenen Wirtschaftsakteuren, zu entscheiden, mit wem sie Geschäfte abschliessen. Die Schweizerische Bankiervereinigung hat 2018 gemeinsam mit der betroffenen Branche einen Leitfaden entwickelt, der die Banken bei der Eröffnung von Bankkonten für Blockchain-Unternehmen unterstützen soll und inzwischen aktualisiert worden ist. Seitdem hat der Bundesrat keine Hinweise darauf erhalten, dass sich das Problem verschärft hat. Vielmehr wurde verschiedentlich signalisiert, dass die Akteure gemeinsam an Lösungen arbeiten. Unter anderem gibt es inzwischen erste auf Blockchain spezialisierte Finanzdienstleister, die von der FINMA eine Bankbewilligung erhalten haben. Der Bundesrat verfolgt die Entwicklungen im Dialog mit allen Stakeholders weiterhin aufmerksam.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

**Zuständige Behörde**  
Finanzdepartement (EFD)



21.7165 Fragestunde. Frage

## 10 Jahre Fukushima: Was tut das ENSI, um AKW-Pannen aufgrund menschlicher Fehler zu verhindern?

Eingereicht von: Suter Gabriela  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ces derniers temps, les centrales nucléaires suisses ont connu d'importantes pannes et de graves incidents dus à des erreurs humaines.

- Que fait l'IFSN pour y remédier ?
- Quelle est la situation des centrales nucléaires suisses à cet égard par rapport à celles d'autres pays ?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Sicherheit ist ein Prozess der ständigen Weiterentwicklung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik. Allfällige Alterungsprobleme werden mit Hilfe des Alterungsüberwachungsprogramms gemäss Artikel 35 der Kernenergieverordnung kontinuierlich überwacht. Das schweizerische System zur Alterungsüberwachung wurde im Rahmen des EU Topical Peer Reviews im Jahr 2018 international überprüft. Dabei erhielten die schweizerischen Kernkraftwerke gute Bewertungen. Es ist aufgrund begrenzter Erfahrungswerte schwierig, belastbare Aussagen bezüglich zu erwartender Schadenshöhe zu machen. Im Bericht des Bundesrats vom 21. Januar 2015 in Erfüllung des Postulates 11.3356 Haftungsrisiko des Staates bezüglich Atomkraftwerken von Nationalrat Vischer Daniel vom 13. April 2011 ist ersichtlich, dass die Bandbreite der geschätzten Kosten in verschiedenen Studien sehr gross ist und sich zwischen CHF 88 und 8000 Milliarden bewegt. Je nach Quelle und Berechnungsmethode unterscheiden sich die Schätzungen betreffend den Schadensumfang im Zusammenhang mit dem Unglück in Fukushima. Nach einer Schätzung des Japan Center for Economic Research (JCER) würden sich die Kosten bis 2050 auf 35–80 Trillionen Yen (CHF 300–685 Milliarden) belaufen. Gemäss der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung respektive der Kernenergiegesetzgebung gilt das Verursacherprinzip sowohl im Falle eines Nuklearschadens als auch betreffend Kosten für Stilllegung und Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Für allfällige Nuklearschaden muss der Eigentümer eines Kernkraftwerks eine Versicherung mit einer Deckung von heute 1 Milliarde Schweizerfranken abschliessen. Unter neuem Recht wird die Versicherungsdeckung 1,5 Milliarden Euro betragen. Für die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten bestehen zwei unabhängige Fonds unter Aufsicht des Bundes, die vom Eigentümer mit jährlichen Beiträgen geäuft werden. In beiden Fällen haftet der Eigentümer eines Kernkraftwerks mit seinem ganzen Vermögen für allfällige ungedeckte Schäden bzw. Kosten. Bei Stilllegung und Entsorgung besteht zudem eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht betreffend die Kosten der anderen Eigentümer. Erst wenn sämtliche finanzielle Mittel aufgebraucht sind, würde die Bundesversammlung entscheiden, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Schäden bzw. Kosten beteiligt. Für die Sicherheit des Kernkraftwerks Beznau ist dessen Bewilligungsinhaberin, die Axpo AG verantwortlich. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist die unabhängige Aufsichtsbehörde über die Kernanlagen in der Schweiz. Die Axpo hat bis heute noch nicht über den Zeitpunkt der endgültigen Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau entschieden. Zurzeit prüft das ENSI den Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb des Kernkraftwerks Beznau für die nächsten zehn Betriebsjahre. In diesem Rahmen werden auch die vorgesehenen Nachrüstungen und technischen oder organisatorischen Verbesserungsmassnahmen geprüft und allenfalls weitergehende Massnahmen gefordert. Nachdem die Montageabweichungen an Schwingungsdämpfern von zwei Notstanddieseln im Kernkraftwerk Beznau festgestellt wurden, hat die Axpo die beiden Blöcke umgehend vom Netz genommen und die betroffenen Schwingungsdämpfer instandgesetzt. Vor der Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau am 21. Dezember 2020 hat sich das ENSI vergewissert, dass die Montageabweichungen ordnungsgemäss behoben wurden. Das ENSI ist zurzeit daran, das Vorkommnis vertieft zu untersuchen. Es wird nach Abschluss der Untersuchung über deren Ergebnisse und allfällige Massnahmen öffentlich informieren. Das ENSI verfügt



über eine eigene Sektion von Fachspezialisten und Fachspezialistinnen, die die Aufsicht im Bereich Menschen und Organisation abdeckt. Das ENSI beurteilt u. a. die Managementsysteme sowie die Anzahl von Mitarbeitenden und deren Ausbildung und Qualifikation. Ferner werden Vorkommnisse unter Berücksichtigung der menschlichen und organisatorischen Faktoren analysiert. Generell haben die Schweizer Kernkraftwerke im internationalen Vergleich einen guten Sicherheitsstandard. Aus Sicht des Bundesrates ist ein verstärkter Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Er will dafür die Förderung der erneuerbaren Energien effizienter und wettbewerbler gestalten. Zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit im Winter will der Bundesrat auch Wasserkraftprojekte unterstützen, welche für die Saisonspeicherung geeignet sind. Weiter soll eine Energiereserve für unvorhersehbare Versorgungssituationen eingerichtet werden. Der Bundesrat wird dem Parlament bis zum Sommer die dafür notwendigen Gesetzesänderungen unterbreiten. Im Winter 2016/2017 war die Situation im europäischen Stromübertragungsnetz kritisch geworden. Frankreich und Belgien mussten auf Importe ausweichen, weil verschiedene Kernkraftwerke abgeschaltet waren. Gleichzeitig waren die schweizerischen Kernkraftwerke Beznau 1 und Leibstadt nicht verfügbar und die Füllstände der Speicherseen gering. Die aus dieser Situation abgeleiteten Organisationsmassnahmen sind heute zum grössten Teil umgesetzt. Swissgrid reagiert auf unvorhergesehene Ereignisse im Winter zuerst mit topologischen Massnahmen zur Entlastung der Netzelemente, dann mit der Abrufung der eigens dafür vorgehaltenen Energie der Primär-, Sekundär- und Tertiärregelleistung. Weiter kann das sogenannte nationale oder internationale Redispatch – die Abänderung der Reihenfolge der Abrufung von Kraftwerken – durch den Energiefluss stark belastete Übertragungsleitungen stündlich oder täglich massiv entlasten, Schliesslich ist eine enge Koordination mit den ausländischen Nachbar-Übertragungsnetzbetreibern von Relevanz für die Netzsicherheit.

## **Chronologie**

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7166 Fragestunde. Frage

## 10 Jahre Fukushima – wo steht der Schweizer Atomausstieg? Evakuierung Grossraum Zürich

---

Eingereicht von: Egger Kurt  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Vor 10 Jahren beim Super-GAU in Fukushima ist die Mega-City von Tokyo nur knapp einer starken radioaktiven Wolke entkommen. Die Evakuierung der Stadt wäre unmöglich gewesen.

Wie stellt der Bund die rasche und vollständige Evakuierung des Metropolitanraums Zürich bei einem Super-GAU im AKW Beznau sicher?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Nach der Nuklearkatastrophe in Fukushima setzte der Bundesrat die interdepartementale Arbeitsgruppe IDA NOMEX unter der Leitung des Bundesamtes für Energie (UVEK) ein. Basierend auf deren Arbeiten wurden unter anderem das Referenzszenario angepasst und die Vorbereitungen für eine grossräumige Evakuierung neu geregelt. Zur grossräumigen Evakuierung wurde seitens Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) mit den Kantonen ein Konzept ausgearbeitet. Für die Umsetzung der Evakuierung sind die Kantone verantwortlich. Die Vorgaben für die Evakuierung sind in der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen festgelegt. Im Umkreis von rund 5 Kilometer ist in der Notfallschutzzone 1 die Evakuierung so zu planen, dass die gefährdete Bevölkerung innerhalb von 6 Stunden das Gebiet verlassen kann. Im Umkreis von 20 Kilometer ist die Evakuierung in der Notfallschutzzone 2 innerhalb von 12 Stunden zu planen. Für Heime, Spitäler und andere besondere Einrichtungen gelten besondere Regelungen. Im Kanton Zürich wären 13 Gemeinden mit rund 30 000 Personen betroffen, der grössere Teil des Kantons liegt ausserhalb der Notfallschutzzone 2 um Beznau. Die grossräumige Evakuierung ist eine der möglichen Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung. Sie würde nur dann angeordnet, wenn sie im Vergleich zu anderen Massnahmen den besten Schutz für die betroffene Bevölkerung bietet.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



21.7167 Fragestunde. Frage

## **NIS-Monitoring Schweiz, BAFU Schlussbericht 2012**

---

Eingereicht von: Egger Kurt  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die Exposition der Bevölkerung mit Funkstrahlung soll dauernd erfasst werden.

- Wie und ab wann wird die Belastung durch 5G-Sender und künftige Millimeterwellen, deren hohe Dynamik sowie das vorgeschriebene 6-Minuten-Mittel adäquat gemessen und aufgezeichnet?
- Wie wird die individuelle, tatsächliche Belastung von Personen erfasst?
- Wem und wie sind die erfassten Daten zugänglich?
- Welche Anforderungen enthält das Pflichtenheft für die Auftragnehmer?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Messungen des NIS-Monitorings starten im 3. Quartal 2021. Mit portablen Messgeräten werden Messungen in alltagsnahen Situationen durchgeführt. Resultate sind für Aufenthaltsorte zu erwarten, nicht für individuelle Personen. Ein erster Bericht zu den Messergebnissen des NIS-Monitorings ist für 2022 geplant. Anschliessend wird der Bericht jährlich aktualisiert. Der Bericht wird veröffentlicht. Der Dienstleistungsauftrag für die Expositionsmessungen wurde in einem öffentlichen Beschaffungsverfahren (WTO) am 9. November 2020 vergeben. Die Grundlagen für das Pflichtenheft stammten aus dem "Konzept für ein Monitoring elektromagnetischer Felder" des Bundesrates vom 18. Dezember 2015.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

21.7168 Fragestunde. Frage

## 10 Jahre Fukushima – wo steht der Schweizer Atomausstieg? Schadenersatzforderung aus dem Ausland

---

Eingereicht von: Ryser Franziska  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Anders als Japan ist die Schweiz keine Insel, eine radioaktive Wolke kann nicht aufs Meer treiben, sondern landet bald in den Nachbarländern, die den Betrieb unserer Altreaktoren zum Teil schon lange kritisieren.

Von welchen Schadenersatzforderungen geht der Bund im Fall eines Super-GAU in Leibstadt seitens Deutschland, Frankreich und Österreich aus?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Sicherheit ist ein Prozess der ständigen Weiterentwicklung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik. Allfällige Alterungsprobleme werden mit Hilfe des Alterungsüberwachungsprogramms gemäss Artikel 35 der Kernenergieverordnung kontinuierlich überwacht. Das schweizerische System zur Alterungsüberwachung wurde im Rahmen des EU Topical Peer Reviews im Jahr 2018 international überprüft. Dabei erhielten die schweizerischen Kernkraftwerke gute Bewertungen. Es ist aufgrund begrenzter Erfahrungswerte schwierig, belastbare Aussagen bezüglich zu erwartender Schadenshöhe zu machen. Im Bericht des Bundesrats vom 21. Januar 2015 in Erfüllung des Postulates [11.3356](#) Haftungsrisiko des Staates bezüglich Atomkraftwerken von Nationalrat Vischer Daniel vom 13. April 2011 ist ersichtlich, dass die Bandbreite der geschätzten Kosten in verschiedenen Studien sehr gross ist und sich zwischen CHF 88 und 8000 Milliarden bewegt. Je nach Quelle und Berechnungsmethode unterscheiden sich die Schätzungen betreffend den Schadensumfang im Zusammenhang mit dem Unglück in Fukushima. Nach einer Schätzung des Japan Center for Economic Research (JCER) würden sich die Kosten bis 2050 auf 35–80 Trillionen Yen (CHF 300–685 Milliarden) belaufen. Gemäss der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung respektive der Kernenergiegesetzgebung gilt das Verursacherprinzip sowohl im Falle eines Nuklearschadens als auch betreffend Kosten für Stilllegung und Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Für allfällige Nuklearschaden muss der Eigentümer eines Kernkraftwerks eine Versicherung mit einer Deckung von heute 1 Milliarde Schweizerfranken abschliessen. Unter neuem Recht wird die Versicherungsdeckung 1,5 Milliarden Euro betragen. Für die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten bestehen zwei unabhängige Fonds unter Aufsicht des Bundes, die vom Eigentümer mit jährlichen Beiträgen geüfnet werden. In beiden Fällen haftet der Eigentümer eines Kernkraftwerks mit seinem ganzen Vermögen für allfällige ungedeckte Schäden bzw. Kosten. Bei Stilllegung und Entsorgung besteht zudem eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht betreffend die Kosten der anderen Eigentümer. Erst wenn sämtliche finanzielle Mittel aufgebraucht sind, würde die Bundesversammlung entscheiden, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Schäden bzw. Kosten beteiligt. Für die Sicherheit des Kernkraftwerks Beznau ist dessen Bewilligungsinhaberin, die Axpo AG verantwortlich. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist die unabhängige Aufsichtsbehörde über die Kernanlagen in der Schweiz. Die Axpo hat bis heute noch nicht über den Zeitpunkt der endgültigen Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau entschieden. Zurzeit prüft das ENSI den Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb des Kernkraftwerks Beznau für die nächsten zehn Betriebsjahre. In diesem Rahmen werden auch die vorgesehenen Nachrüstungen und technischen oder organisatorischen Verbesserungsmassnahmen geprüft und allenfalls weitergehende Massnahmen gefordert. Nachdem die Montageabweichungen an Schwingungsdämpfern von zwei Notstanddieseln im Kernkraftwerk Beznau festgestellt wurden, hat die Axpo die beiden Blöcke umgehend vom Netz genommen und die betroffenen Schwingungsdämpfer instandgesetzt. Vor der Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau am 21. Dezember 2020 hat sich das ENSI vergewissert, dass die Montageabweichungen ordnungsgemäss behoben wurden. Das ENSI ist zurzeit daran, das Vorkommnis vertieft zu untersuchen. Es wird nach Abschluss der Untersuchung über deren Ergebnisse und allfällige Massnahmen öffentlich informieren. Das ENSI verfügt





über eine eigene Sektion von Fachspezialisten und Fachspezialistinnen, die die Aufsicht im Bereich Menschen und Organisation abdeckt. Das ENSI beurteilt u. a. die Managementsysteme sowie die Anzahl von Mitarbeitenden und deren Ausbildung und Qualifikation. Ferner werden Vorkommnisse unter Berücksichtigung der menschlichen und organisatorischen Faktoren analysiert. Generell haben die Schweizer Kernkraftwerke im internationalen Vergleich einen guten Sicherheitsstandard. Aus Sicht des Bundesrates ist ein verstärkter Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Er will dafür die Förderung der erneuerbaren Energien effizienter und wettbewerbler gestalten. Zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit im Winter will der Bundesrat auch Wasserkraftprojekte unterstützen, welche für die Saisonspeicherung geeignet sind. Weiter soll eine Energiereserve für unvorhersehbare Versorgungssituationen eingerichtet werden. Der Bundesrat wird dem Parlament bis zum Sommer die dafür notwendigen Gesetzesänderungen unterbreiten. Im Winter 2016/2017 war die Situation im europäischen Stromübertragungsnetz kritisch geworden. Frankreich und Belgien mussten auf Importe ausweichen, weil verschiedene Kernkraftwerke abgeschaltet waren. Gleichzeitig waren die schweizerischen Kernkraftwerke Beznau 1 und Leibstadt nicht verfügbar und die Füllstände der Speicherseen gering. Die aus dieser Situation abgeleiteten Organisationsmassnahmen sind heute zum grössten Teil umgesetzt. Swissgrid reagiert auf unvorhergesehene Ereignisse im Winter zuerst mit topologischen Massnahmen zur Entlastung der Netzelemente, dann mit der Abrufung der eigens dafür vorgehaltenen Energie der Primär-, Sekundär- und Tertiärregelleistung. Weiter kann das sogenannte nationale oder internationale Redispatch – die Abänderung der Reihenfolge der Abrufung von Kraftwerken – durch den Energiefluss stark belastete Übertragungsleitungen stündlich oder täglich massiv entlasten, Schliesslich ist eine enge Koordination mit den ausländischen Nachbar-Übertragungsnetzbetreibern von Relevanz für die Netzsicherheit.

## Chronologie

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

21.7169 Fragestunde. Frage

## Wie weiter mit der Individualbesteuerung?

---

Eingereicht von: Ryser Franziska  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das Parlament hatte am 18.12.2019 das Geschäft 18.034 für eine "ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung" zurückgewiesen mit dem Auftrag, ein Modell für eine Individualbesteuerung vorzulegen. Die breite Unterstützung dieses Anliegens im Parlament zeigte sich auch bei der Beratung der Legislaturplanung. Das EFD schreibt auf seiner Webseite jedoch, dass das weitere Vorgehen aufgrund hängiger Geschäfte ungewiss sei. Wie sieht der Fahrplan des Bundesrates in Sachen Individualbesteuerung aus?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Am 18. Dezember 2019 wies das Parlament die Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung an den Bundesrat zurück mit dem Auftrag, alternative Modelle der Ehepaarbesteuerung vorzulegen, insbesondere das im Kanton Waadt geltende Modell, die Individualbesteuerung oder allenfalls weitere Modelle, die er als geeignet erachtet. Da das Parlament in der Herbstsession 2020 beschloss, die Verabschiedung einer Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung in die Legislaturplanung 2019–2023 aufzunehmen, wird sich der Bundesrat auf die Individualbesteuerung konzentrieren. Er wird in einem nächsten Schritt eine Auslegeordnung zu verschiedenen Modellen einer Individualbesteuerung verfassen und dazu die Kantone anhören. Das Parlament wird im Herbst 2021 die Gelegenheit erhalten, sich auf dieser Grundlage zu den Eckwerten einer Individualbesteuerung zu äussern. Eine anschliessende Vernehmlassung könnte im 2022 durchgeführt und die Botschaft des Bundesrates im 2023 verabschiedet werden.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



21.7170 Fragestunde. Frage

## Ist die Schweiz verantwortlich für die Migrantinnen und Migranten, die unterwegs sterben?

---

Eingereicht von: Nicolet Jacques  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Nach Ziffer 23 des UNO-Migrationspakts verpflichten sich die Staaten, die ihn annehmen, dazu, Such- und Rettungseinsätze zu organisieren, dies "in kollektiver Verantwortung für den Schutz des Lebens aller Migranten".

Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Schweiz verantwortlich ist für das Leben der Wirtschaftsmigrantinnen und -migranten, die auf ihrer Reise sterben?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7171 Fragestunde. Frage

## Umsetzung des UNO-Migrationspakts

---

Eingereicht von: Nicolet Jacques  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ziffer 41 des Migrationspakts enthält die folgende Aussage: "Wir verpflichten uns, die im Globalen Pakt niedergelegten Ziele und Verpflichtungen [...] zu erfüllen und zu diesem Zweck auf allen Ebenen wirksame Massnahmen zu ergreifen, um eine in allen Phasen sichere, geordnete und reguläre Migration zu ermöglichen."

Verpflichtet sich der Bundesrat tatsächlich dazu, die im Pakt niedergelegten Verpflichtungen zu erfüllen und zu diesem Zweck wirksame Massnahmen zu ergreifen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7172 Fragestunde. Frage

## Wie die Migrantinnen und Migranten als Trägerinnen und Träger des Wandels stärken?

---

Eingereicht von: Nicolet Jacques  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ziffer 15 Buchstabe g des UNO-Migrationspakts legt in Bezug auf Frauen, Männer, Mädchen und Jungen Folgendes fest: "Der Globale Pakt gewährleistet, dass [...] ihre besonderen Bedürfnisse richtig verstanden und berücksichtigt werden und dass sie als Trägerinnen und Träger des Wandels gestärkt werden".

Wie will der Bundesrat konkret dafür sorgen, dass die legal oder illegal anwesenden Migrantinnen und Migranten als Trägerinnen und Träger des Wandels in der Schweiz gestärkt werden?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7173 Fragestunde. Frage

## **Impfstoffe: Warum folgt die Schweiz nicht dem Beispiel von Österreich und Dänemark?**

---

Eingereicht von: Quadri Lorenzo  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Der österreichische Kanzler und die dänische Ministerpräsidentin sind nach Israel gereist, um die Modalitäten der Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Impfstoffen gegen das Coronavirus zu vereinbaren.

- Hat der Bundesrat die Absicht, angesichts der katastrophalen Impfkampagne in der Schweiz – wie auch in der EU – dem Beispiel Österreichs und Dänemarks zu folgen und mit Israel eine Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Impfstoffen zu vereinbaren?
- Oder gedenkt der Bundesrat, den Lockdown bis in alle Ewigkeit andauern zu lassen, weil die Impfstoffe fehlen?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7174 Fragestunde. Frage

---

**Welche Massnahmen sind vorgesehen, um dem dringenden Bedürfnis der Kulturschaffenden nach Unterstützung aufgrund der Covid-19-Krise gerecht zu werden?**

---

Eingereicht von: Bendahan Samuel  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

**Eingereichter Text**

Vier parlamentarische Kommissionen haben mit grosser Mehrheit beschlossen, den Bundesrat in einem Brief dringendst aufzufordern, Massnahmen zugunsten von Kulturschaffenden zu ergreifen, die keine oder wenig Unterstützung erhalten haben und sich in einer absolut dramatischen Lage befinden.

Welche Änderungen der Richtlinien des Fonds Suisseculture Sociale sowie der Covid-19-Kulturverordnung sind vorgesehen?

**Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

**Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7175 Fragestunde. Frage

## Ausbezahlte Härtefallhilfe in den Kantonen

---

Eingereicht von: Badran Jacqueline  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Wie viele Härtefall-Gesuche nach Artikel 12 COVID-19-Gesetz sind je Kanton bisher eingegangen?
- Und wie viele Härtefallgesuche je Kanton wurden bewilligt respektive abgelehnt?
- Wie viel Geld in Form von à fond perdu Beiträgen wurde bisher je Kanton ausgeschüttet?
- Wie viel als rückzahlbare Darlehen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)





21.7176 Fragestunde. Frage

## Konkurse in den Kantonen

---

Eingereicht von: Badran Jacqueline  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das KOF (Konjunkturforschungsstelle ETH) vermeldet im Februar 2021, dass mehr als jedes zweite Unternehmen im Gastrobereich seinen Konkurs befürchtet.

In den grösseren Städten zeigen die Frühwarnindikatoren für Konkurse stark nach oben. Die Stadt Zürich z.B. hat sich auf eine Konkurswelle vorbereitet.

Wie viele Konkurse (zusätzlich zum Vorjahr) wurden in den Kantonen vermeldet und wie sieht die Entwicklung der Frühindikatoren aus?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7177 Fragestunde. Frage

## Alle Sportanlagen mit einem Schutzkonzept öffnen

---

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Schweizerische Fitness- und Gesundheitscenterverband hat in Zusammenarbeit mit Dr. Daniel Koch ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt. Dies gilt auch für die meisten Sportverbände.

Erlaubt es die gesundheitliche Lage nicht, alle Sportanlagen des Landes, die ein Schutzkonzept umgesetzt haben, zu öffnen, einschliesslich für Hallensport?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7178 Fragestunde. Frage

## Alle Tanzlokale mit einem Schutzkonzept öffnen

---

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Unter der Leitung insbesondere von Danse Suisse haben fast alle Tanzlokale der Schweiz ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt.

Erlaubt es die gesundheitliche Lage nicht, alle Tanzlokale, die ein Schutzkonzept umgesetzt haben, zu öffnen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7179 Fragestunde. Frage

## **Nicht nur Terrassen, sondern auch Restaurants und Kaffees öffnen, und zwar jetzt**

---

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Unter der Leitung ihrer Berufsorganisationen haben die Gastronomiebetriebe mit hohen Kosten verbundene Schutzkonzepte erarbeitet und umgesetzt. Die belegten Ansteckungen, zu denen es in solchen Einrichtungen gekommen ist, bilden einen kleinen Teil der Gesamtheit aller belegten Ansteckungen.

Erlaubt die gesundheitliche Lage es nicht, sofort alle Gastronomiebetriebe mit einem Schutzkonzept zu öffnen und nicht nur die Terrassen?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Der Bundesrat verfolgt seit Beginn der Pandemie das Ziel, die Bevölkerung vor Covid-19 zu schützen und gleichzeitig die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. In den kommenden Monaten soll eine möglichst rasche Normalisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens erreicht werden, ohne den Schutz der Gesundheit zu vernachlässigen. Der Bundesrat strebt auch eine Öffnung der Restaurants an, sobald dies die epidemische Lage erlaubt. Die Forschung liefert mittlerweile klare Hinweise darauf, dass das Übertragungsrisiko von Sars-CoV-2 in Restaurants erhöht ist. Gleich mehrere situationsspezifische Begebenheiten in Restaurants tragen zu diesem Umstand bei: In Gastronomiebetrieben vermischen sich Personengruppen in meist geschlossenen Räumen. Die Personen verweilen über längere Zeit, tragen keine Hygienemasken und sprechen oft und laut. Neben der Übertragung der Viren durch Tröpfchen kommt damit in Restaurants der Übertragung durch Aerosole eine entscheidende Bedeutung zu. Die in den Schutzkonzepten vorgesehenen Massnahmen tragen können das Ansteckungsrisiko nur zu einem gewissen Grad reduzieren. In Aussenbereichen ist das Risiko, durch Aerosole infiziert zu werden, zwar reduziert. Das Risiko von Übertragungen durch grössere Tröpfchen bleibt hingegen bestehen. Diese werden vor allem durch einen geringen Abstand zwischen Personen über längere Zeit begünstigt. In einem Restaurant ist der Abstand zwischen Personen an einem Tisch meist geringer als 1 Meter. Gleichzeitig beträgt die Verweildauer in der Regel mehr als 15 Minuten. Daher haben Personen, die mit einer infizierten Person am gleichen Tisch sitzen ein erhöhtes Risiko, sich mit Sars-CoV-2 anzustecken. Viele der genannten Risikoelemente sind in allen Gastronomiebetrieben gegeben. Zudem sind Überschneidungen der Betriebsarten (Restaurants, Cafés) üblich. Eine Unterscheidung ist daher aus epidemiologischer Sicht nicht sinnvoll und rechtlich nicht möglich.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7180 Fragestunde. Frage

## Alle Schützenhäuser mit einem Schutzkonzept öffnen

---

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das Sportschiessen ist seit dem 1. März wieder erlaubt, aber nur unter strengen Auflagen (vgl. Art. 6e Abs. 1 Bst. a-c der Covid-19-Verordnung besondere Lage und auch [www.swissshooting.ch/de/news/aktuelles/2021/02\\_februar/die-schuetzenhaeuser-werden-geoeffnet/](http://www.swissshooting.ch/de/news/aktuelles/2021/02_februar/die-schuetzenhaeuser-werden-geoeffnet/)).

Erlaubt es die gesundheitliche Lage nicht, alle Schützenhäuser des Landes, die ein Schutzkonzept umgesetzt haben, zu öffnen, einschliesslich unterirdischer Anlagen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7181 Fragestunde. Frage

## Der Föderalismus als Mittel zur Bewältigung der Gesundheitskrise

---

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die jüngsten Entwicklungen der Krise haben zu einer Art Bruch im Föderalismus geführt: Mehrere Kantone haben sich über die bundesrätlichen Verbote hinweggesetzt und die Öffnung der Terrassen von Gastronomiebetrieben toleriert.

Ist – im Sinne meiner Motion [20.3230](#) – diese institutionell zwar nicht haltbare, aber durchaus verständliche Situation für den Bundesrat nicht Anlass dafür, den Kantonen ihre Freiheit zurückzugeben, damit sie die Krise unter Berücksichtigung ihrer spezifischen gesundheitlichen Lage bewältigen können?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7182 Fragestunde. Frage

## Rechtsunsicherheit für die Medizinaltechnikbranche ohne Fortschritte beim InstA

---

Eingereicht von: Markwalder Christa  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Wann herrscht Gewissheit über die Gültigkeit der MDD- als auch MDR-Zertifikate nach dem 26. Mai 2021?
- Muss diesbezüglich die Rechtsauslegung des MRA durch die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten abgewartet werden?
- Erkennt der Bundesrat die grösseren Zusammenhänge namentlich die zeitliche und politische Koinzidenz mit dem institutionellen Rahmenabkommen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7183 Fragestunde. Frage

## UNO-Migrationspakt und Leistungserbringung

---

Eingereicht von: Buffat Michaël  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Nach Ziffer 31 des Migrationspakts verpflichten sich die Staaten, die ihn annehmen, dazu, sicherzustellen, dass die Migrantinnen und Migranten "ungeachtet ihres Migrationsstatus" einen Zugang zu Grundleistungen haben. Sie verpflichten sich "ferner zur Stärkung von Leistungserbringungssystemen, die Migranten einschliessen".

Welche Stärkung der Leistungserbringungssysteme beabsichtigt der Bundesrat umzusetzen in Bezug auf die illegal anwesenden Migrantinnen und Migranten und auf die Personen, die auf eine Wegweisung warten?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)





21.7184 Fragestunde. Frage

## Lokale nachhaltige Entwicklung und illegale Migration

---

Eingereicht von: Buffat Michaël  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ziffer 12 des UNO-Migrationspakts enthält die folgende Aussage: "[Der Pakt] soll förderliche Bedingungen schaffen, die es allen Migranten ermöglichen, [...] besser zu einer nachhaltigen Entwicklung auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen".

Auf welche Weise will der Bundesrat den Beitrag der illegal anwesenden Migrantinnen und Migranten zu einer nachhaltigen Entwicklung auf lokaler und nationaler Ebene fördern?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

21.7185 Fragestunde. Frage

## Nachhaltige Entwicklung und Migration

---

Eingereicht von: Buffat Michaël  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Nach Ziffer 8 über die "Leitprinzipien" des UNO-Migrationspakts anerkennen die Staaten, die ihn annehmen, dass die Migration "in unserer globalisierten Welt eine Quelle des Wohlstands, der Innovation und der nachhaltigen Entwicklung darstellt".

Auf welche konkreten Studien und Fakten stützt sich der Bundesrat, wenn er die Meinung vertritt, dass die Migration eine Quelle der nachhaltigen Entwicklung darstellt?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

21.7186 Fragestunde. Frage

## Häusliche Gewalt - Istanbul Konvention

---

Eingereicht von: Friedl Claudia  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Am 1. April 2018 ist die sogenannte Istanbul-Konvention gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in Kraft getreten. Diese fordert die Unterzeichnenden auf, Massnahmen zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt zu ergreifen.

- Wie ist der Stand der Umsetzung?
- Kann garantiert werden, dass jede gewaltbetroffene Frau Zugang zu einem Schutzplatz hat?
- Wie können Frauen vor Femiziden besser geschützt werden?
- Werden dazu Statistiken geführt?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Schweiz wird in ihrem ersten Staatenbericht, der Ende Juni 2021 dem Europarat unterbreitet wird, über den Stand der Umsetzung Bericht erstatten. Die Legislaturplanung 2019–2023 sieht einen Aktionsplan – mit konkreten Massnahmen aller Departemente – zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vor, der bis Ende 2021 erarbeitet wird. Die Situationsanalyse zum Angebot und zur Finanzierung der Not- und Schutzunterkünfte in den Kantonen, die im Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren im 2019 erstellt wurde, schätzt das Angebot als ausreichend bis angemessen ein. Für einzelne Kantone gibt es Hinweise auf Kapazitätsengpässe. Um ein genaueres Bild zu bekommen, sind innerhalb der Bundesverwaltung verschiedene Arbeiten im Gange. So hat das EBG in Bezug auf Statistiken und Schutzplätze für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen und in Erfüllung des Postulats Wasserfallen [19.4064](#), "Statistik über gewaltbetroffene Mädchen und Bedarfsabklärung für Schutzplätze", eine Studie in Auftrag gegeben. Die Übersicht über Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen wird Anfang 2022 vorliegen. Zudem hat das EJPD in Koordination mit dem EDI einen Strategischen Dialog initiiert, an dem die verschiedenen Akteure eine Roadmap zur Bekämpfung der Häuslichen Gewalt verabschieden sollen. Darüber hinaus, werden Ende 2021 die Ergebnisse der Arbeiten in Erfüllung des Postulats Graf [19.3618](#) "Stopp der Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld. Bericht zur Ursachenforschung und Massnahmenkatalog gegen Femizide in der Schweiz", und diejenigen in Erfüllung des Postulats Arslan [19.4369](#), "Prüfung wirksamerer Massnahmen zum Opferschutz in Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt", vorliegen. Sie werden dem Bundesrat die Entscheidungsgrundlagen liefern für Massnahmen, um Frauen besser vor Femiziden zu schützen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7187 Fragestunde. Frage

## **Bildung und Sensibilisierung zum Thema Nachhaltigkeit und globale Vernetzung**

---

Eingereicht von: Friedl Claudia  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die Bildung und Sensibilisierung zu Themen der Nachhaltigkeit und der globalen Vernetzung sind eine wichtige Voraussetzung zur Erreichung der Agenda 2030, welche auch die Schweiz unterzeichnet hat. In der Entwicklungszusammenarbeit tätige Schweizer NGOs sind bestens positioniert, um diese wichtige Arbeit wahrzunehmen. Wie gedenkt der Bund in Zukunft die NGOs bei dieser wichtigen Aufgabe zu unterstützen?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Bundesmitten durften noch nie für politische Kampagnen eingesetzt werden. Eine klare Abgrenzung zwischen politischer und Informationsarbeit in der Schweiz ist nicht immer einfach. Deshalb ist die Verwendung von DEZA-Programmbeiträgen für beides nun vertraglich ausgeschlossen. Die Praxisänderung hat keine Kürzung der Programmbeiträge zur Folge, sondern führt dazu, dass mehr DEZA-Mittel für Armutsbekämpfung in den Entwicklungsländern investiert, anstatt in der Schweiz ausgegeben werden. Die Richtlinien heben Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit als wichtigen komparativen Vorteil von Schweizer NGO hervor. Daraus lässt sich jedoch kein Anspruch auf Unterstützung durch den Bund ableiten. Namhafte Hilfswerke finanzieren diese Arbeit schon seit jeher aus eigenen Mitteln. Die Schweizer Öffentlichkeit soll über globale Herausforderungen und die enge Verknüpfung von Frieden, Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung und Wohlstand informiert werden. Der Bund unterstützt daher mit gezielten Beiträgen beispielsweise das nationale Kompetenz- und Dienstleistungszentrum *éducation21*.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

21.7188 Fragestunde. Frage

## **Warnhinweise auf Pestiziden für die Privatanwendung sind kaum zu verstehen und umzusetzen**

---

Eingereicht von: Friedl Claudia  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Warnhinweise auf für die Hobbyanwendung zugelassenen Pestiziden sind zum Teil in sehr kleiner Schrift und auf lichtreflektierender Unterlage gedruckt. Dadurch wird die Lesbarkeit stark erschwert.

– Wie stellt der Bundesrat sicher, dass Warnhinweise von Privatanwender\*innen gelesen und verstanden werden können? – Erfüllen die Warnhinweise auf Verpackungen ihre risikomindernde Aufgabe, wenn sie von älteren Menschen oder solchen mit Sehschwäche kaum gelesen werden können?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

21.7189 Fragestunde. Frage

## Harmonisierung der Kohlenstoffbilanzen der Kantone und der Gemeinden?

---

Eingereicht von: Python Valentine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Immer mehr Städte, Gemeinden und Kantone erstellen Kohlenstoffbilanzen; dabei stellt sich besonders die Frage der Umrechnung der kWh in CO<sub>2</sub>-Äquivalente (Scope 2). Es gibt verschiedene Methoden zur Berechnung des Fussabdrucks des Stroms ausgedrückt in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (Produktion vs. Verbrauch).

Hat das Bundesamt für Umwelt vor, die Kantone aufzufordern, einen harmonisierten Umrechnungsfaktor zu verwenden, und damit die Klimawirkung der Strombranche zu unterstreichen und ein interkantonales Benchmarking zu erleichtern?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7190 Fragestunde. Frage

## **Berücksichtigung von unabhängigen Studien zur Evaluation von Pflanzenschutzmitteln**

---

Eingereicht von: Python Valentine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat antwortete auf meine Frage [20.5662](#), dass die Unterstützung und Berücksichtigung von unabhängigen Studien zur Evaluation von Pflanzenschutzmitteln aus wissenschaftlicher Sicht wünschenswert seien und dass er bereit sei, eine solche Anpassung der Schweizer Regelung im Rahmen einer Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung zu prüfen.

Beabsichtigt der Bundesrat, dies im Rahmen der Anpassung des Zulassungsverfahrens zu prüfen?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

21.7191 Fragestunde. Frage

## Wie viele hormonaktive Stoffe sind in der Schweiz zugelassen?

---

Eingereicht von: Python Valentine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In seiner Antwort auf meine Interpellation [20.4018](#) erklärt der Bundesrat, dass für Pflanzenschutzmittel verwendete Wirkstoffe mit hormonaktiven Eigenschaften – sogenannte endokrine Disruptoren – in der Schweiz und in Europa nicht mehr zugelassen oder stark eingeschränkt sind.

- Wie viele hormonaktive Stoffe sind heute in der Schweiz noch zugelassen?
- Wie viele davon erfüllen die Cut-off-Kriterien der Pflanzenschutzmittelverordnung und was bedeutet das genau?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)





21.7192 Fragestunde. Frage

## Auswirkungen der Schweizer Flugticketabgabe auf den Euroairport

---

Eingereicht von: Schneider-Schneiter Elisabeth  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung, über welche im Juni abgestimmt wird, enthält bekanntlich eine Flugticketabgabe. Die Umsetzung dieser Abgabe führt am EuroAirport Basel Mulhouse (EAP) voraussichtlich zu einem Verkehrswachstum. Gleichzeitig wird die Schweizer Position am binationalen EAP gegenüber jener von Frankreich massiv geschwächt.

Wie wird dieser Problematik in den Ausführungsbestimmungen zum CO<sub>2</sub>-Gesetz Rechnung getragen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Motion [20.3946](#) von Ständerätin Herzog beauftragt den Bundesrat, dem Parlament innert 12 Monaten nach Einführung der Flugticketabgabe darüber Bericht zu erstatten; wie sich die Kundennachfrage und die Flugaktivitäten entwickelt haben. Die Motion wurde insbesondere mit Blick auf den binationalen Flughafen Basel Mülhausen eingereicht. Sollten unerwünschte Verkehrsverlagerungen auftreten, verpflichtet die Motion den Bundesrat zu Vorschlägen, wie auf diese Entwicklung reagiert werden könnte. Zudem wird in dieser Sache zwischen dem Bund, den betroffenen Kantonen und Gemeinden, dem EuroAirport und den französischen Partnern ein enger Austausch gepflegt.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7193 Fragestunde. Frage

## **Ausschluss von Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit: Kohärenz bei Bundesbeiträgen**

---

Eingereicht von: Molina Fabian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die Bildungs- und Sensibilisierungsarbeit wurde kurzfristig aus den Programmbeiträgen der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit ausgeschlossen, da sie sich angeblich – gemäss Bundesrat – nicht immer klar von politischer Arbeit abgrenzen lässt.

Wie wird diese Abgrenzung bei Bundesbeiträgen anderer Departemente vorgenommen?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG) regelt, was unter einer Subvention zu verstehen ist und unter welchen Bedingungen eine solche ausgerichtet werden kann. Gemäss den Grundsätzen zu Finanzhilfen muss der Bund ein Interesse an der Aufgabenerfüllung haben und die Aufgabe zweckmässig sowie kostengünstig vom Subventionsempfänger ausgeführt werden (Art. 7 SuG). Der Bund richtet auf der Basis von rund 300 Tatbeständen in Verfassung und Gesetzen Subventionen in der Höhe von 42 Milliarden Franken aus (Rechnung 2019); darunter können auch Bildungs- und Sensibilisierungsarbeiten fallen. Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörde, die Einzelheiten der zu erfüllenden Aufgabe sowie alle Auflagen festzulegen, um eine zweckentsprechende Geldverwendung sowie kostengünstige, zeit- und zweckgerechte Aufgabenerfüllung sicherzustellen (Art. 17 SuG). Dies geschieht etwa in Form von Verfügungen, Leistungsvereinbarungen oder Programmvereinbarungen. Bildungs- und Sensibilisierungsarbeiten werden nur unterstützt, wenn dies ausdrücklich dem Hauptzweck der Subvention dient. Ist dies nicht der Fall, ist es aus Sicht des Bundesrates nicht erwünscht, dass Subventionsmittel für solche Arbeiten eingesetzt werden.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

21.7194 Fragestunde. Frage

## Impfstoffbeschaffung

---

Eingereicht von: Rösti Albert  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ein einziger Tag Lockdown kostet die Schweiz rund 150 Millionen Franken. Dies entspricht den Kosten des halben Impfstoffbedarfs der Schweizer Bevölkerung.

- Ist der Bundesrat bereit, mehr Impfstoff gegen das Corona-Virus bei bestehenden oder neuen Vertragspartnern zu bestellen, um eine schnellstmögliche Durchimpfung der Bevölkerung zu erreichen?
- Wenn nicht, weshalb?
- Kann der Bundesrat dies zu jedem Anbieter kurz begründen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bund vergütet die Testkosten, wenn die Voraussetzungen der Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erfüllt sind. Seit Ende Januar 2021 fördert der Bund auch das wöchentliche Testen in Institutionen mit hohem Übertragungsrisiko (z. B. Schulen, Heime, Ausbildungsstätten, Betriebe) oder nach einem unkontrollierten Ausbruch als "Hotspot-Management". Die Kantone sind für die Umsetzung der repetitiven Testung zuständig und werden dabei vom BAG unterstützt. Am 5. März 2021 hat der Bundesrat zudem die Weichen für eine massive Ausweitung und Förderung der Testung von asymptomatischen Personen gestellt. Der Bund beabsichtigt, auch die Kosten zu übernehmen. Diese Vorschläge werden aktuell bei den Kantonen und den zuständigen parlamentarischen Kommissionen konsultiert. Der Einsatz von Antigen-Schnelltests ausserhalb der Laboratorien ist nur unter der Überwachung von Fachpersonen (etwa Ärztinnen oder Apotheker) erlaubt. Zudem dürfen nur vom BAG validierte Tests verwendet werden, weil auch viele Tests vertrieben werden, die nicht genügend verlässlich sind. Aktuell sind rund 20 Schnelltests validiert und auf der Webseite des BAG aufgeführt. Die Abgabe von Tests zur Erkennung von übertragbaren Krankheiten an die Allgemeinbevölkerung ist gemäss den aktuellen rechtlichen Bestimmungen nicht erlaubt. Die vom Bundesrat in die Konsultation geschickte Vorlage sieht vor, dass auch Selbsttests erlaubt werden. Wie bei Antigen-Schnelltests müssen diese validiert werden, damit nur Tests vergütet werden, die genügend verlässlich sind. Eine generelle Meldepflicht aller Antigen-Schnelltests und Selbsttest wäre nicht nur ein grosser administrativer Aufwand, sondern würde auch den Anreiz reduzieren, breite Testungen durchzuführen. Fällt ein Antigen-Schnelltest oder ein Selbsttest positiv aus, muss das Resultat mittels SARS-CoV-2-PCR-Tests bestätigt werden. Diese Resultate müssen dem BAG in jedem Fall gemeldet werden. Der Bund verfolgt bei der Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen ein diversifiziertes Vorgehen. Der Bezug der Impfstoffe bei verschiedenen Herstellern soll sicherstellen, dass auch bei ausbleibender Zulassung oder Lieferschwierigkeiten eines Herstellers weiterhin Impfdosen zur Verfügung stehen. Der Bund steht weiterhin mit verschiedenen Impfstoffherstellern im Gespräch, um die rasche Lieferung von sicheren und wirksamen Impfstoffen sicherzustellen. Um die Verhandlungsposition des Bundes nicht zu schwächen, werden überlaufende Verhandlungen keine Details bekanntgeben.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7195 Fragestunde. Frage

## Ist der F-35 ebenfalls zu "gut" für die Schweiz?

---

Eingereicht von: Seiler Graf Priska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Laut Presseberichten setzt die US-Luftwaffe nicht mehr auf den F-35 Kampffjet: Er sei so hoch entwickelt und zu gut, so dass man ihn nicht ständig nutzen solle. Von Anfang an kämpfte der Tarnkappen-Jet mit technischen Problemen. Nun wird auch offensichtlich, dass der F-35 Kampffjet nicht nur sehr wartungsintensiv ist, sondern dass er sich auch nicht für den täglichen Gebrauch eignet.

Was bedeutet diese Entwicklung für die Kampffjet-Evaluation in der Schweiz?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Alle im Wettbewerb stehenden Flugzeugtypen werden von Expertinnen und Experten eingehend geprüft. Die Evaluation liefert umfassende, objektive und zuverlässige Ergebnisse. Diese Evaluationsergebnisse stellen solide Entscheidungsgrundlagen für die Beschaffung des für die Schweiz am besten geeigneten Kampfflugzeuges dar. Vor dem Typenentscheid durch den Bundesrat äussert sich der Bundesrat nicht zu einzelnen Anbietern. Die Evaluation eines neuen Kampfflugzeuges für die Schweizer Luftwaffe stützt sich nicht auf Medienberichte.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

21.7196 Fragestunde. Frage

## Wird sexuelle Belästigung effektiv bekämpft?

---

Eingereicht von: Marti Min Li  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

55 Prozent der Frauen und 49 Prozent der Männer haben im Erwerbsleben mindestens einmal sexuelle Belästigung erfahren. In zwei Dritteln aller Fälle gingen die Belästigungen von Männern aus, in einem Fünftel der Fälle sind Frauen und Männer beteiligt und in einem Sechstel aller Fälle geht die Belästigung von Frauen aus.

- Was tut der Bundesrat, um sexuelle Belästigung zu bekämpfen?
- Sind die gesetzlichen Grundlagen ausreichend?
- Wie erklärt sich der Bundesrat die Häufigkeit der Belästigungen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Das geltende Recht – namentlich das Diskriminierungsverbot in Artikel 4 des Gleichstellungsgesetzes, der Schutz der Persönlichkeit in Artikel 328 OR, der Schutz der Gesundheit in Artikel 6 des Arbeitsgesetzes mit Artikel 2 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz sowie Artikel 198 StGB – bietet umfassenden Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Parallel hierzu sind verschiedene Bundesstellen mit konkreten Massnahmen in diesem Bereich tätig. So unterstützt das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) mit Finanzhilfen verschiedene Projekte zur Prävention und Bekämpfung von sexueller Belästigung im Erwerbsleben. Darüber hinaus haben das EBG und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) Informationsbroschüren für Arbeitgebende und Arbeitnehmende veröffentlicht. Zudem bietet das EBG auf seiner Plattform [www.sexuellebelastigung.ch](http://www.sexuellebelastigung.ch) zahlreiche Lernmaterialien für Führungskräfte und Personalverantwortliche an und stellt sein Fachwissen für verschiedene Zielgruppen zur Verfügung. Schliesslich bildet die Bekämpfung von Gewalt und Sexismus einen Themenschwerpunkt der nationalen Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männer, die der Bundesrat 2021 verabschieden wird.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

21.7197 Fragestunde. Frage

## 10 Jahre Fukushima – wo steht der Schweizer Atomausstieg? Folgekosten des Unfalls

Eingereicht von: Müller-Altarmatt Stefan  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Was hat nach heutigem Kenntnisstand der Super-GAU von Fukushima den japanischen Staat, den Betreiber TEPCO und die Präfektur Fukushima gekostet?
- Wie würden solche Kosten in der Schweiz durch die geltende Gesetzgebung abgedeckt?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Sicherheit ist ein Prozess der ständigen Weiterentwicklung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik. Allfällige Alterungsprobleme werden mit Hilfe des Alterungsüberwachungsprogramms gemäss Artikel 35 der Kernenergieverordnung kontinuierlich überwacht. Das schweizerische System zur Alterungsüberwachung wurde im Rahmen des EU Topical Peer Reviews im Jahr 2018 international überprüft. Dabei erhielten die schweizerischen Kernkraftwerke gute Bewertungen. Es ist aufgrund begrenzter Erfahrungswerte schwierig, belastbare Aussagen bezüglich zu erwartender Schadenshöhe zu machen. Im Bericht des Bundesrats vom 21. Januar 2015 in Erfüllung des Postulates 11.3356 Haftungsrisiko des Staates bezüglich Atomkraftwerken von Nationalrat Vischer Daniel vom 13. April 2011 ist ersichtlich, dass die Bandbreite der geschätzten Kosten in verschiedenen Studien sehr gross ist und sich zwischen CHF 88 und 8000 Milliarden bewegt. Je nach Quelle und Berechnungsmethode unterscheiden sich die Schätzungen betreffend den Schadensumfang im Zusammenhang mit dem Unglück in Fukushima. Nach einer Schätzung des Japan Center for Economic Research (JCER) würden sich die Kosten bis 2050 auf 35–80 Trillionen Yen (CHF 300–685 Milliarden) belaufen. Gemäss der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung respektive der Kernenergiegesetzgebung gilt das Verursacherprinzip sowohl im Falle eines Nuklearschadens als auch betreffend Kosten für Stilllegung und Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Für allfällige Nuklearschaden muss der Eigentümer eines Kernkraftwerks eine Versicherung mit einer Deckung von heute 1 Milliarde Schweizerfranken abschliessen. Unter neuem Recht wird die Versicherungsdeckung 1,5 Milliarden Euro betragen. Für die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten bestehen zwei unabhängige Fonds unter Aufsicht des Bundes, die vom Eigentümer mit jährlichen Beiträgen geüfnet werden. In beiden Fällen haftet der Eigentümer eines Kernkraftwerks mit seinem ganzen Vermögen für allfällige ungedeckte Schäden bzw. Kosten. Bei Stilllegung und Entsorgung besteht zudem eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht betreffend die Kosten der anderen Eigentümer. Erst wenn sämtliche finanzielle Mittel aufgebraucht sind, würde die Bundesversammlung entscheiden, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Schäden bzw. Kosten beteiligt. Für die Sicherheit des Kernkraftwerks Beznau ist dessen Bewilligungsinhaberin, die Axpo AG verantwortlich. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist die unabhängige Aufsichtsbehörde über die Kernanlagen in der Schweiz. Die Axpo hat bis heute noch nicht über den Zeitpunkt der endgültigen Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau entschieden. Zurzeit prüft das ENSI den Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb des Kernkraftwerks Beznau für die nächsten zehn Betriebsjahre. In diesem Rahmen werden auch die vorgesehenen Nachrüstungen und technischen oder organisatorischen Verbesserungsmassnahmen geprüft und allenfalls weitergehende Massnahmen gefordert. Nachdem die Montageabweichungen an Schwingungsdämpfern von zwei Notstanddieseln im Kernkraftwerk Beznau festgestellt wurden, hat die Axpo die beiden Blöcke umgehend vom Netz genommen und die betroffenen Schwingungsdämpfer instandgesetzt. Vor der Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau am 21. Dezember 2020 hat sich das ENSI vergewissert, dass die Montageabweichungen ordnungsgemäss behoben wurden. Das ENSI ist zurzeit daran, das Vorkommnis vertieft zu untersuchen. Es wird nach Abschluss der Untersuchung über deren Ergebnisse und allfällige Massnahmen öffentlich informieren. Das ENSI verfügt über eine eigene Sektion von Fachspezialisten und Fachspezialistinnen, die die Aufsicht im Bereich



Menschen und Organisation abdeckt. Das ENSI beurteilt u. a. die Managementsysteme sowie die Anzahl von Mitarbeitenden und deren Ausbildung und Qualifikation. Ferner werden Vorkommnisse unter Berücksichtigung der menschlichen und organisatorischen Faktoren analysiert. Generell haben die Schweizer Kernkraftwerke im internationalen Vergleich einen guten Sicherheitsstandard. Aus Sicht des Bundesrates ist ein verstärkter Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Er will dafür die Förderung der erneuerbaren Energien effizienter und wettbewerbler gestalten. Zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit im Winter will der Bundesrat auch Wasserkraftprojekte unterstützen, welche für die Saisonspeicherung geeignet sind. Weiter soll eine Energiereserve für unvorhersehbare Versorgungssituationen eingerichtet werden. Der Bundesrat wird dem Parlament bis zum Sommer die dafür notwendigen Gesetzesänderungen unterbreiten. Im Winter 2016/2017 war die Situation im europäischen Stromübertragungsnetz kritisch geworden. Frankreich und Belgien mussten auf Importe ausweichen, weil verschiedene Kernkraftwerke abgeschaltet waren. Gleichzeitig waren die schweizerischen Kernkraftwerke Beznau 1 und Leibstadt nicht verfügbar und die Füllstände der Speicherseen gering. Die aus dieser Situation abgeleiteten Organisationsmassnahmen sind heute zum grössten Teil umgesetzt. Swissgrid reagiert auf unvorhergesehene Ereignisse im Winter zuerst mit topologischen Massnahmen zur Entlastung der Netzelemente, dann mit der Abrufung der eigens dafür vorgehaltenen Energie der Primär-, Sekundär- und Tertiärregelleistung. Weiter kann das sogenannte nationale oder internationale Redispatch – die Abänderung der Reihenfolge der Abrufung von Kraftwerken – durch den Energiefluss stark belastete Übertragungsleitungen stündlich oder täglich massiv entlasten, Schliesslich ist eine enge Koordination mit den ausländischen Nachbar-Übertragungsnetzbetreibern von Relevanz für die Netzsicherheit.

## Chronologie

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

## Zuständigkeiten

### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

21.7198 Fragestunde. Frage

## **Selbstbedienung bei Pestizidverkauf trotz Warnhinweis «Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen»?**

---

Eingereicht von: Birrer-Heimo Prisca  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

In Deutschland unterliegt der Verkauf von Pestiziden für die Privatanwendung einem Selbstbedienungsverbot. In der Schweiz stehen solche zum Teil hoch toxischen Stoffe in offenen Regalen, zu denen auch Kinder ungehindert Zugriff haben. Dies, obwohl fast alle Pestizide den Hinweis tragen "Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen".

- Wie ist die Situation bezüglich Selbstbedienung und Zugang in der Schweiz geregelt?
- Besteht hier eine Lücke in der Pflanzenschutzmittelverordnung, die geschlossen werden soll?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)





21.7199 Fragestunde. Frage

## Suizidrate aufgrund verordneter COVID-Massnahmen

---

Eingereicht von: Heimgartner Stefanie  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die seit Monaten anhaltenden COVID-Massnahmen sind nicht nur wirtschaftlich, sondern auch für die menschliche Psyche sehr prekär.

- Wie hat sich die Suizidrate seit Beginn der Pandemie verändert?
- Welche Veränderungen zeigen sich diesbezüglich in den Psychiatrien und den psychiatrischen Abteilungen der Spitäler seit Beginn der Pandemie?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die nationalen Akteure Dargebotene Hand und Pro Juventute stellen eine Zunahme an Personen fest, die, zum Teil mit Suizidgefährdung, Hilfe in akuten Krisensituationen suchen. Es kann jedoch keine Aussage über die Entwicklung der Suizidrate oder psychiatrische Hospitalisierungen gemacht werden, da noch keine Statistiken für das Jahr 2020 vorliegen. Das Bundesamt für Gesundheit hat eine Übersichtsstudie in Auftrag gegeben, in der Resultate abgeschlossener und laufender Forschungsprojekte zu den Auswirkungen der Pandemie auf die psychische Gesundheit und die psychiatrische Versorgung zusammenfasst werden. Der Schlussbericht wird im Sommer 2021 vorliegen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

21.7200 Fragestunde. Frage

## Gesperrte Terrassen in Skigebieten

---

Eingereicht von: Heimgartner Stefanie  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Gastrobetriebe haben viel in seriöse und teure Schutzvorrichtungen investiert, welche sehr gut funktioniert haben. Nun mussten diese ihre Terrassen wieder schliessen und sitzen auf ihren teuren Plexiglaswänden etc.

- Was ist die Begründung für diese absurde Schliessung?
- Ist es besser wenn die Leute nun unkontrolliert, in grösseren Gruppen im Schnee sitzen, als kontrolliert an einem 4er-Tisch?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Bundesrat verfolgt seit Beginn der Pandemie das Ziel, die Bevölkerung vor Covid-19 zu schützen und gleichzeitig die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. In den kommenden Monaten soll eine möglichst rasche Normalisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens erreicht werden, ohne den Schutz der Gesundheit zu vernachlässigen. Der Bundesrat strebt auch eine Öffnung der Restaurants an, sobald dies die epidemische Lage erlaubt. Die Forschung liefert mittlerweile klare Hinweise darauf, dass das Übertragungsrisiko von Sars-CoV-2 in Restaurants erhöht ist. Gleich mehrere situationsspezifische Begebenheiten in Restaurants tragen zu diesem Umstand bei: In Gastronomiebetrieben vermischen sich Personengruppen in meist geschlossenen Räumen. Die Personen verweilen über längere Zeit, tragen keine Hygienemasken und sprechen oft und laut. Neben der Übertragung der Viren durch Tröpfchen kommt damit in Restaurants der Übertragung durch Aerosole eine entscheidende Bedeutung zu. Die in den Schutzkonzepten vorgesehenen Massnahmen tragen können das Ansteckungsrisiko nur zu einem gewissen Grad reduzieren. In Aussenbereichen ist das Risiko, durch Aerosole infiziert zu werden, zwar reduziert. Das Risiko von Übertragungen durch grössere Tröpfchen bleibt hingegen bestehen. Diese werden vor allem durch einen geringen Abstand zwischen Personen über längere Zeit begünstigt. In einem Restaurant ist der Abstand zwischen Personen an einem Tisch meist geringer als 1 Meter. Gleichzeitig beträgt die Verweildauer in der Regel mehr als 15 Minuten. Daher haben Personen, die mit einer infizierten Person am gleichen Tisch sitzen ein erhöhtes Risiko, sich mit Sars-CoV-2 anzustecken. Viele der genannten Risikoelemente sind in allen Gastronomiebetrieben gegeben. Zudem sind Überschneidungen der Betriebsarten (Restaurants, Cafés) üblich. Eine Unterscheidung ist daher aus epidemiologischer Sicht nicht sinnvoll und rechtlich nicht möglich.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7201 Fragestunde. Frage

## Vernehmlassung Plattform Justitia versus WTO-Ausschreibung

---

Eingereicht von: Mäder Jörg  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss [www.justitia40.ch](http://www.justitia40.ch) und Information vom 17.2. erfolgt die WTO-Ausschreibung der Justitia.Swiss-Plattform 2021, während die gesetzlichen Grundlage (BEKJ) 2025 in Kraft tritt.

- Wie beurteilt der Bundesrat dieses Vorgehen?
- Wie kann sichergestellt werden, dass die Plattform dem finalen BEKJ entsprechen und nicht die Diskussion zum Gesetz massgebend einschränkt?
- Kann der Bund sicherstellen, dass das Kriterium "Open Source" ausreichend Gewicht erhält?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Grundsätzlich liegt die Organisation der Justiz in der Kompetenz der Kantone und der einzelnen Gerichtsbehörden. Justitia 4.0 ist ein Gemeinschaftsprojekt der Kantone (vertreten durch die KKJPD) und der Justizkonferenz, in welcher unter dem Vorsitz des Bundesgerichts die kantonalen Obergerichte vertreten sind. Bei der Umsetzung des Projekts ist der Bund lediglich am Rand beteiligt und für die Rahmengesetzgebung zuständig. Es ist klar, dass die Plattform Justitia.Swiss alle im Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) enthaltenen Vorgaben einhalten muss. Da Pilotbetriebe möglich sind, können aber bereits heute einzelne Teile ausgeschrieben und beschafft werden. Dies liegt in der Kompetenz und im Risiko der Projektorganisation. Sie muss allenfalls später Anpassungen vornehmen, um den Anforderungen des BEKJ zu genügen. Das im Projekt gewählte agile Vorgehen erlaubt dies jederzeit. Der Entwurf des BEKJ ist technologieneutral ausgestaltet. Open Source wie auch proprietäre Lösungen sind gleichermaßen möglich. Die Eignungskriterien der WTO-Ausschreibung werden explizit Erfahrung mit Open Source verlangen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

21.7202 Fragestunde. Frage

## **Covid-19: Systematische Grenzkontrollen und Testpflicht für die Einreise in die Schweiz auf dem Landweg (Strasse und Bahn)**

---

Eingereicht von: Aeschi Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Deutschland hat strenge Einreisebeschränkungen an den Landesgrenzen zu Österreich und Tschechien erlassen.

Weshalb hat die Schweiz nur für den Luftweg jedoch nicht für den Landweg (Strasse und Bahn) systematische Grenzkontrollen und eine Testpflicht erlassen um damit die Ausbreitung des Corona-Virus minimieren?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Der Grund für die durch Deutschland erlassenen Einreisebeschränkungen und die erwähnte Testpflicht liegt in der Ausbreitung einer Corona-Mutation in den Grenzregionen zu Österreich und zu Tschechien; Beim Flugverkehr kann die Einreise aus einem Risikogebiet aufgrund der Umsteigeflughäfen nur bedingt überprüft werden. Aufgrund dieser Unsicherheit erachtet der Bundesrat das Vorlegen eines negativen Testresultates bei Einreise mit dem Flugzeug als angemessen. Auch die meisten europäischen Länder verlangen bei der Einreise mit dem Flugzeug den Nachweis eines negativen Testresultates. Eine allgemeine Testpflicht an den Schweizer Grenzen – auch für Grenzgängerinnen und Grenzgänger – wäre organisatorisch schwer zu bewältigen und mit volkswirtschaftlichen Konsequenzen verbunden. Vor allem würde sie das Gesundheitswesen in den Grenzregionen, welches auf das Personal aus dem Ausland angewiesen ist, stark treffen.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7203 Fragestunde. Frage

## «Strichli-Liste» von alt Nationalrat Toni Brunner, SVP-Parteipräsident 2008-2016. Anfrage Nummer 14 im ersten Quartal 2021

Eingereicht von: Aeschi Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Noch immer ist die "pfefferscharfe" Umsetzung der Ausschaffungs-Initiative (09.060) nicht in Kraft.

- Wann tritt der diesbezügl. Teil der Vorlage 20.025 in Kraft?
- Wie viele der 2017- 2020 gegen erw. Ausländer ausgesprochenen Landesverweise wurden effektiv vollzogen (siehe 2017: 17.5098, 17.5305, 17.5431, 17.5563; 2018: 18.5082, 18.5280, 18.5554, 18.1082; 2019: 19.5122, 19.5303, 19.5471, 19.5563; 2020: 20.5070)?
- Sind es "jährl. mind. 4000 Ausschaffungen", wie von den DI-Gegnern (13.091) behauptet?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Wie der Bundesrat in seinen Antworten zur oben erwähnten Thematik bereits mehrfach dargelegt hat, gibt es auf Bundesebene derzeit noch keine statistischen Auswertungen zu den vollzogenen Landesverweisungen. Im Rahmen der Umsetzung der Motion Müri 13.3455, "Vollzugsstatistik über die Ausschaffung von kriminellen Ausländern", ist eine umfassende Statistik mit den ausländerrechtlichen Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen gegenüber straffälligen Ausländern als auch mit den strafrechtlichen Landesverweisungen vorgesehen. Dazu gehört auch der Vollzug dieser Massnahmen. Diese Statistik soll gestützt auf die im Zentralen Migrationsinformationssystem (Zemis) gespeicherten Daten erstellt werden. Die dazu notwendigen Gesetzesbestimmungen sind in der Vorlage 20.025, "Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Schengener Informationssystem (SIS)", enthalten, die am 18. Dezember 2020 vom Parlament angenommen wurde. Die Inkraftsetzung dieser Gesetzesbestimmungen ist auf Ende 2021 geplant. Das Bundesamt für Statistik weist für das Jahr 2019 insgesamt 1980 Verurteilungen mit einer Landesverweisung aus, davon 205 nicht obligatorische Landesverweisungen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



21.7204 Fragestunde. Frage

## Jegliche mit der burmesischen Armee verbundene Handelsaktivität unterbinden

---

Eingereicht von: Walder Nicolas  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die dem UN-Menschenrechtsrat vorgeschlagene Resolution verlangt von den Ursprungsstaaten der in Myanmar (Burma) tätigen Unternehmen, diesen zu raten, die gebotene Sorgfaltspflicht einzuhalten, damit sie nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen.

– Wie vergewissert sich der Bundesrat, dass er seine eigenen Verpflichtungen hinsichtlich der UN-Leitprinzipien einhält?

– Wie vergewissert er sich dabei insbesondere, dass die Aktivitäten von Schweizer Unternehmen nicht mit den von der burmesischen Armee beherrschten Konzernen wie der Myanmar Economic Holdings Limited (MEHL) und der Myanmar Economic Corporation (MEC) verknüpft sind?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



21.7205 Fragestunde. Frage

## Zigaretten als Güter des täglichen Bedarfs während des Lockdowns

---

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die grundsätzlich extrem gesundheitsschädlichen Tabakprodukte erhöhen erwiesenermassen das Risiko an Lungenkrankheiten wie COVID-19 zu erkranken zusätzlich. Während des ersten und zweiten COVID-Lockdowns stuften Bund und Kantone sie jedoch als gleich wichtig wie Grundnahrungsmittel ein, welche weiterhin im Laden verkauft werden durften. Mit Blick auf die Möglichkeit weiterer Lockdowns: Wann wird der Bundesrat handeln und Tabakprodukte aus der Liste der Güter des täglichen Bedarfs entfernen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Tabakprävention ist dem Bundesrat ein wichtiges Anliegen; Er engagiert sich unter anderem im Rahmen der aktuellen Beratungen des neuen Tabakproduktegesetzes oder mittels Förderung von nationalen und kantonalen Projekten durch den Tabakpräventionsfonds für einen besseren Schutz Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten. Dies ist wichtig, weil rund ein Viertel der Bevölkerung regelmässig Tabakprodukte konsumiert. Ein grosser Anteil dieser Personen ist nikotinabhängig, wodurch für sie eine sehr schwierige Situation entstünde, wenn diese Produkte über Nacht nicht mehr verfügbar wären. Der Bundesrat erachtet es daher als gerechtfertigt, trotz Ladenschliessungen den Zugang zu Tabakprodukten durch die Einstufung als Güter des täglichen Bedarfs zu gewährleisten.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7206 Fragestunde. Frage

## **Pflanzenschutzmittel-Bestimmungen in der EU — welche Regeln übernimmt die Schweiz im Bereich Privatanwendung?**

---

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Gemäss Antwort des Bundesrats auf meine Frage 20.6105 wurde die Pflanzenschutzmittelverordnung per 01.01.2021 so angepasst, dass in der Europäischen Union (EU) zurückgezogene Stoffe in der Schweiz auf der Grundlage von EU-Entscheidungen zurückgezogen werden können.

– Gilt die Übernahme von EU-Regelungen im Bereich Pestizide auch für die Privatanwendung?

Wenn nein, warum nicht?

– Wenn ja, was ändert sich und ab wann werden diese Änderungen übernommen?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7207 Fragestunde. Frage

## Sind nachtaktive Insekten von Pestiziden betroffen?

---

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Auf meine Frage 20.5741 antwortet der Bundesrat, dass Pyrethroide für Bienen nur dann gefährlich sind, wenn sie zum Zeitpunkt der Behandlung direkt vom Produkt betroffen sind. Aus diesem Grund müssten diese Produkte abends, ausserhalb der Flugzeit von Insekten angewendet werden.

– Welche Insekten sind nachts in landwirtschaftlichen Kulturen aktiv und welche nützlichen Funktionen haben sie, beispielsweise als Bestäuber?

– Wie stark sind nachtaktive Insekten also von Pestiziden betroffen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7208 Fragestunde. Frage

## Projekt zur Nichteinhaltung des Verbots der Verwendung von Herbiziden auf Wegen, Terrassen und Parkplätzen in den Kantonen

---

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Auf meine Frage [20.5742](#) antwortet der Bundesrat, dass in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Projekt gestartet wurde, um die Gründe für die Nichteinhaltung des Verbots der Verwendung von Herbiziden auf Wegen, Terrassen und Parkplätzen durch professionelle Anwenderinnen zu untersuchen und Massnahmen zur besseren Umsetzung dieses Verbots vorzuschlagen.

- Wann wurde dieses Projekt gestartet und wie lange wird es dauern?
- Wann werden die Resultate und die vorgeschlagenen Massnahmen publiziert?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Das Projekt startete 2020 und wird 2021 enden. Das Projekt hat zum Ziel, auf Stufe Kanton und Gemeinde geeignete Massnahmen vorzuschlagen, wie professionelle Anwenderinnen und Anwender das Herbizidverbot auf versiegelten Flächen besser umsetzen können. Da die Kantone für die Umsetzung verantwortlich sind, ist jeder Kanton frei in der Wahl der Massnahmen. Es ist geplant, Merkblätter für das Zielpublikum wie Hauswarte oder Mitarbeitende in Gemeindeverwaltungen herauszugeben. Die Veröffentlichung eines separaten Berichtes ist nicht vorgesehen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7209 Fragestunde. Frage

## Unterschiedliche Regelungen der Privatanwendung von Pestiziden in Nachbarländern?

---

Eingereicht von: Trede Aline  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In Deutschland wird die Privatanwendung von Pestiziden deutlich strenger geregelt. Mittel, die sehr giftig sind, ätzend oder häufig allergische Reaktionen hervorrufen, werden im Hobbybereich nicht zugelassen. Hierzulande weist fast jedes Pestizid den Warnhinweis auf "Kann allergische Reaktionen hervorrufen".

– Wie erklärt der Bundesrat die Diskrepanz?

– Ist er bereit, sich bei der Zulassung für die Privatanwendung an den strengeren Regeln Deutschlands zu orientieren?

Wenn nein, warum?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7210 Fragestunde. Frage

## **Widersprechen sich im Fall der Pflanzenschutzmittel das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Vorsorgeprinzip?**

---

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

In seiner Antwort auf meine Frage [20.5745](#) erklärte der Bundesrat, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip infrage gestellt würde, wenn die Möglichkeit gestrichen würde, Fristen zu setzen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, deren Zulassung widerrufen wurde. Das Streichen dieser Möglichkeit wurde daher nicht in Betracht gezogen.

- Was versteht der Bundesrat hier unter Verhältnismässigkeit?
- Wie rechtfertigt der Bundesrat, dass er hier dem Verhältnismässigkeitsprinzip gegenüber dem Vorsorgeprinzip den Vorrang gibt?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7211 Fragestunde. Frage

## Wildtierkorridor Tenniken BL: Warum keine Ausführung in Holz?

---

Eingereicht von: de Courten Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Rahmen des Erhaltungsprojektes der A2 bei Tenniken soll der Wildtierkorridor BL 11 wiederhergestellt werden.

Das ASTRA hat dazu in einer Variantenstudie erstellt und sich dabei, trotz konstruktionstechnischer, wirtschaftlicher und ökologischer Argumente für eine Holzkonstruktion für 2 Betonkonstruktionen für die Überführung über Autobahn und Kantonsstrasse entschieden.

– Warum?

– Widerspricht das nicht dem bundesrätlichen Bekenntnis zur Förderung des nachhaltigen und heimischen Holzbaus?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Dem Bundesrat ist eine nachhaltige Bauweise im Nationalstrassenbau ein wichtiges Anliegen. Die Wildtierquerung in Tenniken eignet sich aus technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht für eine Ausführung in Holz. Die topografischen Verhältnisse, die grosse Breite der Konstruktion (Nationalstrasse und Kantonsstrasse), die direkt über das Objekt führende Hochspannungsleitung sowie die Tatsache, dass wegen eines Bachkanals in der Mitte der beiden Fahrbahnen eine Mittelabstützung des Bauwerks nicht möglich ist, sprechen gegen eine Holzkonstruktion. Das ASTRA engagiert sich für die Erreichung der Klimaziele und wird die ökologischen Aspekte von Holzbauwerken auch in Zukunft berücksichtigen. Es prüft detailliert, bei welchen Bauwerken ein Einsatz von Holz möglich und sinnvoll ist.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7212 Fragestunde. Frage

## Wie gelangt der Bundesrat zum Schluss, dass die Produktionsfunktion der Schweizer Böden in Zukunft nicht bedroht wird?

---

Eingereicht von: Klopfenstein Broggini Delphine  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Auf eine meiner Fragen in der Interpellation [20.4101](#) hat der Bundesrat folgendermassen geantwortet: "Bodenbiologische Messdaten der Nationalen Bodenbeobachtung geben keinen Hinweis, dass sich die Produktionsfunktion von Böden in der Schweiz in eine Richtung verändert, welche sich langfristig negativ auf die Nahrungsmittelproduktion und damit auf die Ernährungssicherheit der Schweiz auswirken würde." Auf der Internetseite des Bundesamts für Umwelt (BAFU) unter dem Thema "Boden" und dann "Das Wichtigste in Kürze" wird die Lage ganz anders dargestellt.

Wie gelangt der Bundesrat zu diesem Schluss und warum unterscheidet er sich so stark von jenem des BAFU?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7213 Fragestunde. Frage

## Swisscovid – eine vergessen gegangene App?

---

Eingereicht von: Roduit Benjamin  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Zu den wichtigsten Massnahmen, um aus der Krise herauszufinden, gehören das Contact Tracing sowie das Testen und das Impfen.

- Warum aber wird die Swisscovid-App, die vom Bundesrat vorgeschlagen wurde und vom Parlament breit unterstützt wird, technisch nicht weiterentwickelt?
- Und warum kommt die App in der Kommunikation des BAG gegenüber der Bevölkerung praktisch nicht vor?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7214 Fragestunde. Frage

## **Task Force oder BAG? Auf welcher Grundlage fällt der Bundesrat seine Entscheidungen im Zusammenhang mit Covid-19?**

---

Eingereicht von: Roduit Benjamin  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Unsere Regierung wird von einem externen Gremium, der Swiss National COVID-19 Science Task Force, beraten. Dieses hat somit einen grossen Einfluss auf den Bundesrat und die Massnahmen, die er trifft. Wenn man gewisse Äusserungen des BAG aufmerksam betrachtet, scheint es jedoch, als würde sich das BAG eher auf seine eigenen Analysen stützen.

Gibt es Widersprüche zwischen den Stellungnahmen der Task Force und dem BAG oder sogar beim BAG intern?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)





21.7215 Fragestunde. Frage

## Kontrollen der Zusatzversicherungen durch die FINMA. Wie geht es weiter?

---

Eingereicht von: Roduit Benjamin  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Dezember 2020 veröffentlichte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Ergebnisse einer Untersuchung, die bei den Krankenzusatzversicherern durchgeführt worden war. Die Kontrollen der FINMA deckten 50 Prozent des Marktes ab und zeigten auf, dass mehrere Leistungserbringer den Zusatzversicherungen ungerechtfertigte Beträge in Rechnung stellen.

Beabsichtigt der Bundesrat, eine Untersuchung durchzuführen, um den Schaden zu eruieren, den die Versicherten (durch eine allfällige Erhöhung der Prämien) dadurch erlitten haben?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Weder der Bundesrat noch die FINMA verfügen über die Kompetenz, allfällige Verantwortlichkeiten von Ärzten oder Spitälern festzustellen oder über Ersatzansprüche von Versicherten infolge allfällig zu hohen Prämien zu befinden. Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden gegenüber den Leistungserbringern sind die Kantone. Soweit am Bundesrat hat dieser Massnahmen eingeleitet, um die Zusammenarbeit der Bundesbehörden bei der Versicherungsaufsicht zu intensivieren insbesondere mit dem Ziel, die Transparenz bei den Abrechnungen zu fördern.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

21.7217 Fragestunde. Frage

## Massiver Kostenanstieg bei der AB-BA. Welches sind die Gründe?

Eingereicht von: Büchel Roland Rino  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In letzter Zeit sind die Kosten der AB-BA explodiert. Während der Aufwand in den ersten Jahren 417 645 bis 759 335 Franken betrug, schwoll dieser im Jahr 2019 auf 1 241 020 Franken an. Das Strafbehördenorganisationsgesetz hat keine Änderung erfahren, die AB-BA zählt gleich viele Mitglieder wie im Jahr 2010.

Wie lässt sich dieser Kostenanstieg (unter Berücksichtigung des Nachtragskredits von rund 300 000 Franken für das Disziplinarverfahren Lauber) erklären?

### Antwort der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 08.03.2021

Nebst der Erhöhung der Stellen im Sekretariat von 1,4 Vollzeitstellen seit 2017 auf aktuell 3,6 Vollzeitstellen führte die deutliche Zunahme der Strafanzeigen gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Bundesanwaltschaft seit 2018 zu Mehrausgaben. Ab 2018 sah sich die AB-BA zwecks Einhaltung der massgeblichen Vorschriften zudem gezwungen, Mittel zur Schliessung von Lücken im Bereich der Objekt- und Informationssicherheit zu beantragen, die in der Folge vom Parlament bewilligt wurden.

Zur Erhöhung des Stellenbestandes im Sekretariat AB-BA: Der Gesetzgeber und die Öffentlichkeit erwarten, dass die AB-BA die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft wahrnimmt. In den ersten Jahren nach ihrer Entstehung musste die AB-BA als neu geschaffene Aufsichtsbehörde ihre Rolle finden. Wie die Aufsichtspraxis zeigte, muss die AB-BA als Milizbehörde, deren Mitglieder auf Taggeldbasis ausschliesslich für Sitzungen entschädigt werden, auf ein professionelles Sekretariat zurückgreifen können – vergleichbar den parlamentarischen Aufsichtskommissionen oder anderen Aufsichtsbehörden.

Es leuchtet ein, dass 1,4 Vollzeitstellen im Sekretariat der AB-BA, nebst der Gewährleistung des laufenden Geschäftsganges, für vertiefende Analysen oder für die Durchführung von Inspektionen in der Bundesanwaltschaft und die damit verbundene Berichterstattung zu wenig waren. Das im Mai 2019 eröffnete Disziplinarverfahren betreffend den ehemaligen Bundesanwalt und das folgende Beschwerdeverfahren führte die AB-BA unter Wahrnehmung der sonstigen Aufsicht mit schlanken Strukturen (2,6 Vollzeitstellen im Sekretariat und wenigen externen Experten). Einen Überblick der im Jahr 2019 neben dem Disziplinarverfahren behandelten aufsichtsrechtlichen Themen bietet der Tätigkeitsbericht 2019 der AB-BA, S. 4f. (<https://ab-ba.admin.ch/Tätigkeitsberichte/>).

Aktuell verfügt die AB-BA über 3,6 Vollzeitstellen in ihrem Sekretariat. Die AB-BA sieht vor, das Sekretariat um eine weitere juristische Stelle aufzustocken. Das Parlament bewilligte die entsprechenden Mittel. Im Vergleich etwa mit der Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND), die über zehn Mitarbeitende verfügt, umfasst das Sekretariat der AB-BA auch nach der Aufstockung wenig Mitarbeitende.

Die AB-BA ist überzeugt, dass ihre Strukturen effizient bleiben müssen. Vor der Beantragung von weiteren Mitteln für ihr Sekretariat wartet die AB-BA deswegen die Resultate der laufenden Inspektion der Geschäftsprüfungskommissionen sowie die Klärung ihres aufsichtsrechtlichen Charakters durch den Gesetzgeber ab.

Das unter hohem Einsatz der instruierenden Mitglieder und des Sekretariatspersonals geführte Disziplinarverfahren sowie das folgende Beschwerdeverfahren finanzierte die AB-BA einerseits über den erwähnten Nachtragskredit, andererseits über ihr ordentliches Globalbudget. Dies unter vorläufigem Verzicht auf die bewilligten Stellenaufstockungen im Sekretariat.



**Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

**Zuständigkeiten****Zuständige Behörde**

Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

21.7219 Fragestunde. Frage

## **Könnten mit Antikörper-Schnelltests nicht bei den Covid-19-Impfungen andere Prioritäten gesetzt werden?**

---

Eingereicht von: Moret Isabelle  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Ein Viertel der Waadtländer Bevölkerung hat bereits Antikörper entwickelt und war oder ist zumindest über mehrere Monate immun. Der Kanton Waadt gibt diesen Personen im Impfplan keine Priorität mehr.

Sollten nicht grundsätzlich Antikörper-Schnelltests (z. B. der Coronacheck von Augurix, der mit ein paar Tröpfchen Blut innerhalb von 20 Minuten ein Resultat liefert) vor jeder Impfung durchgeführt werden, um so zuerst die Personen impfen zu können, die noch keine Antikörper entwickelt haben, angesichts dessen, dass noch nicht genügend Impfdosen vorhanden sind?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7220 Fragestunde. Frage

## Einführung eines Covid-19-Immunitätspasses

---

Eingereicht von: Moret Isabelle  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ein Viertel der Waadtländer Bevölkerung hat bereits ohne Impfung Antikörper entwickelt und ist zumindest über mehrere Monate immun.

Sollte nicht ein Immunitätspass mit beschränkter Gültigkeitsdauer (sechs Monate oder ein Jahr) erarbeitet werden, mit dem diese Personen nachweisen können, dass sie immun gegen das Covid-19-Virus sind, und damit dieselben Vorteile geniessen wie geimpfte Personen, die einen Impfpass haben?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7221 Fragestunde. Frage

## Härtefallentschädigung für touristische Unternehmen im öffentlichen Verkehr

---

Eingereicht von: Hurter Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss Covid-19-Härtefallverordnung leistet der Bund keine Härtefallbeiträge an Unternehmen an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnern insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind.

- Ist es gerechtfertigt, dass Unternehmen mit einer Minderheitsbeteiligung der öffentlichen Hand von Härtefallentschädigungen des Bundes ausgeschlossen werden (Beispiel: Schweizerische Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein)?
- Führt dies zu keiner Wettbewerbsverzerrung?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Grundsätzlich sollen Unternehmen in staatlicher Hand keinen Anspruch auf kantonale Härtefallmassnahmen haben. Dies, weil eine staatliche Beteiligung auf ein strategisches Interesse hindeutet, welches es für die zuständigen Staatsebenen zumutbar macht, das Unternehmen mit eigenen Mitteln zu stützen. Mit der Schwelle von 10 Prozent wird vermieden, dass eher "zufällige" Kleinstbeteiligungen der öffentlichen Hand, die z. B. historisch bedingt aus Zusammenschlüssen entstanden sind, zum Ausschluss eines Unternehmens führen. Zudem könnten kleine Gemeinden mit der Stützung ihrer Unternehmen finanziell überfordert sein. Mit der Ausnahme für Gemeinden mit weniger als 12 000 Einwohnern wird verhindert, dass beispielsweise touristische Betriebe in Gebirgskantonen aufgrund der Beteiligung ihrer Standortgemeinde zum Vornherein von der Härtefallregelung ausgeschlossen werden. Zusätzlich zu den Hilfen über die Härtefallverordnung besteht mit Artikel 28a des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) eine Gesetzesgrundlage für branchenspezifische Hilfen an touristische Verkehrsinfrastrukturen. Dieser Artikel erlaubt eine Unterstützung des touristischen Verkehrs für Covid-19 bedingte finanzielle Ausfälle in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September 2020. Generell bergen staatliche Härtefallmassnahmen an einzelne Unternehmen aber immer die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen. Die Hilfen sind daher zeitlich und umfangmässig möglichst zu beschränken.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

**Zuständige Behörde**  
Finanzdepartement (EFD)



21.7222 Fragestunde. Frage

## Radio und Kampagnen des BAG

---

Eingereicht von: Cottier Damien  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das BAG hat im Jahr 2020 für Informationskampagnen 11,7 Millionen Franken ausgegeben: 3,9 Millionen für Online-Medien, 3,3 Millionen für Print-Medien, 2,2 Millionen für Plakate, 1,9 Millionen für Fernsehwerbung, 0,4 Millionen für Radiowerbung. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass:

- das Radio angesichts seiner grossen Reichweite in dieser Krise besser genutzt werden sollte?
- angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage vieler Medien, darunter der regionalen Radios, der Bund diesen Kanal stärker nutzen sollte?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7223 Fragestunde. Frage

## Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Europäischen Menschenrechtskonvention in Russland

---

Eingereicht von: Cottier Damien  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Alexej Nawalny ist auf der Grundlage von Urteilen inhaftiert worden, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg zurückgewiesen hat, wobei er die politische Dimension des Verfahrens kritisiert hat. Der EGMR hat am 16. Februar 2021 die sofortige Freilassung Nawalnys gefordert, dies angesichts der Art und des Ausmasses der Gefahr für Nawalnys Leben. Die Urteile des EGMR sind für die Mitgliedstaaten des Europarats bindend.

- Wie beurteilt der Bundesrat die Lageentwicklung mit Blick auf die Rechtsstaatlichkeit?
- Wird er aktiv, um seiner Besorgnis Ausdruck zu verleihen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)





21.7224 Fragestunde. Frage

## Härtefallentschädigung für touristische Unternehmen im öffentlichen Verkehr

---

Eingereicht von: Graf-Litscher Edith  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss Covid-19-Härtefallverordnung leistet der Bund keine Härtefallbeiträge an Unternehmen an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnern insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind.

- Ist es gerechtfertigt, dass Unternehmen mit einer Minderheitsbeteiligung der öffentlichen Hand von Härtefallentschädigungen des Bundes ausgeschlossen werden (Beispiel: Schweizerische Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein)?
- Führt dies zu keiner Wettbewerbsverzerrung?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Grundsätzlich sollen Unternehmen in staatlicher Hand keinen Anspruch auf kantonale Härtefallmassnahmen haben. Dies, weil eine staatliche Beteiligung auf ein strategisches Interesse hindeutet, welches es für die zuständigen Staatsebenen zumutbar macht, das Unternehmen mit eigenen Mitteln zu stützen. Mit der Schwelle von 10 Prozent wird vermieden, dass eher "zufällige" Kleinstbeteiligungen der öffentlichen Hand, die z. B. historisch bedingt aus Zusammenschlüssen entstanden sind, zum Ausschluss eines Unternehmens führen. Zudem könnten kleine Gemeinden mit der Stützung ihrer Unternehmen finanziell überfordert sein. Mit der Ausnahme für Gemeinden mit weniger als 12 000 Einwohnern wird verhindert, dass beispielsweise touristische Betriebe in Gebirgskantonen aufgrund der Beteiligung ihrer Standortgemeinde zum Vornherein von der Härtefallregelung ausgeschlossen werden. Zusätzlich zu den Hilfen über die Härtefallverordnung besteht mit Artikel 28a des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) eine Gesetzesgrundlage für branchenspezifische Hilfen an touristische Verkehrsinfrastrukturen. Dieser Artikel erlaubt eine Unterstützung des touristischen Verkehrs für Covid-19 bedingte finanzielle Ausfälle in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September 2020. Generell bergen staatliche Härtefallmassnahmen an einzelne Unternehmen aber immer die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen. Die Hilfen sind daher zeitlich und umfangmässig möglichst zu beschränken.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

**Zuständige Behörde**  
Finanzdepartement (EFD)



21.7225 Fragestunde. Frage

## **Bestimmung des Einkommens ohne Invalidität - nach Berufsausbildung weniger Geld (Art. 26 Abs. 4 Entwurf IVV)**

---

Eingereicht von: Weichelt-Picard Manuela  
Grüne Fraktion  
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

- Werden Personen mit abgeschlossener Berufsbildung, welche aufgrund ihrer Behinderung diese aber nicht finanziell verwerten können, in Artikel 26 IVV Entwurf bewusst nicht genannt?
- Ist sich der Bundesrat bewusst, dass eine solche Praxisänderung dazu führt, dass Menschen mit Geburtsgebrechen nach einer Berufsausbildung weniger Geld zur Verfügung haben als vorher?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) läuft noch bis am 19. März 2021. Der Bundesrat wird nach Abschluss der Vernehmlassung die eingegangenen Stellungnahmen auswerten und prüfen, ob Anpassungen nötig sind. In diesem Rahmen werden auch die vorliegenden Fragen behandelt.

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7226 Fragestunde. Frage

## **Kürzung der Reportingfristen auf Kosten der freiwilligen Vereine (Art. 110 Abs. 2 Bst. b Entwurf IVV)**

---

Eingereicht von: Weichelt-Picard Manuela  
Grüne Fraktion  
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Für die Ausrichtung von Finanzhilfen während der Vertragsperiode soll die Einreichungsfrist für die Unterlagen von 6 auf 4 Monate verkürzt werden. Dies verursacht bei vielen freiwilligen Vereinen unnötig Probleme, da diese zuerst die Revisionsbeschlüsse und GV's abwarten müssen.

- Welche konkreten Verbesserungen zu heute erhofft sich der Bundesrat durch diese Verkürzung?
- Wie stellt sich der Bundesrat zur Befürchtung, dass die Kürzung der Frist zu einer starken Abnahme der Datenqualität führt?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) läuft noch bis am 19. März 2021. Der Bundesrat wird nach Abschluss der Vernehmlassung die eingegangenen Stellungnahmen auswerten und prüfen, ob Anpassungen nötig sind. In diesem Rahmen werden auch die vorliegenden Fragen behandelt.

### **Chronologie**

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7227 Fragestunde. Frage

## Mehrheit der Bundesangestellten erhalten 2021 Lohnerhöhung trotz "Nullrunde"

---

Eingereicht von: Strupler Manuel  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat und die Bundespersonalverbände haben sich für 2021 auf eine Nullrunde geeinigt. Dennoch kam es zu grosszügigen individuellen Lohnerhöhungen.

1. Wie hoch ist der Anteil der Angestellten, die eine Lohnerhöhung erhalten haben?
2. Wie hoch ist die finanzielle Mehrbelastung des Bundes?
3. Wie müsste das Bundespersonalrecht angepasst werden, damit die Leistungsbewertung der Bundesangestellten kritischer ausfällt und es nicht mehr zu quasi-automatischen Lohnerhöhungen in solchem Ausmasse kommt?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

1. Die individuelle Lohnentwicklung ist von der Personalbeurteilung abhängig und erfolgt bis zum Maximum der Lohnklasse. Diese Entwicklung ist Bestandteil des Lohnsystems der Bundesverwaltung. Die jährliche Personalbeurteilung bildet die zentrale Grundlage der Personalentwicklung und der leistungsdifferenzierten Entlohnung. Im Jahr 2021 und aufgrund der Personalbeurteilung 2020 erhielten rund 47 Prozent der Bundesangestellten eine individuelle Lohnerhöhung.
2. Für die individuellen, leistungsorientierten Lohnmassnahmen, erfolgt keine Anhebung der Lohnsumme. Sie werden vollumfänglich aus Fluktuationsgewinnen finanziert.
3. Diese Frage wird im Rahmen des Postulats [19.3974](#), Entkoppelung der Lohnentwicklung von der Leistungsbeurteilung, der Finanzkommission des Nationalrates geprüft.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



21.7228 Fragestunde. Frage

## 10 Jahre Fukushima – wo steht der Schweizer Atomausstieg? Sicherheit bis zum letzten Tag

Eingereicht von: Trede Aline  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das Atomkraftwerk Mühleberg musste nach dem Stilllegungsentscheid nicht mehr alle Nachrüstungen in der Frist umsetzen, wie es das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ursprünglich eingefordert hat.

Wie vermeidet das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat konkret das Ausfahren des Atomkraftwerk Beznau, d.h. dass bis zum letzten Tag in Sicherheitsmassnahmen investiert wird und sich die Sicherheitsmarge nicht verkleinert, obwohl sich diese Investitionen nicht mehr amortisieren lassen?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Sicherheit ist ein Prozess der ständigen Weiterentwicklung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik. Allfällige Alterungsprobleme werden mit Hilfe des Alterungsüberwachungsprogramms gemäss Artikel 35 der Kernenergieverordnung kontinuierlich überwacht. Das schweizerische System zur Alterungsüberwachung wurde im Rahmen des EU Topical Peer Reviews im Jahr 2018 international überprüft. Dabei erhielten die schweizerischen Kernkraftwerke gute Bewertungen. Es ist aufgrund begrenzter Erfahrungswerte schwierig, belastbare Aussagen bezüglich zu erwartender Schadenshöhe zu machen. Im Bericht des Bundesrats vom 21. Januar 2015 in Erfüllung des Postulates [11.3356](#) Haftungsrisiko des Staates bezüglich Atomkraftwerken von Nationalrat Vischer Daniel vom 13. April 2011 ist ersichtlich, dass die Bandbreite der geschätzten Kosten in verschiedenen Studien sehr gross ist und sich zwischen CHF 88 und 8000 Milliarden bewegt. Je nach Quelle und Berechnungsmethode unterscheiden sich die Schätzungen betreffend den Schadensumfang im Zusammenhang mit dem Unglück in Fukushima. Nach einer Schätzung des Japan Center for Economic Research (JCER) würden sich die Kosten bis 2050 auf 35–80 Trillionen Yen (CHF 300–685 Milliarden) belaufen. Gemäss der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung respektive der Kernenergiegesetzgebung gilt das Verursacherprinzip sowohl im Falle eines Nuklearschadens als auch betreffend Kosten für Stilllegung und Entsorgung der radioaktiven Abfälle. Für allfällige Nuklearschaden muss der Eigentümer eines Kernkraftwerks eine Versicherung mit einer Deckung von heute 1 Milliarde Schweizerfranken abschliessen. Unter neuem Recht wird die Versicherungsdeckung 1,5 Milliarden Euro betragen. Für die Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten bestehen zwei unabhängige Fonds unter Aufsicht des Bundes, die vom Eigentümer mit jährlichen Beiträgen geüfnet werden. In beiden Fällen haftet der Eigentümer eines Kernkraftwerks mit seinem ganzen Vermögen für allfällige ungedeckte Schäden bzw. Kosten. Bei Stilllegung und Entsorgung besteht zudem eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht betreffend die Kosten der anderen Eigentümer. Erst wenn sämtliche finanzielle Mittel aufgebraucht sind, würde die Bundesversammlung entscheiden, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Schäden bzw. Kosten beteiligt. Für die Sicherheit des Kernkraftwerks Beznau ist dessen Bewilligungsinhaber, die Axpo AG verantwortlich. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) ist die unabhängige Aufsichtsbehörde über die Kernanlagen in der Schweiz. Die Axpo hat bis heute noch nicht über den Zeitpunkt der endgültigen Ausserbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau entschieden. Zurzeit prüft das ENSI den Sicherheitsnachweis für den Langzeitbetrieb des Kernkraftwerks Beznau für die nächsten zehn Betriebsjahre. In diesem Rahmen werden auch die vorgesehenen Nachrüstungen und technischen oder organisatorischen Verbesserungsmassnahmen geprüft und allenfalls weitergehende Massnahmen gefordert. Nachdem die Montageabweichungen an Schwingungsdämpfern von zwei Notstanddieseln im Kernkraftwerk Beznau festgestellt wurden, hat die Axpo die beiden Blöcke umgehend vom Netz genommen und die betroffenen Schwingungsdämpfer instandgesetzt. Vor der Wiederinbetriebnahme des Kernkraftwerks Beznau am 21. Dezember 2020 hat sich das ENSI vergewissert, dass die Montageabweichungen ordnungsgemäss behoben wurden. Das ENSI ist zurzeit daran, das Vorkommnis vertieft zu untersuchen. Es wird nach Abschluss der



Untersuchung über deren Ergebnisse und allfällige Massnahmen öffentlich informieren. Das ENSI verfügt über eine eigene Sektion von Fachspezialisten und Fachspezialistinnen, die die Aufsicht im Bereich Menschen und Organisation abdeckt. Das ENSI beurteilt u. a. die Managementsysteme sowie die Anzahl von Mitarbeitenden und deren Ausbildung und Qualifikation. Ferner werden Vorkommnisse unter Berücksichtigung der menschlichen und organisatorischen Faktoren analysiert. Generell haben die Schweizer Kernkraftwerke im internationalen Vergleich einen guten Sicherheitsstandard. Aus Sicht des Bundesrates ist ein verstärkter Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Er will dafür die Förderung der erneuerbaren Energien effizienter und wettbewerbllicher gestalten. Zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit im Winter will der Bundesrat auch Wasserkraftprojekte unterstützen, welche für die Saisonspeicherung geeignet sind. Weiter soll eine Energiereserve für unvorhersehbare Versorgungssituationen eingerichtet werden. Der Bundesrat wird dem Parlament bis zum Sommer die dafür notwendigen Gesetzesänderungen unterbreiten. Im Winter 2016/2017 war die Situation im europäischen Stromübertragungsnetz kritisch geworden. Frankreich und Belgien mussten auf Importe ausweichen, weil verschiedene Kernkraftwerke abgeschaltet waren. Gleichzeitig waren die schweizerischen Kernkraftwerke Beznau 1 und Leibstadt nicht verfügbar und die Füllstände der Speicherseen gering. Die aus dieser Situation abgeleiteten Organisationsmassnahmen sind heute zum grössten Teil umgesetzt. Swissgrid reagiert auf unvorhergesehene Ereignisse im Winter zuerst mit topologischen Massnahmen zur Entlastung der Netzelemente, dann mit der Abrufung der eigens dafür vorgehaltenen Energie der Primär-, Sekundär- und Tertiärregelleistung. Weiter kann das sogenannte nationale oder internationale Redispatch – die Abänderung der Reihenfolge der Abrufung von Kraftwerken – durch den Energiefluss stark belastete Übertragungsleitungen stündlich oder täglich massiv entlasten, Schliesslich ist eine enge Koordination mit den ausländischen Nachbar-Übertragungsnetzbetreibern von Relevanz für die Netzsicherheit.

## **Chronologie**

08.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

## **Zuständigkeiten**

### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

21.7229 Fragestunde. Frage

## **Bedarf an Betreuungseinrichtungen für Kinder zur Förderung der Gleichstellung**

---

Eingereicht von: Piller Carrard Valérie  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die Ziele des Europarats lauten, dass mindestens 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren und 90 Prozent der Kinder ab drei Jahren einen Betreuungsplatz haben. In der Schweiz liegt der Versorgungsgrad nach Schätzungen der Jacobs Foundation gerade mal bei 12,8 Prozent.

- Wie gewährleistet der Bundesrat, dass jedes Kind, das einen Betreuungsplatz benötigt, diesen auch erhält?
- Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die in der Verfassung garantierte tatsächliche Gleichstellung gewährleistet werden kann?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

21.7230 Fragestunde. Frage

## Kriminelle Abgewiesene Asylanten: Ausschaffen!

---

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Laut einem NZZ-Interview mit dem SP-Zürcher Sicherheitsdirektor M.Fehr sind 90 Prozent der abgewiesenen Algerier Intensivtäter, die immer wieder straffällig werden. Offenbar können sie nicht ausgeschafft werden, weil sie Algerien nicht aufnimmt.

1. Was gedenkt der Bundesrat zu tun, um diese Intensivtäter endlich wegzuweisen?
2. Was passiert jetzt mit diesen Tätern, wenn sie nicht Ausgeschafft werden können?
3. Ist der Bundesrat bereit, Druck auf die nicht kooperationswilligen Länder auszuüben?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

1. Die gegenwärtig schwierige Situation ist primär coronabedingt. Seit Ausbruch der Corona-Pandemie hat Algerien die Grenzen geschlossen und den internationalen Flugverkehr eingestellt, weshalb derzeit keine Rückführungen durchgeführt werden können. Die Schweiz steht auf allen Ebenen in regelmässigem Kontakt mit Algerien, um Verbesserungen zu erwirken.
2. Straffällige Personen werden strafrechtlich belangt. Renitente Asylsuchende können in das per Mitte Februar wieder in Betrieb genommene besondere Bundesasylzentrum in Les Verrières überstellt werden. Zugleich bleiben die Wegweisungsentscheide der betroffenen Personen gültig, sodass der Wegweisungsvollzug umgehend eingeleitet werden kann, sobald Algerien seine Grenzen wieder öffnet. Bis dahin haben die Betroffenen lediglich Anrecht auf Nothilfe. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Administrativhaft angeordnet werden.
3. Der Bundesrat ergreift alle erforderlichen Mittel, um den Wegweisungsvollzug sicherzustellen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)





21.7231 Fragestunde. Frage

## Welchen Beitrag lieferte die Corona-App im Pandemie-Winter?

---

Eingereicht von: Steinemann Barbara  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Corona-App wurde im letzten Frühling als grosses Wundermittel in der Pandemiebekämpfung gepriesen, erhebliche Hoffnung lag in dieser Digitalisierung des Tracingsystems. Heute hört man nichts mehr davon.

- Wie viele Codes wurden seit 1. Dezember 2020 generiert und wie viele in die App eingegeben?
- Wie viele Personen haben momentan noch die App auf ihrem Mobiltelefon?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Vom 1. Dezember 2020 bis zum 2. März 2021 wurden 44 548 Covidcodes generiert und 30 176 Covidcodes in der App eingegeben. Insgesamt wurden seit Einführung der App 103 621 Codes generiert. Zurzeit sind über 1,7 Millionen Apps aktiv. Ob noch mehr Personen die App auf ihrem Mobiltelefon haben, sie jedoch zurzeit nicht aktiv nutzen, kann lediglich anhand der Downloadzahlen angenommen werden. Seit Einführung der SwissCovid-App wurde diese knapp 3 Millionen Mal heruntergeladen. Weiter haben vom 1. Dezember 2020 bis zum 2. März 2021 6127 Menschen auf die Infoline der SwissCovid-App angerufen und 21 484 Menschen den Online-Fragebogen ausgefüllt. Dabei handelt es sich um Personen, welche via App eine Mitteilung über eine mögliche Ansteckung erhalten haben und mittels Anruf oder Ausfüllen des Fragebogens geklärt haben, ob sie tatsächlich einer möglichen Ansteckung ausgesetzt waren.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7232 Fragestunde. Frage

## Vergleich der Covid-Spitalbelegungen mit den Belegungen der Vorjahre

---

Eingereicht von: Steinemann Barbara  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Wie stehen die Zahlen zur Belegung in den Spitälern mit der

– Auslastung der Intensiv-Pflegebetten im gleichen Zeitraum

– Auslastung der Beatmungsgeräte

im September 2020

im Oktober 2020

im November 2020

im Dezember 2020

im Januar 2021

jeweils in den drei Vorjahren?

ganz generell belegt

belegt mit Covid-19-Patienten

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Angaben zur Belegung in den Spitälern werden seit März 2020 über das Informations- und Einsatzsystem des Koordinierten Sanitätsdienst erhoben. Für die Zeitperioden davor sind auf Stufe Bund keine Daten verfügbar. Die Auslastung der Beatmungsgeräte wird nicht erhoben. Über das Informations- und Einsatzsystem werden folgende Daten zwei Mal täglich erhoben: Die Auslastung der Intensivpflegebetten durch Patientinnen und Patienten mit sowie ohne Covid; die Auslastung der Intensivpflegebetten durch beatmete und nicht beatmete Patientinnen und Patienten; sowie die Intensivpflegebetten mit und ohne Beatmungsmöglichkeit. Im Detail zeigt sich die Auslastung über die Monate September 2020 bis Januar 2021 wie folgt:

Monat ... Sept. 20 ... Okt. 20 ... Nov. 20 ... Dez. 20 ... Jan. 21 Durchschnittliche Belegung zertifizierte

Intensivpflegebetten total (in Prozent) ... 77 ... 79 ... 94 ... 92 ... 86

davon Covid-Patienten und -Patientinnen (in Prozent) 5 ... 15 ... 58 ... 57 ... 48

Durchschnittliche Belegung der Betten mit Beatmungsmöglichkeiten total (in Prozent) ... 35 ... 38 ... 59 ... 58 ... 55

davon Covid-Patienten und Patientinnen (in Prozent) ... 7 ... 19 ... 66 ... 67 ... 59

Anteil beatmeter Patienten und Patientinnen auf Basis aller Covid-Patienten und -Patientinnen auf Intensivstationen (in Prozent) ... 69 ... 66 ... 77 ... 78 ... 79

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



21.7233 Fragestunde. Frage

## Kommen die Mieterinnen und Mieter von Geschäftslokalen durch?

---

Eingereicht von: Hurni Baptiste  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In der Debatte zum Covid-19-Geschäftsmietegesetz hat der Bundesrat häufig wiederholt, dass sich die Mieterinnen und Mieter von Geschäftslokalen mit ihren Vermieterinnen oder Vermietern arrangieren würden und dass das Gesetz nicht notwendig sei.

Verfügt der Bundesrat über Zahlen zu den Mieterinnen und Mietern von Geschäftslokalen, die heute mit ihren Mietenzahlungen in Verzug sind?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



21.7234 Fragestunde. Frage

## Sind die überhöhten Rechnungen an die Zusatzversicherung legal?

---

Eingereicht von: Hurni Baptiste  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Dezember 2020 veröffentlichte die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Ergebnisse einer Untersuchung, die bei den Krankenzusatzversicherern durchgeführt worden war. Die Kontrollen der FINMA deckten 50 Prozent des Marktes ab und zeigten auf, dass mehrere Leistungserbringer (Spitäler sowie Ärztinnen und Ärzte) den Zusatzversicherungen ungerechtfertigte Beträge in Rechnung stellen.

Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass diese Praxis der zu hohen Rechnungen aufgrund des systematischen Vorgehens strafrechtlich verfolgt werden könnte?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Soweit Versicherungsunternehmen an systematisch unkorrekten Abrechnungen beteiligt sind, stehen der FINMA und dem BAG die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Instrumente zur Verfügung. Gegenüber den Leistungserbringern sind die Kantone als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden zuständig. Die Aufsichtsbehörden können den Strafbehörden strafrechtlich massgebliches Verhalten anzeigen. Ob ein solches vorliegt, ist in jedem Einzelfall abstellend auf die konkreten sachlichen und rechtlichen Verhältnisse gesondert festzustellen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



21.7235 Fragestunde. Frage

## **Frauen übernehmen den wesentlichen Teil der Care-Arbeit: Wie kann eine Gleichstellung der Geschlechter erreicht werden?**

---

Eingereicht von: Fehlmann Rielle Laurence  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Frauen leisten 62% der unbezahlten Arbeit, insbesondere in den Bereichen Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen und Hausarbeit. Der Betrag für diese freiwillige Arbeit, die in der Gesellschaft nur wenig Anerkennung erfährt, wird auf ungefähr 100 Milliarden Franken geschätzt.

- Was wird der Bundesrat unternehmen, damit diese Arbeit insbesondere von den Sozialversicherungen berücksichtigt wird?
- Was schlägt der Bundesrat vor, um diese Arbeit besser zwischen Frauen und Männern aufzuteilen?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)



21.7236 Fragestunde. Frage

## **Baldiges Ende der SBB-Tageskarte: ein fragwürdiger Entscheid!**

---

Eingereicht von: Fehlmann Rielle Laurence  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Gemeinden verschiedener Kantone zeigen sich besorgt über den Entscheid der Alliance SwissPass, nach 2023 auf die Gemeinde-Tageskarte zu verzichten. Diese ist nämlich bei der Bevölkerung sehr gefragt, und trotz des Coronavirus ist im Jahr 2020 der Umsatz um 73 Prozent gestiegen.

– Wie lässt sich ein solcher Entscheid begründen, wenn die vorgeschlagenen Alternativen noch gar nicht feststehen?

– Steht dieser Entscheid nicht im Widerspruch zu der Absicht, den öffentlichen Verkehr zu erschwinglichen Preisen zu fördern?

### **Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### **Zuständigkeiten**

#### **Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

21.7237 Fragestunde. Frage

## Werden in den gemischten Ausschüssen der EU die Interessen der Schweiz auch wirklich vertreten?

---

Eingereicht von: Jauslin Matthias Samuel  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Motion [20.3916](#) beauftragt den Bundesrat, den Modellflug vom EU-Recht auszunehmen. Nunmehr will das Bundesamt für Zivilluftfahrt durch ein juristisches Gutachten abklären lassen, ob dies gemäss Luftverkehrsabkommen überhaupt zulässig sei.

Wie stellt der Bundesrat sicher, dass unsere Interessen gegenüber der Europäischen Union glaubwürdig vertreten werden, wenn das Bundesamt für Zivilluftfahrt erst nachträglich erkennt, dass es für das Verständnis und für die Auslegung des Luftverkehrsabkommens auf externe Hilfe angewiesen ist?

### Antwort des Bundesrates vom 08.03.2021

Der Gemischte Ausschuss Luftverkehr zwischen der Schweiz und der EU befasst sich mit sämtlichen Fragen, welche für die Umsetzung des Luftverkehrsabkommens und damit für die Luftfahrt relevant sind. Das Luftverkehrsabkommen stellt unter anderem den fairen Wettbewerb zwischen den schweizerischen Luftverkehrsbetreibenden und ihren europäischen Konkurrenten sicher. Dazu strebt die Schweizer Delegation im Gemischten Ausschuss eine Harmonisierung der Rechtssysteme an und vertritt somit die Interessen der Schweiz. Diese schliessen neben den Fluggesellschaften und Flughäfen auch die Herstellerbetriebe von Luftfahrzeugen, Unterhaltsbetriebe oder die Flugsicherung mit ein. Der Betrieb von Modellflugzeugen ist in diesem Gesamtkontext zu sehen. In diesem Zusammenhang stellen sich immer wieder Interpretationsfragen. Diese klärt das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL selbständig oder in Absprache mit bundesinternen Stellen.

### Chronologie

08.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

### Zuständigkeiten

#### Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



21.7238 Fragestunde. Frage

## Welche Kosten entstehen für unsere Wirtschaft durch den Impfverzug?

---

Eingereicht von: de Quattro Jacqueline  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 03.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Impfkampagne gegen Covid-19 gerät immer mehr in Verzug, was von unseren Unternehmen einen hohen Tribut fordert. Die Konkurse bei den KMU häufen sich, insbesondere im Hotel- und Gastgewerbe, was einen Anstieg der Arbeitslosigkeit und Marktverluste zur Folge hat. In dieser Zeit haben andere Staaten wie Israel dank einer offensiven Impfkampagne ihre Wirtschaft wieder in Gang gebracht.

Hat der Bundesrat die täglichen Kosten dieses Impfverzugs für unsere Wirtschaft einberechnet?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage





21.7239 Fragestunde. Frage

## **Rückerstattung der Radio- und TV-Abgabe an Unternehmen, die von Covid-19 betroffen sind**

---

Eingereicht von: de Montmollin Simone  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 04.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Gemäss der Radio- und Fernsehverordnung (Art. 67f) ist die Rückerstattung der Abgabe nur bei Unternehmen möglich, die einen Umsatz von weniger als einer Million Franken erzielen. Unternehmen, deren Umsatz höher ist, können von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen.

- Erachtet es der Bundesrat als sinnvoll, dass Finanzhilfen, die aufgrund von Covid-19 gewährt werden, zur Bezahlung dieser Abgabe verwendet werden können?
- Beabsichtigt er, für diese Unternehmen vorübergehend Ausnahmen vorzusehen, insbesondere bei Härtefällen?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7240 Fragestunde. Frage

## **Verlängerung des Bundesaufgebotes des Zivilschutzes zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie**

---

Eingereicht von: Zuberbühler David  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 04.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Zur Bewältigung der Corona-Krise steht der Zivilschutz in vielen Kantonen zugunsten der Gesundheitseinrichtungen – insbesondere in Alters- und Pflegeheimen – im Einsatz. Dabei geht es darum, eine Überlastung des Pflegepersonals zu verhindern.

Beabsichtigt der Bundesrat, das Bundesaufgebot Zivilschutz zu verlängern und wird die Abgabebefreiung der Kantonalen Führungsorganisationen an das Bundesamt für Zivildienst im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung ebenfalls entsprechend verlängert?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7241 Fragestunde. Frage

## Wird der Bundesrat endlich die Ausbreitung des Virus von Italien ins Tessin eindämmen?

---

Eingereicht von: Marchesi Piero  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 04.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Lombardei wurde kürzlich wieder zu einer orangen Zone, neu gar zu einer dunkelorange, da die Ansteckungen markant zugenommen haben.

– Welche Strategie gedenkt der Bundesrat umzusetzen, um – wegen der Massen an Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die jeden Tag ins Tessin kommen – eine erneute Zunahme der aus Italien importierten Ansteckungen zu verhindern?

– Wird er endlich klare Massnahmen ergreifen, um die Grenzübertritte zu begrenzen und Grenzkontrollen durchzuführen, damit die Zahl der Grenzübertritte auf ein absolutes Minimum beschränkt wird?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7242 Fragestunde. Frage

## **Welcher Stellenwert wird den schädigenden Anreizen und Subventionen im versprochenen Bericht zum Thema Biodiversität beigemessen?**

---

Eingereicht von: Pult Jon  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 04.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat antwortet auf meine Ip. 20.4203 "Derzeit wird ein Bericht mit Empfehlungen erarbeitet, um unter anderem der Biodiversität und der Landschaftsqualität in den Agglomerationsprogrammen, den Programmvereinbarungen im Umweltbereich, der Zusammenarbeit mit den Akteuren der verschiedenen Verwaltungsebenen wie auch mit privaten Akteuren höhere Priorität einräumen zu können."

- Welche Rolle spielen schädigende Anreize und Subventionen in diesem Bericht?
- Wann soll er publiziert werden?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7243 Fragestunde. Frage

## Revision VREG sofort beerdigen!

---

Eingereicht von: Imark Christian  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In Sachen Revision der VREG sind zwischenzeitlich die Vernehmlassungsantworten publiziert worden. 80 Prozent der Teilnehmenden sowie die gesamte Privatwirtschaft lehnen die Revision ab. Dies mit der Begründung, dass die beiden Parlamentsaufträge der Motion 17.3636 ("Trittbrettfahrer-Problem" und "schlank") nicht einmal ansatzweise erfüllt werden.

Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die Revision nun abzublasen und das Problem der Trittbrettfahrer auf einer sauberen gesetzlichen Basis zu lösen ist?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7244 Fragestunde. Frage

## Unterstützungsbedarf grösser als Angebot

---

Eingereicht von: Streiff-Feller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

### Eingereichter Text

Bei Covid-19 gehen Menschen mit Behinderung oft vergessen. Schon vor der Pandemie war gemäss eines BSV-Forschungsberichtes bekannt: der Unterstützungsbedarf ist grösser als das Angebot.

- Wie wird aktuell und in Zukunft der Bedarf von Menschen mit Behinderung systematisch evaluiert, um die benötigten Finanzhilfen nach Artikel 74 IVG festzulegen?
- Warum wurden die Erkenntnisse des Forschungsberichtes beim Entwerfen der IVV, die substanzielle Kürzungen der Finanzhilfen vorsieht, ignoriert?

### Antwort des Bundesrates vom

Es ist vorgesehen, auch in Zukunft den Bedarf zu evaluieren. Mit der Weiterentwicklung der IV ist vorgesehen, den Höchstbetrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen an Organisationen der privaten Invalidenhilfe insgesamt stabil zu halten. Die Erkenntnisse des Forschungsberichtes werden insofern berücksichtigt, als im Rahmen der Weiterentwicklung IV neu innovative Projekte finanziert werden sollen. Das Reporting der Organisationen zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherungen zeigt auf, wie sich die Leistungen entwickeln.

21.7245 Fragestunde. Frage

## Kürzungen ohne Auswirkungen?

---

Eingereicht von: Lohr Christian  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Botschaft zur IV Weiterentwicklung hält fest: Die Änderungen betreffend Artikel 74 IVG werden keine Auswirkungen für die Organisationen der Behindertenhilfe haben.

- Kann der Bundesrat ausführen, wie die vorgeschlagene Verordnung zur IV keine Auswirkungen auf die Organisationen haben werden, wenn sie alle 4 Jahre eine 3% Kürzung verkraften müssen?
- Wie begründet er den Leistungsabbau für Menschen mit Behinderungen, die auf die Unterstützung zwingend angewiesen sind?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Mit der Weiterentwicklung der IV ist kein Leistungsabbau vorgesehen, der Höchstbetrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen an Organisationen der privaten Invalidenhilfe soll insgesamt nicht gekürzt werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung IV sollen neu davon aber auch innovative Projekte finanziert werden, um die Leistungsfähigkeit des Systems besser auf den Bedarf auszurichten.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7246 Fragestunde. Frage

## Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen

---

Eingereicht von: Prelicz-Huber Katharina  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Organisationen wurden bei der Erarbeitung der Verordnung zur Invalidenversicherung (IVV) angehört. Ihre begründeten Anliegen wurden jedoch weitgehend nicht berücksichtigt.

1. Wird der Bundesrat die Qualität des Dialogs mit den Behindertenorganisationen evaluieren, wenn sich nach Abschluss der Vernehmlassung herausstellt, dass die Organisationen die vorgeschlagene IVV grossmehrheitlich ablehnen?
2. Wie gedenkt er die Qualität des Dialogs zu verbessern?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Das Bundesamt für Sozialversicherungen ist in regelmässigem Kontakt mit der Begleitgruppe der subventionierten Behindertenorganisationen, mit der die Fragen und Bedenken der Organisationen diskutiert werden können. Im Vorfeld wurden die Organisationen involviert und angehört. Während der Ausarbeitung der Vorlage wurden sie zudem über den Stand der Arbeiten informiert. Die Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) läuft noch bis am 19. März 2021. Der Bundesrat wird nach Abschluss der Vernehmlassung die eingegangenen Stellungnahmen auswerten und prüfen, ob Anpassungen nötig sind. In diesem Rahmen werden auch die vorliegenden Fragen behandelt.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage





21.7247 Fragestunde. Frage

## Der Staat darf die Unternehmen nicht in den Konkurs treiben

---

Eingereicht von: Farinelli Alex  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Zahlreiche Unternehmen sehen sich derzeit aufgrund der Krise mit einem vorübergehenden Liquiditätsengpass und möglicherweise auch mit einer verzögerten Auszahlung der Entschädigungen durch die öffentliche Hand konfrontiert.

Es wäre daher unangebracht, wenn der Staat nun selber aufgrund von Verpflichtungen der Unternehmen gegenüber den AHV-Ausgleichskassen und anderen öffentlichen Einrichtungen Konkursverfahren einleiten würde.

- Teilt der Bundesrat diese Haltung?
- Welche Massnahmen gedenkt er zu ergreifen, um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Der Bund hat die Unternehmen in der Krise in vielfältiger Weise unterstützt, namentlich mit Covid-Solidarbürgschaften, Kurzarbeitsentschädigungen und Corona-Erwerbsersatz. Zudem übernimmt er einen wesentlichen Teil der Finanzierung der kantonalen Härtefallprogramme. Hinzu kommen diverse sektorspezifische Massnahmen etwa im Sport und in der Kultur. Im vergangenen Jahr hat der Bund zudem diverse Steuern gestundet und für eine raschere Auszahlung, der Kreditorenrechnungen gesorgt. Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten können zudem im Einzelfall eine Anpassung der Zahlungsfristen beantragen.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7248 Fragestunde. Frage

## **Berechnung IV-Grad: Zementierung der dafür ungeeigneten Tabellen der Lohnstrukturerhebung?**

---

Eingereicht von: Lohr Christian  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Gemäss dem neuen Artikel 25 Absatz 3 IVV sollen für die Bemessung des IV-Grads die Tabellen der Lohnstrukturerhebung (LSE) des BFS massgebend sein. Das Abstellen auf diese Tabellen wird vom Bundesgericht (139 V 592, 142 V 178) als Übergangslösung betrachtet und gemäss einer Studie des Büro BASS sind die Tabellen für den Einkommensvergleich in der IV ungeeignet.

Will der Bundesrat die bestehenden LSE-Tabellen trotzdem als massgebend bezeichnen oder ist er bereit, seinen Vorschlag zu überdenken?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Die Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) läuft noch bis am 19. März 2021. Der Bundesrat wird nach Abschluss der Vernehmlassung die eingegangenen Stellungnahmen auswerten und prüfen, ob Anpassungen nötig sind. In diesem Rahmen werden auch die vorliegenden Fragen behandelt.

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7249 Fragestunde. Frage

## Ein zu überholtes Übereinkommen für die Definition von Cannabis in der schweizerischen Gesetzgebung?

---

Eingereicht von: Porchet Léonore  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In seiner Antwort auf die Motion [20.3483](#) erachtet der Bundesrat den Vorschlag für eine Neudefinition von Cannabis als anerkennenswert. Im Übereinkommen von 1961, das als Grund dafür angeführt wurde, dass die Motion dennoch abgelehnt wurde, wurde erst vor Kurzem die Cannabispflanze von der Liste der gefährlichen Betäubungsmittel gestrichen.

Wie gedenkt der Bundesrat angesichts der Tendenz zur Anpassung dieses überholten Übereinkommens vorzugehen, um die schweizerische Gesetzgebung so zu ändern, dass anstelle der Cannabispflanze die Wirkungen von Cannabinoiden aufgeführt werden?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7250 Fragestunde. Frage

## **Cannabis im Strassenverkehr: welche Toleranzgrenze?**

---

Eingereicht von: Porchet Léonore  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Der vom BAG in Auftrag gegebene Bericht über die Auswirkungen von Cannabis auf die Fahrfähigkeit zeigt, dass auf Grundlage "der wissenschaftlichen Evidenz bezüglich Strassenverkehrssicherheit THC als wesentlich weniger beeinträchtigend einzuordnen ist als Alkohol". Autofahrerinnen und Autofahrern, die unter dem Einfluss von THC stehen, wird dennoch der Führerschein entzogen. Das ist bei Alkohol nicht der Fall.

Wäre es angesichts der bevorstehenden Gesetzesänderungen zu den Pilotversuchen und zum Cannabis zu medizinischen Zwecken nicht sinnvoll, die Gesetzgebung anzupassen?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7251 Fragestunde. Frage

## Geschlechterverhältnisse im Schweizer Kulturbereich - Daten- und Faktenlage

---

Eingereicht von: Arslan Sibel  
Grüne Fraktion  
Grüne (Basels starke Alternative)

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Online-Veranstaltung von Kaserne Basel & Les Créatives vom 8. März 2021 greift den Zwischenstand der nationalen Vorstudie "Geschlechterverhältnisse im Schweizer Kulturbetrieb" auf. Der durch die Corona-Krise ausgelöste Gender-Backlash zeigt das Missverhältnis zwischen den Geschlechtern auf.

- Was unternimmt der Bundesrat in diesem Bereich?
- Wie kann er gewährleisten, dass auf Bundesebene im Bereich Kultur die Daten- und Faktenlage bzgl. der Chancengleichheit der Geschlechter systematisch erhoben wird?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Daten- und Faktenlage zu den Geschlechterverhältnissen ist eine wichtige Thematik der Kulturpolitik des Bundes. Gemäss der Kulturbotschaft 2021–2024 sollen eine angemessene Vertretung der Geschlechter in allen relevanten Bereichen (Ausbildung, Subventionierung, Programmierung, Vertretung in Kulturinstitutionen usw.) sowie entsprechende Förderinstrumente angestrebt werden. Um den konkreten Handlungsbedarf festlegen zu können, sind in der nächsten Förderperiode weitere, darunter statistische Erhebungen vorgesehen. Derzeit mangelt es an übergeordneten und alle Kunst- und Kulturbereiche abdeckenden statistischen Angaben, auch wenn es bereits wertvolle Erhebungen gibt. Dazu gehört beispielsweise die im Oktober 2020 publizierte Kulturwirtschaftsstatistik des Bundesamts für Statistik, welche auch die Geschlechterdifferenzen bei den Kulturschaffenden und ihren Funktionen und Einkommen aufzeigt. Das Bundesamt für Kultur hat in den letzten Jahren verschiedene Daten zur Situation im Filmbereich erhoben. Für weitere Disziplinen untersucht eine von Pro Helvetia in Auftrag gegebene Vorstudie die aktuelle Situation. Deren Ergebnisse werden voraussichtlich Ende April 2021 veröffentlicht. Auf Basis dieser Erhebungen und Ergebnisse werden Pro Helvetia und das Bundesamt für Kultur in einem nächsten Schritt prüfen, welche zusätzliche Erhebungen notwendig sind, um die Daten- und Faktenlage genauer darzustellen.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7252 Fragestunde. Frage

---

## Warum analysiert das ENCORE-Tool nicht alle Arten von Biodiversitätsrisiken?

---

Eingereicht von: Andrey Gerhard  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat schreibt auf meine Frage [20.1078](#): "Die aktuell laufende Weiterentwicklung dieses Tools im Rahmen des Aktionsplans Biodiversität betrachtet allerdings nicht die Risiken, sondern fokussiert auf die Auswirkungen von Investitionen auf die Biodiversität. Andere Arten von Biodiversitätsrisiken werden zurzeit nicht analysiert."

Warum werden die Biodiversitätsrisiken nicht analysiert, wenn diese Aufgabe seit 2010 gemäss der Strategie Biodiversität Schweiz umgesetzt werden soll?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7253 Fragestunde. Frage

## Optimierung der Zemis-Datenbank ist überfällig

---

Eingereicht von: Regazzi Fabio  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gewisse ausländische Firmen fallen auf dem Bau wiederholt durch dubiose Anstellungsverhältnisse auf. Siehe "Schweiz am Wochenende" vom 27. Februar 2021.

- Weshalb ist die 2018 beschlossene Optimierung in Mo. 18.3758 der Datenbank Zemis noch nicht umgesetzt?
- Bis wann ist sie so verbessert, dass sie keine Fehleingaben mehr zulässt und Schlupflöcher für sanktionierte Firmen eliminiert?
- Wann wird eine direkte Schnittstelle zwischen der Zemis- und der Isab-Datenbank der Baubranchen eingerichtet?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7254 Fragestunde. Frage

**Welchem Mitglied der Swiss National COVID-19 Science Task Force hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) einen Forschungsauftrag, der eine Entschädigung enthält, erteilt?**

---

Eingereicht von: Feller Olivier  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

**Eingereichter Text**

Gemäss dem Rahmenmandat, das mit der Swiss National COVID-19 Science Task Force abgeschlossen wurde, kann das BAG den Mitgliedern der Task Force Forschungsaufträge erteilen, die eine Entschädigung enthalten und über den allgemeinen Beratungsauftrag hinausgehen. In seiner Antwort auf die Frage [21.7040](#) erklärt der Bundesrat, dass bis jetzt erst ein Auftrag über insgesamt 60 000 bis 70 000 Franken für die Ausarbeitung von epidemiologischen Modellen erteilt wurde.

Wem (natürliche und/oder juristische Person) wurde dieser Auftrag erteilt?

**Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

**Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage





21.7255 Fragestunde. Frage

## Seit dem 1. Januar 2021 werden bei verspäteter Zahlung einer Mehrwertsteuerforderung wieder Verzugszinsen erhoben: Ist das wirklich angebracht?

Eingereicht von: Feller Olivier  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Mit der Verordnung vom 20. März 2020 beschloss der Bundesrat, dass vom 21. März bis zum 31. Dezember 2020 die Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung einer Mehrwertsteuerforderung 0 Prozent betragen. Seit dem 1. Januar 2021 werden in solchen Fällen wieder Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent erhoben.

Ist diese Wiedereinführung von Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozent am 1. Januar 2021 wirklich angebracht angesichts der Schwierigkeiten, mit denen nach wie vor viele Selbstständigerwerbende und KMU zu kämpfen haben?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Wie bereits letzte Woche in der Antwort zur Frage Addor 21.007 ausgeführt, ist die heutige Situation nicht mit derjenigen im Frühling 2020 vergleichbar, da zwischenzeitlich umfassende Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie eingeführt wurden. Was die Mehrwertsteuer angeht, hat der Bundesrat den Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen per Ende 2020 aus folgenden Gründen auslaufen lassen und möchte diesen auch nicht wiedereinführen:

- Die Unternehmen ziehen die Mehrwertsteuer bei ihrer Kundschaft ein und leiten sie an die Eidgenössische Steuerverwaltung weiter. Die bei den Konsumenten erhobene und somit von dieser bezahlten Mehrwertsteuer sollte nicht für unternehmerische Zwecke verwendet werden.
- Ein Verzugszinsverzicht hat erhebliche Mitnahmeeffekte. Im Jahre 2020 haben auch Unternehmen profitiert, die
  - o noch Steuerschulden aus der Vor-Corona-Zeit hatten, oder
  - o nicht pandemiebedingt in finanziellen Schwierigkeiten geraten waren.
- Letzteres liesse sich nur vermeiden, wenn geprüft würde, ob die Steuerpflichtigen tatsächlich pandemiebedingt in Schwierigkeiten geraten sind, was mit verhältnismässigem Aufwand kaum möglich wäre.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7256 Fragestunde. Frage

## Wie ist das weitere Vorgehen in Bezug auf Gaia X?

---

Eingereicht von: Bellaïche Judith  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Welche Haltung nimmt der Bundesrat gegenüber der Initiative Gaia X ein, respektive wie plant er die Partizipation der Schweiz und der Schweizer Anbieter an Gaia X?

Der Bundesrat hielt im Dezember fest, den Einbezug der in Gaia X prüfen zu wollen. Mittlerweile wurden die Strukturen von Gaia X festgelegt, und die Organe werden derzeit personell besetzt. Die Schweiz spielt in diesem Prozess keine Rolle und ist auch nicht als Datenhub vorgesehen. Die Schweiz könnte den Anschluss verpassen.

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Im Nachgang der Bedarfserhebung zu einer Swisscloud hat der Bundesrat am 11. Dezember 2020 unter anderem beschlossen, die internationale Vernetzung und den Einbezug der Schweiz in europäische Initiativen wie GAIA-X zu prüfen. Dazu gehört auch die Prüfung der Frage eines sogenannten GAIA-X-Hubs in der Schweiz. Im Rahmen dieser zurzeit laufenden Arbeiten findet ebenfalls ein Austausch mit Deutschland statt. Dieser Austausch stellt sicher, dass die aktuellsten Informationen und Entwicklungen in die Abklärungsarbeiten einfließen. Der Bundesrat teilt die Befürchtung, den Anschluss zu verpassen, nicht. Schweizer Unternehmen sind bereits heute in GAIA-X involviert, es bestehen bis dato keine Zugangshindernisse für unsere Wirtschaft.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7257 Fragestunde. Frage

## Direkteinkauf Impfungen durch Kantone

---

Eingereicht von: Schläpfer Therese  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Jeder Tag des Lockdowns kostet die Wirtschaft viele Millionen. Speziell grosse Kantone können ihre Bevölkerung nicht wie gewünscht durchimpfen. Der Impfstoff von Johnson&Johnson wird von Swissmedic bald freigegeben.

- Stimmt es, dass das BAG keine Bestellung bei J&J getätigt hat?
- Ist es Kantonen erlaubt, selbständig Impfstoffe direkt bei Herstellern zu beschaffen?
- Können auch andere Körperschaften in der Schweiz Impfstoffe und Coronatests direkt beim Hersteller beschaffen?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Der Bundesrat kann bestätigen, dass kein Liefervertrag über Covid-19-Impfstoffe mit Janssen (Johnson & Johnson) abgeschlossen wurde. Grund dafür ist, dass Lieferungen erst im dritten Quartal möglich gewesen wären. Dafür hat der Bundesrat einen Zusatzvertrag mit Pfizer/Biontech über 3 Millionen Dosen abgeschlossen. Diese können zum Teil bereits früher geliefert werden und festigen die gute Versorgungslage der Schweiz im Bereich der mRNA Impfstoffe. Gemäss dem Epidemiengesetz stellt der Bund in einer Pandemie die Versorgung der Bevölkerung mit Impfstoffen sicher. Falls ein Kanton Covid-Impfstoff beschaffen will, braucht er dafür eine kantonale gesetzliche Grundlage. Damit Körperschaften direkt Tests beim Hersteller beschaffen können, muss eine kantonale Erlaubnis vorliegen. Bei Impfstoffen gestaltet sich die Situation anders: Sobald diese auf dem freien Markt erhältlich sind, dürfen sie von Körperschaften beschafft werden.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7258 Fragestunde. Frage

## Kontrolle der Grenze zwischen der Schweiz und Italien angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage

---

Eingereicht von: Romano Marco  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Norditalien gilt seit Ende Februar als Zone mit mittlerem bis hohem Risiko, da sich dort die Covid-19-Varianten ausbreiten. Die Bewegungsfreiheit innerhalb von Italien ist zwischen den Regionen und Gemeinden erneut stark eingeschränkt worden. Paradoxerweise gilt dies nicht für die Mobilität aus den grenznahen Gebieten in die Schweiz und umgekehrt.

Ist der Bundesrat bereit, sofort und in Abstimmung mit Italien neue Massnahmen zu treffen, mit denen der nicht absolut notwendige Verkehr zwischen der Schweiz und Italien (Freizeitverkehr) kontrolliert und begrenzt wird?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7259 Fragestunde. Frage

## **Covid-19-Gesetz: Worin besteht der Unterschied zwischen einem Impfstoff und einem Arzneimittel?**

---

Eingereicht von: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

In seinen Antworten auf die Fragen [21.7004](#) und [21.7005](#) behauptet der Bundesrat, dass nach dem Covid-19-Gesetz eine Ausnahme von der Pflicht zur Zulassung durch die Swissmedic gemäss dem Heilmittelgesetz (HMG) nur für Arzneimittel möglich ist, nicht jedoch für Impfstoffe. Das HMG unterscheidet nun aber nicht zwischen Impfstoffen und Arzneimitteln und das Covid-19-Gesetz spricht von "medizinischen Gütern" im weiten Sinne und von "Arzneimitteln" (Art. 3 Abs. 2 Bst. a, b und c).

Auf welche rechtliche Basis stützt sich der Bundesrat für seine beiden oben genannten Antworten?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7260 Fragestunde. Frage

## Keine Prioritätenordnung im Sinne von Artikel 75 IVG

---

Eingereicht von: Roth Franziska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Eine Prioritätenordnung im Sinne von Artikel 75 IVG (17.022) ist im Entwurf Verordnung zur Invalidenversicherung (IVV) nicht zu erkennen.

– Gemäss Artikel 75 IVG soll der Bundesrat die Prioritätenordnung festlegen. Beabsichtigt der Bundesrat diese Kompetenz ans BSV zu delegieren? (IVV Entwurf Art. 108quinquies Abs. 2)

– Werden und wurden die Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen bei der Festlegung der Prioritätenordnung einbezogen, wie dies die UNO-BRK vorschreibt?

Wenn ja, wie?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

In der heutigen Verordnung über die Invalidenversicherung ist bereits eine Prioritätenordnung festgelegt. Der Bundesrat nimmt diese Kompetenz auch weiterhin wahr. Das Bundesamt für Sozialversicherungen ist für die weiteren Ausführungsbestimmungen und operative Umsetzung zuständig. Die Behindertenorganisationen werden auch weiterhin durch das Bundesamt für Sozialversicherungen über die Begleitgruppe einbezogen.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7261 Fragestunde. Frage

## Corona-Infektionen: Impfungen

---

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 09.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Bis wann sind in der Schweiz alle über 65-jährigen und Risikopatienten, bis wann alle, die sich impfen lassen wollen, geimpft?
- Kann und allenfalls wie kann dieser Prozess beschleunigt werden?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Das Bundesamt für Gesundheit geht davon aus, dass Anfang Juni 2021 die impfwilligen Personen der Risikogruppe vollständig geimpft sein werden. Bereits vorher, aber schwergewichtig im Juni, wird die breite Bevölkerung geimpft. Das Ziel, bis Ende Juni 2021 alle impfbereiten Personen zu impfen, kann nur unter den folgenden Voraussetzungen erreicht werden:

- Die Impfstoffe von Curevac und Novavax werden zugelassen.
- Alle bestellten Impfdosen müssen wie angekündigt geliefert werden. Es dürfen keine Lieferverzögerungen bei den Impferstellern auftreten.
- Die Kantone müssen die gelieferten Impfstoffe umgehend verimpfen und entsprechend hohe Impfkapazitäten bereitstellen. – Eine unerwartet hohe Impfbereitschaft würde die Durchimpfung verlangsamen.
- Die epidemische Lage muss günstig sein. Hohe Fallzahlen können die rasche Verimpfung gefährden, da sich Personen mit Impfterminen in Isolation oder Quarantäne (befinden oder für die Verimpfung wichtiges Personal ausfallen kann).

Ist eine dieser wichtigen Voraussetzungen nicht gegeben, kann es zu Verzögerungen beim Impfplan kommen. Der Bund prüft weiter die Beschaffung weiterer Impfdosen. Gerade letzte Woche konnte ein zusätzlicher Vertrag mit Pfizer/Biontech über 3 Millionen Impfdosen abgeschlossen werden.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7262 Fragestunde. Frage

## Corona-Infektionen: Dunkelziffer?

---

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 09.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Corona-Pandemie dauert bereits mehr als ein Jahr, zwischenzeitlich müssten erste verbindliche statistische Werte betreffend die Corona-Infektion vorliegen.

- Wie viele Infektionen werden statistisch doppelt erfasst?
- Wie hoch wird die Dunkelziffer geschätzt, allenfalls von welcher Annahme geht der Bundesrat aus?
- Wie hoch ist die Sterblichkeit?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

In der Statistik des Bundesamts für Gesundheit (BAG) werden Infektionen – d. h. positive Testresultate – nicht doppelt erfasst. Weist eine Person mehrere positive Tests auf, so werden diese derselben Person zugeordnet und zählen als ein Fall. Bei einem grossen zeitlichen Abstand zwischen zwei positiven Laborresultaten der gleichen Person werden die Ergebnisse erneut erfasst, da es sich um eine erneute Infektion mit dem Coronavirus ("Re-Infektion") handeln könnte. Im Rahmen des Forschungs-Programms Corona Immunitas wird die Verbreitung des Coronavirus in der Schweizer Bevölkerung bestimmt, indem von ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern Antikörper gemessen werden. Aus diesen Daten lässt sich die Dunkelziffer, also der Anteil unentdeckter Covid-19-Infektionen abschätzen. Aktuell geht der Bundesrat von einer Dunkelziffer bei Erwachsenen von 2–3 je nach Kanton aus, was heisst, dass es 2–3 Mal mehr infizierte Personen als diagnostizierte Fälle gibt. Bei Kindern liegt die Dunkelziffer derzeit bei 8. Zum Vergleich: in der ersten Welle lag die Dunkelziffer für Erwachsene bei 9 und bei Kindern zwischen 66 und 89. Die Abnahme der Dunkelziffer lässt sich hauptsächlich mit dem geänderten Testregime erklären: in der zweiten Welle wurde breiter und auch asymptomatisch getestet. Über die gesamte Epidemie betrachtet betrug die Fallsterblichkeit, basierend auf dem Anteil laborbestätigter Todesfälle (9360) an den laborbestätigten Fällen (566 412), am 9. März 2021 rund 1,7 Prozent. Zu bemerken ist, dass die Fallsterblichkeit wesentlich von der Zahl entdeckter Fälle abhängig ist, die ihrerseits durch die Teststrategie beeinflusst wird. Je höher die Dunkelziffer, desto mehr wird die Fallsterblichkeit überschätzt.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage





21.7263 Fragestunde. Frage

## Für neue Wahlen in Belarus

---

Eingereicht von: Roduit Benjamin  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 09.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Rahmen ihres offiziellen Besuchs im Baltikum am 16. Oktober 2020 trafen Nationalratspräsidentin Isabelle Moret und ihre parlamentarische Delegation die belarussische Oppositionsführerin Swetlana Tichanowskaja. In einer Erklärung vor den Medien riefen sie die belarussische Regierung dazu auf, neue Präsidentschaftswahlen durchzuführen und eine offene und respektvolle demokratische Debatte sicherzustellen.

Was unternimmt der Bundesrat konkret, um diese Erklärung zu unterstützen?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7264 Fragestunde. Frage

## Strategiewechsel beim Bundesrat bzgl. Bauprojekte

---

Eingereicht von: Regazzi Fabio  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 09.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die SBB dürfen nach heftigen Interventionen von verschiedenster Seite ihre Immobilien-Projekte nun doch noch umsetzen. Deren angekündigte Sistierung kam völlig überraschend, gelten doch solche Investitionen als konjunkturfördernd. Im Sommer vergangenen Jahres sagte der Bundesrat noch zu, Bauprojekte fördern zu wollen.

Was unternimmt der Bundesrat, dass die öffentlichen Bauherren auf Bundesebene Projekte nicht sistieren und die Bauwirtschaft zur Abfederung der Wirtschaftskrise ihren Beitrag leisten kann?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Bereits am 27. März 2020 hat die Koordinationskonferenz der öffentlichen Bau- und Liegenschaftsorgane KBOB Empfehlungen zur Milderung der Auswirkung auf die Schweizerische Volkswirtschaft durch das Coronavirus veröffentlicht. Darin wird unter anderem empfohlen, laufende Arbeiten nicht zu sistieren und laufende Beschaffungen weiterzuführen. Diese Empfehlungen werden auch von der Interessengemeinschaft privater, professioneller Bauherren IPB unterstützt. Bei den öffentlichen Bauherren auf Bundesebene sind keine Sistierungen vorgesehen, und aktuell sind auch keine Sparprogramme angedacht. Vielmehr ist für die Bauwirtschaft Planungssicherheit und Stabilität bei den Aufträgen der öffentlichen Hand wichtig. Über die KBOB findet zudem weiterhin ein Austausch mit den Wirtschaftsverbänden wie bauenschweiz und IPB, welcher auch die SBB Immobilien angehören, statt. Der Bundesrat erachtet es derzeit nicht als erforderlich, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7265 Fragestunde. Frage

## Sanktionen gegen die belarussische Führung

---

Eingereicht von: Moret Isabelle  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Dezember 2020 kündigte die Schweiz eine Ausweitung der Sanktionsliste gegen die belarussische Führung an, die inhaltlich den ersten beiden Massnahmenpaketen der EU entspricht. Am 17. Dezember 2020 hat die EU ein drittes Sanktionspaket gegen die belarussische Führung erlassen.

Beabsichtigt der Bundesrat, seine Sanktionsliste anzupassen, sodass diese inhaltlich mit dem dritten EU-Paket gleichzieht?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7266 Fragestunde. Frage

## Covid-19: digitaler Nachweis eines negativen Testergebnisses

---

Eingereicht von: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Das Testen ist neben dem Impfen und dem Contact-Tracing eine der drei Säulen im Kampf gegen Covid-19. Laut der NZZ am Sonntag sollen die Selbsttests lediglich zur Selbstkontrolle zugelassen werden. Es gibt jedoch digitale Lösungen zum Nachweis eines negativen Testergebnisses. Dies würde die Teilnahme an grossen Veranstaltungen stark vereinfachen.

Was gedenkt der Bundesrat in dieser Hinsicht zu tun?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7267 Fragestunde. Frage

## PostFinance: Negativzinsen ab 1 Franken

---

Eingereicht von: Nantermod Philippe  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die PostFinance hat angekündigt, die Girokonten von Unternehmen ab dem 1. April 2021 schon ab einem Guthaben von 1 Franken mit Negativzinsen zu belasten. Wenn es finanzielle Gründe für ein solches Vorgehen gibt, ist dies von einer Institution, die sich noch vollständig in öffentlicher Hand befindet, zumindest überraschend, umso mehr in Zeiten von Covid-19, in denen die Unternehmen auf Unterstützung angewiesen sind.

Wie ist die Haltung des Bundesrates, als Eigentümer der Institution, gegenüber dieser Entscheidung?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7268 Fragestunde. Frage

## **Belarus: die Finanzierung der Diktatur blockieren**

---

Eingereicht von: Nordmann Roger  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Ist der Bundesrat bereit, Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die belarussische Diktatur die Schweiz, ihren Finanzplatz oder ihre Finanzinstitute für die Ausgabe, den Handel oder die Bewertung ihrer Staatsanleihen nutzt, dank derer sie den repressiven Staatsapparat finanzieren und sich so an der Macht halten kann?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7269 Fragestunde. Frage

## **Einigungsverfahren: Wird der Bundesrat sein Versprechen halten?**

---

Eingereicht von: Roduit Benjamin  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 09.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Im Bericht zur Evaluation der IV-Gutachten wurde empfohlen, die Vergabe von Gutachten mit einer Stärkung des Einigungsverfahrens zu verbessern. In seiner Antwort auf meine Frage [20.5932](#) hat der Bundesrat versprochen, diese Empfehlungen vollständig umzusetzen. In dem in die Vernehmlassung geschickten Entwurf ist allerdings nur die Prüfung der Ausstandsgründe aufgeführt. Diese Regelung gibt es bereits und sie kommt nur selten zur Anwendung.

Beabsichtigt der Bundesrat, sein Versprechen einzuhalten und die Empfehlungen in der endgültigen Version der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts umzusetzen?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7270 Fragestunde. Frage

## **Wieso wird Artikel 278 StPO nicht in die Aufzählung der Katalogdaten gemäss Artikel 269 Absatz 2 StPO aufgenommen?**

---

Eingereicht von: Fluri Kurt  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

In seiner Antwort auf die Interpellation [13.3295](#) hat der Bundesrat in Aussicht gestellt, den Zufallsfund gemäss Artikel 278 StPO in die Aufzählung der Katalogdaten gemäss Artikel 269 Absatz 2 StPO aufzunehmen.

Wieso hat er das in der laufenden Revision ([19.048](#)) nicht umgesetzt?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7271 Fragestunde. Frage

## **Unterstützung des regionalen Personenverkehrs in der Covid-19-Krise auch für das Jahr 2021**

---

Eingereicht von: Fluri Kurt  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Im Dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise ist mit Artikel 28 Absatz 1bis eine Lösung für die Unterstützung des regionalen Personenverkehrs für das Jahr 2020 gefunden worden.

Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, um den RPV auch im Jahr 2021 wirksam zu unterstützen?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7272 Fragestunde. Frage

## Unterstützung für den Ortsverkehr in der Covid-19-Krise auch für das Jahr 2021

---

Eingereicht von: Fluri Kurt  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise ist mit Artikel 28 Absatz 2bis eine Lösung für die Unterstützung des Ortsverkehrs für das Jahr 2020 gefunden worden.

Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, um den Ortsverkehr auch im Jahr 2021 wirksam zu unterstützen?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7273 Fragestunde. Frage

## **Unterstützung der touristischen Angebote in der Covid-19-Krise auch für das Jahr 2021**

---

Eingereicht von: Fluri Kurt  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Im Dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise ist mit Artikel 28a eine Lösung für die touristischen Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Konzession zum Betrieb von Seilbahnen für das Jahr 2020 gefunden worden.

Was gedenkt der Bundesrat zu unternehmen, um die touristischen Angebote auch im Jahr 2021 wirksam zu unterstützen?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7274 Fragestunde. Frage

## **Unterstützung des regionalen Personenverkehrs, des Ortsverkehrs sowie der touristischen Angebote in der Covid-19-Krise auch für das Jahr 2021**

---

Eingereicht von: Fluri Kurt  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Ist der Bundesrat bereit, dem Parlament bis spätestens zur Herbstsession 2021 einen Gesetzesentwurf zur Unterstützung des regionalen Personenverkehrs, des Ortsverkehrs und des touristischen Angebotes auch für das Jahr 2021 zu unterbreiten?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7275 Fragestunde. Frage

## **Gelten für giftige Pflanzenschutzmittel, die seit 1. Januar 2021 nicht mehr an Private abgegeben werden dürfen, Verkaufs- und Aufbrauchfristen?**

---

Eingereicht von: Birrer-Heimo Prisca  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Laut Antwort des Bunderats auf meine Frage [21.7198](#) dürfen seit dem 1. Januar 2021 nur noch solche Pestizide an Hobby-AnwenderInnen abgegeben werden, die dafür zugelassen sind.

– Gelten für die nicht mehr zugelassenen Produkte Verkaufs- bzw. Aufbrauchfristen?

Wenn ja, bis wann?

Wenn nein, warum nicht?

– Läden, die solche Produkte noch verkaufen, müssen mit hohen Strafen rechnen. Mit welchen Strafen müssen Privat-AnwenderInnen rechnen, wenn sie diese Produkte ab 2022 einsetzen?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7276 Fragestunde. Frage

## **Mangel an Impfstoffen und Medikamenten gegen Covid-19: Sollte die Schweiz die Ausnahmeregelung der WTO nicht unterstützen?**

---

Eingereicht von: Porchet Léonore  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

– Warum stellt sich der Bundesrat gegen eine befristete Ausnahmeregelung zum geistigen Eigentum im Rahmen der WTO, obwohl es in vielen Ländern an Covid-19-Impfstoffen, -Medikamenten und -Tests mangelt und die Patente und andere Exklusivrechte die Herstellung in diesen Ländern verhindern?

– Warum hindert die Schweiz andere Länder, die die Impfdosen dringend benötigen, daran, die Produktion aufzunehmen, angesichts dessen, dass die Schweiz trotz der weltweiten Knappheit an Impfstoffen so viele Impfdosen bestellt hat, dass die gesamte Bevölkerung doppelt geimpft werden könnte?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7277 Fragestunde. Frage

## Ersatzneubau 132kV Übertragungsleitung Steinen-Etzelwerk

---

Eingereicht von: Dettling Marcel  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In obiger Angelegenheit gibt es eine alternative Linienführung, die nicht durch bewohntes Gebiet führt. Jedoch interessiert dies die betroffenen Bundesämter nicht, obwohl alle Grundeigentümer bei der alternativen Linienführung einverstanden wären.

- Warum unterstützt das Bundesamt für Verkehr nicht mit aller Kraft die Linienführung, welche nicht durch bewohntes Gebiet führt?
- Ist die Gesundheit der Menschen dem BAV weniger Wert als Flachmoore?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7278 Fragestunde. Frage

## Was sind die Folgen einer ausbleibenden MRA-Aktualisierung für Patienten/-innen in der Schweiz?

---

Eingereicht von: Fischer Roland  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Eine fehlende Aktualisierung des MRA Ende Mai 2021 könnte nicht nur negative Folgen für den Wirtschafts- und Forschungsplatz Schweiz haben, sondern auch für die Patienten/-innen:

1. Ist die Versorgungssicherheit betroffen?

Sind ohne MRA-Aktualisierung gewisse Medizinprodukte in der Schweiz nicht mehr erhältlich?

2. Ist die Patientensicherheit betroffen?

Wird die Schweiz ohne MRA-Aktualisierung vom europ. Marktüberwachungssystem ausgeschlossen?

3. Ist eine MRA-Aktualisierung ohne Rahmenabkommen möglich?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die EU knüpft die Aktualisierung des MRA-Abkommens mit der Schweiz an Fortschritte beim institutionellen Abkommen. Sollte die EU an ihrer Position festhalten, wird Swissmedic aus dem Netzwerk der europäischen Marktüberwachung ausgeschlossen und könnte infolgedessen ihre Überwachungsaufgaben nicht mehr äquivalent wahrnehmen. Dies hätte negative Konsequenzen auf die Patientensicherheit. Ausländische Hersteller würden einen verantwortlichen Repräsentanten für ihre Produkte in der Schweiz benötigen, der bei schwerwiegenden Vorkommnissen oder Qualitätsproblemen Rückrufe vornimmt und Warnschreiben an die Spitäler sicherstellt. Die Etablierung dieses Repräsentanten könnte negative Auswirkungen auf die Versorgung haben. Zur Gewährleistung der Versorgung sollen daher im Rahmen einer allfälligen Verordnungsanpassung angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden, so dass die Unternehmen genügend Zeit haben, diese Prozesse zu implementieren. Hinsichtlich der Versorgungssicherheit hat der Bundesrat zudem bereits in der aktuell gültigen Medizinprodukte-Verordnung Bestimmungen vorgesehen, welche es der Swissmedic im Interesse der öffentlichen Gesundheit und bei Versorgungsstörungen erlauben, Ausnahmen für die Inverkehrbringung von Produkten zu machen. Der Bundesrat setzt sich weiterhin für die Aktualisierung des MRA für Medizinprodukte ein. Die Voraussetzungen dafür sind gegeben, da die Schweizer Medizinprodukte Regulierung äquivalent zur EU-Regulierung ist.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage





21.7279 Fragestunde. Frage

## IT-Herausforderungen rund um die Informatiklösung "OneDoc" bei den Impfdaten

---

Eingereicht von: Riniker Maja  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Mit "OneDoc" besteht eine ganzheitliche Informatiklösung Seitens Bund.

1. Wer bezahlt die initialen Entwicklungskosten von OneDoc?
2. Wer bezahlt die Betriebskosten und Weiterentwicklungskosten auf Seite der Kantone?
3. Welche Module bietet OneDoc an?
4. Welche Module sind zwingend für die Kantone notwendig?  
Welche werden freiwillig angeboten?
5. Bestehen bei allen Modulen automatische Schnittstellen für den Datentransfer oder werden allenfalls Excel-Listen dafür notwendig (Import/Export)?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

OneDoc dient zur Verwaltung von Impfterminen und zur Dokumentation der Impfungen. Es wird in den Impfzentren benutzt zur Vervollständigung der Daten der geimpften Person. Aus OneDoc wird allen Geimpften ein Impfnachweis ausgedruckt. Zudem bereitet OneDoc die erfassten Daten in einem Dashboard für die Kantone auf, bedient das Impfmonitoring des Bundes mit aggregierten, anonymen Daten und ermöglicht die Datenübertragung zu myCOVIDvac.

- 1./2. Der Bund ist zuständig für die initiale Entwicklung und bis auf Weiteres für die Weiterentwicklung. Die Kantone sind zuständig für die Serviceverträge.
- 3./4. OneDoc beinhaltet ein Modul zur Verwaltung von Impfterminen und ein Modul zur Dokumentation und Verwaltung der Impfdaten. Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Kantone beide Module nutzen.
5. Gestützt auf die Weisung vom 27. Januar 2021 zur Erhebung und Übermittlung der Monitoringdaten zu Covid-19-Impfungen durch die Kantone an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sind die Kantone verpflichtet, dem BAG Daten gemäss definiertem Datenset zu jedem Impfereignis für das nationale Impfmonitoring zu liefern. Dafür stellt das BAG eine Schnittstelle zur Verfügung, die von OneDoc automatisch bedient wird. Das BAG hat den Kantonen dringend empfohlen, auf die Erfassung von Impfdaten in Microsoft Excel oder in vergleichbarer Software und deren Import in das System OneDoc oder andere Impfdokumentationssysteme zu verzichten. Beim Import von Excel-Dateien können Fehler Vorkommen und eine rechtzeitige und vollständige Datenlieferung erheblich erschwert oder gar verunmöglicht werden. Zudem ist es auch im Hinblick auf den Datenschutz problematisch.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7280 Fragestunde. Frage

## Schweizweite Datenbank für die Impfdaten

---

Eingereicht von: Riniker Maja  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Wie kann eine höhere Adaption mit dem vom Bund (BAG) installierten VDML; Vaccination Monitoring Data Lake erreicht werden, ohne dass jeder Kanton eine eigene Datenbank parallel aufbauen muss?
- Ist es heute mit der vorliegenden Datenbank möglich, alle Daten (Impfzentren, mobile Einheiten, Hausärzte, Apotheken) auf Stufe Kanton einzugeben und auf Stufe Bund abzurufen?
- Könnten diese Impfdaten die Basis für ein Impfzertifikat ("green pass") liefern?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Gestützt auf die Weisung vom 27. Januar 2021 zur Erhebung und Übermittlung der Monitoringdaten zu Covid-19-Impfungen durch die Kantone an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sind die Kantone verpflichtet, dem BAG die Daten zu jedem Impfereignis für das nationale Impfmonitoring gemäss einem vorgegebenen "Minimal Dataset" zu liefern. Die Lieferung erfolgt in elektronischer Form an die zentrale Datenbank VMDL (Vaccination Monitoring Data Lake). Die Impfdaten werden dabei im vom BAG empfohlenen System zur Impfdokumentation in Impfzentren (OneDoc) sowie in ergänzend von den Kantonen eingesetzten Systemen zur Dokumentation von Impfungen in Hausarztpraxen oder Apotheken erfasst, und über eine vom BAG zur Verfügung gestellte Schnittstelle an den VMDL geliefert. Momentan sind 11 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein in der Lage, auf diesem Weg vollständige Daten gemäss der erwähnten Weisung an das BAG zu liefern. Das BAG hat den Kantonen aufgezeigt, welche Impfdokumentationssysteme sie zusätzlich zu OneDoc einsetzen können, um eine vollständige Erfassung und Lieferung der Impfdaten – unabhängig der Impfstellen – an das BAG sicherzustellen. Der Bund prüft im Rahmen der Arbeiten zur Schaffung eines Impfnachweises, ob und unter welchen Voraussetzungen die erwähnten Systeme zur Impfdokumentation als Grundlage für ein allfälliges Impfzertifikat in Frage kommen.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7281 Fragestunde. Frage

## **Erarbeitung einer neuen Regelung des Abzugs von Berufskosten. Ist eine Vernehmlassung vorgesehen?**

---

Eingereicht von: Feller Olivier  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

In seiner Antwort auf die Frage [21.7041](#) hat der Bundesrat bestätigt, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Arbeitsgruppe einberufen hat, mit dem Auftrag, die Gestaltung einer neuen Regelung des Abzugs von Berufskosten zu prüfen und bis Ende November 2021 Bericht zu erstatten.

Gedenkt der Bundesrat, angesichts der Wichtigkeit dieser Frage für Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, eine allfällige Revision der derzeitigen Regelung in die Vernehmlassung zu schicken?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Der Bundesrat wird nach Kenntnisnahme des Berichtes der Arbeitsgruppe über das weitere Vorgehen entscheiden. Bei einer Rechtsänderung würde ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7282 Fragestunde. Frage

## Neue Vorschriften betreffend kostenloser Verbreitungsanspruch durch Netzbetreiber?

---

Eingereicht von: Christ Katja  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Für die SRG sowie Sender mit Gebührenanteil besteht ein kostenloser Verbreitungsanspruch durch Netzbetreiber in alle Schweizer Haushalte. Dieser Verbreitungsanspruch wurde in der Vergangenheit immer weiter erhöht. Umgekehrt haben die Verbreiter derzeit keinen Anspruch, dass sie die entsprechenden TV-Signale von der SRG in der bestmöglichen Qualität und diskriminierungsfrei erhalten.

Plant der Bundesrat entsprechende Vorschriften, in welche Richtung gehen diese und wann ist damit zu rechnen?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Netzbetreiber, die Rundfunkprogramme über Leitungen anbieten, müssen die Programme der SRG und die konzessionierten Programme mit Leistungsauftrag "in ausreichender Qualität und unentgeltlich" verbreiten. Die Zahl der verbreitungspflichtigen Radio- und TV-Programme ist seit Jahren unverändert. Sie beläuft sich auf 20 TV-Programme sowie rund 60 Radioprogramme, verteilt auf die Sprachregionen. Die SRG stellt den Netzbetreibern ihre Programme via Satellit im europaweit üblichen "High Definition"-Format zur Verfügung. Da sich alle Netzbetreiber bei den Satellitensignalen bedienen können, findet keine Diskriminierung statt. Die privaten konzessionierten TV-Veranstalter führen ihre Programme in der Regel im selben Format wie die SRG, jedoch über Breitbandnetze zu. Sowohl die SRG als auch die privaten Veranstalter sind bestrebt, ihr Publikum in bestmöglicher Qualität zu bedienen. Da bisher keine Klagen seitens der Netzbetreiber oder des Publikums bekannt sind, besteht aus Sicht des Bundesrates kein Anlass, an dieser Praxis etwas zu ändern.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7283 Fragestunde. Frage

## Die Rolle des Islam im Nahostkonflikt sowie die Ausblendung der Hamas in der MENA-Strategie

---

Eingereicht von: Zuberbühler David  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die wirtschaftlichen wie auch politischen Herausforderungen im Nahostkonflikt sind komplex. Mit der MENA-Strategie will der Bundesrat diesen nun ganzheitlich begegnen.

- a. Weshalb geht die MENA-Strategie nicht auf die Rolle des politischen und religiösen Islams ein, obwohl dieser eine der primären Blockaden zur Kompromissbereitschaft und Friedensbemühung darstellt?
- b. Weshalb findet die Hamas, trotz ihrem korrupten und völkerrechtswidrigen Verhalten, nur eine einzige Erwähnung in der Strategie?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Beziehung zwischen Religion und Politik wird in der MENA-Strategie thematisiert. Insbesondere betont der Bundesrat, dass Religion durch politische Akteure, einschliesslich nichtstaatlicher Akteure, instrumentalisiert werden und eine Konfliktursache sein kann. Das hat Konsequenzen für die Zusammenarbeit, vor allem im Bereich der Menschenrechte. In Bezug auf die Hamas ist festzuhalten, dass die Schweiz einen Dialog mit allen relevanten Akteuren in einem Konflikt unterhält. Es ist ein wesentlicher Bestandteil ihrer Vermittlerrolle. Die Achtung des Völkerrechts und der Rechtsstaatlichkeit sowie die innerpalästinensische Versöhnung gehören zu den Prioritäten ihres Dialogs mit der Hamas und sind ein integraler Teil der MENA-Strategie.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7284 Fragestunde. Frage

## Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen in Partnerländern der internationalen Zusammenarbeit: Antidiskriminierungsklausel

---

Eingereicht von: Zuberbühler David  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Verträge der DEZA mit im Nahostkonflikt involvierten NGO enthalten neu die "Antidiskriminierungsklausel" (gem. dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion [16.3289](#) Imark vom 26. April 2016 und des Postulates [18.3820](#) Bigler vom 25. September 2018).

- a. Welche Stelle der DEZA überprüft bei jedem Vertragspartner resp. bei jedem Subunternehmer deren Einhaltung?
- b. Gedenkt der Bundesrat den Begriff "Delegitimierung von Staaten" ebenfalls in die Klausel zu integrieren und falls nicht, weshalb?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Für die Auswahl und Überprüfung von Projekten und Partnern agiert die DEZA über ihre lokalen Vertretungen und vom Hauptsitz in Bern aus. Das von der DEZA unabhängige Compliance Office des EDA ist für die Bearbeitung von allfälligen Unregelmässigkeiten zuständig, die ihr von Mitarbeitenden, Partnern oder Dritten gemeldet werden. Die Antidiskriminierungsklausel basiert auf dem schweizerischen Strafgesetzbuch, Artikel 261 bis. Der Begriff "Delegitimierung von Staaten" ist hingegen zu vage. Das Risiko, dass Aussagen von NGO (zum Beispiel gegen autoritäre Staaten) als Provokation aufgefasst werden könnten, soll nicht ausschlaggebend sein für eine Schweizer Unterstützung. Mit der gleichen Überlegung haben beide Räte im Rahmen der Behandlung der Motion Imark ([16.3289](#)) auf eine Forderung in diese Richtung verzichtet.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7285 Fragestunde. Frage

## **Doktrin der palästinensischen Autonomiebehörde an Kinder und Jugendliche**

---

Eingereicht von: von Siebenthal Erich  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

In einem Webinar vom 17. Januar 2021 (<https://youtu.be/p3QzaBOakL4>) zeigt Itamar Marcus, Direktor von Palestinian Media Watch, eine Auswahl verstörender, regelmässig wiederkehrender "Botschaften" der palästinensischen Autonomiebehörde an die palästinensische Bevölkerung, speziell an Kinder und Jugendliche. Diese Doktrin ist nicht nur antisemitisch, sie dämonisiert Israel und ermutigen zu Gewalt und Mord an Juden.

Was unternimmt die Schweiz als Vermittler im Nahostkonflikt in dieser Hinsicht konkret?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Die Schweiz verurteilt jeden Aufruf zu Gewalt, Antisemitismus und zur Zerstörung Israels. Wenn eine solche Rhetorik nachgewiesen wird, bringt die Schweiz ihr Missfallen gegenüber der palästinensischen Autonomiebehörde zum Ausdruck. In Bezug auf die Jugendlichen soll die Schaffung von Arbeitsperspektiven auch zur Gewaltprävention beitragen, wie in der MENA-Strategie des Bundesrates dargelegt.

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7286 Fragestunde. Frage

**Wenn die Schutzwirkung örtlicher Maskenpflicht mit Ausblasventilen unterlaufen wird: Wo sieht der Bundesrat Präzisierungsbedarf bei Bestimmungen und/oder in der Informationsarbeit?**

---

Eingereicht von: Brunner Thomas  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

**Eingereichter Text**

Wo Masken dem Selbstschutz dienen genügt Eigenverantwortung; dagegen bezweckt Maskenpflicht auch den Schutz aller Anderen. Allerdings sieht man z.B. bei öV-Nutzern & Verkaufspersonal teils Arbeitsschutzmasken mit Auslassventil. Befragte Uniformierte erkannten kein Problem – trotz geringerer Wirksamkeit gegen ausgeatmete Partikel als ein feuchter Lappen oder Schal.

- Genügen solche 'Ego-Filter' der Maskenpflicht pro forma?
- Was hilft gegen derartiges Unterlaufen des erwünschten Umgebungsschutzes?

**Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Masken ohne Ausatemventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft über die Maskenfläche und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz. Bei Masken mit Ausatemventil werden ausgeatmete Aerosole nicht durch das Filtermaterial abgefangen, sondern lediglich in gewissem Umfang durch das Ventil gebremst. Der Fremdschutz dieser Masken ist folglich geringer ausgeprägt. Das Bundesamt für Gesundheit rät daher davon ab, Masken mit Ventilen zu benutzen.

**Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage





21.7287 Fragestunde. Frage

## Bauprojekte als Konjunkturförderung gegen Kurzarbeit

---

Eingereicht von: Schneeberger Daniela  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Bundesnahe Betriebe wie die ETH haben zu Beginn des Jahres Bauprojekte aufgrund pandemie-bedingter Unsicherheiten sistiert. Der Bundesrat hatte aber in der Beantwortung meiner Interpellation [20.3960](#) noch die Wichtigkeit solcher Investitionen anerkannt und Projekte der ETH als positive Beispiele benannt.

Wie beabsichtigt der Bundesrat die sistierten Bauprojekte wieder auf Plan zu bringen um damit die Gesamtwirtschaft der Schweiz zu stabilisieren und die Rezession abzufedern?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Der Anteil Aufträge der öffentlichen Hand bleibt eine wichtige Stütze der Bauwirtschaft. Allein die ETH Zürich plant Investitionen in den Bau- und Immobilienbereich in der Höhe von 180 bis 200 Millionen pro Jahr. Auch die anderen Institutionen des ETH-Bereichs investieren weiterhin in ihre Infrastruktur. Es wird beim ETH-Bereich weiterhin mit einem sehr hohen durchschnittlichen Bauvolumen von rund 326 Millionen Schweizerfranken pro Jahr geplant. In den von der Fragestellerin genannten Projekten handelt es sich nicht um Sistierungen, sondern um Priorisierungen im Sinne einer Gesamtbetrachtung. Der ETH-Bereich ist und bleibt ein verlässlicher Partner der Schweizer Bauwirtschaft. Auch bei den anderen öffentlichen Bauherren auf Bundesebene sind keine Sistierungen vorgesehen und aktuell sind auch keine Sparprogramme angedacht.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7288 Fragestunde. Frage

## Impfplan

---

Eingereicht von: Schneeberger Daniela  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss Aussage von Frau Nora Kronig sei das BAG zuversichtlich, dass bis Ende Juni alle geimpft seien, die das wollen.

Kann der Bundesrat erklären, wie dieses Ziel genau erreicht wird?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Das Bundesamt für Gesundheit geht davon aus, dass Anfang Juni 2021 die impfwilligen Personen der Risikogruppe vollständig geimpft sein werden. Bereits vorher, aber schwergewichtig im Juni, wird die breite Bevölkerung geimpft. Das Ziel, bis Ende Juni 2021 alle impfbereiten Personen zu impfen, kann nur unter den folgenden Voraussetzungen erreicht werden:

- Die Impfstoffe von Curevac und Novavax werden zugelassen.
- Alle bestellten Impfdosen müssen wie angekündigt geliefert werden. Es dürfen keine Lieferverzögerungen bei den Impferstellern auftreten.
- Die Kantone müssen die gelieferten Impfstoffe umgehend verimpfen und entsprechend hohe Impfkapazitäten bereitstellen. – Eine unerwartet hohe Impfbereitschaft würde die Durchimpfung verlangsamen.
- Die epidemische Lage muss günstig sein. Hohe Fallzahlen können die rasche Verimpfung gefährden, da sich Personen mit Impfterminen in Isolation oder Quarantäne (befinden oder für die Verimpfung wichtiges Personal ausfallen kann).

Ist eine dieser wichtigen Voraussetzungen nicht gegeben, kann es zu Verzögerungen beim Impfplan kommen. Der Bund prüft weiter die Beschaffung weiterer Impfdosen. Gerade letzte Woche konnte ein zusätzlicher Vertrag mit Pfizer/Biontech über 3 Millionen Impfdosen abgeschlossen werden.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7289 Fragestunde. Frage

## Flüchtlingsstatus in der UNRWA

---

Eingereicht von: Gafner Andreas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Eidgenössisch-Demokratische Union

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der vererbte Flüchtlingsstatus, welcher bei der UNRWA praktiziert wird, steht im Widerspruch zur UNHCR-Definition von Flüchtlingen. Diese Praxis hält die Palästinenser in ihrem Status gefangen und macht ihr Schicksal von politischen Entscheidungen abhängig.

- Welche Haltung vertritt der Bundesrat zum Flüchtlingsstatus innerhalb der UNRWA?
- Ist er nicht der Ansicht, dass die Anpassung des Status an die völkerrechtliche Praxis einen wichtigen Schritt zur Friedensfindung beitragen würde?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

In seinem Bericht zur UNRWA vom 14. Oktober 2020 beleuchtet der Bundesrat auch die Flüchtlingsdefinition des Hilfswerks. Auf der Grundlage dieser Definition legt die UNRWA fest, wer berechtigt ist, ihre Unterstützungsleistungen zu beziehen. Nachfolgende Generationen von Flüchtlingen registrieren sowohl die UNRWA als auch das UNHCR (Beispiele sind Afghanistan und Somalia). Die diesbezügliche Praxis unterscheidet sich geringfügig. Hingegen sind bei der UNRWA im Gegensatz zum UNHCR und zur Genfer Flüchtlingskonvention abgesehen vom Tod keine Gründe für den Verlust des Flüchtlingsstatus vorgesehen. So erlischt beim UNHCR das Recht auf Unterstützung, wenn Flüchtlinge in ihrem Gastland Bürgerrechte oder die Staatsangehörigkeit erhalten. Im Falle der UNRWA hätte eine solche Regelung weitreichende Konsequenzen. Die grosse Mehrheit der heute 2,2 Millionen UNRWA-registrierten Flüchtlinge in Jordanien besitzt den jordanischen Pass. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Flüchtlingsfrage im Rahmen einer politischen Gesamtlösung geklärt werden muss.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7290 Fragestunde. Frage

## Einsatz der UNRWA-Gelder

---

Eingereicht von: Gafner Andreas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Eidgenössisch-Demokratische Union

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im UNRWA-Bericht (Postulat 18.3557 Nantermod) hält der Bundesrat fest, die Finanzierung der UNRWA neu auf zwei, anstatt wie früher auf vier Jahren, festzulegen.

– Wofür werden die Finanzen konkret gesprochen?

Für sogenannte "core contribution" oder spezifische Projekte?

– Wie gedenkt der Bundesrat den zweckmässigen Einsatz der Schweizer Gelder zu überwachen?

– An welche konkreten Bedingungen wird die Finanzierung geknüpft?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Der Bundesrat hat am 18. November 2020 beschlossen, die UNRWA 2021 und 2022 mit 20 Millionen Franken pro Jahr zu unterstützen. 19 Millionen pro Jahr sind ein Kernbeitrag zur Finanzierung von Basisdienstleistungen, insbesondere im Gesundheits- und Bildungssektor. 1 Million pro Jahr sind vorgesehen für:

1. Berufsbildungsprojekte,
2. einen Beitrag an die für die Schweiz wesentlichen Reformen als Folge der Untersuchungen im 2019 gegen das UNRWA-Management.

Als Mitglied der beratenden Kommission der UNRWA begleitet die Schweiz die Umsetzung des UNRWA-Mandats. In Koordination mit den relevanten Stellen in Bern überprüfen die Schweizer Vertretungen vor Ort die Projekte der UNRWA. Die Schweiz verfolgt die Umsetzung von Empfehlungen aus Audits und externen Evaluationen eng und ist in regelmässigem Kontakt mit dem UNRWA-Management.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7291 Fragestunde. Frage

## Referendumsabstimmung zum Covid-19-Gesetz

---

Eingereicht von: Flach Beat  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Für den Fall, dass das Covid-19-Gesetz (in der Fassung vom 25. September 2020) an der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 ablehnt werden sollte: Was wären die rechtlichen Folgen für die Änderungen des Covid-19-Gesetzes, die:

- am 18. Dezember 2020 beschlossen wurden?
- voraussichtlich an der laufenden Frühjahrsession beschlossen werden?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz: SR 818.102) ist ein dringliches Bundesgesetz nach Artikel 165 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Die Referendumsabstimmung findet am 13. Juni 2021 statt. Würde das Covid-19-Gesetz in der Referendumsabstimmung abgelehnt, hätte dies die folgenden unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen:

- Das Gesetz gilt bis zum 25. September 2021 weiter (Art. 165 Abs. 2 BV). Danach kann das Gesetz nicht mehr erneuert werden (Art. 165 Abs. 4 BV).
- Alle Änderungen des Covid-19-Gesetzes, welche die Bundesversammlung seit dem 25. September 2020 beschlossen und dringlich in Kraft gesetzt hat, fallen nach dem 25. September 2021 dahin. Das gilt entsprechend auch für Änderungen, die in der laufenden Frühjahrsession beschlossen werden.

Aus rechtlicher Sicht bestehen bei einer Ablehnung folgende Möglichkeiten:

- Die Überführung in ein oder mehrere nicht dringliche Bundesgesetze ist zulässig. Die Inkraftsetzung ist erst nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach gescheiterter Referendumsabstimmung möglich.
- Verfassungsunmittelbaren Verordnungen des Parlamentes oder des Bundesrates wären grundsätzlich möglich (Art. 184 Abs. 3, Art. 185 Abs. 3 bzw. Art. 173 Abs. 1 lit. c BV). Allerdings ist klar festzuhalten, dass das Ausserkrafttreten des Covid-Gesetzes aufgrund einer Ablehnung in der Referendumsabstimmung für sich allein genommen die Voraussetzungen nicht erfüllt, um gestützt auf diese Grundlagen tätig zu werden.
- Die Voraussetzungen für verfassungsunmittelbare Verordnungen sind
  - o unmittelbar drohende oder bereits eingetretene schwere Störung;
  - o keine bestehende gesetzliche Grundlage für die sachlich gebotenen Massnahmen zur Gefahrenabwehr;
  - o zeitliche Dringlichkeit, weil Ereignisse eingetreten sind, die im Zeitpunkt der Abstimmung nicht vorhersehbar waren.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7292 Fragestunde. Frage

## Bareinzahlung nur noch am Postschalter

---

Eingereicht von: Birrer-Heimo Prisca  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

PostFinance stellt ihre störungsanfälligen Bareinzahlungsautomaten per 31. Juli 2021 ersatzlos ein, begründet mit sinkenden Nutzungszahlen. Stichproben zeigten auf, dass Bareinzahlungen kaum getätigt werden können, da die Geräte defekt sind.

Bargeld soll nur noch am Postschalter einbezahlt werden können. Dies ist bedenklich, insbesondere für Personen, die auf Bargeld angewiesen sind.

- Wie beurteilt der Bundesrat diese Situation?
- Entspricht die Schaltereinzahlung dem Grundversorgungsauftrag der Post?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Postfinance muss die Grundversorgung im Zahlungsverkehr sicherstellen. Dazu gehört unter anderem die Bareinzahlung auf das Konto eines Dritten oder auf das eigene Konto. Bei der Ausgestaltung ihres Angebots soll sich die Post an den Bedürfnissen der Kundschaft orientieren. Sie kann den Zugang beispielsweise mittels Poststellen, Geldautomaten, Briefverkehr oder einem elektronischen Zahlungsverkehrssystem garantieren. Bestandteil des Grundversorgungsauftrags ist jedoch nur die Bareinzahlung am Postschalter. Die Post muss die Grundversorgung eigenwirtschaftlich finanzieren. Sie soll deshalb bei der konkreten Ausgestaltung des Postnetzes innerhalb der rechtlichen Vorgaben über unternehmerischen Spielraum verfügen und in ihren Entscheiden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen dürfen. Gemäss Angaben der Post verfügen von den schweizweit betriebenen 1000 Postomaten 43 Geräte zusätzlich zur Auszahl- auch über eine Einzahlungsfunktion. Der Betrieb dieser Postomaten mit Einzahlungsfunktion ist sehr kostspielig und aufwändig, während die Nutzungszahlen rückläufig sind. Deshalb nimmt Postfinance die Einzahlungsmatrimonien per 31. Juli 2021 ausser Betrieb. Als Alternative können Privat- und Geschäftskunden ihr Bargeld auf einer der rund 900 Postfilialen einzahlen oder den Hausservice nutzen, wenn es keine Poststelle gibt.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7293 Fragestunde. Frage

## **Beabsichtigt der Bundesrat, auf die dummen Aussagen des UNO-Hoch(?) -Kommissariats zu antworten?**

---

Eingereicht von: Quadri Lorenzo  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Legha dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte mischt sich auf arrogante Art in die Schweizer Demokratie ein. Es drückt sein "tiefes Bedauern" darüber aus, dass in der Volksabstimmung das Verhüllungsverbot angenommen wurde. Das Hochkommissariat hat nicht begriffen, dass die Vollverschleierung nicht einer religiösen Vorschrift entspringt, sondern ein Attribut des politischen Islams ist, der mit den Menschenrechten unvereinbar ist.

Hat der Bundesrat die Absicht, auf die dummen Aussagen des UNO-Hochkommissariats zu antworten und den Volksentscheid zu verteidigen?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7294 Fragestunde. Frage

## Wie sieht der Fahrplan für die Revision der Jagdverordnung aus?

---

Eingereicht von: Candinas Martin  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat hat auf meine Frage 21.7133 ausgeführt, dass "Nichtstun angesichts der Entwicklung des Wolfbestandes keine Option darstellt". Weiter führt er aus: "Sobald National- und Ständerat die beiden Motionen angenommen haben, wird das UVEK die Anpassungen rasch vorantreiben". In der Zwischenzeit wurden die Motionen von den Räten angenommen.

- Wie sieht der genaue und ganz konkrete Fahrplan aus?
- Wird der Bundesrat eine griffige Änderung der Jagdverordnung per Sommerbeginn 2021 beschliessen?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Revisionsvorlage beinhaltet in Übereinstimmung mit den beiden Motionen die Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen, die Erleichterung des Abschusses schadenstiftender Einzelwölfe und die Stärkung des Herdenschutzes. Mit einer verkürzten Vernehmlassungsfrist sollte die revidierte Jagdverordnung rechtzeitig auf den Alpsommer hin in Kraft gesetzt werden können.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage





21.7295 Fragestunde. Frage

---

## Selbsttests: Wird die Schweiz auch damit auf breiter Front scheitern?

---

Eingereicht von: Quadri Lorenzo  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Endlich hat der Bundesrat die Wichtigkeit der Massenschnelltests anerkannt. Angesichts der bisher höchst katastrophal verlaufenen Impfkampagne in der Schweiz bleiben die Massentests der einzige Weg, um aus dem Lockdown hinauszukommen.

Ich frage den Bundesrat:

- Wie kommt es, dass Massenselbsttests für die Verwendung zuhause in Deutschland bereits seit einigen Tagen in Supermärkten verkauft werden, während sie in der Schweiz noch nicht zugelassen sind?
- Wie lange müssen wir noch warten, bis diese Tests auch in der Schweiz erhältlich sind?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7296 Fragestunde. Frage

## Schutz der Amphibienlaichgebiete

---

Eingereicht von: Wobmann Walter  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ist es zulässig, dass private Grundstücke ohne Wissen, Nachfrage und rechtliches Gehör des Inhabers sowie des Betreibers eines Grundstückes in das Inventar der schützenswerten Amphibienlaichgebiete aufgenommen werden?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz legt der Bundesrat nach Anhörung der Kantone die nationalen Biotopinventare und deren Schutzziele verbindlich fest. So auch das Inventar für die wertvollsten Amphibienlaichgebiete. Dabei bestimmt der Bundesrat die Lage dieser Biotope nach wissenschaftlichen Kriterien. Die Kantone formulieren Schutz- und Unterhaltmassnahmen zur Zielerreichung und setzen diese um. Dabei hören sie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Nutzungsberechtigten an. Den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Nutzungsberechtigten steht der Rechtsweg offen

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7297 Fragestunde. Frage

## **Modalitäten der Übernahme der Impfkosten (Covid-19): Warum nicht die Reserven der Krankenkassen nutzen?**

---

Eingereicht von: Dandrès Christian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Der Bundesrat hat der Finanzierung der Impfkosten zugestimmt: Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) übernimmt die Kosten für die Impfung und einen Teil des Impfstoffes, die Kantone den Selbstbehalt und die Logistik und der Bund den Restbetrag sowie die Kosten für den Transport und die Verteilung der Impfstoffe. Gemäss den in der Impfstrategie festgelegten Impfzielen belaufen sich die Kosten für die OKP auf 200 Millionen Franken.

- Auf welcher Grundlage wurde diese Verteilung festgelegt?
- Warum werden nicht die gesamten Kosten aus den übermässigen Reserven der Krankenkassen bezahlt?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

15.03.2021      Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7298 Fragestunde. Frage

## **Module der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft sind veraltet**

---

Eingereicht von: Baumann Kilian  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Sämtliche Module der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft stammen von 2012 und 2013. Seither sind bezüglich Bodenschutz, Pflanzenschutz, Nährstoffe und baulicher Umweltschutz Strategien verabschiedet, Gesetze und Verordnungen angepasst und Entscheide gefällt worden.

- Sind die Vollzugshilfen heute noch gültig, aktuell bzw. zielführend und wenn ja, warum?
  - Wenn nein, plant der Bund eine Neuauflage der Vollzugshilfen und wenn ja, wann werden sie publiziert?
- Wenn nein, warum nicht?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Die Vollzugshilfen basieren auf den jeweiligen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen. Sie werden regelmässig auf ihre Aktualität hin geprüft und nach Bedarf und in Absprache mit den kantonalen Vollzugsbehörden aktualisiert. Gegenwärtig werden beispielsweise nach der Revision der Luftreinhalte-Verordnung vom Februar 2020 die drei betroffenen Module der Vollzugshilfe überarbeitet.

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7299 Fragestunde. Frage

## Was hat die Pilotkampagne Luftverfrachtung von Pestiziden ergeben?

---

Eingereicht von: Baumann Kilian  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Auf meine Interpellation [20.3767](#) antwortete der Bundesrat, eine Pilotkampagne zur Luftverfrachtung von Pestiziden habe im Mai 2020 an 9 Standorten begonnen und werde bis Herbst 2020 fortgesetzt. Im Sommer 2020 würden zudem an bestimmten Ausbringungsorten experimentelle Messungen durchgeführt.

- Was besagen die Resultate aus Pilotkampagne und experimentellen Messungen?
- Wann werden sie publiziert und welche Massnahmen ergreift der Bund?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Auswertung des Pilotprojekts ist im Gang. Der Schlussbericht wird voraussichtlich Ende Frühjahr 2021 vorliegen und publiziert. Aufbauend auf den Schlussergebnissen werden der Handlungsbedarf und das weitere Vorgehen festgelegt werden können.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7300 Fragestunde. Frage

## Asylrecht: Welche Humanität?

---

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania  
Grüne Fraktion  
Ensemble à Gauche/solidaritéS

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In seiner Antwort auf meine Motion 20.3339 hat sich der Bundesrat darauf berufen, dass das geltende Recht es erlaubt, "der aufgrund der Pandemie bestehenden besonderen Lage Rechnung zu tragen". Bei der Denunziation von Sans-Papiers, die zurzeit geschieht, scheint jedoch keine Rücksicht genommen zu werden auf die gesundheitlichen Risiken, die diesen Personen erwachsen.

Ist es nicht dringend notwendig, eine Aufhebung der Denunziation und Kontrolle von Sans-Papiers zu beschliessen, bis sich die Situation an der Covid-19-Front wieder normalisiert hat?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7301 Fragestunde. Frage

## Schweizer Unternehmen Louis Dreyfus Company in Brasilien: Welche Kontrollen gibt es?

---

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania  
Grüne Fraktion  
Ensemble à Gauche/solidaritéS

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im September 2019 stellte ich eine Frage ([20.5700](#)) zur Kontrolle, die Schweizer Unternehmen im Rahmen der Covid-19-Pandemie in Brasilien ausüben. Ich bezog mich dabei auf eine Studie von Public Eye zum Unternehmen Louis Dreyfus Company mit Sitz in Genf und dessen Arbeitsrechtsverletzungen (Anstellungen, Löhne, Entlassungen) mitten in der globalen Pandemie. Bundesrat Ignazio Cassis sagte, er würde der Frage eingehend nachgehen.

Hat er die erforderlichen Informationen bekommen, um zu handeln?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7302 Fragestunde. Frage

## Schweiz-Marokko: Wie sieht die wissenschaftliche Zusammenarbeit aus?

---

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania  
Grüne Fraktion  
Ensemble à Gauche/solidaritéS

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Ende des Jahres 2020 wurde Professor Maati Monjib, Akademiker und Menschenrechtsaktivist, in Marokko willkürlich verhaftet und ohne Prozess zu einem Jahr Haftstrafe verurteilt. Auch die Journalisten Hisham Mansouri, Abdessamad Ait Aisha und Hisham Kharbishi wurden festgenommen. Reporter ohne Grenzen prangert diese schwere Menschenrechtsverletzung an.

Sollte der Bundesrat nicht dem marokkanischen Botschafter in der Schweiz mitteilen, dass er zutiefst besorgt ist (Maati Monjib hat einen Hungerstreik begonnen, um seine Rechte einzufordern)?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7303 Fragestunde. Frage

## Schweiz-Iran: Wie steht es um die wissenschaftliche Freiheit?

---

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania  
Grüne Fraktion  
Ensemble à Gauche/solidaritéS

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die französisch-iranische Anthropologin Fariba Adelkhah wurde noch immer nicht aus der Haft entlassen. Ihre Verurteilung und Verhaftung verletzen die Forschungsfreiheit. Die Akademie der Wissenschaften Schweiz drängte den Bundesrat, zu handeln, um die Forschungsfreiheit sowohl in der Schweiz als auch anderswo sicherzustellen.

Welche Massnahmen hat der Bundesrat bereits ergriffen oder plant er zu ergreifen?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7304 Fragestunde. Frage

## Schweiz-Israel: Die Verteidigung der Menschenrechte steht auf dem Spiel

---

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania  
Grüne Fraktion  
Ensemble à Gauche/solidaritéS

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In seiner Rede vom 9. März 2021 hat Bundesrat Ignazio Cassis daran erinnert, wie wichtig die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention ist. In ihrem Artikel 2 wird festgehalten: "Niemand darf absichtlich getötet werden." Israel verweigert zurzeit der palästinensischen Bevölkerung die Covid-19-Impfung.

Beabsichtigt der Bundesrat, Massnahmen zur Durchsetzung dieser Konvention zu unterstützen?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7305 Fragestunde. Frage

## Covid-19: Welchen Schutz gibt es für die Angestellten?

---

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania  
Grüne Fraktion  
Ensemble à Gauche/solidaritéS

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Für Angestellte besteht momentan Maskenpflicht. Gemäss der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz dürfen Masken nicht mehr als drei Stunden ohne Unterbruch getragen werden und die totale Arbeitszeit mit Maske soll pro Tag sechs Stunden nicht überschreiten (vorzeitige Ermüdung).

- Sollte der Bundesrat nicht dafür sorgen, dass diese Verordnung eingehalten wird?
- Entspricht die Verkürzung der Arbeitszeit, ohne Lohneinbussen, nicht den Vorschriften dieser Verordnung?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7306 Fragestunde. Frage

## Covid-19, PCR-Test und Angestellte mit Migrationshintergrund

---

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania  
Grüne Fraktion  
Ensemble à Gauche/solidaritéS

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Mehrere Länder verlangen das Vorlegen eines PCR-Tests für die Einreise. Diese Tests sind teuer (180 Fr. in Genf), wenn sie nicht bei einer Person vorgenommen werden, die Krankheitssymptome aufweist. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund in der Schweiz ist es besonders schwierig, diese Kosten zu tragen, da es sich bei den Reisen, die sie in ihr Land unternehmen, streng genommen nicht um Vergnügungsreisen handelt.

Kann der Bund diese Kosten nicht übernehmen?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7307 Fragestunde. Frage

## Übernahme der Kosten für Untersuchungen bei Totgeburten

---

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania  
Grüne Fraktion  
Ensemble à Gauche/solidaritéS

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Motion [19.3307](#), die die vollständige Übernahme der Kosten der Leistungen bei Mutterschaft vorsieht, wurde von beiden Kammern angenommen.

Kann der Bundesrat, nachdem zu erfahren war, dass es Fälle von Totgeburten gibt, bei denen die Kosten für Untersuchungen (z. B. Probenentnahmen beim entbundenen Kind oder Autopsien) nicht von der obligatorischen Krankenversicherung übernommen werden, uns bestätigen, dass er auch diese Leistungen sowie alle Kosten, die durch Totgeburten entstehen, bei der Umsetzung der Motion berücksichtigen wird?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7308 Fragestunde. Frage

## Bestellungen des Bundes von Covid-19-Impfdosen

---

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania  
Grüne Fraktion  
Ensemble à Gauche/solidaritéS

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat hat bei mehreren Pharmaunternehmen Millionen von Covid-19-Impfdosen bestellt. Könnte der Bundesrat dem Nationalrat die Vertragsbedingungen mitteilen, insbesondere in Bezug auf die Lieferfristen und die vorgesehenen Strafen bei Nichteinhalten dieser Fristen?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7309 Fragestunde. Frage

## Welche Impfung erhalten die Unsichtbaren?

---

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania  
Grüne Fraktion  
Ensemble à Gauche/solidaritéS

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Dezember 2020 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) dahingehend angepasst, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) die Kosten der Covid-19-Impfung übernimmt. Der Teil der Bevölkerung, der keinen gesetzlichen Status hat, hat jedoch keine OKP. In einigen Kantonen haben ausserdem Personen, die Schulden bei der OKP haben, nur in medizinischen Notfällen Anspruch auf Versorgung.

- Hat der Bundesrat Vorkehrungen getroffen, damit sich diese Bevölkerungsgruppen impfen lassen können?
- Wenn ja, welche?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7310 Fragestunde. Frage

## Wann kommt der Impfpass?

---

Eingereicht von: Sauter Regine  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In dieser Session beauftragt das Parlament den Bundesrat damit, einen freiwilligen fälschungssicheren Impf- und Testnachweis zu schaffen. Entsprechende Lösungen sind auf dem Markt. Andere Länder sind bereits aktiv. Wenn Reisen wieder möglich sein soll, darf die Schweiz nicht zurückstehen.

- Behandelt der Bundesrat das Projekt prioritär und wie gedenkt er es umzusetzen?
- Kann er bestätigen, dass bis zu den Sommerferien eine entsprechende Lösung vorliegt?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Gegenwärtig wird auf Bundesebene abgeklärt, welche rechtlichen, ethischen und technischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Schaffung eines Impfnachweises zu beachten sind. Der Bundesrat ist bestrebt, die weiteren Arbeiten rasch möglichst voranzutreiben, sodass sich in der Schweiz geimpfte Personen bei Reisen ins Ausland – falls notwendig – geeignet ausweisen können. Gegenwärtig ist die Einreise in die meisten Länder nur unter Vorlage eines negativen PCR-Tests möglich. An dieser Bestimmung wird vorerst wohl auch ein Impfpass nichts ändern.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage





21.7311 Fragestunde. Frage

## **Verhindert die Vereinbarung der Logistikbasis der Armee (ALB) mit der Emix weitere Geschäfte mit den «Atemschutzmasken»?**

---

Eingereicht von: Roth Franziska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die LBA-Emix-Vereinbarung sieht vor, dass die unbrauchbaren "Atemschutzmasken" (sic!) an die Emix zurückgehen.

- Warum werden diese unbrauchbaren Masken nicht auf Kosten der Emix vernichtet?
- Wie verhindert der Bundesrat, dass die Emix diese "Atemschutzmasken" an Gutgläubige weiterverkauft?
- Die Zürcher Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte und die Eidg. Zollverwaltung führten bei der Emix Razzien durch. Prüft die Zollverwaltung auch zivilrechtliche Ansprüche des Bundes an die Emix?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7312 Fragestunde. Frage

## Entwicklung und Überwachung rechtsextremer Gruppierungen in der Schweiz

---

Eingereicht von: Marra Ada  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Seite 44: Sammlung von Schusswaffen: Wie wird sichergestellt, dass diese Waffen nicht gegen Minderheiten eingesetzt werden?
- Im Bericht wird die Gewalttätigkeit der extremen Rechten quantifiziert: Kann der Bundesrat Details über die Art dieser Gewalttätigkeiten nennen?
- Kann er die rechtsextremen Gruppierungen in der Schweiz nennen und aufzählen?
- In unseren Nachbarländern wurden mehrere Gruppierungen verboten. Würde die Schweiz die gleichen Kriterien anwenden: Welche Gruppierungen müssten dann verboten werden?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7313 Fragestunde. Frage

## Wie sorgt der Bundesrat dafür, dass nachtaktive Insekten durch den Einsatz von Pestiziden nicht gefährdet werden?

---

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Laut Bundesrat ist die Bedeutung nachtaktiver Insekten für die Bestäubung von Nutzpflanzen weitgehend unbekannt. Man gehe davon aus, dass diese Bestäubung hauptsächlich durch Honig- und Wildbienen erfolge (21.7208). Zur Bedeutung von nachtaktiven Insekten für Wildpflanzen sagt er nichts.

Wenn die Bedeutung nachtaktiver Insekten weitgehend unbekannt ist:

Wie sorgt der Bundesrat gemäss Vorsorgeprinzip mit Auflagen dafür, dass sie durch den Einsatz von Pestiziden nicht gefährdet werden?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7314 Fragestunde. Frage

## Ein Bundesgesetz über das Gesichtsverhüllungsverbot

---

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die überwiegende Mehrheit von Volk und Ständen hat die Volksinitiative "Ja zum Verhüllungsverbot" angenommen. Durch die Annahme der Initiative drängt sich eine Bundeslösung für ein zivilisatorisches Problem auf.

- Läuft es nicht dem Buchstaben und dem Geist der Initiative zuwider, wenn die Umsetzung durch 26 Kantone dazu führt, dass das auf Bundesebene festgeschriebene Verhüllungsverbot auf uneinheitliche Weise umgesetzt wird?
- Handelt es sich hier nicht um einen heimlichen Versuch, den Volkswillen nicht umzusetzen?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7315 Fragestunde. Frage

---

**Ist die Präsidentin des 3R-Kompetenzzentrums die richtige Person als Botschafterin für 3R und für den Willen des Bundesrates, die Forschung im Bereich 3R stärker zu fördern?**

---

Eingereicht von: Chevalley Isabelle  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

2018 ernannte der Bundesrat Kathy Riklin zur Präsidentin des neu geschaffenen 3R-Kompetenzzentrums. Nun lobbyierte Riklin intensiv gegen zusätzliche Mittel, die der Nationalrat bei der Beratung der BFI-Botschaft sprach. Das Lobbying war erfolgreich, denn der Ständerat hat den Vorschlag der Mehrheit des Nationalrats schlussendlich abgelehnt.

Ist der Bundesrat der Ansicht, dass Kathy Riklin die richtige Person ist als Botschafterin für die 3R-Forschung und für den Willen des Bundesrates, 3R zu fördern?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7316 Fragestunde. Frage

## **Impfstoffmangel in der Schweiz und auf der Welt: Soll sich die Schweiz am C-TAP beteiligen?**

---

Eingereicht von: Meyer Mattea  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

- Welche Gründe haben die Schweizer Regierung dazu bewogen, sich nicht am "COVID-19 Technology Access Pool" (C-TAP) zu beteiligen, einer Initiative der WHO, mit der geistiges Eigentum und Wissen zugänglich gemacht werden sollen, und dies obwohl die Einspeisung der Daten und Technologien freiwillig ist?
- Gedenkt die Schweiz die Pharmaunternehmen auf ihrem Gebiet zu ermutigen, sich an C-TAP zu beteiligen?
- Sollte die Schweiz angesichts des gegenwärtigen Impfstoffmangels in der Schweiz und auf der Welt sich nicht an der C-TAP beteiligen und den Zugang aller unterstützen?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7317 Fragestunde. Frage

## **Drohende Versorgungengpässe bei Medizinalprodukten: Was macht der Bundesrat?**

Eingereicht von: Dobler Marcel  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Das MRA-Abkommen mit der EU wird ab dem 26. Mai 2021 voraussichtlich nicht mehr aktualisiert, was Konsequenzen für die Medizintechnikbranche haben wird.

– Welche Massnahmen sieht der Bundesrat vor, um Versorgungengpässe von Medizinalprodukten zu begegnen?

– Muss die Schweiz eine eigene Marktüberwachung von Medizinalprodukten aufbauen?

Wie wird diese aussehen?

Was wird diese kosten?

Wäre keine Überwachung und eine Anlehnung an jene in der EU eine Option?

Wenn nein, warum nicht?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Die EU knüpft die Aktualisierung des MRA-Abkommens mit der Schweiz an Fortschritte beim institutionellen Abkommen. Sollte die EU an ihrer Position festhalten, würde Swissmedic aus dem Netzwerk der europäischen Marktüberwachung ausgeschlossen und könnte infolgedessen ihre Überwachungsaufgaben nicht mehr äquivalent wahrnehmen. Dies hätte negative Konsequenzen auf die Patientensicherheit. Ausländische Hersteller würden einen verantwortlichen Repräsentanten für ihre Produkte in der Schweiz benötigen, der bei schwerwiegenden Vorkommnissen oder Qualitätsproblemen Rückrufe vornimmt und Warnschreiben für die Spitäler sicherstellt. Die Etablierung dieses Repräsentanten könnte negative Auswirkungen auf die Versorgung haben. Zur Gewährleistung der Versorgung sollen daher im Rahmen einer allfälligen Verordnungsanpassung angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden, so dass die Unternehmen genügend Zeit haben, diese Prozesse zu implementieren. Hinsichtlich der Versorgungssicherheit hat der Bundesrat zudem in der aktuell gültigen Medizinprodukte-Verordnung Bestimmungen vorgesehen, welche es der Swissmedic im Interesse der öffentlichen Gesundheit bei Versorgungsstörungen erlauben, Ausnahmen für die Inverkehrbringung von Produkten zu genehmigen. Sollte sich abzeichnen, dass die Aktualisierung des MRA nicht möglich ist, ist eine eigenständige Medizinprodukteregulierung mittelfristig eine Option – auch in Anlehnung an das EU-System. Dies bedarf aber einer gründlichen Analyse, die auch die wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt. Die Überwachung der Medizinprodukte muss gewährleistet bleiben, damit die Sicherheit und Qualität von Medizinprodukten in der Schweiz sichergestellt ist und die Patientensicherheit nicht gefährdet wird.

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7318 Fragestunde. Frage

## Verkauf der Ruag Ammotec: Ruag-Chef André Wall ignoriert Nationalratsentscheid

---

Eingereicht von: Zuberbühler David  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im Gespräch mit der Nachrichtenagentur AWP liess sich RUAG-Chef André Wall am 9. März wie folgt zitieren: "Wir steigen aus allen rüstungsnahen Geschäftsbereichen aus". Dies betreffe u.a. die Munitionsfabrik Ammotec in Thun. Der Verkaufsprozess der Munitionssparte sei im Dezember gestartet und soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Mit deutlicher Annahme der Motion 19.3154 will der Nationalrat den Verkauf der Munitionssparte stoppen. Ist dieser Entscheid für RUAG-Chef Wall nicht bindend?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Der Bundesrat hat im März 2019 beschlossen, die frühere RUAG in einen Schweizer und einen internationalen Teil aufzuspalten und Letzteren – die RUAG International – vollständig zu privatisieren. Zu RUAG International gehört auch der Munitionshersteller Ammotec. In den geltenden strategischen Zielen für die RUAG bzw. ihre Muttergesellschaft richtet der Bundesrat die Erwartung an das Unternehmen, für Ammotec bis Ende 2020 Verkaufsvorbereitungen zu treffen und den Geschäftsbereich an einen westlichen Käufer verkaufen, der bereit ist, den Standort Thun längerfristig weiter zu betreiben. Am 1. März 2021 hat der Nationalrat als Erstrat die Motion Salzmänn 19.3154 (Zuberbühler) angenommen, die den Bundesrat beauftragt will, den Verkauf von Ammotec zu stoppen. Der Ständerat wird sich voraussichtlich in der Sommersession mit der Motion befassen. Im Sommer 2020 hat der Ständerat eine gleichlautende Motion abgelehnt. Solange der Ständerat die Motion 19.3154 nicht behandelt hat, wird RUAG Ammotec nicht verkauft. Im Moment gilt für RUAG International aber noch die Erwartung des Bundesrats, RUAG Ammotec zu verkaufen und die dafür nötigen Verkaufsvorbereitungen zu treffen.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7319 Fragestunde. Frage

## Compenswiss

---

Eingereicht von: Prelicz-Huber Katharina  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

2019 betragen die Gesamtkosten von Compenswiss (AHV/IV/EO-Ausgleichsfonds) CHF 45.1 Millionen (Geschäftsbericht S. 32).

Die Personalkosten lagen bei CHF 13.3 Millionen. Da es bei Compenswiss 56.3 Vollzeitstellen gab, lag der Durchschnittsaufwand pro Stelle bei CHF 236 000.

Ist dieser Durchschnittsaufwand mit demjenigen ähnlicher Institutionen (wie Pensionskassen) vergleichbar?

Die "anderen Kosten" lagen bei 7.7 Millionen (17% der Gesamtkosten).

Was ist in diesen CHF 7.7 Millionen enthalten?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Arbeitsverhältnisse und Löhne der Geschäftsleitung und des übrigen Personals sind in der Personalverordnung von Compenswiss geregelt. Diese wurde gemäss Ausgleichsfondsgesetz vom Bundesrat genehmigt und orientiert sich an der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001. Die im Geschäftsbericht aufgeführten "anderen Kosten der Fondsverwaltung" beinhalten als grösste Einzelpositionen die Kosten des Global Custodian (Depotbank UBS), die Abschreibungen und die Umsatzsteuer, aber auch beispielsweise die Kosten für den Gebäude- und Bürobetrieb oder die externe und interne Revision. Das Verhältnis der gesamten Verwaltungskosten der Compenswiss zum verwalteten Vermögen betrug im Jahr 2019 lediglich 0,19 Prozent.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7320 Fragestunde. Frage

## **Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose: Warum wird Artikel 32 Absatz 2 nicht zum Schutz der einheimischen Wirtschaft gestrichen?**

---

Eingereicht von: Romano Marco  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV), die sich in der Vernehmlassung befindet, sieht in Artikel 32 Absatz 2 die Anerkennung von zahntechnischen Arbeiten vor, die in der Schweiz tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte im Ausland einkaufen.

– Will der Bundesrat wirklich, dass die Zahnärztinnen und Zahnärzte, insbesondere in den Grenzkantonen, mit ausländischen Anbietern und nicht mit der einheimischen Wirtschaft zusammenarbeiten?

– Schafft Artikel 32 Absatz 2 ÜLV nicht einen Präzedenzfall und steht er nicht im Widerspruch zu Artikel 30 ÜLV, der festlegt, dass nur auf im Ausland erbrachte Leistungen zurückgegriffen werden darf, wenn es nicht anders möglich ist?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in italienischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7321 Fragestunde. Frage

## Überinterpretation vom Bericht - Effizienz von KfW?

---

Eingereicht von: Gutjahr Diana  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Wie kommt der Bundesrat in der Antwort (Motion [20.4647](#)) zum Schluss, dass der Wirtschaftspolitische Ausschuss bzw. der Staatssekretär für Wirtschaft die COVID-19-Pandemie effektiv gemanagt hat, während der "Bericht über die Evaluation des Krisenmanagements während der COVID-19-Pandemie" vom 11. Dezember 2020 an keiner Stelle die Effizienz dieses Ausschusses erwähnt und dazu neigt, Verbesserungsvorschläge im Sinne meiner Interventionen ([18.3782](#); [20.3658](#); [20.4647](#)) geäusserten Kritik zu machen?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7322 Fragestunde. Frage

## Schliesst die Vereinbarung der Logistikbasis der Armee (ALB) mit der Emix eine Klage auf Schadenersatz aus oder nicht?

---

Eingereicht von: Roth Franziska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Auf meine Frage [21.7048](#) sagt der Bundesrat, das VBS äussere sich "nicht zu einer allfälligen Schadenersatzklage. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten." Die LBA-Emix-Vereinbarung über den Maskentausch hält in Ziffer 4 aber fest: "Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen."

- Was von beidem trifft zu?
- Was unternimmt der Bundesrat gegen eine Verjährung seiner Ansprüche?
- Sorgt er dafür, dass die Emix den Schaden zurückvergütet und gegen die Zuständigen eine Verantwortlichkeitsklage erhoben wird?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die LBA hat mit der Emix Trading AG eine Vereinbarung zum Austausch von bisher gelieferten Atemschutzmasken durch neue Atemschutzmasken abgeschlossen. Ziffer 4 der Vereinbarung regelt lediglich allfällige Ansprüche betreffend die neuen Masken. Sollten diese neuen Masken nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen, hat die Logistikbasis der Armee einen Anspruch auf Umtausch durch Masken der vereinbarten Qualität. Anfallige Ansprüche aus den bisherigen Maskenlieferungen werden durch Ziffer 4 der Vereinbarung nicht ausgeschlossen. Wie bereits in der Antwort zur Frage [21.7048](#) festgehalten, führt die Interne Revision VBS derzeit eine betriebswirtschaftliche Analyse zur bisherigen Beschaffung von Masken durch. Sollte diese Prüfung rechtlich relevantes Fehlverhalten aufdecken, bleiben rechtliche Schritte weiterhin vorbehalten.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7323 Fragestunde. Frage

## **EO-Quarantäne-Anspruch: Die systemrelevante Branche "Kitas" fällt durch die Raster bei den Finanzhilfen**

---

Eingereicht von: Roth Franziska  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Zur Antwort ([21.7129](#)) vom 8. März 2021 wird der Bundesrat um Präzisierung gebeten.

- Wie kann das Fehlkonstrukt EO bis 7. Tag, wobei trotzdem nicht vor dem 11. Tag wieder gearbeitet werden kann (Abstandsregeln) so angepasst werden, dass Kitas (meist gemeinnützig!) bei all den Belastungen nicht auch noch die 3 Tage Lohnfortzahlung haben?
- Wie und wann können die fehlenden 3 Tage EO für die betroffenen Branchen (Abstand kann nicht eingehalten werden, Homeoffice nicht möglich) wiederhergestellt werden?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Der maximale Taggeldbezug des Corona-Erwerbsersatzes von 7 Taggeldern ist in der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall geregelt. Der Bundesrat sieht keinen Handlungsbedarf beim Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz wegen einer behördlich angeordneten Kontaktquarantäne. Auch in anderen Branchen müssen Arbeitgeber unter Umständen einen Teil des Arbeitsausfalls infolge Quarantäne übernehmen.

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7324 Fragestunde. Frage

## «Inklusive» Sprache: nicht in den Staatsmedien!

---

Eingereicht von: Addor Jean-Luc  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

– Hält es der Bundesrat für akzeptabel, dass ein Staatssender, der mit Zwangsgebühren finanziert wird, als ideologisches Laboratorium dient, um nicht zu sagen als Brutstätte der Propaganda für die sehr zweifelhafte Dekonstruktion unserer Sprache, die mit der angeblich "inkluisiven" oder geschlechtergerechten Sprache betrieben wird?

– Wird er alles unternehmen, um diesem ideologischen Gewaltakt sofort ein Ende zu setzen und die RTS zu zwingen, eine einfach korrekte Sprache zu verwenden?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7325 Fragestunde. Frage

## Psychische Gesundheit von Jugendlichen während der Pandemie

---

Eingereicht von: Brenzikofer Florence  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Studien zur psychischen Gesundheit zeigen, dass junge Menschen (14–24 Jahre) besonders stark von der Pandemie betroffen sind. Trotz niederschweligen Hilfs- und Beratungsangeboten existieren Versorgungslücken.

1. Sieht die Arbeitsgruppe "Gesellschaftliche Auswirkungen" der Taskforce Covid-19 ein Programm in der Volksschule und in weiterführenden Schulen vor, um die Jugendlichen direkt und rasch zu erreichen?
2. Warum werden Kinder unter 14 Jahren in den Studien nicht erfasst?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

In den Schulen sind die Dienste der Schulsozialarbeit und die Schulpsychologie die primären Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche. Deren Dienste werden zurzeit stark in Anspruch genommen. Die Arbeitsgruppe "Gesellschaftliche Auswirkungen" der Task Force Covid-19 hat das Thema aufgenommen und prüft aktuell mögliche Massnahmen im Bereich der psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie steht hierzu in regelmässigen Kontakt mit Akteuren, wie der Gesundheitsförderung Schweiz oder dem u. a. vom BAG getragenen "Schulnetz21 – Schweizerisches Netzwerk gesundheitsfördernder und nachhaltiger Schulen". Dieses bietet auf seiner Webseite "zurück in der Schule" den Schulen Unterstützung zum proaktiven und bewussten Umgang mit der psychischen Gesundheit an. Sie steht ebenfalls in regelmässigen Austausch mit der Konferenz der Erziehungsdirektorinnen und –direkteren. Kinder und Jugendliche werden in Studien hauptsächlich aufgrund von ethischen Aspekten und den Grenzen von Befragungstechniken nicht oder nur unzureichend eingeschlossen: Je jünger die Befragten sind, desto genauer ist auf ihren Schutz im Rahmen einer Erhebung zu achten und desto eher müssen Fragen spezifisch formuliert werden. Das BAG ist bemüht, in den von ihm mitfinanzierten Forschungs- und Monitoringprojekten Kindern und Jugendlichen soweit wie möglich Raum zu geben. So werden etwa im Rahmen des "Covid-19-Social Monitor" der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fragen zum Befinden von Kindern und Jugendlichen an deren Eltern gestellt.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7326 Fragestunde. Frage

## Entwicklung des Modalsplit während der Covid-Pandemie

---

Eingereicht von: Brenzikofer Florence  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Wie Zahlen des BFS zum Modalsplit zeigen, hat sich der Anteil von Autopendler\*innen wieder dem Niveau vor der Pandemie angeglichen. Der Anteil der Zugpendler\*innen sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr halbiert.

1. Welche Massnahmen plant der Bundesrat, um umweltpolitische Rückschritte im Pendlerverkehr zu verhindern?
2. Wie kann der Anteil der Zugpendler\*innen wieder erhöht werden?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die langfristigen Folgen der Pandemie für die Mobilität sind zum aktuellen Zeitpunkt ungewiss. Durch die epidemiologischen Massnahmen des Bundesrates wurde verlangt, die Mobilität einzuschränken. Die Home-Office-Pflicht gilt weiterhin. Der öffentliche Verkehr war und ist als Massenverkehrsmittel naturgemäss stark davon betroffen. Die primäre Aufgabe des Staates bleibt, die Pandemie schnell zu überwinden. Damit wird das Vertrauen in sicheres Reisen zurückkommen und mit dem Vertrauen kommen auch die Pendlerinnen und Pendler, die Freizeitreisenden, die Touristen und alle, die an einen Event reisen möchten. Im gesamten öffentlichen Verkehr werden bereits heute solide Schutzkonzepte umgesetzt und die Benutzung des öffentlichen Verkehrs steigt tendenziell wieder an. Derzeit sieht der Bundesrat keine weiteren Massnahmen vor; er wird die Situation jedoch beobachten.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage





21.7327 Fragestunde. Frage

## Umsetzung der Evaluationsempfehlungen für polydisziplinäre IV-Gutachten: Stand der Dinge

---

Eingereicht von: Studer Lilian  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

In seiner Antwort auf meine Frage [20.6077](#) hat der Bundesrat geschrieben, er werde die Empfehlungen der externen Evaluation zu den polydisziplinären Gutachten den Gutachterstellen anfangs 2021 als Vorgabe zukommen lassen.

Ist dies in der Zwischenzeit erfolgt und sind diese Vorgaben einsehbar?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Gutachterstellen wurden am 9. März 2021 vom BSV detailliert über die entsprechenden Massnahmen und Regelungen für mehr Transparenz schriftlich informiert. Das entsprechende Informationsschreiben wird bald auf der Homepage des BSV aufgeschaltet.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7328 Fragestunde. Frage

## Zwang zu Schnelltests für Mitarbeiter des Briefzentrums Härkingen

---

Eingereicht von: Glärner Andreas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Aus zuverlässiger Quelle wurde bekannt, dass im Briefzentrum Härkingen die Mitarbeiter zu Schnelltests genötigt werden. Angestellte, welche sich aus Gewissensgründen nicht testen lassen wollen, müssen dem Vernehmen nach um die Anstellung fürchten.

- Trifft dies zu und ist der Bundesrat damit einverstanden?
- Wenn nicht – was gedenkt er zu unternehmen, um solche Zustände zu beenden?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7329 Fragestunde. Frage

## Präsidium des 3R-Kompetenzzentrums

---

Eingereicht von: Fivaz Fabien  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

2018 wurde Kathy Riklin zur Präsidentin des Kompetenzzentrums 3R (3RCC) ernannt. Bei der Beratung der BFI-Botschaft hat Riklin bei den Parlamentarierinnen und Parlamentariern intensiv dafür lobbyiert, dass die für das 3RCC vorgesehenen Mittel nicht erhöht werden. Dies obschon sich zahlreiche Forscherinnen und Forscher darüber beklagen, sie würden die für alternative Forschung nötigen Mittel nicht erhalten.

Ist der Bundesrat vor diesem Hintergrund der Ansicht, dass Kathy Riklin noch die richtige Person ist, um die 3R-Forschung in der Schweiz zu vertreten?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7330 Fragestunde. Frage

## **Covid-19 mit dem Geruchssinn von speziell ausgebildeten Hunden erkennen**

---

Eingereicht von: Moret Isabelle  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

- Was hält der Bundesrat von dieser Testmethode?
- Könnte sie in die Teststrategie des BAG integriert und vor allem bei Anlässen und an den Flughäfen eingesetzt werden?
- Braucht es dafür eine Änderung der rechtlichen Grundlage?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7331 Fragestunde. Frage

## PCB-Belastung am Spöl

---

Eingereicht von: Pult Jon  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Seit 2016 ist bekannt, dass der Bergbach Spöl im Schweizerischen Nationalpark mit nicht abbaubarem und krebserregendem "PCB" belastet ist, der von Kraftwerksanlagen der Engadiner Kraftwerke (EKW) stammt. Bis jetzt konnte mit der EKW keine Einigung über die Sanierung gefunden werden.

- Wie schätzt der Bundesrat die Situation am Spöl ein?
- Teilt er die Ansicht der Eidgenössischen Nationalparkkommission, dass eine Sanierung des Spöls dringend notwendig ist?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die bestehende Verunreinigung des Spöl mit PCB belastet die Umwelt stark. Die Sanierung des Flusses ist daher auch aus Sicht des Bundes dringend geboten. Vertreter der Bundesämter für Energie und Umwelt haben deshalb in der vom Kanton Graubünden eingesetzten Task Force zusammen mit Vertretern des Nationalparks auch mitgearbeitet. Das Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden hat dazu Mitte Februar 2021 eine Sanierungsverfügung erlassen.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7332 Fragestunde. Frage

## PCB-Grenzwerte in der Schweiz

---

Eingereicht von: Pult Jon  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Gemäss einer Studie der ETH waren 2019 schweizweit noch 200 Tonnen "PCB" in Gebäuden und Anlagen verbaut. Das hochtoxische, in der Natur nicht abbaubare Gift ist überall zu finden: in der Umwelt, in unseren Lebensmitteln, im menschlichen Körper. Der Grenzwert für die Aufnahme über Nahrungsmittel liegt in der Schweiz bei 12pg/kg Körpergewicht.

- Warum gibt es in der Schweiz keine Grenzwerte für "PCB" in der Umwelt?
- Wären solche nicht notwendig, um die Umwelt wirksam zu schützen?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Es gibt Grenzwerte für PCB in der Umwelt. Die Altlasten-Verordnung enthält Werte für das Grundwasser und Oberflächengewässer, die im Falle einer Verschmutzung angewendet werden. In der Altlasten-Verordnung sowie in der Verordnung über Belastungen des Bodens sind die Werte für landwirtschaftliche Böden und für Garten- und Spielplatzböden festgelegt. Diese Werte beruhen auf der Toxizität der PCB für Mensch und Tier und ermöglichen die Abschätzung der Risiken und des Sanierungsbedarfs. Im Auftrag des UVEK prüft das Bundesamt für Umwelt (BAFU) derzeit die Einführung von Grenzwerten in anderen Bereichen – beispielsweise in der Gewässerschutzverordnung.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7333 Fragestunde. Frage

## Myanmar: Die Armee muss unter Druck gesetzt werden

---

Eingereicht von: Walder Nicolas  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Vereinten Nationen haben dazu aufgerufen, den Druck auf die myanmarische Armee aufrechtzuerhalten, damit der Wille der Bevölkerung respektiert und die Macht auf friedliche Weise an die Zivilregierung übergeben wird.

Was tut der Bundesrat, insbesondere im Rahmen der Verhandlungen über eine Resolution des UNO-Menschenrechtsrats, damit diesem Aufruf Folge geleistet wird?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7334 Fragestunde. Frage

## **Menschenrechtsverletzungen in Myanmar. Der UNO-Sicherheitsrat muss sich des Problems annehmen**

---

Eingereicht von: Walder Nicolas  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die Schweiz hat für die Periode ab 2023 für den UNO-Sicherheitsrat kandidiert.

Was unternimmt nun der Bundesrat, damit die vom UNO-Menschenrechtsrat vorgelegten Berichte über Menschenrechtsverletzungen in Myanmar an den Sicherheitsrat gelangen und in dessen Arbeit einfließen, um zu gewährleisten, dass die für Menschenrechtsverletzungen in Myanmar Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7335 Fragestunde. Frage

---

**Wie müssen PrivatanwenderInnen gefährliche Pestizide zuhause aufbewahren, um die gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen?**

---

Eingereicht von: Friedl Claudia  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

**Eingereichter Text**

In Ergänzung zu meiner Frage [21.7188](#) bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Wie müssen private AnwenderInnen bestimmte gefährliche Produkte zuhause lagern, um die geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten?
- Welches sind die Konsequenzen für Private, wenn sie diese Vorschriften nicht einhalten?

**Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7336 Fragestunde. Frage

## **Nachholung entgangener den Sonntagen gleichgestellter Feiertage gemäss Artikel 20a Absatz 1 ArG gesetzlicher Feiertage**

---

Eingereicht von: Arslan Sibel  
Grüne Fraktion  
Grüne (Basels starke Alternative)

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

An Feiertagen wird die Arbeit ausgesetzt, aus religiösen oder anderen Gründen. Sie dienen v.a. zur inneren Einkehr und zur Erholung. Fallen den Sonntagen gleichgestellte Feiertage auf einen Samstag oder Sonntag, wird die Zahl der Tage, die dem Feiertagszweck dienen, verringert. Auch fällt die damit zusammenhängende Bezahlung dahin.

Ist der Bundesrat bereit, die geltende Gesetzgebung dahingehend zu ändern, dass künftig entgangene, den Sonntagen gleichgestellte Feiertage nachgeholt werden müssen?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7337 Fragestunde. Frage

## 1. Covid-19: Die Impfstoffproduktion unter Mitwirkung der Schweizer Pharmaindustrie hochfahren?

---

Eingereicht von: Moret Isabelle  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Schweizer Pharmaindustrie ist mit im Spiel: Roche-Tests, Impfstoff von Lonza-Moderna, Unterstützung von Novartis bei der Produktion des Impfstoffs von Pfizer und Curevac usw.

- Wäre es möglich, mehr zu tun?
- Hat der Bundesrat mit der Schweizer Pharmaindustrie die Möglichkeit geprüft, Produktionslinien vorübergehend für die Herstellung des einen oder anderen Impfstoffs oder für bestimmte Herstellungsschritte zu nutzen – gegebenenfalls mit finanzieller Beteiligung des Bundes?
- Ist das grundsätzlich denkbar?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7338 Fragestunde. Frage

## 2. Covid-19: Die Impfstoffproduktion unter Mitwirkung der Schweizer Pharmaindustrie hochfahren?

---

Eingereicht von: Moret Isabelle  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

L'article 3 al. 2 litt. i de la loi COVID19 ne permettrait-elle pas au Conseil fédéral d'obliger les pharmas suisses à provisoirement réaffecter une ligne de production à la production de l'un ou l'autre vaccin ou d'une des étapes de la fabrication ?

- Le Conseil fédéral a-t-il étudié cette question ?
- Pourquoi n'a-t-il pas appliqué cette disposition ?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7339 Fragestunde. Frage

## 1. Impfstoff von AstraZeneca

---

Eingereicht von: Moret Isabelle  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) haben den Impfstoff von AstraZeneca zugelassen. Die EMA ist der Ansicht, dass noch nicht genügend Resultate bei über 55-Jährigen vorliegen, um die Wirksamkeit des Impfstoffs bei dieser Altersgruppe zu beurteilen. Einzelne EU-Mitgliedstaaten raten darum für über 65-Jährige von diesem Impfstoff ab. Die Swissmedic will abwarten. Wäre es im Sinne einer schnellen Erhöhung der Herdenimmunität nicht sinnvoll, diesen Impfstoff bereits für die unter 55-Jährigen zuzulassen oder zumindest für diejenigen der unter 55-Jährigen, die bereit wären, diesen Impfstoff verabreicht zu erhalten?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7340 Fragestunde. Frage

## 2. Impfstoff von AstraZeneca

---

Eingereicht von: Moret Isabelle  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Kann nicht der Bundesrat selbst, gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes, den Impfstoff von AstraZeneca für unter 55-Jährige zulassen?
- Wenn ja, warum tut er es dann nicht?
- Wenn das Gesetz dies nicht zulässt (vgl. Frage Nantermod [21.7004](#)): Warum hat der Bundesrat in diesem Artikel daran gedacht, Bestimmungen für medizinische Güter, Arzneimittel und Medizinprodukte aufzunehmen, nicht aber für Impfstoffe?
- Müsste in diesem Fall nicht das Gesetz ergänzt werden?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7341 Fragestunde. Frage

## Neubau Übertragungsleitung Steinen - Etzelwerk

---

Eingereicht von: Schwander Pirmin  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Beim Projekt "Neubau Übertragungsleitung Steinen – Etzelwerk" gibt es auf dem Gemeindegebiet Rothenthurm verschiedene Varianten. An den jeweiligen Besprechungen und Orientierungen haben auch Vertreter des Bundesamtes für Verkehr teilgenommen und zu den Varianten bereits Stellung genommen. Deshalb meine Fragen:

1. Gilt das Bundesamt für Verkehr im konkreten Fall nicht als befangen?
2. Ist der Bundesrat bereit, das BAV im konkreten Fall durch eine neutrale und unabhängige Stelle zu ersetzen?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7342 Fragestunde. Frage

## **Untersuchungs-Anspruch des Internationalen Strafgerichtshofs bezüglich Israels Praxis in den palästinensischen Gebieten**

---

Eingereicht von: Matter Michel  
Grünliberale Fraktion  
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Am 5. Februar entschied der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag (IStGH) die Untersuchung unbegründeter Anschuldigungen bezüglich Menschenrechtsverletzungen, die angeblich von Angehörigen der israelischen Armee begangen wurden, zuzulassen. Dies, obwohl Israel keine Vertragspartei des IStGH ist und seiner Gerichtsbarkeit nicht zugestimmt hatte. Gegen den Untersuchungs-Anspruch opponierten nebst Israel auch andere Länder.

Wie beurteilt der Bundesrat diesen Untersuchungs-Anspruch des IStGH?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Der internationale Strafgerichtshof untersucht mutmassliche Kriegsverbrechen. Grundlage für die Arbeit des Strafgerichtshofs ist das Römer Statut. In der Entscheidung vom 5. Februar hat der Internationale Strafgerichtshof seine Gerichtsbarkeit über den Gazastreifen und das Westjordanland, inkl. Ostjerusalem bestätigt. Der Bundesrat respektiert die Unabhängigkeit der Justiz und kommentiert den Entscheid des Gerichtshofs deshalb nicht.

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7343 Fragestunde. Frage

## Demokratie-Krise in Haiti: Wie beurteilt der Bundesrat die Lage?

---

Eingereicht von: Molina Fabian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Amtszeit des haitianischen Präsidenten Jovenel Moïse am 7. Februar 2021 zu Ende ging, so wie das oberste haitianische Gericht urteilte?
- Wie beurteilt der Bundesrat die Rechtmässigkeit des Verfassungsreferendums vom 25. April 2021 in Haiti?
- Welchen Beitrag leistet die Schweiz zur Lösung der aktuellen Demokratie-Krise in Haiti?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Uneinigkeit über das Ende der Amtszeit von Präsident Moïse beruht auf einer abweichenden Auslegung zweier Artikel der Verfassung. Derzeit ist kein haitianisches Gremium in der Lage, eine Entscheidung zu treffen, die von allen interessierten Parteien akzeptiert wird. Unter diesen Umständen unterstützt der Bundesrat die Aufrufe der Uno zum Dialog, um einen Konsens zu ermöglichen. Das Gouvernanzprogramm der DEZA in Haiti im Umfang von 6 Millionen Schweizerfranken für den Zeitraum 2019–2022 zielt darauf ab, in Zusammenarbeit mit lokalen Mandatsträgern und der Zivilgesellschaft die demokratischen Institutionen langfristig zu stärken. Darüber hinaus hat die Schweiz beschlossen, im Hinblick auf die im Herbst 2021 stattfindenden Parlamentswahlen an der Wahlbeobachtungsmission der OAS teilzunehmen. Eine Einladung der haitianischen Behörden ist jedoch Voraussetzung für die Durchführung eines solchen Einsatzes.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7344 Fragestunde. Frage

## Menschenrechtsverletzungen in Hongkong vereinbar mit dem EFTA-FHA?

---

Eingereicht von: Molina Fabian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Vertragspartner halten im Freihandelsabkommen EFTA-Hongkong fest, dass sie sich zur Demokratie und der Einhaltung von Menschenrechten verpflichten.

– Sind die jüngsten Ereignisse in Hongkong (Auslieferungsgesetz, Änderung des Wahlrechts) vereinbar mit den Werten, zu denen sich die EFTA-Staaten und Hongkong in ihrem Freihandelsabkommen verpflichten?

– Welche Massnahmen ergreift der Bundesrat?

Gedenkt er, die Verletzung des Abkommens als solche zu deklarieren oder das Abkommen zu sistieren?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7345 Fragestunde. Frage

## DEZA-Leitbild Privatsektor: Wirkungsmessung

---

Eingereicht von: Molina Fabian  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Wie gedenkt die DEZA die Entwicklungseffekte der verschiedenen Formen des Engagements mit dem Privatsektor, welche im kürzlich verabschiedeten Leitbild vorgesehen sind, zu messen und sicherzustellen?
- Wie wird sichergestellt, dass diese Partnerschaften tatsächlich den ärmsten und verletzlichsten Mitgliedern der Bevölkerung zu Gute kommen?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Partnerschaften mit dem Privatsektor betten sich ein in die Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA) 2021–2024. Ziele zur Förderung der ärmsten und verletzlichsten Menschen gelten auch für Projekte mit dem Privatsektor. Die DEZA misst die Entwicklungswirkung ihrer Projekte systematisch. Bei vom Privatsektor ko-finanzierten Projekten wird neben dieser regulären Überprüfung auch die zusätzlich generierte Entwicklungswirkung durch die Privatsektorakteure erfasst. Bei der Entwicklung des Leitbildes hat die DEZA auch ihr Risiko-Management im Umgang mit dem Privatsektor aktualisiert. Die so genannten "kritischen Sektoren" unterliegen spezifischen Regeln. Bei Partnerschaften mit multinationalen Unternehmen überprüft die DEZA in Rücksprache mit dem beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO angesiedelten Nationalen Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze, inwiefern diese eingehalten werden. Zusätzlich wird die Einhaltung von Umwelt, Sozial- und Gouvernanz-Standards extern überprüft. Bei Verstössen kann die Partnerschaft abgebrochen werden.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7346 Fragestunde. Frage

## DEZA-Zusammenarbeit mit dem Privatsektor

---

Eingereicht von: Friedl Claudia  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Im kürzlich verabschiedeten "DEZA Leitbild Privatsektor" werden Kooperationen mit Akteuren, die in Hochrisikosektoren tätig sind (beispielsweise Gold, Öl, Kohle) nicht ausgeschlossen.

Kann der Bundesrat garantieren, dass diese Kooperationen keine hohen Reputationsrisiken für die DEZA und die internationale Zusammenarbeit der Schweiz darstellen?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Partnerschaften mit dem Privatsektor betten sich ein in die Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA) 2021–2024. Ziele zur Förderung der ärmsten und verletzlichsten Menschen gelten auch für Projekte mit dem Privatsektor. Die DEZA misst die Entwicklungswirkung ihrer Projekte systematisch. Bei vom Privatsektor ko-finanzierten Projekten wird neben dieser regulären Überprüfung auch die zusätzlich generierte Entwicklungswirkung durch die Privatsektorakteure erfasst. Bei der Entwicklung des Leitbildes hat die DEZA auch ihr Risiko-Management im Umgang mit dem Privatsektor aktualisiert. Die so genannten "kritischen Sektoren" unterliegen spezifischen Regeln. Bei Partnerschaften mit multinationalen Unternehmen überprüft die DEZA in Rücksprache mit dem beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO angesiedelten Nationalen Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze, inwiefern diese eingehalten werden. Zusätzlich wird die Einhaltung von Umwelt, Sozial- und Gouvernanz-Standards extern überprüft. Bei Verstössen kann die Partnerschaft abgebrochen werden.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7347 Fragestunde. Frage

## **DEZA-Leitbild Privatsektor: OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen**

---

Eingereicht von: Nussbaumer Eric  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die DEZA weist in ihrem "Leitbild Privatsektor" darauf hin, dass die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eine Voraussetzung für eine Partnerschaft ist.

- Wie und durch wen wird die DEZA beurteilen, ob die privaten Partner diese Leitsätze tatsächlich umsetzen und einhalten?
- Was sind die Konsequenzen, wenn sich herausstellt, dass dies nicht der Fall ist?
- Sind Sanktionen vorgesehen?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Partnerschaften mit dem Privatsektor betten sich ein in die Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA) 2021–2024. Ziele zur Förderung der ärmsten und verletzlichsten Menschen gelten auch für Projekte mit dem Privatsektor. Die DEZA misst die Entwicklungswirkung ihrer Projekte systematisch. Bei vom Privatsektor ko-finanzierten Projekten wird neben dieser regulären Überprüfung auch die zusätzlich generierte Entwicklungswirkung durch die Privatsektorakteure erfasst. Bei der Entwicklung des Leitbildes hat die DEZA auch ihr Risiko-Management im Umgang mit dem Privatsektor aktualisiert. Die so genannten "kritischen Sektoren" unterliegen spezifischen Regeln. Bei Partnerschaften mit multinationalen Unternehmen überprüft die DEZA in Rücksprache mit dem beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO angesiedelten Nationalen Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze, inwiefern diese eingehalten werden. Zusätzlich wird die Einhaltung von Umwelt, Sozial- und Gouvernanz-Standards extern überprüft. Bei Verstössen kann die Partnerschaft abgebrochen werden.

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7348 Fragestunde. Frage

## Revisionsstelle Compenswiss - Governanceprobleme

---

Eingereicht von: Weichelt-Picard Manuela  
Grüne Fraktion  
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Hauptdepotbank für den AHV-Fonds ist die UBS, welche auch die Finanz- und Rechnungsabschlüsse erstellt. Die externe Revisionsstelle von UBS ist Ernst & Young. Seit 2019 ist die externe Revisionsstelle von Compenswiss ebenfalls Ernst & Young. Art. 10 des Ausgleichsfondsgesetzes verpflichtet die externe Revisionsstelle der Depotbank zur Berichterstattung an die externe Revisionsstelle von Compenswiss.

Wie beurteilt der Bundesrat einen allfälligen Interessenskonflikt und die Governance?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Compenswiss erstellt ihre Finanz- und Rechnungsabschlüsse selbst, nicht die UBS. Letztere, als Hauptdepotbank und Dienstleister, führt nur die Wertschriftenbuchhaltung für Compenswiss. Es gibt keinen Interessenkonflikt, wenn eine Revisionsstelle des einen Vertragspartners auch Revisionsstelle des anderen Vertragspartners ist, da es sich in beiden Fällen um Prüfaufträge handelt und die Revisionsstelle keine von ihr selbst geleisteten Arbeiten überprüfen muss. Die Unabhängigkeit ist gegeben.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7349 Fragestunde. Frage

## AHV Vermögen im Ausland

---

Eingereicht von: Weichelt-Picard Manuela  
Grüne Fraktion  
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Aufteilung des AHV-Vermögens zeigt, dass 25,7 Milliarden in ausländischen Wertpapieren und Währungen und 12 Milliarden in CHF angelegt sind. Das heisst rund 70 Prozent der AHV-, IV- und EO-Vermögenswerte liegen bei Banken im Ausland, in entwickelten Ländern wie Grossbritannien und den USA, aber auch in Schwellenländern wie Russland und China.

Ist es im Vergleich zu anderen institutionellen Anlegerinnen, wie zum Beispiel Pensionskassen, üblich, fast 70 Prozent des Vermögens in ausländische Wertpapiere und Währungen zu investieren?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Annahme, dass Anlagen in Fremdwährungen automatisch im Land der jeweiligen Fremdwährung liegen, trifft nicht zu. Die Anlagestrategie von Compenswiss liegt ausserdem in der alleinigen Verantwortung des Verwaltungsrats. Ziel ist es, ein optimales Gleichgewicht zwischen Sicherheit und einem marktkonformen Ertrag zu gewährleisten und gleichzeitig über ausreichend Liquidität zu verfügen, damit die Ausgleichskassen ihren Verpflichtungen nachkommen können. Die berufliche Vorsorge unterliegt einem Kapitaldeckungsverfahren mit einem anderen Zeithorizont und anderen gesetzlichen Anlagestrategiebestimmungen als die von Compenswiss. Jede Vorsorgeeinrichtung muss eine Anlagestrategie zur Deckung ihrer langfristigen Verpflichtungen festlegen, die die Struktur und die absehbare zukünftige Entwicklung ihrer Versicherten berücksichtigt. Ein Vergleich zwischen der Anlagestrategie des AHV-Ausgleichsfonds und derjenigen der Pensionskassen ist daher nicht zweckmässig.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7350 Fragestunde. Frage

## Compenswiss und Cramer Bank

---

Eingereicht von: Weichelt-Picard Manuela  
Grüne Fraktion  
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Präsident von Compenswiss, Manuel Leuthold, ist auch VR-Präsident der Cramer Bank. Der ehemalige Präsident von Compenswiss, Marco Netzer, war ebenfalls Präsident der Cramer Bank. Die Vermutung, dass eine persönliche Verbindung existiert, liegt nahe. Die Cramer Bank ist Gegenstand eines Strafverfahrens der Bundesanwaltschaft, weil sie verdächtigt wird Geldwäsche-Delikte nicht verhindert zu haben. Wie beurteilt der Bundesrat die Nähe zwischen Compenswiss und der Cramer Bank?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Mitgliedschaft und Präsidium des Verwaltungsrates von Compenswiss sind keine Vollzeitbeschäftigungen. Aus diesem Grund müssen weitere Mandate zugelassen werden, soweit diese keine Interessenkonflikte auslösen. Da die Banque Cramer et Cie SA keine Mandate für Compenswiss wahrnimmt, sieht der Bundesrat keinen Interessenkonflikt zwischen dem Verwaltungsratspräsidium von Herrn Leuthold und seinem Verwaltungsratsmandat bei der Banque Cramer. Dieses Mandat bestand zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht, das zuständige Departement wurde jedoch vor der Annahme des Mandates informiert. Zudem sind die Mitglieder des Verwaltungsrates verpflichtet, vor ihrer Wahl dem Bundesrat ihre Interessenbindungen offenzulegen und Veränderungen während der Mitgliedschaft unverzüglich zu melden. Der Verwaltungsrat hat darüber im Lagebericht zu informieren. Zu einem laufenden Strafverfahren nimmt der Bundesrat keine Stellung.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage





21.7351 Fragestunde. Frage

## Warum AHV Gelder in USA und London verwalten?

---

Eingereicht von: Weichelt-Picard Manuela  
Grüne Fraktion  
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Von den AHV Geldern werden 17 Milliarden von Compenswiss intern verwaltet. Durch externe Mandate werden 7 Milliarden von Banken und Instituten mit Sitz in der Schweiz und 11,5 Milliarden von Banken und Instituten mit Sitz im Ausland (London und USA) verwaltet. D.h. ein Drittel des AHV-Vermögens, rund 11,5 Milliarden, wird in London, New York, San Francisco, Pasadena, usw. verwaltet (vgl. Geschäftsbericht 2019).

– Was ist der Grund?

– Können die Schweizer Bankinstitute die Gelder nicht verwalten?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Es ist Aufgabe von Compenswiss, im Interesse der Versicherten von AHV, IV und EO die beste Performance zu den bestmöglichen Kosten zu erbringen. Der Vorschlag, Verwaltungsmandate nur noch in der Schweiz ansässigen Vermögensverwaltern zu übertragen, hätte zur Folge, dass es nur noch eine sehr kleine Anzahl von Dienstleistern gäbe. Es wäre nicht mehr möglich, die qualifiziertesten Vermögensverwalter auszuwählen und die Verhandlungsmacht von Compenswiss gegenüber diesen wäre ebenfalls eingeschränkt, was sicherlich auch zu einem deutlichen Anstieg der Kosten für das externe Management der Fonds führen würde. Für bestimmte Anlagesegmente von

Compenswiss gibt es in der Schweiz überhaupt keine Vermögensverwalter. Auch wenn Compenswiss so weit wie möglich mit externen Managern mit Sitz in der Schweiz arbeitet, wird daher ein Teil ihres Vermögens von Vermögensverwaltern im Ausland verwaltet, die über die notwendige Erfahrung für einige sehr spezifische Mandate verfügen.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7352 Fragestunde. Frage

## **Keine Berücksichtigung der CORONA-Pandemie bei der Überlassung des Sturmge- wehrs gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA)**

---

Eingereicht von: Zuberbühler David  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Die ausserdienstliche Schiesspflicht 2020 für die Angehörigen der Armee wurde sistiert. Gewissenhafte AdA haben den Empfehlungen des Bundes nachgelebt und auf jegliche freiwillige Teilnahme an Anlässen verzichtet. Das führt teilweise dazu, dass die Voraussetzungen gemäss VPAA nicht erfüllt sind und die Waffe nicht übernommen werden kann.

Ist der Bundesrat bereit die Verordnung anzupassen, um dieser Ausnahmesituation gerecht zu werden?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7353 Fragestunde. Frage

## Monitoring IV-Beziehende mit Long Covid

---

Eingereicht von: Suter Gabriela  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Chef des Bundesamts für Sozialversicherungen erklärte kürzlich (NZZ 26.2.21), dass das BSV im engem Austausch mit den kantonalen IV-Stellen stehe, damit eine Zunahme der Long-Covid-Fälle umgehend erkannt werden könne.

- Wie stellt der Bundesrat ein Monitoring der IV-Beziehenden mit Long Covid sicher, obwohl in den "Codes zur Gebrechens- und Leistungsstatistik" kein spezifischer Code für durch eine SARS-CoV-2-Infektion bedingte Folgeschäden existiert?
- Sollte ein solcher Code eingeführt werden?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die IV-Stellen bauen ein Monitoring auf und zählen die Personen, die sich aufgrund einer Erkrankung an Covid-19 anmelden. Die Daten werden im 2. Quartal rückwirkend ab Januar 2021 aufbereitet sein. Es ist kein spezifischer Code für eine Covid-Erkrankung vorgesehen. Die Codierung wird im Rahmen der Erarbeitung des Berichts zum Postulat Suter 20.3598, "Differenzierte Codierung von IV-Gebrechen", geprüft.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7354 Fragestunde. Frage

## Verzicht auf Tour de Suisse der Frauen?

---

Eingereicht von: Gysin Greta  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die für 2021 geplante Tour de Suisse der Frauen ist ein ehrgeiziges Projekt. Damit sie erfolgreich durchgeführt werden kann, braucht es unbedingt die Unterstützung des Bundes. Mehrere parlamentarische Kommissionen haben sich dafür ausgesprochen, dass das infolge der Absage der Strassen-WM in Aigle – Martigny zurückerhaltene Geld zur Finanzierung dieses Projekts verwendet wird. Die Verhandlungen mit dem Organisationskomitee und der Union Cycliste Internationale (UCI) sind allerdings im Rückstand.

- Befürwortet der Bundesrat die Durchführung der Tour de Suisse der Frauen?
- Ist er bereit, die dafür nötigen Mittel zu sprechen?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7355 Fragestunde. Frage

## Milizangehörige des Armeestabs, die für Rüstungsunternehmen arbeiten

---

Eingereicht von: Fivaz Fabien  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Es gibt Milizangehörige des Armeestabs, die in Unternehmen arbeiten, die Waffen herstellen.

– Um wie viele Personen handelt es sich dabei?

– Welche Massnahmen werden ergriffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, namentlich um zu vermeiden, dass diese Personen Zugang zu wichtigen Einrichtungen haben, für ihre berufliche Tätigkeit von grosser Bedeutung sind?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7356 Fragestunde. Frage

## Finanzierungshindernis für den Einsatz von Elektrobussen auf Regionalverkehrslinien: Sieht der Bundesrat eine Korrektur vor?

---

Eingereicht von: Fivaz Fabien  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Einsatz von Elektrobussen im Regionalverkehr verteuert im Allgemeinen den Betrieb einer Linie. Eine Unterstützung durch den Bund wäre also nötig, um diese Mehrkosten zu dämpfen und den Übergang von fossiler zu elektrischer Energie voranzubringen. Allerdings wird diese Unterstützung nur gewährt, wenn die Linie ein bestimmtes Rentabilitätsniveau erreicht.

- Weshalb wird die Unterstützung an diese Bedingung geknüpft?
- Wird der Bundesrat dieses Hindernis für den Übergang des öffentlichen Verkehrs zu erneuerbaren Energien beseitigen?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7357 Fragestunde. Frage

## **Stabilisierungs-Gelder im Sportbereich - wie läuft die Verteilung?**

---

Eingereicht von: Fivaz Fabien  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Das Stabilisierungspaket für den Breitensport wurde um weitere 50 Millionen aufgestockt – ohne begründeten Bedarf in der WBK. Unklar ist zudem, wie dieses Geld verteilt wird.

- Welchen Schlüssel wird das BASPO/Swiss Olympic für 2021 anwenden?
- Wie sieht es mit den Sommersportarten aus, wenn die Gelder bereits im ersten Halbjahr ausgezahlt werden?
- Wie beugt der Bundesrat Ungleichbehandlung vor?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage

21.7358 Fragestunde. Frage

## Auslaufendes MRA-Abkommen

---

Eingereicht von: Portmann Hans-Peter  
FDP-Liberale Fraktion  
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Die Schweiz ist durch ihr Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) ein attraktiver Standort für die Medizintechnikindustrie. Dieses droht am 26. Mai 2021 ersatzlos auszulaufen.

- Welche Massnahmen hat der Bundesrat ergriffen, um eine Aktualisierung des MRA zu erreichen?
- Sieht der Bundesrat Alternativen?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Keine Antwort wegen Abwesenheit der/des Fragestellenden



21.7359 Fragestunde. Frage

## Wann gedenkt der Bundesrat, die angekündigte Konsultation zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel durchzuführen?

---

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Laut der Antwort des Bundesrates auf die Frage [20.5742](#) soll zum Aktionsplan Pflanzenschutzmittel noch dieses Jahr eine Konsultation durchgeführt werden. Im Zusammenhang mit Pestiziden hat der Bundesrat auch mehrmals betont, wie wichtig ihm Transparenz ist.

- Wann genau plant der Bundesrat, die Konsultation durchzuführen?
- Wie wird diese Konsultation durchgeführt werden?
- Welche Akteure werden dabei begrüsst?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7360 Fragestunde. Frage

## Proben versus Kontrollen – Wie werden sie gegeneinander abgewogen?

---

Eingereicht von: Trede Aline  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Der Bundesrat sagt auf meine Frage 20.5933, der Einsatz von Pestiziden solle in Zukunft durch Laboranalysen kontrolliert werden. 1'000 solcher Pflanzenproben pro Jahr seien wirksamer als 12'000 Kontrollen in den Aufzeichnungen der LandwirtInnen.

– Wie viele Schweizer Landwirt\*innen setzen Pestizide ein?

Mit wie vielen Pflanzenproben müssen sie während ihrem Berufsleben demnach künftig rechnen?

– Warum genau sind die 12'000 Kontrollen in den Aufzeichnungen der Landwirt\*innen weniger effektiv?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7361 Fragestunde. Frage

## **Impfstrategie. Spitexdienste in der Priorisierung dem Personal von Alters- und Pflegeheimen anpassen**

---

Eingereicht von: Binder-Keller Marianne  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

In der Covid-19-Impfstrategie des BAG und der EKIF wird das Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt und Betreuungspersonal von BGP (besonders gefährdeten Personen) priorisiert. Innerhalb dieser Priorisierung kommt das Personal von Alters- und Pflegeheimen an erster Stelle zum Zug, die Spitexdienste erst an vierter. Ist der Bundesrat bereit, das Personal der Spitex und der privaten Pflege dem Personal von Alters- und Pflegeheimen gleichzuordnen?

Beide betreuen und pflegen sie dieselben gefährdete

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Zur Frage, welche Personen bei den anfangs begrenzten Impfstoffmengen prioritär geimpft werden sollen, hat die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) und das Bundesamt für Gesundheit mit der am 17. Dezember 2021 verabschiedeten Impfstrategie eine Empfehlung zuhanden der Kantone abgegeben. Nach den besonders gefährdeten Personen sind die Mitarbeitenden der Spitex als Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt in der zweiten Priorisierungsgruppe eingeordnet. Innerhalb dieser Gruppe wurden Berufsgruppen definiert, die logistisch einfach erreichbar und gleichzeitig mit den besonders gefährdeten Personen geimpft werden können. Da es sich bei Alters- und Pflegeheimen um Gemeinschaftseinrichtungen handelt, die in der Pandemie besonders stark von Ausbrüchen betroffen waren, ist es angemessen und sinnvoll, dieses Pflegepersonal gleichzeitig mit den Bewohnerinnen und Bewohnern zu impfen. Das Expositionsrisiko und Ausbruchsrisiko im Spitexbereich wird hingegen als etwas geringer eingeschätzt, so dass das Spitexpersonal etwas in der Regel nach dem Personal von Alters- und Pflegeheimen geimpft wird.

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7362 Fragestunde. Frage

## Struktureller Sexismus bei Tamedia

---

Eingereicht von: Trede Aline  
Grüne Fraktion  
Grüne Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

- Hat der Bundesrat Kenntnis genommen des öffentlichen Briefs von 78 Tamedia-Journalistinnen, die strukturellen Sexismus im Unternehmen benennen und dokumentieren?
- Wird der Bundesrat handeln?
- Macht er sich Überlegungen, in der Medienförderung auch ethische und Diversity-Aspekte zu beachten?

### Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021

Der Bundesrat hat über die Medien Kenntnis vom offenen Brief der Tamedia-Journalistinnen erhalten. Er verurteilt prinzipiell alle Formen von Diskriminierung, Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz. Die Berücksichtigung von ethischen und Diversity-Kriterien ist aber weder im Radio- und Fernsehgesetz noch im Postgesetz bei der Medienförderung vorgesehen. Aus Sicht des Bundesrates würden sich solche Kriterien auch nicht eignen. Ihre Überprüfung wäre wegen der hohen Komplexität und Sensibilität des Themas kaum möglich. Der Umgang mit Gleichstellungsfragen und Sexismus ist primär eine Frage der Unternehmenskultur. Die Regelung solcher Aspekte ist Gegenstand von arbeitsrechtlichen Massnahmen. Diese können zum Beispiel im Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrages geregelt werden.

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7363 Fragestunde. Frage

## Zu wenig Personal in der französischsprachigen Einheit des SBFI für die schweizerische Maturitätsprüfung

---

Eingereicht von: Roduit Benjamin  
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.  
Die Mitte

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### Eingereichter Text

Aus der Westschweiz sind die Kandidatinnen und Kandidaten für die von der Schweizerischen Maturitätskommission durchgeführte schweizerische Maturitätsprüfung zahlreicher: von den insgesamt 1210 für die Prüfungen 2020 angemeldeten Personen waren 51 Prozent französischsprachig, 39 Prozent deutschsprachig und 10 Prozent italienischsprachig. Die französische Einheit im SBFI umfasst jedoch lediglich drei Teilzeit arbeitende Personen französischer Sprache von insgesamt 11 Personen.

Hat der Bundesrat vor, hier Korrekturen anzubringen, damit die französischsprachigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gute Arbeitsbedingungen vorfinden, die denjenigen ihrer deutschsprachigen Kolleginnen und Kollegen gleichwertig sind?

### Chronologie

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7364 Fragestunde. Frage

## **Pflanzenschutzmittel-Datenbank für die Hobbyanwendung – werden keine risikomindernden Ziele verfolgt?**

---

Eingereicht von: Munz Martina  
Sozialdemokratische Fraktion  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Laut Antwort des Bundesrates auf die Frage [20.5877](#) wird das Pflanzenschutzmittelverzeichnis für die Hobbyanwendung bis 2024 überarbeitet. Dabei soll die Suche nach Informationen über die Eigenschaften der Pestizide für Nutzer\*innen erleichtert werden.

– Ist es korrekt, dass der Bund mit dieser Datenbank keine risikomindernden Ziele verfolgt?

Warum?

– Das Verzeichnis ermöglicht also insbesondere nicht, sanftere Alternativen zu einzelnen Pestiziden zu finden?

Warum?

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Mündliche Beantwortung der Frage



21.7365 Fragestunde. Frage

## **Vermasselte Covid-19 Impfstoffbeschaffung I: Fahrlässige Ablehnung eines Impfstoffangebots über 6 Millionen zusätzliche Dosen durch Nora Kronig Romero, Leiterin der BAG-Abteilung «Internationales» und Covid-19 Impfstoffbeschaffungsverantwortliche?**

Eingereicht von: Aeschi Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Bundesrat Berset sagte am 8. März 2021 im Nationalrat, dass er weder "bestätigen noch kommentieren" könne, dass Pfizer/BioNTech der Eidgenossenschaft im Dezember 2020 6 Millionen Dosen Impfstoff angeboten habe – zusätzlich zu den bereits am 7. August 2020 vereinbarten 3 Millionen Dosen.

Weshalb hat Nora Kronig Romero dieses Angebot von Pfizer/BioNTech abgelehnt und damit den Lockdown zum Schaden der Schweiz verlängert?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Der Bundesrat legt grossen Wert auf einen korrekten Umgang zwischen Parlament, Bundesrat und Verwaltung. Er weist die persönlichen Angriffe des Fragestellers auf eine Bundesangestellte und dessen Unterstellungen an ihre Adresse entschieden zurück. Zuständig und gegenüber dem Parlament verantwortlich für die Impfstoffbeschaffung ist der Bundesrat. Das BAG und seine Angestellten handeln auch bei der Impfstoffbeschaffung im Rahmen ihrer Mandate und Zuständigkeiten. Die Schweiz hat eine erfolgreiche Mehrprodukte-Impfstoffstrategie und die Beschaffungen früher als andere aufgrund klar definierter Bedürfnisse getätigt. Das Schwergewicht liegt dabei auf den mRNA-Impfstoffen von Pfizer/Biontech und Moderna, welche u. a. den Vorteil aufweisen, dass sie besser auf Mutationen reagieren als andere Produkte. Der Zeitpunkt, die Auswahl und die Bestimmung der benötigten Mengen hängen ausserdem ab von den Erwartungen an die Wirksamkeit der Impfstoffe und damit an ihre Zulassung, von den Preisen und sonstigen vertraglichen Konditionen und vor allem auch von den Kapazitäten zu deren Verimpfung. Die Schweiz ist mit ihrer Impfstrategie nach wie vor auf Kurs; in den Monaten Mai und Juni sind grosse Mengen an Impfstoff zu erwarten. Zu Details der Beschaffungen äussert sich der Bundesrat während den laufenden Verhandlungen aber generell nicht.

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7366 Fragestunde. Frage

## **Vermasselte Covid-19 Impfstoffbeschaffung II: Absichtliche Verzögerung der Impfstoffbeschaffung durch Nora Kronig Romero, Leiterin der BAG-Abteilung «Internationales» und Covid-19 Impfstoffbeschaffungsverantwortliche?**

---

Eingereicht von: Aeschi Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Mit Moderna schloss Nora Kronig Romero am 7. August 2020 einen Vertrag über die Impfstoffbeschaffung ab. Dieser wird durch Lonza in Visp (VS) produziert. Am 7./8. Dezember 2020 wurde ein weiterer Vertrag mit Moderna abgeschlossen, sowie ein erster Vertrag mit Pfizer/BionTech.

Während die USA mit Moderna bereits im März 2020 Verträge abschlossen, weshalb zögerte Nora Kronig Romero mit der Impfstoffbeschaffung so lange?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Der Bundesrat legt grossen Wert auf einen korrekten Umgang zwischen Parlament, Bundesrat und Verwaltung. Er weist die persönlichen Angriffe des Fragestellers auf eine Bundesangestellte und dessen Unterstellungen an ihre Adresse entschieden zurück. Zuständig und gegenüber dem Parlament verantwortlich für die Impfstoffbeschaffung ist der Bundesrat. Das BAG und seine Angestellten handeln auch bei der Impfstoffbeschaffung im Rahmen ihrer Mandate und Zuständigkeiten. Die Schweiz hat eine erfolgreiche Mehrprodukte-Impfstoffstrategie und die Beschaffungen früher als andere aufgrund klar definierter Bedürfnisse getätigt. Das Schwergewicht liegt dabei auf den mRNA-Impfstoffen von Pfizer/Biontech und Moderna, welche u. a. den Vorteil aufweisen, dass sie besser auf Mutationen reagieren als andere Produkte. Der Zeitpunkt, die Auswahl und die Bestimmung der benötigten Mengen hängen ausserdem ab von den Erwartungen an die Wirksamkeit der Impfstoffe und damit an ihre Zulassung, von den Preisen und sonstigen vertraglichen Konditionen und vor allem auch von den Kapazitäten zu deren Verimpfung. Die Schweiz ist mit ihrer Impfstrategie nach wie vor auf Kurs; in den Monaten Mai und Juni sind grosse Mengen an Impfstoff zu erwarten. Zu Details der Beschaffungen äussert sich der Bundesrat während den laufenden Verhandlungen aber generell nicht.

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage





21.7367 Fragestunde. Frage

## **Vermasselte Covid-19 Impfstoffbeschaffung III: Diskriminierung der vektorbasierten Technologie durch Nora Kronig Romero, Leiterin der BAG-Abteilung «Internationales» und Covid-19 Impfstoffbeschaffungsverantwortliche?**

---

Eingereicht von: Aeschi Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

Der Impfstoff von Johnson&Johnson (J&J) basiert auf der vektorbasierten Technologie. Die Firma ist in der Schweiz mit ca. 4'500 Arbeitsplätzen gut vertreten. Die Schweiz hat mit J&J keine Lieferverträge und der Impfstoff ist nicht zugelassen. Die USA haben nach Vorverträgen im März 2020 mit J&J im August 2020 einen Liefervertrag unterzeichnet und FDA-Zulassung wurde am 27. Februar 2021 erteilt.

Weshalb diskriminiert Nora Kronig Romero die vektorbasierte Technologie von J&J?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Der Bundesrat legt grossen Wert auf einen korrekten Umgang zwischen Parlament, Bundesrat und Verwaltung. Er weist die persönlichen Angriffe des Fragestellers auf eine Bundesangestellte und dessen Unterstellungen an ihre Adresse entschieden zurück. Zuständig und gegenüber dem Parlament verantwortlich für die Impfstoffbeschaffung ist der Bundesrat. Das BAG und seine Angestellten handeln auch bei der Impfstoffbeschaffung im Rahmen ihrer Mandate und Zuständigkeiten. Die Schweiz hat eine erfolgreiche Mehrprodukte-Impfstoffstrategie und die Beschaffungen früher als andere aufgrund klar definierter Bedürfnisse getätigt. Das Schwergewicht liegt dabei auf den mRNA-Impfstoffen von Pfizer/Biontech und Moderna, welche u. a. den Vorteil aufweisen, dass sie besser auf Mutationen reagieren als andere Produkte. Der Zeitpunkt, die Auswahl und die Bestimmung der benötigten Mengen hängen ausserdem ab von den Erwartungen an die Wirksamkeit der Impfstoffe und damit an ihre Zulassung, von den Preisen und sonstigen vertraglichen Konditionen und vor allem auch von den Kapazitäten zu deren Verimpfung. Die Schweiz ist mit ihrer Impfstrategie nach wie vor auf Kurs; in den Monaten Mai und Juni sind grosse Mengen an Impfstoff zu erwarten. Zu Details der Beschaffungen äussert sich der Bundesrat während den laufenden Verhandlungen aber generell nicht.

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7368 Fragestunde. Frage

## **Vermasselte Covid-19 Impfstoffbeschaffung IV: Bevorzugung von Moderna bei der Impfstoffbeschaffung durch Nora Kronig Romero, Leiterin der BAG-Abteilung «Internationales» und Covid-19 Impfstoffbeschaffungsverantwortliche?**

---

Eingereicht von: Aeschi Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

– Wer hat Nora Kronig Romero, Leiterin der BAG-Abteilung "Internationales", als Covid-19 Impfstoffbeschaffungsverantwortliche ernannt?

– Trifft es zu, dass die Walliserin Nora Kronig Romero einseitig auf den im Wallis durch Lonza produzierten Impfstoff von Moderna setzte, statt breiter Impfstoff zu beschaffen, und damit innerhalb des BAG die Verantwortung für die langsame Impfrate und den verlängerten Lockdown der Schweiz trägt?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Der Bundesrat legt grossen Wert auf einen korrekten Umgang zwischen Parlament, Bundesrat und Verwaltung. Er weist die persönlichen Angriffe des Fragestellers auf eine Bundesangestellte und dessen Unterstellungen an ihre Adresse entschieden zurück. Zuständig und gegenüber dem Parlament verantwortlich für die Impfstoffbeschaffung ist der Bundesrat. Das BAG und seine Angestellten handeln auch bei der Impfstoffbeschaffung im Rahmen ihrer Mandate und Zuständigkeiten. Die Schweiz hat eine erfolgreiche Mehrprodukte-Impfstoffstrategie und die Beschaffungen früher als andere aufgrund klar definierter Bedürfnisse getätigt. Das Schwergewicht liegt dabei auf den mRNA-Impfstoffen von Pfizer/Biontech und Moderna, welche u. a. den Vorteil aufweisen, dass sie besser auf Mutationen reagieren als andere Produkte. Der Zeitpunkt, die Auswahl und die Bestimmung der benötigten Mengen hängen ausserdem ab von den Erwartungen an die Wirksamkeit der Impfstoffe und damit an ihre Zulassung, von den Preisen und sonstigen vertraglichen Konditionen und vor allem auch von den Kapazitäten zu deren Verimpfung. Die Schweiz ist mit ihrer Impfstrategie nach wie vor auf Kurs; in den Monaten Mai und Juni sind grosse Mengen an Impfstoff zu erwarten. Zu Details der Beschaffungen äussert sich der Bundesrat während den laufenden Verhandlungen aber generell nicht.

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage



21.7369 Fragestunde. Frage

## **Impfstoffbeschaffung V: Falschaussage durch Nora Kronig Romero, Leiterin der BAG-Abteilung «Internationales» und Covid-19 Impfstoffbeschaffungsverantwortliche?**

---

Eingereicht von: Aeschi Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

- An der Medienkonferenz vom 5. März 2021 behauptete Nora Kronig Romero, die Schweiz sei mit ihrer langsamen Impftrate auf Kurs?
- Weshalb lässt der Bundesrat diese offensichtliche Falschaussage nach der vermässelten Covid-19 Impfstoffbeschaffung im Raum stehen statt sie gegenüber der Öffentlichkeit richtigzustellen?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Der Bundesrat legt grossen Wert auf einen korrekten Umgang zwischen Parlament, Bundesrat und Verwaltung. Er weist die persönlichen Angriffe des Fragestellers auf eine Bundesangestellte und dessen Unterstellungen an ihre Adresse entschieden zurück. Zuständig und gegenüber dem Parlament verantwortlich für die Impfstoffbeschaffung ist der Bundesrat. Das BAG und seine Angestellten handeln auch bei der Impfstoffbeschaffung im Rahmen ihrer Mandate und Zuständigkeiten. Die Schweiz hat eine erfolgreiche Mehrprodukte-Impfstoffstrategie und die Beschaffungen früher als andere aufgrund klar definierter Bedürfnisse getätigt. Das Schwergewicht liegt dabei auf den mRNA-Impfstoffen von Pfizer/Biontech und Moderna, welche u. a. den Vorteil aufweisen, dass sie besser auf Mutationen reagieren als andere Produkte. Der Zeitpunkt, die Auswahl und die Bestimmung der benötigten Mengen hängen ausserdem ab von den Erwartungen an die Wirksamkeit der Impfstoffe und damit an ihre Zulassung, von den Preisen und sonstigen vertraglichen Konditionen und vor allem auch von den Kapazitäten zu deren Verimpfung. Die Schweiz ist mit ihrer Impfstrategie nach wie vor auf Kurs; in den Monaten Mai und Juni sind grosse Mengen an Impfstoff zu erwarten. Zu Details der Beschaffungen äussert sich der Bundesrat während den laufenden Verhandlungen aber generell nicht.

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

21.7370 Fragestunde. Frage

**Impfstoffbeschaffung VI: Wie lautet die Covid-19 Impfstoffbeschaffungsstrategie an die sich Nora Kronig Romero, Leiterin der BAG-Abteilung «Internationales» und Covid-19 Impfstoffbeschaffungsverantwortliche, zu halten hat und wer kontrolliert die Covid-19 Impfstoffbeschaffung?**

---

Eingereicht von: Aeschi Thomas  
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei  
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 10.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

### **Eingereichter Text**

- Wo ist die Covid-19 Impfstoffbeschaffungsstrategie publiziert?
- Wer hat diese an welchem Datum verabschiedet und an welchen Daten wurde diese jeweils revidiert?
- Wer kontrolliert die Covid-19 Impfstoffbeschaffung (NZZ vom 16. Januar 2021: "Kontrolliert wird das BAG bei der Beschaffung vorerst nicht.")?

### **Antwort des Bundesrates vom 15.03.2021**

Der Bundesrat legt grossen Wert auf einen korrekten Umgang zwischen Parlament, Bundesrat und Verwaltung. Er weist die persönlichen Angriffe des Fragestellers auf eine Bundesangestellte und dessen Unterstellungen an ihre Adresse entschieden zurück. Zuständig und gegenüber dem Parlament verantwortlich für die Impfstoffbeschaffung ist der Bundesrat. Das BAG und seine Angestellten handeln auch bei der Impfstoffbeschaffung im Rahmen ihrer Mandate und Zuständigkeiten. Die Schweiz hat eine erfolgreiche Mehrprodukte-Impfstoffstrategie und die Beschaffungen früher als andere aufgrund klar definierter Bedürfnisse getätigt. Das Schwergewicht liegt dabei auf den mRNA-Impfstoffen von Pfizer/Biontech und Moderna, welche u. a. den Vorteil aufweisen, dass sie besser auf Mutationen reagieren als andere Produkte. Der Zeitpunkt, die Auswahl und die Bestimmung der benötigten Mengen hängen ausserdem ab von den Erwartungen an die Wirksamkeit der Impfstoffe und damit an ihre Zulassung, von den Preisen und sonstigen vertraglichen Konditionen und vor allem auch von den Kapazitäten zu deren Verimpfung. Die Schweiz ist mit ihrer Impfstrategie nach wie vor auf Kurs; in den Monaten Mai und Juni sind grosse Mengen an Impfstoff zu erwarten. Zu Details der Beschaffungen äussert sich der Bundesrat während den laufenden Verhandlungen aber generell nicht.

### **Chronologie**

15.03.2021 Nationalrat  
Schriftliche Beantwortung der Frage

